Literariſche Chronik.

Divinität oder das Princip der einzig wahren Menſchenerziehung zur feſteren Begründung der Erziehungs- und Unterrichts-Wiſſenſchaft, von Dr. J. B. Graſer. Erſter Theil, dritte ganz frey bearbeitete Auflage. Bayreuth 1830. Bey Grau.

Das Streben des genialen Verfaſſers, nach welchem er ein divines Menſchenleben als einziges Ziel der Menſchenerziehung aufſtellt, ſo wie ſeine Theorie ſind längſt gehörig gewürdiget und mit verdientem Beyfalle der ausgezeichnetſten Pädagogen Deutſchlands beehrt worden. In der vor uns liegenden dritten Ausgabe hat er mit Hinblick auf unſere Zeit und in Erwägung deſſen, was Noth thut, einzig nur den Hauptgrundſatz im Auge, ſeinen Gegenſtand mit der ſtrengſten Konſequenz und Ordnung entwickelt, und, was den früheren Auflagen fehlte, zur leichteren Verſtändlichkeit überall die praktiſchen Beziehungen angedeutet, die Lehre von der Menſchenerziehung nicht blos auf die herkömmliche Gränze des Kindes- und Knabenalters eingeſchloſſen, ſondern bis auf die des vollſtändigen Mannesalters ausgedehnt, indem er das Meiſterwerden auf der Linie des Volkes und den Amtsantritt auf der Linie des Höheren zum Schluſſe nahm. Es würde zu weit führen, die reichhaltigen §§. dieſer Schrift auch nur kurz anzudeuten. Es genüge daher die Angabe einiger praktiſchen Beziehungen, welche der Verf. über die Diſciplin an den Gymnaſien macht.

Das Gymnaſium muß ſich in Bezug auf ſein höheres Leben ſtets als ein Ganzes kennen lernen und anſehen. Das eine und hauptſächlichſte Mittel dazu iſt der gemeinſchaftliche Kultus; das andere muß die Vereinigung zur gemeinſchaftlichen Erheiterung ſeyn. Der Studierende bedarf ſo gut, wie der Jüngling vom Volke, ſeiner Erheiterung auſſer den Studienſtunden. Allein wie ſein Kultus ein eigenthümlicher höherer ſeyn muß, eben ſo müſſen auch die Erheiterungen nur die Bedingungen des höhern Lebens zum Zwecke haben und vom Vorſtande geleitet werden. Es iſt, woran man gar nicht zu denken ſcheint, dieſer Punkt ſo wichtig, als der Kultus, weil der Mangel ſeiner Beachtung gefährliche Folgen für den Hauptzweck der Gymnaſialbildung veranlaßt, ja bey vielen Individuen das Entgegengeſetzte — Rohheit und Immoralität nicht ſelten verurſacht. Der Knabe und Jüngling ſucht natürlich und nothwendig ſeine Aufheiterung, ſeine Zerſtreuung, ſein Vergnügen, kurz ſeine Unterhaltung in den arbeitsfreyen Stunden; allein ſich überlaſſen — welche und wo ſoll er ſie finden? Wer die Studienanſtalten kennt, möge hierauf antworten! Die Antwort wird aber bey Manchem mit einem Seufzer anheben. Wenn nun die Antwort auch in beſtimmte Klagen ſich auflößt, ſo frage man ſich nur ſelbſt: Wie ſoll es denn anders erfolgen, da für eine dem höheren Leben zuſagende Unterhaltung nicht geſorgt wird? Was nützen bey dem Mangel dieſer Sorge — Geſetze und Verbote hinſichtlich des Wirthshausbeſuches, des Tabakrauchens, Kartenſpieles und des Beſuches bedenklicher Häuſer? Was ſoll denn der Studierende für ſich und zu ſeiner Erholung und Erheiterung thun, wenn er ſich der Jugend vom Volke in dieſer Beziehung gegenübergeſtellt, und noch dazu (was meiſtens der Fall iſt) mit dem Volke in häuslicher Verbindung ſteht! Hieraus erhellt das unumgängliche Bedürfniß eigener Anſtalten an einem Gymnaſium für die Erheiterung der Studierenden.

Die Zöglinge des Gymnaſiums bedürfen auch eigene häusliche Umgebungen. Auch dieſer Punkt iſt leider! bis jetzt größtentheils außer Acht gelaſſen worden. Die Studierenden ſind in den Städten meiſtens in gemeinen Häuſern untergebracht, und darum in einer Umgebung, in welcher der klaſſiſche Geiſt des Lebens natürlich nicht weht, zu welchem ſie vorgebildet werden ſollen. Dieſes Mißverhältniß des Lebens mit dem, was ſie im Studium der Klaſſiker kennen lernen, iſt von der nachtheiligſten Folge; denn der höhere Lebensgeiſt ſoll das ganze Weſen des Studierenden ergreifen und durchdringen; allein wenn ihn außer ſeinem Verkehre mit den klaſſiſchen Männern der Geiſt der Gemeinheit umgiebt, ſo wird jener ätheriſche Geiſt, der ihm aus den Klaſſikern ſo lieblich entgegenweht, wieder verdrängt, und es bleibt ihm von jenen nichts, als die Vorſtellung und Kenntniß, welche nur an ſeinem Verſtande haftet und das Gemüth unberührt läßt. Daher erklären ſich die gar nicht ſeltenen Beyſpiele von Studierten, die ſich als Gelehrte beweiſen, und doch in ihrem Geſchmacke, in ihrem Benehmen und ihrem öffentlichen Leben überhaupt ohne Bildung erſcheinen, ja nicht ſelten der feineren Bildung mit Worten und Thaten Hohn ſprechen, weil ſie dadurch den auffallenden Kontraſt ihrer Gelehrſamkeit mit der an Anderen beobachteten Bildung zu decken trachten. Die häusliche Umgebung muß demnach mit dem Gymnaſialſtudium in Einklang gebracht werden.

Unter der Vorausſetzung, daß die Zahl der Studierenden beſchränkt, und ihre Auswahl mit Strenge vorgenommen werde, können wir annehmen, daß wenige Studierende vom Volke und beſonders vom Lande zur Studienanſtalt kommen werden. Die von Aeltern aus den höhern Ständen werden nun im älterlichen Hauſe erzogen, und die Vermögenden vom Lande werden leicht auch ihre Unterkunft und Pflege in den Häuſern der höhern Stände, bey Profeſſoren ſelbſt, bey Staatsdienern und Geiſtlichen finden. Sollten aber auch anſtändige Bürgershäuſer noch dazu erfoderlich ſeyn, dann wäre die Einrichtung zu treffen, daß in einem ſolchen Hauſe immer einige Studierende zuſammenwohnten, und unter dieſen ſtets einer von einer höheren Claſſe den wechſelſeitigen Verkehr leitete, und die feinere Sitte bewachte. Aber die Armen! Dieſe verdienen allerdings eine beſondere Berückſichtigung. Die fromme Vorzeit ſtiftete für die Pflege ſolcher talentvollen Zög-

Digitized by Google

linge eigene Stipendien. Da, wo ſie nicht vorhanden ſind, ſollte ſie der Staat gewähren. Sie könnten als ein Staats-Vorlehen angeſehen werden, welches von den Empfängern im Falle ihres Eintritts in die Dienſte des Staates oder der Kirche, als von Debenten, nach und nach wieder zurück zu zahlen wäre.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach dem Courrier de l'Ain hat ein Kourier aus Turin die wichtige Nachricht überbracht, daß der Prinz von Carignan vom Könige als Thronfolger anerkannt und zum Generaliſſimus ernannt worden iſt. — Der öſterreichiſche Beobachter theilt eine im Palaſte zu Modena erlaſſene, und vom 4. Febr. datirte Proclamation des Herzogs mit. Nach Inhalt derſelben, worin der Herzog für das tapfere Benehmen der Truppen dankt, iſt das Haus, worin ſich die Verſchworenen verſammelt hatten, mit Kanonen beſchoſſen, und ſämmtliche Verſchworene, über 30 an der Zahl, ſind hierdurch gezwungen worden, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und ſollen ſtandrechtlich gerichtet werden. Der Ort und das Datum dieſer Proclamation widerſprechen der geſtern mitgetheilten Nachricht von der Flucht des Herzogs in der Nacht vom 3. auf den 4. Febr. — Nach franzöſiſchen Blättern iſt auch zu Reggio ein Aufſtand ausgebrochen.

Frankreich. Am 9. Febr. hatte die belgiſche Deputation eine Audienz bey dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, worin ihr förmlich der Entſchluß der franzöſiſchen Regierung, die verweigerte Annahme der belgiſchen Krone, angezeigt wurde. Den 10. ſollte die Deputation offiziell im Palais royal empfangen werden und aus dem Munde des Königs die Beſtätigung vernehmen. — Am 7. Febr. Nachmittags war zu Brüſſel ein Kourier angekommen, der die Reiſe von Paris in 20 Stunden gemacht und die Verſicherung überbracht hatte, daß man die Annahme als gewiß betrachten könne; dieſe Nachricht war durch ein Mitglied des diplomatiſchen Comites dem Congreß verkündigt worden und hatte in der Stadt allgemeinen Jubel verbreitet. Auch hatte man im königlichen Palaſt zu Brüſſel bereits damit angefangen, die Zimmer für den neuen Monarchen in Stand zu ſetzen. — Sechzig Studenten der Rechts- und mediziniſchen Fakultät zu Straßburg haben am 5. Febr. den Flüchtlingen aus Göttingen ein Gaſtmahl gegeben. Der Saal war mit deutſchen, franzöſiſchen, polniſchen und belgiſchen Fahnen geziert, die ſämmtlich auf Gewehrpyramiden der Nationalgarde ruhten. Mehrere Toaſts, unter Anderem: »den Franzoſen, den hochherzigen Beſchützern der Freyheit aller Völker« wurden ausgebracht. Am Schluß des Mahls ſang man die Marſeillaiſe, die Pariſienne und Sainte Alliance des peuples.

Polen. In der Sitzung der Landboten-Kammer am 3. Febr. wurde über eine Petition von 200 Offizieren der alten Armee Bericht erſtattet. Dieſe beſchweren ſich nämlich darüber, daß man in der neu ſich bildenden Armee ſogar höhere Offiziergrade Perſonen ertheilt habe, die weder Verdienſte noch Fähigkeiten zu ſolchen Stellen beſäßen, während ſie ſelbſt (die Beſchwerdeführer) jetzt, bey der Vereinigung des neuen Heeres mit dem alten, im Range nachſtehen und unter das Kommando derer treten müßten, welche eigentlich unter ihren Befehlen ſtehen ſollten. Sie bitten daher die Kammer, dieſem Mißverhältniß abzuhelfen. Der Berichterſtatter bemerkte, daß die Verweigerung dieſes Verlangens leicht zu einer Contrerevolution führen könne und rieth der Kammer, die Petition mit allen ihren beygefügten Entwürfen dem Generaliſſimus zu überſenden, mit der Erklärung, daß die Kammer von der Gerechtigkeit jener Beſchwerden überzeugt ſey, aber auch die Nothwendigkeit einſehe, das neue Heer dem alten gleichzuſtellen. Dieſen Vorſchlag nahm die Kammer einſtimmig an. — Das ruſſiſche Heer hat nunmehr in Polen einzurücken begonnen; das Corps des Generals von Pahlen ſteht bey Auguſtowa und die Avantgarde ſoll heute in Grajewo eintreffen. Allem Anſcheine nach kömmt dieſe Bewegung der Ruſſen ganz unerwartet, und hat daher keine geringe Beſtürzung unter den Polen hervorgebracht. Die polniſche Armee ſteht hinter Lomza; an mehreren weiter vorwärts belegenen Orten aber, namentlich in Szurzyn, Stawiſchken, Lomza und Kolno, befinden ſich ſehr große Magazine, die bey der vorbemerkten Stellung der Armee nicht gedeckt ſind. Dem Vernehmen nach iſt gleichzeitig mit dem General Pahlen auch der Feldmarſchall Graf von Diebitſch-Sabalkanski ſelbſt, nebſt den übrigen Armee-Corps, und zwar auf fünf verſchiedenen Punkten, in Polen eingerückt. Erſt vorgeſtern waren noch 800 Mann polniſche Rekruten von Auguſtowa nach Grajewo abgegangen, von denen jedoch nur 600 Mann an letzterem Orte anlangten, indem 200 Mann unterweges deſertirten. — Wie man vernimmt, ſind bey Prenn 30,000 Mann, bey Poniemon 5000 Koſaken und 500 Huſaren, und bey Szaki 500 Mann eingerückt. Wahrſcheinlich werden dieſelben ihren Marſch auf Warſchau nehmen und mit der bey Grodno und Bialyſtock ſtehenden Haupt-Armee gemeinſchaftlich operiren. — Die Regierung hat einen Abgeordneten nach Krakau zur Beylegung der dortigen Unruhen abgeſchickt; da ſie förmlich erklärte, in die Vereinigung dieſer Republick ohne Zuſtimmung von Oeſterreich und Preußen nicht willigen zu können.

Rußland. Nach Warſchauer Nachrichten ſollen viele Krankheiten bey der Armee herrſchen, und die Deſertion nach Polen täglich zunehmen.

Portugal. Eine von Don Miguel projektirte Anleihe, zum Zweck der Erneuerung der Blokade von Terceira, iſt nicht zu Stande gekommen. — Es iſt die Rede von einer Adreſſe aller Linienregimenter der Beſatzung von Liſſabon an den Gouverneur von Algarbien, mit der Bitte, ſich an ihre Spitze zu ſtellen, und das Vaterland zu befreyen.

Spanien. Die Ankunft eines Schiffs von Algier mit mehrern franzöſiſchen Offizieren zu Cadiz hat einige Bewegung veranlaßt; Einige ſagen, man habe die dreyfarbige Kokarde mit Enthuſiasmus begrüßt, Andere, man habe ſie inſultirt.

In Nr. 44. S. 171. Z. 1. iſt 12,000 ſtatt 12 Ztr. zu leſen; 12,000 Ctnr. Heu ſind das Minimum des jährlichen Bedarfs für die königliche Muſterwirthſchaft zu Schleißheim.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 48. 17. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber eine Gewerbsſtatiſtik und die Quellen zu Bearbeitung einer ſolchen. — Die hannöveriſchen Landſtände. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten. —

Ueber eine Gewerbsſtatiſtik und die Quellen zu Bearbeitung einer ſolchen.

Bey dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaften und der techniſchen Peoduction ſind die Anſorderungen an die Gewerbsſtatiſtik bedeutend geſteigeet worden; während man ſich früher mit numeeiſcher Aufzählung der Producenten und Producte, mit einee Beſchreibung der letzteren begnügen konnte, fordert man gegenwärtig von einer Gewerbsſtatiſtik ein tieſeres Eindeingen in die induſtrielle Thätigkeit, eine Daeſtellung der veeſchiedenartigen Potenzen, welche bey der techniſchen Produktion mitwirken.

Dieſe Potenzen laſſen ſich im Allgemeinen auf zwey zueückführen: auf Kapital und Arbeit.

Was das Kapital betrifft, ſo erſcheint dasſelbe einmal bloß in ſeinem Veehältniſſe zur Production, und dann in ſeinem Verhältniſſe zu den mit der Production ſich Beſchäſtigenden. Veegleicht man das auf die techniſche Peoduction verwendete Kapital mit dem in den übrigen Productionszweigen ſich befindilchen, ſo läßt ſich das Veehältniß der verſchiedenen Productionsaeten beſtimmen. Die Menge des zur Deckung dieſes Kapitals nöthigen allgemeinen Tauſchmittels ſpricht für die mehr oder minder lebhafte Circulation desſelben; niedeiger Zinsſuß, Leichtigkeit fremde Kapitalien zu erhalten, deutet, findet ſie ſich allgemein, auf geſicherten Nahrungsſtand dee Gewerbetreibenden. Alle dieſe Umſtände vereinigt, geben aber eine der Grundiagen zu Beantwortung der Frage, ob es möglich und eathſam ſey, in einem Zweige dee techniſchen Production mit einem andern Volke zu concueriren; die Statiſtik muß ſie aiſo darſtellen.

Auf dem Verhältniſſe der, dee techniſchen Production gewidmeten Kapitale zu den ſich damit Beſchäftigenden beruht der Unteeſchied des Productionsbetriebes. Die Kapitale finden ſich nämlich bald in den Händen einiger wenigen, bald vertheilt unter viele Produzenten. Im eeſten Falle geſtaltet ſich die fabrikmäßige Production; der Kapitalbeſitzer iſt Fabrikherr; die Arbeiter arbeiten auf ſeine Rechnung; er muß deßhalb eeich, die Arbeiter müſſen arm ſeyn; bey dee fabrikmäßigen Production gibt es alſo wenige Reiche und viele Arme. Iſt jedoch das Kapital unter viele getheilt, welche ſelbſtſtändig produeiren, ſo wird die techniſche Production induſtriemäßig betrieben. Bey dieſee Betriebsaet können nue wenige Reiche und wenige Arme vorkommen, deſto größer iſt abee die Zahl dee Wohlhabenden. — Zeigt ſich dieſer Typus des Geſchäftsbetriebes gleich aus bloſſer Anſchauung, ſo läßt er ſich doch numeriſch erkennen aus der Zahl der mit der techniſchen Production ſich Beſchäftigenden im Veehältniſſe zur Selbſtſtändigkeit, aus der Größe des Arbeitslohnes u. ſ. w.

Die zwente Hauptpotenz der techniſchen Production iſt Arbeit. Auch in Beziehung auf ſie finden ſich die mannichfaltigſten Modificationen, die die Geweebsſtatiſtik, will ſie ihre Aufgabe gehörig löſen, anf das genaueſte anſzufaſſen hat. — Früherhin, als die Mechanik noch nicht die Rieſenfortſchritte gemacht, wie in unſeen Tagen, konnte man die Arbeiten bloß als Beſchäftigung der Menſchen betrachten, die Maſchinen dienten in der Regel nur als untergeordnetes Hülfsmittel; gegenwärtig iſt es andees; die Aebeiten dee Maſchine ſind häufig ſelbſtſtändige Productionen, die Thätigkeit der Menſchen, welche mit dieſen Maſchinen arbeiten, iſt untergeordnet, ſie läßt ſich ſelbſt als Maſchinentheil betrachten. Doch ſelbſt da, wo die Maſchine noch dee Menſchenaebeit untergeordnet iſt, wo ſie bloß als Werkzeug erſcheint, iſt der Grad iheee Vollkommenheit von dem entſchiedenſten Einfluſſe auf die Peoduction. Aus dem bisher Angeführten folgt, daß zu einee Gewerbsſtatiſtik nun nicht mehr bloße numeeiſche Aufzählung der mit den einzelnen Gewerbszweigen ſich Beſchäftigenden, nicht mehr allgemeine Angabe der Maſchinen genüge; eine Gewerbsſtatiſtik muß gegenwäetig genau enthalten, wel-

Digitized by Google

che Maſchinen und wie ſie zur techniſchen Production verwendet werden.

(Der Beſchluß folgt.)

Die hannöveriſchen Landſtände.

Die ſtürmiſchen Ereigniſſe in Hannover hatten vorzugsweiſe ihren Urſprung in dem Wunſche nach Einführung einer Repräſentativ-Verfaſſung im neueren Charakter. Auch die letzte Adreſſe der Lüneburger, die dem Könige durch den Herzog von Cambridge überſendet wurde, nachdem ſie viele Bedürfniſſe aufgezählt, ſtellt nur die Bitte um vollſtändige Vertretung der Nation auf einem Landtage (ſ. Allg. Zeitung vom 14. d. M.). Es wird daher manchem Leſer nicht unwillkommen ſeyn, wenn hier in Kürze die weſentlichſten Züge der gegenwärtigen landſtändiſchen Verfaſſung Hannovers gegeben werden. Sie beſteht nämlich daſelbſt großentheils noch in eben der Art, wie vor der franzöſiſchen Occupation. Hannover verhielt ſich in gar keinem Augenblicke freundlich zur franzöſiſchen Herrſchaft; es war alſo natürlich, daß es alle von daher ausgegangenen Einrichtungen, wie ſie ihm wirklich nur mit Gewalt aufgedrungen worden, ſo auch nach der Befreyung wieder abſchaffte und zum alten Zuſtande zurückkehrte; nur wenige Aenderungen brachten die dazwiſchen liegenden Begebenheiten und die neue Anſicht der Dinge mit ſich. Hierin liegt der Urſprung des Gegenſatzes zwiſchen der hannöveriſchen, ſo wie anderer norddeutſchen Verfaſſungen zu den Repräſentativ-Verfaſſungen im engeren Sinne.

Nach dem allgemeinen Charakter jener Zeit beſtand die hannöveriſche Standſchaft aus Provincialſtänden, und die Standſchaft jeder Provinz wieder aus Curien, nemlich der Ritterſchaft, der Prälatur und den Städten. Nur in einem kleinen Bezirke, in welchem die Bauern nie unter Grundherrlichkeit lebten, nemlich den Bremiſchen Marſchländern, der Grafſchaft Hoya und dem Lande Hadeln, war auch dieſer Stand vertreten. Die Prälatur bilden ſeit der Reformation Bildungsanſtalten, zum Theil auch Sinekuren. Es ſtimmten alſo die Vertreter jeder Provinz unabhängig von der andern, eben ſo die Vertreter jeder Curie; keine Provinz, kein Stand konnte von den übrigen überſtimmt, und ſo gegen den eigenen Willen zu etwas verbunden werden. Doch war es allmählig dahin gekommen, daß wenigſtens in jeder Provinzialverſammlung zwey Curien die dritte überſtimmten, oder Abſtimmung nach Köpfen eintrat.

Bey der Einberufung der Landſtände nach der Befreyung im Jahre 1814 wurde hierin eine ſehr durchgreifende Veränderung gemacht. Es wurden nämlich die ſämmtlichen Provinzialſtände zu einer Landesrepräſentation berufen, ſie wurden ferner ohne Sonderung der verſchiedenen Stände in eine Verſammlung vereinigt und die Abſtimmung nach Köpfen feſtgeſetzt (ſ. „Proklamation, die Convokation der Landſtände aus allen Landesprovinzen betreffend, vom 12. Auguſt 1814" und „Reglement für die Verſammlung des allgemeinen Landtags zu Hannover den 15. Dez. 1814). Es lag dazu ſchon die Nöthigung in den finanziellen Verhältniſſen, wie ſie durch die Occupation und die darauf folgende Reſtauration in Verwirrung gekommen waren:

„Bey dieſer Trennung haben aber ſo viele verſchiedene Steuerſyſteme und Landesſchulden-Adminiſtrationen Statt gefunden, als Landſchaften vorhanden waren. Einzelne Provinzen deſſelben Landes haben als getrennte Länder behandelt werden müſſen, und es iſt auf dieſe Weiſe der freye Verkehr der Unterthanen hie und da geſtört worden."

Indeſſen wurde dieſe Vereinigung der Provincialſtände für „alle allgemeine Landesangelegenheiten" für immer feſtgeſetzt, ſo daß die gewählten Perſonen als Stände des ganzen Landes, und nicht als Delegirte einer einzelnen Provinz oder Corporation angeſehen werden ſollen.

Deſſenungeachtet iſt damit der wichtigſte Unterſchied zwiſchen der alten landſtändiſchen Verfaſſung und dem Typus der neueren Zeit nicht aufgehoben.

Noch ſind es nur die drey bezeichneten Stände, welche repräſentirt ſind, und in demſelben Verhältniſſe repräſentirt ſind, wie ehedem. Die Zuſammenſetzung des hannöveriſchen Landtags von 1814 war denn auch folgende:

Aus der Claſſe			
der adelichen Gutsbeſitzer		43	Deputirte,
der Stiftungen			
	durch Amt,	3	„
	durch Wahl,	7	„
der Städte,		29	„
der nichtadelichen Gutsbeſitzer		3	„

(ſ. Luden: Hannover in ſeinen öffentlichen Verhältniſſen S. 101 folg.)

Die Verhandlungen ſind nicht öffentlich. — Es iſt nichts feſtgeſetzt, inwieweit die ſtändiſche Zuſtimmung erfoderlich iſt; auch hierin richtet ſich alles nach altem Brauch. Bey der Beſteurung waltet daher kein Zweifel ob; aber über die Geſetzgebung iſt nichts Gewißes. So ſind denn auch hier nicht, wie in den neueren Conſtitutionen, gewiße allgemeine Staatsbürgerrechte ausdrücklich ſanktionirt und unter den Schutz der Stände geſtellt.

Nach der Aufnahme, welche die Adreſſe der Stadt Lüneburg bey dem Herzog gefunden, iſt eine bedeutende Umänderung in dieſen Verhältniſſen und vor allem Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht unwahrſcheinlich. Geſchieht dieß wirklich, ſo iſt in Hannover gerade ſo wie in Heſſen der Uebergang zu einer Verſammlung aller Landſtände in einer Kammer ſehr natürlich, da bisher ſchon die Abgeordneten der Städte des Adels und der Stiftungen zu gemeinſamer Berathung vereinigt waren. Das Syſtem der zwey Kammern iſt aber bey allen Staaten, die in dieſem Augenblick ſich

Digitized by Google

neu conſtituiren, die bedeutendſte Frage, da gerade über ſie noch am meiſten Divergenz der politiſchen Anſicht obwaltet. Wir werden daher in den nächſten Blättern auf die Betrachtung deſſelben zurückkommen.

Correſpondenz.

Augsburg.

Der muſikaliſche Uebungs-Verein an der Studien-Anſtalt zu St. Stephan fährt auch unter dem neuen Rectorate des Hrn. Aigner fort, uns mit ſeinen Produktionen manchen angenehmen Abend zu bereiten. Die Schüler der Anſtalt legen bey dem Vortrage muſikaliſcher und poetiſcher Stücke ſämmtlich ſchöne Talente dar; daß einige den eigentlichen Virtuoſen auch ſchon darin nachzuahmen ſtreben, das Schwierigere dem Angenehmen und Gefälligen vorzuziehen, iſt eine Folge des Zeitgeſchmackes. Beſondere Anerkennung und den aufrichtigſten Dank aller Muſik- und Jugendfreunde verdienen die raſtloſen Bemühungen des Hrn. Raths von Aborner und Hrn. Prof. Boos. Es haben dieſe Herren ſich auch um die Gründung eines Liederkranzes, welcher ſein junges und hoffnungsreiches Daſeyn bereits durch einige im Harmonielokale veranſtaltete Leiſtungen äußerte, ſehr verdient gemacht. So gedeiht bey uns, ſelbſt in Zeitverhältniſſen, welche der Kunſt wenig günſtig ſind, manches Erfreuliche. Auch die langerſehnte Befriedigung eines hieher gehörigen, faſt unabweislichen, doch aus ökonomiſchen Rückſichten bisher ſtets abgewieſenen Bedürfniſſes, die Herſtellung eines Saales für die Schulfeyerlichkeiten ꝛc. ſcheint plötzlich näher gerückt zu ſeyn, als man zu erwarten ſich erlaubte. Die Frequenz der Anſtalt iſt ſo ziemlich heuer wie im vergangenen Schuljahre. — Ich theile hier nachträglich einige ſtatiſtiſche Notizen über das vorjährige hieſige Schulweſen überhaupt mit: Am Gymnaſium von St. Stephan waren $18\frac{29}{30}$ inſcribirt 292 Schüler, wovon 2 ſtarben, 9 dimittiert wurden, 19 austraten, und am Schluſſe alſo noch verblieben 262, worunter ſich vom höhern Adel 5, aus den übrigen höhern Ständen 68, aus dem Bürgerſtande 74, aus dem der Schullehrer 20, vom Lande und aus niedern Ständen 125 befanden. Von eigenen Mitteln lebten 145, Privat-Unterſtützung genoſſen 147, Staatsſtipendien 3, Lokal- und Familienſtipendien 21. In Augsburg waren davon geboren oder wohnhaft 62; im Oberdonaukreiſe (exkluſ. Augsburgs) 180, in andern Kreiſen 49, im Auslande 1. Die katholiſche lateiniſche Stadtſchule zählte bey der Inſcription 414 und am Jahresſchluſſe noch 381 Schüler. Das katholiſche Studienſeminar von St. Joſeph war von 25 Zöglingen beſetzt, welche aber unter den vorſtehenden Rubriken bereits mit aufgeführt ſind. Am prot. Gymnaſium bey St. Anna waren inſcribirt 65, und am Jahresſchluſſe noch vorhanden 57 Schüler; an der prot. latein. Stadtſchule 89. Der Schulſtand in den kath. Volksſchulen betrug a) an den Werktagsſchulen 369 Knaben und 744 Mädchen, b) an den Sonntagsſchulen 274 Schüler und 350 Schülerinnen; c) in den Induſtrieſchulen 487 Schülerinnen; d) die höhere Töchterſchule zählte 69 Schülerinnen; e) in der Schule des Waiſenhauſes waren 42 Knaben und 23 Mädchen. Der Stand der kath. Volksſchulen berechnete ſich $18\frac{29}{30}$ im Ganzen hiernach alſo auf 2732 Individuen. Als Schulſtand der evang. Volksſchulen ergaben ſich a) in den Werktagsſchulen 416 Knaben und 525 Mädchen, b) in den Sonntagsſchulen 220 Schüler und 136 Schülerinnen; c) in den zwey weibl. Induſtrieſchulen 175 Schülerinnen; d) in dem St. Annenkinder- und Waiſenhauſe 59 Knaben und 57 Mädchen, e) in dem von Stettenſchen Töchterinſtitute 92 Zöglinge; f) in der höhern Bürgerſchule, welche hieher gerechnet wird, obwohl die Schüler nicht nach den Confeſſionen darin geſchieden ſind, befanden ſich 70 Zöglinge. Die Totalſumme des prot. Schulſtandes der Volksſchulen berechnete ſich pro $18\frac{29}{30}$ daher auf 1681; des beyder Konfeſſionen auf 4413, und ſämmtlicher hieſiger Studien- und Volksſchulanſtalten auf 5202 Individuen. Schließlich theile ich noch die Nachricht von einer jüngſt eingetretenen Milderung der Disciplinargeſetze der erwähnten Studienanſtalt bey St. Stephan mit, welche der neue eben ſo humane als einſichtsvolle Herr Rector veranlaßte. Es wurde nämlich in Erwägung, daß es zweckmäßig ſeyn dürfte, die Gymnaſialſchüler durch die Gewährung einer beſchränkten Freyheit auf den rechten Gebrauch der akademiſchen vorzubereiten, den Gymnaſiaſten der Beſuch der Gaſthäuſer und Erholungsplätze unter angemeſſenen Modifikationen geſtattet. Dieſe Bewilligung ward mit Beyfall aufgenommen, wenn auch nicht ohne Beſorgniß, daß ſie von manchen jungen Leuten beſonders anfangs mißbraucht werden dürfte. Doch man beaufſichtige nur den Gebrauch, rüge den Mißbrauch, ohne die erſten Male ihn zu ſtrenge zu beſtrafen, und an einem guten Erfolge wird nicht zu zweifeln ſeyn; denn auch errando discimus. Ueberdieß ſind Geſelligkeit, Umgang mit Menſchen und der Verſuch ſich ſelbſt regieren zu lernen nicht die letzten der Bildungsmittel.

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Eine Deputation der ſämmtlichen Korporationen, Gilden und Innungen der Stadt Lüneburg hat dem Generalgouverneur eine Petition an den König überreicht, mit dem Geſuche, nach Anhörung der gegenwärtigen Stände, eine das hannöverliſche Volk ſo vollſtändig, als möglich repräſentirende Verſammlung zu berufen, um mit dieſer über Einführung einer zeitgemäßen auf durchgehende Vertretung der Unterthanen gegründeten Verfaſſung zu berathen. S. K. H. der Herzog von Cambridge, hat verſprochen, die Petition unmittelbar an S. M. den König gelangen zu laſſen. — Nicht nur das i. Okt. v. J. in und bey Münden zuſammengezogene Obſervationskorps, ſondern auch die bey dem Ausbruche der Göttinger Unruhen mobil

Digitized by Google

gemachte geſammte Militärmacht des Königreichs wird auf dem Kriegsfuße erhalten. Die auf den 21. Febr. einberufene Ständeverſammlung iſt auf den 7. März vertagt. Einige höhrre Staatsbeamte ſind an Se. Maj. den König, nach London abgeſchickt worden. — Die hannöveriſchen Nachrichten enthalten eine aus Brighton v. 24. Jan. datirte Proklamation des Königs, mit der Erklärung, daß er auch ferner, wie bisher, die gerechten Bitten ſeiner Untrrthanen gern anhören und nach Möglichkeit erfüllen, jeder aufrühreriſchen Bewrgung jedoch nachdrücklich widerſtehen und die Theilnehmer nach der Strenge der Geſetze beſtrafen laſſen werde; am wenigſten ſey ein tumultuariſches Begehren von Verfaſſungsänderungen geſtattet, indem dieſelben nur nach gehöriger Berathung und im Einverſtändniß der Landſtände angeordnet werden könnten.

Italien. In ſpätern Nachrichten aus Modena vom 6. Febr., wird gemeldet, der Herzog habe, nach erhaltener Kunde von den in Bologna vorgefallenen ernſtlichen Unruhrn, damit nicht im Falle einer Gebietsverletzung von Seite der Revolutionairs jener Stadt ſeine getreuen Truppen kompromittirt würden, beſchloſſen, dieſelben von Modena nach Novi zu verlegen, für ſeine Perſon aber ſich, nach Aufſtrllung einer Regentſchaft in Modena, mit ſeinrr Familie nach Mantua zu begrben, wo Sr. K. Hoheit am 6. Abends angekommen wären. — Aus Parma ſchreibt man unterm 6. Febr., die Kommunikation zwiſchen der dortigen Regierung und der von Modena, auf Augenblicke durch den Modeneſer Aufruhr unterbrochen, ſey wieder hergeſtellt. Zu Reggio herrſchr dir vollkommenſte Ruhe, ſo wie auch die vom Herzog eingeſrtzte Regentſchaft zu Modena fortwährrnd Ordnung erhalte. — Nach einem Briefe aus Bologna vom 11. Februar ſoll ſich die dortigr politiſche Bewegung auf mehrere Provinzen am rechten Po-Ufer, ſo wie bis nach Ancona, ohne Widerſtand ausgedehnt haben, und bereits an 60,000 Mann Nationalgarden untrr den Waffen ſtehen. Aus Venedig war beynahe die ganze Beſatzung nach dem Po aufgebrochen, und ſollte durch andere Truppen aus den Erblanden erſetzt wrrden. Es hieß auch, General Frimont habr ein Regiment Infanterie und eine Diviſion Huſaren als Beſatzung nach Modena geſchickt.

Frankreich. Auf der Pariſer Börſe war am 10. Febr. das Gerücht verbreitet, die belgiſchen Abgeordneten und das franzöſiſchr Miniſterium hätten ſich über den Plan einer belgiſchen Regentſchaft während der nächſtrn 18 Monatr vereinigt. — Man ſchreibt aus Toulon, daß im Hafen dieſer Stadt 4 Linienſchiffe und 6 Fregatten, ſo wie daß in Breſt mehrrre anderr Kriegsſchiffe ausgerüſtet werden. Admiral de Rigny wird als Befehlshaber der Expedition genannt, deren Beſtimmung jedoch noch unbekannt iſt.

Polen. Ueber die militäriſchen Bewrgungen drr ruſſiſchen und polniſchen Truppen melden Warſchauer Blätter Folgendes: »Die Koſaken ſind auf der ganzen Linir von dem äußerſten ſüdlichen Gränzort Uſcilug bis zu dem nördlich entfernteſtrn Ort Kauen, an 4 Punkten, nämlich bey Wlodawa, Brzesc, Bialyſtock und Kaurn, in Polen eingerückt, die Vorpoſten derſelbrn ſollen ſchon in Biala ſtehen; bey Uſcilug ſind auch einige Corps reitender Jäger über den Bug geſetzt; 2 Kolonnen der ruſſiſchen Armee lehnen ſich, brieflichen Nachrichten zufolge, die einr rechts an Tykocm, unweit Bialyſtock, die andere links an Ciechanowicc, wo ſich der Bug in das Innrre Polens hineinwendet; dagegen wird aus Tomaſzow an der Galiziſchen Gränze, auf der Straße nach Lemberg, gemeldet, daß die Bewohner der dortigen Gegrnd ſich beruhigen, da der Kriegsſchauplatz dort wahrſcheinlich nicht ſeyn werde, indem die Ruſſen alle Vorräthe von da nach Krzemieniec im Gouvernement Wolhynien hätten fortſchaffen laſſen. Die polniſchr Armee zieht ſich ſüdlich von Zbnezyn bis nördlich nach Oſtrolenka, welche beyden Orte mit Warſchau ungefähr ein gleichſeitiges Dreyeck bilden. Die Vorpoſten reichen bis nach Miendzyrzeez. Ein Regiment freywilliger Uhlanen, welches in der Umgegend von Warſchau kantonirte, ſetzte ſich vorgeſtern Abends in Bewegung, und nahm ſeine Richtung nördlich nach Wyzkowa und Pultusk, nach welcher Gegend hin von ruſſiſcher Seite General Witt vorrücken ſoll. Außerdem ſind geſtern und vorgeſtern mehrere Infanterie-Regimenter, welche in Warſchau ſtanden, auf das rechte Weichſel-Ufer übergeſetzt. Auch der Generalſtab iſt nach dem Kampfplatze abgegangen, und drr Generaliſſimus, Fürſt Radziwill, wollte geſtern noch die Hauptſtadt verlaſſen, wo die gräßte Bewegung herrſcht. Jeder eilt auf ſeinen Poſten; Genrral Szembek iſt zu ſeiner Diviſion abgegangen; das erſte Kavallrriecorps wird von dem Diviſions-General Klicki angeführt werden; außerdem habrn die einzelnen Diviſionen der Kavallerie folgende Befehlshaber: die Generale Tomicki, Suchorzewsky, Thomas Lubiensky, und die Oberſten Jankowski und Ruttie.«

Auf die Anfragr in Nr. 26 d. J., den Geburts-Ort drs Sängers Wolfram von Eſchenbach betrrffend.

Daß Jemand das Stammhaus des hirr genannten Dichters in dem Nürnbergiſchrn Dorfe Eſchenbach ſuchen würdr, ſollte man ſich kaum träumen laſſen. Ich werdr dem Referenten (in der nicht bezrichnrten Num. der Eos, Jahr 1824) nicht Unrecht thun, wenn ich dem ſehr beſcheidenen Zweiſel des Hrn. Dr. Höck die Meynung bryfügr, daß das Vorgeben, Wolfram habe, nachdem er den Höfen Lebewohl grſagt, auf ſeiner väterlichen Burg (!), dem oben grnanntrn Eſchenbach, der Ruhe gepflegt, einen noch ſeichteren Grund, als bloßr Muthmaſſung, eigentlich gar keinen habe; die Brhauptung aber: daß rr in der Frauenkirche (?) des Marktes — ſoll heiſſen Städtchens — Eſchenbach begraben liege, leicht mehr als Irrthum ſeyn könne.

In der Kirche des vormals dem Teutſchrn Orden gehörigen Städtchens Eſchenbach zwiſchrn Spalt und Heerieden, welche der Unterzeichnete grnau durchſpäht hat, ſind wohl rinigr alte Epitaphien, Gedächtnißtafrln und Todtenſchildr, aber keine Spur von drm angrblichrn Begräbniß Wolframs zu ſehen. Gleichwohl zrigt der dortigr Thürmer, ein rhemaliger Militär-Hautboiſt, den Alterthumsfreunden, wrlche ſich dorthin verlaufen, mit keckem Finger ein auſſen eingemanertes grringes Denkmal rines ſchlichtrrn Bürgerleins, mit deſſen Steinbild, und vrrdorbener drutſcher Schrift, als Begräbnißſtellr und wahrhaftes Conterfey des berühmtrn Wolfram von Eſchenbach. — Verzeiht ihm, ihr Forſcher, er hat kein Arges darunter.

L. Zenker.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 49. 18. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber eine Gewerbsſtatiſtik und die Quellen zu Bearbeitung einer ſolchen. — Ueber örtliche Beziehungen in der Geſchichte und deren bildliche Vorſtellung, dann über Vorarbeiten zu einem hiſtoriſchen Atlas für Bayern. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber eine Gewerbsſtatiſtik und die Quellen zu Bearbeitung einer ſolchen.

(Beſchluß.)

Die menſchliche Arbeit bey der techniſchen Production ſetzt zwey Eigenſchaften voraus, deren Vorhandenſeyn in größerem oder geringerem Grade, in größerer oder geringerer Ausdehnung, in die Production ſelbſt auf das tiefſte eingreift, ſie ſind: Intelligenz und Handfertigkeit. — Je höher die Intelligenz der Produzenten iſt, deſto vollkommener wird auch das Produkt ſeyn; je allgemeiner die Intelligenz verbreitet iſt, auf einer deſto höheren Stufe der Kultur werden die Gewerbetreibenden ſtehen. — Eben ſo ſteht die Handfertigkeit mit der Beſchaffenheit des Productes in engſter Verbindung; ſie wird um ſo größer ſeyn, je mehr durch Theilung der Arbeit die Menge der Einem nöthigen Fertigkeiten ſich mindert. Hat der Gewerbsſtatiſtiker auf dieſe Weiſe die produzirenden Kräfte dargeſtellt, ſo hat er ſich mit dem Reſultate dieſer Kraftäußerung zu beſchäftigen, alſo das Produkt, ſowohl in qualitativer als quantitativer Beziehung zu beſchreiben. Aus dem Gebiete der Ackerbau- und Handelsſtatiſtik muß in die Gewerbsſtatiſtik der Theil aufgenommen werden, welcher auf das Zuſammenwirken dieſer Erwerbszweige und der techniſchen Production ſich bezieht. Eine Gewerbsſtatiſtik muß enthalten, welche rohe Stoffe der techniſche Producent von dem Urproducenten des Landes, welche er durch den Handel erhält; in ihr muß ſich finden, welche Abſatzwege für die Produkte der Technik vorhanden ſind.

Sollte einer Gewerbsſtatiſtik, nach den ausgeſprochenen Grundſätzen abgefaßt, und von der größtmöglichen Vollſtändigkeit, wohl der Vorwurf gemacht werden können, den die Statiſtik überhaupt ſo oft hören muß, daß ſie nichts als ein Gewebe unſicherer und nothwendig unvollſtändiger Thatſachen ſey, deshalb weder dem Geſchichtſchreiber noch dem Politiker entſprechende Materialien zu liefern vermöge? Ich glaube nicht. — Abgeſehen von dem Umſtande, daß eine ſolche Statiſtik allein dem Geſchichtſchreiber Aufſchluß über den Zuſtand eines der wichtigſten Glieder eines Volkes zu geben vermag, ſo dient ſie auch häufig als Mittel zur Erklärung politiſcher Ereigniſſe; in ihr findet ſich, um nur eines Falles zu erwähnen, Aufſchluß, warum in frühen Zeiten gerade in dem gewerbetreibenden Stande die Stütze der erſtarkenden Monarchie zu ſuchen iſt, während im gegenwärtigen Augenblicke die Mehrzahl der Glieder deſſelben als Werkzeug der gegen das monarchiſche Princip Ankämpfenden dient. — Eine nach den erwähnten Grundzügen bearbeitete Gewerbsſtatiſtik liefert für den Politiker mannichfaltige Anhaltspunkte zur Prüfung ſeiner Grundſätze.

In Bayern iſt eine Gewerbsſtatiſtik in welcher alle aufgezählten Umſtände betrachtet werden, noch nicht bearbeitet; was wir beſitzen, ſind größtentheils Fragmente, welche häufig neben dem Vorwurf der mangelnden Vollſtändigkeit noch der der Unrichtigkeit trifft. Die Urſache dieſes Mangels mag theils in dem Mangel allgemein zugänglicher Materialien, theils auch in dem Umſtande zu ſuchen ſeyn, daß auch diejenigen, welchen die Benutzung amtlicher Quellen geſtattet iſt, in dieſen über manche weſentliche Punkte keine Aufſchlüſſe finden.

Die unterm 24. März 1792 angeordneten Gewerbstabellen ſollten zwar von der Ausdehnung ſeyn, daß aus ihnen die Zahl der Handwerker, ihre Geſellen, Lehrlinge und Nebenarbeiter, die Anzahl der Stühle, ſo im Gange ſind und endlich deren jährliche Verarbeitung und Verſchleiß im In- und Auslande erſehen werden könne; allein die eingelieferten Specialtabellen zeigten, daß ſich nur eine (bekannt gemachte) Zuſammenſtellung der Anzahl der Meiſter, der Geſellen, der Lehrlinge und Nebenarbeiter mit Sicherheit daraus herſtellen laſſe.

Auch die unterm 27. Sept. 1809 in Beziehung auf die Form der Jahresberichte erlaſſene allerhöchſte Verfügung enthält, was den gewerbſtatiſtiſchen Theil betrifft, unter den aufzunehmenden Puncten nicht alle weſentli-

Digitized by Google

chen. Nach ihr ſind Manufacturen und Fabriken, und Künſtler und Handwerker zu trennen. In erſter Beziehung iſt aufzuführen: Zahl der Manufacturen und Fabriken und ihre Arbeiter, der Werth ihrer natürlichen Fabrikate, ihr Abſatz im In- und Auslande und der Verbrauch von inländiſchen und ausländiſchen Materialien. — In Beziehung auf Künſtler und Handwerker genügt die Aufführung der Zahl und verſchiedenen Gattungen derſelben. Der Bericht hat ſich ferner zu verbreiten über den Zuſtand der Gewerbe und der Induſtrie im Allgemeinen; beſonders, welche Gattungen der Künſtler und Handwerker am blühendſten ſind und den meiſten Abſatz im In- und Auslande haben, ſich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen und aus welchen Urſachen; was zur Belebung der Induſtrie geſchehen iſt, und welche Mittel zum Emporbringen der geſunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmäßigſten ſeyn möchten; in ihm ſind aufzuführen: die Zahl und Gattungen der ertheilten neuen Gewerbsconceſſionen; anzugeben die Beobachtungen über die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlaſſenen Verordnungen, wobey die Zahl der in das Ausland gewanderten inländiſchen Geſellen, nach den verſchiedenen Gewerbsgattungen ſummariſch zu bemerken iſt; endlich muß ſich der Bericht noch über die bey den Handwerkszünften noch herrſchenden Mißbräuche unter ſachgemäſſen Vorſchlägen zu ihrer Abſtellung äußern.

Es läßt ſich nun zwar nicht längnen, daß in den letzteren Berichten, wenn ſie genau und ſorgſam bearbeitet ſind, ſehr viel Schätzbares ſich finden müſſe; indeſſen ſind doch nicht alle weſentlichen Punkte in ihnen herausgehoben, vieles, was einer beſondern genauen Darſtellung bedurft hätte, iſt in den allgemeinen Theil verwieſen, namentlich z. B. das auf die Maſchinen ſich Beziehende, das Verhältniß der Producenten in Beziehung auf Selbſtſtändigkeit u. ſ. w. Doch auch angenommen, dieſe Tabellen würden ganz der Vorſchrift gemäß gefertiget, es würden in ihnen alle möglichen Anforderungen ergänzt, ſo möchte ihre Genauigkeit, und ihr practiſcher Werth in manchen Fällen noch an dem Umſtande ſcheitern, daß von ihren Verfaſſern der Gegenſtand häufig von einem zu hohen Geſichtspunkte betrachtet wird. Bey der techniſchen Production haben oft kleinlich ſcheinende Umſtände den größten Einfluß; ſie zeigen ſich bloß dem, welcher die Einzelnheiten der einzelnen Productionszweige kennt. Dieß kann man nun weder von den Landrichtern, noch den höhern Regierungsbeamten verlangen und erwarten.

Sollte man alſo eine Gewerbsſtatiſtik, wie ſie vorgeſchlagen worden, bearbeiten laſſen wollen, ſo möchten die Grundlagen der Materialien bey den Gewerbetreibenden ſelbſt zu ſuchen ſeyn; würden die von dieſen gelieferten Daten von den, den Gegenſtand aus einem höhern Geſichtspunkte betrachtenden Behörden mit Bemerkungen begleitet, ſo möchten ſie Quellen zur Bearbeitung einer Gewerbsſtatiſtik liefern, welche, wenn der Bearbeitende ſelbſt ſeiner Aufgabe gewachſen wäre, allen Anforderungen entſpräche.

Dr. K. W.

Ueber örtliche Beziehungen in der Geſchichte, und deren bildliche Darſtellung, dann über Vorarbeiten zu einem hiſtoriſchen Atlas für Bayern.

Jedes Ereigniß ſteht, wie mit vorausgehenden Thatſachen als Veranlaſſung und nachfolgenden als Wirkung, ſo auch mit gleichzeitigen Raumverhältniſſen, in mehr oder minder naher Beziehung.

Die geſchichtliche Erinnerung iſt unklar, wenn ſie neben dem Bilde der handelnden Perſonen, neben den Urſachen und Folgen der Handlungen nicht auch den Schauplatz zurückbringt. der von Zeitraum zu Zeitraum, von Handlung zu Handlung ſelbſt ein anderer iſt.

Man kann vergleichungsweiſe ſagen: die Erſcheinungen der Gegenwart als Punkte, durch ihre Wechſelbeziehung in Linien verbunden, über den Raum ſich zur Fläche ausbreitend, durch die Zeit in die Tiefen des Uranfanges hinabſteigend, ſind der Körper der Geſchichte in ihrem weiteſten Begriffe.

Die Darſtellung des Nacheinanderſeyns in der Zeit und eben deſſelben Auseinanderſeyns im Raume könnte man ſtatiſtiſche Hiſtorie, oder hiſtoriſche Statiſtik nennen.

Wollte man unter Statiſtik die vollſtändige, durch örtliche und zählbare Nachweiſung den Maßſtab zu Vergleichungen darbietende Rechenſchaft von der Kraft eines Volkes, wie ſie durch Tugend, Aufklärung und Wohlſtand bedingt iſt, verſtehen; und von der Geſchichte als ihre fruchtbarſte Leiſtung fordern, daß ſie erzähle, wie dieſe Kraft zu jeder Zeit beſtanden, wie ſie zu- und abgenommen, und was die Urſache hievon geweſen; ſo wäre dieſe ſtatiſtiſche Hiſtorie, oder hiſtoriſche Statiſtik der vorzüglichſte Theil der Geſchichte, der zwar bey der Mangelhaftigkeit der Quellen für die älteſte und ältere Zeit nicht vollkommen wieder herzuſtellen wäre, den aber ſo viel möglich zu ergänzen fortwährend dankenswerthe Bemühung des Geſchichtforſchers bliebe.

Dem Meiſter gewährt die Fülle der Erkenntniß jedesmal Klarheit der Vorſtellungen, die ihn keine Beziehung auf eine gegebene Handlung überſehen läßt; der Anfänger aber und der Liebhaber muß ſeiner weniger umfaſſenden Erkenntniß und der Mangelhaftigkeit ſeiner Vorſtellungen zu Hilfe kommen.

Die Bemühungen dieſer wird bildliche Darſtellung der örtlichen Beziehungen der Geſchichte weſentlich erleichtern, indem ſie deren Zuſammenhang ſchnell wahrnehmen, und dadurch um ſo leichter neue entdecken — indem ſie auf einem kleinen Raume vereint erblicken läßt, was oft ſchwerer und weniger klar nur durch weitläufige Erörterungen verſtändlich gemacht werden könnte —

Digitized by Google

indem ſie endlich einzelne Thatſachen auf eine Weiſe zuſammenſtellt, die am geeignetſten iſt, daraus allgemeine Folgeſätze zu ziehen.

Ein großer Theil der Statiſtik läßt ſich in den geographiſchen Charten bildlich darſtellen; hiſtoriſche Atlanten und Charten ſind daher ſolche Darſtellungen für hiſtoriſche Statiſtik.

Doch iſt, was man auch ſchätzbares hievon bis daher beſitzt, meiſt nur auf das Studium der Univerſal- und der europäiſchen Staatengeſchichte berechnet; für die beſondere Geſchichte einzelner Volksſtämme, hier namentlich des bayeriſchen, ſind, wenn gleich vorzügliche, doch noch immer nur höchſt iſolirte Hilfsmittel dieſer Art vorhanden.

Ein gemeinſames Vorarbeiten zu Anfertigung eines hiſtoriſchen Atlanten für Bayern, jede Veränderung des Schauplatzes darſtellend, zu erleichtern — indeſſen den Abgang eines ſolchen ſo viel möglich zu erſetzen, dadurch daß dem Liebhaber und Forſcher Gelegenheit gegeben wird, ohne Mühe und Zeitverluſt die örtlichen Beziehungen der Geſchichte niederzulegen, ſie auf augenfällige Weiſe zu ſammeln, zu bewahren, und andern darzuſtellen — bringen wir hiemit ein techniſches Hilfsmittel in Anregung, das wir hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Blanquet- oder Rapular-Charten nennen wollen.

Ihrer Form nach ſtellen ſie die natürliche Geſtalt der Erdoberfläche dar, ſo weit ſie Schauplatz der bayeriſchen Geſchichte im weiteſten Umfange iſt, und ohne Angabe deſſen, was auf ihr in der Zeit durch der Menſchen Thätigkeit entſtanden.

Gebirgzüge, Gewäſſer und Strömungen — die natürlichen Abſchnitte der Völker und ihrer Schickſale — werden daher auf ihnen zu erblicken ſeyn; darüber das mathematiſche Netz zur Erleichterung der Einträge dichter als auf gewöhnlichen Charten.

Orte, deren Bedeutung nach der Geſchichte ihres Wachsthumes und Verfalls; deren Benennung nach der gleichzeitigen Urkundenſprache; Straſſen, Wegzüge und Gränzen ſind im Allgemeinen die Gegenſtände der Einträge; dem Erfindungsgeiſte bleibt überlaſſen, durch Zeichen und Farbenverſchiedenheit, jede andere, bis jetzt auf Charten etwa noch nicht dargeſtellte örtliche Beziehung anzudeuten.

Die Zahl dieſer Blätter kann ſich auf drey beſchränken, wovon das erſte und zweyte der äußeren Geſchichte älterer und neuerer Zeit, das dritte der inneren Geſchichte vorzugsweiſe gewidmet ſeyn wird.

Das erſte begreift die Küſten des Mittelmeeres und den größten ſüdweſtlichen Theil Europas, oder die Erdoberfläche vom 9° bis 55° Länge; und vom 32° bis 60° n. Breite; ungefähr in demſelben Maßſtabe und die Gebirge und Gewäſſer wenigſtens ſo vollſtändig darſtellend, als die Wieland'ſche Charte von Europa (Weimar 1822).

Außer tauſend andern Thatſachen wären auf dieſem Blatte beyſpielweiſe anzudeuten:

1) Der Zug der Coloniſation, ausgehend von der einen Seite an den Küſten des ſchwarzen Meeres, die Donau aufwärts ihren Zuflüſſen entgegen ſich verzweigend, und bis zu ihren Quellen aufſteigend; — von der andern Seite aus dem Mittelmeere den Küſten des Oceans nach an die Mündungen des Rheins gelangend, ſtromaufwärts auf den Höhen Allemaniens mit den Donau-, Rhone- und Doubs-Anſiedlungen zuſammentreffend; wenn nicht — in Anbetracht des Alters der Rheinbevölkerung und des gegen jenen der Donau weit mehr als die Hälfte kürzeren Laufes des Rheines — in das an ſeinen Quellen noch unangeſiedelte Donauſtromthal hinüberdringend.

Die Specialgeſchichte — noch mehr die Special-Statiſtik — Bulgariens, der Wallachey, Böhmens, Slavoniens, Ungarns, dann der geſammten Rheinlande — würde durch Angabe der Geſtaltung und Bonität des Bodens, der Bedeutung und Benennung der Orte, — eben ſo würde die Sagenlehre dieſer Länder manchen — für einen von andern hiſtoriſchen Quellen ſo ſehr entblößten Zeitraum immerhin ſchätzbaren — Wink über die älteſten Niederlaſſungen und die von ihnen ausgehenden Bevölkerungskreiſe geben, die Geſchichte der neueren americaniſchen Coloniſation zu fruchtbaren Analogieen führen; ſelbſt Dichtungen, wie Coopers Anſiedler, vielleicht das Vorſtellvermögen an die Erſcheinungen in den Urwäldern Germaniens gewöhnen.

2) Die Römer-Herrſchaft, ihre Städte, Veſten, Straſſen und Wälle; ein Ueberblick der Beziehung dieſer Werke unter ſich, zu den etwa ausgemittelten Anſiedlungen der erſten Bewohner, und zum Mittelpunkte der Römerherrſchaft, wird ihre Bedeutung klarer hervorheben.

3) Die Völkerwanderung, nach den verſchiedenartigen Berichten der Quellenſchriftſteller.

4) Die Züge der Verkünder des Chriſtenthums; ihre, und ihrer Nachfolger Stiftungen und die von da ausgehenden Kreiſe europäiſcher Geſittung. —

5) Die Frankenherrſchaft, der Wachsthum des urbaren Landes, in Folge der Geſetze der fränkiſchen Könige.

Aus ſpätern Zeiträumen:

6) Die Theilnahme der Bayern an den Kreutzzügen.

7) Die Züge bayeriſcher Fürſten zu Kampf und Luſt.

8) Die Heereszüge bayeriſcher Krieger.

Das zweyte Blatt ſtellt Deutſchland dar, oder das Land zwiſchen 21° und 37° L. dann 45° und 54° n. Br., die Gebirge und Gewäſſer wieder wenigſtens eben ſo vollſtändig wie die Wieland'ſche Charte von Deutſchland — (Weimar 1822).

Hier wäre der Wachsthum der Bevölkerung Bayerns in ſeinem weiteſten Umfange, dann — des ſteten innern Zuſammenhanges, der gegenſeitigen Ergänzung, Vergleichung und Aufhellung wegen, der Nachbarländer, — ſchon näher zu bezeichnen, auch manch andere für das erſte Blatt vorgeſchlagene Darſtellung mehr in's Einzelne auszuführen.

Außerdem:

Digitized by Google

1) Die heimatlichen Stammgüter der bayeriſchen Herzoge aus verſchiedenen Häuſern.

2) Die Pfalzgrafſchaft am Rhein, und ihre periodiſche Vergrößerung.

3) Die Theilungen Bayerns und der Pfalz.

4) Die Trennung Oeſterreichs von Bayern und andere Länderabgaben.

5) Die Conradiniſche Erbſchaft und andere Erwerbungen.

6) Die Länder, die bayeriſche Fürſten außer den dermaligen Gränzen Bayerns beſaſſen, z. B. Brandenburg, Holland, Tyrol; — die Wirkung der bayeriſchen Herrſchaft auf ſie, der innere Wachsthum des Landes, das Aufblühen von Flecken und Städten.

7) Die Bündniſſe, Stellungen und Heereszüge während des dreyſſigjährigen Krieges.

(Der Beſchluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Zu Largi, einem großen Dorfe bey Modena ſollen die dort liegenden Dragoner von 200 Bauern getödtet worden ſeyn. In Genua und Piemont werden Vorſichtsmaßregeln gegen etwaige Ausbrüche getroffen. Modena ſoll einen Diktator ernannt und durch einen öffentlichen Beſchluß die Befreyung von ganz Italien verkündet haben. (?)

Frankreich. Eine telegraphiſche Depeſche von Bayonne meldet, daß Torrijos zu Algeſires gelandet, aber zurückgeſchlagen worden iſt. In Arragonien wird eine Diviſion von 4 — 5000 Mann gebildet, die nach Catalonien oder Guipuscoa vorrücken ſoll. Nach andern Nachrichten ſollen ſich die ſpaniſchen Conſtitutionellen der Stadt Ceuta in Nordafrika bemächtigt haben. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 11. Febr. legte der Finanzminiſter das Budget für 1831 vor. — Am 12. Februar, Morgens, hieß es in Paris, daß die feyerliche Audienz der belgiſchen Abgeordneten bey dem Könige, die an dieſem Tage ſtatt haben ſollte, bis auf die nächſte Woche verſchoben worden ſey.

Polen. Nach einer glaubwürdigen Privatnachricht hat der kaiſerl. ruſſiſche General von Mauderſtjerna mit dem unter ſeinem Befehle ſtehenden Detaſchement auf ſeinem Einmarſch in Polen am 6. d. M. Auguſtowo ohne Schwertſtreich in Beſitz genommen. — Ein Tages-Befehl des General-Feldmarſchalls Grafen von Diebitſch-Sabalkanski macht bekannt, daß überall, wo die in Polen einrückende ruſſiſche Kriegsmacht auf polniſche Truppen oder Inſurgenten-Haufen ſtößt, dieſe erſt förmlich aufgefordert werden, ſich ihrem rechtmäßigen Herrn zu unterwerfen, und daß die Gewalt der Waffen immer erſt dann angewandt werden ſoll, wenn dieſe Aufforderung fruchtlos bleibt. — Warſchauer Blätter enthalten folgende Nachrichten: »Am 8. Febr. hat der Generaliſſimus ſein Hauptquartier von Warſchau nach Okuniew, öſtlich von der Hauptſtadt, in der Wojewodſchaft Podlachien, verlegt.

Münchner Börse.

Den 17. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	140	
	2 „		139½
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		146¼
	2 „		145¾
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9.53
	2 Mt.		9.52
	3 „		9.51
Nürnberg	K.S.	100	
Paris	K.S.		117⅞
	2 Mt.		117½
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99¼
2 Mt.	98¾	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.36
„ kaiserl. . .		5.35
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,8
20 Fr. Stück pr. St.		9.30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt		95
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103¼	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	} 120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		90½
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.		77
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	171	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	1012	1010
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	65¼	64½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 50. 19. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber örtliche Beziehungen in der Geſchichte und deren bildliche Vorſtellung, dann über Vorarbeiten zu einem hiſtoriſchen Atlas für Bayern. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Litterariſche Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber örtliche Beziehungen in der Geſchichte, und deren bildliche Darſtellung, dann über Vorarbeiten zu einem hiſtoriſchen Atlas für Bayern.

(Beſchluß.)

Die dritte Charte würde wenigſtens aus zwey, der vorigen an Format gleichen Blättern beſtehen, wovon das erſte den Theil Deutſchlands von 27° bis 31° 50′ L. und von 47° 10′ bis 49° n. Br.; das zweyte den Theil von 26° 30′ bis 31° 10′ L. und von 49° bis 50° 50′ n. Br. begriffe, und die den Umfang Bayerns dieſſeits des Rheins enthielten.

Ein Ergänzungsblatt von 24° bis 26° 30′ L. und von 48° 50′ bis 50° 30′ n. Br. würde den Rheinkreis und die Pfalz anfügen.

Hier müßte die Geſtaltung der Erdoberfläche ſo vollkommen als möglich ausgedrückt, auch Wald und Moor, wie er dermal noch übrig iſt, contourirt ſeyn.

Nun wäre die Bevölkerungsgeſchichte zu verfolgen, die Orte wären nach dem muthmaßlichen oder urkundlichen Jahrhunderte ihres Entſtehens zu reihen.

Für eine ſolche, wohl nicht unintereſſante Einreihung dürfte Bayern einen Reichthum an Quellen beſitzen, wie kein anderes Land, in den von der k. Akademie und einzelnen ihrer Mitglieder, dann den k. Archiv-Vorſtänden der Oeffentlichkeit übergebenen Urkundenſchätzen, Denkſchriften und Abhandlungen, in den Werken des k. topographiſchen Bureaus und einzelner Mitglieder deſſelben, dann in den Arbeiten der Steuer-Caſter-Commiſſion, ſo viel dieſe bis jetzt allgemein zugänglich.

Auf dieſen beyden Blättern könnte auch wieder den meiſten andern der für die erſten angeführten Darſtellungen mehr Farbe gegeben, außerdem etwa angedeutet werden:

1) die urſprünglichen Stammgüter des Hauſes Wittelsbach und ihr Wachsthum;

2) die Orte, die in Urkunden, von Zeitraum zu Zeitraum genannt ſind. — Offenbleibende Lücken könnten zu Vermuthungen über die Urſache, allenfalls zur Auffindung entfernter Urkunden führen.

3) Die Städte, Abteyen, Rittergüter, wegen welcher bey jedem einzelnen Landtage Stimme geführt wurde.

4) Die jeweilige Eintheilung aller zum Königreiche gehörigen, ehemals abgeſonderten Staaten in ihre Verwaltungsbezirke.

5) Die Angabe der Zeit, zu welcher den einzelnen Orten Markt- und Stadtrechte verliehen worden.

6) Die Abtheilung des Königreichs nach den in demſelben geltenden verſchiedenen bürgerlichen Rechten mit Angabe des Entſtehungsjahres. — So gibt beynahe jede hiſtoriſche Erörterung zu Einträgen in ſolche Blätter Veranlaſſung, aus welchen dann die Epoche machenden für den hiſtoriſchen Atlas ausgewählt werden könnten; auch zu mancher anderen Darſtellung werden ſie dienen, von den Beobachtungen des Naturforſchers über den Zug der Strichvögel, bis zu den für den Polizey-Mann brauchbaren Netzen der Escort-Straſſen für den Vaganten-Schub.

Im Gebrauche derſelben wird man ſich, mit den Anfangsgründen der mathematiſchen Geographie, mit Cirkel, Lineal und den General-Charten von Europa und Deutſchland, dann den Bayern begreifenden Blättern der von Offizieren des k. Generalſtaabes herausgegebenen Militär-Charte von Deutſchland ausgerüſtet, nach einiger Uebung leicht Fertigkeit verſchaffen, und in den meiſten Fällen ausreichen.

Möge dieſe Erfindung in einer Zeit, da von einem erhabenen Beſchützer der Wiſſenſchaften vorzugsweiſe die geſchichtliche Forſchung begünſtigt iſt, Eingang gewinnen und fruchtbringend ſeyn!

P. A. Stoß.

Digitized by Google

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.*)

Es kann unmöglich Aufgabe dieſes Artikels ſeyn, die ganze Geſchichte ſo ſehr intereſſanter Verhandlungen zu erzählen. Ein Theil hiervon iſt bereits in der Allgemeinen Zeitung niedergelegt. So findet man dort — Jahrgang 1830 — die Propoſitionen der Staatsregierung, die Civilliſte ꝛc., ſo wie die Hofbaukoſten betr. ihrem ganzen Umfange nach, (Num. 192, Beyl. 193, Beyl. 194); hiſtoriſch-ſtaatsrechtliches Raiſonnement hinſichtlich dieſer Gegenſtände, (Num. 195, Beyl. 196, Beyl. 207), endlich Auszüge aus dem Berichte des erſten Ausſchuſſes der 2. Kammer, gleichfalls hinſichtlich dieſer Gegenſtände. Letzterer theilte ſich in Fragen des Berichterſtatters des Ausſchuſſes, Abg. E. E. Hoffmann, an den Regierungskommiſſär Frhrn. v. Hofmann, und deren Beantwortung von Letzterem (auſſerord. Beyl. Num. 111, Art. v. 18. Auguſt); in Einleitung in's Detail, ſodann Begutachtung der einzelnen Propoſitionen und dießfällige Anträge durch den Ausſchuß, (A. a. O., Art. v. 19. Aug.); in Antwort des Frhrn. v. Hofmann und Schlußerwiederung durch den Ausſchuß (A. a. O. Num. 112).

Hiermit waren die ausführlicheren zuſammenhängenden Mittheilungen geſchloſſen. Zwar brachte noch Nr. 239, Beyl., Nachricht von der Heimlichkeit der bevorſtehenden Diskuſſion in der zweyten Kammer und Raiſonnement hierüber; der erfolgten Diskuſſion ward in Num. 242, Beylage, gedacht; aber nur in den allgemeinſten Ausdrücken und mit dem Zuſatze: „Genauere Mittheilung hierüber bleibt zweckmäſſig bis zum erfolgten Drucke der Protocolle verſchoben.“ Num. 249, Beyl., erwähnte dann des Erfolgs der Abſtimmungen in der zweyten Kammer, ſo wie Num. 252, Beylage, die Namen der Votanten für und gegen Uebernahme der zwey Millionen, in der zweyten Kammer, gab. Das Verhalten der erſten Kammer zu den fraglichen Gegenſtänden war kaum aus Nr. 174, Auſſ. Beyl., zu entnehmen, und die Anführung deſſen, was der Landtagsabſchied ſelbſt hinſichtlich der Sache enthielt, (auſſ. Beyl., Nr. 187, S. 747, St. 1) galt nur als Schlußſtein der Pyramide, welche, in ihren Fundamenten beendigt, noch eines Theils der mittleren und faſt ſämmtlicher oberer Theile entbehrte, um ein Ganzes, Vollſtändiges und ſomit Etwas zu ſeyn, das, wenn gleich billiger, doch in größerer Ausdehnung wohlbegründeter Anforderung entſpreche.

Indeſſen — aber kaum erſt — iſt der Druck aller hier einſchlägigen landſtändiſchen Verhandlungen beendigt. Während ſo friedlichen Geſchäfts lag Europa in Zuckungen. Noch im jetzigen Augenblicke iſt es der Fall. Man fragt: Wie wird es werden? Die Allgemeine Zeitung, obgleich ſeit Monaten regelmäßig auſſerordentliche Beylagen bringend, hat kaum Raum, jenen Ereigniſſen Europas, ſo wie den damit verknüpften Fragen nachzukommen. Wenn gleich individuell und für Deutſchland höchſt wichtig, ebenſo den europäiſchen Angelegenheiten würdig eingefügt, ſcheint es alſo doch paſſend, die verhieſſene Fortſetzung der Verhandlungen über die großherzoglich Heſſiſche Civilliſte u. ſ. w., eine andere Stelle finden zu laſſen. Und wenn wir die Leſer des Inlands zum Theil auf das verweiſen, was die Allg. Zeitung, hinſichtlich dieſer Gegenſtände, bereits enthielt, ſo ergeht an die Leſer der letzteren Aufforderung, hier das Ende von dem zu ſuchen, was, vor bald ſieben Monaten, unter weniger bewegten Zeitverhältniſſen dort begonnen wurde.

Der Deutlichkeit wegen iſt jedoch erforderlich, daß zuvor kurz der Propoſitionen, und, was der erſte Ausſchuß der zweyten Kammer dabey beantragte, Erwähnung geſchehe. Daran ſchlieſſen ſich dann ausführlicher: die Discuſſion der zweyten Kammer am 24. u. 25. Auguſt 1830, die Berichterſtattung in der erſten Kammer, die Diskuſſion daſelbſt, die Abſtimmung und die nochmalige Verhandlung in der zweyten Kammer über die Faſſung des Beſchluſſes. Verwebt wird hiermit ſeyn, was der Abg. Graf v. Lehrbach wegen Ueberlaſſung von zwey Dritteln der Domainen an S. K. H. den Großherzog zur Beſtreitung der Civilliſte, in der zweyten Kammer beantragt hatte, (Vgl. Allg. Zeitung, Nr. 223, Beil.) und was hinſichtlich dieſes Gegenſtandes in der zweyten, erſten, dann wieder zweyten und abermals erſten Kammer geſchah. Ein ſarkaſtiſcher Correſpondent des Hesperus hatte dieſen Antrag, mit Beziehung auf die Propoſitionen der Staatsregierung, dem Hunde des Alcibiades verglichen, der, um das Gerede vom Herrn abzulenken, verſtümmelt worden war. Die Connexität alſo rechtfertigte nicht nur gemeinſchaftliche Behandlung, ja, ſie machte ſie ſogar nothwendig.

(Fortſetzung folgt.)

*) Das Genauere der nachſtehenden Verhandlungen iſt noch nicht zur Kenntniß des größeren deutſchen Publikums gekommen. Wir glauben unſere Leſer und insbeſondere alle Mitglieder deutſcher Ständeverſammlungen um ſo mehr darauf aufmerkſam machen zu dürfen, als ſich auf dieſe Verhandlungen und die hieraus hervorgegangenen Beſchlüſſe hauptſächlich der ſo wohlverdiente Ruhm der Freyſinnigkeit gründet, welchen die Stände des Großh. Heſſen unter ſchwierigen Verhältniſſen zu erwerben und zu bewahren wußten.
A. d. Red.

Literariſche Chronik.

Nachträge zu den Reiſebildern von H. Heine. Hamburg 1831.

Der raſche Umſchwung des allgemeinen Völkerſchickſals hat auch den geiſtreichen Verfaſſer der Reiſebilder mächtig ergriffen, und hat ihn vor Allen ergreifen müſſen, da ſein ganzes Seyn und Streben der herrſchen-

Digitized by Google

der Stimmung unſerer Zeit ſo innig angehört. Häufiger, als in den früheren Bänden, und zugleich ſchärfer und ſchneidender, ſind daher ſeine Beziehungen auf die großen politiſchen und religiöſen Weltfragen, und er zeichnet mit den keckſten Zügen und malt mit den brennendſten Farben, da er den Marſeiller Marſch, der ihn „mit Feuer und mit Freude durchſchauert", vor den Fenſtern ſeines Hauſes ſpielen hört, und als den Morgengeſang der erwachenden Freyheit begrüßt.

Die unverſöhnliche Feindſchaft gegen Alles, was hinter dem Nimbus der Heiligkeit die innere Fäulniß zu verſtecken ſucht; der Haß gegen alle die ſtarr gewordenen Formen der Vergangenheit in Staat und Kirche, in Wiſſenſchaft und Kunſt, welche das friſche Leben im dumpfen Kerker gefangen halten — dieſe eigentliche Quelle der ſcharfen Lauge des Dichters ergießt ſich naturgemäß am mächtigſten, wo ſie entſpringt, auf dem heimiſchen Grund und Boden. Mit dem bitterſten Spott trifft er das eigene Volk und Vaterland, und alle jene kleingeiſtigen und engherzigen Verhältniſſe ſeines öffentlichen und geſellſchaftlichen Lebens. Gleich im erſten Aufſatze: „Die Stadt Lukka" ſtoßen wir auf eine Parallele zwiſchen dem deutſchen „Kartoffel"- und dem italieniſchen „Orange-Philiſter" die nicht zum beſonderen Ruhm des erſteren ausfällt. Im Gegenſatze mit Italien, wo nur die „Eidechſen" philoſophiren, und die Menſchen leben und genieſſen, wird ſodann anſchaulichſt geſchildert, „wie in der gelehrten Caravanſerai zu Berlin die Kameele ſich ſammeln, um vor dem Brunnen hegelſcher Weisheit niederzuknien, ſich die koſtbaren Schläuche aufladen zu laſſen, und damit weiter zu ziehen durch die märkiſche Sandwüſte;" oder „wie die neuen Athener um den Springquell des ſchellingſchen Geiſtestranks ſich drängen, als wäre es das beſte Bier, Freyhahn des Lebens, Geſöffe der Unſterblichkeit." Noch viel ſchlimmer als der Berliner Philoſophie ergeht es dem Berliner Chriſtenthum, welches durch den Dienſteifer bekehrter Juden, die über Unglauben ſchreyen, gegen die Rationaliſten wüthen, und erbauliche Traktätchen verbreiten, ſo eifrig verfochten und in Cours gebracht wird, daß bereits der Gewerbsneid ſich regt, und die älteren Meiſter des Handwerks heimlich klagen, das Chriſtenthum ſey jetzt ganz in den Händen der Juden. Und was gar die neueſte Religion, die „Religion der Freyheit" betrifft, ſo müſſen wir von Heine uns nachſagen laſſen, daß der Engländer die Freyheit liebt, wie ſein rechtmäßiges Weib, das er nicht überzärtlich behandelt, aber wie ein Mann zu vertheidigen weiß; daß der Franzoſe die Freyheit liebt, wie ſeine erwählte Braut, für die er glüht und flammt, auf Tod und Leben ſich ſchlägt, und tauſend Thorheiten begeht; daß endlich der Deutſche die Freyheit liebt wie — ſeine alte Großmutter.

Je öfter ſolche Bitterkeit gegen deutſche Art und Weiſe wiederkehrt, um ſo ergreifender iſt es, wenn die angeſtammte Neigung zum heimiſchen Lande und Volke hervorbricht, wenn da und dort ſich kund thut, daß hinter allem Spott und Hohn doch nur der Zorn verkannter Liebe ſich verbirgt.

Der „Stadt Lukka" ſind „engliſche Fragmente" angehängt, welche zum Theil ſchon früher in den „allgemeinen politiſchen Annalen" erſchienen waren und unter den jetzigen Umſtänden allerdings ein neues Intereſſe in Anſpruch nehmen. Hierauf folgt ein „Schlußwort", welches ſchon durch ſeine bloſſe Exiſtenz eine treffend bittere Satyre gegen das Inſtitut der Cenſur iſt, die bekanntlich in Deutſchland auch darin der Juſtiz gleicht, daß ſie die kleinen literariſchen Eintagsfliegen in feingeſponnenen Netzen einfängt, während ſie die großen ungehindert paſſiren läßt. Zum ſelbſtgeſchriebenen Freypaſſe fehlen dem Verfaſſer noch einige Oktavſeiten am legitimen Bedarf der 20 Druckbogen. Er ſchreibt ſonach ein „Schlußwort" vor dem eintretenden Falls jeder Cenſor ein chriſtliches Kreuz von Strichen geſchlagen hätte, welches aber hier ſein Daſeyn erſt dem Daſeyn der Cenſur verdankt, ſo daß dieſe Anſtalt, mit einiger Schamröthe, ſich gewiſſermaſſen als die Frau Mama dieſes ungezogen illegitimen Kindleins des Vaters Heine bekennen muß. Wir wiederholen, daß wir die Satyre treffend finden; denn iſt es nicht das allgemeine Schickſal der Cenſur, daß ſie erzeugt, was ſie nicht erzeugen möchte, und daß ſie nicht verhindert, was ſie verhindern ſoll?

Der Geiſt des keck eigenthümlichen Dichters wird nur im Zuſammenhange mit dem Geiſte unſers Jahrhunderts begriffen. Von der Erfindung des Schießpulvers an, waren drey Jahrhunderte lang die Minen gebaut und gefüllt worden, welche in unſerer Zeit die Reſte des alten Feudalweſens in Trümmer zerſprengen. Mit der Erfindung der Buchdrucker-Kunſt wurde dem Klerus das Monopol der Wiſſenſchaft und Einſicht entriſſen und zum geiſtigen Gemeingute gemacht. Mit der Vervollkommnung der Mechanik und der Chemie trat mehr und mehr das Maſchinenweſen und die Fabrikation an die Stelle der einfachen Handarbeit und zerriß den alten Zunftverband, der nur auf dieſe ſich ſtützte. Mit der wachſenden Bevölkerung und mit dem geſteigerten Bedürfniſſe, dem Grund und Boden den möglichſt großen Ertrag abzugewinnen, ſo wie mit der innigeren Beziehung der Reproduction zu den mannichfach wechſelnden Zwecken der freyeren Induſtrie, mußte endlich die alte Gebundenheit der Güter verſchwinden, mußte die Freyheit des Grundeigenthums erzwungen werden. So werden denn in allen Verhältniſſen des Lebens die in ſich ſelbſt zuſammenſtürzenden Formen der Vergangenheit durch ein unabwendbares Neues verdrängt; und dieſe Ueberzeugung iſt es, welche unſere Zeit mit dem Enthuſiasmus der Vernichtung ergriffen hat, welche auch unſern Dichter begeiſternd ergreift und im Heros der Zerſtörung, im Rieſenſohne der Revolution, ſein Idol ihn verehren läßt, von dem „jeder Zoll ihm ein Gott iſt." Allzu ſelten in unſerer Zeit ſteht jedoch

Digitized by Google

der ungebundenen Luſt des Zerſtörens, der ſchöpferiſche Genius zur Seite, der bey der allgemeinen Vernichtung an die politiſche Auferſtehung der Völker nicht nur glaubt, ſondern auch die Herrlichkeit des erwachenden Völkerlebens erkennt, und in klaren Zügen erfaßt; und dieſer höhere Genius iſt es, den wir auch bey unſerem Dichter vermiſſen. Immer iſt jedoch ſein kräftiger Freyheitszorn, womit er alle beengenden Formen von ſich ſtößt, von tief erſchütternder Wahrheit und unendlich bedeutender, als alle die matten Klagen über die verſchwindende Herrlichkeit des Feudalweſens, welche — im Traume geſprochen — auch die Völker in den alten Schlaf wieder einſingen ſollen.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die Eröffnung des 4. preuß. Provincial-Landtags iſt auf den 27. Febr. feſtgeſetzt worden.

Hannover. Auch von Osnabrück ſind Deputirte nach Hannover abgereiſt, um Sr. K. H. dem Herzog von Cambridge eine Petition um Bewilligung einer zeitgemäſſen Konſtitution zu überreichen. — Ein Ausſchreiben der Regierung an die ſämmtlichen ſtädtiſchen Obrigkeiten giebt denſelben auf, allen Vereine verſchiedener Communen zu gemeinſchaftlichen Vorſtellungen und Beſchwerdeführungen ſchleunigſt Einhalt zu thun.

Würtemberg. Der Ausſchuß für Errichtung einer Bürgergarde in Stuttgart macht bekannt, daß ſich nur 127 Bürger zum Eintritt in die Garde bereit erklärt haben, daß er aber gleichwohl als fortbeſtehend ſich betrachte, bis das Zeitgemäſſe der Bürgergarde auch in Stuttgart mehr erkannt wird, und die ſtatutenmäßige Zahl von 500 Bürgern ihren Beytritt erklärt.

Sachſen. Nach einem Artikel der »Sachſenzeitung« ſollen die zwiſchen Sachſen und Preußen neuerdings angeknüpften Unterhandlungen nicht blos den beſchränkteren Zweck einer Aufnahme Sachſens in den preußiſchen Zollverband, ſondern eine große deutſche Handelsvereinigung zum Gegenſtande haben.

Italien. Der öſterreichiſche Beobachter ſchreibt: Aus den neueſten Berichten aus dem Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche erhellt, daß die revolutionären Umtriebe, welche zu Modena in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. zu den dortigen Ereigniſſen Anlaß gegeben haben, im Zuſammenhange mit der nächſtgelegenen Romagna ſtanden. Zu Bologna iſt die Revolte am 4., und zu Ferrara am 7. ausgebrochen. Die päpſtlichen Prolegaten haben ſich nach Rom zurückgezogen, und in den beyden erwähnten Städten wurden proviſoriſche Regierungen errichtet. — Am 9. d. Mts. herrſchte im Herzogthume Parma die vollkommenſte Ruhe. — Se. königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, befinden Sich mit Höchſtihrer Familie und Gefolge zu Manbea; die herzoglichen Truppen ſtehen auf der Gränze. — Die k. k. Garniſon in der Citadelle von Ferrara hält dieſen Punkt beſetzt. — Ein Brief aus Mailand vom 11. Febr. ſagt: »Wir leben hier in voller Ruhe.« Auch aus Parma wird geſchrieben, daß Alles ruhig iſt. Mehrere öſterreichiſche Regimenter haben Befehl bekommen, ſich marſchfertig zu halten.

Frankreich. In ſeiner Rede bey Vorlegung des Budgets bemerkt der Präſident des Konſeils: Bey dem Kriegsminiſterium ſey durch Auflöſung der privilegirten Korps eine Erſparniß von 11, ſo wie durch Veränderung des Militärkoſtüms von weiteren 5 Mil. bewirkt; beym Seeminiſterium ſeyen 4, beym Finanzminiſterium 5 Mil. erſpart worden. Das ganze Budget beträgt 1,177,151,035 Fr., wovon 219,773,700 Fr. hauptſächlich zur Ausrüſtung und Unterhaltung von 434,000 Mann und 45,000 Pferden auf ein Jahr, für Herſtellung der Feſtungen ꝛc. Als Deckung für das außerordentliche Bedürfniß wird ein Verkauf von Staatswaldungen im Werth von 200 Mil. und von 3 Mil. Renten, vom Ueberreſt der Entſchädigungsſumme für die Ausgewanderten, vorgeſchlagen. — Die feyerliche Audienz der belgiſchen Deputirten war auf den 14. Febr. feſtgeſetzt.

Polen. In Auguſtow, am äußerſten nördlichen Ende des Königreiches, iſt der ruſſiſche General Nikitin am 6. d. Mts. mit 7000 Mann und 14 Stück Geſchütz eingerückt; in dieſem Corps befindet ſich auch ein Seeregiment. Bey Annäherung der Ruſſen zog ſich der Oberſt Oborski mit dem noch in der Organiſation begriffenen Kavalerieregiment aus dem Auguſtowſchen ins Plockiſche zurück. — Von Tykocin und Bialyſtock aus ſind die Koſaken bis Wysoki und ſogar bis Sokolow dießſeits des Bugs vorgedrungen. — Die Diviſion des polniſchen Heeres, welche auf dem Wege nach Brzesc zu bey Siedlce ſtand, hat am 7. d. ihre Quartiere verlaſſen und iſt eine Meile weiter vorgerückt. — Den Morgen darauf fand eine große Bewegung unter dieſen Truppen ſtatt, und es könnte wohl am Mittag ſchon zu einem Gefechte mit den ruſſiſchen Vorpoſten gekommen ſeyn. — Die Nationalregierung und der Generaliſſimus haben Proklamationen an die Nation und das Heer erlaſſen. Die Stadt Warſchau iſt bis auf den Umkreis von einer Meile in Belagerungsſtand erklärt. — Nach einem Schreiben in der preußiſchen Staatszeitung iſt auch bereits Neuſtadt (Nowgorod) ohne Schwertſtreich von den Ruſſen beſetzt worden. Reguläre polniſche Truppen haben in dieſer Gegend nicht geſtanden, und der Landſturm hat bey Annäherung der Ruſſen die Piken und Senſen weggeworfen und ſich zum größten Theile zerſtreut. — Die Königsberger Zeitung meldet ebenfalls die Beſetzung von Neuſtadt mit dem Hinzufügen, daß man daſelbſt, auf die Nachricht von dem bevorſtehenden Einrücken der Ruſſen, ſogleich die Waffen verbrannt und ſich mit Verfertigung weißer Fahnen beſchäftiget habe, um mit denſelben, als Unterwerfungszeichen, den Ruſſen entgegen zu gehen. — Nachrichten aus Krakau vom 11. Febr. melden: »Die kaiſerlich ruſſiſchen Truppen haben die Wojewodſchafts-Stadt Auguſtowo beſetzt, und ſind überhaupt längs der polniſchen Gränze an mehr als zwanzig Punkten an einem und demſelben Tage gegen zehn Meilen weit in das Land vorgerückt. Sie haben am 7. d. M. Siedlce beſetzt, und dürften heute in Lublin einrücken, welche Stadt die Polen am 8. verlaſſen haben. Die polniſchen Truppen ziehen ſich auf allen Punkten zurück. In Warſchau iſt große Beſtürzung.«

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 51. 20. Februar 1831.

Inhalt.

Die Tendenz nach abſoluter Demokratie. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandtere Gegenſtände. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten. — Politiſche Aphorismen.

Die Tendenz nach abſoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyſpiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

Es iſt hier nicht unſere Abſicht, durch einen großen Apparat philoſophiſcher, politiſcher und hiſtoriſcher Deduktionen in den Begriff des demokratiſchen Princips und in deſſen Ausprägung in der Wirklichkeit einzutreten. Nur einige Züge der demokratiſchen Grundformen wollen wir entwerfen und ſelbige, damit ſie nicht bloße Umriſſe bleiben, mit den Farben des wirklichen Lebens koloriren, wie es ſeit einigen Monaten in dem Theile der öſtlichen Schweiz gelebt wird, wo der Einſender dieſes ſeinen Wohnort hat. Es iſt dieſes der Kanton St. Gallen, deſſen 40 Quadratmeilen von 150,000 Bewohnern, deren ſomit beynahe 4000 auf die QM. kommen, bebaut werden; deſſen nördliche Gränze zum Theile der Bodenſee beſpült, während uns an der gedehnten öſtlichen Gränze der Vorarlberg mit ſeinem Gebiete von Tyrol trennt. In der Mitte unſers Kantons und ganz von ihm eingeſchloſſen liegt Appenzell, mit ſeinem Gais- und Wiesbad und Heinrichsbad; und ſtreitet mit uns um den Beſitz des hohen Säntis, deſſen Spitze neuere Meſſungen indeſſen dem Ringe und nicht dem Centrum zuerkennen.

Von jeher war Appenzell als Demokratie nach den reinſten Formen dieſes Begriffes bekannt, weshalb ein umſtändlicheres Verweilen hierbey unſerm Zweck ganz angemeſſen ſeyn dürfte. Der kleine Umfang, — dabey überdieß in die ſcharf abgeſonderten Innen- und Außenrhoden getheilt, oder wohl gar entzweyt, — machte hier eine Landsgemeinde auf einem Kirchplatze möglich, und das Land genoß ſomit alle Vorzüge und alle Nachtheile des rein demokratiſchen Syſtems. Freye und unmittelbare Wahl aller Beamten, und zwar der Landesbeamten, durch Wahl des ganzen Volkes in der Landesgemeinde und der Ortsbeamten und großen Räthe durch die Kirchhören, (Gemeindsverſammlungen). Dabey das Recht der Geſetzgebung durch das Volk, wenn auch im Geleiſe des Schlendrians allmählig verkümmert und in die Rathsſäle zurückgezogen. Ueberhaupt ſo feſte Grundformen, daß irgend eine eingreifende Veränderung, wenn ſie nicht auf ungeſetzlichem Wege oder durch Verdrehung der Landsgemeinde hätte entwunden werden können, von der Beyſtimmung ſämmtlicher Landesbewohner einzig abhängen konnte. Wichtiger aber als dieſe Vorzüge nennen wir den, daß ſich das Volk in dieſen Formen für das freyeſte Volk der Erde hielt und im Genuſſe reichlichen Verdienſtes durch Manufakturen und Handel von ſeinen Beegen ſtolz auf die ganze übrige Welt herunter ſah.

Die großen Nachtheile des demokratiſchen Princips ſahen bloß Einſichtsvollere ein und auch dieſe fanden ſelbige in Abwägung mit den Vorzügen nie einer ſchärferen Rüge werth. Kirche und Schule, Kunſt und Wiſſenſchaft finden ihr Klima in keiner Demokratie. Nicht die Kirche, denn durch reine Volkswahl des Pfarrers iſt jedem Mißbrauch die Thüre offen und das Recht, ihn ſogleich wieder zu entlaſſen, reißt den Boden unter ſeinen Füßen weg, und zerſtört damit die Feſtigkeit und Rückſichtsloſigkeit ſeiner Wirkſamkeit; man marktet mit ihm um das Wochengeld, das wirklich noch in Uebung iſt. Nicht die Schule, denn dieſe muß der Maſſe, die keinen Sinn für ihre Wichtigkeit hat, meiſt aufgezwungen werden. Wo aber niemand zwingen kann, bleibt ſie aus oder erhält ſich nur an einzelnen Orten durch den guten Willen und die Einſicht Weniger. Nicht Kunſt und Wiſſenſchaft, denn wo findet ſich hiefür Aufmunterung, wo eine höhere Bildungsanſtalt, wo Unterkommen für den, der ſeine gelehrten Studien anzuwenden wünſcht? — Dieſe Nachtheile werden übrigens weſentlich verringert durch den guten geſunden und tief religiöſen Sinn des Volkes, die Einſichten und die Gemeinnützigkeit einzelner reicher und hochherziger Kaufleute, die im eigentlichen Sinne als Mäcene der Schulen und

Digitized by Google

der Kunſt kräftig einwirkten, endlich durch die Perfektibilität die im Proteſtantismus liegt, zu dem ſich Außerhoben ganz bekennt; wo hingegen die katholiſchen Demokratien der Schweiz außer allem Verhältniß weiter zurückſtehen. Aber unläugbar bleibt es dennoch, daß jeder Schritt zum Beſſern der Souveränität des Volkes entriſſen, oder ein Umweg dazu angewendet werden muß, der an ſich mit dem Begriffe voller Demokratie ſtreitet.

Von der Vermiſchung der Gewalten, der richterlichen und vollziehenden, als großem Uebelſtand, wollen wir nicht einmal ſprechen; eher von der gewaltigen Willkühr die in den Händen der Beamten liegt. So hat jeder der Landbeamten „eine Gewalt" d. i. die Macht, den geſetzlichen Gang jedes Prozeſſes ꝛc. zu unterbrechen. Der höhere „Gewalt" ſchließt den niedrigeren aus und ſo bildet ſich ein Hemmungsſyſtem, das einzig um der Gewohnheit und der möglichſt gemäßigten Ausübung desſelben willen noch nie zu auffallend geworden iſt. Dieſe Einrichtung hat ſelbſt ſchon zu dem Spotte Anlaß gegeben, daß demokratiſche Völker im Jahre nur einen Tag, nämlich am Tage der Landsgemeinde, frey ſeyen.

Eben ſo werfen die Nachbarn dem Volke vor, daß es unter einer Geldariſtokratie ſtehe, indem die öffentlichen Beamten ſo zu ſagen gratis dienen müſſen, mithin ſtets aus begüterten Männern gewählt werden. Der Landamman bezieht z. B. 100 fl. Jahresgehalt und noch vor kurzem wenigſtens ward ihm bey der Reiſe zur Tagſatzung täglich ein Gulden als Taggeld bewilligt. In obigen Vorwurf indeß können wir nicht einſtimmen, denn es zeigt die Erfahrung, daß das Land ſtets wohl regiert war, und daß — wo man immer Männer findet, die die Regierung bloß als Ehren- und Pflichtſache und keineswegs als Erwerb betreiben — das Gemeinweſen in den beſten Händen iſt. Die Regenten-Geſchichte des Landes weiſet Männer auf, denen zu einem Franklin bloß der weitere Wirkungskreis fehlte, die hohe Würde mit ächt patriarchaliſcher Einfachheit verbanden und die — während ſie an den Tagſatzungen wahrhaft verehrt wurden — zu Hauſe von dem Nachbar, der ohne die Pfeife aus dem Munde zu nehmen mit Du ſie anredete, im Gefühle der Gleichheit eben ſo warm geliebt waren.

(Fortſetzung folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Propoſitionen der Staatsregierung waren:

1) Daß S. K. H. dem (jetzt regierenden) Großherzoge dieſelbe Civilliſte bewilligt werde, welche im Jahre 1820 deſſen Herrn Vater regulirt worden war. Dieſe Civilliſte betrug 591,604 fl. Hiervon ſollten abgehen: 15,000 fl., der verſtorbenen Großherzogin K. H. nur für beſtimmte Zeit zugeſagt, und für dieſe Zeit berichtigt; ſodann 300 fl. Zinſen von der Morgengabe der verſtorbenen Großherzogin. Alſo Anforderung: 576,304 fl.

2) Daß die Deputate S. H. des Erbgroßherzogs, ſo lange derſelbe nicht vermählt iſt, auf die Summe von jährlich 25,000 fl. (von bisher 13,200 fl.), und

3) die Apanage S. H. des Prinzen Georg (Bruders des Großherzogs,) um jährlich 6,000 fl., alſo auf 20,000 fl. erhöht werden.

4) Daß die Deputate S. H. des Prinzen Karl, (nachgebornen Sohnes des Großherzogs), vom Zeitpunkte ſeiner vorhabenden Vermählung an, auf jährlich 30,000 fl. (von bisher 14,000 fl.) erhöhet werden.

5) Daß für noch 10 Jahre jährliche 20,000 fl. an die inländiſchen Gläubiger des verſtorbenen Herrn Landgrafen Georg Karl von H. D. — nach Anleitung einer, am 14. Juny 1790 vom verewigten Großherzoge ausgeſtellten Urkunde — bewilligt werden.

6) Daß 2 Millionen Gulden Privatſchulden S. K. H. des Großherzogs entweder mit den Zinſen vom 1. July 1830 an auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe, welche zu dieſem Zwecke, einſchließlich eines Procents Tilgungs-Fonds, mit jährlichen 100,000 fl. zu dotiren wäre, übernommen, oder die Civilliſte S. K. H. des Großherzogs auf eine, dieſer Summe und dem Bedürfniſſe ihrer ſucceſſiven Tilgung entſprechende Weiſe erhöht würde.

Anträge des erſten Ausſchuſſes der zweyten Kammer hierzu waren:

zu 1) 451,604 fl. genügten als Civilliſte; zugleich entſpräche ein Mehr nicht den Verhältniſſen des Landes. Hiernach werde die runde Summe von 452,000 fl. als Civilliſte vorgeſchlagen. Auf die angetragene Uebernahme der 2 Millionen ſey nicht einzugehen. Um indeſſen den geliebten Landesvater ſo verdrießlich peinlicher Lage zu entreiſſen, könne man die Civilliſte, ohne im Ganzen den Maasſtab des Bedürfniſſes aus den Augen zu verlieren, auf eine Summe fixiren, welche S. K. H. die Möglichkeit gewähre, durch Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufwandes Erſparniſſe zu machen, und aus dieſen Erſparniſſen, ſonach aus ihrem Privatvermögen, ſich ihrer Privatſchulden zu entledigen. Alſo Antrag auf eine jährliche Civilliſte von 500,000 fl. Am Ende des Berichts ſagt der Ausſchuß, daß er „aus beſonderen Rückſichten auf die allerhöchſte Perſon unſers ſo ſehr verehrten edeln Regenten und auf obwaltende eigenthümliche Verhältniſſe," auf 570,000 fl. Civilliſte antrage. Dabey bezeichnete er einzelne herrſchaftliche Gebäude, deren Unterhaltung fernerhin auf die Staatskaſſe zu übernehmen ſeyn möchte.

Zu 2, Bewilligung. Zu 3, Ablehnung. Zu 4, Ablehnung. Zu 5, eventuelle Bewilligung, doch vorgängig Beſchreitenlaſſen des Rechtswegs. Zu 6, Vgl. 1.

Nicht als Propoſition waren 2,000 fl., noch vom

Digitized by Google

verewigten Großherzoge der Prinzeſſin von Ridda (Tochter des Prinzen Georg) auf Lebenszeit bewilligt, den Ständen vorgelegt geweſen; aber der neue Anſpruch fand ſich im Verzeichniſſe. Der erſte Ausſchuß der 2. Kammer wollte Ablehnung; der erſte Ausſchuß der 1. Kammer Bewilligung. Ebenſo wollte letzteer dem Großherzoge die bisherige Civilliſte mit 576,604 fl. (waren 576,304 fl.) bewilligt. Hinſichtlich aller andern Anträge war, nach dem Schluſſe des dießfälligen Berichts, der erſte Ausſchuß der 1. Kammer mit dem erſten Ausſchuſſe der 2. Kammer einverſtanden.

(Fortſetzung folgt.)

Correſpondenz.

Karlsruhe 15. Febr.

Nach dem heute erſchienenen Regierungsblatte ſind die Stände auf den 12. März d. J. einberufen.

Bis auf wenige ſind alle Wahlen bekannt; dieſe wenigen ſcheinen ſogar noch nicht vor ſich gegangen zu ſeyn. Bey weitem der größte Theil beſteht aus anerkannt tüchtigen Männern, welche wiſſen, was Noth thut. Die Stände werden jetzt hoffentlich weniger Oppoſition zu zeigen brauchen, da ihnen ſelbſt weniger opponirt werden wird. Nach dem, was man erfährt, ſind ſehr wichtige Geſetzesvorſchläge vorbereitet, z. B. über gänzliche Abſchaffung der Frohnden, über Ablöſung der Zehnten, welche noch ſo ſchwer auf dem Landmanne liegen. Die Militärfrohnden in Friedenszeiten waren oft ſehr drückend; man erzählt ſich hierüber eine wahre Anekdote: es ſollte ein unbrauchbares Schilderhaus von Conſtanz nach Karlsruhe gefahren werden, weil es dort nicht verkauft werden konnte. Um einige Batzen zu erſparen, mußte das Haus einen Weg von 55 Stunden in der Frohnde zurücklegen. — Sowohl der Militär- als der Civiletat werden bedeutend heruntergeſetzt werden. — Lebhafte Debatten wird es gewiß abſetzen, da voraus zu ſehen iſt, daß über die frühere Adminiſtration Klagen erhoben werden. Ja man ſpricht von der Möglichkeit gewiſſer Rückgriffe auf ein großes Vermögen, deſſen Auslieferung noch nicht erledigt iſt.

Unter den 8 Deputirten des Adels in die erſte Kammer befinden ſich der ehrwürdige v. Weſſenberg; dann der geh. Rath Freyherr v. Rüde, Director der evangeliſchen Kirchenſection, ein Mann, bekannt durch ſeine ſtrenge Rechtlichkeit; die Freyherren von Falkenſtein und von Türkheim, beyde ſchon Mitglieder der I. Kammer auf früheren Landtagen.

In der II. Kammer wird die Zahl der 31er *) wieder Platz nehmen, bis auf die 4, welche ſeitdem heimgegangen ſind; v. Rotteck iſt von 5 Wahlbezirken gewählt. Von den früheren Deputirten (1825 u. 1828) ſind die wenigſten wieder erwählt; die Namen Zachariä, Roßhirt, Engeſſer, Zeyher u. a. fehlen 1831.

Für Geſchwornengerichte erheben ſich die Stimmen der aufgeklärten Rechtsgelehrten bey uns immer mehr. Nach ihrer Meynung iſt die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, und das öffentliche mündliche Verfahren nur ein Vorläufer der Einführung der Geſchwornengerichte, wofür ſich auf den Landtagen vor 1825 ſchon viele Stimmen erklärt hatten.

Hauptmitarbeiter an der Beylage zum Niederrheiniſchen Courier für das conſtitutionelle Deutſchland iſt Dekan Fecht, 31er. Er wurde von der vorigen Regierung ſehr zurückgeſetzt, von Großherzog Leopold aber in ſeine alte Würde als Dekan wieder eingeſetzt. Das genannte Blatt iſt bey uns eine ſehr häufige Lektüre.

*) So benannt, weil ſie 1819 gegen den hohen Militär-Etat ſtimmten.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. S. Weimar. Man erfährt, daß in Folge der Verhandlungen des nach München abgeſendeten weimariſchen geheimen Legationsraths von Conta mit den k. bayeriſchen und würtembergiſchen Commiſſarien am 25. Jan. zu München ein Staatsvertrag wegen Einverleibung des weimariſchen Vordergerichts Oſtheim in den bayeriſch-würtembergiſchen Zollverband abgeſchloſſen worden iſt. Von einer Vereinigung Weimars überhaupt iſt bis jetzt noch keine Rede.

Schwarzburg-Rudolſtadt. Der Landtag iſt jetzt geſchloſſen; ſein wichtigſter Beſchluß iſt die Ermäſſigung der Einkommenſteuer und die Deckung des hierdurch entſtehenden Ausfalls durch eine Getränkeſteuer.

Schweiz. Die neue Verfaſſung des Kantons Luzern hat nunmehr die Sanktion des Volks erhalten. Von 20,293 Aktivbürgern hatten ſich 14,787 dafür erklärt, wobey jedoch die ohne Entſchuldigung bey den Verſammlungen Ausgebliebenen, 7625 an der Zahl, dem Geſetz zufolge als bejahend angenommen worden waren. — Die Verſuche des Magiſtrats von Neuenburg, die Bewohner des Fürſtenthums zu Erklärungen im Sinn der Stabilität zu vermögen, ſind nicht nur geſcheitert, ſondern haben auch Veranlaſſung zu einer allgemeinen Aufregung gegeben, indem jetzt allerwärts Volksverſammlungen gehalten und Bittſchriften abgefaßt werden, um Verbeſſerung der Staatsinſtitutionen — insbeſondere allgemeine Vertretung, Amovibilität der Stellen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Preßfreyheit — zu verlangen.

Belgien. Der Brüſſeler Courier theilt jetzt das Londoner Protokoll v. 7. Febr. 1831 mit, worin der Bevollmächtigte Frankreichs die Erklärung wiederholt, daß ſein König bey dem Beſchluß beharre, die Souveränität Belgiens für den Herzog von Nemours zu verweigern; und wodurch zugleich beſchloſſen wurde, die etwaige Wahl des Herzogs von Leuchtenberg, als unverträglich mit der Sicherheit der Nachbarſtaaten, nicht anzuerkennen.

Frankreich. Madame Lätitia, Mutter Napoleons, und einige vornehme Römer haben 60,000 Fr. zur Unterſtützung der polniſchen Sache unterzeichnet.

Digitized by Google

Großbritannien. Nach dem Courier ſind Depeſchen an den König vom Herzog von Cambridge angekommen, worin der Herzog Sr. Maj. verſchiedene Conceſſionen zum Vortheil ſeiner hannöveriſchen Unterthanen empfiehlt. Der Courier ſpricht die Ueberzeugung aus, daß das Vertrauen der Hannoveraner in die Freyſinnigkeit des Königs nicht werde getäuſcht werden.

Polen. Die preußiſche Staatszeitung ſchreibt von der polniſchen Gränze vom 9. Februar: Nach den glaubwürdigſten Nachrichten hat die ruſſiſche Armee auf ihrem Marſche bis heute nicht den mindeſten Widerſtand gefunden. In Auguſtowo und Lomzo waren bedeutende Magazine in ihre Hände gefallen. Geiſtliche waren den ruſſiſchen Truppen an der Spitze ihrer Gemeinde entgegen gegangen, und die Geſinnung des Bürgers und Bauers war durchaus gut, auch nicht eine Spur von der Erbitterung und dem Enthuſiasmus zu finden, durch welche die Warſchauer Blätter den Sieg als unfehlbar erklärt hatten. Das Einrücken der Ruſſen ſcheint übrigens ſehr unerwartet gekommen zu ſeyn. Nirgends hatte man polniſcher Seits Vorpoſten ausgeſtellt oder die Fanale angezündet, und 4 Offiziere, welche ſich mit Vorſpann nach der Gränze begeben wollten, um über das Einrücken der Ruſſen Nachrichten einzuziehen, fielen den Koſaken in die Hände. Aus allen dieſem läßt ſich die Beendigung der ganzen Angelegenheit in kurzer Zeit vorausſehen.

Spanien. In Salamanca ſind die royaliſtiſchen Freywilligen mit den Studenten in ernſten Zwiſt gerathen. Die Studenten lieſſen den Ruf hören: »Freyheit oder Tod! Folgen wir dem Beyſpiele der Franzoſen, der Belgier und Polen.« Die Behörden wurden hart mitgenommen und mehrere Freywillige verwundet.

Portugal. Nach Briefen vom 29. Jan. aus Liſſabon, hatte in der Nacht vom 22. ein Auflauf von Unzufriedenen ſtatt, der ſich am folgenden Tag wiederholte. Viele Individuen aus den unterſten Klaſſen wurden verhaftet. Während dieſer Vorfälle befand ſich Don Miguel mit ſeinen Hofleuten zu Salvaterra und ſchickte von da aus der Regierung den Befehl, mit der äußerſten Strenge gegen die Aufrührer vorzuſchreiten.

Politiſche Aphorismen.

Man lernet die Wohlthat, ein Vaterland zu haben, erſt recht tief und wahr empfinden, wenn ein äußerer Feind im Angriff desſelben uns ſelbſt und alle jene ſchönen Gewohnheiten eines geordneten geſetzmäßigen Lebens umzuſtürzen droht. Allein ich bedaure das Volk, welches nur bey andringender Gefahr des Vaterlandes gedenkt, welches im Friedensgenuſſe nicht anerkennt und liebt, was es gegen feindlichen Anfall vertheidigen ſoll. Wie viel mehr würde es im Kriege Ruhm erwerben, fühlte es mitten in der Sicherheit des Friedens das Glück der Selbſtſtändigkeit. Die ächte bürgerliche Kriegstugend geht nur aus den Tugenden des Friedens hervor, die beſten, gehorſamſten, fleiſſigſten, einfachſten, anſpruchloſeſten Bürger waren ſtets die größten uneigennützigſten Helden. — Ein wahrhaft bürgerlicher Heldencharakter hat ſich in neuerer Zeit nur einmal, nämlich im großen Washington gefunden, iſt aber bisher ein vergebliches Muſter geblieben.

Geſetze ſind wohlthätig und gut, aber bey Weitem nicht das Beſte; was ſie fördert, ihren lebendigen Boden, ihre Seele ausmacht, ſind die Sitten, in welchen ſich das Leben darſtellt. Moſes, Lykurg, Solon, kurz alle Geſetzgeber des Alterthums gaben deßhalb eigentliche Sittengebote, welche nicht nur die Handlungsweiſe beſtimmen, ſondern ſogar einen Nationalcharakter bilden helfen ſollten. In neuerer Zeit verſchwand aber die Sitte aus dem Bereiche der Legislation und ſank zum Spiel des einſeitigen Privatwillens oder beſſer der Willkühr und eines wandelbaren Weſens herab, das der Zufall hervorruft und von dem der Weiſeſte nicht ſagen kann, woher, wohin! Die Folge davon war, daß die Geſetze ſich dem Leben entfremdeten, bald es übereilten, bald übereilt wurden und unter dem Einfluſſe der wechſelnden Formen des Privatſtrebens ſich ins Unendliche vervielfältigten; daß die Geſetze ihren korreſpondirenden Ausdruck im bürgerlichen Wirken verloren und in dem Grade an Achtung einbüßten als ihnen an Klarheit ihres Zweckes entgieng. Die Befolgung der Geſetze oder der bürgerliche Gehorſam findet nur dann am meiſten ſtatt, wenn man in ihnen nur Mittel der Freyheit erkennt, und ſie nur dienen, um der einzelnen Kraft die möglichſte Entwicklung zu verſichern. In unſern Zeiten iſt es aber darum ſo ſchwer, auf die Völker zu wirken, weil ſie ſelten die Eigenthümlichkeit ihres Vaterlandes erkennen, ſchätzen, ja weil dieſe Eigenthümlichkeit unter dem ewigen Wandelſpiel allgemeiner Moden zerbricht. Das Alterthum verdankte ſeine Größe zum Theile ſeinen Nationalſitten; wir arbeiten ſtets mehr dahin, ſie unter den ſchwachen Formen eines galliſchen Europäismus zu verflachen. Gottesdienſt, Spiele, Unterhaltung, alle Reize des Privatlebens waren mit dem öffentlichen verſchlungen, und verknüpften fortdauernd die Idee des Allgemeinen mit jedem einzelnen Streben; ihre Spiele, zugleich Vereinigungspunkte für die einzelnen Staaten, entwickelten die edelſten Kräfte, jene nämlich, welche dem Staat am heilſamſten waren; auf ihrem Theater, in ihren Geſängen herrſchte die Nationalgeſchichte vor, und alle ihre Privatzirkel waren mehr oder weniger ein Vaterland im Kleinen, ſie konnten leicht ihrer prekären Würde, aber nie der beſtändigen Würde des Bürgerthums vergeſſen. Bey einer ſo beſtimmten Geſtalt der Dinge bleibt dem Geſetzgeber weit weniger übrig, er hat die Bewegung nur zu leiten, nicht zu bewirken, er findet den Urſtoff vaterländiſcher Thätigkeit, die Seele politiſchen Lebens ſchon vor, nämlich große Geſinnungen, herzlichen Willen; er findet, was kein Geſetz verleihen kann, die in der Meynung wurzelnde Achtung der Menſchen, den Sinn für eine lebendige, ſich einander kräftig erhaltende Geſammtheit. Ideen ſind kein Werk augenblicklicher Machtſprüche, ſondern das Produkt großer Zeiten, angemeſſener Erziehung und eines hiſtoriſch entwickelten Geiſtes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 52. 21. Februar 1831.

Inhalt.

Die ſpäte Einberufung der bayeriſchen Stände. — Die Tendenz nach abſoluter Demokratie. — Auswärtige Nachrichten.

Die ſpäte Einberufung der bayeriſchen Stände.

(Replik.)

Eine Erwiederung im conſtitutionellen Bayern beſtimmt uns zum zweytenmal über dieſe Sache das Wort zu nehmen. Auf den Vorwurf „unredlicher Waffen, nämlich offenbarer Verdrehungen“, der uns in derſelben gemacht wird, werden wir am Schluße zurückkommen; vorerſt über die ſtaatsrechtliche Frage:

Eine Rüge, die ohne in die wichtigſten Rückſichten des Gegenſtandes einzugehen, ſogleich im herbſten Ton der Anklage auftritt, und dann überdieß noch Vermuthungen über die Motive in Verbindung bringt, hat den Tadel der Oberflächlichkeit wohl verdient. Wir ſind hierin ſo wenig als außerdem von dem abgegangen, was in der Sache ſelbſt lag. Nicht ſo wurde uns geantwortet. Wegwerfender Ton, die Miene des Hochſtehens über dem Gegner, werden ihren Eindruck auf den großen Theil der Leſer zwar nie verfehlen, ſie mögen vielleicht auch redliche Waffen ſeyn. Wie indeſſen haben dieſe Waffen nicht auf den Platz gebracht, und können es auch jetzt nicht mit uns vereinigen, uns ihrer zu bedienen.

Die Rückſichten, welche nach unſerer Angabe der früheren Ausſchreibung der Wahlen entgegenſtanden, waren: der Zuſammenhang der Ständewahlen mit den Gemeindewahlen — die nicht früher erloſchene Vollmacht der Abgeordneten von 1825 — und die Obſervanz. Dieſer Ordnung folgen denn auch die Gegenbemerkungen.

1) Daß die Gemeindewahlen, die der Ständewahl vorausgehen müſſen, geſetzlich nicht bis zu dem verlangten Termine vorgenommen ſeyn konnten, wird uns entgegen geläugnet aus dem Grunde, weil das Gemeinde-Edikt und der zu ſeinem Vollzug feſtgeſetzte Termin der Wahlen bloße Verordnungen ſeyen.

Zum Erſtaunen haben bey dieſem Streite unſere Journale die Rollen getauſcht. Das Oppoſitionsblatt macht uns in der Folge noch den Vorwurf, daß wir dem Prärogativ der Krone, die Kammer aufzulöſen, vergeben hätten, und vertheidigt hier einen Satz, nach welchem die Regierung, wenn es ihr beliebte, z. B. einigen wenigen Reichen das Wahlrecht in den Städten und folgeweiſe auch für die Kammer ausſchließlich in die Hand legen könnte. — Es iſt indeſſen hier unſeres Wiſſens das erſtemal, daß dem noch vor der Verfaſſung publicirten Gemeinde-Edict als einer „Verordnung vom 17. May 1818“ die Geſetzeskraft abgeſprochen wird. Durch dieſes Edikt iſt aber auch der Termin für die Gemeindewahlen, wenn er gleich erſt in der ſpätern Verordnung ausgeſprochen wurde, ſchon nothwendig gegeben; weil die Amtsdauer in ihm feſtgeſetzt iſt. Hätte man auch nach dem Vorſchlage des Gegners die Gemeindebehörden früher wählen laſſen, ſo hätte dieſes gar nichts geändert. Denn die Magiſtrate und Gemeinde-Bevollmächtigten können nach der Verfaſſung nicht früher die Deputirten wählen, bis ſie wirklich Magiſtrate und Gemeinde-Bevollmächtigte ſind, d. h. ihr Amt rechtlich angetreten haben, und dies konnten ſie nicht bis die dreyjährige Amtszeit ihrer Vorgänger wirklich vorüber war. Würden die Gemeinden ſolche vorzeitige Abſchaffung ihrer Behörden oder die gleichzeitige Beſtellung zweyer Magiſtrate u. Gemeinde-Bevollmächtigten zu verſchiedenem Zweck gegen das Gemeindegeſetz wohl approbirt haben? Würden ſie eine Rechtfertigung dafür gefunden haben, wenn man ihnen ein anderes Geſetz entgegengehalten hätte, für das unſer Gegner ſelbſt keinen andern Grund ausſinnen kann, als die Fürſorge, es möchte ſonſt dahin kommen, falls 2 oder 3 Ständeverſammlungen die Steuern verſagen, daß die Regierung keine Friſt mehr übrig hätte, um eine dritte oder vierte zu berufen? Wir geben daher die Frage zurück: durch welche der beyden Verfahrungsweiſen ſind Intereſſen verletzt und Rechte gekränkt?

Digitized by Google

2) Wenn wir von einem Zweifel über das Recht, eine nicht verſammelte Kammer aufzulöſen, ſprachen, ſo hatten wir keineswegs eine *franzöſiſche* Kammer im Auge, *wie wir uns ſchon oft genug gegen die Raiſonnements vom Boden des franzöſiſchen Staatsrechts aus auf das Entſchiedenſte erklärt haben.*

Die im Prozeß der franzöſiſchen Miniſter umſtändlich entwickelte Unterſcheidung zwiſchen einer nicht verſammelten und einer nicht conſtituirten Kammer hätte uns daher nicht entgegengehalten werden ſollen. — Nach bayeriſchem Staatsrecht aber gründet ſich der Zweifel nicht unſcheinbar darauf, daß in unſerer Urkunde gerade bey den betreffenden Stellen nicht wie in der franzöſiſchen von der Auflöſung der *Kammer*, ſondern von der Auflöſung der *Ständeverſammlung* die Rede iſt. Als Ständeverſammlung pflegt aber der gewöhnliche Sprachgebrauch nur die wirklich einberufenen Kammern zu bezeichnen, weßhalb man denn überall von 4 bayeriſchen Ständeverſammlungen ſpricht, obwohl wir erſt 2 Kammern der Abgeordneten gehabt haben (z. B. Benzel Sternau's Briefe über die 4 Ständeverſammlungen am Vorabend der fünften). — Wir haben übrigens keineswegs dieſen Zweifel anerkannt; ſondern nur auf die Nothwendigkeit, jeden eklatanten Schritt zu vermeiden, uns berufen. Denn wird ſchon bey einer Verzögerung in der Ausſchreibung der Wahlen, die der natürliche Geſchäftsgang mit ſich brachte, der Buchſtabe des Geſetzes entgegengehalten, wie erſt bey einer Auflöſung der Kammer, welche die Ordnung unterbricht!

Inzwiſchen müſſen wir uns wundern, daß unſer Gegner für die Unterſcheidung einer nicht conſtituirten und einer nicht verſammelten Kammer den Grund angibt, die erſtere könne nicht aufgelöſt werden, *weil ſie noch keine Veranlaſſung zur Auflöſung gegeben haben könne*, in demſelben Augenblick, da er fordert, daß eine Kammer, ohne daß ſie Veranlaſſung gegeben, aus einem ſie gar nicht betreffenden Grunde aufgelöſt werde. Wenn nach allen bisherigen Beyſpielen conſtitutioneller Staaten die Auflöſung einer Kammer nur den Sinn der Unzufriedenheit mit ihr hatte, wie würde jetzt eine Auflöſung aufgenommen worden ſeyn, die bloß durch den §. 6. motivirt geweſen wäre, durch eine Geſetzſtelle, bey deren Erlaſſung gewiß nicht daran gedacht wurde, daß je ihretwegen eine Auflöſung der Kammer erfolgen ſollte?

3) Unſere Berufung auf die Obſervanz des Jahres 1825 wird damit abgewieſen, daß überhaupt kein beſtimmtes Geſetz durch Obſervanz geändert werden könne. Wir müſſen entgegnen: für's erſte iſt eben dieß Geſetz in ſeinem Zuſammenhang mit andern Einrichtungen zweifelhaft, daher der Interpretation fähig und bedürftig. Für's andere iſt die Regel, daß eine Gewohnheit nie einem deutlichen Geſetze derogiren könne, weder eine unbeſtrittene, noch nach unſerer Ueberzeugung, eine richtige. Wäre ſie es aber auch, ſo würde doch unter dieſe Regel eine ſolche Obſervanz nicht fallen, welche von der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt, nämlich der Regierung im Einklang mit den Kammern, ausgeht.

Wohl könnte dieſe Obſervanz, die noch nicht durch Wiederholung befeſtigt iſt, von einer ſpätern Kammer angefochten werden. Aber ſo lange bis dieß geſchehen, kömmt es der Regierung zu, ihre Maaßregel auf ſie zu gründen.

Wir könnten uns hier auch auf ein anderes Beyſpiel, nämlich die Wahl des Grafen Benzel-Sternau berufen, bey welchem das Volksblatt ſelbſt die Vertheidigung des praktiſchen Bedürfniſſes gegen nutzlos buchſtäbliche Anwendung der Verfaſſung übernahm.

Indem wir die Debatte über dieſen Gegenſtand unſererſeits beſchlieſſen, faſſen wir noch einmal das Ganze zuſammen. Es boten ſich bey der Feſtſetzung des Termins für die Ständewahlen zwey Wege dar:

Entweder buchſtäbliche Anwendung des §. 6. Tit. VII., dazu Auflöſung der Kammer und zwar einer nicht verſammelten Kammer vor Ablauf der Vollmachten, und vorzeitige Wahl der Gemeindebehörden.

Oder eine den Worten minder anpaſſende Interpretation, aber im Einklange mit der ganzen Anlage unſeres Staatsrechts, und unterſtützt durch ein vorausgegangenes, von der Kammer ſtillſchweigend genehmigtes Beyſpiel.

Wenn unſer Gegner behauptet, er würde dennoch nie von dem Buchſtaben des Geſetzes abgegangen ſeyn, ſo läßt ſich darüber nicht weiter rechten. Aber die Staatsregierung, die das andere erwählt hat, wird in den Augen der Kammern und der Nation darum hinlänglich gerechtfertigt ſeyn.

So weit als die Einwendungen die Sache betrafen, haben wir ihnen mit *Gründen* geantwortet. Wenn wir aber behauptet haben, das Würzburger Volksblatt führe als Grund der verſpäteten Ausſchreibung der Wahlen an, die Regierung habe Zeit gewinnen wollen, um inzwiſchen das Volk durch die Geiſtlichen bearbeiten zu laſſen, und uns deßhalb „*offenbare Verdrehung*“ Schuld gegeben wird, ſo möge nichts anderes als die *Thatſache* für uns ſprechen. Denn dieſe offenbare Verdrehung beſteht nach der eignen Angabe unſeres Gegners nur darin: Nach uns habe das Volksblatt jenen Grund *behauptet*, in Wahrheit aber habe es dieß *nicht gethan*, ſondern nur *erzählt*, daß er in *München (von wohlunterrichteten Perſonen) behauptet werde*, und *ſofort erklärt*, daß es *ihn dahingeſtellt ſeyn laſſen wolle*.

Auch die Einſchränkung, daß nicht alles Verdächtige dem Miniſterium zur Laſt falle, ward erſt dort gemacht, wo das Volksblatt aus eignem Fond Beſtättigungsgründe des Verdachts beybrachte, um die Beweiskraft dieſer noch hinzugefügten Gründe, nicht aber die Exegeſe der wohlunterrichteten Männer zu mildern.

Wir könnten mit Fug entgegnen: auch wir haben

Digitized by Google

nicht behauptet, daß das Volksblatt dieſe Beſchuldigungen mache; ſondern nur, daß es ſie in die Welt ſchicke, und das letzte wird man doch nicht läugnen können, nachdem es ſie auf allen ſeinen Exemplaren mit dem Zuſatze des Dahingeſtelltſeynlaſſens abgedruckt und dieſe verſendet hat. — Wir ſind aber weit entfernt, uns ſolcher Unterſcheidungen bedienen zu wollen, ſondern wir bleiben hierin allerdings unſerm Prinzipe treu, daß wir nicht den Buchſtaben gelten laſſen, ſondern den Sinn. Wenn der Urheber einer Behauptung nicht genannt iſt, ſo iſt man in die Nothwendigkeit geſetzt, ſich an den Verbreiter zu halten. Wir müſſen daher, obwohl wir jetzt ſo wenig als damals die Abſicht haben, dem Volksblatt etwas zu imputiren, was es nicht gemeint hat, unſere Erklärung wiederholen:

Es hätte ſich geziemt, eine Beſchuldigung dieſer Art nicht auszuſprechen, ohne durch Belege ſie zu unterſtützen.

St.

Die Tendenz nach abſoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyſpiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

(Fortſetzung.)

Appenzell, als Herz, das aber nicht eben für den Nachbar ſchlägt, im Kanton St. Gallen liegend, wirkte in der neuern Zeit mehr auf unſere, als wir auf ſeine Geſtaltung. Manche ſchauten nach ihm, als dem Ländchen Goſen hin, und beſonders, wo die Hügel des Rheinthales ſeine Marken berühren, fand große Anziehungskraft des daſigen Bergvolkes ſtatt. Es rückt uns dieſes unſerm urſprünglichen Thema etwas näher, für das wir indeß auch dieſen Eingang nicht verloren halten konnten.

Es iſt das Erbe des heiligen Gallus, in das wir jetzt unſere Leſer mit uns herabzuſteigen bitten. Wo einſt die Zelle ſtand, in die dem frommen Klausner die Bären der Legende, aufrecht einhergehend, Holz trugen, *) hat die fromme Nachwelt ein bedeutendes Kloſter aufgerichtet, deſſen Kirche, nach der von Solothurn, eine der erſten der Schweiz ſeyn wird. Das Jahr 1799 hat es in das Regierungsgebäude des neuen Kantons umgewandelt und erſt der heilige Eifer der katholiſchen Verwaltungs-Behörde des ererbten Stiftsvermögens verwandelte 1824 einen Theil der Gebäulichkeit wieder in die Reſidenz des Chur- und St. Galliſchen Biſchofs, Herrn Karl Rudolph von Buol-Schauenſtein. Der junge Kanton aus 8 ganz abgeſonderten Partikeln, die ſämmtlich unter verſchiedener Hoheit ſtanden, zuſammengeſetzt, gieng mit kräftigem Leben aus der, der Schweiz wohlwollenden Hand des Mediators hervor. Seine Einheit fiel mit ihrem Schöpfer, denn die Inſinuationen des Jahres 1814 trennten das Volk in kirchlicher und leider auch in politiſcher Hinſicht, ſo daß ſeither der Begriff eines gemeinſamen Kantons ſich immer mehr in eine katholiſche und eine evangeliſche Parthey auflöſte. Der dem Kanton ſtets anhänglichſte Theil iſt das Toggenburg. Treu an ſeiner Verfaſſung haltend, wie der Erbauer ſeiner Burg in Schillers Ballade an der, welcher er Treue geſchworen. Die Regierungsform war keineswegs ariſtokratiſch. Wir verbinden mit dieſem Ausdruck, ohne uns um ſeine gehäſſige Bedeutung zu bekümmern, den Nebenbegriff einer lebenslänglichen oder einer erblichen und blos bey bevorrechteten Familien beruhenden Souveränität. Sie war vielmehr repräſentativ-demokratiſch, jedoch zu zwey Dritteln ſo indirekt-repräſentativ, daß wirklich das Volk das Intereſſe für die Wahlen nothwendig verlieren mußte und der Einfluß der einmal Gewählten auf fernere Wahlen ſo bedeutend wurde, daß Familienherrſchaft keineswegs zu den ganz unmöglichen Dingen gehört hätte.

Da gegenwärtig die Verfaſſungskunſt eine Schaar von Adepten herbeylockt und jedes eigenthümliche Syſtem, das ſich wenigſtens eine Reihe von Jahren haltbar erwies, neue Ideen zu wecken vermag, ſo mag hier beygefügt werden, daß nach der bisherigen Form von den 150 Mitgliedern des großen Rathes ein Drittel unmittelbar durch die 44 Kreiſe, ein zweytes Drittel mittelbar durch frey gewählte Bezirks-Wahlkorps, das letzte Drittel endlich vom Kantonsrath ſelbſt gewählt wurde. Dieſem Letztern lag indeß eine dreyfache Vorſchlagsliſte vor, die von einem ſehr komplizirten Wahlkollegium, aus der Regierung, dem oberſten Gerichtshof und den Bezirksſtatthaltern zuſammengeſetzt, gefertiget wurde. Das Umſtändliche des ganzen Wahlſyſtems ward durch die Berückſichtigung der Religionsparität, welche 66 evangeliſche, neben 84 katholiſchen Mitgliedern, dabey 24 Stadtbürger verlangte, bedeutend vermehrt. Somit konnte das Volk mißbeliebige Männer nicht mehr entfernen, wenn auch ihre Amtsdauer ausgelaufen war, denn ſtets wurden ſie mit dem zweyten oder letzten Drittheil wieder eingeſchoben und das Ganze war ein künſtlicher Apparat, der mit der Einfachheit republikaniſcher Staaten keineswegs zuſammenpaſſte.

Der eiſerne Fußtritt der Zeit widerhallte aber auch in den Gauen des Schweizerlandes. Die Juliustage in Paris hatten einen unermeßlichen Eindruck hervorgebracht. Daß das große monarchiſch regierte Nachbarvolk freyer werden könnte als wir, ſchien unbegreiflich und regte die Schweizer zu ernſter und enthuſiaſtiſcher Prüfung des eigenen Zuſtandes auf. Wir ſchweigen von den alten Kantonen Zürich, Bern, Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, ſelbſt die neuen, auf welchen ſich der Roſt erſt ſeit wenigen Dezennien anſetzen konnte,

*) Daher bildete ein ſolcher aufrechtſtehender Bär, einen Bündel Holz in den Armen, das ehemalige Wappen der gefürſteten Aebte von St. Gallen, das jetzt noch auf den ſeltener werdenden Münzen vorkommend, bisweilen in die Sammlungen der Liebhaber wandert. Die Geſchichte von Hans Bendix hat St. Gallen ſelbſt erſt aus Bürgers Gedicht kennen gelernt.

Digitized by Google

Teſſin, Waadt und Thurgau, fallen dießmal außer unſere Sphäre. Noch war kein Volkswille gebildet und die Wünſche und Vorſchläge wirbelten untereinander wie Schneeflocken. Nur müſſen wir die irrige Annahme widerlegen, als ſey das Volk ſchon zufrieden, wenn es wohl regiert werde und wenig ſteuern müſſe; es bekümmere ſich ſodann nicht darum, wer es regiere. Nein, es zeigt ſich hievon gerade das Gegentheil; das Volk will ſelbſt regieren, es will die Beamten alle ſelbſt wählen und abſetzen, es will unmittelbaren Antheil an der Regierung ſelbſt nehmen. Es fühlt — und hierin liegt unſtreitig viel Wahres — daß jede Regierung doch nur um ſeinetwillen vorhanden und nur aus dem Volke ſelbſt herausgewählt ſeyn könne, und die nothwendige Autorität der Behörden muß ihm eben ſo oft als eine Ungleichheit des Rechtes vorkommen, als der Gedanke nahe liegt: ich könnte (und wie leicht „ich ſollte") an deiner Stelle ſeyn. Gereizt wird dieſer Inſtinkt des Volkes durch den Trieb, der jeder Behörde innewohnt, zu allererſt ſich ſelbſt zu erhalten und ihre Macht auszudehnen. Einzig durch periodiſchen Austritt wird dieſer überall vorherrſchende Behördengeiſt in den nöthigen Schranken gehalten. (Fortſ. f.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Die proviſoriſche Regierung zu Bologna hat den Salzpreis vermindert, und die baldige Bekanntmachung eines neuen allgemeinen militäriſchen Organiſations-Plans verſprochen. Handelsbriefe aus Bologna vom 16. Febr. melden, daß ſich die Revolution fortwährend verbreite. — Der Großherzog von Toscana hat die ſtädtiſche Garde zu Florenz wieder hergeſtellt, um einen Theil der Beſatzung an der Gränze verwenden zu können. Auch in Rom, wo die Nachrichten aus Bologna die größte Unruhe verbreitet haben, wird die Bürgergarde ſchleunigſt um 1400 Mann vermehrt. Das Karneval iſt unterbrochen, alle Theater geſchloſſen, alle Feſtlichkeiten unterſagt.

Belgien. In der Sitzung des Kongreſſes am 10. Febr. machte Hr. Lebeau — nachdem ein Brief aus Paris verleſen worden war, worin die Verweigerung der Krone von Seiten des Herzogs von Nemours als unbezweifelbar gemeldet wird, — den Vorſchlag zur Ernennung eines Generalſtatthalters, bis der vom Kongreß gewählte König die Krone angenommen habe.

Frankreich. Ein Umlaufſchreiben des Miniſters der Kulte macht in Bezug auf die ſ. g. neue katholiſche Kirche, mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Abſicht von Beſchränkung der Religionsfreyheit, die Präfekten darauf aufmerkſam, wie es bey dem gegenwärtigen Zuſtande der Geſetzgebung unmöglich ſey, daß Prieſter, welche der biſchöflichen Gerichtsbarkeit ſich entziehen, in Beſitz der Kirchen und Pfarrhäuſer geſetzt werden können. — Der neapolitaniſche General Pepe hat ſeit einer Woche Paris verlaſſen, und iſt nach den Ausſagen ſeiner Freunde nach London abgereiſt. — Am 14. Febr., als dem Todestage des Herzogs von Berry, feyerten etwa 200 Perſonen in der Kirche St. Germain l'Auxerrois das Todtenamt. Die Büſte des Herzogs von Bordeaux wurde gekrönt und der Ruf: Es lebe Heinrich V., ließ ſich hören. Dieß verurſachte einen Zuſammenlauf; man verſuchte die Kirche zu zerſtören, was zum Theil gelang und das erbitterte Volk wandte ſich ſodann gegen den erzbiſchöflichen Palaſt, der geplündert worden iſt. Durch die Thätigkeit der Nationalgarde wurden vorerſt größere Unordnungen verhütet und um Mitternacht waren alle Volkshaufen zerſtreut. Den folgenden Morgen um 7 Uhr erneuerten ſich jedoch die tumultuariſchen Auftritte. Das Volk ſchrie: »Nieder mit den Kapuzen! Nieder mit den Jeſuiten!« In der Nacht vorher hatte ein Haufen von etwa 50 Perſonen auch einen Angriff auf das Haus des Hrn. Dupin gemacht, mit dem Ruf: Nieder mit Dupin! Dupin an die Laterne!« war jedoch bald vom nächſten Poſten der Nationalgarde zum Rückzug genöthigt worden. — Am 15. wurde zu Paris der Verſuch gemacht, die Bureaux der Quotidienne in Brand zu ſtecken. Einige Poſten der Nationalgarde waren entwaffnet worden. Ein Haufen von 300 jungen Männern ſuchte, jedoch vergebens, in die Deputirten-Kammer zu dringen; die Abgeordneten wurden mit dem Ruf: »Nieder mit den Deputirten!« empfangen. Es wird verſichert, daß der Baron von Vitrolles, Expair, der Vicomte von Conny, ehemaliger Deputirter, mehrere frühere Polizeybeamte, der Pfarrer von St. Germain l'Auxerrois u. a. verhaftet worden ſind. Auch der Erzbiſchof von Paris iſt vor Gericht geladen. Eine Nummer der Quotidienne und der Gazette wurden mit Beſchlag belegt. Am 16. ſcheint die Ruhe nicht weiter geſtört worden zu ſeyn. Die Audienz der belgiſchen Abgeordneten iſt in Folge der Unruhen auf den 17. verſchoben worden. — Nach dem Courrier waren am Abend des 14. von der karliſtiſchen Faktion nach verſchiedenen Theilen Frankreichs Kouriere abgeſchickt worden, mit der Nachricht, daß Heinrich V. zu Paris als König proclamirt worden ſey. Auch in Bordeaux wurden in den letzten Tagen einige vereitelte Verſuche zu Unordnungen gemacht, die man mit den Planen der pariſer Karliſten in Verbindung bringt; die Ausſagen eines Verhafteten und verſchiedene andere Umſtände ſollen das Daſeyn einer ausgedehnten Verſchwörung gegen den Staat auſſer Zweifel ſetzen.

Polen. Die preußiſche Staatszeitung vom 17. Febr. gibt durchaus keine neueren Nachrichten aus Polen, und beſchränkt ſich auf Wiederholung eines älteren Artikels der Wiener Zeitung über das Einrücken des ruſſiſchen Heeres. Der öſterreichiſche Beobachter meldet von der polniſchen Gränze vom 10. Febr.: »Die ruſſiſche Armee iſt am 5. und 6. d. M. auf 4 Hauptpunkten, zu Uscilug, Wladowa, Brzesc und Granna über den feſtgefrornen Bug gegangen. Der linke Flügel beſteht aus dem Corps des Generals Kreutz. Der Feldmarſchall Graf Diebitſch marſchirte mit der Colonne, die über Granna ging. Der Vortrab des Corps des Generals Kreutz ſoll geſtern bis Piaski gekommen ſeyn, und wird heute in Lublin erwartet. Der Commandant von Zamosc, General Sierawski, ſoll eine kleine Kavallerie-Abtheilung dagegen entſendet haben, welche aber nach einigen Stunden wieder in die Feſtung zurückkehrte.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 53. 22. Februar 1831.

Inhalt.

Die Tendenz nach abſoluter Demokratie. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

Die Tendenz nach abſoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyſpiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

(Fortſetzung.)

Nachdem im Kanton St. Gallen eine Verfaſſungsreviſion beſchloſſen war, ſetzte der große Rath im November des vorigen Jahres eine Kommiſſion von 19 Mitgliedern nieder, die ſelbige berathen ſollte. Schon waren die oberſten Behörden mit dem Gedanken vertraut worden, daß die neue Verfaſſung dem Volke ſelbſt, und nicht nur ſeinen Repräſentanten angenehm, und daher vor ſämmtliche Gemeinweſen gebracht, und durch die Majorität der Bürger angenommen ſeyn müſſe. Dieſer Grundſatz, an ſich richtig, führt zurück zu der urſprünglichen Idee jedes Staatsverbandes, aber in dieſer naturgemäßen Simplizität reibt er ſich auf allen Seiten mit dem ſchon Beſtehenden, das die Bande angenehmer Gewöhnung um uns ſchon längſt geſchlungen hat. Er erſchüttert in ſeinen Konſequenzen den ganzen Staat, und löſt jedes Band auf, wie er jeden Zwang abſchüttelt. Seine wohlthätige Seite iſt aber, daß dadurch dem Volke die Wohlthat eines Staatsverbandes auf negativem Weg deutlich gemacht und nahe gelegt wird, daß über eine Menge der wichtigſten Gegenſtände richtigere Begriffe entwickelt und verbreitet, und daß die im Laufe der Zeit und des Schlendrians eingeniſteten Mißbräuche, als Beamtenwillkühr und Ueberzahl, wenn auch auf gewaltſamem Wege, weggeſchafft werden; ſo wie endlich, daß eine ganz aus dem Willen und aus dem Herzen des Volkes hervorgehende Verfaſſung als Kind der Liebe und nicht als Kind des Zwangs gedacht, und ſomit genaue Erfüllung der Obliegenheiten als Produkt freyen Willens vorausgeſetzt werden muß. Aber es ſollten alle öffentlichen Verhältniſſe noch ſchärfer in ihre Elemente aufgelöſt und ein contrat social ganz und gar von vorne herein neu aufgerichtet werden.

Denn das Souveränitätsgefühl war im Volke, beſonders der Berggegenden, ſchon zu lebhaft angeregt worden, als daß es bey einer bloßen Verfaſſungsreviſion ſein Bewenden hätte behalten mögen. Laut forderte man ganz reinen Tiſch, und einen neuen, direct vom Volk gewählten Verfaſſungsrath. In heftigem Eifer verſammelten ſich im Rheinthal Landsgemeinden; man ſuchte die alten Landsgemeindbühnen wieder aus den beſtaubten Rumpelkammern hervor. Ein Pintenſchenke in Altſtätten, Namens Joſeph Eichmüller *), ſtellte ſich an des Volkes Spitze, und dictirte eine neue Verfaſſung. Das Volk wolle nun einmal ſelbſt regiren, und laſſe ſich nichts mehr befehlen; man müſſe eine reine Demokratie haben, und Landsgemeinden wo jeder Bauer ſtimmen könne ꝛc.

Im nämlichen Sinne langten auch mehrere Forderungen von andern Theilen des Kantones, mit kräftigen Drohungen unterſtützt, bey der Regierung ein. Dieſe verſammelte den großen Rath, der eilig die Reviſionscommiſſion auflöſte, und einen ganz vom Volke gewählten Verfaſſungsrath dekretirte, bey welchem bürgerliche Ehren und das 25ſte Jahr einzige Wahlbedingniſſe waren. Seine Sitzungen ſind öffentlich, und in dem ehemals fürſtlichen großen Tafelſaale, wo die Beſuche höchſter Gäſte angenommen wurden, ſitzen nun reihenweiſe alte und junge Staatsmänner, Kaufleute, Geiſtliche, Schullehrer, Handwerker und Bauern, die von den Grundſteinen an ein neues Verfaſſungsgebäude aufmauern.

Der Anblick dieſer ab integro konſtituirenden Verſammlung iſt erhebend, und noch erhebender iſt das Gefühl des freyen Bürgers, hier ganz ungehemmt, und ohne auf irgend ein anderes Intereſſe Rückſicht nehmen zu ſehen, eine Verfaſſung berathen zu hören. Wir ſa-

*) In ſeiner politiſchen Korreſpondenz unterzeichnet er ſich: »Joſeph Eichmüller, genannt Naglersſepp, Erzdemokrat bis in den Tod.«

Digitized by Google

hen Bürger fremder Staaten mit Thränen in den Augen die geräumige Bühne verlaſſen. Es faßt dieſelbe beyläufig 400 Zuhörer, welche, weder ſtörend noch geſtört, bey Raummangel ſelbſt in Nähe der Stühle ihrer Abgeordneten Platz ſuchen. Ganz verduzt ſchüttelten einzelne Zuhörer der demokratiſchen Nachbarſchaft ſchon bey den Verhandlungen die Köpfe: „das kann nicht mit rechten Dingen zugehen, ſie bekommen die Freyheit umſonſt, und wir haben ſie doch mit unſerm Blute bezahlen müſſen."

Aber hart war der Kampf um die erſten Grundſätze, und wir können nicht läugnen, daß die Einſichtsvollern in den nämlichen Prinzipien ſchon große Rückſchritte ſehen, bey welchen die Volksführer und abſoluten Demokraten ihrerſeits über nur halb errungene Freyheit klagen. Mehrere Sitzungen hindurch wurde über den eigentlichen Begriff der Demokratie geſtritten. Wir glauben den Dank einzelner Leſer zu verdienen, welche ſich über mißlungene Verſuche, den Begriff der Volksſouveränität konſequent und factiſch zu realiſiren, belehren wollen, wenn wir ſie auf die von Dr. Henne herausgegebenen Akten der Disputation verweiſen. Es fehlte weder an gründlichen hiſtoriſchen Erörterungen und Belegen, noch an den heftigſten Drohungen von Seite der ſogenannten Volksmänner. Eine Repräſentativ-Demokratie war bald im Reinen, aber einige der beharrlichſten Redner wollten ſich damit keineswegs zufrieden ſtellen. Sie verlangten eine abſolute Demokratie, in dem Sinne, daß nicht nur alle Wahlen, ſondern auch alle Geſetze unmittelbar vom Volk emaniren ſollten. Endlich wurde — denn wir müſſen zum Ende eilen, um noch einige Zeilen zur Darſtellung einer originellen Scene zu gewinnen — als Grundartikel feſtgeſetzt: daß das ſouveräne Volk nicht nur das Wahl-, ſondern auch das Geſetzgebungsrecht, durch Verweigerung der vorgeſchlagenen Dekrete von nun an ausüben ſolle.

(Der Beſchluß folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Acht und vierzig Abgeordnete waren zugegen. Die Staatsregierung hatte den Präſidenten des Finanzminiſteriums, Frhrn. v. Hofmann, den Geh. Staatsrath Eigenbrodt und den Geheimenrath Zimmermann geſandt.

Zuerſt — noch in öffentlicher Sitzung — ward berathen der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach, auf Ueberlaſſung der als Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauſes anerkannten zwey Drittheile der Domainen an S. K. H. den Großherzog zur Beſtreitung der Civilliſte.

Von den Domainen handelt eigens ein Titel der heſſiſchen Verfaſſungsurkunde (Tit. 2, Art. 6—11). Beſonders wichtig ſind Art. 6 u. 7 *). Dieſe Artikel ſollten, nach dem Antrage des Abg. Grafen v. Lehrbach, ſehr weſentlichen Modificationen unterliegen. Der Antrag ſelbſt fußte auf der angeblich hiſtoriſchen Behauptung, daß die Domainen ſtets Fürſtengut geweſen wären; auf einem Gefühle der Schicklichkeit und Galanterie, daß S. K. H. der Großherzog frey in ſeinem Eigenthume ſich bewege; als erſter Grundbeſitzer des Großherzogthums gleiche Vortheile, wie gleiche Laſten der Bevorzugteſten trage; unangenehmer, ſich immer erneuernder Diskuſſionen mit den Landſtänden überhoben wäre; auf ſonſt zutretenden Vortheilen, z. B. Vereinfachung des Staatshaushalts, Abkürzung der Landtage, Verweiſung der Communalwaldungen von der Domanial-Forſtdirektion an die Provinzialregierungen (Letzteres eine mächtige captatio benevolentiae!) Ja, der Hr. Proponent hatte im Feuereifer — nicht des Improviſirens, ſondern lediglich geſchriebenen Antragſtellens — im Concepte von „Königlichem Hauſe und Hofe" geredet, eine hyperboliſche Form, die nachher, beym Abdrucke, in „Großherzoglichem ꝛc." umgeändert wurde. **)

Der Bericht des erſten Ausſchuſſes der zweyten Kammer über dieſen Antrag ***) war ihm ſehr ungünſtig geweſen. Nach hiſtoriſcher Einleitung über die betr. Artikel der Verfaſſungs-Urkunde von Domainen-Verwendung und Domainen-Eigenſchaft, die Feſtſtellung des Satzes, daß, möge auch im Allgemeinen von Domainen-Eigenthum in den deutſchen Bundesſtaaten gelten, was da wolle, hier die Sache, und auf eine der Anſicht des Proponenten entgegen geſetzte Weiſe entſchieden ſey. Alſo nur die factiſche Frage liege vor: Ob ein wahres Intereſſe vorhanden ſey, dem Titel „von den Domainen" in der heſſiſchen Verfaſſungsurkunde das neu Angetragene zu ſubſtituiren? Auch dieſe ſey mit:

*) Art. 6. Ein Drittheil der ſämmtlichen Domainen, nach dem Durchſchnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um, mittelſt allmählichen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.
Art. 7. Die übrigen zwey Drittheile bilden das ſchuldenfreye, unveräußerliche Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauſes. Die Einkünfte dieſes Familienguts, worüber eine beſondere Berechnung geführt wird, ſollen jedoch im Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfniſſen des großherzoglichen Hauſes und Hofes erforderlichen Summen ſind aber darauf vorzugsweiſe radicirt, und ohne ſtändiſche Einwilligung ſoll auch von dieſem Familiengut nichts verhypothecirt werden.

**) Der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach findet ſich: Beylagen zu den Verh. der 2. K., II. Bd., Num. CCXIX., S. 277—278.

***) Der Bericht: a. a. O., Num. CCXXXII., S. 354—362.

Digitized by Google

Nein! zu beantworten. Wie jetzt, ſey der Regent unabhängiger oder doch edler geſtellt; es ſey keine Beſüechtung, daß das Steuerſyſtem zum Nachtheile der Minderbegüterten Modificationen erleide, da der Regent perſönlich hieran unbetheiligt ſey; es ſey nicht zu ſüechten, daß die Domainen, ohne Rückſicht auf die Unterthanen, blos kaufmänniſch oder gae wucheriſch bewirthſchaftet und benutzt würden; große conſtitutionelle Nachtheile fänden ſich mit einer entgegengeſetzten Einrichtung ein, ja, die Integrität der zwey Domainen-Drittel würde precärer; endlich ſtünde ſich der Regent bey dee jetzigen Einrichtung pecuniär beſſer, denn der bisheeige reine Ertrag dee Domainen ſey 831,272 fl. geweſen, 2 Drittheile hiervon betrügen: 554,182 fl., alſo weit weniger, als die bisherigen Bedürfniſſe des großherzoglichen Hauſes und Hofſtaates, und hiervon müßten dann noch anſehnliche Koſten abgezogen werden, welche mit der Adminiſtration und Verrechnung der Domainen in den höheren Inſtanzen verbunden ſind.

Beym Beginne der Sitzung erkläet ſich Abg. Graf v. Lehebach gegen die, wie er ſie nennt, „zum Theil ſehr ſpitzfindigen“ Bemerkungen des Ausſchuſſes hinſichtlich des S. K. H. dem Großheezoge wegen der zwey Deittheile Domainen zuſtehenden Eigenthumsrechts. Dabey Bemühungen, die ſpeciellen Bedenken des Ausſchuſſes ſpeciell zu widerlegen; *) welchen Bemühungen der Referent des Ausſchuſſes, Abg. E. E. Hoffmann, entſchieden und ebenfalls in ſpecieller Weiſe entgegen tritt. **) Dabey gibt Letzterer, gelegentlich, eine intereſſante Notiz: „Schon jetzt habe man Beyſpiele, daß bey Verwaltung mancher Domanialgegenſtände nicht ſo gewirthſchaftet werde, wie es erfoederlich ſey. Man habe z. B. in neuerer Zeit Jagden, die er nahmhaft zu machen bereit ſey, faſt um ein Drittheil des wahren Pachtwerths verpachtet, ſo daß ee ſich anheiſchig machen wolle, dreymal ſo viel Pachtgeld für dieſelben zu erhalten. Laſſe der Regent das Domanialvermögen für eigene Rechnung bewirthſchaften, ſo ſtehe es gewiß nicht in ſeiner Hand, immer und überall ſein eigenes Intereſſe gehörig zu wahren.“ Der Abg. Haberkorn meint, man wiſſe ja noch gar nicht, ob der Antrag mit den Abſichten S. K. H. des Großherzogs übereinſtimme. Ee widerſpreche dieß; denn ſonſt wäre er von einem Regierungskommiſſär gemacht worden. ***) Abg. Graf v. Lehrbach: Sein Antrag beabſichtige nur, die Kammer zu ſtimmen, daß ſie die höchſte Staatsregierung erſuchen möge, auf Unterhandlungen wegen dieſer Rückgabe einzugehen. ****) Die Abgeord. Weller, Knorr und Küchler erklären ſich gegen den Antrag. *) Die öffentliche Sitzung wird geſchloſſen, und zur Beeathung übee die Propoſitionen der Staatsregierung, wegen Civilliſte und Apanagen übergegangen.

(Foetſetzung folgt).

*) Veehandlungen der zweyten Kammer der Landſtände ꝛc., im Jahre 18$\frac{32}{33}$, III. Bd., S. 563—566.

**) A. a. O. S. 566—569.

***) A. a. O. S. 569—570.

****) A. a. O. S. 570.

*) A. a. O. S. 570—572.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die Poſenee Zeitung enthält eine Warnung an die Einwohner dee Provinz, woein ihnen vorgeſtellt wird, daß die Sache der Polen unrettbar veeloeen ſey. »Dieſe Waheheiten« heißt es daein, »müſſen euch einleuchten und dennoch verlaſſen noch täglich Jung und Alt, Edelleute und Bürger, Reiche und Arme das Land; Viele ſchicken ſich noch an, bey Nachtzeit heimlich zu entſchlüpfen.«

Baden. Die Stände des Großherzogthums ſind auf den 12. März berufen.

Italien. Gerüchte ſprechen von Gährungen in Paema, und von Ausbrüchen der Unzufriedenheit daſelbſt im Theater. Nach einem Schreiben von der italieniſchen Gränze ſind 8 Bataillone Oeſtereeicher, und 2 Batterien befehligt, in Modena einzueücken.

Frankreich. Am 16. waren zu Paris die größten Vorſichtsmaßregeln getroffen. Einige nicht ſehr zahlreiche Volkshaufen wurden leicht zerſtreut. Man beſchäftigte ſich mit Zeeſtörung der Lilien an Wappenſchildern und Denkmälern; auch aus dem Staatsſiegel, ſo wie von allen Monumenten, wo es ohne Beſchädigung derſelben thunlich iſt, ſollen auf Befehl des Königs die Lilien verſchwinden. Die HH. v. Vitrolles, Conny u. A. ſind bereits gerichtlich verhört worden. Die Gefangenen in St. Pelagie hatten, ohne Eefolg, einen Aufſtand verſucht. — Auch zu Toulonſe will man Spuren eines karliſtiſchen Complotts entdeckt haben, das ſich über mehrere ſüdliche Departemente erſtreckt.

Polen. Die warſchauer Staatszeitung vom 14. Febe. enthält folgende amtliche Nachrichten aus dem Haupt-Quaetier: »Am 8. d. fanden zuerſt folgende Bewegungen ſtatt: General Suchorzewski veetrieb den Feind um 7 Uhr Morgens aus Siedlee. Dee Geneeal Zymrski ſetzte über den Liwiee, um den Feind aus Wengrow zu vertreiben, der jedoch alsbald dieſen Ort veeließ. — Da die Ruſſen auf mehreren Puncten in das Land eingedrungen ſind, ſo hat der Generaliſſimus es füe nothwendig erachtet, die Armee-Abtheilungen zuſammenzuziehen, den Angriff abzuwarten und die Bevölkerung nicht zum Wideeſtand aufzueufen, ohne ihre Unteenehmungen durch das eingeübte Heer zu unterſtützen. Die Wojewodſchaft Auguſtowo, welche ſich in einem ſchmalen Strich zwiſchen Preußen und Rußland hinein eeſtreckt, iſt bereits von den Ruſſen beſetzt; doch ſollen, der Warſchauer Zeitung zufolge, im Rücken derſelben von dem bevollmächtigten Regieeungs-Kommiſſär Godlewski in jener Wojewodſchaft von nenem Unruhen angeſtiftet woeden und derſelbe von Seyny aus mit einer beweglichen Kolonne über den Niemen geſetzt und in Litthauen eingefallen ſeyn. Am 10. d. waren die ruſſiſchen Vorpoſten bis hinter Oſtrolenka vorgedrungen, ſollen jedoch, dem obigen Armeebericht zufolge, wieder bis hinter Lomza zneückgeſchlagen worden ſeyn. Auf der ganzen Länge des Bug ſind die Ruſſen 6 bis 8 Meilen übee die Geänze vorgerückt. Dagegen hat der Generaliſſimus ſein Hauptquartier nach Radzymin und von da noch weiter vorwärts, nach Jab-

Digitized by Google

lonna verlegt. — Der polniſchen Zeitung zufolge ſoll auch die Nachricht von einem Treffen eingegangen ſeyn, welches bey Jadow ſtatt gefunden habe, und worin 2 Kavallerie-Regimenter der Ruſſen beſiegt und 10 Kanonen erbeutet worden ſeyen. General Chlopicki iſt bey der Armee angekommen und, wie die Warſchauer Zeitung berichtet, als Gemeiner in die Avantgarde eingetreten. Das über Wlodawa in Polen eingerückte ruſſiſche Armeekorps hat ſeinen Marſch nach Lublin zu genommen. Am 9. d. M. früh Morgens rückten die Koſaken ohne Schwertſtreich in Lublin ein, nachdem ſie dem daſigen Präſidenten gedroht hatten, die Stadt gänzlich zu vernichten, wenn er ihnen nicht mit der weißen Fahne entgegen käme. Zamosc ſoll von den Ruſſen unter General Geismar ſchon belagert ſeyn. Der Staatszeitung zufolge ſollen die Wege überall ſehr ſchlecht und die Operationen daher äußerſt ſchwierig ſeyn, da ſtarkes Thauwetter eingetreten iſt. Es hieße daher auch, daß ſich die ruſſiſche Armee an vielen Puncten zurückziehe.« — Der öſter. Beobachter meldet aus Krakau vom 13. Febr.: »Die heute aus Polen eingetroffenen Nachrichten beſtätigen das raſche Vorrücken der kaiſerlich-ruſſiſchen Truppen. Das ganze Lubliner Palatinat iſt bereits von den Ruſſen beſetzt. Die Zahl der Flüchtlinge aller Art mehrt ſich in Krakau beynahe ſtündlich.«

Literariſche Anzeige.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben erſchienen:

Handbuch der Volkswirthſchafts-Lehre mit drey ſynoptiſchen Tafeln, von Dr. Karl Steinlein. 35½ Bogen, gr. 8. LVI. und 510 S. Weiſſes Druckpapier, engliſch kartonnirt: 4 fl. — 2 Thl. 12 ggr.

Der Verfaſſer dieſes Werkes hat ſich, wie früher Lotz, Hufeland, Ganilh und Gioja die Aufgabe gewählt, zur Vermittelung der Extreme in den bisherigen ſo getheilten Anſichten und Meynungen der volkswirthſchaftlichen Schriftſteller beyzutragen; er hat insbeſondere verſucht, den mit ſo viel Unrecht aus der Volks-Wirthſchaftslehre verbannten immateriellen Gütern die ihnen gebührende Stelle anzuweiſen, und die weſentliche und innige Verbindung derſelben mit den materiellen Gütern unter allen Geſichtspunkten darzuthun. Kein bloſſes Kompendium — ſoll vorliegende Schrift beſonders jungen Männern, welche die akademiſchen Studien verlaſſen haben, als Leitfaden für ihre weitere Fortbildung in einer Wiſſenſchaft dienen, die in unſeren Tagen keiner anderen an Rang, Wichtigkeit und Erfolg nachſteht, und zugleich dieſelben mit deren literariſchen Schätzen näher bekannt machen, weßhalb eine möglichſt vollſtändige und wohl geordnete Literatur gegeben iſt. Es dürfte ſonach dieſes Werk den zahlreichen Verehrern jener Wiſſenſchaft eine nicht unwillkommene Erſcheinung ſeyn.

Die Fortſetzung dieſes Handbuches wird in möglichſter Bälde folgen, und das Ganze 3 Bände umfaſſen.

Münchner Börſe.

Den 21. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99$\frac{1}{8}$
	3 „		98$\frac{3}{4}$
Amsterdam . .	1 „	139$\frac{7}{8}$	
	2 „		
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.	99$\frac{5}{8}$	
	3 „		
Hamburg . . .	1 Mt.		146$\frac{1}{4}$
	2 „		145$\frac{3}{4}$
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9,53
	2 Mt.		9,52
	3 „		9,51
Nürnberg	K.S.		99$\frac{7}{8}$
Paris	K.S.	118.	
	2 Mt.	117$\frac{3}{4}$	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99$\frac{1}{4}$
2 Mt.	98$\frac{3}{4}$	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,35
„ al marco .		109$\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,30
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95$\frac{1}{2}$	95$\frac{1}{4}$
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103$\frac{1}{2}$	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120 (for both)	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	90$\frac{1}{2}$	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	76	75
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	172	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117$\frac{3}{4}$	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	993	991
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	65$\frac{1}{2}$	64$\frac{3}{4}$
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 54. 23. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen. — Die Tendenz nach abſoluter Demokratie. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen.

(Eine Widerlegung des Aufſatzes im »Conſtitutionellen Bayern« S. 25 ff.)

In dem genannten Aufſatze iſt die Gültigkeit der Wahl eines 2., 3., 4ten Pfarrers aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zum Landtags-Deputirten in Zweifel gezogen, und die Sache ſo hingeſtellt worden, daß faſt jeder, der die Stellung dieſer Geiſtlichen nicht genau kennt, beyzuſtimmen ſich verſucht fühlen möchte. Da bey der letzten Wahl das Loos wirklich einen dritten Pfarrer, nämlich den auch in jenem Aufſatze genannten Herrn Pfarrer Dr. Kapp zu Bayreuth getroffen hat, ſo iſt die Sache allerdings von Wichtigkeit, und bedarf einer näheren Aufklärung.

Nach der Conſtitution Beylage X. §. 8. c können nur ſelbſtſtändige Pfarrer gewählt werden, und in der Verordnung vom 27. Nov. 1824 heißt es: „In Erwägung, daß die Diacone an den proteſtantiſchen Kirchen ſelbſtſtändige, den Pfarrern coordinirte Geiſtliche, und mit dieſen gleichen Ranges, auch gleich denſelben zur Verrichtung aller pfarrlichen Functionen befugt ſind, haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt: 1) „Die Benennung Diaconus hört von nun an in der proteſt. Kirche auf, und iſt dafür der Titel: zweyter, dritter ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen. 2) Dadurch iſt zugleich die aktive und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigen Diaconen zu der Ständeverſammlung und den General-Synoden ausgeſprochen. 3) Alle übrigen Dienſt- und Geſchäftsverhältniſſe derſelben bleiben unverändert die bisherigen.“

Hierauf gründet ſich die Wahl eines 2., 3., 4ten Pfarrers, und rechtfertigt ſich natürlich von ſelbſt; formell betrachtet hat ſie alſo in ſo lange ihre Gültigkeit, als obige Verordnung und reſp. Erläuterung des Begriffs von Selbſtſtändigkeit nicht aufgehoben oder umgeſtoßen wird, was der Ständeverſammlung ſchwerlich gelingen möchte, wenn ſie es je verſuchen wollte. Wir werden jedoch tiefer in die Sache ſelbſt eingehen, und alle in dem fraglichen Aufſatze enthaltenen Gründe genau würdigen.

1) Der Verfaſſer jenes Aufſatzes beruft ſich zuerſt auf §. 5. der X. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde, wo es heißt: „der achte Theil für dieſe Claſſe (der Geiſtlichkeit) wird zwiſchen den Individuen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach dieſem Maaßſtabe der erſtern 2 Drittheile, der letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewieſen.“ Hier handelt es ſich augenſcheinlich bloß um die Zahl der Deputirten, und um das gegenſeitige Verhältniß der beyden Confeſſionen in dieſer Beziehung; die Vertheilung geſchieht, wie am Schluße jenes Paragraphs beſtimmt wird, „bey der katholiſchen Kirche nach der Zahl der Pfarreyen, bey der proteſtantiſchen Kirche nach der Größe des General-Decanats“ (oder nun Conſiſtoriums). Nimmt man als achten Theil für die Claſſe der Geiſtlichkeit die Zahl 15 an, ſo hat die katholiſche Kirche 10 Deputirte und die proteſtantiſche Kirche 5 zu ſenden. Letztere Zahl iſt ſich auch bisher gleich geblieben, während aus der Zahl der katholiſchen Geiſtlichen im J. 1818 9 Deputirte, im J. 1824 10 geſtellt wurden, und im J. 1831 dagegen 11 abgeſendet werden; folglich hat ſelbſt die Erhöhung des achten Theils dieſer Deputirten auf die Zahl 16 trotz der vermeintlichen Vermehrung der proteſt. Pfarreyen durch die 2., 3., 4ten Pfarrer die Zahl der proteſt. Deputirten nicht geändert, indem jetzt, wie im Jahre 1824, aus dem Conſiſtorial-Bezirk Ansbach 2, Bayreuth 2 und Speyer 1, im Ganzen 5 Deputirte aus der Zahl der proteſt. Geiſtlichen abgeſendet werden. Uebrigens iſt auch nicht die Zahl der Pfarreyen, ſondern nur der ſtimmfähigen Pfarrer in den einzelnen Wahl-Diſtricten durch

Digitized by Google

die 2. und 3. ꝛc. Pfarrer vermehrt worden. Wenn ſich daher jemand zu beklagen hätte, ſo wären es die Geiſtlichen in den einzelnen Wahldiſtricten ſelbſt, in denen es 2. und 3. ꝛc. Pfarrer gibt, weil nun mehrere, als früherhin, doch nur einen Wahlmann zu ſtellen haben; allein dieſes Mißverhältniß zeigt ſich durchgehends, inſofern nämlich jeder Diſtrikt — er mag aus 3 oder 20 Pfarreyen oder Pfarrern beſtehen — nur einen Wahlmann ernennt, und alſo bey der Urwahl nicht die Zahl der Pfarreyen entſcheidet. Ein ähnliches Mißverhältniß zeigt ſich ſelbſt bey der Zahl der Wahlmänner; im J. 1818 waren in der proteſt. Kirche Bayerns 87 Decanate, und alſo auch 87 Wahlmänner; gegenwärtig ſind nur 79 Decanate, und folglich auch nur eben ſo viel Wahlmänner, aus denen 5 Deputirte ausgewählt werden. Wollte man hierin eine Gleichheit herſtellen: ſo müßte durchaus eine gleiche Zahl von Wählern feſtgeſtellt werden, aus deren Mitte ein Wahlmann zu ernennen wäre, was allerdings öfters ein anderes Reſultat herbeyführen würde, da es klar iſt, daß in einem kleinen Decanate vielleicht kaum ein brauchbarer Mann für den Landſtand zu finden iſt, dagegen in einem größern Diſtricte in der Regel mehrere ſind, die aber nicht dazu gelangen können, weil nur ein Wahlmann, ſelbſt in dem größten Decanats-Diſtricte gewählt werden darf. Jedoch iſt die beſtehende Einrichtung conſtitutionell nach §. 19 der X. Beyl., und muß daher fortbeſtehen. —

Wollte man endlich, worauf auch in jenem Aufſatze hingedeutet wird, feſtſetzen, daß ſämmtliche proteſt. Pfarrer an einer Kirche zuſammen eine Stimme führen ſollen, ſo würde dadurch ſchon die active Wahlfähigkeit ſehr erſchwert, und eine paſſive Wahl wäre kaum denkbar, da die Pfarrey oder Pfarrſtelle nicht gewählt wird, ſondern ein Pfarrer und hier die Frage entſtünde, welcher den andern repräſentiren ſoll? Nach der Conſtitution ſoll ein Decanat einen Wahlmann ſtellen; würde nun derjenige Pfarrer gewählt, welcher 3 — 4 Stimmen in ſich vereinigte, ſo wären im Grunde doch 3 — 4 Wahlmänner, und es ſtritte ganz wider den Geiſt des Wahlgeſetzes, wenn dieſelben unter ſich wieder wählen oder looſen wollten, wobey immer noch die wichtige Frage entſtünde, ob der durch eine ſolche Nachwahl beſtimmte Geiſtliche gerade derjenige wäre, auf welchen der ganze Wahl-Diſtrict das meiſte Vertrauen ſetzt? Subſumirt man aber hier den erſten Pfarrer, ſo würde ja gerade dasjenige Recht entzogen, welches die 2. 3. Pfarrer anſprechen, und auch in der Verordnung vom 27. November 1824 zugeſichert erhalten haben. — So lange das Reſultat ſich gleich bleibt, daß nämlich jeder Diſtrict einen Wahlmann ſtellt, und wie oben ſich gezeigt hat, nicht die Zahl der Pfarreyen bey der Urwahl entſcheidet, auch durch die 2. 3. Pfarrer nicht vermehrt wird, ſo iſt die Conſtitution und insbeſondere das Wahlgeſetz nicht verletzt; und in ſo lange die proteſt. Kirche nicht mehr als ein Drittel aus der Geſammt-Claſſe der Geiſtlichkeit als Deputirte ſtellt, entſcheidet auch §. 5. der X. Beylage hier nichts.

2) Der Verf. des erwähnten Aufſatzes beruft ſich ferner auf §. 8, nach welchem nur ſelbſtſtändige Pfarrer wählen können, und behauptet, daß die 2., 3., 4ten Pfarrer erſt im J. 1824 ſelbſtſtändig geworden ſeyen. Dieſe Behauptung, wie die daraus gezogene Folgerung, iſt unrichtig. Die 2. 3. Pfarrer ſind längſt ſelbſtſtändig geweſen, und ſind bloß, und zwar in Folge der von ihnen in den erſten General-Synoden A. 1823 in Anſpruch genommenen Rechte, im J. 1824 dafür erklärt worden. In der Verordnung vom 27. November 1824 wird auch nicht geſagt, daß man ſie ſelbſtſtändig machen wolle, ſondern es heißt ausdrücklich: „In Erwägung, daß die Diaconen ſelbſtſtändig u. ſ. w. ſind. Die Sache ſelbſt war alſo längſt da, und iſt auch zu tief in dem Weſen der proteſt. Kirche begründet, als daß der Staat ſich geradezu, und ohne Beyrath der General-Synoden eine Umſchaffung der beſtehenden Verhältniſſe erlauben könnte. Wäre eine ſolche weſentliche Umgeſtaltung vor ſich gegangen, ſo hätten ſich nothwendig die Dienſt- und Geſchäfts-Verhältniſſe ändern müſſen. Dieſelben ſind aber, wie gleichfalls in jener Verordnung ſteht, unverändert geblieben, und bloß um die Stellung der vormaligen Diacone richtiger zu bezeichnen, hat man ihnen den Titel gleich den übrigen gegeben, nämlich 1., 2., 3., 4ter Pfarrer. Nicht der Titel alſo, wie in jenem Aufſatze behauptet wird, hatte die active und paſſive Wahlfähigkeit zur Folge, ſondern die Stellung dieſer Männer zu der Kirche, der ſie angehören.

(Der Beſchluß folgt.)

Die Tendenz nach abſoluter Demokratie.

Beleuchtet in einem Beyſpiel aus der gegenwärtigen Schweizer-Revolution.

(Beſchluß.)

Wie glücklich und geſchickt nun dieſer neue und vielköpfige Souverain durch die Klippen dieſer bewegten Zeit hindurchſchiffen werde, bleibt der Zukunft zu beantworten überlaſſen. So beſorgt wir auch in manchen Beziehungen ſind, ſo fiel es wohl doch ſchwer, an dieſen rein republikaniſchen Formen etwas auszuſetzen; denn ob der Souverän ſeine Gewalt delegiren wolle oder nicht, hängt von ihm ab. Aber ohne daß er ſich für das Eine oder Andere ausgeſprochen hat, muß man ihm auch das Recht der Ausübung ſeiner Gewalt verwahren. Von den fernern, zum Theil ebenfalls ſcharf einſchneidenden Beſchlüſſen des Verfaſſungsrathes abſtrahiren wir, weil ſie in das Gebiet der Politik einſchlagen, oder ſchon von Zeitungsblättern gemeldet ſind.

Darum hier einzig noch ein Wort über den Bauernauflauf des 13. Jänners, zu dem ein deutſches Zeitungsblatt wenigſtens 5500 Mann geſteuert, da ſich die dort angegebene Zahl von 6000 Rheinthalern nicht

Digitized by Google

einmal im Zehntheil wirklich vorgefunden hat. Der von aller Feldarbeit in dieſer Jahreszeit ruhende, dabey durch das Fehljahr in den Reben tief gedrückte, und von prahleriſchen Verſprechungen eines ſeiner Kompatrioten erhitzte Bauer war durch ein anonymes Schreiben, vermuthlich von St. Gallen aus, „daß es im Verfaſſungsrath nicht vorwärts gehen wolle“, ſchnell in den Harniſch gejagt. Abends zuvor eilte von einer Spinnſtube zur Andern der durch einen katholiſchen Prieſter verſendete Aufruf, nach St. Gallen zu ziehen, „weil der Verfaſſungsrath daſelbſt dem Volk die Freyheit nicht geben wolle“. Nachts um 1 Uhr ſchon pilgern Schaaren von Rheinthaliſchen Bauern, jedes durchweg der niedrigſten Klaſſe, über beeiste Fußwege theils den Stoß hinauf, zur Höhe von Gais, theils über den, ſelbſt im Sommer mühſamen Bergpfad des Rupenberges und ermüdet, frierend, hungrig und durſtig langen ſie am Vormittage in Maſſe auf den Gängen des Rathſaales an, woſelbſt ſie ein ungeſtümmes und drohendes Getümmel erregen. Wirklich haben ſie eben den ſchlagenden Moment getroffen, wo über den Begriff und die Ausdehnung der Volksſouveränität disputirt wird. Der Prügel, mit dem jeder der ſo eben neu gebornen Souveräne bewaffnet iſt, und die drohende Miene, durch die er ſich für ſeinen weiten Weg entſchädigen zu müſſen glaubt, nöthigt billigermaßen dem Verfaſſungsrathe, der ſich bloß 5 Mann Militärwache hatte aufdringen laſſen, Reſpect ab. Schnell wird aber mit dieſen Leuten geredet, „ſo eben habe der Verfaſſungsrath die Freyheit beſchloſſen, ſie ſeyen für den Souverän anerkannt, jeder habe zu befehlen, ſie ſeyen jetzt die Könige ꝛc.“ Bekannt mit den Freyheitsbegriffen dieſer Leute, ſetzt eines der einflußreichſten Mitglieder des Rathes ſie ſogleich in den Fall, ein Recht, nämlich das des Abſtimmens durch Aufhebung der Hände, auszuüben. „Ich will Euch vorleſen, in welchen Ausdrücken der Rath Eure Freyheit beſchloſſen hat; ſoll ich es unten ableſen, oder zum Fenſter des Saales hinaus?“ Sogleich wird im Triumph darüber entſchieden, und hienach gehandelt. Das Ende dieſer Verhandlungen bildet das weitſchallende Lebehoch auf die Freyheit und den Kanton St. Gallen. In beſtem Frieden, aber beſchämt über die Vergeblichkeit ihres Weges, tritt die getäuſchte Schaar den Rückweg an.

Es wären viele einzelne Anekdoten der Aufbewahrung werth, die hier ſich ereigneten. Sie ſind meiſt ſpaßhafter Art. Den guten Leuten, deren die meiſten keinen Sechſer in der Taſche hatten, und die ſich von dem Anführer ſelbſt, der ſie, wie man vermuthet, kommen ließ, ganz verlaſſen ſahen, indem er ſich dieſer Hülfstruppen zu ſchämen ſchien, war es etwas wunderlich zu Muthe, daß man ſie als den König erklärte, und ſie doch über keinen Biſſen und keinen Trunk disponiren konnten. Um ein Glas Wein ließ Einer aus ihrer Schaar einem Wirth ſeinen gewaltigen Prügel zurück, der als Andenken an den 13ten, nunmehr von ihm aufbewahrt bleibt. — Als bey der Ableſung der gefaßten Beſchlüſſe im Raume des Kloſterhofes ein bejahrter Bürger allein das Haupt bedeckt ließ, das die Schaar der Rheinthaler entblößt hielt, ſo tönte ihm ein drohendes „den Hut ab“ entgegen. Er ſchien nicht darauf zu achten. Der Ruf wiederholt ſich. „Hört ihr nicht,“ entgegnet endlich der Alte, „ſo eben ableſen, daß jeder von uns nun der Souverän iſt? Ihr ſeyd Souveräne mit entblößtem, ich bleibe es mit bedecktem Haupt.“ Der Grund wirkte, und man ließ ihn in Ruhe. — Einer der noch mit Errichtung der Bühne im Sitzungsſaal beſchäftigten Arbeiter wird gefragt: ob die Bühne, für eine ſolche Menſchenmaſſe beſtimmt, auch halten werde? „Länger als die Verfaſſung“ erwiederte er.

Doch wir könnten zu weit kommen. Unſer Zweck iſt erreicht, wenn wir mehrere nicht eben unintereſſante Züge unſerer Zeit und unſerer Gegend entworfen, und zugleich einige Belege des Strebens nach einer abſolut demokratiſchen Verfaſſungsform aufbewahrt haben. Wichtige Fragen, die wir Erfahrnern zu beantworten überlaſſen wollen, ſchließen ſich an. Wo iſt die Gränze zwiſchen Volksrecht und Volkswohl — was iſt Volksſouveränität im anwendbaren Begriffe — und welche Form der Demokratie paßt am eheſten in unſer Jahrhundert? Manche Aufſchlüſſe wird uns die Erfahrung geben, aber mit Wehmuth ſieht der Volksfreund dieſelbe oft gar zu theuer bezahlt.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Die Deputation des ungariſchen Reichstags hat am 17. Febr. eine Audienz bey dem Kaiſer gehabt, um Se. Maj., nach dem Auftrage der Stände, auch mündlich ihres Dankes und ihrer Unterthanen-Treue zu verſichern. — Auf Requiſition des k. k. Oberkriegsraths werden in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreich 10,000 Rekruten ausgehoben.

Preußen. Zufolge Nachrichten aus Köln, in der Leipziger Zeitung, ſind die Bewohner der Feſtung Jülich angewieſen worden, ſich auf ½ Jahr zu verproviantiren.

Schweiz. Die Staatsverfaſſung des Kantons Freyburg wurde den 24. Januar 1831 von der konſtituirenden Verſammlung erlaſſen. Unter den 15 »allgemeinen Grundſätzen und Garantien« finden ſich folgende: »Die Souveränität geht vom Volke aus; ſie wird durch ſeine Stellvertreter ausgeübt. Die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion iſt die einzige öffentliche Religion des Kantons Freyburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten; die evangeliſch-reformirte Religion iſt die einzige öffentliche Religion dieſes Bezirks. Die Folter iſt abgeſchafft. Die Preſſe iſt frey erklärt; das Geſetz ſtraft die Mißbräuche, und zwar ſo, daß nie eine vorgreifende Maßnahme ſtatt haben kann.«

Holland. Zur Erhaltung des Andenkens an die Heldenthat des Seelieutenants van Speyk, der am 5. Febr. vor Antwerpen mit ſeinem Kanonierboote ſich in die Luft ſprengte, damit der holländiſchen Flagge keine Beſchimpfung

Digitized by Google

widerführe, hat der König befohlen, daß immer ein holländiſches Kriegsſchiff den Namen van Speyk führen ſoll.

Italien. In der Nacht vom 11. zum 12. ſah es in Parma ſehr unruhig aus, und die Erzherzogin fand für gut, öſterreichiſche Truppen zur Erhaltung der Ordnung zu requiriren. Auch heißt es, daß die Herzogin Parma habe verlaſſen müſſen. — In Rom mußte eine Verſammlung von Carbonaris auf dem Platze Colonna am 12. Febr. durch die Linientruppen mit Flintenfeuer zerſtreut werden. — Die öſterreichiſche Armee in Italien wird bald bis auf 80,000 Mann angewachſen ſeyn.

Frankreich. Nach dem Temps hat die franzöſiſche Regierung einen Kourier nach Madrid abgeſchickt, mit der Erklärung an die ſpaniſche Regierung, daß ſie die Zuſammenrottungen von Franzoſen an der Gränze zerſtreuen und ſie bis Madrid zurückgehen laſſen ſolle, und daß der Eintritt eines Prinzen vom abgeſetzten bourboniſchen Zweige in Spanien, für eine Kriegserklärung angeſehen werde. Zur Unterſtützung dieſer Maßregel ſoll ein Kordon von 60,000 Mann in Frankreich an den Pyrenäen aufgeſtellt werden. — Am 17. Nachmittags hatten endlich die belgiſchen Abgeordneten ihre feyerliche Audienz beym König. Nach dem Anerbieten der Krone für den Herzog von Nemours und nach Verleſung der betreffenden Akte des Nationalkongreſſes von Seiten des Präſidenten des Kongreſſes, antwortete der König, indem er ſeinen Dank für dieſen Beweis des Vertrauens der belgiſchen Nation, aber zugleich ſein Bedauern ausdrückte, daß ihm die Strenge der ihm obliegenden Pflichten die ſchmerzliche Verbindlichkeit auferlege, die Annahme der ſeinem zweyten Sohne angebotenen Krone zu verweigern. Dieſe Pflicht werde ihm durch die Intereſſen Frankreichs vorgeſchrieben, und er dürfe hiernach einen Frieden nicht gefährden, den er zum Wohle Frankreichs, Belgiens und aller europäiſchen Staaten, welchen er ſo koſtbar als nothwendig ſey, zu erhalten hoffe. Die Vortheile, die aus der Krönung ſeines Sohnes für Frankreich entſpringen könnten, ſo groß ſie übrigens wären, könnten die Uebel eines erneuerten Krieges nicht aufwiegen. Belgien möge ſtets vertrauend auf ſeine Unterſtützung gegen äußern Angriff oder gegen fremde Einmiſchung rechnen; aber zugleich durch eine konſtitutionelle Regierung, welche das gute Vernehmen mit den Nachbarſtaaten erhalte, vor innerer Zerwürfniß ſich bewahren. Die Wahl ihres Regenten möge für alle Mächte ein Unterpfand fortdauernden Friedens ſeyn. Dieſe Wünſche zum Heile Belgiens möge die Deputation ihren Mitbürgern ausdrücken und ſie ſeiner Bereitwilligkeit verſichern, die Verhältniſſe der Freundſchaft und guter Nachbarſchaft, die für das Glück beyder Staaten ſo nothwendig ſeyen, ſtets aufrecht zu erhalten.

Großbritannien. Nach dem neuen, am 11. Febr. vorgelegten Finanzplan werden nicht weniger als 210 Stellen eingezogen; mehrere Taxen (wie auf ſeewärts eingeführte Steinkohlen, Talglichter ꝛc.) ſind gänzlich aufgehoben, und andere (worunter die Zeitungsabgaben ꝛc.) beträchtlich vermindert. Der Ausfall wird durch eine Abgabe auf Reiſende mit Dampfbooten, auf Weine ꝛc. zum Theile gedeckt. Die geſammte Taxenverminderung iſt auf 3,170,000, die Taxenvermehrung auf 2,740,000 Pfd. St. angeſchlagen, alſo eine Erſparniß von 430,000 Pfd. St. beabſichtigt. — Nach den neueſten engliſchen Blättern ſcheint die Unterſuchungsſache gegen O'Connell durch eine Art Vergleich zwiſchen ihm und der Regierung beendigt worden zu ſeyn.

Polen. Zum Oberbefehlshaber über alle Streitkräfte der Polen am linken Weichſelufer iſt der Diviſions-General Klicki vom Generaliſſimus ernannt, und zeigt derſelbe ſeinen Kriegern an, daß ihr Hauptbeſtreben dahin gerichtet ſeyn müſſe, gedeckt von der Weichſel, über die der Feind ſo leicht nicht überſetzen werde, die in den Wojewodſchaften zerſtreuten Streitkräfte zuſammenzuziehen, um damit im Nothfall die auf dem Kriegsſchauplatz befindlichen unterſtützen zu können. Die Bewohner der Hauptſtadt jedes Standes, Alters und Geſchlechts werden nochmals vom Municipalrath aufgefordert, zur völligen Beendigung der Schanzen und Wälle Hand ans Werk zu legen. Dem Warſchauer Kurier zufolge ziehen ſehr viele der Bewohner Pragas jetzt nach Warſchau, und alle Einwohner der Hauptſtadt verſorgen ſich mit Lebensmitteln. Dieſes Blatt meldet auch, daß die Vice-Präſidenten und Sekretäre des patriotiſchen Vereins zur Armee abgegangen ſeyen, und daß deßhalb an ihrer Stelle neue Wahlen ſtattgefunden haben. Außer einigen anderen Truppentheilen ſind die Compagnieen der Ehrengarde, die 1. Schwadron der ſogenannten Poſener Kavallerie und ein Regiment Krakauer Kavallerie aus der Hauptſtadt ausgerückt. — Die neueſte preuß. Staatszeitung vom 19. Febr. enthält keine Nachrichten vom Kriegsſchauplatze. — Reiſende haben nach Krakau die Nachricht gebracht, daß 8000 Polen bey Pultusk ein ruſſiſches Corps von 20,000 Mann angegriffen, zerſtreut und ſein Geſchütz genommen haben. In Podolien ſollen Unruhen ausgebrochen ſeyn.

Spanien. In Malaga ſind viele Verhaftungen vorgenommen worden, die unter andern auch angeſehene Kaufleute getroffen haben.

Buenos-Ayres. Nachrichten vom 21. Nov. zufolge war die erwartete Kriſis noch nicht eingetreten, doch hatte die Partey der Unitarier mehr Zuverſicht gewonnen. In Entrerios iſt eine Empörung gegen die föderaliſtiſche Regierung ausgebrochen.

Venezuela. Ein engliſches Paketboot hat Briefe aus Laguayra vom 9. Dec. überbracht. Die Conſtitution Venezuela's, als eines eigenen Staats, iſt publicirt und ins Leben getreten. Man hatte das feſte Vertrauen, daß man die Wiedervereinigung von Seiten Kolumbiens nicht ernſtlich verſuchen, oder daß jeder Verſuch dieſer Art erfolglos ſeyn werde.

Kolumbien. In London ſind beunruhigende Nachrichten über den Geſundheitszuſtand Bolivars eingetroffen. Er ſoll zu Santa Marta an einer Auszehrung hoffnungslos daniederliegen.

Braſilien. Die geſetzgebende Verſammlung hat am 30. Nov. ihre Sitzungen geſchloſſen. Ungeachtet der kaiſerl. Dekrete wider die Preßfreyheit, ſcheint ſich die demokratiſche Partey mehr und mehr zu verſtärken.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 55. 24. Februar 1831.

Inhalt.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen. — Ueberſicht der in die II. Kammer der Ständeverſammlung gewählten Abgeordneten für das Jahr 1831. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Wahl der 2., 3., 4ten Pfarrer zu Landtags-Deputirten aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichen.

(Eine Widerlegung des Aufſatzes im »Conſtitutionellen Bayern« S. 25 ff.)

(Beſchluß.)

3) Die Selbſtſtändigkeit ſelbſt wird jedoch in jenem Aufſatze angegriffen, und dieß iſt allerdings der weſentliche Punkt, um den ſich die ganze Frage dreht, weil die Conſtitution ausdrücklich beſtimmt, daß nur ſelbſtſtändige Pfarrer gewählt werden können. Es muß demnach der Begriff der Selbſtſtändigkeit feſtgeſtellt werden. Der Verfaſſer des mehr erwähnten Aufſatzes ſucht dieſelbe darin, daß der Pfarrer die Matrikel führt, ſich eines Amtsſiegels bedient, Zeugniſſe ausſtellt, Berichte erſtattet u. ſ. w. Dieß thut aber ein Pfarr-Verweſer auch (wie z. B. in der katholiſchen Kirche ein Expoſitus, ein Curat-Prieſter), aber er kann weder wählen noch gewählt werden, wozu noch der Umſtand kommt, daß, wenn die Zahl der Pfarreyen entſcheiden ſoll, erledigte, bloß mit Verweſern beſetzte Pfarreyen nicht einmal gehörig vertreten werden. Schon daraus geht hervor, daß jener Bezeichnung eines wirklichen Pfarrers das eigentliche, weſentliche Merkmal noch abgeht. Uebrigens beſteht nicht einmal allenthalben die Einrichtung, daß der erſte Pfarrer die Matrikel führt, oder allein führt, und wo es geſchieht, beruht die Eintragung auf der Atteſtation desjenigen Geiſtlichen, welcher die Function gehabt hat; iſt es hie und da anders, ſo iſt die Einrichtung offenbar mangelhaft, da auf dieſen Urkunden ſo viel beruht. Das Siegel führt zwar nur der erſte Pfarrer, und erſtattet auch in der Regel, wo nicht der Wichtigkeit der Sache wegen eine gemeinſchaftliche Berathung ſtatt findet, die Berichte u. ſ. w. Allein dieſe Dinge berühren mehr das äußere Verhältniß zum Staate. Würde darauf vom Staate ein beſonderes Gewicht gelegt, ſo müßte der Geiſtliche entweder als Staatsdiener ſelbſt gelten, oder doch wenigſtens als ein öffentlicher Diener in Beziehung auf den Landſtand betrachtet werden, und folglich auch bey der Wahl zum Deputirten die allerhöchſte Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer nachſuchen. Allein hieran iſt der Geiſtliche nicht gebunden, und es geht alſo daraus hervor, daß der Staat ſelbſt auf die äußern Functionen keinen beſondern Werth in Beziehung auf den Landſtand legt, oder doch wenigſtens nicht das Pfarramt in ſeiner äußern Geſtaltung und in ſeinem Verhältniſſe zum Staate repräſentirt wiſſen will; ſondern daß der Geiſtliche in Beziehung auf die Kirche die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzt, weil er dieſe, als Corporation, in der Kammer zu vertreten hat, und hier eben ſo die äußern kirchlichen Angelegenheiten zur Berathung kommen, wie die innern in den proteſt. General-Synoden, in welchen gleichfalls ſchon im J. 1827 nicht bloß erſte, ſondern auch zweyte Pfarrer einzelne Decanats-Diſtricte vertreten haben.

Die Selbſtſtändigkeit des Pfarrers kann alſo nur darauf beruhen, daß er die Seelſorge und alle pfarrlichen Functionen der Kirche aus eigener Machtvollkommenheit und nicht aus Auftrag ausübt. Und daß dieß ſich ſo verhält, weiß jeder, der mit den Verhältniſſen der Geiſtlichen in der proteſt. Kirche nur einigermaſſen bekannt iſt. Es kann ſich deßhalb auch der erſte Pfarrer nicht den alleinigen Inhaber der Pfarrey nennen, wo mehrere ſelbſtſtändige Geiſtliche an einer Kirche angeſtellt ſind, ſondern er iſt blos primus inter pares, und übrigens nur Verwalter des äußern Amtes in ſeinem Verhältniſſe zum Staate und zu den äußern Angelegenheiten überhaupt. Daher iſt auch in jenem Aufſatze die Behauptung ganz irrig, daß die 2. 3ten Pfarrer vom erſten, als ſolchem, abhängig und bloße Helfer oder Vicarien des erſten Pfarrers ſeyen. Wahrſcheinlich hat der Verfaſſer die Capläne in der katholiſchen Kirche hiebey im Auge gehabt, welche allerdings in einem rein ſubordinirten Verhältniſſe zu ihren Pfarrern ſtehen; mit dieſen können bloß

Digitized by Google

die Vicare, höchſtens die ſtabilen Vicare in der prot. Kirche verglichen werden. Die 2., 3., 4ten Pfarrer in derſelben ſtehen, wie auch die Verordnung vom 27. Nov. 1824 richtig bemerkt, in einem rein coordinirten Verhältniſſe und gleichem Range mit den erſten Pfarrern, und ſind wie dieſe zur Verrichtung aller pfarrlichen d. h. geiſtlichen und kirchlichen Functionen befugt; ſie haben faſt alle ihre beſondern Amts-Wohnungen, ihre fixen Beſoldungen, unabhängig von den erſten Pfarrern, werden förmlich im Namen Sr. K. Maj. inſtallirt, zählen ihre Dienſtjahre, wie alle Pfarrer, ſtehen keinem andern wirklichen Pfarrer im Range nach, und können z. B. nicht bloß zu jeder Zeit Landpfarrer werden, (wogegen dieſe nicht alle auf 2., 3., 4te Pfarrſtellen in größern Städten befördert werden können) ſondern auch, ohne vorher erſter oder einziger Pfarrer geweſen zu ſeyn, auf Decanats-Stellen befördert werden; ſie werden eben ſo gut zu Local-Schul-Inſpectoren ernannt, wie die erſten Pfarrer, und ſelbſt zu Diſtricts-Schul-Inſpectoren, wozu ſie der Staat gewiß nicht befördern würde, wenn ſie bloße Gehülfen, und nicht wirkliche, ſelbſtſtändige Pfarrer wären.

Demnach können auch die Folgerungen nicht daraus gezogen werden, welche in jenem Aufſatze unter Nr. 4. angegeben ſind, nämlich:

a) Daß Hr. Pfarrer Dr. Kapp an der Selbſtſtändigkeit der 2., 3ten Pfarrer ſelbſt zweifelnd, die Entſcheidung der Kammer verlange; denn er iſt vermöge der längſt beſtehenden Einrichtung in der proteſt. Kirche, und ſeiner bisherigen Stellung ſelbſtſtändiger Geiſtlicher, iſt verfaſſungsmäßig gewählt, und, ſo viel bekannt iſt, auch als Deputirter einberufen.

b) Die Kammer kann zwar die Gültigkeit der Wahl beanſtanden; allein ob mit Grund und mit Erfolg? wird die Zukunft lehren. Tit. VII. §. 2. in der Verf. Urkunde leidet hier keine Anwendung, da kein neues Geſetz gegeben worden iſt, welches die Freyheit der Perſonen betrifft, ſondern blos eine Erläuterung über ein Recht im J. 1824 erfolgt iſt, das die Betheiligten längſt ſchon beſaſſen, und das in Beziehung auf den Staat jene Verordnung als anerkannt ausſpricht. Auch werden ſich die Stände wohl nicht für competent erklären, zu beſtimmen, ob die 2. 3ten Pfarrer in der proteſt. Kirche ſelbſtſtändig ſeyen, oder nicht? Da dieß ein eigenthümliches Verhältniß der Kirche betrifft, und weder der Staat noch die Stände jetzt erſt darüber zu entſcheiden haben, ſondern die Sache längſt entſchieden iſt, und im J. 1824 bloß zur Vermeidung aller weitern Anſtände öffentlich deklarirt worden iſt. Nur dann könnten und müßten Zweifel erhoben werden, wenn z. B. in dem vorliegenden Falle jene Verordnung zur Folge gehabt hätte, daß der Decanats-Diſtrict Bayreuth um der 2., 3., 4ten Pfarrer willen ſtatt eines Wahlmannes zwey, oder der dortige Conſiſtorial-Bezirk drey ſtatt zwey Landtags-Deputirte gewählt hätte. Uebrigens wäre wohl dieſer Gegenſtand ſchon A. 1825 in der Stände-Verſammlung zur Sprache gekommen, wenn er Anſtand fände, da auch damals ſchon 2., 3. u. 4te Pfarrer mitgewählt hatten, unter ihnen Wahlmänner waren und Stimmen erhielten, wenn auch gleich keiner, jedoch mehr zufällig, wirklicher Deputirter wurde, und da es ſich nicht um den A. oder B. handelt, ſondern um das Wahlrecht der 2., 3., 4ten Pfarrer; der concrete Fall mag nun 1824 oder 1830, oder erſt nach 50 Jahren vorkommen.

c) Daß endlich Herr Pfarrer Kapp, wie der Verf. des Aufſatzes meynt, ſobald er als Abgeordneter eintreten ſollte, darauf anzutragen habe, daß den ehemaligen Diaconen, die ſeit 6. Jahren für ſelbſtſtändige Pfarrer erklärt ſeyen, auch eine ſelbſtſtändige Stellung angewieſen werde, iſt ganz überflüſſig und ſelbſt unthunlich, da alle 2., 3., 4ten Pfarrer dieſe Stellung ſchon haben, und er ja nicht hätte gewählt werden können, wenn er nicht in die Kategorie der ſelbſtſtändigen Pfarrer gehörte, als welcher er übrigens bisher ſchon Landrath war, was er außerdem auch nicht hätte ſeyn können.

Die Redaction der obengenannten Zeitſchrift ſucht in einem Nachworte per analogiam nachzuweiſen, daß die 2., 3ten Pfarrer ſo wenig oder noch weniger wählbar ſeyen, als die außerordentlichen Profeſſoren auf Univerſitäten; allein hier beſteht, insbeſondere, was den Senats-Staats-Zwang betrifft, ein ganz anderes Verhältniß, deſſen nähere Entwicklung hier zu weit führen würde. Hinſichtlich der auch hier behaupteten Abhängigkeit der 2. 3ten Pfarrer vom erſten wird auf die obige Erläuterung hingewieſen; nur verdient noch ſchlüßlich bemerkt zu werden, daß ſelbſt die einſichtsvollſten Männer in der kathol. Kirche ſich oft nicht von der Anſicht losreiſſen können, daß die 2., 3., 4ten Pfarrer in der prot. Kirche auf gleicher Stufe mit den kathol. Caplänen ſtehen, was wohl nur theils in dem gewohnten, von Jugend auf bekanntern Verhältniſſe der Capläne zu den Pfarrern, theils in der Unbekanntſchaft mit der eigenthümlichen Stellung und der unabhängigen Functionirung der 2., 3., 4ten Pfarrer in der prot. Kirche ſeinen Grund haben mag.

Ueberſicht

der in die II. Kammer der Ständeverſammlung gewählten Abgeordneten für das Jahr 1831. *)

I. Claſſe der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Iſarkreis.

1) v. Seinsheim Karl Graf, königl. Kämmerer und Regierungsdirektor.

2) v. Muſſinan Joſeph, penſionirter Appellationsgerichts-Direktor.

*) Hiervon waren bis zum 24. Febr.: 115 in München angekommen.

Digitized by Google

3) v. Bequel Joh. Bapt. Freyherr, königl. Appellationsgerichts-Rath.

II. Unterdonaukreis.

4) v. Deym Joſeph Graf, königl. Kämmerer.

5) v. Fraunhofen Karl Freyherr, k. Kämmerer und Regierungs-Aſſeſſor.

III. Regenkreis.

6) v. Schrenk Sebaſtian Freyherr, k. Kämmerer und Appellationsgerichts-Präſident.

7) v. Drechſel Karl Graf, k. Staatsrath und quieszirter General-Kommiſſär.

8) v. Eberz Heinrich, zu Roggenſtein.

IV. Oberdonaukreis.

9) v. Weſternach Ignaz Georg, Freyherr auf Kronburg.

10) v. Ehrne Melchthal Georg, k. Advokat in München.

V. Rezatkreis.

11) Kreß v. Kreſſenſtein Chriſtoph Wilhelm Karl Freyherr.

12) v. Harsdorf Johann Karl Friederich, k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath zu Nürnberg, und Handelsgerichts-Vorſtand.

VI. Obermaynkreis.

13) v. Künsberg Franz Freyherr, k. Kämmerer, geh. Rath und quiesc. Oberappellationsgerichts-Direktor.

14) v. Rottenhan Freyherr zu Rentweinsdorf.

15) v. Korb Karl, k. Oberappellationsgerichts-Rath.

VII. Untermainkreis.

16) von und zu der Tann Heinrich Freyherr, k. Kämmerer.

II. Univerſitäten.

München. 1) v. Dreſch Dr. Leonhard, Profeſſor der Rechte. — Erlangen. 2) Schunk Friedr. Chriſt. Karl, Profeſſor der Rechte. — Würzburg. 3) Seuffert Johann Adam, Profeſſor der Rechte.

III. Claſſe der Geiſtlichen.

a) der katholiſchen Kirche.

I. Iſarkreis.

1) Wörndle Aloys, Dechant und Pfarrer zu Tittmoning. — 2) Sepp Jakob, Dechant und Pfarrer zu Iffeldorf.

II. Unterdonaukreis.

3) Lechner Franz Xaver, geiſtlicher Rath, Dechant und Stadtpfarrer in Burghauſen.

III. Regenkreis.

4) Weinzierl Cöleſtin, Pfarrer zu St. Rupert in Regensburg. — 5) Socher Joſeph, Dr. geiſtl. Rath, Dechant und Pfarrer in Kellheim.

IV. Oberdonaukreis.

6) Mäßler Anton, Dechant und Pfarrer in Opfenbach. — 7) Bertele Johann Michael, Dechant und Pfarrer zu Oberndorf. — 8) Riegg Leonh., Dechant und Pfarrer zu Stepperg.

V. et VI. Rezat- und Obermaynkreis.

9) König Joſeph Aloys, Dekan und Stadtpfarrer in Bamberg.

VII. Untermainkreis.

10) Jäger Stephan, geiſtl. Rath und Stadtpfarrer zu Würzburg.

VIII. Rheinkreis.

11) Foliot Johann Martin, Dechant und Stadtpfarrer in Kaiſerslautern.

b) der proteſtantiſchen Kirche.

Conſiſtorien.

Ansbach. 12) Löſch Gottlieb Karl Auguſt, Dechant und Pfarrer zu Schwaningen. 13) Thomaſius Friedrich Chriſt., Dekan und Pfarrer zu Uffenheim.

Bayreuth. 14) Weinmann Karl Wilh. Chriſt., Dekan und Pfarrer zu Aubſtadt. 15) Kapp Georg Friedr. Wilhelm, Pfarrer in Bayreuth.

Speyer. 16) Schultz Georg Friedr., Konſiſtorialrath und Stadtpfarrer in Speyer.

IV. Städte und Märkte.

I. Iſarkreis.

a) beſondere.

1) Klar Jakob, Bürgermeiſter in München.

2) Gmeiner Lorenz Dr., Profeſſor der Medizin.

b) gemeinſchaftliche.

3) Fahrnbacher Aloys, Tabakfabrikant in Landshut.

4) Hipper Martin, Bierbrauer in Weilheim.

II. Unterdonaukreis.

5) Kühbacher Andreas, Kaufmann zu Paſſau.

6) Pummerer Max, Kaufmann und 2ter Bürgermeiſter zu Paſſau.

III. Regenkreis.

7) v. Anns Wilh., 2. Bürgermeiſter in Regensburg.

8) v. Faßmann Adam, Apotheker in Amberg.

9) Gerholzer Mathias, Apotheker in Ingolſtadt.

IV. Oberdonaukreis.

a) beſondere.

10) Kremer Philipp, 2. Bürgermeiſter in Augsburg.

b) gemeinſchaftliche.

11) v. Wachter Tobias, Bürgermeiſter zu Memmingen.

12) Dietrich Aloys, Gaſtwirth zu Donauwörth.

13) Heinzelmann Chriſt., Großhändler in Kaufbeuren.

V. Rezatkreis.

a) beſondere.

14) Plattner Georg Zacharias, Gemeindebevollmächtigter, Marktsvorſteher, Kaufmann in Nürnberg.

b) gemeinſchaftliche.

15) Scheuing Carl, Magiſtrats-Rath in Ansbach.

16) Schalkhäuſer David, Magiſtratsrath in Schwabach.

17) Zinn Chriſt., Kaufmann in Dünkelsbühl.

18) Reich Chriſt., Kunſtdreher zu Fürth.

19) Schmidt Chriſt. Ad., Kaufmann in Erlangen.

20) Weinmann Andr. Chriſt., Magiſtrats-Rath in Nördlingen.

VI. Obermaynkreis.

21) Hagen Erhard Chriſtian, Bürgermeiſter zu Bayreuth.

22) Vetterlein Joh. Martin, königl. Regierungs-Direktor in Bayreuth.

Digitized by Google

23) **Rudhardt** Ignaz, königl. Regierungs-Direktor in Regensburg.

24) **Brandenburg** Heinrich, Bürgermeiſter in Wunſiedel.

VII. Untermaynkreis.

25) **Schmaus** Nepomuck, Weinhändler in Kitzingen.

26) **Ziegler** Adalbert, Magiſtratsrath in Würzburg.

27) **Leinecker** Joſeph, Handelsmann in Würzburg.

VIII. Rheinkreis.

28) **Heidenreich** Friedr. Aug., Bürgermeiſter in Speyer.

29) **Schoppmann** Joh. Jakob, Gutsbeſitzer zu Neuſtadt.

30) **Brogino** Jakob Anton, Handelsmann zu Kirchheim.

31) **Klein** Theobald, Gutsbeſitzer zu Wachenheim.

V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

I. Iſarkreis.

1) v. **Utzſchneider** Joſeph, königl. geheimer Rath.

2) **Hutter** Joſeph, Dr., k. Advokat in München.

3) **Lang**, Dr. von Miſchenried.

4) **Buchner** Georg, von Langenpreiſing.

5) **Eiſenhofer** Simon, zu Frontenhauſen.

6) **Sabbadini** Aloys, von Geiſelbulach.

7) **Schwindel** Peregrin, Dr. zu Münchsdorf.

8) **Weigenthaler** Mich., Poſthalter von Schwabhauſen.

II. Unterdonaukreis.

9) **Mutz** Joſeph, Poſterpeditor zu Pilſting.

10) **Windorfer** Joſeph, zu Köpting.

11) **Schattenfroh** Joſeph, zu Eggenfelden.

12) **Kern** Wolfgang, Poſterpeditor zu Eggenfelden.

13) **Arbinger** Georg, Dr., Landgerichts-Aktuar zu Griesbach.

14) **Hartl** Bartholomä, zu Straßkirchen.

15) **Saxinger** Johann, zu Griesbach.

III. Regenkreis.

16) **Rabel** Georg, Gutsbeſitzer von Brennberg.

17) **Windwart** Jakob, Reggs.-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkt in Amberg.

18) **Hartmann** Peter, zu Winzer.

19) **Sigler** Joſeph, zu Geiſlhöring.

20) **Mayer** Leonhard, zu Kipfenberg.

21) **Schedl** Johann Bapt., Gutsbeſitzer von Frankenreuth.

22) **Seefelder** Ignatz, von Rottenburg.

IV. Oberdonaukreis.

23) **Deuringer** Xaver, von Langenweid.

24) **Schmid** Aloys, von Steinkirchen.

25) **Heckel** Franz, von Friedberg.

26) **Schnitzer** Franz, von Hartnagl.

27) **Kempter** Joſeph, von Illertiſſen.

28) **Poppel** Joſeph, von Sibnach.

29) **Billmann** Rupert, von Ottobeuern.

30) **Müller** Jakob, von Baiersried.

V. Rezatkreis.

31) **Schäfer** Chriſt., k. Poſterpeditor zu Feuchtwangen.

32) **Scheiderer** Johann Heinrich, zu Neudorf.

33) **Reuthner** Georg, zu Bach.

34) **Gehauf** Johann Adam, zu Markt Ipsheim.

35) **Ebert** Johann, zu Colmberg.

36) **Leuchs** Joh. G. Friedr., zu Lichtenau.

37) **Volkert** Georg Karl, von Obernſichtenmühle.

38) **Herrle** Jakob, zu Ebermergen.

VI. Obermaynkreis.

39) **Lanzer** Ignatz, Dr. zu Fockenfeld.

40) **Eckert** Pangraz, königl. Revierförſter zu Beulendorf.

41) **Fickenſcher** Caspar, zu Redwitz.

42) v. **Oerthel** G. Friedr., Bürgermeiſter zu Hof.

43) **Krappmann** Michael, Dr., Landger.-Phyſikus zu Lichtenfels.

44) **Rinecker** Friedr. Loth., von Scheßlitz.

45) v. **Dippel** Andrä, k. Oberbergfaktor zu Königshütte.

46) **Kraus** Joh. Joſeph, von Kirchehrenbach.

VII. Untermaynkreis.

47) **Binder** Peter, von Adelsberg.

48) **Blaß** Leonhard, von Proſelsheim.

49) **Neus** Lorenz, von Maibach.

50) **Günther** Ernſt, Bürgermeiſter von Marktſteft.

51) **Sartorius** Joſeph, von Randersacker.

52) **Heim** Adam, von Ochſenfurth.

53) **Zink** Nikolaus, von Hofheim.

54) **Flurſchütz** Johann, von Maidbrunn.

55) v. **Benzel-Sternau** Heinrich Graf, vormals großherzogl. frankfurtiſch. Finanzminiſter, zu Emerichshof.

VIII. Rheinkreis.

56) **Culmann** Chriſt., Advokat zu Zweybrücken.

57) **Willich** Juſtus, Advokat zu Frankenthal.

58) **Ritter** Daniel, Poſthalter zu Sembach.

59) **Schüler** Friedr., Advokat zu Zweybrücken.

60) **Jordan** Andr., Bürgermeiſter zu Deidesheim.

61) **Schickendanz** Joh., Bürgermeiſter zu Landau.

62) **Fitting** Herrmann, von Mauchenheim.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Am 15. Februar wurde zu Stettin der 4. pommerſche Landtag in herkömmlicher Weiſe geſchloſſen.

Frankreich. Man ſpricht von Unruhen zu Beziers. Die Bevölkerung der Vorſtädte pflanzte den Freyheitsbaum auf; er wurde ſodann auf Befehl der Behörden niedergeriſſen, aber vom Volk, mit dem ſich ein Theil der Nationalgarde verband, zum zweyten Mal aufgerichtet.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 56. 25. Februar 1831.

Inhalt.

Verfaſſungswidriger Aufruf an die Stände. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

Verfaſſungswidriger Aufruf an die Stände.

Das conſtitutionelle Bayern (S. 54) fordert die Kammer der Abgeordneten auf, die Steuern zu verweigern, um dadurch die Aufhebung der Cenſur zu erzwingen. Dieſe Aufforderung iſt verfaſſungswidrig, und wenn es gleich im vorliegenden Falle überflüßig iſt, ihr zu begegnen, ſo iſt doch überhaupt eine Zurechtweiſung nöthig, damit nicht eines der tiefbegründetſten Volksrechte von der Journaliſtik zum Spiel der Leidenſchaft entweiht werde.

Wohl haben die Stände das Recht, die Steuern zu verweigern, aber ſie haben nicht das Recht, ſie an eine Bedingung zu knüpfen, dieſes Recht ſpricht ihnen das Geſetz ausdrücklich ab (Tit. VII. §. 9.). Nun ſollen freylich nach der Meynung des Auffordernden die Stände nicht erklären, daß ſie die Bewilligung von der Zurücknahme der Cenſur abhängig machen; ſondern ſie ſollen ſie nur der That nach von ihr abhängig machen. Wer aber möchte nach Maximen handeln, die er nicht ausſprechen darf, weil das Geſetz ſie ihm verbietet! Und der Abgeordnete, der die Verfaſſung beſchworen hat, iſt durch ſeinen Eid verpflichtet, nicht bloß keine Bedingung für die Steuern auszuſprechen, ſondern wirklich „die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung zu verbinden“.

Das Recht der Bewilligung iſt den Ständen ertheilt, um die finanziellen Rechte des Volkes zu ſichern. Sind willkührliche Steuern ausgeſchrieben, ſind die ausgeſchriebenen nicht zu den gehörigen Zwecken verwendet, da iſt es ihre Sache, die Bewilligung zu verſagen. Aus einem andern Grunde aber, der mit dem Finanzweſen gar nicht zuſammenhängt, etwa damit dieſe oder jene Maaßregel eingeführt oder aufgehoben werde, können die Steuern, die für das Bedürfniß des Staates nothwendig, die zur Deckung verfaſſungsmäßiger Ausgaben beſtimmt ſind, nicht verweigert werden. Dürfte dieſes geſchehen, ſo befände ſich die ganze Regierung ausſchließlich in der Hand der Kammer, denn ſie beſäße dadurch die Macht, zu allem zu nöthigen. Das „conſtitutionelle Bayern“ könnte dann eben ſo gut als für die Aufhebung der Cenſur auch für irgend ein abentheuerliches politiſches Projekt ſeine Aufforderung ergehen laſſen.

Es iſt mir ſehr wohl bekannt, daß eine ganze Schule moderner Theoretiker den Grundſatz als eine unzweifelhafte Lehre behandelt, die Verweigerung der Steuern ſey eben das ſouveräne Mittel, wodurch ſich die Stände gegen alles helfen und zu allem gelangen könnten. Allein was ſolche Theorien ausſagen, in deren Prüfung ich hier mich nicht einlaſſe, das hat deshalb noch keine Rechtskraft in einem wirklichen Staate. Unſerer Verfaſſung iſt dieſer Grundſatz fremd. Selbſt nicht gegen Verletzungen erkennt ſie dieſes Mittel als ein rechtmäßiges an. In einem eignen Titel, dem zehnten, der Urkunde, zählt ſie alles auf, was als Gewähr der Verfaſſung beſtehen ſoll, die Bewilligung der Steuern jedoch fehlt in dieſer Reihe. Wenn alſo das „conſtitutionelle Bayern“ auch durch die Meynung, von der es ausgeht, daß die Cenſurinſtruktion eine Verletzung des Geſetzes ſey, ſich rechtfertigen wollte, ſo bliebe nichts deſtoweniger ſeine Aufforderung, die zu einer willkührlichen Repreſſalien nicht die zu einem geſetzlichen Akte. Nach der Verfaſſung ſind die Mittel gegen Verletzungen die Beſchwerde oder die Anklage, nicht aber die Verweigerung der Steuern. Gerade das Gegentheil fordert das conſtitutionelle Bayern: nicht Beſchwerde, nicht Anklage ſey das Geeignete, ſondern allein die Verweigerung der Steuern. Alſo: nicht das Verfaſſungsmäßige ſollt ihr wählen, ſondern das Verfaſſungswidrige; denn es führt euch eher zum Ziele!

Ich für meine Perſon bin kein Anhänger der Cenſur. Ich habe dieß ſchon früher oft genug ausgeſprochen, und es iſt kein Grund vorhanden, warum ich es jetzt verhehlen ſollte. Die Preßanarchie, die wir bis

Digitized by Google

jetzt in Bayern hatten, forderte energiſches Einſchrei-ten, nicht weil ſie der Macht der Regierung Gefahr gebracht hätte, ſondern weil ſie die ſittliche Geſinnung des Volkes untergrub, und weil ſie Privatverhältniſſe rechtswidrig Preis gab. Geſchieht nun etwas auf geſetzlichem Wege und in geſetzlicher Geſinnung, um die Regierung zu vermögen, nicht daß ſie einen Schritt, der nothwendig war, zurückthue, ſondern daß ſie andere Mittel gegen ſolchen Unfug an die Stelle der Cenſur ſetze, ſo müßte ich dieſen Bemühungen von Grund meines Herzens den beſten Erfolg wünſchen. Es wäre aber ein fürchterlicher Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft, wenn jeder, der mit einer Maaßregel der Regierung nicht übereinſtimmte, jedes Mittel dagegen für zuſtändig hielte, beſtehe es auch darin, daß das Geſetz verletzt, und mit Zerreißung des Friedens und der Eintracht die Sicherheit der öffentlichen Ordnung auf's Spiel geſetzt werde.

Ich müßte ſehr irren, oder dieſe Proklamation hat denſelben Verfaſſer mit einem frühern Aufſatze in Nro. 45. vorigen Jahres, in welchem gleichfalls ſchon die frohe Ausſicht eröffnet wird, daß es auch in Bayern einmal zur Verweigerung der Steuern wegen Unzufriedenheit mit der Verwaltung kommen könne; wiewohl damals noch gemildert durch die bekannte Redensart, es ſey nicht gerade geſagt, daß dieß in der nächſten Ständeverſammlung geſchehen werde. — Jetzt begnügt ſich der Redner nicht mehr mit ſeiner Aufforderung. Er führt im Geiſte den Verlauf der Unternehmung weiter. Schon erblickt er die Auflöſung der Kammer, den Ruhm der Deputirten, die ſich das Mißfallen der Regierung zugezogen haben, den Glanz des Vaterlandes, das dann auch ſeine 221 aufzuweiſen haben wird.

Bis jetzt hat man in Deutſchland fremde Inſtitutionen zum Vorbilde genommen, nunmehr aber kömmt es noch dahin, daß man ſogar die fremde Geſchichte nachahmt, und ungeſcheut der Wunſch ausgeſprochen wird, ſie bey uns wie auf einem Theater zum zweytenmal im Kleinen aufzuführen. Selbſt die Ausdrücke müſſen das Zeichen der franzöſiſchen Fabrication tragen, und auch in dieſem Aufrufe wird als neueſter Pariſer Artikel der bekannte „Schrey" dem Publikum triumphirend zu Markte gebracht.

Die Kammer der Abgeordneten wird dasjenige thun, was ſie nach ihrer Ueberzeugung für das Rechte hält. Es iſt aber zu zweifeln, ob ſie Gefallen daran finden wird, wenn ihr über die Wahl ihres Präſidenten, über die Beſchlüſſe, die ſie zu faſſen habe, und über ihr Verhalten überhaupt in der Art, wie es hier geſchah, Lektionen geleſen werden. St.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Erſt bedauerte der Präſident (Geheimerath Schenk) die Form, welche der Berichterſtatter, Abg. E. E. Hoffmann, ſeinem Berichte gegeben. „Das wörtliche Einrücken der Correſpondenz zwiſchen Ausſchuß und Regierungs-Commiſſär hätte unterbleiben ſollen" u. ſ. w. Ueber die Form des Ausſchußberichts ergibt ſich nun im Weſentlichen: nur Abg. E. E. Hoffmann, (nicht der Ausſchuß), hatte die zuerſt darin vorkommenden Fragen an den Regierungs-Commiſſär geſtellt. Ebenſo hatte er den Ausſchußbericht gefertigt und ihn im Ausſchuſſe vorgetragen. Auf einige Deſiderien der Ausſchußmitglieder hin, hatte er Ausdrücke, die zu hart ſchienen, gemildert, obgleich er, Etwas zu ändern, vorher mit der Bemerkung abgelehnt hatte, daß ſonſt ſein Bericht „zerriſſen" würde, und daß er ihn lieber als Separatvotum beylege. Die Ausſchußmitglieder hatten auch an der Form nichts Weſentliches mehr auszuſetzen gehabt. Man war hier, wie immer, vom Grundſatze ausgegangen, die Wahl der Form gehöre dem Referenten an, der, wäre ſie nicht eigentlich anſtößig, alle ihre Specialitäten zu vertreten habe. „Das Materielle und die geſtellten Anträge" anbelangend, ſo erklärten ſich alle Mitglieder des Ausſchuſſes mit dem Berichte vollkommen einverſtanden. *)

Gelegentliche Aeußerungen hierbey ſind:

a) des Abg. E. E. Hoffmann: die Propoſitionen der Staatsregierung ſeyen gleichfalls gedruckt geweſen. Man habe ſie überall bekannt gemacht und Alles angewendet, ihnen Beyfall zu verſchaffen. Jedermann, das ganze Land wiſſe es, welche „Manoeuvres und Umtriebe" zu dieſem Zwecke Statt gefunden hätten. Er ſey weit davon entfernt, zu glauben, daß dieſe „von Staatsbehörden oder von dem Hofe" ausgegangen ſeyen, ſondern es möchten allerdings einzelne Privaten dieſelben angewendet haben, um den Referenten und die Mitglieder des Ausſchuſſes ſowohl, als die Kammer ängſtlich zu machen.

Präſident, Frhr. v. Hoffmann fordert ausdrücklich, daß Abg. E. E. Hoffmann angebe, worin die behaupteten „Manoeuvres und Umtriebe" beſtanden hätten und wem man ſie zur Laſt ſetze?"

Abg. E. E. Hoffmann bezeichnet als ſolche, daß ein in der Allg. Zeitung erſchienener Aufſatz **) von einem hieſigen Einwohner 5000 mal abgedruckt und mit Zeitung und Wochenblatt vertheilt worden ſey. Er nennt

*) A. a. O., S. 572—583.

**) „Blick u. ſ. w.", abgedruckt in der Allg. Zeitung v. Jahr 1830. Auſſ. Beyl. Num. 99—100. — Mehrere Repliken erfolgten; ſo in der Allg. Zeitung ſelbſt: Auſſ. Beyl. Num. 109. Die beiſſendſte, wahrhaft vernichtende gab „Hesperus", der überhaupt mehrmals darauf zurückkam. Auch die „Dorfzeitung" perſiſlirte den „Blick". Zum beſſern Verſtändniſſe des „Briefs aus dem Großherzogthume Heſſen" in der Dorfzeitung, namentlich deſſen Schluſſes, dient, daß die öffentliche Meynung einen Pfarrer als Verf. des „Blick's" bezeichnete.

Digitized by Google

dabey dieſen Einwohner. Weiter: Man habe damals verbreitet, S. K. H. der Großherzog würde von hier wegziehen, wenn die Propoſitionen nicht bewilligt würden. Endlich: Es ſey ihm ſpeciell mit Fenſtereinwerfen gedroht worden, wenn er nicht auf Bewilligung der Propoſitionen antrüge.

Präſident, Frhr. v. Hoffmann: In der Allg. Zeitung und in noch andern öffentlichen Blättern hätten Artikel, zum Theil in „ſo“ unſchicklichem Tone, gegen das Intereſſe S. K. H. des Großherzogs ihre Stelle gefunden gehabt. Dadurch wäre ganz natürliche Veranlaſſung zu Einrückung jenes Artikels in die Allg. Zeitung gegeben geweſen, und Privaten hätten ſich durch Wiederabdruck um ſein Verbreiten alle Mühe gegeben, wo man die Allg. Zeitung nicht leſe. Das Uebrige ſeyen „Stadtgeſpräche“ und „leeres Geſchwätz.“

b) Des Abg. Grafen v. Lehrbach: „Nie“ möchte er Mitglied eines Ausſchuſſes ſeyn, der ſolche „Fragen“ (die Eingangsfragen des Ausſchußberichts) ſtelle, und „nie“ möge er an einem ſolchen „Ausſchußberichte“ Antheil haben.

In Folge der oben kurz erwähnten Erörterungen und des Antrags des Abg. Trommler, daß die Kammer über jene vorwurfsvollen Aeußerungen des Abg. Grafen v. Lehrbach dieſem ihre gerechte Mißbilligung zu erkennen geben möge, erklärte Jener: Durch die Aeußerungen der übrigen Ausſchußmitglieder ergebe ſich, daß doch der Bericht nicht ſo ganz mit ihrer Bewilligung abgefaßt und eingebracht worden ſey. Mit der Vorausſetzung falle auch ſeine Bemerkung hinweg. U. A. ſagt Abg. E. E. Hoffmann ſpäterhin: Er könne nicht Alles ſo ſchön ſtyliſiren, wie Abg. Graf v. Lehrbach; er könne nicht Alles ſo ſüß wenden und drehen, wie vielleicht Andere hierzu im Stande ſeyen, denn er ſey ein einfacher Bürgersmann, der Alles ungeſchminkt und ungeziert hinſtelle; allein demungeachtet ſey er ſtolz darauf, dieſen Bericht gemacht, und ihn ſo, wie ihn die Kammer erhalten, abgefaßt zu haben,“ u. ſ. w.

Am Schluſſe der Debatte hierüber, bemerkte Abg. Andre: Der Hr. Regierungs-Commiſſär ſelbſt habe in der dem Ausſchuſſe ertheilten Antwort mehrerer Ausdrücke ſich bedient, welche, wolle man überhaupt ein ſtrenges Urtheil eintreten laſſen, in einem andern Sinne genommen werden könnten, als ſie vielleicht gemeint geweſen ſeyen. Man möge ſich deßhalb doch nicht an Worte, ſondern nur allein an die Sache halten.

Der Präſident theilte hierauf der zweyten Kammer eine heute eingelangte Communikation der erſten Kammer, folgenden weſentlichſten Inhalts, mit:

„Es liege ein Mißverſtändniß der Schlußbemerkung des Ausſchußberichts über Civilliſte, u. ſ. w. zu Grunde, was nicht unaufgeklärt und unberückſichtigt bleiben möge. Der Ausſchuß der zweyten Kammer habe in der gemeinſchaftlichen Ausſchußſitzung, in welcher ſich der Ausſchuß der erſten Kammer für Bewilligung der ganzen Civilliſte erklärt habe, dieſen Antrag ad referendum genommen. Ueber die angetragene Apanagenerhöhung wäre, eine einzige Bemerkung, zu Gunſten des Deputats J. H. der Prinzeſſin von Nidda, ausgenommen, gar keine Rede damals geweſen. Eine weitere Sitzung der Ausſchüſſe ſey nicht zu Stande gekommen. Ein Mitglied des Ausſchuſſes der zweyten Kammer habe nämlich erklärt, dieſe würde doch überflüſſig ſeyn, da der zweyte Ausſchuß von der Anſicht, die er gefaßt, nicht abgienge, und beeiligte Ablage des Berichts gar ſehr wünſchenswerth ſey. Wenn nun auch, wie es wahr ſey, Präſident der erſten Kammer und einzelne Mitglieder des Ausſchuſſes der erſten Kammer dagegen nichts erinnert hätten, ſo liege doch hierin keine in der vorgetragenen Weiſe modificirte, völlige Zuſtimmung des Ausſchuſſes der erſten Kammer. „(Von Uebernahme der zwey Millionen ſagte die Communikation der erſten Kammer, oder vielmehr ihre Diskuſſion, die jener abſchriftlich beygeſchloſſen war, — nichts.) *)

Hierüber erfolgten nun in der zweyten Kammer mehrere Erörterungen. Abg. E. E. Hoffmann behauptet, in der abgehaltenen Plenarſitzung (der Ausſchüſſe beyder Kammern) ſey von ſämmtlichen Mitgliedern der erſten Kammer, blos das Deputat der Prinzeſſin von Nidda ausgenommen, auch nicht ein beſtimmter ernſtlicher Vorſchlag gemacht worden, welcher dem Berichte des Ausſchuſſes der zweyten Kammer beſonders entgegengeſtanden hätte. Wer nicht beytreten wolle, müſſe bey ſolcher Gelegenheit ſprechen; ſonſt werde mit Recht eine Zuſtimmung angenommen. Anderes erläutern die Abg. Mohr, Goldmann und Hellmann. Es geht daraus hervor, daß einige Mitglieder des erſten Ausſchuſſes der erſten Kammer, welcher eine ganze Woche hindurch nicht vollſtändig zuſammen zu bringen war, ganz gerne eine Definitiv-Berathung ſuſpendirt ſehen mochten, und daß die Aeußerung der Mitglieder des erſten Ausſchuſſes der erſten Kammer, welche auf die Definitiv-Berathung, nachdem der Ausſchuß der erſten Kammer von 550,000 fl. auf 570,000 fl. Civilliſte geſtiegen war, verzichteten, in ſo beſtimmter Weiſe es thaten, daß der Ausſchuß der zweyten Kammer anzunehmen berechtigt war, die Ausſchuß-Kollegen jener Herren ſeyen mit dieſem Verzichte, und darin liegender Genehmigung des früherhin proviſoriſch bereits Abgemachten einverſtanden geweſen. Dieß Letztere beſtätigt auch der Präſident der zweyten Kammer. **)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Die Gazetta di Milano vom 14. Februar meldet: »Durch eine Bekanntmachung der proviſoriſchen Regierung zu Bologna wird ein aus drey Perſonen beſtehender Ausſchuß gebildet, welchem das Kommando ſämmtlicher Truppen mit der Befugniß, dasſelbe auch an Eines

*) Verh. der erſten Kammer der Landſtände ꝛc. I. Bd. S. 506—509.

**) Verh. der zweyten Kammer der Landſtände. III. Bd. S. 583—587.

Digitized by Google

der drey Mitglieder zu übertragen, anvertraut iſt. — Andere Bekanntmachungen ändern die Siegel der Behörden und erklären die weltliche Herrſchaft des heiligen Vaters über die Provinz Bologna für erloſchen.« — Nach demſelben Blatte vom 13. haben zu Modena am 9. Febr. mehrere Bürger ſich im Kommunal-Pallaſte verſammelt, und eine proviſoriſche Regierung, aus einem Diktator und drey Conſuln beſtehend, ernannt. Der Advokat Biaggio Nardi iſt zum Diktator ernannt. — In der Nacht vom 11. auf den 12. Febr. zeigten ſich in Parma Symptome aufrühreriſcher Bewegungen. J. Maj., die Frau Erzherzogin Marie Louiſe, Herzogin von Parma, gegen deren Perſon, ſelbſt mitten unter den tumultuariſchen Auftritten, die höchſte Achtung bewieſen wurde, beſchloß jedoch, Parma nicht zu verlaſſen, in der Hoffnung, durch Ihre Gegenwart weiteren Ausbrüchen vorzubeugen. Mittlerweile war ein Haufe Rebellen vom benachbarten Reggio her in das Parmeſaniſche Gebiet und zu Parma ſelbſt eingerückt. Jetzt nahm der Aufruhr überhand; der Abreiſe der Herzogin, die es nun für angemeſſen hielt, die Stadt zu verlaſſen, wurden Hinderniſſe in den Weg gelegt; es bildete ſich eine neue Municipalität und eine Nationalgarde mit den revolutionären Farben, und die in Folge des Aufruhrs konſtituirten Behörden verlangten zu wiederholtenmalen vorgelaſſen zu werden. J. M. widerſetzten Sich dieſem Anſinnen, und trafen alle Anſtalten zu Ihrer Abreiſe, welche auch, da die Aufrührer ſahen, daß ſie gegen den feſten Willen der Fürſtin nichts auszurichten vermochten, am 15. d. M. um 1 Uhr nach Mitternacht ungehindert erfolgte. Die Frau Herzogin iſt an dieſem Tage glücklich in Caſal Maggiore, am linken Ufer des Po, in der Lombardie angelangt. —

Polen. Der Warſchauer Kurier ſagt: »Die Bewohner der Hauptſtadt harren mit Ungeduld auf beſtimmte Nachrichten vom Kriegsſchauplatze, zumal da Reiſende, die vom Bug und der Narew herkommen, eine heftige Kanonade gehört haben wollen; aber die letzten Tage der vorigen Woche ſind ruhig vorübergegangen, unſere Truppen verändern oft ihre Stellungen, und der Feind zieht ſich zurück. Die Nachricht von einer Schlacht bey Jadow beſtätigt ſich nicht.« Dagegen meldet die Warſchauer Zeitung, daß geſtern noch am ſpäten Abend Nachrichten von einem zwiſchen dem polniſchen und ruſſiſchen Heere am Liwiec vorgefallenen Treffen eingegangen ſey, bey welchem das vierte Regiment den Sieg davon getragen und, nachdem man mit dem Bajonett handgemein geworden, 4 Kanonen erobert haben ſoll. Das gedachte Blatt fügt jedoch ſelbſt hinzu, daß die amtliche Beſtätigung dieſer Nachricht noch zu erwarten ſteht. — Die polniſchen Blätter bringen Nachrichten von mehreren kleineren unentſcheidenden Gefechten. Die wichtigſten ſind das des Generals Dwernicki bey Maiſzew gegen ein Corps von 7000 Koſacken, unter dem Befehl des Herzogs von Würtemberg, wobey die Ruſſen 200 M. an Todten und Gefangenen, und 5 Kanonen verloren haben ſollen; ſo wie ein zweytes Gefecht gegen den General Geismar, wobey die Polen 11 Stück Geſchütz erobert und 230 Mann gefangen gemacht haben.

Münchner Börse.

Den 24. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	139⅞	
	2 „		139½
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		146⅜
	2 „	146	
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9.53
	2 Mt.		9.52
	3 „		9.51
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	118⅜	118¼
	2 Mt.		117½
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99¼
2 Mt.	98⅞	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109
Friedrichsd'or		9,50
Louisd'or neue . . .	11,8	
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95⅛	95
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103¼	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	90½	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	73	72¾
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	170	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	944	942
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	65	64½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 57. 26. Februar 1831.

Inhalt.

Wahl für das Präſidium der Kammer der Abgeordneten. — Kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Handelsverträge in Deutſchland, während der letzten Jahre. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten. — Erklärung. — Literariſche Anzeige.

Wahl für das Präſidium der Kammer der Abgeordneten.

Geſtern den 25ſten verſammelten ſich die Abgeordneten, um die Wahl der 6 Candidaten, aus welchen Se. Maj. der König den erſten und den zweyten Präſidenten ernennt, vorzunehmen. Das Reſultat der Abſtimmung war in 5 Skrutinien folgendes:

1) Profeſſor Seuffert,
2) Appellationsgerichtspräſident v. Schrenk,
3) Advokat Hutter,
4) Profeſſor Schunk,
5) Advokat Willich,
6) Hofrath von Dreſch.

Kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Handelsverträge in Deutſchland, während der letzten Jahre.

Man hat die Circulation des Geldes treffend mit dem Umlaufe des Blutes verglichen, und ſo mag man den Handel das Herz des Staatskörpers nennen, von welchem der Impuls aller Bewegung ausgeht und deſſen geringſte Stockung eine Lähmung der Glieder zur Folge hat. Die große Bedeutung des Handels für das Ganze des Volkslebens wurde daher lange ſchon in den Ländern anerkannt, wo dieſes Ganze nur vom Willen des Volkes abhängig war; und wir ſahen daher in Großbritannien und in Nordamerika alle Verhältniſſe zum Auslande nach den Grundſätzen der Handelspolitik regeln, während noch die Stellung der anderen Staaten von den Anſichten der Kabinetspolitik und von tauſend perſönlichen und beſchränkten Rückſichten beſtimmt wurde. Als jedoch ſpäter die franzöſiſche Revolution die Maſſen aufſchüttelte, als dieſe ſelbſtſtändig ihre Forderungen zur Sprache brachten, da konnte es nicht fehlen, daß endlich der kommerzielle Verkehr mit ſeinem vollen Gewichte in die Wagſchale der Politik fiel. So machte er denn auch bey dem Wiener-Kongreſſe ſich geltend; und indem dieſer dem wohlverſtandenen Bedürfniſſe Deutſchlands entgegen kam, wurde der Art. 19 der deutſchen Bundesakte verkündet.

Leider iſt die Ausführung bis jetzt um anderthalb Jahrzehende hinter der erſten guten Abſicht zurückgeblieben. Man mußte bald bemerken, daß eine gemeinſame Löſung der wichtigen, aber höchſt verwickelten Aufgabe von dem Frankfurter Centralpunkte des deutſchen Staatenbundes nicht füglich ausgehen konnte. Immer hoffte man jedoch, ſich in Maſſe verſtändigen und das ſchöne Ziel mit wenigen großen Schritten erreilen zu können. In dieſer Hoffnung wurde weit genug ausgeholt, um noch einmal den feſten Boden unter den Füßen zu verlieren; denn auch bey den bekannten Verhandlungen des erſten Handelskongreſſes ſüddeutſcher und mitteldeutſcher Staaten waren die wahren und eingebildeten Intereſſen allzuſehr durchkreuzt und verſchlungen, als daß die äußerſte diplomatiſche Gewandtheit im Stande geweſen wäre, die vielen Schlingen und gordiſchen Knötchen zu löſen und zu entwirren.

So war man alſo zum zweyten Male genöthigt, ſich ſelbſt zu beſchränken, indem man erkannte, daß erſt Bundesglied an Bundesglied näher ſich anſchließen müſſe, ehe ein und daſſelbe Band Alle zu einem Ganzen verknüpfen könne. Um den Zweck nicht völlig aufzugeben, gelangte man daher endlich dahin, mit dem erſten Schritte anzufangen, indem zunächſt der Nachbar dem Nachbar die Hand reichte, damit allmählig die ganze lange Reihe dieſer Bundesglieder zum weiteren Kreiſe ſich vollenden möge.

Auf dieſem wirklich annähernden Wege ſchritten Bayern und Würtemberg voran. Auch der preußiſche Staat, von 28 deutſchen Staaten begränzt oder in ſeinen Verbindungen durchſchnitten, mußte bald das Bedürfniß fühlen, ſeinem Verkehr umfaſſendere Gränzen zu ſtecken, womit denn in den Verträgen mit Heſſen-Darmſtadt und mit Anhalt-Köthen und Deſſau begonnen wurde.

Digitized by Google

Es liegt in der Natur der Sache, daß der vereinzelt Daſtehende ſeine Iſolirung doppelt fühlt, ſobald um ihn her größere Vereine und Verbindungen entſtehen. Daher mußten ſich die von dem bayeriſch-würtembergiſchen und dem preußiſch-heſſiſchen Vereine in die Mitte genommenen Staaten in ihren beſonderen Intereſſen bedroht und wenigſtens zu dem Verſuche veranlaßt finden, jeder weiteren Iſolirung durch das gegenſeitige Verſprechen vorzubeugen, keinem der beſtehenden Vereine während eines gewiſſen Zeitraums ſich anſchlieſſen zu wollen. Beſondere Beweggründe und Rückſichten brachten dieſen Entſchluß zur Reife. Hannover, an das brittiſche Intereſſe geknüpft und mit fremdem Auge die heimiſchen Verhältniſſe betrachtend, mußte es ungern ſehen, daß ringsum Mauthen und Zölle der freyen Einfuhr brittiſcher Fabrikate hemmend ſich entgegenſtellten. Heſſen-Kaſſel war durch die Richtung ſeines bedeutendſten Verkehrs leicht geneigt, ſich Hannover anzuſchlieſſen. Die freye Stadt Frankfurt erblickte in einer Vereinigung mit Preußen mannichfache Schwierigkeiten für ihren Speditionshandel, und hatte ein beſonderes Intereſſe, ſich die Nichterhöhung der Durchgangszölle für den Waarenzug von Hamburg und von Bremen verſichern zu laſſen. Im Königreich Sachſen hatten vielleicht perſönliche Gründe mit entſchieden; vielleicht auch beſorgte man, Preußen möge nicht geneigt ſeyn, zu einer Vereinigung die Hand zu bieten, wodurch eine Concurrenz der ſächſiſchen Fabrikate mit den preußiſchen unter gleichen Bedingungen geſtattet werde.

Durch ſolche und andere Rückſichten wurde der Abſchluß des ſogenannten mitteldeutſchen Handelsvereins herbeygeführt. Er war daher rein auf die Negative gegründet und zunächſt nur auf Erhaltung des *ſeitherigen* Zuſtandes gerichtet; konnte alſo den beſonderen, im Gegenſatze mit dieſem Zuſtande entſprungenen Bedürfniſſen nicht genügen und noch weniger *jenen* Uebeln abhelfen, die für einzelne Gebietstheile des neuen Länderverbands aus der Entſtehung des bayeriſch-würtembergiſchen und des preußiſch-heſſiſchen Vereins entſprungen waren. Dieſe Uebel vergrößerten ſich, als dieſe beyden Vereine, welche — beſtimmte *poſitive* Zwecke verfolgend, weit eher ſich verſtändigen konnten — am 27. May 1829 einen Handelsvertrag auf 12 Jahre abſchloſſen; und hiermit den zweyten Schritt zur allgemeinen Verbindung der deutſchen Staaten, eine Vereinigung mehrerer *Handels-Vereine*, zu Stande brachten. (Fortſ. folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Der Präſident des Finanzminiſteriums, Freyherr von Hofmann, wünſcht, daß die Berathung der Kammer über jede Propoſition *beſonders* Statt finde, wenn auch die eingeſchriebenen Redner über mehrere Gegenſtände ſich *gleichzeitig* verbreiten ſollten.

Als Redner *über* den Gegenſtand waren eingeſchrieben: die Abgeordneten Küchler (Regierungsrath in Darmſtadt) und Dietz (Geheimerath und Hofgerichtsdirektor in Gießen); als Redner *für* die Propoſitionen der Staatsregierung: die Abg. Weller (Oberappellationsgerichtsrath in Darmſtadt) und von Grolman (Geheimer Regierungsrath in Darmſtadt). Aber es geſchah, daß die Redner, ſich demaskirend, *ſämmtlich* für die Propoſitionen ſprachen, die beyden Erſtern alſo wohl gethan hätten, ſchon beym Einſchreiben beſtimmter ihre Abſicht zu erklären.

Zuerſt ſprach Abg. Küchler. Seine Rede beruhte auf den Sätzen: Dem Regenten müſſe eine Beurtheilung deſſen zuſtehen, was er bedürfe, und das Verwilligungsrecht der Stände beſchränke ſich, wie bey den übrigen Staatsbedürfniſſen, auf's beſtehende Bedürfniß. Der Grundſatz des Ausſchußes, daß alle Anſprüche an die Civilliſte mit dem Leben des Regenten aufhören, ſey nicht in ſeiner Allgemeinheit gut zu heißen. Vielmehr müſſe es als eine Anforderung des Anſtandes, der Schicklichkeit und des Herkommens betrachtet werden, daß der neue Regent die Diener des verſtorbenen entweder anderweit verwende oder ſo penſionire, daß ſie für treu geleiſtete Dienſte nicht darben müßten. Er ſtimme für den Zuſatz der 6000 fl. zu den (vom Ausſchuß) angetragenen 570,000 fl. Die Uebernahme der 2 Millionen betreffend, habe ja der Ausſchuß ſelbſt Mittel zu ihrer Tilgung aufgeſucht, und die ſo ſehr reducirte Civilliſte um ihren Betrag vermehren wollen. Sey, wie gewiß, *keine* Reduction der Civilliſte möglich, ſo liege ſogar in den Motiven des Ausſchuſſes dieſe von ihm für mehrfach paſſend erachtete Uebernahme. Trotz derſelben träten ja doch ſchon Erſparniſſe und eine minderer Quantität auszuſchlagender Abgaben ein u. ſ. w. *) Die Rede machte wenig Eindruck.

Abg. Dietz iſt Juriſt. Nachdem er ſeine Abſicht angezeigt hatte, mehrere allgemeine Bemerkungen, die ſich bey Erwägung des vorliegenden Gegenſtandes nicht ſowohl ſeinem, „ohnehin ſehr geringen, arithmetiſchen Verſtande, als vielmehr ſeinem Gemüthe aufgedrungen hätten, und für deren Würdigung er daher vorzugsweiſe auch nicht den Zahlenſinn der Kammer, ſondern ihr Gefühl in Anſpruch nehme“, mitzutheilen, erklärte er ſich in ſtarken Ausdrücken gegen das Verfahren des Ausſchußreferenten; verſicherte, daß er auch ein Freund von Erſparungen im Intereſſe des Landes und ſeiner Bewohner ſey, aber jede „ſpecielle“, minutiöſe Einmiſchung“ in das Detail der Bedürfniſſe des großherzoglichen Hauſes hierbey ausgeſchloſſen wünſche; erläuterte, daß die heſſiſche Verf. Urkunde kein römiſcher Literalcontract, kein negotium stricti juris, ſondern bonae fidei ſey, u. ſ. w. Die Uebernahme der 2 Millionen

*) A. a. O. S. 588 — 593.

betreffend, ſo habe er lange in dieſer „großen Alternative“ (Fürſt oder Land) geſchwankt. Er habe ſich für Uebernahme entſchieden. Sie werde nicht als Recht verlangt; müſſe daher nach Billigkeit geprüft werden. Billigkeitsgründe: lange übernommene fürſtliche Repräſentation, das verſchönerte Muſeum, die vergrößerte Bibliothek u. dgl.

Auch der Eindruck dieſer Rede war hinſichtlich deſſen, für was ſie dienen ſollte, mehr als zweifelhaft, beſonders ſpäterhin, als der angegriffene Ausſchußreferent, Abg. C. C. Hoffmann, viel behender als ſein etwas erſtarrter Gegner, ſchwache Stellen der Rede auffand, ihre Gemüthlichkeit ironiſch pries, und ſich kräftig gegen die ihm gemachten Anſchuldigungen vertheidigte. (Fortſ. folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Der öſterreichiſche Beobachter erklärt die Verſicherung des Meſſager des Chambres — daß der Fürſt von Metternich vor 2 Monaten eine italieniſche Conföderation, nach dem Muſter der deutſchen, habe ſtiften wollen, daß ſich aber das franzöſiſche Miniſterium dieſem Plane förmlich widerſetzt habe — für eine reine Erdichtung, indem von einer Maaßregel dieſer Art nie die Rede geweſen ſey.

Italien. In Piacenza und im ganzen Herzogthume war bey Abgang der letzten Nachrichten alles vollkommen ruhig und die Bewohner dieſes Landes hatten an den in Parma Statt gefundenen Bewegungen keinen Theil genommen. (Oeſter. Beob.)

Belgien. Am 15. Febr. zogen zu Gent Haufen Arbeiter, die bey Demolirung der alten Citadelle beſchäftiget waren, mit einer dreyfarbigen Fahne durch die Straßen, worauf eine Freyheitsmütze und die Aufſchrift: »Es lebe die Republik! Es lebe de Potter!« Der Auflauf wurde durch General Duvivier und einige Bürgergarden ohne Mühe zerſtreut. Am 16. hatte man Petitionen zu Gunſten einer Republik zirkuliren laſſen.

Frankreich. In der Sitzung vom 18. Febr. waren die von den Miniſtern über die letzten Ereigniſſe geforderten Aufklärungen an der Tagsordnung. Der Miniſter des Innern verlieſt einen Auszug aus einer von London datirten Inſtruktion für die Partey der Karliſten. Eine Rede des Polizeypräfekten, Hrn. Baude, im Sinn der äußerſten Linken, erzeugt große Bewegung. Die Fortſetzung der Verhandlung wird auf den 19. vertagt. Nach der Gazette hätte der Glaube, das Miniſterium werde den Angriffen in der Deputirten-Kammer nicht widerſtehen können, ein Sinken der Fonds verurſacht. — Die Verhandlungen über die Unruhen in Paris wurden in der Sitzung am 19. und ſodann am folgenden Tage fortgeſetzt. Gerüchte über eine Miniſterialveränderung im Sinne der äuſſerſten Linken hatten ſich an dieſem Tage verbreitet. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 19., erklärten Dupin und viele Mitglieder des Centrums, man habe die Kammer angeklagt, daß ſie ihre Macht verewigen wolle, aber ſie wünſche im Gegentheile ihre Auflöſung. Hr. Guizot griff das Miniſterium auf das Heftigſte an. Mehrere Stimmen des Centrums riefen Hrn. Laffitte zu, es bleibe nur das einzige Mittel für das Miniſterium, entweder abzudanken oder die Kammer aufzulöſen. In der Sitzung am 20. Febr. ſprach zunächſt der Präſident des Conſeils, mit beſonderer Beziehung auf die Rede des Hrn. Guizot, über die Lage Frankreichs bey den Störungen im Inneren und bey der Ungewißheit über Krieg und Frieden. Die Kammer ſcheine eine Berufung an das Volk für nothwendig zu halten. Er werde über dieſen Wunſch, der auch der Wunſch des Miniſteriums ſey, Se. Maj. befragen und der Kammer morgen des Königs Befehle kund thun; und er ſchwöre, daß die Regierung der Majorität, die ſich dann bilde, gehorchen und in der Zwiſchenzeit die Geſetze auf's ſtrengſte handhaben werde. Starke Senſation erregte Lafayette's Rede, der ſich wiederholt für einen Thron mit republikaniſchen Inſtitutionen, für die Herrſchaft der Volksſouveränität im Inneren wie im Auslande ausſprach. Am Schluß ſeiner Rede äuſſerte er die Hoffnung, daß noch die Kammer vor ihrer Auflöſung Zeit haben werde, über das Wahlgeſetz zu entſcheiden. Alle Mitglieder der Linken ſprachen ſich in demſelben Sinne aus. Nach der Sitzung blieben noch die Abgeordneten im Konferenzſaale verſammelt, und man verſtändigte ſich allgemein darüber, daß die Kammer vor ihrer Auflöſung ein ganz kurzes proviſoriſches Wahlgeſetz in 3 Artikeln annehmen ſolle, welche hauptſächlich nur den Wahlcenſus feſtſetzen. Man glaubt hiernach, daß die Debatten nur eine oder höchſtens zwey Sitzungen dauern werden. — Der Miniſter des Innern, Hr. von Montalivet, hat ſeine Entlaſſung gegeben, und dieſelbe iſt bereits angenommen worden. Hr. Odilon-Barrot wird als deſſen Nachfolger genannt. — Auch in Verſailles legte ein Theil des Volkes die Abſicht an den Tag, einen Freyheitsbaum zu errichten, welcher jedoch die Behörden ſich widerſetzten. In Lille hat das Volk die Statue des Herzogs von Berry zertrümmert.

Polen. Nach der ſchleſiſchen Zeitung iſt bereits 4 Meilen oberhalb Warſchau eine Abtheilung Koſacken über die noch gefrorne Weichſel gegangen und hat die Verbindung der Hauptſtadt mit Krackau und Kaliſch unterbrochen. — Das Hauptquartier des Grafen Diebitſch ſollte am 15. Febr. in Brock eintreffen. In 14 Tagen erwartet man den Einmarſch der kaiſerlichen Garden in das Königreich Polen, und zwar in die Wojewodſchaft Auguſtowo. Durch Reiſende gehen folgende Nachrichten ein. Ein ruſſiſches Armee-Corps unter General Geismar ſoll bey Pulawy die Weichſel paſſirt und kurz darauf ein Gefecht gehabt haben, nach deſſen glücklichem Ausfalles ſich Radoms bemächtigte. Auch ſoll der General Rozniecki bey Pultusk ein für die Inſurgenten ſehr nachtheiliges Gefecht beſtanden haben. — Die Königsberger Zeitung vom 17. Febr. ſchreibt: Nachrichten von der polniſchen Grenze zufolge, war das ruſſiſche Heer bereits bis auf 6 Meilen von Warſchau vorgerückt, und erwartete man, daß eine Schlacht in den nächſten Tagen ſtattfinden würde. Es ſollen überhaupt über 200,000 Mann ſchlagfertig ſich gegenüber ſtehen. — Mehrere Pulke Koſaken durchziehen Polen auf beyden Grenzſeiten, indeß bey Pultusk der Kern des k. ruſſiſchen Heeres ſich aufzuſtellen ſcheint. Thorn gegenüber waren bereits Koſaken in großer Menge in Polen eingerückt. — Das polniſche Hauptquartier iſt ſchon bis Okuniew (3 Meilen öſtlich von Praga) zurückgegangen, indem die Ruſſen auch auf der Straße von Brzeſc-Litewski ſtark vordringen.

Digitized by Google

Rußland. Am 25. Jan. (6. Febr.) hat Se. Maj. der Kaiſrr ein Manifeſt erlaſſen, worin er verkündet, daß die Hoffnung, die Verblendeten und Irregeleitrten im Königreiche Polrn zu retten, getäuſcht worden, indem dir Aufwiegler fortwährend Gewalt daſelbſt ausübten, gegen Rußland Waffen ſchmiedeten und durch einen meuteriſchen, widrrgeſetzlichen Landtag zu verkündigen gewagt hätten, daß die bisherige Regierung in Polrn aufgehört habe, daß der vom Kaiſer Alexandrr hergeſtellte Thron einrs andern Monarchen harre. Der Kaiſer fordert die Ruſſen auf, ihre Gebete mit den ſrinigen zu vereinigen, daß Gott durch einen ſchnellen Sieg die Hinderniſſe beſeitigr, die der großen Sache der Beruhigung der ihm anvertrautrn Völker im Wege ſtänden; und daß er ihnen helfe, ſobald das von den Meuterern auf eine kurze Zeit Rußland entrückte Gebiet demſelben wiedergegrben ſey, »deſſrn künftiges Geſchick auf feſten Grundlagrn aufzurichten, die dem Bedürfniſſe und dem Wohle des ganzen Rrichs angrmeſſen ſeyen, und den feindſeligen Anſchlägen der Uebelgeſinnten, die von einer Trennung träumen, für immer Gränzrn ſetzen könnten.« — Nach dem Petersburger Journal, das dieſes Manifeſt kommentirt, hatte der Kaiſer auch gegen die polniſchen Abgeordneten geäußert, wenn die Polen gegen ihren Souverain zum Kampfr ſich ſtelltrn, »ſo würden ſie ſelbſt es ſeyn, ſo würden es ihre eigenen Kanonenſchüſſr ſeyn, dir den Umſturz Polens veranlaſſen würdrn.« — Ein allerhöchſtes Maniſrſt vom 28. Jan. verfügt rine Aushebung von 3 Rekruten auf 500 Individuen zum Erſatz des Verluſtes, den während des letzten Jahres die ruſſiſchen Truppen durch verheerendr Krankheiten erlitten haben. — Am 9. Febr. traf der franzöſiſche Botſchafter, Heezog von Mortemart, zu Petersburg ein, und hatte am 10. Februar Audienzen bey II. MM.

Spanien. Die offizielle Zeitung von Madrid gibt jetzt das Nähere über den verunglückten Verſuch der in Anduluſien gelandeten Conſtitutionellen. Nach erbittertem Kampf mit einer royaliſtiſchen Uebermacht wurde der 200 Mann ſtarke Haufen der Conſtitutionellen zerſtreut, und rettete ſich nach Gibraltar. Torrijos ſelbſt iſt verwundet.

Kolumbien. Am 17. Dez. iſt Bolivar zu St. Pedro, in der Nähr von Santa-Martha geſtorben. Wenige Tage vor ſeinem Ende hat er eine Adreſſe an die Kolumbier erlaſſen, worin er ſie zur Einheit und Einigkeit ermahnt.

Erklärung.

Die Num. 2. des bayeriſchen Volksblatts Seite 30 enthält eine grelle Aeußerung eines Ungenannten unter andern auch gegen den Unterzeichneten, zu deren Berichtigung letzterer nachſtehendes zu erklären ſich veranlaßt ſieht.

Jeder Unbefangene, vielmehr aber noch der Geſchäftsmann ſelbſt, wird nicht mißkennen, daß bey der großen Menge der über das Taxweſen erſchienenen, ſich durchkreuzenden Verordnungen, Erläuterungen, Modificationen und Abänderungen ſehr leicht unfreywillig Irrungen, ſchiefe Auslegungen und falſche Anwendungen bey dem Gerichtsperſonale werden begangen werden können, da ihr Sinn nicht immer richtig aufgefaßt wird.

Daß viele dieſer Taxverordnungen nach Verſchiedenheit der Anſichten, auch verſchiedenen Auslegungen unterworfen worden ſeyen, beweiſen die von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß gediehenen Erläuterungen der k. höchſten und allerhöchſten Stellen, und die von ihnen ausgeſprochenen Berichtigungen.

Wenn es hiernach ſchon im Allgemeinen ein liebloſer Argwohn, und eine unzurechtfertigende Läſterung ſeyn würde, aus derley unfreywilligen, aus unrichtigen Anwendungen der Taxordnungen herrührenden Taxüberſchreitungen ſchlechtweg auf böſen Willen oder Sportel-Sucht der Beamten zu ſchlieſſen, und ohne Weiters ihn der Letzteren öffentlich zu beſchuldigen; ſo mag der Unterzeichnete gegen dieſe im fraglichen Artikel, wie er gegeben iſt, unverkennbar liegende unverdiente Beſchuldigung in dem höchſten Reſkripte der k. Regierung des Obermaynkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. Okt. 1829, ſicher Schutz und Rechtfertigung finden, vermöge deſſen die k. Regierung an des Unterzeichneten hohe Gerichtsherrſchaft ſich gnädigſt auszuſprechen geruhte, daß die Taxüberſchreitungen, auf welche der Einſender des Eingangs erwähnten Aufſatzes zielt, nicht in einer ſträflichen Sportelſucht, ſondern in einer unrichtigen Auffaſſung und Anwendung der beſtehenden Taxprincipien ihren Grund hätten, daß eine Beſchwerde bey der k. Regierung des Obermaynkreiſes gegen den Unterfertigten noch nicht vorgekommen ſey, und Letzterer in ſeinen Geſchäften eine lobenswürdige Amtsthätigkeit und Ordnungsliebe bewähre.

Burggrub den 12. Jänner 1831.

Glücksmann, Frhrl. Schenk
von Stauffenbergſch. Patrimonial-Richter.

Literariſche Anzeige.

Bey der Unterzeichneten ſind zu haben:

Stunden der Andacht zur Beförderung des wahren Chriſtenthums und häuslicher Gottesverehrung. 12 Thle. Taſchenformat. Zum herabgeſetzten Preis von 3 fl.

Literariſch-artiſtiſche Anſtalt in München.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 58. 27. Februar 1831.

Inhalt.

Kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Handelsverträge in Deutſchland, während der letzten Jahre. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Bemerkungen zur Betrachtung, durch ſtatiſtiſche Notizen veranlaßt, in Nro. 3. des Volksblattes. — Auswärtige Nachrichten. — Erklärung. — Bekanntmachung.

Kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Handelsverträge in Deutſchland, während der letzten Jahre.

(Fortſetzung.)

Eine natürliche Folge war, daß mehr und mehr in den Ländern des mitteldeutſchen Handelsvereins vielfache Klagen laut wurden. Im Königreich Sachſen wurde lebhaft eine Vereinigung mit Preußen gewünſcht. In der Stadt Frankfurt fühlte man ſich durch die zunehmende Bedeutung der benachbarten Offenbacher Meſſe benachtheiligt, indem der Kleinhandel abnahm, der Erwerb der beym Handel mittelbar Betheiligten, als der Fuhrleute, der Wirthe ꝛc. ſich verminderte, der Werth der Häuſer und Magazine ſank ꝛc. Auch in den ſüdlichen Theilen des Kurfürſtenthums Heſſen that allerwärts das entſchiedenſte Mißbehagen ſich kund. So kam man theilweiſe zur Ueberzeugung, nach einem mehr direkt wirkenden Auskunftsmittel ſich umthun zu müſſen; und es wurde daher von vier Mitgliedern des mitteldeutſchen Vereins, von Kurheſſen, Hannover, Oldenburg und Braunſchweig am 27. März 1830 der Vertrag von Eimbeck unterzeichnet, wodurch die contrahirenden Staaten über das Princip eines völlig freyen Verkehrs im Inneren, eines gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen Auſſen, ſo wie gleichmäßiger Verbrauchsabgaben ſich vereinigten.

Ganz verſchieden waren unterdeſſen die Wirkungen und die Stimmung in den Ländern des preußiſch-heſſiſchen und des bayeriſch-würtembergiſchen Vereins. Während der mitteldeutſche Verein in zwey Maſſen ſich ſpaltete, gewann jener an Innigkeit und an Beſtand. Durch die Verträge Preußens mit Sachſen-Meiningen und Sachſen-Koburg zu gegenſeitiger Erleichterung des Verkehrs, hauptſächlich aber zur Herſtellung einer Kunſtſtraße zwiſchen Preußen und Bayern, wurde die ungehemmte Communication zwiſchen beyden Staaten geſichert; auch wurden mehrere zu auswärtigen Staaten gehörige Enclaven, wie das heſſen-homburgiſche Amt Meiſenheim und das koburgiſche Fürſtenthum Lichtenberg, vertragsmäßig in den preußiſch-heſſiſchen Zollverband aufgenommen. Schon die Entſtehung des bayeriſch-würtembergiſchen Vereins war jubelnd begrüßt worden und hatte in Ulm zu einem erfreulichen Feſte der enger verbrüderten Volksſtämme Anlaß gegeben. Sehr bedeutend und augenfällig waren ſodann die Vortheile, welche aus dem Verein Preußens und des Großherzogthums Heſſen für beyde Länder hervorgingen, ſowohl in Bezug auf die ökonomiſchen Verhältniſſe der Bewohner, als auf das Einkommen der Regierungen. Nicht weniger wurde der Vertrag vom 27. May 1829 allerwärts willkommen geheiſſen; die Stände von Würtemberg und Heſſen-Darmſtadt, ſo wie die Landräthe des Königreichs Bayern auf der dieſſeitigen Rheinſeite ſprachen dafür den lebhafteſten Dank gegen ihre Regierungen aus, jedoch mit ſteter Hinweiſung auf eine allgemeine Vereinigung Deutſchlands, als auf das endliche höhere Ziel ihres Strebens. Nur in Rheinbayern hat man die faſt allgemeine Zufriedenheit mit den neu gegründeten Verhältniſſen nicht getheilt. Vielleicht liegen die Reſultate der neuen Einrichtungen noch nicht klar genug vor Augen, um ſchon jetzt ein durchaus gerechtes Urtheil fällen zu können; immer ſcheint jedoch das Mißbehagen mit den kommerziellen Verhältniſſen weniger in der Umgebung des Rheinkreiſes mit einer Zolllinie, in Folge der königl. Verordnung vom 23. Nov. 1829, und in der Einführung des Zollgeſetzes und Zolltarifs vom 15. Auguſt geſucht werden zu müſſen, als vielmehr in der eigenthümlichen Stellung gegen Frankreich und in den Prohibitiv-Maßregeln dieſes Landes, deſſen ſtrenge Handelspolitik durch die kürzlich beſchloſſene Erleichterung der Getreideeinfuhr nur unmerklich und überdieß nur vorübergehend gemildert worden iſt.

Nimmer wird es ſich durchaus vermeiden laſſen, daß bey durchgreifenden Verbeſſerungen zum Wohl eines gröſſeren Ganzen nicht einzelne Theile einige Opfer ſollten

Digitized by Google

bringen müſſen. Wie groß dieſelben da und dort geweſen ſeyn mögen, ſo zeigen ſich doch im Allgemeinen die erfreulichſten Reſultate. Abgeſehen von den unmittelbar augenfälligen ökonomiſchen Vortheilen, die in den einzelnen Ländern und Landestheilen ſo oder anders berechnet werden mögen, iſt ſchon dieß ein großer und ſelten hoch genug angeſchlagener Gewinnſt, daß dem Geiſt der Speculation ein weiterer Spielraum geöffnet iſt, und daß mit den größeren Handelsverbindungen der Staaten auch den Einzelnen in dieſen Staaten die Möglichkeit zu umfaſſenderen Handelsverbindungen und Unternehmungen dargeboten wird, indem hiermit ganz neue, bisher noch völlig unbekannte und ungeahnte Quellen des Erwerbs und der Wohlfahrt ſich öffnen. Allerdings iſt es richtig, daß ſolche größere Unternehmungen die *Sicherheit und Dauer* der beſtehenden handelspolitiſchen Verhältniſſe vorausſetzen; und daß die Handelsverträge der mehreren deutſchen Staaten nur auf beſtimmte Zeiträume abgeſchloſſen ſind. Indeſſen dürfte die Gewähr ihrer Dauer in der Natur der Dinge ſelbſt liegen. Das ganze Bedürfniß und Streben der großen Mehrheit des deutſchen Volks iſt auf kommerziell-politiſche Vereinigung gerichtet, und die einzelnen Handelsvereine ſind nur einzelne Schritte auf dieſer Bahn. Es könnte alſo wohl möglich ſeyn, daß man im Fortſchreiten die rechte Stunde verzögert und verzaubert; aber der Weg ſelbſt iſt allzubeſtimmt vorgezeichnet, als daß eigentliche Rückſchritte und eine Umkehr zur alten Trennung und Sonderung befürchtet werden dürfte. (Beſchluß folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Nun ſprach Abg. Weller, und ſeine Rede war unſtreitig — in ihrer Weiſe — eine vorzügliche. Würdig, ernſt, nicht verſchmähend, in die Sache einzugehen, und die wunden Stellen der Sache zu unterſuchen, weit entfernt von einer unbedingten Anwendung des Gefühlsſyſtems, ohne jedoch zu verſchmähen, dieſe Gefühle in Anſpruch zu nehmen, wo ſtaatsrechtliche, politiſche, hiſtoriſche oder ſonſtige Reflexe auf poſitive Weiſe die Propoſitionen in ein günſtiges Licht zu ſetzen vermochten. Wir geben nur das allgemeinſte Schema: I. Die Feſtſetzung einer neuen Civilliſte iſt Sache der ſtändiſchen Verwilligung; die Stände können mehren oder mindern; aber doch iſt es nicht eine Sache der *Willkühr*. Bey Nichtvereinigung von Fürſt und Ständen über den Betrag der Civilliſte ſteht Erſterem zu, ſeiner und des Hofſtaats Suſtentation wegen, ſich proviſoriſch an die zwey Drittheile der Domainen, als ſein erklärtes Familieneigenthum, ſo lange zu halten, bis die darüber entſtandene Differenz auf irgend einem legalen Wege definitiv ausgeglichen worden iſt. Alle liberale Schriftſteller und alle wohlgeſinnten Ständeverſammlungen erkannten übrigens bisher an, der vernünftige Geſammtwille fordere *ſplendide* Feſtſetzung der Civilliſte. II. Das wohlverſtandene Staatsintereſſe fordert Uebernahme der 2 Millionen. 1) Der Monarch muß perſönlich möglichſt *frey und unabhängig* ſeyn, wenn er ſegensreich wirken ſoll. Die Abhängigkeit des Regenten von der Geldariſtokratie des Auslands iſt die ſchlimmſte von allen. (Wirklich „die ſchlimmſte?“ Und hat der conſtitutionelle Regent nicht verantwortliche Miniſter?) 2) Künftige Stände bewilligen doch die 2 Millionen. (?) Bis dahin hat ſich ihr Betrag nur vermehrt. 3) Es liegt im Intereſſe der heſſiſchen *repräſentativen* Staatsverfaſſung. (Außer ſpecielleren Beziehungen auch Anführung von Sieyes, Freyherrn v. Aretin). 4) Die Entſtehungsurſachen der Privatſchuld; gründend im Zwange der Nothwendigkeit und im Wohlthun. 5) Die Größe der zwey Millionen iſt relativ; ſie werden vollſtändig durch jährliche 100,000 fl. repräſentirt. 6) Ein Blick auf die Zukunft gibt uns ſichere Hoffnung, daß noch größere Erſparniſſe bevorſtehen, als im dießmaligen Budjet bereits wirklich gemacht ſind. 7) Keine der vom Ausſchuße vorgeſchlagenen Auskunftmittel genügen; denn Berechnungen, nach dem Maaßſtabe des *Nothdürftigſten* eingerichtet, entſprechen den Satzungen des conſtitutionellen Staatsrechtes nicht; die väterliche Allodialverlaſſenſchaft iſt nur in geringem Theile zur Diſpoſition S. K. H. des Großherzogs, und die Verhältniſſe müſſen ſo genommen werden, wie ſie nun einmal ſind. Dabey iſt jener geringe Theil auch nicht mehr disponibel. 8) Die Uebernahme macht das ſtändiſche Steuerverwilligungsrecht nicht illuſoriſch; es kann künftig keine Konſequenz daraus gezogen werden. *)

Abg. v. Grolman: Die Stände des Großherzogthums ſeyen zur Uebernahme der 2 Millionen Schulden competent. „Ueber die Gründe, aus welchen wir, zur Erreichung öffentlicher Intereſſen, Auflagen votiren, mögen jene das Recht, oder die Staatspolitik, oder ſonſtige moraliſche Nöthigungen (eine treffliche Rechen-Rubrik ſtatt des gewöhnlichen: Insgemein!) hervorgerufen haben, ſind wir Niemanden, als nur unſerm Gewiſſen Rechenſchaft ſchuldig.“ Wenn dem Ausſchuſſe wirklich Ernſt wäre, zur Tilgung der 2 Mill. zu wirken, ſo möge er auch Mittel wählen, die die That nicht im Stiche ließen. Die Natur ſolcher Bewilligungen ſchließe jede Conſequenz aus. Zukünftige Stände möchten die Verhältniſſe, welche ſie vorfänden, mit *ihrem* Gewiſſen ausmachen. Die Schulden ſeyen nun einmal da; getilgt müßten ſie werden. Freye, ſelbſtſtändige Bewegung ſey dem Regenten nöthig. Vertrauen erfordere Liebe. Das Opfer ſey verhältnißmäßig nicht ſo groß. Beyſpiele anderer Völkerrepräſentanten. Dem *neuen* Regenten möge man die wichtigſten Intereſſen des Volks und ſeiner Repräſentanten nicht verleiden. **)

*) A. a. O. S. 600 — 612.

**) A. a. O. S. 612 — 620.

Digitized by Google

Es kann nicht geläugnet werden, daß dieſe Rede einen Theil des Eindrucks der vorigen verwiſchte. Abgeſehen, daß ſie bereits die vierte, und ſomit die war, welche viel Dageweſenes wiederbringen mußte, ſo ermüdete ſie auch aus andern Gründen.

(Fortſetzung folgt.)

Bemerkungen zur „Betrachtung, durch ſtatiſtiſche Notizen veranlaßt“ in Nr. 3. des Volksblattes. *)

Die Zählung der Einwohner und Familien der Städte und Märkte erfolgt im Königreiche Bayern nicht durch die Kreisregierungen, ſondern liegt nach allerhöchſten Anordnungen im Wirkungskreiſe der Diſtrikts-Polizey-Behörden. Durch ſie wurde daher auch die letzte Volkszählung während des Monats Juny 1830 im Obermainkreiſe vorgenommen und zwar nach einer, von der höchſten Landesſtelle deſſelben an alle Polizey-Behörden gleichmäßig erlaſſenen, lythographirt hinausgegangenen Inſtruction.

Was demnach gegen dieſe Volkszählung und die auf deren Grund angefertigte Ueberſicht des Einwohner- und Familien-Standes der einzelnen Städte des Kreiſes eingewendet werden will, trifft nicht die königliche Regierung, ſondern lediglich die benannten Polizey-Behörden. Insbeſondere wird durch die eigene Zuſammenſtellung in der oben bezeichneten „Betrachtung“ auf die Diſtrikts-Polizey-Behörden des ehemaligen Bayreuther-Landes der Schein einer bey der Anfertigung dieſer Bevölkerungs-Liſten begangenen Pflichtwidrigkeit geworfen.

In wie ferne dieſe Behörden es der Mühe werth halten, ſolch einem ehrenrührigen Vorwurf zu begegnen, wird die Folge lehren. Indeſſen ſey die obige Aufklärung, nicht zur Berichtigung der Anſichten des Verfaſſers jener Betrachtung — denn einer ſolchen wird es hinſichtlich des beſprochenen Gegenſtandes kaum bedürfen, — ſondern zur Vergewiſſerung desjenigen Theils der Leſer gegeben, welche mit den einſchlägigen Beſtimmungen nicht ganz vertraut und durch obigen Aufſatz um ſo leichter irre geführt ſeyn dürften, als ſolcher in einer ſo viel geleſenen Zeitſchrift vorkömmt. Ohne ſich in eine ſpecielle Begegnung jenes Aufſatzes hier einlaſſen zu wollen, möchte folgende Bemerkung nicht überflüßig ſeyn.

Wenn die Möglichkeit der höchſt gewagten Aeußerung:

„daß das Wahlrecht der Stadt Bamberg in ſeiner Wurzel hätte angegriffen werden wollen,“

überhaupt denkbar wäre, ſo würde dieſer Stadt nur dann erſt ein Wahlmann entzogen worden ſeyn, wenn ihre Familienzahl gegen das Jahr 1824 um 339, ſohin bis auf 4249 Familien verringert worden wäre.

Allein ein ſolches Ergebniß enthält die vor uns liegende Betrachtung nach den in ſolcher angeführten Zahlenverhältniſſen nicht, — auch hat ja die Stadt Bamberg bey der letzten Wahl zur Ständeverſammlung wieder eben ſo neun Wahlmänner geſtellt, wie früher.

Worin liegt alſo die angebliche Schmälerung ihres Wahlrechts? Wenn eine Differenz zwiſchen der Familienzahl der Stadt Bamberg in dem Jahre 1824 und der des Jahres 1830 ſtatt findet, ſo iſt es nunmehr Sache der treffenden Polizey-Behörden, die beyde Zählungen vornahm, ſie aufzuklären. Doch der Verfaſſer jenes Aufſatzes ſcheint eine Erörterung dieſes Punktes nicht bezweckt zu haben, — ſeine Tendenz dürfte eine andere, leicht zu durchſchauende ſeyn.

Verunglimpfungen werden aber bey den biedern Bewohnern des Obermainkreiſes keinen Eingang finden; denn ſie wiſſen, wahres Verdienſt recht wohl zu erkennen und zu würdigen.

Könnte man aber auch zugeben, der Verfaſſer deſſelben beabſichtige etwas Gutes und nicht Leidenſchaftlichkeit habe ihn zu mehrerwähnter Betrachtung beſtimmt, ſo hätte er den rechten Weg verfehlt.

Denn nur Eintracht fördert, nicht Zwietracht, die er rege macht, und ſo gerne jeder redliche Staatsbürger die freymüthigen Aeußerungen ächten Gemeinſinnes vernimmt, ſo verwerflich ſind ihm die eines gemeinen Sinnes!

*) Das verſpätete Erſcheinen dieſes Aufſatzes rührt daher, daß ſolcher der Redaktion des Volksblattes, welch letzteres ihn veranlaßt hat, zugeſandt wurde. Dieſe hat nun zwar in einem Schreiben vom 25. v. M. dem Einſender erklärt: »daß ſie ſich den Vorwurf der Partheylichkeit zuziehen würde, wenn ſie dieſen, ſo ſchlagende Gründe enthaltenden Aufſatz nicht aufnehmen wolle, wünſchte indeſſen in einer Beziehung deſſen Umarbeitung. Hiezu konnte ſich Einſender nicht unbedingt verſtehen, und ehe man ſich vereinigte, erklärte das Volksblatt in Nr. 6. ſein Aufhören. **)

**) Wir können zwar Bemerkungen, wie am Schluſſe des nachſtehenden Aufſatzes, für die vertretene Sache nicht gerade förderlich halten, glaubten jedoch nicht, die Aufnahme deshalb verweigern zu dürfen.
A. d. R.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Der öſterr. Beobachter vom 23. Febr. giebt eine Beſchreibung der Feſtlichkeiten in Mailand und Venedig, zur Feyer des Geburtsfeſtes Sr. Maj. des Kaiſers. — Der Herzog von Modena iſt am 15. Febr. mit ſeiner Familie von Mantua nach Vicenza abgereiſt. In einer Bekanntmachung vom 14. Febr. werden alle Akte und Verfügungen der revolutionären Behörden für null und nichtig erklärt, und die treugebliebenen Unterthanen angewieſen, ſich dem Herzoge anzuſchließen, ſobald er zur Herſtellung ſeiner Regierung in ſeine Staaten zurückkehre.

Preußen. Eine königl. Verordnung vom 6. Febr. 1831 fordert alle im Königreich Polen befindlichen Unter-

thanen, die ſich über ihren dortigen Aufenthalt nicht genügend ausweiſen können, zur unverzüglichen Rückkehr auf. Allen, die binnen 4 Wochen dieſem Befehle nachkommen, wird landesherrlicher Pardon ertheilt; die Ungehorſamen dagegen ſollen als Landesverräther angeſehen und beſtraft werden, und zwar mit Confiscation des geſammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und mit der Strafe der Deſertion nach Maaßgabe der Kriegsartikel, wenn ſie zum ſtehenden Heere, zur Kriegsreſerve, oder zur Landwehr des 1. und 2. Aufgebotes gehören.

Kurfürſtenthum Heſſen. Das neueſte Blatt der Geſetzſammlung enthält das Geſetz über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, ſo wie die Geſchäfts-Ordnung der Stände-Verſammlung.

Schweiz. In Baſel ſind die Beſorgniſſe wegen eines Kriegszugs größtentheils verſchwunden. Die Regierung von Aargau hatte gegen eine ſolche Unternehmung eine ernſte Abmahnung erlaſſen.

Belgien. Die unter de Potters Präſidentſchaft neu gebildete Geſellſchaft der Freunde der Nationalunabhängigkeit hat unterm 15. Febr. eine Adreſſe an das Volk erlaſſen, mit der Aufforderung, den Kongreß um Zurücknahme des Dekretes zu erſuchen, welches die Quelle aller Uebel Belgiens — das monarchiſche Princip — geheiliget habe. Nur die unmittelbare Einführung der Republik könne die Unabhängigkeit retten und vor Anarchie bewahren.

Polen. Man ſchreibt aus Warſchau: Seit mehreren Tagen hören wir deutlich den Kanonendonner; mehrere Hauptſtraßen ſind bereits barrikadirt, und die bedeutendſten öffentlichen Gebäude ſollen zur Vertheidigung eingerichtet werden. Die Noth beginnt ihre Geißel zu ſchwingen, die Bäckerläden ſind ohne Brod, auf Zufuhr iſt nicht mehr zu rechnen. – Von Warſchau aus läßt man es ſich eifrigſt angelegen ſeyn, allenthalben noch ſo viel Mannſchaft als möglich zuſammen zu bringen; ſo ſind vor einigen Tagen ſämmtliche Deutſche, ingleichen auch die Juden, in Kaliſch durch Warſchauer Deputirte aufgefordert worden, ſich zum Militär-Dienſt zu ſtellen; die meiſten haben ſich jedoch geweigert, dieſer Aufforderung Folge zu leiſten. Man rafft indeß, nach den neueſten Nachrichten aus Kaliſch, ſo viel Mannſchaft als irgend möglich zuſammen; wer ſich auf der Straße blicken läßt, wird aufgegriffen und eingeſperrt, um dann, wenn eine Schaar beyſammen iſt, mit einer Senſe verſehen, fortgeführt zu werden.

Erklärung.

Der Schuß vom 4. Dezember 1830 in dem freyen Blatte des Scharfſchützen zu Würzburg hatte für die Wittwe Kaleborn zu Himbach einen ſolchen glücklichen Widerhall, daß ein aufgeregter ungenannter Wohlthäter alsbald Zwanzig zwey Gulden baar für die Kaleborniſche Familie an das k. Landgericht Ebrach abſchickte, welche Baarſchaft, da daſelbſt dieſe Behörde nicht mehr beſteht, bey dem k. Landgerichte Burgebrach einlief, und von da mit den beygelegenen anonymen Zeilen dem k. Landgerichte Gerolzhofen zugeſchickt worden iſt, welches denſelben Geldbetrag unverzüglich der Wittwe Kaleborn ausbezahlte, und dieſer mehrere dergleichen Gutthäter wünſcht, auch hiemit öffentlich dem gefundenen Unbekannten den Dank der Beſchenkten entbietet, hiernächſt die ſchuldige Aufklärung giebt, daß die allerdings bedürftige Wittwe Kalebórn mit ihren drey arbeitsunfähigen Kindern eine warme Stube bewohnt, aber in einem dermalen befindlichen, ſonſten zum Viehſtalle gewidmeten, Lokale ihre Habſeligkeiten und Bettlager aufgeſtellt hat, ſo mehr Wärme als ein Dachboden gewährt. Dieſe Miethe hat ſich dieſelbe gewählt, und will ſolche auch nicht verlaſſen, bis über ihren beſtrittenen Wohnort rechtskräftig entſchieden ſeyn wird.

Den 28. Januar 1831.

K. B. Landgericht Gerolzhofen im Untermaynkreiſe.
Schmitt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger des im Jahre 1818 verſtorbenen Gaſtwirths Johann Adam Vogler zum weiſſen Lamm zu Pegnitz werden folgende Ediktstage zur allgemeinen Liquidation der Schulden, ohne deren Feſtſtellung hinſichtlich ihrer Liquidität und Priorität es unmöglich iſt, dieſe Sache in's Reine zu bringen, hiermit ausgeſchrieben. Bey dieſer Liquidation müſſen auch alle diejenigen Gläubiger, welche ſchon ihre Forderungen ſich auf die in die Maſſe zu zahlenden Kaufſchillinge abgerechnet haben, mit einer ſpecificirten Darlegung ihrer Forderungen hervorgehen, um deren Quantität und Qualität gehörig unterſuchen zu können.

Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen durch Vorlage der benöthigten Documente ohne Unterſchied, ob dieſelben ſchon einmal hier oder bey einem andern Richter vorgelegt wurden, wird Termin auf

Dienſtag, den 15. März laufenden Jahrs früh 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden auf

Dienſtag, den 12. April l. J. früh 9 Uhr und

zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erklärungen auf

Dienſtag, den 10. May l. J. früh 9 Uhr,

dahier anberaumt.

Sämtliche Gläubiger des Johann Adam Vogler haben in dieſen Terminen um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als das Ausbleiben im erſten Termine den Ausſchluß von gegenwärtiger Maſſa, das in den übrigen aber die Ausſchlieſſung mit den treffenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe bis zum 1. Termine bey Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier abzugeben.

Schnabelwaid, am 8. Febr. 1831.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Cell, Landrichter.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 59. 28. Februar 1831.

Inhalt.

Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten. — Das Syſtem der zwey Kammern. — Kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Handelsverträge in Deutſchland, während der letzten Jahre. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

Conſtituirung der Kammer der Abgeordneten.

Unter den 6 Mitgliedern, welche die Kammer der Abgeordneten für das Präſidium gewählt hat, ernannte Seine Majeſtät der König zum erſten Präſidenten den Freyherrn v. Schrenk, zum zweyten Präſidenten den Herrn v. Seuffert. — Zu Sekretären erwählte die Kammer die Herren Kullmann und Schunk.

Die Kammer der Reichsräthe wählte für das zweyte Präſidium die Grafen Montgelas, Schönborn und Reigersberg, die königliche Wahl fiel auf den Grafen Montgelas. — Zu Sekretären wählte die Kammer die Herren v. Maurer und von Sutner.

Dienſtag den 1. März iſt die feyerliche Eröffnung der Ständeverſammlung; den darauf folgenden Tag werden die Sitzungen beginnen.

Das Syſtem der zwey Kammern.

Unſere Mittheilung über die hannöveriſchen Landſtände in Bezug auf die vielleicht bevorſtehende Umänderung der dortigen Verfaſſung führte uns auf die politiſche Streitfrage über den Werth und die Nothwendigkeit zweyer Kammern. Wir haben nämlich berichtet, daß 1814 die Stände dieſes Landes in eine Kammer vereinigt worden ſind. Und wenn gleich ſpäter mit Zuſtimmung derſelben die Sonderung in zwey Kammern eingeführt worden iſt, ſo könnte es doch auch hier kommen, daß dieſe lange nur theoretiſch behandelte Frage zur praktiſchen Berathung gelangte.

Sehen wir zuerſt auf den geſchichtlichen Urſprung, d. i. die äußere Veranlaſſung der zwey Kammern, ſo finden wir ſie in folgendem: Die engliſchen Gemeinen hatten anfangs kein anderes Recht als die Bewilligung der Steuern, während die Pairs mit dem Monarchen die Gewalt über die mehrſten Landesangelegenheiten theilten. So konnten die Abgeordneten über das Meiſte, was zur Berathung kam, gar nicht mitſprechen, und es war natürlich, daß ſie ſich von jenen trennten, und in einem eigenen Hauſe verſammelten. Dieſe Veranlaſſung fand ſich in keinem deutſchen Lande, das Inſtitut der Pairskammer iſt daher aus England übertragen. — Die äußere Veranlaſſung iſt jedoch nicht das Entſcheidende, ſondern der innere Grund, aus welchem die Sonderung beſteht.

Die urſprüngliche und wahre innere Bedeutung der Pairskammer iſt keine andere, als die beſonderen Intereſſen des hohen Adels zu ſchützen, die außerdem durch Ueberſtimmung der Abgeordneten, die immer viel zahlreicher ſeyn müſſen, gefährdet wären. — Es wird nun viele geben, welche behaupten, ein Stand dürfe keine beſonderen Intereſſen geltend machen, und keine beſonderen Rechte haben. Dieſen Einwurf zu berückſichtigen würde uns zu weit führen. Genug, ſolche Auszeichnungen beſtehen, ſind rechtlich zugeſtanden, und haben daher einen Anſpruch, daß ſie geſchützt werden. Wir unterſuchen hier nicht, ob es einen Adel geben ſoll, ſondern da es einen gibt, und er beſtimmte Rechte hat, ob er in einer eigenen Kammer vertreten werden ſoll.

Die Frage aber muß aufgeworfen werden: iſt die permanente Scheidung in zwey Kammern das einzige Mittel, um dieſe Rechte zu wahren, und iſt der hohe Adel das einzige Glied des Staats, der beſondere des Schutzes bedürftige und würdige Intereſſen hat? — Jede Minderzahl, die etwas Eigenthümliches zu bewahren hat, iſt gefährdet, wenn ſie dem Geſetze der Stimmenmehrheit unterworfen, wenn ihr nicht das Recht eines Veto zugeſtanden wird. Eine Provinz z. B., die beſondere Verhältniſſe, Inſtitutionen hat, muß immer gewärtigen, daß die übrigen, ihrem Intereſſe fremd, ſie hierin auf geſetzlichem Wege verkürzen. So auch eine Religionsparthey, welche die Minderzahl in einem Staate bildet. Dieß zeigt ſich beydes in einem ſchlagenden Beyſpiel in England. Dort ſind im Parla-

Digitized by Google

ment weder die Irländer noch die Katholiken geſchützt, im Falle die übrigen unbillig genug ſind, ſich des Uebergewichts ihrer Mehrzahl zu bedienen. Daſſelbe findet ſich aber unter andern Verhältniſſen in den meiſten übrigen Staaten. Man wird deshalb gewiß nicht eine beſondere Kammer für jede Provinz, für jede Religionsparthey bilden wollen, wie man ſie für die Ariſtokratie bildete. Welch ein Ausweg zeigte ſich aber ſonſt, um ſie zu ſchützen?

Das deutſche Prinzip des Auseinandergehens in Curien (itio in partes)! Es beruht darauf, daß die Stände, welche immer gemeinſam berathen, und in der Regel auch gemeinſam ſtimmen, da wo es einen Partheygegenſtand (jura singulorum) betrifft, ſich in zwey oder mehrere Verſammlungen trennen, damit keine Parthey von der andern überſtimmt, und in ihren Rechten verkümmert werden könne. So gingen die deutſchen Reichsſtände, die ſonſt eine Standſchaft bildeten, wenn es ſich um religiöſe Angelegenheiten handelte, in die zwey Körperſchaften der Katholiken und Proteſtanten auseinander, eben ſo auch bey mehreren andern Angelegenheiten. So war es in England ſelbſt in der Pairskammer vor der Ausbildung der Kammer der Gemeinen. Nemlich die weltlichen und die geiſtlichen Pairs, die in der Regel in einer Verſammlung nach Köpfen ſtimmten, ſonderten ſich nach Umſtänden, um gegenſeitig eine Inhibitive zu üben. Die deutſchen Landſtände erreichten das Extrem in dieſem Prinzip, indem bey ihnen die Trennung in einzelnen Curien die Regel bildete. Das hat aber ſeinen Grund nur darin, daß die Landſtände zu nichts anderem als zur Bewilligung der Steuern berufen waren, und die Steuern ganz und gar als jura singulorum betrachtet wurden.

(Der Beſchluß folgt.)

Kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Handelsverträge in Deutſchland, während der letzten Jahre.

(Beſchluß.)

Die nähere Betrachtung des Gewordenen, der Hinblick auf die Beſchaffenheit und die Beſtandtheile der einzelnen Staatenverbindungen, giebt uns weiter die tröſtliche Ausſicht, daß wir nicht mehr ſo gar weit vom endlichen Ziele entfernt ſind; daß die früher ſo verwickelte Frage bedeutend vereinfacht worden iſt; daß wenigſtens einer kommerziell politiſchen Verbindung derjenigen Theile von Deutſchland, um welche die Natur ſelbſt ihre Bande geſchlungen zu haben ſcheint, nicht allzu große Hinderniſſe im Wege ſtehen.

Deutſchland zerfällt jetzt in kommerzieller Beziehung: 1) in die Staaten des preußiſch-ſüddeutſchen Vereins mit 7053 □M. und etwas über 19 Millionen Einwohnern, 2) in die des Eimbecker Vereins mit 1078 □M. und 2,616,000 E.; 3) in die Staaten des mitteldeutſchen Vereins mit 656 — 674 □M., mit 2,530,000 Einw., ſo daß die, dem einen und anderen Vereine angehörigen Staaten zuſammen eine Maſſe von 8726 □M. mit $24\frac{1}{5}$ Mill. Menſchen biiden, wovon 7075 □M. mit $21\frac{1}{5}$ Mill. Menſchen dem deutſchen Staatenbunde angehören. Dieſen gegenüber ſtehen noch vereinzelt da: 4) Baden, Holſtein und Lauenburg, Luxemburg, Meklenburg, die Lippeſchen Länder, Waldeck, Lichtenſtein und Hamburg mit 877 □M. und $2\frac{7}{10}$ Mill. Einwohnern; und endlich 5) die öſterreichiſch-deutſchen Lande mit 3578 □M. und $10\frac{2}{5}$ Mill. Einwohnern.

Schon das Uebergewicht des preußiſch-ſüddeutſchen Vereins der Maſſe nach läßt erwarten, daß die Regierungen der anderen kleineren deutſchen Staaten, von dem Bedürfniſſe und von dem Wunſche der Bewohner getrieben, mehr und mehr zu einem Anſchließen an die Verbindung hinneigen werden, welche am weiteſten ſich ausdehnt und hiemit am ſelbſtſtändigſten daſteht. Dieſe Erwartung iſt in neuerer Zeit durch den Abſchluß des Eimbecker Vertrags *) der Erfüllung näher gerückt, weil hiemit ein Theil der Staaten des mitteldeutſchen Vereines aus ſeiner blos negativen Haltung herauszutreten beabſichtiget, und weil ein entſchiedenes Ausſprechen poſitiver Intereſſen für alle Betheiligten immer die erſte und nächſte Bedingung der Vereinbarung iſt. Noch von anderer Seite bieten ſich günſtige Ausſichteu dar, indem neuerdings aus glaubwürdiger Quelle verſichert wird, daß das Königreich Sachſen und das Herzogthum Weimar in ſchon ziemlich weit vorgerückten Unterhandlungen mit Preußen und mit Bayern ſtehen.

Was die kleineren noch völlig iſolirt daſtehenden Staaten betrifft, ſo dürfte wohl den Lippeſchen Ländern, Waldeck und Lichtenſtein die Wahl nicht lange offen bleiben; Baden, Holſtein, Luxemburg, Mecklenburg, Hamburg — an den Grenzen des deutſchen Landes und zum Theile am Meere gelegen — befinden ſich dagegen allerdings in mehr unabhängiger kommerzieller Lage; dürften jedoch dem Wunſche und Verlangen einer allgemeinen Vereinigung zu ihrem eigenen Vortheile nicht lange widerſtehen, ſobald nur erſt die anderen Staaten von einem gemeinſamen Bande umſchlungen ſind.

Das Bedürfniß und das Streben der innigeren Vereinigung in Deutſchland dehnt ſich nicht auch auf die öſterreichiſch-deutſchen Lande aus. Dieſe letzteren bilden eine ſelbſtſtändige abgerundete Maſſe, welche der Verbindung mit den kleineren deutſchen Staaten ſo we-

*) Nach neueren Nachrichten und in Folge der neueſten Ereigniſſe iſt freylich die Vollziehung dieſes Vertrages ſehr problematiſch geworden; allein nur aus dem Grunde, weil in den einzelnen Staaten des Eimbecker Vereins das Bedürfniß eines Anſchließens an Preußen und Bayern ſchon jetzt beſtimmter ſich kund thut, weil überhaupt die Nothwendigkeit einer allgemeinen deutſchen Vereinigung immer entſchiedener ſich ausſpricht.

Digitized by Google

nig bedarf, als dieſe des Anſchließens an Oeſterreich bedürfen, weil dem öſtereichiſchen Handel durch die Lage des Landes am adriatiſchen Meere und duech die öſtliche Steömung der Donau vorzugsweiſe dee Weg nach Süden und nach Oſten gewieſen iſt. Ein anderes Verhältniß tritt nur in Böhmen ein, deſſen Veekehe durch die Richtung ſeiner natüelichen Waſſerſtraßen hauptſächlich gegen Norden ſich wendet; und wo man deßhalb mit den, von der öſterreichiſchen Handelspolitik für nöthig geachteten Beſchränkungen des Verkehres am wenigſten zufeieden ſich bezeigt.

Alle übrigen deutſchen Staaten haben dagegen vorzugsweiſe den Abſatz ihrer Erzeugniſſe gegen Norden zu ſuchen; ſo wie ſie auch von dorther hauptſächlich ihren Bedarf empſangen. Denn ſo wie die größeren Gebirgszüge die natürlichen Völker- und Waſſerſcheiden ſind, *) ſo ſind ſie auch die Scheidelinien des Verkehrs; und mit den Stromgebieten hat dahee die Natue ſelbſt die Gränzen abgeſteckt, innerhalb welcher die Handelspolitik der einzeinen Staaten die nächſten und natürlichſten Verbündeten zu ſuchen hat. Alle Hauptſtröme Deutſchlands aber — der Rhein und die Weſer, die Elbe und die Odee — ſteömen in nördlicher oder nordweſtlicher Richtung und bilden mit ihren Nebenflüſſen ein engverbundenes Gewebe von Adeen, um welches die einzelnen Glieder des deutſchen Staatenbundes zu einem ganzen Körper endlich ſich zuſammenfügen ſollten.

Den Fingerzeig der Natur wird die Politik nie ungeſtraft verachten. Er weißt die deutſchen Binnenſtaaten an, im Norden und Weſten ihee Verbündeten zu ſuchen. *) Wir geben zu, daß eine enge Verbindung aller dieſer Staaten, ſo wie eine Vereinbarung mit Feankreich und mit den Niedeelanden, in ſo weit das kommerzielle Intereſſe und die hierdurch geleitete Politik dieſelbe erſordern, nicht plötzlich ſich zu Stande bringen läßt; und man kann dieß zugeben, ohne die Mauthen im Inneeen Deutſchlands, dieſe Schulen des Betruges und einer ſteigenden Erbitterung dee Völker gegen lhee Regierungen für etwas Andeees, als füe die Schande unſers Vaterlandes zu erklären. Aber die jüngſten Ereigniſſe in Deutſchland, die tauſend Stimmen, welche ſich für die Aufhebung dee inneen Zolllinien ausgeſprochen, ſo wie die Unordnungen und Unruhen, welchen dieſe Mauthen wenigſtens zum Voewande dienen mußten, — ſie ſind eine eenſte Warnung des Schickſals geweſen, welches auf die wunde Stelle hinwies und die deutſchen Regierungen noch einmal dringend auffordeete, wenigſtens entſchiedene Schritte auf dem ſchon beteetenen Wege voewäets zu thun, und hiermit dem Volke den in dieſee erſchütternden Zeit ſo wichtigen Glauben zu erhalten, daß man durch keine kleinliche Rückſicht das geoße National-Inteeeſſe aus den Augen ſich enteücken laſſe.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Nachdem alſo die drey eeſten Reden nur übees Maas dee Civilliſte und die Uebernahme der Schulden, die vierte blos von letzterer, keine einzige abee von den übrigen Peopoſitionen dee Staatsregierung gehandelt hatten, ging die Berathung auf die erſte Propoſition, die Civilliſte, über. Hiee entwickelte vorerſt Fehe. v. Hofmann nachſtehende Theorie: S. K. H. der Geoßheezog hätte das Recht, eine angemeſſene Civilliſte zu verlangen. In Beziehung auf dieſes Recht ſtünde den Ständen das Steuerbewilligungsrecht nicht in dem Sinne zu, daß ſie verweigeen dürſten. Habe ein Dritter ein unbeſtreitbares Recht an den Staat in quali, über deſſen Ausdehnung in quanto Zweifel beſtünden, ſo würden ſich die Stände nicht das Recht aneignen dürfen, über dieß quantum einſeitig und ohne Zuſtimmung des Beeechtigten zu entſcheiden, und als Motiv ihr Steuerbewilligungsrecht zur Hand zu nehmen. Erfolge nicht gütlicher Vertrag, müſſe dann die Entſcheidung irgend einer competenten Behörde — welches aber die Stände ſelbſt in keinem Falle würden ſeon können — eingeholt werden. Dasſelbe gelte vom Anſpruche S. K. H. des Großheezogs auf Auszahlung einer Civilliſte. Anderes — weder im Sinne unbedingter Freyheit, noch unbedingter Pflicht der Stände, das verlangte Maas zu bewilligen, — habe er nie behauptet. Sey S. K. H. der Großherzog nicht im Bezug einer angemeſſenen Civilliſte, ſo falle auch die Beſtimmung der Verfaſſung nothwendig weg, die Einkünfte der zwey Deittheile Domainen, worauf die Civilliſte hauptſächlich eadicirt ſey, noch ferner durchs Staatsbudget lauſen zu laſſen; denn Eines hätte hier das Andere bedungen. Vielmehe, wie vom Momente des Regieeungsantritts an, bis zum Zeitpunkte einee wieklich erfolgenden Veeeinigung des Souveeains mit den Ständen über den Betrag der Civilliſte, dieſelbe nicht fiſtirt werden könne, ebenſo müſſe übee deren einſtweilige Foetentrichtung eine interimiſtiſche Beſtimmung getroffen werden, an welchee die Stände keinen Theil nehmen könnten, da nur ſehr ſelten dee Fall einteeten werde, daß ſie gerade in dieſem Zeitpunkte verſammelt

---

*) Die in der preußiſchen Staatszeitung und dem Journal des Debats kürzlich enthaltenen Aufſätze über die natüelichen Geänzen, ſind mehr eine Entwickelung als eine Widerlegung dieſer Behauptung. Wir haben vielleicht Gelegenheit, darauf ſpäter zueückzukommen.

*) Der öſtliche Strom dee Donau ſcheint für einen Theil von Bayern eine Ausnahme zu begründen; allein bey den Prohibitiv-Maßeegeln Oeſtereeichs und bey dem Ueberfluſſe der öſtlichen Länder an dem Hauptprodukte Bayerns, an Getreide, liegt es dennoch in deſſen Intereſſe, ſich den Staaten des Nordens und Weſtens, welchen es durch den Grad ſeiner politiſchen Kultue ohnehin näher angehört, feſter anzuſchließen.

Digitized by Google

ſeyen. (Wie!? Iſt nicht der Hr. Freyherr der Meynung, daß alsdann die Stände ſchleunigſt verſammelt werden müßten?) Dieſe Beſtimmung innerhalb der Grenzen der alten Civilliſte zu treffen, liege in den Befugniſſen des Großherzogs. *) Hinſichtlich der Angemeſſenheit der Civilliſte habe man nur einen ſichern Anhaltspunkt: nämlich die Civilliſte des verewigten Großherzogs, ſeiner Zeit nicht willkührliche Forderung, ſondern auf Durchſchnittsberechnung beruhend. Kein Grund, welcher Verminderung rechtfertigen könne, liege vor; Belaſſung heiſche die größte Billigkeit. (Detail.) Dabey könne S. K. H. der Großherzog nicht darauf eingehen, einen Theil der Hofbaukoſten, welche bisher neben der Civilliſte aus der Staatskaſſe beſtritten worden, künftig aus der Civilliſte zu beſtreiten. Das wäre indirekt und nach Umſtänden ſehr beträchtliche Verminderung der Civilliſte. Jenes könne nur ſo geſchehen, daß der wahrſcheinliche jährliche Betrag der Baukoſten, nach Uebereinkunft, der Civilliſte zugeſetzt würde. **) Fortſ. folgt.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach franzöſ. Blättern hat der Papſt alle Inſurgenten in ſeinen Staaten excommunizirt. Dieſe Maßregel hätte den Enthuſiasmus einiger Bauern abgekühlt, die Studenten und die Männer aus den gebildeteren Klaſſen in Bologna ſollen dagegen geſchworen haben, nach Rom zu marſchiren. Genua ſoll in großer Gährung ſeyn. — Die Herzogin von Parma hat unterm 17. Febr. von Cremona aus, von wo ſie am 18. nach Piacenza abreiſte, 2 Dekrete erlaſſen, worin ſie einige Ernennungen vornimmt und ihre Reſidenz bis zu neuer Verfügung nach Piacenza verlegt. — In Neapel iſt neuerdings von einem vollſtändigen Miniſterwechſel die Rede. Nach dem Monitore Bologneſe iſt die Stadt und Fort San Leo mit 40 Kanonen in die Hände der Inſurgenten gefallen. Auch Stadt und Feſtung Ancona hat ſich am 17. Febr. den Inſurgenten ergeben.

Holland. Eine königl. Verordnung verfügt eine Reduction der Gehalte aller Beamten des Königreichs. Die Armee hat wegen des Heldentodes des Seelieutenants van Speyk auf 3 Tage Trauer angelegt. An der Grenze von Oſtflandern kam es wieder zu einigen Scharmützeln.

Frankreich. Die franzöſiſchen Blätter bringen aus mehreren Städten Nachrichten von Volksbewegungen im Sinne derjenigen zu Paris am 15. Febr. Auch in Paris wurden wieder in den letzten Tagen mehrere Geiſtliche vom erbitterten Volke mißhandelt. — Die gleichzeitigen Unterſuchungen über die Verzweigungen der karliſtiſchen Conſpiration an mehreren Orten in Frankreich haben bereits zu Entdeckungen geführt, namentlich in Vannes, St. Malo und Lyon. Zu den wichtigſten Dokumenten, die in die Hände dee Regierung gefallen, gehört ein im Hauſe des Oberſten Louis Cadoudal gefundener Brief der Herzogin von Berry, ſo wie ein Brief an die Herzogin von Angouleme, worin verſichert wird, daß in der Bretagne und der Vendée 20,000 Mann wohl bewaffnet und ausgerüſtet und auf den erſten Wink ſich zu erheben bereit ſind. Einige Mitglieder der Familie Cadoudal haben die Flucht ergriffen. Mehrere Verhaftungen wurden vorgenommen. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 21. Febr. wurde über den Geſetzentwurf zur Bildung einer Femdenlegion berathſchlagt, der mit großer Stimmenmehrheit angenommen wurde. Der Finanzminiſter legt, als eine Folge der beabſichtigten Auflöſung der Kammer, einen Geſetzentwurf vor, wonach die Regierung zur Erhebung der bisherigen Abgaben auf weitere 4 Monate ermächtigt werden ſoll. Am Schluſſe der Sitzung kündigte der General Lamarque an, er werde morgen das Miniſterium in Betreff der belgiſchen Angelegenheiten um Auskunſt erſuchen; verſchob dieß jedoch auf übermorgen, da ihm einige Mitglieder bemerkten, daß in der nächſten Seſſion der Bericht über das Wahlgeſetz an der Tagesordnung ſey. — Königl. Ordonnanzen vom 21. Febr. ernennen den Grafen von Bondy, Mitglied der Deputirtenkammer, zum Präfekten des Departements der Seine, an der Stelle des Herrn Odillon Barrot, der vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitgliede des Staatsrathes befördert wird, ſo wie den Hrn. Vivien zum Polizeypräfekten an der Stelle des Hrn. Baude, der gleichfalls ſeine Funktionen als Staatsrath im ordentlichen Dienſte wieder angetreten hat. Hr. Vivien hat die ihm angebotene Stelle eines Polizeypräfekten abgelehnt. — In der Sitzung am 22. Febr. wurde der Bericht über das Wahlgeſetz verleſen.

Portugal. Der Kapitän eines engliſchen Schooners, der am 7. Febr. bey Liſſabon ankerte, hat die Nachricht nach London gebracht, daß er zu Liſſabon die Truppen in Bewegung geſehen habe und daß Raketen geſchleudert wurden. Er erfuhr von einem Polizeyoffizianten, das Volk habe ſich empört, um die Gefängniſſe zu ſprengen und die zahlreichen Opfer der Tyranney Don Miguels zu befreyen. Ein Brief aus Liſſabon von früherem Datum, der mit demſelben Schiffe nach London kam, ſpielte bereits darauf an, daß eine Volksbewegung im Werke ſey. An der Londoner Börſe war das Gerücht verbreitet, daß Don Miguel entthront und Donna Maria proclamirt worden ſey. — Einem Privatſchreiben aus Liſſabon vom 9. zufolge, hatte zwar ein Aufſtand daſelbſt am 7. ausbrechen ſollen, er iſt jedoch alsbald unterdrückt worden. Vom 8. auf den 9. Febr. wurden gegen 600 Perſonen in's Gefängniß geworfen.

---

*) Die wichtigſte Stelle der heſſiſchen Verfaſſungsurkunde, das Steuerbewilligungsrecht der Stände betreffend, iſt der erſte Abſatz von Art. 67.

»Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeſchrieben oder erhoben werden.«

Hierher gehört auch die Anführung des Art. 70:

»Die Civilliſte kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, weder ohne Seine Bewilligung gemindert, noch ohne Zuſtimmung der Stände erhöhet werden.«

**) A. a. O. S. 620 — 627.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 60. 1. März. 1831.

Inhalt.

Thron-Rede ꝛc. — Das Syſtem der zwey Kammern. — Auswärtige Nachrichten.

Thron-Rede
Seiner Majeſtät des Königs
bey Eröffnung der Stände-Verſammlung am 1. März 1831.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Mit Vertrauen eröffne Ich dieſen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demſelben zu finden.

Ein erhebendes Gefühl iſt es, König von Bayern zu ſeyn, von Bayern, das in allen ſeinen Theilen die angeſtammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufſtände fern und nah ſich erhoben.

Mit freudigem Herzen ſage Ich es, daß die Einſchränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verſchwinden ließen, der in der erſten Finanzperiode ſo beträchtlich war, ſondern auch geſtatten, daß mit der nächſten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, deßgleichen der Weinaufſchlag, wo derſelbe in die Staatscaſſe fließend noch beſteht, eben ſo der zehnprocentige Beyſchlag zu einigen indirecten Abgaben im Rheinkreiſe, und ein Drittheil der beſondern Schuldentilgungsſteuer im Unter-Maynkreiſe, ferner der Erbſchaftsſtempel, ſo wie die 7te, 8te und 9te Claſſe der Familienſteuer mit dem nächſten 1. Oktober außer Erhebung geſetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herſtellung des Steuerkataſters verwendet und mit Ingolſtadts Befeſtigung fortgefahren werden kann.

Digitized by Google

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben laſſen, um die Wohlthat der Abſchaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. Oktober des Jahres 1828 ſich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schuldentilgungsanſtalt entſpricht der Erwartung.

Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, daß ſie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts ſüßeres, als von Meinem Volke geliebt zu ſeyn, aber es giebt auch eine falſche Volksgunſt — Volksgunſt auf des Staatszwecks Koſten *darf nicht erworben werden.*

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweiſen ſich ſegensvoll; den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht.

Nebſt dem Rechenſchaftsberichte über die zweyte Finanzperiode, in ſo weit die Rechnungen geſchloſſen ſind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Miniſter Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs zum Beyrath und zur Zuſtimmung eine, von Mir ſchon längſt gewünſchte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgeſetzbuch, ein Preßgeſetz und ein Forſtſtrafgeſetz vorlegen laſſen.

Daß keine Selbſtſucht, welcher Art ſie auch ſeyn möchte, daß Bayerns Beſtes auf dieſem Landtage vorherrſchen wird, daran zweifle Ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunſch iſt, beſitzt Bayern bereits in ſeiner Verfaſſung und Gemeindeordnung, beſitzt es, Dank unſerm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater.

Das kann Ich ſagen — gewiſſenhafter als Ich hält niemand die Verfaſſung — Ich möchte nicht unumſchränkter Herrſcher ſeyn. Nicht nur die Verfaſſung ſelbſt zu beobachten, auch ſie beobachten zu machen, habe Ich geſchworen, werde unerſchütterlich darin ſeyn, und unerſchütterlich ſeyn wird der Bayern Treue.

Das Syſtem der zwey Kammern.

(Beſchluß.)

Es wird in unſerer Zeit kaum ein Zweifel darüber beſtehen, daß Nationaleepräſentation dem Weſen des Staats entſpreche, nicht aber Repräſentation, geſonder-tee Stände, die von einander unabhängig jeder füe ſich berathen, beſchließen, bewilligen. Allein in einer Nationaleepeäſentation, könnte man einwerfen, wenn ſie jeden Stand, jede Peovinz gegen die Regierung vee-trikt, iſt jeder Stand, jede Peovinz gegen die Natio-nalrepeäſentation ſelbſt nicht geſchützt; wenn nicht für beſtimmte Inteeeſſen ein ſolches Veto zuſteht. Hätten die Engländee dieſen Grundſatz, ſo würde in *Irland* nie der Wunſch nach Aufhebung der Union rege gewor-den ſeyn. So kann auch *Preußen* bey ſeinen verſchie-denartigen Provinzen kaum eine Nationaleepeäſentation in jetziger Weiſe geben, ohne wirklich die einzelnen Pro-vinzen, ſo ſehr dieſe vielleicht es wünſchen mögen, im Eefolg zu veeletzen.

Es ſtehen ſich alſo in der Geſchichte bis jetzt zwey Syſteme gegenüber: 1) *das engliſche Syſtem der zwey Kammeen*, durch welches nur die Intereſſen des hohen Adels geſchützt ſind, und zu dieſem Zwecke eine Trennung füe *alle* Angelegenheiten beſteht, auch für die, bey welchen ſich eine gegeündete Veeſchieden-heit des Intereſſes nicht abſehen läßt. 2) *Das deutſche Syſtem der Curien*, nach welchem beſondere Peovinzen, Religionspartheyen eben ſo ſehr als der Adel

bey gewiſſen ihnen zugeſtandenen Einrichtungen gegen die Mehrheit der Stände geſchützt ſind, und ohne daß ſie außer dieſen beſtimmten Verhältniſſen geſonderte Verſammlungen bildeten. Beyde gründen ſich darauf, daß individuelles Recht und Intereſſe nicht in der Allgemeinheit des Staats unterzugehen brauchen.

Jetzt aber iſt noch ein drittes Syſtem durch die franzöſiſche Revolution hinzugekommen: die Vereinigung der Landſtände in eine Kammer, alle dem Geſetze der Mehrheit unterworfen. Dieſes Syſtem iſt die Folge des abſtrakten Princips, welche den gegliederten Staat in ein bloßes Aggregat von einzelnen Menſchen auflöſt. Wie gefährlich dieſes aus dem Begriff der Freyheit und Gleichheit abgeleitete Syſtem für wahre Freyheit und Gleichheit werden könne, iſt bereits gezeigt worden.

Unter den beyden andern Syſtemen dürfte kaum einem derſelben ein unbedingter Vorzug eingeräumt werden. Beſteht ein zahlreicher Adel und iſt der Abſtand der Intereſſen und Rechte deſſelben bedeutend, wie dieß in Deutſchland häufig durch die Standesherrn der Fall iſt, ſo iſt das Inſtitut der zwey Kammern allerdings begründet. In dieſem Falle möchte denn auch noch ein Schutz anderer Stände durch Inhibitive zu verwickelt werden. Außerdem aber möchte es das Beſſere ſeyn, den Adel durch eine Abſtimmung nach Curien, natürlich nur für die Fälle, wo es ſich um die beſtimmten ihm garantirten Rechte handelt, zu ſchützen. Denn Viriliſtimmen gewähren dieſen Schutz keineswegs: bilden die Vertreter des Adels die Minderzahl, ſo iſt es gleichviel, ob ſie gewählte oder geborene Landſtände ſind. Was die Gerechtigkeit aber für den Adel fordert, das wäre dann für andere beſondere Intereſſen auch nicht unbillig. Ueberall aber, wie die Erfahrung ſelbſt gelehrt hat, wird das Princip der Curien zu Verwirrung führen, wenn es nicht mit großer Umſicht und mit Maaß beſteht. — Daß eine Verfaſſung, vorzüglich eines Staats, der aus mehreren verſchiedenartigen Elementen beſteht, nach dieſem Prinzip ſich nicht in etlichen Tagen durch bloße Anwendung oder Modification der jetzt herrſchenden aus engliſchem und franzöſiſchem Beyſpiel abſtrahirten allgemeinen Staatstheorie verfertigen ließe, iſt allerdings wahr. Wir ſind aber auch der Meynung, daß es Aufgabe der Verfaſſung ſey, die in dem Lande durch Leben und Individualität entwickelten Zuſtände zu ſchützen, nicht ſie gewaltſam unter ein ihnen fremdes lebloſes Schema zu beugen. Eine Vermittlung zwiſchen dem Grundſatz der Curien und dem der zwey Kammern findet ſich in deutſchen Verfaſſungen, nach welchen die zwey Kammern die Regel bilden, aber mitunter in eine zuſammentreten müſſen. Als allgemeiner Gegenſatz der neuen Einrichtungen im Verhältniſſe zu den alten wird der Satz ausgeſprochen werden müſſen, daß jetzt die Einheit die Regel zu bilden habe, die Trennung und das geſonderte Intereſſe aber die Ausnahme, während es ehedem bey den Landſtänden der umgekehrte Fall war.

Wir ſind hier nirgend in die Rückſicht eingegangen, daß die Pairskammer eine Stütze des Throns zu bilden beſtimmt ſey. Denn wir halten dafür, daß jedes Inſtitut — und ſodann auch die Ariſtokratie — zunächſt um ſein ſelbſt Willen, nicht zu Zwecken die außer ihm liegen, beſtehe. Dieſe werden von ſelbſt erreicht, wenn es nur die ihm eigene Beſtimmung erfüllt. Dieſe Anſicht aber, welche das Weſen der Ariſtokratie aufhebt, und die Pairskammer bloß zu einem Mittel für die Regierung machen will, hat auch wirklich in Frankreich zu einer ganz widernatürlichen Einrichtung derſelben geführt in dem Geſetze, daß der König ſo viele Pairs machen kann, als er für gut hält. Und wenn auch die Franzoſen nicht ſo demokratiſch geſinnt wären, als es der Fall iſt, ſo wäre es dennoch nicht zu verwundern, wenn ſie vor der Pairskammer, wie ſie bey ihnen beſteht, wenig Achtung trügen.

St.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürſtenthum Heſſen. Am 21. Abends wurde die Ruhe der Stadt Kaſſel abermals durch einen Volksauflauf geſtört. — Man wollte ſich der Abfahrt mehrerer mit Effekten der Gräfin Reichenbach beladener Wagen widerſetzen; die Reiterey der Bürgergarde ſah ſich hie und da zum Einhauen gezwungen. Mehr als 30 Ruheſtörer wurden zur Haft gebracht.

Sachſen-Altenburg. Der neue Verfaſſungs-Entwurf iſt nun bey den Ständen debattirt und das Reſultat durch eine Deputation an den Landesdirektor von Lindenau nach Dresden geſchickt worden, um deſſen Votum einzuholen.

Naſſau. Der dirigirende Miniſter ſagt in der am 21. Febr. gehaltenen Rede bey Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung: der Zuſtand des Landes habe ſich nicht zum Nachtheil verändert; die wenig zahlreichen und nur örtliche Gegenſtände betreffenden Vorſtellungen einzelner kleiner Gemeinden um Abänderung beſtehender Verwaltungsvorſchriften, ließen keinen Schluß auf Unzufriedenheit mit den beſtehenden Einrichtungen zu; der Wein ſey zwar gänzlich mißrathen, dagegen die Ernte und Ausfuhr von Getreide ſehr beträchtlich geweſen; die Einnahmen hätten einen bedeutenden Ueberſchuß ergeben und ohne die außerordentlichen Ausgaben zur Erfüllung der Bundespflichten würde eine weitere Ermäſſigung der direkten Steuer eingetreten ſeyn; die Erfüllung dieſer Pflichten werde weitere bedeutende Ausgabe nöthig machen, ohne daß jedoch die direkte Steuer bis zu dem in früheren Jahren erforderlichen Betrage erhöht werden müſſe.

Italien. Franzöſiſche Blätter geben die Bevölkerung der italieniſchen Staaten, die ſich empört und die italieniſche Conföderation proclamirt haben, auf 1,661,000 und ihre waffenfähige Jugend von 20—30 Jahren auf 120,000 an. — Am 18. Febr. hat die Herzogin von Parma ihren Einzug in Piacenza gehalten und iſt — wie der öſterreichiſche Beobachter verſichert — mit allgemeinem Enthuſiasmus empfangen worden. — Nach dem mißlungenen Verſuche einer Inſurrektion in Rom am 12. Febr. iſt die Stadt bis zum 15., ſo weit die letzten Nachrichten lauten, vollkommen ruhig geblieben. Der öſter. Beobachter findet in

Digitized by Google

dem Umſtande, daß man in Bologna mehrere Tage früher den Ausbruch einer Revolution in Rom auf den 12. Febr. öffentlich ankündigte, ſo wie daß überhaupt die Empörungen in Italien von mehreren franzöſiſchen Journalen im voraus verkündet worden ſind, eine Beſtätigung von der ausgedehnten Wirkſamkeit des Comité directeur, von dem der Impuls zum Aufruhr im Allgemeinen ausgegangen ſey. — Eine Verord. der proviſ. Regierung zu Modena v. 12. Febr. betrifft die Bildung einer Nationalgarde aus den Männern von 18 bis 50 Jahren. Eine andere Proclamation fordert auch die übrigen Staaten Italiens zur Empörung auf, und rechtfertigt dieß damit, daß das Geſetz der Nicht-Intervention nur die 5 europäiſchen Mächte binde, welche daſſelbe verabredet hätten. Hiezu bemerkt die Gazzetta di Milano, daß das Princip der Nichtintervention von den europäiſchen Mächten nie aufgeſtellt worden ſey, ſondern nur in der Idee der Liberalen beſtehe. Dieſe Bemerkung iſt vom öſterreichiſchen Beobachter aus der Gazzetta ausgehoben worden. — Den neueſten Nachrichten aus Italien zufolge, verbreitet ſich der Aufruhr immer weiter und die Inſurgenten ſollen nur noch 15 Stunden von Rom entfernt geweſen ſeyn. Auch iſt davon die Rede, der Papſt und das heilige Collegium ſchicke ſich bereits zur Abreiſe an.

Großbritannien. O'Connell hat jetzt ſeinen Sitz im Unterhauſe wieder eingenommen. Am 16. gab Herr Stanley im Unterhauſe Erläuterungen über den O'Connell-ſchen Proceß. O'Connell bekannte ſich hinſichtlich der erſten 14 Punkte der Anklageakten, die ihn ungeſetzlicher Verſammlungen trotz der Proclamationen des Lordlieutenants bezüchtigten, für ſchuldig, worauf der Attorney-General in Betref der übrigen 16, wonach er mit Anderen konſpirirt haben ſollte, um ſolche Verſammlungen zu halten, ſein nolle prosequi ausſprach. Man wird nun Hrn. O'Connell aufrufen, ſein Urtheil zu empfangen. — Am 17. legte Lord John Ruſſel eine Bitte der Kandier vor, ſie aus den Händen der Türken und Muhamedaner zu befreyen. Wegen eines Formfehlers mußte die Bittſchrift zurückgewieſen werden. In der Sitzung am 18. erhob ſich eine lebhafte Discuſſion über eine Motion des Hrn. Hume, welcher die Vorlegung der die belgiſchen Angelegenheiten betreffenden Aktenſtücke verlangte, was jedoch vom Miniſterium verweigert wurde. Hr. Hume nahm ſeinen Antrag zurück, da derſelbe nur wenig Unterſtützung gefunden hatte.

Portugal. Ein Privatſchreiben aus Liſſabon vom 9. beſtätigt, daß — zum zweytenmale ſeit Don Miguels Abweſenheit in Salvaterra — Unruhen zu Liſſabon ausgebrochen ſind, daß jedoch die Bewegung unterdrückt worden iſt. Unter den vielen Verhafteten befinden ſich mehrere Franzoſen.

Münchner Börse.

Den 28. Februar 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{4}$
	3 „		$98\frac{3}{4}$
Amsterdam	1 „		$139\frac{1}{2}$
	2 „		139
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{4}$
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		$146\frac{1}{4}$
	2 „		$145\frac{3}{4}$
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9,53
	2 Mt.		
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	$118\frac{3}{8}$	118
	2 Mt.		$117\frac{1}{2}$
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		$99\frac{1}{4}$
2 Mt.	$98\frac{7}{8}$	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		$109\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .	11,8	
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	$94\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	$87\frac{1}{2}$	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	71	70
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	169	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	115	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	926	924
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	$65\frac{1}{2}$	$64\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 61. 2. März. 1831.

Inhalt.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Ueberſicht der in dem großherzoglich badiſchen Staats- und Regierungsblatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Abg. Kertell ſpricht gegen einige Stellen der Rede des Abg. Küchler, und würdigt namentlich dabey den Theater- und Hofkapelle-Aufwand, ſowohl hiſtoriſch als finanziell. „Schöne Worte (der Rechtfertigung ſolcher Gegenſtände) zahlten weder Schulden, noch vermehrten ſie die Einnahme.“ *)

Replik des Frhrn. v. Hoffmann, hinſichtlich dieſer Behauptungen. „Er gebe zu bedenken, daß hier ja nur von einer Differenz von nicht mehr als 6,000 fl. die Rede ſey.“ **)

Abg. EE. Hoffmann: „Regierungskommiſſär und vier Redner hätten auf das Gemüth der Mitglieder der Kammer zu wirken geſucht, um ſie für die Propoſitionen geneigt zu machen. Aber mehr noch komme das Gebot der Pflicht und des Landes Zuſtand in Betrachtung. Das Band der Liebe zwiſchen Fürſt und Volk werde immer lockerer, wenn von dieſem die Umgebung des Fürſten mehr verlange, als es zu geben im Stande ſey.“

(Detail zur Nachweiſung des übermäßigen Aufwands beym Marſtalle. Bey den meiſten andern Rubriken ſey ganz gleiches Verhältniß). Man möge doch warten, ob die künftigen Stände das Angeforderte bewilligten, wie ein Redner behaupte. Die S. K. H. dem Großherzoge bey ſeiner Reiſe in Oberheſſen bewieſene Liebe hätte auf dem Glauben an Eintretung ſo oft und ſo ſehnlichſt gewünſchter Erſparniſſe beruht. Die Civilliſte ſey im Verhältniſſe zu den Kräften des Landes feſtzuſetzen. ***)

*) A. a. O. S. 628 — 629.
**) A. a. O. S. 629 — 631.
***) A. a. O. S. 631 — 634.

Abg. E. E. Hoffmann behauptet, der Reg. Kommiſſär habe in ſeinem Schreiben an den Ausſchuß zu beweiſen geſucht, die Stände müßten die Civilliſte, in der Art und im Betrage, wie vom Fürſten verlangt, genehmigen. Frhr. v. Hoffmann verneinte dieß; ebenſo Geh. Staatsrath Eigenbrodt, dem dann Abg. E. E. Hoffmann die betreffende Aeuſſerung zuſchob. Präſident Schenk ſchließt ſich der Anſicht des Abg. Weller an, daß auch in Beziehung auf die Civilliſte den Ständen das Verwilligungsrecht zuſtehe. In Fällen der Nichtvereinbarung, gleichwie bey allen nothwendigen, gar nicht oder nicht genügend bewilligten Ausgabepoſten, trete ein Proviſorium auf die Verantwortichkeit der Miniſter ein. (Eine Anſicht, die ſpäterhin auch Abg. Knorr billigt.) Abg. Weller bemerkt, wie er nicht glaube, daß, im Falle der Nichtvereinbarung zwiſchen Fürſt und Ständen, der Miniſter die Auszahlung der früheren Civilliſte auf ſeine Verantwortung nehmen könne, wenn er überhaupt unterſtellen müſſe, daß mit dem Tode des Regenten auch die ihm verwilligte Civilliſte erloſchen ſey. Dagegen habe der neue Regent dann das Recht, nach ſeinen zwey Dritteln Domainen — durch die Verfaſſung Familieneigenthum des Regenten, — zurückzugreifen. Und dieſes Verhältniß müſſe beſtehen bleiben, bis die Differenz auf geſetzlichem Wege durch eine Entſcheidung ausgeglichen worden. Hiermit ſey aber nicht der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach zu verwechſeln, der die Nutznieſſung von zwey Dritteln Domainen unbedingt S. K. H. dem Großherzoge zugewieſen haben wolle. Noch wird Mehreres über die Anhaltspunkte bey Beſtimmung einer neuen Civilliſte debattirt. Abg. Hellmann ſucht darzuthun, daß, nehme man den Beſtand der früheren an, die Geſchichte dieſer früheren Civilliſte ergebe, wie man ſie damals, bey ihrer Feſtſetzung, als den Kräften des Landes zu hoch erachtet, und nur mit beſonderer Berückſichtigung des vorigen greiſen Regenten

Digitized by Google

bewilligt habe; und lege man den Ertrag der zwey Drittel Domainen zu Grunde, daß dieſe weniger ertrügen. Alſo beyde Anhaltspunkte wendeten ſich nur einer Reduction der Civilliſte zu, und die aufgeſtellten Berechnungen zeigten, daß, wie vom Ausſchuß beantragt, ſie ſowohl den ordentlichen Inhalt der Civilliſte als die zwey Millionen zu decken vermöchte. Frhr. v. Hoffmann ſtreitet gegen dieſe Argumente. Er gibt zu, daß bisher die zwey Drittel Domainen nicht ſo viel ertragen hätten, als das Geſammtbedürfniß gegenwärtig ausmache, aber man könne hieraus, auf lange Jahre, bey einer eigentlichen fiskaliſchen Behandlung, ſehr hohe Erträge ziehen, und es ſey nicht räthlich, S. K. H. zu dieſem Extreme zu führen. Abg. Hellmann: der Ertrag der zwey Drittel Domainen müſſe nachhaltig ſeyn, wenn er als Anhaltspunkt gelten ſolle. Mehrere Abgeordnete ſprechen ſich dahin aus, daß, ohne Einwilligung der Landſtände, S. K. H. unter keinen Verhältniſſen zuſtehe, nach jenen zwey Dritteln Domainen zurückzugreifen und ſie in direkte Nutznieſſung zu nehmen.

Frhr. v. Hoffmann meint, daß es unpaſſend ſey, die 6000 fl. zur Feſthaltung des Prinzips möglicher Minderung der Civilliſte, nicht bewilligen zu wollen. Abg. Mohr erläutert, daß, da an ſich 450,000 fl. hinreichende Civilliſte geweſen wären, und man, aus beſonderer Rückſicht auf S. K. H. den Großherzog, noch 120,000 fl. ihr zugeſetzt habe, recht paſſend wäre, mit Verweigerung noch weiterer 6000 fl. jenes Princip zu wahren. Abg. Hellmann gibt zu, daß der Abzug dieſer 6000 fl. vom Ausſchuſſe „blos der Aufrechthaltung eines wichtigen Grundſatzes wegen“ beſchloſſen worden ſey. Abg. C. E. Hoffmann: Es ſey kein „Extrem“, wenn man von 576,000 fl. 6000 fl. abziehe. Er frage: Ob man das eine Vereinbarung der Staatsregierung mit den Ständen nennen könne, wenn jene von den einmal geſtellten Forderungen, aller Vorſtellungen ungeachtet, nicht herabgehen wolle? „Man verlange immer mehr, verſpreche Erſparniſſe, aber denke nicht daran, die Verſprechungen zu erfüllen.“ (Detail). — Frhr. v. Hoffmann u. A.: Eine Wahrung des Princips in dieſer Art — da, nach den Erörterungen verſchiedener Abgeordneten, der Rechtspunkt, welcher hier zur Sprache komme, im Reinen wäre, — würde S. K. H. ſo ſchmerzlich als empfindlich ſeyn. Es ſey dieß ſelbſt nicht der ſtändiſchen Politik angemeſſen. Abg. C. E. Hoffmann beſtreitet das im Reinenſeyn des Rechtspunkts, wie der Regierungskommiſſär meine. Jene Rückſicht, obgleich achtbar, würde, wolle man jetzt ſo viel Gewicht darauf legen, der politiſche Refrain bey jedem Regierungswechſel ſeyn.

(Fortſetzung folgt.)

Ueberſicht der in dem großherzogl. badiſchen Staats- und Regierungs-Blatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen.

(Zu beſſerem Ueberblicke folgen dieſe Verordnungen und Bekanntmachungen in 6 Rubriken, welche jedoch nicht ſtrenge abgeſchloſſen ſind. Die mit einem Sterne bezeichneten erſchienen noch unter der Regierung des Großherzogs Ludwig).

A. Die Rechtspflege betreffend.

* 1) Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen. §. 1. Gleich den Anwälten liegt auch denjenigen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht in Rechtsangelegenheiten verliehen iſt, die Verpflichtung ob, ſowohl die zum Armenrechte zugelaſſenen Partheien vor Gericht zu vertreten, als die unvermöglichen Angeſchuldigten in den geeigneten Fällen vor Gericht zu vertheidigen, und zwar beydes unentgeldlich, ſo ferne nicht, was jene Vertretung betrifft, der vermögliche Gegner zum Erſatze der Prozeßkoſten endlich verurtheilt wird. — Die Procuratoren beſorgen die Uebergabe der Schriften ebenfalls unentgeldlich. §. 2. Von der Verpflichtung zur Vertretung und Vertheidigung armer Partheien oder Angeſchuldigter ſind ausgenommen: Rechtspracticanten, welche als Amts- oder Amts-Reviſorats-Aktuarien oder Gehülfen Gehalt- oder Tagsgebühren beziehen, ſo wie jene, die mit einem Practicanten-Gehalt entweder einem Amt oder einer der mittleren oder oberſten Landesſtellen beygegeben ſind.

* 2) Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts. Die in dem §. 2 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Rechtspracticanten dürfen, wenn ſie gleich das biennium praxios zurückgelegt haben, von dem Schriftverfaſſungsrechte, ſo lange ſie auf die genannte Weiſe angeſtellt ſind, keinen Gebrauch machen. (Ausgenommen die in einer Verordnung von 1807 angeführten Fälle).

* 3) Dienſtweiſung für Gefangenwärter. — Es fehlte bisher an einer beſtimmten und gleichförmigen Inſtruktion für den Dienſt der Gefangenwärter. Das Juſtizminiſterium hat deßhalb im Einverſtändniß mit dem Miniſt. des Innern eine ſolche Inſtruction ertheilt, dabey aber den Aemtern geſtattet, die nach den beſondern Amtsverhältniſſen etwa nothwendigen weiteren Beſtimmungen mit Genehmigung der Kreis-Direktorien den beſtehenden Geſetzen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Amtleute angewieſen, die Gefängniſſe öfters, wenigſtens einmal in jedem Monat, unvermuthet zu beſuchen. Die Inſtruktion ſelbſt kann hier wegen ihrer Größe keinen Platz finden; ſie ertheilt in 8 §§. allgemeine Vorſchriften; 10 §§. enthalten die Beſtimmungen über Verwahrung der Gefangenen; 8 §§. die Behandlung derſel-

Digitized by Google

ben, (körperliche Züchtigungen dürfen ſtets nur in Gegenwart einer Amtsperſon vorſchriftsmäßig geſchehen. Vor dem Vollzuge muß der Sträfling genau unterſucht und wenn an ihm die Strafe vollzogen iſt, muß er dem Beamten nochmals vorgeführt werden); 13 §§. die Wartung und Verpflegung derſelben; der §. 40 enthält den Schluß und die Verpflichtungsformel. —

4) Die Verweiſungen der Liegenſchafts-Kaufſchillinge bey Zwangsverſteigerungen, auſſer Gantfällen. — Dieſe Verweiſungen wurden ſeither bald von den Amtsreviſoraten, bald von den Ortsgerichten gefertigt; nach der neuen Verordnung ſollen ſie nun durch die Gerichtſchreiber unter Mitunterſchrift des Ortsvorſtandes beſorgt werden. Es folgt noch eine Inſtruction in 7 §§., welche aber nur für die gewöhnlichen einfachen Executionsfälle, nicht aber für Gant- und Debitgeſchäfte, gilt, in welchen richterliche Diſtributionen geſchehen und die Verweiſung durch das Amtsreviſorat geſchehen muß. Dann folgen Formulare mit Beyſpielen: I. wenn der Gläubiger einen Curator genehmigt hat, II. wenn er das Geld ſelbſt einziehen will.

5) Form der Schuld- und Pfand-Urkunden. — Die Pfandbuchs-Auszüge ſind jetzt in doppelter Urſchrift (früher nur in einfacher) auszufertigen und von ſämmtlichen Mitgliedern der Pfandſchreiberey unterſchrieben, den Amtsreviſoraten vorzulegen. — Doppelte Gewähr- und Einſchreibgebühren dürfen aber deßhalb nicht in Anſpruch genommen werden. — Es folgt nun ein Formular. —

(Fortſetzung folgt).

Correſpondenz.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

Es war die Rede davon, unſere neue Städte- und Gemeindeordnung werde dem zu Ende vorigen Jahres verſammelt geweſenen dritten weſtphäliſchen Landtage vorgelegt werden. Solches iſt nicht geſchehen, wird aber, weil die Intereſſen der Gemeinden durch jene Ordnung weſentlich betheiligt ſind, ohne Zweifel noch erfolgen. Kein Theil der neueren Staatseinrichtungen iſt anſprechender. Das Städteweſen hat von jeher die allgemeine Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen. Im Mittelalter belebte eine Art republikaniſcher Gemeindeverfaſſung die Kraft der Städte. In dieſen ſtellten Gewerbfleiß und beweglicher Reichthum ſich dem bisherigen Landbeſitze zuerſt entgegen; die Kaiſer mehrten der Bürger Rechte und Selbſtſtändigkeit, um an ihnen ein Gegengewicht zu haben gegen die Unbändigkeit der Vaſallen und Ritter. Die fauſtrechtliche Geſtaltung der Zeit drängte die Städte in geſchloſſene Gemeinweſen, in Bünde, Innungen und Zünfte zuſammen; der Adel ſelbſt, von der Städte Wohlſtand und Bequemlichkeit angezogen, begab ſich in ihre Mauern, und trachtete nach Theilnahme am Stadtregiment, das bisher einzig den Gewerksmeiſtern anvertraut geweſen. Der hanſeatiſche Städtebund bildete ſich, und leitete die aus dem Orient nach Italien und Deutſchland direkt gehenden Reichthümer in alle Gauen; die Künſte, durch ſolchen Wohlſtand geweckt, ſchmückten das deutſche Leben mit Gebilden mancher Art. Nachdem derley Städteverfaſſungen den Trotz der Vaſallen hinlänglich gebrochen, erhob ſich die fürſtliche Territorialhoheit, durch den weſtphäliſchen Frieden zuerſt förmlich anerkannt. Die durch die ſtets wachſende Maſſe der geſellſchaftlichen Intereſſen naturgemäß, und beſonders durch die heutigen Handelsintereſſen nothwendig gewordenen großen Monarchien haben das früher in ſich konzentrirte Kleinleben der Städte in das höhere allgemeine des Reiches verſchmolzen; aus Stadtbürgern ſind Staatsbürger geworden, durch die Emancipation der Gewerbe und die Hebung der dorflichen Kultur zur Stufe der ſtädtiſchen, für's große Ganze noch mehr befähigt.

Allein wie alles durch die beſtändig fluthende Zeit dem Wechſel unterliegt, ſo iſt auch die ſtädtiſche Verfaſſung durch den Einfluß der neueſten Epoche allzuſehr auseinander gegangen. Größere Einheit und kräftigeres Selbſtgefühl wieder zu erwecken, iſt daher die Abſicht bey der bevorſtehenden Einführung der verheißenen Städte- und Gemeindeordnung. Bey dieſer Lage der Dinge zeigen wir eine neulich erſchienene vaterländiſche Schrift an, die jenen wichtigen Zeitraum der Entſtehung und Ausbildung des deutſchen Städteweſens ausführlich behandelt: Hüllmann's Städteweſen des Mittelalters, bey Marcus in Bonn. Nach dem Beyſpiel Montesquieu's, der viele Jahre Materialien ſammelte zu ſeinem Geſetzbuche des Völkerrechts, dem Geiſt der Geſetze, hat auch Hüllmann länger als zwanzig Jahre Auszüge verfaßt zu ſeinem gegenwärtigen Lehrbuche über die ſtädtiſche Bildung des Mittelalters. Und ſo wie Montesquieu den Tacitus zur Unterſcheidung der Spur und Wirkung deutſcher Sitte in allen Verfaſſungen am meiſten benutzt; eben ſo hat Hüllmann, um die jetzige politiſch-bürgerliche Bildung der Zeit zu erklären, den desfallſigen Zuſtand des bisher meiſt nur als poetiſch-ritterliches Fehdereich bekannten Mittelalters möglichſt allſeitig zu ergründen geſucht. Montesquieu, den zwar leuchtenden aber in Abgründe führenden Weg Plato's und Rouſſeau's verlaſſend, hält ſich am ſichern Grundſatz des hiſtoriſchen Rechts und der probhaltigen Erfahrung, zur Verbeſſerung des ſtaatlichen Zuſtandes allmählige Reformen, nicht aber plötzliche Umwälzung als einzig zweckdienlich erkennend. Hüllmann's Tendenz geht ebenfalls dahin, zur Begründung und Veredlung der gegenwärtigen und künftigen Zeit das hiſtoriſche Prinzip aus der Maſſe ſeiner Sammlungen ſtufenweiſe zu entwickeln. Folgendes wird den Gang und die Hauptergebniſſe ſeiner mühſamen Forſchungen näher darthun.

(Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Am 20. Februar traf der Herzog von Modena in Wien ein, reiſte jedoch am 21. wieder nach Italien zurück. Auch die Herzogin von Parma wird daſelbſt erwartet. — Fünf Infanterieregimenter in Steyermark ſind nach Italien beordert. — Oeffentliche Blätter ſprechen von einer neuen 4proc. Anleihe von 80 Mill. Gulden.

Hannover. Am 18. Febr. fielen einige Exceſſe des zu Göttingen garniſonirenden hamelnſchen Regiments vor, wobey mehrere Offiziere mißhandelt wurden. Am 19. wiederholten ſich dieſe Exceſſe, in deren Folge das Regiment aus der Stadt gewieſen wurde. Statt nach Eimbeck marſchirte es jedoch nach Transfeld, und ſuchte von da eigenmächtig nach Göttingen zurückzukehren, was nur durch die in der Nähe aufgeſtellten Huſaren verhindert werden konnte. — In Osnabrück ſcheint Gährung zu herrſchen. — Der Kabinetsminiſter, Graf von Münſter, ſoll ſeiner Dienſte entlaſſen worden ſeyn.

Frankfurt. In der vierten Sitzung der Bundes-Verſammlung am 10. Febr. iſt ein allgemeines Cartell für den deutſchen Bund abgeſchloſſen worden.

Belgien. In der Kongreßſitzung vom 19. Februar machte die Centralſection den Vorſchlag, ſtatt eines Generalſtatthalters einen Regenten des Königreichs zu ernennen, dieſem einen geheimen Rath von 5 Mitgliedern beyzugeben, und die Verfaſſung für den Regenten als verpflichtend zu erklären.

Frankreich. In Arles ſind während des Karnevals ziemlich ernſthafte Unruhen vorgefallen. — In Dijon war ein Freyheitsbaum mit einer rothen Mütze aufgerichtet worden. Die Nationalgarde verſammelte ſich, der Präfekt erſchien, ließ den Freyheitsbaum wegnehmen, dafür einen andern, der ſtatt der rothen Mütze mit einer dreyfarbigen Fahne geſchmückt iſt, aufpflanzen. — In der Sitzung der Abgeordneten am 24. Febr. begannen die Verhandlungen über den erſten Artikel des proviſoriſchen Wahlgeſetzes, die Feſtſetzung des Cenſus der Wahlfähigkeit auf 240 Fr. General Lafayette ſprach für Herabſetzung auf 200 Fr.; Herr Auguſtin Perier wollte ihn auf 340 Fr. erhöht wiſſen. Im Verlaufe der Verhandlung hob der Präſident die Sitzung auf, ohne die Kammer darüber zu conſultiren; die Mitglieder der linken Seite blieben auf ihren Sitzen und proteſtirten gegen dieſe Aufhebung, als gegen eine Maßregel, die mit der Geſchäftsordnung im Widerſpruche ſtehe. — Die Auflöſung der Kammer wird zwiſchen dem 15. und 20. März erwartet. — Nach dem Semaphore hatten die Karliſten wiederholt am 17. Febr. zu Arles ernſtliche Unruhen erregt.

Polen. Den neueſten warſchauer Blättern zufolge wurde vom 17. bis 21. an mehreren Orten in der Umgegend von Warſchau hartnäckig, jedoch ohne Entſcheidung gekämpft. Mehrere tauſend Menſchen ſollen auf beyden Seiten geblieben ſeyn. — Die warſchauer Blätter geben einen ausführlichen Bericht des Generals Skrzynecki über das am 17. bey Dobre vorgefallene Treffen, das mit einem geordneten Rückzuge der polniſchen Truppen endigte. Der Verluſt derſelben an Getödteten und Verwundeten wird auf 300 Mann angegeben; derjenige der Ruſſen ſoll nach den Ausſagen polniſcher Emiſſarien über 1000 Mann betragen haben. Nach den Ausſagen der Gefangenen wäre das ruſſiſche Corps zwey Diviſionen Infanterie und eine Diviſion Kavallerie ſtark geweſen und hätte unter der eigenen Anführung des Marſchalls Diebitſch gefochten. — Ueber den Kampf bey Grochow am 19. ſchreiben die warſchauer und polniſche Zeitung vom 20.: »Es heißt, daß 16,000 der Unſrigen einem 40,000 Mann ſtarken ruſſiſchen Heere (nach dem warſchauer Kurier iſt der Feldmarſchall Diebitſch ſelbſt auf dem Kampfplatze) gegenüberſtehen. Heute frühe wurden 1200 der Unſrigen verwundet in die Stadt gebracht. Am 20. Morgens begann der Kampf auf's neue und dauerte den ganzen Tag. Auch am 21. wurde das Gefecht fortgeſetzt; und man beſorgte, daß die Ruſſen-unterhalb Warſchau den Uebergang über die Weichſel bewerkſtelligen würden. Doch wurde, nach einem Privatſchreiben aus Warſchau vom 21. Febr. in der preußiſchen Staatszeitung, am Abend dieſes Tages bemerkt, daß ſich der Kanonendonner von Praga mehr entfernte und man ſchloß hieraus, daß die Ruſſen nicht beabſichtigten, die eingenommenen Poſitionen zu behaupten. — Die polniſche Staatszeitung meldet, daß am 20. Febr. 20 Franzoſen in Warſchau angekommen und ſogleich zur Armee abgegangen ſeyen.

Spanien. Nach Privatbriefen aus Madrid und von der franzöſiſchen Gränze nimmt die Deſertion unter den ſpaniſchen Truppen in hohem Grade überhand. Innerhalb weniger Tage hatten ſich 143 ſpaniſche Soldaten in Bayonne eingefunden.

Braſilien. Bey dem Schluſſe der General-Verſammlung der Stände am 30. Nov. hat der Kaiſer jeder Kammer insbeſondere für die treue Vollziehung der Conſtitution gedankt, und für die Thätigkeit, welche durch das peinliche Geſetzbuch, das Einnahme- und Ausgabegeſetz, und das Geſetz über Beſtimmung des Kontingents der Land- und Seearmee hinreichend bewieſen werde.

Miszellen.

In Nr. 3 der Altenburger Blätter findet ſich eine bewegliche Bitte um Hülfe für die armen Zeugmacher in Ronneburg, Schmölln und andern Städten. Wir möchten den armen Leuten, deren Sprecher ſich nach der Reihe an die Vaterlandsliebe der Regierung, der Capitaliſten, der Kaufleute und der Frauen wendet, zurufen: alle von denen ihr Hülfe hofft und verlangt, können wohl euer Unglück etwas lindern, euern Untergang ein wenig aufhalten, aber helfen kann euch nichts als Einverleibung eures Landes in den preußiſchen Zollverband und bayriſch-würtembergiſchen Handelsverein; nicht das altenburgiſche, nur das deutſche Vaterland kann euch retten. (Thür. Volksf.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 62. 3. März. 1831.

Inhalt.

Prüfung einer geſchichtlichen Angabe über die Cholera morbus. — Ueberſicht der in dem großherzoglich badiſchen Staats- und Regierungsblatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Prüfung einer geſchichtlichen Angabe über die Cholera morbus.

Man lieſt in öffentlichen Blättern, daß bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, ſo wie in der zweyten Hälfte des ſechzehnten eine der Cholera morbus ähnliche Krankheit, das Brechen genannt, in Augsburg geherrſcht habe.

Wohl nicht mit Unrecht bemerkt der Herausgeber eines ſolchen Blattes bey ſeinen Auszügen aus der von Stetten'ſchen Chronik, daß aus dem von ihm Gelieferten ſich nicht genau ermitteln laſſe, ob von Stetten Peſt und Brechen gleichbedeutend genommen.

Daß in frühern Zeiten die Wörter Peſt und Brechen in Augsburg wirklich, wie in ganz Schwaben, theils Synonima waren, theils zuſammengeſetzt dem ſpätern Worte „Peſtübel“ entſprachen, erſieht man ſowohl aus den Schriften älterer ſchwäbiſcher Aerzte, als auch aus den hieſigen Chroniſten.

Von dieſen bemerkt Hector Muelich, der in der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts lebte, unter dem Jahre 1419:

„des jars war ain ſterbet hie der menſchen an dem prechen der peſtilentz“

Die alten ſchwäbiſchen Aerzte bedienten ſich in ihren Schriften von der Peſt ſtatt des Wurzelwortes: Brechen, des abgeleiteten: Gebrechen.

Dem ulmiſchen Arzte, Meiſter Hans Wirker, iſt in ſeinem handſchriftlichen Regimen von der Peſt vom Jahre 1450 der Gebrech und Peſt gleichbedeutend.

Sein Landsmann Heinrikus Steinhöwel, der zwiſchen 1470 und 1473 ein ähnliches Peſt-Regimen herausgab, ſpricht in dem Titel ſeiner Schrift von dem erſchröcklichen Gebrech der Peſtilenz; ebenſo findet ſich von dem etwas ſpätern memmingen'ſchen Arzt Ulricus Wolffart ein kurzer Bericht, wie man ſich vor der erſchrecklichen Krankheit des Geprechens der Peſtilenz preſerviren und bewahren möge.

Was die auswärtigen ſchwäbiſchen Aerzte im fünfzehnten Jahrhundert das, oder den Gebrech nannten, das wurde in Augsburg Brechen genannt, am Ende ſogar zum Kanzleyſtyl erhoben, und in den Raths-Dekreten, die von der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts an zu Peſtzeiten erſchienen, und von Stetten als Quellen benutzt wurden, als herkömmliche Benennung der Peſt angenommen.

Wirklich ſpricht auch Gaſſer, der als Arzt die vorzüglichſte unſerer alten Chroniken zuſammenſchrieb, in ſeinen unſchätzbaren lateiniſch geſchriebenen Annalen immer nur von der Pestis, als von der Lues pestifera, indeß in der deutſchen Ueberſetzung dieſe Ausdrücke durch Brechen gegeben werden.

Von dieſen Worten, mit Krankheit gleichbedeutend, ſchreibt ſich in Augsburg, wie anderswo, der Name Brechhaus her, der nach Weſtenrieders Glossarium mit Krankenhaus und Lazareth gleichbedeutend iſt.

Ob man übrigens bey der Peſt die im Jahre 1562 und 1563 in Augsburg und in ſeiner Umgegend zu herrſchen anfieng, eine große Anzahl Menſchen wegraffte, und in öffentlichen Anſchlägen die Sucht des Brechens genannt wurde, nicht an eine der Cholera morbus ähnliche Krankheit zu denken habe, wie ein Augsburger in dem ſehr intereſſanten allgemeinen bayeriſchen National-Correſpondenten Nr. 6. vom 19. Januar d. J. bemerkt, dieß wird zu ſeiner Zeit in einer weitern Nachricht über die Peſt zu Augsburg ausgeführt werden. Für jetzt mag es genügen, das Publikum aufmerkſam gemacht zu haben, daß man bey dem Worte Brechen, Gebrechen, in der frühern Zeit wohl an die Peſt, aber nicht an die Cholera morbus zu denken habe.

Digitized by Google

Ueberſicht der in dem großherzogl. badiſchen Staats- und Regierungs-Blatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnnngen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen.

(Fortſetzung.)

B. Polizeyliche Maaßregeln betreffend.

* 6) Die Ausſtellung von Päſſen. — Schon 1820 wurde eine Verfügung erlaſſen, wie es bey Ertheilung von Päſſen, Gewerbsconceſſionen und Aufenthaltsſcheinen an ſolche Perſonen zu halten ſey, deren Gewerbe oder Handwerk einen beſtändigen Wechſel des Aufenthaltes nöthig macht. — Nach dieſer Verordnung ſollen von nun an behandelt werden: a) alle Gängler und Krämer, welche von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, dann alle ſolche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hauſiren betrieben wird; b) alle Handwerker, deren Geſchäft ein Wanderleben gewöhnlich mit ſich bringt; c) gemeine Muſikanten und Bänkelſänger, Orgelleute, Guckkaſten- und Spieluhrenträger; d) Individuen, welche Puppenſpiele, Gaukel- und Taſchenſpieler-Künſte, wie auch abgerichtete Thiere ſehen laſſen; e) diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheimmittel zur Vertilgung ſchädlicher Thiere feilbieten. — Dieſen Perſonen dürfen keine gewöhnlichen Päſſe fernerhin ertheilt werden, ſondern nur Paßbüchlein nach einem eigens gegebenen Formulare. —

* 7) Einführung des neuen Maaſſes und Gewichtes. — Mit dem Tage, da die neue Maaßordnung eingeführt ſeyn wird (d. h. in Wirkſamkeit tritt), ſoll bey dem Meſſen trockner Dinge, die geſtrichen werden können, nur geſtrichenes Maaß gegeben werden. Gehäuftes Maaß iſt nur bey Kartoffeln und Obſt geſtattet. Sägeweiſes Abſtreichen findet ferner bey dem Haber ſtatt.

* 8) Verſuchsweiſe Aufhebung der polizeylichen Fleiſch- und Brodtaxen in Carlsruhe. — Sie ſind auf unbeſtimmte Zeit aufgehoben. In den übrigen größeren Städten darf der Verſuch auch gemacht werden. — Bäcker und Metzger machen 5 Tage vor dem Anfange jedes Monates der Polizey ihre Preiſe bekannt. Verabredungen ſind bey Strafe unterſagt. (Die Verordnung, welche ihrer Größe wegen hier nicht Platz greifen kann, dauert noch bis jetzt fort). —

9) Waſenmäſſiges Vieh. — Waſenmäßig iſt ein Thier, das durch Alter oder eine nicht ſeuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen ſolchen Zuſtand verſetzt iſt, daß das Pferd nur noch 5 fl. werth iſt, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaf-Vieh aber ſo elend iſt, daß Fleiſch und Eingeweide ungenießbar ſind, worüber ein lizenzirter Thierarzt gutächtlich ſich zu äuſſern hat. —

10) Polizeyliche und andere Vorkehrungen gegen die Lungenſucht unter dem Rindvieh. — Eine große Verordnung, welcher eine Belehrung über die Kennzeichen, Urſachen und Vorbauungsmittel der genannten Krankheit beygegeben iſt.

(Der Beſchluß folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Der Abg. E. E. Hoffmann hatte gegen eine Stelle der Küchler'ſchen Rede wiederholt behauptet, daß mit der Civilliſte des vorigen Regenten auch die darauf ruhenden Laſten nicht mehr exiſtirten, daß alſo der nachfolgende Regent nicht die Diener des Vorfahren zu verſorgen und auf ſeine Civilliſte zu nehmen verpflichtet ſey. Aber Hr. Küchler nannte darauf den Hofetat „einen Ausfluß des ſtandesmäßigen Unterhalts des Regenten“ (!) und meinte mit dieſer Phraſe ſo Gegner als Nagel auf den Kopf getroffen zu haben. Abg. Hellmann ſchließt ſich der Anſicht des Abg. E. E. Hoffmann an und bemerkt dabey: daß, wolle man eine ſolche Belaſtung zugeſtehen, gar nicht zu ermeſſen wäre, wohin dieſes führen und wie hoch die Civilliſte ſteigen könne, wenn in einem kurzen Zeitraume mehrere Regenten ſtürben. (Freyherr v. Hoffmann nennt dieſe Theorie ſpäterhin eine „kalte“).

Fehr. v. Hoffmann äuſſerte: Seine Bemerkungen hinſichtlich des nothwendig größeren Aufwandes des jetzigen, als des vorigen Regenten, wären von den Rednern, die bis jetzt geſprochen, im Weſentlichen noch nicht berückſichtigt, noch weniger widerlegt worden, und er glaube aus dieſem Grunde ſeine dießfälligen Bemerkungen, da man ihm nichts auf ſolche erwiedert habe, als zugegeben betrachten zu können. Der Präſident der Kammer proteſtirt gegen Richtigkeit und rechtliche Zuläſſigkeit dieſer Anſicht. (Wirklich würde auch dieſe Anſicht, gegen den Regierungskommiſſär angewendet, ſeinem Intereſſe ſchädlich genug geweſen ſeyn!)

Der Abg. v. Grolman ſchließt ſich dem an, was Abg. Weller, ſowohl in ſeiner Rede, (Hr. v. Grolman hielt aber ſelbſt eine Rede!) als in der Diskuſſion geäußert hat. Abg. Dietz bedauert ſehr, daß ſeine Bemerkungen ſo ſpät nachkämen; in dieſer Beziehung ſetze ihn ſein Platz in der Reihe der Sitze in eine „unangenehme Verlegenheit.“ Am Schluſſe ſeines kurzen Vortrags erklärt Abg. Dietz, daß er ſich dem Antrage des Abg. Haberkorn, welcher die vollkommenſte Ueberzeugung geäuſſert hatte, S. K. H. der Großherzog bedürfe ungleich mehr den vollen Betrag der Civilliſte, als ſein Vorgänger, und er ſtimme für denſelben, anſchlieſſe. Abg. Graf v. Lehrbach hat im Ausſchußberichte „auch kein einziges Moment“ aufgefunden, wel-

Digitized by Google

ches eine Herabſetzung der Civilliſte „mit Gründen“ unterſtützt. Abg. Trommler meint, daß dieſe Anſicht des Abg. Grafen Lehebach ſich nicht rechtfertigen laſſe. (Ausführung).

Abg. Weller ſprach noch mehreres Treffende und Durchdachte. Er bekannte ſich zum Rechtsſatze: durch den Tod des Regenten erlöſche die Civilliſte. Aber damit könnten die Verbindlichkeiten, welche auf die Civilliſte vom verſtorbenen Regenten gelegt worden ſeyen, nicht auf einmal, gleichſam mit einem Federſtriche, vernichtet werden. Wie jede andere Verbindlichkeit würden ſie auf die Erben transmittirt. Erbe ſey der, welcher ſie aus dem Allodialnachlaſſe erfüllen müſſe. Werde dadurch der neue Regent genöthigt, bedeutend größere Ausgaben zu machen, als vielleicht ſelbſt der Allodialnachlaß betrage, (iſt hier nicht der Fall, brauchte mindeſtens nicht der Fall zu ſeyn!) ſo könne allerdings geſchehen, daß man auf dieſe beſonderen Verhältniſſe Rückſicht nehmen könne und müſſe; nicht als auf einen entſcheidenden Grund zur Vergrößerung der Civilliſte, doch als auf eine der allgemeinen, hier mitwirkenden Rückſichten.

Abg. E. E. Hoffmann, auſſer Anderem, entgegnet dem Freyherrn von Hofmann, daß das Großherzogthum Heſſen, mit vielen andern Staaten verglichen, einen ungleich höheren Betrag an Civilliſte leiſten müſſe. Specielle Anführungen, deren Richtigkeit Frhr. v. Hoffmann bezweifelt. Abg. E. E. Hoffmann ſagt, ſie ſeyen aus Maichus Werk.

Um 3 Uhr Nachmittags iſt dieſe Sitzung zu Ende. *)

(Fortſetzung folgt).

Correſpondenz.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

(Fortſetzung.)

Die ſtädtiſche Induſtrie des Mittelalters gewann durch die Hebung der Landwirthſchaft; letztere verbeſſerte ſich durch die zunehmende Erblichkeit der Lehngüter und die größere Freyheit der Erbzinsbauern. Die Jagd wurde vorzugsweiſe vor der Obſtkultur gepflegt. Die Einrichtung des kirchlichen Weſens gab Anlaß zur Entſtehung der in der Nähe der ſchützenden Kloſtermauern ſtatt findenden Kirchmeſſen, woſelbſt der Kirche Bedürfniſſe an Wachs, Bernſtein, Fiſchen und gottesdienſtlichen Gewändern, ſo wie der Ritterſchaft Bedürfniſſe an Waffen und Lederarbeiten auf den Markt kamen. Die allmählige Ausdehnung dieſes Verkaufs und der dadurch erzeugten ſtädtiſchen Induſtrie führte nach und nach den Handel im Großen und die mit ihm konnexe Schiffahrt herbey, welche beyden Zweige, ſpäter durch die Kreuzzüge ungemein ausgedehnt, die ſtädtiſchen Handelsbünde und zuletzt die deutſche Hanſa zur Folge hatten. Die Heranziehung der bekehrten nordiſchen und öſtlichen Völker zu unſerm Syſtem, und das Bekanntwerden derſelben mit europäiſchen Bedürfniſſen und Intereſſen, gab jenem mittelalterlichen Geiſte der Induſtrie und des Welthandels einen noch größern Aufſchwung. Das ſeither einzige unbewegliche Vermögen theilte ſeine Herrſchaft mit dem beweglichen der Städte, die dadurch zur weſentlichen Begünſtigung der allgemeinen Freyheit immer mehr erſtarkten. Die handwerklichen Zünfte und Gewerbsgenoſſenſchaften, unbezweifelt aus dem gleichſam inſtinktartigen Triebe nach geſchloſſener Vertheidigung gegen unaufhörliche Angriffe des Fauſtrechts urſprünglich hervorgegangen, nicht aber, wie der Verf. wohl mit Unrecht vorausſetzt, aus der Sucht nach dem Beſitz des Alleinhandels, was allerdings ſpätere Folge war, werden nebſt ihren Acceſſorien, als Bananſtalten ꝛc., ausführlich geſchildert, ſo wie zugleich die Entſtehung des Binnengroßhandels Europa's, aus dem früher beſchriebenen ſüd- und nördlichen Handel entſprungen, gezeigt wird. Sodann Erwähnung des Geld- und Münzweſens. Entwicklung der Grundverfaſſung und der landesherrlichen und biſchöflichen Gewalt über die Städte, Burgen, Dörfer und Höfe. Entſtehung der herrſchaftlichen Stadtgeſchlechter; Kampf derſelben mit der Geiſtlichkeit und den Gewerks- und Zunftmeiſtern im Betreff des Stadtregiments; Bildung der richterlichen Aemter der Konſuln und Schaffer, ſo wie ſpäter der daraus entſtandenen Thor- und Pfarrſprengelbehörden und endlich des aus letztern hervorgegangenen Stadtrathes, bildend die gemeinheitlich gewordne Städteverfaſſung und Verwaltung, letztere nicht mehr ausſchließlich beſorgt durch die herrſchaftlichen und landbegüterten Geſchlechter, ſondern unter Theilnahme der Zunft- und Gewerksmeiſter, als Repräſentanten der ſtädtiſchen Genoſſenſchaften: eine Art des Stadtregiments, deren Idee in der jüngſt von uns analyſirten preußiſchen Städteordnung vom Jahre 1808 modifizirt wieder hervorſchimmert.

Nachdem der Verfaſſer auf ſolche, und zwar ſehr ausführliche Weiſe die politiſch-bürgerliche Geſtaltung des mittelalterlichen Städteweſens dokumentirend nachgewieſen, ſchildert er ſchließlich den aus dieſer Normirung und Formung der geſellſchaftlichen Einrichtung entſpringenden friſchen Lebensgeiſt jener regſamen Zeit. Die polizeylichen Anſtalten der Städte; die Vereine für milde Stiftungen; das ſtädtiſche Schuldenweſen; die durch der Bürger Wohlſtand und eifrige, meiſt unentgeldliche Theilnahme am Gemeindethum hervorgerufenen Volksfeſte und Feyerlichkeiten; die Anſtalten zur Förderung der geſelligen Genüſſe; die kirchlichen und zunftlichen Feſte; auch die Glücksſpiele; die Anſtalten für Kunſt und Wiſſenſchaft werden treffend dargeſtellt; ſo wie nicht weniger die Nachtſeite des damaligen Volkslebens in Hinſicht der übertriebenen ſinnlichen Genüſſe, der Kloſterexzeſſe, des Menſchenhandels u. ſ. w. Eine Unterſuchung der mittelalterlichen Erdkunde rück-

*) Die ſeit der letzten Note ausgezogenen Verhandlungen finden ſich a. a. O. S. 634—660.

Digitized by Google

ſichtlich des levantiſchen Handels, mit einem Hinblick auf die zu jener Zeit eintretende Einführung des Kompaſſes, auf die dadurch möglich gewordene Umſchiffung Afrika's und Entdeckung Amerikas, durch welche drey weltgeſchichtliche Ereigniſſe das fröhliche aber etwas eng begrenzte Leben des Mittelalters allmählig zu Ende ging, beſchließt das, meiſt auf förmliche Urkunden gebaute Hüllmann'ſche Werk. (Fortſ. f.)

Auswärtige Nachrichten.

Belgien. Am 23. Febr. beſchloß der Kongreß die Erwählung eines Regenten, der an der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt nicht eher Theil nehmen ſoll, bis der Nationalkongreß durch die gewöhnliche Legislatur erſetzt iſt. Dem Regenten iſt eine Civilliſte von monatlich 10,000 fl. bewilligt worden. Von den beyden Hauptkandidaten, dem Baron Surlet de Chokier und dem Grafen Felix v. Merode, wurde der erſtere mit 108 Stimmen zum Regenten ernannt, während letzterer nur 53 und endlich Hr. v. Gerlache nur 6 Stimmen erhalten hatte. Hr. Surlet de Chokier nahm die Wahl an, die mit lärmendem Beyfall aufgenommen wurde. Sie iſt ein Beweis von dem Uebergewicht der liberalen Partey, im Gegenſatz der katholiſchen, die es an Intriguen nicht hatte fehlen laſſen, um Hrn. v. Merode die Regentſchaft zu verſchaffen. — Die Geſellſchaft für die Unabhängigkeit Belgiens hat ihre Sitzungen in Folge der Unruhen, die ſie im Volke erzeugten, ſuſpendirt; und Hr. de Potter ſoll Willens ſeyn, Brüſſel zu verlaſſen.

Frankreich. Das Journal des Debats widerſpricht dem Gerüchte, als hätte die Entlaſſung des Herrn Odillon Barrot zu einer Spaltung im Kabinet geführt. — Auch in Montauban haben am 14. Febr. ziemlich ernſtliche Unruhen ſtatt gehabt. — In der Sitzung am 25. erhob ſich vorerſt eine lebhafte Diskuſſion über den durch den Vicepräſidenten ordnungswidrig verfügten Schluß der geſtrigen Sitzung. Hr. v. Sade ſchlug die Herabſetzung des Wahlcenſus von 240 auf 200 Franken vor; dieſes Amendement wurde von der Kammer angenommen. Dagegen erregte die Annahme eines anderen Amendements, welches für die Wähler nach dem 3. Artikel des Wahlgeſetzes, als Mitglieder des Inſtituts, Profeſſoren ꝛc., eine direkte Steuer von 100 Franken als Wahlcenſus in Vorſchlag brachte, die Unzufriedenheit der linken Seite.

Großbritannien. Die neueſten Nachrichten aus Irland ſind wieder beunruhigender Natur. In der Grafſchaft Meath hatten Zuſammenrottungen ſtatt und die Aufruhrakte mußte verleſen werden. Ein anderes Schreiben ſagt: »Navan iſt in Aufruhr. Mehrere Menſchen haben das Leben eingebüßt. Von verſchiedenen Seiten eilen Truppen herbey.«

Polen. In der Sitzung vom 19. Febr. hat ſich der Reichstag für permanent erklärt, das Minimum ſeiner Vollzähligkeit feſtgeſtellt, und für den Fall unerwarteter Ereigniſſe ſeine Verlegung auf fremden Boden beſchloſſen. — Der Municipalrath von Warſchau hat eine wiederholte namentliche Aufforderung an mehrere Doktoren und Wundärzte erlaſſen, mit ihren dringend erforderlichen Dienſtleiſtungen zum Beſten der Verwundeten nicht zu zaudern. — Die warſchauer Zeitung vom 21. enthält in einer außerordentlichen Beylage einen amtlichen Bericht des dienſtthuenden Generals Morawski. Es heißt darin: »Tauſende von Leichen bedecken das Schlachtfeld, und was in der Kriegsgeſchichte höchſt ſelten iſt, Infanterie entreißt der Infanterie ihre Fahnen. Unſere Artillerie thut ſich außerordentlich hervor. Die Infanterie ſteht wie eine Mauer, und mit dem Bajonnett vermag der Feind nichts über ſie. Die Kavallerie behauptete in allen Gefechten ihren alten Ruhm.« Hierauf folgt ein Auszug aus den Berichten der einzelnen kommandirenden Generale, die ſich jedoch nur auf die Gefechte am 19. beziehen. — Die warſchauer Staatszeitung meldet unterm 21. Febr.: »Der geſtrige Kampf war weniger bedeutend. Zwar kanonirte die Artillerie ziemlich lange, aber das kleine Gewehrfeuer war nicht heftig. Auch der Verluſt von beyden Seiten war unbedeutend. Unſere Vorpoſten ſtehen jenſeits der geſtrigen Wahlſtatt. — Die polniſche und warſchauer Zeitung vom 21. enthalten noch folgende Nachrichten über den Kampf der beyden vorhergehenden Tage: »Vorgeſtern Abends konnte man hier bey dem Blitze der Kanonen weit unten am Saume des Waldes gegen Okuniew hin ſehen, daß unſer linker Flügel dem Feinde die Flanke nahm. Die Ruſſen zogen ſich auch wirklich in die Tiefe des Waldes zurück, aus welchem ſie des Morgens ihre Kolonnen entwickelt hatten. Die Schlacht wurde hinter Wawr beym Ausgange des Waldes geliefert. Die Ruſſen brachten überlegene Infanterie-Maſſen ins Gefecht. Unſere Reiterey that beſonders gegen die Quarrés derſelben ſehr gute Dienſte. General Lubinski ſoll einen ſehr geſchickten Kavallerie-Angriff ausgeführt und General Chlopicki 7 Stunden lang im ſtärkſten Feuer geweſen ſeyn. Geſtern um 9 Uhr Morgens wurde der Kampf fortgeſetzt. Die ganze feindliche Linie hatte ſich entfaltet, und der Kampf dauerte bis gegen Abend. Die Unſrigen verdrängten den Feind aus dem Walde und nahmen ihm 12 Stück Geſchütz. Unſer Verluſt an Todten und Verwundeten in dieſen zwey blutigen Tagen wird auf 3000, der des Feindes dagegen auf das Dreyfache angegeben.« — Der öſterreichiſche Beobachter ſchreibt aus Warſchau vom 21. Febr.: »Am 19. hat ſich ein ſehr ſcharfes Gefecht längs der Chauſſee von Minsk gegen Milosna entſponnen, und das Hauptkorps des Feldmarſchalls Grafen Diebitſch ſich in einem Halbkreiſe der Hauptſtadt auf ungefähr drey Meilen genähert. Das Treffen dauerte am 19. bis in die ſpäte Nacht ohne weſentliche Reſultate, da beyde Theile nach einem hartnäckigen Kampfe im Beſitz ihrer Poſitionen blieben. Am 20. Morgens begann der Kampf aufs Neue bey dem Grochower Wäldchen, welches die ruſſiſchen Truppen beſetzt hatten, und unter dem Schutze einer ſehr zahlreichen Artillerie hartnäckig vertheidigten. Die Nacht machte dem Gefechte ein Ende. — Heute Morgens war die ruſſiſche Linie in der Richtung von Minsk bis Wawro aufgeſtellt, und man erwartete jeden Augenblick die Erneuerung des Kampfes. — Feldmarſchall Graf Diebitſch einer, und Fürſt Radziwill und General Chlopicki anderer Seits waren ſelbſt im heftigſten Feuer auf dem Kampfplatze, und letzterer ſoll eine ſehr glänzende, obgleich erfolgloſe Kavallerie-Charge perſönlich angeführt haben. — Auf dem linken Weichſelufer zwiſchen Koszenice und Ryczywol ſoll General Dwernicki dem Korps des Herzogs von Würtemberg am 19. drey Kanonen abgenommen und eine kleine Anzahl Gefangene gemacht haben.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 63. 4. März. 1831.

Inhalt.

Ueberſicht der in dem großherzoglich badiſchen Staats- und Regierungsblatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Ueberſicht der in dem großherzogl. badiſchen Staats- und Regierungs-Blatte von 1830 erſchienenen landesherrlichen Verordnungen und wichtigen Miniſterial-Bekanntmachungen.

(Beſchluß.)

C. Steuerweſen betreffend.

11) Das Chauſſeegeld wurde aufgehoben am 22. April: 1. weil die Finanzen eine weitere Verminderung der Abgaben geſtatteten; 2. weil der Regent ſich von dem Wunſche durchdrungen fühlte, die Erleichterung auf eine dem allgemeinen Intereſſe entſprechende Weiſe zu gewähren; 3. weil die Aufhebung derjenigen Abgaben, welche den innern Verkehr und die Durchfuhr beſchweren,*) beſonders geeignet iſt, um den Wohlſtand des Landes zu befördern.

12) Salzſteuer. Das Pfund Salz koſtet auf den Salinen nur $3\frac{1}{2}$ Kr., der Entferntere muß 4 Kr. bezahlen. — Es ſollen nun ſo viele Salzniederlagen errichtet werden, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer ſolchen entfernt iſt. Aus dieſen ſoll das Pfd. Salz zu $3\frac{1}{2}$ Kr. abgegeben werden, jedoch nur an Inländer. Der Verkauf geſchieht nur in plombirten Säcken zu 1 u. 2 Ctr. Der Käufer bezahlt ſonſt nichts als den Salzpreis, kann aber das erkaufte Quantum nur in ſo weit in Säcken zu 1 Ctr. fordern, als es ſich nicht in Säcken zu 2 Ctr. abliefern läßt. — Den Salzhändlern wird eine Entſchädigung bewilligt, nach Maaßgabe des Salzquantums, das ſie am Tage der Eröffnung der Salzmagazine in plomb. Säcken auf dem Lager haben, und der Preisverminderung, welche in Folge dieſer Verordnung bey dem Verkauf im Großen eintritt. (19. May 1830). — (Bis jetzt iſt noch Alles beym Alten und es läßt ſich, ſo wohlgemeint die Verordnung auch ſeyn mag, nicht einſehen, was ſie gerade dem Armen, der kein Salz kaufen kann, frommen ſoll, denn der Verkauf kann ja nur zu 1 oder 2 Ctr. geſchehen)!

13) Der Eingangszoll für Schwefelſäure wurde von 30 kr. vom Ctr., auf 1 fl. 40 kr. proviſoriſch erhöht. (In Folge vermehrter Schwefelſäure Produktion im Inlande). —

14) Die Tranſitzollfreyheit wurde auch auf jene Güter ausgedehnt, welche bey Kadelburg*) (ohngefähr 12 Stunden oberhalb Baſel am Rheine, auf der Straße nach Zurzach) eingehen, und über Freyſtatt*) (Rheinhafen, 5 Stunden unterhalb Straßburg) oder eine unterhalb demſelben liegende Haupt-Zollſtätte, oder über Laudenbach*) wieder ausgeführt werden, oder über eine dieſer Zollſtätten eingehen und über Kadelburg wieder ausgeführt werden. (Für den Handelszug nicht von Unwichtigkeit).

15) Die Steuer der Weinproducenten wurde nachgelaſſen für 1830, ebenfalls die Steuer-Rückſtände der früheren Jahre; für 1830 allen Producenten, welche den Rebbau als hauptſächliche Erwerbsquelle betreiben, wenn der Ertrag nicht über den 3. Theil eines mittlern Herbſtes beträgt. — Es wurde noch eine nachträgliche Verordnung hierüber gegeben, welche ſich mehr mit dem eigentlichen Vollzuge beſchäftigt. (Die höchſt bedrängte Lage unſerer Weinbauern erforderte eine Abhilfe; dieſe iſt aber nur momentan und man erwartet mit Grund eine mehr auf die Dauer entſprechende).

16) Aus- und Wiedereingangsgüter ſind

*) Berichterſtatter hält dieſe Stelle, inſoferne ſie ein ſehr wahres Bekenntniß ablegt, für ſehr bedeutungsvoll und hofft darum mit vielen ſeiner Mitbürger, daß dieſe Beſchwerungen des Wohlſtandes Badens aufgehoben werden möchten, wobey die Staatskaſſe ſelbſt größeren Vortheil haben würde.

*) Verſteht ſich badiſche Zollſtätten; Laudenbach iſt Grenzzollſtätte gegen Darmſtadt auf der Bergſträßer Route, nach Frankfurt.

Digitized by Google

vom Landzoll frey, ſowohl wenn ſie ausgehen, oder vom Ufer zu Schiff verladen werden, als wenn ſie wieder eingehen, oder vom Schiff wieder an's Ufer gehen. In 8 Artikeln ſind noch nähere Bedingungen geſetzt. (Frühere einſchlagende Verordnungen waren unvollſtändig; es waren genauere Beſtimmungen um ſo mehr nöthig, als Baden's Grenzen zerriſſen ſind und ein Nachbar zum andern öfter's durchs Ausland gehen muß). —

17) Fünffrankſtücke werden bey den großherzogl. Caſſen nunmehr zu 2 fl. 20 kr. (früher zu 2 fl. 19 kr.) und 18) Preußiſche Thaler zu 1 fl. 45 kr. (früher zu 1 fl. 42 kr.) angenommen. (An der Grenze gegen Frankreich ſind die 5 kr. Stücke ſehr häufig; der Beſitzer verlor in den badiſchen Kaſſen an ihnen. Die viel höhere Annahme der preuß. Thaler wurde von dem Publikum bey der Bekanntmachung — am 10. July 1830 — mit dem projektirten Handelsvertrage zwiſchen Preuſſen und Baden in Verbindung gebracht).

D. Forſtweſen betreffend.

19) Alle Strafen, welche wegen Holzfreveln, die im Dec. 1829 und im Jan. und Febr. 1830 begangen wurden, bereits erkannt worden ſind oder noch erkannt werden, ſind nachgelaſſen. Nur jene Perſonen ſind ausgenommen, welche Holzfrevel durch ihr Geſinde begehen lieſſen; welche das entwendete Holz ganz oder zum Theil verkauften; welche ſich Widerſetzlichkeiten gegen das Waldſchutz-Perſonale zu Schulden kommen lieſſen. — Auch der Erſatz des Holzwerthes ſoll den Strafbefreyten nachgelaſſen werden. — Den Anzeigern der Frevel iſt von den nachgelaſſenen Strafen der ihnen gebührende Antheil aus der Staatskaſſe zu erſetzen. (Der harte Winter 18$\frac{29}{30}$ hatte eine ungeheure Menge von Holzfreveln zur Folge; ſie fanden hierdurch hinlängliche Entſchuldigung).

20) Zu der mit Darmſtadt beſtehenden Uebereinkunft wegen Beſtrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forſtfrevel wurde eine nachträgliche Bekanntmachung erlaſſen. Die Frevler ſollen hiernach der Polizeybehörde des Bezirkes vorgeführt werden, wo der Frevel geſchah; dann erſt werden ſie nebſt dem aufgenommenen Informatioprotokoll und der Schadensabſchätzung ihrer Heimathsbehörde zur Beſtrafung abgeliefert.

21) Verminderung des Wildſtandes. — In allen zu den großherzogl. Domainen gehörigen Jagdrevieren ſoll während dem Laufe des gegenwärtigen Winters der Wildſtand auf einen der Landwirthſchaft durchaus unnachtheiligen Beſtand zurückgeführt werden. Alle Domanialjagden, die vorbehaltenen Hofjagden ausgenommen, ſind zu verpachten. Der Pächter muß den Wildſtand verhältnißmäßig niedrig halten, für Schaden haften und Erſatz leiſten.

E. Militärweſen betreffend.

22) Mit Oeſterreich wurde ein Militär-Cartel abgeſchloſſen, und in Bezug hierauf eine Bekanntmachung in 14 Artikeln erlaſſen.

23) Was die Auswanderungsgeſuche Conſcriptionspflichtiger betrifft, ſo wurden die Fälle genau fixirt, welche ſich für die Competenz des Miniſt. des Innern und für die der Kreis-Directorien eignen.

24) Die Vorkenntniſſe, welche man von einem in das Cadetten-Inſtitut aufzunehmenden Individuum verlangt, werden bekannt gemacht. (Man hätte gewiß zum Beſten des Militärs mehr verlangen dürfen.)

F. Die Kirche betreffend.

25) Gelegentlich der Errichtung des Erzbiſthums Freyburg und der hierauf ſich beziehenden Bullen „provida solersque“ und „ad dominici gregis custodiam“ haben die bey der oberrheiniſchen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die katholiſche Kirche eine Anordnung verabredet, welche in 39 §§. abgefaßt iſt. Der beſchränkte Raum hindert den Verfaſſer, ſelbſt das Wichtigſte zu entheben.

26) Feyer der Sonn- und Feſttage. — Eine Verordnung von 1804 wird dahin erweitert, daß an Sonn- und Feyertagen in gemiſchten oder ungemiſchten Land-Orten nur dann eine Tanzmuſik zuläſſig ſey, wenn von den Ortsgeiſtlichen das Zeugniß abgegeben wird, daß an dem Tage das hl. Abendmahl nicht ausgetheilt werde oder ausgetheilt worden ſey.

27) Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von der Leyen, als Beſitzer der Grafſchaft Hohengeroldsegg, wurden in 52 §§., und 28) die Uebereinkunft des Fürſten und der Grafen von Leiningen über ihre agnatiſchen Verhältniſſe in 12 §§. bekannt gemacht.

H. Z.

Correſpondenz.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

(Fortſetzung.)

Was die juridiſchen Verhältniſſe der preußiſch-rheiniſchen Vorzeit betrifft, ſo werden ſolche gleichfalls von einem Bonner Gelehrten, dem Dr. Maurenbrecher, bearbeitet und edirt. Die preußiſchen Rheinprovinzen beſtehen aus Ländertheilen und Theilchen verſchiedener Herrn. Man konnte vormals in Einem Tage Territorien berühren, worin badiſches, katzenellenbogiſches, kölniſches, trieriſches, mainziſches und jülich-bergiſches Recht galt. Nebenher beſtanden Statutarrechte, wie auch noch das allgemeine deutſche Recht. Das Prozeßverfahren war mündlich und ſchriftlich; die Rechtsſtreite dauerten, nach der bekannten reiflichen Manier, meiſt viele Jahre, und die Koſten erreichten nicht ſelten den Werth des Objekts. Da kamen die franzöſiſchen Kommiſſarien, und führten das öffentliche und mündliche

Digitized by Google

Verfahren ein. In den alſo zur Einheit gekommenen Rheinprovinzen kommen dermal zur Anwendung das franzöſiſche Civilgeſetzbuch, das peinliche Geſetzbuch und Handelsgeſetzbuch, Trennung der freywilligen von der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ꝛc. In Betreff des aus zwölf Staatsbürgern beſtehenden Geſchwornengerichts wollen Viele behaupten, daß ein Richter, der fortwährend mit Unterſuchung von Verbrechen zu thun habe, zuletzt gegen jeden Angeſchuldigten feindſelig eingenommen werde, was bey den ſtets wechſelnden Pairs nicht der Fall ſey. Die Wünſche des rheiniſchen Landtages gehen nicht dahin, die jetzigen Geſetzbücher Artikel vor Artikel, ſondern mit den geeigneten Abänderungen zu behalten. Ein allgemeines Geſetzbuch für Alle iſt dermal weſentlich. Die franzöſiſche Rechtsbeſtimmung, dasjenige, was die Verwaltung und deren Behörden angeht, der Juſtiz zu entziehen, und an die Adminiſtrationsbehörden im Supplicationswege zu bringen, wird nicht weiter gültig ſeyn. Die preußiſche Hypothekenordnung, mit Modificationen rückſichtlich der in den Rheinprovinzen ungemein zugenommenen Grundparzellen, auch die preußiſche Vormundſchaftsordnung und das Kriminalrecht, werden den fremdherrlichen unbedingt vorgezogen; ſo wie das Inſtitut des Friedensgerichts, gleichfalls mit Modificationen — desgleichen ein beſonderes Handelsgeſetzbuch, nebſt Handelsherren als Aſſeſſoren mit Sitz und Stimme, als durch die Erfahrung erprobt, für gut und zeitgemäß gehalten werden, ſo jedoch, daß eigne Handelsgerichte zu entbehren ſind. Inwiefern bey Abfaſſung des preußiſchen allgemeinen Civilgeſetzbuches der bisher ausgedrückte Wunſch des rheiniſchen Landtags im Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Trennung der ſtreitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, ferner des Kaſſations- oder höchſten Gerichtshofes mit ſelbſtſtändiger Entſcheidung, Behufs Erhaltung der Gleichförmigkeit ſämmtlicher Gerichtsbehörden, mehr oder minder Berückſichtigung finden möchte, ſolches wird die das ganze Reich umfaſſende Arbeit der Geſetzgebungscommiſſion zu Berlin, durch rheiniſche Theilnehmer vollkommener gemacht, künftig lehren.

Wie am preußiſchen Rhein vor Einführung der erwähnten franzöſiſchen Geſetzgebung der Rechtszuſtand geweſen, konſtatirt die Geſetzſammlung des Dr. Maurenbrecher, eine vollſtändige Rechtsgeſchichte, die Topographie der Landrechte und deren ausführliche Literatur gleichzeitig beyfügend. Der erſte Theil dieſer rheiniſchen Provinzialrechte, das jülich-bergiſche Landrecht, die kurkölniſche Reformation, Rechtsordnung und Erläuterung, ſo wie die Salm-Reifferſcheidt-Dyckiſche Rechtsordnung enthaltend, iſt bey Weber in Bonn bereits erſchienen, und Allerhöchſten Orts das literariſche Unternehmen des Sammlers beyfällig aufgenommen worden.

(Der Beſchluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Man ſchreibt aus Münden, daß das wegen Meuterey aus Göttingen gewieſene hameln'ſche Bataillon unter Bedeckung von Kavallerie und Artillerie in Münden angekommen und ſofort entwaffnet worden iſt.

Sachſen. Am 25. Febr. hatten zu Dresden einige unruhige Auftritte ſtatt, die, wie es ſcheint, durch die Unzufriedenheit der untern Klaſſen über die noch nicht erfolgte Aufhebung des Mahlzwanges veranlaßt worden ſind. In Folge hievon iſt am 27. eine ernſtliche Mahnung von Seiten des Gouverneurs bekannt gemacht worden.

Schwarzburg-Sondershauſen. Der Fürſt hat jetzt ſeinem Lande die verſprochene landſtändiſche Verfaſſung ertheilt; auch iſt bereits Einleitung zur Wahl der Abgeordneten getroffen.

Italien. An die Stelle von 4 Mitgliedern der proviſoriſchen Regierung zu Bologna, die im Begriffe ſtanden in wichtigen Sendungen abzureiſen, ſind proviſoriſch 4 andere Individuen getreten. Die Einwohner von Conto und Pieve haben ſich der proviſoriſchen Regierung unterworfen. — Die Empörung breitet ſich im Kirchenſtaate immer mehr aus. Der Fall Ancona's hat den von Oſimo und von Macerata herbeygeführt. — Nach einer päpſtlichen Verfügung vom 21. Febr. ſollen alle waffenfähigen Männer zwiſchen dem 20ten und 60ten Jahre, mit Ausnahme der Geiſtlichen und Taglöhner, die Bürgergarde in Rom bilden. — In Ferrara, wo ſich am 7. Febr. die revolutionäre Regierung conſtituirt hatte, ſind am 21. tumultuariſche Auftritte vorgefallen, welche durch die geſtattete Ausfuhr des Getreides und durch die Wahl der neuen Beamten veranlaßt wurden. Die proviſoriſche Regierung wurde zur Zurücknahme der Ausfuhrerlaubniß gezwungen; in der Stadt und Umgegend ſollen Häuſer geplündert, reiche Bürger räuberiſch angefallen und ihrer Habe beraubt worden ſeyn. — Einige Gemeinden des Herzogthums Piacenza ſollen die nach den Ereigniſſen in Parma aufgeſteckten revolutionären Embleme zerſtört, die Zeichen der legitimen Regierung hergeſtellt und den Soldaten die ihnen abgenommenen Waffen zurückgegeben haben.

Belgien. Nach dem Conſtitutionnel ſoll der »böſe Genius« von Belgien, Lord Ponſonby, auch gegen die Wahl eines Regenten ſein Veto eingelegt haben, weil die Ernennung eines ſolchen nichts anderes heiße, als daß man bey der Wahl des Herzogs von Nemours beharren wolle. — In der Kongreßſitzung am 23. Febr. hat ſich der Fürſt von Salm-Kirburg in einer Petition als König von Belgien angeboten, was allgemeines Lachen erregte.

Frankreich. Auf der Pariſer Börſe am 25. fielen die auswärtigen und franzöſiſchen Staatspapiere, was man der in der Kammer herrſchenden Anarchie und der Erbitterung zuſchrieb, womit mehrere Mitglieder die Verwaltung angegriffen. — Das Gerücht von der Reſignation des Miniſterpräſidenten und des Kriegsminiſters hatte ſich verbreitet. In Folge der aus England eingelaufenen niedrigen Kursnotirungen waren am 26. die Fonds noch tiefer gefallen. — In der Sitzung am 26. Februar kommt Hr. Alexis von Noailles auf die Zerſtörung einiger kirchlichen Monumente während der letzten Tage zurück; was eine lebhafte Discuſſion herbeyführt. Hr. Iſambert fordert für die neue katholiſche Religion, ſo wie für das Glaubensbe-

kenntniß der St. Simonianer, dieſelbe Gunſt wie für die katholiſche Religion, und insbeſondere die Einräumung von Kirchen. Der Miniſter des Kultus erklärt ſich darüber im Sinne ſeines früher erlaſſenen Circulars. Das von der Pairskammer amendirte Nationalgarde-Geſetz wurde an die Commiſſion zurückgewieſen. Ueber das Geſetz zur Bildung der Geſchwornengerichte wurde verhandelt, abgeſtimmt, und hierauf das Ganze des Geſetzes angenommen; nur der Art. 3 iſt dahin modifizirt worden, daß für die Verurtheilung des Angeſchuldigten durch die Jury eine Majorität von mehr als 7 Stimmen erforderlich ſeyn ſoll.

Großbritannien. Am 18. Februar erklärte Graf Grey, auf die von Lord Aberdeen in Betreff Griechenlands an ihn geſtellten Fragen, es ſcheine ihm wünſchenswerth für das Wohl und die Sicherheit des jungen Staates, wenn hinſichtlich der Protokolle über die griechiſchen Angelegenheiten eine Aenderung zur Berathung käme, die zum Zwecke hätte, für Griechenland beſſere Gränzen zu erlangen.

Polen. Ein Schreiben aus Warſchau vom 21. Febr. ſagt: »Der kühne Plan des Feldmarſchalls Diebitſch, mit dem rechten und linken Flügel ober- und unterhalb Warſchau über die Weichſel zu gehen und mit dem Centrum das polniſche Heer zu ſchlagen, iſt nicht gelungen. Der brave Uhlanengeneral Dwernicki ſchlug die beyden Korps des ruſſiſchen linken Flügels unter General Geismar, dem er 11, und unter General Kreuz und dem Prinzen von Würtemberg, welchen er 5 Kanonen abnahm. Die Polen haben 2 Standarten erobert, die auf dem Rathhauſe zu Warſchau wehen. Die 3 Tage über ſollen die Ruſſen an 7000, die Polen etwa 2000 Mann verloren haben. Am 20. bat General Diebitſch um einen Waffenſtillſtand von 24 Stunden, um die Todten begraben zu können; man antwortete ihm, daß man ihm nicht 5 Minuten Zeit laſſen wolle. — Nach der warſchauer Staatszeitung fielen am 21. u. 22. auf dem rechten Weichſelufer keine Feindſeligkeiten vor. Das Verlangen eines Waffenſtillſtandes von Seiten des ruſſiſchen Generals Witt, zur Beſtattung der Todten, wurde von den Polen bewilligt. Man erwartete jeden Augenblick neue Ereigniſſe. Unter der Rubrik »amtliche Nachrichten« bringt dasſelbe Blatt zwey Berichte des Diviſionsgenerals Dwernicki, die beſtätigen, daß am 14., im Gefechte bey Stoczek, den Ruſſen 11 Kanonen abgenommen worden ſind; und die zugleich von einem zweyten, am 19. auf dem linken Weichſelufer vorgefallenen Treffen Nachricht geben, worin die Ruſſen geſchlagen wurden und abermals 3 Kanonen verloren haben. — Nach dem neueſten Blatte der ſchleſiſchen Zeitung (v. 25. Febr.) beſtätigt es ſich, daß der linke Flügel des ruſſiſchen Heers unter General Kreuz die Weichſel paſſirt und Radom beſetzt hat.

Münchner Börse.

Den 3. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „		139½
	2 „		139
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99¾
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		146¼
	2 „		145¾
Leipzig	1 „	100	
	2 „		
London	K.S.		9,52
	2 Mt.		
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.	100	
Paris	K.S.		118¼
	2 Mt.	118⅛	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99⅜
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	93½
detto 2 Mt.		
Lott.Looseà4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	} 120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	86	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	66¾	66
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	168	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	113	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	883	881
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts. Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 64. 5. März. 1831.

Inhalt.

Die Anklage des Miniſteriums Münſter und ihre aktenmäßige Würdigung. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Die Anklage des Miniſteriums Münſter und ihre aktenmäßige Würdigung.

Bekanntlich wurde bey den Unruhen in Hannover eine Schmähſchrift gegen das Miniſterium Münſter verbreitet; ſie führt den Titel:

Anklage des Miniſteriums Münſter vor der öffentlichen Meynung.

Jetzt iſt auch eine ausführliche Widerlegung derſelben erſchienen:

Aktenmäßige Würdigung einer Schmähſchrift. Hannover 1831 in der Hahn'ſchen Hofbuchhandlung.

Durch Vergleichung dieſer beyden Flugſchriften iſt auch der Entfernte in den Stand geſetzt, ſich ungefähr ein Urtheil über die Veranlaſſungen und Motive der dortigen Unruhen zu bilden; wir theilen daher das Weſentlichſte aus ihnen mit.

Die Anklage ſtellt gleich am Beginne alle Punkte zuſammen, welche ſie nachher einzeln ausführt:

„Das Miniſterium des Grafen Münſter, welches die Hannoveraner ſeit ſechszehn Jahren unumſchränkt und willkührlich regiert, hat uns ſchmählicher Weiſe in die Leibeigenſchaft zurückgeworfen; das Lehensweſen, die Zehnten, Frohnden, Bannal- und Zwangsrechte, die abgeſchafften Innungen und Zünfte wieder hergeſtellt; es hat ferner die Domänen der Staatskaſſe geraubt; die Einkünfte aus den Poſten, den Bergwerken, Salinen, Waldungen, den Mühlen, Eiſen- und Kupferhütten als ein Privatgut des Regenten an ſich geriſſen; Sinekuren erſchaffen; die Bürgerlichen aus den hohen Staatsämtern verdrängt; die Beamten wieder auf eine dreymonatliche Kündigung geſetzt, um ſie willkührlich aus dem Staatsdienſt entlaſſen zu können; den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel und Verkehr mit unerſchwinglichen Steuern und Abgaben belaſtet; die Preſſe durch eine furchtbare Cenſur gefeſſelt, und den Schwung der Wiſſenſchaften und Künſte gelähmt."

Wir wollen bey der Detaillirung die Beſchuldigungen, welche die Einführung von Inſtitutionen und die, welche die Verwaltung betreffen, ſondern.

Das Miniſterium, ſagt die Anklage, hat die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, die Geſchwornengerichte, die Trennung der Juſtiz und Verwaltung abgeſchafft, welche ſeit der franzöſiſchen Occupation beſtanden. Eben ſo die Gewerbsfreyheit.

Mit Recht wird entgegnet, daß Beybehaltung der vom Feinde aufgedrungenen Organiſation gewiß verkehrt geweſen wäre, über die Frage aber, ob nicht ähnliche Einrichtungen auch von der vaterländiſchen Regierung an die Stelle der älteren hätten geſetzt werden ſollen, wiederholen ſich hier die Gründe und Gegengründe, welche jetzt den Streit im Gebiete der Wiſſenſchaft ſo wie in allen Staaten bilden.

Die Beſchuldigung, daß die Bürgerlichen aus den hohen Staatsämtern verdrängt worden ſeyen, wird in der Anklage ſelbſt näher dahin beſtimmt, daß dieß bey der Reſtauration geſchehen iſt. Die „aktenmäßige Würdigung" beruft ſich daher auch hier auf die einleuchtende Nothwendigkeit, daß man die vom Feinde Angeſtellten nicht als ſolche anerkennen konnte, vielmehr die abgeſetzten Diener der Landesregierung wieder in ihre Stellen einſetzen mußte, daß aber ſeit jener Zeit die hohen Staatsämter durchaus nicht mehr das Privilegium des Adels in Hannover ſeyen.

Was die Verhältniſſe des Grundbeſitzes betrifft, ſo wird zur Rechtfertigung geſagt:

1) Die Leibeigenſchaft oder Eigenbehörigkeit, die im Osnabrückiſchen beſteht, ſey nur noch dem Namen nach eine Leibeigenſchaft, und dieſer Name vom Ankläger in abſichtlicher Gehäſſigkeit gebraucht worden, dem Rechtsverhältniſſe nach ſey ſie dort gegenwärtig beynahe in nichts von der gewöhnlichen Erbpacht und andern ähnlichen Inſtituten unterſchieden. (Wir vermiſſen hier die beſtimmte Erklärung, ob der Leibeigene noch glebae adscriptus iſt, oder ob er frey veräußern kann u. ſ. w.)

Digitized by Google

2) Die Ablösbarkeit der grundherrlichen Laſten gegen den Willen des Grundherren, hätte nicht ohne tief in Privatrechte einzugreifen, zum Geſetze gemacht werden können, und die Regierung ſey noch nicht dazu gekommen, in dieſen ſo viele Umſicht fordernden Verhältniſſen eine durchgreifende Anordnung zu machen:

3) Rückſichtlich der grundherrlichen Laſten aber, die nachdem ſie während der Occupation abgeſchafft waren, den Gütern wieder aufgelegt wurden, und auf welche die Anklage das größte Gewicht legt, ſey die Regierung gerade mit der größten Beſonnenheit und Gerechtigkeit verfahren: die Befreyung von gutsherrlichen Laſten, welche in den vom Feinde im Krieg occupirten Ländern und ohne Entſchädigung der Grundherren verfügt worden ſey, habe ſie nach völkerrechtlichen und privatrechtlichen Grundſätzen annulliren müſſen. Wo hingegen Ablöſungen in den Provinzen, welche dem Feind mittelſt Friedensſchluſſes abgetreten worden, vorgenommen worden ſeyen, habe die Regierung dieſelben anerkannt, und keineswegs die freyen Beſitzer unter die alten Laſten zurückgerufen. Die Auseinanderſetzung dieſer Verhältniſſe, wie überall nach längerer feindlicher Beſetzung und Zerreiſſung eines Landes ſey, mit großen Schwierigkeiten verbunden geweſen, und die Verordnungen darüber von 1814, welche hier ſo bitter getadelt werden, zeugten gerade von der Einſicht, mit der man ſie behandelte; die Verfaſſer dieſer Verordnung ſeyen auch die anerkannteſten Rechtsgelehrten des Landes. Dieſe werden nun namentlich aufgeführt.

Ueber die Landesrepräſentation, die auch hier in beyden Schriften, wiewohl nur flüchtig berührt wird, haben wir ſchon in einem frühern Artikel berichtet. Die Cenſur wird gerechtfertigt durch die Bundesgeſetze, nach welchen ſie in Hannover beſtehe. Der Streit aber, ob ſie liberal oder illiberal ausgeübt werde, wird in beyden Schriften bloß durch Behauptung geführt. — Endlich die Erſchaffung von Sinekuren wird in der Anklage ohne Anführung eines Beyſpiels hingeſtellt, und daher als gänzlich unwahr in der Widerlegung abgewieſen. Wenn wir nicht irren, ſo meinte die Anklage hiermit die geiſtlichen Stiftungen, die in Hannover ſeit der Reformation ihren urſprünglichen Zweck verloren haben, zum Theil in Bildungsanſtalten verwandelt, zum Theil aber auch bloße Präbenden ſind. Die letztern werden aber nur zum Theil von der Regierung, und dann gewöhnlich an ſchlecht beſoldete Geiſtliche vergeben. Einen andern Theil aber dieſer Präbenden vergeben die Stiftungen ſelbſt. Dieſe Sinekuren (wozu ſie durch die Art der Vergebung allerdings werden können) ſind jedoch keineswegs neu eingeführt, ſondern gehören gleichfalls den alten Einrichtungen Hannovers an.

(Der Beſchluß folgt.)

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Sitzung am 25. Aug. *)

Die Diskuſſion wird eröffnet über die, die Uebernahme der Schuldverbindlichkeiten S. K. H. des Großherzogs betreffende Propoſition der Staatsregierung. Abg. E. E. Hoffmann hält eine Rede dagegen. Er bemerkt Einzelnes zu dem Satze: Die Uebernahme muß abgewieſen werden: 1. aus Mangel an Vollmacht und wegen der Conſequenz; 2. wegen der traurigen Lage des Landes und Unnöthigkeit ſolcher Aufopferung; 3. aus Pflicht gegen den Großherzog; und knüpft dann noch Mehreres an. *)

Frhr. v. Hoffmann vertheidigt die Propoſition. Eine Tilgung, ja nur eine Verzinſung der zwey Millionen aus der Civilliſte ſey unmöglich. Alle Reductionen bewirkten nur, die weit über 100,000 fl. betragende Differenz auszugleichen, welche zwiſchen der Einnahme des verewigten und des nun regierenden Großherzogs, in Vorausſetzung der ganzen bisherigen Civilliſte, beſtünde. S. K. H. der Großherzog könne ſich nicht von allen Rückſichten der Billigkeit und Menſchlichkeit gegen vieljährige Diener ihres verewigten Vaters losſagen. Nur mit großem Widerſtreben und nachdem er ſich überzeugt, daß die Uebernahme ohne alle Erhöhung der Abgaben Statt finden, ja eine beträchtliche Verminderung derſelben eintreten könne, habe er die betreffende Propoſition zugelaſſen. Eine Verweigerung der Uebernahme jener zwey Millionen, obgleich S. K. H. dadurch in die drückendſte Lage verſetzt würde, würde ihn doch weit weniger ſchmerzen, als die Entdeckung, der Liebe ſeiner Unterthanen und aller Theilnahme derſelben beraubt zu ſeyn. Es ſey nicht möglich, in der Civilliſte die Mittel zur Tilgung der zwey Millionen zu finden. (Detail, „unter der feyerlichen Erklärung, daß er ſich zu dieſer Indiscretion gezwungen ſehe, und keineswegs die Abſicht habe, hierüber eine Diskuſſion in der Kammer zu veranlaſſen.“ Beſonders hinſichtlich des Hoftheaters). Es könne hiernach nur noch von der Art und Weiſe, wie die Mitwirkung der Stände am zweckmäßigſten eintreten möchte, die Rede ſeyn. (Detail, was namentlich die Competenz der Stände zur Ueber-

*) Im Protocoll ſteht: (Nicht öffentlich), wie in einem dramatiſchen Werke ſteht: Bey Seite, oder: ironiſch u. dgl. Nämlich parentheſirt und mit ganz kleinem Drucke, als wenn dieſe Eigenthümlichkeit der Sitzung unbedeutend wäre, oder man ſie überſehen ſolle. Im Gegentheil! die zweyte Kammer wäre dem Publikum und ihren Committenten öffentliche Erläuterung darüber ſchuldig geweſen: Wer Veranlaſſung des Nicht-Oeffentlichen dieſer Sitzungen war; ſodann, wie ſie ſich und warum ſie ſich dazu verſtand?

*) A. a. O. 662—665.

nahme der Schulden auf's Land herſtellen ſoll. Bezug auf ähnliche Uebernahmen durch die alten heſſiſchen Landſtände. (Auch *alt* in der Bedeutung des *Zeit-Geiſtes*)!

Die zur Verzinſung und ſucceſſiven Tilgung der zwey Millionen jährlich (auf wie lange?) nöthigen 100,000 fl. betrügen ungefähr 2 Procent ſämmtlicher direkten und indirekten Steuern, welche gegenwärtig im Großherzogthume erhoben würden. Nahe ſtehe eine Steuerverminderung von etwa 4 Procent bevor. *) Alſo frage ſich, ob die Lage des Landes wirklich ſo gebieteriſch erfordere, ſtatt um 2 Procent, gleich jetzt um 4 Procent jene Steuern zu vermindern? Uebrigens ſey das Großherzogthum Heſſen *keines* der höchſtbeſteuerten Länder. Die Angaben des Präſidenten von Malchus wären aus den bekannten Budgets der verſchiedenen aufgeführten Staaten entnommen. Aber nur das Budget des Großherzogthums Heſſen enthalte alle und jede Staatsausgaben bis in's kleinſte Detail. In den meiſten übrigen Budgets fehlten die Elementarverwaltungs-Ausgaben und viele ähnliche Rubriken, und in vielen andern Staaten erſchienen Ausgaben als Provinzial-, Diſtricts- oder Gemeindelaſten, welche in dem Budget des Großherzogthums als Staatsausgaben behandelt würden. Hiernach ergebe ſich die Unrichtigkeit jener Baſis. **)

(Fortſetzung folgt).

Correſpondenz.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

(Beſchluß.)

Die *Verwaltungs-Geſetze* und Verordnungen des ehemaligen bergiſchen Landes, hat der Regierungsbeamte *Scotti* zu Düſſeldorf in drey Bänden unlängſt edirt; ſeine Sammlung umfaßt den Zeitraum vom Jahre 1475 bis 1815, wo die Bildung der preußiſchen Rheinprovinzen und des Gouvernements erfolgte, und zwey Jahre ſpäter das Regierungsamtsblatt als Organ der neuen Verwaltung eingeführt wurde. Das Anfangsjahr 1475 iſt der Eckſtein des damals beginnenden Aufſchwungs der politiſch-bürgerlichen Kultur deutſcher Welt. Bekannt iſt, daß unter allen deutſchen Landen gegen das Eindringen des wiedererwachten römiſchen Rechts und der damit in Grundſätzen und Ausdrücken verbundenen großen Abnormitäten, keine ſo geſchützt geblieben ſind, als die vormals bergiſchen. Schon durch kaiſerliche Reichsprivilegien gegen jene fremdherrlichen Rechts- und Gerichtsformen verwahrt, neigte auch die eigene Natur der durch Volksſtamm, Gebirgs- und Stromlage in ſich abgeſchloſſenen Berger, mehr als bey den andern, frey wohnenden und daher den Volksſtrömungen ausgeſetzten Stämmen, zur rein eigenthümlichen Geſtaltung ihrer Verfaſſung und Geſetzgebung. Eigenſchaften, welche man in der Scottiſchen Sammlung, deren *Hauptordnungen* daher auch zu Zeiten in der plattdeutſchen Urſprache mitgetheilt werden, mit beſonderm Vergnügen wahrnimmt.

Für Kleve und Mark, welche beyde Lande, ſeit ihrer Vereinigung mit Preußen im Anfange des 17. Jahrhunderts bis zu ihrer Wiedervereinigung mit demſelben im Jahre 1814, von Berg geſchieden waren, hat derſelbe Verfaſſer eine ähnliche Sammlung herausgegeben, die jedoch keineswegs das Intereſſe der altbergiſchen gewährt. Wimmelnd von barocken, durch den Einfluß des römiſchen Rechts haufenweiſe eingeſtrömten lateiniſchen Ausdrücken, iſt ſie ſchon aus dieſer Urſache dem deutſchen Auge und Sinn entgegen.

Möchten alle dieſe Sammlungen rheiniſcher Antiquitäten bey der wichtigen Arbeit in Berlin, deren baldige Beendigung namentlich von den Weſtphalen ſchon aus bloß nationalökonomiſchen Gründen hinſichtlich der ungleich größern Koſten und Zeitverluſte des bey ihnen geltenden Verfahrens allgemein gewünſcht wird, zur Berückſichtigung des Provinziellen und Lokalen in etwas mit beachtet werden!

Die Einführung eines allgemeinen Geſetzbuches und gerichtlichen Verfahrens, ſo wie einer das ganze Reich ebenfalls umfaſſenden Reichsſtandſchaft, findet für die noch fortwährend aus ziemlich heterogenen und geographiſch getrennten Theilen beſtehende Monarchie gewiß große Schwierigkeiten, welche auch die beſchleunigte Einführung dieſer beyden Hauptelemente des Staates ohne Zweifel ſeither verhindert haben. Dagegen hat der weſtliche Landeskomplex, Rheinland-Weſtphalen, durch ſeine Bevölkerung von nahe vier Millionen rüſtiger Bewohner, durch Bodengüte, Induſtrie, Handel und allſeitige Bildung gleich ſehr ausgezeichnet, bereits die zur Begründung jener zwey Hauptelemente erforderliche Einheit und Rundung, und das um ſo mehr, da noch vor wenigen Jahren das noch gegenwärtig in Rheinland geltende gerichtliche Syſtem, in Verbindung mit deſſen ganzer Verwaltungsnorm, auch in dem mit ihm konnex geweſenen Weſtphalen eingeführt war. Dieſes alſo konſolidirte Theilganze, deſſen Einheit und Bedeutenheit durch die neuliche Kreirung eines eignen Er-

*) Die bekannten 190,000 fl. aufgehobener Schlachtacciſe (ſeit 1. Jan. 1831). Aber Aufhebung einer Steuer, wenn zwölf andere überfließen, iſt nicht *deßhalb* Steuerverminderung.

**) Der Einwand des Herrn Regierungs-Kommiſſärs gegen die aus Malchus Werk entnommenen Angaben iſt nur inſofern wichtig, als die *Form* der verſchiedenen Budgets auf die Vergleichung der einzelnen entſprechenden Poſten derſelben wirklich von Einfluß iſt. Wir finden aber in dieſem Werke unter Anderem auch eine Vergleichung der Civilliſten der europäiſchen Staaten im Verhältniſſe zur *Größe der Bevölkerung*, wonach ſich ergiebt, daß im Durchſchnitte die Bewohner des Großherzogthums Heſſen zur Beſtreitung der Civilliſte mehr beytragen, als in jedem anderen deutſchen Staate der Fall iſt. A. d. R.

Digitized by Google

neralgouverneurs auch deutlich und ehrend anerkannt worden, unter Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen jetziger Statthalterſchaft vollends zu einem in ſich ſelbſtſtändigen Vicekönigreich Preußen, unter Sr. Majeſtät des Königs Schutze, zu erheben, und ſelbes mit den fraglichen Inſtitutionen im gemeinten Sinne, mit Umformung der zwey Landſtände in Eine Reichsſtandſchaft und der zwey Oberpräſidien in Miniſterien, zu beglücken, würde zeit- und volksgemäß ſeyn. Rheinland-Weſtphalen, Heſſen, Würtemberg, Bayern und die übrigen Rheinſtaaten, bildeten dann die erſte geſchloſſene Linie gegen den bisherigen allgemeinen Feind: Frankreich, welches nimmer raſtende Reich die rhenaniſchen Völker, nunmehr in ſich zufrieden und kraftvoll, fortan nicht weiter beunruhigen und — beſchäftigen würde. Düſſeldorf, von jeher Dikaſterial — und Landesſtadt, ſeit kurzem auch Rheinland-Weſtphalen's Kunſtſtadt, eignete ſich wohl am beſten zum Mittelpunkte und zur Reſidenz des Vicekönigreichs; die Reichsſtände aber möchten zu Münſter und Düſſeldorf abwechſelnd tagen.

Lbcke.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Der öſterreich. Beobachter vom 1. März giebt einen ſehr ausführlichen Bericht über den Einzug der Sr. Majeſtät dem Könige von Ungarn und kaiſerlichen Kronprinzen durch Procura angetrauten Gemahlin, ſo wie über die am 27. zu Wien vollzogene Vermählung. In derſelben Nummer finden ſich die im Namen der ungariſchen Reichsdeputation an J. J. Kaiſerl. M. M. gehaltenen Reden, nebſt den Antworten des Kaiſers zu der Kaiſerin. Aus Italien bringt der öſter. Beobachter nichts Neues. — Nach Italien ſind von Wien mehrere Artillerie-Abtheilungen aufgebrochen. Graf Radetzki, in den J. 1813 und 1814 General-Quartiermeiſter der verbündeten Heere, ſoll den Oberbefehl über die öſterreichiſche Armee in Italien erhalten.

Italien. Die Gazette de France wiederholt die Verſicherung, daß der Graf Sebaſtiani erklärt habe, Frankreich werde eine Intervention Oeſterreichs in Italien für keinen Grund zur Beſchwerde halten. — Die Truppen der Inſurgenten nähern ſich Rom immer mehr und ſind bereits in Otricoli eingerückt. Einige Deſerteurs, die zu ihnen übergehen wollten und bewaffnet ergriffen wurden, ſind erſchoſſen worden. Der Papſt ſoll beſchloſſen haben, Rom auf keinen Fall zu verlaſſen. — Nach Briefen aus Bologna hatte dort am 26. Februar ein Kongreß von Deputirten vieler inſurgirten Städte des Kirchenſtaates ſeine erſte Sitzung gehalten, worin von Bildung einer Conföderation die Rede war, deren Umfang erſt durch die Begebenheiten der Zukunft beſtimmt werden ſoll. Bologna wurde vorläufig als Hauptort anerkannt. Dieſelben Briefe halten die Einnahme von Rom für nahe, da ſich die Streitkräfte der Inſurgenten bereits auf 112,000 Mann mobiler Nationalgarden belaufen ſollen. Der Feldmarſchall-Lieutenant Zuchi, vormals Diviſionsgeneral des Königreichs Italien, iſt, wie es heißt, in die Dienſte der Inſurgenten übergetreten.

Polen. Die Königsberger Zeitung vom 24. Febr. enthält Folgendes: »Die von der polniſch-preußiſchen Gränze durch Briefe verbreiteten Nachrichten ſind ſo widerſprechend, als unzuverläßig. In Neidenburg wollte man am 16. von früh Morgens bis zum Abend eine Kanonade gehört haben. — Nach andern Nachrichten wäre der polniſche linke Flügel am 13. Februar bey Bialla (?) von den ruſſiſchen Truppen zurückgedrängt und am 15. Febr. der rechte Flügel der Polen ebenfalls angegriffen worden und der Uebermacht gewichen. — Den Ausſagen der Reiſenden zufolge iſt das Hauptquartier des kaiſerl. ruſſiſchen Ober-Befehlshabers noch in Pultusk und die Hauptmacht von Pultusk bis Siedlce aufgeſtellt. Zugleich wäre ein ſtarkes Corps von Lublin im Anmarſch, und ein zweytes, meiſt Kavallerie und Infanterie, dränge über Plock nach Warſchau vor, und ſo würde, wenn die Hinderniſſe (das Paſſiren der Flüſſe) beſeitiget ſind, von drey Seiten her der Angriff auf Warſchau erfolg.n. Man muß indeſſen geſtehen, daß der Plan, wenn auch auf die große Truppen-Macht des ruſſiſchen Heeres berechnet, dennoch kühn iſt.« — Derſelben Zeitung zufolge ſoll die zweyte Kolonne der kaiſerl. ruſſiſchen Garde, unter dem Befehle Sr. kaiſerl. Hoheit, des Großfürſten Michael, ſich gegenwärtig in Kauen ſammeln. — Die preußiſche Staats-Zeitung vom 1. März giebt keine neueren Nachrichten aus Polen. — Privatbriefe von der polniſchen Grenze vom 26. und 28. Febr. beſtätigen die ſchon früher verbreitete Nachricht, daß die unerſchütterliche Tapferkeit der Polen und die kluge Leitung des Generals Chlopizki in einem mörderiſchen, fünf Tage lang dauernden Kampfe den Sieg über die ruſſiſche Uebermacht errungen haben. Der Verluſt der Ruſſen wird auf 14,000 Todte und 56 Kanonen angegeben. Die polniſche Armee verlor die ruſſiſche nicht aus den Augen und man ſah einem neuen Treffen entgegen.

Literariſche Anzeige.

Bey der unterzeichneten Anſtalt iſt ſo eben angekommen und zu haben:

Benzel Sternau (Graf Chriſtian Ernſt) Bayern-Briefe, oder Geiſt der vier erſten Ständeverſammlungen des Königreichs Bayern. 2. Band, Ständeverſammlung von 1822. Preis 6 fl. 36 kr.

Ritual nach dem Geiſte und den Anordnungen der katholiſchen Kirche, oder praktiſche Anleitung für den katholiſchen Seelſorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgiſchen Amtes. Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen. Gr. 8. 2 fl.

München den 4. März 1831.

Literariſch-artiſtiſche Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

// D a s I n l a n d.

E i n T a g b l a t t

f ü r

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 65. 6. März. 1831.

I n h a l t.

Die Anklage des Miniſteriums Münſter und ihre aktenmäßige Würdigung. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Literariſche Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Die Anklage des Miniſteriums Münſter und ihre aktenmäßige Würdigung.

(Beſchluß.)

So weit die Anklage in Betreff der Staatseinrichtungen. Rückſichtlich der Verwaltung iſt ſie vorzüglich auf die der Domainen gerichtet. Es ſey geſetzmäßig, daß die Domainen für die Staatslaſten verwendet werden, aber dieß geſchehe nicht, ſondern ſie würden als Privatgüter des Fürſten behandelt, willkührlich verwendet, und überdieß keine Rechnung darüber abgelegt.

Dagegen wird erwiedert: Die eigentlichen Domainen, nämlich Güter, Forſten, Dominikalien u. ſ. w. ſeyen verfaſſungsmäßig Privatgut des Fürſten, die Ueberſchüſſe über die Koſten ihrer Verwaltung müßten allerdings für Deckung der Staatslaſten verwendet werden, und dieß ſey auch geſchehen, der Ankläger habe nur eben dieſe ſehr bedeutenden Koſten ihrer Verwaltung (beſonders um die Schäden durch die feindliche Zerſtörung wieder einzubringen) nicht in Anſchlag gebracht. Dagegen die Ueberſchüſſe der Zölle, Poſten u. ſ. w. würden keineswegs als Privatgut des Fürſten verwaltet, ſondern ſämmtlich und ohne Abzug zu den Zwecken der Regierung verwandt. Die Widerlegungsſchrift gibt ſofort nach den ſtändiſchen Verhandlungen und dem Staatskalender eine ausführliche Ueberſicht der Verwendung. Eine Rechnungsablage über die landesherrliche Kaſſe aber ſey nach hannöveriſcher Verfaſſung der Miniſter nur dem Landesherrn und nicht den Ständen ſchuldig.

Von der Domänenverwaltung geht die Anklage zur Finanzverwaltung über, und weiſt durch Vergleichung eine ſehr bedeutende Erhöhung aller Steuern ſeit 1813 (alſo ſeit der weſtphäliſchen und franzöſiſchen Herrſchaft) bis 1830 nach. Wenn ſich aber die Behauptungen des Widerlegers richtig verhalten, was höchſt wahrſcheinlich iſt, da er ſich hierfür auf Aktenſtücke beruft, welche ſich in den Händen des Publikums befinden, ſo wäre dieß eine arge Blöße, welche die Schmähſchrift ſich ſelbſt gegeben hätte. Der Verfaſſer der Anklage habe nämlich dieſe vergleichenden Angaben der Beſteuerung aus den Aktenſtücken der Ständeverſammlung entnommen; aber in der Art verfälſcht, daß die ſehr geringen Steuern von 1803, alſo aus der Zeit vor dem franzöſiſchen Kriege, hier als die Beſteuerung von 1813 und dafür die ſehr hohen Steuern von 1814 nach Beendigung des Kriegs als die jetzt beſtehenden von ihm angegeben werden, ſo daß alſo die ganze Angabe auf abſichtlicher Unrichtigkeit beruhe. — Auch die Widerlegung gibt hier eine ausführliche Steuervergleichung.

Noch ſind ein Gegenſtand der Beſchuldigung die Behandlung der Privatanſprüche, welche aus den Kriegserpreſſungen entſtanden ſind, namentlich die Verwendung der aus Frankreich bezogenen Summen. Hier werden dem Miniſterium die unredlichſten Handlungen zur Laſt gelegt. — Auch dieſe Angaben werden in der Widerlegungsſchrift unter Berufung auf die öffentlich bekannten Friedensſchlüſſe und andern Aktenſtücke als Vermiſchung verſchiedener Verhältniſſe, Unkenntniß der Thatſachen u. ſ. w. bezeichnet.

Endlich wird auch die Stellung des Miniſteriums gegen die Staatsdiener gerügt: daſſelbe habe, um ſich der Willfährigkeit ſeiner Untergebenen zu verſichern, den alten ſtaatsrechtlichen Grundſatz Hannovers geltend gemacht, nach welchem die Staatsdiener auf Kündigung angeſtellt ſind. Es habe nämlich, da von dreyen Staatsdienern, die angeklagt waren, nur einer verurtheilt worden, auch die andern beyden ihres Dienſtes entlaſſen. Dagegen lautet die Erwiderung, dieſe beyden ſeyen keineswegs freygeſprochen, ſondern vom Gerichte durch Geldſtrafe und Verweis beſtraft worden, in Folge deſſen die Regierung ſie nicht länger für geeignet halten konnte, ihr Amt zu bekleiden. Die Urſache ihrer Beſtrafung und dann ihrer Entlaſſung ſey aber Vernachläſſigung ihres Dienſtes im Criminalſache geweſen, wo

Digitized by Google

von einer Willfährigkeit oder Ungefälligkeit gegen das Miniſterium gar keine Rede ſeyn könne.

Was den Streit betrifft, daß unter der jetzigen Regierung, Ackerbau, Gewerbe, Handel, und ſelbſt die Wiſſenſchaften daniederliegen, und die Verwaltung davon die Schuld trage, ſo iſt dieß in der Vertheidigungsſchrift widerſprochen, aber von keiner Seite tiefer eingegangen. St.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Nun folgen Diskuſſionen, die wir, möglichſter Kürze wegen, auf ihre Einzelpunkte zurückbringen:

1) Das Hoftheater in Darmſtadt. Abg. E. E. Hoffmann bringt Beyſpiele, daß, ſtatt hier angemeſſen zu ſparen, neue Individuen engagirt, Zulagen bewilliget, neue koſtſpielige Einrichtungen getroffen, und größtentheils nur den niedern Angeſtellten, „zum Theile armen Leuten, welche nur wenig verlieren könnten,“ Abzüge gemacht worden ſeyen.

2) Das Recht S. K. H., als einziger Allodialerbe ſeines verewigten Herrn Vaters ſich zu geriren, oder doch, wenn er mit ſeinen 3 Hrn. Brüdern theilen wolle, vom Nachlaſſe auch alle Paſſiven desſelben abzuziehen. (Wurde ſchon im Ausſchußberichte behandelt; die Güte S. K. H. gegen Seine Brüder hatte ihm aber hier längſt völlig die Hände gebunden.)

3) Die Aeuſſerung des Regierungskommiſſärs, es ſtünde den Ständen nichts im Wege, ſolche Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, daß ähnliche Ereigniſſe (Contrahirung exorbitanter Schulden) und Forderungen (deren Uebernahme) nicht mehr möglich ſeyen. Abg. Mohr fragt: Wie dieß möglich ſey? Ob ſich die Prinzen des großherzoglichen Hauſes einer entſprechenden Curatel unterwerfen wollten oder könnten? Ob nicht die nämlichen Urſachen wiederkehren könnten, welche, wie dießmal, nach der Angabe des Regierungskommiſſärs jenen Schulden zu Grunde lägen? Jeden Falls bedürfe es, dieſem vorgängig, eines Geſetzes. Freyherr von Hoffmann äuſſert: S. K. H. der Großherzog ſey in dieſer Beziehung jede Beruhigung anzubieten geneigt, „welche möglicherweiſe von ihnen abhinge.“ Es komme nur darauf an, ſich darüber zu verſtändigen. Abg. Weller weiß auch keine Garantie, als die der Dankbarkeit, der moraliſchen Natur des Menſchen u. dgl.

4) Der abermalige Zweifel des Abg. Mohr, ob die Stände zur Uebernahme der zwey Millionen competent ſeyen. Er behauptet, ſo wenig die jetzige Kammer eine Finanzperiode auf einen Zeitraum hinauszuſchieben und auszudehnen befugt ſeyn könne, ſo wenig könne er dieſelbe für befugt halten, Bewilligungen zu votiren, die nicht als eine conſervatoriſche Maßregel für das bereits Beſtehende, und alſo nicht als abſolut nöthig und dringend können erkannt werden. Frhr. v. Hofmann ſucht dieß durch Analogieen zu widerlegen. Auf die Bemerkung des Abg. Mohr, dieſe Analogieen ſeyen Bewilligungen zur Erreichung und Beförderung von Staatszwecken geweſen, äuſſert Frhr. von Hofmann: Zwecke, welche zur Aufrechthaltung des Anſehens und der Würde des Fürſten nothwendig erſchienen, ſeyen Staatszwecke. (?) Hier wäre auch ein ſolcher Zweck. Abg. Mohr meint dagegen: Hier wäre eine bloße Privatangelegenheit.

5) Die Lage des Landes. Abg. Küchler führt aus, es werde immer arme Leute geben. Mancher Arme habe ſich um theuere Preiſe Güter gekauft, und ſey jetzt noch übler daran, u. ſ. w. Treffend, bündig ſprechen hierüber die Abg. E. E. Hoffmann, Hellmann, Gail u. A. Im Sinne der Propoſition äuſſert ſich Frhr. von Hofmann und Abg. Weller.

6) Die öffentliche Stimmung. Es gebührt dem Abg. Hellmann öffentlich Dank, daß er auch dieſen Punkt zur Sprache brachte. Er äuſſerte: Die öffentliche Stimmung habe er nur gegen die Uebernahme der zwey Millionen ſich ausſprechen hören. Freylich, Frhr. von Hofmann erwiederte darauf: Er könne nicht einſehen, wie ſich eine auf vernünftigen Vorausſetzungen beruhende öffentliche Stimmung gegen dieſe Propoſition habe verbreiten können, da man ja die ſpecielle Entſtehungsgeſchichte der Schulden u. dgl. unmöglich genau wiſſe. Die Stände hätten auch in keinem Falle die Verbindlichkeit, jeder ſogenannten öffentlichen Meinung nachzugeben, u. ſ. w. Ohne Sachkenntniß hingeworfene Aeuſſerungen wären jedenfalls keine öffentliche Meinung. Abg. Gr. von Lehrbach fragt auch: welche Mittel den Rednern (außer dem Abg. Hellmann, auch Abg. E. E. Hofmann u. A.) zu Gebote geſtanden hätten, ſich ſo vollkommen von dem Daſeyn dieſer öffentlichen Stimme zu unterrichten? „Er glaube keine.“ Abg. Hellmann: Er habe keine Mittel dazu angewandt; er habe keinen Menſchen um ſeine Meinung gefragt; aber auch ohne dieſes hätten Hunderte ſie ihm aufgedrungen. (Die Abg. Große und Gail beſtätigen es, auf eigene Erfahrung).

7) Die bedenkliche Conſequenz ſolcher Schuldenübernahme. Dieſe erläutert beſonders lebhaft der Abg. Hellmann. *) Frhr. v. Hofmann bezieht ſich, Statt beſonderer Ausführungen, auf das geſtern vom Abg. Weller zu Gunſten dieſes Umſtandes Geſagte. Es handle ſich hier von freyer Ausübung der Rechte der Stände. Daß man ſich an die früheren Ereigniſſe der Art ebenfalls nicht immer gebunden gehalten habe, auch dafür ſprächen in der Geſchichte, und insbeſondere auch in der heſſiſchen, allerdings Beyſpiele.

(Fortſetzung folgt).

*) A. a. O. S. 686.

Digitized by Google

Literariſche Chronik.

Würtembergiſche Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1829, I. Hft., Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung 1831.

Solche Schriften, wie dieſe würtembergiſchen Jahrbücher, welche uns Kunde von den wichtigſten Lebensverhältniſſen einzelner deutſcher Staaten geben, und zugleich — die Bedürfniſſe der Gegenwart ſcharf in's Auge faſſend — eine ächt praktiſche Tendenz verfolgen, ohne viel Zeit und Mühe damit zu verſchwenden, eine große Maſſe hiſtoriſcher Spreu ins Breite zu dreſchen, — ſolche Schriften gehören ohne Zweifel zu den ſehr erfreulichen literariſchen Erſcheinungen. Sie ſind nicht nur bedeutend für den Bewohner des einzelnen Landes, auf das ſie zunächſt ſich beziehen; ſondern für alle Deutſche, die ja bey der ſtaatlichen Zerſplitterung immer nur durch ſtückweiſe Zuſammenfügung des mannichfachen Einzelnen im Stande ſind, ſich die Moſaik des geſammten Vaterlandes zu vollenden, um es einigermaſſen als ein Ganzes betrachten zu können. Der Herausgeber beginnt im 1. Hefte des Jahrgangs 1829 ſeine Chronik mit einem Berichte über Witterung, Fruchtbarkeit und Preiſe während dieſes Jahrs, indem er zugleich den Einfluß des Einen auf das Andere mit einleuchtender Klarheit entwickelt. Hieran ſchließt ſich eine Aufzählung der für Würtemberg intereſſanten Denkwürdigkeiten aus dem Jahre 1829. Wir bemerken darunter die Regulirung der ſchon früher der Reſidenzſtadt Stuttgart zugeſtandenen Octroigebühren; die feyerliche Eröffnung der neuen Floßſtraße des oberen Neckars von Rottweil bis unterhalb Sulz; die Grundlegung zur neuen Donaubrücke in Ulm, welche den Namen Ludwig-Wilhelms-Brücke erhielt ꝛc.

Durchmiſcht mit einigen hiſtoriſchen Notizen, Nekrologen u. ſ. w., findet ſich auf den übrigen Bogen der Jahrbücher eine Reihe ſehr ſchätzbarer ſtatiſtiſcher Mittheilungen, deren Weſentliches wir hier ausheben, theils um damit die Kenntniß vom Zuſtande Würtembergs, von welchem bey aller Oeffentlichkeit der Verfaſſung und Verwaltung in öffentlichen Blättern auffallend wenig die Rede iſt, weiter zu verbreiten, theils auch um beſonders unſern Leſern in Bayern Stoff zur Vergleichung mit dem Nachbarſtaate darzubieten.

I. Auswärtige Angelegenheiten während des J. 1829.

Verſchiedene Anordnungen zu Vollziehung des mit der Krone Bayern am 18. Jan. 1828 geſchloſſenen Zoll- und Handelsvereins. Unter Anderem: Erläuterungen und Modifikationen der früheren Beſtimmungen über die Competenz der Zollerhebungsbehörden und den Gränzverkehr in Bezug auf das Zollweſen. Ueberſicht und veränderte Eintheilung der Zollämter. Maßregeln zur Verhütung des Schleichhandels ꝛc.

Während dieſer Anordnungen zur entſprechenden Vollziehung des bayeriſch-würtembergiſchen Handelsvertrags blieb das Augenmerk der Regierung auf vollſtändige Erreichung des jenem Vertrage zu Grund liegenden Zieles gerichtet: auf die Herſtellung des völlig freyen Handelsverkehrs mit den deutſchen Nachbarſtaaten. Ein weiterer Schritt hierzu war der zu Berlin am 27. May 1829 von Bayern und Würtemberg mit Preußen und dem Großherzogthum Heſſen abgeſchloſſene Handelsvertrag, wodurch gegenſeitig freyer Eingang aller inländiſchen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt, mit theils fortwährenden, theils zeitweiſen Ausnahmen gewiſſer Artikel feſtgeſetzt wurde. Nähere Beſtimmungen über die Vollziehung dieſes Vertrags.

Freyzügigkeits-Vertrag vom 22. July 1829 mit dem Königreich Schweden und Norwegen, wodurch jede Art von Abzug gegenſeitig aufgehoben wird.

Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Familien: Regulirung des gegen die gräflichen Häuſer einzuhaltenden Kanzley-Ceremoniels; Deklarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe einzelner ſtandesherrlichen Häuſer; Erfüllung der ſchon früher gegebenen Zuſicherung eines Gerichts von Ebenbürtigen in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der militäriſchen und der im Civilſtaatsdienſt begangenen Verbrechen. Während des J. 1829 waren, durch Veräußerung ihrer Liegenſchaften an die Krone, zwey fürſtliche Häuſer aus der Reihe der 1806 unter würtembergiſche Hoheit gekommenen vormaligen Reichsſtände getreten. Mehrere Gutsherrſchaften hatten auf die Forſtgerichtsbarkeit verzichtet, während 7 Rittergutsbeſitzer in die Ausübung derſelben eingeſetzt wurden.

(Fortſetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Das Geburtsfeſt des Königs und die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum Vicekönig ſind im ganzen Lande feſtlich begangen worden. Der neue Vicekönig wird, wie es heißt, ſehr ausgedehnte Vollmachten erhalten. — Nachrichten aus Göttingen in der Leipziger Zeitung zufolge, wäre die Meuterey unter den dortigen Truppen durch Vorenthaltung der für die Eroberung Göttingens ihnen beſtimmten Belohnung veranlaßt worden.

Großh. Baden. Man ſpricht neuerdings von demnächſtigen Zuſammenziehen des ganzen badiſchen Armeekorps.

Schwarzburg-Sondershauſen. Nach der neuen Verfaſſung wird alle 6 Jahre ein Landtag gehalten. Die Bewilligung der Steuern kann nicht verweigert werden, wenn dieſe zu Staatsbedürfniſſen oder zu einer nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich iſt; Landesſchulden können nur mit ſtändiſcher Genehmigung gemacht werden, wenn nicht dringende Umſtände es anders erfordern. Die ſtändiſchen Berathungen und Aeußerungen müſſen beſcheiden und ruhig ſeyn und es muß jeder Zwiſt dabey vermieden werden. Die Landſchaftskaſſe ſteht unter der Regierung. Die Stände ſollen ſich durchaus nicht in die Ver-

Digitized by Google

waltung der fürſtlichen Kammer und der Finanzen, ſo wie der Forſtadminiſtration, und was damit in Verbindung ſteht, einmiſchen.

Italien. Franzöſiſche Blätter berichten aus Privatbriefen aus Mailand: »Neapel war noch am 16. Februar ruhig, doch ſchien der König eine Bewegung zu fürchten. Die Garniſon iſt beynahe verdoppelt worden und die Schweizerregimenter in Nola und Capua haben Befehl erhalten, in die Hauptſtadt zu rücken. Das neue Miniſterium war noch nicht ernannt; der General Filangieri hatte, wie es ſcheint, ſich geweigert, in ein von Hrn. v. Tommaſi präſidirtes Miniſterium zu treten.

Belgien. In der Sitzung des Nationalkongreſſes iſt Hr. Surlet de Chokier feyerlich als Regent eingeſetzt worden. Nach der Beeidigung hielt derſelbe eine Rede, auf welche Hr. von Gerlache mit einer Gegenrede erwiederte, worin man die Stelle bemerkte, daß die Nationalehre ſtets die Beſchlüſſe zurückweiſen werde, die eine Zerſtückelung des Landes und ein Gebot über die Schuldenvertheilung enthielten. Beyde Reden wurden mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen. Der Kongreß hat der abtretenden proviſoriſchen Regierung ſeinen Dank votirt, und faſt einſtimmig Hrn. v. Gerlache zum Präſidenten gewählt, der die Verſammlung bat, vor ihrer Vertagung die dringendſten Arbeiten (vor Allem das Wahlgeſetz) zu beendigen.

Frankreich. Seit längerer Zeit hatte ſich in Lyon eine große Anzahl Italiener verſammelt, in der Abſicht, einen Einfall in Savoyen zu verſuchen, wo überall Einverſtändniſſe angeknüpft ſeyn ſollen. Eine telegraphiſche Depeſche befahl plötzlich dem Präfekten, augenblicklich alle Waffen in Beſchlag zu nehmen, und auf jede Weiſe den Abgang der Expedition zu verhindern. Da hierauf wirklich einige Kiſten mit Gewehren weggenommen wurden, ſo beeilte der ganze Haufen Italiener, durch einige Franzoſen verſtärkt, ſeinen Ausbruch, der in der Nacht vom 24. auf den 25. Febr. erfolgte. Der Präfekt hat eilends die ſämmtliche Gensdarmerie und eine Abtheilung Dragoner abgeſandt, um wo möglich die Abgegangenen einzuholen, die Päſſe von Savoyen zu beſetzen und jeden Eingang zu verwehren. — Der Moniteur verſichert, daß die franzöſiſche Regierung jede mögliche Maßregel ergriffen habe, um die piemonteſiſchen Flüchtlinge von einem Einfalle in Savoyen abzuhalten. — Nach der Gazette de l'Allier dauern zu Lapaliſſe und in der Umgegend die Brandſtiftungen fort. — In Perpignan hat das Volk, auf die Nachricht von den Ereigniſſen in Paris am 14 und an den folgenden Tagen, das geiſtliche Seminarium verwüſtet. In Nismes zog ein Volkshaufen vor den Juſtizpalaſt, ließ ſich die Büſten Ludwigs XVIII., Karls X. und einiger andern Bourbonen ausliefern und zertrümmerte dieſelben; von hier begab er ſich in das Seminarium, wo alle Fenſter am ganzen Hauſe eingeſchlagen wurden. — Nach dem Memorial Bordelais ſind die energiſchen Vorſtellungen der franzöſiſchen Regierung bey dem Kabinet von Madrid nicht ohne Erfolg geblieben. Es iſt neuerdings von Veränderungen im Miniſterium im Sinne der gemäßigten Partey die Rede. In Folge dieſer Veränderungen würden, wie es heißt, die jetzigen Generalkapitäne in den Provinzen durch Andere erſetzt werden.

Polen. Durch eine Verordnung der Nationalregierung iſt der dringenden Umſtände wegen, und im Vertrauen, daß die polniſche Nation ſtets zu Opfern bereit ſey, im weſentlichen Folgendes verfügt worden: »1) Die laut Verordnung des ehemaligen Diktators organiſirten 16 Infanterieregimenter ſollen die erſte Reſerve bilden, 2) die ſo organiſirte Reſerve ſoll ſich in der Hauptſtadt, in deren Umgegend und am linken Weichſelufer zuſammenziehen. 3) Die zweyte Reſerve ſoll beſtehen: a) aus den Cadres der beweglichen Garde der Wojewodſchaften, b) aus den Bataillons der beweglichen Garde, welche laut Verordnung vom 7. d. bis zur Zahl von 80,000 Mann ergänzt werden ſollen; c) aus den Kavallerieſchwadronen, welche durch Stellung eines Reiters von je 150 Feuerſtellen der Städte und Gemeinden gebildet werden ſollen; 4) die letzte Landesvertheidigung bildet die öffentliche Sicherheitsgarde, welche aus Fußvolk und Reiterey beſteht; zu dieſer gehören alle Einwohner des Landes; die Kavallerie wird von ſämmtlichen Edelleuten und Pächtern geſtellt, welche ſich zu equipiren im Stande ſind.« — Der öſterreich. Beobachter ſchreibt: Nachrichten aus Warſchau vom 23. Febr. melden: »Seit dem 11. iſt es auf der ganzen Schlachtlinie ruhig geblieben. Feldmarſchall Diebitſch concentrirt ſeine Truppen im Walde von Milosna. Geſtern ſoll der General Geismar mit 12,000 Mann zu ihm geſtoſſen ſeyn. Von den Operationen des General Pahlen iſt nichts bekannt. Die polniſche Armee bivouaquirt auf der Ebene von Praga, und ſelbſt hier in der Stadt iſt die Reſerve in Bereitſchaft, weil die Koſacken in kleinen Abtheilungen über die Weichſel ſetzen, und die Umgegend allarmiren.« — Die preußiſche Staatszeitung vom 2. März enthält durchaus nichts über die neueſten Ereigniſſe in Polen.

Literariſche Anzeige.

Bey J. A. Finſterlin, Buchhändler in München, iſt erſchienen:

Delling G. v., Alphabetiſches Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Bayern im Jahre $18\frac{27}{28}$. gr. 8. 1830. broch. 2 fl. 42 kr.

Nagel H. v., Landesverſchönerung und Landesverbeſſerung. 8. 1831. broch. 1 fl. 12 kr.

Schwab Dr. K. L., Anleitung zur äußeren Pferdekenntniß. Ein Handbuch zum Selbſtunterricht und für Vorleſungen. Mit einem Regiſter und eilf lithographirten Abbildungen. Zweyte verbeſſerte Auflage. 16. 1831. Velinpapier. broch. 2 fl. 24 kr.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 66. 7. März. 1831.

Inhalt.

Antwortadreſſe der Kammer der Abgeordneten ꝛc. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Literariſche Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Antwortadreſſe der Kammer der Abgeordneten auf die Thronrede Seiner Majeſtät des Königs.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,

Allergnädigſter König und Herr!

Das Vertrauen, mit dem Euere Königliche Majeſtät uns bey der Eröffnung dieſes Landtages empfangen, erwiedern wir mit dem Vertrauen, welches das ganze Volk von Bayern auf ſeinen König ſetzt.

So wie die alte deutſche Treue, welche ganz Bayern, wie immer, auch in dieſer ſturmbewegten Zeit bewährte, Ihr Herz mit freudigen Empfindungen erfüllt, ſo ſind von denſelben Gefühlen auch die Herzen aller Bayern erhoben durch das Glück, von einem Könige regiert zu werden, deſſen „Stolz iſt, Beherrſcher eines freyen Volkes zu ſeyn.“

Sehr erfreulich iſt die Eröffnung, daß es durch die Einſchränkungen, welche Euerer Königliche Majeſtät beharrlicher Wille bewirkte, gelungen iſt, nicht nur die geſtörte Ordnung im Staatshaushalte wieder herzuſtellen, ſondern auch Ihrem getreuen Volke einige Laſten durch die Abſchaffung mehrerer Abgaben, und beſonders durch die Aufhebung der Tantiemen der Landrichter abzunehmen, und dennoch für Anſtalten, welche zum Nutzen und zur Selbſtſtändigkeit des Landes dienen, die nöthigen Mittel aufzubringen.

Vertrauen Euere Königliche Majeſtät auf den Eifer der Kammer der Abgeordneten, die errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht zu halten, den Gang der Schuldentilgungsanſtalt zu fördern, und dadurch nicht nur den zukünftigen Geſchlechtern, ſondern ſchon der gegenwärtigen Generation alle mögliche, erſehnte und höchſtnöthige Erleichterung zu verſchaffen.

Die öffentliche Meynung wird uns bey dieſen Beſtrebungen eine ſichere Wächterin ſeyn; wir würden aber nicht Beyfall erwerben, ſondern uns den gerechten Tadel des bayeriſchen Volkes zuziehen, wenn wir jenes Ziel auf Koſten des Staatszweckes zu erreichen ſuchen würden.

Wir erkennen mit Dankbarkeit die Vortheile, welche der Zollverein mit der Krone Würtemberg dem geſammten Vaterlande, und der Handelsvertrag mit Preußen den Kreiſen dieſſeits des Rheins gewährt, und wünſchen dem eifrigen Bemühen Euerer Königlichen Majeſtät, den Zollverein auszudehnen, ſegenreiches Gedeihen, in der Hoffnung, daß die deutſchen Stämme durch ihre wahren Intereſſen enger verbunden und in nächſter Zukunft von unſeren Gränzen Anſtalten entfernt werden, deren wirthſchaftliche Nachtheile von dem ſittlichen Verderben, welches ſie verbreiten, noch überwogen werden.

Die Rechenſchaftsberichte und Rechnungen über die II. Finanz-Periode und das Budget für die III. werden wir einer gründlichen Prüfung, und die von Euerer Königlichen Majeſtät angekündigten wichtigen Geſetzes-Entwürfe der ſorgfältigſten Berathung unterwerfen. Insbeſondere iſt eine auf mündlichem und öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung auch den früheren wiederholten Wünſchen und Anträgen der Kammer der Abgeordneten gemäß, und ein dem Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde entſprechendes Preßgeſetz das einzig geſetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zuſtand der Preſſe zu verbeſſern, ihre Freyheit feſt zu begründen und gegen den Mißbrauch derſelben Gewährſchaften zu geben.

Die Kammer der Abgeordneten — nur von der Rückſicht auf Bayerns Beſtes geleitet — erkennt mit freudigem Danke gegen Eure Majeſtät Königlichen Vater — den unſterblichen Gründer der Verfaſſung — welche unſchätzbare Güter es in dieſer und in der Ge-

Digitized by Google

meinde-Ordnung beſitzet; ſie erinnert ſich aber auch der Königlichen Worte, daß „unſere Verfaſſung bey allen ihren Vorzügen nicht von Mängeln frey ſey.“ Die Eefahrung hat unter andern die Mängel des X. Edik-tes zur Veefaſſungs-Urkunde und beſonders der daſelbſt vorgeſchriebenen lähmenden Geſchäfts-Ordnung der Kammer; und die Ungewißheit der Bedeutung des Paeagraphen 44. (lit. c. Tit. I.) gezeigt, deſſen ſchwankender Anwendung nur durch ein, dem Geiſte der Verfaſſung angemeſſenes, erläuterndes Geſetz ein ſehnlichſt erwünſchtes Ziel geſetzt werden kann.

Eurer Königlichen Majeſtät denkwürdige Woete:

„Ich möchte nicht unumſcheänkter Herrſcher ſeyn.“ werden in ganz Deutſchland wiederhallen. Bayern vertraut auf Sie, als den treueſten Feeund der Verfaſſung und Ihrer wiedeeholten Verſicheeung, unerſchütterlich dieſelbe zu beobachten und beobachten zu machen, begegnet aus allen Herzen die wiederholte Betheueeung der unerſchütterlichen Treue Ihrer Bayern.

Mit dieſen Geſinnungen eeſterben wir in allertiefſter Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

Euerer Königlichen Majeſtät

allreunterthänigſt treugehoeſamſte
Kammee der Abgeordneten.

München den 4. März 1831.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

8) Einzelne Vorſchläge, wie die Propoſition modificirt zum Vollzuge kommen könne:

a) *) Abg. Frhr. v. Bibra hält für zweckmäßig und angemeſſen, aus einem höhern Ertrage der Domanialwaldungen, deren Kräfte und deren Zuſtand ihm beſonders in der Provinz Oberheſſen genau bekannt ſeyen, die jährliche Summe von 50,000 fl. zu entnehmen und zur bete. Schuldentilgung — mindeſtens als Zuſchuß — zu verwenden.

b) Abg. v. Dörnberg ſchlägt vor, aus den ungefähr 350,000 Morgen betragenden Domanialwaldungen, theils durch höhere Holzpreiſe, theils durch ſtärkere Holzhiebe, ſo viel mehr zu erlöſen, daß aus dieſem Mehrertrage in einem Verlaufe von 10 Jahren die Schuld von zwey Millionen getilgt weeden könne. Die Zinſen der Schuld, bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitalbetrags, wünſcht der Proponent aus der Civilliſte entrichtet zu ſehen.

c) Abg. André eeklärt ſich gegen eine gänzliche unbedingte Uebernahme der Schulden, ſchlägt aber vor, das Land möge für die Summe von 1,600,000 fl. eine Garantie in der Art übernehmen, daß es dem Fürſten als Creditor gegenüber ſtehe, wodurch allerdings der Zinsfuß von 5 auf 4 Proc. leicht heruntergebracht werden könne u. ſ. w. (Dieſe Modification kam ſpäter, als unvollziehbar, gar nicht zur Abſtimmung.)

*) A. a. O. S. 686. Des Abg. Weller gedachte Aeuſſerungen finden ſich a. a. O. S. 611. 612.

(Fortſetzung folgt).

Literariſche Chronik.

Würtembergiſche Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1829, I. Hft., Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung 1831.

(Fortſetzung.)

II. Finanzweſen.

Finanzverwaltung von 1828 — 29. Die nach dem Reductionsplan auf 237,339 fl. zu vermindernde Summe der Kanzleybeſoldungen war am 1. July 1829 auf 253,052 fl. heruntergebracht; doch war durch die Bildung eines eigenen Ober-Zoll-Adminiſtrations-Collegiums einige Erhöhung des früher beſtimmten Normal-Etats nothwendig geworden. — Die Zahl der Geſchäftsnummern im Finanz-Departement, die ſich ſeit 1824 etwas vermindert hatte, war von $18\frac{28}{29}$ ziemlich beträchtlich geſtiegen.

Die Vereinigung des Staatsguts, durch Veräußerung minder vortheilhafter Objekte, hat im betr. Jahre größere Fortſchritte, als je zuvor gemacht. Der Erlös aus allen Grundſtockveräuſſerungen, wozu auch die Allodification von 511 Lehen gehört, betrug 467,424 fl. Zu neuen Erwerbungen wuede dagegen eine Summe von 377,294 fl. verwendet. Der Vermögensſtand der Geundſtocks-Verwaltung belief ſich am 30. Juny 1829 an Aktivausſtänden auf 656,584 und an Paſſiven auf 1,208,226 fl.; ſo daß durch künftige Geundſtocks-Erlöſe noch 551,642 fl. zu decken blieben. Die Staatsgebäude, am 1. July 1826 noch 6380 an der Zahl waren — ungeachtet einiger neuen Erwerbungen — durch Verkauf auf 6032 vermindert worden.

Die Fixirung der Getreide- und Wein-Zehenten hatte man bey den Gemeinden, wo die mehrjährigen Zehentpachtungen zu Ende gingen, mit ſehr geringem Eefolge verſucht; und ſich überzeugt, daß man vorerſt auch den einzelnen Zehentpflichtigen, die um Fixirung bitten, dieſe im Wege der Geſetzgebung geſtatten müſſe. *)

*) Nach einer vom ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau gegebnen Ueberſicht bezieht die Finanzverwaltung: 1) den Großzehnten von 1,107,101 Mgn. und alſo, da das Areal ſämmtlicher Aecker im Königreiche 2,441,103 Mgn. beträgt, von nahe der Hälfte des ſämmtlichen Ackerfelds; 82 Procent oder etwa $\frac{4}{5}$ dieſes Großzehents ſind auf mehreee Jahre verpachtet. Die jähr-

Die Geſammteinnahme der Kameralämter, nach Abzug des Elementar-Aufwands, betrug von $18\frac{28}{29}$: 2,487,930 fl., und übertraf alle ſeit 1823 vorangegangenen Jahre. Namentlich war der Ertrag der Forſten und Jagden bis auf 736,283 fl. geſtiegen und hatte ſonach den dreyjährigen Voranſchlag um 75,486 fl. übertroffen. *) Die k. Eiſenwerke gaben 1828—29 einen Reinertrag von 205,565 fl., oder im Durchſchnitte $15\frac{3}{4}$ Procent des in den Werken angelegten Grund- und Betrieb-Capitals. **) Die Salinen lieferten $18\frac{28}{29}$: 800,552 fl. zur Staatshauptkaſſe. ***) Die Verſuche im Bergbaue auf edle Metalle hatten keinen günſtigen Erfolg. — Die k. Münzanſtalt, die, außer etwas Wenigem in Gold, eine Summe von 142,964 fl. in Silber ausprägte, ertrug in den 3 Etatsjahren von $18\frac{26}{29}$ zuſammen: 28,371 fl.

Die direkte Jahresſteuer für $18\frac{28}{29}$, wie bisher im Betrage von 2,600,000 fl. ausgeſchrieben, iſt bis auf einen Rückſtand von etwas über 3000 fl. baar in die Staatskaſſe gefloſſen. Auch die Rückſtände aus früheren Jahren waren zu Ende 1829 bis auf 92,039 fl. getilgt. ****) Die Steuern von Capitalien, Beſoldungen,

liche Fruchteinnahme der k. Finanzkammer an Zehenten — das jährliche Erzeugniß des geſammten Ackerfelds zu 5,953,372 Schfl. Getreide angenommen — beträgt im Rauhen etwa 270,000 Schfl. 2) Kleinzehenten von 372,841 Mgn. oder etwa $\frac{1}{7}$ des geſammten Ackerfeldes. 3) Heu- und Ohhme-Zehenten von 76,258 M., oder, da die Morgenzahl der Wieſen 738,338 iſt, von etwa $\frac{1}{10}$ ſämmtlicher Wieſen. 4) Weinzehenten von 51,816 Mgn. oder, da im ganzen Lande 77,552 Mgn. Weinberge ſind, von 67 Pct. 5) Novalzehenten von 83,287 Morgen.

*) An einer Waldfläche von 1,798,314 Mgn. beſitzen: Der Staat 602,111 Mgn. oder $33\frac{48}{100}$ pCt.; die Hofdomänenkammer 16,837 oder $\frac{94}{100}$ pCt.; der hohe Adel 187,856 oder $10\frac{45}{100}$ Pct.; der niedere Adel 77,412 oder $4\frac{30}{100}$ pCt.; bürgerl. Privaten 287,044 oder $15\frac{96}{100}$ pCt.; Gemeinden 570,720 oder $31\frac{74}{100}$ pCt.; Stiftungen 56,330 oder $3\frac{13}{100}$ pCt. — Die Ausrodungen an Wald betrugen 1828: $500\frac{3}{8}$ und 1829: $437\frac{3}{8}$ Mgn., die aber durch Eröffnung eines Torfſtichs bey Schwenningen, der jährlich 5 Mil. Stück Torf, oder ein Surrogat für 1500 Klafter Holz liefert, mehr als erſetzt wurden.

**) Die k. Eiſenwerke ſetzten $18\frac{28}{29}$ ab: an Gußeiſen: 77,846; an geſchmiedetem Eiſen und Stahl: 48,015; und an Stahlwaaren: 70,061 Ctr.

***) Die Salinen producirten i. J. $18\frac{28}{29}$ an Kochſalz: 268,038, an Viehſalz 13,518 und an Steinſalz 315,285 Ctr. Davon wurden im Inlande 242,248 Ctr. (das Pf. Kochſalz zu 4 kr.) verkauft. Der Ueberſchuß der Production fand im Auslande — theils in der Schweiz, theils rheinabwärts — ſeinen Abſatz.

****) Die Arbeiten für das Grundſteuerkataſter hatten 1829 größere Fortſchritte, als je zuvor, gemacht. Im Ganzen waren am 1. Jan. 1830: 28 Oberämter durchaus und 19 theilweiſe, mit zuſammen 3,218,862 Mgn. oder 184 □Mln., vermeſſen.

Penſionen und Apanagen ſind im Tarif, wie in der Ertragsſumme, die ſich nur um einige tauſend Gulden erhöhte, den vorhergegangenen Jahren beynahe gleich geblieben. *)

Indirekte Abgaben. Der Reinertrag der gemeinſchaftlich erhobenen Zölle vom 1. July $18\frac{28}{29}$ belief ſich zu dem Antheil Würtembergs auf 750,207 Gulden. Der Verwaltungs-Aufwand nahm die bedeutende Summe von $25\frac{1}{10}$ pCt. des Rohertrags weg. **) — Die Wirthſchaftsabgaben waren durch Geſetz vom 9. July 1827 neu beſtimmt. Nach der alten Erhebungsweiſe hatten ſie in den Jahren $18\frac{17}{21}$ im Durchſchnitt 745,000 fl. rein abgeworfen; und die Verwaltung hatte $10\frac{3}{4}$ Procent des Rohertrags gekoſtet. Von 1821—27, in Averſionalſummen ausgeſchrieben, war ihr Reinertrag in den Jahren $18\frac{21}{24}$ im Durchſchnitte jährlich 804,000 fl.; und nach der Herabſetzung von $18\frac{24}{27}$ jährlich 656,000 fl. Im J. $18\frac{28}{29}$ dagegen betrug derſelbe, bey übrigens gleichen Grundlagen, nur mit veränderter Controlle und Erhebungsweiſe: 944,986 fl. ***) Der Verwaltungs-Aufwand erforderte 9 Procent des Rohertrags. ***) — Die Acciſe ertrug im Ganzen 454,300 fl.; 28,000 fl. mehr als im J. 1828. — Die Abgabe für Hunde: 21,641 Gulden. — Die Straßenbau-Abgabe wurde in Folge der würtembergiſch-bayeriſchen Vereins-Zollordnung mit dem 1. Okt. 1828 theilweiſe in ein unter dem Namen Zoll-Beyſchlag mit dem Zoll verbundenes Surrogat verwandelt, größten Theils aber vorerſt ſuspendirt und ſpäter mit ſtändiſcher Zuſtimmung nachgelaſſen. — Die Sportelabgabe ergab von $18\frac{28}{29}$ einen Reinertrag von 399,505 fl.

Als Hauptreſultat des Rechnungs-Abſchluſſes der Hauptſtaatskaſſe von $18\frac{28}{29}$, ergiebt ſich im Verhältniß zum Voranſchlage der Jahreseinnahme im Betrag von 9,495,748 fl., ein Ueberſchuß der Einnahme von 695,359 fl.,

*) Die Summe der ſteuerbaren Capitalien wurde i. J. 1811 zu 108,627,600 fl. und für $18\frac{28}{29}$ zu 126,232,500 fl. angegeben. Die von der Steuer befreyten Capitalien milder Stiftungen, der Gantmaſſen und der ärmeren Wittwen und Waiſen beliefen ſich nach der Aufnahme von $18\frac{26}{27}$ auf 10,239,753 Gulden.

**) Im Jahr $18\frac{28}{29}$ waren 109 Unterſuchungen wegen Zollvergehen vorgenommen worden. Schwärzungen in bewaffneten Rotten ſind indeſſen in dieſem Jahre nur 3 vorgekommen.

***) Der Wein- und Obſtmoſtverbrauch in den Wirthshäuſern belief ſich 1829 auf 127,649 Eimer Wein und 5,793 Eimer Obſtmoſt. Da der ganze Weinertrag im Herbſt 1828: 313,204 Eimer war, ſo mag man annehmen, daß nicht ganz die Hälfte des Weinerzeugniſſes in den Wirthshäuſern verbraucht wird. In den Gegenden, die Weinbau haben, wurden 89,040 und in denen, welche keinen haben 44,609 Eimer verbraucht; ſo daß alſo die Conſumtion in den Wirthshäuſern jener Gegenden gerade noch einmal ſo ſtark, als in dieſen, geweſen iſt. — Der Bierverbrauch iſt auf etwa 145,474 Eimer zu ſchätzen, übertrifft alſo die Conſumtion des Weins um 13,099 Eimer.

Digitized by Google

durch eine Mehreinnahme (namentlich bey den Wirthſchaftsabgaben und der Acciſe) von 647,408 fl. und eine Minderausgabe von 47,951 fl. Von der geſammten Soll-Einnahme von $18\frac{28}{29}$ waren nicht mehr als $3\frac{1}{10}$ Procent im Ausſtand geblieben. Die Staatsſchuld war in demſelben Jahre um 147,077 fl. vermindert worden und betrug noch am 30. Juny 1829 effectiv: 27,281,036 fl. (Beſchluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Nach einer Verordnung des Königs von Neapel vom 15. Febr. iſt der Marcheſe Delcarretto zum Polizeyminiſter ernannt, »da der bisherige Polizeyminiſter mit einem beſonderen Auftrage nach Wien geſandt wurde.« — In Toscana fürchtete man am letzten Sonntag des Karnevals eine Volksbewegung. Der Plan wurde der Polizey entdeckt und dadurch vereitelt; doch ſoll Gährung beſonders bey der Jugend herrſchen. — In Maſſa und Carrara iſt noch die Autorität des Herzogs von Modena aufrecht erhalten. — Ein Verſuch der Inſurgenten von Parma gegen die Feſtung Piacenza iſt vereitelt worden; zwey Anführer derſelben wurden gefangen. — Nach Berichten aus Rom vom 26. Febr. ſtand ein zum Angriff auf dieſe Hauptſtadt beſtimmtes Inſurgentencorps von 1000 Mann bey Otricoli, wo es Verſtärkungen abwarten ſollte, um dann ſeinen Marſch fortzuſetzen. Unweit Civita Caſtellana ſind zwey kleine Gefechte vorgefallen, in deren erſtem die Inſurgenten eine päpſtliche Truppenabtheilung von dem Ponte felice vertrieben, in dem zweyten aber wieder verdrängt wurden. Der heil. Vater ſcheint ſeinen Vorſatz, ſich in der Engelsburg einzuſchließen, aufgegeben zu haben. Die Anſtalten zur Einſchiffung in Civita-Vechia wurden eifrig betrieben.

Frankreich. Unterm 26. Febr. hat der König eine Ordonnanz erlaſſen, nach welcher alle Verfügungen abgeſchafft werden, die bey den freyen farbigen Bewohnern in den Kolonien den vollen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte ſtören. — Der Meſſager fordert die Deputirten dringend auf, den Wählbarkeitscenſus bis auf 500 Fr. zu vermindern; dieß ſey das letzte Mittel, die gute Ordnung zu verbürgen, ſo wie es der Wunſch Frankreichs, der öffentlichen geſunden Vernunft, der Beſonnenheit und Gerechtigkeit ſey. — Nach einem Schreiben aus Lyon vom 27. Febr. iſt der größte Theil der von den Italienern angeworbenen Arbeiter zurückgekehrt. Dieſe ſelbſt haben ſich bey Annäherung der ihnen nachgeſendeten Dragoner zerſtreut, und die Gränze zu erreichen geſucht. Wahrſcheinlich ſind ſie am 27. in Savoyen eingezogen, wo die Douanen und Gränzſoldaten von einem paniſchen Schrecken ergriffen ſeyn ſollen. — Baron Alexander v. Humboldt iſt am 1. März, und Herr v. Potter am 28. Febr. in Paris angekommen. — Nach dem National wäre von einer weiteren Aushebung von 200,000 Mann und von der Aufſtellung eines Corps von 60,000 Mann an den Gränzen von Piemont die Rede. — Am 1. März war zu Paris das Gerücht von einer Inſurrektion in Kalabrien verbreitet. — Der Courrier glaubt nach Briefen aus Italien verſichern zu können, daß die Bologneſer einem Vergleich mit dem Papſte, falls ihnen genügende Conceſſionen gemacht werden, nicht abgeneigt ſeyen. — In der Sitzung vom 28. Febr. wurde mit der Verhandlung über das Wahlgeſetz fortgefahren. Den Beſchlüſſen in der vorhergehenden Sitzung zufolge werden alle Offiziere außer Dienſt, die jährlich 100 Fr. Steuern bezahlen, und eine Penſion von 1200 Fr. beziehen, als Wähler zugelaſſen. Nach dem Vorſchlage des General Minot ſoll der Gehalt aller Mitglieder der Ehrenlegion zu 1200 Fr. gerechnet werden. Dieſes Amendement, von General Lamarque unterſtützt, wurde angenommen. Ein Amendement des Hrn. Iſambert wird verworfen. Die Art. 7 u. 8., wonach die Grund-, Möbel- Perſonen- und Fenſterſteuer, ſo wie die Zuſatzcentimen, im feſtgeſetzten Betrage zur Ausübung des Wahlrechts befähigen ſollen, und wonach jeder Franzoſe alle, in verſchiedenen Theilen des Königreichs zu zahlenden Steuern zuſammenrechnen darf — werden angenommen.

Polen. Der General Sebaſtiani hatte bekanntlich in der franzöſiſchen Deputirtenkammer am 23. Febr. das Daſeyn einiger in Warſchau vorgefundener Aktenſtücke in Abrede geſtellt, aus welchen kriegeriſche Plane Rußlands gegen Frankreich zu erkennen ſeyn ſollten. Die Warſchauer Blätter bringen jetzt mehrere von der polniſchen Regierung am 12. Febr. dem Reichstage vorgelegte Dokumente zur öffentlichen Kenntniß, wonach bereits am 18. Auguſt 1830 von einem wahrſcheinlichen Ausbruche des polniſchen Heeres und von den Koſten zur Beſtreitung eines Feldzugs die Rede geweſen iſt. — Der öſterr. Beob. ſchreibt: »Durch außerordentliche Gelegenheit aus Warſchau vom 26. Febr. erhalten wir im weſentlichen folgende Nachrichten: »Am 24. Febr. hat die ruſſiſche Armee auf allen Punkten angegriffen, und das Gefecht dauerte den ganzen Tag. Am 25. früh um 4 Uhr begann abermals das Feuer auf der ganzen Linie, und kündigte den Tag der Entſcheidung an. Die Stadt Warſchau erbebte unter dem nahen Kanonendonner. Gegen 3 Uhr Nachmittags wurde der General Chlopicki verwundet in die Stadt gebracht; dieſem Unfall ſcheint eine große Verwirrung in den Reihen der Polen gefolgt zu ſeyn, während welcher die ruſſiſchen Maſſen bis an die Verſchanzungen von Praga vordrangen. Tauſende von Verwundeten wurden in die Stadt übergeführt; man ſpricht von mehr als 300 getödteten Offizieren. Am 26. ertönte der Kanonendonner nicht; der Durchzug der Artillerie und der Kavallerie vom jenſeitigen Weichſelufer dauerte ununterbrochen fort. Man weiß nicht, ob man ſich nun in der Hauptſtadt vertheidigen oder zu einer Capitulation entſchlieſſen wird. Fürſt Michael Radziwil hat das Oberkommando des Heeres niedergelegt, und daſſelbe dem Diviſionsgeneral Skrzynecki übergeben. — Die neueſte preuß. Staatszeitung vom 3. März enthält ein Schreiben von der polniſchen Gränze vom 24. Februar, wonach ſich das Hauptquartier des Grafen Dieblitſch am 18. Febr. zu Minsk, 4 Meilen von Warſchau, befand. Die ruſſiſche Armee war nach dieſem Schreiben vom 15. bis 18., ungeachtet des Widerſtandes der Inſurgenten, bis $1\frac{1}{2}$ Meilen von Warſchau vorgerückt, und hatte in den verſchiedenen Gefechten einen Verluſt von 750 Mann an Todten und Verwundeten; die Inſurgenten ſollen 1 Kanone und einige hundert Gefangene verloren haben, und ihr Verluſt an Todten und Verwundeten bedeutend größer, als der ruſſiſche, geweſen ſeyn. Daſſelbe Blatt bringt Nachrichten aus Warſchau vom 25., ohne jedoch der blutigen Gefechte am 24. und 25., wovon der öſtereichiſche Beobachter ſchreibt, mit einem Worte Erwähnung zu thun.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 67. 8. März. 1831.

Inhalt.

Antwortadreſſe der Kammer der Reichsräthe ꝛc. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

Antwortadreſſe
der Kammer der Reichsräthe auf die Thronrede Seiner Majeſtät des Königs.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

Mit gewohnter Ehrfurcht naht die Kammer der Reichsräthe den Stufen des Thrones, um vor denſelben die Betheuerung der unerſchütterlichſten Treue niederzulegen; ſie iſt der reine Ausdruck der Geſinnungen des bayeriſchen Volkes.

Der ſchönſte Lohn für ſolche Treue iſt das Vertrauen, mit welchem Euere Majeſtät den Ständen des Reichs und dadurch Ihrem Volke entgegenkommen; in dieſem Einklange ruht das wahre Wohl unſeres Vaterlandes.

Es gewährt uns große Beruhigung, aus der Rede vom Throne zu entnehmen, daß Euerer Majeſtät weiſe Vorſorge für Ordnung im Staatshaushalte zu erfreulichen Reſultaten geführt, und wir ſegnen den Monarchen, welcher Sich die Aufgabe ſetzte, Seinem Volke Erleichterungen zu bereiten.

Die Beſchleunigung der Cataſter-Arbeiten wird einem dringenden Bedürfniſſe abhelfen. — Durch die Vollendung dieſes großen Nationalwerkes wird ſich Allerhöchſt Ihre Regierung ein unvergängliches Denkmal ſetzen.

Die mühvoll errungene Ordnung im Staatshaushalte und den hocherſtarkten Credit des Staates zu erhalten, wird fortan unſer eifrigſtes Beſtreben ſeyn.

Mit Dank erkennen wir das ſtete Beſtreben Euerer Majeſtät, Zollvereine zu vermitteln und zu begründen; Allerhöchſtdemſelben gebührt der Ruhm, in dieſer Beziehung die erſten Schritte gethan zu haben. Vieles iſt wirklich ſchon gewonnen, und ſo vieles auch noch zu wünſchen übrig bleibt, ſo wenig verkennen wir die großen Schwierigkeiten, die der Erfüllung *aller* Wünſche entgegentreten; doch geben wir der Hoffnung Raum, es werde den fortgeſetzten Bemühungen Euerer Majeſtät gelingen, die Schranken verſchwinden zu machen, welche dem freyen Verkehr der deutſchen Volksſtämme noch hemmend entgegenſtehen.

In froher Erwartung ſehen wir der Vorlage des Rechenſchaftsberichts über die zweyte Finanzperiode und des Budgets, ſo wie der verſchiedenen angekündigten, dringend nothwendigen Geſetzbücher entgegen.

Wir glauben den wohlwollenden Abſichten Ew. Majeſtät nicht beſſer entſprechen zu können, als indem wir der Prüfung derſelben mit unausgeſetzter Anſtrengung obliegen, und bey den Geſetzbüchern nur nach dem zeitgemäßen wahren Guten ſtreben.

Wir ſind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schutze gegen die Mißbräuche der Preſſe fehle; — dieſer Schutz kann ſo wenig entbehrt werden als die Freyheit der Preſſe ſelbſt. — Ew. Majeſtät kommen daher durch die Ankündung eines Preßgeſetzes einem allgemeinen Wunſche mit königlicher Vorſorge entgegen.

Ew. Majeſtät geruhten uns zu verſichern, nichts Süßeres zu kennen als des Volkes Liebe; — dieſe Worte drangen tief in unſere Herzen, wir können ſie nur mit der Betheuerung erwiedern, daß wir ſtolz ſind auf den Fürſten, welcher dieſe Worte ſprach, ſo wie auf das Volk, zu dem Er ſprach.

So wie Selbſtſucht, wird auch eitles Streben nach falſcher Gunſt jeder Art fern von Bayerns Ständen bleiben, nur das, was unvergänglich iſt — Wahrheit und Recht — wird unſers Strebens Zielpunkt ſeyn; wo Fürſt und Volk durch das Organ treuer Stände ſich offen über des Landes Wohl berathen, kann keine Täuſchung herrſchen, keine falſche Gunſt beſtehen.

Digitized by Google

So wie Bayerns erhabener Herrſcher, ſo halten auch wir, ſo hält auch Bayerns Volk an der Verfaſſung. — Was uns Ew. Maj. unvergeßlicher Vater gegeben, was Allerhöchſtdieſelben gewiſſenhaft erhalten, ſoll Niemand erſchüttern.

Wir finden eine große Bürgſchaft in dem Monarchen, welcher laut verkündet, daß Ihm die Verfaſſung ſo heilig ſey, als werth die Treue Seines Volkes.

Indem wir die Verſicherung unſerer unerſchütterlichen Anhänglichkeit wiederholen, empfehlen wir uns in tiefſter Ehrfurcht,

Euerer Königlichen Majeſtät
alleruntertänigſt treugehorſamſte
Kammer der Reichsräthe.

München den 5. März 1831.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

d) Abg. Knorr wünſcht 30,000 fl. jährlich als partielles Tilgungsmittel der zwey Millionen Schulden bewilligt, und erläutert, daß der nächſte Landtag, wenn dieſe Summe trotz aller bis dahin eingetretenen Erſparniſſe nicht reiche, einen weitern Zuſatz um ſo mehr machen würde, da dann noch größere Steuerverminderung als jetzt bevorſtehe.

e) Abg. Seitz ſchlägt vor, ein subsidium caritativum in der Art zu bewirken, daß die beſſer bezahlten Staats- und Hofdiener, ebenſo die Militärs und Geiſtlichkeit, ſich einen Abzug an ihren Dienſtemolumenten gefallen ließen, der dann dorthin verwendet werde. Dieſer Abzug ſolle freywillig ſeyn. Mehrere Abgeordnete unterſtützen den Vorſchlag z. B. von Dörnberg, Weller, v. Grolmann, aber keiner giebt an, wie er zur Vollziehung kommen könne. Frhr. von Hofmann bemerkt dagegen, daß ihm der Vorſchlag der Würde des Großherzogs durchaus nicht zu entſprechen ſcheine, und ſpäter wird auch gar nicht über ihn abgeſtimmt.

Als etwa ſo weit die Diskuſſion gekommen war, fiel nachſtehende Erklärung des Präſidenten der Kammer, Geheimenraths Schenk, vollwichtig in die Wage: „für den erſten Vorſchlag (Uebernahme der zwey Millionen auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe) könne und werde er nie ſtimmen. Für den zweyten (Vermehrung der Civilliſte auf entſprechende Weiſe) würde er ſich erklären, wenn ihm

1) die Ueberzeugung wäre, daß die perſönlichen Verpflichtungen des Großherzogs K. H. aus Erſparniſſen in der, ſeinem Dafürhalten nach, ohne alle Abkürzung zu bewilligenden alten Civilliſte nicht erfüllt werden könnten, und wenn er

2) die Beruhigung hätte, daß durch die Bewilligung der alten Civilliſte und der Summe zur Verzinſung und Tilgung der zwey Millionen, S. K. H. der Großherzog nicht nur für jetzt, ſondern auch für die Zukunft aus der geſchilderten Verlegenheit gebracht, daß eine ſolche Verlegenheit nicht wieder eintreten würde. Leider habe er weder jene Ueberzeugung, noch dieſe Beruhigung; er ſtimme daher auch gegen den zweyten in der Propoſition gemachten Vorſchlag.“

Der Abg. Gail ſchließt ſich dieſer Erklärung an.

Der Abg. Weller rühmt ſich, daß er Niemanden um ſeine Meinung auch nur gefragt habe. Daſſelbe behauptete früher, doch in anderm Sinne, Abg. Hellmann von ſich. Dieſer hatte ſich nicht den Eindrücken von Auſſen abgeſchloſſen. Ihm galt als Geſichtspunkt: die öffentliche Meinung. Doch der Abg. Weller wollte in dieſer Sache „auf ſich ſelbſt beſchränkt bleiben,“ (wirklich ein Beſchränktbleiben!), und „nach eigener Moral“ ſich ausſprechen. Dann diſtinguirt er zwiſchen „ſogenannter öffentlicher Stimme“ und „öffentlicher Meinung.“ Letztere (?) iſt ihm — ſcheint es — Stimme der Wahrheit. Aber auch dieſe öffentliche Meinung iſt, nach des Abg. Trommler Verſicherung, gegen die Propoſition. „Er ſelbſt, ſagt er, habe öffentliche Beamte, angeſehene Bürger, Perſonen aus dem Mittelſtande und Leute aus den geringeren Klaſſen gehört, aber auſſer der Kammer noch keine Stimme vernommen, welche nur die Möglichkeit vorausgeſetzt habe, daß die Stände ſich für Uebernahme der Schulden erklären würden.“

Abg. Trommler äuſſerte weiter: „Die Möglichkeit einer Schuldenübernahme ginge vielleicht noch daraus hervor, daß bedeutende auf die Dauer berechnete Erſparniſſe in mehreren Branchen der Staatsverwaltung angeordnet würden. Wären dieſe eingetreten, dann zeigte ſich die nächſte Ständeverſammlung gewiß geneigt, des Großherzogs K. H. einen großen Antheil an dieſen beabſichtigten Erſparniſſen zur Tilgung der Schulden zu verwilligen. Hierauf erklärte Freyherr von Hofmann, auf ausdrücklichen Befehl des Großherzogs: „daß derſelbe weit entfernt ſey, und daß man ſeine Geſinnungen gänzlich verkenne, wenn man ihn dazu fähig glaube, ſeine Privatangelegenheiten mit denen des Staats zu vermiſchen und Handlungen in der Staatsverwaltung zuzulaſſen, welche den Zweck hätten, ſeine eigenen Intereſſen zu fördern.“

Gegen die Motion ſprechen auſſer den Angeführten noch: die Abg. Brunck und Koch; für dieſelbe: die Abg. Dietz, v. Grolmann, Graf von Lehrbach, Küchler. Der Abg. E. E. Hoffmann hatte geäuſſert: wenn die Stände auf die Propoſition eingingen, würde es im Lande ſchlimmen Eindruck machen, und er ſich in der That ſcheuen, in dem Lande herumzureiſen, aus Furcht, daß er Beleidigungen ausgeſetzt wäre. Abg. von Grolmann erklärte, daß er deßhalb keine Furcht habe, und Abg. Dietz machte in öffentlicher Sitzung bekannt, daß er heute oder morgen nach Gieſen reiſe. Dabey bemerkte er, daß, wenn auch wahr wäre, was angedeutet worden, und die für Uebernahme Stimmenden nicht mehr

Digitized by Google

als Abgeordnete gewählt würden, dieſe Rückſicht ihn nicht beſtimmen könne, von ſeiner Ueberzeugung abzugehen, „indem es ihm ſelbſt nicht einmal ſehr angenehm ſeyn würde, wenn eine künſtige Wahl auf ihn fiele.“ (Alſo um ſo beſſer!)

Schließlich tragen die Abg. v. Dörnberg und von Bibra mindeſtens auf einen auſſerordentlichen Zuſatz von 30,000 fl. zur Civilliſte an, ſo wie die Abg. Dietz, v. Grolman, Weller und Küchler jeden conciliatoriſchen Antrag, der die völlige Ablehnung der Propoſition abzuwenden beabſichtige, eventuell unterſtützen. *)

Die Propoſition, welche die Apanageerhöhung S. H. des Erbgroßherzogs betrifft, und nun zur Diskuſſion kam, fand an ſich keinen Anſtand. Nur dieß, daß S. H., auſſer der angetragenen Apanage von 25,000 fl. noch die 3000 fl. fortbeziehen ſolle, welche als heſſiſchem Generalmajor ihm ausbezahlt würden, war ſchon im Ausſchußberichte tadelnd bemerkt. Der Abg. E. E. Hoffmann äuſſert bey der Diskuſſion: „Er halte es nimmermehr für angemeſſen, wenn der künftige Landesfürſt noch auf eine andere Art, als unter der Rubrik: Apanage, Etwas beziehe.“ (Ausführung) Wären 25,000 fl. zur Suſtentation nicht genügend, ſo hätte wegen weiterer 3000 fl. die Staatsregierung einen beſondern Antrag machen ſollen.“ Frhr. v. Hofmann iſt der Anſicht, daß dieſer Punkt durch Bewilligung von 28,000 fl. Apanage und Streichung von 3000 fl. auf dem Militäretat ſich leicht erledigen laſſe. Viele Mitglieder erklärten ſich hierfür, aber doch wurde ſpäterhin nicht darüber abgeſtimmt; wahrſcheinlich, weil man einſah, daß mit Correktur des einzelnen Falles das Syſtem der Staatsregierung, möglicher Weiſe neben ihren Deputaten auch noch Gehalte den Prinzen zu verabreichen, keiner Aenderung unterliege, vielleicht auch wohl eine ſolche Staatsregel zu neuen Ausgaben führe.

Die Vermählung des nunmehrigen Erbgroßherzogs war bey der Uebergabe des Staatsbudgets für 18$\frac{30}{32}$ als bevorſtehend bezeichnet worden. Der Kammerausſchuß hatte für dieſen Fall auf eine Civilliſte von 50,000 fl. angetragen. Aber Frhr. von Hofmann erklärt, er habe keinen Auftrag, jenen Antrag ſeit dem Eintritte des Regierungswechſels weiter zu verfolgen. **)

(Fortſetzung folgt).

Auswärtige Nachrichten.

Königr. Sachſen. Am 1. März erfolgte die Eröffnung der Ständeverſammlung. Der Oberhofprediger, Dr. v. Ammon hielt bey dieſer Gelegenheit eine äußerſt gehaltreiche Rede. Aus dem Inhalt der Propoſitionen iſt dem Publikum bis jetzt ein Geheimniß gemacht worden; doch heißt es, daß der den Ständen vorgelegte Verfaſſungsentwurf der baden'ſchen Verfaſſung nachgebildet ſey und — im Gegenſatz mit der neueſten kurheſſiſchen Conſtitution — das Zweykammern-Syſtem einführe.

Italien. Von allen Seiten rücken die Inſurgenten gegen Rom; gegen den 10. März hoffen ſie, 6000 Mann ſtark, und am 12. oder 13. vor Rom ſeyn. Den Oberbefehl führt General Zuchi. Die Söhne des Grafen von St. Leu wollen — wie es heißt — ſich mit den Empörern vereinigen. In einem zu Rom am 26. Febr. an die Truppen erlaſſenen Tagesbefehl heißt es, die Oeſterreicher, vom Herzoge von Modena angeführt, rückten gegen Bologna vor. Am 21. Februar trafen die Abgeordneten der Stadt und Provinz Reggio zu Modena ein, wo ſie mit den daſelbſt Gewählten die proviſoriſche Regierung bilden. Die Jeſuiten haben am 16. Februar freywillig Modena verlaſſen. — Faſt alle Provinzen, die ſich von der päpſtlichen Herrſchaft losgeſagt, haben Bevollmächtigte nach Bologna geſchickt, die am 26. mit der Wahl eines Präſidenten ihre Sitzungen eröffneten. Einſtimmig wurde die gänzliche Losſagung der rebellirten Provinzen von der weltlichen Herrſchaft des Papſtes, und deren Vereinigung zu Einem Staate und Einer Regierung beſchloſſen. Die Sitzungen des Kongreſſes ſollen in Bologna gehalten werden.

Frankreich. Nach dem Courrier iſt von der Bildung eines neuen Miniſteriums unter dem Vorſitze des Hrn. Caſimir Perier die Rede. — Man ſpricht von einem Berichte des Kriegsminiſters an den König, wonach die 480,000 Mann ſtarke franzöſiſche Armee in zwölf Corps eingetheilt, und dieſe von Bayonne bis Dünkirchen aufgeſtellt werden ſollen. Unter den Befehlshabern nennt man den Marſchall Gerard, die Generale Clauſel und Lamarque. Der Marſchall Soult wird — wie es heißt — das an der Nordgrenze zu verſammelnde Corps befehligen. Nach dem Avenir geht man damit um, 700,000 Mann Nationalgarden mobil zu machen. Der Courrier giebt als Gerücht, daß der Kaiſer Nikolaus den Herzog von Mortemart ſeiner friedlichen und freundſchaftlichen Geſinnungen verſichert habe. — In der Sitzung der Deputirten am 1. März wurde die Verhandlung über das Wahlgeſetz fortgeſetzt; die diſcutirten Artikel betrafen einzig den politiſchen Wohnſitz, die Bildung der Wahl-Liſten und die Organiſation der Wahl-Kollegien. In der Sitzung der Abgeordneten am 2. März kam der Art. 7. des Wahlgeſetzes, die Zahl der Deputirten in den einzelnen Departements betreffend, zur Berathung. Mehrere Amendements kamen zur Sprache. Nachdem hierauf für die Priorität des Art. 38. — wonach jedes Wahlkolleg nur Einen Abgeordneten zu erwählen hat — entſchieden und dieſer angenommen worden war, wurde über die Anzahl der Deputirten in 7 Departements abgeſtimmt.

Großbritannien. Den 1. März ſollte die Bill zur Reform des Parlaments dem Unterhauſe vorgelegt werden. — Der Courier ſchreibt vom 1. März, ein wichtiges Protokoll in Beziehung auf Belgien, ſey im Lokal des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden.

Polen. Der öſter. Beobachter vom 3. März giebt ältere Nachrichten aus dem Hauptquartier des Grafen Diebitſch zu Milosna, über die Ereigniſſe am 19. und 20. Febr. Am 19. ordnete der Feldmarſchall eine allgemeine Rekognoscirung an. Ein lebhaftes Gefecht entſpann ſich; das ruſſiſche Bulletin giebt zu, daß die Polen im Centrum Terrain gewonnen hatten. Durch einen vom Feldmarſchall

---

*) Die ganze Diskuſſion über die Uebernahme der Schuld-Verbindlichkeiten u. ſ. w.: a. a. O. S. 662 — 719.

**) A. a. O. S. 719 — 721.

perſönlich geleiteten Angriff wurden indeſſen die Polen zum Rückzug genöthigt, den ſie mit Muth und Ordnung, jedoch nicht ohne namhaften Verluſt, beſonders an Todten, bewerkſtelligten. Die Ruſſen geben ihren Verluſt in dieſem Gefechte auf 800 — 1000 Verwundete und eben ſo viele Todte an; der Verluſt der Polen ſoll ſehr bedeutend geweſen ſeyn. Am 20. wurde, ohne weiteres Gefecht, jedoch unter lebhaftem Kanonenfeuer die feindliche Stellung rekognoscirt. Am 21. blieben beyde Armeen in ihrer Stellung. Die Polen verlangten an dieſem Tage durch den General Krukowiecki einen Waffenſtillſtand; Graf Diebietſch wies den Antrag zurück, ließ aber der verlangten Abführung der Verwundeten zwiſchen den beyden Vorpoſtenlinien kein Hinderniß in den Weg legen. — Am 26. Februar hielten die beyden Reichskammern eine gemeinſchaftliche Sitzung. Der Marſchall zeigte der Verſammlung an, daß der Fürſt Radziwill, Generaliſſimus der poln. Armee, ſein Kommando niedergelegt und daß die Regierung dem General Skrzynecki den Oberbefehl anvertraut habe. Die Kammern erklärten einſtimmig ihre Zufriedenheit mit der getroffenen Wahl. Hierauf verlangte der Landbote Jaſinsky die Beſtimmung des Verſammlungsorts der Kammern, wenn dieſelben genöthigt ſeyn ſollten, Warſchau zu verlaſſen. Auf den Antrag des Landboten Wendzyk wurden die Berathungen hierüber bey verſchloſſenen Thüren fortgeſetzt. — Die Warſchauer Blätter geben jetzt Nachricht von den Gefechten am 24. und 25. Nach dem Bericht der Staatszeitung iſt am 24. Febr. bey Bialolenka ein ruſſiſches Corps geſprengt worden, und hat 5 Stück Geſchütz verloren. Bey Grochow hatte Graf Diebitſch ſelbſt mit großer Uebermacht den Kampf begonnen. In dieſem Gefechte wurde General Chlopicki durch eine Kanonenkugel am Fuſſe und General Zymirski tödtlich verwundet. Auch die Ruſſen ſollen ſtarken Verluſt gehabt haben. Am 25. hatten dieſelben 150 Kanonen auf den Kampfplatz gebracht. Die Polen ſelbſt geben ihren Verluſt auf 2 — 3000 Mann an. Am 26. blieb es ziemlich ruhig; ein Theil der polniſchen Armee ging auf das linke Weichſelufer zurück. Den ganzen Tag über brannten die Gebäude des unglücklichen Praga, das von den Polen hatte in Brand geſteckt werden müſſen, um vor den Wällen, welche die Brücken vertheidigen, freyes Feld zu öffnen. Auch am 27. blieb es ruhig, bis auf ein unbedeutendes Gefecht mit Koſacken, die ſich Praga näherten. Die Warſchauer Zeitung vom 28. ſpricht von der Verwirrung, die am 25. in den ſchwer bedrängten Reihen der Polen eingeriſſen war. Auch erwähnt ſie einer Meldung des Generals Dwernicki, wonach die Weichſel und die Krakauer Wojewodſchaft von dem feindlichen Corps des Generals Kreuz befreyt iſt. — Durch eine Verordnung der Nationalregierung vom 26., wird das ganze Königreich Polen als im Kriegszuſtande befindlich erklärt.

Münchner Börse.

Den 7. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „		139½
	2 „		139
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		146¼
	2 „		145¾
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9,53
	2 Mt.		9,52
	3 „	9,52	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.		118⅛
	2 Mt.		117¾
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99⅜
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	94
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	88	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68	67½
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	117	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	925	922
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts. Lott. Loose prompt	70	69½
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 68. 9. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Literariſche Chronik. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 8. März. Erſte öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Am Tiſche der Miniſter: 1) Der Herr Staatsminiſter von Schenk, 2) der Herr Staatsrath v. Stürmer, 3) der Staatsrath v. Knopp, 4) der Hr. Miniſterialrath v. Wirſchinger, 5) der Hr. Miniſterialrath v. Abel, 6) der Herr Miniſterialrath Meyer.

Die Sitzung beginnt mit dem Vorleſen der Protokolle über die bisherigen geheimen Sitzungen der Kammer. Nachdem die Protokolle, welche durch den erſten Sekretär vorgeleſen wurden, die Genehmignng der Kammer erhalten hatten, wurde von Seite des erſten Präſidenten zur Vereidigung der zuletzt eingetretenen Mitglieder der Kammer, Graf r. Deym, v. Korb, Hagen und Schmidt, die bey der Eidesleiſtung der übrigen Deputirten nicht zugegen waren, geſchritten. Hierauf machte der erſte Präſident den bisherigen Einlauf bekannt. Es befinden ſich darunter unter andern 1) ein Schreiben der Kammer der Reichsräthe über die erfolgte Conſtituirung dieſer Kammer; 2) verſchiedene Reſcripte und Miniſterial-Schreiben über Ernennung der königl. Kommiſſarien, welche von Seite der Regierung den Sitzungen beywohnen werden; 3) einige Anträge des Deputirten v. Anns, z. B. über das Gewerbsgeſetz von 1825; 4) mehrere Vorſtellungen von Privaten; 5) eine Beſchwerde verſchiedener Einwohner der Stadt Kempten wegen Verletzung der Verfaſſung; 6) eine Reclamation des Freyherrn v. Cloſen, über deſſen Eintritt in die Kammer; 7) eine Proteſtation des Profeſſors Thierſch wegen der Wahl der Univerſität München; 8) eine Eingabe des Oberjuſtizrathes v. Hornthal, das von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Carl im Rechtswege in Anſpruch genommene Secundogenitur-Vermögen betreffend. 9) Antrag des Abgeordneten von Utzſchneider, über Vorlage eines Culturgeſetz-Entwurfes. Nach der Bekanntmachung des Einlaufes verlas der erſte Präſident das erwähnte Schreiben der Reichsräthe ſammt den vorbemerkten Reſcripten und Miniſterial-Schreiben, worauf die Discuſſion über die Art der Publication der Verhandlungen der Kammer eröffnet wurde. Dieſe Discuſſion wurde durch einen Vortrag des erſten Sekretärs eröffnet, worin unter andern ausgeführt wird, daß die Zulaſſung des Publikums zu den Tribunen zur Publication der Verhandlungen nicht hinreichend ſey, ſondern daß die Verhandlungen auch vollſtändig dem Drucke übergeben werden müßten, und zwar um ſo mehr, da der gegenwärtige Landtag vor allen andern wichtig ſey, und die eingeführte Cenſur die Freyheit der Meynungen, und namentlich auch die Vertheidigung gegen grundloſe Anſchuldigungen beſchränke. Der Referent findet aber nicht bloß in dem vollſtändigen Drucken der amtlichen Protokolle der Kammer, ſondern auch in dem Unterſtützen der Journaliſten, welche das Weſentliche der Verhandlungen ſchneller liefern, ein vorzügliches Mittel der Publication der Verhandlungen.

In Anſehung des Druckes der officiellen Protocolle wird von dem Referenten vorgeſchlagen, daß das Protocoll einer jeden Sitzung beſonders gedruckt und beſonders ausgegeben werden ſoll.

Nach beendigtem Vortrage des erſten Sekretäes erhält der zweyte Präſident das Wort, welcher die Anträge des erſten Sekretärs unterſtützt, im Verlaufe ſeiner etwas ausführlichen Rede wider die Veroednung vom 28. Januar d. J. und die dadurch angeordnete Cenſur kräftig ſich ausſpricht und den beſtimmten Antrag ſtellt, daß, zur Erleichterung von Journal-Unternehmungen für den Zweck der Mittheilung der Kammer-Verhandlungen, nicht nur den Schnellſchreibern der Journaliſten ein bequemer Platz auf den Tribunen eingeräumt, ſondern daß auch den Journaliſten verſtattet werden ſoll, nachher, wenn die Schnellſchreiber der Kammer ſelbſt ihre Arbeit den Kanzliſten der Kammer dictiren, durch be-

Digitized by Google

ſondere abgeordnete Schreiber dieſe Dictanda für ſich niederſchreiben zu laſſen. Der Redner ſchließt mit der Bemerkung, er hege das Vertrauen, daß die Cenſur noch während der gegenwärtigen Sitzung der Deputirten-Kammer werde wieder aufgehoben werden. Nachdem der zweyte Präſident ſeine Bemerkungen beendigt hatte, trat der Staatsminiſter der Finanzen, Graf v. Armansperg ein, beſtieg die Tribune und übergab der Kammer den Rechenſchaftsbericht über die Finanzverwaltung der Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ mit allen Haupt- und Nebenbeylagen, ſo wie den Rechenſchaftsbericht über die Verwaltung des Staatsſchulden-Tilgungsweſens für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$. Beyde Rechenſchaftsberichte ſind von Vorträgen *) begleitet worden, worin die Hauptmomente des Standes der Dinge hervorgehoben wurden. An den Taxen, Stempel- und Domainen-Gefällen hat ſich nach dem Vortrage des Miniſters ein Ausfall ergeben. Dem ungeachtet haben die Staats-Einnahmen den im Budget als Voranſchlag angenommenen Betrag in 4 Jahren um mehr als 2 Millionen überſtiegen. Der Grund liegt zum Theil in dem größern Ertrage des Malzaufſchlags, der Zoll- und der Salinen-Gefälle.

Die Reſultate der Finanz-Verwaltung ſind nach den Vorträgen des Miniſters ſehr erfreulich, da z. B. die Staatsſchuld, ungeachtet mehrerer neuerer Einweiſungen, um 3,539,000 fl. vermindert wurde, das Bedürfniß der Penſions-Amortiſationscaſſe bedeutend geringer iſt, die ſchwebende Schuld bis auf Kapitalien, deren Heimzahlung den Eigenthümern Calamitäten verurſachen würde, oder ſonſt nicht wohl geſchehen kann, verſchwunden und der Zinsfuß der Staatsſchuld ohne Zwang und Opfer der Schuldentilgungs-Anſtalt im Durchſchnitte auf $3\frac{8}{10}$ Procent herabgeſunken iſt, u. ſ. w. Dieſe glänzenden Erfolge ſind größtentheils dem Eifer, der Umſicht und der Thätigkeit der Schuldentilgungs-Anſtalt zu verdanken. Der Miniſter ſchließt ſeinen Vortrag über die Leiſtungen der Schuldentilgungs-Anſtalt mit der Verſicherung, daß dieſe Leiſtungen alle Erwartung übertroffen haben.

Nachdem der Staatsminiſter der Finanzen die Tribune verlaſſen und ſeinen Sitz am Miniſtertiſche genommen hatte, wurde die unterbrochene Diskuſſion über die Publikation der Verhandlungen fortgeſetzt. Zuerſt erklärte ſich der Abgeordnete Rabel, welcher im Vorbeygehen ebenfalls die Cenſur angriff, für den vollſtändigen Druck der Protokolle, worauf der Deputirte Rudhart das Wort nahm. Rudhart erinnerte, daß die unverfälſchte und vollſtändige amtliche Herausgabe der Verhandlungen ſchon früher ein unentbehrliches Bedürfniß geweſen, daß der vollſtändige Druck der Protokolle aber jetzt, wo die Preſſe nicht mehr frey ſey, ein um ſo größeres Bedürfniß ſey. Der Redner bemerkt, er wolle der Diskuſſion über das Geſetzmäßige, oder Geſetzwidrige der Verordnung über die Einführung der Cenſur nicht vorgreifen, nehme aber keinen Anſtand im Voraus zu erklären, daß er jene Maßregel für geſetzwidrig halte. Wenn er ſich auch, fährt Rudhart fort, dem Vertrauen ergebe, daß die fragliche Maßregel nur proviſoriſch ſey, ſo müſſe er doch den Miniſter des Innern darauf aufmerkſam machen, daß der §. 5. der Cenſur-Verordnung vom 28. Jan. 1831 öfters falſch verſtanden und ſo ausgelegt werde, daß der Cenſor den Druck von Berichten über Ständeverhandlungen bis zum Erſcheinen der amtlichen Protokolle unterſagen könne. Der Miniſter des Innern erklärt hierauf, daß das Gouvernement eine ſolche Auslegung des §. 5. der Verordnung vom 28. Jänner 1831 desavouire und dieſelbe nicht zulaſſen werde, und daß die Kammer verſichert ſeyn dürfe, daß in dieſer Beziehung der Preſſe keine Beſchränkung durch die Cenſur zugefügt werden würde. Nachdem hierauf verſchiedene Abgeordnete für den vollſtändigen Druck der Verhandlungen, ſo wie für Begünſtigungen von Journal-Unternehmungen zum Zwecke der Bekanntmachung der Kammer-Verhandlungen geſprochen, und einzelne Deputirte, wie z. B. Mäßler und Hagen, wider die Preßordonnanz ſich erklärt hatten, wurde auf die vom erſten Präſidenten der Kammer geſtellten Fragen von der Kammer beſchloſſen: 1) daß die Verhandlungen der Kammer durch den Druck officiell bekannt gemacht werden; 2) daß die Redaction der Protokolle ausführlich und im direkten Style erfolgen; 3) daß jedes Protokoll einzeln ausgegeben werde; 4) daß jedes Protokoll beſonders paginirt und daß in der Folge das Nachſchlagen durch ein Regiſter erleichtert werden ſoll; 5) daß die Wahl des Druckers und die Abſchließung des Vertrags über Druck und Debit der Protokolle dem Direktorium anheim zu ſtellen ſey, und 6) daß den Privat-Unternehmungen zur Mittheilung der Kammerverhandlungen durch Journale, ſo weit es ohne Nachtheil für den Dienſt geſchehen kann, jeder mögliche Vorſchub geleiſtet werden ſoll.

Hierauf wurde zur Prüfung der von den abweſenden Mitgliedern der Kammer eingereichten Urlaubs- und reſp. Entlaſſungs-Geſuche geſchritten, von der Kammer aber beſchloſſen, daß nur dem Abgeordneten Sepp ein Urlaub auf 4 Wochen zu bewilligen, dagegen die abweſenden Deputirten Seefelder, Folliot, Reuthner und Heim einzuberufen ſeyen. In Anſehung des abweſenden Deputirten Grafen v. Benzel-Sternau wurde beſchloſſen, daß die Frage, ob derſelbe einzuberufen oder nicht, in einer der nächſten Sitzungen zur Erörterung und Entſcheidung gebracht werden ſolle.

Nach dieſer Beſchlußfaſſung nahm der Abgeordnete Heinzelmann das Wort und machte unter der Bemerkung, daß die neueſte Schrift des Grafen Benzel-Sternau (der Verfaſſungsfreund) in Hanau gedruckt werde, darauf aufmerkſam, ob es mit dem Ruhme und der Ehre Bayerns zu vereinbaren ſey, daß man ſolche Schriften im Auslande drucken laſſen müſſe? Der Redner

*) Wir werden ſie ſpäter nachliefern.

ſtellt hierauf an den Miniſter des Innern die Frage: ob man die Preß-Verordnung, die er — der Redner — die traurige Ordonnanz nennt, in Anſehung der raiſonirenden Aufſätze über die ſtändiſchen Verhandlungen nicht modificiren könne? Der Miniſter des Innern erklärt hierauf, daß die Frage über die Verfaſſungsmäßigkeit oder Verfaſſungswidrigkeit, die Geſetzmäßigkeit oder Geſetzwidrigkeit der Verordnung vom 28. Jänner 1831 bey Gelegenheit der Vorlage des in der Thronrede angekündigten Preßgeſetzes vollſtändig werde erörtert werden, daß das Miniſterium dieſe Erörterung nicht ſcheue, ſondern ſolche ſowohl im Intereſſe der Krone, als auch im Intereſſe des Volkes wünſche. Zur Zeit ſey blos zu bemerken, daß durch das in der Thronrede verhieſſene Preßgeſetz den Ausſchweifungen der Preſſe, welche wirklich beſtanden hätten, und gewiß auch von der Kammer anerkannt werden würden, auf eine andere Art als durch Cenſur ſolle entgegengewirkt werden, und daß daher mit der Annahme des Preßgeſetzes die Cenſur über die inneren Staatsangelegenheiten wieder aufhören werde. Er, der Miniſter, könne ſeinerſeits ohne Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs, keine Aufhebung oder Modifikation der Verordnung vom 28. Jänner 1831 über die Preſſe bewilligen, werde aber nicht ermangeln, über den geäußerten Wunſch die Beſchlüſſe Seiner Königlichen Majeſtät einzuholen.

Die Sitzung wurde nun von dem Präſidenten geſchloſſen, und die nächſte Sitzung auf Donnerstag den 10. d. M. angeſetzt.

Literariſche Chronik.

Würtembergiſche Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1829. I. Hft., Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung 1831.

(Beſchluß.)

III. Militärweſen.

Zur Herbeyführung möglichſter Erſparniſſe und einer zweckmäßigen Ordnung des Geſchäftsgangs wurde unterm 25. Auguſt 1829 der bisherige Kriegsrath aufgelöſt, und deſſen Geſchäfte wurden theils dem Kriegsminiſterium, theils der Kriegskaſſenverwaltung zugetheilt. Für die Rechtspflege blieb das bisher beſtandene Oberkriegsgericht unverändert; auch der Ober-Rekrutirungsrath iſt mit einer kleinen Modification, als ein unter den Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens gemeinſchaftlich beſtehendes Kolleg, beybehalten worden.

Das neue Rekrutirungsgeſetz vom 10. Febr. 1828 iſt im J. 1829 zum erſten Male in Anwendung gekommen. In der Periode von 1826 bis Ende 1829 war die jährliche Durchſchnittszahl der Militärpflichtigen oder der zwanzigjährigen Jünglinge im Königreiche: 14,185, oder $\frac{1}{108}$ der geſammten Bevölkerung, wenn man den Stand derſelben vom 1. Novemb. 1827 mit 1,535,403 Seelen zu Grund legt. Die Zahl der wirklich Eingetheilten — im Durchſchnitt jährlich 3316 — verhielt ſich zur geſammten Einwohnerzahl, wie 1:463. Von den Militärpflichtigen waren $\frac{4}{10}$ aushebungsfähig; alſo von 100 nicht weniger als 60 entweder untüchtig oder aus geſetzlichen Gründen befreyt. Unter den zum Dienſt Untüchtigen ſind auch die begriffen, welche das geſetzliche Maaß von 5′ 5″ nicht erreichen. Unter 100 Aushebungsfähigen wurden, mit Einſchluß der ungehorſam Abweſenden und der ihres Berufs wegen Ausgenommenen, jährlich 63 ausgehoben, ſo daß alſo 37 durch das Loos frey wurden. Von 100 Militärpflichtigen ſind jährlich 25, alſo nur $\frac{1}{4}$ wirklich ausgehoben worden. Dieſes Verhältniß hat ſich in Folge der zunehmenden Bevölkerung und der Herabſetzung der jährlich auszuhebenden Rekrutenzahl (ſeit dem Jahre 1820 von 4300 auf 3500) in neueſter Zeit noch günſtiger geſtellt; ſo daß im Jahre 1820: 35, und im J. 1829 nur 23 aus 100 Militärpflichtigen zum Dienſt gezogen wurden. — Die Durchſchnittszahl der jährlich eintretenden Freywilligen betrug: 110. Erfreulich iſt die ſtufenweiſe Abnahme der ungehorſam Abweſenden, die vom J. 1820 bis zum Jahre 1829 von 647 bis zu 60 ſich vermindert hat.

Mit der Remontirung iſt von 1826 — 29 auf die im Jahre 1821 eingeführte Art fortgefahren worden, indem man die erfoderlichen Pferde durch eigene Commiſſairen im Lande ſelbſt aufkaufen ließ. Einen Beweis der Verbeſſerung der Pferdezucht durch die Landsgeſtüte gab hierbey der Umſtand, daß unter den Pferden aus veredelter Abkunft von den Landbeſchälern wenigſtens $\frac{1}{10}$, von denen aus ſ. g. Winkelzucht höchſtens $\frac{1}{100}$ für kaufwürdig erkannt werden konnte. Der Durchſchnittspreis für ein Pferd war im J. 1826: 157 fl. 12 kr., und im J. 1829: 163 fl.

Die Statiſtik der militäriſchen Strafrechtspflege ergiebt eine Verminderung der Straffälle, insbeſondere bey den zu Feſtung und körperlicher Züchtigung Verurtheilten. Die Durchſchnittszahl der Verurtheilten war 132; die der Deſerteurs insbeſondere jährlich 34.

IV. Strafrechtspflege.

In den Jahren 1828 und 1829 war die tägliche Durchſchnittszahl der Straf-Gefangenen in ſämmtlichen Strafanſtalten des Königreichs je 1445 und 1342. Eingeliefert wurden je 3131 und 3100, und entlaſſen je 3027 und 2988. Die Zahl der Strafgefangenen vom 2. Grade *) und die der Züchtlinge **) hatte ſich am 31. Decbr. 1827 auf 611 und am 31. Decbr. 1828 auf 614 belaufen. Hiernach kam — in Vergleichung mit dem entſprechenden Stand der Bevölkerung — am Schluſſe der Jahre 1828 und 1829 auf je 1091 und 1150 Einwohner 1 Strafgefangener, und im Verlaufe derſelben Jahre auf je 496 und 504 Einwohner 1 Eingelieferter.

Dem Geſchlechte nach fanden ſich in den Straf-

anſtalten am Schluſſe der Jahre 1827, 1828 und 1829 je 998—996 und 965 Männer und je 392—424 und 393 Weiber.

Zu derſelben Zeit waren je 891—937 und 839 Evangeliſche; je 491—477 und 509 Katholiken und je 8—6 und 10 Juden verhaftet. Im Verlaufe der Jahre 1828 und 1829 war das Verhältniß der in die Gefängniſſe Eingelieferten zur geſammten Bevölkerung bey den Evangeliſchen wie 1 : 476 und 518; bey den Katholiken wie 1 : 492 und 473; und bey den Juden wie 1 : 1080 und 588. Hiernach iſt das Verhältniß der Eingelieferten ziemiich gleich; da jedoch am Ende der genannten Jahre bey den Evangeliſchen nur 1 Strafgefangener auf je 1170 und 1279, — bey den Katholiken aber auf je 948 und 942 Einwohner kam, ſo ergiebt ſich, daß die Zahl der leichten Sträflinge auf beyden Seiten wenig verſchieden geweſen iſt, daß ſich dagegen unter der Zahl der ſchweren Verbrecher verhältnißmäſſig mehr Katholiken als Evangeliſche befanden.

Was die Kenntniſſe betrifft, ſo fanden ſich unter den Gefangenen i. J. 1828: 212 und i. J. 1829: 262, die weder leſen noch ſchreiben konnten.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug am 1. Nov. 1829: 1,562,233 Menſchen, worunter 763,224 männlichen und 799,009 weiblichen Geſchlechts. Die Zahl der Geburten belief ſich vom 1. Nov. 1828 bis dahin 1829 auf 57,306, worunter 29,516 männliche und 27,790 weibliche; und die der Todesfälle auf 45,149, 22,773 Männer und 22,376 Weiber. Das Verhältniß der Bevölkerung zu der Zahl der Gebornen war in dieſem Jahre wie 1 : $27\frac{2}{10}$; und zu der Zahl der Geſtorbenen wie 1 : $34\frac{5}{10}$. Eingewandert ſind, im Verlauf desſelben Jahrs: 690 Perſonen, 284 Männer und 406 Weiber; ausgewandert: 1,823 Perſonen, 920 Männer und 903 Weiber. Im Ganzen war alſo der Ueberſchuß der Geburten über die Todesfälle: 12,154, (6,743 männlichen und 5,411 weiblichen Geſchlechts); dagegen waren 1,133 Perſonen (636 Männer u. 497 Weiber) mehr ausgewandert als eingewandert. Die wirkliche Zunahme der Bevölkerung betrug alſo: 6,107 Männer und 4,914 Weiber, oder im Ganzen 11,021 Seelen. — In Vergleichung mit dem Jahre 1828 ſind i. J. 1829: 614 Kinder weniger geboren und 1919 mehr geſtorben.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Einem Schreiben aus Wien vom 2. März zufolge ſollte daſelbſt die angeblich officielle Anzeige von Paris eingetroffen ſeyn, daß die franzöſiſche Regierung das Einrücken öſterreichiſcher Truppen in die zu den Erbſtaaten der kaiſerl. Familie gehörigen Herzogthümer Parma und Modena als keine Einmiſchung betrachte. — Man ſpricht von der Zuſammenziehung einer Armee in Böhmen oder Oberöſterreich unter dem Befehl des Erzherzogs Karl.

Königreich Sachſen. Die erſten Mittheilungen des Königs und des Mitregenten an die Stände ſind jetzt im Druck erſchienen. Die Verfaſſung — in 8 Abſchnitte getheilt — enthält folgende Hauptbeſtimmungen: Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsguts; monarchiſch-erbliche Regierungsform mit ſtändiſcher Verfaſſung; Großjährigkeit des Königs nach zurückgelegtem 18. Jahre; gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienſt; Freyheit der Preſſe und des Buchhandels, mit Rückſicht auf Bundesgeſetze und Sicherung gegen Mißbrauch; neues Abgabenſyſtem; Verantwortlichkeit der Staatsdiener und bindende Contraſignatur der Miniſter; Ständeverſammlung in 2 Kammern. Die 1. Kammer beſteht aus den Standesherrn, aus Abgeordneten der Rittergüter, der evangeliſchen und katholiſchen Stifter, aus einem Abgeordneten der Univerſität Leipzig, dem evangel. Oberhofprediger und den Oberbürgermeiſtern der 6 größeren Städte; die 2. aus 15 Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, 25 der Städte und 25 des Bauernſtandes. Alle 3 Jahre treten 21 Mitglieder der 2. Kammer aus. Der König hält alle 3 Jahre einen ordentlichen Landtag. Die Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht. Der letzte Abſchnitt betrifft die Gewähr der Verfaſſung. — Nach dem den Ständen vorgelegten Finanzetat betragen die Staatsausgaben: 4,604,353 Thlr., die Einkünfte: 4,884,303 Thlr.; der Ueberſchuß von 279,949 Thlrn. wird zur Schuldentilgung und zur Deckung unvorhergeſehener Ausgaben verwendet. Die Civilliſte beläuft ſich auf: 699,238 und der Militäretat, nach dem Friedensfuß des vorigen Jahres auf: 1,490,953 Thaler.

Schweiz. In der nach achttägiger Unterbrechung zu Luzern am 21. Febr. wieder verſammelten Tagſatzung erklärten ſich nachträglich auch Zürich und Teſſin für das längere Beyſammenbleiben der eidgenoſſiſchen Geſandten. Die Erwiderungsſchreiben von Seiten Würtembergs, Bayerns und Frankreichs auf die Notification der ſchweizeriſchen Neutralitätserklärung wurden der Verſammlung vorgelegt. Frankreich erklärt insbeſondere, die ſchweizeriſche Neutralität ſolle von ihm reſpektirt werden, falls dieſes auch von andern Mächten geſchehe, und für ihre Handhabung kräftig geſorgt werde, auch der Grundſatz der Nichtintervention unangetaſtet bleibe. — Am 28. Febr. wurde die neue Verfaſſung des Kantons Baſel mit großer Stimmenmehrheit (mit 6400 gegen 2560) angenommen.

Polen. Aus Krakau wird vom 1. März geſchrieben, daß ſich die polniſche Armee am 26. Febr. vollends vom rechten auf das linke Weichſelufer zurückgezogen habe. Im Brückenkopfe zu Praga ſollen 5000 Mann aufgeſtellt ſeyn. Der zum Oberbefehlshaber der polniſchen Truppen ernannte General Skrzynecki iſt einer der jüngſten Generale der Armee. — Chlopicki's Wunde iſt nicht gefährlich. — Die Zahl der Verwundeten in Warſchau ſoll ſich auf mehr als 18,000 belaufen. — Der öſterreichiſche Beobachter berichtigt ſeine Nachricht über die Gefechte am 24. und 25. dahin, daß das Treffen am 24. nicht auf der Ebene von Praga, ſondern nördlich gegen die Narew, jedoch ſehr nahe bey Warſchau, vorgefallen iſt.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 69. 10. März. 1831.

Inhalt.

An das Publikum. — Bayern. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

An das Publikum.

In Berückſichtigung der Verhältniſſe der Zeit wird das Inland von jetzt an zum Theil eine veränderte Richtung annehmen und ſeinen Plan erweitern. Die Tendenz des Blattes ſoll darin beſtehen:

1) durch Vertheidigung gemäßigter conſtitutioneller Prinzipien die conſtitutionelle Regierung und Verwaltung aus Grundſätzen und freyem Antriebe zu unterſtützen, dabey zwar frey von unbedingter Unterwerfung auch jene Anſichten, welche von denen der Verwaltung abweichen, nach Maßgabe der Ueberzeugung der Redaction unabhängig zu behaupten, jedoch mit allen jenen Blättern, welche die Gränzen einer aufrichtigen und gegründeten Oppoſition überſchreiten, in die Schranken zu treten;
2) durchdachte und practiſch ausführbare Vorſchläge zur Verbeſſerung des inneren Zuſtandes des Landes zu erörtern;
3) zugleich politiſche Nachrichten möglichſt ſchnell zu liefern, und Raiſonnements, ſo weit es die Verhältniſſe erheiſchen, daran zu knüpfen;
4) während der Ständeverſammlungen die Verhandlungen der Deputirten-Kammer im Weſentlichen ſchnell zu liefern, und damit Beurtheilung der Diſcuſſionen zu verbinden.

In letzterer Beziehung ſind Anordnungen getroffen, daß das Blatt die Kammer-Verhandlungen ſehr ſchnell und früher, als andere Blätter, auszugsweiſe mittheilen kann. Jedermann, welcher gegen ungegründete Angriffe der Preſſe ſich vertheidigen will, kann, ſofern der Gegenſtand nicht bloß das Privatleben, ſondern gemeinſame Intereſſen betrifft, das Inland zu dem Organe ſeiner Rechtfertigung wählen. Das Blatt wird hin und wieder auch amtliche Mittheilungen von der Regierung erhalten. Alle Artikel aber, die nicht ausdrücklich als offiziell bezeichnet werden, gehören der Redaction oder andern Privaten an.

Bayern.

Die erſte öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer bot ein großes Intereſſe dar. Aus dem einmüthigen Verlangen nach möglichſt-größter Publizität der Verhandlungen der Kammer und aus der edlen Freymüthigkeit, womit man gegen die Cenſur der öffentlichen Blätter, in Gegenſtänden der inneren Staatsverwaltung, ſich ausſprach, ſchöpft der Menſchenfreund die Ueberzeugung, daß der conſtitutionelle Sinn auch unter den Bewohnern Bayerns in höherem Grade ſich entwickelt habe, und daß insbeſondere die Preßfreyheit von der Nation als ein unſchätzbares Gut betrachtet werde. Die freye Preſſe iſt es auch in der That, welche dem conſtitutionellen Leben den Athem einhaucht, die moraliſche Kraft der Regierung wie des Volkes mehrt, und über die geſetzlichen Rechte des Thrones nicht minder wacht, als über die geſetzlichen Rechte des Volkes. Wie jedoch Freyheit überhaupt nur aus dem Begriffe der Selbſtbeherrſchung hervorgeht, und ohne dieſe in Willkühr und rohe Gewalt ausartet, ſo kann auch die Freyheit der Meynungen nur durch Selbſtbeherrſchung und würdevolle Haltung ihre hohe Stellung behaupten. Wenn aber Selbſtbeherrſchung nur durch redliche Bekämpfung aller ſelbſtſüchtigen und leidenſchaftlichen Gefühle, nur durch ernſte Studien und aufmerkſame Beobachtung des practiſchen Lebens allmählig errungen werden kann, ſo iſt es natürlich, daß die Freyheit der Meynungen auch zum Mißbrauche Veranlaſſung gibt und durch excentriſche Ergieſſungen, leidenſchaftliche Urtheile und muthwillige oder boshafte Angriffe öfters auch ihre Schattenſeite vorkehrt. Wir haben dieß in Bayern erfahren. Sowie die periodiſche Preſſe, in Gegenſtänden der inneren Angelegenheiten, emancipirt war, drückte ſich mehreren periodiſchen Blättern theils der Charakter der Frivolität, theils der Character der Rohheit, Böswilligkeit und Geringſchätzung der Rechte Anderer ein. Nicht genug, daß man die öffentlichen

Digitized by Google

Amts- und Regierungshandlungen häufig mit grundloſem Tadel überfiel und öffentliche Behörden wie einzelne Staatsbeamte durch unwahre Beſchuldigungen in der öffentlichen Meynung herabzuſetzen ſuchte, drang man auch in die Häuslichkeit des Privatmannes ein und fügte dieſem bald durch muthwillige und leichtſinnige, bald durch boshafte Angriffe auf den guten Namen ſchmerzliche Wunden zu. Es herrſchte daher unter allen Verſtändigen nur eine Stimme über die Verächtlichkeit vieler unwürdiger Organe der Preſſe und über die Nothwendigkeit, dem öffentlichen Beamten wie dem Privatmanne gegen muthwillige und boshafte Angriffe der Preſſe, deren Urheber häufig durch Anonymität und klein genug noch öfter durch figürliche Bezeichnung des Angegriffenen ſich ſchützen wollten, einen zureichenden Schutz zu geben. Da der gegenwärtige Zuſtand unſerer Rechtspflege nicht dazu geeignet war, einen ſolchen Schutz zu gewähren, ſo mußte dem Uebel durch ein Preßgeſetz abgeholfen werden, welches nicht nur alle Ausſchweifungen der Preſſe mit angemeſſenen Strafen belegt, ſondern auch durch ein raſches, unaufhaltſames Rechtsverfahren dem Beleidigten eine ſchleunige Genugthuung gewährt. Hätte unſere Verwaltung dieſes Mittel gewählt, um die Ausſchweifungen der Preſſe mit Nachdruck zurückzuweiſen, ſo würde ihr die geſammte Nation mit Acclamation entgegen gekommen ſeyn. Nur die Cenſur war nicht das rechte Mittel. Durch die Vernichtung der Freyheit der Meynungen wird der Schutz gegen die Exceſſe der Preſſe zu theuer erkauft und man durfte, im öffentlichen Intereſſe, zu einer ſolchen Maßregel ſelbſt dann nicht ſchreiten, wenn das conſtitutionelle Edict über die Freyheit der Preſſe die Auslegung zulieſſe, welche die Verwaltung vor Kurzem adoptirt hat. Da aber dieſe Auslegung noch überdieß denn doch wohl unrichtig iſt und dadurch zu einer geſetzwidrigen Verfügung herabfällt, ſo konnte ſie nur Schaden bringen und mußte ſelbſt die Mißbilligung derjenigen erregen, welche einen Schutz gegen die Ausſchweifungen der Preſſe am meiſten gewünſcht hatten. Warum mußte die Verfügung, welche zu einem allgemeinen Mißtrauen Veranlaſſung gegeben hat, gerade jetzt kommen, wo das Hervortreten der großen Verdienſte der Verwaltung in Beziehung auf den Staatshaushalt und die Kundgebung des befriedigenden Zuſtandes der Finanzen eine ſo freudige Senſation zu erregen und ſo viele gehäſſige Gerüchte niederzuſchlagen im Begriffe war, warum gerade jetzt, wo das Volk ſeine Laſten erleichtert ſehen und die Hoffnung ſchöpfen ſollte, daß die Regierung nun bald die Mittel erlangen würde, zur Emporhebung der Induſtrie, des Ackerbaues und des Handels und zur Beförderung des Nationalwohlſtandes überhaupt kräftigere Maßregeln vorzukehren, warum gerade jetzt, wo alle Theile der Verwaltung zweckmäßige Reformen und Inſtitutionen beabſichtigen, zu deren Durchführung die Mitwirkung der Repräſentanten der Nation ſo nöthig iſt? Muß denn die Cenſur, die nun einmal in den Augen der civiliſirten Welt zu einem Schreckbilde geworden iſt, der Verwaltung wegen Erſchütterung des Vertrauens nicht auch in allen den Unternehmungen, welche für das Wohl des Landes berechnet ſind, ſtörend und lähmend in den Weg treten?

Wohl uns daher, daß durch die Thronrede, dieſe ſchöne Ergießung eines reichen und edlen königlichen Gemüthes, welche durch ihre rührende Einfachheit ſo tiefen Eindruck gemacht hat, das Vertrauen wieder erweckt worden iſt; wohl uns, daß der Staatsminiſter des Innern in der Sitzung der Deputirten-Kammer vorgeſtern erklärt hat, daß mit dem verhieſſenen Preßgeſetze die im Monat Januar angeordnete Cenſur wieder verſchwinden werde! Wollen wir nun alle Leidenſchaft ablegen und gerecht ſeyn, ſo müſſen wir auch zu allen Theilen der Verwaltung wieder Vertrauen gewinnen. Der Miniſter, welcher erklärt, daß er in der Kammer der Deputirten eine gründliche Discuſſion über die Geſetzmäßigkeit oder Geſetzwidrigkeit der von ihm gezeichneten Verordnungen nicht ſcheue, ſondern wünſche und deßhalb veranlaſſen werde; der Miniſter, **welcher nicht blos geſtattet, ſondern verlangt, daß auch diejenigen Journale, welche für die Organe des Miniſteriums gelten, eine freyſinnige Tendenz annehmen, eine unabhängige Stellung behaupten und ſelbſt über Maßregeln der Verwaltung, wo es nur immer die Grundſätze der Redactionen ſolcher Blätter fordern, mit Ernſt und Nachdruck mißbilligend ſich äuſſern**, ein ſolcher Miniſter, ſagen wir, kann in Anſichten fehl greifen, allein er kann nie die Abſicht haben, die conſtitutionellen Rechte des Volkes zu beſchränken.

Möchte daher jeder Redliche allen Theilen der Verwaltung das volle Vertrauen wieder zuwenden und die Regierung in allen gerechten und billigen Dingen auf das nachdrücklichſte unterſtützen! Mögen aber auch die Organe der Preſſe, beſonders wenn dieſe wieder frey wird, nach Selbſtbeherrſchung redlich ringen und keinen Augenblick außer Acht laſſen, daß zwar unerſchrockene Freymüthigkeit, jedoch erweckt durch Menſchenliebe und geleitet durch Unpartheylichkeit und Mäßigung; reiner kräftiger Wille, ausgerüſtet mit Scharfſinn und Sachkenntniſſen; endlich edler Gemeinſinn, gereinigt von Egoismus und Leidenſchaft und belebt durch das Streben nach Verbeſſerung des Zuſtandes der Nation die Anforderungen an die Organe der freyen Preſſe ſeyen.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandten Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Die Propoſition in Betreff der Deputatserhöhung für S. H. den Prinzen Georg von Heſſen.

Frhr. v. Hoffmann erläutert den Satz, daß ein ver-

Digitized by Google

mählter Prinz größere Bedürfniſſe beſtreiten müſſe, alſo größerer Mittel hierzu bedürftig ſey, als ein unvermählter. Abg. E. E. Hoffmann gibt dieß im Allgemeinen zu, findet aber kein Motiv hierin, landſtändiſch größere Bewilligungen zu machen. Es könne der Kammer nicht wünſchenswerth ſeyn, daß alle nachgeborne Prinzen ſich vermählten. Frhr. v. Hoffmann behauptet, wenn in andern Staaten das Deputat vermählter Prinzen vom Deputate unvermählter Prinzen nicht ſo ſehr verſchieden ſey, liege es darin, daß letzteres ſchon an ſich hoch genug geſtellt wäre, ein Etabliſſement zu begründen. Anders im Großherzogthum Heſſen, wo das Deputat nur 14,000 fl. ſey. Nach einigen Ausführungen des Abg. E. E. Hoffmann für ſeine Anſicht, tritt Abg. Gail dieſer bey. *)

Die Propoſition in Betreff der Deputatserhöhung für S. H. den Prinzen Karl von Heſſen, im Falle ſeiner Vermählung.

Freyherr v. Hoffmann nennt die beantragte Erhöhung von 14,000 fl. auf 30,000 fl. „wenig bedeutend." Geheimerath Zimmermann gibt Detail aus der heſſiſchen Landesgeſchichte, wonach nachgebornen Prinzen, weil ſie ſich vermählt hätten, eine ſehr bedeutende Dotation aus der Staatskaſſe ausgeſetzt worden ſey. Der Abg. E. E. Hoffmann iſt aber auch hier rüſtig bey der Hand. Er zieht den Schleyer von einigen verdeckten Stellen und ſchlägt Detail mit Detail. Er bemerkt auf die Aeuſſerung des Frhrn. v. Hoffmann, es ſey nicht höchſte Abſicht, den präſumtiven Thronerben unvermählt zu laſſen, und es ſey nur Zufall, daß bis jetzt eine ſchickliche Gelegenheit ſich dazu noch nicht ergeben habe: „Er glaube, das Land würde es nur ſchmerzlich empfinden, wenn man den zweyten Prinzen zu vermählen ſuche, während der Thronfolger unvermählt bleibe." Der Abg. Hofgerichtsrath Schenck: Es werde ein Hausgeſetz vorgelegt werden, und dieß auch wegen der Deputate an nachgeborne Prinzen Beſtimmungen enthalten. Darnach werde man ſich dann richten. Alſo möge man erſt die Vorlegung dieſes Hausgeſetzes abwarten. Jetzt ſchon über jene Frage Etwas beſtimmen, würde nachtheilige Folgen erzeugen. **)

Die Propoſition in Betreff des Deputats J. D. der (unvermählten) Prinzeſſin von Nidda.

Findet am Abgeordneten E. E. Hoffmann einen Gegner, wird jedoch von vielen Seiten unterſtützt.

Die Propoſition, wegen Fortbezahlung einer Summe von 20,000 fl. an die Gläubiger des verſtorbenen Landgrafen Georg Karl von Heſſen H. D., während eines Zeitraumes von 10 Jahren. Unerhebliche Diskuſſion.

Am 1. Sept. 1830 ward in der zweyten Kammer über die verſchiedenen Propoſitionen abgeſtimmt. ***)

*) A. a. O. S. 721 — 723.

**) A. a. O. S. 723 — 728.

***) A. a. O. IV. Bd. S. 2 — 4.

Das Weſentlichſte dieſer Abſtimmungen beſtand darin:

a) daß die Uebernahme der zwey Millionen, ſowohl in der einen als anderen, vom Staatsminiſterium angetragenen Act, abgelehnt wurde. (Jedesmal mit 41 gegen 7 Stimmen);

b) daß als Civilliſte dem Großherzoge 576,000 fl., und zur Unterhaltung derjenigen Hofgebäude, welche in dem Ausſchußberichte nicht namentlich aufgeführt ſind, eine jährliche Averſionalſumme von 5000 fl. bewilliget würden. (Mit 39 gegen 9 Stimmen. Die Minorität war dießmal — um einen franzöſiſchen Kammerausdruck zu gebrauchen — von der linken Seite; ſie wollte nur 570,000 fl. bewilligen. Alſo beſtand der Abzug direkt in 304 fl.; und indirekt in einer kleineren Averſionalſumme, als die Summe der Einzelpoſten wohl ſonſt ertrug)

c) daß die conciliatoriſchen Anträge, durch vermehrten Holzhieb ꝛc. abgelehnt wurden;

d) daß 25,000 fl. Deputat für S. H. den Erbgroßherzog, desgleichen als (früheres) Deputat S. H. dem Prinzen Karl 14,000 fl. bewilliget; dagegen die für Letzteren angetragenen 30,000 fl. abgelehnt würden. (Dieſe drey Beſchlüſſe einſtimmig.);

e) daß die (früheren) Apanagen J. J. H. H. der Prinzen Georg, Friedrich und Emil von Heſſen bewilliget; die erhöhte Apanage von 20,000 fl. für S. H. den Prinzen Georg abgelehnt, die (ſchon früher bewilligt geweſenen) 800 fl. Nadelgelder für J. D. die Frau Fürſtin von Nidda bewilliget; die lebenslängliche jährliche Dotation der Prinzeſſin von Nidda mit 2000 fl. bewilliget, und die 20,000 fl. an die Gläubiger S. D. des verewigten Landgrafen Georg Karl eventuell bewilliget würden, wenn die Staatskaſſe durch Urtheil zur Zahlung jener Summe ſchuldig erkannt ſey. (Alle dieſe Beſchlüſſe einſtimmig. *)

Wie der Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach wegen Ueberlaſſung der ⅓ Domainen u. ſ. w. bey der Diskuſſion den Reigen geführt hatte, ſo auch bey der Abſtimmung in der zweyten Kammer. Er ward einſtimmig abgelehnt. Selbſt Graf v. Lehrbach zuckte gegen ihn das Schwert. Deſto merkwürdiger aber ſeine Apotheoſe in der erſten Kammer!

Es iſt nämlich eine eigene Beſtimmung der heſſiſchen landſtändiſchen Geſchäftsordnung, daß der in der einen Kammer geſtellte und abgelehnte Antrag, trotz dieſem letzteren Umſtande, in die andere Kammer hinüber müſſe. So hier. Frhr. v. Breidenſtein war in der erſten Kammer der Berichterſtatter. Der Bericht iſt ſehr ausführlich. **)

Nach hiſtoriſcher Einleitung wird dogmatiſch jede

*) Die großherzogliche Zeitung, (auch Darmſtädter Zeitung,) ſagte in ihrer Num. 226. v. 18. Sept. 1830: »Hierauf wurde über die die Civilliſte betreffenden Propoſitionen der Staatsregierung abgeſtimmt.« Wie lakoniſch.

**) Beyl. zu den Verh. d. 1. Kam. I. Bd. CV. 391 — 408.

Digitized by Google

einzelne hierher zielende Stelle der Verfaſſung entwickelt. Daraus ſoll Nachſtehendes hervorgehen: Nur im wahren Reinertrage des Familienguts (⅔tel Domainen) iſt der Maßſtab zu finden, wonach ſich Staatsregierung und Stände bey Feſtſetzung von Civilliſte ꝛc. richten. Ueber dieſen Reinertrag kann der Großherzog zu jenem Zwecke frey verfügen; jenſeits ſeines Bezirks beginnt das volle Verwilligungsrecht der Stände, wie bey jeder andern Staatsausgabe. Aber noch iſt nicht officiell bekannt, wie hoch jener Reinertrag ſich belaufe, da das Domainen-Inventar noch nicht vollendet iſt, und ſo muß man, bis zur Ausſcheidung des Großh. Familiengutes und bis zur Anordnung einer beſondern Berechnung ſeiner Einkünfte, die definitive Feſtſetzung verſchieben. Die Verzinſung der Paſſiven gehört auch zu den Bedürfniſſen des großh. Hauſes. Mit einer Aufnahme der Einkünfte des Familienguts ins Budget iſt eine Ueberlaſſung desſelben an S. K. H. doch ſehr wohl verträglich. Aber auch die andern, in der zweyten Kammer gegen den Antrag vorgebrachten Gründe ſollen nicht releviren. (Detail.) Hr. von Breitenſtein wünſche dem Antrage Folge gegeben, jeden Falls aber S. K. H. gebeten, die definitive Feſtſtellung der Bedürfniſſe des großh. Hauſes bis zur erfolgten Beendigung des Domainen-Inventars und vollzogenen Abſonderung des großherzoglichen Familiengutes zu verſchieben.

In der Diskuſſion der erſten Kammer erklärt ſich Frhr. v. Gagern, ſowohl was Theorie, als die Behandlung des Gegenſtandes betreffe, vollkommen mit dem Ausſchußberichte einverſtanden. Der Satz des allgemeinen Staatsrechtes, daß alle Domainen präſumtiv Staatsgut ſeyen, könne man hier nicht zur Anwendung bringen. In Deutſchland gelte gerade die umgekehrte Theorie; doch mit zwey Beſchränkungen. (Detail.) Frhr. v. Arens iſt für den Antrag, doch behauptet er, daß Erklärungen S. K. H. des Großherzogs vorlägen, wodurch die Ausübung ſeines Rechtes, zu den zwey Dritteln Domainen zurückzugreifen, wenn es exiſtirt, für den Augenblick unmöglich gemacht werde. (Detail.) Frhr. v. Breitenſtein ſucht das Unbegründete dieſer Einwendungen darzuthun. Nach mehrfachen, intereſſanten Erörterungen, welche ſich hauptſächlich um die oben angedeutete Streitfrage drehen, wird die Diskuſſion geſchloſſen. *) (Forts. f.)

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Der Generalgouverneur von Savoyen hat unterm 24. Febr. eine Proclamation an die Bewohner erlaſſen, worin er ihnen ankündigt, daß eine Horde bewaffneter Räuber ihr Eigenthum und ihre Ruhe zu bedrohen wagt. — Die Nachricht von der Annäherung der verbannten, in Frankreich verſammelten Landsleute hat in Chambery zu blutigen Auftritten geführt, worin die dreyfarbige Fahne ſiegte. Von Genf aus rückte ein Häuflein ein, deſſen Fortgang man noch nicht erfahren hat. Durch die Maßregeln der franzöſiſchen Regierung ſehr zuſammengeſchmolzen, aber zugleich aufs Aeußerſte gebracht, haben nun auch die Italiener von Grenoble aus einen Einfall gewagt.

Niederlande. Der franzöſiſche Temps theilt das Londoner Konferenzprotokoll v. 19. Febr. mit, welches die Proteſtation des belgiſchen Kongreſſes gegen das die Grenzen von Belgien beſtimmende Protokoll vom 20. Jänner für nichtig erklärt, die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens an die Bedingung der Anerkennung dieſes Protokolls knüpft, und das Recht der andern Staaten (Hollands und des deutſchen Bundes) anerkennt, die erforderlichen Maßregeln zur Herſtellung ihrer geſetzmäßigen Autorität in allen ihnen gehörigen Ländern zu ergreifen. Dieſes Protokoll iſt vom Fürſten Talleyrand mit unterſchrieben.

Frankreich. Zu Rouen haben 100 bis 150 Arbeiter die Getreidehalle geſtürmt, und für einen beſtimmten niedrigen Preis ſich das Getreide zugeeignet.

Großbritannien. Folgendes ſind die Grundlagen des am 1. März von Lord J. Ruſſel im Unterhauſe vorgelegten Entwurfs einer Parlamentsreform: 1) Alle Flecken unter 2000 Seelen Bevölkerung verlieren ihr Wahlrecht (ihre Zahl beläuft ſich auf 60); 47 Flecken, mit einer Bevölkerung von weniger als 4000 Seelen, ſchicken jeder nur 1 Repräſentanten; Weymouth ſoll 2 ſtatt 4 haben. Die Hauseigenthümer, die jährlich 10 Pfd. St. Steuer bezahlen, und die gleichbeſteuerten Erbzinsmänner ſind Wähler, ebenſo in den Grafſchaften die Pächter auf 21 Jahre, die 50 Pf. St. Pachtzins zahlen. Sieben große Städte, darunter Birningham, Leeds, Mancheſter ꝛc. ſtellen jede 2 Vertreter, 20 andere 1; die 27 größten Grafſchaften erhalten weitere 2 Abgeordnete, die Umgegend von London 8. Schottland wird 50 ſtatt 45 Vertreter ſchicken; in Irland wählen alle mit 10 Pf. St. beſteuerten Hauseigenthümer; Belfaſt, Limrick und Waterford ſchicken Jedes einen Repräſentanten mehr. Hierdurch wird die Anzahl der Mitglieder um 62 vermindert. Ueber die Dauer des Parlaments und die Wahlen durch Ballotiren ſoll beſonders verhandelt werden.

Polen. Die Nationalregierung hat mehrere ſehr ſtrenge Verordnungen für die Zeit als ſich Warſchau im Belagerungszuſtande und Polen im Kriegszuſtande befindet, erlaſſen. — Auch der 27. Februar iſt ohne Kampf vergangen. Nach warſchauer Blättern hat der größere Theil der ruſſiſchen Armee ſeine jetzige Stellung verlaſſen und iſt nach Plock marſchirt. Ein anderer Theil hat ſich nach Gora gezogen und vor Warſchau iſt nur ein Obſervationskorps zurückgeblieben.

Portugal. Seit der Niederſetzung von Specialkommiſſionen zur Verurtheilung der bey den letzten Aufſtänden Verhafteten, herrſcht in der Hauptſtadt beſtändige Gährung. Die Werkſtätten ſind verödet, die Straßen mit Volkshaufen bedeckt; jeden Augenblick fürchtet man den Ausbruch großer Unordnungen.

*) Prot. zu den Verh. der erſten Kammer. I. Bd. Sitzung vom 8. Okt. 1830. S. 641 — 655.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 70. 11. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München den 10. März 1831. Zweyte öffentliche Sitzung. Am Tiſche der Miniſter: 1) Staatsminiſter v. Schenk, 2) Staatsrath v. Stürmer, 3) Miniſterialrath v. Abel, 4) Miniſterialrath v. Wirſchinger.

Die Sitzung beginnt mit dem Verleſen des Protokolles der vorigen Sitzung, durch den erſten Sekretär der Kammer. Nachdem die Deputirten v. Anns, Hagen und Heinzelmann gegen die Redaction des Protokolls in Beziehung auf ihre in der vorigen Sitzung vorgenommene Bemerkungen reklamiet hatten, und das Protokoll mit Vorbehalt der beantragten Aenderungen genehmiget woeden war, wuede von dem erſten Präſidenten der neue Einlauf verleſen. Man bemeekte darunter: 1) eine Rechtsverwahrung von Beſtelmeyer in Nürnberg, wegen Eintritts in die Kammer; 2) einen Antrag des Abgeoedneten von Anns auf Erelchtung von Gewerbsſchulen in den Kreisſtädten, und 3) eine Eingabe des Oberſtjuſtizrathes v. Hornthal, die Verletzung der Verfaſſung, durch Anwendung des §. 44. der X. Beylage zur Verf. Urkunde auf Gemeindediener, betreffend.

An der Tagesordnung war die Berathung über den gegen die Wahl des Abgeordneten v. Dreſch erhobenen Anſtand. Bevor dazu geſchritten wurde, erhob ſich der Staatsminiſter des Innern und trug vor, daß das Staatsminiſterium des Innern aus Veranlaſſung der — in der vorigen Sitzung über die unrichtige Auslegung des §. 5. der Cenſur-Veroednung vom 28. Januar 1831 gemachten — Bemerkungen an ſämmtliche Kreisregierungen ein Ausſchreiben erlaſſen habe, woein denſelben bedeutet werde, daß die Cenſur von den Relationen der Kammerverhandlungen in öffentlichen Blättern nur dasjenige ſtreichen düefe, was notoriſch unwahr ſey, daß es aber den Cenſurbehörden keineswegs zuſtehe, für die Aechtheit der von den öffentlichen Blättern gelieferten Kammeeverhandlungen vor dem Drucke eine Bürgſchaft zu verlangen. Das an die Kreisregierungen hierüber ergangene Ausſchreiben wurde von dem Herrn Staatsminiſter des Innern verleſen. Letzterer trug hierauf der Kammer ferner vor, daß aus Veranlaſſung des in der Addeeſſe der Deputirtenkammer geäußerten Wunſches, in Betreff der authentiſchen Interpeetation des §. 44. Beylage X. zur Verf. Urkunde, Seine Königl. Majeſtät beſchloſſen habe, einen Geſetzentwurf hieeüber demnächſt den Ständen des Reichs vorlegen zu laſſen. Die Kammer werde aus dieſem vorzulegenden Geſetzentwurfe entnehmen, daß die Regieeung, weit entfernt, die Freyheit der Wahlen zu beſcheänken, dieſe Freyheit vielmehr zu befördern wünſche.

Nachdem hierauf der Abgeordnete v. Anns über die Redaktion des Protokolles der vorigen Sitzung in Betreff ſeiner Bemerkungen eine Beeichtigung vorgeleſen hatte, und das Protokoll ſodann für genehmigt erklärt worden war, erſtattete der eeſte Sekretär einen Vortrag über den Anſtand, der gegen die Wahl des Hofrathes und Profeſſors v. Dreſch erhoben worden war. Aus dieſem Vortrage ergab ſich, daß 23 Profeſſoren der Univerſität München gegen die Gültigkeit der Wahl um deßwillen proteſtirt haben, weil 1) den Wählern zugemuthet worden ſey, den ſchriftlichen Wahlzetteln ihre Namens-Unterſcheiften beyzuſetzen, und zwar unter der Bedrohung, daß die nicht unterzeichneten Wahlſtimmen nicht gezählt werden würden; 2) weil vier Wähler den Wählereid nicht unterzeichnet, alſo ihre Wahl nicht beſchwoeen hatten, und weil endlich 3) von der Regierung des Iſarkreiſes verlangt worden ſey, daß mit den Wahlprotokollen auch die einzelnen Wahlſtimmen eingeſendet weeden ſollen.

Aus dem Vortrage des erſten Sekretärs ergab ſich ferner, daß von den 4 Wahlſtimmen, welche wegen nichterfolgter Unterzeichnung des Wählereides als ungültig in Anſpruch genommen wurden, eine auf den

Digitized by Google

Hofrath von Dreſch und eine auf den Staatsrath von Maurer, der nach Hrn. von Dreſch die meiſten Stimmen hatte, gefallen ſey, und daß daher in dem Reſultate der Wahl nichts alterirt werde, wenn jene 4 Stimmen für ungültig erklärt würden.

Nach Beendigung des Vortrages nahm der zweyte Präſident das Wort und bemerkte, daß er in gewiſſer Beziehung bey der vorliegenden Frage ſelbſt betheiliget ſey, weil auch von den Würzburger Profeſſoren bey der Wahl die Wahlſtimmen unterzeichnet worden ſeyen, und daß er deßhalb an der Diskuſſion keinen Antheil nehmen, ſondern nur einige faktiſche Erläuterungen geben, auch darauf aufmerkſam machen wolle, daß in Anſehung der Würzburger Wahl zum Theil andere Verhältniſſe obwalten, z. B. in ſo ferne, als dort Niemand wider die Wahl proteſtirt habe. Derſelbe führte dabey an, daß das Staatsminiſterium des Innern bereits in einer vor einigen Jahren über die Wahl zu Rektors- und Senators-Stellen an die Hochſchule zu Würzburg erlaſſenen Entſchlieſſung ausgeſprochen habe, daß bey den Wahlen der Univerſitäts-Abgeordneten zur Ständeverſammlung die Unterſchrift der Wahlzettel nicht gefordert werden dürfe. Nach Beendigung ſeiner Bemerkungen zog der zweyte Präſident wegen ſeiner indirekten Betheiligung bey der Diskuſſion für die Dauer derſelben in ein Geſchäftszimmer ſich zurück.

Hierauf nahm der Hr. Miniſterialrath v. Abel das Wort und zwar nicht ſowohl, um im Namen der Staatsregierung eine Meynung über die erhobene Controverſe zu äuſſern, als vielmehr dazu, um einige die Beurtheilung erleichternde faktiſche Aufklärungen zu geben. Letztere beſtanden im Weſentlichen darin: 1) daß, nachdem durch eine allerhöchſte Entſchließung bey den Rektors- und Senatorswahlen der Univerſitäten die Unterzeichnung der Wahlſtimmen angeordnet war, die Wähler der Univerſität Erlangen Verwahrung eingelegt und ihre Wahlſtimmen ohne Unterſchrift übergeben haben, 2) daß hierauf, in Folge Berichtserſtattung des Rektors, von dem Staatsminiſterium des Innern aus Rückſicht der mindern Wichtigkeit der Rektoes- und Senatorswahlen im Verhältniſſe zu Deputirtenwahl u. ſ. w. die Wahl zwar als gültig anerkannt, dabey jedoch unterſagt wurde, hieraus irgend eine Folgerung in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung abzuleiten.

Nach dieſen Erläuterungen des Hrn. Miniſterialrathes von Abel ſprachen die Abgeordneten Rabel, Schwindel und Heinzelmann dafür, daß die Unterzeichnung der Wahlzettel nicht nothwendig und daß es der Regierung nicht zugeſtanden ſey, dieſe Unterzeichnung zu fordern. Heinzelmann will eine neue Wahl der Univerſität München vorgenommen wiſſen. Nachdem hierauf der Abgeordnete von Eberz für die Nothwendigkeit der Unterzeichnung der Wahlzettel geſprochen hatte, erhielt der Deputirte Rudhardt das Wort. Letzterer bemerkte zuvörderſt, daß die Entſcheidung der vorliegenden Frage, wozu die Kammer ohne Zweifel competent ſey, nicht auf k. Reſkripte des Gouvernements, da dieſe keine Geſetze ſeyen, auch nicht auf die Uebung, ſondern nur auf das Geſetz ſelbſt zu ſtützen ſey, nämlich die §§. 14, 15, 17 und 18 der zehnten Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde. Der Redner fixirt nun die Fragen, von denen die Entſcheidung abhänge. Die vorzüglichſten beſtanden darin: 1) müſſen die Wahlſtimmen unterzeichnet werden, 2) dürfen ſie auch unterzeichnet werden, und ſind alſo die unterzeichneten nicht etwa ungültig; 3) iſt der Zwang, der gegen die Wähler der Univerſität München, in Betreff der ihnen zugemutheten Unterzeichnung der Wahlzettel, ausgeübt wurde, von der Art, daß eine Nichtigkeit der Wahl daraus folge. Die erſte Frage wird zwar von dem Redner verneinend beantwortet, daraus aber nicht gefolgert, daß die Unterzeichnung, wenn ſie geſchieht, eine Nichtigkeit involvire, da ja die Wahlſtimme in dieſem Falle nur mehr enthalte, als nöthig, und ein ſolches superfluum unſchädlich ſey. In Betreff der dritten Frage erinnert der Redner, daß der Zwang zu der Unterzeichnung der Unterſchriften, wie er gegen die Wähler der Univerſität München angewendet worden, nicht von der Art geweſen ſey, um Furcht erregen und die Wahlfreyheit der Wähler beſchränken zu können, daß dieß vielmehr ein Zwang war — quae virum constantem non movet — welcher den Wählern immer noch die Freyheit ließ, ob ſie der geſchehenen Anordnung Folge leiſten wollten, oder nicht? Rudhart ſtellte deßhalb den Antrag, den Hofrath v. Dreſch zur Kammer zu berufen und über dieſen Punkt zur Tagesordnung zu ſchreiten. Nach Rudhart ſprachen noch mehrere Abgeordnete theils für, theils gegen die Gültigkeit der Wahl des Hofraths von Dreſch. Unter den Rednern gegen die Gültigkeit der Wahl bemerkte man den Deputirten v. Korb, welcher insbeſondere gegen die — in Betreff des ausgeübten Zwanges vom Abgeordneten Rudhart vorgebrachten — Argumente einwendete, daß dieſelben richtig, wenn es ſich von der Gültigkeit einer Privatdispoſition handeln würde, daß ſie aber in substrato nicht anſchlagen, denn es handle ſich hier um eine öffentliche Wahlverhandlung, die nothwendig legal hätte abgehalten werden ſollen und in illegaler Art keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne. Dieſe öffentliche Verhandlung ſey aber wegen des ungebührlichen Zwanges illegal geweſen; daher die Wahl ſelbſt ungültig und zu erneuern. Dieſer Anſicht ſchloß ſich auch der Abgeordnete v. Künsberg an. Dagegen ſprachen nun für die Gültigkeit der Wahl die Deputirten: Schickendanz, v. Muſſinan, v. Harsdorf, Windwart, Löſch und Vetterlein. Letzterer entwickelte die Gründe der unbedingten Nothwendigkeit der Unterzeichnung der Wahlſtimmen und machte als ein neues Argument für dieſe Meynung darauf aufmerkſam, daß auſſerdem in Reklamations-Fällen die Kammer ſelbſt in der Entſcheidung gehindert ſeyn könne, weil man aus dem Wahlzettel ohne Unterſchrift die Stimmfähigkeit nicht zu beurtheilen vermöge. Hierauf ſprachen noch Ziegler gegen und der

Digitized by Google

zweyte Sekretär der Kammer für die Gültigkeit der Wahl des Hofrathes v. Dreſch. Sodann nahm der Staatsminiſter des Innern — aus Veranlaſſung der Aeuſſerung des Abgeordneten Lechner, daß die gegen inconſtitutionelle Verfügungen des Miniſteriums gerichtete Oppoſition lobenswerth ſey — nochmals das Wort und erinnerte, daß bey der gegenwärtigen Wahl von dem Miniſterium des Innern keine andere Maßregel vorgekehrt und kein anderer Befehl erlaſſen worden ſey, als bey den frühern Wahlen, und daß daher das gegenwärtige Miniſterium ein Vorwurf nicht treffen könne. Schlüßlich ſprach noch der erſte Sekretär der Kammer, welcher die Behauptung, daß eine Wahlſtimme ohne Unterſchrift nicht denkbar ſey, unter Hinweiſung auf das Beyſpiel Frankreichs, als unrichtig zurückwies und vorzüglich auf den Umſtand aufmerkſam machte, daß bey den Wahlen der Univerſitäten der Wahl-Commiſſär — nämlich der Rektor — ſelbſt wahlfähig ſey und daß bey dieſem Umſtande allerdings ein trifftiger Grund für das Stimm-Geheimniß, alſo die Unterlaſſung der Unterzeichnung der Wahlzettel, vorhanden ſey.

Die Diskuſſion wurde nun für geſchloſſen erklärt, und auf die von dem erſten Präſidenten geſtellte Frage von der Kammer mit 90 Stimmen gegen 23 entſchieden, daß die Wahl des Hofraths und Profeſſors v. Dreſch für gültig zu erachten ſey. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben und die nächſte auf den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr angeſetzt.

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandten Gegenſtände.

(Fortſetzung.)

Der Ausſchußbericht der erſten Kammer über den Graf Lehrbachſchen Antrag hatte bereits mehrere ſcharfe Streiflichter nach der zweyten Kammer hinſpielen laſſen; ſo auch die Diſcuſſion. Viele Mitglieder der zweyten Kammer wollten in den wirklich ſehr ſcharfſinnigen Ausführungen des Freyherrn v. Breidenſtein nichts erblicken, als eine Bemühung, den Regenten auf den Reinertrag der zwey Drittel Domänen, die er alsdann ſelbſt zu verwalten habe, zu reduciren, um, nachdem man ſo deu Regenten zum ſtärkſten Grundbeſitzer des Landes gemacht, nebſt den übrigen Privilegirten, gleichfalls ſtarken Grundbeſitzern, an den günſtigen Folgen Theil zu nehmen, welche, mit Bezug auf Steuer nnd Geſetzgebung im Allgemeinen, nothwendig durch dieß Verhältniß für die Grundbeſitzer herbegeführt würden. Dabey glaubte man im Schlußantrage die Abſicht aufzufinden, der Mitentſchließung über theilweiſe Ablehnung der Propoſitionen ſich künſtlich zu entziehen.

Am 12. Oct. 1830 ſtimmte die erſte Kammer der Diskuſſion gemäß über den Antrag des Abg. Grafen v. Lehrbach.

Am 16. Oct. war Diskuſſion über Civilliſte u. ſ. w. in der erſten Kammer. Der Ausſchußbericht, vom Kanzler Frhrn. v. Arens verfaßt, hatte angetragen: 1) dem Beſchluſſe der zweyten Kammer, 576,000 fl. Civilliſte, und 5000 fl. Averſionalſumme für Unterhaltung einzelner Hofgebäude zu bewilligen, beyzutreten; 2) S. K. H. den Großherzog zu bitten, die Entſcheidung der Frage über die Annahme oder Ablehnung der Propoſition wegen Uebernahme der zwey Millionen Schulden bis zum nächſten Landtage zu vertagen.

Der Hr. Kanzler hat nämlich in den Verhandlungen der zweyten Kammer gefunden, daß eine definitive Ablehnung eigentlich gar nicht von derſelben beabſichtigt iſt. Dabey bemerkt er jedoch, daß, „hätte die erſte Kammer keine andere Wahl, als ſich ſchon jetzt für oder gegen die Annahme der Propoſition definitiv auszuſprechen, ſo würde ſie den Gründen, welche für die alsbaldige gänzliche oder theilweiſe Annahme reden, ihre Anerkennung nicht verſagen können." — Welche gedrechſelte Phraſe, die, genau genommen, nichts ſagt! 3) Den Beſchlüſſen der zweyten Kammer, hinſichtlich proponirter Apanagen oder Apanage-Erhöhungen, beyzutreten. *)

Die Diskuſſion **) gab manches Intereſſante.

Frhr. v. Gagern behandelt den Gegenſtand originell, kräftig, ſelbſt im Kleinen großartig. Er tadelt, daß man in der zweyten Kammer mit Bezug auf die großherzogliche Würde mehrmals von erforderlichem Glanz und Pracht geſprochen habe. Dieſen Worten, die er nicht gelten laſſe, ſubſtituire er nur den fürſtlichen Anſtand. Napoleon und nachher die Mächte hätten dieſe hohe Würde zur Auszeichnung, nicht zum Nachtheile der Völker, gegeben und beſtätigt. Er nimmt die Staatsregierung in Schutz, daß ſie ſo viele ſchwer wiegende Propoſitionen auf einmal vorgebracht habe. „Es ſey ein großer Wendepunkt geweſen, wo auch vieles heimgefallen ſey." Er erkennt als unzweifelhaft an, daß mit dem Tode die Civilliſte erlöſche, und die nun bewilligte unbeſchwert übergehe; weiter, daß das ſtändiſche Recht der Verwilligung beſtehe, nämlich der Mehrung und Minderung, wenn auch keiner willkührlichen. Als Anhaltspunkt erkennt er den Werth der (⅔) Domainen; mindeſtens komme dieſer dem Rechte und der Billigkeit am Nächſten. Ueber Differenzen hinſichtlich der Civilliſte zwiſchen Fürſt und Ständen entſcheide der Bundestag. Auf die Uebernahme der Schulden habe die zweyte Kammer nicht eingehen können, „ohne Verantwortlichkeit, ohne übeln Ruf der Stände und ohne Nachtheil des repräſentativen Syſtems ſelbſt." Unter (näher detaillirten) Umſtänden würden künftige Ständeverſammlungen bedeutende Gründe haben, Zuſchüſſe zu bewilligen. (Beſchluß folgt).

---

*) Beyl. zu den Verh. der 1. Kammer, I. Bd. (XVI. S. 429—433.

**) Prot. zu den Verh. der 1. Kammer, I. Bd. S. 684—695.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachſen. Durch den neuen Verfaſſungsentwurf iſt die Einwerfung des königl. Domanialvermögens in das Staatsvermögen beſtimmt ausgeſprochen. Die Frage wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammern ſoll künftig berathen werden. Von der unter konſtitutioneller Mitwirkung der Stände erfolgenden weiteren Ausbildung des Verfaſſungsentwurfs, hängen auch die ferneren Veränderungen in der Organiſation der oberſten Landesbehörde ſtatt. Vorläufig iſt die gänzliche Auflöſung des geheimen Kabinets und geheimen Raths beabſichtigt, an deren Statt Departements-Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, gebildet werden ſollen.

Italien. Die Herzogin von Parma hat in einer Proklamation vom 26. Febr. die Anordnungen der proviſoriſchen Regierung in Parma für null und nichtig erklärt.

Polen. Der Generaliſſimus Skrzynecki hat am 1. dieſes eine Muſterung über die Truppen gehalten und dieſelben durch einen Tagesbefehl zur Ausdauer ermuntert. Nach dem Warſchauer Kourier ſind in der Nacht vom 28. Febr. einige ruſſiſche Korps, die in der Nähe von Praga Schanzen aufwerfen wollten, durch das Feuer von den Wällen der Feſtung vertrieben worden. Der Warſchauer Zeitung zufolge zogen ſich die ruſſiſchen Truppen nach der letzten Schlacht hinter die ſogenannte Grochow'ſche Säule, und verhalten ſich bis jetzt ganz ruhig. Der Oberſtlieutenant Lagowski, Befehlshaber eines polniſchen Streifkorps, berichtet, daß es ihm nach hartnäckigem Widerſtande gelungen ſey, 250 ruſſiſche Dragoner mit 5 Offizieren und etwa 90 Pferden gefangen zu nehmen. — Privat-Nachrichten aus Warſchau vom 28. Febr. zufolge hat die Municipalität von Warſchau eine Deputation an den General Skrzynecki geſchickt, um ihm im Namen ſämmtlicher Einwohner von Warſchau den Wunſch auszudrücken, den für die Stadt, im Falle eines Bombardements unausbleiblichen Ruin durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Ruſſen abzuwenden, worauf die Deputation die Antwort erhalten haben ſoll, daß von Unterhandlungen durchaus keine Rede ſeyn könne, und daß die Armee entſchloſſen ſey, ſich unter den Trümmern von Warſchau zu begraben. General Skrzynecki hat ferner erklärt, daß er jeden General erſchieſſen laſſen würde, der ſeinen Befehlen nicht gehorche. — General Chlopickis Wunde hat ſich bedeutend verſchlimmert.

Ein ruſſiſcher Offizier ſchreibt aus dem Bivouac vor Praga vom 24. Febr.: »Von Wengrow bis zu den Verſchanzungen von Praga haben die Polen ſich nirgends halten können. Ihr Verluſt an Todten und Verwundeten übertrifft den unſerigen bey Weitem wegen der Ueberlegenheit unſerer Artillerie. Wir haben über 1000 Gefangene und 2 Kanonen genommen.

Münchner Börse.

Den 10. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{2}$
	3 „		$98\frac{3}{4}$
Amsterdam	1 „		$139\frac{1}{2}$
	2 „		139
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{2}$
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		$146\frac{1}{4}$
	2 „		$145\frac{3}{4}$
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9,53
	2 Mt.		9,52
	3 „	$9,51\frac{1}{2}$	9,51
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.		$118\frac{1}{4}$
	2 Mt.		118
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		$99\frac{3}{8}$
2 Mt.		$98\frac{3}{4}$
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,36
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		$109\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	$93\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	120	
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	87	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68	$67\frac{3}{4}$
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	114	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	910	908
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 71. 12. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Antrag der ſämmtlichen Abgeordneten des Obermaynkreiſes auf Reviſion der proviſoriſchen Taxordnung ꝛc. — Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandter Gegenſtände. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer erregte die Erklärung des Staatsminiſters des Innern, daß, aus Veranlaſſung des Wunſches der Kammer der Abgeordneten, Seine Königl. Majeſtät beſchloſſen haben, zu Gunſten der Wahlfreyheit über die authentiſche Interpretation des §. 44. der Beylage X. zur Verf. Urkunde den Ständen des Reichs demnächſt einen Geſetzentwurf vorlegen zu laſſen, eine ſehr freudige Senſation. Dieſer Entſchluß der Regierung iſt, beſonders in der gegenwärtigen Zeit, von großer Wichtigkeit und verdient allgemeine dankbare Anerkennung, weil er ein Vorwärtsſchreiten auf der conſtitutionellen Bahn offenbart und den Character der Liberalität an ſich trägt. Nach der Faſſung des §. 44. lit. c. der X. Beyl. zur Verf. Urkunde würde die Anſicht, daß auch Gemeindebeamten, welche zu Deputirten erwählt werden, zum Eintritte in die Kammer die Königliche Erlaubniß bedürfen, immer mehr Vertheidiger gefunden haben, als die entgegengeſetzte Meynung, da jene Stelle zur Einholung der fraglichen Erlaubniß ganz allgemein alle für den öffentlichen Dienſt verpflichtete Individuen verpflichtet und hiezu offenbar auch Gemeindebeamte, namentlich die Bürgermeiſter, gehören. Die Regierung konnte daher ſicher ſeyn, daß die Beſchwerden der Gemeindebeamten, welchen die Königliche Erlaubniß zum Eintritt in die Verſammlung der Abgeordneten nicht ertheilt worden, auch von der Kammer für ungegründet würden erachtet worden ſeyn, wie dieß, rückſichtlich der Bürgermeiſter, in einem Falle bereits geſchehen iſt. Wenn daher die Regierung auf ein Recht, welches ihr ſelbſt nach dem Ausſpruche der Kammer zuſteht, zu Gunſten der Wahlfreyheit der Nation freywillig verzichten will, ſo übt ſie einen wahren Akt der Liberalität aus. Es liegt darin auch eine bedeutende Erweiterung der conſtitutionellen Rechte des Volkes, da die Nation durch den fraglichen §. 44. nach deſſen gegenwärtiger Faſſung gehindert werden konnte, Männer in die Deputirtenkammer zu ſenden, zu denen man von Seite des Volkes das größte Vertrauen hegte. Je größer aber die Conceſſion iſt, welche das Gouvernement durch die zugeſicherte Bereitwilligkeit zu einer liberalen Interpretation des §. 44. Beylage X. der Verf. Urkunde der Nation gewährt, deſto mehr rechtfertigt ſich unſere in dem vorletzten Blatte aufgeſtellte Behauptung, daß man, um gerecht zu ſeyn, zu allen Theilen der Verwaltung wieder Vertrauen ſchöpfen müſſe. Denn wenn die Mißgriffe der Regierung mit Recht dem Miniſter imputirt werden, ſo muß dieß auch in Anſehung der liberalen, gleich freyſinnigen als wohlthätigen Acte der Regierung wenigſtens inſofern der Fall ſeyn, daß man von der guten That auch auf einen guten redlichen Willen zu ſchließen verpflichtet wird. Man muß bekennen, daß die gegenwärtige Ständeverſammlung unter ſehr glücklichen Auſpicien begonnen habe, da die Abſtellung der Hauptbeſchwerden der Nation (Beſchränkung der Preſſe und der Wahlfreyheit) gleich Anfangs von der Regierung zugeſichert, und das Volk noch überdieß mit den Berichten über einen unerwartet günſtigen Zuſtand der Finanzen und der Zuſicherung der Erleichterung der Laſten überraſcht worden iſt. Möge uns die gegenwärtige Seſſion der Kammern jetzt nur noch von jenen Uebelſtänden befreyen, welche die öffentliche Meynung — wir möchten ſagen — als Nationalleiden bezeichnet. Wir meynen die hohen Zollſätze, dann die proviſoriſche Taxordnung über Gegenſtände der freywilligen Gerichtsbarkeit und endlich das unſelige Stempelgeſetz. Je lebhafter der Wunſch ſeyn muß, in dieſen verſchiedenen Punkten eine wohlthätige Reform eingeführt zu ſehen, deſto angenehmer iſt es uns, berichten zu können, daß ſämmtliche Abgeordnete des Obermainkreiſes einen hierauf gerichteten Antrag bey der

Digitized by Google

zweyten Kammer geſtellt haben. Indem wir dieſen Antrag hier mittheilen, fügen wir den ſehnlichen Wunſch bey, daß ein ſo wichtiger Antrag zu einem erfolgreichen Reſultate führen möge.

Antrag der ſämmtlichen Abgeordneten des Obermaynkreiſes auf Reviſion der proviſoriſchen Tax-Ordnung von 1810 und des Stempel-Geſetzes von 1825, ſo wie auf Prüfung und Abänderung des letzten Zollgeſetzes. *)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die unterzeichneten Abgeordneten des Obermaynkreiſes treten in ihren Beruf mit der erhebenden Hoffnung, daß der bevorſtehende Landtag ſegensvolle Früchte bringt.

Eine erfreuliche Bürgſchaft giebt die Thronrede, und wer kann noch zweifeln, daß ein billiger Wunſch — eine gerechte Bitte unerhört bleiben wird?

Den ernſten Bemühungen der Ausſchüſſe wird es gelingen, das Bereich der Erſparniſſe zu erweitern, und in den Berathungen der hohen Kammer wird ſich zeigen, welchen Erleichterungen jene Erſparniſſe zuzuwenden ſind.

Unſere Aufgabe ſoll es nur ſeyn, durch offene Kundmachung drückender Laſten den Kreis dieſer Berathungen zu erweitern und dadurch das oberſte Princip: „der gleichen Vertheilung der Laſten“ ins Leben zu führen.

In dieſer uns ſelbſt gemachten Aufgabe dürfen wir nur:

I. der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 und ihrer vielartigen Anwendung erwähnen, um in und auſſer der Kammer rege Theilnahme zu erwürken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufhebung der Tantiemen dieſes Gefäll von mancher Gehäſſigkeit befreyt; allein dieſe Abgabe — welche man mit ſo großem Unrecht eine indirekte Steuer nennt — bleibt immer noch hart und drückend, weil ſie rückſichtslos nimmt und den oberſten Grundſatz: „der Verhältnißmäſſigkeit der Auflagen“ ganz unbeachtet läßt. Zudem wird das Geſetz durch ſeine Redaktion oben an in der Reihe von Geſetzen geſtellt, deren Anwendung ſubjectiv vervielfältigt werden kann.

Nur zu häufig hängt es vom Taxator ab, ob die Partey viel oder wenig zahlt — die Koſten für Teſtamente, Inventuren, Sequeſtrationen, Concurſe ꝛc. zehren oft die Maſſen auf. — Mancher vermeidet, um der Koſten willen die Verfolgung ſeines klaren Rechtes. — Kauf und Verkauf iſt erſchwert — der Erbe von Realitäten muß mit Schulden ſeine Wirthſchaft beginnen, weil er Gerichtskoſten ꝛc. zu bezahlen hat und ſeitdem deutſche Sitte und Redlichkeit der Gerichtsform weichen muß, zehren die Taxämter und Advocaten am ſauer erworbenen Gut der Staatsbürger.

An Eine hohe Kammer der Abgeordneten ſtellen wir daher die dringende Bitte:

eine Reviſion der Taxordnung, reſp. eine Reviſion der drückenden Anſätze derſelben auf geſetzlichem Wege zu veranlaſſen.

II. Gleich drückend iſt das Stempel-Geſetz in ſeiner ängſtlichen, beynahe allen ſchriftlichen Verkehr umfaſſenden Anwendung.

Hier iſt es weniger der numeräre Betrag der Laſt, als die Art der Erhebung, was zur Beſchwerde berechtigt.

Man darf nur die Vollzugs-Inſtruktionen ins Auge faſſen, welche 2 Jahre lang, alle Amtsblätter anfüllten — man zähle und vergleiche nur die verurtheilenden und losſprechenden richterlichen Erkenntniſſe über angeſchuldete Stempel-Defraudationen, und man wird ſich überzeugen, daß jetzt noch die Frage: wozu und in welchem Maaß der Stempel angewendet werden muß? von den Behörden und Stellen unentſchieden, alſo ſtreitig gelaſſen iſt! — man wird zugeſtehen müſſen, daß es dem Privatmann zur Unmöglichkeit wird, vor Stempelſtrafe ſich zu retten, wenn er im Verbrauch dem Geſetz zu folgen geſonnen iſt.

Es kann unmöglich die Abſicht ſeyn, daß eine Abgabe durch ihre Erhebungsart mehr als durch ihren Ertrag drückt und die Finanzgeſetzgebung kennt eine Gränze, über die das Stempelgeſetz längſt hinausgeſchritten iſt. Wir bitten deßhalb:

im verfaſſungsmäſſigen Weg zu erwürken, daß das Stempelgeſetz einer Reviſion unterworfen und die Entfernung alles Vexatoriſchen dabey zum oberſten Prinzip erhoben wird.

III. Unter die größten Uebel, durch welche der Obermaynkreis heimgeſucht iſt, gehören aber die Folgen der hohen Zollſätze auf mehrere Artikel des commerziellen Verkehrs. — Banden von Schwärzern bevölkern die Gränzen, der mittelloſe Theil der Bevölkerung verläßt die Quelle eines redlichen Erwerbes und ſchließt ſich jenen Geſellen an, um als gewandte Diebe zu größeren Verbrechen überzugehen. Die Achtung vor dem Geſetz weicht der Begierde nach Gewinn, in ihr bildet ſich eine eigenthümliche Speculation, die auch Wohlhabende zu Genoſſen macht — der ſonſt redliche Kaufmann muß ſeine Gewerbe liegen laſſen, wenn er nicht dem Schmuggler die Hände bieten will und Sittlichkeit, Wohlſtand und Sicherheit des Eigenthums fliehen das Land, ohne daß der Zweck des Geſetzes nur im finanziellen Theil erreicht wäre.

Man frage die Gerichtsſtellen, die Magiſtrate und Polizey-Behörden — ja man vernehme nur die Zoll-Behörden der nordweſtlichen Gränzen des Reichs, um ein volles und getreues Bild zu erhalten; — man leſe die Anzeigen über aufgegriffene Waaren in öffentlichen Blättern, man ſehe die von verurtheilten Schwärzern angefüllten Zwangs- und Strafarbeitshäuſer, — man blicke auf die öfteren Mord- und Todſchläge zwiſchen der Zollſchutzwache und den Schwärzern und es muß

*) Der Antrag iſt von dem Regierungsdirektor Vetterlein in Anregung gebracht und verfaßt worden.

Digitized by Google

ſich ergeben, daß Abhülfe Noth thut, um größeren Uebeln zu begegnen.

Weit entfernt, zu glauben, daß man eine Abgabe aufheben müſſe, weil ſie Unterſchleif ausgeſetzt iſt, müſſen wir aber behaupten, daß die Abgabe nicht fortbeſtehen kann, welche den Unterſchleif hervorruft und von dieſem Geſichtspunkt gehen wir aus, wenn wir Eine H. K. d. Abg. bitten:

im verfaſſungsmäßigen Weg zu erwürken, daß das Zollgeſetz von 1828 in ſeinen Folgen geprüft und darnach die Abänderung ausgeſprochen wird.

In der Ueberzeugung, daß keine Controlle Abhülfe gewährt, beantragen wir: daß alle hohen Zollſätze, welche die Defraudation provociren, herabgeſetzt werden.

Es iſt der ernſteſte Wille unſeres Königs und Herrn, daß ſein treues Volk glücklich ſey; ſtolz auf das Glück Ihm anzugehören wetteifern wir in der Treue und Anhänglichkeit durch wahre Darſtellung der Leiden und Uebel die jenem wahrhaft Königlichen Willen entgegenſtreben und ſehen uns dadurch auf den glücklichen Standpunkt gebracht, wo die Pflichten des Abgeordneten gegen ſeine Committenten mit der unbeſchränkten Treue und Anhänglichkeit für Se. Maj. den König eines werden.

In tiefer Verehrung erſterbend Einer H. K. d. A.

gehorſamſt Abgeordnete aus dem Obermaynkreis.

(Folgen die Unterſchriften).

Zur Geſchichte der neuen großherzoglich heſſiſchen Civilliſte, Deputate, Apanagen und verwandten Gegenſtände.

(Beſchluß.)

Am 18. Okt. erfolgte die Abſtimmung in der erſten Kammer wegen Civilliſte u. ſ. w. Neun Mitgliedee ſind zugegen; unter ihnen S. H. Prinz Georg von Heſſen. Merkwürdiger Weiſe ſtimmt dieſer über die Propoſitionen mit ab. In der That, das paelamentariſche Leben ganz Europa's, ſeit zwanzig Jahren, gibt dazu keinen Pendant, und man muß billig den Präſidenten der hohen erſten Kammer fragen: Wie, unter ſeiner Leitung, das habe geſchehen können?

Als Reſultat ergab ſich:

1) die Kammer bewilligt 576,000 fl. Civilliſte, und 5000 fl. Averſionalſumme. (Vgl. oben.) Einſtimmig.

2) die Kammer vereinigt ſich, (von oben erörterten Anſichten ausgehend,) mit dem Beſchluſſe der zweyten Kammer, „für jetzt,“ die Propoſitionen wegen Schuldenübernahme abzulehnen. (So aber lautete nicht der Beſchluß der zweyten Kammer! Hielten die Herren von der erſten Kammer das Einſchiebſel „für jetzt“ nöthig, warum wurde nicht ausdrücklich der Beſchluß als abweichend bezeichnet, warum ſelbſt ausdrücklich als übereinſtimmend?)

3) die Kammer lehnt eine Erhöhung des Deputats S. H. des Prinzen Karl, im Falle ſeiner Vermählung von 14,000 fl. auf 30,000 fl.; weiter dieſelbe von 14,000 fl. auf 22,000 fl.; endlich eine Erhöhung der Apanage S. H. des Prinzen Georg von 14,000 fl. auf 20,000 fl. ab.

4) Im Uebelgen tritt die erſte Kammer einſtimmig den Beſchlüſſen der zweyten Kammer bey.

Vor dieſen Beſchlüſſen und der ihr vorgehenden Diskuſſion in der erſten Kammer hatte S. K. H. die Propoſition wegen eines neuen Schloßbaues, weßhalb zu der fües Hofbauweſen (neben der Civilliſte) vorgeſehenen Summe von jährlich 48,000 fl., noch weiter jährlich — für die nächſten 3 Jahre — 80,000 fl. verlangt worden waren, zurückgenommen. Die Finanzausſchüſſe beyder Kammern hatten ſich im Allgemeinen der Propoſition günſtig gezeigt, und ſpäter entſpann ſich zwiſchen ihnen ein nicht ganz paſſendee Steeit, wer von beyden die nächſte Veranlaſſung der Zurücknahme ſey. Die Kammern überreichten in jenee Beziehung höchſten Orts eine Dankadreſſe. Indeſſen gelangten die Beſchlüſſe der erſten Kammer wegen des Grafen von Lehrbachſchen Antrags, ſo wie der Civilliſte u. ſ. w. in die Zweyte.

Der Graf Lehrbachſche Antrag war der zweyten Kammer durch die Kommentation des Hrn. v. Breidenſtein nicht beliebiger geworden: die Ablehnung wurde wiederholt beſchloſſen. In die erſte Kammer zurückgekommen, ſagt Frhr. v. Breidenſtein: „Mit Uebergehung des Ausſchußberichts der zweyten Kammer, welcher, weit entfernt, in das Weſen der Sache einzugehen, nur Ausweichungen, unverſtändliche Andeutungen, ſtarke Mißgriffe und Anzüglichkeiten enthält, oder, wie der Hr. Berichtserſtattee ſelbſt ſagt, einigeKleinigkeiten andeutet, ſomit keine Eeöeterung verdient“ u. ſ. w.

Beſonders ſchmerzt es Hrn. v. Breidenſtein, daß die zweyte Kammee eine Abneigung gegen die conſtitutionell beſtimmte (?) beſondere Berechnung des großherzoglichen Familiengutes an den Tag gelegt habe. Die zweyte Kammer hatte dagegen, gelegentlich des Graf Lehrbachiſchen Antrags, beſchloſſen, die Staatsregierung um beſchleunigtere Ausſcheidung des zum Veekaufe beſtimmten ein Drittel Domainen zu erſuchen. Die erſte Kammer, wegen des Graf Lehrbachſchen Antrags ſelbſt zu einſeitiger Adreſſe ſich entſchließend, trat dieſem gelegentlichen Antrage der zweyten Kammer nicht bey, und letztee ließ ihn fallen, da einſeitige Adreßfertigung ihr deßhalb nicht geeignet ſchien. Der erſte Ausſchuß der zweyten Kammer teug gegen Aufnahme des „für jetzt“ der erſten Kammer in den Beſchluß wegen der Schuldenübernahme an, „indem er es weder für nöthig noch für räthlich erachten könne, auf eine ſolche Weiſe ein Präjudiz auszuſpeechen, u. ſ. w.“

Bey der Diskuſſion in der zweyten Kammer tritt Abg. Graf v. Lehrbach der Faſſung der erſten Kammer bey. Er findet hierin kein nachtheiliges Peäjudiz für künftige Ständeverſammlungen. Ab. E. E. Hoffmann: das Land dürfe mit Uebernahme von Privatſchulden des Für-

Digitized by Google

ſten weder für jetzt noch in der Zukunft belaſtet werden. Das Einſchieben des „für jetzt“ in den Beſchluß der Kammer würde die Veranlaſſung zum Widerſpruche derſelben mit ihrem eigenen Beſchluſſe geben, und die Gemüther der Unterthanen aufs Neue aufregen und beunruhigen. Nachdem abgeſtimmt worden, daß die Civilliſte in ihrem jetzigen Betrage für die ganze Lebenszeit des jetzigen Regenten feſt beſtimmt ſeyn ſolle, könne nicht angenommen werden, daß inskünftig ein Zuſatz zur Civilliſte, als Schuldentilgungsfonds, erfolge. Alſo auch in dieſer Hinſicht ſey das „für jetzt“ unpaſſend. In gleichem Sinne bemerkte Abgeordnete Hellmann, der dermalige Beſchluß der Kammer mache zwar künftigen Ständeverſammlungen eine Abänderung nicht unmöglich, aber die jetzige Kammer würde ein nie zu rechtfertigendes Verfahren einſchlagen, wenn ſie jetzt durch eine andere Beſchlußnahme das in Zweifel ſtellen wolle, was das Reſultat der reiflichſten Ueberlegung geweſen ſey. Bey der Abſtimmung wird die Faſſung der erſten Kammer mit 28 gegen 8 Stimmen verworfen.

Im Landtagsabſchiede vom 1. Nov. 1830 heißt es: „A. u. ſ. w. §. 18. Bedürfniſſe des großh. Hauſes betr. Wir ertheilen der Feſtſtellung unſerer Civilliſte auf die Summe von jährlichen 581,000 fl. und der Deputate unſers geliebten Sohnes, des Erbgroßherzogs, auf die Summe von jährlich 25,000 fl. unſere Zuſtimmung, und werden die Unterhaltung derjenigen unſerer Gebäude und Anlagen, rückſichtlich welcher die Summe von 5000 fl. in dieſe Civilliſte aufgenommen worden iſt, vom Jahre 1831 an, auf unſere Koſten beſtreiten laſſen. Schmerzlich war es uns, daß unſere getreuen Stände dasjenige nicht bewilligt haben, was wir für Prinzen unſers großherzoglichen Hauſes und um unſere eigenen Angelegenheiten zu regeln, noch weiter von ihnen anzuſprechen genöthigt waren. Die nächſte Zukunft wird ergeben, daß die Vorausſetzungen, welche dießmal unſere getreuen Stände abgehalten haben, unſerem Anſinnen zu entſprechen, ſich nicht realiſiren können.“

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Der öſterr. Beobachter gibt nähere direkte Nachrichten aus dem ruſſiſchen Hauptquartier im Bivouac vor Praga über das blutige Treffen am 25. Febr. Die Polen hatten durch einen Angriff auf die am 17. von Lomza aufgebrochenen zwey Grenadier-Diviſionen des Fürſten Schachowskoi, deſſen Vereinigung mit der Hauptarmee verhindern wollen. Von beyden Seiten wurden ſodann immer neue Truppen ins Gefecht gebracht. Ein Wald im Centrum, der Schlüſſel der Stellung der Polen, wurde mehrere Male genommen und wieder genommen. Die Polen hatten Terrain gewonnen, und nicht nur des Waldes ſich bemächtigt, ſondern ſie bedrohten auch den rechten ruſſiſchen Flügel. In dieſer Lage brachte Graf Diebitſch neue Truppen ins Gefecht, und ein Angriff bedeutender Cavalleriemaſſen brach endlich den heldenmüthigen Widerſtand der Polen, und entſchied ihren Rückzug. Die Ruſſen ſelbſt geben ihren Verluſt auf 4 bis 5000 Mann an Todten und Verwundeten an. — Nachrichten von der polniſchen Gränze zufolge, hatte der polniſche Major Ruježki — wie es heißt durch Drohung und Gewalt — einige tauſend Bauern gegen die Ruſſen zuſammengebracht. Dieſer Landſturm wurde jedoch durch einen Angriff von 500 Mann ruſſiſcher Kavallerie, mit einem Verluſt von 200 Todten und Verwundeten auseinandergeſprengt. Seitdem ſollen ſich die Bewohner mehrerer Diſtrikte an der Gränze in Lager zuſammengezogen und ihren Behörden erklärt haben, falls man ſie zum Landſturme zwingen wolle, würden ſie auf das öſterreichiſche Gebiet ſich flüchten.

Edictal-Vorladung.

Des Chriſtoph Fauner, ſeiner 5 Kinder und des Georg Fauner von Neuſtadt an der Waldnaab:

Der vormalige hierortige Eiſenhändler Johann Fauner von Neuſtadt an der Waldnaab vermachte in ſeinem unterm 20. Dec. 1794 errichteten Teſtamente den 5 Kindern ſeines im öſterreichiſchen Bannat verſtorbenen Bruders Chriſtoph Fauner ein Legat von 300 fl.

Auf dem Correſpondenz-Wege mit den k. k. öſterreichiſchen Behörden konnte über den dermaligen Aufenthalt und die übrigen Lebensverhältniſſe dieſer Legataren nichts Zuverläſſiges ausgemittelt werden.

Eben ſo befindet ſich Georg Fauner, Sohn des nunmehr verſtorbenen hieſigen Schneidermeiſters Franz Fauner ſchon ſeit 36 Jahren, unwiſſend wo, als Schneidergeſell in der Fremde, ohne daß von Seite ſeiner Eltern und Geſchwiſter deſſen Aufenthalt ausgemittelt werden konnte.

Letzterer beſitzt laut der über das Vermögen ſeines ſeligen Vaters unterm 15. Sept. 1829 amtlich gepflogenen Theilung einen ausgezeigten, in Activ-Capitalien beſtehenden Erbtheil von 476 fl. 24 kr.

Auf bittliches Andringen der nächſten Erben vorſtehender abweſender Perſonen, dd. 12. April 1828 und 10. Jänner 1831 wird nicht nur obengenannter Legatar Chriſtoph Fauner, oder deſſen eheliche Descendenten, ſondern auch letzterer Georg Fauner, und deſſen allenfallſige Descendenten hiemit aufgefordert, ſich um ſo gewiſſer

binnen eines Vierteljahres

beym unterfertigten königl. Landgerichte zu ſiſtiren, um ihre einſchlägigen Erbtheile in Empfang zu nehmen, auſſerdem dieſe nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termines als verſchollen erklärt und deren beyderſeitigen Erbtheile an die reſp. hieſigen nächſten Anverwandte und Inteſtat-Erben der Abweſenden, gegen Caution extradirt werden würden.

Neuſtadt an der Waldnaab, im Obermaynkreiſe am 12. Jänner 1831.

Königlich bayeriſches Landgericht daſelbſt.
Der k. Landrichter, Frhr. v. Lichtenſtern.

Dem verehrten Publikum dient zur Nachricht, daß man auf die Zeitſchrift das „Inland,“ welche die Verhandlungen der Deputirtenkammer im Auszuge ſchnell liefern wird, für die Dauer der Ständeverſammlung mit 1 fl. pr. Monat beſonders ſich abonniren kann. Beſtellungen nehmen alle Poſtämter und Buchhandlungen an.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 72. 13. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Beleuchtung der Bemerkungen über das bayriſche Heer-Ergänzungs-Geſetz vom Jahre 1828. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 12. März 1831. Dritte öffentliche Sitzung. Am Tiſche der Miniſter: 1) der Staatsminiſter v. Schenk, 2) der Kriegsminiſter v. Weinrich, 3) der Staatsrath v. Stürmer, 4) der Staatsrath v. Knopp, 5) der Miniſterialrath v. Meyer, 6) der Miniſterialrath v. Abel, 7) der Miniſterialrath von Wirſchinger, 8) der Oberſt v. Heidegger, 9) der Oberkriegs-Kommiſſär Habel.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Abgeordneten v. Oerthel verleſen und nach einigen vorgenommenen Berichtigungen genehmigt worden war, trat der Staatsminiſter der Finanzen, Graf von Armansperg ein, beſtieg die Tribune, und übergab der Kammer den Entwurf des Finanzgeſetzes für die 3te Periode mit dem Voranſchlage der Staatsausgaben und Einnahmen-Budget. Die Staatsausgaben für die nächſte Finanzperiode werden hiernach von dem Finanzminiſterium voranſchlägig auf circa 28,835,000 fl. berechnet. Darunter bemerken wir I. 8,168,000 fl. für die Schuldentilgungsanſtalt. II. 3,188,800 fl. Etat des königl. Hauſes und Hofes. III. 73,000 fl. Etat des Staatsrathes. IV. 50,000 fl. Etat der Ständeverſammlung. V. 506,705 fl. Etat des Staatsminiſteriums des Aeußeren. VI. 923,906 fl. Etat des Staatsminiſteriums der Juſtiz. VII. 659,099 fl. Etat des Staatsminiſteriums des Innern. VIII. 1,157,000 fl. gemeinſchaftlicher Etat der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern reſp. Etat der Landgerichte. IX. 771,999 fl. Etat des Staatsminiſteriums der Finanzen. X. 4,338,000 fl. für Staatsanſtalten, als für Wohlthätigkeit, Cultus, Geſundheit; beſondere Leiſtungen an Gemeinden ꝛc. XI. 6,700,000 fl. Etat der activen Armee u. ſ. w.

Der Mehrbetrag des Etats des Königlichen Hauſes und Hofes, im Vergleiche zu jenem der letzten Finanzperiode iſt nur ſcheinbar, weil verſchiedene Ausgaben, welche früher auf dem Reſervefond ruhten, jetzt auf die Civilliſte übernommen worden. In der Wirklichkeit iſt vielmehr der Etat des Königl. Hauſes und Hofes um 87,000 fl. niedriger angeſetzt.

Die Uebergabe des Budgets wurde von dem Herrn Staatsminiſter der Finanzen mit einem ſehr klaren Vortrag begleitet, wovon wir das Weſentliche ſpäter mittheilen, und hier vorläufig nur einzelnes ausheben wollen. Das Lotto wird beybehalten werden. Der Herr Miniſter bemerkte in dieſer Beziehung, daß die Staatsregierung die Nachtheile des Lotto's nicht verkenne, daß aber die Staatskaſſe die Einnahme, welche dieſes Inſtitut gewährt, zur Zeit noch nicht entbehren könne, und daß es auch noch keine ausgemachte Sache ſey, ob die Aufhebung des Lotto's wegen der in den Nachbarſtaaten beſtehenden Anſtalten gleicher Art einen durchgreifenden Erfolg haben werde. Der Herr Staatsminiſter der Finanzen gab übrigens die Verſicherung, daß die Lotto-Collekten vom platten Lande zurückgezogen werden würden.

Aus dem Vortrage des Hrn. Miniſters, womit auch eine kurze Motivirung verſchiedener Theile des übergebenen Finanzgeſetz-Entwurfes verbunden war, entnehmen wir ferner unter anderm: 1) daß in der letzten Finanzperiode an den Taxen im Durchſchnitte ein Ausfall von 154,000 fl. jährlich und 2) an den Stempelgefällen in 4 Jahren ein Ausfall von 527,000 fl. ſich ergeben habe, 3) daß die Finanzverwaltung die Mittel zur Deckung des letzten Ausfalls aus ſich ſelbſt ſchöpfen mußte, da der voranſchlägige Betrag der Stempelgefälle der Schuldentilgungs-Anſtalt, zu deren Dotation jenes Gefäll gehörte, garantirt worden war, 4) daß die Getraidpreiſe in den drey erſten Jahren der zweyten Finanzperiode unter dem voranſchlägigen Betreff und in den drey folgenden Jahren zwar über denſelben ſtanden, daß aber dadurch der Ausfall der drey

Digitized by Google

erſten Jahre nicht gedeckt werde. Der Vortrag des Herrn Miniſters ſchloß mit der Bemerkung, daß die Staatsregierung eine Erleichterung der Volksklaſſen sehnlich wünſcht, und in dieſer Beziehung alles gethan habe, was zu thun möglich geweſen ſey. Mit Vergnügen hat man aus dem ſchönen Vortrage, der das Gepräge des Bewußtſeyns einer treuen Pflichterfüllung unverkennbar an ſich trug, unter andern vernommen, daß der Kammer der Abgeordneten in Betreff der bereits abgeſchloſſenen und noch zu erweiternden Handels-Verträge beſondere Mittheilungen werden gemacht werden und daß die Regierung, in Beziehung auf die Finanzverwaltung, der Kammer alle zu verlangenden Aufſchlüſſe mit der größten Offenheit zu geben bereit ſey.

Dem Hrn. Staatsminiſter der Finanzen folgte der Miniſterialrath v. Wirſchinger auf der Tribune, welcher der Kammer den von dem erſteren übergebenen Entwurf des Finanzgeſetzes für die dritte Finanzperiode vortrug. Dieſer Geſetzentwurf zerfällt in zwey Titel, wovon der eine die Staatsausgaben und der andere Staatseinnahmen behandelt. Derſelbe enthielt unter andern einen Geſetzentwurf über Anmeldung und gerichtliche Verfolgung von Forderungen an den Staat binnen eines gewiſſen Zeitraumes, bey Vermeidung der Präkluſion. Erfreulich iſt daher, daß nach dem Geſetzentwurfe auch Staatsgefälle, welche binnen eines gewiſſen Zeitraumes nicht eingefordert oder beygetrieben werden, verjähren ſollen, ſo daß der Fiskus den Schutz, welchen er als Schuldner in Anſpruch nimmt, auch ſeinen Schuldnern eingeräumt wiſſen, alſo vor den Privaten in dieſer Beziehung nichts voraus haben will. Aus dem mit dem Budget vorgelegten Finanz-Geſetzentwurfe iſt unter andern auch zu entnehmen, daß von den Erſparniſſen der letzten Finanzperiode 550,000 fl. zur Erbauung eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes, 100,000 fl. zu Gefängnißbauten, 30,000 fl. zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in Ansbach u. ſ. w. verwendet werden ſollen.

Nachdem der Herr Miniſterialrath v. Wirſchinger ſeinen Vortrag beendigt hatte, nahm der erſte Präſident die nachträgliche Beeidigung der erſt eingetretenen Mitglieder der Kammer, Seefelder und v. Dreſch vor und verlas ſodann den neuen Entwurf. Unter dieſem bemerkte man: 1) einen Antrag des Abgeordneten von Wachter, auf eine neue Regulirung der Gewerbſteuer, 2) den von uns bereits geſtern mitgetheilten Antrag der Abgeordneten des Obermainkreiſes in Betreff der Reviſion der proviſoriſchen Taxordnung, ſo wie des Stempelgeſetzes und der Herabſetzung der hohen Zölle; 3) einen Antrag des Deputirten Mäzler, Anſäſſigmachung und Verpflichtung betreffend; 4) eine Eingabe des Oberſtjuſtizrathes v. Hoenthal, die Aufrechterhaltung des Friedenszuſtandes von Bayern betreffend.

Nach der Ableſung des Einlaufes erſtattete der erſte Sekretär der Kammer Vortrag über einen gegen die Wahlfähigkeit des Deputirten Arbinger erhobenen Anſtand. Dieſer Anſtand beruht nach dem Vortrage des erſten Sekretärs auf einer Eingabe des Erſatzmannes Hahn, in welcher dieſer vorträgt: **gehört zu haben**, daß das Gut, deſſen Beſitz dem Abgeordneten Arbinger die Wählbarkeit verleiht, nicht dieſem, ſondern deſſen Ehefrau gehöre. Nach eröffneter Diskuſſion und nach der Bemerkung des zweyten Präſidenten, des erſten Votanten, daß das Gegentheil der Behauptung des rc. Hahn aus den durch den zweyten Sekretär verleſenen obrigkeitlichen, vom Deputirten Arbinger übergebenen Zeugniſſen hervorgehe, beſchließt die Kammer einſtimmig, daß der gegen den Abgeordneten Arbinger erhobene Anſtand als ungegründet zu erkennen ſey. Der erſte Sekretär der Kammer erſtattete ſodann, auf Erſuchen des Präſidenten, noch Vortrag über den Anſtand, der gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Jäger ſich ergeben hat. Aus dieſem Vortrage ging hervor, „daß die Stadtpfarrer in Würzburg, welche den Pfarrer Jäger als Wahlmann gewählt haben, keinem Dekanate zugetheilt, ſondern dem biſchöflichen Ordinariat unmittelbar untergeordnet ſeyen, 2) daß jene Stadtpfarrer nur für den Zweck der Wahl eines Wahlmannes für die Deputirtenwahl ein Dekanat gebildet haben, während ein Dekanat Würzburg gar nicht exiſtirt, 3) daß daher die Gültigkeit der Wahl des Pfarrers Jäger aus dem Grunde zu bezweifeln ſey, weil der Stadtpfarrer in Würzburg nach Vorſchrift §. 19 (Abſatz 2), Beylage X. zur Verf. Urkunde bey dem nächſtgelegenen Dekanate hätte mitſtimmen ſollen.

Nach Beendigung des Vortrags des erſten Sekretärs hob der erſte Präſident die Sitzung auf und ſetzte die nächſte auf den 14. d. M. an, in welcher zu der Diskuſſion über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl des Pfarrers Jäger geſchritten werden wird.

Beleuchtung

der Bemerkungen über das bayeriſche Heer-Ergänzungs-Geſetz vom Jahre 1828: Rheinbayern 2ter Band. 1. Heft. S. 54 u. f.

Bey der bayeriſchen Ständeverſammlung vom Jahre $18\frac{27}{28}$ wurde mir als Mitglied des dritten Ausſchuſſes der ehrenvolle Auftrag zu Theil, über den von dem k. Staatsminiſterium des Innern vorgelegten Entwurf eines **Heer-Ergänzungs-Geſetzes** in der Kammer der Abgeordneten Bericht zu erſtatten. Durch einen würdigen Korreferenten, Hrn. Dekan **Lechner** von Burghauſen, unterſtützt, war ich ſo glücklich den Entwurf, unter dem Einfluß erleuchteter Erinnerungen, durchzuführen, und endlich durch die Königliche Genehmigung zum Geſetz erhoben zu ſehen.

Es iſt Pathenpflicht, ſich des Täuflings, wenn er angefochten wird, anzunehmen. Es wird mir daher wohl nicht als Vordringlichkeit ausgelegt werden, wenn

Digitized by Google

ich mir erlaube, dieſes legislative Kind in Schutz zu nehmen, zumal da es erſt 3 Jahre alt und noch nicht erſtarkt genug iſt, um — durch Erfahrung unterſtützt — ſeine geſunde Kraft ſelbſt zu beweiſen.

Der Herr Verfaſſer der oben erwähnten Bemerkungen läßt übrigens demſelben ſchon voraus die Gerechtigkeit widerfahren, daß es vor dem vorigen Conſcriptionsgeſetz weſentliche Vorzüge beſitzt, und gibt dadurch zu erkennen, daß es nicht verdiente, im Bade erſäuft zu werden. Wenn er aber beyfügt, daß es noch an ſehr weſentlichen Gebrechen leide, ſo berechtigt er zu der Unterſuchung, ob dieſe Gebrechen wirklich mit der Natur desſelben verbunden ſind? ob ſie nicht geheilt werden können? oder ob nicht reiferes Alter und Erziehung ſolche von ſelbſt heben werden?

„Schon die Grundlage iſt falſch", ſagt er, „weil die jährliche Ergänzung des Heeres auf zwangweiſer Aushebung beruht, ein Syſtem, das weder dem Intereſſe des Volkes noch des Heeres ſelbſt entſpricht." Es wäre lächerlich, beſtreiten zu wollen, daß jeder Zwang läſtig iſt. Es iſt vielmehr die große Aufgabe der Staatskunſt und Geſetzgebung, den Staat ſo zu konſtituiren, daß ſeinen Gliedern ſo wenig Zwang als möglich auferlegt werde, und ſo viele Freyheit, als der Zweck erlaubt, übrig bleibe. „Der Staat iſt eine Vereinigung vernünftiger Individuen", ſagt Tieftrunk, „um die allgemeine Form ihrer Selbſtthätigkeit durch ein gegenſeitiges Verhalten wirklich zu machen." Allein es liegt in der Natur jeder Vereinigung von Vernunftweſen, daß ſie zur Erreichung ihres gemeinſchaftlichen Zweckes eines Theiles ihrer Freyheit ſich begeben, und, indem ſie durch den Verband Rechte erwerben wollen, Pflichten übernehmen müſſen. Aber ſind dieſe Pflichten kein Zwang? Wie läßt ſich ihre Erfüllung im Falle des Widerſtandes anders erwirken, als durch Zwang? War Heerbann und Lehenmiliz mit keinem Zwang verbunden? Wird die Entrichtung der Steuern von keinem Zwang begleitet? Der Herr Bemerker weiſt auf das preußiſche Militärſyſtem, als auf ein beſſeres hin, „indem ſein Hauptaugenmerk der freywillige Eintritt in das Heer und der Zwang nur in den Hintergrund geſtellt ſey." Bey der großen Achtung, von der ich mich zu dem preußiſchen Landwehrſyſtem — als einer die ganze Nation umfaſſenden Bildungsanſtalt zum Waffendienſte — hingezogen fühle, kann ich doch nicht finden, daß dabey der Zwang in den Hintergrund geſtellt ſey, indem ja jedes männliche ſtaatsbürgerliche Individuum landwehrpflichtig iſt, folglich zum Landwehrdienſte gezwungen werden kann, wenn es nicht durch freywilligen Eintritt in die Linie dieſem Zwange zuvorkommen will.

„Auch im bayeriſchen Geſetze ſteht die freywillige Anwerbung voran, fährt der Hr. Bemerker fort; allein offenbar blos der Oekonomie des Geſetzes wegen, weil erſt nach Abrechnung der freywillig Zugegangenen ermeſſen werden kann, wie viel Mannſchaft noch durchs Loos auszuheben ſey." Hiergegen erlaube ich mir folgendes zu erinnern. Nicht die Oekonomie des Geſetzes, ſondern die Achtung, welche der freywilligen Theilnahme an der Ehre der Waffen gebühret, ſtellte die Anerkennung des Rechts zum freywilligen Eintritt an die Spitze der dieſes Geſetz tragenden Grundſätze. Es war vernunftgemäß, der Jugend dieſes edlen Volkes vor Allem den Weg zu weiſen, auf dem ſie allem Zwang entgehen und durch freywillige Uebernahme der auf der ganzen Maſſe ruhenden Pflichten die Nothwendigkeit einer Aushebung beſeitigen kann; und es kann der Staatsregierung nur höchſt erfreulich ſeyn, wenn die Abrechnung der freywillig Zugegangenen, die durch das Loos zu deckende Exigenz ſo weit als möglich herabdrückt, oder gar aufhebt.

„Zur Begünſtigung der freywilligen Anwerbung iſt nichts gethan, heißt es weiter, als daß die Wahl der Waffen bewilligt iſt." Wenn das Geſetz von dem Grundſatz ausgeht, daß das Recht, zu dem Wehrſtand gehören zu dürfen, eine Ehrenſache iſt, ſo würde es ein Verſtoß gegen das Vertrauen geweſen ſeyn, das wir dem Ehrgefühl unſerer braven Söhne ſchuldig ſind, wenn wir das Verſprechen materieller Vortheile gleichſam als Lockſpeiſe hingelegt hätten. Der Erfolg hat auch, wenigſtens in Altbayern, dieſe Vorausſetzung gerechtfertigt und es bedarf bey uns keines metallenen Reizmittels, um jährlich eine bedeutende Anzahl freywilliger, wackerer Vaterlandsſöhne zu den Waffen treten zu ſehen.

„Ein neuerer weſentlicher Fehler iſt, daß die Staatsregierung die jährlich auszuhebende Mannſchaft allein und ganz willkührlich zu beſtimmen hat," fährt der Hr. Bemerker fort. So viel mir bekannt iſt, ſo wird der Stand der deutſchen Heere bedingt, 1) durch die Verpflichtungen gegen den Bund und 2) durch die von den Ständen für den Militäretat bewilligten Summen; der Bund hat das Recht, von Bayern die Stellung des VII. Armeekorps mit 35,600 M. zu fodern. „Der formationsmäßige Stand iſt leicht in der Art zu berechnen," ſagt der Miniſter Graf von Armansperg in ſeinen der Kammer der Reichsräthe vorgetragenen Bemerkungen — „daß in demſelben jene Reſerve begriffen iſt, aus welcher der wahrſcheinliche und für den Friedensſtand im Durchſchnitt ſehr leicht zu berechnende Abgang erſetzt werden kann und muß. Die Kammer der Abgeordneten hat aber im Jahre 1825 einen Durchſchnittsſtand von 54,986 M. angenommen. Da nun das Heerergänzungsgeſetz im §. 9. die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannſchaft auf den ſechſten Theil des formationsmäßigen Standes feſtſetzt; ſo ergiebt ſich hieraus ein jährlicher Bedarf von mehr als 8000 M., deſſen Erhöhung keineswegs der Willkühr blos gegeben iſt, ſondern, auſſer der im Finanzetat feſtgeſtellten Poſition des Aufwandes für die Armee, in obigen geſetzlichen Beſtimmungen ſeine Gränze findet. Der Hr. Bemerker iſt daher ſehr irrig, wenn er behauptet, „daß auch nicht eine Sylbe

Digitized by Google

von einem Prinzip, wonach das Kontingent zu beſtimmen ſey, oder von einer Schranke, von einem Maximum vorkomme.“ Allerdings iſt das Maximum durch Bewilligung des ſechſten Theiles des formationsmäßigen Standes ausgeſprochen und der formationsmäßige Stand in dem jedesmaligen Finanzetat mit dem Beyrath und der Willigung der Stände feſtgeſtellt. Ob übrigens unſer ſtehendes Heer als ein furchtbares Werkzeug des Despotismus, das nicht einmal auf die Verfaſſung beeidigt iſt, anzuſehen ſey; darüber möchten wohl Wenige dem Hrn. Bemerker beypflichten und die Meiſten ſich lieber der Vorausſetzung hingeben, daß in dem Eide des Staatsoberhauptes auf die Konſtitution und in dem Eide des Heeres in die Hand des Monarchen eine mehr als hinlängliche Garantie der konſtitutionellen Verwendung dieſer ſo betitelten „fungiblen Sache“ zu finden iſt.

(Beſchluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Se. Maj. der Kaiſer haben unterm 22. Febr. die Ausfuhr von Pferden auf unbeſtimmte Zeit, im Allgemeinen verboten.

Königr. Sachſen. Am 3. März haben die Berathungen über den neuen Verfaſſungsentwurf begonnen. Der Entwurf ſelbſt wird in den meiſten ſeiner Beſtimmungen von den ſächſiſchen Blättern ungünſtig beurtheilt. — In verſchiedene Ortſchaften bey Dresden iſt Militär gelegt worden.

Schwarzburg-Sondershauſen. Die Bürger von Arnſtadt haben gegen die Annahme der neuen Verfaſſungsurkunde feyerlich proteſtirt. Sie führen namentlich an, daß die Verfaſſung, ſtatt ihnen Schutz gegen die bisherigen Eingriffe und Anmaſſungen der fürſtlichen Kammer zu gewähren, dieſe ſogar geſetzlich mache. Die ſtädtiſche Behörde ſoll den Fürſten um eine andere, mit einem Ausſchuſſe der Unterthanen zu berathende Verfaſſung erſuchen. Auch an anderen Orten des Fürſtenthums ſind auf geſetzlichem Wege öffentliche Vorſtellungen gegen die neue Verfaſſung gemacht worden.

Italien. Am 3. März kam wieder der Herzog von Modena von Wien zu Mantua an. In Modena iſt General Zuchi zum Generalpräſidenten des Kriegsweſens ernannt. Von Bologna iſt am 28. Febr. eine Truppenabtheilung gegen Rom aufgebrochen. — Die piemonteſiſchen Flüchtlinge, die in der Nacht vom 28. Febr. in Savoyen eingedrungen ſind, ſollen in Annecy als Befreyer aufgenommen worden ſeyn.

Belgien. In der Sitzung des Kongreſſes am 2. März legte der Finanzminiſter, Hr. v. Brouckere, einen Geſetzentwurf vor, wonach die Regierung — mit Rückſicht auf eine mögliche Unterbrechung des Friedens in Europa — zur Eröffnung eines Anlehens von 12. Mil. oder zur Veräußerung von Staatsdomänen, im Belaufe von 7 Mil. Gulden, ermächtigt werden ſoll.

Großbritannien. In den Sitzungen des Unterhauſes am 1. und 2. März, ſo wie im Oberhauſe am 3. wurde die Reformsbill der Gegenſtand ſo bitterer Angriffe, als warmer Vertheidigung. Während dieſelbe von den HH. Wetherell, Hardinge, den Lords Winford und Wellington als revolutionär und conſtitutionswidrig bezeichnet wurde, nahmen ſie die HH. Macaulay, Cleveland u. A. in Schutz und Hr. Hume erklärte, daß die Bill alle ſeine Erwartungen übertroffen habe. Fortwährend ſind auch alle engliſchen Blätter mit Betrachtungen darüber angefüllt: der Standard nennt ſie einen Jakobinerplan; die Times, die Sun, der Globe ſprechen von der elektriſchen Freude, die ſie erregt hat, von dem allgemeinen Enthuſiasmus in London, von der gleichen Befriedigung der Whigs, der Liberalen und Radikalen. In London und Weſtmünſter wurde illuminirt; in den Vorſtädten und Umgebungen Londons, die jetzt an den Wahlen Theil nehmen ſollen, wurden die Glocken geläutet.

Edictal-Vorladung.

Des Chriſtoph Fauner, ſeiner 5 Kinder und des Georg Fauner von Neuſtadt an der Waldnaab:

Der vormalige hierortige Eiſenhändler Johann Fauner von Neuſtadt an der Waldnaab vermachte in ſeinem unterm 20. Dec. 1794 errichteten Teſtamente den 5 Kindern ſeines im öſterreichiſchen Bannat verſtorbenen Bruders Chriſtoph Fauner ein Legat von 300 fl.

Auf dem Correſpondenz-Wege mit den k. k. öſterreichiſchen Behörden konnte über den dermaligen Aufenthalt und die übrigen Lebensverhältniſſe dieſer Legataren nichts Zuverläſſiges ausgemittelt werden.

Eben ſo befindet ſich Georg Fauner, Sohn des nunmehr verſtorbenen hieſigen Schneidermeiſters Franz Fauner ſchon ſeit 36 Jahren, unwiſſend wo, als Schneidergeſell in der Fremde, ohne daß von Seite ſeiner Eltern und Geſchwiſter deſſen Aufenthalt ausgemittelt werden konnte.

Letzterer beſitzt laut der über das Vermögen ſeines ſeligen Vaters unterm 15. Sept. 1829 amtlich gepflogenen Theilung einen ausgezeigten, in Activ-Capitalien beſtehenden Erbtheil von 476 fl. 24 kr.

Auf bittliches Andringen der nächſten Erben vorſtehender abweſender Perſonen, dd. 12. April 1828 und 10. Jänner 1831 wird nicht nur obengenannter Legatar Chriſtoph Fauner, oder deſſen eheliche Deſcendenten, ſondern auch letzterer Georg Fauner, und deſſen allenfallſige Deſcendenten hiemit aufgefordert, ſich um ſo gewiſſer

binnen eines Vierteljahres

beym unterfertigten königl. Landgerichte zu ſiſtiren, um ihre einſchlägigen Erbtheile in Empfang zu nehmen, außerdem dieſe nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termines als verſchollen erklärt und deren beyderſeitigen Erbtheile an die reſp. hieſigen nächſten Anverwandte und Inteſtat-Erben der Abweſenden, gegen Caution extradirt werden würden.

Neuſtadt an der Waldnaab, im Obermaynkreiſe am 12. Jänner 1831.

Königlich bayeriſches Landgericht daſelbſt.

Der k. Landrichter, Frhr. v. Lichtenſtern.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 73. 14. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Beleuchtung der Bemerkungen über das bayriſche Heer-Ergänzungs-Geſetz vom Jahre 1828. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Um unſern Leſern über den günſtigen Zuſtand der bayeriſchen Finanzen eine vollſtändigere Ueberſicht zu verſchaffen, theilen wir zwey Schreiben des Staats-Miniſteriums der Finanzen an das Präſidium der Kammer der Abgeordneten, über die Reſultate der Finanzverwaltung und der Schuldentilgung hier mit.

I. In Beziehung auf Finanzverwaltung.

Das Staats-Miniſterium der Finanzen an das Präſidium der Kammer der Abgeordneten.

Der letzten Ständeverſammlung wurde auſſer der Rechenſchaft über die Veerwendung der Staatseinnahmen der erſten Finanzperiode, auch jene des erſten Jahres der laufenden Finanzperiode vorgelegt.

Seit dieſer Zeit wueden die Staatsrechnungen der drey folgenden Jahre definitiv abgeſchloſſen. Se. Majeſtät der König ertheilten dem unterzeichneten Staatsminiſter der Finanzen nach Vernehmung des Staatsrathes den Auftrag, der gegenwärtigen Ständeverſammlung, und zwar zuerſt der Kammer der Abgeordneten, die hierauf bezüglichen General-Finanzrechnungen der Jahre 18$\frac{26}{27}$, 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ mit allen Haupt- und Nebenbeylagen vorzulegen, und derſelben zugleich die von dem Staatsminiſterium der Finanzen an den Monarchen hierüber eeſtatteten Rechenſchaftsberichte zu übergeben. Dieſer allerhöchſte Auftrag wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vollzogen. Mit gleicher Ermächtigung überreichte der unterzeichnete Staatsminiſter heute der nämlichen Kammer die von dem oberſten Rechnungshofe hergeſtellte General Auszeige der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für den Dienſt der erſten vier Jahre der laufenden Finanzperiode; ferner die von der nämlichen Stelle angefertigten Nachweiſungen über den Rentenertrag der in den Jahren 18$\frac{25}{29}$ veräußerten Staatsrealitäten, über die aus dieſem Erlöſe gemachten Erwerbungen an Realitäten, Renten und Rechten, dann über den dermaligen Ertrag derſelben, endlich den in dieſen Beziehungen an Seine Majeſtät den König erſtatteten Bericht des Staatsminiſteriums der Finanzen.

Indem ſich das Staatsminiſteeium der Finanzen beehrt, das ſehr verehrliche Präſidium der Kammer der Abgeordneten hievon in Kenntniß zu ſetzen, beeilt es ſich, demſelben in der Anlage die Duplikate der Eingangserwähnten General-Finanzrechnungen und der darüber an Seine Majeſtät erſtatteten Rechenſchaftsberichte mitzutheilen, und erlaubt ſich bey dieſer Gelegenheit auf die Hauptreſultate der erſten vier Verwaltungsjahre der laufenden Finanzperiode ganz ergebenſt aufmerkſam zu machen.

Obgleich die Tax-, Stempel- und Domänen-Gefälle hinter dem Budgetsanſatz nicht unerheblich zurückblieben, ſo überſtieg dennoch die Geſammteinnahme der erſten vier Jahre dieſer Finanzperiode den Voranſchlag um die beträchtliche Summe von 2,250,588 Gulden 55$\frac{1}{2}$ Kr.; überdieß gieng aus jenen Jahren in das Jahr 18$\frac{29}{30}$, an Vorräthen und Rückſtänden ein Betrag von 1,064,064 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. über. Dieſer bedeutende Mehrertrag rühet vorzüglich von den Malzaufſchlags-, Zoll- und Salinen-Gefällen, dann den Zinſen aus Aktivkapitalien her.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand blieben hinter den Krediten, welche das Finanzgeſetz eröffnete, um die ſehr erhebliche Summe von 3,505,742 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. zurück; dieſe Erſparniſſe giengen nicht auf Koſten der eigentlichen Staatsanſtalten, indem deren Minderaufwand für ſämmtliche Poſitionen während der vier Jahre nur in 132,378 fl. 1 kr. beſtand.

Dagegen wurden der Schuldentilgungsanſtalt des Reiches in den Jahren 18$\frac{25}{29}$ um 1,137,563 fl. $\frac{1}{4}$ kr. mehr zugewendet, als derſelben voranſchläglig durch das Finanzgeſetz beſtimmt war; dieſe ohnedieß gut ausgerüſtete Anſtalt hat dadurch noch mehr an Kraft gewonnen.

Die Nachläſſe erſchöpften in keinem Jahre den Vor-

Digitized by Google

anſchlag, nahmen vielmehr in den erſten vier Jahren um 434,090 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. weniger in Anſpruch.

In jedem Verwaltungsjahre erhielt ſich nicht nur das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben, ſondern es ergab ſich auch jedeezeit ein Aktivreſt; dieſer erhob ſich am Schluſſe des Jahres $18\frac{28}{29}$ auf die beträchtliche Summe von 4,578,506 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

Ueberdieß wurde das Verlagskapital nach dem Wunſche der Stände auf den Grund der Vorſchrift des §. 1. Abtheilung III. des Landtagsabſchiedes vom 15. Auguſt 1828 auf die urſprüngliche Größe erhöht, und demſelben zu dieſem Behufe die Summe von 1,061,502 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. zugeſchoſſen.

Dieſe Reſultate gewähren ein erfreuliches Bild von dem Zuſtande der bayeriſchen Finanzen und der unterzeichnete Staatsminiſter kann die Verſicherung beyfügen, daß die Bücher der Staatskaſſen von $18\frac{29}{30}$ mit einem weiteren Aktivreſte abſchlieſſen, und daß die erſten fünf Monate des laufenden Jahres zur Erwartung berechtigen, es werde dieſes hinter jenem nicht zurückbleiben.

Gleich der Verwaltung des laufenden Dienſtes wurde auch der Erhaltung des Vermögensſtockes alle Aufmerkſamkeit gewidmet, den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß wurden iſolirte Waldparzellen, und ſolche Staatsrealitäten, welche in den Händen der Privaten beſſer gedeihen, zur Veräußerung gebracht, der hieraus erzielte Erlös, ſo wie die Ablöſungsſumme von Dominikalien verordnungsmäßig theils zu neuen Erwerbungen verwendet, theils der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe zur zeitlichen Benützung übergeben; dieſe Objekte gaben vor der Veräuſſerung einen jährlichen Ertrag von 54,151 fl. 17 kr., die Renten und Zinſe, welche das Aerar aus dem Erlöſe und reſp. den neuen Erwerbungen dermal bezieht, ertragen dagegen 97,133 fl. $23\frac{1}{2}$ kr., dieſe Operationen werfen daher für die Zukunft jährlich eine Mehreinnahme von 43,000 fl. ab.

Der unterzeichnete Staatsminiſter benützt die Gelegenheit dieſer Mittheilungen, um dem ſehr verehelichen Präſidium der Kammer der Abgeordneten die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung zu wiederholen. München den 8. März 1831.

Unterzeichnet Graf v. Armansperg.

II. In Beziehung auf das Schuldentilgungs-Weſen.

Das Staats-Miniſterium der Finanzen an das Präſidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majeſtät der König haben nach Vernehmung des Staatsrathes den unterzeichneten Staatsminiſter beauftragt, zur Erfüllung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen des §. 16. Tit. VII. der Verf. Urkunde den Ständen des Reiches, und zwar zuerſt der Kammer der Abgeordneten, die Nachweiſung über die Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungs-Anſtalt, ſo wie des Standes der Staatsſchuld und der Aktiven für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ vorzulegen.

Zur Vollziehung dieſes allerhöchſten Auftrages hat der unterzeichnete Staatsminiſter der Kammer der Abgeordneten die vom königl. oberſten Rechnungshofe definitiv anerkannten Generalrechnungen nebſt ſämmtlichen Beylagen und die hierauf gegründeten Uebeeſichten für die genannten Jahre, ſo wie auch die, von dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen an Seine Majeſtät den König hierüber erſtatteten Berichte in der heutigen öffentlichen Sitzung übergeben.

Indem ſich das Staatsminiſterium der Finanzen die Ehre gibt, das ſehr verehrliche Präſidium der Kammer der Abgeordneten hievon in Kenntniß zu ſetzen, übermacht es demſelben hiemit die Duplicate der obenerwähnten Berichte, und erlaubt ſich, auf die vorzüglichſten Rechnungsreſultate aufmerkſam zu machen.

Was den Stand der Rechnungen betrifft, ſo ergab ſich

1) bey der Hauptanſtalt an Einnahmen jeder Art die Summe von 73,415,785 fl. —, an Ausgaben die Summe von 72,464,101 fl., und es ging ſohin auf das Jahr $18\frac{29}{30}$ ein Aktivreſt von 951,684 fl. über.

2) Bey der Penſions-Amortiſations-Kaſſe betrugen die Einnahmen 14,261,296 fl. und die Ausgabe ſtand ihnen gleich.

3) Bey der Anſtalt des Untermainkreiſes ergab ſich eine Einnahme von 2,072,902 fl., eine Ausgabe von 1,962,379 fl. und ein auf $18\frac{29}{30}$ übergegangener Aktivreſt von 110,523 fl.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen vom 11. Sept. 1825 war den geſammten Schuldentilgungs-Anſtalten während dieſer 3 Jahre voranſchlägig eine Dotation von 25,065,000 fl. beſtimmt, ſie erhielten jedoch aus den Staatsgefällen zu dieſem Behufe wirklich 25,726,444 fl., ſohin um 661,444 fl. mehr.

Rechnet man dazu die Einnahms-Mehrung, welche den Schuldentilgungs-Anſtalten ſchon im Jahre $18\frac{25}{26}$ zugieng, ſo ergibt ſich, daß dieſelben in den erſten vier Jahren der gegenwärtigen Finanzperiode gegen den budgetsmäßigen Voranſchlag eine Tantiemerhöhung von 1,137,563 fl. erhielten, wodurch dem Tilgungswerke ein kräftiger Vorſchub geworden.

In Hinſicht des Standes der Staatsſchuld und der Tilgungsreſultate kommt Folgendes zu bemerken.

1. Bey der Hauptanſtalt.

Mit Schluß des Jahres $18\frac{28}{29}$ betrug die Staatsſchuld

1) an Kapitalien	115,784,580 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.
2) an Zins-Rückſtänden	663,051 „ $41\frac{3}{4}$ „
zuſammen	116,437,632 fl. 17 kr.

Der weitere Stand ergiebt ſich aus Folgendem:

Am 30. September 1827: 117,253,182 fl. $12\frac{5}{8}$ kr. Capitalien; 503,834 fl. $38\frac{7}{8}$ kr. Zins-Rückſtände; zuſammen 117,757,016 fl. $51\frac{1}{2}$ kr. Am 30. September

1828: 117,830,513 fl. 44$\frac{1}{4}$ kr. Capitalien; 425,364 fl. 22$\frac{3}{8}$ kr.; Zins-Rückſtände; zuſammen 118,255,878 fl. 6$\frac{5}{8}$ kr. Am 30. September 1829: 118,392,922 fl. 52$\frac{1}{4}$ kr. Capitalien; 480,327 fl. 59$\frac{7}{8}$ kr. Zins-Rückſtände; zuſammen 118,873,250 fl. 52$\frac{1}{8}$ kr.

Unter dieſen Summen befinden ſich jedoch auch die Vorſchüſſe für die Penſions-Amortiſations-Kaſſa, dieſe betragen:

für 18$\frac{26}{27}$	. . .	2,289,808 fl. 44$\frac{3}{8}$ kr.
für 18$\frac{27}{28}$	. . .	2,048,995 „ 44$\frac{7}{8}$ „
und für 18$\frac{28}{29}$	. . .	1,809,421 „ 15$\frac{1}{4}$ „
im Ganzen	. .	6,148,225 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr.

Dieſe Summen bilden bey der Hauptanſtalt nur eine durchlaufende Poſt, und können dem Schuldenſtand derſelben um ſo weniger wirklich beygerechnet werden, als die Penſions-Amortiſations-Kaſſe einen eigenen, in wenigen Jahren ſehr kräftig wirkenden Tilgungsfond beſitzt. Werden die ebenerwähnten Zuſchüſſe von der Mehrung der Staatsſchuld für ein jedes einzelne Jahr am Kapitale abgeſetzt, ſo erſcheint die Staatsſchuld ohngeachtet einiger Zugänge durch Einweiſungen aus älteren Titeln bedeutend abgemindert, und zwar

in 18$\frac{26}{27}$ gegen 18$\frac{25}{26}$	um	821,207 fl. 7$\frac{1}{4}$ kr.
in 18$\frac{27}{28}$ gegen 18$\frac{26}{27}$	um	1,471,664 „ 13 „
in 18$\frac{28}{29}$ gegen 18$\frac{27}{28}$	um	1,247,012 „ 7 „
ſomit in drey Jahren	um	3,539,883 fl. 27$\frac{1}{4}$ kr.

2. Bey der Penſions-Amortiſations-Kaſſa.

Der Stand der Penſionen bey dieſer Kaſſe betrug noch mit Schluß des Jahres 18$\frac{25}{26}$ 4,987,297 fl. 58$\frac{1}{2}$ kr.

Derſelbe hat ſich indeſſen ſehr bedeutend vermindert, und ſtellt ſich in folgenden Größen dar:

am 1. Oktober 1827 mit	4,651,910 fl. 9$\frac{3}{8}$ kr.
am 1. Oktober 1828 mit	4,380,808 „ 6$\frac{5}{8}$ „
am 1. Oktober 1829 mit	4,115,739 „ 40$\frac{1}{8}$ „

Heimgefallen und erloſchen ſind demnach:

in 18$\frac{26}{27}$	. . .	335,387 fl. 48$\frac{7}{8}$ kr.
in 18$\frac{27}{28}$	. . .	272,075 „ 23 „
in 18$\frac{28}{29}$	. . .	265,058 „ 26$\frac{1}{4}$ „
ſomit in drey Jahren ..	. .	872,521 fl. 38$\frac{1}{8}$ kr.

Rechnet man hiezu den Heimfall der Jahre 18$\frac{25}{26}$, ſo beträgt derſelbe für die erſten vier Jahre der laufenden Finanzperiode die große Summe von 1,167,533 fl., um welche von 18$\frac{25}{26}$ an die Nationallaſt ſich verminderte, die Tilgungskraft ſich vermehrte.

(Der Beſchluß folgt.)

Beleuchtung

der Bemerkungen über das bayeriſche Heer-Ergänzungs-Geſetz vom Jahre 1828: Rheinbayern 2ter Band. 1. Heft. S. 54 u. f.

(Beſchluß.)

Was der Herr Bemerker über die Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ſagt, übergehe ich hier, da ſolche von ſelbſt durch den hiſtoriſchen Zuſtand Bayerns und durch Verhältniſſe, die zwar allerdings nicht als nothwendige Beſtandtheile eines abſtrakten Staates anzunehmen ſind, jedoch bey uns auf Grundſätzen des aus Verträgen hervorgehenden Rechtes beruhen, gerechtfertiget werden.

Was der Hr. Bemerker aber in Beziehung auf die Anwendung des §. 48. des Geſetzes erinnert, verdient eine genauere Beleuchtung. Es wird nämlich hier dem Geſetz Unbeſtimmtheit im Motiv der Zurückſtellung und Herbeyführung der Willkühr vorgeworfen, indem nicht beſtimmt ſey, wann ein die Subſiſtenz der Familie ſicherndes Einkommen vorhanden ſey oder nicht? Was eine Familie für ein Einkommen zu ihrer Subſiſtenz brauche? Welches Einkommen gerade dieſe oder jene brauche?

Es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß das Geſetz der Allgemeinheit des Ausdruckes wegen allerdings zu verſchiedenen Auslegungen und Anwendungen Gelegenheit geben kann. Denn es fällt in die Begriffe, daß, da es verſchiedene Arten von Subſiſtenz giebt, es auch verſchiedene Grade von Einkommen zur Sicherung derſelben geben muß. Allein die Inconvenienz dieſer Allgemeinheit verſchwindet, ſobald man den Zweck der geſetzlichen Dispoſition gehörig ins Auge faßt. Es iſt nämlich nicht darauf abgeſehen, der Bequemlichkeit und der Konvenienz der Familien auf Koſten anderer — wie ſolches bey den Artikeln 60, 94 und 98. des vorigen Konſkriptions-Geſetzes der Fall war — eine Brücke zu bauen, ſondern einzig und allein darauf, die Familie vom Untergange zu retten. Daß dieß nicht durch eine geſetzliche Skala, durch eine Klaſſifikation der Fälle bewirkt werden konnte, liegt in der Natur der Sache. Auch würde eine ſolche Specialiſirung der Regel doch nicht alle möglichen Fälle haben aufnehmen können und daher doch der analogen Anwendung des geſetzlichen Princips — wobey die Anwendbarkeit der Beurtheilung der menſchlichen Vernunft überlaſſen bleibt — Raum geben müſſen.

Die Geſetzgebung hat ſich nun hiebey folgender Formel bedient:

Auf Zurückſtellung hat in jeder Familie ein Sohn, ſohin auch der einzige Sohn (ehelich, legitimirt oder adoptirt) Anſpruch, in ſo ferne die Familie nicht in dem Genuße eines die Subſiſtenz derſelben ſichernden Einkommens ſich befindet, und zugleich außer Stand iſt, dieſe Subſiſtenz durch eigenen Verdienſt zu ſichern; wenn ſich in einer Familie mehrere Söhne befinden, ſo beſtimmt das Haupt derſelben denjenigen der Söhne, welchem der Anſpruch auf das bemerkte Recht zuſtehen ſoll.

Es iſt daher bey jedem Zurückſtellungsgeſuch zu unterſuchen: 1) iſt die Subſiſtenz der Familie durch die Aushebung des Conſcribirten gefährdet? und 2) ſind keine Mittel vorhanden, um dieſe Subſiſtenz auf andere Weiſe ſicher zu ſtellen?

Daß der Beweis der Gefahr demjenigen obliegt,

Digitized by Google

der ſich darauf beruft, liegt in der Natur der Sache, da der Grund zur Zurückſtellung nicht vermuthet und nicht vorausgeſetzt wird, daß **keine** Familie in dem Genuße eines die Subſiſtenz ſichernden Einkommens ſey. Der Beweis kann hierbey geführt werden durch Notorietät, durch Auszüge aus den Hypothekenbüchern, durch ärztliche Zeugniſſe über die Erwerbsunfähigkeit des Familienhauptes u. ſ. w. Iſt nun der Beweis der gefährdeten Subſiſtenz hergeſtellt; iſt dargethan, daß kein Mittel, kein Ausweg ſich darbietet, um die Subſiſtenz der Familie entweder durch Stellung eines Erſatzmannes, oder Miethung eines Werkführers oder Dienſtboten ſicher zu ſtellen, ſo iſt der Fall des Geſetzes gegeben, und dem Familienhaupte ſtehet das Recht zu, denjenigen ſeiner Söhne zu beſtimmen, welchem der Anſpruch auf die Zurückſtellung zu Theil werden ſoll. Daß dieſe Wahl in der Regel denjenigen treffen wird, der bisher die Stütze der Familie war, iſt voraus zu ſehen. Allein daraus gehet die Nothwendigkeit, gerade den zu wählen, der die Familie bisher ernährt oder unterſtützt hat, nicht hervor, und ich ſtimme der Anſicht des Herrn Bemerkers, wenn er ſagt: das Geſetz legt die Wahl des Sohnes in die Hände des Vaters, der Mutter u. ſ. w., nicht in die Hände des Rekrutirungsrathes! um ſo mehr bey, als ich mir von dieſer geſetzlichen Beſtimmung ſchon in meinem Vortrage vom J. 1828 eine wohlthätige Rückwirkung auf den Familiengeiſt und auf den Gehorſam und das Betragen der Söhne verſprochen habe. Wenn übrigens der Herr Bemerker von der Läſtigkeit weitläufiger und ſchriftlicher Verhandlungen über die Zurückſtellungsgeſuche ſpricht, und hingegen nur Einheit in der mündlichen und öffentlichen Verhandlung und Entſcheidung der Zurückſtellungsgeſuche in Gegenwart der Conſcribirten und Ortsvorſtände findet; ſo ſcheint er ſich nicht erinnert zu haben, daß dieß ſchon in den Paragraphen 33, 34, 35 und 36 des Geſetzes für die Konſkriptions-Behörden, wie für den oberſten Rekrutirungsrath vorgeſchrieben iſt und daß (die nur ſchriftlich möglichen Beweismittel abgerechnet) ſchriftliches Verfahren nach §. 37. der Vollzugsvorſchriften zu den verbotenen Dingen gehört.

Zum Troſte des Hrn. Bemerkers ſey aber hier geſagt, daß dieſes mündliche und öffentliche Verfahren, wenigſtens in Altbayern, jetzt ſchon bey zwey Altersklaſſen in Anwendung gekommen und auf den geraden und rechtlichen Sinn dieſer biedern Vaterlandsgenoſſen von den wohlthätigſten Folgen geweſen iſt, ſo daß in mehreren Fällen, wenn der Rekrutirungsrath der Verſammlung die gerechte, vorzüglich das Wohl des Aermeren in das Auge faſſende Tendenz des Geſetzes und die hiemit zu beurtheilenden Umſtände und Verhältniſſe darzuſtellen und zu entwickeln ſich nicht verdrießen ließ, die Betheiligten ſelbſt die Rechtmäßigkeit des Ausſpruches beyſtimmend anerkannt und im Gefühle der Ueberzeugung geäußert haben:

wir würden nicht reklamirt haben, wenn man uns die Sache früher ſo deutlich gemacht hätte.

Wenn endlich der Hr. Bemerker das Geſetz und deſſen Vollzugsvorſchriften deßwegen angreift, weil es hinſichtlich des Beweiſes der Gebrechlichkeit Mißbräuchen unterworfen iſt, ſo muß ich ihn auf die Geſchichte aller Gebote und aller Geſetze hinweiſen, welche vom Deuteronomion und den XII. Tafeln an bis auf den Schwabenſpiegel und den code Napoleon nie aufgehört haben, Gelegenheit zu Mißbräuchen zu geben.

Börner, Reg. Rath.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Nachrichten aus Trieſt vom 3. März zufolge ſind 6000 M. öſterreichiſcher Truppen in das Herzogthum Modena eingerückt.

Italien. Nach franzöſ. Blättern hat der König von Neapel, von dem man die Einſetzung eines halb liberalen Miniſteriums erwartete, eine durchaus entgegengeſetzte Wahl getroffen und ein Miniſterium mit entſchieden abſolutiſtiſchen Grundſätzen ernannt. — An der Spitze der in Savoyen verbreiteten Inſurrektion ſoll der 1821 aus Piemont verbannte Fürſt della Ciſterna ſtehen. — Die Deputirtenverſammlung in Bologna hat beſchloſſen, daß die Regierung der inſurgirten Provinzen den Namen: Regierung der unirten italieniſchen Provinzen annehmen und aus 8 Mitgliedern beſtehen ſoll.

Frankreich. Am 4. März hat die Pairskammer das Geſetz über Organiſation der Municipalverwaltung angenommen. Dem National zufolge ſind die piemonteſiſchen Patrioten, 8—900 Mann ſtark, in Savoyen eingezogen; ſchon ſollen einige theilweiſe Gefechte, aber ohne entſcheidendes Reſultat vorgefallen ſeyn. — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 7. März wurde der Antrag des Abgeordneten Salverte, daß jeder Franzoſe — ohne Rückſicht auf einen Cenſus — wählbar ſeyn ſolle, von Odillon Barrot, Lafayette und den beyden Fraktionen der äußerſten Linken unterſtützt, aber durch die Majorität der beyden Centrums verworfen. Gleichmäßig fiel der Antrag der Commiſſion auf Erhöhung des Wählbarkeits-Cenſus bis zu 750 Fr. durch und es wurde dagegen der urſprüngliche Vorſchlag der Regierung, welcher den Wählbarkeits-Cenſus auf 500 Fr. feſtſetzt, angenommen. — Der Juſtizminiſter, Hr. Merilhou, hat ſeine Entlaſſung eingereicht, und wird durch Hrn. Berenger, Mitglied der Deputirten-Kammer, erſetzt.

Polen. Nachrichten aus Königsberg zufolge, haben 50 Mann polniſcher Uhlanen, weil ſie ſeit Organiſation des Regiments weder Sold noch Brod bekommen hatten, nach Orteisburg ſich geflüchtet. — Aus Oppeln wird gemeldet, daß 3—4000 polniſche Einwohner ihre beſten Sachen in den preußiſchen Gränzdörfern untergebracht haben, daß zwar ein Theil wieder nach Polen zurückgekehrt, ein anderer Theil aber, beſonders Männer, daſelbſt zurückgeblieben iſt.

Türkey. Der von den kathol. Armeniern gewählte Biſchof iſt vom Sultan beſtätigt und hierdurch die völlige Befreyung derſelben vom bisherigen Einfluſſe des ſchismatiſchen Patriarchen ausgeſprochen worden.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 74. 15. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Bayern.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 14. März 1831. Vierte öffentliche Sitzung. Am Tiſche der Miniſter: 1) der Staatsminiſter v. Schenk, 2) der Staatsrath v. Knopp, 3) der Miniſterialrath v. Abel, 4) der Miniſterialrath von Wirſchinger.

Nach Vorleſung des Protokolls durch den Deputirten von Oerthel verlas der erſte Präſident den neuen Einlauf. Man bemerkte darunter 1) eine Beſchwerde wegen Verletzung der Verfaſſung, durch die Preßordonnanz vom 28. Januar 1831, 2) eine Vorſtellung des Magiſtrats von Nürnberg wegen authentiſcher Interpretation des §. 44. Beylage X. der Verf. Urkunde, 3) eine Vorſtellung mehrerer Gewerbsvereine zu Bayreuth wegen Modification des Gewerbsgeſetzes, und 4) eine von 2000 Einwohnern des Rezatkreiſes unterſchriebene Vorſtellung wegen Steuerüberbürdung. Nach Vorleſung des Einlaufes eröffnete der erſte Präſident die Discuſſion über den von der Einweiſungs-Commiſſion erhobenen Anſtand wider die Wahl des Abgeordneten Jäger, worüber der erſte Sekretär der Kammer bereits in der vorigen Sitzung Vortrag erſtattet hatte. Der zweyte Präſident nahm das Wort, und trug im Weſentlichen folgendes vor. Bey der Wahl zu Abgeordneten aus der Claſſe der Geiſtlichen kommen zwey Wahlacte vor, wovon der erſte die Wahl der Wahlmänner und der zweyte die Wahl der Abgeordneten umfaßt. Wenn nun der erſte Wahlact ungültig ſey, ſo müſſe dasſelbe von dem zweyten gelten, und wer alſo nicht gültig zum Wahlmanne gewählt worden ſey, könne auch nicht gültig zum Abgeordneten erwählt worden ſeyn. In einem ſolchen Falle befinde ſich der Abgeordnete Jäger. Die Pfarren desſelben ſey nämlich keinem Decanate zugetheilt, ſondern es ſey nur zu dem Behufe der Wahl ein zeitiges Decanat gebildet worden, indem der Senior der Pfarrer die Stelle des Decans vertreten habe. Da aber dieſe Anordnung einer deutlichen Beſtimmung des Wahledicts entgegen und nichtig ſey, ſo ſey auch das Ergebniß der fraglichen Anordnung nichtig und ungültig. Jäger habe zwar ein Zeugniß des biſchöflichen Ordinariats darüber vorgelegt, daß die Pfarrer in Würzburg ſtets ein Collegium gebildet haben, das unmittelbar unter dem Ordinariat geſtanden ſey; allein dieſes Zeugniß beweiſe nichts für die Sache des Pfarrers Jäger, weil daraus nicht zu entnehmen ſey, in welcher Art, in welcher Verfaſſung, und mit welchem Wirkungskreiſe jenes Collegium gebildet geweſen, und weil darin auch nicht angegeben ſey, daß die Pfarrer zu Würzburg im Decanatsverbande ſtünden. Pfarrer Jäger führe zwar auch die Obſervanz für ſich an, allein dieſer könne nach Umſtänden nur da, wo es ſich um die Erläuterung eines dunklen Geſetzes, keineswegs aber hier ein Gewicht beygelegt werden, wo es um die Anwendung eines deutlichen Geſetzes ſich handle. Endlich führe Jäger für ſich zwar an, daß, wenn auch der Buchſtabe des Geſetzes wider ihn, doch der Geiſt desſelben für ihn ſey; allein auch dieſe Meynung ſey nicht gegründet. Denn ſoferne wir den Pfarrern in Würzburg das Recht einräumen, einen beſondern Wahlmann zu wählen, ſo ſey dieß, im Verhältniß der geringen Anzahl dieſer Pfarrer zu der Zahl der Pfarreyen der Decanate ein Vorrecht. Da aber die Verfaſſung auf dem Grundſatze der Gleichheit der Rechte beruhe, ſo ſey ein ſolches Vorrecht gegen den Geiſt der Verfaſſung. Die Wahl des Pfarrers Jäger müſſe daher für ungültig erachtet werden. Dieß könne aber nicht die Einberufung des Erſatzmannes zur Folge haben, weil die meiſten Wähler von der irrigen Vorausſetzung ausgingen, daß Jäger wählbar ſey. Vielmehr ſey die Wahl zu annulliren. Der zweyte Präſident ſtellte deßhalb den Antrag, ſowohl den zweyten Wahlakt, wodurch Pfarrer Jäger zum Abgeordneten gewählt wurde, als auch den

erſten Wahlakt der Pfarrer zu Würzburg und des — der Stadt Würzburg zunächſt gelegenen — Dekanats für nichtig zu erklären, und das Staatsminiſterium des Innern zu erſuchen, für die Erneuerung dieſer Wahlakte Sorge zu tragen. Nach dem zweyten Präſidenten ſprach der Deputirte Schwindel zwar auch dafür, daß der Pfarrer zu Würzburg keinen rechten Wahlakt vorgenommen hatte, glaubte aber, daß deswegen die von den 27 Dekanaten richtig vorgenommene Wahl nicht annullirt werden könne, ſondern daß vielmehr der Erſatzmann als gültig gewählt anzunehmen, und daher einzuberufen ſey. Der Abgeordnete Rudhart, welcher hierauf das Wort nahm, erinnerte vor allem, daß die Uebung, worauf man ſich berufen wolle, nicht entſcheiden könne, und zwar um ſo weniger, als hier gar keine Uebung vorhanden ſey, weil ein Fall, wie der vorliegende, zur Entſcheidung der Kammer noch gar nicht gekommen. Das Geſetz allein müſſe entſcheiden, und dieß ſpreche klar aus, daß Pfarreyen, welche kein eigenes Dekanat bilden, bey dem nächſtgelegenen mitſtimmen ſollen. Wie auch die Verhältniſſe der Pfarrer in Würzburg beſchaffen ſeyn mögen, ſo gebe es doch kein Dekanat Würzburg. Indem man nun die Pfarrer in Würzburg bey der Wahl keinem Dekanate zugetheilt, habe man das Geſetz übertreten, und er ſchließe ſich deßhalb der Anſicht des zweyten Präſidenten an. Uebrigens müſſe man, als auf etwas Intereſſantes darauf aufmerkſam machen, daß die Ungültigkeit der Wahl durch die freye Preſſe und zwar durch ein Oppoſitionsblatt aufgedeckt worden ſey. Der Abgeordnete Weinzierl ſprach hierauf wider die Annullirung der Wahl. Derſelbe erinnerte, daß die Dekane lediglich die Organe des Biſchofs und als ſolche natürlicherweiſe da unnöthig ſeyen, wo der Biſchof ſelbſt ſich befinde. Wo alſo es nötig ſey, z. B. bey Schul-Conferenzen, Armen-Sitzungen, Wahlen zur Ständeverſammlung bildeten die Geiſtlichen ein Kollegium unter Vorſitz des Aelteſten. Wenn die Wahl des Pfarrers Jäger für ungültig erklärt werde, ſo würde dem Clerus der Diecöſe Würzburg zu nahe getreten, weil derſelbe nun eine Zeitlang in der Kammer nicht vertreten ſey. Dieß ſey eine harte Strafe, welche Unſchuldige treffe, da die Geiſtlichen bey der Wahl bona fide zu Werke gegangen ſeyen. Der Redner will deßhalb, daß man die Wahl für dieſes Mal noch als gültig anerkenne und zwar um ſo mehr, als dieß in andern Fällen früher wenigſtens ſtillſchweigend geſchehen ſey.

Der Abgeordnete v. Ehrne ſuchte hierauf aus dem Begriffe der Hierarchie das Recht der Biſchöfe abzuleiten, ein ſolches Kollegium bilden zu laſſen, wie jenes ſey, wodurch der Pfarrer Jäger gewählt worden, weßhalb der Redner die Wahl des letztern als gültig ausſpricht. Der Abgeordnete Willich ſprach dagegen ſodann wider die Gültigkeit der Wahl und führte insbeſondere aus, daß eine Obſervanz für die Gültigkeit im vorliegenden Falle nicht vorhanden ſey, und auch nichts entſcheiden könne, wenn ſie da wäre, da ihr ein klares Geſetz entgegenſtehen würde. Auf Veranlaſſung einer Frage des Abgeordneten Mätzler nahm ſodann der Miniſterialrath v. Abel das Wort und gab über die Bildung der Dekanäte im Untermaynkreiſe verſchiedene faktiſche Aufklärungen. Der Redner zeigte ſodann, daß ein beſonderes Dekanat in Würzburg weder beſtanden ſey, noch dermal beſtehen könne, da die biſchöfliche Stelle dort jene oberhirtlichen Funktionen ſelbſt ausübe, deren Uebertragung an ein äußeres Organ das weſentliche Merkmal eines Dekanates bilde, und daß auch die Bildung eines neuen Dekanats gültig nicht habe geſchehen können, da hiezu die Erlaubniß der Staatsregierung erforderlich, um dieſe aber ſo wenig nachgeſucht worden, als ſie ertheilt worden ſey. Uebrigens ſey der Dekan bey dem Wahlgeſchäfte nicht das Organ des Biſchofes, ſondern des Geſetzes und habe in dieſer Eigenſchaft, und nicht als Mandatar des Biſchofes die Wahlen zu leiten. Sodann ſprachen Binder, Hagen und auch der geiſtliche Rath Socher gegen die Gültigkeit der Wahl des Pfarrers Jäger. Der geiſtliche Rath Socher bemerkte, das Geſetz verlange ausdrücklich, daß die Pfarreyen, welche keinem Dekanate zugetheilt ſeyen, bey dem nächſtgelegenen mitſtimmen ſollen. Dieſes Geſetz ſey übertreten worden, und würde noch öfter übertreten werden, wenn die Wahl als gültig angenommen würde. Die Verordnung der Verfaſſung ſey verachtet worden, und die Kammer müſſe zeigen, daß man eine Abweichung vom geſetzlichen Wege nicht geſtatten könne. Er, der Redner, ſtimme daher zwar mit Widerwillen, aber aus Gehorſam gegen das Geſetz dafür, daß eine neue Wahl vorzunehmen ſey. Die Deputirten Weinmann und Kapp ſprachen hierauf gleichfalls gegen die Gültigkeit der Wahl und letzterer begegnete bey dieſer Gelegenheit zugleich dem Zweifel, den man gegen die Wählbarkeit der 2ten und 3ten proteſtantiſchen Pfarrer erheben wolle. Der Redner zeigt, daß dieſer Zweifel, der ihn um ſo weniger berühre, da er eine beſondere Gemeinde habe, blos darin zu beruhen ſcheine, daß man mit den eigentlichen Verhältniſſen der proteſtantiſchen zweyten, dritten oder vierten Pfarrer, welche dem erſten Pfarrer nicht ſubordinirt, ſondern coordinirt ſeyen, ihre Funktionen nicht aus fremder, ſondern aus eigener Macht ausüben, nicht genau genug bekannt ſey, wenn übrigens die Kammer gleichwohl einen Zweifel habe, ſo möge man einen förmlichen Anſtand erheben; er, der Redner, werde ſodann darauf zu antworten wiſſen.

Nachdem hierauf die Abgeordneten Bertele und Riegg für die Gültigkeit geſprochen hatten, äußerten ſich die Deputirten v. Muſſinan, v. Harsdorf und Graf v. Deym im entgegengeſetzten Sinne. Letzterer drückte ſein Erſtaunen aus, daß die Kreisregierung eine ſolche verfaſſungswidrige Wahl als gültig habe anerkennen können. Auch Leinecker und Vetterlein ſprechen gegen die Gültigkeit. Letzterer widerlegte insbeſondere die Meynung des Deputirten v. Ehrne, wogegen auch ſchon Hagen geſprochen hatte, und führte aus, daß alle rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen von den Einwirkungen der Biſchöfe ausgeſchloſſen ſeyen, und

Digitized by Google

daß die Geiſtlichen in der Deputirten-Kammer nicht die Kirche, ſondern das Land vertreten. Als hierauf Wörndle für, dann Schening und Ziegler wider die Gültigkeit der Wahl ſich geäuſſert hatten, bemühte ſich vorzüglich der Abgeordnete König noch, die Wahl des Pfarrers Jäger aufrecht zu erhalten. Derſelbe führte aus, daß durch die Bildung des Collegiums, von welchem Jäger als Wahlmann gewählt worden, der Vorſchrift der Verfaſſung, dem Geiſte nach, nicht ungenügend entſprochen worden ſey. Die Pfarrer in Würzburg hätten immer ein ſolches Collegium gebildet, wobey der Senior Vorſtand war. Dieſer müſſe dem Dekan gleich ſeyn, da bey einem Dekanate, wenn momentan kein Vorſtand exiſtire, auch ein Pfarrer die Stelle des Dekans vertrete und die Wahl gültig ſey. Der Redner ſpricht die Gerechtigkeit und Billigkeit der Kammer an und hofft um ſo mehr Gehör zu finden, da die Wahl des Pfarrers Jäger von der Polizeybehörde für richtig befunden, von der Kreisregierung als rechtmäßig anerkannt und von der Staatsregierung angenommen worden ſey. Gegen letztere Behauptung verwahrt der Miniſterialrath v. Abel die Staatsregierung, indem derſelbe bemerkte, daß die Regierung ſich nicht für berechtigt halte, über die Gültigkeit einer Wahl zu entſcheiden und eben deßhalb die Einberufung des Pfarrers Jäger nicht habe unterlaſſen können. Eine Anerkennung der Gültigkeit der Wahl liege aber von Seite der Staatsregierung nicht vor.

Die Diskuſſion wurde nun für geſchloſſen erklärt und auf die von dem erſten Präſidenten geſtellten Fragen von der Kammer entſchieden:

1) mit 107 Stimmen gegen 8, daß die Wahl des Pfarrers Jäger für ungültig zu erachten; 2) mit 110 Stimmen gegen 5, daß nicht der ganze Wahlakt der Geiſtlichen, im Untermainkreiſe zu annulliren ſey; 3) einſtimmig, daß vielmehr nur der zweyte Wahlact zu annulliren und von Neuem vorzunehmen ſey und 4) einhellig, daß auch der erſte Wahlact des Dekanats, welches Würzburg am nächſten liegt und bey welchem die Geiſtlichen in Würzburg hätten mitſtimmen ſollen, zu erneuern ſey.

Die Tagesordnung führte nun zu der Diskuſſion über den Anſtand, welcher in Anſehung des Zutritts des Abgeordneten Frhrn. v. Cloſen zur Kammer ſich erhoben hat.

Aus dem Vortrage des erſten Sekretärs über dieſen Anſtand ergab ſich, 1) daß dem Frhrn. v. Cloſen, welcher in der Eigenſchaft als quiescirter Miniſterialrath die königliche Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer einzuholen verpflichtet war, dieſe Erlaubniß nicht ertheilt worden ſey; 2) daß jedoch Frhr. v. Cloſen noch am Tage, wo ihm dieß eröffnet wurde, (4. Febr. 1831) um ſeine Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nachgeſucht habe; 3) daß Frhr. v. Cloſen dieſe Entlaſſung ſchon am 10. Februar erhalten hatte und daher am 20. desſelben Monats als Abgeordneter zur Ständeverſammlung bey der Einweiſungskommiſſion ſich gemeldet habe; 4) daß jedoch auch der Erſatzmann des Frhrn. v. Cloſen einberufen worden war; 5) daß die Einweiſungskommiſſion in dieſer Colliſion ausgeſprochen habe, daß vorbehaltlich der materiellen Rechte des Frhrn. v. Cloſen, (worüber die Kammer zu entſcheiden habe), der Erſatzmann Frhr. v. Bequel vorläufig zuzulaſſen ſey. Der erſte Sekretär bemerkte bey dieſem Vortrage, daß die Einweiſungskommiſſion nur das Formelle nicht das Materielle entſchieden habe, daß aber Frhr. v. Bequel bey der Eröffnung der Kammern erſchienen und beeidet worden ſey, ſo wie auch an den Wahlen der Ausſchüſſe Theil genommen habe und aus allem dieſen in einer Eingabe an die Kammer ein Recht auf die Eigenſchaft als Deputirter ableite.

Nach Beendigung des Vortrages eröffnete der erſte Präſident die Diskuſſion. Zuerſt nahm der zweyte Präſident das Wort und trug vor: Vor allem könne die Competenz der Kammer zur Entſcheidung der Frage, ob Frhr. v. Cloſen oder Frhr. v. Bequel als Abgeordneter zu betrachten ſey, nicht bezweifelt werden, da die Kammer dieſes Recht, welches eines ihrer wichtigſten ſey, unbezweifelt beſitze, dasſelbe auch öfters ſchon angewendet und ſelbſt das Anerkenntniß des Rechts von Seite der Regierung für ſich habe. In der Sache ſelbſt müſſe ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener oder Penſionär die königliche Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer zwar einholen, allein von der Ertheilung dieſer Erlaubniß hänge nicht die Erwerbung der Eigenſchaft des Abgeordneten, ſondern nur der wirkliche Eintritt in die Kammer ab. Es ſey daher nicht der Zeitpunkt der Erwählung, ſondern der Zeitpunkt des Zuſammentritts der Kammer entſcheidend. Wenn daher derjenige, welcher als Abgeordneter bey dem Zuſammentritte ſich melde, nachweiſen könne, daß er kein Staatsdiener oder Penſionär mehr ſey, ſo wäre dieß genügend und es ſey nun einerley, ob das Aufhören des Hinderniſſes vor der Wahl erfolgt ſey, oder zwiſchen die Wahl und den Zuſammentritt der Kammer falle. Bedenklich ſcheine zwar die Beſtimmung des §. 48. Beylage X. der Verf. Urk. in der Schlußſtelle. Allein dieſe Stelle könne nur inſoferne Anwendung finden, als die Vorausſetzung des §. 44. noch vorhanden ſey. Sie enthalte aber nicht, daß die Verſagung der königlichen Erlaubniß nicht entkräftet werde, wenn die Umſtände ſich verändert haben. Uebrigens habe der §. 48 den vorliegenden Fall nicht vor Augen gehabt. Es konnte dieß nicht ſeyn, weil der vorliegende Fall ganz auſſerordentlich und einzig ſey, durch den Patriotismus und den erhebenden Edelmuth, den Freyherr v. Cloſen durch das dargebrachte große Opfer bewieſen habe. Die Geſchichte werde einer ſolchen Handlung einen Ehrenplatz nicht verſagen. Da das Hinderniß des Eintritts des Freyherrn v. Cloſen in die Kammer zur Zeit des Zuſammentritts der letztern nicht mehr beſtanden habe, ſo falle mit der Urſache auch der Aus-

Digitized by Google

ſchluß weg. Wenn aber auch Zweifel obwalten ſollten, ſo müßte die — dem Weſen der Repräſentativverfaſſung am meiſten zuſagende Anſicht — angenommen werden, und dieß ſey die, daß Freyherr v. Cloſen als Abgeordneter zuzulaſſen ſey. Im Vorbeygehen beklagt der Redner, daß die Wirkſamkeit des Preßzwanges, wahrſcheinlich durch diplomatiſche Verwendungen, auch auf das Ausland, namentlich Würtemberg und das Großherzogthum Heſſen ſich erſtrecke. Was übrigens das Recht der Krone betreffe, den Staatsdienern oder Penſionären die Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer zu verſagen, ſo ſtünde dasſelbe der Krone zwar unbedenklich zu, allein es ſey nicht gut, wenn das Verhältniß zwiſchen Regenten und Volk bloß nach dem Maßſtabe des kalten Rechts bemeſſen werde. Nicht bloß Rechte und Verbindlichkeiten, auch Liebe und treue Anhänglichkeit ſolle zwiſchen beyden beſtehen. Eben deßwegen ſollte aber die Regierung bey der Ausübung ihres Rechts die öffentliche Meynung beachten und die Ausübung unterlaſſen, wenn dadurch das freye Herz verwundet würde und Zweifel veranlaßt werden müßten, ob es die Regierung mit dem Weſen der Repräſentation ernſtlich meyne, ſofern Männer ausgeſchloſſen würden, welche auf früheren Landtagen ſchon Vertrauen ſich erworben haben, ſo glaube man, daß der Regierung der Wahrheit nicht hören wolle, und den ritterlichen Kampf mit denen, welche am tapferſten fechten, ſcheue. Der Redner bemerkt ſodann, er wolle nicht mit dem Blicke auf die trübe Vergangenheit ſchließen, ſondern der Hoffnung einer beſſern Zukunft ſich ergeben. Die Eröffnung, welche der Kammer über die bevorſtehende authentiſche Interpretation des §. 44. Beylage X. zur Verf. Urkunde gemacht worden, verdiene um ſo dankbarere Anerkennung, als die Regierung ſich beeilt habe, die Kammer durch die vorläufige Bekanntmachung zu erfreuen. Es ſey dieß ein guter Anfang des nach allem Anſcheine ſchwierigen Tagwerkes der Kammer geweſen. Möge die Regierung auf der betretenen Bahn fortwandeln, und dadurch die Vereinigung der Thronfreunde und der Volksfreunde herbeyführen. Der Redner ſchließt mit dem Antrage, der Reclamation des Freyherrn v. Cloſen für gegründet zu erachten und zu beſchließen, daß Freyherr von Vequel auszutreten, Freyherr v. Cloſen aber einzutreten habe. Der Abgeordnete Rabel, welcher nach dem zweyten Präſidenten ſprach, bemerkte, daß durch die Entlaſſung des Freyherrn v. Cloſen aus dem Staatsdienſte jedes Hinderniß deſſen Eintrittes in der Kammer vermöge des Rechtsgrundſatzes „cessante causa cessat effectus“ gehoben ſey. Daß der Erſatzmann, Freyherr v. Vequel, bereits als Deputirter vereidet worden, alterire die Sache nicht, da Vequel vor der Entſcheidung der Reclamation des Freyherrn v. Cloſen auch als Beanſtandeter hätte betrachtet werden ſollen. Der Miniſter wäre zur Vereidigung nicht competent geweſen, und es ſey zu wünſchen geweſen, daß man den Freyherrn v. Vequel nur als zu hoffenden Deputirten vereidiget hätte. Hiernächſt nahm der Abgeordnete Schwindel das Wort, und führte aus, daß der Grund der geſetzlichen Beſtimmung des §. 44. Beyl. X. zur Verfaſſungs-Urkunde nur darin liege, daß durch die längere Abweſenheit eines Beamten der Dienſt nicht leide. Die Anwendung dieſes Geſetzes zeige aber, daß man nur diejenigen zu Abgeordneten erwählten Staatsdiener ausſchließe, welche die mutdigſten Vertheidiger ſeyen der Freyheit gegen der Eingriffe von oben und gegen dei Eingriffe engherziger Miniſter, und welche überhaupt das Recht gegen die Wilkühr vertheidigten. Die zu Abgeordneten erwählten Staatsdiener ſeyen in die traurige Alternative verſetzt, entweder Glück und Ehre auf das Spiel zu ſetzen, oder wider ihre Pflichten als Abgeordnete zu ſprechen. Nicht Jedermann ſey aber ſo ſtark, um ſein Familienglück dem öffentlichen Intereſſe aufzuopfern. Der §. 44. Beylage X. der Verfaſſungs-Urkunde bedürfe daher einer ſtrengen Auslegung. Außerdem werde das Volk keinen Staatsdiener mehr zum Deputirten wählen. Was das Recht des Freyherrn von Cloſen zum Eintritt in die Kammer betreffe, ſo könne kein Anſtand mehr obwalten, da die Entlaſſung desſelben aus dem Staatsdienſte noch vor der Conſtituirung der Kammer erfolgt ſey. Der Abgeordnete Heinzelmann bemerkte ſodann, daß dergleichen Fälle, wie der vorliegende, dazu dienen würden, das Land von dem §. 44. zu befreyen. Man ſey daher dem Freyherrn v. Cloſen ſehr zum Dank verpflichtet. Da übrigens letzterer ohne alle Verzögerung um die Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nachgeſucht habe, ſo falle jeder Anſtand wider denſelben weg. Die Kammer würde einen Selbſtmord begehen, wenn ſie den Freyherrn v. Cloſen ausſchließen würde. Man werde doch nicht das Geld behalten wollen, und den Freyherrn v. Cloſen doch ausſchließen. Der §. 44. werde, ſo lange er nicht ganz abgeſchafft ſey, immer ein Hinderniß bleiben, und könne mit der Wohlfarth des Landes nicht vereinbart werden. Was würde ein Carl X. mit einem ſolchen Paragraph gethan haben?

Der Präſident der Kammer ermahnt, man möge bey dem Gegenſtande bleiben, und nicht in eine Discuſſion über den §. 44. eingehen, da eine Verbeſſerung hierüber bereits zugeſichert worden ſey. Nach Heinzelmann nahm v. Eberz das Wort, und ſprach ſich gegen die Zulaſſung des Freyherrn v. Cloſen aus. Letzterer habe um die königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nachſuchen müſſen. Dieſe Erlaubniß ſey aber verſagt worden, und es träten daher die Wirkungen einer Reſolutiv-Bedingung ein. Dadurch habe das Recht aufgehört, der Erſatzmann ſey eingetreten und daher res integra nicht mehr vorhanden. Wenn man Freyherrn v. Cloſen zulaſſen wollte, ſo müßte man deſſen Verzichtleiſtung auf den Quiescenzgehalt eine rückwirkende Kraft beylegen, was aber das Geſetz nicht geſtatte. Freyherr v. Rotenhan, der nach dem Deputirten v. Eberz ſprach, bemerkte, daß durch die Wahl

Digitized by Google

nur ein Recht der Anwartſchaft — ein eventuelles Recht — und nur durch den Zuſammentritt der Kammer das wirklichr Recht des Deputirten erworben werde. Drr §. 44. brrühre nur das wirkliche Recht, und da ſowohl Freyherr v. Cloſen als Frryherr v. Bequel vor dem Zuſammrntritte der Kammer als eventuell Berechtigte rrſcheinen, und da bey dem Zuſammentritt der Kammer das gegen von Cloſen beſtandene Hinderniß beſeitiget geweſen, ſo ſey jeder Anſtand grgen drſſen Eintritt gehobrn. Hierauf nahm der Deputirte Rudhart das Wort. Der Redner bemerkt zuvörderſt, daß man alle Bitterkeit aufgeben müſſr, da durch die Ankündigung eines neuen Geſetzes der Stachel der Oppoſition bereits gebrochen ſey. Wenn die Krone den §. 44. angewendet, ſo habe ſie nur von einem Rechte Gebrauch gemacht. Dieſes Recht müſſr die Kammer ehren. Allrin des Gehorſams unbeſchadet ſey es erlaubt, und ſogar Pflicht, der Regierung die Wahrheit zu ſagen: man müſſe ihr den Eindruck ſchildern, den die Anwendung des §. 44. allgemein hervorgebracht, und ſie auf die Folgen aufmerkſam machen, die daraus entſpringen. Wenn die Regierung drn §. 44. anwende, ſo brauche ſie zwar keinen Grund anzugeben — ihr Grund ſey aber das Recht; allein nur der Kammer, nicht der öffentlichen Meynung gegenüber, welche in ihrem feſtgeſetzten Ausſpruche das Weltgericht bilde. Dieſe frage nach Gründen, nnd ſuche ſolche, wenn man ihr keine angeben könne in Perſönlichkeiten; letztere ſeyen aber immer einer Regirrung unwürdig. Hieraus folge, daß das Vorrecht der Krone, worauf man ſo großen Werth lege, ohne andere Motive als der Rückſichten auf den Dienſt, der Regierung nur ſchädlich ſeyn könne. Die Herren auf der Miniſterbank hätten früher, ehe ſie zur Gewalt gelangt, dieſelbe Meynung gehabt; habe, fragt der Redner, das Erlangen der Macht denn einen ſo großen Einfluß auf die Aenderung der Meynungen? Die Regierung könne ſich, fährt der Redner fort, allerdings auf ihr formelles Recht berufen, allein die öffentliche Meynung, worauf am Ende alle Macht beruhe, fordere Gründe und bemeſſe die Handlungen nach dem ewigen Rechte. Die Kammer habe aber auch formelle Rechte, welche bekanntlich ſehr groß ſeyen, und wenn die Regierung von ihrem formellen Rechte Gebrauch mache, ſo provocire ſie auf die Waffen, und rufe die Oppoſition auf. Man möge ruhig und mäßig ſeyn, fährt der Redner fort. Inzwiſchen habe die Regierung ſowohl ſich, als den Deputirten, welche Staatsdiener ſeyn, die Pflicht ſehr erſchwert, nämlich ſich, weil ſie nun nicht empfindlich ſeyn könne, wenn die Kammer auch ihre formellen Rechte gebrauche. Den Deputirten, welche Staatsdiener ſeyen, habe ſie aber ihre Pflicht darum erſchwert, weil ſie dadurch, daß ſie den Ausgeſchloſſenen den verdienten oder unverdienten Kranz der Popularität hingeworfen, die Eingetretenen verdächtig gemacht habe und dadurch zwinge, dem Volke zu zeigen, daß es nichts verloren habe. Dadurch könne man aber, durch die Leidenſchaft verblendet, der Verſuchung unterliegen, nach falſcher Popularität zu ringen. Man habe, bemerkte der Redner, von einem traurigen Zwieſpalte der Pflichten des Staatsdieners und jener des Deputirten geſprochen, allein mit Unrecht: denn es werde keinen Staatsdiener in der Kammer geben, welcher der Regierung je einen andern Rath ertheilen würde, als in ſeiner Bruſt begründet ſey. Der Redner ging ſodann auf die Reklamation des Frhr. v. Cloſen über und führte aus, daß dieſelbe begründet ſey. Die Frage ſey einfach dieſe: ob ein als Deputirter gewählter Gutsbeſitzer, welcher zur Zeit der Wahlen Staatsdiener war, zur Zeit des Zuſammentritts der Kammer es aber nicht mehr iſt, in die Kammer eintreten könne? Dieſe Frage ſey ohne Anſtand zu bejahen, da nirgends eine Beſtimmung vorliege, daß ein gewählter Deputirter, welcher zur Zeit des Zuſammentritts der Kammer weder Staatsdiener, noch Penſionär rc. ſey, eine Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nöthig habe. Auf die Vorfälle zwiſchen der Wahl und der Konſtituirung der Kammer komme aber nichts an.

Hierauf ſprachen auch v. Frauenhofer und Schuitz für den Eintritt des Freyherrn v. Cloſen. Schuitz bemerkte insbeſondere, daß die Regierung durch die Anwendung des §. 44. nicht eine Furcht, wie geſagt worden ſey, ſondern gerade im Gegentheile den Beweis der größten Unerſchrockenheit geliefert habe, weil ſie dadurch alle Deputirten zum Kampfe herausgefordert hätte. Der Abgeordnete Willich, welcher jetzt das Wort nahm, berührte zuerſt das große Opfer, das Frhr. v. Cloſen gebracht habe, als ein glänzendes, über jedes Lob erhabenes Beyſpiel von Vaterlandsliebe, das allgemeine Anerkennung verdiene und auch gefunden habe, aber auch in der Folge in den Annalen der Geſchichte der Deputirtenkammer leuchten werde. Frhr. v. Cloſen habe das größte Zutrauen der Wähler gehabt und dieß ſcheine zu einem Mißtrauen von Seite der Regierung Veranlaſſung gegeben zu haben. Großherzig würde es geweſen ſeyn, wenn die Regierung auf den gegebenen Beweis der Vaterlandsliebe die Verfügung zurückgenommen hätte. Was die Sache ſelbſt anbetreffe, ſo ſey nur der Zeitpunkt des Zuſammentritts der Kammer entſcheidend und da an dieſem Tage Fr. v. Cloſen nicht mehr Penſionär geweſen, ſo müſſe derſelbe ſogar in Folge des §. 44. als Deputirter anerkannt werden. Nach Willich ſuchte der Abgeordnete Mätzler einige vorgekommene Aeuſſerungen zu berichtigen. Derſelbe bemerkte ſodann, daß nicht blos die Staatsdiener, ſondern überhaupt alle Deputirte in dem Falle ſeyen, von dem Rudhart geſprochen habe. Dabey erzählte er, daß man ihm und ſeinen Kollegen auf der Reiſe unterwegs den Rath gegeben habe, ſchwarze Tafeln ſich anzuhängen, worauf mit weißen Buchſtaben geſchrieben ſey:

„Die Herren gehen nach München.“

Der Abgeordnete Hagen erhob ſich ſodann und drückte zuerſt die Hoffnung aus, daß das ſchmerzliche Gefühl,

das durch die jüngſten Verfügungen der Regierung überall verbreitet worden ſey, durch die authentiſche Interpretation des §. 44. wieder erlöſchen möge. In der Sache ſelbſt ſey der §. 44. auf den Frhrn. v. Cloſen nicht mehr anwendbar, da das Hinderniß gehoben ſey. Aber auch in dubio müſſe man im Sinne der öffentlichen Freyheit für den Eintritt des Frhrn. v. Cloſen ſprechen. Nachdem hierauf auch die Abgeordneten Socher, Lanzer, v. Kreß und Thomaſius für die Reklamation des Frhrn. v. Cloſen geſprochen und Thomaſius insbeſondere ſeine Freude ausgedrückt hatte, daß die Diskuſſion einen ſolchen Gang genommen habe, und daß der Eindruck laut und offen zur Sprache gekommen ſey, den die Maßregel der Ausſchlieſſung überall hervorgebracht habe, ſprachen auch Weinmann und v. Dreſch für die Reklamation. Letzterer erinnert, daß politiſche und moraliſche Gründe, ſo gewichtig ſie auch ſeyn mögen, in dem vorliegenden Falle auf die Entſcheidung keinen Einfluß haben können, ſondern daß die Sache nur nach den Geſetzen zu entſcheiden ſey, welche dazu auch ausreichend wären. Die königl. Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer ſey nämlich da, wo ſie erforderlich, als eine Bedingung der Wahl zu betrachten. Nur darüber ſeyen die Anſichten verſchieden, ob dieſe Bedingung für eine reſolutive oder ob ſie für eine ſuſpenſive zu erachten ſey. Je nachdem ſie nun die eine, oder die andere Natur habe, müſſe die Sache weſentlich anders entſchieden werden. Im erſten Falle ſey die Folge, daß, wenn die königl. Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer nicht erfolgte, rückwärts die Wahl vernichtet werde, und alsdann der Erſatzmann einzuberufen ſey. Im andern Falle, wenn die Bedingung für eine ſuſpenſive zu erachten, ſo habe ſie nur die Wirkung, die Ausübung des Rechtes, das die Wahl giebt, aufzuſchieben und das Hinderniß fällt weg, wenn die Bedingung noch zur rechten Zeit erfüllt wird, oder hinwegfällt. Der Redner ſucht nun zu beweiſen, daß in dem vorliegenden Falle die königl. Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer nur als eine Suſpenſiv-Bedingung anzuſehen, und daß daher die Reklamation des Frhrn. v. Cloſen gegründet ſey, weil er noch vor der Conſtituirung der Kammer ſeine Entlaſſung erhalten habe, und ſohin die Bedingung des Eintrittes noch rechtzeitig hinweggefallen ſey.

Der Abgeordnete v. Korb ſprach dagegen die Ueberzeugung aus, daß dem Frhrn. v. Cloſen der Eintritt in die Kammer aus rechtlichen Gründen nicht gebühre. Frhr. v. Cloſen ſey zur Zeit der Verſagung der königlichen Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer, Staatsdiener geweſen. Die Wähler hätten zwar darauf keine Rückſicht zu nehmen. Daraus folge aber, daß die Wahl ſogleich wirklich und das Recht, das ſie giebt, ſogleich exiſtent werde. Durch die Verſagung der königl. Erlaubniß werde aber jenes Recht wirkungslos. Dasſelbe ſey alſo an eine Reſolutiobedingung geknüpft. Wenn aber dieß der Fall wäre, ſo läge es im Begriffe der Reſolutiv-Bedingungen, daß das Recht mit dem Augenblicke des Eintritts der Bedingung erlöſche. Hiefür ſpreche im vorliegenden Falle auch noch ein ſpecielles Geſetz, nämlich der §. 48 der Beylage X. zur Verf. U., welcher alle die Fälle, durch deren Eintritt das durch die Wahl erworbene Recht vernichtet werde, aufzähle und darunter ausdrücklich die Verweigerung der königl. Erlaubniß begreiſe. Mit dem Augenblicke der Publikation der Entſchlieſſung, daß die königl. Bewilligung zum Eintritte in die Kammer verſagt iſt, ſey daher das Recht des Frhrn. v. Cloſen erloſchen. Nachher ſey res integra nicht mehr vorhanden geweſen und die ſpätere Entlaſſung aus dem Staatsdienſte könne keine rückwirkende Kraft äuſſern.

Hierauf ſprach auch der Deputirte Rinecker gegen die Reklamation des Frhrn. v. Cloſen. Nachdem ſodann die Abgeordneten v. Korb, v. Künsberg, Schieckendanz, Kapp und Muſſinan für, v. Harsdorf aber gegen den Eintritt des Frhrn. v. Cloſen geſprochen hatten, nahmen wieder Schmidt, Plattner, Hutter, Graf v. Deym und Leinecker das Wort für den Reclamanten. Der Deputirte Plattner bemerkte dabey, daß er die ſchmerzlichen Empfindungen der Vergangenheit und die Hoffnung einer beſſeren Zukunſt vollkommen theile. Leinecker bemerkte, das große Opfer des Frhrn. v. Cloſen, das gerade in die Periode gefallen ſey, wo die Ordonnanzen eine ſo große Betrübniß verbreitet haben, ſey mit Bewunderung wahrgenommen worden. In einem Lande, wo ſolche Beyſpiele beſtehen, fährt der Redner fort, würden Rückſchritte und Verachtung der öffentlichen Meynung nicht möglich ſeyn. Hiernächſt ſprachen auch die Deputirten Löſch und Vetterlein für den Eintritt des Frhrn. v. Cloſen. Vetterlein bemerkte dabey, die Sache ſey nur durch den Eintritt des Erſatzmannes, Frhrn. v. Bequel zweifelhaft geworden. Sie würde beſeitiget worden ſeyn, wenn unmittelbar nach der Entlaſſung des Freyherrn v. Cloſen aus dem Staatsdienſte die Einberufung des Erſatzmannes zurückgenommen worden wäre. Aus Veranlaſſung der vorgekommenen Aeuſſerungen bemerkte übrigens der Redner noch, er ſey ſtolz, ein bayeriſcher Staatsdiener zu ſeyn, kenne als Deputirter keine Furcht und keine Beſorgniß, ſondern werde ſtets frey und unabhängig ſeyn. Mit Wehmuth habe auch er die Ausſchlieſſung mehrerer zu Deputirten gewählten Staatsdiener vernommen, wodurch die Stellung der in der Kammer befindlichen Staatsdiener, die mehr als andere, mit Vorurtheilen zu kämpfen haben, noch ſchwieriger gemacht worden ſey. Nach Vetterlein drückte der Deputirte Dietrich den Wunſch aus, daß das von Frhrn. v. Cloſen gebrachte Opfer nur formell ſeyn möchte; auſſerdem müßte man an das Vaterland, als deſſen Schuldner, appelliren. Der Deputirte Graf von Seinsheim bemerkte, daß das Gefühl für, allein das Recht, aus den von dem Abgeordneten v. Korb entwickelten Gründen, gegen die Reklamation des Frhrn. v. Cloſen ſpreche. Da nun die Kammer hier Richter ſey, ſo dürfe ſie ſich von den Ge-

Digitized by Google

fühlen nicht beſchleichen laſſen. Mit Schmerz, fährt der Redner fort, habe er übrigens die Aeuſſerung vernommen, daß der Ausſchluß einiger Staatsdiener auf die in der Kammer befindlichen ein nachtheiliges Licht werfe. Es werde in der ganzen Kammer kein Staatsdiener ſeyn, der nicht ſeine Pflicht als Abgeordneter erfüllen wüede. Sie hätten geſchworen und ein Eid ſey keine Kleinigkeit. Der Abgeordnete König machte ſodann die Kammer darauf aufmerkſam, daß dee Depntirte ſchwören müſſe, nichts geben zu wollen, um Deputirter zu werden. Es frage ſich nun, ob das Opfer, das Fehr. v. Cloſen gebracht habe, um Deputirtee zu werden, nicht für eine ſolche Gabe zu erachten ſey? Endlich eehoben noch die beyden Sekretäre der Kammer ihre Stimme für die Reklamation des Freyheern v. Cloſen. Der erſte Sekretär bemerkte, daß das conſtitutionelle Leben in Bayern noch jung ſey und der Natur der Sache nach noch nicht viele glänzende Früchte habe tragen können. Das Opfer des Fehrn. v. Cloſen ſey das erſte Saamenkorn. Zertreten Sie, meine Heeren, fuhr der Redner fort, dieſes Saamenkorn nicht. Wenn Sie ausſpeechen, daß ein ſolches Beyſpiel von Vaterlandsliebe nichts nützen könne, ſo wird letztere niedergeſchlagen, ſo berauben Sie das Land im Voraus aller der Opfer, die andere in der Folge noch bringen könnten. Nehmen Sie dankbar auf das Opfer, das v. Cloſen bringt. Ehre ihm und Heil der Verſammlung, die durch ſeine Ausnahme ſich ſelbſt ehet.

Die Diskuſſion wurde nun für geſchloſſen erkläet. Auf die von dem eeſten Peäſidenten geſtellten Fragen entſchied ſodann die Kammer:

1) einſtimmig, daß die Kammer zue Entſcheidung des vorliegenden Falles competent ſey;
2) mit 110 Stimmen gegen 5, daß Fehe. v. Cloſen berechtigt ſey, als gewählter Abgeordneter einzutreten und daß dagegen Fehr. v. Bequel auszutreten habe.

Dee Präſident hob nun die Sitzung auf und ſetzte die nächſte auf den 17. d. M. an.

Bayern.

II. In Beziehung auf das Schuldentilgungs-Weſen.

(Beſchluß.)

3. Bey der Anſtalt des Unteemaynkeeiſes.

Am Ende $18\frac{25}{26}$ war der Stand dee Staatsſchuld

1) an Kapitalien	6,870,031 fl. 4¼ kr.
2) an Zinsrückſtänden	70,010 fl. 26½ ke.
Zuſammen alſo	6,940,041 fl. 30¾ kr.

Dieſer Stand hat ſich in folgender Weiſe veeändert: Am 30. Sept. 1827: 6,786,151 fl. 14 ke. Capitalien; 63,072 fl. 44¾ kr. Zinsrückſtände; zuſammen: 6,849,223 fl. 18¾ kr. Am 30. Sept. 1828: 6,713,183 fl. 40¾ kr. Capitalien; 63,860 fl. 56½ ke. Zinsrückſtände; zuſammen: 6,777,044 fl. 37¼ kr. Am 30. Sept. 1829: 6,476,075 fl. 26¼ kr. Capitalien; 30,090 fl. 21 kr. Zinseückſtände; zuſammeu: 6,506,165 fl. 47¼ kr.

Ohngeachtet einiger Einweiſungen aus älteren Titeln, hat ſich ſohin auch bey dieſer Tilgungsanſtalt der Schuldenſtand um mehr als 400,000 fl. vermindeet.

Die Zinsveehältniſſe haben ſich im Laufe der drey Jahre von $18\frac{26}{29}$ weſentlich gebeſſert. Während der Zinsbedarf bey dee Hauptanſtalt im Jahre $18\frac{25}{26}$ die Summe von 4,602,232 fl. in Anſpeuch nahm, betrug das Zinſenbedüefniß im Jahre $18\frac{28}{29}$ nur mehr 4,584,280 fl.; während dee Zinsfuß im Durchſchnitte am Ende der eeſten Finanzperiode übee 4 pCt. geſtanden, und im Jahee $18\frac{25}{26}$ auf 394 gebracht wuede, ſtellte er ſich am Schluſſe von $18\frac{28}{29}$ auf den günſtigen Durchſchnitt von 387.

Bey der Anſtalt des Untermaynkeeiſes minderte ſich das Zinsbedüefniß im Jahee $18\frac{26}{27}$ um 3,335 fl., im J. $18\frac{27}{28}$ um 3,371 fl., im Jahre $18\frac{28}{29}$ um 8427 fl.

Die Mindeeung des Zinsfuſſes bey der Hauptanſtalt eührt vorzüglich von der Rückzahlung dee 5 peozentigen Kapitalien her; der Stand derſelben wuede in den Jahren $18\frac{26}{29}$ um mehr als 5½ Millionen vermindeet.

In Erwägung der groſſen Voetheile, welche die Reduktion des Zinsfuſſes von 5 auf 4 pCt. ſowohl der Tilgungsanſtalt, als den Geweeben und der Landwirthſchaft daebietet, widmete die Staatseegierung dieſem Gegenſtande die größte Soegfalt; das Jahe $18\frac{28}{29}$ wuede benützt, um die Einleitungen zu einee durchgeeifenden Maaseegel dieſee Aet zu treffen. Durch die ſtattgefundenen Einleitungen, durch die Thätigkeit der Schuldentilgungs-Commiſſion, durch die kräftige Mithilfe der ſtändiſchen Kommiſſaeien, endlich durch das Zuſammenteeffen und die rechtzeitige Benützung günſtiger Veehältniſſe, wuede ein groſſes Reſultat eerungen; das Staatsminiſterium ſieht ſich im Stande, dem ſehr veeehrlichen Peäſidium die eefreuliche Eröffnung zu machen, daß der Stand dee fünfprozentigen Kapitalien, welcher am Ende des Jahees $18\frac{25}{26}$ 36,960,909 fl. umfaßte, mit Ausſchluß der Leibeenten und Lebenkapitalien, dermal auf 3,918,556 fl. Stiftungskapitalien und 1,385,626 fl. Amtsbürgſchaftsgeldeen ſich beſcheänkt. Seit dem Jahee $18\frac{25}{26}$ wurde ſohin eine Maſſe von mebe als 30 Millionen Gulden der fünfpeozentigen Schuld in eine vieepeozentige umgewandelt, und dieſe groſſe Opeeation geſchah, ohne mindeſten Zwang und ohne das geringſte Opfer von Seite dee Schuldentilgungs-Anſtalt.

Neben dieſee groſſen Operation verlor die Staatsregierung die Veeminderung der aufkündbaeen Schulp und die konſolidieende Umwandlung in vierpeozentige Mobiliſieungs-Obligationen keinen Moment aus dem Auge; die erſtere iſt geößtentheils veeſchwunden und beſteht deemal nue mebr in dem geringen Betrage der Militäe-Einſtands-Kapitalien und der kleinen, den unteeen Klaſſen angehöeigen Erſpaeungseinlagen, deren Rückzahlung für dieſe eine Calamität wäee; die Kon-

Digitized by Google

ſolidirung in vierprozentige Mobiliſirungs-Obligationen umfaßte am Schluſſe des Jahres 18$\frac{29}{30}$ bereits 43 Millionen Gulden.

Aus dieſen Hauptmomenten geht hervor, daß unſer kräftig ausgerüſtetes Schuldentilgungs-Werk allen gerechten Erwartungen entſprach, ja man darf ſagen, dieſelben übertraf; der Kredit dieſer unter der verfaſſungsmäſſigen Garantie der Stände ſtehenden Anſtalt, ſteht auch wirklich auf einer ausgezeichneten Stufe.

Zum Schluſſe dieſes Vortrages gibt ſich der ergebenſt Unterzeichnete die Ehre, das ſehr verehrliche Präſidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß zu ſetzen, daß zur Erfüllung der Beſtimmungen des Landtagsabſchiedes vom 11. Sept. 1825, Abth. III., Nr. X. Lit. a von einer eigenen durch den königl. Oberſtrechnungs-Hof ernannten Kommiſſion in Gegenwart der ſtändiſchen Kommiſſarien die eingelöſten Staatspapiere au porteur nebſt Zinscoupons der nachfolgenden Schuldgattungen mittelſt Verbrennungen vernichtet wurden:

1) Anlehen von Weſtheimer und Straßburger aus dem Jahre 1802 zu . . . 1,000,000 fl.
2) Anlehen von Metzlers Söhnen in Frankfurt am Mayn, lit. B. und C. von 1797 und 1801 zu . . . . . 400,000 fl.
3) Anlehen von Seligman Lit. A. u. B. 1801, 1804 u. 1808 zu . . . . 7,500,000 fl.
4) Anlehen von Gebrüder Nockher Lit. A. u. B. von 1804 u. 1806 zu 1,000,000 fl.
5) Anlehen von der Bank in Fürth im Jahre 1804 zu . . . . 1,000,000 fl.
6) Anlehen von Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn 1801 mit . . 500,000 fl.
7) Anlehen von Dittmer zu Regensburg von 1794 zu . . . . 1,000,000 fl.
8) Anlehen von Yelin 1809 mit . . 1,050,000 fl.
Endlich 9) Hypothekar-Anweiſungen zu 8,221,300 fl.

21,671,300 fl.

Die Haupt-Obligationen der obenbemerkten Anlehen wurden in den königl. Archiven niedergelegt und aufbewahrt. Mit den eingelöſten Landanlehens-Obligationen und anderen in den letzten Jahren getilgten Staatspapieren au porteur wird am Ende der gegenwärtigen Finanzperiode in ähnlicher Weiſe verfahren werden.

Das Staatsminiſterium der Finanzen benützt dieſe Gelegenheit, um dem ſehr verehrlichen Präſidium die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern. München den 8. März 1831.

Unterzeichnet Graf v. Armansperg.

Münchner Börse.

Den 14. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99⅛
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	139½	
	2 „	139¼	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		146¼
	2 „		145¾
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.	9,54	
	2 Mt.		9,52
	3 „	9,51½	9,51
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.		118¼
	2 Mt.		118
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	
2 Mt.		98¾
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	93½	93
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	102¾	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	86	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	68½	68
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	114	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	912	910
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	64	63½
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 75. 16. März. 1831.

Inhalt.

Entwurf des Finanzgeſetzes für die 3te Finanzperiode 1831/37. — Bayern. — Auswärtige Nachrichten.

Entwurf des Finanzgeſetzes für die III. Finanzperiode $18\frac{31}{37}$.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen, nach Vernehmung unſeres Staatsraths, mit dem Beyrathe, und ſo viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die beſonderen Beſtimmungen des Titels III. dieſes Geſetzes betrifft, mit Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die ſechs nächſten Verwaltungsjahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten Septemb. 1837 beſchloſſen und verordnen wie folgt.

Tit. I.

Feſtſetzung der Staats-Ausgaben.

§. 1.

Die ſämmtlichen Staats-Ausgaben für den laufenden Dienſt der dritten Finanzperiode ſind auf die jährliche Durchſchnittsſumme von 28,000,836 fl. feſtgeſetzt.

Vorgriffe auf dieſe Durchſchnittsſummen für Rechnung nachfolgender Jahre, können nicht Statt finden.

§. 2.

Die beſondere Verwendung und die für die einzelnen Miniſterien und Staatsanſtalten beſtimmten Etatsſummen enthält die anliegende General-Ueberſicht in der Abtheilung Lit. A.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalten werden beſtimmt, und zwar:

a) für die Zinskaſſe der ſchon von jeher dieſer Anſtalt überlaſſene Malzaufſchlag in dem für die nächſte Finanzperiode im Durchſchnitte berechneten Bedarfe dieſer Kaſſe zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung in dem Falle einer ſich durch unvorhergeſehene Ereigniſſe allenfalls ergebenden Mehrung des Zinſenbedarfes.

b) Für die Tilgungskaſſe ein beſtimmter Tilgungsfond von ½ Proc. der geſammten Staatsſchuld in einer Averſal-Summe von 878,000 fl., welcher, inſoweit er nicht aus dem Ueberſchuße der Zinskaſſe gedeckt iſt, aus den im Geſetze vom 11. Sept. 1825 hiezu beſtimmten Staatsgefällen beygeſchoſſen werden ſoll.

c) Für die Penſions-Amortiſations-Kaſſe die im obigen Geſetze angenommene und ausgewieſene Summe von 2,700,000 fl. —

zuſammen 8,100,668 fl. 50 kr.

§. 4.

Der Penſions-Amortiſations-Kaſſe wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derſelben gegen den Voranſchlag ſich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewieſen.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. Okt. 1831 auf die Penſions-Amortiſations-Kaſſe überwieſen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herſtammenden, in der 2ten Finanzperiode aus dem Reichs-Reſervefonde beſtrittenen Penſionen des Säkulariſations- und des Juſtiz-Etats in dem Betrage von 37,180 fl.

b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpenſionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Penſionen des Juſtiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;

d) die den Hinterlaſſenen der hienach zu übernehmenden Penſioniſten auf den Grund der beſtehenden Normen zu bewilligenden Penſionen und Alimentationen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Civilliſte des Königs begreift nicht bloß die Dotation der Kabinetskaſſe, ſondern auch jene zum Behufe der Beſtreitung des ganzen Hofſtaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin, dann der Erziehung und des Unterhalts der minderjährigen Kinder des Königs. Die Dispoſitionsgelder und Reiſekoſten volljähriger, nicht etablirter königlicher Kinder werden aus dem Reichs-Reſervefond beſtritten.

§. 7.

Auſſer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskaſſe, den Hofſtäben und Intendanzen einſchlüßig der Hausritterorden für Rechnung des Hofetats beſtritten wurden, übernimmt die Civilliſte in Zukunft auch a) das Hofelemoſinariat, b) alle nach dem 30. Sept. 1831 anfallenden Penſionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerſchaft, ſo wie die nach dieſem Termin ſich ergebenden Penſionen der Wittwen und Waiſen derſelben, c) endlich ſämmtliche Hofbauten, ſie mögen Neubauten oder bloß Reparaturen an den zum Gebrauch des Hofes beſtimmten Gebäuden ſeyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, ſo ſteht es Ihm frey, auf die Dauer dieſer Benützung auch die Unterhaltungskoſten eines ſolchen Gebäudes in gleichem Maaß auf die Staatskaſſe zu überweiſen.

Uebrigens ſoll von den aus dem Hofhaushalt entſpringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskaſſe überwieſen werden können.

§. 8.

Apanagen, welche in der Beylage A. II. Nro. 2. des Finanzgeſetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgeſehen ſind, jedoch auf den Grund des Familien-Statuts anfallen werden, dann die Koſten für Ausſteuer der Prinzeſſinnen aus der königlichen Hauptlinie und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereigniſſe in der Hauptlinie des regierenden Hauſes, werden in der bisherigen Weiſe aus der Staatskaſſe, und zwar insbeſondere aus dem Reichs-Reſervefonds beſtritten; jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht.

§. 9.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Penſionen, die Wittwen- und Waiſenbezüge der Hofdiener, unbeſchadet der vor dem 1. Okt. 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erfoderlichen Regulative zu erlaſſen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. Okt. 1831 anfangend, keine Wittwen- und Waiſenfondsbeyträge an die Staatskaſſe, ſondern zur Hofpenſionskaſſe.

§. 10.

Die Diener eines Gliedes der königlichen Familie, welches ſich im Beſitze einer noch nicht zur Vererbung gelangten Apanage befindet, werden bey dem gänzlichen Heimfalle der betreffenden Apanage in Beziehung auf die Stellen und Gehalte, welche ihnen ein Jahr vor dem Tode des Apanagirten, oder noch früher verliehen wurden, den königl. Hofdienern gleichgehalten, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß ſie vom 1. Oktober 1831 und reſp. vom Tage ihrer künftigen Ernennung anfangend, von ihren Gehaltsbezügen an die Staatskaſſe jene Beyträge entrichten, welche die unmittelbaren Hofdiener an die Hofpenſionskaſſe zu leiſten haben werden. Die hienach auf der Grundlage der wirklichen Gehalte ſich ergebenden, oder nach gleichem Maßſtabe ſchon vor dem Heimfalle der betreffenden Apanage bezogenen Penſionen, Ruhegehalte und Alimentationen werden bey dieſem Heimfalle auf die Staatskaſſe übernommen.

Der Geſammtbetrag derſelben kann jedoch im eintretenden Falle den vierten Theil der heimfallenden Apanage nie überſteigen; ſollte dieſes Verhältniß jedoch überſtiegen werden, ſo hat unter den betreffenden Dienern die Priorität nach der Zeit der Entrichtung der an die Staatskaſſe zu leiſtenden Beyträge zu entſcheiden, und die Anſprüche der zuletzt eingetretenen Individuen werden, in ſoweit das eben beſtimmte Verhältniß überſtiegen wird, als kraftlos betrachtet, wogegen ihnen aber die zur Staatskaſſe geleiſteten Beyträge rückvergütet werden.

Die ſonach auf die Staatskaſſe übergehenden Penſioniſten haben nach dem wirklichen Heimfalle der Apanage die Verbindlichkeit, ſich auf eine ihrer Dienſtes-Kategorie angemeſſene Weiſe für den Dienſt des Staates wieder verwenden zu laſſen.

Jenen jemaligen Hofdienern, welche ſich gegenwärtig im Dienſte eines Mitgliedes des regierenden Hauſes befinden, bleiben diejenigen pragmatiſchen Rechte vorbehalten, welche ſie bereits erworben haben.

§. 11.

Die durch die Verordnung vom 12. Juny 1818 den Kreisfonds überwieſenen Civilpenſionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienſtesverhältniſſen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreiſe, gehen vom 1. Oktbr. 1831 auf die allgemeinen Finanzfond's über, und fallen den betreffenden Miniſterial-Etats zur Laſt.

§. 12.

Die in dem Budget der III. Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverſchieblichen Bauten, als

a) die Vollendung der proteſtantiſchen Kirche zu München mit einem über die Summe von 120,000 fl. noch erforderlichen Aufwand zu . .	70,000 fl.
b) der Bau eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes zu	550,000 fl.
c) der Bau einer katholiſchen Kirche zu Ansbach zu	30,000 fl.
d) auſſerordentliche Gefängnißbauten zu	100,000 fl.
zuſammen:	750,000 fl.

werden aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode beſtritten.

Digitized by Google

§. 13.

Die Koſten des Steuerkataſters mit Inbegriff der zu dieſem Behufe erforderlichen Bauten, im Anſchlage zu 600,000 fl. jährlich, — ſohin in den Jahren von $18\frac{37}{43}$ mit einer Summe von drey Millionen, sechsmal hunderttauſend Gulden, werden gleichfalls aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

§. 14.

Dagegen finden für Rechnung der verſchiedenen Ausgabsetats von $18\frac{37}{43}$ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausſtände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode innerhalb der Grenzen der Generaletats wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeſchloſſen.

(Beſchluß folgt.)

Bayern.

In der vierten öffentlichen Sitzung der Deputirten-Kammer hat die Diskuſſion über das Recht des Freyherrn v. Cloſen, als Abgeordneter ſeinen Sitz in der Kammer einzunehmen, die lebhafteſte Theilnahme erregt. Abgeſehen von den juriſtiſchen Zweifeln, welche die Sache von verſchiedenen Seiten darbietet, iſt es unverkennbar, daß die Stimmung der Kammer, welche bey dieſer Gelegenheit in Anſehung der Aufrechterhaltung und zeitgemäſſen Entwicklung der conſtitutionellen Rechte des Volkes ſich offenbarte, die öffentliche Meynung repräſentirt habe. Merkwürdig iſt es insbeſondere, daß man das Recht der Krone, den Deputirten aus der Zahl der Staatsdiener die Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer verſagen zu können, allgemein zwar ehrte, jedoch durchgehends der Anſicht war, daß es beſſer geweſen ſey, wenn man von dieſem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben würde. Der Umſtand, daß nicht eine einzige Stimme die entgegengeſetzte Meynung vertheidigte, gibt der Regierung die Lehre, wie verhaßt ein Vorrecht ſey, deſſen Ausübung mit dem Charakter eines nach Freyſinnigkeit ſtrebenden Volkes unverträglich iſt. Und wenn es ewig gewiß bleiben wird, daß Niemand, auch keine Regierung, der öffentlichen Meynung zu widerſtehen im Stande ſey, ſo muß auch die Regierung allerdings ſich überzeugen, wie unnütz ein ſolches Vorrecht ſey. Man kann es daher nur mit Dank erkennen, daß die Abgeordneten der Nation einfach und wahr den Eindruck ſchilderten, welchen die Anwendung des Vorrechts der Krone überall, bey den Thronfreunden, wie bey den Volksfreunden, bey dem Hohen wie bey dem Niedern hervorgebracht hat.

Irren wir nicht, ſo ließ die letzte Sitzung der Deputirten-Kammer überhaupt eine Kraft ahnen, die vielleicht in keiner der vorhergehenden Seſſionen in gleichem Grade vorhanden war. Die Bemerkung, daß man von dem Bewußtſeyn der wichtigen Pflichten der Repräſentation und dem Entſchluſſe der kräftigen und unabhängigen Ausübung derſelben durchdrungen ſey, dürfte dem aufmerkſamen Beobachter nicht entgangen ſeyn. Alle dieſe Erſcheinungen können nur für ſehr erfreulich erachtet werden, denn eine kräftige und erleuchtete Deputirten-Kammer liegt auch im Intereſſe der Regierung.

Nachdem nun aber die öffentliche Meynung wider die letzten Maßregeln der Regierung, in Betreff der Preſſe und der Anwendung des §. 44 der X. Beylage zur Verf. U. genügend ſich ausgeſprochen hat, ſo dürfte es auch Zeit ſeyn, der hierauf gegründeten Oppoſition ein Ziel zu ſetzen. Dieſelbe iſt zwecklos, weil die Regierung durch Verkündung des Preßgeſetzes und der bevorſtehenden Wiederaufhebung der Cenſur, ſo wie durch die Verheiſſung eines liberalen Geſetzentwurfs über die authentiſche Interpretation des §. 44 die öffentliche Meynung bereits befriediget hat. Wozu ein weiteres Eifern und Ausſtoſſen bitterer Bemerkungen? Man kann dadurch auch auf der entgegengeſetzten Seite Bitterkeit erregen und dadurch der Sache der Nation mehr ſchaden, als nützen. Die Oppoſition iſt nothwendig, ſie iſt ſo unentbehrlich, daß eine conſtitutionelle Regierung beynahe verſucht werden ſollte, darum zu bitten, wenn ſie nicht von ſelbſt ſich bildete. Allein nur die gemäßigte, verſtändige Oppoſition iſt nützlich. Sobald ſie dagegen Neigung zeigt, die Schranken zu überſchreiten, oder die Sache mit Perſonen zu verwechſeln, ſobald ſie ferner nicht mehr durch Gemeinſinn und Vaterlandsliebe, ſondern durch Leidenſchaft und perſönliche Gehäſſigkeiten in Bewegung erhalten wird, ſo ſtiftet ſie unabſehbaren Nachtheil.

Schlüßlich können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Benehmen des Miniſteriums bey der Diskuſſion über die Reklamation des Frhrn. v. Cloſen im Publikum großen Beyfall fand. Man erblickte in der freywilligen Reſignation auf die Theilnahme an der Diskuſſion eine hohe — die Verwaltung ſelbſt ehrende — Achtung gegen die Rechte der Kammer und den Sinn für Unpartheylichkeit, die ein Miniſterium ſo ſehr auszeichnet. Auffallend fand man es dagegen im Publikum, daß die Aeuſſerung des zweyten Präſidenten der Kammer über die Ausdehnung des Preßzwanges auf das Ausland, namentlich Würtemberg und das Großherzogthum Heſſen mittelſt diplomatiſcher Verwendungen, eine miniſterielle Aufklärung oder Widerlegung nicht hervorrief. Vielleicht iſt dieß etwa dem Entſchluſſe beyzumeſſen, in die Diskuſſion unter keinem Vorwande ſich einmiſchen zu wollen und vielleicht werden wir in den Stand geſetzt, über die fragliche Bemerkung in einem der nächſten Blätter eine Aufklärung geben zu können.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. Am 7. März erfolgte die Eröffnung der Ständeverſammlung. In der Eröffnungsrede bemerkte der Vicekönig in Bezug auf den oft geäußerten Wunſch einer Verfaſſungsreform, daß die Beybehaltung zweyer Kammern ein nothwendiges Erforderniß ſey, daß ihm dagegen die Wahlart der Abgeordneten der Städte einer Verbeſſerung bedürftig erſcheine. Ein Geſetz über Ablösbarkeit der Zehenten und der grundherrlichen Laſten ſoll demnächſt vorgelegt werden.

Italien. Ein Privatſchreiben vom 4. März von Pont de Beauvoiſin ſagt: »Der Prinz v. Carignan iſt zum Generalgouverneur von Savoyen ernannt; er kam am 3. in Chambery an und wurde mit allgemeinem Enthuſiasmus empfangen. Wie es heißt, ſoll den geflüchteten Piemonteſern eine Amneſtie bewilligt werden. — Der öſterreichiſche Beobachter ſchreibt: Die Gazzetta di Venezia vom 7. März meldet: »Nachdem das unter den Befehlen des k. k. Feldmarſchall-Lieutenants Fürſten von Bentheim am Po zuſammengezogene Corps geſtern um 4 Uhr Morgens über dieſen Fluß gegangen war, hat es ſeinen Marſch gegen Ferrara fortgeſetzt, und iſt ohne den mindeſten Widerſtand daſelbſt eingerückt. Es wurde ſogleich im Namen Sr. Heiligkeit eine proviſoriſche Regierung für die Stadt und Provinz Ferrara errichtet.

Frankreich. Im Moſeldepartement hat ſich eine Aſſociation zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit Frankreichs und des beſtändigen Ausſchluſſes des ältern bourboniſchen Zweiges gebildet. — Der franzöſiſche Geſandte in Wien, Marſchall Maiſon, ſoll in ſeiner neueſten Depeſche den Rath geben, den Interventionsabſichten Oeſterreichs durch einen Einfall in Piemont zu begegnen. — Ein Volkshaufen in Paris hat im Hotel des ruſſiſchen Geſandten mehrere Fenſter eingeworfen. — Hr. Lafitte hat am 11. März ſeine Entlaſſung gegeben, welche angenommen wurde. Herr Caſ. Perier iſt mit Bildung des neuen Miniſteriums beauftragt; doch war dieſelbe am 11. Abends noch nicht zu Stande gebracht. — Die Zuſammenrottungen des Volks unter dem Rufe: »Vive la Pologne! à bas les Russes! guerre! guerre!« haben ſich am 11. März an verſchiedenen Orten von Paris wiederholt. Einige hundert Studenten haben dem General Lafayette ihren tiefen Schmerz über die kalte Theilnahmloſigkeit Frankreichs an dem Schickſale Polens ausgedrückt.

Großbritannien. In der Sitzung des Unterhauſes am 4. März hielt Herr Wynn, nachdem er vorher auf ſeine Stelle als Sekretär des Kriegs-Departements verzichtet hatte, eine heftige Rede gegen die Reformsbill. Dieſe Reſignation erregte großes Erſtaunen, da früher wiederholt behauptet worden war, das Kabinet ſey über den Reforms-Vorſchlag durchaus einſtimmig geweſen. — In der Sitzung des Unterhauſes am 4. März hielt nach Hrn. Wynn, der neue Lord-Advokat von Schottland (Hr. Jeffrey, der berühmte Herausgeber des Edinburgh Review) eine glänzende Rede zur Unterſtützung der Reform. Ihm antwortete Hr. Choker in einer langen Gegenrede, worauf die Diskuſſion bis auf den 7. März vertagt wurde. In derſelben Sitzung wurde die Wahl von Clare (O'Gorman Mahon), als durch Beſtechung und Korruption bewirkt, für nichtig erklärt. Der Gemeinderath von London, ſo wie eine in Weſtminſter gehaltene Verſammlung, haben wegen der Reformsbill Dankadreſſen an den König und das Parlament beſchloſſen.

Polen. Nach der warſchauer Staatszeitung hat General Dwernicki jenſeits Pulawy den Ruſſen ein Gefecht geliefert und ihnen 4 Stück Geſchütz abgenommen. — Amtliche Berichte in den warſchauer Blättern geben den Verluſt der Polen ſeit Anfang des Kriegs auf 9000 M. an Todten und Verwundeten an. — Die wehrhaften Einwohner des von den Ruſſen noch unbeſetzten Theils von Polen haben ſchwören müſſen, das Vaterland bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen. — Die poln. Armee hat ſich zum Theil über Sochazew und Gombin bis gegen Goſtynin hingezogen. — Die National-Regierung hat unterm 2. d. eine Proklamation an die Armee erlaſſen, worin ſie derſelben für die in den blutigen Kämpfen vom 19. und 25. d. bewieſene Ausdauer Dank abſtattet und ſie ermahnt, in den neuen Anſtrengungen, die ihrer harrten, nicht zu ermatten, keinem Zweifel, keiner Beſorgniß Raum zu geben; die von den Volksvertretern gewählte Regierung werde ſich nie von dem Heere trennen, ſondern jedes Geſchick des gegenwärtigen Krieges theilen. — In einer anderen Proclamation, vom 4. d. erklären die National-Repräſentanten, daß ſie den feſten Entſchluß hegen, den Reichstag nicht zu prorogiren, ſich nicht von der Regierung und der Armee zu trennen und ſelbſt dann, wenn ein unvorhergeſehenes Ereigniß den Reichstag nöthigen ſollte, die Hauptſtadt für eine Zeit lang zu verlaſſen, nicht aufhören würden, über das Schickſal ihres Vaterlandes zu wachen. — Zu Krakau waren am 7. d. M. folgende Nachrichten aus Warſchau vom 4. eingelaufen: »Der Reichstag hat beſchloſſen, den Sitz der Regierung nach Miechow, in der Krakauer Wojewodſchaft, zu verlegen. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Feldmarſchall Graf Diebitſch den Uebergang über die Weichſel zwiſchen Modlin und Plock unternehmen wird. Beynahe die ganze ruſſiſche Armee iſt in dieſer Richtung aufgebrochen.«

Literariſche Anzeige.

In unterzeichnetem Verlag iſt erſchienen und iſt an alle Buchhandlungen verſendet worden:

Ritual nach dem Geiſte und den Anordnungen der katholiſchen Kirche, oder praktiſche Anleitung für den katholiſchen Seelſorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgiſchen Amtes. Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen. Gr. 8. 2 fl.

Stuttgart und Tübingen den 1. Januar 1831.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

(Nebſt einer Beylage.)

Digitized by Google

Beylage A.

General=Ueberſicht

des

voranſchlägigen Betrages der Staats=Ausgaben und Staats=Einnahmen für ein Jahr der dritten Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$.

Cap.	Staats=Ausgaben.	Voranſchlag für Ein Jahr der dritten Finanz=Periode. Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I.	Auf die Staatsſchuld	—	—	8,100,668	—
II.	Hof=Etat:				
	1) Civilliſte Sr. Majeſtät des Königs	2,500,000	—		
	2) Apanagen	325,000	—		
	3) Wittwen=Gehalte	363,800	—		
				3,188,800	—
III.	Etat des Staatsrathes	—	—	73,000	—
IV.	Etat der Ständeverſammlung und des ſtändiſchen Archives	—	—	50,000	—
V.	Etat des Staatsminiſteriums des königl. Hauſes und des Aeuſſern	—	—	506,705	—
VI.	Etat des Staatsminiſteriums der Juſtiz	—	—	923,960	—
VII.	Etat des Staatsminiſteriums des Innern	—	—	660,000	—
VIII.	Gemeinſchaftlicher Etat der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern, reſp. Etat der Landgerichte	—	—	1,157,966	—
IX.	Etat des Staatsminiſteriums der Finanzen	—	—	772,000	—
X.	Staatsanſtalten:				
	1) Erziehung und Bildung	767,812	—		
	2) Kultus	1,336,118	—		
	3) Geſundheit	154,000	—		
	4) Wohlthätigkeit	169,000	—		
	5) Sicherheit	414,000	—		
	6) Induſtrie und Kultur	156,091	—		
	7) Zur Dispoſition für Staatsanſtalten	—	—		
	8) Beſondere Leiſtungen des Staatsärars an die Gemeinden	109,000	—		
	9) Steuer=Kataſter	—	—		
	10) Straßen=, Brücken= und Waſſerbau	1,232,216	—		
				4,338,237	—
XI.	Militär=Etat:				
	1) Aktive Armee:				
	a) In Geld	6,072,903	—		
	b) in Naturalien nach den Normalpreiſen der Garniſonsorte	627,097	—		
	2) Gensdarmerie	609,500	—		
	3) Topographiſches Bureau	50,000	—		
		7,359,500	—		
	4) Zuſchuß aus der Staatskaſſe an den Militär=, Invaliden=, dann Wittwen= und Waiſenfond in Gemäßheit des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Ergänzung des ſtehenden Heeres. §. 92.	92,000	—		
				7,451,500	—
XII.	Landbauten	—	—	638,000	—
XIII.	Für Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener	—	—	140,000	—
XIV.	Hauptreſerve=Fond	—	—	—	—
	Geſammt=Summe der Staats=Ausgaben	—	—	28,000,836	—

Digitized by Google

Kap.	Staats-Einnahmen.	Voranſchlag für Ein Jahr der dritten Finanz-Periode. Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
	A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.	Direkte Staatsauflagen:				
	1) Grundſteuer	5,361,172	—		
	2) Hausſteuer	382,702	—		
	3) Dominikalſteuer	426,473	—		
	4) Gewerbeſteuer	748,799	—		
	5) Familien-, Perſonal- und Mobiliarſteuer . .	400,004	—		
	6) Wittwen- und Waiſenfonds-Beyträge . .	65,952	—		
	Summa	—	—	7,385,102	—
II.	Indirekte Staatsauflagen:				
	1) Taxen	1,685,176	—		
	2) Stempelgefälle	830,698	—		
	3) Aufſchlagsgefälle	4,610,244	—		
	4) Zölle	1,890,000	—		
	Summa	—	—	9,016,118	—
III.	Staatsregalien und Anſtalten:				
	1) Salinen und Bergwerke	2,200,000	—		
	2) Poſt	380,000	—		
	3) Lotto	1,100,155	—		
	4) Geſetz- und Regierungs-Blatt	25,000	—		
	5) Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien . .	18,076	—		
	Summa	—	—	3,813,231	—
IV.	Staatsdomainen:				
	1) aus Staatsforſten, Jagden und Triften . .	1.822,000	—		
	2) Aus Oekonomien und Gewerben	339,115	—		
	3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4,886,442	—		
	4) Einnahmen aus Staatsaktiv-Kapitalien . .	405,749	—		
	Summa .	—	—	7,453,306	—
V.	Beſondere Abgaben		—	101,260	—
VI.	Uebrige Einnahmen:				
	1) Beyträge auswärtiger Staaten zu beſtimmten ſpeziellen Zwecken	560	—		
	2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . .	12,000	—		
	3) Entſchädigung von der Krone Oeſterreich . .	100,000	—		
	4) Zufällige Einnahmen	3,662	—		
	Summa .	—	—	116,222	—
	Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	27,885,239	—
	B. Einnahmen aus dem Beſtande der Vorjahre.				
	Einnahmen aus den Gefällsrückſtänden der zweyten Finanz-Periode, dann aus den in jedem Jahre der dritten Finanzperiode ſich ergebenden Ausſtänden	—	—	300,000	—
	Geſammt-Summe der Einnahmen	—	—	28,185,239	—

Abſchluß.	Voranſchlag für Ein Jahr der dritten Finanzperiode. fl.	kr.
Die Einnahmen ſind veranſchlagt zu	28,185,239	—
Die Ausgaben zu	28,000,836	—
Es zeigt ſich demnach ein Aktivreſt als Reichsreſervefond von	184,403	—

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 76. 17. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Entwurf des Finanzgeſetzes für die 3te Finanzperiode 1831/37. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die bey der Deputirten-Kammer eingelaufenen Beſchwerden wegen Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte, durch die Einführung der Cenſur, werden in dem zuſtändigen Ausſchuſſe bearbeitet und wahrſcheinlich an die Kammer gebracht werden. Bey dieſer Gelegenheit wird alsdann der Widerwille der ſehr überwiegenden Majorität gegen die Maßregel der Cenſur wiederholt ſich ausſprechen und der Diskuſſion eine große Bitterkeit hin und wieder mittheilen. Dieß iſt aber, da der Gegenſtand durch die Zuſage des Preßgeſetzes reale Wichtigkeit verloren hat, nicht gut und wird vielleicht nur dazu dienen, um in der Kammer zum Theile eine Stimmung hervorzurufen, welche in der Folge bey Erörterung der materiellen Geſchäfts-Gegenſtände einen ſtörenden oder hemmenden Einfluß äuſſert. Es iſt daher im Sinne der öffentlichen Intereſſen ſehr zu wünſchen, daß die Vorlage des Preßgeſetzes beſchleuniget werde, um dadurch die geſammte Angelegenheit der Preſſe in eine Verhandlung zuſammen zu drängen, und nicht nur die immer wiederkehrenden Ergießungen der Mißbilligung über die letzten Verfügungen abzuſchneiden, ſondern auch durch freyſinnige Vorſchläge den Beyfall der öffentlichen Meinung zu gewinnen. Wenn aber die Vorlage des Preßgeſetzes auch bald erfolgt, ſo wird doch der größte Theil der Seſſion der Kammern vorübergehen, bis die Preſſe wieder frey wird. Dieß iſt ein großer Nachtheil. Die freye Preſſe iſt die Seele der konſtitutionellen Inſtitutionen und giebt der Verfaſſung erſt Bedeutung. Am wichtigſten und unentbehrlichſten iſt ſie aber zur Zeit der Verſammlung der Stände. Hier, wo Gegenſtände zur Berathung und Entſcheidung kommen, welche auf die Nationalwohlfahrt einen ſo entſcheidenden Einfluß haben, iſt es nicht nur nützlich, ſondern ſogar nothwendig, daß die geſammte Intelligenz der Nation ungehindert ſich ausſprechen und ſo zu ſagen an den Verhandlungen Theil nehmen könne. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bey den Berathungen über die wichtigſten Angelegenheiten des Landes die Stimmen aller derer vernommen und beachtet werden ſollten, welche damit am meiſten vertraut und, darüber ein Urtheil abzugeben, am fähigſten ſind. Daß aber alle Männer, welche ſolche Fähigkeiten beſitzen, in der Kammer Sitz nehmen, iſt an ſich ſchon unmöglich. Dazu kommt noch, daß die Wahl der Abgeordneten einerſeits nothwendig an Bedingungen geknüpft ſeyn muß, deren Erfüllung den fähigſten Köpfen öfters unmöglich iſt, und daß dieſelbe andererſeits von vielen Zufälligkeiten abhängt, ſo daß denn auch weniger befähigte Individuen einen Platz in der Kammer einnehmen. Alle Mißverhältniſſe werden nur durch die freye Preſſe gehoben, weil dadurch jedem Fähigen die Gelegenheit gegeben wird, über die zur Berathung kommenden Gegenſtände ſein Urtheil zu äuſſern. Die Preſſe verſtärkt daher die Gründlichkeit der Verhandlungen und die Weisheit der Berathung, ſie trägt bey zur Abwendung unzweckmäßiger und unreifer Beſchlüße und fördert die heilſamen, den Bedürfniſſen des Volkes entſprechenden Fortſchritte; die freye Preſſe unterſtützt die gegründete nützliche Oppoſition gegen die Verwaltung, allein ſie unterſtützt auch eine aufgeklärte, redliche Verwaltung gegen eine durch Vorurtheil oder Faktionsgeiſt irregeleitete Majorität der Kammern. Auch die Kammern müſſen dem Richterſtuhle der öffentlichen Meinung ſich unterwerfen: das Bewußtſeyn, vor dieſem höchſten, unbeſtechlichen und infalliblen Richter Recht nehmen zu müſſen, muß ſie in ihren Handlungen leiten, und ſoll ihnen daher ſtets gegenwärtig ſeyn. Wer iſt aber das Organ der öffentlichen Meinnng? Nur die freye Preſſe. Iſt dieſer Stillſchweigen geboten, ſo findet die öffentliche Stimme zwar in der Deputirten-Kammer zum Theile noch ein Mittel, ſich vernehmen zu laſſen, wenn es ſich darum handelt, einen Urtheilsſpruch des höchſten Richters gegen die Regierung zu verkünden. Wo iſt aber ein Mittel, die Kammern zu controliren, wo ein Mittel den

Digitized by Google

Urtheilsſpruch der öffentlichen Meinung, welcher die Kammern richtet, zu verkünden, wenn die Preſſe gefeſſelt iſt; wo ſoll die Regierung Unterſtützung ſuchen gegen den — das Gute hindernden — Widerſtand einer verblendeten Kammer, wenn ſie ihren beßten aufrichtigſten Freund, die freye Preſſe mißhandelt?

Alſo liegt es noch mehr im Intereſſe der Regierung, als des Volkes, die Freyheit der Meynung zu gewähren und zwar ſie bald zu gewähren, damit die gegenwärtige Seſſion der Kammer reichere Früchte trage. O könnte ſich doch die Regierung zu dem Entſchluſſe erheben, die Freyheit der Preſſe jetzt ſchon dem Volke wieder zu geben; möchte ſie die Cenſurverordnung wenigſtens vorläufig ſuspendiren. Welchen Anklang würde eine ſolche Verfügung in den Herzen aller Vaterlandsfreunde finden, mit welcher innigen, hingebenden Begeiſterung würden alle Guten an die Regierung ſich anſchlieſſen? Und welch' einen entſcheidenden Einfluß müßte dieß auf den Gang der Verhandlungen der Kammern haben?

Mögen die Organe der Oppoſition alsdann immerhin mit äuſſerſter Energie, ja ſogar mit Leidenſchaft auftreten. Die Verwaltung hat ſie nicht zu ſcheuen. Es werden ſich Stimmen genug für das Gouvernement erheben, die durch die freyſinnigen Grundſätze und die redlichen Abſichten der Verwaltung in den Stand geſetzt werden, den Kampf für dieſelbe aus Ueberzeugung zu führen und alle Ausſchweifungen einer leidenſchaftlichen Oppoſition mit Nachdruck zurückzuweiſen. Wenn aber dann die Verwaltung aus dem Kampfe, den ſie mit gleichen Waffen führt, ſiegreich hervorgeht, ſo erlangt ſie eine Achtung, vor welcher zuletzt auch der böſe Wille ſich beugen muß und welche der Regierung eine unwiderſtehliche Kraft verleiht, zum Wohle der Nation zu wirken.

Entwurf des Finanzgeſetzes für die III. Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$.

(Beſchluß.)

Tit. II.

Von den Staats-Einnahmen.

§. 15.

Zur Beſtreitung der Tit. I. beſtimmten Staatsausgaben ſind dem Finanzminiſterium die in der Beylage Lit. B. voranſchlägig feſtgeſetzten Einnahmen zugewieſen.

§. 16.

Außerdem wird demſelben für das erſte Jahr der 3ten Finanzperiode aus dem Activum der 2ten Periode eine Summe von 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückſtände ſich ergebenden momentanen Entganges zugewieſen.

Eine gleiche Summe hat daſſelbe jedoch am Schluße der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienſt der vierten Periode verfügbar zu ſtellen.

§. 17.

An directen Steuern ſind für jedes der ſechs Jahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten Sept. 1837 zu erheben:

a) in den ältern 6 Kreiſen:

5 Simpla der Grund- oder Ruſtikalſteuer;
5 Simpla der Dominikalſteuer;
3 Simpla der Hausſteuer.

Die Gewerbſteuer nach den desfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen. Die Familienſteuer der erſten 6 Claſſen und der zehnten Claſſe, nach dem Geſetze vom 10. Dezember 1814.

b) In dem Untermaynkreiſe:

Die ſämmtlichen directen Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Erlaſſung eines Drittheiles an der Schuldentilgungs-Extraſteuer.

c) In dem Rheinkreiſe:

Die daſelbſt beſtehenden Quotitäts- und Vertheilungsſteuern in bisheriger Weiſe.

d) In ſämmtlichen Kreiſen:

Die den Staatsdienern und andern Angeſtellten, dann den Quiescenten und Penſioniſten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegenden Beyträge von ihren aus den Staatskaſſen fließenden Bezügen.

Ueber die Steuerminderungen, welche ſich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundſteuer ergeben werden, und über den daher entſtehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächſten Landtage Verfügung getroffen werden. — Bis dahin wird dieſer Ausfall durch die Erübrigungen der 2ten Finanzperiode gedeckt.

§. 18.

Die indirecten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachſtehenden §§. 19. und 20., dann in den unterm heutigen erlaſſenen beſondern geſetzlichen Beſtimmungen enthalten ſind.

§. 19.

Außer Perzeption werden für die 3te Finanzperiode geſetzt:

a) in den älteren 6 Kreiſen:

1) der durch das Geſetz vom 10. Dezember 1814 feſtgeſetzte Betrag der 7., 8. und 9. Klaſſe der Familienſteuer;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgeſetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbſchaftsſtempel.

b) Im Untermaynkreiſe:

1) Ein Drittheil der Schuldentilgungs-Extraſteuern;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgeſetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbſchaftsſtempel.

c) Im Rheinkreiſe:

Der zehnprocentige Beyſchlag zu den Einregiſtrirungsgebühren, Strafen und Stempelgebühren.

§. 20.

Ferner werden aufgehoben:

1) die im Iſar-, Regen- und Unterdonaukreiſe auf den Grund altlandesherrlicher Verordnungen unter der

Digitized by Google

Benennung von Bergſchillingen bisher beſtandenen Wein-Aufſchläge.

2) In dem Oberdonaukreiſe, und zwar insbeſondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Conſumenten; das beſondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausſchenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe, dann im Amte Weiler ein Aufſchlag zu 3 fl. 3½ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimer und den Eimer zu 32 Maaß gerechnet.

3) Im ehemaligen Fürſtenthume Bamberg der Aufſchlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekelterten Weines.

4) Das in der ehemaligen Provinz Ansbach bey dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer ſowohl, als vom Weinhändler beſtandene, zwar bereits ſiſtirte — aber noch nicht geſetzlich aufgehobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weiſe das Umgeld von Wirthen, Zäpfern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer.

5) Im ehemaligen Großherzogthum Würzburg die Accife und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gaſt-, Schenk-, Tafern- und Hackerwirthe verſchleißen, dann der ſogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8⅝ kr. vom Eimer ſo oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird, die Accife und der Guldenzoll vom Branntwein, Obſtwein und Weineſſig.

Insbeſondere auch

6) im Städtchen Dettelbach das Wein-Niederlaggeld von allen daſelbſt eingeführten Weinen.

7) Der Guldenzoll und Häckerzoll zu Böttingheim und Neubann.

8) Zu Lengfeld und Heidenfeld das Wein-Niederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der auswärts verkauft wird, bisher erhoben wurde.

9) Das Wein-Niederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moſte zu entrichten haben.

10) In der Stadt Kitzingen das Wein-Niederlagsgeld von ausgeführten Weinen, das Schrödergeld mit ¾ kr. per Fuder, das ſtändige Schrödergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ſtändige Aichergeld mit jährlichen 3 fl. 7½ kr.

11) Die im vormaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr., in den Landſtädten und in den Dörfern beſtandene Accife mit 1 fl. ½ kr. pr. Eimer, nebſt demjenigen Theile der Additional-Accife, welcher bisher in die Staatskaſſe floß.

12) Die im ehemals heſſiſchen, ſo wie

13) die im ehemals fulda'ſchen Landestheile beſtandene Accife.

Der Erlaß dieſer Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in ſoweit ſie bisher in die Staatskaſſe gefloſſen ſind.

Tit. III.

Beſondere Verfügungen.

§. 21.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Okt. 1811 und deren Erlöſchen, Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen, aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktbr. 1830, ohne Unterſchied ihres Titels, in ſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bey dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen und zwar ausſchließend nur bey dieſem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktbr. 1833 geſchehen. Eine ſchon früher gemachte Anforderung ſchützt gegen den Verfall nicht.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweiſung an, bey den betreffenden Gerichten, bey Strafe der Präcluſion, klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Okt. 1833 bis 1. Okt. 1834 bey Strafe der Präcluſion, klagbar vor die kompetenten Gerichte gebracht werden.

§. 22.

Vom 1. Okt. 1830 an und für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind.

§. 23.

Rückſtände an Staatsgefällen, welche vor dem 1. Okt. 1830 verfallen waren, und bisher ſchon in dem Rechnungs-Soll der perzipirenden Aemter gelegen waren, erlöſchen zum Vortheil der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Okt. 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Okt. 1830 an, und für die Zukunft erlöſchen die verfallenen in dem Rechnungs-Soll der perzipirenden Aemter liegenden Staatsgefälle, wenn ſolche während dreyer aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben

Digitized by Google

vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Wenn Gefälle und Rechte, welche den Perzeptions- und Verwaltungsbehörden nicht bekannt waren, neu aufgefunden werden, und auf gutem Titel beruhen, ſo werden zwar ſolche vorbehaltlich der Verfügungen des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 §. 95 und 96 in Zugang gebracht, die Nachholung derſelben ſoll aber nicht weiter als auf drey Jahre zurück, ausgedehnt werden.

Von dieſer Begünſtigung ſind jedoch die Fälle ausgenommen, wo der Pflichtige eine ihm durch Geſetz oder Vertrag auferlegte Verbindlichkeit umgangen oder verſchwiegen hat.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

§. 24.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt.

§. 25.

Die Verfügungen der §§. 21, 22, 23 und 24 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rheinkreiſe keine Anwendung.

Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. In Preßburg iſt davon die Rede, daß auf den kommenden Monat May ein Landtag einberufen werden ſolle, um von den ungariſchen Ständen eine außerordentliche Kontribution zu theilweiſer Deckung der durch die gegenwärtigen Verhältniſſe veranlaßten großen Staatsausgaben zu verlangen.

Schweiz. Im Kanton Neuenburg dauern die politiſchen Bewegungen fort. Die Grundlagen einer Verfaſſungsreform wurden berathen und von den Bürgern von Neuburg mit Stimmenmehrheit angenommen.

Italien. Nachrichten aus Mantua vom 7. d. M. zufolge, waren die k. k. Truppen in zwey Kolonnen, wovon die Modeneſiſchen Truppen die Tête bildeten, in das Herzogthum Modena eingerückt, und hatten Concordia und Novi beſetzt. Die Inſurgenten haben ſich nach Modena zurückgezogen, und die Stadt Carpi hat eine Deputation in das k. k. Hauptquartier geſchickt, um ihre Unterwerfung anzuzeigen. S. k. Hoheit der Herzog von Modena ſind am 7. Morgens nach S. Benedetto abgereiſt. — Der öſtr. Beobachter vom 13. März enthält eine Erklärung, wonach der Kaiſer beſchloſſen hat, einen Theil ſeiner Streitkräfte zunächſt zur Wiederherſtellung der Ruhe in Modena, Ferrara und Parma zu verwenden. Zugleich enthält daſſelbe Blatt einen Bericht von den erſten militäriſchen Operationen. Auch Ferrara wurde am 5. März von einer öſterreichiſchen Truppenabtheilung beſetzt, und im Namen Sr. Heiligkeit eine Regierungskommiſſion gebildet.

Belgien. Eine Proklamation des Königs von Holland fordert die Bewohner Luxemburgs zur Treue auf und benachrichtigt dieſelben, daß der neu ernannte Generalgouverneur mit Hülfe der getreuen Luxemburger und deutſcher Bundestruppen die Ruhe und geſetzliche Ordnung herſtellen werde. Eine Proklamation des Generalgouverneurs ſetzt den Luxemburgern eine Monatsfriſt, ehe er die Laſt militäriſcher Occupation wolle auf ſie fallen laſſen. Die Deputirten von Luxemburg haben hierauf den Regenten um Truppen und Waffen erſucht und dieſer hat ihnen geantwortet, daß er die Integrität des Gebiets behaupten werde. — Der Kongreß hat ſeine Sitzungen bis zum 15. April vertagt. — Der Juſtizminiſter bringt zur Kenntniß, daß die Titel »Excellenz, Monſeigneur,« ſo wie alle anderen »ſervilen« Benennungen für immer abgeſchafft ſeyen.

Frankreich. In der Sitzung der Abgeordneten am 9. März wurde das Wahlgeſetz im Ganzen und ſodann der Entwurf, die vier proviſoriſchen Zwölftheile betr., angenommen.

Großbritannien. Die Angabe, daß Hr. Wynn, als Sekretär des Kriegs, Mitglied des Kabinets geweſen ſey, wird jetzt für unrichtig erklärt. — Den neueſten Nachrichten zufolge beſtätiget ſich die Vertagung der Reformsfrage nicht, und die Diskuſſion darüber iſt vielmehr fortgeſetzt worden.

Polen. Die poln. Blätter geben Bericht von einem ſiegreichen Gefechte des Generals Dwernicki gegen den General Kreuz, wobey die Ruſſen 2 Kanonen verloren haben ſollen, General Dwernicki ſoll hierauf in Lublin eingezogen ſeyn. — Die Gegend um Zamosk iſt von den Ruſſen verlaſſen worden; 7000 Mann des poln. allgemeinen Aufgebots ſind über den Bug gegangen. — Ein bedeutendes ruſſiſches Armeekorps ſoll in Plock eingerückt ſeyn.

Mexiko. General Bravo hat am 2. Januar die Inſurgenten unter Guerrero und Alvarez auf's Haupt geſchlagen, worauf der Kongreß eine Amneſtie proklamirte. Mit den vereinigten Staaten war ein Friedens- und Freundſchaftstraktat abgeſchloſſen und die innere Nationalſchuld um $1\frac{1}{2}$ Mil. Piaſter vermindert worden.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 77. 18. März. 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 17. März 1831. Fünfte öffentliche Sitzung. Nachdem die Kammer auf den Vorſchlag des erſten Präſidenten beſchloſſen hatte, das Protokoll der vorigen Sitzung erſt am Schluſſe der heutigen anzuhören, nahm der Präſident die Vereidigung des Abgeordneten Freyherrn v. Cloſen vor und verlas ſodann den neuerlichen Einlauf. Hierunter bemerkte man eine Beſchwerde des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Fürth, dann des Dr. Coremans zu Nürnberg und des Oberſtjuſtizrathes v. Hornthal zu Bamberg, wegen Verletzung verfaſſungsmäſſiger Rechte, durch Beſchränkung der Preßfreyheit. Nach dem Verleſen des Einlaufs erſtattete der erſte Sekretär der Kammer Vortrag über die Weigerung des Grafen v. Benzel-Sternau, ſeinen Sitz in der Kammer einzunehmen. Aus dieſem Vortrage ergab ſich, daß der Graf v. Benzel-Sternau darum ſich weigere, in der Kammer Platz zu nehmen, weil er die Wahl, woraus er als Wahlmann für den Regierungsbezirk hervorgieng, für nichtig halte. Die Gründe dieſer Meynung beſtehen darin, 1) daß er — der Hr. Graf — zur Urwahl nicht gehörig vorgeladen worden ſey; 2) daß gegen die Vorſchrift der Verf. U. 4 Landgerichte in einen Wahlbezirk vereinigt worden ſeyen. Der erſte Grund wurde ſpäter von dem Hrn. Grafen in Folge einer vom Landgerichte vorgenommenen Berichtigung aufgegeben und nur der zweyte als fortwirkendes Motiv betrachtet. Aus dem Vortrage des erſten Sekretärs ergaben ſich ferner die faktiſchen Aufſchlüſſe, 1) daß von den 4 Landgerichten, welche in einen Wahlbezirk vereinigt worden ſind, das Landgericht Orb, welches zwey Kreiswahlmänner zu ſtellen hatte, gar kein wählbares, das Landgericht Aſchaffenburg, welches drey Wahlmänner ſtellen ſollte, nur ein einziges wählbares und das Landgericht Alzenau für 4 Wahlmänner nur drey wählbare Individuen in ſeinem Bezirke zählte; 2) daß daher rückſichtlich der erſten beyden Landgerichte kein anderer Ausweg übrig blieb, als die Wahl zu unterlaſſen oder dieſelbe in der von der Regierung angeordneten Art vorzunehmen.

Nach Beendigung des Vortrages des erſten Sekretärs der Kammer nahm der zweyte Präſident das Wort und bemerkte, daß die angefochtene Wahlart auf ein K. Reſkript vom Jahre 1818 ſich gründe. Es habe ſich nämlich nach der Promulgation der Verf. U. entdeckt, daß in verſchiedenen Landgerichten gar keine wählbaren Individuen für die Kammer der Abgeordneten ſich befinden und daß in vielen andern Landgerichten zu wenig wählbare Individuen vorhanden ſeyen, um eine freye Wahl möglich machen zu können. Ueber die Art und Weiſe, wie unter ſolchen Umſtänden die Wahl vorzunehmen ſey, habe nothwendig eine Entſcheidung erfolgen müſſen und dieſe nur von der Staatsregierung ausgehen können, weil die Kammer damals noch nicht beſtanden. Der Redner hält dieſe Entſcheidung der Regierung keineswegs für geſetzwidrig, mißbilligt jedoch, daß die fragliche k. Entſchließung nicht öffentlich bekannt gemacht worden ſey und daß die Staatsregierung dieſelbe nicht als Geſetzentwurf an die Kammer gebracht habe, um ihr die Kraft des Geſetzes verleihen zu laſſen.

Nach dem zweyten Präſidenten nahm der Miniſterialrath v. Abel das Wort und begann ſeine Rede mit der Bemerkung, daß das gegenwärtige Miniſterium keinen Anſtand nehme, die in Frage geſtellte Entſchließung, in Betreff der Vereinigung mehrerer Landgerichte in einen Wahlbezirk, zu vertheidigen, obgleich dieſelbe unter einem andern Miniſterium ausgegangen ſey. Der Redner ging ſodann auf das Materielle des Gegenſtandes über und bewies mit ſchlagenden Gründen, daß die angegriffene Anordnung des Miniſteriums dem Worte und Geiſte der Verfaſſung entſpreche, im Geiſte der Wahlfreyheit erlaſſen ſey und keinen Vorwurf,

Digitized by Google

ſondern vielmehr den Dank der Nation verdiene. Dieſe Rede war durch Gründlichkeit und parlamentariſche Eloquenz ausgezeichnet. Nachdem hierauf die Abgeordneten Rabel, Schwindel, Rudhart, Zink, v. Frauenhofen, v. Ehrne, v. Anns, Willich, Weinmann, Gmeiner und Schickendanz für, Weinzierl und Schüler aber wider die Einberufung des Grafen Benzel-Sternau geſprochen hatten, wurde die Diskuſſion durch den Eintritt des Finanzminiſters, Grafen v. Armannsperg, unterbrochen, welcher der Kammer die Nachweiſung des Bedarfs der Schulden-Tilgungs-Anſtalt für die dritte Finanzperiode mit einem hierauf Bezug habenden Geſetzentwurfe vorlegte. Aus dem Vortrage des Finanz-Miniſters entnahm man unter andern, 1) daß die Kapital-Staatsſchulden in der nächſten Finanzperiode beträchtlich ſich vermindern; 2) daß die Dotation der Penſions-Amortiſations-Kaſſe in der nächſten Finanz-Periode dem Bedürfniſſe derſelben nicht nur gleichkommen, ſondern auch noch einen Ueberſchuß gewähren werde; 3) daß die Schuldentilgungs-Anſtalt des Untermayn-Kreiſes aufgelöſet werden, und in Zukunft einen Beſtandtheil der Haupt-Anſtalt ausmachen ſolle. Nach Beendigung des Vortrages des Staatsminiſters der Finanzen wurde die unterbrochene Diskuſſion über die Einberufung des Grafen Benzel-Sternau wieder aufgenommen. Nachdem die Deputirten von Muſſinan, Zinn, Löſch, Schening und Culmann — erſter Sekretär — für; die Abgeordneten Graf v. Deym und Ziegler aber gegen die Einberufung geſprochen hatten, nahm der Miniſterialrath v. Abel nochmals das Wort und beantwortete nicht nur einige von dem Deputirten Culmann, in Betreff der Verhältniſſe des Wahlcenſus im Rheinkreiſe, aufgeworfene Fragen, ſondern widerlegte auch die von einigen Rednern vertheidigte Meinung, daß die Verfügung des Miniſteriums vom Jahre 1818, in Betreff der Bildung der Wahlbezirke, nicht geſetzmäßig ſey und auch ihren Zweck nicht erreiche, in einer glänzenden Rede ſo gründlich als eindringend.

Die Kammer beſchloß ſodann, daß der Graf Benzel-Sternau als erwählter Abgeordneter zur Kammer einzuberufen ſey. Die Minorität beſtand aus 4 Stimmen. Während der Diskuſſion wurden von mehreren Rednern die Mängel des beſtehenden Wahledikts gerügt und die Nothwendigkeit einer Reform desſelben dargeſtellt. Der Abgeordnete Culmann bemerkte in dieſer Beziehung insbeſondere, daß es für die Regierung eine Ehrenpflicht ſey, den Entwurf eines verbeſſerten Wahledikts an die Kammer zu bringen, weil dieſelbe die Fehlerhaſtigkeit des beſtehenden zugeſtanden habe.

Die Tagesordnung führte nun zu dem Vortrage über die von dem Petitionsausſchuße bereits geprüften Anträge von Abgeordneten. Dieſer Vortrag wurde von dem Secretäre des Ausſchuſſes, v. Wachter, erſtattet. In Folge desſelben beſchloß die Kammer, daß folgende Anträge des Abgeordneten v. Anns a) gleiche Vertheilung der Einquartierungslaſten betreffend, b) das Gewerbsgeſetz vom Jahre 1825 und die Inſtruction dazu betreffend, c) Erleichterung der Volkslaſten betreffend; 2) des Abgeordneten v. Utzſchneider, die Vorlage eines Culturgeſetzes betreffend, zur Vorlage an die Kammer für geeignet zu erachten, daher dem betreffenden Ausſchuſſe zur Bearbeitung zuzuweiſen ſeyen, daß dagegen eine Vorſtellung verſchiedener Gemeinden, Moderation grundherrlicher Laſten betreffend, welche der Abgeordnete v. Anns ſich angeeignet hatte, zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, ſondern an das Staatsminiſterium der Finanzen zur competenzmäßigen Verfügung abzugeben ſey. Der Staatsminiſter der Finanzen bemerkte hiebey, die Kammer könne überzeugt ſeyn, daß alles, was von dem Miniſterio innerhalb ſeiner Competenz und ſeines Reſſorts in der Sache nur immer geſchehen könne, auch wirklich geſchehen werde.

Der Antrag des Abgeordneten v. Utzſchneider über die Vorlage des Culturgeſetzes gab dem Deputirten Freyherrn v. Cloſen zu der an die Miniſter geſtellten Frage Veranlaſſung, ob nicht der bereits in der vorigen Seßion vorgelegte Entwurf des Culturgeſetzes in Berathung genommen, und ſo durch ein paar Worte vom Miniſtertiſche aus die Sache ſehr abgekürzt werden könne? Hierauf entgegnete der Miniſter des Innern, daß eine ſolche Form an ſich ſchon der Verfaſſung nicht gemäß ſey, und daß er — der Miniſter — einſeitig auf die Frage, ob ein Culturgeſetz vorgelegt werden würde, weder eine zuſagende noch eine ablehnende Antwort zu geben vermöge.

Es wurde ſodann mit dem Vortrage des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes abgebrochen, und die Vorleſung des Protokolls der vorigen Sitzung vorgenommen, worauf die heutige Sitzung geſchloſſen, und die nächſte auf den 21. d. M. angeſetzt wurde.

Correſpondenz.

Karlsruhe am 4. März.

Schon ſeit mehreren Monden war es im Publikum bekannt, der Staats- und Kabinetsminiſter, Freyherr von Berſtett habe ſeine Dimiſſion eingereicht, auch bezeichnete man ſchon damals mehrere Candidaten ſeiner Stelle. In dem vorgeſtrigen Regierungsblatte iſt nun wirklich die Penſionirung des Hrn. v. Berſtett ausgeſprochen. Se. K. Hoheit der Großherzog geruhten ihm jedoch nur nach wiederholten Bitten und in Betracht ſeines üblen körperlichen Befindens, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit, die Verſetzung in den Ruheſtand zu geſtatten. — Wie man ſagt, hat ſich der Großhofmeiſter v. Berkheim um die vakante Stelle eines Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten beworben; allein man darf wohl nicht glauben, es werde derſelbe wieder in Staatsdienſte treten. Man ſpricht auch jetzt abermals von unſerm Weſſenberg, als Chef des Miniſteriums des Auswärtigen. Doch iſt bis daher an allen Gerüchten, woran ſich Furcht und Zwei-

Digitized by Google

ſel, Hoffnungen und Wünſche knüpfen, nichts anderes wahr, als daß ſie alle der Beſtätigung bedürfen. Es möchte übrigens ein Heraustreten aus dem proviſoriſchen Zuſtande jetzt mehr, als je, zu wünſchen ſeyn.

Der Tag der Kammeeröffnung iſt noch unbekannt, *) doch ſpricht man vom 14. Mäez. — Man ſieht mit allgemeiner Spannung dem Landtage entgegen; noch nie erweckte eine Verſammlung unſerer Volksrepräſentanten eine ſolche lebhafte Theilnahme, als gerade jetzt, wo ſo vieles zuſammenwirkt, um die Verſammlung höchſt wichtig zu machen. — Man ſpricht im Publikum von ſehr wichtigen Geſetzen, welche von der Regierung vorgelegt werden würden, unter andern auch von einem „Preßgeſetze.“ Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, im Falle die Regierung keinen derartigen Geſetzesvorſchlag machen ſollte, ein ſolcher motionsweiſe von der Kammer beantragt werden dürfte, indem ſelbſt in höheren Kreiſen die Anſicht Raum gewonnen haben ſoll, daß ſich die Regierung durch Nichtgewährung der Preßfreyheit einer großen Macht berauben, und dann faktiſch zur Untergrabung alles deſſen beytragen würde, was gerade der Unterſtützung ſehr bedürfe. Die Akten über Preßfreyheit ſcheinen überhaupt jetzt zum Spruche reif, und die Badiſche Regierung dürfte, in Verbindung mit ihren aufgeklärten Kammern, mehr als wahrſcheinlich hierin Richter ſeyn.

Ob nicht unſer Militär eine andere, ökonomiſchere Organiſation zulaſſen möchte, iſt eine Frage, welche mit Hinblick auf unſere Kammern häufig aufgeworfen wird. Das Militär nimmt beynahe ⅙ aller Staats-Einkünfte weg. Man erfährt nun zwar, daß das Kriegs-Miniſterium ſeinen Etat um etwa 70,000 fl. vermindert voriegen werde; allein dieß wäre nur ein Tröpflein von vielen Tropfen weggenommen! Die Summe, welche unſer kleines Armeekorps binnen 15 Jahren gekoſtet hat, beläuft ſich auf etwa 24 Millionen Gulden. Seither hat dieſe Summe keine andern Früchte getragen, als mißbilligende Seitenblicke auf einen ehrenvollen aber nur verzehrenden Stand; im Innern des Militärweſens reifte aber nichts zur Vollendung, als eine höchſt koſtſpielige, ausgedehnte und weitſchichtige Adminiſtration und jene Bevorrechtung des Militärſtandes, welche in dem Grade den Bürgerſtand zur Erbitterung reitzte, als ſie den Widerpart in Anmaßung noch recht bekräftigte. Ein neues Beyſpiel hievon iſt die vor einigen Tagen vorgefallene und in öffentlichen Blättern bereits gerügte Mißhandlung eines Juden durch zwey junge, im Kadetten-Inſtitute zu Karlsruhe erzogene Offiziere. Jedermann fragt ſich jetzt, ob denn der Bürger ſelbſt in ſeinem Hauſe den Anfällen arroganter Mitglieder dieſes Standes ausgeſetzt ſey? Jedermann iſt erbittert. — Allein wir dürfen uns nicht wundern, wenn ſolche Greuelſcenen entſtehen; jeder Saamen trägt ſeine eigenthümlichen Früchte. Was iſt von Knaben zu erwarten, welche ganz unbekannt mit allen bürgerlichen Verhältniſſen, in den Militärdienſt treten und ſich in den Kopf ſetzen durften (vielleicht mußten), die Erſten in der Geſellſchaft zu ſeyn? —

Von einer allgemeinen Nationalgarde für Baden ſpricht man neuerdings viel. Es läßt ſich eewaeten, daß auch in den Kammern hiervon die Rede ſeyn werde. Ob die erſte Kammer damit übereinſtimmen wird? Oder ob ihr (wenigſtens einigen Mitgliedern derſelben) die Erinnerung an das revolutionäre Frankreich anſtößig ſeyn wied, wie 1825, bey dem Vorſchlage, die Guillotine ſtatt des Schweetes einzuführen? — Mannheim und Heidelberg waren vor einiger Zeit um Errichtung einer Nationalgarde eingekommen, wogegen auch nichts eingewendet wurde. Allein die höhere Stelle fand ſich bemüſſigt, ſtrenge militäriſche Reglements vorzuſcheeiben, und Anordnungen zu treffen, ohne vorher die Bürger der genannten Städte um ihre Wünſche zu befragen; dieß mißfiel ihnen natürlich und man ſandte deßwegen eine Deputation hierher, welche die Sache rückgängig machte.

Ueber Abſchaffung der Zehenten iſt ſo eben von dem bad. Staatsrathe von Sensburg eine Broſchüre erſchienen. Sie bezweckt eine Ausgleichung ſowohl zum Vortheile der Zehentberechtigten, als der Zehentpflichtigen.

In dem nächſten Budget werden die Büreaukoſten allgemein faſt auf die Hälfte herabgeſetzt werden; was als Zeichen gelten kann, daß die tödtende Scheeibſucht, wenigſtens zur Hälfte, getilgt werden ſoll.

L — r.

*) Die Ständemitglieder haben ſich am 12. März nur hier einzufinden.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſteereich. Der öſtere. Beobachter ſchreibt: durch außerordentliche Gelegenheit erhalten wir ſo eben die Nachricht, daß die k. k. Avantgarde am 9. März in Modena eingerückt iſt, wo ſie, ſo wie Se. königl. Hoheit der Herzog, unter lautem Volksjubel iheen Einzug hielt. Auſſer dem ſchwachen Wideeſtande der Inſurgenten zu Novi, haben die k. k. Truppen auf ihrem weiteren Marſche nicht mehr das geringſte Hinderniß gefunden.

Italien. Die neue Regentſchaft von Ferrara hat bereits im Namen Sr. Heiligkeit mehreee Bekanntmachungen erlaſſen, worin die von der revolutionäeen Regierung gebildeten Behöeden aufgelöſt und Strafen gegen wiederholte Aufruhrverſuche angedroht weeden, auch die Auslieferung aller Waffen anbefohlen und dee Salzpeeis herabgeſetzt wied.

Belgien. Der Kriegsminiſter hat Befehl gegeben, daß zwey Bataillone unverzüglich in das Großherzogthum Luxemburg einrücken ſollen.

Feankeeich. Eine Menge Gerüchte ciecuuliren über die Bildung des neuen Miniſteriums. Nach dem einen würde C. Peeier Präſident eines Miniſteeiums, das aus den HH. Molé, Humann, Beeenger, Baethe und de Rigny gebildet werden ſoll; nach einer andern Combination würde

Digitized by Google

daſſelbe aus den HH. Mosbourg, Salverte, Odilon-Barrot, Mauguin und Lamarque beſtehen und von Lafitte, der jedoch kein Portefeuille übernähme, präſidirt werden. Nach allen Combinationen würde Marſchall Soult Kriegsminiſter bleiben. Später hieß es, Marſchall Soult habe die Organiſation des neuen Miniſteriums übernommen. — Eine Ordonnanz beruft die 80,000 Mann von der Altersklaſſe von 1830 zum aktiven Dienſte. — Niederländiſche Blätter geben die Nachricht, daß die franzöſiſchen Antillen, Guadeloupe und Martinique in vollem Aufſtand ſind.

Großbritannien. In der Sitzung des Unterhauſes wurde am 8. März die Reformbill von O'Connell, ſo wie von Sir James Graham lebhaft vertheidiget. Der Sun ſpricht von einer wahrſcheinlichen Majorität von 40 Stimmen, welche die Miniſter bey der Reformfrage haben werden. In der Sitzung vom 10. März wurde die Debatte über die Reformbill endlich geſchloſſen und dieſe zum erſten Male verleſen.

Polen. Die warſchauer Staatszeitung enthält ein Schreiben des Feldmarſchalls Grafen Diebitſch, mit der Aufforderung an den Oberſten Grafen Lodochowski, Kommandanten der Feſtung Modlin, die Sache ſeiner Landsleute zu verlaſſen; nebſt der abſchlägigen Antwort dieſes Letzteren. Daſſelbe Blatt enthält einen Bericht des Generals Dwernicki über deſſen Einzug in Lublin, nachdem er die Arrieregarde des ruſſ. Generals Kreuz zurückgedrängt hatte. Späteren Nachrichten zufolge ſoll derſelbe jenſeits Lublin dem Corps des Generals Kreuz einen neuen Verluſt beygebracht haben. — Die warſchauer Zeitung enthält eine Adreſſe der warſchauer Nationalgarde, worin ſich dieſe zur Vertheidigung der Hauptſtadt bereit erklärt.

Nachricht für das Publikum.

Da die Poſt monatliche Abonnements auf das Inland nicht annimmt, ſo dient dem Publikum zur Nachricht, daß man für die Monate März, April, May und Juny mit 4 fl., oder auch für die Dauer des Landtags, vom Monat März bis September dieſes Jahrs mit 7 fl. ſich abonniren könne.

Berichtigung.

In der Nummer 74. dieſes Blattes ſind in dem erſten Artikel »Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer« mehrere Druckfehler ſtehen geblieben, weil der Verfaſſer des betreffenden Artikels auſſer Stand geſetzt war, die Correctur ſelbſt vorzunehmen. Da die Berichtigung zu ſpät kommen würde, ſo bemerken wir nur hinſichtlich eines ſinnſtörenden Fehlers, daß es Seite 297 auf der dritten Zeile von unten anſtatt:

»Die Herren gehen nach München«

heißen müſſe:

»Die Jaherren gehen nach München«.

Münchner Börse.

Den 17. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{4}$
	3 „		$98\frac{3}{4}$
Amsterdam	1 „	$139\frac{1}{2}$	
	2 „	$139\frac{1}{4}$	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{4}$
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		$146\frac{1}{4}$
	2 „		$145\frac{3}{4}$
Leipzig	1 „		
	2 „	$99\frac{1}{2}$	
London	K.S.	9.54	
	2 Mt.		9.52
	3 „	$9.51\frac{1}{2}$	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.		$118\frac{1}{4}$
	2 Mt.		118
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	$99\frac{1}{2}$	
2 Mt.		$98\frac{3}{4}$
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ.		5.37
„ kaiserl.		5.36
„ al marco		$109\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9.28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	$93\frac{1}{2}$	93
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	$102\frac{3}{4}$	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	130	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100	(120)	
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		85
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	$68\frac{1}{2}$	$67\frac{3}{4}$
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		159
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	115	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. II. Sem. prt.	926	925
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		$63\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 78. 19. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Die Univerſitäten gegenüber den Bewegungen und Stürmen der Zeit. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirten-Kammer war der Umſtand bemerkenswerth, daß auch die der Oppoſition angehörenden Mitglieder im Sinne der Regierung ſtimmten, weil dieſe das Recht auf ihrer Seite hatte. Dadurch bewährte ſich der eigenthümliche Zug des deutſchen Characters, daß ſelbſt die Oppoſition in der Regel redlich und aufrichtig iſt, und daß für einen planmäßigen Widerſtand mit der Abſicht, der Regierung in allen Dingen ohne Rückſicht auf die merita causae zu widerſprechen, eine Majorität nicht gewonnen werden kann. Aber eben dieſer ſchönen Eigenthümlichkeit des deutſchen Characters wegen verdient es unſer Volk vor allen, daß man ihm conſtitutionelle Freyheit gewähre und daß man daſſelbe mit unpopulären Ordonnanzen verſchone.

Der Abgeordnete v. Cloſen, welcher geſtern ſeinen Sitz in der Kammer einnahm, fand Veranlaſſung, die Kammer auf die Anforderungen an die gegenwärtige Seſſion mit der Bemerkung aufmerkſam zu machen, daß die Nation mehr erwarte, als bloß ein Budget, und daß dieſelbe insbeſondere beſſeren Bürgſchaften für ihre conſtitutionellen Rechte und guten materiellen Geſetzen entgegen ſehe.

Wir ſind auch der Meynung, daß man im Publikum von der gegenwärtigen Verſammlung der Stände große Erwartungen hege; allein wir glauben auch, daß man dieſelben gewöhnlich übertreibe, oder doch von demjenigen, was die Kammern zu leiſten vermögen, einen richtigen Begriff ſich nicht mache. Es iſt an ſich richtig, daß die Kammern hauptſächlich durch gründliche und einſichtsvolle Prüfung des Budgets die Laſten des Volkes einigermaßen erleichtern können. In dieſer Beziehung wird indeſſen gegenwärtig weniger zu thun ſeyn, weil das den Kammern vorgelegte Budget ſelbſt nicht unbedeutende Erſparniſſe proponirt, und die meiſten Ausgabs-Poſitionen, mit Ausnahme einzelner, unabweisliche Bedürfniſſe zum Gegenſtande haben.

Sehen wir aber die Sache nur von dem rechten Geſichtspunkte an, ſo iſt der Nation überhaupt weniger durch Verminderung der Laſten — denn dieſe wären bey gleicher Vertheilung und bey einem befriedigenden Zuſtande der Agricultur, des Handels und der Induſtrie nicht zu drückend, — als vielmehr durch gleichere Vertheilung derſelben und durch Erweiterung der Erwerbsquellen zu helfen.

Man gründe ein Inſtitut, welches allen Geſchäftsleuten aus dem Handels-Gewerb- und Fabrikſtande die zum Etabliſſement oder zur vortheilhaften Erweiterung ihres Geſchäfts erfoderlichen Kapitalien gegen Verzinſung und Bezahlung einer verhältnißmäßigen Prämie unter der Bedingung vorſchießt, daß das Kapital aus dem mit deſſen Hülfe errungenen Erwerbe allmählich zurückbezahlt werden müſſe.

Man gründe ferner eine Creditanſtalt für die Grundeigenthümer, welche dieſen die Hypothekenkapitalien unter vortheilhafteren Bedingungen verſchafft, und die Wechſelfälle der Kündigung vermindert.

Man vereinige ſich zur Ausführung jener ſegenreichen Unternehmungen, wodurch die innere Communication erleichtert, die Verbindungen und Reiſen des innern Handels raſcher, leichter und wohlfeiler gemacht werden, das Land mit ſeinen Erzeugniſſen den Städten näher rückt, die Entfernung aller Geſchäftsfreunde von einander abgekürzt wird, und alle Werkſtätten, alle Handelsplätze im Lande einander ſich nähern — wir meynen die Erbauung von Eiſenbahnen und Kanälen.

Man gründe zur Erzielung eines raſchern Geldumlaufes und zur Beförderung des Geldverkehrs eine Nationalbank, welche mit Hülfe eines zu erwerbenden Credits dem Lande Kapitalien zuführt und die Ausführung gemeinnütziger Inſtitute und großartiger Unternehmungen fördert.

Durch dieſe Mittel würde der Nation eine ganz

Digitized by Google

andere Hülfe zu Theil werden, als durch die Verminderung der Steuern um eine Million, oder noch darüber.

Allein wer ſoll alle jene Unternehmungen ins Werk ſetzen? Etwa die Regierung? Bewahre! Das Volk ſelbſt. Das Volk werde thätiger zur Beförderung ſeiner Intereſſen: es erhebe ſich aus dem Zuſtande der Unmündigkeit und laſſe durch Gemeinſinn ſich beleben: es vereinige ſich in Geſellſchaften zur Ausführung großartiger Unternehmungen und werde überhaupt regſam durch die Verbindung der Kräfte der Einzelnen für gemeinſame und große Zwecke. Anſtatt, einem unmündigen Kinde gleich, das in allen Fällen eines wirklichen oder eingebildeten Bedürfniſſes nur immer den Vater anruft, fortwährend die Regierung mit vergeblichen Wünſchen und Anträgen zu beſtürmen, zeige man dem Volke, was es durch gemeinſinniges Zuſammenwirken ohne Beyhülfe der Regierung zu leiſten vermöge, und ermuntere man daſſelbe, Hand an das große Werk zu legen.

Dagegen möge die Regierung die Initiative geben, um durch die Beſteuerung der Kapitaliſten das Mittel zu erlangen, zur gleichen Vertheilung der Laſten und insbeſondere zur Verbeſſerung des Looſes der Grund-Eigenthümer.

Nicht minder denke die Regierung an die Entbindung der Gemeinden von der Laſt der Armenpflege. Der Zweck wird erreicht durch Errichtung einer allgemeinen Wohlthätigkeits-Anſtalt, für welche, außer den freywilligen Beyträgen wohlthätiger Menſchenfreunde, durch ordentliche und außerordentliche Beyträge neuangehender Staatsbürger, durch Antheile an Dividenden gewiſſer öffentlicher Geſellſchaften und durch Antheile an Ueberſchüſſen der Staatseinnahmen, ſo wie durch einen beſtimmten ordentlichen Zuſchuß der Staatskaſſe, eine beſondere Dotation ausgemittelt wird. Zugleich gründe man ein Inſtitut, das zur Erziehung und Ausbildung aller armen Kinder bis auf den Standpunkt, daß ſolche nach Maßgabe ihrer Kräfte, Neigungen und Fähigkeiten in der bürgerlichen Geſellſchaft ihren Erwerb finden können, die erforderlichen Summen unter der Bedingung vorſchießt, daß die auf Koſten des wohlthätigen Inſtituts ausgebildeten Individuen, wenn ſie zu Vermögen oder einem reichlichen Auskommen gelangen, die auf ihre Ausbildung verwendete Summe mit den Zinſen und einer verhältnißmäßigen Prämie zurückzuzahlen haben.

Iſt alles dieß geſchehen, ſo laſſe man die Schranken fallen, wodurch der Handel eingeſperrt iſt. Man entwinde ſich dem Vorurtheile, daß Zölle zur Abwehrung fremder Induſtrie- und Natur-Erzeugniſſe nothwendig ſeyen; man weiſe das Verlangen, die Zölle als ein Mittel zum Schutze der inländiſchen Induſtrie zu gebrauchen, ſtandhaft zurück und trage auf die Baſis des gegenſeitigen freyen Verkehrs Handelsverträge allen Ländern der Erde ohne alles Bedenken an.

Alsdann ſchreite man auch zur vollſtändigen Löſung der Feſſeln der Gewerbe. Man mache jedoch die Maßregel durchgreifend und gebe alle Gewerbe frey, mache die Befugniß zur Ausübung jedes beliebigen und aller Gewerbe zu einem Ausfluße des Staatsbürgerrechts und hebe durch das Verbot der Proteſtationen von Seite der Gewerbsgenoſſen und Gemeinden nicht minder, als durch die Abſchaffung der Fähigkeitsproben und Vermögensnachweiſungen alle Vexationen und Chikanen gegen die Anſäßigmachung auf. Jedoch entſchädige man alle diejenigen, welche ein aufgehobenes Monopol, Privilegium oder Realrecht durch einen läſtigen Titel erworben haben, vorher vollſtändig und zwar mittelſt Aufnahme von Darlehen, welche aus einem, durch Beyträge neu angehender Gewerbsleute zu bildenden Fond verzinſt und allmählich zurückbezahlt werden. Fehlt es aber etwa an Geldmitteln, um alle dieſe Verbeſſerungen des innern Zuſtandes des Landes wirklich auszuführen? Nimmermehr! Wir haben Mittel genug, aber nur an Vertrauen, an Einſicht und an Gemeinſinn fehlt es. Es läge ſogar im Intereſſe der Kapitaliſten, an der Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen Theil zu nehmen, denn ſie würden dadurch ihr Geld ohne Riſico vortheilhafter anlegen können. Es würden uns unter ſolchen Umſtänden auch vom Auslande Kapitalien im Ueberfluße zuſtrömen, wenn nur einmal ein Anfang gemacht wäre. Allein wir ſind noch zu weit zurück, kleben zu ſehr an kleinen Anſichten und Vorurtheilen und können uns zu den aufgeklärten und großartigen ſtaatswirthſchaftlichen Anſichten, aller Beyſpiele anderer Länder ungeachtet, noch nicht erheben. Auch der intelligente Theil der Nation thut nichts für gemeinnützige, in ihren Folgen gar nicht zu berechnende Unternehmungen und die Nation hat es daher ihrer eigenen Indolenz beyzumeſſen, wenn zu einer weſentlichen Verbeſſerung des innern Zuſtandes des Landes kein Anfang gemacht wird.

Freylich könnte eine erleuchtete Regierung, wenn auch nicht alles, doch vieles wirken durch Belehrung des Volkes über die wahren nationalen Intereſſen und durch Ermunterung zu gemeinſinnigem Zuſammenwirken. Wenn aber auch alle Aufmunterungen vergeblich wären, ſo gelangt man doch dadurch, daß man der Nation Beyſpiele und faktiſche Beweiſe, als Argumente, vor Augen ſtellt, zum Ziele. Gebe man nur zu Unternehmungen, von deren Ausführung die Emporhebung des National-Wohlſtandes zunächſt abhängt, die Initiative, indem man in der Eigenſchaft als Aktionär daran Theil nimmt und auf dieſe Weiſe, durch Verbreitung der Aktien jene Unternehmungen zu gründen und zu erweitern keine Mühe ſcheut. Mit einer jährlichen Dotation von einigen 100,000 fl., die noch überdieß für die Staatsausgaben doch disponibel blieben, und nur als Garantie zur Erweckung des Vertrauens ohne wirkliches Riſico dienen würden, könnte man in Beziehung auf Vermehrung der Staatseinkünfte und Erweiterung der Erwerbsquellen des Volkes die glänzendſten Reſultate erreichen.

Digitized by Google

Allein die Regierung ſchreibt viel und thut nichts, die Kammern ſprechen viel und thun nichts, das Volk ſchreit gewaltig und thut nichts. Kein Wunder, daß wir nicht weiter kommen.

Die Univerſitäten gegenüber den Bewegungen und Stürmen der Zeit.

(Bruchſtück einer Rede, welche der Prorector und Prof. Thierſch am 8. März in der akademiſchen Aula an die verſammelten Studierenden der Hochſchule zu München gehalten hat).

Blicken wir aber aus unſern friedſamen Hallen in die bewegten Kreiſe des öffentlichen Leben hinaus, ſo muß einem Jeden klar werden, daß wir durch die wichtigſten Rückſichten auf die Wiſſenſchaft und das Loos der Univerſitäten, auf Vaterland und König, auf Gegenwart und Zukunft aufgefordert ſind, uns einig und würdig, uns unſeres Berufes bewußt, und in Verfolgung desſelben thatkräftig und tadellos zu erweiſen. Denn nicht zu verkennen iſt, daß die Stürme, von denen Europa erſchüttert wird, mit ihrem natürlichen Gefolge, dem Argwohn, dem Verdachte und der Furcht, auch in die Aſyle der Wiſſenſchaften einzubrechen und zu zerſtören drohen, was in ihnen ſeit den Väterzeiten an wiſſenſchaftlicher Selbſtſtändigkeit und Würde, Ehrenhaftigkeit der Geſinnung und des Lebens gepflegt, und zum Ruhme und zur Stärke deutſcher Nation großgezogen wird. Seht, ruft man uns zu, was in Göttingen, dem Sitze einer Anſtalt, geſchehen, die aller politiſchen Aufregung ferne zu liegen ſchien! Und hat nicht von der Jugend die Aufwallung jenes unglücklichen Volkes im Norden begonnen, das jetzt im Todeskampfe ringt? Und iſt nicht im Weſten, in dem Mittelpunkte der neuen Bewegung, die Jugend ſo weit gegangen, der öffentlichen Gewalt Hohn zu ſprechen, und die Studierenden anderer Länder öffentlich unter ihre Fahnen des Trotzes und des Uebermuthes einzuladen? Sollen wir ferner Anſtalten in ihrer Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit unter uns dulden, welche eben durch die Stärke ihrer Form, durch die Freyheit ihrer Lehre und ihres Lebens zum Brennpunkte des Aufruhrs und des Widerſtandes geworden, oder zu werden im Begriffe ſind? Gegenüber dieſen Anſchuldigungen, welche ſich jetzt gerade mit doppelter Kraft erneuern, und durch die Erſchütterung von Europa geſtärkt werden, iſt offenbar, was die Aufgabe der Univerſität und der akademiſchen Jugend im Allgemeinen, vorzüglich aber einer Hochſchule und ihrer Jugend iſt, von welcher noch vor kurzem ihre Gegner, durch falſche Denunziationen unterſtützt, laut zu verkündigen wagten, daß die europäiſche Conſpiration in ſie hereingebrochen ſey? Nicht von untergeordneten Dingen handelt es ſich, ſondern von dem Schickſale der Univerſitäten überhaupt, von der dadurch bedingten deutſchen Wiſſenſchaft, von der aufrechten Würde, Kraft und Weisheit des gemeinſamen Vaterlandes. Möge ein Jeder bedenken, daß dieſe Güter zu wahren auch in ſeine Hand gelegt iſt, und er wird ſich, wenn es in dieſer gewaltigen Zeit deſſen noch bedürfte, zum Ernſt, zur Sammlung und zu jedem rühmlichen Entſchluſſe geſtimmt fühlen.

Fragen wir was gegenüber jener die Univerſität bedrohenden Anſicht unſere Obliegenheit ſey, ſo kann darüber kein Zweifel beſtehen. Wir müſſen in uns und durch uns zeigen, daß, weit entfernt, ein Herd des Aufruhrs zu ſeyn, die Hochſchulen im Gegentheile in ihrem Innern, ihrem tiefſten Weſen nach, ein Hort wie der geiſtigen Freyheit, ſo der geſellſchaftlichen Ordnung ſind, eine Kraft, das Gute, wo und wie es beſteht, zu befeſtigen, und aus ſich ſelbſt zum Beſſern zu entwickeln. Was ſo viel Unheil über die Völker bringt, mit der alten Ungebühr auch die alten Güter erſchüttert und alle Gewährſchaften der Ordnung und der wahren Freyheit in dem Gewühl einander entgegenſtehender Partheyen bis in den Grund hinab umkehrt, iſt das halbe Wiſſen und in Folge dieſer Halbheit das halbe Können und das Vorurtheil. Dieſer Feind aber kann allein durch das ganze Wiſſen, durch die wahre Wiſſenſchaft beſiegt werden, denn ſie allein gewährt die ganze Einſicht, gewährt in ihr das Vermögen, das Gute zu finden, und die ſittliche Kraft des Charakters, es zu ſchirmen und zum Beſſern zu führen. Alle großen Güter, Freyheit wie Gerechtigkeit, Sitte wie Tugend, ſind durch ſie bedingt, aber gleich ihnen wird auch die wahre Wiſſenſchaft den darnach Begierigen nicht als eine Waare des Verkehrs um leichten Preis auf flacher Hand geboten, ſie ruht gleich ihnen nicht in einer Weisheit, die von geſtern iſt, und in dem Truge der Abſtraktion, und iſt erreichbar nur durch Sammlung des Geiſtes, durch Stärke des Studiums, durch Eindringen in Art und Weſen der Dinge, wie der Jahrhunderte, und durch engen und langen Verkehr mit den edelſten Geiſtern vergangener Zeiten. Wo aber, wenn nicht in dem Aſyl der Hochſchulen, in ihrer vor Sturm und feindſeliger Macht geſchützten Selbſtſtändigkeit, unter Männern, deren Leben ihrem Dienſte gewidmet iſt, und wie anders, als unter der Anregung, Theilnahme einer immer friſchen, nach ihr begierigen, mit Freunden und Lehrern zu gleichem Beſtreben entflammten Jugend wäre die wahre Wiſſenſchaft zu finden, und mit ihrem ganzen Vermögen zum Kampfe gegen das halbe Wiſſen und Können auszurüſten? Zu dem Beſtreben um ihren Beſitz, dem Edelſten und Beſten, was die Jugend ſchmückt und das Alter ehrt, ladet die Hochſchule die in ihr verſammelte Jugend ein, und eben deshalb zur möglichſten Zurückgezogenheit von dem Getümmel, was außer dem Haine der Muſen die Länder erfüllt. Allerdings liegt in dieſer tieferſchütterten Zeit Vieles, was auch das Gemüth der Jugend zerſtreuen und irre leiten kann; aber in ihr durch den Ernſt der Studien auch eine Kraft des Widerſtandes, und in dem Ernſte des deutſchen Weſens Abwehr des fremden Leichtſinns. Nicht beſorge ich, daß unſere Jugend zur Nachahmerin der franzöſiſchen herabſinken könnte; zu ſtolz würde ſich jeder deutſche

Jüngling fühlen, der Eitelkeit des Fremdlings zu huldigen, ſtatt dem eigenen Genius zu dienen. Schon einmal hat jener Lockgeſang zu uns herüber getönt und die Gemüther berückt; und wir alle wiſſen, daß er in Hohn und Schmach geendet und eine Knechtſchaft über unſer Vaterland gebracht hat, die nur durch Ströme des reinſten deutſchen Blutes und die Aufopferung von Schaaren ſeiner edelſten Jünglinge konnte geſühnt werden. Doch woher auch der Trug komme, wie klug er auch die Geſtalten wechſelt, vor ihm und ſeinen Täuſchungen ihre frühe Jugend zu wahren, von ihnen in die Ruhe des Gemüthes und die ſtille Bahn des Forſchens, in die heitere Würde des akademiſchen Lebens ſich zu flüchten und in dieſer Einfriedigung durch den Dienſt der wahren Wiſſenſchaft ſich auf Ihren großen Beruf vorzubereiten, das ſey Ihr Beſtreben, das Werk Ihres Tages, der Gedanke Ihrer Nächte. Nicht erfolglos haben Ihre Väter und ältern Brüder in jenem großen Kampfe gerungen, als es galt, das Vaterland zu befreyen. Das öffentliche Recht, das in den verſchiedenſten Formen über Deutſchland ſich ausbreitet und erſtarkt, und für Bayern eine Verfaſſung, welche, obwohl mangelhaft im Einzelnen, doch eine große Summe der wichtigſten Güter umſchließt und gewährleiſtet, iſt ein Theil ihres Erfolges und des Lohnes ihrer Thaten. Aber nicht geringer iſt, was den Jahren Ihrer Männlichkeit als Aufgabe geſtellt wird, denn Ihnen wird obliegen, einem jeden in ſeiner Heimath und in ſeinem Berufe, das Heiligthum jener Güter gegen den Wahn der Umkehrer und den Haß der Widerſacher der Freyheit zu ſchirmen, das Schadhafte zu heilen, das Gute zum Beſſern zu führen, und in dieſen Zeitſtürmen, welche vielleicht noch über dem Haupte unſerer Enkel brauſen werden, das Vaterland ſtark durch Recht, geordnet durch weiſen Rath und geſchmückt mit Bildung, getragen von dem allgemeinen Vertrauen und der allgemeinen Liebe, als den Fels hinzuſtellen, den die brandende Fluth wohl umdrängen, aber nicht erſchüttern kann. Das alles jedoch wird nur dann möglich, wenn Sie zu dem Berufe ihrer Zukunft die umfaſſende Kenntniß des Gelehrten, die Einſicht des Weiſen und die ſittliche Kraft des Mannes bringen werden. Wie aber dem Vaterlande, ſo werden ſie durch ſolches Trachten ſich auch der Univerſität in dieſer Zeit allgemeiner Gefahr heilbringend erweiſen. Denn in demſelben Maße, in welchem die Univerſität ſich als die Pflegerin der ganzen und wahren Wiſſenſchaft und Männlichkeit bewährt, als ein mächtiges Bollwerk der Freyheit gegen ihre Feinde und der Ordnung gegen die Umkehrer, und die ihr vertraute Jugend, von den Verirrungen dee Zeit fern, durch Gründlichkeit des Wiſſens, Ehrenhaftigkeit der Sitte und Männlichkeit des Beſtrebens für ihren Beruf ausrüſtet, das halbe Wiſſen und ſeinen Trug durch wahre Wiſſenſchaft und Weisheit zu bekämpfen, wird ſie von der öffentlichen Achtung gegen den Argwohn der Furchtſamen und die Plane ihrer Gegner geſchützt, in ihrer Selbſtſtändigkeit und Würde bewahrt, und wird auch die unſerige von der Huld und Fürſorge unſeres Monarchen geſchmückt ſeyn, der nie aufgehört hat, den großen Ideen zu huldigen, von denen die beſten und edelſten Geiſter unſerer Zeit bewegt werden.

Ich ſelbſt aber bin mit dem, was Sie, meine theuern Freunde, ſind und wollen, bekannt genug, um das, was Ihnen zu leiſten obliegt, nicht als leeren Wunſch, ſondern als feſte Erwartung mit Vertrauen auszuſprechen. Unſerem Monarchen habe ich kein Bedenken getragen zu erklären, daß ſchon in jenen ſtürmiſchen Tagen des Dezembers ich die Studierenden unſerer Hochſchule, was auch die Verirrungen Einzelner in einer unglücklichen Stunde geweſen ſeyen, an Geſinnung und Beſtreben als dieſelben wieder gefunden habe, die, ſeines Beyfalls würdig, ich meinem Nachfolger im Rectorat übergeben hatte. Das keinem Tadel zugängliche ehrenhafte Betragen Ihrer Geſammtheit ſeit jener ſchlimmen Zeit ſollte doch auch die hartnäckigſten Gegner der Univerſität überzeugen, daß Deutſchland, daß Bayern Grund hat, mit Vertrauen und Selbſtgefühl auf die um uns verſammelte Jugend zu blicken. Sie werden auch in Zukunft mein Urtheil rechtfertigen und in dem Frieden unſerer akademiſchen Hallen, wie es ſeyn muß, beharrlich in der Gegenwart, der Zukunft und ihrem Dienſte leben, allein dem Ernſte der Forſchung und dem gewidmet, was durch uns das Vaterland und die Wiſſenſchaft zu Kraft und Ehre führen wird. Sollten jedoch die Stürme der Zeit, unter deren Groll Europa in ſeinen Grundfeſten wankt, auch über Deutſchland, über Bayern hereinbrechen und die Stimme des Vaterlandes ſeine Söhne rufen, dann wird deutſche, dann wird bayriſche Jugend nicht die letzte ſeyn, ſich kampfbegierig um den Thron ihrer Väter zu drängen und aus begeiſtertem Herzen mit uns zu rufen: Es lebe der König!

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. In Lemberg hieß es allgemein, daß durch eine neue Verordnung die Gränzen Galliziens allen unbewaffneten polniſchen Flüchtlingen geöffnet worden ſeyen. — Der in Lemberg herrſchende Typhus hat ziemlich aufgehört; dagegen greift die Cholera morbus in der Bukowina noch um ſich.

Rußland. Die preuß. Staatszeitung vom 15. März enthält den ausführlichen Bericht des Grafen Diebitſch über die Schlacht am 25. Februar. Der ruſſiſche Verluſt wird darin, nach den dem Feldmarſchall zugekommenen erſten Anzeigen auf 1000 Todte und mehr als 3000 Verwundete angegeben.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 79. 20. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlſtand befördert werden? — Politiſche Artikel. — Städte und ſtädtiſche Bevölkerung im preußiſchen Staate. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Nach einer — bey Vorlage des Budgets gemachten — Bemerkung des Staatsminiſters der Finanzen, Grafen von Armansperg, ſetzt das Gouvernement voraus, daß die gegenwärtige Ständeverſammlung früher ſich ſchließen werde, als die frühern. Wenn aber dieß der Fall iſt, ſo werden die angekündigten Entwürfe der Geſetzbücher, namentlich der Gerichtsordnung, wohl ſchwerlich zur Berathung kommen.

Nach dem an die Kammer gebrachten Budget ſcheint es ferner, daß die Regierung die lange erwartete Organiſation, in Betreff der Trennung der Juſtiz und Polizey, vorzunehmen noch nicht geſonnen ſey: denn der Etat der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern, einſchlüſſig jenes der Landgerichte, iſt in dem proponirten Budget für die dritte Finanzperiode um 206,074 fl. niedriger in Anſatz gebracht, als im letzten Budget. Es wird alſo, anſtatt einer Erhöhung des Etats, was bey der Einführung der gewünſchten Organiſation wenigſtens einigermaßen nothwendig wäre, eine Verminderung beabſichtiget.

Wenn dieſe Verminderung auch auf den Juſtizetat ſich erſtrecken ſollte, ſo wäre dieß ſehr zu bedauern.

Der Zuſtand unſerer Rechtspflege iſt ſo unbefriedigend und in der That ſo traurig, daß eine gründliche Reform eines der größten Bedürfniſſe der Nation iſt. So lange aber eine ſolche Reform noch nicht möglich ſeyn ſollte, muß wenigſtens durch ſorgfältigere und zahlreichere Beſetzung der Juſtizhöfe und Gerichte nachgeholfen werden. Erſparung iſt hier keine Wohlthat, ſondern eine Plage für die Nation. Wenn daher für die baldige Einführung neuer — dem Geiſte der Zeit und dem Bedürfniſſe des Volkes entſprechender — Geſetzbücher noch keine Hoffnung vorhanden iſt, ſo fordern es die wichtigſten Nationalintereſſen auf eine gebieteriſche Weiſe, daß der Juſtizetat reichlicher dotirt werde, um durch Verbeſſerung des Looſes der untern Juſtizdiener und durch zahlreichere Beſetzung der Gerichtshöfe dem Perſonale Muth und Kraft zu geben, den täglich ſteigenden Anforderungen des Dienſtes Genüge zu leiſten und die Gebrechen der Rechtspflege durch vermehrte Thätigkeit einigermaßen weniger fühlbar zu machen.

Wir können unmöglich glauben, daß ein hierauf gerichteter Antrag der Stände, welcher von der öffentlichen Meinung ſo kräftig unterſtützt werden würde, unbeachtet bleiben könne, und wir halten es deßhalb nicht für die letzte Pflicht des 2ten Ausſchuſſes der Deputirtenkammer, bey der Bearbeitung des Budgets auf die wirklichen Bedürfniſſe des Juſtizdienſtes im öffentlichen Intereſſe Rückſicht zu nehmen, und eine angemeſſene Vermehrung des Juſtizetats unter Aufſuchung der Mittel in Vorſchlag zu bringen.

Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlſtand befördert werden?

Wer von der Natur des Handels und des bürgerlichen Verkehrs nur einigermaßen einen richtigen Begriff hat, der weiß, daß die geringſte gewaltſame Störung in unendlichen Schwingungen bis auf die entfernteſten Glieder eines ſo innig verbundenen Ganzen fortwirkt, und einen nicht zu berechnenden Schaden ſtiftet. Deßhalb gibt die Vorſehung den Staatsmännern in Winken und Beyſpielen aller Art die große Lehre: „Was ihr auch immer thut, ſtört nur den Handel nicht, greift nur nicht ein mit ungeſchickter Hand in die ſo zart und ſo innig verwobenen Verhältniſſe des bürgerlichen Ver-

*) Der erniedrigte Anſatz wird herbeygeführt durch den Minderbetrag der wiederherzuſtellenden Familiengelder gegen die aufzuhebenden Tantiemen — dann durch die Transferirung der Criminalgerichtskoſten von dem Landgerichtsetat auf den Etat der Ausgaben für Sicherheit.

Digitized by Google

lehre". Die Staatsmänner, welche dieſer Lehre zum Hohn und Trotz das Syſtem hoher Zölle anwenden und den legitimen Handel zerſtören, um dafür andere und reichere Erwerbsquellen zu öffnen, und ſo eine andere Ordnung zu gründen, als Gott geſchaffen hat, können von der Natur des Verkehrs keinen richtigen Begriff haben.

Die Theorie des Syſtemes hoher Zölle beruht auf den Sätzen: 1) daß ohne hohe Zölle ein Uebergewicht des Paſſivhandels über den Activhandel entſtehe, das die Abnahme des Nationalvermögens zur Folge habe; 2) daß durch die Conſumtion auswärtiger Producte das Geld aus dem Lande gehe und daß dadurch der Wohlſtand ſinke; 3) daß durch hohe Zölle die fremden Erzeugniſſe abgewehret würden, daher der Nationalwohlſtand befördert werde. Allein die erſten beyden Sätze ſind Vorurtheile und der letzte ein Trugſchluß.

Ein reines Vorurtheil iſt zuvörderſt die Meinung, daß der ſogenannte Paſſivhandel, nämlich das Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr, die Abnahme des Nationalvermögens beweiſe.

Wie bey einer Familie, ſo hängt auch in Anſehung aller Familien eines Landes die Zunahme oder Abnahme des Vermögens von dem Verhältniſſe des Verdienſtes zur Conſumtion ab. Wer daher erforſchen will, ob das Nationalvermögen eines Landes im Abnehmen oder Zunehmen begriffen ſey, der muß ſich genau unterrichten, in welchem Verhältniſſe die Einnahme d. h. der Verdienſt und die Rente aller Familien, Individuen und moraliſchen Perſonen im Lande zu der Conſumtion derſelben ſtehe? Dieß läßt ſich aber aus dem Verhältniſſe der Werthsſumme der Einfuhr zur Werthsſumme der Ausfuhr nicht erkennen, weil beyde Brutto-Summen ſind, deßhalb auch die Ausgabe und Wiedereinnahme der Betriebskapitalien in ſich begreifen und daher darüber wie der Erwerb und die Renten des geſammten Volkes zu der Conſumtion ſich verhalten, keinen Aufſchluß geben.

So wie das Vermögen eines Kaufmannes, deſſen Caſſebuch über ſämmtliche Ausgaben und Einnahmen einen Mehrbetrag der Ausgaben nachweiſt, nicht im Abnehmen begriffen ſeyn muß, ſondern vielmehr zugenommen haben kann, wenn dasjenige, was unter den Ausgaben als Conſumtion ſich darſtellt, von demjenigen, was in der Einnahme als Verdienſt erſcheint, überwogen wird und die Mehrausgabe alſo nur in Verlagskapitalien beſteht, deren Werth er in Waaren empfangen hat; eben ſo kann das Vermögen einer Nation, deren Einfuhr die Ausfuhr überſteigt, anſtatt im Abnehmen, gerade im Zunehmen begriffen ſeyn, wenn dasjenige, was von der Einfuhr — Ausgabs-Poſition — als Conſumtion ſich ergiebt, von demjenigen überwogen wird, was von der Ausfuhr — Einnahms-Poſition — als Verdienſt ſich darſtellt und die Mehrausgabe alſo nur in Verlagskapitalien beſteht, deren Werth die Nation in Sachen empfängt, die ſie nicht verzehret, ſondern als Vorrath oder ſonſt als Kapital behandelt. Auch die Thatſache wäre noch nicht entſcheidend, daß die Ausfuhr eines Landes mehrere Jahre lang von der Einfuhr überwogen wird: denn auch in einem ſolchen Fall kann das Nationalvermögen im Zunehmen ſeyn, wenn ein entſprechender Theil der Einfuhr als Vorrath oder überhaupt als Kapital behandelt wird und eine ſolche Anlegung des Vermögens vortheilhaft iſt. Zuletzt wird freylich die Ausfuhr wieder einmal überwiegend werden, allein, wann dieß geſchehen müſſe, um nicht auf Abnahme des Nationalvermögens ſchlieſſen zu müſſen, läßt ſich nicht berechnen.

(Fortſetzung folgt).

Politiſche Artikel.

Als Paris wider die monſtröſen Ordonnanzen von Karl X. ſich erhob und die Charte des franzöſiſchen Volkes gegen die geſetzwidrigen Eingriffe der Krone vertheidigte, erklärte die öffentliche Meinung in Deutſchland ſich entſchieden für die Sache des Volkes. Man bewunderte die heldenmüthigen Vertheidiger der Volks-Freyheit und nahm an dem Siege derſelben über den Deſpotismus die freudigſte Theilnahme. Dieſe Theilnahme war um ſo größer, als die vom Volke eroberte Gewalt in die Hände der Gemäßigten gelegt und augenblicklich zur Wiederherſtellung des Thrones und der Autorität des Geſetzes gebraucht wurde.

Wenn daher damals die deutſchen Regenten einen Verſuch hätten machen wollen, die alte Ordnung der Dinge durch Waffengewalt in Frankreich wieder herzuſtellen, ſo würden ſie den allgemeinen Widerwillen des deutſchen Volkes erregt und im Widerſtreite mit der öffentlichen Meinung wahrſcheinlich ſehr geringe Reſultate erzielt haben. Es war deßhalb in der That eine weiſe Politik, die öffentliche Meinung zu beachten und gegen Frankreich keine feindſeligen Schritte vorzunehmen.

So lange nun die Gemäßigten in Frankreich die Oberhand behaupten und jene Parthey, welche die Anarchie und, gegen das Intereſſe Frankreichs, einen Angriffs-Krieg will, niederhalten, ſo lange wird auch die öffentliche Meinung in Deutſchland gegen einen Krieg ſich erklären, welcher die Unterdrückung der Rechte des franzöſiſchen Volkes etwa zum Zwecke haben ſollte.

Etwas ganz anderes wäre es aber, wenn die Franzoſen — von Uebermuth fortgeriſſen — einen Krieg anfangen wollten, um ihre Grenzen zu erweitern oder zum Beſchützer anderer Völker gegen deren Regenten ſich aufzuwerfen. Die öffentliche Meinung in Deutſchland würde einen ſolchen Verſuch verdammen und gegen dieſe Anmaſſung den ganzen Nationalſtolz der Deutſchen erwecken. Daß wir aber dann Frankreich nicht zu fürchten haben, dieß iſt ſchon öfters bewieſen worden.

Das deutſche Volk liebt die Freyheit und iſt empfänglicher dafür, als unſere hochmüthigen Nachbarn zugeſtehen: allein es liebt nur die geſetzliche Freyheit und fühlt einen Abſcheu gegen Anarchie und gegen die Anwendung überſpannter Freyheits-Theorien, wodurch die geſetzliche Ordnung untergraben wird. So ſehr da-

Digitized by Google

her die öffentliche Meinung in Deutſchland für die Sache der Volks-Vertheidiger in Frankreich, ſo lange man in den Schranken der Mäßigung blieb, ſich ausſprach, ſo indigniert wird dasſelbe jetzt durch die Umtriebe und leidenſchaftlichen Bewegungen der Exaltirten, welche die Gewalt an ſich zu reißen ſuchen, um nicht nur in Frankreich, ſondern in ganz Europa das Signal zur Anarchie zu geben.

Wenn dieſe Parthey in Deutſchland einen Anklang für ihre Pläne zu finden hofft, ſo irrt ſie ſehr. Nur Widerſtand, einen nachdrücklichen, allgemeinen Widerſtand darf ſie erwarten.

Die deutſchen Regenten können auf ihre Völker rechnen. Je mehr aber die deutſchen Völkerſtämme die ruhmvolle Eigenthümlichkeit ihres Charakters — Mäßigung und Treue — gerade in den aufgeregteſten Zeiten und unter den ſchwierigſten Umſtänden fleckenlos erhalten, deſto mehr verdienen ſie, daß man von Seite der Regierungen ihnen Vertrauen ſchenke und die Inſtitutionen ihnen nicht vorenthalte, welche die Fortſchritte der Zeit erfordern. Mögen doch alle deutſchen Regierungen bedenken, daß durch zeitgemäße Erweiterung und Befeſtigung der Rechte des Volkes die moraliſche Kraft der Nation und mit ihr die Macht der Regierung ſich mehre.

Städte und ſtädtiſche Bevölkerung im preußiſchen Staate.

Im preußiſchen Staate haben 985 Ortſchaften das Recht, durch Deputirte im Stande der Städte an den Provinzial-Landtagen Theil zu nehmen; und zwar

in der Provinz	Preußen	123	Ortſchaften
— —	Poſen	145	—
— —	Brandenburg	137	—
— —	Pommern	72	—
— —	Schleſien	147	—
— —	Sachſen	145	—
— —	Weſtphalen	97	—
— —	Rheinprovinz	119	—

Dieſe 985 Ortſchaften mit dem Rechte der Provinzial-Landſtandſchaft ſind nach Umfang und Bevölkerung höchſt verſchieden. Man zählt in ſämmtlichen 8 Provinzen des preußiſchen Staates:

A. Große Städte

a) mit 30,000 Einw. u. darüber 7 zuſ. mit 556,493 E.
b) mit 10,000 Einw. u. darüber doch mit weniger als 30,000: 31 zuſ. mit 498,171 E.

überhaupt 38 St. m. 1,054,664 E.

B. Mittel-Städte

a) mit 5000 Einw. u. darüber, doch mit weniger als 10,000: 80 zuſ. mit 531,480 E.
b) mit 3500 Einw. u. darüber, doch mit weniger als 5000: 76 zuſ. mit 309,427 E.

überhaupt 156 St. mit 840,907 E.

C. Kleine Städte

a) mit 2500 E. u. darüber, doch mit weniger als 3500: 135 zuſ. mit 379,728 E.
b) mit 1500 E. u. darüber, doch mit weniger als 2500 282 zuſ. mit 557,240 E.
c) mit 1000 E. u. darüber, doch mit weniger als 1500 175 zuſ. mit 219,497 E.
d) mit weniger als 1000 E.: 119 zuſ. mit 86,968 E.
e) Ortſchaften, deren Bevölkerung in den hier vorliegenden ſtatiſtiſchen Tabellen v. J. 1828 nicht einzeln ſondern nur ſummariſch unter den Landgemeinden angegeben worden 80
Sie gehören ſämmtlich zur vierten Gewerbſteuerklaſſe, u. ihre Bevölkerung kann durchſchnittlich etwa auf 1200 geſchätzt werden, alſo . . 96,000 E.

überhaupt 791 St. m. 1,339,433 E.

Im Ganzen zum Stande der Städte gehörig 985 Ortſch. m. 3,235,004 E.

Insbeſondere ſind in dem Oberpräſidial-Bezirke	Städte große	mittlere	kleine	Zuſammen mit Civil-Einw.
Preußen	5	12	106	423,567
Poſen	1	14	130	280,943
Brandenburg	4	30	103	596,274
Pommern	2	15	55	230,285
Schleſien	6	22	119	454,437
Sachſen	9	23	113	488,521
Weſtphalen	1	15	81	244,535
Rheinprovinz	10	25	84	516,442
Im ganzen Staate	38	156	791	3,235,004

Es ſind alſo der Zahl nach unter den Städten über $\frac{4}{5}$ kleine, und die Städtebewohner vertheilen ſich überhaupt dergeſtalt, daß von einem Tauſend derſelben durchſchnittlich wohnen:

in den großen Städten 326 oder nicht ganz ein Drittheil;
in den Mittel-Städten 260 oder etwas über ein Viertheil;
in den kleinen Städten 414 oder nicht ganz fünf Zwölftheile.

Correſpondenz.

Aus Sachſen.

Zu den vielfältigen neuen und großartigen Schöpfungen, deren ſich Sachſen ſeit dem Eintritt der Mitregentſchaft des Prinzen Friedrich zu erfreuen hat, gehört auch der kürzlich in Dresden ins Leben getretene Verein für vaterländiſche Staatskunde. Eine Anzahl Männer, die in den Staatsverhältniſſen ſich verſucht und mancherley Erfahrungen in denſelben gemacht haben, ſind zu einem freyen Verein zuſammen getreten, um diejenigen Forſchungen, Zuſammenſtellungen und Vergleichungen zu bewirken, die in anderen Staaten

Digitized by Google

durch ſtatiſtiſche Bureau's erzielt werden. Bereits hat dieſer Verein nicht allein die allerhöchſte Beſtätigung erhalten, ſondern es iſt auch allen Landesbehörden aufgegeben worden, alle von demſelben gewünſchte Nachrichten ihm unverzüglich zu ertheilen. An der Spitze dieſes Vereins befindet ſich der wirkliche Geheimerath v. Zeſchau. Die ganze Schöpfung hat aber ſo viel Originelles, daß ſie gewiß auch im Auslande alle Beachtung verdienet. — Ein Centralcomite leitet unter der Geſchäftsführung eines gewählten vorſitzenden Mitgliedes die geſammten Arbeiten. Von ihm gehen die Fäden aus, die ſich nach und nach in alle Zweige der Landeskultur und Landesverwaltung verſchlingen. Er entwirft alle Haupttableau's über Land und Leute, Nahrungsquellen und Erwerbshinderniſſe, Handels- und Marktverkehr, landespolizeyliche Erſcheinungen, Naturereigniſſe ꝛc.; er ſucht ferner die Mittel auf und bringt dieſe in Ausführung, wie Vorhandenes und Ungekanntes ermittelt und fehlerhafte Angaben berichtiget werden können. Zu den Sitzungen des gedachten Comite werden von Zeit zu Zeit, wie es die Umſtände erheiſchen, ſolche Männer zugezogen, und deren Rath und Mitwirkung eingeholt, die Kenntniß der fraglichen Sache und die Mittel in Händen haben, die Ausführung der Maßregeln zu erleichtern. — Mit dem Hauptcomite ſind zum Theil, und wo dieſes noch nicht erreichbar war, geſchieht es noch, Zweigvereine in Verbindung gebracht, die die Statiſtik gewiſſer Bezirke, wie ſelbige den einzelnen Zweigvereinen paſſend ſind, zu ermitteln ſuchen. Dieſe Zweigvereine erhalten die Muſter und die Anleitung über das, was zu wiſſen noth thut, von dem Centralcomite, berichten an dieſen, können aber auch von daher Mittheilungen über alle ihnen intereſſante Gegenſtände erhalten. — Das Organ des Centralcomites iſt die leipziger neue politiſche Zeitung. In dieſer werden von Zeit zu Zeit die wichtigſten Ergebniſſe für die vaterländiſche Staatskunde öffentlich zur Mittheilung gebracht, in ſofern nicht durch umfangreichere und dem Gegenſtand allein gewidmete Schriften die Publicität derſelben erreicht wird. Da die Mitglieder der Vereine, durch rein patriotiſchen Sinn beſeelt, ſich der hiermit verbundenen mühvollen Arbeit unterzogen haben, ſo verſtehet ſich, daß alle Leiſtungen unentgeldlich geſchehen und nur der erforderliche Bureauaufwand aus Staatskaſſen erfolgt. Es wird ſich ſehr bald zeigen, ob eine ſolche, das erſtemal auftretende collegialiſche Verfaſſung einer derartigen Anſtalt, Vorzüge vor einer bureaumäßigen und welche hat.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürſtenthum Heſſen. Der Stadtrath von Kaſſel hat der Ständeverſammlung in einer Adreſſe den Ausdruck der Verehrung und Dankbarkeit für ihre eifrigen Bemühungen zum Beſten des Landes dargelegt.

Italien. Uebereinſtimmende Nachrichten beſtätigen, daß die verſchiedenen Haufen der bewaffneten piemonteſiſchen Flüchtlinge zerſtreut worden ſind. — Die proviſoriſche Regierung von Bologna ſoll die Abſicht haben, ihren Sitz nach Ancona zu verlegen.

Belgien. Eine Proclamation des Regenten fordert die Einwohner der Provinz Luxemburg auf, ſich weder durch Verſprechungen verführen, noch durch Drohungen ſchrecken zu laſſen; die belgiſche Revolution ſey trotz der Verträge von 1815 begonnen worden, und trotz der Protokolle von London werde ſie zu Ende gebracht werden.

Frankreich. Durch Ordonnanzen vom 13. März ſind ernannt: Hr. C. Perier zum Miniſter des Innern und Präſidenten des Miniſterraths; Baron Louis zum Finanzminiſter; Barthe zum Juſtizminiſter und Präſidenten des Staatsraths; Graf v. Montalivet zum Miniſter des öffentlichen Unterrichts und des Kultus; Graf v. Argout zum Miniſter des Handels und der öffentlichen Arbeiten; Admiral v. Rigny zum Marineminiſter. Marſchall Soult bleibt Kriegsminiſter und General Sebaſtiani Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Temps und das Journal des Debats ſind mit dieſer Miniſterialveränderung zufrieden: der Conſtitutionnel iſt neutral; der Courrier, das J. du Commerce, der National, der Globe, die Revolution, die Tribune, der Figaro erklären ſich dagegen; und die Gazette verſpricht auch dieſer neuen Combination nur eine ſehr kurze Dauer.

Polen. Zu Krakau waren am 9. März folgende Nachrichten aus Warſchau vom 6. eingelaufen: »Die polniſchen Truppen haben, mit Ausſchluß der Beſatzung im Brückenkopf von Praga, und von 5000 Mann, die in Warſchau ſelbſt zurückblieben, dieſe Stadt verlaſſen und ſind in zwey Abtheilungen nördlich und ſüdlich nach denjenigen Punkten am linken Ufer der Weichſel aufgebrochen, wo man einen Uebergang der Ruſſen über dieſen Strom vermuthet. — Der Oberſt Graf Miecelski iſt am 3. d. M. als Parlamentär an den Feldmarſchall Grafen Diebitſch geſendet worden, um, wie einige behaupten, eine Auswechslung der Gefangenen vorzuſchlagen, oder wie andere wiſſen wollen, um den ruſſiſchen Heerführer auszuholen, ob kein Waffenſtillſtand zu Stande gebracht werden könnte, welcher Antrag jedoch von dem Grafen Diebitſch verworfen worden ſey. — Der Zuſtand der Wunde, welche General Chlopicki in dem blutigen Treffen am 25. Februar erhielt, hat ſich dergeſtalt verſchlimmert, daß an ſeine Wiederherſtellung vor mehreren Wochen nicht zu denken iſt. Unter dieſen Umſtänden ſoll er den Wunſch bezeigt haben, nach Krakau transportirt zu werden.« — Ein Schreiben aus Krakau fügt hinzu, daß daſelbſt bereits eine Wohnung für den General geſucht wird.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 80. 21. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlſtand befördert werden? — Politiſche Artikel. — Correſpondenz.

Bayern.

Man bemerkt bey der dießjährigen Ständeverſammlung, daß den Verhandlungen der Deputirten-Kammer ſowohl von Seite des Miniſteriums, als von Seite des Publikums eine große Aufmerkſamkeit gewidmet werde. Ueberhaupt wird es von Tag zu Tag klarer, daß der conſtitutionelle Sinn in Bayern ſchon tiefe und weit verbreitete Wurzeln gefaßt habe, überall gedeihe und mitunter ſchon Blüthen treibe.

Als die bedenklichen Verfügungen vom Januar, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, Beſtürzung über das Reich verbreitet hatten, erhob die öffentliche Meinung ihre Stimme durch den letzten Schrey der freyen Preſſe, durch freymüthige Vorſtellungen bedeutender Städte des Reiches und durch den einmüthigen Ausdruck der Mißbilligung der Deputirten-Kammer. Ueberall eine gleiche Begeiſterung für die Aufrechterhaltung der conſtitutionellen Rechte des Volkes; überall ein Zurückſchaudern vor Rückſchritten; nirgends eine Stimme zur Vertheidigung der Mißgriffe der Verwaltung.

Eine Nation, welche die Freyheit und Aufklärung ſchon in einem ſolchen Grade zu ſchätzen weiß, iſt der Freyheit auch würdig; ſie iſt, wir ſagen es mit Stolz, eine edle Nation.

Bedenken wir nun aber die Art und Weiſe, wie die Regierung auf den Ausdruck der öffentlichen Meynung antwortete, ſo dürfen wir der Pflicht der Unpartheylichkeit uns nicht entziehen; wir ſind gezwungen, das Benehmen der Regierung und der Verwaltung ſehr ehrenwerth zu nennen. Kaum hatte der Schrey des allgemeinen Unwillens den Weg zur Hauptſtadt gefunden, kaum hatte die Kraft und die würdige Haltung der Deputirtenkammer die Ueberzeugung gegeben, daß es wirklich die öffentliche Meynung ſey, welche die Ordonnanzen verurtheilt hat, als ſchon die Fehlgriffe wieder gut gemacht, ja noch mehr, dem Volke der Erweiterung ſeiner conſtitutionellen Rechte zugeſagt wurde. Was waren es aber für Fehlgriffe, welche ſo harte Urtheile gegen die Verwaltung herbeyführten, waren es neue Maßregeln? Nein! Auch früher wurde von dem Vorrechte, das der §. 44. der Krone giebt, Gebrauch gemacht und die öffentliche Stimme ſchwieg, auch früher waren die periodiſchen Blätter über nichtpolitiſche Gegenſtände unter die Cenſur geſtellt und die öffentliche Stimme ließ keinen Tadel hören.

Wir ſind weit entfernt, die Verfügungen vom Januar deßhalb vertheidigen zu wollen; wir verdammen vielmehr — wenn dieſer Ausdruck nicht zu anmaſſend ſeyn möchte — wir verdammen jene Mißgriffe, allein wir geſtehen, daß wir einer Verwaltung, welche ſo willig der öffentlichen Meynung ſich unterwirft und die ſtrengen Urtheile gegen Maßregeln, die früher Niemand tadelte, — wir möchten ſagen — duldend und reſignirend hinnimmt, daß einer ſolchen Verwaltung wir den aufrichtigſten Beyfall zollen.

Im Ganzen ziehen wir aus der jüngſten Kataſtrophe den Schluß, daß Bayern auf der conſtitutionellen Bahn feſt und ſicher fortſchreite. Die Verwaltung welcher die Lehre zu Theil ward, daß Maßregeln, welche auch nur den Schein das Rückwärtsſchreiten an ſich tragen, mit Indignation zurückgewieſen werden, wird in Zukunft behutſamer zu Werke gehen. Wenn ſie aber auch Rückfällen unterliegen könnte, ſo wird ſie abermals von der öffentlichen Meynung auf die rechte Bahn zurückgeleitet werden. Kurz, wir ſagen es mit Stolz:

Bayern iſt keiner Rückſchritte fähig.

Wem haben wir aber die großen Fortſchritte in der Entwicklung des conſtitutionellen Sinnes vorzugsweiſe zu danken?

Wem anders, als der freyen Preſſe, ja ſogar wem anders, als den Oppoſitionsblättern? Wollen wir nur gegen Jedermann gerecht ſeyn, ſo müſſen wir auch geſtehen, daß vornehmlich ſeit der Zeit, wo gediegenere Oppoſitionsblätter ihren Wirkungskreis eröffneten, die

Theilnahme des Publikums an dem öffentlichen Leben erhöht und der Sinn für Freymüthigkeit erweckt wurde. Freylich iſt es auch richtig, daß jene Organe der Oppſition öfters zu dem Tone der Leidenſchaft herabſanken und insbeſondere — wir ſagen es mit Bedauern — in der letzten Zeit durch exaltiete Ausſchweifungen, ſo wie durch gehäſſige und kleinliche Ausfälle gegen Perſonen ihre ganze Haltung verloren; allein ſie konnten dadurch am meiſten nur ſich ſelbſt und weniger dem gemeinen Weſen ſchaden.

Deßhalb wiederholen wir die Bemeekung, daß die freye Peeſſe die beſte Feeundin der Nation und, da das Intereſſe der Nation und jenes des Theones nie ein verſchiedenes ſeyn kann, auch die beſte Freundin des Thrones ſey, und daß unſere Verwaltung, wenn ſie in der von Neuem betretenen Bahn fortwandelt, die Freyheit der Meynungen nicht zu ſcheuen habe und dahee iheem eigenen Intereſſe es ſchuldig ſey, die Feſſeln der Peeſſe ſchleunigſt und zwar ſchon vor dem Einbeingen des Entwurfes für das Preßgeſetz wieder zu löſen.

Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlſtand befördert werden?

(Fortſetzung.)

Ein reines Vorurtheil iſt hiernächſt die Meynung, es ſey ein nationalwirthſchaftlicher Vortheil, wenn die Bewohner des Landes auch jene Produkte, welche man vom Auslande beſſee oder wohlfeller beziehen kann, um das Geld im Lande zu laſſen, gleichwohl im Inlande kaufen. So ſehr auch Hohe und Niedere auf dieſe Meynung verſeſſen ſind, ſo iſt ſie dennoch völlig irrig, ja ſogar widerſinnig, und wied es ſo lange bleiben, bis man beweiſt, daß jene unter ſich verwandten Familien, welche die Artikel ihrer Bedürfniſſe der Verwandtſchaft wegen gegenſeitig von einander zu höhern Preiſen kaufen, als ſie ſolche anderwärts empfangen könnten, wirthſchaftlicher ſind und dadurch reicher werden, als diejenigen, welche die entgegengeſetzt: Maxime beobachten. So gewiß die erſte Maxime keinen vortheilhaften, ſondern einen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlſtand jener Familien äußert, ſo gewiß wied eine gleiche Maxime aller Familien des Landes das Zunehmen des Vermögens der geſammten Nation nicht befördeen, ſondern hindern. Man wende gegen die vernünftige Maxime, nach welcher man ſeine Bedürfniſſe da kauft, wo es am vortheilhafteſten für den Käufee iſt, immer ein, daß nun das Geld aus dem Lande gehe: die Sache ändert ſich doch nicht. Die gewöhnliche Rede „es gehe das Geld aus dem Lande“ hat gar keinen Sinn. Man ſagt dadurch nichts anderes, als „das Land gibt Geld aus“. Hierin aber einen Nachtheil oder wohl gar ein Unglück ſehen zu wollen, iſt gerade ſo widerſinnig, als zu behaupten, jede Geldausgabe einer Privatperſon ſey für dieſe ein Unglück. Durch die Abwehrung feemder Produkte iſt kein anderer Vortheil zu erlangen, als verſchiedenen Fabrikunternehmeen und Gewerbsleuten einen Verdienſt zu ſichern, den ſie bey freyer Concurenz des Auslandes nicht haben würden. Das Syſtem hoher Zölle läuft alſo am Ende auf Gewerbsprivilegien hinaus. Daduech werden nun zwar allerdings die Intereſſen Einzelner begünſtigt, zugleich aber auch die Intereſſen der Geſammtheit oder die Intereſſen der Nation verletzt. Der Beweis läßt ſich gegen den Unbefangenen, in deſſen Gemüth das Voeurtheil noch nicht zu tiefe Wurzeln geſchlagen hat, auch durch Vernunftgründe mit Erfolg führen. Wenn die Zölle zum Schutze der inländiſchen Induſtrie dienen ſollen, ſo muß man vor allem fragen, worin der Grund liege, daß deegleichen inländiſchen Fabrikunternehmer und Gewerbsleute mit den Ausländern nicht concurriren können, ſondern vor dieſer Concurrenz durch gewaltſames Zurückweiſen dee feemden Producte geſchützt werden müſſen? Die Urſache liegt nun entwedee darin, daß das Ausland bey der Peoduction der feaglichen Artikel von dee Natur beſonders begünſtiget iſt, und die Ueberlegenheit daein lediglich in Folge ſeiner natürlichen Verhältniſſe oder Beſtimmung erlangt hat; oder darin, daß das Ausland im Beſitz größeeer zufälliger Hülfsmittel iſt, wie zum Beyſpiel Betriebs-Kapitalien, Maſchinen und ſo weiter; oder entlich darin, daß die Kunſtfertigkeit, die Einſicht und der Fleiß der ausländiſchen Concuerenten höher ſteht. Duech das Abwehrungſyſtem ſollen alſo diejenigen Gewerbe, welche wegen gewißer in der Natur gegeündeter Verhälteniſſe im Inlande an ſich nie ſovortheilhaft beteieben weeden können, als im Auslande, durch Kunſt zum Gedeihen gebracht weeden: duech das Syſtem hoher Zölle ſoll fernee dem Mangel an Maſchinen, Kapitalien und andern Hülfsmitteln abgeholfen werden: durch das Speerſyſtem ſollen endlich geeingere Einſicht oder Kunſtſeetigkeit oder geringerer Fleiß der Inländer gegen das Uebergewicht entgegengeſetzter Eigenſchaften der Ausländer in Schutz genommen weeden. So wie wir nun aber das Syſtem hoher Zölle bloß zur Abwehe fremder Produkte gegen eine andere Nation vorkehren, welche dazu nicht herausgefordert hat, ſo liegt in jener Maßregel ein Angriff gegen das andere Volk, welchen daſſelbe dadurch erwiedert, daß es von ſeinen Gränzen die dieſſeitigen Gewerbs- und Induſtrie-Peodukte, welche dahin einen Weg gefunden hatten, gleichfalls durch hohe Zölle abzuwehren ſucht. Dieß ſind aber natürlicherweiſe die Produkte ſolcher Gewerbe, welche der ausländiſchen Induſtrie wegen beſonderer in der Natur gegründeter Verhälteniſſe unſeres Landes, oder wegen überwiegender Geſchicklichkeit, Einſicht und Arbeitſamkeit unſerer Gewerbsleute gewachſen ſind: denn zur Abwehr der Artikel, in deren Produktion wir dem Auslande nicht gleichkommen, wäre keine Auflegung von Zöllen nöthig. Wenn nun immer die dieſſeitigen Erzeugniſſe, welche einen Weg nach dem Auslande gefunden haben, durch die fremden Zölle nicht ganz von den jenſeitigen Grän-

zen zurückgewieſen werden, ſo wird ihr Abſatz doch bedeutend erſchwert, der Verdienſt der treffenden Gewerbe ſehr verringert und deren Aufſchwung verhindert. Wir ſtoßen demnach ſchon auf eine ſehr bedenkliche Seite des Abwehrungs-Syſtems, die darin beſteht, daß man die unnatürlichen, den Verhältniſſen des Landes und der Individualität deſſen Bewohner nicht angemeſſenen Gewerbsunternehmungen auf Koſten derjenigen Gewerbe, wozu das Land nach Maßgabe ſeiner Lage, Beſchaffenheit und übrigen Verhältniſſe von Natur am geeignetſten iſt, künſtlich fortzupflänzeln ſucht und den Mangel an Geſchicklichkeit oder Fleiß gegen die Einflüſſe entgegengeſetzter Eigenſchaften auf Koſten derjenigen inländiſchen Gewerbsleute in Schutz nehmen will, welche durch erhöhte Einſicht, Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit dem Auslande gleich ſtehen oder gar überlegen ſind. Die nächſte weitere nachtheilige Wirkung des Syſtems hoher Zölle beſteht für den Staat, der ſolches anwendet, darin, daß dadurch die Preiſe aller Bedürfniſſe der Staatsangehörigen ſteigen; denn werden auch die meiſten vom Auslande kommenden Produkte eingeſchwärzt, ſo muß das conſumirende Publikum doch die Mühe und das Riſico der Schleichhändler bezahlen.

(Der Beſchluß folgt.)

Politiſche Artikel.

Man bemerkt in neuerer Zeit, daß auch in Preußen das Bedürfniß einer Verfaſſung fühlbarer und das Verlangen nach derſelben reger werde. Die Staatszeitung bemüht ſich zwar, das Gegentheil zu beweiſen, allein wir glauben mit geringem Erfolge.

Es iſt in der That eine ganz eigene Erſcheinung, daß dasjenige Land, was in der Civiliſation ſo hoch ſteht und andern Ländern in vieler Beziehung weit vor iſt, gerade in der wichtigſten Anforderung der Zeit, in der Einführung einer conſtitutionellen Verfaſſung, andern deutſchen Staaten nachſteht. Wenn es aber ſtets ein unwiderlegbarer Satz bleiben wird, daß durch eine freye Verfaſſung nicht blos die moraliſche Kraft des Volkes, ſondern auch die intenſive Macht der Regierung weſentlich vergrößert werde, ſo dürfte die preußliche Regierung, indem ſie fortwährend Bedenken trägt, ihrem Volke eine Conſtitution zu geben, keineswegs in ihrem Intereſſe handeln.

Man darf zwar nicht glauben, daß der preußiſche Staatsbürger der Freyheit entbehre. Dieſe wird ihm vielmehr im vollen Maße gewährt. Der Preuße genießt Schutz und Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte: die Rechtspflege iſt unpartheiiſch und unaufhaltbar, ſie iſt bey der Trefflichkeit der Gerichtshöfe und bey den Vorzügen der Geſetzgebung in einem ſehr guten Zuſtande: die Grundſätze der innern Verwaltung ſind vortrefflich, ſie übertreffen an Aufklärung jene mancher conſtitutionellen Staaten: die Finanzen ſind geordnet und durch gewiſſenhafte und zweckmäßige Verwaltung ausgezeichnet; kurz der preußiſche Staatsbürger, der noch überdieß von allen niedern und hohen Behörden mit einer Achtung behandelt wird, deren der Bürger mancher conſtitutionellen Staaten ſich nicht rühmen kann, hätte alle Urſache mit der Staatsverwaltung zufrieden zu ſeyn, wenn nur eine Garantie für das Fortbeſtehen gegeben wäre, wenn nur die factiſch zugeſtandene Freyheit nicht ausſchließend beruhen würde in der Gnade des Monarchen.

Wäre die Preſſe in Preußen frei, ſo würde das Verlangen nach einer conſtitutionellen Verfaſſung ſchon längſt lauter ſich geäußert haben. Und iſt je ein Volk einer freyen Verfaſſung würdig geweſen, ſo iſt es das preußiſche Volk, das durch die Entwickelung ſeiner Nationalkraft und durch jene denkwürdige Aufopferung die Selbſtändigkeit des Staates wieder errungen hat.

Was müßte ein von dem reinſten Patriotismus durchglühtes und durch Civiliſation ſo hochausgezeichnetes Volk vollends erſt werden, wenn ihm die freye Preſſe, wenn ihm die repräſentative Verfaſſung bewilliget würde?

Es kann nicht anders ſeyn, die Krone muß ihr Intereſſe verkennen, wenn ſie Anſtand nimmt, dem Volke die Inſtitutionen vollends zu gewähren, welche ihm allein noch fehlen, um eine der erſten Nationen zu werden.

In der gegenwärtigen Zeit, wo es leider leicht dahin kommen könnte, daß auch die deutſchen Fürſten der Hülfe ihrer Völker wieder bedürftig wären, kann man es den Fürſten nicht oft genug ſagen, daß ſie durch das Mißtrauen gegen das Volk und durch das Vorenthalten der Inſtitutionen, welche der Geiſt der Zeit fordert, die Kraft der Nation brechen und dadurch ihre eigene Macht lähmen. Welchem ächt deutſchen Gemüthe ſollte es nicht ſchmerzlich fallen, daß es nur der Verweigerung zeitgemäßer Inſtitutionen zuzuſchreiben ſey, wenn wir den Rang, der nach der Eigenthümlichkeit unſeres Weſens in jeder Beziehung weit vor unſeren übermüthigen Nachbarn uns gebührt, noch nicht eingenommen haben?

Correſpondenz.

Karlsruhe am 17. März.

Die Ständeverſammlung des Großherzogthums wurde heute Morgen um 11 Uhr von dem Großherzoge mit folgender Rede feyerlich eröffnet: „Edle Herren und liebe Freunde! Mit Vertrauen eröffne ich heute zum erſtenmale die Verſammlung der Stände meines Volkes. In dem Augenblicke, wo die Vorſehung die Sorge für deſſen Wohl in Meine Hände gelegt hat, faßte ich den bleibenden Entſchluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten Meines hohen Berufes dem Vorbilde Meines geliebten Vaters nachzuſtreben. Möge ſein Segen über uns walten! Unvergeßlich bleiben Mir die Beweiſe treueſter Ergebenheit, die Mir bey dem Antritte Meiner

Digitized by Google

Regierung und ſpäter bey Meinem Auſenthalte in den verſchiedenen Gegenden des Landes zu Theil geworden ſind. Vor Mir ſehe ich rinen Verein achtungswürdiger Männer, Freunde des Vaterlandes, beruſen, ſeine wichtigſten Intreſſen mit Mir zu berathen. Alles dieſes, edle Herren und liebe Freunde, berechtiget Mich zu der frohen Erwartung, daß wir unſer vorhabendes Werk in Eintracht beginnen und, geleitet von der Ueberzeugung, das wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältniſſe in ihrem Zuſammenhange entſpringen, es könne nur allmählich reifen, zum Glücke unſers Vaterlandes vollenden werden. Bey Meinem Fürſtenwort erneuere ich die ſchon öffentlich verkündete Zuſicherung, die Verfaſſung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu laſſen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jeden gleichen Schutz und Schirm zu gewähren. Gern werden Sie es vernehmen und dankbar muß ich es rühmen, daß Ich von allen auswärtigen Regierungen unverkennbare Merkmale der freundſchaftlichen Geſinnungen erhalten habe. Durchdrungen von der Heiligkeit Meiner Pflichten als deutſcher Bundesfürſt, zähle Ich auf Ihre treue Beyhülſe zu deren Erfüllung. Eine Familien-Verbindung, in welcher Mein theuerer Bruder, zu Meiner und Meines Hauſes innigſter Freude, ſein häusliches Glück gefunden, hat die Bande der Freundſchaft mit einem benachbarten Staate feſter geknüpft. Mit Beruhigung kann Ich auf die innere Verwaltung blicken. Das Großherzogthum erfreut ſich ſeit mehreren Monaten eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes, für den innern Handel und Verkehr von großem Werthe. Der Entwurf einer allgemeinen Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entſprechend, ein Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, das ihnen mehrere Selbſtſtändigkeit verbürgt, ohne der Staatsgewalt die nöthige Einwirkung zu entziehen, werden Ihnen, ſo wie noch einige weitere Geſetzentwürfe, zur Prüfung vorgelegt werden. Die Lage der Finanzen hat ſich auch in der nun ablauſenden Finanzperiode weſentlich verbeſſert. Die indirekten Steuern erreichten eine unerwartete Höhe. Der Amortiſationscaſſe iſt ein Ueberſchuß von $1\frac{1}{2}$ Millionen zugefloſſen, der es ihr möglich machte, den Zinsfuß der ganzen aufkündbaren Staatsſchuld herabzuſetzen, dadurch eine weitere Erſparniß zu erzielen, und auf Minderung des Zinsfußes auch zum Vortheil der Privaten zu wirken. Bedeutende Erleichterungen, die Herabſetzung des Wein-Ohmgeldes und die gänzliche Aufhebung des Straßengeldes, ſind dem Lande zu Theil geworden. Den Staatshaushalt habe ich ſorgfältig prüfen laſſen, und alle Einſchränkungen verfügt, welche ſtattfinden können, ohne beſtehende Rechte zu verletzen oder die Verwaltung in ihrem Gange zu hemmen. — Und wenn ich, die Zeit und ihre Bedürfniſſe berückſichtigend, für den Unterricht und für mehrere andere Zweige des öffentlichen Dienſtes bedeutende Summen in das Finanzgeſetz aufnehmen ließ, ſo gereicht es Mir zur großen Freude, dennoch durch Aufhebung der Straßenbau-, der Militär- und der Gerichts-Frohnden einen Ihrer längſt gehegten Wünſche erfüllen und noch weitere Verminderung der öffentlichen Laſten in Antrag bringen zu können. — Dieſes glückliche Ergebniß iſt die Folge einer zweckmäßigen, den Handel und Gewerbsfleiß fördernden Geſetzgebung, des regelmäſſigen Ganges der Verwaltung und des beſondern Zutrauens, deſſen unſere Schuldentilgungskaſſe genießt. — Vor allem aber verdanken wir dieſe günſtigen Verhältniſſe dem hohen Sinne für Ordnung und der unermüdeten Thätigkeit des verewigten Großherzogs, Meines hochverehrten Herrn Bruders, der dadurch ſeinem Gedächtniß ein bleibendes Denkmal geſtiftet hat. — Edle Herren und liebe Freunde! Das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück ſoll unſer höchſtes Streben ſeyn. — Sie werden nun den Eid ablegen, den die Verfaſſung von Ihnen fordert.“

Die neueingetretenen Mitglieder der erſten und ſämmtliche der zweyten Kammer wurden, nachdem der Chef des Miniſteriums des Innern, Staatsrath Weinter, den Eid vorgeleſen hatte, nach der Reihe aufgefordert, den Eid zu leiſten. Hierauf wurde von dem genannten Chef die Ständeverſammlung für eröffnet erklärt und der Großherzog begab ſich in demſelben Zuge, in welchem er eingetreten war, aus der Verſammlung, welche in wiederholtes Lebehochruſen ausbrach.

Mehrere Mitglieder der erſten Kammer, z. B. v. Weſſenberg, waren noch nicht anweſend. Auch von der zweyten fehlten mehrere, namentlich zwey, deren Wahlen in einer vorbereitenden Sitzung der II. Kammer beanſtandet worden waren, worauf ſich ſchon damals dieſe Deputirten entfernten. In einer der genannten Sitzungen legte der Deputirte Grimm (einer jener ſehr wenigen, die 1828 auf Duttlingers Seite waren) das Vorhaben an den Tag, eine Landtagszeitung herauszugeben; es fand allgemeinen Beyfall, doch ſtieß man ſich etwas an der Cenſur und äußerte das Verlangen, das Blatt von der Cenſur unberührt erſcheinen zu laſſen. Die Sache wird demnächſt öffentlich verhandelt werden, zumal die große Frage wegen Preßfreyheit überhaupt hiermit in ganz enger Verbindung ſteht und baldiger Beantragung entgegenſieht. Daß das Verlangen nach Preßfreyheit auch in den unteren Ständen Wurzel gefaßt habe, zeigte in einer der vorbereitenden Sitzungen der Deputirte Fecht, welcher ſagte: daß ſeine Committenten (hauptſächlich Bewohner des hohen Schwarzwaldes) ihm geäußert hätten, „ſie zahlten gerne Steuern, allein ſie wollten die Wahrheit leſen“ — wovon denn bekanntlich in unſeren Landesblättern kaum etwas zu finden ſeyn möchte. —

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 81. 22. März 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Rüge des Art. in Nro. 43. der Zeitſchrift Eos ꝛc. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 21. März 1831. Sechste öffentliche Sitzung. Der Präſident vereidigte zuvörderſt den Deputirten Reuthner und machte ſodann den neuerlichen Einlauf bekannt. Man bemerkte hierunter unter andern: 1) eine Eingabe des Abgeordneten Freyherrn v. Cloſen, die Kabinetsbefehle betreffend, 2) eine Eingabe des Oberſtjuſtizrathes v. Hornthal zu Bamberg, mannichfaltige, durch die Geſchäftsordnung der Kammer herbeygeführte, Verletzungen der Verfaſſung betreffend, 3) eine Beſchwerde der Buchdrucker und Buchhändler zu Augsburg, ſo wie jener zu Bamberg, Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte durch Beſchränkung der Preßfreyheit betreffend.

Der Tagesordnung gemäß berief der erſte Präſident, nach Bekanntmachung des Einlaufs, den Sekretär des Petitionsausſchuſſes auf die Rednerbühne, um den Vortrag über die von dem ſechsten Ausſchuſſe bereits geprüften Anträge fortzuſetzen.

Dieſer Vortrag wurde durch den Eintritt des Staatsminiſters der Juſtiz, Freyherrn v. Zentner, unterbrochen. Letzterer betrat die Rednerbühne, übergab der Kammer einen Geſetzesentwurf über die Behandlung der Entwürfe neuer Geſetzbücher bey den Kammern, und trug die Motive dazu vor. Der fragliche Geſetzentwurf hat den Zweck, die ſtändiſche Berathung über die vorzulegenden neuen Geſetzbücher auf eine zweckmäßige Weiſe beſchleunigen zu können. Es wird deßhalb von der Staatsregierung im weſentlichen beantragt: 1) daß die Ausſchüſſe beyder Kammern für die Geſetzgebung auch nach dem Schluße der Kammern verſammelt bleiben, und die Vorarbeiten über die ihnen zugekommenen Entwürfe von Geſetzbüchern fortſetzen können, 2) daß die Ausſchüſſe beyder Kammern, wo ſie es für zweckmäßig halten, auch in ein wechſelſeitiges Benehmen treten können; 3) daß die Staatsregierung ermächtiget ſeyn ſoll, die Schlußvorträge dieſer Ausſchüſſe drucken und unter die übrigen Mitglieder der Kammern vertheilen zu laſſen, und 4) daß der Staatsregierung es frey ſtehe, die Sitzungen der Ausſchüſſe nach Beendigung deren Arbeiten und der hierüber erſtatteten Anzeige, oder wenn ſie es ſonſt für nützlich erachtet, zu ſchließen. Am Schluße des Vortrages gab der Juſtizminiſter noch die beſtimmte Verſicherung, daß ſobald der in Rede ſtehende Geſetzentwurf von den Kammern angenommen ſey, und die königliche Sanction erhalten haben würde, ſofort die Vorlage der in der Thronrede angekündigten Geſetzbücher erfolgen werde.

Nach Beendigung des Vortrags trat der Staatsminiſter des Innern, v. Schenk, ein, beſtieg die Rednerbühne, und legte der Kammer zwey Geſetzentwürfe vor, und zwar 1) die Abänderung und Verbeſſerung des Geſchäftsganges in der Deputirtenkammer betreffend, und 2) über die authentiſche Interpretation des §. 44. Beylage X. der Verf. Urkunde.

Der erſte Geſetzentwurf bezweckt eine Vereinfachung und materielle Verbeſſerung des Geſchäftsganges der Kammer, damit auch die Theilnahme des Publikums an den Verhandlungen erhöht werde. Es ſoll insbeſondere die Form und der Gang der Discuſſion, ſo wie auch der Abſtimmung verbeſſert werden. Zu dieſem Zwecke ſoll die Discuſſion über Geſetzentwürfe von mehreren Artikeln oder Paragraphen in die allgemeine und in die beſondere ſich theilen, wovon die erſte das Ganze des Geſetzentwurfes nach ſeinen Prinzipien und Grundlagen, die zweyte aber die einzelnen Theile des Geſetzentwurfes zum Gegenſtande haben würde. Dabey ſollen die Deputirten nicht nach der Reihenfolge der Plätze, ſondern nach der Folge, wie das Wort verlangt wird, ſprechen, auch der Präſident ermächtigt ſeyn, jedem Redner das Wort zweymal zu verſtatten. Die in Anſehung eines Geſetzentwurfes in Antrag ge-

Digitized by Google

brachten Modificationen, welche berückſichtiget werden ſollen, müßten wenigſtens von 5 Mitgliedern der Kammer unterſtützt werden. Der Kammer ſoll endlich das Recht zuſtehen, ſobald ſie eine Sache für hinreichend erörtert hält, die Discuſſion zu ſchließen, und zwar auch dann, wenn Mitglieder noch zu ſprechen wünſchten.

Der zweyte von dem Miniſter des Innern vorgelegte Geſetzentwurf beabſichtigt eine genaue Beſtimmung der in dem §. 44., lit. c., Beylage X. der Verf. U. liegenden Prärogative der Krone, in Betreff der zum Eintritt in die Kammer einzuholenden königl. Erlaubniß. Nach dieſem Geſetzentwurfe ſollen zur Einholung der fraglichen Erlaubniß in Zukunft nur folgende Perſonen verpflichtet ſeyn: 1) die beſoldeten Hofdiener; 2) die unmittelbaren Staatsdiener; 3) die erſten rechtskundigen Bürgermeiſter in den Städten erſter Claſſe; 4) die beſoldeten Officiere und 5) alle Individuen, welche von dem Staate eine Penſion oder einen Quiescenzgehalt beziehen. Zur Einholung der königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer wären alſo die zweyten Bürgermeiſter, die Magiſtratsräthe und übrigen Gemeindebeamten, die ſtandes- und gutsherrlichen Beamten, die Advocaten und Notarien, die nichtbeſoldeten Poſtexpeditoren und Poſthalter, die Schullehrer, die Profeſſoren der Univerſitäten u. ſ. w. nicht mehr verbunden.

Der fragliche Geſetzentwurf proponirt zugleich zur Erklärung derjenigen, welche in Folge der ihnen zum Eintritte in die Kammer verſagten königl. Erlaubniß um ihre Entlaſſung aus dem Staatsdienſte nachſuchen oder auf ihre Penſion verzichten wollen, die Feſtſetzung eines peremtoriſchen Termines von 8 Tagen für die im Lande und von 4 Wochen für die zur Zeit der erfolgenden abſchlägigen Entſchließung im Auslande befindlichen Individuen. Wenn innerhalb dieſes Termines die fragliche Erklärung nicht abgegeben und das Entlaſſungsgeſuch bey der competenten Stelle nicht eingereicht wäre, ſoll der Erſatzmann einzuberufen ſeyn.

Der Miniſter des Innern bemerkte in Beziehung auf den fraglichen Geſetzentwurf, daß dadurch die Wahlfreyheit würde bedeutend erweitert werden. Während z. B. von der jetzigen Kammer nach der Faſſung des §. 44., lit. c., Beylage X. der Verf. U. 54 Mitglieder die königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nöthig gehabt hätten, würden in der Folge unter gleichen Umſtänden nur 20 in dieſem Falle ſich befinden.

Nach Beendigung des Vortrages des Miniſters des Innern ſetzte der Sekretär des Petitionsausſchuſſes ſeine Relation über die vom 6. Ausſchuſſe bereits geprüften Anträge fort. In Folge dieſer Relation wurde von der Kammer beſchloſſen, daß zur Vorlage an die Kammer und daher zur Bearbeitung durch die zuſtändigen Ausſchüſſe folgende Anträge geeignet ſeyen: 1) des Abgeordneten v. Utzſchneider, die Beförderung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes und des Handels betreffend; 2) des Abg. v. Muſſinan, die Einführung einer ſtändigen Geſetzkommiſſion zur Vorbereitung der neuen Geſetzgebung betreffend; 3) des Abg. Seeholzer, die extenſive Anwendung des Gewerbegeſetzes betreffend; 4) des Abg. von Wächter, eine neue Regulirung der Gewerbſteuer betreffend; 5) des Abg. von Anns, die Errichtung von Gewerbsſchulen in den Kreishauptſtädten betr.; 6) der Deputirten des Obermainkreiſes, die Reviſion der Tax- und Stempelordnung, ſowie die Herabſetzung der hohen Zollſätze betr.; 7) des Abg. Kempter, die Erhöhung und Regulirung des Gehaltes der Landgerichts-Aſſeſſoren betreffend; 8) der Grundſteuerpflichtigen des Rezatkreiſes, 21,000 an der Zahl, wegen Steuer-Ueberbürdung, deren Vorſtellung der Abgeordnete Scheuing als Antrag ſich angeeignet hat; 9) des Abg. Hagen, die Modification des Gewerbsgeſetzes betreffend.

Die Tagesordnung führte nun zum Verleſen des Protokolls der vorigen Sitzung. Vorher nahm aber der Abg. Plattner aus Nürnberg das Wort, und gab der Kammer einige Erläuterung, in Betreff ſeines Verhältniſſes zu dem in Nürnberg primo loco als Deputirten gewählt geweſenen Magiſtratsrathe Beſtelmeyer und bewies ſodann, daß ihm über ein zu voreiliges Eintreten in die Kammer ein Vorwurf nicht gemacht werden könne. Hierauf wurde das Protokoll der letzten Sitzung verleſen, ſodann die heutige geſchloſſen und die nächſte auf den 24. d. M. früh 9 Uhr angeſetzt.

Rüge des Art. in Nro. 43. der Zeitſchrift Eos, den Nürnberger Correſpondenten betreffend.

(Eingeſendet.)

„Der Nürnberger Correſpondent von u. f. Deutſchland" heißt es in der angeführten Nummer der Eos, „kündigt die nahe Erſcheinung von Bildniſſen der großen bayriſchen Männer: Hornthal, Behr, Benzel-Sternau, Cloſen und Rudhardt an, die eben ſo unverletzlich als unbeſtechbar, gegenwärtig die Glorie des königlichen Bannſtrahls umleuchtet."

Der Artikel ſchließt, indem er der Regierung zur vortrefflichen Beſetzung der Nürnberger Polizey Glück wünſcht, deren Liberalität oder Geſchicklichkeit in einem unter ihrer Cenſur ſtehenden Blatt ſolche Aeußerungen paſſiren läßt.

Wiewohl es bey den hämiſchen Anfeindungen gegen periodiſche und nicht periodiſche Literatur, mit denen die Artikel dieſer übrigens unbedeutenden und in der Leſewelt kaum mehr genannten Zeitſchrift angefüllt ſind, anderen, geachteten und viel geleſenen Blättern beſſer zuſteht, auch den plumpſten Ausfällen derſelben ein bloßes Stillſchweigen entgegen zu ſetzen, ſo iſt doch gegenwärtige grobe Verdrehung der Wahrheit von der Art, daß eine Widerlegung derſelben in den Augen jedes unpartheyiſchen rechtlichen Mannes zur Pflicht wird. Es diene daher zur Nachricht, daß nicht der Correſpondent von und für Deutſchland die Erſcheinung von Porträts der genannten Perſonen unter den oben an-

Digitized by Google

geführten Ausdrücken ankündigt, (was ſchon für ſich betrachtet ungereimt wäre, da er kein Bilderhändler iſt), ſondern die ganze Ankündigung iſt einer Inſerate entnommen, welches das bibliographiſche Inſtitut in Hildburghauſen in die betreffende Nummer des Correſpondenten wie in viele andere öffentliche Blätter hat einrücken laſſen. Inſerate aber, welche mit dem Datum und der Unterſchrift der Einſender, zumal bekannter Perſonen oder Inſtitute, verſehen ſind, werden in alle öffentlichen Blätter wörtlich und buchſtäblich nach der gegebenen Vorſchrift eingerückt; für ihren Inhalt haften die Einſender, und weder die Zeitungsredaktion noch die Cenſur ſind hiefür verantwortlich; daher in dem vorliegenden Falle die Beſchuldigung der königlichen Regierungsbehörde in Nürnberg, reſp. des dortigen, die Cenſur handhabenden Stadtkommiſſariates, als eine grobe Verunglimpfung erſcheint.

Auswärtige Nachrichten.

Kurfürſtenthum Heſſen. Am 9. März iſt der Landtag nach Verleſung und Unterzeichnung des Landtagsabſchieds geſchloſſen worden. — Nach Inhalt des Landtagsabſchiedes ſind während des Landtages überhaupt 12 Geſetze und Vereinbarungen zu Stande gekommen, worunter die Verordnung vom 22. Oktober v. J. wegen Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe, ferner die Verfaſſungs-Urkunde, das Wahlgeſetz, die Geſchäfts-Ordnung für die Stände-Verſammlung, die Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens von dem Fidelkommiß-Vermögen des kurfürſtlichen Hauſes, das Geſetz über die Bildung des Staatſchatzes, dasjenige in Betreff des kurfürſtlichen Hauſes, das Geſetz wegen vorläufiger Einrichtung hinſichtlich der Eingangs-Abgabe und der Verbrauchſteuer u. ſ. w. ſich befinden. Außer mehreren anderen Anträgen wegen Geſetz-Entwürfen, welche, nach dem Wunſche der Stände-Verſammlung, auf dem nächſten Landtage vorgelegt werden ſollen, hat dieſelbe namentlich auf folgende angetragen: über die Studienzeit, welche auf der Landes-Univerſität von künftigen Bewerbern um Staats-Aemter zugebracht werden muß; über das Land-Schulweſen; über die Theilung der Gemeinheiten; über die Verbeſſerung des Hypothekenweſens; über die Gründung von Kredit-Vereinen; über die ſtädtiſche Armenpflege; über die Militär-Gerichte; über die Militärpflicht; über die Entſchädigung von Wildſchäden. Auch iſt von der Ständeverſammlung erklärt worden, daß der gegenwärtige Rechtszuſtand — deſſen Grundlagen ohne inneren Zuſammenhang fremden Völkern von den verſchiedenſten Bildungsſtufen und Rechts-Anſichten entlehnt worden ſey — ſich ſo unzureichend darſtelle, daß eine umſichtige Reviſion der noch geltenden Rechts- und Prozeß-Normen als ein dringendes Bedürfniß erſcheine; weßhalb die Staatsregierung erſucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der gedachten Normen zu veranſtalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe 1) einer Strafprozeß-Ordnung, 2) eines Strafgeſetzbuches, 3) einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung und 4) eines bürgerlichen Geſetzbuches zur Berathung und Annahme vorlegen zu laſſen. — Die Ständeverſammlung hat ſich ferner bewogen gefunden, zur Beförderung des Gewerb- und Nahrungsſtandes als ſehr wünſchenswerth der Staats-Regierung zu bezeichnen: 1) die unabläſſige Hinwirkung bey dem deutſchen Bunde auf Herſtellung eines freyen Verkehrs unter allen deutſchen Staaten, — und 2) einſtweilen eine Zoll- und Handels-Verbindung wenigſtens mit den benachbarten und anderen für Kurheſſen beſonders wichtigen deutſchen Staaten. Von Seiten der Regierung iſt die Geneigtheit ausgeſprochen worden, die Wünſche der Ständeverſammlung, ſofern ſie nicht bereits jetzt ihre Erledigung erhalten haben, fernerhin zu berückſichtigen.

Anhalt. Am 12. März iſt zu Deſſau der Dichter Friedrich v. Mathiſſon geſtorben.

Italien. Einige Tage, nachdem die proviſoriſche Regierung von Modena, von paniſchem Schrecken ergriffen, entflohen war, kehrte der Inſurgentengeneral Zuchi an der Spitze einiger zuſammengeraffter Leute dahin zurück. Als jedoch der öſterreichiſche General Geppert Anſtalten zum Angriff treffen ließ, verließ auch General Zuchi, ohne Vertheidigung zu verſuchen, mit 7—800 Mann die Stadt und zog ſich nach Bologna. — Auch Reggio hat ſich bereits unterworfen. — Der Papſt hat allen zu ſeiner Abreiſe getroffenen Anſtalten Einhalt thun laſſen.

Belgien. Die Miliz von 1830 wird ausgehoben und das aktive Heer mit 12,000 Mann verſtärkt. Nach Privatbriefen ſollen bereits belgiſche Truppen in Arlon eingezogen ſeyn.

Polen. Der ſ. g. patriotiſche Verein zu Warſchau zeigt an, daß ſeine Statuten nunmehr bindende Kraft haben und daß die Berathungen wie ferner fortgeſetzt werden. Das Abzeichen dieſes Klubs iſt ein weiſſer Adler und eine Hand mit dem Säbel und der Unterſchrift: „Seyn oder nicht ſeyn.“ — Nach direkten Berichten aus dem ruſſiſchen Hauptquartier, im öſtr. Beobachter vom 17. März, war der Feldmarſchall Diebitſch durch den Stand der Weichſel von weiteren offenſiven Operationen abgehalten worden. General Geismar hielt die Vorſtadt Praga ſtark beſetzt, während die Inſurgenten den Brückenkopf behaupteten. Die Anträge eines polniſchen Parlamentärs wurden von dem ruſſiſchen Feldherrn mit der Erklärung zurückgewieſen, daß einzig von unbedingter Unterwerfung die Rede ſeyn könne. — Die leichten Truppen der Polen, in Verbindung mit einem Theil der Garniſon von Zamosc haben ihre Streifereyen bis gegen den Bug ausgedehnt, jedoch ſpäter ſich wieder gegen Zamosc hin zurückgezogen. — Graf Diebitſch iſt von ſeinem Monarchen zum Generalgouverneur des Königreichs Polen ernannt worden. — Die Têten der aus Volhynien anrückenden ruſſiſchen Truppen waren bereits bis gegen den Bug vorgerückt; die Garden aber in Kowno und Grodno eingetroffen. — In der Sitzung der beyden Reichstagskammern am 9. März wurde die Nationalregierung, um die erforderlichen Landesausgaben zu decken, zur Eröffnung eines außerordentlichen Kredits von 24,786,535 fl. ermächtigt. — Die warſchauer Staatszeitung enthält einen Aufruf an die Polen, auch wenn die Vorſehung ihren Untergang beſchloſſen habe, ihre Nationalität zu bewahren, ſich nimmer mit den Feinden zu vereinigen und lieber in der Welt zerſtreut umherzuirren, als ſich unter das Joch der Knechtſchaft zu beugen. — Die warſchauer Blätter geben Nachricht von einigen kleineren Gefechten, worin der Vortheil auf Seiten der Polen geblieben ſeyn ſoll.

Digitized by Google

Spanien. Eine telegraphiſche Depeſche aus Bayonne vom 10. März meldet, die Bande des Torrijos ſey zu San Fernando gelandet, aber völlig geſchlagen worden, obgleich ſich ein Theil des Marinebataillons ihr angeſchloſſen. An demſelben Tage wurde der Gouverneur von Cadix ermordet.

Griechenland. Der Vicekönig von Aegypten, nachdem er ſich Kreta's bemächtigt, hat ſich zum alleinigen Eigenthümer des Landes und im Lande erklärt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten **Konrad Stepphinger** in Wendern das geſchlagene Angebot auf das Gut Wendern nicht genehmiget haben, ſo wird auf den Antrag derſelben die wiederholte Verſteigerung auf den 8. April 1831 anberaumt.

Kaufliebhaber mögen ſich am beſtimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden.

Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5638 fl. 5½ kr. noch nicht berichtiget iſt, und es dem Käufer frey ſtehe, dieſe zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirſchenreuth zu zahlen.

Beſchreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirſchenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Beſtandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweyſtöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafhütte, Scheuer, Schupfen, Ziegelhütte und das ſogenannte Waldhaus.

II. An Grundſtücken.

a) An Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagw, der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schafgarten zu ½ Tagw., der Hopfengarten zu ½ Tagw.
b) An Feldern: 55 Tagw.
c) An Wieſen: 65 Tagw.
d) An öden Gründen und Weidplätzen: 200 Tagw.
e) An Waldungen: 362½ Tagw.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der ſämmtlichen Zenſiten zu Wendern.
b) Die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert.
c) Der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern.
d) Die Gilten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schſſl. Haber.
e) Der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuſer.
f) Der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 8 kr.
g) Das Zinsſchmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Ruſtikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1¾ kr. berechnet.

Tirſchenreuth am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.
Landrichter v. Gradl.

Münchner Börse.

Den 21. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{4}$
	3 „		$98\frac{3}{4}$
Amsterdam	1 „	$139\frac{1}{2}$	
	2 „	$139\frac{1}{8}$	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{3}$
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.		$146\frac{1}{3}$
	2 „		$145\frac{3}{4}$
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.	9,53	
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.	$118\frac{1}{2}$	
	2 Mt.	$118\frac{1}{8}$	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	$99\frac{5}{8}$	
2 Mt.		$98\frac{3}{4}$
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ.		5,37
„ kaiserl.		5,36
„ al marco		$109\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	$93\frac{3}{4}$	$93\frac{1}{4}$
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	$102\frac{3}{4}$	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		86
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	69	68
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	159	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	954	952
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	67	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts. Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 82. 23. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlſtand befördert werden? — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer von den Miniſtern der Juſtiz und des Innern vorgelegten Geſetzentwürfe ſind in verſchiedenen Beziehungen ſehr zweckmäßig. Insbeſondere würde der vom Juſtizminiſter eingebrachte Entwurf, wenn er die Kraft des Geſetzes erlangt, einem lange gefühlten Bedürfniſſe abhelfen, da die Berichterſtattung der betreffenden Ausſchüſſe über den Entwurf ganzer Geſetzbücher natürlicherweiſe erſt nach mehreren Monaten, von Vorlage der Entwürfe an, erfolgen kann und gewöhnlich in eine Zeit fallen muß, wo der Schluß der Seſſion ſchon bald bevorſteht. Ohne das von der Staatsregierung beabſichtigte Geſetz müßte man daher entweder die Seſſionen der Kammern in's Unendliche verlängern, oder den Gedanken, die lange verheiſſenen Geſetzbücher wirklich einzuführen, ganz aufgeben. Der in Rede ſtehende Geſetzentwurf verdient demnach den Dank der Nation und die Unterſtützung der Kammern.

Daſſelbe möchten wir von dem, durch den Miniſter des Innern eingebrachten, Geſetzentwurf über die Verbeſſerung des Geſchäftsganges der Deputirtenkammer ſagen: — ſofern und ſoweit wir nämlich ſolchen aus dem mündlichen Vortrage richtig aufgefaßt haben. Die Beſtimmung, daß die Redner nicht mehr nach der Reihenfolge der Plätze ſprechen müſſen und daß ein jeder das Wort zweymal nehmen könne, die Abtheilung der Discuſſion in die allgemeine und in die beſondere, und vor allem die Beſtimmung, daß die Kammer, ſobald ſie einen Gegenſtand für genügend erörtert findet, die Discuſſion ſchließen könne, ohne die noch vorhandenen ſprechluſtigen Mitglieder anhören zu müſſen, wären ohne Zweifel weſentliche Verbeſſerungen der Geſchäftsordnung. Wie wohlthätig überhaupt eine Abkürzung des Geſchäftganges der Kammer ſeyn würde, hat wieder die letzte Sitzung bewieſen, wo die Geduld der Kammer durch das Ableſen einer langen gelehrten Abhandlung über Geſetzgebung und die Gründe für und wider das öffentliche Gerichtsverfahren ohne Zweck einer harten Probe unterworfen wurde. Wir ſagen ohne Zweck, weil blos von der formellen Zuläſſigkeit eines geſtellten Antrages die Rede, und die Erörterung der Materialien keineswegs an der Tagesordnung war. Wozu ſoll daher in ſolchen Fällen das Ableſen langer, über das Materielle ſich verbreitender Aufſätze nützen, da die Kammer gewöhnlich doch einen gänzlichen Mangel an Aufmerkſamkeit zu erkennen gibt. Es dürfte daher im eigenen Intereſſe der Kammer liegen, die Vorlage eines Geſetzentwurfes über den Geſchäftsgang zu benützen, um ihre Geſchäftsordnung einfacher zu machen.

Vor allen verdient aber der zweyte von dem Miniſter des Innern eingebrachte Geſetzentwurf, die authentiſche Interpretation des §. 44. Lit. c. Beyl. X. der Verf. Urkunde betreffend, den aufrichtigen und innigen Dank der Nation. Wenn nach der gegenwärtigen Faſſung jenes §. 44. der Krone das Recht zuſteht, allen aus dem Stande der Profeſſoren, Schullehrer, nicht rechtskundigen Bürgermeiſter, rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtratsräthen, Advokaten und Notarien, ſtandes- und gutsherrlichen Beamten, ſo wie der unbeſoldeten Poſtexpeditoren und Poſthalter u. ſ. w. gewählten Deputirten den Eintritt in die Kammer zu verſagen, ſo war dieß ein ungeheures, in ſeinen Folgen gar nicht zu berechnendes Vorrecht, wodurch die Wahlfreiheit der Nation gerade in der Hauptſache, nämlich in Anſehung der in intellektueller Beziehung am meiſten zur Erwählung geeigneten Staatsbürger enorm beſchränkt war. Durch das freywillige Aufgeben eines ſolchen Vorrechts übt die Krone einen wahren Act der Liberalität, deſſen unſchätzbarer Werth für die Nation erſt in der Zukunft nach ſeinem ganzen Umfange erkannt und geſchätzt werden wird.

Es iſt zwar richtig, daß die Krone noch liberaler geweſen ſeyn würde, wenn ſie die Anwendung des §. 44. lediglich auf die Rückſichten des Dienſtes be-

Digitized by Google

ſchränkt und daher auch die Quiescenten und Staatspenſionäre der Verbindlichkeit entboben hätte, bey der Wahl zum Deputirten um die königl. Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nachzuſuchen. Allein einen liberalen Act der Regierung deßhalb mit Unwillen aufnehmen zu wollen, weil die Regierung noch liberaler hätte ſeyn können, wäre eine indignirende Undankbarkeit und wir glauben daher, daß ein Tadel des Geſetzentwurfs über die Interpretation des §. 44. von einem Verſtändigen weder ausgehen werde, noch getheilt werden könne.

Der gute Eindruck, welchen der fragliche Geſetzentwurf auf alle Gemäßigten gemacht hat, würde aber noch bedeutend vermehrt werden, wenn es der Regierung gefiele, nunmehr die Cenſur ſchleunig und unverzüglich wieder aufzuheben. Wir müſſen fortwährend dieſen Wunſch äußern, weil es klar am Tage liegt, daß dadurch auch die Verwaltung in dem öffentlichen Vertrauen wieder ſich befeſtigen und die Unterſtützung aller Gemäßigten, die ſie durch die Cenſurverordnung ſich abwendig machte, wieder erlangen werde. Da die Verwaltung, ſo lange die Cenſur beſteht, bey jeder — dieſen Gegenſtand berührenden — Gelegenheit nicht blos dem Tadel der Ultra-Volksfreunde, ſondern auch dem Tadel aller Gemäßigten ausgeſetzt iſt, ſo kann ſie in ihrem Intereſſe gar nichts beſſeres thun, als die Cenſur auf der Stelle wieder aufzuheben. Wir wollen deßhalb nicht ermüden, der Verwaltung unaufhörlich zuzurufen, daß ſie ihr Intereſſe nicht verkennen möge.

Kann durch hohe Zölle der Nationalwohlſtand befördert werden?

(Beſchluß.)

Stellen wir nun die Nachtheile und die Vortheile des Sperrſyſtems jenen der Handelsfreyheit im Ganzen gegenüber, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat.

Der freye Handel führt dem Lande die verſchiedenartigſten Produkte im Ueberfluſſe zu, ſo daß alle Lebens- und Luxusbedürfniſſe ſämmtlicher Staatsangehörigen im Preiſe ſinken: er hat zwar die Nachtheile, daß durch die freye Concurrenz der ausländiſchen Induſtrie diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche wegen der Ordnung der Natur oder wegen der geringern Geſchicklichkeit, Einſicht oder Arbeitſamkeit ihrer Unternehmer mit den ausländiſchen nicht concurriren können, beeinträchtiget werden und zum Theile ganz aufhören müſſen; allein dieſem Nachtheile ſteht auf der andern Seite der Nutzen gegenüber, daß diejenigen Gewerbe, in Anſehung derer wir nach der Ordnung der Natur oder wegen größerer Geſchicklichkeit, Einſicht oder Arbeitſamkeit unſerer Gewerbsleute mit dem Auslande concurriren können, gehoben werden und daß noch obendrein nicht nur die Intereſſen von vielen Erwerbsarten, welche mit dem Handel in Verbindung ſtehen, befördert, ſondern auch noch viele andere Vortheile erreicht werden, die naturgemäß ſtets im Gefolge der Freyheit ſind.

Das Sperrſyſtem hat dagegen den Vortheil, daß diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche wegen der Ordnung der Natur oder wegen unzureichender Fähigkeit oder Arbeitſamkeit ihrer Unternehmer mit dem Auslande nicht concurriren können, nicht ganz eingehen, ſondern wegen der Erſchwerung der fremden Concurrenz noch einigermaßen fortgeſchleppt werden können. Dieſem Vortheile entſprechen aber die Nachtheile, daß durch das Sperrſyſtem alle Lebens- und Luxus-Bedürfniſſe des Landes vertheuert, alſo die Ausgaben aller Staatsangehörigen vermehrt und daß noch außerdem nicht nur der Verdienſt derjenigen Gewerbsleute, welche den Ausländern überlegen ſind, durch das Hervorrufen der fremden Zolllinien vermindert, ſondern auch noch eine Maſſe von Nachtheilen herbeygeführt wird, welche immer im Gefolge des Zwanges, der Freyheit gegenüber, ſeyn müſſen.

Die Zunahme und die Abnahme des Nationalvermögens hängt nun unläugbar von dem Verhältniſſe der Einnahme aller Staatsangehörigen zu deren Ausgabe ab. Wenn daher unterſucht werden ſoll, ob durch den freyen Handel oder durch das Sperrſyſtem der Nationalwohlſtand befördert werde, ſo muß dabey auch darauf Rückſicht genommen werden, ob in dem einen oder in dem andern Falle die Preiſe der Bedürfniſſe aller Staatsangehörigen ſteigen oder fallen, alſo die Ausgaben Aller ſich vermehren oder vermindern. In Erwägung aller Umſtände ergiebt ſich jetzt folgende Parallele:

A. Einfluß der Handelsfreiheit auf den Nationalwohlſtand.

I. Die Preiſe aller Lebens- und Luxus-Bedürfniſſe fallen und die Ausgaben Aller vermindern ſich; II. der Verdienſt oder die Einnahmen aller derjenigen Gewerbsleute, welche durch Fleiß und Geſchicklichkeit zur Concurrenz mit dem Auslande ſich emporgeſchwungen haben, die Revenüen und die Anzahl aller Fabriken und Unternehmungen, welche vermöge der Ordnung der Natur eine Ueberlegenheit über die Ausländer erlangen können, vermehren ſich; III. der Verdienſt Vieler, welche durch den freien Handel Beſchäftigung finden, ſteigt; IV. verſchiedene Vortheile, welche naturgemäß im Gefolge der Freiheit ſind, wirken auf Vermehrung des Verdienſtes, oder der Renten von Privaten oder des Staates; V. der Verdienſt der Gewerbsleute, welche der ausländiſchen Induſtrie wegen unzureichender Fähigkeit oder Arbeitſamkeit oder wegen eines in der Ordnung der Natur gegründeten Uebergewichts unterliegen, vermindert ſich.

B. Einfluß des Sperrſyſtems auf den Nationalwohlſtand.

I. Denjenigen Gewerbsleuten und Fabrikunternehmern, welche wegen Urſachen ihrer Perſönlichkeit oder wegen der Ordnung der Natur mit der ausländiſchen Induſtrie nicht concurriren können, wird einiger Verdienſt verſchafft oder erhalten; II. der Verdienſt aller Gewerbs- und Fabrikunternehmer, welche durch Fleiß

Digitized by Google

und Geſchicklichkeit ſich geſchwungen haben und nach der Ordnung der Natur zur Concurrenz mit dem Auslande geeignet ſind, wird verringert; III. der Verdienſt Vieler, welcher durch den freyen Handel Beſchäftigung oder Nahrung erlangt hatten, wird abgeſchnitten; IV. mannichfaltige Nachtheile, welche noch außerdem immer in Geſellſchaft des Zwanges ſind, ſchwächen den Verdienſt und die Rente der Privaten und des Staates; V. Der Preiß aller Lebens- und Luxus-Bedürfniſſe ſteigt und die Ausgaben Aller mehren ſich.

Wer nun auch jetzt noch behauptet, daß das Syſtem hoher Zölle dem Nationalwohlſtande förderlicher ſei, als der freie Handel und daß bei dem Abwägen aller Vortheile und Nachtheile beyder Maximen das Uebergewicht der Vortheile auf die Seite des Abwehrungs-Syſtems falle, der muß nothwendig in folgender Art raiſonniren:

„Denjenigen Gewerben, welche von der Regierung nichts weiter verlangen, als nicht geſtört zu werden, welche keine Prämien, keine auf Koſten der Regierung angeſchafften oder hergeſtellten Muſterarbeiten, keine unentgeldlichen Darlehen u. ſ. w. begehren und ohne alles dieß, läßt man ſie nur gewähren, von ſelbſt gedeihen und ihre Produkte in das Ausland ſenden, darf die Regierung ihren Schutz und ihre Aufmerkſamkeit nicht leihen, ſondern nur denjenigen, welche blos dadurch, daß man das Publikum zum Verbrauche deren Produkte zwingt, nothdürftig erhalten werden; ferner denjenigen, welche auch hierdurch allein noch nicht fortzupflänzeln ſind, ſondern noch freygebige Geſchenke, insbeſondere unverzinsliche Darlehen, und dafür, daß ſie zu ihrem eigenen Vortheile bey der Arbeit weniger ungeſchickt oder weniger nachläſſig waren, noch beſondere Prämien bekommen müſſen, um Empfänglichkeit für ihren Vortheil zu zeigen. Wo die Intereſſen beyder Gattungen von Gewerben collidiren, darf die Regierung der Vorſtellung der einen: nicht zu ſtören, doch nur die regſamen und induſtriereichen Hände nicht zu binden, nur den weitern Aufſchwung des ſchon weiter fortgeſchrittenen Gewerbfleißes nicht zu hemmen, keineswegs Gehör geben, ſondern ſie muß, um dem Mangel an Fähigkeit oder Fleiß das Uebergewicht entgegengeſetzter Eigenſchaft nicht fühlen zu laſſen und um die nach Beſchaffenheit des Landes naturgemäß mit Erfolg nicht zu betreibenden Gewerbsunternehmungen durch Kunſt aufzupflänzeln, jenen Vorſtellungen ihr Ohr verſchlieſſen und Maßregeln vorkehren, wodurch der Verdienſt der fleiſſigſten und geſchickteſten Hände gewaltſam verringert und der Aufſchwung der naturgemäß im Lande mit dem meiſten Erfolg zu betreibenden Gewerbs- und Fabriks-Unternehmungen mit Gewalt niedergehalten wird. Die Regierung muß ihre ganze Sorge vorzüglich darauf richten, daß diejenigen Staatsangehörigen, welche für große vaterländiſche Zwecke keinen Sinn, ſondern die gemeine Denkungsart beſitzen, die Artikel ihrer Bedürfniſſe da kaufen zu wollen, wo ſolche am beſten und wohlfeilſten zu haben ſind, gezwungen werden, zur Beförderung der Induſtrie von inländiſchen Gewerbsleuten geringe Waare um hohe Preiſe zu kaufen. Je beſſer und wohlfeiler daher in Folge der Fortſchritte der Induſtrie alle Lebensbedürfniſſe im Auslande zu haben ſind, deſto höher müſſen die Zölle geſteigert werden. Dadurch wird nun zwar der Schleichhandel mit allen ſeinen Uebeln herbeygeführt, auch reizt man die fremden Staaten zu immer feindſeligern Maßregeln, es werden dadurch die beſſern Gewerbe, deren Produkte im Auslande Abſatz finden konnten, zwar immer mehr gedrückt, der Handel vollends vernichtet, alle die Vortheile, welche im Gefolge der Freyheit ſind abgeſchnitten und noch außerdem die vielfältigſten den Zwang begleitenden Nachtheile herbeygeführt; es werden auch zugleich alle Bedürfniſſe der ſämmtlichen Staatsangehörigen vertheuert, und die Ausgaben Aller vermehrt, allein alles dieſes wird durch den Vortheil aufgewogen, daß diejenigen Gewerbe, welche vermöge der Ordnung der Natur bey uns an ſich nicht ſo gedeihen können, als in andern Ländern und diejenigen Gewerbe, deren Unternehmer zu wenig Fähigkeit und Fleiß beſitzen, einigermaſſen fortgeſchleppt werden. Wie groß auch die Nachtheile ſeyen, welche durch das Eingreifen in die Ordnung der Natur für den Verkehr und den Wohlſtand entſtehen, ſo ſind die Vortheile, welche dadurch erlangt werden, doch größer: denn wo der Menſch in Beziehung auf das Schaffen von Erwerbsquellen einmal thätig wird, übertrifft er die Leiſtungen der allmächtigen Natur und auch da, wo er bey ſeinen Planen mit der einfachen Ordnung der Natur in Widerſpruch geräth, ſind die Erwerbsquellen, welche der Menſch an die Stelle der von ihm verdorbenen künſtlich hervortreibt, reicher, als jene, welche die Natur zu gewähren vermag.“

Nur derjenige, welcher keinen Anſtand nimmt, in einer ſolchen Art zu raiſonniren, kann den Satz vertheidigen wollen, daß die Zölle zum Schutze der inländiſchen Induſtrie nöthig und die Mittel zur Beförderung des Nationalwohlſtandes ſeyen.

Politiſche Artikel.

Der jüngſte Miniſterwechſel in Frankreich hat die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens vermehrt. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge hängt die Frage über Krieg oder Frieden vorzugsweiſe von dem Benehmen der franzöſiſchen Regierung ab. Der Krieg könnte nämlich zunächſt durch die italieniſchen Angelegenheiten und die Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg veranlaßt werden, in ſoferne in letzterer Beziehung die Belgier eine Verletzung der Rechte des deutſchen Bundes ſich erlauben wollten. Sobald aber von Seiten Frankreichs dem öſterreichiſchen Kabinete, inſoweit demſelben das Recht zur Intervention in den italieniſchen Angelegenheiten auf den Grund beſonderer Verträge zuſteht, kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, ſo dürfte die Ruhe in Italien bald wieder hergeſtellt werden und

von dieſer Seite keine Veranlaſſung zum Kriege gegeben ſeyn, weil von Oeſterreich, nach deſſen bisherigem Benehmen, nicht zu erwarten iſt, daß es die Schranken übertreten und ſelbſt zu einem Kriege Veranlaſſung geben wolle.

Die Belgier würden aber, ſobald ſie von Frankreich keine Unterſtützung zu hoffen haben, eine anmaſſende Verletzung der Rechte des deutſchen Bundes nicht wagen und, wenn dennoch, bald zur Ordnung zu bringen ſein.

Eine dritte Veranlaſſung zu einem allgemeinen Kriege könnte endlich durch die polniſchen Angelegenheiten vorzüglich dann gegeben werden, wenn Rußland, nach Unterdrückung des Aufſtandes, Polen blos zu einer ruſſiſchen Provinz machen und ſeinem Reiche einverleiben wollte. Ein ſolches — den vorliegenden Verträgen widerſtrebendes — Vorhaben könnte von Frankreich und England ſo wenig, als von den deutſchen Fürſten geduldet werden. Wenn aber Frankreich durch ein gemäßigtes Benehmen das Vertrauen von Oeſterreich und Preußen gewinnt und mit beyden Mächten gemeinſchaftlich handelt, ſo würde auch Rußland, das wohl nach der Ausdehnung ſeines Reiches, keineswegs aber nach der moraliſchen Kraft ſeine Bewohner ein Rieſe genannt zu werden verdient, ſich beſcheiden müſſen, die Verträge zu reſpectiren.

Frankreich hat deßhalb allen Grund, den Zuſtand der Mäßigung zu behaupten und mit den deutſchen Mächten ein freundſchaftliches Verhältniß zu unterhalten. Es wird dadurch nicht nur zur Aufrechterhaltung des europäiſchen Gleichgewichts beitragen, ſondern auch ſeinen neuerrungenen Inſtitutionen der bürgerlichen Freyheit, welche unter den Waffen leicht wieder verloren gehen könnten, eine feſte und dauerhafte Conſiſtenz verleihen.

Dieß ſehen die Gemäßigten in Frankreich auch ein, und deßhalb wird der Krieg nicht von der großen Maſſe der Nation, ſondern nur von dem bey weitem geringern Haufen der Exaltirten gewünſcht. Das Miniſterium Perier will nun aber dieſe überſpannte Parthey mit Nachdruck bekämpfen und inſoferne giebt der Miniſterwechſel in Frankreich wieder einige Friedenshoffnung.

Wie aber der Würfel auch fallen möge, ſo fordert es die Wohlfahrt des deutſchen Volkes, daß in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit, wo uns von einer Seite ein falſcher Liberalismus mit allen Folgen der überſpannten Freyheits-Schwindeleyen und von der andern Seite der Abſolutismus mit allen Folgen der Unterdrückung der Volksrechte droht, alle deutſchen Mächte ſich innig verbinden, um beyden Extremen mit unwiderſtehlichem Nachdrucke die Spitze bieten zu können. Dazu gehört aber auch die Vermehrung der moraliſchen Kraft der deutſchen Völker durch Gewährung zeitgemäßer Inſtitutionen und durch Hinwegräumung der Hinderniſſe des Nationalwohlſtandes, namentlich durch Entfernung der Zoll-Barieren, welche die Bewohner der einzelnen deutſchen Länder demoraliſiren und durch das Feſſeln des Handels und des Gewerbfleißes zur Verarmung hinabſtoßen.

Zur Zeit ſollen wir übrigens auch von ganzem Herzen wünſchen, daß die beabſichtigte Reform des engliſchen Unterhauſes gelinge. Denn geht dieſer in ſeinen Folgen unermeßliche Akt der Aufklärung wirklich durch, wie es allerdings den Anſchein hat, ſo dürfte die nächſte wohlthätige Folge dieſer Maßregel für uns darin beſtehen, daß auch England zwiſchen den Abſolutismus und den falſchen Liberalismus in die Mitte tritt und durch ein ſtarkes Miniſterium das Meiſte dazu beyträgt, beide Extreme in Schranken zu halten.

Auswärtige Nachrichten.

Herzogthum Naſſau. In Wiesbaden iſt die Kammer der naſſauiſchen Landſtände aufgelöſt worden, weil ſie, wie man vernimmt, die beſtehende Einrichtung, nach welcher der Herzog den ganzen auf 1,200,000 fl. angeſchlagenen Ertrag der Domainen als Civilliſte bezieht, angefochten und von dem Miniſter Rechenſchaft von den Domanialgefällen gefordert haben ſoll. Ferner wird behauptet, daß in Montabaur Unruhen ausgebrochen und einige Abtheilungen Infanterie und Artillerie von Wiesbaden dahin geſchickt worden ſeyen.

Schweiz. Für den Kanton Thurgau iſt nun gleichfalls der Entwurf einer neuen Verfaſſung bekannt gemacht worden.

Italien. Das Diario di Roma enthält ein Verzeichniß der Städte, deren Bewohner ſich beeiferen, die Waffen gegen die Inſurgenten zu ergreifen. Ein 150 Mann ſtarker Haufen dieſer letzteren war vor Rom erſchienen, hatte ſich jedoch bei dem Anblick kräftiger Vertheidigungsanſtalten wieder nach Ternir zurückgezogen. — Die Turiner Hofzeitung gibt nähere Nachrichten von dem Treffen bei Etrembières, worin ein Haufen Contrebandiers, von Einwohnern der benachbarten Orte unterſtützt, mit Verluſt eines Todten und 25 Verwundeter zurückgeſchlagen wurde.

Spanien. Während die Madrider Zeitung vom 8. März das Mißlingen der Unternehmung des Generals Torrejos meldet, ſoll nach den Ausſagen eines Kouriers, der am 11. März durch Bayonne paſſirte, in Cadix die Conſtitution ausgerufen und Torrejos daſelbſt eingezogen ſeyn. Die bei dem ſpaniſchen Konſul in Bayonne eingetroffenen Depeſchen beſtätigen im weſentlichen dieſe letztere Nachricht, fügen jedoch hinzu, alles ſei durch die Truppen des Generals Queſada wieder erſtickt worden. — Ein durch außerordentliche Gelegenheit in Paris eingetroffener Brief aus Bayonne vom 13. März verſichert, daß der Aufſtand in Andaluſien weit ernſtlicher ſey, als ihn die Berichte der Regierung darzuſtellen ſuchten. Die letzte Nummer der madrider Hofzeitung enthält ein Schreiben des Gen. Queſada, worin er anzeigt, daß er ſich zum Angriff gegen die Rebellen der Inſel Leon rüſte. In Madrid ſollen dreyfarbige Fahnen zum Vorſcheine gekommen und mehrere Perſonen verhaftet worden ſeyn. Auch in Badajoz ſollen Unruhen ausgebrochen ſeyn.

München, in der Litterariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 83. 24. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Was iſt ein Liberaler? — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Geſetzentwurf über die authentiſche Interpretation des §. 44. lit. c. Beylage X. der Verf. Urk. iſt im Publikum günſtig aufgenommen worden. Man findet denſelben liberal, und erkennt dankbar die der Nation freywillig gegebene Erweiterung ihrer Wahlfreyheit. Nur der Wunſch wird hin und wieder geäußert, daß auch die erſten Bürgermeiſter von der Verbindlichkeit losgeſprochen werden möchten, bey der Wahl zum Deputirten die königliche Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer einholen zu müſſen. Es iſt dieß keineswegs ein ungeſtümmes Verlangen, ſondern vielmehr ein beſcheidener leiſer Wunſch, und wird als ſolcher vielleicht Berückſichtigung finden. Man kann nicht verkennen, daß durch die Wichtigkeit des Poſtens eines erſten rechtskundigen Bürgermeiſters, in den Städten erſter Claſſe, die trifftigſten Gründe gegeben ſeyen, dieſe Beamten von der Vorſchrift des §. 44. lit. c. aus Dienſtesrückſichten nicht auszunehmen. Allein auf der andern Seite muß man auch geſtehen, daß gerade in Anſehung der erſten Bürgermeiſter, welche vermöge ihrer Stellung und ihres Wirkungskreiſes mit den Bedürfniſſen der Nation am beſten vertraut zu werden Gelegenheit haben und häufig das meiſte Vertrauen der Wähler beſitzen, die unbeſchränkte Wählbarkeit im Intereſſe der Nation liegen müſſe. In gewöhnlichen Zeiten dürfte es auch für den zweyten Bürgermeiſter und die rechtskundigen Räthe des Magiſtrats keine allzuſchwierige Aufgabe ſeyn, durch vermehrte Thätigkeit die Abweſenheit des erſten Bürgermeiſters auf einige Monate für den Dienſt weniger fühlbar zu machen. In beſondern Zeitumſtänden mag dagegen die ununterbrochene Anweſenheit des erſten Bürgermeiſters für den Dienſt allerdings unumgänglich nöthig ſeyn, allein dann iſt durch den §. 44. lit. b. ein Mittel gegeben, den Anfoderungen des Dienſtes zu genügen, und es dürfte deßhalb in Erwägung aller Umſtände beſſer ſeyn, wenn man es dem Patriotismus und dem Gewißen der zu Deputirten gewählten erſten Bürgermeiſter anheim geben wollte, die Wahl anzunehmen oder aus Rückſichten für den Dienſt abzulehnen. Da die Sache wenigſtens viel für ſich hat, ſo kann man von unſerer Regierung, die in neuerer Zeit einen ſo reinen und aufrichtigen conſtitutionellen Sinn an den Tag legt, beynahe erwarten, daß jener beſcheidene Wunſch, wenn derſelbe von der Deputirtenkammer geäußert werden ſollte, nicht werde zurückgewieſen werden.

Mit geſpannter Erwartung ſieht man übrigens im Publikum dem angekündigten Preßgeſetze entgegen. Geſetzlich hat die Nation in Anſehung der periodiſchen Preſſe nichts weiter zu fordern, als die Aufhebung der Cenſur in Gegenſtänden der innern Angelegenheiten. Allein wenn einmal ein Geſetz gegeben wird, das die Verhältniſſe der Preſſe auf eine dauerhafte Weiſe regeln und begründen ſoll, ſo kann die Frage nicht blos davon ſeyn, was die Nation zu fordern berechtigt, ſondern was in einer ſo wichtigen Angelegenheit ſowohl dem Intereſſe der Krone als jenem des Volkes am erſprießlichſten ſey? Und dieß iſt — wir ſind davon innig überzeugt — dieß iſt die volle, unbeſchränkte Preßfreyheit im wahren Sinne, ohne Ausnahme der politiſchen Verhältniſſe. Die Unterſcheidung zwiſchen „politiſch und nicht politiſch“ iſt geſucht und unnatürlich, und Geſetze, deren Hauptgrundlagen in dergleichen erkünſtelten Diſtinctionen beſtehen, ſind höchſt fehlerhaft und werden bey der Anwendung ſogleich zur Ruine.

Es kann für uns Deutſche in der That kein erhebendes Gefühl ſeyn, daß wir gerade in den wichtigſten und intereſſanteſten Gegenſtänden, in der europäiſchen Politik, unſere Meinungen nicht äuſſern dürfen und dieſes weite Feld den Ausländern allein überlaſſen müſſen. Anſtatt wir gediegene deutſche Journale beſitzen könn-

Digitized by Google

ten, welche über die europäiſchen Angelegenheiten reiſe und gründliche Raiſonnements anſtellen, ſind wir immer nur auf franzöſiſche und engliſche Blätter hingewieſen, welche in dem Intereſſe ihrer Nation ſchreiben und unter keinen Umſtänden den Anforderungen des deutſchen Sinnes entſprechen können. Waeum achten doch die deutſchen Fürſten ihee Völker ſo gering? Warum haben dieſelben ſo wenig Patriotismus, ſo wenig deutſchen Sinn, daß ſie über die erniedrigende Stellung unſerer Preſſe im Veehältniſſe zu dem freien Auslande nicht eeeöthen?

Es gab einmal eine Zeit, wo die Blicke aller deutſchen Völker mit Freude und Stolz auf die bayeeiſche Regierung gerichtet waren mit dem ehrenden Vertrauen, daß in Bayern zuerſt die Moegenröthe des ſchönen Tages der deutſchen Freiheit anbrechen werde. Der Ruhm der Regieeung, welcher vielleicht geößer war, als man glaubte, wurde zwar getrübt durch die Fehlgriffe der jüngſten Zeit, allein er ſteht im Begriffe, wiedee emporzuleuchten, weil die Regierung die konſtitutionelle Bahn nicht nur ſchnell wieder betreten hat, ſondern nun auch ſicheree und raſcher verfolgt. Es gilt indeſſen jetzt, das volle Vertrauen deß geſammten deutſchen Vaterlandes wieder zu erlangen, und das Mittei dazu iſt die Gewährung der vollen Preßfeeiheit. In den Karlsbader und den Frankfurter Beſchlüſſen kann kein Hinderniß liegen.

Bayern iſt es ſeiner Ehre, ſeinem Ruhme ſchuldig, die Bahn zu brechen, um nicht hinter andern Staaten zurück zu bleiben, welche, wie z. B. Baden, die unbedingte Preßfreiheit einzuführen im Begriffe ſind.

Das conſtitutionelle Deutſchland enthält in ſeiner letzten Nummer (15) einige Artikel übee Bayeen, welche in dem Tone der höchſten Leidenſchaft geſcheieben ſind. Einer dieſer Artikel will den Deputirten von Rheinbayern den Weg vorzeichnen, welchen dieſelben im Sinne ihrer Committenten bey der gegenwärtigen Ständeverſammlung einzuſchiagen hätten. Man veelangt aber nicht weniger, als gänzliche Abänderung der Verfaſſung, welche durchaus ſchlecht ſei, und totaie Reſoem aller beſtehenden Inſtitutionen. Wir ſind unſererſeits auch der Meinung, daß die Veefaſſung nichts weniger als vollkommen, und daß der Zuſtand unſeres Landes bei weitem noch nicht beſriedigend ſei, ſondern in vielen und weſentlichen Dingen einer Verbeſſerung bedürſe, allein wir glauben auch, daß derjenige kein Freund des Vaterlandes ſei, weicher den Rath giebt, zur Heebenführung eines beſſern Zuſtandes des Landes das beſtehende Gebäude bis auf den Grund ſchnell niederzureißen und ein neues daſür aufzubauen.

Nichts iſt einem Staate ſchädlicher, als raſche durchgreifende Reſormen oder ſogenannte Organiſationen, welche nach einem künſtlich ausſtudirten Plane Veränderungen in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens hervorbringen. Da jede Aenderung, auch wenn ſie Beſſerung iſt, Anſangs ihre Nachtheile hat, ſo werden die Nachtheile, ſobald die Aendeeung auf einmal zuviel umfaßt und zu ſcharſ in alle Verhältniſſe des Lebens eingreiſt, öſters ſo groß, daß ſie dem Nutzen der Reform das Gleichgewicht halten. Wie viele Reformen ſind aber keine Beſſerungen und welche vielſachen Uebel müſſen erſt dann erregt werden? Deßhalb iſt es eine der wichtigſten Pflichten des Staatsmannes, in Anſehung der Reformen mit der größten Behutſamkeit zu veefahren; bevoe er dazu ſchreitet, die volle untrügliche Ueberzeugung dee Nützlichkeit ſich zu verſchaffen uud in der Ausführung ſo bedachtſam zu Werke zu gehen, daß die beſtehenden Intereſſen ſo ſehr, wie möglich geſchont werden. Der weiſe Staatsmann, welcher nach vieljährigen reiſen Betrachtungen eine umfaſſendere Reform ſüe nothwendig eeachtet, eewiebt ſich insbeſondere zu Operationen, wodurch er veewunden muß, vorher die Unterſtützung der öffentlichen Meinung, unter deeen Beiſtand allein eine ſolche Maßregel mit wahrem Nutzen ausgeführt werden kann. Iſt die Maßregel aber dann geſchehen, ſo muß man die Wunde vor allem vernarben laſſen, bevor man wieder eine neue veranlaßt; man muß ferner die erſten Operationen zuvor Feüchte bringen laſſen, um daduech Verteauen zu weiteeen Maßeegein zu erwecken und in den Beſitz der Mittel zu treten, fernere Veebeſſerungen mit geringeree Veeletzung der beſtehenden Intereſſen vorbereiten und allmählich durchführen zu können.

Nur auf einem ſoichen Wege darſ die allmähliche Verbeſſeeung unſerer Verfaſſung und des geſammten Zuſtandes des Landes herbeigeführt werden. Die augenblickliche radikale Reform, welche die erwähnte Stimme in dem conſtitutionellen Deutſchiand mit Heftigkeit verlangt, könnte dagegen nur die Folge einer gewaltſamen Umwälzung dee beſtehenden Ordnung ſein und eine ſolche wird wohl kein Veeſtändigee wünſchen.

Wenn übrigens jene Stimme im conſtitutionellen Deutſchland öſtee ſich vernehmen laſſen wollte, ſo dürfte es in ihrem eigenen Intereſſe liegen, bei weitem ruhigee und mäßiger zu ſein. Der Ausbeuch dee Leidenſchaft in einem Strome exaltieter Declamationen nützt nie etwas, er macht nur diejenigen abwendig, welche in anderer Aet auch für die Sache geſtimmt hätten, kann nue dem kleinen Haufen der Ueberſpannten gefallen und der guten Sache nur ſchaden, weil daduech den Feinden der Peeßfreiheit die Waffen in die Hand gegeben werden. Daher zwar feeie Rede in der vollſten Ausdehnung — Freimüthigkeit, ſo viel man nur will; aber auch Mäßigung und redliche Selbſtbeherrſchung. Der eigene Voetheil veelangt dieß ja, weil man dann einen ganz andern Anklang findet und unendlich mehr zu wirken vermag.

Das conſtitutionelle Deutſchland enthält in dee Nr. 15 endlich auch Ausfälle gegen die Peeſon unſeres Monarchen aus Veranlaſſung von Regierungshandiungen. Wä-

Digitized by Google

ren dieſe Ausfälle gegen die Miniſter gerichtet, ſo würden wir darauf antworten. — Da dieß aber nicht der Fall iſt, ſo bemerken wir blos, daß es einen gänzlichen Mangel an ſtaatsrechtlichen Kenntniſſen verräth, die Acte der Regierung eines conſtitutionellen Staates der Perſon des Königs zu imputiren, und daß grobe Raiſonnements wider die Perſon des Königs zur Kategorie von Schmähungen herabſinken, welche einem Blatte, wie das conſtitutionelle Deutſchland ſeyn oder werden will, ohne Zweifel übel anſtehen.

Unſerer Verwaltung bemerken wir übrigens bey dieſer Gelegenheit, daß dergleichen leidenſchaftlichen Ausfälle in fremden Journalen die Früchte der im Lande eingeführten Cenſur ſeyen. Darf man im Lande frey ſprechen, ſo wird immer mehr Mäßigung und ein richtigerer Tact beobachtet werden. Herrſcht aber die Cenſur, ſo ſchleicht ſich der böſe Wille kleiner Menſchen in das Ausland, um von dort unter dem Schutze der Anonymität Giftpfeile in das Land zu ſenden.

Darum wiederholen wir den Satz, daß nichts mehr im gemeinſamen und wohlverſtandenen Intereſſe unſeres Landes liege, als die ſchleunige Aufhebung der Cenſur.

Was iſt ein Liberaler?

In der neuern Zeit wird das Wort „liberal“ ſo häufig mißbraucht und die edle Eigenſchaft der Liberalität ſo oft mit Unrecht von einer Faction in Anſpruch genommen, daß es vielleicht der Mühe werth wäre, darüber, was man unter „liberal“ eigentlich zu verſtehen habe, allgemein ſich zu vereinigen.

Wir verbinden unſererſeits mit dem Worte „liberal“ den Begriff der Hochherzigkeit. Ein libraler Mann iſt nach unſerer Meinung eine aufgeklärte große Seele, in welcher Partheigeiſt und Selbſtſucht, Leidenſchaft und Vorurtheile bis auf die kleinſten Nüancen untergegangen ſind. Duldung und Menſchenliebe, freudige Hingebung für Recht und Wahrheit und unermüdliches Streben nach großen Zwecken ſcheinen uns neben erleuchteter tiefer Einſicht die Hauptcharakterzüge des wahren Liberalen zu ſeyn.

Vorzügliche charakteriſtiſche Merkmale der Liberalität lägen alſo: 1) in der Freymüthigkeit, d. h. der Fähigkeit und Neigung, ſeine Ueberzeugung, wo es dem gemeinen Beſten nützen kann, ohne Rückſicht auf die Folgen und insbeſondere unbekümmert um die Gnade des Fürſten oder die Gunſt des Volkes rein und wahr auszuſprechen; 2) in der Selbſtbeherrſchung und Mäſſigung; 3) in der Hingebung und namentlich der Aufopferung der liebſten Wünſche für Recht und Wahrheit und für das allgemeine Wohl; 4) in der Großmuth und 5) in jener großen Kraft eines erleuchteten Geiſtes, wodurch man fähig wird, Widerlegung ſeiner Meinungen aufrichtig anzunehmen und der Aufklärung und Wahrheit auch auf Koſten ſeines eigenen Intereſſe das Wort zu reden.

Der Charakter der Liberalität möchte daher zwar öfters einzelnen Akten und Handlungen beiwohnen können, allein ein durchgehends liberaler Mann ſelten ſeyn, weil der ſchwerſte Sieg, der Sieg über die Leidenſchaft und die Eingebungen des Egoismus dazu erfordert wird. Unter „Liberalen“ in dieſem Sinne kann keine Parthey verſtanden werden. Es kann vielmehr liberale Thronfreunde, liberale Miniſter und liberale Miniſterfreunde, dagegen aber Volksfreunde und Anhänger der Oppoſition geben, welche weit von Liberalität entfernt ſind und umgekehrt.

Wer ſich daher den Namen „Liberaler“ beylegt, greife vorher in ſeine Bruſt und prüfe, ob er es wagen dürfe, eine ſo edle Eigenſchaft unbedingt ſich beyzumeſſen.

Politiſche Artikel.

Polen. Die franzöſiſchen Journale melden, daß der Berliner Hof Commiſſaire nach Warſchau geſendet habe, um zwiſchen der proviſoriſchen Regierung daſelbſt und dem Petersburger Kabinete einen Frieden zu vermitteln zu ſuchen. Nach den zu dieſem Zwecke preußiſcher Seits angeblich gemachten Propoſitionen ſolle Polen den Kaiſer Nicolaus als König von Neuem anerkennen, dagegen ſeine Conſtitution behalten und noch außerdem die Zugeſtändniſſe erlangen, daß ein Ruſſe in Polen weder zu einem Civil= noch Militäramte gelangen, daß nach Polen keine ruſſiſche Garniſon gelegt werden könne u. ſ. w. Wenn dieſe Berichte wahr wären, ſo müßte man dringend wünſchen, daß von Seite der Polen den Vorſtellungen des preußiſchen Hofes Gehör gegeben und auf dieſe Weiſe einem Kampfe ein Ziel geſetzt würde, der das Gemüth eines jeden Menſchenfreundes ſchmerzlich ergreift. Man kann die Hochherzigkeit der polniſchen Nation und die heldenmüthige Tapferkeit des Heeres nur bewundern, allein es iſt gleichwohl zu fürchten, daß beyde der ruſſiſchen Uebermacht am Ende denn doch weichen müſſen. Ein ehrenvoller Friede wäre ohne Zweifel ſowohl für Polen, als für ganz Europa eine Wohlthat. Es wäre deshalb auch wünſchenswerth, daß die großen Mächte ihren ganzen Einfluß auf diplomatiſchem Wege anwenden, um einen ſolchen Frieden zu vermitteln. Wenn es übrigens wahr iſt, daß Verletzungen der Verfaſſung und Bedrückung des Volkes überhaupt die Urſache des polniſchen Aufſtandes war, ſo dürfte Rußland, ohne ſeiner Würde etwas zu vergeben, vermögend und verpflichtet ſeyn, den Polen Zugeſtändniſſe zu machen.

Frankreich. Man glaubt, daß das neue franzöſiſche Miniſterium ernſtlich daran denke, der Regierung durch Anwendung energiſcher Maßregeln Kraft zu verleihen und Achtung zu verſchaffen. Einem ſolchen Entſchluße wird allgemeine Anerkennung zu Theil wer-

Digitized by Google

den, und es iſt nur zu wünſchen, daß er mit Erfolg zur Ausführung komme.

Auch dem freyſinnigſten Manne muß die Tactik der überſpannten Parthey in Frankreich, welche jedem gemäßigten Miniſterium Hinderniſſe in den Weg legt, keiner Leiſtung Gerechtigkeit widerfahren läßt und der Parthey-Zwecke willen nur fortwährend Saamen der Zwietracht ſtreut, Tumulte provocirt und eine ſtete Aufregung zu erhalten ſucht, zum Aergerniß gereichen. Es gibt eine Tyranney der Fürſten, aber auch eine Tyrannei der Volksherrſchaft, und letztere iſt noch gefährlicher und entſetzlicher, als die erſtere. Wir wollen nicht wünſchen, daß Frankreich dieſe Wahrheit noch einmal erfahren und fühlen müſſe, allein es würde dazu kommen, wenn es der Ultra-Volksparthey gelänge, die Zügel der Verwaltung an ſich zu reißen. Geſetzliche Freyheit iſt allerdings das erſte Bedürfniß eines aufgeklärten Volkes. Frankreich genießt aber dieſe Freyheit, und bedarf nur noch bürgerlichen Wohlſtand. Dieſer wird jedoch nicht durch Krieg und Eroberungen, ſondern durch Ruhe und Entwickelung der innern Kräfte der Nation, mittelſt Beförderung der Intereſſen des Handels und der Induſterie herbeygeführt. Frankreich bedarf daher einer kräftigen Regierung, welche endlich im Stande iſt, die Ruheſtörer mit Nachdruck in die geſetzlichen Schranken zurückzuweiſen. Nichts kann für eine Regierung erniedrigender ſein, als eine übelgeſinnte und leidenſchaftliche Volks-Parthei fortwährend um Ruhe anflehen zu müſſen, und man könnte den Entſchluß, lieber vom Throne zurückzutreten, als der Spielball der Volkslaunen ferner ſein zu wollen, in der That auch bey einem Bürgerkönige verzeihlich finden. Wenn daher das Miniſterium Perier ſelbſt impoſante militäriſche Kräfte zur Ueberwindung der Unruheſtifter entwickeln und das Aeußerſte wagen würde, der Regierung Anſehen zu verſchaffen, ſo könnte man ihm nur Recht geben.

England. Die große Angelegenheit der Reform des Unterhauſes findet in der großen Maſſe der engliſchen Nation eine ſo große Theilnahme, daß an dem Gelingen des Planes der Miniſter kaum mehr zu zweifeln iſt. Denn wie wäre es möglich, daß in einem freyen Lande ein Häuflein von Ariſtocraten und Beſitzern unpopulärer und gemeinſchädlicher Vorrechte der öffentlichen Meinung zu widerſtehen vermöchte? Die Maßregel wird daher wahrſcheinlich ſchon im gegenwärtigen Unterhauſe durchgehen und wenn dieß auch nicht der Fall wäre, doch nach der Auflöſung des Parlaments in einem andern Hauſe der Gemeinen durchgeſetzt werden. Daß die Ariſtokratie auch im Oberhauſe den Kampf gegen die Aufklärung nochmals mit aller ihr zu Gebote ſtehenden Kraft führen werde, iſt nicht zu bezweifeln. Alle Anſtrengungen werden aber an der Macht der öffentlichen Meinung ſcheitern. Die Folgen der Reform müſſen übrigens für England unermeßlich ſeyn, da dadurch die Wahlen für das Parlament mehr in die Hände des Mittelſtandes gelegt werden und dieſer dadurch einen indirekten Einfluß auf den Gang der Regierungsgeſchäfte, ſo wie auf die Verwaltungsgrundſätze erlangt.

Möchte in der Folge daraus nur auch ein Vortheil für Deutſchland in ſofern entſpringen, als England in Beziehung auf den Handel liberale Grundſätze annehme und zur Herſtellung eines lebhaften — den Intereſſen aller Nationen entſprechenden — Handelsverkehrs kräftig beytrage.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. Baden. In der Sitzung der 2. Kammer am 18. März legte der Finanzminiſtee der Kammer das Budget und die Rechnungen der Amortiſationskaſſe vor, woraus hervorgeht, daß die wirkliche Totaleinnahme in den Jahren 1827—1830 35,756,000 fl. betrug. (Die außerordentlichen Einnahmen der Waſſer- und Straßenbaukaſſe von der Tilgungskaſſe und dem Betriebsfonds mit eingeſchloſſen). Die Totalausgabe war 33,756,000 fl. (Gleichfalls mit Einſchluß der außerordentlichen Verwendungen auf den Waſſer- und Straßenbau). Es ergab ſich alſo ein Einnahmsüberſchuß von 2,000,000 fl. wovon 1½ Millionen der Amortiſationskaſſe zugewieſen worden ſind. »Dieſe Mehreinnahme, meine Herren«, ſagt der Finanzminiſter, »verdanken wir dem Anwachſen der Bevölkerung, der zunehmenden Induſtrie, dem Flor des Handels, einer verbeſſerten Finanzgeſetzgebung und Verwaltung. Steuerverminderungen ſind im Laufe der Rechnungsperiode eingetreten, noch bedeutendere hätten eintreten können. Es iſt nicht geſchehen, weil man Größeres nicht unternehmen muß, ohne vorher Kräfte geſammelt zu haben, und ſeiner Stärke gewiß zu ſeyn. Dennoch hat ſich in dieſer Periode ein Schuldenzuwachs von 2,368,295 fl. ergeben, welcher aber nur das Reſultat geſetzlicher Vorſchriften iſt, die das Wohl der Unterthanen, die Erleichterung des Landmanns, und die beſſere Vertheilung der Staatslaſten bezwecken. Die eingetretene Schuldenvermehrung hat alſo durchaus nichts Bedenkliches. Das Urtheil der Staatsgläubiger liegt im Kurs unſerer Papiere.« — In der Sitzung der zweyten Kammer am 19. März legte Hr. Miniſterialchef Winter ein Reſcript S. K. H. des Großherzogs vor, wodurch der Abgeordnete Föhrenbach zum Präſidenten der Kammer ernannt wird.

Italien. Der pariſer National verſichert, zwiſchen der päpſtlichen Regierung und dem wiener Hofe ſey ein Vertrag abgeſchloſſen worden, wonach Oeſterreich, um die inſurgirten Städte zum Gehorſame zurückzuführen, zur Stellung eines Hülfskorps von 20,000 Mann Infanterie und Kavallerie, und zur fünfjährigen Beſetzung der Orte, wo ihre Anweſenheit nöthig ſeyn könnte, ſich anheiſchig macht. Für die Koſten der Beſatzung ſolle die apoſtoliſche Kammer 20,500,000 Fr. an die kaiſerl. Regierung bezahlen. — Am 13. März rückte eine von Reggio kommende Kolonne k. k. Truppen in Parma ein. An demſelben Tage traf in Piacenza eine Deputation der Stadt Parma ein um J. M. der Erzherzogin ihre Unterwerfung anzuzeigen. — Nach Berichten aus Gap vom 11. März ſoll ein Korps von 6000 Mann Piemonteſen zu Aiguelle, in der Nähe von Briançon angekommen ſein. — Man ſchreibt aus Nizza vom 5. März: »Die piemonteſiſche Regierung iſt ſo vorſichtig, daß ſie alle Gewehre und Kanonen von hier in das Innere bringen läßt. Das Regiment Genueſer iſt nach Genua ab-

Digitized by Google

marſchirt und durch ein piemonteſiſches Regiment, das auf 5000 Mann gebracht werden ſoll, erſetzt worden. Dieſes Regiment und die beiden Artilleriecompagnien ſind jeden Tag unter den Waffen. — Der öſter. Beobachter ſchreibt: Ueber die Vorgänge in Parma in den letzten Tagen vor dem Einrücken der k. k. Truppen in dieſe Stadt erfährt man, daß bereits am 9. Nachmittags die dortige proviſoriſche Regierung der Inſurgenten öffentlich bekannt machen ließ, daß ſie ſich aufgelöst habe. Die größte Angſt und Verwirrung herrſchte in der Stadt; die Mitglieder der aufgelösten Inſurgenten-Regierung wollten die Flucht ergreifen; aber die zwey Wägen, in denen ſie ſich befanden, wurden von einem Pöbelhaufen angehalten, und unter dem Geſchrei: »Tod den Verräthern! Tod den Schändlichen, die uns im Augenblicke der Gefahr im Stiche laſſen!« nach dem Regierungs-Pallaſte zurückgeführt. Zu gleicher Zeit hatten einige hundert junge Leute, die ſich durch ihren Antheil an der Revolution am meiſten kompromittirt glaubten, in aller Haſt die Stadt verlaſſen, um den Weg nach Bologna einzuſchlagen. Nach einigen Pourparlers wurden die für ihr Leben zitternden Mitglieder der proviſoriſchen Regierung, auf das Verſprechen, daß ſie ihre Funktionen wieder antreten wollten, losgelaſſen, und den ausgezogenen jungen Leuten nachgeſchickt, um ſie zu bewegen, wieder nach Parma zurückzukehren; ſie waren ſchon 6 italieniſche Meilen von der Stadt, und nur mit Mühe zur Rückkehr zu bewegen. — Am folgenden Tage und am 11. erreichten Verwirrung und Anarchie den höchſten Grad; die Stadtthore wurden geſchloſſen, keineswegs in der Abſicht, ſich zu vertheidigen, ſondern blos um den Revolutions-Häuptern die Requiſition ſämmtlicher Pferde, Behufs der Sicherſtellung ihrer Flucht, zu erleichtern.

Belgien. Hr. v. Gerlache hat ſeine Stelle als Miniſterpräſident niedergelegt. — Nach dem Courrier ſind im Großherzogthume Luxemburg die Proklamationen des Königs von Holland und des Herzogs von Sachſen-Weimar vom Volke abgeriſſen und mit Füßen getreten worden. — Der Kourier der Moſel verſichert, der Gouverneur von Arlon im Herzogthume Luxemburg habe die Regierung um ein Korps von 15,000 Mann erſucht, um den Truppen des deutſchen Bundes widerſtehen zu können. — Der Brüſſeler Courrier ſagt unterm 16. März: »Es iſt Zeit, daß wir mit der Diplomatie brechen. Die direkte Unterſtützung Frankreichs, die ſchon unter Lafitte ſo furchtſam war, wird es unter Perier noch mehr werden. Die Londoner Protokolle ſind bekannt; an Belgien iſt es, zu entſcheiden, ob es ſich ihnen gutwillig unterwerfen will, denn jetzt darf es weniger als je hoffen, Aenderungen in den Grundſätzen eintreten zu ſehen, welche die Londoner Konferenz leiten. In dem Zuſtande gewaltſamer Kriſe, in dem ſich Europa befindet, iſt das Schickſal Belgiens an das von Frankreich, und Frankreichs Loos an das von Italien geknüpft.« — In einem andern Artikel äuſſert dasſelbe Journal: »Indem die Konferenz von London Belgiens unbeſtreitbare Rechte auf das Großherzogthum Luxemburg läugnete, machte ſie die Wiederaufnahme von Feindſeligkeiten zwiſchen Holland und Belgien unvermeidlich. Auf Befehl des Regenten wurden unverzüglich Beſatzungen in mehrere Städte des Großherzogthums, nach Arlon, Baſtogne, Bouillon, St. Hubert gelegt. Alſo beginnt, trotz aller diplomatiſchen Kombinationen, der Krieg wieder, und zwar vor unſern Thoren. Wenn es wahr iſt, daß Frankreich dem Protokolle vom 19. Febr. nicht beitrat, wird es dann das Einrücken der Truppen des deutſchen Bundes in das Großherzogthum geſtatten? Willigt es ein, ſo iſt dieß ſo viel, als ob es Belgien völlig preis gäbe.«

Frankreich. Nach dem Muſter der patriotiſchen Aſſociation im Moſeldepartement, hat ſich auch in Paris ein Comité zur Gründung einer ähnlichen Aſſociation gebildet. Dasſelbe iſt im Departement de l'Aisne und in Nancy für das Meurthedepartement geſchehen. — Die in Bordeaux zu Ehren der Reſtauration errichtete Säule zum Andenken an den 12. März iſt öffentlich verſteigert worden. — Zu Senlis hat das Volk einen Freyheitsbaum aufgepflanzt. — Nachrichten aus Toulon vom 12. März zufolge, hat eine telegraphiſche Depeſche den Befehl überbracht, alle im Hafen gelegenen Linienſchiffe, Fregatten, Sloops, Briggs und Dampfboote unverzüglich auszurüſten. — Der National ſchreibt: »Es iſt das Gerücht verbreitet, eine telegraphiſche Depeſche habe die Nachricht überbracht, daß im Bezirk von Breſſuire, einem bekannten Orte in der Geſchichte der Vendee, ein Aufſtand der Karliſten ausgebrochen ſei. — Am 17. wurden zu Paris mehrere Anhänger der republikaniſchgeſinnten Partei verhaftet; unter ihnen Hr. Marchais, Ex-Sekretär der Geſellſchaft Aide toi, die ſo viel zum Sturze Karls X. beygetragen hatte; Hr. Marchais wurde jedoch ſpäter, auf den eigenen Wunſch des Generalprocurators, wieder in Freyheit geſetzt.

Großbritannien. In ganz England herrſcht der allgemeinſte Enthuſiasmus für die große Maßregel der Reform. In Irland haben ſich die Unioniſten und Antiunioniſten zur Unterſtützung der Miniſter vereiniget. — Das Gerücht hatte ſich in London verbreitet, daß England, mit Bewilligung aller verbündeten Mächte, Antwerpen beſetzen werde. — In der Sitzung des Unterhauſes am 3. März ſprach Hr. A. Baring gegen die Reformbill und machte auf die geringe Wählerzahl und den hohen Wahlcenſus in Frankreich aufmerkſam, wo man ſelbſt nach dem entſcheidenden Siege der Juliustage nicht gewagt habe, dem Volke ſo viel zuzugeſtehen, als hier die engliſchen Miniſter vorſchlügen. Der Marquis v. Taviſtock erklärte ſich für die Motion. In der Rede des Lord Palmerſton findet ſich folgende bemerkenswerthe Stelle: »Die ehrenwerthen Gentlemen mögen ſagen was ſie wollen, aber es war nicht die Differenz wegen der Civilliſte, es war nicht die Reduction der Beſoldungen von ein halb Dutzend Stellen, was den Sturz der letzten Verwaltung veranlaßte — der Felſen, an dem ſie ſcheiterte, war ihre Verachtung der öffentlichen Meynung (Beyfall; von der Oppoſition: hört! hört!). Ich wiederhole es, ihre Verachtung der öffentlichen Meynung im Innern und nach Auſſen war's, was ſie ſtürzte. Unglücklicher Weiſe hörte der Irrthum der Bahn, den ſie einſchlug, nicht mit ihrer Gewalt auf; er war der Weg geworden, Europa in Flammen zu ſetzen.«

Polen. Die Warſchauer Staatszeitung bringt unter den amtlichen Nachrichten einen Bericht des Bezirkskommiſſärs von Zamosc, woraus hervorgeht, daß am 26. Febr. das Finnländiſche Dragoner-Regiment unter General Kawer die Stadt Janow an der galiziſchen Gränze eingenommen und die Bürger dieſer Stadt Sr. Maj. dem Kaiſer Nikolas von neuem den Eid der Treue hat ſchwören laſſen. Die Ortsbeamten haben ſich geflüchtet oder verborgen. — Unter

Digitized by Google

derſelben Rubrik meldet dieſes Blatt, daß die Einwohner der Wojewodſchaften Plock und Krakau ſich freywillig zur Organiſation neuer Kavallerie-Regimenter erboten haben. — Außerdem enthält dieſe Zeitung folgende Nachrichten; »Seit einigen Tagen iſt wieder Froſt eingetreten. Die Weichſel treibt ſehr viel Eis, und die Kriegs-Operationen werden daher wohl noch auf eine oder zwey Wochen Unterbrechung erleiden. Unterdeſſen bringen einzelne Streif-Korps noch immerwährend Kriegsgefangene herbey. — Nachdem ſich das Korps des General Dwernicki aus der Gegend von Pulawy entfernt hatte, ſind die Ruſſen am 9. d. M. wieder dort eingedrungen. — Die Abſicht des Reichstages, nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges den Soldaten liegende Grundſtücke zu ſchenken, hat einen Aufſatz in dem Neuen Polen veranlaßt, in welchem auseinander geſetzt wird, wie wichtig es für die Cultur und Civiliſation des Landes ſey, die Lage der niedrigeren Claſſe von Polens Bewohnern dadurch zu verbeſſern, daß man ſie emancipire und zu Grundbeſitzern mache, weil ſie dadurch feſter an das Intereſſe ihres Vaterlandes geknüpft werden würden. — In Kurzem werden, der Warſchauer Zeitung zufolge, in den Kammern zwey wichtige Projekte, nämlich über die Verleihung von Grundeigenthum an den Bauernſtand und über die Penſionen der Beamten erörtert werden.

Neueſte Nachrichten.

Belgien. Man bemerkt neue Truppenbewegungen gegen Maeſtricht und die Gränze von holländiſch Flandern. Auch bey den holländiſchen Truppen wird nach Briefen aus dem Haag eine allgemeine Bewegung erwartet. Die holländiſche Armee wird auf 104,000 Mann angegeben, wovon 80,000 disponibel ſind.

Frankreich. Die Sitzung der Abgeordneten am 18. März war höchſt bewegt. Der Miniſterpräſident, C. Perier, entwickelte die Grundſätze, die künftig der inneren und äußeren Politik Frankreichs zur Richtſchnur dienen ſollen. Was die Verhältniſſe zum Auslande betrifft, ſo bemerkte er, daß das vom vorigen Miniſterium angenommene Princip der Nichtintervention auch das der jetzigen Verwaltung ſey, daß aber die Annahme dieſes Princips keineswegs die Nothwendigkeit in ſich ſchließe, jeder Einmiſchung einer fremden Macht in die Angelegenheiten einer anderen mit Gewalt der Waffen ſich entgegenzuſetzen. Dieſe Erklärung wurde von der äußerſten Linken mit größter Indignation aufgenommen. Es erhob ſich eine lebhafte Debatte über die Politik der Regierung in Betreff Polens und Italiens. Lafayette verlas die in Warſchau aufgefundenen und ſchon öffentlich bekannt gewordenen Dokumente, welche die feindſeligen Abſichten Rußlands gegen Frankreich zu beweiſen ſcheinen. Dieſe Verleſung machte einen tiefen Eindruck auf die Kammer. In Bezug auf Italien legte Lafayette dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Frage vor, ob er nicht Oeſterreich in einer Note zu erkennen gegeben habe, daß Frankreich nie in das Einrücken öſterreichiſcher Truppen in die italieniſchen Staaten einwilligen werde. Hr. Sebaſtiani machte hierauf ein Zeichen der Bejahung und als ihm nun Lafayette die weitere Frage vorlegte, was er unter den Worten: Frankreich werde nie einwilligen, verſtehe; wiederholte auch Sebaſtiani die Erklärung, daß »nicht einwilligen« und »Krieg anfangen,« ſehr verſchieden ſey. Dieſe Erklärung wurde von der linken Seite mit Lachen aufgenommen; General Lamarque zuckte die Achſeln; ein anderes Mitglied rief: »das iſt kläglich!« Hr. v. Schoonen nannte ſie Worte ohne Sinn.« Auf die wiederholte Frage Lafayette's, ob das Miniſterium ſich beſtrebe, das Vorrücken der Oeſterreicher in Italien zu hindern, erwiederte Sebaſtiani, daß Unterhandlungen angeknüpft ſeyen, über die er jedoch nicht weiter ſich verbreiten könne. Hr. Manguin und Gen. Lamarque erhoben ſich, um das Wort zu nehmen, aber auf Herrn Dupins Vorſchlag beſchloß die Kammer, daß die Debatte erſt nach der Verhandlung des der Kammer vorgelegten Finanzgeſetzes wieder aufgenommen werden ſolle. Die Kammer bildete ſich hierauf in einen geheimen Ausſchuß.

Spanien. Das Memorial Bordelais erzählt, daß man noch immer ohne beſtimmte Nachrichten über die Inſurektion im ſüdlichen Spanien ſei. Man wiſſe nur, daß die Gründung einer gemäßigten Monarchie, unter der Regierung der Tochter Ferdinands VII., deſſen Abdankung durchaus nothwendig ſei, im Plane der Inſurgenten liege, indem die Conſtitution von 1812 allgemein als unausführbar betrachtet werde. Daſſelbe Blatt giebt einen offiellen Bericht der Patrioten vom 4. März, worin von mehrfachen Erfolgen und von dem allgemeinen Enthuſiasmus, womit die Sache der Conſtitutionellen ergriffen werde, die Rede iſt. Der National ſpricht von Gerüchten eines Aufſtandes in Madrid und von der Flucht des Königs Ferdinand.

Edictal-Ladung.

Georg Schmidt, Schneidergeſelle, am 9. März 1769 zu Mogaſt geboren, hat ſich im Jahre 1784 in die Fremde begeben, und ſeitdem weder von ſeinem Leben noch Aufenthalte Nachricht in ſeine Heimath gelangen laſſen.

Da nun auch nicht bekannt iſt, wohin derſelbe ſich auf ſeiner Wanderung gewendet hat, ſo wird auf den Antrag deſſen nächſter Verwandten derſelbe, oder ſeine allenfallſigen Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

oder längſtens in dem auf

den 10. Oktober d. J.

feſtgeſetzten Termine entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und das Vermögen, welches nach der vorjährigen revidirten Rechnung auf 561 fl. 43 kr. 3 hl. ſich belauft, in Empfang zu nehmen, als außerdem mit dieſem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Den 11. März 1831.

K. B. Landgericht Pottenſtein im Obermainkreiſe.

Bartholomä, Landrichter.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

// Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 84. 25. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Entwurf des neuen Preßgeſetzes wird demnächſt in den Staatsraths-Sitzungen zur Berathung gezogen werden. Man erkennt daraus, daß es der Regierung mit dem conſtitutionellen Sinne Ernſt ſey, und man ſieht dem neuen Geſetze mit Vertrauen entgegen. Wenn es aber bey der Einführung neuer Geſetze überhaupt die Pflicht und der Vortheil der Regierung iſt, die öffentliche Stimme zu beachten, ſo dieß insbeſondere bei einem Geſetze über die Verhältniſſe der Preſſe der Fall.

Dieſe öffentliche Stimme ruft nun unſerer Regierung zu, die volle unbeſchränkte Preßfreyheit zu gewähren.

Von dem Zuſtande der Preſſe hängt auch der Zuſtand der moraliſchen Natur des Volkes ab. Das Volk iſt roh oder gebildet, ſervil oder ſelbſtſtändig, je nachdem die Preſſe unterdrückt oder frey iſt. Von dem Zuſtande der Preſſe hängt aber auch die Macht der Krone ab.

Außer der phyſiſchen Gewalt gibt es noch eine andere Macht — eine Macht, die nicht ererbt, nicht erkauft oder gewonnen, ſondern nur verdient werden kann durch hochherzige, freyſinnige und gerechte Handlungen. Es iſt dieß die Macht der öffentlichen Meynung. Die öffentliche Stimme hat aber nicht nur in Bayern, ſondern in ganz Deutſchland wider die Unterdrückung der Preſſe ſich erklärt, und die Regierungen werden daher von der öffentlichen Meynung unterſtützt oder verlaſſen, je nachdem ſie die freye Preſſe achten oder unterdrücken. Wie wenig aber eine Regierung vermöge, welche von der öffentlichen Meynung verlaßen iſt, und welches Gewicht dagegen eine Regierung habe, die von jener Macht unterſtützt iſt, dieß hat die Erfahrung beſonders in neuerer Zeit bewieſen.

Wenn daher unſern Staatsmännern etwas daran liegt, dem Vaterlande in den gegenwärtigen Zeitumſtänden Macht und Anſehen zu verſchaffen, ſo müſſen ſie dafür ſtimmen, daß das neue Preßgeſetz eine ganze Maßregel werde, und die Freyheit der Preße über alle Verhältniſſe und Angelegenheiten des Staates, die innern wie die äußern, ausdehne.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 24. März 1831. Siebente öffentliche Sitzung. Nach Vereidigung des neu angekommenen Deputirten Folliot machte der Präſident den neuerlichen Einlauf bekannt. Man bemerkte darunter wiederum verſchiedene Geſuche und Anträge auf Abänderung des Gewerbsgeſetzes vom J. 1825 und der Vollzugs-Inſtruction, aber auch eine Beſchwerde wegen Nichtvollziehung desſelben.

Der Tagesordnung gemäß berief der Präſident den Secretär des fünften Ausſchuſſes auf die Rednerbühne, um über die bey der Kammer übergebenen und bereits geprüften Beſchwerden über Verletzung der Staatsverfaſſung Vortrag zu erſtatten.

Die ſämmtlichen Beſchwerden, worunter in der heutigen Sitzung Bericht erſtattet wurde, waren ungeeignet zur Vorlage an die Kammer, und hatten auch kein beſonderes Intereſſe, da dieſelben keine allgemeinen öffentlichen, ſondern blos Privatangelegenheiten zum Gegenſtande hatten. Man mußte übrigens hiebey wiederum die Bemerkung machen, welche unrichtige Begriffe ein Theil des Publikums von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung habe, da wegen Reclamotionen, welche bereits auf dem Rechtswege rechtskräftig zurückgewieſen ſind, die Hülfe der Ständeverſammlung, gleichſam als wäre dieſe eine weitere Inſtanz, nachgeſucht und überhaupt Bitten vorgebracht werden, deren Gewährung ſchon nach dem geſunden Verſtande außer dem Bereiche der Kammern liegen muß.

Digitized by Google

Nach Vollendung des Vortrags des fünften Ausſchuſſes ſetzte der Secretär des Petitionsausſchuſſes den Bericht über die bereits geprüften Anträge von Abgeordneten fort. In Folge dieſes Berichts wurden folgende Anträge: 1) des Abgeordneten Hagen, die Abänderung des Gewerbsgeſetzes betreffend; 2) des Abgeordneten v. Faßmann, die baldige Vornahme der geometriſchen Vermeſſung im Regenkreiſe, insbeſondere den Landgerichten Amberg und Burgiengenfeld, betreffend; 3) des Abg. Kempter, den Nachlaß des fünften Theiles der Grundſteuer betr.: 4) des Abg. Schickendanz, die Bürgſchaft der Gemeinde-Einnehmer im Rheinkreiſe betr.; 5) des Abg. Frhrn. v. Cloſen, die Errichtung einer Unterrichtsanſtalt für Gewerbtreibende und für den Agriculturſtand betr.; 6) der Antrag deſſelben Deputirten, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Miniſter betreffend, für geeignet erklärt, der Kammer vorgelegt und zu dieſem Zwecke durch den zuſtändigen Ausſchuß bearbeitet zu werden.

Der letzterer Antrag des Fhrn. v. Cloſen hat eine kurze, jedoch intereſſante Discuſſion veranlaßt.

Da nämlich dieſer Antrag bloß die Vorlage eines Geſetzentwurfes darüber zum Zwecke hat, daß den Miniſtern die Anführung von Kabinetsbefehlen außer dem Falle einer Miniſterernennung, verboten ſeyn ſoll, und 2) daß ſolche Kabinetsbefehle die Miniſter von der verfaſſungsmäßigen Verantwortlichkeit nicht befreyen könnten, ſo entgegnete der Abgeordnete Rudhart, daß er wider den Antrag in formeller Beziehung, nämlich in Anſehung der Vorlage an die Kammer, zwar nichts einzuwenden habe, in materieller Hinſicht aber dagegen ſprechen werde, weil es ſchon jetzt geſetzlich ſey und ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Miniſter durch die Berufung auf einen Kabinetsbefehl ihrer Verantwortlichkeit ſich nicht entziehen können. Der Abg. v. Cloſen vertheidigte dagegen die Nützlichkeit ſeines Antrags, und berührte bey dieſer Gelegenheit auch die Cenſur-Ordonnanz, den Eindruck, den dieſelbe überall hervorgebracht habe und die Art und Weiſe, wie die Cenſur von manchen Behörden ausgeübt werde. In letzterer Beziehung führte der Redner ein Beyſpiel an, und verlas einen Aufſatz, welcher für ein öffentliches Blatt beſtimmt geweſen ſey und nichts anſtößiges enthalten habe, aber gleichwohl von der Cenſur geſtrichen worden ſey. Am Schluße ſeiner Rede fragte der Abgeordnete v. Cloſen, ob auch nur ein Mitglied in der Kammer ſey, welches nicht beſtättigen müſſe, daß die Cenſurordonnanz überall Wehmuth erregt habe? Es erfolgte ein allgemeines Stillſchweigen und verſchiedene Stimmen, z. B. Rudhart, erklärten, daß der vom Frhrn. v. Cloſen geäuſſerte Wunſch „die Regierung möge die Cenſur-Verordnung ſogleich bey der Vorlage des Preßgeſetzes ſuspendiren", der Wunſch Aller ſey.

Die Sitzung endigte mit dem Verleſen des Protokolls der letzten Verhandlung. Wegen der Oſterfeiertage wurde übrigens die nächſte Sitzung erſt auf den 7. April angeſetzt.

Der Antrag des Frhrn. v. Cloſen, in Betreff der Kabinetsbefehle und Verantwortlichkeit der Miniſter, giebt uns zu der Bemerkung Veranlaſſung, daß derſelbe vielleicht im Publikum Beyfall finden werde, daß aber dennoch die Anſicht des Abgeordneten Rudhart die richtige ſeyn möchte. In dem §. 4., Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde heißt es ausdrücklich, daß die königlichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich ſeien. Aus dieſem klaren Geſetze folgt eben, daß die Miniſter oder nach Umſtänden die betreffenden Staatsbeamten, alle Regierungshandlungen, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, zu verantworten haben und daß die Einrede, eine Verfügung beruhe auf einem königlichen Befehle, ihnen keinen Schutz gewähren könne. Wir können auch unmöglich glauben, daß es einem Miniſter jemals in den Sinn kommen werde, mit einer ſolchen Einrede ſich ſchützen zu wollen. Das von dem Abgeordneten v. Cloſen deſiderirte Geſetz beſteht daher ſchon und es kann der Antrag dieſes Deputirten in materieller Beziehung nichts nützen, ja er könnte ſogar ſchaden. So wie nämlich die Miniſter von Carl X. aus der Abänderung des §. 14 der alten Charte den Vertheidigungsgrund für ſich ableiteten, daß das Recht zur Erlaſſung der Ordonnanzen in dem §. 14 gegründet geweſen, weil man ſonſt keine Urſache gehabt haben würde, dieſen §. 14 in der neuen Charte abzuändern, ſo könnte, wenn der Antrag des Abgeordneten v. Cloſen von der Kammer angenommen, von der Regierung aber nicht beachtet würde, in der Folge ein in den Anklageſtand verſetzter Miniſter als Vertheidigungsgrund vorbringen, daß eine Verantwortlichkeit der Miniſter für Kabinetsbefehle nicht exiſtire, weil außerdem die Deputirten-Kammer vom Jahre 1831 keine Urſache gehabt hätte, auf Vorlage eines Geſetzentwurfs anzutragen, welcher die Miniſter auch für Kabinetsbefehle verantwortlich mache.

Aus dem Beyſpiele, welches in Anſehung der Art und Weiſe der Cenſurausübung von dem Abgeordneten v. Cloſen angeführt wurde, geht allerdings eine übertriebene Aengſtlichkeit der betreffenden Cenſurbehörde hervor und es iſt nicht wohl zu begreifen, wie man einen Aufſatz, der ſo ganz unverfänglich war, ſtreichen mochte. Daß aber die Cenſur nicht allgemein ſo geübt werde, dafür möchten unſere Blätter zuweilen einen Beweis liefern. Allein dieß bleibt blos zufällig und beweiſt nicht für, ſondern gegen die Cenſur, weil dadurch die Ungleichheit der Rechte documentirt wird.

Möchte übrigens die Staatsregierung aus der heutigen Verhandlung der Deputirtenkammer Veranlaſſung

Digitized by Google

nehmen, den Wunſch der unverzüglichen Aufhebung oder Suspenſion der Cenſur-Verordnung, welcher bey jeder Gelegenheit ſo einmüthig ſich äußert und ſtets in allen Gegenden des Reiches wiederhallt, nunmehr zu gewähren. Indem die Regierung einem Nationalwunſche, der einmal nicht zu unterdrücken iſt, vielmehr immer und immer wieder kehrt und auch billig iſt, Genüge leiſtet, handelt ſie nur in ihrem eigenen Intereſſe. Im vorliegenden Falle würde aber die Gewährung des Nationalwunſches um ſo mehr im Intereſſe des Gouvernements liegen, als daſſelbe dadurch alle diejenigen Stimmen wieder gewinnt, die es durch die Cenſur-Verfügung verloren hat. Möge das Gouvernement überhaupt nicht überſehen, daß diejenigen Perſonen, welche alle Handlungen der Regierung blindlings loben und vertheidigen, keine wahren Freunde und, wenn auch, für das Gouvernement doch nichts zu wirken vermögen, und daß deßhalb eine conſtitutionelle Regierung unter unabhängigen, zwar gemäßigten, doch freyſinnigen Männern Unterſtützung ſuchen müſſe. Die Stimmen dieſer können aber nur durch einen reinen conſtitutionellen Sinn und Gang der Verwaltung gewonnen werden, vermögen aber auch dann gegen eine ungegründete oder leidenſchaftliche Oppoſition ſehr viel zu wirken.

Politiſche Artikel.

Die franzöſiſchen Journale vertheidigen fortwährend den Satz, daß die Sicherheit und das Intereſſe Frankreichs in den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg eine Einſchreitung des deutſchen Bundes, durch Waffengewalt, unter keinen Umſtänden zulaſſe. Wir glauben jedoch, daß das franzöſiſche Gouvernement, wenn es die Rechte des deutſchen Bundes nicht anerkennen, ſondern die Anmaſſungen der Belgier auch auf die Gefahr eines allgemeinen Krieges hin unterſtützen wollte, nur wider das wahre Intereſſe Frankreichs handeln würde.

Sobald Frankreich einen Krieg muthwillig provocirt, werden die deutſchen Fürſten von ihren Völkern auf das nachdrücklichſte unterſtützt werden und den Kampf mit überwiegenden Streitkräften beginnen können. Der äußere Feind wäre es aber dann nicht allein, den Frankreich zu bekämpfen hätte, ſondern es würden auch in ſeinem Innern Feinde rege werden, nämlich alle Gegner der Juli-Revolution und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Dieſe Parthei, welche keine Gelegenheit unbenützt laſſen wird, um eine Reſtauration zu verſuchen, könnte im Falle des Krieges bedeutend zunehmen, weil die neuen Inſtitutionen durch die Schuld der exaltirten Freiheits-Parthei, welche keinem Miniſterium Zeit ließ, um ſich zu befeſtigen und auf materielle Verbeſſerung des Zuſtandes der Nation hinzuwirken, für das Volk in materieller Beziehung noch geringe Früchte getragen haben und nicht hinreichend ſeyn möchten, dem nachtheiligen Eindrucke, welchen die Laſten des Krieges auf den Mittelſtand machen, das Gleichgewicht überall zu halten. Wenn aber Frankreich der vereinigten Macht ſeiner innern und äußern Feinde unterläge, ſo könnte es leicht wieder zu einer zweiten Reſtauration kommen, womit der Verluſt der erſt errungenen freien Inſtitutionen verbunden ſein müßte.

Wenn es aber auch gerade nicht ſo weit kommen könnte, ſo würde das Intereſſe des Volkes — dem Throne gegenüber — im Falle des Uebergewichtes der feindlichen Waffen dennoch leiden, weil alsdann die Verminderung der Rechte des Volkes und die Erweiterung der Rechte des Thrones wenigſtens einigermaßen ſicher verlangt werden, und daher zuverläßig einen Theil der Friedens-Bedingungen ausmachen würde. Frankreich ſetzt demnach durch die muthwillige Hervorrufung eines allgemeinen Krieges ungleich mehr auf das Spiel, als andere Staaten — denn es hat mehr zu verlieren — und es könnte der Krieg eher noch im Intereſſe der Krone, als im Intereſſe des Volkes liegen.

Die Gefahr, welche die franzöſiſchen Journaliſten finden wollen, wenn der deutſche Bund ſeine Rechte gegen die belgiſchen Anmaßungen vertheidigen würde, beruht blos in der Einbildung, da Deutſchland an Eroberungen weder denkt, noch denken kann und mit der Achtung gegen die Rechte fremder Staaten es aufrichtig meint. Deutſchland wird daher Frankreich keine gegründete Urſache zu einem Kriege geben. Wenn alſo Frankreich ſeine wahren Intereſſen erkennen und eine gleiche Maxime annehmen wollte, ſo könnte der europäiſche Friede allerdings noch erhalten werden.

In verſchiedenen Journalen geſchieht eines Planes Erwähnung, in Folge deſſen Rußland und Preußen einen gemeinſchaftlichen Angriffs-Krieg gegen Frankreich hätten unternehmen wollen. Was Rußland anbetrifft, ſo mag die Stimmung des Kabinets unmittelbar nach der Juli-Revolution allerdings nicht beſonders freundlich gegen Frankreich geweſen ſein, wie ſchon das Antwortſchreiben des Kaiſers Nikolaus auf die Notification der Thronbeſteigung Ludwig Philipps bewieſen hat. Allein daß Preußen die Idee eines Angriffs-Kriegs getheilt haben ſollte, iſt kaum zu glauben und es ſcheinen die Erklärungen, womit preußiſche Blätter den Berliner Hof gegen die in dieſer Beziehung ausgeſtreuten Gerüchte verwahren, allen Grund zu haben. Auf die Entſchlüſſe Rußlands ſcheint ſpäter der Miniſterwechſel in England einen alterirenden Einfluß ausgeübt zu haben, ſo daß auch ohne die Dazwiſchenkunft der polniſchen Inſurrektion, welche Rußland unter allen Umſtänden längere Zeit beſchäftigen möchte, ein Angriffs-Krieg gegen Frankreich wohl ſchwerlich unternommen worden wäre.

Es iſt dieß ein neuer Beweis, welchen entſcheidenden Einfluß die öffentliche Meinung auf alle Verhältniße der Völker und auf den Gang der Weltereigniſſe gegenwärtig ausübt: denn die öffentliche Meinung hat in England das Miniſterium Wellington geſtürzt und

Digitized by Google

dadurch den Ausbruch eines europäiſchen Krieges zunächſt verhindert.

Merkwürdig iſt endlich, daß die deutſchen Fürſten, welche ſonſt nicht ſehr gewohnt ſind, die öffentliche Stimme zu beachten, gerade in der verhängnißvollſten Kriſis eine Ausnahme gemacht und dadurch in ihrem und in ihrer Völker Intereſſen den Frieden bis jetzt erhalten haben. Beharren ſie in dieſer Maxime, ſo werden ſie im Stande ſeyn, entweder den Frieden auch noch länger zu erhalten oder diejenige Macht, welche den Krieg ohne Urſache ſucht, nachdrücklichſt zur Ruhe zu weiſen.

Deutſchland. Nach neueren Berichten ſoll die Trennung Belgiens von Holland auf Deutſchland inſoferne zurückwirken, als dadurch die Rheinſchiffahrts-Angelegenheit wieder eine nachtheilige Wendung für uns zu nehmen drohe. Es iſt doch in der That traurig, daß alle politiſchen Ereigniſſe am Ende immer nur andere Intereſſen auf Koſten Deutſchlands befördern. Eine Haupturſache dieſes Uebels liegt in dem gedrückten Zuſtande der Preſſe, weil dadurch die öffentliche Meinung, welche richtiger und weiter ſieht, als einzelne am Staatsruder ſitzenden Männer, ihres Organs beraubt iſt, daher nicht laut werden und den ihr gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten nicht erlangen kann. Die nächſte Folge davon iſt, daß die Ausländer uns gering ſchätzen und die Meinung annehmen, den Deutſchen müſſe alles recht ſein.

Wie gering man im Auslande, namentlich in England von uns denke, zeigt unter andern neuerlich die Stelle eines engliſchen Journals, wo es heißt, daß die deutſchen Journale nur dazu da ſeien, um dem Despotismus und der Unterdrückung der Freiheit das Wort zu reden und nach der Vollendung eines despotiſchen Werkes über die Großmuth des Herrſchers Lobpreiſſungen anzuſtellen.

Wie kränkend muß es für eine edle Nation ſeyn, ſolche bittere Vorwürfe hinnehmen zu müſſen.

Auswärtige Nachrichten.

Großbritannien. Der Star fordert die Freunde der Reform auf, die Bill ohne Ausnahme in allen ihren Theilen zu unterſtützen, weil dieſelben ein zu innig zuſammenhängendes Ganzes bildeten, als daß ſich ohne Zerſtörung desſelben irgend eine Modifikation im Einzelnen durchſetzen laſſe. Nach der Rechnung dieſes Blattes würden ſich die Stimmen im Unterhauſe im Verhältniſſe von 5 zu 2, und im Oberhauſe von 3 zu 2 theilen. — In der Sitzung des Oberhauſes am 15. März kündigte Lord Melbourne an, daß er nächſten Dienſtag eine Bill zur Aufhebung der Subletting-Akte einbringen werde. Die Frage des Lord Carbery, ob nach der Abſicht der Miniſter die ganze Subletting-Akte aufgehoben werden ſolle, wurde von Lord Melbourne bejahend beantwortet, jedoch mit der Einſchränkung, daß das Princip der gegenwärtigen Bill zum großen Theile werde beybehalten werden. — In der Sitzung des Unterhauſes an demſelben Tage wurden wieder eine Menge Petitionen zu Gunſten der Reformbill überreicht. Der Lord Advokat brachte die Bill zur Verbeſſerung der Repräſentation in Schottland ein, die hierauf zum erſten Male verleſen wurde.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten Konrad Stephinger in Wendern das geſchlagene Angebot auf das Gut Wendern nicht genehmiget haben, ſo wird auf den Antrag derſelben die wiederholte Verſteigerung auf den 8. April 1831 anberaumt.

Kaufliebhaber mögen ſich am beſtimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden.

Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5538 fl. 5⅝ kr. noch nicht berichtiget iſt, und es dem Käufer frey ſtehe, dieſe zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirſchenreuth zu zahlen.

Beſchreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirſchenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Beſtandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweyſtöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafhütte, Scheuer, Schupfen, Ziegelhütte und das ſogenannte Waldhaus.

II. An Grundſtücken.

a) An Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagw., der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schafgarten zu ½ Tagw., der Hopfengarten zu ½ Tagw.
b) An Feldern: 55 Tagw.
c) An Wieſen: 65 Tagw.
d) An öden Gründen und Weidplätzen: 200 Tagw.
e) An Waldungen: 362½ Tagw.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der ſämmtlichen Zenſiten zu Wendern.
b) Die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert.
c) Der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern.
d) Die Gilten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schfl. Haber.
e) Der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuſer.
f) Der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 8 kr.
g) Das Zinsſchmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Ruſtikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1⅞ kr. berechnet.

Tirſchenreuth am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.
Landrichter v. Gradl.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 85. 26. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber die Urſachen des geringen Wohlſtandes der Völker. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten. — Bitte an alle Freunde des deutſchen Vaterlandes.

Bayern.

Die Verhandlungen der Deputirtenkammer werden nach den Oſterfeyertagen ein erhöhtes Intereſſe gewinnen, weil wahrſcheinlich ſogleich in den erſten Sitzungen einige wichtige Gegenſtände auf die Tagesordnung kommen werden. Man rechnet dazu eine Beſchwerde des Abgeordneten Rabel wider das Benehmen des biſchöflichen Ordinariats in Regensburg, in Betreff der gemiſchten Ehen, und die zahlreichen Beſchwerden wegen Verletzung der Verfaſſung durch die Cenſurverfügung.

In erſterer Beziehung wäre zu wünſchen, daß die Staatsregierung aus der erhobenen Beſchwerde Veranlaſſung nehmen möchte, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Staatsbürger gegen die Anmaßungen des Clerus kräftiger in Schutz zu nehmen. Man ſtellt nämlich von Seite des katholiſchen Clerus den Grundſatz auf, daß bey gemiſchten Ehen die Einſegnung durch einen katholiſchen Prieſter nur dann erfolgen könne, wenn die Verlobten ſich verpflichten, die Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen. Dieſer Grundſatz, welcher wohl der Kirche, aber nicht dem Chriſtenthum angehört — denn das Weſen des Chriſtenthums beruht ja in Duldung und Demuth — würde bey ſeiner Durchführung die Verfaſſung in ihren Grundpfeilern erſchüttern und die Idee einer *herrſchenden* Kirche wieder hervorrufen.

Nach §. 24. der Beylage II. zur Verf. Urk. genieſſen die im Königreiche beſtehenden drey chriſtlichen Glaubens-Confeſſionen als öffentliche Kirchengeſellſchaften gleiche bürgerliche und politiſche Rechte. Eben deßhalb darf die Verehelichung eines Mitgliedes der einen Geſellſchaft mit einem Mitgliede einer andern auch nicht im kleinſten mit dem Verluſte eines Rechtes verknüpft ſeyn, das ihm bey der Verehelichung mit einem Mitgliede aus ſeiner eigenen Geſellſchaft zugeſtanden wäre. Ein ſolches Recht iſt aber der Anſpruch auf prieſterliche Copulation bey vorhandenen Vorbedingungen der Verehelichung. Wenn nun der katholiſche Staatsbürger bey der Verehelichung mit einem Mitgliede aus der proteſtantiſchen Kirchengeſellſchaft jenes Recht verlieren ſoll, ſobald er über die Erziehung der Kinder ſich nichts vorſchreiben laſſen will, ſo wird der katholiſchen Kirche ein Vorzug vor der proteſtantiſchen eingeräumt, und eine der wichtigſten Grundlagen der Verfaſſung vernichtet.

Daß die Staatsregierung das Recht habe, den katholiſchen Clerus durch nachdrückliche Maßregeln, z. B. Suspenſion von den Amtsfunctionen und dem Genuſſe der Pfründe u. ſ. w., zur unbedingten Vornahme der prieſterlichen Einſegnung gemiſchter Ehen zu zwingen, folgt aus der Verbindlichkeit der Regierung, die Staatsverfaſſung aufrecht zu erhalten und Grundſätze, welche die Auflöſung des Staates zur Folge haben müßten, nicht zu dulden.

Eine ſolche Auflöſung aller geſellſchaftlichen Bande müßte aber erfolgen, wenn es in der Macht der Prieſter läge, die Einſegnung und ſohin die Vollziehung der Ehen von beliebigen Bedingungen abhängig zu machen.

Wenn z. B. die proteſtantiſche Geiſtlichkeit die Copulation bey gemiſchten Ehen auch an die Bedingung knüpfen wollte, daß die Kinder in der proteſtantiſchen Religion erzogen werden müſſen, ſo würden die gemiſchten Ehen mit moraliſcher Freyheit nicht mehr möglich ſeyn, und wenn alle Geiſtlichen der drey Religionsgeſellſchaften noch läſtigere Bedingungen der Copulation feſtſetzen könnten, ohne daß die Staatsregierung dem Unfuge zu ſteuern das Recht hätte, ſo würden entweder die Ehen ganz aufhören, oder die Welt unter die Herrſchaft der Prieſter zurückkehren müſſen. Dieß möge aber Gott und die geſunde Vernunft verhüten.

Digitized by Google

Ueber die Urſachen des geringen Wohlſtandes der Völker.

„Wer den Zuſtand von Bayern durch ſorgfältige Beobachtung des praktiſchen Lebens kennen lernt, der wird der Ueberzeugung, daß die Lage des Landes keineswegs befriedigend ſey, ſondern daß die Verbeſſerung des Looſes der Nation vom Geiſte der Zeit und von dringenden Bedürfniſſen der Gegenwart gefordert werde. Wollen wir indeſſen nicht glauben, daß es mit andern Ländern ungleich beſſer ſtehe. Wohin wir auch unſere Blicke richten, überall ſtößt das Auge auf Lagen und Verhältniſſe der Völker, welche in dem Gemüthe des Menſchenfreundes ſchmerzliche Empfindungen erregen. Nur in der Art der Schattirung liegt der Unterſchied. Ueberall finden wir aber eine zu große Zahl Unglücklicher, niedergebeugt durch Kummer und Elend. Selbſt das überreiche England zeigt uns keine Ausnahme. Während der gewinnreichſte Handel und die blühendſte Induſtrie ungeheure Reichthümer aufhäufen, liegt Armuth und Elend auf einem ſehr großen Theile der Nation. Alſo nicht die Früchte des Bodens, nicht der Segen eines unermeßlichen Handels, auch nicht die Wunder einer herrlichen Induſtrie, ja nicht einmal die Wohlthaten einer freien Verfaſſung ſind im Stande, mäßigen Wohlſtand und Zufriedenheit unter allen Claſſen des Volkes zu verbreiten. Wo liegt der Grund dieſer auffallenden Erſcheinung? Iſt es die Beſtimmung der Völker aller Zeiten, daß nur einzelne Individuen glücklich ſein können und daß die Mehrzahl der Nation gedrückt ſein müſſe? Liegt die Urſache darin, daß die Vorſehung mehr Menſchen entſtehen läßt, als die Natur zu ernähren im Stande iſt? Müſſen Viele darben, weil die Gaben der Natur nicht für Alle zureichen?

O! wer wollte eine ſolche Anklage gegen die weiſe Vorſehung erheben?

Nicht in dem Wirken der Natur, ſondern in der Verblendung der Menſchen und in der Verkehrtheit deren Einrichtungen liegt der Grund des Uebels. Während die Natur ihre Gaben in reichem Ueberfluſſe darbietet, giebt ſie zugleich dem Menſchen durch ihr raſtloſes Schaffen die Aufmunterung zur Thätigkeit und durch ihre einfache erhabene Ordnung die Andeutung einer zweckmäßigen Einrichtung des geſellſchaftlichen Zuſtandes der Menſchen wie der Völker. In dem Bilde der organiſchen Weſen zeigt die Natur dem Menſchen, daß freie Regung der Kräfte das Princip der Lebensthätigkeit ſei, daß in dem harmoniſchen Zuſammenwirken aller Kräfte der Einzelnen das blühende Leben des Staates liege: indem ſie offenbart, wie durch das Binden der einen Kraft die Thätigkeit der andern gehemmt wird und wie bei der Verletzung eines Theiles das Ganze leidet, warnt ſie vor Beſchränkungen der natürlichen Freiheit nicht minder, als vor roher Gewalt und vor dem Mißbrauche der Kraft des Einzelnen: indem ſie die Wunder vor Augen hält, welche auch ſchwache Kräfte bey geſchickter Vereinigung hervorzubringen im Stande ſind, ermuntert ſie die Menſchen zur Vereinigung ihrer Kräfte, um in wechſelwirkender Thätigkeit und Selbſtbeherrſchung nach einem Zwecke zu ſtreben und durch gemeinſame Fürſorge für alle einzelnen Beſtandtheile des Organismus die Wohlfarth des Ganzen zu erhalten und zu fördern. Gleichwie aber die Natur durch ihr ewiges Schaffen und durch ihre unwandelbare Ordnung den Menſchen gleich ſtark zur freien Thätigkeit wie zur Selbſtbeherrſchung aufmuntert, ſo giebt die Vorſehung durch Beiſpiele aller Art den Regierungen der Völker die große Lehre, daß das Weſen der Menſchen in geſetzlicher Freiheit beſtehe, daß der Menſch nicht geſchaffen als ein Mittel zu den Zwecken der Fürſten, daß die Rechte deſſelben auf geſetzliche Freiheit nicht beruhen in der Gnade der Regenten, ſondern in der göttlichen Ordnung und daß alle Verſuche zur Unterdrückung der Urrechte des Volkes ſtets ſich rächen müſſen als frevelhafte Eingriffe in die Ordnung Gottes.

In dem Bilde eines civiliſirten Staates zeigt die Vorſehung endlich den Staatsmännern, wie der Charakter der gegenſeitigen Verhältniſſe der verſchiedenen Staaten im Intereſſe aller Nationen nothwendig beſchaffen ſein müſſe. So wenig in einem Lande, wo Gewalt über Geſetz und Gerechtigkeit herrſcht und die Staatsbürger nicht regen dürfen ihre Hände zur redlichen Arbeit, die Wohlfarth gedeihen kann, ſo wenig kann ſich Segen verbreiten über eine Geſellſchaft von Staaten, welche untereinander die Macht des Stärkern höher ſtellen, als das Geſetz, die Gewalt an die Stelle des Rechtszuſtandes ſetzen und noch obendrein auch in Beziehung auf die natürlichen Erwerbsquellen der Länder ein feindſeliges Verhältniß gegeneinander annehmen.

Allein alle Winke und Lehren der Natur und der Vorſehung ſind vergeblich. In dem einen Lande ſieht man, wie die Regierung in einer unbegreiflichen Verblendung ihr Intereſſe von jenem des Volkes trennt, und in der Unterdrückung der geſetzlichen Freyheit des Volkes wie in der Hemmung der Aufklärung die Mittel zur Beförderung der Macht der Regierung oder wohl gar zur Beförderung der Wohlfahrt der Nation finden will. Wo aber auch die Regierung freyſinniger iſt, herrſchen wieder mannichfaltige andere Vorurtheile, in deren Folge man in dem Binden und Feſſeln der Kräfte des Volkes die Mittel zur Beförderung von Induſtrie und Wohlſtand ſucht; oder indolente Gleichgültigkeit gegen die Fortſchritte der Induſtrie; oder Unempfindlichkeit gegen großartige, die Kräfte des Landes weckende Unternehmungen. Wo aber auch die Herrſchaft der Vorurtheile in Anſehung der Intereſſen der Induſtrie bereits beſiegt iſt, wo Handel und Induſtrie durch großartige wunderähnlichen Unternehmungen unermeßliche Fortſchritte gemacht haben, wo auch eine freye Verfaſſung die Freyheit des Volkes gegen Angriffe der Krone ſchützt, fehlt wieder die Verbindung der Kräfte der Schwachen zu gemeinſamen Zwecken und erlangen Einzelne

Digitized by Google

durch übertriebene Standesvorrechte und durch andere unnatürliche Einrichtungen ein ſolches Uebergewicht, daß die Früchte des Handels und des Gewerbfleißes und der Segen neuer Erfindungen und gemeinnütziger Unternehmungen nur dazu dienen, um dem Contraſte zwiſchen üppigen Reichthume und drückender Armuth immer ſtärkere Farben zu geben.

Wenn nun die verſchiedenen Staaten vollends die natürlichen Erwerbsquellen, welche bey Freyheit des Verkehrs unter allen Menſchen und Nationen immer reicher werden würden, durch gegenſeitige Feindſeligkeiten einander ſich zu verſperren und zu verderben ſuchen, dann wollt ihr Menſchen die Vorſehung anklagen, daß ſie euch zu geringe Gaben bieten könne?

O ihr kurzſichtigen Menſchen, klagt euch ſelbſt an! Ihr, die ihr weiſer ſeyn wollt, als die göttliche Vorſehung; ihr, die ihr das, was nach ewigen unabänderlichen Geſetzen nur auf dem Wege des Friedens und der Freyheit zu erreichen iſt, durch Krieg und Unterdrückung zu erlangen ſtrebt, ihr ſeyd ſelbſt die Urheber eurer Leiden.

Politiſche Artikel.

Frankreich. Die Erklärung des franzöſiſchen Miniſter-Präſidenten Perier über die Grundſätze des neuen Miniſteriums, welche in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. März abgegeben wurde, iſt ſo wichtig als erfreulich, und muß dieſem Miniſterium alle Gemüther zuwenden.

Wenn die franzöſiſche Regierung nach jener Erklärung im Innern dem Grundſatze der geſetzlichen Freiheit, aber nicht dem Grundſatze der Anarchie, die Herrſchaft zugeſtehen, und deßhalb die revolutionären Factionen unterdrückt wiſſen will, wenn das Gouvernement nach Außen das Princip der Nichtintervention durch offenſive Waffengewalt nicht geltend machen, und nicht in Eroberung, ſondern nur in kraftvoller Vertheidigung wider fremde Angriffe ſeinen Ruhm ſuchen will, wenn das Gouvernement es unter ſeiner Würde hält, von revolutionären Factionen zum Kriege ſich fortreiſſen zu laſſen, ſo erwirbt daſſelbe gerechte Anſprüche auf den Dank von ganz Europa. Es iſt kein Grund vorhanden, die Aufrichtigkeit der neuen franzöſiſchen Verwaltung zu bezweifeln, und es iſt eben ſo wenig zu glauben, daß eine ſolche Regierung unter der großen Maſſe der Nation keine Unterſtützung finden werde. Da nun das Miniſterium noch überdieß völlig einig iſt, ſo dürfte endlich zur Herſtellung der Ordnung in Frankreich und dadurch zur Aufrechterhaltung des europäiſchen Friedens eine neue Hoffnung gegeben ſeyn.

Was aber dieſe Hoffnung noch mehr verſtärkt, iſt die weitere Erklärung des franzöſiſchen Miniſteriums, daß alle bisherigen Opfer und Anſtrengungen noch nicht hinreichend waren, die Armee für den Krieg zu organiſiren, ſondern daß vielmehr hiezu noch große Ausgaben und deßhalb eine ſehr bedeutende Vermehrung der Steuern nothwendig ſei. Der Ruhm iſt allerdings eine ſüſſe Sache und hat insbeſondere für ein Volk, wie das franzöſiſche, großen Reiz. Allein das Volk braucht noch etwas mehr, als eine ſolche geiſtige Speiſe, es braucht auch Brod und wenn es davon zuviel hergeben ſoll, um den Ruhm zu erobern, ſo wird der Enthuſiasmus am Ende doch etwas abgekühlt. Die große Maſſe derer, welche blos des Krieges wegen ſo ungewöhnlich viel zahlen ſollen, wird jetzt auf das Thun und Treiben der exaltirten Faction allmählich aufmerkſamer werden und wenn ſie dann findet, daß der durch jene Faction hervorgerufene und mit aller Mühe feſtgehaltene Zuſtand der Aufregung bis jetzt keine andern Früchte getragen hat, als neue Laſten und Beſchwerden, ſo dürfte die Maſſe der Nation denn doch einem gemäßigten Miniſterium endlich ihre Unterſtützung geben. Dann wird aber die Faction der Revolutionäre, welche allein den Krieg will, gar bald allen Einfluß verlieren.

Den größten Beyfall verdient endlich der Entſchluß des Miniſteriums Perier, bey den übrigen Mächten darauf hinwirken zu wollen, daß durch eine allgemeine Zurückziehung der aufgeſtellten Streitkräfte dem gegenſeitigen Mißtrauen ein Ende gemacht werde. Dieß wäre ohne Zweifel das wirkſamſte Mittel zur Aufrechterhaltung des europäiſchen Friedens. Sobald daher das franzöſiſche Gouvernement Vertrauen anbietet, ſo iſt es eine große Pflicht der übrigen Mächte, Vertrauen zu erwiedern, da unter den gegenwärtigen Conjuncturen ein allgemeiner Krieg die unglückſeligſten Wirkungen hervorbringen, die Bande aller Ordnung zerreiſſen und mit der Unterdrückung der Volksrechte oder dem Umſtürzen der Throne endigen könnte.

Man wird endlich doch einſehen, daß auch in Beziehung auf die Verhältniſſe der verſchiedenen Staaten zu einander das Recht an die Stelle der Gewalt und die Vernunft an die Stelle der Leidenſchaft treten müſſe. Der Anfang würde bei den gegenwärtigen Verwicklungen durch die Zurückziehung aller Streitkräfte, durch eine ruhige Erörterung der ſchwebenden Differenzpunkte und durch eine gerechte und verſtändige Anerkennung der gegenſeitigen Rechte gemacht werden.

Auf dieſem Wege würde die Ruhe in Europa ohne Zweifel wieder herzuſtellen ſeyn; denn der revolutionären Faction in Frankreich gelingt es vorzüglich durch die Rüſtungen der andern Mächte den Zuſtand der Aufregung zu erhalten und ein gemäßigtes Miniſterium keinen feſten Fuß gewinnen zu laſſen, weil ſie die Menge überredet, daß jene Rüſtungen die Eroberung Frankreichs und die Unterdrückung der Volksfreiheit zum Zwecke hätten. Wird ihr daher dieſes Mittel der Aufregung genommen, ſo muß die Regierung ſtark werden und durch Ueberwindung der Anarchie die Veranlaſſungen zum Kriege entfernen.

Deutſchland. In den Zeiten der Gefahr, wo

Digitized by Google

Stürme von auſſen Deutſchland bedrohen, wird das Bedürfniß einer innigen Verbindung aller deutſchen Völkerſtämme zur Aufrechterhaltung der Macht und Würde des gemeinſamen Vaterlandes fühlbarer. Eine aufrichtige und enge Vereinigung der einzelnen Staaten ſetzt aber noch ein anderes Band, als hiſtoriſche Erinnerungen und eine gemeinſame Sprache voraus; es genügt nicht eine geſchriebene Bundesacte, ſondern es iſt das Band gemeinſchaftlicher Intereſſen und vorzugsweiſe das Band gleicher Staatsverfaſſungen nothwendig. Möchte Deutſchland immerhin in einzelne ſelbſtſtändige Staaten abgetheilt bleiben, wenn dieſe nur ihre Hauptintereſſen unter ſich nicht in Widerſpruch ſetzen und durch weſentliche Verſchiedenheit der Staatsverfaſſungen nicht zu einer trennenden Kluft den Grund legen. Wie aber gegenwärtig die Verhältniſſe beſchaffen ſind, ſo weiß keiner der Staaten Deutſchlands etwas beſſeres zu thun, als einer innigern Vereinigung mit den andern Staaten nach allen Kräften entgegen zu wirken. Anſtatt durch freundliche gegenſeitige Unterſtützung die natürlichen Erwerbsquellen des Handels, der Induſtrie und des Ackerbaues zu erweitern und den Fortſchritten der Ausländer nachzueilen, ſperren die einzelnen deutſchen Staaten aus Eiferſucht gegen die Induſtrie des andern und in der thörichten Verblendung, ſich dadurch Nutzen zu ſchaffen, einander die Grenzen, binden wechſelſeitig ihre Kräfte und zwingen ihre Völker zum wechſelſeitigen Haſſe.

Noch weiter zieht man aber die Kluft, indem man dem Lichte der Aufklärung, für welches man endlich in dem einen Theile Deutſchlands empfänglich ward, in dem andern Theile mit allen Kräften das Eindringen zu verwehren ſucht. Während in einigen Ländern freye Verfaſſungen bereits Wurzeln geſchlagen haben, will man in andern Staaten und, ſonderbar genug, zum Theil gerade in denjenigen, welche im Verhältniſſe zu erſtern auf der Stufenleiter der Civiliſation früher höher ſtanden, dem unaufhaltſamen Rade der fortſchreitenden Aufklärung in die Speichen greifen und den Abſolutismus behaupten, ohne zu bedenken, daß ſo wenig eine Republik, eben ſo wenig eine abſolute Monarchie die Verfaſſung civiliſirter Staaten bleiben könne und daß nur der conſtitutionelle Thron für ewige Zeiten ſich zu behaupten vermöge.

Die Folge iſt, daß eine Colliſion der Intereſſen entſteht und daß einzelne deutſche Staaten in die traurige Nothwendigkeit geſetzt werden können, wählen zu müſſen zwiſchen dem Anſchließen an eine fremde Macht oder dem Verluſte der conſtitutionellen Freyheit.

Die Wahl könnte nicht zweifelhaft ſeyn, ſie müßte im Sinne der Freyheit ausfallen. Wenn es daher wahr iſt, daß die Macht Deutſchlands durch eine innige Verbindung der einzelnen Staaten vermehrt werde, und daß die erhöhte Macht des Ganzen auf die Kraft des Einzelnen zurückwirke, ſo liegt die Verbreitung der conſtitutionellen Inſtitutionen im Intereſſe aller deutſchen Staaten und vor allem im Intereſſe Preußens.

Das Berliner Kabinet ſcheint indeſſen eine ganz andere Anſicht zu haben und eher zur Vergrößerung der Prärogative der Krone geneigt zu ſeyn.

Der Beweis dürfte in einer im vorigen Jahre — wenn wir nicht irren im July — ergangenen Kabinets-Ordre liegen, nach welcher bey Gehalts-Reclamationen der Staatsdiener nicht die Gerichte, ſondern die Verwaltungsſtellen und am Ende der König definitiv zu entſcheiden haben. Ob aber durch dieſe Anordnung die allgemeinen Intereſſen gewinnen, ob insbeſondere die Unabhängigkeit und die Selbſtſtändigkeit der Richter-Amtsperſonen und mit ihnen die Unaufhaltſamkeit der Rechtspflege in ihrer ganzen Reinheit werde aufrecht erhalten werden, alles dieß iſt ſehr zu bezweifeln. Merkwürdig bleibt es wenigſtens, daß Preußen, welches im Jahre 1787 durch ein mit Geſetzeskraft verſehenes Deviſum der Geſetzes-Kommiſſion die Rechte der Staatsdiener ſicher ſtellte und dadurch den Grund legte zu ſeiner in Beziehung auf Unpartheylichkeit und Selbſtſtändigkeit ſo ſehr ausgezeichneten Juſtizpflege, im Jahre 1830 Gründe finden konnte, eine Probe zu machen, ob das Fundament des Staates, die Rechtspflege auch in den Händen derjenigen Richter nie erſchüttert werden könne, welche ihre ſchwere Pflicht — die Pflicht auch gegen die Krone und gegen die Machthaber Recht ſprechen zu müſſen, auch nicht einmal durch das Bewußtſeyn einer ſichern Subſiſtenz erleichtert wird. Merkwürdig bleibt ferner, daß, während der bayeriſche Fiskus auf den Grund des Deciſums der Geſetz-Kommiſſion vom 16. März 1787 immer noch verurtheilt wird, den vormaligen preußiſchen Staatsdienern in den Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth, welche aus adminiſtrativen Rückſichten wider eigenen Willen in den Ruheſtand verſetzt worden, ihre volle Geld- und Naturalien-Beſoldung zu verabreichen, der preußiſche Fiskus im Jahre 1830 von der Verbindlichkeit, in ſolchen Fällen vor Gericht Recht nehmen zu müſſen, durch eine Kabinets-Ordre losgeſprochen wird.

Dergleichen Erſcheinnngen zeigen den weſentlichen Unterſchied zwiſchen den conſtitutionellen Staaten und den abſoluten Monarchien und haben das einzige Gute, daß ſie das Bedürfniß einer Verfaſſung fühlbarer machen. Auffallend iſt es deßhalb, daß man hieran nicht denkt und nicht erwägt, daß durch das Streben nach Erweiterungen der Prärogative der Krone, wogegen die öffentliche Meinung ſich auflehnt, früh oder ſpät gerade die entgegengeſetzte Wirkung herbeygeführt werden müſſe.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Obgleich bereits die Regimenter größtentheils ſchon vollzählig waren, iſt doch in den deutſchen Provinzen, in Illyrien und in Gallizien eine weitere Aushebung von 50,000 Mann Rekruten angeordnet worden.

Preußen. Die Stände des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen haben die Verhandlungen ihres am 16. Januar d. J. eröffneten vierten Provinzial-Land-

Digitized by Google

tages mit einer Dank=Adreſſe an Se. Majeſtät beſchloſſen. Darin folgende Stelle: »So wie die Staats=Inſtitutionen und die Verwaltungsmaximen, welche Ew. Königliche Majeſtät hohe Weisheit hervorrief, ſchon jetzt als ein Vorbild für gleiche Inſtitutionen anderer Staaten benutzt werden, ſo wird das Jahrbuch der Geſchichte ſie kommenden Generationen übertragen, während ſie in den Herzen, in dem Anerkenntniſſe, in dem Wohl treuer Unterthanen, in ihrer unwandelbaren Liebe und Anhänglichkeit für den erhabenen Regenten=Stamm feſter gegründet ſind, als der Griffel der Geſchichte in ehernen Tafeln es zu verkünden vermag. So dürfen auch wir dem unbedingten Vertrauen uns hingeben, Ew. Königl. Majeſtät hohe Weisheit und unausgeſetzte landesväterliche Fürſorge werde auch das ferner am beſten zu ermeſſen geruhen, wodurch das bleibende Glück des preußiſchen Volkes fort und fort begründet und befeſtiget werden kann.«

Italien. Das Diario di Roma vom 10. März meldet aus Rieti vom 9. März: »Geſtern bey Tagesanbruch erſchien auf Kanonenſchußweite eine zahlreiche Rotte von Rebellen, und forderte zur Uebergabe auf. Um 9 Uhr Morgens begannen ſie die Stadt zu beſchieſſen, welches Feuer von der tapfern Beſatzung kräftig erwidert wurde. Nach einer dreyſtündigen Kanonade forderten die Rebellen die Stadt neuerdings zur Uebergabe auf, und begleiteten dieſe Aufforderung mit den ärgſten Drohungen. Der Vorſchlag wurde auch dieſes Mal mit Unwillen verworfen, worauf das Feuern wieder fortgeſetzt wurde, und erſt beym Einbruche der Nacht aufhörte. Die Rebellen zählten über 40 theils Todte, theils Verwundete, die nach Terni geſchickt wurden. Wir haben bloß einen Mann verloren, der von einer Kanonenkugel getödtet wurde. Der Feind zieht ſich zurück.

Belgien. Der Courrier vom 18. März verſucht abermals eine hiſtoriſche Nachweiſung, daß Luxemburg nothwendig zu Belgien gehören müſſe. — Es hieß, der Kongreß ſey auf den 4. April einberufen. — Aus Weſt Capelle meldet das Journal des Flandres unterm 15., daß es zwiſchen den belgiſchen und holländiſchen Vorpoſten zum Gefechte gekommen ſei. Der Feind, heißt es in dem Artikel, iſt auf der Flucht.

Frankreich. Zu Nimes und Montpellier iſt es bey Vollziehung des Befehles zur Wegnahme der Kreuze auf den öffentlichen Plätzen zu unruhigen Auftritten gekommen. — Die Erklärung des Kriegsminiſters in der Sitzung der Abgeordneten am 18. März, daß die bereits verwilligten 200 Mill. Franken, — nebſt einigen Zuſchüſſen zu dieſer Summe — nur zur Erhaltung der Armee auf dem Friedensfuße ausreichen, hat allgemeines Aufſehen erregt. Die France nouvelle erinnert ihre Leſer, daß Frankreich einen großen und kleinen Friedensfuß habe, daß nach jenem die Stärke des Heeres 200,000, und nach dieſem 450,000 M. betrage; und daß der Miniſter, wenn er vom Kriegsfuße ſpreche, den Fall eines Invaſionskrieges vor Augen habe, wo die Armee auf 550,000 bis 600,000 Mann gebracht werden müſſe. — Sieben Batterien des fürften Artillerie=Regiments, die zu Toulouſe in Beſatzung liegen, haben Befehl erhalten, nach der piemonteſiſchen Gränze aufzubrechen.

Rußland. Se. kaiſerl. Hoheit der Großfürſt Michael waren nach eingelaufenen Berichten am 6. d. M. in Jamburg angekommen und hatten, nach Umwechſelung der Pferde, Ihre Reiſe ſogleich fortgeſetzt. — Die Petersburger Zeitung meldet: der General=Feldmarſchall Graf Diebitſch=Sabalkanſki berichtet Sr. Kaiſerl. Maj., daß unſer Verluſt in der Schlacht vom 13. (25.) die erſte Angabe überſteigt; nach den Rapporten der Regimenter beläuft ſich die Zahl der Gefallenen und Verwundeten auf 8000 Mann. Der Verluſt der Aufrührer iſt ohne Vergleich bedeutender, als der unſerige, wegen des concentrirten Feuers unſerer Artillerie und der unabläſſigen Angriffe unſerer Kavallerie. — Die Handelszeitung bringt einen kaiſerlichen Ukas, dem zufolge vom May=Monat dieſes Jahres an, rohe Schafswolle zollfrey ins Ausland verführt werden darf; ferner vermindert er vom genannten Zeitpunkte an die bisherige Zollabgabe von Pferden bey deren Ausfuhr in das Ausland.

Polen. Die warſchauer Blätter geben mehrere Tagesbefehle des Generaliſſimus; zwey davon enthalten Dankſagungen an die Bürger der Hauptſtadt, für die Organiſation des Regiments der ſogenannten »Söhne Warſchaus,« und an den Kommandanten und die Beſatzung der Feſtung Zomosc, für deren Expedition nach Uſcilug. — Durch eine Bekanntmachung des Municipalraths werden die Haus=Eigenthümer und Miether aufgefordert, die Koſten zu decken, welche die Organiſation der neuen Warſchauer Regimenter verurſacht hat, und die in dieſen Beziehungen ausgeſchriebenen Contributionen, wenn ſie ſich nicht Executions=Maßregeln ausſetzen wollten, augenblicklich zu entrichten. — Der patriotiſche Verein hat eine Adreſſe an den jetzigen Generaliſſimus Skrzynecki erlaſſen, worin er demſelben für die Annahme dieſer Würde ſeinen Dank abſtattet. — Die warſchauer Zeitung enthält: »Im Pavillon des königl. Schloſſes werden Anſtalten zum Empfange des in dieſen Tagen hier erwarteten franzöſiſchen Kavallerie=Generals, Graf Excelmans, getroffen. Der hieſige franzöſiſche Konſul, Herr Durand, ſoll aus Warſchau abberufen und durch Herrn Firmin erſetzt werden.« — Die Staatszeitung meldet: »Der Eisgang dauert noch immer fort. Schnee und Regen wechſeln beſtändig, und die Wege werden immer ſchwieriger zu paſſiren. Dieß ſcheint auch die Urſache zu ſeyn, daß wir gar keine Nachrichten vom Kriegsſchauplatze haben. Das Dampfboot, welches vor dem hieſigen Schloſſe auf der Weichſel ſtand, iſt vor einigen Tagen untergegangen. — Sie giebt ferner von Augenzeugen herrührende Details über die Kaltblütigkeit, Geiſtesgegenwart und unermüdete Thätigkeit des Generals Chlopicki in der Schlacht vom 25. Februar. — Daſſelbe Blatt enthält einen langen Artikel mit der Ueberſchrift: »Polen und das franzöſiſche Miniſterium,« in welchem mit empfindlichen Ausdrücken alle Hülfe und Vermittelung des letztern zurückgewieſen, und, da daſſelbe weiter nichts für Polen habe thun wollen, als die Gnade des Kaiſers für die polniſchen Rebellen zu erbitten, der Entſchluß ausgeſprochen wird, keinen Rath mehr anzunehmen und die polniſche Sache für ſich allein auszufechten. — Am 15. März hat die Ziehung der Partial=Obligationen von Seiten der hieſigen Bank begonnen.

Krakau. Der hieſige Kourier meldet: »General Chlopicki befindet ſich ſeit 3 Tagen in unſern Mauern; er iſt hieher gekommen, um ſich ſeine Wunden heilen zu laſſen.« — Der Poſener Zeitung zufolge ſoll ſich das Hauptquartier des Feldmarſchalls Diebitſch, nach polniſchen Angaben, jetzt in Zielichow (auf dem halben Wege zwiſchen Warſchau und Lublin, auf dem rechten Weichſelufer) befinden.

Digitized by Google

Bitte an alle Freunde des deutſchen Vaterlandes.

Alle aufgeklärten Staatsmänner und Gelehrte Deutſchlands werden vielleicht die Ueberzeugung theilen, daß die Begründung politiſcher Zeitſchriften, welche weniger mit der einfachen Mittheilung von Nachrichten, als mit umfaſſendern Raiſonnements über politiſche Gegenſtände ſich beſchäftigen und hauptſächlich nach Beförderung der deutſchen Intereſſen ſtreben, den Bedürfniſſen der Zeit entſpreche. Da nun ein Verſuch gemacht werden ſoll, den Blättern unſerer Zeitſchrift eine ſolche Tendenz zu geben, ſo legen wir allen deutſchen Patrioten die Bitte an das Herz, das Unternehmen durch Einſendung von Artikeln zu unterſtützen, welche auf den Charakter der Freimüthigkeit, jedoch geleitet von Mäßigung und Selbſtbeherrſchung, und überhaupt auf den Charakter des reinen Willens und der Vaterlandsliebe Anſpruch zu machen ein Recht haben.

Man darf die Hoffnung nähren, daß in der Cenſur — wenn ſie in Anſehung der politiſchen Journale in Bayern auch fortbeſtehen wird — kein Hinderniß liegen werde, da dieſelbe einem durch edle Freyſinnigkeit ausgezeichneten Manne im Miniſterium übertragen iſt.

Die Redaction des Inlandes.

Man kann auf das Inland, welches täglich und öfters noch mit einer Beylage erſcheint, auf 3, 6 oder 9 Monate mit 3, 6 oder 9 fl. und für den ganzen Jahrgang, in welchem Falle die vorausgegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. ſich abonniren. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Münchner Börse.

Den 24. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		$99\frac{1}{4}$
	3 „		$98\frac{3}{4}$
Amsterdam	1 „	$139\frac{1}{4}$	
	2 „	139	
Frankfurt	K.S.	100	
	2 Mt.		$99\frac{1}{3}$
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.	$146\frac{1}{8}$	
	2 „	$145\frac{7}{8}$	
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.	9.53	
	2 Mt.	9.52	
	3 „	9.51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	$118\frac{1}{3}$	
	2 Mt.	$117\frac{7}{8}$	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er. . K.S.	$99\frac{1}{2}$	
2 Mt.		$98\frac{3}{4}$
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.37
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		$109\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9.29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	$93\frac{5}{8}$
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	$102\frac{3}{4}$	102

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	$68\frac{1}{2}$	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	157	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		$111\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	942	940
detto 1 Mt.	940	938
PolnischeLoose prompt	$65\frac{1}{2}$	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 86. 27. März. 1831.

Inhalt.

Officieller Artikel. — Bayern. — Staatsrechtliche und politiſche Bedenken über die entworfene Verfaſſung der proteſtantiſchen Ehegerichte. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Officielle Erklärung.

Im 75. Stücke unſeres Blattes (vom 16. d. M.) iſt am Schluſſe des Artikels Bayern bemerkt worden, daß es im Publikum auffalle, daß die Aeußerung des zweyten Präſidenten der Kammer der Abgeordneten über die Ausdehnung des Preßzwanges auf das Ausland, namentlich Würtemberg und Heſſen mittels diplomatiſcher Vermittlung eine amtliche Aufklärung oder Widerlegung nicht hervorgerufen habe. Aus officieller Quelle kann nunmehr die beruhigende Aufklärung gegeben werden, daß das Gerücht, welches oben erwähnte Aeußerung veranlaßte, völlig grundlos ſey.

Die angeblich an das heſſiſche Gouvernement gemachte Requiſition, es möchten in den Blättern jenes Landes Nachrichten über Bayern nur dann aufgenommen werden, wenn ſie amtlich beurkundet ſind, oder eine dieſer ähnliche Requiſition iſt von der königl. bayer. Staatsregierung weder an das Heſſiſche noch ein anderes Gouvernement geſtellt worden. Nachdem Bayerns Regierung von jeher es ſich zur heiligſten Pflicht gemacht hat und noch jetzt macht, durch die von der Verfaſſung gebotene Cenſur der politiſch periodiſchen Blätter Sorge zu tragen, daß aus denſelben Beleidigungen gegen auswärtige Monarchen und Regierungen entfernt bleiben, ſo kann dieſelbe auch von dem hohen Rechtsgefühle und der Freundſchaft jener Regierungen erwarten, daß dieſe Aufmerkſamkeit erwidert werde, insbeſondere von der Krone Würtemberg, welche bey jeder Veranlaſſung die unzweydeutigſten Beweiſe von ächt-nachbarlicher und wahrhaft freundſchaftlicher Geſinnung bethätigt.

Bayern.

Die Kammern ſind nun bereits ſeit fünf Wochen verſammelt und werden, mit Einrechnung der Unterbrechung durch die Oſterfeiertage, beynahe 7 Wochen verſammelt ſeyn, ohne daß ein materieller Geſchäftsgegenſtand zur Tagesordnung gelangt wäre. Man ſieht daraus, in welchen ſchleppenden Formen der Geſchäftsgang ſich bewege und wie ſehr eine weſentlich einfachere Geſchäftsordnung ein öffentliches Bedürfniß ſey. Die gegenwärtige Seſſion hat indeſſen doch ſchon ein bedeutendes Reſultat herbeygeführt, indem durch die Adreſſe der Deputirtenkammer zu dem liberalen Geſetzentwurfe über die authentiſche Interpretation des §. 44. lit. c. Beyl. X. der Verf. Urk. die Veranlaſſung gegeben ward.

Es könnten aber noch ungleich größere Erfolge erzielt werden, da ſowohl die von dem Gouvernement angekündigten Geſetzentwürfe, als auch einige von Deputirten geſtellten Anträge von der größten Wichtigkeit ſind. Dazu gehört aber das Zuſammenwirken der Regierung und der Kammern, und dieſes iſt nur dann möglich, wenn man gegenſeitig in den Hauptprincipien einig iſt, und wenn die Verwaltung das Vertrauen der Kammern genießt. Beſitzt nämlich das Miniſterium das Vertrauen der Kammern, ſo ſtimmen alle Gemäßigten in den intricaten und zweifelhaften Fällen, oder wo der einzelne Votant eine vollkommen klare Kenntniß des Gegenſtandes nicht hat, im Sinne der Regierung, weil dieſe die Vermuthung für ſich hat. Mangelt es dagegen dem Miniſterium an Vertrauen, ſo neigen ſich auch die Gemäßigten in zweifelhaften Fällen auf die Seite der Oppoſition. Das Miniſterium befindet ſich dann häufig in der Minorität, und eine ſolche Verwaltung kann in einem conſtitutionellen Staate mit Erfolg für die Wohlfarth des Landes nicht wirken.

Unſere gegenwärtige Verwaltung beſitzt nun aber durchgehends das volle Vertrauen der Kammern noch keineswegs, und es muß daher nothwendig ihr ſelbſt daran gelegen ſeyn, daſſelbe noch zu erwerben. Hiezu ſind nun zwey Mittel vorhanden: 1) die unverzügliche

Digitized by Google

Aufhebung der Cenſur, und 2) eine ganze Maßregel in Betreff des vorzulegenden Preßgeſetzes, d. h. der Vorſchlag zur Gewährung der vollen und wahren Preßfreyheit, ohne Ausnahme.

Wenn die Regierung die Sache ernſtlich überlegt, ſo muß ſie finden, daß ihr in der That nichts anderes übrig bleibt, als die vollſtändige Preßfreyheit zu gewähren.

Die Ausſchweifungen der Preſſe können nämlich nur dadurch verhindert werden, daß 1) mit den Preßvergehen empfindlichere Strafen, d. h. Geld- und Gefängnißſtrafe zugleich, verknüpft werden, daß ferner 2) die Judcatur über die Schuld oder Nichtſchuld des Angeklagten einer Jury übertragen werde, wozu aber auch die Collegialgerichte verwendet werden könnten, mit der Anordnung, daß jeder Votant nicht nach ängſtlich vorgeſchriebenen Begriffen eines Preßvergehens, ſondern lediglich nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung das Schuldig oder Nichtſchuldig auszuſprechen habe, und daß endlich 3) die Eigenthümer der Journale eine angemeſſene Caution zu ſtellen haben, um die allenfalls zu verwirkenden Geldſtrafen auch erholen zu können. In dieſer Art wird den Ausſchweifungen der Preſſe genügend vorgebeugt, weil der Uebertreter des Geſetzes ſtets auf der That ertappt wird, alſo von unvollkommenem Beweiſe keine Rede ſeyn kann, und die Strafe der That jederzeit auf den Fuß nachfolgt. Man kann ſich darauf verlaſſen, daß in Bayern, wo die Revenüen der Journale ohnehin faſt null ſind, ſobald nur einige bedeutende Geld- und Gefängnißſtrafen zugleich verhängt werden, eine Vorſicht in der Redaktion beobachtet werden wird, die alle verſtändigen Anforderungen befriediget.

Ausſchweifungen der Preſſe ſind daher alsdann in keiner Beziehung, auch nicht in politiſchen Gegenſtänden zu befürchten, und es kann die Gewährung der vollen Preßfreyheit unter den bemerkten Vorausſetzungen keine Gefahr erregen.

Ohne die Bewilligung der vollen Preßfreyheit iſt aber auch die Durchführung eines Preßgeſetzes, das nicht wieder den Keim ſeiner Vernichtung ſogleich in ſich ſelbſt tragen ſoll, gar nicht möglich.

Wollte man nämlich auch von den Blättern, welche blos auf die innern Angelegenheiten beſchränkt ſind, Caution verlangen, ſo hieße dieß faſt ſo viel, als dieſelben ganz verbieten, weil dergleichen Blätter für das Ausland kein Intereſſe haben und daher wegen des engen Kreiſes der Abonnenten einen ſo geringen Gewinn bringen, daß es nur Wenige der Mühe werth halten werden, deßhalb eine Caution aufrecht zu machen. Wer es aber auch thun wollte, kann oft nicht und wer auch könnte und wollte, müßte ſein Unternehmen dennoch ſcheitern ſehen: denn da kein Menſch mit Sicherheit ſagen kann, was „politiſch“ und „was nicht politiſch“ ſey, ſo können auch diejenigen Blätter, welche blos mit den innern Angelegenheiten ſich befaſſen, unter dem Vorwande, daß ſie in das politiſche Gebiet hinübergeſchweift ſeyen, fortwährend zur Verantwortung gezogen und eben deßhalb, weil die Begriffe von „Politiſch“ und von „Nichtpolitiſch“ ſtets ſehr verſchieden ſeyn müſſen, auch häufig geſtraft werden. Dadurch müſſen aber die Herausgeber und Redakteure von Journalen nothwendig einer ſolchen Plage und ſolchen ewig wiederkehrenden Vexationen und Unruhen unterworfen werden, daß nun Niemand mehr mit dem Herausgeben eines Journals ſich wird befaßen mögen.

Ein Preßgeſetz, das alſo blos eine halbe Preßfreyheit — die an ſich ſchon ein Unding iſt — gewähren, die Uebertretungen ſtrenge beſtraft wiſſen und deßhalb von den Herausgebern Caution verlangen wollte, würde indirect ein Verbot der periodiſchen Blätter ſeyn und ein ſolches Geſetz wird von der Deputirten-Kammer nie angenommen werden. Die Regierung müßte deßhalb wieder zur Cenſur ihre Zuflucht nehmen; da ſie aber ihre Macht mit der Macht der öffentlichen Meinung nicht meſſen kann, ſo bliebe ihr nichts anderes übrig, als den Zuſtand vor dem 28. Januar 1831 wieder eintreten zu laſſen. Dann herrſcht aber wieder der große Uebelſtand, daß wider die Ausſchweifungen der Preſſe Niemand einen Schutz hat.

Da die Deputirten-Kammer nothwendig ihre ganze Popularität auf das Spiel ſetzen müßte, wenn ſie der Nation blos eine halbe — durch ein ſtrenges Preßgeſetz noch mehr beengte — Preßfreiheit, alſo weniger wie vorher, zurückbringen würde, ſo iſt es — wie ſagen es noch einmal — faſt unmöglich, daß die Kammer ein ſolches Geſetz annehme. Wird aber das Preßgeſetz verworfen, ſo muß die Verwaltung nothwendig in die peinlichſte Lage geſetzt werden.

Wahrſcheinlich wird man dann gezwungen ſeyn, die volle Preßfreiheit zu geſtatten. Allein dieſe Conceſſion, welche gegenwärtig von der ganzen Nation mit Acclamation aufgenommen werden, der Verwaltung volles Vertrauen erwerben und die größte Kraft verleihen müßte, wird alsdann kalt aufgenommen werden, weil dieſelbe nicht als freiwillig und ſohin nicht als ein liberaler Act erſcheint.

Wenn daher der Verwaltung etwas daran liegt, ſich zu befeſtigen, ſo muß dieſelbe mit der größten Anſtrengung dahin zu wirken, daß nicht nur die Cenſurverordnung auf der Stelle ſuſpendirt, ſondern daß auch dem — an die Kammern zu bringenden — Entwurfe des Preßgeſetzes die wahre Preßfreiheit, d. h. die vollſtändige Aufhebung der Cenſur, ohne alle und jede Ausnahme, zum Grunde gelegt werde.

Digitized by Google

Staatsrechtliche und politiſche Bedenken über die entworfene Verfaſſung der proteſtantiſchen Ehegerichte. *)

(Von einem k. bayer. Appellations-Rathe.)

I. Abtheilung.

Geſchichtliche Erörterung der proteſtantiſchen Ehegerichts-Verhältniſſe in Bayern.

§. 1.

Die preußiſche Regierung ging bey Verkündigung der neuen Geſetzbücher von dem Grundſatze aus, daß gewiſſe Gerichts-Angelegenheiten wegen ihrer beſonderen politiſchen Beziehungen nicht den Juſtiz-Unterbehörden, ſondern den Juſtiz-Oberbehörden in erſter Inſtanz zur Entſcheidung überwieſen werden ſollen.

Demzufolge wurden nach §. 126 — 128. Th. I. Tit. II. der Prozeß-Ordnung nicht nur die fiskaliſchen Prozeſſe in activer und paſſiver Hinſicht, ſondern auch alle Sponſalien- und Eheſachen dem Oberjuſtiz-Kollegium der Provinz zur Entſcheidung in erſter Inſtanz zugewieſen.

Das Verfahren im Eheſcheidungs-Prozeſſe wurde nach demſelben Geſetze der politiſchen Verhältniſſe dahin normirt:

1) daß der Kläger bey ſeinem competenten Untergerichte ſein Klags-Vorhaben vorher anzeigen, und die Scheidungsgründe angeben mußte;
2) daß hierauf der Unterrichter bey ſich zeigender Unerheblichkeit der Gründe den Kläger von ſeinem Vorhaben abzumahnen, bey deſſen Beharren aber unter Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers, oder eines andern Predigers, nach Gutbefinden auch der Aeltern oder nächſten Verwandten die Sühne unter den beyden Eheleuten durch perſönliche Berathung zu verſuchen, hiebey die Mißhelligkeiten zu erforſchen, und durch zweckmäßige Vorſtellungen, Ermahnungen, auch amtliche Verfügungen den Zweck der Ausſöhnung zu erreichen hat;
3) daß derſelbe Unterrichter im Falle der mißlungenen Sühne dem Kläger die Stellung ſeiner Klage bey dem competenten Ehegerichte zu überlaſſen, und dieſem Gerichte die Sühne-Verhandlungs-Akten einzuſenden hat;
4) daß ſodann das Obgericht in der Eigenſchaft als Ehegericht nach den erlaſſenen ſpeziellen Prozeß-Formen ſeine richterliche Funktion auszuüben hat. (Vgl. §. 22 — 31. 41 — 45. Th. I. Tit. 40. der Prozeß-Ordnung.)

*) Vorſtehender Aufſatz iſt zuerſt in Nr. 7. des Kosmopoliten erſchienen. Da nun jenes Blatt wegen anderer darin enthaltener Aufſätze confiscirt wurde, der fragliche Aufſatz aber äußerſt gründlich und gediegen, und ſehr zeitgemäß iſt, ſo verdient derſelbe auf anderem Wege zur Publicität gebracht zu werden, und wir theilen ſolchen daher hier mit.

§. 2.

In den fränkiſch-preußiſchen Markgrafſchaften war daher die Regierung, als die Oberjuſtiz-Behörde der Provinz, das competente Ehegericht, wobey das Kollegium, ohne Ausſcheidung nach einzelnen Mitgliedern, durch Senate die Beſchlüſſe faßte.

Es konnte alſo jedes Raths-Mitglied, es mochte proteſtantiſcher oder katholiſcher Confeſſion ſeyn, auch über Eheſachen, wenn es dem dazu beſtimmten Senate zugetheilt wurde, mitſtimmen, weil in der preußiſchen Gerichtsordnung das Ausnahmsgeſetz nicht enthalten iſt, daß ein katholiſcher Rath an der ehegerichtlichen Entſcheidung keinen Theil haben ſoll.

Da die Einwohner der Markgrafſchaften nicht nur proteſtantiſcher, ſondern auch katholiſcher Religion zugethan waren; ſo läßt ſich die Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß auch die Regierungsräthe gemiſchte Religions-Genoſſen geweſen ſeyen, und von der Liberalität der preußiſchen Regierung ließ ſich der Intolerantismus nicht erwarten, welchen ſich die bayeriſche Regierung unter dem Churfürſten Karl Theodor durch die geſetzliche Beſtimmung §. 6. der bayeriſchen Hofraths-Ordnung vom 16. Aug. 1799 zur Schuld kommen ließ, wonach jeder Hofrath in der öffentlichen Raths-Sitzung das katholiſche Glaubensbekenntniß ablegen mußte.

(Fortſetzung folgt).

Politiſche Artikel.

Die Unruhen in Spanien ſcheinen ſehr ernſtlicher Natur zu ſeyn und es dürfte vielleicht doch bald dahin kommen, daß die conſtitutionellen Inſtitutionen, nach dem Bedürfniſſe der Zeit, auch in Spanien den Sieg über den Abſolutismus endlich dauerhaft erringen. Ueberhaupt iſt das conſtitutionelle Princip ohne allen Zweifel das Princip des Jahrhunderts und wird in allen civiliſirten Staaten Wurzeln greifen, mögen auch die Regierungen convulſiviſch dagegen ſich ſträuben und alle Macht aufbieten, dasſelbe zu verdrängen. Dieß hat die Geſchichte deutlich ſchon bewieſen.

Wenn man franzöſiſchen Blättern glauben darf, ſo wurde in einem geheimen Vertrage von Verona, als Zuſatz zur Akte des heiligen Bundes, beſchloſſen, der Verbreitung conſtitutioneller Inſtitutionen und namentlich auch der Verbreitung der Preßfreiheit, als des wirkſamſten Mittels zur Vertheidigung der Volksrechte und zur Beeinträchtigung der Fürſtenrechte, nach Kräften entgegen zu wirken. Allein was war die Folge? Der unſelige Verſuch einer Beſchränkung der franzöſiſchen Charte, dadurch aber der Sturz einer Dynaſtie und die Erweiterung der Volksrechte in einer Art, wie ſie, bei gewiſſenhafter Handhabung der Verfaſſung, vielleicht in Jahrhunderten von der Volksparthei nicht hätte errungen werden können.

Wer überhaupt nur einigermaſſen ſcharf ſehen und

Digitized by Google

nicht abſichtlich ſich täuſchen will, dem kann es gar nicht entgehen, daß jeder halsſtarrige Widerſtand gegen die Anforderungen der Zeit oder wohl gar der Verſuch eines Rückſchrittes gerade der mächtigſte Impuls zu Fortſchritten ſeyn und dieſe auch früh oder ſpät wirklich hervorrufen müſſe.

Frankreich hat nur die gewiſſenhafte Beobachtung der Charte und einige weniger bedeutende Verbeſſerungen in den Gemeinden- und Departemental-Verfaſſungen verlangt, welche andere Länder, z. B. Bayern ſchon beſaſſen. Allein man hat die öffentliche Meinung in Anſehung dieſer billigen Wünſche verachtet und Frankreich beſitzt nun mehr, als es zu träumen gewagt haben würde.

England hat vor mehreren Jahren eine mäßige Reform in dem Weſen der Repräſentation gefordert. Man hat die öffentliche Meinung verachtet und die Regierung iſt nun gezwungen, ſelbſt eine Reform vorzuſchlagen, welche weit umfaſſender iſt, als die Nation früher verlangt hatte.

In verſchiedenen Ländern Deutſchlands hat die öffentliche Stimme beſcheiden nur um einen Schatten von conſtitutionellen Inſtitutionen gebeten. Man hat jene Stimme verachtet und Sachſen und Churheſſen mußten eine vollſtändige Conſtitution in einer Art geben, woran die Nation früher nicht gedacht hat.

In Braunſchweig hat die öffentliche Meinung nur um Beobachtung der ſchon beſtehenden Verfaſſung gebeten. Man hat die öffentliche Meinung verachtet und der Fürſt mußte den Thron verlaſſen.

Die Urſache liegt einfach darin, daß diejenige Regierung, welche den Kampf mit dem Geiſte der Zeit aufnimmt, nicht blos die Ultra der Volksparthei, ſondern auch die gemäßigten Volksfreunde und ſogar die gemäßigten Anhänger des Thrones ſich zu Gegnern macht, dadurch eine Vereinigung der früher unter ſich feindſeligen Fractionen herbeiführt und demnach eine Kraft wider ſich hervorruft, welcher keine Regierung zu widerſtehen im Stande iſt. Ohne die Vereinigung der beiden Centra in Frankreich mit der linken Seite und der äuſſerſten Linken, welche lediglich durch die Verachtung der öffentlichen Meinung hervorgerufen wurde, hätte die Volksparthei in Frankreich nie die Oberhand erlangt.

Dieſe Erfahrungsſätze ſind für die Regierungen von der höchſten Wichtigkeit.

Man muß ſolche insbeſondere den deutſchen Regierungen ſo oft, wie möglich, vor Augen zu halten ſuchen, weil die Mehrheit jener Gouvernements die öffentliche Meinung noch am wenigſten zu achten gelernt ha, ja von deren Natur gar nicht einmal einen Begriff zu haben ſcheint. Dieß beweiſt die Art und Weiſe, wie man auf die öffentliche Meinung einzuwirken ſucht. Man glaubt nämlich, durch Journale einen günſtigen Eindruck verbreiten zu können, welche alle Handlungen der Regierung blindlings loben, die augenfälligſten Mißgriffe und Obſcuritäten vertheidigen und nie wagen dürfen, auch nur ein mißbilligendes Wort gegen das Gouvernement zu äuſſern. Einen ſo geringen Begriff hat man vom Publicum und von der Natur der größten Macht — der Macht der öffentlichen Meinung.

Frankreich. Die ſogenannten liberalen Journale in Paris ſind großentheils auch wieder mit der Erklärung des neuen Miniſterpräſidenten über die Grundſätze der gegenwärtigen Verwaltung unzufrieden und fallen auch das neue Miniſterium mit vieler Heftigkeit an. Es iſt zu hoffen, daß die Miniſter ruhigen Gleichmuth entgegenſetzen und von der conſequenten Durchführung ihrer angekündigten Grundſätze ſich nicht abſchrecken laſſen. Bieten ſie nur dem Uebermuthe einmal die Stirne, ſie werden ſiegen, die Freunde der Anarchie zur Ordnung bringen und dem Lande die Ruhe, deren es ſo bedarf, endlich verſchaffen. Die in Paris und in andern Städten neuerlich gebildeten patriotiſchen Vereine beweiſen übrigens, daß das Vorſpiegeln eines — von den andern Mächten gegen Frankreich beſchloſſenen — Angriffs-Kriegs allerdings der vorzüglichſte Stützpunkt der Anhänger der Anarchie ſey, und daß die Revolutionäre allen Einfluß verlieren müſſen, wenn jener Stützpunkt wegfällt.

Darum ſollten die Mächte, das wechſelſeitige Mißtrauen durch das Zurückziehen der Streitkräfte aufheben und auf dieſe Weiſe die Mittel zur Aufregung der Gemüther beſeitigen. Wenn die Maßregel auf jeder Seite aufrichtig und durchgreifend erfolgt, ſo kann daraus für keinen Theil eine Gefahr entſpringen.

Deutſchland. Das Verfaſſungswerk hat nun auch in Sachſen begonnen. Es mag aber der Regierung ſchwer angekommen ſeyn, die Conſtitution, welche nunmehr den alten Ständen bereits vorgelegt worden iſt, endlich zu bewilligen. Dieß beweiſt der an den Ritterſtand gerichtete Wunſch, dieſer möge die Civilliſte feſtſetzen, damit man nicht gezwungen ſey, die Feſtſetzung durch Bürger und Bauern geſchehen zu laſſen.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Der öſterreichiſche Beobachter ſchreibt, das neue franzöſiſche Miniſterium erklärt ſich beſtimmt für Aufrechthaltung des politiſchen Friedens und der innern Ordnung und Ruhe im eignen, wie in den übrigen Staaten und gegen das verbrecheriſche Treiben einer ruchloſen Propaganda. Die überwiegende Mehrzahl der franzöſiſchen Nation iſt dieſen Grundſätzen zugethan. Ganz Europa theilt ſie.

Nur allein durch Erhaltung der äuſſern, durch Wiederherſtellung der Ruhe der innern Staaten, können die Uebel die heute ſo ſchwer auf den Völkern laſten, gehoben, das Eigenthum geſichert und geſchützt, der allenthalben darniederliegende Handel wieder erweckt und der Kredit ins Leben zurückgeführt werden. Das iſt die Stimme, die heute durch Europa ertönt. Die öſterreichiſche Regierung erklärt ſie ausdrücklich für die ihrige; jeder Oeſterreicher, der ſeinen Monarchen und ſein Vaterland liebt, huldiget ihr.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 88. 28. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Staatsrechtliche und politiſche Bedenken über die entworfene Verfaſſung der proteſtantiſchen Ehegerichte. — Politiſche Artikel. Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Es hat der Redaction des Inlandes zum großen Vergnügen gereicht, in dem Blatte von geſtern eine officielle Erklärung über die angebliche Ausdehnung des Preßzwanges auf das Ausland haben mittheilen zu können. Indem die Regierung das Bedürfniß der Widerlegung der wider ſie vorgebrachten Beſchuldigungen anerkennt, giebt ſie Achtung gegen die öffentliche Meinung zu erkennen und dieß kann dem Gouvernement nur zur Ehre gereichen. Wenn die Regierung fortfährt, offen und aufrichtig zu Werke zu gehen und die öffentliche Stimme zu beachten, ſo wird ſie überall Vertrauen finden und dadurch ſtark werden.

Von der Zeitſchrift „Rheinbayern" iſt uns geſtern das 6. Heft des zweiten Bandes zugekommen. Daſſelbe enthält hauptſächlich Betrachtungen über die Thronrede und die Addreſſen beider Kammern, dann Raiſonnements über den Geiſt der gegenwärtigen Deputirten-Kammer.

Wir glauben nicht, daß die neuen Leiſtungen der rheinbayeriſchen Oppoſition in der öffentlichen Meinung Anklang finden werden. Das Publicum achtet allerdings die Oppoſition und liebt ſolche ſogar, wenn ſie, gründlich und aufrichtig, aus einem reinen Herzen fließt. Oberflächlichkeit und Leidenſchaft finden dagegen vor dem Richterſtuhle der öffentlichen Meinung niemals Anerkennung, ſondern nur Mißfallen.

Das Weſen der gründlichen und aufrichtigen Oppoſition beſteht darin, daß man, geſtützt auf genaue Kenntniß des Zuſtandes des Landes, den Gang der Regierung beobachtet und überall, wo ein Abweichen von dem geſetzlichen Wege oder ein Zuwiderhandeln gegen die Bedürfniſſe und Intereſſen der Nation bemerkbar wird, tadelnd, warnend und auch belehrend auftritt; 2) daß man dabei jedoch ungünſtige Lagen und ſelbſt einen gedrückten Zuſtand des Volkes der Regierung nur in ſoferne imputirt, als das Gouvernement dazu ſelbſt Veranlaſſung gegeben oder die Mittel der Verbeſſerung aus Mangel an Einſicht oder an Willen anzuwenden unterlaſſen habe; 3) daß man der Regierung auch Gerechtigkeit widerfahren läßt und ihre Verdienſte anerkennt; 4) daß man die Vorwürfe und den Tadel gegen die Regierung nicht auf Hörenſagen und Vermuthungen, ſondern blos auf Thatſachen gründet.

Umgekehrt beſteht dagegen das Weſen der oberflächlichen und leidenſchaftlichen Oppoſition darin, 1) daß man vollkommne Inſtitutionen und allgemeine Glückſeligkeit, ohne Rückſicht auf die vorhandenen Hinderniſſe und Schwierigkeiten, mit Heftigkeit fordert; 2) daß man wegen jeden Mangels, es mag die Verbeſſerung in der Macht der Regierung liegen oder nicht, gleichwohl letztere bitter tadelt; 3) daß man die Verdienſte der Regierung nie anerkennt, und über eine durch das Gouvernement herbeigeführte Verbeſſerung des Zuſtandes der Nation ſich nicht freut, ſondern vielmehr darüber ſich ärgert; 4) daß man die unſchuldigſten Handlungen der Regierung verdächtig zu machen ſucht und auf den Grund leerer Vermuthungen böſe Abſichten und pflichtwidrige Handlungen dem Gouvernement entweder vorſätzlich oder leichtſinnig andichtet.

Gehen wir nun in dem jüngſten Hefte der Zeitſchrift „Rheinbayern" die verſchiedenen Aufſätze, welche Bayern betreffen, durch, ſo finden wir überall die Belege einer oberflächlichen und leidenſchaftlichen Oppoſition.

Der erſte Aufſatz, welcher Betrachtungen über die Thronrede anſtellt, tadelt hauptſächlich das Zollſyſtem, wodurch der Verkehr gehemmt und der Wohlſtand untergraben wird. Wir halten unſererſeits das Syſtem der hohen Zölle ebenfalls für höchſt nachtheilig und haben uns auch in dieſen Blättern jüngſt darüber ausgeſprochen. Nur ein Grund könnte ein ſolches Syſtem einigermaßen rechtfertigen, wenn es nämlich den Zweck haben ſoll und vernünftigerweiſe auch haben kann, an-

Digitized by Google

dere Staaten dadurch zur Gewährung des gegenſeitigen freien Verkehres zu zwingen. Unſer Gouvernement will nun dieſen Zweck durch die hohen Zölle erreichen, und die Maßregel ließe ſich alſo unter Umſtänden vertheidigen. Allein Pflicht der Regierung wäre es, das Publikum darüber gehörig aufzuklären. Es dürfte daher ein zu hohes Selbſtgefühl ſeyn, den vielen Beſchwerden über die Zollmaßregeln fortwährend ein gänzliches Stillſchweigen entgegenzuſetzen und keinen Werth darauf zu legen, durch eine Darlegung der Anſichten der Regierung und alles deſſen, was ſie durch die Zölle bezwecken wolle, die öffentliche Meinung für ſich zu gewinnen. Die Oppoſition hat deßhalb Recht, gegen die Zollmaßregeln zur Zeit noch kräftig aufzutreten, und wir wären in ſo ferne mit der Stimme in der Zeitſchrift Rheinbayern einverſtanden. Die Form des Tadels in dem fraglichen Aufſatze und die weitere Ausführung trägt indeſſen das Gepräge der Leidenſchaft. Der Verfaſſer verſpottet die dem Rheinkreiſe in der Thronrede zugeſicherte Erleichterung der Laſten, verdreht einzelne Stellen der Thronrede und verſucht, die Verfaſſung lächerlich zu machen. Es iſt zwar richtig, daß die zugeſicherten Steuernachläſſe die Lage des Volkes noch nicht weſentlich verbeſſern, allein wenn man nicht nachzuweiſen vermag, daß nach Lage der Verhältniſſe ungleich größere Erleichterungen bewilliget werden könnten, ſo iſt es ungerecht, der Regierung darüber Vorwürfe zu machen, unter allen Umſtänden aber nichts weniger, als verſtändig, im ſpottenden Tone darüber ſich zu äußern. Die Stelle der Thronrede „den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht“ hat den Sinn, daß mit andern Ländern freier Verkehr hergeſtellt, die Zolllinien weiter hinausgerückt werden, und im Innern Deutſchlands allmählig verſchwinden ſollen. Die rheinbaierſche Oppoſition legt ihr aber den Sinn unter, daß das Zollſiſtem weiter verbreitet werden ſolle. Das wahre Wort der Thronrede, daß eine Verfaſſung und Gemeindeordnung, wie ſie andere Länder — z. B. Preußen, Oeſterreich, Hannover, Sachſen und, in Anſehung der Gemeindeordnung, ſogar Frankreich — erſt noch wünſchen, Bayern ſchon beſitze, ſoll gleichwohl unwahr ſeyn, weil andere Länder die bayeriſche Verfaſſungs-Urkunde nicht zum Vorbilde nehmen. Welche Logik! Am Schluſſe des Aufſatzes zeigt ſich endlich der Charakter eines Exaltirten und eines Ultra-Volksfreundes durch die Erklärung, daß die Kammer der Reichsräthe ein altherkömmliches feudales Bollwerk zwiſchen Volk und Thron ſey. Sogar der überſpannteſte Volksmann in Frankreich — wenn er nur einige Erfahrung und ſtaatsrechtliche Kenntniſſe hat — hält die erbliche Kammer für das Weſen einer conſtitutionellen Monarchie, und ſo lange dieſe nicht in Republik umgewandelt werden ſoll, für nothwendig. Es läßt ſich hieraus auf die Grundſätze jenes Stimmführers der rheinbayerſchen Oppoſition ſchließen.

Noch mehr athmet aber der zweite Artikel der neueſten Lieferung der Zeitſchrift „Rheinbayern“ den Ton der Leidenſchaft. Es werden darin die Adreſſen beider Kammern beurtheilt. Der Verfaſſer dieſes Artikels hat ſich zuverlaſſig darüber geärgert, daß die Adreße der erſten Kammer Würde mit freiſinnigen Grundſätzen verbindet. Wäre in jener Adreße der Wunſch nach freiem Verkehr nicht ausgedrückt, ſo würde dieß bitter getadelt worden ſeyn. Da dieß aber geſchehen iſt, ſo mußte man natürlich die Reinheit der Beweggründe verdächtig machen und der Welt vorſpiegeln, es ſey nur wegen des eigenen Intereſſes der Reichsräthe geſchehen. Dieß iſt aber noch nicht genug, ſondern von der Stelle in der Adreſſe der Pais-Kammer, wo es heißt: „Wir ſind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schutze gegen die Mißbräuche der Preſſe fehle; — dieſer Schutz kann ſo wenig entbehret werden, als die Freiheit der Preſſe,“ wird nur der erſte Theil ausgehoben und kein Wort davon geſagt, daß die erſte Kammer auch für die Freiheit der Preſſe ſich erklärt habe, damit die Welt glauben ſoll, jene Kammer habe nur für Beſchränkung der Preſſe geſprochen. Iſt aber eine ſolche Tactik redlich, iſt ſie edel?

Wir fragen jeden unbefangenen Mann, ob die Aeußerung der Pairs-Kammer über die Angelegenheit der Preſſe nicht eben ſo verſtändig, als freiſinnig ſey?

Noch bitterer wird von der rheinbayeriſchen Oppoſition die Addreſſe der Deputirtenkammer getadelt und zwar deßhalb, weil man darin über die Cenſurverordnung, ſo wie die Ausſchließung der gewählten Volkstreter keine Mißbilligung geäußert, und auf Aenderung der Verhältniſſe der proteſtantiſchen Kirche, Beeidigung der Armee und Einführung einer Bürgergarde keine ſpeciellen Anträge geſtellt habe. Wir ſind zwar der Meinung, daß man in der Addreſſe der Deputirtenkammer den Ausdruck der öffentlichen Meinung über tiefeingreifende Mißgriffe und gefährliche Grundſätze der Miniſter, ſo wie über beſondere Beſorgniſſe des Volkes allerdings andeuten könne und ſogar müſſe, allein wir glauben auch, daß es allem parlamentariſchen Tacte zuwiderlaufe, alle Anträge, welche man im Laufe der Seſſion zu ſtellen geſonnen ſei, ſchon in der Antwort auf die Thronrede ſpeciell anzukündigen und zu detailliren.

Wenn aber vollends, wie in dem fraglichen Aufſatze verlangt wird, von der Deputirten-Kammer in der Adreſſe — als Ausdruck der Aufregung und der Leidenſchaft — das Geſchrei angeſtimmt worden wäre:

„Rettet uns, rettet Euch, ihr Fürſten!“

ſo hätte die Kammer dadurch den Beweis geliefert, daß ſie nicht in einer Gemüthsſtimmung befangen ſei, um die Intereſſen des Landes berathen zu können.

Die Ergießungen der höchſten Exaltation und Leidenſchaft enthält aber endlich in dem neueſten Hefte der Zeitſchrift Rheinbayern der dritte Aufſatz unter dem Titel „Aus Briefen“. Es heißt darin, „daß die Stim-

Digitized by Google

mung der Deputirten aus den ältern Kreiſen, welche Anfangs gut geweſen wäre, unter der verpeſtenden Hofluſt untergegangen ſey, daß Einflüße aller Art hervorgetreten, daß das gegenſeitige Vertrauen der Deputirten geſtört worden, und daß alles angewendet worden ſey, das dafür hervorgerufene Mißtrauen zum verderblichſten Haſſe zu ſteigern: die neubayriſchen Deputirten hätten auch ſchon die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß ſie in Rath und Beſchluß vergebens ihre Stimmen erheben, daß ihre Thätigkeit auf eine wirkungsloſe Oppoſition ſich beſchränke, und daß ihre Anweſenheit in München keinen Zweck, keinen Sinn mehr habe.“

Wo ſind aber die Thatſachen, worauf alle dieſe Urtheile beruhen? Nicht eine einzige iſt angegeben. In der That beruht auch das ganze Schreckenbild blos in der Einbildung des Verfaſſers des in Rede ſtehenden Artikels. Wie man aus der Schrift „Bayerns Deputirtenkammer vom Jahre 1831“ entnimmt, lag bey der Abſtimmung über die Addreſſe der zweiten Kammer der Grund der Meinungsverſchiedenheit nicht im Materiellen, ſondern irdiglich im Formellen, weil die Majorität der Anſicht war, daß nur die Addreſſe auf die Thronrede nicht der Ort ſey, die Beſchwerden des Volkes auszudrücken. Später ſprach aber die Kammer ihre Mißbilligung der jüngſten Regierungsacte, in Betreff der Preſſe und der Wahlen, faſt einmüthig aus. Kein Menſch weiß etwas von Einwirkungen, um die Deputirten zum wechſelſeitigen Haſſe zu reizen.

Wir fordern den Verfaſſer jenes Artikels auf, ſich als freien Mann zu zeigen und öffentlich anzugeben, was für Einwirkungen oder Umtriebe ſtatt gefunden haben?

Daß in dem fraglichen Aufſatze Aufregung und Leidenſchaft die ruhige Ueberlegnng gänzlich verdrängt habe, beweiſt vollends die Stelle, wo den Abgeordneten der neubayriſchen Kreiſe der Rath gegeben wird, gegen jeden Beſchluß, welcher wider ihre Anſicht durch die Mehrheit der fünf Kreiſe erfolgt, feierlich zu proteſtiren, weil jene Mehrheit keine conſtitutionelle, ſondern eine factiöſe, künſtliche, durch heilloſe Ränke und unwürdigen höhern Einfluß erzielte Mehrheit ſey. Solche Grundſätze, welche an den Satz erinnern, daß, ſobald nur die Wohlfarth der Nation oder des Staates es fordere, auch Eide gebrochen und Verfaſſungen verletzt werden dürfen, werden von jedem Unbefangenen mit Indignation zurückgewieſen, und enthalten den ſchlagenden Beweis, daß eine Oppoſition, welche zu ſolchen Grundſätzen ſich bekennt, keine patriotiſche oder wenigſtens keine verſtändige ſey.

Wenn übrigens der Verfaſſer des fraglichen Artikels ein freier Mann iſt, wenn er für Recht und Wahrheit und die edle deutſche Sitte, dem Feinde in das Geſicht zu ſchauen, einen Sinn hat, wenn endlich nur ein Funken von Patriotismus in ihm wohnt, ſo wird er öffentlich angeben, wie und inwieferne durch heilloſe Ränke und durch unwürdigen höhern Einfluß eine factiöſe und künſtliche Mehrheit in der Deputirtenkammer erzielt worden ſey.

Am Schluße des mehr erwähnten Artikels wird endlich bemerkt, daß das Heft der Zeitſchrift, worin jener Artikel Platz fand, wahrſcheinlich mit eilfertiger Haſt werde in Beſchlag gelegt werden. Die Behörde würde indeſſen nicht klug ſeyn, wenn ſie dieß verfügen wollte. Man verbreite vielmehr jene Schrift nach Kräften, und frage dann die öffentliche Meinung um ihr Urtheil. Die öffentliche Stimme wird antworten, daß man redliche Oppoſition und beſonnene Freimüthigkeit in der vollſten Ausdehnung wolle — daß aber eine Oppoſition, welche in Leidenſchaft ſich verliert, und eine Freimüthigkeit, welche nicht auf Thatſachen, ſondern auf leere Vermuthungen ſchwere Anſchuldigungen vor das Forum der Publicität bringt, auf die große Maße der Gemäßigten einen unangenehmen Eindruck mache und nichts zu wirken vermöge.

Staatsrechtliche und politiſche Bedenken über die entworfene Verfaſſung der proteſtantiſchen Ehegerichte. *)

(Von einem k. bayer. Appellations-Rathe.)

I. Abtheilung.

Geſchichtliche Erörterung der proteſtantiſchen Ehegerichts-Verhältniſſe in Bayern.

(Fortſetzung.)

§. 3.

Das neue Königreich Bayern hatte theils durch den Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803, theils durch den bayeriſch-preußiſchen Landes-Tauſch- und Gränz-Vertrag, wie durch den mit Frankreich im Jahre 1806 abgeſchloſſenen Staatsvertrag mehrere von Proteſtanten bewohnte Landestheile, theils in der fränkiſch-bayeriſchen, theils in der ſchwäbiſch-bayeriſchen Provinz erworben.

Bey ſolchen Gebietseinverleibungen beobachtete die bayeriſche Regierung gewöhnlich die ſehr zweckmäßige Maxime, daß die Beamten der neuerworbenen Länder zwar dem neuen Landesherrn verpflichtet, aber ausdrücklich angewieſen wurden, ihre amtlichen Functionen vor der Hand nach ihrem bisherigen Geſchäftsgange fortzuſetzen.

Dieſe Maxime wurde in dem Beſitznahms-Patente vom 20. May 1806 für die Markgrafſchaft Ansbach, und in der Verordnnng vom 15. July 1806 angewendet, worin, bey der Feſtſtellung der 3 Inſtanzen für die Provinz Ansbach, das Hofgericht zu Bamberg, als zweyte Inſtanz für die eximirten Ansbachiſchen Partheyen, und die oberſte Juſtizſtelle zu Bamberg, als letzte Inſtanz für Ansbach, auf den Grund der Anordnung des Fortbeſtehens der preußiſchen Gerichtsordnung angewieſen wurden, dieſe Gerichtsordnung in den Ans-

Digitized by Google

bachiſchen Rechtshändeln zur Richtſchnur ihres Verfahrens zu nehmen. (Bayer. Reg. Bl. 1806. S. 190. 2665.)

§. 4.

Es wurden daher die proteſtantiſchen Ehegerichtsprozeſſe bey dem Uebergange des Fürſtenthumes Ansbach an die Krone Bayern von dem nunmehrigen Hofgerichte zu Ansbach von erſter Inſtanz nach der preußiſchen Gerichtsordnung wie vorher entſchieden.

Die bayerische Regierung beſtimmte ſchon am 8. July 1806 das Hofgericht zu Memmingen als erſte Inſtanz zur Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten in Bayern und Neuburg, und ertheilte ſolche Prozeßnormen, welche mit jenen in der preußiſchen Prozeßordnung übereinſtimmten.

Ausnahmsweiſe war jedoch in Bezug auf die Katholiken in Bayern in Anſehung des §. 128. Th. I. Tit. II. der preußiſchen Gerichtsordnung eine beſchränkende Abänderung durch die Verordnung vom 2. Mai 1806 gemacht worden, indem die Sponſalienklagen und Prozeſſe der Gerichtsbarkeit der Ehegerichte entzogen, und den weltlichen Gerichtsbehörden überwieſen wurden, weil die Sponſalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geiſtlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung ſtehen, und als eine blos weltliche Handlung und als bürgerlicher Vertrag anzuſehen ſind.

Dieſe Abänderung an dem ehegerichtlichen Prozeßverfahren wurde durch die Verordnung vom 19. Juny 1807 auch auf die Proteſtanten erſtreckt, weil die Sponſalien mit der religiöſen Confeſſion der Partheien in keiner Beziehung ſtehen. (Rgbl. 1806. S. 285. 266. Rgbl. 1807 S. 1082.)

§. 5.

Mittelſt Anordnung vom 5. Jänner 1808 wurde dem Hofgerichte zu Memmingen, als proteſtantiſchen Ehegerichte, die in dem Hofgerichtsbezirke von München entſtehenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten, wie auch jene, welche aus der Eheverbindung verſchiedener Religionstheile entſtehen, wegen der erfolgten Anſtellung eines proteſtantiſchen Rathes entzogen und dem Hofgerichte zu München zur Entſcheidung überlaſſen.

Durch das organiſche Edict über die Gerichtsverfaſſung vom 24. July 1808 wurde Tit. X. §. 10. beſtimmt

„Die Competenz der Untergerichte erſtreckt ſich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Perſonal-Klagen, ohne Rückſicht auf die bisher beſtandenen perſönlichen Privilegien und Exemtionen.“

Hiemit wurde alſo die Competenz der bisherigen Hofgerichte als Ehegerichte aufgehoben.

Allein durch die Verordnung vom 26. Auguſt 1810 wurde die Competenz der Stadt- und Untergerichte in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten allgemein als aufgehoben erklärt, und in ſolchen Rechtsſachen als erſte Inſtanz die Appellationsgerichte, und als zweyte und letzte Inſtanz das Oberappellationsgericht beſtimmt. (Rgbl. 1808. S. 564. 1787. Rgbl. 1810. S. 706).

§. 6.

Aus dieſen geſetzlichen Beſtimmungen, welche bis zum Erlaſſe der Conſtitutions-Urkunde vom 27. Mai 1818 keiner Abänderung unterlagen, geht das Reſultat hervor:

a) die bey den Stadt- und Untergerichten vom 24. July 1808 bis 26. Auguſt 1810 vorgefallenen, und im Berufungswege an die Appellationsgerichte und an das Oberappellationsgericht gebrachten proteſtantiſchen Eheprozeſſe konnten von allen formell verpflichteten Juſtizdienern, ohne Rückſicht auf ihre Religion, richterlich und in gemäß des beſtehenden poſitiven Geſetzes entſchieden werden;
b) daſſelbe Geſetz-Verhältniß dauerte aus demſelben Grunde, nur mit der veränderten Inſtanzenzahl, vom 26. Aug. 1810 bis zum 26. May 1818 in Bezug auf alle bey den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte angeſtellten Richterperſonen fort;
c) dieſen geſetzlichen Anordnungen liegt daſſelbe Princip zum Grunde, welche den Verordnungen über die Sponſalien vom 2. May 1806 und vom 19. Juny 1807 zu Grunde gelegt wurden, daß nämlich nach den proteſtantiſchen Geſetzen, welche das Sakrament der Ehe nicht anerkennen, und die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag betrachten, die proteſtantiſchen Ehe-Verträge mit der religiöſen Confeſſion in keiner Beziehung ſtehen, ſondern als eine weltliche Handlung und als bürgerliche Verträge anzuſehen ſind;
d) es ſind daher alle Richter-Perſonen in den Gerichtshöfen ohne Unterſchied der Religion geſetzlich competent erklärt, die proteſtantiſchen Eheprozeſſe ebenſo, wie andere bürgerliche Privatrechts-Prozeſſe zu entſcheiden, ohne daß dadurch der mindeſte Eingriff in die Religionsbefugniſſe der Proteſtanten entſteht;
e) die Uebertragung der proteſtantiſchen Eheprozeſſe an die Appellations-Gerichte, als erſte Inſtanz, ſtellt ſich alſo blos als eine Exemtion dieſer Prozeſſe von der Kompetenz der Untergerichte dar, wie auch die fiskaliſchen Prozeſſe nch §. 126. Th. I. Tit. II. der preußiſchen Prozeßordnung von dieſen Behörden und auch nach den bayeriſchen Geſetzen eximirt ſind;
f) der Grund ſolcher Exemtionen mag nun in der beſonderen Wichtigkeit der Sache, in dem Streben zur Verkürzung der Prozeſſe, oder in dem größeren Vertrauen auf die unpartheyiſche Unbefangenheit der in der höheren Inſtanz angeſtellten Richter, oder worin liegen. Es bleibt immer nur ein Exemtions-Verhältniß in gänzlicher Unabhängigkeit von einem Religions-Verbande aufrecht.

§. 7.

Die hierauf vom unvergeßlichen Könige Max Joſeph I. aus freyen Antriebe erlaſſene Conſtitutions-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. May 1818 enthält indirekt die Anerkennung der bis dahin beſtandenen proteſtantiſchen Eheprozeß-Geſetze.

Digitized by Google

§. 8.

Nach der Verordnung vom 12. Dec. 1822 wurde, um der Gerichtsbarkeit in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten eine den erklärten Wünſchen der Proteſtanten, der verfaſſungsmäßigen Gleichheit der Rechte der chriſtlichen Confeſſionen im Königreiche und der beſtehenden Eintheilung der Conſiſtorial-Bezirke möglichſt entſprechende Formation zu geben, die Verordnung vom 26. Auguſt 1810 in Reviſion genommen und auf den Antrag des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums beſchloſſen:

a) daß für die oberen 7 Kreiſe nur die Appellationsgerichte des Rezat- und Obermainkreiſes die Inſtruktion und Entſcheidung der proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten in der Gränze zu beſchäftigen haben, daß
   α) die Competenz des Appellationsgerichtes für den Rezatkreis über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach mit Einſchluß der Haupt- und Reſidenzſtadt München,
   β) jene des Appellationsgerichtes für den Obermainkreis über alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Baireuth vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten zu erſtrecken ſei,
b) daß die zweite und letzte Inſtanz in proteſtantiſchen Eheſcheidungsſachen das K. Oberappellationsgericht ſein ſoll,
c) daß aber, damit den außer dem Rezat- und Obermainkreiſe, daher von dem Sitze der Ehegerichte entfernt wohnenden Unterthanen wegen des vermehrten Aufwandes an Zeit und Koſten keine Beſchwerde zugehe, dergleichen Partheien geſtattet ſeyn ſoll, durch ihre ausdrückliche Uebereinkunft die Inſtruktion und Entſcheidung ihrer Prozeſſe von dem einſchlägigen Appellationsgerichte ihres Wohnortes zu verlangen,
d) daß bei den beiden Gerichtshöfen des Rezat- und Obermain-Kreiſes ein beſonderer Senat aus proteſtantiſchen Mitgliedern gebildet werde, im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieſes Senates dieſelben, wo möglich, durch andere ebenfalls proteſtantiſche Mitglieder erſetzt, bei Unzureichenheit der vorhandenen Proteſtanten zur Bildung des Ehegerichtes erſt katholiſche Mitglieder, aber nur zur Mitſtimmung beigezogen werden ſollten,
e) daß auch bei dem Oberappellationsgerichte jedesmal ein außerordentlich zu verſammelnder, aus Proteſtanten beſtehender Senat gebildet werden, und in Verhinderungsfällen (wie ad lit. d) verfahren werden ſoll. (Rgbl. 1822. S. 1314).

§. 9.

Dieſe Verordnung wurde im Hesperus vom Jahre 1823 Nr. 42, 43 als eine Verletzung der Conſtitution und als ein Deckmantel dargeſtellt, unter dem Vorwande religiöſer Verhältniſſe ein politiſches Uebergewicht und Vorrecht den proteſtantiſchen Juſtizſtaats-Dienern vor den Katholiſchen zu erſchleichen; wogegen Nr. 55 ein Vertheidiger auftrat, welcher für die Verordnung folgendes vorbrachte:

a) wenn gleich die Juſtiz weder katholiſch, noch proteſtantiſch, und die katholiſchen Räthe an das proteſtantiſche Eherecht gebunden ſeien, ſo läßt ſich doch der katholiſche Juriſt und der katholiſche Chriſt nicht ſo ſcharf trennen, daß nicht angenommene religiöſe Anſichten ihren Einfluß auf die Entſcheidung des juriſtiſchen Punktes äuſſern könnten;
b) bei manchen Appellationsgerichten war kein einziger, bei anderen nur ein proteſtantiſcher Rath; weshalb die Eheſcheidungsklagen oft nicht ſo entſchieden wurden, wie ſie vor einem proteſtantiſchen Ehegerichte entſchieden worden wären:
c) die Katholiken haben keinen Grund, ſich über die neue Verfügung zu beklagen, die Gleichheit der Rechte wird dadurch hergeſtellt. Denn der Kläger muß ſein Recht bei dem Forum des Beklagten nehmen, iſt nun jener Proteſtant, ſo entſcheidet das biſchöfliche Ehegericht. Billig iſt es daher, daß ein proteſtantiſches Gericht in Sachen des beklagten Proteſtanten entſcheide. Wenn im erſteren Falle auf Scheidung geklagt wird, iſt natürlich, daß ſich der Kläger nach erhaltenem Urtheile an ſein Ehegericht um Trennung des Bandes wenden muß, weil ein katholiſches Gericht niemals auf dieſe erkennen kann. Eben ſo natürlich iſt, daß er dieſes Urtheil von proteſtantiſchen Richtern zu erhalten wünſchet. Hierin kann nun kein Grund zur Beſchwerde für einen, oder den anderen Theil liegen, ſie ſind ganz gleich behandelt, und die Ausſprüche der Gerichte ſind für jeden nur in ſofern bindend, als ſie mit den Dogmen und Grundſätzen ſeiner Confeſſion vereinbar ſind.

(Beſchluß folgt.)

Politiſche Artikel.

Die allgemeine Zeitung enthält in ihren Blättern vom 26. März einen Correſpondenz-Artikel vom Niederrhein, worin ſehr treffend entwickelt wird, daß es im Intereſſe Preußens liege, an die ſüddeutſchen conſtitutionellen Staaten eng ſich anzuſchließen und in den Tagen der Gefahr an die Spitze derſelben ſich zu ſtellen.

Aber erſt gleiche Staatsverfaſſungen bringen gleiche Intereſſen, erleichtern und gebieten ein enges Aneinanderſchließen und vermehren dann in ſteter Wechſelwirkung die Kraft der einzelnen Bundesſtaaten. Daher der dringende Wunſch bey allen Bewohnern der verfaſſungsmäßig regierten deutſchen Staaten, daß auch Preußen, als ein Pfand des gegenſeitigen Vertrauens, ſeine Inſtitutionen im Geiſte der conſtitutionellen Monarchie baldigſt vollenden möge.

Deutſchland würde dann einen äußern Feind nicht mehr zu fürchten haben.

*

Digitized by Google

Aber auch zur Entwickelung der innern Kräfte der deutſchen Bundesſtaaten wird durch die weitere Verbreitung des conſtitutionellen Princips ein Impuls gegeben, weil die Intelligenz dadurch ſich hebt und durch die öffentliche Meinung, worin ſie ſich concentrit, einen erhöhten Einfluß auf die Leitung aller Staatsangelegenheiten und namentlich auf die conſequente Durchführung richtiger ſtaatswirthſchaftlicher Grundſätze erlangt.

Die Aufhebung der innern Zolllinien, gemeinſchaftliche Ausführung von Kanälen und Eiſenbahnen, ſogar die Errichtung gemeinſchaftlicher Kredit-Inſtitute, gleiche Geſetzgebung, dann nach Außen die ernſthafte und nachdrückliche Reklamation der Rechte der freien Schiffahrt müßten die nächſten Folgen der Verbreitung der conſtitutionellen Inſtitutionen ſeyn, weil hierdurch das Vertrauen der Gouvernements unter ſich und der Völker zu den Regierungen vermehrt, das Bedürfniß eines gemeinſinnigen Zuſammenwirkens fühlbarer, der Impuls dazu durch das entſcheidendere Gewicht der Repräſentation kräftiger und die moraliſche Kraft der Nationen überhaupt bedeutender wird.

Correſpondenz.

Aus Sachſen.

Sicherem Vernehmen nach iſt in dieſen Tagen eine Beſtimmung erfolgt, die für das ganze Land und beſonders für Dresden und ſeine Bewohner von hoher Wichtigkeit iſt. Zwey fideicommiſſariſche Dispoſitionen des Königs Auguſt II. von 1737 und 1747 verordneten, daß die hier befindlichen Kunſt- und wiſſenſchaftlichen Sammlungen — Bildergallerie, Bibliothek, Kunſtkammer, grünes Gewölbe, Rüſtkammer ꝛc. beim Ausſterben des Albertiniſchen Mannsſtammes nicht beim Königshauſe bleiben ſollten. Die Möglichkeit war ſonach vorhanden, daß dieſe unſchätzbaren Sammlungen für Dresden und das Land verloren gehen konnten. Jene Dispoſitionen waren jedoch von keinem der ſpäteren Landesherren ausdrücklich anerkannt worden, da über deren verbindende Giltigkeit Zweifel obwalten, deren nähere Erörterung, veranlaßt durch den landesväterlichen Wunſch, jenen Nachtheil, nach beſtem Wiſſen und Willen, vom Lande abzuwenden, unſern König und Mitregenten gegenwärtig zu dem Beſchluſſe vermocht haben:

„die vorerwähnten Beſtimmungen der fideikommiſſariſchen Dispoſition von 1737 und 1747 für unverbindlich zu erklären,“

und ſomit den Beſitz jener herrlichen Schätze der Kunſt und Wiſſenſchaft für alle Zeiten der Stadt Dresden zu verſichern.

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Ein Supplement der preuß. Staatszeitung enthält ein Schreiben aus dem ruſſiſchen Hauptquartier zu Sienica vom 12. März, aus dem wir Folgendes ausheben: Auf Befehl des Feldmarſchalls hatte auf unſerem rechten Flügel der General Creutz den Uebergang über die Weichſel am 23. Februar bey Tirſchin bewerkſtelligt. Seit dem am 19. ſtattgehabten Gefecht war er vom Feinde nicht weiter beunruhigt worden. Am 26. wurden zwey Kavallerie-Pelotons zu Pulawy von den Krakuſen angegriffen, die, im Einverſtändniß mit den Einwohnern, dieſelben beynahe völlig vernichteten. Einige Tage nachher erhielt der Feldmarſchall die Nachricht, daß Dwernicki am 1. mit einem Corps von 12 bis 15,000 Mann und zwanzig Kanonen über die Weichſel gegangen ſey. Am 2. richtete er einen unvorhergeſehenen Anfall gegen ein Detaſchement unter den Befehlen des Generalmajors Kaver und fügte ihm einigen Verluſt zu. Aber der Muth und die Geiſtesgegenwart des Oberſten Tukotſchewski rettete dieſe Truppen von einem übereilten Rückzug und ſie wichen langſam und in guter Ordnung zurück. Indeſſen glaubte der General Creutz, die Ankunft eines ihm an Zahl ſehr überlegenen Feindes zu Lublin nicht abwarten zu müſſen. Er zog ſich daher auf der Straße von Piaski und Krasnoslaw zurück und befand ſich am 5. vorwärts von dieſer Stadt zu Sychodol. Auf die erſte Nachricht von der Invaſion des Generals Dwernicki beorderte der Feldmarſchall 13 Bataillone nach Laskarzew, um ſich mit den Truppen des Grafen Witt zu vereinigen, der mit ſeiner Kavallerie und einem Theile der Litthauiſchen Garde-Kavallerie den Rebellen entgegen gehen ſollte. Nach verſchiedenen Punkten wurden ſtarke Recognoscirungen ausgeſandt, um den Marſch des Feindes zu erkunden. Sollte Dwernicki bey der, von mehreren ſeiner Offiziere geäußerten Abſicht, nach Volhynien vorzudringen, beharren, ſo wird er dieſes gewagte Unternehmen theuer bezahlen. Er wird von der Weichſel abgeſchnitten und von dem ihm nachſetzenden Detaſchement in die Flanke und im Rücken genommen werden und den in Volhynien kantonnirenden Truppen begegnen. Der einzige Ausweg wird ihm dann übrig bleiben, in Zamosc eine Zuflucht zu ſuchen. — Nachrichten von der poln. Gränze von demſelben Datum zufolge, hatte ſich G. Dwernicki bereits nach Zamosc zurückgezogen.

Sachſen. Der Leipziger Zeitung zufolge hofft man binnen 4 Wochen die vorliegenden Arbeiten des Landtags beendigen zu können. Man will den neuen Ständen ſo viel als nur immer möglich überlaſſen, und namentlich die Beſtimmung der Civilliſte von der Anerkennung des Budgets zu ſcheiden ſuchen. Sogleich in der erſten Verſammlung iſt der Beſchluß gefaßt worden, den wichtigſten Gegenſtand, welcher der Berathung vorliegt, den Entwurf der Verfaſſungs-Urkunde, nicht wie ſonſt üblich, einer aus den ſtändiſchen Kollegien niedergeſetzten Deputation zur Bearbeitung zu übergeben, ſondern denſelben ſofort in jeder Kurie gemeinſchaftlich in Erwägung zu ziehen, wodurch nicht nur der bey einem ſo umfänglichen Geſchäft mit den vorläufigen Deputationsarbeiten unumgänglich verbundene Zeitverluſt vermieden, ſondern auch ein gegenſeitiger Austauſch und größere Vereinigung in den Anſichten der einzelnen Mitglieder einer jeden ſtändiſchen Kurie erreicht werden kann. Eben ſo iſt die in der ſtändiſchen Schrift vom 9. März 1831 in Antrag gebrachte öffentliche Bekanntmachung der ein allgemeines Intereſſe darbietenden Verhandlungen der ſtändiſchen Kurien durch den Druck durch höchſtes Dekret vom 14. März bereits genehmigt worden, und es wird in kurzer Zeit die erſte Nummer dieſer ſtändiſchen Mittheilungen erſcheinen.

Digitized by Google

Italien. Nach Privatbriefen aus Turin vom 16. März hatte die Krankheit des Königs eine ſehr bedenkliche Wendung genommen. — Der Prinz von Carignan war an demſelben Tage nach Genua abgereiſt.

Frankreich. Im Miniſterrathe iſt beſchloſſen worden, jede Theilnahme von Civil- und Militärbeamten an den Aſſociationen zu mißbilligen, die ſich unter dem Vorwande gebildet haben, die Regierung in der Sorge für die Vertheidigung des Landes zu erſetzen. Im Gegenſatze mit dieſen Anſichten des Miniſteriums werden faſt in allen Departements ſolche Aſſociationen gegründet, an deren Spitze die Maire's der Städte, die Befehlshaber der Nationalgarde ꝛc. ſich ſtellen. — Der Globe will wiſſen, daß über die italieniſchen Angelegenheiten zwiſchen Frankreich, England und Oeſterreich Unterhandlungen angeknüpft werden ſollen.

Großbritannien. Schon früher erwartete man, daß ſich am 18. März die Parteien des Unterhauſes gegeneinander meſſen würden, da die Oppoſition es über die Frage der Bauholzzölle zu einer Abſtimmung treiben wollte. Die Londoner Blätter vom 19. bringen jetzt die wichtige Nachricht von einer Niederlage des Miniſteriums. Unter einer Anzahl von 426 Votanten hatte das Miniſterium eine Majorität von 46 Stimmen gegen ſich. Dieſes Reſultat wurde von der ſiegenden Partei mit lautem und anhaltendem Jubel aufgenommen. Als hierauf mehrere Bittſchriften zu Gunſten der Parlamentsreform vorgelegt wurden, nahm Sir Forbes Gelegenheit, ſich gegen dieſelbe auszuſprechen, indem er zugleich — auf die Niederlage des Miniſteriums anſpielend — Hrn. Hobhouſe aufforderte, ob er ſeine gewöhnliche Frage in Betreff des Rücktritts der Miniſter nicht anbringen wolle? Hr. Hobhouſe erklärte, daß er die Verwerfung der Reformbill nicht befürchte und daß der Rücktritt des jetzigen Miniſteriums ein unabſehbares Unglück für das Land ſeyn würde. — Faſt aus allen Städten laufen Nachrichten von Verſammlungen zur Unterſtützung der Reform ein. Dennoch hatte ſich in Folge der Sitzung am 18. März im Publikum das Gerücht von einer Veränderung des Miniſteriums von neuem verbreitet. — Der Kourier bezweifelt die Abſicht der Regierung, eine Flotte nach der Schelde abſenden zu wollen. Glaubwürdige Privatbriefe verſichern indeſſen die Wahrheit dieſer Nachricht, jedoch mit dem Beifügen, daß es damit nur auf den Schutz des brittiſchen Handels abgeſehen ſey.

Polen. Schreiben aus Siennica vom 16. März. Seit einigen Tagen hat die Armee keine weitere Operationen unternommen. Das Eis der Weichſel fängt an, ſich in Bewegung zu ſetzen, und die Truppen müſſen deßhalb noch eine Zeitlang unthätig bleiben.

Auf dem rechten Flügel hatte der Generalmajor Baron von Sacken den Auftrag erhalten, das Land zwiſchen der Wkra und der Narew vom Feinde zu ſäubern und eine Verbindung mit Lomza zu eröffnen. Um dieſe Bewegung auszuführen, richtete der General ſeinen Marſch von Naſielsk aus nach Makow und Rozana. Da er jedoch auf demſelben von den Rebellen beunruhigt werden konnte, welche ein Korps von 5000 Mann mit 9 Kanonen und eine ungefähr gleiche Truppenzahl in den Dörfern am Ufer der Wkra, zu Maluſzyn, Sochaczyn und Kuchary, ſtehen hatten, nahm er den Schein an, offenſiv verfahren zu wollen. Er befahl demnach dem Oberſten Lachmann ſich mit 4 Eskadronen der Lanciers von Nowomirgorod und einigen Koſaken nach Sochaczyn zu begeben, eine Stellung zu Nowomiaſto anzunehmen und am folgenden Morgen Maluſzyn anzugreifen. Am 8. März bei Tagesanbruch langte der Oberſt Lachmann bei dieſem Dorfe an, in dem ſich ein aus ungefähr 1000 Mann beſtehendes Milizen-Detaſchement befand; auf dem andern Ufer der Wkra ſtanden zwey polniſche Lanciers-Regimenter, die übrigens an dem Gefechte keinen Antheil nahmen. Der Oberſt Lachmann ward mit Gewehrfeuer empfangen, worauf er ſeine Karabiniers und Koſaken abſitzen und das Dorf von vorne angreifen ließ. Zu gleicher Zeit detaſchirte er zwei Lanciers-Eskadronen nach beiden Flanken und beauftragte den Lieutenant Müller, die Brücke zu beſetzen. Dieſe Anordnnngen wurden durch einen vollſtändigen Erfolg belohnt, der Feind ward im Dorfe zuſammengedrängt, auf den Fluß zurückgeworfen, und konnte ſeinen Rückzug nicht mehr über die Brücke bewerkſtelligen. Ungefähr 300 Mann ertranken im Strom, viele andere wurden getödtet, und diejenigen, welche ſich in den Häuſern vertheidigen wollten, fanden ihren Untergang in den Flammen. Der Befehlshaber des Detaſchements von Parteigängern, Major Wengrodzki, 3 Hauptleute, 2 Lieutenants und 200 Soldaten und Unteroffiziere fielen als Gefangene den ruſſiſchen Truppen in die Hände. Die Schnelligkeit des Angriffs hat das Detaſchement des Oberſten Lachmann vor jedem Verluſt von Bedeutung bewahrt. Indeſſen war General Sacken nach Golymine marſchirt, und der Oberſt Lachmann erreichte ihn in der Nacht vom 8. auf den 9. März. Dieſer Erfolg wird von guter Wirkung ſeyn und das Land wieder beruhigen, in welchem die Milizen ſchon anfingen, ſich auf allen Straßen zu verbreiten.

Auf dem linken Flügel war der General-Lieutenant Creutz bis nach Suchodol vorgerückt. Er beſchloß hierauf, über den Wieprz zu gehen, welches auch am 9. geſchah, nachdem er am 7. und 8. fortwährend mit den Truppen des Dwernicki tiraillirt hatte, der, wie es ſcheint, daſſelbe Vorhaben ausführen wollte. Mittelſt eines Flankenmarſches begab ſich der General Baron Creutz nach Lenczna. Da er hier erfuhr, daß nur 2000 Mann von den Rebellen ſich zu Lublin befänden, und daß die Truppen des Generals Grafen Witt nur zwei Märſche weit entfernt wären, ſo beſchloß er, ſich dieſer Stadt zu bemächtigen, und griff dieſelbe am 11. März an. Die Vorſtädte, deren Einwohner man bewaffnet hatte, ſetzten ihm einen kräftigen Widerſtand entgegen, aber, nachdem er die Dragoner hatte abſitzen laſſen, wurden dieſelben genommen, man drang in die Häuſer, in denen die Rebellen ſich vertheidigen wollten, und die Stadt ſandte einen Parlamentär an den General, um ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade ihm anzubieten.

In der Vigniawſchen Mühle war der Widerſtand vorzüglich hartnäckig. Die ruſſiſchen Dragoner ſahen ſich genöthigt, die Barrikaden in den Straßen mit Gewalt zu durchdringen, die erhöhten Verſchanzungen mit Sturm zu nehmen und den Feind, der ſich hinter den Verzäunungen vertheidigte, aus ſeinen Stellungen zu vertreiben. Allenthalben mußten die Rebellen der Tapferkeit und dem Ungeſtüm der ruſſiſchen Truppen weichen.

Die Rebellen haben 300 Mann an Gefangenen und viele Todte und Verwundete verloren; den Ueberreſt hat die Flucht nach allen Richtungen zerſtreut.

Man ſagt, der General Dwernicki habe einen Theil

Digitized by Google

ſeiner Truppen nach Zamosc geſendet und befände ſich noch mit einem Theile derſelben zu Krasnoſtaw. Er ſcheint demnach den Plan, nach Volhynien zu marſchiren, aufgegeben zu haben. Der Graf v. Toll war ſchon am 13. März zu Lublin, und man erwartet jeden Augenblick einen Bericht von ihm über die Maaßregeln, welche er wird ergriffen haben, um Dwernicki den Rückzug abzuſchneiden. Natürlich hat Letzterer den Vortheil voraus, ſich um einige Märſche weiter vorwärts zu befinden.

Spanien. Nach Berichten der Madrider Hofzeitung vom 12. März haben die Inſurgenten der Inſel Leon, einige hundert Mann ſtark, die Waffen niedergelegt. Auch der vom Oberſt Monzanares befehligte Inſurgentenhaufen ſoll eine Niederlage erlitten haben. — Nach Inhalt eines Briefes von einem Mitgliede der franzöſiſchen Geſandtſchaft zu Madrid vom 14. März, bedauert das Journal du Commerce, die Nachrichten der madrider Hofzeitung über die Niederlage der Inſurgenten in Andaluſien, beſtätigen zu müſſen.

Aufkündigung für die dießjährige Aufnahme im Kadeten-Korps.

Sämmtliche Aufnahmsgeſuche müſſen bis letzten Tag des Monats Juny d. J. eingelaufen ſeyn, indem auf desfallſige, nach dieſem Termine einlaufende Geſuche keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Die Eltern, Vormünder ꝛc., welche die Aufnahme ihrer Söhne, Mündel ꝛc. nachſuchen wollen, erhalten über Alles, was ſie hiebey zu beobachten haben, in der Schrift: »Nachricht über einige Einrichtungen des Kadeten-Korps für Eltern, Vormünder ꝛc. der Zöglinge dieſes Inſtituts«, welche nebſt dem Lehrplan des Kadeten-Korps in allen Buchhandlungen des Königreichs Bayern — in München aber in der Fränkiſchen zu haben iſt — Aufſchluß.

Die Zahl der Aſpiranten, welche in dieſem Jahre als Zöglinge aufgenommen werden können, beläuft ſich im Ganzen ungefähr auf 19 bis 21.

München den 24. März 1831.

Das königl. bayer. Kadeten-Korps-Kommando.

v. Tauſch, Generalmajor.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gantgläubiger des verlebten Konrad Stephinger in Wendern das geſchlagene Angebot auf das Gut Wendern nicht genehmiget haben, ſo wird auf den Antrag derſelben die wiederholte Verſteigerung auf den 8. April 1831 anberaumt.

Kaufliebhaber mögen ſich am beſtimmten Tage im Landgerichts-Lokale einfinden.

Es wird bemerkt, daß die Allodifikations-Summe pr. 5538 fl. 5⅝ kr. noch nicht berichtiget iſt, und es dem Käufer frey ſtehe, dieſe zu entrichten, oder jährlich 163 fl. 14½ kr. an das k. Rentamt Tirſchenreuth zu zahlen.

Beſchreibung des Guts Wendern.

Das 2 Stunden von Tirſchenreuth und ½ Stunde von Bärnau gelegene Gut Wendern hat folgende Beſtandtheile:

I. An Gebäuden.

Ein zweyſtöckiges Wohnhaus, eine Stallung, Schafhütte, Scheuer, Schupfen, Ziegelhütte und das ſogenannte Waldhaus.

II. An Grundſtücken.

a) An Gärten: der Grasgarten zu ¾ Tagw., der Küchengarten zu ¼ Tagw., der Schafgarten zu ½ Tagw., der Hopfengarten zu ½ Tagw.
b) An Feldern: 55 Tagw.
c) An Wieſen: 65 Tagw.
d) An öden Gründen und Weidplätzen: 200 Tagw.
e) An Waldungen: 362½ Tagw.

III. An Gerechtigkeiten.

a) Die Frohnpflichtigkeit der ſämmtlichen Zenſiten zu Wendern.
b) Die Handlohnbarkeit zu 10 vom Hundert.
c) Der Naturalzehend zu ⅔ und der ganze Blutzehend im Dorfe Wendern.
d) Die Gilten zu 12 Schäffel Korn und 12 Schfl. Haber.
e) Der Käszins zu 6 kr. von jedem der 15 Häuſer.
f) Der Michaelizins im Ganzen zu 33 fl. 8 kr.
g) Das Zinsſchmalz.

Bey der Allodifikation wurde der Werth der Ruſtikalien auf 11,243 fl. 45 kr., der Dominikalien auf 10,792 fl. 1⅞ kr. berechnet.

Tirſchenreuth am 10. März 1831.

Königliches Landgericht Tirſchenreuth.

Landrichter v. Gradl.

Literariſche Anzeige.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben erſchienen:

Vier Theilungs-Charten von Polen von den Jahren 1772, 93, 95 u. 1815. Preis 24 kr.

Ferner iſt ſo eben angekommen:

Charte von Warſchau und der Umgegend. Preis 18 kr., worauf die Orte Milosna, Grochow, Wacor ꝛc. ſo wie auch die Gefechte ſich vorfinden, welche früher auf dieſem Terrain geliefert wurden.

Bey mir iſt ſo eben erſchienen;

Ludovici Regis Bavariae Augustissimi Carmina, quibus Italia et Sicilia celebrantnr. Latine reddidit Fr. Fiedler, Phil. Dr. LL. AA. Mag. Gymnasii Vesaliensis collega. 8. Rthr 1.

Weſel, Januar 1831.

Joh. Ad. Klönne.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 89. 29. März. 1831.

Inhalt.

Offizieller Artikel. — Erklärung der Redaction des Inlandes. — Bayern. — Staatsrechtliche und politiſche Bedenken über die entworfene Verfaſſung der proteſtantiſchen Ehegerichte. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Officieller Artikel.

Se. Maj. der König haben durch allerhöchſten Befehl vom 22. März, vielſeitige ſo lange Zeit geſtellte Geſuche berückſichtigend, der Zurückverlegung des 10. Linien-Infanterie-Regiments in ſeine frühere Friedens-Garniſon Amberg Statt zu geben geruht. Als Folge hievon wird das 9. Linien-Infanterie-Regiment von Bamberg nach Landau, das 2. Jägerbataillon von Landau nach Speyer, Germersheim und Oggersheim und das 3. Jägerbataillon von Amberg nach Bamberg dislocirt.

Erklärung der Redaction des Inlandes.

So wenig wir es auch glauben können, ſo hat man uns doch verſichert, daß man den Schluß des Artikels „Bayern“ in der Nummer 78 unſers Blattes in der Art mißdeuten wolle, daß darin die Aufforderung zu widerrechtlichen Schritten liege. Wer unſerer Rede nicht abſichtlich einen falſchen Sinn unterlegen will, der ſieht auf den erſten Blick, daß der ganze Satz den Sinn habe:

> daß weder die Regierung, noch die Kammern, noch die Nation etwas thue für die Gründung von Privatvereinen zur Erbauung von Kanälen und Eiſenbahnen, zur Errichtung einer Nationalbank, als Kreditanſtalt für Geſchäftsleute, zur Errichtung einer Kreditanſtalt für Grundeigenthümer und endlich zur Gründung einer allgemeinen Wohlthätigkeits-Anſtalt.

In jenem Satze, von deſſen Wahrheit wir fortwährend überzeugt ſind und den wir demnächſt weiter ausführen werden, liegt alſo in Beziehung auf das Volk der Vorwurf, daß es für Aſſociationen, wodurch große, in der That wunderähnliche Erfolge erzielt werden können, keinen Sinn habe; es liegt darin die Aufforderung, daß das Volk, anſtatt die Regierung mit vergeblichen Wünſchen und Anträgen zu beſtürmen, durch jene Aſſociationen ſein Loos ſelbſt verbeſſern möge.

Wer kann nun hierin die Aufforderung zu ungeſetzlichen Schritten finden?

Bayern.

Die verſchiedenen Ausſchüſſe der Deputirtenkammer ſind in voller Thätigkeit und werden die materiellen Berathungsgegenſtände unmittelbar nach den Oſterfeiertagen ſchnell hintereinander an die Kammer bringen können. Insbeſondere arbeitet der zweite Ausſchuß, welcher wegen des Beginnens einer neuen Finanzperiode bey der gegenwärtigen Seſſion einer der wichtigſten iſt, mit angeſtrengtem Fleiße. Es wird deßhalb über den Rechenſchaftsbericht für die zweite Finanzperiode binnen kurzer Zeit vorgetragen werden können. Der Vortrag über das Budget erfolgt ſpäter, und wird vor der zweyten Hälfte des Monats Mai kaum zu erſtatten ſeyn.

Geſtern war der erſte und der dritte Ausſchuß zuſammengetreten, um im gegenſeitigen Benehmen den vorgelegten Geſetzentwurf über die Verbeſſerung der Geſchäftsordnung in Berathung zu ziehen. Es wird alſo auch der Vortrag über dieſen Geſetzentwurf ſogleich nach den Oſterfeiertagen erſtattet werden können.

Wenn aber dann die materiellen Geſchäfte ſich häufen, ſo wäre im öffentlichen Intereſſe ſehr zu wünſchen, daß die Discuſſionen in der Kammer einen weniger ſchleppenden Gang nähmen. Es iſt ein weſentliches Erforderniß des parlamentariſchen Tacts, nicht unnütz, ja ſogar nicht ohne Noth zu ſprechen. Auch das eminente Talent darf der Kammer den Genuß, welche eine wirklich-parlamentariſche Beredſamkeit in der That gewährt, nicht zu oft bereiten, damit nicht eine Ueberſättigung eintrete, welche in der Folge bei wichtigern Gelegenheiten die Empfänglichkeit für den ergreifenden Eindruck einer glänzenden Rede vermindere.

Digitized by Google

Wenn man aber vollends, verlaſſen von aller Rednergabe einen langen Spruch ohne logiſche Ordnung und grammatikaliſchen Zuſammenhang ſtotternd und keuchend — mit dem Angſtſchweiße auf der Stirne — mühſam aus ſich herauswindet, ſo quält man ſich, die Kammer und das Publikum auf eine zweckloſe und bedauerungswürdige Weiſe. Ganz zwecklos und unnütz ſind vollends jene Bemerkungen, als: „der Redner vor mir hat den Gegenſtand ſehr klar und vollſtändig erſchöpft, ich ſtimme ihm daher vollkommen bey;“ oder „die Sache iſt zwar ſchon ſo vollſtändig erörtert worden, daß nichts mehr hinzuzufügen iſt, indeſſen will ich die Gründe kurz wiederholen“, oder „auch ich ſtimme dem verehrlichen Redner N. N. bei, daß in dieſer Sache in dieſer oder jener Art zu ſtimmen ſey“.

Ein weſentliches Erfoderniß des parlamentariſchen Tactes iſt endlich, daß die Votanten der Majorität, ſobald letztere als überwiegend ſich zeigt, nicht fortwährend hinter einander ſprechen, ohne daß eine Stimme der Minorität dazwiſchen laut geworden wäre. Dadurch wird die Diſcuſſion ebenfalls ohne allen Zweck ins Unendliche verlängert. Der Wunſch, als Redner im Protokoll ſtehen zu wollen, iſt freilich verzeihlich, allein die Befriedigung desſelben muß — auch abgeſehen davon, daß ſie durch das Unweſen der Rede oft zu theuer erkauft wird — doch den Rückſichten auf den Zweck der Verſammlung nachſtehe.

Auch von Seite der Regierung könnte jedoch zur Abkürzung der Geſchäfte der Kammer noch manches geſchehen, wenn das Miniſterium ſich bequemen wollte, über bekannte Wünſche des Publikums, deren Gewährung man vom Gouvernement erwartet und die dann wegen des Stillſchweigens der Verwaltung Anträge von Deputirten veranlaſſen, die Abſichten der Regierung offen und beſtimmt auszuſprechen und die Gründe darzulegen, warum ſolchen Wünſchen entweder gar nicht oder wenigſtens zur Zeit noch nicht entſprochen werden könne. Die geheimen Staatsminiſterien, welche für ein conſtitutionelles Reich nicht mehr paſſen, ſollten daher in gar manchen Dingen aus ihrer geheimnißvollen Dunkelheit heraustreten und die Preſſe zum Mittel wählen, um über die Grundſätze und Abſichten der Regierung, wo man es der Achtung gegen die öffentliche Meinung ſchuldig iſt, Licht zu geben und dadurch boshafte Gerüchte oder auch verbreitete Vorurtheile zu beſiegen.

Zur Zeit artet aber das Stillſchweigen des Miniſteriums zuweilen in eine Mißachtung der öffentlichen Meinung aus. Man nehme nur die Zoll-Angelegenheit. Die Preſſe hat ſich in den ſtärkſten Ausdrücken wider das gegenwärtige Zollſyſtem ausgeſprochen, die Landräthe und Regierungen verſchiedener Kreiſe haben Vorſtellungen dagegen gemacht, und auch eine große Anzahl von Deputirten haben einen Antrag hierüber bey der Kammer übergeben. Demungeachtet war das Miniſterium noch nicht zu bewegen, die Gründe, welche das Gouvernement zu dem Beharren auf dem ſo ſehr angegriffenen Zollſyſteme beſtimmen, in einer determinirten, klaren und umfaſſenden Darſtellung vor das Forum der Publicität zu bringen. Bleibt man bey dieſem Stillſchweigen, ſo wird das Publikum glauben, das Miniſterium ſuche wegen des Bewußtſeyns der Schwäche ſeiner Sache die öffentliche Erörterung zu vermeiden. Es ſind in Beziehung auf die Erweiterung von Handelsverträgen der Deputirtenkammer zwar Mittheilungen des Gouvernements angekündigt worden, allein in einer Angelegenheit, wo die Nation Aufſchlüſſen ſo ungeduldig entgegenſieht, ſoll man nicht ſo lange damit zögern, ſo wie es unter allen Umſtänden unrecht iſt, dieſe Mittheilungen auf eine Zeit zu verſchieben, wo die Kammer mit andern Gegenſtänden zu ſehr beſchäftiget iſt, während dieſelbe bis jetzt wenig zu thun hatte.

Von unſerer Pairskammer iſt bey der gegenwärtigen Seſſion die Bekanntmachung der Verhandlungen beſchloſſen worden. Dieß iſt ſehr erfreulich, da auch die Verhandlungen der erſten Kammer durch die Publicität eine größere Wichtigkeit erlangen, und die moraliſche Kraft beider Kammern durch den wechſelwirkenden Einfluß, welcher aus der Publicität entſteht, vermehrt werden muß. Es liegt deßhalb in dem Beſchluß der erſten Kammer, in Beziehung auf die Beförderung der Publicität der ſtändiſchen Verhandlungen, wieder ein Weiterſchreiten auf der conſtitutionellen Bahn, das noch weitere Fortſchritten verſpricht.

Bey dieſer Gelegenheit kann man ſich nicht verſagen, über ein Ereigniß im engliſchen Oberhauſe — nämlich den Entſchluß der angeſehenſten Mitglieder, die Reformbill, des öffentlichen Wohles wegen, auf Koſten ihres eigenen Intereſſes (ſie beſitzen nämlich ſelbſt ſolche verroſtete Flecken, denen das Wahlrecht durch die Bill genommen werden ſoll) kräftig unterſtützen zu wollen, ſeine Freude auszudrücken. Dieſes wichtige Ereigniß wird auch auf unſere parlamentariſche Welt nicht ohne Einfluß bleiben, weil unſere edlen Reichsräthe ein ſo erhabenes Beiſpiel bei manchen Gelegenheiten, z. B. bei der Vorlage eines Culturgeſetzes, ohne Zweifel ſtets vor Augen haben werden.

Staatsrechtliche und politiſche Bedenken über die entworfene Verfaſſung der proteſtantiſchen Ehegerichte.

(Von einem k. bayer. Appellations-Rathe.)

(Beſchluß.)

II. Abtheilung.

Beurtheilung.

§. 10.

A. Die Verordnung vom 12. Dezember 1822 veranlaßt folgende Einwendungen:

1) Dieſelbe iſt als ein ungültiges Geſetz zu betrachten, denn es wurde durch dasſelbe die Competenz der Ge-

Digitized by Google

richtshöfe abgeändert, ſomit die beſtehende Gerichts-Verfaſſung verletzt, *da doch jedes neue Geſetz nur mit Zuziehung der Stände erlaſſen werden kann.* Das proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium hätte daher auf dem geſetzlichen Wege die von demſelben bezielte neue Gerichts-Verfaſſung herbeiführen ſollen, wozu die beiden Landtäge vom Jahre 1819 und 1822 Gelegenheit gegeben haben; ſtatt daß daſſelbe durch ungeſetzliche und unconſtitutionelle Mittel eine Verachtung der Heiligkeit der Conſtitutions-Urkunde an den Tag gelegt hat.

2) Dieſe Verordnung ſteht auch im Widerſpruche mit den Grundgeſetzen der Conſtitution, denn

a) es iſt als Grundzug der Verfaſſung die gewiſſenhafte *Scheidung* und *Schützung* deſſen, was des *Staates* und der *Kirche* iſt, vorgezeichnet. Nun iſt im Edikte über die äußeren Rechts-Verhältniſſe der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften vom 22. Mai 1818 zur Beſeitigung von Anſtänden §. 64. lit. d. ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Ehegeſetze, in ſo fern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, als weltlicher Gegenſtand erklärt werden. Dieſe Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde kann ſich nur auf die proteſtantiſchen Religions-Genoſſen beziehen, weil bei den Katholiken die Ehe ein Sakrament iſt, die fragliche Geſetzes-Beſtimmung alſo keine Anordnung für ſie findet. Dagegen iſt bei den Proteſtanten die Ehe ein privatrechtlicher Vertrag, ſomit der religiöſen Beziehung entzogen. Es wurde alſo in jener Verordnung von der proteſtantiſchen Kirche ein Gegenſtand in Anſpruch genommen, welcher nicht zur *Kirchen-* ſondern zur *Staats-*Gewalt gehört;

b) die Verordnung ſtößt auch gegen die Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 5. an, nach welcher jeder Baier ohne Unterſchied (der Religion) zu allen Civil- Militär- und Kirchen-Aemtern gelangen kann. Nach der neuen Verordnung erhalten aber die katholiſchen Juſtiz-Diener bey mehreren Stellen nur einen bedingten, die Proteſtanten aber einen unbedingten Zutritt, indem die katholiſchen Juſtiz-Diener um Rathsſtellen bei den Ehegerichten nicht nachſuchen dürfen, weil ſie nicht proteſtantiſch ſind. Es werden alſo dadurch den proteſtantiſchen Juſtiz-Dienern Vorrechte und Privilegien vor den katholiſchen eingeräumt, welche ſich mit dem Grundſatze der Verfaſſung nicht vereinbaren laſſen;

c) die aus auswärtigen Kreiſen zu den Ehegerichten gezogenen Partheien werden in dieſer Privatrechtsſache ihrem ordentlichen exemten Gerichtsſtande entzogen;

d) es ſtöret das Syſtem der Einheit und Vereinfachung der Gerichts-Verfaſſung, wenn den meiſten Gerichtshöfen ein objectum jurisdictionis entzogen, und die wenigen andern damit überlaſtet werden;

e) die frühere Ehegerichts-Verfaſſung, deren Funktion nie durch zufällige Hinderniſſe bei einzelnen Ehegerichten gehemmt werden kann, ſtellt ſich alſo als einfach, in das Syſtem der Conſtitution und der allgemeinen Gerichts-Verfaſſung paſſend dar, während die neuere als komplizirte Anomalie den Zuſammenhang des Syſtems zerreißt;

f) es liegen Inconſequenzien darin, daß, während im Rezat- und Obermainkreiſe nur proteſtantiſche Eherichter aburtheilen ſollen, in den 5 andern Kreiſen die ordentlichen Richter ohne Unterſchied der Religion aburtheilen können, und daß bey den proteſtantiſchen Ehegerichten nur proteſtantiſche Räthe als unbefangene Richter angeſehen werden ſollen, während doch die katholiſchen Räthe in Hinderungsfällen ſubſtituirt werden können;

g) wenn das proteſtantiſche Ober-Conſiſtorum in den Eheſachen ein religiöſes Verhältniß finden will, ſo ſoll es dieſelben durch die Conſiſtorien entſcheiden laſſen, und nicht durch die weltlichen Juſtizſtaatsdiener, weil die weltlichen Richteramts-Funktionen ſchlechthin keine Ausſcheidung nach Religionen zulaſſen und die nützlichſten Verbeſſerungs-Anträge hintertrieben werden könnten.

2) Es iſt nicht zu verkennen, daß, wenn ſich eine Religionsparthei unter dem Scheine religiöſer Rechte politiſche Vorrechte anzumaſſen beginnt, dann Reibungen und feindſelige Verhältniſſe mit der andern Religionsparthei entſtehen werden, während doch der Staat Bayern, von benachbarten Staaten mit neidiſchen habgierigen Augen betrachtet, zur Verſtärkung der Staatskräfte auf Erhaltung ungeſtörter Eintracht ſeiner Angehörigen das Augenmerk behalten ſollte.

4) Die Unterſtützung der proteſtantiſchen Anträge in Betreff der neuen Ehegerichts-Verfaſſung von Seite der Staatsregierung kann auch unter dem Titel der *Toleranz* von Seite eines katholiſchen Regenten gegen die proteſtantiſche Religions-Parthei keine Rechtfertigung finden, indem von Toleranz oder Intoleranz da nicht die Rede ſeyn kann, wo keine Religions-Verhältniſſe zur Sprache kommen. Die bloſen Wünſche einer Religionsparthei ſollen daher vor der Gewährung erſt einer gründlichen Beurtheilung über ihre geſetzliche Zuläſſigkeit unterworfen werden.

B) Der neue Geſetzentwurf enthält ſogar eine Erweiterung der in der Verordnung vom 12. Dec. 1822 enthaltenen Ehegerichts-Verfaſſung, woraus hervorgeht, daß jeder Abſprung von der geraden Linie zu weiteren Abſprüngen führt. Den Ehegerichten als ſolchen kam nämlich blos die Entſcheidung des Scheidungsprozeſſes zu, und die Entſcheidung der civilrechtlichen Folgen gehörte competenzmäßig zu dem gewöhnlichen ordentlichen Richter. Nun iſt in §. 450 die Beſtimmung enthalten, daß das Ehegericht, wenn es zugleich das gewöhnliche

Digitized by Google

Gericht iſt, auch über die civilrechtlichen Folgen in einem Urtheile entſcheiden ſolle. Dieß enthält einen wahren Widerſpruch. Denn ſind die Scheidungsſachen und die civilrechtlichen Prozeſſe homogene und konnexe Sachen, ſo bedarf es keiner Ehegerichte; ſind es aber heterogene Sachen, ſo muß über die einen das Ehegericht, über die anderen das Civilgericht erkennen; es läßt ſich gar kein Grund finden, warum dieſe rein privatrechtlichen Proceſſe dem Ehrichter zugewieſen werden ſollen. Hiedurch wird dem ſchon eingeriſſenen Geſchäfts-Abſprunge Thür und Thor geöffnet, ſo daß die proteſtantiſchen Ehegerichts-Senate auch die Entſcheidung von reinen Civilrechts-Proceſſen an ſich ziehen, ohne vom Präſidium dazu auserwählt zu ſeyn.

C) Nach dem Rechte der Gleichheit müßte, wenn ein katholiſcher Religionstheil bei einem proteſtantiſchen Ehegerichte Klage erheben würde, ein aus katholiſchen und proteſtantiſchen Richtern gemiſchtes Gericht zuſammengeſetzt werden, was eine neue Anomalie mit ſich bringen würde, indem ohnehin die gemiſchten Criminal-Gerichte ſchon vielen Anfechtungen unterworfen wurden.

D) Worin ſollte denn das Intereſſe eines katholiſchen Richters liegen, die proteſtantiſchen Ehegeſetze nicht in ſeiner Reinheit anzuwenden? Dieß könnte nur darin geſucht werden, daß die Proteſtanten vom Ehebande ganz geſchieden werden können, die Katholiken aber nicht. Was liegt denn aber einem katholiſchen Richter daran, ob proteſtantiſche Eheleute geſchieden oder nicht geſchieden werden? Es hat ſich vielmehr in Würzburg der Fall ergeben, daß ein proteſtantiſcher Profeſſor gegen mehrere proteſtantiſche Räthe Perhorreszenz eingelegt und eigens einen katholiſchen Referenten verlangt hat.

Es möchte alſo für die Erhaltung der Eintracht unter den Bayern, für die Erhaltung der Einheit in der Gerichts-Verfaſſung — für die Aufrechthaltung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe über die Natur der proteſtantiſchen Ehe-Verträge erſprießlicher ſeyn, wenn die Stände die vor der Conſtitution beſtandene Ehegerichts-Verfaſſung wieder herzuſtellen, und die neue — eine kirchliche Anmaſſung enthaltende — Verfaſſung zu verwerfen beſchlieſſen würden, da die Verordnung vom 12. Dec. 1822 ohnehin nur in Folge von ungebührlichen Zudringlichkeiten eines nun abgeſchiedenen proteſtantiſchen Ober-Kirchen-Vorſtandes ihr Daſeyn erlangt haben ſoll.

Politiſche Artikel.

Der Pariſer-Conſtitutionell, welcher zwar zu den gemäßigten Journalen gehört, aber doch auch kriegeriſch geſtimmt war, glaubt jetzt ebenfalls, daß der Friede durch das gegenſeitige Niederlegen der Waffen erhalten werden könne. Nur Frankreich meint er, könne den Anfang nicht machen, weil es der bedrohte, nicht der drohende Theil ſey. Wenn man aber einmal darüber einig iſt, daß der Krieg um jeden Preiß vermieden und deßhalb zur Zurückziehung der Streitkräfte geſchritten werden ſoll, ſo wird in der Frage, wer damit zuerſt anfangen ſoll, wohl kein Hinderniß der Aufrechterhaltung des Friedens mehr liegen. Oeſterreich iſt nach der beſtimmten Erklärung des öſterreichiſchen Beobachters gleichfalls friedlich geſinnt und ſo könnte denn der Krieg nur dann unvermeidlich werden, wenn die überſpannte Volkspartbei in Frankreich noch die Oberhand erlangen ſollte. Dieß iſt indeſſen zur Zeit noch nicht zu fürchten. Die Sprache des neuen Miniſteriums iſt zu eindringend und allen Gemäßigten, die Frankreichs Intereſſen beſonnen in Erwägung ziehen, zu ſehr aus der Bruſt genommen, als daß die Verwaltung unter den wahren Patrioten keine Unterſtützung finden ſollte. Insbeſondere ſollte man meinen, daß das Circulare des Miniſter-Präſidenten an die Präfecten durch die Würde und Wahrheit der darin entwickelten Grundſätze, welche die richtige Mitte ſichtbar treffen, einen großen Eindruck machen müſſe und nicht ohne wohlthätige Folgen ſeyn könne.

Richtig iſt zwar, daß zwiſchen Frankreich und Deutſchland, wie der engliſche Courier bemerkt, die Verſchiedenheit der Staatsverfaſſungen unter Umſtänden leicht Veranlaſſungen zum Kriege geben könne, indem die abſoluten Regierungen die Fortſchritte des conſtitutionellen Principes mit ſchelen Augen anſehen. Allein man ſollte doch meinen, daß die deutſchen Regierungen endlich auch der Bildungsgeſchichte der Menſchen und der Völker Aufmerkſamkeit widmen und den Kampf mit dem Zeitgeiſte vermeiden werden.

Gelingt es den vereinigten Anſtrengungen aller Mächte, den durch geſetzwidrige Eingriffe in die conſtitutionellen Rechte eines Volkes über ganz Europa verbreiteten Sturm zu beſchwören, ſo iſt es eine heilige Pflicht der Mächte, den Gährungsſtoff unter den Völkern wegzuräumen; jedoch nicht durch Befeſtigung oder Erweitrung der abſoluten Gewalt, ſondern vielmehr durch mäßige Reformen im conſtitutionellen Sinne. Es giebt kein Mittel, die öffentliche Meinung zu beſiegen, und eben ſo wenig ein Mittel, die um ſich greifende Aufklärung aufzuhalten.

In dem geheimen Vertrage von Verona ſoll, nach Berichten franzöſiſcher Journale, zwar auch feſtgeſetzt worden ſeyn, die Intereſſen der Prieſter nach Kräften befördern zu wollen, weil die Religion ein gutes Mittel ſey, die Völker in einem leidentlichen Gehorſam zu erhalten. Es möchten hierdurch vielleicht auch manche Erſcheinungen der neuern Zeit, etwa auch manche Ereigniſſe in der proteſtantiſchen Kirche, ihre Erläuterung finden; allein die Folgen beweiſen immer, daß alle dergleichen Verſuche ſtets eine entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen. Deßhalb werden die Fürſten doch noch einſehen lernen, daß man den Anforderungen der Zeit, welche man nicht beſiegen kann, nachgeben und zu gemäßigten Reformen im conſtitutionellen Sinne ſchreiten

Digitized by Google

müſſe. Dieß iſt allein das unfehlbare Mittel, den Bewegungen der Zeit auf eine heilſame Weiſe ein Ziel zu ſetzen.

Bei dem beſcheidenen Sinne der Deutſchen iſt es auch gar nicht nöthig, daß die Throne große Opfer bringen müſſen; wenn man es anders ein Opfer nennen kann, Vorrechte aufzugeben, welche nur dazu dienen, die Entwicklung des Wohlſtandes, der Intelligenz und überhaupt der moraliſchen Kraft der Nation zu hindern und alſo auch die Macht der Krone zu ſchwächen.

Die Aufnahme eines Artikels in Nr. 72 der preußiſchen Staatszeitung, welcher Befremden erregt haben ſoll, wird im Publikum durch die Bemerkung zu entſchuldigen geſucht, daß in Preußen die Redefreiheit nicht zu ſehr beſchränkt werden könne, ſondern daß man ihr vielmehr einen weiten Spielraum laſſen müſſe. Man muß indeſſen einen ſonderbaren Begriff von Redefreiheit bekommen, wenn es für nöthig gehalten wird, wegen der Aufnahme eines Artikels, der nicht im geringſten etwas Auffallendes enthielt — wie es in Anſehung des in Rede ſtehenden Aufſatzes der Fall war — ſich entſchuldigen zu müſſen.

Bei ſolchen Begriffen ſcheint die Zeit der vollen deutſchen Preßfreiheit noch ſehr weit entfernt zu ſeyn und wir haben alle Urſache, dem in England kürzlich entſtandenen Vereine zur Verbreitung der Preßfreiheit auf dem Continente einen glücklichen Erfolg herzlich zu wünſchen.

Da die Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer nach den Oſterfeiertagen ein beſonderes Intereſſe gewinnen möchten, ſo iſt die Anordnung getroffen worden, daß das Inland gedrängte Berichte über eine jede Sitzung ſchon am andern Morgen früh mittheilen und darin andern Blättern zuvorkommen kann. Wir machen daher das Publikum mit der Bemerkung darauf aufmerkſam, daß in der Folge auch tiefer eingehende Betrachtungen über die Discuſſionen werden geliefert werden, ſobald die materiellen Geſchäfts-Gegenſtände zur Tagesordnung gelangen. Da ferner auf andere Journale ſtets Rückſicht genommen und, wo die Grundſätze der Redaction es fordern, polemiſche Artikel geliefert, endlich auch auf Erweiterung der politiſchen Tendenz des Blattes nach Kräften hingewirkt werden ſoll, ſo darf man der Hoffnung Raum geben, unſerer Zeitſchrift für die Folge ein erhöhtes Intereſſe verleihen zu können. Wir laden daher das leſende Publikum zur Theilnahme ein und bemerken, daß man auswärts ſowohl auf die zweite Hälfte des zweiten Semeſters mit 3 fl., als auch auf 6 oder 9 Monate mit 6 oder 9 fl. und auf den ganzen Jahrgang, in welchem Falle auch die vorangegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. ſich abonniren könne. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Zugleich wiederholen wir die Bitte an alle deutſchen Patrioten, durch Einſendung von raiſonnirenden politiſchen Artikeln, im deutſchen Sinne und Geiſte, uns geneigteſt zu unterſtützen.

München am 28. März 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Auswärtige Nachrichten.

Schweiz. Am 10. März iſt die neue Verfaſſung des Kantons Zürich vom großen Rathe mit 170 gegen 3 Stimmen angenommen worden. — Die Erwiederung des Fürſten Metternich auf die mitgetheilte Neutralitäts-Erklärung der Schweiz, drückt einiges Befremden über die genommenen Maßregeln aus, in einer Zeit, wo keine Gefahr drohenden Anſtalten der Nachbarn dazu Veranlaſſung gäben.

Polen. Auszug eines Schreibens aus Warſchau vom 16. März: »Der Feldmarſchall Diebitſch hatte alle ſeine Streitkräfte in der Nähe von Warſchau vereinigt und zwar faſt ohne Widerſtand von unſerer Seite, in Folge des ſchon früher beſchloſſenen Feldzugsplans. Den 19. Februar zeigten ſich die Ruſſen am Rande des Gehölzes in der Nähe von Praga und begannen ihren Angriff mit einer ſtarken Kanonade. Das Gefecht entſpann ſich in der Nähe von Grochow und Wawer; und ungeachtet der Ueberlegenheit des Feindes und ſeiner furchtbaren Artillerie, wurden die Ruſſen aus ihrer vortheilhaften Stellung in einem kleinen Erlengehölze vertrieben und in die Wälder zurückgedrängt. Am folgenden Tag, den 20. Febr., derſelbe Verſuch, derſelbe Widerſtand, derſelbe Triumph von unſerer Seite. Wir blieben Herren des Schlachtfeldes, auf welchem der Feind über 6000 Todte zurückließ. Dieſer erſte Kampf überzeugte den Feldmarſchall, daß ihm die Einnahme Warſchau's und die Beendigung des Feldzugs nicht ſo leicht fallen werde, als er wohl anfangs geglaubt hatte. Er mußte ſeinen Truppen, die ganz erſtaunt waren, ſich den Polen gegenüber zu ſehen, (denn man hatte ihnen verſprochen, ſie gegen Frankreich zu führen) einige Ruhe gönnen und zum wiederholten Angriffe neue Verſtärkungen abwarten. Den 24. begann ein für uns vortheilhaftes Gefecht auf unſerm linken Flügel mit dem ruſſiſchen Corps des Gen. Schakowski, der geworfen wurde und ohne die Rückberufung der polniſchen Diviſion Krukowiecki nach Praga, völlig vernichtet worden wäre. Wirklich war dieſes Gefecht nur eine Kriegsliſt der Ruſſen, um die Aufmerkſamkeit unſeres Heers auf dieſe Seite zu ziehen, während Marſchall Diebitſch mit dem Gros der Armee am 25. Februar unſern rechten Flügel umgehen und im Centrum uns angreifen wollte. Die Schlacht vom 25. iſt ein Denkmal des Ruhms, wie die Annalen der Kriegs-Geſchichte wenig Aehnliches darbieten. An dieſem denkwürdigen Tage haben 38,000 Polen mit 60 Kanonen einem ruſſiſchen Heere von 100,000 Mann mit 250 Feuerſchlünden die Spitze geboten. Als nach vergeblichen Anſtrengungen, und nachdem er alle ſeine Reſerven in Bewegung geſetzt hatte, der Marſchall Diebitſch gegen Praga uns zurückziehen ſah, hielt er dieſen Rückzug für eine Niederlage und ließ zum entſcheidenden Schlage den Kern ſeiner Truppen anrücken. Das ſchon erwähnte Erlengehölz, das an dieſem Tage das Ziel mehrerer mörderiſcher Angriffe

geweſen war, deckte ſeine Bewegung. Von der einen Seite kamen mehrere Regimenter Infanterie in der freien Ebene zum Vorſchein, von der andern zwei Regimenter Kavallerie, das Küraſſierregiment des Prinzen Albert von Preuſſen und das Regiment Dragoner, die Unbeſiegbaren genannt. Ihr unerwarteter Angriff brachte für einen Augenblick Verwirrung in unſere Reihen. Bald jedoch ſtellte ſich die Ordnung wieder her. Mit Blitzesſchnelle ſtürzen unſere Kolonnen auf den Feind: die beiden Regimenter ruſſiſcher Kavallerie werden völlig vernichtet, die ruſſiſche Infanterie weicht in Unordnung in das Gehölz zurück und unſere Truppen ſetzen ungehindert ihren Marſch nach Praga fort. Der Verluſt des Feindes während des 24. und 25. mag ſich auf wenigſtens 12,000 Mann belaufen. Erſchüttert von unſerm hartnäckigen Widerſtande, blieb der Ueberwinder der Türken 8 Tage lang in ſeiner Stellung, ohne das Geringſte zu unternehmen und am 9. Tage zog er ſich zurück. Diebitſch ließ in den benachbarten Wäldern von Praga ein Korps unter General Geismar, um den Marſch des ruſſiſchen Heeres zu beſchützen, der, wie es heißt, nach den Ufern des Wieprz gerichtet iſt, welcher ſich in die Weichſel ergießt. Mit Vertrauen auf die Heiligkeit unſerer Sache und die Tapferkeit unſerer unbeſiegbaren Armee erwarten wir die kommenden Ereigniſſe. — Der Marſchall Diebitſch, zur Eroberung unſerer Hauptſtadt eilend, hatte den General Geismar die Weichſel paſſiren laſſen, um Warſchau von der linken Seite zu bedrohen, und die Organiſation der allgemeinen Bewaffnung in dieſen Gegenden zu lähmen. Dieſer Plan ſcheiterte an der Vorausſicht unſers Befehlshabers. Der tapfere General Dwernicki rückt dem Feind entgegen, paſſirt bei Kinszew die Weichſel, ſtößt bei Stoczk in Podlachien auf die Ruſſen, nimmt ihnen in einem zweiſtündigen Kampfe 11 beſpannte Kanonen und 320 Gefangene ab, und tödtet ihnen 400 Mann. So zwingt er den General Geismar, ſich wieder mit der Hauptarmee zu vereinigen und Dwernecki geht hierauf über die Weichſel zurück, um neue Lorbeern zu erringen. Er ſtürzt ſich auf General Kreuz und den Prinzen von Würtemberg, und nimmt ihnen 3 Kanonen und 40 Gefangene. Der unermüdliche Dwernicki verfolgt ſie, und bringt ihnen in neuen Gefechten neue Verluſte bei. Die Straße von Kurow bis Marchuszow iſt mit dem Blute der flüchtigen Ruſſen bedeckt. Die Ruſſen wagen nicht, Lublin zu vertheidigen; ohne Schwertſtreich zieht Dwernicki ein in dieſe Stadt, ſtellt die alten Behörden wieder her, bildet neue Regimenter und bereitet ſich zu neuen Triumphen. — Nachſ. Ich ſagte, daß die Ruſſen ohne Widerſtand bis in die Nähe vor Praga rückten, muß jedoch beifügen, daß 12 Regimenter Ruſſen durch 2 polniſche Regimenter im Schach gehalten wurden. Die Ruſſen erlitten großen Verluſt und vermochten den Bajonettangriffen unſerer Truppen nicht zu widerſtehen. Dieſe Bewegung hatte zum Zwecke, die Vereinigung unſerer ganzen Armee vor Warſchau zu begünſtigen.«

Münchner Börse.

Den 28. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.	$99\frac{1}{3}$	
	3 „	99	
Amsterdam	1 „	$139\frac{1}{4}$	
	2 „	139	
Frankfurt	K.S.	$100\frac{1}{8}$	100
	2 Mt.		$99\frac{1}{3}$
	3 „		$98\frac{7}{8}$
Hamburg	1 Mt.	146	
	2 „	$145\frac{3}{4}$	
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.	9.53	
	2 Mt.	9.52	
	3 „	9.51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	118	
	2 Mt.	$117\frac{3}{4}$	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	$99\frac{1}{2}$	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.37
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		$109\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9.29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt		94
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.		$68\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	156	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.		975
detto 1 Mt.	975	972
Polnische Loose prompt		65
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt	102	
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 90. 30. März. 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber Geſetzgebungs-Verſuche in Deutſchland, namen'lich in Bayern. — Politiſche Artikel. — Correſrondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In neuerer Zeit weeden bei der Erörterung der öffentlichen Intereſſen auch die Kabinets-Regierungen, in conſtitutionellen Staaten, zur Sprache gebracht. Die Begriffe hierüber ſcheinen indeſſen noch nicht allgemein im Klaren zu ſeyn. Der eine hält die Kabinets-Regierung in einem conſtitutionellen Staate für verfaſſungswidrig; der andere verbindet damit gar einen gehäſſigen Begriff, vielleicht in Folge eines dunklen Gefühles, das auf unwillkührlichen Reminiscenzen und etwa auf dem übien Eindruck beruht, den der Begriff von Kabinets-Juſtiz in dem practiſchen Leben zurückgelaſſen hat. Beide irren aber.

Da nun die Sache bei der Discuſſion über einen Antrag des Freyherrn v. Cloſen auch in unſerer Deputirtenkammer zue Sprache kommen wied, ſo dürſte es an der Zeit ſeyn, auch in dieſer Beziehung zur Aufklärung der Begriffe durch die Preſſe mitwirken zu ſuchen.

Nach Tit. II. §. 1. der bayerichen Verfaſſungs-Urkunde iſt der König das Oberhaupt des Staates, vereiniget in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den in der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Eine der weſentlichſten dieſer Beſtimmungen iſt das Geſetz — Tit. X. §. 4. dee Verfaſſungs-Uekunde —, daß die königlichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich ſind.

Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich: — der König kann nicht irren, nicht fehlen. Dieß iſt eben der Grund, daß die Staatsminiſter und übrigen Staatsbeamten für alle unter ihrer Mitwiekung vorgenommenen Regierungs-Handiungen verantwortlich ſind.

Die Miniſter trifft die Verantwortiichkeit zunächſt. Damit man nun wiſſe, welcher die von dem oberſten Organe ausgehenden Regierungsacte zu verantworten habe, muß die betreffende Ordre oder Entſchließung von einem der Miniſter, und gewöhnlich von dem, in deſſen Departement der Regierungsact einſchlägt, gegengezeichnet weeden. Durch die Gegenzeichnung fallen bei geſetzwidrigen Regieeungsacten alle Folgen auf das Haupt des betreffenden Miniſters, als Urhebees. Die Einrede, daß das Staatsoberhaupt die Regierungshandlung ausdrücklich befohlen habe, kann nie berückſichtiget weeden. Eine Verordnung oder Enſchließung in Regierungs-Angelegenheiten, welche zwar von dem Staats-Oberhaupte unterzeichnet, aber von keinem Staatsminiſter contraſignict iſt, daef von keiner Staats-Behörde in Vollziehung geſetzt werden. Wee es gieichwohl thut, wird nun als Urheber veeantwortlich.

Der Pflicht der Veeantwortlichkeit des Miniſters entſpricht nun natürlicherweiſe das Recht, rückſichtlich aller Regierungshandlungen, wofür er die Verantwortlichkeit übernehmen ſoll, die Geſetzmäßigkeit der Handlung zu prüfen und bei jenen Acten, die wider ſeine Uebeezeugung laufen, die Mitwirkung zu veeſagen.

Alles dieſes vorausgeſetzt, kann nun der Geſchäftsgang der oberſten Regierungsgewalt auf zweierlei Weiſe eingerichtet weeden, entweder:

1) jeder Miniſter bringt die in ſeinem Departement vorzunehmenden Regierungshandlungen mit ſeinem Gutachten an das Staatsoberhaupt und trägt auf Genehmigung an, oder

2) das Staats-Oberhaupt behält ſich die Initiative ganz oder theilweiſe vor und ertheilt aus eigenem Antriebe Befehle, wozu er die veefaſſungsmäßige Mitwirkung des betreffenden Miniſters fordert.

Die letztere Methode, welche man in Frankreich und vorzüglich in England nicht kennt, heißt man nun eine „Kabinets-Regierung.“

Hieraus folgt nun, daß die ſogenannte Kabinets-Regierung weder veefaſſungs- noch geſetzwidrig ſey, weil dadurch weder in den Rechten, noch in den Pflich-

Digitized by Google

ten der Miniſter etwas geändert wird, die Miniſter vielmehr ſtets berechtiget und verpflichtet bleiben, die Legalität der Regierungsacte, wozu man ihre Mitwirkung verlangt, zu prüfen und den ihrer Ueberzeugung widerſtrebenden Acten, bei Vermeidung der aus der Verantwortlichkeit fließenden Folgen, die Mitwirkung und Gegenzeichnung zu verweigern. Da ferner, wie oben bemerkt wurde, die mit der Gegenzeichnung eines Miniſters nicht verſehenen Befehle des Staatsoberhaupts, in Regierungs-Angelegenheiten, von keiner Staatsbehörde vollzogen werden dürfen und ein Dawiderhandeln die betreffende Staatsbehörde, als Urheber, verantwortlich macht, ſo ſind die conſtitutionellen Rechte des Volkes — der Kabinets-Regierung gegenüber — ſchon gegenwärtig geſichert und wir bedürfen in dieſer Beziehung keiner neuen Geſetze.

Damit will aber nicht geſagt werden, daß die zweite der oben ausgeſchiedenen Regierungs-Methoden — welche man, wie geſagt, Kabinets-Regierung nennt — eben ſo zweckmäßig ſey, als die erſtere. Wir halten vielmehr die erſte der oben bemerkten Methoden dem conſtitutionellen Princip für angemeſſener.

Im Sinne der öffentlichen Intereſſen iſt nämlich unläugbar diejenige Methode vorzuziehen, bei welcher die Miniſter nicht nur der rechtlichen, ſondern auch der moraliſchen Verantwortlichkeit leichter Genüge zu leiſten im Stande ſind. Dieß iſt aber dann der Fall, wenn das Staatsoberhaupt in Regierungs-Angelegenheiten aller unmittelbaren Verfügungen ſich enthält und überall erſt die Anträge der Miniſter abwartet. Wenn das Staatsoberhaupt unmittelbar verfügt, ſo wird der gewiſſenhafte Miniſter die Legalität der Handlung zwar auch ſorgfältig prüfen und jenen Acten, welche illegal ſind, zwar auch die Mitwirkung verweigern, allein ein anderes kann öfters bei jenen Acten der Fall ſeyn, welche nach der Ueberzeugung des Miniſters zwar an ſich legal ſind, gleichwohl aus liberalen Rückſichten unterbleiben ſollten, oder in anderer Art beſſer, mehr im Sinne der öffentlichen Meinung u. ſ. w. hätten vorgenommen werden können. Denn da es dem Miniſter eine peinliche Sache ſeyn muß, immer zu widerſprechen, ſo wird er in der Regel den Widerſpruch auf jene Fälle beſchränken, wo ſeine Ueberzeugung gar zu ſehr verletzt wird, oder der Gegenſtand eine beſondere Wichtigkeit hat; er wird aber manche Entſchließung gegenzeichnen, wozu er nie die Initiative gegeben haben würde.

Es iſt daher der moraliſchen Verantwortlichkeit der Miniſter bei der ſogenannten Kabinets-Regierung ſchwerer Genüge zu leiſten und deßhalb der andern Regierungs-Methode aus pſychologiſchen Gründen der Vorzug zu geben.

Dafür ſpricht auch noch der Grund, daß die andere Methode der Würde der Krone angemeſſener iſt, indem dieſe dann die Oberaufſicht über die Grundſätze und Handlungen der Miniſter führt, während umgekehrt die Miniſter die Controleurs des Staatsoberhauptes werden.

Wir glauben jedoch nicht, daß deßhalb ein Geſetz nöthig ſey, welches die Anwendung der zweckmäßigern Regierungs-Methode gebietet. Ein ſolches Geſetz wäre im practiſchen Leben ohne alle reale Bedeutung; denn wer kann die Mitglieder der Regierung verpflichten oder zwingen, bei jeder Regierungshandlung zu ſagen, ob das Staatsoberhaupt oder ein Miniſter die Initiative dazu gegeben habe? Nur eine Macht iſt es, welche die Anwendung der beſſern Methode mit Erfolg gebieten kann: — die Macht der öffentlichen Meinung. Sobald dieſe wider die ſogenannte Kabinets-Regierung ſich erklärt, ſind die Miniſter, welche das entgegengeſetzte Princip zugeben, von jener Unterſtützung verlaſſen, ohne welche man in einem conſtitutionellen Staate nicht Miniſter bleiben kann, und müſſen am Ende ſolchen Miniſtern weichen, welche nur unter der Bedingung in die Verwaltung treten, daß ihnen im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln erlaubt werde.

Ueber Geſetzgebungs-Verſuche in Deutſchland, namentlich in Bayern.

Das Studium und die Anwendung des römiſchen Rechts in Deutſchland hat eine ganz eigenthümliche Idee über die Anforderungen an die Legislatur ausgebildet, welche außerhalb der Gränzen der natürlichen Einfachheit liegt und dem Zwecke der Geſetzgebung widerſpricht. Der große Reſpect, den man vor dem römiſchen Recht hat, iſt die Urſache, daß man bei den Geſetzgebungs-Verſuchen gewiſſe Hauptgrundſätze, die in der Autorität des fremden Rechts und in einer von der Kaſte der Juriſten allgemein angenommenen Theorie gegründet ſind, als leitende Prinzipien und Hauptgeſichtspunkte aufſtellt, nach welchen nun die theoretiſch ſkizzirten Unterabtheilungen des Geſetzbuches mittelſt folgerechter Deductionen aus den Principien der Theorie ausgefüllt werden ſollen. Man nimmt alſo die Materialien zur Geſetzgebung nicht aus dem Buche der Natur, ſondern aus dem Buche einer bis aufs höchſte ausgekünſtelten Theorie. Zu der Erkenntniß, daß der Geſetzgeber den Gang der Natur in der allmähligen Entwicklung der Verhältniſſe des bürgerlichen Verkehrs nicht ſtören dürfe, ſondern die Natur hierin gewähren und den Menſchen, in den verſchiedenen Beziehungen des Verkehrs, rückſichtlich der Beſtimmung ihrer wechſelſeitigen Rechtsverhältniſſe die möglichſte Freiheit laſſen müſſe, konnte man ſich nicht erheben. Es theilte ſich vielmehr auch dem Principe der Legislation die Sucht der Bevormundung des Volkes mit, wodurch die Geſetze einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſtaltung der Verhältniſſe des bürgerlichen Verkehrs ſelbſt erlangten. Man machte die Form zur Materie und gerieth auf den Abweg, nicht die Form nach der Materie, ſondern letztere nach der erſten zu ſchaffen, d. h. den Character des Rechts nicht nach Maßgabe der Entſte-

Digitized by Google

hung und Entwicklung der Verhältniſſe des öffentlichen Lebens aufzufaſſen und auszubilden, ſondern vielmehr den Bildungsprozeß des bürgerlichen Verkehrs und aller Verhältniſſe des öffentlichen Lebens zu zwingen, ſeinen Gang nach dem Character der als Recht willkührlich angenommener Satzungen einzurichten. Da aber das Recht ſelbſt von dem Zuſtande der Einfachheit immer mehr ſich entfernte und zu dem Zuſtande unnatürlicher und künſtlicher Verwicklungen übergieng, ſo theilten ſich letztere auch den Verhältniſſen des bürgerlichen Verkehrs mit und machten dieſe ſchwierig und unſicher. Nachdem nun wiederum hierdurch Colliſionen und Zweifel aller Art entſtanden und die Entſcheidung der Rechtsfälle intricat geworden war, ſo wollte man dem allmählig immer ſtärker und deutlich hervortretenden Uebel nicht durch Zurückführung des poſitiven Rechts auf den Zuſtand der Einfachheit, ſondern durch neue Geſetze, welche die alten erläutern und die Theorie derſelben berichtigen und befeſtigen ſollten, abhelfen. Dadurch wurde aber das Recht, welches immermehr im Geiſte einer künſtlichen Theorie fortgebildet wurde, immer verwickelter und dunkler, ſo daß die Erkennung und Anwendung deſſelben eine äußerſt ſchwierige Kunſt und das Recht ſelbſt, anſtatt Gemeingut der Nation, das Eigenthum einer Kaſte von Rechtsgelehrten, gleichſam einer Prieſterſchaft ward, die nun den bürgerlichen Verkehr beherrſcht. Wenn aber das Erkennen des Rechts ſchon dem Prieſter ſehr ſchwer fällt, wie ſoll daſſelbe erſt dem Laien möglich ſeyn, und wenn der letzte gleichwohl ſchuldig iſt, das Recht vollſtändig zu kennen und ſeine Geſchäfte darnach zu bemeſſen, wie kann eine Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs entſtehen?

Zum Unglück nahm die Ausbildung der Geſetzgebung über das Rechtsverfahren bei Civilrechts-Streiten den nämlichen Gang. Die Theorie dieſes Verfahrens ſteht ſchon in ihren erſten Principien und Grundlagen im ſchroffſten Gegenſatze mit der Natur und den Bedürfniſſen des bürgerlichen Verkehrs. Indem man auf die ſcharfſinnigſte Weiſe eine Maſſe von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen erkünſtelte, welche zum Schutze des Rechts dienen ſollen, ſchuf man ſogleich ein zahlloſes Heer von Chikanen, welche die Erkennung des Rechtspunkts erſchweren, und die Rechtshülfe von dem Durchwandern einer Unzahl von Stationen abhängig machen, die auf dem von dem Rechtsverfahren genommenen Umwege im Gange einer Schnecke zurückgelegt werden müſſen. Anſtatt dem Uebel durch Zurückführen der Principien des Rechtsverfahrens auf einfache Sätze abzuhelfen, vermehrte man daſſelbe noch durch das Ausſinnen ſtrenger Formen, welche zwar in der Theorie als die beſten Mittel zur Beſchleunigung des Verfahrens erſcheinen, in der Wirklichkeit aber eben, weil ſie erkünſtelt und unnatürlich ſind, den entgegengeſetzten Erfolg haben, und noch obendrein das materielle Recht verletzen. Die bayeriſche Regierung hat zwar Verſuche gemacht, durch beſondere Geſetzcommiſſionen Entwürfe von beſſern Geſetzbüchern ausarbeiten zu laſſen. Allein auf dem Wege, den dieſe Commiſſionen verfolgen, iſt das Ziel nicht zu erreichen. Denn da man nicht daran denkt, vorerſt die Verhältniſſe ſelbſt, wofür man die Geſetze geben will, auf den Zuſtand der Einfachheit zurückzuführen, da man ferner Principien, in welchen eben das Uebel liegt, Kraft der Autorität der Schule unbedingt als richtig annimmt, ſo iſt es unmöglich, den Weg zu ſehen, welcher allein zur Wahrheit führt. Von den Reformen, welche die Regierung in der Geſetzgebung beabſichtigt, iſt daher zur Zeit noch keine Verbeſſerung der Rechtspflege zu hoffen.

Deßhalb iſt eine Idee des Landtagsdeputirten und Bürgermeiſters Hagen aus Baireuth, einen Verein zu bilden, welcher

1) durch Beiträge der Mitglieder die Mittel aufbringt, Geſchäftsmänner und Sachkenner zur Ausarbeitung von Entwürfen zu Geſetzbüchern, welche dem bürgerlichen Verkehr angemeſſen und den Bedürfniſſen der Nation entſprechen, zu beſolden;
2) die Arbeiten durch die in ſeiner Mitte befindlichen Sachkenner vorläufig prüfen und die gelungenſten der öffentlichen Prüfung, unter Ausſetzung von Prämien für die beſten Beurtheilungen, unterſtellen läßt, und
3) dahin zu wirken ſucht, daß ein Entwurf von Geſetzbüchern, welcher von der öffentlichen Meinung für brauchbar erklärt wird, von dem Gouvernement angenommen und den Ständen des Reichs vorgelegt werde.

Wir ſind überzeugt, daß Bayern nur auf dieſem Wege zu brauchbaren Geſetzbüchern gelangen werde, und wir wünſchen deßhalb herzlich, daß der Abgeordnete Hagen ſeine ſchöne Idee weiter verfolge.

Politiſche Artikel.

Frankreich. Wenn wir in einem unſerer letzten Blätter die Meinung ausgeſprochen haben, daß die finanziellen Verlegenheiten Frankreichs eines der wirkſamſten Mittel und Motive zur Aufrechterhaltung des Friedens ſeyn werden, ſo haben wir nicht geirrt. Schon die Andeutung des Zuſtandes der Finanzen, womit der neue Miniſterpräſident ſeine Verwaltung begonnen hat, wirkte niederſchlagend und verminderte die Luſt zum Kriegführen. Die kluge Maßregel des neuen Miniſteriums wird aber noch entſcheidender wirken, wenn nach der nähern Unterſuchung des Zuſtandes des Schatzes, worauf das Miniſterium Perier angetragen hat, die Opfer, welche die Nation für den Fall des Krieges bringen müßte, noch mehr detaillirt werden. Die neuen Ereigniſſe in Frankreich ſind daher ſehr geeignet, die Beſorgniſſe eines europäiſchen Krieges zu vermindern.

Dagegen könnte ein neuerliches Ereigniß im engliſchen Unterhauſe wieder einen entgegengeſetzten Einfluß haben; es iſt dieß nämlich eine Niederlage der Mini-

Digitized by Google

ſter bei der Abſtimmung über einen Zoll-Gegenſtand. Nach dem practiſchen Leben der engliſchen Verfaſſung und bei der hohen Achtung gegen die öffentliche Meinung, deren Organ zunächſt das Haus der Gemeinen iſt, kann auch die geringfügigſte Niederlage der Miniſter einen Miniſterwechſel zur Folge haben und dieſer wäre unter den gegenwärtigen Umſtänden äußerſt bedenklich, weil die derzeitige Verwaltung entſchieden für den Frieden geſtimmt iſt.

Die Abſtimmung hat indeſſen in dem bemerkten Falle nur dadurch gegen die Miniſter ſich geneigt, weil viele Mitglieder des Hauſes die möglichſte Erleichterung der Laſten des Volkes ernſtlich beſchloſſen und nur deßhalb und ohne deßwegen der Verwaltung ihr Vertrauen entzogen zu haben, mit der Oppoſition ausnahmsweiſe geſtimmt hatten. Es iſt daher von jenem Reſultate eine ernſtlichere Folge glücklicherweiſe nicht zu fürchten. Wir ſagen glücklicherweiſe, weil unter den obwaltenden Verhältniſſen das Unglück eines europäiſchen Krieges ſo unermeßlich ſeyn würde, daß alle Ereigniſſe, welche auch nur entfernt dazu beitragen könnten, ſchon Unruhe erregen müſſen.

Wenn in der gegenwärtigen Zeit die Fackel eines allgemeinen Krieges auflodert, ſo handelt es ſich nicht um Controverſen zwiſchen Mächten, die durch den Krieg für die eine oder die andere entſchieden werden, ſondern es ſteht das Princip des neuen Jahrhunderts dem des alten in offener Gewalt feindlich gegenüber und der Krieg kann nur mit der Unterdrückung des einen oder des andern endigen. Nicht ſtreitige Gebietstheile oder Rechte der kriegführenden Theile gegeneinander, ſondern ſowohl die Rechte der Throne, als die Rechte der Völker ſtehen auf dem Spiele. Einen ſolchen Kampf abſichtlich hervorrufen und über die theuerſten Intereſſen der civiliſirten Welt den Würfel werfen zu wollen, kann nur Folge der Leidenſchaft ſeyn und ſchreitet dieſe einmal bewaffnet über die Länder, ſo iſt ihr nur ein Ziel zu ſetzen, wenn ſie durch weite Verbreitung von Verwüſtung das verlangte Opfer erlangt hat.

Darum fordert es die Wohlfart der civiliſirten Welt, daß die Mächte, um den allgemeinen Frieden aufrecht zu erhalten, kein Opfer ſcheuen und daß ſie vor allem einander gegenſeitig mit aufrichtigem Vertrauen entgegenkommen und durch eine weiſe und lojale Regierung unter den Völkern den Einfluß aller Gemäßigten aufrecht erhalten und die Kraft der Exaltirten brechen.

Deutſchland. Wie in der gegenwärtigen Zeit überhaupt jedes Ereigniß, das auf Krieg oder Frieden deuten könnte, begierig aufgefaßt und leicht mißdeutet wird, ſo iſt vielleicht auch der neuerliche Garniſonswechſel zweier bayeriſcher Regimenter als ein kriegeriſches Zeichen ausgelegt worden. Der in unſerem letzten Blatte enthaltene officielle Artikel wird aber die Zweifel beſeitiget haben. Uebrigens möchte gerade der Umſtand, daß ein in Landau liegendes Regiment den weiten Marſch in ſeine frühere Friedensgarniſon Amberg zurück antritt, ein großer Beweis ſeyn, daß an den nahen Ausbruch eines Krieges gar nicht zu denken ſey.

Correſpondenz.

Karlsruhe den 25. März.

Die geſtrige (5te) Sitzung der 2. Kammer war ſehr merkwürdig. Der Abgeordnete Hofrath Welcker hatte ſchon in einer der erſten Sitzungen ſeine Motion über Preßfreiheit angekündigt; geſtern kam ſie zum Vortrage. Auf den Tribunen hatte ſich eine große Menge von Zuhörern eingefunden, die Hof- und die diplomatiſche Loge waren ebenfalls ſehr beſetzt. Der Abg. Welcker begann ſeinen Vortrag in einer überaus kräftigen, wahren Rede und berief ſich auf ſeine Schrift, die ganze und vollkommène Preßfreiheit. Strenge führte er den Grundſatz durch, daß Cenſur und Verfaſſung niemals neben einander beſtehen könnten, daß die erſtere nur Lüge ſey, die andere aber eine Wahrheit ſeyn müſſe, dieß aber nie ohne Preßfreiheit ſeyn könne. Der Redner zeichnete die Gefahren der Preßſclaverei mit grellen Zügen und entwickelte weitläufig die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Mangel der Preßfreiheit für Badens Verfaſſung entſtanden, er malte mit wahren, ſchrecklich-wahren Farben die Verfolgungen, denen freie Männer ausgeſetzt waren und gab den Landtagen von 1825 und 1828 den gebührenden Namen. Die Kammer brach zu wiederholten Malen in lautes Bravorufen und andere Beifallsbezeigungen aus, ja bei gewiſſen Stellen wurde das Publikum ſo ergriffen, daß es zum Theil mit einzelnen Bravos, mit allgemeinen Gelächter, mit Klopfen und Stampfen — mit einem mouvement général — ſeinen Beifall zollte. Als der Redner das frühere Spionierſyſtem und die geheime Polizei erwähnte, rief der Abg. Fecht laut: „Ja, ja, das war's!“ — Die größte Bewegung und Theilnahme herrſchte auf den Bänken der Deputirten und unter den Zuhörern war es ein ganz beſonderes Oscilliren, welches dem Beobachter auffiel. Vier Regierungscommiſſäre waren anweſend; keiner ſtand auf, obgleich gewiſſe Verhältniſſe Oeſterreichs, Preußens und anderer deutſcher Staaten recht ſtark berührt wurden. Doch nun zog der Redner eine in Preußen eben erſchienene Broſchüre hervor: der jetzige Preßunfug, worin auf augenblickliche ſtrenge Cenſur aller deutſchen Zeitungen angetragen wird, — der Redner erwähnt ſelbſt der Preuß. Staatszeitung und der Karlsruher Zeitung — allgemeines Gelächter; er zieht eines der jüngſten Blätter der Mannheimer Zeitung hervor, worin der polniſche Aufſtand ein Unſinn genannt und die Behauptung aufgeſtellt wird, nur in großen Staaten ſey das Glück, kleine Staaten taugten nichts. Hier will der Redner die gefährliche Cenſur rügen; es ſcheint aber, als wolle er ſich der unglücklichen, aber gerechten Sache

der Polen annehmen — da fällt ihm der Regierungscommiſſär, Staatsrath Winter (Deputirter des Landamtes Karlsruhe) in die Rede und will ihn in die Schranken der Mäßigung zurückrufen, indem er ihn auf die Gefahren aufmerkſam macht, welche dem Staate aus dergleichen Abſchweifungen erwachſen könnten, doch verſucht er (der Reg. Commiſſär) nicht, die hartklingenden Beſchuldigungen von der vorigen Regierung abzuwälzen, indem er erklärt: er wiſſe hiervon nichts. Der Abg. Welcker nimmt das Wort wieder, indem er ſich rechtfertigt und ſeine Rede unter dem Beifalle der Kammer beendet. Die Bewegung im Saale hat ſich auf's Höchſte geſteigert; gewiſſe Perſonen haben ſich längſtens entfernt; es entſpinnt ſich, nachdem Welcker ſeinen Sitz wieder eingenommen hat, eine lebhafte Debatte gegen die Handlungsweiſe des Regierungscommiſſärs, welche von der Kammer allgemein nicht gebilligt wird, indem die Rede gegen die Regeln der Geſchäftsordnung unterbrochen worden war; der Abg. v. Itzſtein (deſſen Haare, wie Welcker ſagte, durch die Maſſe der Verfolgungen vor den Jahren gebleicht wurden) ſpricht ſtark gegen den Regierungscommiſſär und noch andere tüchtige Stimmen laſſen ſich kräftig hören, doch wird hie und da die Abſchweifung auf Polen (welche übrigens der Mannheimer Zeitungsartikel mit ſich brachte) nicht ganz gut geheiſſen. Die Debatte wird äuſſerſt lebhaft und der Präſident hat Mühe, zur Abſtimmung über die Welckerſche Motion zu kommen: Alle Deputirte erheben ſich und unterſtützen ſie einſtimmig, keine einzige Stimme läßt ſich gegen die Preßfreiheit hören, und v. Rotteck bemerkt, die Völker bäten heutzutage nicht mehr um Preßfreiheit, ſie verlangten dieſelbe. — Es iſt unglaublich, welche Stimmung durch dieſe Rede und die daraus hervorgegangenen Folgen bewirkt wurde. Deutſchland wird mit Enthuſiasmus dieſes Ereigniß vernehmen. — Wir dürfen nicht überſehen, daß die Regierung dem Abg. Grimm geſtattete, ein cenſurfreies Landtagsblatt herauszugeben und daß in der 3. Sitzung die Petition einer Gemeinde vorgeleſen wurde, worin um Preßfreiheit gebeten wird. — Ein auf Welckers Rede folgender Vortrag des Abg. Schaaf über Abſchaffung des Perſonal-Briefporto-Freithums kühlte durch ſeine Gemeinheiten, die von der Kammer einmal laut gerügt wurden, den Enthuſiasmus wieder etwas ab; doch wurde der Antrag ſelbſt allgemein unterſtützt, worauf v. Rotteck bemerkte, das Freithum ſei noch nicht das Aergſte, er wolle nur noch der Entweihung des Briefgeheimniſſes und des fiscaliſchen Portos erwähnen. Kein Regierungscommiſſär trat widerlegend auf. — Geſtern hat ſich die Zuſammenſetzung der 2. Kammer recht deutlich gezeigt, — nämlich daß gar keine miniſterielle Parthei da iſt, daß Baden mit Recht von ſeinen Ständen Vieles erwarten, und daß das Ausland mit Recht den Verhandlungen unſerer Kammer mit geſpannter Erwartung folgen darf. Aber auch das iſt anzuerkennen, daß die Regierung gewiſſe Bedürfniſſe der Zeit zu erkennen ſcheint. Es geht das Gerücht ſeit einiger Zeit, ſie werde ein Preßgeſetz vorlegen. Noch muß aber bemerkt werden, daß der Abg. Welcker ſich ſtrenge gegen bloße Preßfreiheit in ſogenannten inländiſchen Angelegenheiten erklärte; deutlich zeigte er die Gefährlichkeit einer ſolchen halben Maaßregel. —

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Ein am 25. März Abends in Wien eingetroffener, von dem General der Kavallerie, Freyherrn von Frimont, aus Bologna am 21. März um halb 1 Uhr Nachmittags abgefertigter Kurier bringt folgende Nachrichten: »In dieſem Augenblicke rücken die Truppen Sr. Majeſtät des Kaiſers, unter dem Zuſtrömen und dem Jubel des Volkes in Bologna ein. Eine dieſen Morgen um 9 Uhr dem General der Kavallerie, Freyherrn von Frimont, bis Samoggia entgegengeſendete Deputation hat die Stadt der Schonung empfohlen. Die bewaffneten Inſurgenten hatten ſchon geſtern Bologna verlaſſen, und ſich gegen Forli zurückgezogen. Man erwartet heute Abends oder morgen früh in Bologna Se. Eminenz, den Kardinal Oppizzoni, Legaten a latere Sr. Heiligkeit, welcher beauftragt iſt, die päbſtliche Regierung in Thätigkeit zu ſetzen.«

Großh. Baden. In der Dankadreſſe der Deputirtenkammer auf die Thronrede bemerken wir folgende Stellen: »Das heilige Fürſtenwort Ew. kön. Hoheit, Ihre feierliche Zuſicherung, die Verfaſſung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu laſſen, erfüllt uns mit den Geſinnungen ehrfurchtsvollen Dankes und verkündet uns, daß die Verfaſſung, die wir als heiliges Palladium verehren, noch mehr durch manche noch fehlende geſetzliche Garantien ergänzt werde, und neue Bedeutung und Kraft erhalte. Die Würde und Feſtigkeit, mit welcher Ew. kön. Hoheit bereits die verfaſſungsmäßige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfaſſung nur ein leerer Schall bleiben wird, ſchützten und handhabten, gibt uns eine neue Bürgſchaft für den Ernſt Ihrer Geſinnungen, daß die Verfaſſung in ihrer Wahrheit ins Leben trete und unantaſtbar ſey. — Das Bedürfniß einer feſten und dauerhaften Verbindung der deutſchen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutſchlands hat den deutſchen Bund hervorgerufen, und die Grundbeſtimmungen dieſer Vereinigung haben in der Anerkennung der Souveränität aller einzelnen Staaten dem Grundſatze der freien Entwickelung derſelben gehuldiget. Durchdrungen von dieſem Geiſte, erkennen wir die Heiligkeit Ihrer bundesfürſtlichen Pflichten und verſichern unſere treue Beihülfe zur Erfüllung derſelben. Wir überlaſſen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiſte unſerer Verfaſſung dahin wirke, daß an die Stelle der proviſoriſchen Ausnahms-Geſetze die vollkommene Entwickelung der den deutſchen Völkern durch die Bundesakte verheißenen Zuſtände treten werde, und vertrauensvoll verſichern wir dann auf den Anklang in den Herzen Ihres ganzen Volkes zählen zu dürfen. — Wir ehren den in der Einführung gleichförmigen Maßes und Gewichtes liegenden Grundſatz ſolcher Gleichför-

Digitized by Google

migkeit in ſeinem hohen Werthe für den innern Handel und Verkehr, und erwarten mit Sehnſucht die Zeit, wo überall in Deutſchland dieſer Grundſatz anerkannt ſeyn wird. — Durch die Vorlage des Entwurfs einer, auf wahrer Selbſtſtändigkeit der Gemeinden beruhenden Gemeindeordnug, der Grundlage jeder freien Verfaſſung, iſt dem lange genährten Wunſche des Volkes entſprochen worden. Der Entwurf einer Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entſprechend, erfüllt ein dringendes Bedürfniß des Landes. In der Zuſicherung der Aufhebung der Staatsfrohnden haben wir die Erfüllung eines oft ausgeſprochenen Wunſches mit freudigem Danke erkannt, und die frohe Erwartung knüpft ſich daran, daß die Zeit nicht ferne ſeyn möge, wo in Baden alle Frohnden, als die die Freiheit am meiſten verletzenden und die Landeskultur lähmenden Feſſeln, verſchwunden ſeyn werden. Wir verkennen nicht die erfreuliche Stufe, auf welcher durch die Beharrlichkeit und die Induſtrie unſers Vaterlandes Handel und Gewerbe, der vielfach den Handel nach Außen lähmenden Verhältniſſe ungeachtet, ſtehen, und überlaſſen uns der Hoffnung, daß bald die allgemeinen und gerechten Forderungen des deutſchen Volkes in Bezug auf die Beſeitigung der Hinderniſſe der Handelsfreiheit im Innern von Deutſchland, in Erfüllung gehen.

Großbritannien. Der Globe, das M. Chronikle und der Standard beſtätigen die Nachricht von der baldigen Abſendung einer Flotte nach der Schelde. Der Standard glaubt, dieſer Schritt ſey durch die übermüthige Proklamation des neuen belgiſchen Regenten veranlaßt worden; übrigens habe man, ſeit Fürſt Talleyrand dem Protokoll vom 1. März die Unterſchrift verweigert, jeden Tag eine Maßregel erwarten können, welche das brittiſche Kabinet wenigſtens in diplomatiſche Feindſeligkeiten mit Frankreich verwickeln müſſe. Allgemein nehme man an, daß der Zweck der Expedition die Beſetzung von Antwerpen ſey. Das M. Chronikle drückt ſein Bedauern über die Ausrüſtung dieſer Flotte aus, weil eine ſolche Maßregel, Schritt vor Schritt, zu den traurigſten Folgen führen und auch England zwingen könne, an dem unvermeidlichen Continentalkriege Antheil zu nehmen. — Den 21. März begann die Verhandlung über die zweyte Verleſung der Reformbill. Vor Mitwoch wird die Abſtimmung nicht erfolgen. Man erwartet, daß alsdann 600 Deputirte gegenwärtig ſeyn werden. Ein Theil des Publikums glaubt, daß die Bill mit einer Majorität von 10 Stimmen durchgehen, Andere meinen, daß ſie mit einer Mehrheit von 40 verworfen werden wird. Man verſichert, der König habe ſich in dieſem Falle gegen die Auflöſung des Parlaments erklärt, weil dann Irland zu einem zweiten Belgien werden würde. — Den neueſten Nachrichten zu Folge iſt die zweite Verleſung der Reformbill mit der Mehrheit von Einer Stimme beſchloſſen worden.

Polen. Oeffentliche Blätter ſchreiben aus Gallizien, daß ſeit den Schlachten im Februar das Entweichen der jungen Leute, um am Unabhängigkeitskampfe Polens Theil zu nehmen, wieder häufiger geworden ſey. In Volhynien und Litthauen ſollen auf die Kunde von den Ereigniſſen in Praga mehrere Diſtrikte in Maſſe ſich gegen die Ruſſen erhoben haben.

Da die Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer nach den Oſterfeiertagen ein beſonderes Intereſſe gewinnen möchten, ſo iſt die Anordnung getroffen worden, daß das Inland gedrängte Berichte über eine jede Sitzung ſchon am andern Morgen früh mittheilen und darin andern Blättern zuvorkommen kann. Wir machen daher das Publikum mit der Bemerkung darauf aufmerkſam, daß in der Folge auch tiefer eingehende Betrachtungen über die Diſcuſſionen werden geliefert werden, ſobald die materiellen Geſchäftsgegenſtände zur Tagesordnung gelangen. Da ferner auf andere Journale ſtets Rückſicht genommen und, wo die Grundſätze der Redaction es fordern, polemiſche Artikel geliefert, endlich auch auf Erweiterung der politiſchen Tendenz des Blattes nach Kräften hingewirkt werden ſoll, ſo darf man der Hoffnung Raum geben, unſerer Zeitſchrift für die Folge ein erhöhtes Intereſſe verleihen zu können. Wir laden daher das leſende Publikum zur Theilnahme ein und bemerken, daß man auswärts ſowohl auf die zweite Hälfte des zweiten Semeſters mit 3 fl., als auch auf 6 oder 9 Monate mit 6 oder 9 fl., und auf den ganzen Jahrgang, in welchem Falle auch die vorangegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. ſich abonniren könne. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Zugleich widerholen wir die Bitte an alle deutſchen Patrioten, durch Einſendung von raiſonnirenden politiſchen Artikeln, im deutſchen Sinne und Geiſte, uns geneigteſt zu unterſtützen.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 91. 31. März 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber die Verbindung des Rheins mit der Donau. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Unter den neuern Mittheilungen des Gouvernements verdient vorzugsweiſe die Ankündigung eines Geſetzentwurfs für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege den wärmſten Dank der Nation. Das öffentliche Gerichtsverfahren iſt eine der wichtigſten Bürgſchaften für die Rechte des Volks, und dient unter audern weſentlich zur Entwicklung der conſtitutionellen Inſtitutionen. Jenes Verfahren hat nämlich nicht blos die Verbeſſerung der Juſtizpflege zur Folge, ſondern wirkt zugleich nebenbei auf die Bildung des Volkes, und macht auch die untern Voiksklaſſen für das öffentliche Leben empfänglicher.

In erſterer Beziehung bietet die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens den zweifachen Vortheil, daß die Prozeſſe abgekürzt werden und daß zugleich für die materielle Richtigkeit der Urtheile eine größere Gewährſchaft gegeben iſt, vorausgeſetzt, daß den Inſtitutionen jene Verbeſſerung verliehen wird, welche nach den Fortſchritten der Zeit die Erfahrung und die Doctrin mit Zuverläßigkeit an die Hand geben.

Es muß ſchon dem natüriichen Gefühle widerſtreben, wenn über die theuerſten Rechte in einer geheimen Sitzung der Richter vorgetragen und entſchieden wird, ohne daß die Partheien die Ueberzeugung erlangen können, daß die Sache in den factiſchen Momenten auch richtig und vollſtändig vorgetragen worden ſey. Nach der Natur des menſchiichen Geiſtes iſt es ſo leicht möglich, daß auch bei dem reinſten Pflichtgefühle ein Factum in irgend einem Umſtande unrichtig aufgefaßt oder ein Umſtand als geringfügig odee wohl gar ais unerheblich hingeſtellt werde, der gerade die Hauptſache iſt und auf die Entſcheidung einen weſentlichen Einfluß äußert. Alle zur Garantie eines richtigen Vortrages der factiſchen Streitverhältniſſe bei dem heimlichen Verfahren angeordneten Controlen ſind unſicher und unzulänglich; es genügt weder das geiſttödtende Abſchrelben der Acten zum Zwecke der Verabfaſſung einer vollſtändigen Relation, noch die Aufſtellung von Correferenten. Das wahre und natürlichſte Mittel liegt nur in der Befugniß der Partheien, den Richtern ihre Angelegenheiten ſelbſt vorzutragen oder bei dem Vortrage, durch einen andern, zugegen ſeyn zu können.

Die Erfahrung hat ja z. B. bewieſen, daß in einer Sache, wo der Beklagte mit der Antwort auf die Klage noch gar nicht gehört und eben ſo wenig durch eine Contumacial-Verfügung damit ausgeſchloſſen, ſondern ihm das Recht der Antwort bis zur Entſcheidung eines Präjudicialpunktes — eines Editionsgeſuches — vorbehalten war, dennoch von einem Collegialgerichte definitiv verurtheilt wurde, weil weder der Referent noch der Correferent die Acten richtig geleſen hatte.

Die Kaſte der Juriſten beurtheilt die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens gewöhnlich zwar nur nach dem Einfluße deſſelben auf die Rechtspflege, allein der Staatsmann muß zugleich den Einfluß beachten, welchen jenes Verfahren nebenbei auf die Bildung des Volkscharacters äußert.

Und der Nutzen, den die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in dieſer Beziehung mit ſich bringt, iſt vielleicht noch wichtiger, als der wohlthätige Einfluß jenes Verfahrens auf die Rechtspflege.

Die Heimlichkeit der Procedur begünſtigt — vorzüglich in Verbindung mit dem Prinzipe des allgemeinen Widerſpruchs — das unwürdige Abläugnen wahrer Thatſachen, das Lügen vor Gericht und überhaupt Ränke und Chikanen aller Art. Dagegen werden durch das öffentliche Verfahren die Lügner, die Wortbrüchigen, die Chikaneurs blos geſtellt und alle die Unredlichkeiten an das Licht gezogen, welche in rechtlicher Beziehung nicht geſtraft werden können, jedoch in moraliſcher Hinſicht Indignation erregen, und von der öffentlichen Meinung gerichtet werden. Es wird daher bei der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ein doppelter Act des Richteramtes geübt, nämlich über die Le-

Digitized by Google

galität der Handlung von dem Gerichte und über die Moralität derſelben von der öffentlichen Meinung abgeſprochen. Dadurch wird auf Beförderung der Redlichkeit und Treue, und dadurch wieder auf Abſchneidung mancher Rechtsſtreite hingewirkt.

Die öffentliche Rechtspflege bildet ferner die Begriffe des Volkes über Recht und Unrecht, ſie lehrt ihm das Geſetz und die Rechte der Nation, und ſie zeigt ihm, wie unter der Aegide des Geſetzes alle Rechte ſicher geſtellt ſind, und wie nur im Zuſtande der geſetzlichen Ordnung, nicht im Zuſtande der Willkühr und der Anarchie, die öffentliche Wohlfarth gedeihen könne. Durch die öffentliche Rechtspflege wird Servilität unter dem Volke vertrieben und dafür das Bewußtſeyn der Bürgerwürde erweckt, die Liebe zu freien Inſtitutionen verbreitet und der Patriotismus befördert: das öffentliche Gerichtsverfahren bildet endlich die Rednergabe, verbreitet unter dem Volke einen practiſchen Tact in Geſchäftsgegenſtänden und hat insbeſondere auf die Ausbildung ausgezeichneter Staatsmänner, ſo wie auf Heranziehung einer intelligenten und ſelbſtſtändigen Deputirtenkammer den mächtigſten Einfluß.

Ein Gouvernement, dem es mit der Aufrechterhaltung und weitern Entwicklung des conſtitutionellen Princips nicht Ernſt iſt, darf daher die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege nicht zu einer Regierungsmaßregel machen, und man muß ſich deshalb wundern, daß in dem geheimen Vertrage von Verona nicht auch die Unterdrückung der öffentlichen Rechtspflege beſchloſſen worden iſt, als eines vorzüglichen Mittels, die Aufklärung und die Entwicklung eines ſelbſtſtändigen Volkscharacters zu verhindern.

Eben deßwegen liegt aber auch in der Thatſache, daß die bayeriſche Regierung die Einführung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens beſchloſſen hat, der vollſtändigſte Beweis, daß das Gouvernement von dem conſtitutionellen Principe aufrichtig durchdrungen ſey, und daß daſſelbe, ſo ſehr man auch in Anſichten irren mochte, doch nicht den Vorſatz haben konnte, in die conſtitutionellen Rechte des Volkes wiſſentlich einzugreifen und die Verfaſſung vorſätzlich zu verletzen.

Wir ſind geneigt, dieſen Satz gegen Jedermann zu vertheidigen.

Ueber die Verbindung des Rheins mit der Donau.

Das Würzburger Volksblatt hat zu Anfang des gegenwärtigen Jahres (Nro. 4. jenes Blattes) über den beabſichtigten Canalbau zwiſchen dem Maine und der Donau einen Aufſatz geliefert, worin gezeigt werden wollte, daß ein ſolcher Canal ein ganz unnützes Ding ſey. Eine Widerlegung iſt zwar in Nro. 6. des Kosmopoliten erſchienen, allein jenes Blatt iſt wenig zur Publicität gekommen und insbeſondere den Leſern des Volksblattes fremd geblieben. Da nun in dem letztern Journale durch ein vorlautes und oberflächliches Abſprechen in einer großen Nationalſache viele irrige Meinungen verbreitet und hartnäckige Vorurtheile beſtärkt wurden, ſo möchte es im öffentlichen Intereſſe liegen, auch der Widerlegung die Publicität zu geben, welche der Zweifel erlangt hat. Wir wollen deßhalb dieſe Widerlegung hier liefern.

Der Verfaſſer des in Rede ſtehenden Artikels ſtützt ſeine Meinung auf die Behauptungen:

1) daß nach Herſtellung des Canals zur Verzinſung des aufzuwendenden Kapitales und zur Beſtreitung der Unterhaltungs-Koſten von den auf dem Canale zu transportirenden Gütern pr. Zentner ungefähr 2 fl. 45 kr. erhoben werden müßte und daß dadurch die Fracht auf dem Canale vom Zentner 3 fl. mehr betragen würde, als die gegenwärtige Landfracht,
2) daß aber auch dann, wenn man gar keinen Zoll auf dem Canale erheben, alſo das geſammte auf den Bau verwendete Kapital wegſchenken und noch überdieß die Unterhaltungskoſten aus andern Mitteln beſtreiten wollte, die Fracht gleichwohl noch um 15 kr. pr. Zentner mehr betragen würde, als die gegenwärtige Landfracht und
3) daß noch außerdem der Transport langſamer gehen würde, als der Landtransport und daß man daher gegenwärtig ſchon eine kürzere und wohlfeilere Straße habe, als durch den Canalbau geſchaffen werden könne.

Wäre alles dieß richtig, ſo hätte der Redner im Volksblatte freilich recht: denn wer würde ſo thöricht ſeyn, unter ſolchen Umſtänden einen Canal bauen zu wollen, der allerdings 10 bis 12 Millionen koſten könnte?

Allein alle jene Behauptungen ſind völlig unrichtig. Was zuvörderſt den Satz anbetrifft, daß nach Herſtellung des Canals, auch ohne Auflegung von Zöllen, die Waſſerfracht von Kitzingen nach Regensburg höher zu ſtehen komme, als die Landfracht, ſo läuft derſelbe gegen die Natur der Verhältniſſe und hätte bewieſen werden müſſen, wenn man ihn glauben ſoll. Anſtatt dieſes Beweiſes werden die Behauptungen hingeſtellt, daß die Canalfracht von Bamberg nach Regensburg 50 kr. betragen und daß daher die ganze Waſſerfracht, mit Einrechnung der gegenwärtigen Waſſerfracht von Kitzingen bis Bamber von 28 kr., auf 1 fl. 18 kr. ſich belaufen würde. Der Redner im Volksblatte berechnet alſo hiebei die Canalfracht nach Verhältniß der Waſſerfracht auf Flüſſen und ſetzt noch überdieß voraus, daß nach Vollendung des Canals die Waſſerfracht von Kitzingen nach Bamberg eben ſo theuer ſeyn würde, als gegenwärtig. Beides ſind jedoch grobe Irrthümer, weil 1) in Folge der Verbindung zweier ſchiffbaren Flüſſe durch einen Canal die Waſſerfracht auf beiden verbundenen Flüſſen wohlfeiler wird, als ſie vorher war, ehe man von dem einen Fluß in den andern ſchiffen konnte, und 2) weil die Canalfracht bedeutend wohlfeiler iſt, als

Digitized by Google

die Waſſerfracht auf Flüſſen. Beide Thatſachen gründen ſich auf die Erfahrung. Was die letztere Thatſache anbelangt, ſo giebt uns England insbeſondere das Beiſpiel, daß man ſogar ſchiffbaren Flüſſen entlang Canäle baut, weil die Canalfracht, auch bei Auflegung eines beträchtlichen Zolles, woraus das auf den Canal verwendete Kapital mit allen Zinſen und einer anſehnlichen Prämie erholt wird, gleichwohl unter die Waſſerfracht auf Flüſſen bedeutend herabſinkt. Der paradoxe Satz, daß nach der Verbindung des Mains mit der Donau durch einen Canal die Waſſerfracht von Kitzingen bis Regensburg theurer ſeyn würde, als die gegenwärtige Landfracht, iſt daher nicht nur nicht zu erweiſen, ſondern es iſt im Gegentheile gewiß, daß nach Herſtellung jener Verbindung die Waſſerfracht weit unter die Hälfte der gegenwärtigen Landfracht herabſinken muß, weil 1) ſowohl durch die Verminderung der Waſſerfracht auf den Flüſſen ober- und unterhalb des Canals, alſo der Donau, dem Maine und Rheine, als auch durch den geringen Betrag der Canalfracht der Verkehr auf jenen Flüſſen und dadurch auf dem Canale vermehrt wird und 2) hiedurch die Concurrenz der Schiffer zunimmt und die regelmäßigen Curſe vermehrt werden, was wieder eine Verminderung der Fracht zur Folge hat. Auch die Behauptung iſt falſch, daß nach Herſtellung des Canals der Transport zu Waſſer langſamer gehen werde, als zu Land. Denn daß der Canal die zwei Cirkelbogen beſchreiben müſſe, welche der Korreſpondent des Volksblattes annimmt und vorausſetzt, iſt ſo wenig nothwendig, als daß meiſtens Waſſermangel eintreten müſſe. Der Canal kann nach Maßgabe der Oertlichkeit vielmehr in einer kürzern Linie ausgeführt werden und es läßt ſich auch dafür Vorſorge treffen, daß derſelbe ſtets mit der erforderlichen Waſſermaſſe zu verſehen ſey.

Daß alſo durch einen zweckmäßigen Canalbau zwiſchen dem Maine und der Donau eine neue Waſſerſtraße werde gewonnen werden, welche vor dem gegenwärtigen Landweg den entſchiedenſten Vorzug hätte, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine andere Frage iſt aber, ob dieſer Vorzug auch ſo bedeutend ſeyn werde, um einen Koſtenaufwand von vielleicht 12 Millionen rechtfertigen zu können. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche dergleichen Unternehmungen auf Koſten und für Rechnung der Staatskaſſe ausgeführt wiſſen wollen, ſondern ſind vielmehr der Meinung, daß die Ausführung durch Privatgeſellſchaften vorzuziehen ſey. Wenn aber der in Rede ſtehende Canalbau durch eine Privatgeſellſchaft ausgeführt werden ſoll, ſo iſt die Frage dahin zu ſtellen, ob der Canal bei Auflegung eines Zolls ſo viel abwerfen könne, um außer den Unterhaltungskoſten auch die Zinſen für das aufgewendete Kapital abtragen und nach einer gewiſſen Reihe von Jahren auch das Kapital mit einer angemeſſenen Dividende zurückzahlen zu können. Wir antworten auch auf dieſe Frage aus Ueberzeugung unbedenklich Ja!. Der Korreſpondent des Volksblattes nimmt zwar an, daß das ganze Quantum der bisher zwiſchen dem Maine und der Donau ſich bewegenden Handelsgüter höchſtens 2 bis 300,000 Zentner betrage, allein wäre dem auch alſo, ſo würde es nur von dem erbärmlichen Zuſtande unſeres Handels und von der gebieteriſchen Nothwendigkeit einer Verbeſſerung desſelben zeugen, keineswegs aber gegen unſere Meinung etwas beweiſen. Durch einen zweckmäßigen Canalbau zwiſchen dem Maine und der Donau werden nicht nur zwei große Ströme, der Rhein und die Donau, ſondern hierdurch auch zwei Meere verbunden. Man glaubt nun gewöhnlich zwar, daß durch den Canalbau die Fracht blos auf jener Strecke, welche dadurch von einem Landwege in eine Waſſerſtraße umgewandelt wird, vermindert werde und daß der Vortheil der Verbindung nur in dieſer Verminderung der Fracht liege; allein dieß iſt eine kleinliche und beſchränkte Anſicht: denn durch eine Verlängerung der Waſſerſtraße wird die Fracht auf der ganzen Communikations-Linie wohlfeiler und durch das Fortführen des Waſſerweges, der vorher durch Landwege unterbrochen war, von einem Meere zum anderen erlangt das Herabſinken der Fracht vollends einen ſolchen Einfluß auf den Transport, daß man nun die ganze Linie von einem Meere zum andern wohlfeiler durchſchiffen und Laſten von einem Ende zum andern wohlfeiler transportiren kann, als vorher nur eine Strecke lang. Daher kommt es, daß durch einen Canal, welcher das kürzeſte Verbindungsmittel zweier Meere wird, ein ganz neuer Güterzug entſteht, woran vorher gar nicht zu denken war, und eine Lebendigkeit des Verkehrs eintritt, wovon der kurzſichtige Mann ſich keine Idee verſchaffen kann. Da noch überdieß bei einer großartigen Durchführung des Canalbaues zwiſchen dem Maine und der Donau die Dampfſchiffahrt ſich ausbilden wird und von dem Canale Eiſenbahnen nach den verſchiedenen Richtungen des Reichs auslaufen können, ſo muß der Verkehr und Transport auf dem Canale bei Freiheit der Rheinſchiffahrt, welche gewiß bald eintritt, in einigen Jahren ſo zunehmen, daß er das 10fache und in der Folge das 20- und 30fache des Materials erreicht, welches gegenwärtig zwiſchen der Donau und dem Rheine ſich bewegt, und daß der Canal bei einem Zolle von 20 kr. per Zentner, der füglich aufgelegt werden könnte, binnen 10 Jahren eine nachhaltige jährliche Einnahme bis zu anderthalb Millionen Gulden und darüber gewähren wird. Möge man doch hierüber das Gutachten engliſcher Ingenieure und Geſchäftsmänner einholen.

Der Korreſpondent des Volksblattes macht unter andern auch auf den Canal zwiſchen Liverpool und Mancheſter aufmerkſam und will durch die Vergleichung des ungeheuern Verkehrs auf dieſem Canale mit dem jämmerlichen Zuſtande des Verkehrs in Bayern den Beweis liefern, daß in letzterem Lande der projectirte Canalbau keinen reellen Nutzen bringen könne. Allein gerade jenes Beiſpiel beweiſt für unſere Meinung. Man-

Digitized by Google

cheſter verdankt ſeine ganze Größe den neuen Waſſerverbindungen welche es vom Jahre 1758 an erlangt hat und wozu vorzüglich durch den Canal des Herzogs von Bridgewater die Initiative gegeben wurde. Während Mancheſter im Jahre 1758 erſt 27,000 Einwohner hatte, zählte es im Jahre 1821 deren ſchon 108,016. Dieſe enorme Vermehrung der Bevölkerung nahm von der Zeit an, wo die Verbindung von Mancheſter mit andern Städten durch Eiſenbahnen und Canäle hergeſtellt wurde, ihren Anfang und ſtieg in demſelben Verhältniſſe, wie jene Verbindungswege ſich vervielfältigten und verbeſſerten. Die ungeheure Maſſe von Material, welche den Gegenſtand des Transports zwiſchen Liverpool und Mancheſter ausmacht, war vor der Erbauung der Canäle auch nicht da, ſondern wurde erſt durch dieſe herbeigezogen. Wie rieſenhaft ferner der Verkehr Liverpools durch die Canäle zugenommen habe, beweiſt der Umſtand, daß bey dem Beginne der Erbauung der Canäle nämlich im Jahre 1760 in dem Hafen Liverpools jährlich nur 1245 Schiffe ankamen, während dieſe Zahl durch die Vervielfältigung und Verbeſſerung der innern Verbindungen ſchon im Jahre 1810 auf 6,729 geſtiegen war, und daß die Zollabgabe, welche noch 1760 die geringe Summe von 2,330 Pf. St. betragen hat, im Jahre 1810 ſchon auf 65,782 Pf. St. geſtiegen war. Bei dem Beginnen des Canalbaues in England waren die Umſtände verhältnißmäßig auch nicht günſtiger, das Material zum Transport im Verhältniſſe zu den Koſten der Unternehmungen ebenfalls noch zu unbedeutend, der Stand der Fabriken und des Handels auch noch tief und kurz alle die Gründe vorhanden, welche man jetzt in Bayern gegen die Zweckmäßigkeit des Canalbaues vorbringt. Es gehörte auch die Aufklärung, Beharrlichkeit und die Geiſtesgröße eines Herzogs von Bridgewater und die Genialität eines James Brindley, des Herzogs Ingenieurs, dazu, um der engliſchen Nation die Wunder, welche die Verbeſſerung der innern Communication hervorzubringen vermag, vor Augen zu ſtellen und ſo das Vorurtheil durch Thatſachen zu überwinden. Aber es ging und es wird auch in Deutſchland, namentlich in Bayern, gehen und verhältnißmäßig gleiche enorme Vortheile bringen, wenn wir einen Herzog von Bridgewater hätten, oder wenn eine Geſellſchaft aufgeklärter Männer deſſen Beiſpiele nachzuahmen ſich beſtreben wollte.

Endlich führt der Korreſpondent des Volksblattes den niedern Stand verſchiedener Canalactien in England zum Beweiſe des Umſtandes an, daß ſelbſt in England Canal-Unternehmungen nachtheilig ausfallen, wenn ſie ohne ernſtliche Prüfung der Localitäten und Umſtände angelegt werden. Wir geben gerne zu, daß unter einer ſolchen Vorausſetzung auch ein Canalbau ſeinen Zweck verfehlen könne, allein die fragliche Hypotheſe paßt nicht auf den Canalbau zwiſchen dem Maine und der Donau. Aus dem niedrigen Stande der Canalactien, welche in dem fraglichen Aufſatze des Volksblattes aufgezählt werden, kann aber auch gar nicht einmal gefolgert werden, daß die Canal-Unternehmungen für die Actionäre nachtheilig ausgefallen ſeyen: denn um dieß beurtheilen zu können, muß man wiſſen, welche Zinſen- und Dividenden-Beträge, die Actionäre ſeit Eröffnung des Canals gezogen haben. Waren dieſe längere Zeit von Bedeutung, ſo kann die Unternehmung für die Actionäre gleichwohl vortheilhaft geweſen ſeyn, wenn immer nach einer gewiſſen Reihe von Jahren durch Entſtehung neuer Verbindungswege oder Veränderung des Transportzugs der Ertrag des Canals geringer wird und dadurch der Curs der Actien unter die wirkliche Einlage herabfällt. Da die Vollendung der Canäle, von denen der Korreſpondent des Volksblattes ſpricht, größtentheils in die 1790er Jahre fällt und die meiſten derſelben, namentlich der Canal von Bolton und Bury, Huddersfield in Verbindung mit jenem von Ashton und Oldham, Ellesmere, Worceſter und Birmingham, einen ungemeinen Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs hatten, ſo iſt kaum zu glauben, daß dieſe Unternehmungen den Actionären einen effectiven Schaden gebracht haben ſollen. Abgeſehen von allen dieſem, ſo könnte wegen Verſchiedenheit der Verhältniſſe und Localitäten der Canal zwiſchen dem Maine und der Donau nicht ſo leicht an ſeinem Ertrage verlieren, weil ihm, als Hauptſtamm, durch die Entſtehung neuer Verbindungswege entweder gar nicht oder erſt ſehr ſpät Eintrag geſchehen könnte. Welchen enormen Gewinn die Canäle übrigens in England wirklich gebracht haben, beweiſen die Thatſachen: 1) daß der Canal des Herzogs von Bridgewater, welcher unter der Regierung Georgs des zweiten angefangen worden iſt und worauf nach und nach 7 Millionen Franken verwendet wurden, noch im Jahre 1821 eine reine Revenüe von 1,400,000 Franken, alſo 20 Procent gewähret hat; 2) daß die Actien vom Canale der großen Verbindung, welcher von der Themſe in den Canal von Oxford geht und die Grafſchaften Middleſex, Hertford, Buckingham und Northampton mit London verbindet, von 100 Pf. St. auf 210 Pf. St. geſtiegen ſind; 3) daß die Actien des Canals von Forth und Clyde von den urſprünglichen Fonds im Jahre 1800 noch 10%, im Jahre 1814 aber 15%, im Jahre 1815 ſchon 20% und im Jahre 1816 ſogar 25% abgeworfen haben; 4) daß die Actien des Canals von Trent und Merſey oder des Groß-Stamms, welche anfänglich auf 100 Pf. St. beſtimmt waren, um das 13fache, ſage das dreizehnfache dieſes Werthes verkauft wurden und 5) daß die Actien der Geſellſchaft, welche den Canal von Birmingham und Fazeley und den Canal von Alt-Birmingham beſitzt, von 100 auf 2000 Pf. St., ſage auf zweitauſend Pfund Sterling geſtiegen ſind. *)

In Erwägung aller Umſtände und in Betracht der

*) Man ſehe Reiſen nach Großbritannien, von Baron Carl Dupin.

Digitized by Google

Reſultate der Speculation wie der Erfahrung gelang man daher zu dem Satze, daß die Verbindung des Maines mit der Donau dem Königreiche Bayern unermeßliche Vortheile verſchaffen und auch einer Geſellſchaft von Actionären, die das Unternehmen ausführen würde, einen beträchtlichen Gewinn bringen müſſe. Die Frage wäre nur noch, ob die Verbindung nicht etwa durch eine Eiſenbahn noch zweckmäßiger und vortheilhafter herzuſtellen ſey? Für die Wahl der Eiſenbahn ſcheint die neueſte Erfahrung zu ſprechen, weil zwiſchen Liverpool und Mancheſter, welche beiden Städte ſchon durch Canäle verbunden ſind, auch noch eine vor kurzem vollendete Eiſenbahn angelegt worden iſt. Gegen die Eiſenbahn und für den Canal ſpricht dagegen wieder der Grund, daß da, wo die Verbindung zweier Ströme oder gar zweier Meere zum Zwecke der Erweiterung der Schiffahrt in Frage geſtellt iſt, der Canal als Verbindungsmittel vorzuziehen ſey. Auf welche Seite die bayeriſche Regierung, wenn ſie zur wirklichen Vollziehung der Verbindung des Rheines mit der Donau Schritte thun will, ſich auch neigen und ſo viele Gründe ſie auch für ihre Wahl haben möge, ſo wird ſie doch ſehr wohl thun, über jene wichtige Frage vorerſt Gutachten engliſcher Ingenieure zu erholen, da das Urtheil dieſer Sachverſtändigen wegen der ihnen beiwohnenden großen Erfahrung einen beſondern Werth haben und auf die öffentliche Meinung einen großen Einfluß äuſſern müßte.

Politiſche Artikel.

Deutſchland. Die Angelegenheiten deß gemeinſamen deutſchen Vaterlandes haben in neuerer Zeit die Aufmerkſamkeit des Publikums ungleich mehr in Anſpruch genommen. Sobald am politiſchen Horizonte Gewitterwolken heranziehen, iſt es auch in der That an der Zeit, die Intreſſen des Landes ſchärfer ins Auge zu faſſen und auf Erweckung und Verbreitung des deutſchen Sinnes hinzuwirken.

Deutſchland iſt das Reich, nach welchem die neidiſchen Nachbarn ihre habſüchtigen Arme gierig ausſtrecken, es iſt das Land, welches man als die Bühne anzuſehen gewohnt iſt, auf welchem fremde Streitigkeiten durch Waffengewalt entſchieden werden. Bei der gegenwärtigen Verwickelung und Verwirrung der europäiſchen Angelegenheiten könnte es durch Fehlgriffe von unſerer Seite leicht wieder dahin kommen, den Eroberungs-Planen der Nachbarn Vorſchub zu leiſten und das Land zum Schauplatze eines Krieges für fremde Zwecke zu machen.

Wir beſitzen überflüßige Macht, beides zu verhindern, wenn zwiſchen den einzelnen deutſchen Staaten und zwiſchen den Fürſten und ihren Völkern Einigkeit beſteht. Jene Einigkeit wird aber durch die Eintracht der Völker und der Fürſten herbeigeführt, weil ja das Intereſſe der einzelnen deutſchen Länder an ſich nothwendig ein gleiches iſt. Aber auch das Intereße der Fürſten und jenes der Völker iſt ein gleiches, weil die Macht und der Glanz der Krone durch den Grad des phyſiſchen und moraliſchen Wohlſtandes des Volkes bedingt iſt. Nur wenn die Natur umgekehrt wird und die Fürſten ihre Intereſſen von jenen ihrer Völker trennen, könnte die Welt das unnatürliche Schauſpiel ſehen, daß die Intereſſen des Vaterlandes in den Hintergrund treten und daß blos der Widerſtreit der Sache der Fürſten mit der Sache der Völker über die Bühne ſchreitet.

Dem deutſchen Sinne müßte ein ſolches Schauſpiel ein Gräuel ſeyn: der deutſche Sinn ſträubt ſich entſchieden gegen den bloſen Gedanken eines ſolchen Phänomens, er verlangt aufrichtiges inniges Anſchließen der Völker, an die angeſtammten Fürſten, an die Sache des Vaterlandes. Klugheit und Gerechtigkeit verlangen aber auch von den Fürſten, daß ſie den Wünſchen der Völker, welche die öffentliche Meinung als National-Bedürfniße bezeichnet, Gehör geben und dieſelben gewähren zu wollen, Neigung zeigen.

Zwei Dinge ſind es aber, um die das geſammte deutſche Vaterland bittet; die *freie Preſſe* und der *freie Verkehr.*

Gebt dem guten Volke dieſe beiden Elemente der Nationalwohlfahrt und es wird ſeinen Wohlſtand und ſeine moraliſche Kraft zu ſeinem und der Fürſten Nutzen von ſelbſt begründen und entwickeln. Ohne dieſelben kann aber das deutſche Volk die Stellung im europäiſchen Staatenbunde, die ihm naturgemäß gebührt, nie einnehmen. Der freie Handel öffnet die gegen Gottes Gebot verſperreten Erwerbsquellen des Landes und die Freiheit der Meinungen wirft die Mauern nieder, womit man gegen Gottes Ordnung und Gebot das Licht der Aufklärung zurückdrängen will. Es ſind nicht mehr die Stimmen Einzelner, welche dieſe unſchätzbaren Güter der Nationen begehren, ſondern es iſt die Ueberzeugung Aller, welche dieſelben als die unveräuſſerlichen Urrechte der Menſchen reklamiren.

In Bayern legt nicht blos die Kammer der Abgeordneten, ſondern auch die Kammer der Reichsräthe (Pairs) die Bitten um die freie Preße und den freien Verkehr vor dem Throne nieder; in Würtenberg ſind alle Stände längſt ſchon darin einig, daß jene beiden Güter National-Bedürfniße der Deutſchen ſeyen; in Baden beginnt die Verſammlung der Volks-Repräſentanten ihre Geſchäfte mit dem einmüthigen ernſten Verlangen nach freier Preße und nach freiem Verkehr; in Hannover, in Sachſen, in Heßen hat der Ausdruck der Sehnſucht nach dieſen Elementen der Volks-Wohlfahrt den Weg zum Throne gefunden. An der Elbe, wie am Rheine fordert die öffentliche Meinung die Freiheit der Preße und des Verkehrs und wenn in dieſer Beziehung die öffentliche Stimme in manchen Ländern noch nicht ſo laut ſich erhoben hat, ſo liegt die Urſache eben in dem gedrückten Zuſtande der Preße. Vergeblich bemüht man ſich durch ausgeſtreute Schriften und Traktätchen die

Digitized by Google

Nothwendigkeit der Cenſur zu beweiſen. Gebt euch keine Mühe, ſie iſt verloren; man glaubt euch nicht!

Die groſse Maſse des civiliſirten Deutſchlands weiß, daß der freie Handel, wie ein bayeriſcher Staatsmann ſagt, für das Land das ſey, was dem Menſchen der Athem iſt. Die groſse Maſse des civiliſirten Deutſchlands ſpricht nicht blos, ſondeen fühlt auch mit Fox, daß alle Preſſen der Welt nicht im Stande ſind, die Wohlthaten aufzuzählen, welche die Freiheit der Meinungen der Menſchheit gewähet, es erkennt die Bedentung der Woete des großen unſterblichen Canning, „gebt mir die Cenſur und ich ſchenke euch das Parlament:“ es iſt durchdrungen von der Wahrheit der Erklärung eines andern groſsen Staatsmannes — wenn wir nicht irren Sheeidan's — „gebt mir einen nach Abſolutismus ſtrebenden Monarchen, ein ſchwaches Miniſterium und ein feiles Parlament, aber die freie Preſse und ich ſiege über alle.“

Keine Macht iſt mehr im Stande, das Verlangen der öffentlichen Meinung nach den beiden Elementen des Volksglückes zurückzuweiſen. Man muß hierin gewähren und es iſt gut, wenn man bald den Willen zeigt, wirklich gewähren zu wollen. Der Voetheil iſt für die Fürſten und für die Völker gleich groß. Mit unendlichen Aufſchwung wird die deutſche Nationalkraſt ſich erheben, die Bewegungen in den Nachbarländern ruhig, aber doch aufmerkſam beobachten und jeden Verſuch der Verletzung dee deutſchen Rechte und des deutſchen Gebietes mit entſchiedenem Nachdruck zueückweiſen.

In dieſem Sinne liegt in dem vom preußiſchen Kabinete ausgegangenen Vorſchlage einer deutſchen Neutralität eine hohe Idee, nur muß eine ſolche Neutralität eine wahre ſeyn und zwar ein Zurückweiſen der Anſoederungen des Abſolutismus nicht minder, als ein Zurückweiſen der Lockungen eines falſchen Liberalismus. Dadurch wird Deutſchland ſtaek werden, der Welt den Frieden erhalten und Zeit gewinnen, die Inſtitutionen, welche einſt die Grundlagen eines daueehaften Weltfriedens ſeyn werden, mit Mäßigung und weiſer Beſonnenheit allmählich auszubilden.

Einladung.

Alle aufgeklärten Staatsmänner und Gelehrte Deutſchlands werden vielleicht die Ueberzeugung theilen, daß die Begründung politiſcher Zeitſchriften, welche weniger mit der einfachen Mittheilung von Nachrichten, als mit umfaſſendern Raiſonnements über politiſche Gegenſtände ſich beſchäftigen und hauptſächlich nach Beförderung der deutſchen Intereſſen ſtreben, den Bedürfniſſen der Zeit entſpreche. Da nun ein Verſuch gemacht werden ſoll, den Blättern unſerer Zeitſchrift eine ſolche Tendenz zu geben, ſo legen wir allen deutſchen Patrioten die Bitte an das Herz, das Unternehmen durch Einſendung von Artikeln zu unterſtützen, welche auf den Charakter der Freimüthigkeit, jedoch geleitet von Mäßigung und Selbſtbeherrſchung, und überhaupt auf den Charakter des reinen Willens und der Vaterlandsliebe Anſpruch zu machen ein Recht haben.

Dem leſenden Publicum machen wir zugleich bekannt, daß das Inland auch fortfahren wird, von den Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer das Weſentliche in kurzen Auszügen zu liefern.

Da dieſe Verhandlungen nach den Oſterfeiertagen ein beſonderes Intereſſe gewinnen möchten, ſo iſt die Anordnung getroffen worden, daß das Inland gedrängte Berichte über eine jede Sitzung ſchon am andern Morgen früh mittheilen und darin andern Blättern zuvorkommen kann. Wir machen daher mit der Bemerkung darauf aufmerkſam, daß in der Folge auch tiefer eingehende Betrachtungen über die Discuſſionen werden geliefert werden, ſobald die materiellen Geſchäftsgegenſtände zur Tagesordnung gelangen. Da ferner auf andere Journale ſtets Rückſicht genommen und, wo die Grundſätze der Redaction es fordern, polemiſche Artikel geliefert, endlich auch auf Erweiterung der politiſchen Tendenz des Blattes nach Kräften hingewirkt werden ſoll, ſo darf man der Hoffnung Raum geben, unſerer Zeitſchrift für die Folge ein erhöhtes Intereſſe verleihen zu können. Wir laden daher das leſende Publikum zur Theilnahme ein und bemerken, daß man auswärts ſowohl auf die zweite Hälfte des zweiten Semeſters mit 3 fl., als auch auf 6 oder 9 Monate mit 6 oder 9 fl., und auf den ganzen Jahrgang, in welchem Falle auch die vorangegangenen Nummern nachgeliefert werden, mit 12 fl. ſich abonniren könne. In loco werden auch monatliche Abonnements für 1 fl. angenommen.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 92. 1. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die letzte Nummer des conſtitutionellen Deutſchlands enthält wieder einen Artikel über Bayern, worin jetzt die Deputirtenkammer tadelnd berührt und gegen den Miniſter des Innern, ſo wie den Abgeordneten Rudhart, in Betreff öffentlicher Angelegenheiten, Beſchuldigungen vorgebracht werden.

Der Deputirtenkammer wird der Vorwurf gemacht, daß ſie zu dem ihr gebührenden Standpunkte ſich noch nicht erhoben habe, und keine Kraft zeige. Als Grund für dieſe Meinung wird angegeben, daß die Deputirten bei dem Eintreten der Miniſter ſich von ihrem Platze erheben, daß die Kammer für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Dreſch entſchieden habe, und endlich, daß die Kammer bei der von dem Miniſter des Innern in Betreff der Preßangelegenheit abgegebenen Erklärung ſich beruhiget habe.

Wir halten indeſſen die der Deputirtenkammer gemachten Vorwürfe für ungegründet.

Ob wir gleich die Ueberzeugung theilen, daß die Kammer als eine der drei Gewalten der Legislatur hoch über den Miniſterien ſtehe und gewiſſermaßen an dem Glanze der Majeſtät Theil nehme, ſo können wir doch nicht glauben, daß die Kammer ihrer Würde etwas vergebe, wenn einzelne Deputirten die höfliche Verbeugung der eintretenden Miniſter höflich erwidern. Die Sache iſt indeſſen ſo klein, daß ſie einer Berührung nicht werth war.

Was den Vorwurf in Betreff der Wahl des Abgeordneten v. Dreſch anbetrifft, ſo gereicht die ihm zum Grunde liegende Thatſache der Kammer zur Ehre. Es iſt eine ſchöne Eigenthümlichkeit unſerer Repräſentation, daß der Gerechtigkeitsſinn den politiſchen Meinungen nicht untergeordnet werde, ſondern daß die vorkommenden Streitpunkte nach dem Geſetze und nach der Ueberzeugung der Votanten entſchieden werden, ohne der Rückſicht, ob dadurch der politiſchen Fraction, wozu der Votant ſich bekennt, ein Vortheil oder ein Nachtheil zugehe, ein Uebergewicht einzuräumen. Daher kann es öfters kommen, daß bei der Frage über die Wahl der Gültigkeit eines der miniſteriellen Fraction angehörenden Mitgliedes, auch die Mehrzahl der Oppoſition für die Gültigkeit ſtimme. Darin liegt aber keine Schwäche, ſondern gerade Kraft, weil dem Gerechtigkeitsſinn der Sieg über die Eingebungen des Gefühls und über die moraliſche Beſtechung errungen wird. Wir ſind nun zwar auch der Meinung, daß die Wahl des Abgeordneten v. Dreſch für ungültig zu erachten war, allein die Majorität der Kammer hatte aufrichtig die entgegengeſetzte Ueberzeugung, und man muß es ehren, daß ſie ſolche auch ausſprach.

Dem dritten Vorwurfe, welcher der Kammer gemacht wird, liegt theils ein erdichtetes, theils ein verdrehtes Factum zum Grunde.

In der Sitzung, von welcher der Correſpondent des conſtitutionellen Deutſchlands ſpricht, war nämlich die Frage über die Cenſurverordnung nicht an der Tagesordnung, ſondern es wurde jene Verfügung nur im Vorbeigehen tadelnd berührt. Die Erklärung, zu welcher dadurch der Miniſter des Innern veranlaßt wurde, betraf daher auch nicht die Materialien, ſondern kündigte der Kammer blos an, daß das Miniſterium bei der Vorlage des Preßgeſetzes und wenn überhaupt die Sache auf die Tagesordnung kommen werde, über die Legalität oder Illegalität der fraglichen Maßregel ausführlich ſich verbreiten würde. Gegen dieſe Erklärung konnte die Kammer natürlicher Weiſe aus dem einfachen Grunde nichts haben, weil der Gegenſtand gar nicht zur Tagesordnung gehört hatte.

Daß aber die Kammer bei der Erklärung des Miniſters über die Cenſurverordnung definitiv ſich beruhiget habe, iſt eine Erdichtung, da gerade umgekehrt bei einer ſehr überwiegenden Majorität der unerſchütterliche

Digitized by Google

Entſchluß wahrzunehmen iſt, auf Abhilfe der Beſchwerden und beſſere Bürgſchaften für die Freiheit der Meinungen zu dringen. Die bayriſche Nation iſt überhaupt mit dem Benehmen ihrer Deputirtenkammer ſehr zufrieden und wird ſich ſehr freuen, wenn die Kammer auch den Lockungen eines falſchen Liberalismus widerſteht und zwar eine kräftige, aber auch eine leidenſchaftsloſe und unpartheiliche Haltung behauptet.

Dem Miniſter des Innern wird hiernächſt in dem fraglichen Artikel des conſtitutionellen Deutſchlands der Vorwurf gemacht, daß er in der erſten Sitzung der Deputirtenkammer gelogen habe und zwar deßhalb, weil er vorgegeben, die Landtagszeitung des Grafen Benzel-Sternau nicht zu kennen, während doch an die churheſſiſchen Poſtbehörden die Requiſition erlaſſen worden — was nur auf den Antrag der oberſten Cenſurbehörde habe geſchehen können — jene Schrift nur dann zu verſenden, wenn ſie mit dem „imprimatur“ der bayeriſchen Cenſur verſehen geweſen ſey.

Wir hegen gegen die Wahrheit dieſes Vorwurfs erhebliche Zweifel: denn wäre die Thatſache richtig, ſo würde der Graf Benzel-Sternau wahrſcheinlich öffentlich ſich beklagt haben. Da aber dieß, unſeres Wiſſens, nicht geſchehen iſt und die fragliche Zeitſchrift in Bayern auch ungehindert circulirt, ſo hegen wir, wie geſagt, große Zweifel. Unſer Gouvernement wird übrigens wie zu hoffen iſt, keinen Anſtand nehmen, über die Sache eine offizielle Aufklärung zu geben. Zeigt ſich dann, daß der Vorwurf der Unwahrheit auf den Correſpondenten des conſtitutionellen Deutſchlands zurückfalle, ſo ſieht man ſogleich, was von einer Oppoſition zu halten ſey, welche ſich nicht ſcheut, auf den Grund leerer Vermuthungen grobe Aeußerungen auszuſtoßen.

Endlich wird dem Miniſter des Innern und dem Deputirten Rudhart gemeinſchaftlich der Vorwurf gemacht, daß ſie eine Intrigue angeſponnen, um dem Finanzminiſter, Grafen v. Armansperg, bei der Deputirtenkammer in Mißcredit zu bringen. Es ſey dabei verabredet, daß Rudhart, dem die Stelle des Finanzminiſters verſprochen wäre, den Miniſter des Innern in der Kammer blos zum Scheine angreife, vorher aber dem Miniſter ſage, was er antworten ſoll, und durch dieſe Tactik es dahin zu bringen ſuche, der Kammer die eigentlichen ſchwachen Punkte der miniſteriellen Sache, worauf es vorzüglich ankommt, aus den Augen zu rücken.

Der Gegenſtand iſt wegen Betheiligung der öffentlichen Angelegenheiten von einer ſolchen Wichtigkeit, daß der Miniſter des Innern nicht minder, als der Abgeordnete Rudhart ſich bewogen finden werden, den geheimen Correſpondenten des conſtitutionellen Deutſchlands an das Licht zu ziehen und die Beweiſe der vorgebrachten ſchweren Beſchuldigung ihm abzufodern. Bis aber dieſe Beweiſe vorliegen, ſey es uns erlaubt, gegen die Wahrheit jener Beſchuldigung ſehr bedeutende Zweifel zu legen.

Der Correſpondent des conſtitutionellen Deutſchlands ſcheint uns etwas heftig und voreilig in ſeinem Urtheile; er fällt, mit Beimiſchung perſönlicher Beleidigungen, wegen der Verfügung, welche den Zweifel über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten von Dreſch veranlaßt hat, den Univerſitäts-Rector Allioli heftig an, der doch nur wie die andern Rectoren einer höhern Anordnung Folge gab, und fügt zuletzt am Schluſſe ſeines Aufſatzes dem Abgeordneten Rudhart eine grobe Injurie, im juriſtiſchen Sinne, zu. Alles dieß deutet auf Perſönlichkeiten. Rudhart iſt ein Talent und Talente ſind der Gegenſtand des Neides; Rudhart hat in ſeinem Werke, über den Zuſtand von Bayern, viele Wahrheiten geſagt und Wahrheiten erbittern: unter ſolchen Verhältnißen muß in die gegen dergleichen Perſonen unter dem Deckmantel der Anonymität vorgebrachten Beſchuldigungen, wie ein Sprüchwort ſagt, an ſich ſchon mit 75 dividirt werden. In dem vorliegenden Falle ſprechen aber auch alle Umſtände wider die Wahrheit der vorgebrachten Beſchuldigung.

Rudhart hat nicht blos zum Scheine, er hat mit Ernſt und Kraft wider die Mißgriffe des Miniſteriums des Innern geſprochen: gerade er war es, der die empfindlichſte Seite berührt und die Kammer auf ihre Macht aufmerkſam gemacht hat. Nicht ein einziger Deputirter hat die Verweigerung des Budgets für das Mittel erklärt, den die öffentliche Meinung beleidigenden Maßregeln der Regierung Widerſtand entgegenzuſetzen. Rudhart hat es aber gethan, indem er ſagte, daß, wenn die Regierung ihre formellen Rechte wider die öffentliche Meinung anwenden wolle, auch die Kammer formelle Rechte habe. Welcher Dienſt kann aber dem Miniſterium des Innern geleiſtet werden, wenn man erklärt, daß die Verweigerung der Steuern, ſo weit die Kammer competent iſt, ein Mittel zur Bekämpfung unpopulärer Maßregeln jenes Miniſteriums ſey? Daß dieſer Punct ſonſt von keinem Deputirten berührt wurde, iſt der ſchlagende Beweis, daß hiebei von einem Schein-Angriffe keine Rede ſeyn könne.

Graf Armansperg würde übrigens eine Intrigue, wie ſie behauptet wird, wenig zu fürchten haben: er kann auf alle Angriffe mit Thatſachen antworten; wenn er ſagt „blickt auf den Stand der Finanzen nach Ablauf der erſten Finanzperiode und vergleicht damit den euch bekannt gemachten gegenwärtigen Stand derſelben“, ſo iſt dieß eine Vertheidigung, die alle Angriffe niederſchlägt.

Wir würden übrigens die ganze Sache nicht berührt haben — weil wir nur mit Widerwillen Perſonen in unſere Betrachtungen einmiſchen, — allein es iſt nothwendig, um fortwährend dahin zu wirken, daß die gehäſſige und aus unreinen Quellen fließende Oppoſition an das Licht gezogen und daß der Unterſchied zwiſchen ihr und der aufrichtigen Oppoſition allgemein erkennbar werde. Es darf ſich nur einige Male zeigen, daß ſchwere Beſchuldigungen von Seite der heimlichen Op-

Digitized by Google

poſition aus der Luft gegriffen waren; und das Publikum desavouirt jene Stimmen vollſtändig.

Deßhalb ſoll eine angegriffene Verwaltung immer mit gleichen Waffen kämpfen, dem Feinde offen entgegentreten und mit Thatſachen antworten. Eine Verwaltung, die reiner Abſichten ſich bewußt iſt, braucht dann keine Cenſur und wird durch die Angriffe der Leidenſchaft und des böſen Willens an Kraft nicht verlieren, ſondern zunehmen, weil jeder mit Aufrichtigkeit und gleichen Waffen über den Feind errungene Sieg die Achtung gegen die Verwaltung vermehrt und ſogar hartnäckige wider ein Miniſterium verbreitete Vorurtheile am Ende zu überwinden vermag.

Politiſche Artikel.

Belgien. Nach Berichten engliſcher Blätter ſoll das neue franzöſiſche Miniſterium nunmehr der belgiſchen Regierung beſtimmt erklärt haben, daß Frankreich, in Betreff der Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg, die Proklamation des Regenten von Belgien mißbillige. Eine ſolche Maßregel müßte das Vertrauen zu dem franzöſiſchen Gouvernement bedeutend verſtärken und wieder eine der möglichen Veranlaſſungen zum Kriege entfernen. Sobald die Belgier überzeugt ſeyn werden, daß ſie in ihren Anmaſſungen gegen die Rechte des deutſchen Bundes von Frankreich keine Unterſtützung zu hoffen haben, werden ſie ihre Sprache ohne Zweifel herabſtimmen.

Ueberhaupt würden die Belgier mehr in ihrem Intereſſe handeln, wenn ſie mit dem errungenen Erfolge ſich begnügen und die Saiten nicht immer höher ſpannen wollten. Zuerſt hatte man nur die adminiſtrative und legislative Trennung von Holland verlangt; als dieſer Zweck erreicht war, ging man zu der Unabhängigkeits-Erklärung und der Ausſchließung des Hauſes Oranien über, und nachdem nun auch in dieſer Beziehung eine Einwirkung der fremden Mächte abgehalten iſt, will man nun auch Luxemburg haben. Allein zu hoch geſpannte Saiten ſpringen. Dieß dürften die Belgier erfahren, wenn ſie der Macht des deutſchen Bundes trotzen zu wollen ſich erkühnen würden. Dieſelben könnten in dieſem Falle auch ihre Unabhängigkeit wieder verlieren: denn da Frankreich das von ihm verkündete Princip der Nichtintervention ſeinerſeits auch reſpectiren muß, ſo darf jene Macht dem Könige von Holland kein Hinderniß in den Weg legen, wenn er mit eigenen Streitkräften den alten Stand der Dinge wiederherzuſtellen verſuchen wollte. Daß aber ein ſolcher Verſuch gelingen könntr, wenn Belgien durch muthwillige Feindſeligkeiten gegen den deutſchen Bund vorher ſich geſchwächt hätte, iſt kaum zu bezweifeln. Darum iſt auch zu hoffen, daß die Belgier ihre Intereſſen nicht ſo ſehr verkennen werden, um durch Eingriffe in die Rechte des deutſchen Bundes die Züchtigung Deutſchlands ſich zuzuziehen.

Polen. Mit der Unterdrückung der polniſchen Inſurrection geht es bei weitem nicht ſo ſchnell, als Rußland ſich geſchmeichelt hatte. Die Wunden, welche das Heldenhäuflein der Polen dem nordiſchen Rieſen ſchlägt, liefern einen neuen Beweis, wie die moraliſche Kraft eine bedeutende phyſiſche Uebermacht aufzuwiegen und, ſobald nur das Mißverhältniß der Streitkräfte nicht gar zu groß iſt, auch zu überwinden im Stande iſt.

Möchte nur die patriotiſche Hingebung des polniſchen Volkes, welche ganz Europa mit Bewunderung erfüllt, die Kabinete anfeuern, allen Einfluß anzuwenden, um dem Blutvergießen auf eine der Nationalität der Polen vortheilhafte Weiſe Einhalt zu thun. Welche ſchreckliche Kataſtrophe ſteht im Falle eines weitern Vordringens der Ruſſen noch bevor, wenn die Polen, wie zu erwarten iſt, eher die bereits unterminirte Hauptſtadt zerſtören, als ſich ergeben wollen! Und welchen Vortheil kann Rußland jemals von dem Beſitze eines Landes ziehen, deſſen unvertilgbares Verlangen nach Unabhängigkeit von Zeit zu Zeit gewaltſam hervorbricht und dem ruſſiſchen Reiche Kräfte entzieht, die ihm auch ein jahrelanger, ruhiger Beſitz weder gegeben hatte, noch in der Folge wieder zu geben im Stande iſt?

So rächen ſich die Eingriffe in die göttliche Ordnung; ſo wird das Spiel der Kabinete mit den Völkern beſtraft. Ueber die Theilung einer Nation das Loos zu werfen, iſt ein thörichtes Beginnen und eine Ungerechtigkeit, welche ſelten Früchte trägt. Welche traurige Folgen hat die Theilung Polens nicht ſchon hervorgebracht? Scheint es doch, als wenn ſeitdem nichts als Unglück über Europa hereinbrechen wolle.

Hannover. Zur Widerlegung der Schrift: „Anklage des Miniſteriums Münſter vor der öffentlichen Meinung“ iſt eine Gegenſchrift als Widerlegung erſchienen. Wenn auch hiernach Vieles von der Anklage als grundlos erſcheint, ſo bleibt doch auch mancher Schatten auf Seite der Verwaltung zurück. Die Wiedereinführung der einmal aufgehobenen Feudalrechte, beſonders mit den Bann- und Zwangsrechten, iſt unter keinen Umſtänden zu rechtfertigen. Richtig iſt es zwar, daß in Anſehung der Wirkſamkeit der von der franzöſiſchen oder weſtphäliſchen Regierung erlaſſenen Verordnungen ein Unterſchied zwiſchen den blos uſurpirten und den von Hannover förmlich abgetretenen Gebietstheilen zu machen ſey, richtig iſt auch, daß die Aufhebung gemeinſchädlicher Vorrechte und Grundverbands-Verhältniſſe, welche auf Privatrechts-Titeln beruhen, ohne gebührende Entſchädigung der Berechtigten nicht vorgenommen werden könne; allein wenn es einmal geſchehen iſt, ſo kann eine ſolche Verletzung der Privatrechte für ein aufgeklärtes Miniſterium blos ein Impuls ſeyn, eine Entſchädigung der Verletzten auszumitteln, keineswegs aber ein Motiv, die Ueberlieferungen einer alten finſtern Zeit von Neuem wieder einzuführen und ſogar die Ablöſung der Beſchränkung des Eigenthums zu verbieten.

Digitized by Google

Auffallend iſt endlich, daß in Hannover eine Art von Leibeigenſchaft bis zur Zeit vor der franzöſiſchen Invaſion noch beſtanden ſey. Man ſieht daraus, wie ſehr man zu der Meinung geneigt iſt, den Deutſchen müſſe alles recht ſeyn. Dieſelbe Dynaſtie, welche in Großbrittanien über die freieſte Nation in Europa herrſcht, verſchmähte es nicht, in dem Lande ihres Stammhauſes zu geſtatten, daß man einen Theil der Bewohner Leibeigene nannte. Nicht der eigenen Regierung, ſondern den eingefallenen Feinden ſollte Hannover die Vertilgung des Ueberbleibſels von Leibeigenſchaft zu verdanken haben.

Ueber Preußen von einem Bayern, und zwar einem ſogenannten Altbayern.

So viel Treffliches auch die in Nr. 85 des Inlandes ausgeſprochene Anſicht über Frankreichs und Deutſchlands politiſche Verhältniſſe in dieſem Augenblicke, und über deren Intereſſen enthält, ſo kann ich *) doch nicht umhin, in Beziehung auf Preußen einige Bemerkungen beizufügen, da dem Berliner Kabinet, ſtatt konſtitutionelle Inſtitutionen einzuführen, die Erweiterung von Prärogativen der Krone zum Vorwurfe gemacht werden will.

Ohne auf den konkreten Fall hinſichtlich der Gehaltsreklamationen preußiſcher Staatsdiener eingehen zu wollen, welchen ein Preuße vertreten mag, aus welcher Verfügung aber der Vorwurf abgeleitet werden will, ſo erlaube ich mir blos im Allgemeinen, einige Betrachtungen über *Lage*, *Stellung* und *Tendenz* des preußiſchen Staats und ſeiner Regierung zu geben, ſo weit ſie in Kürze zuſammengefaßt, dem Zwecke eines Zeitblattes entſprechen dürften.

Die Lage Preußens. Ein Blick auf die Karte Deutſchlands zeigt uns deſſen fatale Lage; ohne Körper, faſt blos mit Extremitäten verſehen, nicht einmal im Zuſammenhange, der Oſten nämlich vom Weſten getrennt, in dieſer Lage *an drey der mächtigſten Staaten Europas gelehnt*, nämlich an Rußland, Oeſterreich und Frankreich, kann es wohl eine geographiſche ſchwächere und fatalere Lage geben, als dieſe, für einen Staat wie Preußen, als *europäiſche Macht*? Liegt darin nicht die Nothwendigkeit zu beſtändigen großen Kraftanſtrengungen, um ſich nur zu erhalten, um nicht alles Gewicht, alle Kraft und mit dieſer Alles mit Allem zu verlieren? Wäre es vielleicht nicht klüger und ein größerer Bürge für die Ruhe Europas geweſen, wenn man Preußen gegen die Nordſee und bis an den Rhein ausgedehnt hätte, damit es einen Körper hat und eine ungetrennte, ſolidirte Macht darſtellte, als Schutzwehr gegen den Weſten wie gegen den Oſten, (ohnehin eine ſchwierige Aufgabe) und als feſter Anlehnungspunkt für die übrigen deutſchen Staaten? — Wäre es vielleicht nicht vorzuziehen und im Intereſſe der Ruhe Europa's geweſen, jenſeits des Rheins eine deutſche Mittelmacht, gleichſam als Grenzwächter aufzuſtellen, mit Belgien vereint, ſtatt zwei ſo heterogene Beſtandtheile, wie Holland und Belgien zu miſchen? — Alle dieſe im Augenblicke nicht zu löſende Fragen mögen dahin geſtellt bleiben als fromme Wünſche; allein daraus entwickelt ſich von ſelbſt die Antwort hinſichtlich der

Stellung Preußens. In einer ſolchen Lage konnte Preußen wohl ſchwerlich eine andere Stellung nehmen, als deſſen Regierung ſeit 1815 wirklich angenommen hat. Dieſe geographiſch politiſche, höchſt ungünſtige Lage zwingt Preußen gleichſam, als ein *Militärſtaat*, d. h. ſtets bewaffnet vom Fuß bis zu den Zähnen, dazuſtehen, um nicht wieder ein Schickſal von 1806 zu erleben und ſeine politiſche Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit zu behaupten, und daher alle jene Maßregeln und Anordnungen der Regierung, die ihr nicht ſelten zum Vorwurfe gemacht wurden. Dieſe Lage zwang die preußiſche Regierung, einen ganz eigenen Weg einzuſchlagen, um einen ſelbſtſtändigen und unabhängigen Standpunkt in Europa, ſeinen mächtigen Nachbarn gegenüber, zu erringen und daher dürfte es wohl kommen, daß ſie namentlich den politiſchen Anforderungen ihrer Völker durch Einführung einer Repräſentiv-Verfaſſung nicht entſprechen konnte, und nur in dieſer Lage darf dieß geſucht werden, wenn man anders billig und nicht blind ſeyn will. Preußen mußte ſich entweder in eine nach außen achtbare Stellung ſetzen, oder in politiſche Ohnmacht ſich verurtheilen laſſen; ſeine Lage erlaubte ihm keine andere Wahl. Leider hat ein anderes Wort in europäiſch diplomatiſchen Verhandlungen kein Gewicht, wenn es nicht von einigen hunderttauſend Bajonetten unterſtützt werden kann; es iſt nun einmal ſo, ſo lange nicht der ewige Friede von Emanuel Kant hergeſtellt ſeyn wird, wozu aber noch lange keine Ausſicht zu ſeyn ſcheint.

Dieſe Stellung, als europäiſche Macht, in ſolcher Lage, erforderte, daß die Politik Preußens eine *erhaltende* ſey; ſie erforderte, daß die Regierung alle Macht und alle Kräfte aufbiete, *ungehindert* über alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel zu verfügen, um jene Macht und jenes Gewicht zu erlangen, welche Achtung nach Auſſen verſchaffen; ſie erforderte die größte Klugheit und die weiſeſten Maßregeln, um mit Wenig Viel leiſten zu können, und daher die in der That muſterhafte Einrichtung als Militärſtaat und der Achtung gebietende Zuſtand ſeiner ganzen Militärverfaſſung vom Kleinſten bis zum Größten; ſie erforderte aber auch, die möglichſten Hilfsquellen der Nation zur Selbſterhaltung in Anſpruch zu nehmen; ſie erforderte ferner, wie ſchon oben angedeutet, *ungehindertes*

*) Um Mißdeutungen zu begegnen, wird bemerkt, daß der Verfaſſer dieſes in keiner Berührung und in keinem Verhältniſſe zum preußiſchen Staate oder ſeiner Regierung ſteht, ſondern lediglich ſeine eigene individuelle Anſicht ausſpricht.

Digitized by Google

Verfügen über alles, was dieſem Staats-Zwecke entſpricht, um in jedem Augenblicke eine Kraft und Energie entwickeln zu können, die ſeine Stellung erheiſcht und ſeine Lage gebietet und daher auch großentheils der Mangel einer repräſentativen Verfaſſung; denn nicht zu läugnen iſt es, daß eine ſolche die Regierung, ſowohl in böſen, wie aber auch in guten Abſichten und beſonders wo ſie augenblicklich auszuführen nöthig ſind, lähmt, und daß bei einer ſolchen Verfaſſung die Regirrung den Staat nicht hätte auf dieſe Stufe ſtellen können, da ſie bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Freiheit der Preſſe weder ihre Abſichten offen den Ständen hätte developpiren können, alſo ihre Politik hätte bloßſtellen müſſen, noch die öffentliche Meinung dafür gewonnen haben würde, weil dabei nothwendigerweiſe die materiellen Intereſſen des Volks ſtets im Widerſpruche geweſen wären und ſie alſo wahrſcheinlich einen nicht zu beſiegenden Widerſtand gefunden hätte.

(Fortſetzung folgt).

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. In Tyrol ſoll eine Reſerve von 20,000 Mann Landwehr organiſirt und hiervon ſollen 5000 Mann ſogleich mobil gemacht werden. Die öffentlichen Arbeiten, die nicht auf militäriſche Rüſtungen Bezug haben, ſind von der Regierung plötzlich eingeſtellt worden.

Preußen. Nach der Magdeburger Zeitung ſollen über die Errichtung einer Bundesmauth und Aufhebung aller Mauthen im Inneren Deutſchlands, nach einem von Bayern übergebenen Plane die Verhandlungen bei der Bundesverſammlung ſofort eröffnet werden. Die Mautherträge würden hiernach zur Erhaltung des Bundesheers verwendet und nach der Militärmatrikel vertheilt.

Hannover. Die zweite Kammer der Stände hat den Antrag auf Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen durch Zulaſſung von Zuhörern an die Regierung gelangen laſſen. Unter den Anträgen einzelner Ständemitglieder an die Kammer, verdiente die auf Einführung einer zeitgemäſſen Verfaſſung und auf Sicherung der Preßfreiheit durch ein Preßgeſetz, einer beſonderen Erwähnung.

Naſſau. Das Gerücht von einer Auflöſung der Ständeverſammlung, ſo wie von ausgebrochenen Unruhen, hat ſich nicht beſtätigt. Wahr iſt indeſſen, daß wegen der herzoglichen Domänen Verhandlungen in der Ständeverſammlung ſtatt haben, wovon man ein das allgemeine Landeswohl förderndes Reſultat hofft.

Schweiz. Von den 13 Kantonen mit repräſentativer Verfaſſung haben ſich in den letzten Monaten nicht weniger als 11 einer Totalreform derſelben unterzogen, und Teſſin hatte eine ſolche kurz zuvor ſchon vorgenommen. In Genf allein hat alſo die bisherige ſich noch erhalten. In fünf Kantonen (Solothurn, Luzern, Freiburg, Baſel und Zürich) iſt die neue Verfaſſung bereits durch die Annahme des Volkes ſanktionirt, in Thurgau, St. Gallen und Aargau iſt ſie vom Verfaſſungsrathe beſchloſſen, erwartet aber erſt dieſe Sanktion; in Bern, Waadt und Schaffhauſen nur iſt ſie noch nicht beendigt. Faſt überall, und zwar nach mehr oder weniger ſtürmiſchen Volksbewegungen iſt die Reform durch einen neuen, eigens dazu erwählten, ſog. Verfaſſungsrath zu Stande gebracht; nur in Solothurn, wo man dieſen Bewegungen zuvorkam, und in Baſel, wo ihn mit Erfolg Widerſtand geleiſtet wurde, iſt ſie durch den beſtehenden Geſetzgeber, oder den alten großen Rath vorgenommen worden.

Belgien. Der Regent hat unterm 19. März drei Beſchlüſſe erlaſſen, durch einen wird das erſte Aufgebot der Bürgergarde binnen 14 Tagen zuſammenberufen, durch den zweiten wird beſtimmt, daß die Steuerpflichtigen am 1 April ihre Grundſteuer für das letzte Halbjahr abzutragen haben, und dem dritten Beſchluſſe zufolge ſollen, obgleich man die Zeit noch nicht beſtimmen kann, an welcher die Kammern zuſammenberufen werden dürften, die Wahlliſten bis zum 15. April entworfen ſeyn.

Frankreich. Im Diſtrikte von Bordeaux iſt eine Aushebung von Matroſen angeordnet worden. Die Stadt Bordeaux hat deren 300 zu ſtellen. Man glaubt dieſe Aushebung in Verbindung mit den jetzigen Rüſtungen in Toulon. — Die Regierung ſoll die Wiederaufrichtung der Bildſäule Napoleons auf dem Vendomeplatze zu Paris beſchloſſen haben. Nach einem zu Bordeaux erſcheinenden Journal iſt Languedoc in einem Zuſtande, der Beſorgniſſe einflößt. Zu Pezenas iſt die Ruhe geſtört worden; Ceite iſt in Gährung; in Montpellier ſind bereits die beiden Parteien zum Handgemenge gekommen: ein Mann wurde getödtet und mehrere verwundet. — Nach dem Journ. du Commerce verſichert man in den beſtunterrichteten Cirkeln von Paris, daß Oeſterreich, Frankreich und England in der ruſſiſch-polniſchen Angelegenheit als Vermittler auftreten und die Conſtituirung eines beſonderen Königreichs Polen verlangen wollen. — Das Journal l'Avenir ſagt: »Es ſcheint entſchieden, daß Hr. Sebaſtiani aus dem Miniſterium austreten und durch Hrn. Molé oder von St. Aulaire erſetzt werden wird.« — Ueber einen Artikel des öſterreichiſchen Beobachters, worin behauptet wurde, die Macht in Frankreich ſey mehr in den Händen einer heftigen Oppoſition von etwa 10,000 freigelaſſenen Galeerenſklaven und Studenten, als in denen der Regierung, ſagt der Meſſager des Chambres: »Wie ſind auf die Folgerungen begierig, welche das offizielle öſterreichiſche Blatt aus dieſen falſchen Behauptungen ziehen wird. Es wird dem öſterreichiſchen Volke einreden, daß Frankreich uneinig und ſchwach iſt, und wahrſcheinlich wird das Volk ſich täuſchen laſſen, denn deshalb iſt die höchſte Cenſurbehörde da, um jeder Widerlegung zuvorzukommen.«

Großbritannien. Die Nachrichten aus London vom 26. März laſſen es noch im Zweifel, ob eine Auflöſung des Parlaments ſtatt finden werde; doch ſchien man dieſelbe allgemein zu erwarten.

Polen. Briefe aus Warſchau vom 17. März, welche am 21. d. M. in Krakau eingelaufen waren, melden, daß die ruſſiſche Armee bei Stenzica Anſtalten zu einem Weichſelübergange zu treffen ſcheine. Die Flußkrümmungen in jener Gegend, welche die beiden Flanken des Uebergangspunktes durch Aufwerfung von Batterien zu decken geſtat-

Digitized by Google

ten, und die zahlreichen Inſeln des Fluſſes auf jenem Punkte, begünſtigen einen Uebergang. — Am 16. d. M. iſt General Uminski mit dem Reſte der Kavallerie plötzlich aus Warſchau aufgebrochen, ohne daß man die Richtung ſeines Marſches erfahren konnte. — Am 21. März hat der Reichstag wieder eine Sitzung gehalten. Viele Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, welche Urlaub hatten, um ihre landwirthſchaftlichen Geſchäfte zu beſorgen, ſind in dieſen Tagen wieder in der Hauptſtadt eingetroffen, ſo daß die Landbotenkammer jetzt wieder doppelt ſo viel Mitglieder zählt, als zur geſetzmäßigen Vollſtändigkeit ihrer Sitzungen erforderlich ſind. — Dem polniſchen Kurier zufolge, läßt die Nationalregierung ſchon den vorläufigen Entwurf zu einer neuen Verfaſſung anfertigen. — Die warſchauer Staatszeitung meldet: »In der Gegend von Zombki, Kobylka und Radzymin iſt kein feindliches Korps mehr zu ſehen. — Ferner lieſt man: »Vorgeſtern wurde ein ſtarkes Schießen in der Gegend von Oſtrolenka gehört; wir erwarten eine amtliche Mittheilung darüber, da es heißt, daß eine dort gelieferte Schlacht glücklich für uns ausgefallen ſey. — Am 7. marſchirte der ruſſiſche General Witt von Maciejowice nach Bobrownicki; der Feldmarſchall Diebitſch aber verlegte ſein Hauptquartier von Garwolin nach Maciejowice. — Die Warſchauer Blätter fahren fort, die ſchon ſeit einiger Zeit von ihnen angenommene Zurückhaltung hinſichtlich der Mittheilung der militäriſchen Operationen und Kriegsbegebenheiten zu beobachten. In den Blättern vom 22. März findet ſich in dieſer Beziehung nur ein einziger kleiner Artikel in der Staatszeitung, welcher noch dazu Nachrichten auf indirektem Wege, nämlich aus Briefen von Lomza und Mlawa, enthält, welche man angeblich über Preußen erhalten haben will. Es heißt darin, daß ſich die Ruſſen bis jenſeits Ruzan zurückgezogen hätten; am 14. ſey ein Gefecht zwiſchen einem polniſchen Streifkorps und einer Abtheilung ruſſiſcher Kavallerie an der Wkra bey dem Dorfe Maluszyn vorgefallen, wobey dieſes Dorf ſehr gelitten habe.

Literariſche Anzeige.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben erſchienen:

Vier Theilungs-Charten von Polen von den Jahren 1772, 93, 95 u. 1815. Preis 24 kr.

Charte von Warſchau und der Umgegend. Preis 18 kr., worauf die Orte Milosna, Grochow, Wacor ꝛc. ſo wie auch die Gefechte ſich vorfinden, welche früher auf dieſem Terrain geliefert wurden.

Münchner Börse.

Den 31. März 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.	99⅓	
	3 „	99	
Amsterdam	1 „	138⅞	
	2 „	138½	
Frankfurt	K.S.	100	
	2 Mt.		99⅓
	3 „		98⅞
Hamburg	1 Mt.	146	
	2 „	145¾	
Leipzig	1 „		
	2 „		
London	K.S.		9.52
	2 Mt.	9.52	
	3 „	9.51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	118	
	2 Mt.	117¾	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.37
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		109¾
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,7
20 Fr. Stück pr. St.	9.30	9.28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	95	94½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 6 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	69½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	157	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	982	981
detto 1 Mt.	981	980
PolnischeLoose prompt	66	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt	102	100
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 93. 2. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber fiscaliſche Proceſſe. — Bitte an das bayeriſche Juſtizminiſterium. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Als wir unſer Blatt von geſtern zur Cenſur ſendeten, hegten wir einen leiſen Zweifel, ob der erſte Artikel zugelaſſen, und ob nicht wenigſtens der Wunſch geäußert werden würde, den Gegenſtand vor der Hand, und bis nach der Ausmittlung des Correſpondenten des conſtitutionellen Deutſchlands die Wahrheit an den Tag zu bringen ſey, auf ſich beruhen zu laſſen. Wir waren daher ſehr freudig überraſcht, als wir ſahen, daß der Miniſter des Innern auch keinen Augenblick Anſtand nahm, den gegen deſſen Chef vorgebrachten ſchweren Beſchuldigungen die größte Publicität geben zu laſſen. Durch das conſtitutionelle Deutſchland konnten dieſe Beſchuldigungen noch keine Publicität erlangen, da von jenem Blatte nur ſehr wenige Exemplare nach Bayern kommen, und daſſelbe in mehreren Kreiſen wohl gar nicht geleſen wird.

Es kann in der That nur von einem reinen Bewußtſeyn zeugen, wenn die Verwaltung eine ſolche Maxime annimmt, und wir geſtehen, daß es unter ſolchen Umſtänden, und wenn nur noch einige Anfoderungen der öffentlichen Meinung befriedigt werden, bald keine ſchwere Aufgabe mehr ſeyn wird, das geſammte Miniſterium gegen leidenſchaftliche Angriffe der Preſſe mit Erfolg zu vertheidigen.

Die Oppoſition wirft den Miniſtern öfters Intriguen vor, allein wenn dieſe Vorwürfe aus der Luft gegriffen ſind und auf vorſätzlichen Erdichtungen beruhen, ſo iſt es die Oppoſition, welche intriguirt, weil ſie durch die heimliche Verbreitung boshafter Gerüchte, welche mit Scheingründen, ſo gut, wie möglich, unterſtützt werden, die Leichtgläubigen wider die Verwaltung einnimmt.

Daher iſt es am beſten, den geraden Weg einzuſchlagen und die Miniſter aufzufodern, über die in öffentlichen Blättern enthaltenen Beſchuldigungen Aufklärung zu geben. Auf dieſe Weiſe kommt die Wahrheit an den Tag, und es wird der Intrigue, ſie mag nun der einen, oder der andern Seite zur Schuld gereichen, die Macht genommen.

Das Straßburger Zuchtpolizeigericht, welches vermöge der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine ſchnellere Juſtiz adminiſtrirt, wird den Herausgeber des conſtitutionellen Deutſchlands, auf Inſtanz der Angeſchuldigten, wohl zwingen, den Verfaſſer des fraglichen Artikels zu nennen, und ſo werden wir über einen ſo wichtigen Gegenſtand, der vorzüglich der Deputiertenkammer nicht gleichgültig ſeyn kann, bald Licht erhalten.

Alle ruhigen und gemäßigten Männer werden dem Miniſter des Innern zu ſeinem Benehmen in der gegenwärtigen Angelegenheit Glück wünſchen. Scheue man nur das Licht nicht, gehe man nur dem Feinde offen entgegen, und bekämpfe man denſelben mit gleichen Waffen. Nur keine Finſterniß und Heimlichkeit, nur keine Entſtellung von Thatſachen, nur keine Täuſchungen, ſondern gerader Sinn, Aufrichtigkeit und Offenheit. Hat die Oppoſition Recht, ſo gebe man ihr Recht — denn wer wollte ſich denn frei von Irrthümern und Fehlgriffen glauben, und wer wollte eine zu große Empfindlichkeit zeigen, wenn die Oppoſition zum Nutzen des Landes einen Mißgriff nachgewieſen hat? — man geſtehe alſo die Fehlgriffe und weiſe nur die leidenſchaftliche Oppoſition durch würdige Haltung und durch den Beweis der Thatſachen zurück.

Wird eine ſolche Maxime der aufrichtige und feſte Grundſatz der Verwaltung, und hat dieſelbe nur überall ein reines Bewußtſeyn, ſo wird ſie bald finden, daß ſie keine Cenſur brauche, um wider die Preſſe ſich zu ſchützen.

Ueber fiscaliſche Proceſſe.

Nichts kann einer Regierung mehr ſchaden, als wenn das Publikum Grund zu der Meinung hat, die Regierung ſuche ihre Zwecke mitunter auch durch unredliche Mittel zu erreichen. Dieſe Meinung hat nun in Bayern ein Theil des Publikums in Beziehung auf die fiscaliſchen

Digitized by Google

Proceſſe und es kommen auch wirklich Erſcheinungen vor, aus denen der weniger Unterrichtete ſchließen muß, die Regierung wolle unredlicher Mittel ſich bedienen, um die Erfüllung gewiſſer dem Staate obliegender Verbindlichkeiten ſo lange, wie nur immer möglich, hinauszuſchieben. Manche Fiscalbeamte bedienen ſich nämlich Ausflüchte und Eingelenke, die augenfällig aus der Luft gegriffen ſind und die Abſicht, die Sache in die Länge zu ziehen, an der Stirne tragen. Wenn man aber vollends ſo weit geht, actenmäßige und notoriſche Thatſachen wider beſſeres Wiſſen vorſätzlich abzuläugnen, um durch ein weitwendiges Beweisverfahren den Gegner hinzuhalten, wie es leider allerdings zuweilen geſchieht, ſo iſt ein ſolches Verfahren jeder — zumal einer conſtitutionellen — Regierung höchſt unwürdig. Wir beſcheiden uns gerne, daß die Finanz-Verwaltung dem Staate nichts vergeben und ihrer individuellen Anſicht nicht zuviel vertrauen dürfe, ſondern bei zweifelhaften Anſprüchen an das Aerar die Richter entſcheiden laſſen müſſe, wir geſtehen ferner der Finanz-Verwaltung auch gerne das Recht und die Pflicht zu, alle erlaubten Mittel anwenden zu laſſen, um für den Fiscus eine günſtige Entſcheidung auszuwirken; allein wir ſind auch überzeugt, daß unredliche Mittel und offenbar Chikanen nicht Statt finden dürfen.

Wir wiſſen wohl, daß das Finanzminiſterium weit entfernt iſt, die Anwendung ſolcher Mittel geſtatten zu wollen. Damit aber das Publikum hierüber aufgeklärt werde, und damit den Fiscalbeamten, welche aus eigenem Antriebe vexatoriſcher Kunſtgriffe ſich bedienen, kräftiger entgegen gewirkt werden könne, wäre es ſehr wünſchenswerth, wenn das Finanzminiſterium demjenigen Theile der Inſtruktion für die Fiscale, wodurch dieſelben zur Vermeidung aller Chikanen oder vexatoriſchen Kunſtgriffe in den fiscaliſchen Proceſſen angewieſen werden, eine größere Publicität geben und ſolchen daher wiederholt öffentlich bekannt machen wollte.

Bitte an das bayeriſche Juſtizminiſterium.

Oeffentliche Blätter haben bereits den Uebelſtand gerügt, daß die Partheien, welche in die traurige Nothwendigkeit geſetzt ſind, wegen Juſtiz-Verzögerungen Beſchwerde zu führen, die betreffenden Vorſtellungen auf Stempel ſchreiben, dafür Porto und, bei manchen Appellationshofe, auch Taxen für die darauf ergehende Entſchließung bezahlen müſſen. Da aber dergleichen Beſchwerdeſachen unläugbar tax-, ſtempel- und portofrei behandelt werden müſſen, ſo würde das Juſtizminiſterium den Dank der Nation ſich erwerben, wenn es dieſen Grundſatz allgemein durchführen und daher anordnen wollte:

1) daß der Gebrauch von Stempelbögen bei Beſchwerden über Juſtiz-Verzögerungen von Seite der Partheien nicht nothwendig, und daß auch die Verſendung der Beſchwerden als Regierungsſachen erlaubt ſey, wenn die Polizei-Behörde, nach genommener Einſicht der Vorſtellung, dieſe Eigenſchaft atteſtirt,
2) daß die Appellationshöfe dergleichen Beſchwerden durchgehends tax- und ſtempelfrei zu behandeln und die hierüber zu erlaſſenden Reſcripte bei der Verſendung als Regierungsſachen zu bezeichnen haben.

Bey dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, das Juſtizminiſterium noch auf ein Mittel aufmerkſam zu machen, wodurch es den proceßführenden Partheien eine noch ungleich größere Erleichterung verſchaffen könnte.

Der größte Druck der Partheien auf dem Lande — und alſo gewöhnlich der weniger wohlhabenden — liegt in den Reiſen der Anwälte nach dem Gerichtsſitze, weil dadurch ein einziger Termin, wobei häufig wenig geſchieht, gewöhnlich ſchon 20 fl. nur an Auslagen der Anwälte koſtet. Die meiſten dieſer Reiſen könnten nun ohne die Rechts-Verfolgung oder Vertheidigung zu erſchweren, alſo ohne materielle Nachtheile, abgeſchnitten werden:

1) bei jenen Fällen, wo man blos Acten-Einſicht pflegen will, dadurch, daß alle Anwälte angewieſen werden, auf Ueberſendung der Acten an das Gericht ihres Wohnortes anzutragen und, wo nicht beſondere Umſtände obwalten, die Reiſe an den Gerichtsſitz bei Vermeidung der Heimweiſung der Koſten durchgehends zu unterlaſſen;
2) bei Acten-Inrotulations-Terminen, dadurch, daß die Anwälte angewieſen werden, zur Abwartung eines ſolchen auswärtigen Termines die ſpecielle Autoriſation ihrer Parthei, unter Belehrung der letztern mit dem Zwecke und den Koſten ſolcher Termine, einzuholen;
3) bei Verhandlungs- und Productions-Terminen in jenen Fällen, wo *beide Anwälte an einem und demſelben Gerichtsorte* wohnen, aber dadurch, daß das

zuſtändige auswärtige Gericht an das Gericht des Wohnortes beider Anwälte die Requiſition ſtellt, den Termin abzuhalten und die Receſſe an das zuſtändige Gericht zu überſenden. Bey einer ſolchen Anordnung wäre anſtatt der enormen Reiſekoſten zweier Anwälte, nur das geringe Porto für das Requiſitions-Schreiben und für die Receſſe, ſowie die ungleich geringern Termingebühren der Anwälte zu bezahlen. Die Geſchäfts-Vermehrung, welche dadurch für einige Behörden entſtehen würde, könnte kein weſentliches Hinderniß ſeyn, da der Kommiſſarius, wenn zwei Anwälte receſſiren, wenig zu thun hat und dieſe Geſchäfte durch die Praktikanten und Acceſſiſten beſorgt werden können. Uebrigens wäre die außerordentliche Erleichterung, welche jene Anordnung den Partheien bringen würde, wohl von einem ſolchen Belange, daß ſie es werth wäre, bei manchem Gerichte deßhalb noch einen Aſſeſſor oder Funktionär anzuſtellen.

Die fragliche Anordnung würde auch auf eine Abkürzung der Prozeſſe im Allgemeinen wirken, weil durch

Digitized by Google

die Verminderung der Reiſen der Anwälte die Colliſionen der Termine, und dadurch die Vereitlung vieler Termine, ſowohl bei dem Gerichte des Wohnſitzes der Anwälte, als auch auswärts vermieden würde.

Wenn unſer Juſtizminiſterium über die enormen Summen, welche die auswärtigen Termine der Anwälte den Partheien koſten, nur eine approximative Berechnung ſich vorlegen laſſen wollte, ſo würde daſſelbe ohne Zweifel nicht einen Augenblick Anſtand nehmen, eine Anordnung zu treffen, wodurch auf eine ſo ſichere, einfache und zweckmäßige Weiſe ein unbeſchreiblicher Druck der rechtſuchenden Partheien entfernt und dem Ruine mancher Familie vorgebeugt werden kann.

Möchten übrigens die Stimmen aller einſichtsvollen und gemeinſinnigen Anwälte und Beamten mit der unſerigen ſich vereinigen.

Politiſche Artikel.

Polen. Nach polniſchen Berichten ſoll die ruſſiſchen Armee in dem von ihr beſetzten Theile Polens Grauſamkeiten auszuüben anfangen und ſogar die männliche Bevölkerung in das Innere von Rußland abführen laſſen. Wäre dieß richtig, ſo würden die Ruſſen dadurch die moraliſche Kraft der Polen nur noch ſteigern, und dieſe zwingen, vollends ihre ganze wehrhafte Bevölkerung zum Tode oder Siege zu führen.

Es iſt übrigens ſchwer einzuſehen, welchen Vortheil Rußland aus der Unterjochung der Polen ziehen könne. Der Ruhm der gefallenen Patrioten wird ewig unter dem Volke leben, die Begeiſterung für die polniſche Nationalität von Generation zu Generation fortpflanzen und ſtets das unbeſiegbare Hinderniß einer Annäherung an Rußland bilden.

Rußland geizt ſohin nach einem Lande, das dem ruſſiſchen Reiche nur ſchaden kann, weil es, anſtatt der ruſſiſchen Macht einen Zuwachs zu verſchaffen, die Regierung nur fortwährend beſchäftiget und die Macht derſelben theilt.

Wo ſoll aber Rußland für die Opfer, welche es der Unterdrückung des polniſchen Nationalaufſtandes bringt, eine Entſchädigung finden? In Polen ſicher nicht, weil das Land durch den Krieg ohnehin verwüſtet wird und die Auflegung einer Geld-Contribution die entſchiedenſte Handlung gegen das ruſſiſche Intereſſe wäre. Außerhalb Polens aber auch nicht, weil die Mächte ſich hüten werden, eine Vergrößerung der ruſſiſchen Macht zuzugeben, oder die Koſten der Händel, welche ſie nicht angefangen haben, auf andere Weiſe zu bezahlen. Und ſo wird es unter allen Umſtänden dahin kommen, daß Rußland, was Manche ſchon ſogleich im Anfange behauptet haben, auch im Falle der Unterdrückung der Polen doch zu bedeutend geſchwächt ſeyn wird, um an einen auswärtigen Angriffskrieg denken zu können.

Rußland würde überhaupt beſſer fahren, wenn es ſein politiſches Gewicht mehr durch Civiliſirung ſeiner Völker und durch Cultivirung ſeiner wüſten Steppen, als durch Gebietsausdehnung zu befeſtigen und zu verſtärken ſuchen wollte.

Ueber Preußen von einem Bayern, und zwar einem ſogenannten Altbayern.

(Fortſetzung.)

Aus dieſer Lage und Stellung ergiebt ſich alſo nun auch ganz klar

Die Tendenz der k. preußiſchen Regierung.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die preußiſche Regierung ein feſtſtehendes, allen Verhältniſſen ihres Staats nach Innen und Auſſen genau anpaſſendes, wohl bemeſſenes Regierungsprincip ausübt, nach welchem ſich alle ihre Regierungszweige unabänderlich zu richten haben, und woraus nur allein Einheit und Konſequenz im Regieren hervorgehen kann. Jeder Unterthan kennt daſſelbe; es ſpricht ſich in allen Verfügungen aus und beſteht: 1) in einem energiſchen Vollzuge und harmoniſchen Einklang in allen Regierungsmaßregeln, um mit Kraft und Nachdruck zu regieren und das Vertrauen des Volks auf Kraft, Muth, Feſtigkeit und Dauer zu erhalten; 2) in einer beſtimmten Richtung im Innern, auf Vergrößerung der Bevölkerung, als nothwendiges Mittel für einen Militärſtaat; daher z. B. die Gewerbsfreiheit; 3) in Beförderung des größtmöglichen Wohlſtandes der Staatsbürger, um die Mittel zu erlangen, welche die außerordentlichen Anſtrengungen zur Erhaltung der Stellung des Staats nöthig machen; daher die ungeheuern Opfer, die den Straßen, Kanälen, der Schiffahrt, der Aufklärung der Gewerbszweige u. ſ. w. gebracht werden; daher die Handelsvereine und Handelsverträge, erſterer in Deutſchland, letzterer mit den deutſchen und mit auswärtigen, ſelbſt überſeeiſchen Staaten u. ſ. w.; dazu gehört: 4) ein kluges, wohlberechnetes ſparſames, geordnetes Finanzſyſtem, um alle Hilfsquellen zu benützen, die ſich darbiethen und um über große Mittel im Falle der Noth verfügen zu können;*) 5) in einer Heereinrichtung und überhaupt einem Bewaffnungsſyſteme, welches ſeines Gleichen in Europa noch nicht gefunden hat; **) denn auſſer den Krüppeln,

*) So viel dem Verfaſſer bekannt, beſitzt der preußiſche Staatsſchatz bedeutende Hilfsquellen aus Erſparniſſen der Finanzverwaltung, woraus auch bisher, ohne das Volk in Anſpruch nehmen zu müſſen, alle die ungeheuren Ausgaben ſeit der franzöſiſchen, reſp. belgiſchen Revolution zur Ausrüſtung und Mobilmachung mehrerer Heerestheile und Verſorgung der Feſtungen werden beſtritten worden ſeyn.

**) General Theobald ſagt in ſeiner Schrift über Militärſyſteme (Stuttgart 1821) über das preußiſche: »Dieſes Syſtem befaßt ſich mit dem großen und kühnen Gedanken, das ganze Volk wehrhaft und dadurch die ſtehenden Heere auf die einzige Weiſe, wie es geſchehen kann, entbehrlich zu machen. Durch dieſes

Digitized by Google

Greiſen und Kindern iſt ſo zu ſagen die ganze männliche Bevölkerung bewaffnet und vollſtändig mit allen Bedürfniſſen des Kriegs ausgerüſtet und enorme Summen mußten darauf und auf die Herſtellung und Bewaffnung aller feſten Plätze verwendet werden; daher ein ſo großes, vortrefflich organiſirtes und mit allen Bedürfniſſen ausgerüſtetes, wohleingeübtes Heer, welches von dem ganzen erſten, aus dem Heere ſelbſt hervorgegangenen Landwehraufgeboth unterſtützt wird und dem das zweite Aufgeboth zur Reſerve dient, des Landſturms nicht zu gedenken, und daher nach allen Seiten wohl verſicherte und wohl verſehene feſte Plätze, das Land vor Einfällen zu ſchirmen; 6) nach Auſſen in einer klugen, gemäßigten, die Ruhe Europa's erhaltenden, feſten Politik, eine, ich möchte ſagen Allianzpolitik, zuverläßig und entſchieden; denn aus Preußens Lage und Stellung ergiebt ſich von ſelbſt, daß Preußen nicht in der Luft hängen kann und feſt an einen ſichern Stützpunkt ſich lehnen müſſe, indem es trotz aller Anſtrengung und allem Aufwande materieller Kräfte zwiſchen drei ſo gewaltigen Nachbarn, in der gegenwärtigen Lage, ohne Alles blos zu ſtellen, nicht für ſich allein Alles einſetzen oder allenfalls gar in einen Eroberungsſtaat übergehen kann, ſondern wohl frei und ſelbſtſtändig ſich behaupten, aber nicht blos auf ſich ſelbſt beſchränkt, Allem Widerſtand zu leiſten vermag, weßhalb es für ſolche Fälle ſichere Stützpunkte haben muß. Daraus geht aber hervor, daß auf Preußens Allianz dann ſicher gerechnet werden kann, wenn es ſich einmal angeſchloſſen hat; es iſt ſeinem Intereſſe gemäß und nur ſo, im Intereſſe der Kontrahirenden, kann eine Verbindung auch Dauer haben.

(Der Beſchluß folgt.)

Syſtem erhält die erhabene Inſtitution, die wir der franzöſiſchen Revolution verdanken, ich meine die Conſcription, erſt ihre volle Bedeutung, die Selbſtſtändigkeit der Völker wird dadurch begründet, in ſo ferne ein Staat auch nur von mäßigem Umfange dadurch im Nothfall zu einer Kriegsmacht vom erſten Rang erhoben wird.« »Es iſt dieſes Syſtem das **konſtitutionellſte** von allen, und als ſolches ſchon von Montesquieu bezeichnet, wenn er ſagt: il faut que l'armée soit peuple et pour lui donner cet esprit, il faut que les soldats ne soient enrolés que pour un an.« »Dieſes Syſtem iſt ferner **das gerechteſte und der perſönlichen Freyheit am günſtigſten, überhaupt der bürgerlichſte Gedanke, der je unter einem Helm entſtanden iſt.**«

Wer ſich überhaupt über die Heereinrichtung und beſonders preußiſche Kenntniß verſchaffen will, der leſe Herrn Hauptman Ritter v. Xylanders »Unterſuchungen über das Heerweſen unſerer Zeit, München 1830.«

Correſpondenz.

Aus einem Schreiben aus dem Großh. Heſſen.

Die Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hofmann und Kühl, vor mehreren Jahren unter der beliebten Rubrik der „demagogiſchen Umtriebe" zur Unterſuchung gezogen, ſind durch Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg völlig freigeſprochen worden. Sie waren der Theilnahme an irgend einem ſogenannten „Männerbunde" beſchuldigt, der irgendwo und irgendwann und irgendwie entſtanden ſeyn und irgend eine ſtaatsgefährliche Tendenz verfolgt haben ſollte. Der Prozeß hat noch einige Jahre länger gedauert, als das ſehr dauerhafte Leben der ſeligen Mainzer Central-Unterſuchungscommiſſion; und nach dem Verlauf der ſehr geraumen Zeit mag man ermeſſen, daß die Unterſuchung auf gut deutſch gründliche Weiſe geführt worden iſt. Und was iſt bei der gründlichen Unterſuchung herausgekommen? **Nichts!**

Mit einer Münze, die ganz aus demſelben Stoffe geprägt worden iſt, hatte man ſeither in verſchiedentlichen Fällen verſucht, auch den Forderungen des deutſchen Volkes Genüge zu thun. In einigen Staaten verlangte das Volk die Einführung einer repräſentativen Verfaſſung und erhielt — nichts. Es verlangte die Freiheit der Preſſe und erhielt — nichts. Es verlangte die Freiheit des inneren Verkehrs und erhielt — nichts. Es verlangte die Freiheit der Rheinſchiffahrt und erhielt — nichts. Das Volk ſtrich die Münze ein und blieb geduldig. Aber ſiehe, was geſchah! Nach anderthalb Jahrzehenden fing es an zu bemerken, daß die Münze nicht mehr galt, als ſie werth war, und ſo wurde es denn noch gerade etwas dringender in ſeinen Forderungen. Da hat man von einer Seite ſich bewogen gefunden, durch eine Reiſe in das Ausland dem ungeſtümen Gläubiger aus dem Wege zu gehen. Anderer Seits hat man ſich beeilt, den auf kurze Sicht ausgeſtellten Wechſel mit einer Verfaſſung zu honoriren, womit das Volk ganz wohl zufrieden zu ſeyn ſcheint. Und was endlich einen dritten Poſten betrifft, ſo hat man zu Vergleichsvorſchlägen ſich bereit finden laſſen, worüber man ohne Zweifel leicht ſich verſtändigen wird. Vor zehn Jahren hätte man leichteren Kaufes ſich abfinden können. Aber man ſieht wohl, der Gläubiger hat auf ſeine Forderung gerade ſo viel in Abrechnung gebracht, als er empfangen, und vom Reſt die Verzugszinſen angeſetzt.

Dem Volk bleibt indeſſen noch immer ein bedeutendes Guthaben, als da iſt: rückſtändige Repräſentativ-Verfaſſungen, rückſtändige Preßfreiheit u. d. gl. Nun, wir wollen hoffen, daß mit 1831 das Zahlungsjahr angebrochen iſt, denn — die ſchweren Verzugszinſen! — Seien Sie recht herzlich gegrüßt, und leben Sie ſo lang und ruhig, als die deutſchen Proceſſe und die deutſchen Commiſſionen.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Des heiligen Oſterfeſtes wegen wird morgen kein Blatt ausgegeben.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 94. 3. u. 4. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber den Büchernachdruck. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die verſchiedenen Ausſchüſſe der Deputirtenkammer haben bisher faſt täglich Sitzungen gehalten und ſind in ihren Arbeiten nunmehr ſchon weit vorgerückt. Insbeſondere iſt der Vortrag über den Geſetzentwurf, in Betreff der Geſchäftsordnung, bereits vollendet, und wird wahrſcheinlich ſchon am nächſten Donnerſtag erſtattet werden. Dem Vernehmen nach wird die Annahme des Geſetzentwurfes im Weſentlichen beantragt werden.

Auch der Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über den Rechenſchaftsbericht für die zweite Finanzperiode ſoll der Vollendung nahe ſeyn. Es deutet dieß auf eine beſondere Anſtrengung jenes Ausſchuſſes, da ein ſolcher Vortrag nach der Natur der Sache eine ſehr penible und umfaſſende Arbeit iſt. Man darf übrigens bei der gelungenen Zuſammenſetzung des Ausſchußes erwarten, daß der fragliche Vortrag die Sache ſehr gründlich erfaſſen und klar durchgeführte Vergleichungen über den Stand der Finanzen nach der erſten und nach der zweiten Finanzperiode darbieten werde. Wir hoffen demnächſt in den Stand geſetzt zu ſeyn, unſeren Leſer hierüber nähere Details mittheilen zu können.

Wenn man übrigens die Berichte über die Lage unſeres Staatsſchuldenweſens mit jenen in Baden vergleicht, welche neuerlich dort auch in die Deputirtenkammer gebracht wurden, ſo bemerkt man einen bedeutenden Vorzug auf unſerer Seite, da die badenſche Staatsſchuld noch auf 5 pCt. Zinſen ſteht, während der Zinsfuß bei uns unter 4 pCt. herabgeſunken iſt.

Daß überhaupt die Regierung in Beziehung auf die Finanzen und den Staatshaushalt ſeit dem Jahre 1825 in der That ſehr bedeutende Verdienſte ſich erworben hat, geht vorzüglich daraus hervor, daß ungeachtet der beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben für Ergänzung der Armee-Requiſiten weder eine Erhöhung des Militäretats noch ein beſonderes Creditvotum in Antrag gebracht worden iſt. Die dankbarſte Anerkennung verdient aber vorzugsweiſe das Benehmen der Regierung bei den neuerlichen politiſchen Stürmen, weil dieſelbe durch einen tiefen und klaren Blick in den wahren Stand der Sachen unnöthige Rüſtungen vermieden und dadurch, obgleich für alle Fälle vorbereitet, dem Lande große Ausgaben erſpart hat.

Wenn der europäiſche Friede erhalten wird, wozu neuerlich wieder mehr Hoffnung gegeben iſt, ſo werden unſere Finanzen binnen kurzer Zeit auf einen ſehr befriedigenden Stand gebracht ſeyn und ſodann eine weſentliche Erleichterung des Volkes geſtatten. Gegenwärtig bleibt es indeſſen immer ſchon eine ſehr merkwürdige Erſcheinung, daß in einer Zeit, wo die politiſchen Verhältniſſe ſo verwickelt waren, und andere Staaten theils neue Anlehen negociren, theils zur Veräußerung von Domainen ſchreiten, und eine Erhöhung der Steuern verlangen müſſen, daß gerade in einer ſolchen Zeit die bayriſche Regierung im Stande war, nicht allein keine neuen Opfer von der Nation zu verlangen, ſondern ſogar Nachläſſe an den Steuern zu bewilligen. Unter ſolchen Umſtänden iſt ſchon ein geringer Nachlaß von Wichtigkeit, da andere Länder zufrieden wären, wenn man nur nicht mehr haben wollte.

Dem Vernehmen nach ſoll der zum Abgeordneten erwählte Graf von Benzel-Sternau, welcher in Folge eines Kammer-Beſchluſſes einberufen worden iſt, auf der Verweigerung des Eintritts beharren. Es könnte daher zum erſten Male der Fall eintreten, daß die Kammer ein Präjudiz realiſiren müßte. Wahrſcheinlich wird auch dieſer Gegenſtand ſchon in der nächſten Sitzung eine Diſcuſſion herbeiführen.

Digitized by Google

Ueber den Bücher-Nachdruck.

Zu den beſſern Erſcheinungen der Zeit gehören unſtreitig die Verträge verſchiedener deutſcher Staaten, wechſelſeitig die Rechte der Schriftſteller und Bücherverleger zu ſchützen und dadurch dem Unweſen des Bücher-Nachdrucks zu ſteuern. Je mehr aber hierin wirklich ein Fortſchritt der Zeit liegt, deſto bedauerlicher iſt es, daß die würtembergiſche Regierung ſich ausſchlieſſen und den Nachdruck dadurch indirekt in Schutz nehmen will. Die Rückſichten auf die Subſiſtenz einiger Familien, welche von dem verachtungswürdigen Gewerbe des Bücher-Nachdruckes ſich nähren, kann jene Maßregel wahrlich nicht rechtfertigen: denn ſonſt würde man conſequent auch andern unerlaubten Gewerben durch die Finger ſehen müſſen. Die Meinung daß der Nachdruck dem Buchdruckergewerbe vortheilhafter ſey, iſt übrigens auch eine Täuſchung, weil der Nachdruck das Grab der ſoliden Verlags-Unternehmungen iſt und alſo auf der einen Seite dem Buchdruckergewerbe die Nahrung entzieht, die er ihm auf der Seite durch unerlaubte Mittel gewährt. Der Nachdruck wird aber auch am Ende ſich ſelbſt verzehren, weil man nach der Vernichtung des rechtmäßigen Verlags wenig mehr nachzudrucken haben wird. Jenes unredliche Gewerbe hat auch auf die Wiſſenſchaft einen entſchieden nachtheiligen Einfluß, da die Verlagsunternehmungen, welche bei dem Hervorſchieſſen ſo vieler ſchlechter Bücher ohnehin täglich mehr Gefahr bringen, zuletzt aufhören müßten, wenn der — bei einzelnen Unternehmungen zu machende — Gewinn dem rechtmäßigen Verleger wieder durch den Nachdrucker geraubt wird. Die Folge iſt, daß die Verleger kaum die claſſiſchen Schriften gebührend honoriren, geſchweige denn das aufkeimende Talent unterſtützen können. So lange daher nicht gemeinnützige Inſtitute beſtehen, welche Mittel beſitzen, um die Manuſcripte der Gelehrten zu kaufen und dann zum Zwecke der größern Verbreitung zum beliebigen Drucke frei zu geben, ſo lange iſt der Nachdruck ein bedeutendes Hinderniß der Geiſtes-Cultur und darf von keiner aufgeklärten Regierung in Schutz genommen werden.

Politiſche Artikel.

Das Miniſterium Perier ſchreitet auf ſeiner mit Ernſt betretenen Bahn beharrlich weiter und zeigt wirklich Energie. Ein Beweis liegt in der Verfügung der Regierung, welche allen Staatsbeamten den Beitritt zu den Nationalvereinen verbietet. Wenn das Miniſterium dieſe Maßregel durchſetzt, ſo beſitzt daſſelbe wirklich Kraft und wird bald in den Stand geſetzt ſeyn, weiteren Maßregeln zur Herſtellung einer feſten geſetzlichen Ordnung überall Achtung und Gehorſam zu verſchaffen.

Der neue Miniſter-Präſident ſoll ferner auch ſchon Schritte gethan haben, um die den andern Mächten vorgeſchlagene Zurückziehung der entwickelten Streitkräfte wirklich ins Werk zu ſetzen; ja Frankreich ſoll ſich ſogar erboten haben, den Anfang zu machen. Wäre dieß richtig, ſo müßte darin für alle europäiſchen Mächte die dringendſte Aufforderung liegen, dem franzöſiſchen Gouvernement aufrichtiges Vertrauen zu ſchenken. Die nächſte Folge wäre ſodann die friedliche Beilegung der belgiſchen und italieniſchen Angelegenheiten und man hätte dann nur noch den polniſchen Knoten zu löſen.

Aber auch dieß wird nicht unmöglich ſeyn, da die ruſſiſche Armee durch den heldenmüthigen Widerſtand der edlen Polen und durch üble Einflüſſe der Jahreszeit ſo viel verloren zu haben ſcheint, daß doch auch friedliche Gedanken aufkommen könnten. Wenn die Polen nicht zu hartnäckig auf der Ausſchließung der ruſſiſchen Dynaſtie beſtehen, ſo wäre ein Uebereinkommen vielleicht durch die Bewilligung einer freiern Verfaſſung für das Königreich Polen, unter Garantie der andern Mächte, noch möglich.

Das Princip der Nichtdazwiſchenkunft hat auf die politiſchen Verhältniſſe der europäiſchen Länder den weſentlichen Einfluß, daß die Staatsverträge einen ungleich höhern Werth erlangen. Man hat in neuerer Zeit geſehen, daß die Durchführung jenes Principes aus Achtung vor beſonderen Verträgen einer Ausnahme unterworfen wurde und zwar zu Gunſten der Fürſten. Wenn nun auch einmal umgekehrt die Rechte der Nationen durch beſondere Staatsverträge garantiet werden wollten, ſo würde die erſte Grundlage eines dauerhaften Friedenszuſtandes gegeben ſeyn. Würde nun mit der polniſchen Nation der Anfang gemacht, ſo könnte es den Polen gleichgültig ſeyn, ob die ruſſiſche oder eine andere Dynaſtie auf dem polniſchen Throne herrſche — genug, daß ſie das Recht beſitzen, einen verfaſſungsmäßigen Gang der Regierung zu fordern und, bei dem Widerſtande gegen eine gewaltthätige Verletzung der Conſtitution, die Unterſtützung der garantirenden Mächte in Anſpruch zu nehmen.

Auf eine ſolche Weiſe würde Polen für die Aufrechterhaltung des europäiſchen Gleichgewichts und Friedens-Zuſtandes faſt die nämliche Wichtigkeit erlangen, als bei der völligen Unabhängigkeit von Rußland.

Das Schickſal der engliſchen Reformbill wird wahrſcheinlich auf die europäiſche Politik einen großen Einfluß äuſſern, weil bei dem Durchſetzen jener Maßregel das engliſche Miniſterium bedeutend an Kraft gewinnt und dadurch auch zur Befeſtigung des Miniſteriums Perier beitragen kann. Sobald aber die franzöſiſche und engliſche Regierung im Einklange handeln und Kraft zu entwickeln vermögen, werden deren diplomatiſchen Verwendungen für die Polen, woran nicht zu zweifeln wäre, nicht ohne Wirkung bleiben. Es iſt deßhalb die engliſche Reform-Angelegenheit für ganz Europa von Wichtigkeit; und die Nachricht von der durchgeſetzten zweiten Verleſung der Bill mußte deßwegen einen freudigen Eindruck machen. Obgleich an dem Sieg der Miniſter für den Fall der Auflöſung des Parlaments

Digitized by Google

nicht im Mindeſten zu zweifeln iſt, ſo wäre doch zu wünſchen, daß dieſe äußerſte Maßregel nicht nothwendig würde, damit die engliſche Regiernng recht bald in den Stand geſetzt werde, ihre ganze Kraſt der Unterſtützung des Miniſteriums Perier und gemeinſchaftlich mit ihm einer friedlichen Beilegung der polniſchen Angelegenheit zuzuwenden.

Hoffentlich werden die Miniſter bei der dritten Verleſung der Reformbill eine beträchtlicheee Majorität erringen und dadurch in den Stand geſetzt werden, die Bill dem Oberhauſe mit Ausſicht auf Erfolg vorlegen zu können.

Wenn aber die politiſchen Knoten überall noch gelöst werden ſollten, wenn ferner die Fortſchritte der Zeit in vielen Ländern Reformen im Sinne der Aufklärung zur Folge haben, ſo wird es in der That endlich Zeit, auch in Deutſchland an die Verbeſſerungen zu denken, welche das Jahehundert fodert.

Erſt nach der Rückkehr des Zuſtandes der Ruhe können die wohlthätigen Folgen der Reformen in Frankreich und England hervortreten, werden ſich aber dann bald zeigen in dem bedeutenden Emporblühen des Handels und der Induſtrie. Je länger alsdann die deutſchen Regierungen die moraliſche und phyſiſche Kraft ihrer Völker durch die Unterdrückung der freien Preſſe und des freien Verkehrs gewaltſam binden und hemmen, deſto größer wird das Uebergewicht der Ausländer über Deutſchland und deſto tiefer muß der Wohlſtand der deutſchen Völker ſinken.

Sobald daher die auswärtigen Verhältniſſe nur einigermaſſen auf den Zuſtand eines dauerhaften Friedens zurückgeführt ſind, wird es für alle deutſchen Regierungen eine heilige Pflicht, den deutſchen Völkern die Wohlthaten der conſtitutionellen Inſtitutionen und vor allem die Wohlthaten der freien Preſſe und des freien Verkehrs fernerhin nicht mehr vorzuenthalten.

Ueber Preußen von einem Bayern, und zwar einem ſogenannten Altbayern.

(Beſchluß.)

Preußens äußere Politik kann daher bei der gegenwärtigen Lage der Dinge gar keine andere ſeyn, als die Ruhe Europa's und dadurch ſeine eigene zu erhalten, weil ſeine üble geographiſche Lage, ſo wie ſie nun einmal iſt, zu viele Blöſſen biethet, um bei der Offenſive aus den gegenwärtigen Verwicklungen und einem europäiſchen Kriege Vortheile für ſich erwarten zu dürfen und zwar um ſo weniger, da ſich die Schattirungen noch keineswegs ausgeſchieden haben und es von Frankreich nichts wollen kann. Preußens Politik kann daher keine andere ſeyn, als für den Fall, einen Krieg befürchten zu müſſen, beſonders an die deutſchen Staaten II. u. III. Ranges ſich feſt anzuſchließen, mit dieſen eine bewaffnete Neutralität herzuſtellen und in dieſer achtunggebietenden Stellung, wobei den übrigen deutſchen Staaten Preußens Kraftentwicklung und wohlgerüſtetes, ſchlagfertiges Heer, ſo wie deſſen bisherige, koſtſpielige Anſtrengungen ſehr zu Statten kommen, kann allein die Ruhe Europas, wenigſtens auf unſerer Seite, aufrecht erhalten und der Weſten vom Oſten getrennt werden. Gebe der Himmel, daß das Gerücht einer ſolchen Allianz in Wahrheit gegründet ſey und erleuchte die deutſchen Fürſten, ſie können ihrem und ihrer Völker gemäß kein anderes Intereſſe haben, als ſich enge zu verbinden mit Preußens Macht zu einer unverletzlichen Nentralität, um dadurch ſich die Ruhe zu erhalten. Möge alle kleinliche Anſicht der Dinge verſchwinden und mögen ſie ihr wahres Intereſſe in dieſer ſturmbewegten Zeit wohl erkennen, wo es blos auf die Umkehr aller Ordnung oder einen verheerenden Krieg abgeſehen zu ſeyn ſcheint, wobey am Ende doch die Völker die Zeche bezahlen müſſen, es mag nun wie immer der Würfel fallen, im Intereſſe der Bewegung oder des Widerſtandes.

Wie himmelweit verſchieden iſt der preußiſche Staat, ſo wie ſeine Politik vor 1806 und nach dieſer Zeit! Preußen iſt nicht mehr zu erkennen. Die Leidensjahre von 1806 bis 1814 welche nicht nur den Staat im Allgemeinen, ſondern ſo recht eigentlich jedes Individuum betroffen haben *), brachten dieſes außerordentliche Reſultat hervor; dieſe Leiden dienten Preußen zur heilſamen Lehre, und nicht unbenutzt gingen jene traurigen Erfahrungen an ihm vorüber, wie ſelten geſchieht; daher auch die ungeheure, beinahe alle Kräften überſteigende Anſtrengung in den Jahren 1813 bis 1815, und daher die weiteren Opfer und das ganze gegenwärtige Regierungsprincip Preußens, wie oben darzuſtellen verſucht iſt. Nur auf dieſem Wege konnte es ſeinen gegenwärtigen Standpunkte erreichen, und man mag ſagen, was man will, und die franzöſiſche Tribunen-Ruhmredigkeit des hommes de mouvement mag von ihrer Furchtloſigkeit der Welt wollen Glauben machen, was ihr beliebt; Preußens gerüſtete Macht vor ſeinen Thoren iſt ein Hannibal ante portas, und das preußiſche Heer demonſtrirte ihnen vor 18 und 17 Jahren ſo recht handgreiflich, daß die franzöſiſchen Legionen nicht ganz unüberwindlich ſind, was ſie ſchwerlich werden vergeſſen haben, wohl aber zu ignoriren ſcheinen. Es könnte ihnen nur dann die Offenſive glücken, wenn ſie ihrer Lafajetiſchen und Journaliſten-Taktik gemäß die Fackel des Aufruhrs in dieſen Staat werfen könnten, wozu es an Verſuchen von Seite des Comité directeur in Paris wohl auch nicht mag gefehlt haben; allein ohne einem ſolchen Handſtreiche iſt und bleibt ihnen Preußens Macht ein ſchwer zu hebender Stein des Anſtoſſes, dagegen aber ein ſicherer Hort für Deutſchland.

*) Der Verfaſſer dieſes war ſelbſt ein Reiſig in jener Zuchtruthe, womit Preußen in den Jahren 1806–7 heimgeſucht wurde: die Zeit, wo Deutſche gegen Deutſche wütheten — meiſt für fremdes Intereſſe.

Digitized by Google

Preußen wird nicht muthwillig angreifen, und einen Krieg herausfordern, dafür bürgt uns die kluge Haltung der preuß. Politik der jüngeren Zeiten überhaupt, es will ſich nur nicht überraſchen laſſen; allein wenn franzöſiſchem Uebermuthe darnach gelüſtet, wenn es der exorbitanten Parthei Laſayette's, Mauquin's, Lamarque's ꝛc. mittels ihres Aſſociationen-Klubbs-Logen und Journaliſten-Syſtems und Umtrieben aller Art gelingen ſollte, wie nicht unwahrſcheinlich iſt, das Miniſterium Perrier's ſammt Ludwig Philipp Karl X. nachzuſchicken und der oberſten Gewalt ſich zu bemächtigen; und wenn dieſe Parthei, wie ſie aller Welt verkündet hat, zum ſogenannten Schutze der Völker (die deutſchen Völker haben den ſaubern republikaniſchen Schutz der Franzoſen leider im Uebermaße kennen lernen müſſen und ihn nicht vergeſſen), ihre Adler oder dreyfarbigen Fahnen über ihre Grenzen tragen will, ſo werden die Deutſchen ſolche ungebetenen Höflichkeiten mit deutſcher Fauſt abzulehnen wiſſen und die Franzoſen nachdrücklich an die Jahre 1813, 14, u. 15 zu erinnern ſuchen, die ihrem leichtſinnigen Gedächtniſſe entſchwunden zu ſeyn ſcheinen und da iſt Preußen in ſeiner dermaligen Verfaſſung Deutſchlands wahrer Hort. Einen ſolchen Wechſel der Dinge kann aber wohl jeder Tag bringen, denn reich iſt unſere Gegenwart daran und wie dann, wenn Deutſchland ungerüſtet einer ſolchen Ueberſchwemmung ſich preisgegeben ſähe? Wem verdanken wir denn dieſe kräftige Schutzwache an Frankreichs Thoren, als Preußen? Was würde uns da Preußens konſtitutionelle Regierungsform nützen? — Oder könnte man mit Doktrinen den Feind ſchlagen? — Laſſen wir doch eitles Streben in ſolch gefahrvoller Zeit und einen wir uns zu gleichem Zweck zur eigenen Sicherheit, damit uns nicht der Feind überraſche. Es fangt bereits an, den Franzoſen unbehaglich zu werden bei ihren Rüſtungen; ſie ſind gewohnt, ihre Heere von fremden Völkern ernähren und ihre Kaſſen durch Kontributionen und Requiſitionen füllen zu laſſen; die aufgehäuſten Schätze fremden Schweiſſes in den Tuillerien exiſtiren längſt nicht mehr; ſelbſt den der Caſſauba hat Frankreichs Boden verſchlungen; jetzt ſind ſchon außerordentliche Opfer nöthig, um ſich zu einem Angriffskrieg vorzubereiten und das fängt an läſtig zu werden, weßhalb die Kriſis naht, die Pulſe ſehr fieberhaft gehen und vier Wochen dürften entſcheiden, welchen Ausgang dieſer krankhafte Zuſtand nimmt und ich fürchte, daß die augenblickliche Vollſaftigkeit des Körpers und der exaltirte unruhige Temperaments-Zuſtand des Patienten eben nicht den gewünſchten Ausgang zur Folge haben wird. Seyen wir daher wohlgefaßt und einig und ſchließen wir Deutſche uns enge an einander an.

Preußen bietet gewiß die Hand zur Einigung der deutſchen Staaten zu gleichem Zwecke; dieſes beweißt ſich auch durch ſein Streben, Handels-Freiheit im Innern Deutſchlands herzuſtellen, weßhalb die Vereine und Verträge als Vorläufer zu weiteren — wenn nicht die alte Zwietracht ihre Fackel ſchwingt und nicht Engherzigkeit, Eiferſucht, Spießbürgerlichkeit und Egoismus in den Weg treten und einer ſich vor dem andern fürchtet oder alle die vermeinte Superiorität des größeren Staates. Preußen hat ferner in den Jahren 1813 bis 15 bewieſen, wenn auch gleich zur Rettung eigener Exiſtenz und Unabhängigkeit, daß man ſich auf daſſelbe verlaſſen kann und daß ein Allianz-Vertrag mit ihm kein leoniſcher ſey. Es bleibt mir nun noch zu erörtern übrig, ob Preußen Rückſchritte macht, man kann nicht ſagen auf der conſtitutionellen Bahn, weil es der Form nach keine hat, alſo auf ſeiner Bahn überhaupt, was durch das Eingangs erwähnte Kabinetsreſkript bewieſen werden will.

Die preußiſche Regierung hat in allen ihren Regierungs-Geſchäften, wie der Welt bekannt, eine ſolche Lojalität und Gerechtigkeit gegen ihre Unterthanen ausgeübt, wie vielleicht wenige der conſtitutionellſten Monarchien, von Republiken, wie z. B. die Schweizer, gar nicht zu reden, die ſie weit übertroffen hat, und gewiſſenhaft alles beobachtet, wie eine Repräſentativ-Verfaſſung nur ſoll. Sie hat ſelbſt, aus eigenem Antriebe, Provinzial-Stände eingeführt und dadurch dem conſtitutionellen Princip Bahn gemacht: Beweis, daß ſie gegen dieſes Princip nicht feindlich geſinnt iſt. Allein wahr iſt es; die Nation hat keinen Bürgen für die Zukunft. Wenn ſie auch mit dieſem Zuſtande unter ihrem angebeteten Wilhelm ganz zufrieden iſt, ſo kann ſie doch nicht die Furcht beſeitigen, was ihr die Zukunft wohl bringen mag, da bei Autokratien alles lediglich von der Perſon des Herrſchers abhängt und der Wunſch des Volkes, in dieſer Beziehung Garantien zu haben, dürfte nur ſehr gerecht erſcheinen. Allein ſey man billig und erwäge man wohl, ob die preußiſche Regierung je im Stande geweſen wäre, bei einer Repräſentativ-Verfaſſung ſich in eine ſolche kräftige unabhängige Stellung zu ſetzen, gefürchtet von jedem Feinde und iſt dieſes nun, wie es ſcheint, errungene Ziel, bei der gegenwärtigen, höchſt kritiſchen Lage nicht ein wahres Glück für Deutſchland? — Ferner iſt es eine ſo leichte Sache, in einem Staate, der aus ſo heterogenen Beſtandtheilen beſteht, eine allgemeine Repräſentativverfaſſung einzuführen? Wie verhalten ſich die Intereſſen und Inſtitutionen des Polen zum Rheinländer und deſſen zum Schleſier, zum Brandenburger oder Altpreußen? — Die preußiſche Regierung hat der Welt gezeigt, daß ein übereiltes Flickwerk nicht ihre Sache iſt und daß das, was ſie einmal giebt, eine feſte, wohlberechnete Baſis haben muß. Mögen Studenten Kraftgenie's im Stande ſeyn, in 24 Stunden Konſtitutionen zu gebären; der umſichtige, erfahrne, gewandte Preußiſche Geſchäftsmann vermag es nicht, wenn alle Intereſſen wohlerwogen werden ſollen und das Machwerk auch für die Zukunft Stich halten ſoll. Ich bin im Innerſten überzeugt, daß die preußiſche Regierung, was auch ihre Feinde dagegen ſagen mögen, da ſie jenes

Digitized by Google

Princip wohl in der Weſenheit aber nicht der Form nach bisher vollzogen hat, einer Repräſentativverfaſſung nicht nur nicht entgegen iſt, ſondern dieſelbe gewiß ſelbſt einführen wird, und wenn es noch längere Zeit ruhig bleibt, vielleicht bald; allein ſie wird ſich's weder abtrotzen laſſen, noch wird ſie etwas Unvollkommenes geben wollen, und es iſt eine große Frage, ob es rathſam iſt, in der gegenwärtigen höchſt kritiſchen Zeit eine ſolche Aufregung zu veranlaſſen; vielleicht wäre es aber auch gerade der rechte Zeitpunkt, um einen allgemeinen Enthuſiasmus hervorzubringen und dem fremden Andringen und Intriguiren einen unüberſteiglichen Damm entgegenſetzen zu können. Eine ſchwierige Aufgabe bleibt es aber immer und wollen wir zur Weisheit des Königs von Preußen wie ſeiner Regierung vertrauen, daß ſie wohl am beſten wiſſen werden, wann und wie geſchehen ſoll, was Preußens Wohl erheiſcht. Ich wiederhole zum Schluſſe nur, daß Preußen bei einer Repräſentativverfaſſung dieſen hohen Standpunkt politiſcher Selbſtſtändigkeit, Achtung und Unabhängigkeit wohl ſchwerlich eingenommen haben dürfte, — ein Standpunkt, der für das ganze übrige Deutſchland in gegenwärtiger Zeit ein wahres Glück iſt, und daß für die konſtitutionellen Staaten Deutſchlands Preußens Regierungsprincip, und alſo auch ein Anſchlieſſen durch ein Schutz- und Trutzbündniß gegen fremden Uebermuth, nicht im entfernteſten gefährlich ſeyn dürfte, ſondern daß im Gegentheil Preußens Princip vom unſerigen nur der Form nach, nicht aber in der Weſenheit verſchieden iſt. — Uebrigens Ehre, dem Ehre gebührt.

Beitrag zur politiſchen Rechenkunſt.

Aufgabe

Wenn eine Wahl, wobei der Gewählte die abſolute Stimmen-Mehrheit haben muß, von 37 Wählern vorzunehmen iſt, wie viele Stimmen muß der Gewählte haben, damit er als ordnungsmäßig gewählt erſcheine?

Löſung.

Die abſolute Mehrheit beſteht in einer Stimme mehr, als die Hälfte der Wählenden ($\frac{x}{2}+1$)

In dem in der Aufgabe enthaltenen Falle beſteht alſo die abſolute Mehrheit in $\frac{37}{2}+1 = 18\frac{1}{2}+1 = 19\frac{1}{2}$.

Iſt ſolchemnach der Gewählte nur mit 19 Stimmen gewählt, ſo hat er die abſolute Mehrheit nicht, weil zu derſelben noch eine Fraction das iſt $\frac{1}{2}$ mehr erfordert wird. Er kann alſo erſt alsdann als legitim gewählt angeſehen werden, wenn er mehr als 19 Stimmen erhalten hat; und da es halbe oder halb zählende Stimmen nicht giebt, und erſt in 20 die Zahl $19\frac{1}{2}$ enthalten ſeyn kann, ſo iſt der von 37 Wählern Gewählte erſt alsdann durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, wenn er wenigſtens 20 Stimmen erhalten hat.

Die vorliegende Frage iſt bei den Ständen des Großherzogthums Baden vorgekommen und eine von 37 Wählern mit 19 Stimmen vollzogene Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer iſt durch Kammer-Beſchluß für ungültig erklärt worden.

S. Landtagsblatt. Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831. Nr. I. S. 6 und 7.

Bemerkung.

Gleiche Berechnung muß in allen Fällen eintreten, wo die Zahl der Wähler ungleich iſt, z. B.

bei der Zahl 9 iſt die abſolute Mehrheit	6. ($4\frac{1}{2}+1$)
bei der Zahl 15 iſt die abſolute Mehrh.	9. ($7\frac{1}{2}+1$)
bei der Zahl 17 iſt die abſolute Mehrh.	10. ($8\frac{1}{2}+1$)
bei der Zahl 21 iſt die abſolute Mehrh.	12. ($10\frac{1}{2}+1$)
bei der Zahl 45 iſt die abſolute Mehrh.	24. ($22\frac{1}{2}+1$)

u. ſ. w.

Hieraus ergiebt ſich ſonach die allgemeine Regel:

In allen Fällen, wo die Zahl der Wähler ungleich iſt, muß, um diejenige Zahl zu erhalten, welche die abſolute Mehrheit bildet, die Zahl der Wähler mit 2 getheilt und dem Quotienten $1\frac{1}{2}$ hinzugerechnet werden. Die allgemeine Formel, wobei x eine jede ungleiche Zahl der Wähler bedeutet, iſt dieſemnach folgende:

Die abſolute Mehrheit iſt gleich $\frac{x}{2} + 1\frac{1}{2}$.

Auswärtige Nachrichten.

Sachſen. Mit Verwunderung leſen wir in ausländiſchen Blättern irrige Gerüchte über die angebliche Unruhe und Unſicherheit in Dresden. Die landtäglichen Verhandlungen gehen mit der größten Ruhe vor ſich, und von irgend einer Störung der öffentlichen Sicherheit iſt gar nicht die Rede. — Zu Vereinfachung der Formen des Geſchäftsganges iſt eine Abänderung des bisherigen Kurial-Reſkriptſtyls angemeſſen befunden worden und wird nach den näheren Beſtimmungen eines deßhalb erlaſſenen Mandats vom erſten des kommenden Monats April an eintreten.

Kurfürſtenthum-Heſſen. Die Kaſſeler Zeitung gibt eine Ueberſicht der dem Lande bereits zu Theil gewordenen Abgaben-Erleichterungen: 1) die Landesſchulden-Steuer, die vom 1. Jän. d. J. an weggefallen iſt, beträgt eine Summe von mehr als 200,000 Rthlrn; 2) die durch das Geſetz vom 3. Febr. d. J. verordnete Verminderung der Stempelabgaben kann überhaupt auf 60,000 Rthlr., ſo wie 3) die nach dem Geſetze vom 6. März 1831 eintretende Herabſetzung der Eingangsabgabe und Verbrauchsſteuer ebenfalls auf eine ſehr bedeutende Summe angeſchlagen werden; auch iſt man mit Beſtimmung derjenigen Laſten beſchäftigt, welche den Gemeinden in Gemäßheit der §§. 43. und 44. abgenommen werden ſollen, und deren Betrag wohl gegen 20,000 Rthlr. ausmachen wird; anderer Erleichterungen und insbeſondere der in dem §. 35. der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Befreiung nicht zu gedenken. — Se. k. Hoheit der Kurfürſt ſind unvermuthet von Wilhelmshöhe auf der Straße nach Frankfurt abgereiſt, wo ſich gegenwärtig die bekannte Gräfin Reichenbach befindet.

Digitized by Google

Italien. Der öſterreichiſche Beobachter ſchreibt aus Bologna: Zuchi hatte ſchon am Tage vor dem Einmarſche der öſterreichiſchen Truppen in Bologna, dieſe Stadt mit einigen hundert Inſurgenten verlaſſen, und den Cardinal Benvenuti gefangen, als Geißel, mitgenommen. Es ſcheint, daß er ſich desſelben bedienen will, um ſeine eigene perſönliche Sicherheit damit zu erkaufen. — Se. Eminenz, der Cardinal Oppizzoni, Legat a latere Sr. Heiligkeit, iſt am 21. März hier eingetroffen. Se. Excellenz der commandirende General, Frhr. v. Frimont, iſt, nachdem er alle erforderlichen Anordnungen für die weiteren Operationen gegen die noch inſurgirten Puncte in den päpſtlichen Staaten getroffen hatte, wieder nach Mailand zurückgekehrt.

Belgien. Das neue belgiſche Miniſterium iſt gebildet. Durch Beſchlüſſe des Regenten iſt Hr. v. Sauvage (bisher Gouverneur von Lüttich) zum Miniſter des Innern, Hr. Barthelemy zum Juſtizminiſter, M. d'Haue de Steenhuyſe, Oberſt des zweiten reitenden Jägerregiments, zum Kriegsminiſter, Hr. Devaux zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden. Hr. de Brouckere, deſſen Entlaſſung nicht angenommen ward, bleibt Finanzminiſter. Hr. Tielemans iſt zum Gouverneur von Lüttich ernannt. — Hr. Tielemans iſt zum Präſidenten, und die HH. van Meenen und Gendebien zu Vicepräſidenten der belgiſchen Aſſociation gewählt.

Polen. Nachrichten von der polniſchen Gränze, die bis zum 21. d. M. reichen, melden, daß der General Rüdiger vom Bug her gegen Zamosc im Anmarſch war, und die Avantgarde des General-Quartiermeiſters Grafen Toll (welche am 16. Krasnoſtaw erreicht hatte) am 19. vor der obengenannten Feſtung erſchienen ſei. — Der polniſche General Dwernicki hatte ſich auf allen Punkten zurückgezogen, und es ſcheint, nach dem Gange der von ihm ausgeſendeten Streifparteien zu urtheilen, daß er verſuchen will, bei Zawichoſt über die Weichſel zu kommen. — Ruſſiſche Kavallerie-Abtheilungen befanden ſich zu Janow und Bilgoray, welche die Verbindung des Generals Dwernicki mit der Weichſel ſehr beeinträchtigen. — Die Gelder der polniſchen Nationalbank ſollen von Warſchau nach Kielce (in der Richtung gegen Krakau) geflüchtet worden ſeyn. — Seit geſtern (21. März) verbreitet ſich in Krakau das Gerücht, daß in dem ruſſiſchen Hauptquartier mit polniſchen Abgeordneten Unterhandlungen gepflogen würden. Man überläßt ſich nun der freudigen Hoffnung auf die Möglichkeit einer friedlichen Ausgleichung, und einer vorläufigen Einſtellung der Feindſeligkeiten.

Literariſche Anzeige.

Im Verlage der Henning'ſchen Buchhandlung in Gotha iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen Deutſchlands zu haben:

Syſtematiſche Anleitung für Dilettanten zum lehrreichen und würdigen Gebrauche des Converſations-Lexicons mit Hinweiſung auf die einſchlagenden Artikel von B. J. C. Kulenkamp. 1te Abtheilung, Wiſſenſchaft. gr. 8. 16 Gr. 2te Abtheilung, Kunſt. gr. 8. 14 Gr.

Ehrentempel 11. Heft. 3 Rthlr. 12 Gr.

Sophokles Tragoedias Vol. I. sect 1 ed D. Ed. Wunder. 1 Rthlr.

Isocrates orationes selectas ed. Dr. Bremi 1 Rthlr. 2 Gr.

Eupel J. Chr. Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen und die es werden wollen. 3. vermehrte und verbeſſerte Ausgabe, 8. 1 Rthlr.

Ueber die Blähungen, als eine oft unerkannte Urſache ſchwerer Zufälle und Krankheiten. Nebſt Angabe ſicherer Mittel, ſich von denſelben zu heilen und der Abbildung und Beſchreibung einer Maſchine, ſich von denſelben ſogleich zu befreien; gr. 8. 9 Gr.

Börhave, Dr. Herrmann, kurze Lehrſätze über Erkennung und Heilung der Krankheiten. Aus dem Latein überſetzt, neue wohlfeile Ausgabe; 4 Bde. 18 Gr.

Klein, Dr. L. J., Wegweiſer am Krankenbette. Aus dem Latein überſetzt, neue und wohlfeile Ausgabe, 3 Bände, 14 Gr.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben erſchienen:

Charte von Italien im Maaßſtabe von 1/2000000 1 fl. 48 kr.

Gefangennehmung eines öſterr. Generals durch polniſche Lanciers nach einem Gemälde von Morten, litographirt von Gröndlin 4 fl.

Döllingers Repertorium der Forſt-Jagdverordnungen 2r Band. 2 fl. 30 kr.

Scenen aus dem Tiroler Volksleben. 6 Bl. colorirt 2 fl. 48 kr.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 95 und 96. 5. u. 6. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verwahrung und Berichtigung. — Nachſchrift der Redaction. — Bruchſtücke aus Hofrath Welckers Rede ꝛc. — Auswärtige Nachrichten. — Anzeige.

Bayern.

Die Deputirtenkammer hat bisher einen Geiſt an den Tag gelegt, welcher zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigt. Es iſt nicht zu verkennen, daß zwiſchen ſerviler Hingebung und ungerechter Oppoſition die richtige Mitte behauptet wird; und dieß iſt diejenige parlamentariſche Haltung, welche den Intereſſen des Landes am meiſten zuſagt, und allein befriedigende Reſultate herbeizuführen vermag.

Manche Deputirte verlieren vielleicht in den Augen kleiner Factionen, weil ſie mit weniger Heftigkeit auftreten und die Gerechtigkeit ſo wie die weiſe Mäßigung der blinden Leidenſchaft vorziehen; allein ſie gewinnen deſto mehr in der öffentlichen Meinung und ſichern der Vertheidigung der öffentlichen Freiheiten einen ganz andern Erfolg. Die ſyſtematiſche Oppoſition, deren letzter Zweck die Volksgunſt iſt, und welche in dieſer Tendenz eben ſo gut zur Faction herabſinkt, wie jene Parthei, deren letztes Ziel die Miniſter- und Fürſtengunſt iſt, ſteigert ſich öfters zur Exaltation, um durch die Macht ſchöner Worte Effect hervorzubringen und unter der Menge Beifall zu erlangen. In der That iſt auch der erſte Eindruck im Ganzen jener Oppoſition günſtig, und beſticht für Augenblicke zuweilen ſogar Gemäßigte; doch nur für Augenblicke. Die ruhige Prüfung nimmt bald ihre alte Stelle wieder ein, der Glanz der Declamation verliert ſeine Wirkung, und nun tritt die Mißbilligung aller und jeder Ueberſchreitungen der Grenzen hervor, wodurch ſodann auch diejenigen Leiſtungen an Kraft verlieren, welche unter andern Umſtänden in der öffentlichen Meinung Unterſtützung gefunden haben würden. Deßhalb vermag eine ruhige und beſonnene Haltung, welche die Selbſtbeherrſchung keinen Augenblick verliert, in der Sache nach rückſichtsloſer Gerechtigkeit und in der Form nach Würde ſtrebt, daher den Ausdruck im Zweifel lieber mildert als ſteigert, für die Zwecke der Oppoſition ungleich mehr zu erwircken.

Nach dem Geiſte unſerer Deputirtenkammer darf man hauptſächlich einer beſonders gründlichen Prüfung des Staatshaushaltes und der wahren Bedürfniſſe der dritten Finanzperiode entgegenſehen, und man dürfte in dieſer Beziehung in der That erfreuliche Reſultate zu hoffen haben, da man von dem zweiten Ausſchuß erwarten kann, daß er durch einen klaren Vortrag und durch einſichtsvolle Vorſchläge zu umfaſſenden und tief eingehenden Discuſſionen der Kammer Veranlaſſung geben werde.

Der Zuſtand der Finanzen iſt — Dank ſey dem Gouvernement und dem Chef des Finanzdienſtes — jetzt ſchon von der Art, daß bei einer richtigen Behandlung des Budgets theils die ſchon von der Krone zugeſicherten Erleichterungen des Volkes noch mehr ausgedehnt, theils auf die Staatszwecke größere Summen verwendet werden können. In letzterer Beziehung nehmen wir den Patriotismus und die Einſicht der Kammern, ſo wie des Gouvernements, zum Zwecke der Verbeſſerung des Juſtizdienſtes wiederholt in Anſpruch. Wenn irgendwo Hülfe nothwendig iſt, ſo iſt es unläugbar hier, damit die Rechtspflege, von der doch am Ende alles abhängt, nur einigermaßen gehoben werde.

Das harte Loos der Landgerichtsaſſeſſoren, welche man ſo lange leiden ließ, bedarf wahrlich einer Verbeſſerung. Man iſt dieß dem Lande und der Hochachtung ſchuldig, welche jede erleuchtete Regierung patriotiſchen Hingebungen zollen muß. Wenn aber irgend Jemand auf den Namen eines Vaterlandsfreundes Anſpruch hat, ſo ſind es die unglücklichen Landgerichtsaſſeſſoren, die bisher in der Blüthe ihres Lebens mit überhäuften Geſchäften und quälenden Nahrungsſorgen zugleich zu kämpfen hatten und dieſen heißen Kampf ſo lange Zeit als Männer von Ehre beſtanden haben. Wir halten es eben deßwegen für eine Ehrenſache der Kammern und des Gouvernements, jenen duldenden Patrioten einen Beweis der Anerkennung, deren großen Verdienſte endlich einmal zu geben.

Digitized by Google

Wenn man hiernächſt den unendlichen Einfluß der Juſtizpflege auf den phyſiſchen und moraliſchen Wohlſtand des Volkes nur in ſeinem ganzen Umfange überſchauen will, ſo wird man das unabweisliche Bedürfniß einer Vermehrung der Juſtizdiener, namentlich der Mitglieder der Collegialgerichte und der Senate des oberſten Gerichtshofes, anerkennen und zuverläßig die Mittel finden, dem Lande dieſe Wohltbat gewähren zu können. Es würde dieß wirklich eine große Wohltbat für die Nation ſeyn, und unläugbar eine ungleich größere Erleichterung gewähren, als wenn die auf dieſen Zweck zu verwendenden Summen an Steuern nachgelaſſen werden wollten.

Auch von der Kammer der Reichsräthe kann man kräftige Beförderung aller patriotiſchen Zwecke erwarten: denn der erſte Ausdruck ihrer Gefühle und Grundſätze war ja die Bitte um freien Verkehr und freie Preſſe.

Mit Vertrauen wurde die gegenwärtige Seſſion der Kammern eröffnet, mit Vertrauen haben die Kammern geantwortet, und mit Vertrauen erwartet die Nation die Reſultate eines aufrichtigen Zuſammenwirkens erleuchteter Stände und einer gerechten Regierung.

Verwahrung und Berichtigung.

Die Abgeordneten des Obermainkreiſes zur Stände-Verſammlung haben unterm 2. März d. J. der Kammer der Abgeordneten, wegen verſchiedener, das Volk drückender Laſten, eine Petition überreicht und haben ſolche, durch den Druck vervielfältigt, in dem Obermainkreiſe allenthalben vertheilen laſſen.

Unter den zur Sprache gebrachten drückenden Laſten ſteht die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 und ihre vielartige Anwendung oben an.

In dem Contexte der Vorſtellung kommt die Stelle vor:

„ſeitdem deutſche Sitte und Redlichkeit der Gerichtsform weichen muß, zehren die Taxämter und Advokaten am ſauer erworbenen Gute der Staatsbürger.“

Wenn ſchon das Beſtreben der Abgeordneten des Obermainkreiſes, durch dieſe Petition ihren Committenten nützlich zu werden, dankbar anerkannt werden muß, und wenn ſchon die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 und ihre häufig unrichtige Anwendung allerdings als eine ſehr drückende Laſt auf dem Volke ruht, und einer Reviſion und Moderation dringend bedarf; ſo muß doch die Redaktion der erſt allegirten Stelle überhaupt, insbeſondere aber in ſo weit, als ſie die Advokaten hier ganz ungeeignet einmiſcht, wenigſtens als unvorſichtig, wo nicht gehäſſig gegen dieſen Stand erſcheinen.

Schon die Redensart:

„daß deutſche Sitte und Redlichkeit in Bayern der Gerichtsform weichen müſſe,“

kann man weder klar und wohl verſtändlich, noch wahr finden, noch weniger aber kann man zugeben, daß die Advokaten in Bayern nach der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810, auf deren Reviſion allein die Petition gerichtet iſt, am ſauer erworbenen Gute der Staatsbürger zehren.

Da die Abgeordneten des Obermainkreiſes wohl zunächſt aus ihren in dieſem Kreiſe gemachten Erfahrungen ſprechen, ſo kann man auch annehmen, daß ſie zunächſt die Advokaten dieſes Kreiſes im Auge gehabt haben.

Für dieſe Advokaten iſt aber nicht die Taxordnung vom Jahre 1810, die blos die Gerichtstaxen beſtimmt, ſondern die Taxordnung vom 28. Februar 1812 *) öffentlich bekannt gemacht worden, die kein Gegenſtand der Beſchwerde der Abgeordneten iſt und nie ſeyn kann, weil dieſe Taxbeſtimmungen gegen die anderer Kreiſe, insbeſondere des Rheinkreiſes und gegen die anderer deutſchen Staaten, z. B. Würtemberg, Baden, noch mehr aber gegen die anderer Länder, z. B. Frankreich, **) England, unverhältnißmäßig gering ſind, ſo daß ein Advokat, wenn er nicht überwiegende Talente, einen ſehr großen Geſchäftsumfang und Fleiß hat, in den Jahren der Kraftäußerung wenig oder nichts für ein hülfloſes Alter erübrigen kann.

Der Beweis hiefür iſt durch die Armuth des größten Theiles derjenigen Advokaten faktiſch geführt, die nicht etwas ganz Ungewöhnliches zu leiſten im Stande, oder auf andere Weiſe zu Vermögen gekommmen ſind.

Es würde ſehr gefährlich ſeyn, dieſe Taxordnung für die Advokaten des Obermainkreiſes noch mehr herabzuſetzen, weil dann Mangel an den Subſiſtenzmitteln der Advokaten und die Unmöglichkeit, für ſpätere Jahre der Unthätigkeit etwas zurückzulegen, ſolche nothwendig auf Abwege führen müßte, die dem Volke mehr Schaden zufügen könnten, als die Entrichtung einer mäßigen Gebühr des Anwaltes für ſeine beſchwerliche Arbeit.

Die Advokaten des Obermainkreiſes können daher dieſen gehäſſigen Vorwurf ſtillſchweigend nicht hinnehmen.

Abgeſehen davon, daß jeder, welcher aus der Staatskaſſe eine Beſoldung oder Diäten *) bezieht, im Sinne

---

*) Baireuther Intelligenzblatt Nr. 54. 1812.

**) Die Advokaten Frankreichs geſtatteten niemals, daß die freie Uebung ihrer Wiſſenſchaft und ihrer Talente, gleich den Waaren, nach einem geſetzlichen Preiſe geſchätzt wird. v. Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Bd. II. S. 163.

*) Die größtentheils reichen oder wohlhabenden Deputirten zur Ständeverſammlung beziehen, wenn ſie auch mit mehreren tauſend Gulden beſoldet ſind, doch noch täglich 5 fl. Diäten, für die Zeit ihrer Abweſenheit von ihrem Wohnorte; der Advokat, der nichts aus der Staatskaſſe bezieht, muß bei Geſchäftsreiſen ſich auch mit dieſem Diätenſatze begnügen, während er, wenn er auf Reiſen iſt, nichts verdienen kann, indem ihm in dem Obermainkreiſe nicht einmal ne-

Digitized by Google

der Petition an dem ſauer erworbenen Gute der Staatsbürger zehrt, weil buech deren Abgaben die Staatskaſſe gefüllt wied, ſo ſteht es in Beziehung auf den Advokatenſtand jedem Staatsbürger frei, ob er ſich der Aſſiſtenzleiſtung eines Advokaten bedienen wolle, oder nicht, weil die Gerichte nach der beſtehenden Proceßordnung auch ohne Beiziehung von Advokaten alle Rechtsſachen mit den Parteien unmittelbar verhandeln müſſen.

Jeder Staatsbürger kennt die öffentlich bekannt gemachte Taxordnung für die Advokaten; wenn er ſich daher aus freiee Entſchließung einen Rechtsbeiſtand in der Perſon eines Advokaten erwählt, ſo zieht er von ſelbſt in Berechnung, was er ihm zu zahlen haben könne, welches Opfer er daher freiwillig bringen wolle.

Hiezu kommt aber noch, daß die Deſerviten-Verzeichniſſe vor deren Zahlung einer richterlichen Feſtſetzung nach Anleitung der Taxordnung unterliegen; es iſt daher jeder geſetzwidelgen Ueberforderung auch hierdurch vorgebeugt.

Die Abgeordneten des Obermainkreiſes ſollten niemals außer Augen verlieren, daß, ſo wie ſie die Vertreter des Volkes im Ganzen, ſo die Advokaten die natürlichen Vertreter der Staatsbürger im einzelnen ſind, daß daher die Staatsbürger niemals eine kräftige Vertretung gegen den Druck der äußern Beamten, gegen Rechtsverletzung und Willkühr finden können, wenn man dieſe ihre Vertreter noch mehr herabwürdiget und unterdrückt, als dieß bisher geſchehen iſt.

Dieſer Stand kann nur dadurch wieder gehoben werden, wenn die Uesache ſeines Verfalls, das geheime Gerichtsverfahren, beſeitiget und das öffentliche Verfahren wieder heegeſtellt wird.

Die Advokaten werden dann wieder ihren Platz einnehmen, der ihrem hohen und edlen *) Berufe gebührt, ſie weeden, wie in Feankreich, nur mit bedecktem Haupte vor den Richtern ſprechen, **) ſie werden wie dort, ein Ordre du tableau, ein Collegium bilden, das ſich ſelbſt nur durch die wüedigſten und talentvollſten Candidaten ergänzt, und deſſen Disciplinar-Rath über die Ehre des Advokatenſtandes, über die Aufrechthaltung der Rechtſchaffenheit und Ehrliebe, die ſeine Stützen ſind, zu wachen hat.

Baireuth den 31. März 1831.

Keim, Advokat.

Nachſchrift der Redaction.

Wir haben vorſtehende Verwahrung vor dem Einrücken dem Veefaſſer des in Rede ſtehenden Antrages der Deputirten des Obermainkreiſes mitgetheilt, und von demſelben in eigenem und deſſen Collegen Namen die Veeſicherung empfangen, daß von der Abſicht eines gehäſſigen Angriffes gegen die öffentlichen Rechtsanwälte duechaus keine Rede ſeyn könne.

Die angegriffene Stelle jenes — den öffentlichen Intereſſen ſo ſehe entſprechenden — Antrages ſcheint anch wirklich nur mißverſtanden worden zu ſeyn, da dieſelbe wohl keinen andern Sinn haben kann, als dieſen:

„daß, ſeitdem das Abnehmen deutſcher Sitte und deutſcher Redlichkeit die Streitigkeiten vermehrt und die Prozeſſe vervielfältigt, die Taxämter und Advokaten am ſauer eeworbenen Gute der Staatsangehörigen zehren, und ſelbſt wider ihren Willen zehren müſſen.“

Dieſer Satz muß aber unbedenklich für richtig gehalten werden.

Daß darin ein Voewurf für die Rechtsanwälte nicht liegen könne, beweiſt ſchon dee Umſtand, daß eine Reviſion der Taxordnung für die Advokaten nicht beantragt worden iſt. Die Einmiſchung der Rechtsanwälte war deßhalb nothwendig, um die Nothwendigkeit einer Verminderung der Taxen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Andeutung, daß dieſe Taxen nicht allein das Volk drücken, ſondern daß auch in den Prozeßkoſten eine große Laſt liege, ſchäefer hervorzuhebrn.

Wie ſind übrigens unſererſeits alleedings auch überzeugt, daß den Anwälten vermöge ihres wichtigen und eheenvollen Berufes eine ungleich höhere und würdigere Stellung angewieſen werden müſſe, und daß es wider die Staatszwecke laufe, die Rechtsanwälte, als Vertheidiger der theuerſten Rechte der Staatsbürger, durch unverhältnißmäßige Taxſätze dee Armuth preis geben zu wollen. Uns ſcheint indeſſen, daß die Taxordnung für die Anwälte in manchen Punkten gleichwohl viel zu hoch ſey, und auf eine ſehr nachtheilige Weiſe an dem Wohlſtande der Staatsbürger nagr, während ſie in andern Punkten wieder Anſätze enthält, welche eine

---

ben dem Diätenſatze eine Terminsgebühr paſſirt wird, ſo daß er an einem ſolchen Tage ganz unbelohnt arbeiten muß.

*) Selbſt als der eigentliche Adelſtand in Frankreich aufgehoben war, verſagte man den Advokaten auch in Decreten der Regierung den Adel nicht, den ihr Stand und ihre Würde ihnen verlieh. Decret imperial contenant Reglement sur l'Exercice de la Profession d'Advocat, et la discipline du Barreau du 14. Dec. 1810. Prooem. nous aurons ainsi quaranti la liberté et la profession de l'avocat.

Der ehewürdige feanzöſiſche Rechtsgelehrte d'Agueseau — ſagt in ſeinem Disc. sue l'independance du l'avocat — Oeuvres T. II. p. 4. Dverdonee Ausgabe von dem Advocatenſtande: un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi necessair que la justice, — alſo kein nothwendiges Uebel, wie ſich ein Mitglied der bayeriſchen Deputirten-Kammer in einer der früheren Ständeverſammlung ſehr ungeeignet ausgedrückt hat.

**) Merlin repertoire universel et raisonné de Jurisprudence. T, I. voc. Advocat.

Digitized by Google

empörende Geringſchätzung des Fleißes und der Talente an den Tag legen, und dadurch eben eine der Haupturſachen bilden, daß es ſo viele mittelmäßige und ſelbſt geiſtloſe Prozeßſchriften gibt.

Da dieſer keineswegs unbedeutende Gegenſtand einmal zur Sprache gekommen iſt, ſo behalten wir uns vor, denſelben demnächſt näher zu behandeln.

Bruchſtücke aus Hofr. Welckers Rede über Preßfreiheit, gehalten in der badiſchen Ständeverſammlung von 1831, in der vierten Sitzung.

„Weſentlich iſt die Preßfreiheit für die ſittliche Entwicklung, für die politiſche Bildung und Kraft der Staaten, für die Freiheit und Rechte der Einzelnen wie der Geſellſchaften. Wer möchte den einen freien Mann — wer möchte den perſönlich frei nennen, der nicht das Recht hat, die Erfahrungen, Anſichten und Wünſche ſeiner Mitbürger zu vernehmen und auszuſprechen?“ Indem der Redner von der Preßfreiheit in innern Angelegenheiten handelt, ſo ſpricht er: „Sollten denn wir deutſche Männer eines großen, edlen Volkes, das einſt das erſte in der Geſchichte war, wollen und fortwährend zugeben, daß Deutſche nicht mit Deutſchen über deutſche Angelegenheiten ſprechen dürfen? Für — was man uns heilig verhieß, nachdem edles Blut in Strömen vergoßen war, — für Nationaleinheit des deutſchen Vaterlandes und Herſtellung des deutſchen Rechtszuſtandes unter gewiſſen zeitgemäſſen Modificationen, für dieſe beyden größten heiligſten Rechte des deutſchen Volkes ſehe ich kein Mittel, keine Garantie, als die Preße. Soll denn mit der freien Preſſe das letzte Band, mittelſt deſſen Oeſterreicher und Bayern, Badener und Würtemberger ſich mittheilen können, aufgehoben werden? Soll der Badener mit dem Franzoſen näher verbunden ſeyn, als mit ſeinem deutſchen Mitbruder? (Bravo! Bravo!) Man fordert von uns das Blut deutſcher Männer, das Blut unſerer Brüder und Kinder; man fordert von Baden nun ſeit 12 Jahren eine Summe von mehr als 25 Mill., wozu? zum Kampf für Oeſterreich, für Preußen, für die übrigen deutſchen Länder, für den deutſchen Bund! — 15 Jahre haben wir geharrt auf die Verwirklichung des im 18. Artikel der deutſchen Bundesakte heilig verheiſſenen politiſchen Rechtes. Als Stellvertreter eines braven deutſchen Volkes, wage ich es nicht auszuſprechen, daß ich länger harren will.“ — In dem Beweiſe, daß die Bundesgeſetze ſeinem Antrage nicht entgegenſtehen, heißt es: „der deutſche Bund verheißt im Art. 18. ſelbſt ausdrücklich Preßfreiheit ohne alle Cenſur. Er verheißt dieſe als das Hauptrecht für die deutſchen Bürger — als die weſentlichſte aller Garantien; er verheißt ſie zum Lohne für alle die Anſtrengungen, die die deutſchen Völker machten zur Rettung ihrer Fürſten. Die badiſche Verfaſſ. im Art. 6. verheißt auch — als die Wahrheit der Verfaſſung, Preßfreiheit, — ſie iſt, ſey eine geſchriebene Verfaſſung da oder nicht, das heiligſte Recht des Privatmannes, das der Bund nicht nehmen darf.“ „Unſere Verfaſſung will Preßfreiheit; ſie gebietet ſie, und gebietet ſie ins Leben zu rufen, wenn auch der Bund noch nicht die Beſtimmungen über das Verfahren der Preßfreiheit gegeben hat. Denn gerade der Art. I. unſerer Verfaſſung ſagt, da der Bund nicht über dieſes Recht ſelbſt beſtimmt, ſo rufe man die Verfaſſung in's Leben. — Was Bayern Jahre lang ohne Widerſpruch gehabt hat, das wird jetzt auch Baden haben dürfen.“ — „Ich bin der Meinung, wir, d. h. die Miniſter der Krone und die Stände, begehen einen politiſchen Selbſtmord, wenn wir Baden die Preßfreiheit länger vorenthalten. Vor 12 Jahren, als einſtimmig von einer edeln Kammer die heilige Sache der Wahrheit, die Preßfreiheit unterſtützt wurde, ſprach ein Mann, den die Regierung ſelbſt in ihre Mitte aufgenommen hatte, (v. Liebenſtein) die Worte aus, daß jede ſtändiſche Verfaſſung ohne Preßfreiheit eine Lüge ſey, eine Täuſchung.“ Der Redner macht nun auf die früheren herrlichen Vorſchläge der 2. Kammer von 1819, 1820 u. 1822 aufmerkſam und fährt fort: „keine weſentliche Erleichterung iſt dem Volke zu Theil geworden; im Gegentheil, man hat alle weſentlichen und guten Verbeſſerungen unausgeführt gelaſſen. Man hat die Vertreter des Volkes ſchimpflich nach Hauſe gejagt (1823), man hat alle Beamten, die ein freies Wort in dieſen Hallen ſprachen, gleich Verbrechern verfolgt oder unglücklich gemacht, ihre Haare von Kummer gebleicht, oder ihre Schwäche benutzt, um ſie auf die Seite der Servilen zu ziehen. Man hat ſie aus ihrem Wirkungskreiſe verbannt und die zarteſten Verhältniſſe mit Füßen getreten. Man hat einen Beamtendespotismus geſchaffen, gegen die Beamten und von den Beamten, wie er vor der Verfaſſung in Baden nie exiſtirte; ein Spinnenſyſtem, eine ekelhafte, geheime Angeberei hat ſich faſt in allen Theilen des badiſchen Volkes bemerklich gemacht (Bravo, Bravo!). Man hat die Armee der Penſionäre vermehrt, um hier einen muthigen, freiſinnigen, rechtlichen Mann wegzuſtoſſen; dort um einen verächtlichen Günſtling einzuſchieben, überall aber den Servilismus, den Knechtſinn, die Staatslakaiengeſinnung zu erhalten und zu befeſtigen (Wiederholtes Bravo! (Soll ich noch weiter fortfahren in dem traurigen Gemälde der Früchte der liberalſten Verfaſſung in Deutſchland ohne Preßfreiheit? Soll ich Sie erinnern an die Vernichtung der Freiheit der Wahlen unſerer Mitbürger? (1825 u. 1828). So konnte es denn freilich kommen, daß aus Norden und Süden des badiſchen Landes arme Bürger und ſervile unwürdige Beamte zu dem Throne des Fürſten die demüthige Bitte niederlegten, das herrliche Gut der Verfaſſung aufzuheben. (Beifall). — Es iſt nach verſchiedenen franz. Zeitungen vom 6. Dez. v. J. in dem geheimen Cabinete von Carl X. ein Aktenſtück gefunden

Digitized by Google

werden, das wörtlich ſagt: Es muß die Politik der abſoluten großen Mächte ſeyn, die kleinen Mächte, die conſtitutionellen Verfaſſungen haben, in einen Zuſtand des Zwieſpaltes mit ihren Völkern zu ſetzen, dieſe ſo viel möglich unglücklich zu machen, damit der nicht-conſtitutionelle Nachbar keine Freude an Verfaſſungen bekomme, daß er nicht neidiſch werde.“ — „Ja, wenn länger die Preßfreiheit, eine höchſt gemäßigte, geſetzliche Preßfreiheit über die politiſchen Angelegenheiten des Vaterlandes verweigert, würde, ſo fürchte ich, möchten ſich die Miniſter die zu dieſer Verweigerung ja ſagen wollten, einer ſchweren Anklage ausſetzen; ſie ſetzten ſich der Anklage des Verrathes gegen das Volk und die Fürſten aus.“ — — — „Welch' ein Unglück iſt es, daß zwar zu dem Volke geſprochen, aber nicht gut und nicht recht geſprochen werden darf, nicht mit der Stimme der Wahrheit, der Vaterlandsliebe, der Treue gegen den Fürſten; daß nur laut werden ſoll die Stimme ſo vieler Knechte und Schmeichler, die weder gegen das Volk, noch gegen den Fürſten ſelbſt wahre Achtung und Treue haben.“ — — „Sie müſſen es wiſſen m. Hrn., was Ihre Committenten von uns erwarten und fordern — *Wahrheit der Verfaſſung*; — bringen wie ſie dem Volke zurück! Zwar weiß ich, daß das Volk vor Allem Erleichterung in materiellen Laſten verlangt. Aber die Preſſe hilft ab und beugt vor tauſend materiellen Uebeln und böſen Maaßregeln. Und mit allen Steuernachläſſen, die wir bewirken können, ohne die weſentlichen Bedürfniſſe der Regierung zu vernachläſſigen, werden wir doch noch keine Wahrheit der Verfaſſung haben. Es verhält ſich mit dem Volke wie mit dem Einzelnen. Geben Sie dem einzelnen Familienvater Muth, Freudigkeit, Vertrauen, eine frohe Stimmung, — ſein Hausweſen wird gut beſtellt werden und der Segen nie daraus weichen; geben Sie ihm aber Mißmuth, Unzufriedenheit mit ſeiner Lage, Mißtrauen, Verſtimmung, — ſein Hausweſen wird untergehen und nimmermehr zurückkehren. M. Hrn., über den materiellen Kräften ſtehen die geiſtigen und ſittlichen Kräfte, und die Zufriedenheit in dieſer Beziehung müſſen wir unſerem Volke zurückbringen; wir müſſen ſie auch in die niederſte Hütte pflanzen.“ — Nach wiederholter Aufforderung zu Unterſtützung ſeines Antrages, ſchließt der Redner mit den Worten: „Wir müßten aber ſelbſt dann, wenn, was wir nimmermehr glauben, nimmermehr erwarten, unſere Hoffnung getäuſcht ſeyn ſollte, wenn wir den Hoffnungen, die in dieſer Hinſicht auf uns gebaut ſind, nicht entſprechen könnten, — wir müßten ſelbſt dann unſern Wunſch ausſprechen, ihn vor dem Throne niederlegen, wenigſtens um im Angeſichte unſeres Eides, den wir auf die *Wahrheit* der Verfaſſung geſchworen haben, im Angeſichte Gottes und unſeres theuren Vaterlandes, die ſchwere Verantwortlichkeit einer Nichtverwirklichung auf andere Häupter überzutragen. (Bravo's geleiten den Redner zu ſeinem Sitze).

Die 6. Sitzung der 2. Kammer war durch v. Itzſteins Vortrag ebenſo inhaltsſchwer. Der genannte Abgeordnete beantragte nämlich die Wiederherſtellung der §§. 38 und 46 der Verf. Urk., über die theilweiſe Erneuerung der Kammern und über die 2 jährigen Landtagsperioden. — Es ſey erlaubt, aus dieſer kräftigen Rede einige Stellen auszuheben, denn ſie werden zeigen, ſo wie die Aphorismen aus der vorigen, welcher Geiſt unſere 2. Kammer beſeelt. — „Es ſind nun 9 Jahre, daß ich auf dem Landtage von 1822 in dem nämlichen Saale — unter demſelben Präſidenten, mit vielen meiner ehrenwerthen Freunde, die ich nun wieder auf den Bänken der Deputirten ſehe, für die Heilighaltung der Verfaſſung, für die Rechte meiner Mitbürger gekämpft habe, und ich berge es nicht, es iſt ein erhebendes, ein lohnendes Gefühl für mich und für meine Freunde, daß wir abermals hier ſtehen. Wir hatten es damals wie jetzt gut und treu gemeint. — Die Gewalt der Umſtände, die Gewalt der Perſonen trat uns damals hemmend entgegen. Die Kammer wurde — ſchnell geſchloſſen — Ein Bannſtrahl wurde uns nachgeſendet, ein Edikt, zu deſſen Unterzeichnung die verantwortlichen Miniſter den Regenten nie hätten beſtimmen ſollen; ein Edikt, in welchem der Majorität der Kammer jener letzten Sitzung *) alle Schuld des fruchtloſen Landtages aufgebürdet, hartnäckige Widerſetzlichkeit und Ueberſchreitung der ſtändiſchen Befugniß zur Laſt gelegt, und ſogar dem Volke erklärt wurde, wie jene 30 Stimmen allein es ſeyen, welche die aufgewendeten großen Landtagskoſten vergeblich gemacht hätten. Die Majorität mußte ſchweigen; ihr war bei dem Mangel der Preßfreiheit jedes Mittel zur Vertheidigung in öffentlichen Blättern benommen; — das Volk; niedergehalten von der Furcht, niedergehalten durch die Beamten, deren manche ſogar mit freventlicher, ſtrafbarer Verletzung ihres Eides, verächtlich kriechend um die Aufhebung der Verfaſſung — gebeten hatten, entzog uns dem ohngeachtet nicht ſeine Achtung, denn es wußte, daß ihm die Kammer von 1822 die Verfaſſung unangetaſtet erhalten hatte. Aber der Landtag von 1825, zum größten Theile aus unfreien Wahlen hervorgegangen, griff mit haſtiger Eile in die Heiligkeit der Verfaſſung ein und hob die Art. 38 u. 46 auf.

Die Kammer von 1828, in gleichem Sinne und Geiſte handelnd, that keinen Schritt zur Wiederherſtellung. Da trat endlich das ereignißvolle Jahr 1830 ein! Und im Weſten von Europa erhob ſich ein Volk, an Bildung und Nationalſinn uns allen vorgehend. — Auch in Baden war eine tiefe Aufregung der Gemüther

*) Es war, wo der hohe Militäretat von der Majorität verweigert wurde; ſie beſtand aus 31 Stimmen gegen 29, *eine wurde, freylich erſt nach der Abſtimmung*, durch den Deputirten Wölker (auch *jetzt* Deputirter) abtrinnig gemacht; es half aber nichts mehr, ſonſt wären es 30 gegen 30 geweſen.

Digitized by Google

ſichtbar. Das frühere Miniſterium zog ſich vor der Gewalt der öffentlichen Meinnung zurück. Da ſetzte ſich das Volk zu Gericht über jene hart angegriffene Kammer von 1822, welche die Verfaſſung erhalten, und über jene von 1825, welche ſie aufgehoben hatte. Und laut und kräftiger kündete der Erfolg der Wahlen das gefällte Urtheil! „(Der Redner erwähnt nun die Vortheile, welche aus der Partialerneuerung der Kammer und aus der zweijährigen Landtagsperiode erwachſen, mit kräftigen Zügen). „Die großen Ereigniſſe des vergangenen und gegenwäetigen Jahees haben ſattſam gezeigt, wie nothwendig es ſey, ein ſtetes ruhiges Fortſchreiten an die Stelle ewiger wechſelsgrellee Aufregung, raſcher Umwälzungen und Aenderungen zu ſetzen.“ — „Die Oppoſition — jener glänzende Steen der Kammer von 1825 — ſtritt mit der Kraſt eindringender Beredſamkeit für die gnte Sache. Aber die Stimme der Wahrheit verhallte, und die Abgeordneten des Landes, als waite ein böſer Dämon über ihnen, beſchloſſen mit allen Stimmen gegen jene 3 der Oppoſition, die angetragene Abänderung der Verfaſſung. Ein Schrey der Mißbilligung drang durch das Land! Die Abgeordneten von 1825 hatten das Vertrauen des Volkes verwirkt. An ihnen, Männer des Vertrauens und dee freien Wahl, an Ihnen iſt es nun, die Wunden wieder zu heilen, welche die Kammern von 1825 und 1828 ſchlugen. An ihnen iſt es, das ſo ſchwer getäuſchte Vertrauen des Volkes auf ſeine Repräſentanten wieder herzuſtellen, die Liebe an die Verfaſſung wieder zu erheben. Eefüllen ſie den ſehnlichſten Wunſch des Volkes, geben Sie dem Lande ſeine Verfaſſung zurück, nnd ſetzen Sie ſich dadurch ein unvergängliches Denkmal in den Herzen ihrer Mitbürger.

Auf den Antrag des Abgeordneten Fecht votirte die Kammer der Oppoſition von 1825 und 1828 ihren Dank. Hieranf nahm von Rotteck das Wort: „Ich glaube wir würden zu Veerätheen an unſern heiligſten Pflichten weeden, wenn wir nicht den erſten Augenblick der wiedeegebornen Feeiheit durch Erhebnng einer nur allznlang unterdrückten und nothgedrungen zurückgehaltenen Stimme freudig und eifrig benützten.“ „Ich ſage im Namen des Volkes, deſſen Sinn ich hier gewiß treu und wahr ausſpreche; gut oder ſchlimm möchten jene Abänderungen geweſen ſeyn, wir **verſchmähen** ihre Annahme aus den Händen einer nicht frei gewählten, einer zu dieſer Abſchaffung nicht bevollmächtigten Kammer (Bravo). Für meine Pflicht halte ich es, jene Männer anzuklagen vor dem Tribunal der öffentlichen Meinnung, damit das von dort ausgehende Verdammungsurtheile ein abſchreckender Grund werde gegen ähnliches Beginnen für alle künftigen Zeiten. Das Volk von Baden wurde ſchwer beleidiget und mißhandelt in dem unheilvollen Jahr 1825; Männer des Volks-Vertrauen wurden geächtet, und die Wahlen von Kreaturen der Regierung dictirt.“ „Unter den gar traurigen damaligen Auſpicien wagten es ſo viele Beamte und von ihnen bethörte oder eingeſchüchterte Gemeinde-Vorſteher und Wahlmänneen, gleich frevelhafte Adreſſen an das Oberhaupt des Staates zu erlaſſen, und um gänzliche Abſchaffung der Verfaſſung oder doch um Suspenſion derſelben für die Lebenszeit des Regenten zu bitten. Hierauf nennt der Redner die 12 Bezirke, welche ſolche Adreſſen eingereicht hatten. Die Kammer beſchloß **einſtimmig**, v. Itzſteins Antrag in Berathung zu ziehen.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Nach einem Artikel des Hamburger Correſpondenten iſt der junge Fürſt Czartoeyski, Sohn des Präſidenten der polniſchen Nationalregiernng und Adjutant des Generals Chlopicki in Berlin anweſend, um, wie man vermuthet, zu erforſchen, in wiefern der König geneigt ſeyn möchte, die Rolle eines Friedensvermittlers zu übernehmen. Auch von Seiten des Königs Ludwig Philipp ſoll Se. Majeſtät dringend darum erſucht worden ſeyn. — Der Feldmarſchall Gneiſenau hat von Poſen aus den Major Brand nach dem ruſſiſchen Hauptquartier geſandt — Man bemerkt auch, daß die polniſchen Beamten in den von den Ruſſen beſetzten Gegenden dem Kaiſee Nikolaus als König von Polen den Eid der Treue ſchwören, und daß dieſer neuerdings einigen Generalen den polniſchen weiſſen Adlerorden verliehen hat. Dem Gerücht, daß preußiſche Bevollmächtigte in Warſchau ſeyen, nm Friedensvorſchläge zu machen, wird jedoch beſtimmt widerſprochen. — In Bromberg ſoll eine, die Verbeeitung der polniſchen Revolution beabſichtigende geheime Verbindung entdeckt worden ſeyn. — Die preußiſche Staatszeitung vom 2. April enthält mehrere Beförderungen in der Armee. Man bemerkt, daß die zu höhern Geaden beförderten 4 Geneealmajore, 8 Oberſten nnd 13 Oberſtlieutenants ſämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen Oberſtlieutenants, dem Adel angehören.

Fürſtenthümer Reuß. In Gera haben bei Gelegenheit des Rekeutirungsgeſchäfts am 24. und 25. März Wideeſetzlichkeiten von Seiten der Konſcriptionspflichtigen und eines Theils der Zuſchauer ſtatt gehabt. Die fünf Haupturheber des Exzeſſes wurden verhaftet, jedoch am Abend des 25. von einer plötzlich zuſammengeſteömten Volksmaſſe gewaltſam befreit.

Hamburg. Unſeee Militäebehörde hat alle Hände voll zu thun, unſer Bundeskontingent vollzählig und nach Vorſchrift ausgerüſtet zu ſtellen, indem dasſelbe nach der vom Bundestage eingelaufenen Weiſung beeeits Ende nächſten Monats an der Luxembuegiſchen Geänze eingetroffen ſeyn ſoll.

Belgien. Durch eine Ordonnanz des Regenten vom 27. wird Hr. Lebeau, Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe zu Lüttich, zum Miniſter des Auswärtigen ohne Gehaltsumul ernannt. — Hr. de Facqz nnd Hr. Devaux, welcher letztere das Portefeuille der auswäetigen Angelegenheiten ausgeſchlagen, ſind zu Mitgliedern des Miniſteekonſeils und Hr. Nothomb zum Generalſekretär des Miniſteeiums des Auswärtigen ernannt. — Der Beüſſelee Couerier, der noch voe wenigen Wochen die oeaniſche Partei als eine ganz unbedeutende behandelt hatte, hält es nnn für nöthig, ſie faſt täglich in größern Artikeln zu bekämpfen. Von Antwerpen ſcheeibt man vom 26. März: „Die Deeuſtigkeit der

Orangiſten geht ſo weit, daß, wenn die Regierung nicht ſchnelle und energiſche Maaßregeln ergreift, eine Kontrerevolution dahier in Kurzem ausbrechen wird.« — In Brüſſel und in Lüttich haben am 27., 28. und 29. Unruhen ſtatt gehabt, die gegen die oraniſche Partei gerichtet waren. — Der Generalgouverneur des Großherzogthums Luxemburg ließ daſelbſt am 25. März folgenden Auszug des Separatprotokolls der neunten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung bekannt machen: »§. 2. In Betreff der Exekution gegen die Luxemburger Inſurgenten und Vertheidigungsmaaßregeln gegen die Belgier, wurde beſchloſſen: 1) daß ein Korps von 24,000 Mann ſchlagfertig aufzuſtellen ſey, um die Ruhe und die Autorität Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande im Großherzogthum Luxemburg wieder herzuſtellen. Hierzu wird das zehnte Armeekorps und die zweite Diviſion des neunten Armeekorps beſtimmt; es werden ſonach die Regierungen, deren Kontingente dieſe Korps bilden, erſucht, dieſe Kontingente dermaßen in marſch- und ſchlagfertigem Stande aufzuſtellen, daß ſolche, ſobald ihnen der Marſchplan zugefertigt werden wird, ſich unverzüglich in Bewegung ſetzen können. Frankfurt den 22. März 1831. Bundespräſidentkanzlei. (Unterz.) Frhr. v. Handel, als Kanzleidirektor.

Schweden. Man verſichert, daß zu Anfang des Sommers eine franzöſiſche und eine engliſche Flotte in der Oſtſee erſcheinen würden: ein Gerücht, welches natürlicherweiſe große Senſation erregt. Außerdem ſind unſere Politiker ſehr neugierig auf die Urſache des überaus häufigen Kourierwechſels, der ſeit Anfang dieſes Monats zwiſchen Petersburg und Stockholm bemerkt wird.

Frankreich. »Hr. C. Perier«, ſagt die Tribune, »um in der auswärtigen Politik einige Kraft zu entwickeln, hat an den öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Appony, eine Note gerichtet und über die Beſetzung Bologna's Auskunft verlangt; es wurde dießmal ernſtlich verſichert, daß Frankreich nicht einwilligen könne. Der öſter. Geſandte erwiederte, die Beſetzung Bologna's ſey im Einverſtändniſſe von Preußen, Rußland, England und Oeſterreich erfolgt, und das öſterreichiſche Kabinet ſey entſchloſſen, jede Empörung, wo auch immer ſie ausbreche, zu erſticken.« — Nachſtehendes iſt der Artikel des Journal des Debats, der in Verbindung mit der Forderung der Regierung von weiteren 100 Mill. Fr. wieder mehr als früher von der Möglichkeit eines Krieges glauben macht: »Die geſtern von dem Präſidenten des Konſeils gemachte Erklärung iſt eine vollſtändige und edle Antwort auf die Beſchuldigung einer gewiſſen Partei, daß er den Frieden um jeden Preis wolle. Dieß iſt ſeit unſerer ruhmvollen Rolle in Belgien der erſte Umſtand, wo fremde Intervention unſere Ehre und unſer Intereſſe verletzen kann. Wohlan! Hr. C. Perier nimmt keinen Anſtand, Erklärungen zu fordern; und Erklärungen, die von einer Armee von 500,000 Mann unterſtützt ſind können nicht anders als dem, der ſie verlangt zur Ehre gereichen. Es giebt Leute, die glauben, es würde beſſer ſeyn, die Unterhandlung durch Kanonenſchüſſe zu beginnen. Dieſe halten es ohne Zweifel nicht für zureichend für die Ehre Frankreichs, die Räumung Bologna's durch eine bloße Drohungsnote zu Stande zu bringen. Eine weiſe Regierung, die ihre ganze Verantwortlichkeit kennt, ſchickt zuerſt Drohungen, und dann, wenn es nöthig iſt, Regimenter. Dadurch verſetzt ſie das gute Recht auf ihre Seite, und hat Vernunft und Menſchlichkeit für ſich, was, wie die Erfahrung lehrt, eine ſchöne Sache weder verdirbt, noch den Enthuſiasmus einer Nation erſtickt, wenn dieſer Enthuſiasmus keine Thorheit und nicht das künſtliche Ergebniß eines Schreckensſyſtems iſt. Das Einrücken der Oeſterreicher in Bologna iſt ein Angrif auf die Unabhängigkeit von Europa. Indem Frankreich von Oeſterreich eine Erklärung über dieſe offenbare Intervention verlangt, ſtellt es ſich an die Spitze der andern Kabinette, die unſerer Anſicht nach kein Intereſſe dabey haben, daß dieſe Macht in Italien ein Recht der Propaganda ausübt, das Niemandem zukommt, und das unter den Fahnen der Freiheit eben ſo gehäſſig iſt, wie unter denen des Despotismus. Die Erklärungen müſſen klar und beſtimmt ſeyn; ſie dürfen nicht lange auf ſich warten laſſen; denn wenn dieß auch noch kein Kriegsfall iſt, ſo iſt es bereits der Fall des Point d'honneur, und Hr. Perier hat uns Genugthuung verſprochen. Wir wollen daher warten. Bisher war die Frage des Kriegs und des Friedens eine Parteifrage; jetzt iſt ſie in die Hand der Regierung übergegangen. Sie hat laut und feſt geſprochen, und kann auf eine Antwort, die unſerer würdig iſt, zählen.«

Großbritannien. Am 25. März erklärte Lord John Ruſſel im Unterhauſe, die Regierung ſey feſt entſchloſſen, die Reformbill in die allgemeine Comité des Hauſes zu bringen, ſo daß eine Auflöſung des Parlaments nicht wahrſcheinlich iſt, falls nicht die Oppoſition bei Prüfung der Details der Bill Aenderungen durchſetzte, welche die Miniſter nöthigen, ſie zurückzuziehen und durch Anordnung neuer Wahlen an das Land zu appelliren.

Rußland. Gemäß einer Verfügung der Regierung in Kurland haben die Jünglinge vom Adel oder aus andern zum Militärdienſte berechtigten Ständen, wenn ſie in den Kriegsdienſt treten wollen, unter Anderem ſich beſcheinigen zu laſſen, daß ſie zu keiner geheimen Geſellſchaft gehören.

Polen. Briefen aus Warſchau vom 25. März zufolge waren von Seite der Polen neuerdings am 20. und 22. Verſuche gemacht worden, Unterhandlungen im ruſſiſchen Hauptquartiere anzuknüpfen, jedoch ohne Erfolg. — Die polniſche Armee iſt längs des linken Weichſelufers mit einem Drittheil ſtromaufwärts, mit einem Drittheil ſtromabwärts, und mit einem Drittheil in der Nähe von Warſchau dislocirt. — In der Stadt Krakau hat ſich ein Bürger-Comité gebildet, um Beiträge zur Unterſtützung der polniſchen Sache zu ſammeln; der Rektor der dortigen Univerſität und der Rabiner der jüdiſchen Synagoge haben ſich geweigert, daran Theil zu nehmen. — Die Königsberger Zeitung vom 26. März meldet: »Das Hauptquartier des Feldmarſchalls Diebitſch ſteht fortdauernd in Siennica, General von Roſen in Wieſkie, General Graf Pahlen in Jeruſalem, Fürſt Schachowskoi in Paryzow, General von Geismar mit der Avantgarde in Grochow. Von dem in Wolhynien eingerückten zweiten Armeecorps iſt der General von Rüdiger mit einer Diviſion bereits bis Uscilug vorgedrungen. Der polniſche General Dwernicki hatte ſich in Verfolgung der anfänglich erlangten kleinen Vortheile zu weit gegen Uscilug vorgewagt; nachdem nun der Feldmarſchall den Chef ſeines Generalſtabes, General Grafen Toll mit einem hinreichenden Truppencorps gegen dieſes Streif-

Digitized by Google

corps detaſchirt hatte, iſt daſſelbe bei Lublin geſchlagen und gegenwärtig in Zamosc eingeſchloſſen.«

Spanien. Nachrichten aus Gibraltar vom 14. März zufolge war der Gouverneur von Cadix, Hierro, in den Plan der Liberalen, wonach die Revolution am 3. März in dieſer Stadt ausbrechen ſollte, vollſtändig eingeweiht. Er verrieth dieſen Plan und wurde darauf nebſt ſeinem Adjutanten von den Verſchwornen ermordet. Da jedoch nunmehr die Abſichten der Inſurgenten auf Cadix vereitelt waren, zogen ſie ſich von der Inſel Leon, 1000 Mann ſtark, in die Gebirge von Ronda, wo ſie noch jetzt den Anſtrengungen der Royaliſten Trotz bieten ſollen. Das Gerücht von Manzanares Tod wird als ungegründet in Zweifel gezogen. Nachrichten aus den Provinzen, namentlich aus Gallizien, ſollen günſtig für die Sache der Inſurgenten lauten.

Edictal-Ladung.

Georg Schmidt, Schneidergeſelle, am 9. März 1769 zu Mogaſt geboren, hat ſich im Jahre 1784 in die Fremde begeben, und ſeitdem weder von ſeinem Leben noch Aufenthalte Nachricht in ſeine Heimath gelangen laſſen.

Da nun auch nicht bekannt iſt, wohin derſelbe ſich auf ſeiner Wanderung gewendet hat, ſo wird auf den Antrag deſſen nächſter Verwandten derſelbe, oder ſeine allenfallſigen Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

oder längſtens in dem auf

den 10. Oktober d. J.

feſtgeſetzten Termine entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und das Vermögen, welches nach der vorjährigen revidirten Rechnung auf 561 fl. 43 kr. 3 hl. ſich belauft, in Empfang zu nehmen, als außerdem mit dieſem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Den 11. März 1831.

K. B. Landgericht Pottenſtein im Obermainkreiſe.

Bartholomä, Landrichter.

Anzeige.

Wegen Hinderniſſe, deren Ueberwindung die Redaction vergebens verſucht hat, konnte das Inland geſtern nicht ausgegeben werden. Wir zeigen dieß mit der Bemerkung an, daß wir uns nach Umſtänden die Nachlieferung der ausgefallenen Nummer vorbehalten, ſo wie wir auch in Zukunft, wenn die Verhältniſſe günſtiger werden, intereſſante Materialien benützen werden, um durch doppelte Blätter eine Entſchädigung zu geben.

München am 5. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Münchner Börse.

Den 5. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99¼
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „	138¾	
	2 „	138½	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.		99⅓
	3 „		98⅞
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Lipzig	1 „		99½
	2 „		
London	K.S.	9,53	
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.	118	
	2 Mt.	117¾	
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.	9,30	9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	93½
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	102¾

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25 }	118	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	83½	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	66	65
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	156	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	113½	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	910	908
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	64½	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 97. 7. April 1831.

Inhalt.

An das Publikum. — Bemerkungen über Bier- und Wein-Konſumtion in Bayern. — Kurzer Bericht über die Kirchenzeitungs-Literatur in Deutſchland. — Auswärtige Nachrichten.

An das Publikum.

Bei dem gegenwärtigen Zuſtande der Preſſe können wir den in der Nummer 69. dieſes Blattes — 10. März d. J. — angekündigten Plan leider noch nicht durchführen: denn wenn auch einzelne Aufſätze zum Vorſchein kommen, welche die Grundſätze in den allgemeinen Umriſſen andeuten, ſo müſſen wider jene Aufſätze zurückbleiben, welche die aus den Hauptprinzipien conſequent entwickelten Folgeſätze näher darlegen und mit dem practiſchen Leben in Verbindung bringen. Ein Journal mit Grundſätzen und Selbſtſtändigkeit läßt ſich unter ſolchen Umſtänden nicht ſchreiben. Wir ſehen uns deßhalb veranlaßt, in ſo lange bis die Preſſe frei wird oder wenigſtens verfaſſungsmäßigen Schutz erlangt, uns ausſchließend auf Relationen zu beſchränken, ohne eine Meinung mehr zu äußern.

München am 7. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Bemerkungen über Bier- und Wein-Konſumtion in Bayern.

Bayerns erſtes und wichtigſtes Gewerbe iſt unſtreitig die Fabrikation des Bieres. Das Bier iſt das allgemeine Getränk der Nation dießſeits des Rheins, *) der Weinbau iſt im Allgemeinen nur auf einen kleinen Theil des Mainkreiſes beſchränkt, denn die übrigen an der Donau und in einigen andern Gegenden befindlichen Weinberge ſind ſo wenig, und geben eine ſo geringe Produktion, daß ſie gar nicht in Anſchlag zu bringen iſt. Selbſt die Weinproduktion des Untermainkreiſes iſt nicht bedeutend, und wird von Rudhart bei einem vollen Herbſte auf 780,000 Eimer angeſchlagen; allein es wird nur alle ſieben Jahre auf ein volles Weinjahr gerechnet. *) Etwa 100 Gemeinden treiben in dieſem Kreiſe den Weinbau bedeutend, doch beſteht faſt in allen noch größerer Feldbau und die weſentlich blos vom Weinbau lebenden Orte überſteigen die Zahl von 70 nicht. Die Einfuhr fremder Weine iſt noch ſehr bedeutend, und durch ſie wird der Aktivhandel Bayerns ſehr vermindert. Denn die Einfuhr fremder Weine betrug im Jahre 18$\frac{18}{20}$ 23900 Zentner zu einem Werthe von 882,325 fl. und die Ausfuhr 47,329 Zentner zu einem Werthe von 1,792,185 fl. Nach dieſen Angaben wären alſo im Jahre 18$\frac{18}{20}$ in Bayern um 90,916 fl. mehr Wein ausgeführt als eingeführt worden! Wahrlich ein erfreuliches Reſultat, wenn ein Nichtweinland mehr Wein ausführt als einführt! Allein dieſe glänzenden Reſultate beruhen auf falſchen Annahmen. Rudhart nimmt den Werth des Zentners eingeführten und ausgeführten Weines zu circa 40 fl. an, nun aber iſt es auffallend, daß Rudhart Seite 126 den Durchſchnittspreis eines Fuders von 12 Eimern inländiſchen Weines zu 80 — 90 fl. annimmt, wonach der Zentner nicht mehr als 6 bis 7 fl. koſtet, während er bei der Ausfuhr den Werth desſelben zu 40 fl. ſetzt. Auf der andern Seite iſt es bekannt, daß gewöhnlich nur edle Weine eingeführt werden, von welchen viele, wenn nicht die meiſten, mehr als 40 fl. koſten. Nehmen wir nun auch an, daß wirklich nicht mehr Wein eingeführt worden ſey, als die Zollregiſter ausweiſen, (was noch zu bezweifeln iſt) und daß der Werth des eingeführten Weines nicht größer ſey, als ihn Rudhart angiebt, ſo erhalten wir doch ein ganz anderes Reſultat: nämlich

*) Von dieſem Theile des Vaterlandes iſt auch hier vorzüglich die Rede.

*) Es iſt Schade, daß die mit Wein beſetzte Fläche nicht angegeben iſt, um die Größe der Produktion von einer beſtimmten Fläche erſehen zu können. Nachſtehende Angaben ſind aus dem Werke: Ueber den Zuſtand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen von Dr. J. Rudhart. 1828.

Digitized by Google

Ausfuhr 47379 Zent. Wein a 7 fl. = 331653.

Einfuhr 23900 Zentner mit einem Werthe von 882325.

Das Surplus der Geldausgabe für Wein beträgt daher 550,672 fl. Wenn die übrigen Abgleichungen der Einfuhr unſeres Vaterlandes nicht auf richtigeren Baſen beruhen, als dieſe Angaben über den Weinhandel, *) dann mögen ſolche aus amtlichen Quellen entworfenen Kompilationen über Bayerns Handels wenig Werth haben, um daraus wichtige Folgerungen für die Staats-Verwaltung zu ziehen. Nach Nachrichten, welche in den ökonomiſchen Neuigkeiten von Andre und Eisner mitgetheilt ſind, beträgt die Weinproduktion, wenn ſie mit der Einwohnerzahl verglichen wird, auf jeden Kopf in

Frankreich	1.63 preußiſche Eimer; **)
Oeſterreich	0.29
Spanien	0.66
Würtemberg	0.71
Bayern	0.24
Preußen	0.02 ***)

Es iſt hier nicht der Ort zu entſcheiden, in wie ferne eine weitere Ausbreitung des Weinbaues in Bayern möglich und wünſchenswerth ſey, und wie ſich überhaupt die Weinproduktion zur Getreideproduktion in privativer ökonomiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung verhält; ſondern es genügt zu erwähnen, daß für Länder, die nicht dem Klima nach zur Wein-Region gehören, das Bier das wohlfeilſte und geſundeſte Getränk ſey, um ſo mehr, da ſelbſt in den Weinländern die Bierfabrikation beſtändig zunimmt. Das Bier iſt das wohlfeilſte unter den Getränken, und vereinigt neben der aufreizenden und erheiternden Eigenſchaft der geiſtigen Getränke überhaupt noch die vorzügliche Eigenſchaft, daß es nährend iſt. Wenn man die Kraft der arbeitenden Klaſſe in Bierländern mit der in Weinländern bei derſelben Nahrung übrigens vergleichen würde, ſo würde ſich ſicher ein überraſchendes Reſultat auf Seite des Bieres ergeben. Es iſt wahrlich eine erfreuliche Erſcheinung, daß ſich nach amtlichen Angaben in Bayern das Branntwein-Trinken vermindert, während die Bier-Konſumtion zunimmt. Wer die Verwüſtungen kennt, die der Branntwein in dem Körper und Geiſte der Nationen hervorbringt, der muß ſich über den Vorwurf, daß die Bayern die größten Biertrinker der Erde ſeyen, mehr freuen, als betrüben. In Bayern nämlich wird im Verhältniß zur Bevölkerung mehr Gerſte für die Bierfabrikation verbraucht, als in England, da hier auf den Kopf nur 1⅓ Metzen Gerſte kommen, in Bayern aber 1½.

Die Bierfabrikation liefert den 6ten Theil direkt, und ſicher den 5ten Theil indirekt der ſämmtlichen Staats-Einnahmen, (?) und der größte Biertrinker iſt auch der größte Patriot, weil er am meiſten zur Tilgung der Staatsſchuld beiträgt. Die Staatswirthe zerbrechen ſich ſchon lange die Köpfe, einen Maßſtab zu finden, nach welchem man die Abnahme und Zunahme des Nationalreichthums eines Landes oder der Wohlhabenheit der Bewohner bemeſſen könne. Möge man auch immerhin über den Gedanken lächeln, die Größe der Bier-Konſumtion zu einem ſolchen Barometer des National-Reichthums zu machen, ſo bieten ſich doch einige Erſcheinungen dar, welche wenigſtens das Entſtehen eines ſolchen Gedankens entſchuldigen mögen. Schon in den Verhandlungen des engliſchen Parlaments (ich erinnere mich nicht mehr, wann) wurde die Bemerkung gemacht, daß ſeit 80 — 90 Jahren die Bierkonſumtion abgenommen habe, und daß ſeit dieſer Zeit Englands National-Wohlſtand nicht zugenommen habe, möchte nicht ſchwer zu beweiſen ſeyn. Wer das Leben der niedern Gewerbsgehülfen und Arbeiter kennt, wird ſehr leicht die Bemerkung machen, daß bei einer Abnahme des Erwerbes unter allen Beſchränkungen der Bedürfniſſe am letzten Hand an die Bierkonſumtion gelegt wird, ſo daß man die Größe der Bierkonſumtion als den ſichern Maßſtab der Ab- und Zunahme des Erwerbes der arbeitenden Klaſſe betrachten könne. Und iſt nicht derjenige Staat der reichſte, welcher der größten Zahl von Bewohnern den größten Erwerb verſchafft?

Zierl.

*) Dieſes iſt keineswegs der Fall, wie ich durch viele Beiſpiele beweiſen kann.

**) Der bayeriſche Eimer iſt gleich $\frac{93}{100}$ preußiſchen Eimer.

***) Sollte in dieſer Angabe die Weinproduktion von Rheinpreußen auch mit einbegriffen ſeyn.

Kurzer Bericht über die Kirchenzeitungs-Literatur in Deutſchland.

So groß auch bereits ſeit Menſchenaltern die Zahl der in Deutſchland erſcheinenden Zeitungen aller Art geweſen, ſo war es doch unſerm Zeitalter vorbehalten, die Literatur mit einer ganz neuen Gattung derſelben zu bereichern; wir meinen die in Zeitungsform erſcheinenden, ausſchließlich den Angelegenheiten der Kirche gewidmeten Tagesblätter. Nachdem die Kirche den größten Theil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch im Leben der Völker und Staaten eine ſehr untergeordnete Rolle geſpielt, und im Anfange des gegenwärtigen faſt alle Haltung verloren hatte, trat mit der großen politiſchen Umgeſtaltung Europa's im Jahre 1814 ein neuer Wendepunkt ein. Die Kirche begann wieder, einen weſentlichen Beſtandtheil der Staaten zu bilden, die Herſtellung der Curie, die Auferweckung des ſchlummernden Jeſuitenordens, die eingeleiteten Concordate mit Rom, die Verſuche, die evangeliſchen Kirchen zu organiſiren und zu vereinigen, die großartige Thätigkeit für die Bibel- und Miſſionsſache, die begeiſterte Säcularfeier der Reformation, alle dieſe und andere Momente gaben der Kirche und ihren Angelegenheiten eine Bedeutung, welche ſie kaum in irgend einer frühern

Digitized by Google

Periode gehabt hatten, und das Intereſſe dafür war aus den Gränzen des geiſtlichen Standes heraus unter das Volk ſelbſt, wenigſtens unter die gebildeten Klaſſen deſſelben gedrungen.

Da war es zuerſt Herr Hofprediger Dr. Ernſt Zimmermann in Darmſtadt, welcher das Bedürfniß der Zeit erkannte, und in ſeiner „Allgemeinen Kirchenzeitung" nicht bloß ein Archiv der kirchenhiſtoriſchen Zeitereigniſſe, ſondern auch ein Organ, oder, wie er ſelbſt ſich ausdrückte, einen Sprechſaal für die verſchiedenartigſten Verhandlungen in Sachen der Religion und der Kirche eröffnete. Der allgemeine und laute Beifall, mit welchem das Anfangs kleine, ſpäter zeit- und zweckgemäß erweiterte Unternehmen aufgenommen wurde, lieferte den Beweis, daß damit wirklich ein, wenn auch bis dahin nicht klar gedachtes, doch allenthalben gefühltes Bedürfniß befriedigt wurde. Seit nunmehr neun Jahren hat dieſe Zeitung einen reichen Schatz kirchenhiſtoriſcher Materialien geſammelt, deſſen Werth erſt die Geſchichtſchreiber der Nachwelt vollſtändig erkennen werden; außer manchem Unbedeutendem (woran es in einem Blatte dieſer Art nie fehlen kann), haben eine Menge höchſt ſchätzbarer und geiſtvoller Abhandlungen viele der wichtigſten Zeitmaterien discuttirt, und von den verſchiedenſten Seiten beleuchtet, und der verdienſtvolle Herausgeber, welcher durch ſeine raſtloſe Thätigkeit in Förderung alles Guten nicht nur den edelſten Sinn und das rühmlichſte Streben beurkundet, ſondern auch durch ſeine ſtets würdevolle männliche Haltung und Unparteilichkeit im Kampfe für Licht und Wahrheit den richtigſten Tact und eine ſeltene Tüchtigkeit zur Redaction eines ſo weit verbreiteten Blattes bewährt, hat durch viele von ihm ſelbſt in muſterhafter Diction geſchriebene vortreffliche Abhandlungen ſeine hohe theologiſche Bildung ſowohl, als auch einen dem Gelehrten öfters abgehenden richtigen practiſchen Blick bewieſen, der es ihm möglich machte, das wohlverſtandene höhere Intereſſe der Kirche und des geiſtlichen Standes mit der ihm eigenen Umſicht und Freimüthigkeit vielfach zur Sprache zu bringen, und dadurch nach vielen Seiten hin ſegensvoll zu wirken. Insbeſondere verdient es Beachtung, wie der würdige Herausgeber auch darin die Zeit begriffen, daß er ſeinem Blatte eine über allen Parteikampf erhabene univerſelle Richtung gegeben, und wir rechnen es ihm zum beſondern Verdienſte an, daß er bei allen kirchlichen Zerwürfniſſen eine weiſe Mitte gehalten, und ſich durch die mannichfachſten und gehäſſigſten Angriffe nicht hat verlocken laſſen, ebenfalls einer einſeitigen Zeitrichtung zu huldigen. Und ſo wird es der Unbefangene dankbar erkennen, daß dieſe Zeitſchrift Vieles angeregt, zur Verſöhnung ſtreitender Parteien gewirkt, hauptſächlich zur zeitgemäßen Veredlung des geiſtlichen Standes beigetragen, ja, ſogar tief in die Zeit ſelbſt eingegriffen hat.

Indeſſen waren die Parteien nun einmal factiſch in der chriſtlichen Kirche Deutſchlands vorhanden, und es iſt leicht begreiflich, daß, als einmal der Ton angegeben war, diejenigen, welchen es mehr um Behauptung ihrer extremen Stellung, als um Gewinnung einer verſöhnenden Mitte galt, für ihre Anſichten und Intereſſen auch ihre beſondern Organe zu haben wünſchten. Zuerſt trat damit die katholiſche Kirche hervor, welche überhaupt dem Hrn. Dr. Z. von Anfang an kein großes Vertrauen geſchenkt zu haben ſcheint. Ungefähr gleichzeitig mit der Allg. Kirchenzeitung begann in Würzburg der „Religionsfreund für Katholiken," der ſich ſpäter eine Zeitlang eben nicht ſehr religionsfreundlich, in zwei Inſtitute geſchieden hatte, und jetzt als „Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorreſpondent," unter Leitung des Hrn. Dr. Benkert für die Stabilität der römiſchen Curie ziemlich matt und geiſtlos kämpft. Ungefähr in gleichem Geiſte — anderer nur ephemeren Erſcheinungen nicht zu gedenken — wirkt die „katholiſche Kirchenzeitung," welche unter wechſelnder Redaction in Aſchaffenburg erſcheint. — Dagegen haben ſeit dem verfloſſenen Jahre zwei andere katholiſche Zeitſchriften ungleich freier ſich zu bewegen angefangen. Die „Kirchenzeitung für das katholiſche Deutſchland," von Hrn. Dr. Gengler entwickelt auf erfreuliche Art einen jugendlich friſchen, nur ſich ſelbſt noch nicht ganz klar gewordenen Geiſt, und ungeachtet der Herausgeber an den Satzungen ſeiner Kirche veſt zu halten ſcheint, ſo dürfte doch ſeine Wiſſenſchaftlichkeit dem römiſchen Kirchenthume leicht ungleich empfindlichere Stöße beibringen, als die entſchiedenſten proteſtantiſchen Ultrablätter es vermögen. Die „conſtitutionelle Kirchenzeitung aus Baden" von Hrn. Pfarrer Lerchenmüller hat zwar beſchränktern Umfang, gibt aber ebenfalls von erfreulichen Beſtrebungen Zeugniß.

Aber auch in der proteſtantiſchen Kirche gibt es eine Partei, welche mit Rom das Princip der Ausſchließlichkeit und der Alleinrechthaberei und Alleinſeligmacherei gemein hat; jene ultraorthodoxen Buchſtäbler, welche dem herrlichen Namen der Evangeliſchen neuerdings einen ſchmachvollen Nebenbegriff angehängt haben. Als Wortführer dieſer Partei trat Hr. Dr. Hengſtenberg mit ſeiner „evangeliſchen Kirchenzeitung" hervor. Auch ſie hat ihr Publikum gefunden, und wird es haben, ſo lange es Menſchen gibt, welche die Früchte eines dreihundertjährigen Fortſchreitens mit Federſtrichen austilgen zu können meinen. Sie hat bis jetzt viele der geachtetſten und ehrwürdigſten Männer mit Koth beworfen und Hr. Dr. Hengſtenberg (der an Hrn. Pfarrer Brandt in deſſen homiletiſch-liturgiſchem Correſpondenzblatte einen immer ſtreitluſtigen Schildknappen beſitzt) hat, wie wir hören, den gegenwärtigen Jahrgang mit dem „evangeliſchen" Entſchluſſe eröffnet, auch in dieſem Jahre zu richten, zu verdammen und zu verketzern.

Länger ließ es dagegen die ultrarationaliſtiſche Partei anſtehen, auch für ſich einen literariſchen Vereinigungspunkt in der jetzt ſo beliebten Zeitungsform zu bilden. Als eben die jüngſten politiſchen Ereigniſſe al-

Digitized by Google

lem Ultraweſen neue Nahrung gaben, wurde auch hierfür geſorgt und ſo ſind denn mit Anfang dieſes Jahres zwei neue Zeitſchriften dieſer Art in's Leben getreten, deren Exiſtenz freilich noch zu kurz iſt, um ihren Geiſt erſchöpfend zu bezeichnen. Die „neue allgemeine Kirchenzeitung“ des Hrn. Kirchenraths Stephani huldigt allerdings einem freien Geiſte; jedoch bewegen ſich die uns bis jetzt zu Geſicht gekommenen Nummern in einem engen Kreiſe weniger, immer wiederkehrender, faſt möchte man ſagen, fixer Ideen. In der „freien Kirche“ des Hrn. M. Richter in Zwickau ſcheint ſich der revolutionäre Schwindelgeiſt der Zeit auf den Kopf ſtellen zu wollen. Der von Herrn Amtsprediger Döhner in Freiberg beabſichtigte „Lichtfreund“ iſt uns bis jetzt nur aus der Ankündigung bekannt; wir können alſo noch nicht wiſſen, in welche Kategorie er gehören wird.

Erfreulich in hohem Grade iſt die in allen dieſen Erſcheinungen ſich beurkundende Rührigkeit und das offenbar hoch geſteigerte Intereſſe der Zeit an den Angelegenheiten der Kirche; und daß dieſes Intereſſe nicht etwa blos auf den geiſtlichen Stand ſich beſchränkt, ſondern den Gebildeten aller Claſſen ſich mitgetheilt hat, erhellt daraus, daß es kaum mehr ein der Politik, der Unterhaltung ꝛc. gewidmetes Zeitblatt gibt, in welchem nicht von Zeit zu Zeit Gegenſtände dieſer Art verhandelt, und oft recht gründlich beſprochen, oder kirchenhiſtoriſche Nachrichten mitgetheilt werden. Der Reichthum der hierher gehörigen Literatur hat nur die eine Unbequemlichkeit, daß es nun kaum mehr möglich wird, eine vollſtändige Ueberſicht über das Alles zu gewinnen, was beſonders der mit Amtsgeſchäften überhäufte, oder von literariſchen Sammelplätzen entfernt wohnende Geiſtliche zu beklagen Urſache hat. Es hat daher Hr. Dr. Zimmermann — um auf denſelben noch einmal zurückzukommen — ein neues Verdienſt ſich dadurch zu erwerben angefangen, daß er ſeit dem Anfange dieſes Jahres in ſeiner allgemeinen Kirchenzeitung Berichte und Auszüge aus faſt allen theologiſchen und nichttheologiſchen deutſchen Zeitſchriften, öfters mit eigenen ſchätzbaren Bemerkungen liefert. Hierdurch erhält der Leſer die Quinteſſenz alles deſſen, was ihn auf dieſem Gebiete intereſſiren kann, und wer ſich mit Excerpten nicht begnügen mag, hat nun wenigſtens Nachweiſung, wo er das ihm beſonders Wichtige zu ſuchen hat. Möchte der wackere Herausgeber mit dieſer neuen Einrichtung, die wir für eine wahre Verbeſſerung ſeiner nun erſt vollſtändig und recht univerſell werdenden Allg. Kirchenzeitung halten, ununterbrochen fortfahren. Er kann auf den Dank vieler tauſend Leſer rechnen, ja ſelbſt die Herausgeber der von ihm excerpirten Zeitſchriften ſind ihm Dank ſchuldig, daß er auf den Inhalt derſelben in Leſekreiſen aufmerkſam macht, in welchen man ſonſt vielleicht kaum ihre Exiſtenz kennen würde.

Möchten aber alle von uns kurz charakteriſirte Organe des chriſtlichen Lebens, jedes in ſeiner Weiſe und in ſeinem Kreiſe, würdig und ſegenvoll fortwirken, damit aus den Stürmen der Zeit auch die Kirche in verjüngter Glorie zum Heile der Völker und der Staaten hervorgehe!

Auswärtige Nachrichten.

Frankreich. Der Courrier widerſpricht der Ankunft des Generals Excelmans in Warſchau. Der General habe allerdings mit zwei Obriſten dahin reiſen wollen, ſey aber auf ſo viele Hinderniſſe bei den Vorbereitungen zu ſeiner Reiſe geſtoßen, daß er den Plan habe aufgeben müſſen. — Das Journal du Commerce verſichert, das im Miniſter-Rathe beſchloſſene und dem Wiener Kabinet mitgetheilte Ultimatum der franzöſiſchen Regierung ſtelle die Alternative der Räumung Bologna's oder eines alsbaldigen Kriegs.

Polen. Briefe aus Königsberg melden, daß am 28. v. M. daſelbſt von der ruſſiſchen Gränze die Nachricht von einem im Wilnaer Gouvernement ausgebrochenen Aufſtande eingegangen ſey. Die Empörer hatten ſich, jenen Briefen zufolge, der ihnen früher abgenommenen und in Roßyny aufbewahrten Gewehre bemächtigt und rückten auf Georgenburg vor, von wo ſich bereits viele der Einwohner auf das dießſeitige Gebiet geflüchtet hatten. Auf dem Zuge nach Georgenburg ſollen die Aufrührer mehrere kleine Städte im Wilnaer Gouvernement verheert und geplündert und einige ihnen entgegengeſchickte Koſaken zurückgedrängt haben. Wie man aus Tilſit vernimmt, hätten die Inſurgenten ſich auch bereits in der Gegend von Tauroggen gezeigt. — Der Generaliſſimus Skrzynecki macht in einem Tagesbefehl vom 27. März, ſeine mit dem Grafen Diebitſch gepflogenen Unterhandlungen bekannt. Skrzynecki ſtellt darin die Wiederherſtellung eines auf die frühere Charte gegründeten Syſtemes als wünſchenswerth dar. Auch ſpricht er die Anſicht aus, daß eine Beilegung der polniſchen Sache für den Kaiſer gerade jetzt von großer Wichtigkeit ſey, weil er damit am ſicherſten den Fortſchritten der Revolution im übrigen Europa vorbeugen möchte. Der ruſſiſche Feldmarſchall drang in ſeiner Antwort zunächſt auf Zurücknahme des Beſchluſſes, welcher den Thron für erledigt erklärt hatte.

Spanien. Die letzten Vorfälle in Andaluſien haben dem General Queſada großes Anſehen verſchafft. Er hat das große Band des Ordens Karls III. erhalten, und man ſagt, daß der Monarch ihm noch weitere Gnadenbezeugungen vorbehalte. Die Truppen der Inſel Leon, von denen die Hofzeitung meldet, daß ſie ſich der Gnade Sr. Majeſtät unterworfen hätten, ſind ein Theil der Artillerie und einige einzelne Abtheilungen, die ſich nicht offen kompromittirt hatten. In Cadiz ward der Tod des Manzanares durch einen Tagsbefehl bekannt gemacht. Die ſtrengſten Polizeiverfügungen erhalten jetzt Cadiz in einem wahren Zuſtande des Schreckens. — In Madrid dauern die Verhaftungen fort. Der berüchtigte vormalige Polizeidirektor Regato ward geſtern mit mehreren anderen Bürgern von jedem Rang und Stande verhaftet.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 98. 8. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Schreiben der Unterthanen des Landgerichts Waſſerburg an den Kurbayerſchen Obriſten von Lindlo im Dezember 1633. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 7. April 1831. Achte öffentliche Sitzung. Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Deputirten v. Oerthel verleſen und hierauf von der Kammer genehmigt worden war, ſchritt der Präſident zuvörderſt zur Vereidigung der neu eingetretenen Mitglieder Heim und Volkert, und machte ſodann den neuerlichen Einlauf bekannt. Unter dieſem bemerkte man: 1) eine Beſchwerde der Buchdrucker und Buchhändler zu Kempten wegen Verletzung der Verfaſſung durch die Cenſur-Verordnung; 2) einen Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Cloſen, die Dezember-Unruhen in München und beſſere Sicherſtellung der Rechte der Bürger gegen Eingriffe der Polizei betreffend; 3) einen Antrag deſſelben Abgeordneten, die Culturgeſetzgebung betreffend; 4) einen Antrag mehrerer Deputirten des Untermainkreiſes, in Betreff der hohen Zölle; 5) eine Vorſtellung von 34 Gewerbsvereinen in Nürnberg, die Abänderung der Gewerbsgeſetze betr.; 6) eine Beſchwerde des Abgeordneten v. Seuffert wider den Miniſter des Innern wegen Verletzung des Armee-Ergänzungsgeſetzes; 7) zwei Eingaben des Oberſtjuſtizrathes v. Hornthal, die Aufhebung des Lotto's und des Stempelgeſetzes vom Jahre 1825 betr.; 8) eine Eingabe des Grafen von Benzel-Sternau, deſſen Eintritt in die Kammer betr.; 9) einen Antrag des Abgeordneten Heinzelmann, die Erhöhung für die Beſoldungen der Landgerichtsaſſeſſoren betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Einlaufes berief der Präſident den Sekretär des erſten Ausſchuſſes auf die Rednerbühne, um über den Geſetzentwurf in Betreff der Behandlung neuer Geſetzbücher Vortrag zu erſtatten.

Der Ausſchuß begutachtet nach dieſem Vortrage verſchiedene Abänderungen des Geſetzentwurfes, im Weſentlichen aber die Annahme deſſelben. Man entnahm aus dem Berichte unter andern, daß der K. Kommiſſär, Miniſterialrath v. Spieß, in der Ausſchußſitzung die Verſicherung ertheilt habe, daß die angekündigten Geſetzbücher nicht erſt am Ende, ſondern noch während der Ständeverſammlung würden vorgelegt werden.

Nach Beendigung des Vortrages bemerkte der Präſident, daß die Discuſſion darüber auf die Tagesordnung werde gebracht werden, ſobald der Geſetzentwurf über die Abänderung der Geſchäftsordnung der Kammer, welcher als der dringendere Gegenſtand den Vorzug verdiene, discuttirt ſeyn würde.

Sodann beſtieg der Abgeordnete Rudhart den Rednerſtuhl, um in Auftrag des erſten und dritten Ausſchuſſes über den Entwurf zur Verbeſſerung der Geſchäftsordnung Vortrag zu erſtatten. Nach dieſem Vortrage, welcher vorzüglich mit Rückſicht auf die Geſchäftsordnungen anderer Parlamente, namentlich des engliſchen Unterhauſes, der nordamerikaniſchen Repräſentation und der Kammern in Frankreich, Würtemberg, Baden, Naſſau ꝛc. verabfaßt iſt, werden im Intereſſe der Kammer überhaupt und insbeſondere zur Erzielung eines natürlichen und ungebundenen Ganges der Discuſſionen ſehr weſentliche Abänderungen des vorgelegten Geſetzentwurfes beantragt. Vor allem begutachtet aber die Majorität der beiden Ausſchüſſe, es möge von der Kammer der Wunſch ausgedrückt werden, daß der ganze Geſetzentwurf auf zwei Paragraphen reducirt werde, woron der erſte blos die Aufhebung der bisher im X. Edicte zur Verf. Urkunde vorkommenden reglementariſchen Verfügungen ausſprechen, und der andere einer jeden Kammer das Recht vorbehalten ſoll, ſich ſelbſt eine Geſchäftsordnung zu machen. Die von den Ausſchüſſen in den Details beantragten Amendements verſtehen ſich daher nur von dem Falle, daß jener Wunſch nicht angebracht oder nicht gewährt werden wollte.

Als eines der wichtigſten Momente bemerkte man übrigens, daß die Majorität der beiden Ausſchüſſe dem

Digitized by Google

Principe der öffentlichen Abſtimmung, in reiner und unbedingter Art, gehuldigt und hiernach das Gutachten abgegeben hat.

Der Vortrag des Abgeordneten Rudhart war übrigens durch den Eintritt des Staatsminiſters des Innern unterbrochen worden. Letzterer übergab der Kammer den Entwurf eines Forſtſtrafgeſetzbuches für den Rheinkreis und trug die Motive dazu vor. Hieraus war unter andern zu entnehmen, 1) daß der Regierung den Holzentwendungen auch durch Errichtung von Holz-Magazinen, woraus den Unbemittelten das nothwendige Brenn-Material theils unentgeldlich, theils zu billigern Preiſen abgegeben werde, entgegen zu wirken ſuche, 2) daß von den Geldſtrafen, welche gegen die Holzdiebe verhängt werden, zwei Drittheile an die Gemeinden zur Unterhaltung jener Holz-Magazine und ein Drittheil an die Staatskaſſe zur Belohnung derjenigen Individuen vom Kreisforſtperſonale, welche im eifrigen Forſtſchutze ſich auszeichnen, abgegeben werden ſolle, und 3) daß zur Vermehrung der Beweiskraft der Anzeigen des Dienſtperſonals alle Anzeigs-Gebühren und Straf-Antheile wegfallen ſollen.

Nachdem hiernächſt der Miniſterialrath von Abel auch den Entwurf über das Verfahren bei den Straffällen vorgetragen hatte, fuhr der Deputirte Rudhart in ſeinen Berichte weiter fort. Nach Beendigung desſelben ſetzte der Präſident die Discuſſion über den Geſetzentwurf in Betreff der Geſchäfts-Ordnung auf Montag, den 11. d. M. an und lud die Mitglieder, welche hierüber von der Bühne aus ſprechen wollen, ein, ſich im Sekretariate zur Einſchreibung zu melden.

Der Tagesordnung gemäß berief der Präſident ſodann den Sekretär des Petitions-Ausſchuſſes auf die Bühne, um über die inzwiſchen weiter geprüften Anträge von Abgeordneten Vortrag zu erſtatten. In Folge dieſes Berichts ſind folgende Anträge: 1) des Abgeordneten Plattner, die authentiſche Interpretation des §. 44. lit. c. zur Verfaſſungs-Urkunde betreffend; 2) der Antrag des Abgeordneten Fickenſcher, Verminderung der Eingangszölle für den Salzburger Eiſen-, Stahl- und Meßingdraht betreffend; 3) des Abgeordneten v. Seuffert, die Aufhebung der Decimations-Steuer betreffend zur Vorlage an die Kammer für geeignet erklärt worden.

Blos bey dem erſten Antrage iſt vor der Beſchlußfaſſung von einigen Deputirten, nämlich v. Seuffert, Rudhart und Weinmann, das Wort genommen worden. Der zweite Präſident, v. Seuffert, ſprach für die Befugniß der Kammer, auf die Vorlage eines Geſetzentwurfes über authentiſche Auslegung conſtitutioneller Edikte antragen zu können. Nebenbei bemerkte der Redner, wie ungeduldig die Nation ſey, über die Verzögerung der Vorlage des Preßgeſetzes und der Zurücknahme der unſeligen Cenſur-Ordonnanz. Rudhart will den vom zweiten Präſidenten in der Hauptſache aufgeſtellten Grundſatz in der Art modificirt wiſſen, daß die Kammer zwar auf die Vorlage von Geſetz-Entwürfen zu dergleichen authentiſchen Interpretationen im Allgemeinen antragen, jedoch nicht particulirte Vorſchläge hiezu machen könne. Der Abgeordnete Weinmann hielt den Antrag des Deputirten Plattner für überflüßig, weil das, was dieſer Antrag beziele, ſchon geſchehen, nämlich der Entwurf zu einer authentiſchen Interpretation des fraglichen §. 44. der Kammer ſchon vorgelegt worden ſey.

Mit dem Beſchluße über die Zuläßigkeit des oben bemerkten Antrages des Deputirten v. Seuffert iſt die heutige Sitzung geſchloſſen worden. Die nächſte Sitzung wurde auf den 9. d. M. früh 9 Uhr angeſetzt.

Schreiben der Unterthanen des Landgerichts Waſſerburg an den Kurbayeriſchen Oberſten von Lindlo im Dezember 1633.

Schon öfters iſt erinnert worden, daß Bayern im Laufe des dreyßigjährigen Krieges durch die eigenen, Liguiſtiſchen, und die alliirten kaiſerlichen Truppen wenigſtens eben ſo viel gelitten habe, als durch die feindlichen Schweden und Franzoſen. Im Jahre 1633 hatte in den Gegenden zwiſchen Iſar und Inn der unerträgliche Druck einen allgemeinen Aufſtand veranlaßt. Nähere Nachrichten hierüber findet man in des Freyherrn Christoph von Aretin Beyträgen zur Geſchichte und Literatur Jahrg. 1804 März-Heft, S. 60—76, und in Zſchokke's Bayeriſchen Geſchichten, B. III., S. 291—295. Als ein kleiner Nachtrag wird hier das, noch niergends mitgetheilte Schreiben, welches die Unterthanen des Landgerichts Waſſerburg zu Ende des Monats Dezember ſolchen Jahres an den Oberſten der Reiterei und Kommandanten zu Waſſerburg, von Lindlo, erlaſſen haben, aus einer gleichzeitigen Abſchrift mit buchſtäblicher Treue geliefert. Daß dieſes Schreiben aus der Feder eines Advokaten, deren mehrere unter den Anführern und Sprechern der aufgeſtandenen Bauern ſich befanden, gefloſſen ſey, unterliegt kaum einem Zweifel.

„Wolgebornner Freyherr ꝛc.

Wir arme Vndterthonne werden bericht, wie das du an alle nachgeſetzte Pflegsverwahlter, Schreiber und dergleichen geſöllen haſſt auffſchreiben laſſen, wie das ſye von hauß zu hauß ſollen herrumb gehn, vnnß Vndterthonen diſſ, was wir mit Ehren undt gewährter Hanndt von den Straſſraubern bekhommen, auch beinebens das man unſer Gewöhr, ſo gaar ſchlecht, undt wir vmb vnnſere pfening erkhaufft zu vnnſer hegſten Nothwöhr, nemmen ſolle.

Wann dann nit allain bei den Chrißten, ſondern auch bei den Heiden die Nothwehr Niemandt verwöhrt, ſoondern auch in der Zeit erlaubt, vnndt guett gehaiſſen worden, dergleichen Pößwichter aber, die vnnder dem ſchein, als vnnſer Freundt, im Rauben, Plindern, Prennen, Raidlen, Todtſchlagen der Pauern nunmehr ain guette Zeit heero in dem Lanndt alſo verhalten, wie ſonderlich diſe Straſſrauber gethan haben, das es

Digitized by Google

nit allain vnchriſſtlich, ſoondern mehr als Tirkiſch, welches wir Arme Vnndterthonen zu geduldeu nit lennger vermaint.

Aiſo wollen wir dich hiemit gewahrnt haben, du wolleſt darvon ablaſſen. Im widrigen Fahl ſolleſt du wiſſen, du alte Padthuer, vnndt paternoster-Knechtl, das wir das Alte zu dem Neuen wollen raithen. Eingemallen vnns veuerporgen (?), das du auch ainer aus den Quatt (Qual-Raub?) Vöglen, der ain Pedtlman in das Lanndt khommen, ſich darinnen bereicht, auch allerlay Partiken, wie Jeziger Zeit die Obriſſten layder im brauch, vndt zum Chriegen threulich geratten, undt wirdt nit allain daran liegen, das du dem — — — — — — wolleſſt, das Er ſein geraubte Sach widerumb bekhomme, der ain ſolcher Fraaß, das Er nit wehrt, das In die Sohnnen anſchäindt, auch wir Aeme Vndterthonnen wenig nach Ihrem Throen fragen, dann wer vom Throen ſtirbt, den begrabt man mit Eſelsfarzen. *) Aiſo ſolleſt du wiſſen, das vnnß die eüſſeriſſte Noth dahin bringt, vndt weiſcht, das wir dahin resolvirt, weil wir drey Feindt, aus welchen der Fürſſt der gröſſt, dann ſein Hoffarth vnndt Geyz dahin dreiben, aus der Jeſuiter Rath, das Er unß zu dieſen erbärmlichen Standt gebracht, der annder die ganze Soldatesca zu Roſſ und Fueſſ, welche laider Erloſe Leith, erger alß die Straſſrauber, dann Sye Forwol wiſſen, daſſ Sye von vnſern gottloſen Fürſſten nit bezahlt werden, dannoch umb des Ranſens willen, wider Chriſſtliche Lieb, wider Ehr, und Recht, wider zehn Gebott, allein ſich umb des Raubens willen underhalten laſſen, als wir von den Straſſenrauber, Dieb, und firſetzliche Pößwichter, dieſelben wöllen wir verfolgen, zu todt ſchlagen, wo wir dieſe bekhommen, und ſollſt du wiſſen, das du wo wir dich nur anſichtig werden, ſambt dem loſen — —, dem Rhautten, und dem Erzbößwicht dem Jäger, die erſten ſein ſollen. Daß haubtſheindts, der aus Euch ſchier der böſſte, **) deſſen wollen wir uns auch, nach Gelegenheit und nöthigkheit ernehren, ſo ſtarkh wir findt. Datum aus dem Gericht Waſſerburg. 1633.

Einhellige Vnderthanen ſambt und ſonders.“

In den beyden erſten Monaten des Folgenden Jahrs wurde dieſer Aufſtand gänzlich beruhiget, wozu der kluge und menſchenfreundliche Kapuziner, P. Romanus von Ingolſtadt, Quardian des Kloſters zu Waſſerburg, durch geeignete Belehrung thätigſt und fruchtbar mitgewirkt hatte. Von dem Kurfürſten Maximilian I. war die mildeſte Behandlung der verirrten Landleute anbefohlen worden. hh

*) Das alte deutſche Sprüchwort heißt eigentlich: Wer vom Drohen ſtirbt, den ſoll man mit Eſelsf..z.. zu Grabe läuten.

**) Die Schweden.

Auswärtige Nachrichten.

Großherzogthum Heſſen. Man ſchreibt aus Mainz vom 1. April, daß in einer Sitzung, die am 31. März bis 9 Uhr Abends gedauert, das große Werk der Schiffahrts-Freiheit auf dem Rheine endlich vollendet und der desfallſige Vertrag von ſämmtlichen Bevollmächtigten der paziscirenden Uferſtaaten angenommen und unterzeichnet worden ſei. Der Vertrag unterliegt jetzt der Ratifikation der betheiligten Souveräne, wozu eine Friſt von 2 Monaten beſtimmt iſt; 31 Tage nach dem Eingange ſämmtlicher Ratifikationen ſoll der Vertrag in Wirkſamkeit geſetzt werden.

Großh. Baden. Aus dem Landamt Freiburg und Bezirksamt Waldkirch iſt der zweiten Kammer der Stände eine Bittſchrift um Herſtellung der Preßfreiheit überreicht worden, die von 92 Individuen, meiſtens von Landleuten, unterſchrieben iſt.

Italien. Die Blätter von Florenz, Bologna und Venedig geben ziemlich übereinſtimmende Nachrichten über das Treffen bei Rimini. Die Inſurgenten zählten 1,500 Mann Linientruppen mit 4 Kanonen. Ihr Widerſtand war ziemlich heftig. Der Verluſt der Inſurgenten wird verſchieden, auf 100 bis einige hundert Todte, angegeben. Den Verluſt der Oeſterreicher kennt man noch nicht genau. Das öſterreichiſche Truppenkorps ſetzt ſeinen Marſch gegen Ankona fort. — Nach neueren Briefen aus Italien haben die k. öſterr. Truppen am 29. März Ancona in Beſitz genommen. Die geweſenen Häupter der Inſurgentenarmee haben ſich größtentheils nach Griechenland eingeſchifft. — Nachrichten aus Rom zufolge war der zum k. franzöſiſchen Botſchafter beim heiligen Stuhle ernannte Graf von Saint-Aulaire am 20. März Abends von Paris zu Rom eingetroffen. — Das Diario di Roma vom 23. März meldet: „Am 21. d. M. haben die Rebellen, die ſich bei Caſtiglione geſammelt hatten, eine neue Niederlage erlitten, wobei ſie mehrere Todte verloren, und acht Gefangene, worunter einen Offizier, Namens Roſſi, in der Gewalt der päbſtlichen Truppen ließen. Eine Fahne, einige Munition, und einige und dreißig Gewehre wurden den Inſurgenten von den päbſtlichen Truppen abgenommen, welche die Rebellen auf ihrem Rückzuge bis über die Tiber verfolgten. — Die Kommunikationen der ganzen Delegation von Viterbo, ſowohl mit der Hauptſtadt, als mit dem angrenzenden Tocana, ſind jetzt vollkommen frei.“

Auf ein Dekret der Herzogin von Parma vom 15. März ward Obriſtlieutenant Leonardi, Befehlshaber des Regiments Marie Louiſe, wegen ſeines Benehmens während der Zeit der Inſurrektion, verhaftet und vor ein Kriegsgericht von fünf Offizieren geſtellt. Ein zweites Dekret vom 23. März erklärt, daß die Herzogin auf ein Fünftel des für ihre Perſon beſtimmten Theils der Civilliſte verzichte, verordnet aber zugleich die Erhebung eines Zehntels aller indirekten Abgaben, mit einziger Ausnahme der Salzſteuer; überdieß ſoll in den Herzogthümern Parma und Guaſtalla, und den Diſtrikten Borgotaro und Bardi, (ſo daß das getreu gebliebene Piacenza verſchont bleibt), ein Zehntel der Grundſteuer von 1831 erhoben werden.

Belgien. Die Verhandlungen des Nationalkongreſſes haben wieder begonnen. In der erſten Sitzung waren nur hundert und etliche Mitglieder anweſend. Hr. v. Gerlache wurde zum Präſidenten gewählt. — In der Kon-

greßſitzung vom 31. März legte der Miniſter des Innern einen Geſetzentwurf zur Mobilmachung des erſten Aufgebots der Bürgergarde vor. Der Regent befahl, aus den verſchiedenen Freikorps drei Infanterieregimenter zu bilden, und ſie dem regelmäßigen Heere einzuverleiben. General Vandersmiſſen wird mit Steckbriefen verfolgt. — In Brüſſel, Gent, Antwerpen, Lüttich ꝛc. war, ſo weit die letzten Nachrichten reichen, die Ruhe nicht weiter geſtört worden. — Bei der Nachricht von den Ereigniſſen in Brüſſel pflanzten in Gent das Volk, die Jäger, die Pompiers und Munizipalgarde auf dem Markte, welcher erleuchtet wurde, einen Freiheitsbaum auf. Alles rief: Nieder mit den Holländern! Es lebe die Freiheit! Auch dort war eine Nationalaſſociation errichtet worden.

Frankreich. Der Moniteur macht bekannt, daß Hr. Alex. de Laborde, Adjutant des Königs, des Dienſtes entlaſſen iſt; auch höret derſelbe auf, Mitglied des Staatsraths zu ſeyn. Hr. Odillon Barrot hat gleichfalls ſeine Stelle im Staatsrath verloren und noch mehrere andere Beamte ſeiner Partei ſind entlaſſen worden. Das Generalkommando in den Weſtdepartements, womit General Lamarque bekleidet war, iſt aufgehoben. — Nachrichten aus Straßburg ſprechen von dem lebhaften Courierwechſel auf der Straße von Paris nach Wien.

Großbritannien. Das Haus der Gemeinen iſt bis auf den 12. April vertagt. Der Sohn Caſimir Perier's iſt in London angekommen; dem Gerücht zufolge hätte er den Auftrag, unſere Vermittlung zwiſchen Oeſterreich und Frankreich nachzuſuchen. — In der Sitzung des Oberhauſes am 29. März entſpann ſich eine lebhafte Verhandlung über die Reformbill, die von Lord Wharncliffe und vom Herzog v. Wellington heftig angegriffen, und dagegen vom Lord Kanzler, Lord Plunkett und Graf Grey lebhaft vertheidigt wurde.

Spanien. Der öſterreichiſche Beobachter giebt folgenden, wohl auch die Anſichten des öſterreichiſchen Kabinets wiederholt bezeichnenden Artikel: Ein Schreiben aus Madrid vom 14. März macht die Bemerkung, daß das gleichzeitige Zuſammentreffen der revolutionnären Verſuche in Spanien, in Italien und an der Gränze von Savoyen in den erſten Tagen des Märzmonats bis zur Evidenz beweiſe, daß alle dieſe Attentate unter der unmittelbaren Leitung jener antiſocialen Faction verübt werden, deren Hauptſitz in Paris iſt, und deren Häupter mit raſtloſer Thätigkeit nicht minder gefährlich für die dortige Regierung, als verderblich und unheilbringend für die Ruhe von Europa wirken.

Polen. Der Warſchauer Kurier meldet: »Es heißt, daß in dieſen Tagen die Avantgarde des unter General Uminski ſtehenden Corps wiederum am Bug mit dem Feinde handgemein geworden ſey, und daß ein ruſſiſches Corps zwiſchen Pulawy und Stenzyca über die Weichſel ſetzen wollte, der Uebergang ihm aber von den Unſerigen verwehrt wurde. Die ruſſiſchen Garden rücken durch die Wojewodſchaft Auguſtowo heran.

Münchner Börse.

Den 7. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.	$99\frac{1}{2}$	
	3 „	$98\frac{7}{8}$	
Amsterdam . .	1 „	139	
	2 „	$138\frac{3}{4}$	
Frankfurt	K.S.	100	$99\frac{7}{8}$
	2 Mt.	$99\frac{3}{4}$	
	3 „		$98\frac{7}{8}$
Hamburg . . .	1 Mt.	$145\frac{3}{4}$	
	2 „	$145\frac{1}{2}$	
Leipzig	1 „		$99\frac{1}{2}$
	2 „		
London	K.S.	9,53	
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.		$117\frac{3}{4}$
	2 Mt.		$117\frac{1}{4}$
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	$99\frac{1}{2}$	
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5,37
„ kaiserl. . .		5,36
„ al marco .		$109\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94	$93\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	$102\frac{1}{4}$

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.	84	
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.		$67\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	157	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		112
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	930	925
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt		
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 99. 9. April 1831.

Inhalt.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreiſes. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreiſes.

So begründet an ſich die Beſchwerden der Grund-, der Häuſer- und dee Dominikal-Renten-Beſitzer des Rezatkeeiſes wegen Steuer-Ueberbürdung ſind, und die endliche Berückſichtigung dieſes läſtigen Zuſtandes der Ungleichheit ſo wie deſſen Beſeitigung dringend in Anſpruch nehmen, ſo wenig möchte zu erwarten ſeyn, daß in ſolcher Weiſe, wie der Gegenſtand ſeither und neuerlichſt wieder aufgefaßt worden iſt, und nun gegenwärtig wieder an die hohe Ständeverſammlung gebracht weeden ſoll, der Zweck alsbald und vollkommen erreicht, und damit allen wirklich Betheiligten nach Billigkeit ſofort geholfen werden wird, denn

1) iſt in der fraglichen Eingabe im Weſentlichen nur von der Ueberbürdung der Grundſteuerpflichtigen die Rede. Es ſind aber auch die Häuſer-, und zum Theil ſelbſt die Dominikalſteuerpflichtigen überbürdet, aus Urſachen die nachher näher bezeichnet werden ſollen.

2) Aus dieſem Grunde wäre es ſchon wieder eine Ungleichheit, wenn die Grundſteuerpflichtigen allein erleichtert werden ſollten, und nicht mindeſtens auch die Häuſeeſteuerpflichtigen.

3) In dem Landtagsabſchied vom 15. Auguſt 1828 iſt der Uebeebürdung des Rezatkreiſes nur in ſofeene eine Rückſicht zu Theil geworden, und zugeſichert, als die geeigneten Anordnungen zu treffen verſprochen wuede, daß die Vollendung des definitiveu Grundſteueekataſters im Rezatkreiſe möglichſt beſchleuniget und dadurch jede gegründete Beſchwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in dieſem Kreiſe beſeitigt weeden ſoll.

4) Dieſer Zuſicherung iſt, ſo viel irgend bekannt geworden, möglichſt Genüge geſchehen, denn faſt aller Orten im Kreiſe beſtehen Liquidationscommiſſionen und, wie mit Zuverläßigkeit verſichert werden kann, beabſichtigt die k. Steuer-Kataſter-Commiſſion ſogar die Aufſtellung von mehreeen Liquidations-Commiſſionen in Einem Liquidationsbezirk, um das Geſchäft der Liquidation möglichſt zu fördeen. Auch kann hinſichtlich des Bonitirungs- und Claſſificationsgeſchäfts ein Gleiches geſagt weeden, und wenn etwa in Beziehung auf dieſes einige ſcheinbare Flaubeit wirklich bemerklich geworden ſeyn ſollte, ſo kann dieſe wenigſtens von keinem Nachtheil ſeyn, weil bei weitem von fraglichem Geſchäfte allein die Einführung des Steuerdefinitiums nicht abhängig iſt, ſondern auch von der Vollendung des Liquidationsgeſchäfts.

5) Da in dem durch die Stände des Reichs berathenen Geſetz über die allgemeine Grundſteuer zugleich und zwar §. 61. beſtimmt worden iſt, daß ſich die Anlage der Kataſter auf eine genaue ſpecielle und ganz legal vollzogene Liquidation jedes einzeln vermeſſenen Grundbeſitzes und zugleich aller und jeder auf dem Grundbeſitz liegenden Dominikal- und dieſen gleich geachteten andern Reallaſten und Reichniſſe gründen ſoll, und überdies in §. 95. ſogar ausgeſpeochen worden iſt, daß nach Ablauf der Reklamationsfriſt das Grundſteuerkataſter, ſo wie das mit demſelben in Verbindung ſtehende Umſchreibkataſter, als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft, nicht nur in Beziehung auf die Steuerverhältniſſe, ſondern anch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten, für die Zukunft gelten ſollen; ſo iſt überhaupt die Einfüheung des Steuerdefinitiums offenbar an ein ſehr weit ausſehendes, mit unendlichen Verwicklungen veebundenes, alle und jede Dominikal-Geunddeſitz- und Leiſtungs-Verhältniſſe zu erſchöpfen vermüſſigtes und ein überdies mit allen nöthigen Formalitäten zu vollziehendes Liquidationsgeſchäfte gebunden worden, das, wie jedem Sachkundigen einleuchtet, und auch leicht bei jeder Liquidationscommiſſion entnommen werden kann, weder eine übermäßige Uebereilung zuläßt, noch auch überhaupt nach ſeiner Natur und ſo ganz unglaublichem Umfange und Schwierigkeiten ſchneller betrieben werden kann, als dies wirklich geſchiehet, und die hiebei zugleich ſehr in Anſpruch genommene Mitwiekung der Rentämter und deren übriger, desfalls

Digitized by Google

nicht außer Augen zu ſetzender Beruf irgend geſtattet. Deshalb kann gewiß von Jedem, welcher ſich die Ueberzeugung verſchaffen will, ſich dieſelbe auch gewähret werden, daß zur Zeit und in dieſer Beziehung wohl alles geſchiedt und geleiſtet wird, was verlangt werden kann. Vielmehr glauben die meiſten der Rentämter darüber Klage führen zu dürfen, daß in ſoferne zu viel geſchiedt, als die meiſten ihrer brauchbaren Gehilfen durch die Verwendung bei den vielen Liquidationscommiſſionen ihnen entzogen und damit ein in andern Beziehungen höchſt nachtheilig wirkender Mangel an brauchbaren und verläßigen Gehilfen herbeigeführt, die Mehrzahl der Rentbeamten in die größten Verlegenheiten verſetzt wird, während durch das Liquidationsgeſchäft ſelbſt für ſie ohnehin eine große und wichtige Geſchäftsvermehrung entſteht. Dieſe dringenden und ohnehin nachtheilig empfundenen Verhältniſſe möchten es ſogar pflichtmäßig widerrathen laſſen, dem ſchon in ſehr umfaſſender Art betriebenen Liquidationsgeſchäfte eine noch größere Ausdehnung durch die hier und da noch beabſichtigt geweſene Aufſtellung von 2 Liquidationscommiſſionen zu geben.

6) So wenig daher bei dieſen der vollen Wahrheit gemäß geſchilderten Verhältniſſen ein billiger Grund vorhanden ſeyn kann, der Staatsregierung irgend einen begründeten Vorwurf der Lauheit in Einführung der definitiven Grundſteuer-Erhebung im Rezatkreiſe zu machen, ſo wenig würde auch wohl ſelbſt — abgeſehen von den vorberührten unüberſteiglichen Hinderniſſen eines ſchnelleren Betriebs, — bei der wirklichen Einführung des Steuerdefinitivums im Rezatkreiſe während des Laufes der zweiten Finanzperiode für dieſen Kreis nur irgend ein Vortheil eingetreten, noch von Seite der Staatsregierung eine beſondere Rückſicht auf den Rezatkreis zu nehmen und demſelben eine Steuererleichterung ſofort zuzuwenden geweſen ſeyn, als das von den Ständen des Reiches angenommene Grundſteuer-Geſetz im §. 120. die ausdrückliche Beſtimmung enthält:

„daß die Summe der Grundſteuer-Minderungen, welche ſich im Laufe der gegenwärtigen zweiten Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. (i. e. durch die Einführung des Steuerdefinitivums in den einzelnen Polizei- und Liquidirungs Bezirken) ergibt, nach Abzug der allenfallſigen Mehrungen, auf ſämmtliche definitiv kataſtrirte Steuerbezirke deſſelben Kreiſes nach dem Maßſtabe des Definitivums ausgeſchlagen, mittelſt gleichmäßiger Steuer-Prozente erhoben und der Staatskaſſe erſetzt werden ſoll.

7) Richtig und in Verbindung mit den vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen aufgefaßt, iſt alſo durch die Beſtimmung des Landtags-Abſchiedes, daß die Vollendung des definitiven Grundſteuer-Kataſters im Rezatkreiſe möglichſt beſchleunigt werden ſoll, dieſem wenigſtens für den Lauf der zweiten Finanzperiode durchaus keine Minderung zugeſagt geweſen, da ſolcher — ſelbſt wenn während derſelben die Einführung des Definitivums noch hätte ins Werk geſetzt werden können, — den hiedurch erfolgten Ausfall an den ſeither aufgebrachten Steuern wiederum durch beſondern Ausſchlag auf die definitiv kataſtrirten Steuer-Bezirke hätte decken müſſen. Gehet eine ſolche Beſtimmung irgend wieder in das Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode über, wie ſolche wenigſtens im Allgemeinen am Schluſſe des §. 120. des Grundſteuergeſetzes als erfolgend erklärt iſt, ſo kann ſogar der geſetzlich beſtimmte Fall eintreten, daß dem Rezatkreiſe durch die alsbaldige Einführung des Definitivums auch während des Laufes der dritten Finanzperiode noch keine wirkliche Erleichterung zugehet, ſondern der Ausfall an dem Steuerbetrag von demſelben reſp. deſſen einzelnen kataſtrirten Diſtrikten übertragen werden muß.

Dieſer wichtige Umſtand wird daher vor allem in's Auge zu faſſen, und bei den etwa beabſichtigten Anträgen an die hohe Ständeverſammlung zu berückſichtigen ſeyn

8) In Vergleichung des von den Ständen des Reichs in ihrem unterm 10. Aug. 1828 übergebenen Geſammtbeſchluſſe sub Nr. 2. geſtellten Antrags,

„daß der Rezatkreis nach erfolgter Prüfung ſeiner Klage wegen Steuerüberbürdung, wenn ſolche gegründet befunden werde, ſogleich den übrigen Kreiſen des Königreichs in Bezug auf die Grundſteuer gleich zu ſtellen wäre.“

mit der hierauf erfolgten, bereits oben sub Nr. 3. erwähnten Erklärung in dem Landtags-Abſchiede vom 15. Auguſt 1828 muß es zweifelhaft erſcheinen, ob die Regierung wirklich eine Prüfung der Klage wegen Steuerüberbürdung, wie ſie die Stände beantragten, zu veranlaſſen für geeignet gehalten, und einen Erfolg davon erwartet, oder mindeſtens, im Falle ſolcher Prüfung und der dann erlangten wohl nicht zweifelhaften Ueberzeugung von der wirklichen Begründung der Beſchwerde des Rezatkreiſes, die Realiſirung jenes Antrags der Stände in der Art, wie ſolcher erfolgt iſt, nämlich auf Gleichſtellung des Rezatkreiſes mit den übrigen Kreiſen des Königreichs, für thunlich und möglich gehalten habe, und in dieſer Hinſicht alſo die Faſſung der allerhöchſten Entſchließung nur in ſolcher Art erfolgt iſt, wie ſie der Landtagsabſchied enthält.

Bei ruhiger Würdigung der Verhältniſſe geht die Ueberzeugung beinahe mit Gewißheit hervor, daß nach den zur Zeit vorgebrachten Vergleichungen des Rezatkreiſes mit dem Iſar- und Oberdonau-Kreiſe, wobei nur einzelne Data angegeben wurden, welche wohl nicht allein hinreichen, um bey der Staatsregierung die volle Ueberzeugung von der ausſchließlichen Ueberbürdung des Rezatkreiſes ſofort hervorbringen zu können, die Möglichkeit noch keineswegs gegeben worden iſt, eine augenblickliche Erleichterung des Rezatkreiſes genügend und mit Grund auszuſprechen, und dieſer Umſtand ſowohl, als die Aeuſſerung einzelner Abgeordne-

Digitized by Google

ten, wie des Freiherrn v. Aretin, welcher eine gleiche Rückſicht für den Regenkreis, dann des Abgeordneten Kremer, welcher fragliche Wohlthat und Gerechtigkeit für alle übrigen Kreiſe, welche noch unter dem Steuerproviſorium ſeufzen (Landſt. Verhandl. 15r Bd. S. 734) in Anſpruch nehmen zu müſſen glaubte, dann der weitere Umſtand, daß in verſchiedenen Theilen des jetzigen Rezatkreiſes auch zu verſchiedenen Zeiten und namentlich in den zum Rezatkreis jetzt gehörigen Landgerichten, Erlangen, Herzogenaurach, Neuſtadt an der Aiſch, Windsheim und Mkt. Bibart, das Steuerproviſorium am letzten, nämlich erſt im Jahre 1814 und ſogar unter Leitung einer andern Oberbehörde, als im übrigen Rezatkreiſe zur Ausführung gekommen iſt, möchten wohl hauptſächlich den Grund abgegeben haben, warum in dem Landtagsabſchied nur die Anordnung zur möglichſten Beſchleunigung der Vollendung des definitiven Grundſteuerkataſters nicht aber augenblickliche Steuererleichterung zugeſichert worden iſt.

9) Da ſich nun aber bis jetzt für die Staatsregierung ſelbſt die Ueberzeugung ergeben haben dürfte, daß dieſe Vollendung des definitiven Grundſteuerkataſters nur in dem größern Theil des Rezatkreiſes, ſelbſt bey allem Betrieb, doch keineswegs ſo ſchnell und bald, wie vielleicht allerſeits erwartet worden ſein mag, zu bewerkſtelligen iſt, und darüber wohl noch mindeſtens eine halbe Finanzperiode hingehen möchte, ohne daß dieß bei dem geſetzlichen vorgezeichneten Verfahren in irgend einer Art geändert und dem Rezatkreis eher eine Erleichterung auf dieſe Weiſe gewährt werden kann, ſo dürften ſich nach unzielſetzlicher Meinung die gerechten Wünſche und Beſtrebungen nach möglichſt baldiger Erleichterung in der Grund- Häuſer- (und Dominikal-) Steuer dahin zu vereinigen und zu richten haben

a) daß alsbald eine beſtimmte verhältnißmäßige Minderung an gedachten zwei oder drei Steuergattungen beſchloſſen, zugleich aber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit eines ſolchen Beſchluſſes der hohen Staatsregierung ſowohl, als der hohen Ständeverſammlung in überzeugender Art dargelegt wird, und

b) daß jedenfalls hinſichtlich des bei der Einführung des definitiven Steuerkataſters im Rezatkreis ſich offenbar ergebenden beträchtlichen Ausfalls gegen die ſeitherige Steuerzahlung während der dritten Finanzperiode das dienliche Auskunftsmittel ſo getroffen werde, daß nicht, wie im Grundſteuergeſetz hinſichtlich der zweiten Finanzperiode beſtimmt wurde, die Summe der Minderung auf die definitiv kataſtrirten Diſtrikte des Kreiſes umgelegt, ſondern in anderer geeigneter Weiſe aufgebracht reſp. gedeckt werden.

10) Zur Erreichung der vorſtehend sub a berührten Abſicht erſcheint es vor Allem erforderlich, d ß die offenbare Ueberbürdung des Rezatkreiſes und namentlich der in demſelben hauptſächlich begriffenen Theile der ehemaligen Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth, noch näher nachgewieſen wird, als ſolches bisher lediglich nur durch keineswegs vollſtändig überzeugende, nur einzelnen Vergleichungen von Beſteuerungs-Kapitalien und Kaufſchillings-Erlöſen einzelner Güter und Grundſtücke im Rezat- dann Iſar- und Oberdonau-Kreiſe geſchehen iſt. Dieſer Nachweis iſt nach unſerer unmaßgeblichen Anſicht leichter und kürzer und allgemein überzeugender zu führen, als es vielleicht für den erſten Augenblick erklärbar ſeyn möchte, und bisher auch im Allgemeinen erkannt worden ſeyn mag, nämlich ſelbſt durch die in dem Edikte vom 15. Mai 1808 über die Einführung des allgemeinen Steuer-Proviſoriums ausgeſprochenen Grundſätze und Beſteuerungs-Normen in ihrer beſonderen Anwendung auf die Beſteuerung der Gründe, Häuſer und Renten im Fürſtenthume Ansbach und Baireuth.

(Fortſetzung folgt.)

Corre ſpondenz.

Aus dem Großherzogthum Heſſen, den 3. April 1831.

In Nr. 74. des Inlands iſt zu leſen: der zweite Präſident der Deputirtenkammer habe in der Sitzung vom 14. März l. J. im Vorbeigehen beklagt, daß die Wirkſamkeit des Preßzwanges, wahrſcheinlich durch diplomatiſche Verwendungen, auch auf das Ausland, namentlich Würtemberg und das Großherzogthum Heſſen, ſich erſtrecke. Als man dieſe Stelle im Großherzogthume Heſſen las, glaubte man nicht anders, als daß der zweite Präſident die Verfügung der großherzoglich heſſiſchen Staatsregierung: wonach die Fortſetzung des bayeriſchen Volksblattes, das conſtitutionelle Bayern, von den heſſiſchen Poſtämtern und Expeditionen nicht ausgegeben werden dürfe, — eine Maßregel, wovon Nr. 67. des Correſpondenten von und für Deutſchland bereits Meldung that, und welche leider nur zu gewiß iſt — etwas unbeſtimmt mit jener Wirkſamkeit des Preßzwanges bezeichnet habe. Nun aber finden wir in Nr. 86. des Inlands, daß die königl. bayeriſche Staatsregierung die fragliche Aeußerung des zweiten Präſidenten, in Beziehung auf das Großherzogthum Heſſen, anders verſtanden hat. Sie bezeichnet ſie vorerſt näher dahin, als wäre angeblich eine Requiſition ans großherzoglich heſſiſche Gouvernement gemacht worden, wonach in den Blättern jenes Landes Nachrichten über Bayern nur dann aufgenommen würden, wenn ſie amtlich beurkundet ſind. Alsdann ſtellt ſie dieſe oder eine ihr ähnliche Requiſition in Abrede.

Gewiß, daran zweifelt man im Großherzogthume Heſſen nicht im Mindeſten. Unſere politiſchen Blätter — die Darmſtädter, Mainzer und Wormſer Zeitung — ſind, was ſelbſtſtändige Correſpondenz und ein einigermaßen freies politiſches Raiſonnement betrifft, unendlich dürftig, und insbeſondere die Darmſtädter Zeitung lebt wahrhaft nur vom Röthel- und Bleianſtriche der Frank-

Digitized by Google

furter, ſowie einiger ſüddeutſcher Blätter und der preuſſiſchen Staatszeitung. Uebers Innere bringt ſie nichts. Aus dem Innern bisweilen eine Kleinigkeit. Und dieſe politiſchen Blätter, die im Großherzogthume Jedermann für unendlich unſchuldig hält und deren Unſchuldsruf, (wenn auch ſonſt keiner,) wohl ſelbſt bis Bayern gelangte, ſollte der zweite Präſident am 14. März l. J. im Auge gehabt, er ſollte gemeint haben, dieſen, den Zahnloſen, wäre durch diplomatiſche Verhandlung, in Beziehung auf Bayern, Zaum und Gebiß angelegt?

Uns dünkt das nicht wahrſcheinlich; um ſo mehr aber iſt die Frage intereſſant:

„Iſt die Verfügung der großherzoglich heſſiſchen Staatsregierung, wonach allen heſſiſchen Poſtämtern und Expeditionen verboten wurde, die Zeitſchrift: das conſtitutionelle Bayern, an Abonnenten abzugeben, ehe nachgewieſen iſt, daß ſie mit geſetzmäßiger königlich bayeriſcher Cenſur (sec.!) erſchienen ſey, durch die königlich bayerſche Staatsregierung veranlaßt?“

Was die Verfügung ſelbſt anbelangt, ſo wird ſie wahrſcheinlich nächſtens zu Reclamationen beim Großherzoglich heſſiſchen Staatsminiſterium Veranlaſſung geben. Gründe hierfür ſind bereits in der obengedachten Nummer des Correſpondenten v. u. f. Deutſchland angedeutet. Hierzu tritt aber noch, daß die Abonnenten auf's bayeriſche Volksblatt dieſes bezahlt, daß ſie alſo auch ein Recht auf ſein Surrogat (das conſtitutionelle Bayern) haben, und daß die Staatsregierung ohne Grund, mindeſtens ohne ſolchen, der mit der Verfaſſung Hand in Hand geht, ſie nicht hierin ſtören darf.

Ueberhaupt wäre dabei die Frage zu erörtern, ob die ſtille, heimliche Inhibition in ſolchem Falle an ihrem Orte iſt? Ob nicht öffentliche deutliche Erklärung nöthig ſchiene? — Im concreten Falle hätte kein Hahn nach dem conſtitutionellen Bayern in Heſſen gekräht; man hätte geglaubt, daß es geſtorben oder verdorben ſey; man hätte, in dieſem Glauben, gar keine Erkundigung darnach eintreten laſſen, wenn nicht zufällig da- und dorthin die Kunde des Verbots durchgedrungen wäre und dieß zu genauerer Erkundigung veranlaßt hätte. Vorher: Keine Anzeige davon an die Abonnenten, keine Angabe des Grundes, keine Offerte zur Entſchädigung. Ja, dieſe beiden letzteren ſind ſelbſt jetzt noch nicht eingetreten. „Wo nichts iſt, hat der Kaiſer ſein Recht verloren, und wenn wir auch keine Zeitung zu leſen geben, — je nun, liebe heſſiſche conſtitutionelle Mitbürger, ſo müßt ihr's Leſen halt bleiben laſſen!“

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Der öſterreichiſche Beobachter ſchreibt: »Durch einen am 29. März von Ancona abgegangenen Kurier iſt hier die Nachricht von dem daſelbſt am gedachten Tage um 1 Uhr Nachmittags erfolgten Einrücken der k. k. Truppen eingelaufen, welches die unmittelbare Herſtellung der päpſtlichen Regierungs-Autorität zur Folge hatte. Außer dem Gefechte bei Rimini, wo eine halbe Jägercompagnie, und eine halbe Escadron Huſaren in einigen Minuten das ganze aufgeſtellte Inſurgentencorps in die Flucht ſchlug, iſt gar keine weitere Feindſeligkeit mehr vorgefallen.« Dieſen Nachrichten fügt der öſter. Beobachter bei: »Die Revolution im Kirchenſtaate iſt ſonach beendigt. Erzeugt in dem Wahn, daß der Augenblick gekommen ſey, wo der ſeit lange im Wege geheimer Secten vorbereitete Ausbruch, ohne möglichen Widerſtand, ſicher, ohne perſönliche Gefahr und Compromittirung für einzelne Verräther an der öffentlichen Sache, gelingen müſſe, und einzig auf dieſen Wahn geſtützt, iſt das Werk der Finſterniß durch das bloße Auftreten einer geregelten Kraft in Staub zerfallen. Die Revolution beſchränkte ſich auf die Individuen, welche ſie als eine Stufe zu ihrem Eindringen in die höchſten Stellen des Staates betrachteten, die Sache aber, die ſie mit großen Worten zu vertheidigen entſchloſſen ſchienen, nicht mit einer einzigen kraftvollen Handlung zu unterſtützen wußten. Aller Orten von denen, die ſie ins Unglück ſtürzten, verwünſcht und verfolgt, waren die Anſtifter des Aufſtandes die erſten, welche die Flucht ergriffen! Alsbald nach geſicherter Ruhe, werden die k. k. Truppen die päpſtlichen Staaten wieder verlaſſen. — Daſſelbe Blatt ſchreibt: »nach den neueſten Nachrichten ſcheint Zuchi Mittel gefunden zu haben, in der Verwirrung zu entwiſchen.«

Rußland. Die preuß. Staatszeitung ſchreibt: »Die bisher in Finnland beſtandenen 6 Bataillone Scharfſchützen ſo wie der zeitherige Diviſionsſtab des Finniſchen Militärs ſind auf Befehl Sr. Majeſtät aufgelöſt worden« — Ferner: »Riga, 16. (28.) März. Es iſt hier die Nachricht eingegangen, daß die Bauern in Litthauen in der Gegend von Roſſienna — wo dermal keine Truppen ſtehen — ſich empört haben. Der Aufſtand ſoll um ſich greifen, allein es fehlt den Bauern am Nothwendigſten zum Angriff wie zur Vertheidigung. Sie haben kein Pulver und eben ſo wenig einen Offizier als Soldaten: wohl aber befinden ſich einige Geiſtliche unter ihnen, und eine Menge Schleichhändler. Bei Kauen haben ſie einige Gräuelthaten gegen die Zollbeamten ausgeübt. Von hier aus iſt nur eine kleine Abtheilung Truppen hinbeordert worden, die man für hinlänglich hält, das unſinnige Unternehmen zu dämpfen.«

Polen. Die Reichstags-Kammern haben am 28., 29ſten und 30ſten März wieder vereinigte Sitzungen gehalten, worin vorzüglich über das Projekt zur Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern verhandelt und daſſelbe zuletzt auch angenommen wurde.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 100. 10. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreiſes. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 9. April 1831. Neunte öffentliche Sitzung. Nach Verleſung des Protokolls der vorigen Sitzung, das die Genehmigung der Kammer erhält, machte der Präſident den neuerlichen Einlauf bekannt und trug ſodann der Kammer das Schreiben des Grafen Benzel-Sternau vor, womit dieſer auf die an ihn ergangene Einberufung antwortet. Dieſes Schreiben erklärt die beharrliche Verweigerung des Eintretens.

Der erſte Präſident eröffnete über die hiernach von der Kammer zu ergreifende Maßregel die Discuſſion.

Zuerſt nahm der zweite Präſident das Wort und entwickelte die Anſicht, daß eine wiederholte Einberufung des Grafen v. Benzel-Sternau unnütz, eine Ausſchließung deſſelben als Strafe aber ein Mißgriff und ein ſchreiendes Unrecht ſeyn würde, weil der Graf lediglich ſeiner Ueberzeugung folgen zu müſſen glaube. Deßhalb ſollte derſelbe nach Analogie einer Beſtimmung des Reglements, vermöge welcher die Kammer in Fällen, wo ganz beſondere Umſtände obwalten, die Entlaßung ertheilen könne, dieſe Entlaſſung — jedoch nicht als Strafe — verfügen.

Dagegen glaubt der Abgeordnete Schwindel, daß dieſe Entlaſſung nicht bewilliget werden könne, weil man ſonſt zugeben würde, daß die Wahl des Grafen ungültig ſey, was wegen der gleichen Verhältniſſe bei andern Deputirten von wichtigen Folgen ſeyn würde. Dem Votum des zweiten Präſidenten ſchließen ſich die Deputirten Heinzelmann, Mäzler und v. Muſſinan an, wogegen Socher, v. Korb, v. Harsdorf, Löſch und Lechner für die anderweite Einberufung ſprechen. Der Abgeordnete Socher bemerkte, daß die Kammer als competenter Richter die Weigerung des Grafen bereits für ungegründet erklärt habe, daß der Graf dieſem Beſchluſſe ſich fügen müſſe, und daß daher bei einem ferneren Beharren auf der Weigerung der Edelmuth in Hartnäckigkeit ſich verwandle. Von dem Deputirten v. Korb wurde erinnert, daß die Kammer, da neue Gründe von dem Grafen v. Benzel-Sternau nicht vorgebracht, die alten aber von der Kammer ſchon verworfen worden ſeyen, nothwendig conſequent fortſchreiten, daher den Grafen nunmehr unter Androhung des geſetzlichen Präjudizes anderweit einberufen müſſe. Gleicher Meinung war v. Harsdorf, der noch beifügte, daß der Graf Benzel-Sternau, wenn er bloß aus Gründen des Gewiſſens den Eintritt fortwährend verweigere, eben der Märtyrer ſeines Gewiſſens werde, daß aber die Kammer deshalb von dem rechtlichen Verfahren nicht abweichen dürfe. Der Deputirte Löſch fügte noch bei, daß jedermann unter einem Forum ſtehe und den Beſchlüſſen deſſelben Folge leiſten müſſe, daß das Forum der Abgeordneten — in Fällen, wie der vorliegende — die Kammer ſey und daß man dem Ausſpruche derſelben zu gehorchen oder die Strafe des Ungehorſams zu gewärtigen habe. Die Kammer müſſe die Strafe, erforderlichen Falls, vollziehen, weil ſie ſich ſonſt dem Verdachte ausſetzen würde, daß nicht ihre Anſicht, ſondern jene des Grafen Benzel-Sternau die richtige ſey.

Dagegen führte der Abgeordnete Ziegler aus, daß nicht der Graf Benzel-Sternau, ſondern die Staatsregierung an der ungültigen Wahl — denn dafür halte er ſie wirklich — Schuld ſey und daß man daher den hochherzigen und freiſinnigen Grafen nicht ſtrafen könne. Der letztere habe vielmehr Recht und es liege der Regierung ob, vorerſt ihren Fehler zu verbeſſern.

Im Vorbeigehen haben verſchiedene Deputirte z. B. Heinzelmann, Mätzler, v. Muſſinan, v. Harsdorf und Plattner den Wunſch geäußert, daß man aus dem vorliegenden Falle Veranlaſſung nehmen möge, den Wahlcenſus herabzuſetzen.

In der Sache ſelbſt wurden nun von dem Präſidenten die Fragen dahin proponirt:

Digitized by Google

1) ob der Graf Benzel-Sternau zu entlaſſen und der Erſatzmann deſſelben einzuberufen oder

2) ob der Graf unter Androhung des geſetzlichen Präjudizes anderweit einzuberufen ſey?

Der Abgeordnete v. Cloſen ſtellte aber — durch Rudhart unterſtützt — den Antrag, daß noch die Frage eingeſchoben werden möchte:

ob der Graf v. Benzel-Sternau nicht ohne Androhung eines Präjudizes noch einmal einzuberufen ſey?

Der erſte Präſident bemerkte zwar dagegen — was denn das anderweitige Einberufen ohne Präjudiz nützen ſolle und was die Kammer machen wolle, wenn der Graf Benzel-Sternau abermals ſich weigere; allein die Kammer entſchied ſich für den Antrag des Freiherrn v. Cloſen und beſchloß ſodann im Hauptwerke:

1) mit 78 gegen 20 Stimmen, daß der Graf v. Benzel-Sternau nicht zu entlaſſen und

2) mit 73 gegen 25 Stimmen, daß der Graf Benzel-Sternau anderweit zu berufen ſey, binnen 10 Tagen in der Kammer zu erſcheinen, jedoch ohne Androhung eines Präjudizes.

Der Tagesordnung gemäß trug nun der erſte Präſident aus Veranlaſſung eines Antrages des Deputirten Mätzler den Anſtand vor, welcher in der conſtitutionellen Kirchenzeitung wider die Gültigkeit der Wahlen der Geiſtlichen im Oberdonaukreiſe erhoben worden iſt.

In der Diskußion, welche hierauf über dieſen Gegenſtand eröffnet wurde, erhob ſich keine Stimme dafür, daß der fragliche Anſtand gegründet ſey. Man hielt nämlich den Umſtand für entſcheidend, daß das vorgefallene Verſehen — es war nämlich ein Wahlmann zugelaſſen worden, der das Indigenat nicht beſaß — auf das Ergebniß der Wahlen keinen Einfluß haben konnte. Der Abgeordnete Socher nahm indeſſen aus jenem Verſehen Veranlaſſung, darauf hinzuweiſen, wie häufig die Verf. U. bey den Wahlacten nicht beachtet werde, weßhalb die Kammer immer ihre Mißbilligung über dergleichen Unregelmäßigkeiten ausſprechen ſolle. In Folge einer Bemerkung des Abgeordneten v. Kreß, in Betreff einer ſorgfältigern Bearbeitung der Verzeichniſſe der Wählbaren, nahm der Miniſterialrath v. Abel das Wort und bemerkte, daß die Regierung alle Behörden angewieſen habe, die fraglichen Verzeichniſſe mit der größten Vorſicht anzufertigen und auch öffentlich anzuheften, um die Möglichkeit einer Reclamation zu begründen. Es ſey aber nicht eine einzige Reclamation zur Kenntniß des Miniſteriums gekommen. Wenn bei der Wahl der Geiſtlichen im Oberdonaukreiſe von einem Decane ein Fehler begangen worden ſey, ſo ſey dieß deſſen Schuld und falle alſo nicht der Regierung zur Laſt. Uebrigens werde das Gouvernement die Unterbehörden jederzeit zur pünktlichen Beobachtung der betreffenden geſetzlichen Vorſchriften anhalten.

In der Hauptſache wurde von der Kammer ſodann einhellig beſchloſſen, daß über die — durch den Antrag des Abgeordneten Mätzler an die Kammer gebrachte — Beanſtandung der Wahlen der Geiſtlichen im Oberdonaukreiſe zur Tagesordnung zu ſchreiten ſey.

Die Tagesordnung führte nun zur Erörterung des von dem Deputirten Günther eingegebenen Entlaſſungsgeſuches. Da dieſes Geſuch auf Kränklichkeit geſtützt und in dem beigelegenen ärztlichen Zeugniſſe angegeben war, daß die Krankheit unter andern in einer großen Angſt ſich äußere und in einer heftigen Aufwallung des Blutes beſtehe, ſo bemerkte der Abgeordnete Rudhart, daß der College Günther, wenn er ſo große Angſt habe, nicht zum Deputirten paſſe — denn ein ſolcher dürfe jetzt keine Angſt haben; anbelangend das Aufwallen des Blutes, ſo komme dieß vielleicht von der Verordnung vom 28. Januar 1831 her und dann würde der Miniſter des Innern der beſte Arzt ſeyn, wenn er die Vorlage des Preßgeſetzes beſchleunigen wollte.

Im Verlaufe der Diſcuſſion hatte der Deputirte Ziegler den Antrag geſtellt, den zweiten Ausſchuß, wovon Günther ein Mitglied iſt, mit noch zwei Mitgliedern zu verſtärken. Der Präſident verweigerte aber hierüber die Stellung einer Frage, weil der Gegenſtand derſelben mit jenem der Diſcuſſion keine Verwandtſchaft habe. Da aber Ziegler darauf beſtand, ſo wurde auf die Entſcheidung der Kammer provocirt, welche (Entſcheidung) dahin ausfiel, daß es bei der Frageſtellung des Präſidenten zu belaſſen ſey. In Anſehung des Entlaſſungsgeſuchs des Deputirten Günther faßte ſodann die Kammer die Beſchlüſſe

1) daß dem Abgeordneten Günther die nachgeſuchte Entlaſſung nicht zu ertheilen,

2) daß demſelben aber ein Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen und

3) daß jedoch Günther deßhalb aus dem 2. Ausſchuße nicht zu entlaſſen ſey.

Der Präſident erſuchte hierauf den Sekretär des Petitions-Ausſchuſſes in dem Vortrage über die bereits geprüften Anträge von Abgeordneten fortzufahren.

In Folge dieſes Vortrages ſind folgende Anträge: 1) der Abgeordneten Gemeiner und Klar, die Gewerbs-Geſetzgebung betreffend; 2) des Abgeordneten Freyherrn von Cloſen, den Feſtungsbau in Ingolſtadt betreffend, 3) des Abgeordneten v. Frauenhofen auf Abänderung der Landraths-Wahlordnung in Beziehung auf adeliche Gutsbeſitzer; 4) der Deputirten des Rheinkreiſes, die Rheinrektification betreffend; 5) des Abgeordneten Frhrn. v. Cloſen, die December-Unruhen in München und beſſere Sicherſtellung der Bürger gegen Eingriffe der Polizei- und Militär-Gewalt betreffend; 6) deſſelben Deputirten, die Kulturgeſetzgebung betreffend; 7) der Abgeordneten des Unterdonaukreiſes, die hohen Zölle, das Gewerbsweſen und die Anſäßigmachung betreffend; 8) des Abgeordneten von Cloſen, die Erlaſſung eines Strafgeſetzes wider die landwirthſchaftlichen Frevel betreffend; 9) des Abgeordneten v. Seuffert, die Verletzung des Conſcriptionsgeſetzes betreffend; 10) des Ab-

Digitized by Google

geordneten Plattner in Betreff der Abänderung des Gewerbsgeſetzes, für geeignet erklärt, der Kammer vorgelegt zu werden.

Aus dem Berichte des Petitions-Ausſchuſſes über den Antrag des Abgeordneten v. Seuffert, nahm der erſte Sekretär der Kammer — Culmann — Veranlaſſung in einer feurigen Rede auf die Verfaſſungs-Verletzungen hinzuweiſen, welche von Seiten des Miniſters des Innern geſchehen ſeyen. Der Redner widerſetzt ſich der Anſicht, daß die Verletzung der Verfaſſung, welche in der einſeitigen Abänderung des Conſcriptions-Geſetzes liege, nicht für eine vorſetzliche zu erachten ſey und alſo die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand nicht zur Folge haben könne. Wenn ſchon der ſchlichte Bürger nach den harten Beſtimmungen des Civilrechts ſchuldig ſey, die Geſetze zu kennen, ſo läge dieſe Verbindlichkeit noch weit mehr dem Miniſter ob. Uebrigens brauche es in Criminalfällen keines Beweiſes des Vorſatzes, der Dolus werde vielmehr vermuthet. Zudem dürfe man die verſchiedenen Verletzungen der Verfaſſung nicht einzeln, ſondern man müſſe ſie im Zuſammenhange auffaſſen, wo dann die Zweifel über die Abſicht verſchwänden. Denn nicht allein das Conſcriptionsgeſetz habe man einſeitig geändert und die Verfaſſung verletzt, ſondern ſogar den Menſchenrechten ſey man durch die conſtitutionswidrige Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1802, in Betreff der Ehen von Katholiken mit geſchiedenen Proteſtanten, zu nahe getreten. Ferner beſtehe die conſtitutionswidrige Cenſur-Verordnung immer noch. Der Schrei des allgemeinen Unwillens ſey noch nicht im Stande geweſen, die Zurücknahme auszuwirken. Die unwandelbare Treue des bayerſchen Volkes verdiene keine ſolche Behandlung. Warum, fragt der Redner, nimmt man die Cenſur-Ordonnanz nicht zurück? Beſteht etwa ein geheimer Einfluß, über welchen der Miniſter des Innern nicht Herr zu werden vermag? Oder glaubt der Miniſter oder die Regierung durch die Zurücknahme an Vertrauen zu verlieren?

In erſterer Beziehung, fährt der Redner fort, ſey nicht viel mehr zu wagen, und in der zweiten Beziehung gebe es ein Mittel, das er aber nicht ausſprechen wolle. Die Regierung müſſe einen Entſchluß faſſen. Der Nachfolger des Miniſters des Innern würde unter allgemeinem Applaus des Volkes die Cenſur-Verordnung zurücknehmen.

Der Miniſter des Innern erwiedert darauf, daß er die Verſicherung wiederhole, die Discuſſion über die Legalität der angegriffenen Verordnungen, wenn ſolche (Discuſſion) zur Tagesordnung gelange, nicht ſcheue, ſondern daß er vielmehr die Motive der angefochtenen Regierungsakte mit aller Offenheit und Unbefangenheit entwickeln werde. Was die angebliche Verfaſſungs-Verletzung durch einſeitige Abänderung des Conſcriptions-Geſetzes anbetreffe, ſo hoffe er zeigen zu können, daß die Verfügung des Miniſteriums im Geſetze ſelbſt gegründet ſey und die Verfaſſung ſohin weder dolose noch culpose verletze. Im Allgemeinen habe er die feſte Ueberzeugung, daß er die Verfaſſung nirgends verletzt habe, ſondern vielmehr überall auf verfaſſungsmäßigem Wege ſey.

Eine weitere Discuſſion fand nicht ſtatt, weil der Präſident erklärt hatte, eine ſolche, wegen geſchehener Abſchweifung von der Tagesordnung, nicht zulaſſen zu können. Auf die Einladung des Präſidenten erſtattete nun der Abgeordnete von Anns im Namen des dritten Ausſchuſſes über den Antrag des Deputirten v. Utzſchneider, in Betreff der Emporhebung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe ſeinen Vortrag.

Der Präſident erklärte alsdann, daß die Berathung über dieſen Vortrag bis zur Beendigung der Discuſſionen über die Geſetzentwürfe der Regierung — als privilegirte Geſchäftsgegenſtände — ausgeſetzt bleibe.

Der Abgeordnete v. Harsdorf ſtellte noch den Antrag, daß über den Wunſch, den zweiten Ausſchuß noch mit zwei Mitgliedern zu verſtärken, ſogleich ein Beſchluß gefaßt werde. Da aber die hiezu erforderliche Anzahl von Mitgliedern (zwei Drittheil) nicht mehr anweſend war, ſo wurde die Erörterung jenes Antrages auf die nächſte Sitzung — Montag den 11. April — verſchoben und die heutige Sitzung geſchloſſen.

Aus dem Berichte des Petitions-Ausſchuſſes über den Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Cloſen, den Feſtungsbau Ingolſtadt betreffend, bemerkte man, daß dieſer Antrag die Vorlegung der Koſten-Anſchläge des Baues, dann die Gutachten der Techniker über den Bau, ſowie endlich die Vorlage der Zuſtimmung des verantwortlichen Miniſters, nämlich jenes der Armee bezielt.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreiſes.

(Fortſetzung.)

In dem obenbemerkten Edikte und zwar §. 8. und 9. iſt vorgezeichnet worden, „daß die proviſoriſche Beſtimmung der Steuer, wie ſie ſeit Einführung des Steuer-Proviſoriums resp. in den ältern und neuern Gebietstheilen beſteht, ihre Grundlage in dem Kurrentwerthe der Objekte hat, und daß dieſer Werth vorzüglich durch die eidliche Schätzung, die Fatirung der Beſitzer, das Gutachten der Beamten, und die Kaufſchillinge der letzten 20 Jahre erhoben und ausgemittelt werden mußte."

Alle dieſe zur Beſtimmung der Steuerkapitalien der Güter, Häuſer und übrigen liegenden Gründe resp. Ausmittlung deren Kurrentwerths vorgezeichneten Hülfsmittel, alſo die ganze Weſenheit des fraglichen Steuergeſetzes vom Jahre 1808 hatten eine vorzugsweiſe hohe, ja man kann ſagen um ſo überſpanntere Beſteuerung in den ehemaligen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth, namentlich des ſogenannten unterländiſchen jetzt zum Rezatkreiſe gehörigen Theils des Letztern zur Folge, je eifriger und pflichtmäßiger ſich die mit der Leitung

Digitized by Google

und Ausführung des Steuerproviſoriums in gedachten beiden Fürſtenthümern beauftragten Behörden es angelegen ſeyn ließen, ganz genau im Sinne des Geſetzes vom Jahre 1808 zu verfahren und ein zweckmäßiges Beſteuerungswerk, ſo wichtig in vielſeitiger Beziehung, zur Ausführung zu bringen. Die Veranlaſſung hiezu liegt in folgenden Verhältniſſen:

Die Fürſtenthümer Baireuth und Ansbach vom Jahre 1791 — 1806 der Krone Preußen zugehörig, haben — während die unglückſeligen Folgen der ausgebrochenen franzöſiſchen Revolution und die vielen Kriege jene 15 Jahre hindurch ſchon ſchwer auf ganz Deutſchland laſteten und alle angrenzenden Staaten erſchöpften und zum Theile verheerten —, ganz ausſchließlich das glückliche Loos gehabt, unberührt von allen dieſen damaligen Stürmen der Zeit, jene 15 Jahre in Ruhe und Frieden hinzubringen, und aus dieſem glücklichen Zufalle auch alle Vortheile zu ziehen, welche ein ſo günſtiges Schickſal, und eine ſo ſelten glückliche Lage in aller Hinſicht im Gefolge haben mußte.

Von allen den vielen auſſerordentlichen Opfern und endloſen Leiſtungen, ſo wie von den Wechſelfällen und Folgen des Krieges, welche alle Nachbarſtaaten mehr oder minder ſchwer ſo lange Zeit hindurch belaſtet haben, gänzlich verſchont, erfreuten ſich dieſe beiden Provinzen des vortheilhafteſten Abſatzes aller Produkte und Fabrikate, zu den höchſten Preiſen, und während in Folge ſo günſtig zuſammentreffender Umſtände Feldbau, Gewerbe, Künſte und Handel ſchon an ſich, des größten Flores ſich erfreuen mußten, hatte es ſich eine wohlwollende und weiſe Regierung noch zum beſondern Ziele geſetzt, dieſes Aufblühen lediglich zu befördern, ohne ſelbſt nur durch irgend eine Erhöhung von Abgaben aus jenem blühenden Zuſtande einen beſondern pekuniären Vortheil zu ziehen.

Selbſt die anfängliche Theilnahme Preußens an den franzöſiſchen Krieg bis zum Jahre 1794 hatte für die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer, da ſie von feindlichen Heeren nie berührt wurden, nur Vortheil, ſowohl durch große Erhöhung des Verkehrs, als durch Uebernahme vortheilhafter damals noch gewöhnlicher Kriegstransporte jeder Art für die an dem Rheine geſtandenen Heere und durch ſelbſt übernommene Lieferungen einer Menge von Kriegsbedürfniſſen.

(Der Beſchluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Der öſter. Beobachter meldet: In Folge der in den Kantonirungen des ruſſiſchen Heeres vorgenommenen Veränderungen hatte Graf Pahlen I. ſein Quartier von Minsk nach Pariſoff, General Roſen aber von Stanislawow nach Minsk verlegt, ſo daß ſich das Hauptquartier in Sienica im Centrum beider Armeekorps befindet, und das Grenadier-Corps des Fürſten Schachofskoi in zweiter Linie, mit Beſetzung von Latowicz, Jeruſalem, Seroczin und Stoczek, befindet. An der Weichſel ſind bis Pulawy lediglich Beobachtungspoſten mit einzelnen Kavallerie-Abtheilungen zur Unterſtützung aufgeſtellt. Generallieutenant Geismar, deſſen Truppen von jenen des ſechsten Armeekorps abgelöst wurden, bildet eine Avantgarde gegen Praga und hat ſein Qartier in Grochow; General Sacken endlich, deſſen Expedition gegen die feindlichen Streifereien zwiſchen Wkra und Narew den glücklichſten Erfolg hatte in Oſtrolenka, wo er die Ankunft der Garden, unter Sr. kaiſerl. Hoheit dem Großfürſten Michael, die bereits am 22. März zu Lomza mit der Tete der Kolonne ankommen ſollten, zu erwarten Befehl hat. — Aus Tilſit ward unterm 30. März gemeldet, daß am 29. Abends die ruſſiſche Grenzbeſatzung nebſt den in Georgenburg noch befindlich geweſenen kaiſerlichen Truppen (etwa 200 Mann an Kavallerie und Infanterie) in Folge des Aufſtandes in ruſſiſch Polen in Schmaleniken eingetroffen ſey, und am 30. oder 31. in Tilſit erwartet worden. — Nach Privatnachrichten aus Berlin vom 4. April war daſelbſt am 3. die Nachricht von dem Treffen bei Grochow am 31. eingetroffen. Bei Abgang des Kouriers waren die polniſchen Truppen noch im heftigſten Kampfe, doch hatte ſich bereits der Sieg zu ihren Gunſten geneigt, und ſchon waren 16 Kanonen von ihnen erobert. Die preußiſche Staatszeitung berichtet ſodann aus Warſchau vom 1. April: »Der polniſche Kurier enthält einen von dem Oberbefehlshaber, General Skrzynecki, unterm geſtrigen Tage an die National-Regierung erſtatteten Bericht, welchem zufolge ſeine Avantgarde das Corps des Generals Geismar bei Wawr, woſelbſt dieſes eine feſte Stellung inne hatte, geſtern angegriffen hat. Nach einem zweiſtündigen Kampfe iſt dieſes Corps zurückgedrängt und demnächſt auf dem Wege nach Minsk zu verfolgt worden. Alle Anſtrengungen des Feindes waren vergeblich, und ſelbſt das bei Dembe-Wielski aufgeſtellte Corps des Generals Roſen konnte die polniſchen Truppen nicht aufhalten; bei Beendigung des Gefechts hatten dieſelben die Stellung des Feindes inne. Dem weiteren Inhalte des Berichts zufolge beträgt der Verluſt an Todten und Verwundeten auf ruſſiſcher Seite mehrere Tauſend Mann; der dieſſeitige beläuft ſich dagegen nur auf 400 bis 500 Mann, was hauptſächlich dem Umſtande beizumeſſen iſt, daß der Angriff unvermuthet ausgeführt wurde. Den neueſten Nachrichten zufolge iſt das polniſche Hauptquartier in Minsk, und der General Lubinski befindet ſich zu Zawody.«

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 101. 11. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Politiſcher Artikel. — Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreiſes. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Von unſern Abonnenten aufgefordert, ohne hartnäckigen Kampf der Cenſur den Platz nicht zu räumen, ſetzen wir unſere Betrachtungen weiter fort.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer hat die kräftige Rede des Abgeordneten Culmann einen tiefen Eindruck gemacht. Dieſelbe fand überall Anklang und gab dem unbefangenen Beobachter die Ueberzeugung, daß die parlamentariſche Lage des Gouvernements, wenn man nicht bald andere Grundſätze annimmt, täglich ſchwieriger werden müſſe. Es handelt ſich nicht um einen Kampf verſchiedener Anſichten, ſondern es liegt bereits ein unabänderliches Urtheil der öffentlichen Meinung vor. Während nicht eine einzige Stimme zur Vertheidigung des angegriffenen Miniſters laut wird, fordert die öffentliche Meinung die Vollziehung des von ihr gefällten Urtheils immer dringender.

Eine ſolche Lage der Dinge kann nicht lange beſtehen. In conſtitutionellen Staaten iſt und bleibt es nun einmal Grundſatz, daß man der öffentlichen Meinung weichen, oder dieſelbe für ſich gewinnen müſſe. Es muß daher nach Lage der Verhältniſſe entweder das von dem Deputirten Culmann angedeutete Mittel angewendet oder wenigſtens ein Verſuch gemacht werden, durch unverzügliche Aufhebung der Cenſur, durch Vorlage eines freiſinnigen Preßgeſetzes und überhaupt durch vollſtändige Rückkehr auf die Bahn der Ordnung und durch aufrichtiges Anſchlieſſen an die conſtitutionellen Inſtitutionen die öffentliche Meinung zu verſöhnen.

Eines oder das Andere muß geſchehen und zwar bald geſchehen.

Das Gouvernement könnte es zwar verſuchen, dem Urtheile der öffentlichen Meinung ſich zu widerſetzen, allein ein ſolcher Verſuch würde vergeblich ſein, weil die formellen Rechte der Kammern zu bedeutend ſind. Daß aber im Falle eines Entgegenſtemmens wider die öffentliche Meinung von jenen formellen Rechten wirklich werde Gebrauch gemacht werden, daran iſt keinen Augenblick zu zweifeln. Deßhalb täuſche ſich die Regierung nicht, ſondern beachte ſie die öffentliche Stimme und die Bitten ihrer Freunde. Nicht diejenigen ſind die Freunde des Gouvernements, welche ſagen, daß die Kammer das Recht nicht habe, die direkten Steuern zu verweigern, ſondern diejenigen, welche dem Gouvernement die Wahrheit ſagen, d. h. verſichern, die Kammer habe dieſes Recht und werde auch zuverläßig davon Gebrauch machen, wenn man der öffentlichen Meinung wirklich ſich entgegenſtemmen wollte.

Je länger die Regierung den ſo einmüthig ausgeſprochenen dringenden Bitten der Nation widerſteht, deſto ſchwerer wird es, das allgemeine Vertrauen wieder zu gewinnen, und deſto ſchwieriger wird die parlamentariſche Lage des Gouvernements. Sogar die Gemäßigten, welche bisher immer verſöhnend zu wirken ſuchten und zur Geduld ermahnten, werden durch das unbegreifliche Zögern zum Theil nun ſelbſt ungeduldig. Das Mißtrauen wächſt, die Erbitterung ſteigt und die Diskuſſionen werden immer ſtürmiſcher werden. Was iſt aber dann mit der ſtets wiederkehrenden Verſicherung gedient, daß man die Diskuſſion nicht ſcheue?

Wo einmal ein Parlament beſteht, muß man ſich auch parlamentariſch benehmen, d. h. entweder der öffentlichen Meinung huldigen und dadurch der Majorität in dem Parlamente ſich verſichern, oder von der Bühne abtreten.

Iſt denn ein Miniſter-Poſten der Güter Höchſtes und wird derſelbe durch die Eindrücke der täglich wiederkehrenden Niederlagen in der Verſammlung der Volksrepräſentation — Niederlagen, welche vor den Augen der ganzen Nation, ja vor den Augen von ganz Europa erfolgen, nicht zu theuer erkauft?

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer mußte der unbefangene Beobachter aber auch die Bemerkung machen, daß die Majorität bei der Abſtimmung über

Digitized by Google

die Einberufung des Grafen von Benzel-Sternau den Tact vollſtändig verloren hatte. Der §. 16. der Geſchäftsordnung ſagt ganz klar, daß ein Abgeordneter, welcher, nach Verwerfung des Urlaubs- oder Entlaſſungsgeſuches, einberufen worden war, jedoch binnen der beſtimmten Friſt nicht erſcheint, und auch keine weiteren, von der Kammer als gültig erkannten, Entſchuldigungsgründe vorbringt, unter Anberaumung einer weitern Friſt von 10 Tagen und unter dem Rechtsnachtheile einberufen werden müſſe, daß er die Ausſchließung aus der Kammer zu gewärtigen habe.

In dem vorliegenden Falle hatte nun die Kammer bereits ausgeſprochen, daß der Graf Benzel-Sternau das Eintreten ohne Grund verweigere; die Kammer hat ferner in der letzten Sitzung wieder ausgeſprochen, daß kein weiterer Entſchuldigsgrund vorgebracht worden ſey, welcher als gültig anerkannt werden könnte; die Kammer mußte daher ſchlechterdings die geſetzliche Ordnung befolgen und die weitere Einberufung unter Androhung des vorſchriftsmäßigen Präjudizes beſchließen. Der ſophiſtiſch aufgegriffene und ſophiſtiſch unterſtützte Mittelweg, die Einberufung noch ein Mal ohne Androhung eines Rechtsnachtheiles zu verfügen, iſt den klaren Vorſchriften der Geſchäftsordnung, der Natur der Sache und der Würde der Kammer zuwider. Wenn die Kammer bittet, wo ſie ihrer Pflicht gemäß befehlen ſoll, ſo vergißt ſie ihre Majeſtät.

Die Kammer ſoll rückſichtsloſe Gerechtigkeit üben und mag es auch dem Gefühle noch ſo unangenehm ſeyn, wider einen edlen Vertheidiger der conſtitutionellen Freiheit eine Strafe erkennen zu müſſen — die Kammer darf nicht ſchwach ſeyn.

Von der Zeitſchrift „Rheinbayern“ iſt uns das neueſte Heft — das 7te des zweiten Bandes — ſo eben zugekommen.

Wir haben darin den letzten Aufſatz „Bayerns Reichstag“ mit vielem Vergnügen geleſen. Wenn auch immer eine reitzbare Stimmung und eine zu lebhafte Phantaſie, mit übertriebenen Anforderungen an die gegenwärtige Seſſion der Kammern, daraus noch hervorleuchtet, ſo iſt der Ton dennoch ungleich ruhiger und das Urtheil ungleich richtiger.

Im Vergleiche dieſes Aufſatzes mit jenem im 6ten Hefte, worüber wie in der Nummer 88. des Inlandes uns ausgeſprochen haben, wird es unverkennbar, daß der Verfaſſer ſeine Anſichten ſelbſt reformirt habe *) und und den Kammern nun Gerechtigkeit widerfahren laſſen wolle. Man ſchöpft daraus die Ueberzeugung, daß dem Verfaſſer um Recht und Wahrheit es zu thun ſey, und daß die früheren harten Urtheile nur in einem überſprudelnden Enthuſiasmus für die Sache der conſtitutionellen Freiheit ihren Grund hatten. Wir können indeſſen nicht umhin, wiederholt zu bemerken, daß es nothwendig im eigenen Intereſſe der Oppoſition liegen müſſe, jede Uebertreibung und jede Leidenſchaft zu vermeiden, da ein beſonnener, ruhiger und gerechter Gang offenbar größern Eindruck hervorbringt und in jeder Beziehung ungleich mehr zu leiſten vermag.

*) Wir bemerken, daß der im Inland erſchienene Aufſatz hierauf keinen Einfluß haben konnte, weil der neue Artikel in der Zeitſchrift Rheinbayern offenbar früher geſchrieben iſt, als jener Aufſatz im Rheinkreiſe bekannt wurde. Uebrigens ſind wir auch weit entfernt, uns einen dergleichen Einfluß nur zutrauen zu wollen.

Politiſche Artikel.

Die neueſte Geſchichte fährt fort, warnende Beiſpiele vor Augen zu ſtellen. Auch in dem alten Polen erwacht der Freiheitsſinn wieder, der polniſche Aufſtand ſcheint nun ernſtlich um ſich zu greifen und für die Wiederherſtellung des unabhängigen Polen Hoffnung zu geben. Wäre es möglich, daß der Welt dieſe Freude jetzt ſchon zu Theil würde, ſo wäre der Grund zur Regeneration von Europa gelegt. Das unabhängige conſtitutionelle Polen iſt der Damm gegen den Abſolutismus, der in Aſien beſſer gedeihen möchte und wenigſtens eher fortzukommen ſcheint, als in Europa. Das conſtitutionelle Polen wird aber auch ein conſtitutionelles Preußen und ein conſtitutionelles Oeſterreich zur Folge haben. Denn die Regierungen dieſer Länder werden unläugbar die Winke der Zeit verſtehen und daher durch zeitgemäße Reformen die Hingebung der treuen Völker zu belohnen und die eigene Macht zu verſtärken wiſſen. Dann ſind die Bürgſchaften eines dauerhaften europäiſchen Friedens gegeben, ſowie zur Emporhebung des Nationalwohlſtandes und der Verbeſſerung der materiellen Lage der Völker überhaupt die Bahn gebrochen iſt.

Ueber die Ueberbürdung des Rezatkreiſes.

(Beſchluß.)

Als Preußen vom Jahre 1795 an keinen Antheil an dem Kriege nahm, welcher in ſeinen Folgen die franzöſiſchen Heere bis tief in das Herz von Deutſchland führte, waren die beiden allein des Friedens und der Neutralität theilhaftigen Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth der Zufluchtsort von vielen vertriebenen Fürſten und von Flüchtlingen aus den fernſten Gegenden, ſelbſt aus Frankreich, welche bei dieſer erſten Flucht, noch mit großen Mitteln des Unterhalts ausgeſtattet, eine außerordentliche Summe baaren Geldes in Umlauf brachten, und damit den bereits obenerwähnten, ſchon durch die übrigen günſtigen Verhältniſſe ſehr vermehrten glücklichen Zuſtand noch weſentlich erhöhten. — Der Städter gewann hiebei im gleichen Maße, wie der Landmann; ſo wie dieſem der volle und günſtige Abſatz aller ſeiner Produkte ſtets zu Theil wurde, ſo waren bei dem Städter die Miethen in ſeinen Häuſern zu hohen Prei-

Digitized by Google

ſen geſucht, und die Gewerbe aller Art fanden für ihre Fabrikate reichlichen Abſatz. Die natürliche Folge dieſes — wohl ſeltenen — glücklichen Zuſtandes war eine ausſerordentliche Erhöhung des Werths des Grundbeſitzes jeder Art, und der aus dieſem fließenden Renten während der Zeit vom Jahre 1791 bis zum Jahre 1806 und es wird nach dem Vorgeſagten nur als ganz natürlich und gar nicht auffallend erſcheinen, wenn als richtig angenommen wird, daß im Umfange des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach und Baireuth, beſonders aber von Letztern, des günſtiger gelegenen und zum Theile einer erhöhten Produktions-Fähigkeit ſich erfreuenden ſogenannten unterländiſchen Theils, der Werth der Güter und Gründe ſo wie der Häuſer während der vorbemerkten 15 Jahre 1790 bis 1806, wenn nicht um die Hälfte, doch wohl gewiß um den dritten Theil höher geſtanden iſt, als in den angrenzenden, das Königreich Bayern jetzt bildenden Gebietstheilen, wo die Invaſionen der feindlichen Heere ſchon vom Jahre 1796 an die erſchöpfendſten Lieferungen und Leiſtungen jeder Art, unaufhörliche Bequartirungen und Durchmärſche, ſo wie alle Leiden des Krieges herbeiführten, und den hiedurch am meiſten in Anſpruch genommenen Grundbeſitz in ſeinen Werth offenbar ſehr herabdrückten, den Verkehr mit Gütern weſentlich hemmten, und nur den Wunſch oder die Nothwendigkeit herbeiführten, ſich deſſen in jeder thunlichen Weiſe zu entledigen.

Bey dieſen wahrheitsmäßigen und nicht zu beſtreitenden Verhältniſſen konnte es, da die Beſteuerung nach den Grundſätzen des Steuerproviſorii auf den erhobenen Currentwerth, oder was eben ſo viel iſt, auf die mittlern Reſultate von mehrern in der Reihe der vorgehenden 20 Jahre auf den Marktpreis der Beſitzungen günſtig oder ungünſtig einwirkenden Verhältniſſe (conf. Inſtruct. v. 29. Novbr. 1809) gegründet, die Anſicht der Fatenten ſowohl als der Schätzer und der begutachtenden Beamten auf eine nur gleichmäßige Erfahrung geſtützt, und hiernach das Beſteuerungs-Werk hergeſtellt worden war, durchaus nicht anders kommen, als daß in dem Fürſtenthum Ansbach und Bayreuth, beſonders deſſen Unterlande, die Beſteuerung der Güter und Gründe, der Häuſer, und ſelbſt der Dominikalrenten ſo weit ſie, wie die Handlöhne von dem höhern Güter ꝛc. Werth, abhängig geweſen ſind, viel höher ausfiel, als in den übrigen Theilen des Königreichs.

Dieß je mehr, je entgegengeſetzter und günſtig reſp. ungünſtig die berührten Verhältniſſe lange Zeit in den verſchiedenen Ländertheilen auf den Güterwerth einwirkten, auch überdieß um ſo gewiſſer, als die Ausführung der Beſteuerung nicht durchgehends zugleich erfolgte und die zur Verhütung einer zu ungleichen Beſteuerung verſchiedener Kreiſe gebrauchte Vorſicht der Vergleichung und Abgleichung der Mittelwerthe angränzender Steuerdiſtrikte anderer Kreiſe ſolchem nicht vorbeugen konnte, da es nicht fehlte, daß die günſtigern Verhältniſſe in den ansbachiſchen und bayreuthiſchen Landestheilen ihren Einfluß doch theilweiſe auch auf die näher gelegenen Fluren und Orte angränzender Gebiete ausübten.

Ein Umſtand, der nächſt obigen ſeinen Einfluß ohnfehlbar auch noch auf die reſp. höhere Beſteuerung im Ansbachiſchen und Bayreuthiſchen und mindere Beſteuerung in den altbayeriſchen Gebietstheilen geäuſſert haben wird, iſt der an ſich ſchon geringere Werth der in Letzteren beſtehenden mehr größern Güter und die dortſelbſt vorhandene geringere Concurrenz der Käufer, während in den fränkiſchen Gegenden nur meiſtentheils geringere ſchon vereinzelte Gütercomplexe und viele walzende Grundſtücke beſtehen, die einen verhältnißmäßig höheren Kaufswerth haben, weil mehr Concurrenz an Käufern hiefür möglich iſt, was jedoch keineswegs eine höhere Beſteuerung ſelbſt zu rechtfertigen im Stande geweſen iſt.

Nur dieſe Verhältniſſe laſſen es auch erklären, daß in dem Geſetze über die Anſäßigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 (Beil. XI. zum Abſchied für die Ständeverſammlung) in §. 2. sub 1 die Anſäſſigmachung als durch den ſchuldenfreien Beſitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 kr. entrichtet (oder 600 fl. Str. Cap. hat) für begründet anerkannt werden konnte, während im Rezatkreis in der Regel ein ganz geringes Gütlein mit wenigen Morgen Feld, das in keiner Art zur Erhaltung einer bäuerlichen Familie hinreichet, ja in einzelnen Gegenden ſogar ein einziges, noch überdieß mit grundherrlichen Leiſtungen beſchwertes Tagwerk Wieſen und ein Morgen Feld ſchon mehr als 45 kr. Steuerſimplum oder 600 fl. Capital hat, und alſo ein zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie hinreichendes Beſitzthum, wie ſolches, ſo viel noch aus den landſtändiſchen Verhandlungen über jenen Gegenſtand erinnerlich iſt, bei der Beſtimmung jenes Steuerſimplums nach Maasgabe der Beſteuerung in Altbayern angenommen worden iſt, nämlich mit circa 12 bis 20 Jauchert Landes, in der hieſigen Gegend mindeſtens mit 1 fl. 30 kr. wohl auch bis zu 3 fl. Steuerſimplum ſich beſteuert findet. — Auch iſt es kein begründeter Einwand, welcher gegen die verhältnißmäßig zu hohe Beſteuerung des Rezatkreiſes neuerlich damit vorgebracht werden zu wollen ſcheint, daß die Eingehörungen der Güter oftmals weſentlich geringer in der Morgenzahl fatirt worden ſind, denn bei der Einſchätzung ſelbſt haben in der Regel die Taxatoren, welche alsbald auf die Entdeckung der ungleichen Fatirung kommen mußten, ſchon um der Ungleichheit der Beſteuerung mit entgegen zu wirken, ſich bei der Schätzung mehr nach ihrer gutächtlichen Würdigung der Morgengröße, als nach der Fatirung ſelbſt gerichtet, wie nöthigenfalls aus einzelnen Concept-Schätzungsverzeichniſſen entnommen werden kann.

Auf dieſe Weiſe wird wohl Jedem die Ueberzeugung von der im Verhältniß zu andern Kreiſen zu hohen Beſteuerung des Rezatkreiſes zugehen und gewiß findet

auch nach ſolchen Darlegungen weder die hohe Staatsregirrung, noch die hohe Ständeverſammlung, ſelbſt in ihren einzelnen Mitgliedern, einen triftigen Grund, dem Rezatkreiſe die nothwendige Erleichterung ferner zu verſagen, und vielmehr darin nur die ernſteſte Aufforderung, demſelben ohne erſt die nothwendig noch einige Zeit entfernte Einführung des Steuerdefinitivums abzuwarten oder den hiebei für einzelne Diſtrikte ſich einſtweilen ergebenden Ausfall erſt wieder durch dieſe über übertragen laſſen zu wollen, die nöthige Berückſichtigung zu Theil werden zu laſſen. Ergibt ſich auch gleich aus obigen Darſtellungen, daß — wenn auch, wie nicht zu verkennen, der Einfluß der ſo lange dauernden Mehrzahlung immerhin ſehr verderblich und nachtheilig iſt — dennoch die vielen Vergantungen zugleich auch noch in andern wichtigen Urſachen ihren Grund haben, namentlich in den frühern hohen Werthsanſchlägen bei Gutsübernehmungen und Schuldaufnahmen, und hierauf gegründeten hohe Darlehen, deren Zinſen bei den höchſt geſunkenen Preiſen der Früchte aller Art, neben der zum Theil auch in glücklicheren Zeitverhältniſſen ſich angeeigneten mehreren Bedürfniſſen und beſonders neben den — die ordentlichen Staatsabgaben oftmals überſteigenden außerordentlichen und Gemeindelaſten — (dieſes eine der hauptſächlichſten Klagen des Grundbeſitzers) nicht mehr erübrigt werden können, ſo werden doch gewiß nichts deſto weniger die Umſtände als dringend und einer ſofortigen Abhülfe als höchſt bedürftig erſcheinen, und nachdem die Ueberzeugung von der Unverhältnißmäßigkeit der beſtehenden Beſteuerung offenbar gewährt worden iſt, das königliche Staatsminiſterium der Finanzen um ſo bereitwilliger den billigen Anträgen Gewähr ſichern, als es doch wohl klar ſeyn muß, daß daſſelbe kein ſo weſentliches Intereſſe haben kann, gerade von dem Rezatkreiſe einen erhöhten Steuerbetrag fort zuerheben, für deſſen Ausfall ihm jedenfalls der nöthige Erſatz auf irgend eine andere Weiſe durch das Budget gewährt werden muß, und als es doch wohl als ein nach dem Obenerwähnten, demſelben unbillig gemachter Vorwurf erſcheinen dürfte, daß es, um ſolche Steuer von dem Rezatkreis fortzuerheben, die Einführung des Steuerdefinitivums hinaus zu ſetzen ſuche. Uebrigens ſucht nach der Erfahrung und Ueberzeugung des Unterzeichneten der Grund-, Häuſer- und Gewerb-Steuerpflichtige, ſo ſehr ihm die Erſparniß ſelbſt eines jeden Kreuzers an Steuern ꝛc. dringendes Bedürfniß und ernſtlichſtes Beſtreben, und namentlich dem Rezatkreis im vorliegenden Falle die erforderliche Gleichſtellung bei ſo namhafter Ueberbürdung höchſtes Erfoderniß iſt, doch im Allgemeinen ſeine Rettung und ſein Wohl bei weitem weniger in einem Nachlaſſe an den direkten Staatsauflagen, als in der möglichſten Erleichterung bei den vielen außerordentlichen Leiſtungen, namentlich Kreis- und Communal-Umlagen, Armenbeiträgen ꝛc., die in der Regel nach dem Steuergulden erfolgen, und ihm damit ſchon jetzt die Steuer, und künftig ſelbſt die billigſte Steuer als übergroße Laſt erſcheinen laſſen, ferner in der Minderung der Gerichtstaxen *) geordneteren und weniger koſtbareren Gemeinde- und beſſeren polizeilichen Verwaltung auf dem platten Lande, und namentlich in der Beförderung des vortheilhafteren Abſatzes und höhern Verwerthung der ſo ſehr geſunkenen landwirthſchaftlichen Produkte und der nur dadurch möglichen Widerkehr des ganz geſunkenen und faſt gänzlich erloſchenen Credits.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Ein in Wien von dem Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert eingelaufener Bericht aus Ancona vom 31. März giebt weitere Nachrichten über die Reſultate des raſchen Vordringens der von dem gedachten Generale befehligten k. k. Truppen. — Ueberall wurde die Rückkehr der geſetzlichen Ordnung von der Bevölkerung mit Jubel gefeyert. — Das Fort St. Leo hatte ſich der landesherrlichen Autorität unterworfen. — Die Zahl der regulären Soldaten, welche in Ancona die Waffen geſtreckt hatten, belief ſich über 2000. Sie waren von altgedienten Offizieren kommandirt, und hatten 5 Kanonen mit ſich geführt. — Der Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert hatte auf die Nachricht von der Flucht der Inſurgenten-Chefs zur See, den Schiffslieutenant Rizzardi von der k. k. Kriegs-Marine mit zwei Goeletten beordert, auf den Brigg, der dieſelben an Bord genommen hatte, Jagd zu mache. Dieſer See-Offizier hat ſeinen Auftrag mit Eifer und, ungeachtet einer ſehr ſtürmiſchen See, mit ſo gutem Erfolge ausgeführt, daß jenes Fahrzeug mit 98 Flüchtlingen, worunter die Inſurgenten-Chefs Zuchi, Ullini, Olivieri und andere ſich befanden, aufgebracht wurde.

Belgien. In Antwerpen fanden am 1. April noch einige Unruhen ſtatt, die aber am 2. ganz aufgehört hatten. Hr. Tielemans wurde zum Gouverneur von Antwerpen ernannt. In Mecheln kam es zu heftigen Zwiſtigkeiten zwiſchen den Offizieren des Lanzierregiments, in deren Folge der Obriſtlieutenant Edeline verhaftet wurde. Don Juan van Halen, der im Einverſtändniß mit General Vanderſmiſſen geweſen ſeyn ſoll, verſchwand aus Lüttich. In Courtray ſprachen ſich auch Bewegungen gegen die Orangiſten aus. In Lüttich, Gent und Brüſſel wurde die Ruhe nicht weiter geſtört.

Großbritannien. Das Hofjournal ſagt, es könne auf gute Autorität verſichern, daß Großbritannien und Frankreich beabſichtigen, gegen die vorgeſchlagene Zerſtückelung Polens durch den Kaiſer Nikolaus zu proteſtiren. Großbritannien werde ſeinen Einfluß für die den Polen vom Kaiſer Alexander verſprochene Conſtitution verwenden, in deren Erwartung Lord Caſtlereagh zu den auf dem Wiener Kongreß getroffenen Anordnungen ſeine Einwilligung ertheilt habe.

*) Abkürzung der Prozeſſe und Beſchränkung der damit verbundenen Koſten.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 102. 12. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer wurde unter andern von den Mitgliedern des fünften Ausſchuſſes, aus Veranlaſſung einiger Fragen, die Verſicherung ertheilt, daß der Vortrag über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung, durch die Cenſurverordnung, bereits vollendet und unter der Preſſe befindlich ſey. Wie man im Publikum hört, ſoll die Majorität des Ausſchuſſes die Beſchwerde für gegründet erachten; nur der Antrag auf Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand ſoll für unbegründet erklärt worden ſeyn.

Wäre dieß richtig, ſo muß darin eine neue Aufforderung an das Gouvernement liegen, mit der Aufhebung der Cenſur keinen Augenblick länger zu zögern, um durch das Beharren auf einer Maßregel, die denn doch nicht durchzuſetzen iſt, die Gemüther nicht noch mehr zu erbittern.

Das Mißtrauen hat nämlich ſchon in ſolcher Art zugenommen, daß hin und wieder die Meinung auftaucht, man müſſe die Berathung über das Budget ſo lange hinausſchieben, bis die Beſchwerden der Nation gehoben ſeyen. Man glaubt nämlich theilweiſe, daß, ſobald nur das Budget votirt ſey, die Seſſion werde geſchloſſen werden und alles beim Alten bleiben würde. Es iſt die Frage, ob der vorgekommene Antrag auf Verſtärkung des zweiten Ausſchuſſes nicht ſchon der Anfang einer bei dem längern Zögern des Gouvernements ſich allmählig ausbildenden hartnäckigen Oppoſition ſey, und nicht die Verzögerung des Vortrages über das Budget zunächſt zum Zwecke habe?

Wenn aber dieſer Vortrag noch zu einer Zeit erſtattet wird, wo die Cenſurverordnung immer noch in Wirkung erhalten wird, ſo iſt zu fürchten, daß das Budget — aller Verheißungen und ſchönen Verſicherungen des Gouvernements ungeachtet — verworfen wird. Was will aber die Regierung dann thun? Die Kammer auflöſen? Gut, es kehrt eine in der Oppoſition verſtärkte Kammer zurück, welche man entweder wider auflöſen oder ihr noch größere Conceſſionen machen muß, als gegenwärtig verlangt werden. Je längere Zeit das Gouvernement daher verſtreichen läßt, bevor es zu einem Entſchluße kommt, deſto verwickelter werden die Verhältniſſe.

Bei dieſer Gelegenheit kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in der Art der Organiſation der Geſammtregierung ein Grund zu vielen Mißgriffen und das Hinderniß eines conſequenten, präciſen und energiſchen Ganges der Verwaltung unverkennbar liege. In England und Frankreich bildet das Miniſterium eine moraliſche Perſon, man vereinigt ſich zuvor über die Hauptgrundſätze, und nimmt die wichtigern Regierungshandlungen, ſie mögen nun in dieſes oder jenes Gouvernement einſchlagen, nur mit Vorwiſſen und Uebereinſtimmung des Geſammtminiſteriums vor. In Bayern ſteht dagegen jeder Miniſter in ſeinem Departement iſolirt da, einer wird vielleicht ernannt, ohne daß der andere gefragt wurde, jeder handelt für ſich. Die Folge iſt, daß es den Regierungshandlungen an Einheit fehlt, daß von einem Theile der Verwaltung Grundſätze aufgeſtellt werden können, wogegen der andere feierlich ſich verwahrt und daß man zu gleicher Zeit Rückſchritte und Fortſchritte wahrnehmen kann.

Der Mangel an Einheit, welcher die Verwaltung nothwendig ſchwach machen muß, äußert ſeine Nachtheile insbeſondere bei den parlamentariſchen Kämpfen.

Wo Einheit der Grundſätze im Geſammtminiſterium herrſcht, ſtehen alle Miniſter und Miniſterialräthe für einen Mann, jeder kann in den Hauptprinzipien, und wo die Sache nicht in die Details eines ſpeciellen Departements eingeht, den andern vertheidigen. Sobald aber jene Einheit fehlt, und ſobald vollends in weſentlichen Dingen entgegengeſetzte Principien beſtehen, muß

Digitized by Google

Mancher bei den heftigſten Angriffen gegen das Gouvernement ſchweigen und dieſes Schweigen iſt beredter, als die feurigſte Rede eines Oppoſitionsgliedes.

Die Einführung einer dem conſtitutionellen Princip angemeſſenen Organiſation des Geſammtminiſteriums und die Annäherung an die Grundſätze, die in dieſer Beziehung in Frankreich und England beſtehen, gehört daher auch zu den Bedürfniſſen des Landes.*)

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 11. April 1831. Zehnte öffentliche Sitzung. Der Präſident macht den neuen Einlauf bekannt und beruft ſodann den Sekretär des dritten Ausſchuſſes auf die Rednerbühne, um über den Geſetzentwurf, in Betreff der authentiſchen Interpretation des §. 44. der Beylage X. der Verf. Urk., Bericht zu erſtatten. Aus dieſem Vortrage ergab ſich, daß der dritte Ausſchuß auf die Annahme des Geſetzentwurfs anträgt, und unter andern nur den Wunſch beigefügt wiſſen will, daß den rechtskundigen Bürgermeiſtern und den Quiescenten, ſo wie den Staatspenſioniſten die unbedingte Befugniß zum Eintritte in die Kammer eingeräumt werden möge.

Der Präſident bemerkte, daß die Discuſſion über den fraglichen Gegenſtand auf die Tagesordnung gebracht werden würde, ſobald die Debatten über diejenigen Geſetzentwürfe, worüber bereits Vortrag erſtattet worden, beendigt ſeyn würden.

Die Tagesordnung führte nun zur Discuſſion über den Antrag auf Verſtärkung der Ausſchüſſe im Allgemeinen und die Vermehrung der Mitglieder des zweiten Ausſchuſſes insbeſondere.

Zuerſt nahm der Abgeordnete v. Harsdorf, der den Antrag geſtellt hat, das Wort, und entwickelte die Gründe für die Nothwendigkeit der Verſtärkung, vorzüglich in Anſehung des zweiten Ausſchuſſes. Dieſe Gründe reduciren ſich im Weſentlichen darauf, daß durch die Vermehrung der Mitglieder die Ausſchüſſe an Intelligenz und Kraft überhaupt gewännen, daher ſich beſſer informiren und eine beſſere Information in die Kammer bringen könnten; der Einwand, daß das jetzige Perſonale der Ausſchüſſe durch den Hinzutritt neuer Mitglieder geſtört werde, ſey nicht richtig und ſelbſt unwahr, da ſtets neue Anträge den Ausſchüſſen zugewieſen würden, welche nun von den neuen Mitgliedern bearbeitet werden könnten. Uebrigens ſpreche auch die bisherige Uebung für den Antrag. Endlich ſey es vorzüglich wegen der Ueberbürdung des Referatkreiſes zu wünſchen, daß dieſem bei der Prüfung des Budgets eine beſondere Stimme eingeräumt werde.

Im Verlaufe der Discuſſion ſprachen die Abgeordneten v. Seuffert, v. Cloſen, v. Anns, Schulz, Willich, Kapp, Leinecker und Vetterlein wider den Antrag; die Abgeordneten Rudhart, v. Künsberg, Riegg, v. Muſſinan und Plattner dagegen für denſelben.

Der Deputirte v. Cloſen wies zuerſt eine vorgefallene Aeußerung (v. Harsdorf) der Vertretung einer Claſſe von Staatsbürgern als unpaſſend zurück und erklärte, daß er keine Claſſe, ſondern die Nation repräſentire. Sodann bemerkte der Redner, es ſei auch davon die Sprache geweſen, den Vortrag über das Budget möglichſt zu beſchleunigen, allein es ſey in dieſer Beziehung darauf aufmerkſam zu machen, daß von einer Annahme des Budgets in ſo lange keine Rede ſeyn könne, als der Schmach, welcher durch die Cenſurverordnung dem Verſtande, der Treue und dem conſtitutionellen Sinne der Bayern zugefügt worden, durch ein Preßgeſetz, das nicht blos vorgelegt, ſondern bereits im Regierungsblatte abgedruckt ſey, nicht abgeholfen wäre. In der Sache ſelbſt ſtimmte v. Cloſen aus Gründen des Zartgefühls wider den Antrag, weil die Verſtärkung der Ausſchüſſe eine Art von Mißtrauen ausdrücken und weil dadurch der ſchöne Eifer der Ausſchüſſe erkalten würde.

Rudhart führte dagegen aus, daß die Verſtärkung der Ausſchüſſe zwar nicht nothwendig, jedoch nützlich und jedenfalls ganz unbedenklich ſey; er bemerkte, die Mitglieder der Ausſchüſſe dürften ihrerſeits keinen Widerwillen dagegen an den Tag legen, um dadurch nicht einen falſchen Schein auf ſich zu laden. Für die Nützlichkeit der Verſtärkung des zweiten Ausſchuſſes führt der Redner unter andern den Grund an, daß der Referent über das Zollweſen — Heinzelmann — dem Syſteme hoher Zölle huldige und dafür im Jahre 1828 geſtimmt habe und daß es darum, dann vorzüglich auch deßhalb, weil Heinzelmann durch die Erkrankung des Correferenten Günther alleiniger Referent ſei, zu wünſchen wäre, auch eine Stimme von entgegengeſetzten Anſichten in den Ausſchuß zu bringen.

v. Anns ſprach dagegen wider die Nützlichkeit ſtärker beſetzter Ausſchüſſe, weil daraus, daß mehrere Mitglieder vorhanden ſeyen, noch nicht eine größere Maße von Intelligenz folge. Es kämen dann öfters zu viele Anſichten vor, ſo daß man zuletzt nicht mehr wiſſe woran man ſey und auch nichts zuſammenbringe, wie die Erfahrung ſchon bewieſen habe.

Der Abgeordnete Plattner wünſcht vorzüglich wegen der Zoll-Verhältniſſe eine Verſtärkung des zweiten Ausſchuſſes. Er erinnert, daß alle die üblen Folgen, welche im Jahre 1828 von der Minorität der Kammer in Anſehung der hohen Zölle, vorausgeſagt worden ſeyen, vollſtändig eingetroffen, der Nutzen aber, den die Zölle haben ſollten, durchaus nicht erreicht worden ſey. Deßhalb ſey es ſehr zu wünſchen, daß ein Individuum aus einer der größern Handelsſtädte in den zweiten Ausſchuß noch gewählt würde.

Der Abgeordnete Vetterlein ſprach dagegen wider den Antrag auf Verſtärkung des zweiten Ausſchuſſes. Er zeigte, daß er — Vetterlein — im Intereſſe des

*) Dieſe unſere Meinung trifft zufällig in einem Blatte mit einer gleichen Anſicht des Abg. v. Seuffert zuſammen.

Digitized by Google

Dienſtes und der Kammer — alles Scheins ungeachtet und unbeſchadet des Zartgefühls — aus reiner Ueberzeugung dawider ſprechen müſſe, weil die Verſtärkung allerdings ſtörend und zeitraubend ſeyn müßte. Der Redner erinnerte, daß man in dieſer Beziehung ſeine früheren Aeußerungen unrichtig verſtanden habe; denn er habe nicht geſagt, daß eine Verſtärkung des Ausſchuſſes unter allen Verhältniſſen ſtörend wirke, ſondern er habe blos behauptet, daß dieſelbe unter den gegenwärtigen Umſtänden ſtören würde. Dieß ſey aber vollkommen richtig, weil die gegenwärtigen Ausſchuß-Mitglieder ſchon informirt und in ihren Penſis ſchon weit vorgerückt ſeyen, ſo daß bei dem Eintreten neuer Mitglieder — welche doch erſt nach eingezogener Information an der Berathung Theil nehmen könnten — die gegenwärtigen Mitglieder ſo lange innen halten müßten, bis jene nachgekommen ſeyen. Dieſe Zeit ſey offenbar verloren. Der Redner weiſt ſodann den Vorwurf zurück, daß der Ausſchuß den Vortrag über das Budget übereilen wolle, damit daſſelbe bald angenommen werde. Zum Beweis daß dieß nicht der Fall ſey, werde die Thatſache angeführt, daß man bisher ausſchlieſſend mit dem Rechenſchaftsberichte ſich beſchäftiget und das Budget gar noch nicht einmal geleſen habe. Der Ausſchuß wirke nur darauf hin, den Vortrag über den Rechenſchaftsbericht bald erſtatten zu können, weil dadurch die Kammer die beſte Information und die beſte Vorbereitung zur Prüfung des Budgets erlange. Endlich weiſt der Redner die Behauptung des Abgeordneten v. Harsdorf, daß die übrigen Deputirten von keinem Belege und dergl. Einſicht nehmen dürften, als unrichtig zurück und erklärt, daß die Ausſchußmitglieder den übrigen Deputirten alle Aktenſtücke und ſogar ihre eigenen Arbeiten mit größter Bereitwilligkeit zur Einſicht vorlegen würden.

Nach dem Schluſſe der Diskußion wurde nach Anleitung der vom erſten Präſidenten geſtellten Fragen von der Kammer beſchloſſen:

1) mit 115 gegen 5 Stimmen, daß eine Verſtärkung ſämmtlicher Ausſchüſſe nicht vorgenommen;
2) mit 103 gegen 17 Stimmen, daß auch der zweite Ausſchuß mit zwei Mitgliedern nicht verſtärkt, und
3) mit 108 gegen 12 Stimmen, daß auch an die Stelle des momentan abweſenden Deputirten Günther ein neues Mitglied in den zweiten Ausſchuß nicht gewählt werden ſolle.

Der Tagesordnung gemäß eröffnete der erſte Präſident nunmehr die Diskußion über den Geſetzentwurf in Betreff der Abänderung der Geſchäftsordnung und berief den zweiten Präſidenten, als den erſten eingeſchriebenen Redner für den Entwurf, auf die Bühne.

Der Redner bemerkt zuerſt im Allgemeinen, daß jeder Fortſchritt auf der conſtitutionellen Bahn die Kraft der Regierung vermehre. Er macht darauf aufmerkſam, daß die Regierung durch Beachtung der öffentlichen Stimme ihrer Kraft und Würde nichts vergebe, ſondern vielmehr ihre Macht erhöhe. Deßhalb könne derjenige, welcher der Regierung von ſogenannten Conceſſionen d. h. von der Erfüllung der Wünſche der geſammten Nation und von der Gewährung vollſtändiger Entwicklung der conſtitutionellen Principien abrathe, kein Freund des Vaterlandes und des Monarchen ſeyn. Wer von jenen Akten unter dem Vorwande abrathe, daß die Regierung dadurch an Kraft und Autorität verliere, mache ſich verdächtig, ein Mitglied der Camarilla, *) oder ein Agent eines auswärtigen Einflußes zu ſeyn.

Der Redner ging ſodann auf die Sache ſelbſt über und verbreitete ſich zuvörderſt über die Mängel der beſtehenden Geſchäftsordnung und namentlich der Diskußion. Er rügte die häufigen Wiederholungen und das viele unnütze Reden. Zunächſt erklärte ſich der Redner ſodann lebhaft für den nach dem Beſchluſſe der Ausſchüſſe auszuſprechenden Wunſch, daß nur die in den Beilagen zur Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen reglementariſchen Vorſchriften für den Geſchäftsgang aufgehoben und jeder Kammer das Recht eingeräumt werden möge, ihre Geſchäftsordnung ſich ſelbſt zu machen. Da indeſſen für die Erfüllung dieſes Wunſches wenig Hoffnung vorhanden ſey, ſo ging der Redner auf die Details des Geſetzentwurfs über.

Er rechtfertigte nun zunächſt den von ihm herrührenden Vorſchlag, daß alle Wochen eine Sitzung blos zur Berathung über Anträge und Beſchwerden gehalten werden möge, unter Hinweiſung auf verſchiedene Thatſachen, welche eine ſolche Einrichtung äußerſt wünſchenswerth machen müßten. Sodann erklärt ſich der Redner für den Vorſchlag einer veränderten Redaktion des §. 12. des Geſetzentwurfs, dagen für Beibehaltung der Beſtimmung, daß bei der allgemeinen Diskußion von der Bühne aus geſprochen werden müſſe, ſo wie auch für die Annahme des Geſetzvorſchlags, daß die Kammer, wenn ſie den Gegenſtand hinlänglich erörtert hält, die Diskußion zu jeder Zeit ſchließen könne. Endlich erklärt ſich der Redner auch für unbedingte Oeffentlichkeit einer jeden Abſtimmung und für die Aufhebung des Rechtes des zweiten Präſidenten, bei jeder Diskußion das Wort zuerſt zu nehmen.

Bei der Berührung der Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Verlooſung der Plätze in der Kammer zeigte der Redner, daß eine ſyſtematiſche Oppoſition mit der Abſicht, der Regierung in allen Dingen zu widerſprechen, dem deutſchen Charakter zuwider ſey, und daß ſich eine ſolche auch in Bayern nicht ausbilden werde — wiewohl durch die jüngſten Regierungs-Maßregeln große Urſache zur Oppoſition gegeben ſey. Der Platz auf der miniſteriellen Bank könne auch ein Ehrenplatz ſeyn. Wenn einmal die glückliche Stunde ſchlüge, daß ein in Grundſätzen einiges Miniſterium gebildet werde, welches die Portofeuillen nur unter der Be-

*) Der Redner bediente ſich jedoch nicht des Wortes »Camarilla,« ſondern einer Umſchreibung.

Digitized by Google

dingung, im Sinne der öffentlichen Meinung regieren zu können, annehmen und behalten würde, ſo wollte er, der Redner, der erſte ſeyn, welcher auf der miniſteriellen Bank Platz nimmt. Wer aber — fuhr der Redner mit erhöhter Stimme fort — kann ſich jetzt auf der miniſteriellen Bank niederlaſſen, da im Miniſterium keine Harmonie herrſcht und mancher Miniſter ſogar ſeine Stellung mit jener eines expedirenden Kabinets-Sekretärs verwechſelt?

Nachdem der zweite Präſident ſeine Rede beendigt hatte und nachdem von Seite der als Redner eingeſchriebenen Deputirten Schwindel und Willich auf das Sprechen von der Bühne aus verzichtet worden war, wurde der Abgeordnete v. Dippel auf den Rednerſtuhl berufen. Dieſer Deputirte erklärte ſich gegen den Geſetzentwurf überhaupt, weil ſolcher nicht zweckmäßig, nicht nützlich und nicht praktiſch ſey.

Nach Beendigung der Rede des Abgeordneten von Dippel wurde wegen weit vorgerückter Zeit zur Verleſung des Protokolls der vorigen Sitzung geſchritten, die heutige Verſammlung ſodann aufgehoben, und die nächſte zum Zwecke der Fortſetzung der Diskuſſion über den Geſetzentwurf, in Betreff der Geſchäftsordnung, auf Dienſtag den 12ten d. M. feſtgeſetzt.

Auswärtige Nachrichten.

Schweiz. Am 20. März hatten in der Stadt Baſel unter dem Bataillon Werthemann ernſtliche Unruhen ſtatt. Die Ruheſtörer lieſſen Blaarer und Gutzwyler hoch leben, drohten die Gefangenen zu befreien, und führten dieß aus. Herbeieilende Offiziere wurden mißhandelt, und ſelbſt das Erſcheinen des Obriſten Müller an der Spitze der Standeskompagnie veranlaßte nur größere Erbitterung. Erſt die Freilaſſung zweier auf dem Platzkommando verhafteter Soldaten ſtellte die Ruhe her. Am andern Morgen wurden die Rädelsführer zur Haft gebracht und ſeitdem iſt die Ruhe nicht mehr geſtört worden. — Zu St. Gallen iſt die Verfaſſung angenommen, indem von 29,302 Stimmfähigen zwar nur 9011 dafür und 9584 dagegen ſtimmten; allein 10,919 Nichtſtimmende wurden für beiſtimmend erklärt.

Belgien. In Tournay haben einige Soldaten: Es leben die Holländer! gerufen. Das Volk ſperrte ſogleich die Straßen, nahm die Soldaten gefangen, und führte ſie auf die Wache. In Gent ſind neuerdings Volksexzeſſe gegen Fabrikanten, die des Orangismus beſchuldigt wurden, ausgebrochen. — Die belgiſche Regierung ſchickte viele Waffen nach Arlon (in Luxemburg) zum Theil durch Eilwagen. Alle disponiblen Truppen in Namur ſollen Befehl erhalten haben, augenblicklich nach Luxemburg aufzubrechen. — Die Holländer haben auf die an ſie erlaſſene Aufforderung das Fort St. Marie wieder geräumt.

Münchner Börse.

Den 11. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.	99⅓	
	3 „	98⅞	
Amsterdam	1 „	139	
	2 „	138¾	
Frankfurt	K.S.		100
	2 Mt.	99⅝	
	3 „		98⅞
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Leipzig	1 „		99½
	2 „		
London	K.S.		9.52
	2 Mt.	9.52	
	3 „	9.51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	118½	118
	2 Mt.		117½
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.	99½	99¼
2 Mt.	99	
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.37
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		109¼
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9.29
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	93¾
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	102¼

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	125	
detto detto à fl. 25	118	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		84
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	72	71½
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.		156
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.		113
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	988	984
detto 1 Mt.		
Polnische Loose prompt	65½	64¾
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstadts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 103. 13. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Wenn die in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer geäußerte Meinung des Abgeordneten Freiherrn v. Cloſen, daß das Budget erſt nach dem Erſcheinen eines Preßgeſetzes im Regierungsblatte bewilliget werden könne, die Anſicht der Majorität wäre, ſo würde das Gouvernement in die Nothwendigkeit geſetzt ſein, zwiſchen der Auflöſung der Deputirtenkammer und einem Miniſterwechſel zu wählen. Denn nach Art des Geſchäftsganges iſt es nicht mehr möglich, daß das Preßgeſetz — von dem man noch gar nicht einmal weiß, ob die Diskuſſion im Staatsrathe ſchon geſchloſſen ſey oder auch nur begonnen habe — noch vor der Berathung über das Budget in beiden Kammern discutirt werde. Es iſt vielmehr ganz klar, daß die Berathung über das Budget zu einer Zeit auf die Tagesordnung kommen werde, wo die Sanktion des Preßgeſetzes noch nicht erfolgt ſeyn kann. — Eine Vertagung der Berathung über das Budget findet aber nach dem Geſchäftsreglement ſo wenig ſtatt, als nach der Verf. U. der Bewilligung des Budgets eine Bedingung beigefügt werden kann. Die Kammer müßte daher das Budget unbedingt verwerfen, was natürlich deren Auflöſung zur Folge haben müßte.

Es iſt daher unter der Vorausſetzung, daß die Majorität die Anſicht des Frhrn. v. Cloſen theilt, nicht einzuſehen, wie die Verwicklung anders, als durch die Auflöſung der Kammer oder den Miniſterwechſel gehoben werden könne. Deßhalb ſollte man die Zeit benützen und der vorherzuſehenden Kriſis vorbeugen.

Hätte die Deputirtenkammer in der Addreſſe ſich beſtimmter ausgeſprochen, ſo würde vielleicht früher ſchon eine Entſcheidung erfolgt und der Stand der Dinge weniger verwickelt geworden ſeyn. Und es wäre jetzt noch zweckmäßig, wenn man ſeine Abſichten beſtimmt und deutlich zu erkennen gäbe.

Daß die Idee eines Preßgeſetzes erſt nach der Einführung der Cenſur erfaßt worden ſey, ſcheint gewiß, weil der Entwurf ſonſt längſt ſchon vorgelegt ſeyn müßte. Man hat alſo wahrſcheinlich geglaubt, daß die Cenſur ohne Anſtand durchzuſetzen ſey, und dieß iſt ein merkwürdiger Beweis, wie ſehr man über die öffentliche Stimmung im Irrthume war. Es gibt eine Partei, welche vorzuſpiegeln ſuchte — denn geglaubt hat ſie es wohl ſelbſt nicht — daß die Preßfreiheit nur von einigen Journaliſten und Buchdruckern, des Eigennutzes wegen, verlangt werde. Allein die Antwort der Nation auf die Cenſurverordnung hat jene Inſinuationen auf eine nachdrückliche Weiſe zurückgewieſen.

Merkwürdig iſt dabei, daß wegen der Cenſurverordnung, unſeres Wiſſens, von keinem einzigen Deputirten eine Beſchwerde — als Motion — eingegeben worden iſt, ſondern daß die Beſchwerden unmittelbar von dem Publikum erhoben wurden. Es iſt nun zu erwarten, ob die Beſchwerden gegen die Verordnung vom 22. April 1829, in Betreff der Ehen von Katholiken mit geſchiedenen Proteſtanten, deren vormalige Ehegatten noch leben, auch von dem Publikum unmittelbar erhoben werden müſſen. Zur Zeit iſt eine Beſchwerde hierüber noch nicht eingebracht worden: denn jene des Abgeordneten Rabel bezieht ſich auf einen andern Gegenſtand.

Die Rede des Deputirten v. Seuffert, in der letzten Sitzung, iſt ſowohl von der Kammer als auch vom Publikum ſehr gut aufgenommen worden. Insbeſondere fand die Stelle Anklang, daß auch Mitglieder der gegenwärtigen Oppoſition mit Freuden auf der Miniſterbank Platz nehmen würden, wenn das Land den ſchönen Tag der Zuſammenſetzung einer harmoniſchen und rein conſtitutionellen Verwaltung erleben wird. Je richtiger jene Bemerkung war, deſto weniger kann das Gouvernement verkennen, daß daſſelbe durch Verſöhnung der öffentlichen Meinung bedeutend an Kraft gewinnen müſſe.

Digitized by Google

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 12. April 1831. Eilfte öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs wurde die weitere Berathung über den Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung der Kammern betreffend, eröffnet und dem gemäß der Abgeordnete Culmann, als eingeſchriebener Redner für den Entwurf, auf die Bühne berufen.

Die Rede beginnt mit der Nachweiſung, daß die Verf. Urk. noch an vielen Mängeln leide, und daß nicht einmal deren Hauptgrundlagen in der That vorhanden wären, weil die zugeſicherte Freiheit des Gewiſſens, die Freiheit der Meinungen und die Freiheit des Wahlrechts in den Beilagen zu der Verf. Urk. wieder Beſchränkungen unterworfen worden ſeyen. Auch die Kammer ſei von dem Augenblicke ihres Zuſammentretens an überall beengt und es werde in Beziehung auf ihre Conſtituirung und ihren Geſchäftsgang nicht das Geringſte ihrer eigenen Anordnung überlaſſen. Eine Verbeſſerung der Geſchäftsordnung ſey ein großes Bedürfniß. Der vorgelegte Geſetzentwurf helfe indeſſen dieſem Bedürfniſſe nicht ab und gewähre die Freiheit nicht, welche nothwendig wäre. Man ſey daher verſucht, gegen die Annahme des Geſetzentwurfes zu ſtimmen, weil jede partiale Reform ein Hinderniß der totalen ſey.

Da es inzwiſchen zweifelhaft wäre — fährt der Redner fort — ob nicht ſchon die angebotene partiale Verbeſſerung der Nation willkommen ſey, ſo habe er ſich bewogen gefunden, im Allgemeinen für den Entwurf zu ſprechen.

In Folge deſſen erklärt ſich der Redner nun zwar lebhaft für den von den Ausſchüſſen proponirten Wunſch, daß nur die reglementariſchen Beſtimmungen der Beil. X. zur Verf. Urk. aufgehoben und der Kammer die Feſtſetzung ihrer Geſchäftsordnung ſelbſt überlaſſen werde, geht aber eventuell auf die Details des Geſetzentwurfs über und verlangt zuvörderſt, daß der vom zweiten Präſidenten ausgegangene Vorſchlag, in Betreff einer für Beſchwerden und Anträge in der Woche wenigſtens einmal abzuhaltenden Sitzung, zur Modification erhoben werde. Der Redner widerlegt die entgegengeſetzte Anſicht der Majorität der Ausſchüſſe mit ſchlagenden Gründen. Hiernächſt wurde die Wichtigkeit und der große Nutzen der unbedingt öffentlichen Abſtimmung vorzugsweiſe herausgehoben. Dabei wird jedoch die Nothwendigkeit entwickelt, das Gebot der Oeffentlichkeit der Abſtimmung in das Geſetz aufzunehmen, weil außerdem das gegenwärtige Geſetz, welches das Gegentheil verlangt, fortbeſtehen würde. Zur Beſeitigung des Zweifels der Ausſchüſſe, daß nämlich dann der Geſetzentwurf für die Kammer der Reichsräthe nicht paſſe, weil dieſe nicht in öffentlichen Sitzungen berathen, wird eine veränderte Redaction in der Art vorgeſchlagen:

„die definitive Abſtimmung über Gegenſtände, welche in öffentlicher Sitzung berathen worden ſind, ſoll auch in öffentlicher Sitzung erfolgen.“

Nach Beendigung der Rede des Deputirten Culmann beſtieg der Abgeordnete Gmeiner die Bühne und ſprach gegen den Entwurf, und zwar nicht deßwegen, weil eine Verbeſſerung der Geſchäftsordnung nicht nöthig ſey, ſondern deßhalb, weil man es der Kammer anheim geben ſollte, ihre Geſchäftsordnung ſich ſelbſt zu machen. Der Redner fürchtet nicht, daß das Gouvernement einem ſolchen Antrage ſich widerſetzen werde, ſondern er hegt vielmehr das Vertrauen, daß die liberale Regierung werde gewähren laſſen. Uebrigens erklärt ſich derſelbe auch für die unbedingte Oeffentlichkeit der Abſtimmung, als ein Zeichen der deutſchen Offenheit und der deutſchen Furchtloſigkeit.

Nach Beendigung dieſer letzten Rede von der Bühne, eröffnete der Präſident die Discuſſion vom Platze aus.

Bevor dieſelbe begann, machte aber der Deputirte Lechner unter der Vorausſetzung, daß die Kammer dazu das Recht habe, den Vorſchlag, die Discuſſion ſogleich nach der in dem Geſetzentwurfe vorgezeichneten neuen Art als Probe deſſen Zweckmäßigkeit vorzunehmen. Nachdem dieſer Vorſchlag ohne Abſtimmung beſeitiget war, — die Kammer war darüber einig, zu einer ſolchen Probe nicht berechtiget zu ſeyn — ſprechen die Deputirten v. Seuffert, v. Faßmann, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, v. Cloſen, v. Wachter, v. Frauenhofen, v. Ehrne, v. Anns, Willich, Mäzler, Hagen, Seeholzer, v. Drechſel, Buchner, v. Korb, Gmeiner, v. Künsberg, Schüler, v. Muſſinan, Klar, v. Weſternach und Graf v. Deym.

Nach dem Deputirten Willich hatte der K. Kommiſſär, Miniſterialrath v. Abel, das Wort genommen.

Einige von den vorbemerkten Stimmen der Deputirten erklärten ſich für Verwerfung des Geſetzentwurfes, und zwar deßhalb, weil man die zu häufigen Reformen in den beſtehenden Geſetzen vermeiden müſſe. Andere Stimmen erklärten ſich für die Annahme des Entwurfs in der von den Ausſchüſſen proponirten Art und wieder andere verlangten daß der Wunſch, man möge die Verabfaſſung des Reglements der Kammer ſelbſt überlaſſen, zur Modification erhoben werde. Eine Stimme — der Abgeordnete Willich — unterſtützte verſchiedene vorgekommene Anträge, fügte zum Theil aber auch mehrere neue bei und fixirte in ſeiner ſehr klaren und gehaltenen Rede ſeine Wünſche im Ganzen in folgender Art: 1) Aufhebung der Einweiſungscommiſſion — dafür proviſoriſche Sekretäre und Ausſchüſſe, etwa auch Alterspräſidenten; — 2) Gewährung des Rechts für die Kammer, ihre Präſidenten ſich ſelbſt zu wählen; 3) Aufhebung der Vorrechte des zweiten Präſidenten, wo er blos Deputirter iſt; 4) Geſtattung der Erwählung von Präſidenten für die Ausſchüſſe; 5) Aufhebung der entſcheidenden Competenz des Petitions- und Beſchwerdeausſchuſſes, mindeſtens aber Gewährung des Rechtes der Berufung wider die abweiſenden Beſchlüſſe;

Digitized by Google

6) Aufhebung des Verlooſens der Plätze; 7) Gewährung des Rechtes für die Deputirten, ihre Reden frei zu halten, oder auch abzuleſen; 4) Einführung der unbedingten Oeffentlichkeit aller Abſtimmung nach der vom Deputirten Culmann vorgeſchlagenen Redaction; 9) Beſtimmung einer Sitzung der Woche zur Berathung über Beſchwerden und Anträge. Außer Willich hatten nur noch zwei Stimmen, v. Anns und Hagen, welch letzterer die Sache zuerſt im Ausſchuſſe angeregt hat, auf die Wichtigkeit der Aufhebung der entſcheidenden Competenz des Petitions- und Beſchwerdeausſchuſſes aufmerkſam gemacht.

Am intereſſanteſten waren bei der ganzen Discuſſion ohne Zweifel die Reden des königl. Commiſſärs, Miniſterialrathes v. Abel, und des Deputirten Schüler.

Die Rede des erſtern begann mit der Bemerkung, daß der von dem Gouvernement vorgelegte Geſetzentwurf in der Discuſſion ſchon ein ſonderbares Schickſal gehabt habe, indem derſelbe — obgleich von der Kammer ſelbſt hervorgerufen — nunmehr von Einzelnen dennoch als unerwünſcht zurückgewieſen, ja ſogar für eine Contrebande aus dem Auslande erklärt worden ſei, welche das einheimiſche Gute verdränge. Indeſſen habe die Regierung doch auch die Genugthuung empfangen, auf andern Seiten gerechte Anerkennung zu finden. In der Sache ſelbſt wolle der Redner darauf ſich beſchränken, die Motive der einzelnen Beſtimmungen des Geſetzentwurfs mit Offenheit darzulegen und auf die Hinderniſſe aufmerkſam zu machen, welche der Gewährung einiger geäußerter Wünſche entgegenſtehen. Mehrere Stimmen wollten nämlich den Vorſchlag, daß die reglementariſchen Beſtimmungen der Beilage X. der Verf. U. für aufgehoben erklärt und der Kammer die Feſtſetzung einer Geſchäftsordnung allein anheim gegeben werde, theils als Wunſch, theils als Modification angebracht wiſſen. Allein es ſey zu erwägen, daß jener Vorſchlag, da er den artikulirten Entwurf des gewünſchten Geſetzes enthalte, nicht mehr Modifikation, ſondern Initiative ſey, welche der Kammer nicht zuſtehe. Als Modifikation könne daher jener Vorſchlag nicht berückſichtiget werden, weil er nicht geſetzlich wäre. Aber auch als Wunſch könne er kein beſſeres Schickſal haben, weil er wegen der ungeſetzlichen Form zurückgewieſen werden müßte. Der Redner bemerkte übrigens, daß das Gouvernement, bevor daſſelbe über eine ſo wichtige Sache ſeine Beſchlüſſe faſſen könne, erſt die Beſchlüſſe beider Kammern hierüber abwarten müſſe. Nur in Anſehung des Vorſchlages zur Beſtimmung einer Sitzung der Woche für die Beſchwerden und Anträge glaubte der Redner, ohne zu einem Zugeſtändniſſe ermächtiget zu ſeyn, die Ueberzeugung ausſprechen zu können, daß das Gouvernement, welches, von den reinſten Geſinnungen beſeelt, auf der conſtitutionellen Bahn aufrichtig fortwandle, keinem Antrage ſich widerſetzen werde, welcher die Aufrechterhaltung der conſtitutionellen Rechte und die Beförderung des allgemeinen Wohls zum Zwecke haben könne.

Dieſe Rede, welche wahrhaft parlamentariſch zu nennen war, hat ſichtbar einen großen Eindruck gemacht und war ſehr dazu geeignet, der Anſicht, welche in der Kammer ſich auszubilden begann, eine andere Richtung zu geben. Allein das Hauptgewicht derſelben wurde indeſſen bald darauf durch die treffliche Rede des Abgeordneten Schüler nicht nur bedeutend geſchwächt, ſondern nach unſerer Meinung auch vollſtändig aufgehoben. Schüler zeigte nämlich auf eine höchſt klare und in der That überraſchenden Weiſe, daß der Vorſchlag, man möge nur die reglementariſchen Beſtimmungen der Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde aufheben und der Kammer die Feſtſetzung ihrer Geſchäftsordnung ſelbſt überlaſſen, nichts weniger, als die Anmaßung einer Initiative enthalte, ſondern daß jener Vorſchlag, in der Eigenſchaft als Modification, vielmehr nur die Erklärung der Kammer ausdrücken würde, daß ſie von dem vorgelegten Geſetzentwurfe blos den Anfang und das Ende annehme, alles übrige aber verwerfe.

Das Geſetz würde nämlich dann der Redaction des Geſetzentwurfes der Regierung faſt buchſtäblich entſprechen und in folgender Art lauten:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beſchloſſen, in den Beſtimmungen §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45, 46 u. 47. Tit. II. der X. Beilage der Verfaſſungs-Urkunde hinſichtlich des Geſchäftsganges in den beiden Kammern der Ständeverſammlung Abänderungen eintreten zu laſſen und verordnen demzufolge unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen, wie folgt:

die §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22 und 40 bis 47 einſchließlich des Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde ſind außer Wirkſamkeit geſetzt."

Nun verſtünde es ſich von ſelbſt, daß der Kammer die Feſtſetzung ihrer Geſchäftsordnung anheim gegeben ſey.

Wer kann aber noch behaupten, daß die Kammer, wenn ſie den Geſetzentwurf nur in dieſer Art annehmen will, die Initiative ergreife? Die Kammer ſagt ja blos, daß ſie nur einen Theil des von der Regierung vorgelegten Geſetzentwurfs annehmen, den übrigen aber verwerfen wolle.

Wir geſtehen, daß nach unſerer Meinung das mit einem bewunderswürdigen Scharfblicke aufgefaßte Argument des Deputirten Schüler ſo ſchlagend und überzeugend ſey, daß kein Grund gegen daſſelbe aufzukommen vermöge.

Wer der Diskuſſion beigewohnt hat, mußte durch die Schärfe des Urtheils des Deputirten Schüler und deſſen ſchnelle Auffaſſung der Schwäche einer Anſicht, welche vom k. Kommiſſär ſo glänzend motivirt worden war, von der Genialität und den parlamentariſchen Fä-

Digitized by Google

bigkeiten jenes Deputirten eine hohe Idee faßen. Wenigſtens müßen wir unſererſeits nunmehr mit einem Korreſpondenten des conſtitutionellen Deutſchlands aus voller Seele ausrufen: es iſt nicht gut, wenn Herr Schüler ſchweigt.

Die Reden des k. Kommiſſärs und des Abgeordneten Schüler haben den unangenehmen Eindruck, welchen mehrere — im Laufe der Diskuſſion vorgekommenen — weitwendigen und wenig oder nichts ſagenden Reden erregt hatten, wieder verwiſcht. Auffallend bleibt es indeſſen allerdings, daß gerade in der Diskuſſion, welche die Abſtellung unnützer Reden zum Zwecke haben ſoll, ſo viel Unnützes geſprochen wurde, und daß mancher Redner, der über die weitwendigen und zweckloſen Reden ſo bitter ſich beklagte, ſelbſt die breiteſten Reden von ſehr geringem Inhalte zum Vorſchein brachte. Warum nimmt man z. B. nicht den Abgeordneten Schüler zum Muſter, welcher der Rede ſo ſehr Meiſter iſt und doch nur dann ſpricht, wenn es nothwendig wird.

Soviel den Gegenſtand der Diskuſſion ſelbſt anbetrifft, ſo dürften die Argumente für jene Anſicht, daß man lediglich den Anfang und das Ende des Geſetzentwurfes in der obenbemerkten Art annehmen ſolle, über alle andere Gründe ein entſchiedenes Uebergewicht behaupten und daher jene Anſicht vor allen übrigen unbedingt den Vorzug behaupten.

Wir werden morgen darauf zurückkommen.

Die heutige Sitzung der Deputirtenkammer wurde übrigens, nachdem Graf von Deym geſprochen hatte, wegen weit vorgerückter Zeit geſchloſſen, und die nächſte Sitzung zur Fortſetzung der abgebrochenen Diskuſſion auf Mittwoch den 13ten d. M. feſtgeſetzt.

Schließlich können wir nicht umhin zu bemerken, daß der Abgeordnete Mäßler unter andern in ſehr gemüthlicher Art darauf aufmerkſam machte, wie die ſeit einigen Sitzungen vorfallenden Perſönlichkeiten ſo ſchmerzlich fallen und kränkend ſeyn mußten.

Auswärtige Nachrichten.

Kurf. Heſſen. Am 2. April iſt in Kaſſel Marſch-Ordre für 4000 Mann mit 12 Kanonen eingetroffen, die am 15. Mai nach Luxemburg aufbrechen ſollten.

Großh. Baden: Von Seiten des Bundestags iſt kürzlich bei der badiſchen Regierung, in Betreff der Schrift Welkers über Preßfreiheit, ein beſchwerender Erlaß eingegangen, jedoch bereits auf befriedigende Art erledigt worden.

Frankreich. Der Temps ſagt: Man verſichert, im Falle des Todes des Königs von Sardinien, wolle ſich der Prinz von Carignan mit Frankreich verbinden, und ſich gegen den Einfluß Oeſterreichs ausſprechen. Er würde ſich hiedurch bei der piemonteſiſchen Armee in höchſten Grade populär machen. — Franzöſiſche Blätter verſichern, daß die Correſpondenz aus Frankreich und der Schweiz mit Italien durch die von der öſterreichiſchen Polizei genommenen Vorſichtsmaßregeln gegenwärtig unterbrochen iſt. Die meiſten Briefe würden ganz unterſchlagen und nicht ein einziger ſoll unerbrochen abgegeben werden. — Nach den Journalen aus Südfrankreich ſollen noch immer im ſüdlichen Spanien zahlreiche Haufen von Conſtitutionellen ſich herumtreiben und weder Manzanares noch Torrijos verhaftet worden — In der Sitzung der Deputirtenkammer am 6. April gab der Miniſterpräſident die wichtige Erklärung, daß ſich das Miniſterium in Rückſicht auf die von der Pairskammer vorgenommene Modifikation im Wahlcenſus für das früher von der Deputirtenkammer beſtimmte Princip erkläre.

Großbritannien. Der Courier wiederholt das Gerücht von einer in das baltiſche Meer beſtimmten Expedition, um auf Rußland ein wachſames Auge zu richten und es zu Beobachtung des Wiener-Vertrags zu zwingen. Nach andern Blättern würde die Expedition in das Mittelmeer abſegeln.

Polen. Nach den amtlichen Berichten des Generals Skrzynecki vom 31. März hatte das Korps des Generals Geismar, ſpäter in Verbindung mit dem Korps des General Roſen, eine vollſtändige Niederlage erlitten. Der Verluſt der Ruſſen an dieſem Tage wird auf 5 — 6000 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen angegeben. Am folgenden Tage wurden die Korps der Generale Geismar und Roſen verfolgt, und erlitten auf dem Rückzuge weiteren Verluſt. Die Zahl der am 1. April gemachten Gefangenen hatte bei Abgang des polniſchen Berichts 3000 Mann betragen und es wurden deren von den Landleuten noch fortwährend eingebracht. Im Ganzen waren der warſchauer Staatszeitung zufolge bis zum 2. April Mittags bereits 7000 Gefangene in Warſchau angekommen. — Man ſieht jetzt in der Gegend von Kaluszyn und Siedle, wo ſich die verſchiedenen ruſſiſchen Korps in bedeutender Stärke koncentrirt haben, einer Hauptſchlacht entgegen. — Die preuſſiſche Staatszeitung vom 9. April enthält die weiteren Verhandlungen des warſchauer Reichstags vom 29. und 30. März über das Geſetz hinſichtlich der Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern, giebt aber keine neuere Nachrichten vom Kriegsſchauplatze.

Spanien. Der Meſſager meldet aus Bayonne vom 30. März: »Die Verhaftungen dauern zu Madrid fort; mehr als vierzig der angeſehenſten Familienväter wurden Militär-Kommiſſionen überliefert. Der Aufſtand zu Valencia ward unterdrückt. Auch dort hat man mehrere ausgezeichnete Perſonen, ſo wie zu Bilbao, Vittoria und Saragoſſa, verhaftet.

Mexiko. Die neueſten Nachrichten über den Zuſtand dieſes Landes lauten in jeder Beziehung befriedigend. Die letzten Spuren von Guerrero's Aufſtand ſind verſchwunden. Von der früher kontrahirten Schuld wurden $1\frac{1}{2}$ Mill. Dollars abgelöſt und alle Rückſtände an das Heer und die Civilbeamten ſind bezahlt. Der Präſident hat dem Kongreſſe den Freundſchaftsvertrag mit den vereinigten Staaten vorgelegt, der endlich alle Mißverſtändniſſe in Beziehung auf die Provinz Texas beendigte.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 104. 14. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Geſetzentwurf über die Abänderung des Geſchäftsganges beider Kammern enthält zwar vieles Gute und würde eine Verbeſſerung in manchen Dingen zur Folge haben, allein die Intereſſen der Nation fordern gleichwohl auf eine gebieteriſche Weiſe, daß dieſer Entwurf verworfen werde.

Wer nämlich die bayeriſche Verf. Urk. nur einigermaßen kennt, der iſt von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das conſtitutionelle Princip bei weitem nicht vollſtändig und conſequent genug durchgeführt ſey, ja daß die Deputirtenkammer noch unter der Vormundſchaft der Krone ſtehe. Eine wahre Repräſentation tritt erſt mit der Emancipation der Deputirtenkammer, alſo durch Parlamentsreform ein.

Dieſe Reform muß jedoch nicht blos die von dem Abgeordneten Willich in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer aufgeſtellten Wünſche befriedigen, ſondern zugleich auch das Wahlgeſetz durchgreifend verbeſſern und ſämmtliche Staatsdiener und Penſionäre in Anſehung des Eintrittes in die Kammer von der Krone unabhängig machen. Eine ſolche Parlamentsreform iſt, in Verbindung mit der freien Preſſe, als die Grundlage und der Impuls zur Verbeſſerung des phyſiſchen und moraliſchen Wohlſtandes der Nation ein unabweisliches Bedürfniß. Gebt nur die Parlamentsreform und die freie Preſſe, und alle andern vernünftigen Wünſche des Volkes werden eben mit Hülfe und in Folge jener Inſtitutionen erfüllt werden. Ohne jene Parlamentsreform erlangen wir aber nie eine wahre Repräſentation und ohne eine wahre Repräſentation gelangen wie nie zu der Verbeſſerung des Zuſtandes des Landes, wozu die Mittel vorhanden ſind, aber nicht angewendet werden. Jeder einſichtsvolle Patriot muß daher jedem Geſetzentwurfe, der ein Hinderniß der Parlamentsreform werden müßte, mit allem Nachdrucke ſich widerſetzen.

Das wirkſamſte Hinderniß derſelben wäre aber die Annahme des von dem Gouvernement vorgelegten Geſetzentwurfes über den Geſchäftsgang in den Kammern. Das Bedürfniß der Parlamentsreform wird in der Nation bei weitem noch nicht allgemein gefühlt. Die Verfaſſung iſt noch zu jung, als daß ſie ſchon in das Leben übergegangen ſeyn könnte: die große Maſſe der Nation hat von den Folgen der Parlamentsreform auf den Wohlſtand noch keinen klaren Begriff, ſieht daher dieſe Reform als das Mittel zur materiellen Verbeſſerung nicht an, und verlangt deshalb nicht darnach. Allein jetzt iſt die Sache einmal zur Sprache gebracht: die freie Preſſe wird die Maſſe der Nation über die Folgen der Parlamentsreform in einem Zeitraume von 3 Jahren ſo aufgeklärt haben, daß in der nächſten Sitzung der Kammern das Verlangen nach der Reform ſchon viel lauter und nachdrücklicher werden wird: die Stimme der Kammern verſtärkt wieder die Macht der Preſſe, welche dadurch in den Stand geſetzt wird, die Nothwendigkeit der Reform dem Volke noch fühlbarer zu machen und das Verlangen nach derſelben weiter zu verbreiten. In dem Grade die Nothwendigkeit der Reform dann allmählich zum Urtheile der öffentlichen Meinung emporſteigt, in dem Grade muß die Deputirtenkammer lebhafter darnach verlangen und es hat viele Wahrſcheinlichkeit für ſich, daß nach drei oder vier Seſſionen die Reform werde bewilliget werden.

Geht dagegen der in der Diskuſſion liegende Geſetzentwurf durch, ſo fällt zuvörderſt ſchon das Motiv weg, das die Regierung zuletzt doch noch zur Gewährung der Parlamentsreform beſtimmen könnte, nämlich das unabweisliche Bedürfniß der Abänderung des Geſchäftsganges in den Kammern, welcher alles hemmt und ſtört, und zuletzt materielle Geſchäfte ganz unmöglich machen wird.

Es wird aber zugleich auch die Macht genommen, die öffentliche Meinung zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Parlamentsreform zu bringen. Denn

Digitized by Google

die Frage der Reform wird durch die theilweiſe Verbeſſerung des Geſchäftsganges auf lange Zeit vertagt. Wer ſie in den nächſten Sitzungen auch wieder anregen wollte, wird durch das Argument niedergeſchlagen, daß an dem Grundgeſetze erſt kürzlich eine Abänderung vorgefallen ſey und daß man nicht alle Augenblicke Aenderungen daran vornehmen könne. In der öffentlichen Meinung findet er vollends gar keine Unterſtützung: weil man ihm antworten wird, eure letzte Abänderung hat dem Volke keine Früchte gebracht — eine ſo halbe Maßregel kann keine bringen — wir haben daher zu euren Reformen kein Vertrauen. Durch die Annahme des Geſetzes wird daher das Gefühl des Bedürfniſſes der Reform unterdrückt und das Verlangen nach derſelben niedergehalten, während bei dem Durchfallen des Geſetzentwurfes eine Seſſion der andern den Wunſch, die Sehnſucht und das dringende Verlangen nach Reform übertragen und die Durchführung der Reform zu einer Nationalſache machen würde.

Wer daher für den von der Regierung eingebrachten Geſetzentwurf ſtimmt, fügt der Sache der Entwicklung der conſtitutionellen Principien einen empfindlichen Schlag bei.

Ja! ſagt man aber, dann berauben wir das Volk der Vortheile, welche der Entwurf für die Verbeſſerung des Geſchäftsganges unläugbar zur Folge haben würde! Allerdings. Aber eben dieß iſt das Mittel, die Reform vorzubereiten. Stände es in der Macht der Nation, ſo ſollte ſie zu dem Geſchäftsgange noch neue Hemmketten in Maße hinzufügen, um das Bedürfniß der Abänderung noch ſchreiender zu machen und wenn der Zweck nur durch Gewährung der Parlamentsreform zu erreichen iſt, die Anwendung dieſes Mittels zur Nothwendigkeit zu erheben.

Wollen wir uns nur von dem Grundſatze durchdringen laſſen, daß es zur Abwendung der Parlamentsreform, wie ſie unumgänglich nöthig iſt, ein beſſeres Mittel, als die Gewährung kleiner Conceſſionen gar nicht geben kann. Es iſt unbegreiflich, daß dieſe große Lehre der ſtaatsrechtlichen Theorie und der parlamentariſchen Erfahrung ſo wenig geachtet wird. Es iſt uns rein unbegreiflich, wie Männer, welche die Geſchichte der Parlamente kennen, dafür ſtimmen mögen, daß man bei der Frage über Parlaments-Verbeſſerungen von dem wirklichen und unabweislichen Bedürfniße der Nation gleichwohl Umgang nehmen müſſe, um die Nation nicht des Vortheils zu berauben, welchen die viertelshalbe Maßregel des Gouvernements denn doch gewährt. Wir werden dieſe Erſcheinung nie begreifen.

Vollends auffallend iſt die Erklärung, daß man die partielle Reform als ein Hinderniß der totalen zwar anerkenne, jedoch ſeine Zuſtimmung zu jener gleichwohl geben zu müſſen glaube, weil es zweifelhaft ſey, ob die Nation doch nicht mit der halben Maßregel vorläufig zufrieden ſey. Der Volksrepräſentant beſchwört, daß er das allgemeine Wohl des ganzen Landes nach ſeiner innern Ueberzeugung berathen wolle; dieſer Ueberzeugung muß er folgen, ihr ganz allein: der Zweifel, ob das Volk nicht etwas anders wolle, darf ihn nicht beſtimmen und ſchon deßhalb nicht, weil er eben Zweifel iſt.

Wir ſind der feſten und unerſchütterlichen Ueberzeugung, daß die Deputirtenkammer durch die Annahme des fraglichen Geſetzentwurfes die Intereſſen der Nation auf das empfindlichſte verletze und der Gegenſtand der Anklage von Seite ſpäterer Generationen werden müſſe.

Auffallend war es in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer endlich, daß die Kammer ihre Rechte wider den Präſidenten nicht reclamirt hat, als derſelbe die Bitte der Vermeidung von Perſönlichkeiten an den Redner Culmann richtete. Die Bemerkung, daß ein Miniſter gegen conſtitutionelle Principien Abneigung hege, kann dazu dienen, um die Nothwendigkeit der ſorgfältigen Prüfung der von dieſem Miniſter an die Kammer gebrachten Geſetzentwürfe fühlbarer zu machen.

Eine ſolche Bemerkung gehört aber dann zur Sache und iſt keine Perſönlichkeit. Wenn man in der Kammer nicht mehr die Meinung äußern darf, ein Miniſter ſey dem conſtitutionellen Principe nicht hold, ſo würde die Redefreiheit der Volksrepräſentanten einen geringen Werth haben.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 13. April 1831. Zwölfte öffentliche Sitzung. Der Präſident macht den neuen Einlauf bekannt und eröffnet ſodann die Fortſetzung der Berathung über den Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung in beiden Kammern betreffend. Da die Discuſſion noch die 7 erſten Paragraphen betraf, weil hierüber in der letzten Sitzung noch nicht alle Redner zum Worte kommen konnten, ſo ſprachen hierüber noch Leinecker, Löſch, Dietrich, Fahrnbacher, Ziegler, Graf v. Seinsheim, Lechner, Schunk, Culmann, Rudhart, dieſer in der Eigenſchaft als Referent, und zuletzt der k. Kommiſſär, Miniſterialrath v. Abel.

Löſch faßte die neue Idee auf, daß der Geſetzentwurf der Regierung in der Eigenſchaft als kleine Reform das Hinderniß der wahren nothwendigen Reform, ſowie überhaupt das Hinderniß der Emancipation der Kammer involviren würde, und daß es daher beſſer ſey, lieber das alte Schlechte noch kurze Zeit zu behalten und dadurch zu einer wahren Verbeſſerung zu gelangen.

Der Deputirte v. Seinsheim erklärte ſich gleichfalls ganz gegen den Geſetzentwurf und zwar deßhalb, weil die Verfaſſung noch nicht in Fleiſch und Blut übergegangen und noch eine junge Pflanze ſey, welcher man durch zu häufige Berührung ſchaden könne. Dabei fand ſich der Redner zu der Erklärung bewogen, daß er der Eine ſey, den ein anderer Redner jüngſt bei der Aeußerung:

Digitized by Google

„er kenne Einen in der Kammer, welcher die Cenſur für nützlich halte.“

im Sinne gehabt habe. Er, Graf von Seinsheim, ſcheue ſich nicht zu erklären, daß er die Cenſurverordnung — welcher man nun den Namen Ordonnanz gegeben habe — nicht allein nicht für verfaſſungswidrig, ſondern auch nicht einmal für zweckwidrig halte, da dieſelbe durch die Schamloſigkeit der Blätter hervorgerufen worden ſey.

Rudhart verbreitete ſich als Referent über alle wider das Gutachten der Ausſchüſſe vorgebrachten Anträge. Nachdem er zu zeigen geſucht hatte, daß die Kammer durch die Zurückweiſung des Geſetzentwurfes den Vorwurf der Unſtetigkeit und der Wandelbarkeit ſich zuziehen würde, hob er die Mängel der gegenwärtigen Discuſſionsmethode und die Vorzüge der beabſichtigten neuen Ordnung hervor. Die Rede war wie gewöhnlich reich ausgeſtattet, und wurde von der Kammer mit vielem Beifall aufgenommen.

Der k. Kommiſſär, welcher zuletzt ſprach, ſuchte vorzüglich das in der letzten Sitzung von dem Deputirten Schüler vorgebrachte Argument zu widerlegen, und machte wiederholt auf die Hinderniſſe aufmerkſam, welche der Gewährung des Verlangens, der Kammer die Feſtſetzung ihrer Geſchäftsordnung ſelbſt zu überlaſſen, wegen der Form im Wege ſtehen.

Die bisherige Diskuſſion hatte die erſten 7. §§. des Geſetzentwurfes betroffen. Nach dem Schluſſe derſelben eröffnete der Präſident nunmehr die Berathung über die §§. 8 — 12. des Geſetzentwurfes.

Hiebei ſprachen von Seuffert, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, Cloſen, von Frauenhofen, Willich, Mätzler, Binder, Hagen, v. Drechſel, v. Dippel, Socher, Weinmann, Gmeiner, Klar, v. Weſternach, Leinecker, Löſch, Vetterlein, Ziegler, v. Seinsheim, Schnizer, Rudhart als Referent und der Miniſterialrath v. Abel, als königlicher Kommiſſär. Der zweite Präſident, dann vorzüglich v. Cloſen und Rudhart ſprachen ſehr gut für die Vorzüge der von dem Geſetzentwurfe beabſichtigten Diskuſſions-Methode vor der alten Ordnung und der erſte Redner machte insbeſondere darauf aufmerkſam, was die Geſchichte über die gegenwärtige Deputirten-Kammer für ein Urtheil fällen werde, wenn die Kammer den beſſeren und freieren Inſtitutionen ſich widerſetze. Dieß hatte Gegenreden von Löſch und Vetterlein zur Folge, welche ungefähr im folgenden Sinne antworteten: die Geſchichte werde ſagen, daß die Deputirtenkammer vom Jahre 1831 die dargebotene Verbeſſerung zurückgewieſen habe, weil die Nation des Guten mehr bedürfe und weil zu befürchten, daß man dieſes „Mehr“ durch die Annahme des „Wenigen“ dann für lange Zeit entbehren müſſe. Vetterlein bemerkte insbeſondere, daß die Geſchichte auch die Staatsregierung richten werde, weil letztere die Gelegenheit zur Begründung einer guten Geſchäftsordnung der Kammer nicht benütze habe. Der Redner machte übrigens auch, wie wir glauben, mit Scharfſinn und parlamentariſchen Tact darauf aufmerkſam, daß die Lage des Berathungs-Gegenſtandes durch die Erklärung des k. Kommiſſärs:

daß in Anſehung eines Vorſchlages des Deputirten Culmann, *) welcher einen Mittelweg zur Erweiterung der Rechte der Kammer in Bezug auf die Feſtſetzung der Geſchäftsordnung bezielt, eine beifällige Anſicht des Gouvernements eher zu hoffen ſey;“

weſentlich verändert worden wäre. Denn da die Kammer nun wiſſe, daß ſie bedeutend gewinne, wenn der Vorſchlag der Ueberlaſſung der Reglements-Feſtſetzung an die Kammer zur Modifikation erhoben werde, ſo müſſe man nothwendig beſchließen, daß jener Vorſchlag nicht blos als Wunſch, ſondern als Modifikation anzubringen ſey.

Bei einem prüfenden Blicke auf die Diskuſſion fand der unbefangene Beobachter, daß gerade die Hauptſache — daß nämlich die Annahme des Geſetzentwurfes nothwendig das Hinderniß einer wahren Parlamentsreform ſeyn müſſe — nur von einem Redner — Löſch — kräftig aufgefaßt und conſequent durchgeführt wurde, daß aber eine eigentliche Diskuſſion hierüber nicht ſtatt fand. Die beſten Redner für den Entwurf haben nur den Einwand, daß die alte Geſchäftsordnung beſſer ſey, als die beabſichtigte neue, ſiegreich widerlegt, allein nicht ein einziger hat das ungleich wichtigere Argument widerlegt:

daß die Annahme des Geſetzentwurfes das Hinderniß der wahren von den Fortſchritten der Zeit gebieteriſch gefoderten Parlamentsreform ſeyn müſſe.

Eine Stimme (v. Seuffert) erklärte, daß ſie in Großbritannien zu den Reformern gehören würde. Wenn aber dieß der Fall, ſo hätte dieſes Mitglied der Kammer, ſowohl von der Bühne, als auch vom Platze aus wider die Erfüllung ſeiner eigenen Wünſche gearbeitet; denn wir ſagen es aus den in unſerem vorigen Artickel entwickelten Gründen wiederholt, daß die Annahme des in der Diskuſſion befangenen Geſetzentwurfes das Hinderniß der durchgreifenderen Reform und das Hinderniß jener Entwicklung der conſtitutionellen Principien ſeyn werde, deren die Nation ſo bedürftig iſt.

Die Geſchichte wird daher richten, daß in der bayeriſchen Deputirtenkammer die edlen Vertheidiger der conſtitutionellen Freiheit das Intereſſe der guten Sache nicht richtig erfaßt, ſondern aus zu eifrigem Verlangen nach Verbeſſerung einen Schatten von Reform angenommen und dadurch das Gouvernement der Nothwendigkeit enthoben haben, nach einiger Zeit die wahre Reform gewähren zu müſſen.

Nach einer Erklärung des K. Commiſſärs, Miniſterialrathes v. Abel, welche bei der heutigen Diskuſ-

*) Wir haben den Redner Culmann, als er dieſen Vorſchlag vortrug, nicht vollſtändig vernehmen können, weßhalb wir die nachträgliche Relation deſſelben uns vorbehalten. A. d. R.

Digitized by Google

ſion vorkam, ſcheint es beinahe, daß das verheiſſene Preßgeſetz die wirkliche Preßfreiheit, alſo vollſtändige Aufhebung der Cenſur, ohne Ausnahme der politiſchen Blätter, gewähren würde. Der K. Commiſſär bemerkte nämlich, daß die Verzögerung der Vorlage des Preßgeſetzes in ganz natürlichen Urſachen, in dem Umfange und der Wichtigkeit einer ſolchen legislativen Arbeit, — zu ſuchen ſey, daß aber der Entwurf des Preßgeſetzes wenn er vorgelegt ſeyn werde, ohne Zweifel dazu dienen würde, manche vorgefaßte Meinung wider das Miniſterium zu widerlegen.

Die Grundlagen des Entwurfs müſſen ſonach, wie wir glauben, der öffentlichen Meinung angemeſſen ſeyn, d. h. die wirkliche Preßfreiheit mit nachdrücklichen Strafen wider den Mißbrauch vorſchlagen.

Wenn aber die Cenſur politiſcher Blätter beibehalten und nur die (allerdings nothwendigen) Steafen des Mißbrauches der verfaſſungsmäßigen Preßfreiheit vorgeſchlagen werden ſollen, ſo würde ein ſolcher Entwurf die öffentliche Stimme nicht befriedigen nnd den Eindruck welchen der K. Commiſſär für wahrſcheinlich hält, nicht machen.

Die nächſte öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer, wo die Berathung über den Geſetzentwurf in Betreff der Geſchäftsordnung fortgeſetzt wird, iſt auf Donnerſtag den 14. d. M. angeſetzt worden.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Eine Kabinetsordre vom 17. März enthält die näheren Beſtimmungen über die Einführung der revidirten Städteordnung. Dieſe ſolle provinzenweiſe in den Städten erfolgen, wo die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat. Zunächſt geſchieht die Einführung in der Mark Brandenburg und in der Niederlauſitz.

Großherz. Heſſen. Privatbriefe aus Mainz beurtheilen das nun bekannt gewordene Rheinſchiffahrts-Reglement in Bezug auf die deutſchen Intereſſen aus einem ſehr ungünſtigen Geſichtspunkte. Es wird die Hoffnung ausgeſprochen, daß der neue Vortrag von den deutſchen Regierungen nicht genehmigt wird.

Frankreich. Die franzöſiſchen Blätter geben Nachricht von einem bedeutenden Negeraufſtande in Martinique der jedoch unterdrückt worden iſt. — Die Gazette meldet: »Hr. v. Talleyrand hat ſeiner Regierung angezeigt, daß zu London ein neues Protokoll unterzeichnet worden ſey, in deſſen Gemäßheit das Herzogthum Luxemburg entſchieden als unter die Souveränität des Königs von Holland gehörend, und Limburg als Theil von Belgien anerkannt iſt. Durch daſſelbe Protokoll iſt anerkannt, daß die Truppen des deutſchen Bundes unverzüglich das Herzogthum beſetzen können, und die Uebergabe des Landes Limburg ebenfalls ſogleich an die belgiſche Regierung erfolgen ſoll.«

Polen. Der neueſte ruſſiſche Armeebericht vom 2. April, aus dem Hauptquartier Ryky, giebt vorerſt Nachrichten von mehreren kleineren Gefechten bis zum 29. März. An dieſem Tage habe ſich die Armee links in Bewegung geſetzt, um am angemeſſenſten Punkt über die Weichſel zu gehen, während das 6. Corps unter General Roſen die Straße von Praga und die Verbindung mit Rußland zu bewachen gehabt. Dieſer berichte, General Geismar, von den Polen angefallen, habe ſich ſeiner Ordre gemäß nach Dembe Wielki zurückgezogen. Er (G. Roſen) ſey hierauf gleichfalls angegriffen worden und habe einen Rückzug auf die Reſerven bis Kaluszyn für angemeſſen gehalten, den er lebhaft gedrängt und nicht ohne Verluſt bei der Arrieregarde ausgeführt. Wenn gleich dieſes Ereigniß ungünſtig ſey, könne es die Hauptoperation nicht ſtören, vielmehr werde der Uebergang über die Weichſel ſobald als irgend möglich erfolgen und den Ablauf des Krieges beſchleunigen. — Warſchauer Blätter berichten: »Am 3. April fiel nichts Bedeutendes vor. Unſere Kavallerie war bis Siedlce vorgedrungen. In der Nacht vom 3. auf den 4. wurden 400 Huſaren vom Corps des Generals Pahlen zu Gefangenen gemacht. Laut Privatbriefen machten die Ruſſen am 30. März bei Solec jenſeits Pulawy einen Verſuch, über die Weichſel zu ſetzen, die Abtheilung, die über den Fluß gegangen war, wurde jedoch zerſtreut. — Nach einem Bericht des Generaliſſimus Skrzynecki vom 4. April ſtanden ſeine Vorpoſten am 3. in Boinne, jenſeits Kaluſzyn und waren ſüdlich bis Stoczek, Miaſtkar und Garwolin vorgedrungen. Von da abgeſchickte Patrouillen brachten einzelne Gefangene von den Kolonnen des Feldmarſchalls Diebitſch. Dieſe hatten ſich gegen den Wieprz in Bewegung geſetzt, nnd die Avantgarden ſollen ſich ſchon jenſeits dieſes Fluſſes befinden. Bis zur Abfaſſung des Berichts waren einige hundert Mann von verſchiedenen ruſſiſchen Regimentern gefangen eingebracht. Am 2. war die Arriergarde des Feldmarſchalls Diebitſch bei Gerzen nach kurzem Gefecht zurückgedrängt worden. Der General Uminski iſt auf die linke Seite der Narew übergegangen, wo ſeine Kavallerie einige Gefangene von der ruſſiſchen Garde gemacht hat. Zwiſchen dem Bug und der Narew hatte Capitain Zalewski ſchon ſeit einigen Wochen Streifzüge gegen die Garden ausgeführt und einzelne Soldaten gefangen genommen.« — Briefliche Nachrichten von Tilſe und Menoch wollen wiſſen, daß der Aufſtand im Wilnaer Gouvernement nicht von der Bedeutung iſt, wie man ihn befürchtete. Ein ruſſiſches Infanterieregiment ſoll wieder in Georgenburg eingerückt und bei Roſſienna ein Inſurgentenhaufen von 5000 Bauern zerſprengt worden ſeyn. In Wilna ſoll ein Gefecht zwiſchen den Inſurgenten und der Garniſon vorgefallen ſeyn; dagegen ſoll Graf von Pahlen von Riga her im Anmarſche ſeyn und die Inſurgenten bereits geſchlagen haben. Auch meldet man, daß ein Angriff der Inſuegenten auf Polangen abgeſchlagen wurde, daß ſie aber dieſe Stadt rings umſchwärmen. Die k. ruſſiſchen Garden ſollen über Auguſtowo zurück nach Wilna marſchiren, um die Ruhe wiederherzuſtellen.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 105. 15. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Vortrag des fünften Ausſchuſſes der Deputirtenkammer über die Beſchwerden wegen Verletzung der Verfaſſung durch die Cenſurordonnanz iſt nun gedruckt vertheilt worden. Hiernach ging das Votum des Referenten im Ausſchuſſe, Abgeordneten Löſch, dahin:

1) daß die Beſchwerden ſowohl in formeller als auch in materieller Hinſicht für gegründet zu erachten und daß Se. K. Majeſtät, bezüglich auf den §. 5. Tit. X. der Verf. Urk., auf verfaſſungsmäßigem Wege allerehrfurchtvollſt gebeten werden wolle, den fraglichen Beſchweeden auf der Stelle abzuhelfen;

2) die hohe Kammer wolle nach vorgängiger reiflicher Berathung beſchlieſſen, daß

der k. Staatsminiſter des Innern wegen der nachgewieſenen Verletzung ſeiner beſchwoenen Amtspflicht durch rigenmächtige Anoednung einer Cenſur über periodiſche Schriften politiſchen oder ſtatiſchen Inhalts auch hinſichtlich derjenigen Aetikel, welche die inneren Staatsverhältniſſe noch über die ſtatiſtiſchen Artikel hinaus betreffen, des Vergehens der Veeletzung beſonderer Amtspflichten im erſten Gead angeklagt werde

und ſie wolle zu dieſem Ende ihren

Antrag an die hohe Kammer der Reichsräthe ſtellen und nach geſchehener Vereinigung mit jener die Beſchwerde in einer gemeinſamen Eingabe an Seine Majeſtät den König bringen.

Mit dieſem Votum waren noch zwei Mitglieder des Ausſchuſſes einverſtanden.

Der Correferent v. Eberz, welcher eine ſchriftliche Correlation übergab, richtete dagegen ſein Votum dahin:

die Beſchwerde ſey in ſofrene begründet, als die Cenſur auf die innere Politik ausgedehnt wurde und es ſey auf dem verfaſſungsmäßigen Wege an des Königs Majeſtät der Anteag zu bringen, daß die Verordnung vom 28. Jän. 1831 zurückzunehmen und auch die periodiſchen derlei Schriften von der Cenſur zu befreien ſeyen.

Den Antrag auf Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand fand dagegen der Correferent nicht für begründet, weil

a) eine ſolche Anklage nur von der Kammer ausgehen könne, alſo nicht in der Competenz des Ausſchuſſes liege;

b) überhaupt alle Vorbedingungen zu einer ſolchen Anklage materiell fehlen und

c) der Vorſatz der Verfaſſungsveeletzung — als corpus delicti — nicht aufzufinden ſey, weil alles um das ſchwankende Verhältniß der Interpretation ſich heeumdrehe.

Mit dem Votum des Correferenten vereinigten ſich gleichfalls zwei Stimmen unbedingt.

Ein Mitglied *) des Ausſchuſſes erklärte dagegen die ſämmtlichen Beſchwerden für materiell unbegründet, weil a) die innern Staatsangelegenheiten von der Wortbedeutung Politik, ſeiner Ueberzeugung nach, nicht ausgeſchloſſen werden können, und der entſchiedene Sprachgebrauch hiefür nicht hergeſtellt ſey, und weil nicht widerſprochen werden könne, daß die innern Staatsangelegenheiten mit den äußern ſo innig verwebt ſind, daß der Einfluß der einen auf die andern beſonders in neuerer Zeit von großer und unverkennbarer Wichtigkeit iſt; b) weil die §§. 4 — 12 der III. Beylage zur Verf. U. durch die Cenſur-Verordnung nicht unnütz geworden ſeyen.

Es wurde ſohin im Ausſchuſſe beſchloſſen:

1) mit 6 gegen Eine Stimme, daß in der Cenſur-Ordonnanz eine Verletzung der Verfaſſung liege,

2) mit 4 gegen 3 Stimmen, daß deßhalb auf Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand nicht anzutragen ſey.

*) Wird dieſes Mitglied auch ſo offen ſeyn, wie Graf v. Seinsheim?

Digitized by Google

Wir werden morgen auf dieſen Gegenſtand zurückkommen und zu zeigen ſuchen, daß die Anſicht des Korreferenten in Beziehung auf den Anklagepunkt in rechtlicher Hinſicht nicht haltbar, ſondern unrichtig ſey und daß das Votum des Referenten, obgleich dieſer ein Geiſtlicher iſt, viel juriſtiſcher und geſetzlich richtiger war.

Die deutſche Handelswelt beurtheilt das in Beziehung auf die Rheinſchiffahrt in jüngſter Zeit abgeſchloſſene Reglement ſehr ungünſtig und hofft, daß die deutſchen Regierungen die Genehmigung deſſelben nicht ertheilen werden.

Wir machen unſere Kammern auf dieſen wichtigen Gegenſtand aufmerkſam, um vom Gouvernement Erläuterungen zu verlangen und nach Umſtänden zur Aufrechthaltung der Intereſſen der Nation die Verwerfung eines Reglements auszuwirken zu ſuchen, das etwa widerrechtliche Forderungen Hollands zugeſteht, und der Wohlfahrt und der Ehre Deutſchlands zu nahe tritt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München den 14. April 1831. Dreizehnte öffentliche Sitzung. Nach Bekanntmachung des neuen Einlaufs ward die Fortſetzung der Berathung über den Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung beider Kammern betreffend, eröffnet. Die Diskußion, welche nun die §§. 13 — 22. des Geſetz-Entwurfes betraf, bewegte ſich vorzüglich um folgende Fragen:

1) ob nach dem Schluſſe der allgemeinen Diskußion zuvörderſt über die Frage:
   ob die Kammer zur Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel übergehen wolle,
   abgeſtimmt werden ſoll oder nicht?
2) ob dem zweiten Präſidenten fernerhin ein votum informatiovum zuſtehen ſolle oder nicht?
3) ob das Sprechen nach der Reihe der Plätze beibehalten oder die Rede, je nachdem das Wort begehrt werde, frei ſeyn ſolle?
4) ob die Diskußion durch Beſchluß der Kammer — wenn der Gegenſtand für hinlänglich erörtert erſcheint — verfügt werden könne, wenn auch Mitglieder noch ſprechen wollen, oder nicht?
5) ob die Mitglieder der Kammer in Fällen, wo der zuletzt ſprechende k. Kommiſſär neue Thatſachen anführt, nicht das Recht haben ſolle, noch einmal das Wort zu nehmen? (Letztere Frage angeregt durch Frhrn. v. Cloſen.)

Im Laufe der Diskußion, woran die Deputirten v. Seuffert, Schwindel, Heinzelmann, v. Cloſen, v. Ebrne, v. Anns, Schulz, Willich, Mätzler, Hagen, v. Dippel, Socher, v. Kreß, Thomaſius, Rienecker, Gmeiner, v. Künsberg, Rapp, von Harsdorf, Schmidt, Plattner, Pummerer, Leinecker, Schunk, Culmann, Rudhart als Referent und der k. Kommiſſär, Miniſterialrath v. Abel, Antheil genommen hatten, wurden zur Vereinigung der verſchiedenen Anſichten mehrere Vorſchläge gemacht und zwar:

a) zur zweiten Frage, daß man dem zweiten Präſidenten, ohne denſelben zu zwingen, die Wahl überlaſſen ſolle, ob er das Wort zuerſt nehmen wolle, oder nicht?
b) zur dritten Frage, daß es zwar jedem Mitgliede, ohne Rückſicht auf den Platz, frei ſtehen ſolle, zu jeder Zeit um das Wort zu bitten, daß aber, ſobald mehrere zugleich darum nachſuchen, alsdann die Reihenfolge der Plätze oder das Alphabet entſcheiden ſolle;
c) zur vierten Frage:
   aa) daß die Frage, ob die Debatte zu ſchlieſſen ſey, nur dann der Kammer vorgelegt werden könne, wenn wenigſtens fünf von denjenigen Mitgliedern, welche noch nicht geſprochen haben, darauf antragen;
   bb) daß es erlaubt ſey, wider den Antrag auf Schließung der Debatte das Wort zu nehmen, und
   cc) daß zur Schließung der Debatte eine Majorität von wenigſtens zwei Drittheilen der Kammer erforderlich ſey.

Die Rede des zweiten Präſidenten war durch die Gerechtigkeit ausgezeichnet, welche er der Offenheit des Grafen Seinsheim und deſſen muthiger Bekennung zu einer der öffentlichen Meinung widerſtrebenden Anſicht widerfahren ließ. Auch die gemüthliche Warnung vor Perſönlichkeiten fand vielen Anklang. Frhr. v. Cloſen entwickelte, neben einem ſehr gediegenen materiellen Raiſonnement, humoriſtiſche Laune, indem derſelbe als Beleg die Gefährlichkeit des Uebergewichts eines ſogenannten Direktoriums — beſtehend aus den beiden Präſidenten und den beiden Sekretären — die Kammer mit einer Heerde guter Schafe verglich, wo der zweite Präſident der Leithammel, der erſte Sekretär der Schafhund ſey, das Ganze aber unter der Obhut des Schäfers vom Miniſteriſche ſtehe — denn der erſte Schäfer ſey Abel geweſen. Der Humor theilte ſich auch dem Abgeordneten v. Anns mit, welchem eine Erwiederung auf eine andere Aeußerung des Frhrn. v. Cloſen in dieſer Art gelang.

Dagegen ſprach der Deputirte Thomaſius mit ergreifendem Ernſte von dem großen Mißtrauen, mit welchem in Folge der jüngſten Regierungs-Maßregeln — nicht der Plebs, ſondern der beßte Theil der Nation überall gegen die meiſten Regierungsakte durchdrungen ſey. Der Redner, welcher ſelbſt ſehr erſchüttert war, ſchilderte mit tiefer Rührung die unendlichen Nachtheile eines ſolchen Mißtrauens und die heilige Pflicht der Regierung, dieſem Zuſtande der Dinge durch die geeigneten Handlungen ein Ende zu machen. Er ſchloß mit den Worten: was du thun willſt, das thue bald! Die Rede machte großen Eindruck. Der Abgeordnete Freiherr von Künsberg tadelte zwar ſpäter ſehr bitter die fortwährenden Ausfälle gegen die Regierung und du-

Digitized by Google

ſerte die Meinung, es zieme ſich nicht, in ſtarken Ausdrücken von allgemeiner Volksunzufriedenheit zu ſprechen, allein es entſtand wider dieſen Theil der Rede ein nicht unbedeutendes Murren im Saale und noch mehr auf den Gallerien. Ein Deputirter, welcher mit dem Abgeordneten Thomaſius in keinem Bekanntſchaftsverhältniſſe ſteht, Pummerer unterſtützte deſſen Verſicherung lebhaft, ſo wie außer andern Rednern auch Thomaſius ſelbſt gegen Frhrn. v. Künsberg mit einer Rede auftrat, welcher am Ende ein Bravo zugerufen wurde. Freiherr v. Künsberg erklärte, daß man ihn mißverſtanden habe und daß ihm jeder Vorſatz der Kränkung eines Andern fremd ſey.

Der Abgeordnete Rienecker ſprach gleichfalls gut. Derſelbe bemerkte: man habe ſich ſo oft auf das Beiſpiel der franzöſiſchen Deputirtenkammer berufen, allein davon, daß dort die Deputirten keine Diäten beziehen, davon habe man nicht geſprochen. Dieß könne aber — obgleich der Redner ſelbſt die Aufhebung der Diäten keineswegs wünſche — auch ein Mittel zur Abkürzung der Diskuſſionen ſeyn. Denn ſobald ein Abgeordneter eine lange unnütze Rede gehalten habe, werde deſſen Nachbar ſagen: Sie haben nur leere und unnütze Dinge wiederholt, ich verbitte mir dieß in Zukunft, weil wir von unſerem eigenen Geld leben müſſen.

Dem Abgeordneten Rudhart, welcher als Referent zur Vertheidigung der Anträge der Ausſchüſſe wiederum ſehr gut ſprach, iſt vorzüglich die Widerlegung der Anſicht gelungen, daß bei den Geſetzentwürfen nur nach vollendeter Berathung über die Details die Abſtimmung erfolgen müſſe.

Der k. Kommiſſär, Miniſterialrath v. Abel, machte vorzüglich darauf aufmerkſam, daß bei der gegenwärtigen Art der Discußion die Berathung über die Geſetzbücher kaum mehr möglich ſey. Sodann bemerkte der Redner, daß die Staatsregierung in keinem Rechtsſtreite wider die Nation liege, ſondern daß ſie von dem Beſtreben beſeelt ſey, zu erforſchen und zu gewähren, was dem Wohle der Nation entſpräche. Mit ruhigem Bewußtſeyn könne die Staatsregierung ihre Handlungsweiſe dem *gerechten* Urtheile der Kammer und dem *gerechten* Urtheile der Nation unterwerfen.

Der Discußion über die §§. 13 — 22. des Geſetz-Entwurfes folgte die Berathung über jene Paragraphen, welche die Art der Abſtimmung betreffen. An dieſer Berathung (bei welcher, wie wir erläutern müſſen, die obenbemerkte Gegenrede des Abgeordneten Thomaſius vorkam) nahmen die Deputirten v. Seuffert, Heinzelmann, v. Cloſen, v. Frauenhofen, v. Ebner, Willich, Socher, Thomaſius, Weinmann, v. Dreſch, Buchner, Gmeiner, v. Künsberg, Riegg, v. Harsdorf, Leinecker, Löſch, Dietrich, Ziegler, v. Seinsheim, Culmann, Rudhart als Referent und der k. Kommiſſär, v. Abel, Antheil. Es handelte ſich dabei vorzugsweiſe um die zwei Fragen:

1) ob die Abſtimmung in allen Fällen öffentlich geſchehen und
2) ob dieſelbe ſogleich nach dem Schluße der Diskußion vorzunehmen oder ein Zwiſchenraum beizubehalten ſey.

Man bemerkte, daß nur zwei Stimmen wider die unbedingte Oeffentlichkeit der Abſtimmung ſich erhoben — Socher und von Seinsheim — und daß in Anſehung der zweiten Frage der Satz, daß die unmittelbare Abſtimmung nach der Discußion keineswegs in allen Fällen zweckmäßig ſey, vom Freiherrn v. Cloſen ſehr gut vertheidigt worden iſt.

Der Abgeordnete Leinecker nahm während der Debatte Veranlaſſung dem k. Kommiſſär auf deſſen bei der vorangegangenen Diskußion gemachten Verſicherung zu erwidern, daß, wenn der Regierung ſo viel daran liege, den Nationalwünſchen zu entſprechen, ſie die Cenſur unverzüglich aufheben ſolle, denn dieß wünſche die geſammte Nation.

Die Berathung über den Geſetzentwurf in Betreff der Geſchäftsordnung konnte übrigens auch in der heutigen Sitzung nicht vollendet werden, ſondern wird morgen weiter fortgeſetzt und vielleicht beendiget. Uebrigens kamen in der heutigen Sitzung bereits Proben von kurzen Bemerkungen vor, wie z. B. jene des Deputirten Buchner — eines ſchlichten Landmannes, der ſchon früher einmal recht gut für endliche Erleichterung der Bauern geſprochen hatte — „aus der öffentlichen Abſtimmung erfahre die Nation, welche Repräſentanten treu und welche nicht treu ſeyen?“

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Nachrichten aus Königsberg beſtätigen den Verluſt der Inſurgenten bei Roſſienna. Dagegen melden die neueſten Berichte aus Memel, daß ſich die kaiſerl. ruſſiſche Garniſon von Polangen in der Nacht vom 5. auf den 6. April auf das preußiſche Gebiet zurückgezogen hat. Die letzte Petersburger-Poſt war von Liebau aus zu Waſſer in Memel angelangt. — Briefe aus Bialyſtock vom 10. März ſchildern den Verluſt der Ruſſen durch Seuchen und Ruhr als höchſt beträchtlich. — Die neueſten warſchauer Blätter geben jetzt den ausführlichen Bericht des Generaliſſimus über den Kampf am 31. März und am 1. April, folgenden weſentlichen Inhalts: Der Staatszeitung zufolge, ſoll der polniſche General Graf Pac mit ſeinem Corps über die Weichſel gegangen und von Kaluſzyn aus ſollen Kavallerieabtheilungen in nördlicher Richtung abgeſchickt worden ſeyn, um die Schiffbrücken über den Bug zu zerſtören und die ruſſiſchen Garden am Uebergang über dieſen Fluß zu verhindern. — Der Warſchauer Kurier meldet, daß die polniſchen Truppen die Gegend von Laskarzew und Zelechow beſetzt hätten und die ruſſiſche Armee ſich nach dem Wieprz gezogen und ihr Hauptquartier in Ryki genommen habe, in Folge deſſen man am 7. u. den 8. April einer Hauptſchlacht in den Ebenen von Maciejowice entgegen ſehe. — Im Neuen Polen heißt es, man habe die zuverläſſige Nachricht, daß ein Theil des polniſchen Heeres in

Digitized by Google

Eilmärſchen in der Richtung von Bialyſtock aufgebrochen ſey, um die in jener Gegend kampirenden ruſſiſchen Garden anzugreifen. — Nach den Schlachten bei Praga ſtanden die ruſſiſchen Truppen auf dem rechten Weichſelufer, zum Theil in Quartieren, zum Theil in Poſitionen auf freiem Felde. Der Feldmarſchall Diebitſch hatte ſich mit dem größten Theil ſeiner Streitkräfte aus Siennica nach dem Wieprz hingezogen, um in der Gegend von Bobrowniki einen Uebergang über die Weichſel zu bewerkſtelligen. Das Corps der kaiſerlichen Garden hatte zwiſchen der Narew und dem Bug Quartiere bezogen. Die Ruſſen deckten ihre Stellungen gegen Prag durch das abgeſonderte Corps des Generals Geismar, der bei Wawr in einem verſchanzten Lager ſtand, welche Stellung auch von Natur feſt war, da alle die Sümpfe, welche während der Schlacht am 25ſten noch feſtſtanden, jetzt nicht mehr paſſirt werden konnten und das ruſſiſche Lager deckten, welchem von vorn an den Schanzen nur von dem langen Grochower Defilee beizukommen war. Dieſes Defilee war von einer ſtark vertheidigten Artillerie beſetzt. Zur Unterſtützung des Generals Geismar war das ganze 6te Armeecorps unter General Roſen beſtimmt, welches bei Dembe=Wielkie ſtand. General Skrzynecki beſchloß, dieſe Corps anzugreifen und ertheilte zu dieſem Zweck drei Infanteriediviſionen und einer Abtheilung Reſervekavallerie den Befehl, aus Praga auszurücken. — Ehe noch die anderen Truppen zum Gefecht kamen, war das Treffen durch die Infanterie des Generals Rybinski, welche mit dem Bajonett angegriffen hatte, ſchon entſchieden, die Schanzen erobert und der Kampfplatz mit Leichen und Verwundeten bedeckt. — Die Ruſſen ſuchten ſich auf der Straße nach Siedlce zu halten, wurden aber von der Avantgarde der polniſchen Kolonne weiter fortgedrängt. So währte der Marſch einen Theil des Tages unter immerwährendem Kampf bis nach Dembe=Wielkie hin, welcher Punkt, als Vereinigung mehrerer wichtiger Communikationen, von großer Wichtigkeit iſt, und den der Generaliſſimus daher noch an dieſem Tage einzunehmen ſuchte. Der ruſſiſche Befehlshaber ſuchte ſich ebenfalls in dieſer Poſition zu behaupten. Trotz der Hinderniſſe des Terrains wurden die Ruſſen nach hartnäckigem Kampfe aus ihrer Stellung verdrängt. —

Anzeige.

Von den angezeigten cenſurfreien Brochüren, als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes, ſteht die erſte Lieferung in der Wohnung des Redacteurs — Nro. 588, Eckhaus von der Thereſien=, Amalienſtraſſe in der erſten Etage — zur Dispoſition der Abonnenten.

München am 14. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Münchner Börse.

Den 14. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.	100	
	2 Mt.		$99\frac{1}{2}$
	3 „		$98\frac{3}{4}$
Amsterdam	1 „	139	$138\frac{1}{2}$
	2 „		138
Frankfurt	K.S.		$100\frac{1}{8}$
	2 Mt.		$99\frac{1}{2}$
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.	$145\frac{3}{4}$	
	2 „	$145\frac{1}{2}$	
Leipzig	1 „		$99\frac{3}{4}$
	2 „		
London	K.S.		9,52
	2 Mt.	9,52	
	3 „	9,51	
Nürnberg	K.S.		
Paris	K.S.	$118\frac{1}{2}$	118
	2 Mt.		$117\frac{1}{2}$
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		$99\frac{1}{2}$
2 Mt.		99
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ. . .		5.36
„ kaiserl. . .		5.36
„ al marco .		$100\frac{1}{4}$
Friedrichsd'or		9.51
Louisd'or neue . . .		11,6
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	$94\frac{3}{4}$	$94\frac{1}{2}$
detto 2 Mt.		
Lott. Loose à 4p.C. prt.	103	$102\frac{1}{2}$

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	128	
detto detto à fl. 25 }	120	
detto detto à fl. 100 }		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		85
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	75	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	161	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	$118\frac{1}{2}$	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	1069	1067
detto 1 Mt.	1070	1068
Polnische Loose prompt	71	
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts.		
Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch=Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 106. 16. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Die Nothwendigkeit der Jury bei Preßvergehen. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Wir haben geſtern bemerkt, daß, in Anſehung der Beſchwerden über Verletzung der Staatsverfaſſung durch die Cenſurordonnanz, das Votum des Referenten vom fünften Ausſchuſſe der Deputirtenkammer viel juriſtiſcher und ungleich richtiger geweſen ſey, als das abweichende Votum des Correferenten. Die Gründe ſind kurz folgende. Bei den Geſetz-Uebertretungsfällen unterſcheidet man zwiſchen dem ſogenannten ſub- und objektiven Thatbeſtande. Der objektive Thatbeſtand iſt der äußere Act, worin die Rechtsverletzung liegt; der ſubjektive Thatbeſtand iſt die juriſtiſche Gewißheit, daß der rechtsverletzende Act einer beſtimmten Perſon zugeſchrieben und zur Schuld zugerechnet werden müſſe.

In dem vorliegenden Falle liegt der objektive Thatbeſtand der ſtrafbaren Handlung darin, daß eine die Rechte der Staatsbürger beſchränkende Anordnung vorgenommen worden iſt, wozu die Regierung verfaſſungsmäßig nicht ermächtiget war. Alſo in der Ueberſchreitung der Regierungsgewalt und dadurch in der Verletzung der Staatsverfaſſung liegt die eine der beiden Bedingungen der Strafwürdigkeit — der objektive Thatbeſtand. Es iſt nun aber ein bekannter unbezweifelter Grundſatz des Criminalrechts:

> daß, ſobald der objektive Thatbeſtand einer ſtrafwürdigen Geſetzübertretung vorliegt, die Unterſuchung des ſubjektiven Thatbeſtandes vorgenommen, d. h. auszumitteln geſucht werden müſſe, wem die That zuzuſchreiben und ob ſie dem ausgemittelten Thäter zur Schuld zuzurechnen ſey.

Die Unterſuchung darf, ſobald der objektive Thatbeſtand als vorhanden angenommen wird, niemals unterlaſſen werden.

Sowie nun der fünfte Ausſchuß der Deputirtenkammer ausſpricht, daß durch die Ordonnanz die Regierungsgewalt überſchritten, die Staatsverfaſſung verletzt ſey, ſo erklärt er dadurch, daß der objektive Thatbeſtand einer ſtrafrechtswidrigen Handlung vorliege, und daß ſohin zur Unterſuchung über den ſubjektiven Thatbeſtand überzugehen ſey.

In dem gegebenen Falle liegt aber bereits auch der ſubjektive Thatbeſtand vor, weil es notoriſch iſt, wem die Verletzung der Verfaſſung zuzuſchreiben, wer dieſelbe zu verantworten habe, und wer alſo der Thäter ſey?

Die Einrede, daß die Ueberſchreitung der Regierungsgewalt, alſo die Verletzung der Staatsverfaſſung nicht vorſätzlich, ſondern aus Irrthum geſchehen ſey, weil man der aufrichtigen Meinung und der redlichen Ueberzeugung geweſen ſey, daß die Anordnung der Cenſur nach den Beſtimmungen der Verf. Urk. in der Befugniß der Regierung gelegen ſey, iſt eben eine Einrede, welche der zur Anklage verpflichteten Perſon nichts angeht, ſondern von dem Angeklagten ſelbſt vorgebracht werden muß. Das Individuum oder der Staatskörper, welcher zur Erhebung der Anklagen wider die verantwortlichen Miniſter verpflichtet iſt, darf dem Anzuklagenden die Einreden, welche die Strafbarkeit möglicherweiſe aufheben könnte, nicht aufdringen. Wie wäre es denn, wenn ein verantwortlicher Miniſter die Geiſtesgröße beſäße, das Vorbringen einer ſolchen Einrede unter ſeiner Würde zu halten? Die Meinung, daß eine vorſätzliche Verletzung der Staatsverfaſſung in dem vorliegenden Falle nicht möglich ſey, widerſtreitet ſchon den Begriffen der Logik.

Denn warum ſoll der Fall nicht möglich ſeyn können:

> daß der verantwortliche Miniſter die Anordnung der Cenſur für eine offenbare Ueberſchreitung der Regierungsgewalt gehalten, und die Anordnung gleichwohl aus dem vorbedachten Vorſatze, die Rechte der Staatsbürger beſchränken zu wollen, vorgenommen habe,

warum, fragen wir, ſoll ein ſolcher Fall nicht möglich ſeyn?

Wodurch erfährt man denn aber, ob dieſer Fall

Digitized by Google

wirklich vorhanden geweſen oder nicht? Durch die Unterſuchung der That. Die Unterſuchung muß alſo nothwendig vorgenommen werden und zwar eben deßhalb, weil dieß das einzige Mittel iſt, zu erfahren, ob die Ueberſchreitung der Regierungsgewalt in einem böſen Vorſatze ihren Grund hatte oder nicht? Eben deßwegen, weil man die Abſicht mit Gewißheit noch nicht kennt, eben deßhalb, weil das Daſeyn einer böſen Abſicht eben ſo gut *möglich* iſt, als das Gegentheil — eben darum muß man unterſuchen, welcher der beiden Fälle vorhanden ſey.

Was würde man von dem Staatsanwalte ſagen, welcher erklären wollte:

dieſer oder jener Mann hat zwar eine *rechtsverletzende* Handlung vorgenommen, welche — wenn ſie in böſer Abſicht geſchehen wäre — eine Strafe zur Folge haben müßte, allein ich darf doch keine Anklage erheben, weil es möglich iſt, daß keine böſe Abſicht dabei untergelaufen ſey?

Der einfache Satz:

es iſt ja möglich, daß der verantwortliche Miniſter im Laufe der Unterſuchung das Geſtändniß ablege, daß er die Geſetzwidrigkeit der Maßregel allerdings gekannt, und die Maßregel gleichwohl mit vorbedachtem Entſchluße zum Zwecke der Beſchränkung von conſtitutionellen Rechten der Nation vorgenommen habe und zwar deßhalb vorgenommen habe, weil man einzuſehen anfange, daß jene Rechte dem Anſehen und der Macht der Krone gefährlich werden könnten,

dieſer einfache Satz, ſagen wir, ſchlägt alle Argumente für die Unterlaſſung der Anklage nieder, vorausgeſetzt, daß man ausſpricht:

in der Cenſurordonnanz liegt eine Ueberſchreitung der Regierungsgewalt, ſie iſt eine Verletzung der Staatsverfaſſung.

Aber noch andere entſcheidende Gründe ſprechen für die Nothwendigkeit der Anklage. Wir werden den Gegenſtand demnächſt weiter behandeln und tiefer nehmen.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München den 15. April 1831. Vierzehnte öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuen Einlaufes eröffnete der Präſident die Fortſetzung der Berathung über den Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung in beiden Kammern betreffend. An der Discußion, welche nun den letzten Theil des Entwurfes, nämlich die §§. 31. bis 44. betraf, nahmen die Deputirten von Seuffert, Rabel, Heinzelmann, v. Cloſen, v. Frauenhofen, v. Ehrne, v. Anns, Willich, Hagen, Graf von Drechſel, Klar, Plattner, Scheuing, Ziegler, Lechner, Rudhart (als Referent) und der k. Kommiſſär, Miniſterialrath v. Abel, Antheil. Die Debatte bewegte ſich vorzugsweiſe um folgende Fragen: 1) ob die Berathung über die von einem Deputirten in Vorſchlag gebrachten Modificationen beſonders oder zugleich mit der Discuſſion über den betreffenden Artikel des Geſetzentwurfes gepflogen werden; 2) ob während des Laufes einer Discuſſion neue Modificationen zuläßig ſeyn; 3) in welcher Reihenfolge über die vorgebrachten Modificationen abgeſtimmt werden ſoll; 4) ob die von den Deputirten geſtellten Anträge ſchriftlich oder blos mündlich entwickelt werden können; 5) ob die Beſtimmung zweckmäßig, daß über die Beſeitigung des Antrages oder der Zuweiſung deſſelben an einen Ausſchuß von der Kammer ſofort ein Beſchluß zu faſſen ſey; 6) ob dem fünften und ſechſten Ausſchuſſe die definitive Entſcheidung über die Zuläßigkeit der Anträge und Beſchwerden oder nur ein Gutachten darüber zuſtehen ſoll?

Verſchiedene Redner berührten auch wieder die allgemeine Frage des Vorzugs der beabſichtigten neuen Geſchäftsordnung vor der alten und umgekehrt, wobei auch drei Redner: v. Seuffert, v. Cloſen und Rudhart die Anſicht, daß der Geſetzentwurf das Hinderniß einer umfaſſenderen zweckmäßigeren Reform ſeyn werde, zu widerlegen ſuchten. *)

Der Abgeordnete v. Seuffert bemerkte in ſeiner Rede im Vorbeigehen: obgleich man vom Miniſterium nicht das ſagen könne, was der Dichter des Beliſar vom Volke ſage:

„kaum habe es ſeine Fehler eingeſehen, ſo bereue und verbeſſere es dieſelben"

allein man dürfe doch für die Zukunft Hoffnungen ſchöpfen.

Der Abgeordnete Rudhart gab in ſeiner Rede auf eine äußerſt klare Weiſe ein kurzes Reſumé des Ganges und der Reſultate der Discußion um zu zeigen, wie ſich im Ganzen die verſchiedenen Anſichten geſtaltet hätten. Dabei bemerkte der Redner, daß der von den Deputirten Klar oder Culmann gemachte Vorſchlag der Kammer vortheilhaft ſey, und daß aus der Annahme deſſelben von Seite des Gouvernements nur Nutzen für die Kammer entſpringen könne.

Während der Diskuſſion hatte der Abgeordnete von Anns zur Unterſtützung ſeines Votums Veranlaſſung genommen, ein Beiſpiel zu gebrauchen und von den Nachtheilen des letzten Gewerbgeſetzes zu ſprechen, wie ſolche im Leben ſich äußerten. Bei dieſer Gelegenheit ſtellte das bemerkte Mitglied der Kammer die Aufforderung an den Staatsminiſter des Innern, an die Kreisregierungen die Entſchließung zu erlaſſen, daß ſie mit den zu freigebigen Bewilligungen der Anſäſſigmachungs-Geſuche innen halten ſollen. Nachdem dieſe Aufforderung von den Deputirten Scheuing und Lechner unterſtützt worden war, nahm der Miniſter des Innern das Wort und trug vor: Was die Frage der Nützlich- oder

*) Wir glauben nicht mit Erfolg und werden morgen darauf zurückkommen.

Digitized by Google

Schädlichkeit des neuen Gewerbgeſetzes anbetreffe, ſo ſey den Kreisregierungen der Auftrag ertheilt worden, über ihre bisherigen Erfahrungen Bericht an das Gouvernement zu erſtatten. Dieſe Berichte ſeyen jedoch zum Theil noch nicht eingelangt. Sobald dieß geſchehen wäre — die betreffenden Regierungen ſeyen excitirt worden, — würde eine aufklärende Mittheilung vom Gouvernement an die Kammer oder die Ausſchüſſe erfolgen.

Was nun aber die Aufforderung anbetreffe, daß man die Kreisregierungen anweiſen ſolle, die Beſtimmungen des Gewerbgeſetzes nicht mehr in Anwendung zu bringen, ſo müſſe er — der Miniſter — ſich wundern, daß man ihm zumuthe, die Verfaſſung zu verletzen, er müſſe ſich um ſo mehr wundern, als wegen Verletzung der Verfaſſung ſo viele Beſchwerden erhoben worden ſeyen.

Dieſe Rede des Miniſters des Innern iſt mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden und war in der That ſehr gut. Könnte der Miniſter immer ſo ſprechen, ſo würde er keine Oppoſition zu ſcheuen und die Unterſtützung der öffentlichen Meinung bald gewonnen haben.

Indeſſen ließ ſich der ſehr ehrenwerthe Abgeordnete v. Anns nicht ſo leicht aus dem Felde ſchlagen, ſondern er nahm nach dem Schluſſe der an der Tagesordnung geſtandenen Diskuſſion noch ein Mal das Wort und erklärte: er habe nur die Zurücknahme der Inſtruction zu dem Gewerbgeſetze, keineswegs aber die welche mit dem Gewerbsgeſetze in Widerſpruch ſtehe Suſpenſion des Geſetzes verlangt. Die Inſtruction, ſey aber kein Geſetz, weil dieſelbe ohne Zuſtimmung der Stände des Reichs erlaſſen worden ſey. Dieſe könne daher allerdings von dem Miniſterium zurückgenommen werden. Was übrigens die Berichte der Kreisregierungen über die Erfahrung, welche ſie über die Folgen des Gewerbgeſetzes gemacht hätten, anbetreffe, ſo werde daraus nicht viel Heil zu ſchöpfen ſeyn und es wäre eben zu beklagen, daß das Gouvernement — indem es immer nur nach dem Gutachten der Kreisregierungen den Stand der Dinge betrachte — durch eine Brille ſehe. *)

Dieſe Replik hatte eine Duplik von Seite des Miniſters nicht zur Folge. Das Urtheil dürfte nun vielleicht dahin ausfallen, daß in der Art, wie der Abgeordnete v. Anns ſich ausgedrückt hatte, die Einrede des Miniſters vollſtändig begündet war, und daß daher erſterer eben beſtimmter hätte ſprechen ſollen. Die Kreis-Regierungen werden übrigens keine große Freude daran haben, daß der Angriff wegen der Brille unerwiedert blieb. In thesi möchte übrigens in der dießfallſigen Behauptung des Abgeordneten v. Anns allerdings etwas Wahres liegen.

Die Beſtrebungen dieſes beharrlichen Deputirten, der in Beziehung auf das Gewerbsgeſetz ſein „caeterum censeo“ bei jeder Verſammlung der Stände und beinahe auch in jeder Sitzung der Deputirtenkammer unermüdet ausſpricht, fließen übrigens aus den reinſten Abſichten, denen man öffentliche Anerkennung ſchuldig iſt.

Die nächſte Sitzung der Deputirtenkammer iſt auf den 19ten d. M. angeſetzt worden.

*) Wir bemerken dabei, daß wenn über die Folgen des neuen Gewerbgeſetzes eine unpartheiiſche und gründliche Unterſuchung angeſtellt werden würde, das Reſultat nicht für, ſondern wider den Herrn v. Anns ausfallen dürfte.

Die Nothwendigkeit der Jury bei Preß-Vergehen.

(Von W. Schulz.)

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer vollkommenen Preßfreiheit und von den Gefahren einer ferneren Verweigerung derſelben hat ganz Deutſchland ſo tief durchdrungen, daß man einer Wiederholung der hierfür ſprechenden Gründe vor jedem Anderen, als etwa vor der hohen deutſchen Bundesverſammlung und vor den Miniſterien einiger deutſchen Bundesſtaaten, füglich ſich entheben kann. Abweichender ſind die Anſichten hinſichtlich der Strafgeſetzgebung bei Preßvergehen. Wohl ſtimmt man darin überein, daß die Geſetzgebung die juriſtiſchen Merkmale dieſer Vergehen nicht ſcharf genug zu beſtimmen vermag, um im voraus die Entſcheidung des Richters für alle einzelnen Fälle zu normiren; daß vielmehr der moraliſchen Ueberzeugung desſelben Vieles, ja das Meiſte, überlaſſen bleiben muß. Allein man iſt nicht einig, ob die Entſcheidung von einem ſtehenden Kolleg rechtsgelehrter Richter, oder ob ſie von einem Geſchwornengerichte ausgehen ſoll, das für den einzelnen Fall aus der Mitte des Volks gewählt wird und in die Mitte des Volks wieder zurückkehrt. Die Ueberlaſſung des Urtheils an die gewöhnlichen Richterkollegien, ſo jedoch, daß die Mitglieder derſelben als eine Art Jury zugleich ihre ſubjektive Ueberzeugung auszuſprechen haben, iſt in Nr. 86 des Inlandes, Seite 350, mit beſonderer Beziehung auf das ſchon lange erwartete bayeriſche Preßgeſetz, zum Schutze der Preßfreiheit und zur Beſtrafung ihres Mißbrauchs als genügend betrachtet worden. Ich bin anderer Meinung. Im Folgenden ſind die wichtigſten Gründe derſelben kurz angedeutet, da hier nicht der Ort zu einer weiteren Ausführung iſt.

Die weſentlichſten Forderungen in Betreff der Conſtituirung der richterlichen Behörden vereinigen ſich dahin, daß die Fähigkeit und der Wille vorhanden ſeyen, dem Rechte gemäß zu entſcheiden. Was nun zunächſt den letzteren Punkt, oder die richterliche Unparteilichkeit betrifft, ſo muß die Conſtituirung der Richterbehörden objektiv befriedigend ſeyn, d. h. ſie muß der Nation die Gewißheit geben, daß in der Stellung und im Verhältniß der Richterbehörden zum Organismus der geſammten übrigen Staatsverwaltung kein Grund liege, die Unparteilichkeit derſelben in Zweifel zu ziehen. Faſſen wir nun die Natur der Preßvergehen ſchärfer ins Auge, ſo finden wir, daß dieſelben entweder Rechtsverletzungen von Privatperſonen — durch Verläumdun-

gen oder Injurien im engeren Sinne — enthalten; oder daß ſie gegen öffentliche Behörden oder die beſtehende Ordnung im Staate gerichtet ſind. Bei Preßvergehen gegen Privatperſonen mag in der Unabſetzbarkeit der gewöhnlichen richterlichen Behörden eine hinreichende Bürgſchaft ihrer Unparteilichkeit liegen; dieß iſt aber keineswegs der Fall, wenn das Preßvergehen zugleich den Charakter eines politiſchen Vergehens annimmt.

Es liegt im Begriff der Preßfreiheit, daß jedem gegründeten Tadel gegen die beſtehende Ordnung, zur Herbeiführung geeigneter Verbeſſerungen auf geſetzlichem Wege, ſo wie jedem gegründeten Tadel gegen einzelne Behörden, zur ſtrengſten Ueberwachung derſelben bei Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten, der freieſte Raum gelaſſen werden müſſe. Unter einer repräſentativen Verfaſſung — davon iſt hier nur die Rede, weil nur unter ihr von Preßfreiheit die Rede ſeyn wird — werden weit die meiſten Preßvergehen, welche zugleich öffentliche Vergehen ſind, gegen die höchſte verantwortliche Behörde im Staate, alſo gegen das Miniſterium oder gegen einzelne Mitglieder desſelben, unmittelbar oder mittelbar gerichtet ſeyn. Das Miniſterium oder deſſen einzelne Mitglieder treten alſo hier in das Verhältniß der Partei; und ſchon dadurch, daß ſie als Ankläger auftreten oder eine Anklage herbeiführen, drücken ſie den Wunſch aus, daß im Sinn ihrer Partei die Entſcheidung erfolge. Wenn nun zwar bei der Unabſetzbarkeit der Mitglieder der richterlichen Behörden kein Grund zur Vorausſetzung vorhanden iſt, daß ſie etwa der Furcht nachgeben, in eine ſchlimmere Lage als ihre bisherige verſetzt zu werden; *) ſo mögen ſie doch leicht der Hoffnung zugänglich bleiben. Die Beförderung zu höheren Stellen, Beſoldungszulagen, Ehrenzeichen ꝛc. würden ſie nur durch Vermittelung der höchſten Verwaltungsbehörde zu erwarten haben; und der Einfluß des Miniſteriums von dieſer Seite wird um ſo gefährlicher, da es hier bekannte Individuen vor ſich hat, die in der Regel für ihre ganze Lebenszeit dem öffentlichen Dienſte ſich gewidmet haben und deren ganze Speculation auf eine beſſere Exiſtenz vielleicht ausſchlieſſend auf die Gunſt oder Ungunſt der höchſten Verwaltungsbehörde ſich gründet. Bei dieſer Lage iſt es denn unmöglich, daß das Volk in die Unparteilichkeit der Rechtspflege Vertrauen ſetzen kann. Es wird nur eine andere Art von Willkühr in der Form Rechtens erblicken, und das ganze Syſtem der repräſentativen Verfaſſung wird daher in ſeiner weſentlichſten Grundlage erſchüttert. Nicht anders und nicht beſſer läßt ſich aber das Vertrauen herſtellen, als wenn aus der Mitte des Volkes und zur Entſcheidung jedes einzelnen Falls eine Jury gebildet wird, deren Mitglieder ſich alsbald wieder im Volke verlieren, ohne daß nach ihrer Stellung und nach der Kürze der Zeit, in welcher ſie die richterlichen Funktionen ausüben, irgend ein verderblicher Einfluß als möglich gedacht werden kann. **)

Es giebt indeſſen einen noch entſcheidenderen Grund für die Nothwendigkeit der Geſchwornengerichte bei Preßvergehen; und zwar für alle Arten derſelben, auch für die Vergehen gegen Privatperſonen. Dieſer Grund liegt darin, daß nur eine Jury, welche durch freie Wahl aus den Notabeln der Nation hervorgeht, — d. h. aus denjenigen, welche nach ihrem Alter und nach ihrem Vermögen als unabhängig und als ſolche betrachtet werden müſſen, die für die Bewahrung ihrer eigenen Rechte, wie für die Erhaltung der geſetzlichen Ordnung im Staate und die Herbeiführung zeitgemäſſer Reformen im Intereſſe der Geſammtheit, gleichmäßig betheiligt ſind — daß nur eine ſolche Jury die Fähigkeit beſitzen kann, über das Daſein der Preß-Vergehen ein richtig entſcheidendes Urtheil zu fällen. Alle Preßvergehen können einzig dadurch begangen werden, daß irgend etwas als Meinung öffentlich ausgeſprochen wird. Verfolgt man nun das angebliche Vergehen als eine Ehrverletzung einzelner Perſonen oder einzelner Behörden, ſo kommt es zunächſt darauf an, ob hier wirklich das, was öffentlich bekannt gemacht worden iſt, im Sinne der öffentlichen Meinung als eine Ehrverletzung betrachtet werden kann. Iſt dieß nicht der Fall, ſo iſt auch kein Vergehen vorhanden, weil die Ehre, in ſo weit ſie unter den Schutz der Geſetzgebung fällt, nur auf der Meinung Anderer beruht. Umgekehrt kann auch der Beleidigte nur Genugthuung erhalten, wenn die öffentliche Meinung ſelbſt den Beleidiger als ſchuldig erkennt. Es bedarf alſo jedenfalls eines Organs der öffentlichen Meinung, welches zugleich als wahres Ehrengericht wirkt, und man wird ſich nicht wohl ein Organ derſelben denken können, ohne daß es aus der öffentlichen Meinung ſelbſt, aus dem in freier Wahl bezeugten Vertrauen des Volks, hervorgegangen iſt.

Sollte im andern Falle das angebliche Preßvergehen gegen die beſtehende Ordnung im Staate gerichtet geweſen ſeyn, ſo konnte es wieder nur dadurch began-

*) Auch dieſe Furcht iſt nicht gänzlich ausgeſchloſſen, da die höchſten Staatsbehörden wenigſtens auf indirekte Weiſe, etwa durch Verſetzung an andere Orte ꝛc. ihre Unzufriedenheit mit den Mitgliedern richterlicher Behörden zu äußern vermögen.

**) Man wird hier nicht einwenden, daß auch bey jedem Privatrechtsſtreit, wobei das Staatsvermögen betheiligt iſt, derſelbe Grund einträte. Abgeſehen davon, daß dieſer Grund ſchon deßhalb ohne Werth iſt, weil er die Nothwendigkeit der Jury in Preßvergehen nicht widerlegen, ſondern nur ihre Ausdehnung auch auf die fiscaliſchen Proceſſe beweiſen würde; ſo tritt hier auch ein ganz anderes Verhältniß ein, da in dieſen Fällen die höchſten Staatsbehörden perſönlich nicht betheiligt ſind, ſondern vielmehr durch die Verurtheilung des Fiscus der hieraus entſpringende Verluſt des Staats gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

gen werden, daß man die öffentliche Meinung zu mißdeuten und hiedurch einen widerrechtlichen Willen hervorzurufen und zu widerrechtlichen Schritten zu veranlaſſen ſuchte. Auch hier iſt man alſo genöthigt, die öffentliche Meinung ſelbſt zu befragen. Spricht ſie durch ihr Organ, — hier durch eine Jury, von deren Mitgliedern nach ihrer ganzen Stellung im bürgerlichen Leben angenommen werden muß, daß die fortdauernde Herrſchaft der Geſetze ihrem Intereſſe und ihrem Wunſche entſpricht — verneinend ſich aus; iſt ſie nicht einmal im Stande, eine widerrechtliche Abſicht zu erkennen, ſo fehlt es auch geradezu am objektiven Thatbeſtande des Verbrechens. Der Staat, oder die Behörde, welche den Staat vertritt, bedarf alſo keiner Genugthuung. Wird dagegen das „Schuldig" ausgeſprochen, ſo iſt das Urtheil der Jury zugleich der objektive Beweis des Verbrechens, indem hierdurch wenigſtens erklärt wird, daß der Verurtheilte nicht mit der ſchuldigen Vorſicht zu Werke gegangen iſt, um Mißdeutung ſeiner öffentlichen Aeußerungen zu verhüten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieſelbe juriſtiſche Gewißheit des Verbrechens oder der Unſchuld durch den Ausſpruch eines gewöhnlichen Richterkollegs niemals bewirkt werden könne; daß es wenigſtens dem bloßen Zufall überlaſſen bliebe, ob eine ſolche Behörde von ihrem Standpunkte aus die öffentliche Meinung richtig genug aufzufaſſen vermag, um darauf hin ein richtiges Urtheil zu fällen. Man fühlt dieß wohl und dringt deshalb vorzugsweiſe bei Preßvergehen auf Oeffentlichkeit des Verfahrens, um damit einen indirekten Zwang für den Richter zu begründen, die Rückſicht auf die öffentliche Meinung nicht außer Augen zu laſſen. Aber gerade darin ſpricht ſich die Forderung aus, deren vollſtändigſte Befriedigung ſtets nur durch eine Jury, als ein unmittelbares Organ der öffentlichen Meinung, wird gewährt werden können.

Ein völlig leerer Einwand gegen die Nothwendigkeit der Geſchwornengerichte bei politiſchen Preßvergehen wäre die Behauptung, daß die beſtehende Ordnung im Staate in den Entſcheidungen der Geſchwornen wenigſtens dann keine Schutzwehr finden könne, wenn die öffentliche Meinung ſelbſt auf gefährliche Abwege bereits verleitet ſey und von einer revolutionären Tendenz beherrſcht werde. Eine ſolche Behauptung iſt an ſich unſtatthaft, da von den Notabeln der Nation eine gewaltſame Auflehnung gegen den beſtehenden Rechtszuſtand ſo lange nicht erwartet werden darf, als nicht der öffentliche Zuſtand ſelbſt eine fortgeſetzte Verſündigung an der Nation geworden und zugleich jede Hoffnung auf friedliche Reform deſſelben verſchwunden iſt. Ueberdieß liegt es im Weſen jeder repräſentativen Verfaſſung, daß nur im Einklange mit der öffentlichen Meinung regiert werden kann und regiert werden darf. Steht daher dieſe im Widerſpruch mit der Anſicht der höchſten Verwaltungsbehörde, ſo mag ſie die öffentliche Meinung aufzuklären verſuchen. Gelingt ihr dieß nicht und kann ſie ſich nicht entſchließen, ihre Ueberzeugung den Anſichten der Nation unterzuordnen, ſo iſt es ihre Schuldigkeit, vom öffentlichen Schauplatze abzutreten, damit ſie nicht ſelbſt die Gefahr der gewaltſamen Umwälzung vergrößere. In keinem Falle aber würde als Verbrechen beſtraft werden können, was mit dem Ausdruck der öffentlichen Meinung übereinſtimmt. Die öffentliche Meinung iſt das Reſultat des geiſtigen Geſammtverkehrs einer Nation; wo alſo die Nation durch das Organ ihrer Jury gleichſam als Mitſchuldige ſich erklärt, wird eben dadurch jede ausſchließende Zurechnung für den Einzelnen aufgehoben.

Die hier angeführten Gründe in Beziehung auf Preß-Vergehen, ſprechen auch für die Nothwendigkeit der Geſchwornengerichte bey politiſchen Verbrechen, welche nicht durch das Mittel der Preſſe verübt werden. Auch in dieſen Fällen beſteht das Verbrechen häufig darin, daß man auf die öffentliche Meinung zu wirken und hiedurch widerrechtlichen Willen und widerrechtliche Handlungen zu erzeugen ſuchte. Iſt dieß nicht, ſo tritt wenigſtens gewöhnlich der Umſtand ein, daß die höheren Staatsbehörden als Parthei betheiligt werden. Auch hier erfordert alſo der Grundſatz der Unpartheilichkeit, daß die Entſcheidung keiner Behörde überlaſſen bleibe, deren Mitglieder nichts anderes, als in vielfacher Beziehung untergeordnete Staatsdiener ſind.

Der entſcheidende Geſichtspunkt für die Nothwendigkeit der Geſchwornengerichte bei politiſchen Vergehen und Preßvergehen, — daß nämlich hier in der Regel die öffentliche Meinung ſelbſt der Gegenſtand oder wenigſtens das Mittel des Verbrechens iſt, und daß der Thatbeſtand deſſelben nicht erwieſen werden kann, ohne den Ausdruck der öffentlichen Meinung vernommen zu haben, — dieſer Geſichtspunkt ſcheint bisher von unſern Rechtsverſtändigen gänzlich überſehen worden zu ſeyn. Namentlich iſt dieß auch in der ſo vortrefflichen Schrift von Welker über Preßfreiheit der Fall geweſen. Der ſchlichte Verſtand des Volkes hat dagegen wohl erkannt, was Noth thue. Wir ſahen in Großbritannien die Jury ſeit lange als das hauptſächlichſte Palladium der politiſchen Freiheit und der Preßfreiheit verehren; wir ſahen in Frankreich, in den Niederlanden und auch in Deutſchland — überall wo nur der Gegenſtand zur Sprache gekommen iſt — zunächſt und vorzugsweiſe auf Einführung der Jury bei politiſchen Vergehen und Preß-Vergehen dringen; wir ſahen, wie faſt gegen alle Entſcheidungen der gewöhnlichen Gerichtshöfe, ſobald ſie dieſe Gattung von Verbrechen betrafen, das entſchiedenſte Mißtrauen des Volkes ſich ausgeſprochen hat. Dieß Alles liegt in der Natur der Sache, und ſo läßt ſich mit Gewißheit erwarten, daß auch die Gewährung der Preßfreiheit nur eine ſehr kurze Freude erwecken, daß man gar bald an dieſe Freiheit der Preſſe nicht mehr glauben wird, wenn man ſich nicht entſchließt, ſie unter den allein wirkſamen Schutz der Geſchwornengerichte zu ſtellen.

Digitized by Google

Auswärtige Nachrichten.

Hannover. In einem (vom Hamburger Korreſpondenten mitgetheilten) Schreiben aus Hannover vom 6. April heißt es: »In den Tagen vor den Oſterfeiertagen war die Frage »über die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen« Gegenſtand der Berathungen in der zweiten Kammer. Die Kommiſſion, welche dieſes Gegenſtandes halber von beiden Kammern angeordnet war, erſtattete ihren Bericht und erkennt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer mehreren Publizität; ſie hält den Abdruck der Protokolle für nicht genügend und erklärt ſich daher für die Zulaſſung von Zuhörern. Bei der Abſtimmung in der zweiten Kammer wurde der Antrag der Kommiſſion dahin einſtimmig genehmiget, bei des Königs Majeſtät darauf anzutragen: 1) daß den beiden Kammern geſtattet werde, Zuhörer unter Austheilung von Einlaßkarten dergeſtalt zuzulaſſen, daß dieſelben auf Antrag eines Mitgliedes ſich entfernen müſſen; 2) daß den Zuhörern freigeſtellt werde, Notaten über die Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen; 3) daß jedoch dieſe abzudruckenden Nachrichten der Cenſur des Präſidenten derjenigen Kammer unterliegen, deren Verhandlungen darin enthalten ſind. Nächſtdem war der Antrag »auf Verleihung einer zeitgemäßen Verfaſſung als Grundgeſetz« Hauptgegenſtand der Diskuſſion in der zweiten Kammer. Es iſt dieſer Gegenſtand einer dreimaligen ausführlichen Berathung und Abſtimmung unterzogen, und es ward von der Majorität folgender Beſchluß gefaßt: »Stände erkennen in dem Zuſtande der gegenwärtigen Grundſätze des Königreichs, die theils durch Aufhebung der Reichsverfaſſung, theils durch die Vereinigung des Landes in ein Ganzes, ihren Zuſammenhang und ihre alte Bedeutung verloren haben, und in den Verhältniſſen der gegenwärtigen Zeit die unabänderliche Nothwendigkeit, noch vor dem Schluſſe dieſes Landtages ein Grundgeſetz zu Stande zu bringen, das, auf dem beſtehenden Rechte beruhend, ſolches ergänzt, zeitgemäß verbeſſert und vorzüglich durch klare Geſetzesworte die Verfaſſung vor Zweifel und Angriff ſchützt. Wie nun Stände der Anſicht ſind, daß ein ſo wichtiges Werk nur durch einhelliges Zuſammenwirken Sr. Majeſtät des Königs und der getreuen Stände gelingen könne, ſo haben ſie beſchloſſen, Se. K. H. den Vicekönig zu erſuchen, daß Höchſtderſelbe geruhen wolle, kraft der Ihm übertragenen Gewalt, oder nach zuvor eingeholter allerhöchſter Genehmigung, K. Kommiſſarien zu ernennen und gemeinſchaftlich mit ſtändiſchen ohne einigen Verzug ein Staats-Grundgeſetz zu entwerfen und dieſen Entwurf noch dem gegenwärtigen Landtage zeitig vorlegen zu laſſen. Zugleich haben Stände beſchloſſen, ihrerſeits jenen K. Kommiſſarien 7 Mitglieder aus jeder Kammer als ſtändiſche Kommiſſarien beizuordnen.«

Sachſen. Einer im Dresdner Anzeiger enthaltenen Bekanntmachung des Magiſtrats zufolge, iſt durch höchſten Befehl vom 6. d. der hieſige ſogenannte Bürgerverein aufgelöſt worden, da aus einer von ihm in der Stadt verbreiteten gedruckten Aufforderung vom 30. v. M. ſich ergeben hatte, daß derſelbe nicht blos eine geſelligen Vergnügungen und Unterhaltungen gewidmete Geſellſchaft war, vielmehr derſelbe ausdrücklich als Zweck ſeines Zuſammentretens angegeben hat, die Bedürfniſſe und Beſchwerden der hieſigen Einwohnerſchaft zur Sprache und Abhülfe zu bringen.

Frankreich. Der Vorſchlag, die Anleihe von 120 Mil. Fr. durch 30,000 Subſcribenten zu decken, wovon jeder 200 Fr. Rente zu 5 pCt. al pari nehmen würde, findet die lebhafteſte Theilnahme. Die zur Unterzeichnung aufgelegten Liſten ſind bereits mit zahlreichen Anerkennungen bedeckt. — Man ſchreibt aus Paris vom 9. April: »Trotz der friedlichen Verſicherungen von Seite des Miniſteriums und des dadurch verurſachten Steigens unſerer Fonds können wir verſichern, daß Truppenbewegungen gegen die Nordgränze ſtatt finden werden. Verſchiedene Regimenter in den Umgebungen von Paris, und mehrere Regimenter von Verſailles haben Befehl erhalten, morgen, und einige, zwei oder drei Tage ſpäter aufzubrechen.«

Großbritannien. Der Globe bemerkt: »Der Glaube, daß es nothwendig ſeyn werde, das Parlament aufzulöſen, vermindert ſich; die öffentliche Meinung ſpricht ſich ſo ſtark aus, daß wahrſcheinlich der vorſichtigere Theil der Reformgegner jeder weitern thätigen Feindſeligkeit im Hauſe der Gemeinen ſich enthalten wird.« — Der Advertiſer ſagt: »Das franzöſiſche Kabinet hätte ſeine Unternehmungen mit Polen beginnen ſollen, wo wahrer Muth, wahre Vaterlandsliebe iſt, und wo es zur Intervention verpflichtet war, durch jedes Band, das zwei Nationen in Freundſchaft und gegenſeitiger Vertheidigung mit einander verknüpfen kann. Da es dieſe große Gelegenheit vorübergehen ließ, ſo findet es ſich bei einer Intervention in die italieniſchen Angelegenheiten in weit unvortheilhafterer Stellung.«

Polen. Am 2. April ſtand die polniſche Avantgarde bei Boyne, zwiſchen Kaluſzyn und Mingoſy, und nach allen Seiten hin wurden Streifcorps ausgeſchickt, ſo daß ſich, wie der Bericht ſagt, zwiſchen dem Bug und dem Ort Garwolin bis an den Liwiec keine ruſſiſchen Truppen mehr befinden. — Ein warſchauer Blatt ſagt: Unter den vorgeſtern eingebrachten Gefangenen befinden ſich ſchon mehrere aus dem Pahlenſchen Korps; deßgleichen einige Grenadiere aus dem Regiment Nr. 1., deſſen Chef der Kaiſer von Oeſterreich iſt. Auch eine bedeutende Abtheilung von den feindlichen Uhlanen- und Kavallerie-Jägerregimentern wurde vorgeſtern hierher transportirt. Im Ganzen ſind an 12,000 Gefangene in unſere Hauptſtadt eingebracht. — Das Hauptquartier des Generals Diebitſch war den 3. April in Ryki. — Die preußiſche Staatszeitung vom 12. April enthält keine Nachrichten aus Polen.

Portugal. Nachdem erſt in der Mitte März ſieben Unglückliche auf die Ausſage von 5 Zeugen, die zu den verworfenſten Menſchen in Liſſabon gehören, auf Befehl ihres Tyrannen erdroſſelt worden ſind, ſoll ſchon die Prevotalkommiſſion wieder neue Hinrichtungen vorbereiten. Die Zahl der Deportirten wird, wie man ſagt, mehr als 500 betragen.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 107. 17. April 1831.

Inhalt.

An das Publikum. — Bayern. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

An das Publikum.

Das Inland iſt von geſtern an unter die gewöhnliche Cenſur der Kreisregierung geſtellt. Wir finden darin die Erklärung des Miniſteriums des Innern, daß unſer Journal in keiner Beziehung mehr für ein miniſterielles Blatt oder halb offizielles Organ zu halten ſey. Indem wir dieſes dem verehrlichen Publikum anzeigen, bemerken wir zugleich, daß dadurch die Tendenz unſeres Journals, wie ſolche am 10. März d. J. in der Nummer 69 angekündiget wurde, nicht im Mindeſten verändert werde, daß wir insbeſondere nicht gemeint ſind, blos den Zwecken der Oppoſition zu dienen, ſondern daß wir die conſtitutionelle Regierung — aber auch nur dieſe, und kein inconſtitutionelles Miniſterium — wo es nur immer die Grundſätze der Redaction erlauben, mit warmer Anhänglichkeit unterſtützen werden.

Dagegen werden wir auch nie ermüden, gegen ein Miniſterium zu kämpfen, welches den conſtitutionellen Intereſſen nicht zuſagt, oder gegen eine Kammer, die keine Kraft zeigt, ſowie wir überhaupt mit allen Kräften nach Unparteylichkeit ringen werden.

Bei dieſer Gelegenheit bitten wir zugleich das Publikum um weitere Unterſtützung unſeres — dem öffentlichen Leben Deutſchlands gewidmeten — Unternehmens, ſo wie wir zugleich die Freunde des Kosmopoliten erſuchen, ihre Theilnahme nunmehr dem Inlande zu gönnen, und als Entſchädigung für jenes durch die Cenſurordonnanz getödtete Blatt ein verhältnißmäßiges Abonnement von 3 Monaten auf das Inland zu nehmen.

Bayern.

Eines der vorzüglichſten Rechte der Stände des Reichs beſteht darin, von den Miniſtern Aufklärung über die äußern Verhältniſſe und die Politik des Gouvernements zu verlangen. Die Verf. Urk. räumt den Ständen dieſes Recht zwar nicht ſpeciell ein, allein da daſſelbe aus dem Wirkungskreiſe der Kammern von ſelbſt folgt, ſo ſteht es dieſen eben deßwegen zu, weil es von den Befugniſſen der Stände nicht ausdrücklich ausgenommen worden iſt. Daß jenes Recht aus dem Wirkungskreiſe der Kammern von ſelbſt folge, geht ſchon daraus hervor, daß die Stände die Staatsbedürfniſſe genau prüfen, daher den Stand der auswärtigen Verhältniſſe des Reiches genau kennen müſſen, um ermeſſen zu können, welche Summen zu verwenden und welche Mittel zu gewähren ſind, um die Selbſtſtändigkeit und die Kraft des Staates gegen Außen ſicher zu ſtellen.

In den gegenwärtigen Zeitumſtänden könnte es ein großes Bedürfniß ſeyn, von dem fraglichen Rechte Gebrauch zu machen.

Man ſpricht in öffentlichen Blättern von geheimen Actenſtücken, die unter den Papieren Carl X. vorgefunden worden ſeyen und auf Pläne Bezug haben ſollen, welche auch die kleinern deutſchen Staaten betreffen; man ſprach ferner von beabſichtigten Allianzen zwiſchen Rußland, Preußen und Oeſterreich; man ſprach endlich von einer bewaffneten Neutralität u. ſ. w. Alles dieß ſind aber Dinge, worüber die Stände des Reichs Licht erhalten müſſen, um in Beziehung auf das vorgelegte Budget ihre Entſchlüſſe faſſen und nach Umſtänden für die Vorbereitung der Mittel ſorgen zu können, welche in dem einen oder dem andern Wechſelfalle zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Staates nothwendig wären.

Deßhalb ſollte man auch von den Miniſtern die Aufklärungen verlangen, welche ohne den allenfalls eingeleiteten Unterhandlungen Eintrag zu thun, ertheilt werden können.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit der Repräſentativverfaſſung iſt hiernächſt das Petitionsrecht der einzelnen Gemeinden und Staatsbürger. Wenn auch das Recht zu ſolchen Anträgen, worüber in den Kammern Berathungen gepflogen und Beſchlüſſe gefaßt werden können, nur den Mitgliedern ſelbſt zuſteht, ſo kann den einzel-

Digitized by Google

nen Gemeinden und Staatsbürgern doch nicht verwehrt werden, ihre Wünſche in öffentlichen Angelegenheiten in Bittſchriften an die Stände des Reichs zu bringen. Indeſſen müſſen ſolche Bittſchriften auf öffentliche Angelegenheiten ſich beſchränken; Privatangelegenheiten dürfen ſie nicht betreffen. Denn da ſie in letzter Beziehung niemals einen Erfolg haben können, ſo dienen ſie nur dazu, den Bittſteller vergebliche Koſten zu verurſachen, und den Ausſchüſſen der Kammern unnütze Arbeit zu machen.

Ganz anders iſt es aber mit Bittſchriften, welche allgemeine National-Intereſſen und wichtige öffentliche Angelegenheiten betreffen. Denn in dieſer Art dienen ſie dazu, das Urtheil der öffentlichen Meinung auszuſprechen und dadurch auf die Berathungen und Beſchlüße der Kammern einen weſentlichen Einfluß auszuüben. Dieß zeigt beſonders die Erfahrung in England, wo die in beiden Parlamentshäuſern zahlreich einlaufenden Bittſchriften über allgemeine Intereſſen öfters dazu beitragen, einer Maßregel der Regierung das Uebergewicht über die Oppoſition und umgekehrt dieſer über das Miniſterium zu verſchaffen. Dergleichen Bittſchriften, welche entweder wegen der Menge oder wegen der großen Zahl der Unterſchriften imponiren, ſchwächen die Wirkſamkeit derjenigen Mitglieder der Kammern, welche gegen den Sinn der öffentlichen Meinung ſtimmen, weßhalb ſie denn bald das Gouvernement, bald die Oppoſition unterſtützen, je nachdem man die öffentliche Meinung für oder gegen ſich hat.

Was die materiellen Leiſtungen unſerer Kammern anbetrifft, ſo werden auch aus der gegenwärtigen Seßion, mit Ausnahme des zu erwartenden Preßgeſetzes, geringe Reſultate hervorgehen, — vorausgeſetzt, daß nicht eine andere Vorkehrung getroffen wird. Denn es warten nun ſchon zwei privilegirte Gegenſtände auf die Tagesordnung, nämlich die beiden Geſetzentwürfe über die Behandlung neuer Geſetzbücher und über die authentiſche Erklärung des §. 44. Beilage X. der V. U. Bis dieſe Geſetzentwürfe diskuttirt ſind, wird von dem zweiten Ausſchuſſe über den Rechenſchafts-Bericht der zweiten Finanzperiode vorgetragen werden, und bis dieſer Gegenſtand erledigt iſt, kommt das Gutachten des erſten Ausſchuſſes über das Forſtſtrafgeſetz zum Vortrag und ſodann die Diskußion über dieſen bedeutenden Geſchäftsgegenſtand auf die Tagesordnung. Inzwiſchen erſcheint das Preßgeſetz und der Vortrag über das Budget, es kommen Geſetzentwürfe von der Kammer der Reichsräthe zurück, die weitere Diskußionen herbeiführen, und wir ſehen daher in der That nicht ein, wie von den vielen Anträgen und Beſchwerden auch nur die wichtigſten erledigt werden können.

Je ſchlimmer dieſe Lage der Dinge iſt, deſto mehr ſollten die Mitglieder der Deputirtenkammer der Sprechkunſt Herr zu werden ſuchen. Das viele Reden, wovon billig genommen doch wenigſtens die Hälfte ohne Nachtheil für die Sache unterbleiben könnte, nimmt der Kammer ihre beſte Kraft und verurtheilt ſie zu einem geſchäftsvollen Nichtsthun. Die Mitglieder der Kammer ſollten ſchlechterdings unter ſich einig werden, die verſchiedenen Anſichten nur durch Hauptredner vertheidigen zu laſſen. Durch ein freiwilliges Uebereinkommen kann am meiſten für die Abkürzung der Verhandlungen geſchehen.

Ein Mittel der Abkürzung läge vielleicht auch darin, im Protokolle alles wörtlich ſo, wie es geſprochen wird, abzudrucken. Denn dann möchten manche Mißtöne zum Vorſcheine kommen, welche den Wunſch, im Protokolle als Redner zu ſtehen, hin und wieder vermindern würden.

Correſpondenz.

Darmſtadt den 3. April 1831.

Der Ertrag unſerer Geſetzgebung im erſten Quartale d. J. iſt äuſſerſt dürftig geweſen. Wohl brachte man hier — durch Hesperus — in Erfahrung, daß die Anwälte- und Notärs-Kammer zu Mainz wegen des Code civil befragt worden ſey, ob widerſtreitende Stellen bei ſeiner Anwendung ſich gezeigt, welche Präjudizien in dieſer Hinſicht ſich gebildet hätten; man ſchloß daraus — mit dem Correſpondenten im Hesperus, — daß die Staatsregierung, die ſchon längere Zeit angekündigten neuen und näheren Wege zu einer allgemeinen Geſetzgebung nun mehr aufs franzöſiſche Recht gründen, die durchs Organiſationsedict vom Jahre 1803 im Allgemeinen adoptirte preußiſche Geſetzgebung verlaſſen wolle; man freute ſich — ſoweit man Hesperus lieſt — darüber, und denkt, Hesperus bringe vielleicht in einem halben Jahre abermals etwas hinſichtlich eines ſo ſehr wichtigen Gegenſtands. Und gerade in dieſem Suchen und finden auswärts ruht der Mehlthau für die friſche Pflanze unſers öffentlichen Lebens. Wir Darmſtädter ſtehen wegen unſerer liberalen Denkungsart in ziemlich gutem Anſehen. Man weiß, unſere Staatsregierung iſt conſtitutionell und gemäßigt. Aber, lieber Himmel, die Staatsregierung ſpricht nur alle drei Jahre einmal mit den Volksvertretern; die ganze übrige Zeit hindurch ſtehen Volksvertreter nebſt Volk und Publicum und Einwohnerſchaft des Großherzogthums — oder wie man ſonſt ſeine 700,000 Einwohner nennen mag — im gleichen troſtloſen Stande politiſcher Vertrocknung. „Ein Engel fliegt durchs Zimmer,“ pflegt man hier poetiſch zu ſagen, wenn in einer Geſellſchaft des Mittelſtandes (denn Vornehme dürfen nie ſo was merken laſſen und da ſind auch immer Spielkarten bei der Hand), augenblickliche Stockung des Geſprächs entſteht. Ueber unſerer heſſiſchen Staatsgeſellſchaft ruht aber Jahrelang ein ganzer Himmel ſolcher Engel. Kein Blatt rauſcht, keine Feder regt ſich, kein Hälmchen ſäuſelt; es müßte denn das Regierungsblatt ſeyn, oder die Menge von Kanzleifedern, deren nur gar zu viele bei

Digitized by Google

uns angetroffen werden. Im Uebrigen: Kein Darlegen von Oben; kein Beſtreiten oder Anſchlieſſen von Unten; keine politiſche Diskuſſion. Doch zeigt ſich in dieſem Augenblicke eine Hoffnung. Schon ſeit dem 1. Oct. v. J. erſcheinen hier „heſſiſche Blätter.“ Urſprünglich ein belletriſtiſches Blatt, wenig unterſtützt, (weder von guten Mitarbeitern, noch von Leſern), ging es langſam einem ziemlich gewiſſen Tode entgegen. Aber dieſe Blätter werden nunmehr, wenn wir recht berichtet ſind, ihr äſthetiſches Seidenkleid, mindeſtens zum Theile, ablegen und, namentlich im Gebiete inländiſcher Intereſſen, als ernſter, tüchtiger, Kampfanbietender und Kampfgerechter Ringer erſcheinen. Neue Geld- und geiſtige Mittel ſind zu dieſem Zwecke bereit. Auch der äſthetiſche Theil ſoll manches Bläßliche, Gemeine oder widrig Lockende verlieren. Unſere Staatsregierung ſieht ein, was die Zeit will; der Wellenſchlag von Weſten und vom ſüdlichen Deutſchlande ſpült uns nicht conſtitutionelles Gelände ab, ſondern bringt uns; es ſollen neue milde Cenſurinſtructionen ergangen ſeyn, und tritt auch bis jetzt das Staatsminiſterium nicht ſelbſt in die Arena herunter, ſo iſt nichts billiger, als daß es dieſes einſtweilen Andern erlaube. Die weitere Nothwendigkeit findet ſich dann von ſelbſt.

Mitte Februars d. J. wurden die bisher in der Reſidenz beſtandenen Hofjuſtiz- und Marſtalljuſtiz-Deputationen aufgehoben und ihre Geſchäfte theils dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, theils dem Stadtgerichte Darmſtadt zugewieſen. Dieſe Aufhebung war auf dem letzten Landtage von den Landſtänden angeregt worden; weniger der Koſten wegen, denn dieſe konnten nur für gering gelten, als des Princips Willen, möglichſt wenige privilegirte Gerichtsſtellen im Lande zu ſehen. Aber alle ſolche Remeduren ſind von keinem weſentlichen Erfolge, bis das Recht der ſogenannten Schriftſäſſigkeit (für die Schriftſäſſigen iſt das Provinzialhofgericht erſtes Inſtanzgericht) unendlich modificirt worden iſt, und bis man vom Begriffe der Honoratioren für den bürgerlichen Proceß abkommt, wie es ja kaum noch fürs gewöhnliche Leben einen Schatten des Praktiſchen hat. Gleiches, wie die Honoratioren, müßte dann aber auch den niederen Adel treffen. Was nun noch insbeſondere jene Aufhebung der beiden Deputationen betrifft — die nichts weiter waren, als Untergerichte für die großherzoglichen Hof- und Marſtallangeſtellten — ſo ſind nur neue Inconvenienzen dadurch entſtanden. Der Oberbereiter bis zum unterſten Stallknecht, der charakteriſirte Kammerdiener bis zum letztangenommenen herrſchaftlichen Gartenknecht ſtehen nun in erſter Inſtanz unterm Provinzialhofgerichte, ſind alſo als neue Abnormität der Summe bisheriger Abnormitäten zugetreten; um ſo mehr „neue Abnormität,“ weil, nach der dießfälligen höchſten Verordnung, der Hofhandwerker nunmehr unters Stadtgericht gewieſen iſt, dem Vernehmen nach der Hofkünſtler derſelben Anſicht folgen muß, und ſo alſo — denn in erſter Inſtanz unterm Hofgericht zu ſtehen, iſt bis jetzt noch Ehrenvorzug — Stall- und Gartenknechte mehr geehrt werden, als Bürger und Künſtler.

Großen ſtädtiſchen Lärm machte hier Mehreres zuerſt die Bürgermeiſterwahl, das Entlaſſungsgeſuch von E. E. Hoffmann dahier als Gemeinderath, daß die Provinzialregierung dieſes abſchlug, der Streit der beiden Hof-Hoffmann im Gemeinderathe; ſodann, als damit connex, die Ernennung des Hauptlotterie-Collekteurs Linz dahier zum Kommerzienrathe und die Rückſendung dieſes Prädikats durch E. E. Hoffmann. Alles dieſes iſt bereits in öffentlichen Blättern und mit einer Vielfältigkeit behandelt worden, welche dort ſchon genug gab.

Aehnlich die Theateraufhebung in Darmſtadt.

Ueber die Auswanderungen aus unſerm Großherzogthume las man mindeſtens Mehreres. Dieß iſt gewiß ein wichtiger Gegenſtand; ſeys als Factum für ſich, oder als Symptom des Krankheitszuſtandes, woran wir Deutſche überhaupt laboriren. An und für ſich iſt der Deutſche kein Wanderer. „Bleibe im Lande und nähre dich redlich,“ iſt ſein altes, längſt eingebürgertes Sprichwort. Als ein wohlhabender Einwohner des Landrathsbezirks Reinheim ſich im vorigen Jahre gleichfalls zur Auswanderung rüſtete, und man ihn fragte: „Warum? Ihn treibe doch nicht die Noth,“ gab er zur Antwort: Jetzt noch nicht. Aber er könne ſchon berechnen, wann dieß erfolge. Beſſer, er ginge früher. — So wandern hochbetagte Leute aus. Wenn er nur noch erlebe, daß des Sohnes neue Wohnung fertig ſey, meinte ſolch ein greiſer Auswanderer, der als Zimmermann mit daran arbeiten wollte, und der, um ſeinen feſtgeſetzten Auszug nicht zu verlieren, nebſt dem Sohne übers Meer zog. Ich fürchte, das Auswandern nimmt hier, und beſonders in Oberheſſen, noch auf furchtbare Weiſe zu. Auch Hetzerei iſt davon Anlaß; ſo wird u. A. im Odenwalde eine Aufforderung zu Auswanderungen in Katechismusform verbreitet. Die erſte Frage war: Biſt du ein Chriſt? Die Antwort: Nein, Herr. — Warum nicht? Weil ich ein Darmſtädter bin und Abgaben zahlen muß. So, oder ähnlich, ging es in albeener oder unwahrer Weiſe weiter, und wirklich iſt das großherzogliche Landgericht Lichtenberg zur Unterſuchung der Verbreitung jenes Katechismus und ſeiner Verfaſſer committirt. Abermals eine Giftpflanze alſo, die faſt nothwendig aus dem Felſengeklüfte keimt, womit freie Rede durch Wort und Schrift und die Oeffentlichkeit im Allgemeinen überdeckt wird.

Daß die hieſigen Advokaten Karl Heinrich Hofmann und Georg Rühl vom Hofgerichte dahier freigeſprochen worden, berichteten, mit dem genaueren Detail des Erkenntniſſes, bereits öffentliche Blätter. Nach ſechsjähriger Unterſuchung ein Urtheil, welches mit ſeinen Motiven kaum eine Druckſpalte der allgemeinen Zeitung füllte! Ueber dieſe Worte ließe ſich ein Buch ſchreiben. „Was lang währt, wird gut,“ iſt ein altdeutſches Sprich-

wort, und man ſtößt ſich vielleicht dann nur an der Frage, was gut ſey.

Unthaten der verſchiedenſten Art nehmen hier und in der Umgegend überhand. Eine betrübende Beobachtung für den Menſchenfreund. Bei aller gereiften, getriebenen Bildung, Halb- und Viertelsbildung, doch häufig eine Barbarei der Geſinnung, die, wenn nicht Lehre der Schule und Lehre des Lebens in tüchtige Wechſelwirkung treten und auf echte Religioſität ſich bauen, noch bänglichere Abſchweifungen droht. Aber auch hier, wie überall, thut noth: das Licht der Freiheit, der Vernunft, der Mäßigung. Der Auditor, welcher nach Oberheſſen zur Unterſuchung der bekannten Säckler-Begebenheit (1. Okt. v. J.) vor etwa 10 Wochen von hier geſchickt war, iſt nun über 14 Tage von da zurück. Aber die Unterſuchung wird nun hier fortgeſetzt, und wird, verſichert man, noch lange dauern.

Die neue Leſegeſellſchaft, ſeit Anfangs Januar d. J. geſtiftet, zählt jetzt an 200 Mitglieder. Ihre Exiſtenz iſt ebenſo geſichert, als ihre Tendenz durchaus liberal und tüchtig. In unſerer hieſigen „vereinigten Geſellſchaft,“ die doch viele vornehme Mitglieder zählt, findet man kaum zur Hälfte dieſe Blätterauswahl.

Um im Zirkel zu ſchließen, bemerke ich, daß das Regierungsblatt vom 11. Februar d. J. das Geſetz übers Verfahren gegen Kaſſabeamte, welche Receſſe machen, und das vom 16. Februar d. J. das Geſetz über Abkauf und Verwandelung fiskaliſcher Grundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen enthält. Im Regierungsblatte vom 24. März d. J. ſteht eine Verordnung, den Zeitraum betreffend, binnen welchen der G. Brand-Aſſekurations-Kommiſſion die entſtandenen Brandbeſchädigungen angezeigt werden müſſen. Dieſe ſämmtlich ſind Reſultate des letzten Landtages; ziemlich ausführlich, und nicht wohl eines Auszugs fähig.

Auswärtige Nachrichten.

Großh. Baden. Seit einigen Tagen befindet ſich der preußiſche General von Lilienſteen in Karlsruhe, um, wie es heißt, bei der badiſchen Regierung dahin zu wirken, daß ſie ſich an die bewaffnete Neutralität Deutſchlands anſchließe.

Braunſchweig. Das Kriegskollegium macht bekannt, daß zur Mobiliſirung des bundesmäßigen Truppenkontingents eine namhafte Anzahl Pferde angekauft werden.

Polen. Der öſter. Beobachter giebt Nachrichten von der polniſchen Gränze vom 6. April, wonach unter der Garniſon von Zamosc Krankheiten herrſchen und täglich 30 bis 40 Mann dahinraffen ſollen; doch ſoll auch unter den ruſſiſchen Truppen des in Volhynien kommandirenden Generals Rüdiger eine bedeutende Sterblichkeit herrſchen. — In demſelben Blatte wird die Nachricht von einer Verſammlung von 300 bewaffneten jungen Leuten bei dem Kloſter Poczaiow für grundlos erklärt. — Nach Ausſage einiger polniſchen Gefangenen wäre das Korps des Generals Dwer. nicht 18 Eskadrons ſtark, jede zu 30 Pferden, 9 Bataillons, jedes zu 840 Mann, mit 20 Geſchützen von der reitenden Artillerie. Die Kavallerie ſey größtentheils aus gedienten Leuten gebildet; von der Infanterie ſollen nur die Offiziere und Unteroffiziere der alten polniſchen Armee angehören. Die Zahl und der Beſtand der irregulären polniſchen Truppen in der Gegend von Joſefow, Tomaszow und Laszcow iſt ſchwer zu beſtimmen, da ihre Stärke nach den Umſtänden tagtäglich wechſelt. — Die preuß. Staatszeitung vom 13. April bringt abermals keine Nachrichten aus Polen und aus Lithauen.

Italien. Einem vom Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert eingelaufenen Berichte aus Ankona vom 4. April zufolge hat ſich das Inſurgenten-Korps, unter Sercognanis Kommando, welches einige Zeit hindurch Rom bedroht hatte, nachdem die mobile Kolonne des Oberſten D'Aspre Macerata und Tolentino erreicht hatte, gänzlich aufgelöſt und zerſtreut. Der Inſurgenten-Chef Sercognani iſt verſchwunden; man vermuthet, er habe ſich nach Marſeille eingeſchifft. — Der Feldmarſchall-Lieutenant Baron Geppert hatte bereits die erforderlichen Anordnungen zum Rückmarſche der k. k. Truppen, die, in Folge deſſen, mit Ausnahme einer geringen Beſatzung in Ancona, von Peſaro, über Rimini, Forli und Imola, bis Bologna en echelon dislocirt ſind, getroffen.

So eben kommt uns die Nummer 99. der Münchner politiſchen Zeitung zu, woraus wir in Bezug auf das Inland folgendes ausheben:

Das Tagblatt „das Inland“ enthält in der erſten und zweiten Nummer vom gegenwärtigen Jahre eine umſtändliche Erklärung über ſeinen Zweck, und es iſt hierin unter andern angeführt, daß die Staatsregierung, ſollte ſie in vorkommenden Fällen gegen die Angriffe der Oppoſition eine beſondere Vertheidigung für zweckmäßig halten, ſich hiezu dieſes Blattes bedienen werde, — ſo wie ſie daſſelbe auch zum Organ offizieller Mittheilung beſtimmt habe.

Die Richtung, welche die Redaction des Inlandes in der neueſten Zeit angenommen hat, dürfte über ihr gegenwärtiges Verhältniß zur Staatsregierung zwar ſchon an und für ſich einen Zweifel kaum zulaſſen, im Rückblicke auf die oben erwähnte Ankündigung jedoch, und um jeder möglichen Mißdeutung zu begegnen, wird hiemit erklärt, daß die Staatsregierung dem beſagten Blatte ferner weder eine beſondere Theilnahme widmen, noch überhaupt deſſelben als Organ zu irgend einer Mittheilung ſich bedienen werde.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 108. 18. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Heſſen. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer haben wider die Anſicht, daß der Geſetzentwurf über die Geſchäftsordnung als das Hinderniß einer umfaſſenden zweckmäßigen Reform anzuſehen, und deshalb zu verwerfen ſey, drei Redner geſprochen. Wir glauben indeſſen, daß die verſuchte Widerlegung jener tief begründeten Anſicht völlig mißlungen ſey. Als Hauptgrund führt ein Redner zuvörderſt an, daß man nur durch allmählige Verbeſſerungen am ſicherſten zum Ziele gelange, wie dieß die Geſchichte Englands beweiſe, wo eine Reform die andere vorbereite, z. E. die Emancipation der Diſſenters die Emancipation der Katholiken, und dieſe wieder die gegenwärtige beabſichtigte Parlamentsreform. Daß alle Reformen nur allmählig und überhaupt mit der größten Vorſicht vorgenommen werden müſſen, iſt unſere Ueberzeugung, wie wie in der Nummer 83. dieſes Blattes ausgeſprochen haben. Allein ſobald Aenderungen nicht bloß Aenderungen, ſondern wirkliche Reform ſeyn ſollen, müſſen es eben weſentliche Verbeſſerungen ſeyn. Dieß iſt aber in Anſehung des Geſetzentwurfes über dir Geſchäftsordnung nicht der Fall, weil derſelbe zwar viele Aenderungen allein nur geringe Verbeſſerungen enthält, das Uebel des ſchlechten Geſchäftsganges nicht an der Wurzel faßt, vielmehr das Bedürfniß einer weſentlichen Verbeſſerung ſchon in der nächſten Seſſion der Kammern eben ſo lebhaft fühlen laſſen wird, wie gegenwärtig, und eben deßhalb die Sucht der Anhänglichkeit an das alte Schlechte verſtärken und verbreiten wird, weil die Erfahrung lehren muß, daß mit einer Aenderung, worüber in der Deputirtenkammer 5 Tage discuttirt wurde, wieder nichts gewonnen war.

Solche Maßregeln, wie die Emancipation der Diſſenters und der Katholiken in Großbritannien, ſowie die gegenwärtig bevorſtehende Parlamentsreform, wodurch einem ſehr großen Theile der Bevölkerung die vorenthaltenen politiſchen Rechte endlich zugeſtanden werden, und wodurch das Wahlrecht aus den Händen einzelner Ariſtocraten in die Hände des Mittelſtandes übertragen wird, ſolche Maßregeln, ſagen wir, ſind wahre Reformen, welche zur allmähligen Vollendung des Staatsgebäudes führen. Wie kann man aber dieſe tief eingreifenden Reformen mit der kleinen Maßregel der geringfügigen Abänderung einer überaus ſchlechten Geſchäftsordnung vergleichen?

Einer ſolchen Reform würde ſich in England ſogar der Herzog von Wellington nicht widerſetzt haben.

Ja ſagt eine andere Stimme, die Optimiſten wollen nur niederreiſſen, um ein neues Gebäude nach den Gebilden ihrer Phantaſie und Theorie aufzuführen. Wollen wir nun aber nur einmal ſehen, was wir alles brauchen und zwar bald haben müſſen, um darnach zu beurtheilen, ob das Verlangen einer durchgreifenden Verbeſſerung des Wahlgeſetzes und der Bewilligung des Rechtes für die Kammer, ihren Präſidenten ſelbſt zu wählen und ihre Geſchäftsordnung ſelbſt feſtzuſetzen, ein Begehren nach dem Niederreißen des Staatsgebäudes, ein Begebren der Radicalreform ſey.

Außer der freien Preſſe müſſen wir haben:

1) Freiheit des Gewiſſens in der That und Wahrheit, alſo vollſtändige Gleichſtellung aller Religionsgeſellſchaften in Anſehung der politiſchen Rechte, dieſe Religionsgeſellſchaften mögen heißen Chriſten, Juden, Heiden oder Türken;
2) gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes in der That und Wahrheit, alſo Schutz gegen die miniſterielle Willkühr bei den Anſtellungen und Beförderungen im Staatsdienſte;
3) gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen in der That und Wahrbeit, alſo Aufhebung der bieher bezüglichen Vorrechte des Adels und der höhern Beamten;

Digitized by Google

4) Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze in der That und Wahrheit, alſo Einführung einer Legislation an die Stelle von 56 Geſetzgebungen, dann Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände;
5) Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege in der That und Wahrheit, alſo Schutz gegen miniſterielle Geſetz-Interpretationen, Schutz gegen Eingriffe der Adminiſtration auf dem Wege der Competenzconflicte;
6) Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung in der That und Wahrheit, alſo Hinwegräumung der unverhältnißmäßigen Belaſtung des Grundeigenthums, Beſteuerung der Kapitaliſten u. ſ. w.;
7) Belebung der Gemeindekörper in der That und Wahrheit, d. h. Gewährung der eigenen Verwaltung aller ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten und Emancipation aus einer nur der Kindheit angemeſſenen Vormundſchaft;
8) Entfeſſelung des Grundeigenthums;
9) Verbannung der Feudalherrſchaft;
10) Entfeſſelung des Handels und der Gewerbe;
11) eine Standſchaft in der That und Wahrheit, hervorgegangen aus freier Wahl, nicht nach Claſſen und Ständen, ſondern gleichen Wahlbezirken nach Verhältniß der Familienzahl mit dem Rechte, die zu ſtellenden Deputirten aus einem Stande und aus einem Theile des Reiches zu nehmen, wo man will — nur Steuercenſus und Wählbarkeit überhaupt vorausgeſetzt. —
12) Einjähriges Budget;
13) ein Geſetz, vermöge deſſen die Verantwortlichkeit der Miniſter eine Wahrheit wird;
14) Befugniß der Deputirtenkammer, die Miniſter wegen Verletzung der Verfaſſung aus eigener Macht, ohne die Zuſtimmung der erſten Kammer und die Mitwirkung des Königs zu bedürfen, in den Anklageſtand ſetzen können.

Alles dieß müſſen wir haben und ſind es nach der Verfaſſungs-Urkunde großentheils zu fordern ſogar berechtiget.

Derjenige alſo, welcher ſtatt der Gewährung aller dieſer Anforderungen, ja ſogar ſtatt der Gewährung jener Inſtitutionen, welche in der V. U. verheiſſen ſind, nur das natürliche Recht der Kammer reclamirt, ihre Geſchäftsordnung ſelbſt beſtimmen und ihren Präſidenten ſelbſt wählen zu können, derjenige, der dabei nur noch die als ſchreiendes Bedürfniß anerkannte Umänderung des Wahlgeſetzes verlangt, der iſt ein Optimiſt, ein Radicalreformer?

Wenn man die Maſſe der gerechten Forderungen der Nation überſchaut, welche zu gewähren das Gouvernement nach der Verf. U. großentheils verbunden iſt — keine Conceſſionen — ſo iſt es unbegreiflich wie der Geſetzentwurf über die Geſchäftsordnung, nach welchem der Kammer nicht einmal das Recht zugeſtanden werden will, für ihre eigenen innern und ſo zu ſagen häuslichen Bedürfniſſe ſelbſt zu ſorgen, daß, ſagen wir, ein ſolcher Geſetzentwurf den Verehrern der conſtitutionellen Inſtitutionen bei näherer Betrachtung auch nur einen Augenblick annehmbar ſcheinen konnte.

Eine Stimme in der Kammer, welche mit ſo großem Unrechte ironiſch widerlegt werden wollte, jene Stimme, ſagen wir, hatte Recht, welche das ſchnelle Hervorſchieſſen des Geſetzentwurfs bedenklich fand.

Dieſe Erſcheinung iſt allerdings bedenklich, weil ſie das Mittel iſt, das Gouvernement der Gewährung anderer ungleich wichtiger Forderungen zu überheben. Man nehme nur von den eingebrachten Geſetzentwürfen einen nach dem andern an: die Kammer iſt dadurch beſchäftiget; die frühere Uebereinſtimmung der Geſinnungen wird durch den heftigen Kampf der Meinungsverſchiedenheiten und durch Perſönlichkeiten, die oft unwillkührlich ſich einmengen, erſchüttert.

Nun kommt das Preßgeſetz, das durch ſeine Liberalität allgemein anſpricht. Das Budget wird votirt, über die Annahme des Preßgeſetzes ergiebt ſich aber zwiſchen den beiden Kammern eine Meinungsverſchiedenheit; das Geſetz fällt. Die Sache bleibt im Weſentlichen beim Alten, die Kammer geht nach Hauſe und die Nation hat die Ausſicht, daß die vortrefflichen Wirkungen der Reglementsverbeſſerungen in der nächſten Seſſion lange Diskuſſionen über die Nothwendigkeit der Abänderung der Geſchäftsordnung herbeiführen.

Wenn es vollends dahin kommen würde, daß die Deputirtenkammer die Finanzgeſetzentwürfe nicht ſo willig annehme, als die des Miniſteriums des Innern, ſondern weſentlicher modificiren und einzelne wie, z. B. den Geſetzentwurf über die Aufhebung des Lehenreversſtempels ganz fallen laſſen würde, — was alles beinahe zu erwarten iſt — ſo müßte man überhaupt an dem parlamentariſchen Tacte der Kammer ſich ſehr ergötzen, welche die Geſetzentwürfe des Miniſters, den die Majorität desavouirt, mit allen Kräften aufrecht zu erhalten ſucht und die Geſetzentwürfe des Miniſters, welchem die Majorität zugethan iſt, verwirft.

Das größte Heil ſucht man übrigens in einem Vorſchlage, welcher, wir wiſſen nicht ob vom Deputirten Klar oder vom Abgeordneten Culmann zuerſt ausgegangen iſt. Wir haben dieſen Vorſchlag oft gehört, allein wir verſtehen ihn nicht. Nach demſelben ſoll nämlich gewünſcht werden, daß die neue Geſchäftsordnung nicht als Geſetz, ſondern nur als Reglement gegeben werde, jedoch mit der Beſchränkung, daß eine Abänderung ohne Zuſtimmung der Regierung nicht eintreten könne.

Man will dadurch, wie man ſagt, unter andern wenigſtens ſo viel gewinnen, daß man in Zukunft zu den Verbeſſerungen des Reglements, ſo weit es in der X. Beilage zur Verf. U. feſtgeſetzt iſt, die Zuſtimmung der erſten Kammer nicht mehr bedürfe.

Verhält es ſich mit dem Vorſchlage wirklich ſo, wie man uns verſichert, ſo intendirt derſelbe eine eccla-

Digitized by Google

tante Verfaſſungs:Verletzung, weil der Abſchluß eines Privatvertrages zwiſchen dem Gouvernement und einer Kammer proponirt wird. Man dürfte nur fortfahren, dieſe Privatverträge auch auf wichtigere Gegenſtände auszudehnen — und wenn einmal ein Anfang gemacht iſt, ſo könnte die Sache auch wirklich weiter kommen — die erſte Kammer dürfte dem gegebenen Beiſpiele nur folgen und ihrerſeits auch Privatverträge mit der Krone abſchließen und wir würden bald eine ganz neumodiſche Art conſtitutioneller Verfaſſungen erhalten.

Durch den fraglichen Vorſchlag, zu deſſen Annahme, von Seite der Regierung, der k. Kommiſſär Hoffnung gemacht hat, iſt die Hauptſache: ob nämlich der Geſetzentwurf nur unter der Modification angenommen werden ſoll,

1) daß die blos reglementären Beſtimmungen der X. Beilage zur V. U. aufgehoben, und

2) daß der Kammer anheim gegeben werde, ihre Geſchäftsordnung ſich ſelbſt zu machen, wieder ganz in den Hintergrund geſtellt worden.

Alles hängt nun zunächſt von der Frageſtellung ab. Wird nämlich die Frage:

ob der Geſetzentwurf nur mit der vorbemerkten Modifikation angenommen werden ſoll?

vor der Frage geſtellt:

ob der Entwurf unter der von dem Deputirten Klar oder Culmann vorgeſchlagenen Modification angenommen werden wolle?

ſo fällt der Geſetzentwurf wahrſcheinlich durch, weil nunmehr die Haupt:Modification aus dem Schutte wiederhervorgezogen und die Genehmigung der Kammer wahrſcheinlich erhalten wird. Der Natur der Sache nach muß auch die Frage über dieſe Modification eher geſtellt werden, als die über den Vorſchlag der Deputirten Klar und Culmann, weil letzterer nur eine Unterabänderung, eine Einſchränkung jener Modifikation enthält.

Die vom Präſidenten entworfenen Fragen werden in der nächſten Sitzung vorgelegt werden.

Ueber die Auswanderungen aus dem Großherzogthume Heſſen.

Darmſtadt den 26. März 1831. Die Auswanderungen aus dem Großherzogthume Heſſen mehren ſich auf eine ungeheuere Art. Nicht ſowohl in die deutſchen Bundesſtaaten, wie die deutſche Bundesakte (Artikel 18.) ſie vorſieht und erlaubt, und worin wir gerne ein feſteres Verzweigen der verſchiedenen Stämme unſers deutſchen Sammtvaterlandes erkennen, ſondern in Länder außerhalb Deutſchlands, wie durch das Geſetz über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821, unter gewiſſen Beſchränkungen gleichfalls geſtattet iſt. Mag man Auswanderungen an ſich für nützlich oder nothwendig halten, oder mag man von entgegengeſetzter Anſicht ausgehen, immer bleibt es wichtig, das Thatſächliche von Ereigniſſen feſtzuſtellen, wobei Tauſende von Menſchen, mit Hinterlaſſung von Haus, Hof, Feld, Verwandten, Bekannten, und einer, vielleicht nur durch die Erinnerung verſchönerten Vergangenheit, mit meiſt geringer Barſchaft und großen Aufopferungen, dem ſtürmiſchen Meere und einer noch keineswegs verbürgten Zukunft ſich anſchließen, und dann die concreten Beweggründe dieſes Thatſächlichen zu erörtern. Als nach den Frieden von 1814 ganze Schaaren Würtemberger, Badner, Schweizer und Rheinländer ihr Vaterland verließen, um in Rußland, Polen, Braſilien oder Nordamerika ſich anzuſiedeln, war ein Gleiches bei verhältnißmäßig nur ſehr wenigen Einwohnern des Großherzogthums Heſſen der Fall. Erſt in den letzten Jahren trat die Neigung hiezu entſchieden hervor. Der Landrathsbezirk Reinheim, das blos aus domänialherrlichen Gebiete beſtehend, gab das Beiſpiel. Mochte der Umſtand dazu beitragen, daß gerade in dieſem Bezirke die franzöſiſchen Kolonieen Rohrbach, Wembach und Hahn ſich befinden — Orte, deren frühere Bewohner vor der religiöſen Verfolgungsſucht des vierzehnten Ludwig nach Deutſchland ſich flüchteten, und die nun in ihren Enkeln einen großen Theil der damals ihnen ertheilten Privilegien verloren haben; — immer bleibt die Thatſache deßhalb wichtig, weil man nun nicht ſagen kann, die Noth der ſtandesherrlichen Bezirke habe den Reihen geführt. Was voriges Jahr entſchiedener ſich eröffnete, ward dieſes Jahr bedeutend vervielfacht fortgeſetzt und könnte leicht zu noch größeren Reſultaten ſteigen. Ueber das Gegenwärtige geben uns die landräthlichen Aufforderungen, zum Behufe der Gläubigeranmeldung, in unſerer Landzeitung Gelegenheit. Sie ſind das einzige Gedruckte, was der Vaterlandsfreund in inländiſchen Blättern über die Sache lieſt; und auch dieß iſt Privilegium der Landeszeitung, und die Abziehenden müſſen, wie billig, das Inſerat bezahlen. Hiernach wurden im Januar, Februar und bis zum 26. März l. J. als Solche angezeigt, welche nach Nordamerika auswandern.

Landraths-Bezirke.	Seelenzahl des Bezirks (im J. 1824.)	auswandernde	
		Familien. *)	ledige Perſ.
I. in der Provinz Starkenburg.			
a) Lindenfels. **) .	22,813	94	5
b) Dieburg ***) . .	19,061	35	3
c) Bensheim ***) .	20,988	57	2
d) Erbach ****) . .	21,763	76	3
e) Seligenſtadt **) .	17,757	5	—
f) Breuberg ****) .	15,846	73	7
g) Darmſtadt ***) .	19,903	1	—
h) Hirſchhorn ***) .	4,487	2	—
i) Reimheim **) . .	18,508	35	—
k) Dornberg ***) .	20,211	3	1
l) Heppenheim ***) .	20,667	5	—
II. in der Provinz Oberheſſen.			
a) Hungen ****) . .	22,861	2	—
b) Grünberg **) . .	16,646	26	3
c) Kirtorf **) . . .	13,724	23	—
d) Alsfeld **) . . .	18,106	1	—

(Fortſetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Belgien. Der Courrier widerſpricht der Nachricht der Breslauer Zeitung, daß die franzöſiſchen Soldaten in Haufen von 50 bis 100 Mann, vollſtändig bewaffnet und equipirt, unter dem Namen Deſerteurs zu den Belgiern übergehen. Er fügt jedoch hinzu, im Fall eines Kriegs mit Deutſchland werde man ohne Anſtand alle Franzoſen aufnehmen, die Belgien zum Beiſtande eilen wollten. — Zwanzig Mitglieder des Kongreſſes haben den Antrag gemacht, daß man die Regierung ermächtige, das Armeecommando Ausländern anzuvertrauen. Man will damit dem Wunſch des Publikums, welches den General Lamarque an der Spitze des für Luxemburg beſtimmten Heers zu ſehen hofft, entgegenkommen. — Die Bewohner von Maldeghem beeifern ſich, die Aſſociationsacte zu unterzeichnen. — Einige Brüſſeler Blätter wohl wiſſen, im Einverſtändniß mit Kaiſer Nikolaus, gehe man mit dem Plane um, den Prinzen von Oranien zum König von Polen zu machen.

Frankreich. Der Moniteur publicirt das Geſetz zur Unterdrückung aufrühreriſcher Verſammlungen. Auch enthält derſelbe den Befehl des Königs, wonach die Statue Napoleons wieder auf der Vendomeſäule aufgeſtellt werden ſoll. — Die Pairskammer hat am 11. April die abweſenden Exminiſter Karls X., Baron Hauſſez, Capelle und Montbel in contumaciam zu lebenslänglicher Haft und ſolidariſcher Bezahlung der Proceßkoſten verurtheilt, auch ſie aller ihrer Titel und Orden für verluſtig erklärt.

Großbritannien. Der Courier ſagt: »Unter denen, die gegen die Reformbill ſtimmten, befinden ſich 16 Repräſentanten von 9 Plätzen, die zuſammen 127 Wähler haben, ſo daß im Durchſchnitt auf jeden 8 Wähler kommen; ferner 22 Repräſentanten von 14 Plätzen mit 20 bis 55 Wählern, was im Durchſchnitte jedem 34 Wähler giebt. So repräſentiren alſo 38 Mitglieder 23 Plätze, welche im Ganzen blos 858 Wähler beſitzen. Und doch iſt dieß das Syſtem, das die Antireformiſten als den Gegenſtand des Neides und der Bewunderung der fremden Nationen bezeichnen!« — Der Stand der letzten Vierteljahrseinnahmen war ſo günſtig als man hoffen konnte. Das Defizit beträgt 740,000 Pf. St., während die dreimonatliche Summe, die durch die Reduktion der Bier-, Cider- und Ledertaxen aufgegeben wurde, ſich auf $3\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. erhebt, ungerechnet die neuerliche Abſchaffung der Kohlen- und Kattunabgaben. Das Defizit der Acciſe kommt einzeln genommen faſt dem Betrage der aufgehobenen Taxen gleich; aber dieſes Defizit wird durch eine Vermehrung der Zolleinnahmen aufgewogen.

Polen. In Krakauer Briefen vom 9. d. M. heißt es: »Geſtern und heute ſind durchaus keine Nachrichten aus Warſchau noch ſonſt vom Kriegsſchauplatze eingelangt. — Die hier anweſend geweſenen Reichstagsdeputirten ſind, auf die erhaltene Einberufung, geſtern und heute nach Warſchau abgereiſt. — Nachrichten aus Warſchau vom 5. April zufolge iſt der größte Theil der litthauiſchen Truppen, die das Corps des Generals Roſen bildeten, in polniſche Dienſte übergetreten.

In Augsburg ſind am 16. April Briefe aus Wien vom 12. angekommen, nachſtehenden Inhalts: »Die heute per Eſtafette aus Warſchau eingetroffene Briefe bringen Folgendes: Die Polen haben das Korps des Marſchalls Diebitſch, unter Kommando von Skrzynecki, bei Siedlce total geſchlagen, den Ruſſen 20,000 Gefangene, 120 Kanonen, 30,000 Musketen abgenommen; Diebitſch ſelbſt iſt beinahe gefangen worden.« Wir würden dieſe noch unverbürgte Nachricht nicht aufgenommen haben, wenn dieſelbe nicht einer Seits durch das Stillſchweigen der preuß. Staatszeitung, die auch in der heute angekommenen Nr. durchaus nichts Neues aus Polen und Lithauen enthält, und anderer Seits durch die unzweideutigen Spuren der Demoraliſirung des ruſſiſchen Heeres einige Wahrſcheinlichkeit erhielten.

Zur Nachricht.

Auf die Anfrage, warum der in unſerm Blatte mitgetheilte Artikel „Ueber Preußen von einem Bayer und zwar einem ſogenanten Altbayer“ keine Widerlegung gefunden habe? erwidern wir, daß die Widerlegung von der Cenſur geſtrichen worden iſt.

Die Redaktion des Inlandes.

Berichtigung.

Die Worte: »Die neueſten« bis »weſentlichen Inhalts« in Nro. 105. S. 437 ſind auf Seite 438 vor: »Nach den Schlachten bei Praga« einzuſchalten.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 109. 19. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Auch ein Votum auſſer der Kammer, eine Modifikation der Geſchäftsordnung betreffend. — Wunſch eines Patrioten für den Feſtungsbau in Ingolſtadt. — Politiſche Artikel. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Der Vortrag über die Beſchwerden wegen Verletzung der Verfaſſung wird wahrſcheinlich heute ſchon auf die Tagesordnung kommen. Man glaubt jetzt, daß die Discußion darüber doch bald erfolgen könne, weil die zunächſt an der Tagesordnung ſtehenden Berathungen über die Geſetzentwürfe in Betreff der authentiſchen Interpretation des §. 44. Beilage X. der Verf. Urk. und der Behandlung neuer Geſetzbücher nicht viele Zeit in Anſpruch nehmen würden. Es iſt auch die Frage, ob nicht nach Cloſens Vorſchlag der Antrag geſtellt werde, wöchentlich 4 Sitzungen zu den Berathungen der privilegirten Gegenſtände und eine fünfte Sitzung zur Diskußion der wichtigſten Beſchwerden und Anträge zu beſtimmen. Eine ſolche Anordnung würde allerdings ſehr zweckmäßig und in Verbindung mit der freiwilligen Uebereinkunft, von den verſchiedenen Fractionen immer nur einige Redner die abweichenden Anſichten gegeneinander vertheidigen zu laſſen, das beſte Mittel zur Förderung der Geſchäfte ſeyn.

Die Discußion über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung wird übrigens unter allen Umſtänden großes Intereſſe erregen. Man iſt ſehr darauf geſpannt, wie der Miniſter des Innern die Maßregel der Cenſur zu rechtfertigen ſuchen und ob derſelbe insbeſondere die Motive jenes Schrittes mit aller Offenheit, wie er ankündigte, darlegen und die Beſchuldigung, daß geheime Einflüſſe ſtatt gefunden, zu widerlegen im Stande ſeyn werde.

Die Entſcheidung der Deputirtenkammer über den in Frage ſtehenden Punct iſt vorzüglich wegen der Zukunft und wegen der Garantie vor ähnlichen Eingriffen in die Verfaſſung von höchſter Wichtigkeit, und es ziemt der Kammer, dabei mit gründlicher Unterſuchung der Verhältniſſe und unbefangener und rückſichtsloſer Gerechtigkeit zu Werke zu gehen. Von Seite der Kammer werden ohne Zweifel viele Redner umfaſſend ſich äußern. Am meiſten iſt man jedoch darauf geſpannt, ob vom Miniſtertiſche auch noch andere Stimmen, als jene des Miniſters des Innern, ſich vernehmen laſſen werden.

Außer dem Beſchwerdengegenſtande nimmt vorzugsweiſe der Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über den Rechenſchaftsbericht der vergangenen Finanzperiode die geſpannte Erwartung des Publikums in Anſpruch. Jener Vortrag wird wahrſcheinlich ſchon in der nächſten Woche erfolgen und, wie wir glauben, unerwartet glänzende Reſultate der Finanzverwaltung darlegen. Von dieſer Seite bietet ſich die meiſte Hoffnung eines den Wünſchen des Volkes entſprechenden Ergebniſſes der Ständeverſammlung dar. Die Erſparungen und die dadurch gebildeten disponiblen Fonds ſind ſo bedeutend, daß bei richtiger Verwendung allerdings eine weſentliche Verbeſſerung des Zuſtandes der Nation herbeigeführt werden kann. Wir zweifeln auch nicht, daß die Deputirtenkammer mit Nachdruck auf die zweckmäßigſte Verwendung jener Fonds dringen werde.

Der Vortrag über das Staatsſchuldentilgungsweſen ſoll dem Vernehmen nach gleichfalls bald erfolgen können. Auch der Stand des Schuldentilgungsweſens ſoll ganz ausgezeichnet ſeyn und alle Erwartungen übertreffen. Um ſo größer iſt daher die Hoffnung, die Mittel zur Erleichterung des Volkes und vorzüglich der Gemeinden auffinden zu können.

Man iſt wohl ohne Zweifel darüber einig, daß es eine ſchöne Eigenthümlichkeit des deutſchen Characters ſey, ſeine innere Ueberzeugung ohne Rückſicht auf Vortheil oder Nachtheil gegen Feind und Freund freimüthig auszuſprechen. Das Feſthalten an dieſem ächt deutſchen Grundſatze iſt insbeſondere dann ſehr ehrenwerth, wenn die innere reine Ueberzeugung des Individuums mit dem Urtheile und der Meinung der großen Maſſe der Nation nicht übereinſtimmt. Es gehört in ſolchen Fällen in der That ein hoher Muth und ſelbſt Seelengröße dazu, dieſe ſeine Ueberzeugung gleichwohl frei

Digitized by Google

und unerſchrocken auszuſprechen. Deßhalb hat in der Deputirtenkammer die freimüthige Erklärung des Grafen v. Seinsheim über eine Anſicht, welche gegen die öffentliche Meinung läuft, die gerechteſte Anerkennung der Characterſtärke des Grafen gefunden.

Je ehrenwerther aber das freie Bekennen der inneren Ueberzeugung iſt, deſto kleiner und verachtungswerther erſcheint das Benehmen einer ſogenannten Oppoſition, welche die Mitglieder der Deputirtenkammer, die in ihrem Sinne nicht geſtimmt haben, mit perſönlichen Beleidigungen überfällt.

Ein ſolches Beiſpiel gab neuerlich der Späher im Ständehauſe, welcher einen Votanten der Minorität bei der Abſtimmung über den Eintritt des Freiherrn von Cloſen, ohne in der Sache Gründe anzugeben, perſönlich anfällt. Wenn der Verfaſſer jenes Artikels einen Begriff davon hätte, welche große und erhebliche Zweifel die Frage über das Recht des Freiherrn v. Cloſen in juriſtiſcher Beziehung darbot, und wie gewichtvoll insbeſondere die von dem Deputirten v. Korb für die Anſicht der Minorität entwickelten Gründe ſeyen, ſo würde er die leidenſchaftliche Verunglimpfung eines Mitgliedes der ſehr ehrenwerthen Minorität unterlaſſen haben. Alle gediegenen Oppoſitionsblätter ſollten daher ihre tiefe Indignation über das oberflächliche Urtheil und die leidenſchaftlichen Perſönlichkeiten des Spähers im Ständehauſe nachdrücklich ausſprechen.

Eine Oppoſition, welcher es an materiellen Kenntniſſen gänzlich mangelt, den Stand und den Gang der Geſchäfte nicht zu beurtheilen vermag, und wieder das Gouvernement und jeden, der nicht überall im Sinne der Oppoſition ſtimmt, nur ſtets im Allgemeinen eifert, iſt gar nichts werth.

Auch ein Votum außer der Kammer, eine Modifikation der Geſchäftsordnung betreffend.

Es iſt bei Gelegenheit der Debatte über den der Kammer vorgelegten Geſetzentwurf die Geſchäftsordnung der Kammer betreffend von dem Abgeordneten Willich der Antrag geſtellt worden, daß die Einweiſungs-Kommiſſion, ſo wie ſie bis jetzt beſtand, aufhören und es dagegen der Kammer überlaſſen ſeyn ſollte, die Vollmachten ihrer Mitglieder gleich ſelbſt zu prüfen; zu dieſem Behufe ward das Inſtitut eines Alters-Präſidenten vorgeſchlagen. Dieſer Antrag fand zwar einen Anklang in der Kammer, allein die Wichtigkeit deſſelben wurde weder von dem Antragſteller ſelbſt, noch von einem andern Mitgliede näher erörtert, ja es ſcheint mir, daß dieſe Wichtigkeit von jenen Rednern überſehen wurde, welche dieſem Antrage kein beſonderes Gewicht beilegten, denn ohne ein ſolches Verſehen würde der freimüthige zweite Präſident der Kammer dieſen Gegenſtand nicht ſo gleichgültig abgefertigt haben.

Ich werde nun die Nachtheile, die eine aus drei Regierungs-Beamten und ſechs Abgeordneten zuſammengeſetzte Einweiſungs-Kommiſſion nothwendig in ihrem Gefolge haben muß, nachweiſen, und zugleich den Vortheil damit in Gegenſatz bringen, der einem geänderten Verfahren entwachſen muß.

Die Einweiſungs-Kommiſſion beſteht wie bekannt aus drei Regierungs-Beamten und ſechs Abgeordneten; durch dieſe Art von Zuſammenſetzung iſt die Möglichkeit gegeben, daß zwei Abgeordnete, die ſich für die Anſicht der Regierung ausſprechen, eine Majorität gegen 4 Abgeordnete bilden, ein Fall, der bei dieſer Kommiſſion wirklich vorkam, als es ſich um den Eintritt des Baron Cloſen handelte, gegen welchen die Abgeordneten von Harsdorf und Hipper — die Welt möge ſie kennen *) — ſtimmten. Man wendet freilich ein, dieſer Regierungseinfluß, wenn er wirklich durch dieſe Kommiſſion begünſtigt werden ſollte, iſt deßwegen nicht von Bedeutung, weil die Einweiſungs-Kommiſſion blos eine proviſoriſche Stimme hat, und die Kammer ex post immer noch definitiv erkläre, wer in ihre Mitte gehöre und wer nicht. Ich will mich nicht auf die verſchiedenen Rabuliſtereien einlaſſen, welche hier beſonders hinſichtlich des abgelegten Eides ſtattfinden können und wiederhole nur die Aeußerung des zweiten Präſidenten tutius non admittitur quam expellitur hospes.

Uebrigens abgeſehen von allem dieſen wird durch die Einweiſungs-Kommiſſion nur ein unnützer Zeitverluſt verurſacht, da die meiſten ihrer Entſcheidungen doch noch einmal von der Kammer geprüft werden müſſen, wenigſtens alle negativen Entſcheidungen. Das Haupt-Uebel, welches durch eine ſolche Einweiſungs-Kommiſſion veranlaßt wird, beſteht aber darin, daß alle jene Deputirten, welche von der Einweiſungs-Kommiſſion beanſtandet werden, weder zu Kandidaten für das Präſidium noch zu Sekretärs, ja nicht einmal in einen Ausſchuß gewählt werden können, denn bekanntlich wird die Wahl dieſer Fragen vorgenommen, noch ehe die Frage über die beanſtandeten Abgeordneten entſchieden iſt. Die Kammer kömmt ſohin zuweilen in die Verlegenheit, ausgezeichnete Männer nicht auf eine ihren Fähigkeiten entſprechende Art beſchäftigen zu können. Ein Beiſpiel dieſer Art liegt in der neueſten Zeit vor: Baron Cloſen hätte wahrſcheinlich viele Stimmen als Kandidat für das Präſidium bekommen, jedenfalls aber wäre er in den dritten Ausſchuß gewählt worden, wenn er von der Einweiſungs-Kommiſſion nicht beanſtandet geweſen wäre, ſo aber war ſie in ihrer freien Wahl gehindert,

*) Zum Beweiſe, daß der Redakteur des Inlandes den Vorwurf, welcher in obenſtehender Parentheſis zu liegen ſcheint, nicht theile, bemerkt derſelbe, daß er als Abgeordneter gleichfalls wider den Eintritt des Baron Cloſen geſtimmt und ſeiner juriſtiſchen Ueberzeugung einen heißen Wunſch, den Wunſch, einen der ausgezeichnetſten Vertheidiger der conſtitutionellen Freiheit der Kammer zu erhalten, geopfert haben würde.

Digitized by Google

und muß nun eines ihrer beſonders befähigten Mitglieder ohne beſondere Beſchäftigung laſſen.

Dieſes alles würde wegfallen, wenn die Geſchäftsordnung dahin abgeändert würde, daß derjenige Abgeordnete, welcher die meiſten Lebensjahre zählt, proviſoriſch den Präſidentenſtuhl einnimt, und der, welcher die wenigſten Lebensjahre hat als Sekretär funktionirt. Eine Unordnung könnte dabei durchaus nicht entſtehen, da die Staatsregierung, welche das phyſiſche Alter von allen Abgeordneten wiſſen muß, noch vor dem Zuſammentritt der Stände den proviſoriſchen Präſidenten und desgleichen Sekretär bekannt machen würde. Um jedem Anſtande vorzubeugen, würde ſie die zwei oder drei Altersnachfolger des Präſidenten, und die zwei oder drei Altersvorgänger des Sekretärs mit bekannt machen, damit, wenn ohngefähr einer von beiden ſeine Stelle nicht annehmen will oder kann, man ſogleich ſeinen Erſatzmann kennt.

Die Kammer würde nun unter einem ſolchen Alters-Präſidenten zuſammentreten, vor allem die Legitimationen ihrer Mitglieder durch einen gewählten Ausſchuß prüfen laſſen, und dann erſt, wenn ſich kein Anſtand gegen einen oder den andern Abgeordneten mehr findet, zur Wahl des Präſidenten, Sekretär und Ausſchüſſe ſchreiten, und ſich förmlich conſtituiren.

Selbſt die Staatsregierung kann unmöglich Bedenken haben, auf einen ſolchen Vorſchlag einzugehen, denn erſtens verliert ſie durchaus nichts dabei, da die Einweiſungs-Kommiſſion, bei welcher ihre Kommiſſäre einen Einfluß haben, ja doch keine definitive Entſcheidung geben darf, dann zweitens kann ſie nur dabei gewinnen, indem auf Seite der Kammer Zeit erſpart wird, und auf der andern Seite die drei Regierungsbeamten in der Zeit, in welcher ſie ſich den undankbaren und eben nicht geiſtreichen Arbeiten der Einweiſungs-Kommiſſion unterziehen müſſen, etwas beſſeres und der Staatsregierung erſprießlicheres thun könnten.

Möge die Kammer dieſes vor der bayeriſchen Nation abgegebene Votum nicht unberückſichtigt laſſen! Die Staatsregierung, welche die cloture den Franzoſen abgelernt hat, wird dieſen Antrag nicht aus reiner gallophobie zurückweiſen. E—n.

Wunſch eines Patrioten für den Feſtungs-Bau in Ingolſtadt.

Ein Antrag des Frhrn. v. Cloſen bringt dieſen Gegenſtand in der Ständeverſammlung zur Sprache.

Was immer auch dieſer Antrag enthalte, ſo lenkt er doch die Aufmerkſamkeit der hohen Kammern auf eine Unternehmung, welche auf den Grund ihrer frühern Anträge, auf den Grund eigener Ueberzeugung, und auf den Grund des Nationalbedürfniſſes der großherzige Regent ins Leben rief.

Dieſer großartige Bau, bereits ſeit 3 Jahren in lebhaftem Gange, alle Materialien aus dem Inlande ſchöpfend, jährlich 4000 Menſchen aus allen Provinzen beſchäftigend, iſt für die Nachwelt beſtimmt, und wird von der Mitwelt noch nicht erkannt.

Daher verdient das edle Mitglied der Ständeverſammlung, welches durch ſeinen Antrag eine ausgebreitetere Theilnahme erregt, den lebhafteſten Dank jedes Vaterlandsfreundes!

Es kann aber auch die Stimme aller Bayern ſich nur in dem Wunſche vereinigen, daß die Volksvertreter ſich der hohen Pflicht ernſtlich unterziehen, genau zu prüfen und an Ort und Stelle zu ſehen, was bisher geleiſtet wurde; um daraus den Schluß zu ziehen, was noch zu leiſten übrig iſt, und welche Mittel zur Erreichung des großen Endzweckes, eine feſte Stätte im Herzen von Süddeutſchland zu beſitzen, noch erforderlich ſind.

Sonderbar klingt die Frage, welche jeder gleichgültige Beſchauer an dieſer Stelle aufwirft; wie lange wird dieſer Feſtungsbau noch dauern? welche Summen wird er noch koſten?

Als ob man Feſtungen gleich Palläſten in wenigen Jahren zaubern könnte! und als ob die Summen, welche darauf verwendet werden, die Donau verſchlänge.

Es iſt nicht nöthig, ein Baumeiſter zu ſeyn, um ſich von dem Umfange eines ſolchen Geſchäftes zu überzeugen; es iſt aber der Ständeverſammlung nöthig, Einſicht zu nehmen vom Ganzen und den Details, von der Ordnung und Redlichkeit der Geſchäftsführung, von der Solidität und dem Geſchmack des Baues, von der Harmonie aller einzelnen Theile und von den Schwierigkeiten, mit welchen man zu kämpfen hat.

Jeder Gebildete kann davon Ueberzeugung gewinnen und ſelbſt den Kalkul ziehen, wie viele Jahre bis zur Vollendung noch erforderlich ſeyn werden. Dabei wird ſich natürlich auch die Bemerkung aufdringen, daß die Beſchleunigung von den Mitteln abhängt, welche zu Gebote ſtehen.

Wenn nun jedem Patrioten an der Beſchleunigung dieſes großen Werkes gelegen ſeyn muß, ſo muß auch der oben ausgedrückte Wunſch die Stimme des Vaterlandes ſeyn, gegen welche nur Selbſtſucht und Engherzigkeit gleichgültig ſeyn könnten!

Dem wahren Patrioten aber kann nicht entgehen, daß, abgeſehen von allem übrigen, jede für den Feſtungsbau verwendete Million eine wahre Wohlthat für die Nation und ein Kapital iſt, welches für ſie auf hohe Zinſen angelegt wird.

Sapienti Sat!

Nachſchrift der Redaction.

Nach dem obenſtehenden Aufſatz ſcheint es, daß die Tendenz des Antrages des Freiherrn von Cloſen, den Feſtungsbau in Ingolſtadt betreffend, auf verſchiedene Weiſe aufgefaßt wird. Der Verfaſſer des fraglichen Aufſatzes ſcheint in jenem Antrage die Abſicht zu erken-

Digitized by Google

nen, die Fortſchritte des Baues befördern zu ſuchen. Uns dünkt es dagegen, daß es dem Freiherrn v. Cloſen mehr darum zu thun war, die Gewißheit zu erlangen, daß bei dem Beſchluſſe der Unternehmung des Feſtungsbaues und der Art der Ausführung die conſtitutionellen Formen beobachtet worden ſeyen.

Politiſche Artikel.

Den ſchönſten Triumph, welchen die civiliſirte Welt erleben könnte, wäre die Beſtätigung des entſcheidenden Sieges der Polen über die Rußen. O möchten wir doch dieſen Freudentag erleben!

Wäre der Sieg wirklich ſo entſcheidend, als Privatberichte melden, ſo iſt an der Unabhängigkeit Polens nicht mehr zu zweifeln. Preußen und Oeſterreich dürfen es nicht wagen, Rußland zu Hülfe zu kommen, weil dieß eine Kriegserklärung gegen Frankreich und England und ſogar gegen die öffentliche Meinung in Deutſchland ſeyn würde. Daß aber, einen ſolchen Kampf zu beſtehen, auch die vereinigte Macht von Preußen und Oeſterreich viel zu ſchwach ſey, liegt klar am Tage.

Die nächſte Folge der Unabhängigkeit Polens iſt der entſchiedene Sieg des conſtitutionellen Princips. Wenn in Frankreich und in England die conſtitutionelle Freiheit des Volkes immer mehr erweitert und befeſtiget wird, wenn auch die erhabenen Polen, welche nun auf den Namen der erſten Nation der Welt den gerechteſten Anſpruch ſich erworben haben, als den ſchönen Lohn ihrer Heldenthaten ein conſtitutionelles Vaterland ſich erkämpft haben werden, wenn die Fortſchritte der Repräſentativ-Verfaſſung in Bayern, Würtemberg, Heſſen und Sachſen ſchöner ſich entwickeln, wenn insbeſondere auch nur in einem dieſer Staaten die freie Preße die wahren Intereſſen des deutſchen Vaterlandes vertreten kann, ſo bricht die Morgenröthe des ſchönſten Tages an, des Tages der allgemeinen Durchführung des conſtitutionellen Prinzips in Deutſchland und dadurch der innigen Vereinigung aller deutſchen Völkerſtämme für die Zwecke des Ruhmes und der Größe des theuren gemeinſamen Vaterlandes.

Auswärtige Nachrichten.

Türkey. Nachrichten aus Kandia zufolge, iſt am 1. Febr. das Fort von Carabuſa den ägyptiſchen Truppen übergeben worden. Die franzöſiſche und ruſſiſche Beſatzung ſchiffte ſich nach Morea ein.

Münchner Börse.

Den 18. April 1831.

Vor und auf der Börse.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Augsburg	K.S.		100
	2 Mt.		99½
	3 „		98¾
Amsterdam	1 „		138½
	2 „		138
Frankfurt	K.S.		100⅛
	2 Mt.		99⅓
	3 „		99
Hamburg	1 Mt.	145¾	
	2 „	145½	
Leipzig	1 „		99¾
	2 „		
London	K.S.	9,52	
	2 Mt.	9,51	
	3 „	9,50	
Nürnberg	K.S.		100
Paris	K.S.	118½	118
	2 Mt.		117½
	3 „		

	Briefe.	Geld.
Wien in 20er . . K.S.		99½
2 Mt.		99
3 „		
Geld-Course.		
Ducaten holländ.		5,36
„ kaiserl.		5,36
„ al marco		109¼
Friedrichsd'or		9,51
Louisd'or neue		11,7
20 Fr. Stück pr. St.		9,28
Conv. Thaler et 20er		
Preuss. Thaler		104
Course der Staatspapiere.		
Königlich Bayerische.		
Oblig. à 4p.C. prompt	94½	94¼
detto 2 Mt.		
Lott.Loose à 4p.C. prt.	103	102½

	Briefe.	Geld.
L. Loose unverz. à fl. 10	128	
detto detto à fl. 25	120	
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. prt.		85
detto 2 Mt.		
detto à 4 pCt. prt.	73½	
detto 2 Mt.		
Rothschild. Loose prt.	160	
detto 2 Mt.		
Partial-Obl. à 4 pCt. prt.	118	
detto 2 Mt.		
Bank-Akt. I. Sem. prt.	1033	1030
detto 1 Mt.		
PolnischeLoose prompt	68½	68
detto 2 Mt.		
Grossherz. Darmstädts. Lott. Loose prompt		
detto 2 Mt.		

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 110. 20. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Erklärung. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Hiſtoriſche Notiz. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Die auswärtigen Regierungen ſcheinen unſer Gouvernement in den Maßregeln der Cenſur kräftig zu unterſtützen. Wenigſtens ſoll nach öffentlichen Blättern die Redartion des Hesperus die weggebliebene Einrückung verſchiedener Artikel durch die Bemerkung entſchuldiget haben, daß alles, was Bayern beträfe, von der Cenſur beſonders ſtrenge genommen werde. Aus Sachſen ſchreibt man ferner, daß man dort über alles ſo ziemlich frei ſchreiben dürfe, nur nicht über Rußland und Bayern.

Rußland und Bayern wären ſohin in Anſehung der Freiheit der Meinungen gleichgeſtellt. Rußland und das conſtitutionelle Bayern.

Man ſollte faſt glauben, daß jene Berichte wahr ſeyen, wenn man das Ausſchreiben der Regierung des Obermainkreiſes vom 10. Febr. 1831 lieſt, welches in der letzten Brochüre des oberſten Juſtizrathes v. Hornthal „Zum bayeeiſchen Landtag 1831 Nro. 5." abgedruckt iſt. Die Regierung befielt darin den Polizeibehörden, die Verbreitung der Würzburger und Bamberger Addreſſen zu vereiteln, und die gedruckten Exemplare mit Beſchlag zu belegen. Sie befielt ferner den Amtsvorſtänden, es an Aufmerkſamkeit und Umſicht nicht fehlen zu laſſen, damit, wenn wider Verhoffen in deren Amtsbezirken ähnliche Addreſſen zu erlaſſen und Unterſchriſten dazu zu ſammeln beabſichtiget werden ſollte, dieſes ſofort hintertrieben und die Veranlaſſer zur Ahndung gezogen werden.

Man traut ſeinen Augen kaum, wenn man lieſt, wie im 19. Jahrhundeete die Kreisbehörde eines conſtitutionellen Landes förmlich gebietet, man ſolle den Ausdruck dee öffentlichen Meinung gewaltſam verhindern und auf alle Weiſe zu hintertreiben ſuchen, daß das Publikum keine Bittſchriften an den Monarchen bringt. Ja noch mehr, derjenige, welcher die Initiative dazu giebt, um dem Monarchen den Eindruck zu ſchildern, den die lichtſcheue Cenſuerordonnanz, wie der Abgeordnete Heinzelmann ſagt, auf die Nation gemacht hat, ein Patriot, der für die Aufrechterhaltung der conſtitutionellen Rechte der Nation handelt, ſoll zur Strafe gezogen werden.

Das Ausſchreiben *) der Regierung des Obermainkreiſes iſt eines der wichtigſten Artenſtücke der gegen-

*) Daſſelbe lautet wörtlich alſo:

Baireuth am 10. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben in Würzburg und in Folge deſſen auch in Bambeeg Umtriebe ſtatt gefunden, um durch unbefugte Sammiung von Unterſchriften Addeeſſen an Seine Majeſtät den König in Anbetracht auf die Einbeeufung der reruſirten Abgeordneten zue Ständeverſammiung und auf die Zurücknahme der wegen der Cenſurvorſchriften ergangenen allerhöchſten Verordnung vom 28. v. M. zu bewirken, weßhalb die geeigneten Unterſuchungen bereits eingeleitet ſind. Nachdem aber nach einer amtlichen Mittheilung die in Würzburg entworfene Addreſſe gedruckt worden iſt und, um Aufregung zu veeanlaſſen, eine große Anzahl gedruckter Exemplaee nach allen Gegenden verſendet ſeyn ſoll, ſo findet ſich die unterſeetigte königliche Stelle veranlaßt, den Amtsvorſtand hievon in Kenntniß zu ſetzen und denſelben aufzufordern, jeden allenfallſigen Verſuch einee zu bewirkenden Aufregung mittelſt Verbreitung der in Würzburg und Bamberg entworfenen Addreſſen, ſey es nun in geſchriebenen oder gedruckten Exemplaren, durch geeignete polizeiliche Einſchreitung zu vereiteln und die gedruckten Exemplarien der bezeichneten Addreſſe mit Beſchlag zu belegen.

Dem Amtsvorſtand wird hiebei noch beſonders zur Pflicht gemacht, es an Aufmerkſamkeit und Umſicht nicht fehlen zu laſſen, damit, wenn wider Verhoffen in deſſen Amtsbezirk ähnliche Addreſſen zu erlaſſen und Unterſchriften zu ſammeln beabſichtigt werden ſollte, dieſes ſofort

Digitized by Google

wärtigen Zeit, und läßt die Folgen, welche die Cenſurordonnanz nach ſich ziehen konnte — wenn die edle Nation nicht mit Kraft dagegen ſich geſträubt hätte — in ihrer ganzen Größe ahnden.

Jenes Ausſchreiben der Kreisregierung zu Baireuth verdient daher von der öffentlichen Meinung gerichtet zu werden.

Wir vertrauen aber auch zu den Ständen des Reichs, daß ſie aus der Beſchwerde über Verletzung conſtitutioneller Rechte, welche der oberſte Juſtizrath v. Hornthal wegen jenes Ausſchreibens erhoben hat, Veranlaſſung nehmen werden, dem verfaſſungsmäßigen Petitionsrechte der Nation Achtung zu verſchaffen und daſſelbe vor den Eingriffen der Behörden ſicher zu ſtellen.

Erklärung.

Die in unſerem Blatte vom 4. April l. J. enthaltene Bemerkung, daß die badenſche Staatsſchuld noch auf 5 pCt. Zinſen ſtehe, berichtigen wir dahin, daß die hierin uns zugekommene Notiz auf einem Irrthume beruhe, da ſämmtliche badenſche Rentenſcheine, in welchem die ganze aufkündbare Schuld beſteht, ſchon im Jahre 1827 von 5 auf 4½ pCt. und im Jahre 1829 auf 4 pCt. herabgeſetzt wurden.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 19. April 1831. XV. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuen Einlaufes ſchreitet die Kammer zur Feſtſtellung der vorgelegten Fragen über den discuttirten Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung beider Kammern betreffend. Auf die Anträge der Abgeordneten Rabel, Hagen, Seuffert und v. Cloſen wurden an dem Entwurfe des Präſidenten über die Frageſtellung verſchiedene Abänderungen vorgenommen, welche vorzüglich die Reihenfolge der Fragen betreffen. Nach Erledigung dieſes Gegenſtandes berief der Präſident den Abgeordneten Rudhart auf die Rednerbühne, um im Namen des erſten und zweiten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Erlaſſung des Gradationsſtempels bei den Lehenreverſen betreffend, Bericht zu erſtatten.

Nach dieſem Berichte geht der einſtimmige Antrag beider Ausſchüſſe, geſtützt auf überzeugende Gründe, einſtimmig dahin, daß dem Geſetzentwurfe die Zuſtimmung zu ertheilen und nur die beiden Wünſche beizufügen ſeyen, 1) daß die Ablöſung des Lehensverbandes unter billigen Bedingungen zu geſtatten und 2) daß eine durchgreifende Reviſion des Stempelgeſetzes, als einer allgemeinen Laſt, vorzunehmen ſey.

Der Tagesordnung gemäß berief nun der Präſident den Abgeordneten Löſch auf die Rednerbühne, um im Namen des fünften Ausſchuſſes über die verſchiedenen Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung, durch die Cenſurverordnung vom 28. Januar 1831, Bericht zu erſtatten.

Aus dieſem Berichte geht hervor, daß 1) der Referent im Ausſchuſſe die Beſchwerden für gegründet erachtet und die beiden Anträge geſtellt hat,

a) daß Seine Majeſtät gebeten werde, den fraglichen Beſchwerden durch Wiederaufhebung der Cenſur auf der Stelle abzuhelfen und

b) daß der königliche Staatsminiſter des Innern wegen der nachgewieſenen Verletzung ſeiner beſchwornen Amtspflicht, durch eigenmächtige Anordnung der Cenſur, des Vergehens der Verletzung beſonderer Amtspflichten im erſten Grade angeklagt werde;

2) daß der Ausſchuß indeſſen nur den erſten Antrag mit 6 gegen eine Stimme angenommen, dagegen den zweiten Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt habe.

Der Vortrag des Abgeordneten Löſch wurde ſowohl von der Kammer, als dem Publicum mit der geſpannteſten Aufmerkſamkeit angehört.

Im ganzen Saale herrſchte tiefe und ernſte Stille. Der Vortrag war ſehr lebhaft und eindringend.

Einen ganz beſondern Eindruck machten jene Stellen, wo der Referent die Fragen erörterte, welches ſpeciellen Verbrechens oder Vergehens der Miniſter anzuklagen ſey, ob des Hochverraths, des Meineides oder, wofür Referent ſich beſtimmt hat, des Vergehens der Verletzung beſonderer Amtspflichten.

Nach der Beendigung des Berichts nahm der Miniſter des Innern, welcher während des ganzen Vortrages anweſend war, das Wort und trug vor: die Kammer habe nun mit ihm gehört, welche Beſchwerden man gegen ihn — den Miniſter — erhoben habe und daß die Majorität des Ausſchuſſes dieſe Beſchwerden auch für gegründet erachte, ja daß die Minorität ſogar ſo weit gehe, die Verſetzung in den Anklageſtand zu fordern. Die Juriſten in der Kammer würden wiſſen, was von dem Gutachten des Ausſchuſſes zu halten ſey, allein Jedermann werde ſich davon einen Begriff machen können, welchen Eindruck der Vortrag des Ausſchuſſes auf das Herz eines Staatsbeamten machen müſſe, welcher der unbeſcholtenſten Verwaltung ſeines Amtes ſich bewußt ſey. (Hier entſtand ein Murren auf den Gallerien). Die Tagesordnung verbiete ihm, dem Miniſter, ſchon gegenwärtig wider die Beſchuldigungen ſich zu rechtfertigen, allein ſobald die Diſkuſſion des Gegenſtandes auf die Tagesordnung käme, werde er nicht blos überzeugende Gründe entwickeln, ſondern auch

---

hintertrieben und die Veranlaſſer zur Ahndung gezogen werden.

Der Vollzug dieſer Aufträge iſt, ſobald der Amtsvorſtand dazu eine Veranlaſſung erhält, ungeſäumt anzuzeigen.

K. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden.

Digitized by Google

faktiſche Beweiſe vorlegen, daß er einer Verletzung der Verfaſſung ſich nicht ſchuldig gemacht habe. Er werde zeigen, daß er die Verfaſſung und ſeine Pflichten überhaupt ſtets beobachtet habe. — (Hier entſtand auf den Gallerien wieder ein ſolches Murren, daß der Präſident Ruhe gebot). Uebrigens ſtelle er — der Miniſter — an das Präſidium nur noch die Bitte, die Diskuſſion ſobald, als die privilegirten Geſchäftsgegenſtände es erlauben, auf die Tagesordnung zu ſetzen.

Der Präſident bemerkte, daß er auch ohne dieſen Antrag des Miniſters den fraglichen Gegenſtand ſobald als es die bevorzugten Geſetzentwürfe, die übrigens wenig Zeit in Anſpruch nehmen werden, geſtatten, auf die Tagesordnung gebracht haben würde.

Hierauf wurde von dem Sekretär des fünften Ausſchuſſes über diejenigen Beſchwerden Bericht erſtattet, welche von dem Ausſchuſſe zur Vorlage an die Kammer für nicht geeignet erklärt wurden. Darunter befindet ſich die Beſchwerde des oberſten Juſtizrathes v. Hornthal, das Ausſchreiben der Regierung des Obermainkreiſes vom 10. Februar 1831 betreffend. *) Dieſe Beſchwerde wurde wegen mangelnder Förmlichkeiten, namentlich wegen fehlenden Nachweiſes des dagegen ergriffenen Recurſes, zu den Akten gelegt. Der Miniſterialrath v. Abel erklärte indeſſen, daß in dieſem Betreffe, ohne eine Beſchwerde abzuwarten, bereits eine abſtellende Verfügung von dem Miniſterium des Innern an die Regierung des Obermainkreiſes erlaſſen worden ſey.

Die nächſte Sitzung iſt auf morgen den 20ten d. M. angeſetzt, in welcher über den Geſetzentwurf, die Behandlung neuer Geſetzbücher betreffend, discuttirt werden wird.

Diejenigen Zuhörer, welche das Ausſchreiben der Regierung des Obermainkreiſes vom 10. Februar 1831 kannten, mußte die Aufklärung des Miniſterialrathes v. Abel ſehr angenehm überraſchen.

Die Verfügung, welche hiernach ergangen iſt, gereicht dem Miniſterium des Innern zur großen Ehre.

Irren wir übrigens nicht, ſo hat der Vortrag des Abgeordneten Löſch in Anſehung eines großen Theiles der Verſammlung auch die Gefühle einer wehmüthigen Theilnahme erregt, und den Wunſch erweckt, daß man nicht ſo weit gegangen ſeyn möchte. Mindeſtens dürfte ein Theil der Kammer das lebhafte Verlangen empfinden, daß durch die ſchleunige Vorlage eines Preßgeſetzes die Beſchwerden beſeitiget, oder wenigſtens den Diskuſſionen die bisherige Bitterkeit benommen werden könnte. In dieſem Sinne hat ſich Frhr. v. Cloſen nach dem Schluſſe des Vortrages geäußert.

Aus dem Vortrage des fünften Ausſchuſſes über die Beſchwerden, wegen der Verletzung der Staatsverfaſſung durch die Cenſur-Verordnung vom 28. Jän. 1831, und zwar aus der Relation des Abgeordneten Löſch heben wir folgende Stelle aus:

„Der Schöpfer der Verfaſſung konnte ſeinem treuen Volke keine größere Gewähr ſeines Dankes und ſeines Vertrauens geben, als Freiheit der Meinungen in Wort und Schrift, oder in letzterer Beziehung, als Freiheit der Preſſe. Denn wie noch alle mündigen Völker von jeher einen großen Werth auf die Vortheile freier Meinungen und freier Preſſe gelegt haben, weil ſie die Grundlage des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Sittlichkeit iſt, und weil ein Volk durch nichts mehr entwürdiget werden kann, als durch die Gewöhnung zur Unwahrheit und Lüge; weil endlich das Vertrauen auf ſeine Regierung in einem Volke deſto feſter gegründet wird, je mehr Oeffentlichkeit in der Verwaltung iſt, und je ſchwieriger es hohen und niedern Staatsbeamten wird, den Regenten und das Publikum zu täuſchen: — ſo hat auch Bayerns Volk das erwähnte Geſchenk mit Freude aufgenommen, und erkennt in ſeinem Beſitz die Bürgſchaft des conſtitutionellen Lebens und das erwünſchte Mittel, woran es früher noch gebrach, ſeine Hoffnungen und Wünſche, ſeine Anträge und Bitten, ſeine Beſchwerden und Klagen auch dann vor den Thron zu bringen, wenn die Vertreter der Nation nicht um denſelben verſammelt ſind. Jedoch nicht ganz ohne Zügel ſollte dieſe Freiheit der Meinungen als Geſchenk dargeboten werden; deßhalb iſt beigefügt, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch.

Allein findet wohl da ein Mißbrauch der Freiheit der Meinungen und reſp. der Preßfreiheit ſtatt, wenn man allgemein bekannte und gefühlte Mängel in der Rechtspflege, der Verwaltung und Polizei in Schriften aufdeckt; wenn man aufmerkſam macht auf die Ueberſchreitung der Kompetenz, welche ſich oft die höhern Stellen erlauben; auf Beamtendespotismus, auf Druck und Beängſtigung durch das Schreiberregiment, auf Verletzung conſtitutioneller Freiheit und Rechte? Sollte man nicht öffentliche Klage erheben dürfen über Ueberbürdung des Nährſtandes, mit deſſen Ruin die ganze Staatsmaſchine zuſammenfällt, über Bedrückung des Handels, der, eingeengt in läſtige Formen, dem Ackerbau und der Produktion roher Erzeugniſſe nicht hülfreich zur Seite ſtehen kann?

Doch darauf, daß unter dem Mißbrauch nur verſtanden werden könne die bösliche Entſtellung der Wahrheit, die Aufregung der Gemüther durch Lüge und Läſterung, die Zerſtörung des glücklichen engen Verhältniſſes, welches in einem Repräſentativſtaate zwiſchen Fürſten und Volk hergeſtellt iſt, wurde nicht geachtet. Für Contrebande hielt man vielmehr das freie Wort des Bürgers, der auf allgemein bekannte und gefühlte Gebrechen und Competenz-Ueberſchreitungen aufmerkſam machte; beargwohnt wurde jeder fromme Wunſch und Antrag, welcher die freiere geiſtige und bürgerliche Bewegung der Staatsinſaßen, die Erleichterung ihrer drückenden Laſten und die Begründung ihrer Wohlfahrt zum

*) Dieſes Ausſchreiben iſt oben in der Note zum erſten Artikel abgedruckt.

Digitized by Google

Ziele hat, weil ein ſolcher Antrag doch wenigſtens indirect einen Tadel deſſen, was iſt und nicht ſeyn ſollte, in ſich ſchloß. Darum ging man darauf aus, das freie, auf Wahrheit gegründete Wort zu hemmen und die Klagen, womit ſich eine vom Schmerz beklemmte Bruſt zu ihrer Erleichterung Luft zu machen ſucht, zu unterdrücken und das Ohr des gemeinſchaftlichen Vaters gegen die Stimme ſeiner ſeufzenden und flehenden Kinder zu verſchließen. *)

In dieſem Sinne wurde die verhaßte Cenſurverordnung, welche nicht blos das Vaterland, ſondern auch das gebildete Europa in Erſtaunen ſetzen mußte, erlaſſen; in dieſem Sinne das Veto ausgeſprochen über Zeitſchriften, welche über die innern Verhältniſſe des Vaterlandes ſich verbreiteten und ihre Mängel in der Abſicht, daß Abhülfe geſchehen möge, darſtellten; in dieſem Sinne wurde der Buchdruckerei und dem Buchhandel ein unnatürlicher Zwang aufgelegt und die Verbreitung ſolcher freiſinnigen Schriften, die ohne das Placet der Polizeiſtellen, oder dem Veto derſelben zuwider geſchehen möchten, mit Androhung ſchwerer Strafen verhindert. Wollten wir nun auch abſehen von dem Widerſpruch, in welchem dieſe Schritte des Miniſteriums mit dem Hauptgrundſatze der Verfaſſung: **Freiheit der Meinungen!** ſtehen; wollten wir ſie nur aus dem gewöhnlichen Standpunkt allgemeiner menſchlicher Beurtheilung betrachten, ſo ſpricht wahrlich ein Miniſterium, welches die Wahrheit nicht vertragen kann, das härteſte Urtheil über ſich ſelber aus."

Hiſtoriſche Notiz.

Der bekannte Pabſt **Alexander VI.** war der erſte, welcher die Cenſur der Preſſe anordnete; **Leo X.** vervollkommnete ſeines Vorgängers Einrichtungen und vermehrte 1515 die Beſchränkung des Preßzwanges. Letzterer wurde ſogar auf die Ueberſetzungen aus der arabiſchen, hebräiſchen, griechiſchen Sprache in's Lateiniſche und Italieniſche ausgedehnt.

Arme, bedauernswerthe Zeit, wo man die claſſiſche Literatur verhüllt, und ihren Eingang in die Volksgeſinnung und Volksbildung abwehrt! Arme Menſchheit, der man ſogar die ſchuldloſen Geiſtesfrüchte des Morgenlandes nicht ſehen läßt. Stand es denn in jener Zeit der Preßbeſchränkung ſo gar gut?

Freilich gab die Sarbonne (d. h. die theologiſche Fakultät in Paris) dem Könige Franz I. von Frankreich den Rath, er möge die Buchdruckerkunſt in ſeinem Königreich unterdrücken. Dieß war auch der Wunſch des letzten Fürſtbiſchofs von Speier. Cardinal Wolſey rief einer Verſammlung engliſcher Geiſtlichen zu: „vernichtet die Preſſe, oder ſie vernichtet euch." —

*) Man vergleiche das Ausſchreiben der Regierung des Obermainkreiſes vom 10. Febr. 1831. A. d. R.

Die Weltgeſchichte, die das Weltgericht iſt, was wird ſie über ſolche Thaten und Rathſchläge urtheilen, wenn in ſpäteren Decennien oder Jahrhunderten die Menſchheit hoffentlich in geiſtigern Dingen vorgeſchritten iſt.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Der Nürnberger Correſpondent ſchreibt aus Wien vom 13. April: »Heute Abend ſind Nachrichten aus Peſth hier eingetroffen, welche melden, daß im Banat bedeutende Unruhen unter dem Landvolke ausgebrochen ſind. Die Magnaten haben ſich in aller Eile in die feſten Plätze oder nach Peſth geflüchtet.

Frankreich. Man ſagt, daß die Kammern unverzüglich und längſtens im Laufe der nächſten Woche geſchloſſen werden ſollen. Die wirkliche Auflöſung dürfte erſt ſpäter erfolgen, wenn die Wahlliſten verfertigt ſind. — Die Erklärung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten daß Frankreich den Don Miguel, ein Ungeheuer, das ſich täglich mit neuen Verbrechen beflecke, niemals anerkennen werde, iſt in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 12. April mit allgemeinen Beifall aufgenommen worden.

Polen. Die preuß. Staatszeitung ſchreibt aus Warſchau vom 11. April: »Es heißt hier, daß der General Skrzynecki in Siedlce eingerückt ſey; der Frei-Korps-Befehlshaber Zaliwski, der vom Generaliſſimus zum Oberſt-Lieutenant ernannt worden iſt, hat, wie die Warſchauer Zeitung meldet, ſein Korps bis jenſeits Liw geführt.«

Mexiko. Die Elberfelder Allgemeine Zeitung gibt folgende Privatnachrichten aus Mexiko vom 11. Januar: »Die Regierung hat durch den neuen Kongreß, welcher am 1. d. feyerlich eröffnet wurde, eine kräftige Stütze erhalten, und Niemand zweifelt mehr daran, daß das gegenwärtige Syſtem ſich erhalten wird. Der neue Kongreß hat gleich eine Amneſtie der Regierung für die Rebellen in den Staaten Mechoacan und Mexiko in Berathung genommen, und man verſpricht ſich davon die Beendigung dieſes unglücklichen Krieges. Man hofft auch, daß mehrere den auswärtigen Handel drückende Geſetze modificirt werden. Die Finanzen ſind, trotz der großen Ausgaben für den Krieg im Süden, in gutem Zuſtande, was man beſonders der Thätigkeit und Rechtſchaffenheit des Finanzminiſters Mangino zu verdanken hat.

An das Publikum.

Wir zeigen hiemit an, daß in unſerem heutigen Blatte ein wichtiger Artikel über die Congregation in Bayern von der Cenſur geſtrichen worden iſt, daß wir aber die Sache ſofort an die Kammer bringen werden.

München am 20. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 111. 21. April 1831.

Inhalt.

Bayern. — Ueber Teſtaments-Solennisirung durch Geiſtliche. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Bayern.

Man wird ſich wohl lange keiner Sitzung der Deputirtenkammer erinnern, wo die Aufmerkſamkeit des Publikums ſo geſpannt war, als die letzte. Es iſt das erſte Mal, daß davon die Rede war, einen Miniſter in den Anklageſtand zu verſetzen; und es gewährte eine ganz eigene Empfindung, die Frage beantwortet zu hören, welches speciellen Verbrechens oder Vergehens ein Mann anzuklagen ſey, der auf das Wohl von 4 Millionen Menſchen einen ſo großen Einfluß hat.

Man kann nun kaum den Tag erwarten, wo die Discußion über den geſtern erſtatteten Vortrag des fünften Ausſchuſſes vor ſich gehen wird.

Wir haben übrigens mit Vergnügen vernommen, daß der angegriffene Miniſter auch factiſche Beweiſe zur Widerlegung der wider ihn vorgebrachten Beſchuldigungen vorlegen werde. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß die Erörterung der wichtigen Frage über Verfaſſungsverletzung alle darauf bezüglichen Verhältniſſe auf das gründlichſte erſchöpfe, und daß der angegriffene Miniſter auch über alle vorausgegangenen Erſcheinungen, worin man die Urſachen und Quellen der Cenſurmaßregeln ſuchen will, vollſtändiges Licht gebe.

Die Stimmen in der Deputirtenkammer werden über die Frage, ob in der Cenſurordonnanz eine Verletzung der Verfaſſung liege oder nicht, unter allen Umſtänden ſehr getheilt ſeyn. Es ſcheint auch, daß mancher Deputirte, der Anfangs eine Verfaſſungsverletzung darin fand, inzwiſchen eine andere Ueberzeugung gewonnen habe. Wozu die Majorität ſich beſtimmen werde, iſt ſehr ungewiß, und es iſt darüber nicht einmal eine nur einigermaßen wahrſcheinliche Vermuthung möglich. Die Abſtimmung über den Geſetzentwurf in Betreff der Geſchäftsordnung der Kammern dürfte einen kleinen Anhaltspunkt geben: denn wir glauben, daß dieſer Geſetzentwurf und die Beſchwerde über die Verletzung der Verfaſſung durch die Cenſurordonnanz ein entgegengeſetztes Schickſal haben werden, daß nämlich die Beſchwerde durchgehen werde, wenn der Geſetzentwurf fällt, und daß umgekehrt die Beſchwerde durchfällt, wenn der Geſetzentwurf ſteht.

Die geſtern geäußerte Anſicht des Deputirten von Cloſen, daß die Beſchwerde durch eine ſchleunige Vorlage des Preßgeſetzes beſeitiget werden könne, ſcheint uns nicht richtig. Denn da die Beſchwerden von dem Ausſchuſſe für gegründet erklärt, und auch ſchon Vortrag darüber erſtattet worden iſt, ſo muß nothwendig auch eine Entſcheidung erfolgen. Dieß muß auch ſchon deshalb geſchehen, weil das Gouvernement auf einer Maßregel, wogegen der Unwille der geſammten Nation ſo laut ſich ausgeſprochen hat, feſt beharret und ſelbſt nicht durch den unverkennbaren Ausdruck der öffentlichen Meinung zur Zurücknahme einer verhaßten Ordonnanz zu bewegen iſt. Der verantwortliche Miniſter erklärt dadurch, daß er mit beſonnenem Vorbedachte die Maßregel ergriffen, daß es nicht ein unglücklicher Augenblick war, der ihn überraſcht, nicht ein Irrthum, der ihn mit fortgeriſſen habe, ſondern daß ein feſter, tiefdurchdachter Vorſatz vorhanden ſey.

Unter ſolchen Umſtänden hat nun die Gerechtigkeit ihr Amt zu verwalten. Die Legalität der Handlung muß im Zuſammenhalte des Hauptactes mit allen Nebenumſtänden auf das ſchärfſte geprüft werden. Entweder hatte der verantwortliche Miniſter Recht und das Publikum Unrecht, oder der Miniſter hat Unrecht und das Publikum Recht. Im erſtern Falle ſoll dem unſchuldig gekränkten Miniſter, und im letzten Falle dem Geſetze Genugthuung geſchehen, und es muß daher jedenfalls die Sache auf das gründlichſte erörtert werden.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer war bei der Feſtſtellung der Fragen über den discuttirten Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung in beiden Kammern betreffend, in Anſehung einer nicht unwichtigen Abſtimmung eine Uebereilung wahrzunehmen. Der Abgeord-

Digitized by Google

nete Seuffert hatte nämlich den Antrag geſtellt, daß in der Reihenfolge der Fragen die von der Kammer zu beantragenden Modificationen den zu ſtellenden Wünſchen vorangehen, und daß die einzelnen Modificationen in der Art folgen ſollen, daß die am wenigſten vom Geſetzentwurfe der Regierung abweichenden zuerſt kommen ſollen. Dieſer Antrag war theilweiſe vom Abgeordneten Hagen bekämpft worden.

Abgeſehen aber auch davon, ſo mußten über den Antrag des Deputieten Seuffert offenbar zwei Fragen in der Art geſtellt werden:

1) will die Kammer, daß bei der Frageſtellung die Modificationen den Wünſchen vorangehen, und
2) will die Kammer, daß mit den vom Geſetzentwurfe am wenigſten abweichenden Modificationen der Anfang gemacht werde?

Anſtatt dieſer beiden Fragen wurde aber blos die Frage geſtellt, ob die Kammer den Antrag des Abgeordneten Seuffert annehmen wolle? Es mußten daher diejenigen Deputirten, welche bei der Trennung der Fragen die erſte bejaht und die zweite verneint haben würden, nunmehr auch die zweite bejahen. Da aber der Unterſchied, ob über die am meiſten oder über die am wenigſten vom Geſetzentwurfe abweichenden Modificationen zuerſt gefragt und geſtimmt werde, von großer Bedeutung iſt, ſo könnte die vorbemerkte Uebereilung, an ſich, auch auf die definitive Abſtimmung von Einfluß ſeyn.

Ueber Teſtaments-Solenniſirung durch Geiſtliche.

Die ehemaligen Fürſtbiſchöfe von Bamberg haben allen Seelſorgern ihres Sprengels erlaubt, Teſtamente zu machen, und in Gegenwart zweier Zeugen zu ſolenniſiren. So viele Geſetzbücher auch in Bayern gültig ſind, ſo enthält doch kein anderes eine ſolche in die richterliche Gewalt eingreifende Verfügung, welche auf das allgemeine Wohl höchſt nachtheilig einwirkt. Zwar hat Se. Majeſtät der König in der allerhöchſten Thronrede verſprochen, daß ein allgemeines Civil-Geſetzbuch zur Berathung der Stände vorgelegt werden ſoll. Allein bis daſſelbe mit den übrigen neuen Geſetzbüchern gewürdigt, genehmigt und zur Vollziehung gebracht wird, mögen noch 2 — 3 Jahre vergehen, *) während welcher der große Schaden, welcher den betheiligten Familien durch Proceſſe aus ungeeigneten Teſtamenten erwächſt, ungehindert fortdauert. Daher iſt es für die vormaligen biſchöflich bambergiſchen Landestheile ein ſehr dringendes Bedürfniß, daß die Solenniſirung der Teſtamente durch Seelſorger, in der Dioeceſe Bamberg, durch ein tranſitoriſches Geſetz auf verfaſſungsmäßigem Wege außer Wirkung geſetzt werde.

*) Wir glauben auch 20 Jahre, gewiß aber wenigſtens noch 10 Jahre. A. d. R.

Die Gründe ſind folgende:

1) Iſt dieſe Art der Teſtaments-Solenniſirung ein Eingriff in die richterliche Gewalt des Staats und die Geiſtlichkeit ſtellt gleichſam einen zweiten Staat vor.

2) Sehr wenige Geiſtliche ſind im deutſchen Privatrechte ſo unterrichtet, daß ſie ganz fehlerfreie Teſtamente machen können. Sie wiſſen oft die gemeinſten ehelichen Rechtsverhältniſſe nicht, und ſtürzen durch ihre Unwiſſenheit die unſchuldigſten Intereſſenten in vieljährige koſtſpielige Proceſſe, nach welchen Mündlinge um einen großen Theil ihres rechtlich erworbenen Vermögens gebracht werden, welchen die ohnehin großen Gerichts-Taxen noch übrig laſſen. Man könnte aus den letzten Jahren ſehr traurige, vom k. Oberappellationsgerichte entſchiedene Fälle erzählen, welche nicht junge und erfahrungsloſe Kapläne, ſondern ergraute, in das Presbyterium beförderte Pfarrer veranlaßt haben.

3) Faſt in jedem durch Geiſtliche gefertigten Teſtamente werden, wenn ſie oder ihre Kirchen nicht gar zum Erben eingeſetzt werden, wenigſtens Legate für dieſelben, und für Meſſen gemacht. Da aber nicht nur in allen Pfarreien der Städte, ſondern auch in mancher des platten Landes faſt mehr Stiftungs-, Leichen- und Hochzeit-Meſſen jährlich angeordnet werden, als geleſen werden können, ſo ſind dieſe Legate ein ſchrecklicher Mißbrauch der Solenniſations-Gewalt.

4) Mancher Seelſorger ſtipulirt für die Dekoration ſeiner Kirche durch künſtliche Blumen und zahllos brennende Kerzen, welche die Tempel bald wieder ſchwärzen, das ganze Vermögen eines Erblaſſers mit der Bedingung, von Niemanden über die Verwendung zur Rechenſchaft gezogen zu werden, was offenbar den Verdacht des Eigennutzes ſehr erhöht. Man könnte hier ſchreckliche Beiſpiele aus der neueſten Zeit erwähnen, daß arme Verwandte unberückſichtigt blieben, um die ſchönſten Tempel mit Firlefanz und Kerzen zu überladen.

6) Mancher Erblaſſer wird durch den Seelſorger in ſeiner Angſt vor dem Tode und der drohenden Verdammung ſo gequält, daß er ſich gerne bereden läßt, ſeine Seligkeit durch ein Legat für die Geiſtlichkeit zu erkaufen.

6) Mancher Seelſorger läßt ſich ein koſtbares Kleinod der Erbmaſſe zum Voraus verſichern, oder er läßt ſich in Unterhandlungen mit den zu begünſtigenden Perſonen, wenn ſie ihn nicht ſogleich beſchenken, über ſeinen Antheil an der Erbſchaft oder dem Vermächtniſſe ein, zu welchem er den Sterbenden zu bereden ſuchen ſoll und will, obſchon pacta de quota litis ſehr ſtrafbar ſind.

7) Durch das Verbot würde das Aerar viel Geld erſparen. Denn die Gerichtsbehörden waren bisher gewöhnlich zur proceſſualiſchen Reform der Teſtamente genöthigt, welcher Arbeit ſie überhoben wären, wenn ihre Mitglieder dieſelben gemacht hätten. Durch dieſe Beſeitigung unnöthiger Arbeiten würden ſie mehr

Digitized by Google

Zeit gewinnen, die übrigen Geſchäfte ſchneller zu vollenden.

8) Wenn die Seelſorger keine Teſtamente mehr ſolenniſiren dürfen, ſo werden wenigere gemacht, und die Hinterlaſſenſchaften fallen den natürlichen Erben ohne Proceſſe gewöhnlich zu. Wird die Solenniſirung eines Teſtamentes gewünſcht, ſo iſt jede Gerichtsbehörde täglich eben ſo gut zu haben, als der Seelſorger.

In ſorgfältiger Erwägung aller dieſer Gründe und in Betracht, daß ein Geſetz zur Abſchaffung der Teſtamentsaufnahmen durch Geiſtliche binnen ſehr kurzer Zeit entworfen und diſcuttirt werden kann, iſt es eine dringende Pflicht des Gouvernements, einem in den bürgerlichen Verkehr und die Wohlfarth einer ganzen Provinz ſo tief eingreifenden Uebelſtand ohne weiteren Verzug ein Ende zu machen.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 20. April 1831. XVI. öffentliche Sitzung. Nachdem der Präſident den neuen Einlauf bekannt gemacht hatte, wurde der Kammer über die Wahl aus der Klaſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit im Untermainkreiſe, welche in Folge des Kammerbeſchluſſes in Betreff der Wahl des Pfarrers Jäger theilweiſe erneuert worden iſt, durch den erſten Sekretär Bericht erſtattet. Hiernach ſind bei der neuen Wahl im Decanate Heidenfeld zwar wieder Unregelmäßigkeiten vorgefallen, allein dieſelben konnten keinen alterirenden Einfluß auf das Reſultat der Wahl ausüben, weßhalb letztere, die wieder auf den Pfarrer Jäger gefallen iſt, für gültig erklärt worden iſt. Hierauf wurde über eine Denunciation, in Betreff angeblicher Nullität der Wahl des Abgeordneten Reuß Vortrag erſtattet. Die Kammer erkannte die Denunciation für ungegründet und ging zur Tagesordnung über.

Dem gemäß erſtattete der Sekretär des Petitions-Ausſchuſſes weiteren Bericht über geprüfte fernere Anträge von Deputirten.

Nach dem Schluſſe dieſes Berichts eröffnete der Präſident die Diskußion über den Geſetzentwurf, die Behandlung neuer Geſetzbücher betreffend.

Von der Bühne aus ſprachen zwei Deputirte, Seufſert und von Cloſen; erſterer für, letzterer gegen den Entwurf. Frhr. v. Cloſen wußte der Sache verſchiedene Seiten abzugewinnen, wonach die Annahme des Geſetzentwurfes allerdings Bedenken zu erregen ſcheint.

Der Redner hält das Geſetz nicht für nothwendig und alſo eine Abänderung der Verfaſſung hierin um ſo weniger räthlich, als ſtändige Ausſchüſſe der Kammern dem conſtitutionellen Principe gefährlich werden und die Bedeutung der Repräſentation ſchwächen könnten. Sowohl für die Entbehrlichkeit einer über die Dauer der Ständeverſammlung hinaus ausgedehnten Verſammlung der Geſetzgebungs-Ausſchüſſe, als für die Gefährlichkeit einer ſolchen Anordnung wurden nicht unbedeutende Gründe angeführt, ſo wie der Redner überhaupt den Gegenſtand geiſtreich behandelte und einer an ſich trocknen Sache Intereſſe zu geben wußte.

Die Zweifel, welche die Rede des Frhrn. v. Cloſen zu erregen allerdings im Stande war, wurden aber durch den Juſtizminiſter, Frhr. v. Zentner, welcher unmittelbar nach Cloſen das Wort nahm, wieder vollſtändig gehoben.

Der Miniſter der Juſtiz bemerkte zuvörderſt, (aus Veranlaſſung der Anerkennung der Verdienſte deſſelben, von Seite des Baron Cloſen, um die Verfaſſung und den Staat überhaupt), daß er allerdings ein treuer Anhänger der Verfaſſung ſey, und daß, wenn etwas der Verfaſſung zuwiderlaufendes vorgefallen wäre, ſein Wille nicht dabei geweſen ſey. Im übrigen ſeyen die Beſorgniſſe, welche Baron Cloſen in dem Geſetzentwurfe finden wolle, ungegründet, weil die Regierung dabei nur von reinen Abſichten, der Abſicht der Verbeſſerung der Geſetzgebung geleitet werde. Die nach dem Geſetz-Entwurfe beabſichtigten Ausſchüſſe ſeyen auch mit jenen, worauf v. Cloſen hingewieſen hatte, die ehemaligen ſtändiſchen Ausſchüſſe der alten bayeriſchen Repräſentation, nicht im Mindeſten zu vergleichen, da erſtere die Standſchaft nicht repräſentiren, ja nicht einmal ein definitives Geſchäft vollführen, ſondern nur zur Vorbereitung der Berathungen und Beſchlüſſe der Kammer dienen ſollen.

Da der Deputirte v. Cloſen ein Hauptargument wider den Geſetzentwurf auch darauf gegründet hatte, daß die neuen den Ständen des Reichs vorzulegenden Geſetzbücher dem öffentlichen Urtheile noch nicht unterſtellt ſeyen, ſo erwiederte der Miniſter, daß keineswegs fremde, ſondern die ſchon bekannten Geſetzentwürfe, welche die Critik ſchon paſſirt hätten und nur noch den hiernach als nothwendig erkannten Verbeſſerungen unterliegen ſollten, vorgelegt werden würden. Die Vorlage ſelbſt würde ſich auch keineswegs bis zu dem Schluſſe der Ständeverſammlung hinausziehen, wie v. Cloſen glaubte, ſondern bedeutend früher erfolgen können.

Aus einer Aufklärung, welche der Juſtizminiſter in Folge eines geäußerten Wunſches des Deputirten Seuſſert gab, ging übrigens auch hervor, daß unter Zuziehung verſchiedener Anwälte in München der Entwurf einer neuen Advocaten-Ordnung nach den beſten Muſtern bereits ausgearbeitet, dem Urtheile der Gerichte unterſtellt worden ſey, zu dieſem Zwecke nunmehr bei dem Oberappellationsgerichte vorliege, demnächſt aber bei dem Juſtizminiſterium und dem Staatsrathe zum Vortrag gelangen und noch der gegenwärtigen Ständeverſammlung werde vorgelegt werden.

Im Ganzen konnte man nur mit dem größten Vergnügen wahrnehmen, daß der ehrwürdige Juſtizminiſter trotz ſeiner weit vorgerückten Jahre die Vertheidigung des aus ſeinem Miniſterio hervorgegangenen Geſetzentwurfs gleichwohl einem Miniſterialrathe ausſchlieſſend

Digitized by Google

nicht überlaſſen, ſondern dieſen Entwurf wider den Hauptgegner ſelbſt vertheidigen wollte. In der ganzen Rede wehte auch noch ein jugendlicher Geiſt, ein practiſcher Scharfblick und vor allem treue Anhänglichkeit an die Staatsverfaſſung — Ehrfurcht vor den Rechten der Stände.

Nachdem der Miniſter der Juſtiz ſeine Bemerkungen beendiget hatte, eröffnete der Präſident die Berathung vom Platze aus.

Hiebei ſprachen die Abgeordneten Seufert, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, v. Cloſen, Rudhart, Schoppmann, v. Frauenhofen, Schulz, Willich, Mäzler und v. Utzſchneider. Die Sitzung wurde ſodann wegen weit vorgerückter Zeit geſchloſſen und die Fortſetzung der Diskuſſion auf morgen den 21. d. M. feſtgeſetzt.

Auswärtige Nachrichten.

Frankreich. General Belliard iſt noch nicht nach Brüſſel zurückgereiſt, ſondern wird noch einige Tage länger in Paris verweilen. — Nach dem Meſſenger kommen fortwährend deutſche Ueberläufer in den öſtlichen Städten Frankreichs an. Am 8. April ſollen deren 140 auf ihrem Wege nach Bar le Duc durch Nancy gekommen ſeyn. — In der Sitzung der Pairskammer am 14. April machte der Präſident des Conſeils die Anzeige, daß von Wien die beſtimmteſten Verſicherungen wegen des Rückzugs der Oeſterreicher aus den päbſtlichen Staaten eingetroffen ſeyen.

Polen. Unter amtlicher Rubrik enthält die Warſchauer Staatszeitung folgenden Armeebericht des Generaliſſimus, datirt aus dem Feldlager bei Siedlce vom 10. April 9 Uhr Abends: »Es freut mich, der Nationalregierung berichten zu können, daß die polniſchen Truppen am heutigen Tage einen bedeutenden Sieg davon getragen, 3 bis 4000 Mann, worunter mehrere Offiziere höheren Ranges, gefangen genommen und einige Kanonen erobert haben. Der General Prondzynski, Befehlshaber eines abgeſonderten Corps, hat ſich ſehr ausgezeichnet; die ſpäte Nacht erlaubt mir jedoch nicht, einen ſpecielleren Bericht anzufertigen.« — Dieſem Bericht fügt die Warſchauer Zeitung welche bis zum 12. April reicht, unter Anderem Folgendes hinzu: »Es heißt, daß, außer den noch übrigen Abtheilungen der Corps von Geismar und Roſen von ruſſiſcher Seite das Corps des Generals Pahlen II. und beſonders die vom General Siewers befehligte Diviſion an dieſem Kampfe Theil nahmen. Der General Prondzynski führte unſere Truppen ſelbſt zum Angriff mit dem Bajonet. Ein ruſſiſches Bataillon ſoll die Waffen geſtreckt haben. Der Bericht des Generaliſſimus erwähnt nichts von einer Einnahme der Stadt Siedlce; da jedoch am 10. d. Abends unſere Truppen nach der gewonnenen Affaire Iganie beſetzten, welches nur einige Werſte von der Stadt entfernt iſt, ſo ſcheint es keinem Zweifel unterworfen, daß in dem jetzigen Augenblicke die Hauptſtadt der Wojewodſchaft Podlachien ſchon in den Händen der Polen iſt. — Die Hauptmacht des Feldmarſchalls Diebitſch macht eine rückgängige Bewegung. Das ganze rechte Weichſelufer bis an den Einfluß des Wieprz iſt frei, und das ruſſiſche Hauptquartier ſoll von Ryki nach Baranow, jenſeits des letztern Fluſſes, verlegt worden ſeyn. Jeden Augenblick ſieht man neuen bedeutenden Ereigniſſen entgegen. — Die Staatszeitung meldet: »Die Avantgarde des uminskiſchen Korps, unter den Befehlen des Generals Andrychiewicz, iſt in Wengrow eingerückt, und hat daſelbſt bedeutende Magazine und eine Menge Geräthſchaften und Lazaretheffekte vorgefunden« — Der warſchauer Zeitung zufolge, wäre Wengrow am 9. d. M. von den polniſchen Truppen nach einem hartnäckigen Gefechte mit einer Abtheilung der ruſſiſchen Garden beſetzt worden, und das ganze Korps des Generals Uminsky ſoll über den Liwiec gegangen ſeyn. In dieſem Augenblicke, meint dieſes Blatt, müſſe ſchon ein entſcheidendes Treffen mit dem Gardekorps ſtattfinden. — In der Staatszeitung lieſt man folgendens: »In Lemberg ſind mehrere Staffeten von der ruſſiſchen Gränze mit der Meldung angekommen, daß in Volhinen ein Aufſtand ausgebrochen ſey, wozu eine Feuersbrunſt in Poczajow, an der galliziſchen Gränze das Signal gab; man hörte an der öſterreichiſchen Gränze Kanonendonner und ſehr in der Nähe ſogar klein Gewehrfeuer. Dieſe Nachricht wurde durch ſpätere Handelsbriefe aus Brody beſtätigt.

Literariſche Anzeige.

So eben erſcheint bei mir und iſt in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu erhalten:

Ausflug an den Niederrhein und nach Belgien im Jahre 1828. Von Johanna Schopenhauer. 2 Thle. mit einer Vignette. 8. 40½ Bogen auf feinem Druckpapier. 3 Thlr. 12 Gr.

Leipzig, im April 1831.

F. A. Brockhaus.

Bei mir iſt ſo eben erſchienen:

Ludovici Regis Bavariae augustissimi carmina, quibus Italia et Sicilia celebrantnr. Latine reddidit Fr. Fiedler, Phil. Dr. LL. AA. Mag. Gymnasii Vesaliensis collega. 8. 1 Rthlr.

Weſel im Jan. 1831.

Joh. Ad. Klönne.

In der lit. art. Anſtalt iſt erſchienen:

Schellings Rede zum 72ſten Jahrestag der königl. Akademie der Wiſſenſchaften. Preis 24 kr.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 112. 24. April 1831.

Inhalt.

Anzeige. — Auszug aus dem Vortrage des fünften Ausſchuſſes ꝛc. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Verletzung des Briefgeheimniſſes in Baden. — Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Heſſen. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Anzeige.

Geſtern und vorgeſtern konnte unſer Blatt wegen der Cenſurſtriche nicht ausgegeben werden.

München am 24. April 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Auszug aus dem Vortrage des fünften Ausſchuſſes der bayeriſchen Deputirtenkammer über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung durch Cenſur-Ordonanz.

Referent will die betrübende Darſtellung nicht weiter verfolgen, er will übergehen, was in der Beſchwerde von Nürnberg noch erwähnt und trefflich ausgeführt wird, daß nämlich der auf Koſten der öffentlichen Freiheit den moraliſchen Perſonen geſchenkte bevorzugte Schutz mit dem fünften köſtlichen Grundſatz der Staatsverfaſſung, dem Grundſatz der Gleichheit Aller vor und nach dem Geſetze, in Widerſpruch ſtehe; er will nur in wenigen Worten zuſammenfaſſen, was bereits mit Ausführlichkeit gegeben worden iſt, und was ſich beſſer, als er zu thun vermochte, in den vier Beſchwerdeſchriften ſelbſt nachleſen läßt, um den Ueberblick zu erleichtern und ein ſicheres Urtheil zu erzielen.

a) Die Meinungen ſind durch die Cenſurverordnung ihrer Freiheit beraubt, ganz im Widerſpruch mit den erſten Verheißungen der Verfaſſungs-Urkunde (Freiheit der Meinungen).

b) Der Preſſe iſt ihr freies reges Leben und ihr ſegenreiches Wirken entzogen, ganz im Widerſtreit mit dem erſten Paragraph des Ediktes III. zur Verfaſſungs-Urkunde (vollkommene Preßfreiheit).

c) Dem Worte „politiſch“ iſt eine Bedeutung gegeben worden, welche es nach allgemeinem Sprachgebrauche und nach der beſtehenden Uebung in Bayern nicht hat; man hat eine authentiſche Erklärung nach Willkühr gegeben; — ganz entgegen den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 2.

d) Eine Cenſur kann ſich nur nach einer wirklich beſtehenden Anordnung oder Verordnung richten. Vor dem 28. Jänner beſtand eine Cenſur in Bezug auf Zeitſchriften, welche nur die inneren Angelegenheiten des Königreichs behandelten, nicht, eben weil durch die Verordnung vom 28. Jänner eine ſolche Cenſur erſt neu angeordnet, und nicht eine beſtehende blos geändert wird. Hiernach alſo werden dieſe Zeitſchriften nicht der beſtehenden, ſondern einer neuen Cenſur unterſtellt — eine Ermächtigung, welche weder die Verfaſſung noch das Edikt III. der Staatsregierung zugeſtehet.

e) Eine Beſchränkung der Freiheit der Preſſe durch die Cenſur iſt eine Anordnung, welche die Freiheit der Perſonen betrifft, und welche nach Tit. VII. §. 2. der Verf. Urk. nur durch ein Geſetz gemacht werden kann.

f) Ein Geſetz kann aber nur mit Beirath und unter Zuſtimmung der Stände des Reichs erlaſſen werden, nach demſelben Paragraphen.

g) Die Staatsregierung hat dieſes eigenmächtig für ſich gethan; ſie hat dabei die Hauptgrundzüge der Verf. Urk., ſie hat insbeſondere den §. 2. Titel VII. derſelben, ſo wie den §. 2. des Ediktes III. zur Verf. Urk. ganz unbezweifelt verletzt.

h) Und — möge man das wohl in's Auge faſſen — dieſer Sünde hat ſie ſich ſchuldig gemacht gegen ein Volk, das ſeine Verfaſſung als hohes Nationalgut ſchätzt, das ſtolz war auf die ihm zugeſtandenen Rechte der Mündigkeit und geiſtigen Freiheit; ſchuldig gemacht zu einer Zeit, in welcher in der Nähe der Gauen deutſcher Zunge furchtbare Bewegungen und Umwälzungen ſtatt

Digitized by Google

fanden, und jedem Staatsmanne die große Lehre in goldenen Buchſtaben entgegen hielten:

„Ehret die Rechte der Völker; bindet ihre Treue an Thron und Vaterland, damit kein Reiz der Verſuchung von außen locke; ſäet kein Mißtrauen gegen das Volk ins Herz des gerechten Regenten, keine Unzufriedenheit in die Bruſt der biedern Unterthanen; nur Wahrheit, Gerechtigkeit und Milde leite eure Schritte, daß Einer für Alle, und Alle für Einen ſtehen in der Stunde möglicher Gefahr!!“

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 21. April 1831. XVII. öffentliche Sitzung. Der Tagesordnung gemäß machte der Präſident das Antwortſchreiben des Grafen von Benzel-Sternau auf die erneuerte Einberufung deſſelben bekannt, nach welchem der Eintritt wiederholt beharrlich verweigert wird, und eröffnete zur Berathung und Schlußfaſſung über dieſen Gegenſtand die Discußion. Es ſprachen hierüber die Deputirten Seuffert, Weinzierl, Willich, Socher, v. Harsdorf, Vetterlein, Ziegler, Schunk und Culmann, wovon die meiſten für die einfache Entlaſſung des Grafen von Benzel-Sternau ſich erklärten. Nur v. Harsdorf verlangte die Ausſchließung zur Strafe und Vetterlein bemerkte zu ſeinem Votum, daß er in anderer Art geſtimmt haben würde, wenn bei der zweiten Einberufung ein Präjudiz angedroht worden wäre.

Die Kammer beſchloß ſodann gegen drei Stimmen, daß der Graf von Benzel-Sternau einfach zu entlaſſen und deſſen Erſatzmann einzuberufen ſey.

Sodann eröffnete der Präſident die Fortſetzung der Berathung über den Geſetzentwurf, die Behandlung neuer Geſetzbücher betreffend. An dieſer Berathung nahmen Antheil die Deputirten Binder, Hagen, Seeholzer, v. Drechſel, Socher, v. Kreß, Thomaſius, Weinmann, Gmeiner, v. Künsberg, Schickendanz, Kapp, v. Mussinan, v. Harsdorf, Klar, Schmidt, Plattner, Pummerer, Kempter, Leinecker, Vetterlein, Ziegler, Lechner, Culmann, Windwart als Referent, und der Juſtizminiſter Freiherr von Zentner, ſowie der Miniſterialrath v. Spieß als königl. Kommiſſär.

Von den Deputirten erklärte ſich nur ein Redner gegen den Geſetzentwurf, die andern aber dafür mit einigen, jedoch nicht weſentlichen Modificationen. Der Abgeordnete Schmitt aus Erlangen benützte die Gelegenheit, um ein Beiſpiel von der langen Dauer der Proceſſe, ſogar in Hypothekenſachen, und ein anderes von dem Schneckengange der Juſtiz bei einem Arreſtgeſuche zu erzählen. Leinecker bemerkte nebenbei, daß die geſtrige Rede des Juſtizminiſters die Bewunderung der Kammer erregt habe und zwar um ſo mehr, als der in den Jahren ſchon weit vorgerückte Juſtizminiſter ſeinen Geſetzentwurf ſelbſt vertheidiget habe, während ein jüngerer Miniſter dieß kürzlich durch ſeinen Adjutanten habe thun laſſen.

Culmann machte darauf aufmerkſam, daß die nach dem Geſetzentwurfe beabſichtigte Berechtigung der Regierung zur Auflöſung der Ausſchüſſe — derjenigen nämlich, welche über die Seſſionen der Stände hinaus verſammelt ſeyn ſollen — der Regierung ein neues Vorrecht bewillige, was an ſich ſchon nicht einzuräumen ſey und auch gefährlich werden könne. Daſſelbe würde zwar in den Händen des gegenwärtigen Juſtizminiſters nicht gefährlich ſeyn, allein es könnte ein anderer nachkommen, der dieſes Vorrecht politiſch interpretiren möchte. Endlich ſchilderte der Redner auch das große Bedürfniß des Rheinkreiſes, nur ganz tüchtige Richter zu beſitzen.

Der Abgeordnete Windwart ging als Referent die wider das Gutachten des Ausſchuſſes vorgebrachten Einwendungen durch und widerlegte insbeſondere die von dem Freiherrn v. Cloſen erhobenen Bedenken mit mehreren neuen Gründen. Dabei ſetzte er auseinander, daß im Juſtizfache die Bedürfniſſe des Dienſtes den Erſparungsrückſichten nicht untergeordnet werden dürfen und daß hauptſächlich das Loos der Landgerichtsaſſeſſoren verbeſſert werden müſſe.

Der Miniſterialrath v. Spieß vertheidigte zuletzt den Geſetzentwurf gegen ſämmtliche vorgebrachte Einwendungen und Bedenken und ging dieſe einzeln durch.

Aus dieſem Vortrage und einigen kurzen Bemerkungen des Juſtizminiſters ergab ſich unter andern: 1) daß der Juſtizminiſter, um bei den Anſtellungen und Beförderungen im Juſtizdienſte von Seite des Miniſteriums alle Willkühr zu vermeiden, beſtimmte Grundſätze habe entwerfen laſſen, nach welchen ſtrenge verfahren werden ſoll; und 2) was ungleich wichtiger iſt, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege Grundſatz der Regierung und Wunſch mehrerer Kammern, alſo eine Sache ſey, welche keinen beſondern Streitigkeiten und langen Discuſſionen in der Kammer mehr unterliegen könne.

Nach dem Schluſſe der Rede des Miniſterialrathes v. Spieß wurde die Sitzung geſchloſſen. Der Präſident ſetzte die nächſte öffentliche Sitzung auf künftigen Montag den 25. d. M. an, lud jedoch die Mitglieder der Kammer ein, ſich morgen früh 9 Uhr zu einer geheimen Sitzung zu verſammeln, um über den Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung beider Kammern betreffend, abzuſtimmen.

Verletzung des Briefgeheimniſſes in Baden.

Da dieſer Gegenſtand überall großes Aufſehen erregt hat, ſo machen wir, um irrigen Meinungen vorzubeugen, auf folgende Stelle in einer Rede des Herrn von Rotteck aufmerkſam:

„Ich will gerne glauben, — und bin vollkommen überzeugt, daß die Verletzung des Briefgeheimniſſes zumal nicht von der Oberpoſtdirektion ausgeht, wofür mir ſchon der treffliche, allgemein anerkannte edle Charakter des Hrn. Oberpoſtdirektors (v. Fahnenberg) vollkommen Bürgſchaft leiſtet.“

Digitized by Google

Ueber die Auswanderungen aus dem Großherzogthume Heſſen.

(Fortſetzung.)

Landraths-Bezirke.	Seelenzahl des Bezirks (im J. 1824.)	auswandernde Familien. *)	ledige Perſ.
I. in der Provinz Starkenburg.			
a) Lindenfels. **) .	22,813	94	5
b) Dieburg ***) . .	19,061	35	3
c) Bensheim ***) .	20,988	57	2
d) Erbach ****) . .	21,763	76	3
e) Seligenſtadt **) .	17,757	5	—
f) Breuberg ****) .	15,846	73	7
g) Darmſtadt ***) .	19,903	1	—
h) Hirſchhorn ***) .	4,487	2	—
i) Reinheim **) . .	18,508	35	—
k) Dornberg ***) .	20,211	3	1
l) Heppenheim ***) .	20,667	5	—
II. in der Provinz Oberheſſen.			
a) Hungen ****) . .	22,861	2	—
b) Grünberg **) . .	16,646	26	3
c) Kirtorf **) . . .	13,724	23	—
d) Alsfeld **) . . .	18,106	1	—

Die mitgetheilte Tabelle gibt allerdings keine vollſtändig genügende Ueberſicht. Denn Minderjährige, welche ledig ſind, oder noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehen, bedürfen nach einem ſpäteren Geſetze keiner öffentlichen Anzeige, und doch treten auch Solche häufig Auswanderungen zu. Sodann mögen manche Bekanntmachungen von Auswanderungsanmeldungen noch erfolgen. Endlich ſtehen vielleicht Auswanderungs-Anmeldungen ſelbſt für dieſes Jahr noch zurück. Aber es iſt nicht blos von Wichtigkeit, das völlig Fertige — was doch immer nur relativ fertig iſt, — der Betrachtung zu unterziehen; auch während ſeiner Bildung zum Fertigen gibt es Standpunkte, von denen aus wir es betrachten. Hier ſtellt ſich hervor: 1) Die Auswanderungsluſt zeigt ſich insbeſondere im Odenwalde *) und an der Bergſtraße. **) 2) Sie zeigt ſich weiter insbeſondere in den ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken. 3) Sie verhält ſich vom Odenwalde und der Bergſtraße nach dem flachen Lande und den nördlichen Landestheilen hin, fortſchreitend. Daran knüpft ſich Folgendes: zu 1) der Odenwälder hat ſich früher durch eine große Vorliebe für ſeine Heimath ausgezeichnet. Er ſelbſt iſt theilweiſe, vor zwei Jahrhunderten, Einwanderer geweſen. In Folge des dreißigjährigen Kriegs waren damals Güter von 100 Morgen und noch mehr, mit den gewöhnlichen bäuerlichen Laſten der Gült und Frohnd, aber ſonſt freies Erbe, für 5, 6 bis 8 Gulden käuflich. So kamen und blieben am Meiſten freie Schweizerfamilien. Aber das wandelte ſich ſchon ſeit einigen Jahren. Der Landrathsbezirk Erbach ſchloß ſich indeſſen früher dem Beiſpiele des Landrathsbezirks Reinheim an, als der Landrathsbezirk Breuberg. Aus letzterm zog im Jahre 1830 nur eine ledige Weibsperſon mit einigen Familien des Bezirks Reinheim nach Nordamerika. Zur ſelben Zeit gingen zwei Burſche aus jenem Bezirke, Brauergeſellen, ohne ſich förmlich dimittiren zu laſſen und mit Reiſepäſſen verſehen, nach Watertown, blos in der Abſicht, um einſtweilen Arbeit zu ſuchen, das Land kennen zu lernen und dereinſt wieder in ihre Heimath zurückzukehren. Dieſe und andere wirkliche Auswanderer aus Reinheim und Erbach ſchrieben nun an ihre Verwandte und ſchilderten das dortige Leben mit lachenden Farben. Insbeſondere verſicherten ſie, daß es Leuten, welche arbeiten wollten und könnten, nie an hinlänglichem Verdienſte fehle und die Abgaben ſehr mäßig ſeyen u. ſ. w. Dabei wußte man nun ſchon mehr um Einrichtung der Reiſe, Contrakte wegen der Ueberfahrt, fand Bekannte oder ſchaffte ſich Adreſſen. Aehnliches mochte von den Auswanderern der Bergſtraße, die ohnedieß gewandter und anſtelliger ſind, gelten. (Zu 2). Dieß geht aus obiger Ueberſicht und den Noten hierzu hervor. Daß unter den Bezirken der Provinz Starkenburg, welche Auswanderer abgeben, die beinahe ganz domanialherrlichen Landrathsbezirke Langen und Wimpfen bis jetzt gar nicht vorkommen, hält dem die Schwebe, daß dieß mit dem ſtandesherrlichen Landrathsbezirke Offenbach gleichfalls nicht der Fall iſt.

(Fortſetzung folgt.)

---

*) Da in der Nummer 108. bei der obenſtehenden Tabelle aus Verſehen die dazu gehörigen Noten weggeblieben ſind, ſo haben wir der Deutlichkeit wegen die Tabelle wiederholt abdrucken laſſen.
Anmerk. d. Red.

*) Bisweilen aus 5, 6 oder mehr Köpfen beſtehend. Wenn richtig iſt, was dem Ref. glaubhaft verſichert wurde, daß an 1000 Perſonen aus dem Landrathsbezirke Reinheim auswanderten, ſo müßten die ſogenannten Familien noch bei weitem ſtärker zählen.

**) Zum kleinſten Theile ſtandes- oder patrimonialgerichtsherrlich.

***) Ganz domanialherrlich.

****) Ganz ſtandesherrlich.

*) Dahin gehören ganz die Bezirke I. a. c. d. f. h: und zum größeren Theile der Bezirk I. i.

**) Der Bezirk I. c. und l. Man muß dabei ſich erinnern, daß die Bergſtraße nichts anderes, als die Weſtſeite des heſſiſchen Odenwalds mit daranſtoſſendem flachen Gelände iſt.

Digitized by Google

Correſpondenz.

Bamberg den 19. April 1831.

Ich kann nicht umhin, Sie Hr. Redacteur, von der günſtigen Theilnahme in Kenntniß zu ſetzen, welcher ſich das Inland ſeit ſeiner Umwandlung dahier zu erfreuen hat. Während früher Niemand dieſes Blatt leſen mochte, reißt man ſich nun darum; und dieſes iſt nicht nur hier, ſondern auch anderwärts der Fall. Gewiß ein wiederholter eclatanter Beweis von dem Geiſt der Zeit! Dieſer Geiſt iſt der Geiſt der Freiheit und nur diejenige Regierung, die ihm huldigt, kann und wird bei dem Volke beliebt, wird populär ſeyn. Es iſt hier nicht die Freiheit gemeint, die wie ein äzendes Gift alle beſtehenden Formen auflöſt, alle hiſtoriſchen Ueberlieferungen vernichtet, und an deren Stelle ein buntes Chaos wüthender Leidenſchaften ſetzt, ſondern ich meine eine Freiheit, die durch das Geſetz, durch die Verfaſſung gegeben iſt. Nur auf dieſe kann der Staatsbürger rechtlichen Anſpruch machen, nur dieſe muß die Regierung gewähren. In dieſem Sinne, wenn ich ihn anders recht aufgefaßt, haben Sie die Redaktion des Inlandes übernommen, und wenn dieſes Unternehmen von der Geſinnung des Volkes allenthalben begünſtigt wird, ſo liegt es auf der andern Seite eben ſo ſehr im Intereſſe der Regierung, demſelben keine Hinderniſſe durch die Cenſur in den Weg zu legen. Sie würde weiter nichts gewinnen, als den Argwohn vermehren und dieſes kann und darf ſie nicht wollen, wenn ſie es mit dem Volke aufrichtig meint. Möge daher Ihr Beſtreben, Hr. Redakteur, die ſchönſten Früchte für Thron und Volk tragen! B.

Nachſchrift der Redaction.

Aehnliche Schreiben ſind uns von mehreren andern Seiten zugekommen. Deſto mehr müſſen wir bedauern, bei dem Drucke der Cenſur den Erwartungen des Publicums nicht entſprechen zu können. Obenſtehendes Schreiben haben wir übrigens nur deßhalb mitgetheilt, weil es zu dem Zwecke, um über die öffentliche Stimmung einen weitern Beleg zu geben, ausdrücklich verlangt worden iſt.

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachſen. Trotz des Verbots hatte der ſog. »Bürgerverein« in Dresden ſich wiederholt verſammelt. Hierauf wurden am 16. mehrere Mitglieder verhaftet, die jedoch am 17. von ihren Vereinsgenoſſen gewaltſam befreit worden ſind. Es wurden bedeutende militäriſche Maßregeln genommen. Unter den Unzufriedenen bemerkt man viele bewaffnete Bürger; indeſſen zeigt die Kommunalgarde viel guten Willen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

Belgien. General Belliard kam am 11. nach Brüſſel zurück, und ſoll die Nachricht gebracht haben, daß Frankreich in der luxemburgiſchen Frage neutral bleiben wolle. In der Sitzung des belgiſchen Kongreſſes vom 14. April erklärte der Kriegsminiſter, die belgiſchen Truppen, die ſich nach Luxemburg begeben ſollten, wären auf dem Marſche und würden in wenigen Tagen dort eintreffen; auch für Waffen ſey geſorgt und Alles vorbereitet, um das Land hartnäckig zu vertheidigen. Hr. Lebeau, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, verkündigte jedoch, das franzöſiſche Kabinet ſuche auf ſehr freundſchaftliche Art die luxemburgiſche Angelegenheit zu vermitteln, wovon man ſich Gutes verſprechen dürfe.

Frankreich. In der Sitzung der Pairskammer am 15. April kommt die Tagesordnung an die Erörterung des Wahlgeſetzes. Die Kammer nimmt nach kurzer Erörterung die verſchiedenen Amendements der Deputirtenkammer an. — Am 15. April endigte der Aſſiſenhof den Prozeß der ſogenannten großen republikaniſchen Verſchwörung. Die Jury antwortete auf alle Anklagepunkte verneinend. Der Präſident ſprach demnach die Losſprechung aller Angeſchuldigten aus, die auch ſogleich in Freiheit geſetzt wurden.

Polen. Der Befehlshaber der Nationalgarde in Warſchau macht bekannt, daß ihm der Generaliſſimus erklärt, er rechne auf eine tapfere Vertheidigung der Hauptſtadt durch die Nationalgarde, falls dieſelbe von den Ruſſen angegriffen werden ſollte. — Die warſchauer Staatszeitung giebt jetzt die Details von dem Siege der Polen über die bei Igani in der Nähe von Siedlce poſtirten 20,000 Mann Ruſſen, die aus Abtheilungen der Generale Roſen und Geismar und aus 11,000 Mann vom Pahlenſchen Korps beſtanden hatten. Der Verluſt der Ruſſen an Todten wird auf 4000 Mann und der an Gefangenen auf ebenſo viel angegeben. Siedlce iſt von den Polen, der warſchauer Zeitung zufolge, nicht beſetzt worden, weil die Einnahme dieſer Stadt überhaupt nicht bezweckt wurde. — General Dwernicki ſoll einen neuen Vortheil über den General Kreuz davongetragen und demſelben 8 Kanonen genommen haben. — Der Feldmarſchall Diebitſch verläßt die Weichſelufer und die Mündung des Wieprz. Die Militär-Perſonen meinen, daß er dieß aus zweierlei Abſichten thun könne: entweder wolle er ſich gänzlich nach dem Bug oder bis über dieſen Fluß zurückziehen, indem er ſeine Abtheilung mit irgend einem Korps decke; oder auch er koncentrire ſeine Streitkräfte, um der polniſchen Armee in der Wojewodſchaft Podlachien eine Schlacht zu liefern und ſich dann mit dem Gardecorps, von dem er abgeſchnitten worden, wieder zu vereinigen.

Amortiſations-Erkenntniß.

Vom königl. Landgerichte Gräfenberg wird die Präkluſion des unbekannten Inhabers der bei dem Original-Erkenntniſſe der königl. Miniſterial-Liquidations-Kommiſſion für die Forderungen an Frankreich de dato München vom 10. Juli 1827, betreffend die Vergütung der im 1. Quartal 1829 abgegebenen Verpflegung mit 5278 Francs 62 Cent. und 937 Francs 20 Cent. hiemit ausgeſprochen, nachdem die Production dieſer Original-Erkenntniſſe im Termin am 30. März d. J. nicht geſchehen iſt, und ſich Niemand meldete, obgleich die Vorladung hiezu durch den Anſchlag am Gerichtsbrett und durch die Inſerate in die Münchner politiſche Zeitung und in das Kreis-Intelligenzblatt gehörigermaſſen erfolgt iſt.

Es werden daher dieſe Erkenntniſſe der ergangenen Warnung gemäß andurch für kraftlos erklärt.

Gräfenberg den 7. April 1831.

Königlich Baieriſches Landgericht.
v. Landgraf.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 113. 25. April 1831.

Inhalt.

Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Heſſen. — Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Ueber die Auswanderungen im Großherzogthume Heſſen.

(Beſchluß.)

Von der Provinz Oberheſſen, die im Ganzen 15 Landrathsbezirke zählt, läßt ſich noch nichts ſagen, (vgl. zu 3), weil offenbar dort das Auswanderungsweſen erſt beginnt. Aber immerhin kann nicht als entſchieden gelten, daß die ſtandesherrlichen Bezirke verhältnißmäßig ſo ſehr viel mehr Auswanderungsluſtige bringen. Thäten ſie's, ſo wäre dann immer noch die Frage, welches Motiv ſie dazu veranlaßte; ob dieß den Bewohnern der domanialherrlichen Bezirke nicht auch eigen ſey. Man hat als ſolches bezeichnet: die Feudallaſten; die Foeſtſtrafen, in Folge einer zu ſtrengen Bewirthſchaftung der Waldungen; die hohen Communallaſten; im Allgemeinen den größeren Druck der ſtandesherrlichen Unterthanen. Hinſichtiich der Feudallaſten abee ſind die ſtandesherrlichen Unteethanen durch die Maaßregeln der Staatsregiernng und die Liberalität der Stände mit den Unteethanen in den domanialherrlichen Bezirken gleichgeſtellt, und die Ablöſungskapitalien zum geoßen Theile vom Staat übernommen. Der Forſt-Straftarif, namentiich im Landrathsbezicke Breuberg, iſt vielleicht der niedrigſte im ganzen Großherzogthume *). Die hohen Communailaſten deücken auch Kraft und Muth von domanialheeelichen Gemeinden zuſammen, und obenein haben viele Gemeinden des Odenwaldes wenig oder gar keine Schulden. Der nicht näher bezeichnete größere Druck in den Standesherrſchaften gibt höchſtens einen kleinen Ausſchiag: alſo ſind es Grund-, es ſind allgemeine Uebel, woran der heſſiſche Staatsbürger, ob domanial- oder ſtandesherrlich, leidet, und die ihn mit geringerem Schmerze von der väterlichen Flur ſcheiden laſſen. Z. B. Erſt ganz neueedings kommen Auswanderungen ans der Provinz Oberheſſen zur Anzeige. Es beruht dieſes darin, daß die Oberheſſen theils vaterländiſcher ſind, theils auch wohl jetzt erſt von jenen Möglichkeiten erfahren haben, beſſere Verhältniſſe aufzuſuchen. Wäee bittere Armuth, die oft kaum Kartoffel zu genieſſen hat, der baldige Anlaß zu Auswanderungen, dann hätte der oberheſſiſche, namentlich der Vogelsbeeger Bauer, noch lange voem Starkenburger hierzu ſich gewandt. — Als allgemeinere Erfahrungen ergeben ſich: Die Auswandernden gehören bis jetzt größten Theils zur ärmeeen Klaſſe der Handarbeiter. Es befinden ſich darunter manche rechtliche und arbeitſame Leute; aber auch Nichtsnutzige, Faule, Schwindelköpfe. Vermögende gingen bis jetzt nicht Viele; aber doch weit Mehrere, als Mancher glaubt oder glauben läßt. Unmöglich könnten ſonſt die Landgerichte mit Fertigung von Kaufbriefen und andern Ueberteagsakten des Eigenthums, mit Bezug auf die Auswanderungen, gerade jetzt ſo ſehr beſchäftigt ſeyn. Daß noch weit größere Schaaren auswanderten, Falls ſie nur gewiß wären, für ihee Vermögenstheile, beſonders ihre Liegenſchaften, Käufer zu finden, iſt wohl ebenſo unbezweifelt, als daß Mancher, der ſeine Auswanderung angezeigt hatte, dieſelbe wieder aufgibt, vielleicht auch nur verſchiebt. Viel trägt zu den Auswanderungen die unendlich ſchnell ſich vermehrende Bevölkerung einzelner Bezirke, beſonders des Odenwaldes, bei. Hier verhalten ſich die Gebornen zu den Geſtorbenen ſchon ſeit einer langen Reihe von Jaheen in den Sterbeliſten wie 2 zu 1. Die Untheilbarkeit der Bauerngüter, welche im oberen Theile des heſſiſchen Odenwaldes bis auf die neueren Zeiten fortbeſtanden hatte, war im unteren ſchon vor länger als hundert Jahren aufgehoben, daher die unverhältnißmäßige Zahl von Taglöhnern zu den wenigen und

*) Noch immer hat man keine Forſt-Strafoednung für's ganze Großherzogthum, obgleich bereits auf dem Landtage von 18$\frac{26}{27}$ eine ſolche von der Staatsregierung proponirt und von den Ständen angenommen wurde!!

Digitized by Google

meiſt nur gering begüterten Bauern. An Manufakturen und ſonſtigen Arbeitsanſtalten fehlt es im untern Theile des Odenwaldes gänzlich, und die Staatsregierung ſcheint der Anſicht zu ſeyn, daß ein ernſter Verſuch, reelle Aufmunterung, Unterſtützung u. dgl. ſich nicht verlohnen. Auf die ziemlich unbedeutenden Manufakturen des oberen Odenwaldes wirken Mauth und Abgaben übel. Viele Odenwälder Einwohner hatten ihre Nahrung ſeit Jahren ſchon auswärts bei Holzfällungen in den benachbarten baieriſchen Waldungen, beim Rheindurchſtich am Geyer, bei den Feſtungsbauten in Mainz u. ſ. w. geſucht; allein mehr oder minder verſiegen dieſe Erwerbsquellen. Im Großherzogthum wird allerdings noch Straßenbau getrieben; aber die Preiſe dafür ſanken doch ſehr *). Auch iſt nicht zu verkennen, daß mit der zunehmenden Kultur, ſelbſt bei den niedern Volksklaſſen, das Verlangen nach einem behaglicheren Zuſtande und nach Genüſſen rege werden muß, welche dem Landvolke früherhin fremd waren. Daher mit die unſelige Neigung zum Lotterieſpiele, welches leider! wie man hört, zu Ende nächſten Jahres im Großherzogthume *nicht* aufgehoben werden ſoll; daher die größere Menge von Vergehen; daher auch wohl ein Theil der Neigung zum Auswandern. Aber nur ein Theil! — Daß die Häuſer- und Güterpreiſe durch die Auswanderungen ſehr herunter kommen werden, behaupten Manche, und die höchſte Wahrſcheinlichkeit tritt dieſer Annahme hinzu. Andere verneinen's; mindeſtens für die nächſte Zeit. Sie ſagen: ſobald die Auswanderungsluſtigen ihre Güter nicht gehörig verwerthen könnten, blieben ſie in der Regel lieber zu Hauſe: andere Güter aber, die dann doch Schuldenhalber verkauft werden müßten, kämen gewöhnlich in beſſere Hände. Wie der Auswanderungsgährſtoff treibe, ergibt ſich übrigens noch aus folgenden Daten: Viele Auswanderungsluſtige, zum Theile aus den entfernteſten Gegenden des Großherzogthums, reiſten nach Offenbach, um dorten Hrn. Maximillian Proli zu ſprechen, von dem es hieß, daß er Auswanderer anwerbe, und unter vortheilhaften Bedingungen mit ſich nach Amerika zu nehmen beabſichtige. Niemand von dieſen erhielt Zutritt, und Proli ließ ſodann öffentlich jenem Gerüchte widerſprechen. Noch in der heutigen heſſiſchen Zeitung erklärt ein Auswanderer aus Darmſtadt ſich bereit, für Anfang Mai d. J. gute Schiffplätze in Bremen zu beſorgen. Ja, es war und iſt im Werke, zu Bickenbach an der Bergſtraße eine Art Comptoir für Auswanderungsluſtige zu errichten, wonach die *Familie* nicht mehr als 30 fl. für die Ueberfahrt von Bremen nach einem nordamerikaniſchen Hafen zahlen ſoll. Die Staatsregierung verhält ſich in Beziehung auf dieſe Auswanderungen geſetzlich und gemeſſen. Doch hat ſie im Laufe des vorigen Jahres vorgeſehen, daß, bei Ertheilung von Dimiſſorialien an Auswanderer in überſeeiſche Länder, denſelben, mittelſt eines alsdann aufzunehmenden und von ihnen zu unterſchreibenden Protokolls, beſtimmt und deutlich zu erklären ſey, daß ſie, im Falle etwaiger Rückkehr, ganz als Fremde behandelt und unter keinen Umſtänden wieder in das Großherzogthum aufgenommen werden würden, wenn ſie nicht dasjenige zu leiſten im Stande ſeyen, was Fremde bei ihrer Aufnahme zu leiſten hätten. Am 28. v. M. verfügte die Provinzialregierung in Darmſtadt an die Landräthe: „Es iſt die Frage entſtanden, ob und wie weit, die Reiſekoſten bei Berechnung der Nachſteuer von dem Vermögen der Auswanderer in Abzug zu bringen ſeyen? Um hierunter ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, weiſen wir ſie an, die Reiſekoſten nur in ſo weit abzuziehen, als ſie im Lande verzehrt oder verdient werden.“ Wo man aber auch den eigentlichen Anlaß dieſer Erſcheinungen ſuchen mag: in wirklicher oder eingebildeter, in aufgedrungener oder ſelbſt erworbener Noth; in Frivolität oder Immoralität, im inneren Bedürfniſſe oder einer Art Manie, wie ja auch die Luſt zu Brandſtiftungen, Mordthaten oder Selbſtmorden auf eine bis jetzt unerklärte Weiſe, am früheren Beiſpiele, verdoppelt und verdreifacht, ſich zu entzünden pflegt; endlich im theilweiſen oder ganzen Zuſammenwirken von allem dieſen — eher wird nicht ein Theil der vaterländiſch betrübenden Motive wegfallen, bis Verkehr, Handel und Production ſich heben; die Freiheit des Rheins bis ins Meer nöthigen Falls erobert iſt; der Luxus ſich mindert; Mäßigkeit wieder einkehrt; allerwärts ſtrengere Sparſamkeit und Sich-Selbſt-Beſchränken herrſcht; dem Volke (wozu nicht bloß die Proletarier zählen) Vertrauen bewieſen, und durch Vertrauen Vertrauen erzeugt wird; die Entfeſſelung des Gedankens Statt findet und ganz Deutſchland keine Binnenzölle mehr kennt.

*) Im Landrathsbezirke Langen wurde neulich die Arbeit auf einer Strecke Chauſſee, zu 100 fl. von Sachverſtändigen geſchätzt, an den Wenigſtnehmenden für 30 fl. verkauft; Taglohn kommt dadurch auf die Perſon 7 kr. Und jener Bezirk iſt noch einer der wohlhabenderen!

Verhandlungen der badiſchen Deputirten-Kammer.

Begründung der Motion des Abgeordneten Bekk, die Staatsregierung um Vorlage eines Geſetzentwurfs über die Zuläſſigkeit und Wirkſamkeit der proviſoriſchen Geſetze und Verordnungen zu bitten. — Meine Herren! die Motion, die ich angezeigt habe, bezweckt die Erwirkung eines Geſetzentwurfs über die Zuläſſigkeit und Wirkſamkeit der proviſoriſchen Geſetze und Verordnungen. Das wichtigſte Ihrer conſtitutionellen Rechte iſt Ihre Theilnahme an der *Geſetzgebung*. Dieſes Ihr Recht ſteht aber auf lockerem Boden, einmal weil die Gränzlinie zwiſchen Geſetzen, welche der Zuſtimmung der Stände bedürfen, und Verordnungen, welche die Regierung allein zu erlaſſen befugt iſt, ſchwankend er-

Digitized by Google

ſcheint, und zum andern, weil durch die Befugniß der Regierung, in dringenden Fällen proviſoriſche Geſetze zu geben, die Mitwirkung der Stände leicht umgangen wird. Es iſt unnöthig, Ihnen meine Herren lange auseinander zu ſetzen, daß und wie die Regierung in dieſer Hinſicht ihre Rechte mißbrauchen kann. Es iſt Ihnen allen noch wohl im Gedächtniße, wie durch das Adels-Edikt vom Jahre 1819 und durch die im Jahre 1824 ohne Zuſtimmung der Kammern neuerlich erſchienenen und bis zur Stunde vollzogenen landesherrlichen Deklarationen über die Rechtsverhältniße der Standes- und Grundherren, die verfaſſungsmäßige Gleichheit der Rechte aller Bürger geſtört und die in dem allein gültigen Geſetze vom 23. April 1818 dem Adel bewilligten Privilegien in mehreren Punkten erweiteet worden ſind. Eben ſo iſt Ihnen im friſchen Andenken, wie in den Jahren 1823 bis 1826, der klarſten Beſtimmung der Verfaſſung entgegen, die von den Ständen nicht bewilligten Steuern drei Jahre lang proviſoriſch erhoben wurden. Endlich darf ich Sie kaum erinnern, wie erſt in der neueſten Zeit im Jahre 1829 durch die mit großen Koſten ohne ſtändiſchen Conſens eingeführte Gensdarmerie-Ordnung dem Bürger die Verpflichtung auferlegt iſt, jedem Gensdarme, der etwa in Händel begriffen iſt, mit eigener Lebensgefahr zu Hülfe zu ſpringen, auch jedem Gensdarmen, wenn er gleich ſeine Amtsgewalt mißbraucht, unweigerlich Folge zu leiſten und ſich demſelben bei Vermeidung einer entſetzlichen, bis auf zwei Jahre Zuchthaus anſteigenden Strafe nicht zu widerſetzen. Dieſe und ähnliche Fälle der mißbrauchten Regierungsgewalt, ſind Ihnen meine Herren, zu friſch im Gedächtniſſe, als daß Sie nicht das Bedürfniß fühlen ſollten, derſelben durch ein die Verfaſſung ergänzendes Geſetz beſtimmtere Schranken zu ſetzen. Dieſes Geſetz, um deſſen Vorlage nach meinem Antrage die Regierung zu erſuchen wäre, müßte näher, als es in der Verfaſſungs-Urkunde angegeben iſt, feſtſetzen, in wie weit proviſoriſche Geſetze zuläßig, und in wie weit und wie lange ſie wirkſam ſeyen, auch in wie ferne und wie lange die als bloße Regierungs-Verordnungen verkündeten Vorſchriften Kraft haben ſollen. Zuerſt ſpreche ich von der Zuläßigkeit proviſoriſcher Geſetze. Sie ſind nämlich nie zuläßig, wenn dadurch: 1) ein Theil der Verfaſſung ſelbſt erläutert, ergänzt oder abgeändert werden wollte; der §. 66. der Verfaſſungs-Urkunde, welcher der Regierung das Recht zu proviſoriſchen Geſetzen ertheilt, bezieht ſich nur auf den unmittelbar vorausgehenden §. 65., wo von den Landesgeſetzen im Allgemeinen die Rede iſt, nicht aber auf den §. 64., der über Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Verfaſſung ſelbſt beſondere Vorſchriften giebt, ohne dabei von proviſoriſchen Maßregeln irgend eine Erwähnung zu thun. Die Gewalt der Regierung beruht ſelbſt nur auf der Verfaſſung, nur innerhalb der Schranken derſelben darf ſie regieren, nicht aber über dieſelbe herrſchen. Unſer ganzes conſtitutionelles Daſeyn wäre eine eitle Spielerei, wenn es der Regierung zuſtände, auch in Verfaſſungs-Angelegenheiten proviſoriſche Geſetze zu geben. Stellen Sie ſich den Fall vor, daß das Miniſterium proviſoriſch verordnete, es ſelbſt und nicht das Volk habe künftig die Abgeordneten zu wählen — und daß alsdann daſſelbe dieſes Proviſorium von ſeinen ſelbſt gewählten Deputirten zum definitiven Geſetze erheben laſſe! ſo wäre dadurch die Volks-Vertretung aufgehoben und ſolche unſinnige Befugniß wird doch Niemand in unſerer Verfaſſung finden wollen! wäre ſie aber darin, ſo müſſte ſie daraus vertilgt werden. Auf gleiche Weiſe, wie in Verfaſſungs-Angelegenheiten ſind 2) Auch in Finanzſachen die Proviſorien unzuläßig, ſo weit dadurch eine nicht bewilligte Abgabe erhoben, oder eine bewilligte erhöht werden möchte. Der §. 62. der Verfaſſungs-Urkunde giebt in dieſer Beziehung eine beſondere Vorſchrift für alle Abgaben, die nicht durch das jeweilige Finanzgeſetz bewilliget ſind: ſie dürfen (den Fall eines Krieges ausgenommen) vom Ablaufe der vorigen Budgetperiode an nur noch 6 Monate lang fort erhoben, nie aber erhöht weeden. Darnach kann die Befugniß der Regierung zu proviſoriſchen Geſetzen, wovon in §. 66. der Verfaſſungs-Urkunde die Rede iſt, in Finanzſachen nur auf die einſtweilige Verminderung bewilligter Steueranwendung ſtatt finden. Auch in dieſer Anwendung ſind ſie aber, ſo wie 3) alle andern, weder die Verfaſſung noch die Abgaben betreffenden proviſoriſchen Geſetze nach dem §. 66. der Verfaſſungs-Urkunde an die Bedingung geknüpft, daß ſie durch das Staatswohl dringend geboten ſeyen, und ihr vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Ueber dieſe Bedingung, welche ſeit 12 Jahren, als unſere Verfaſſung ins Leben trat, bei den ſo vielen verkündeten Proviſorien ſelten, vielleicht nicht ein einzigesmal, vorhanden war, haben Sie meine Herren, zu wachen und bei ihren jeweiligen Verſammlungen Rechenſchaft zu fordern. Iſt nun durch das Geſetz geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Vorausſetzungen die Proviſorien zuläſſig ſeyen — ſo ſind durch daſſelbe auch noch die Schranken ihrer Wirkſamkeit zu beſtimmen, da ſonſt dennoch die Regierung es immer in der Gewalt hat, beliebig beſtehende Geſetze zu vernichten. Dieß vorausgeſetzt, ſo wird man feſtſetzen müſſen, daß keinem Geſetze, welches nicht ſchon die Zuſtimmung der Stände erhalten hat, Folge geleiſtet werden dürfe, wenn dadurch die Verfaſſung ſelbſt erläutert oder abgeändert, oder eine nicht bewilligte Auflage länger, als während der im §. 62. der Conſtitution anberaumten Friſt von 6 Monaten erhoben, oder eine bewilligte Abgabe erhöht werden will. Es wäre gegen ſolche Gewalts-Anmaßung ein gerechter Widerſtand begründet — es gäbe ſonſt gar kein Mittel, den gewaltſamen Umſturz der Staatsverfaſſung zu verhindern. Was aber die in andern Angelegenheiten erlaſſenen proviſoriſchen Geſetze betrifft, ſo muß ihnen, wenn ſie in gehöriger Form verkündet ſind,

Digitized by Google

Folge geleiſtet werden. Nach dem §. 65. der Verfaſſungs-Urkunde ſind zwar alle, die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Landesgeſetze an die Zuſtimmung der Stände gebunden, können aber ohne ſolche nach dem §. 66. bei dringenden momentanen Bedürfniſſen von der Regierung proviſoriſch erlaſſen werden. Nur müſſen ſie dabei, da der Regierung eine definitive Beſtimmung nicht zuſteht, ausdrücklich als proviſoriſche Geſetze verkündet werden, und nur dieſe Form der Verkündung giebt ihnen Geſetzeskraft; haben ſie dieſe Form, ſo gebührt ihnen rechtliche Wirkſamkeit, da es nicht dem Einzelnen, ſondern nur der Regierung zukommen kann, zu beurtheilen, ob die dringende Noth als der Rechtfertigungsgrund des Proviſoriums vorhanden ſey oder nicht — und die Miniſter ſind, wenn ſie einmal kompetent handelte, für die gute Anwendung ihrer Gewalt nur den Kammern verantwortlich. In jedem Falle werden übrigens ſolche Proviſorien mit dem Schluſſe des darauf folgenden Landtages, wenn ſie auf demſelben nicht zum definitiven Geſetze erhoben werden, Kraft Geſetzes wirkungslos, da weder der Grund noch der Wortlaut des §. 66. der Verfaſſungs-Urkunde weiter geht, als daß für die Zwiſchenzeit zwiſchen zwei ſtändiſchen Verſammlungen eine dringend nöthige Vorſchrift gegeben werden könne, und nicht bis zur ordentlichen Einberufung der Kammer verſchoben werden müſſe, welcher Grund mit Ablauf des nächſtfolgenden Landtags, auf dem das Geſetz entweder nicht vorgelegt, oder nicht angenommen wurde, ganz hinwegfällt. (Beſchluß folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Königreich Sachſen. Der Nürnberger Correſpondent vom 23. April gibt zwei Schreiben aus Leipzig vom 20., folgenden weſentlichen Inhalts: »Am 19. erneuerten ſich die Tumulte und Verhaftungen in Dresden. Es kam zum Widerſtande einer Menge Einwohner und eingeſtrömter Landleute wider die nicht zahlreich auftretenden Communalgarden und das Militär. Die Empörer hatten ſich in eine Thierbude zurückgezogen. Das Militär feuerte zuerſt blind, und dann gab es (beſonders die Garden) mehrere Salven. Es gab viele Todte und Verwundete, aber der Aufruhr wurde nicht geſtillt. Die Gefangenen wurden Nachts nach dem Königſtein geliefert. Was die Anſtifter eigentlich wollen, iſt noch unbekannt, doch ſagt man, daß ſie eine ganz andere, als die entworfene Verfaſſung verlangten. Die Leipziger Communalgarde ſoll ſich zum Marſch nach Dresden bereit erklärt haben.« — »Die am 20. Morgens aus Dresden angekommenen Nachrichten lauten immer betrübender. Die Rebellen haben ſich nach der Wildsdruffer Vorſtadt zurückgezogen und, mehrere Tauſend ſtark, in der Annenkirche verbarrikadirt. Sie läuteten die Sturmglocke; in einigen Straßen haben ſie das Pflaſter aufgeriſſen. Alles nahe liegende Militär wird eingezogen. Die königliche Familie ſchickt ſich an, bei weiterem Umſichgreifen des Aufruhrs auf den Königſtein zu ziehen. Der Prinz Friederich, der ſelbſt der Gefahr ſich ausſetzte, hat die Communalgarde aufgelöſt. Er dankte für ihre Dienſte, könne ſie aber (wie er erklärte) nicht weiter in Anſpruch nehmen, da Blut fließen müſſe, und er das Leben des braven Familienvaters gegen die verzweifelten Rebellen nicht aufs Spiel ſetzen dürfe. Es iſt nicht mehr der Pöbel allein, der ſich aufgelehnt hat. Es ſind viele »Bürger«, Mitglieder des ſog. Bürgervereins, der aus der aufgelöſten Nationalgarde hervorgegangen iſt. Die Noth fordert energiſche Maßregeln und baldige Feſtſtellung der zugeſagten Gerechtſame. Der Landtag hat zu lange gezögert – gezandert – vermittelt, als gälte es, das ſächſiſche langweilige Kanzleiverfahren in Ehren zu halten. — Eine ſpätere Nachricht meldet, das Schießen habe auch die Nacht hindurch gedauert. Nach dem Prinzen Johann ſollen Steine geſchleudert worden ſeyn. Ueber die Anzahl der Todten und Verwundeten lauten die Nachrichten unbeſtimmt.«

Rußland. Man ſchreibt aus Memel vom 13. April: Die Inſurgenten haben bereits am 10. d. M. wieder einen Angriff auf das aus den Waldwärtern Kurlands bei Ritzen 2 Meilen von Polangen aufgeſtellte ruſſiſche Truppen-Kommando unternommen, um ſich der daſelbſt befindlichen Brücke zu bemächtigen, ſind aber mit Zurücklaſſung von 50 und einigen Todten zurückgeſchlagen und zerſtreut worden; ſeit dem ſcheint auf der ruſſiſchen Beſatzungslinie Alles ruhig geblieben zu ſeyn. Ruſſiſch Krottingen iſt jetzt ſtark mit Inſurgenten beſetzt, die dort täglich exercirt werden und zum Theile mit Gewehren, zum Theile mit Piken bewaffnet ſeyn ſollen; ihre Zahl ſoll 4000 überſteigen, und man ſagt, daß eine gleiche Verſtärkung von Selſchen her erwartet werde, um dann die ruſſiſchen Truppen bei Polangen und der Umgegend anzugreifen. Es ſollen in Krottingen ſogar einige Kanonen vorhanden ſeyn. Die heute zu erwartende ruſſiſche Poſt iſt bis jetzt (11½ Uhr Vormittags) noch nicht eingetroffen; doch kann das Aufgehen der Flüſſe und die zur jetzigen Zeit, im Frühjahre, ſehr ſchlechten Wege in Rußland dazu Veranlaſſung gegeben haben. —

Edictal-Ladung.

Georg Schmidt, Schneidergeſelle, am 9. März 1769 zu Mogaſt geboren, hat ſich im Jahre 1784 in die Fremde begeben, und ſeitdem weder von ſeinem Leben noch Aufenthalte Nachricht in ſeine Heimath gelangen laſſen.

Da nun auch nicht bekannt iſt, wohin derſelbe ſich auf ſeiner Wanderung gewendet hat, ſo wird auf den Antrag deſſen nächſter Verwandten derſelbe, oder ſeine allenfallſigen Erben hiermit öffentlich vorgeladen, binnen

einem halben Jahre

oder längſtens in dem auf

den 10. Oktober d. J.

feſtgeſetzten Termine entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und das Vermögen, welches nach der vorjährigen revidirten Rechnung auf 561 fl. 43 kr. 3 hl. ſich beläuft, in Empfang zu nehmen, als außerdem mit dieſem Vermögen von Amtswegen werde verfahren werden.

Den 11. März 1831.

K. B. Landgericht Pottenſtein im Obermainkreiſe.

Bartholomä, Landrichter.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 114. 26. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Die Congregation in Bayern. — Rechtfertigung des Redacteurs des Inlandes wider einen in der XVIII. öffentlichen Sitzung der bayeriſchen Deputirtenkammer ihm gemachten Vorwurf. — Flugblätter der Cos. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

Die XVIII. öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer, vom 25. April, bot ein großes Inteeeſſe dar. Es war unter andern die Berathung über den Geſetzentwurf, die authentiſche Interpeetation des §. 44 Lit. c. Beilage X. der V. U. betreffend, auf der Tagesoednung. Als erſter eingeſchriebener Redner ſprach der zweite Präſident der Kammer, Seuffeet, unter einer Modification für den Geſetzentwurf, bemerkte aber unter andern, daß, ſo lange das Miniſterium in der gegenwärtigen Art conſtituirt ſey, dasſelbe weder das Vertrauen der Nation, noch das Vertrauen der Volksrepräſentanten genieſſe.

Noch beſtimmter ſprach ſich aber der Abgeordnete Culmann aus, der nach dem zweiten Peäſidenten als Redner wider den Geſetzentwurf auftrat. Derſelbe teug unter andern vor, man könne zu dem Miniſter des Innern deßhalb kein Vertrauen haben:

1) weil dieſer Miniſter von auswärtigen Einflüſſen nicht frei zu ſeyn ſcheine, indem die Redakteure öffentlicher Blätter von der Cenſur angewieſen würden, über das Eineücken mancher Artikel die Erlaubniß fremder Geſandten einzuholen,
2) weil man Urſache habe zu glauben, daß der Miniſter eine geheime Policei im Lande einführen wolle,
3) weil der Miniſtee unter dem Einfluſſe einer geheimen Geſellſchaft (Congregation) zu ſtehen ſcheine.

Zum Beweiſe der eeſten Angabe legte der Redner Probeblätter von Zeitungen vor; zum Beweiſe der zweiten Angabe verlas derſelbe das nnten nachfolgende Schreiben des Polizeidirektoes in München vom 26. Nov. 1830 und als Beleg für die deitte Angabe verlas der Redner den unten folgenden Aufſatz über die Congregation.

Die Erwiderung des Miniſters und den Bericht über den weitern Gang der Diskuſſion müſſen wir, wegen Mangels an Raum, auf morgen uns vorbehalten.

An den k. Stadtkommiſſär in N.

Bei den vorliegenden beſtimmten Aufträgen und bei der durch die Geſetze begeündeten und durch die Zeitverhältniſſe eehöhten Pflicht der ſorgfältigſten Beobachtung und Verfolgung der Umtriebe, die von Fremden und Einheimiſchen zur Störung der öffentlichen Ruhe, zur Aufwieglung der untern Volksklaſſen, oder zur Stiftung und Verbreitung geheimer Verbindungen ꝛc. ꝛc. unternommen werden, dürfte eine wechſelſeitige vertrauliche Mittheilung der Erfahrungen über ſolche Umtriebe ſehr zweckmäßig ſeyn.

Auf den Grund einer allerhöchſten darüber erlaſſenen Entſchlieſſung lade ich daher den Herrn Stadtkommiſſär ein, jeden Feemdling von auffallendem Benehmen, im Falle er dort abreiſen und ſeinen Weg nach München nehmen ſollte, zu ſignaliſiren, ſeine Abreiſe zu notificiren, mich mit den Namen und Verhältniſſen der dortigen Angehörigen, welche auf der politiſchen ſchwaezen Tafel ſtehen, bekannt zu machen, übeehaupt von allem, was Sie für den Zweck förderlich finden, in Kenntniß zu ſetzen.

Nur gemeinſchaftliches, redliches und vorſichtiges Zuſammenwirken wird es uns möglich machen, dieſen allgemein nachtheiligen Umtrieben näher auf die Spur zu kommen, wozu ich mit aller Bereitwilligkeit die Hand bieten werde.

In aller Veeehrung
München den 26. November 1830.
der k. Polizeidirektor v. Menz.

Die Congregation in Bayern.

Nachſtehendes Geſuch war dazu beſtimmt, durch einen Deputirten an die Kammer der Abgeordneten gebracht zu werden. Da dieß jedoch nicht geſchehen iſt, ſo übeegeben wir dasſelbe der Publicität in dem Vertrauen, daß irgend ein Deputirter dieſen Antrag ſich zueignen weede.

Digitized by Google

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Seit zwei Jahrzehnten verbreitete ſich in Bayern eine geheime Geſellſchaft, welche ſich ſelbſt den Namen **Congregation** giebt, und deren Zweck iſt, unter dem Scheine der Religion alles Gute rückgängig zu machen. Von ihr ſtammt die Einleitung zu dem unglücklichen Conkordate und deſſen vielen Folgen; zu dem zeitwidrigen Geiſte, durch welchen manche Behörde ſeit einigen Jahren in der Weltgeſchichte ſich ſelbſt beſchimpfte; zu der Verbreitung myſtiſcher Schriften durch die faſt gezwungene Theilnahme der Mitglieder aller Behörden; zu den Schulplänen, über welche ganz Deutſchland bereits den Stab gebrochen hat; zu dem Rufe glänzend beſoldeter Congregationiſten vom Auslande, deren Stellen durch 1000 Eingeborne beſſer zu beſetzen geweſen wären.

Der Geburtsort der Congregation war Landshut; ihr Hauptſitz iſt München und Regensburg, ihre Töchterſchulen ſind Augsburg und Würzburg; Katholiken, Geiſtliche und Weltliche, ihre Mitglieder ſind Proteſtanten und Philologen, Philoſophen, Aerzte, Geſchichtforſcher, Theologen und Juriſten. An den drei erſten Orten ſind die Verſammlungen Jedermann bekannt; alſo auch den Polizeibehörden. Die Congregation hat gleiches Streben und innigſte Verbindung mit der Geſellſchaft der Lojoliten, und iſt für die Anſtellung und Beförderung ungeeigneter Staatsdiener weit wirkſamer geweſen, als jemals die Illuminaten und Freimaurer in Bayern ſeyn konnten. Ihr Einfluß iſt nicht allein nachtheilig auf die Zeitgenoſſen, ſondern auch auf die ſpäteſten Nachkommen. Da alle geheime, den Staatszweck mehr hindernde als fördernde Geſellſchaften in Bayern verboten ſind, ſo wird das gehorſamſte Geſuch um gefälligſte Einleitung durch das Miniſterium des Innern geſtellt, daß die fernere Wirkſamkeit der Congregation in Bayern gelähmt werde.

Rechtfertigung des Redacteurs des Inlandes wider einen in der XVIII. öffentlichen Sitzung der bayeriſchen Deputirtenkammer ihm gemachten Vorwurf.

In der XVIII. öffentlichen Sitzung der bayeriſchen Deputirtenkammer hat der Abgeordnete Graf v. Seinsheim dem Redacteur des Inlandes den Vorwurf gemacht, **gelogen** zu haben. Der Graf bemerkte:

1) „die Cenſurbehörde habe den vom Abgeordneten Culmann verleſenen „Aufſatz über die Congregation“ nicht geſtrichen:
2) „der Redacteur habe dieſen Aufſatz in ſein Blatt gar nicht eingerückt, ſondern nur im Manuſcript vorgelegt, und hierauf ſey von der Cenſurbehörde erklärt worden:

   „der Aufſatz würde wahrſcheinlich geſtrichen werden, wenn ſolcher eingerückt werden ſollte.“

3) „Der Redacteur habe nun dafür einen andern Artikel geſchickt, welcher aber die Lüge enthalten habe, daß die Unterdrückung jenes Aufſatzes auf Befehl oder Anordnung des Miniſteriums des Innern erfolgt ſey. Dieſer Lüge wegen wäre der ſubſtituirte Artikel geſtrichen worden.

Da es dem Manne von Grundſätzen geziemt, auch auf den leidenſchaftlichſten Angriff mit Ruhe zu antworten, ſo geben wir blos folgende faktiſche Erläuterung.

Von allen dem, was der Abgeordnete Graf von Seinsheim zur Rechtfertigung des Cenſur-Verfahrens vorgebracht hat, iſt kein Wort wahr.

Wir treten hierüber den Beweis in folgender Art an:

Zu 1. Der fragliche Artikel über die Congregation war zum Abdrucke in der Nummer 110 des Inlandes — 20. April — bereits geſetzt. Um beurtheilen zu können, ob zu jenem Blatte nicht noch ein Viertels-Bogen werde beizugeben ſeyn, wollten die Setzer ſich die Gewißheit verſchaffen, ob jener Aufſatz paſſiren würde — der Redacteur hatte Zweifel geäußert: — dieſelben ließen daher, um durch das Abziehen des Artikels nicht Zeit zu verlieren, das Manuſcript dem Cenſor am 19. April Abends mit der Bemerkung zur Durchſicht vorlegen, daß dieſer Artikel morgen, 20. April, im Inlande erſcheinen ſoll.

Der Cenſor erklärte jedoch hierauf, daß dieſer Artikel unmöglich paſſiren, daß der Abdruck nicht erfolgen könne.

Beweismittel:

1) der Cenſor, Regierungsrath v. Aichberger;
2) das Perſonal in der Buchdruckerei des Central-Schulbücher-Verlags dahier.

Die Unwahrheit der Behauptung des Grafen von Seinsheim, daß dem fraglichen Aufſatze das imprimatur nicht verweigert, ſondern daß nur erklärt worden ſey, der Artikel werde wahrſcheinlich geſtrichen werden, geht auch ſchon daraus hervor, daß eine ſolche Erklärung, wie ſie der Graf dem Cenſor in den Mund legt, einen Unſinn enthalten würde. Denn nach §. 2. der Cenſur-Ordonnanz ſteht es den Redactoren der Zeitſchriften frei, ihre Blätter der Cenſur-Behörde **im Manuſkripte** oder im Probedrucke zur Durchſicht vorzulegen. Der Cenſor, welcher nun bei der Vorlage eines zum Drucke beſtimmten Manuſcripts erklären wollte:

„dieſer geſchriebene Aufſatz würde wahrſcheinlich geſtrichen werden, wenn er abgedruckt werden wollte,“

würde Unſinn ſprechen: denn er ſoll ja erklären, ob der Abdruck erfolgen könne oder nicht?

Da nun nicht anzunehmen iſt, daß ein Regierungsrath bei Ausübung ſeiner Funktionen Unſinn ſpreche, ſo ſtreitet ſchon die Vermuthung dafür, daß die Angabe des Grafen von Seinsheim unwahr iſt.

Zu 2. u. 3. Der Artikel, welcher die zweite angebliche Lüge des Redacteurs enthalten ſoll, iſt zum Beweiſe des Gegentheils unten abgedruckt. Derſelbe enthält kein Wort davon, daß die Unterdrückung des

Digitized by Google

Artikels über die Congregation auf Befehl des Miniſteriums des Innern geſchehen ſey.

Die Stelle

„wenn daher der Miniſter des Innern die Unterdrückung des Artikels über die Congregation geſchehen läßt, ſo liefert er ſeinen Gegner ꝛc.“

hat keinen andern Sinn als den:

„wenn der Miniſter dulden wird, daß dergleichen Artikel unterdrückt werden.“

Dieſelbe enthält daher die indirekte Aufforderung an den Miniſter, dergleichen Unterdrückungen — ſobald er davon Kenntniß erlangt, ohne eine Beſchwerde abzuwarten (wie dieß z. B. bei der Entſchließung der Regierung des Obermainkreiſes in Betreff der Unterdrückung der Addreſſen geſchehen iſt) von Amtswegen abzuhelfen.

Es iſt alſo auch unwahr, daß der Redacteur des Inlandes behauptet habe, die Unterdrückung des Aufſatzes über die Congregation ſei auf Befehl oder Anordnung des Miniſters des Innern erfolgt.

In Anbetracht alſo:

daß der Abdruck des Artikels über die Congregation von der Cenſurbehörde unbedingt und zwar beſtimmt und ausdrücklich verweigert wurde;

in Erwägung ferner:

daß in dem unten nachfolgenden Artikel kein Wort davon ſteht, daß die Unterdrückung des Aufſatzes über die Congregation auf Befehl des Miniſteriums des Innern erfolgt ſey,

fällt der dem Redacteur des Inlandes gemachte Vorwurf auf das Haupt des königlichen Kämmerers, k. Regierungsdirektors und Abgeordneten zur baieriſchen Ständeverſammlung Grafen v. Seinsheim zurück.

Schlüßlich erſuchen wir die Redactionen aller Blätter im In- und Auslande, die gegenwärtige Rechtfertigung des tief gekränkten unſchuldigen Redakteurs des Inlandes in ihr Blatt gefälligſt aufzunehmen.

Wenn die Cenſur die Artikel der Journale über die Congregation in Bayern auch in dem gegenwärtigen Augenblicke zu unterdrücken verſucht, ſo iſt dieß eine ſehr merkwürdige Erſcheinung. Wir haben ſchon geſtern bemerkt, daß der Miniſter des Innern bei ſeiner Vertheidigung wider die vorliegenden Beſchwerden auch über alle vorausgegangenen Erſcheinungen, worin man die Urſachen und Quellen der Cenſurmaßregel ſuchen will, vollſtändiges Licht geben müſſe.

Da nun dieſe Quelle, wie dem Miniſter nicht unbekannt ſeyn kann, nach einer im Publicum allgemein verbreiteten Meinung in der Congregation zu ſuchen ſeyn ſoll, ſo müßte der Miniſter vor allem nachweiſen, daß, aus Veranlaſſung der vielſeitigen — in öffentlichen Blättern gegebenen Anzeigen — über die Exiſtenz einer Congregation in Bayern, geeignete Nachforſchungen nach dieſer geheimen Geſellſchaft zwar angeſtellt worden, daß dieſelben aber fruchtlos geweſen ſeyen oder das Gegentheil bewieſen hätten. Je überzeugender dargethan werden könnte, daß eine ſolche geheime Geſellſchaft nicht beſteht oder daß wenigſtens von Seite des Miniſteriums alles geſchehen ſey, um derſelben auf die Spur zu kommen, deſto mehr würde der Verdacht, daß geheime Einflüſſe die Cenſurordonnanz hervorgerufen hätten, ſich vermindern.

Der Miniſter des Innern iſt ſchlechterdings verbunden, von dem Verdachte der Hingebung an geheime Einflüſſe ſich zu reinigen, weil es in dem Vortrage des fünften Ausſchuſſes über die Beſchwerden wegen der Verfaſſungsverletzung ausdrücklich heißt, daß die Veranlaſſung zur Cenſurverordnung beinahe eine Hingebung an eine gewiſſe Parthei in Bayern vermuthen laſſe. Dieſe Parthei iſt aber keine andere, als die Congregation.

Je mehr aber der Miniſter nach allem dieſen verbunden iſt, offen und beſtimmt darzulegen, was er gethan habe, um die angeblich beſtehende geheime Geſellſchaft der Congregation an das Licht zu ziehen, je mehr ihm obliegt, die Beweiſe vorzulegen, daß entweder eine ſolche Geſellſchaft in Bayern nicht exiſtire oder daß man ſich wenigſtens vergebens bemüht habe, derſelben auf die Spur zu kommen, deſto unbegreiflicher iſt es, daß die Cenſur in öffentlichen Blättern Artikel ſtreichen darf, welche über das wirkliche Beſtehen der Congregation nähere Aufklärung und für die Nachforſchung nach dieſer geheimen Geſellſchaft Anhaltspuncte zu geben verſuchen.

Die Congregation, welcher man bekanntlich die Tendenz zuſchreibt, unter dem Vorwande der Religion unerlaubte Zwecke zu erreichen, ſteht nothwendig in der Kategorie der geheimen Geſellſchaften, welche in Bayern verboten ſind.

Daß es aber die Pflicht des Miniſteriums des Innern und aller Policeibehörden ſey, auf die Anzeigen der Exiſtenz einer verbotenen geheimen Geſellſchaft einzuſchreiten und unverzüglich die geeigneten Unterſuchungen einzuleiten, liegt klar am Tage.

Der Artikel, welchen wir geſtern über die Congregation in Bayern mittheilen wollten, enthält nun die beſtimmte Behauptung, daß in Bayern eine geheime Geſellſchaft beſtehe, welche ſich ſelbſt den Namen „Congregation“ beigelegt habe und unter dem Vorwande der Religion nach unerlaubten Zwecken ſtrebe. Es werden darin die Städte benannt, wo der Urſprung und wo der Hauptſitz dieſer geheimen Geſellſchaft zu ſuchen ſey.

Hieraus folgt denn, daß von der Cenſurbehörde ein Artikel, welcher nach Form und Materie die Abſicht darlegte, die Einleitung einer Unterſuchung zur Erforſchung und Vertilgung einer verbotenen geheimen Geſellſchaft zu veranlaſſen, ſchlechterdings nicht geſtrichen werden durfte. Da die Cenſurbehörde noch überdieß gerade die Kreispolicei-Stelle iſt, in deren Bezirke der Urſprung und der Hauptſitz der verbotenen geheimen Geſellſchaft ſeyn ſoll, ſo war ſie, anſtatt den Artikel zu unterdrücken, vielmehr verbunden, aus Veranlaſſung desſelben die zur Ent-

Digitized by Google

deckung der verbotenen Geſellſchaft erforderliche Unterſuchung auf der Stelle einleiten zu laſſen.

Je einfacher und unwiderſprechlicher dieſe Sätze ſind, deſto klarer wird es, wohin die Cenſur uns geführt haben würde. Alſo ſchon ſo weit ſind wir, daß die Artikel, welche die Anzeige einer verbotenen geheimen Geſellſchaft und die Aufforderung zur Unterdrückung derſelben enthalten, in öffentliche Blätter nicht mehr aufgenommen werden dürfen?

Iſt es denn nicht die Pflicht der Policeiſtellen und des Miniſteriums des Innern über den Vollzug der Geſetze zu wachen und namentlich verbotene geheime Geſellſchaften zu unterdrücken?

Und wenn dieß unläugbar die Pflicht der vollziehenden Gewalt iſt, ſind wir denn wirklich ſchon ſo weit gekommen, daß Aufforderungen an die Verwaltung, ihre Pflicht zu erfüllen, nicht mehr gedruckt werden dürfen?

Wenn daher der Miniſter des Innern die Unterdrückung der Artikel über die Congregation geſchehen läßt, ſo liefert er ſeinen Gegnern Waffen und Beweisgründe in die Hand, welche zu überwinden er vergebens ſich bemühen würde.

Zu den faktiſchen Aufklärungen, welche zur Beurtheilung der Geſetzwidrig- oder Geſetzmäßigkeit der Cenſur-Ordonnanz nothwendig ſind, gehören auch die Vorſtellungen und Requiſitionen, welche von der Geiſtlichkeit und von auswärtigen Regierungen zum Zwecke der Unterdrückung oder Beſchränkung der Preßfreiheit an das Gouvernement gekommen ſind, dann die Entſchließungen, welche das Gouvernement Anfangs darauf ertheilt hat.

Es iſt daher nöthig, daß alle diejenigen, welche über die Frage der Rechtmäßigkeit oder Verfaſſungswidrigkeit der Cenſur-Ordonnanz ein richtiges Urtheil fällen wollen, mit jenen Aktenſtücken bekannt werden, weßhalb denn der fünfte Ausſchuß der Deputirtenkammer durch das Präſidium der Kammer zum Zwecke der Mittheilung aller auf den Gegenſtand Bezug habenden Aktenſtücke mit dem Miniſterium ſich hätte ins Benehmen ſeyen ſollen. Wenn die Sache vor der Eröffnung der Diskuſſion in faktiſcher Hinſicht nach allen Seiten vollſtändig ins Licht geſetzt werden ſoll, was zu einer gründlichen Berathung denn doch nothwendig ſeyn dürfte, ſo müßte die Mittheilung der bemerkten Aktenſtücke indeßen auch jetzt noch in Antrag gebracht werden.

(Eingeſendet).

Es iſt dem Herrn Präſidenten der Kammer der Abgeordneten ſchon einigemal, namentlich wieder in der heutigen Sitzung wiederfahren, ohne alle Veranlaſſung in einen Affekt zu gerathen, der ihn die Würde des Stuhles, deſſen die Mehrheit der Verſammlung ihn würdig erachtete, und die Achtung, die er dieſer Verſammlung ſchuldig iſt, beinah gänzlich hätte vergeſſen machen. — So hat er ſonderbarer Weiſe in der heutigen Sitzung die Verſammlung der Abgeordneten, die ſich im Zuſtande der tiefſten Ruhe und Gelaſſenheit befand, inſtändigſt und wiederholt um Gelaſſenheit und Ruhe — das heißt, um das, was ſie hatte, und was ihm allein fehlte, — in einem Tone, der allerdings nicht der gewöhnliche einer inſtändigen Bitte iſt; und — obwohl niemand in der Kammer ſich abgeneigt zeigte, ihm von der vorhandenen Ruhe und Gelaſſenheit ſo viel abzutreten, als zur Erhaltung der Würde des Präſidenten-Stuhles erforderlich war, ſo gieng der Herr Präſident doch nicht hierauf ein, ſondern drohte der Kammer im ſteigenden Affect, Ernſt gegen ſie zu gebrauchen.

Glücklicher Weiſe war und blieb die Kammer gelaſſen und würdevoll, gebrauchte einen ſtillen Ernſt gegen ihren Präſidenten, und wünſchte, dieſer möchte hinführo ſtets auch mit Ernſt, Würde und Gelaſſenheit ſeine Functionen verrichten.

München den 25. April 1831.

Ein Deputirter.

Flugblätter der Eos.

Die Eos hat als Angriff gegen das Inland geſtern ein Flugblatt vertheilen laſſen. Da von unſern Abonnenten nur einige wenige die Eos leſen, ſo halten wir es der Unpartheilichkeit wegen für unſere Pflicht, den Inhalt jenes Flugblattes mitzutheilen, um alle unſere Leſer in den Stand zu ſetzen, hierüber ein Urtheil zu fällen.

Die Revolution der Däumlinge oder grauſames Ungewitter im Waſchbecken.

(S. das Inland, ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern Nr. 101. p. 419 — 20 Nr. 102.)

Es hat in dieſem Lande eine ſtarke, überaus kriegeriſche Puiſſance gegen einen verdienten, aber allzu nachgiebigen Miniſter eine unüberwindliche Coaliziou gegründet, und ſeinen und des ganzen deplorabeln Miniſteriums mit ihm unvermeidlichen Sturz beſchloſſen. Den Plan der Attacke hat das Inland ſich auf Erſuchen vieler ſeiner wenigen Abonnenten vom Comité directeur in Paris beſchrieben, und in jüngſt in einem Manifeſte mitgetheilt.

Der beſagte Miniſter hat bekanntlich zwei ſogenannte Ordonnanzen verfaßt, worunter die ſtrafbarſte bißigen Hunden auf eine Zeit lang den Maulkorb anzulegen gebothen; wahrlich einem Solchen wäre beſſer, ſeine Mutter hätte ihn nie geboren, als daß er ſolches frevelhafte Attentat gewagt!

Scharfe Ahndung muß dem Verbrecher auf dem Fuße folgen. Alſo wird zuerſt Umfrage gehalten: „Nicht wahr, in ganz Bayern herrſcht nur Ein wehmüthiges Gefühl über beide Ordonnanzen, die den Dämon mit der Schreere wieder losgebunden, und den blauen

Digitized by Google

Genius in die bläuliche Ferne zurückgedrängt.“ Da alle verwundert ſchweigen, wird, wie in St. Gallen und Luzern bei der Conſtitutionsfrage, dieß ihr Schweigen als Bejahung angenommen, und die Alle geſchwiegen, haben Alle bejahend genickt, und vier Millionen Bayern ſind in Thränen über die Cenſur, und die Tochter Sions will ſich mit nichten tröſten laſſen.

Alſo wird ſofort ein Schrei gethan gegen den, der Bayern weinen und ſchluchzen gemacht: „Was ſoll dem geſchehen, der Solches gethan, und dem ſouveränen Volke das Herzeleid bereitet?“ — Grande Sensation. — Schweigen zur Linken und zur Rechten, tiefes Schweigen auf den Miniſterbänken. Alle ſind verwundert über des Redners ſtarke, weithinhallende Stimme, und erſtaunen über die Allmacht Gottes in der Creatur.

Einige aus dem Volke: „Verzeiht ihm, er hat nicht gewußt, was er gethan!“

Der Angeklagte: „Ich kenne das Geſetz und die Propheten.“ —

„Alſo ſchuldig, ſchuldig, dreimal ſchuldig! überwieſen durch Eingeſtändniß: nicht Eine Stimme iſt zur Vertheidigung laut geworden, es iſt kein Widerſtreit getheilter Meinung mehr, das unabänderliche Urtheil der öffentlichen Meinung iſt ausgeſprochen: Steiniget, ſteiniget den Verräther!“ —

Es heben ſich ſofort die Schriftgelehrten, die Phariſäer und Saduzäer und die Aelteſten von dannen, um vor des Landpflegers Haus zu ziehen. Die öffentliche Meinung hält vor der Thüre, und bittet kurz um Einlaß, oder lieber, der Landpfleger möge ſich zu ihr herausbemühen, denn bei ihr iſt die Macht und die Kraft und die Herrlichkeit. —

„Kund und zu wiſſen ſey jedermänniglich, daß die hier anweſende öffentliche Meinung den Urheber der beſagten Ordonnanzen einhelliglich zur Degradation und Deportation nach der Feſtung Ham verdammt, und die ausübende Macht hiemit beauftragt, das Urtheil ohne Aufſchub zu vollziehen. Denn in conſtitutionellen Staaten iſt und bleibt es nun einmal Grundſatz, daß man der öffentlichen Meinung weichen oder ſie für ſich gewinnen müſſe.“ —

Beſcheidene Replik, mit gehorſamſtem Geſuch um Mittheilung der Rechtsgründe. —

„Wie Gründe? Alter ultramontaner Sauerteig, böſer Reſt aus der Zeit alter Sklaverei! Wahrlich, wahrlich ſage ich dir, eher geht ein Kameel durch ein Nadelöhr, ehe denn ein Mächtiger eingeht in das Himmelreich der Freiheit und der Liberalität.“

„Von zweien Eines muß geſchehen, alſo hat Culeborn verordnet und befohlen; entweder dieſer muß überliefert werden uns, ſeinen Widerſachern, oder Erweckung von Reue und Leid in Herzenszerknirſchung, aufrichtige Beſſerung, Rückkehr zu einem guten Lebenswandel, Wiedereinlenken auf die Bahn der Ordnung, freiſinniges Preßgeſetz: es kann und mag nicht anders ſeyn.“ —

Duplik, abermal mit gehorſamſter Bitte um Aufſchub bis zur Beendigung der Diskuſſion. —

„Was Diskuſſion? Wer wird mit Diskuſſionen ſich behelligen! Weh dem, der's wagen wollte, der öffentlichen Meinung ſich entgegen zu ſtemmen! Vergeblicher Verſuch! Die formellen Rechte der Kammer ſind allzu bedeutend, und Sr. Majeſtät die Kammer (S. 420, Z. 27) iſt ſtark von Gottes Gnaden und niemal ſchwach; wahrlich, der iſt nicht des Königs Freund, der meynt, daß ſie das Recht nicht habe, die direkten Steuern zu verweigern, wohl aber ſagt der die Wahrheit, der da ſagt, die Kammer habe das Recht, und werde auch zuverläßig davon Gebrauch machen.“

Schmelzend zum Angeklagten: „Ach, der Miniſterpoſten iſt ja der Güter höchſtes nicht! Drum ſteig herab, ſteig herab, damit wir niederſitzen; wir ſind ungeduldig, die Erbitterung ſteigt, die geforderten Conceſſionen werden immer ſtärker, der Liebeseifer wird immer ſtürmiſcher, die Auflöſung wird die Oppoſition nur ſtärker machen, und das Budget wird erſt zuletzt bewilligt.“ —

Triplik: „Ueberwerth geſchätzte, inſolente Freunde, Phariſäer, Saduzäer und Schriftgelehrte, Gründe gültige Rechtsgründe!“ —

„Was Gründe? Pflaſterſteine! Was Rechte? Barrikaden in den Straßen aufgerichtet! Auf Kameraden, auf's Pferd, auf's Pferd! Im Sturmſchritt vor; die öffentliche Meinung verlangt blinden Gehorſam.“ Es kommen die Kanonen vom Theater in der Vorſtadt Au unter dem Geleite der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt herangeraſſelt, hundert Schmierblätter kommen hergelaufen, auf die Franziskaner wird Sturm gelaufen, wüthende Maulgefechte auf allen Straßen; die öffentliche Meinung ſiegt, ein Generallieutenant des Königreichs wird ausgerufen. „Es lebe der reiſende Teufel,*) unſer ehrenwerther Finanzminiſter! Es lebe Inland und Ausland, die Miniſter des Innern und Aeußern! Es lebe unſer Prinzipal, der Staatskanzler des Reiches! Auch die bayeriſche Charte iſt endlich eine Wahrheit worden.“

Die Polizei von ferne. — Geſchrei: „Keine Intervention! Zu Hülfe, edler Lafayette, Mauguin, zu Hülfe heldenmüthiges Pariſer Volk!“

Die Polizei ſchreitet vor. Die ſchreiende öffentliche Meinung, alle Kameraden, die Schmierblätter, die Kanonen, das neue Miniſterium mit den inſolenten Adreſſen, alle werden in einem Dreckkarren eingepackt, und am geeigneten Orte ſekretirt.

Die guten Bürger der Haupt- und Reſidenzſtadt, ſo wie der kleinern Landſtädte treten hervor, freuen ſich, daß der läſterliche Unrath fortgeſchafft iſt, und loben die Polizei, daß ſie nach Pflicht und Schuldigkeit ſich wieder der Reinlichkeit und Salubrität der Straßen und öffentlichen Plätze angenommen.

*) Jetzt der »furchtloſe Bayer« genannt.

Digitized by Google

Hiemit hat die Revolution der Däumlinge und das grauſame Ungewitter im Waſchbecken ſein Ende gefunden. Explicit.

Correſpondenz.

Karlsruhe den 21. April 1831.

Die heutige Sitzung der zweiten Kammer war höchſt intereſſant; ſie dauerte 5 Stunden; es handelte ſich um Wiederherſtellung der 1825 verſtümmelten Verfaſſung. Nur ein Redner ſprach mit ſchlechten Waffen dagegen; bei der Abſtimmung beſtand die Zahl der Dagegenſtimmenden aus 2 ganzen Stimmen!!

Die Theilnahme des Publikums war ungeheuer; es ließ ſich vom lauten Beifalle nicht abhalten, ja es mußte auf den Antrag des Deputirten Itzſtein die große Flügelthüre des Deputirtenſaales geöffnet werden, damit die Zuhörer herankommen und unten in den Saal eintreten konnten; von weit und breit waren Menſchen herzugeſtrömt. Rotteck hielt geſalzene Vorträge!!

Dresden den 20. April.

Der vor einigen Tagen erfolgte Tod einer Dame, die hieher unwohl von Wien zurückgekehrt war, hat einige Beſtürzung und Beſorglichkeit verbreitet; da nach Ausſage ihres Arztes, eines der erſten hieſiger Stadt, die Todesurſache die jetzt ſo allgemein gefürchtete Cholera ſeyn ſoll. Inzwiſchen ſind alle Vorſichtsmaßregeln getroffen worden, daß Kleidungsſtücke, Wäſche ꝛc. der Verſtorbenen zu keinem weiteren Gebrauch kommen, und es iſt daher auch keine Spur einer Anſteckung vorhanden. In Lublin in der königl. preuß. Niederlauſitz ſollen kürzlich einige Juden an demſelben peſtartigen Uebel plötzlich geſtorben ſeyn.

Dresden den 21. April.

Am vergangenen Sonntag und Montag wagten es einige Glieder des verbotenen Bürgervereines, die öffentliche Ruhe durch gewaltſame Maßregeln gegen die beſtehenden Autoritäten und ſogar gegen die zur Sicherheit aufgeſtellten Communalgarden zu ſtören. Dieſe verbrecheriſchen Abſichten hätten leicht einen gefährlichen Charakter annehmen können, da die Anzahl der Verbündeten zahlreich zu ſeyn ſchien, wenn nicht die kräftigen Maßregeln der Regierung nicht allein die Rädelsführer ſofort zu faſſen, ſondern ſie auch zur verdienten Beſtrafung zu ziehen gewußt hätte. Schon 12 Stunden nach den letzteren Exzeßverſuchen war alles ruhig, und heute nach Verlauf von 2 Tagen würde man gar nicht wiſſen, daß etwas vorgefallen ſey, wenn nicht unſere Reſidenzſtadt mit etwas mehr Militär als gewöhnlich beſetzt wäre.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die lithauiſchen Inſurgenten ſollen ſich bei Dorbian concentriren und bereits 8-9000 Mann ſtark ſeyn; von dort aus gedenken ſie einen Hauptangriff zu unternehmen. Auch hieß es, daß die Szameiten von Jelſchen her anſehnliche Verſtärkungen erwarten, nach deren Eintreffen ſie weiter nach Kurland und bis Liebau vorzudringen hoffen.

Königreich Sachſen. Nachdem in der Nacht vom 18. April der Haufen Aufrührer in Dresden zerſtreut worden war, iſt bis zum 19. Mittags die Ruhe nicht mehr geſtört worden. Die Zahl der Verhafteten ſoll ſich auf 50-60 belaufen, worunter mehrere Kaufleute, Advokaten, ein Buchdrucker ꝛc.

Belgien. Der Belge ſagt: »Man verſichert, daß die Rede davon ſey, eine Deputation von drei Perſonen nach London zu ſchicken, um die Krone von Belgien dem Herzoge von Sachſen-Koburg anzubieten. Dieſe Deputation wird, wie man verſichert, aus den Grafen F. v. Merode und Vilain XIV. und dem Abbé v. Foere beſtehen.« — Neueren Nachrichten zufolge iſt die Deputation bereits abgereiſt.

Frankreich. Am 20. April hat der König in Perſon die Sitzungen der Kammern geſchloſſen. Die Schlußrede Sr. Majeſtät bewegte ſich in allgemeinen Ausdrücken und drückte die Hoffnung der Regierung aus, daß die Erhaltung und die Zunahme des Wohlſtandes der Nation weder von Innen, noch von Außen gefährdet werden würde. — Durch die Vertagung der Kammer iſt der Geſetz-Entwurf in Betreff der Familie Karls X. beſeitiget, indem die von der Pairskammer beſchloſſenen Modifikationen der Berathung der Deputirten nicht mehr unterworfen werden konnten. — Galignanis Meſſenger zeigt ſeinen Leſern an, daß das in München erſcheinende Inland (welches er in ein »Irland« verwandelt), durch die Streitigkeiten mit der Cenſur ermüdet, die Fortſetzung der raiſonnirenden politiſchen Artikel erſt eingeſtellt, in einer ſpäteren Nummer aber ſich wieder bereit erklärt habe, nicht ohne ferneren Kampf der Cenſurwillkühr ſich zu unterwerfen.

Polen. Nachrichten aus Brody zufolge hat der polniſche Parteigänger, General Dwernizki, die Gegend von Zamosc verlaſſen, und mit ſeinem Korps, deſſen Stärke auf 8 bis 10,000 Mann geſchäzt wird, einen Streifzug nach Volhynien unternommen, er ſoll bei Krylow über den Bug gegangen, und am 11. d. M. in Krzemeniez eingerückt ſeyn, wo er, wie man behauptet, unter den Studenten der dortigen Univerſität Anhang gefunden habe. — Die warſchauer Staatszeitung bringt jetzt den offiziellen Detailbericht des Generaliſſimus über das Treffen bei Zkedlce, aus dem Hauptquartier Jendrzejow vom 14. April. Der Verluſt der Ruſſen wird darin auf 5000 Mann, wovon die Hälfte in Gefangenſchaft gerieth, und derjenige der Polen auf 400 Todte und Verwundete angegeben.

Mexiko. Nach über Nordamerika angekommenen Berichten aus Mexico wurde Guerrero's Partei völlig geſchlagen, und Guerrero ſelbſt in Acapulco, am ſtillen Ozean, gefangen genommen. Er wurde von dort nach Huatulco und am 26. Januar mit ſtarker Bedeckung weiter nach Oaxaca gebracht, von wo er, wie man glaubte, nach Mexico vor ein Kriegsgericht geführt werden wird.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 115. **27. April 1831.**

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Die Beſchwerden wegen verletzter Verfaſſung. — Die Congregation in Bayern. — Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer. — Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831. — Correſpondenz. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

Die zwei letzten Sitzungen der Deputirtenkammer waren von ſehr großer Wichtigkeit. Es war die Berathung über die authentiſche Interpretation des §. 44. der X. Beilage zur Verf. Urk., welcher der Krone in Anſehung der für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Perſonen, bei deren Erwählung zu Deputirten, ein Ausſchließungrecht ertheilt, an der Tagesordnung. Obgleich der Geſetzentwurf eine Einſchränkung jenes Ausſchließungsrechtes bezweckt, ſo ſprachen doch mehrere Redner dagegen, weil derſelbe eine halbe Maßregel ſei und von einem Miniſter geboten werde, zu dem man kein Vertrauen haben könne.

Wir haben bereits geſtern bemerkt, daß der Abgeordnete Cullmann zur Begründung dieſes Motives die Vermuthungen für das Beſtehen eines fremden Einfluſſes, ſowie für die Exiſtenz einer geheimen Polizei und einer Congregation zur Sprache gebracht und hierüber verſchiedene Mittheilungen gemacht hat. In der geſtrigen Sitzung fügte nun der Abgeordnete von Cloſen noch bei, daß von einem Individuum aus der Kanzlei des Miniſteriums des Innern ein Privatſchreiben an den Rechtspraktikanten Zorn zu Würzburg erlaſſen worden ſey, worin dieſer zur Angeberei aufgefordert und ermuntert werde.

Der Miniſter des Innern nahm nun in der geſtrigen Sitzung das Wort, um zuvörderſt die Beſchuldigung in Betreff der geheimen Polizei umſtändlicher zu widerlegen und die Verhältniſſe in Betreff des von dem Polizeidirektor in München an die Stadtcommiſſäre erlaſſenen Schreibens vom 26. Nov. 1830 näher darzulegen. Derſelbe bemerkte: die ſchmerzlichen Juli-Ereigniſſe in Frankreich wären auch in Anſehung der Bewohner Bayerns nicht ohne allen Eindruck geblieben. Es ſey eine Stimmung wahrgenommen worden, als ob ähnliche Ereigniſſe auch in Bayern zu beſorgen wären. Der größte Theil des Publikums ſey zwar der Ueberzeugung geweſen, daß jene Vorfälle ſpurlos an Bayern vorübergehen würden, und insbeſondere ſey er, der Miniſter des Innern, dieſer Ueberzeugung, ſowie auch der Meinung geweſen, daß weder die Emiſſäre fremder Vereine, noch eine Congregation in Bayern Anklang finden könnten, da die Nation in Anſehung der erſtern zu treu und in Anſehung der letztern zu aufgeklärt ſey. Indeſſen habe der Generalcommiſſär in München berichtet, daß man hier Spuren fremder Emiſſäre wahrgenommen haben wolle. Der Miniſter des Innern hätte deshalb, ſeiner individuellen Ueberzeugung ungeachtet, jene Anzeige nicht unbeachtet laſſen können, ſondern den Befehl, wachſam zu ſeyn und jene Spuren zu verfolgen, ertheilen müſſen. Die bemerkten Spuren ſeyen nun auch verfolgt worden, allein es ſey nichts zum Vorſchein gekommen, ſondern das Reſultat dahin gegangen, daß von Emiſſären fremder Vereine nichts wahrzunehmen ſey. Inzwiſchen habe jedoch die Polizeiſtelle eines benachbarten conſtitutionellen Staates in demſelben Betreffe den Vorſchlag gemacht, daß die beiderſeitigen Polizeibehörden die erhobenen Wahrnehmungen und gemachten Erfahrungen einander mittheilen ſollen. In Folge dieſes angenommenen Vorſchlags ſey nun die allerhöchſte Entſchließung erlaſſen worden, worauf der Polizeidirektor zu München in ſeinem — von uns geſtern mitgetheilten — Schreiben vom 26. Nov. 1830 ſich berufe. Dieſe Entſchließung (welche der Miniſter abgeleſen hat, und die wir nachtragen werden, ſey aber von dem Polizeidirektor falſch verſtanden worden, indem darin nicht entfernt auf die Anwendung ungeſetzlicher Mittel hingedeutet worden wäre. Die politiſche ſchwarze Tafel, wovon in dem Schreiben des Polizeidirektors die Rede iſt, komme nicht von Bayern her, ſondern es ſey in dem Schreiben der Polizeiſtellen der obenbemerkten fremden Regierung davon die Rede geweſen. Uebrigens habe das Miniſterium des Innern dieſen Punkt nicht gekannt,

Digitized by Google

da das fragliche Schreiben dem Berichte des General-Commiſſärs, wodurch die Propoſition der fremden Behörden zur Einholung von Inſtructionen hierüber angezeigt wurde, nicht beigelegen ſey.

In Betreff des Schreibens an den Rechtspraktikanten Zorn gab der Miniſter die Verſicherung, daß ihm davon nichts bekannt ſey. Ueberhaupt betheuerte der Miniſter, daß man an eine geheime Polizei in Bayern nie, nie gedacht, daß man in der geſammten Regiſtratur des Miniſteriums darüber keine Spur finden könne, daß dem Miniſterium keine Mittel dazu gegeben ſeyen und daß eine geheime Polizei überhaupt den Grundſätzen und Geſinnungen des Miniſteriums ſchnurſtracks zuwiderlaufe.

In Betreff der Congregation bemerkte der Miniſter, daß es ihm angenehm ſey, dieſes Geſpenſt nunmehr näher kennen lernen zu ſollen. Da der Aufſatz, welchen der erſte Sekretär der Kammer hierüber mitgetheilt hat, die beſtimmte Denunciation des Beſtehens einer geheimen Geſellſchaft enthalte, ſo habe er, der Miniſter, ſogleich vorgeſtern verfügt, daß der Redacteur des Inlandes aufgefordert werde, im Intereſſe der guten Sache alles, was ihm über den fraglichen Gegenſtand bekannt iſt, anzugeben.

Der zweite Präſident bemerkte ſodann, als er bei der Discußion über die Interpretation des §. 44. vom Platze aus das Wort nahm, daß er wegen der Beſorgniſſe, die er gehegt, durch die Aufklärungen des Miniſters größtentheils beruhigt worden ſey, daß er jedoch ſehnlich wünſche, es möge da vollſtändig Licht werden, wo es bisher Nacht war. Uebrigens ſprach der Redner ſeine Ueberzeugung wiederholt dahin aus, daß inſolange kein Heil zu erwarten ſey, als nicht ein Miniſterium gebildet werde, das, einig und ſtark in den Grundſätzen, auch die nöthige Willenskraft und Selbſtſtändigkeit beſitze. Bei der Erörterung des eigentlichen Gegenſtandes der Tagesordnung bemerkte der zweite Präſident im Vorbeigehen noch, daß die baieriſche Conſtitution nicht als ein bloßes Geſchenk anzuſehen, ſondern durch das Blut, das die Bayern kurz vorher, im Verlaufe von 15 Jahren, ſtromweiſe für das Vaterland vergoſſen, und durch die willige Entrichtung enormer Steuern, welche ſchon ſo lange erhoben werden, und ohne erhebliche Erleichterung noch 6 Jahre fortdauern ſollen, theuer genug erkauft ſey.

Nach Seuffert ſprachen in der geſtrigen Sitzung noch die Abgeordneten v. Faßmann, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, v. Cloſen, Joliot, v. Rotenhan, Rudhart, Schoppmann, v. Ebene, Schulz, v. Anns, Mätzler, Binder, Hagen, v. Dippl und Krämer theils für, theils wider den Geſetzentwurf, und zwar in erſterer Beziehung theils unbedingt, theils unter der Bedingung weſentlicher Modificationen.

Vor allen ausgezeichnet war die Rede Rudharts. Wenn der Redacteur des gegenwärtigen Blattes an einem andern Orte die Meinung geäußert hat, *) daß die hinreißende Beredſamkeit des glänzenden Talentes, deſſen Strahlen ſo viel Licht über den Zuſtand Bayerns verbreitet haben, ſogar in England und Frankreich der Gegenſtand allgemeiner Bewunderung ſeyn würde, ſo fand er in der geſtrigen Sitzung einen neuen Beleg für dieſe Ueberzeugung. Nur ewig Schade, daß bei dieſer trefflichen Rede gerade die Hauptſache in den Hintergrund geſtellt zu ſeyn ſchien, **) und daß aus dem zweiten Theile der Rede, in Anſehung des Votums in der Hauptſache keine andere Folgerung gezogen wurde.

Der herrliche Redner tadelte übrigens, in Beziehung auf das Schreiben des Polizeidirectors in München an die Stadtkommiſſäre, daß der dem Polizeidirektor deßhalb ertheilte Verweis durch die Beifügung eines Lobes wieder verſüßt worden ſey; der feuerige Redner wies ferner die Bezeichnung der Julirevolution als ein ſchmerzliches Ereigniß im Aufſchwunge ſeiner freien Seele mit Kraft und Nachdruck zurück. Jenes Ereigniß ſey nur in ſo ferne ſchmerzlich zu nennen, als ein unſinniges Miniſterium zur Verletzung der conſtitutionellen Rechte der Nation gerathen hat, nicht aber in ſo ferne, als die Nation die ungeſetzliche Gewalt beſiegt habe. In dieſer Beziehung ſey die Revolution vielmehr glorreich zu nennen.

Die Diskußion über den eigentlichen Berathungs-Gegenſtand wurde übrigens in der geſtrigen Sitzung nicht beendiget, ſondern wird heute fortgeſetzt und geſchloſſen werden.

Schlüßlich bemerken wir, daß der hochherzige Frhr. von Cloſen, in welchem die Nation einen ſo treuen Repräſentanten verehrt, in der geſtrigen Sitzung der Deputirtenkammer der Ehrenrettung des Redacteurs des Inlandes, in Betreff des in der XVIII. Sitzung vorgekommenen Vorwurfes, ſich unterzogen und der Kammer die in unſerem geſtrigen Blatte enthaltene Rechtfertigung — mit Weglaſſung einiger Stellen, die weniger zur Sache gehören — vorgetragen hat, nachdem wider die Anſicht des Präſidenten, außer von Cloſen, auch die Deputirten Rudhart und Seuffert darauf gedrungen hatten.

Der Deputirte Graf von Seinsheim erwiderte auf die Rechtfertigung nur, daß er bei ſeinen Behauptungen ſtehen bleibe und dem Redacteur des Inlandes die Anſtellung einer Klage anheim gebe.

Die Beſchwerden wegen verletzter Verfaſſung.

(Eingeſandt)

Das Publikum erwartet mit Zuverſicht, daß, ſobald die Debatten über den §. 44. geſchloſſen ſind, die Be-

*) Nro. 3. des Kosmopoliten.

**) Wir werden ſpäter darauf zurückkommen, und die Gründe unſerer Meinung vortragen.

Digitized by Google

ſchwerden wegen Verfaſſungsverletzung an die Reihe kommen. Es iſt die Pflicht der Kammer, der, durch die Einführung der Cenſur ſchwer beleidigten Nation unverzüglich Genugthuung zu verſchaffen. Dieſe Pflicht iſt um ſo ſtärker, als die Cenſur, der öffentlichen Meinung zum Trotze, noch fortbeſteht, und alſo die Verfaſſungsverletzung tagtäglich ſich erneuert. Alle bisher von der Kammer behandelten Gegenſtände, ſind gegen dieſen von geringerer Wichtigkeit. Was müßte man aber vollends dann denken, wenn die Kammer ſogar den unbedeutenden Geſetzentwurf über den Lehenreversſtempel erledigte, ehe ſie dem Volke ſein koſtbarſtes, ihm ſchmählich entriſſenes Recht — die Preßfreiheit — wiedergiebt?

Der Miniſter des Innern hat zwar erklärt, er werde faktiſche Beweiſe für die Verfaſſungsmäßigkeit ſeiner Ordonnanz vorlegen, und er bitte den Präſidenten, daß er den Beſchwerdegegenſtand auf die Tagesordnung bringe, ſobald die privilegirten Geſchäftsgegenſtände, d. h. die Regierungsanträge es geſtatten. Der Herr Präſident hat auch die Erfüllung des miniſteriellen Wunſches zugeſichert. Da es jedoch nie an Geſetzentwürfen der Regierung fehlt, ſo hängt es blos von der Laune des, wie es ſcheint, dem Miniſterium ſehr ergebenen Präſidenten ab, die Beſchwerdeangelegenheit auf unbeſtimmte Zeit zu vertagen. Wir vermuthen faſt, es ſey ſo etwas im Werke. Denn, hätte Herr von Schenk wirklich ſchlagende Gründe für ſich, wie er behauptet, ſo würde er ſie uns gewiß nicht lange vorenthalten. Es wäre grauſam von ihm, eine ganze Nation drei Monate lang in einem ſo bedenklichen Irrthum zu belaſſen! Nehmen wir aber auch an, es ſey nicht blos auf Täuſchung berechnet, was er ſagt, und er beſitze das große Arkanum in der That, ſo kann ihm ſicherlich nichts angenehmer ſeyn, als ſich baldmöglichſt von der furchtbaren Anklage — der Anklage, die Freiheit ſeiner Mitbürger unterdrückt zu haben — vollſtändig zu reinigen. Er wird dann, wie der Phönix, verjüngt aus dem Beſchwerdefeuer aufſteigen! Und wie dürfte der Herr Präſident fürchten, der Regierung zu mißfallen, wenn er dem Herrn Miniſter einen ſo glänzenden Triumph bereitet! Alſo zum Kampfe!

* * *

Die Congregation in Bayern.

Nachdem über dieſen Gegenſtand in öffentlichen Blättern und auch in der Deputirtenkammer ſo viele Anſpielungen vorgekommen ſind, haben wir es nun dahin gebracht, daß eine officielle Unterſuchung darüber eingeleitet werden wird. Wir haben unſererſeits ſchon lange gewünſcht, daß man, anſtatt fortwährend auf die Sache anzuſpielen, doch einmal gerade herausſagen möchte, es beſtehe in Bayern eine Congregation, die als verbotene, geheime Geſellſchaft unterdrückt werden müſſe. Deßhalb waren wir ſehr erfreut, als der bekannte Artikel uns zukam, um nun darauf dringen zu können, daß die Sache unterſucht werde. Jetzt wird ſchon Licht kommen. Entweder werden die Theilnehmer einer ſolchen geheimen Geſellſchaft ausgemittelt oder es zeigt ſich, daß die ganze ſo lange beſprochene Geſchichte ein Geſpenſt iſt, das nicht in der Sendlingergaſſe zu München hauſt, wie geſtern in der Deputirtenkammer vorkam, ſondern nur in der Einbildung beruht, und dann iſt es auch gut, weil nun dem ewigen Gerede hierüber und dem daraus entſpringenden Mißtrauen ein Ziel geſetzt wird. Deshalb wird es uns aber auch ſtets unbegreiflich ſeyn, warum der Bekanntmachung des fraglichen Artikels über die Congregation von der Cenſurbehörde Hinderniſſe in den Weg gelegt werden mochten, Hinderniſſe, die nun keinen andern Erfolg hatten, als daß die Kammer mit dem Gegenſtande Zeit verlieren mußte.

Von dem Miniſterium des Innern müſſen wir übrigens rühmen, daß daſſelbe den Abdruck des zweiten Artikels, welcher von der Cenſurbehörde geſtrichen, in dem geſtrigen Blatte als Beleg zur Rechtfertigung des Redacteurs aber wieder aufgenommen worden war, ohne eine Beſchwerde abzuwarten, aus freiem Antriebe geſtattet hat.

In der Sache ſelbſt bemerken wir, daß der Einſender des Artikels über die Congregation bereits dringend aufgefordert worden iſt, die Belege für ſeine ſo determinirte Behauptung, ſo wie alle über die Sache ihm bekannten Details der Redaction des Inlandes ſchleunigſt mitzutheilen.

Wir werden daher demnächſt das Weitere berichten.

Zu dem Miniſter des Innern haben wir übrigens das Vertrauen, daß derſelbe der Cenſurbehörde die Weiſung ertheilen werde, bei allen Artikeln unſeres Blattes, welche die Verfolgung der Spuren der Congregation und die Erforſchung der Wahrheit zum Zwecke haben, in Anſehung des Abdruckes keine Hinderniſſe uns in den Weg zu legen.

Demjenigen Theile des Publikums, welcher den fraglichen Aufſatz über die Congregation anonym nennt, bemerken wir, daß der Redacteur des Inlandes in ſo lange für den Verfaſſer dieſes Artikels gilt, als er einen andern Autor nachzuweiſen nicht für gut finden wird, und daß alſo von Anonymität keine Rede ſeyn könne.

Demjenigen Theile des Publikums aber, welcher den in Rede ſtehenden Aufſatz eine gehäßige Anklage nennen will, bemerken wir, daß ein Privatmann, welcher nach langen heimlichen Gerüchten und öffentlichen Anſpielungen über das Beſtehen einer gefährlichen geheimen Geſellſchaft mit ſeiner Meinung gerade herausgeht, um die Sache an das Licht zu ziehen, keinen Tadel, ſondern den Dank der Nation verdiene.

Digitized by Google

Verhandlungen der badiſchen Deputirten-Kammer.

(Beſchluß.)

Ich habe nun noch drs Falles zu erwähnen, da die Regierung eine die Freiheit oder das Eigenthum der Bürger betreffende, alſo in den Krris der Geſetzgebung gehörige allgemeine Vorſchriſt nicht als ein proviſoriſches Geſetz, ſondern als eine anmaßlich nur ihr zuſtehende drfinitiv geltende bloße Verordnung veekündet. Im Allgemeinen dürfte man in der Theorie wohl den Grundſatz aufſtellen, daß ſolcher Verordnung, als inkompetent erlaſſen, keine Foige zu leiſten ſey, da jede Pflicht zum Gehorſam in einem conſtitutionellen Staate auch rinen Rechtsgrund, nämlich die ſtaatsgrundſätzlichen Befugniſſr desjenigen, dee deſiehlt, vorausſetzt. Blicken wir jedoch auf das wirkliche Leben, ſo iſt die Gränzlinie zwiſchen Geſetzen und Verodnungen oft zu ſchwankend, als daß man ohne Gefahr einer Anarchie in allen Fällen dem Einzeinen überlaſſen könnte, zu beurtheilen, ob er einer Verordnung Gehoeſam ſchuldig ſey, oder nicht. — Um gleichweit von einer Anarchie, wie von willkührlicher Gewaltsüberſchreitung der Regierung entſernt zu bleiben, wird man vielmehr etwa ſoigende Sätze annehmen müſſen: 1) ſo wenig einem proviſoeiſchen Geſetze, das ais ſolches verkündet iſt, Folgr geleiſtet werden darſ, wenn dadurch die Verfaſſung ſeibſt abgeändert, oder eine Abgabe erhoben werden wollte, — eben ſo wenig und noch weniger könnte eine derartige Verordnung, die ſich als definitiv ankündet, Gehorſaın anſpeechen, und den Staatsbeamten muß ſogar bei ſchwrrer Strafe unterſagt werden, deeartige allgemeine Verordnungen, oder überhaupt irgend einen derartigen Befebl der obern Behörden zu vollzieben; 2) aber auch hinſichtlich der übrigen Verordnungen, welche Geſetzgebungsgegenſtändr in ſich faſſen, düeſen wie wenigſtens ſo viel annehmen, daß der Richter, ſoweit er nicht in einem Geſetze ausdrücklich auf Regierungsverordnungen verwieſen iſt, daduech nie gebunden weede. Alles, was die Schritte des Richters und ſeine Entſcheidungen zu leitrn hat, muß durch ein Geſetz beſtimmt ſeyn; denn alles, was von ihm ausgeht, betrifft die Freiheit oder das Eigenthum der Büger, worin nach dem §. 65. der Verfaſſungs-Urkunde das Merkmal liegt, daß eine Vorſchriſt der Zuſtimmung der Stände bedürſe. Darum, und weil obnebin der von aller Einwirkung der Regierung unabhängige Richter über die Wirkſamkeit und Anwendbarkeit der Geſetze, die ihm zur Noem dienen ſollen, immer ſelbſt zu erkennen hat, kann und muß man unbedenklich annehmen, daß derſelbe bei ſeinem gerichtlichen Verfahren und Entſcbriden,. ſo fern er nicht durch ein ausdrückliches Geſetz auf Regierungs-Veroednungen verwieſen iſt, keinerlei Vorſchriften zu beachten babe, die nicht mit Zuſtimmung der Stände ſchon als deſitiv oder ohne dieſelbe doch ausdrücklich als proviſoriſche Geſetze verkündet ſind. 3) Was dagegen in die übrigen Zweige der Staatsverwaltung einſchlägt, kann nicht nur durch Geſetze, ſondern Vieles auch durch bloße Regierungs-Verordnung geregelt werden, daher müſſen Veeordnungen in dieſen Verwaltungszweigen — wenn ſie gleichwohl Geſetzgebungsgrgenſtände enthalten, vor der Hand gleich proviſoeiſchen Geſetzrn anerkannt werden, und Verwaltungsbeamte und Untergebene haben ſich denſelben zu fügen. Jedoch müſſen alle Verordnungen, wenn ſie Gehorſam anſprechen wollen, durch die Regieeungs- oder Anzeige-Blättrr verkündet werden, damit die Regierung nicht, wie es häufig geſchieht, durch blos ſchriſtliche Mittheilungen Geſetze geben, und zum Vollzug bringen, durch ſolch geheimes Regieren aber der Konteolle der Ständr entgehen könne. Den Kammern kommt es übrigens alsdann zu, jede Verordnung, deren Inhalt ſie als zum Kreis der Geſetzgebung gehörig betractet, durch Beſchwerdeerhebung unwirkſam zu machen. Es iſt dieß das einzige Mittel, durch welches man den weit geſährlichern Weg, daß jeder es in allen Fällen für ſich ſelbſt ermeſſe, ob er einer Verordnung Gehorſam ſchuldig ſey, mit Sicherheit vermeiden kann. Es iſt wohl das natürlichſte Recht eines Jeden, daß er, wenn ihm etwas befohlen wird, auch erwäge, ob der Befehlende zu dieſem Befehle rechtlich beſugt ſev, und alle conſtitutionelle Freiheit wäre veeloren, wenn dieſer Geundſatz aufgegeben, und blinder Gehorſam gegen Regierungs-Verordnungen verlangt würde, ohne zugleich einen verſöhnenden Ausweg darin zu finden, daß die Vertreter des Volks dir Rechtmäßigkeit der Regirrungs-Verordnungen prüſen und durch ihre Einſprache dieſelben unwirkſam machen können. — Wir haben — wenn wir nicht ewig zu blindem Gehorſam verdammt ſein wollen — nur die Alteenative — entweder anaechiſchr Gewalt, wobei jeder nach eigenem Ermeſſen den Gehorſam verweigert, odee das unbrſchränkte „veto“ der Volksvertreter. Ziehen wir, wie natürlich, das Letztere vor, ſo beſeitigen wie dadurch auch eine nähere, doch für die Praxis immer unſruchtbar bleibende Bezeichnung der Grenzlinien zwiſchen geſetzgebender und adminiſtrativer Gewalt; die materiell ſchwierige Beſtimmung dieſer Grenzlinie wird durch die Foem des Verſahrens erſetzt. Alles nämlich, wobei die Stände die ausſchließliche Beſugniß drr Regierung in Widerſpruch ziehen, muß bis zu einer Veeeinigung als in den höhern Keeis der Geſetzgebung gehörig angeſehen werden. Jede Verordnung, welche auch nur durch eine drr beiden Kammern als von der Regireung incompetent erlaſſen angeſochten wird, muß daher mit Ablauf des Landtages, woſern dieſer ſie nicht noch grnehmigte, Kraſt Geſetzes ihrr Wirkſamkeit verlieren, und kann ohne Zuſtimmung der Stände auch ſpäter nicht wiedrr neu gegeben werden. Durch eine ſolche Einſprache einer der beiden Kammern iſt nämlich der Regierung dir Befugniß ſtreitig gemacht, die angeſochtene Vorſchriſt einſeitig als eine bloſſe Verord-

Digitized by Google

nung geben zu dürfen, und ſo lange ſie alsdann für dieſe ihre Befugniß nicht die Anerkennung *beider* Kammern oder für den Inhalt der Verordnung ſelbſt nicht die Zuſtimmung derſelben erhalten hat, — darf ſie einſeitig auf dem Vollzug ihrer beſtrittenen Verfügungen nicht mehr beharren. Die bloſſe Anerkennung oder Zuſtimmung der *einen* Kammer, kann für die formelle Aufrechthaltung der Verordnung nicht genügen, da es ſonſt in der Gewalt der Regierung läge, auch nur mit Einwilligung *einer* Kammer Geſetze zu geben. Würde z. B. die Regierung durch eine neue Verordnung die Privilegien des Adels nochmals vergrößern, ſo wäre ihr die Zuſtimmung der dadurch begünſtigten und dadurch beleidigten Adelskammer allein ſchon hinreichend, wenn man eine Beſchwerde beider Kammern fodern wollte, um eine geſetzwidrige Verordnung auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen. Gleiches wäre der Fall, wenn die Regierung etwa mit bloſſer Zuſtimmung der II. Kammer die Privilegien des Adels zugleich vernichten wollte. Man ſieht alſo, daß es gegen unſer ganzes conſtitutionelles Syſtem iſt, zur Anfechtung einer Verordnung nach dem §. 67. der Verfaſſungsurkunde die Einſprache, beziehungsweiſe Beſchwerde *beider* Kammern zu fodern. Nach all dem ſtelle ich meinen Antrag dahin, daß die Regierung um Vorlegung eines Geſetzentwurfs gebeten werde, welcher beſtimme:

1) Es dürfe keiner Vorſchrift der Regierung, welche ohne Zuſtimmung der Stände — gleichviel ob als bloſſe Verordnung oder als proviſoriſches Geſetz verkündet wird, Folge geleiſtet werden, wenn dadurch die Verfaſſung ſelbſt erläutert, ergänzt oder abgeändert, oder eine nicht bewilligte Abgabe (auſſer den Kriegsſteuern im Falle eines Kriegs) erhoben oder eine bewilligte erhöht werden wollte.
2) Andere allgemeine Vorſchriften müſſen — wenn ſie Geſetzeskraft haben ſollen, ausdrücklich als proviſ. Geſetze verkündet werden und verlieren alsdann ihre Kraft, wenn ſie nicht bei dem auf ihr Erſcheinen zunächſt folgenden Landtag zum definitiven Geſetze erhoben werden.
3) Vorſchriften, die ohne Erwähnung ihrer *proviſoriſchen* Eigenſchaft als bloſſe Verordnung verkündet werden, dürfen vom *Richter* in ſeinem gerichtlichen Verfahren und in ſeinen Entſcheidungen nicht beachtet werden, ſo ferne er nicht hinſichtlich ihres Inhalts durch ein ſpezielles Geſetz ausdrücklich auf Regierungsverordnungen verwieſen iſt. Betreffen ſie aber andere nicht der Beurtheilung des Richters unterworfene Zweige der Staatsverwaltung, ſo müſſen ſie — ſobald ſie durch die Regierungs- oder Anzeigeblätter öffentlich verkündet ſind, von den Verwaltungsbeamten und Untergebenen, bis dagegen eine ſtändiſche Beſchwerde erfolgt, vollzogen werden.
4) Wird aber irgend eine Verordnung auch nur durch eine der beiden Kammern als von der Regierung incompetent erlaſſen angefochten, ſo verliert ſie eben dadurch mit Ablauf des Landtags, auf dem die Anfechtung geſchah, ihre Kraft, und darf von der Regierung ohne Zuſtimmung der beiden Kammern auch nicht mehr erneuert werden.

Zum Schluße erlaube ich mir nun, Sie, meine Herren, noch darauf aufmerkſam zu machen, wie ſehr es bei der jetzigen bewegten Zeit, wo alles in Frage geſtellt iſt, Noth thue, den Kreis der Gewalten und dem Umfange der ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten genau zu beſtimmen, um einerſeits die Machthaber vom Mißbrauch ihrer Macht, wozu ſie bei ſchwankenden geſetzlichen Beſtimmungen leicht verleitet werden, abzuhalten, und andererſeits dem Volke zu zeigen, wie es im geſetzlichen Wege ſicherer, als durch rohe Gewalt ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte und ſeine Freiheit bewahren könne.

Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831.

Im Auguſt des Jahrs 1818 ertheilte der Großherzog Karl, ein von Natur ſehr gutmüthiger und menſchenfreundlicher, mit manchen Regententugenden ausgerüſteter, jedoch ſpäter von einer verrätheriſchen Umgebung phyſiſch und pſychiſch verdorbener Fürſt, die Verfaſſung, um ſeinem im 13. Art. der deutſchen Bundesakte gegebenen Fürſtenworte Leben einzuhauchen. Wir ſegnen ſeine Aſche; denn die Periode vom Dezember 1818 bis zum März 1830 würde dem Großherzogthum Baden, aller Wahrſcheinlichkeit nach, eben ſo wenig eine Verfaſſung gebracht haben, als bis 1831 andern Staaten.

Im Jahre 1819 wurde der erſte Landtag gehalten. Eine Thronrede brachte damals den lebhafteſten Enthuſiasmus unter einem Volke hervor, welchem das conſtitutionelle Leben eine neue Aera verhieß; die Miniſter ergoſſen ſich in patriotiſchen Reden; die Deputirten beider Kammern ſprachen ſich, wenigſtens in ihrer größten Majorität, als Vertreter der Volksrechte aus. Manche Anſtalt, manches Geſetz wurde ins Leben gerufen; noch mehr begehrte man und hatte Urſache es zu begehren, denn unter dem Nachfolger des unſterblichen Karl Friedrich war der Staat und ſeine Haushaltung in ſichtbare, immer ſteigende Zerſtörung gerathen. Viel und vielerlei kam in der Ständeverſammlung von 1819 zur Sprache; man wünſchte Garantien, vor allem, daß die Verfaſſung eine Wahrheit ſeyn möchte. So entſtanden auch die Anträge auf Preßfreiheit, ohne welche, wie es damals in der Deputirtenkammer hieß, jede Conſtitution ein hohler Schall iſt. Doch bald konnte man ſich überzeugen, daß die Regierung dem conſtitutionellen Leben abhold ſei. Der Landtag von 1822 bewies dieſes noch mehr; eine ſiebenmonatliche Verſammlung konnte kaum etwas mehr zu Wege bringen, als das Geſetz über die Studienfreiheit; bei der Berathung des

Digitized by Google

Budgets kam es zu mancherlei Kämpfen, und die enorme Laſt des Militäretats wurde von der zweiten Kammer nicht genehmigt. Die Kammern wurden vertagt (eigentlich aber auf das Schimpflichſte nach Hauſe gejagt) und mit Vorwürfen überhäuft (Januar 1823). Ob nun gleich das Budget nicht genehmigt war, ob es gleich in dem §. 62. der Verf. Urkunde heißt, „daß die alten, auch nicht verwilligten Abgaben nach dem Ablauf der Verwilligungszeit nur noch 6 Monate fort erhoben werden dürfen, wenn die Ständeverſammlung aufgelöſt wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn ſich die ſtändiſchen Berathungen verzögern,“ ſo wurden die Abgaben dennoch 2 volle Jahre lang ohne alle Bewilligung bezogen. Im April 1825 wurden die Kammern von 1822 förmlich aufgelöſt; es verſammelte ſich eine neue Deputirtenkammer, mit Ausnahme von 3 Männern, nur beſtehend aus Regierungsagenten, welche die Verfaſſung in ihren weſentlichſten Grundlagen erſchütterten und veränderten. Hiernach fand die nächſte Ständeverſammlung erſt wieder im Jahre 1828 ſtatt; ſie war von denſelben Grundſätzen erfüllt, wie ihre todte Schweſter von 1825; beide Landtage hatten kein Reſultat; keine von den herrlichen Berathungen der 2 erſten Landtage wurde wieder aufgenommen, Alles ging nur auf ein leeres Bewilligen hinaus. Dieſes Verfahren, dieſes Befreundetſeyn einer anticonſtitutionellen Regierung mit einer antinationalen Ständeverſammlung nannte man *Friede, Eintracht*, ja in der Rede, womit der Landtag von 1828 geſchloſſen wurde, war ſogar der Wunſch niedergelegt, es möchten die friedfertigen Herren es ſeyn, welche auf den kommenden Landtag wieder erwählt würden. — Das Volk wurde gegen ſeine herrliche Verfaſſung gleichgültig, denn ſie trug ihm keine Früchte; die niedern Stände, welche im Durchſchnitte nur darnach die Verfaſſung bemeſſen, ob ſie ihnen materielle Erleichterung gewähre, fanden ſich hierin getäuſcht. Armuth, Vergantungen, Auswanderungen nahmen überhand, die Vexationen einer drückenden indirekten Abgabe ſchmetterten den Wohlſtand zu Boden. Die Mauthanſtalten hemmten den Abſatz nach außen. Die höhern Stände, die Wohlthaten der Verfaſſung auch von geiſtiger Seite erfaſſend, ſahen ſich in der Mittheilung ihrer Anſichten und Erfahrungen mittelſt der Preſſe, in Feſſeln geſchlagen; ſo ſchlich ſich nach und nach ein der Geiſt des Mißmuthes, der Heuchelei und des Knechtsſinnes, der Geiſt der niedrigſten Schmeichelei, des Uebermuthes und des Despotismus, der unmöglich noch hätte ſo lange dauern können, als er gedauert hatte. Da lähmte das Schickſal eine Hand.

Von nun an ſollte ein ſchönerer Zeitabſchnitt beginnen; an den Eintritt desſelben knüpfte ſich die Hoffnung, auf friſches Ergrünen unſeres conſtitutionellen Lebensbaumes. Nie wurde eine Ständeverſammlung unter ſchöneren Auſpicien eröffnet, als die dießjährige. Ein Fürſt, welcher in der allererſten Zeit ſeiner Regierung auf Erleichterung der großen Volkslaſten bedacht war und durch mehrere proviſoriſche Geſetze namhafte Einnahmen, den Landbewohner drückend, aus dem großen Staatsbeutel hinwegſchob; ein Fürſt, welcher dem Volke das verfaſſungsmäßige Recht, ſeine Repräſentanten zu wählen, wiedergab, und in der Thronrede verſprach, *die Verfaſſung zur Wahrheit zu machen*; ein Volk, welches den hohen Werth ſeiner Rechte erkennend, ſich derſelben bediente, um die Männer ſeines Vertrauens zu würdigen; eine Verſammlung von Wahlmännern, welche dem Volke, dem Träger der öffentlichen Meinung folgend, trotz hie und da im Finſtern ſchleichender Cenſuren, die Männer wieder zu finden wußte, die ſich des Volkes auf den erſten Landtagen angenommen und ſeine Rechte gegen alle Anfechtungen der Willkühr ſtandhaft vertheidiget hatten; ein Miniſterium, welches nach Entfernung der früheren fremdartigen Beimiſchungen, dem Volke näher rückte; — und dann endlich eine Ständeverſammlung, in welcher ſich bis jetzt nur *eine Stimme, die der Wahrheit der Verfaſſung*, ausgeſprochen hat.

So ſtehen wir denn in Baden jetzt auf einem Punkte, wo wir das conſtitutionelle Leben im friſcheſten Frühling herrlich keimend um uns erblickend, uns deſſen erfreuen dürfen, wo wir uns erquicken an den Wohlthaten, die, aus *Verfaſſungen* ihre Wurzeln ziehend, Segen über unſere Nachbaren ergießen; wo wir aber auch Mitleiden fühlen mit unſern deutſchen Brüdern, denen die Jahre 1813 und 1815 keine andern Früchte getragen haben, als bittern Undank.

Zur Schilderung der zweiten Kammer und ihrer Mitglieder dienen die folgenden Zeilen. Der erſten Kammer und ihrer Bemühungen werden wir ſpäter unſere Aufmerkſamkeit noch beſonders ſchenken müſſen, um ſie zu würdigen.

Die zweite Kammer beſteht verfaſſungsmäßig aus 63 Mitgliedern, wovon jedoch allein 22 auf die Städte Ueberlingen, Conſtanz, Freyburg, Lahr, Offenburg, Raſtatt, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchſal, Mannheim, Heidelberg und Wertheim kommen; die übrigen 41 auf die Aemter-Wahlbezirke des Großherzogthumes. Nicht alle Mitglieder ſind bis jetzt anweſend, theils wegen Wahlbeanſtandungen, theils wegen anderweitiger Abhaltungen. Wir theilen die Mitglieder in zwei Sectionen, die erſte iſt *die vom Staatsſchatze unabhängige*; ſie beſteht aus 36 Mitgliedern und zwar aus Bürgermeiſtern und Vögten 16; Handelsleuten, Gewerbsinhabern und Grundbeſitzern 17; Advocaten 3; — die andere iſt die der *Staatsdiener*; ihrer ſind 24 und zwar Staatsräthe: 1; Kreisdirektoren: 1; Amtmänner (hierunter penſionirte) 4; Mitglieder des Oberhofgerichtes und der Hofgerichte: 7; Finanzbeamte: 5; *) Geiſtliche: 2, (ein evangl. und ein

*) 4 davon ſind Mitglieder des Finanzminiſteriums, 1 iſt Wirthſchaftsadminiſtrator der Univerſität Freiburg.

Digitized by Google

kathol.); Profeſſoren: 4, (3 von Freiburg und zwar nur Juriſten, 1 von Heidelberg, ebenfalls Juriſt). Die Staatsdiener machen daher bis jetzt gerade $\frac{2}{3}$ der zweiten Kammer. Mit ſehr wenigen Ausnahmen finden wir 1831 alle ſogenannten 31er wieder, dagegen nur zwei 29er, welche auch bey den Ständeverſammlungen von 1825 und 1828 waren, in die Verfaſſungsveränderung damals miteingeſtimmt hatten und nun zuweilen ihr Lob hören müſſen.

Was den Geiſt betrifft, welcher die Verſammlung beſeelt, ſo hat ſich dieſer bis jetzt als ein wahrhaft volksthümlicher gezeigt. Man war bis daher noch nicht im Stande, eine ſogenannte miniſterielle Parthei zu finden; Volksintereſſen wurden bis daher immer einſtimmig vertheidigt; bei den noch bevorſtehenden Diſcuſſionen muß ſich jedoch erſt zeigen, ob ſich die Nichtexiſtenz einer miniſteriellen Parthei vollkommen beſtätige. Ein Rechts, ein Links haben ſich noch nicht ausgeſprochen, alles ſitzt friedlich nebeneinander — wenigſtens äuſſerlich friedlich.

Eine kurze Schilderung der einzelnen Mitglieder iſt hier an ihrem Orte. Nicht jedem iſt beſchieden, ſich durch Rednertalent, Geiſtesgegenwart und klare Darlegung ſeiner Ideen als Großwürdenträger der Kammer zu zeigen; wo wäre auch eine ſolche Kammer, die nur Rednergenie aufzuweiſen hätte? Sie ſind ſelbſt nicht einmal nöthig, ja eine allzugroße Quantität derſelben könnte für die Geſchäfte und ihre Beendigung ſelbſt nachtheilig werden. Es thun auch Leute in einer Kammer noth, welche bei natürlichem, ungetrübtem Verſtande die Gabe ſchneller Auffaſſung und Prüfung haben, welche mit den Verhältniſſen der unterſten Stände vertraut, Aufſchlüſſe darüber geben können in den Sitzungen der Commiſſionen und Abtheilungen der Kammer.

Föhrenbach, 31er, Oberhofgerichtsrath; auf dem Landtage von 1822 Präſident, bekleidet auch jetzt wieder das ehrenvolle Amt des Präſidenten. Er war auf den Landtagen von 1825 und 1828 eines der 3 Oppoſitionsmitglieder und genießt hohes Zutrauen in der Kammer, denn er wurde faſt einſtimmig zum Präſidenten erwählt und als ſolcher vom Großherzog beſtätigt.

v. Itzſtein, 31er, früher auf alle Art verfolgt, verſetzt, dann penſionirt, ohne Zweifel der Erſte in der Kammer; ein überaus warmer Volksfreund, Todtfeind aller Bedrückung und ſchonungsloſer Antimachiavelliſt; ſeine Sprache iſt klar, präcis, ſeine Antworten treffend; ſein helles Organ macht ihn weithin verſtändlich und breitet über ſeine gehaltreichen Reden einen eigenen Zauber. Itzſtein redet! — das verbreitet überall geſpannte Aufmerkſamkeit.

Duttlinger, Geh. Rath und Prof. der Rechte von Freiburg; Mitglied der Oppoſition von 1825 und 1828; — 31er; ein äuſſerſt ſcharfſinniger trefflicher Redner, dem es um Beſſerwerden eifrigſt anliegt; ein warmer Vertheidiger der Reform. Den Herren von der Regierung ſetzt er hie und da ein wenig ſcharf zu. Sein Organ iſt weithinſchallend, aber unangenehm. 2r Vicepräſident.

v. Rotteck; war vor 1825 einmal Mitglied der erſten Kammer. Dieſer berühmte Publiciſt und Volksvertheidiger iſt über unſere Beurtheilung viel zu erhaben; wohl der Kammer, die ſolche Männer in ſich faßt! Sein Aeuſſeres entſpricht nicht dem Bilde, das man ſich von ihm macht, wenn man ſeine Flammenſchrift lieſt; ſeine Stimme iſt ſchwach und man hat Noth ihr zu folgen. — Die Intriguen, zur Zeit der Wahlen gegen dieſen Mann des Volkes (er wurde von 5 Wahlbezirken gewählt), waren bedeutend; man gab ſich die kleine Mühe, ihn öffentlich zu verunglimpfen. 1. Vicepräſident.

Welcker, Profeſſor der Rechte in Freiburg; eine Zierde unſerer Kammer. Schon das Factum, daß er 1819 als Demagoge, d. h. als ein Geſpenſt des Schlachtfeldes von Leipzig, verfolgt wurde, dient ihm als Empfehlungsbrief. Ein trefflicher Redner, der zuweilen ein ungewöhnlich heftiges Kartätſchenfeuer gegen Willkühr und Volksbedrückung losläßt; wenn er ſpricht, ſpricht der ganze Körper mit; man ſieht, es iſt tief gefühlt und wird aus innerſter Ueberzeugung geſprochen. Das Volk hat ſich zu einem ſolchen Repräſentanten Glück zu wünſchen.

Mittermayer — der litterariſchen Welt bekannt genug; ein überaus kräftiger Redner; ſeine Kraft iſt nicht verletzend. Der Wahlſpruch dieſes in ſeinem Aeuſſeren gar freundlichen Mannes iſt das Geſetz — Ordnung und Freiheit; Mittermayer verdient der Liebling des Volkes zu ſeyn. Wenn er rügt, geſchieht es nicht, ohne zugleich das Mittel anzugeben, künftige Rüge zu vermeiden.

Grimm, Oppoſitionsmann von 1825 und 1828; erſter Sekretär; ein gediegener, ruhiger, allein nichts deſto weniger ſehr kräftiger Mann des Volkes, welchen ſein Geſchäft von häufiger Theilnahme am Reden abhält. Jeder Badener zieht den Hut vor ihm.

Winter, Buchhändler von Heidelberg, ein früher als Demagoge verfolgter Mann, der es mit dem Wohle des Volkes hält und ſich keine Mühe verdrieſſen läßt, ſein Möglichſtes hiezu beizutragen.

Fecht, evangl. Pfarrer in Kork, ein überaus kräftiger Volksrepräſentant, welcher nur hie und da in einen ſalbungsreichen Kanzelton verfällt, der ſich in den Hallen eines Parlamentes weniger gut ausnimmt. Er wurde wegen ſeiner biedern Geſinnung verfolgt.

Knapp, Gaſtwirth von Appenweiher; Buhl, Fabrikinhaber von Ettlingen; Beck, Hofgerichtsaſſeſſor; Aſchbach, Hofgerichtsrath, u. m. a. laſſen ſich, wo es die Rechte des Volkes zu vertheidigen gilt, fleißig hören und haben auch ſchon in einzelnen längeren Vorträgen bewieſen, daß ſie viel zu leiſten im Stande ſind.

Hervorheben müſſen wir noch den Einfluß, den v. Rotteck auf die Kammer ausübt, und das Zutrauen, welches er von ihrer Seite genießt. Dieß wirft viel Licht auf den Geiſt der Kammer. Grimm und Speyerer mußten in Betracht ihrer früher geleiſteten großen Dienſte zu Sekretären erwählt werden; es fehlte noch

Digitized by Google

der dritte Sekretär, dieſen wählte die Kammer in der Perſon des Abg. Schinzinger — eines ganz den Anſichten v. Rottecks ergebenen Mannes, welcher zum Deputirten erwählt wurde, als v. Rotteck die Wahl für die Stadt Freiburg abgelehnt hatte. (Fortſ. f.)

Correſpondenz.

Vom Main den 21. April.

Man hat bereits in mehreren (vorzüglich Engliſchen) Zeitungen die Nachricht verbreitet, die Krone Preuſſen wolle gleich andern Mächten auch eine neue Anleihe contrahiren. Die Verbreiter dieſer Nachricht ſcheinen die unterm 17. Jänner 1820 herausgekommene königliche Verordnung, das Geſammtſchuldenweſen sub Nr. 577 in Nr. 2 der Geſetzſammlung betreffend, nicht geleſen zu haben, ſonſt würden ſie die Unmöglichkeit ihrer Angabe eingeſehen haben.

Es heißt nämlich am Schluſſe der erſten Seite dieſes Blattes: „Wir hoffen dadurch und durch die von uns beabſichtigte künftige Unterordnung dieſer Angelegenheit unter die Reichsſtände, das Vertrauen zum Staate und zu ſeiner Verwaltung zu befeſtigen, und Unſern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um ſo unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherſtellung, ſo wie wegen regelmäßiger Verzinſung und allmähliger Tilgung aller Staatsſchulden das Nöthige unwiderruflich hiermit feſtſetzen.“

§. 2 beſagt:

„Wir erklären dieſen Staatsſchuldenetat auf immer für geſchloſſen. Ueber die darinnen angegebenen Summen hinaus darf kein Staatsſchuldſchein oder irgend ein anderes Staatsſchulden-Document ausgeſtellt werden.“

„Sollte der Staat künftighin zu Erhaltung und Förderung des allgemeinen Beſten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darleihens zu ſchreiten, ſo kann ſolches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen.“

Andere eben ſo bündige §§. des Geſetzes führt man hier, um nicht weitläufig zu werden, nicht an.

Wie kann nun irgend Jemand glauben, daß der mit Recht, als ſo gewiſſenhaft religiös geprieſene König von Preuſſen ſein ſo feierlich gegebenes Wort brechen, und ohne Zuthun der längſt verhieſſenen Stände, Schulden contrahiren werde. Gehen jedoch die Verbreiter von der Anſicht aus, daß man vorerſt die ſtändiſche Vertretung einführen werde, ſo wäre dieß Preuſſen gewiß erwünſcht, und jedes redliche Stände-Mitglied würde gewiß ſeinem geliebten König, zum Beſten des Landes, in Allem behülflich ſeyn.

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Aus Privatbriefen von der ruſſiſchen Gränze in der preuß. Staatszeitung vom 23. April, erſieht man, daß die Inſurgenten in Litthauen bereits in Maſſen von 15,000 Mann agirten. In Polen jenſeits der Memel iſt Alles im Aufſtande und zwar bis Mariampol hinauf. In Samogitien herrſcht die größte Unordnung. In der Wojewodſchaft Auguſtowo fand ein abermaliger Aufſtand mit dem Plane ſtatt, die nach Kauen zurückkehrenden Truppen bei Kalwari zu überfallen; durch ein dort erlaſſenes Aufgebot wurde von je vier Häuſern ein Reiter gefordert.

Belgien. Drei Bataillone des 7. Infanterieregiments ſind am 16. April nach Luxemburg aufgebrochen. Eben ſo die 8. Compagnie Feldartillerie. — In der Nacht vom 18. auf den 19. April iſt eine Deputation von Seiten der Regierung nach London abgereiſt, um die Verſicherung zu überbringen, daß alle Parteien hinſichtlich der Erhebung des Prinzen von Sachſen-Koburg auf den belgiſchen Thron übereinſtimmen.

Frankreich. Paris den 21. April. Es verbreitete ſich auf der Börſe das Gerücht, daß ein von London auf außerordentlichem Wege angekommener Privatbrief die Verwerfung der Reformbill mit einer Mehrheit von acht Stimmen ankündige, was die Fonds drückte. Dieſes Gerücht hat ſich nicht beſtättiget, man hatte vielmehr am 22. April, nach der Verſicherung von Galignanis Meſſenger, noch keine Nachricht über die Entſcheidung der Reformbill.

Großbritannien. Der Kourier berichtet: »Es wird verſichert, man ſtehe auf dem Punkte, für Beilegung der ruſſiſch-polniſchen Angelegenheiten einen Kongreß zu halten, der in Warſchau zuſammentreten werde.«

Rußland. Zu Petersburg iſt nachſtehender, vom 24. März (5. April) datirter kaiſerlicher Ukas erſchienen: »In Folge der in einigen Kreiſen des Wilnaſchen Gouvernements ausgebrochenen Unruhen haben Wir für nöthig erachtet, das an jene Kreiſe gränzende Gouvernement Kurland in Kriegszuſtand zu erklären und den Generalgouverneur deſſelben, Generallieutenant Baron Pahlen, zur Sicherſtellung des genannten Gouvernements gegen jeden Verſuch der Empörer, in daſſelbe einzudringen, und zur Erhaltung der innern geſetzlichen Ordnung, mit der Gewalt und den Rechten eines abgeſonderten Korps-Kommandeurs in Kriegszeiten zu bekleiden.«

Polen. Die Reichstags-Kammern ſetzten auch am 13. April ihre Berathungen über den Geſetzentwurf wegen Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern noch fort. — Dem polniſchen Kurier zufolge, ſoll nächſtens eine Veränderung in dem jetzigen Miniſterium ſtattfinden. — Am 14. d. M. iſt der polniſche General Stanislaus Szymanowski mit Tode abgegangen. — Wie die polniſche Zeitung berichtet, ſeyen die ruſſiſchen Garden am Bug in der Vereinigung mit der Armee des Feldmarſchalls Diebitſch begriffen. —

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

(Mit einer literariſchen Beilage.)

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 116. 28. April 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 27. April 1831. XX. öffentliche Sitzung. Tagesordnung: die Fortſetzung der Berathung über den Geſetzentwurf, die authentiſche Interpretation des §. 44. lit. c. Beilage X. der Verf. Urk. betreffend. An der Discußion nahmen die Deputirten Lanzer, Weinmann, v. Dreſch, Gmeiner, v. Künsberg, Schickendanz, Kapp, Bertele, v. Muſſinan, v. Harsdorf, Klar, Plattner, Windwart, Leinecker, Wörndle, Dietrich, Scheuing, v. Seinsheim, Lechner, v. Oerthel und Culmann, und von Seite des Gouvernements der Miniſter des Innern Antheil. Die Meinungen theilten ſich in drei Hauptclaſſen: 1) unbedingte Annahme des Entwurfes mit oder ohne Wünſche, 2) Annahme mit Modificationen und 3) unbedingte Verwerfung des Entwurfes. Für die erſtere Meinung ſprachen die Deputirten v. Dreſch, Gmeiner, v. Künsberg, Bertele, v. Harsdorf, Klar, Wörndle und v. Seinsheim; für die zweite die Deputirten Schickendanz, v. Muſſinan, Plattner und v. Oerthel, und für die dritte unter andern die Abgeordneten Scheuing, Ziegler und Culmann. Der Grund der Vertheidiger der dritten Meinung beſteht hauptſächlich darin, daß das Vorrecht, welches der §. 44. lit. c. der X. Beilage der Verf. Urk. der Krone gewährt, mit dem conſtitutionellen Prinzipe ſich nicht vertrage und ganz wegfallen müſſe, weßhalb man eine halbe Maßregel nicht annehmen dürfe.

Der Miniſter des Innern hatte zur Vertheidigung des Geſetzentwurfes das Wort ſchon nach dem Deputirten v. Dreſch genommen, weil er die Sitzung wegen anderer Amtsgeſchäfte bald wieder verlaſſen mußte. Derſelbe ſuchte hauptſächlich auszuführen: 1) daß der Geſetzentwurf nicht nur dem Verlangen der Kammer, wie daſſelbe in der Addreſſe auf die Thronrede ausgedrückt wurde, entſpreche, ſondern ſogar, durch die weſentliche Erweiterung der Wahlfreiheit, noch darüber hinausgehe; 2) daß nicht bloß die Aufrechterhaltung der Rechte des Volkes, ſondern auch die ungeſchmälerte Erhaltung der Rechte der Krone die Pflicht der Staatsregierung ſey, und daß deßhalb eine gänzliche Aufhebung des §. 44. lit. c., wodurch die Regierung ſogar das Recht verlieren ſolle, ihren Beamten den Urlaub zu verweigern, nicht ſtatt finden könne. Nebenbei erläuterte der Miniſter, daß er nur die aus den July-Ereigniſſen hervorgegangenen Umwälzungen in Belgien und einigen Ländern Deutſchlands zum Theil als ſchmerzliche Ereigniſſe bezeichnet habe. Endlich verſicherte der Miniſter, daß er über eine offene Darlegung von den Gründen des Mißtrauens wider ihn ſich freue, daß er aber ſeinerſeits auch ſtets mit aller Offenheit antworten werde, und überhaupt hoffe, die Gründe des Mißtrauens theilweiſe ſchon verſcheucht zu haben, und die übrigen noch vollſtändig beſeitigen, und ſo das Vertrauen zwiſchen der Kammer und dem Miniſterium des Innern wiederherſtellen zu können.

Die Rede war gut.

Vornehmlich kann man der Ruhe und Mäßigung, mit welcher der Miniſter auf die vielen Angriffe gegen ihn antwortete, die Anerkennung nicht verſagen.

Von den Reden der Deputirten heben wir noch folgendes aus.

Kapp widerlegte die Meinung eines Redners vor ihm, daß nach der Schrift die Deputirten als gute Kinder das, was der Vater ihnen biete, auch annehmen müßten. Wenn man verlange, daß die Kammer der Abgeordneten ohne Prüfung alles unbedingt annehme, ſo wären die Deputirten blos Jaherren. Uebrigens ſtelle er, Kapp, dem Redner, welcher ſich vor ihm auf die Schrift berufen habe, zwei andere Bibelſtellen entgegen, nämlich 1) „Suchet des Landes Beſte“ und 2) „Fürchte Gott, thue Recht und ſcheue Niemand, ohne Anſehen der Perſon.

Der Abgeordnete Bertele meinte unter andern, ſo wie zu wünſchen ſey, daß kein Mitglied der Kammer den Geiſt der Verfinſterung und des Haſſes gegen das Licht athmen möge, eben ſo auch zu wünſchen wäre, daß kein Theil der Kammer von dem Gifte des verkehrten und böſen Zeitgeiſtes angeſteckt ſey. Es gäbe nämlich einen guten und einen böſen Zeitgeiſt, und letzterer ſcheine in gegenwärtiger Zeit vorherrſchend zu ſeyn, was das Verlangen nach unbedingter Mündigkeit, Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit beweiſe.

Der Abgeordnete v. Muſſinan äußerte in Beziehung auf den Berathungsgegenſtand den Wunſch, daß der §. 44. lit. c., welcher ſchon ſo viel Unheil veranlaßt habe, ganz zu Grabe getragen werden möge: die Kammer würde die Leiche gewiß gerne begleiten.

Der Abgeordnete v. Harsdorf gab zur Begründung ſeiner Meinung über die Hauptſache unter andern eine Diſtinction zwiſchen conſtitutionellen und nicht conſtitutionellen Rechten der Krone, welche Theorie jedoch der Kammer und dem anweſenden ſtaatsrechtskundigen Publikum nicht behagen wollte.

Der Abgeordnete Windwart machte auf einen unerörtert gebliebenen Punkt in Anſehung des Gegenſtandes der Tagesordnung aufmerkſam, und gab darüber ein gründliches Votum ab.

Der als eifriger und muthiger Vertheidiger der conſtitutionellen Rechte des Volkes bekannte Deputirte Ziegler ſprach kräftig wider die Prärogative des §. 44. lit. c. und äußerte unter andern, die Urſache der Ausſchließung des Bürgermeiſters Behr in Würzburg ſey nur darin zu ſuchen, daß ein ſchwaches und ſchuldbewußtes Miniſterium mit einem ſolchen Manne in die Schranken zu treten ſich nicht getraut habe.

Der Abgeordnete Graf von Seinsheim entwickelte die Nothwendigkeit der gleichen Aufrechthaltung der Rechte der Krone, wie der Rechte des Volkes. Es ſey gleichfalls eine heilige Pflicht, die Rechte der Krone zu achten, der Krone, welche von Gott auf die Häupter der Monarchen geſetzt werde. Der dargebotene Geſetz-Entwurf ſey ein Geſchenk, (was jedoch einem großen Theile der Kammer nicht einleuchten zu wollen ſchien) und man dürfe deßhalb keine Bedingungen an die Annahme des Geſetz-Entwurfes knüpfen, weil ſonſt der Verluſt des dargebotenen Geſchenkes zu befürchten ſey.

Nebenbei bemerkte der Redner, daß die Juli-Ereigniſſe allerdings als ſchmerzliche Erſcheinungen zu betrachten ſeyen, weil der Revolutionsgeiſt dadurch wieder erweckt worden ſey.

In Beziehung auf die zur Sprache gebrachte Congregation bemerkte der Redner, daß die Verfügung zur Einleitung der Unterſuchung auch von der Kreisregierung dahier bereits expedirt ſey. Die Unterſuchung werde aber wahrſcheinlich beweiſen, daß das Ganze ein Hirngeſpinſt geweſen wäre.

Der geiſtliche Rath und Abgeordnete Lechner trug dagegen der Kammer verſchiedene Thatſachen vor, welche als Indicien des Beſtehens einer Congregation gelten können, und verſicherte auch, daß er mit mehreren anderen Geiſtlichen an die Exiſtenz einer Congregation geglaubt habe. Durch die beſtimmte Verſicherung des Miniſters des Innern, von einer Congregation nichts zu wiſſen, habe er, der Redner, nun aber eine andere Meinung angenommen, da es ja der Miniſter des Innern, den man ſelbſt als eines der Hauptmitglieder der Congregation bezeichnet habe, am beſten wiſſen müſſe, ob eine ſolche geheime Geſellſchaft beſtehe oder nicht?

Dieſer Rede des geiſtlichen Raths Lechner, welche äußerſt günſtig aufgenommen worden iſt, wurde am Schluſſe ein Bravo zugerufen.

Der Deputirte Culmann hielt zuletzt im Sinne der Aufklärung und conſtitutionellen Freiheit eine feurige Rede, welcher am Schluſſe ebenfalls ein Bravo zu Theil wurde.

Da Culmann in Betreff der geheimen Polizei von dem Miniſterium des Innern noch verſchiedene Aufklärungen gewünſcht hatte, ſo nahm der Miniſterialrath von Abel das Wort und ertheilte mit der ihm eigenthümlichen Geradheit ſolche klare und überzeugende Aufſchlüſſe, daß der Deputirte Culmann bemerkte: er halte es zur Steuer der Wahrheit für ſeine Pflicht, zu erklären, daß er jene Aufklärungen als vollſtändig befriedigend anerkenne.

Aus den vom Miniſterialrathe von Abel mitgetheilten Aktenſtücken ergab ſich, daß die geſtern ertheilte Verſicherung des Miniſters des Innern in Betreff der geheimen Polizei ganz richtig iſt, daß das Miniſterium des Innern nie einen Gedanken hatte an eine geheime Polizei, ſondern daß dieſes Miniſterium vielmehr einen hierauf hinzielenden Antrag der Polizei-Direktion München als geſetzwidrig zurückgewieſen habe.

Die nächſte öffentliche Sitzung der Deputirtenkammer iſt auf Sonnabend, den 30. April feſtgeſetzt worden. Morgen wird über den Geſetzentwurf, die Behandlung neuer Geſetzbücher betreffend, in geheimer Sitzung abgeſtimmt.

Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831.

(Fortſetzung.)

In Beziehung auf die früher im Inlande abgedruckte Thronrede geben wir einige Stellen aus der Dankadreſſe der zweiten Kammer; der eigentliche Redacteur derſelben iſt Mittermayer. „Das heilige Fürſtenwort E. K. H., Ihre feierliche Zuſicherung, die Verfaſſung wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu laſſen, erfüllt uns mit den Geſinnungen ehrfurchtsvollſten Dankes und verkündet uns, daß die Verfaſſung, die wir als heiliges Palladium verehren, noch mehr durch manche fehlende Garantieen ergänzt werde, und neue Bedeutung und

Digitized by Google

Kraft erhalte. *) Die Würde und Feſtigkeit, mit welcher E. K. H. bereits die verfaſſungsmäſſige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfaſſung nur ein leerer Schall bleiben wird, ſchätzten und handhabten, giebt uns eine neue Bürgſchaft für den Ernſt Ihrer Geſinnungen, daß die Verfaſſung in ihrer Wahrheit in's Leben trete und unantaſtbar ſey. — Wir überlaſſen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiſte unſerer Verfaſſung dahin wirke, daß an die Stelle der proviſor. Ausnahmsgeſetze die vollkommene Entwicklung der den deutſchen Völkern durch die deutſche Bundesakte verheiſſenen Zuſtände treten werde. **)

Wir überlaſſen uns der Hoffnung, daß bald die allgemeinen und gerechten Forderungen ***) des deutſchen Volkes, in Bezug auf die Beſeitigung der Hinderniſſe der Handelsfreiheit im Innern von Deutſchland, in Erfüllung gehen." — Aus der Thronrede müſſen wir noch in Kürze erwähnen, welche Geſetzentwürfe den Kammern vorgelegt werden würden; es ſind dieſe: 1) eine allgemeine Gerichtsordnung, 2) ein Entwurf über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden. „Weitere Entwürfe" ſind nur angedeutet. Für den Unterricht ſind die Etats bedeutend erhöht, das Straßengeld ganz abgeſchafft und das Weinohmgeld bedeutend herabgeſetzt worden.

Behufs der Ueberſicht der 12 erſten Sitzungen theilen wir jetzt Alles in 3 große Claſſen:

1) in Vorlagen der Regierung;

2) in Motionen und

3) in Petitionen. Es wird ſich jedoch Gelegenheit ergeben, noch eine kleine Rubrik beizufügen, welche man „mündliche Anfragen an die Regierungskommiſſion" nennen kann.

1) Vorlagen der Regierung und zwar Geſetzentwürfe.

a) In der 3. Sitzung wurde der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vom Staatsrath Winter vorgelegt und in einem weiteren Vortrage begründet. Schon auf den Landtagen von 1819 und 1822 beſchäftigte man ſich mit der dringend nöthigen Gemeindeordnung; in der 2. Kammer verwendete man viele Zeit auf die Ausarbeitung derſelben, die Diſcuſſionen darüber dauerten ſehr lange, allein das Geſetz trat nie in's Leben. Die Landtage von 1825 und 1828 beſchäftigten ſich mit nichts als mit Genehmigen; mittlerweile verfiel das Gemeindeweſen und Gemeindewohl immer mehr. — Wir werden ſpäter auf die neue Gemeindeordnung zurückkommen müſſen, denn erſt aus der Berichterſtattung und Diſcuſſion wird das Nähere erſichtlich ſeyn; insbeſondere wird ſich dann zeigen, wie ſich die ſtandes- und grundherrlichen Rechte zu den Gemeinden verhalten — eine Beziehung, woran die Gemeindeordnung abermals ſcheitern kann.

b) In der 5. Sitzung legte der Staatsr. Nebenius der Kammer den Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vor. Die Berathungen hierüber werden ſehr lange dauern. — Ueber die Nothwendigkeit einer neuen Proceßordnung waltete kein Zweifel ob, denn ſelbſt in der Thronrede wurde ſie ſo bezeichnet, daß ſie den Anforderungen des Rechtes und der Zeit entſprechen müſſe. — Der Entwurf gründet ſich auf Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren, auf Collegialität auch in der erſten Inſtanz. — Wir werden ſpäter hierauf zurückkommen.

c) In der 4. Sitzung legte der Finanzminiſter vor: den Geſetzentwurf über Abänderung (reſp. Verbeſſerung) der Statuten der Amortiſationscaſſe und

d) einen Entwurf, wornach künftig auch die Rechnungen über den Staatshaushalt dem ſtändiſchen Ausſchuſſe in den Jahren zur Prüfung vorgelegt werden ſollen, in denen kein Landtag gehalten wird. — Dieſe beiden Geſetzentwürfe zeigen, daß die Regierung überall mehr Oeffentlichkeit eintreten laſſen, der ſtändiſchen Mitwirkung einen weiteren Kreis der Einſicht in den Staatshaushalt eröffnen will und daß in ſoferne Hoffnung vorhanden iſt, daß die früher ſtattgefundene Heimlichkeit und das Weigern der Einſicht in die Specialrechnungen nicht mehr ſtattfinden werden.

e) In der 6. Sitzung legte der Finanzminiſter das neue Budget vor. Die jährliche Einnahme iſt zu 10,871,062 fl. 42 kr., die Ausgabe zu 10,514,592 fl. 38 kr. angeſchlagen, es bleibt ein Ueberſchuß von 356,470 fl. 4 kr., worüber man die Entſchlieſſung der Landſtände zu vernehmen wünſcht. Aus einer vergleichenden Ueberſicht des Hauptfinanzetats für die nächſte Budgetsperiode (3 Jahre) mit dem für die abgelaufene ergeben ſich folgende Reſultate: die Ausgaben des Staatsminiſteriums ſtehen niederer um 158,377 fl. *), hievon fallen auf den Etat des großh. Hauſes allein 124,365 fl. Der Etat der Landſtände ſteht höher um 1152 fl., der Aufwand für das Miniſterium des Auswärtigen iſt um 6141 fl. 59 kr., der des Juſtiz-Miniſteriums um 6596 fl. 54 kr., der des Kriegsminiſteriums um 55,793 fl. 44 kr., der des Finanzminiſteriums um 394,988 fl. 24 kr. (vorzüglich bedingt durch Minderausgabe bei der Schuldentilgung mit 288,266 fl., und bei den Penſionen mit 72,095 fl.) ermäßigt. — Bei dem Miniſterium des Innern zeigt ſich dagegen eine Mehrausgabe von 571,042 fl. 50 kr., indem die Etats der Bezirksjuſtiz und Polizei und der Gendarmerie um 127,851 fl., der

*) Die alte Bedeutung hatte die Verfaſſung getödtet.

**) Dieſe Stelle iſt ein triftiger Zeuge des Geiſtes der Kammer.

***) Allerdings ſind es Forderungen und keine Bitten mehr, welche man auf die lange Bank ſchieben kann. Siehe das Jahr 1830.

*) Immer auf ein Jahr gerechnet.

Digitized by Google

Lehranſtalten und Künſte um 51,330 fl., des Cultus um 17,428 fl., der Zucht- und Correctionshäuſer, der Irren- und Siechenanſtalten um 62,636, des Landesgeſtütes um 13,323 fl., der milden Fonds und Armenanſtalten um 6094 fl. erhöht wurden, *) und die Abſchaffung der Chauſſeefrohnden zu 300,000 fl., die der Gerichtsfrohnden auf 4000 fl. angeſchlagen iſt. — Die Nettoeinnahme der neuen Periode überſchreitet die des früheren Budgets von 1828 — 30 um 276,500 fl. (jährlich) obgleich das Straßengeld mit einem Nettojahresertrag von 170,000 fl. abgeſchafft und das Ohmgeld vom Wein um ½ mit 59,280 fl. herabgeſetzt wurde. Bei der Salinen-, Poſt- und Steueradminiſtration und der Juſtiz- und Polizei-Revenüenverwaltung ſteht die Nettoeinnahme höher um 620,461 fl., dagegen ſteht ſie niederer um 114,681 fl. bei der Domänen-, Forſt-, Fluß- und Straßenbau- und der allgemeinen Caſſenverwaltung. — Die Beſoldungen der Staatsbeamten und die Beſetzung der Behörden ſollen auf gegenwärtigem Landtage durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden. Die nach dem wirklichen Beſoldungsſtand berechneten, die künftigen normaletatmäßigen Beträge überſchreitenden Credite erlöſchen, ſo wie durch Dienſterledigungen oder Veränderungen die Reduction auf den normalmäßigen Betrag eintreten kann. Neue Anſtellungen und Beſoldungen treten nur ein, wenn dadurch die regulirten Normaletats nicht überſchritten werden.— Das Zulagenertheilen war unter der letzten Regierung zu einer nie geſehenen Höhe gediehen; allein wer bekam die Zulagen?!

f) In derſelben Sitzung übergab der Finanzminiſter die neue Civilliſte, welche nun von dem Staatshaushalte ganz getrennt werden ſoll. Für die Dauer der Regierung des jetzigen Großherzogs beſteht ſie aus 690,000 fl. in Geld, *) und in der Benützung der zur Hofhaltung gehörigen Gebäude, Grundſtücke, Rechte. Aus der Civilliſte werden beſtritten: 1) die Chatoullegelder des Großherzogs und der Großherzogin; 2) die Erziehungskoſten der großh. Kinder; 3) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, Penſionen für ſie, ihre Wittwen und Kinder; 4) der geſammte Aufwand für Hofausſtattung, Marſtall, Hofjagd, und die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien; 5) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, des Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferſtich-Kabinets, und des Theaters der Reſidenz; 6) die Koſten der Unterhaltung aller zur Hofausſtattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Faſanerie, des Parkes und der übrigen Anlagen; 7) alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren beſonderer Bezahlung aus der Staatskaſſe eine Autoriſation im Staats-Budget liegt. Budget und Civilliſte werden bedeutende Diskuſſionen herbeiführen, von denen ſpäter die Rede ſeyn wird.

*) Die Erhöhungen einiger anderer Etats können hier umgangen werden.

*) Der vorige Großherzog bezog 725,000 fl. allein an Geld; überdieß bezog er manche Gehalte aus Staatsmitteln, die ſein Nachfolger zurückgab.

(Fortſetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Die warſchauer Staatszeitung giebt zwei Berichte des polniſchen Generals Sierawski, vom 14. und 16. April. In dem erſten Berichte meldet der General den am 14. glücklich bewerkſtelligten Uebergang ſeines Korps über die Weichſel; in dem zweiten ſein weiteres Vorrücken bis in die Nähe von Belzyce und ſeine Maßregeln in Betreff der den Ruſſen in Kazimierz abgenommenen Magazine. Nach ſpäteren Nachrichten war das Hauptquartier des Generals Sierawski am 16. ſchon in Belzyce, und derſelbe hatte zwiſchen dieſem Orte und Lublin den Ruſſen ein Treffen geliefert, worin er Sieger geblieben war. — Ein Bericht des Generaliſſimus vom 17. aus dem Hauptquartiere Jendrzejow enthält das Nähere über die Gefechte des Generals Uminski bei Wengrow. Nach abwechſelnden Erfolgen blieb Wengrow in den Händen der Polen. Ferner heißt es in demſelben Berichte, daß es bereits in Volhynien zum Kampfe mit den Ruſſen gekommen, und daß viele Einwohner dieſes Landes dem Korps des Generals Dwernicki entgegen kämen, deſſen letzte Berichte drei Meilen jenſeits des Bug abgefertigt worden ſeyen. Eine ſpätere Meldung des Generaliſſimus enthält das Nähere über die erſten Erfolge Dwernicki's in Volhynien, insbeſondere über die Zerſprengung eines ruſſiſchen Huſarenregiments und die Wegnahme bedeutender Transporte von Lebensmitteln. — Außerdem enthält die Staatszeitung folgende Nachrichten: »Zwei Korps des Feldmarſchalls Diebitſch ſtanden am 14. d. in der Gegend von Lukow und Radzyn, indem ſie ihren linken Flügel auf Kock ſtützten. Am 17. begann der Feind ſich von Koſtrzyn und Liwiec zurückzuziehen. Der Feldmarſchall Diebitſch hat, nach Ausſage der Gefangenen, ſeinen Soldaten angezeigt, daß dieß nur eine falſche Demonſtration ſeyn ſollte. Indeß hat unſer Generaliſſimus den General Ruttie zur Rekognoscirung nach Mokobudy ausgeſchickt. — Der Warſchauer Kurier ſagt: »Nach geſtern eingegangenen Nachrichten ſcheint es, daß ſich die ruſſiſche Hauptarmee zurückzieht; das Hauptquartier des Feldmarſchalls Diebitſch ſollte ſich bereits in Biala und deſſen Avantgarde in Terespol befinden.« — Die Staatszeitung giebt nach einem anderen hieſigen Blatte die Nachricht, daß der General Uminski die Stadt Siedlce eingenommen haben ſolle.

Der Volksrepräſentant außer der Stände-Verſammlung.

Dieſe neu begründete Zeitſchrift erſcheint wöchentlich zweimal in Augsburg. Der vierteljährige Preis iſt 45 kr. und zu haben in München bei

J. B. Finſterlin. (Max Joſeph Platz Nr. 38.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 117. 29. April 1831.

Inhalt.

Die bayeriſche Deputirtenkammer im Jahre 1831. — Die Congregation in Bayern. — Die Polen und die Polizei. — Anekdote. — Auswärtige Nachrichten. — (Mit einer Beylage.)

Die bayeriſche Deputirtenkammer im Jahre 1831.

Die Fortſchritte der Entwickelung des conſtitutionellen Sinnes in Bayern, welche in den drei letzten Jahren ſo bedeutend waren und welche man hauptſächlich den Oppoſitionsblättern und unter dieſen vorzugsweiſe dem Würzburger Volksblatte zu verdanken hat, haben auf die jüngſten Wahlen zur Ständeverſammlung und auf die Conſtituirung der zweiten Kammer einen entſchiedenen Einfluß geäußert. Sogleich bei dem erſten Auftreten der zweiten Kammer zeigte ſich eine Kraft, wie ſie noch in keiner Seßion vohanden war.

Der Unwille über die Ordonnanzen vom 28. u. 29. Januar brach ſo allgemein und ſo kräftig aus, daß Anfangs keine Stimme es wagte, jenen Regierungs-Maßregeln das Wort zu reden. Eine ſehr überwiegende Majorität ſchien zugleich die Aufgabe ſich geſetzt zu haben, nicht blos die Zurücknahme der Preßordonnanz, ſondern überhaupt Garantien für ſtrengere Beobachtung des conſtitutionellen Princips und daher einen Miniſterwechſel im Departement des Innern auszuwirken. Die Stimmung der Kammer war im erſten Augenblicke hiezu auch geeignet. Allein man hat den günſtigen Zeitpunkt nicht benützt.

Der erſte Fehler wurde dadurch begangen, daß man dem erſten und dritten Ausſchuſſe in dem Vortrage über den Geſetzentwurf, die Geſchäftsordnung beider Kammern betreffend, den Vorſprung gewinnen ließ. Nicht dieſer Gegenſtand, ſondern die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung hätten zuerſt zur Berathung kommen ſollen. Und dieß hätte recht wohl geſchehen können, wenn der Vortrag hierüber in kürzerer Zeit bearbeitet und die Diskußionen über die gegen den Eintritt einiger Deputirten erhobenen Anſtände abgekürzt worden wären.

Da nun aber der erſte Fehler begangen war, ſo mußte man um ſo mehr ſorgfältig darauf bedacht ſeyn, den zweiten nicht zu begehen, d. h. man mußte ſich hüten, den Geſetzentwurf über die Geſchäftsordnung anzunehmen. Daß die Kammer durch die neue Geſchäftsordnung gewinne, iſt freilich richtig. Allein ein Miniſter, der um ſeinen Poſten kämpft, darf natürlich keine Geſetzentwürfe bringen, welche Beſchränkungen der Kammer beabſichtigen; er muß nothwendig der Kammer einen Vortheil anbieten. Da aber die Annahme desſelben das Mittel zur Befeſtigung des Miniſters iſt, ſo darf man den dargebotenen Vortheil nicht annehmen. Man wendet vergeblich ein, daß dann die Kammer wider die Intereſſen der Nation um eine bedeutende innere Verbeſſerung gebracht würde.

Der folgende Miniſter muß die Kammer nothwendig entſchädigen, er muß einen noch beſſeren Geſetz-Entwurf bringen.

Es wird daher immer merkwürdig bleiben, daß jener Geſetzentwurf gerade durch die Anſtrengungen der Häuptre der Oppoſition durchgeſetzt wurde. Wie man vernimmt, waren dieſe Anſtrengungen außerordentlich.

Nach den Berichten des Correſpondenten von und für Deutſchland war der Entwurf am erſten Tage der Abſtimmung ſchon verworfen und wurde erſt am andern angenommen und zwar dadurch, daß von 47 Mitgliedern der Kammer, welche am erſten Tage dagegen geſtimmt hatten, am andern Tage nur noch 30 auf ihrem Votum ſtehen blieben.

Aus der Diskußion über den Geſetzentwurf wegen authentiſcher Interpretation des §. 44. lit. c. Beil. X. der Verfaſſungs-Urkunde iſt indeſſen zu ſchlieſſen, daß die Anſicht, Geſetzentwürfe aus dem Miniſterium des Innern mit halben Verbeſſerungen nicht mehr anzunehmen, nunmehr kräftiger aufgefaßt wird.

Wir zweifeln jedoch, ob die Verwerfung des zweiten Geſetzentwurfes die begangenen Fehler wieder gut

Digitized by Google

machen werde. Denn da der Miniſter des Innern durch das Durchſetzen des erſten Entwurfs an Kraft zuviel gewonnen, da ferner die Oppoſition in der letzten Sitzung bezüglich auf die geheime Polizei eine entſchiedene Niederlage erlitten hat, ſo ſteht der Miniſter des Innern feſter, als jemals.

Durch alle dieſe Ereigniſſe iſt die Kraft der Oppoſition bedeutend geſchwächt worden, was ſich beſonders bei der Discußion über den Beſchwerdengegenſtand zeigen wird. Während früher nur ſehr wenige Stimmen für die Geſetzmäßigkeit der Ordonnanz laut geworden ſeyn würden, werden deren jetzt ungleich mehr zum Vorſchein kommen, ſowie der Muth und die Kraft des Miniſters durch die bisher errungenen Siege natürlich bedeutend erhöht worden iſt.

Der Grund, warum in Anſehung des Departements des Innern ein Miniſterwechſel auch von Seite der Gemäßigten gewünſcht wird, liegt übrigens wohl darin, daß man den gegenwärtigen Miniſter für zu nachgiebig hält.

Betrachtet man die Sache ruhig und leidenſchaftslos, ſo iſt es ohne allen Zweifel richtig, daß die Zuſammenſetzung eines einigen und ſtarken Miniſteriums ſowohl im Intereſſe der Krone als im Intereſſe der Nation liege, und daß die Deputirtenkammer ihre Aufgabe allerdings richtig erfaßt hätte, wenn ſie in dieſem Sinne nach einem Miniſterwechſel ſtrebt.

Daß der Miniſter des Innern von dem Deputirten Rudhart bedeutend unterſtützt werde, unterliegt nun keinem Zweifel mehr.

Die aufgeklärten Grundſätze dieſes Staatsmannes ſind aber ſo allgemein bekannt, daß man glauben ſollte, derſelbe müſſe die letzten Regierungsmaßregeln im Departement des Innern nothwendig ernſtlich mißbilligen und daher auf der Seite der Oppoſition ſtehen. Wie aber dieß mit dem Plane, den Miniſter des Innern zu unterſtützen, verträglich ſey, ſcheint anfangs unerklärbar zu ſeyn.

Die Aufklärung liegt indeſſen in dem Gange, welchen die Regierung im Departement des Innern ſeit der Eröffnung der Kammern genommen hat. Es lag auf platter Hand, daß der Miniſter des Innern nicht durch das Beharren auf den jüngſten Maßregeln, nicht durch Ausdehnung der Gewalt der Regierung, ſondern lediglich durch ſogenannte Conceſſionen zu halten war. Daher wurde zu dieſen gerathen, und die Aufgabe beſtand nur darin, es dahin zu bringen, daß die Kammer mit den möglichſt kleinſten Zugeſtändniſſen ſich begnüge.

Der im Rufe der Liberalität ſtehende Mann verliert nun in den Augen der Menge nichts, wenn er für Geſetzentwürfe ſtimmt, welche Beförderung der conſtitutionellen Rechte des Volkes — wenn auch in ſehr geringem Grade — herbeiführen. Wer aber für die Geſetzentwürfe eines Miniſters ſtimmt, unterſtützt dieſen Miniſter durch Handlungen, und es ſchadet nun nichts, wenn man nebenbei zugleich mit Worten opponirt, ſey es auch, daß man den Miniſter in dieſer Beziehung bitter und hart angreift. So wird es erklärbar, daß man gegen einen Miniſter auf das heftigſte opponiren — nämlich mit Worten — und denſelben dennoch zu gleicher Zeit auf das kräftigſte unterſtützen kann — nämlich mit Handlungen, d. h. durch große Anſtrengungen für das Durchſetzen der von dieſem Miniſter eingebrachten Geſetzentwürfe, welche halbe Verbeſſerungen bieten.

Man darf aber wegen dieſes Benehmens dem Deputirten Rudhart allein keinen Vorwurf machen. Nicht dieſer Deputirte allein, ſondern auch noch andere ausgezeichnete Abgeordnete und aufrichtige Vertheidiger der conſtitutionellen Rechte des Volkes haben den Miniſter des Innern durch ihre Anſtrengungen für das Durchſetzen des Geſetzentwurfes über die Geſchäftsordnung wider ihren Willen auf das kräftigſte unterſtützt und alſo den Miniſter zu gleicher Zeit vertheidigt und angegriffen.

Am conſequenteſten ſcheint eine aus verſchiedenen Deputirten des Rezat-, Regen- und Obermainkreiſes zuſammengeſetzte Fraction zu verfahren, welche einen Miniſterwechſel theils im Intereſſe der Krone, theils im Intereſſe der Nation für nothwendig erachtet und zu dieſem Zwecke dem Miniſter des Innern weniger durch Worte als durch Handlungen, d. h. durch Verwerfung aller von dieſem kommenden halben Reformen opponirt.

Die Congregation in Bayern.

Eine große Maſſe bayeriſcher Staatsbürger hatte bisher die moraliſche Ueberzeugung, daß in Bayern unter dem Namen „Congregation“ eine geheime Geſellſchaft beſtehe, welche den Zwecken der Aufklärung und des conſtitutionellen Prinzipes gefährlich ſey. Unterſtützt durch den Deputirten Culmann hat nun die Redaction des Inlandes zur Einleitung der nothwendigen Unterſuchung Veranlaſſung gegeben. Um dieſer Unterſuchung ein Reſultat zu ſichern, iſt es nothwendig, alle Beiege und Indicien für das Beſtehen jener geheimen Geſellſchaft ſorgfältig zu ſammeln. Vollſtändige juriſtiſche Beweiſe ſind nicht gerade nothwendig. Es genügen zur Zeit nahe und entfernte Indicien, durch deren Zuſammentreffen die Beweiskraft der ſchon vorhandenen erhöht wird. Wenn es nun ohne allen Zweifel eine große National-Angelegenheit iſt, einer im finſtern ſchleichenden geheimen Geſellſchaft zu ſchädlichen Zwecken auf die Spur zu kommen, ſo dürfen wir alle Freunde des Vaterlandes bitten, die Belege und Indicien, welche ihnen über die Exiſtenz der Congregation bekannt ſind, uns ſchleunigſt mitzutheilen.

Wir werden über die Perſon, von welcher ſolche Mittheilungen kommen, das unverbrüchlichſte Geheimniß beobachten.

Digitized by Google

(Eingeſendet).

Der Abgeordnete Rudhart ſtützt ſeinen Beweis, daß die Magiſtratsmitglieder unter der Herrſchaft des §. 44. ſtehen, vorzüglich auf den §. 67. des Gemeindeedikts, worin, wie er behauptet, dieſelben ausdrücklich als Regierungsbeamte erklärt ſeyen. Dieſe Geſetzesſtelle lautet wörtlich alſo:

„Dem Magiſtrate iſt in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, als Regierungsbeamter die geſammte Lokalpolizei übertragen.“

Hieraus ergiebt ſich, daß allerdings der Magiſtrat Regierungsbeamter iſt. Was vom Ganzen gilt, gilt nicht jedesmal von den einzelnen Theilen. Weil Bayern ein Königreich iſt, ſo iſt deßhalb nicht jeder Kreis eines. Oder darf man daraus, daß nach §. 55. des G. E. der Magiſtrat Vorſteher der Gemeinde iſt, folgern, auch jeder Bürgermeiſter oder Rath ſey Gemeindevorſtand?

Der §. 67 beweiſt gerade das Gegentheil von dem, was Rudhart behauptet. Er beweiſt, daß die einzelnen Magiſtratsglieder keine Regierungsbeamte ſind, und ſomit iſt der Grundſtein ſeines ſcharfſinnigen Arguments umgeſtürzt.

Daß Herr Bürgermeiſter Klar, ungeachtet er nicht einmal die Polizei ausübt, ſich doch für einen Diener der Regierung hält, hat uns nicht befremdet.

Von einem Magiſtratsrath.

Die Polen und die Polizei.

(Eingeſendet.)

Auf die von der polniſchen Regierung erlaſſene Aufforderung entſchloſſen ſich baieriſche Aerzte, nach Warſchau zu gehen und dort dem Dienſte der leidenden Menſchheit ſich zu widmen. Allein der hieſige Polizei-Direktor ſoll ihnen die erforderlichen Päſſe verweigert haben, mit der Aeuſſerung: man laſſe niemand in dieſes Land der Unordnung und des Aufruhrs reiſen.

„Stehen die Polen auch auf der politiſchen ſchwarzen Tafel der hieſigen Polizei?“

Anekdote.

Als die Ordonnanzen vom 28. und 29. Jänner bekannt wurden, ſagte ein Bauer im Landgerichte Immenſtadt:

„Schaut! die Herren in München ziehen ihre Larve ab, noch vor die Faſtnacht rum iſt.“

Auswärtige Nachrichten.

Preußen. Die preußiſche Geſetzſammlung vom 24. April enthält den Staatsvertrag zwiſchen Preußen und dem Großh. Sachſen-Weimar vom 11. Febr. d. J., wonach dieſes vom 1. Januar 1835 an dem Zollverbande der öſtlichen preußiſchen Provinzen beitritt. Bis zum wirklichen Beitritt ſind zur Erleichterung des Verkehrs und Gewerbebetriebs mehrere Anordnungen getroffen worden.

Königreich Sachſen. In Dresden iſt die öffentliche Ruhe wieder völlig hergeſtellt. Von den verhafteten Unruheſtiftern ſind 18 zu theils lebenslänglichen, theils 8 bis zwölfjähriger Zuchthausſtrafe ſtandrechtlich verurtheilt worden, darunter mehrere Kaufleute, Advokaten ꝛc. Die Unterſuchungen und Verhaftungen dauern noch fort. Von der Kommunalgarde ſollen nur 2 Compagnien ihrer Pflicht untreu geworden ſeyn.

Frankreich. Die Rede des Hrn. v. Fitz-James in der Sitzung der Pairskammer am 19. April, voll Lobpreiſungen auf die Reſtauration und Karl X., mit Hinweiſung auf das erlauchte Kind und den Sturz der Revolutionen, ſo wie die nicht ungünſtige Aufnahme, welche dieſe Rede bei den Pairs gefunden hatte, geben den Pariſer Blättern gerechte Veranlaſſung, die Pairskammer und die ganze Stellung und Zuſammenſetzung derſelben auf das Entſchiedenſte anzugreifen. Der Courier français ſagt unter Anderem: »In allem dieſem liegt das Gute und Nützliche, daß ſich jetzt Niemand mehr über die Pairie täuſchen läßt, und daß in der nächſten Sitzung die Frage, ob man die Pairskammer beibehalten und hauptſächlich ſo, wie ſie gegenwärtig iſt, beibehalten ſoll, leichter gelöſt werden wird.« — In Toulon liegen 4 Linienſchiffe ſegelfertig, und warten nur auf das Signal zur Abfahrt. Ueber den Zweck der Expedition iſt mit Gewißheit nichts bekannt; doch glaubt man, daß dieſelbe an die Mündung des Tajo beſtimmt ſey.

Großbritannien. In der Sitzung des Unterhauſes am 18. April erhielt Hr. Hunt von vielen Seiten Vorwürfe wegen ſeines zweideutigen Benehmens, auf welche er nur durch Perſönlichkeiten antwortete. In derſelben Sitzung ſetzte Lord J. Ruſſel die von den Miniſtern vorgeſchlagenen Veränderungen in der Reformbill auseinander. Die hauptſächlichſte gründet ſich auf die nunmehr eingelaufenen richtigen Bevölkerungsliſten, wonach mehrere Boroughs eine größere Seelenzahl beſitzen, als der Cenſus von 1821 angab, ſo daß eine Anzahl Wahlrechte, die aufgehoben werden ſollten, nunmehr bleiben muß. Um jedoch ein billiges Gegengewicht herzuſtellen, ſollen auch mehreren bedeutenden Städten und Diſtrikten neue Wahlrechte eingeräumt werden. Hierauf würde die Mitgliederzahl des Unterhauſes ſtatt um 52 nur um 31 vermindert werden. Mit Beziehung darauf machte General Gascoyne den Vorſchlag, daß die Zahl der engliſchen Mitglieder gar nicht vermindert werden ſolle, da die Vermehrung der irländiſchen und ſchottiſchen Mitglieder nur auf Koſten der engliſchen ſtattfinden könne. Das Miniſterium bekämpfte dieſen Antrag, der das Reſultat haben würde, daß man Irland und Schottland gar keine neuen Mitglieder geben könne, ohne die Mitgliederzahl im Ganzen noch zu vermehren, ſtatt zu vermindern. Von mehreren Rednern ſprach

Digitized by Google

nur Einer im Sinne des Miniſteriums, und unter großer Verwirrung des Hauſes wurde die Entſcheidung auf den folgenden Tag verſchoben. Dieſe Entſcheidung erfolgte am 19., und zwar zum Nachtheil der Miniſter, indem das Amendement des G. Gascoyne mit 299 gegen 291, alſo mit einer Majorität von 8 Stimmen die Beiſtimmung des Hauſes erhielt. Dieſer Beſchluß gegen die Reformbill, denn als ein ſolcher wird derſelbe allgemein betrachtet, erregte die größte Beſtürzung, ohne daß jedoch, wie man befürchtet hatte, in der Hauptſtadt oder der Umgegend unruhige Auftritte hierdurch veranlaßt worden wären. Der Courier, die Times, der Sun und das Chronikle verſichern, daß die Auflöſung des Parlaments beſchloſſen ſey. Nach dem Courier wurde dieſer Beſchluß bereits am 19. gefaßt, und am folgenden Tage der Zeitpunkt der Auflöſung näher beſtimmt, der jedoch im Publikum noch nicht näher bekannt geworden iſt. Der Courier fügt hinzu, er könne verſichern, daß das Miniſterium mit voller Beiſtimmung des Königs handle, und daß nicht der geringſte Grund vorhanden ſey, den Gerüchten, welche von den Gegnern der Reform über deſſen Willensmeinung ſo emſig verbreitet worden ſeyen, irgend Glauben beizumeſſen. — In der Sitzung des Unterhauſes am 21. April fragte Sir Byrian den Lord Althorp um die Abſicht des Miniſteriums in Betreff der Auflöſung des Parlaments, worauf Lord Althorp erklärte, daß er ſich nicht für verpflichtet halte, dieſe Frage zu beantworten.

Polen. Die warſchauer Staatszeitung enthält folgende Nachrichten: »Es ſind Berichte hier eingegangen, daß zu derſelben Zeit, als General Dwernicki in Volhynien eingedrungen iſt, in dem Innern dieſer Wojewodſchaft ein Aufſtand ausgebrochen ſey. Eine unter der Anführung des Bürgers Stecki ſtehende bewaffnete Macht hat Lubar in Beſitz genommen, nachdem ſie die ruſſiſche Beſatzung mit den Offizieren entwaffnet und gefangen genommen hatte. — Die Nachricht, daß Siedlce von den Unſrigen genommen ſey, hat ſich nicht beſtätigt. — Daſſelbe Blatt meldet aus Tomaſzow in der Wojewodſchaft Lublin, daß General Dwernicki, nachdem er eine falſche Bewegung gemacht und die Abſicht, bei Zawichoſt oder Rachow über die Weichſel zu gehen, fingirt hatte, ſich ſchnell in entgegengeſetzter Richtung umgewendet habe und durch die Wälder nach Krynice vorgedrungen ſey, von wo er über Tyſzowce in Eilmärſchen nach Krylow gerückt und am 9. auf den Brücken, welche die Ruſſen für das erwartete Corps des Generals Rüdiger aufgeſchlagen hatten, über den Bug gegangen ſey. In Krylow habe er gegen 50 Ruſſen gefangen genommen. Eine von dem Feinde in Brand geſteckte Brücke ſey gerettet und wieder hergeſtellt worden; auch ein von denſelben jenſeits des Bug angeſtecktes Magazin habe man der Vernichtung entriſſen. Einige 100 Ruſſen, die in Hrubieſzow und der Umgegend dieſer Stadt geſtanden, nämlich Huſaren und Koſaken unter dem Kommando des Oberſten Popoff III., hätten, als ſie von dem Uebergange Dwernicki's Kunde erhalten, geglaubt, er werde ihnen den Rückzug abſchneiden, und ſich daher ſchnell entfernt. Dadurch ſey der Hrubieſzower Bezirk völlig vom Feinde befreit worden. Das Corps des Generals Rüdiger wird auf 7—8000 Mann angegeben, und es ſoll ſich daſſelbe zwiſchen Luck und Wlodzimierz befinden. Es heißt ferner, der Marſch der Dwernickiſchen Truppen durch Volhynien, Podolien und die Ukraine werde keine große Schwierigkeiten finden, da nirgends in dieſen Gegenden bedeutende Truppencorps befindlich ſeyen und das fruchtbare Land den Soldaten hinlängliche Lebensmittel darbieten werde. — Der polniſche Kurier ſagt: »Aus einem am 9. d. von Lublin geſchriebenen Briefe erfahren wir, daß in den Umgegenden dieſer Stadt ein nahe an 30,000 Mann ſtarkes Corps ſteht. — Der warſchauer Kurier meldet: »Es heißt, daß am 18. d. bei Pultusk ein Gefecht mit einem feindlichen Corps ſtattgefunden habe; wir beſitzen noch keinen amtlichen Bericht über das Nähere deſſelben, eben ſo wenig auch über den Kampf des Generals Sierawski mit einer ſehr bedeutenden feindlichen Uebermacht. Das ruſſiſche Hauptquartier iſt noch in Siedlce. — Privatnachrichten aus Warſchau vom 21. April melden über dieſes Gefecht des Generals Sierawski: Das Corps des Generals Sierawski hat einen Echec erlitten, wodurch derſelbe genöthigt worden iſt, auf das linke Weichſelufer zurückzugehen. Mit 6000 Mann junger Truppen und 6 Stücken Geſchütz war dieſer General über die Weichſel gegangen, und auf dem Wege nach Lublin auf die 24,000 M. ſtarken Corps der Generale Witt und Creutz geſtoſſen. Statt einen ſo ungleichen Kampf zu vermeiden und ſich zurückzuziehen, ſchlug der General Sierawski ſich am 17. den ganzen Tag mit dem Feinde herum, mußte aber zuletzt der Uebermacht weichen und ſich nach Kazimierz zurückziehen. Am folgenden Tage (18.) wurde er hier angegriffen und ſah ſich genöthigt, über die Weichſel zurückzugehen, wobei er einen abermaligen Verluſt erlitt, den er hätte vermeiden können, wenn er den Uebergang in der Nacht vom 17. zum 18. bewerkſtelligt hätte. — Wir haben kein einziges Stück Geſchütz verloren, zählen aber 1200 Todte.

Spanien. Der Courrier français ſchreibt aus Bayonne vom 16. April: »Es iſt dem Torrijos gelungen, ſich trotz aller getroffenen Anſtalten von Seite der ſpaniſchen Regierung einzuſchiffen. Ein Theil der Patrioten, die dem Torrijos und Manzanares gefolgt waren, halten ſich noch immer auf den Bergen von Ronda auf, wohin die ſpaniſche Regierung Truppen geſchickt hat.«

Literariſche Anzeige.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben angekommen:

Fried. Thierſch, über gelehrte Schulen, mit beſonderer Rückſicht auf Bayern III. Bd. 3. Heft. Preis 1 fl. 45 kr.

Fried. Thierſch, Geſchichte des bayeriſchen Schulplans von 1829 und ſeiner Reviſion im Jahre 1830, als Beilage zu dem obigen Werke. Preis 1 fl.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Politiſche Artikel.

(Eingeſendet).

Augsburg den 24. April 1831.

Seit den Juliustagen in Paris, die durch ihre furchtbaren Folgen die Ruhe Europa's zerrütteten, hat ſich die politiſche Stellung der Reiche und der innere Zuſtand ſo vieler Länder auf eine erſtaunende Weiſe geändert. In ihren Friedensſchlummer verſenkt, ſaſſen die Fürſten auf ihren Thronen, und ahndeten die ſchauervolle Zukunft nicht, bis die Kanonen von Paris ſie aus dem ſchönen Traume riſſen und jene unſeligen Ereigniſſe, die mit Sturmesſchnelle auf die Juliusrevolution folgten, ihre Exiſtenz bedrohten.

Belgien erhob zuerſt die Fahne des Aufſtandes gegen ſeinen biedern und loyalen König, deſſen einziger Fehler war, daß er zu milde gegen ſein rebelliſches Volk verfuhr. Es wähnte dem Beiſpiele einer großen Nation folgen zu müſſen, die für ihre theuerſten Freiheiten zu den Waffen griff, und den Thron eines ſchwachen Despoten in den Staub ſtürzte. Die Belgier errangen im Kriege gegen Holland ihre Unabhängigkeit; aber die rächende Nemeſis ſchleuderte den Fluch auf ihre Thaten. Mit dem Freiheitstaumel des Volkes gieng Belgiens innerer Wohlſtand zu Grunde; das Elend der Bewohner hat den fürchterlichſten Grad erreicht; die meiſt ſo blühenden Städte, wie Antwerpen, Lüttich, Genf rc., ſeit Jahrhunderten berühmt durch ihren ausgebreiteten Handel, durch ihre zahlreichen Fabriken und die Betriebſamkeit ihrer Bewohner, bieten nun den ſchauderhafteſten Anblick dar. Das ſcheußliche Ungeheuer der Anarchie hat ſeine Rabenfittige über ſie gebreitet, Plünderung und Mord wüthen innerhalb ihrer Mauern, das Heiligſte iſt vor Entehrung nicht ſicher, keine Macht findet ſich, die den Ausſchweifungen eines raſenden Pöbels Schranken zu ſetzen vermag, und der unſchuldigſte friedliebendſte Menſch zittert dort in ewiger Angſt für Eigenthum und Leben.

Das Beiſpiel Belgiens fand auch in andern Staaten viele Nachahmer. Parma, Modena und die Romagna lehnten ſich gegen ihre Regierungen auf; Polen zerriß ſeine Ketten; Braunſchweig vertrieb den Herzog Carl, der in ſeinem kleinen Reiche einen großen Tirannen ſpielen wollte; Spanien wurde durch die Banden der Conſtitutionellen bedroht; vom äußerſten Weſten Europa's wälzte ſich die Flamme der Empörung bis zum Oriente hin, der noch jetzt unter dem Klange der Waffen dröhnt.

Mitten unter dieſen Stürmen der losgebrochenen Volksempörungen, die wie ein Feuermeer rings um Deutſchland wütheten, behielt dieſes ſeine weiſe Mäßigung und beſonnenen Ruhe bei, die ſeit Jahrtauſenden unſer Volk charakteriſiren. Stark durch ſeine inneren Kräfte, wie durch die hohe Vaterlandsliebe ſeiner Bewohner, trotzte es jedem frevelhaften Verſuche von verzweifelten Anarchiſten, den Emiſſären des Auslandes, die ihre revolutionären Ideen in fremde Länder zu verpflanzen ſuchten. Zwar blieb daſſelbe auch nicht ganz frei von einzelnen Ruheſtörenden, die ſich in Sachſen und Heſſen zu zeigen begannen, allein ſelbſt dieſe bewieſen nur im klarſten Lichte, wie wenig die deutſche Nation zu Empörungen geneigt ſey: es waren keine Symptome einer allgemeinen Volksgährung, es war nichts als die Frucht einiger wenigen Schwindelköpfe, die an den Auswürflingen des Pöbels ein bereitwilliges Werkzeug zur Beförderung ihrer verbrecheriſchen Abſichten fanden. Dieſe einzelnen beklagenswerthen Ereigniſſe, die jeden ächten Patrioten nur mit tiefem Abſcheu erfüllen konnten, verloſchen endlich von ſelbſt, wie die Flamme, wenn ſie keine Nahrung mehr findet, und würden ohne die Schwäche, die jene Regierungen zeigten, in noch viel kürzerer Zeit gedämpft worden ſeyn. Jetzt aber, wo dieſe Scenen längſt ſchon vergeſſen ſind, ſteht der deutſche Bund mit gewaffneter Hand zu ſeiner Vertheidigung bereit, ſtark durch ſeine Einigkeit, furchtbar durch ſeine materiellen Kräfte, die keinem Staate der Welt nachſtehen, und eben ſo groß durch ſeine moraliſche Kraft, die in der Bruſt von Deutſchlands Söhnen glüht. — Doch ſelbſt dieſe Schreckenserſcheinungen der losgebrochenen Vulkane bei den Nationen unſers Nachbarlandes blieben nicht ohne eine heilſamen Einfluß auf unſer Vaterland; ſie haben den Freiheitsſinn des deutſchen Volkes wieder erweckt, und dem mehr und mehr um ſich greifenden Despotismus nun eine ewige Schranke geſetzt!

Schon die alten Germanen, unſere Vorfahren aus der Urzeit, wollten ohne Freiheit nicht leben, ſie betrachteten ſie als ihr höchſtes, edelſtes Gut, als den großen Scheidepunkt des Menſchen von den übrigen Geſchöpfen des Weltalls, denen ſie auf immer verſagt bleibt. Die Sklaverei war in ihren Augen weit ſchrecklicher als der Tod; die Kriegsentwürfe der Römer, welche die halbe Welt bezwangen, ſcheiterten an der Freiheitsliebe der Germanen, die willig für dieſe in den Tod gingen und im Teutoburger Walde das eiſerne Römerjoch zertrümmerten.

Sollte den Nachkommen dieſes alten Heldenſtammes das edelſte der Güter entriſſen ſeyn, für welches ihrer Väter Blut einſt die deutſche Erde röthete? Die Könige von Bayern, Würtemberg, Sachſen und noch viele andere Fürſten Deutſchlands, kamen den heißen Wünſchen ihrer Völker entgegen; ſie gaben ihnen Conſtitutionen und bewilligten ihnen manche Freiheiten, für welche die Nationen ſie ſegneten. Dieſe Monarchen

Digitized by Google

haben ſich durch die Seelengröße, die ſie in dieſer Handlung zeigten, ein unvergängliches Monument in der Geſchichte errichtet; ihr Andenken wird bis in die ſpäteſten Zeiten noch eben ſo tief in der Bruſt der kommenden Geſchlechter ruhen, als uns Bayern die Erinnerung an den Stifter unſerer Conſtitution, den unvergeßlichen Vater Max, ſo rührend beſeliget! Den Nachfolgern dieſer hochherzigen Fürſten bleibt dann das ſchöne Verdienſt noch übrig, durch eine gewiſſenhafte Befolgung der Verfaſſungen, ſich die Liebe ihrer Völker zu ſichern und durch ein Fortſchreiten in ihrer conſtitutionellen Bahn, einen wohlthätigen Einfluß auf die Nation zu üben; ſolche Thaten werden dann die Kronen der Monarchen mit einem ſchöneren Glanze zieren, als alle Perlen und Edelſteine des indiſchen Reiches.

Noch ſind aber zwei deutſche Staaten da, in welchen der ſegensreiche Stern der Conſtitution noch nicht leuchtet. Warum gaben ihre Regierungen der Stimme der Nationen kein Gehör? Warum folgten ſie dem ſchönen Beiſpiele ihrer Bundesſtaaten nicht? Preußen, deſſen Bewohner auf einer ſo hohen Stufe geiſtiger Bildung ſtehen, und in dieſer Beziehung allen Ländern Europa's als Muſter vorleuchten, ſollte der Wohlthat einer Conſtitution entbehren müſſen, die allein eine bleibende Bürgſchaft des dauernden Glückes ſeiner Staaten wäre! Oeſterreich, deſſen mächtiger Beherrſcher ſo vielen Völkerſchaften gebietet, welch ein ſtrahlendes Verdienſt würde ſich deſſen Regierung um ihre treuen Unterthanen erwerben, wenn ſie, fortwandelnd auf der ſchönen Bahn des großen Joſeph des Zweiten, ſeine Staaten durch eine dem Geiſte unſerer Zeiten angemeſſene Verfaſſung feſter und inniger vereinigen und durch eine ſolche freiwillige Handlung die Spöttereien und Aufreizungen der Fremden, die Deutſchland als ein Land der Sklaverei zu ſchildern bemüht ſind, auf immer zum Schweigen bringen würde!

Man ſagt uns zwar, und feile Zeitungsſchreiber ſuchen aus allen Kräften dieſes zu unterſtützen: Preußen und Oeſterreich wünſchten keine Conſtitution! Würde aber die Freiheit der Preſſe nicht unterdrückt ſeyn, würde die Stimme der Bewohner frei und ungehindert zu den Ohren ihrer Monarchen dringen, ſo würden ſich beide Herrſcher von dem Gegentheile überzeugen. Wenn ſie von ihren Thronen herabſtiegen, und kämen unerkannt in die Hütten ihrer Unterthanen, ſo würden ſie auch hier ſich überzeugen, wie ſehr ſie über die Stimmung ihres Volkes im Irrthume waren. Aus ihrem Munde würden ſie die Worte hören:

„wir lieben und verehren zwar unſern Monarchen, der uns mit väterlicher Milde beherrſcht; aber wir haben auch manche heiße Wünſche, die uns nie erfüllt wurden. Wir beſitzen keine freie Verfaſſung, die allein uns gegen die Willkühr des Despotismus zu ſchützen vermag; nicht alle Regenten ſind Freunde des Volkes; die Nachfolger unſerer Fürſten erben ihre Gewalt, aber nicht immer ihre Milde, und in dieſem Falle haben wir keine Bürgſchaft gegen den Mißbrauch ihrer königlichen Macht. Wir wollen daher Repräſentanten, die als Organe der Volksſtimme unſere Rechte vertreten und über die Geſetze wachen, unſere Wünſche dem Könige kund machen und hiedurch einen innigen Bund zwiſchen Thron und Volk flechten.“

Es wäre überflüßig, hier auf's neue alle einzelnen Intereſſen einer Idee, die nun alle Länder Europa's durchdringt, zu discutiren. Beredtere Stimmen als die meinige, haben für dieſen Gegenſtand geſprochen und die Federn gelehrterer Männer für ihn geſchrieben. Ich unterlaſſe es daher, alle Motive aufzuzählen, welche die Monarchen zur Verleihung von freien Verfaſſungen noch einſt beſtimmen dürften. Wir haben hierüber bereits die Anſichten von erfahrenen und einſichtsvollen Männern geleſen, deren Schriften nie gründlich widerlegt wurden, ſo ſehr ſich auch einzelne Anhänger des Despotismus bemühten; ihre Worte wurden durch die Stimme der Nationen zum Schweigen gebracht und verhallten in den Wind.

Möchten die Monarchen ſich doch endlich von dieſer großen Wahrheit überzeugen und die heiſſen Wünſche der Völker erhören; möchten durch ſolche Handlungen jene beiden deutſchen Regierungen das ſchöne Band, das, durch die erhabenſten Erinnerungen geheiligt, ſie an ihre conſtitutionellen Bruderſtaaten knüpft, feſter und inniger vereinigen. Möchten ſie die Worte Brougham's beherzigen, die dieſer feurige Vertheidiger der Reform ohnlängſt im engliſchen Parlamente ſprach: „Niemand ſollte warten und ſäumen, bis die Zeit der Rettung vorüber iſt und die Pforten der Fluthen ſich öffnen, die uns allen mit Vernichtung drohen.“

Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831.

(Fortſetzung.)

g) In der erſten öffentlichen Sitzung übergab der Finanzminiſter die in der letzten Periode erlaſſenen proviſoriſchen Finanzgeſetze. Die Kammer hat hierüber bereits debattirt und entſchieden, daß der Ausgangszoll von rohem Harze von 1 Kr. auf 4 Kr. für den Centner erhöht bleibe; daß das claſſenweiſe Steigen der Weinaceiſe aufhöre; daß die Ausfuhr von Oelkuchen an mehreren Stationen gegen einen von 12 Kr. auf 4 Kr. geminderten Zoll geſtattet ſey; daß der Eingangszoll der Schwefelſäure von 30 Kr. für den Zentner auf 1 fl. 40 kr. erhöht bleibe, ebenſo der Eingangszoll von jeder Ohm Wein, Obſtwein, Moſt, flüßiger Weinhefe von 6 fl. auf 9 fl., ausnahmsweiſe für den würtembergiſchen Seewein auf 5 fl., daß alle Gegenſtände, wovon der Zoll bei dem Ein- und Ausgange unter 3 Kr. beträgt, zollfrei bleiben ſollen. — Das proviſoriſche Geſetz über Aufhebung des Straßengeldes iſt von der Kammer noch nicht genehmigt; der Abg. Rindeſchwender hat über Einführung einer neuen Chauſſeeabgabe eine Motion

Digitized by Google

angekündigt; die Kammer beſchloß, zuerſt dieſe Motion begründet zu hören und dann über die Aufhebung abzuſtimmen.

h) In der 10. Sitzung übergab der Finanzminiſter den Entwurf eines Geſetzes über die Abſchaffung des Waſſerzolles oder des Waſſerweggeldes auf dem Main und Neckar. Da jedoch die Annahme oder Verwerfung dieſes Geſetzes genau mit dem des Chauſſeegeldes zuſammenhängt, ſo wird die Diſcuſſion über dieſe beiden Geſetze zugleich vorgenommen werden. — Es geht ein Theil der Kammer von dem Grundſatze aus, daß der Landmann vorerſt kräftiger Erleichterung bedürfe, daß dieſe aber aus der Abſchaffung des Straßengeldes nicht entſpringe. Ein anderer Theil betrachtet dieſe Aufhebung als das Angebinde eines wohlwollenden Fürſten. Demnach läßt ſich über den Erfolg der Abſtimmung nichts vorherſagen.

2. Motionen. Ihre Anzahl iſt nicht unbedeutend; ihre Begründung und Berathung wird bedeutenden Zeitaufwand erfordern. Betrachtet man jedoch den Inhalt und Zweck der Motionen, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß die der Berathung gewidmete Zeit trefflich angelegt ſeyn wird. Bei der Zuſammenſetzung der Kammer iſt mit Beſtimmtheit vorauszuſagen, daß die zeitgemäſſen Anregungen in der Kammer Unterſtützung finden und die daraus entſpringenden Vorſchläge von der Regierung in Prüfung gezogen und nicht, wie früherhin, unbedingt bei Seite gelegt werden.

a) Welckers Antrag auf vollkommene Preßfreiheit war die erſte Motion. Dieſe Rede iſt im Auszuge vom Inlande geliefert; wir verweiſen darauf. Der Berichterſtattung ſieht man noch entgegen. Der Debatten über dieſen Gegenſtand von allgemeinſter Wichtigkeit werden wir ſpäter erwähnen, wenn ſie ſtattgefunden haben.

b) Schaf's Antrag auf Abſchaffung des Perſonal-Poſtportofreithums kam bereits ebenfalls zum Vortrage und wurde unterſtützt. Berichterſtattung, Diſcuſſion fanden noch nicht ſtatt.

c) Knapps Antrag, den Großherzog um einen Geſetzvorſchlag zur Reviſion und Modification des über die Ablöſung der Herrenfrohnden auf dem Landtage von 1820 zu Stande gekommenen Geſetzes zu bitten, geht auf Abſchaffung der Herrenfrohnden, wurde vielfach unterſtützt, kam aber noch nicht zur Berichterſtattung und Diſcuſſion.

d) v. Itzſteins Antrag, die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen §§. 38 u. 46 der Verfaſſung, betreffend die Partialerneuerung der Kammer und die zweijährigen Landtagsperioden, wieder herzuſtellen, — entwickelt in einer kräftigen Rede, berathen von einer Commiſſion, deren Berichterſtatter v. Rotteck war. Der Antrag der Commiſſion geht einſtimmig auf Wiederherſtellung. (Die Diſcuſſion fand in der Sitzung vom 21. April ſtatt und hatte ein leicht vorherzuſehendes Reſultat) *)

e) Rettigs 2. Motion, den Recurs in Zoll- und Accisſtrafſachen betreffend. Der Antrag geht dahin, daß die oberhofgerichtliche Competenz erweitert, die der Adminiſtrativſtellen aber beſchränkt werden möchte. Dieſer wohlmeinende Antrag ſteht mit dem kommenden in Verbindung, nämlich

f) mit dem Mittermayerſchen, über Aufhebung der Adminiſtrativjuſtiz und Entſcheidung der Competenzconflicte. — Ueberall iſt das Loſungswort: Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration und genaue Bezeichnung des Wirkungskreiſes beider Zweige! — Was zuerſt Rettigs Antrag betrifft, ſo muß gerade bei den unglücklichen Zoll- und Accisſtrafſachen nur richterliche Entſcheidung ſtattfinden; die Adminiſtration geräth, bei den häufigen fiskaliſchen Zoll- und Accismaaßregeln, ſonſt zu leicht in Verſuchung zugleich zu klagen und zu richten. Mittermayer eifert mit ſchlagenden Gründen gegen die gefährliche Verwaltungsjuſtiz, vorzüglich gegen die der badiſchen Kreisdirektorien. Competenzconflicte ſollen nicht mehr von dem Staatsminiſterium entſchieden werden, ſondern von einer eigenen Behörde, beſtehend zur Hälfte aus Juriſten, zur Hälfte aus Mitgliedern entweder des Staatsminiſteriums oder der übrigen Miniſterien. Der Antragſteller will ſonach der Juſtiz zurückgegeben haben, was ihr widerrechtlich genommen wurde. — Beide Anträge wurden ſehr unterſtützt, ſind aber noch nicht zur Berichterſtattung und Debatte gekommen. —

g) Wetzels 2. Antrag auf Beſſerſtellung der Schullehrer wurde ebenfalls ſchon begründet. Wetzel will die Schullehrer als Staatsdiener angeſehen wiſſen; der Gehalt eines Schullehrers in der Stadt ſoll auf 400 fl., auf dem Lande auf 300 fl. erhöht werden. Der Commiſſionsbericht über die Petitionen der Schullehrer iſt erſtattet, wir erwähnen deſſelben aber hier: er geht auf 300 und 200 fl. Gehalt (es giebt noch gegen 150 Schullehrer, die noch nicht 100 fl. haben!), auf Einführung eines allgemeinen zeitgemäſſen Schulplanes, auf Abſchaffung des Schulgeldes, auf Errichtung von Schullehrerwittwencaſſen, von Aufnahme der Schullehrer in die Claſſe der Staatsdiener. — Daß das Loos der Schullehrer verbeſſert werden, daß der Elementarunterricht eine beſſere Geſtalt annehmen müſſe, darüber herrſcht in der Kammer nur eine Stimme.

h) Merks Antrag auf einen Geſetzentwurf, wegen Tragung und Ausgleichung künftiger Kriegslaſten. Nach dem Antrage Merks würde der Geſetzentwurf zu beſtimmen haben: 1) die Normen, nach denen im Augenblicke des Bedarfes der Leiſtung die Repartition

*) Wir greifen hier der Zeit vor. — Nur die Deputirten Winter von Karlsruhe (Staatsrath) und Rettig von Conſtanz (Kreisdirektor) ſtimmten gegen den Antrag.

Digitized by Google

und Erhebung zu geſchehen habe, 2) Beſtimmungen, wie die Ausgleichung der getragenen Kriegslaſten erfolgen ſolle. — Die Ausſichten auf einen bevorſtehenden Krieg und die Ungleichheiten und Verzögerungen bei früheren Ausgleichungen geben Anlaß zu dieſer Motion, die als erſten Grundſatz aufſtellt, daß alle Kriegspräſtationen als wahre Staatslaſten auf der Geſammtheit des Staates ruhen und von allen Staatsangehörigen gleichheitlich nach dem zu beſtimmenden Betragsfuße zu tragen ſeyen. Merk erwähnt als ein Beiſpiel früherer Ungerechtigkeit, daß von 19 Millionen Kriegskoſten 15 Mill. auf Vorſpann und Einquartierung fielen! — Der Antrag wurde allgemein unterſtützt, kam aber noch nicht zur Discuſſion, wohl aber zur Berichterſtattung, worin die Grundzüge eines Geſetzentwurfes gegeben werden.

i) Duttlingers Antrag auf einen Geſetzentwurf über Vervollſtändigung des Geſetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten. Hievon war im Inlande ſchon ausführlich die Rede.

k) *) Desſelben Antrag auf Verminderung der Salzſteuer; die Regierung hat ſchon vor Monaten eine Herabſetzung des Pf. Salz von 4 kr. auf 3½ kr. verkündet, aber nicht ins Leben gerufen. Da bis jetzt viele Petitionen über dieſe Herabſetzung eingegangen ſind, ſo wie auch über Abſchaffung der drückenden Schlachtacciſe für Privaten, ſo wird, dem Vernehmen nach, der Ueberſchuß von 356,470 fl. hiezu verwendet werden.

l) * desſelben Antrag auf Abſchaffung der Liegenſchaftsacciſe. Eine höchſt ungerechte, bei der Einrichtung unſerer freiwilligen Gerichtsbarkeit höchſt drückende und gehäſſige Abgabe.

m) * Schafs Antrag in demſelben Betreffe; er will dieſe Acciſe mindeſtens herabgeſetzt wiſſen.

(Fortſetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Großbritannien. Der Courier hat auch folgenden Artikel: »An einen edlen Lord, gleich ausgezeichnet durch Geiſt und Wohlwollen, wurde von einem unter den Polen lebenden Engländer das unten folgende Schreiben gerichtet. Gewiß werden unſere Leſer, beſonders die des ſchönen Geſchlechtes, nicht unbewegt auf die Leiden verwundeter Helden blicken können, ſo wie auf die Opfer, welche die Frauen von Warſchau zu ihrer Erleichterung bringen. Gewiß werden raſch große Subſcriptionen eröffnet werden: »Stellen Sie ſich, Mylord, den Zuſtand von Warſchau vor; die Häuſer der Perſonen erſten Ranges ſind mit den Verwundeten angefüllt, die nach jedem Schlachttage hereingebracht werden, ſelbſt die Straßen liegen voll von ihnen, und Frauen vom höchſten Range warten, trotz der Unfreundlichkeit des Wetters, ſie ab, verbinden ihre Wunden — denn an chirurgiſcher Hülfe iſt großer Mangel — und geben ihnen jenen tröſtlichen Beiſtand, den vielleicht blos ein weibliches Herz geben kann; ja, was noch ſchöner iſt, die ruſſiſchen Verwundeten erhalten dieſelbe menſchenfreundliche Aufmerkſamkeit; denn für die Polen, wie für die Engländer, iſt ein gefallener Gegner kein Feind mehr. Die Damen von Warſchau haben allen ihren Schmuck verkauft, haben auf alle ihre gewohnten Lebensbequemlichkeiten verzichtet, leben vorzüglich von Kaſſika (gekochtes Korn, mit Milch oder Butter), kurz bringen jedes, römiſcher Matronen würdige Opfer, um ihre leidenden Landsleute zu erleichtern. Aber von einem mächtigen Feinde umgeben, wie ſchrecklich würde ihr Loos ſeyn, wenn Warſchau in ſo barbariſche Hände fiele. An jedem Schlachttage warfen ſich die Frauen Warſchau's von allen Ständen, innerhalb und außerhalb der Kirchen mit dem Antlitz auf den Boden, um den Schutz des Himmels zu erflehen. Möchte unſer Land, Mylord, die Hand der Vorſehung werden, um die zu retten, die der Rettung ſo würdig ſind!«

*) Die mit einem * bezeichneten Motionen ſind bisher noch nicht einmal zur Begründung gekommen.

Von dem eingeſendeten politiſchen Artikel, welcher an der Spitze dieſes Blattes ſteht, iſt ein Theil und gerade der ſchönſte und wichtigſte, wegen der Beſorgniß von Beſchwerden der betreffenden Regierung und diplomatiſcher Einſchreitungen von der Cenſur geſtrichen worden.

München am 29. April 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Erklärung.

Der Artikel „die Polen und die Polizei“ in unſerem heutigen Hauptblatte (S. 493.) wird hiemit als unrichtig widerrufen. Jener Artikel iſt uns zwar von ſehr ſchätzbarer Hand zugekommen, allein der Herr Einſender muß getäuſcht worden ſeyn. Denn wir haben uns überzeugt, daß die hieſige Polizei-Direktion, weit entfernt, einem Arzte den Paß nach Polen zu verweigern, und insbeſondere weit entfernt, die Verweigerung mit beleidigenden Ausdrücken gegen Polen zu begleiten, vielmehr am 21. April d. J. dem Herrn Dr. Med. Guſtav Adolph Mahier und am 23. April d. J. dem Herrn Dr. Med. Franz Rienecker Päſſe nach Polen ertheilt hat. Wir würden übrigens den fraglichen Artikel aus unſerm Blatte gerne wieder entfernt haben, allein es war nicht mehr möglich, weil zur Zeit der empfangenen Aufklärung das Blatt ſchon gedruckt war.

München den 29. April 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 118. 30. April 1831.

Inhalt.

Die bayeriſche Deputirtenkammer im Jahre 1831. — Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831. — Auswärtige Nachrichten.

Die bayeriſche Deputirtenkammer im Jahre 1831.

Man ſagt, daß dem Miniſterium Schenk über die Beſiegung der Oppoſition bereits förmliche Glückwünſche von vielen Seiten abgeſtattet würden. Wir ſind zwar auch der Meinung, daß die Oppoſition eine bedeutende Blöſſe gegeben habe, allein daß der Sieg ſchon definitiv auf die Seite des Miniſteriums Schenk ſich neige, iſt doch noch keine ausgemachte Sache. Die von Seite der Oppoſition begangenen Fehler können durch die Verwerfung des Geſetzentwurfes über die authentiſche Erläuterung des §. 44. lit. c. Beilage X. der Verf. Urk. ſchon einigermaßen wieder verbeſſert, durch die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand aber vollſtändig wieder gut gemacht werden.

Daß der Geſetzentwurf über den §. 44. lit. c. verworfen werden müſſe, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Ja, wendet man wieder ein, dadurch verliert die Nation die ihr dargebotene Wohlthat der Befeſtigung oder wohl gar Erweiterung der Wahlfreiheit. Wegen dieſer Beſorgniß hat uns aber Rudhart bereits getröſtet. Man ſchlage das Protokoll der IV. öffentlichen Sitzung (Prot. Nro. IV.) nach. Dort ſtehen die merkwürdigen Worte Rudharts:

„Es iſt wahr, die Krone hat jenes Recht (Ausſchließungsrecht), und braucht von deſſen Uebung keinen Grund anzugeben; ihr Grund iſt — das Recht ſelbſt. So iſt es der Kammer gegenüber, nicht aber gegenüber dem öffentlichen Urtheile, welches Gericht hält über die Thaten der Regierungen wie der Völker, und in ſeinen fortgeſetzten Ausſprüchen das Weltgericht iſt. Das öffentliche Urtheil fragt nach den Gründen, findet jeden Grund, der nicht im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes liegt, für ungenügend, und perſönliche Abneigung, Mißtrauen und Furcht, wenn ſie die Motive ſeyn könnten, einer Regierung nicht würdig. Eine Macht, aus ſolchen Gründen geübt, verliert ihren Einfluß, ſie zerſtört ihn ſelbſt und wird zur Unmacht. So wird ein Kronrecht, auf das man ſo hohen Werth zu legen ſcheint, wenn es aus andern Motiven als jenen des öffentlichen Dienſtes geübt wird, der Regierung ſelbſt immer ſchädlich ſeyn.“

Man traut zwar ſeinen Augen kaum, wenn man lieſt, daß Rudhart dieß geſagt haben ſoll, Rudhart, der mit allem Aufwande ſeiner Beredſamkeit einen Geſetzentwurf vertheidigte, wodurch jenem Vorrechte der Krone mittelſt Einholung der Zuſtimmung der Volksrepräſentanten ſeine gehäſſige Seite genommen, und wodurch daſſelbe von einem ſchädlichen Rechte in ein nützliches, von einer illuſoriſchen Prärogative in eine bedeutungsvolle verwandelt werden ſoll, allein es ſteht wirklich ſo dort und Rudhart hat daher die Beſorgniſſe, daß man die Nation durch die Verwerfung des Geſetzentwurfes um eine ihr dargebotene Wohlthat bringe, vollſtändig beſeitigt.

Außer der Verwerfung des Geſetzentwurfs über den §. 44. muß die Oppoſition aber auch die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand durchſetzen. Der Miniſter ſcheint die Sache zwar ſehr leicht zu nehmen und glaubt, daß die Juriſten in der Kammer in der Cenſurordonnanz nicht einmal eine Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte finden würden. Wir glauben unſererſeits aber, daß auch die Mehrheit der Juriſten in der Cenſurordonnanz nicht bloß eine Verletzung einzelner conſtitutioneller Rechte, ſondern auch eine Verletzung des Weſens der Staatsverfaſſung ſelbſt, einen Angriff auf eine der vorzüglichſten Grundlagen der Conſtitution finden werde.

Die Verfaſſungsurkunde unterſcheidet zwiſchen einfachen Beſchwerden und zwiſchen Anklagen gegen die Miniſter wegen inconſtitutioneller Handlungen. Zu den

Digitized by Google

einfachen Beſchwerden gehören jene Fälle, wo die conſtitutionellen Rechte einzelner Perſonen durch falſche Anwendung der Geſetze verletzt werden. Zu den Gegenſtänden der Anklage wider einen Miniſter gehören dagegen jene Fälle, wo die Regierungsgewalt durch eine allgemeine Maßregel in das Recht der Stände eingreift, die geſetzgebende Gewalt allein ſich anmaßt und durch eine bloſſe Ordonnanz ohne Zuſtimmung der Stände eine der Grundlagen der Verfaſſung verändert. Dieſer Fall liegt nun durch die Ordonnanz vom 28. Januar gegenwärtig vor uns, es muß daher die Verſetzung des verantwortlichen Miniſters in den Anklageſtand die nothwendige Folge des Ausſpruches ſeyn, daß durch die Cenſurordonnanz die Staatsverfaſſung verletzt ſey.

Daß dann die mögliche Einrede des Miniſters, die geſetzgebende Gewalt nicht vorſätzlich uſurpirt, die Staatsverfaſſung nicht aus Vorſatz, ſondern aus Irrthum verletzt zu haben, die Einleitung der Unterſuchung und ſohin die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand nicht hindern könne, glauben wir früher ſchon bewieſen zu haben.

Das weitere Bedenken, daß das Strafgeſetzbuch den Fall nicht vorgeſehen und eine Strafe für eine dergleichen Verletzung der Staatsverfaſſung nicht beſtimmt habe, kann, wenn dasſelbe auch gegründet wäre — kein Grund ſeyn, die Anklage zu unterlaſſen. Wie eine rechtswidrige That zu ſtrafen ſey, iſt Sache des Richters. Die Deputirtenkammer hat gemeinſchaftlich mit der erſten Kammer die Pflicht der Anklage zu erfüllen, ohne Rückſicht, ob ein Erfolg zu erwarten ſey oder nicht.

Vor der Berathung des Beſchwerde- und Anklage-Gegenſtandes wird erſt die Diskuſſion über den Geſetz-Entwurf, den Lehenrevers-Stempel betreffend, auf die Tagesordnung kommen. Dieſer Geſetzentwurf giebt zu mancherlei Bedenken Veranlaſſung. Während derjenige Miniſter, dem das Vertrauen der Nation fehlt, halb liberale und für populär erachtete Geſetzentwürfe in die Kammer bringt, muß derjenige Miniſter, welcher das Vertrauen der Nation beſitzt, unpopuläre Entwürfe vorlegen: denn daß der Entwurf über den Nachlaß des Lehenrevers-Stempels nicht populär ſey, iſt nicht zu bezweifeln, da man in dem beabſichtigten Nachlaße eine Begünſtigung der Adels-Klaſſe zu ſehen glaubt.

Demungeachtet würde die Deputirtenkammer Unrecht thun, wenn ſie den Geſetzentwurf unbedingt verwerfen wollte, und zwar deßhalb Unrecht thun, weil 1) der Nachlaß des Lehenrevers-Stempels an ſich keine Begünſtigung der Adelsklaſſe, ſondern im Grunde genommen nur das Abſtehen von einer ungerechten Anforderung des Fiskus iſt, 2) weil die Deputirtenkammer durch die Verwerfung jenes Geſetzentwurfes in Reibungen mit der erſten Kammer gerathen könnte, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke große Nachtheile herbeizuführen vermöchten und 3) weil das Durchfallen des Geſetzentwurfes auf die Befeſtigung des Miniſters des Innern Einfluß gewinnen kann.

Die Deputirtenkammer hat ja die Macht, auch den übrigen Claſſen der Staatsbürger und namentlich der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit eine — dem Nachlaße des Lehenrevers-Stempels entſprechende — gleiche Erleichterung auszuwirken.

(Eingeſendet.)

Das konſtitutionelle Bayern enthält in ſeinen letzten Blättern einen Artikel mit der Ueberſchrift: Was heißt ein Kammer-Protokoll? worin unter anderm Seite 182 geſagt wird, man finde Seite 17 des Protokolls vom 12. März die Penſionen, Quieszenzgehalte und Alimentationen der Hofdienerſchaft mit 800,000 fl. als eine allmählig erlöſchende Laſt der Penſionsamortiſationskaſſe zugewieſen, nun leſe man aber in einem unter der Autorität und Zenſur der Staatsregierung herauskommenden Tagsblatt, (Inland Nr. 75) daß dieſe Penſionen ꝛc. nur 80,000 fl. jährlich ausmachen. Was iſt nun wahr? frägt der Verfaſſer des Artikels, das amtlich herausgekommene Kammer-Protokoll, oder ein Journal, welches 8 Tage früher ſeinen vorigen offiziellen Charakter abgelegt zu haben ſcheint? — Die Frage iſt bereits längſt gelöſt. Das Inland bedurfte dazu keines offiziellen Charakters; es durfte nur die zum dritten Kammer-Protokoll erſchienene Druckfehler-Anzeige berückſichtigen, welche dem Verfaſſer des Artikels entgangen zu ſeyn ſcheint, darin es heißt, daß man nicht 800,000 fl., ſondern 80,000 fl. leſen möge.

Ebendaſelbſt wird das Spiel gerügt, welches Seite 18 des nämlichen Protokolls mit Millionen getrieben werde. — Auch hierüber hätte der Verfaſſer in der ebenerwähnten Druckfehler-Anzeige vollkommene Beruhigung finden können. Schon ein Blick auf die Summe, welche unter den Seite 18 des Protokolls aufgezählten Poſitionen gezogen iſt, läßt den Druckfehler gewahr werden; der weitere Inhalt des Vortrages, ſo wie die beigefügte Generalüberſicht konnten vollends jeden Zweifel beſeitigen und dem Verfaſſer des Artikels die Ueberzeugung gewähren, daß eben einige Druckfehler ſich eingeſchlichen hatten, welche der Redaction des Kammer-Protokolls nicht zur Laſt gelegt werden können.

Die geheime Polizei in Baden.

Nach den Aufklärungen, welche in der XX. öffentlichen Sitzung der bayeriſchen Deputirtenkammer, in Betreff der geheimen Policei, von dem Miniſterio des Innern gegeben worden ſind, iſt die Einladung zur Handhabung einer wechſelſeitigen und gewiſſermaſſen gemeinſchaftlichen geheimen Policei von einem benachbarten conſtitutionellen Staate und, da in dem vorgeleſenen Requiſitionsſchreiben von einem Stadtdirector die Rede war, wahrſcheinlich von dem Großherzogthume Baden ausgegangen.

Die freiſinnige badenſche Deputirtenkammer, die gegenwärtig verſammelt iſt, wird hieraus ohne Zweifel

Digitized by Google

Veranlaſſung nehmen, von ihrem Miniſterio über die geheime Policei nähere Aufſchlüſſe ſich ertheilen zu laſſen.

Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831.

(Fortſetzung.)

n) Bekks Antrag auf Feſtſtellung der Bedingungen der Zuläßigkeit und Dauer proviſoriſcher Geſetze. Bekk will mit Recht die Grenze zwiſchen Geſetz und Verordnung genau geſchieden wiſſen. Seinem Antrage nach ſind proviſoriſche, von der Regierung erlaſſene Geſetze nie zuläßig: 1) wenn dadurch ein Theil der Verfaſſung ſelbſt erläutert, ergänzt oder abgeändert werden wollte, 2) wenn dadurch eine nichtbewilligte Abgabe erhoben oder eine bewilligte erhöht würde, 3) die proviſoriſchen Geſetze ſollen an die Bedingung geknüpft ſeyn, daß ſie durch das Staatswohl dringend geboten ſeyen. Der Antrag geht nun aber dahin, daß 1) keiner Vorſchrift der Regierung Folge geleiſtet werden dürfe, wenn dadurch die Verfaſſung erläutert, ergänzt oder abgeändert, oder eine nichtbewilligte Abgabe erhoben oder eine bewilligte erhöht würde. 2) Allgemeine Vorſchriften dürfen nur als proviſoriſche Geſetze verkündet werden und verlieren ihre Kraft, wenn ſie auf dem nächſten Landtage nicht genehmigt werden. 3) Vorſchriften, die ohne Erwähnung ihrer proviſoriſchen Eigenſchaft als bloße Verordnungen verkündet werden, dürfen vom Richter in ſeinem gerichtlichen Verfahren und in ſeinen Entſcheidungen nicht beachtet werden, ſo ferne er nicht hinſichtlich ihres Inhaltes durch ein ſpecielles Geſetz ausdrücklich auf Regierungsverordnungen zu verweiſen iſt.

Wird eine Verordnung auch nur durch eine Kammer, als von der Regierung incompetent erlaſſen, angefochten, ſo verliert ſie mit Ablauf des Landtages, auf dem die Anfechtung geſchah, ihre Kraft, und darf von der Regierung ohne Zuſtimmung der beiden Kammern auch nicht mehr erneuert werden. — Wir empfehlen dieſen Vorſchlag auch unſern Nachbarn, denn alles Umgehen der Verfaſſung wird dadurch abgeſchnitten, und die in der Herzensangſt gemachte Verſicherung, man habe die Verfaſſung nicht verletzt, muß dann in Zukunft verſtummen.

o) * Welckers Antrag auf Minderung der Gerichtsſporteln und Erhebung durch eine Stempelpapier-Taxe. (Welcker trifft hier einen faulen Fleck; bei der Berichterſtattung über eine Petition, worin das Sportelweſen die Zielſcheibe war, kam es bereits zu ſcharfen Aeuſſerungen über unſere höchſt ungleiche Sporteierhebung; allein Staatsrath Nebenius eröffnete, es könne wohl keine Aenderung getroffen werden, bevor nicht die neue Gerichtsordnung in's Leben getreten ſey. Bis dahin alſo Geduld!).

p) * Deſſelben Antrag auf theilweiſe Verbeſſerung der Civilſtaatsdiener-Pragmatik. (Die Richter ſind noch nicht unabhängig genug, indem ſie wider ihren Willen verſetzt und penſionirt werden können). —

q) * Deſſelben Antrag auf geſetzliche Sicherung der Anſtellung, Penſionirung und Abſetzung der Militärſtaatsdiener und mögliche Uebereinſtimmung ihrer Verhältniſſe mit denen der Civildiener. (Der Militär hängt ganz von der Willkühr ab, er kann nach 40 Dienſtjahren ohne Penſion entlaſſen werden und ohne zu wiſſen warum? So ſteht dieſer Stand als ein in jeder Rückſicht fremder den andern Ständen gegenüber).

r) * Deſſelben Antrag auf Vereinfachung der Juſtiz, Minderung des Oberhofgerichtsperſonals und Errichtung von Friedensgerichten. (Frommer Wunſch, zur Realiſirung empfohlen einem goldenen Zeitalter!)

s) * Deſſelben Antrag auf Aufhebung der Kreisdirectorien und Einführung von unbezahlten Landräthen; (ſ. vorher).

t) * Deſſelben Antrag auf Aenderung der Militärlandesvertheidigung und einfache Volksbewaffnungsorganiſation.

u) * Deſſelben Antrag, der Großherzog möge ſich verwenden, daß der durchl. deutſche Bund ſeinen Grundlagen gemäß eine organiſche Vervollkommnung ſeiner Entwicklung erhalte zur beſtmöglichſten Verwirklichung deutſcher Nationaleinheit *) und deutſcher ſtaatsbürgerlicher Freiheit. Welcker fühlte bei dem Ableſen ſeiner Motionen ſelbſt, daß er viel verlange; allein ſeiner Aeußerung zufolge bezweckt er bei einigen nur Anregungen für die Zukunft.

v) * Antrag Rindeſchwenders auf Gleichſtellung der Civil- und Militärperſonen rückſichtlich der gegenſeitigen Beleidigungen und auf Zurücknahme des Creditediktes für das Militär vom Jahr 1804. (Das Militär hat bei uns das Recht, mehr Ehre zu beſitzen als die andern Stände; die große Lehre vom Gleichgewicht muß hier erſt noch in Anwendung kommen).

w) * Antrag Rettigs I. auf Abſchaffung des Meſſeweggeldes von Conſtanz nach Baſel. (Hängt genau mit lit. h der Regierungsvorlagen zuſammen).

x) * Gerbels Motion, die authentiſche Interpretation der §. 7 u. 8. der landſtändiſchen Geſchäfts-Ordnung betreffend, (für den Ausländer nicht von Intereſſe, für die Kammer jedoch von weſentlichem Gewinne zur Zeiterſparniß im Intereſſe aller.)

y) * Deſſelben Motion, die Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Wahlordnung betreffend. — Unſere Wahlordnung bedarf weſentlicher Verbeſſerungen. Insbeſondere haben ſich in den erſten Sitzungen große Debatten über die Auslegung des §. 79 der Wahlordnung erhoben; der §. 75 ſagt nämlich: die Wahl der Abgeordneten geſchieht durch abſolute Stimmenmehrheit; der §. 79 ergänzt: „wenn bei der erſten Abſtimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der vorge-

*) Der Main ſoll bei u heftige Wellen geſchlagen haben.

Digitized by Google

ſchlagenen nicht wenigſtens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anweſenden gefallen iſt, ſo wird eine 2. Wahl vorgenommen.“ Nun wurde aber ein Deputirter gewählt, der von 31 Stimmen nur 16 hatte, alſo nur eine halbe über die Hälfte!

z) * Deſſelben Antrag auf vollſtändige Erfüllung des §. 33. der Verf. Urk. — Nach demſelben beſteht die zweite Kammer aus 63 Deputirten. Dieſe Zahl wird aber vermindert, wenn ein Regierungscommiſſär zugleich Deputirter iſt, wie eben jetzt dieſes bei Staatsrath Winter der Fall iſt. Dieſe Forderung iſt ganz billig. Man darf ſich in dieſer Beziehung nicht auf Frankreich und England berufen, um gegen dieſe Forderung in die Schranken zu treten, wenn man auch geſtehen muß, daß man nicht Norwegen und Polen unbedingt dafür in Anſpruch nehmen kann.

aa) Motion Baders auf Abſchaffung der noch beſtehenden Bannrechte. (Alle dieſe Zwangsanſtalten ſind mit den gerechten Forderungen der Zeit ſchnurſtraks unvereinbar, es iſt jetzt gerathener, auf geſetzlichem Wege zu concediren, als ſpäter im Drange der Umſtände geben zu müſſen, weil es genommen wird. Das Geſtirn des hiſtoriſchen Rechtes — ein Komet und darum temporär — iſt am Verlöſchen.

* bb) Antrag Rettigs II., betreffend die Beförderung der Privatwaldungen und die Aufnahme der Förſter in den Staatsdienerverband. — In der Kammer ſind 2 Partheien; die eine vertheidigt die unbedingte Freiheit der Gemeinden über ihre Waldungen, die andere will dieſe, wohl mit Recht, unter nur gewiſſe Staatsaufſicht ferner geſtellt wiſſen, damit der Nachkommenſchaft auch noch Holz vorbehalten bleibe.

(Fortſetzung folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Polen. Warſchau den 21. April. Die vorgeſtrige Sitzung der Landbotenkammer eröffnete der Marſchall derſelben mit einer Rede, worin er der Verſammlung ſeine Freude darüber zu erkennen gab, daß er ſie wieder in ihrer Vollzähligkeit und an dem gewöhnlichen Orte ihrer Berathungen beiſammen ſehe. Er hoffe, die Volksrepräſentanten würden anerkennen, daß die kleinere Vollzahl das von der Kammer in ſie geſetzte Vertrauen nicht gemißbraucht habe, ſie würden ſich vielmehr aus den ſeit dem 26. Febr. angenommenen Geſetzen überzeugen, daß ihre Zahl nur ſehr gering und daß es nur ſolche ſeyen, welche der dringenden Umſtände wegen nicht der ganz vollzähligen Kammer vorbehalten werden konnten. Wenn jedoch deſſen ungeachtet Einer aus der Verſammlung anderer Anſicht ſey, ſo möge er lieber, um des allgemeinen Beſten willen, und um die unverkennbare Harmonie, welche die Berathungen bis jetzt begleitet, nicht zu ſtören, ſeine Gegenbemerkungen nicht laut werden laſſen, zumal da durch dieſelben das Vergangene doch nicht anders und der Zukunft dadurch nicht genützt werden könne, indem nun keine Verringerung mehr, ſondern eher eine Vergrößerung ihrer Mitgliederzahl, durch Aufnahme der Litthauer und Reußen, der Kammer bevorſtehe. Der bedeutende und entſcheidende Augenblick nahe; deſſen eingedenk, ſolle man alle entzweienden Gedanken, alle perſönlichen Rückſichten des Uebelwollens, ſo wie der Freundſchaft aus dieſer Verſammlung verbannen. Er flehe darum, wenn es nicht ſelbſt der Wunſch eines jeden ſchon wäre, wenn nicht Alle eben ſo ſehr wie er überzeugt wären, daß Europa, daß insbeſondere alle Polen bis an den Dniepr und die Dwina ein prüfendes Auge auf ſie richten, und daß man dieſe Aufmerkſamkeit nicht nur durch die Thaten des Heeres, nicht nur durch die Hingebung der Nation, ſondern auch durch ein würdiges Schauſpiel einträchtiger Berathungen in der Verſammlung der Volksrepräſentanten erregen, gewinnen und befriedigen müſſe. Es liege der Kammer jetzt das Geſetz über die Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern vor: wie wichtig, gerecht und nothwendig es ſey, würden ſie ſelbſt beurtheilen können. — Hierauf nahm der Miniſter des Innern, Hr. B. Niemojowski, das Wort und legte der Kammer im Namen der Nationalregierung einen Geſetzentwurf vor, vermöge deſſen derſelben ein Kredit von 1 Million Fl. eröffnet werden ſollte, um damit die Einwohner derjenigen Provinzen, welche durch den Krieg am meiſten gelitten, mit Getreide zur Ausſaat zu unterſtützen. Die Majorität der Kammer war dafür, dieß Projekt den Kommiſſionen zu überweiſen. Sodann las der Marſchall mehrere Anträge vor. Im weiteren Verlauf der Berathungen ertheilte der Marſchall dem Deputirten Szaniecki das Wort, der vor der geſammten Landbotenkammer den Entwurf über die Verleihung von Grundeigenthum an die Bauern, wie er von der kleineren Vollzahl der Kammer diskutirt und letztlich noch einer neuen Redaction von Seiten der Kommiſſionen unterworfen worden, zu entwickeln hatte. Die Kammer beſchloß, dieſen Geſetzentwurf erſt dann zur weitern Discußion vorzunehmen, wenn zwei von ihr als dringender erkannte Gegenſtände erledigt ſeyn würden, nämlich die Bildung einer Repräſentation in den alten polniſchen Provinzen und die Bewilligung einer Unterſtützung für die Ausſaat der Bauern. — Aus Gallizien wird berichtet, daß der Aufſtand in Volhynien fortwährend um ſich greife, und daß das Corps des Generals Dwernicki täglich Zuwachs von bewaffneter Mannſchaft erhalte. Es hieß, er wolle eine Abtheilung davon nordwärts ſchicken, um den Aufſtand in Litthauen zu unterſtützen.

Anzeige.

In dem heutigen Blatte iſt ein Artikel „die Furcht der Cenſoren vor fremden Regierungen“ ganz und von dem Artikel „die bayriſche Deputirtenkammer im Jahre 1831“ die wichtigſte Stelle geſtrichen worden.

München am 30. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 119. 1. May 1831.

Inhalt.

Die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831. — Politiſcher Artikel. — Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Auswärtige Nachrichten.

Die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 in Bayern.

Es wird in Europa wohl wenig Individuen geben, welche in den franzöſiſchen Ordonnanzen vom 25. July 1830 nicht eine Verletzung der Charte erblickt hätten. Vergleicht man nun aber jene Ordonnanzen mit der bayriſchen Cenſurordonnanz vom 28. Jänner 1831, ſo findet ein ſo gar großer Unterſchied zwiſchen beiden nicht ſtatt; beide haben vielmehr eine große Aehnlichkeit, und insbeſondere das gemeinſchaftliche charakteriſtiſche Merkmal, daß man das Recht zu der Ordonnanz aus der Charte ableitete, ſo daß alles zuletzt auf die Interpretation einer zweideutig ſcheinenden Stelle der Verfaſſungs-Urkunde zurückgeht.

Der Artikel 14 der alten franzöſiſchen Charte lautete wörtlich alſo:

„le Roi est le chef suprême de l'état, commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les réglements et ordonnances necessaires pour l'execution des lois et la sûreté de l'etat.“

Hiernach ſtand alſo dem Gouvernement das Recht zu, alle für die Sicherheit des Staates erforderlichen Maßregeln und Verordnungen aus eigener Macht vorzukehren und zu erlaſſen.

Die franzöſiſchen Miniſter hatten ſich nun überzeugt, daß die Sicherheit des Staates auf dem Spiele ſtand, und daß der Staat in Gefahr war, weil 1) das comité directeur die Herrſchaft über die Wahlen an ſich geriſſen, eine revolutionäre Kammer, welche dem König die Mitwirkung verweigerte, geſendet, und dadurch das Schickſal der Krone in ſeiner Gewalt hatte, 2) weil die Organe der freien Preſſe das Volk aufwiegelten und noch überdieß die Plane der Regierung dem Feinde verriethen. Es war daher der im Art. 14. der Charte vorgeſehene Fall vorhanden, und das Gouvernement mußte die zur Abwendung der Gefahr und für die Sicherheit des Staates nothwendigen Maßregeln vorkehren, d. h. eine andere Wahlordnung einführen und die Freiheit der Preſſe bis auf weiteres ſuspendiren.

Die franzöſiſchen Miniſter haben alſo auch blos interpretirt; ihr ganzes Verbrechen beſtand blos in einer unrichtigen Auslegung des Art. 14. der Charte, und es ſcheint unbegreiflich zu ſeyn, wie man in den Julo-Ordonnanzen eine vorſätzliche Verletzung der Charte finden konnte, da, mit dem bayeriſchen Deputirten v. Eberz zu ſprechen, alles um das ſchwankende Verhältniß der Interpretation ſich herumdrehte. Dabei hatten die franzöſiſchen Miniſter noch das für ſich, daß ſie die ihrer Interpretation entgegengeſetzte Auslegung des Art. 14. niemals als richtig anerkannt hatten, ſondern von der Zuſammenſetzung des Miniſteriums vom 8. Auguſt an die Richtigkeit ihrer Interpretation durch die Gazette de France mit großem Scharfſinne vertheidigen ließen.

Man ſieht alſo, daß der Unterſchied zwiſchen den Julyordonnanzen und der bayeriſchen Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 ſo gar groß nicht iſt.

Politiſcher Artikel.

Von verſchiedenen Seiten, am zudringlichſten durch den Haager Correſpondenten der allgemeinen Zeitung, wird den Deutſchen zugemuthet, eine Sache als die ihrige anzuſehen, welche der König von Holland gegen die Anſprüche der Belgier zu behaupten wünſcht. Weil durch den Wiener Congreß Luxemburg mit dem deutſchen Bunde vereinigt wurde, darum ſoll Deutſchland Gut und Blut wagen, damit Oranien im Beſitze des Großherzogthums verbleibe; der erwähnte Correſpondent aus dem Haag will ſogar die Deutſchen belehren, daß ihre Ehre verlange, einen Krieg zu Gunſten von Holland zu führen, und auf ſolche Art eine würdige Rolle

Digitized by Google

in dem geoßen Schauſpiel der gegenwärtigen europäiſchen Differenzen zu übernehmen. Es iſt nicht zu zweifeln, daß ein ſolches Betragen der Deutſchen im Haag willkommen ſeyn und dort als ächt deutſch gerühmt wredrn würde. Man wied aber den Deutſchen wohl vergönnen müſſen, ernſtlich zu fragen, ob eine Politik, die dem Hausinteeeſſe eines dem deutſchen Bunde äuſſerlich beiwohnenden Fürſten *angenrhm* wäre, auch als dem *Intreeſſe von ganz Deutſchland* entſprechend *gerechtfertiget* werden könne? Der König von Holland hat in den fünfzehn Jaheen ſeiner Hereſchaft durch feindliche Maßregeln gegen die Rheinſchiffahrt ſich als ein fremder Füeſt betragen, der nicht nur gleichgültig gegen die allgemeinen Intereſſen des Bundes war, ſondern dieſe Inteeeſſen offenbar verletzte. Seine Regierung hat, gegen den klaeen und einfachen Sinn der Verträge, den Ausfluß des Rheins geſperet, und um dieſe feindſelige Maßregel zu rechtfertigen, eine ungehörige, (impertinente) einſeitige, höhnende Inteepretation des Vertrages ſich erlaubt. Sie hat auf keine Vorſtellung der andern Bundesſtaaten grachtet, ſondern das kaufmänniſche Intereſſe der Holländer als entſcheidendes Geſetz geltend gemacht. Die deutſche Gutmüthigkeit hat ſich fünfzehn Jahre lang durch den holländiſchen Veeſtand der Worte: „jusqu' à la mer,“ necken und bethören laſſen. Für dieſe wohlwollendr Schwächr ſoll Deutſchland jetzt die *Ehre* (!) haben, den Holländern in ihrer Veelegenheit zu Hülſe zu kommen, und das Blut ſeiner Söhne für *die Herren bis ans Merr* zu verſpritzen! — Dieß iſt in nackter Wahrheit, was von uns verlangt wied. Mit Worten hat man uns chikanirt, und wir ſollen, zum Dank dafür, unſer Blut zum Opfer bringen! — Wäre aber unſere Verbindlichkeit, wenn wir je einr hatten, nicht ſchon refüllt, wenn wir den Holländeen *bis zum Kriege* mit Worten beiſtänden, *in den Krieg* ſelbſt aber nicht eingingen, ſondern uns von ihm, wie von dem Meere entfernt hielten, und beidr, Meer und Krieg, als holländiſche Prerogative achteten? Auf die Verträge können ſich die feindlichen Bundesgenoſſen nicht berufen; ſie ſelbſt haben dieſe veeletzt. Wenigſtens müſſen ſie auch uns das Rrcht einräumen, drn Sinn der Verträge zu unſerem Vortheil auszulegen. Sind aber dieſe Verträge noch, was ſie urſprünglich warrn? Der Wiener Congeeß ſtipulirte unter Vorausſetzung eines beſtehenden *Königrrichs der Niederlande*, durch welches er eine Vormauer gegen Frankreich zu errichten glaubte. Ein ſolches Königeeich beſteht nicht mehr, ſeitdem die groſsen Mächte *die Unabhängigkrit Belgirns* anzuerkennen ſich geneigt und genöthigt zeigten. An rine Vormauee gegen Frankreich wird hier ohnrhin Niemand denken, ſeitdem die unglückliche Verbindung zweier unverträglicher Völker vielmehr die Schwäche des bisherigen europäiſchen Syſtems offenbart hat, und für die Franzoſen eine Avantgardr aus deejenigen Bevölkerung gemacht hat, wrlche ſir von den deutſchen Gränzen zurückzuſchrecken beſtimmt war. — Wofür ſollen die Deutſchen zu Gunſten Hollands kämpfen? Für die Erinnerung an einr ehemalige Tänſchung? Für die Verbindung belgiſcher und holländiſcher Völker? Oder für den Vortheil eines Bundesgenoſſen, der, ſo langr er mit uns verbundrn war, unſere theuerſten Intereſſen verletzt hat?

So lange das Königreich der Niederlande beſtand, das als rine drr Stützſäulen des europäiſchen Syſtems angeſehen wurdr, mochten dir Deutſchen, inwiefern ſie ſelbſt bei Erhaltung dirſes Syſtems intereſſirt zu ſeyn glaubten, einr Veepflichtung zum Schutz der Niederlande übeenehmen. Da aber, während der Dauer dieſes Königreichs, aus der Allianz mit demſelben drm deutſchrn Bunde nur Nachtheil erwuchs, durch Lähmung ſeines Handels; wie ſoll jetzt, da der Staat drr Niederlande in Trümmer zerfällt, Deutſchland veepflichtet ſeyn, der kleinern Hälfte beizuſtehrn, und ihr zu helfen, ihre Anſprüchr auf Beläſtigung des deutſchen Handrls ferner noch geltend machen zu könnrn, — Anſprüchr, welche Holland jetzt, nach dem Verluſt von Belgien, als eine Quelle der Einkünfte um ſo weniger aufzugeben geſonnen ſeyn wied? Zum Ueberfluß ſehen wir auch aus dem neuen Project eines Vertrags über die Rheinſchiffahrt, daß Holland ſeiner Neigung, Deutſchland zu überliſten, keineswegs rntſagt hat. Und dennoch foedert man von Deutſchland das Blut ſeinrr Krieger, damit dir Stabilität einer unſeligen, trügeriſchen Allianz ferner geſicheet weede! Heiſt dieß nicht ſein Geſpötte mit dem ſonſt ſo gerühmten geſunden Verſtande der Deutſchen treibrn? Noch mehe, gerade die kleineren Staaten Deutſchlands, die am wenigſten Mittel haben, bei der Beſchränkung des Handels anderweitig ſich zu entſchädigen, ſollen, wie es heißt, zueeſt ihr Contingent dem Königr von Holland zu Hülſr ſenden! Weſſen Intereſſe kann es foedern, daß dieſe kleinen Staaten ihrer militäeiſchen Kraft beraubt werden? Sollen ſir bei der groſsen eueopäiſchen Umgeſtaltung, dir ſich ankündigt, hülflos befunden werden? — Mag der Haager Correſpondent, der zu wiſſen ſcheint, was er will, mag der Veefaſſer der *vaterländiſchen Briefe*,*) drr ſchwerlich weiß, was er will oder wollen möchte, ſonach feener veeſuchen, uns mit Sophismen und Nebelgebilden einzuſchläfern; die Deutſchen ſind einr beſonnene Nation, die man wohl einmal täuſchen, nicht aber nach Belieben immerfort verführen kann. Ihr geſunder, eechtlicher Sinn ſchützt ſir allerdings gegrn rine Sympathie mit den in Verwirrung und Widerſprüche immer mehr ſich veelierenden Brlgiern; abrr eben ſo ſicher wird er die Deutſchen bewahren, den Anſtoß zu einem eueopäiſchen Kriegr dadurch zu geben, daß ſir einen Kreuzzug unternähmen, um dee Verbindung unverträglicher Dinge, dir der Wirnercongeeß verſuchte, noch rine kurze Friſt zu erkämpfen, und zu-

*) Ebenfalls in der allgrm. Zeitung.

gleich die Holländer in den Stand zu ſetzen, noch länger die Zwingherren des deutſchen Handels zu ſeyn. Ob Luxemburg holländiſch oder belgiſch ſey, dies ſcheint, in Abſicht auf das europäiſche, wie auf das deutſche Intereſſe nur von untergeordneter Wichtigkeit zu ſeyn. Die große Aufgabe der Zeit heißt: eine neue Organiſation Europa's, nachdem die Arbeit des Wienercongreſſes ſich als unhaltbar ausgewieſen hat. Unhaltbar aber iſt das bisherige Syſtem, weil es ſeine Hauptſtützen, (die Bourbons in Frankreich, das Königreich der Niederlande, die zahme Geduld der Deutſchen ꝛc.) verloren hat. Nach den großen Veränderungen in den Ländern ſind viele Kräfte, die als Gewichte im europäiſchen Syſtem berechnet waren, nicht mehr vorhanden. Die neuen Kräfte machen ſich Bahn und bekämpfen den alten Zuſtand. Es iſt ein europäiſcher Krieg bemerkbar, wenn auch der Kanonendonner noch nicht gehört wird. Dieſem dumpfen Kriege muß ein haltbarer Friede folgen, der aber nur dadurch möglich iſt, daß die beſtehenden Gewichte von Neuem gegeneinander abgewogen werden. Nothdürftig die Trümmer des Alten noch zu erhalten, kann nur die Politik des Blödſinns anrathen. Bei der allumfaſſenden Frage, die vorliegt, iſt Luxemburg ein zu unbedeutender Gegenſtand, als daß die Deutſchen ihre Kräfte zu ſeinen Gunſten verſplittern dürften. Die Zeit iſt ernſt, ſie wird nicht ungeſtraft verkannt werden. L.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 30. April 1831. XXI. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs verlas der Präſident ein darunter befindliches Königliches Reſcript, wodurch die gegenwärtige Seſſion der Kammer in Rückſicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Berathungsgegenſtände bis zum 30. Juny d. J. verlängert wird.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf zuvörderſt das Abſtimmungsprotokoll in Betreff des Geſetzentwurfes über die Behandlung neuer Geſetzbücher vorgeleſen und ſodann der hieraus hervorgehende Beſchluß der Kammer nach der Redaction des Berichterſtatters Windwart feſtgeſetzt. Nach dieſem Beſchluße wird dem Geſetzentwurfe nur für die Dauer von 6 Jahren, und dabei nur unter mehreren Modificationen die Zuſtimmung ertheilt.

Der Präſident legte nach Erledigung des in Rede ſtehenden Gegenſtandes der Kammer die von ihm entworfenen Fragen vor in Betreff des Geſetzentwurfes über die authentiſche Interpretation des §. 44. lit. c. Beilage X. der Verf. Urk. Dieſe Fragen wurden ohne irgend eine Erinnerung genehmigt.

Alsdann erſtattete der Deputirte v. Eberz der Kammer Vortrag über die Beſchwerde des Abgeordneten Rabel wegen des Verfahrens der katholiſchen Geiſtlichkeit bei gemiſchten Ehen. Der fünfte Ausſchuß findet dieſe Beſchwerde für gegründet und Abhülfe nothwendig.

Die Tagesordnung führte nun zur Diskuſſion über den Geſetzentwurf, den Erlaß des Gradationsſtempels bei Lehenreverſen betreffend.

Zuerſt nahm der Finanzminiſter Graf v. Armansperg das Wort und entwickelte in einem klaren und lebendigen Vortrage überzeugende und ſchlagende Gründe für die Billigkeit, ja für die Gerechtigkeit des Erlaſſes jenes Stempels, und für die Annahme des Geſetzentwurfes überhaupt.

Von Seite der Abgeordneten ſprachen ſodann Seuffert, Schwindel, von der Tann, v. Cloſen, v. Eberz, v. Rotenhan, v. Anns, Mäzler, Hagen, Seeholzer, v. Drechſel, v. Dippel, Lanzer, v. Keeß, Weinmann, v. Dreſch, v. Künsberg, Scheiderer, Ritter, v. Harsdorf, Klar, Schmidt, Plattner, v. Weſternach, Windwart, Leinecker, Vetterlein, Dietrich, Gehauf, v. Oerthel, Culmann und Rudhart für den Entwurf; nur ein einziger Deputirter, Ziegler, ſprach dagegen.

Mehrere Deputirte insbeſondere Schwindel, v. Anns, Mäzler, Hagen, Scheiderer, Klar, Schmidt, Vetterlein, Dietrich, Gehauf und Culmann drückten dabei den Wunſch und das Vertrauen aus, daß das Gouvernement auch allen übrigen Claſſen der Staatsbürger alle nur immerhin möglichen Erleichterungen gewähren möge. Hagen ſtellte den ſpeciellen Antrag, daß nicht blos die Frohnen, ſondern auch deren Surrogate, alſo die Frohngelder aufgehoben werden ſollen.

Merkwürdig war in dieſer Sitzung die Erklärung des Deputirten Schwindel, eines der kräftigſten Oppoſitionsmitglieder, daß man den Geſetzentwurf ſchon deßhalb annehmen müſſe, weil derſelbe von dem Manne des Vertrauens der Kammer eingebracht worden ſey.

Merkwürdig war ferner die Erklärung des Finanzminiſters, daß man die Gründe der Anſicht, den fraglichen Stempel auch ohne das beabſichtigte Geſetz ſchon in Folge der beſtehenden Geſetze erlaſſen zu können, von Seite des Gouvernements wohl erwogen, daß man aber in dieſer zweifelhaften Sache nicht factiſch habe vorſchreiten wollen, ſondern es vorgezogen habe, die Zweifel durch eine authentiſche Interpretation der drei Gewalten löſen zu laſſen.

Wäre man im Departement des Innern bei der Angelegenheit der Preſſe eben ſo gewiſſenhaft zu Werke gegangen, ſo würde die Nation von der heilloſen Cenſur befreit geblieben ſeyn. Wahrſcheinlich hat man ſich aber zur einſeitigen — die Verfaſſung verletzende — Interpretation des Preßedicts eben deßhalb entſchloſſen, weil man vorausſah, daß die Auslegung, welche dem Gouvernement beliebte, von den Kammern mit Indignation würde zurückgewieſen worden ſeyn.

Die heutige Sitzung gab übrigens den Beweis, wie ſehr die Geſchäfte bei obwaltendem Vertrauen zwiſchen der Kammer und dem betreffenden Miniſter erleichtert

Digitized by Google

werden und wie wichtig es für die Krone ſey, nur Miniſter zu beſitzen, die das Vertrauen der Kammer genieſſen.

Auswärtige Nachrichten.

Oeſterreich. Der öſterr. Beobachter erklärt das Gerücht von Unruhen, die in Bannat ausgebrochen ſeyn ſollten, für ungegründet.

Preußen. Nachrichten aus Königsberg vom 22. d. zufolge, war die Poſt aus Warſchau über Pultusk, Mlawa und Neidenburg Tages vorher ausgeblieben, indem die Communication zwiſchen Warſchau und Neidenburg gehemmt ſeyn ſoll und ſich, nach Meldungen aus letzterem Orte, in der Gegend von Mlawa wieder Koſaken gezeigt haben. — Die pr. St. Zeitung vom 26. April giebt keine Nachrichten vom Kriegsſchauplatze in Polen.

Heſſen. Kaſſel den 20. April. Folgendes ſind die wichtigeren Stellen der Rede, womit in Abweſenheit des Kurfürſten, der Staatsminiſter Schenk von Schweinsberg die Ständeverſammlung eröffnete: »Zwar nicht ohne alle Beſorgniß richtet ſich jetzt der Blick nach Außen; es ſind von Seiten der hohen Bundesverſammlung Anforderungen wegen Truppenabſendungen zur Erhaltung der Ruhe in einem, zum deutſchen Bunde gehörigen Staate an Kurheſſen und andere Bundesſtaaten gemacht worden; indeß iſt dieſe blos als Vorſicht zu betrachtende Maßregel, bei den friedliebenden Geſinnungen der großen europäiſchen Mächte nicht dazu geeignet, um Beſorgniſſen Raum zu geben müſſen, und die Erhaltung des Friedens nicht hoffen zu dürfen. Im Innern hat die Staatsregierung den Hinderniſſen des allgemeinen Wohlſtandes, ſo viel es möglich war, zu begegnen geſucht: durch Ablaſſung vorhandener und in entfernten Gegenden angekaufter Getreidevorräthe zu geringeren als den laufenden Preiſen, und durch Arbeiten für den Staat, wozu den Erwerbloſen Gelegenheit gegeben, und der, von der letzten Ständeverſammlung eröffnete Kredit benutzt wurde. Allein wenn gleich durch dieſes letzte Mittel Etwas bewirkt werden konnte: ſo trägt es doch in ſich ſelbſt, in ſeinem Umfange in ſeiner Dauer das Gepräge eines Palliativmittels ſchon an ſich, und es muß bei dem, in dem Innern Deutſchlands erſchwerten, freien Verkehre in anderer, das ganze Gewerbs- und Handels-Verhältniß umfaſſender Weiſe geholfen werden. Könnte man der Hoffnung ſich hingeben, daß dieſe Hemmung in Kurzem aufhören, daß Eine Zoll-Linie die deutſchen Staaten umſchließen ſolle, ſo würde das, was gegenwärtig nur den Gegenſtand ſchwieriger Kombinationen ausmachen kann, was nach allen und den verſchiedenartigſten Seiten hin beleuchtet und geprüft werden muß, als eine leicht zu behandelnde, am Beſten ihrem natürlichen Gange zu überlaſſende Angelegenheit hier zu betrachten ſeyn. Da indeſſen jener patriotiſche Wunſch ſeiner Erfüllung noch nicht ſo nahe zu ſeyn ſcheint, um bis dahin ein Herausgehen aus dem gegenwärtigen, in dieſer Beziehung ungünſtigen, Zuſtande unſeres vaterländiſchen Staates ausſetzen zu dürfen: ſo wird dieſe Angelegenheit der hochanſehnlichen Landtagsverſammlung unverzüglich vorgelegt werden, um mit Hinſicht auf die desfalls mit andern Staaten ſchon beſtehenden Verträge zu dem am zweckmäßigſten geachteten ſich hinneigen, um ſo das Weitere ohne Zeitverluſt einleiten zu können.

Belgien. In Namur wird ein neues Scharfſchützencorps gebildet, das beſtimmt iſt, in der Provinz Luxemburg zu agiren. Eine Batterie von 4 Kanonen und 2 Haubitzen verließ am 18. Tongres und nahm den Weg nach Haſſelt. — Nach der in Valenciennes erſcheinenden Zeitung, Echo de la Frontère paſſiren durch dieſe Stadt täglich junge Franzoſen auf dem Wege nach Belgien, um für den Fall eines Kriegs in dieſem Lande als Freiwillige Dienſte zu nehmen.

Frankreich. Nach der Gazette iſt ſtark die Rede vom Austritte des General Sebaſtiani und des Grafen Montalivet aus dem Kabinete. — Hr. C. Perier, Sohn des Miniſterpräſidenten, iſt am 22. April mit Depeſchen der Regierung nach London abgereiſt. — Der Moniteur zeigt an, daß zwei Fregatten und 2 Briggs mit ausgedehnten Vollmachten nach Liſſabon ſegeln ſollen, um von der portugieſiſchen Regierung wegen ihres Benehmens gegen franzöſiſche Unterthanen Genugthuung zu fordern. — Der Finanzminiſter hat bekannt machen laſſen, daß ungeachtet der aufgenommmenen Anleihe von 120 Mill. Fr., das Nationaldarlehen ſehr willkommen ſeyn werde, da der außerordentliche Dienſt des Jahres 300 Mill. Fr. erfordere.

Großbritannien. Am 22. April ſind die Sitzungen des Parlaments bis zum 10. May vertagt, und iſt die Auflöſung deſſelben von dem Könige ſelbſt den beiden verſammelten Häuſern verkündigt worden. Große Volksmaſſen hatten ſich gebildet, doch war die Ruhe nicht im geringſten geſtört worden.

Polen. Der öſter. Beobachter ſchreibt aus Lemberg vom 20. April: Der polniſche General Dwernicki, der anfangs Willens war, bis auf weiteres am linken Styr-Ufer zu bleiben, ließ plötzlich in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. bei Boromel eine Brücke über dieſen Fluß ſchlagen, ging mit einem Theil ſeines Korps auf das rechte Ufer, und ſoll die Abſicht gehabt haben, gegen Dubno vorzurücken. Mit Tagesanbruch ſoll er auf die ruſſiſchen Colonnen unter General Rüdiger, in der Gegend von Krasna geſtoßen ſeyn. Es entſpann ſich ein lebhaftes Gefecht, in welchem die Ruſſen bedeutende Streitkräfte und eine zahlreiche Artillerie entwickelten, welche den General Dwernicki mit dem Verluſt von beiläufig 500 Gefangenen, zum Rückzug hinter den Styr zwangen. Spätere Nachrichten aus Lemberg vom 21. geben den polniſchen Verluſt auf 200 Todte und 1000 Gefangene an. Während dieſe Vorfälle am Styr Statt fanden, wurden auch die beiden Ufer des Bug wechſelweiſe, bald von ruſſiſchen bald von polniſchen Truppen betreten. Am 16. d. M. ſoll ein polniſches Korps größtentheils aus Infanterie beſtehend, deſſen Stärke man auf 8000 Mann angiebt, bei Piaſeczna oberhalb Krylow über den Bug gegangen und gegen Wlodimirz vorgerückt ſeyn. Am folgenden Tage trafen einige tauſend Mann ruſſiſcher Kavallerie von Hrubieszow kommend, zu Krylow ein.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 120. 3. May 1831.

Inhalt.

Die Camarilla und das Budget. — Die Obervormundſchaft der hohen Diplomatie über die deutſchen Ständeverſammlungen. — Politiſcher Artikel.

Die Camarilla und das Budget.

Die Speyerer Zeitung ſagt, daß das der bayeriſchen Deputirtenkammer vorgelegte Budget nicht von dem Finanzminiſter entworfen, ſondern demſelben vielmehr durch die Camarilla aufgedrungen worden ſey. Dabei wird dem Finanzminiſter der Vorwurf gemacht, daß er das Portefeuille nicht ſofort abgegeben habe.

Es iſt nun an ſich zwar möglich, daß eine Camarilla auf den Budgetsentwurf Einfluß gehabt hätte, allein demungeachtet halten wir den dem Grafen Armansperg gemachten Vorwurf nicht für gegründet. Der Finanzminiſter würde nach unſerer Meinung eine Schwäche gezeigt haben, wenn er vor der Rechenſchaftsablegung über ſeine Verwaltung und vor der Discuſſion dieſes Gegenſtandes zurückgetreten wäre. Erſt nach der Erledigung dieſes Gegenſtandes iſt der Zeitpunkt zur Erklärung gekommen, und wir glauben unſererſeits, daß alsdann der mannhafte Graf, wenn das vorgelegte Budget wirklich wider deſſen Ueberzeugung lieſe, keinen Augenblick mehr Auſtand nehmen werde, ſeine Entlaſſung vom Miniſterpoſten zu geben. Denn ein der Ueberzeugung widerſtrebendes Budget in der Deputirtenkammer zu vertheidigen, dazu kann ſich ein Graf Armansperg unmöglich hergeben.

Tritt nun aber der Finanzminiſter noch vor der Discuſſion des Budgets zurück, ſo iſt dem letztern ſogleich ſein Urtheil geſprochen: denn wie könnte die bayeriſche Deputirtenkammer vom Jahre 1831 ein Budget votiren, das zu vertheidigen ſogar der Finanzminiſter Anſtand genommen hatte?

Wenn man das Budget der Camarilla — vorausgeſetzt, daß es eine ſolche gibt, und daß ſie das Budget gemacht hat — alsdann auch durch Rudhart vertheidigen laſſen wollte; — es würde nichts helfen. Entwickelte Rudhart auch ſein ganzes unermeßliches Talent, ſpräche er mit Engelszungen; — es hilft nichts, weil man ihm kein Wort glaubt. Kurz mit dem Rücktritte des Finanzminiſters fällt auch das Budget, — es muß nothwendig einer weſentlichen Abänderung unterliegen.

Daſſelbe muß aber der Fall ſeyn, wenn in Folge der Berathung über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung der Sieg wider das Miniſterium Schenk ausfällt. Soll alsdann ein Miniſterium im conſtitutionellen Sinne gebildet werden, ſo müßte das Budget der Camarilla — wenn es ſo iſt — von dem Miniſterium ſelbſt umgeändert werden, es möchte nun Armansperg oder ein Anderer im Departement der Finanzen das Portefeuille führen.

Dieß beweiſt, daß die Rathſchläge einer Camarilla — wenn ſolche wirklich vorlägen — einer mündigen Deputirtenkammer gegenüber zu nichts anderem führen können, als das Gouvernement in Verlegenheit zu ſetzen und in unangenehme Lagen zu bringen.

Wenn nun in Bayern eine Camarilla mit Einfluß auf die Regierungsgeſchäfte beſtehen würde, ſo hinge deren Niederlage zunächſt von dem Benehmen des Grafen Armansperg ab. Reſignirt dieſer Staatsmann vor der Discuſſion des Budgets, ſo weiß die Deputirtenkammer, was ſie von dem Budget zu halten hat, — keine Anſtrengung der Camarilla würde im Stande ſeyn, das Budget zu halten.

Daß aber Graf Armansperg — immer vorausgeſetzt, daß die Verhältniſſe ſo wären — das Vaterland in einer ſo wichtigen Kataſtrophe nicht verlaſſen werde, ſoviel darf Bayern ohne Zweifel ihm vertrauen.

Die Obervormundſchaft der hohen Diplomatie über die deutſchen Ständeverſammlungen.

In der Sitzung der zweiten Kammer der badiſchen Stände, am 24. März, hatte bekanntlich der Abgeordnete Welker in einer mit allgemeinem Beifalle aufge-

Digitized by Google

nommenen Rede über die Nothwendigkeit der ganzen und vollkommenen Preßfreiheit und über die Gefahren der Sklaverei der Preſſe ſich ausgeſprochen. Mit Beziehung auf eine Stelle der Mannheimer Zeitung ließ der Redner einige Worte der Theilnahme an der gerechten Sache der Polen fallen. Das durchſchauderte den anweſenden Hrn. Regierungskommiſſär. Er wartet das Ende des Vortrages nicht ab, ſondern queerüber ſucht er den Strom der Rede in die ſ. g. Schranken der Mäſſigung einzudämmen; ja er ſpricht von den Gefahren, die aus ſolchen Abſchweifungen dem Staate erwachſen könnten. Die Unterbrechung von Seiten des Regierungskommiſſärs wurde von der Kammer nicht gebilliget; doch wurde hier und da auch eine Stimme laut, die jene ſ. g. Abſchweifung auf Polen nicht gut heißen mochte.

Dieſe kurze Epiſode in der badiſchen Ständeverſammlung, — und leider ſo manches Andere — wirft ein helles Licht auf den niedrigen politiſchen Standpunkt, den man die Deutſchen gezwungen hat, in der Reihe der europäiſchen Staaten einzunehmen. Unſer Vaterland hat die traurige Ehre, die erſte Sproſſe auf der Stufenleiter der Völker zu ſeyn; wenn eine Nation nach der andern, über uns weg in die Höhe ſteigt, ſo müſſen wir uns gefallen laſſen, deſto tiefer hinabgetreten zu werden. Jetzt hat das Heldenvolk der Polen ſich aufgeſchwungen! Die innigſte Theilnahme an ihrem Schickſale äußert ſich an der Seine und an der Themſe — wie die Waage dahin oder dorthin ſchwankt im bitterſten Schmerz oder im vollen Jubel. Wenn aber in einer Verſammlung deutſcher Männer, bei der einfachſten und natürlichſten Veranlaſſung, einige Worte der Sympathie fallen, welche das gefährliche Geheimniß zu verrathen ſcheinen: daß auch in den Deutſchen noch nicht aller Sinn für die Ehre eine ſelbſtſtändige Nation zu werden erſtorben iſt, — da werden mit der herkömmlichen Formel der Mäſſigung die aufgeregten Geiſter beſchworen, und im Namen der Sicherheit des Staates wird die ehrenvolle Aufwallung zu Boden geſchlagen.

Woher drohen dem ſouveränen Großherzogthume Baden die Gefahren, von welchen die Rede iſt? Streckt der moskowitiſche Zaar ſo weit das Scepter aus, daß er an dem Strome, den man in der Sprache der Poeſie den freien Rheinſtrom heißt, den Abgeordneten eines deutſchen Volksſtammes den Mund verſchließt? Und iſt der vielgliederige deutſche Staatskörper ſchon zum Leichnam erſtarrt, daß der ruſſiſche Adler nach dieſem oder jenem Theile nur ſeine Klauen auszuſtrecken hat, um ihn als Beute zu verzehren?

Dieſe Fragen liegen wohl nahe genug. Gehen wir jedoch der Aeußerung des badiſchen Hrn. Regierungs-Kommiſſärs etwas tiefer auf den Grund, ſo mögen wir nicht behaupten, daß dieſelbe durch eine beſondere Rückſicht auf die ruſſiſche Rieſenmacht veranlaßt worden iſt; und dieß um ſo weniger, da der ruſſiſche Rieſe bereits gelähmt und im Kampfe des Goliath gegen den Gottbegeiſterten David begriffen ſcheint. Man darf vielmehr annehmen, daß auch hier zum öſtern Male die Furcht der kleinen Diplomatie vor der großen Diplomatie ſich ausgeſprochen, daß man auch hier die gewöhnliche Politik des Schwachen gegen den Starken befolgt hat. Dieſe Politik beſteht darin, daß die kleineren Staaten gegenüber den Großmächten, welche, wie der Löwe, in ihrer Großmuth nur das Lebendige angreifen — ſich politiſch todt ſtellen; und die Sicherheit ihres Stilllebens darin ſuchen, daß ſie möglichſt wenig ſich bemerkbar machen. Sehr natürlich haben ſie dann hauptſächlich vor ſolchen Lebenszeichen ſich zu hüten, die zugleich mehrere Großmächte unangenehm berühren könnten. Allein außer dieſer etwas kümmerlichen Art, ihre Exiſtenz zu friſten, giebt es noch ein anderes Mittel für die kleineren deutſchen Staaten. Es beſteht darin, daß jede einzelne Regierung ohne Rückhalt auf das Vertrauen ihres Volkes ſich ſtützt; und daß die einzelnen deutſchen Volksſtämme durch das populäre Band einer deutſchen Nationalvertretung endlich zu einer Nation verbunden werden und in dieſer Verbindung gleichfalls in die Reihe der europäiſchen Großmächte ſich ſtellen.

Die nähere Begründung dieſer Aufgabe und der Beweis, wie ihre Löſung für die conſtitutionellen deutſchen Regierungen ſo möglich, als zeitgemäß und dringend geworden iſt, wird demnächſt an einem anderen Orte verſucht. Hier ſoll nur auf Eines hingewieſen werden, was eine durchaus nothwendige Bedingung für die Herſtellung und Erhaltung des Vertrauens zwiſchen den deutſchen Fürſten und ihren Völkern iſt.

Nach allen Seiten hin hat die ſtaatskünſtleriſche Weisheit des Wiener Kongreſſes unſer Vaterland von dem Schickſal des Auslandes abhängig gemacht. Die polniſche wie die italieniſche Frage, und jeder Kampf, in welchen Oeſterreich oder Preußen, als europäiſche Mächte verwickelt werden, kann leicht auch Deutſchland in die Verwicklung hineinziehen.

Im Norden ſehen wir Dänemark in die Exiſtenz unſeres Vaterlandes verwebt. Hannover iſt zum Stapelplatz für die engliſchen Waaren gemacht. Man hatte Luxemburg mit Eiſen an das unnatürliche Königreich der Niederlande geſchmiedet, und mit Papier an Deutſchland gebunden. Als nun dieſes Königreich der Niederlande, die Compoſition des Wiener Congreſſes, in zwei Stücke brach; als Luxemburg dem Theile folgte, womit Natur und Geſchichte am engſten es verbunden hatten, da ſoll jetzt dieſe Verbindung im Namen des deutſchen Bundes gelößt, und Luxemburg und Holland ſollen durch deutſches Blut in eine neue unnatürliche Verbindung gebracht werden, die bei jedem äußeren Anſtoße von neuem zerreißen wird.

Während eines fünfzehnjährigen Friedens ahnte man nicht die Gefahren, die aus den Schöpfungen des Wiener Kongreſſes für Deutſchland entſpringen konnten, und

Digitized by Google

man ſchlief und träumte gemächlich am Rande des Abgrundes; den noch die Zukunft verbarg. Jetzt haben die Stürme des Juli ſchon gar manche Theile des neugothiſch europäiſchen Staatengebäudes zu Boden geſtürzt; und von allen Seiten brechen neue Stürme hervor und drohen Deutſchland unter den Trümmern zu begraben. Da ſucht denn auch der Deutſche, mit bangem Rückblicke auf das Vaterland und die vaterländiſchen Intereſſen, die auswärtigen Verhältniſſe ſchärfer ins Auge zu faſſen. Er will wiſſen, ob die Politik ſeiner Höfe eine deutſche geworden iſt; und je verwickelter dieſe Verhältniſſe zum Auslande ſind, um ſo dringender wird ſeine Frage, wie man die Verwickelung zu löſen verſucht. Er fordert beruhigende Erklärung und ſchaudert vor dem Gedanken zurück, daß man auch jetzt wieder für fremde Intereſſen verſuchen könnte, ihn mit der diplomatiſchen Opferbinde vor den Augen zur Schlachtbank zu führen.

Was hilft in den einzelnen deutſchen Staaten die freieſte Verfaſſung; was der redlichſte Wille von Seiten der Regierungen, ſo wie die ſorgfältigſte Bewachung der konſtitutionellen Volksrechte und die größte Gewiſſenhaftigkeit in Votirung der Steuern und Abgaben von Seiten der Stände, — ſo lange Deutſchland fort und fort von der Gefahr bedroht bleibt, daß dem Namen nach für den deutſchen Bund, aber dem Weſen nach für die fremdartigen undeutſchen Elemente, welche dieſem Bunde ankleben, das Gut und das Blut der Deutſchen ſoll verſchwendet werden können? Und wie könnte bei der jetzigen Lage der Dinge auch nur das Vertrauen auf den redlichen Willen der einzelnen Regierungen feſte Wurzeln ſchlagen? Was jede einzelne Regierung ihrem Volke gewährt, läßt ſich dieſem im Namen der Geſammtheit des deutſchen Bundes leicht wieder entziehen. Wie die einzelnen Verfaſſungsurkunden in Deutſchland den Grundſatz der Preßfreiheit ausſprachen, während der deutſche Bund, durch Anordnung der Cenſur, dieſen Grundſatz in ein leeres Verſprechen auf eine unbeſtimmte Zukunft verwandelt hat; ſo kann auch in jedes andere konſtitutionelle Recht verletzend eingegriffen werden. Wenn man alſo das Anſehen ſich giebt, die Befugniſſe der einzelnen deutſchen Volksſtämme unter die Garantie von Verfaſſungen zu ſtellen; ſo iſt doch zur Herſtellung des Vertrauens zwiſchen Regierung und Unterthanen vorerſt auch die Ueberzeugung zu begründen, daß die Schutzwehr gegen die Willkühr jedes einzelnen deutſchen Hofes, nicht durch die Geſammtheit oder durch die Mehrheit dieſer Höfe untergraben werden könne. Aber der deutſche Bundestag, welcher das Organ dieſer Geſammtheit iſt, hat den Gang ſeiner Verhandlungen in geheimnißvolles Dunkel gehüllt. Das Volk kann faſt aus keinem anderen Umſtande mehr auf die fortdauernde eifrige Sorge dieſer Behörde für das deutſche Gemeinwohl ſchlieſſen; als etwa aus den Ferien der hohen Verſammlung, welche zeitig genug für nöthig erachtet werden, damit ihre Mitglieder von dieſen Anſtrengungen ſich zu erholen vermögen. Das Geheimniß der Bundestagsverhandlungen giebt zugleich dem Verdachte Raum, daß eine Regierung ihrem Volke gegenüber hinter die liberale Maske ſich verſtecken könne, während ſie mit Hülfe der anderen Höfe im Geheimen zu hintertreiben ſucht, was ſie öffentlich gewähren zu wollen ſcheint. Allerdings hatte die Verfügung, welche die Protokolle des Bundestags der Oeffentlichkeit entzog, einen guten Grund in der Theilnahmloſigkeit und in der völligen Gleichgültigkeit des deutſchen Publikums gegen die Frankfurter - Verhandlungen. Das war jedoch in der Zeit der leidenden Hingebung der Völker. Dieſe Zeit iſt vorüber. Die Nationen ſind handelnd auf der Weltbühne aufgetreten; und wenn jetzt, wie früher, das deutſche Volk den deutſchen Bundestag nicht als die Quelle des vaterländiſchen Heils betrachtet, ſo will es doch darüber Gewißheit, daß ihm von dorther aus dem Dunkel der Berathungen und der Beſchlüſſe kein Unheil entſpringe.

Es mag dem Intereſſe und dem Geiſte der abſoluten Regierungen, welche dem deutſchen Bunde angehören, vollkommen entſprechen, die Verhältniſſe Deutſchlands zum Auslande mit dem Schleier des Geheimniſſes zu bedecken; damit das Volk, bis zum entſcheidenden Augenblicke in Ungewißheit gehalten, keine Zeit mehr zur Beſinnung habe und deſto williger zum blinden Werkzeuge auch für fremdartige Zwecke ſich hergebe. Dagegen iſt es die Pflicht der konſtitutionellen Regierungen, den Vertretern ihres Volks auch in dieſer Beziehung mit rückhaltloſer Offenheit entgegenzukommen und jeden genügenden Aufſchluß zu ertheilen. Das ganze Weſen der repräſentativen Verfaſſung, die ganze Stärke der Regierungen beruht ja auf dieſer Offenheit, welche aus Vertrauen entſpringend, Vertrauen erzeugt; und wahrlich, die jüngſte Geſchichte ſollte die Fürſten gelehrt haben, ihrem Volke zeitig Licht zu geben, um es vor der Verſuchung zu bewahren, ſich Licht zu ſchlagen. Nur zu ihrem eigenen größten Schaden würden die deutſchen Regierungen in der Zeit der Gefahr ihre rettungsloſe Schwäche erkennen, wenn ſie nicht ſchon früher der Uebereinſtimmung ihres Volkes ſich verſichert und jeden Argwohn gehoben haben, daß vielleicht eine unpopuläre Politik ſich anmaſſen könne, über das Schickſal des Vaterlandes zu verfügen.

Was zu gewähren Pflicht der Regierungen iſt — einen befriedigenden Aufſchluß über die Richtung der auswärtigen Politik und über die Verhältniſſe der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten unter ſich — dieß zu fordern iſt die Pflicht der Abgeordneten des Volks. Wir wollen keine leeren Deklamationen über Grundſätze der allgemeinen Politik. Wir wiſſen recht gut, daß das Schickſal Europas nicht in der badiſchen oder bayeriſchen Ständeverſammlung entſchieden wird. Allein wie Bayern und Baden nur einzelne Glieder des groſſen deutſchen Geſammtvaterlandes ſind, ſo hat jeder Deutſche das Recht, in den gemeinſamen Angelegenheiten

Digitized by Google

dieſes Vaterlandes den bayeriſchen und badiſchen Abgeordneten auch als ſeinen Vertreter zu betrachten. Er wird und muß dieſes Recht ſo lange in Anſpruch nehmen, als noch keine gemeinſame deutſche Volks- und Reichsvertretung, aus den einzelnen ſtellvertretenden Verſammlungen hervorgegangen, den Repräſentanten der Ariſtokratie der Höfe gegenüberſteht. Gerade jetzt iſt der Augenblick für alle Zukunft wichtig geworden. Von der nächſten Richtung der auswärtigen Politik hängt auch in Deutſchland nicht weniger das Schickſal der Hütten, als der Paläſte ab. Die Frage darnach läßt ſich nicht ferner zurückweiſen, und ſie darf und ſoll zur Rede kommen, wo irgend Verſammlungen deutſcher Männer zur Berathung öffentlicher Intereſſen berufen ſind. Mögen alſo die Abgeordneten in jedem einzelnen deutſchen Staate von dem Gefühl der Ehre, dem großen deutſchen Volke anzugehören, ſich durchdringen laſſen und ſo auch im Volke das erlöſchende Nationalgefühl von neuem anfachen. Mögen ſie es wagen, ein deutſches Nationalintereſſe zu verfechten, und jeden Verſuch zurückzuweiſen, der ſie zur Schmach des politiſchen Spießbürgerthums verurtheilen und ihr Denken, Wollen und Wirken in die engen Gränzen eines Staates bannen will, der nur in ſeiner innigſten Verbindung mit dem geſammten deutſchen Lande in der Reihe der Staaten zu zählen vermag.

Mit Freuden mag anerkannt werden, daß die Donner des Gewitters, welches den politiſchen Dunſtkreis zu reinigen beginnt, auch die Volksabgeordneten in unſern deutſchen Staaten zum lebendigeren Bewußtſein ihrer Würde erweckt hat. Insbeſondere in der 2. Kammer der baieriſchen Stände hat man endlich gewagt, auch auf auswärtige Verhältniſſe und auf auswärtigen Einfluß hinzuweiſen. Es iſt jedoch zu wünſchen, daß man darauf umfaſſend und offen eingehe, nicht blos in einzelnen Anſpielungen und abſichtlich dunkel gehaltenen Aeußerungen. Auch wäre zu wünſchen geweſen, daß die Mitglieder der badiſchen Ständeverſammlung ihrem Regierungskommiſſär entſchiedener opponirt hätten, als er den Verſuch machte, ſie ihre Ohnmacht empfinden zu laſſen, indem er die wenigen Worte über die Stellung eines Volkes, deſſen Schickſal ſo innig mit dem Schickſal Deutſchlands zuſammenhängt, alsbald mit der Hinweiſung auf Gefahren niederſchlug, welche hieraus für das badiſche Land ſollten entſpringen können.

Wie bei dem beſonders innigen Zuſammenhange Deutſchlands mit dem Auslande und ſeiner einzelnen Staaten unter ſich, die Repräſentativ-Verfaſſungen dieſer letzteren nicht viel mehr ſind, als eine erfolgtere koſtſpielige Unterhaltung, ſo lange ihr Einfluß nur auf die Gränzen des partikulären Vaterländleins ſich erſtrecken ſoll; ſo iſt auch die Schutzwehr des konſtitutionellen Lebens, die Freiheit der Preſſe, — wenn ſie auf die ſ. g. inneren Angelegenheiten beſchränkt bleibt — nur ein verkleinertes Zerrbild der Preßfreiheit. Dieſe Wahrheit iſt in Mitte einer Verſammlung deutſcher Volksvertreter ausgeſprochen und mit allgemeiner Zuſtimmung anerkannt worden. Nun wohl! ſo mögen denn die Abgeordneten in den einzelnen deutſchen Staaten durch die Freiheit der Rede der Freiheit der Preſſe die Bahn brechen. Sie mögen durch kein Schreckbild der Diplomatie ſich abhalten laſſen, auch die Intereſſen des geſammten deutſchen Vaterlandes und ſeine Verhältniſſe zum Ausland zur Sprache zu bringen. Was dann in den Sitzungsſälen unſerer Deputirten frei und öffentlich verhandelt wurde, iſt damit auch zur inneren Angelegenheit des einzelnen Landes geworden; und man wird es der Preſſe nicht verbieten können, das Geſagte zu wiederholen, zu prüfen und zu beurtheilen. Auf ſolche Weiſe wird es der Preſſe, in Verbindung mit den Volksrepräſentanten, möglich werden, eine entſchiedene öffentliche Meinung des deutſchen Volkes heranzubilden, welche Deutſchland zu vereinigen und zu retten vermag, wenn es von Auſſen oder Innen Gefahren bedrohen. Auf ſolche Weiſe werden unſere Repräſentanten dem deutſchen Volke faktiſch die Vortheile einer vollkommenen Preßfreiheit verſchaffen können, obwohl eine engherzige Politik auch ferner es verweigern möchte, das dringende Verlangen nach Gewährung dieſer vollkommenen Preßfreiheit rechtliche Erhörung finden zu laſſen. W. Schulz.

Auswärtige Nachrichten.

Italien. Franzöſiſche Blätter melden aus Mantua vom 15. April, daß daſelbſt das Gerücht von einem zwiſchen der öſterreichiſchen und piemonteſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrage verbreitet ſey. Hiernach würde die piamonteſiſche Armee auf 85,000 Mann gebracht werden. Oeſterreich verpflichte ſich Piemont gegen Frankreich beizuſtehen, deſſen Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten und ihm den Beſitz von Savoyen zu garantiren. Dagegen ſolle die piemonteſiſche Regierung, wenn dieß für nöthig gehalten werde, alle Feſtungen ihres Landes von öſterreichiſchen Truppen beſetzen laſſen. Der Prinz von Carignan ſey um dieſe Verabredungen befragt worden und es ſcheine, daß er damit einverſtanden geweſen ſey.

Braunſchweig. Am 20. April ſind zu Braunſchweig zwei Bekanntmachungen über den Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm erſchienen, worin ſich derſelbe auf die Aufforderung des deutſchen Bundes und auf die, durch notoriſche Thatſachen erwieſene Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl beruft, welche die Entſcheidung der Agnaten herbeigeführt habe. Hiernach hat der Herzog Wilhelm, mit Zuſtimmung des Königs von Großbritannien, die Regierung definitiv angetreten, den bisherigen Unterthansverband aufgehoben und die allgemeine Ableiſtung des Huldigungseides auf den 25. April und die folgenden Tage feſtgeſetzt.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 121. 5. May 1831.

Inhalt.

Sieg der bayriſchen Oppoſition. — Die Congregation in Bayern. — Eingriffe in die Gewiſſensfreiheit von Seite des katholiſchen Clerus in Bayern. — Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831. — Correſpondenz. — (Beilage!).

Sieg der bayriſchen Oppoſition.

Die Oppoſition in der bayriſchen Deputirtenkammer hat geſtern einen glänzenden Sieg errungen, indem der Geſetzentwurf über die authentiſche Interpectation des §. 44 lit. c. Beilage X. zur Verf. Urk. mit einer ſehr großen Mehrheit vollſtändig verworfen worden iſt. Es iſt dieß ein eben ſo merkwürdiges, als erfreuliches Ereigniß, weil dadurch eine ſehr geoße Majorität für den Grundſatz ſich ausgeſprochen hat, daß man jenen Geſetzentwüeſen die Zuſtimmung verſagen müſſe, welche nur halbe Veebeſſerungen bieten, duech einen Schein von Liberalität nue blenden ſollen und noch überdieß von einem Miniſterium kommen, das bei der Nation das Veetrauen gänzlich veeloeen hat.

Die ſchönen Reden Rudhaets — oder nach Culmann des Kronanwaltes — für den Geſetzentwurf waren alſo doch fruchtlos. Es iſt zu hoffen, daß dieß auch in der Folge bei ähnlichen Erſcheinungen der Fall ſeyn werde.

Die Kammer darf jetzt nur conſequent weiter ſchreiten und den Antrag auf Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand beſchlieſſen und ſie hat den Sieg definitiv errungen.

Bei dieſee Gelegenheit müſſen wir übeigens eine Stelle der Landtagszeitung in Bezug auf ein Votum des Abgeordneten Scheuing berichtigen. Es heißt nämlich doet, daß Herr Scheuing bei der Beeathung über den Geſetzentwurf in Betreff des §. 44 für den Entwurf geſprochen habe. Dem iſt jedoch nicht ſo. Hr. Scheuing, eines der ausgezeichnetſten Mitglieder dee conſequenten Oppoſition, iſt von dem Grundſatze, daß von dem Miniſterium Schenk Geſetzentwürſe, zum Zwecke halber Reformen, durchaus nicht angenommen weeden dürfen, auf das innigſte durchdrungen, hat deßhalb ſchon wider den erſten Geſetzentwurf, über die Geſchäftsordnung, ſich erklärt und auch wider den zweiten Geſetzentwuef eben deßhalb kurz ſich ausgeſprochen, damit ſein Votum öffentlich bekannt werde.

Die Congregation in Bayern.

Wir zeigen vorläufig an, daß in Bezug auf die einzuleitende Unterſuchung widee die Congeegation in Bayern ſchon verſchiedene ſchätzbarr Aufſchlüſſe uns ertheilt woeden ſind, und daß wir nach empfangener Antwoet auf ein abgeſendetes Schreiben ſodann der k. Polizeidirection dahiee die geſammelten Judicien vorlegen werden. Wie wiederholen indeſſen im Inteeeſſe des Vaterlandes die Bitte an alle Patrioten, alles, was über das Beſtehen der Congregation in Bayern ihuen bekannt iſt, uns mitzutheilen; wir werden das unverbrüchlichſte Stillſchweigen übee die Perſon des Einſenders beobachten, und alle Folgen verantworten und auf uns nehmen.

Eingriffe in die Gewiſſensfreiheit von Seite des katholiſchen Clerus in Bayern.

Dee bayriſche Deputirte Rabel hat ſich das Verdienſt erworben, den wichtigen Gegenſtand des Schutzes der Gewiſſensfreiheit gegen die Anmaßungen des katholiſchen Clerus an die Deputirtenkammer zu bringen. In der vorletzten öffentlichen Sitzung der Kammer erſtattete der Abgeordnete v. Eberz als Berichtserſtattee des fünften Ausſchuſſes über den fraglichen Gegenſtand einen durch Gründlichkeit, Scharfſinn und Aufklärung gleich ausgezeichneten Voetrag. Wir können nicht umhin, aus dieſer trefflichen Arbeit des Hrn. v. Eberz einen Auszug mitzutheilen.

Der Abgeordnete Heee Rabel — beginnt der Vortrag — hat bei der zweiten Kammer die Beſchwerde erhoben, daß von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit die prieſterliche Einſegnung bei Verehelichung mit einem peoteſtantiſchen Theile verweigert werde, wenn nicht die Uebereinkunft getroffen wurde, ſämmtliche aus dieſer gemiſchten Ehe erfolgende Kinder für die katholiſche Religion zu erziehen.

Digitized by Google

Dieſe Weigerung wurde beſonders von dem biſchöf-lichen Ordinariate zu Regensburg angewendet, und ſo dem Grundgeſetze Bayerns und dem zweiten conſtitutionellen Edikte Tit. IV. §. 9. geradezu entgegen gehandelt.

Die Verhältniſſe bei den gemiſchten Ehen ſind leider nur zu bekannt, und wenn die katholiſche Geiſtlichkeit ſchon fortwährend einen entſchiedenen Widerwillen dagegen äußerte, ſo ſind doch die Ereigniſſe der neueſten Zeit von der Art, daß ſie wohl Niemanden hier unbekannt geblieben ſind, und die allgemeine Theilnahme erregten.

Noch am Schluſſe der Freiheit der Preſſe kamen einige Fälle dieſer Art zur Offenkundigkeit, und es iſt wohl nicht die Verweigerung der prieſterlichen Einſegnung dieſer Ehen der einzige Gegenſtand der laut gewordenen Klage und der Wehmuth des unbefangenen Theiles der Bayern, ſondern noch mehr erſchüttern die nun erkannten Grundſätze des katholiſchen Clerus, nach welchen (ich geſtehe, mir unbegreiflich) Proteſtanten und Ketzer gleichbedeutend genommen, nicht nur die prieſterliche Einſegnung des Katholiken mit einem proteſtantiſchen Theile in ſo lange verweigert wird, bis die Erziehung ſämmtlicher Kinder in katholiſcher Religion von beyden Theilen angelobt und reverſirt iſt, ſondern auch der Ledigſchein (Dimissioriales) verſagt wird; wo man das Gewiſſen beſchwert und ängſtiget, ſolche Ehen als eine Sünde verſchreit, und den Katholiken an den Abgrund des ewigen Verderbens hinſtellt.

Ein ſolcher Zuſtand iſt höchſt gefährlich, er zerſtört die Herrſchaft des Rechtes in Bayern, er bringt die Rechte des Staatsbürgers mit den Beſtimmungen der Kirche in Widerſpruch, er erſchüttert ſelbſt Bayerns Fundamentalgeſetz, hemmt die Wirkſamkeit der conſtitutionellen Beſtimmungen, und zerſtört das Vertrauen auf die Heiligkeit und Unaufhaltſamkeit des Geſetzes; dieſen Uebelſtand zu hemmen, verlangt die Nation; — es iſt dieſes eine dringende Aufgabe für die Kammer, welche nicht zugeben kann und darf, daß die Staatsverfaſſung verletzt werde, und es iſt die Pflicht der Staatsregierung.

Meine Herren! Eine formelle Rechtfertigung, um dieſen Gegenſtand vor die Kammer zu bringen, halte ich für überflüſſig, weil die Handlung der katholiſchen Geiſtlichkeit offenbar die Staatsbürgerrechte kränkt, und die Grundverfaſſung verletzt, wie ich näher auszuführen die Ehre haben werde, und Schweigen gegen ſolche Attentate als eine Verletzung der uns obliegenden Pflicht ſich darſtellt.

Während unſerer hieſigen Verſammlung enthält die Eos (Münchner Blätter für Kunſt und Literatur) eine Abhandlung in dieſer Beziehung, worin die Renitenz der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen die Sanctionen des Staates mit dem Schilde des Gewiſſens gedeckt wird, und es iſt wahrlich hohe Zeit, einmal eine durchgreifende geſetzliche Maßregel gegen die Unduldſamkeit und Neckereien bei gemiſchten Ehen zu fixiren, die das glückliche Familienleben ſtören, das Gewiſſen beängſtigen und durch Angriffe auf die Fundamentalgeſetze den Staat ſelbſt erſchüttern und ſchwankend machen müſſen.

Gewähr der Verfaſſung Bayerns wird hier verlangt, und wir ſollten dieſe nicht mit verlangen! Iſt uns ja ſelbſt in der Thronrede die uns alle ermunternde Zuſicherung geworden, die Regierung werde die Verfaſſung nicht nur ſtets beobachten, ſondern auch unerſchütterlich darauf beſtehen, daß ſie von Allen beobachtet werde.

Die Sache iſt allgemein; nicht die einzelne Beſchwerde iſt hier allein zu beachten, ſondern die im Allgemeinen verſuchte Verletzung des Staatsgrundgeſetzes zu bekämpfen. Wer daran zweifeln will, der entnehme ſich nur die Ueberzeugung aus den beyden Entſchließungen des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 22. April 1829 und 28. Novbr. 1829, die zur Offenkundigkeit gebracht ſind.

Wo das Verhältniß eine aktenmäßige Wahrheit iſt, wozu bedarf es noch einer Beſcheinigung?

Jedem Staatsbürger muß ſeine Verfaſſung heilig ſeyn, nur durch ſie gibt es Rechte. Wozu alſo noch einer ſpeciellen Rechtfertigung in formeller Hinſicht, wenn die materielle Verletzung vor Augen liegt? Jeder Staatsbürger iſt zu ſolch einer Beſchwerde berechtiget, und die offene Wahrheit darf nicht in der Form untergehen.
Verf. Urk. Tit. VII. §. 21.

Die Beſchwerde hat die eigentliche Tendenz, gegen die Regierungsbehörden ſich zu beklagen, daß ſie nicht dieſen Mißſtand durch energiſche Mittel einmal entfernen.

Das Verhältniß iſt notoriſch.

Sie, meine Herren! werden mir alſo erlauben, daß ich

I. für den zur Discuſſion unterſtellten Fall die normirenden Beſtimmungen aus Bayerns Fundamentalgeſetz aufſtelle;

II. die von der römiſchen Curie angenommenen Grundſätze bemerke, den ſchroffen Widerſpruch mit Bayerns Conſtitution und den Gehalt derſelben in gedrängter Kürze beleuchte, und

III. dadurch die Nothwendigkeit erprobe, gegen dieſes Verfahren, welches das rechtliche Gefühl empört, von Seite der Regierung ernſtliche zweck- und zeitgemäſſe Einſchreitungen zum Schutz verfaſſungsmäſſig garantirter Rechte und zur Aufrechthaltung der Würde des Geſetzes zu treffen.

Dieſe drei Sätze werden nun ſehr gründlich durchgeführt. Am Schluſſe ſpricht ſodann der Berichterſtatter v. Eberz ſein Votum dahin aus:

Es ſey die Beſchwerde des Abgeordneten Rabel gegründet, ſohin auf verfaſſungsmäßigem Wege Abhülfe nachzuſuchen und Gehorſam für das Geſetz unter dem Präjudiz der unbedingten Sperre der Temporalien bei einem fernern Entgegenwirken gegen die für gemiſchte Ehen beſtehenden Staatsgeſetze von den biſchöf-

Digitized by Google

lichen Ordinariaten und deren untergeordneten Geiſtlichkeit zu verlangen.

Dieſes Votum iſt von dem fünften Ausſchuß mit 6 gegen 1 Stimme auch angenommen, alſo zum Antrage des Ausſchuſſes erhoben worden.

Ueberſicht der landſtändiſchen Verhandlungen Badens von 1831.

(Beſchluß.)

cc) * Aſchbachs Antrag auf ein Geſetz, daß ein Deputirter nach angenommener Wahl für die Gegenſtände und Discuſſionen des Landtages nicht zum Regierungscommiſſär ernannt, ſomit ſeiner reinſtändiſchen Wirkſamkeit nicht entzogen werden kann. (ſ. oben lit. 7.)

dd) * Deſſelben Antrag auf Einführung einer Luxusſteuer.

ee) * Antrag deſſelben auf Feſtſetzung eines Verfaſſungseides für alle Staatsbürger und Beamte. (Wird wohl einſtimmig unterſtützt.)

ff) * Antrag v. Itzſteins auf einen Geſetzesvorſchlag, daß künftig die jährlichen Rekrutenaushebungen nur mit der im verfaſſungsmäßigen Wege erhobenen Zuſtimmung und Bewilligung der Landſtände ſtatt finden können. — In Würtemberg und Frankreich iſt dieß ebenfalls ſo; der Antrag dürfte ſich vollkommen auf die Verfaſſung gründen.

gg) * Merks Antrag, das Landesgeſtüt von dem großherzogl. Marſtall zu trennen, wurde durch eine anonyme Eingabe veranlaßt; der Finanzminiſter erklärte ſogleich, es werde hierüber ein Geſetzvorſchlag in die Kammer kommen.

hh) * v. Rottecks Antrag auf Abſchaffung der Zehnten. — Wir entheben der allgemeinen Wichtigkeit des Gegenſtandes halber dem Antrage des geiſtreichen Mannes folgende Sätze: 1) vom Jahre 1832 wird kein Zehent mehr entrichtet; 2) für die landesherrlichen Zehenten wird der Erſatz nach Maßgabe des Staatsbedürfniſſes aus der allgemeinen Steuerkaſſe geleiſtet; 3) für die kirchlichen Zehnten wird der Erſatz aus Staatsmitteln nach dem für andere Zehentberechtigte aufzuſtellenden Fuſſe geleiſtet. Inſoferne ſolcher Erſatz zur Beſtreitung der bisherigen oder nach Billigkeit zu regulirenden Pfarrbeſoldungen nicht hinreicht, wird die Ergänzung durch eine Gemeindeumlage gewonnen oder aus Gemeindemitteln geſchöpft, nöthigenfalls auch aus dem allgemeinen Religionsfond oder aus der Staatskaſſa; 4) alle Privatzehentherrn (inclus. der Standes- und Grundherrn) erhalten eine in dem zehnfachen Betrag des Durchſchnitts-Nettoertrages der letzten 20 Jahre beſtehende Entſchädigung aus der Staatskaſſe; 5) zehntberechtigte Stiftungen und Corporationen erhalten, wenn ſie zugleich Staatsanſtalten oder wirklichen Staats- und Humanitätszwecken gewidmet ſind, den vollen Betrag der bisherigen Zehenteinkünfte als jährliche Rente aus der Staatscaſſe; 6) rein privatrechtliche Inhaber des Zehentrechtes erhalten die mit dem 15fachen Betrag des reinen Ertrags zu leiſtende Ablöſungsſumme vom einzelnen Zehentholden ſelbſt. Der letzte iſt nicht gezwungen zur Ablöſung oder darf wenigſtens, wenn der Zehentherr ſie fordert, nur den 10fachen Betrag entrichten; 7) zur Dotation der Staatscaſſe, Behufs der Zehententſchädigungsleiſtung, zahlt der Zehentpflichtige den 5fachen Betrag der vom zehentpflichtigen Grunde nach einer Durchſchnittsberechnung bisher dem Zehentherrn zugekommenen Jahresnutzung; 8) eine weitere Dotation wird durch Erhöhung der geſammten direkten Steuer um jährliche 3 — 5 Kr. weiter auf 100 fl. Steuercapital bewirkt; 9) was noch mangeln ſollte, wird durch ein Anlehen aufgebracht; 10) der Niesbrauchzehent hört ohne Entſchädigung auf; 11) ebenſo der Blutzehent; iſt dieſer aber Beſoldungstheil, ſo wird Erſatz aus der Staatskaſſe oder aus Gemeindemitteln geleiſtet; 12) die mit dem Zehentrecht in Verbindung oder Wechſelwirkung ſtehenden Geſetze werden einer der Zehntabſchaffung entſprechenden Reform unterworfen. — Der Redner ſchloß ſeinen Vortrag: „wenn man etwa Anſtand nähme, das Zehentrecht gleich jetzt definitiv aufzuheben, ſo erkläre man es wenigſtens allgemein für ruhend auf 100 Jahre, ein Mehreres verlange ich nicht!

Dieß macht eine Summe von 33 Motionen, wovon erſt eilf zur Begründung und nur drei bis daher zur Berichterſtattung kamen; discutirt wurde nur über eine einzige.

III. Petitionen. Nur diejenigen können hervorgehoben werden, welche ein allgemeines Staatsintereſſe haben.

a) Die Zahl der Petitionen um Verbeſſerung der Lage der Schullehrer iſt bedeutend; ihre Erledigung wird wohl zum Beſten des Unterrichtes und der Lehrer ausfallen, zumal ſich auch die erſte Kammer dieſes wichtigen Gegenſtandes angenommen hat. (S. oben Wetzels Motion).

b) der Petitionen um Gewährung der Preßfreyheit ſind bis jetzt 5; mehrere davon zählen bedeutende Quantitäten von Unterſchriften, eine ſogar, wie man erfährt, 3 Bogen.

c) Ueber alte Abgaben, als Frohnwalzen, Frohnroggen, Sterbfall u. ſ. f. liegen mehrere Petitionen vor und beurkunden das Drückende des mittelalterlichen Reſtes.

d) Die Fleiſchacciſe wird in mehreren Petitionen abgeſchafft gewünſcht;

e) auch die Liegenſchaftsacciſe und das Ohmgeld von dem Weingebrauch für das Geſinde wird beklagt;

f) gegen den Hauſirhandel ſind viele Klagen eingegangen;

g) die Salzſteuer wünſchen viele Gemeinden herabgeſetzt;

h) dagegen möchten Viele eine Kapitalſteuer eingeführt ſehen;

Digitized by Google

i) eine Petition handelt von einem Kreditverein, eine andere von einer Gewerbeordnung;

k) Bitten um Verminderung des Wildſtandes;

l) um Abſchaffung der Straßenfrohnden;

m) Bitte, die Lehrer in den Mittelſchulen für Staatsdiener zu erklären;

n) Einführung von Geſchwornengerichten.

Viele eingegangene Petitionen ſind gar nicht motivirt, ſondern nur als fromme Wünſche hingeſtellt; ſo haben einzelne Gemeinden die Wünſche zu Dutzenden an die Kammer gelangen laſſen, ja noch mehr.

Präſident der Petitionscommiſſion iſt v. Rotteck. Viele Petitionen können vor Bearbeitung des Budgets gar nicht zur Sprache kommen, und hängen damit genau zuſammen.

Wir kommen noch zu einzelnen Erörterungen, die ſich gelegentlich ergeben, und zu Anfragen an die Regierungscommiſſion.

Auf Duttlingers Anfrage gibt der Finanzminiſter die Erklärung, daß noch auf dieſem Landtage ein Geſetz über die Appanagen werde vorgelegt werden. Winter von Heidelberg fragt, ob ein Geſetz über die Bürgerannahmen gemacht ſey; wird bejaht. Eben ſo ertheilt Staatsr. Nebenius die Auskunft, daß eine neue Forſtordnung im Miniſterium berathen und wahrſcheinlich noch auf dieſem Landtage vorgelegt werde. Der Staatsminiſter erklärt auf vielfache Anfragen, daß auf dieſem Landtage wegen unſerer Zollverhältniſſe Vorlagen gemacht würden. Staatsr. Winter gibt die Verſicherung, die Regierung beſchäftige ſich mit dem Geſetzentwurfe über Ausgleichung künftiger Kriegslaſten (ſ. oben Merks Motion).

Bey der Motion des Abg. Schaaf, betreffend die Abſchaffung des Perſonalpoſtfreythums, erwähnte v. Rotteck des hohen Porto's und der immer noch ſtatt finden ſollenden Verletzung des Briefgeheimniſſes. In einer kommenden Sitzung wurde v. Rotteck deßhalb vom Staatsr. Jolly zur Rede geſtellt, jener fand jedoch von noch einem Deputirten Unterſtützung; v. Itzſtein nimmt deßhalb Veranlaſſung zur Erklärung, daß er eine Motion ankündigen wolle, worin er um einen Geſetzentwurf über Bewahrung des Briefgeheimniſſes bitten werde. Winter von Heidelberg erklärt, er werde ſeine Materialien hiezu beytragen. — Der Glaube an Verletzung des Briefgeheimniſſes iſt ſeit längerer Zeit bey uns ſehr allgemein, allein durch ſpecielle Fälle iſt noch nichts nachgewieſen worden.

Correſpondenz.

Frankfurt. d. 25. April.

Dieſer Tage gingen von hier zwey ſehr tüchtige junge Aerzte nach Polen ab. Die freudigwarme Bewunderung aller ihrer Mitbürger ſteigerte ſich hierbey noch dadurch, daß beyde eine ſchon bedeutende Praxis und glänzende glückliche Familienverhältniſſe dahintenlaſſen. Es ſind die Doktoren J. Fiedler und Fr. Dörner. Möchte es doch noch bei recht vielen ihrer deutſchen Collegen auf gleiche Weiſe zum Durchbruch kommen, bis jetzt hat man hier nur die wenn gleich höchſt unſichere Kenntniß von der Abreiſe weniger andern und zwar Berliner Aerzte!

Benachrichtigung.

Derjenige Deputirte, dem Hr. S. Bav. intereſſante Notizen über die Congregation in Bayern in Form einer Vorſtellung an die Kammer hat zukommen laſſen, bemerkt demſelben, daß dieſe Vorſtellung nach dem bisherigen Kammergebrauch, als anonym — da nur ein fingirter Namen ſich darunter befindet — weder in den Einlauf der Kammer, noch officiell zu deren Kenntniß gebracht werden kann. Sollte ſich jedoch Hr. S. B. entſchlieſſen können, dem erwähnten Deputirten, deſſen Charakter ihm für Verſchwiegenheit hinreichend bürgen muß, ſich kenntlich zu machen und ihm dadurch eine gewiſſe Gewähr für die Richtigkeit der Angaben zu geben, ſo wird er jene Vorſtellung ſehr bereitwillig zu ſeiner eigenen machen, und ſeinen Namen an die Stelle des fingirten hinſetzen.

Anzeige.

Wir bemerken, daß zwei Artikel, welche Intereſſe hätten gewähren können, z. B. „Gründe zur Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand", dann „die Morgenröthe der deutſchen Freiheit" in der heutigen Nummer des Inlandes hätten geliefert werden ſollen. Da aber in dieſer Woche ſchon zwei Nummern von der Cenſur erdrückt worden ſind, und dieß bei dem Einrücken obenbemerkter Aufſätze auch von der heutigen Nummer zu erwarten war, ſo haben wir jene Artikel, um das Blatt ausgeben zu können, vorläufig weggelaſſen.

München am 5. May 1831.

Die Redaktion des Inlandes.

Der wichtigſte Artikel der heutigen Nummer und eine weſentliche Stelle im erſten Aufſatze wurde von der Cenſur geſtrichen. München den 5. Mai 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Kurzer Rückblick auf die jüngſten Ereigniſſe in Polen.

Jene unſelige Politik, welche mit dem Schickſal der Völker ihr frevelhaft willkührliches Spiel trieb, hatte mit der Vernichtung Polens ihren Gipfel erreicht. Die Stunde der Völkerrache und der Völkerfreiheit ſchien gekommen. Ein furchtbares Strafgericht wurde über Frankreich verhängt — über Frankreich, wo ein König des Landes mit den berüchtigten Worten „l'état c'est moi“ die ganze vollendete Selbſtſucht der Kabinetspolitik ausgeſprochen und den Völkern gezeigt hatte, bis zu welchem Grade ſie herabgewürdigt waren.

Das auferſtandene franzöſiſche Volk übertrug auf den Helden der Revolution ſeine Hoffnungen, ſeine Vollmachten und ſeine Stärke. Zerſtörend und verletzend, doch zugleich erweckend und mannichfache Keime einer beſſeren Zukunft pflanzend, ſchritt Napoleon durch das zitternde Europa. Da dämmerte auch für Polen der Morgen eines neuen Tages. Aber als Napoleon den ruſſiſchen Koloß erſchütternd faßte, hatte bereits der Rieſenſohn der Revolution in den Schlingen der alten Diplomatie die Hände ſich feſſeln laſſen, und vielfache Rückſichten auf die Intereſſen der Kabinette lieſſen ihn die höheren Bedürfniſſe der Völker verkennen. Er wagte es nicht, den Polen offen das Geſchenk der ganzen Freiheit anzubieten; er konnte es über ſeinen unerſättlichen Ehrgeiz nicht gewinnen, in der Befreiung Polens ihm eine Gränze zu ſetzen, über welche hinaus ſeine Stärke in Schwäche ſich verwandeln mußte.

So iſt die Verſündigung an dem guten Glauben der Polen, auch der Wendepunkt von Napoleons Glück geworden. Die letzte Hoffnung eines Volkes, aus den Händen des Eroberers die theuerſten Güter zu empfangen, war grauſam vereitelt. Jetzt konnten die Kabinette, welche noch vor wenigen Jahren im Namen der Völkerfreiheit von Frankreich bekämpft worden waren, die ihm entfallenen Waffen gegen Frankreich ſelbſt wenden; und im Namen derſelben Freiheit fröhnten nun die Völker willig zu dem neuen Staatengebäude, welches der wiener Kongreß aufzuführen beliebte. Durch die Beſchlüſſe dieſes Kongreſſes wurde das erſt dreifach getheilte Polen fünffach zerſpalten. Neben den Gebietstheilen, welche der Herrſchaft Rußlands, Oeſterreichs und Preußens unmittelbar unterworfen blieben, hatte man — wie in einer ſcherzhaften Laune — eine Republik Krakau improviſirt, und ein anderer kleiner Theil des ehemaligen polniſchen Reiches wurde „Königreich Polen“ genannt. Doch mochte man die Forderungen des mächtig gewordenen Volksgeiſtes nicht durchaus abläugnen. Man erkannte ſie theilweiſe an, indem man den Bewohnern dieſes Königreichs Polen eine Conſtitution ertheilte, und ihnen die Hoffnung ließ, mit ihren Brüdern in den unmittelbar ruſſiſchen Landestheilen ſpäter unter gleichen Verfaſſungsformen vereinigt zu werden.

So unvollkommen dieſe polniſche Verfaſſung war, hätte doch eine gewiſſenhafte Befolgung derſelben dem Ausbruch der Revolution vorbeugen können. Auch glauben wir gern, daß es die Abſicht der Beherrſcher Rußlands geweſen iſt, ihre polniſchen Unterthanen unverkürzt und unverkümmert die Rechte und Freiheiten genieſſen zu laſſen, die ſie ihnen zu bewilligen für gut befunden hatten. Das aber iſt der Fluch der abſoluten Herrſcher, daß durch die Werkzeuge, deren ſie zur Vollziehung ihres Willens ſich bedienen müſſen, ſelbſt das Geſchenk der Freiheit in die Schmach der Knechtſchaft ſich verkehrt. Die Polen ſahen mehr und mehr jede Hoffnung verſchwinden. Es blieb ihnen nichts übrig, als das Vertrauen auf die eigene Kraft. Mit dem lebendigen Gefühl, daß Gott nicht die Völker verläßt, die ſich ſelbſt nicht verlaſſen, erhoben ſie ſich in den denkwürdigen Tagen des 29. u. 30. Novembers und in wenigen Wochen war der Boden des Königreichs von den Schaaren der ruſſiſchen Söldner befreit. Wohl mochte die Julirevolution in Frankreich die Herzen des Volks für den neuen Aufſchwung empfänglicher gemacht und ſeine Zuverſicht erhöht haben. Sichere Beweiſe liegen jedoch vor, daß das Unternehmen, unabhängig von den Ereigniſſen in Paris, ſchon lange vorbereitet war; und wie die Polen die glänzendſte Tapferkeit bewährt haben, ſo gebührt ihnen auch der Ruhm, daß ſie ſelbſtſtändig, nicht als blinde Nachahmer anderer Nationen, ihre Heldenbahn wandeln.

Die Kunde des groſſen Beginnens überraſchte und erſtaunte Europa. In die Bewunderung des Heldenmuthes der Polen miſchte ſich jedoch der bittere Zweifel an der Möglichkeit des Gelingens. Von allen Seiten lieſſen Unheil verkündende Prophezeihungen ſich hören. Die engherzige Judenpolitik unſerer Tage, deren allmächtiger Gott der ſchnöde Gewinnſt iſt, deren Liebe zum Vaterlande mit den Courſen der Staatspapiere ſteigt oder fällt, hatte bereits das Todesurtheil über Polen geſprochen. Sie zählte die Vortheile her, welche dem Handel und der Induſtrie unter der ruſſiſchen Herrſchaft zu Theil geworden, Vortheile, welche die Polen ſelbſt mit Dank anerkannt haben. Daraus wollte man den Schluß ziehen, daß die Bevölkerung nicht einmüthig der Bewegung folgen, daß vielmehr der Kern derſelben, der gewerbfleißige Mittelſtand, ihr fremd bleiben werde. Aber in ihrer eigenen Ehrloſigkeit wußten dieſe Politiker die Macht gekränkter Volksehre nicht zu berechnen, welche durch die Sklaverei im Militärweſen, durch ein ſchimpfliches Spionirſyſtem, durch die Unter-

Digitized by Google

drückung aller Freiheit der Rede und Schrift, durch die Verfolgung der freiſinnigſten Verfechter der Volksrechte ſo tief verletzt worden war. Sie hatten keine Ahnung, daß es auch im Völkerleben Zeiten giebt, wo ſelbſt die rohe Menge, die nur dem ſinnlichen Genuſſe des Augenblicks verfallen ſcheint, von dem Werth der höchſten geiſtigen Güter ergriffen, über ſich ſelbſt erhoben wird. Sie achteten es nicht, daß eine Nation, welche durch die Willkühr der Politik grauſam zerriſſen wurde, ein unverjährbares Recht beſitzt, zur Herſtellung der Unabhängigkeit und Einheit ſich die Bruderhand zu reichen, und daß ihr das Gefühl des Rechts auch Stärke verleihen mag. Ohne die Gewalt eines dauernden Volkslebens zu ermeſſen, welches die Bewohner der Weichſel und des Niemens zu gemeinſamem Kampfe gegen die gemeinſamen Feinde in Glück und Unglück verbunden hatte; wähnte man dieſe Bande zerriſſen und wollte plötzlich die Entdeckung gemacht haben, daß die Unterwerfung Lithauens, Samogitiens und Volhyniens unter die ruſſiſche Herrſchaft im Grunde weit natürlicher ſei, als ihre Jahrhunderte lange Verbindung mit Polen. Allein während deutſche Gelehrte um ſcharfſinnige Beweiſe dieſer Behauptung ſchimpflich ſich abmühten, haben die Bewohner von Lithauen, Samogitien und Volhynien ſich erhoben und durch Thaten ſie Lügen geſtraft. Ohne endlich den Einfluß eines allgemeinen Völkerſchickſals und die Gewalt des herrſchenden Geiſtes der Zeit zu erkennen, welcher überall ſtrebt, den rieſengroßen Ereigniſſen ſich gewachſen zu zeigen, glaubte man den polniſchen Aufſtand als das eigennützige Streben herrſchſüchtiger Oligarchen bezeichnen zu dürfen, welche der leibeigene Bauer als ſeine nächſten und natürlichſten Feinde betrachten werde. Aber auch dieſes letzte Argument haben die Senſen der polniſchen Bauern abgeſchnitten, und die Vertreter des polniſchen Volkes haben es durch die Gründung eines freien Bauernſtandes zu nichte gemacht.

Als jedoch die ruſſiſche Macht in immer ſtärkeren Maſſen an der Gränze Polens ſich ſammelte, und — darauf trotzend — mit ſtolzer Zuverſicht des Sieges auf ihre ſchwachen Gegner herabſah; da mochte auch in der Bruſt manches wackeren Polen der ſo oft getäuſchte Glauben an die Rettung des Vaterlandes von neuem wankend werden. Selbſt der Mann, welchen das Vertrauen der Nation an die Spitze der Regierung geſtellt hatte, wurde vom Zweifel erfaßt, und er trat zurück von ſeinem ehrenvollen Poſten, indem er im bedenklichſten Augenblicke dieſen Zweifel offen und unumwunden ausſprach. Der geweſene Diktator Chlopicki hat in der Folge, am Tage der Schlacht, nicht blos mit ſeinem Blute geſühnt, was er durch Mißtrauen in die Kraft ſeines Volkes verſchuldet haben mochte; ſondern ſein Ruhm ſteht jetzt um ſo reiner und glänzender da, weil er kein perſönliches Opfer ſcheute, während er ſich überzeugt hielt, daß alle Opfer vergeblich gebracht würden. Als jedoch Chlopicki im entſcheidenden Momente jene Erklärung abgab, welche wohl geeignet war, die Maſſe des Volkes zu entmuthigen, da blieb den Vertretern deſſelben nur eine Wahl. Sie mußten entweder zu einem Vergleiche die Hand bieten, dem vielleicht damals der Kaiſer Nikolaus nicht völlig abgeneigt war, allein dieß auf die Gefahr hin, daß auch die neuen Verſprechen nicht beſſer als die früheren in Erfüllung gehen würden; oder ſie mußten durch eine kühne Handlung des Selbſtvertrauens das Vertrauen der Nation auf ihre eigene Stärke beleben und erhöhen. Sie wählten das Letztere und brachen die Brücke hinter ſich ab, die zwiſchen Sieg oder Tod noch einen Weg zur Rettung ließ: die Dynaſtie der ruſſiſchen Kaiſer wurde des polniſchen Königsthrones verluſtig erklärt.

Jetzt ſollten die Horden des erbitterten Zaars nicht länger zögern, das verwegene Volk zur Strafe zu ziehen. Im Anfange Februars rückten dieſelben gleichzeitig an mehreren Punkten in das polniſche Gebiet. Die Polen, in kleineren Gefechten ihre Kräfte verſuchend, jedoch ein allgemeines Treffen vermeidend, zogen ſich bis in die Nähe ihrer Hauptſtadt zurück. Im Angeſichte der drohenden Gefahr mußten ſich die Bewohner von der Stärke derjenigen überzeugen können, welche ſie gegen die Gefahr zu ſchützen unternommen hatten. Es kam am 19. bis zum 25. Februar zu den mörderiſchen Kämpfen bei Praga, welche von 38,000 Polen gegen 100,000 Ruſſen beſtanden wurden. Die Polen wichen endlich nach dem tapferſten Widerſtande vor den immer dichter herandrängenden Maſſen, doch noch im Weichen warfen ſie die nachſtürmenden Feinde zurück.

Glänzender, als in irgend einer Epoche der Geſchichte ihres Ruhmes und ihres Unglücks, hatte der Heldenmuth der Polen ſich bewährt. Doch waren dieſe Tage blutige Ehrentage geworden, die zugleich das unermeßliche Uebergewicht der Ruſſen an Mannſchaft und an den mechaniſchen Hülfsmitteln des Kriegs ſelbſt vor den Augen der Bewohner von Warſchau deutlich gezeigt hatten. Die gefährlichſte Stunde der Prüfung war erſchienen. Noch hätte die Unterwerfung unter die Gnade der übermächtigen Feinde ihre Rache wenigſtens mildern und die drohende Zerſtörung der Hauptſtadt und alle Gräuel der gewaltſamen Eroberung abwenden können. Nach dem Widerſtande, wie ihn die Polen geleiſtet, würde ihnen die Geſchichte, ſelbſt wenn ſie jetzt ſich unterworfen hätten, ein ruhmvolles Zeugniß nicht verſagt haben. In der That glaubte ein Theil der Bewohner Warſchau's der Ehre Genüge gethan zu haben und an die Rettung des Lebens und der Güter denken zu dürfen. Aber die ſtarken, unbeugſamen Heldenſeelen, die nicht ſchwankten zwiſchen Freiheit und Knechtſchaft, wichen nicht der verführeriſchen Lockung. Im felſenfeſten Vertrauen auf Gott und ihre gerechte Sache haben ſie durch neue Thaten den Segen des Himmels für ihre Waffen errungen, welchen die hohlen Worte der ruſſiſchen Popen für ihre Feinde nicht zu gewinnen vermochten.

Digitized by Google

Der kühne Kampf vor den Mauern von Praga hatte für die Polen den großen Vortheil, daß er ſie die Männer kennen lernte, welche den Kampf auch ferner zu beſtehen am tüchtigſten waren. An die Stelle des bisherigen Diktators, Fürſten Radziwill, trat der ſo entſchloſſene, als beſonnene und umſichtige General Skrzynecki. Während er die eine Hand zum ehrenvollen Frieden bot, war ſchon die andere zum zerſchmetternden Schlage gegen ſeine Feinde erhoben. Mit den Gefechten am 31. März und am 1. April, wo die Polen mit dem Donner der den Ruſſen abgenommenen Geſchütze den Hohn ihrer übermüthigen Feinde beantworteten, und mit dem weithin ſich verbreitenden Aufſtande in Lithauen, Samogitien und Volhynien, iſt ein günſtiger Wendepunkt für die polniſche Sache eingetreten. Doch noch läßt ſich das Ende dieſes Krieges nicht vorausſehen. Es iſt der Kampf des Löwen mit der Rieſenſchlange, welche ſich da und dort vor der Kraft des königlichen Thieres zurückzieht, um es in ſtets neuen Windungen zu umſchlingen und zu erſticken.

Um die Leſer dieſes Blattes in den Stand zu ſetzen, den mancherlei Schwankungen des verhängnißvollen Kampfes im Zuſammenhange zu folgen, verſuchen wir eine kurze Ueberſicht der kriegeriſchen Ereigniſſe vom Anfange des Monats April, indem wir wenigſtens den Wechſel der Hauptſtellungen näher bezeichnen. Zugleich erhalten die Leſer des Inlandes eine Charte des ſeitherigen Kriegsſchauplatzes Auch in Zukunft folgen von Zeit zu Zeit ähnliche Ueberſichten, und bei Erweiterung oder Veränderung des Kriegsſchauplatzes ſollen ſodann die entſprechenden Charten beigefügt werden.

Zu Ende des März war das Hauptquartier des Generalfeldmarſchalls Diebitſch in Siennica, im Centrum der beiden Armeecorps des Grafen Pahlen I., der ſein Hauptquartier nach Pariſoff, und des Generals Roſen, der das ſeinige nach Minsk verlegt hatte. In zweiter Linie ſtand das Grenadiercorps des Fürſten Schachofskoi und hielt unter mehreren anderen Orten Seroczin und Stoczek beſetzt. An der Weichſel bis Pulawy waren nur Beobachtungspoſten mit einzelnen Kavallerieabtheilungen zur Unterſtützung aufgeſtellt. Eine Abtheilung der ruſſiſchen Hauptarmee war bei Kock an den Wieprz gelehnt. General Geismar bildete die Avantgarde gegen Praga und hatte ſein Hauptquartier in Grochow. Nördlich, das Hauptquartier in Oſtrolenka, war der General Sacken aufgeſtellt. In derſelben Richtung, durch die Wojewodſchaft Auguſtowo, waren die ruſſiſchen Garden herangerückt, und hatten zunächſt zwiſchen dem Bug und der Narew Quartiere bezogen. Südlich agirten die Corps der Generale Kreuz und Wit, theils die Fronte gegen die Weichſel hin, theils den Bewegungen des polniſchen Generals Dwernicki in der Umgegend von Zamosk folgend. Aus Volhynien, auf der Straße nach Usciing und Krylow, näherte ſich das Korps des Generals Rüdiger.

Der ruſſiſchen Hauptmacht gegenüber hatte das Gros des polniſchen Heeres auf das linke Weichſelufer ſich gezogen und hielt theils die Hauptſtadt beſetzt, theils war es ſüdlich und nördlich von Warſchau aufgeſtellt. Schon am 16. März war jedoch ein Theil der polniſchen Armee, zum großen Theile aus Kavallerie beſtehend, unter den Befehlen des Generals Uminski über die Weichſel geſetzt und hatte die Richtung gegen den Bug genommen, um den ruſſiſchen Garden die Spitze zu bieten. Noch weiter nordwärts, dem ruſſiſchen General Sacken gegenüber, operirten beſondere Streifkorps.

Südlich von Warſchau hatte das neugebildete Corps des Generals Sierawski die Weichſel zu bewachen. Endlich war das Corps des Generals Dwernicki bis in die Gegend von Zamosc vorgeſchoben.

Am 29. März ſetzte ſich der Generalfeldmarſchall Diebitſch mit der ruſſiſchen Hauptarmee links, nach dem Wieprz hin, in Bewegung, um oberhalb Warſchau's am angemeſſenſten Punkt über die Weichſel zu gehen. Die Generale Roſen und Geismar blieben in ihren früheren Poſitionen, um die Straſſe von Praga und die Verbindung mit Rußland zu bewachen. Dieſen Zeitpunkt benutzte der Generaliſſimus Skrzynecki zum unvermutheten und ſo glänzend gelungenen Angriff gegen die ruſſiſchen Truppen unter Geismar und Roſen, am 31. März und am 1. April. Noch an dieſem Tage drangen die Polen unter fortdauerndem Kampf auf der Straße nach Siedlce bis nach Dembe-Wielkie vor. Am 3. April waren ihre Vorpoſten bis jenſeits Kaluszyn und ſüdlich bis Stoczek und Garwolyn vorgeſchoben, wo ſie einigen Abtheilungen der Arrieregarde des Feldmarſchalls Diebitſch mehrere kleinere Gefechte lieferten. Am 10. April erfocht der Generaliſſimus Skrzynecki einen neuen Sieg in der Nähe von Siedlce über einen Theil des feindlichen Heeres. Die Stadt Siedlce, welche mittlerweile ſtark befeſtiget worden war, blieb jedoch in den Händen der Ruſſen. Von Seite der Letzteren hatten, außer den noch übrigen Abtheilungen der Corps von Geismar und Roſen, auch das Corps des Generals Pahlen II. und beſonders die Diviſion des Generals Siewers Theil an dieſem Gefechte genommen. Der Feldmarſchall Diebitſch hatte unterdeſſen ſein Hauptquartier nach Ryki, und ſpäter nach Siedlce verlegt. Dasjenige des Generaliſſimus Skrzynecki befand ſich noch am 18. April in Jendrzejow, bei Kaluszyn.

Das Corps des Generals Uminski war auf das linke Ufer der Narew übergegangen. Schon früher hatte ein polniſches Streifcorps zwiſchen der Narew und dem Bug einige kleinere Gefechte mit Abtheilungen der ruſſiſchen Garden beſtanden. Der Bewegung dieſer Garden folgend, war General Uminski ſpäter auch über den Bug geſetzt, und hatte denſelben in der Nähe von Wengrow einige Treffen geliefert. Nach abwechſelnden Erfolgen blieb Wengrow in den Händen der Polen.

Weiter nördlich, gegen Oſtrolenka hin, war nichts

Digitized by Google

Bedeutendes vorgefallen. Oberhalb Warſchau war General Sierawsky am 14. April über die Weichſel gegangen. Er rückte über Opole bis jenſeits Belzyce hinaus, urd gewann zwiſchen dieſer Stadt und Lublin einige Vortheile über die Ruſſen. In der Folge war er jedoch auf dem Wege nach Lublin mit ſeinen 6000 Mann junger Truppen auf die 24000 Mann ſtarken Corps der Generale Witt und Creutz geſtoßen. Er ließ am 17. April in den ungleichen Kampf ſich ein, mußte aber zuletzt der Uebermacht weichen. Am folgenden Tage erlitt er bei Kazimierz einen abermaligen Verluſt und wurde genöthigt, über die Weichſel zurückzugehen.

Der General Dwernicki, deſſen Corps — ohne die irregulären polniſchen Truppen, die ſich ſüdwärts von Zamosc bei Jozefow und Tomaszow ſammelten — auf etwa 9000 Mann angegeben wird, hatte in einer retograden Bewegung die Abſicht vorgeſpiegelt, bei Zawichoſt oder Rachow wieder die Weichſel zu paſſiren. Hierauf hatte er ſich jedoch ſchnell in entgegengeſetzter Richtung umgewendet, und war durch die Wälder bis nach Krylow vorgedrungen, wo er auf den Brücken, die von den Ruſſen für das erwartete Corps des Generals Rüdiger geſchlagen waren, über den Bug ging, und ſo in Volhynien einrückte. Seine erſten Schritte in Volhynien, wo er auf der Straſſe nach Dubno bis über den Styr vorrückte, hatten glücklichen Erfolg. Ein mißlungener Angriff auf ein am rechten Styrufer aufgeſtelltes ruſſiſches Corps nöthigte ihn zwar, ſich am 18. April über dieſen Fluß zurückzuziehen, allein ſchon am 20. April paſſirte er denſelben von neuem in der Nähe der galliziſchen Gränze, und drang nach Radziwilow vor.

Bei der numerären Uebermacht des ruſſiſchen Hauptheeres könnte durch eine Flankenbewegung eines Theils deſſelben, der Generaliſſimus Skrzynecki wohl zum abermaligen Rückzuge gegen Warſchau genöthigt werden. Ein Tagsbefehl dieſes Feldherrn vom 18. April deutete bereits die Möglichkeit dieſes Falles an, und nach anderen Nachrichten iſt das polniſche Hauptquartier wirklich nach Jakubow und ſpäter nach Minsk zurückverlegt worden. Hiernach könnte die Umgegend von Warſchau bald wieder der Schauplatz neuer blutiger Gefechte werden. Wenn wir indeſſen die bisherige Ausdauer der Polen beachten und die glänzenden Erfolge, die ſie ihrem beharrlichen Muthe verdanken, ſo läßt ſich trotz der jüngſten Unfälle einiger abgeſonderten polniſchen Corps mit Grund erwarten, daß die Nähe von Warſchau den Ruſſen noch einmal zum Verderben gereichen, und daß dann der Schlag gegen ſie um ſo entſcheidender ausfallen wird, je mehr ſich durch ihren längeren Aufenthalt in Polen und durch die Verbreitung der Inſurrektion in ihrem Rücken die Schwierigkeiten ihrer Lage vergrößert haben. W. S.

Auswärtige Nachrichten.

Kurf. Heſſen. S. K. H. der Kurfürſt hat den Generalmajor und Generaladjutanten Müldner von Mülnheim von dem ihm proviſoriſch übertragenen Kriegsminiſterium entbunden, und dagegen zum Vorſtand desſelben den Generalmajor v. Loßberg (denſelben, der von der Kommandantenſtelle in Kaſſel in Folge unruhiger Auftritte verſetzt wurde) proviſoriſch ernannt.

Holſtein=Lauenburg. Das holſtein=lauenburgiſche Kontingent zum Bundesheere wird in marſchfertigen Stand geſetzt. Dasſelbe beſteht aus 3600 Mann. Der Oberbefehl der 2. Diviſion des 10. Bundesarmeekorps iſt dem Vernehmen nach dem Generalmajor, Prinzen zu Heſſen=Philippsthal, anvertraut worden.

Polen. Die Königsberger Zeitung vom 20. April ſagt: »Nach Briefen von der preußiſch=polniſchen Gränze hätten die kaiſerl. ruſſiſchen Garden zwiſchen Lomza und Oſtrolenka das Korps des polniſchen Generals Uminski geſchlagen. Zwei Kompagnien Polen gelang es, durch die Narew zu ſchwimmen, und dadurch der Gefangenſchaft zu entgehen. Das ruſſiſche Armeekorps ſoll 7000, das polniſche dagegen nur 4000 Mann ſtark geweſen ſeyn.« — Die preußiſche Staatszeitung vom 1. Mai giebt jetzt den ruſſiſchen Bericht vom Sieg des Generals Kreuz über die Polen unter Sierawski. Die Ruſſen geben den Verluſt der Polen an Gefangenen auf 2000 Mann an. — Die warſchauer Staatszeitung ſpricht von aus dem Hrubieſzower Bezirke eingegangenen Briefen, wonach man dort die Nachricht von einer abermaligen Niederlage des Generals Rüdiger bei Luck (Kreisſtadt in Volhynien am Styr) durch den General Dwernicki und die Volhyniſchen Inſurgenten unter Anführung eines gewiſſen Czacki erhalten haben wollte. — Dasſelbe Blatt enthält Folgendes: »Aus dem Auguſtowſchen ſind wieder günſtige Nachrichten eingegangen. Der Major Puſzet hat bereits 3 Diſtrikte befreit und gegen 4800 Mann zuſammengebracht. Den Garden, welche am 12. d. M. von Lomza nach Litthauen aufbrachen, zieht Gabriel Oginski mit einem Aufgebot von 15,000 Mann entgegen.« — Die Warſchauer Zeitung meldet: »Es heißt, daß die Ruſſen Lomza verſchanzen, und daß der Großfürſt Michael wieder einen Theil der Garden über den Niemen geſchickt hat.« — Briefe aus Brody melden, daß der General Dwernicki in Druzkopol (einem Städtchen an der Galiziſchen Gränze) mit einem Corps von 12,000 Mann eingerückt ſey. — Nach Privatnachrichten aus Warſchau vom 26. April hatte man beſtimmte Nachricht erhalten, daß am ſelbigen Tage die Feindſeligkeiten zwiſchen den beiden Hauptarmeen wieder begonnen hatten. — Das Polniſche Hauptquartier, welches ſich am 25. in Jakubow befand, ſoll am folgenden Tage in Minsk geweſen ſeyn.

Literariſche Anzeige.

Im Verlage der Henningſchen Buchhandlung in Gotha iſt ſo eben nachſtehende intereſſante Schrift erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Krauſe, G. F., Betrachtungen über die Unruhen der Zeit und ihre Urſachen, gr. 8. broſchirt 6 ſl.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 122. 6. May 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer. — Bayern. — Die franzöſiſche Politik im Verhältniſſe zu Polen. — Auswärtige Nachrichten.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 5. May 1831. XXIII. öffentliche Sitzung. Der Tagesordnung gemäß wurde nach der Bekanntmachung des Einlaufs zur Verleſung des Protokolls der letzten geheimen Sitzung und des Beſchluſſes der Kammer, über Verwerfung des Geſetzentwurfes, den §. 44. lit. c. Beilage X. der Verf. Urk. betreffend, geſchritten, und ſodann die Berathung eröffnet über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung durch die Cenſurverordnung vom 28. Januar 1831.

Der Miniſter des Innern beſteigt die Tribüne, und trägt der Kammer eine ausführliche Vertheidigung der angefochtenen Regierungs-Maßregel vor. Die Hauptgründe beſtehen darin: 1) daß nach dem allgemeinen und beſondern Sprachgebrauche unter dem Ausdruck „politiſch“ auch die Gegenſtände der innern Staatsverwaltung begriffen ſeyen; 2) daß daher die periodiſchen Blätter, welche mit der inneren Reichsverwaltung ſich beſchäftigen, vermöge des §. 2. des conſtitutionellen Preßedicts der Cenſur unterlägen; 3) daß dieſer Grundſatz von allen früheren Miniſterien nicht bloß aufgeſtellt, ſondern auch ausgeübt worden ſey; 4) daß die Staatsregierung von dem verfaſſungsmäßigen Rechte der Cenſur der fraglichen periodiſchen Blätter nur theilweiſe eine Zeitlang keinen Gebrauch gemacht, nicht aber darauf verzichtet habe; 5) daß die Verordnung vom 28. Januar 1831 nur die Wiederausübung dieſes conſtitutionsmäßigen Rechtes des Gouvernements anordne und daher weder in materieller noch in formeller Hinſicht eine Verletzung der Verfaſſung enthalte.

Die factiſchen Vertheidigungsgründe, welche der Miniſter früher ſchon einige Male angekündiget hat, beſtanden in der Aufzählung der Thatſachen, woraus erhellt, daß auch die vorigen Miniſter des Innern die Cenſur über die periodiſchen Blätter im Gebiete der innern Staatsverwaltung als ein Recht des Gouvernements betrachtet und ausgeübt, ja ſogar zuweilen den Grundſatz aufgeſtellt haben, daß, ohne Erlaubniß der Regierung, eine dergleichen periodiſche Schrift gar nicht herausgegeben werden könne.

Der Miniſter des Innern ſchien auf ſeine Vertheidigung einen großen Werth zu legen und von der Ueberzeugung durchdrungen zu ſeyn, nunmehr die wider ihn vorgebrachten Beſchwerden vollſtändig widerlegt und niedergeſchlagen zu haben. *)

Nach dem Miniſter beſtieg der Deputirte Schwindel, als erſter für die Beſchwerde eingeſchriebener Redner, die Tribune, ſuchte die Verfaſſungswidrigkeit der Cenſurordonnanz darzulegen und ſchloß mit dem Antrage:

> den Miniſter, der dieſe Ordonnanz contraſignirt hat, Eduard v. Schenk in den Anklageſtand verſetzen zu laſſen.

Die Gallerien riefen dem Redner ein lautes Bravo zu; der Präſident erklärte aber hierauf, daß, im Falle der Wiederholung ſolcher reglementswidriger Beifallsbezeigungen, er die Gallerien räumen laſſen würde.

Dem Deputirten Schwindel folgte der Abgeordnete v. Rotenhann als Redner wider die Beſchwerde auf der Tribune, und als dritter eingeſchriebener Redner ſprach ſodann v. Cloſen für die Beſchwerde. In Beziehung auf den Anklagepunct bemerkte Cloſen, daß er ſein Votum hierüber auf die Discuſſion vom Platze aus ſich vorbehalte.

Der Redner bemerkte indeſſen jetzt ſchon, daß die

*) Wir glauben jedoch, daß die Vertheidigung total mißlungen und ſchon durch die darauf folgende Rede des Frhrn. v. Cloſen ganz vollſtändig geſchlagen worden ſey. Wenn die Cenſur es erlaubt, wollen wir die Gründe dieſer Meinung demnächſt entwickeln.

A. d. R.

Digitized by Google

Frage über Anklage nicht blos auf den einzelnen Act der Cenſurordonnanz ſich beſchränken, ſondern das ganze miniſterielle Wirken des Staatsminiſters des Innern umfaſſen müſſe. Nach der Meinung vieler Staatsbürger ſey die Anklage dahin zu erheben, daß zwiſchen Frankreichs Polignac und Bayerns Schenk, bei mancher Unähnlichkeit, doch große Aehnlichkeit ſtattfinde, daß Schenk wie Polignac zu einer ariſtocratiſch-theocratiſchen Partei ſich hinneige, um die Conſtitution allmählich zu untergraben und die abſolute Regierungsform wieder herzuſtellen, daß Schenk zu dieſem Zwecke der nämlichen Mittel ſich bedient habe, wie Polignac, nämlich der Beſchränkung dee Wahlfreiheit, um eine ſervile Kammer zu erhalten, und der Beſchränkung der Peeſſe, um die Stimme der öffentlichen Meinung zu unterdrücken, daß endlich Schenk, wie Polignac, durch militäriſche Siege imponiren wollte, nämlich bei den December-Unruhen.

Der Miniſter, welcher heftig ergriffen war, erwiderte in großem Affect, daß er auf die erſte wider ihn vorgebrachte Beſchwerde gründlich und ſogar mit factiſchen Argumenten ſich vertheidiget habe und daß er auf gleiche Weiſe wider die neuerliche unwürdige Anklage ſich vertheidigen werde.

Da die Kammer noch über den Geſetzentwurf in Betreff des Lebenrevers-Stempels abzuſtimmen hatte, ſo wurde die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt und die Fortſetzung der Berathung über den Beſchwerdegegenſtand auf morgen verſchoben.

Bayern.

(Die als erloſchen erklärten Forderungen an den Staat betreffend.)

(Eingeſendet).

Sowohl das Geſetz über die Staatsſchulden vom 1. Juni 1822 §. 3. im Geſetzblatte von 1822 St. 3. S. 143, als ſolches vom 11. September 1825 §. 13. im Geſetzblatte von 1825 St. XVIII. S. 202 bis 204 ſchließt Forderungen an Kapitalien, Zinſen, Lotterie-Gewinſten und Prämien, und das Regierungsblatt von 1830 St. XIII. S. 623 bis 625. ſchließt unter Berufung auf dieſes Geſetz auch die Landanlehens-Kapitalien von der Bezahlung aus, wenn ſie nicht innerhalb 3 Jahren von der Zeit ihres Verfallens an gerechnet, angemeldet und erhoben werden.

Eben ſolches Regierungsblatt beweist durch die vielen unerhobenen Fordeeungen von S. 622 bis 628, wie viele Perſonen nicht in Kenntniß der Erhebung ihrer zur Heimzahlung verfallenen Papiere ſich befinden.

Wird es dieſe Perſonen nicht ſehr ſchmerzen, wenn ſie erſt nach 3 Jahren gewahr werden, daß ſie ihre Gelder hätten erheben ſollen? Liegt nicht vielleicht ein weſentlicher Subſiſtenztheil der Gläubiger in dieſen Forderungen? Sind nicht vielleicht die Beiſtände von Wittwen und Waiſen, oder andere Sachwalter, vielleicht ſogar Gerichte an der Unterlaſſung der Forderung ſchuldig? und ſind nicht die meiſten Forderungs-Steller Staats-Angehörige?

Dieſe Betrachtungen laſſen den Menſchenfreund dieſes Geſetz hart, und in das Eigenthum mehrerer Staats-Angehörigen großen Schaden bringend finden, Schaden, an welchem vielleicht die wenigſten Eigenthümer der betreffenden Papiere ſelbſt ſchuldig ſind.

Ich will die Gründe, welche der Amortiſirung dieſer Forderungen nach 3 Jahren unterſtellt ſind, nicht unterſuchen, vielleicht iſt aber ein weſentlicher Grund die Abſicht der Abkürzung des Kaſſa-Rechnungsweſens.

Nimmt man dieſen Fall an, ſo kann entgegnet werden, daß die Beſchwerde des Kaſſa-Perſonals mit jährlicher Anfertigung eines Verzeichniſſes ſolcher Zahlungs-Rückſtände nach den drei Kolonnen — Betrag der Schuldigkeit, Abſtattung hieran, und verbleibender Zahlungs-Rückſtand — mit dem Schaden, den einzelne Staats-Angehörige durch die Verſchollenerklärung erleiden, in keinem Verhältniſſe ſtehe, ja der Kaſſe ſelbſt durch das längere Liegenbleiben der Gelder kein Nachtheil, ſondern ein Vortheil zugehe, indem ſie dieſe unverzinslichen Gelder dazu benützen kann, um mit denſelben ſo viel mehrere andere verzinsliche Schulden zu tilgen.

Es ſollte alſo die Kaſſe den Forderungs-Berechtigten eigentlich danken, wenn ſie ihre Forderungen erſt ſpäter erheben.

Dieſer — in das Wohl und Wehe vieler Familien, Wittwen und Waiſen tief ſchmerzlich eingreifende Umſtand ſcheint mir wichtig genug zu ſeyn, und möchte daher verdienen, daß die Landſtände bei ihrer gegenwärtigen Verſammlung ihn in Erwägung bringen, berathen und von den Staats-Angehörigen abzuwenden ſuchen, und zwar um ſo mehr, als die Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt vom Staate mehr als reichlich dotirt iſt, und dieſe Dotirung gewiß nicht in der Abſicht erfolgte, die Staatsgläubiger zu beſchädigen, vielmehr in ſolcher, ſie redlich und richtig zu bezahlen. Daß es geſchehen möge, dieß wünſcht und hofft durch dieſe öffentliche Andeutung zu erzwecken,

Der Einſender.

München am 6. May 1831.

Heute wird in der Deputirtenkammer die Berathung über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung fortgeſetzt. Von der Bühne aus ſollen noch 4 Redner theils für, theils wider die Beſchwerde ſprechen, worauf die Discußion vom Platze aus beginnt.

In der geſtrigen Sitzung war der Umſtand auffallend, daß der Deputirte Rudhart, nachdem der Miniſter des Innern auf ein Buch des erſtern ſich berufen hatte, dieſes Buch, ſchon gebunden, dem Präſidenten der Kammer zum Beweiſe des Gegentheils ſogleich übergab. Man will daraus ſchließen, daß die Verthei-

Digitized by Google

digung des Miniſters ſchon vor der Sitzung gekannt habe, weil er außerdem das fragliche Büchlein nicht ſogleich hätte übergeben können.

Rudhart wird übrigens heute von der Bühne aus für die Beſchwerde ſprechen, wahrſcheinlich wird der Redner die Mitte halten, und zwar die einfache Beſchwerde, nicht aber die Anklage für begründet erklären.

Unter den Reden, die geſtern gehalten wurden, war jene des Freiherrn v. Cloſen unſtreitig die gediegenſte. Der Berathungsgegenſtand wurde darin von vielen Seiten ſehr gründlich behandelt.

Nur eine Stelle kam vor, welche zu grell ſchien und auf die geſammte Maſſe der Zuhörer, ſo wie auf die Kammer ſelbſt einen unangenehmen Eindruck machte. Durch den Schluß der Rede des Frhrn. v. Cloſen ſcheint übrigens der Berathungs-Gegenſtand eine andere Wendung genommen zu haben. Denn ſobald man noch weitere ſchwerere Beſchuldigungen wider den Miniſter des Innern vorbringen wollte, ſo könnte nicht über jede Anſchuldigung einzeln verhandelt, ſondern es müßte eine alle Anſchuldigungspunkte umfaſſende — Anklage mit einem Male discutirt werden. Da noch eine andere Beſchwerde wider den Miniſter des Innern bereits an die Kammer gebracht iſt und eine dritte noch bevorſteht, ſo dürfte es vor allem erforderlich ſeyn, einen Ausſchuß zu ernennen, der die verſchiedenen Anklagepunkte zuſammenfaßt und näher prüft. Dieß iſt mit Rückſicht auf den §. 6. Tit. X. der V. U. um ſo nothwendiger, als der fünfte Ausſchuß in Anſehung des Anklagepunktes ſich für incompetent erklärt hat, und daher in dieſer Beziehung ein vorbereitendes Gutachten eines Ausſchuſſes — wie es bei allen übrigen Berathungsgegenſtänden der Fall iſt — gar noch nicht vorliegt.

Ein noch wichtigerer Grund für die Ernennung eines Ausſchuſſes zur nähern Prüfung der Anklagspuncte liegt jedoch darin, daß in Anſehung der Cenſurordonnanz die factiſchen Verhältniſſe durch die Vertheidigung des Miniſters bei weitem nicht klar und vollſtändig genug dargelegt worden ſind. Es ſind vielmehr Actenſtücke nicht berührt worden, welche auf die Entſcheidung der Sache den weſentlichſten Einfluß haben könnten. Wir nennen vorläufig nur die Anzeigen und Vorſtellungen, welche die im März 1830 ergangene Verfügung gegen Verbreitung ſittenverderblicher Druckſchriften — Nummer 86 des Inlandes, 27. März 1830 — hervorgerufen haben. Durch dieſe Actenſtücke, zu welchen die von dem Miniſter geſtern abgeleſene Verfügung wie das referens zu dem relatum ſich verhält, wird erſt klar werden, was jene Stelle der Verfügung:

> daß der Aeußerung der Meinungen im Gebiete der innern Politik kein ungeſetzliches Hinderniß in den Weg gelegt werden ſoll, eigentlich ſagen wolle.

Ganz entſcheidend für die Nothwendigkeit der Ernennung eines Ausſchuſſes zur näheren Prüfung der Anklagepuncte iſt aber vollends der Umſtand, *daß der Miniſter ſeine Vertheidigung auf Acten ſtützt, welche die Kammer noch nicht kennt.*

Da die Kammer nicht nach der Relation urtheilen kann, welche der Angeſchuldigte aus den Acten zuſammengeſtellt hat, ſondern nur nach den Acten ſelbſt, ſo iſt es ſonnenklar, daß die Kammer vor allem die Vorlage der Acten ſelbſt fordern und einen Ausſchuß ernennen müſſe, welcher nach Anleitung dieſer Acten und aller weiteren vorhandenen Behelfe die Anklagepuncte näher prüft.

Die franzöſiſche Politik im Verhältniſſe zu Polen.

Es iſt nicht zu verkennen, daß durch das ſchwache und ſchwankende Benehmen des franzöſiſchen Kabinets in Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe, der volle friſche Glanz der Julirevolution ſchon lange verſchwunden iſt. Noch jetzt wird Europa dem aufopfernden Heldenmuthe der franzöſiſchen Nation bei der Vertheidigung ihrer Rechte und ihrer Freiheit ſeine Bewunderung nicht verſagen; noch jetzt iſt der edle Lafayette mit der unerſchütterlichen Feſtigkeit ſeines Characters, mit ſeinem reinen und warmen Herzen der Held beider Welttheile; allein jene Politik des ſ. g. „juste milieu“, wie ſie in den diplomatiſchen Zweideutigkeiten eines Sebaſtiani ſich abſpiegelte, wird zwar auf den dankbaren Beifall eines öſterreichiſchen Beobachters, allein nimmer auf den der Nationen Anſpruch machen dürfen.

Insbeſondere trifft dieſer Vorwurf das Benehmen der franzöſiſchen Regierung in der polniſchen Sache, da ſie durch tauſend Erinnerungen an die Schuld der Ehre und der Dankbarkeit hätte gemahnt werden ſollen. Es ſtehen im europäiſchen Staatenſyſteme die beiden Principien der Fürſtenſouveränität und der Volksſouveränität unverſöhnbar ſich gegenüber. Nach dem Princip der Erſteren iſt die *Perſon* des Regenten der eigentliche Inhaber der Geſammtheit der Hoheitsrechte, oder in der Sprache der Juriſten das Subjekt der Majeſtätsrechte, ſo daß aus dieſer alleinigen Quelle der Macht und der Befugniſſe nur einzelne Regierungsrechte auf andere Perſonen im Staate, — wie z. B. auf die Abgeordneten des Volkes — übertragen werden können. Nach dem Grundſatze der Volksſouveränität iſt dagegen das Volk der Inhaber dieſer Rechte, von welchem der Fürſt ſeine Vollmachten ableitet, die ihm jedoch durch den Willen desſelben auch wieder entzogen werden können. Nach der einen und anderen Anſicht müſſen die unter gleichen Staatsverfaſſungsformen verbundenen Bewohner eines Landes als ein Volk im Rechtsſinne betrachtet und behandelt werden.

Als daher im Königreiche Polen der Aufſtand ausbrach, mochte ſich der Kaiſer und König Nikolaus, nach dem Grundſatze der *Fürſtenſouveränität*, wohl für befugt halten, alle *ſeiner Perſon* zu Gebote ſtehenden Mittel, alſo auch die *ruſſiſche* Heeresmacht, zur Unterdrückung der Inſurrektion anzuwenden. Nach dem Grundſatze der Volksſouveränität mußte dagegen die Inſur-

Digitized by Google

rektion als vollendet und die neue polniſche Regierung als legitim betrachtet werden, ſobald der wahre Wille des polniſchen Volks durch die That ſich ausgeſprochen hatte, ſobald offenbar geworden, daß keine polniſche Partei des Kaiſers vorhanden, oder daß ſie wenigſtens zur Unterdrückung des Aufſtandes nicht ſtark genug war. Die jetzige franzöſiſche Regierung, deren ganze rechtliche Exiſtenz auf dem Grundſatz der Volksſouveränität beruht, hatte alſo hiernach die Befugniß, das Einſchreiten ruſſiſcher Heere als die Intervention einer fremden Macht in die inneren Angelegenheiten Polens anzuſehen und zu verhindern.

Allerdings ſchließt die Exiſtenz eines Rechtes noch keineswegs die Verbindlichkeit in ſich, daſſelbe in jedem Falle wirklich auszuüben. Auch mag aus der Unterlaſſung im einzelnen Falle noch kein allgemeiner Verzicht gefolgert werden; ja die Unterlaſſung ſelbſt kann Pflicht ſeyn, wenn die beſonderen faktiſchen Umſtände von der Art ſind, daß die Ausübung nur durch die Verletzung der Rechte anderer Nationen möglich würde. Man konnte alſo der franzöſiſchen Regierung nicht zumuthen, ihre Heere durch Deutſchland vordringen zu laſſen, um mit Verletzung des deutſchen Gebiets den Polen Hülfe zu bringen. Auch die Politik mußte von ſolchem Beginnen abrathen, weil es den Polen in ihren mächtigen Nachbarn neue Feinde erweckt haben würde. Allein auf der anderen Seite durfte das franzöſiſche Kabinet das Princip ſeiner eigenen politiſchen Exiſtenz nicht verläugnen. Es hätte wenigſtens gegen jede Intervention von Seiten Rußlands vor aller Welt proteſtiren, es hätte ſich beeilen ſollen, die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des polniſchen Volks und der neuen polniſchen Regierung unumwunden anzuerkennen. Auch würde es den einzelnen Mitgliedern der franzöſiſchen Regierung — dem Könige an ihrer Spitze — ſehr wohl angeſtanden haben, wenn ſie dem in Frankreich zur Unterſtützung der polniſchen Sache gebildeten Verein offen ſich angeſchloſſen, und durch das Gewicht ihres Namens und ihres Beiſpiels den edlen Beſtrebungen eines Lafayette und ſeiner Freunde zu Hülfe gekommen wären, um wenigſtens **das** nicht zu verſäumen, was unter den gegebenen Verhältniſſen für ſie zu thun möglich war. Dieß würde in Wahrheit ein „juste milieu" geweſen ſeyn; dieß war zugleich die Forderung einer vernünftigen Politik, denn eine Regierung, die auf das Vertrauen **ihres** Volkes ſich ſtützt, hat in der Sympathie der anderen Völker ihre natürlichen Bundesgenoſſen zu ſuchen. Die jetzige franzöſiſche Regierung hat das Vertrauen der Polen verſcherzt; und es könnte vielleicht der weiſeren Politik des Berliner Kabinets gelingen, dieſen Fehler in ſeinem Intereſſe zu benutzen. Auf die Verhältniſſe, wodurch Preußen hiezu dringend aufgefordert wird, werden wir in einem der folgenden Blätter in kurzer Betrachtung hinweiſen.

W. S.

Auswärtige Nachrichten.

Großbritannien. Die Sun ſpricht von einem Gerüchte, das übrigens noch der Beſtätigung bedürfe, daß Prinz Leopold die belgiſche Krone annehmen werde. Ueber den neuerlichen, gegen die Inſurrektion in Litthauen gerichteten ruſſiſchen Ukas ſprechen ſich der Courier und die andern Londoner Hauptblätter mit derſelben bittern, anklagenden Sprache aus, welche auch die Pariſer Journale, die miniſteriellen (Debats und Temps) nicht ausgenommen, darüber geführt hatten.

Polen. Warſchau den 26. April. Briefe aus dem Hrubieszower Bezirk ſprechen (der hieſigen Staatszeitung zufolge) von einer abermaligen Niederlage des Generals Rüdiger bei Luck (Kreishauptſtadt in Volhynien am Styr) durch den General Dwernicki und die volhyniſchen Inſurgenten unter Anführung eines gewiſſen Chacki. Doch ſeyen über dieſe neuen Vortheile noch keine amtliche Nachrichten eingegangen, weil durch Sierawski's Niederlage bei Wronow und Kaſimierz, ſo wie durch den Aufbruch des Dawidoff'ſchen Korps nach dem Bug, die Kommunikation auf dem rechten Weichſelufer ſehr erſchwert ſey. — Die Warſchauer Zeitung vom heutigen Tage meldet: »Geſtern iſt die Siegesnachricht eingegangen, daß General Dwernicki die Ruſſen unter Rüdiger bei Luck aufs Haupt geſchlagen habe. In dieſer glänzenden Affäre wurden 12 Kanonen genommen, viele Gefangene, unter denen der General Rüdiger ſelbſt, gemacht, ein ganzes Koſackenpulk fand den Tod in den Fluthen des Styr, und die übrigen Truppen wurden zuſammengehauen oder zerſtreut, ſo daß das ganze Korps als vernichtet betrachtet werden kann. Dieſe, aus ſicherer Quelle mitgetheilte Nachricht unterliegt keinem Zweifel, und man ſieht ſtündlich den nähern Details entgegen.« — Mit Dwernicki's Korps, welches anfänglich 12,000 M. ſtark war, ſollen ſchon 9000 Volhynier ſich vereinigt haben. — Privat Briefe aus Brody beſtätigen dieſe Nachricht, mit dem Beifügen, daß Brody von ruſſiſchen Flüchtlingen wimmle.

Literariſche Anzeige.

An alle Bayern.

Von nachſtehendem, im jetzigen Momente für bayeriſche Abgeordnete, Staatsmänner, Geſchäftsmänner, Beſchwerdeführer und Bürger höchſt wichtigen Werke:

Bayernbriefe

oder Geiſt der vier erſten Ständeverſammlungen des Königreichs Bayern, am Vorabend der fünften Ständeverſammlung herausgegeben von Graf Chr. E. v. Benzel-Sternau, iſt der 3. Band, die Ständeverſ. v. 1825 enthaltend, und die 1. Abtheilung des die St. Verſ. v. 1828 umfaſſenden 4. Bandes ſo eben bei Unterzeichneter eingetroffen. Die 2. Abtheilung des 4. Bds., womit dieſes Werk geſchloſſen iſt, folgt in kurzem.

München den 28. April 1831.

Literariſch-Art. Anſtalt.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

// Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 123. 7. May 1831.

Inhalt.

Bayern. — Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Correſpondenz. — Lord Grey über Polens Angelegenheiten.

Bayern.

Die Frage über die Verletzung der Staatsverfaſſung, durch die Cenſurordonnanz vom 28. Januar 1831, zieht nun vorzugsweiſe die Aufmerkſamkeit des Publicums auf ſich. In der Deputirtenkammer werden hierüber wahrſcheinlich drei Fractionen ſich bilden, wovon die eine die Beſchwerden wegen Verfaſſungsverletzung für gänzlich unbegründet, alſo die Ordonnanz für geſetzmäßig halten, die zweite die Beſchwerde zwar für gegründet, jedoch in der Ordonnanz nur eine einfache Verletzung conſtitutioneller Rechte und keinen Grund zu einer Anklage widee den Miniſter finden; die dritte dagegen die Ordonnanz für einen Angriff auf die Staatsverfaſſung erklären und daher für die Verſetzung des verantwortlichen Miniſters in den Anklageſtand ſtimmen wird.

Zu der erſten Fraction, welche die Ordonnanz für geſetzmäßig erklären wird, kann man mit vieler Wahrſcheinlichkeit vorläufig folgende Deputirte zählen: 1) v. Faßmann, 2) von und zu der Tann, 3) Foliot, 4) v. Rotenhan, 5) Weinzierl, 6) v. Uzſchneider, 7) v. Dippel, 8) v. Kreß, 9) v. Dreſch, 10) Gmeiner, 11) v. Künsberg, 12) Bertele, 13) Riegg, 14) v. Harsdorf, 15) Klar, 16) v. Weſternach, 17) Wörndle, 18) v. Seinsheim, 19) König, 20) v. Schrenk. Da davon die Abgeordneten Foliot, Weinzierl, Bertele, Riegg, Wörndle und König zue Claſſe der Geiſtlichkeit, (katholiſchen) gehören, ſo wird die Fraction, welche für die Geſetzmäßigkeit der Ordonnanz ſtimmen wird, vorzugsweiſe aus dem Adel und der Geiſtlichkeit beſtehen und nicht ohne Grund mit der franzöſiſchen rechten Seite zu vergleichen ſeyn.

Zu der entgegengeſetzten Fraction, welche mit der franzöſiſchen linken Seite verglichen werden könnte und für die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand ſtimmen wird, kann man mit vieler Wahrſcheinlichkeit folgende Mitglieder dee Deputirtenkammer zählen: 1) Schwindel, 2) Heinzelmann, 3) v. Cloſen, 4) Schmaus, 5) Schoppmann, 6) Klein, 7) Binder, 8) Schalkhäuſer, 9) Lanzer, 10) Ritter, 11) Zinn, 12) Lang, 13) Leinecker, 14) Löſch, 15) Scheuing, 16) Ziegler, 17) Brandenburg, 18) Culmann.

Zu der dritten oder mittleren Fraction werden unter andern wahrſcheinlich folgende Deputirte gehören: Aebinger, v. Eberz, Rudhart, Fickenſcher, v. Anns, Schulz, Willich, Hagen, Thomaſius, Weinmann, Eckert, Kapp, Günther, Schüler, Krappmann, Hutter, Vetterlein und Seuffert — zweiter Präſident.

Es entſteht indeſſen die Frage, ob nicht der Antrag geſtellt werden wird, vor der definitiven Abſtimmung über den Beſchwerdegegenſtand die Sache erſt noch an einen beſonders zu wählenden Ausſchuß zur nähern Prüfung zu verweiſen.

In dieſem Falle könnte dann nach Maßgabe des Reſultates der nähern Prüfung — vorzüglich rückſichtlich der in Mitte liegenden factiſchen Verhältniſſe — mancher Deputirte ſeine Meinung noch modificiren oder ganz ändern.

Wenn bewieſen werden kann, daß das gegenwärtige Gouvernement die Cenſur der Zeitſchriften, welche mit Gegenſtänden der innern Reichsverwaltung ſich beſchäftigen, früherhin ſelbſt für verfaſſungswidrig erklärt habe, ſo wäre dieß ein ſehr wichtiger Beweisgrund gegen den Miniſter. Man ſagt nun, daß eine Entſchließung vorliege, durch welche die Cenſur über die vorbemerkten Zeitſchriften unbedingt für verfaſſungswidrig und die Meinung, als ſei die Aufhebung der Cenſur nur unter der Bedingung eines beſcheidenen Gebrauchs der Preſſe erfolgt, für einen Irrthum erklärt worden ſey.

Dieß iſt alſo ein Grund mehr, die factiſchen Verhältniſſe der Sache näher zu erforſchen und zu dieſem Behufe einen beſondern Ausſchuß zu ernennen.

Digitized by Google

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 6. May 1831. XXIV. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuerlichen Einlaufes und nach der Verleſung des Protokolls über die geſtrige geheime Abſtimmung wurde der vom erſten Ausſchuß redigirte Beſchluß über die Annahme des Geſetzentwurfs, in Betreff des Lehen-Reversſtempels vorgetragen, und von der Kammer genehmigt. Hiernach hat die Kammer der Abgeordneten dem Geſetzentwurfe über den Erlaß des Lehens-Gradationsſtempels mit 115 Stimmen gegen 3 die Zuſtimmung ertheilt.

Die Tagesordnung führte nun zur Fortſetzung der Berathung über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung.

Zuvörderſt nahm der Miniſter des Innern das Wort, und führte als Nachtrag zu ſeiner Vertheidigung einige Beiſpiele an, daß das Wort „politiſch“ auch in der bayeriſchen Geſetzesſprache gebraucht werde, um Gegenſtände des inneren Staatslebens zu bezeichnen. Sodann machte der Miniſter, in Beziehung auf die in letzter Sitzung wider ihn vorgekommenen perſönlichen Ausfälle die Bemerkung, daß er ſeinerſeits ohne alle Leidenſchaft nur mit Beſcheidenheit, Ruhe und Unbefangenheit ſich vertheidiget, und daß er eine gleiche Behandlung zu fordern das verfaſſungsmäßige Recht habe. Er erwarte, daß die Kammer dieſes Recht, dieſen verfaſſungsmäßigen Anſpruch achten werde. Was die perſönlichen Ausfälle anbelange, ſo werde er hierauf nicht antworten. *)

Was indeſſen ſeine — des Miniſters — politiſche Geſinnungen anbeträfe, ſo haſſe er den Abſolutismus, wie die Anarchie. Er habe aber als Miniſter die Rechte der Krone zu vertreten, und er vertrete ſolche auch, jedoch nur innerhalb der geſetzlichen Schranken. Er ſchütze ferner auch die Rechte der Kirche und des Adels, jedoch wiederum nur in den geſetzlichen Schranken. Wenn er gegen das Recht des Volkes wäre, ſo würde er nicht verdienen, Miniſter zu ſeyn, ja nicht verdienen, Bayer zu ſeyn, ja ſogar nicht verdienen, zu leben. Er werde die Rechte des Volkes gewiſſenhaft achten nach ſeinen beſchwornen Amtspflichten.

Hierauf beſtieg der Abgeordnete v. Dreſch die Bühne, um als vierter eingeſchriebener Redner wider die Beſchwerde wegen Verletzung der Staatsverfaſſung zu ſprechen; ihm folgte als fünfter Redner Rudhart, der für die einfache Beſchwerde jedoch gegen die Anklage ſprach, und nach Rudhart trat als ſechſter Redner Klar auf, welcher wie v. Rotenhan und v. Dreſch gegen die Beſchwerde ſich erklärte.

Auszüge aus dieſen verſchiedenen Reden, wie ſie ſeyn müßten, um ein Bild von der Rede zu gewähren, laſſen ſich wegen des beſchränkten Raumes unſeres Blattes nicht geben.

*) Geſtern ſagte aber der Miniſter, er würde ſich verantworten. A. d. R.

Wir bemerken nur, daß von den Reden, welche bis jetzt für die Beſchwerden gehalten wurden, die von Rudhart die glänzendſte, jedoch nur in einer Beziehung, nämlich in Anſehung der Auslegung des §. 2. des conſtitutionellen Preßedicts, die gründlichſte, in einem andern Puncte, nämlich rückſichtlich der Anklage wider den verantwortlichen Miniſter, dagegen die oberflächlichſte war. *) Von den bis jetzt wider die Beſchwerde gehaltenen Reden war nur jene des Abgeordneten v. Dreſch von einiger Bedeutung, nämlich inſoferne, als dieſe Rede die für die Richtigkeit der miniſteriellen Auslegung des §. 2. des Preßedicts zu ſprechen ſcheinenden Argumente ſehr vollſtändig und gründlich entwickelte.

In den drei Reden der Abgeordneten v. Dreſch, Rudhart und Klar war übrigens in Beziehung auf den Punct der Anklage ein und derſelbe dialectiſche Kunſtgriff bemerkbar. Sämmtliche Redner machten nämlich darauf aufmerkſam, wie zweifelhaft es ſchon nach dem gegenwärtigen Stand der Diskuſſion wäre, welche der beiden Auslegungen des §. 2. des Preßedicts die richtige ſey, und daß daher — wenn auch der Miniſter des Innern die unrichtige Auslegung gewählt — doch nur von einem irrthümlichen, nie aber von einem vorſätzlichen Fehler die Rede ſeyn könne.

Dieß iſt offenbar ein dialectiſcher Kunſtgriff, um den Streitpunct zu verrücken. Denn nicht deßwegen ſoll der Miniſter angeklagt werden, weil er nicht richtig interpretiet, ſondern deßwegen weil er *unbefugterweiſe* interpretirt hat. Eben darum, weil es ſo ſehr zweifelhaft war, welche der verſchiedenen Auslegungen des §. 2 des Preßedicts die richtige ſey, durfte der Miniſter einſeitig nicht vorſchreiten, nicht er durfte es unternehmen wollen, die Zweifel zu löſen, ſondern er mußte dieß durch die drei Gewalten der Legislatur bewirken laſſen.

Der Satz aber, daß in Fällen, wo für entgegengeſetzte Auslegungen eines Geſetzes faſt gleiche Gründe vorhanden ſeyen, die authentiſche Interpretation entſcheiden müſſe, iſt ein einfacher Satz. Dieſer einfache Satz iſt es aber, wider welchen der Miniſter des Innern geſündiget hat.

Der Miniſter mußte wiſſen, daß er zu keiner authentiſchen Auslegung des Geſetzes befugt ſey; er mußte dieß ſchlechterdings wiſſen, und er muß eben deßhalb, weil er demungeachtet die authentiſche Auslegung verſucht, weil er eine Gewalt ſich beigelegt hat, die er nicht beſaß, in den Anklageſtand verſetzt werden.

Da der Miniſter des Innern unmöglich ſo weit gehen kann, zu behaupten, er habe nicht gewußt, daß ein Miniſter für ſich allein kein Geſetz authentiſch erläutern dürfe, ſo hängt der ganze Streit davon ab, ob die Ordonnanz vom 28. Januar 1831 in den Grenzen

*) Die Gründe dieſer Meinung ſollen morgen in einem beſondern Blatte entwickelt werden. A. d. R.

Digitized by Google

einer doktrinellen Auslegung ſich erhalten oder den Verſuch einer authentiſchen Interpretation gemacht habe.

Im letzteren Falle liegt eine vorſätzliche Verletzung der Verfaſſung vor, weil die Einrede, der Miniſter habe den §. 2. Tit. VII. der Verfaſſungs-Urkunde nicht gekannt, ſondern geglaubt, das Gouvernement könne für ſich allein Geſetze authentiſch interpetiren, gar nicht denkbar iſt und zu lächerlich wäre. Da nun aber Rudhart ſelbſt ſagt, daß in der Ordonnanz vom 28. Januar 1831 ein verfaſſungswidriger Verſuch einer authentiſchen Interpretation des §. 2. des Preßediktes liege, ſo müßte eigentlich auch Rudhart zugeben, daß in jener Ordonnanz eine vorſätzliche Verletzung der Verfaſſung liege.

In der Rede Rudharts wurde bei der Nachweiſung, daß die Regierung durch die Einführung der Cenſur ihren Zweck nicht erreicht habe, unter andern auch des Abfalles unſeres Blattes erwähnt, jenes Kindes, das an den Brüſten der Regierung groß gezogen worden ſey, die Mutter nach der Einführung der Cenſur aber in das Geſicht geſchlagen und die Regierung, ohne Aufkündigung, wie einen Bettler zur Thüre hinausgeworfen habe.

Da dieſer Gegenſtand in der Deputirtenkammer zur Sprache gebracht wurde, ſo ſollen die Verhältniſſe und Motive, welche den Uebertritt unſeres Blattes zur Oppoſition herbeiführten, demnächſt öffentlich dargelegt werden, vorläufig bemerken wir nur, daß die Regierung an der Ernährung des Inlandes nicht den geringſten Theil habe, da dieſe Zeitſchrift nur auf Koſten des Unternehmers erhalten wurde, und denſelben bisher nur Schaden, ja einen ſehr großen Schaden gebracht hat.

(Eingeſendet.)

Sicherem Vernehmen nach iſt der Entwurf des neuen Preßgeſetzes von dem königl. Staatsrath v. Stürmer auf allerhöchſten Auftrag ausgearbeitet worden. Von den bekannten hochherzigen Geſinnungen dieſes ausgezeichneten Staatsmannes läßt ſich mit Zuverläßigkeit erwarten, daß dieſes Geſetz den dringenden Bedürfniſſen der Zeit, den Forderungen der öffentlichen Vernunft und der Gerechtigkeit, der Grundverfaſſung Bayerns und den Erwartungen des Volkes gleich ſehr entſprechen werde. — Dieſer Entwurf wird nunmehro den Berathungen des königl. Staatsraths unterſtellt werden.

Mit Vertrauen erwartet die Nation von dieſem hohen Kollegium daß es, eingedenk der großen Aufregungen welche die jüngſte Cenſur-Verordnung und deren beklagenswerther Vollzug allgemein veranlaßt hat, alles zu deren Beſchwichtigung beitragen wird, damit den Ständen des Reiches ein Geſetz vorgelegt werde, welches den Rechtszuſtand in dieſer wichtigen Angelegenheit wahrhaft begründen, die verfaſſungsmäßige vollkommene Freiheit der Preſſe feſtſtellen, jede Willkühr, geſetz- und conſtitutionswidrige Unterdrückung und Verfolgung ausſchließen, für die freie Geiſtesbewegung Gewähr leiſten, und ohne Störung des Weſens der Sache, den Mißbräuchen auf geſetzlichen und richterlichen Wege ſteuern oder begegnen wird.

Auf dieſe Berathungen des königl. Staatsrathes iſt jetzt die geſpannteſte Aufmerkſamkeit nicht nur von Bayern, ſondern wohl von ganz Deutſchland gerichtet; man wird ſich ohnfehlbar der gewiſſen Hoffnung hingeben dürfen, daß die Räthe der Krone dabei nur ihrer beſten Ueberzeugung folgen, jeder finſtern Einwirkung widerſtehen, nur das Wohl des Volkes, die Ehre Bayerns, den Ruhm unſers erhabenen Monarchen und Ihre eigene hohe Würde vor Augen haben, und Normen aufſtellen werden, welche, indem ſie den früher mehrmals öffentlich erklärten erleuchteten Grundſätzen des Regenten über Geiſtesfreiheit zuſagen, zugleich die höchſtnöthige Beruhigung des Volkes wieder herbeiführen, und mit der Zuſtimmung und den Beifall des civiliſirten Europa's werden begrüßt werden.

Correſpondenz.

Warſchau den 26. April 1831.

Mit dem Erwachen des Frühlings mußte unſer Kampf ſich entſcheiden, das fühlten wohl auch außer Polen alle edlen Herzen, die für unſere Freiheit ſchlagen. Aber daß die Entſcheidung ſo ſchnell und ſo günſtig erfolgen würde, als dieß ſeit dem Anfange d. M. geſchehen iſt, wagten nur Wenige zu hoffen. Ehre zuvörderſt unſerm Feldherrn, deſſen Kühnheit und militäriſches Genie in den Schlachten vom 1. bis zum 10 d. M. zwei ruſſiſche Heeresabtheilungen vernichtete, die Hauptarmee zwang ihrem Plane, die Weichſel zu überſchreiten, wohl für immer zu entſagen, und dadurch das Vaterland rettete! Ehre Skrzynecki! Aber nach ihm und ſeinen Braven vergeſſen wir nicht unſere Brüder in Volhynien und Litthauen, deren Aufſtand den Krieg im Kurzen ganz von unſerm Boden hinweg und vielleicht bald tief in das Innere von Rußland hineinziehen wird. Schon wär uns eine Kommunikation mit dem Meere eröffnet, wenn Preußen nicht gegen alle Grundſätze des Völkerrechts den zerſprengten bei Polangen und Roſſienna geſchlagenen Ruſſen erlaubt hätte, auf neutralem Gebiete ſich zu ſammeln und von da aus unſere Brüder in Polangen, die ſich von dieſer Seite nichts Arges verſahen, zu überfallen. Selbſt mit Waffen und Pferden wurden mehrere der flüchtigen ruſſiſchen Reiter von den unpartheiiſchen Preußen verſehen. Ein einzelner Verluſt kann indeſſen auch in Litthauen den allgemeinen Aufſchwung nicht hemmen. Wenn die Nachrichten zuverläſſig werden, die heut über Preußen hier eingingen, wären Wilna, Kowno und alle Städte in ganz Litthauen bereits in den Händen der pospolite ruszenie. Dieß iſt nun freilich, da die Ruſſen ſchwerlich verſäumt haben, in den genannten beiden Städten zahlreiche Beſatzungen zu hinterlaſſen, nicht ganz wahrſcheinlich. So viel bleibt jedoch gewiß, daß der litthauiſche Aufſtand für unſere Sache von der größten Bedeutung iſt. Schon haben die ruſſiſchen Garden von Lomza ſich rückwärts nach Litthauen gewandt, und während Puſzet, der die Wojewodſchaft Auguſtowo wieder inſur-

Digitized by Google

girt hat, ſie auf den Flanken bedroht, rückt Gabriel Oginski, aus dem Innern von Litthauen, ihnen mit 15000 Mann bereits vollkommen organiſirter Truppen entgegen. Wenige Wochen nach dem Aufſtande in Litthauen brach, durch Dwernicki geweckt, auch in Volhynien die Flamme aus. Dieſer kühne General, der nach ſeinen Siegen über Geismar und Kreutz lange Zeit unthätig unter den Kanonen von Zamosz ſtehen mußte, weil Diebitſch ihm die Hälfte ſeiner Armee auf den Nacken geſchickt hatte, täuſchte, ſobald er von den Siegen des Generaliſſimus unterrichtet war, den Feind, ging am 11. d. Mts. über den Bug, warf am 14. bei Torczyn ein ruſſiſches Korps, nahm demſelben Kanonen und Gefangene ab und drang unaufhaltſam in das Innere von Volhynien ein. Zu Beresteczko, an der galiziſchen Gränze überfiel er ein anderes ruſſiſches Korps, von dem die Hälfte über 1000 Mann, aus volhyniſchen Rekruten beſtehend, ſich ſogleich ihm anſchloß. Der Reſt wurde niedergemacht oder gefangen. Jetzt erhob ſich ganz Wolhynien in den Waffen und durch einen neuen glänzenden Sieg wurde die Befreiung dieſer wichtigen Provinz vollendet. Bei Luck hatte der aus dem Türkenkriege, gleich Geismar und Kreuz, bekannte General Rüdiger, der die in dieſen Gegenden ſtehenden ruſſiſchen Reſerven befehligt, alle ſeine Streitkräfte zuſammengezogen. Dwernicki griff den an Zahl weit überlegenen Feind unerſchrocken an; der Erfolg war die vollkommenſte Niederlage der Ruſſen. **General Rüdiger ſelbſt wurde gefangen**, ſeine ganze Artillerie genommen und ſein Corps aufgelöſt und vernichtet. Ein ganzes Koſackenregiment, das ſchwimmend über den Styr zu entkommen ſuchte, fand in den Fluthen des Stromes ſeinen Tod. Während dieß in dem Innern der Provinz vorging, hatte General Toll von Lublin aus ein ruſſiſches Corps unter Dawidow zur Verfolgung Dwernicki's entſandt. Dieſes fand inzwiſchen am Bug bereits wolhyniſche Inſurgenten, die ihm den Uebergang wehrten, und es nöthigten, ſtatt auf der Straße von Dubno oder Krzemenec Dwernicki nachzurücken, ſich ſtromabwärts nach den von den Ruſſen noch beſetzten Puncten am Bug zu ziehen. Dwernicki, der mit 10000 Mann über den Bug ging, zählt jetzt durch Ueberläufer und Freiwillige über 20,000 Mann; und wenn General Roth, wie wir hören, gegen ihn aus Beſſarabien heranzieht, ſo werden unſere Braven ihm mit hinreichender Macht zu begegnen wiſſen. Unſere Freude über dieſe glücklichen Ereigniſſe überſteigt jede Beſchreibung. Selbſt die Nachricht von dem Unfall, den Sierawski bei Kazimirz erlitten hat, vermochte nicht dieſelbe zu trüben. Ein Verluſt von mehr als 2000 Mann und von einem ſo tapfern Offizier wie Obriſtlieutenant Malachowski würde unter andern Umſtänden die Furchtſamen mit Schrecken erfüllt haben. Jetzt begnügt man ſich auf die Waghalſigkeit des alten Graubnoles, der ohne alle Noth mit 6000 Koſſinieren 24,000 Ruſſen angriff, zu ſchelten, und die ganze Sache iſt vergeſſen. Eine allgemeine Schlacht, der wir von Tage zu Tage entgegenſehen, wird dieſen Schimpf verwiſchen. Mein nächſter Brief meldet Ihnen einen neuen Sieg. Zie Polska!

Lord Grey über Polens Angelegenheiten.

Das Morning-Chronicle vom 5. April theilt folgendes Schreiben mit, welches Lord Grey, jetziger Premierminiſter Großbritanniens, im Jahre 1814 an Kosziusko erlaſſen hatte: „Portman Square, 1. Juli 1814. General! Nehmen Sie meinen Dank für Ihren Brief vom 20. Mai an, der mir durch den Grafen Krukowicki zugeſtellt wurde, und für die ſchmeichelhaften Aeußerungen, mit denen Sie mich beehrten. Seyen Sie überzeugt, daß Niemand einen innigern Antheil an dem Schickſale Polens nehmen kann, als ich. Die Leiden dieſes tapfern, aber unglücklichen Volkes, ſeine Ausdauer und Tugenden, von welchem Sie, General, perſönlich ein ſo glänzendes Beiſpiel gegeben, müſſen unfehlbar das Mitgefühl aller Herzen erwecken, die von den Grundſätzen der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit wahrhaft durchdrungen ſind. Ich bin überzeugt, daß eine erleuchtete Politik ihren gerechten Anſprüchen eben ſo günſtig iſt. Jener erſten Verletzung der geheiligten Grundſätze allgemeiner Freiheit, welche durch die erſte Theilung von Polen im Jahre 1772 ſtatt fand, müſſen alle Gefahren beigemeſſen werden, denen ganz Europa ſeitdem ausgeſetzt geweſen, und denen wir ſo glücklich entgangen ſind. Es kann keine wahre Sicherheit gegen die Rückkehr dieſer Gefahren geben, wenn Polen von der Wohlthat der allgemeinen Befreiung ausgeſchloſſen bleibt, welche, um vollſtändig zu ſeyn, durch die feierliche Anerkennung der Rechte und Unabhängigkeit der Nationen verbürgt ſeyn muß. Wenn die Mächte, welche aus der Ungerechtigkeit Nutzen zu ziehen ſuchten, und in der Folge ſo viel gelitten haben, ſich durch Erfahrung belehren ließen, ſo würden ſie einſehen, daß ihre Sicherheit und gegenſeitige Ruhe am beſten verbürgt wäre, wenn ſie, als einen wahrhaft unabhängigen Staat in ihrer Mitte, jenes Land wieder herſtellten, das eine falſche Politik ſo grauſam unterdrückte. Dieſe Geſinnungen, General, ſind tief in meine Seele eingegraben, und Sie dürfen überzeugt ſeyn, daß ich keine Gelegenheit unbenutzt laſſen werde, wo ich ſie mit Erfolg laut ausſprechen kann. Wenn ich während der letzten Parlamentsdebatten auf dieſem Gegenſtand nicht ſo lebhaft beſtand, als ich es gewünſcht hätte, ſo geſchah dieß aus der Ueberzeugung, daß ich in keiner Art auf die Politik der Regierung Einfluß haben könne, und aus Furcht, vielleicht die Gefahren zu vergrößern, die dem Schickſal des Volkes drohen, deſſen Sache mir ſo theuer iſt, dem ich aber unter den gegenwärtigen Umſtänden nützlich ſeyn zu können, jede Hoffnung aufgeben muß. Empfangen Sie ꝛc.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 124. 8. May 1831.

Inhalt.

Einiges aus den Akten der zu Köpenik geführten Unterſuchungen. — Die preuſſiſche Politik im Verhältniſſe zu Polen.

Einiges aus den Akten der zu Köpenik geführten Unterſuchungen.

Nachdem nun wohl über alle in die Unterſuchungen wegen demagogiſcher Umtriebe und ſtaatsgefährlicher Verbindungen verflochten geweſenen Perſonen abgeurtheilt ſeyn wird; ſo wäre eine öffentliche Kundmachung des Akteninhaltes nicht ohne Intereſſe, um zu erfahren, was durch dieſe Unterſuchungen gewirkt worden iſt. Bevor jedoch dieß in einer vollſtändigen Bearbeitung aller Materialien wird geſchehen können, mögen vorläufig nur wenige Momente aus den Akten hervorgehoben werden, welche im allgemeinen über die Sache einiges Licht verbreiten können. Der namentlich in den Jahren 1825 und 1826 in Köpenik inhaftirt geweſene Mühlenbeſitzer Salomon aus Erfurt, ſollte verſchiedene Perſonen der Theilnahme an ſtaatsgefährlichen Verbindungen beſchuldigt haben und es wurden deßhalb ſogar Bürger anderer Staaten, auf Requiſition des Miniſters von Schuckmann und der Bundescentralunterſuchungskommiſſion zu Mainz, nach Kopenik ausgeliefert, wie namentlich die beiden Advokaten Hofmann und Rühl aus Darmſtadt. Die Nothwendigkeit dieſer Auslieferung, zum Zweck der Confrontation, ſtützte der verſtorbene Heſſ. Darmſt. Miniſter v. Grolman in einem von ihm deßhalb an das Gericht erlaſſenen Reſcript, insbeſondere „auf die von der Centralunterſu„chungscommiſſion wiederholt ergangene, von Preußen „dringend und von Oeſtreich durch Intercesſionalien un„terſtützte Requiſition, welcher, wie ſich mit Beſtimmt„heit erwarten laſſe, jeder erforderliche Nachdruck wer„de gegeben werden.“ Als nun dieſe Ueberlieferung durch das Gericht beſchloſſen worden, ſo äußerte derſelbe Miniſter von Grolman in einem Reſcript an das Gericht vom 15. Januar 1825. ſeine Zufriedenheit mit dieſem Beſchluß und bemerkte zugleich weiter: „Es kann „nicht fehlen, daß dieſes ernſtliche kräftige Zuſammen„wirken der Centraluntersuchungskommiſſion und der „Gerichtshöfe in den deutſchen Bundesſtaaten für den„ſelben Zweck, von Allen, welchen die Ruhe und die „Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in Deutſchland „am Herzen liegt, mit der gebührenden Achtung als „der Bürge einer beſſeren Zukunft werde aufgenommen „werden.“ — Auſſerdem wird in demſelben Reſcript gegen die von einem der nach Köpenik zu Ueberliefernden geäußerte Beſürchtung, die königlich preuſſiſche Behörde möge ſeine Zurücklieferung verweigern, bemerkt: „Die „von Ihnen am Ende ihres Berichts erwähnte Beſürch„tung des Inculpaten, daß die königlich preuſſiſche Re„gierung ſeine Rückreiſe von Köpenik nicht zugeben „werde, iſt übrigens höchſt unnöthig und ſehr am un„rechten Ort. Nur von dem Inculpaten läßt ſich eine „Beſürchtung der Art, als ob in den Verhältniſſen „deutſcher Staaten etwas anderes, als das Prinzip „der ſtrengſten Legalität herrſchen könne, erwarten. „Wir können Ihnen aber bei dieſer Veranlaſſung noch „zum Ueberfluß bemerken, daß gerade über dieſen Punkt „ſich ſchon die formellſte Zuſicherung des königlich preu„ßiſchen Gouvernements in den Händen des großher„zoglichen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten „befindet, weßwegen es auch in dieſem Fall keines „weiteren Begehrens der ſonſt üblichen Reverſalien be„darf.“ — Nachdem indeß der Zweck, zu welchem die beiden genannten Perſonen nach Köpenik überliefert worden, erfüllt war und die heſſendarmſtädtiſche Behörde nunmehr deren Zurücklieferung verlangte; ſo wurde dieſe nicht nur verweigert und die Gefangenen über ein Jahr in Köpenik zurückbehalten, ſondern es wurde auch von Seiten der Behörde, welche die oberſte Leitung der Unterſuchungen in Köpenik hatte (königlich preuſſiſche Miniſterial-Kommiſſion) und vorzüglich aus den Herren von Schuckmann und von Kamptz beſtand, ſo wie von Seiten der geweſenen Central-Unterſuchungs-Kommiſſion zu Mainz verlangt: „daß die

beiden Heſſen darmſt. Staatsbürger der k. preuß. Regierung zur Unterſuchung und Beſtrafung gänzlich überlaſſen werden ſollten," — und nicht ohne Schwierigkeiten konnte endlich die Heſſen darmſt. Staatsregierung deren Zurücklieferung erwirken. *) Ein, bei Gelegenheit dieſer endlich geſtatteten Zurücklieferung erlaſſenes Antwortſchreiben des Herrn v. Kamptz vom 22. April 1826 an den Aktuarius der nach Köpenik mitgeſendeten heſſendarmſtädtiſchen Unterſuchungskommiſſion enthält unter anderem wörtlich Folgendes: „Das königl. Gouvernement hat übrigens nie die Abſicht gehabt, dieſe beiden für ganz Deutſchland ſo gefährlichen verſtockten Verbrecher zuſammen zurückbringen zu laßen. Das königl. Gouvernement iſt überhaupt gegen Deutſchland aktenmäßig gerechtfertigt, wenn die Unterſuchungen diejenigen Reſultate nicht gehabt hat, die ſie bei Befolgung des Beſchlußes der Bundeskommiſſion **) beſtimmt gehabt haben würde. So lange dieſe Inquiſiten auf preuſſiſchem Territorium ſind, ſollen ſie keine Gelegenheit zu Kolluſionen erhalten, ſondern dieſe vielmehr mit der, dem deutſchen Bunde ſchuldigen Vorſicht abgewendet werden."

Die für ihn ſelbſt ſowohl als auch für andere gravirenden Ausſagen, welche der Mühlenbeſitzer Salomon aus Erfurt bei der (politiſchen) Immediatunterſuchungskommiſſion abgelegt hatte, widerrief derſelbe in der ſpäterhin gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchung und erklärte unter anderem in einem am 19. Mai 1826 zu Köpenik abgehaltenen Verhör: „Er ſey ſeiner Familie und ſeinem Hausweſen entzogen, ſeine Familie in Mangel und Armuth verſetzt worden. Er ſey Verbrechen bezüchtigt worden, deren er nicht ſchuldig geweſen und ſeine Behandlung im Gefängniß ſey hart geweſen und ſollte eine Maaßregel ſeyn, ihn zu Bekenntniſſen zu zwingen. Unter ſolchen Umſtänden (fähret er fort) zerfiel ich mit mir ſelbſt, wurde gleichgültig gegen mein Schickſal, machte meine Erklärungen in höchſt erbittertem Gemüthszuſtand. — Wie gemüthskrank ich war, zeigt meine 13. monatl. Bewachung, um mich vom Selbſtmord abzuhalten. — Nachdem (durch die gerichtliche Unterſuchung) eine humanere Behandlung gegen mich eintrat, konnte es nicht fehlen, daß ich zur Beſinnung kam und mit Schrecken wahrnahm, wie nachtheilige Erklärungen ich in meinem höchſt gereizten Zuſtande abgegeben hatte, welche ich bei jetzigem geſunden Zuſtande als unwahr erkennen muß. — Wäre nur ich allein bei der Sache betheiligt, ſo würde ich jede Fügung geduldig ertragen haben. Ich habe aber Ausſagen über Andere zu den Acten nehmen laſſen, welche ich nicht verbürgen kann."

Ferner ſagt derſelbe: „Während der Unterſuchung bin ich an jene Unterhaltungen (über polit. Gegenſtände) mit Anderen erinnert worden; man fand in ihnen Verbrechen und man erkannte in mir einen hartnäckigen, verſtockten Verbrecher und um mich zum Geſtändniß zu bringen, traf man Maßregeln, über welche ich mich ſchon in meiner ſchriftlichen Auslaſſung vom 27. Febr. bis 4. März (1826) ausführlich ausgeſprochen habe. Dieſe ſchonungsloſe Behandlung erzeugte in mir die trübſten Gedanken; ich hielt mich zuletzt ſelbſt für ſchlecht und verworfen und nahm meine unſchuldigen Geſpräche über Meinungen und Anſichten in politiſcher Beziehung für ſtaatswidrig und ſtrafbar. Auf dieſe Weiſe bin ich zu Ausſagen gekommen, die ganz irrthümlich ſind ꝛc."

In einem Verhör vom 10. Juni 1826 erklärt derſelbe auf Vorhalt über ſeine früheren Ausſagen unter Anderem: „Ich ſage mit gutem Gewiſſen, daß man mich durch die Unterſuchung abgemattet und für boshafte Abſichten als Werkzeug benutzt hat."

Die von Salomon erwähnte ſchriftliche Auslaſſung vom 27. Febr. bis 4. März (1826), welche derſelbe, nach Inhalt der Akten, am 7. März 1826 der gerichtlichen Unterſuchungsbehörde zu Köpenik überreicht hatte und von dieſer zu den Akten genommen worden war, enthält unter Anderem über einen Beſuch, welchen Hr. Geheime Rath v. Kamptz bei Salomon im Gefängniß gemacht, wörtlich Folgendes:

„Se. Exz. der Herr Geh. R. v. Kamptz zeigte ſich ſehr gnädig und herablaſſend gegen mich; ja, da ich Se. Exz. den Kummer um meine verlaſſene Familie aufrichtig und mit dem herzlichſten Vertrauen auf menſchliches Mitgefühl vorſtellte und wünſchte, man möge mich doch nur ſobald als möglich von dem jammervollen Kerkerleben befreien, um für die Meinigen und meine Gläubiger ſorgen zu können; ſo ſagte Se. Excellenz: ich möchte nur die Columne, worin ein aufrichtiges Geſtändniß vorkommen möchte, aufrichtig und wahr ausfüllen, dann ſolle auch mit der Rubrik, worin Strafe vorkomme, eine eben ſo aufrichtige Bilance getroffen werden — und auf dieſe Worte ſagte Se. Exzellenz:

*) Die Zurücklieferung geſchah zu Ende April 1826. Als die heſſen darmſt. Behörde ſchon früher dieſe Zurücklieferung wiederholt verlangt hatte und der heſſen darmſt. Kommiſſär dieſes Verlangen am 18. November 1825 bei dem Herrn Miniſter von Schuckmann mündlich erinnerte, ſo entgegnete dieſer, nach Inhal der Akten, unter anderem:

1) »er begreife nicht, warum man, geſtützt auf Spitzfindigkeiten, die Auslieferung der Advokaten H. u. R. verweigere. Der preuß. Staat brauche ſich vor den Demagogen weniger zu fürchten, wie der Großherzoglich Heſſiſche, weil er größer und mächtiger ſey;
2) indem das Gericht in Darmſtadt mit den Verhafteten einen Kommiſſär mitgeſchickt, habe es ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauen gegen das preuß. Gouvernement gezeigt;
3) er habe zu dem Gericht in Darmſtadt nicht das geringſte Zutrauen, und wenn die Advokaten jetzt zurückgeliefert würden, ſo würde die Sache nicht nur nicht aufgeklärt, ſondern dieſelben würden auch freigeſprochen werden.«

**) Nämlich die beiden heſſendarmſtädtiſchen Staatsbürger der königlich preußiſchen Regierung zur Unterſuchung und Beſtrafung gänzlich zu überlaſſen.

Digitized by Google

„mit Ihnen (mit meiner Perſon) will ich noch eher Nachſicht haben — aber was will denn nur der infame Racker (!) dee F. und dieſee nichtswürdige Kerl der H. — Sie (meine Perſon) haben ſchon viel geſagt, — Sie müſſen noch viel mehe ſagen“. Sodann habe ſich S. Exzellenz v. Kamptz gegen ihn Salomon geäußert: „Wer hat uns denn frei gemacht? Woher habt Ihr Eure Freiheit, Eure deutſche Feeiheit?“ Antwoet: aus den ruſſiſchen Schneelavinen (?) habt Ihr ſie bekommen — das deutſche Volk hat ſich die Freiheit nicht ereungen, — die Ruſſen haben den Deutſchen Feeiheit gebracht. — Wir kennen Euch und Euere Freiheit, — Ihr habt wollen von oben herab revoltiren, — ſchon gut, nun haben wir Euch, — jetzt wollen wie von unten herauf revoltiren, und wenn eilf Millionen Menſchen zu Gennde gehen, ſo ſage ich im Namen Se. Majeſtät des Königs — es ſoll nichts geſchont werden.“

„Als ein in dieſer Einkerkerung duech ſchreckliche und Graußen erregende Behandiung Mattgemachter ſagte ich: O! Here Geh. Rath v. Kamptz, ich und das ganze Deutſchland weiß, was das deutſche Volk gethan hat, und namentlich ſage ich, daß die Peeußen das Kraut fett gemacht haben, — und ſollen eilf Millionen Menſchen ſo ſcheecklich hingeopfert weeden, ſo iſt ein Gott und ein heiligee Wille in der Deutſchen Bruſt.“ Hieeauf ſagte Se. Exz. v. Kamptz: „Wir kennen Euch, wie kennen Euee Einheit und Eure Feeiheit Deutſchlands; wenn Ihr dieſe Ideen nicht fahren laßt, ſo müſſen Euch die Oeſtreichee und die Ruſſen in die Pfanne hauen.“ Worauf ich zu Se. Exzellenz Heren Geh. Rath von Kamptz ſagte: „die ſollen nur kommen, es wird ſich zeigen, wer die bequemſten Koch- und Bratenſtücke liefern wird, wenn's zum in die Pfanne Hauen gehen ſollte.“ — Hierauf ſagte S. Exc. v. K. „„ich frage Sie im Namen Seiner Majeſtät des Königs, wee ſind die Autoritäten in iheem Bunde?““ Ich ſagte: „Here Geh. R. v. K. es bedarf keines Bundes und keines Eides. Ich kann vor Gottes Angeſicht frei und mit gutem Gewiſſen ſagen, es iſt kein Bund voehanden. Was Liebe nicht bindet, bindet kein Eid; ich weiß von keinen Autoritäten, ich weiß von keinem Bunde.“ Darauf ſagte Se. Exc. Geh. R. v. K.: „„ich bin hieher gekommen, um ein pſychologiſches Geſpräch mit Ihnen zu halten,““ er bot mir Geld an, mit den Worten: „„ich möchte nue verlangen, es wäre Geld genug voehanden.““ Auch ſagte Se. Exc.: „„es ſollte nun alle mögliche Sorgfalt für meine Familie ſtatt finden.““ Warum ich nun auf einmal ſo ganz ſonderbar ſanft behandelt wuede ꝛc.“

Zuletzt bemerkt Saiomon: „ich muß geſtehen, daß mich dee von Hrn. Geh. R. v. K. ausgeſprochene gräuelvolle und menſchenmörderiſche Grundſatz: und wenn eilf Millionen Menſchen zu Grunde gehen ꝛc. und die Woete: ſchon gut, nun haben wir Euch, — in den tiefſten Trübſinn warfen — und ſo tief warfen ſie mich aufs Neue in den jammervollſten Mißmuth und Trübſinn, daß ich an dem einen Tag nur durch das Eintreten des Gensdarmen Philipp in meinen Kerker am Leben erhalten wurde. - - Wenn ich daran denke, daß dieſe gräuelvollen, menſchenmörderiſchen Grundſätze, dieſe fürchterlichen Worte ein bei der hieſigen hohen königl. Unterſuchungs-Kommiſſion thätiger Staatsbeamter vor mir, als einem unſchuldig Eingekerkeeten ausgeſprochen hat, ſo möchte ich verzweifeln ꝛc. Gott der Allmächtige iſt mein Zeuge, daß ich durch das ſeelenſchmerzliche Benehmen des Herrn Hofrath Falkenberg, Regierunsraths Krauße und Sr. Exc. Geh. R. v. Kamptz mehr ausgeſtanden und gelitten habe, als duech die qualvollſte Folter und das Kerkerleben zu Berlin, 77 Tage bei Waſſee und Brod auf einem Strohſack auf bloßee Erde, ohne Licht — ja ich bat um Gottes Licht, um die Bibel, auch dieſe wurde mir abgeſchlagen. Durch dieſe Behandlung waed ich ſo abgemattet, daß ich kaum die Fedee beim Unterſchreiben meines Namens in meinen erſten Verhöeen zu Köpenik feſthalten konnte. Alle dieſe fleiſchliche Marter iſt nichts gegen die Seelenmaeteeei, daß ich mit den Perſonen Falkenberg, Krauße, Kamptz, die mir im höchſten Grade unausſtehlich und zuwider gewoeden, umgehen mußte.“

Die Akten ergeben nicht, daß dieſe „Ausiaſſung“ füe falſch erkannt und Salomon daeübee zur Verantwortung gezogen, der Unwahrheit beſchuldigt und überführt worden wäre.

Die preuſſiſche Politik im Verhältniſſe zu Polen.*)

Die Natur der Verhältniſſe brachte es mit ſich, daß die preußiſche Regierung den Aufſchwung des polniſchen Volkes für die Herſtellung ſeiner Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit, in ſeinem erſten Anfange nue ſehr mißfällig betrachten konnte. Abgeſehen von den engen perſönlichen Banden, welche die jetzigen Beherrſchee Rußlands und Preuſſens vereinigen, befindet ſich der König dieſes Landes im Beſitze eines Theils des ehemaligen polniſchen Reiches. Er mußte die Veebreitung des Aufſtandes auch über das Großherzogthum Poſen befüechten und die nächſte und natürlichſte Folge war daher die Anordnung koſtſpieliger Sicherungsmaßregeln, die Aufſtellung einer bedeutenden Heeresmacht. Auch Peeuſſen hat einem politiſchen Verbrechen, einem Volksmorde, ſeine polniſchen Beſitzungen zu verdanken. Allein die Schuld des Verbrechens trifft nicht den jetzigen hochgeſchätzten König, welcher durch die letzte polniſche Theilung nur einen Theil deſſen zurückempfing, was er auf dem Wege der Succeſſion feüher eehalten hatte. Alle Billigdenkenden — ſelbſt die Mitglieder des polniſchen Reichstages nicht ausgenommen — werden daher die erſte ungünſtige Aufnahme, welche die Kunde von der warſchauer Inſuerektion bei dem Beeliner Kabinete fand, für ſehr verzeihlich halten.

Je mehr indeſſen der polniſche Aufſtand an Bedeutung zunimmt, und durch Veebreitung über die unmittelbar ruſſiſch gewordenen Provinzen die Ausſicht auf die Herſtellung eines unabhängigen Polens einen höhe-

*) Vergl. Nr. 122 die franz. Politik im Verhältniſſe zu Polen.

ren Grad von Wahrſcheinlichkeit gewinnt; um ſo mehr dürfte auch Preuſſen, vor jedem anderen Staate, dieſem Unternehmen in ſeinem eigenen Intereſſe einen vollſtändig glücklichen Erfolg wünſchen. Seit Jahrhunderten war das Land an der Weichſel und am Niemen einer willkührlichen Gewalt verfallen, die alle natürlichen Verhältniſſe verwirrt und zerriſſen hat. Durch die Eroberungen des deutſchen Ritterordens, durch die Ausrottung des alten Volkes der Preußen, war es dahin gekommen, daß faſt alle Bewohner des eigentlichen Königreichs Preuſſen, bis an den Ausfluß der Memel, durch Abſtammung, Sitte und Sprache dem deutſchen Volke angehören. Die fortdauernde, innigſte Verbindung mit Deutſchland liegt hiernach im Intereſſe dieſer Bevölkerung. Allein das Königreich Preuſſen ſchließt zugleich einen beträchtlichen Theil Polens von der Oſtſee aus. Die preuſſiſche Regierung gebietet an den Mündungen der Weichſel und des Niemens, über die beiden natürlichen Abſatzwege für die polniſchen Erzeugniſſe. Wer alſo auch im Beſitze Polens ſich befinden mag, immer wird ihm der Wunſch nahe liegen, die Gränzen des Landes bis an die Oſtſee ausgedehnt zu ſehen. Aus dem Widerſtreit der Intereſſen kann früher oder ſpäter ein Kampf entſtehen und dieſer Kampf dürfte Preußen gefährden, wenn dem Beherrſcher Rußlands auch Polen unterworfen bleibt und wenn die Anſprüche Polens durch die ganze ruſſiſche Macht unterſtützt werden könnten. Wie einſt Napoleon Holland als eine Anſchwemmung des Rheins betrachtete und nach dem Accreſcenzrecht als einen natürlichen Beſtandtheil des franzöſiſchen Kaiſerreichs in Anſpruch nahm; ſo könnte leicht auch ein künftiger ruſſiſcher Eroberer auf den Gedanken kommen, das Königreich Preuſſen für eine Anſchwemmung der Weichſel und des Niemens auszugeben, um es Polen einzuverleiben. Zur vollen Sicherung des jetzigen Beſitzſtandes hat daher die Politik Preuſſens dahin zu wirken, daß die ruſſiſche Rieſenmacht von ſeinen Gränzen entfernt werde, damit es durch die Herſtellung eines unabhängigen Polens einen mindermächtigen Nachbar erhalte, dem es leichter die Spitze zu bieten im Stande iſt.

Werfen wir nun einen Blick auf das Großherzogthum Poſen, ſo begegnen wir hier weſentlich anderen Verhältniſſen, als im Königreiche Preußen, welche jedoch der preußiſchen Politik genau dieſelbe Richtung vorſchreiben. Während die Bevölkerung des Königreichs Preußen faſt durchaus aus Deutſchen beſteht, ſind weit die meiſten Bewohner des Großherzogthums Poſen, — obgleich die Anzahl der deutſchen Einwanderer in dieſem Lande nicht ganz unbedeutend iſt — vom ſlaviſchen Stamme der Polen. Die wichtigſten ſchiffbaren und floßbaren Flüſſe des Großherzogthums, namentlich die Warthe und die Netze, gehören dagegen zum Stromgebiete der Oder. Daher hat der Handel dieſer ehemaligen polniſchen Provinzen ſeit Jahrhunderten ſeine hauptſächlichſte Richtung nach Deutſchland genommen; und die materiellen Intereſſen ihrer Bewohner ſind hiernach an Deutſchland geknüpft, während ſie durch die Bande gleicher Abſtammung, gleicher Sitte und Sprache zu den Polen hingezogen werden. Auch hier iſt alſo ein Zwieſpalt der Intereſſen, welchen ein übermächtiger Beherrſcher Rußlands und Polens gleichfalls verſuchen möchte, zu ſeinem Vortheile zu entſcheiden.

Die Herſtellung eines unabhängigen Polens iſt jedoch für ſich allein nicht hinreichend, die Zukunft Preußens ſicher zu ſtellen. Derſelbe Zwieſpalt volksthümlicher Intereſſen, wie er in Beziehung auf das Königreich Preußen und das Großherzogthum Poſen beſteht, macht es auch zur Aufgabe der preußiſchen Regierung, in politiſcher wie in kommerzieller Hinſicht auf das Engſte an Polen ſich anzuſchließen. Eine feindſelige Stellung gegen Polen würde die Nationalgefühle der Bewohner des Großherzogthums Poſen verletzen, die Trennung von ihrem Volke bitterer ſie empfinden laſſen und der preußiſchen Regierung in einem Theile ihrer eigenen Unterthanen einen Feind erwecken, der im entſcheidenden Momente gefährlich werden könnte. Eine engherzige, beſchränkende Handelspolitik würde den Polen fortwährend die Vortheile vor Augen ſtellen, welche ihnen eine Vereinigung des Königreichs Preußen mit ihrem Lande gewähren müßte, und die Neigung in ihnen wach erhalten, die erſte Gelegenheit zur Vergrößerung desſelben zu benutzen. Verderblich für Preußen wäre dieſer Feind in ſeinem Rücken, wenn es zugleich im Weſten Frankreich die Spitze zu bieten hätte. Auch um ſeine Rheinprovinzen zu ſchützen, muß ſich Preußen der Freundſchaft des polniſchen Volkes verſichern. Die neue Regierung desſelben würde um ſo bereitwilliger zu dauernder Völkerfreundſchaft die Hand bieten, da das jetzige franzöſiſche Kabinet das Vertrauen der Polen ſo bitter getäuſcht hat, und da dieſe gegen alle künftigen Eroberungsverſuche Rußlands eines nahen Bundesgenoſſen bedürfen.

Es war bereits in öffentlichen Blättern davon die Rede, daß die erſten Anſichten des preußiſchen Kabinets über die warſchauer Inſurrektion um vieles milder geworden; ja man ſprach ſchon von einer baldigen Anerkennung der Unabhängigkeit Polens und von Unterhandlungen, welche den Bruder des Königs von Preußen, den Prinzen Wilhelm, auf den polniſchen Thron berufen könnten. Wir bezweifeln, daß die Politik des berliner Kabinets ſchon jetzt dieſe entſchieden wohlwollende Richtung genommen habe; allein wenn in jenen öffentlichen Andeutungen mehr Hoffnungen, als Thatſachen ausgeſprochen wurden, ſo wird doch in Preußen jeder beſonnene Freund ſeines Königs und ſeines Vaterlandes aufrichtig wünſchen, daß dieſe Hoffnungen bald zur Wirklichkeit werden. Erſt nach Herſtellung eines polniſchen Reichs und durch die auf gegenſeitigen Vortheil feſtgegründete Freundſchaft mit dieſem Reiche; nach Gewährung einer entſchieden freiſinnigen Verfaſſung in ſeinem eigenen Lande und durch die innigſte volksthümliche Vereinigung mit den conſtitutionellen deutſchen Staaten, wird ſich Preußen für ſtark genug halten dürfen, die aus Oſten und Weſten unverkennbar drohenden Gefahren ſiegreich zu beſtehen.

W. S.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 125. 9. May 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Erklärung. — Auch ein Vorſchlag zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Landämter in Bayern. —

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 7. May 1831. In der heutigen Sitzung wurde die Berathung über die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung fortgeſetzt. Von der Bühne aus ſprach noch der Deputirte Willich für die Beſchwerde, worauf ſodann die Diskußion über dieſen Gegenſtand vom Platze aus begann. Heute konnten nur die Abgeordneten Seuffert, v. Faßmann, Rabel, Schwindel, Heinzelmann, von Cloſen und Joliot zum Worte gelangen. Die Diskußion wird am Mondtag fortgeſetzt. Dem Vernehmen nach *) haben auch die Deputirten Willich und Seuffert, von welchen wir glaubten, daß ſie nur für die einfache Beſchwerde, nicht aber für die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand ſtimmen würden, die ſchlagendſten Gründe für letztere Anſicht entwickelt und für die Ernennung eines beſondern Ausſchuſſes zur nähern Prüfung der Anklagepunkte ſich erklärt.

*) Der Redakteur des Inlandes war nämlich durch Unpäßlichkeit heute verhindert, ſeinen Sitz auf der Schnellſchreiberloge einzunehmen.

Erklärung.

Der Herr Miniſter des Innern berief ſich zur Rechtfertigung ſeiner Cenſurverordnung unter Anderm auch darauf, daß ſelbſt der Landrath des Oberdonaukreiſes über die Zügelloſigkeit der Preſſe ſich beſchwert habe. Dieſes hat allerdings ſeine Richtigkeit. So viel uns indeſſen bekannt iſt, war die Beſchwerde gegen den Scharfſchützen, den Landboten, den reiſenden Teufel und andere Blätter dieſes Gelichters gerichtet, welche durch die niedrigſten Klatſchereien, Verläumdungen und Schmähungen ſo manches häusliche Glück zerſtörten. Niemals aber iſt es dem Landrath in den Sinn gekommen, zur Unterdrückung des, von allen Freunden der freien Preſſe (und von dieſen am meiſten) bedauerten Unfugs eine verfaſſungswidrige Cenſur als das geeignete, Mittel anzuempfehlen — eine Cenſur, welche bloß zu Gunſten der Gewalthaber allgemein geſchätzte Zeitſchriften unterdrückt, während ſie das Privatleben nach wie vor dem Meſſer jener literariſchen Banditen preisgibt.

Ein Bewohner des Oberdonaukreiſes.

(Eingeſendet.)

In einem Augenblick, wo die Frage über Preßfreiheit und Cenſur in ſo vielen conſtitutionellen Staaten zur Sprache gebracht und erörtert wird, verdient eine Schrift der Berückſichtigung des Publikums empfohlen zu werden, die vor zehn Jahren, zur Zeit der Carlsbader Beſchlüſſe, erſchienen iſt. Ihr Titel lautet: „Studien über die Angelegenheiten der Preſſe, Gotha und Hamburg bei Perthes 1820,“ und ſie hat den eben ſo als Militär ausgezeichneten, wie in der gelehrten Welt rühmlichſt bekannten königl. preußiſchen Generalmajor, Frhrn. Rühle von Lilienſtern, zum Verfaſſer. Sie ward zur Widerlegung eines, von dem Hofrath v. Genz herrührenden Aufſatzes zu Gunſten der Cenſur, der damals in den Wiener Jahrbüchern erſchien, geſchrieben, und faßt in einer gedrängten klaren Ueberſicht Alles zuſammen, was bis dahin in England, Frankreich und den deutſchen Staaten über Preßfreiheit und Cenſur öffentlich verhandelt worden war. Gerade jetzt, wo die bayeriſche Ständeverſammlung mit dieſer Frage lebhaft beſchäftigt iſt, wird man uns vielleicht Dank wiſſen, auf ein Buch aufmerkſam zu machen, das im Norden von Deutſchland ſchon längſt eine allgemeine Anerkennung gefunden hat, indem darin ein ſo wichtiger Gegenſtand von allen Seiten und nach einer großartigen, gemeinnützigen Anſicht aufgefaßt und beleuchtet worden iſt.

Digitized by Google

Auch ein Vorſchlag zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Landämter in Bayern.

Viel beſprochen und viel beklagt ſind ſchon ſeit Jahren die Verhältniſſe der Landgerichte und ihrer Beamten.

Die Hoffnung, daß eine Verbeſſerung dieſes Zuſtandes durch Trennung der Juſtiz und Verwaltung, verbunden mit der Einführung wahrhaft collegialen, öffentlichen und mündlichen Verfahrens in der Rechtspflege in Bälde eintreten werde, ſcheint nach den jüngſten Anzeigungen kaum mehr beſtehen zu können, und ſollte auch nicht zu befürchten ſeyn, daß dieſer Plan dereinſt an dem Puncte der Koſten oder ſonſtigen Umſtänden ſcheitern möchte, ſo iſt doch ſehr zu beſorgen, daß die Ausführung einer ſolchen Veränderung durch das Eintreten politiſcher Ereigniſſe vielleicht auf viele Jahre unthunlich werden könnte.

Es dürfte daher an der Zeit ſeyn, einmal ernſtlich daran zu denken und öffentlich zu äußern, wie die Verhältniſſe der Aemter, in welchen ungefähr 600 Beamte zunächſt und unmittelbar auf die heiligſten Intereſſen der Staatsbürger und des Vaterlandes einwirken, auf eine befriedigendere Weiſe, wenigſtens proviſoriſch, bis zur Entſcheidung der Frage über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, geordnet werden könnten.

Zu den beklagteſten Hauptmängeln des Landgerichtsweſens gehören vorzüglich die *Langſamkeit* der Geſchäftserledigung, die *Schlaffheit* der Verwaltung, die *Ungründlichkeit* der Geſchäftsbehandlung und die hie und da noch ſpuckende *geiſtherriſche Willkühr*.

Als Haupturſache der drei erſten dieſer Gebrechen erſcheint wohl die Ueberhäufung der Landgerichte mit den verſchiedenartigſten Geſchäften.

Doch dürfte das Beſchwerende dieſer Geſchäfte im Verhältniſſe zu der Zahl und Kraft der für ſie angeſtellten Beamten weniger in der Menge und Schwierigkeit derſelben, als in der Verbindung der Juſtiz und Verwaltung, in der Art der Vertheilung der Geſchäfte und ihrer Behandlung und in den äuſſern Verhältniſſen der zu ihrer Erledigung aufgeſtellten Beamten zu ſuchen ſeyn.

Es dürfte daher auch ohne Vermehrung des Perſonals eine weſentliche Verbeſſerung dieſer Gebrechen möglich ſeyn.

Die Verbindung der ſo verſchiedenartigen Geſchäfte der Juſtiz und Verwaltung und die dadurch beſtehende Unterordnung unter zwei Kreisſtellen, wovon keine den bezüglich auf die andere beſtehenden Geſchäftsumfang des Landgerichts kennt, muß beſonders bei der großen Zahl dieſer Geſchäfte ihrer ſchnellen und gründlichen Erledigung nothwendig ſehr hinderlich ſeyn, und wollte auch ein Landgerichtsvorſtand zum Beſten der Geſchäftsführung in der Zutheilung eine volle Trennung der Juſtiz und Verwaltung herſtellen, ſo ſteht einem ſolchen Verfahren mißrathend entgegen, daß dadurch ſeine Mitarbeiter einem Geſchäftszweige entfremdet werden, in welchem ſie, als dereinſt wenigſtens der Möglichkeit nach zu Landrichtern oder Landgerichtsverweſern beſtimmt, oder auch nur bei Verſetzungen an ein Landgericht, wo eine andere Geſchäftsvertheilung angenommen iſt, volle Kenntniß und Erfahrung beſitzen ſollen.

Die Vertheilung der Geſchäfte beruht mit ſehr wenigen Ausnahmen ganz allein auf der Willkühr des Landrichters; dieſer wird nach der jedem Menſchen mehr oder minder eigenen Selbſtliebe in den meiſten Fällen es vorziehen, einen Andern als ſich ſelbſt mit Geſchäften zu überhäufen, und die unangenehmſten und ſchwierigſten Arbeiten einem Andern, als ſich ſelbſt zu übertragen.

Verehrungswürdig ſind die vielen Landgerichtsvorſtände, welche ihre Kräfte gewiſſenhaft mit der bei ihrem großen und wichtigen Geſchäftskreiſe unerläßlichen angeſtrengten Thätigkeit ihrem Berufe widmen; — aber die Stellung der Landgerichtsvorſtände bürgt keineswegs dafür, daß ſie dieſes auch wirklich thun werden, und die Erfahrung lehrt in nicht ſeltenen Beiſpielen, daß es Amtsvorſtände giebt, welche nicht nur ferne von jeder Geſchäftsüberhäufung ſind, ſondern auch mit großer Behaglichkeit zu Hauſe oder außer dem Hauſe beinahe müßig gehen, die wichtigſten Geſchäfte unfähigen Schreibern überlaſſen, und die allgemeine Stimme über die Geſchäftsüberhäufung der Landgerichte als einen Deckmantel faſt abſoluter Unthätigkeit, beſonders auch im Fache der Verwaltung, zu gebrauchen wiſſen, während ihre untergeordneten Mitarbeiter unter der unverhältnißmäßigen Laſt der Arbeiten erliegen, und in einer allenfallſigen Beſchwerde mit Sicherheit nur Verfolgung und Störung ſelbſt des äußerlichen Friedens erwarten können.

Was die Behandlungsart der Geſchäfte bey den Landgerichten betrifft, ſo iſt dieſelbe theils kollegial, theils büreaumäßig.

Beydes ſcheint dem Zwecke der Beſchleunigung der Geſchäfte zu entſprechen.

Das an ſich eine große Bürgſchaft der Gründlichkeit und Unpartheylichkeit gewährende collegiale Verfahren iſt nach vieljähriger Erfahrung bey den Landgerichten, theils wegen der geringen Anzahl von (nur 3) Richtern, theils wegen der tumultuaren Ueberhäufung derſelben mit den verſchiedenſten Geſchäften, theils wegen der Unerfahrenheit ſehr vieler Landrichter in den Rechtswiſſenſchaften, in den allermeiſten Fällen eine leere, manchmal wohl gar zum noch größern Nachtheile des Dienſtes zu gegenſeitigen Reibungen der Gerichtsmitglieder Anlaß gebende Form.

Aber auch die zweyte Geſchäftsform, wornach jeder von zweyen der drey Beamten, von welchen der Staat gleiche Kenntniſſe fordert und vorausſetzt, nur mit Genehmigung des dritten etwas Giltiges beſchließen kann,

Digitized by Google

iſt für dieſen Dritten zeitraubend, und beſonders bey dem eben nicht ſeltenen Umſtande, daß der Amtsvorſtand in den Geſchäften der Juſtizverwaltung theils wegen früherer Dienſtverhältniſſe, theils wegen vieljährigen Mangels an ſelbſtiger Uebung und Fortſchreiten, ſeinen Gehilfen bey Weitem nachſteht, für dieſe niederdrückend, für das Geſchäft ſelbſt wenigſtens unnütz, und je nach der Perſönlichkeit der Beamten eine reiche Quelle dem Dienſte nachtheiliger Reibungen und Unmuths.

Endlich ſind die äuſſern Verhältniſſe der Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare ſowohl hinſichtlich ihrer Geſchäfte, durch die ſchon erwähnten Uebel der nicht ſeltenen Ueberladung mit den verſchiedenartigſten Arbeiten und der oft ſchwer auf ihnen laſtenden Büreaukratie, als auch hinſichtlich des Lohnes für ihre Arbeiten, in welcher Beziehung im ganzen Vaterlande wohl nur *eine* Stimme iſt, zu Boden drückend.

Ferne iſt der brave Mann von dem Laſter niedrigen Neides; aber ein Gefühl, deſſen ſich auch der Bravſte und Edelſte nicht zu ſchämen braucht, iſt der gerechte Unmuth über das zu grelle Mißverhältniß zwiſchen den Anforderungen und Leiſtungen der Landgerichtsaſſeſſoren, *ihrer* Beſoldung und der Beſoldung aller übrigen höher beſoldeten Staatsdiener, verbunden mit dem durch die große Concurrenz und andere Umſtände begründeten Mangel an Ausſicht auf Beförderung in einer nur irgend verhältnißmäßigen Anzahl von Jahren.

Als Gegenſtand der Vergleichung iſt neben mehreren Andern auch der Amtsvorſtand mit oft vier oder noch mehrmal größerem Einkommen ſo nahe, daß dieſer Unmuth, beſonders wenn dieſer Beamte nicht in die Zahl der würdigen gehört, ſtets neue Nahrung erhält, und es bedarf zur treffendſten Bezeichnung dieſes Mißverhältniſſes nur noch erwähnt zu werden, daß der Gerichts-*Diener*, mit Einrechnung der Nebenbezüge an Vorladungs-, Zuſtellungs-Executionsgebühren u. ſ. w. ungleich beſſer beſoldet iſt, als der untere Gerichts-*Beamte*, unter der Aegide eines ſchwachen oder ſchlechten Amtsvorſtands aber durch Erhöhung ſeiner Einkünfte auf unerlaubte Art nicht ſelten zu einer jedem Biedermanne ärgerlichen unverhältnißmäßigen Stufe des Wohlſtandes gelangt.

Auch abgeſehen von der Möglichkeit eines für die Unpartheilichkeit der Rechtspflege und Verwaltung zu beſorgenden Nachtheils wird das Gefühl des Unmuths über ſolche unverdiente Zurückſetzung wenigſtens bei den ſchon bejahrteren dieſer Beamten den Muth, die Luſt und die Freude zu gründlicher Beſorgung der ihnen übertragenen Arbeiten mächtig niederſchlagen.

Die bisweilen noch beklagte herriſche Willkühr bei den Landgerichten, die zwar ihren Grund in einzelnen Fällen vorzüglich in der Perſönlichkeit der Beamten haben mag, findet übrigens auch in der zu ausgedehnten Gewalt dieſer Behörden, die ſich faſt auf alle bürgerlichen Verhältniſſe ihrer Untergebenen erſtreckt, in der den Vorſtänden eingeräumten Willkührherrſchaft über ihre Nebenbeamten und in den wenigſtens bei großen Bezirken ſehr bedeutenden Einkünften eine mächtige Stütze.

Zur Beſeitigung aller dieſer Uebelſtände trenne man Juſtiz und Verwaltung durch Errichtung beſonderer ſelbſtſtändiger Aemter für jede der beiden Gewalten; man gebe auf das leere Schattenbild der Collegialität, ſo wie ſie bei den Landgerichten beſteht; man ſchenke dem Staatsdiener auch formell das Vertrauen, welches er materiell in den meiſten Fällen auch bei der jetzigen Einrichtung ſchon genießt und welches ihm nach ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Bildung und nach ſeiner Verpflichtung gebührt, und gebe ihm Kraft und Muth zur unpartheyiſchen und eifrigen Berufserfüllung durch Bereitung einer ſorgenfreien und unabhängigen Lage für ihn und ſeine Familie.

Man gebe den zu errichtenden Verwaltungsbehörden (allenfalls *Landcommiſſariaten*) den Umfang der jetzigen Landgerichte; theile aber dieſelben in Bezug auf Juſtizpflege in zwei an Familienzahl möglichſt gleiche Bezirke, beſtelle für jeden derſelben ein *Landgericht*, welche beide entweder nach einem Hauptorte des Bezirks mit Unterſcheidung durch Numern oder nach zwei Hauptorten benannt werden können; ferner enthebe man jede dieſer drei Behörden aller Geldperception und Gelddepoſition, und übergebe ſolche den Rentämtern, deren Perſonal alsdann auch zur längſt gewünſchten Herſtellung einer Controle um ein Individuum vermehrt und den Rentämtern dann auch die Einnahme der Aufſchlagsgefälle übertragen werden kann.

Jedes dieſer 3 Aemter übertrage man einem der bisherigen 3 Landgerichtsbeamten mit einem jährlichen reinen Einkommen von 1000 bis 1200 fl. (wornach künftig auch die Beſoldungen der übrigen in gleicher Kategorie ſtehenden Beamten abzugleichen wären), und einem zur Beſoldung des Schreiberperſonals, dann zur Beſtreitung der Schreibmaterialien und Heitzung hinlänglichen Nebengehalte; dem Landcommiſſär wird auch Beſoldungshaber, jedoch mit der Verbindlichkeit zur jährlichen Vornahme einer gewiſſen Anzahl Viſitationsreiſen beizugeben ſeyn.

In der Regel würde *ein* Beamter (und bei den Landgerichten, welche bisher auch einen Aktuar hatten, für die Verwaltungsbehörde zwei Beamte) für jedes dieſer Aemter hinlänglich ſeyn; denn nicht nur die Abtheilung an ſich ließe möglichſte Gleichſtellung des Geſchäftsumfanges erwarten, ſondern es würde auch die Thatkraft der nun allein daſtehenden Beamten durch die Nothwendigkeit, *ſelbſt* mit aller Anſtrengung zu arbeiten, durch die nähere unmittelbare Verantwortlichkeit jedes dieſer Beamten, und durch einen Wetteifer, beſonders der einander ſo nahe ſtehenden Juſtizbeamten, vorzüglich, wenn an jeden Amtsſitz wenigſtens *ein* durch Thätigkeit ausgezeichneter Mann hingeſtellt würde, ungemein wachſen; ganz beſonders aber würden die bisher ſo niedergedrückten Landgerichtsaſſeſſoren durch ihre

Digitized by Google

freiere, würdigere Stellung und Erhöhung ihrer Beſoldung ermuthiget, ſicher bedeutend mehr leiſten, als ſie bisher geleiſtet haben.

Auch das Schreiberperſonal würde bei dieſer Einrichtung durch die nähere Aufſicht und das größere Intereſſe der Beamten zu ungleich größern Leiſtungen gebracht, und, wenn die vorgeſetzten Stellen den untergeordneten Behörden durch Mittheilung lithographirter Formularpapiere für alle möglichen Fälle und mehrfacher Abdrücke von Generalien behilflich ſeyn würden, das Läſtige der Vielſchreiberei ſehr fühlbar vermindert werden.

Sollten auch bei einzelnen Behörden und auf einige Zeit die Geſchäfte zu ſehr anwachſen, was durch Führung einfacher, ſtets evident zu haltender, die anfallenden Civilproceſſe und ſtrafrechtlichen Unterſuchungen, (welche allein einen bedeutenden Geſchäftsdrang herbeizuführen vermögen) begreifender, Geſchäftsbücher ſehr leicht herzuſtellen wäre, ſo könnte durch zeitliche Abordnung von Functionären ſehr leicht nachgeholfen werden.

Die Ausführung dieſes Vorſchlags würde um ſo weniger Hinderniſſe finden, da die Amtslocalitäten, die Gefängniſſe und das Perſonal der Gerichtsdiener größtentheils unverändert gelaſſen werden könnten.

Die für dieſe Beamte beantragte Beſoldung würde ihnen zwar nicht mehr den Glanz der jetzigen Landrichterpoſten zu verleihen im Stande ſeyn; in unſerer Zeit bedarf aber der Beamte dieſes Glanzes nicht mehr, ſondern wird ſich die wahre Achtung ſeiner Amtsuntergebenen nur durch treue, verfaſſungsmäßige und eifrige Pflichterfüllung zu ſichern vermögen; zu einem nahrungsſorgenfreien Leben aber wird ſie in der Regel hinreichen, und es wird dem Beamten auch die Hoffnung, eine höhere Stufe des Staatsdienſtes zu erreichen, nicht abgeſchnitten ſeyn.

Beſteht die Ueberzeugung, daß der jetzige Zuſtand der Landgerichte dem Staatszwecke nicht entſpreche und daß eine Verbeſſerung nur durch Erhöhung der Staatsausgaben möglich ſey, ſo iſt auch für den Staat, welcher nicht wie der Privatmann ſeine Ausgaben nach ſeinen Einnahmen, ſondern letztere nach den gemäß des Staatszweckes feſtgeſetzten erſtern, einzurichten hat, ſchon die Nothwendigkeit gegeben, Mittel zur Deckung dieſer Mehrausgabe herzuſtellen, was bei dem glänzenden Zuſtande der Finanzen keine große Schwierigkeit haben und wobei im äußerſten Falle auch der Dienſtesgehalt der Landrichter nach den §§. 19, 25 und 27 des IX. Edicts zur Verfaſſungsurkunde zur Verfügung ſtehen dürfte.

Sollte auch eine auf dieſe oder eine andere Weiſe zu bewerkſtelligende proviſoriſche Organiſation der untern Juſtiz- und Verwaltungsbehörden nicht räthlich oder thunlich erſcheinen, ſo dürfte wenigſtens die Erhöhung des Gehaltes der Landgerichtsaſſeſſoren, welche ſelbſt die Gerechtigkeit fordert, und wofür auch neuerlich wieder Anträge von Abgeordneten der zweiten Kammer geſchahen, und eine wohlwollende Stimme im Inlande Nro. 95 und 96. ſich vernehmen ließ, und eine von der Staatsregierung ſelbſt zu bewirkende gleichere Vertheilung der Geſchäfte unter die einzelnen Beamten der Landgerichte, ſohin die Entfernung aller Willkühr des Amtsvorſtandes in dieſer Beziehung nicht mehr länger zu verſchieben ſeyn.

Hiebei iſt nur noch gegen den im 36. Stücke Seite 141 des Inlandes aufgenommenen Aufſatz: „Ueber die Reform der Landämter“ zu erinnern, daß die gänzliche Ausſcheidung der ſtrittigen Civil- und der Strafrechtspflege im Falle der Beibehaltung der Landgerichte wegen der daraus nothwendig hervorgehenden Entwöhnung eines der Landgerichtsbeamten für dieſe Geſchäfte durchaus zweckwidrig iſt, und die Herabſetzung eines dieſer Juſtizbeamten zu einem bloßen ſtimm- und kraftloſen Gehilfen des Landrichters, der dem Richter gebührenden Würde durchaus nicht entſpricht und die Entmuthigung dieſer Claſſe von Beamten nur noch zum größten Nachtheile des Dienſtes vermehren könnte.

Mit Zuverſicht dürfen wohl das Vaterland und die betheiligten Beamten von der Gerechtigkeit, Weisheit und Beharrlichkeit Seiner Majeſtät des Königs und von dem Eifer der Stände des Reichs für das Wohl der Nation eine baldige Abhilfe hoffen.

A.

Bitte.

Herr Profeſſor Moiſchel aus Wilna hat bei ſeiner Abreiſe von hier die von Hrn. Dr. Hermes erhaltenen, in die königl. Bibliothek gehörigen Bücher:

Mariana 1r Band,
Hemsterhuis Lucian 1r Band

einem ſeiner Freunde zur Rückgabe an beſagte Stelle übergeben; ich erſuche denſelben, von Dr. Hermes nun dazu beauftragt, deren Ablieferung in Bälde beſorgen zu wollen.

Tröndlin.

Anzeige.

Das Blatt konnte geſtern wegen der Cenſurſtriche nicht ausgegeben werden.

München den 10. April 1831.

Die Redaction des Inlandes.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 126. 10. May 1831.

Inhalt.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirtenkammer. — Exiſtirt in Bayern eine Congregation? — Correſpondenz. — Erklärung.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 9. Mai 1831. 26. Sitzung der bayeriſchen Deputirtenkammer. Nach dem Verleſen des Einlaufs werden die Debatten über die Verletzung der Verfaſſung durch die Cenſurordonnanz vom 28. Jänner 1831 vom Platze aus fortgeſetzt. Der Miniſter des Innern erklärt, daß er vor allen Dingen über die Wendung, welche man der Sache in der vorgeſtrigen Sitzung habe geben wollen, einige Worte zu ſagen habe. Um eine förmliche Anklage herauszubringen, habe man ſich bemüht, die Niederſetzung eines beſondern Ausſchuſſes zu bewirken. Er proteſtire gegen dieſen Antrag, welcher formell und materiell unzuläſſig ſey, denn nach §. 6 Tit. 10 der Verfaſſungsurkunde werde zur Verſetzung in den Anklageſtand eine anerkannt vorſätzliche Verletzung mit beſtimmten Anklagepuncten erfordert. Eine vorſätzliche Verletzung ſey hier aber ſo wenig vorhanden, daß ſogar von vielen Mitgliedern die Verfaſſungsmäßigkeit des betreffenden Geſetzes dargethan worden ſey. Seine Gegner ſelbſt wüßten dieß wohl; deßwegen hätten ſie noch mehrere andere Thatſachen vorgebracht, um die vorſätzliche Verletzung der Verfaſſung zu beweiſen, z. B. 1) die Verfolgungen gegen Barthol. Bickle, 2) die DecemberNächte, 3) die Verordnung, betr. die Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, 4) die Berathung der Preßvergehen durch die Polizei, 5) den Geiſt des Miniſteriums überhaupt, das mit dem Reiche der Finſterniß im Bunde ſtehe, was namentlich aus der Errichtung von Klöſtern hervorgehe. Allein der Punct 1. ſey bereits unter ſeinem Vorgänger vorgegangen, was er jedoch nicht anführe, um die Verantwortlichkeit von ſich abzuwälzen; wegen der Puncte 2 u. 3 werde die Handlungsweiſe der Regierung bei dereinſtiger Verhandlung vollkommen gerechtfertigt werden; über 4 werde Herr Miniſterialrath v. Abel ſprechen; wegen 5 aber bemerke er, daß die Geiſtesentwickelung, welche in allen Fächern des Wiſſens ſich rege, und von der Regierung überall gefördert werde, ſich mit einem Reiche der Finſterniß im 19. Jahrhundert nicht vereinigen ließe. Die Errichtung der Klöſter falle nicht dem Miniſterium, ſondern den Urhebern des Concordats zur Laſt, auch ſey dieſelbe bereits unter ſeinem Vorgänger in Ausführung gebracht worden, was er jedoch keineswegs ſage, um die Verantwortlichkeit von ſich abzuwälzen. Er appellire an das Rechtsgefühl der Kammer, daß ſie keinen Tendenz-Prozeß gegen ihn, als den Miniſter, im Sinne habe, und bitte um eine baldige Entſcheidung, die er nicht fürchte.

Der Abgeordnete v. Eberz drückt ſeinen Schmerz aus über die Verunglimpfungen, die ihn als Mitglied des 5. Ausſchuſſes getroffen hätten, während er gewiß ſich am leidenſchaftloſeſten benommen habe. Auch jetzt noch habe er die feſte Ueberzeugung, daß der 5. Ausſchuß in dieſer Sache incompetent ſey, indem derſelbe einzig zur Prüfung der Beſchwerden, nicht aber zur Anklagung eines Miniſters beſtehe. Hiezu müſſe, nach der Verfaſſungs-Urkunde Tit. V. §. 56 ein beſonderer Ausſchuß niedergeſetzt werden. Allein eben ſo gewiß fordere die Verfaſſung zur Verſetzung in den Anklageſtand den dolus, der hier nicht vorhanden ſey, weßhalb denn der Richter nirgends ein Geſetz, das die Beſtrafung des Miniſters ausſpreche, finden würde. Es würde daher weit beſſer geweſen ſeyn, wenn die Frage über die Anklage gar nie zur Sprache gebracht worden wäre. Der Abgeordnete Rudhart hält das Recht, einen Miniſter in Anklageſtand zu verſetzen, welches die Verfaſſung den Ständen ertheile, für ein ſehr trauriges. Allein dieſes Recht dürfe nie benutzt werden, einen unpopulären Miniſter von ſeiner Stelle zu entfernen, wie man in dieſer Verſammlung habe behaupten wollen. Eben ſo könne er es nicht billigen, wenn man abgetrennte Facta vereinige, um aus ihnen die Abſicht der Verletzung der Verfaſſung darthun zu wollen. Zwar ſey nach ſeiner Anſicht die Verfaſſung durch die Cenſur-

Digitized by Google

Ordonnanz verletzt worden, aber nicht vorsätzlich, weil es wirklich juristische Controverse sey, ob der Minister nicht den rechten Sinn getroffen habe, und weil auch frühere Ministerien sich dieselbe Auslegung erlaubt hätten. Schon deßwegen falle die böse Absicht dieser Handlungsweise des Ministers weg, da derselbe kurz vor dem Zusammentritt der Stände die angefochtene Handlung begangen habe; um so wahrscheinlicher sey es aber auch, daß der Minister dieselbe von Anfang an nur als transitorisch betrachtet habe. Die Stände dürften nicht blos Ankläger seyn, sie dürften nur in der festen Ueberzeugung, daß die Verfassung verletzt sey, handeln. Wenn schon aus diesem Grunde die Niedersetzung eines besondern Ausschusses wegfallen müsse, so könne in jedem Falle die Kammer der Deputirten nicht einseitig einen Ausschuß ernennen, indem zur Versetzung eines Ministers in den Anklagestand ein förmlicher Beschluß beider Kammern gehöre. Endlich müsse man bedenken, daß jeder Angeklagte das volle Recht habe, möglichst baldige Entscheidung zu verlangen, da in der Zwischenzeit stets das Schwert des Damocles über ihm schwebe. Wenn nun aber, wie er zu zeigen gesucht, kein Grund zur Niedersetzung eines besondern Ausschusses vorliege, so würde durch die Ernennung eines solchen das Recht des Ministers auf baldige Entscheidung verletzt werden. Der Abgeordnete Ehrne schreibt der Abschaffung der Censur durch die Inquisition all das Elend zu, das letztere über die Menschheit gebracht habe. Hoffentlich lasse der Zeitgeist nicht zu, daß die Censur im Jahre 1831 wieder eingeführt werde. Durch die Preßordonnanz sey formell und materiell gefehlt worden; daher trage er darauf an, daß die vom innern Staatsleben handelnden Schriften ganz von der Censur frei gemacht würden, und eben so, daß ein besonderer Ausschuß zur Untersuchung der Handlungsweise des Ministers niedergesetzt werde, indem es im Interesse des Letztern selbst sey, vor der Welt gerechtfertigt zu erscheinen, wenn er unschuldig sey.

Der Abgeordnete Schulz: er halte es für unpassend, Maßregeln zu Prärogativen der Krone zu stempeln, die mit dem Zeitgeiste im Widerspruche stehen. Hiemit werde eine aufgeregte Zeit nicht beschwichtigt. Eine Regierung dürfe sich bei ihren Eidschwüren nie eine reservatio mentalis vorbehalten. Uebrigens glaube er bei den anerkannt guten Gesinnungen des Ministers nicht, daß derselbe aus eigenem Willen die Ordonnanz erlassen, sondern daß er unter fremdem Einfluß gehandelt habe, unter dem Einfluße einer verborgenen, nur in ihren Werken sichtbaren Gesellschaft. Diese Fesseln solle der Minister zerreißen, oder einem Ansehen entsagen, dessen Entweihung er abzuweisen entweder nicht den Muth oder nicht die Kraft habe. Er beschwöre den Minister, bei allem Heiligen, vor der Mit- und der Nachwelt, daß er die Censur zurücknehme; vermöge derselbe dieß nicht, so solle er einen festen Entschluß fassen und abtreten. Dann werde den Minister die öffentliche Achtung in das Privatleben zurückbegleiten. Hinsichtlich der Auslegung des Worts „politisch", nach welcher solches auch von dem inneren Staatsleben verstanden werden solle, erlaube er sich einzig die Bemerkung, daß in neuerer Zeit manche Handlungen begangen würden, die nichts weniger als politisch seyen, und er glaube die Censur-Ordonnanz nehme unter diesen die erste Stelle ein. Er trage darauf an, daß der König gebeten werde, die Preßordonnanz vom 28. Januar 1831 zurückzunehmen und bald möglichst den Entwurf eines Preßgesetzes, nebst dem eines darüber wachenden Geschwornengerichts vorzulegen. Dabei stimme er für die Versetzung des Ministers in den Anklagestand.

Der Minister v. Schenk erwiederte, die Verordnung vom 20. Januar sey unter keinem fremden Einfluß erlassen worden, dem widerspreche er ausdrücklich; er habe dabei vollkommen frei gehandelt, und habe nun auch einzig dieselbe zu verantworten.

Der Abg. Willich führt alle von dem zweiten Präsidenten zum Beweise absichtlicher Verletzung der Verfassung von Seite des Ministeriums angegebenen Thatsachen noch weiter aus, und erklärt schließlich, daß man die Regierung nicht um Aufhebung der Censurordonnanz bitten dürfe, sondern man müsse diese Aufhebung einer verfassungswidrigen Handlung fordern, sonst würde die Kammer ihre Pflicht verletzen; es sey dieß um so nothwendiger, als wenn das Preßgesetz den Erwartungen der Kammer nicht entspräche, und von ihr verworfen würde, Bayern die Censur behalten müßte. Er halte es für ganz unrichtig, daß die Kammer nicht allein auf Versetzung des Ministers in den Anklagestand dringen könne. Wenn sie von der Verletzung der Verfassung überzeugt sey, so müsse sie auch nothwendig die Einleitung zur Untersuchung gerichtlich treffen dürfen. Der andern Kammer stehe einzig das Recht zu, diesen Beschluß durch den entgegengesetzten zu paralysiren. Ueberhaupt dürfe man sich vorläufig nicht um die Prozedur und das Resultat bekümmern, sondern die Kammer habe einzig ihre Schuldigkeit zu thun. Hiezu sey nun aber die Ernennung eines besondern Ausschusses nöthig, weßhalb er auf solchen antrage.

Da der Ministerialrath v. Abel sich durch Willichs Vortrag für beleidiget erklärt, weil dieser sämmtliche Thatsachen, die bereits von ihm (dem Min. Rath) in das gehörige Licht gestellt worden, wieder vorgebracht habe, so bemerkte der zweite Präsident Seuffert, daß Willich die Absicht, über die Worte des Hrn. Min. R. sein Mißtrauen öffentlich zu erklären, wohl nicht gehabt habe. Der erste Präsident bedauerte hierauf, daß überhaupt Thatsachen in die Diskußion gezogen würden, welche, wenn sie eine Beschwerde enthielten, bei dem fünften Ausschuß der Ordnung gemäß eingebracht werden müßten.

Der Abg. Mätzler findet keinen Grund zur Anklage gegen den Minister, da dieser gar nicht geglaubt habe, eine authentische Interpretation zu erlassen. So wenig

Digitized by Google

er die Cenſur billige, ſo ſey allerdings der Ton der Tagblätter vor der Ordonnanz ein ganz heilloſer geweſen, allein dagegen ſey die Cenſur die ſchlechteſte Schutzwehr. Uebrigens ſey die Behauptung übertrieben, daß die Cenſurordonnanz einen allgemeinen Schrei des Unwillens in ganz Bayern erregt habe; im Gegentheil ſey die Anordnung von Manchen gebilligt, und erſt durch die Tagblätter ſey die Unzufriedenheit genährt und verbreitet worden. Seiner Anſicht nach ſey daher einzig der Grund zu einer Beſchwerde vorhanden.

Der Abg. Binder erklärte, daß die Nationalehre durch die Preßordonnanz angegriffen worden ſey. Selbſt die Gründe, die der Demoſthenes der Kammer gegen die Rede des zweiten Präſidenten vorgebracht, wären unſtichhaltig. Bis jetzt habe man den Miniſter nicht bewegen können, die Cenſurordonnanz zurückzunehmen, wenn nun das neue Preßgeſetz nicht beſſer ausfalle, als dieſe Ordonnanz, ſo gebe es ja kein Mittel, dieſem unſeligen Stand der Dinge ein Ende zu machen. Deswegen trage er auf Niederſetzung eines beſonderen Ausſchuſſes an.

Der Abg. Hagen ſucht daraus, daß die Regierung im Jahre 1819 ſich der Einführung der Cenſur widerſetzt habe, zu beweiſen, daß dieſelbe unter politiſchen Zeitſchriften nie die vom inneren Staatsleben handelnden begriffen habe. Bedenke man noch weiter, daß wenigſtens nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche die böſe Abſicht vermuthet werde, ſo müße nothwendig zur Verſetzung in den Anklageſtand geſchritten werden.

Der Abg. Socher ſpricht ſich gegen die Anklage aus, weil die Herſtellung des Thatbeſtandes auf der Auslegung des zweideutigen Wortes politiſch beruhe, während die böſe Abſicht ebenſo wenig werde zu erweiſen ſeyn. Dagegen räth er die Verletzung auf dem Wege der Beſchwerde geltend zu machen, und zugleich den König um augenblickliche Suſpenſion der Cenſur-Ordonnanz zu bitten.

Der Abg. Thomaſius bittet den Miniſter, ſich zu den hohen Geſinnungen zu erheben, auf welche bereits von einem anderen Mitgliede mit ſo vieler Delicateſſe hingedeutet worden ſey. Im Uebrigen ſpricht er ſich gegen die Ordonnanz und für ungeſäumte Vorlage eines Preßgeſetzes aus.

Der Abg. Weinmann verwahrt ſich gegen den Vorwurf der Leidenſchaftlichkeit in dieſer Sache, und weiſt auf Brutus Beiſpiel hin, der ſeine Söhne gewiß ohne Vorurtheil verurtheilt habe. Er ſtimme ganz der Rede Seufferts bei, und trage auf Ernennung eines beſonderen Ausſchuſſes an.

Der Abg. v. Dreſch ſucht in ausführlicher Rede ein Reſumé von ſämmtlichen für die Verſetzung in den Anklageſtand vorgebrachten Meinungen zu geben und ſolche zu widerlegen. Namentlich findet er in der Cenſurordonnanz deßhalb keine authentiſche Interpretation, weil die Verfaſſung auch die ſtatiſtiſchen Zeitſchriften unter die Cenſur ſtelle, mit welchem Ausdruck man alle inneren Angelegenheiten eines Volks benenne. Ebenſo ſey die Verordnung vom Jahre 1799, aus welcher man die Bedeutung des Wortes „politiſch“ zum Nachtheile der Regierung nehmen wolle, durch die neuere Verordnung von 1806 aufgehoben, welche das Wort politiſch entſchieden auch auf innere Staatsangelegenheiten anwende. Aus dieſer letzten Verordnung aber ſey der einſchlägige §. der V. U. hervorgegangen, weßhalb denn auch dem Miniſterium keine Verletzung der Verfaſſung zur Laſt falle. Sodann könne die Kammer einen beſondern Ausſchuß ſo lange nicht wählen, bis auch die erſte Kammer ſich hiemit einverſtanden erklärt habe. Schlüßlich bemerkt derſelbe, daß er ſich nie dazu verſtehen könne, den als Miniſter an den Pranger zu ſtellen, den er als Menſchen verehre. Der Abgeordnete Rinecker, welcher Märzlers Votum beitrat, bemerkte, das Volk bekümmere ſich um Preßfreiheit ſo wenig, als es überhaupt jede Art von Freiheit billige. Mit der Gewerbsfreiheit ſey es zum Beiſpiel gar übel zufrieden. Außerdem ſprachen noch die Abgeordneten Schmauß, Schoppmann, Schalkhäuſer, Lanzer für die Anklage, Wachter, Seeholzer, Drechſel, Dippel, Kremer, Kreß, Gmeiner, gegen dieſelbe. Der Schluß der Debatten wurde auf die nächſte Sitzung am 11. d. M. verſchoben.

Exiſtirt in Bayern eine Congregation?

(Eingeſendet.)

Wir geſtehen, daß uns die hierüber angeſtellte Unterſuchung ganz gleichgültig läßt, und dieß um ſo mehr, als wir überzeugt ſind, daß die Congregation, wenn auch nicht dem Namen, doch dem Weſen nach gewiß vorhanden iſt. Ja! es exiſtirt in Bayern, und beſonders in der Reſidenzſtadt, eine Anzahl Menſchen, welche von den gleichen Geſinnungen, wie der Beichtvater Karls X. und die übrigen Mitglieder der berüchtigten Pariſer Congregation belebt ſind, und die auf den Gang unſerer Regierung einen nur allzu ſichtbaren Einfluß ausüben.

Dieſen Congregationiſten verdanken wir die, in den Augen des Auslandes uns herabſetzende Repeiſtination der Kapuziner und Nonnen. Sie ſind die Anſtifter der, die Gewiſſen beängſtigenden und den häuslichen Frieden ſtörenden, Verfolgungen der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen die gemiſchten Ehen. Von ihnen kommt das Verbot der Ehe zwiſchen Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten — ein Verbot, von dem man nichts weiter zu ſagen braucht, als daß es von Rom datiet iſt. Sie ſind es, welche die abgeſtorbenen Religionshändel in Augsburg wieder aufweckten, ſo wie überhaupt Alles, was in neuerer Zeit zur Verbreitung des Aberglaubens und der Finſterniß geſchehen iſt, von ihnen ſtammt. Ihren Einwirkungen iſt es zuzuſchreiben, daß man

des Gaſtrechts heiliges Geſetz verletzend
achtungswerthe deutſche Schriftſteller wie Gauner aus dem Lande trieb. Auf ihnen laſten die gehäſſigen

Digitized by Google

Verfügungen gegen den Patrioten Siebenpfeiffer, und andere freimüthige Journaliſten. **Congregationiſten** ſind es, welche das Verbrechen begingen, dem Fürſten vorzuſpiegeln, daß er von Gefahren umringt, und ſein Leben in der Mitte ſeiner treuen Bayern nicht mehr ſicher ſey. Sie haben, einen unbedeutenden Studentenerzeß als einen Aufruhr gegen die höchſte Gewalt und als den Ausbruch einer geheimen Verſchwörung darſtellend, jene bedauerlichen Maßregeln in den Dezembernächten hervorgerufen. **Ihnen** war ſo ſehr daran gelegen, daß die Juſtiz da Hochverräther ſtrafen möchte, wo die Unparteilichkeit und der geſunde Verſtand nur jugendliche Leidenſchaft und Unbeſonnenheit entdecken konnten. Die Congregationiſten endlich ſind die **wahren** Urheber der Ordonnanzen vom 28. u. 29. Jänner.

Durch amtliche Einſchreitungen wird gegen die Congregation, wenn auch die evidenteſten Beweiſe ihres formellen Daſeyns vorlägen, doch nichts ausgerichtet. Hier gibt es nur **ein** Mittel — die freie Preſſe. Nur die Sonne der Geiſterwelt vermag das Eulengezücht wieder in jenes Dunkel zurückzuſcheuchen, aus dem ein böſer Genius zu Bayerns Unheil es herausſchleichen ließ.

* * *

Correſpondenz.

Carlsruhe den 5. May.

Die Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer erweckten auch bey uns allgemeine Theilnahme, und aufmerkſam verfolgt man den Gang derſelben. Dieſe Theilnahme an landſtändiſchen Verhandlungen iſt es, welche den Badner an den Bayern, den Würtemberger an den Naſſauer, den Hannoveraner — an den Preuſſen knüpft. Beſonders lebendig iſt unter den gegenwärtigen Verhältniſſen und bei der ſteten Wechſelbeziehung zwiſchen den freiſinnigen Beſtrebungen der badiſchen und bayeriſchen Stände, das Intereſſe an Allem, was Bayern, und mittelbar das ganze gemeinſame deutſche Vaterland betrifft.

Das Inland und die bayeriſche Deputirtenkammer haben unſerer ganzen Kammer geſtern einen Beſuch abgeſtattet. In der geſtrigen neunzehnten Sitzung wendete ſich unſer edler v. Rotteck (den vor zwei Monaten Freyburger Spießbürger »in Ketten« hatten hieher bringen ſehen; ſiehe Neckar-Zeitung) an die Regierungs-Commiſſion; in der Hand hatte er einige Blätter, wahrſcheinlich des Inlandes. Er ſprach ohngefähr, wie folgt: die neueſten Blätter des Münchener Inlandes ſprechen von einer in Bayern ſtattfindenden geheimen Polizei; von einer politiſchen ſchwarzen Tafel, auf welcher die Verdächtigen aufgezeichnet würden oder noch werden ſollten; von einem Anſinnen an andere deutſche, benachbarte conſtitutionelle Staaten, ſich gegenſeitig die Hand zu bieten bey Beobachtung der als verdächtigen Bezeichnete; ja es komme ihm vor, als ſey auch von Baden die Rede; — er bäte deßhalb zu ſeiner Beruhigung um Aufſchluß. — Dieſer wurde auch von dem Regierungs-Kommiſſär Staatsrath Winter gegeben, indem er feyerlich verſicherte, es gebe bey uns keine **organiſirte geheime Polizey**. Und hiemit war v. Rotteck zufrieden geſtellt. Das Thema ließ ſich auch nicht durch andere Tonarten weiterführen, obgleich bey manchem Deputirten und Zuhörer der Zweifel aufſtoßen mochte, daß es bey uns, wenn auch keine »organiſirte« doch eine »nichtorganiſirte« geheime Polizei geben möchte. Allein wir fragen, wo gibt es dieſe nicht? Menſchen, die ſich ein Geſchäft daraus machen zu ſpioniren, ſey es aus Wohldienerei, aus übertriebenem Dienſteifer, oder um irgend einen materiellen Vortheil zu erhaſchen, gibt es überall; ſolche haben wir hier gehabt, und ihnen war wohl. Die Frage, ob es deren jetzt noch gebe, wollen wir denen zu löſen anempfehlen, welche die Gabe beſitzen, Spione auszuſpioniren. Eine gewiſſe närriſche Dummheit iſt hierzu ein gar nicht verwerfliches Mittel.

Die Arbeiten bey unſerm Landtage rücken langſam voran; deſto reifer wird die Frucht werden, wenn die warme Sonne ſie befruchtet. Der Landtag wird wahrſcheinlich in der Mitte Junius vertagt und ſpäter wieder zuſammengerufen werden. Die Profeſſoren haben wenigſtens ihre Kollegien bis Mitte Junius angekündigt. Die Furcht vor Auflöſung der Kammern ſcheint verſchwunden zu ſeyn; die Leute ſprachen von einer Kamerilla, die unſerm Großherzog gefährliche Zuflüſterungen mache u. ſ. f. Manche Leute beklagen ſich auch über Langſamkeit der landſtändiſchen Arbeiten; dieſe Albernen bedenken aber nicht, daß unſere Verfaſſung eigentlich noch gar keine Früchte getragen hat, und daß ſtatt deren eine Menge giftiger Auswüchſe wuchernd um ſich gegriffen haben, an deren freudigem Vegetiren einige Anhänger des alten Syſtemes ihr Vergnügen finden.

Erklärung.

Nach einer uns zugekommenen amtlichen Verſicherung ſoll das im Inland erwähnte Schreiben wegen geheimer Polizei nicht von Baden ausgegangen ſeyn. Wahrſcheinlich kam alſo jenes Schreiben von Würtemberg her, da der Miniſter des Innern von einem benachbarten conſtitutionellen Staate geſprochen hat.

Kupferſtich-Verſteigerung.

Die Verſteigerung der durch Reichthum an ſeltenen und koſtbaren Blättern eben ſo ſehr, als durch Schönheit derſelben ausgezeichneten Kupferſtich-Sammlung des verſtorbenen Frhrn. Adam von Aretin beginnt zu München den 16. Mai d. J. in dem von Cotta'ſchen Hauſe, Promenadeſtraße Nr. 1538 zu ebener Erde links. Der mit Genauigkeit abgefaßte Katalog wird in der liter. art. Anſtalt und in der Kunſthandlung von Hermann und Barth, ſo wie in der Halmiſchen zu 30 kr. abgegeben.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 127. 11. May 1831.

Eine Forderung der Politik an die conſtitutionellen Regierungen Deutſchlands.

In der Umgebung aller Regenten bildet ſich ein Syſtem einſeitiger Anſichten im Gegenſatze mit der öffentlichen Meinung aus, und ein Streben nach Willkühr im Gegenſatze mit dem Volkswillen. Daß dem ſo ſeyn müſſe, ergiebt ſich ſowohl aus der ganzen hiſtoriſchen Entwickelung, als aus dem Begriffe und dem Weſen der Regentengewalt. Mit Hülfe der emporblühenden Städte, und überhaupt des an Bedeutung geſtiegenen dritten Standes, war es gelungen, die Mehrzahl der Feudalherren niederzubeugen, und den einen Privilegirten auf Koſten der andern Privilegirten zum Regenten im Sinne der neueren Zeit zu erheben. Die Fürſten ſchritten in dieſer Richtung vorwärts, ſo lange es dem Intereſſe ihrer Herrſchaft entſprach. Sie vergaſſen jedoch nicht, daß ſie ſelbſt aus den Reihen der Bevorrechteten aufgeſtiegen waren, und ſchloſſen daher in den engeren Kreis des Adels ſich ein, den ſie nur in größerer perſönlicher Abhängigkeit von ſich zu erhalten ſuchten. So wurden zwar die dinglichen Privilegien, welche der Ausübung der Regentengewalt im Wege ſtanden, allmählig und theilweiſe aufgehoben; aber zugleich erhielt der Adel eine Art Entſchädigung, da ihm — wenn nicht rechtlich, doch faktiſch — die höheren Hofchargen und die damit verbundenen Vortheile ausſchließend zugetheilt wurden. Auf dieſe Weiſe hat die Ariſtokratie der Geburt zwar ihre Form verändert, aber ihr Beſtand und ihr Einfluß haben nicht aufgehört; und wenn früher mit Hülfe des dritten Standes die feudaliſtiſchen Vorrechte vernichtet wurden, ſo hat es ſich die moderne Ariſtokratie zur Aufgabe gemacht, ihre Stellung in der Nähe des Thrones zu benutzen, um dieſe Stellung ſelbſt und zugleich die Ueberreſte ihrer Privilegien gegen das Volk zu vertheidigen und dafür der Fürſten als Werkzeuge ſich zu bedienen. In ganz natürlicher Folge ſehen wir daher den Adel der Höfe, ſowohl gegen Fürſten als gegen Völker, eine Art Vergeltungsrecht ausüben.

Jedes Vorrecht kann nur auf Koſten der Rechte aller Anderen beſtehen, und daher wird jeder Hof, mehr oder weniger, dem Volke entgegentreten. Es ſpricht ſich dieß genugſam aus, von der einen Seite in einem dünkelhaften Herabſehen der Hofleute auf diejenigen, die ſie aus ihrer Sphäre ausgeſchloſſen ſehen; auf der anderen Seite in der Meinung des Volkes über die anmaßliche Bedeutung der Höflinge, wie dieß in Ernſt und Spott vielfach ſich kund thut. Zu dieſen aus der Entſtehungsgeſchichte der Regentengewalt hervorgegangenen Reſultaten, kommt noch das, was aus dem Weſen derſelben unmittelbar und ſtets von neuem entſpringt. Der Fürſt — ſeine Macht mag ſo oder anders beſchränkt ſeyn — bleibt der Spender mannichfacher Vortheile, Gnaden und äußerer Auszeichnungen. Aus allen Ständen werden alſo die Selbſtſucht und der Ehrgeiz ihrer Natur nach dahin ſich drängen, wo ſie Befriedigung zu finden erwarten dürfen. Sie können dieſe Befriedigung nur finden, indem ſie ihre beſonderen Anſichten und Intereſſen gegen die öffentliche Meinung, welche die allgemeinen Intereſſen vertritt, geltend zu machen ſuchen. Wie alſo immer die Fürſten geneigt ſeyn mögen, ihre Macht nur für das wahre Wohl des Volkes anzuwenden; ſtets werden in ihrer Nähe mehr oder weniger förmliche Verbindungen ſich bilden — ſie mögen nun Cotterien, Camarilla's, oder auch Congregationen ꝛc. heißen — welche im Trüben zu fiſchen und darum die Quelle der Macht zu trüben ſuchen.

Mit dem Allen iſt kein beſonderer Tadel gegen die Ariſtokratie der Höfe ausgeſprochen. Aus ihrer Stellung gehen einſeitige Anſichten und Beſtrebungen nothwendig hervor; allein um ſo nothwendiger iſt auch eine Garantie gegen die Uebel, die hieraus entſpringen können und entſpringen müſſen, wenn denſelben nicht nachdrücklichſt begegnet wird. Daher entſteht bei allen Völkern, die zur Erkenntniß ihrer Intereſſen gelangt und zum Bewußtſeyn ihrer Selbſtſtändigkeit erwacht ſind, die unabweisbare Forderung, daß der öffentlichen Meinung das Recht und die Macht verliehen werde, jedes einſeitige Vorurtheil ſiegreich zu bekämpfen; und daß dem Willen des Volkes das Recht und die Macht verliehen werde, gegen jede individuelle Willkühr ſich gel-

Digitized by Google

tend zu machen. Das Mittel für den einen Zweck iſt die Oeffentlichkeit der Verwaltung und eine vollkommene Preßfreiheit, die mit immer friſchem Wehen die Dünſte der höfiſchen Athmosphäre zerſtreut und zwiſchen Fürſt und Volk die Ausſicht frei erhält. Das Mittel für den andern Zweck iſt eine repräſentative Verfaſſung, gegründet auf ein Wahlgeſetz, welches die Ueberzeugung gewährt, daß in Wahrheit der ſelbſtſtändige Theil der Nation vertreten werde.

Wenn man in der repräſentativen Verfaſſung und der nothwendig damit zu verbindenden Preßfreiheit, in Beziehung auf die inneren Verhältniſſe Schutz gegen Vorurtheile und Selbſtſucht findet, ſo wird doch hiemit das Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander nicht feſtgeſtellt. Die weitere Frage, wie jeder Staat gegen äußere Eingriffe ſich zu ſchützen vermöge, iſt vielmehr aus einem ganz anderen Geſichtspunkte zu beantworten. Iſt einmal irgend ein Krieg entſtanden, ſo kann der überwindende Staat nur durch Erhöhung ſeiner Macht, alſo durch Vernichtung oder Schwächung des anderen, für die Zukunft Sicherheit ſich verſchaffen, und er wird dann ſtets geneigt ſeyn, ſeinen Vortheil in möglichſt weitem Umfange zu benutzen. Es liegt alſo darin, daß die Regierungen Volksregierungen, ſtatt bloßer Kabinetsregierungen ſind, keine Bürgſchaft gegen Umgriffe des einen Staates auf Koſten des anderen; und es hat vielmehr durch alle Zeiten hindurch und unter allen Verfaſſungsformen eine Selbſtſucht der Staaten gegeben, gegen welche gleichfalls Abhülfe geſucht werden muß. Dieß hat ſich bis in die neueſten Zeiten nicht weniger in der eigennützigen Handelspolitik Großbritanniens offenbart, in den Eroberungskriegen der franzöſiſchen Republik und ſelbſt in den Maßregeln der nordamerikaniſchen Freiſtaaten gegen die Indianerſtämme, alſo unter Regierungen, die auf den Volkswillen ſich gründen; als es durch die Vernichtung Polens, durch die Unterjochung Italiens, durch die Länder-Vertheilungen und Vertauſchungen in Deutſchland, unter dem Einfluße von Kabinetsregierungen der Fall geweſen iſt.

So hatte allmählig die Ueberzeugung ſich feſtgeſtellt, daß in den gegenſeitigen Verhältniſſen der Staaten das Recht nur durch die Stärke verbürgt werden könne; und dieſe Ueberzeugung hat die Nothwendigkeit eines Syſtems des politiſchen Gleichgewichts fühlbar machen und zum Verſuch der Verwirklichung desſelben hinführen müſſen. Die Bedeutung eines politiſchen Gleichgewichts wird jedoch vom volksthümlichen Geſichtspunkte aus ganz anders aufgefaßt werden, als von dem der einſeitigen Hof- und Kabinetspolitik. Wie die Letztere in den inneren Angelegenheiten, ohne das Gegengewicht einer Volksvertretung und einer freien Preſſe, ſtets zur Willkühr hinneigt; ſo betrachtet ſie auch in den äußeren Verhältniſſen die Länder und Völker nur als willkührlich theilbare Maſſen, die mit der Perſon des einen oder anderen Regenten verbunden, und dahin oder dorthin vererbt, vertauſcht und verhandelt werden können. Dieſer Anſicht gemäß ſetzte man das politiſche Gleichgewicht in eine der Zahl nach möglichſt gleiche Vertheilung der Bevölkerung und des Einkommens, als der beiden Elemente zur Gründung einer Heeresmacht, welche dann wieder ihrer Seits, nach dem Princip des blinden Gehorſams, der blinden Willkühr zum Werkzeuge dienen mußte. Höchſtens wurde nebenbei auf einige andere völlig äußerliche Verhältniſſe Rückſicht genommen, als auf die militäriſche Lage der Länder zu Angriff und Vertheidigung, auf Feſtungen und Feſtungslinien, auf Begränzung durch mächtige oder mindermächtige Nachbarn. Dagegen iſt die Eigenthümlichkeit der Völker, — wie ſie aus dem Einfluße natürlicher Gränzen und den hiedurch bedingten materiellen Intereſſen, aus einer dauernden Nationalgeſchichte, aus der Verſchiedenheit der Sprachen, Sitte und Bildung hervorgeht — völlig unbeachtet geblieben.

Dieſe Politik der individuellen Willkühr, im Gegenſatze derjenigen, welche den Nationalwillen zur Richtſchnur nimmt, iſt bis auf die letzten Zeiten herrſchend geblieben, und hat insbeſondere die Beſtimmungen des wiener Kongreſſes diktirt. Allein wie die Forderung einer repräſentativen Verfaſſung in jedem einzelnen Staate als ein Zeichen gelten kann, daß die Völker zum Bewußtſeyn ihrer Selbſtſtändigkeit gekommen ſind, daß ſie in ihren inneren Angelegenheiten die Nothwendigkeit einer Garantie gegen die Willkühr jedes einzelnen Kabinets erkennen; ſo ſtreben ſie auch in den gegenſeitigen Verhältniſſen der Staaten nach einer Schutzwehr gegen verletzende äußere Eingriffe. Sie wollen daher gleichfalls ein politiſches Gleichgewicht, allein ſie wollen es auf keine willkührliche Trennung und Verbindung der Volksmaſſen gegründet ſehen. Vielmehr glauben ſie erſt an die Herſtellung eines wirklichen politiſchen Gleichgewichts, wenn jede wahrhafte Nationalität der That nach anerkannt wird; und ſie fordern daher, daß die zu einer Einheit verbindenden Staatsformen mit den, durch Natur und durch Geſchichte beſtimmten Gränzen der Nationen zuſammenfallen. Daher das Streben nach Trennung, wo unnatürlich vereinigt, das Streben nach Vereinigung, wo unnatürlich getrennt worden iſt. Jenes offenbarte ſich in der Losreißung Belgiens von Holland; dieſes in den Inſurrektionsverſuchen in Italien, ſo wie in dem Heldenkampfe der Polen, welche die durch trennende Verfaſſungsformen auseinander geriſſenne Glieder des Volkes von neuem zur Einheit zu verbinden und den polniſchen Staat auf den Umkreis der polniſchen Nation auszudehnen ſuchen.

Ein ſolches Streben nach engerer Vereinigung iſt auch in Deutſchland erwacht, und hat bei den vielfachen Uebeln der Trennung nothwendig erwachen müſſen. Es fließt ganz aus derſelben Quelle, wie die Forderungen repräſentativer Verfaſſungen in den einzelnen Staaten: man will Schutz gegen die Willkühr jedes einzelnen deutſchen Hofes, und wird darum nicht weniger die gemeinſamen volksthüm-

Digitized by Google

lichen Intereſſen gegen die Geſammtheit der deutſchen Höfe *) zu ſchützen wünſchen. Wie aber allerwärts, wo politiſche Intereſſen zur Sprache kommen, Parteien ſich bilden, ſo ſind auch in Deutſchland, in Beziehung auf die Verhältniſſe des geſammten deutſchen Vaterlandes, und außer den wenigen unbedingten Anhängern des jetzt Beſtehenden, die Keime von zwei verſchiedenen Parteien ſichtbar geworden. Die Eine derſelben ſtrebt nach abſoluter Einheit Deutſchlands, die nicht ohne den völligen Umſturz der gegenwärtigen Ordnung erreicht werden könnte. Die Andere iſt der Trennung in einzelne Staaten nicht zuwider; ſie glaubt jedoch die beſtehenden Verhältniße nur nur durch zeitgemäße und genügende Reformen ſichern zu können und fordert daher — gegenüber der Repräſentation der Kabinette im deutſchen Bundestage — eine enge Vereinigung der deutſchen Volksſtämme durch das Band einer *gemeinſamen deutſchen* Volksvertretung.

Die Partei der unbedingten Einheit Deutſchlands mag bis jetzt keine große Stärke und keine entſchiedene Haltung gewonnen haben. Wenn es indeſſen wahr iſt, was öffentliche Blätter berichten, daß Proclamationen verbreitet wurden, welche zur Herſtellung der Einheit auffordern, ſo iſt dieß wenigſtens ein Beweis, daß dieſe Partei ſelbſt unter den jetzigen, für ſie noch keineswegs günſtigen Verhältniſſen, auf Vermehrung ihrer Anhänger eifrig bedacht iſt. Die Zahl derſelben könnte vielleicht bedeutend werden, wenn irgend eine äußere Gefahr näher rückt, und wenn mit dem Bedürfniſſe der Kraft auch das Bedürfniß der engeren Vereinigung ſich fühlbar macht. In dieſem Falle würde ſich die Partei der abſoluten Einheit ſelbſt aus den Reihen der Gemäßigten verſtärken, wenn man es bis dahin verſäumen wollte, auf dem Wege der friedlichen Reform eine feſte nationale Vereinigung der deutſchen Völkerſtämme herbeizuführen, und das Syſtem der in den meiſten deutſchen Staaten bereits geltenden Repräſentativ-Verfaſſung auch für das Verhältniß der Geſammtheit des deutſchen Volkes zur Geſammtheit der deutſchen Regierungen ins Leben zu rufen.

Es liegt im Intereſſe der deutſchen konſtitutionellen Fürſten, hierzu die Hand zu bieten, um den von der einen Seite drohenden Gefahren zeitig zu begegnen. Aber auch von einer anderen Seite wird die jetzt beſtehende Ordnung, wird insbeſondere die Exiſtenz der *kleineren* deutſchen Regierungen gefährdet, und könnte nur durch *daſſelbe* Mittel geſichert werden. Der Frieden Europa's hängt an ſehr ſchwachen Fäden. Sollte es zum Krieg kommen und ſollten die unberechenbaren Wechſelfälle des Kampfes Frankreich in den Beſitz der von ihm ſo ſehnlichſt begehrten Rheingränze ſetzen, ſo iſt leicht vorherzuſehen, wie die Kabinette der europäiſchen Großmächte die Würfel über das Schickſal Deutſchlands werfen werden. Eine Vergrößerung Frankreichs zum Nachtheile Deutſchlands würde dann als der faktiſche Beweis gelten, daß Deutſchland in ſeiner Zerſplitterung für die Erhaltung des ſeitherigen Beſtandes der europäiſchen Machtverhältniſſe nicht ſtark genug geweſen iſt. Die Rückſicht der höheren Politik, daß das politiſche Gleichgewicht Europa's auf ſtärkeren Grundlagen als die ſeitherigen befeſtigt werden müſſe, würde nun bei dieſer Vergrößerung Frankreichs auch eine Vergrößerung der anderen Großmächte zur willkommenen Verbindlichkeit machen, und eine ſolche würde nur auf Koſten der kleineren deutſchen Staaten, durch neue Mediatiſirungen, bewirkt werden können. Das deutſche Volk würde keineswegs in Maſſe geneigt ſeyn, dieſen Maßregeln Widerſtand entgegenzuſetzen, insbeſondere dann nicht, wenn ſeine bis jetzt gewonnenen volksthümlichen Garantieen nicht geradezu angegriffen werden. Das deutſche Volk wünſcht vielmehr eine engere Vereinigung, und wäre *auch auf dieſem Wege* der Erfüllung ſeines Wunſches näher gerückt. Die deutſchen Fürſten würden alſo dieſen Wunſch *früher* zu erfüllen haben, als die äußere Gefahr unſer Vaterland in ſeiner alten Schwäche findet; und ſie würden das in kleine Staaten zerſplitterte Deutſchland durch das organiſche Band einer gemeinſamen Volksvertretung ſchon jetzt zu *einer* Macht vereinigen müſſen, wenn ſie hoffen und erwarten wollen, daß ſich Deutſchland in ſeinem gegenwärtigen Beſtande in der Reihe der europäiſchen Mächte zu behaupten vermöge.

Das Alles iſt einfach und klar, und ſollte den konſtitutionellen Regierungen Deutſchlands zur Richtſchnur ihrer Politik dienen. Mögen diejenigen, welche es zunächſt betrifft, zur rechten Zeit ſich *überzeugen* und nicht durch die Macht der Ereigniſſe ſich *überwältigen* laſſen.

W. S.

Correſpondenz.

Aſchaffenburg den 5. Mai 1831.

Ob die zu München eingeleitete Unterſuchung: „wegen der Congregation" durch materielle Beweiſe und Belege ein der Sache entſprechendes Reſultat hervorbringen wird, iſt am wenigſten in der Ferne richtig zu beurtheilen, weil die Jeſuiten neuerer Zeit ihr Weſen und Treiben ſo eingeleitet haben, daß man ihnen ſchwerlich bei der Wurzel beikommen kann; — wohl aber wird es deſto beſſer geſchehen, wenn man dieſe an ihren Früchten zu erkennen ſucht. Hier beiläufig ein kleiner Beleg und Beiſpiel.

Nach der bayeriſchen Verfaſſung genießen die chriſtlichen Confeſſionen gleiche Rechte und Anſprüche, die am wenigſten der Miniſter des Innern umgehen und

---

*) Ich muß darauf aufmerkſam machen, daß ich mich abſichtlich der Worte »Hof und Kabinet« bediene; denn wie nach der Theorie des conſtitutionellen Staatsrechts der Wille des Fürſten als identiſch mit dem Volkswillen angenommen wird, ſo mag der Wille *aller* deutſchen Fürſten auch als übereinſtimmend mit den Wünſchen und Intereſſen des deutſchen Volkes gelten, während die Tendenz der Kabinette und Kabinetsrepräſentanten damit nicht ſelten im entſchiedenſten Widerſpruch ſtehen wird.

Digitized by Google

verletzen darf. — In der chriſtlichen Religion und Lehre, welcher die Nächſtenliebe zur Baſis dient, wird für Alle geboten: „was du nicht willſt, daß man dir thu', das füg' auch keinem Andern zu“, welches allen Jüngern des Herrn als unabänderliche Richtſchnur dienen muß.

Die evangeliſche Gemeinde zu Aſchaffenburg, welche bereits ſeit fünf Jahren mit Hinderniſſen aller Art zu kämpfen hatte, und endlich im Begriffe ſteht, ſich ihre Kirche zu erbauen, muß nun leider abermals die ſchmerzhafte Erfahrung machen, daß ein nicht chriſtlicher und brüderlicher Wille und Geiſt ihrem Auf- und Emporkommen auf eigene Weiſe und Wege nachtheilig entgegenwirket.

Wenn die katholiſchen Brüder das Bedürfniß haben, ſich eine Kirche zu erbauen, ſo bekommen ſie die Erlaubniß, was auch ganz im Geiſt und in der Natur der Sache liegt, im Lande unter den chriſtlichen Brüdern eine Collecte veranſtalten zu dürfen, und gerne ſteuert ein jeder ſein Scherflein zu einem ſo göttlichen Werke.

Die arme evangeliſche Gemeinde zu Aſchaffenburg, durch die ſtiefmütterliche Behandlung in eine ſchwierigere Lage verſetzt, war beſcheiden genug, bei ihrem Geſuche um eine Collecte, eine ſolche nur in der evangeliſchen Gemeinde nachzuſuchen, darum konnte ſie auch nach Recht und Billigkeit gewärtigen, daß man in dieſer ihr die Hauscollecte erlauben würde; aber nein, trotz der Verfaſſung der Gleichheit der Rechte und dem Geiſt der chriſtlichen Liebe wurde ihr nur die Klingelbeutel-Collecte verſtattet, welches die Folge hat, daß die arme Gemeinde durch dieſe Beſchränkung in ihren Erwartungen und Hoffnungen verkümmert wurde. Die Entſchuldigung, daß die katholiſchen Brüder keinen Klingelbeutel haben, kann bey Recht und Billigkeit am wenigſten als Mantel einer parteiiſchen Handlung gelten.

Daß in dieſem Verfahren ſowohl Verletzung der Verfaſſung, wie Mangel der chriſtlichen Nächſtenliebe zu Grunde liegt, muß jedem, der es aufrichtig mit der Menſchheit meint, von ſelbſt in die Augen leuchten.

Berichtigung.

In dem Aufſatze: „Ueber Preuſſen, von einem Altbayern“ (in Nr. 92 u. 93 des Inlandes), wird eine Stelle aus der Schrift: „über Militärſyſteme,“ vom königl. würtemb. General v. Theobald, angeführt, und dabei bemerkt, der Verfaſſer ſpreche in dieſer Stelle von der preuſſiſchen Armeeorganiſation. Dem iſt aber nicht alſo. Nicht auf die übrigens unſtreitig treffliche preuſſiſche Armeeorganiſation, beziehen ſich die Worte des Hrn. Gen. v. Theobald, ſondern auf das Syſtem, welches unſer ausgezeichneter Landsmann, Hr. Hauptmann v. Xylander im Jahre 1820 in ſeiner Schrift: „die Heerbildung“, ausführlich entwickelt hat. Die Verwechſelung, die der Altbayer vornimmt, iſt auffallend, und kann nicht mit Stillſchweigen übergangen werden. Die ſchöne Stelle in der Schrift des Hrn. General v. Theobald, die ihm ſo ſehr als unſerm Verfaſſer der „Heerbildung“, zur Ehre gereicht, lautet wörtlich wie folget:

„Dieſes Syſtem (des Hrn. v. Xylander) befaßt ſich mit dem großen und kühnen Gedanken, das ganze Volk wehrhaft und dadurch die ſtehenden Heere auf die einzige Weiſe, wie es geſchehen kann, entbehrlich zu machen. Durch dieſes Syſtem erhält die erhabene Inſtitution, die wir der franzöſiſchen Revolution verdanken, ich meine die Conſcription, erſt ihre volle Bedeutung, die Selbſtſtändigkeit der Völker wird dadurch begründet, in ſo fern ein Staat auch nur von mäßigem Umfange dadurch im Nothfall zu einer Kriegsmacht vom erſten Rang erhoben wird. — Es iſt dieſes Syſtem das konſtitutionellſte von allen, und als ſolches ſchon von Montesquieu bezeichnet, wenn er ſagt: il faut que l'armée soit peuple et qu'elle ait le même esprit que le peuple; et pour lui donner cet esprit, il faut que les soldats ne soient enrolés que pour un an. — Dieſes Syſtem iſt ferner das gerechteſte und der perſönlichen Freiheit am günſtigſten; überhaupt der bürgerlichſte Gedanke, der je unter einem Helm entſtanden iſt.“

In einer Anmerkung jenes Aufſatzes (in Nr. 92 u. 93 des Inlandes), worin auf die neueſte Schrift des Hauptmanns v. Xylander: „Unterſuchungen über das Heerweſen unſerer Zeit,“ hingewieſen iſt, wird der Name des Verfaſſers in Hylander verwandelt, was wir jedoch als einen Druckfehler anſehen wollen. Immer aber wird man durch dieſes zweimalige Verſehen unwillkührlich zu dem Verdacht geleitet, als ſey unſer Landsmann, der ſich durch ſeine zahlreichen militäriſchen Schriften ein ausgezeichnetes Verdienſt und einen europäiſchen Ruf erworben, im eigenen Vaterlande weniger bekannt, als die gerechte Anerkennung vaterländiſcher Talente zu fordern ſcheint. Soll man glauben, er wäre in dieſer Beziehung glücklicher geweſen, hätte ihm erſt das Indigenat ertheilt werden müſſen? — Die neueſte oben erwähnte Schrift des Herrn v. Xylander iſt unlängſt in der allgemeinen Zeitung mit Geiſt beurtheilt und als ein gewichtiges Wort in der gegenwärtigen Zeit anerkannt worden. Es ſollte bedeuten, daß der Altbayer die Gelegenheit im Inlande hätte ergreifen dürfen, auf das Zeitgemäſſe dieſer Schrift auch die Stände des Reichs aufmerkſam zu machen, indem viele in derſelben aufgeſtellten Anſichten auf das innere Staatsleben von dem wohlthätigſten Einfluß ſeyn würden, wenn die Anwendung der hier vorgetragenen Grundſätze von der öffentlichen Verwaltung beliebt würde. Die Stände haben ſich viel und lange bemüht, über Manches was geſchehen Klage zu erheben. Es wäre wohl nicht unzweckmäßig, ebenfalls den Blick auf die Unterlaſſungsfehler zu richten, und in dieſer Beziehung ſcheint es, daß die „Unterſuchungen über das Heerweſen unſerer Zeit“, bedeutende Anhaltspunkte für die Stände geben könnten.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 128. 12. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 11. Mai. XXVII. Sitzung der bayeriſchen Deputirtenkammer. Nachdem der Einlauf verleſen, und der neu eingetretene Abgeordnete Seppel beeidigt iſt, werden die Berathungen über die Verletzung der Verfaſſung durch die Preßordonnanz vom 28. Januar 1831 fortgeſetzt.

Der Abg. v. Künsberg hält die Vortheile der Preß-Freiheit für weit größer als die Nachtheile der Preß-Frechheit, das ſey durch die Beiſpiele Englands und Nordamerikas unbeſtreitbar dargethan. Die Cenſur ſey ſelbſt der Staatsregierung nachtheilig, weil ſie die öffentliche Meinung nicht mehr erfahren, und in jedem Falle unnütz, da die Cenſur auf alle mögliche Weiſe umgangen werden könne. Dagegen ſey kein Grund zu einer Anklage gegen den Miniſter vorhanden, indem eine authentiſche Interpretation erſt dann nothwendig ſey, wenn ſich eine der drei Staatsgewalten im Streit mit der andern über ein Geſetz befinde. Unter der Regierung Maximilian Joſephs ſeyen alle Schriften politiſchen und nicht politiſchen Inhalts unter Cenſur geſtanden, Grund genug für den Miniſter zu Erlaſſung der Preßordonnanz, ohne daß man ihm die Abſicht, die Verfaſſung verletzen zu wollen, unterſtellen könne. Der Gerichtshof würde beſtimmt die Anklage der Kammer zurückweiſen. Schließlich ermahnt der Redner die Journaliſten, daß ſie ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung nicht zur Aufregung der Gemüther in dieſer ſtürmiſchen Zeit mißbrauchen mögen.

Der Abgeordnete Schickenbanz behauptet gegen den Deputirten Mätzler, daß die Ordonnanz überall tiefen Eindruck gemacht habe. Es ſey der unglücklichſte Augenblick gewählt worden, das Vertrauen des Volks zu untergraben. Jeder, der es mit dem Könige gut meine, ſey gegen dieſe Maßregel, die Verfaſſung ſey verletzt, eine Anklage nothwendig. Auch der Abgeordnete Kapp ſtimmt in Betracht, daß je ſchwankender die Auslegung des Preßedicts ſey, um ſo weniger die Ordonnanz hätte erlaſſen werden ſollen, daß ſodann die unſelige Ordonnanz immer noch fortbeſtehe, für die Verſetzung in Anklageſtand.

Der Deputirte Bertele ſucht aus dem Nürnberger-Correſpondenten zu beweiſen, daß das Wort „politiſch“ auch von Gegenſtänden des innern Staatslebens verſtanden werde; daher ſey keine Verletzung vorhanden, vielmehr müſſe man die Ueberzeugung des Miniſter heilig halten. Er appellire an das natürliche Gefühl der Kammer, das nicht trüge, ob der Miniſter die Haltung eines ſchuldigen Mannes habe, er, der die Beſchuldigung des Daſeyns einer geheimen Polizei und Congregation mit ſo großer Offenheit widerlegte. Gewiß ſey der nicht charakterlos der im bedeutendſten Augenblicke ſeines Wirkens die Cenſur-Verordnung erlaſſen. Er ſchließe ſich daher dem Votum des Abgeordneten Dreſch an. Der Abg. Mätzler habe allerdings Recht gehabt, wenn er behauptet, daß der Bauernſtand wenig Sinn für die Preßfreiheit habe. In einem Dorfe werde in der Regel höchſtens eine Zeitung und etwa noch der Landbote gehalten, von dem Pfarrer, dem Schullehrer und dem Wirthe, der aber das Blatt ſelten leſe. Das Volk bekomme von den Landgerichten ſo viel politiſche Neuigkeiten, daß es an andere nicht denken könne. (Gelächter)

Da ſich ein Mitglied über dieſe angebliche Herabſetzung des Bauernſtandes beleidigt erklärte, ſo verſetzte der Präſident, der ehrenwerthe Deputirte habe nur ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen, und ſey Niemand zu Nahe getreten. Der Deputirte von Muſſinan ſucht zu entwickeln, daß wenn vielleicht der Juriſt über den Erfolg einer Anklage zweifelhaft ſey, dieß doch dem Abgeordneten einerlei ſeyn müſſe, welcher ſich einzig an die Verfaſſung zu halten habe. Nach dieſer ſey nicht nur eine Beſchwerde vorhanden, ſondern es müſſe an die erſte Kammer die Frage gebracht werden, ob ſie einen Ausſchuß niederſetzen wolle.

Der Deputirte Harsdorf glaubt, daß das Wort „politiſch“ auch von Gegenſtänden der innern Politik verſtanden werde. Dagegen habe die Ordonnanz das Preßedict an einigen Stellen zuweit ausgedehnt, und deßhalb ſey Grund zu einer Beſchwerde vorhanden.

Digitized by Google

Diejenigen Städte, welche wegen der Ordonnanz mit einer Beſchwerde bei den Ständen eingekommen ſeyen, haben nicht den gehörigen Weg eingeſchlagen, da eine ſolche Beſchwerde erſt nach dem gehörigen Inſtanzenzug bei den Ständen eingebracht werden könne, daher würden die Stände die Verfaſſung verletzen, wenn ſie auf dieſe Beſchwerden Rückſicht nehmen wollten. Seuffert habe dieß wohl gewußt, und deßhalb der Sache die Wendung gegeben, als brächten die Stände die Anklage vor. Allein es ſey demungeachtet die Beſchwerde der Städte der Grund des Verfahrens der Stände. Auch ſpreche der §. 6. nicht von einer Kammer, die das Recht der Beſchwerde habe, ſondern von den Ständen, und endlich frage es ſich auch noch, ob überhaupt die Stände ohne die vorausgegangene Beſchwerde Einzelner eine Beſchwerde vorbringen dürfe. Aus dieſen Gründen ſey eine Beſchwerde formell unzuläßig.

Der Deputirte von Weſternach tadelt die Unvorſichtigkeit des Miniſteriums bei der Erlaſſung der Preßordonnanz, indem der böſe Feind dadurch in die Kammer und unter das Volk gebracht worden ſey. Er warne aber vor der Einleitung eines Tendenzprozeſſes und bitte um Berückſichtigung des bibliſchen Spruchs: vergib uns unſere Schulden ꝛc. Gegen den Abgeordneten Rudhart müſſe er bemerken, daß er den 30jährigen Krieg wegen den etwaigen guten Folgen deſſelben nicht loben könne, mit ſo vielem Recht könnte man die Cholera oder die Hölle ſelbſt loben, weil ſie zur Buſſe nöthige. Ebenſo ſey bemerkt worden, in 10 Jahren werde alles Beſtehende umgeſtürzt ſeyn; wenn freilich nichts mehr heilig ſey, ſey alles zu fürchten. Dem Miniſter könne er ſeine Hochachtung nicht verſagen über die Großmuth, mit der er alles auf ſich nehme, und ſich für ſeinen Herrn und Meiſter opfere.

Der Deputirte Windwart entwickelte die neue Anſicht, daß die Kammer, da ſie zugleich unterſuchender Richter ſey, einen Reat haben müßte, der aus dem Strafgeſetzbuche hervorgehe. Da dieß nicht der Fall ſey, ſo dürfe ſie auch die Unterſuchung nicht eröffnen. Ueberdieß ſprechen diejenigen Städte, welche die Beſchwerde erhoben, nicht von Verſetzung in den Anklageſtand, ſondern nur von Aufhebung der Cenſur, und endlich ſey in der Verfaſſung ſowohl als in der Cenſurordonnanz von einer bereits angeordneten Cenſur die Rede, die ſich dann auch wirklich durch Praxis ſchon früher gebildet habe. Daher trage er einfach auf Herſtellung des Zuſtands vor dem 28. Januar 1831 an.

Der Abg. Leinecker vertheidigt die Kammer gegen den Vorwurf, daß ein böſer Geiſt in ſie gefahren ſey, die Bayern ſeyen auch nach den Juliustagen treu geblieben. Aber die Regierung ſey immer argwöhniſcher geworden, in der Chriſtnacht ſeyen ſogar die Truppen wie in einem belagerten Platz unter den Waffen gehalten worden, und über die Dezembernächte in München werde dereinſt die bayeriſche Geſchichte erröthen. Die Ausſchreibung der Wahlen habe dieſen ſchlimmen Eindruck in etwas verwiſcht, allein dieß ſey eine neue ſchmerzliche Täuſchung geweſen, denn nunmehr ſey durch Erlaſſung der Cenſurordonnanz ein Schlag geführt worden, der zwiſchen dem Miniſter und dem Volk eine ewige Kluft befeſtigt habe. Augenſcheinlich ſey der Zweck der Ordonnanz kein anderer geweſen, als den Schrei des Unwillens über die Ausſchließung der edelſten Patrioten aus der Kammer zu unterdrücken. Es ſey ganz falſch, wenn man die heutige Bedeutung des Wortes „politiſch" aus dem Griechiſchen ableiten wolle, es komme ihm eben ſo vor, wie wenn man einem heutigen König das Ehrenprädikat eines Tyrannen geben wollte, weil das Wort im Griechiſchen ebenſowohl einen guten, als einen ſchlechten Regenten bezeichnet habe. Die Mißbräuche der Preſſe hätten bereits zur Zeit der Erlaſſung der Ordonnanz abgenommen gehabt. Auch ſey die verfaſſungswidrige Handlung am 9. May 1831 durch zwei neue Verordnungen verſtärkt worden, deren eine die Flugſchrift, betitelt der Scharfſchütze, ein bekanntes Klatſchblatt, von der Cenſur frei gebe, während durch die andere das conſtitutionelle Bayern unter die Cenſur geſtellt werde. Wie die Staatsbeamten die Cenſurverordnung anwenden, möge aus der Thatſache hervorgehen, daß die Würzburger Bürger mit einer Strafe von 20 Reichsthalern bedroht worden ſeyen, wenn ſie die bekannte Adreſſe unterſchreiben würden. Am Abend deſſelben Tages habe zwar die Regierung dieſe Drohung zurückgenommen, allein nun ſey es zu ſpät geweſen, und einzig dieſer Urſache die geringe Anzahl von Unterſchriften zuzuſchreiben. Aus all dieſem ſey die Verſetzung in den Anklageſtand begründet.

Der Deputirte Vetterlein glaubt, daß die Verordnung vom 28. Jan. 1831 gegen den Geiſt früherer Geſetze und gegen die Praxis ein neues Verfahren vorſchreibe, was unzweifelhaft ſchon daraus hervorgehe, daß ja nach des Miniſters eigenen Geſtändniß ſchon früher eine Vollziehungs-Inſtruction über das Preßedikt beſtanden habe. Da die Verfaſſung ſonach verletzt ſey, ſo müſſe ein Ausſchuß nothwendig niedergeſetzt werden, und zwar vor der Anklage durch die Kammer. Der zweite Präſident Seuffert habe ſolche Facta vorgetragen, daß die Niederſetzung eines Ausſchuſſes ſelbſt im Intereſſe des Miniſters ſey.

Der Deputirte Scheuing giebt ſeine Beſorgniß zu erkennen, daß die Interpretationsweiſe des Miniſters die ganze Verfaſſung gefährden könnte. Durch die Ausſchließung der Patrioten, namentlich die von Beſtelmeyer, einem Magiſtratsrath, der ſo lange er nichts Rechtswidriges thue, nur unter dem König der Könige ſtehe, ſey ein zweites großes Unrecht geſchehen. Die Anklage ſey nothwendig.

Der Abg. Ziegler behauptet, der Miniſter habe an den Tag gegeben, daß er ein Feind der Aufklärung ſey, während doch die Preßfreiheit der Welt ſo nothwendig ſey, als die Luft. Die Kammer habe einzig zu be-

Digitized by Google

urtheilen, ob die Beſchwerde gegründet ſey, und der Vorſatz des Miniſters, die Verfaſſung zu verletzen, vorliege. Letzteres müſſe man aber annehmen, da ein Staatsminiſter das nothwendig wiſſen müſſe, was er thue. Obgleich der Aufruhr an den Grenzen getobt, ſey doch in Bayern alles ruhig geblieben, ſelbſt während der Dezember-Unruhen, obgleich die Regierung in ihrem Mißtrauen ſo weit gegangen ſey, daß ſie in der Chriſtnacht zu Würzburg habe Kanonen auffahren laſſen. Freilich habe die Behörde, als alles ruhig geblieben, die Schuld einem untergeordneten Militär aufgebürdet. Alles dieß ſey unter den Augen des Miniſters geſchehen, daher könne man nicht umhin zu glauben, daß eine Kamarilla beſtehe. Da die Regierung auf dieſem Wege immer noch fort ſtolpere, ſo muß der Miniſter des Innern nothwendig in den Anklageſtand verſetzt werden; denn die Nationalehre ſey gefährdet, der Nation Hohn geſprochen. Ueberdieß trage er darauf an, daß die Cenſurordonnanz als ungültig von der Kammer aufgehoben werde.

Der Miniſter des Innern erwiederte; er werde auf Gerüchte hin angeklagt, von den vorgebrachten Thatſachen wiſſe er nichts. Wenn zu Würzburg in der Chriſtnacht außerordentliche Maßregeln ergriffen worden ſeyen, ſo ſey es ohne ſein Wiſſen geſchehen. In der Chriſtnacht würden allzeit die Wachen verſtärkt. Die Camarilla ſey ein bloßes Gerücht wie die Congregation, auf das kein Urtheil ausgeſprochen werden ſollte.

Der Abg. Weinmann ſtimmt für die Anklage mit dem Zuſatze, daß früher ganz Europa das Land Bayern um ſeine Freiheit beneidet habe.

Graf von Seinsheim hält eine Beſchwerde für ungegründet, weil das Wort politiſch auch vom innern Staatsleben verſtanden werde, und die Regierung immer das Recht der Cenſur bis auf die letzten 6 Jahre ausgeübt habe. Ihren Zweck habe die Ordonnanz vielleicht nur deßhalb nicht erfüllt, weil das Preßedikt fehlerhaft ſey. Von einem Schrei des Unwillens bei der Erſcheinung der Cenſurordonnanz habe man in ſeiner Gegend nichts vernommen. Auch leide die wahre Volksbildung durch die Journaliſtik.

Der Abg. Volkert verlieſt einen Brief von einem ſeiner guten Freunde auf dem Lande, nach welchem das Landvolk auf die Entfernung des Miniſters Schenk dringt.

Der Abgeordnete Oertel führt zum Beweiſe, wie großen Antheil die Landleute ſeiner Gegend an der Cenſurordonnanz genommen, an, daß ihn mehrere derſelben aufgefordert hätten, in der nächſten Kammer gegen dieſen Schritt zu proteſtiren. Die Beſchwerde ſey materiell und formell gegründet, da in letzterer Beziehung den ſich beſchwerenden Städten der Inſtanzenzug abgeſchnitten geweſen ſey, daher wünſche er alsbaldige Zurücknahme der Ordonnanz, wobei gewiß keine Anarchie zu fürchten ſey. Dagegen ſtimme er gegen Ernennung eines Ausſchuſſes zur Prüfung des Benehmens des Miniſters, da nur beide Kammern dieß beſchlieſſen dürfen und ihm überdieß der Vorwurf der Leidenſchaftlichkeit in dieſer Sache nicht ganz unbegründet ſcheine.

Der erſte Sekretär Culmann entwickelte in einer glänzenden Rede, daß die Freiheit der Rede das Höchſte im Volksleben ſey. Das Volk müſſe dieſe Freiheit haben, da es einen Theil der Macht im Regierungsſyſtem bilde. Es wäre ſonſt ein greller Widerſpruch vorhanden, und alle Rechte würden nur Täuſchung ſeyn. Stets müſſe die Preßfreiheit die Vermuthung für ſich haben. Die meiſten Redner hätten ſeiner Anſicht nach einen Fehler gemacht, daß ſie ſich mit der Auslegung des Worts Politik abgegeben hätten. Es handle ſich hier einzig um den Begriff „politiſcher Zeitungen“ und darunter habe man nie etwas anderes verſtanden als ſolche Blätter, die ſogenannte Tagsneuigkeiten enthalten. Beſtärkt werde ſeine Behauptung dadurch, daß Schriften über inneres Staatsleben früher nicht cenſirt worden ſeyen, ferner dadurch, daß das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die Cenſur gehabt, endlich durch die Inſtruction der Cenſoren ſelbſt, welche einzig auf auswärtige Gegenſtände ſich bezogen. Im Jahre 1799 ſey die Preſſe nur für einige Schriftgegenſtände beſchränkt worden, das Jahr 1803 habe ſie ganz frei gemacht, das Jahr 1806, aber nicht mehr als den Zuſtand von 1799 wieder eingeführt. Dreſchs Auslegung der Worte „ſtatiſtiſch“ ſey ganz unrichtig, darunter werden nur die materiellen Kräfte des Staats begriffen. Uebrigens habe derſelbe Hofrath v. Dreſch kürzlich ſeinen Zuhörern eine Anſicht über die bayriſche Preßordonnanz mitgetheilt, die ſeinen Behauptungen in der Kammer geradezu widerſpreche. Derſelbe habe in ſeinem Collegium entwickelt, daß nach dem Sprachgebrauch anzunehmen ſey, daß unter politiſchen nur Schriften äußerer Politik verſtanden werden und ſomit der Cenſur unterliegen. Daß die Regierung früher ſelbſt dieſe Anſicht gehabt, gehe daraus hervor, daß ſie die ſogenannten „bayriſchen Blätter“ unterdrückt, nicht unter Cenſur geſtellt, und den Verfaſſer als Ausländer verbannt habe. Möge der Miniſter, wie er verſichere, bei der wahren Prärogative der Krone bleiben, dann werde er keinen Feind in der Kammer finden. Die Rechte des Adels und der Geiſtlichkeit möge derſelbe vertheidigen, aber die Rechte des Volkes deßhalb nicht auf den Pflichttheil ſetzen, denn zwiſchen freiſinnigem Regieren und bloſſem Vermeiden geſetzwidriger Handlungen ſey ein großer Unterſchied. Eben ſo wenig könne er, der Redner, mit der Anſicht ſich vereinigen, daß die Stände nicht eine Anklage ſollten erheben können, denn wenn auch ſchon der §. 21. Tit. 7 der Verfaſſung nur dem Staatsbürger das Recht der Beſchwerde ertheilen, wenn ſeine conſtitutionellen Rechte verletzt ſeyen, ſo gebe doch der Tit. X. §. 6 den Ständen das Recht der Anklage, wenn die Verfaſſung verletzt ſey. Dieſes Recht der Anklage gegen einen Miniſter ſey die Baſis, auf der die Solidität der Verfaſſung beruhe. Der Vorſatz des Miniſters könne an ſich zweifelhaft ſeyn, die Kammer habe aber das Recht,

alle innern und äußern Indizien zu benützen. In dieſer Ermittelung des Verſatzes aber liege kein Tendenzprozeß, denn die Rechtsverletzung ſelbſt liege ja bereits vor, während Tendenzprozeſſe ſolche ſeyen, wo man durch Zuſammenſtellung einzelner an ſich unſchuldiger Handlungen eine Rechtsverletzung darthun wolle, der Beſchwerdeausſchuß ſey incompetent zur Anklage geweſen, dagegen können die Stände anklagen, nämlich jede Kammer müſſe beſtimmte Anklagepuncte aufſtellen, zu deren Prüfung dann ein eigener Ausſchuß nöthig ſey, welcher dann die Sache zum endlichen Beſchluß an die Kammer zurückgebe. Die Kammer möge bedenken, daß nach Villèle nie ein Polignac in das franzöſiſche Miniſterium gekommen wäre, wenn die Anklage gegen erſtern im Jahre 1828 hätte durchgeſetzt werden können. Als Indicien ſtelle er heraus die Ausſchließung der Patrioten, die December-Unruhen, wobei er namentlich aufmerkſam darauf mache, daß die Militärgewalt nur auf Anrufen der Civilgewalt thätig werden könne, endlich, daß die Ordonnanz angeblich zum Schutz der Privaten und um den Angriffen des rheinbayriſchen Volksfreundes zu begegnen erlaſſen worden, während bei Erſteren ein Schutz niemals gewährt worden, Letzterer aber kein periodiſches Blatt ſey.

Der Abgeordnete Löſch als Referent entwickelt noch einmal alle Motive die ihn in dieſer Sache geleitet hätten und ſucht die gegen ſeinen Antrag vorgebrachten Anſichten in ihr wahres Licht zu ſtellen. Derſelbe richtet noch die Frage an den Miniſter, ob es wahr ſey, wie verlaute, daß die Cenſurordonnanz 4 Wochen vor ihrer Erſcheinung von dem Staatsrath verworfen worden ſey. Auch bringt er als neue Thatſache vor, daß die Behörde in Nürnberg ſogar die Auslieferung der Liſte der Abonnenten eines Koreman'ſchen Tagblatts verlangt habe.

Der Miniſterialrath v. Abel glaubt, daß die Verordnung vom 28. Januar 1831 der Preßfreiheit ungemein genützt habe, indem Bayern nun bald die Segnungen eines Preßgeſetzes erhalte. Die Cenſur aber ſey bis jetzt geſetzlich geweſen. Schon 1799 habe man das Wort politiſch auch auf die innern Angelegenheiten bezogen. Im Jahr 1801 ſey das Imprimatur einer Schrift über den Landtag verweigert worden. Die Verordnung von 1806 habe die von 1799 allgemein gemacht: 1811 ſey eine Verordnung erſchienen, nach welcher in kein periodiſches Blatt etwas auch nur von innern Angelegenheiten Handelndes habe aufgenommen werden dürfen; ſo ſey damals, ſelbſt das Aſchaffenburger-Intelligenz-Blatt unter Cenſur geſtellt worden. Im Jahre 1818 ſey an dieſem Zuſtand nichts geändert werden, als daß man zur Herausgabe von Zeitungen keiner Erlaubniß mehr bedurft habe. Im Jahre 1820 ſey die Erlaubniß zur Herausgabe der Paſſavia ertheilt worden, jedoch mit der Beſchränkung, daß ſie keine innere Politik enthalten dürfe. Eben ſo unbegründet ſey der Vorwurf, daß die Cenſurordonnanz Zuſätze enthalte: denn von jeder Zeitſchrift habe ſchon früher ein Proſpektus vorgelegt werden müßen, und eben ſo ſey ſchon früher im Jahre 1825 den Münchner Zeitſchriften verboten worden, über das königlichen Haus irgend etwas aufzunehmen, was nicht in der Münchner politiſchen Zeitung ſtehe.

Der Staatsminiſter v. Schenk giebt der Kammer die Zuſicherung, daß künftig in innern Angelegenheiten gar keine Cenſur mehr beſtehen werde. Gegen den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit aus dem Grunde weil Injurien gegen Private nicht von der Cenſur geſtrichen werden, rechtfertiget er die Ordonnanz damit, daß ſeitdem den Verfaſſern die Wahl gelaſſen werde, ob ſie dem Beleidigten genannt werden oder den Artikel zurücknehmen wollen, die früher häufigen Schmähungen in den cenſirten Blättern ſelten geworden ſeyen. Er vertraue, daß die Anklage in der Kammer nicht durchgehen werde. Der Cenſurverordnung ſey nie die Abſicht zu Grund gelegen, Die Aeußerung des Unwillens über die Ausſchließung der Deputirten unterdrücken zu ſollen, eben ſo könne er betheuern, daß der Verordnung keine geheime Inſtruktion beigelegt worden ſey. Sie ſey dem Staats- und dem Miniſterrathe nicht vorgelegt worden, weil dieß, da ſie einzig Vollzug eines Geſetzes betreffen, nicht nothwendig geweſen ſey. Man habe ihm zum Vorwurf gemacht ſtatt der Verordnung eine miniſterielle Preſſe gegründet zu haben, allein abgeſehen davon, daß die Redaction einer ſolchen einen äußerſt muthigen Mann erfordere, ſo ſey ja auch im Budget nicht dafür vorgeſehen. Zurücknehmen könne er bis zur Vorlage eines Preßgeſetzes die Ordonnanz nicht, weil man ihm ſonſt ein böſes Gewiſſen Schuld geben würde. Man habe von ihm verlangt, ſeine Stelle niederzulegen, allein obgleich der hohe Poſten, den er begleite, mehr Aufopferung in Anſpruch nehme, als er Erhebung und Genuß gewähre, ſo ſtehe dieß nicht in ſeiner Macht, ſo lange ihm ein höherer Wille gebiete zu bleiben. Obgleich in dieſer Kammer Aeußerungen gegen ihn laut geworden, die man vielleicht in ganz Europa noch nirgend gehört, ſo halte er doch ſeine Stelle ſo lange mit Ehre verbunden, als er ſie reinen Gewiſſens bekleide. Er verwahre ſich noch immer gegen einen Tendenzprozeß. Wie er ſelbſt ſich nie einem Mitgliede der Kammer in der Abſicht genähert, daſſelbe für ſich zu gewinnen, ſo mögen ſich nun auch die Mitglieder durch keine andere Stimme verführen laſſen. Dann könne er der Entſcheidung mit Ruhe entgegen ſehen. Der Präſident ſetzte die nächſte Sitzung auf den 13. d. M. feſt.

An die Redaktion des Inlandes.

Dem Vernehmen nach hat die Cenſur einen gegen mich gerichteten Aufſatzgeſtrichen, *) welcher ſodann in einem cenſurfreien Flugblatte am 18. d. M. vertheilt worden iſt. Ich erkläre Ihnen, daß ich in jenem Aufſatze keine Beleidigung gegen mich finde, und daß, ſelbſt wenn er einen beleidigenden Angriff gegen mich enthielte, ich niemals den Schutz der Cenſur bedürfen oder gar anrufen würde. München am 10. May 1831.

Rudhart.

*) Iſt ein Irrthum. A. d. R.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 129. 14. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München den 13. May 1831. XXVIII. Sitzung der bayriſchen Deputietenkammer. Unter den Einlauf befinden ſich Beſchwerden über das Gewerbegeſetz, den Zolltarif, und die Bitte um Verpachtung der Jagden. Ein nen einteetendes Mitglied, Aumüller, wird beeidigt. Ehe die an der Tagesordnung befindliche Diskuſſion eröffnet wurde, bittet der Abgeordnete von Dreſch um das Wort über einen ihn peeſönlich beteeffenden Umſtand, welcher von dem erſten Sekretär Culmann in der letzten Sitzung vorgebracht worden ſey. Es ſey ihm nämlich zum Vorwurf gemacht worden, daß er eine ſeiner in der Kammer entwickelten Anſicht geradezu entgegengeſetzte in ſeinen Lehrvorträgen geltend gemacht habe. Uebee dieſe Materie habe er immer einen freien Vortrag gehalten, und nichts diktiet, nun weede aber der Abgeordnete Culmann noch von den Univerſitäts-Jahren her, denen er noch nicht gar lange entwachſen, wiſſen, daß in die Heſte der Studirenden gar manches hineinkomme, was den Sinn entſtelle, oder dem Lehrvortrage geeadezu widerſpreche. So möge es denn auch dem Freunde des Herrn Culmann ergangen ſeyn. In ſeinen Voeleſungen über das bayeriſche Staatsrecht habe er ſtets entwickelt, daß Bayern die freieſte Preſſe habe, daß in dieſem Lande nicht das Syſtem der Cenſur, ſondern das repreſſive Syſtem der Straſe herrſche, jedoch mit einiger Ausnahme, und unter dieſen namentlich die, daß reſp. politiſche und ſtatiſtiſche Zeitſchriften unter Cenſur ſtänden. Uebee die Begriffsbeſtimmung genannter Worte wären die Anſichten getheilt, er ſeibſt wünſche im Intereſſe der Preßſeeiheit, daß das Woet „politiſch“ hier den einſchränkenden Begriff äußerer Politik haben möge, allein bei dem Zuſatze des Wortes „ſtatiſtiſch“ und den ſeüheren Geſetzen möge dieſe Anſicht unhaltbar ſeyn. Alles was er weiter geſagt haben ſolle, ſey Mißverſtändniß, und ſalls dieſem wideeſprochen werden wollte, müßte er das Factum für eine Lüge eeklären. Uebrigens müſſe er an den Abgeordneten Culmann die Frage ſtellen: was er, Culmann, wohl geſagt haben würde, wenn das Miniſterium zur Vertheidigung einer ſeiner Anſichten die Heſte eines Studirenden aufgeſpürt hätte? Hr. Culmann habe nicht ſo große Urſache, die Jeſuiten anzuklagen, deren Waffen er auf dieſe Weiſe ſelbſt ſühre.

Dee erſte Sekretär Culmann erklärt, daß ihm nicht weniger als drei Heſte von Herrn Dreſch's Voeleſungen zugeſtellt worden ſeyen, welche die in Frage befindliche Stelle ganz mit denſelben Worten enthielten. (Er lieſt ſie vor). Auf den perſönlichen Angeiff des Hrn. v. Dreſch erwiedere er, daß es nicht jeſuitiſch gehandelt ſey, wenn man offen ausſpreche, was man erſahren, ſondern daß die Jeſuiten anders ſprechen, als ſie denken, und wo es ihrem Vortheile gemäß ſey, den Mantel nach dem Wind hängen.

Sofort ſtellt der Präſident die Fragen, in welchee die Diskuſſion über die Verletzung dee Verfaſſung durch die Cenſur-Ordonnanz vom 28. Januae 1831 zur Abſtimmung gebracht werden ſolle, auf folgende Weiſe:

1) hält die Kammee die von den Städten Kempten, Nüenberg, Fürth, von den Buchdruckern zu Würzburg, Bambeeg, Augsbueg, ſo wie von De. Coremans zu Nürnberg eingereichte Beſchweede für begründet, und ſoll der Monarch gebeten werden, dieſer Beſchwerde unverzügliche Abhülſe zu gewähren?
2) will die Kammer der Abgeordneteten nur dieſen Antrag ſtellen, oder
3) findet ſich die Kammer duech ihre Pflicht aufgefordeet, eine förmliche Anklage gegen den Miniſter des Innern wegen vorſätzlicher Verietzung der Verfaſſung zuſtellen?

Der Präſident von Seuffert erkiärt, daß er in dieſer Feageſtellung eine weſentiiche Lücke bemerke. Er habe darauf angetragen, daß ehe man eine Anklage erhebe, zuvörderſt ein beſonderer Ausſchuß ernannt werde. Es ſey daher vor der dritten Frage zur Abſtimmung zu bringen, ob ein ſolcher Ausſchuß ernannt werden ſolle.

Der Präſident: ich ſtellte die Fragen ganz im Sinne des §. 6. der Verf. Urk. Nach dieſem iſt ein Beſchluß der Kammer, ob eine Anklage ſtatt finden ſolle, vor

allem nothwendig, und vorher darf kein Ausſchuß ernannt werden. Würde die Kammer zuerſt letzteren ernennen, ſo würde der ganze Inhalt des §. umgekehrt. Es frägt ſich hier nicht ſowohl, was der Ausſchuß zu thun habe, als daß die Verſammlung, welche den Miniſter einer Verletzung der Verfaſſung anklagt, nicht ſelbſt die Verfaſſung verletze.

Der zweite Präſident erwiedert: Obgleich ich durch alles, was gegen mich geſagt wurde, immer mehr von der Richtigkeit meiner Anſicht überzeugt werde, ſo bemerke ich hier einzig, daß es dem Präſidium nicht zuſteht, über die Verfaſſungsmäßigkeit eines Antrags einen Beſchluß zu faſſen, wie dieß im vorliegenden Falle der Herr Präſident zu thun Willens iſt. Als Beiſpiel führe ich an, daß im Jahre 1819 der damalige Präſident gleichfalls einen Antrag nicht zur Abſtimmung bringen, und dem zweiten Präſidenten ſeinen Platz überlaſſen wollte. Allein dieſer nahm ihn nicht ein, und die Kammer erklärte, daß der Antrag von dem Präſidium zur Abſtimmung gebracht werden müſſe. Ich trage daher wiederholt auf Einſchaltung der von mir vorgeſchlagenen Frage an.

Der Präſident erklärte wiederholt, daß er dieß nicht thue, vielmehr der Kammer anheimſtelle, ob ſie es über ſich nehmen wolle.

Rudhart: die Thatſachen ſind in fünf auf einander folgenden Sitzungen ſo aufgeklärt worden, daß ein neuer Ausſchuß gar nichts zu thun haben würde, deßwegen wäre er jetzt ganz überflüßig. Ueberdieß wäre er verfaſſungswidrig, denn einmal iſt vorher über die Anklage abzuſtimmen, und dann muß vorher die Sache vor die erſte Kammer gebracht werden. Jedes andere Verfahren würde verfaſſungswidrig ſeyn. Dagegen glaube ich auch nicht, daß der Präſident die Fragen nach ſeiner Ueberzeugung ſtellen darf, vielmehr entſcheidet hierüber einzig die Kammer.

Der Abg. Schwindel ſucht Rudharts Anſicht dadurch zu widerlegen, daß in §. 20. der V. Urk. der zweiten Kammer ausdrücklich das Recht der Ernennung eines Ausſchuſſes eingeräumt ſey, während nie ein Gegenſtand von beiden Kammern zu gleicher Zeit bearbeitet werden dürfe.

Der Abgeordnete Willich verwahrt ſich gegen das Zugeſtändniß, als halte er ſeine Anſicht für irrig, weil das Präſidium ſie dafür erkläre; er glaube Gegentheils daß die Anſicht des Präſidenten verfaſſungswidrig ſey. Daß mit dem Worte „Stände“ im §. 6. keineswegs eine Vereinigung beider Kammern gemeint ſey, das gehe aus dem Nachſatze hervor, wo wörtlich von einer erſt ſpäter eintretenden Vereinigung beider Kammern, wenn alles gehörig geprüft worden, die Rede ſey, ferner heiße es im §. 19., daß die Stände ihre gemeinſamen Wünſche vorbringen dürfen, und dieß ſey immer ſo verſtanden worden, daß der Einzelne einen Antrag ſtellen, und daß die Stände darüber abſtimmen dürfen, ohne daß dem Präſidenten das Recht zuſtehe, die Abſtimmung zu verweigern.

Hiegegen bemerkte der Präſident, daß der §. 21. Tit. X. der Verf. Urk. dem Präſidenten allerdings das Recht einräume demjenigen, der einen verfaſſungswidrigen Antrag vorbringe, das Wort zu nehmen.

Der Abgeordnete Mätzler zweifelt, ob der §. 6. nicht deutſch ſey, oder ob er, Mätzler, nicht deutſch verſtehe; denn dieſer Antrag ſcheine ihm ſo klar im Sinne des Herrn Präſidenten, daß er nicht begreiſe, wie man darüber ein Wort verlieren könne.

Der Hofrath von Dreſch behauptet, die Deputirten Schwindel und Willich ſeyen nicht bei der Klinge geblieben, ſie berufen ſich auf Paragraphe, die von ſelbſtſtändigen Anträgen handeln, während die vorliegende Frage es mit einem unſelbſtſtändigen Antrage zu thun habe, welcher einzig nach dem §. 6. zu behandeln ſey; nach dieſem aber müſſe zuerſt die Sache an die andere Kammer gebracht werden.

Der Abgeordnete Schüler findet es keineswegs in dem §. 6 der Verf. Urk. enthalten, daß die Stände zuerſt über die Anklage einen Beſchluß faſſen möchten. Vielmehr legt er die Worte: „finden die Stände ſich aufgefordert,“ ſo aus, daß wenn die Stände einen Grund zur Anklage zu haben glauben, ſie zuvörderſt einen Ausſchuß zu ernennen hätten, welcher die Sache prüfe, und ihnen zu einer nachherigen Beſchlußnahme Bericht erſtatte. Wäre es anders, ſo würde ja das Pferd am Schwanze aufgezäumt. Nunmehr ſey die Kammer dahin gekommen, daß ſie ſich für aufgefordert halten könne, einen Ausſchuß zu ernennen. Wenn es in der Gewalt des Präſidenten ſtünde, die Verfaſſungsmäßigkeit eines Antrags zu entſcheiden, ſo wäre demſelben ja ſogar das Recht eingeräumt, die Debatte über eine ſeiner Meinung nach verfaſſungswidrigen Antrag abzubrechen. Habe nun aber der Präſident 4 Tage lang die Debatten über einen Antrag des zweiten Präſidenten gebilligt, ſo könne er unmöglich nunmehr die Frage nach Belieben ſtellen.

Der Abgeordnete Klar ſieht die Nothwendigkeit der vorläufigen Abſtimmung über die Statthaftigkeit der Anklage darin, weil die Kammer nicht unbeſonnener Weiſe, ſondern nur nach einem feierlichen Beſchluß zur weiteren Verfolgung der Sache ſchreiten dürfe.

Der Abgeordnete Vetterlein hält es für verfaſſungswidrig, die Anklage zu beſchließen, ehe der Ausſchuß ſein Gutachten abgegeben habe. Dagegen glaubt er, daß nach dem Inhalte des §. 6 vorerſt die erſte Kammer erſucht werden müſſe, auch einen Ausſchuß niederzuſetzen. Zu dieſem Ende ſey aber die Abſtimmung über die Frage, ob der Miniſter in Anklageſtand verſetzt werden ſolle, bereits jetzt vorzunehmen.

Der Abgeordnete Scheuing beklagt ſich, daß ſeit dem Januar d. Jahrs mit der Nation fortwährend geſpielt werde, er rühmt dabei die Treue und Mäßigung derſelben, der es einzig zuzuſchreiben, daß auf die Ausſchlieſſung der Patrioten nicht Blut gefloſſen ſey. Das Präſidium ruft der Redner zur Ordnung und ſogleich entſteht ein anhaltender Lärm, indem einige gegen

Digitized by Google

Schenings Worte proteſtiren, während Andere das Recht desſelben, ſeine Meinung frei auszuſprechen, für ihn in Anſpruch nehmen. Namentlich werden zwiſchen Scheuing und dem Deputirten Rotenhan Worte gewechſelt, aus denen hervorgeht, daß Erſterer ſich von letzterem bedroht oder ſchwer beleidigt glaubte. Der Abgeordnete Rudhart verwahrte ſich namentlich gegen Scheuings Rede, ſofern daraus gefolgert werden wollte, daß die an der Stelle der Ausgeſchloſſenen getretenen Erſatzmänner und die übrigen Deputirten der betreffenden Bezirke nicht auch das Vertrauen ihrer Committenten hätten. Endlich gelingt es dem Präſidenten, die Ruhe, herzuſtellen, worauf die Abgeordneten Lechner und Schunk zu beweiſen ſuchen, daß die vorläufige Abſtimmung über die Anklage nothwendig ſey, um eines Theils die Kammer von einem unüberlegten Verfahren abzuhalten, während zugleich auf keine andere Weiſe erhoben werden könnte, ob die Kammer eine Anklage erheben wolle? Der Ausſchuß habe dann ſpäter nur die Förmlichkeiten der Anklagepuncte, nicht die Sache ſelbſt zu prüfen. Uebrigens müſſen vorher beide Kammern die Anklage beſchloſſen haben, da in dem §. 6 ausdrücklich von Ständen und erſt dann von der einzelnen Kammer die Rede ſey.

Der erſte Sekretär Culmann tritt ganz der Anſicht des Abgeordneten Schüler bei, indem auch er eine Anklage vor Entwerfung der Anklagepuncte und deren Prüfung durch einen Ausſchuß für verkehrt hält, und dabei namentlich bemerkt, was denn die Verſammlung, welche die Anklage beſchloſſen, thun würde, wenn der Ausſchuß dieſelbe für ungegründet hielte. Ueberdieß ſey in den bisherigen Debatten überſehen worden, daß die zweite Linie des §. 6 die erſtere vollkommen erläutere, indem es dort heiſſe, daß ſich die beiden Kammern über die Anklage zu verſtehen hätten, wenn der Inhalt der erſten Linie ausgeführet ſey. Für dieſe Behauptung ſpreche noch weiter der §. 32 des 10. Edicts, in welchem jeder Kammer, wenn ſie nicht im Klaren ſeyn ſollte, die Wahl eines Ausſchuſſes freigeſtellt ſey, was auf das im §. 6 vorgeſchriebene Verfahren hindeute.

Am Schluß erklärt der Staatsrath v. Stürmer, daß die Stände ſich eben ſo genau an die Verfaſſung zu halten haben wie die Regierung. Letztere bleibe feſt bei dem §. 6 ſtehen und dieſen dürfe die Kammer nicht willkührlich abändern. Nach dieſem §. ſey nur die Frage zur Abſtimmung zu bringen, ob die Stände es mit ihrer Ueberzeugung vereinbar fänden, gegen den Miniſter eine Anklage zu ſtellen. Würden die Stände anders handeln, ſo würde ſich die Regierung in der Nothwendigkeit befinden, ein ſolches Verfahren nicht anzuerkennen.

Sofort brachte der Präſident die Frage zur Abſtimmung, ob die von ihm vorgelegte Fragſtellung beibehalten werden wolle oder nicht? welche mit 71 gegen 48 bejaht wurde.

Nachher wollte der Abgeordnete Dreſch den von ihm zu Anfang der Sitzung in Anregung gebrachten Punct wieder aufnehmen, die Kammer weigerte ſich aber, ihn anzuhören.

Der übrige Theil der Sitzung war dem Bericht des Petitions-Ausſchuſſes, betreffend die Prüfung der vorgekommenen Anträge gewidmet.

Die nächſte Sitzung wird auf Montag den 16. Mai 1831 feſtgeſetzt.

Zur Geſchichte der Congregation.

(Aus der Revue Trimestrielle. Jahrgang I. Nr. 1. Januar 1828.)

Es beſteht in Frankreich eine Aſſociation, die unter dem Namen „katholiſche Geſellſchaft für gute Bücher“ bekannt, und deren ſcheinbarer Zweck iſt, dasjenige auszurotten, was man Gleichgültigkeit in Religionsgegenſtänden nennt, die Gläubiger an den katholiſchen Cultus zu feſſeln, und vorzüglich die Fortſchritte der proteſtantiſchen Kirche zu hemmen.

Der Herzog de Rivière, der Erzieher des Herzogs von Bordeaux, iſt der Präſident dieſer Geſellſchaft, welche unter ihren Mitgliedern eine große Menge von Prälaten, von Seminarvorſtehern, von betitelten Perſonen, und von zum Hofe gehörigen Frömmlern zählt. Wir haben ſo eben bemerkt, daß der ſcheinbare Zweck der Aſſociation ſey, den Triumph des Katholicismus ſicher zu ſtellen; aber nach den Werken zu urtheilen, die ſie in Umlauf geſetzt hat, möchte man glauben, daß der wahre Zweck weniger ſey, religiöſe Geſinnungen einzuflößen, als einen glühenden und wilden Fanatismus zu verbreiten, das aufblühende Geſchlecht zu verdummen, und ſich zum Meiſter des Willens und der Neigungen der Jugend zu machen, um ſie in einem völligen Zuſtande der Unterjochung zu erhalten, und ſich ſo für die Zukunft Werkzeuge einer religiöſen, bürgerlichen und politiſchen Tyrannen zu bereiten. Man hat ſich bisher zu wenig mit dieſer Geſellſchaft beſchäftiget, welche unſere Provinzen mit ihren ſchlechten Büchern vergiftet, deren Titel kein Mißtrauen erregen; ſie haben aber ſchon viel Böſes bewirkt. Ich will verſuchen, dieſem Uebelſtande abzuhelfen, und der Ueberſchwemmung von myſtiſchen und jeſuitiſchen Lehren, welche die Religion, die Moral und die Menſchheit beleidigen, Einhalt zu thun.

Das Erſte der ſogenannten guten Bücher, welches mir in die Hände fällt, iſt „das Leben der Marie-Angelique de Providence von Boudon“ — der zweite Titel iſt „die alleinige Liebe Gottes“. Der Herausgeber benachrichtigt uns, daß Herr Henri-Marie Boudon bei Lebzeiten Prieſter, Doktor der Theologie und oberſter Erzdekan in Evreux geweſen ſey, und daß das Leben der Schweſter Angelique de la Providence ſich in Handſchrift in der Einöde Notre Dame de Bon-Secours der barfüſſigen ehrwürdigen Väter Karmeliter in der Normandie vorgefunden hätte.

Digitized by Google

Was die Schweſter Angelique betrifft, ſo war ſie die Tochter eines Kaufmanns zu Evreux, Namens Pierre Simon, und wie der Herausgeber bemerkt, geſchah es unter der weiſen Leitung des Herrn Boudon, daß ſie zu einem glänzenden Grade von Vollkommenheit gelangte; auch wird die Schweſter Angelique allen jungen Mädchen, welche ihr Heil ſuchen, als Muſter aufgeſtellt. Wir wollen nun ſehen, wie dieß zu erreichen ſey, wenn man dem Beiſpiele der Schweſter Marie-Angelique folgt.

„Als dieſe Schweſter noch ſehr jung war, ſagt der Abbé Boudon, hatte ſie eine ſo außerordentliche Vorliebe für die Reinlichkeit, daß es zum Staunen war. Es war ihr ſtets ein großes Aergerniß, wann ſie im Hauſe etwas ſah, das nicht ganz in der Ordnung war, als z. B. Kleider oder Wäſche, die nicht ihre gehörige Lage hatten.“

Man glaubt ziemlich allgemein, daß dieſe Neigung für die Reinlichkeit in jeder Lebensepoche lobenswürdig iſt. Fenelon empfiehlt in ſeiner Abhandlung über die Erziehung der Töchter (eine Abhandlung, die ſich in der chriſtlichen Bibliothek zur Erbauung der Jugend nicht vorfindet,) die Reinlichkeit als eine weſentliche Pflicht; aber unſere neueren Doktoren ſind in der Vollkommenheit viel weiter vorgeſchritten, als der berühmte Erzbiſchof von Cambrai; nicht die Reinlichkeit, ſondern die Unſauberkeit iſt jetzt in ihren Augen eine Tugend; ſie ſind um Ausdrücke verlegen, im Lobe der kleinen Schweſter Marie Angelique, welche in der Abſicht, ihre natürliche Neigung für die Reinlichkeit zu überwinden, Kehricht und andern Unrath in dem väterlichen Hauſe umherſtreuete, was ihren Eltern ſehr angenehm, und vor Gott ein ſehr verdienſtliches Werk ſeyn mußte.

Im Alter von 8 oder 9 Jahren beſuchte Marie Angelique die Schulen zu Evreux, dieſe lehrten ihr eine Menge von Frömmigkeitsübungen, und wie der Berichterſtatter hinzufügte, die unbefleckte Mutter Gottes zu ehren; aber ihr Beichtvater veranlaßte ſie, von dieſer Menge von Uebungen abzulaſſen, indem er ihr ſagte, daß die heilige Jungfrau mehr geehrt werde, wenn ſie in ihrer Abgezogenheit verbliebe.“

Dieſe Art von Abgezogenheit nun iſt es, welche dasjenige ausmacht, was die Beichtväter das innere Leben nennen, eine Quelle von Viſionen und Schwärmereien. Dieſe Abgezogenheit brachte wunderbare Wirkungen hervor. „In dem Alter von 8 oder 9 Jahren trug unſere Himmelsbraut (predestinée) ihr Frühſtück auf den Altar der allerreinſten Jungfrau, und bat ſie, es unſerm Herrn aufzutiſchen, während ſie ſich ſelbſt auf dieſe Weiſe beraubte. Um Weihnachten ſchlief ſie auf bloßer Erde, und trat in aller Unſchuld ihr Bette der gottſeligen Jungfrau, und dem glorreichen heiligen Joſeph ab. So bereitete ſie ſich zur Vollkommenheit des chriſtlichen Lebens vor.

Indeß wuchs die kleine Heilige heran; nun aber im Alter von 15 Jahren gab ſie ſich der Eitelkeit preis, fand Vergnügen daran, ſich zu ſchmücken, wollte geachtet und geliebt ſeyn, und fürchtete ſogar für eine Frömmlerin zu gelten. Sie trieb ſogar die Ausſchweifung ſo weit, der Mode zu folgen, und Bänder, wie die andern jungen Mädchen zu tragen. Glücklicherweiſe kam ſie jetzt unter die Leitung eines Prieſters der Congregation der Eudiſten, Namens Jouedan.

„Dieſer Mann Gottes drang in Marie Angelique, ihre Bänder abzulegen, welche er Geräthe der Eitelkeit nannte; aber ſie konnte ſich dazu nicht entſchließen, und behauptete, daß dieſe Zierde mit der Frömmigkeit nicht unverträglich wäre; denn in dieſer Zeit war ſie umgeben von Finſterniß, und erfüllt von Schwäche. Doch gehorchte ſie endlich dem Pater Jourdan, und legte mit dem Ende der Pfingſtfeiertage alle dieſe Eitelkeiten ab; ſie war jetzt ungefähr 17 Jahre alt.

Einige Zeit nachher wurde ſie als Layenſchweſter in einer berühmten Gemeinde der Stadt Meaux aufgenommen. Aber ſie konnte ſich in die klöſterliche Strenge nicht fügen, und verließ das Kloſter mit einer Taubheit behaftet, die ſie ſehr quälte. „Dieſe Kränklichkeit blieb ihr ungefähr 7 oder 8 Monate, bis zu dem Feſte des heiligen Franziskus, welches für ſie in mehrerem ein Segenstag geweſen iſt; ſie wurde durch den Wein geheilt, den man bei Gelegenheit der heiligen Thräne weihet, die in der Abtei zu Vendome aufbewahrt wird.“ Dieſe wunderbare Heilung befeſtigte ſie in den Geſinnungen einer andächtigen Schwärmerei, und ſie wurde von einer heiligen Liebe für den Orden unſerer lieben Frau vom Berge Carmel ergriffen. Von ihrer Kindheit an ſchon, hatte ſie dieſe Vorliebe gefühlt. „Sie war, wie ihr Geſchichtſchreiber ſagt, entzückt, wenn ſie einige Carmeliter durch die Stadt Evreux ziehen ſah, ſie folgte ihnen in den Straßen und lief ihnen nach, ohne zu wiſſen, was ſie that, zufolge eines geheimen Antriebes des göttlichen Geiſtes. Sie hatte den glühenden Wunſch in irgend einem dürftigen Orte nahe bei der Einöde der baarfüßigen Carmeliter, welche in dem Kirchſprengel von Evreux eine Meile von der Stadt Louviers liegt, bleiben zu können.“ Aber die Umſtände erlaubten ihr nicht, dieſen frommen Entſchluß auszuführen.

(Beſchluß folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 128. des Inlandes S. 546 Sp. 2. Zeile 8 von unten ſoll es heißen: 10. d. M., ſtatt 18. d. M.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Heute Nachmittag wird ein Erſatz-Blatt für das geſtern ausgebliebene geliefert werden.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 130. 14. May 1831.

Zur Geſchichte der Emancipation und über die jetzige Tendenz des Inlandes.

Von W. Schulz.

Mit Beziehung auf mein Verhältniß zum Inland hat mich die Eos in einigen ihrer letzten Nummern perſönlich angegriffen. Es kann meine Abſicht nicht ſeyn, gegen das Organ einer altersſchwachen Partei, welcher zum ehrlichen Kampfe der Meinungen keine Kraft mehr übrig geblieben iſt, im Ernſte mich vertheidigen zu wollen. Da indeſſen von mehreren Seiten ireige Anſichten über die frühere und über die jetzige veränderte Stellung des Inlands laut geworden ſind, ſo dürfte Folgendes zue Aufkläeung beitragen.

In Gemeinſchaft mit Hrn. Dr. Stahl übernahm ich im Anfange dieſes Jahres die Redaction des Inlands, jedoch nur tempoeär, da ich bereits für eine andeee literariſche Beſchäftigung, die in der Folge meine Thätigkeit ausſchließend in Anſpruch nehmen wird, Veebindlichkeiten eingegangen hatte. Als Ausländer, dem die beſonderen Verhältniſſe im Königreich Bayeen nicht genauer bekannt waren, konnte ich zu keiner Arbeit mich verpflichten, welche dieſe Verhältniſſe beträfen; am wenigſten konnte ich eine Vertheidigung des miniſteeiellen Syſtems in Bayern übernehmen, da ſich bereits der Geiſt deſſelben in der Veeweiſung der Redactoren einiger öffentlichen Blätter und in ähnlichen Maßregeln genugſam abgeſpiegelt hatte, und ſolche Maßregeln mit meiner Uebeezeugung im entſchiedenen Widerſpruche ſtanden. Hiernach beſchränkte ſich mein Antheil am Redactionsgeſchäft auf ſolche Gegenſtände, die keine beſondere Beziehung auf Bayern hatten; während alles Andere, unabhängig von meiner Mitwirkung, dem Herrn Dr. Stahl überlaſſen blieb.

Die Grundſätze, die in den beiden erſten Monaten d. J. zur Vertheidigung e i n z e l n e r Maßregeln des Miniſteriums im Inland entwickelt wurden, ſind nicht die meinigen geweſen. Insbeſondere wurde — nach meiner Anſicht — das Recht des Königs in deutſchen conſtitutionellen Staaten in allzu ausgedehntem, das Recht der Stände zur Verweigerung der Steuern in allzu beſchränktem Sinne genommen *). Ob ich gleich von Anfang an hauptſächlich auf Mittheilung und Zuſammenſtellung der T h a t ſ a c h e n des neueſten Völkerlebens mich zu beſchränken gedachte (man vergl. meine Erklärung in Nro. 1.), ſo lag doch in mehreren Artikeln des Inlands ſelbſt eine Aufforderung, meine gegentheilige Ueberzeugung mit dem Inhalte derſelben auszuſprechen. Die Gelegenheit hierzu ſuchte ich wahrzunehmen, ſo weit es die Cenſur geſtattete, und der Stoff, den ich zu behandeln hatte, Veranlaſſung darbot. Man findet deshalb in den beiden erſten Monatsheften verſchiedene Stellen, die im Sinn der reinen Repräſentativ-Verfaſſung unbedingt fordern, daß nichts von Seiten der Regierung geſchehe, was mit dem Willen des Volks, wie er durch die Stimme feei gewählter Vertreter dauernd ſich ausſpricht, im Widerſpruch ſteht; ſo wie Stellen, welche das ſtändiſche Recht der Steuerverweigerung, als das Mittel, in jedem Falle den Volkswillen geltend zu machen, in ſeinem ganzen Umfange anerkennen. Dem aufmerkſamen Leſer konnte dieſer Zwieſpalt der Anſichten nicht entgangen ſeyn; namentlich hatte dieß dem Wüezburger Volksblatt Gelegenheit gegeben, auf einige im Inland geäußerte Grundſätze, die zugleich ſeiner eigenen Tendenz entſprachen, ſich berufen zu können. Meine Anſichten und das Bemühen, denſelben auch im Inlande Eingang zu verſchaffen, hatten mich bald mit der Cenſur in nicht ſehr angenehme Berührungen gebracht. Der freiſinnige Cen-

---

*) Wenn ich mich mit den Anſichten des Hrn. Dr. Stahl nicht durchaus einveeſtanden erkläee, ſo fühle ich mich um ſo mehr verpflichtet, meine Hochachtung für ihn öffentlich auszuſprechen und mit vollee Gewißheit anzuerkennen, daß keine Sylbe je aus ſeiner Feder gefloſſen iſt, von deren Waheheit er nicht feſt ſich überzeugt gehalten hätte. Die logiſche Schärfe und die Tiefe der von ihm verfaßten Aufſätze laſſen gewiß jeden aufeichtigen Oppoſitionsmann wünſchen, daß er auch in Zukunft ſ o l c h e Gegner finden möge. Es wäre dieß das ſicheeſte, ja das einzige Mittel, die Oppoſition auf die Dauer gegen Einſeitigkeit und Oberflächlichkeit zu bewaheen.

Digitized by Google

ſor dieſes Blattes, ein durch Geiſt und Charakter ausgezeichneter Mann, hat durch die geſtattete Aufnahme mancher im Inland ſelbſt erſchienenen Artikel den Beweis geliefert, daß er von keinen engherzigen Rückſichten ſich leiten ließ. Er glaubte jedoch in der beſonderen Stellung des Inlands, da ſich die Regierung desſelben für offizielle Mittheilungen bediente, in einigen Fällen Urſache zu größerer Strenge zu finden. Als ich z. B. den Verſuch machte, wenigſtens auf indirekte Weiſe eine Mißbilligung der Cenſurordonnanz zu erkennen zu geben, und darum die Nachricht, daß im Großherzogthum Oldenburg die Cenſur in inneren Angelegenheiten aufgehoben worden ſey, in die Tageschronik aufzunehmen gedachte; ſo wurde dieſe Stelle geſtrichen, weil es der Stellung des Inlands nicht entſpreche, durch ſolche Antitheſen auch nur den Glauben zu erwecken, daß ein Tadel gegen die Maßregeln der Regierung beabſichtiget werden könne. Ich achte die Motive des Herrn Cenſors, mußte mich jedoch überzeugt halten, daß bei der Fortdauer dieſer Stellung das Blatt beim Publikum auf keinen Erfolg rechnen dürfe; und daß die oft wiederholte Verſicherung, jede unabhängige, auch den Maßregeln der Regierung widerſprechende Meinung werde darin Raum finden, in ſehr beſchränktem Sinne zu nehmen ſey. Aus derſelben Stellung entſprang noch ein weiterer Uebelſtand. Das Publikum wollte an die Aufrichtigkeit der im Inland geäußerten Meinungen nicht glauben; und zog vielmehr aus dem Umſtande, daß man ſeine volle Ueberzeugung nicht ausſprechen durfte, in verzeihlichem Irrthume die Folgerung, daß auch das, was wirklich in liberalem Sinne geäußert war, nicht aus lauterer Ueberzeugung gefloſſen ſey.

Unter ſolchen Umſtänden mußte ich eine völlige Emancipation des Blattes von allen miniſteriellen Beziehungen für zweckmäßig halten; und ſchon vor dem Zuſammentritt der bayeriſchen Stände machte ich dahin zielende Vorſchläge. Nach meiner damaligen Anſicht würde jedoch das Inland zugleich ſeine beſondere Beziehung auf Bayern aufgegeben und das öffentliche Leben in Deutſchland gleichmäßig zu ſeinem Gegenſtande gemacht haben. Die Verlagshandlung hat wohl daran gethan, auf dieſen Vorſchlag nicht einzugehen, da die Eröffnung der bayeriſchen Ständeverſammlung nahe bevorſtand, und die freiſinnige zweite Kammer durch die That bewieſen hat, daß ihre Verhandlungen der allgemeinen Theilnahme des geſammten deutſchen Vaterlandes im höchſten Grade würdig ſind.

Nach Eröffnung der bayeriſchen Ständeverſammlung trat Hr. Dr. Stahl, wie er dieß ſchon früher beabſichtigte, von der Redaction zurück, und Hr. Dr. Wirth übernahm die Bearbeitungen der ſtändiſchen Verhandlungen, welche mit den hierauf bezüglichen raiſonnirenden Aufſätzen von jetzt an den wichtigſten Theil des Blattes bildeten. Die entſchiedene Weiſe, womit Herr Dr. Wirth aufgetreten iſt, konnte nicht verfehlen, mit großem Beifalle aufgenommen zu werden; und für ein Blatt, welches früher trotz aller Bemühungen farblos bleiben mußte, ein lebendiges Intereſſe zu erwecken. Von Seiten des Miniſteriums hatte dieß jedoch die Folge, daß ſich daſſelbe öffentlich von allen Verhältniſſen zum Inlande losſagte.

Wenn durch die endliche Emancipation einer meiner Wünſche erfüllt worden iſt, ſo fühle ich mich auch beſonders aufgefordert, dem Hrn. Dr. Wirth für den energiſchen und beharrlichen Eifer zu danken, wodurch er dieſes Reſultat herbeigeführt hat. Es liegt indeſſen in der Natur der Sache, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden die Artikel mit beſonderer Beziehung auf Bayern faſt das ganze Blatt füllen. Eine Theilnahme am Redaktionsgeſchäfte, die zugleich meinen ferneren Aufenthalt in München erfordert hätte, iſt daher von meiner Seite nicht weiter nöthig geweſen. Dagegen werde ich es mir ſtets zur großen Ehre rechnen, auch in Zukunft ein fleißiger Mitarbeiter am Inlande zu ſeyn; da ich nicht nur der jetzigen Stellung des Blattes, ſondern auch der ganzen Tendenz desſelben meine volle Billigung nicht verſagen kann.

Ueber Gegenſtände von beſonderer Beziehung auf Bayern habe ich bisher im Inlande kein Urtheil ausgeſprochen, und die Eos thut mir daher allzu viel Ehre an, wenn ſie auch bei anderen Artikeln dieſer Art meine Mitwirkung vorauszuſetzen ſcheint. Um ihre Bemerkungen genießbar zu machen, hat ſie — nach ihrer Art und Weiſe — dieſelben mit einigen perſönlichen Ausfällen zu würzen verſucht. Sie bezeichnet mich als den berüchtigten Verfaſſer des Frage- und Antwortbüchleins; ſie ſpricht davon, daß der geweſene Lieutenant Schulz von der großh. heſſiſchen Garde weggejagt worden ſey. Es könnte mir ſehr gleichgültig ſeyn, was ein Blatt äußert, das auf Ruhm keinen Anſpruch hat, und das ſeit fünfzehn Jahren eifrigſt aber vergebens ſich bemühte, wenigſtens berüchtigt zu werden. Immer wäre es jedoch möglich, daß die Aeußerungen der Eos zufällig weiter vernommen würden, als im ſehr beſchränkten Kreiſe ihrer Leſer, oder doch weiter, als im Kreiſe ihrer ſehr beſchränkten Leſer, wozu wir zunächſt ihre Mitarbeiter rechnen. Da überdieß auf Verhältniſſe angeſpielt wird, die an Vielen völlig unbeachtet vorübergegangen ſind, woran bei anderen jedenfalls die Erinnerung ſich verwiſcht hat, ſo mag mit wenigen Worten darauf zurückgegangen werden.

Die Kriege gegen Frankreich hatten den Sinn für deutſche Unabhängigkeit und Freiheit geweckt, und auch einem großen Theile der deutſchen Jugend eine politiſche Richtung gegeben. Wie ſich die Anſichten über Forderungen und Bedürfniſſe des Volkes in mir ausgebildet hatten, und in der Form, die ich zur Mittheilung für die geeignetſte hielt, ſprach ich in jenem Frag- und Antwortbüchlein mich aus und hatte ſpäter kein Hehl, mich als den Verfaſſer deſſelben zu bekennen. Die hierüber eingeleitete Unterſuchung hatte meine völlige Freiſprechung durch das zur Entſcheidung niedergeſetzte Kriegs-

Digitized by Google

Gericht zur Folge. Deſſen ungeachtet gaben einige dem höhern Adel angehörige Offiziere, in welcher Sphäre die conſtitutionellen Grundſätze bekanntlich einige Mühe hatten, Eingang zu gewinnen, den Impuls zu einigen Adreſſen, die meine Ausſchließung vom Militärſtande verlangten. Nach Einreichung derſelben iſt mir der ſchon im Jahre vorher erbetene Abſchied, nebſt der geſetzmäßigtn Penſion bewilliget worden. Der größere Theil des heſſiſchen Offiziercorps hatte dieſe Adreſſen unterſchrieben; allein keineswegs der ſtimmfähigſte Theil, denn gerade von denjenigen, mit welchen ich die Ehre hatte, in Krieg und Frieden genauer bekannt zu werden, wurden Adreſſen im gegentheiligen Sinne überreicht.

Alles Einſchlägige — für und wider — iſt damals der Beurtheilung der öffentlichen Meinung unterworfen worden, und wer die Mühe ſich geben wollte, die öffentlichen Blätter jener Zeit zu vergleichen, der würde ſich verſichern, daß das Urtheil keineswegs im Geiſte der Anſichten erfolgt iſt, welche die Eos zu vertreten ſich bemüht. Seitdem ſind mehr als zehn Jahre verfloſſen. Jene Zeit, wo man nach dem belobten Princip des blinden militäriſchen Gehorſams wohl auch eine Ueberzeugung par ordre verlangen zu dürfen glaubte, iſt in die Ferne gerückt. Mehr und mehr haben die ächtconſtitutionellen Grundſätze auch im deutſchen Militär Eingang gewonnen; und ich ſpreche keine bloße Muthmaßung aus, wenn ich verſichere, daß dieß auch bei der großen Mehrzahl des heſſiſchen Offizierkorps der Fall iſt.

Gewiß war das Streben der deutſchen Jugend von manchen Verirrungen nicht frei geblieben und ich bin weit davon entfernt, meinen Antheil daran abläugnen zu wollen. Die Phantaſie dieſer Jugend hatte den langſamen Schritt der Zeit überflogen; die jugendliche Eitelkeit, an unweſentlichen Aeußerlichkeiten feſthaltend, hatte ſie in den Kreis patriotiſcher Träume gebannt, und eine falſche, von der Wirklichkeit und von den nächſten Intereſſen des Volkes abſondernde Stellung einnehmen laſſen. Vieles iſt unklug, verkehrt, lächerlich und — was ſchlimmer als dieß — es iſt ſchädlich geweſen, weil es den Feinden der Freiheit zum bequemen Vorwande diente, den Aufſchwung des deutſchen Volkes durch allgemeinen Geiſtesdruck niederzuhalten.

Dieß Alles habe ich ſchon früher öffentlich und unumwunden erklärt. Damit bin ich freilich ſehr weit davon entfernt geblieben, in die Anſichten eines J. Wit, oder gar in die einer Eos überzuſchnappen, wie Letzteres wohl gleichfalls dem einen oder anderen Exliberalen begegnet ſeyn mag. Im Gegentheile bin ich überzeugt, daß nicht nur der Wille der deutſchen Jugend, wie er nach den ſ. g. Befreiungskriegen ſich äuſſerte, rein und lauter geweſen iſt; ſondern daß auch in ihrem Streben gar Manches ſich ankündigte, was jetzt die ernſte Zeit zu verwirklichen gebietet; und trotz der politiſchen Verketzerungsverſuche einer Eos wage ich es noch jetzt, mich zu den Grundſätzen des berüchtigten Frag- und Antwortbüchleins zu bekennen. Nur darauf mache ich Anſpruch, daß ſich dieſe Grundſätze im Laufe der Zeit entwickelt haben; daß ich ſie nicht blos in ihrer abgeriſſenen Allgemeinheit erkenne, ſondern ihre Anwendbarkeit und ihr Verhältniß zum vielgeſtaltigen Leben beſſer als früher zu würdigen weiß. Noch jetzt huldige ich dem Syſtem der reinen repräſentativen Verfaſſung, nicht nur im Gegenſatz mit der abſoluten Gewalt, ſondern auch mit den eigentlich ſtändiſchen Verfaſſungen. Ich glaube, daß der unaufhaltbare Gang des Völkerlebens dieſes Syſtem in immer beſtimmteren Formen zur Erſcheinung bringt; daß der Unterſchied ſtaatsrechtlicher Befugniſſe nach den früheren ſtändiſchen Abmeſſungen mehr und mehr verſchwindet; daß man die geſetzlichen Bedingungen für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der Volksvertreter, und hiermit eine Garantie gegen Pöbelherrſchaft, in nichts Anderem ſuchen wird und ſuchen ſollte, als in einem genügenden Alter und Vermögen, welche die perſönliche Unabhängigkeit der Einzelnen erwarten laſſen. Noch jetzt halte ich eine unverkümmerte Preßfreiheit für die Seele der repräſentativen Verfaſſung und die Cenſur für ein haſſenswerthes Inſtitut der Willkühr, welches verderblich für diejenigen wird, die ſich darauf ſtützen und ſelbſt die Uebel, welchen man damit begegnen möchte, in vergrößertem Maße erzeugt. Ich halte es im Intereſſe des deutſchen Volkes, wenn man ſelbſt auf Vermehrung der jetzt vorhandenen Anzahl gebildeter Offiziere bedacht iſt; allein dieß nur in Verbindung mit einer allgemeinen militäriſchen Jugend-Bildung und der hierdurch möglich werdenden Verminderung der drückenden Laſt größerer ſtehender Heere. Noch jetzt gilt mir die Zerriſſenheit Deutſchland für das größte Uebel des Vaterlandes. Ich wünſche, daß alle deutſchen Volksſtämme und alle deutſchen Fürſten durch das Band einer gemeinſamen Nationalvertretung feſter vereinigt werden; und achte es für eitle Worte, wenn man in pomphaften Phraſen auf die Einheit und die Kraft einer deutſchen Nation ſich beruft, während man verſäumt, die Deutſchen zur Würde einer Nation zu erheben.

Wenn ich dieſe Ueberzeugung nach beſten Kräften zu verfechten mich bemühe, ſo glaube ich, als ein aufrichtigerer Freund des deutſchen Volks und der deutſchen Regenten zu handeln; als diejenigen thun, welche an das Ohr der Fürſten ſich ſchleichen, um ihnen die Rolle eines Karls X. zu ſouffliren und deren Schuld es wahrlich nicht iſt, wenn nicht auch auf deutſchem Boden die Ereigniſſe in Frankreich ſich wiederholen. Die Eos wird aus dem Inland erſehen können, daß ich dieſen Anſichten auch ferner treu bleibe; und wenn ſie davon wiederholt Gelegenheit nehmen will, ſie mit den Anſichten eines Lafayette in Verbindung zu bringen und meinen Namen in Gemeinſchaft mit Männern zu nennen, welche Bayern zu ſeinen Würdigſten zählt, ſo bleibe ich ihr ſtets zum aufrichtigſten Danke verpflichtet. Die Leſer des Inlands aber werden mir verzeihen, daß ich, der

ihrem größeren Theile wohl ſelbſt dem Namen nach nicht bekannt iſt, von meinen Wünſchen und Grundſätzen geſprochen habe. Meine Entſchuldigung liegt theils in der äußeren Veranlaſſung zur Rede, theils in der Ueberzeugung, daß mich dieſe Grundſätze in gleichem Wollen und Streben auch mit ihnen vereinigen, da ſie ja überhaupt der herrſchenden und beſſeren Richtung unſerer Zeit angehören.

Correſpondenz.

Aus Rheinland Weſtphalen.

Des Weſtens guter Einfluß auf den Oſten unſers Reiches fängt auch in der gerichtlichen Partie bereits ſich zu zeigen an. Oſtpreuſſens Provinzialſtände haben unlängſt eine Art friedensrichterlichen Inſtituts, nach Maßgabe des rheiniſchen, begehrt und erhalten; die Rechtsſtreite müſſen vorab vor ſelbſtgewählte Schiedsrichter gebracht werden, welche bisher die meiſten Sachen mit großer Koſtenerſparniß und zur Zufriedenheit beider Theile einfach verglichen haben. Dieſem Umſtande iſt ohne Zweifel zuzuſchreiben, daß das Jahr 1829 für Elbpreußen die bedeutende Zahl von 8000 Prozeſſe weniger nachweiſet, als das Jahr vorher. Daß durch die Freilaſſung der Menſchen und Güter aus dem frühern Feudal-, Klerikal- und Kolonie-Verbande des Volkes Selbſtſtändigkeit hergeſtellt und dadurch, ſo wie durch die immermehr eintretende Beſeitigung der aus der Einführung des päpſtlichen Inquiſitionsverfahrens entſtandenen geheimen und verwickelten Normen, das Prozeßweſen ungleich einfacher, natürlicher und dem klaren Menſchenverſtande zuſagender geworden, iſt ein ſehr weſentlicher Vorzug unſerer Zeit. Die keineswegs franzöſiſche, ſondern urſprünglich germaniſche Einrichtung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, wodurch prozeſſualiſcher Sachen Haupterforderniß: Die Streitigkeiten mit dem geringſten Aufwande von Zeit, Kräften und Koſten zu entſcheiden, am beſten erreicht wird, ſcheint mit Recht überall wieder aufleben, und ſomit die hiſtoriſche und philoſophiſche Schule fortan Hand in Hand gehen zu wollen. Bereits bei Erörterung der von Ulmenſtein'ſchen und von Mylius'ſchen Schriften über das Gemeindeweſen haben wir das nach Wegräumung des mittelalterlichen Vaſallenſyſtems mählig wieder herbeigeführte Wiedererwachen der ſtaatlichen Normirung zur Zeit des großen Karl's umrißlich zu zeigen geſucht; auch unſer Gerichtsweſen bekommt wieder die von jenem erſten Ordner deutſcher Welt anbefohlene naturgemäſſe Geſtalt. Seiner Rechtsverfaſſung oberſter Grundſatz war, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe und kein Privater, keine Genoſſenſchaft eigne Jurisdiktion habe. Jeder freie Grundeigenthümer ſtand unter dem gewöhnlichen Richter ſeines Wohnbezirks. Der höhern Gerichtsbeamten Ernennung geſchah vom Könige, die der niedern, als der Ortsvorſteher, vom Volke. Das Recht ward im Namen des Königs geſprochen, auf welchen, wann er die Bezirke beſuchte, ſämmtliche Gerichte ſofort übergingen. Auch die Geiſtlichkeit nahm vom Könige Recht. Von der Gemeinde unter den freien Grundbeſitzern gewählte und vom Könige beſtätigte Schöffen fanden das Urtheil, das der Graf verkündete, aber nicht abändern durfte. Bei verſammelter Gemeinde und in Gegenwart des königlichen Anwalts wurden Kläger und Beklagter verhört. Das Verfahren war mündlich; des Gerichtes Schreiber brachte die von den zwölf Schöffen ermittelten Urtheile zu Papier. Jegliche Grafſchaft hatte ein Gerichtsgebäude, worin die Sachen zu jährlich beſtimmten Zeiten vorgenommen wurden. Armen-, Kirchen-, Waiſen- und Wittwen-Angelegenheiten mußten, da ſie unter des Königs Schutze ſtanden, zuerſt erledigt werden, wobei der Graf derlei Leuten einen amtlichen Vertheidiger ſtellte. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden ebenfalls vor dieſen Gerichten verhandelt. Sendgrafen bereiſten die Provinzen, um über des beſchriebenen Verfahrens pünktliche Beobachtung zu wachen; über den Befund berichteten ſie an den König. (Der Beſchluß folgt.)

Zur Nachricht.

Da die Diskuſſion über die Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand ein ſo lebhaftes und allgemeines Intereſſe erregt hat, ſo haben die meiſten Mitglieder der Oppoſition, namentlich die mit ihr ſtimmenden Deputirten aus dem Rhein-, Untermain- und Rezatkreis, ſich entſchloſſen, nach der Abſtimmung ihre Vota der Redaktion des Inlandes mit der Ermächtigung bekannt zu machen, dieſelben zur Publicität zu bringen. Wir ſind hierüber ſehr erfreut, da ſich aus dem Verzeichniſſe der Votanten für eine gewiſſe Anſicht Schlüſſe ziehen laſſen, wie andere Deputirte geſtimmt haben, welche im Publikum gerne für Mitglieder der Oppoſition gelten möchten.

München den 15. May 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Anzeige.

Vom vorſtehenden Aufſatz „zur Geſchichte der Emancipation des Inlandes“ iſt der wichtigſte Theil von der Cenſur geſtrichen worden.

München den 14. May 1831.

Die Redaction des Inlandes.

Die Herren Abonnenten des Inlandes werden erſucht, ein zu ihrer Entſchädigung beſtimmtes Flugblatt in dem Hauſe des Redacteurs (Eckhaus von der Thereſien- Amalienſtraſſe Nr. 588. über eine Stiege) heute zwiſchen 4 und 5 Uhr in Empfang nehmen zu laſſen.

München am 15. May 1831. d. Redact.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 131. 15. May 1831.

Die engliſche Parlaments=Reform.

Das engliſche Volk feiert in Gemeinſchaft mit ſeinem Könige ein großes Nationalfeſt — das Feſt des Sieges über eine kleindenkende und anmaßende Ariſtokratie, welche des Vaterlandes Wohl ihren Intereſſen unterordnete und durch ſchlechte Mittel — Beſtechungen und Umtriebe bei den Parlamentswahlen — zur Förderung ihres Stolzes, Eigenſinnes und Eigennutzes ein corruptes Unterhaus bisher zu bilden und zu halten wußte.

Es war einem Grafen Grey vorbehalten, unterſtützt von den Talenten des edlen Brougham, Hand an das große Werk zu legen und die Tyrannei, welche der Egoismus der Oligarchen in drückender Art über das Land ausübte, mit der Wurzel zu vertilgen.

Vor allem Ehre und Ruhm, unſterblichen Ruhm dem herrlichen Wilhelm IV., dem Muſter eines Regenten, dem Vater ſeines Volkes, der den Muth und die Kraft beſaß, ſein großartiges Miniſterium im Kampfe mit der Ariſtokratie auf eine entſcheidende Weiſe zu unterſtützen. Heil dem edlen Monarchen, der ſein Ohr den Einflüſterungen des Adels und der Geiſtlichkeit verſchloß und als gewiſſenhafter König ſprach:

> der öffentlichen Meinung gebührt das Urtheil und die Entſcheidung; ich will die Stimme meines Volkes hören, ich will ſie auf dem verfaſſungsmäßigen auf dem zuverläßigſten Wege vernehmen.

Dieß ſind ewig denkwürdige Worte, welche — nicht bloße Redensarten, ſondern durch die That bewährt — in der ganzen civiliſirten Welt wiederhallten.

Jener große König hält alſo die hohe Ariſtokratie und die hohe Geiſtlichkeit nicht für einen Damm gegen das Anwogen des Volksſtromes, er glaubt nicht an eine Verbindlichkeit der Krone, Vorrechte privilegirter Klaſſen, welche der Entwickelung der Nationalkraft als ewige Hinderniſſe feindſelig gegenüberſtehen, aufrecht erhalten zu müſſen: er iſt vielmehr, der weiſe Fürſt, von der Wahrheit durchdrungen, daß die Intereſſen der Ariſtokratie jenen der Nation in Colliſionsfällen weichen müſſen und daß mit der Entwickelung der conſtitutionellen Freiheit des Volkes auch die Macht und der Glanz des Thrones wachſe. Bei einem Monarchen, der von ſolchen Grundſätzen geleitet wird, der die Liebe zur Verfaſſung und den Willen zu ihrer Veredlung nicht blos im Munde führt, ſondern durch Thaten zu erkennen giebt, bei einem ſolchen Monarchen konnten die Betheuerungen des Adels und der Geiſtlichkeit:

> daß die Reform das Signal zur Revolution ſeyn müſſe, daß ſie den Thron umſtürzen und die Anarchie herbeiführen werde,

freilich keinen Eindruck machen, noch weniger ihren Zweck erreichen.

Aber auch Ehre und Ruhm, unſterblichen Ruhm einem Miniſterium, das nicht ſagt: „es müſſe die Rechte des Adels und der Geiſtlichkeit gegen das Volk ſchützen,“ ſondern das vielmehr im Kampfe mit übermüthigen Ariſtokraten die Vertretung der Nation übernimmt, der Nation, welche von ihrem corrupten Parlamente verlaßen war.

Solche leuchtende Beiſpiele fordern mächtig zur Nachahmung auf. Würden ſie aber auch an den Miniſtern conſtitutioneller deutſcher Staaten eindruckslos vorübergehen, ſo werden ſie doch den treuen Volksrepräſentanten und Vertheidigern der Volksrechte Muth und Kraft geben, auch den ungleichſten Kampf mit Feuer und Lebendigkeit aufzunehmen, um, wenn auch nicht zu ärndten, doch zu ſäen für künftige Geſchlechter, für eine beſſere Zukunft.

Klein und engherzig iſt derjenige, welcher nur bei Ausſicht auf Erfolg handeln will, der ſogleich muthlos wird, ſobald er zu ärndten nicht hoffen kann. Der hochherzige Mann beſteht den Kampf für die Rechte und das Wohl des Volkes auch bei der Wahrſcheinlichkeit, ja bei der Gewißheit der Niederlage: ſein Wirken gehört der Zukunft an.

Unſterblicher Canning, vollendetes Muſter menſchlicher Größe, du gabſt das Beiſpiel der Aufopferung der geſammten Lebenskraft im Kampfe für Menſchenrechte, ohne die Hoffnung des Sieges, ohne die ſtärkende Ausſicht auf eine reiche Erndte!

Digitized by Google

Zur Geſchichte der Congregation.

(Aus der Revue Trimestrielle. Jahrgang I. Nr. 1. Januar 1828.)

(Beſchluß.)

Hier berichtet uns der Abbé Boudon, daß Elias, welcher bekanntlich der Schutzpatron der beſchuhten und unbeſchuhten Carmeliter iſt, mehrmals „mit einem ziemlich ſtrengen Geſichte, welches nichts deſto weniger einige Güte gegen ſie durchblicken ließ,“ vor Marie Angelique erſchien. Boudon, vermuthlich fürchtend, daß dieſe Erſcheinungen in dem Gemüthe ſeiner Leſer einigen Zweifel erregen möchten, erzählt eine Thatſache dieſer Art, welche man nicht umhin kann, zu glauben, weil ſie in der Reformationsgeſchichte des Carmels angeführt wird. „Die erhabene Frau Katharina von Cardonne hatte ſich zufolge einer beſondern Eingebung des heiligen Geiſtes verkleidet, ſie entfloh vom ſpaniſchen Hofe in männlicher Kleidung und zog ſich in eine Wüſte zurück, wo ſie nur von Kräutern mit einer ſo außerordentlichen Strenge lebte, daß ſie einſt Buſſe that, weil ſie zwei wilde Spargel gegeſſen hatte. In dieſer Einſamkeit war es, wo der große Patriarch Elias ſich dieſer erhabenen Seele zeigte, und ihr ſogar den Schnitt der Kleidung vorwies, welche ſie tragen ſollte, und welche ſie auch ſeitdem ihr ganzes Leben hindurch getragen hat.“ Es iſt klar, daß dieſe Erſcheinung eine ſichere Bürgſchaft für diejenige iſt, womit unſere Marie Angelique begnadigt wurde.

Der Abbé Boudon bleibt auf ſo ſchönem Wege nicht ſtehen, und um den Teufel des Unglaubens zu Boden zu werfen, ſpricht er von einer andern Erſcheinung des Propheten Elias, von ſeltſamen Umſtänden begleitet.

Sodann führt der Abbé, welcher kein Naturforſcher erſten Ranges iſt, uns bald wieder zur Schweſter Marie Angelique zurück, und läßt uns Schritt vor Schritt auf ihren Wegen zur Vollkommenheit ihr nachfolgen. „Die Gnadenwirkung, ſagt er, führte ſie zu den härteſten und ſchwerſten Dingen der Natur.“ Wir werden die Wirkungen dieſer übernatürlichen Gnaden ſehen, aber ich fühle, daß ich der Nachſicht des Leſers bedürfen werde. Was ich noch vorzutragen habe, iſt ſo widrig, die einzelnen Umſtände erregen ein ſolches Gefühl von Abſcheu, daß während des Niederſchreibens dieſer Stellen die Feder meiner Hand entfällt; ich weiß nicht einmal, ob die dringende Nothwendigkeit, das Schändliche einer ſcheinheiligen Sekte und das Verdummungsſyſtem, welches ſie ſtraflos ſelbſt unter den Augen der Vorgeſetzten des öffentlichen Unterrichts verfolgt, an den hellen Tag zu legen, mir als hinlängliche Entſchuldigung dienen kann; aber es iſt eine Pflicht und ich muß ſie erfüllen.

„Marie Angelique, ſagt der Prieſter Boudon, faßte, um der Gnadenoffenbarung zu gehorſamen, den Entſchluß, den Kopf eines jungen Mädchens zu verbinden, welches eine abſcheuliche Krätze hatte; ſie nahm von dieſer Krätze etwas in den Mund und verſchluckte es. Aber wie gut iſt Gott! Wie milde gegen diejenigen, die ihn lieben! Sie hat ſeitdem verſichert, daß, während ſie ſich ſo kaſteiete, er ſo viel Annehmlichkeit über einen Gegenſtand ergoß, welcher ihr natürlicherweiſe den äuſſerſten Widerwillen hätte erregen müſſen, daß ſie nie etwas gegeſſen habe, welches nach ihrem Geſchmacke ſo angenehm geweſen wäre, und daß ſie ſich ſogar keine Speiſe denken könne, wenn noch ſo köſtlich, die dieſer gleich käme. Sie verſuchte es, eben ſo das Leinen auszuſaugen, welches als Fontanell gedient hatte, und ganz von Materie überzogen war; und indem ſie ſich fortwährend mit ſo vieler Seelenerhabenheit ſelbſt überwand, hörte Gott ſeinerſeits nicht auf, ſie zu begünſtigen und gewährte ihr Annehmlichkeiten in demjenigen, was natürlicherweiſe ihren Eckel hätte erregen müſſen. Sie hat oft Speichelauswurf verſchluckt, welchen ſie in Kirchen und anderwärts fand. Kurz ſie that alles Gute, welches ſich darbot, und welches von Gott angeordnet iſt.“

Ihr Familienväter! Ihr Mütter! Dieß ſind die Schriften, welche die Feinde aller Moral, die Feinde aller Schicklichkeit und aller Scham, nicht erröthen, bekannt zu machen, und in die Hände der Kinder zu legen, welche ihr mit unbegreiflicher Schwäche ihnen anvertraut! Ihr vorzüglich, die Ihr beauftragt ſeyd, über die öffentliche Erziehung zu wachen, Religion und Sitten zu ſchützen; Ihr, der Ihr Euch Biſchof von Hermopolis nennt, dieß ſind die Werke, die unter Euerm Schutz erſcheinen, Werke, erfüllt mit Läſterungen gegen Gott, den man uns darin darſtellt als den Tyrannen der menſchlichen Natur, Werke voll eckelhafter Bilder, voll niedern Aberglaubens, und verderbter Geſinnungen! So erfüllt Ihr Euern Auftrag, ſo geht Ihr in den Geiſt jener Religion ein, deren Verweſer Ihr ſeyd, in den Geiſt jener geheiligten Schriften, worin die ſanfteſte Duldung, die geſundeſte Moral athmen? Sind das wohl die rechten Mittel, jene Menſchen in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückzuführen, welche der Charlatanismus und die Scheinheiligkeit eines Theils ihrer Verweſer beſtimmt hat, ſich von ihr zu trennen? Iſt es begreiflich, daß zu einer Zeit, wie die unſrige, wo die Geſittung ſich zu vervollkommnen anfängt, wo man von allen Seiten zu geſunden Ideen und großmüthigen Geſinnungen gelangt, noch die Rede ſey, von den ſchändlichen und elenden Spekulationen auf Thorheit, auf Leichtgläubigkeit und auf ſchwärmeriſche Unwiſſenheit? Wie ſtrafbar ſind die Regierungen, welche ſolche Ausſchweifungen und ſo empörende Mißbräuche begünſtigen! Iſt es nicht eben der Geiſt des Schwindels und des Irrthums, welcher die Unordnung der Geſellſchaft und den nahen Eintritt großer öffentlicher Unglücksfälle verkündet?

In meiner gegenwärtigen Gemüthsſtimmung mag ich die Analyſe des gräulichen Werkes des Herrn Abbé Boudon nicht weiter verfolgen, ich habe genug darüber

Digitized by Google

geſagt, um die Erzieher und Eltern zu benachrichtigen, und um ſie zu verhindern, durch eine ſolche Lektüre den Geiſt ihrer Zöglinge, oder ihrer Kinder fernerhin zu vergiften.

Ich will jetzt einen Blick auf das Leben und die Offenbarungen der Schweſter de la Nativité werfen, ein Buch, welches aus derſelben Werkſtatt hervorgeht, und eben ſo beſtimmt iſt, die Jugend zu verkehren. Dieſe Schweſter nannte ſich im weltlichen Leben Johanna le Royer. Sie war aus dem Dorfe Beaulot, 2 Meilen von der kleinen Stadt Fougères in der Bretagne. Ich will mich nicht bei ihren Begebenheiten aufhalten; ſie gleichen ziemlich denen, welche ſich in dem Leben der Schweſter Marie Angelique finden. Es ſind hier abermals Gebete, Kaſteiungen, eine gänzliche Losſagung von den natürlichen Neigungen, und das Vergeſſen jedes äußern Anſtandes, welche die chriſtliche Vollkommenheit ausmachen. Man muß zu dieſen Eigenſchaften noch eine blinde Unterwerfung unter den Willen und die Befehle des leitenden Prieſters rechnen. Das Werk beſchäftigt ſich hauptſächlich mit den Offenbarungen der Johanna le Royer. Es iſt ſchwer, die fanatiſche Ueberſpannung, die Albernheit und die Schamloſigkeit dieſer vorgeblichen Offenbarungen ſich vorzuſtellen; aber alles dieß hat einen Zweck, nämlich jenen, den Menſchen dahin zu bringen, dem Gebrauche ſeiner Vernunft zu entſagen, ihn an den Glauben des Ungeheuern zu ketten und die ganze menſchliche Geſellſchaft dem geiſtlichen Joche zu unterwerfen. Vorzüglich aber iſt es die Duldung und Freiheit, gegen die ſich die Heiligen erheben und namentlich die Heiligen, welche Johanna le Royer mit ihrem häufigen Beſuche begünſtigen. Der Teufel ſpielt auch ſeine Rolle darin, aber man bringt ihn überall zur Vernunft und er unterliegt beſtändig, wo es auf theologiſche Erörterungen ankömmt.

Die vollkommene Nonne; Virginia, oder die chriſtliche Jungfrau, ein frommer Roman ſind Machwerke, welche ſich deſſelben Verdummungsſyſtems befleiſſen. Unter den Grundſätzen, die ſich darin finden, verdient derjenige, welcher den Gehorſam betrifft, angemerkt zu werden. Dieſer gänzliche, blinde Gehorſam ſoll ſogar gegen den Antrieb des Gewiſſens geübt werden. Dieß iſt zufolge der Lehrſätze des Jeſuitismus der höchſte Grad chriſtlicher Vollkommenheit. Man erkennt leicht in dieſen Lehrſätzen die Quelle aller Mißbräuche, aller Schändlichkeiten, deren Schauplatz ſo viele Nonnenklöſter geweſen ſind. Wie viele arme Nonnen ſind bis zum höchſten Grade der Ausſchweifung durch Prieſter geführt worden, die gewandt waren, dieſe leidende Unterwerfung unter ihren Willen in Thätigkeit zu ſetzen! Es reicht hin, die Begebenheiten der la Cadière und des Jeſuiten Girard zu leſen, um zu begreifen, wie ein wollüſtiger Mönch eine abergläubiſch überſpannte Einbildungskraft mißbrauchen könne, wie leicht es ihm alsdann ſey, die Sinne ſeiner jungen Frömmlerinnen zu entzünden und ſich mit ihnen in die tiefſte Wolluſt zu verſenken.

Ich muß noch bemerken, daß in allen dieſen ſogenannten guten Büchern, womit Frankreich durch die Sorgfalt der katholiſchen Societät überſchwemmt iſt, niemals von den Pflichten des Menſchen gegen ſeines Gleichen und gegen die Geſellſchaft die Rede iſt, noch von Familienpflichten und von den Tugenden, welche den Troſt im Unglücke und die Wonne im Glücke ausmachen. Die gewöhnliche Moral iſt gänzlich daraus verbannt; es giebt darin nichts für das Herz, Alles iſt für die Einbildung berechnet. Das Syſtem, welches unſere Miſſionäre befolgen, iſt ein ähnliches; ſie predigen über nichts anderes, als über Hölle, Tod und Verdammung; nur Schrecken iſt es, den ſie einzuflößen trachten, nur den knechtiſchen Schrecken, welcher den Sklaven unter der Peitſche ſeines Quälers ergreift. Man hatte vielleicht nie mehr Erbitterung, ging nie methodiſcher, nie folgerechter zu Werke; nie hat man ſich ſo bemüht, die menſchliche Natur zu erniedrigen, die Idee zu verfälſchen, das Gewiſſen zu betrügen und den geſelligen Menſchen zu entwürdigen. Ein Vertilgungskrieg iſt es gegen die civiliſirte Geſellſchaft, und, ſchrecklich daran zu denken, die Häupter dieſer Verſchwörung ſind mit Macht bekleidet, ſie umgeben den Thron, und leiten die Erziehung des Kindes, dem die Krone beſtimmt iſt. Möge die Oeffentlichkeit, welcher wir dieſes gräuliche Syſtem bloßſtellen, ſeinen traurigen Wirkungen Einhalt thun, mögen alle Familienväter, alle Mütter, die Bücher dieſer hölliſchen Geſellſchaft weit von ſich werfen! Wir würden gewiß der Auswurf der Nationen und die Verachtung des ganzen Europa werden, wenn wir ſo das Geſchlecht verderben ließen, welches heute die Hoffnung des Vaterlandes ausmacht.

Correſpondenz.

Aus Rheinland Weſtphalen.

(Beſchluß.)

Nach Karls Tode erſchlafften die Zügel des Regiments; die Großvaſallen riſſen ſich los vom Reichsverband, machten ihre Stellen, bisher bloße Benefizien, erblich, und auch das Gerichtsweſen von ſich abhängig, nach dem von ihnen vorgeſchützten Princip, nicht die Ernennung durch den König, ſondern die Belehnung gebe öffentliche Gewalt. Die Sendgrafen kamen nicht mehr; das Reich zerfiel in tumultuirende und verirrende Kleinämter, und die einfachen und deshalb großen und ehrwürdigen Ideen der Rechtspflege und deren offenen Betreibung durch ſelbſtgewählte Geſchworne gingen unter in der geheimen Werkſtätte willkührlicher Rabuliſterei, durch die nachherige Annahme des römiſchen Rechts und der päpſtlichen Inquiſition, der unſichtbaren Fehmgerichte erſter Urſprung, vollends verdunkelt.

Mehrere Jahrhunderte lang dauerte dieſer klägliche Zuſtand, bis mit der Ausbildung der deutſchen Territorialhoheit jener karliſtiſche Grundſatz der königlichen Rechtsverwaltung nach und nach, wenn gleich ſchwach, wieder emporkam; unter den gerichtverbeſſernden Staa-

Digitized by Google

ten ſteht Preuſſen mit obenan. Das bereits 1516 errichtete Kammergericht zu Berlin ward von des Kurfürſten höchſter Perſon und in ſeiner Abweſenheit von einem durch ihn erwählten Vorſtand präſidirt. Zwölf Beiſitzer, zur Hälfte von Geiſtlichkeit und Ritterſchaft und zur andern Hälfte vom Souverain aus deſſen Räthen und aus den Städten ernannt, vertraten die Stelle der ehmaligen Schöffen, und urtheilten nach dem gemeinen deutſchen Rechte. Doch aber blieben die Jurisdiktionen der Prälaten, Ritter und Städte gegen die adminiſtratoriſche Rechtspflege des Fürſten geſchützt. Preuſſens erſter König, Friederich Wilhelm I., befahl durch eine förmliche Verordnung die Wiederherſtellung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei ſämmtlichen Sachen in erſter und zweiter Inſtanz, einzelne auſſergewöhnliche Fälle ausgenommen. Die von dieſem Monarchen unabläſſig betriebene Gerichts- und Rechtsverbeſſerung wurde von ſeinem Sohne, dem großen Friedrich I. weiter und umfangreicher fortgeſetzt. Er ließ durch v. Cocceji eine vollſtändige Ordnung des bürgerlichen Verfahrens ausarbeiten, und ſtellte zuerſt den modernen Grundſatz auf, daß nur perſönliches Verdienſt, ohne allen Unterſchied der Geburt, die Ernennung zu Richterſtellen bewirken ſolle. Die Sporteln kamen zur Staatskaſſe, aus welcher die Räthe feſte Beſoldungen erhielten. Das mündliche Verfahren wurde beibehalten; beſonders einfach war die Geſtaltung der Untergerichte. Die Richter mußten den Grund oder Ungrund der vor ſie gebrachten Rechtsſtreite unmittelbar ſelbſt unterſuchen, und zur Erforſchung der Wahrheit alle ihnen mögliche Mittel, auch ohne der Parteien ausdrückliches Verlangen, gründlich anwenden. Dieſe wichtige, auf die Simplifizirung und Abkürzung der Rechtshändel ſo einflußreiche Beſtimmung gerieth nach des Geſetzgebers Tode ziemlich wieder in Verfall; ſtatt der in Perſon deklarirenden Parteien wechſelten die Advokaten weitläuftige und vielfältige Schriften: daher längere Dauer und größere Koſten der gerichtlichen Sachen. Mit der Maſſe des Akten- und Tabellenwerks mehrte ſich die Zahl der Beamten und der Prozeſſe. Nachſtehende Vergleichung in dieſer Hinſicht zwiſchen Weſtphalen, wo das ſchriftliche, und Rheinland, wo das mündliche und öffentliche, ſo wie das peinliche Verfahren durch Schöffen gilt, wirft auf das Alles ein helles Licht.

Im Jahre 1829 ſchwebten bei den Ober- und Untergerichten der vier Obergerichtsbezirke Weſtphalens im Ganzen 150,077 Civil-, 843 Liquidations-, 2822 Subhaſtations-, 5698 peinliche und fiskaliſche und 616 Konkursprozeſſe. Bei ſämmtlichen Gerichten Rheinlands dagegen im Jahre 1828 — das Jahr 1829 wird ungefähr daſſelbe Reſultat liefern — nur 75,973 Civil- und 21 Subhaſtationsprozeſſe, ſo wie 2564 friedensrichterliche Sachen. Der rathskammerlichen Urtheile wurden erlaſſen 2872. Peinliche Prozeſſe 269. Zuchtpolizeiliche Angelegenheiten 7399. Einfache Polizeiſachen 51,764. Disciplinaruntersuchungen 48; alles zu $\frac{11}{12}$ im Laufe desſelben Jahres abgemacht. Und doch hat Weſtphalen nur 1,228,550 Einwohner, Rheinland aber 2,202,222, letztere Provinz alſo faſt Einmal ſo viel als die weſtphäliſche. In Rheinland fallen auf jedes richterliche Mitglied durchſchnittlich 100 Prozeſſe, in Altpreußen dagegen mehr als 1000.

Bei weitem die meiſten eigentlichen Verbrechen werden in der Art begangen, daß ein voller juriſtiſcher Beweis nur in äußerſt ſeltenen Fällen möglich iſt. Pairs aus dem Volke, in deſſen untern Klaſſen derlei Fälle gewöhnlich vorzukommen pflegen, ſcheinen daher mit ihrem moraliſchen Beweiſe keineswegs unpaſſend. Die in dem Fonck'ſchen Prozeß vor der Trierer Aſſiſe von den Schöffen mit abſoluter Stimmenmehrheit bejahte zweite Frage: hat F. ſich an der Mordthat betheiligt, oder, was nach den rheiniſchen Strafgeſetzen das Nämliche iſt, war F. Mitmörder? wird von jedem Unbefangenen, freilich nur nach ſeinem moraliſchen Gefühl aus dem Komplex des Ganzen rein geſchöpft, gewiß in derſelben Art beantwortet werden. Der Vorſchlag Einiger, ſtatt der wechſelnden Geſchwornen ſtabile Volksbeiſitzer mit feſten Gehältern anzuordnen, läßt ſich hören, nur daß alsdann die alte Einwendung wieder hervortritt, daß permanente Kriminalbeurtheiler gegen jeden Angeklagten am Ende feindlich eingenommen würden, was bei den ſich ſtets erneuernden Geſchwornen nicht der Fall ſey.

Alles hat ſein Gutes und Schlimmes; Vollkommnes iſt unter Menſchen nicht erreichbar. Genug, die Idee der Pairie und des öffentlichen und mündlichen Verfahrens iſt uralt und echtgermaniſch; mit dem monarchiſchen Princip ſtimmt ſie mehr überein, als irgend eine andere. Und ſo wie in der Landesverwaltung das volksliche Element durch die Repräſentativverfaſſung vertreten wird, ebenſo wird ſelbes in der Rechtspflege Hauptpartie: der peinlichen, durch die Schöffen geltend gemacht. Von den in Rheinland noch beſtehenden fremdherrlichen Rechtsgrundſätzen ſelbſt iſt hier keine Rede, ſondern blos von dem gerichtlichen Verfahren, welches auch noch den mit nichten unerheblichen Vortheil hat, daß Rheinlands Gerichtsperſonen, eben weil ſie wöchentlich ein paarmal die erdumpfende Schreibſtube verlaſſen und in der erfriſchenden Luft des Oeffentlichen mit Kraft perſönlich auftreten müſſen, ungleich rüſtiger und geſchäftsfähiger ein langes Dienſtalter fortführen, als es im umgekehrten Falle, wie die Erfahrung lehrt, möglich ſeyn würde. Die gereifte Weisheit der großen Verſammlung wird über das Alles nunmehr bald entſcheiden.

Lbcke.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 132. 17. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten=Kammer.

München den 16. May 1831. XXIX. öffentliche Sitzung. Nach Vorleſung des Einlaufs erſtattete der Abgeordnete Klar als Referent des dritten Ausſchuſſes Bericht über den Antrag des Abgeordneten v. Utzſchneider, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und Verbeſſerung des Ackerbaues.

Der Miniſterialrath v. Mayer nahm nach Beendigung dieſes Vortrages das Wort und erklärte, daß es der Regierung unmöglich ſey, ſich über dieſen Antrag auszuſprechen, ſo lange der dritte Ausſchuß nicht auch über die große Anzahl von Anträgen und Beſchwerden, die über denſelben Gegenſtand vorliegen, Bericht erſtättet habe. Auch die Staatsregierung habe ſeit mehreren Jahren Materialien in dieſer Sache geſammelt, und ſolche ſeyen nunmehr bis 1. Okt. 1830 vollſtändig zuſammengeſtellt. Die Regierung hätte gewünſcht, daß der Ausſchuß in einer Eingabe das Miniſterium um Mittheilung der einſchlägigen Materialien und Vorarbeiten gebeten hätte, dann wäre derſelbe vielleicht ſchon heute im Stande geweſen, einen umfaſſenden Bericht über ſämmtliche in dieſer Sache eingekommene Bittſchriften vorzulegen.

Hiegegen erwiederte der Abg. v. Anns, dem Ausſchuß könne hier kein Vorwurf gemacht werden, da das Miniſterium ſich früher gegen denſelben dahin ausgeſprochen habe, daß die von den Kreisregierungen zu gebenden Erläuterungen und Ueberſichten noch nicht eingekommen ſeyen. Der zweite Präſident Seuffert glaubt, daß dieſer Gegenſtand, einer der wichtigſten, der vor die Kammer gebracht worden ſey, die genaueſte Unterſuchung verdiene. Hiezu fehle es aber noch an der nöthigen Vorbereitung, indem die Anträge blos allgemeine ſeyen, und die Rede von dee Bühne nur einzelne Andeutungen und zwar hauptſächlich nur über die Hauptſtadt enthalte: bevor aber keine Thatſachen vorliegen, laſſe ſich über den Erfolg der bisherigen Geſetzgebung keine beſtimmte Schlußfolge ziehen. Wie für die Freiheit der Meinungen, der Wahlen, der Preſſe, ſey er auch für die Gewerbe; inzwiſchen ſey er ein Anhänger des ariſtoteliſchen Satzes, daß man nicht allein zu beachten habe, was ſeyn ſollte, ſondern auch was ſeyn könne. Wenn es daher von einer Seite von hoher Wichtigkeit ſey, zu erfahren, ob nicht gerade die Halbheit des Gewerbgeſetzes zu den nachtheiligen Folgen Veranlaſſung gegeben, ſo ſey es, Falls dieſe Frage verneint werden müßte, nothwendig zu verhindern, daß nicht zum Vortheil Einzelner das Ganze auf's Spiel geſetzt werde. Vielleicht laſſe ſich aber dieſer durch zweckmäßige Einſtellung der Conceſſionen da, wo die Gewerbe überſetzt ſeyen, ausführen; denn ſolche Beſchränkungen werden überhaupt ſo lange nothwendig ſeyn, ſo lange nicht der vaterländiſche Boden von den mancherlei veralteten Laſten befreit und hiedurch mit der Freiheit des Verkehrs in Uebereinſtimmung gebracht ſey.

Das Präſidium hält es auf den Vortrag des Hrn. Miniſteeialraths v. Meyer für paſſend, daß ſich die Kammer darüber ausſpreche, ob ſie die Berathungen abbrechen oder fortſetzen wolle.

Obgleich der Herr Miniſterialrath hierauf erwiederte, daß es nicht in ſeiner Abſicht geweſen, die Abbrechung der Debatte zu bewirken, ſo ſprechen ſich doch v. Cloſen, Rudhardt, Flurſchütz, v. Anns, Hagen, Gmeiner, Schmid, Leinecker, Vetterlein, Scheuing, Ziegler, Weinmann, Lechner für die Suspenſion der Berathung aus, da noch mehrere Anträge über denſelben Gegenſtand ringereicht ſeyen, auch der Ausſchuß nach der Verfaſſung in dieſer Sache ein Gutachten zu geben habe, was noch nicht geſchehen. Uebrigens bemerkt der Freiherr von Cloſen, daß hiemit keineswegs die Tages=Ordnung aufgehoben, ſondern nur ſuſpendirt ſeyn ſolle. Ferner eeklärt ſich der Abg. v. Anns nur unter der Bedingung für die Suspenſion, daß der Gegenſtand in 14 Tagen wieder auf die Tages=Ordnung geſetzt, die Ertheilung von Patenten aber ſogleich ſuſpendirt würde. Auch beruhigt der Abgeordnete Gmeiner die Verſammlung über die Beſorgniß, daß bei vielen andern Gegenſtänden dieſer nicht mehr zur Berathung gebracht werden mochte. Denn wenn die Regierung vor Erledigung desſelben die Sitzungen ſchließen würde, ſo möchte ſie ſich dadurch einem Vorwurf von

Digitized by Google

Seite der Nation ausſetzen, den ſie ſchwer verantworten könnte. Der Abg. Scheuing bringt noch zur Kunde der Verſammlung mit der dringenden Bitte um Abhülfe, daß ſeit drei Jahren keine Regulierung der Gewerbſteuer erfolgt ſey. Nun würden die jüngern Meiſter ganz willkührlich taxirt, und die alten, bereits ſo ſehr übervortheilten Meiſter gerathen hiedurch ſo ſehr in Schaden, daß ſie bald nichts mehr werden bezahlen können.

Dagegen ſprechen ſich die Abgeordneten Rabel, Wachter, v. Dreſch, Klar, für die alsbaldige Eröffnung der Debatten aus, weil der dritte Ausſchuß Behufs des zu ſtellenden Gutachtens hiedurch gehörig belehrt werde, und die Kammer ſich überhaupt bei der Menge der noch zu verhandelnden Gegenſtände vorzuſehen habe, daß es in dieſer hochwichtigen Volksſache nicht wieder gehe, wie im Jahre 1828, wo die Stände wegen Mangels an Zeit ſich darauf hätten beſchränken müſſen, die Sache der Regierung zu empfehlen. Auch wäre man vielleicht im Stande, aus den Anträgen der Deputirten einen Antrag an den König wegen alsbaldiger Suſpenſion einiger Punkte des Gewerbgeſetzes zu machen.

Hierauf wurde gegen eine Minorität von 10 Stimmen beſchloſſen; daß die Berathung des Utzſchneiderſchen Antrags über Gewerbe ſo lange ausgeſetzt ſeyn ſolle, bis der dritte Ausſchuß ſeinen Bericht über die übrigen Anträge über Gewerbeweſen erſtattet habe.

Nunmehr wollte der Präſident die Tages-Ordnung, hinſichtlich des zweiten Utzſchneiderſchen Antrages, den Ackerbau betreffend, eröffnen, allein auch hier trugen von Cloſen, Rudhart, Schwindel, Binder, Lanzer auf vorläufige Suſpenſion an, indem über v. Cloſen Eingabe deſſelben Inhalts noch kein Bericht erſtattet ſey, und überdieß alle die Gewerbe, Handel und Ackerbau betreffenden Gegenſtände wegen ihrer innigen Verbindung zu gleicher Zeit discuttirt werden ſollte. Gegen den Vorwurf des Verzugs ſey die Kammer vor der Nation dadurch geſichert, daß die Regierung bisher kein Kulturgeſetz eingebracht habe.

Der Abgeordnete Leinecker dagegen ſpricht ſich für alsbaldige Eröffnung der Diskuſſion aus, da man nicht wiſſe, ob von der Regierung ein Kulturgeſetz vorgelegt werde, und man dieſe Gelegenheit, wenigſtens etwas zu erzielen, nicht vorübergehen laſſen dürfe.

Bei der Abſtimmung wurde gegen eine Minorität von 9 Stimmen beſchloſſen, die Berathung über den von Utzſchneiderſchen Antrag, den Ackerbau betreffend, ſo lange auszuſetzen, bis der dritte Ausſchuß über den Antrag ein Kulturgeſetz betreffend, Bericht erſtattet habe.

Die Sitzung wird zur Abſtimmung über die Frage, ob die Verfaſſung durch die Cenſurordonnanz verletzt und der Miniſter des Innern in Anklageſtand zu verſetzen ſey, in eine geheime verwandelt.

Die nächſte öffentliche Sitzung wird auf Mittwoch den 18. Mai feſtgeſetzt.

München den 17. May 1831. In der geſtrigen geheimen Sitzung der Deputirten-Kammer wurde über die Beſchwerde, wegen Verletzung der Staatsverfaſſung durch die Cenſur-Ordonnanz, abgeſtimmt und mit einer ungemein großen Majorität, nämlich mit 97 Stimmen gegen 26, ausgeſprochen, daß durch die Cenſurordonnanz vom 28. Januar 1831 die Staatsverfaſſung verlezt und daher Se. M. der König um ſchleunige Aufhebung dieſer Ordonnanz zu bitten ſey.

Die Anklage wider den verantwortlichen Miniſter wurde nur mit einer geringen Majorität beſeitiget, indem nur mit 71 gegen 50 Stimmen beſchloſſen wurde, den Miniſter nicht in den Anklageſtand zu verſetzen.

Die Namen jener 50 Vertheidiger der conſtitutionellen Freiheit werden wir morgen mittheilen.

Tactik des Präſidenten der bayriſchen Deputirtenkammer.

Wem die Verhandlungen der 28. Sitzung der bayriſchen Deputirtenkammer zu Geſicht kommen, der muß über die Manoeuver der ariſtokratiſchen Parthei, welche in Betreff der Anklage wider den Miniſter des Innern, den Sieg auf einem Seitenwege zu erringen ſtrebte, noch mehr aber über das Benehmen des erſten Präſidenten, der dieſe Mannoeuver hervorrief, in das größte Erſtaunen verſetzt werden.

Der §. 6. Tit. X. der bayriſchen Verf. Urk. ſagt:

„Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagspunkte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen.

Vereinigen ſich beide Kammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König. Dieſer wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung übergeben.

Die ariſtocratiſche Parthei will nun dieſe Stelle in der Art auslegen:

daß die Kammer vor allem beſchlieſſen müſſe, ob eine Anklage erhoben werden ſolle, und daß erſt dann, wenn dieß beſchloſſen, ein Ausſchuß zur Prüfung der Anklagspunkte ernannt werden könne.

Das Widerſinnige einer ſolchen Interpretation ſpringt in die Augen, weil dadurch das Mittel zum Zweck und der Zweck zum Mittel gemacht, nämlich der Ausſchuß nicht dazu dienen ſoll, um die Anklage vorzubereiten und durch eine gründliche Prüfung der Verhältniſſe eine

Digitized by Google

leichtfertige Anklage zu verhindern, ſondern das, was das Reſultat der Arbeiten des Ausſchuſſes ſeyn ſollte, vorangehen ſoll.

Der Sinn des allegirten §. 6. der Verf. Urk. kann kein anderer ſeyn, als folgender:

„Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo wird dieſelbe — nachdem zuvor die beſtimmt bezeichneten Anklagspunkte in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß geprüft worden ſind und nachdem beide Kammern in ihren Beſchlüſſen über die Anklage ſich vereinigt haben — in vorgeſchriebener Form an den König gebracht, der ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung übergibt.“

Einen andern Sinn kann der §. 6. Tit. X. der Verf. Urk. vernünftigerweiſe nicht haben.

Das ganze Verfahren bei der Frage über eine zu ſtellende Anklage iſt nun einfach dieſes.

Der fünfte Ausſchuß prüft zunächſt, ob eine Verletzung der Staatsverfaſſung vorliege. Ueber die Frage der Anklage ſteht dieſem Ausſchuß ein Gutachten nicht zu. Bei der Discußion über die Frage der Verletzung der Staatsverfaſſung in der Kammer hat aber jedes Mitglied das Recht über die Natur der Verletzung ſich zu äußern und die Gründe zu entwickeln, warum die Verletzung der Staatsverfaſſung eine Anklage des verantwortlichen Miniſters zur Folge haben müſſe; d. h. jedes Mitglied kann und ſoll ſogar die Kammer auf ihre Pflicht der Anklage — wo Grund dazu vorhanden — aufmerkſam machen und ſie zur Erfüllung ihrer Pflicht auffordern. Geſchieht dieß, ſo muß die Kammer nun entſcheiden:

1) iſt die Staatsverfaſſung verletzt,
2) ſind Gründe vorhanden, wider den verantwortlichen Miniſter eine Anklage zu erheben und
3) ſoll alſo zum Zwecke der Erhebung der Anklage die von der Verfaſſung für einen ſolchen Fall vorgeſchriebene Procedur eintreten, d. h. ein beſonderer Ausſchuß zur Prüfung der Anklagspunkte ernannt werden?

Dieß allein iſt der geſetzliche und verfaſſungsmäßige Gang des Verfahrens.

In dem unterſtellten Falle liegt nun nach dem Gutachten des fünften Ausſchuſſes eine Verletzung der Staatsverfaſſung vor, und es haben bei der Discußion in der Kammer mehr als 20 Mitglieder für die Nothwendigkeit einer Anklage wider den verantwortlichen Miniſter, und zu dieſem Zwecke für die Ernennung eines beſondern Ausſchuſſes ſich erklärt. Die Frage der Ernennung eines ſolchen Ausſchuſſes ſtand ſogar mehr im Vordergrund und bildete mehr, als die Frage der Verfaſſungsverletzung, den Hauptgegenſtand der Discußion, weil letztere Frage weniger beſtritten war.

Nach der Natur der Sache und nach den klaren Vorſchriften der Verf. Urk. war es daher die Pflicht eines unbefangenen und unpartheiiſchen Präſidenten, über die discuttirte Hauptſache:

ob nämlich Gründe zur Anklage vorhanden und demgemäß ein beſonderer Ausſchuß zur Prüfung der Anklagspunkte zu ernennen ſey?

eine Frage zu ſtellen.

Die Weigerung des Präſidenten, dieſe ſeine Pflicht zu erfüllen, thut der Unpartheilichkeit und Unbefangenheit deſſelben offenbar Eintrag, und muß das rechtliche Gefühl empören.

Betrachtet man aber den Grund, welchen der Präſident für ſeine Weigerung anführt, ſo wird man vollends mit Indignation erfüllt.

Dieſer Grund ſoll durch den §. 21. Tit. 2. Beil. X. zur Verf. Urk. gegeben ſeyn, nach welchem der Präſident Anträge wider die allgemeine Staatsverfaſſung nicht dulden ſoll.

Die fragliche Stelle lautet:

„Sollten die Redner Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird ꝛc.“

Nun haben während der Diskußion über die Verletzung der Staatsverfaſſung, durch die Cenſurordonanz, gegen 20 Redner den Antrag geſtellt, zum Zwecke der Anklage gegen den verantwortlichen Miniſter und zur Prüfung der Anklagspunkte einen beſondern Ausſchuß zu ernennen. Der Präſident, welcher den Rednern mit geſpannter Aufmerkſamkeit zu folgen und über die buchſtäbliche Beobachtung der reglementairen Vorſchriften mit ängſtlicher Sorgfalt zu wachen gewohnt iſt, fand in keinem jener Anträge etwas verfaſſungswidriges; er fand keine Urſache nach §. 21. Tit. 2. Beil. X. der V. U. einzuſchreiten.

Nachdem die fraglichen Anträge von vielen Rednern nach allen Seiten beleuchtet und begründet waren, nachdem der Präſident dieſelben durch die Zulaſſung der Diskußion in formeller Hinſicht für verfaſſungsmäßig erklärt hatte, will er nun ſolche bei der Frageſtellung auf einmal für verfaſſungswidrig erklären.

Wo bleibt die Conſequenz, kann ein ſolches Benehmen unbefangen und unpartheilich genannt werden, muß man vielmehr nicht glauben, die Weigerung der Frageſtellung über die fraglichen Anträge haben nur in der Beſorgniß ihren Grund, daß jene Anträge in der Kammer durchgehen würden? Beinahe ſollte man auf den Verdacht geleitet werden, daß man durch die Verweigerung der Frageſtellung und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit einer Abſtimmung, worauf Niemand

Digitized by Google

vorbereitet war, die ſchwächern Mitglieder der Oppoſition zu überraſchen und die Oppoſition, welche man auf geradem Wege zu ſchlagen nicht mehr hoffen durfte, durch Finten zu überwinden beſchloſſen habe.

Wie dem aber auch ſey, ſo hat die Kammer alle Urſache, auf den Präſidenten von nun an ein wachſames Auge zu richten und denſelben überall ſtreng zu controliren. Das Benehmen, das hiezu die Veranlaſſung giebt, wird übrigens von der öffentlichen Meinung gerichtet werden.

Der Streit Belgiens und Hollands über das Großherzogthum Luxemburg.

Beim erſten Blick auf die Streitigkeiten zwiſchen Belgien und Holland, in Betreff des Großherzogthums Luxemburg, wird man verſucht, zu glauben, daß eine Unterſtützung der Anſprüche Hollands im Intereſſe Deutſchlands liege. Es ſcheint, als ob die Prätention Belgiens ein Eingriff in die Rechte des deutſchen Bundes ſey und daß daher die Ehre Deutſchlands eine bewaffnete Intervention zu Gunſten Hollands foedere. Geht man indeſſen der Sache näher, ſo zeigt ſich, daß die Rechte des deutſchen Bundes bei jener Frage nicht berührt werden und daß es Deutſchland einerlei ſeyn könne, ob der König von Holland oder ein von den Belgiern gewählter Fürſt die Würde eines Großherzogs von Luxemburg einnehme. Da das Territorium Luxemburg zu den deutſchen Bundesſtaaten gehört und in dieſem Verbande, nicht aber in perſönlichen Verhältniſſen des Großherzogs zu Deutſchland der Grund der Betheiligung des deutſchen Bundes liegt, ſo werden die Rechte des letztern nicht durch einen Wechſel in der Perſon des Fürſten jenes Landes, ſondern lediglich durch eine Auflöſung der Verhältniſſe des Landes zu dem Bunde alterirt. Belgien hat aber bereits erklärt, daß durch den Uebergang der Landeshoheit über Luxemburg von Holland auf den jezeitigen König von Belgien die Verhältniſſe Luxemburgs zu dem deutſchen Bunde keiner Veränderung unterliegen ſollen.

Dieſe Erklärung könnte dem deutſchen Bunde genügen, wenn nicht andere Gründe der Politik die Unterſtützung des Königs von Holland, von Seite Deutſchlands, anrathen ſollten. Dergleichen Gründe ſind jedoch nicht vorhanden; dagegen ſehr wichtige Gründe für das Gegentheil.

Wir haben in unſerem Blatte vor einiger Zeit bereits einen Aufſatz mitgetheilt, welcher das vertragswidrige Benehmen Hollands gegen Deutſchland, während der letzten 15 Jahre, und den empörenden Hohn; welchen Holland gegen Deutſchland conſequent ſich erlaubte, in das hellſte Licht ſetzt. Jenes gründliche und gediegene Gutachten, das aus der Feder eines unſerer erſten Publiciſten floß, hat noch keine Widerlegung gefunden.

Da die vor uns liegende Frage zu den Berathungs-Gegenſtänden eines demnächſt abzuhaltenden Miniſter-Congreſſes gezählt wird, ſo erlauben wir uns, dieſelbe auch noch von einer andern Seite zu betrachten.

Frankreich hat unter dem Miniſterium Perier den Grundſatz der Nichtintervention zwar dahin modificirt, daß es ſich nicht gehalten glaube, ſeine Armeen zur Vertheidigung fremder Intereſſen auszuſenden; allein das Schickſal Belgiens iſt mit dem politiſchen Intereſſe Frankreichs zu innig verwebt, als daß in dieſer Beziehung nicht auch ein Miniſterium Perier eine Ausnahme oder eine Modification ſeiner Modification eintreten laſſen würde. Die bewaffnete Intervention Deutſchlands in den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg iſt daher höchſt wahrſcheinlich das Signal zu einem Kriege mit Frankreich.

Dieſe Wahrſcheinlichkeit wird zur Gewißheit, wenn man den gegenwärtigen innern Zuſtand Frankreichs näher in's Auge faßt.

(Beſchluß folgt.)

Anekdote aus der Zeit des dreyßigjährigen Kriegs.

Als um das Jahr 1631 die Gegend um Straubing von den Schweden ausgeplündert und verheert wurde, hatten der Abt, Veit Höſer, und die meiſten Religioſen von Oberalteich das Kloſter verlaſſen. Jedoch war der Abt, in Bauerskleidung, immer in der Nähe geblieben, um gelegenheitlich zu retten, was gerettet, und zu vermitteln, was vermittelt werden konnte. Einsmal wurde er von einer Abtheilung Schweden, welche mehrere in den Kloſterſtallungen bisher noch zurückgebliebene Pferde und Stücke Hornviehes abführten, überraſcht und angehalten, ihnen als Ochſentreiber bis Landshut zu dienen. Aus dieſer Verlegenheit wurde er von einem Bürger aus dem Kloſterunterthänigen Marktes Bogen durch folgende Liſt errettet: Der Bürger lief dem verkleideten Abte nach, und ſchrie: Er ſolle zurück nach Haus eilen, und einen Gevater ſuchen, ſein Eheweib ſey Kindsmutter worden. Die Schweden waren menſchenfreundlich genug, ihn, auf dieſen Vorwand, zu entlaſſen.

Uebrigens war dieſer Abt ein biederer und ſehr gelehrter Mann, und verdient, als Verfaſſer einer intereſſanten Geſchichte ſeines Kloſters, in einem kleinen Pantheon ganz unbekannter bayeriſcher Geſchichtſchreiber einen vorzüglichen Platz. hh.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 133. 18. May 1831.

Sieg der bayriſchen Oppoſition.

Wie wir bereits geſtern angezeigt haben, ſo iſt in der Deputirtenkammer die Beſchwerde wegen Verletzung der Staatsverfaſſung mit einer überaus großen Majorität durchgegangen, und der Antrag auf Verſetzung des verantwortlichen Miniſters in den Anklageſtand nur mit einer ſchwachen Mehrheit beſeitiget worden. Obgleich der Anklagepunkt, in parlamentariſcher Beziehung, der wichtigſte war, ſo kann man das Reſultat der Abſtimmung dennoch als einen entſcheidenden Sieg der conſtitutionellen Sache anſehen, und zwar wegen der unerwarteten Stärke der Majorität für das Daſeyn einer Verfaſſungsverletzung und wegen der impoſanten Minorität für die Anklage. Der Miniſter des Innern muß durch ein ſolches Reſultat ſich äußerſt gedemüthigt fühlen, da er nach Erſtattung des Vortrages des fünften Ausſchuſſes die Widerlegung der Beſchwerde durch factiſche Beweiſe mit ſo vieler Zuverſicht angekündigt, die Relation des Ausſchuſſes beinahe mit Geringſchätzung behandelt und ſich dem Wahne ergeben hatte, daß kein Juriſt für die Beſchwerde, und wenigſtens keiner für die Anklage ſtimmen würde.

Dagegen iſt dem würdigen Berichterſtatter des fünften Ausſchuſſes, welcher wegen ſeines Gutachtens von den Miniſteriellen, namentlich Rudhart, ſogar perſönlich angegriffen worden war, eine glänzende Genugthuung zu Theil geworden.

Die Abſtimmung über die Verletzung der Staatsverfaſſung durch die Cenſurordonnanz iſt vorzüglich deßhalb wichtig, weil die verſchiedenen Schattirungen in der Deputirtenkammer nunmehr beſtimmt hervorgetreten ſind, ſo daß jetzt der weitere Gang der Verhandlungen mit ziemlicher Zuverläßigkeit vorhergeſehen werden kann.

Jene 50 Mitglieder, welche für die Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand geſtimmt haben, ſind entſchloſſene muthige Männer, welche die Befeſtigung der Staatsverfaſſung und die Auswirkung einer Garantie gegen fernere Eingriffe in dieſelbe ſich zum Ziele geſetzt haben, und daher, wenn es nöthig werden würde, auch für Verwerfung des Budgets ſtimmen werden. Auf feſtes Aneinanderſchließen dieſer 50 Vertheidiger der conſtitutionellen Freiheit iſt in allen Fällen zu rechnen, wo es die Aufrechterhaltung der Staatsverfaſſung gilt. Da nun ihre Anzahl ſchon ſo beträchtlich iſt, daß es nur noch 13 Stimmen bedarf, um ihnen den Sieg in allen wichtigen Fällen zu ſichern, ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß durch ſie die conſtitutionelle Sache noch einen entſcheidenden definitiven Sieg davon tragen werde.

Unter den Votanten der Majorität wider die Anklage befinden ſich nämlich mehrere, welche blos deßhalb dagegen ſtimmten, weil ſie die Anklage noch nicht genügend vorbereitet fanden. Alle dieſe werden ſich mit der ehrenwerthen Minorität der Fünfziger vereinigen, wenn bei der Discußion über die übrigen Beſchwerden, wegen Verletzung der Staatsverfaſſung, der Antrag auf Ernennung eines Ausſchuſſes zur Prüfung der Anklagspunkte erneuert wird. Da dieſer Antrag noch zweimal, nämlich bei der Beſchwerde über einſeitige Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes und über die Uſurpation der Legislatur durch Erlaſſung der Verordnung vom 22. April 1829 geſtellt werden wird, da ferner bei dieſen Gelegenheiten durch die Wiederholung der Finte, die Fragſtellung über die Ausſchußernennung zu hintertreiben, kein Mitglied der Oppoſition abermals ſich überraſchen und irre leiten laſſen wird, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ein Ausſchuß zur Prüfung der wider den Miniſter des Innern vorhandenen Anklagepunkte noch in dieſer Seßion ernannt werden wird.

Jedenfalls neigt ſich aber bei den Berathungen über das Budget der Sieg definitiv auf die Seite der Oppoſition. Es iſt zu viel gewonnen, daß man nun unter allen Umſtänden ſelbſt zu denjenigen Maßregeln für die conſtitutionelle Sache, welche große Characterſtärke, Muth und Ueberwindung verlangen, auf 50 Stimmen mit Zuverläßigkeit zählen kann.

Aus allen dieſen Gründen muß man denn die Abſtimmung in der geheimen Sitzung vom 16. Mai als einen entſcheidenden Sieg der conſtitutionellen Sache und als ein ſehr erfreuliches und zugleich ſehr wichtiges

Digitized by Google

Ereigniß anſehen. Wichtig iſt dieſes Ereigniß vorzüglich deßhalb, weil 1) unter der Majorität der 71 wider die Anklage nur 26 entſchiedene Ultra ſich befinden, die übrigen 45 Votanten aber nach Umſtänden theils mit den Ultra's, theils mit den Conſtitutionellen, in den ungleich meiſten Fällen jedoch mit den letztern ſtimmen, und 2) den determinirten 26 Ultra's die impoſante Anzahl von 50 entſchiedenen Conſtitutionellen gegenüberſteht.

Der Streit Belgiens und Hollands über das Großherzogthum Luxemburg.

(Beſchluß.)

Das Miniſterium Perier iſt lediglich durch die Deputirtenkammer und in dieſer nur durch das Uebergewicht der Centra über die linke Seite und die äuſſerſte Linke aufrecht erhalten worden und muß bei dem Zuſammentritt der neuen Kammer nothwendig fallen, wenn die linke Seite die Majorität erlangt. Daß aber die Majorität der neuen Kammer auf jene Seite fallen werde, iſt nicht zu bezweifeln, weil die Grundſätze der Linken zugleich die Grundſätze der jüngern Generation in den Mittelclaſſen des Volkes ſind und durch das neue Wahlgeſetz auch die jüngere Generation ſowohl die Wahlfähigkeit, als auch die Wählbarkeit erlangt hat. Die Herabſetzung des Alters der Wählbarkeit von 40 auf 30 Jahre und die Ausdehnung der Wähler von 80,000 auf 250,000 muß nothwendig die Folge haben, daß die linke Seite durch eine große Anzahl junger feuriger Deputirter verſtärkt wird.

Mit einer ſolchen Kammer kann aber das Miniſterium Perier nicht regieren; es muß vielmehr einem Miniſterium im Sinne der Linken und vielleicht einem Miniſterium Lamarque oder Odillon-Barrot Platz machen. Dann iſt aber der erſte bewaffnete Schritt Deutſchlands zu Gunſten Hollands eine Kriegserklärung gegen Frankreich. Den Ausgang eines ſolchen Krieges vorherzuſehen, iſt nicht möglich. Nur ſo viel läßt ſich jetzt ſchon berechnen, daß er im günſtigſten Falle für Deutſchland nur geringen Vortheil; bei einem unglücklichen Ausgang dagegen unermeßlichen Nachtheil bringen würde.

Solchen Wechſelfällen ohne materielles Intereſſe, — denn die Beziehungen des Territoriums Luxemburg zum deutſchen Bunde werden durch den Uebergang der Landeshoheit auf einen belgiſchen Fürſten nicht alterirt — blos aus Freundſchaft gegen eine Dynaſtie ſich ausſetzen zu wollen und zwar gegen eine Dynaſtie, unter deren Regierung die Rechte Deutſchlands 15 Jahre verſpottet und verhöhnt wurden, durch deren impertinentes, (ungehöriges, vertragswidriges) Benehmen der Handel Deutſchlands vernichtet und das Elend, welches auf den deutſchen Ländern laſtet, größtentheils veranlaßt wurde: — dieß wäre wahrhaftig eine zu übertriebene Großmuth, oder eigentlich eine gutmüthige Beſchränktheit.

Der Contraſt wird aber noch ſtärker, wenn man den entgegengeſetzten Fall einmal annimmt und auf die wahrſcheinlichen Folgen der Nichteinmiſchung Deutſchlands, in die Luxemburger Angelegenheiten, einen Blick wirft.

Man kann es ſo ziemlich als eine ausgemachte Sache anſehen, daß die neuen Wahlen in Frankreich das Uebergewicht der linken Seite und einen Miniſterwechſel in gleichem Sinne zur Folge haben werden. Dadurch werden wegen des Widerſtandes der entgegengeſetzten Parthei die kaum beſchwichtigten Stürme im Innern Frankreichs wieder hervorbrechen und ein heftiger Kampf entſtehen. Dieſer Kampf wird, weil es um den Streit von Principien ſich handelt, ſehr lange dauern, die geſammte Kraft Frankreichs in Anſpruch nehmen und ohne Zweifel auch bedeutend ſchwächen. Jedenfalls wird jenes Land dadurch ſo ſehr beſchäftigt, daß, ſo lange ein ſolcher Zuſtand dauert, kein fremder Staat von Frankreich etwas zu fürchten hat.

Das einzige und ſicherſte Mittel, Frankreich der Nachtheile zu überheben, welche ihm innern Stürme nothwendig bringen müſſen, und die feindſeligen Elemente zu *einer* Kraft zu vereinigen, läge darin, ihm Gelegenheit zu einem Kriege zu geben. Dann werden die erbittertſten Feinde ſogleich die innigſten Freunde und der Gährungsſtoff wird von Frankreich ausgeſtoßen und in andere Länder geſchleudert.

Daher ſollen die deutſchen Mächte ſchon wegen der Pflicht der Selbſterhaltung in die Luxemburger Angelegenheiten in ſo lange ſich nicht einmiſchen, als die Intervention, von keinem materiellen Intereſſe Deutſchlands gefordert, blos ein Freundſchaftsdienſt wäre.

Man könnte zwar einwenden, daß Frankreich, wenn ein Miniſterium im Sinne der Linken an die Spitze der Geſchäfte tritt, ſelbſt Krieg anfangen werde und dieſer alſo durch die Nichtintervention Deutſchlands, in den Luxemburger Angelegenheiten, doch nicht vermieden würde; allein zwiſchen dem Eröffnen eines Krieges, ohne Urſache, und der Vertheidigung gegen Angriffe, iſt in der gegenwärtigen Zeit ein weſentlicher Unterſchied und es iſt auf den Ausgang des Krieges von großem Einfluß, ob dieſer von Deutſchland oder ob er von Frankreich ohne Noth geſucht worden iſt.

Kunſt und Alterthum in Bayern.

Das goldene Evangelienbuch in dem Kloſter Emmeran in Regensburg.

In den, in jeder Beziehung ſo höchſt intereſſanten, Mittheilungen über Kunſt und Alterthum in Bayern in verſchiedenen früheren Blättern des Inlandes, welche allen Freunden der vaterländiſchen Geſchichte durch ihre Lebendigkeit und den gründlichen Geiſt ihrer Forſchungen wohlthätig und erfreulich ſeyn müſſen, finden wir auch jenes koſtbaren *Evangelienbuchs* erwähnt,

Digitized by Google

welches im Jahre 1810 aus dem Kloſter St. Emmeran in Regensburg in die königliche Hofbibliothek nach München kam. Dieſes aus grauer Vorzeit gerettete wahrhaft koſtbare Werk, welches Karl der Kahle ſchreiben ließ, gehörte urſprünglich dem Kloſter St. Demys an und wurde nach den vorhandenen Nachrichten vom Kaiſer Arnulph nach Regensburg gebracht, als er aus einem Zuge gegen die Normannen heimkehrte.

Arentini ſagt davon: „Alsbald König Arnulph erwählt war, forderte er einen Reichstag nach Regensburg. Dahin kam der Windiſche König Schatabadh, dem gab König Arnulph ſeine Schweſter Giſela zur Ehe. Er hat einen natürlichen Sohn, den hebet ihm Schatabadh aus der Taufe, den hieß er nach ihm Schatabadh. Befahl dieſer Arnulphus veſten Frankreich Graf Athon von Angufennes, deſſen Vater Ruperecht von den Normännern erſchlagen war. Dieſer Atho hat König Arnulph St. Dyoniſy Leib geben und daß guldene Buch daß noch zu Regensburg bei St. Heymeran vorhanden iſt. Dieſes Buch hat ſchreiben laſſen Karl der Ardenner genannt der Gätzet, der dann vorn im Buch gemalt ſteht. Der hats ſchreiben laſſen zween Brüder Prieſter Wieingee und Leuthart als man zählet 70 Jahr von Chriſti Menſchwerdung. Es hat auch St. Heymeran Kloſter eine Bulle von Pabſt Leon den 10.: daß St. Dyoniſi zu Regensburg liege nicht zu Paris, verbeuth den Mönchen zu St. Dyoniſing, daß ſie die Leut nicht betrügen, noch ſagen ſollten ſie haben Dyoniſy.“

Arnulph legte den größten Werth auf dieſe erworbenen Heiligthümer und behielt bis an das Ende ſeines Lebens den Leib des heiligen Dyoniſy in ſeiner Verwahrung. Als er aber im Jahre 892 den von ihm zum König von Böhmen erhobenen, gegen ihn ſich empörenden Zwentibald beſiegt hatte, ließ er in Emmeran ein Dankfeſt feiern und weihte in jener frommen Verehrung, welche ihm ſeine Jugenderziehung für Regensburgs Heilige, namentlich für den heiligen Emmeran eingeprägt hatte, jenes koſtbare Evangelienbuch als Geſchenk dem Kloſter St. Emmeran.

Als ein Heiligthum wurde daſſelbe in dieſem uralten Stifte bewahrt und wie hoch dieſe Koſtbarkeit geachtet wurde, bezeugt die bekannte Legende aus der Zeit Konrad des Erſten.

Als König Konrad im Jahre 916 gegen Bayerns kühnen Helden Herzog Arnulph (Arnold) zog und Meiſter von Regensburg ward, ſoll ihm, als er das Kloſter Emmeran beſuchte, die Luſt gekommen ſeyn, dieſes koſtbare Evangelienbuch mitzunehmen, und einige ſeiner Höflinge verleiteten ihn, es zu verlangen. Biſchof Tutto weigerte ſich ſtandhaft, daſſelbe auszuhändigen. Als der König es dringender forderte, ließ er das Buch auf den Altar legen und ſprach zum König die Worte: Derjenige wird dem Heiligen am jüngſten Gerichte verantwortlich ſeyn, der dieſes Buch dem Stift entzieht!

Der König ließ es, der Drohung nicht achtend, vom Altare wegnehmen. In dem Augenblicke aber als er vor der Kirchthüre auf das Pferd ſteigen und fortreiten wollte bekam er heftige Schmerzen, wurde mächtig gerührt und ließ reuig das Buch wieder zurücktragen. Den Schmerz aber ſoll er bis zu ſeinem bald darauf erfolgten Tode nicht mehr verloren haben.

So erzählten die Mönche, welche uns dieſe Legende über das koſtbare Evangelienbuch zu St. Emmeran bewahrt haben, welches der Gegenſtand gelehrter und geſchichtlicher Forſchungen geworden iſt, und zu Regensburgs intereſſanteſten Alterthümern gehörte.

Der wilde Jäger.

Dieſer von Dichtern mehrfältig behandelte Gegenſtand ſetzte vor nicht vollen 200 Jahren noch die Polizei in Bewegung.

Während des Schwedenkrieges, i. J. 1640, erging vom Pfleggerichte Haidau zu Pfatter an die Incorporations-Obrigkeiten nachſtehende Circular-Aufforderung.

„Allen und Jeden in Churfürſtl. Pfleg. vnnd landgericht haidau wohnenden Hoffmarchs Inhabern vnnd herrn von Adl, wurdet hiemit communicirt, daß mir von Churfürſtl. hochlöbl Reg. Straubing, ſolch gdig. Regimentsbeuelch zue: Alß ſey deroſelben berichtlich vorkommen, daß in den Föeſtern vnnd gehölzen gegen Regenſpurg ſich nächtlicher Zeit geſpenſter ſehen laſſen, welche gar gejaidee anſtöhlen ſollen, dabei mir dan gnädig Anbevolchen worden, hierüber alſobalden erfahrung einzehollen, vnnd was ſich befindt, Verinſtöllig mit Vmbſtenden berichtlich zu Vberſchreiben ꝛc. Craft deſſen iſt nun hiemit an alle Vnnd jede diß Gericht ligents hoffmarchs Inhaber Vnd herrn von Adl, das Ambts begehren, wo in ain oder deß andern Jurisdiction dergleichen gehört oder geſehen worden, alle und jede jeberige Perſohnen, die es ſelbſten gehört vnnd geſehen, alſo balden Vnd gleich nach Vffweiſung diß hieher vor mich vſchaffen zlaſſen, damit hierinfahls Vmbſtendige erfahrung eingeholt, Vnnd dem gdl. beuelch. Vndthenig gelebt werden khan, zu dem Ende dann, Vnnd das ſich Khainer mit der Vnwiſſenhait zu entſchuldigen, ſich jeder (der Vorweiſung willen diß) vnſchwer hier unden ze zeichnen hat. Actum Pfätter den 19. May Ao 1640.

Churfürſtl. Durchl. in Bayern Pfleg. Vnnd Landgerichts-
Verwalter zu Haidau.

(L. S.) Wolff hagn.

Patent wegen der Geſpenſter, ſo bei nächtlicher weil gegen Regnſpurg Jagen ſollen, Vmb gewiſſe Erfahrung einzuhollen.

geliffert durch Matthes Kellermyr, der nicht wahrten wollen, bis die copia genommen, vnd ſich gahr Vnnuz dariber gemachet hat.

Digitized by Google

Etwas über Wallenſtein.

Viele und wichtige Notizen lieferte bisher das Inland über die in der Geſchichte des dreißigjährigen Kriegs ausgezeichneten Männer Maximilian I., Tilly, Johann der Weed u. a.

Nicht minder merkwürdig iſt aber auch jenes, was man in Unolds Kronik der ehemaligen Reichsſtadt Memmingen über Wallenſtein lieſet, und als eine Zugabe zu deſſen Charakteriſtik, welche Schiller in ſeiner Geſchichte des dreißigjährigen Krieges gemacht hat, gelten kann.

Man erfährt auch hieraus, wo dieſer Feldherr ſein Hauptquartier hatte, als nach dem Lübecker Frieden und dem Abzuge von Stralſund ſein Heer das ſüdliche Deutſchland beſetzte, um das kaiſerliche Reſtitutions-Edikt vollziehen zu machen.

So lieſt man darin: Wallenſtein war ſiegreich wohin er kam, nur Stralſund konnte er nicht erobern, und der Kaiſer ſchmückte den Unentbehrlichen mit Würden auf Würden.

Denn er ſchrieb ſich: Der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürſt und Herr Herr Albrecht Herzog zu Meklenburg, Friedland u. Sagan, Fürſt zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Roſtok und Stargand Herr, röm. kaiſerl. Majeſtät General Feldhauptmann, wie auch des ozeaniſchen und baltiſchen Meeres General.

Dieſes Mannes Aufenthalt ſollte auf einige Zeit Memmingen werden, und Memmingen ſollte es ſeyn, wo er — ſeinen Abſchied erhielt.

Im Auguſt 1629 kam dahin der Quartiermeiſter Wallenſteins mit 70 Pferden und anderem großen Gefolge, viel Dienern und Köchen, und machte Quartier für ſeinen Herrn, den Generaliſſimus aller kaiſerlichen Heere.

Da befahl der ſchon längere Zeit hier befindliche Kriegskommiſſär Oſſa alsbald den umliegenden Aebten und Edelleuten, Heu, Haber, Stroh, Brod, Kühe, Stiere, Schafe, Schweine und Geflügel zu liefern, auch wurden andere Vorkehrungen getroffen.

Doch Wallenſtein kam nicht, aber bald im nächſten Jahre. Im Jahre 1630 war ſeine Ankunft, welche der Rath den Bürgern öffentlich kund machte, und dabei Ehrerbietung gegen alle, welche zum fürſtl. Hofſtaate gehören, (Nüchternheit, Beſcheidenheit und fleißiges zu Hauſe bleiben, Sorge für Feuer und Licht, Reinlichkeit in Gaſſen, Häuſern und Stallungen,) auch den Krämern und Wirthen billige Preiſe empfahl.

Der Einzug war zum Niedergaſſenthor herein.

Den Anfang machten Morgens früh den 30. Mai 30 Reiſewagen, jeder mit 6 Pferden beſpannt, und ſo dauerte es fort mit fahren und reiten bis gegen Mittag.

Um 3 Uhr kam der Herzog ſelbſt mit ſeinen Fürſten Grafen, Freyherren und Hauptleuten, auch einen langen Nachzug von Reiſe- und Bagagewagen, Kutſchen- und Leibpferden, ſo daß an dieſem Tage bei 700 Pferde in die Stadt kamen.

Der Herzog fuhr herein in einer mit 6 Schimmeln beſpannten Kutſche durch die ſtillen Straßen, kein Bürger zeigte ſich außer den Häuſern, in Graf Haus Fuggers Bau, wo er ſeine Wohnung nahm, und man im Garten daſelbſt für ihn die Küche aufſchlug.

Die Eigenheit dieſes ſeiner Zeit finſtern verſchloſſenen, die Stille liebenden Mannes zeigte ſich bald auch hier. Das Thorſperr-Läuten, Rathläuten hörte auf, kein Nachtwächter durfte rufen, und die Bürger hatten auf dem Markte ein Wachthaus, für Ruhe und Ordnung zu ſorgen, alles mußte ganz ſtill zugehen.

Er hielt ſtrenge Diſciplin. Einen Tafeldecker ließ er, weil derſelbe geſpielt und Raufhändel angefangen, durch die Nachrichter mit Ruthen zum Thore hinaus peitſchen.

Täglich kamen ſeit ſeinem Hierſeyn aus nahen und fernen Gegenden viele Fürſten, Grafen und Herren, ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen; Geſandte aber kamen von vielen Monarchen an ihn, kaiſerliche, königliche, päbſtliche, ſo daß die frühere Geſchichte dieſer Stadt wenig ähnliches aufzuweiſen hat.

Faſt alle Tage ritt der Herzog mit ſeinen Vornehmen um den Graben ſpazieren.

Alle ſchimmerten von Gold und Silber, nur er nicht. Er trug ein weiſſes Wams, rothe Beinkleider, einen weiſſen Hut mit einer rothen Feder auf demſelben und einen gelben Unterleib.

Er war von großer Statur, hagern, langen Geſichts, gelblicher Farbe, kurzen röthlichen Haaren, kleinen aber funkelnden Augen, und ein furchtbarer zurückſchreckender Ernſt ſaß auf ſeiner Stirne; nie hat man ihn lachen ſehen.

(Beſchluß folgt.)

Kupferſtich-Verſteigerung.

Die Verſteigerung der durch Reichthum an ſeltenen und koſtbaren Blättern eben ſo ſehr, als durch Schönheit derſelben ausgezeichneten Kupferſtich-Sammlung des verſtorbenen Frhrn. Adam von Aretin hat zu München den 16. Mai dieß Jahres in dem von Cotta'ſchen Hauſe, Promenadeſtraße Nr. 1538 zu ebener Erde links begonnen, und wird noch mehrere Tage fortgeſetzt. Der mit Genauigkeit abgefaßte Katalog wird in der liter. art. Anſtalt und in der Kunſthandlung von Hermann und Barth, ſo wie in der Halmiſchen zu 30 kr. abgegeben.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Wie man ſich irren kann!

Der Redacteur des Inlandes hat in ſeiner Zeitſchrift „der Kosmopolit“ über den Charakter der bayeriſchen Regierung kurz vor dem Erſcheinen der Ordonnanzen folgendes Urtheil gefällt:

„Daß die bayeriſche Regierung durchaus loyal und von jedem Gedanken an eine gewaltſame Veränderung der Rechte des Volkes weit entfernt ſey, iſt ſo gewiß, daß nicht der leiſeſte Zweifel dagegen aufkömmt. Eine andere Frage iſt, ob in den Geſinnungen der Regierung und der Verwaltung nicht die Grundſätze der Ultra-Royaliſten vorherrſchend und nicht die Neigung vorhanden ſey, durch Verminderung der dem Volke eingeräumten Verfaſſungs-Rechte die Macht des Thrones auf einen früheren Standpunct zurückzuführen? Wie ſchon der Begriff der Loyalität, welche der Regierung entſchieden beiwohnt, mit ſich bringt, kann hiebei von keiner Abſicht oder Maßregeln der Gewalt die Rede ſeyn, ſondern die Frage verſteht ſich in der Art: ob die Regierung nicht Neigung zeige, auf dem Wege der Legislatur mittelſt Einwirkung auf die Stände oder auf andere nicht gewaltthätige Weiſe die Volksrechte allmählich wieder zu vermindern? Dieſe Frage iſt vorzüglich gegenwärtig, wo die reinen politiſchen Partheien noch zu wenig ſich ausgebildet haben und die Verfaſſung noch nicht genug in das Leben übergegangen iſt, von großer Wichtigkeit. Deſto angenehmer iſt es, die Ueberzeugung annehmen und ausſprechen zu müſſen, daß die Regierung auch nicht entfernt die Neigung zu Rückſchritten zeige. Wir ſind der Meinung, daß die Grundſätze der Ultra-Royaliſten weder in der Perſon des Monarchen, noch in den Perſonen der Miniſter das Uebergewicht behaupten, ſondern daß vielmehr die Geſinnungen gemäßigter Thronfreunde, mit Ausnahme eines leichten Anfluges von Ultra-Grundſätzen, den politiſchen Charakter der Regierung bilden. Und gerade dieſer iſt es, welcher in der gegenwärtigen Zeit dem Lande am zuträglichſten iſt. Manche wollen zwar bei einem Theile der Verwaltung Ultra-Grundſätze wittern. Allein dem widerſpricht die Erfahrung, weil nicht nur kein einziges Factum vorliegt, welches die Neigung der Verwaltung zu Rückſchritten mit Gewißheit beurkunden könnte, ſondern auch Umſtände vorliegen, welche von dem Gegentheile zeugen. Dieß ſind z. B. die neueſten kaum beendigten Deputirtenwahlen. Es wäre dem Miniſterium ein leichtes geweſen, auf die Wahlen Einfluß zu gewinnen. Allein daſſelbe hat aufrichtig und gewiſſenhaft ſich jeder Einwirkung enthalten und die Wähler ſogar zur Freiheit und Selbſtſtändigkeit aufgemuntert. Dieß thut keine Regierung, welche Rückſchritte in der Verfaſſung beabſichtigt. Die Regierung hat übrigens jetzt Gelegenheit, den Beweis, daß ſie keine Rückſchritte wolle und daß ihre Grundſätze, im Ganzen weit entfernt vom Ultra-Royalismus, in gewiſſen Dingen eher an Liberalität angrenzen, auf eine ſehr überzeugende Weiſe zu führen. Dieſe Gelegenheit beſteht darin, allen aus der Klaſſe der Staatsdiener und Staats-Penſioniſten gewählten und zur Oppoſition gehörenden Deputirten zum Eintritt in die Kammer die königliche Genehmigung ohne Bedenken zu ertheilen. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Regierung durch ein ſolches Factum alle Anſchuldigungen von Ultra-Royalismus niederſchlagen werde.“

Dieß war niedergeſchrieben am 15. Januar 1831 und 14 Tage darauf erſchien die Cenſurordonnanz und das Ausſchließungs-Reſkript. Man kann ſich den Eindruck vorſtellen, welche dieſe Maßregeln auf alle Männer gemacht habe, welche ein gleiches Vertrauen zu der Regierung gefaßt und daſſelbe ſo oft gegen entgegengeſetzte Meinungen auf das wärmſte vertheidiget hatten. Groß war die Zahl ſolcher Männer, unbeſchreiblich daher der Eindruck der Januar-Ereigniſſe in den Provinzen und tief deßhalb die Wunde, welche die Regierung durch ihre Maßregeln ſich und dem Lande geſchlagen hat.

Der Miniſter-Kongreß in Aachen.

Den politiſchen Stürmen in Europa folgen gewöhnlich Kongreſſe der Repräſentanten großer Mächte, welche alles wieder in den ordentlichen Lauf der Dinge zurückführen und beſſere Garantien für Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und der Ordnung ausfindig machen ſollen. Bis jetzt haben dieſe Kongreſſe indeſſen Europa wenig Heil gebracht, weil man ſie entweder nur als das Mittel anſah, die aufwachenden Völker in den Zuſtand eines leidendlichen Gehorſams, nicht ſowohl gegen das Geſetz, als vielmehr gegen den Willen eines gebietenden Herrn, zurückzuführen, oder als das Mittel, über Länder und Völker, nicht nach deren Charakter und Bedürfniſſen, ſondern lediglich nach Willkühr zu verfügen.

Man hat die Idee jener Kongreſſe ſo lieb gewonnen, daß auch jetzt, wo die Regungen der ſich mündig fühlenden Völker kaum unterdrückt und die Hoffnung auf unbedingte Aufrechterhaltung des alten Princips

Digitized by Google

kann wieder aufgetaucht, abermals die Einladung zu einem ſolchen Kongreſſe von Oeſterreich ausgegangen iſt. Dieſer Kongreß, welcher demnächſt in Aachen ſtattfinden ſoll, wird wahrſcheinlich die Aufgabe löſen ſollen, die Veranlaſſungen zu einem europäiſchen Kriege zu entfernen und wider die Reklamationen der Völker, in Betreff der dem Zuſtande der Mündigkeit entſprechenden Rechte, gemeinſame Maßregeln zu verabreden und vorzukehren. Ohne Zweifel ſucht man den einen Zweck durch die Ausgleichung der Luxemburger Angelegenheiten zu Gunſten Hollands, hiernächſt durch Erwählung eines Königs von Belgien, im Sinne der großen Mächte, und endlich durch friedliche Unterwerfung der Polen, mittelſt Einräumung einiger Zugeſtändniſſe von Seite Rußlands; den andern Zweck hingegen durch ſchärfere Anziehung der Regierungszügel, durch Verlängerung der Verträge über die Unterdrückung der Preßfreiheit in Deutſchland und durch Zuſicherung wechſelſeitiger militäriſcher Unterſtützung wider Auflehnungen der Völker zu erreichen.

Die Hoffnung auf einen erwünſchten Erfolg des Kongreſſes ſtützt man höchſt wahrſcheinlich auf das franzöſiſche Kabinet, das in neuerer Zeit die abſoluten Mächte ſehr für ſich gewonnen hat und deren volles Vertrauen erworben zu haben ſcheint.

In der That hat das gegenwärtige Miniſterium des Bürgerkönigs Maßregeln durchgeſetzt, die ſogar in conſtitutionellen deutſchen Staaten, z. B. in Bayern eine große Aufregung hervorgebracht haben würden, — wir nennen nur die Abſetzung der Beamten, welche den National-Aſſociationen beigetreten waren. Ueberhaupt wurden die Zügel der Regierung ſo ſcharf angezogen, die Mitglieder der Oppoſition ſo in die Enge getrieben und auf dem Wege der Juli-Revolution eine ſolche rückgängige Bewegung gemacht, daß nicht ganz mit Unrecht die Preisaufgabe ausgeſchrieben wurde, ob im Juli eine Revolution ſtattgefunden habe. Alle dieſe Reſultate könnte man beinahe eine Art von Reſtauration nennen.

Oeſterreich hält jedoch alle dieſe Leiſtungen wahrſcheinlich nur für die Vorläufer noch entſcheidendere Reſultate des Strebens nach rückwärts, ſetzt deßhalb bei dem franzöſiſchen Kabinete verwandte Grundſätze voraus und gründet darauf ſeine Hoffnung, die Fortſchritte des Zeitgeiſtes auf den Zuſtand vor dem 25. Juli 1830 zurückzuführen. Es ſcheint auch, daß das franzöſiſche Kabinet geneigt ſeyn möchte, den Erwartungen Oeſterreichs wenigſtens einigermaßen zu entſprechen, und ſo ließen ſich denn bei den bekannten feindſeligen Geſinnungen Preußens und Rußlands gegen alles, was conſtitutionelles Leben heißt und auf Emancipation der mündigen Völker hindeutet, allerdings Beſchlüſſe erwarten, nicht unähnlich jenen von Karlsbad. Dieſe Beſchlüſſe dürften auch manchen deutſchen conſtitutionellen Regierungen nicht unangenehm ſeyn, da in einigen Ländern Deutſchlands die Conſtitution nicht mehr als eine bloſe Form, nicht mehr als ein bloſes Spielzeug, ſondern als ein Ding von Leben und Bedeutung angeſehen, und daher in den Deputirtenkammern eine Sprache geführt wird, welche den Kabineten zum Verdruß gereicht.

Unter ſolchen Auſpicien kann der abzuhaltende Kongreß den Anhängern des abſoluten Gewalt allerdings manche Hoffnung einflößen.

Zwei Dinge ſind es nur, welche den hohen Diplomaten einen Strich durch die Rechnung machen könnten, nämlich die bevorſtehende neue Deputirtenwahl in Frankreich und die Parlamentsreform in England. Die erſtere wird durch die Bildung einer weſentlich andern Deputirtenkammer und in Folge dieſes Reſultates durch einen Miniſterwechſel die Plane Oeſterreichs durchkreuzen und die andere wird — als ein großes Welt-Ereigniß — Europa vielleicht das Schauſpiel einer innigen Vereinigung Frankreichs und Englands zum Zwecke der thätigen Verbreitung des conſtitutionellen Principes vor Augen ſtellen.

Es iſt in der That nicht unwahrſcheinlich, daß die engliſche Parlaments-Reform eine ſolche Folge haben werde.

Nach der alten Art der Zuſammenſetzung des Unterhauſes blieb der Haupteinfluß auf die auswärtige Politik des Landes immer in den Händen der Ariſtokratie und es war deßhalb auch die Politik der liberalſten Miniſter, ſogar Canning nicht ausgenommen, immer im hohen Grade engliſch, nach der alten Art, nämlich nur für die nächſten Intereſſen Englands berechnet, ohne für die Unterſtützung der conſtitutionellen Sache auf dem Feſtlande und für die Sache unterdrückter Völker gegen deren unbarmherzige Zwingherren direkt etwas zu thun. Dieſe Politik wird von der eigentlichen Maſſe der engliſchen Nation ſchon ſeit langer Zeit getadelt und es iſt das Verlangen nach thätiger Unterſtützung eines Volkes, welches wider ſeine Unterdrücker von neuem einen ruhmvollen Kampf begonnen hat, beſonders in neuerer Zeit allgemein rege worden. Da nun das neue Parlament — (nicht das jetzt gewählt wird, ſondern dasjenige, was nach der Durchſetzung der Reformbill auf den Grund der Bill zuſammentreten wird) aus der Mitte des Volkes hervorgeht, und die Politik der Regierung nach den Grundſätzen des Unterhauſes ſich richten muß, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die neue Deputirtenkammer in Frankreich und das neue Unterhaus in England gleich oder wenigſtens ähnlich geſinnte Miniſterien hervorrufen und dadurch dem conſtitutionellen Principe auf den übrigen Theilen des Continents Fortgang und Schutz gegen die Anfechtungen des Abſolutismus gewähren werden.

Digitized by Google

Etwas über Wallenſtein.

(Beſchluß.)

Er glaubte an den Einfluß der Geſtirne, und lebte der Ueberzeugung daß in ihnen des Menſchen Schickſal geſchrieben ſtehe, und durch Senl den Sterndeuter fragte er in ihnen nach ſeinem Schickſale, und war des feſten Glaubens, daß dieſe Himmliſchen nicht trügen.

Von hieraus machte der Herzog zwei kurze Reiſen, einmal nach Ulm, das anderemal nach Kempten.

Königliche Pracht umgab ihn, er hatte 50 Trabanten mit Hellebarden, ihre Kleidung war blau mit rothem Sammet verbrämt, und blaue Mäntel eben ſo ausgeſchlagen.

Er ſpeiſte blos auf Silber und Gold, ſeiner Wagenpferde waren über 400, ſeiner Leibpferde über 100. Seine Kutſchen füllten einen ganzen Stadtgraben, Razengraben genannt, wo man über dieſelben ein großes hölzernes Haus hatte bauen müſſen.

Den 13. Juli kam ein königl. franzöſiſcher Geſandter, dieſen empfing der Herzog mit ausgezeichneter Achtung, logirte ihn in das große Haus mit dem Thürmlein unweit des Krugthors, und ſpeiſte ihn aus ſeiner Küche. Wenn ihm dann die Speiſen und Weine in goldnen und ſilbernen Gefäſſen hinauf getragen wurden, gingen des Herzogs Edelknaben voraus, den königlichen Scepter tragend.

Auch den päbſtlichen Legaten, welcher den 3. Juli kam, empfing der Herzog ſehr ſtattlich.

Den 23. Juni kam ein Prinz von Dänemark, Wallenſtein zu begrüſſen, und blieb bis in den September hier.

Es wurde ihm das große Haus mit dem Thürmlein, unweit dem Fuggers Baue eingeräumt, welches damals Hrn. Lorenz Grimmel gehörte.

An Vergnügungen für die hohen Herrſchaften ließ es der Herzog nicht fehlen.

Es wurde vor der Stadt ein Rennplatz errichtet, und wenn dann Ringelſtechen war, wurden an die ſo den Ring herabſtachen unter dem Schalle von 5 Trompetten goldene und ſilberne Trinkgeſchiere ausgetheilt.

Auf dem Graben bei den Linden wurde um dieſelben ein Tummelplatz aufgeführt und mit Brettern eingefangen.

An der Straße nach Berg ließ der Prinz von Dänemark eine Schanze aufwerfen, in welcher er ſich mit anderen Vornehmen oft vergnügte und in Schülers Garten wurden etlichemal Hetzen mit großen engliſchen Doggen auf Ungarochſen gehalten.

Den 30. Auguſt gab der Herzog dem Prinzen von Dännemark zu Ehren, allen Vornehmen auf dem Riesbachſchlöſſel eine ſehr ſtattliche Gaſtung, und jener dagegen wieder dem Herzog und ſeinen Vornehmen den 5. Septbr. auf Kochs Schlöſſel.

Nach der Gaſterei vergnügten ſich die Herren mit Rakettenſchieſſen, wobei einer derſelben durch einen unvorſichtigen Piſtolſchuß am Fuße verwundet wurde.

Den Tag darnach reiſte der Prinz von Dänemark ab.

Aber nun endete auch hier Wallenſteins Allmacht; denn hier zu Memmingen bekam Wallenſtein ſeinen Abſchied.

Denn ſo ſchreiend und allen Wohlſtand vernichtend waren die Erpreſſungen und Willkührlichkeiten, welche ſich ſeine Armee erlaubte, daß die Kurfürſten den Kaiſer wiederholt und dringend auf dem Kollegientag zu Regensburg baten, den Herzog von Friedland einmal abzudanken, das Kriegsheer zu entlaſſen und dadurch die allgemeinen Klagen zu ſtillen.

Zu dieſen, meiſt auf traurige Wahrheiten gegründeten Bitten der Kurfürſten geſellten ſich freilich auch Intriguen der vielen und mächtigen Feinde des Herzogs, welche deſſen Sturz, ſelbſt wenn dadurch Kaiſer und Reich Schaden zugefügt würde, eifrig beſördern halfen, und es gelang.

Schwer, ſehr ſchwer wurde es dem Kaiſer, in dieſe ihn beſtürmenden Bitten zu willigen, er that es nur gezwungen, mit blutendem Herzen und bezeugte laut, daß er unſchuldig ſeyn wolle vor Gott und der Welt an allem hieraus entſtehenden Unheil.

Aber wie und durch wen dem Herzog dieſe Abdankung zu überbringen, war eine andere ſchwee zu löſende Frage.

Der Kaiſer fand es endlich am beſten, dieſes unangenehme Geſchäft zweien Freunden des Herzogs, nämlich dem geheimen Rath und Hofkanzler Graf von Wendeberg, und dem Kriegsrath Frhrn. v. Guſtenberg aufzutragen, und zwar nur ſo „daß ſie ihn zu der Entlaſſung ſeines Kommando und Generalats mit allem glimpflichen guten Motiven perſuadiren und ihn der kaiſerlichen Gnade verſichern ſollten.

Mit ſchwerem Herzen reiſten ſie von Regensburg nach Memmingen und unterredeten ſich mehrmal, wie ſie ihren mißlichen Auftrag am beſten anbringen möchten, denn ſie kannten den Mann, zu dem ſie gehen ſollten, und konnten ſich vorſtellen, wie er ſie empfangen würde.

Aber alles gieng viel beſſer als ſie geglaubt hatten. Wallenſtein empfieng ſie auf's Höflichſte, ließ ſie nicht ausreden, als ſie ihren Auftrag vorbringen wollten, ſondern nahm eine lateiniſche Schrift in welcher ſeine, des Kaiſers und des Kurfürſten von Bayern Nativitäten geſtellt waren, vom Tiſch, las dieſer den beiden Abgeordneten vor, und ſagte dann:

„Da könnt ihr nun ihr Herren aus den Geſtirnen ſelbſt ſehen, daß ich eine Kommiſſion gewußt, und daß der Kurfürſt von Bayern den Kaiſer dominirt! Ich kann daher dem Kaiſer keine Schuld geben, doch wehe thut es mir, daß ſich Ihre Majeſtät meiner ſo wenig angenommen, ich will aber gehorſam ſeyn.

Die Geſandten erwiederten, daß Kaiſer und Kurfürſten ſich erboten haben, anderwärts Satisfaktion zu geben. Worauf der Herzog verſetzte: er bitte um nichts,

Digitized by Google

als ſein Mecklenburg, wie jeder andere Fürſt ſein Land vertheidigen zu dürfen.

Hierauf behandelte er beyde großmüthig, und wahrhaft fürſtlich, und beſchenkte vor ihrer Abreiſe den Freiherrn von Guſtenberg mit zwei ſtattlichen Kutſchenzügen von ſechs Pferden und gab ihnen an den Kaiſer ein Schreiben mit, in welchem er denſelben für ſeine bisherige Gnade dankt, ihn bittet, ihn bei ſeinen Würden zu laſſen, und daß er ſeinen Feinden nicht glauben möchte.

Donnerſtag Morgens um 8 Uhr den 22. Septbr. verließ der Herzog mit ſeinen Vornehmen und ſeinem Bruder Max die Stadt.

Max von Wallenſtein war ein edler ritterlicher Mann, würdig von ſeinem Bruder innig geliebt zu werden.

Alles Wichtige für den Herzog mußte Max beſorgen und ausmachen, und gern that er es; bei Tag und bei Nacht, bei ſchönem und bei ſchlechtem Wetter war er für den Herzog auf den Weg und ſchlug keine Kommiſſion ab, welche ihm dieſer gab.

Er war es auch, der ſeinem Bruder, noch ehe die kaiſerl. beiden Abgeordneten kamen, und nur durch aſtrologiſche Künſteleien und ſcheinbare Kälte die Wuth verbarg, welche ſein inneres fühlte.

Aber auch für jene obgleich ſo unangenehme Nachricht lohnte der Herzog ſeinen Bruder mit zwei ſchönen Tummelpferden. Der Herzog reiſte Prag zu, wo er ſeinen Hof aufſchlagen wollte.

Wallenſtein war 16 Wochen hier geweſen, und Glück und Heil war in der Stadt ſo lange er hier war.

Einem Miſſethäter ſchenkte er das Leben, und den Waiſenkindern im Spital machte er den 24. Juny eine Stiftung von 295 fl., und gleich darauf wider zwei kleine von 75 fl. 57 kr. und 40 fl.

Wegen der großen Zufuhr war alles wohlfeil: Soldaten durften ſich dem Hoflager ihres Feldherrn nicht nahen, damit er der Unruhen überhoben ſey. Dagegen die benachbarten Städte ſehr ſtark mit Quartier belegt waren — und den Rath griff er nicht in das Stadt-Regiment.

Es war auch im Juny ein kaiſerl. Mandat hieher gekommen, nach welchem vermöge des am 6. März 1829 publicirten Reſtitutions-Edicts die evangeliſchen Prediger hätten aus der Stadt geſchafft werden ſollen; allein es wurde nicht befolgt: denn der mächtige Wallenſtein war damals hier, und bei ihm der Prinz von Dänemark, ein eifriger Proteſtant. Ja es wurde ſogar den 27. Juny in den Kirchen das Andenken an die Augsburger Confeſſion gefeyert.

Die geheime Polizei in conſtitutionellen deutſchen Staaten.

In der XIX. öffentlichen Sitzung der Baden'ſchen Deputirtenkammer hat der Abgeordnete v. Rotteck, aus Veranlaſſung eines Artikels in Nro. 118. des Inlandes, die geheime Polizei zur Sprache gebracht, und den Regierungscommiſſär um Aufſchluß hierüber erſucht.

Der Staatsrath Winter erwiderte:

„Ich kann dem Redner die ganz beſtimmte, keiner zweideutigen Auslegung fähige Antwort geben, daß dieſe Aufforderung (d. h. jene welche hieher nach München gekommen) von keinem badiſchen Stadtdirektor ausgegangen iſt. Die Sache ſelbſt iſt mir wohl bekannt, aber ſie iſt durchaus entſtellt vorgetragen. Ich ſehe mich aber nicht veranlaßt, ſie zu erläutern. Ich kann ferner auf das Beſtimmteſte verſichern, daß ſie nicht von hier ausgegangen iſt, und auf gleiche Weiſe kann ich verſichern, daß in dem Großherzogthume keine organiſirte geheime Polizei beſteht."

Es iſt doch ein ganz eigenes Ding, daß in der Sache ſelbſt, welche alſo auch der badiſchen Regierung bekannt iſt, Niemand recht mit der Farbe heraus will.

Die Allingerſchlacht. (19–20. Sept. 1422.)

Das hiſtoriſche Taſchenbuch des Freyherrn v. Hormayr (II. Jahrgang der neuen und XIII. reſp. XX. der alten Folge) gibt unter andern die zwiſchen den beiden Ludwigen von Ingolſtadt und zwiſchen ihren Vettern, den Münchner Herzogen, Ernſt, Albrecht und Wilhelm, in der waldigen Thalſchlucht des Parsberges von Alling und Hoflach bis gegen Menzingen und Blutenburg hin, Samſtag vor Matthäi 1422 vorgefallenen Schlacht.

Der herrliche Sieg der Münchner Bürger in derſelben war zugleich ein Sieg der Bürger über den Adel.

Die Münchner Fürſten überwanden ihres heldenſtarken Vetters weit überlegene, kampfberühmte Ritterſchaft durch das Volk. Darum iſt der Tag von Alling nicht minder merkwürdig, als jener der Kölner bei Woringen wider ihren Kurfürſten Sigfried und ſeinem Adel, dann der Reutlinger wider den alten Greiner, Eberhard von Würtemberg. — Die Münchner Stadtrechnungen enthalten über die Allinger Begebenheit intereſſante Beweisſtellen, ſowie auch ein merkwürdiges Volkslied hierüber von dem Profeſſor Maßmann auf der hieſigen Hofbibliothek gefunden worden iſt.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 134. 19. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 18. Mai 1831. XXX. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des neuen Einlaufs wuede das Protokoll übee die letzte geheime Abſtimmung, in Betreff der Veeletzung der Staatsverfaſſung, durch die Cenſur-Verordnung, verleſen und von dee Kammee genehmigt. Hierauf wuede dee Beſchluß dee Kammee, welchee aus dieſee Abſtimmung hervorging, voegetragen und gleichfalls genehmigt. *) Der Tages-Oednung gemäß eröffnete nun der Präſident die Diskußion über die Beſchwerde des Abgeordneten Rabel wider das Verfahren des biſchöflichen Ordinariats in Regensburg bei den gemiſchten Ehen. Es hatten ſich vier Redner einſchreiben laſſen, und zwar zwei, Rabel und Kapp, füe und die zwei übrigen, Mäßler und Weinzierl, gegen die Beſchwerde.

Vor dem Anfange der Berathung nahm dee Staats-Miniſter des Inneen das Wort und trug in Beziehung auf den in der letzten Sitzung behandelten Geſchäfts-Gegenſtand — weil er dieſee Sitzung nicht beiwohnen konnte — die Erklärung nach, daß die Staatseegierung in Beziehung auf das Gewerbsweſen die Wünſche und Anträge dee Stände nicht nur bei dem Vollzug des Gewerbsgeſetzes berückſichtigen, ſondern auch die Inſtruktion zu jenem Geſetze einee durchgeeiſenden Abänderung unterwerfen werde.

Sodann beſtieg der Miniſtee des Innern die Rednerbühne, um in Beziehung auf den heutigen Berathungs-Gegenſtand, hinſichtlich der factiſchen Veehältniſſe, Erläuterungen zu geben und das Verfahren des Miniſteriums zu rechtfertigen. Zunächſt bemerkte der Miniſtee, daß gegen die Zuläßigkeit dee Beſchwerde in formeller Hinſicht Anſtände obwalteten, weil dieſelbe mit den erfordeelichen Beweiſen nicht verſehen ſey. Ein noch erheblicheres Bedenken ergebe ſich dadurch, daß die Beſchwerde nicht gegen eine Staats- ſondeen vielmehe gegen eine Kirchenbehörde erhoben worden ſey, welche nicht den Ständen, ſondeen nur dem Miniſterium und dem Könige verantwortlich ſey. Die Kirchen-Behörden dürften zwae keineswegs die Verfaſſung ungeſtraft veeletzen, allein es müſſe in ſolchen Fällen dee Recurs an das Miniſterium ergeiffen werden und erſt dann, wenn hierauf keine Abhülfe erfolge, könne bei den Ständen Beſchwerde erhoben weeden; dann ſey dieſe abee nicht gegen die Kirchen-Behörde, ſondeen gegen das Miniſterium zu richten.

In der Sache ſelbſt bemerkte dee Miniſter, daß von dem Standpunkte einee höhern Politik und dee chriſtlichen Duldung das Verfahren des biſchöflichen Ordinariats in Regensbneg nicht zu eechtfertigen ſey. Eine Veeletzung conſtitutioneller Rechte könne jedoch nur dann vorhanden ſeyn, wenn auf die Vollziehung der gemiſchten Ehen ein ſtörendee Einfluß geübt wüede. Dieß wäre jedoch nicht der Fall, weil der katholiſche Clerus und namentlich das hieſige Ordinariat ausdrücklich erkläre, daß die von proteſtantiſchen Geiſtlichen eingeſegneten gemiſchten Ehen vollkommen güitig und unauflösbar ſeyen.

Was die Verweigerung der Copulation, von Seite dee katholiſchen Pfarrer, anbetreffe, ſo könne in dieſer Beziehung kein Zwang widee dieſeiben angewendet weeden, weil ſie hieein nue als Seelſorgee handelten. So viel dagegen die Proklamation und die Ausſtellung des ſogenannten Ledigſcheines anbelange, ſo könne und müſſe Zwang ſtatt finden, da dieß reine Civilakte ſeyen.

Nach dieſen Grundſätzen habe auch die Staatsregierung jederzeit verfahren.

Zum Beweis verlas nun der Miniſter meheere Miniſterial-Entſchließungen.

Schließlich bemerkte der Miniſter noch, daß dee gegenwärtige Zuſtand der Dinge rückſichtlich der gemiſchten Ehen allerdings nicht befriedigend ſey und fernerhin

*) Aus dem Abſtimmungs-Protokolle geht hervor, daß die Beſchweede wegen Verletzung der Staatsverfaſſung, duech die Cenſur-Verordnung, nicht mit 97 Stimmen gegen 26, wie wie früher angezeigt haben, ſondern mit 96 gegen 29 Stimmen füe begründet erklärt, und die Anklage nicht mit 71, ſondern mit 73 Stimmen gegen 50 beſeitiget wurde.

Digitized by Google

nicht beſtehen könne. Die Staatsregierung habe deßhalb den Weg diplomatiſcher Verhandlungen mit dem päbſtlichen Stuhle eingeleitet, welche jedoch wegen der inzwiſchen eingetretenen zweimaligen Erledigung des päbſtlichen Stuhles nicht hätten beendiget werden können. Dieß ſey aber jetzt bald zu erwarten und zwar um ſo mehr, als in derſelben Angelegenheit auch von andern Staaten Schritte geſchehen ſeyen.

Nach Beendigung des Vortrags des Miniſters berief der Präſident den Abgeordneten Rabel als erſten eingeſchriebenen Redner auf die Bühne.

Der Redner trug der Kammer zuvörderſt die Actenſtücke über den Fall vor, welcher die Beſchwerde veranlaßt hat, (nämlich das Verfahren des biſchöfflichen Ordinariats zu Regensburg bey der Verehelichung des Frhrn. v. Thon-Dittmar zu Regensburg) und entwickelte ſodann ſeine Gründe für die Statthaftigkeit der Beſchwerde. Unter jenen Actenſtücken befindet ſich ein Circulare des Ordinariats an die Pfarrämter, worin geſagt wird: 1) daß die gemiſchten Ehen nur unter der Bedingung zuläſſig und erlaubt ſeyen, daß die Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden und 2) daß es den Seelſorgern zukäme, auf die zeitlichen und ewigen Gefahren der gemiſchten Ehen den betreffenden Ehetheil aufmerkſam zu machen.

Der Miniſter des Innern bemerkte hierauf, daß auf das Circular des biſchöfflichen Ordinariats von Seite des Miniſteriums eine Einſchreitung erfolgt ſey und daß das Ordinariat auf eine energiſche Weiſe werde zu Recht gewieſen werden; da aber die Sache noch nicht beendiget wäre, ſo könne hierüber bei den Ständen noch nicht Beſchwerde erhoben werden.

Dem Abgeordneten Rabel folgte der Deputirte Mäßler als Redner gegen die Beſchwerde auf der Tribüne.

Der Redner hält die Beſchwerde für formell unzuläſſig und die Kammer zur Entſcheidung nicht für competent. Erſteres darum, weil die Thatſachen, welche der Beſchwerde zum Grunde liegen, nicht bewieſen und eben ſo wenig ein gegen das Verfahren des Ordinariats vergebens ergriffener Recurs beſcheiniget worden ſey; letzteres aber darum, weil der Gegenſtand der Beſchwerde keine weltliche, ſondern eine reingeiſtliche Angelegenheit betreffe, worüber der Kammer eine Entſcheidung nicht zuſtehe. Der Redner ging daher nur eventuell auf die Materialien ein, ſuchte aber dabei zu zeigen, daß die Beſchwerde auch in dieſer Hinſicht nicht gegründet ſey, weil durch die Verweigerung der prieſterlichen Einſegnung, von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit, die Vollziehung der gemiſchten Ehen noch nicht gehindert, alſo Rechte Anderer nicht verletzt würden, während durch einen Zwang gegen die katholiſche Geiſtlichkeit zur Vollziehung der Einſegnung der Freiheit des Gewiſſens zu nahe getreten würde. Der Redner ſchloß mit der Bitte, daß bei der Fortſetzung der Berathung über dieſen delicaten Gegenſtand alles vermieden werden möge, was die confeſſionellen Verhältniſſe unangenehm berühren würde.

Hierauf beſtieg der Abgeordnete Kapp als Redner für die Beſchwerde die Bühne.

Der Redner bemerkte vor allem, daß man den vorliegenden Gegenſtand von zwei verſchiedenen Geſichtspuncten auffaſſen könne, 1) von dem theologiſchen dogmatiſchen und 2) von dem conſtitutionellen und ſtaatsrechtlichen. Allein nicht vom erſtern, ſondern lediglich von dem letzteren Geſichtspuncte aus müſſe die Sache behandelt werden und es dürfe eine Ausſchweifung in das theologiſch-confeſſionelle Gebiet durchaus nicht ſtatt finden. Es handle ſich nicht um eine katholiſche Kirchenangelegenheit, ſondern um die äuſſern Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger, namentlich um die Aufrechterhaltung des 2. Edicts zur Verf. Urk. und hiezu ſeyen die Stände allerdings befugt.

Die Regierung ſey in dieſer Angelegenheit zu nachgiebig geweſen und dieſe Nachgiebigkeit habe die Folge gehabt, daß ihr die Biſchöffe über den Kopf gewachſen ſeyen. Zuerſt habe man den gemiſchten Ehen von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit nur durch Ermahnungen an die betreffenden Theile entgegenzuwirken geſucht, dann ſey die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion zur Bedingung der Zuläßigkeit der Ehe gemacht worden und zuletzt habe man nicht blos die Copulation, ſondern ſogar die Proclamation und die Ertheilung der Dimiſſorialien verweigert. Ja man gehe jetzt ſogar ſo weit, die Proteſtanten und Ketzer in eine Categorie zu ſtellen. Dieß möge wohl in Spanien, Portugall und Welſchland noch angehen, allein in Deutſchland ſollte man im 19. Jahrhundert hierüber ſich ſchämen. Wenn dem Unfuge nicht Einhalt gethan würde, ſo wäre die katholiſche Kirche die ecclesia dominans.

Man könne zwar den katholiſchen Geiſtlichen nicht verwehren, durch Ermahnungen auf die betreffenden Verlobten zu wirken, allein ein Zwang dürfe durchaus nicht ſtatt finden. Ein Zwang ſey aber wenigſtens indirect vorhanden, wenn die gemiſchten Ehen als ſündlich und ſeelengefährlich geſchildert und ſogar das Sakrament verweigert würde.

Die katholiſchen Geiſtlichen könnten ſich bei dem Befehle zur Vornahme der Einſegnung gemiſchter Ehen über einen Zwang nicht beſchweren, weil jener Act durch ein Kirchengeſetz nicht verboten ſey und den Geiſtlichen alſo nichts zugemuthet werde, was ihrem Gewiſſen zuwiderlaufe. Aus allen dieſen Gründen ſey die Staatsregierung zur energiſchern und kräftigern Einſchreitung verbunden und dieß könne ſchon auf den Grund der Conſtitution geſchehen, ohne daß es diplomatiſcher Verwendungen bei dem päbſtlichen Stuhle bedürfe.

Nachdem hierauf der Miniſter des Innern noch erwiedert hatte, daß zur Androhung und Vollziehung von Strafen ein Geſetz erforderlich und daß das Miniſterium, weil ein ſolches Geſetz nicht exiſtire, zu jenen Maßregeln nicht ſchreiten könne, wurde die Sitzung wegen weit vorgerückter Zeit von dem Präſidenten geſchloſſen.

Die Fortſetzung der Berathung findet morgen ſtatt.

Digitized by Google

Correſpondenz.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

Preußens Handelslage im Umriſſe geſchildert im Anfange unſers Berichts über die Induſtrie des Rheinlandes wird durch die Eroberung Algiers, welches wichtige Ereigniß, in Verbindung mit dem ruſſiſch-türkiſchen Friedensabſchluſſe im Oſten, für Europas Seehandel eine neue Epoche herbenzuführen geeignet iſt, eine neue Begründung erhalten. Griechenland iſt durch Frankreichs ritterliche Geſinnung der europäiſchen Menſchheit wiedergegeben; auch die Regeneration der nordafrikaniſchen Küſte, vorläufig nur theilweiſe zu Stande gebracht, werden wir dem Eifer der Franzoſen zu verdanken haben.

Kolonien zu gründen muß das Hauptaugenmerk übervölkerter Staaten ſeyn. Sie ſind Europa's befruchtender Nilſtrom, aber in ihren beyden Hauptzweigen in Amerika lange ſchon angegriffen. England iſt indeſſen durch Amerika's Freylaſſung glücklich geworden, und ſobald ganz Amerika ſelbſtſtändig ſeyn wird, werden in Europa nicht Arme und Stoffe genug ſeyn, für jene zu produziren. Europa, fortan handelnd, d. h. kommerziell, wird ſich künftig nur um den Handel ſchlagen. Die Ausbreitung der Kultur unter den mittlern und geringen Klaſſen vermehrt ſeine Bedürfniſſe, und bleibt zur Befriedigung derſelben nichts übrig als das Kolonialweſen beſſer zu ordnen, und unſere Kultur in fremde Welttheile auszubreiten, um auch dort Bedürfniſſe zu erwecken und den Trieb mit Europa zu verkehren. Petersburg civiliſirte ſich, und ſofort bildete ſich ein Handelspunct für Europa; Nordamerika, noch vor hundert und fünfzig Jahren eine Wüſte, hat gegenwärtig über 13,000 Handelsſchiffe und die ſchönſten Städte auf ſeinen Geſtaden. Eben ſo erfreulich würde es ſeyn, in Aegypten, ſtatt der dort herrſchenden Weichlichkeit, Unwiſſenheit und Verworfenheit, europäiſche Induſtrie erwachen zu ſehen. Der ſteigende Luxus in Braſilien, durch den Pomp eines europäiſchen Hofes erweckt und genährt, erhält von Europa ſeine Befriedigung. Aus demſelben Grunde wäre zu wünſchen, daß auch Servien und Bosnien, die Moldau und Wallachei, ja die ganze europäiſche Türkei wieder europäiſchen Fürſten gehören möchten, damit durch das Erwachen unſerer Bedürfniſſe jene von der Natur ſo begünſtigten Länder zu unſerm Siſtem mit herangezogen würden. Hinſichtlich Algier's iſt ſolches nicht weniger der Fall.

Ein mit der Eroberung dieſes letztern Landes zuſammenfallendes wichtiges Ereigniß ſcheint die beglückenden Folgen derſelben noch mehr zu verbürgen. Englands ſtattgehabter Thronwechſel. Sehr unloyal wußte Albion bisher die Barbaresken, welche jährlich an 72 Schiffe kaperten und noch vor Kurzem dem preuſſiſchen Staate Fehde kündeten, aufrecht zu erhalten, und dadurch von Seiten der Seeſtaaten zweiten Ranges alle größeren Seeunternehmungen zu verhindern. Großbritanniens neuer König, ſchon als Herzog von Clarence den freiern Grundſätzen der Whigs huldigend, neigt zu der liberalern Huskiſſon'ſchen Handelspolitik. Nicht minder geſtimmt für die Wiedergeburt der nordafrikaniſchen Küſte iſt Rußland, welchem erſt die ſichere Schiffahrt auf dem mittelländiſchen Meere die durch den Frieden von Adrianopel errungnen Vortheile vollſtändig zuwendet. Oeſterreich, durch Marokko noch jüngſt verletzt, hat daſſelbe Intereſſe. Portugal, Spanien, beſonders Italien noch in höherem Grade. Daß die Flagge Mecklenburgs, Oldenburg's und der Hanſeſtädte vom mittelländiſchen Meere ausgeſchloſſen blieb, verurſachte ihnen einen jährlichen Schaden von mehrern Millionen; Verluſte, die künftig, falls das Unternehmen der Franzoſen glückt und im Laufe der Zeit auch die übrigen Raubſtaaten geſäubert, koloniſirt und europäiſirt werden, nicht weiter ſtatt finden.

Auf ſolche Weiſe gewinnt denn Europa's, mithin auch Deutſchlands Verhandlungsſyſtem immer größere und freiere Ausdehnung. Die im europäiſchen Weſten und Süden unbezweifelt vorhandene Uebervölkerung kann in jene menſchenleeren Gegenden abgeleitet und unſern überflüſſigen Produkten, Fabrikaten und Manufakten dahin Abſatz verſchafft werden. Deutſchlands zwei umfaſſende Seehandelsinſtitute jüngſter Zeit: Die elbamerikaniſche und die rheiniſch-weſtindiſche Kompagnie geben erfreulichen Beweis vom Wiedererwachen deutſcher Kraft zur Betreibung wahren Großhandels, der noch mehr wird gehoben werden durch die vielleicht nahe bevorſtehende Gründung eines großen deutſchen Handelsvereins. Dieſe dreierlei Anſtalten, oder doch die beiden letztern, vereinen ſich in der Folge vielleicht zur Bildung eines umfaſſenden Gewerbs- und Handelsinſtituts im Geiſte der alten Hanſa, zu deren Errichtung damals über achtzig Städte des untern Deutſchlands in eine kaufmänniſche Konföderation zuſammen traten. Jede Stadt im Ganzen hatte eine Stimme in der Verſammlung. Mehrere Städte machten ein Quartier und ſämmtliche Städte den Bund aus. Jeder Kaufmann war zur Theilnahme verpflichtet. Der Bund betrieb ſeine nach Holland, Schweden, Norwegen, Rußland, Polen, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Oberdeutſchland ausgebreitete Handlung durch Kompagnien, weil einzelne Schiffe nicht ſicher waren; ſeine Kauffahrteiſchiffe hatten ſtets Kriegsſchiffe zur Begleitung. Der Bund hatte für den Handel mit den genannten Staaten gewiſſe Marktſtädte oder Stapelörter, z. B. für England London, für Norwegen Bergen, für Rußland Nowogrod und für die übrigen Länder von Holland bis Portugal Antwerpen. Statt daß die Kaufleute heutiger Zeit einzig von der Willkühr der Seeſtädte abhängen, hielten jene der deutſchen Hanſe in jeder Stadt ihre eigene Beamtung, die ſie von jeder Veränderung und Wendung des Handels, von den Moden und Preiſen der Dinge ſtets auf das ſicherſte und ſchnellſte unmittelbar in Kenntniß ſetzten. Die Fabriken,

Digitized by Google

welche die rohen Erzeugniſſe des Acker- und Bergbaues verarbeiteten, konnten, weil der Handel ſo ausgedehnt war, nicht genug ſchaffen; der deutſche Handwerkerſtand genoß des größten Anſehens. Die Wolle- und Leinwandweberei des untern Deutſchlands war im höchſten Flor. (Fortſ. folgt.)

Auswärtige Nachrichten.

Der Warſchauer Merkur vom 10. May d. J. enthält über die polniſchen Angelegenheiten einen wichtigen Artikel. So ſehr wir auch wünſchen, daß derſelbe auf wahre Thatſachen ſich ſtützen möge, ſo iſt doch das Gegentheil kaum zu bezweifeln, weil er mit den preußiſchen und öſterreichiſchen Berichten im directen Widerſpruch ſteht. Um indeſſen auch die Polen einmal ſprechen zu laſſen, wollen wir jenen Artikel mittheilen.

Warſchau den 10. Mai 1831.

Ein durch Eſtafette von Gallizien heute hier angekommener Brief enthält folgende Nachricht von Dwernicki.

Nachdem Dwernicki von einem 24,000 Mann ſtarken Corps (das des General Rüdiger nicht mit eingerechnet) angegriffen worden worden war, flüchtete er ſich nach Gallizien. Hier wurde er von den öſterreichiſchen Huſaren aufgefordert, die Waffen zu ſtrecken. Als er jedoch den Oeſterreichern vorſtellte, daß man den Polen, bei deren geringen Anzahl, die Waffen doch wenigſtens noch 5 Tage laſſen möchte, die ſie auf Ehrenwort nicht gegen die öſterreichiſche Ordnung, ſondern nur gegen einen Ueberfall der Ruſſen gebrauchen würden, wurde dieß von den Oeſterreichern bewilliget. Inzwiſchen hatte ſich aber das Corps des General Roth zurückgezogen, und Dwernicki ging hierauf am 7. Mai um Mitternacht nach Volhynien zurück.

Die geſtern angelangten Briefe bringen ſehr wichtige Nachrichten. Die Türkei ſoll nämlich an Rußland den Krieg erklärt, und bereits eine Armee von 60,000 Mann wider die Ruſſen in Bewegung geſetzt haben. Ein geſtern Abend durch außerordentliche Gelegenheit von Wien angekommener Brief beſtätigt dieß. Dieſe Nachricht fügt noch bei, daß der Sultan, von dem Aufſtande der Polen genau unterrichtet, die Unterſtützung derſelben als das Mittel zur Wiederbegründung ſeiner Macht anſehe.

Der Warſchauer Courier ſetzt noch hinzu, daß die Türken gegen die Donau marſchiren. Der Sultan habe den Sohn des verſtorbenen Hospodars Sturdza wider die Tractate mit Rußland zum Hospodar von der Moldau ernannt. Die Türken ſollen ſchon in Karajow eingerückt ſeyn. In der Moldau iſt ein großer Aufruhr wider die ruſſiſche Herrſchaft ausgebrochen, und an einigen Orten hat man ſchon Munition und Waffen erobert. Jeder wünſcht die Vergangenheit zurück, denn es ſcheint die türkiſche Regierung gegen die ruſſiſche ein Paradies zu ſeyn. Der ruſſiſche Gouverneur, General Kiſielew eilte herbei, um die Ruhe wieder herzuſtellen, allein man drohte ihm mit dem Tode.

Amtliche Nachrichten in der Warſchauer Zeitung theilen den vollſtändigen Bericht des Oberſten Dembinski vom 25. April an den Generaliſſimus mit, deſſen Hauptinhalt der iſt, daß dieſer Oberſt mit 3600 Mann eine Macht von 40,000 Mann unter Anführung des Marſchalls Diebitſch, der auf Kuſlew ſtürmte, einen ganzen Tag zurückhielt. Während dieſes Tages ging der Stabsarzt Bieniowsky zu den Polen über und ſagte aus, daß die Polen mit Diebitſch ſelbſt es zu thun hätten, wodurch der Muth der polniſchen Krieger verdoppelt wurde.

Commiſſions-Geſchäft,

auch

Commiſſionswaaren-Lager und Handlung

von

Ungnad in Berlin, Judenſtraße Nr. 7, dicht an der Königsſtraße

am 1. November 1830.

Zum Nutzen Eines hohen Adels und geehrten Publikums, zur weſentlichen Erleichterung ihrer Geſchäfte, des öffentlichen Verkehrs, vorzüglich aber zur Abhelfung eines längſt gefühlten Bedürfniſſes und zur Annahme und Ausführung aller Wünſche, Aufträge und Anfragen ꝛc. ſie mögen Namen haben, ſo groß oder klein ſein, wie ſie wollen, in Folge höchſter Erlaubniß, baſirt auf die Grundſätze der Solidität, Reelität, Pünctlichkeit, Ordnung, Gewiſſenhaftigkeit und Verſchwiegenheit, gegründet und eröffnet.

Alles was bisher unter verſchiedenen Benennungen hieſiger Bureaux, Handlungen ꝛc. einzeln und theilweiſe betrieben worden, iſt hier im ganzen Umfange vereinigt und ſchließt nichts aus, was im öffentlichen Leben und Verkehr in Bezug auf Ortsbeſchreibung, Wiſſenſchaft, Kunſt, Gewerbe, Handel, Staats-, Geſchäfts-, Volks- und Gemein-Leben im In- und Auslande vorfällt und eingreift. Bei den angeknüpften Verbindungen mit den angeſehenſten Handlungshäuſern des In- und Auslandes, nur im Beſitze des nöthigen Fonds, werde da eingreifend helfen, wo eine augenblickliche Beſeitigung des Geſchäftsgegenſtandes nicht möglich iſt, überhaupt bey hinlänglicher Local-, Sach- und Geſetzes-Kenntniß, verbunden mit practiſcher Erfahrung, ſtets mit Rath und That zur Seite ſtehen können, ſo daß hier gewiß die ſicherſte Quelle zur Erfüllung jedes nur irgend möglich zu machenden Wunſches ſeyn wird.

Aller gewöhnlichen Anpreiſungen enthalte ich mich bei redlicher Denkungsart und erſuche nur Jedermann ſich vertrauungsvoll mit ſeinem Geſuche an mich zu wenden und was ich zur Zufriedenheit derjenigen, die mich mit Aufträgen beehren, wirken kann, wird mein ſchönſtes Ziel und mein eifrigſtes Beſtreben ſeyn. Hoffen darf ich übrigens hierdurch das mir bereits ſo zahlreich geſchenkte und noch zu ſchenkende Vertrauen, um welches ich hiermit bitte, zu rechtfertigen. Berlin den 1. May 1831. Ungnad.

In der heutigen Nummer des Inlandes iſt ein Artikel ganz, von dem andern das Weſentlichſte von der Cenſur geſtrichen worden, ſo daß das Uebrige keinen Werth mehr hätte. Daher die Leere des Blattes. Wir werden jedoch bald ein Flugblatt liefern.

München den 19. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 135. 20. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 19. Mai 1831. XXXI. öffentliche Sitzung. Fortſetzung der Berathung über die Beſchwerde wider das Verfahren des Ordinariats zu Regensburg bei den gemiſchten Ehen. Der Abgeordnete Weinzierl wurde als vierter eingeſchriebener Redner von dem Präſidenten auf die Bühne berufen. Nach der vorausgeſchickten Bemerkung, daß die Kammer bisher nur mit Gegenſtänden ſich beſchäftiget habe, welche kaum den hundertſten Theil der Nation intereſſiren, und daß dieß auch von dem heutigen Berathungsgegenſtand zu ſagen ſey, erzählte der Redner das Factum, welches zu der Beſchwerde Veranlaſſung gegeben hat, und ſuchte dann zu deduziren, daß durch das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei den gemiſchten Ehen kein conſtitutionelles Recht verletzt wurde. Wenn die Conſtitution Beſtimmungen enthielte, welche die Geiſtlichkeit wider ihr Gewiſſen zur Vornahme der Trauung zwänge, ſo würde dieſelbe von keinem katholiſchen Pfarrer in Bayern beſchworen worden ſeyn. Das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit beruhe, weit entfernt ein Staatsgeſetz zu verletzen, vielmehr bloß auf dem Rechte, in Bayern noch katholiſch ſeyn zu dürfen. Durch die Verweigerung der Copulation, von Seite der katholiſchen Geiſtlichen, werde das Gewiſſen des betreffenden Ehetheils nicht beunruhiget: denn wenn bei den gemiſchten Ehen, wo die Bedingung der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion nicht erfüllt worden, die Reue, wie bei jeder Sünde, erſt hinterher komme, ſo diene die Verweigerung der Copulation eher dazu, dieſer Reue und alſo der Gewiſſensunruhe vorzubeugen. Der Redner tadelte das Verfahren des Miniſteriums, wodurch ein Biſchof zur Aufhebung einer wegen der Eingehung einer gemiſchten Ehe verfügten Excommunication angewieſen worden ſey. Dazu ſey die Regierung nicht befugt geweſen, ſo wenig wie in jenem Falle, wenn ein Geiſtlicher einen Dieb vor der Zurückgabe des entwendeten Gegenſtandes von der Communion ausſchlöſſe. Nach der Behauptung des Redners wäre übrigens bei gemiſchten Ehen, ohne die Verpflichtung, die Kinder katholiſch erziehen zu laſſen, nicht allein die Trauung, ſondern auch die Proclamation und die Ertheilung der Dimiſſorialien unerlaubt. Endlich gieng aus der Rede auch hervor, daß die Strafe des katholiſchen Pfarrers, welcher den Freiherrn von Thon-Dittmar wider das Verbot des Biſchofs copulirt hat, darin beſtehe, daß der Pfarrer ein Jahr lang dem Studium der Dogmatik obliegen und alle Vierteljahre einem examen rigorosum ſich unterwerfen muß.

Nach der Beendigung der Rede des Herrn Weinzierl eröffnete der Präſident die Discußion über den Berathungsgegenſtand vom Platze aus.

Der zweite Präſident Seuffert, welcher zuerſt das Wort nahm, zeigte zuvörderſt, daß die Competenz der Kammer begründet ſey. Was die Beſchwerde ſelbſt anbelange, ſo ſei dieſelbe in formeller Beziehung unbegründet, weil bezüglich auf den Fall des Freiherrn von Thon-Dittmar die erfoderlichen Beſcheinigungen fehlen und weil bezüglich auf den von dem Ordinariate zu Regensburg in einem Circulare aufgeſtellten verfaſſungswidrigen Grundſatz der Umſtand wider die Zuläßigkeit der Beſchwerde ſtreite, daß das Ordinariat keine Staatsbehörde ſey. Dagegen eigne ſich die Sache zu einem Antrage, um den conſtitutionellen Rechten der Staatsbürger wider die Eingriffe des Clerus Schutz zu verſchaffen, und zwar um ſo mehr, als die zu dieſem Zwecke bisher erlaſſenen Verordnungen und miniſteriellen Entſchließungen nicht reſpektirt worden seyen. In Anſehung der Frage, ob und in wie weit ein Zwang wider die katholiſche Geiſtlichkeit ausgeübt werden könne, müſſe zwiſchen der Copulation und der prieſterlichen Einſegnung unterſchieden werden; letztere ſey außerweſentlich.

Die Ehe ſey nach kirchlichen Grundſätzen für geſchloſſen anzunehmen, wenn die Verlobten in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers und zweier Zeugen die Ehe für geſchloſſen erkären. Zu dieſer Aſſiſtenz könnten aber die Pfarrer gezwungen werden, weil ſie die kirchliche Form ſey, von deren Beobachtung die bürgerlichen Geſetze die Gültigkeit der Ehe abhängig machen. Die

Digitized by Google

Ehe ſey nämlich nicht blos ein kirchliches Inſtitut, ſondern auch eine Einrichtung des Staates, woraus die wichtigſten bürgerlichen Rechte entſpringen. Und da der Staat die Wirklichkeit dieſer Rechte von der kirchlichen Form abhängig mache, ſo ſeyen die Geiſtlichen, wo ſie dieſe Form vorzunehmen haben, zugleich Beamte des Staates, welche die Vornahme jener Handlungen nicht an verfaſſungswidrige Bedingungen knüpfen und die Erfüllung ihrer Pflicht durch die Berufung auf ihr Gewiſſen nicht verweigern dürfen.

Der Redner machte unter andern auch auf den Umſtand aufmerkſam, daß der Beſchluß des fünften Ausſchuſſes in dieſer Sache am 16. April gefaßt und das Miniſterial-Reſkript auf die Beſchwerde wider das Ordinariat in Regensburg am 17. April erlaſſen worden. Es ſey die Frage: welche Entſchließung ergangen wäre, wenn der Ausſchuß die Beſchwerde für ungegründet erklärt hätte. Jedenfalls ſey dieß ein ſonderbares Zuſammentreffen. Nachdem man gehört, daß das Zuſammentreffen der Cenſur-Ordonnanz und des Ausſchließungs-Reſcripts ein blinder Zufall geweſen, müſſe man das wohl auch von jenem Zuſammentreffen glauben, indeſſen ſey nicht zu verkennen, daß der Zufall dem Herrn Miniſter böſe Streiche ſpiele. Der Redner ſprach ſchlüßlich wiederholt den Wunſch aus der Bildung eines einigen und ſtarken Miniſteriums, im Sinne des Lichtes und der conſtitutionellen Freiheit, und ſtellte in Beziehung auf den Berathungs-Gegenſtand den Antrag, daß die katholiſche Geiſtlichkeit zur genauen Befolgung des zweiten conſtitutionellen Edicts und zur Aſſiſtenzleiſtung bei den Verehelichungs-Akten nöthigenfalls durch alle geſetzlich zuläßige Mittel angehalten werden ſolle. In gleichem Sinne ſprachen die Abgeordneten Rabel, Heinzelmann, v. Cloſen, Schmauß, v. Eberz, Rudhart, v. Wachter, Zink, v. Frauenhofen und v. Ehrne.

Heinzelmann zeigte insbeſondere, daß die Berufung der katholiſchen Geiſtlichen in Bayern auf ihr Gewißen nur ein leerer Vorwand ſey, weil ſie bei einer Drohung eines katholiſchen Intereſſenten, zur proteſtantiſchen Religion überzugehen, auf der Stelle von allen Gewiſſens-Scrupeln befreit wären und die Einſegnung ohne Bedingung ſofort vornähmen. Baron Cloſen deducirte das Recht der Regierung, bei fernerer Renitenz der Geiſtlichen den Biſchöfen die Renten zu ſperren und von jedem neuanzuſtellenden Pfarrer einen Revers zu verlangen, daß er die Copulation in dergleichen Fällen ohne Weigerung vornehmen wolle.

Der Deputirte v. Eberz vertheidigte ſich vorläufig gegen verſchiedene perſönliche Ausfälle wider ihn und verlas zum Beweiſe der Angaben ſeiner Relation zwei Schreiben, nach welchen ſowohl das Pfarramt Freiſing, als das Pfarramt Landshut nicht blos die Einſegnung einer gemiſchten Ehe, ſondern auch die Proclamation und Ausſtellung des Ledigſcheines ſo lange verweigerte, bis die Bedingung der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion eingegangen werde. Der Redner verlas aber auch eine Stelle aus dem Paſtoralunterricht von Eckert, einem mit Genehmigung des Ordinariates zu Bamberg gedruckten Buche, nach welchem die Pfarrer den catholiſchen Confeſſions-Verwandten, welche eine gemiſchte Ehe ohne die in Rede ſtehende Bedingung eingehen, vorhalten ſollen, daß ſie dadurch ſich ſehr verſündiget und Urſache über Urſache haben, ihren gewiſſenloſen und ſündhaften Schritt ernſtlich zu bereuen.

Rudhart verlas ein Rundſchreiben, welches von einem Nuntius im Jahre 1819 auf Befehl des Pabſtes an die bayeriſchen Biſchöffe erlaſſen worden iſt und worin die gemiſchten Ehen eine große Abſcheulichkeit genannt werden, welche große geiſtige Gefahren bringe und von der heiligen Kirche jederzeit verdammt und verboten worden ſey. Deßhalb werden in dem Rundſchreiben die Ertheilungen der Dimiſſorialien verboten, weil die Geiſtlichen, welche zu einer ſolchen ſündhaften Vereinigung mitwirken, ein großes Verbrechen begingen. Nach Rudharts Verſicherung behaupten die Biſchöffe, daß dieſes Rundſchreiben oder Breve zu Ende März 1819 dem Miniſterium des Innern übergeben und von dieſem auch an und aufgenommen worden ſey.

Der Abgeordnete Schmauß führte aus, daß das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit mit dem §. 12 des 2. conſtitutionellen Edicts im Widerſpruch ſtehe, einen weiteren Beweis des ſeit einigen Jahren zum Vorſchein gekommenen Strebens nach Rückwärts liefere und der Verfaſſung eine Schmach zufüge, weil die catholiſche Geiſtlichkeit behaupte, die Verfaſſung muthe ihr etwas zu, was Sünde ſey.

Außer Weinzierl hat heute nur Foliot wider den Antrag geſprochen, daß durch die Kammern in der fraglichen Angelegenheit Hülfe zu ſchaffen ſey. Foliot war ebenfalls der Meinung, daß die Kammer nicht competent ſey.

Nachdem der Deputirte v. Ehrne, welcher über die Anmaſſung des Clerus auch einige Documente vorgeleſen hat, geſprochen hatte, wurde die Discuſſion abgebrochen, und von dem Abgeordneten v. Dreſch über den Antrag, die Anſtellungsverhältniſſe der Friedensrichter im Rheinkreiſe betreffend, im Namen des erſten Ausſchuſſes Bericht erſtattet.

Correſpondenz.

Die Warſchauer Zeitung vom 6. Mai theilt ein Schreiben von Berlin mit, welches vom 18. April datirt iſt, und mit der Rede des Miniſters Sebaſtiani in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 5. d. M. anfängt. Am Schluſſe dieſes Schreibens macht die Redaction desſelben Blattes folgende Bemerkung:

Es wäre zu wünſchen, daß die Politik des Berliner

Digitized by Google

Kabinets denſelben Geiſt athmete, den ihm die obige Mittheilung nicht abſpricht; allein Preußens Benehmen hinſichtlich unſeres Landes iſt ganz anderer Art. Die von dem Miniſter des Innern Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, an den wirklichen Geheimenrath und Oberpräſidenten Herrn v. Merkel zu Breslau, erlaſſene Verfügung, welche weiter unten angeführt werden wird, beweiſt nicht nur Preußens Gleichgültigkeit gegen das jetzige Schickſal der Polen, ſondern auch eine ſehr ungerechte, unſerem Wohl hinſichtlich der Finanzen ſehr ſchädliche Intervention. Nach der erwähnten Verfügung empfiehlt der Berliner Hof, indem er das Vermögen der polniſchen Bank als das Eigenthum des ruſſiſchen Monarchen betrachten will, das Anhalten der Fonds dieſer Anſtalt, ſie mögen entweder von Preußen kommen, oder durch dieſen Staat durchgehen. Sogar können die Privatfonds, nach einer direkten Requiſition des ruſſiſchen Geſandten in Berlin, dieſem Raub unterliegen. Es iſt von nicht ſo großer Bedeutung, ob uns die preußiſchen Zeitungen Rebellen nennen oder nicht, aber die an unſerem Nationalvermögen durch die Obrigkeiten dieſes Landes verübten Gewaltthaten ſind Thaten der klaren Abneigung und Ungerechtigkeit.

Hier folgt die oben erwähnte Verfügung.

An Seine Hochgeboren den königlichen wirklichen Geheimenrath und Oberpräſidenten Herrn v. Merkel zu Breslau.

Auf die wiederholte Frage, wie mit den Geldtransporten nach Polen zu verfahren? antworte ich Ihnen, auf meine Verfügung vom 17. d. M. mich berufend, daß Seine Majeſtät der König zwei Verordnungen zu erlaſſen geruhten, welche die hieſigen Obrigkeiten zu befolgen verpflichtet ſind.

Die erſte von ihnen lautet alſo: Alle für die Bank oder andere Inſtitute im Königreiche Polen beſtimmten Gelder und Stäbe, ſie mögen von den hieſigen Provinzen verſandt werden oder auch nur durch dieſelben durchgehen, müſſen zurückgehalten und ad Depoſitorium gebracht werden, ſobald der kaiſerlich ruſſiſche Geſandte dieſelben als das Eigenthum ſeines Monarchen, als Königs von Polen, mit Beſchlag belegt.

Die zweite Verordnung iſt die, daß die Privatverbindungen zwiſchen den hieſigen Unterthanen und den Einwohnern des Königreichs Polen keiner Beſchränkung unterworfen ſeyn ſollen. Dieſe Verordnung wurde aber ſpäter durch eine allerhöchſte Beſtimmung in ſo fern verändert, daß ſolche Geldſendungen an Privatperſonen, welche wahrſcheinlich dazu beſtimmt ſind, durch die Vermittelung von Privaten an die Bank oder andere polniſche Inſtitute zu gelangen, auf Verlangen des kaiſerlich ruſſiſchen Geſandten angehalten und ad depoſitorium geliefert werden ſollen.

Wenn nun im Allgemeinen, mit dem Willen Seiner Majeſtät übereinſtimmend, in jedem einzelnen Falle einer ſolchen Einſchreitung bekannt gemacht werden muß, daß dieſes auf die Requiſition des kaiſerlich ruſſiſchen Geſandten geſchehe, und die Niederlage in die Bank oder ad depoſitorium ſo viel als ſich thun läßt, nach dem Herbeirufen der Intereſſen vor ſich gehen ſoll; ſo iſt noch überdieß der allerhöchſte Wille, daß beim Verſenden von Geldſummen an Privatperſonen, die Verſender jedesmal von den Gründen der Zurückhaltung deshalb benachrichtiget werden ſollen, damit ſie in ſolchem Falle die Gelegenheit haben, zu beweiſen, ob dieß Geld oder Stäbe für die polniſche Bank beſtimmt ſeyen oder nicht.

Was die Ausführung der erwähnten Allerhöchſten Verordnungen betrifft, ſo wurde in Folge der zwiſchen dem Miniſterium des Innern und mir ſtattgefundenen Korreſpondenz, und mit dem allerhöchſten Gutachten übereinſtimmend, noch hinſichtlich der erſten Verordnung beſchloſſen, daß aus den bekannten Verhältniſſen der polniſchen Bank, das für dieſe beſtimmte Geld oder Stäbe in jedem einzelnen Falle, ſogar ohne den allgemeinen oder beſonderen Antrag der ruſſiſchen Geſandtſchaft als das Eigenthum des Kaiſers betrachtet werden, und das Zurückhalten um ſo mehr deſto raſcher vor ſich gehen ſoll, indem Seine Majeſtät ausdrücklich zu erklären geruhten, daß dieſes Benehmens Zweck iſt, das Eigenthumsrecht des Kaiſers zu ſichern. Hingegen was das an die Privatperſonen in Polen adreſſirte Geld anbelangt, ſo beſtimmt das königliche Miniſterium, Rückſicht darauf nehmend, damit die Privatverbindungen nicht beſchränkt würden, daß die oben angezeigten Mittel nicht anders, als nur mittelſt der Requiſition des ruſſiſchen Geſandten ſtatt finden können.

Dieß ſind die Anſichten, nach welchen Sie ſich in der Ausführung der oben erwähnten Verordnungen richten und die eigentlichen Aemter davon unterrichten ſollen.

Gegeben in Berlin den 25. Februar 1831.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

gez. Brenn.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

(Fortſetzung.)

Damals hatte England vier kleine Handelsſchiffe zur See gehen. Als es den lebhaften Schwung des deutſchen Handels bemerkte, errichtete es ebenfalls eine Kompagnie, die ſich anfangs mit der deutſchen gut vertrug. Herzog Johann in Brabant ertheilte der britiſchen Kompagnie Stapel und freien Handel in den Niederlanden, und nun erſt kam auf holländiſche und deutſche Märkte die nachher ſo bedeutend gewordene engliſche Wolle, deren Ausfuhr bald ſo beträchtlich ward, daß ſie einen Ausgangszoll von 70,000 Pf., und etwas ſpäter gar von 250,000 Pf. Sterling jährlich unterlag. Der ſtets zunehmende Flor des britiſchen Wollhandels bewog Eduard III. die ſo hoch geſtiegenen Wollwebereien aus dem untern Deutſchland und den Niederlanden nach England zu ziehen. Dieſer Umſtand veranlaßte die deutſche Hanſa zu Feindſeligkeiten gegen die britiſche Kompagnie. Sie fieng an, die engliſchen Waaren mit ſtarken Eingangsrechten zu beſteuern. Die Engländer thaten ein

Digitized by Google

Gleiches mit der Hanſa, ſo daß endlich dieſe, nachdem ſie mehrere Jahrhunderte lang Deutſchland zu einem ſehr wohlhabenden Gewerb- und Handelsſtaat gemacht, beſonders als England den levantiniſchen Handel über das Vorgebirg der guten Hoffnung an ſich zog, ſtufenweiſe immer ſchwächer wurde, und zuletzt von der deutſchen Erde gänzlich ſchwand.

Zum zweitenmal im Lauf der Zeiten hat England während und nach der franzöſiſchen Revolution den deutſchen Handel, der wieder anfing zu blühen, an ſich gezogen. Bis zur genannten Epoche wurde Deutſchlands Handelsbilanz durch ſein beträchtliches Fabrikweſen aufrecht erhalten, und der Verbrauch an Kolonialwaaren ꝛc. hinlänglich gedeckt. Während der Revolutionskriege wußte England ſich der Kolonien aller europäiſchen Staaten zu bemächtigen, wodurch es über achtzig Millionen Menſchen unter ſeine Botmäßigkeit brachte, deren Fabrik- und Manufakturbedürfniſſe es ausſchließlich zu befriedigen ſtrebte. Dieß gelang ihm auch vollkommen mittelſt ſeiner vielen Maſchinen, unter Begünſtigung ſeiner Navigationsakte und einer Politik, welche darauf ausgieng, die brittiſchen Häfen den Erzeugniſſen ausländiſcher Kunſt und Gewerbfleißes auf's ſtrengſte zu ſchlieſſen und dagegen die eigenen Artikel überall einzuführen. Zur Zeit der Kriege fühlte Deutſchland den hieraus entſpringenden Verluſt nicht, theils weil durch die fremden Truppen fortwährend viel baares Geld in's Land kam, der Verbrauch der Lebensmittel erſtaunlich ſtark war und alle Gewerbe vollauf Beſchäftigung und Verdienſt hatten; theils weil eben durch die Kontinentalſperre die Fabriken neues Leben erhielten; und theils endlich, weil durch die engliſchen Subſidien und Kontributionsgelder unſere Baarſchaft ſich bedeutend vermehrte.

Die aus dem allen entſpringende mißliche Lage allmählig zu beſeitigen; unſere kommerziellen Kräfte wieder zu ſtärken; die wegen Theilung des Grundeigenthums, Freilaſſung der Gewerbe und in Folge der Kuhpocken-Impfung erſtaunlich ſteigende Bevölkerung hinlänglich zu beſchäftigen, wäre nichts geeigneter, als die rheiniſch-weſtindiſche Kompagnie mit dem genannten ſüddeutſchen Großhandelsbunde, im Sinne der geſchilderten Hanſa, ſtärker zu vereinigen, und in ſolcher Weiſe den mannigfaltigen Gewerbs- und ſonſtigen Erzeugniſſen der rheiniſchen Landſchaften einen dauerhaften Abſatz zu verſchaffen. Daß Solches nicht unmöglich, erhellt unter anderm ſchon daraus, daß Belgiens geſammte Fabrik-Induſtrie zur Befriedigung des Bedarfs an europäiſchen Fabrikaten einzig im holländiſchen Oſtindien nicht hinreicht; ſo wie überhaupt aus den bisherigen Fortſchritten der faſt ſeit zehn Jahren beſtehenden Elberfelder Kompagnie, deren zweiter Verfaſſungsartikel, wornach die Geſchäfte derſelben geſchloſſen werden ſollen, ſobald die Bilanz den Verluſt eines Drittels des urſprünglichen Kapitalwerthes nachweiſet, bisher noch nicht in Erfüllung gegangen. In den letzteren zehn Monaten hat die Lage der Kompagnie ſich nicht verſchlimmert, vielmehr auf etlichen Punkten ihres Betriebes gebeſſert, beſonders zu Meriko; die Verbindung blos mit dieſem Lande hat, außer daß ſie der Kompagnie geſammte Verwaltungskoſten gedeckt, auch noch einen wirklichen Gewinn abgeworfen. Mit der Befeſtigung des noch immer prekären Zuſtandes von Buenos-Ayres wird auch dort unſer Verkehr ſich heben. Aus Chili ſind nicht unbedeutende Baarſendungen eingegangen und mit der wiederhergeſtellten Kommunikation im Innern des Landes die Handelsverhältniſſe günſtiger geworden. In Peru bleibt der Handel, wegen Mangel an hinreichenden Retouren, fortwährend gedrückt. Im holländiſchen Oſtindien öffnet ſich durch Belgiens Trennung von Holland den deutſchen Waaren ein wichtiger Abſatzpunkt, der für die Kompagnie höchſt ergiebig werden kann; ſo wie der gleich nach Ausbruch des Aufſtandes erlaſſene Befehl des Königs von Holland, die Steinkohlen unſerer Ruhrgegend auf unbeſtimmte Zeit frei dort einzulaſſen, gleichfalls für uns bereits geworden iſt. Da demnach die Fortſetzung der Geſchäfte im letzten Jahre von namhaftem pekuniären Intereſſe für das Inſtitut war, und nach Abzug ſämmtlicher Verwaltungskoſten, ſo bedeutend ſolche wegen des übertriebenen hohen Gehalts der Geranten auch ſind, ſo wie nach Abzug der Zinſen ein Gewinn von mehr als 30,000 Thalern ſich ergab, ſo ward in der General-Verſammlung am 15. Jänner d. J. durch überwiegende Stimmenmehrheit beſchloſſen, die Bilanz erſt am 31. December 1831 zu ziehen, und die Direktion zu ermächtigen, bei Einlöſung der im April dieſes Jahres fällig werdenden Zinskoupons keine neue Serie derſelben auszugeben, auch ſollte dieſe Einlöſung und Zahlung als genügende Zinſenvergütung des Realwerthes der Aktien bis zum 31. Decb. d. J. betrachtet und ſo verrechnet werden. Dieſe Beſchlüſſe wurden hauptſächlich durch die 500 Aktien Sr. Maj. des Königs, auf des Herrn Oberpräſidenten v. Vincke Antrag herbeigeführt, wie denn auch unſer Gouvernement beſonders thätig iſt, die endliche Vollziehung des Rheinſchiffahrtsvertrages zu Stande zu bringen. Alles dieſes wird zum Beſten des Handelsſtandes ſämmtlicher Rheinſtaaten das Induſtrie- und Kommerzweſen Deutſchlands, fort-an feſter begründen. (Beſchl. folgt).

Literariſche Anzeige.

In der liter. artiſt. Anſtalt in München iſt ſo eben erſchienen:

Ueber die chriſtliche Religion in ihren Beziehungen zu unſerer gegenwärtigen Lage von G. de Feline, Pfarrer zu Bolbec. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt durch R. v. L. 8. geh. Preis 12 kr.

In dem heutigen Inlande iſt wieder ein ganzer Aufſatz von der Cenſur geſtrichen worden.

München den 20. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Die Fünfziger und die Cenſur.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Fünfziger.

Da die Cenſur dem Inlande nicht erlaubt, dem Vaterlande die 50 Vertheidiger deſſen conſtitutioneller Freyheit zu nennen, da ſie nicht erlaubt, die Männer der Ehre und des Ruhmes namentlich bekannt zu machen, ſo wollen wir zur Erfüllung dieſer Pflicht eines Flugblattes uns bedienen.

Verzeichniß*)

derjenigen Deputirten, die in der geheimen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16ten d. M. für die Anklage wider den königl. Staatsminiſter des Innern geſtimmt haben.

Iſarkreis.

1) B. v. Cloſen.
2) Lang.
3) Schwindel.

Unterdonaukreis.

1) Mutz.
2) Windorfer.

Regenkreis.

— — —

Oberdonaukreis.

1) Dietrich.
2) Heinzelmann.
3) Müller.

Rezatkreis.

1) Ebert.
2) Gehauf.
3) Herrle.
4) Leuchs.
5) Löſch (Decan).
6) Reuthner.
7) Schäfer.
8) Schalkhäuſer.
9) Scheiderer.
10) Schening.
11) Thomaſius (Decan).
12) Volkert.
13) Weinmann (Mag. Rath).
14) Zinn.

Obermainkreis.

1) Brandenburg.
2) Hagen.
3) Kapp (Pfarrer).
4) Lanzer.
5) Weinmann (Decan).

Untermainkreis.

1) Aumüller.
2) Binder.
3) Blaß.
4) Flurſchütz.
5) Günther.
6) Heim.
7) Leinecker.
8) Reuß.
0) Sartorius.
10) Schmauß.
11) Ziegler.
12) Zinck.

Rheinkreis.

1) Brogino.
2) Culmann.
3) Fitting.
4) Heidenreich.
5) Jordan.
6) Klein.
7) Ritter.
8) Schoppmann.
9) Schüler.
10) Schulz (Ob. Conſ. Rath).
11) Willich.

*) Wir können die Richtigkeit dieſes Verzeichniſſes verbürgen, weil jeder der aufgeführten Votanten ſeine Zuſtimmung zur öffentlichen Bekanntmachung ertheilt hat. A. d. R.

Eine der Urſachen des gedrückten Zuſtandes Deutſchlands.

Es gehört zu den Gewohnheiten der Menſchen, die alte Zeit ſtets die gute und die neue immer die ſchlimme zu nennen. So wenig verſtändig dergleichen Gewohnheitsurtheile in der Regel auch ſind, ſo läßt ſich doch nicht längnen, daß der innere Zuſtand Deutſchlands ſeit 16 Jahren, und alſo gerade während des Friedens, bedeutend ſich verſchlimmert habe. Die Urſachen liegen nicht im Luxus, ſondern in der Verkümmerung des Erwerbs, im Groſſen wie im Kleinen. Geht man auf den Urſprung dieſes Uebels zurück, ſo bemerkt man, daß ſolcher in der politiſchen Lage Deutſchlands und in den Regierungsprincipien der groſſen deutſchen Mächte zu ſuchen ſey.

Wenn es einen deutſchen Bund gäbe, deſſen Mitglieder nur in Deutſchlands Größe ihr Intereſſe fänden, ſo müßten die verſchiedenen Bundesſtaaten nothwendig zuſammenwirken, um alle Mittel zu benützen, wodurch der Wohlſtand und die moraliſche Kraft Deutſchlands gehoben wird, und

Digitized by Google

alles ſorgfältig zu vermeiden, was den Wohlſtand und die Zufriedenheit der deutſchen Völker untergräbt. Allein einen ſolchen deutſchen Bund gibt es nicht.

Oeſterreich, der mächtigſte Bundesſtaat, richtet ſein Augenmerk darauf, als europäiſche Macht ſich mehr und mehr zu conſolidiren und zu heben. Den deutſchen Bund betrachtet es nur als das Mittel, jenen Zweck zu erreichen; es bringt jedoch nicht das geringſte Opfer für Deutſchlands Wohlfarth, wenn dadurch ſeine Separatintereſſen als europäiſche Macht zu leiden ſcheinen.

Kurz Oeſterreich iſt *für* Deutſchland, wenn es ſeinem Intereſſe entſpricht; es iſt aber *gegen* Deutſchland, wenn dieß von ſeinen wahren oder eingebildeten Intereſſen als europäiſche Macht gefordert wird.

Dieß zeigt ſich zunächſt in dem von Oeſterreich ſo beharrlich verfolgten Prohibitiv-Syſtem.

Sowie jeder Staat ſich ſelbſt ruiniren würde, der in ſeinem eigenen Lande jede Provinz mit einer Zoll-Linie umgeben und den Handel im Innern des Landes gewaltſam unterdrücken wollte, ſo wird Deutſchland durch die Zoll-Linien, welche die verſchiedenen deutſchen Länder ſperren, nothwendig zu Grunde gerichtet. Oeſterreich iſt aber nicht darüber bekümmert, ſondern erfreut, weil ſeinen Staaten der Handel nach andern Richtungen geöffnet iſt, und der Geſammtcomplex der öſterreichiſchen Kaiſerſtaaten durch die Vernichtung des deutſchen Handels, wenn auch nicht gewinnt, doch auch nicht leidet. Oeſterreich ſchließt mit auswärtigen Ländern auf die Grundlage der Freyheit und Reciprocität Handelsverträge ab; etwa für Deutſchland, nein für Oeſterreich und gegen Deutſchland, weil in dem Maaße, in welchem der Handel Oeſterreichs gegen das Ausland zunimmt, zugleich das Prohibitiv-Syſtem gegen die deutſchen Länder ſtrenger und conſequenter gehandhabt wird.

Dieſer empörenden Feindſeligkeit Oeſterreichs gegen die deutſchen Bundesſtaaten könnte zwar durch ein energiſches Zuſammenwirken der übrigen deutſchen Regierungen, Preußen an der Spitze, ein Ziel geſetzt werden. Allein der innigen, vertrauensvollen Vereinigung der übrigen deutſchen Staaten ſteht die Abneigung Preußens gegen die conſtitutionelle Regierungsform als ein weſentliches Hinderniß im Wege. Verſchiedene Regierungsformen bringen nothwendig abweichende Intereſſen und machen eine ganz enge Vereinigung unmöglich. Bedenkt man endlich, mit welcher Eiferſucht alle abſoluten Mächte die Fortſchritte des conſtitutionellen Lebens betrachten, ſo kann man es nur natürlich finden, daß die Bewohner conſtitutioneller deutſcher Länder Mißtrauen gegen die abſoluten Mächte und alſo auch gegen Preußen hegen. So lange aber ein ſolches Mißtrauen beſteht, iſt ein inniges Zuſammenwirken gegen die Handelspolitik Oeſterreichs kaum möglich.

So liegt denn immer in der unglückſeligen politiſchen Lage Deutſchlands der Grund der Verarmung und des Elends der deutſchen Völker. Eben deßhalb iſt aber die Verbreitung der conſtitutionellen Regierungsform das Mittel zur Verbeſſerung des innern Zuſtandes von Deutſchland und da für jene zunächſt nur durch die freye Preſſe gewirkt werden kann, ſo iſt die Freyheit der Meynungen, für welche der aufgeklärte Theil der bayeriſchen Nation jetzt ſo muthig kämpft, für die Beförderung des Wohlſtandes ein wirkſameres Mittel, als die beſchränkten Anhänger der Cenſur einzuſehen im Stande ſind.

Weitere Cenſurſtriche.

In der Nummer 133 des Inlandes hat die Cenſur von dem Artikel „Sieg der bayeriſchen Oppoſition“ folgende Stelle geſtrichen:

> Das letzte Mittel zur Entfernung eines inconſtitutionellen Miniſters iſt nun — wenn auch nicht die Verwerfung des Budgets — doch bedeutende Reduction der einzelnen Ausgabspoſitionen und **namentlich der Civilliſte.** Da nun aber hierin zugleich das Mittel zur Erleichterung der Volkslaſten und namentlich zum Nachlaß eines Simplums der Grundſteuer liegt, ſo werden dieſe Geldrückſichten die Parthey der 50 Vertheidiger der conſtitutionellen Freyheit bey den Fragen über das Budget bedeutend vermehren und ihr wenigſtens die zum Siege noch erforderlichen 15 Stimmen zuführen. Es läßt ſich daher beynahe mit Gewißheit vorherſehen, daß bey gewiſſen Ausgabspoſitionen des Budgets und insbeſondere an der Civilliſte Reductionen werden vorgenommen werden, *an welche die Kammer, bey gerechter Würdigung der Beſchwerden und Beſorgniſſe der Nation gegen die Handlungsweiſe eines der Miniſter, niemals gedacht haben würde.*

Die Cenſur hat ſich zwar bemüht, dieſe Stelle zu unterdrücken, allein ſie ſieht, es hilft nichts. Hier ſteht nun die Stelle größer gedruckt wieder.

Keine Cenſur wird uns hindern, den Satz oft und ausführlich zu behandeln:

> daß die Beybehaltung eines inconſtitutionellen Miniſters der Krone für die nächſten 6 Jahre jährlich wenigſtens 500,000 fl., alſo für die Dauer der 3ten Finanzperiode wenigſteas 3 Millionen Gulden koſten werde.

Auch die Gründe will die Cenſur nicht bekannt machen laſſen, warum nur Schmeichler die bayeriſche Regierung liberal nennen können. Als ſolche Gründe hatten wir angegeben: 1) daß die Regierung nicht die Kraft beſitzt, dem Tadel kalten und unerſchütterlichen Gleichmuth entgegenzuſetzen, ſondern vielmehr 2) ihre Empfindlichkeit über freymüthige Aeußerung durch concludente Handlungen an den Tag legt; 3) daß ſie die Beſetzung der Aemter und die Beförderung der Beamten und der Offiziere (wider den Geiſt der Verfaſſung) für eine Sache der Gnade erklärt und dabey 4) bey der Beſetzung der Aemter den Einwirkungen des Nepotismus und der Connexionen nicht widerſtehen kann; 5) daß ſie nicht geneigt iſt, durch freywillige Aufopferung eines Theiles einer übermäßigen Civilliſte dem Volke Erleichterung zu gewähren; daß ſie 6) eben ſowenig Neigung zeigt, die zur Zeit als nothwendig erkannten Erweiterungen der conſtitutionellen Rechte des Volkes freiwillig zu gewähren, und daß ſie endlich 7) zu der edlen Reſignation auf Kabinetsregierung und zur Einſetzung einer wahren und reinen conſtitutionellen Verwaltung keine Kraft beſitzt.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 136. 21. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 20. May 1831. XXXII. öffentliche Sitzung. Fortſetzung der Berathung über die Beſchwerde wider das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei gemiſchten Ehen. Es ſprachen unter andern die Abgeordneten v. Anns, Schulz, Willich, Mäzler, Hagen, Socher, Jäger, Thomaſius, v. Dreſch, Gmeiner, v. Künsberg, Riegg, v. Muſſinan ꝛc., theils für theils wider die Beſchwerde. Schulz dankte dem Deputirten, welcher zur Erörterung und hoffentlich auch zu einer — dem Intereſſe der Nation entſprechenden — Erledigung eines ſo wichtigen Gegenſtandes Veranlaſſung gegeben habe; er dankt ferner dem Deputirten, welcher Luthers Tiſchreden allegirt hat, weil dadurch dieſem Glaubenshelden, der in der Walhalla keinen Platz finden ſoll, doch in dem Protokolle der Kammer ein kleines Denkmal errichtet werde.

Der Miniſter des Innern erwidert hierauf, daß Luther in der Walhalla allerdings den verdienten Ehrenplatz finden werde.

Willich widerlegte zuvörderſt die wider die Competenz der Kammer erhobenen Zweifel, bemerkte hierauf, daß das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei den gemiſchten Ehen weder vor dem Richterſtuhle der Moral, noch vor dem Richterſtuhle des Geſetzes beſtehen könne, und zeigte ſodann, daß der vorliegende Berathungsgegenſtand in die drei Fragen ſich auflöſe:

1) ob die Verfaſſung verletzt,
2) ob die katholiſchen Pfarrer zur unbedingten Vornahme der Copulation gemiſchter Ehen verbunden und
3) ob und welcher Zwang wider die renitenten Pfarrer angewendet werden dürfe?

Der Redner ſuchte zu zeigen, daß alle dieſe Fragen zu bejahen wären. Als Zwangsmittel wider die Kirchendiener ſchlug der Redner die Sperrung der Beſoldungen der höhern Geiſtlichen und außerdem als ein Mittel, dem Unfuge überhaupt zu ſteuern, die Einführung von Civilſtandsbeamten und Civilſtandsregiſtern in ſolchen Eheſachen vor. Nach der Anſicht des Redners treffe der Vorwurf der Verfaſſungsverletzung aber den Miniſter des Innern, der den Unfug auf eine unverantwortliche Weiſe jahrelang habe beſtehen laſſen. Er, der Redner, ſei geneigt zu fragen, ob der Grund dieſer Unterlaſſung in der Vorliebe des Miniſters für eine Confeſſion und in der Abneigung gegen die andere liege? Der Miniſter ſage zwar, daß er ohne ein Geſetz keine Strafe wider die katholiſchen Geiſtlichen vorkehren dürfe, allein wenn dieß der Fall, warum habe man der Kammer ein ſolches Geſetz noch nicht vorgelegt? Der Redner ſtellt den Antrag, die Kammer möge die Anklage wider den Miniſter des Innern ſich vorbehalten, im Uebrigen an die Staatsregierung die Bitte ſtellen, daß ſie dem Unfuge der katholiſchen Geiſtlichen mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ein Ziel ſetze.

Der Miniſter des Innern erwiderte hierauf, daß man ſchon wieder ſeine Perſon herein ziehe und das Attentat einer Anklage unternehme, während doch andere Redner gezeigt hätten, daß nicht einmal zu einer einfachen Beſchwerde Grund vorhanden ſey. Er habe bereits bewieſen, daß das Verfahren des gegenwärtigen Miniſteriums mit jenem aller frühern Miniſterien ſeit 27 Jahren ganz conform ſey, und daß man unter der gegenwärtigen Regierung, weit entfernt, mildere Maßregeln anzuwenden, ſogar ſtrenger geworden ſey. Was ſeine, des Miniſters, Perſon anbetreffe, ſo habe er gegen keine Confeſſion eine Abneigung, reklamire übrigens die Gewiſſensfreiheit, von der man in der Kammer ſo viel ſpreche, auch für ſich, weil auch der Miniſter das Recht haben müſſe, auf Gewiſſensfreiheit Anſpruch zu machen. Der Abg. Hagen unterſtützte die Anſicht des Deputirten Willich, entwickelte die Gründe der Gültigkeit der gemiſchten Ehen und die Verbindlichkeit der katholiſchen Geiſtlichen, die Copulation ohne Bedingung vorzunehmen. Der Redner machte auf die beſſern Grundſätze aufmerkſam, welche in dieſer Beziehung von den aufgeklärteren katholiſchen Staats- und Kirchenrechtslehrern und von den aufgeklärten katholiſchen Geiſtlichen in Schleſien aufgeſtellt werden. Er zeigte ſodann, daß die Regierung wider die rechts-

Digitized by Google

widrige Renitenz der katholiſchen Geiſtlichen bisher nicht energiſch genug eingeſchritten ſey und daß dieß von nun an durchaus geſchehen müſſe. Dabei hob der Redner hervor, daß insbeſondere jene Biſchöfe, welche das von Rudhart geſtern verleſene päbſtliche Breve ohne das königliche Placet ausgeſchrieben haben, zur Verantwortung gezogen werden müßten. Uebrigens müſſe die Regierung immer ſelbſt ſtrenge Maßregeln vorkehren, da die Unterhandlungen mit dem päbſtlichen Stuhle bei deſſen bekannten Grundſätzen zu nichts führen können.

Der geiſtliche Rath Socher ſchloß ſich dieſen Anträgen in ſo ferne an, daß die katholiſchen Geiſtlichen zwar nicht zur Einſegnung, wohl aber zur Proklamation und Ertheilung der Dimiſſorialien gezwungen werden könnten und daß daher die Staatsregierung zu erſuchen ſey, in dieſer Beziehung durch landesherrliche Macht und Mittel der an die Kammer gebrachten Beſchwerde Abhülfe zu gewähren und zwar ſchleunige Abhülfe zu verſchaffen.

Thomaſius hielt die Beſchwerde durchaus für begründet, ſprach nebenbei von einer beſtehenden Verfügung, nach welcher bei katholiſchen Taufen kein Proteſtant als Taufzeuge zugelaſſen werden ſoll, und ſtellt im Hauptwerke den Antrag, daß die fortgeſetzte Verweigerung der Einſegnung gemiſchter Ehen, von Seite der katholiſchen Geiſtlichen, für eine Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte erklärt, die Schuldigen vor Gericht geſtellt und ihres Amtes entſetzt werden ſollen.

Der Abg. v. Dreſch hielt die Beſchwerde ſowohl formell, als materiell unbegründet, ſchließt ſich jedoch dem Antrage an, daß die Regierung alles aufbieten ſolle, den römiſchen Hof zur Zurücknahme des Rundſchreibens vom Jahre 1819, woraus alles Unheil entſprungen, zu vermögen und daß, bis dieß geſchehen, kräftige Maßregeln zur Erzwingung der Proklamation und Ertheilung der Dimiſſorialien, nicht aber der Aſſiſtenz bei den Verehelichungsakten, von der Regierung vorgekehrt werden möchten.

Bei vorſtehendem Votum des Abgeordneten von Dreſch kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Regierung offenbar ihrer Würde und ſogar ihrer Pflicht zuwiderhandeln würde, wenn ſie bei dem päbſtlichen Stuhle um Zurücknahme des Rundſchreibens vom Jahre 1819, welches Rudhart vorgeſtern vorgeleſen hat, ſich verwenden wollte.

Dieſes Rundſchreiben, welches abſcheuliche und in der That barbariſche Grundſätze ausſpricht, hat in Bayern keine verbindliche Kraft. Kein Biſchoff durfte daſſelbe ausſchreiben laſſen oder darnach verfahren. Iſt dieß doch geſchehen und liegt die Urſache des gegenwärtigen Verfahrens der katholiſchen Geiſtlichen bei gemiſchten Ehen in der amtlichen Notification jenes Rundſchreibens, ſo muß die Regierung, wie der Abgeordnete Hagen ganz richtig bemerkte, jene Biſchöffe unverzüglich zur Verantwortung ziehen und nach Umſtänden wegen einer ſolchen gemeinſchädlichen und gemeingefährlichen Verletzung ihrer Amtspflichten und namentlich wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt vor Gericht ſtellen laſſen. Dieſe Genugthuung muß in dem angenommenen Falle dem Geſetze nothwendig werden und wenn der Miniſter des Innern, nachdem die Sache einmal öffentlich zur Sprache gebracht und der Miniſter auf die Erfüllung ſeiner Pflicht aufmerkſam gemacht worden iſt, Anſtand nehmen würde, die adminiſtrative Unterſuchung augenblicklich einzuleiten und nach Umſtänden die Gerichte zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern, ſo macht er den Ständen ſich verantwortlich und begründet die Nothwendigkeit einer Anklage wider ihn.

Die Regierung iſt verbunden, die Wirkſamkeit eines conſtitutionswidrigen päbſtlichen Rundſchreibens, das ohne das placet von den kirchlichen Behörden gleichwohl befolgt und andern zur Befolgung mitgetheilt wird, durch rechtliche und geſetzliche Gewalt, d. h. durch die Ueberlieferung ſolcher Kirchendiener an die Gerichte, zum Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung des Mißbrauchs der Amtsgewalt, zu unterdrücken. Sie darf aber nicht um Zurücknahme eines ſolchen Rundſchreibens bitten oder darum ſich verwenden. Denn dadurch erkennt ſie das Recht zur Vollziehung ſolcher einſeitiger Anordnungen des Pabſtes indirect an und vergiebt ihre Würde. Bei ſolchen offenbaren Eingriffen des Pabſtes in die Regierungsgewalt, ſoll die Regierung nicht bitten, ſie muß drohen, d. h. ſie muß dem päbſtlichen Stuhle bemerklich machen, daß nicht nur alle Biſchöffe und katholiſchen Geiſtlichen in Bayern, welche einer einſeitigen Anordnung des Pabſtes, (die noch dazu ſolche abſcheuliche Grundſätze und geſetzwidrige Vorſchriften enthält, wie das in Frage ſtehende Rundſchreiben vom Jahre 1819) ohne das Königliche placet Folge geben, werden vor Gericht geſtellt werden, ſondern daß man auch den erſten weiteren Verſuch, eine päbſtliche Anordnung ohne königl. Genehmigung vollziehen zu laſſen, alſo jede Zuſendung einer vom Könige nicht genehmigten Verfügung an einen Biſchoff, mit dem Befehle der Vollziehung, von Seite der Krone Bayern als eine Verletzung der Verträge und als eine Aufkündigung und Aufhebung des Concordates anſehen werde.

Nur ein ſolches Verfahren iſt einer aufgeklärten und ſtarken Regierung würdig.

Correſpondenz.

Aus Rheinland-Weſtphalen.

(Beſchluß.)

Ein zweites, das Volkswohl kräftig förderndes, Rheinland-Weſtphalen umfaſſendes Inſtitut iſt der 1826 in Düſſeldorf errichtete rheiniſch-weſtphäliſche Gefängnißverein zur Verbeſſerung des ſittlichen und bürgerlichen Zuſtandes der Gefangenen. Die Art der Howardſchen Gefängniſſe in den vereinten Staaten, wobei man hauptſächlich die Klaſſifikation der Verbrechen nach ihrer

Digitized by Google

Strafbarkeit und die zweckmäßige Beſchäftigung der Verbrecher ins Auge faßt, liegt auch unſerm Vereine zum Grunde. Deſſen oberſter Zweck iſt, der ungewöhnlichen Anhäufung der Arreſt- und Strafanſtalten unſers Landeskomplexes möglichſt entgegen zu wirken. Nicht zu leugnen iſt, daß der in der frühern Zeit in den rheinländiſchen Kleinſtaaten ſtattgehabte Mangel des Volks-Unterrichts auf die Füllung der Gefängniſſe ſtark einwirkte; die meiſten der bisherigen Gefangenen können weder leſen noch ſchreiben. Dieſem traurigen Zuſtande für die Zukunft durch zweckmäßigen und durchgängigen Schulunterricht ſelbſt bei den geringſten Klaſſen abzuhelfen, iſt der jetzigen Regierung löbliches Bemühen, und auch jener edle Gefängnißverein, des Landes erſte Männer und Frauen an ſeiner Spitze zählend, iſt unabläſſig bemüht, bei den gleichſam verwildert geweſenen Gefangenen beiderlei Geſchlechts den vernachläßigten Schul- und Religionsunterricht durch Lehrer und Geiſtliche der zwei Konfeſſionen emſig nachzuholen. Dieſe Beſtrebungen hat bisher der ſchönſte Erfolg gekrönt. Und damit, was die Hauptſache iſt, der humaniſirte und gebeſſerte Gefangene bei ſeinem Wiedereintritt in die Welt auch ein Unterkommen finden könne und durch Noth nicht wieder auf Abwege gerathen möge, hat der Verein gleichfalls Maßregeln angeordnet. Lehre, Beſchäftigung durch belohnte Arbeiten aller Art, Gottesverehrung ꝛc. wechſeln in den reinlich und luftig gehaltenen Lokalen ab, worin die männlichen von den weiblichen Detenirten geſondert ſind. Se. K. H. der Prinz Friedrich von Preußen iſt Protektor des Vereins. Der Name deſſelben wirkt in Düſſeldorf, hat auf vielen Punkten Rheinland-Weſtphalens Töchtergeſellſchaften und Hülfsvereine, und deſſen Geſchäfte werden in Abtheilungen für die Generalien, die geiſtlichen und Schulangelegenheiten, die Beförderung der Beſchäftigung in den Gefängniſſen und des Fortkommens nach der Strafzeit, und endlich für die Finanzſachen bearbeitet.

Die Töchtergeſellſchaften bei den Zuchthäuſern zu Münſter, Herford und Werden, ſo wie die noch im Entſtehen begriffne Hülfsgeſellſchaft für die Armenarbeitsanſtalt zu Benninghauſen wirken für ganz Weſtphalen; jene zu Düſſeldorf, Köln, Bonn, Trier, ferner eine Hülfsgeſellſchaft beim Gefängniß zu Prümm und die Töchtergeſellſchaft zu Kleve nebſt der Arbeitsanſtalt zu Brauweiler, für die rheiniſche Provinz. Sobald die beabſichteten Töchtergeſellſchaften bei den Arreſthäuſern zu Koblenz und Aachen, und bei den Inquiſitoriatsgefängniſſen zu Hamm, Paderborn und Arnsberg errichtet ſeyn werden, iſt der ganze Gefängnißverein vollendet.

Die Beamten einer ſolchen Geſellſchaft ſind: ein Präſident, Vicepräſident, Sekretär, ein Schatzmeiſter und mehrere Direktoren; die Beamtinen rangiren in derſelben Art. Der Verein ſteht mit den ähnlichen Geſellſchaften zu Berlin, Amſterdam, Weimar, London ꝛc. im Briefwechſel. Hoffentlich werden in ſämmtlichen Kreiſen Hülfsvereine zuſammentreten zur ſteten Einwirkung auf die entlaſſenen Sträflinge. Die theils zugeſagten, theils geleiſteten Geſammtbeiträge belaufen ſich für 1830 auf 5758 Thlr. Für das letzte Jahr ergiebt ſich, Einnahme und Ausgabe verglichen, ein Beſtand von 2964 Thlr. Die Zahl aller Gefangenen zu Düſſeldorf, Kleve, Werden und Hamm, alſo beider Provinzen, beträgt dermal 720, deren Hauptverbrechen in Diebſtahl, Schlägerei, Betrug und Prellerei beſtehen. 13 Morde und 3 Kindsmorde kamen vor, ſo wie 2 Brandſtiftungen.

Wie wichtig die immer größere Ausdehnung der rheiniſch-weſtindiſchen Kompagnie ſey zur Beſchäftigung und Verwendung der nunmehr gebildeten Proletarien, erhellet mit aus dieſen Reſultaten unſers Gefängnißvereins.

Locke.

Auswärtige Nachrichten.

Die Warſchauer Zeitung vom 9. May d. J. enthält folgende Artikel.

1. Die Einwohner von Siedlce, welche nach Warſchau kamen, erzählen ein ganz beſonderes Ereigniß.

Am vorigen Sonntag ſchlug der Blitz im Lager der Ruſſen in eine geladene Kanone, ſchmolz dieſelbe und tödtete eine bedeutende Anzahl Menſchen. Durch das Entladen der Kanone wurden ebenfalls mehrere ruſſiſche Soldaten getödtet und noch überdieß fünf Amunitionswagen in die Luft geſprengt, wodurch wieder eine große Niederlage unter den Ruſſen entſtand. Durch alles dieß zuſammengenommen haben bei jener Gelegenheit gegen 300 Ruſſen das Leben verloren. Dabei war aber im ganzen Lager die größte Verwirrung entſtanden. Die ruſſiſchen Soldaten riefen laut aus: „Gott iſt mit den Polen und wir werden uns nicht mit Gott ſchlagen.“

Vergebens bemühten ſich die Offiziere und ſelbſt der General, den Soldaten die fragliche Erſcheinung aus der Naturlehre zu erklären. Niemand wollte daran glauben, die Soldaten verließen das Lager und konnten erſt nach einer halben Stunde wieder in Reihen geſammelt und zur Ordnung gebracht werden.

2. Eine polniſche ſehr geſchätzte Dame fragte drei ruſſiſche Offiziere höheren Ranges, die bei ihr zu Mittag ſpeiſten, ob ihr Gemahl, der, ohne Theil an der Revolution zu nehmen, nach Warſchau ſich geflüchtet habe, ohne Gefahr von dort zurückkehren könne? Die Offiziere bejahten dieſe Frage mit dem Beiſatze, daß dem Gemahle der Dame von den Ruſſen nicht das Mindeſte werde zu Leide gethan werden. Hierdurch erfreut, berief die Dame ihren Gemahl zurück, der denn auch erſchien. Bei einem Mittageſſen fragte nun der ruſſiſche Oberſt ſeinen angekommenen Wirth: „fürchten uns die Rebellen?“ Nein! antwortete der Gefragte, nämlich der von Warſchau zurückgekehrte Bürger Mioſkowiez. — Wiſſen ſie denn nicht, wie viel Ruſſen das polniſche Gebiet betraten?

O ja! 200,000 Mann. Und ſie fürchten uns den-

Digitized by Google

noch nicht? Nein, Herr Oberſt! ſie ſagen, wenn der Ruſſen auch noch eine größere Anzahl wäre, ſo würden ſie doch lieber alle untergehen, als ſich ergeben.

Wegen dieſer Antwort haben nun die ruſſiſchen Offiziere den genannten Bürger den Armen ſeiner Gattin entriſſen und in's Innere von Rußland abführen laſſen. Man ſieht alſo, daß den Ruſſen ſogar auf ihr Ehrenwort nicht zu trauen iſt.

3. Als die Koſaken nach Kobyika kamen, überfielen ſie einen Pfarrer, verlangten von ihm Geld und durchſuchten, weil er ihren Willen nicht erfüllen konnte, das ganze Haus. Da ſie hiebei zwei kleine ſilberne Weinkändchen fanden, die zum Meßopfer benützt wurden, prügelten ſie den Pfarrer ſo lange, bis er den Geiſt aufgab.

Commiſſions-Geſchäft,

auch

Commiſſionswaaren-Lager und Handlung

von

Ungnad in Berlin, Judenſtraße Nr. 7, dicht an der Königsſtraße

am 1. November 1830.

Zum Nutzen Eines hohen Adels und geehrten Publikums, zur weſentlichen Erleichterung ihrer Geſchäfte, des öffentlichen Verkehrs, vorzüglich aber zur Abhelfung eines längſt gefühlten Bedürfniſſes und zur Annahme und Ausführung aller Wünſche, Aufträge und Anfragen ꝛc. ſie mögen Namen haben, ſo groß oder klein ſein, wie ſie wollen, in Folge höchſter Erlaubniß, baſirt auf die Grundſätze der Solidität, Reelität, Pünktlichkeit, Ordnung, Gewiſſenhaftigkeit und Verſchwiegenheit, gegründet und eröffnet.

Alles was bisher unter verſchiedenen Benennungen hieſiger Bureaux, Handlungen ꝛc. einzeln und theilweiſe betrieben worden, iſt hier im ganzen Umfange vereinigt und ſchließt nichts aus, was im öffentlichen Leben und Verkehr in Bezug auf Ortsbeſchreibung, Wiſſenſchaft, Kunſt, Gewerbe, Handel, Staats-, Geſchäfts-, Volks- und Gemein-Leben im In- und Auslande vorfällt und eingreift. Bei den angeknüpften Verbindungen mit den angeſehenſten Handlungshäuſern des In- und Auslandes, nur im Beſitze des nöthigen Fonds, werde da eingreifend helfen, wo eine augenblickliche Beſeitigung des Geſchäftsgegenſtandes nicht möglich iſt, überhaupt bey hinlänglicher Local-, Sach- und Geſetzes-Kenntniß, verbunden mit practiſcher Erfahrung, ſtets mit Rath und That zur Seite ſtehen können, ſo daß hier gewiß die ſicherſte Quelle zur Erfüllung jedes nur irgend möglich zu machenden Wunſches ſeyn wird.

Aller gewöhnlichen Anpreiſungen enthalte ich mich bei redlicher Denkungsart und erſuche nur Jedermann ſich vertrauungsvoll mit ſeinem Geſuche an mich zu wenden und was ich zur Zufriedenheit derjenigen, die mich mit Aufträgen beehren, wirken kann, wird mein ſchönſtes Ziel und mein eifrigſtes Beſtreben ſeyn. Hoffen darf ich übrigens hierdurch das mir bereits ſo zahlreich geſchenkte und noch zu ſchenkende Vertrauen, um welches ich hiermit bitte, zu rechtfertigen.

Berlin den 1. May 1831.

Ungnad.

Literariſche Anzeige.

So eben iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen Münchens zu haben:

Die Cenſur-Verordnung vom 28. Jänner 1831 und die Anklage gegen den königl. Miniſter des Innern. Eine Rede, welche bei den Verhandlungen über dieſen Gegenſtand in der Kammer der Abgeordneten zur bayeriſchen Ständeverſammlung hätte gehalten werden ſollen, aber nicht gehalten ward; gr. 8. geheftet 9 kr.

Die Würzburger-Adreſſe. Mit Noten, von einem Altbayern; gr. 8. geh. 6 kr.

Kupferſtich-Verſteigerung.

Die Verſteigerung der durch Reichthum an ſeltenen und koſtbaren Blättern eben ſo ſehr, als durch Schönheit derſelben ausgezeichneten Kupferſtich-Sammlung des verſtorbenen Frhrn. Adam von Aretin hat zu München den 16. Mai dieß Jahres in dem von Cotta'ſchen Hauſe, Promenadeſtraße Nr. 1538 zu ebener Erde links begonnen, und wird noch mehrere Tage fortgeſetzt. Der mit Genauigkeit abgefaßte Katalog wird in der liter. art. Anſtalt und in der Kunſthandlung von Hermann und Barth, ſo wie in des Halmiſchen zu 30 kr. abgegeben.

In dem heutigen Inlande iſt wieder ein ganzer Aufſatz von der Cenſur geſtrichen worden.

München den 21. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Der hl. Pfingſtfeiertage wegen wird morgen und übermorgen kein Blatt ausgegeben.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 137. 24. May 1831.

Die Ultra in Bayern.

Die Ultra in und außer der Deputirtenkammer machen der letztern den Vorwurf, daß ſie ihre Zeit mit unnützen Arbeiten verderbe, und die wahren Intereſſen des Landes ganz in den Hintergrund ſtelle. Daß ein ſolches Urtheil nur einen Ultra angehören könne, geht ſchon daraus hervor, daß die Wiederherſtellung und Aufrechterhaltung der Freiheit der Meinungen und des Gewiſſens, der die Befeſtigung der Staatsverfaſſung und der Schutz derſelben gegen die Eingriffe der Miniſter für unnütze Dinge erklärt werden, woran nicht die Nation, ſondern nur ein paar Journaliſten und einige andere exaltirte Köpfe Intereſſe fänden.

Die Nation ſieht indeſſen die Sache mit ganz andern Augen an: denn die Entwicklung des conſtitutionellen Lebens iſt ſchon ſo weit gediehen, daß man Befeſtigung der Staatsverfaſſung als die Grundlage und Bedingung der bürgerlichen Wohlfahrt anerkennt und jenen Zweck höher achtet, als alle andern.

Der Deputirtenkammer iſt es indeſſen keineswegs blos um jenen Zweck zu thun, ſie will und wird auch weiter gehen, die ſpeciellern materiellen Intereſſen des Volkes in das Auge faſſen und insbeſondere auf Verminderung der Volkslaſten mit Ernſt und Nachdruck hinwirken. Daß eine hierauf bezügliche Discußion noch nicht auf der Tagesordnung ſtand, gereicht der Kammer nicht zum Vorwurf, ſondern zum Lobe. Alle Anträge auf Verbeſſerung der Lage des Volkes ſind vergeblich, wenn nicht zugleich die Mittel nachgewieſen werden können, den Zweck zu erreichen. Dieß iſt der Punkt, woran bisher alle Anträge auf Erleichterung des Volkes ſcheiterten. Soll der Zweck erreicht werden, ſo muß das Budget auf das gründlichſte geprüft und durch Reductionen unnöthiger Ausgaben die Mittel zur Verminderung der Abgaben oder zur Uebernahme von Kreis- Bezirks- und Gemeindelaſten auf die Staatskaſſe gefunden werden. Eine ſolche gründliche Unterſuchung, welcher noch dazu das ſchwierige und umfaſſende Geſchäft der Prüfung der Finanzrechenſchaft vorausgehen muß, erfodert Zeit und kann nicht übereilt werden. Eben deshalb weil es dem 2ten Ausſchuß der Kammer um Erleichterung der Nation ernſtlich zu thun iſt, hat er die Finanzrechenſchaft und das Budget einer ſolchen gründlichen und ſtrengen Prüfung unterworfen, wie es nie zuvor geſchehen iſt. Er wird beſonnen und eifrig in dieſem Geſchäfte fortfahren, die Aufmunterung zur Uebereilung ſeines wichtigen Geſchäftes zurückweiſen und dem ungerechten Tadel über die Langwierigkeit ſeiner Arbeit kalten Gleichmuth entgegenſetzen. Dafür wird er aber auch eine Relation an die Kammer bringen, die, gediegen und gründlich, die Mittel zur Verminderung der Volkslaſten nachweiſt, und Reſultate herbeiführt, wie ſie vielleicht nicht erwartet wurden.

Die Behauptung alſo, daß die Kammer bisher an ihren Hauptzweck, Erleichterung des Volkes, nicht gedacht habe, und den Zweck, für welchen ſie verſammelt ſey, ganz außer Augen ſetze, läuft auf ein vorlautes und unverſtändiges Urtheil hinaus. Es gab noch keine Kammer, welche zur Verminderung der Volkslaſten ſo feſt entſchloſſen geweſen wäre, als die gegenwärtige; allein wer verlangt, daß die Discußionen über dieſen Gegenſtand jetzt ſchon hätten vollendet ſeyn ſollen, der fordert, daß der zweite Ausſchuß ſein wichtiges Geſchäft hätte übereilen und daß die Kammer auf eine übereilte oberflächliche Arbeit des Ausſchuſſes in einer der wichtigſten Angelegenheiten der Nation eine oberflächliche Discußion und einen übereilten zweckloſen Beſchluß hätte faſſen ſollen.

So kann denn nur Mangel an Geſchäftskenntniſſen oder der Wunſch der Ultra, die Popularität der Kammer zu ſchwächen, dieſer den Vorwurf machen, daß ſie mit den wahren und materiellen Intereſſen des Landes ſich nicht beſchäftige.

Man wird übrigens alle jene Mitglieder der Kammer, die jetzt für Erleichterung des Volkes mit ſo warmen Eifer erfüllt ſind, beim Worte nehmen, damit ſie für die Reductionen der Ausgabspoſitionen ſtimmen, welche zur Erreichung jenes Zweckes nothwendig ſind. Es würde uns aber gar nicht wundern, wenn gerade die Mitglieder, welche jetzt am lauteſten ſchreien, ge-

Digitized by Google

gen jene Reductionen, alſo gegen die Verminderung der Volkslaſten ſtimmen würden.

Die Zeit wird kommen, wo der Patriotismus dieſer Mitglieder eine Probe abzulegen hat.

Correſpondenz.

Darmſtadt den 18. Mai 1831.

An die Redaktion des Inlandes.

Die Mittheilungen aus den Akten der zu Köpenik geführten Unterſuchung in Nr. 124. Ihres Blattes ſind aus Aktenſtücken gezogen, in deren Beſitz ſich auſſer mir nur wenige andere Privatleute befinden können. Ich muß daher erwarten, daß man mitunter mich für den Einſender hält. Dafür möchte ich aber nicht gerne gelten, und finde mich deßwegen veranlaßt, hiemit das Gegentheil öffentlich zu erklären; aus keiner andern Urſache jedoch, als weil ich die Mittheilungen jener Auszüge im gegenwärtigen Augenblicke für zwecklos und gefährlich halte. Meine Gründe ſind folgende:

Der Zweck dieſer Mittheilungen konnte — wenn es nicht blos auf Unterhaltung des Publikums abgeſehen war — nur ein doppelter ſeyn: die darin genannten preußiſchen Beamten der öffentlichen Verachtung preis zu geben, um ſie dadurch unſchädlich zu machen; oder durch ein recht grelles Beiſpiel zu zeigen, wie dringend jeder Deutſche um ſeiner eigenen Ehre und Sicherheit willen wünſchen muß, daß Preußen endlich eine Verfaſſung erhalte, die dieſen Namen verdient.

Allein was jenen erſten Zweck betrifft, ſo hat von Schuckmann bereits gerade diejenigen Fächer ſeines Miniſteriums abgeben müſſen, worin ſeine Geſinnung am gefährlichſten war, und v. Kamptz iſt nicht Juſtizminiſter geworden; die Untergeordneten kommen ohnehin nicht in Anſchlag. Mit der Einführung einer wahren und würdigen Volksvertretung muß dieſe ganze Partei fallen und jene kann unmöglich noch lange vorenthalten werden. Aus welchen Gründen ich dieß als gewiß annehme, darüber habe ich mich in Nr. 91. des allgemeinen Anzeigers ausgeſprochen.

Darum iſt denn auch der andere Zweck, welchen die Mittheilung der erwähnten Akten-Auszüge beabſichtigen konnte, nicht von Bedeutung. Allerdings muß durch die mitgetheilten aktenmäßigen Thatſachen jedem Preuſſen und jedem Deutſchen recht klar und anſchaulich werden, wie nicht einmal ſeine eigene perſönliche Freiheit geſichert ſey, ſo lange die mächtigſten Staaten des Bundes nach Laune und Willkühr beherrſcht werden und der ſchändlichſte Gewaltmißbrauch bei dem gänzlichen Mangel an Oeffentlichkeit, vor aller Strafe, ſogar vor der allgemeinen Verachtung geborgen ſeyn kann. Oder wer ſteht irgend jemanden dafür, daß nicht ſein zuſtändiger Richter durch eine falſche Anklage getäuſcht, es für nöthig erkenne, ihn einem preußiſchen Verhafteten gegenüber zu ſtellen, und deßwegen auf preußiſches Gebiet zu bringen, wo denn ſofort jenem ordentlichen Richter alle und jede Verfügung über ihn, ja ſogar der Zutritt zu ihm verweigert, ſeine Verhaftung willkührlich geſchärft und verlängert werden kann, wie dieß alles meinem Freunde Rühl und mir wiederfahren iſt. Da nun — laut Urtheil — uns gar keine Schuld trifft, da ſogar ausdrücklich anerkannt iſt, daß wir nicht einmal ſchuldvoll Veranlaſſung zur Unterſuchung gegeben haben, ſo iſt ſehr klar, daß Niemand ruhig ſchlafen kann, ſo lange in Preußen die Kriminal-Gewalt ohne den Schirm einer Verfaſſung, der Willkühr und Partheiſucht preis gegeben iſt. Allerdings wird an unſerm Beiſpiel recht augenſcheinlich klar, wie jeder Deutſche das Recht, und darum jede deutſche Ständeverſammlung die heilige Pflicht haben müſſe, alles Ernſtes zu verlangen, daß in allen Staaten des deutſchen Bundes der 13te Artikel der Bundesakte in Wahrheit vollzogen werde.

Allein dieß Recht und dieſe Pflicht ſind ohnehin ſchon ſo allgemein anerkannt, die Aufforderung an Preußen, ſein Wort zu löſen, iſt ſo oft und laut und dringend wiederholt worden und — was die Hauptſache iſt — ſein eigener Staatsvortheil heiſcht ſo gebieteriſch, damit nicht länger zu zögern, daß die Erfüllung des allgemeinen und vollkommen gerechten Verlangens ganz gewiß in der allernächſten Zeit zu erwarten ſteht, und mir deßwegen nicht gut ſchien, daran auf eine Weiſe zu erinnern, welche offenbar gefährlicher iſt, als ein gewiß nur noch geringer Verzug.

Gefährlich aber nenne ich die Mittheilung jener Aktenauszüge aus dem Grunde, weil dadurch Erbitterung gegen Preußen, das ohnehin im ſüdlichen Deutſchland ſo wenig beliebt iſt, geweckt und geſtärkt wird. Freilich würden in einem verfaſſungsmäßigen Staate ſo ſchreiende Juſtizfrevel, wie ſie von preußiſchen Beamten an uns und unſern Mitangeſchuldigten begangen worden ſind, nicht ohne ſtrenge Ahndung gegen die Urheber, geblieben ſeyn; aber daß in einem aus dem Kabinete beherrſchten Staate dieß nicht geſchah, liegt eben darin, daß in einem ſolchen Uebertreibungen des Dienſteifers nicht als Verbrechen gelten können. Weßhalb denn auch keineswegs gefolgert werden darf, daß der abſolute Monarch alles billige, was er unbeſtraft läßt. Wenn alſo die Sünden, welche in der Köpeniker Unterſuchung begangen worden ſind, mit Recht als Folgen des Mangels einer vernünftigen Verfaſſung erſcheinen, ſo dürfen ſie doch nicht unbedingt der oberſten Staatsregierung zum Vorwurf gemacht werden. Dieſer fällt immer nur zur Laſt, daß ſie ihre Gewalt nicht mit den, die Rechte aller ſchützenden, Schranken umgeben hat, welche das Weſen einer Verfaſſung ausmachen; thut ſie dieß, ſo hebt ſie mit der Urſache jener Gewaltſtreiche die Möglichkeit ihrer Wiederholung auf. Ganz Deutſchland muß deswegen einſtimmig von der preußiſchen Regierung die Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesakte verlangen, aber es darf ſich nicht von dieſer Regierung abwenden, im Augenblicke, wo alle Partheien in Frankreich den Krieg gegen Deutſchland nur noch als Frage des Da-

Digitized by Google

tums betrachten, und wo mithin die Ehre unſers Volkes und die Erhaltung unſeres Vaterlandes wieder ganz allein von unſerer Eintracht abhängen. Oder iſt noch jemand blind genug, zu träumen, Frankreich werde einen Krieg gegen irgend eine deutſche Macht blos zum Vortheil allgemeiner deutſcher Freiheit beginnen? Glaubt man, es werde — welches auch ſeine Regierung ſeyn möge — um einen geringeren Preis zu Felde ziehen, als die Eroberung des linken Rheinufers. Dieß iſt ja gerade der Zweck des ſchon angekündigten Krieges! Ich möchte irgend einen, auch nur halb ſcheinbaren Grund hören für jenen ſo oft getäuſchten guten Glauben! Gerade dieſes unverwüſtliche Hoffen und Glauben ohne allen Grund iſt es, was uns den Franzoſen lächerlich und verächtlich macht, nichts macht dagegen ſie ſelbſt achtbarer, als ihr feſtes Zuſammenhalten gegen jeden äuſſeren Feind. Ein Angriff auf Frankreich von auſſen her, würde mit *einem* Schlag alle Partheien vereinigen. Warum ahmen wir ihnen nun blos in demjenigen nicht nach, was an ihnen unſtreitig das beſte, ſchönſte, der Talisman ihres Ruhmes und ihrer Macht iſt? Sie wiſſen, daß ohne Unabhängigkeit, Freiheit eine Lüge iſt, aber weil ſie über dieſen Grundſatz alle einig ſind, ſtreiten ſie nicht darüber, und weil ſie nicht darüber ſtreiten, hören wir nichts davon und beten ihn nicht nach.

Daß uns weder Frankreich noch Rußland, noch ſonſt eine Macht der Welt Geſetze vorſchreibe, das iſt das erſte; dafür wird jeder freudig Gut und Blut opfern, warum nicht auch eine geringere Unbill ertragen, oder die ſchon ertragene verſchmerzen!

Mit einem Worte: daß Preuſſen eine wahre und würdige Verfaſſung erhalte, und dadurch die Freiheit in Deutſchland geſichert werde, bald, unverzüglich, das darf und muß Deutſchland und jeder Deutſche verlangen, aber gegen Preuſſen aufreitzen, Mißtrauen, Zwieſpalt zwiſchen Deutſchen erregen — das kann nur zur Schmach und Unterjochung führen! Deswegen kann ich die Mittheilung des mehrgedachten Aktenauszuges nicht billigen, weil ſie dieß letztere ſicher bewirken, das erſte hingegen eher verzögern, als beſchleunigen wird. Beidem nach Kräften entgegen zu wirken, habe ich mich ausführlicher geäuſſert, un bitte Sie, für dieſe meine Verwahrung um eine Stelle in ihrem Blatte.

Hochachtungsvoll ꝛc.

C. E. Hofmann.

Darmſtadt den 15. Mai 1831.

Das conſtitutionelle Bayern, „was, wie ich Ihnen früherhin gemeldet hatte, durch's großherzogliche Miniſterium des Innern verboten worden war, iſt, ſeit fünf Wochen etwa, ebenſo unerwartet für die Poſtbehörden, als das Verbot ſich eingefunden hatte, durch gedachtes Miniſterium wieder erlaubt worden. Wie man mit Zuverläſſigkeit erfährt, ſoll für dieſe Maasregel ein hieſiger geachteter Staatsdiener dringend ſich verwandt haben und nur dadurch ſoll man Reclamationen ausgewichen ſeyn, welche hieſige Abonnenten jenes Blattes bereits im Sinne trugen und welche kräftige Farben gegeben hätten.

Von den aufrühreriſchen Schriften, die unbekannte Reiſende in unſerm Odenwalde verbreiteten, erzählten bereits öffentliche Blätter. Sie machten mit Recht dabei aufmerkſam, wie ſchädlich — wenn auch das Gift erſt ſpät wirkt — ſolche Schriften ſeyn müßten, da man den kräftigen Gegenwort, was aber freilich, um zu verbinden, den ſchadhaften Theil bisweilen erſt ſchneiden muß, keine rechte Stelle gönnt.

Leider waren in dieſer Hinſicht die für die umgewandelten „heſſiſchen Blätter" gehegten Wünſche noch nicht von Erfolge. Vielmehr ſteigt hier Schwierigkeit auf Schwierigkeit durch die Cenſurbehörde oder das großherzogliche Staatsminiſterium, oder wer weiß ſonſt, empor. Die Sache iſt die: Der erſte Unternehmer hatte in ſeinem Plane erklärt: Politik ſey ausgeſchloſſen. Nun, in unſerer politiſchen Zeit, die aber — mindeſtens in ihren höheren Regionen — von Politik wenig wiſſen will, mäkelt man am Worte Politik. Da iſt denn wirklich hier beinahe das Aeuſſerſte zu finden; das Wort Politik ſcheint faſt blos die Negative von eigentlich Belletriſtiſchem, oder Belletriſtiſches die Negative von Politik. Sanftmüthige Erzählungen, beſcheidene Charaden, Bücherrecenſionen, an die aber doch bisweilen, wie an's Glas Buttermilch ein Butterbröcklein, ein Bröcklein verſtohlenen politiſchen Raiſonnements ſich hängt, gemüthliche Gedichte, Alles das — iſt *nicht* Politik und — was darüber iſt, iſt vom Uebel. Zwar hat die Provinzialregierung auf die ihr nöthig ſcheinende Erweiterung der Conceſſion angetragen, aber vorher ſoll eine neue Inſtruction für den Cenſor entworfen werden und ſo verſchleicht Tag auf Tag, Woche für Woche, und das Blatt muß endlich, wird ihm nicht geholfen, eines Todes ſterben, der nicht einmal anerkannter Märtyrertod iſt. Auch in dieſer Hinſicht hofft man im Heſſiſchen, wo Freiheit der Preſſe unendlich darnieder liegt, und wo nicht ſehr alte Beiſpiele die Wahrheit predigen, daß ganz unverfängliche Inſerate, *Vertheidigungen* gegen dort erfolgte Angriffe, nur nach großen Schwierigkeiten in die großherzogliche Zeitung, das einzige, privilegirte, politiſche, hieſige Blatt aufgenommen worden ſind, recht ſehr viel von den Schweſterſtaaten Bayern und Baden. Möge unſere Hoffnung nicht zu Schanden werden!

Eine kleine Meuterei unter den Einſtehern bei den hier liegenden Infanterieregimentern, am 11. April l. J., war ohne Belang und Folge. Die Aufhebung des hieſigen Hoftheaters ſetzt immer noch unſere — Politiker in Bewegung. Manche davon meinen, die Aufhebung wäre nicht politiſch; oder doch die Statiſtik unſerer Reſidenz könnte darunter leiden. Und ſiehe da — Politik, Statiſtik; Gegenſtände, die nicht in nichtpolitiſche Blätter dürfen. Nichtpolitiſche Blätter, meine ich, ſind ſolche,

Digitized by Google

wo das Wort Politik, ſowie der kleinſte politiſche Spiegelreflex, natürlich nach dem Ermeſſen des Cenſors, ohne Weiteres zur Thüre der Buchdruckerwerkſtätte hinausgeworfen werden. Und das von Rechtswegen!

Unſer Gemeinderath, nach den Januar-Ereigniſſen dieſes Jahrs, ſeiner groſen Juiywoche, iſt ſtill, und wie es ſcheint, im Ganzen einig. Man erwartet vorerſt die Zählung der hieſigen Einwohner, um zu ſehen, ob, nach der Gemeinheordnung, eine Vermehrung des Gemeinderaths nöthig iſt. Wahrſcheinlich iſt dieß der Fall, und, auſſer theilweiſer Urwahl, treten dann fünfzehn neue Mitglieder in denſelben. Es kann nicht fehlen, daß viele jüngere Bürger dieſer Zahl angehören werden: ein Ereigniß, das Manche ſchreckt und ihnen vielleicht den Wunſch einflößt, die Einwohnerzahl unſerer guten Stadt möge, doch ohne erklecklichen Schaden für Leibesgeſundheit und gerade Glieder, um einige Tauſende zuſammenſchrumpfen.

Wie es unſerer hieſigen trefflichen Hofbibliothek zu gehen droht, meldeten bereits öffentliche Blätter. In gewiſſer Art noch üblee ergehts dem ſogenannten alten Muſeum, eine Sammlung gemiſchter Art, meiſt von Antiquitäten oder ſonſtigen Seltenheiten, gleichfalls zu den im großherzoglichen Schloſſe befindlichen Kunſtſammlungen gehörig, und, gleich dieſen allen, von S. K. H. dem verewigten Großherzoge urkundlich als Staats- und Familieneigenthum erklärt. Bisher ſtand es gleich der Bildergallerie und dem Naturalienkabinet — freilich ſpärlich genug! — zwei Stunden, Mittwochs offen, und gerade dadurch war man genöthig, verhältnißmäßig ſehr wenig Zeit auf jegliche Sammlung zu wenden, — aber nun iſt es ſchon ſeit einem halben Jahre oder länger geſchloſſen. Warum? der Flügel, worin es aufbewahet wird, ſoll in einigen Jahren abgeriſſen werden, auch müßten dort erſt einige andere Einrichtungen Statt finden. Alſo iſt die Mumie, die gleichfalls zum alten Muſeum gehört, nun doppelt mumiſirt, und alles Uebrige gewiſſermaſſen einfach. Dagegen drängt ſich das Publikum — zur bemerkten Zeit — um ſo eifriger im Naturalienkabinet und Bildergallerie, (Antikenkabinet und Waffenſammlung waren nie dem Publikum geöffnet), und bisweilen ſo eifrig, daß Kampf wegen mangelnden Raums entſteht. Ruhige Kunſteindrücke mögen da ſchwerlich ſich erzielen laſſen!

Nur alle drei Jahre hebt ſich unſer conſtitutioneller Puls, alſo kein Wunder, daß wenig mit Bezug auf Verfaſſung, Organiſation u. dgl. jeßt hier vorfällt. Hinſichtlich unſers Geſeßgebungswerks herrſcht altum silentium; das Regierungsblatt enthält, auſſer materiell unrichtigeren Nachrichten, und auſſer einer Miniſterialbekanntmachung, die Beförderung der landwirthſchaftlichen Induſtrie betreffend, ſeit ſechs Wochen nicht viel mehr, als erkannte und vollzogene Straferkenntniſſe der verſchiedenen Gerichte des Großherzogthums — Gegenſtände, bei denen der Menſchenfreund nur mit trübem Blicke verweilt. Ein durch's Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangtes Publicandum des Provinzialhofgerichts dahier ſeßt feſt, daß, wenn der Anwalt bei eingegebenen Koſtenrechnungen nicht jedem Briefe und jeder Conferenz ihren Inhalt und das Subjekt derſelben beiſeße, er (wahrſcheinlich für jeden einzelnen vernachläſſigten Anſaß der eben bemerkten Art) mit 3 fl. geſtraft werde. Das Obeeappellationsgericht dahiee aber hat dieſe Einrichtung — ſelbſt ohne Strafe — noch nie getroffen. Man ſteht hiee wieder an den Schranken der Definition, zwiſchen Geſeß und Disciplinarverfügung und iſt der Anſicht, leßtere müſſe auf ihre engſten Geenzen beſchränkt werden.

Literariſche Anzeige.

Hildburghauſen und New-York.

Im Verlage des Bibliographiſchen Inſtituts ſind vom 5. April bis 15. Mai an Fortſeßungen und Neuigkeiten erſchienen und an alle prompt zahienden Beſteller verſendet worden:

Miniaturbibliothek deutſcher Claſſiker, 2 Groſchen jedes Bändchen, 118—120. Band.

Cabinetsbibliothek deutſcher Claſſiker, 4 Groſchen jeder Band, 117.—119. Band.

Bibliotbek deutſcher Kanzelberedſamkeit, zu 10 Groſchen der Band. 17. Bd. 8.

Claſſiſche Caſualpredigten. Aus der Bibliothek deutſcher Kanzelberedſamkeit beſonders abgedruckt. 8. 2 Theile in 1 Bd, mit 2 Kupfern. $1\frac{1}{3}$ Thaler ſächſiſch;

Miniatur-Encyclopädie der deutſchen Claſſiker. Mit Kupfern. 16. Das Bändchen von 144 Seiten 3 Groſchen. 11.—13. Band.

Kabinets-Encyclopädie deutſcher Claſſiker. Mit Kupfern. 12. 6 Groſchen das Bändchen von 140 Seiten. 11—13 Band.

Prachtausgaben der Lutheriſchen Bibel.

Kirchen- und Paſtoralbibel mit 50 Kupfern. 4. In 24 Lieferungen. II. und III. Lieferung. à 12 Groſchen ſächſ.

Haus- und Familienbibel mit 36 Kupfern. Imperial 8. Auf Velin. In 12 Lieferungen. II. und III. Lieferung. à 12 Groſchen.

Confirmandenbibel mit 12 Kupfern. Royal 8. In 12 Lief. IV. und V. Lieferung. à 5 Groſchen.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Beylage zu Nro. 137. des Inlandes als Erſatz des geſtern ausgebliebenen Blattes.

Ueber die Bildung eines deutſchen Handelsvereines.

Für die Herbeiführung des viel beſprochenen deutſchen Handelsvereines hat ſich insbeſondere der rühmlich bekannte Herr Ernſt Emil Hoffmann aus Darmſtadt eben ſo eifrig als uneigennützig intereſſirt, und dem Gelingen dieſes Planes aus reinem Patriotismus ſchon manches Opfer gebracht. Erſt neuerlich hat derſelbe ſeine Bemühungen bei der badiſchen Deputirtenkammer wiederholt und an dieſelbe eine Beleuchtung des Gegenſtandes übergeben. Indem wir dieſe Beleuchtung hier mittheilen, bemerken wir zugleich, daß Handelsfreiheit zwar eines unſerer Lieblingsthema iſt, daß wir aber eine Vereinigung der deutſchen conſtitutionellen Staaten mit Preußen zum Zwecke der Herſtellung einer gemeinſchaftlichen Zoll-Linie, zur Zeit und in der projektirten Art aus höhern politiſchen Gründen (deren Mittheilung die bayeriſche Cenſur übrigens nicht erlaubt *) jenen deutſchen conſtitutionellen Staaten für ſchädlich, und deren Intereſſen für zuwiderlaufend erachten.

Geehrte Vertreter Badens, geachtete Männer Deutſchlands!

Geſtern Abend wurde von mehreren verehrlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der badiſchen Stände, in Bezug auf allenfallſige Handels-Vereinigung mit Würtemberg, Bayern und reſp. Preußen und Heſſen ꝛc., abweichende Anſichten geäußert. Da mich dieſe Sache ſeit 16 Jahren beſchäftigt, und nach meiner feſten Ueberzeugung hierdurch das ſo lange unterbrochene Wohlſeyn der deutſchen Staaten hauptſächlich herbeigeführt werden kann, ſo hoffe ich, die verehrlichen Herren Mitglieder nehmen es mir nicht übel, wenn ich denſelben gedrängt meine Anſichten in Bezug auf Handelsverhältniſſe im Allgemeinen, und in Bezug auf Baden auseinander ſetze. Ich hoffe es wird mir nicht für Anmaßung ausgelegt werden, zumal mich mehrere Herren um meine Anſicht gefragt haben, das geſprochene Wort aber leicht verloren gehen, oder falſch gedeutet werden kann.

Mein Grundprincip und höchſter Wunſch war immer und iſt noch, unbegrenzte Handelsfreiheit Europa's; ſo lange dieß nicht zu erzielen iſt: Freiheit des Handels aller deutſchen Völker, wenigſtens Deutſchlands; ſo lange dieß nicht erzielt wird: Vereinigung ſo vieler einzelner kleiner deutſchen Staaten als möglich. Die Mittel zu ſolcher Vereinigung zu gelangen, ſind nach meiner Anſicht, „gänzliche Freiheit des Verkehrs innerhalb der vereinigten Staaten, Retorſion und Zoll gegen alle, die uns die freie Bewegung mit ihren Völkern beengen, um ſolche dadurch endlich zu einer Annäherung zu zwingen.“

Alle Herren Mitglieder der achtbaren hohen zweiten Kammer ſcheinen der nämlichen Hauptidee zu huldigen, nur Einige in Ihrer Mitte, ſich noch durch andere, nicht gerade ſtaatswirthſchaftliche Gründe leiten zu laſſen, oder lieber das weniger Gute behalten zu wollen, wenn nicht zu gleicher Zeit das höchſte Ziel: deutſche Handels- und die von den Fürſten verſprochene politiſche allgemeine Freiheit erzielt und erhalten werde.

Faſt einſtimmig ſprach man die Anſicht aus, mit keinem deutſchen Staate ſich in Handels-Vereinigung einzulaſſen, der nicht repräſentative Verfaſſung habe, da dieß das erſte, auch auf dem Kongreße zu Wien feierlich zugeſagte Bedürfniß deutſcher Völker ſey, und vielleicht durch eine ſolche merkantiliſche Vereinigung mit einem unconſtitutionellen Staat, während man das körperliche Leben des Staates verbeſſern wollte, leicht das Geiſtige unterdrückt und beengt werden könnte; daß alſo mit Preußen, bevor es ſeinen Ländern die zugeſagte repräſentative Verfaſſung gegeben, keine Vereinigung gewünſcht, nein mit aller Macht dagegen gearbeitet werden müßte.

Ob ich nun gleich mit allen dieſen Herren darin einig bin, daß kein Ereigniß mehr als dieſes, Preußen glücklich, und auf die Stufe des Wohlſtandes und der Stabilität ſtellen würde, ſo kann ich doch hierin nicht die abſolute Bedingung einer Zollvereinigung finden.

Schließen denn die Völker blos dann Handels-Verträge mit einander ab, wenn ihre innern Einrichtungen ganz mit einander harmoniren, oder gleich ſind? Oder ſind dieſe nicht in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht zu entbehren, wenn die deutſchen Völker in und unter ſich freien Verkehr haben, und auch nicht alle mit landſtändiſchen Verfaſſungen beglückt ſind? Alsdann haben ſolche doch wenigſtens einen Theil der zum Leben nothwendigen freien Bewegung, und wer wollte, weil man nicht alles gleich auf einmal erzielt, das Halbe von ſich ſtoſſen, falls nicht auch das Halbe aus Landesrückſichten verworfen werden müßte? Ob dieſer Fall bei Baden eintritt, werden ſeine würdigen, freien, kenntnißreichen Volksvertreter hundertfach beßer wie ich zu beurtheilen wiſſen. Während ich mich ausdrücklich gegen alle falſche Auslegungen verwahre, als wolle ich Dieſen vorgreifen oder mit meinen, in Betracht Ihrer Intelligenz, geringen Kenntniſſen einen Rath ertheilen, erlaube ich mir blos, meine Anſichten von dieſer Sache auszuſprechen.

Baden, das die ganze Grenzſeite Deutſchlands von Baſel bis Rheinbayern bildet, würde durch eine Vereinigung mit Bayern, Würtemberg, Preuſſen und Heſ-

*) Wir werden jedoch ſo frey ſeyn, uns hiezu eines Flugblattes zu bedienen. A. d. R.

Digitized by Google

ſen alle Zollinien gegen letztere Staaten verlieren, und mit circa 10 Millionen Seelen freien Verkehr erhalten; nicht allenfalls durch eine beengende harte Zollinie, nein! durch eine von der Natur gezeichnete, um ſo leichter zu bewachende Zollinie, da einerſeits der Rhein ſie bildet, andererſeits Frankreich, das als einziger ganzer Staat, mit einer eignen Zollinie umgeben, nicht offenen Betrug und Schmuggelei dulden, noch weniger ſelbſt organiſiren würde, ſey es auch blos aus Rückſicht, daß ſonſt die deutſchen vereinigten Staaten gleiche ähnliche Maßregeln ergreifen und dulden würden.

Was würde Baden in ſeinen jetzigen Verhältniſſen Poſitives und ihm mit Recht Gebührendes verlieren? vielleicht den Handel mit Frankreich? nein, wahrlich nicht! denn Frankreich wird alsdann viel eher mit einem Vereine von 10, vielleicht ſpäter mit 20 bis 30 Millionen Deutſchen einen billigen Handelsvertrag als jetzo mit 1,100,000 Seelen ſich einlaſſen und abſchlieſſen.

Oder denken die Badner durch niedrige Zölle erhalten wir, in großer Länge Deutſchlands liegend, nicht allein die uns von unſeren Landesbürgern von Rechtswegen gebührenden Conſumtionsſteuern; nein, durch den Schmuggel der Nachbarländer ziehen wir auch die, jenen Ländern eigentlich gebührenden Steuern; allein fern ſey von mir, von einem ſolchen Volke, von ſolchen Ständen, die Deutſchland in dieſem Augenblicke ein leuchtendes Beiſpiel von wahrem und conſtitutionellem Freiſinn geben (davon noch geſtern eines Ihrer ausgezeichnetſten Mitglieder (Geh. Rath Mittermaier) in der Diskuſſion ſagte: Laßt uns ein Beiſpiel geben, daß wir mit ruhigem, feſtem Schritt, ohne das Alte gewaltſam zu zertrümmern, und bisherige Rechte blos für einen Theil der Staatsbürger zu vertheidigen) zu glauben, ſie würden nicht das Wahre, Gute und Zeitgemäſſe wollen. Wahrlich, es wäre mehr wie Beleidigung, wollte man ſolchen Männern auch nur einen Augenblick die Abſicht unterſtellen, dem Schmuggel, dem Betruge in Nachbarländern wegen ſchnödem Geldgewinn das Wort zu reden.

Es fragt ſich nur, wenn es wahr iſt, daß Baden durch eine Vereinigung ſeine rechtliche Einnahme nicht verlieren kann, ob es ſich vielleicht unerträglichen Beſchränkungen innerhalb des Landes unterziehen und gefallen laſſen muß. Allerdings gebührt dieſer Rückſicht eine genaue, gründliche Unterſuchung, und ſollte in der mit Baden erfolgten Zollvereinigung eine andere Mauth-Einnahme-Berechnungsart, wie bei uns, (wo wir ganz dieſelben Rechte wie Preußen haben, da wir nicht, wie einige Herren glaubten, eine Averſionalſumme, ſondern unſern Antheil nach der Geſammt-Seelenzahl und der Geſellſchaftsrechnung berechnet, erhalten) angemuthet werden, oder die Ausgleichung der Abgaben von Wein, Branntwein, Tabak mit Preußen im Verein fortbeſtehen, ſo würde ich Baden zurufen: Laßt Euch nicht damit ein, die Schranken bleiben, nur ſind ſolche nicht ſo theuer zu bezahlen! Nein, mit dem Tage, wo Bayern, Würtemberg, Baden, Preußen und Heſſen ſich vereinigen, müſſen alle, alle Beſchränkungen innerhalb des Vereins wegfallen, keine Vexationen, kein Hausunterſuchen, keine Spionirung dürfen geduldet, und das Geſetz muß in dieſen Beziehungen durchaus geändert werden. Preußen kann ſeine Landes-, Grund- und Gewerbe-Beſteuerungsart ſo einrichten, daß ſeine Unterthanen weder durch den freien Verkehr benachtheiligt noch beſchränkt werden; will es nicht um dieſen Preis die Vereinigung, dann hat Baden recht, wenn es bleibt, wie es iſt, denn ein bloßer Handelsvertrag wie Preußen und Heſſen mit Bayern und Würtemberg, iſt blos ein Palliativmittel, und nach meiner Anſicht der Einführung einer ganz neuen Einrichtung nicht werth.

Zweitens muß man die Frage aufwerfen: Iſt ein höherer Zollanſatz wie bisher in Baden nach einer Vereinigung den Unterthanen oder der Sache ſchädlich? ich glaube nein, denn alle Gründe, die bei einer iſolirten Stellung eines kleinen Landes für niedrige Zölle aus dem Grunde ſprechen, weil dadurch dem Einſchmuggeln der Reiz und der Gewinn genommen wird, fällt bei einem großen Staat größtentheils weg; nein, es gibt ſogar die Mittel gegen den Nachbarſtaat um Minderung nachtheiliger Anſätze zu unterhandeln, und ſo zum gegenſeitigen Vortheil Verträge abzuſchlieſſen; hat man aber die Billigkeit dem Nachbar gratis und ohne Gegenſeitigkeit gegeben, ſo wird er keinen Beruf noch Drang fühlen, ſeinen Vortheil ohne Noth zu mindern.

In Beziehung auf die Conſummenten werden im Durchſchnitte keine größere Laſten entſtehen, denn während man gewiſſe Colonialwaaren (die man bei einem Preis von 2 fl. 24 kr. pr. Pfund geduldig und ohne Spektakel kaufte und bezahlte) mit einigen Groſchen mehr bezahlen müßte, werden außerordentlich viele und gerade die zum Lebensunterhalt nothwendigſten im Verein hervorgebrachten Artikel ganz zollfrei, alſo möglichſt billigſt zu erhalten ſeyn.

Baden würde ſeinen oberländiſchen Wein-, pfälziſchen Frucht-, Oel-, Tabak- und Fabrik-Gegenden eine nicht zu berechnende Wohlthat und Wohlfahrt herbeiführen, ſich den Dank und die Zuneigung von ganz Deutſchland auch in dieſer Beziehung erwerben; daß hierzu gerade jetzt der einzige und beſte Zeitpunkt iſt, iſt mir ſo klar und gewiß, daß mich ein ſchmerzliches Gefühl überfällt, wenn ich denke, dieſe ſeit 17 Jahren in Deutſchland herrſchende Hoffnung werde an großen, vielleicht zu großen Ideen ſcheitern; aber wie geſagt, inhumane, niedrige Urſachen leiten keinen Badenſer Landſtand.

Sollte aber der unglückliche Fall eintreten, Baden vereinigte ſich nicht, ſo müßten ſich die andern deutſchen Staaten um ſo enger miteinander vereinigen und mit Schmerz und Thränen ſehen, wie Baden von der Natur und in der Intelligenz zur Vormauer Deutſchlands beſtimmt, iſolirt und feindlich ſeinen Brüdern ge-

Digitized by Google

genüber ſtünde, und wie große Hoffnungen nur ein angenehmer Traum geweſen. Dieſe in der Nacht flüchtig niedergeſchriebene Ueberzeugungen nehmen Sie als Antwort der an mich geſtern von mehreren Seiten gerichteten Anfragen und Einwendungen; beurtheilen Sie Sprache und Styl nachſichtig, denken Sie, es komme aus wahrem und gutem Herzen eines Mannes, der ſeit 16 Jahren für den freien Verkehr Deutſchlands geſprochen und gehandelt hat, dem weder von ſeinem Staat noch von andern irgend ein Auftrag in dieſer Beziehung gegeben, der der abgeſagteſte Feind von Mauthen iſt, der nur im Jahre 1813 Preuße in Geſinnung war, der die Mauth nur als Retorſion auf den Grenzen als Schutzmittel vertheidigt, der das theilweiſe brutale grobe Benehmen einzelner Zollbeamten bei den Behörden und als Ständemitglied jederzeit gerügt, und ſein Geſchäft bei Einführung der erſten Waarenbeſteuerungsakt im Großherzogthum Heſſen aus dem Grund aufgegeben hat, immer ſagen zu können: Zoll und Mauth kann mich nicht faſſen, Niemand kann die Möglichkeit einer Defraudation oder Formverſehen bei mir vermuthen oder finden.

Möge ferner die hohe zweite Kammer in Ihrer Weisheit beſchlieſſen, was Sie aus eigener Ueberzeugung für das Beſte hält. Authoriſiren Sie die Staatsregierung blos mit konſtitutionellen Staaten, ohne die geringſte innere Beſchränkung des Verkehrs oder der freien bürgerlichen Stellung, ſich vereinigen zu dürfen; allein authoriſiren Sie wenigſtens das Gouvernement, Vereine zu bilden, und reſpective beizutreten, oder geben Sie die Grenze der Authoriſation noch enger, nur geben Sie eine Authoriſation und vertrauen Sie dann auf die hohen Tugenden Ihres allgemein hochgefeierten Regenten, und auf die Kenntniſſe und den guten Willen ihres Herrn Finanzminiſters und des Miniſteriums, und es wird ſich dann wenigſtens entſcheiden, ob Deutſchland glücklich oder fort und fort der Verwirrung und Demoraliſirung entgegen gehen ſoll. Als bloſer Heſſe allein betrachtet, ſage ich, verliert unſer Land durch die Vereinigung mit Baden, indem unſer Abſatz blos Rheinabwärts iſt, Tabak, Frucht und Schlachtvieh in beſſerer Güte in Baden erzeugt, uns den Markt verderben, wenigſtens ſehr vereingern wird; allein auch unſere Stände gingen von einem höheren Geſichtspunkt aus, indem ſie der Staatsregierung vertrauungsvoll eine ähnliche Autoriſation gaben.

Karlsruhe, in der Nacht vom 9. bis 10. Mai 1831.

Ernſt Emil Hoffmann, aus Darmſtadt.

München am 21. May 1831.

Seit meiner am 9ten — 10ten dieſes in Karlsruhe ausgegebenen Beleuchtung einer allgemeinen Handelsfreiheit im innern Deutſchland betreffend, iſt mir von kenntnißreichen Männern Badens, Bayerns, Würtembergs, Heſſens und Preußens noch nachſtehendes als Hauptbaſis einer allgemeinen Vereinigung angeführt worden.

1) Ein einziger Kordon um die äußere Gränze, und die ſtrengſten Maßregeln gegen deutſche Nachbarsländer, die, um ſich durch Schmuggel zu bereichern, nicht beitreten.

2) Daß ganz Preußen bis nach Memel in den Verein beitrete.

3) Daß unter keinen Umſtänden von irgend einem Staat Ausgleichungsabgaben extra innerhalb dem Verein erhoben, alſo keinerlei Art innere Vereine geduldet werden dürfen.

4) Daß Begünſtigungen für einzelne Städte und Fabriken zum Nachtheil des Ganzen aufhören müßten, alſo keinem Einzelnen eine Zollermäßigung geſtattet werden dürfe.

5) Das Unpractiſche (daß theils in Gold theils in Silber der Zoll bezahlt werden muß) durchaus aufzuheben und den Zoll bloß in Silbergeld zu berechnen.

6) Daß auch in den vereinigten Zollſtaaten, wo möglich, gleiche Salzpreiſe feſtgeſetzt werden möchten.

Als Hauptbaſis die preußiſchen Zollanſätze für den Verein anzunehmen, wo ſolche billiger wie die bayeriſch-würtembergiſche ſind.

Um den Unterſchied der Hauptartikel jedem kurz zu zeigen, ſo ſetze ich ſolche am Ende dieſes.

Dieſe Beleuchtung habe ich gleich meiner erſten rein als Privatmann ohne die geringſte Authoriſation von Seiten irgend eines Gouvernements oder Ständeverſammlung der Oeffentlichkeit übergeben, was ich hier zur Wahrung allenfallſiger falſcher Auslegungen ausdrücklich erkläre.

Diejenigen verehrlichen Zeitungen und Blätter, die meine erſte Beleuchtung entweder als Beilage, als Artikel oder blos zur weitern Beförderung ihrem Blatt beilegten, erſuche ich gütigſt, das nehmliche mit dieſem zu thun, damit ſich die öffentliche Stimme über die Grundſätze einer allgemeinen deutſchen Handelsvereinigung recht bald ausſpreche.

Wenn jeder Sachkundige bedenkt, daß die Zollabgaben hauptſächlich die reichere Klaſſe der Einwohner treffen, die außerdem faſt ganz unbeſteuert bleiben, und daß hierdurch dem Land- und Gewerbsmann eine bedeutende Steuerlaſt abgenommen wird, die Zollmaßregel ferner größtentheils nur Retorſion gegen Länder iſt, die uns den freien Verkehr verwehren, ſo wird gewiß jeder redliche Kaufmann auch von ſeiner Seite alles anwenden, den Schmuggel und Betrug mit unterdrücken zu helfen. Tritt aber eine ſolche Mitaufſicht ein, ſo iſt die Schmuggelei faſt unmöglich.

Vergleichung der Zolltarife.

Königl. Bayer. Würtemb. Tarif.

Kaffe pr. Zent. 15 fl. promt 9 kr.
Tabak verarbeitet 20 fl. » 12 »
Wollene Waaren 60 fl. » 36 »

Königl. Preuß. Tarif.

Kaffe 10 fl. 30 kr. pr. Zent. promt. 6½ kr.
Tabak pr. Zent. 17 fl. 30 kr. promt 10½ kr.
Wollene Waaren 52 fl. 30 kr. promt 31½ kr.

Ernſt Emil Hoffmann aus Darmſtadt.

Digitized by Google

Correſpondenz.

Auf meiner Durchreiſe durch Karlsruhe rieth man mir in die Ständeverſammlung zu gehen, zumal ſolche vortreffliche Mitglieder enthalte.

Es war am 9. Mai, wo gerade die Aufhebung der perſönlichen und anderen Frohnden debattirt wurde.

Der Herr Berichterſtatter Hofrath v. Rotteck beleuchtete dieſen wichtigen, gegenwärtig in faſt allen Ländern angefochtenen Gegenſtand, licht, voll und klar.

Der Abgeordnete Mittermayer ſprach, in einer ſehr ſchön gehaltenen Rede, alles was für die Aufhebung, jedoch gegen eine billige Vergütung geſagt werden konnte.

Der Abgeordnete Welker trat auch hier feſt und frei als Vertheidiger des unterdrückten Volkes auf, nur nahm er die Berechtigten ein wenig zu hart mit.

Einer der Grundpfeiler des landſtändiſchen Gebäudes, Herr Itzſtein, erfreuete auch dieſesmal wie immer durch ſeine einnehmende Rede voller Feuer, Milde und Gediegenheit die Zuhörer.

Außer mehreren anderen vortrefflichen Rednern, die anzuführen zu viel Raum koſten würde, ſuchte Abgeordneter Winter von Heidelberg durch kurze und bündige Worte die Sache zu unterſtützen, was mehrere aus dem Bauern- und Bürgerſtande glücklich ausführten, überhaupt war die Art der Debatte, die Haltung der ganzen Kammer erhebend und imponirend.

Der Herr Finanzminiſter von Böck zeigte, daß er Kenntniſſe mit artigem Benehmen vereinige. Der Präſident Föhrenbach leitete die Berathung mehr wie ein Vater, als ein Richter.

Ueberhaupt ſcheint die Stellung ſämmtlicher Mitglieder zu einander wahrhaft brüderlich zu ſeyn, deren Geiſt vortrefflich, dem Guten, woher es komme, entgegenkommend, eben ſo dem Böſen feſt und ernſt entgegenſtehend.

Jeder, der dieſes Jahr eine Vergnügungs- oder Belehrungsreiſe beabſichtigt, empfehle ich nach Karlsruhe zu reiſen, da er gewiß nicht unbefriedigt von dorten abreiſen wird.

Wer aber ſelbſt anderswo Landſtand iſt, oder einer zu werden beabſichtigt, der thut Unrecht an ſich und der Sache (wenn ihn ſonſt nichts verhindert), wenn er dieſe Gelegenheit, ſich zu belehren, verſäumt.

Auch das ſchöne Geſchlecht nimmt lebhaften Antheil an den Verhandlungen, denen oft 5- bis 600 Perſonen beiwohnen; das einzige, was mir unpaſſend, ja ſehr unpaſſend ſchien, war, daß Herr Staatsrath Winter, wenn er in der Eigenſchaft als Landſtand auftrat, ſtatt wie in andern Ländern, wo Miniſter zugleich Abgeordnete ſind, auf den Rednerſtuhl zu ſteigen, ſeinen Platz bei den Herrn Regierungscommiſſär behielt, und man alsdann nicht wiſſen konnte, in welcher Eigenſchaft er rede.

Auch zu der erſten Kammer hat das Volk das Zutrauen, daß ſolche nicht wie anderswo, namentlich im Großherzogthume Heſſen, die Ausführung des Guten durch Ihre Verwerfung ohnmöglich machen wird. Beſonders geliebt ſcheint Markgraf Wilhelm und Fürſt zu Fürſtenberg zu ſeyn.

Ueber die Tugenden des Großherzogen Selbſt iſt nur eine Stimme in Baden, weßwegen auch durch dieſen Landtag die ſegensreichſten Früchte für Baden, und als Beiſpiel, auch für die anderen Länder erwachſen wird.

Cholera morbus.

(Verſpätet).

Vielleicht auch ein Mittel gegen die Cholera morbus oder die oſtindiſche Brechruhr.

Das unter dieſem Namen bekannt gewordene gefährliche Miasma, welches, nachdem es die hohe und lange Scheidelinie zwiſchen dem oſtſüdlichen Europa und Aſien, den Kaukaſus, durchbrochen, jetzt im Herzen Rußlands ſeine traurige Leichenerndte hält, dürfte, nach der bisher gemachten Erfahrung über den Grad des Voranſchreitens und wenn keine Mittel bis dahin aufgefunden werden ſollten, ſo dieſer furchtbaren Krankheit Einhalt gebieten, gegen Ende des künftigen Jahres ſchon bis zu uns am Rheine vorgedrungen ſeyn.

Aus der auf dieſe Seuche gewendeten regen Aufmerkſamkeit der ruſſiſchen und jetzt auch der öſterreichiſchen Regierung, ſo wie aller denkenden Aerzte wohl von ganz Europa, läßt es ſich inzwiſchen erwarten, daß bald ſo kräftige Mittel aufgefunden werden, die, wenn ſie auch nicht ganz hinreichen ſollten, dieſe Krankheit vom europäiſchen Boden zu verbannen, doch wenigſtens ausreichen werden, um ſie aufhören zu machen, ferner lebensgefährlich zu ſeyn. 25,000 Rubel, die der hochherzige Kaiſer Nikolaus für eine gekrönte Preisſchrift ausgeſetzt hat, ſind ein ſchönes Ziel und wohl werth, daß man nach ihm ringe. Und abgeſehen von dem pekuniären Lohne, ſo iſt der Ruhm, der Wohlthäter ſeiner Mitbrüder geworden zu ſeyn, nicht minder dem Arzte ein ehrenvolles Streben, das ihm neben dem allgemeinen Danke die Bürgerkrone und die Unſterblichkeit zuſichert. Bei dem hohen Grade der Vollkommenheit, den die Wiſſenſchaft der Medizin in unſern Tagen erreicht hat, dürfen wir alſo immerhin ruhig bleiben und das Uebel, das in Indien und Perſien dieſes Jahr allein über zwei Millionen Menſchen weggerafft haben ſoll, mit weniger Beſorgniß entgegenſehen.

Indeß iſt es nothwendig, daß ein jeder, ſey er Arzt oder Laie, das, was er in der Praxis des Lebens bei einer ähnlichen, der Cholera morbus verwandten Krankheit als erprobtes Mittel bewährt gefunden, zur öffentlichen Kenntniß bringe. Männer vom Fache werden dieſe Mittel zu prüfen wiſſen, von dieſen auf ähnliche, vielleicht kräftigere, aufmerkſam gemacht, und durch die Theorie geleitet, endlich ein ſicheres finden, dieſer grauſamen Seuche wenigſtens das Lebensgefährliche zu nehmen.

(Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 138. 26. May 1831.

Die bayeriſche Cenſurordonnanz vor dem Richterſtuhle der Pairskammer.

Bei der dießjährigen Ständeverſammlung waren die Blicke des Publikums bisher faſt ausſchließend auf die Deputirtenkammer gerichtet. Jetzt wird aber auch die Pairskammer die Aufmerkſamkeit des Publikums auf ſich ziehen, weil in dieſer Kammer nunmehr die wichtige Nationalangelegenheit, die Verletzung der Staatsverfaſſung durch die Cenſurordonnanz, zur Berathung kömmt. Ueber das Schickſal, welches die Beſchwerde über jene Verfaſſungsverletzung in der erſten Kammer wahrſcheinlich haben wird, ſind im Publikum die Stimmen getheilt. Während die einen glauben, daß die Kammer der Reichsräthe dem Beſchluße der Deputirtenkammer ſich anſchließen werde, ſind die andern der Meinung, daß die Beſchwerde für nicht gegründet werde erklärt werden.

Wir können das letztere jedoch unmöglich glauben. Obgleich auch die bayriſche Pairskammer größtentheils aus den Elementen der Ariſtokratie, dem höhern Adel und der höhern Geiſtlichkeit, zuſammengeſetzt iſt, ſo iſt doch nicht anzunehmen, daß dieſelbe eine planmäßige Oppoſition gegen die Fortſchritte der Aufklärung und wider den Ausdruck der öffentlichen Meinung bilden wolle. Wo es insbeſondere um die Aufrechterhaltung einer widerrechtlich angetaſteten Grundlage der Verfaſſung ſich handelt, kann man mit Recht von der erſten Kammer erwarten, daß dieſelbe, ohne particuläre Intereſſen ins Auge zu nehmen, den Gegenſtand vielmehr nur von dem allgemeinen Geſichtspunkte des Rechtes auffaſſen werde. Dann kann aber an einem, mit der öffentlichen Meinung übereinſtimmenden, Beſchluße nicht gezweifelt werden, weil während der fünftägigen Discuſſion in der Deputirtenkammer die Gründe für die Verfaſſungswidrigkeit der Cenſurordonnanz ſo überzeugend und ſo ſiegreich hervorgetreten ſind, daß bei Unbefangenheit des Urtheils die entgegengeſetzte Anſicht nicht mehr aufkommen kann.

Hiezu kommt noch, daß die erſte Kammer ſchon in der Adreſſe auf die Thronrede eine indirekte Mißbilligung der Cenſurordonnanz niedergelegt hat, indem dort die Freiheit der Preſſe als ein unentbehrliches Bedürfniß der Nation reclamirt wird. Dieſer Umſtand, in Verbindung mit der ungemein großen Majorität der Deputirtenkammer für die Beſchwerde, würde das Urtheil der öffentlichen Meinung gegen die Pairskammer hervorrufen, wenn letztere im Widerſpruche mit ihren bereits an den Tag gelegten Grundſätzen jene Beſchwerde für ungegründet erachten wollte. Daß aber auch eine Pairskammer gegen das Urtheil der öffentlichen Meinung — ihres eigenen Intereſſe wegen — nicht gleichgültig ſeyn dürfe, hat die Geſchichte aller Parlamente bewieſen, und daß unſerer Pairskammer eine ſolche Gleichgültigkeit auch wirklich nicht beiwohne, geht ſchon aus dem Beſchluße derſelben hervor, ihre Verhandlungen, wenigſtens im Auszuge, zur Publicität zu bringen.

Je mehr es einer erblichen Kammer darum zu thun iſt, ihre parlamentariſche und politiſche Macht zu verſtärken, deſto weniger darf dieſelbe in allgemeinen Nationalangelegenheiten und in Gegenſtänden, wo die alte Zeit von den Fortſchritten der neuen entſchieden überwunden iſt, mit den Wünſchen der Nation ſich in Widerſpruch ſetzen: denn dieß iſt das Mittel, wodurch die erbliche Kammer ihre parlamentariſchen Rechte zum Gegenſtande des Haſſes der Nation macht, dadurch aber dieſe Rechte ſchwächt und untergräbt, und ſich ſelbſt allmählig zur Nullität herabſetzt. Die Geſchichte, dieſe große Lehrmeiſterin der Völker, ſtellt auch hierüber Beiſpiele vor Augen.

Geſchriebene Rechte ſind für ſich allein niemals vermögend, eine Macht zu verleihen, und ſo wie eine Prärogative der Krone, willkührlich ausgeübt, die Macht der Krone nur ſchwächt, eben ſo wird das Recht der Pairskammer, zur Verwerfung der an ſie gebrachten Motionen, der Kammer verderblich, ſobald daſſelbe nur willkührlich und partheilich ausgeübt werden wollte. Dieß iſt insbeſondere einer populären Deputirtenkammer gegenüber der Fall, weil in dem Grade die erbliche Kammer durch Entgegenſtemmen wider die öffentliche Meinung an Kraft und Anſehen verliert, die gewählte Kammer an beiden Lebenselementen gewinnt.

Digitized by Google

und dadurch ein moraliſches, nicht bedeutungsloſes Uebergewicht über jene erlangt.

Von der Wahrheit dieſer Grundſätze iſt in dem gegenwärtigen wichtigen Zeitpunkte vorzüglich die badiſche Pairskammer durchdrungen, und nimmt deßhalb eine Stellung an, wodurch ſie den Beifall der Nation erlangt und an der Glorie der Repräſentation, welche ſonſt der Deputirtenkammer allein zufallen würde, den ihr gebührenden Antheil genießt.

Wir hegen zu der bayriſchen erſten Kammer das aufrichtige Vertrauen, daß ſie durch Befolgung gleicher Grundſätze, anſtatt mit der Nation in Widerſtreit ſich zu ſetzen und ihren eigenen Intereſſen zu nahe zu treten, an der Vertheidigung der conſtitutionellen Rechte des Volkes warmen Antheil nehmen, dem Antrage auf Zurücknahme der Ordonnanz vom 28. Jänner ſich anſchließen und dadurch das Vaterland vor Rückſchritten bewahren werde. Ein entgegengeſetztes Benehmen würde die Pairskammer in den Augen des geſammten conſtitutionellen Deutſchlands in dem Grade herabſetzen, als die freiſinnige Deputirtenkammer erhoben und bewundert wird.

Die Vereinigung beider Kammern über den Beſchwerdegegenſtand iſt indeſſen vorzüglich deßhalb wünſchenswerth, weil dadurch die Oppoſition der Deputirtenkammer gemildert und der Nothwendigkeit überhoben würde, zu den äußerſten verfaſſungsmäßigen Mitteln der Vertheidigung der Volksrechte zu ſchreiten. Da nämlich die dem conſtitutionellen Leben drohende Gefahr durch die Unterſtützung der Cenſurordonnanz von Seite der Pairskammer noch ſchroffer und bedenklicher hervortritt, ſo müßte hierin für die Deputirtenkammer die dringendſte Aufforderung liegen, von allen ihren formellen Rechten, namentlich der Verweigerung der Subſidien, wenigſtens in gewiſſen Punkten, ſtandhaft Gebrauch zu machen. Und wenn es auch jetzt noch zweifelhaft wäre, ob hierin die Oppoſition in der Wahlkammer den Sieg davon tragen werde, ſo iſt die Verwerfung der Beſchwerde wider die Cenſurordonnanz, von Seite der erſten Kammer, zuverläßig das Mittel, der vielleicht noch ſchwankenden Wagſchale zu Gunſten der Oppoſition den Ausſchlag zu geben.

So vereinigen ſich denn die Gründe der Politik mit den Foderungen der Gerechtigkeit, um die erſte Kammer zum Beitritt zu der Beſchwerde zu beſtimmen. Die erbliche Kammer wird auch nicht außer Augen laſſen, daß die Wahlkammer bei der Berathung über den Erlaß des Lehens-Reversſtempels gerecht und unbefangen ſich benommen, und ohne Rückſicht auf beſondere Stände jenem Geſetzentwurfe freudig ihre Zuſtimmung gegeben habe, weil die Gerechtigkeit dieß erfoderte. Eben ſo wenig wird die erbliche Kammer vergeſſen, daß die Deputirtenkammer im Jahre 1828 einer bei den Reichsräthen zuerſt discuttirten Beſchwerde, obgleich jene Beſchwerde ungleich zweifelhafter war und nur Standesvorrechte einer Claſſe betraf, gleichwohl beitrat, weil ſie ſich gedrungen fühlte, dieſelbe für gegründet zu erklären.

Man kann unmöglich glauben, daß die erſte Kammer, während ſie vor 3 Jahren eine bei weitem zweifelhaftere Beſchwerde für gegründet erklärte, welche die Intereſſen der Adelsclaſſe betraf, nun eine ungleich offener und beſtimmter vorliegende Verletzung der Verfaſſung, welche die Rechte der geſammten Nation betrifft und eine der Grundlagen der Conſtitution zerſtört, für unbegründet erklären werde. Der Contraſt eines ſolchen Beſchluſſes mit jenem von 1828 wäre, in Anſehung der merita causae beider Beſchwerden, zum Nachtheil jener von 1828 ſo groß, daß dadurch die Pairskammer ein hartes Urtheil über ſich ſelbſt ausſprechen würde.

Die engliſche Parlaments-Reform.

Die Appellation des großen Königs an ſein freies Volk wird einen Erfolg haben, der die freudigſten Erwartungen übertrifft. Schon die bis jetzt bekannten Wahlen ſichern den Anhängern der Reform die Majorität im Unterhauſe. Wahrſcheinlich wird aber die Mehrheit für die Reformer bedeutender ausfallen, als die kühnſten Hoffnungen anzunehmen wagten, und jedenfalls wird die Majorität ſo impoſant werden, daß das Oberhaus eine Verwerfung der Reformbill nicht wagen darf. Und ſo wird es denn dem Zuſammenwirken eines wahrhaft liberalen und patriotiſchen Königs, eines großartigen Miniſteriums und einer kraftvollen Nation gelingen, das Land von der tief eingewurzelten Tyrannei einer übermüthigen, ſo engherzigen als eigennützigen Oligarchie zu befreien.

Während die aufgeklärte Welt und alle Freunde der Wohlfahrt der Völker dieſer großen Weltbegebenheit mit freudigen Blicken folgen, ergießt ſich die Gazette de France in bitterem Unmuth über dieſes Ereigniß und ſagt, der Welt werde das ſeltſame Beiſpiel dargeboten, daß ein König mit dem Pöbel wider die Stützen des Thrones ſich verbündet habe. Soviel muß man jenem Organe des deplorablen Miniſteriums und der Faktion der Ordonnanzen laſſen, daß es in ſeinen Grundſätzen ſich conſequent bleibt. Wer dem Miniſterium Polignac zu den ſtaatsverrätheriſchen Ordonnanzen gerathen und die Rechtmäßigkeit derſelben mit den nämlichen Sophismen vertheidiget hat, wie unſere Eos die bayriſche Ordonnanz vom 28. Jänner 1831, dem geziemt es auch, die feilen Beſitzer einiger verroſteten Flecken die engliſche Nation, die Käufer der Wahlſtimmen die Stützen des Thrones und die große Bevölkerung der reichen Grafſchaften, ſo wie die Bevölkerung der großen blühenden Handels- und Fabrik-Städte den Pöbel zu nennen. Freilich iſt der Unmuth und der große Aerger der Gazette wohl begreiflich, da es ihrem Scharfſinne (den ſie in der That jederzeit im hohen Grade entwickelt hat) nicht entgehen konnte, daß das Durchſetzen der engli-

Digitized by Google

ſchen Reformbill das Grab der Sache und der Grundſätze Karl X. und ſeiner Geiſtesverwandten ſeyn müſſe.

Die in der neuern Zeit entwickelte Politik des Kabinets im Palais-Royal mußte der Gazette wieder Hoffnung einflößen, da das Beſtreben des Bürgerkönigs ſichtbar dahin ging, allmählich der ſo tief geſunkenen Ariſtokratie zu Hülfe zu kommen und zur Erleichterung der Nationalgarden die Laſt der Stütze des Thrones nach alter Art wieder auf die Schultern der Ariſtokraten zu legen. Was Perier allenfalls nicht zu vollenden vermöchte, würde der Herzog von Decazes vollends vollbracht haben, und ſo war allerdings einige Hoffnung vorhanden, daß ſogar eine July-Revolution mit dem Triumphe, wo nicht der äußerſten Rechten, doch der rechten Seite oder des rechten Centrums endigen könne.

Wie anſtößig muß daher das Benehmen des engliſchen Königs erſcheinen, der ohne durch Barrikaden gezwungen zu ſeyn, die Repräſentation ſeines Volkes zu einer Wahrheit machen und, anſtatt die erkauften Stimmen der Creaturen des Tory-Adels, die Stimmen freier unabhängiger Männer im Parlamente hören will? Ein ſolches Benehmen kann freilich eine Gazette keinem Könige verzeihen und am allerwenigſten gegenwärtig, wo der Contraſt zwiſchen der Politik des Bürgerkönigs und der Politik eines legitimen Monarchen, d. h. eines Königs von Gottes Gnaden, ſo ſtark in die Augen fällt, und bei den bevorſtehenden neuen Deputirtenwahlen ein ſo übel wirkendes Beiſpiel giebt.

Je größer aber der Unmuth der Gazette iſt, deſto größeren Grund zu Jubel und Freude haben die Patrioten aller Länder und alle Freunde der Wohlfahrt der Völker. In der That wird die große Weltbegebenheit der engliſchen Reform für alle civiliſirte Völker die wohlthätigſten Folgen haben und einer Ariſtokratie, welche ihre Intereſſen von jenen der Völker trennt, ihre gefährliche Macht allmählig entziehen. Wenn ſchon die nächſten Früchte der Maßregel nur Großbritannien allein angehören, ſo werden ſie mit der Zeit doch auch andern Staaten und namentlich Deutſchland ſich mittheilen. Die Einführung einer allgemeinen europäiſchen Handels-Freiheit, welche leider nur eine Idee genannt und, obgleich das Gebot Gottes und der geſunden Vernunft, für ein Hirngeſpinnſt der Theoretiker erklärt wird, ſcheiterte vorzüglich an den Privilegien und Monopolen der bevorzugten Stände und Klaſſen in England. Wenn es nun wahrſcheinlich iſt, daß ein von der Nation gewähltes (nicht von dem Tory-Adel erkauftes) Unterhaus nicht nur eine Aenderung im Syſteme der Getreidegeſetze, dem Verlangen und dem ſchreienden Bedürfniſſe der Nation entſprechend, zur Folge haben, ſondern auch den Grundſätzen der Handelsfreiheit überhaupt das Uebergewicht verſchaffen werde, ſo wird und muß hieraus auch in Beziehung auf den deutſchen Handel ein wohlthätiger Einfluß ſich ableiten.

Wie ſehr müßten Deutſchlands Verhältniſſe ſchon dadurch verbeſſert werden, daß die engliſchen Häfen dem deutſchen Getreide nicht bloß zu der Zeit des Mangels, ſondern zur Zeit des Ueberfluſſes, auf unſerer Seite, offen ſtünden? Daß aber dieß zur gleichmäßigen Wohlfahrt Englands wie Deutſchlands endlich einmal geſchehe, iſt ohne gewaltſame Revolution, ausſchließend auf dem Wege der Parlaments-Reform möglich, weil dadurch das parlamentariſche Uebergewicht der Ariſtokraten, deren perſönliches Intereſſe die Getreidegeſetze hervorgerufen und bisher aufrecht erhalten hat, aufgehoben wird.

In politiſcher Beziehung muß die engliſche Parlaments-Reform nothwendig die Folge haben, daß Grundſätze, wie jene von Caſtlereagh und Wellington, von nun an zu einem engliſchen Miniſter gänzlich unfähig machen und daß kein Miniſterium ſich halten könne, das nicht im liberalen Sinne zu regieren verſteht. Hieraus wird ſich die weitere Folge ableiten, daß das engliſche Kabinet wider die Verſuche der Unterdrückung des conſtitutionellen Principes auf dem Continente und der Entgegenſtemmung wider die Verbreitung und weitere Entwickelung desſelben fernerhin nicht mehr gleichgültig ſeyn, ſondern vielmehr ſein ganzes Anſehen wider den Abſolutismus auch durch poſitive Thätigkeit geltend machen werde.

Wären aber auch dieſe Hoffnungen, wegen des im engliſchen Character vorherrſchenden Zuges des Egoismus, zu ſanguiniſch, ſo wirkt doch das Beiſpiel der Grundſätze des engliſchen Miniſteriums und Parlaments mit unwiderſtehlicher Kraft auf Frankreich und ſichert dadurch in dieſem Lande dem conſtitutionellen Principe das Uebergewicht über die ariſtokratiſch-theokratiſche Faktion. So lange aber die Conſtitutionellen in Frankreich an der Spitze der Geſchäfte ſtehen, hat auch das kleine conſtitutionelle Deutſchland von den Angriffen des Abſolutismus auf direktem Wege nichts zu befürchten.

Correſpondenz.

Karlsruhe den 21. May.

In der geſtern ſtattgefundenen 27. Seſſion der 2. Kammer gab es ein intereſſantes, den Geiſt der Kammer beurkundendes Zwiſchengeſpräch mit der Regierung. Der Deputirte Rindeſchwender bat um das Wort und machte die Kammer mit einem merkwürdigen Aktenſtücke des großh. Juſtizminiſteriums bekannt, welches die Advokaten mit dem pünktlichen Einzuge der Sporteln beauftragt und ihnen mit Abſetzung droht, wenn ſie dieſem Befehle nicht nachkommen. Allgemeiner Unwille ergriff die Kammer und ein ſchweres Gewitter ging über das Miniſterium hin, mehrmals heftig einſchlagend. Am ärgſten gingen die Rechtsgelehrten mit dieſer Stelle um, welcher man verfaſſungswidrige Maaßregeln vorwarf. Der Abg. Mohr forderte die ſchleunige Zurücknahme der Ordonnanz, ſonſt würde er antragen, das Juſtizminiſterium in Anklage zu verſetzen; die Verordnung wurde von Duttlinger für eine „abſcheuliche

Digitized by Google

Verletzung" der Verfaſſung erklärt. Es herrſchte eine ungeheure Entrüſtung unter den Deputirten; kaum iſt es jemals zu ſchärferen Erklärungen gekommen, als bei dieſer Gelegenheit. Mit Recht gab man der Verwunderung Spielraum, daß gerade während des Landtages, wo man ſich ſchon mehrmals gegen das geheime Regieren mittelſt Ordonnanzen ausgeſprochen habe, eine ſo durchaus verfaſſungswidrige Maaßregel erlaſſen worden ſey; das Miniſterium würde ſich gehütet haben, eine ſolche Verfügung im Regierungsblatte erſcheinen zu laſſen; verwerflich ſey jedenfalls das nur ſchriftliche Bekanntmachen der Verordnung; verfaſſungswidrig ſey ſie, weil ſie in die Geſetzgebung eingreife, an welcher den Kammern verfaſſungsmäßig die Theilnahme zukomme; die Verordnung befehle eine neue Art der Sportelerhebung und greife in die Exiſtenz eines ganzen ehrenwerthen Standes ein, nur ein Geſetz könne hierüber verfügen; entehrend ſey es, den Stand der Advokaten zu Amtsknechten herabzuwürdigen, und um ſo viel mehr jetzt, wo man den genannten Stand heben wolle; die neue Proceßordnung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ziele darauf ab u. ſ. f. Der anweſende Regierungskommiſſär gab nur ſehr ungenügende Auskunft. Faſt möchte man es gut nennen, daß der Präſident des Juſtizminiſteriums nicht da war, denn ſonſt hätte es zu Auftritten kommen können, wie anderswo auch. Freilich darf man ſich wundern, an dem Sitze der Juſtiz ſo wenig Juſtiz zu finden. Aber bekanntlich iſt's nun einmal ſo. Wodurch ſind jemals die hartmäuligen Pferde gebeſſert worden?

Die Stadt Karlsruhe hat — man verwundere ſich! — geſtern durch einen ihrer Deputirten eine Petition um Herſtellung der Preßfreiheit eingereicht; (d. h. bei der 2. Kammer; die erſte hat noch keine derartige Zuſchrift erhalten); ſie iſt mit zahlreichen Unterſchriften bedeckt, doch vermißt man ungerne einige Namen, die der guten Sache hätten mehreres Gewicht geben können; der Stadtdirektor verweigerte ſeine Unterſchrift; der Magiſtrat wollte unterſchreiben, wenn der Oberbürgermeiſter unterſchriebe; aber er that's nicht, folglich auch der Magiſtrat nicht. Die ſtarre, mittelalterliche Denkungsart iſt noch nicht aus den Rathhausſtuben gewichen; die Oeffentlichkeit iſt den Herren vom Rathe noch zu ſehr ein Gräuel, als daß ſie wünſchen könnten, es möchte die Sache der Bürger vor das Forum der öffentlichen Meinung kommen, notabene vermittelſt der Preſſe, denn durch das Gerede iſt die Sache der Bürger, wenn auch nicht geſichert, doch wenigſtens um ein Geringes geſchützter. Dank ſey es daher dem deutſchen Bunde, daß noch keine allgemeine Mundſperre eingeführt iſt! Undankbares Volk! du kannſt ſagen, es gebe keine Freiheit! — Es mögen jetzt etwa 10 Petitionen ſeyn, die ſich die Preßfreiheit zum Gegenſtande genommen haben. Mit Ungeduld erwartet man den Bericht über die Welcker'ſche Motion; er wird in der kommenden Woche durch Duttlinger erſtattet werden. Die Theilnahme an dem Gegenſtande iſt allgemein; kein Pfäfflein hat ſich bei uns hören laſſen, die Landbewohner ſcheerten ſich nicht um Preßfreiheit. In der erſten Kammer haben ſich auch ſchon einige Stimmen für die Volksentmündigung vernehmen laſſen; es wäre auch in der That Unrecht gethan, an den Abſichten der erſten Kammer zu zweifeln. In welcher muthigen Armee giebts nicht Marodeurs? So auch hier. Die Mehrzahl will vorwärts und Geheimer Rath v. Rüdt, ein aufgeklärtes Mitglied der genannten Kammer, hat kürzlich in einer öffentlichen Sitzung geäuſſert, „auch wir müſſen nach Popularität ſtreben, auch wir bedürfen ihrer;" weil aber das Vorwärtsgehen zu der ſtabilen verſtockten Faulheit nicht paßt, ſo halten ſie dafür, hinter dem warmen Ofen der Privilegien ſey es doch bequemer — und Preßfreiheit — hu! die rothen Mützen! —

(Beſchluß folgt.)

Berichtigung.

In der Unterſchrift des Schreibens an die Redaction des Inlandes (Nr. 137) hat ſich ein Druckfehler eingeſchlichen, indem vor dem Namen „Hofmann" an die Stelle der Buchſtaben H. K. die Buchſtaben E. E. geſetzt wurden. Um einem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, bemerken wir, daß der Verfaſſer jenes Schreibens nicht der Commercienrath Herr Ernſt Emil Hofmann, ſondern der Advocat Herr Heinrich Carl Hofmann in Darmſtadt iſt. Eine Verwechslung würde übrigens weder dem einen noch dem andern dieſer beiden deutſchen Männer zum Nachtheile gereichen, da beide durch Muth, Kraft, ächten deutſchen Sinn und freiſinnige und aufgeklärte Grundſätze ausgezeichnet ſind.

Anzeige.

In dem heutigen Inlande iſt wieder ein ganzer Aufſatz von der Cenſur geſtrichen worden.

München den 26. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 139. 27. May 1831.

Der 27ſte May.

Wir begrüßen den ſchönen Tag, welcher Bayern vor 13 Jahren die Verfaſſung brachte, mit neuen freudigen Hoffnungen; wir begrüßen ihn mit den Gefühlen der Verehrung gegen den König, deſſen jüngſte Regierungshandlung als der Ausdruck reiner conſtitutioneller Geſinnung die Huldigung der Nation hervorrief; wir begrüßen ihn mit den Gefühlen des Dankes gegen eine Kammer, welche durch Kraft, Intelligenz und Würde die Fortſchritte des conſtitutionellen Lebens dem Volke vor Augen ſtellt.

Mit Stolz darf man dieſe Fortſchritte betrachten, ſie äußern ſich in dem Emporſtreben der Bürgerwürde eines edlen Volkes, das die Freiheit zu ſchätzen und zu vertheidigen weiß, und ihrer auch würdig iſt.

Bayern hat ſich auf eine hohe Stelle geſchwungen; jedes Rückſchrittes unfähig wird das gute Volk die Bahn der Aufklärung und Civiliſation beharrlich verfolgen, und den freieſten und gebildetſten der Völker einmal ſich zur Seite ſtellen können. Das ſchöne Land wird durch das patriotiſche Zuſammenwirken des Königs und der Stände einer naturgemäßen allmähligen Verbeſſerung entgegengeführt werden, und unter der Aegide der Verfaſſung zur Macht und Größe emporſtreben.

Geſegnet ſey denn der Tag, welcher Bayern die Verfaſſung brachte.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 26. May 1831. XXXIII. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs und der Feſtſtellung der Fragen zur Abſtimmung über die Beſchwerde, das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bey gemiſchten Ehen betreffend, wurde im Namen des vierten Ausſchuſſes über die neuen Staatsſchulden-Einweiſungen aus älteren Rechtstiteln für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$, dann über den Zuſtand des Staatsſchuldenweſens in denſelben Jahren und endlich über die Geſchäftsführung der ſtändiſchen Kommiſſarien bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt Bericht erſtattet. In Anſehung des erſten Gegenſtandes geht das vom Ausſchuſſe genehmigte Gutachten des Referenten Rabel dahin:

> daß den neuen Schuldeneinweiſungen für die drei Jahre 1826 — 27, 1827 — 28 und 1828 — 29, zu deren gründlichen Prüfung die erforderlichen Akten und Aufſchlüſſe von Seiten des k. Staatsminiſteriums der Finanzen und der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion auf die bereitwilligſte Weiſe zugetheilt worden, in ihren rechnungsmäßigen Reſultaten und unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der endlichen Eeledigung von Rechnungs-Reſervaten die Zuſtimmung ohne Anſtand zu ertheilen ſey.

Rückſichtlich des zweiten Gegenſtandes geht der Antrag des Ausſchuſſes im Hauptwerke dahin:

> daß der Staatsregierung für ihre Bemühungen und Leiſtungen im Staatsſchuldenweſen während der letzten drey Jahre die gerechte Anerkennung dargebracht und auf den Grund der vorgenommenen Prüfung und gefundenen Richtigkeit der Rechnungen der Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptanſtalt für $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ ſofort genannte Rechnungen, mit Vorbehalt der Erledigung allenfallſiger Reviſionsreſervate, anerkannt werden mögen.

In Anſehung des dritten Gegenſtandes geht endlich der vom Ausſchuſſe genehmigte Antrag des Referenten von Dippel dahin:

Digitized by Google

die vorliegenden Berichte der Herren ſtändiſchen Kommiſſarien, wie es bereits von der hohen Kammer der Reichsräthe geſchehen, in Anbetracht ihrer Geſchäftsführung bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion genehmigen und denſelben für ihren Eifer und ihre Bemühungen die gerechte Anerkennung und den Dank der hohen Kammer verſichern zu wollen.

Der Vortrag über den Zuſtand des Staatsſchuldenweſens rühmt vorzüglich die umſichtige und gewiſſenhafte Verwaltung dieſes Zweiges der öffentlichen Angelegenheiten und die lobenswerthe Bereitwilligkeit und Offenheit, mit welcher das Staatsminiſterium der Finanzen und die Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion dem Ausſchuſſe in Ertheilung von Erläuterungen und Aufſchlüſſen entgegen gekommen iſt.

Nach der Vorleſung der vorbemerkten Berichte eröffnete der Präſident die Diskuſſion über den Antrag des Frhrn. v. Cloſen, die Kabinets-Befehle und die Verantwortlichkeit der Miniſter betreffend.

Zunächſt nahm der Juſtizminiſter Frhr. v. Zentner das Wort und trug vor, die Miniſter ſeyen zu der Erklärung ermächtigt, daß der Aufmerkſamkeit der Staats-Regierung die Lücken der Verfaſſungs-Urkunde und die unſichern Beſtimmungen über die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht entgangen ſeyen, ſondern daß dieſelbe vielmehr ſchon vor dem Erſcheinen des Antrages des Frhrn. v. Cloſen beſchloſſen habe, über die Verantwortlichkeit der Miniſter einen Geſetzentwurf ausarbeiten zu laſſen, welcher den in der Kammer geäußerten Wünſchen, ſo ſehr, wie möglich entſprechen werde. Mit der Ausarbeitung dieſes Geſetzentwurfes ſey man bereits beſchäftiget, werde darüber demnächſt eine reife Vorberathung anſtellen und den Entwurf ſodann an die Stände bringen.

Bei dieſer Gelegenheit drückte der Juſtizminiſter den Wunſch aus, daß bei Anträgen, welche Thatſachen berühren, die Ausſchüſſe die erforderlichen Aufklärungen von den Miniſterien verlangen möchten, um irrigen Angaben begegnen zu können.

Man gebe der Regierung Vertrauen, ſchloß der Redner, und ſie wird Vertrauen erwiedern, denn nur durch gegenſeitiges Einverſtändniß könne das erreicht werden, was beider (der Krone und der Kammer) Pflicht ſey, nämlich zu dem Beſſern allmählich zu gelangen, wozu die Grundlage in der Verfaſſung enthalten iſt.

Nachdem der Juſtizminiſter ſeine Rede beendiget hatte, wurde der Baron v. Cloſen, als eingeſchriebener Redner, auf die Bühne berufen.

Der edle Baron theilte ſeine Rede in 4 Theile, wovon der erſte die Stellung des Monarchen in conſtitutionellen Staaten, der zweite das Object der Verantwortlichkeit, der dritte die Subjecte und der vierte die Gewähr der Verantwortlichkeit für Amtshandlungen behandelte. In Beziehung auf die Stellung des Monarchen drückte der Redner die Wünſche aus: 1) daß der Wirkungskreis des Staatsoberhaupts mehr im Beobachten als im Handeln beſtehen, 2) daß der Monarch ſeine Thätigkeit vorzüglich auf das Studium der Menſchen richten möge, als das Mittel zur richtigen Wahl der Staatsbeamten, 3) daß die Miniſter einen gehörigen Spielraum der Selbſtthätigkeit beſitzen und 4) ſämmtlich von einer und derſelben politiſchen Farbe und zwar im Sinne der Majorität der Kammern ſeyn ſollen. Rückſichtlich des Objects der Verantwortlichkeit führte der Redner vorzüglich den Satz aus, daß die Reſponſabilität auch auf die Ausübung der ſogenannten königlichen Prärogativen ſich erſtrecken müſſe, mit Ausnahme einer einzigen, nämlich der Ernennung der Miniſter. In Betreff der Subjecte der Verantwortlichkeit vertheidigte der Redner den Grundſatz, daß nicht blos die Miniſter, ſondern auch die untergeordneten Staatsdiener, wenigſtens in manchen Fällen, der Verantwortlichkeit für die Vollziehung empfangener Aufträge unterliegen müßten. Zu den Mitteln der Gewähr der Verantwortlichkeit zählte der Redner die Sicherſtellung reſignirender Miniſter in Beziehung auf Fortbezug eines Standesgehaltes und Strafen wider rechtswidrige Handlungen der Miniſter.

Die Rede ſchloß nach einer Andeutung, daß am heutigen Tage vor 13 Jahren die Conſtitution unterzeichnet worden ſey, mit den Worten:

Dank dem Geber, Dank dem gewiſſenhaften Erhalter der Conſtitution!

Hierauf wurde die Discuſſion vom Platze aus eröffnet, woran heute die Abgeordneten Seuffert, Schwindel, Heinzelmann, v. Cloſen, v. Eberz, Rudhart, v. Ehrne und v. Anns Antheil nahmen.

Der zweite Präſident Seuffert entwickelte die Gründe für die Nothwendigkeit eines Geſetzes über die Verantwortlichkeit der Miniſter, führte aber dabei vorzugsweiſe den Satz aus, daß ohne ein einiges und ſtarkes Miniſterium die conſtitutionellen Einrichtungen nicht gedeihen könnten. Es ſeyen deßhalb an eine conſtitutionelle Regierung die Anſoderungen zu machen, 1) daß die Miniſter bei der Uebernahme ihres Amtes ſowohl mit der Krone, als unter ſich über die Grundſätze ſich verſtändigten, welche in allen Verwaltungsacten als Richtſchnur befolgt werden ſollen, 2) daß nach dieſen Grundſätzen auch die der Krone zu ertheilenden Rathſchläge ſich richten und nöthigenfalls durch das Abtreten der Miniſter verfochten werden müßten, 3) daß zur Aufrechterhaltung der Einheit in den Grundſätzen des Miniſteriums in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen eine Berathſchlagung des Miniſterrathes ſtatt finden, und überhaupt alle Miniſter für einen und einer für alle ſtehen ſollten.

Der Redner verſicherte, daß in Beziehung auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ſein Vertrauen wieder erwacht und ſeine Hoffnungen neubelebt ſeyen. *Möge denn, ſchloß endlich der gemüthliche Vaterlandsfreund, möge denn die Hoffnung, daß mit dem dreizehnten Jahrgange der Con-*

Digitized by Google

ſtitution eine beſſere Zukunft für das conſtitutionelle Leben anheben werde, keine Täuſchung erfahren.

Der Abgeordnete Schwindel machte darauf aufmerkſam, daß auch die untern Behörden wegen Nichtvollziehung der Verfaſſung und anderer Geſetze verantwortlich gemacht und Strafen in dieſer Beziehung feſtgeſetzt werden ſollten. Hierin ward der ehrenwerthe Deputirte von dem Abgeordneten v. Anns kräftig unterſtützt, der bemerkte, daß es in Bayern zwar Geſetze genug gebe, daß aber doch eines fehle, nämlich jenes, daß die übrigen gehandhabt werden ſollen.

Die Fortſetzung und der Schluß der Discuſſion werden morgen ſtatt haben.

Widerlegung.

In einem Aufſatz (pag. 280 der Zeitſchrift, das conſtitutionelle Bayern) betitelt: „Flüchtige Bemerkungen über die 21. öffentliche Sitzung der 2. Kammer,“ finden ſich einige ſehr harte Bemerkungen über eine vom Abgeordneten Grafen v. Drechſel in dieſer Sitzung gemachte Aeuſſerung, — Bemerkungen, die nur das Reſultat eines Mißverſtändniſſes ſeyn können, und die auch jedermann bey Durchleſung der Rede dieſes Abgeordneten nur als Mißverſtändniß anſehen wird.

Es wird nämlich dort behauptet, Graf Drechſel habe ſich und ſeine Standesgenoſſen gegen die Abtretung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat verwahrt, alſo im voraus jeder durchgreiſenden Verbeſſerung der Rechtspflege widerſprochen, er habe ein Inſtitut, gegen das der Nationalunwille rege geworden und das nur als eine Ruine aus der alten Zeit in unſere Verfaſſung übergegangen ſey, feſthalten wollen, in einem Augenblick, wo die möglichſte Begünſtigung der Gutsherrn von den übrigen Claſſen ſo uneigennützig angeboten worden ſey.

Dieſe Auslegung der Worte des Grafen Drechſel iſt durchaus unrichtig. Um ſie im voraus zu widerlegen, genügt die Bemerkung, daß dieſer biedere Abgeordnete ſchon im Jahre 1829 die ſtreitige Gerichtsbarkeit ſeiner Güter dem allgemeinen Beſten freiwillig und unentgeldlich auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer gebracht hat; nur die freiwillige Gerichtsbarkeit hielt er, wie es ſcheint des Rechtes zur Standſchaft wegen, (davon unten) noch zurück. Wie iſt denn nun möglich anzunehmen, daß derjenige ſich gegen die Abtretung der Gerichtsbarkeit verwahren wollte, der ſie ſchon längſt abgetreten hat? Wie kann derjenige veraltete Inſtitute feſthalten wollen, der ſolche Ruinen ſelbſt eingeriſſen hat?

Die Aeuſſerung des Grafen Drechſel hatte einen andern und ſehr vernünftigen Sinn. Nach der Verfaſſungs-Urkunde iſt für Adelige das Recht der Standſchaft an den Grundbeſitz mit Gerichtsbarkeit geknüpft; dieſe ſelbſt aber kann nur in Beziehung auf die Beſitzer lehenbarer Güter ausgeübt werden (Edict VI. zur Verf. Urk. Abſch. II. §. 28). Löſen die Beſitzer ſolcher lehnbarer Güter ihre Grundlaſten ab, ſo machen ſie ihre Güter frei, und entziehen ſich ſonach dieſer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, als Folge davon müßte auch für den Adeligen das Recht der Standſchaft erlöſchen.

Da manche Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit aus dieſen Gründen der Ablöſung der gutsherrlichen Rechte Schwierigkeiten in den Weg legen möchten, ſo meinte Graf Drechſel, es ſey nöthig, um auch bei dieſen die Ablöſung dieſer Gefälle zu erleichtern, ſie durch eine Abänderung der angeführten Stelle der Verf. Urk. gegen den aus der Ablöſung folgenden Verluſt eigener politiſcher Rechte zu beruhigen.

Dieß wird genügen um zu zeigen, daß Graf Drechſel diejenigen Vorwürfe nicht verdient hat, die ihm das conſtitutionelle Bayern macht, es ſey denn, daß man ihm die Verwahrung des Standſchaftsrechtes ſeiner Claſſe zum beſondern Verbrechen anrechnen wollte.

Uebrigens hat dieſer Abgeordnete bisher in der Kammer eine unabhängige Stellung behauptet; er hat meiſtens mit der Oppoſition geſtimmt. Er hat bei Gelegenheit der Beſchwerde wegen der Cenſurverordnung ſich förmlich nicht nur für die Annahme der Beſchwerde, ſondern auch für die Ernennung eines Ausſchuſſes zur vorläufigen Prüfung der Anklagepuncte ausgeſprochen, und ohne allen Zweifel hätte er für die Bejahung der von dem Präſidenten Seuffert beantragten Frage geſtimmt, wenn deren Stellung nicht verfaſſungswidrig verweigert worden wäre. Männer ſolcher Geſinnung ſind immer als Freunde des Vaterlandes zu betrachten.

Die Preſſe hat Recht, wenn ſie einen Deputirten, der ſich am Vaterland verſündigt, angreift; ſie hat aber auch die Pflicht, den mit Unrecht Angegriffenen zu vertheidigen.

Ein Deputirter.

Nachſchrift der Redaction.

Wir haben dieſer Aufklärung die Spalten unſeres Blattes um ſo bereitwilliger und freudiger geöffnet, als der Hr. Graf v. Drechſel in ſeiner politiſchen Laufbahn ſtets den freiſinnigern Grundſätzen gehuldiget und immer als ein Mann ſich gezeigt hat, dem die Anhänger der conſtitutionellen Freiheit ihr volles Vertrauen unbedenklich zuwenden dürfen.

Ueber die politiſchen Intereſſen der deutſchen conſtitutionellen Staaten.

Seitdem der politiſche Horizont von Europa umwölkt iſt und auch Deutſchland mit einem Kriege bedroht, iſt es wieder Mode geworden, den Patriotismus der deutſchen Völker in Anſpruch zu nehmen und eine innige Verbindung derſelben gegen Frankreich zu fordern. Wo es die Nationalehre und die Aufrechter-

Digitized by Google

haltung der Nationalunabhängigkeit gilt, läßt auch der Deutſche das Vaterland nicht vergeblich rufen, er ſchont für dieſe Zwecke weder Gut noch Blut — er ſteht in Ausdauer, Kraft und hohen Muth keinem Andern nach. Allein ſobald man die Vereinigung der Kräfte aller deutſchen Länder fordert, ſo muß man auch fragen, ſollen die gefoderten Anſtrengungen die Aufrechterhaltung der Nationalunabhängigkeit und die Sicherſtellung der Rechte der Völker zum Zwecke haben?

Durch die Erfahrung gewitzigt, müſſen die deutſchen Völker dieſe Frage leider ſehr ernſtlich nehmen; denn die Erhebung der Deutſchen in den Jahren 1813 — 1815 ſollte auch der Aufrechterhaltung der Nationalunabhängigkeit und der Verbeſſerung des politiſchen Zuſtandes der Völker gelten, während die Erfolge der Hingebung des Volkes von den Kronen Preußen und Oeſterreich nur benützt wurden, um den Abſolutismus zu befeſtigen und die Intereſſen der Völker jenen der Ariſtocratie unterzuordnen.

Deutſchland zerfiel dadurch in zwei, wechſelſeitig ſich abſtoßenden, Theile, wovon der eine die conſtitutionellen und der andere die abſoluten Staaten umfaßt. Dieſe Trennung verſetzt bei der Frage eines Krieges mit Frankreich die deutſchen conſtitutionellen Staaten in die traurige Alternative, zwiſchen der Gefahr für ihre Verfaſſung und Selbſtſtändigkeit und zwiſchen der Gefahr einer Vergrößerung Frankreichs auf Koſten Deutſchlands wählen zu müſſen. Das natürliche Gefühl und die Liebe zum deutſchen Vaterlande ſpricht freilich entſchieden für die Alliance wider Frankreich, allein nur mit großer Bangigkeit können die conſtitutionellen Staaten dazu ſchreiten, weil das Benehmen Preußens und Oeſterreichs während des Friedens den Willen zur Unterdrückung des conſtitutionellen Princips zu deutlich gezeigt hat. Bei reiflicher Erwägung der Gefahr, welche eine Ueberwindung Frankreichs für alle volksthümlichen Inſtitute in Deutſchland mit ſo vielen Grund befürchten läßt, ſollten ſich daher die conſtitutionellen deutſchen Staaten nothwendig gedrungen fühlen, auf Frankreich ſich zu ſtützen. Nicht ſie trifft die Schuld eines ſolchen unnatürlichen Bündniſſes, ſondern Preußen, das von der Natur dazu berufen, an der Spitze der deutſchen Völker zu ſtehen und, im engen Bunde mit ihnen, die hellern Grundſätze des Jahrhunderts durchzuführen und die deutſchen Intereſſen gegen alle Feinde Deutſchlands zu verfechten, den entgegengeſetzten Weg wider ſeine eigene Wohlfahrt hartnäckig verfolgt und durch ſeine Ultra-Grundſätze das Mißtrauen der deutſchen Patrioten und namentlich der Bevölkerung der conſtitutionellen Staaten wider ſich hervorruft und eifrig nährt.

Preußen, nur Preußen kann der Vorwurf treffen, weil es die ſeinen Völkern in den Stunden der Gefahr ertheilten Zuſicherungen nicht erfüllt und die Mittel von ſich ſtößt, die moraliſche Kraft und den Wohlſtand ſeiner Völker mächtig zu heben, und zugleich an die Stelle einer unnatürlichen Trennung der Stämme eines Volkes einen unauflöslichen Staatenbund zu ſetzen, welcher Deutſchland in ſeinen innern und äußern Verhältniſſen auf die ihm naturgemäß gebührende Höhe hebt.

Die Zeit iſt ernſt, ſie ſcheint den Kampf der Principien der alten und der neuen Zeit durch die Waffen entſcheiden laſſen zu wollen.

In Frankreich hat die Sache der Nation durch eine gewaltſame, in England wird ſie durch eine geſetzliche Umwälzung im Wege des Friedens das Uebergewicht erlangen. Die innigſte Verbindung beider Reiche wider die Politik der abſoluten Staaten iſt höchſt wahrſcheinlich die nächſte Folge; ſie möchte auch nicht blos in einer Vereinigung diplomatiſcher, ſondern auch in einer Vereinigung bewaffneter Kräfte beſtehen, wenigſtens ſpricht man jetzt ſchon von der Ausrüſtung und Abſendung einer combinirten engliſch-franzöſiſchen Flotte nach der Oſtſee. Und gegen die Verfechter der Sache der Völker und die Vertheidiger der Intereſſen der Freiheit und der Aufklärung, gegen die vereinigte Macht Englands und Frankreichs, unterſtützt von der größten aller Mächte, der öffentlichen Meinung aller europäiſchen civiliſirten Länder, wider eine ſolche Rieſenmacht ſollen die conſtitutionellen deutſchen Staaten zu Gunſten der Zwecke abſoluter Kronen, zu Gunſten der Kabinets-Ordren, der Handelsſperre und der Cenſur ſich verbünden?

Dieß kann nimmermehr im wohlverſtandenen Intereſſe dieſer Staaten liegen.

Nein! enges Anſchlieſſen an das conſtitutionelle England und das conſtitutionelle Frankreich fordert die Pflicht der Selbſterhaltung von den deutſchen Repräſentativ-Staaten in ſo lange, als Preuſſen im Kampfe mit dem Zeitgeiſte befangen bleibt.

Es iſt nicht die Rede davon, der Krone Preuſſen die übereilte augenblickliche Einführung einer Repräſentativverfaſſung abzutrotzen. Die deutſchen Völker ſchenken gerne Vertrauen. Preuſſen erkläre nur den feſten Entſchluß, ſeinen Völkern die Wohlthat der Verfaſſung wirklich gewähren zu wollen, es gebe durch das Wort ſeines Monarchen nur einige Garantie und ein Ruf des Jubels und der Freude wird ganz Deutſchland durchdringen, ein eng verbündetes großes und ſtarkes Volk wird zur Aufrechterhaltung der deutſchen Intereſſen ſich erheben und entweder die Gefahr des Krieges entfernen oder den Kampf zur Ehre und zur Wohlfart Deutſchlands beſtehen.

Gebe der Himmel, daß die Krone Preuſſen endlich ihre wahren Intereſſen erkenne, eine Verbindung ſuche, deren ſie nicht entbehren kann, und dafür Verbindungen meide, die ihr nur ſchädlich ſeyn können und dem Lande früh oder ſpät Gefahr bringen müſſen.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 140. 29. May 1831.

Verhandlungen der bayriſchen Deputirten-Kammer.

München am 27. May 1831. XXXIV. öffentliche Sitzung. Fortſetzung der Berathung über den Antrag des Frhrn. v. Cloſen, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Miniſter betreffend. An der Diskuſſion nahmen Antheil die Deputirten Schulz, Hagen, Seeholzer, v. Dreſch, Schickendanz, v. Muſſinan, Klar, Leinecker, Löſch, Ziegler, v. Seinsheim, v. Ebene als Berichterſtatter und v. Cloſen, als Antragſteller.

Schulz bemerkte, daß die zuvorkommende Weiſe, womit die Regierung einen Geſetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Miniſter angekündigt habe, das Beſte hoffen laſſe. Der Redner macht auf das enge Band aufmerkſam, welches zwiſchen Monarchen und Volk dadurch geſchaffen werde, daß das letztere die Monarchen als die Beſchützer der Gewiſſens- und Geiſtesfreiheit betrachte, und Inſtitutionen in dieſem Sinne von denſelben begehre. Dadurch werde Vertrauen gegen Vertrauen, Liebe gegen Liebe gewechſelt und alle Täuſchungs-Verſuche von oben vereitelt. Die Abgeordneten Hagen, Seeholzer v. Dreſch, Schickendanz und Löſch drückten vorzüglich den Wunſch aus, daß der zugeſicherte Geſetz-Entwurf noch in der gegenwärtigen Seſſion der Kammern möge vorgelegt werden. Schickendanz fügte noch den Wunſch bei, daß ein ſpecieller Antrag geſtellt werden möge, die Militär-Beamten in Beziehung auf die Dienſtespragmatik mit den Civil-Beamten in gleiche Kategorie zu ſetzen.

Leinecker ſtellte den Antrag, daß die Verantwortlichkeit der Staats-Beamten auch auf die Militär-Beamten ausgedehnt werden möge, weil es Fälle gebe, wo dieſe in amtlichen Angelegenheiten in unmittelbare Berührung mit den Staatsbürgern kommen. Deßhalb hält der Redner auch die Ableiſtung des Verfaſſungseides von Seite des Militärs für nothwendig. Löſch zählt 9 Punkte auf, welche bei der Verabfaſſung des Geſetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der Miniſter zu berückſichtigen ſeyen. Ziegler ſchließt ſich der Anſicht des Abgeordneten Leinecker an und hält die Vereidigung des Militärs auf die Verfaſſung auch deßhalb für nothwendig, damit die Offiziere die Vortheile der Dienſtes-Pragmatik genießen können. Graf Seinsheim hält dagegen dieſe Vereidigung auf die Verfaſſung mit dem militäriſchen Subordinations-Principe für unvereinbarlich.

Frhr. v. Cloſen, welcher noch verſchiedene Gründe für ſeinen Antrag entwickelte und insbeſondere ausführte, daß die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht blos auf die Anmaßung eines ihnen nicht zuſtehenden Rechtes, ſondern auch auf den Mißbrauch der ihnen zukommenden Gewalt ausgedehnt werden müſſe, bemerkte am Schluſſe ſeiner Rede noch, daß er dem Armee-Miniſter Gelegenheit geben wolle, einige umlaufenden Gerüchte zu widerlegen. Der Redner ſtellte nun die Fragen auf: 1) ob der Armeeminiſter das Indigenat beſitze und 2) ob derſelbe den Verfaſſungseid geleiſtet habe?

Der Miniſter erwiederte hierauf, es ſey unbegreiflich, wie man hieran nur zweifeln möge, da er ja ohne jene Vorbedingungen nicht an der Stelle ſeyn könne, wo er ſich jetzt befinde. Inzwiſchen antworte er dem Hrn. v. Cloſen, daß er, der Miniſter, das Indigenat beſitze und den Verfaſſungseid geſchworen habe.

Der Präſident eröffnete hierauf die Diskuſſion über den Antrag einiger Abgeordneten vom Rheinkreiſe, die Dienſtesverhältniſſe der Friedensrichter im Rheinkreiſe betreffend.

Nachdem der Juſtizminiſter und der Miniſterialrath v. Spieß verſchiedene faktiſche Aufklärungen ertheilt hatten, erklärte der Deputirte Willich, der als eingeſchriebener Redner von der Bühne ſprechen wollte, daß die Mittheilungen des Juſtizminiſteriums der Sache eine andere Wendung gegeben hätten, indem jetzt die ungleich wichtigere Frage in Anregung komme, ob die dem Rheinkreiſe garantirte Inſtitution der Wahl der Friedensrichter aufgehoben werden ſollte? Auf dieſen wichtigen Gegenſtand erſtrecke ſich das Gutachten des Ausſchuſſes nicht, weßhalb die Sache noch nicht genügend erörtert und an den Ausſchuß zurückzuweiſen ſey. Da mehrere Mitglieder des erſten Ausſchuſſes darauf aufmerkſam machten, daß die von dem Abgeordneten Willich berührte Frage einen ganz neuen Antrag be-

Digitized by Google

treffe, und daher eine Zurücknahme des an die Kammer gebrachten Antrages involvire, ſo wurde auf den Vorſchlag des Präſidenten und auf Verlangen des Abgeordneten Willich von der Kammer beſchloſſen, daß die Berathung in ſo lange vertagt werden ſoll, bis die Antragſteller unter einander ſich benommen und über die Zurücknahme oder weitere Betreibung ihres Antrages ihre Erklärung abgegeben haben werden.

Die Sitzung wurde hierauf geſchloſſen und die nächſte auf Montag den 30. d. M. angeſetzt.

Die Ultra und die Oppoſition.

Eines der vorzüglichſten Mittel der Ultra, die Fortſchritte des conſtitutionellen Lebens aufzuhalten, beſteht darin, die Mitglieder der Oppoſition revolutionärer Abſichten zu beſchuldigen und ihnen den Plan unterzulegen, die Macht der Krone durch ſtufenweiſes Abdringen von Conceſſionen allmählig untergraben zu wollen. Sobald die Oppoſition im Sinne der conſtitutionellen Intereſſen auf einen Zweck mit Kraft und Beharrlichkeit hinwirkt, heißt es, ſie werde mit dem, was ſie jetzt verlange, wenn ihr Zweck erreicht iſt, ſich nicht begnügen, ſondern ſogleich wieder etwas neues begehren — und auf dieſe Weiſe immer weiter gehen und den Kampf mit der Regierung ſo lange hartnäckig fortſetzen, bis die Grundpfeiler der Monarchie untergraben ſeyen. Dieſe Sprache der Ultra in Frankreich hören wir auch in Bayern. Auch von der Oppoſition unſerer Deputirtenkammer ſagte man, daß ſie den Sieg über das Miniſterium Schenk nur dazu benützen werde, um neue Conceſſionen zu verlangen und die Oppoſition wider die Regierung zu verſtärken.

Die Kammer hat indeſſen auf dieſe Beſchuldigungen in den beiden letzten Sitzungen geantwortet. Ein höchſt intereſſantes Thema, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Miniſter, gab der Oppoſition Gelegenheit, manche niederſchlagende Erſcheinung der jüngſten trüben Vergangenheit und manche Beſorgniß der Nation zu berühren und darüber in bittern Klagen ſich zu ergießen; allein nicht ein Laut eines herben Tadels ließ ſich vernehmen, der Ausdruck des neuerwachten Vertrauens zu der Regierung war der Character der Debatte, Friede und Mäßigung das Loſungswort der feurigſten Mitglieder der Oppoſition.

Dieſe würdige und edle Haltung wird die Kammer auch ferner bewahren, wenn die Regierung das wieder hergeſtellte Vertrauen aufrecht zu erhalten weiß. Dazu bedarf es aber keiner Opfer der Krone. Nur keine Eingriffe in die conſtitutionellen Rechte des Volkes, nur keine Verſuche zu Rückſchritten auf der Bahn der Aufklärung, nur der aufrichtige Wille der Aufrechterhaltung und zeitgemäßen Ausbildung des conſtitutionellen Principes, wie ſolche von den gleichmäßigen Intereſſen der Krone und des Volkes gefordert wird.

Wenn die neue Verwaltung dieſen Principien huldigt und den gegründeten Beſchwerden der Nation über Eingriffe in die Freiheit der Meinungen und des Gewiſſens abhilft, ſo wird die Regierung gerade da, wo ſie bisher nur Widerſtand antraf, eine kräftige Unterſtützung finden.

Die Thätigkeit der Deputirtenkammer wird ſich nun vorzugsweiſe der Verbeſſerung des innern Zuſtandes des Landes und der Erleichterung des Volkes zuwenden. Daß die Volksrepräſentanten in letzterer Beziehung weiter gehen müſſen, als die Regierung urſprünglich ſelbſt beabſichtigt hat, bringt die Stellung der Deputirten mit ſich. Eine neue Oppoſition wird jedoch dadurch nicht hervorgerufen werden, wenn man von beiden Seiten billig iſt. Eine vollſtändige Glückſeligkeit mit einem Schlage herbeizuführen und alle drückenden Laſten auf einmal zu entfernen, iſt an ſich ſchon unmöglich und insbeſondere in Bayern eine unerreichbare Aufgabe, da die außerordentlichen Opfer, welche man der Aufrechthaltung der National-Unabhängigkeit viele Jahre hindurch bringen mußte, die Kräfte des Landes zu ſehr in Anſpruch genommen hatten und für eine lange Reihe von Jahren ſchmerzliche Nachwehen zurücklaſſen mußten. Es müſſen deßhalb noch längere Zeit Leiſtungen von der Nation gefodert werden, die immer noch als eine drückende Laſt erſcheinen, und es wird manche Klage übrig bleiben, deren Beſeitigung der Regierung auch bei dem beſten Willen unmöglich iſt. In ſolchen Beſchwerden kann aber ein liberaler Mann niemals ein Motiv und eine Aufforderung zur Oppoſition wider die Regierung finden, ſo wie insbeſondere die liberale Preſſe bei ungünſtigen Lagen der Nation, deren Verbeſſerung außerhalb der Macht der Regierung liegt, ihren Einfluß nur dazu anwenden wird, um das Volk zu belehren und zu beruhigen.

Nur ſoviel wird die Tribüne und die Preſſe verlangen, daß durch Einſchränkungen im Staatshaushalte, wie ſie mit der Würde der Krone und den Bedürfniſſen des öffentlichen Dienſtes nur immer ſich vereinigen laſſen, die Volkslaſten, ſo viel als ſich thun läßt, vermindert werden. Es wird auch für dieſen Zweck in der gegenwärtigen Seſſion mehr geſchehen, als früher, weil durch die wohlthätigen Anordnungen des Königs und durch die gewiſſenhafte Verwaltung der Finanzen die Bahn gebrochen wurde, welche die Deputirtenkammer noch weiter verfolgen wird.

Man kann mit allem Grunde erwarten, daß die Hoffnungen des Volkes in Beziehung auf weſentliche Verminderung ſeiner Laſten keineswegs werden getäuſcht werden. Nur ſoll man die Anſprüche nicht überſpannen und nicht Dinge verlangen, welche zur Zeit noch unmöglich ſind. Von der Majorität der Deputirtenkammer und von der liberalen Preſſe wird dieß zuverläſſig nicht geſchehen.

Beide werden vielmehr die Regierung gegen unverſtändige Anfoderungen in Schutz nehmen und auf dieſe Weiſe die gehäſſigen Anſchuldigungen, von Seite der Ultra, niederſchlagen.

Digitized by Google

Ueber den Stand des bayriſchen Staatsſchulden-Weſens.

Nach dem Vortrage des vierten Ausſchuſſes der Deputirtenkammer iſt dee Stand des bayriſchen Staatsſchuldenweſens befriedigend. Das Staatsſchuldenwerk iſt hiernach — von einer umſichtigen und gewiſſenhaften Verwaltung geleitet — hinreichend dotirt und ausgerüſtet, um nach den geſetzlichen Beſtimmungen auf Zinszahlung und Tilgung der Staatsſchuld Genügendes und Entſprechendes zu leiſten. Der viecte Ausſchuß giebt dem Finanzminiſterium und der Schuldentilgungscommiſſion ſogar das Zeugniß, daß mit gewöhnlichen Mitteln Auſſerordentliches geleiſtet worden ſey.

Unter der Aegide der Verfaſſung und unter Garantie und Mitwirkung der Stände des Reichs ſagt der Referent des vierten Ausſchuſſes, von Dippel, hat ſich Bayerns Staatsſchuldenweſen im Verlaufe der letztern Jahre immer mehr und mehr geordnet und herausgebildet, ſowohl ſeine äuſſeen als innern Veehältniſſe näher bezeichnend und beſtimmend.

Wir haben die Staatsſchuldentilgungs-Hauptanſtalt ſeit dieſen Jahren ruhig und beſonnen auf ihrer Bahn fortſchreitend erblickt; — wir haben ſie überall thätig und wirkend angetroffen, wo es ſich um Eefüllung von Staatszwecken handelt. — Aber vielleicht niemals geſteigerter erſcheint ihre Thätigkeit und Wiekſamkeit als in den neueſten Zeiten.

Neben den gewöhnlichen Leiſtungen dieſee Anſtalt offenbaren ſich in den letzten drei Jaheen auſſerordentliche Erſcheinungen in dem Gebiete der Adminiſtration, von ſegenreichen Folgen begleitet, welche zunächſt die Staatsſchuld in ihren verſchiedenen Nüançen berühren.

Durch die Aufnahme von neuen baaren Darlehen iſt am Stocke der Staatsſchuld eine große Maſſe kündbarer Kapitalien angewachſen. Wenn ſie auch gleich Anfangs der Anſtalt die wohlfeilſten Mittel darboten, höher procentige Kapitalien zurückzubezahlen und auſſerordentliche, in der erſten Finanzperiode ſtattgehabte Bedürfniſſe zu beſtreiten; ſo mußte doch die Kündbarkeit dieſer Kapitalien zuletzt einige Bedenken erregen. Indeſſen dauerte dieſe Kapitalienaufnahme fort, bis endlich es die neuern Verhältniſſe erlaubten, dieſes Anlehensſyſtem aufzugeben.

Es erfolgte im Jahre 1827 zuerſt die Bekanntmachung der Aufkündung und Heimzahlung der 5prozentigen baaren Anlehen, und ſpäter darauf, nämlich 1829 und 1830, von jenen zu 4 pzt., wäheend das Zuſteömen dieſer Kapitalien ſchon früher lediglich auf den Kaſſabedarf beſchränkt war. In Folge dieſer Operationen ſind die kündbaren Anlehen in gewöhnliche Mobiliſirungsobligationen, theils zu 5, theils zu 4 pzt. umgewandelt worden.

So wußte alſo die Adminiſtration den damaligen Staatskredit ſich doppelt nutzbar zu machen, nämlich zuerſt dadurch, daß ſie ſich eine reichhaltige Quelle von baaren Kapitalien eröffnete, welche den frühern Verhältniſſen zu Hilfe kamen, und ſpäter, daß ſie denſelben Staatskredit benützte, um ſich einer Schuld zu entledigen, die ihrer Größe und Kündbarkeit wegen den Intereſſen der Schuldentilgungsanſtalt in der Folge gefährlich werden könnte.

Noch hatte dieſe Anſtalt 5 peozentige alte unkündbare Kapitalien. Behuſs der Herabſetzung des Zinsfuſſes von 5 auf 4 przt. wueden im Jahre 1827 ſämmtliche Obligationen des allgemeinen Landanlehens von 1809 und 1810 aufgekündet und zurückbezahlt, dem jedoch eine beſondere Verlooſung von Prämien vorausgieng.

Sodann erfolgte 1828 die Kündung und Heimbezahlung der 5 przt. Kapitalien von Privaten. Gleichzeitig wurde der Reſt aller unzinslichen Haftſcheine, und ſämmtliche 4 und 5 przt. Schuldſcheine bezahlt.

In Folge dieſer Operationen verwandelten ſich auch dieſe ältern Schuldgattungen größtentheils in Mobiliſirungsobligationen.

Bis hieher gehen die Hauptoperationen der Adminiſteation und deren Reſultate, welche die Rechnungen für $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ enthalten. Allein, bekannt iſt es aus öffentlichen Blättern, und beſtimmter noch aus den Vorlagen zum künftigen Budget, daß in $18\frac{29}{30}$ die Kündung und Berichtigung dee geſammten fünfprozentigen Mobiliſirungsſchuld erfolgt iſt, womit zugleich das wichtige Ergebniß verbunden war, daß die fünfprozentigen bayeriſchen Staatspapiere ſich gänzlich außer Verkehr geſetzt haben.

Neben dieſen ſplendiden Operationen der Anſtalt äußerte ſich in der Umſcheeibung und Mobiliſieung der Staatsſchuld eine außerordentliche Betriebſamkeit, wovon alle Organe der Staatsſchulden-Tilgungs-Kommiſſion in Anſpeuch genommen waren. Eine Reihe wichtiger Folgen begleitete dieſes zweckmäßige und wohlthätige Werk, welches jedoch noch nicht ganz vollendet daſteht.

Aus dem Ganzen dieſer Operationen leuchtet klar die Abſicht der k. Staatsregierung heroor, nämlich die kündbarr Staatsſchuld von Privaten zu entfernen, den jährlichen Zinsbedarf zu vermindeen, und die geſammte Staatsſchuld ſucceſſive durch Umſchreibung und Mobiliſirung zu conſolidiren.

Correſpondenz.

Karlsruhe den 21. May.

(Beſchluß.)

Die Verhandlungen in der erſten Kammer über Wiederherſtellung der Veefaſſung erweckten große Theilnahme. Es lieſſen ſich nur 4 Stimmen gegen den Anteag der 2. Kammer hören; unter den Reden dagegen zeichnen wir aus, die des Hrn. v. Göler, eines jungen Tory und July — Antirevolutionärs; dann die des Herrn

v. Berkheim, des retirirten Miniſters, dem die 2. Kammer ſchon mehrmals ihre Erkenntlichkeit bewieſen hat. Wellington, der verſteinerte und verbeinerte, kämpfte gegen alle Neuerung, weil ihm dann ſein Korn nicht mehr ſo viel eintragen, nebenbei, weil die Monarchie gefährdet würde; unſere Ariſtokraten (wie überall unverbeſſerlich ſelbſt durch die härteſten Schläge des Schickſales, ja dadurch immer nur noch ſtarrer werdend) kämpften gegen das Wiederherſtellen des Alten. Freilich hatten ſie kein Korn auf die Wagſchaale zu legen, dafür rafften ſie alle ihre inwohnende Scheinliberalität zuſammen und ſagten: Die Verfaſſungsveränderungen von 1825 ſind dem Volke nützlicher, als die urſprüngliche Verfaſſung. Daß Hr. v. Berkheim für gut fand, ſich vor Eröffnung der Ständeverſammlung zurückzuziehen, darf uns nicht wundern, ja es iſt ſogar lobenswerth, denn andere können ſich ein Beiſpiel daran nehmen; auch das wundert uns nicht, daß er dasjenige nicht verneinte, was er vor 6 Jahren bejahte; aber das wundert wohl noch mehr als einen, daß Herr v. Berkheim in der Kammer von „1831“ mitſtimmen „kann“.

Hr. E. E. Hoffmann von Darmſtadt war kürzlich hier und ließ unbefugt ein Flugblatt mit dem Landtagsblatt herumtragen, worin er zeigte, wie wünſchenswerth es ſey, wenn Baden ſich an den preußiſchen Zollverein anſchlöſſe; er widerlegte auch die Meinung mehrerer Deputirter, welche dieſe Vereinigung deßhalb nicht für gut hielten, weil Preuſſen keine Verfaſſung habe. Viele Blätter wurden in Beſchlag genommen, wahrſcheinlich wegen der letzten Aeußerung. Ob es wahr ſey, überlaſſen wir den Berliner Zeitungsſchreibern; die wiſſen bekanntlich alles, wenn's auf das Loben ankommt. —

Der Deputirte Welcker, das Wohl aller Staatsbürger beachtend, hat geſtern bei dem Hrn. Präſidenten des Kriegsminiſteriums angeklopft und ihn gefragt, ob das Gerücht wahr ſey, daß für das Militär eine Dienerpragmatik gegeben werden ſolle. Der Präſident bejahte dieſes mit der ihm eigenen entgegenkommenden Freundlichkeit. Welcker wollte auch wiſſen, ob in dieſer Pragmatik Beſtimmungen über Gehalte der Militärwittwen und Waiſen gegeben werden ſollten. Allerdings beſtehen deren ſchon ſeit Karl Friedrichs Zeiten; allein ſie ſind nicht unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt, wie die Civildiener-Wittwencaſſe; und dieß will Welcker; er will auch, daß die Militär-Wittwencaſſe öffentliche Rechnung ablege. Hier war der Präſident nicht ſo ganz entgegenkommend. Auch läßt ſich in der That nicht verkennen, daß gerade hier, die Oeffentlichkeit einige Nachtheile hätte, denn mehrere Herren würden dann bedeutende Gratifikationen verlieren, die, (wie man beiläufig verſichert), aus den Wittwenfonds bezahlt werden. Unter welchem Rechtstitel dieſe Gratifikationen vergeben werden, iſt zwar nur eine naſeweiſe, aber erlaubte, jedoch bisher unbeantwortete Frage. — Solche Naſeweisheit wird nun allerdings durch die Preßfreiheit begünſtigt; wie wünſchenswerth iſt es alſo, alles hübſch hinter den Couliſſen zu treiben.

Literariſche Anzeige.

Hildburghauſen und New-York.

Im Verlage des Bibliographiſchen Inſtituts ſind vom 5. April bis 15. Mai an Fortſetzungen und Neuigkeiten folgende Kunſtartikel erſchienen und an alle prompt zahlenden Beſteller verſendet worden:

Gallerie der Zeitgenoſſen. 3. Jahrgang, die Num. 53—78 enthaltend.

Der Preis jeden Portraits bei Subſcription auf den ganzen Jahrgang von 26 Nummern iſt nur 2 Gr. ſächſ. Einzelne Nummern 3 Groſchen.

Bis jetzt erſchienen:
Nr. 53. Königin Thereſe von Bayern. Stahlſtich von C. Barth.
Nr. 54. König Ludwig von Bayern. Von demſelben.
" 55. Krug. Von Falke.
" 56. Prinz-Regent Friedrich von Sachſen. In Stahl von Wagner.

Alle 14 Tage ein Portrait.

Gallerie der Dichter. Nr. 8. Göthe von Barth.

Ebenfalls jedes Portrait nur 2 Groſchen.

Portefeuille für Zeichner und Kunſtfreunde. 5. Lief. Nr. 12. 13. Imperialfolio. Jede Lieferung 8 Groſchen ſächſ.

Meyer's Schulatlas der neueſten Erdbeſchreibung, in 18 Karten. 2. Lieferung. Nr. 4—6. 6 Groſchen ſächſ.
4) Auſtralien. 5) Schweden. 6) Nordamerik. Freiſtaaten und Mexiko.

Meyer's Univerſalatlas der neueſten Erdbeſchreibung, für Zeitungsleſer und Reiſende. In 64 Karten. 2. Lief. Nr. 5—8. 8 Groſchen ſächſiſch.
5) Schweden. 6) Nordamerika. 7) Sicilien und Calabrien. 8) Europa.

Beide Atlaſſe (die erſten in Deutſchland auf Stahl geſtochenen) ſind, man betrachte ſie von der wiſſenſchaftlichen oder von der artiſtiſchen Seite, bei weitem das Beſte, was in dieſem bequemen Formate jemals, ſowohl in Deutſchland als im Auslande erſchienen iſt. Auch die Illumination iſt trefflich und ausgezeichnet und der Preis ſo wohlfeil, als er kaum gedacht werden kann. — Jede Karte koſtet nur 3 Groſchen oder 9 Kreuzer rhein.

Anzeige.

Für die geſtern in Folge von Cenſurſtrichen ausgefallene Nummer des Inlandes wird in der nächſten Woche ein Blatt nachgeliefert werden, jedoch in der gewöhnlichen Form, nicht als Flugblatt, da der Cyclus dieſer bei der neuen Ordnung der Dinge hoffentlich als geſchloſſen angeſehen werden kann.

München am 29. May 1831.

D. R. d. J.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 141. 30. May 1831.

Bayerns neue Hoffnungen.

Während das Gemüth der Vaterlandsfreunde noch vor wenigen Tagen mit Bekümmerniß erfüllt und von banger Sorge um den Ausgang des heißen parlamentariſchen Kampfes ergriffen war, während bedenkliche Feindſeligkeiten wider die Freiheit des Gewiſſens und der Meinungen, während Mißtrauen und Verfolgungen wider die warmen Vertheidiger des conſtitutionellen Princips und während endlich ſichtbares Emporſtreben mittelalterlicher Grundſätze den Blick in die Zukunft noch vor wenigen Tagen umdüſtert hatten, iſt jetzt Freude und Hoffnung in die Bruſt der Freunde des Vaterlandes und der Aufklärung zurückgekehrt.

Es iſt wieder der König, dem wir die Befreiung von der bangen Sorge verdanken; es iſt der conſtitutionelle König, der als ein ruhiger und unbefangener Beobachter den parlamentariſchen Kampf verfolgte und als ein eben ſo weiſer, wie gerechter Richter dazwiſchentrat, als der rechte Zeitpunkt gekommen war.

Dank, Ruhm und Ehre dem conſtitutionellen Könige.

Die Ereigniſſe der jüngſten Vergangenheit ſind großartig und folgenreich; ſie begründen eine neue Epoche in der Geſchichte unſeres jungen conſtitutionellen Lebens; denn ſie haben bewieſen, daß die Nation die Verfaſſung als ihr Lebens-Element betrachtet, ihren Freiheitsbrief mit eiferſüchtigen und ſorgſamen Augen bewacht und durch keine Macht zu einem Rückſchritte bewogen werden kann; ſie haben bewieſen, daß der Monarch — den Inſinuationen der Feinde des conſtitutionellen Principes unzugänglich und über das Vorurtheil einer Gefährlichkeit dieſes Principes erhaben — die Stellung eines conſtitutionellen Königs auch in kritiſchen Momenten richtig erfaßt und mit unerſchütterlicher Ausdauer zu behaupten weiß.

Bayerns Wohlfahrt ruht auf feſten Pfeilern.

Ueberſchauen wie nun die gegenwärtige Lage unſerer politiſchen Verhältniſſe, ſo bemerken wir Fortſchritte, welche bei dem Zuſammentritte der Kammern vielleicht Niemand zu hoffen wagte. Zuvörderſt iſt es die Freiheit der Preſſe, welche gegen die Eingriffe vom Jänner als geſichert angeſehen werden darf; denn die Wiederherſtellung des frühern geſetzlichen Zuſtandes wird wohl nicht mehr ferne ſeyn.

Es iſt aber auch die Sicherſtellung der Gewiſſens-Freiheit, welche als errungen angeſehen werden kann, da von der neuen Verwaltung die Wiederaufhebung der deploreablen Verordnung vom 22. April 1829 und ein energiſches Einſchreiten wider die jüngſt erörterten Anmaſſungen des katholiſchen Clerus mit allem Grund zu erwarten iſt. Mit dieſen Reſtitutionen werden noch obendrein die Fortſchritte verbunden ſeyn, 1) daß ein Preßgeſetz die Verhältniße der Preße ordnet und dadurch die Freiheit der Meinungen feſter begründet; 2) daß ein Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter der bisher noch illuſoriſchen Gewähr der Verfaſſung Realität geben wird.

Zu allem dieſen kommt nun noch das warnende Beiſpiel, das die jüngſten parlamentariſchen Ereigniſſe und die merkwürdige Niederlage eines verantwortlichen Miniſters deſſen Nachfolgern vor Augen ſtellen muß. Nicht ſowohl in dem Abtreten von der Bühne, als vielmehr in den Ereigniſſen, welche der Reſignation vorangingen, liegt eine folgenreiche Lehre für jeden Nachfolger. Der Kelch, welchen der bedrängte Miniſter in der Deputirtenkammer leeren mußte, war ſo bitter, daß um ſolchen Preis hinfür ein Miniſterpoſten nicht leicht wird erkauft werden mögen. Die Folge iſt Kraft und Selbſtſtändigkeit der Miniſterien.

Den Fortſchritten des conſtitutionellen Lebens wird endlich ein Geſetz über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts-Verfahrens noch größere Bedeutung geben. Dem hochherzigen Streben des Königs nach feſter Begründung der Freiheit ſeines Volkes, das in der Vorliebe für die öffentliche Rechtspflege am deutlichſten ſich ausſprach, wurden bisher durch Bedenklichkeiten der Geſetz-Kommiſſionen und durch deren leidiges Haſchen nach einer juſte milieu Hinderniſſe in den Weg gelegt. Allein der Ernſt und die Ausdauer des Königs haben auch hierin der guten Sache den Sieg erwirkt; es wird ein auf vollſtändige Oeffentlichkeit des Verfahrens gegründeter Geſetzentwurf in der gegenwärtigen Seſſion der

Digitized by Google

Kammern noch zur Vorlage kommen. Daß ein ſolcher Geſetzentwurf von der gegenwärtigen Deputirtenkammer werde angenommen werden, iſt bei den Grundſätzen der Majorität dieſer Legislatur und bei dem Charakter des Lichtes, welchen die Pairskammer zu entwickeln beginnt, nicht zu bezweifeln, und ſo iſt denn wirklich gegründete Hoffnung vorhanden, daß dem conſtitutionellen Gebäude vielleicht ſchon im nächſten Jahre durch Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ſeine Vollendung gegeben werde.

Dann haben wir aber ein Ziel erreicht, das auch feurigen und hochgeſteigerten Wünſchen vollſtändige Befriedigung gewähren muß. Ein Volk, das freie Preſſe, Repräſentation und öffentliche Rechtspflege beſitzt, das Volk, welches die Räthe des Königs für alle Regierungshandlungen zu einer bedeutungsvollen Verantwortung ziehen kann, ein ſolches Volk iſt ein freies Volk, ihm können Verfinſterungs-Verſuche fanatiſcher Prieſter und Reſtaurations-Pläne ehrgeiziger Ariſtokraten keine Gefahr mehr bringen.

Geregelter Zuſtand der freien Preſſe beruft an die Stelle unwiſſender und charakterloſer Scribenten Männer von Bildung und Charakterſtärke zu dem Amte der Journaliſten und verleiht ſowohl den Miniſtern in der Leitung, als auch den Kammern in der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten den Beirath und die Unterſtützung der geſammten in der Nation liegenden Maſſe von Intelligenz. Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zieht das Volk zur Empfänglichkeit und Theilnahme an dem öffentlichen Leben herauf, bildet den Volkscharakter und ſchwächt die Macht der Doctrinärs, indem ſie die Mittelklaſſe, die eigentliche Kraft der Nation, in den öffentlichen Geſchäften unterrichtet und zur Theilnahme an denſelben fähig macht.

Freie Preſſe und öffentliches Gerichtsverfahren erwecken die Gefühle und das Bewußtſein eines freien Bürgers, machen aus ſervilen Unterthanen mannhafte und unabhängige Staatsbürger. Aus unabhängigen Staatsbürgern, welche, ihrer Würde ſich bewußt, um nichts geringer ſich ſchätzen, als hochgeborne Ariſtokraten, und durch das gnädige Lächeln eines Miniſters allein noch nicht in einen Taumel von Entzücken verſetzt werden können, geht eine unabhängige Deputirtenkammer hervor, welche, ihrer Majeſtät ſich bewußt, die Rechte der Nation mit Kraft und Würde aufrecht erhält.

Kurz der Blick in die Zukunft gewährt Freude und Zufriedenheit.

Man wende nicht ein, daß das Volk auch nach körperlicher Wohlfahrt verlange und daß in dieſer Hinſicht eine befriedigende Ausſicht ihm noch nicht eröffnet werden könne. Bayern geht auch hierin einem beſſern Zuſtande entgegen. Es iſt aber wieder der König, der durch ſeine weiſe begonnenen und mit rühmlicher Ausdauer verfolgten Einſchränkungen im Staatshaushalte zur Verminderung der Volkslaſten die Bahn gebrochen hat. Unterſtützt von einem verehrungswürdigen Patrioten an der Spitze der Finanzverwaltung, unterſtützt von einer intelligenten und mündigen Deputirtenkammer, deren zweiter Ausſchuß alle Theile der Finanzverwaltung einer Prüfung unterwirft, wie nie vorher, wird der königliche Wille ſein ſchönes Ziel zuverläſſig erreichen.

Aber auch in Beziehung auf die Erweiterung der Erwerbsquellen hat der König eine Aufgabe ſich geſetzt, die Seiner würdig iſt und, von einem glücklichen Erfolge gekrönt, den materiellen Zuſtand des Landes bedeutend verbeſſern müßte; ſie betrifft das Hinwirken auf Herſtellung eines freien Handels und, als Mittel zum Zwecke, die Ausdehnung der Zollvereine.

Wenn nicht geläugnet werden kann, daß dieſer Weg allein zur Emporhebung des Nationalwohlſtandes der deutſchen Völker führt, ſo muß man um ſo ſchmerzlicher ſich ergriffen fühlen, daß in den collidirenden politiſchen Intereſſen der conſtitutionellen und abſoluten Monarchien Deutſchlands ein Hinderniß der guten Sache liegt, das, wenn auch nicht von Bayern, doch vielleicht von andern zum Vereine eingeladenen Staaten als entſcheidend betrachtet wird. Wäre freilich dieſes Hinderniß gehoben, was durch eine aufrichtige Darlegung der Abſichten des preuſſiſchen Kabinets geſchehen könnte, ſo würde an dem Gelingen des großartigen Planes nicht mehr zu zweifeln ſeyn. Der edle Graf, welcher die Geſchäfte unſeres auswärtigen Departements leitet, würde deßhalb ſeine Anſprüche auf den Dank der Nation bedeutend vermehren, ſoferne er die aus höhern politiſchen Rückſichten flieſſenden Beſorgniſſe wider enge Vereinigungen mit Preuſſen beſchwichtigen und dadurch den Impuls geben könnte, alle Kräfte zur Durchführung eines den materiellen Intereſſen der deutſchen Länder ſo ſehr zuſagenden Planes zu vereinigen.

Gebe der Himmel, daß der große Gedanke der Ausdehnung der Zollvereine demnächſt mehr werde, als bloſes Project, gebe die Vorſehung, daß Preuſſen durch Annäherung an das conſtitutionelle Princip allem Mißtrauen ein Ziel ſetze und Hand in Hand mit den Regierungen der deutſchen Repräſentativ-Staaten über das conſtitutionelle Deutſchland jene glückliche Zufriedenheit verbreite, die nur aus Wohlſtand und bürgerlicher Freiheit entſpringen kann.

Dem Könige Ludwig von Bayern wird dann der Ruhm werden, daß aus ſeinen ächt deutſchen Geſinnungen die nächſte Veranlaſſung und der wirkſamſte Impuls zur Herbeiführung eines ſolchen langeerſehnten Zuſtandes entſprungen ſey.

Nach allen Seiten hin öffnen ſich denn fröhlichere Ausſichten und wenn wir die Ungeduld, womit das Beſſere erwartet wird, zu zügeln wiſſen und den Erfahrungsſatz beherzigen, daß das Beſſere ſelten durch Sprünge und gewöhnlich nur allmählich durch ausdauernde Anſtrengung zu erreichen iſt, ſo werden wir Gründe genug finden, bei der Gegenwart uns zu beruhigen und der Zukunft mit Vertrauen entgegen zu gehen.

Digitized by Google

Ueber den Stand der bayriſchen Staatsſchuld.

Wir haben uns bemüht, aus dem Vortrage des vierten Ausſchuſſes der bayriſchen Deputirtenkammer eine klare Idee über den Stand der bayeriſchen Staatsſchuld vom Jahre 18$\frac{28}{29}$, in Vergleichung mit dem Stande von 18$\frac{25}{26}$, zu ſchöpfen. Allein es iſt uns nicht gelungen. Mehr Licht ſcheint uns der Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Commiſſärs, Grafen v. Seinsheim, zu geben. Irren wir nicht, ſo ſtellen ſich die Verhältniſſe in folgender Art dar.

Die geſammte Staatsſchuld hatte ſich, ſo weit ſolche die Zins- und Tilgungskaſſe betrifft, am Schluße des Jahres 18$\frac{28}{29}$ von 116,437,632 fl. 17 kr. auf die Summe von

118,873,250 fl. 52$\frac{3}{8}$ kr.

erhöht. Dagegen hat die Staatsſchuldentilgungskaſſe der Penſionsamortiſationskaſſe vom Jahre 18$\frac{25}{26}$ bis zum Schluße des Jahres 18$\frac{28}{29}$ die Summe von

5,831,449 fl. 54$\frac{3}{4}$ kr.

vorgeſchoſſen, welche Summe als ein reines Activkapital der Schuldentilgungskaſſe erſcheint, ſo daß nach Abzug dieſes Activkapitales der eigentliche Schuldenſtand zu Ende des Jahres 18$\frac{28}{29}$ nur

113,041,800 fl. 57$\frac{5}{8}$ kr.

betrug. In Vergleichung dieſer

113,041,800 fl. 57$\frac{5}{8}$ kr.

mit der Summe von

116,437,632 fl. 17 kr.

als dem Betrage der Staatsſchuld zu Ende 18$\frac{25}{26}$, ergiebt ſich eine Verminderung der Schuld von

3,395,831 fl. 19$\frac{3}{8}$ kr.

Die eigentliche Staatsſchuld betrug daher zu Ende 18$\frac{28}{29}$ nicht 118 873,250 fl. 52$\frac{3}{8}$ kr., alſo nicht um 2,435,618 fl. 35$\frac{3}{8}$ kr. mehr, als zu Ende 18$\frac{25}{26}$, ſondern vielmehr nur 113,041,800 fl. 57$\frac{5}{8}$ kr., ſohin um 3,395,831 fl. 19$\frac{3}{8}$ kr. weniger, als zu Ende 18$\frac{25}{26}$, weil der Vorſchuß an die Penſions-Amortiſationskaſſa von 5,831,449 fl. 54$\frac{3}{4}$ kr. ein reines Guthaben und ein reines Activkapital der Schuldentilgungskaſſe iſt, welches den Paſſivſtand um eben ſo viel vermindert und denſelben alſo von 118,873,250 fl. 52$\frac{3}{8}$ kr. auf 113,041,800 fl. 57$\frac{5}{8}$ kr. herabſetzt und in Vergleichung dieſer Summe mit dem Schuldenſtand zu Ende 18$\frac{25}{26}$, nämlich 116,437,632 fl. 17 kr. eine Verminderung der Staatsſchuld um 3,395,831 fl. 19$\frac{3}{8}$ kr. nachweist.

Iſt unſere Anſicht und Rechnungsmanier unrichtig, ſo bitten wir um die Belehrung der Sachverſtändigen.

Iſt die Nichteinſegnung gemiſchter Ehen für den katholiſchen Pfarrer eine Gewiſſensſache?

(Eingeſendet.)

Vom Gewiſſen, Gewiſſenszwang u. dgl. mag die Rede ſeyn, wo ein Dogma vorliegt.

Läge, im Betreff dieſes ſtreitigen Punkts, ein ſolches vor, ſo würden die katholiſchen Biſchöfe die Einſegnung gemiſchter Ehen niemals zugeſtanden haben, noch hätten ſie dieſelbe, nach dem Prinzip ihrer Kirche, jemals zugeſtehen können. Und wie könnte ſonſt eine „Ausnahme von der Regel", alſo eine Diſpenſation, auch nur als möglich (wie dort) geſetzt werden?

Zu dieſem Beweiſe aus der katholiſchen Dogmatik kommt ein geſchichtlicher:

1) Seit dem weſtphäliſchen Frieden entſtand in Deutſchland — und beſtand, wie man weiß, ſo viele Jahre oder Jahrhunderte hindurch — die beſagte Einſegnung, ohne daß der katholiſche Pfarrer den bekannten Revers (das Verſprechen, alle Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen) verlangen oder fordern durfte; und die Regel war, wo ſonſt kein Vertrag entgegenſtand: die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter.

2) Dieſe Weiſe findet ſich und gilt noch in verſchiedenen Gegenden des katholiſchen Deutſchlands: kein Biſchof waget hier eine Widerrede, kein Pfarrer verſaget die Einſegnung, oder bedingt ſie durch jenen Revers.

3) Eine beſondere Auszeichnung oder Bemerkung verdient, was in dieſem Punkte, einer Verordnung von Joſeph II. zu Folge, noch jetzt in Oeſterreich beſtehet: hier fällt keinem katholiſchen Pfarrer ein, jene Anforderung an die Brautleute zu machen, und Biſchöfe, Erzbiſchöfe und Kardinäle haben die unbedingte Einſegnung zugeſtanden. (Warum ward in der Ständeverſammlung zu München dieſes Beiſpiel nicht angeführt? Dasſelbe iſt ja ein recht ſchlagender Beweis, wie ein argumentum ad hominem, — aus Oeſterreich, aus dieſem Nachbarlande und einem ſo großen Staate!!)

Will man noch, dieſes Land betreffend, eine Zugabe, ſo kann aus guter Quelle erzählt werden, daß der Biſchof zu Linz, Gregorius Thomas Ziegler, als er vor 2 Jahren in München war, ſelbſt von dieſer öſterreichiſchen Einrichtung ſprach, und ſie recht poſitiv angab — freilich zugleich bedauernd, daß die neu-bayeriſche (!) Weiſe in Oeſterreich nicht Statt finden könne — noch nicht eingeführt ſey (und, ohne Zweifel, nicht eingeführt wird: ſo eingewurzelt iſt bereits jene andere Weiſe.)

Es iſt alſo entweder die Heuchelei oder die Geiſtesbeſchränktheit (Bornirtheit), welche in Bayern und ſonſt, da und dort ſchon der gedachten Einſegnung widerſtrebt: nicht die Gewiſſenhaftigkeit! Sonſt müßte man ja die katholiſchen Geiſtlichen in Oeſterreich für Gewiſſenloſe halten und erklären. Oder ſind denn die bayriſchen ꝛc. gewiſſenhafter? ſind dieſe, wie da vielmehr gefragt werden müßte, allein gewiſſenhaft? — Die Staatsregierung kann alſo die unbedingte Einſegnung befehlen, und der entſprechende Befehl von Seiten der Erzbiſchöfe und Biſchöfe wird gewiß nicht ausbleiben, ſobald ſie den erforderlichen Ernſt der Regierung ſehen.

Digitized by Google

Die Fünfziger.

Die Münchener politiſche Zeitung vom 27. Mai enthält unter der Aufſchrift „ein Wort über die Fünfziger“ einen Aufſatz wider den Redacteur des Inlandes, worin die Bekanntmachung der Deputirten, welche für die Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand geſtimmt haben, als eine unerlaubte Handlung dargeſtellt werden will. Wir ſind zwar auf die Angriffe der Münchener politiſchen Zeitung, der Eos, des Scharfſchützen, der Landbötin und Conſorten zu antworten nicht gewöhnt, weil dieſelben gar zu gemein ſind; wie wollen indeſſen in Beziehung auf den obenbemerkten Aufſatz eine Ausnahme machen, da in demſelben Gründe anzugeben wenigſtens verſucht werden.

Es iſt allerdings richtig, daß nach der von einer frühern Deputirtenkammer entworfenen Geſchäftsordnung keinem Mitgliede der Kammer erlaubt iſt, die in einer geheimen Sitzung von andern Mitgliedern abgegebenen Stimmen bekannt zu machen. Allein dieſe Geſchäftsordnung verbietet nur die Bekanntmachung deſſen, was andere angeht, ſie verbietet dagegen keineswegs und kann auch gar nicht verbieten, daß ein Votant ſeine eigene Abſtimmung öffentlich bekannt mache. Denn ſo wie es jedem Deputirten frei ſteht, in öffentlicher Sitzung mit drei Worten zu bemerken, wie er über den Berathungsgegenſtand votiren werde, eben ſo ſteht es ihm frei, in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, wie er geſtimmt habe.

In dem vorliegenden Falle haben uns die Votanten für die Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand von dem Rechte der Bekanntmachung ihrer eigenen Stimmen Gebrauch gemacht, und es iſt ſohin klar, daß in dieſer Beziehung von einer unerlaubten Handlung des Redacteurs des Inlandes keine Rede ſeyn könne.

Hiezu kömmt aber noch, daß die von einer frühern Kammer entworfene Geſchäftsordnung von vielen Mitgliedern der gegenwärtigen Deputirtenkammer als eine verbindliche Norm gar nicht anerkannt wird, weil dergleichen reglementaire Anordnungen einer frühern Kammer die nachfolgenden nicht binden kann.

Die geheime Polizei in Deutſchland.

Die Stuttgarter Hofzeitung vom 20. Mai hat nun über die Veranlaſſung des Gerüchts einer geheimen Polizei in den ſüddeutſchen Staaten Aufklärung gegeben. Hiernach iſt die Einladung, wodurch die Polizeidirektion München zur Erlaſſung des in Nr. 114. des Inlandes mitgetheilten Rundſchreibens vom 26. Nov. 1830 bewogen wurde, von der Polizeiſtelle in Stuttgart, nach eingeholtem höheren Befehl ausgegangen.

Wenn nun gleich jener Einladung, nach der gegebenen Aufklärung, die Abſicht der Einführung einer geheimen Polizei nicht zum Grunde lag, ſo iſt dadurch gleichwohl zu gegründeten Beſorgniſſen Veranlaſſung gegeben worden. In dem Einladungsſchreiben der Stuttgarter Polizeiſtelle wird nämlich die Polizeidirektion in München aufgefordert, die Namen und Verhältniſſe derer mitzutheilen, welche auf der politiſchen ſchwarzen Tafel ſtehen. Auf dieſen Punkt erſtreckt ſich die Aufklärung der Stuttgarter Hofzeitung nicht.

Man hatte alſo im Sinne eine geheime Liſte von angeblich verdächtigen Perſonen zu führen und dieſe gegenſeitig bekannt zu machen, was aber den Behörden conſtitutioneller Staaten nicht wohl anſteht.

Daß übrigens der Punkt mit der politiſchen ſchwarzen Tafel nicht zu rechtfertigen iſt, geht ſchon daraus hervor, daß das bayeriſche Gouvernement, ſowie es von der Aufnahme dieſes Punktes in die Requiſitionsſchreiben der Polizeidirection München Kenntniß erhielt, ſogleich ſeine ernſtliche Mißbilligung hierüber ausdrückte, und der Polizeidirektion ſogar einen Verweis ertheilte.

Die Stuttgarter Hofzeitung hat daher nicht ſo ſehr Urſache, den Blättern, welche die geheime Polizei zur Sprache brachten, Entſtellung der Thatſachen und die Abſicht der Aufregung Schuld zu geben. Die Sache war keineswegs grundlos.

Uebrigens haben die Journale die Gerüchte der geheimen Polizei, welche längere Zeit im Publikum verbreitet waren, nicht erregt, ſondern ſie haben in Verbindung mit der Tribüne zur Aufklärung des wahren Sachverhältniſſes, und dadurch zur Beruhigung des Publikums Veranlaſſung gegeben.

Ein neuer Beweis von dem Vortheile der Oeffentlichkeit.

Anzeige.

In dem heutigen Inlande iſt wieder ein ganzer Aufſatz von der Cenſur geſtrichen worden.

München den 26. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 142. 1. Juni 1831.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 30. Mai 1831. XXXV. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs trug der Präſident die Frage vor, welche über den Antrag des Frhrn. v. Cloſen, in Betreff der Verantwortlichkeit der Miniſter und der Kabinets-Befehle, zum Zwecke der Abſtimmung zu ſtellen wäre. Die Frage beſteht blos darin, ob die Kammer wünſche, daß der über die Verantwortlichkeit der Miniſter bereits angekündigte Geſetzentwurf ſobald, als möglich vorgelegt werde, um noch in der gegenwärtigen Seſſion berathen werden zu können? Nach Beſeitigung eines Antrages des Deputirten Ziegler, rückſichtlich der Beifügung eines weiteren Wunſches, erſtattete der Abgeordnete Graf v. Drechſel, als Referent des dritten Ausſchuſſes, der Kammer Vortrag über den Antrag des Deputirten v. Anns, die Verminderung der Volkslaſten betreffend.

Der Präſident bemerkte, daß dieſer Gegenſtand, ſobald die übrigen Geſchäfte es verſtatten, auf die Tagesordnung werde gebracht werden, worauf dann die Diſcuſſion über die Nachweiſungen hinſichtlich des Staatsſchuldenweſens und zwar zuerſt über den Stand der Staatsſchulden in den Jahren $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ eröffnet wurde.

Vor allem nahm der Finanzminiſter Graf v. Armansperg das Wort und trug vor, daß er in Anſehung der Geſchäftsführung der Schuldentilgungs-Anſtalt wenig zu ſagen habe, da hierüber der Kammer bereits genaue Details vorgelegt, dieſelben von dem vierten Ausſchuſſe auch bereits ſorgfältig geprüft und alles in Ordnung befunden worden ſey. Nur auf einen Umſtand, glaube er, der Miniſter, die Kammer aufmerkſam machen zu müſſen, nämlich auf die Zweifel, welche wider die Zweckmäßigkeit des Antrages auf Errichtung einer beſondern Prüfungscommiſſion, für neue Schuldeneinweiſungen, ſich aufdringen. So willkommen die hieraus entſpringende Erleichterung der Verantwortlichkeit dem Miniſter auch ſeyn müſſe, ſo dürfe man doch nicht verbergen, daß der gut gemeinte Wunſch des Ausſchuſſes zu weit gehe, weil er durch Unterordnung des Willens des Miniſteriums unter den Ausſpruch einer Commiſſion die Verantwortlichkeit des Miniſters ganz aufheben wolle, was mit dem Principe der Repräſentativverfaſſung unvereinbarlich ſey.

Nach dieſen Bemerkungen beſtieg der Vorſtand der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt, Staatsrath v. Sutner, die Rednerbühne und erſtattete der Kammer über den Gang der Geſchäftsführung und über den Zuſtand des ganzen Schuldenweſens einen ſehr klaren Vortrag.

Da kein Redner eingeſchrieben war, ſo eröffnete nun der Präſident die Diſcuſſion vom Platze aus, an welcher die Abgeordneten Seuffert, Schwindel, v. Cloſen, v. Eberz, Rudhart, v. Anns, Binder, Klar, Plattner, Windwart, Vetterlein, Scheuing, Ziegler, v. Seinsheim und v. Dippel, als Berichterſtatter, Antheil nahmen.

Der zweite Präſident Seuffert bemerkte zuvörderſt, daß die Unterſuchung des Zuſtandes des Schuldentilgungsweſens ein befriedigendes Reſultat gewähre, daß insbeſondere alle geſetzlich beſtimmten Fonds der Schuldentilgungskaſſe richtig zugefloſſen und auch nach Vorſchrift der Geſetze pünctlich verwendet worden ſeyen. In Anſehung einzelner Rechnungspoſten verlangte der Redner einige Aufſchlüße, welche von dem Staatsrathe v. Sutner in befriedigender Art ertheilt wurden. Der Redner ging ſodann auch die Reſultate der Verwaltung des Schuldenweſens durch und ſtellte ſchlüßlich den Antrag, den vorgelegten Rechnungen die Anerkennung zu ertheilen.

Dieſem Antrage ſchloß ſich auch der Abgeordnete Schwindel an, welcher der Schuldentilgungs-Commiſſion das Zeugniß gab, ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit der Nation gelöſt zu haben. Baron Cloſen bemerkte, daß er in der Kammer zwar ſelten danke, daß er aber hier gleichwohl zum Danke wider die Schuldentilgungskommiſſion und das Finanzminiſterium ſich aufgefordert fühle, weil beide nicht blos die Ordnung im Schuldenweſen aufrecht erhalten, ſondern auf eine

Digitized by Google

verdienſtvolle Weiſe zwei große wohlthätige Operationen, nämlich die Herabſetzung des Zinsfuſſes von 5 auf 4 % und die noch wichtigere Verminderung der aufkündbaren Kapitalien gerade im rechten Moment zu Stande gebracht haben.

Rudhart ſetzte auseinander, daß der Zuſtand des Staatsſchuldenweſens zwar auch eine Schattenſeite noch habe, weil die Schulden bedeutend ſich vermehrt hätten, die Adminiſtrationskoſten im Steigen begriffen, die alte Weitſchweifigkeit des Rechnungsweſens immer noch vorhanden und durch das Bedürfniß der Schuldentilgungskaſſe an neuen Anlehen dem Verkehre große Kapitalien entzogen worden wären. Allein die Lichtſeite des Gemäldes ſey gleichwohl erfreulich und überwiegend; gegen die Anerkennung der Rechnungen aber nichts zu erinnern.

Die übrigen Mitglieder der Kammer, welche an der Diskuſſion Antheil nahmen, verbreiteten ſich vornehmlich auf die von dem vierten Ausſchuſſe in Beziehung auf die Verbeſſerung des Schuldenweſens geſtellten Anträge. Hiezu gehört der Antrag

1) die Zinſen der Amtsbürgſchafts-Kapitalien von 5 auf 4 % herabzuſetzen;
2) eine Commiſſion zu ernennen, (zuſammengeſetzt aus 2 Mitgliedern des Finanzminiſteriums, 2 Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, aus einem Kronfiscale und einem Mitgliede der Schuldentilgungs-Commiſſion), welche über neue Schuldeneinweiſungen zur Befriedigung der öffentlichen Meinung und zur Verhütung unnützer Proceſſe jederzeit ein, das Finanzminiſterium bindendes, Gutachten abgeben ſolle.

Wider den erſten Antrag erklärten ſich die Abgeordneten v. Eberz, v. Anns, Rudhart, Vetterlein und v. Seinsheim. Gegen den zweiten Antrag ſprachen aber, auſſer Seuffert und Rudhart, auch Windwart, Vetterlein und Ziegler. Vetterlein bemerkte insbeſondere, daß der fragliche Antrag gewiſſermaſſen ein Angriff auf die verfaſſungsmäßigen Rechte der Kammer ſey; denn wenn eine Commiſſion über den Miniſter ſtehe und dieſen zur Einweiſung von neuen Schulden zwingen könne, ſo höre nicht nur die Verantwortlichkeit des Miniſters, ſondern auch das Recht der Kammer auf, neuen Schuldeneinweiſungen die Anerkennung verweigern zu können.

Die Abgeordneten Plattner und Schening berührten auf Veranlaſſung des zweiten Präſidenten die Verhältniſſe der Bank in Nürnberg. Schening bemerkte, daß dieſes Inſtitut durch Darleihen an Gewerbsleute früher ſehr wohlthätig gewirkt habe, daß aber das Inſtitut durch den vom Finanzminiſterium ausgegangenen Befehl, fernerhin nur wechſelfähigen Perſonen Credit zu geben, ſeine Nützlichkeit verloren habe. Der Finanzminiſter erwiderte hierauf, daß dieſe Maßregel, um den Ruin der Bank zu verhindern, nothwendig geweſen ſey, weil die Bank enorme Verluſte erlitten habe.

Am Schluße der Debatte vertheidigte der Berichterſtatter v. Dippel ſeine Anträge wider die erhobenen Einwendungen.

Endlich nahm auch der Finanzminiſter Graf v. Armansperg noch das Wort, um das Miniſterium wider den Vorwurf einer übertriebenen Fiscalität zu rechtfertigen. Der Miniſter bemerkte, es werde durch eine, der Kammer demnächſt vorzulegende, Zuſammenſtellung bewieſen werden, daß die meiſten Prozeſſe für den Fiscus gewonnen werden, und daß überhaupt die Grenzen der Rechtlichkeit nicht überſchritten würden. Der Grund des beklagten Uebels liege vielmehr in der Unbeſtimmtheit des Art. III. des Geſetzes vom J. 1822 über das Schuldentilgungsweſen, indem hierüber auch die Senate des Oberappellationsgerichts verſchiedene Anſichten haben und entgegengeſetzte Erkenntniſſe erlaſſen. Es ſey hierin nur durch eine authentiſche Auslegung des Geſetzes zu helfen, wozu die Staatsregierung gerne die Hand bieten werde, wenn die Kammer einen Wunſch hierüber ausſprechen würde.

München am 31. May 1831. XXXVI. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufs wurde über das Reſultat der letzten Abſtimmung, in Betreff der Beſchwerde wider das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei gemiſchten Ehen, und über den von der Kammer hiernach zu faſſenden Beſchluß vorgetragen. Dieſer Beſchluß geht dahin: Seine königliche Majeſtät im verfaſſungsmäßigen Wege zu bitten, daß bezüglich auf die gemiſchten Ehen die katholiſchen Geiſtlichen zur genauen Befolgung des zweiten Edicts der Verf. Urk., und namentlich zur Proclamation, Entlaſſung und Aſſiſtenzleiſtung bei den Verehelichungsacten auch in den Fällen, wo die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion nicht zugeſichert wird, nöthigenfalls durch alle geſetzliche Mittel angehalten, und daß bei anhaltender Renitenz der Gehorſam für das Geſetz ſowohl gegen die biſchöflichen Ordinariate, als gegen die untergeordneten Geiſtlichen durch unbedingte Temporalienſperre erwirkt werden ſolle.

Nachdem dieſer Beſchluß und das Begleitungsſchreiben an die Kammer der Reichsräthe genehmigt worden war, eröffnete der Präſident die Berathung über den Vortrag des vierten Ausſchuſſes in Betreff der neuen Schulden-Einweiſungen. Es ſprachen die Deputirten Seuffert, Rabel, v. Ebrne, von Korb, Riegg, Klar, Windwart und Dietrich. Wider die Genehmigung der neuen Schulden-Einweiſungen erhob ſich keine Stimme. Die Debatte betraf mehr das Benehmen der Fiskale bei den Prozeſſen, welches v. Ebrne angegriffen hatte, wogegen der Deputirte Windwart und der Finanzminiſter Graf Armansperg, abgeſehen von einzelnen Fällen, im Ganzen die Fiskalbeamten wider die vorgebrachten Beſchuldigungen in Schutz nahmen.

Nach der Erledigung dieſes Gegenſtandes ſchritt die Kammer zur Berathung über den Vortrag des vierten

Digitized by Google

Ausſchuſſes in Betreff der Geſchäftsführung der ſtändiſchen Kommiſſarien. Da in dieſer Beziehung nichts zu erinnern war, ſo beſchloß die Kammer ſofort einſtimmig:

1) daß ſie die Geſchäftsführung der ſtändiſchen Kommiſſäre bei der Schuldentilgungs-Anſtalt genemige,
2) daß ſie den Herren Kommiſſären für deren Anſtrengungen und gute Leiſtungen ihren Dank zu erkennen gebe.

Hiernächſt wurde durch den Sekretär des Petitions-Ausſchuſſes über anderweit geprüfte Anträge von Abgeordneten und von dem Sekretär des fünften Ausſchuſſes über weitere nicht für begründet befundenen Beſchwerden Bericht erſtattet.

Bemerkungen

zu dem Vorſchlag für die Verbeſſerung des Zuſtandes der Landämter in Bayern, Nr. 125 Seite 532—534.

Der Aufſatz, welcher über obigen Betreff ſchon früher zu Nr. 36, Seite 141 des Inlandes eingeſchalten worden, bezeichnet die vorzügliche Dringenheit einer Reform der Landämter als allgemein anerkanntes und unabweichliches Bedürfniß, und zwar:

a) wegen dem offenbar zu extenſen und intenſen Wirkungskreiſe,
b) wegen der Heterogenität der Geſchäftsreſſorte, und
c) wegen der unverhältnißmäßig drückenden Reſponſabilität und Komptabilität, ſo auf die Perſon des Amtsvorſtandes hauptſächlich conzentrirt iſt, und in dieſer mehrfachen Beziehung geſchah der Vorſchlag, daß wenigſt nach dem Urbild der vormaligen Landgerichte in Mutterbayern eine Geſchäftsabtheilung in der Art wieder zu Stand kommen möge, daß der Landrichter die ſtrittige Civil- und Strafrechtspflege nebſt der Polizei-Verwaltung mit Einem der gegenwärtigen Aſſeſſoren, hingegen das Notariat, oder Verbriefungs- Rechnungs- und Kaſſaweſen unter ſeiner unmittelbaren Haftung in der Eigenſchaft eines ehemaligen Gerichtsſchreibers, künftig reſpizieren, das Schreiberperſonal nebſt Regie aber, ſo wie der bisherige Funktionsgehalt des Landrichters verhältnißmäßig getheilt werden ſolle.

Der oben rubrizirte neuere Aufſatz ſpricht ſich über die jeden Betrachts unverſchiebliche Interims-Reform der Landämter mit derſelben grundmäßigen Ueberzeugung aus, nur modifizirt er ſeinen Vorſchlag auf eine andere, formell abweichende Weiſe, wornach die Polizeiverwaltung von der Juſtizpflege gänzlich geſchieden, für Erſtere im Umfang des bisherigen Landgerichtsbezirkes ein Landkommiſſariat gebildet, und für die ſowohl ſtrittige als unſtrittige Juſtizpflege eben dieſer Bezirk beſonders abgetheilt, und ſofort die 3 ſeparirten Aemter den bisherigen drei Landgerichts-Beamten gegen verhältnißmäſſige Ausſcheidung des Funktionsgehalts mit allenfallſiger, und an ſich jedenfalls nicht bedeutender Daraufzahlung vom Staate überwieſen werden dürften.

Was der Einſender dieſes jüngſten Aufſatzes von der Compromittirung eines derzeitigen Landgerichtsbeamten bei künftiger bloſſer Uebernahme des Notariats erwähnt hatte, iſt ſchlechterdings irrig, indem ja von der Verwaltung des Notariats die Rechtskenntniß gleichfalls untrennbar iſt, auch beruhet die Behauptung zum Theil auf geſchichtlicher Unkunde, zumal ein Gerichtsſchreiber von Bayern keineswegs blos dieſes war, was ſolche Benennung buchſtäblich ausdrückt, ſondern derlei Individuum nicht weniger als der Landgerichtsvorſtand mit aller Rechtswiſſenſchaft ausgerüſtet ſeyn mußten. Was übrigens den hier in Frage befangenen Vorſchlag für die Reform der Landämter betrifft, ſo gilt es wohl gleichviel, ob in dieſer, oder jener Art die Verbeſſerung der Landämter ermittelt werde.

Der Verfaſſer des gedachten früheren Aufſatzes zum 36ten Stück des Inlandes ſchließt ſich mit derſelben Ueberzeugung dem Vorſchlage des neuen Aufſatzes über dieſen ſo ſehr intereſſanten Gegenſtandes vollkommen an.

Es iſt gar leicht ausführbar, und gewiß auch dem reindienſtlichen Wunſche eines jeden zeitlichen Landrichters entſprechend, daß die Landgerichte reformirt, und in obiger dreifacher Hinſicht bald möglich getrennt werden, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß zwar der Funktionsgehalt der Landrichter nach Verhältniß ausgeſchieden, der dekretmäßige Standesgehalt derſelben hingegen verfaſſungswidrig nicht geſchmälert werden dürfe.

Während übrigens immerhin zu erwarten, daß auch bei dem bisherigen Fortbeſtand der Landgerichte den unter allem Verhältniß zu gering beſoldeten Aſſeſſoren nach dem ohnedies wiederholten Antrag der Stände des Reichs eine angemeſſene Zulage nicht werde verſagt werden, ſo glaubt man aber, daß zur gleichzeitigen Hebung dieſer, jeden Betrachts gerechteſten Beſchwerde, die bemerkte Reform am zweckmäßigſten ſich bewähren dürfte, und ſolche zunächſt durch Einholung gutächtlich gemeinſamer Berichte der beſtehenden drei Landgerichtsbeamten zum allgemeinen Wohl erzielet werden könne.

L. R.

Correſpondenz.

Paris, den 23. Mai 1831.

Wir machen uns in Deutſchland allerſeits unrichtige Vorſtellungen von dem Weſen der franzöſiſchen Nation und ihrer Regierung. Ich kann dieß aus eigener Erfahrung behaupten, indem ich hier die Dinge ganz anders fand, als ich ſie erwartet hatte. Auch wir ſind in der Heimath, je nach der Denkart unſers Standes und unſerer Geſellſchaft, legitim, abſolut, liberal, conſtitutionell, Männer der Stabilität oder der Bewegung, und glauben dann die Parteien in Frankreich zu ver-

Digitized by Google

ſtehen, von welchen, unter einer dieſer Categorie, in den Pariſer Zeitungen die Rede iſt. So meint bei uns mancher pommeriſche, hannöveriſche oder bayeriſche Edelmann, er gehöre, ſo gut als das hieſige Publikum der Gazette de France, zu den Anhängern der legitimen, abſoluten Monarchie; wie würde er aber erſchrecken, wenn er einen hieſigen Ultra reden hörte und handeln ſähe, und dabei bemerken möchte, daß die franzöſiſchen Ariſtokraten ſehr liberal geſinnte, aufgeklärte, unterrichtete und nichts weniger als mit ihren Ahnen prahlende, ſondern durchaus feine, für die Gleichheit in der gebildeten Geſellſchaft wohlerzogene Männer ſind, denen jede Anmaſſung unwiſſender Landjunker als eine unverzeihliche Lächerlichkeit erſcheint. Von der andern Seite würden von unſeren Oppoſitionsmännern wohl viele für die hieſigen ſogenannten republikaniſchen Zirkel zu wenig Bildung beſitzen. Die politiſchen Theorien, welche in Frankreich die Coterien abſondern, haben hier nirgend das Geſetz der feinen Sitte aufgehoben. Der Streit um dieſe Theorien iſt mehr ein geiſtreiches Spiel, um Plätze zu gewinnen, als daß gehäſſige oder feindſelige Leidenſchaften und ſtarrer Eigenſinn dabei den Ton angeben dürften. Selbſt die hieſigen Volksaufläufe, von denen man außerhalb Frankreich als von ſehr gefährlichen Dingen ſpricht, ſind, in der Nähe angeſehen, wenig mehr als ein Schauſpiel des Pöbels, bei welchem die Parteien die Koſten tragen, um die Gegner zu ſchrecken, das aber bereits abgenutzt iſt. Jeder der mit offenen Augen ſieht, wird ſich hier überzeugen, daß die Autorität der franzöſiſchen Regierung nicht im Geringſten durch dieſe Aufläufe berührt wird. Im Gegentheil, ſobald man nur den nothwendigen Charakter der Regierung eines freien Volkes erkannt hat, wird man einſehen, daß eine Regierung, die ruhig bei den Bewegungen eines Pöbelhaufens iſt, wohl ſtärker ſeyn möchte, als eine andere, die vor jedem Tumult erſchrickt, ja bei jedem Rauſchen eines bedruckten Blattes in Furcht vor Revolutionen geräth. Was auch die Gazette de France, ihrem Intereſſe gemäß, von der Hinfälligkeit der gegenwärtigen Regierung ſagen mag, ich ſehe in ihr eine gewiſſe Zähigkeit, die nur ihre Stabilität zu verkünden ſcheint. Dieſe Zähigkeit wird ihr hier von den Männern der Bewegung, und auch wohl in Deutſchland von einigen ungeduldigen Geiſtern zum Vorwurf gemacht; allein ſie hat Frankreich, deſſen militäriſche Kraft durch die Bourbons unſäglich geſchwächt war, Zeit gegeben, ſich wieder in eine impoſante Stellung zu ſetzen, und während dieſer Zeit haben Ruhe und Mäßigung, von Seiten der franzöſiſchen Miniſter, überall den Völkern die Möglichkeit bereitet, durch eigene Kraft, wo dieſe vorhanden war, ſich einen beſſern geſellſchaftlichen Zuſtand zu erkämpfen. Wäre dieß möglich geweſen, wenn Frankreich raſch, unbeſonnen und unvorbereitet einen allgemeinen Krieg über Europa gebracht hätte? Wir Deutſche ſollten am wenigſten über die Langſamkeit der jetzigen franzöſiſchen Regierung klagen, da wir während derſelben Muße hatten, an unſerer politiſchen Einheit durch Verbreitung zeitgemäßer Inſtitutionen mit Erfolg zu arbeiten. Jede deutſche Zeitung, die ich hier leſe, überzeugt mich, daß unſere politiſche Erziehung Fortſchritte macht. Uebrigens fühle ich mich keineswegs aufgelegt, jede Handlung der Regierung des Königs der Franzoſen als muſterhaft zu loben und zu preiſen; ſie hat ſich manchmal Mißgriffe zu Schulden kommen laſſen, die bei Neulingen wohl zu entſchuldigen, aber darum nicht als Reſultate politiſcher Weisheit zu rechtfertigen ſind. Zum Theil Unerfahrenheit, zum Theil allzugroße Aengſtlichkeit mag ſich beſonders im Departement der auswärtigen Angelegenheiten verrathen haben. Vieles aber, was hier zu tadeln ſchien, war mehr die Schuld einzelner diplomatiſcher Agenten, als der Regierung. Was in dieſer Hinſicht Hr. von Mortier in Berlin gegen die Polen, und Hr. v. St. Aulaire in Rom gegen die Italiener geſündigt, iſt auf ihre Rechnung zu ſchreiben. Ich habe Grund zu glauben, daß dieſe beiden Herren die Belobungsſchreiben, die ſie deßhalb erhalten haben, nicht an den Spiegel heften werden.

Anzeige.

In Folge der Unterdrückung eines wichtigen Artikels in der letzten Nummer des Inlandes ſind wir an der Mittheilung einer Reihe von Aufſätzen zur Zeit gehindert, und konnten deßhalb auch geſtern kein Blatt ausgeben. Wir werden jedoch nach Zeit und Umſtänden die Abonnenten zu entſchädigen wiſſen.

München den 31. Mai 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Wegen des hl. Fronleichnams-Feſtes kann Morgen kein Blatt ausgegeben werden.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 143. 4. Juni 1831.

Das neue Preßgeſetz für Bayern.

Geſtern iſt endlich der in der Thronrede angekündigte Entwurf eines Preßgeſetzes der Deputirtenkammer, in deren 37ſten öffentlichen Sitzung, durch den Miniſterverweſer, Staatsrath v. Stürmer, vorgelegt worden.

Dieſer Entwurf beſteht aus fünf Geſetzen, und zwar 1) Edict über die Freiheit der Preſſe; 2) Geſetz über dir Cenſur; 3) Geſetz über die Polizei der Preſſe; 4) Geſetz über den Mißbrauch der Preſſe, und 5) Geſetz über das Verfahren bei Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen.

Freiheit der Preſſe ſoll zwar als Regel gelten, ausnahmsweiſe ſoll jedoch die Cenſur über periodiſche Blätter in Anſehung ſolcher Nachrichten und Artikel eingeführt werden können, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, die einzelnen deutſchen Staaten gegeneinander und die Verhältniſſe anderer auswärtiger Staaten zu einander betreffen. Die Regierung ſoll ermächtiget ſeyn, die Cenſur in dieſer Art nach Beſchaffenheit der Umſtände aufzuheben und wieder einzuführen.

Zu der Herausgabe eines periodiſchen Blattes wäre zwar eine beſondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht erfoderlich, doch ſoll der Redacteur eine Caution von 4000 fl. in baarem Gelde, oder Staatspapieren odee durch einen zahlungsfähigen Bürgen aufrecht machen. Bevor die über die Cautionsbeſtellung ausgefertigte Urkunde beigebracht iſt, darf bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe kein Blatt ausgegeben werden. Der Redacteur iſt verbunden, von jedem Blatte ſeiner Zeitſchrift ein Exemplar, das mit ſeiner Namensunterſchrift verſehen iſt, bei der Polizeibehörde zu hinterlegen.

Die Bekanntmachung der von der Cenſur geſtrichenen Stellen iſt bei Strafe verboten. Für die Artikel, welche die Cenſur paſſiren läßt, ſoll nicht der Verfaſſer oder Redacteur, ſondern der Cenſor verantwortlich ſeyn.

Mißbrauch der Preſſe iſt in drei Abſtufungen gebracht: 1) Preßübertretungen, 2) Preßvergehen und 3) Preßverbrechen. Erſtere werden beſtraft mit Arreſt von 2 Tagen bis zu 2 Wochen und an Geld von 5 — 200 fl., die andern mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und die dritten mit Arbeitshaus von 1 bis zu 6 Jahren, zu vollziehen in einer Feſtung. Die Strafgewalt ſoll (mit Ausſchluß der Polizei) immer nur von den Gerichten ausgeübt werden. Ueber die Thatfrage ſprechen Geſchwornengerichte. Das Verfahren iſt mündlich nud öffentlich. Gegen die Urtheile der Gerichte finden zwei Rechtsmittel ſtatt, Reviſion und Nullitäts-Beſchwerde.

Die Staatsbürger ſollen übrigens ſogar für diejenigen Aufſätze, die ſie im Auslande drucken laſſen, vor inländiſchen Gerichten zur Strafe gezogen werden können.

Die Verfolgung der Uebertretungen des Preßgeſetzes ſoll Staatsanwälten übertragen ſeyn.

Wir werden auf die Details der verſchiedenen vorgelegten Geſetzentwürfe zueückkommen und deren Inhalt umfaſſender mittheilen. Vorläufig bemerken wir nur, daß dieſe Geſetzentwürfe (wenn der erſte über die Freiheit der Preſſe, in deſſen unglückſeliger Halbheit angenommen würde,) das Grab der Freiheit der Meinungen ſeyn und die Preſſe völlig vernichten müßten. Da indeſſen zur Annahme des Geſetzentwurfes über die Freiheit der Preſſe in den Kammern eine Majorität von zwei Drittheilen erfoderlich iſt, ſo bieten die bekannten 50 Patrioten der Nation bereits hinreichenden Schutz gegen die Annahme des fraglichen Geſetzentwurfes.

Ueber die bayeriſche Finanzverwaltung in den Jahren 1826 — 1829.

Die Berichte des zweiten Ausſchuſſes über die Reſultate aus der Staats-Finanzverwaltung von $18\frac{26}{29}$ liegen nun vor. Sie entſprechen den gemachten Erwartungen. Es ſind 90,701,643 fl. 35 kr. eingenommen, 85,436,338 fl. 58 kr. ausgegeben, alſo 5,265,304 fl. 37 kr. erſpart worden, welche Erſparniß unter allen Umſtänden zur Erleichterung der Nation im Verlaufe der dritten Finanzperiode führen muß. Nach dem Be-

Digitized by Google

richt des zweiten Ausſchuſſes ſind zu dieſem Zwecke auch wirklich 5,035,000 fl. disponibel; wozu nach unſerer Meinung noch die Erſparniſſe der zwei letzten Jahre der zweiten Finanzperiode $18\frac{30}{31}$ kommen, für welche noch keine Rechnung vorliegt.

Dieſe Erſparniß hat zwei Veranlaſſungen: nämlich höhere Einnahme gegen die Reſultate des Finanzgeſetzes. Sie ſind im Berichte auf 3,304,863 fl. 36 kr. angegeben, und Verminderung der budgetmäßig genehmigten Ausgaben. Sie ſind auf 1,943,461 fl. 2 kr. angegeben. Der ſorgfältigeren Prüfung dieſer Ergebniſſe entgeht es nicht, daß an dieſen — den tiefſten Dank der Nation anſprechenden Reſultaten, die offenkundig ausgeſprochenen Grundſätze des Königs für Ordnung und Sparſamkeit den weſentlichſten Theil haben. Denn nur bei einem ſolchen feſten und beharrlichen Willen konnte es dem Finanzminiſterium möglich werden, die Einnahmen auf der veranſchlagten Höhe zu erhalten, und die Verwaltungskoſten um ein bedeutendes zu vermindern; nur der vom väterlich geſinnten Monarchen angeordneten Reduktion des hohen Staatsaufwandes kann es gedankt werden, daß die Ausgabsverminderungen zu ſolchen Erſparniſſen beitragen. Unter ihnen nennen wir 184,000 fl. Erſparniſſe des Staatsminiſteriums des Aeuſſern, 237,800 fl. des Staatsminiſteriums des Innern, 500,000 fl. des Staatsminiſteriums der Finanzen, 294,500 fl. des Reſervefonds.

Die Freude des Vaterlandsfreundes wird noch erhöht, wenn man von dieſer Verwaltungsergebniß einen Rückblick in die Vergangenheit wirft, wozu der Bericht des Ausſchuſſes die Veranlaſſung giebt. Denn während im Verlaufe der erſten Finanzperiode die jährliche Einnahme von 32,100,000 fl. nicht zureichte, um die Ausgaben zu beſtreiten, und noch jetzt Zahlungsrückſtände beſtehen, iſt es der Saatsregierung gelungen, in den vier erſten Jahren der zweiten Finanzperiode mit einer Jahreseinnahme von 30,100,000 fl. nicht nur alle Staats-Bedürfniſſe zu decken, ſondern noch überdieß gegen 420,000 fl. den Schulden der erſten Finanzperiode zu widmen und einen Ueberſchuß von 5 Millionen zu erwirken.

Wer wird aber bei ſolchen Ergebniſſen nicht auch mit dankbarem und bewunderndem Blick auf den Mann hinſehen, der den Willen ſeines Monarchen mit ſo kräftiger und beſonnener Hand zu vollziehen und der Nation die Ueberzeugung zu verſchaffen wußte, daß der König in der Wahl dieſes Miniſters glücklich war. Was die öffentliche Meinung über den Grafen Armannsperg längſt ausgeſprochen hat, beſtätigt ſein großartiges Werk; er iſt der Mann des Vertrauens, er iſt der würdigſte Diener des Staates.

Wir werden auf das Detail der Verwaltung ſpäter zurückkommen, wir werden die Mängel und Gebrechen rügen, an denen einzelne Theile der Verwaltung noch leiden, und dadurch beweiſen, daß unſere Bereitwilligkeit, Lob zu ſpenden, gerechten Tadel nicht verbietet.

Zur Ehre des Ausſchuſſes müſſen wir nur noch bemerken, daß auch er in dieſer Verpflichtung nicht zurückgeblieben iſt, und — was noch kein Ausſchuß vor ihm gethan hat — auf die Verweigerung des Anerkenntniſſes mehrerer Ausgaben im Geſammtbetrag von 870,000 fl. anträgt, weil keine genügende Rechtfertigung vorgebracht werden konnten. Es ſind großentheils Ausgaben für Bauten ꝛc., welche die Kammer der Abgeordneten in ihrer Diskuſſion auf einen Mann, den geh. Rath Glenze, führen werden, der ſchon öfter ein Gegenſtand vielſeitiger Angriffe in öffentlichen Blättern geweſen iſt.

Die Summe derjenigen Ausgaben, welche als nicht geeignet oder nicht genügend gerechtfertiget erſcheinen, daher nach dem Antrage des Ausſchuſſes den Erſparniſſen, d. h. den allgemeinen Einnahmsüberſchüſſen zugerechnet werden ſollen, um bei der Prüfung der Staats-Bedürfniſſe für die dritte Finanzperiode reſp. der Bemeſſung des Bedarfes an Steuern in Anrechnung gebracht zu werden, ſtellt ſich in $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ auf, und zwar:

1)	auf angekaufte Gemälde .	22,219	fl. 42	kr.
2)	„ das Odeon	288,086	„ 57	„
3)	„ Freskogemälde in den Arkaden	24,774	„ 6⅕	„
4)	„ Pinakothek	349,619	„ 57	„
5)	„ Unterhaltung und Neubauten zu Brückenbau .	121,705	„ 50⅝	„
6)	„ Trouſſeau	30,000	„ —	„
7)	„ Kabinetsſekretariat . .	22,335	„ 32	„
8)	„ Antiquitäten	6,280	„ —	„
9)	„ das Perſonal der italieniſchen Oper	5,512	„ 47	„
	Summa	870,534	fl. 42	kr.

Die Gründe, warum vorſtehende Ausgabs-Poſitionen für nicht genügend gerechtfertigt erklärt werden, ſind folgende:

1) In Anſehung der Poſt von 22,219 fl. 42 kr. für angekaufte Gemälde. „Da dieſe Ausgabe die auf dem Finanzgeſetze für die zweite Periode beruhende jährliche Poſition von 755,000 fl. für ordentliche und außerordentliche Exigenz auf Erziehung und Bildung im obigen Rechnungsjahre $18\frac{26}{27}$ um 22,219 fl. 42 kr. überſchreitet, und dieſe Ueberſchreitung nach Maßgabe des Beſchluſſes vom 23. April letzthin nur durch die unverkennbare Nothwendigkeit der Ausgabe als gerechtfertigt angenommen werden dürfte, eine ſolche Nothwendigkeit aber in vorliegendem Falle weder aus der Natur der Ausgabe, noch aus den Erläuterungen der k. Kommiſſärs darüber hat entnommen und eingeſehen werden können, ſo hat der Ausſchuß einſtimmig beſchloſſen, in ſeinem Berichte an die Kammer darauf anzutragen, daß dieſe Ueberſchreitung nicht genehmiget, ſondern der Betrag derſelben den Erſparniſſen, d. h. allgemeinen Einnahmsüberſchüſſen zugerechnet werden ſolle, um bei der Prüfung der Staatsbedürfniſſe für die dritte Finanzpe-

Digitized by Google

riode, reſp. der Bemeſſung des Bedarfs an Steuern in Anrechnung gebracht zu werden.“

2. Odeon-Bau. Da dieſes Gebäude, nach der eigenen Erklärung der königl. Commiſſarien, nicht zu irgend einem Staatszwecke, ſondern lediglich — als dem Glanze der Reſidenzſtadt angemeſſen — zu Bällen und muſikaliſchen Vorſtellungen errichtet worden iſt, ſo ſind die Koſten ſeiner Erbauung dem Landbauetat, welchem ſolche zur Laſt gelegt werden, fremd, und dieſe Ausgabe ſtellt ſich als durch keine im Finanzgeſetz bewilligte Dispoſition gerechtfertigt dar; der Ausſchuß hat demnach beſchloſſen, an die Kammer in Betreff dieſer Ausgabe denſelben Antrag, wie zum Anſatze für erkaufte Gemälde (ſiehe den Etat auf die Erziehung und Bildung Seite 84) zu ſtellen.“

3. Freskogemälde in den Arkaden des Hofgartens. Da auch rückſichtlich dieſer die Erklärungen der königl. Commiſſarien eben ſo wenig als die Beſchaffenheit des Gegenſtandes ſelbſt darzuthun vermochten, wie dieſe fremdartige Ausgabe auf den Landbauetat gehörig ſeyn könne, ſo hat der Ausſchuß auch in Betreff dieſer durch keine Poſition im Finanzgeſetze gerechtfertigten Ausgabe denſelben Antrag, wie ad 1 beſchloſſen.

4. Bau der Pinakothek. In Betracht — daß bei Rechtfertigung des Poſtulats für Landbauten im Budget für $18\frac{25}{31}$ der Finanzminiſter die in Anſpruch genommene Summe von 845,000 fl. lediglich und ausſchließlich als zur Unterhaltung der vorhandenen Staatsgebäude, und für diejenigen Neubauten, welche zur Herſtellung dringend nothwendiger Criminalgefängniſſe erforderlich ſeyen, als unerläßlich darſtellte, (ſiehe Landtagsverhandlungen von 1825; Bd. VIII. S. 243—250) — daß dabei von einem ſo auſſerordentlichen, höchſt koſtſpieligen und zu den gewöhnlichen Staatsbedürfniſſen gar nicht gehörigen Baue einer Pinakothek, in der gleichwohl ſehr detaillirten Entwickelung obigen Poſtulats durch den Finanzminiſter keine Rede war, woraus um ſo mehr folgt, daß dieſer Gegenſtand keineswegs den Landbauetat der fraglichen Periode belaſten ſolle, als der einzige auſſergewöhnliche Neubau, der damals in Betracht kam, die proteſtantiſche Kirche zu München, obſchon bei weitem minder koſtſpielig als der Bau der Pinakothek, dennoch ausdrücklich erwähnt und speciell motivirt wurde; (ſiehe d. a. O. S. 250) wozu noch kommt, daß auch im Laufe der über den Landbauetat für die zweite Periode gepflogenen Verhandlungen das Unterlaſſen aller nicht-dringend nothwendigen Neubauten vielfältig anempfohlen und gegen jeden Luxusbau bei der dermaligen Lage der Finanzen proteſtirt worden iſt, — daß, wenn zwar dieſelbe Kammer, im Widerſpruche mit ſolchen Aeußerungen, bei der Rechenſchaftsprüfung vom Jahre $18\frac{25}{26}$ eine Ausgabe von 80,000 fl. auf den fraglichen Bau der Pinakothek unbeanſtandet gelaſſen und mit Stillſchweigen übergangen hat, darin keine die Landſtände bindende Genehmigung liegen kann, da kein ausdrücklicher Beſchluß hierüber gefaßt, — auf jeden Fall aber nicht durch Aufnahme in den Landtagsabſchied mit Geſetzeskraft begleitet worden iſt; — aus dieſen Gründen hat der Ausſchuß ſich bewogen gefunden, auch in Betreff der gegenwärtigen Ausgabspoſitionen von

126000 fl.	— kr.	für	$18\frac{26}{27}$
136500 „	— „	„	$18\frac{27}{28}$
87119 „	57 „	„	$18\frac{28}{29}$
Summe 349619 fl.	57 kr.		

den mehrgedachten Antrag, wie ad 1, zu wiederholen, mit dem Bemerken, daß dieſer Antrag ſich auch auf die im Jahre $18\frac{25}{26}$ verrechnete Summe von 80000 fl. um deßwillen ausdehnen müſſe, weil, wie bereits angemerkt worden, noch zur Zeit kein geſetzlicher Abſchluß der Finanzrechnung des beſagten Jahres $18\frac{26}{27}$ vorliegt, d. h. ein Abſchluß, der, nach gemeinſchaftlicher Zuſtimmung der Kammern, durch ſeine Aufnahme und Verkündigung im Landtagsabſchied zum Geſetze erhoben worden wäre.“

5. Neubauten zu Brückenau

30012 fl.	$47\frac{2}{4}$ kr.	für	$18\frac{26}{27}$.
53731 „	$10\frac{3}{4}$ „	„	$18\frac{27}{28}$.
37961 „	$52\frac{2}{4}$ „	„	$18\frac{28}{29}$.
Summe 121705 fl.	$50\frac{3}{4}$ kr.		

In Betracht, daß gegen dieſe Ausgabspoſition ganz dieſelben Gründe anwendbar ſind, welche ſo eben ad 3. aufgeführt wurden, — wozu noch die Rückſicht kommt, daß, falls der keinem ſtaatswirthſchaftlichen, noch ſonſt gemeinnützigem Zwecke gewidmete Gegenſtand dieſer Ausgabe mehr als ein königl. Privatluſtgebäude erſcheinen ſollte, die dazu erforderlichen Ausgaben, nach Analogie der unter dem Höchſtſ. Könige Max auf's Schloß Tegernſee verwendeten Ausgaben, lediglich der königl. Dispoſitionskaſſe zur Verrechnung zuſtändig ſeyn würden; — demnach hat auch hier der Ausſchuß beſchloſſen, den mehrausgeführten Antrag auf Einrechnung obiger Summen in die Staatskaſſe ebenfalls zu wiederholen.“

Sämmtliche Beſchlüſſe vom 1 bis 4 incluſ. ſind einhellig von ſechs Mitgliedern des Ausſchuſſes, in Abweſenheit des ſiebenten gefaßt worden.

6) Ausſteuer der königl. Prinzeſſin Louiſe mit 130,000 fl. Da nach ausdrücklicher Verfügung des §. 11. des k. Familienſtatus vom 5. Auguſt 1819 für obigen Gegenſtand nur 100,000 fl. bewilliget und feſtgeſetzt ſind, ſo hat der Ausſchuß mit ſechs gegen eine Stimme (welche ſich ihr Separatvotum vorbehält) beſchloſſen, in Betreff der Mehrausgabe der bei dem Anſatz auf angekaufte Gemälde (ſiehe den Etat auf Erziehung und Bildung) geſtellten Antrag auf Nichanerkennung dieſer Mehrausgabe und Einrechnung ihres Betrages zu den Einnahmsüberſchüſſen zu wiederholen.

7) Gehalt und Reiſediäten der k. Kabinetsſekretäre mit

6053 fl.	20 kr.	für	$18\frac{26}{27}$
„ 7055 „	— „	„	$18\frac{27}{28}$
„ 9227 „	12 „	„	$18\frac{28}{29}$
22,335 fl.	32 kr.		

Digitized by Google

Da, ausweislich der k. Verordnung vom 9. Dezbr. 1825 über die Formation der k. Miniſterien, ein k. Kabinetsſekretariat als verfaſſungsmäßige Behörde nicht beſteht, ſo hat der Ausſchuß keine geſetzliche Möglichkeit gefunden, die Gehalte und Diäten der Kabinetsſekretäre als Staatsausgabe anzuerkennen; daher einhelliger Beſchluß, den mehrgedachten Antrag auf Hinzurechnung zu dem Einnahmsüberſchuſſe auch in Betreff obiger Summe zu wiederholen.

8) Ankauf von Gegenſtänden hiſtoriſchen Werthes aus der Verlaſſenſchaft des Höchſtſ. Königs im Jahre 18$\frac{25}{26}$ per 6288 fl. 54 kr. Da keine Nothwendigkeit dieſer Ausgabe, wodurch ſich ſolche für den Reſervefond hätte eignen und rechtfertigen können, nachgewieſen werden konnte, ſo hat der Ausſchuß auch hier die Nichtanſrechnung auf obigen Fond und die Reſtitution, reſp. Einwerſung des Betrags von 6288 fl. 54 kr. in die allgemeinen Einnahmsüberſchüſſe, wie bei obigen Anſätzen, zu beantragen beſchloſſen.

9) Perſonal der italieniſchen Oper

mit 2041 fl. 47 kr. für 18$\frac{26}{27}$.
„ 1886 „ — „ „ 18$\frac{27}{28}$.
„ 1585 „ — „ „ 18$\frac{28}{29}$.

Summe 5512 fl. 47 kr.

Da nach der Erklärung des k. Kommiſſärs, Miniſterialraths v. Greiner, dieſe Bezüge keine Penſionen, ſondern wirkliche Gehalte für gegenwärtige Dienſte ſind, ſo gehören dieſe Ausgaben nicht auf den Reſervefond, ſondern ſind nach dem einhelligen Beſchluß des Ausſchuſſes auf die Hoftheaterintendanz zu überweiſen, und hinſichtlich des Anſatzes auf den Reſervefond der mehrgedachte Antrag auch hier zu wiederholen.

Alterthümer des Iſarkreiſes.

Eine uralte Glocke in dem Pfarrdorfe Gilching.

Längſt war ich begierig, eine alte Glockenſchrift in Gilking (Landgerichts Bruck) zu unterſuchen, welche ſeither den wiederholten angeſtrengten Bemühungen einiger Kenner, ſie zu entziffern, widerſtand. Ich dachte mir die Aufgabe als höchſt ſchwierig, doch gelang es mir, ihr binnen einer halben Stunde Meiſter zu werden. Es ſind drei — längere und kürzere — Schriftzeilen, die vom Rande der Glocke bis zur Mitte derſelben reichen, und in aufſteigender Ordnung, die untere und obere aber links rückwärts geleſen werden müſſen, wie folgt:

TINDAV•F IDNVF + EM +

+ ARNOLDVS + SACERDOS DE GILTEKIN + *)

+SENNAHOI SCS+SVEHTAMS+SVC(r)AMS+S,CV,S

Hier haben wir nun in der unterſten Zeile die Namen der vier Evangeliſten; das Wort SANCTUS, vor den Namen der drei erſten mit einem durchzogenen S angedeutet, wird vor dem Namen IOHANNES mit den 3, auch verkehrt geſtellten, Buchſtaben SCS bezeichnet, wie man im Mittelalter auch dictus mit dcs abkürzte. Das L und V in dem Namen LVCAS iſt nicht ſichtbar, von dem C nur die untere Krümmung. Das C in dem folgenden Namen MARCVS iſt in der Mitte durch ein Strichlein gebunden oder getheilt, welches vielleicht das fehlende R erſetzen ſoll. Das dritte Wort der oberſten Zeile ſoll fvndavit heißen: der Prieſter machte eine Stiftung (ein Vermächtniß) zum Guß dieſer Glocke; fundare hat hier die Bedeutung von ordinare. Die Buchſtaben ſind, wie man ſieht, neckiſcher Weiſe verſetzt, unter einander gemengt, das N und das D ſind zuſammengefügt, und dem umgeſtürzten A zwei V, ein großes und ein kleines, angehängt; um ſie in die gehörige Ordnung zu ſtellen, beziffern wir ſie folgendermaßen:

8 7 3 4 5 6 2 1
T I N D A V • F

Ich will indeß noch nicht behaupten, daß meine Lesart, wenn gleich die füglichſte und dem Sinn angemeſſenſte, auch die einzig richtige ſey.

Nach genauer Prüfung und Vergleichung der Charactere dieſer Schrift läßt ſich unbedenklich annehmen, daß dieſes Denkmal aus dem 11ten, oder wenigſtens dem 12ten Jahrhundert herrühre. Im Jahre 1466 fand man in dem Grabe der Gräfin Chunigund von Dieſſen, Stifterin des St. Georgen-Kloſters daſelbſt, eine Steinſchrift, deren Charactere — beſonders die A, E und N — mit denen auf der Glocke zu Gilking genau übereinſtimmen; jene iſt gleichzeitig mit dem Tode der gedachten Gräfin, welche im Jahre 1020 ſtarb.

Bei Gelegenheit dieſer Entdeckung kann ich nicht unterlaſſen, und achte es ſogar für meine Pflicht, als Mann vom Fache der königl. Regierung des Iſarkreiſes die, wie ich glaube noch zu wenig gekannten Verdienſte des würdigen Pfarrers zu Gilking, Herrn Weninger, um Aufſpürung, Sammlung **) und Erläuterung der Alterthümer ſeiner Gegend gebührend anzurühmen; durch ihn erhielt ich aus dritter Hand Kenntniß von dem Daſeyn dieſer ſeltenen Reliquie der Vorzeit.

Ludwig Zenker.

*) Sonach ſollte man wohl „Giltking“ ſchreiben. Das Dorf Afecking, an der Donau bei Kelheim, finde ich in einer Urkunde des 13ten Jahrhunderts „Avegin“ geſchrieben, in noch älteren Codd. den heutigen Markt Pföring — Pherin. Auf der Appian'ſchen Charte lieſt man Gülcking, auf der Straſſentafel Gilching.

**) Davon zu anderer Zeit ein Mehreres.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 144. 5. Juni 1831.

Das neue Preßgeſetz für Bayern.

Der Entwurf des Preßgeſetzes für Bayern, welchem das gebildete Publikum mit ſo großer Sehnſucht entgegenſah, liegt nun vor uns. Als ein Werk der Liberalität und der Hochherzigkeit ſchon im Voraus angekündiget, hatte er früher große Erwartungen erregt; die Zeit der Hoffnung war jedoch kurz, denn ſchon bei der Berathung über die Cenſur-Ordonnanz hörten wir, daß wir ein Preßgeſetz ohne Preßfreiheit erhalten ſollen. So wenig nun ein Franzoſe, Engländer oder Nordamerikaner den Satz begreifen könnte, Preßgeſetz und keine Preßfreiheit, ſo leicht vermögen unſere erleuchteten Staatsmänner dieſe widerſtreitenden Elemente zu vereinigen; ſie langen nach der juste milieu und im Augenblick iſt das große Werk vollbracht.

Juste milieu iſt daher, wie billig, auch die Grundlage des Preßgeſetzentwurfes. Bis auf die Hauptſache, nämlich die politiſchen Angelegenheiten, ſoll die periodiſche Preſſe frei ſeyn. Was jedoch das Weſen und das eigentliche Element der periodiſchen Preſſe anbetrifft, nämlich das Feld der Politik, ſo muß, wie billig, Cenſur vorbehalten bleiben.

Die Liberalität des Geſetzentwurfes beſteht alſo darin, daß dasjenige, was die Nation als ein verfaſſungsmäßiges Recht beſaß und ihr durch eine geſetzwidrige Ordonnanz entriſſen wurde, als ein großmüthiges Geſchenk zurückgegeben werden ſoll, jedoch mit der unbedeutenden Einſchränkung, daß das Gebiet der Cenſur durch eine ſcharfſinnige Auslegung des Wortes „periodiſch“ etwas erweitert und die Befugniß zur Herausgabe periodiſcher Schriften durch Cautionsleiſtung bedingt und ſo einigermaßen beſchränkt werde; der Criminalſtrafen, welche der Mißbrauch der Preſſe nach ſich ziehen ſoll, nicht zu gedenken.

Die Vorlage eines ſolchen Geſetzentwurfes wird einzig und allein dadurch erklärbar, daß das Gouvernement den feſten Willen habe, bei der verfaſſungswidrigen Ordonnanz vom 28. Jänner zu beharren: denn wie wäre es ſonſt möglich, der Deputirtenkammer von 1831 ein Geſetz anbieten zu wollen, welches der Nation ungleich weniger gewähren würde, als dieſelbe vor dem 28. Jänner geſetzlich beſeſſen hat.

Daß aber ſogar völlige Vernichtung der Freiheit der Meinungen die Folge der Annahme des vorgelegten Preßgeſetzentwurfes ſeyn werde, kann bei näherer Betrachtung des Gegenſtandes keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn.

Auch der feurigſte Verehrer der freien Preſſe muß den Mißbrauch derſelben allerdings haſſen und ernſtlich wünſchen, daß dieſem durch die wirkſamſten Mittel vorgebeugt werde. Empfindliche Strafen, welche vermöge einer raſchen und ſichern Procedur der That auf dem Fuße folgen, können deßhalb als Schutzwehr wider den Mißbrauch der Preſſe nur willkommen ſeyn. Theorie und Erfahrung haben indeſſen bewieſen, daß über den Begriff von Preßvergehen keine beſtimmten objektiven Normen ſich geben laſſen, nach welchen der gewöhnliche Richter die Natur der Preßvergehen mit Sicherheit zu erkennen vermöchte, ſondern daß man die Beurtheilung lediglich der ſubjektiven moraliſchen Ueberzeugung unbefangener Männer anheim geben müſſe. Geſchwornengerichte ſind daher allein das Mittel zum Zwecke.

Allein eben deßhalb, weil für den freien Gebrauch des Wortes beſtimmte Criterien der Geſetzwidrigkeit oder Geſetzmäßigkeit ſich nicht geben laſſen, und alles der ſubjektiven Anſicht anheim gegeben werden muß, ſo iſt der Schriftſteller der Gefahr ausgeſetzt, daß Urtheile und Aeußerungen, welche er nach pflichtmäßiger reifer Ueberlegung und gemäß ſeiner aufrichtigen Ueberzeugung für unſträflich hielt, von Andern für ſtrafwürdig erachtet werden. Dieſe Gefahr wird für aufgeklärte und freiſinnige Schriftſteller um ſo größer, je weniger in ihrem Lande der conſtitutionelle Sinn und die richtigen Begriffe über die Würde und Rechte der Staatsbürger in der Mittelklaſſe des Volkes ſich ausgebildet haben. Die natürliche Folge iſt, daß es dem muthigen Schriftſteller, welcher auf lebhafte Vertheidigung der Rechte des Volkes und energiſche Oppoſition nicht verzichten will, unmöglich wird, den Strafen des Preßgeſetzes in allen Fällen auszuweichen.

Das Amt des politiſchen Schriftſtellers muß daher

Digitized by Google

nothwendig mit einem bedeutenden Riſico verknüpft ſeyn. Aeußerſt bedeutungsvoll wird dieſes Riſico aber für den Redacteur einer periodiſchen Zeitſchrift, weil ein Preßvergehen in jedem Artikel liegen und als ſelbſtſtändige Uebertretung täglich begangen werden kann, wenn man immerhin mit ſo vieler Zuverſicht zu Werke geht, als die Pflicht der Freimüthigkeit und der unerſchrockenen Vertheidigung der öffentlichen Intereſſen nur immer geſtattet.

Wer in einer Schrift, ſagt der Artikel 3 des Geſetzentwurfes über Preßvergehen und Preßverbrechen, die beſtehenden Geſetze durch Läſterung, Schmähung oder Spott angreift, ſoll zu Gefängniß von einer Woche bis zu ſechs Monaten und, wenn der Angriff wider Verfaſſungsgeſetze gerichtet iſt, zu Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verurtheilt werden. Wer ferner in einer Schrift die Regierung des Staates durch Läſterung, Schmähung oder Spott angreift, ſagt der Art. 12, ſoll mit Gefängniß von 2 Wochen bis zu 2 Jahren geſtraft werden.

Was iſt nun aber Läſterung, Schmähung oder Spott? Der eine Staatsbürger wird ein Urtheil für einen freimüthigen und gerechten Tadel halten, was der andere als Läſterung oder Schmähung anſieht, und das eine Geſchwornengericht wird einen Angeklagten wegen der nämlichen Aeuſſerung freiſprechen, wegen welcher das andere Geſchwornengericht den Angeklagten für ſchuldig erklärt.

Der Schriftſteller, welcher durch Vaterlandsliebe und Rechtsſinn ſich gedrungen fühlt, alle unpopulären oder wohl gar geſetzwidrigen Regierungshandlungen — wovon es leider nur zu viele Beiſpiele giebt — anzugreifen und bei dem rechten Namen zu nennen, iſt daher fortwährend der Gefahr einer Anklage und Verurtheilung auch in ſolchen Fällen ausgeſetzt, wo reife Ueberlegung und aufrichtige Ueberzeugung ſeine Handlung ihm als unſträflich bezeichnet hatte.

Einer ſolchen täglich ſich erneuernden Gefahr, welche mit der Freiheitsentziehung auf die Dauer von Jahren droht, kann man ſich nur dann unterziehen, wenn dieſelbe mit den Vortheilen des Unternehmens einer Zeitſchrift, d. h. Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und angemeſſene Geld-Revenüen, wenigſtens einigermaſſen im Verhältniſſe ſteht. Dieß iſt aber nur bei einer großen Abonnentenzahl möglich und da Bayern — vorzüglich bei dem Stande der politiſchen Bildung ſeiner Bewohner — zu klein iſt, um allein ein ſolches Publicum darbieten zu können, ſo läßt ſich ein Verhältniß der Gefahr zu dem Vortheile nur dann herſtellen, wenn den inländiſchen Journalen das Feld der auswärtigen Politik geöffnet und denſelben alſo die Möglichkeit gegeben iſt, auch das auswärtige Publicum in ihren Leſezirkel zu ziehen. Sogar in Frankreich und England würde das Riſico der Journalunternehmungen mit dem Vortheile in keinem Verhältniſſe mehr ſtehen und die periodiſchen Blätter allmählich eingehen müſſen, wenn das Feld der auswärtigen Politik ihnen verſchloſſen wäre. Wie vielmehr muß dieß alſo erſt in Bayern der Fall ſeyn?

Auch den gediegenſten Journalen wird es im Bereiche der innern Politik unmöglich werden, das Unternehmen, in Hinſicht auf Umfang des Publikums und Größe der Revenüe, auf die Höhe zu bringen, um mehrere Redakteure anſtellen und die Verantwortlichkeit theilen zu können. Von Mitarbeitern, welche eine Verantwortlichkeit übernehmen wollen, wird keine Rede mehr ſeyn. Dieſe Reſponſabilität aber für ein Unternehmen allein auf ſich zu laden, das auch bei Gediegenheit der Schrift und bei dem Preiſe weniger Gulden für dieſelbe doch nur ein unbedeutendes Publikum zu gewinnen und blos eine ärmliche Revenüe abzuwerfen im Stande iſt, dafür wird jeder höher gebildete Staatsbürger danken.

Es läßt ſich daher mit Gewißheit vorausſehen, daß die Gefahren, welche ein ſtrenges Preßgeſetz für politiſche Schriftſteller überall und vorzugsweiſe in einem Lande, wo die politiſche Bildung der Staatsbürger noch auf einer tiefen Stufe ſteht, nothwendig mit ſich bringt, den Vortheil der Journal-Unternehmungen, bei Beſchränkung der Preßfreiheit auf die innern Staatsangelegenheiten, ſo ſehr überwiegen muß, daß Oppoſitions-Blätter und freimüthige Zeitſchriften überhaupt nicht mehr beſtehen können. Man kann, wiederholen wir, mit Gewißheit vorausſehen, daß bei der Annahme des vorgelegten Geſetzentwurfes in Bayern binnen 12 Monaten kein liberales Blatt mehr exiſtiren werde.

Daher entweder den Zuſtand vor dem 28. Jänner 1831, oder vollſtändige Preßfreiheit. Ein ſtrenges Preß-Geſetz und zugleich Cenſur für die Gegenſtände der äußern Politik iſt ein Geſetzgebungsverſuch, deſſen nur deutſche Staatsmänner fähig ſind, und ein Zwitterding, das nur denken zu wollen, jedem engliſchen und franzöſiſchen Staatsmann als der Culminationspunkt aller Lächerlichkeiten erſcheinen würde und das, mit Gewalt ins Leben gerufen, die Freiheit der Meinungen zuverläſſig völlig vernichten wird. Hieran zweifelt Niemand, der die Gleichgültigkeit des bayeriſchen Publikums gegen das öffentliche Leben kennt und der weiß, wie ſchwierig es zur Zeit ſchon iſt, einem Blatte, das mehr koſtet, als 6 fl., auch nur ſo viele Abonnenten zu gewinnen, daß die Koſten gedeckt werden.

Es iſt nicht zu läugnen, daß freie Preſſe ohne Schranken wider den Mißbrauch ein Uebel ſey, allein noch größer wird das Uebel, wenn durch die Schranke wider den Mißbrauch zugleich der Gebrauch unmöglich gemacht wird.

Hier giebt es keinen Ausweg als vollſtändige Preß-Freiheit, die allein ſtrenge Strafgeſetze zuläßt. Wer das Mittel nicht will, muß auf den Zweck verzichten. So lange daher unſer Gouvernement an den Gedanken der wahren Preßfreiheit ſich nicht gewöhnen kann, in ſo lange muß dasſelbe auch auf die gewünſchte Straf-

Digitized by Google

gewalt wider den Mißbrauch der Preſſe Verzicht leiſten.

Das vorgelegte Preßgeſetz wird daher nur unter der Modifikation, daß die Preſſe vollſtändig emancipirt werde, angenommen werden können. Von der bayeriſchen Deputirtenkammer des Jahres 1831 läßt ſich nicht erwarten, daß ſie einem Geſetze ihre Zuſtimmung gebe, welches der Nation ungleich weniger gewährt, als ſie vor dem verhängnißvollen Monate Jänner geſetzlich beſeſſen hatte.

Die bayeriſche Deputirten-Kammer vom Jahre 1831.

Das Vertrauen in die Thätigkeit, Umſicht und Energie des zweiten Ausſchuſſes der Deputirten-Kammer, welches wir in dieſem Blatte bei verſchiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegt haben, iſt nunmehr vollſtändig gerechtfertigt. Denn es liegt nunmehr als das Reſultat einer ſorgfältigen Prüfung der Finanzverwaltung, in den Jahren 1826 — 1829, ein klarer und umfaſſender Bericht vor, welcher den Verdienſten des Gouvernements, im Departement der Finanzen, zwar Gerechtigkeit widerfahren läßt, allein mit gleicher Gerechtigkeit gegen die Nation alle Ausgabspoſitionen an das Licht zieht, wozu competenzmäßige Ermächtigung mangelt.

Bei den vom Ausſchuſſe angeführten Gründen wird die Kammer die Anerkennung der fraglichen Ausgabspoſitionen ohne Zweifel auch wirklich verweigern.

Zu den erfreulichſten Reſultaten der Finanzverwaltung gehört übrigens der Umſtand, daß nicht nur die bedeutende Summe von 5,265,304 fl. 37 kr. in 3 Jahren erſpart wurde, ſondern daß auch hievon die beträchtliche Summe von 5,035,000 fl. zur Erleichterung der Laſten der Nation disponibel ſind. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Deputirten-Kammer darauf dringen werde, dieſe Summe vollſtändig unmittelbar und direct zum Nutzen der Steuerpflichtigen zu verwenden und zu ſolchem Behufe etwa unter die Kreiſe zu vertheilen, oder bei der künftigen Steuerbewilligung in Abzug zu bringen. Erwägt man, daß auch in den Reductionen verſchiedener Ausgabspoſitionen des künftigen Budgets noch Mittel zur Erleichterung des Volkes werden gefunden werden, ſo iſt jetzt ſchon die Gewißheit gegeben, daß auch in dieſer Beziehung die Seſſion von 1831 Reſultate erzielen werde, welche allen verſtändigen Anforderungen Genüge zu leiſten im Stande ſind.

So wird denn die Deputirten-Kammer vom Jahre 1831 in der Geſchichte unſeres Parlaments in jeder Hinſicht Epoche machen, bei dem Volke ſich ein Denkmal ſetzen und den Sinn für das conſtitutionelle Leben mehr und mehr erwecken und verbreiten. Wenn die Berathung und Abſtimmung über die Finanzverwaltung und das künftige Budget erfolgen wird, ſo hoffen wir nur, daß diejenigen Mitglieder der Deputirten-Kammer, welche bei der Diſcuſſion über die Beſchwerde wider die Cenſurordonnanz über die Vernachläßigung der materiellen Intereſſen des Volkes ſo bitter ſich beklagt und die Erleichterung der Nation für den Hauptzweck der ſtändiſchen Berathungen erklärt haben, eben ſo feſt als die Oppoſition, auf dieſen Hauptzweck hinwirken und daher mit der Oppoſition für die Nichtanerkennung der budgetwidrigen Ausgaben, für Verwendung der erſparten Summen zur directen und unmittelbaren Erleichterung des Volkes und endlich für die äußerſte Reduction gewiſſer Ausgabspoſitionen ſtimmen werden.

Das bayeriſche Zollſyſtem.

Da die Beibehaltung oder Abänderung des Zollſyſtems die Nation in geſpannter Erwartung erhält, ſo wird es unſern Leſern nicht unwillkommen ſeyn, hierüber das Gutachten des zweiten Ausſchuſſes der Deputirten-Kammer zu vernehmen.

Die Anſicht des Referenten, in dieſem Fache, Heinzelmann geht dahin:

„Das durchgreifende Radikalmittel zur Abſtellung vieler bisherigen Klagen und Mängel iſt und bleibt immer die Ausdehnung der Zollvereine und durch ſie das Hinausrücken der Grenzen, das Fallen der Zwiſchenſchlagbäume, und in deren Folge erweiterter Spielraum für jede Art von Gewerbsthätigkeit, und Verbannung des Schleichhandels von dem größten Theile unſerer Grenzen, ſo wie derſelbe ſeit dem Vereine auf der würtembergiſchen Grenze glücklich vertilgt iſt. Daß ſich alsdann auch die Koſten bedeutend vermindern werden, und auch über die Höhe der Zollſätze gelindere Anſichten geltend gemacht werden können, liegt klar vor Augen. Es werden dann alle wirklichen Intereſſen einander gegenüber ſtehen, und mit Vortheil debattirt und beſtimmt werden können.

Unbedingte plötzliche Herabſetzung aller Zölle würde aber jetzt nicht dazu helfen, wie Manche meinen.

Man würde ſich einem, im Augenblicke beſtehender Unterhandlungen offenbar ſchädlichen Schwanken hingeben, und zu eigenem Schaden vergeſſen, daß einige Stabilität eine unerläßliche Vorbedingung jedes Handelsſyſtems ſeyn müſſe, vergeſſen, daß eben die geſteigerten Zollſätze zu Vereinen, und durch ſie am Ende zu niedrigern Zollſätzen führen können und werden.

Es iſt durchaus, ſobald Vereine einmal geſchloſſen ſind, keine Nothwendigkeit, daß in ſolchen Vereinsgebieten die Zölle hoch bleiben müſſen. Zucker und Kaffee z. B. und andere Colonialwaaren, gegen deren höhere Belegung meiſtens geklagt wird, ſind auswärtige Erzeugniſſe, bei deren Zollbelegung keiner der unterhandelnden Staaten ein anderes Hauptintereſſe kennt, als ſie bei Aufſtellung der Zollinie als Geldmittel zu benützen.

Daß hingegen unſere Gewerbsinduſtrie vorwärts komme durch zweckmäßige Unterſtützung der Real- und

Digitized by Google

polytechniſchen Schulen (nach dem Vorgange anderer Staaten) wird auch eine gebieteriſche Forderung der Zeit.

Es wird bei Gelegenheit des Budgets auch diejenige zu Reviſion und Milderung der Zölle gegeben ſeyn, und es wird jetzt um ſo mehr darauf hingewieſen, als von der Staatsregierung ſelbſt noch Mittheilungen über die neuen Verträge und über die ſeit 1829 erlangten Erfahrungen in Zollſachen zu erwarten ſind. Auch die ſeit 1828 vermöge §. 27 u. 28. der Zollordnung von der Regierung angeordneten Tarifsabänderungen, welche der Beiſtimmung der Stände bedürfen, werden bei dem Vortrag über das Budget beſprochen; ſo wie überhaupt alsdann alle die verſchiedenen an die Kammer gekommenen Anträge zur Sprache kommen ſollen, beſonders aber auch diejenigen Punkte der Zollordnung ſelbſt, welche ſich bei der Ausführung als nachtheilig oder nicht entſprechend bewieſen haben.

Zum Schluſſe blos die Frage: ob auswärtige Staaten z. B. Preußen mit Bayern einen auf Reciprocität gegründeten Handelsverein eingegangen wären oder noch eingehen möchten, wenn Bayern, anſtatt in höhern Zollſätzen Compenſationsmittel zu beſitzen, ſeine Grenzen durch ganz niedrige Zölle dem Ausland ſchon geöffnet hätte?

Was hätte das Ausland dann noch bei uns zu ſuchen, das es nicht ſchon hätte?

Uns ließe dasſelbe die Grenzen öffnen, und hielte die ſeinigen gegen uns, nach wie vor, verſchloſſen.

Nur Vereine, auf gegenſeitig ganz freien Verkehr abgeſchloſſen, vermögen dem Uebel der vielen Mauthlinien im deutſchen Vaterlande ein erwünſchtes Ziel zu ſetzen, Deutſchland auch von nicht deutſchen Staaten billigere Behandlung zu verſchaffen und ſomit einen glücklichern Zuſtand herbeizuführen.

Daher trägt Referent darauf an, an Se. Majeſtät auf verfaſſungsmäßigem Wege die Bitte zu ſtellen:

„daß die Abſchließung von Vereinen auf Grundſätzen der völligen Reciprocität möglichſt beſchleunigt, und auch der Vertrag mit Preußen in einen gänzlichen Zollverein umgewandelt werden möge.“

Dagegen leitete der Correferent Günther aus ſeinem Vortrage das Reſultat und die Folgerungen ab:

1) daß die inländiſche Induſtrie nur durch rückſichtsloſe Hintanſetzung der Moralität und des Handels-Intereſſes geſchützt werden konnte. In wie fern gehoben? Darüber ſind weitere Aufklärungen vom Miniſterium verſprochen;
2) daß die reinen Einnahmen, trotz der aufgeführten Erleichterung und Aufhebung mancher Einnahmspoſitionen, viel bedeutender hätten ſeyn müſſen, wären die Abgaben nicht ſo ſehr durch Umgehung derſelben geſchmälert worden, und
3) daß von den beabſichtigten Vereinigungen mit andern Staaten bis jetzt nur die mit Würtemberg zu Stande kam, welcher Vereinigung der Vertrag mit Preußen und Heſſen im Jahre 18$\frac{29}{30}$ folgte;
4) daß auf Verminderung der Perceptionskoſten, in Folge dieſes auf Vereinfachung der Manipulation angetragen werden müſſe;
5) daß die ad 4 erwähnten Verminderungen nur in Folge billigerer Zölle mit Berückſichtigung des ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſes aber auch mit Rückblick auf den Handel ſelbſt geſchehen könne, keineswegs aber mit Errichtung neuer Zolllinien, welche bei weitern Vereinen nur wieder fallen müßten, und daß demnach eine Reviſion des Zolltarifes eintreten müſſe;
6) daß endlich die aus dem Zollgeſetze angeführten §. 27 und 94., dann §. 96. und folgende und §. 114. ſo wie das ganze Geſetz ſelbſt einer genauen Prüfung unterworfen werden möchte.

Der Ausſchuß beſchloß, daß in Betreff der divergirenden Urtheile der beiden Referenten über die Reſultate der Verwaltung zur Zeit keinem dieſer Urtheile beigetreten werden könne, weil ſie auf die künftige Anwendung des Zollgeſetzes Einfluß haben und dieſe Frage in zu inniger Verbindung mit dem Budget ſteht, bei welch' letzterem die Frage, welche Zollſätze in Folge einer vorzunehmenden Reviſion des Zolltarifs herabzuſetzen ſind, von der Bemeſſung des künftigen Staatsbedarfs und von den noch zu erwartenden Mittheilungen der Staatsregierung über den Stand der Einleitungen zu Handelsverträgen abhängt.

Cholera morbus.

(Beſchluß.)

Der königl. preußiſche Hauptmann außer Dienſt, Baron v. Ehrenkreuz, machte in Beziehung auf jene gefährliche Krankheit eine wichtige Erfahrung. Es gibt auch in Deutſchland eine Krankheit, welche die Medizíner ſchlechtweg Cholera nennen. Ihr Verlauf iſt ganz der Cholera morbus ähnlich, faſt möchte man ſagen, ganz gleich; nur ſcheint ſie nicht epidemiſch zu ſeyn, ſondern blos durch beſondere Umſtände oder Diſpoſition des Körpers hervorgerufen zu werden. Nichts deſtoweniger iſt ſie ebenſo lebensgefährlich, wenn nicht ſchnelle und wirkſame Hülfe zur Hand iſt. Die Gattin des Baron Ehrenkreutz wäre vor 14 Jahren in Weſtphalen beinahe das Opfer dieſer einfachen Cholerus geworden. Alle mediziniſchen Mittel waren vergeblich. Endlich verfiel die Mutter der Leidenden auf alten Rheinwein, welcher, in kleinen Portionen von Minute zu Minute gegeben, die Kranke auch wirklich vom Tode rettete.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

// Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 145. 7. Juni 1831.

Das Lotto in Bayern.

Da unter den patriotiſchen Wünſchen die Aufhebung des verderblichen Lottoſpieles einen vorzüglichen Rang behauptet, ſo können wir uns das Vergnügen nicht verſagen, den Vortrag, welchen der würdige und einſichtsvolle Heinzelmann, eine unſerer Zierden conſtitutioneller Bürger, über dieſen Gegenſtand im zweiten Ausſchuß erſtattet hat, im Auszuge mitzutheilen.

„Die Totaleinlagen der Spielenden betrugen in den Jahren 1826 — 1829 einſchlüſſig des Stempels 11,934,767 fl. Daran bekamen die Spielenden als Gewinnſte: 7,165,157 fl., ſo daß für dieſelben von den faſt eingelegten 12 Millionen die enorme Summe von 4,769,610 fl. verloren ging, um dem Staate eine, durch keinen Staatszweck zu rechtfertigende, wohl aber mit der Moral unverträgliche Einnahme von 3,839,138 fl. binnen 3 Jahren zu verſchaffen.

Die Verwaltungskoſten betragen 942,314 fl., alſo von reinem Durchſchnittsertrag beinahe 25 pCt. Unkoſten!!

In der Art und Weiſe, wie das Lotto-Spiel getrieben und geleitet wird, will Referent nicht eingehen, allenthalben iſt aber nur Willkühr in Beſtimmung der Einſätze und der Gewinnſte ſichtbar, und die ſich dem Lotto hingebenden Spieler ſind nicht nur dem Zufalle, ſondern auch der Willkühr der Regierung in mehrfacher Beziehung dabei preis gegeben.

Die Kammer des Jahres 1825, welche bei dem damaligen Budget mit einem namhaften Deficit zu kämpfen hatte, provocirte, gleich derjenigen vom Jahre 18$\frac{27}{28}$, auf gegenwärtige Ständeverſammlung, um das Land von der Geiſſel des Lotto zu befreien.

Sollen alle die gerechten Klagen über dieſes traurige Spiel der Staatsregierung mit dem Volke nicht abermals leere Klänge und Deklamationen ſeyn und erfolglos verhallen, ſo hat die jetzige Kammer kräftige Hand anzulegen, um einer Anſtalt den Garaus zu machen, deren Daſeyn etwas Unwürdiges iſt, deren Fortbeſtand aber eine Sünde wäre.

Wiſſen, daß etwas nicht moraliſch recht iſt, und es doch thun, iſt ſogar doppelte Sünde.

Weg mit allen ſophiſtiſchen und unſtichhaltigen Gründen für den längeren Fortbeſtand.

Schwäche wäre es, ein Uebel zu kennen, und jahrweiſe es fortbeſtehen laſſen zu wollen; wie könnten die Stände die Mittel zu Beſtreitung der Staatsausgaben und darunter des Glanzes des Hofes berathen, und unter den Einnahmspoſitionen die trübe Quelle des Lotto fortwährend aufnehmen?? Es wäre wohl eine wahre Beſchämung für einen Staat, welcher mit geordneten Finanzen, mit einem aktiven Ueberſchuß von 4 Millionen während dreier Jahre nicht ernſtlich darauf denken wollte, den unteren Volksklaſſen jenen heilloſen Anlaß zum Verderben zu entziehen, und eine Einnahmsposition abzuſchaffen, wodurch ſich unſere Zuchthäuſer bevölkern, und am Ende ſogar Verbrechen veranlaßt werden, welche dann der Staat mit Strafgeſetzen verpönt, er, der dazu durch ſein Lotto die Veranlaſſung gab!

Mögen auch Nachbarſtaaten mit dem Lotto fortfahren, das ſoll, das darf uns nicht hindern, es bei uns zu vertilgen; denn nach dieſem Argument müßte man das Uebel ja fortbeſtehen laſſen, ſo lange es in einem Nachbarlande beſtünde. Die Gefahr vor den benachbarten Lotto's kann aber mit dem ernſtlichen Willen der Regierung, durch Verhandlungen auf dem Bundestag abgewendet werden, und ſie iſt im Vergleich zum ganzen Lande nicht groß und ginge blos einige Gränzdiſtrikte an; denn große Sätze auf ſolche Zahlenlotto's können von der unteren Klaſſe nimmermehr ins Ausland geſandt werden, mithin iſt die Sorge für großen Geldabfluß ins Ausland wenig erheblich. Daß der Bundestag ſich auch mit ſolchen gemeinnützigen Gegenſtänden befaßte, wäre nur eine ſehr gerechte Forderung an denſelben.

Sollen etwa Belege dargebracht werden, daß das Lotto verderblich wirkt? ... Unſere Behörden werden ſie liefern können. Im Oberdonaukreis, unweit Kempten, ſpielten ganze Dörfer ſich zum Bettelſtab herunter, welche früher wohlhabend waren, weil nicht mehr allein

Digitized by Google

der einzelne Bauer ins Lotto ſetzte, ſondern das ganze Dorf vereint mit namhaften Summen dem Wahn ſich hingab, ſein Glück auf dieſem ihm vom Staate dargebotenen Weg zu ſuchen, und die armen Betrogenen ſind es durch den Staat geworden und können ihn alſo deßhalb anklagen.

Referent hofft demnach die Ueberzeugung der Majorität der Kammern auszuſprechen, wenn er es für moraliſch unmöglich hält, daß die Einnahmspoſition fürs Lotto ferner in Betracht gezogen werden dürfe, und alſo den Antrag ſtellt:

„Die Kammer der Abgeordneten wolle bei Feſtſetzung der zur Ergänzung der Staatsbedürfniſſe erforderlichen Steuern auf die Einrechnung des Lottoertrages in die Staatseinnahmen als einer moraliſch gänzlich unzuläſſigen Einnahmsquelle keine Rückſicht nehmen.“

Dann finden auch die beiden, gleichen Zweck beabſichtigenden Anträge der Abgeordneten v. Harsdorf und Zinn ihre Erledigung und gerechte Willfahrung.“

Der zweite Ausſchuß hat nach Anhörung dieſes Vortrages des Referenten Heinzelmann mit vier Stimmen gegen drei erklärt, mit demſelben gänzlich einverſtanden zu ſeyn.

Die Minorität hat dagegen (wahrſcheinlich aus leider nur zu triſtigen Gründen für die Unentbehrlichkeit der im Lotto liegenden Finanzquelle) ſich vorbehalten, erſt bei der Prüfung des Budgets über die Nothwendigkeit der Lottoanſtalt ſich auszuſprechen, obgleich ſie ſonſt mit der Sache einverſtanden wäre.

Superflua non nocent.

„Viel Lärm um Nichts“. Dieſes treffende Sprichwort werden ſämmtliche Landgerichtsaſſeſſoren zu ihrem Wahlſpruche gemacht haben, ſobald ſie aus den jüngſten landſtändiſchen Verhandlungen in ſichere Erfahrung brachten, daß ſie wegen *Nicht-Connexität* die Hoffnung auf Verbeſſerung ihrer Lage abermals verlieren ſollen. — Doch faſt entfällt mir die Feder wieder, wenn ich bedenke, daß es als unnütz erſcheinen möchte, über eine Materie noch etwas zu ſchreiben, über die ſchon mehr als zuviel, obgleich fruchtlos, geſchrieben und geſprochen wurde. Allein es ergeht mir, wie einem von Schmerzen gepeinigten Patienten, welcher unwillkührlich ſchreit, wenn er gleich weiß, daß es ihm nichts hilft.

Dank, heiſſen Dank, der Kammer der Abgeordneten, welche, wie ſchon in früheren Landtagen, auch dießmal für Verbeſſerung des traurigen Looſes der Landgerichtsaſſeſſoren das Wort nahm; von ihr war dieſes auch zu erwarten, weil ſie aus der Mitte des Volkes hervorgieng, und ſohin die Bedürfniſſe aller Menſchenklaſſen näher kennt und kennen kann.

Allein eine hohe Reichskammer iſt viel zu hoch geſtellt, um von einer ſo niederſtehenden, wenn auch noch ſo nützlichen Staatsbürgerklaſſe Notiz zu nehmen; daher ſich von ihr die gnädige Zurückweiſung des von der erſten Kammer geſtellten Antrages nach Conſequenz der Beſchlüſſe früherer Landtage wohl erklären läßt. — Nur Ein Hoffnungsfunken leuchtet uns noch — nämlich daß einmal eine *glückliche Connexität* uns dem erſehnten Ziele näher führen könnte, welcher Zeitpunkt mit Vorlage des Budget gegeben wäre.

O, möchten die hohen Volksvertreter alsdann in gefällige Erwägung ziehen, daß von unſerer beſſern Stellung auch das Wohl eines großen Theils der Nation abhängt; denn nach der menſchlichen Natur, wie ſie von jeher war und immer ſeyn wird, hat in der Regel derjenige, der beſſer beſoldet iſt, mehr Luſt und Liebe zur Arbeit, als derjenige, der ſich kümmerlich fortbringt und ſeine ſchönſten Jahre hoffnungslos dahin welken ſieht. Wer ſteht mit dem Volke mehr und näher und in wichtigern Intereſſen in Berührung als eben der Juſtiz- und Adminiſtrativ-Beamte I. Inſtanz? Möchte es doch niemal Unglückliche unter ihnen gegeben haben, welche aus Urſache bitterer Familiennoth in die traurige Verſuchung kamen, von der ſchönen Bahn des Rechts abzuweichen!

Wer trüge zum Theil die Schuld hieran?

Es ſollte uns aber noch ein anderer Hoffnungsſtern blinken, und dieſer heißt: „Organiſation“. Dieſes Zauberwort durchzuckt ſchon ſeit Jahren unſere Nerven, verlor aber allmählig ſeine Wirkung bis zur Abgeſtumpftheit, und konnte ſelbſt da kein Vertrauen mehr erwecken, als noch erſt in kürzeſter Zeit Bancommiſſionen auf allen Seiten ausflogen, um für die neuen Localitäten Vorarbeiten einzuleiten.

Dazu gehört wohl wenig Scharfſinn, zu bemeſſen, daß die beabſichtigte Organiſation mit völliger Trennung der Juſtiz und Adminiſtration noch lange nicht zu Stande kommen dürfte, und nur überſpannte Sanguiniker glaubten bisher mit jedem 1. Okt. die Neugeborne begrüßen zu können.

Allein es gibt auch noch eine leichter zu bewerkſtelligende, nicht minder zweckmäßige Organiſation; dieſe iſt — wenn man nicht ermüdet, das ſchon tauſendmal Geſagte und Gehörte noch einmal zu hören — *Verkleinerung der Gerichte*. Nicht bloß wir, Aſſeſſoren, würden dadurch eher zu einem befriedigenden Ziele und Wirkungskreiſe gelangen, ſondern auch, was die Hauptſache bildet, das Volk würde einen ſeiner erſten Wünſche erfüllt ſehen; denn Mancher, der jetzt mit Zeit und Koſtenaufwand in einer Entfernung von 6, 7 und 8 Stunden die richterliche Hilfe mühſam aufſuchen muß, ruft aus:

„Lieber Unrecht leiden, als ſich ſein Recht mit ſolchen Opfern erkaufen!“

Ein Landgerichtsaſſeſſor für ſich
und ſeine leidenden Mitbrüder.

Digitized by Google

Bemerkungen über Landwirthſchaftsbeförderung.

Um im Gebiete der Landwirthſchaft mit gleichmäßigem Erfolge auf Vermehrung und Veredlung der Gewerbsſtoffe, ſohin im engen Vereine dieſer unzertrennlichen National-Momente förderlich und ergiebig fürzuſchreiten, wie kann wohl bei der Beſchränktheit der Intelligenz des gewöhnlichen Landmanns, bei den — demſelben angebornen Vorurtheilen, wo jeder heimathlich entwachſene Sohn dem mechaniſchen Schritte ſeines Vaters unabwendbar nachzuahmen, oder ihm blindlings zu fröhnen pflegt, und mit dem Vater einen natürlichen Abſcheu und Widerwillen vor allen neuen, mindeſt ändernden Verſuchen in ſich ſtets nährt, einen heiternden Gedanken auf beſſere Zukunft hin — jemals Raum gegeben werden??

In von agrikoler Induſtrie unmittelbar abhängigen, ganz einfachen Handwerksgewerben, ſind ordentliche Lehre, mehrjährige Wanderung, und ſogar Theilnahme an eigens errichteten politechniſchen Schulen, und endlich die Beſtehung rigoröſer Fähigkeits-Probe geſetzlich geboten, das vor allem intereſſanteſte Haupt- und Urgewerbe der Agrikultur, woraus der Staatskörper ſein Leben, die unentbehrlichen Bedürfniſſe, oder die Mittel zur Selbſterhaltung, dann den frohen Lebensgenuß, Wohlſtand, Macht und Reichthum ſchöpfen ſolle, iſt hingegen faſt einzig dem Zufalle — und der blos eingebildeten Möglichkeit rationeller Selbſtentwickelung und Ausbildung ſonderbarſt anheimgeſtellt. — Landwirthſchaftliche Zentral- und Kreisvereine, wie ſelbe zur Zeit im Vaterlande beſtehen, ſind äußerſt prekäre, und viel zu ſchwache Vehickel für die Erringung jenes großen Zweckes.

Es muß auf das jugendliche Alter, wie beim übrigen Gewerbſtande zeitlich hingewirket werden, es ſollen gleichfalls öffentliche Bildungs-Inſtitute exiſtiren, und zwar ſolche, welche theoretiſch praktiſchen Unterricht nachhaltig zu liefern im Stande ſind.

Ohne die mit dem phyſiſchen Heranleben vereinbarte geiſtige Bildung, ohne Elementar- und grundſätzliche, auf Erfahrung geſtützte Vorkenntniſſe über die Natur, ihre Geſetze, ihre innere Kraftäußerung, oder Wirkſamkeit, läßt ſich keine Empfänglichkeit der für Agrikultur berufenen Volksklaſſe vorausſetzen, und in ſo ferne es an Sinn und Empfänglichkeit fehlet, wozu alle höhern Aufforderungen, Belohnungen, Ermunterungen und Wünſche?

Man gehe auf die älteſten Zeiten zurück, ſo findet man immer das Sprichwort beurkundet:

„wenn der Bauer nicht muß,
ſo regt er kein Hand und kein Fuß."

das iſt, um den ſchlichten Landmann zu etwas ihm noch Unbekannten, und Ungewöhnlichen zu vermögen, ſo mußte man beim Abgang irgend einer Bildungs-Anſtalt von jeher gegen Selben präzeptiv, mit Strafkommunikationen, und Pönverfahren einſchreiten, und nur auf dieſem Zwangswege allein war man im Stande, ſein und der Herrſchaft Beſſeres endlich befördern zu machen, ſo erging es namentlich mit dem Brachbau, mit Anpflanzung von Klee, Kartoffel, Flachs, und mit der Obſtzucht ꝛc., man mußte obrigkeitlich befehlen, daß z. B. jeder Bauer oder Großgütler wenigſt 1 Tagwerk, und jeder Söldner, oder Kleingütler wenigſt ein Viertel Tagwerk Flachs jährlich bei Straf-Vermeidung anbauen müſſe, und erſt ſo gedieh es zum Vollzuge, und von daher ſtammet auch größtentheils dieſe, oder ſonſt andere Gattung Anbaues, — ohngefähr daſſelbe Verhältniß waltet noch heut zu Tage vor. Die allerhöchſten Verordnungen z. B. über Baumpflanzung ꝛc. bezielen zwar durchaus nur eine *indirekte* Einflußnahme der Behörden zum Zwecke der Selbſtbethätigung des Landmannes, allein die Behörden ordiniren, daß dieß, was einmal des *Königs allerhöchſter Wunſch und Wille iſt*, vollzogen werden *müſſe*, und auf *dieſen Impuls* bewegt man ſich, weil es eben ſeyn *muß*, und der obrigkeitlichen Verfügung ohne Präjudiz nie ausgewichen werden *kann*! —

Selbſtthätigkeit vereinbart ſich lediglich mit innerer Ueberzeugung, und dieſe bedinget ſchlechterdings Intelligenz. — Um alſo auf indirektem Wege erwünſchliche Vorſchritte zu gewinnen, und den einmal erwähnten Landmann von ſeiner, noch niederen Stufe der Bewirthſchaftung ohne Zwang empor zu bewegen, ſo ſollen die Söhne der agrikolen Bevölkerung ohne Unterſchied der Individuellen — Letzterer gleichgeſtellt, zur Theilnahme an vaterländiſchen, oder auswärtigen Bildungsinſtituten, und zur *Wanderung* in landwirthſchaftlich ausgezeichnete Gebiete angewieſen, ſofort auch ohne ehvor abgelegte Qualificationsprobe eben ſo wenig, als die übrigen Künſtler und Handwerker zur Anſäßigmachung künftig zugelaſſen werden.

K. R.

Nachſchrift der Redaction.

Wir haben vorſtehenden Aufſatz mitgetheilt, um dem guten Willen des Verfaſſers unſere Achtung zu bezeigen; allein die in dem Aufſatze entwickelten Grundſätze theilen wir nicht und können ſolche ſchon wegen des Principes der individuellen Freiheit und aus Abneigung gegen die Vormundſchaft über ſelbſtſtändige Staatsbürger nicht theilen.

Berichtigung. *)

In dem XIV. Protokolle der bayeriſchen Deputirten-Kammer hat der Abgeordnete *Scheuing* S. 53 behauptet „*daß die Rentämter die Gewerbeſteuer nach Willkühr auflegen*." Dieſe Behauptung iſt jedoch ganz irrig, denn nach III. §. 5 des Gewerbe-

*) Würden ſolche Irrthümer immer ſogleich aufgedeckt, ſo würde manches Mißverſtändniß zwiſchen Regierung und Nationalrepräſentation gehoben.

Digitized by Google

ſteuer-Edictes vom 15. April 1815 wurde urſprünglich das Gutachten über die Einreihung der einzelnen Gewerbe in ihre entſprechende Klaſſe den Polizeybeamten, unter Beiziehung eines Ausſchuſſes von Gewerbsleuten, übertragen.

Auch die nach §. 11 der Inſtruktion hiezu den königlichen Rentämtern übertragenen Klaſſifizirung neu verliehener Gewerbsrechte gründet ſich auf das Gutachten eines Gewerbs-Ausſchuſſes.

Dr. Mayer k. Rentbeamter.

Literatur.

Topo-geographiſch-ſtatiſtiſches Lexicon vom Königreiche Bayern verfaßt von Dr. J. A. Eiſenmann, Domkapitular, geiſtlichem und Conſiſtorialrathe und Dr. C. Fr. Hohn, Profeſſor. Erlangen 1831 bei J. J. Palm und Ernſt Enke; gr. 8. Bd. von A—L, 72 Bogen. Preis 7 fl. rh.

Die beiden Verfaſſer haben in Wahrheit ein dankenswerthes Nationalwerk begonnen, bei deſſen Bearbeitung ſie von folgenden Principien ausgingen:

A. Von jedem der 8 Kreiſe des Königreiches ſind angegeben: Grenzen, Größe, Einwohnerzahl, Behörden, Gebirge, Gewäſſer, Hauptwaldungen, Natur- und Kunſtproducte, Gewerbe, Häuſerzahl, Anzahl der Brücken; von jedem Land- und Herrſchaftsgerichte: Größe, Einwohnerzahl; von jedem einzelnen Orte deſſen Lage und Eigenſchaft a) in phyſiſcher, b) politiſcher, c) kirchlicher Hinſicht. Die Kreishauptſtädte nebſt mehreren andern erhielten eine gedrängte Beſchreibung, ſo wie die Ortslagen immer genau beſtimmt ſind, was das Werk nicht nur Behörden ſondern auch Privaten ſehr brauchbar macht. Dabei loben wir, daß die Verfaſſer nicht vom literariſchen Wege, wie der Beſchreiber des Obermainkreiſes, abirreten; nicht perſönliche Ausfälle auf ganze Körperſchaften und einzelne einſchaltreten; denn dieß ſchändet den Autor ſammt dem Werke. Horaz, der alte Lebensphiloſoph, characteriſirt ſolche Producte hündiſche.

B. Wie die Verfaſſer verſichern, ſchöpften ſie blos aus amtlichen Quellen, oder benützten die neueſten, bewährteſten Druckſchriften über Bayern, oder ſammelten durch gute Freunde oder perſönlich auf Reiſen.

Wir probirten die Richtigkeit der Angaben an wenigſtens hundert uns ſehr bekannten Orten, und fanden ſie bewährt. Indem wir von dieſen auf die übrigen den Schluß gleicher Genauigkeit machen dürfen: geben wir dem Werke die ihm gebührende Empfehlung und deſſen Verfaſſern ertheilen wie das ihnen gebührende Lob, ſo wie wir zur Vollendung des 2. Theiles wünſchen, daß denſelben die Geduld und Ausdauer bei ſolcher Marter-Arbeit nicht ausgehen möge!

Wir ſchlieſſen das Ganze mit der Anfrage:

Hat der Abdruck des 2. Bandes begonnen? Wird die Herbſtmeſſe denſelben liefern?

Obgleich wir wiſſen, daß die gewiſſenhafteſte Correktur kaum alle Fehler, vorzüglich bei vorliegendem Werke, entfernen könne; ſo haben wir doch die 7 Seiten von Zuſätzen und Verbeſſerungen unliebig geſehen. Doch gerechten Tadel verdienen Verfaſſer oder Verleger, wer die Schuld trägt, wegen der Beſtimmung des Ganzen auf 2 Bände. Warum nicht auf 3? Papier und Typen ſind recht brav; aber 72 Bogen machten den Band allzu dickleibig und unſer Exemplar kommt uns vor wie ein Zwerg.

Literariſche Anzeige.

Hildburghauſen und New-York.

Im Verlage des Bibliographiſchen Inſtituts iſt eben erſchienen und durch alle ſoliden Buchhandlungen zu beziehen:

Claſſiſche
Caſual-Predigten
der
berühmteſten Kanzelredner
unſerer Zeit.

Aus der Bibliothek deutſcher Canzelberedſamkeit beſonders abgedruckt.

8. 2 Theile in 1 Band, mit 2 Kupfern. 1⅓ Thlr. ſächſ.

In der liter. art. Anſtalt iſt zu haben:

Charte von Polen, nebſt einem großen Theil von Lithauen. 1 fl. 12 kr.

Ueberſichts-Charte der verſchiedenen Theilungen von Polen. 24 kr.

Chärtchen der Umgegend von Warſchau. 18 kr.

Anzeige.

Das Inland konnte geſtern wegen der Cenſurſtriche nicht ausgegeben werden. Auch in dem heutigen Blatte iſt der wichtigſte Artikel geſtrichen worden.

München den 7. Juny 1831.

Die Redaktion.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 146. 8. Juni 1831.

Bemerkungen eines Reiſenden über Eichſtädt. *)

Auf meinen Wanderungen durch das ſüdliche Deutſchland war ich bisher noch nicht in das Thal der Altmühl gekommen. In dieſem Frühlinge (1831) habe ich zuerſt, auf einer Reiſe von München nach Nürnberg, die Bekanntſchaft dieſer Gegend gemacht, und bin angenehm durch die Anmuth derſelben überraſcht worden.

Die Altmühl entſpringt bei Windsheim, unſern von Hornau und Burgbernheim, geht durch Frommetsfelden, Lautershauſen, Herrieden, Groſſenried, Ornbau, Gungenhauſen, Bubenheim, in welcher Gegend die fossa Carolina, durch Trenchlingen, Dietſurt, Pappenheim, Solnhofen, Dollenſtein, wo Spuren einer alten Römerſtraße, die durch den Eichſtädter Park führt; ſodann durch Eichſtädt, Kinding, Beilengrieß, wo ſie die Sulz, durch Dietſurt, wo ſie die Laaber aufnimmt; endlich durch Eggersberg, Prunn und Kehlheim, wo ſie oberhalb Regensburg ſich in die Donau ergießt. Die Blätter: Ansbach, Dünkelsbühl, Weiſſenburg, Neuburg und Dietſurt — der trefflichen Karte des k. bayerſchen topographiſchen Bureau's geben ein bis in das kleinſte Detail treues Bild des vielfach gewundenen Laufes der Altmühl, aller Bäche, die ſie aufnimmt, und vollſtändig des mannichfach wechſelnden Terrains dieſer intereſſanten Gegend.

Die hohen Hügel, welche den obern Theil der Altmühl mit ihren maleriſchen, romantiſchen Thälern umgeben, ſind Ausläuſer der ſchwäbiſchen Alp, winden ſich um die Rednitz und Pegnitz, und dehnen ſich bis an das Fichtelgebirg; ſie bilden ſonach, zwiſchen dieſem Gebirge und dem Schwarzwalde, im Vereine mit der ſchwäbiſchen Alp, die fortlaufende Kette, welche die große Ebene des Donauthales auf der nordweſtlichen Seite ſchließt. **)

Ich hatte zunächſt Eichſtädt zum Mittelpunkte meiner Excurſionen gemacht. Dieſe Stadt liegt in einem der freundlichſten Theile des Altmühlthales an der großen Nürnberger Straße, und iſt zwanzig und einige bayriſche Poſtſtunden von München, Augsburg, Regensburg, Nürnberg und Ansbach entfernt. Sie zählt gegen 7000 Einwohner. Das äußere Anſehen der Stadt, beſonders der Vorſtädte, von einer der nahen Höhen betrachtet, hat etwas orientaliſches. Die kleinen, durch ihre flachen Dächer in dieſem Lande auffallenden Häuſer von eigenthümlicher, gefälliger Bauart, und ihre Lage in einer Reihe am Abhange der Hügel, machen einen zugleich fremden und angenehmen Eindruck. Man möchte glauben, eine mauriſche Stadt zu ſehen, wenn nicht die äuſſere Reinlichkeit der weiß übertünchten Gebäude auswieſe, daß hier keine Araber hauſen.

Im Innern der Stadt bemerkt man viele ſchöne Häuſer, die gut unterhalten, geräumig und bequem eingerichtet ſind; ſie wurden großentheils im vorigen Jahrhundert von Prieſtern erbaut, und geben Zeugniß von deren damaligen Wohlſtande. Denn Eichſtädt war die Reſidenz eines geiſtlichen Fürſten, welcher in Folge der Revolution die Souveränität verlohr und ſein Land an Bayern überlaſſen mußte. Die weltliche Pracht der frommen Herren iſt zu Grunde gegangen, die Gebäude, die ſie aufführten, ſtehen indeß aufrecht, und können mit Nutzen von gewerbſamen, fleißigen Bürgern be-

*) Dieſe Bemerkungen ſind dem Tagebuche eines Reiſenden entlehnt, welcher das ſüdliche Deutſchland zum Gegenſtande ſeiner Beobachtungen machte; ſein Reiſejournal wird vielleicht in der Folge dem Publikum vorgelegt werden.

**) Die andern Gränzen dieſer großen Ebene ſind die Alpen im Süden, und der Böhmerwald im Oſten. Das Dreieck innerhalb dieſer drei Bergreihen iſt, in den Kriegen zwiſchen Frankreich und Oeſterreich, von großer militäriſcher Bedeutung. Bayern, im Beſitze dieſer Ebene, iſt dadurch, falls es eine unabhängige Politik befolgt, im Stande, die Feinde auseinander zu halten, und den Frieden von Süddeutſchland zu ſichern. Eine muſterhafte Beſchreibung dieſer Ebene findet ſich in dem Werke des Erzherzogs Carl »Grundſätze der Strategie,« dem eine ſchöne Karte dieſer Gegend beigefügt iſt. Der franzöſiſche General Pellet in ſeinen »Denkwürdigkeiten des Krieges von 1809« beſchreibt gleichfalls die militäriſchen Eigenheiten dieſes großen Kriegsſchauplatzes in Bayern.

Digitized by Google

nutzt werden. Die Lage der Stadt wird der Induſtrie, wenn ſie in Bayern ſich mehr ausbildet, in mehrfacher Beziehung als vortheilhaft erſcheinen. Man findet ſchöne Wohnungen zu unglaublich wohlfeilen Preiſen. Mit drei bis viertauſend Gulden könnte mann hier pallaſtähnliche Häuſer kaufen. Eine Wohnung, für welche man in München 800 fl. Miethe zahlen müßte, iſt hier um 100 fl. zu haben. Holz iſt im Ueberfluß und wir Brod, Bier und Fleiſch wohlfeil. Fiſche und Krebſe ſind von vorzüglicher Güte. Die Jagden von Eichſtädt ſind berühmt, und geben einen Reichthum von Wild jeder Art. Welcher Freund der Mundkünſte in München kennt nicht die Eichſtädter Faſanen! Der Park hat einen Umfang von 2400 Aecker, und ladet zugleich zu den herrlichſten Spaziergängen ein. Ueberall findet man Wirthshäuſer, von denen aus man eine ſchöne Anſicht genießt.

(Fortſetzung folgt.)

Erwiederung auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Plattner in der 35ten Sitzung der zweiten Kammer, die königliche Bank dahier betreffend.

Der Herr Abgeordnete Plattner hat, als ein Mitglied des hieſigen Handelsſtandes ſich für berufen gehalten, ſeine Meinung über die königliche Bank dahier auszuſprechen, und dieſe Meinung als die herrſchende zu bezeichnen; er behauptet, daß dem Handelsſtande kein Gewinn aus dem Beſtehen dieſes Staats-Inſtitutes zu Theil werde, welches außer dem daraus hervorgehenden Vertrauen noch des großen Vortheils ſich erfreue, mit ihm gegen zwei procentige Verzinſung zugewieſenen Kapitalien, rein merkantiliſche Operationen weit leichter und zu billigern Bedingungen zu machen als Privatbankiers; er bemerkt, daß ihm alle Puppillengelder zu 3 pCt. Zinſen zugewendet werden müßten, und daß dem Vernehmen nach öfters große Fondsanhäufungen ſtatt fänden, die im gewöhnlichen Wechſelhandel keine Verwendung hätten ꝛc.

Ein Freund der Wahrheit und auch ein Mitglied des Handelsſtandes findet ſich veranlaßt, die Behauptungen des Hrn. Plattner und die Widerſprüche zu beleuchten, in die er verfallen iſt.

Wahr iſt es, daß die Bank eines großen Maßes von Vertrauen ſich erfreut, wahr aber auch, daß ſie ſich daſſelbe nicht allein durch ihre Eigenſchaft als Staats-Inſtitut erworben hat, ſondern mehr noch durch ihre anerkannte, rechtliche, ſolide und billige Handlungsweiſe; Beweis dafür iſt der unbeſchränkte Kredit deſſen ſie ſeit ihrem Beſtehen (1780) genoß und der ſich ungeſchwächt auch in der Zeit erhielt, wo alle Staats-Inſtitute im Mißkredit lagen; damals war ſie der ſichere Zufluchtsort für Millionen von Geldern. Doch wozu den ehrenvollen Vorwurf rechtfertigen, der ihr aus dem Genuße dieſes Vertrauens gemacht werden will!

Warum ſoll aber die herrſchende Meinung der Bank entgegen ſeyn? Doch nicht darum, weil jeder den freien Willen hat, ihr ſein Geld, das er anderswo nicht beſſer anzulegen weiß zu 2 pCt. Zinſen anzuvertrauen und es jeden Augenblick wieder entnehmen können?

Oder darum, weil der Geſchäftsmann täglich bereite Kapitalien zu ſeinen Unternehmungen in ſolcher Größe und in ſolcher Art findet, wie er ſie bei andern Handlungshäuſern der Natur ihrer Geſchäfte nach nimmermehr finden kann? Oder darum, weil Pupillengelder, die entweder augenblicklich keine hypothekariſche Anlegung finden oder nur temporär angelegt werden dürfen, zum großen Nutzen und zu großer Sicherheit der Pupillen zu 3 pCt. dort untergebracht werden können?

Ich frage noch einmal, warum ſollte denn der Handels- und Fabrikſtand oder der Privatmann unzufrieden über ein Inſtitut ſeyn, das zum freiwilligen Gebrauch von jedermann beſteht, und das nach dem eigenen Geſtändniſſe des Redners billigere Bedingniſſe machen kann, als irgend ein Privatbankier?

Und wodurch hätte ſich dieſe Meinung ausgeſprochen?

Etwa dadurch daß, wie der Redner ſelbſt vernommen haben will, ſich öfter bedeutende Fonds bei der Bank anhäufen? Iſt nicht gerade dadurch das Gegentheil von dem bewieſen, was er beweiſen will, wenn er ſagt: der Handelsſtand habe keinen Gewinn von dieſem Inſtitute? Wer zwingt denn denſelben, ſeine Gelder dort anzulegen, wenn er nicht ſeinen Vortheil dabei findet? Und wenn der Redner ſelbſt geſteht, daß große Fonds in dem gewöhnlichen Wechſelhandel wegen des darnieder liegenden Waarenhandels keine Verwendung finden, was geſteht er dadurch anders als daß der Handelsſtand und der Privatmann nicht einmal Gelegenheit hätte, ſeine Kapitalien bei Privatbankiers anzubringen? Wo ſind denn übrigens dieſe Privatbankiers hier zu finden, die zu 2 oder 3 pCt. täglich Geld annehmen und nach Verlangen wieder heimzahlen?

Wohl haben wir mehrere ſehr achtungswerthe ſolide Häuſer, die in Verbindung mit ihren Speditions- und Kommiſſions-Geſchäften Wechſelgeſchäfte betreiben, es exiſtirt aber nicht ein Haus, daß ſich ausſchließlich den Bankgeſchäften widmete, am wenigſten ſolchen, wie die königliche Bank ſie macht, deren Weſen vorzüglich in Anleihen beſteht.

Die Fremdenliſten auswärtiger Städte haben wohl zu unſerer Kunde gebracht, daß der Chef mehrerer hieſigen Häuſer, als Bankier reiſt, man weiß aber deßwegen doch, daß dieſelben keine Bankiergeſchäfte machen, es müßte denn ſeyn daß eines derſelben jetzt Luſt hätte, ſich an die Stelle der Bank zu ſetzen.

Alſo auch in dieſer Beziehung wären keine Intereſſen verletzt, und ſomit iſt kein gedenkbarer Grund vorhanden, der irgend eine Unzufriedenheit mit der Bank muthmaſſen laſſen könnte. Die Behauptung des Herrn

Digitized by Google

Behörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem die Hinterlegung geſchehen iſt.

Der Unternehmer, welcher dieſe Hinterlegung unterläßt, wird an Geld von zehn bis zu einhundert Gulden geſtraft.

Durch die Hinterlegung ſoll die Austheilung und Verſendung nicht aufgehalten ſeyn.

Art. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodiſchen Schrift iſt ſchuldig, in Beziehung auf die in derſelben vorgetragenen Thatſachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, ſogleich nach deren Mittheilung, in das nächſtfolgende Blatt, Stück oder Heft unentgeldlich aufzunehmen, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden und der geeigneten Zwangseinſchreitung zum Vollzuge.

Art. 8. Wer mit Umgehung der in den Art. 5 — 7. feſtgeſetzten Verbindlichkeiten eine Zeitung oder periodiſche Schrift, welche im Königreiche redigirt wird, im Auslande drucken oder verlegen läßt, iſt den, gegen die Verletzung dieſer Verbindlichkeiten beſtimmten Strafen eben ſo unterworfen, als wenn der Druck oder Verlag im Inlande beſorgt würde.

Art. 9. Die Umgehung der Cenſur, wo und wie ſie geſetzlich angeordnet ſeyn wird, hat Arreſt von einem Tage bis zu einer Woche, und Geldſtrafe von zehn bis zu einhundert Gulden zur Folge.

Art. 10. Werden in einer Zeitung oder periodiſchen Schrift Nachrichten und Aufſätze, welche aus derſelben von der Cenſur-Behörde geſtrichen worden ſind, dieſes Umſtandes ungeachtet dennoch bekannt gemacht, ſo tritt Arreſt ein von zwei Tagen bis zu zwei Wochen und Geldſtrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden.

Art. 11. Die in den Art. 9 und 10. beſtimmten Strafen treffen den verantwortlichen Redakteur der betheiligten Zeitung oder periodiſchen Schrift.

Wenn jedoch dieſer Redakteur beweißt; daß der den Cenſur-Behörden entzogene oder von denſelben verworfene Artikel ohne ſein Wiſſen in die Zeitung oder periodiſche Schrift eingerückt worden ſey, ſo geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

Der Beweis des Nichtwiſſens von Seite des Redakteurs iſt unſtatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, worin ſich der den Cenſur-Behörden entzogene oder von denſelben verworfene Artikel findet, nach Vorſchrift des Art. 6. bei der Polizei hinterlegt worden iſt.

Art. 12. Mit der Beſtrafung in den Fällen der Art. 9 und 10. wird jederzeit die Confiskation der Blätter, Stücke oder Hefte verbunden, worin die der Cenſur entzogenen oder von ihr verworfenen Nachrichten und Aufſätze enthalten ſind.

Art. 13. Als periodiſche Schriften ſind alle diejenigen anzuſehen, welche öfter als einmal im Monate erſcheinen, es ſey in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeit-Abſchnitten, in größeren oder kleineren, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen, in gleichem oder verſchiedenem Format, unter gleichförmigem oder wechſelndem Titel.

Art. 14. Alle in den Art. 1 — 11. bezeichneten Uebertretungen der Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe werden beſtraft ohne Rückſicht auf Inhalt der Schriften.

Ergiebt ſich aus dem Inhalt ein Vergehen oder Verbrechen, ſo wird die Vergehens- oder Verbrechensſtrafe erkannt und bei Zumeſſung derſelben iſt die gleichzeitig begangene Polizei-Uebertretung als Erſchwerungsgrund zu betrachten.

Art. 15. Bei einem Zuſammenfluße mehrerer Uebertretungen richtet ſich die Zumeſſung nach derjenigen Uebertretung, welche mit der größern Strafe bedroht iſt, die übrigen Uebertretungen werden als beſondere Erſchwerungsgründe berückſichtiget.

Ein beſonderer Erſchwerungsgrund iſt auch der Rückfall.

Art. 16. Die Geldſtrafe ſoll in Arreſt umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht oder nicht ohne Gefährdung des Unterhalts der Familie des Verurtheilten beigetrieben werden kann.

Bei dieſer Verwandlung iſt die Summe von fünf und zwanzig Gulden dem einwöchentlichen Arreſt gleich zu achten.

Im Rheinkreiſe kömmt dasjenige zur Anwendung, was vermöge des daſelbſt geltenden Strafgeſetzbuches verordnet iſt über die perſönliche Verhaftung für Geldſtrafen und Koſten, dieſe Verhaftung ſoll jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Monaten überſteigen.

Art. 17. Verjährt wird die Strafbarkeit binnen drei Monaten nach dem Tage, wo die Uebertretung begangen, oder die eingeleitete Unterſuchung unterbrochen worden iſt.

Hat ſich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes geſetzwidriges Verhältniß gebildet, ſo fängt der Lauf der Verjährung ſo lange nicht an, als dieſes Verhältniß wirklich beſteht.

Art. 18. Gegenwärtiges Geſetz gilt proviſoriſch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgeſetzgebung.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit und von dem nämlichen Tage an ſind alle entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Zur Erfüllung der in den Art. 3 und 5. ausgedrückten Verbindlichkeiten wird den Inhabern der für den Verkehr mit Schriften bereits beſtehenden Anſtalten, ſo wie den Unternehmern der bereits beſtehenden Zeitungen und periodiſchen Schriften ein Termin von einem Monate bewilliget.

IV. Geſetz über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Vergehen und Verbrechen durch

Digitized by Google

den Mißbrauch der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen.

Art. 1. Wer in einer Schrift zu einem Vergehen oder Verbrechen auffordert, oder anreizt, ſoll nach den allgemeinen Strafgeſetzen behandelt und — wenn die Aufforderung oder Anreizung das Vergehen oder Verbrechen wirklich zur Folge gehabt hat, als Miturheber desſelben geſtraft werden.

Art. 2. Wer in einer Schrift, auſſer dem Falle des Art. 1., zum Ungehorſam wider die beſtehenden Geſetze auffordert oder anreizt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu ſechs Monaten geſtraft.

Sind durch ſolche Aufforderung oder Anreizung mehrerer Staatseinwohner zum Ungehorſam wirklich veranlaßt worden, ſo tritt Gefängniß ein von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

Art. 3. Wer in einer Schrift die beſtehenden Geſetze durch Läſterung, Schmähung oder Spott angreift, ſoll zu Gefängniß von einer Woche bis zu ſechs Monaten verurtheilt werden.

Iſt ein ſolcher Angriff wider Verfaſſungsgeſetze gerichtet, ſo iſt Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 4. Wer in einer Schrift die Perſon des Königs beleidigt, verſpottet oder ſchmäht, oder derſelben auf irgend eine Weiſe Verachtung bezeigt, der verwirkt die Strafe des Arbeitshauſes von einem bis zu ſechs Jahren.

Bei geringerem Grade der Beleidigung wird die Strafe auf Gefängniß von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren herabgeſetzt.

Art. 5. Die Beſtimmungen des Art. 4. ſind auch anzuwenden, wenn in einer Schrift die Gemahlin des Königs beleidigt, verſpottet, geſchmäht, oder derſelben auf irgend eine Weiſe Verachtung bezeigt worden iſt.

Art. 6. Wer in einer Schrift den Thron-Erben beleidigt, verſpottet, ſchmäht, oder Demſelben auf irgend eine Weiſe Verachtung bezeigt, wird mit Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren, bei geringerem Grade der Beleidigung aber mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre geſtraft.

Art. 7. Wird in einer Schrift eine dergleichen Beleidigung begangen an andern Mitgliedern der königlichen Familie, ſo iſt dieſes bei Ausmeſſung der wider Angriffe auf die Ehre feſtgeſetzten allgemeinen Strafen als beſonderer Erſchwerungsgrund zu betrachten.

Art. 8. Wer in einer Schrift die Häupter fremder Staaten beleidigt, wird mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren geſtraft.

Art. 9. Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die bei dem König accreditirten Geſandten oder mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten fremder Staaten in dieſer ihrer Eigenſchaft beleidigt.

Art. 10. Wer in einer Schrift die Regierungen oder Behörden fremder Staaten durch Läſterung, Schmähung oder Spott angreift; wer die Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr aufreizt, hat Gefängniß von einer Woche bis zu acht Monaten zu erleiden.

Art. 11. Die Art. 8 9 und 10 ſind nur anzuwenden in Anſehung ſolcher fremden Staaten, von deren Regierungen der Grundſatz der Gegenſeitigkeit angenommen und die Beobachtung desſelben zugeſichert ſeyn wird.

Art. 12. Wer in einer Schrift die Regierung des Staats durch Läſterung, Schmähung oder Spott angreift; wer in einer Schrift die Amtsehre einer öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Stelle oder Behörde beleidigt, iſt mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Jahre zu ſtrafen.

Art. 13. Iſt eine ſolche Beleidigung der Amts-Ehre begangen worden an einzelnen öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten oder Dienern; ſo wird auf Gefängniß erkannt von drei Tagen bis zu acht Monaten.

Art. 14. Die Beſtimmungen der Art. 12 und 13 gelten auch in Beziehung auf öffentliche, verfaſſungsmäßige oder ſonſt geſetzliche Wirkſamkeit.

1) Von der Ständeverſammlung, ihren beiden Kammern und ihren Mitgliedern.

2) Von den Landrathsverſammlungen und deren Mitgliedern

3) Von den Wahl-, Diſtrikts- und Gemeinde-Verſammlungen und ihren Bevollmächtigten,

4) Von den Geſchwornen.

Art. 15. Wer in einer Schrift eine von der Staatsregierung anerkannte öffentliche Körperſchaft oder Gemeinheit, einen Stand oder eine Claſſe von Staatseinwohnern läſtert, ſchmäht oder verſpottet; wer in einer Schrift die Staatseinwohner zur Zwietracht, zur gegenſeitigen Verachtung oder Feindſeligkeit anreizt, ſoll mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre geſtraft werden.

Art. 16. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung beſtehenden Religionsgeſellſchaft durch Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Haſſes angreift.

Art. 17. Gefängniß von einer Woche bis zu neun Monaten tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darſtellung die Sittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß, beleidigt wird.

Art. 18. Wer in einer Schrift andere verläumdet, ſoll nach denjenigen Beſtimmungen geſtraft werden, welche über die Verläumdung ſchon in den allgemeinen Strafgeſetzen enthalten ſind.

Art. 19. Wer in einer Schrift, auſſer dem Falle des Art. 18, die bürgerliche Ehre eines Andern durch Läſterung, Schmähung, Spott, oder durch Anſchuldigung verächtlicher Handlungen, Eigenſchaften, Meinungen oder Geſinnungen, widerrechtlich angreift, iſt mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu ſechs Monaten zu ſtrafen.

Art. 20. Bei den in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rückſichtlich der Be-

Digitized by Google

ſtrafung keinen Unterſchied: ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe kenntlich bezeichnet iſt.

Art. 21. In den Fällen der Art. 12 — 15, dann der Art. 18 und 19 iſt, ſo weit der durch eine Schrift unternommene beleidigende Angriff einer Perſon auf der Anſchuldigung beſtimmter Thatſachen beruht; der Beweis der Wahrheit dieſer Thatſachen zugelaſſen, jedoch nur dann, wenn dieſelben ein Verhältniß des öffentlichen und nicht blos ein Verhältniß des Privatlebens betreffen.

Durch die Herſtellung des zugelaſſenen Beweiſes der Wahrheit, wird Straffreiheit bewirkt.

Art. 22. Mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten iſt zu ſtrafen, wer in einer Schrift wiſſentlich falſche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, oder zur Erregung von Gehäſſigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevorſtehende Regierungsmaßregeln ausſtreut.

Art. 23. Wer eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als ſträflich erkannt worden iſt, nach öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, zu verbreiten fortfährt, oder auf's Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den ſoll die treffende Strafe in ihrem höchſten Maß angewendet werden.

Art. 24. Gegen Staatsdiener und Oberoffiziere des ſtehenden Heeres iſt ſtatt der verwirkten Strafe des Arbeitshauſes die Dienſtentſetzung, ſtatt der verwirkten Strafe des Gefängniſſes, wenn ſolche auf die Dauer von wenigſtens einem Jahre zugemeſſen wäre, die Dienſtentlaſſung zu verhängen.

Art. 25. Die Strafe des Arbeitshauſes wird als Feſtungsſtrafe dritten Grades; die Strafe des Gefängniſſes, wenn ſie die Dauer von drei Monaten erreicht oder überſteigt, als Feſtungsarreſt vollzogen.

Im Regierungsbezirke jenſeits des Rheins dient zur Vollziehung der Strafe des Arbeitshauſes, ſo wie der Gefängnißſtrafe, in ſo ferne dieſe die Dauer von einem Jahre überſchreitet, das Centralgefängniß.

Art. 26. Jeder verurtheilende Gerichtsſpruch hat die Confiskation der als ſträflich erkannten Schrift zur Folge.

Art. 27. Durch die Strafe wird die etwa nebſtdem begründete Civilklage nicht ausgeſchloſſen.

Art. 28. Aus der gegen eine Perſon verhängten Unterſuchung oder Strafe wegen der in den Art. 1 — 24 genannten Preßvergehen oder Preßverbrechen entſtehen in Anſehung des Antheils an der Ständeverſammlung, an dem Landrathe und an den Gemeindewahlen diejenigen rechtlichen Folgen, welche in der Verfaſſungs-Urkunde, in dem Geſetz über die Einführung der Landräthe und in der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden beſtimmt ſind.

Dieſe Folgen ſollen jedoch bei den, durch den Art. 2 Abſatz 1, durch den Art. 3 Abſatz 1 und durch die Art. 10, 15, 16, 17, 19 und 23 bezeichneten Vergehen eher nicht eintreten, als im zweiten Rückfalle.

Art. 29. Die Preßvergehen und Preßverbrechen ſollen nur dann, wenn ſie vollendet ſind, zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

Vollendet ſind dieſelben, ſobald die ſträfliche Schrift öffentlich oder heimlich in Verkehr oder ſonſt in Umlauf iſt geſetzt worden.

Alles dieſes vorbehaltlich der allgemeinen Strafgeſetze, wo auf dieſe beſonders verwieſen und in ſolchen etwas Anderes verordnet iſt.

Art. 30. Mit gleichem Vorbehalt und mit Vorbehalt der Beſtimmungen des Art. 24. wird die Verantwortlichkeit für ſträfliche Schriften in nachſtehender Ordnung feſtgeſetzt.

Verantwortlich ſind:

1) der Verfaſſer, in ſo ferne er nicht beweiſt, daß er weder an dem Drucke, noch an der Herausgabe Antheil habe.
2) Der Herausgeber, inſofern er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfaſſer und bloß auf deſſen Auftrag die Herausgabe unternommen worden ſey.
3) Der Verleger, inſofern er nicht den Verfaſſer oder Herausgeber nachweiſt.
4) Der Drucker, inſofern er nicht den Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger nachweiſt.
5) Der Verbreiter, und wer zur Verbreitung Auftrag gegeben hat, inſofern er nicht den Verfaſſer, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.

Art. 31. Als Verbreiter nach Art. 30. Nr. 5. iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift abſetzt, welche ihm auſſer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Namen und Wohnort entweder des Verfaſſers oder des Herausgebers Verlegers oder Druckers nebſt der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben iſt.

Art. 32. In Anſehung der Zeitungen und periodiſchen Schriften (Art. 13. des Geſetzes über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe) wird insbeſondere beſtimmt;

1) Für jeden in einer ſolchen Zeitung oder periodiſchen Schrift vorkommenden ſträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redakteur.
2) Wenn der Redakteur beweiſt, daß ein ſträflicher Artikel ohne ſein Wiſſen in die Zeitung oder periodiſche Schrift eingerückt worden ſey, ſo geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.
3) Der Beweis des Nichtwiſſens von Seite des Redakteurs iſt unſtatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem ſich der ſträfliche Artikel findet, nach Vorſchrift des Geſetzes über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe, eigenhändig unterzeichnet, und ſo bei der Polizei-Behörde hinterlegt worden iſt.
4) Für Artikel, welche den geſetzlichen Anordnungen gemäß, der Cenſur vorgelegt und von der Cenſur-Behörde genehmigt worden ſind, iſt dieſe ſelbſt

Digitized by Google

disciplinariſch verantwortlich, die Verantwortlichkeit trifft weder den Redakteur noch ſonſt einen Dritten.

Art. 33. Iſt derjenige, welchen die Verantwortlichkeit trifft, der gerichtlichen Einſchreitung durch die Flucht oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, ſo haftet die nächſtfolgende Perſon in der durch die Art. 30 und 32. Nr. 1 — 2 beſtimmten Reihe.

Art. 34. Bei einem Zuſammenfluße mehrerer Vergehen und Verbrechen richtet ſich die Zumeſſung nach demjenigen, welches mit der größern Strafe bedroht iſt, die übrigen werden als beſondere Erſchwerungsgründe berückſichtigt.

Ein beſonderer Erſchwerungsgrund iſt auch der Rückfall.

Art. 35. Die Strafbarkeit erliſcht durch Verjährung binnen ſechs Monaten nach dem Zeitpunkte, wo das Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 29. vollendet, oder die eingeleitete Unterſuchung unterbrochen worden iſt.

Bei Zeitungen und periodiſchen Schriften ſoll die Verjährung zu laufen anfangen von dem Tage, wo das von dem verantwortlichen Redakteur unterzeichnete Exemplar bei der Polizei hinterlegt ſeyn wird.

Alles dieſes vorbehaltlich der allgemeinen Strafgeſetze, wo auf dieſelben beſonders verwieſen und in ſolchen etwas Anderes verordnet iſt.

Art. 36. Ueberhaupt ſind die allgemeinen Strafgeſetze in allen denjenigen Punkten zur Anwendung zu bringen, worüber die vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 1 — 35.) keine ausdrückliche Vorſehung getroffen haben.

Art. 37. Die Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen geſchieht durch Staats-Anwälte; das Verfahren iſt mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtſchuld ſprechen Geſchworne; Alles dieſes nach näherer Anleitung des Geſetzes über das Verfahren.

Art. 38. Gegenwärtiges Geſetz gilt proviſoriſch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgeſetzgebung.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und von dem nämlichen Tage an ſind alle entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Gegeben.

Geſetz über die Bildung der Geſchwornen-Gerichte.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Bildung der Geſchwornengerichte für die Fälle, zu deren Aburtheilung dieſelben geſetzlich berufen ſind nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Zur Verrichtung eines Geſchwornen ſind befähigt:

1) ſämmtliche Mitglieder der beiden Kammern der Ständeverſammlung;
2) alle ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren der inländiſchen Hochſchulen; dann die inländiſchen Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften, ſo wie alle auf inländiſchen Hochſchulen graduirten Doktoren, in ſo ferne ſie Inländer ſind;
3) alle nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Auguſt 1828 §. 10. aus den Klaſſen der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zum Landrathe wählbaren Staatsbürger;
4) die rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe in den Städten und Märkten;
5) die Notare im Rheinkreiſe.

Art. 2. Geſchworne können nicht ſeyn:

1) die in Dienſtesaktivität ſtehenden königl. Staatsminiſter, Generalkommiſſäre, Regierungsdirektoren, Regierungsräthe und Regierungsaſſeſſoren, Polizeidirektoren und Polizeikommiſſäre, Stadt- und Landkommiſſäre;
2) das in Dienſtes-Aktivität ſtehende geſammte Richter-Perſonal;
3) die in Dienſtes-Aktivität ſtehenden Staatsanwälte und deren Subſtituten;
4) alle dem geiſtlichen Stande angehörigen Individuen;
5) wer das dreißigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 3. Von der Verrichtung eines Geſchwornen ſind diejenigen ausgeſchloſſen, die wegen Verbrechen oder Vergehen in Unterſuchung gezogen und nicht freigeſprochen worden ſind.

Art. 4. Niemand darf zur Verrichtung eines Geſchwornen in einzelnen Straffällen zugelaſſen werden, wenn er dabei zu dem gegen den Beklagten eingeleiteten Verfahren vermöge Amtspflicht mitgewirkt, als Zeuge eine Ausſage oder als Sachverſtändiger ein Gutachten abgegeben hat, oder als Beleidigter oder Beſchuldigter betheiligt erſcheint.

Art. 5. Die Verrichtung eines Geſchwornen kann von den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien jederzeit, von andern Staatsbürgern aber nur wegen ſiebenzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 6. Für jede Gemeinde ſoll jährlich am Anfange des Monats May ein Verzeichniß der in denſelben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geſchwornen befähigten Individuen durch die Stadtkommiſſariate, Landkommiſſariate, Landgerichte und Herrſchaftsgerichte unter Mitwirkung der k. Rentbeamten, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer hergeſtellt und ſpäteſtens bis zum 20. May im Gemeindehaus zu Jedermanns Einſicht aufgelegt oder angeheftet werden.

Nach zehn Tagen iſt das Verzeichniß an die obigen Behörden wieder einzuliefern.

Art. 7. Jeder Staatsbürger iſt berechtigt, gegen die aufgelegten oder angehefteten Verzeichniſſe wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Reklamation zu erheben.

Das Stadtkommiſſariat, Landkommiſſariat, Landgericht oder Herrſchaftsgericht hat die eingelaufenen Reklamationen ſogleich zu beſcheiden, und die hergeſtellten Verzeichniſſe mit einer Ueberſicht der aus der Beſcheidung der Reklamationen etwa hervorgehenden Abänderungen der vorgeſetzten Bezirks-Regierung ſpäteſtens bis zum 12. Juni vorzulegen.

Art. 8. Bis dahin iſt der Weg der Berufung an die vorgeſetzte Bezirksregierung geöffnet.

Dieſe wird über die in einzelnen Reklamationsfällen eingelegten Berufungen nach kollegialer Berathung in öf-

Digitized by Google

Platner zerfällt daher in Nichts, und jeder Unbefangene wird ſich wohl von ſelbſt abſtrahiren können, daß die herrſchende Meinung für die Bank nur eine günſtige ſeyn kann. Das Wahre iſt, daß jeder Vernünftige der Staatsregierung nur Dank wiſſen kann und weiß für das Fortbeſtehen eines Inſtituts, das ſich unter allen Beziehungen ſtets nur als voethellhaft bewährte, und mehr Nutzen den Gewerben gebeacht hat, als der wohl ahnen mag, dem glückliche Verhältniſſe von Jugend auf nur die Sorge auferlegten, ererbte Kapitalien arbeiten zu laſſen, nie aber ſie zu ſuchen.

Wie die Bank ihre Gelder fruchtbringend anlegt, dieß wird wohl nur ihre Sache ſeyn, und wenn es mit den Verſicherungen des Vertrauens in das königliche Staatsminiſterium der Finanzen, wie nicht zu zweifeln und wie daſſeibe in der That verdient, Ernſt iſt, ſo kann auch Herr Platnee ruhig die Beurtheilung der Handlungen dee Bank, dieſer iheer Oberbehörde anheimſtellen, obſchon es wünſchenswerth wäre, wenn es ihm veegönnt werden könnte, einen Blick in die Bücher der Bank zu werfen, und ſich zu überzeugen, wie Unrecht er hatte, ſich zum Dollmetſcher der öffentlichen Meinung in einee Sache aufzuwerfen, die er von dem Standpunkte des allgemeinen Wohls aus am allerwenigſten zu beurtheilen wußte.

Nürnberg den 3. Juny 1831.

Auch ein Mitglied des Handelsſtandes.

Correſpondenz.

Karlsruhe den 4. Juni.

Bekanntlich hat unſer unvergeßliches Miniſterium Berſtett-Berkheim nicht den Muth gehabt der 400 tapfern Pforzheimer — wenn es eriaubt iſt, ein miniſterielles Dioſkurenpaar mit einem Häuflein Gemeiner zu vergleichen; es hat auch nicht den Muth gehabt einee gewiſſen Collegſchaft; es hat füe gerathener erachtet, bei Zeiten den Kammern von 1831 auszuweichen und der Anklage zu entgehen, welche unausbleiblich verhängt woeden wäee. Nichts deſto weniger hat einer der Retieirten in der erſten Kammee Platz genommen, um wie es heißt, die eelittenen „Unbilden," die ihm die allgewaltige Macht der öffentlichen Meinung angethan hat, von einem „conſtitutionellen" Sitze aus, zu veenichten; die neneſte Geſchichte bietet aber nicht wenig Beiſpiele dar, daß ſolche Unbildenveenichtungen ein ganz andeees Ende nahmen, als ſie bezweckten und daß dee Vernichter, ſtatt mit einem blauen Auge ſich zufrieden zu ſtellen, deeen durchaus zwei begehrte. Auch giebt es Fälle, wo eine ſo allgemeine „Blauheit" hervoegebracht wird, daß kein heller Fleck mehr übrig bleibt; alſo geſchah es ſchon in mehreren Sitzungen der 2. Kammer dem abgedankten Miniſterium. Deſſen ungeachtet hat ſich einer der „zurückgezogenen, voegezogenen Großhofmeiſter und Staatsminiſter neuerdings ſehr ereifert, und in der eilften öffentlichen Sitzung der erſten Kammer eine Standrede gehalten, welche man unter die vortrefflichſten Gardinenpredigten rechnen darf, die jemals gegen eine Deputirtenkammer gerichtet wurde. Dieſes merkwürdige Dokument unbengſamer, biinder und ſelbſtverderblicher Ariſtokratie brachte in der heutigen 33. Sitzung der 2. Kammer der Abg. v. Itzſtein auf die Tagesoednung, indem er zuerſt ſeine Freude darüber ausdrückte, daß die Verfaſſung auf geſetzlichem Wege wieder hergeſtellt ſey, dieſe Freude [illegible] getrübt nannte durch das ebenbewährte Dokument, enthaiten in der Nummer 37 des Landtagsblattes. Er las es vor und wir geben es wieder, „durch das höchſte Vertrauen S. K. H. gewürdigt, wurde mir die Ehee zu Theil; zum Mitgliede dieſer hohen Kammer ernannt zu werden und ich erachte es der Würde dieſer hohen Verſammlung ſowohl, als mir ſelbſten ſchuldig zu ſeyn, über einige Beſchuldigungen mich auszuſprechen, welche in der 6. öffentlichen Sitzung der 2. Kammee (bei Anlaß der Motion auf Wiederherſtellung der Art. 29, 38 u. 46 der Verf. Urk.) über die Miniſtee und oberſten Staatsbeamten der Jahre 1823 u. 1825, in deren Mitte ich zu ſeyn die Ehee hatte, in Anregung gebracht und der Verdammung der öffentlichen Meinung preißgegeben wurden." (NB. dieſer Satz iſt faiſch geſtellt; was heißt das: einige Beſchuldigungen ſeyen der Verdammung ꝛc. preißgegeben? Vielleicht flog's etwa duech den Sinn, die Miniſter ſeyen ꝛc. preißgegeben worden. Allerdings! lobenswerth iſt es, daß Hr. v. B. das Tribunal der öffentlichen Meinung erwähnt, wenn er ſich ihm auch nicht unterwirft!) „Aus einer Claſſe des geſellſchaftlichen Verbandes abſtammend, die ihrer früheeen Stellung im Staate zufolge immerhin den vereinigenden Mittelpunkt zwiſchen dem Throne und dem Volke biidete, in dieſen Anſichten aufgewachſen, in dieſer Ueberzeugung erzogen, und nie gewöhnt dem Götzen des Tages, unter welcher Bezeichnung ee auch erſcheine, zu huldigen, wae mein Wahiſpruch von jeher: das Wohl des Volkes zu befördern und deſſen Gerechtſame zu ſchützen und zu ſichern, ſo wie die unverletzbaren Rechte der Krone zu erhaiten und mit feſtem Muthe zu vertheidigen. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, war jener Wahiſpruch die Richtſchnur, die mein öffentliches, dem Staate gewidmetes, ſo wie mein Privatieben leitete. — Die Unbilden nun, die den Miniſtern der Krone der Jahre 1823 und 25 gemacht wurden, ſind: 1) Die Auflöſung dee Kammee von 1822; 2) das Edikt vom 6. Febe. 1823; 3) eine angebliche verfaſſungswidrige Einwirkung in die Wahien von 1825. „(die Auflöſung erfoigte, weil die Miniſter mit einem unbeugſamen Starrſinne alle gerechten Forderungen der Kammer zurückwieſen; das Edict aber lud die Schuld des fruchtloſen Landtages auf die Schultern der 2. Kammer, damit die Regierung in dem Strahlenglanze ihrer Unſchuld daſtehe; die Einwirkung auf

die Wahlen iſt eben ſo Thatſache als die Abdankung des Hrn. v. Berkheim). Man höre ferner: „Was die beiden erſten Vorwürfe betrifft, ſo beziehe ich mich lediglich und allein auf den Inhalt ſelbſt jenes Ediktes, welches, die Gründe der Entlaſſung jener Kammer entwickelnd, eine genaue Darſtellung der Tendenz der Sitzungen der Jahre 1822 u. 23 darbietet.“ (Mit ſehr wenigen Ausnahmen ſind alle jene freyſinnigen Männer von 1822 wiedergewählt; d. h. die Tendenz des Landtages von 1831 iſt dieſelbe). Obgleich ich jenes Edikt weder verworfen noch verfaßt, und eben ſo wenig contraſignirt habe, ſo habe ich demſelben dennoch als Mitglied der oberſten Staatsbehörde, die vollkommenſte Anerkennung angedeihen laſſen, da es unläugbare Thatſachen enthielt, und aus der Feder eines Mannes, meines damaligen Collegen, gefloſſen iſt, dem die öffentliche Stimme allgemeine Wahrheitsliebe und Rechtsgefühl zuerkennt. Was nun die angeblich verfaſſungswidrige Einwirkung in die Wahlen von 1825 betrifft, ſo wird dieſer ungeeignete Ausdruck ſich dahin berichtigen, daß nämlich die freie Aeuſſerung des badiſchen Staatsbürgers vor und während der Wahlen weder durch unſere Verfaſſungsurkunde noch durch die Wahlordnung verpönt iſt, indem dieſe letztere in den §§. 56, 71 u. 72 diejenigen Fälle genau bezeichnet, wo eine Beſchränkung der Wahlfreiheit durch verfaſſungswidrige Einwirkung in die Wahlen ſtatt findet. (Es iſt der Ausdruck der öffentlichen Meinung, daß verfaſſungswidrig auf die Wahlen eingewirkt wurde, aber nicht ſo, wie die §§. 56 ꝛc. ſagen; denn dieſe beziehen ſich auf den Aktus der Abſtimmung über die Wahl der Wahlmänner und Deputirten; die verfaſſungswidrigen Einwirkungen geſchahen vor der Wahl durch Bitten, Drohungen und Verheiſſungen; ja ſogar durch Gewaltſtreiche wie der Abg. Poſſelt in der 6. Sitzung der 2. Kammer erzählte; und wir ſelbſt Beiſpiele anführen könnten.) „Daß die Regierung damalen keine ihrer Würde entgegnende verfaſſungswidrige Wege eingeſchlagen, darüber habe ich mich in der zweiten Kammer 1825 frei und unumwunden ausgeſprochen, eine Aeußerung, die in der Kammer ſelbſt, ſowohl im Inlande, und ich darf ſagen — auch im Auslande eine würdigende Anerkennung fand, und auf die ich mich beziehe, indem ſie in den gedruckten Protokollen der zweiten Kammer widerlegt iſt. Da die von S. K. H. mir dermalen gnädigſt zugewieſene Stellung im Staatsdienſte mich außer Stand ſetzte, jene Verunglimpfungen unmittelbar ſelbſt mit gewohnter Freimüthigkeit zurückzuweiſen, ſo mußte ich die Nachſicht einer hohen Kammer in Anſpruch nehmen, um jene irrigen Anſichten zu berichtigen.“

Nachdem v. Itzſtein das Produkt einer bedrängten Seele vorgeleſen hatte, gieng er mit der ihm eigenen kräftigen Sprache die Punkte durch, und ſtellte den Producenten nebſt ſeinem Anhange auf eine ſolche Art hin, daß er zeitlebens daran denken mag. Rache ſchien den Producenten zu dem Schritte einer übelgewählten Vertheidigung bewogen zu haben, aus der er aufs Haupt geſchlagen hervorgegangen iſt. Der Abg. Fecht ſprach ſich in gleichem Sinne aus, und ſetzte „den Exminiſter“ ſo zurecht, daß er ihn in ein geiſtiges Ham zu verſetzen drohte; auch äußerte er, die Kammer ſei von Rache entfernt, ob ſie gleich wiſſe, daß Hr. v. B. noch mit 6000 fl. auf der Penſionsliſte ſtehe u. ſ. f. Der Abg. v. Rotteck gieng dem „Großhofmeiſter“ ſo zu Leibe, daß das anweſende Publikum mehrmals in Gelächter ausbrach, auch der Abgeordnete Winter von Heidelberg nahm das Wort, und appellirte an das Volk. Die Kammer unterſtützte das Geſagte faſt einmüthig und laut; mehrmals wurde berührt, daß nur durch Großmuth der Kammer die Anklage des vorigen Miniſteriums unterblieben wäre, daß aber nach einer ſolchen Herausforderung von Seiten des Hrn. Großhofmeiſters die Großmuth beinahe erſchöpft ſey. Die Anſicht des Produzenten, als gehöre er einer Claſſe an, die den Mittelpunkt zwiſchen Thron und Volk bilde, ſey anmaſſend; in einem conſtitutionellen Staate ſeyen die Kammern die Mittler zwiſchen Fürſt und Volk. Der Abg. v. Itzſtein machte noch auf einen Artikel in der allgem. Zeitung vom April 1824 aufmerkſam, worin das fragliche Edikt vom 6. Febr. 1823 gewürdigt worden ſey; in Baden habe ſelbſt keine Widerlegung ſtatt finden können, weil keine Preßfreiheit beſtanden u. ſ. w.

Die ganze Stadt iſt voll von der heutigen Geſchichte. Wie man ſich bettet, ſo ſchläft man — das beſtätigt ſich auch hier, und mit dem Miniſter des Auswärtigen iſts nun vollends aus.

Literariſche Anzeige.

In der liter. art. Anſtalt iſt zu haben:

Plan von Warſchau von 1831 geh. 3 Landcharten-Format. Pr. 3 fl. 36 kr.

Theilungschärtchen von Polen, von den Jahren 1772, 1793, 1795 und 1815. Pr. 24 kr.

Charte von Polen, nebſt einem groſſen Theil von Lithauen. Pr. 1 fl. 12 kr.

Charte von Polen in 4 Bl. 9 fl.

Portrait von Clopicki 12 kr.

Schnoderhüpfel von Neureuther. 1. Heft. 1 fl. 21 kr.

(Mit einer Beilage.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Entwurf des Preßgeſetzes für Bayern.

I. Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Reviſion unterwerfen laſſen, und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nach Beobachtung der in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgezeichneten Formen, beſchließen Wir und verordnen.

§. 1. Die in der Verf. Urk. Titel IV. §. 11. ausgeſprochene Freiheit der Preſſe und des Buchhandels gewährt jedem Verfaſſer, oder wer ſonſt deſſen Rechte erworben hat, für ſeine Schriften den freien Gebrauch der Preſſe, die freie Herausgabe und den freien Verlag; jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographiſchen Anſtalt den freien Druck der zur Preſſe übergebenen Schriften; jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus dem Druck hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Das Erſcheinen einer Schrift iſt nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch in der Regel von einer Cenſur mittelſt obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhaltes.

§. 3. Nur ausnahmsweiſe kann die Cenſur eintreten, kraft beſondern Geſetzes, beſchränkt auf Zeitungen und periodiſche Schriften, aber auch bei dieſen beſchränkt auf ſolche Artikel, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, die Staatsverhältniſſe zu oder in den, dieſem Bund angehörigen Landen auſſer Bayern, oder die Staatsverhältniſſe zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen.

§. 4. Die in Anſehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte ſollen unter dem Vorwande der Freiheit der Preſſe und des Buchhandels nicht geſtört, vielmehr ſollen die geſetzlichen Verfügungen zum Schutze ſolcher Rechte gehandhabt werden.

§. 5. Staatsdiener ſind rückſichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, ſo wie jeder Thatſache oder Urkunde, deren Wiſſenſchaft nur durch das Dienſtverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienſtvorſchriften und an die Geſetze über die Amtsverſchwiegenheit gebunden.

§. 6. Im Allgemeinen iſt die Ausübung der Freiheit der Preſſe und des Buchhandels bedingt durch die Verbindlichkeit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswidrige Mißbräuche zu unterlaſſen, alles das nach Maaßgabe der einſchlagenden Geſetze.

§. 7. Andere Beſchränkungen, als in dieſen Geſetzen enthalten ſind, finden nicht ſtatt, keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden auſſer den Fällen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen geſetzlich mit Strafe bedroht ſind.

§. 8. In Sachen der Preſſe und des Buchhandels ſteht der Polizei eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu, ſondern dieſe iſt ausſchlieſſend den Gerichten vorbehalten.

§. 9. Was von Schriften verordnet iſt, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferſtichen, Erzeugniſſen der Lithographie, Holzſchnitten und überhaupt von jeder Art und Form ſinnlicher Darſtellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorſtehende Beſtimmungen ſollen als ein Grundgeſetz des Reichs, als ein ergänzender Beſtandtheil der Verfaſſungs-Urkunde angeſehen — und können nur auf die, durch den Tit. X. §. 7. dieſer Urkunde vorgeſchriebene Weiſe abgeändert werden, dieſelben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und von eben dieſem Tage an iſt das Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

Gegeben

II. Geſetz über die Cenſur der Zeitungen und periodiſchen Schriften.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben, in Rückſicht auf den §. 3 des Edikts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen.

Art. 1. Nachrichten und Aufſätze, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, die Staatsverhältniſſe zu oder in den einzelnen, dem deutſchen Bund angehörigen Landen auſſer Bayern, oder die Staatsverhältniſſe zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen, und durch Zeitungen oder periodiſche Schriften zur Oeffentlichkeit gebracht werden wollen, ſind vor Vollendung des Druckes den Cenſurbehörden vorzulegen. Was unter den periodiſchen Schriften zu begreifen ſey, iſt nach den einſchlagenden Beſtimmungen in dem Geſetz über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe zu bemeſſen.

Art. 2. Die durch den Art. 1. vorgeſehene Cenſur findet nur ſtatt in Anſehung derjenigen fremden Staaten, von deren Regierungen der dießfällige Grundſatz der Gegenſeitigkeit anerkannt und beobachtet wird, in ſo lange als dieſe Anerkennung und Beobachtung dauert.

Art. 3. Die Staatsregierung iſt ermächtigt, die geſetzlich vorbehaltene Cenſur ganz oder theilweiſe aufzuheben, auch nach Umſtänden wieder herzuſtellen.

Art. 4. Die Ausübung der Cenſur richtet ſich, was die Nachrichten und Aufſätze über die Verhältniſſe

Digitized by Google

des deutſchen Bundes über die Staatsverhältniſſe zu den einzelnen Bundeslanden auſſer Bayern, oder die Staatsverhältniſſe zu andern auswärtigen Landen betrifft, nach den von der Staatsregierung innerhalb den geſetzlichen Gränzen zu erlaſſenden Inſtructionen.

Nachrichten und Aufſätze über die innern Staatsverhältniſſe der einzelnen deutſchen Bundeslande auſſer Bayern, oder anderer auswärtigen Lande, können von der Cenſurbehörde nur dann verworfen werden, wenn der Inhalt wider ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen verſtößt.

Art. 5. Die Cenſurbehörde hat keine andere Befugniß und Obliegenheit, als die, zur öffentlichen Bekanntmachung der durch den Art. 1. bezeichneten Nachrichten und Aufſätze, wenn ſie in Zeitungen oder periodiſchen Schriften erſcheinen ſollen, die Genehmigung zu ertheilen oder zu verſagen, und das Eine oder das Andere auf den gemachten Vorlagen mit Namensunterſchrift auszuſprechen.

Gegen den Ausſpruch, gegen Competenzüberſchreitungen, gegen Verzögerungen der Cenſurbehörde iſt die Beſchwerdeführung bei der vorgeſetzten Bezirksregierung geſtattet.

Art. 6. Gegenwärtiges Geſetz iſt durch das Geſetzblatt zu verkünden, und tritt mit dem Tage dieſer Verkündung in Wirkſamkeit.

Alle entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen ſind vom nämlichen Tage an aufgehoben.

III. Geſetz über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben über die Polizei der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beſchloſſen und verordnen:

Art. 1. Wer ohne Gewerbsberechtigung Schriften oder einzelne Blätter mittelſt einer Privatpreſſe hervorbringt und ausgiebt, wird mit Geldſtrafe von zehn bis zu einhundert Gulden und mit Arreſt von zwei Tagen bis zu zwei Wochen belegt.

Das Schrift- und Steindruckerei-Geräthe, dann die vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften ſind der Confiskation unterworfen.

Art. 2. Wer mit Schriften Handel treibt ohne Gewerbsberechtigung; wer ein Privat-Leſe-Inſtitut oder eine Schriftenniederlage zum Ausleihen unterhält ohne obrigkeitliche Erlaubniß; wer ohne ſolche Erlaubniß mit Schriften hauſirt, Schriften ausruft, ausbietet, auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausſtreut oder anheftet, mit Schriften hauſiren, dieſelben ausrufen, ausbieten, ausſtreuen oder anheften läßt, der verwirkt Arreſt von zwei Tagen bis zu zwei Wochen und Geldſtrafe von fünf bis zu einhundert Gulden.

Die zum unbefugten Verkehr angeſchaften oder geſetzwidrig ausgebotenen Schriften werden confiszirt.

Art. 3. Buchhändler, Antiquare, Inhaber einer lithographiſchen Anſtalt, einer Leihebibliothek oder eines Leſe-Inſtituts, Kupferſtich und Bilderhändler ſind verbunden, über die bei ihnen vorräthigen zum Verkaufe oder ſonſt zum Umlaufe beſtimmten Schriften ein Verzeichniß zu führen und der Polizei-Behörde, wenn ſie es verlangen wird, zur Einſicht vorzulegen.

Wer dieſes Verzeichniß zu führen unterläßt, wer daſſelbe nicht wenigſtens von Monat zu Monat ergänzt, wird an Geld von fünf bis zu einhundert fünfzig Gulden geſtraft.

Eben dieſe Strafe und noch überdieß Arreſt von zwei Tagen bis zu zwei Wochen wird verhängt, wenn wirklich vorhandene Schriften abſichtlich aus dem Verzeichniſſe weggelaſſen, darin unter veränderten Titeln vorgetragen oder auf andere Weiſe verheimlicht werden.

Art. 4. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift ſoll beigeſetzt werden: der Name und Wohnort des Druckers, dann die übliche Zeitbezeichnung des Druckes.

Den Inhaber einer Schriftdruckerei, welcher dieſe Beiſetzung unterläßt, trifft Geldſtrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden.

Die nämliche Geldſtrafe und überdieß noch Arreſt von drei Tagen bis zu drei Wochen tritt ein gegen den Drucker, welcher Namen, Wohnort oder Zeit falſch angiebt.

In gleiche Geldſtrafe verfällt: wer mit Schriften Handel treibt, auf welchen nicht der Namen und Wohnort — entweder des Verfaſſers, oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers, nebſt der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben iſt.

Art. 5. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodiſche Schrift ſoll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur beſtehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft einer Zeitung oder periodiſchen Schrift genannt ſeyn.

Der verantwortliche Redakteur ſoll entweder in Geld oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen, vor Gericht eine Caution von viertauſend Gulden leiſten, welche in den Fällen, wo dieſelbe durch Verurtheilungen in Geldſtrafen oder Koſten angegriffen wird, ſogleich wieder bis zum vollen Betrage ergänzt werden muß.

Die geſchehene Errichtung der Kaution, ſo wie ihre Ergänzung iſt bei der Polizei-Behörde nachzuweiſen, welche über dieſe Nachweiſung unverweilt eine amtliche Urkunde auszufertigen hat.

Das Unternehmen einer Zeitung oder periodiſchen Schrift, welche vor Ausfertigung dieſer Urkunde herausgegeben oder fortgeſetzt wird, iſt bis zur Erfüllung der geſetzlichen Vorſchrift einzuſtellen, und der Unternehmer iſt an Geld von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden zu ſtrafen.

Art. 6. Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Heft einer im Königreiche herauskommenden Zeitung oder periodiſchen Schrift iſt, ſo wie die Austheilung und Verſendung beginnt, durch den Unternehmer ein, mit der eigenhändigen Unterſchrift des verantwortlichen Redakteurs verſehenes Exemplar bei der Orts-Polizei-

Digitized by Google

ſentlicher Sitzung von zweiter und letzter Inſtanz wegen entſcheiden, und hiernach die Verzeichniſſe bis zum 20. Juni definitiv berichtigen.

Art. 9. Die berichtigten Verzeichniſſe werden dem Landrathe des Regierungsbezirkes bei ſeiner jährlichen Verſammlung mitgetheilt, welcher hieraus die Liſte der während des nächſtfolgenden Verwaltungsjahres für den Dienſt der Geſchwornen-Gerichte zu verwendenden Staatsbürger mit ſorgfältiger Rückſicht auf den Beſitz der erforderlichen moraliſchen und intellektuellen Eigenſchaften anzufertigen, und dem Generalkommiſſär des Regierungsbezirks zuzuſtellen hat.

Art. 10. Die von dem Landrathe anzufertigende Liſte ſoll dreihundert Namen aus den in dem Art. 1. bezeichneten Klaſſen enthalten.

Mitglieder aus ſeiner eigenen Mitte kann der Landrath nicht auf die Liſte ſetzen.

Art. 11. Der Generalkommiſſär des Regierungsbezirkes hat mit Zuziehung der Direktoren beider Regierungs-Kammern der von dem Landrathe mitgetheilten Liſte noch hundert Namen aus der allgemeinen Liſte beizufügen.

Der Generalkommiſſär und die Regierungsdirektoren ſind verpflichtet, bei der zu treffenden Auswahl die in dem Art. 9. bezeichneten Eigenſchaften ſorgfältig zu berückſichtigen.

Ar. 12. Die auf ſolche Weiſe ergänzte Liſte iſt ohne Verzug dem Präſidium des Appellationsgerichts und dem bei dieſem Gerichtshofe aufgeſtellten Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 13. Wenigſtens vierzehn Tage vor Eröffnung der Sitzung des Geſchwornen-Gerichtes hat der Präſident des Appellationsgerichtes in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen ſämmtlicher auf die Liſte geſetzten Staatsbürger ſechs und dreißig herauszuziehen.

Art. 14. Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung findet auf gleiche Weiſe eine beſondere Ziehung zur Beſtimmung von vier Erſatzgeſchwornen ſtatt.

Hierbei ſind nur die Namen der an dem Orte der Sitzung wohnhaften auf der allgemeinen Liſte ſtehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 15. Befinden ſich unter den Staatsbürgern, deren Namen aus der Urne gezogen worden, einer oder mehrere, welche ſeit der Anfertigung der Liſte entweder geſtorben ſind, oder die Eigenſchaften nicht mehr beſitzen, durch welche die Fähigkeit zu den Amtsverrichtungen eines Geſchwornen bedingt iſt, ſo iſt nach Vernehmung des Staats-Anwaltes und erfolgtem Beſchluße des Gerichtshofes ſogleich zu deren Erſetzung durch weitere Ziehung zu ſchreiten.

Art. 16. Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebniſſe der Ziehung bei der nächſten Sitzung des Geſchwornen-Gerichts zu erſcheinen haben, ſoll dem Generalkommiſſär des Regierungsbezirkes ohne Verzug mitgetheilt, und durch dieſen ſodann jedem Einzelnen von ſeiner Berufung und von dem Tage und Orte, wo er zu erſcheinen hat, durch eine ſchriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben geſetzten Strafen-Nachricht gegeben werden.

Hierbei iſt zugleich die geeignete Einleitung zu treffen, daß von dem Vorgeladenen der Eid auf die Verfaſſungs-Urkunde geleiſtet werde, wenn er denſelben noch nicht abgelegt hat.

Die Zuſtellung der Ausfertigung iſt wenigſtens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung beſtimmten Tage, durch die geeignete Behörde entweder an den Betheiligten in Perſon oder in deſſen Abweſenheit an die in ſeiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden iſt, an den Gemeindevorſteher zu bewerkſtelligen, welcher ſodann verpflichtet iſt, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufſchub an den Betheiligten gelangen zu laſſen.

Die Zuſtellung iſt zu beſcheinigen und die Beſcheinigung ſogleich dem General-Commiſſäre einzuſenden.

Art. 17. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung beſtimmten Tage nicht wenigſtens dreißig der vorgeladenen Geſchwornen erſcheinen, ſo haben für die abhängigen ſofort die nach Art. 14 beſtimmten Erſatzgeſchwornen, und zwar nach der unter dieſen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Iſt die Zahl der letzteren zur Ergänzung des Abganges unzureichend, ſo hat der Vorſtand des Aſſiſenhofes ſogleich die noch fehlenden in öffentlicher Sitzung durch eine weitere Ziehung zuerſt aus der nach den Beſtimmungen des Art. 14 gebildeten beſonderen Liſte, und wenn dieſe erſchöpft iſt, aus den übrigen an dem Sitzungsorte wohnenden, nach Art. 1 bis 4 befähigten Staatsbürgern zu erſetzen.

Art. 18. Jeder Geſchworne, welcher auf die erhaltene Ladung weder erſchienen iſt, noch ſein Ausbleiben auf zulängliche Weiſe entſchuldiget hat, verfällt in eine Strafe von fünfzig bis einhundert Gulden.

Bei dem zweiten Rückfalle tritt nebſt doppelter Geldſtrafe der Verluſt der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geſchwornen ein, und es iſt das Urtheil durch das Kreisintelligenz-Blatt auf Koſten des Straffälligen bekannt zu machen.

Art. 19. Gleicher Beſtrafung unterliegt jeder Geſchworne, der zwar auf die ergangene Ladung erſchienen iſt, aber vor der Erfüllung ſeines Berufes ſich ohne anerkannte Entſchuldigung wieder entfernt hat.

Art. 20. Als gültige Entſchuldigungen ſind nur anzuſehen:

1) eine durch ärztliche Zeugniſſe beſcheinigte Krankheit, welche das Erſcheinen unmöglich macht;
2) häusliche oder Dienſtverhältniſſe, oder ſtaatsbürgerliche Verrichtungen, welche die perſönliche Entfernung von dem Aufenthaltsorte oder die Uebernahme eines jeden anderen Geſchäftes nach obrigkeitlichen Zeugniſſen nicht geſtatten, oder das Reiſen an andere Orte nothwendig machen.

Ueber die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entſchuldigungsgründe hat der Aſſiſenhof ſofort zu entſcheiden, und wenn dieſelben als muthwillig erkannt werden, die Strafe auszuſprechen.

Art. 21. Wer auf die erhaltene Ladung erſchienen, und ſeinen Verrichtungen als Geſchworner gehörig nachgekommen iſt, ſoll weder in dem nämlichen noch in dem nächſtfolgenden Jahre wieder auf die Liſte der für den Dienſt der Geſchwornengerichte beſtimmten Staatsbürger geſetzt werden, ſofern er nicht ausdrücklich auf dieſe Befreiung verzichtet.

Dagegen ſind die Namen derjenigen Individuen, welche entweder mit oder ohne Entſchuldigung ausgeblieben ſind, oder vor Erfüllung ihres Berufes ſich wieder entfernt haben, mit Ausnahme des in dem Art. 18 Abſ. 2 vorgeſehenen Falles, dem Präſidenten des Appellationsgerichts anzuzeigen, und durch dieſen ſogleich wieder in die nach Art. 9 bis 11. angefertigte Liſte einzutragen.

Art. 22. Jedem Geſchwornen, der ſeine Obliegenheiten erfüllt hat, und nicht am Orte der Sitzung wohnt, ſind für Zehrung auf die Dauer der nothwendigen Abweſenheit vom Hauſe, täglich 1 fl. 12 kr. und überdieß, wenn er weiter als 2 Stunden vom Orte der Sitzung entfernt

Digitized by Google

wohnt, auf jede Wegſtunde der Hin- und Rückreiſe vierzig Kreuzer auf Verlangen zu vergüten.

Art. 23. Das Geſchwornengericht iſt für jede Sitzung aus zwölf Geſchwornen zu bilden.

Art. 24. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage, und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafſache ſind die vorgeladenen Geſchwornen, ſo weit dieſelben nicht entſchuldiget und ihre Entſchuldigungen als hinreichend anerkannt worden ſind, in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten namentlich aufzurufen, und die Namen der Anweſenden in eine Urne zu werfen.

Art. 25. So oft die einzelne Verhandlung für welche das Geſchwornengericht gebildet werden ſoll, eine längere Dauer erwarten läßt, iſt der Aſſiſenhof befugt, vor dem Beginnen der Namensziehung zu verfügen, daß auſſer den erforderlichen zwölf Geſchwornen noch einer oder zwei andere aus der Urne gezogen werden ſollen, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathſchlagung und der Ertheilung des Ausſpruches auszuharren gehindert ſeyn ſollte, daſſelbe zu erſetzen.

Die Aushülfe-Geſchwornen treten in dieſem Falle nach der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen worden ſind.

Art. 26. Iſt der Aufruf beendiget und die nach Art. 17 des gegenwärtigen Geſetzes erforderliche Zahl vorhanden, ſo zieht der Vorſtand die einzelnen Namen aus der Urne heraus, und macht dieſelben dem Staatsanwalte und dem Angeklagten bekannt.

Art. 27. Der Angeklagte und der Staatsanwalt können jeder eine gleiche Zahl von Geſchwornen verwerfen.

Iſt jedoch eine ungerade Zahl von Geſchwornen vorhanden, ſo ſtehet dem Angeklagten das Recht zu, um einen mehr, als der Staatsanwalt, zu verwerfen.

Wenn ein Kläger aufgetreten iſt, ſo hat derſelbe, ſoferne er ſich nicht auf die Verfolgung ſeiner privatrechtlichen Anſprüche beſchränkt, das dem Staatsanwalte zuſtehende Verwerfungsrecht in Benehmen mit dieſem auszuüben.

Art. 28. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet iſt, haben ſich dieſelben darüber zu vereinigen, wie ſie die ihnen zuſtehende Zahl von Verwerfungen ausüben wollen.

Findet eine Vereinigung hierüber nicht ſtatt, ſo ſoll durch das Loos die Reihefolge beſtimmt werden, in welcher die einzelnen Angeklagten das Verwerfungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen erklärte Verwerfung iſt in dieſem Falle für Alle verbindlich.

Art. 29. Bei jedem Namen ſteht zuerſt dem Staatsanwalte und nach demſelben dem Angeklagten die Erklärung frei, ob der Geſchworne, deſſen Name gezogen worden, verworfen werden wolle.

Weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt iſt gehalten, die Gründe der Verwerfung anzugeben.

Art. 30. Die Ziehung iſt beendiget, ſobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen ſind, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt worden.

Art. 31. Sind in der Urne nur noch ſo viele Namen übrig; als zur vollzähligen Bildung des Geſchwornengerichtes erfordert werden, ſo findet eine weitere Verwerfung nicht Statt.

In dem durch den Art. 25 vorgeſehenen Falle iſt die zur Bildung des Geſchwornengerichtes aus der Urne zu ziehende Namenzahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweiſe auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 32. Unmittelbar nach vollendeter Bildung des Geſchwornengerichts ſind die Mitglieder desſelben, und in dem Falle des Art. 25 eventuell zugleich die aufgeſtellten Ergänzungsgeſchwornen zu beeidigen.

Der Vorſtand des Aſſiſenhofes hat den zu beeidigenden Geſchwornen folgende Eidesformel vorzuleſen:

> Sie ſollen ſchwören und geloben, daß Sie die gegen N. N. erhobene Anklage und deſſen Vertheidigung bei der bevorſtehenden gerichtlichen Verhandlung mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit verfolgen, und gewiſſenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausſpruch mit Niemand ſich benehmen, in der Ausübung der Ihnen als Geſchwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Freundſchaft oder Feindſchaft, Furcht oder Gunſt, um irgend eines Vortheiles Willen oder aus anderen ſolchen Urſachen handeln, ſondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben und Ihren Ausſpruch nach Ihrem Gewiſſen und der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten freyen Ueberzeugung geben werden.
>
> Alles getreulich und ohne Gefährde.
>
> So wahr Ihnen Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Nach Ableſung der Eidesformel iſt jeder Geſchworne einzeln durch den Vorſtand des Aſſiſenhofes aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte:

»Ich ſchwöre«

auszuſprechen.

Art. 33. Der Geſchworne, deſſen Name bei der Ziehung zuerſt aus der Urne hervorgegangen iſt, iſt als Obmann anzuſehen, ſo fern nicht mit ſeiner Zuſtimmung ein anderer durch freie Wahl der Geſchwornen hiezu beſtimmt wird.

Art. 34. Nach der Beeidigung iſt die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafſache zu eröffnen.

Wird dieſe Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächſten Aſſiſe hingewieſen, ſo muß bei dieſer zu einer neuen Bildung des Geſchwornen-Gerichts nach den vorſtehenden Vorſchriften geſchritten werden.

Art. 35. Die Beſtechung der Geſchwornen iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Th. I. Art. 355, 356, 443, 444, 446 und 448. zu beurtheilen.

Anſtatt der Dienſtentſetzung in den dort bezeichneten Fällen ſoll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter iſt, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anſtatt der Dienſtentlaſſung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 36. In dem Rheinkreiſe iſt die Beſtechung der Geſchwornen nach den daſelbſt beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen.

Art. 37. Die Beſtimmungen der Art. 35 u. 36. gelten nur proviſoriſch bis zur Einführung des neuen allgemeinen Strafgeſetzbuches.

Ar. 38. Gegenwärtiges Geſetz ſoll vom Tage der Bekanntmachung im Geſetzblatte an, im Rheinkreiſe aber vom erſten Jänner 1832 an in Wirkſamkeit treten. Die Staatsregierung hat nach erfolgter Bekanntmachung ſofort die Termine zu beſtimmen, in welchen die Geſchwornen-Liſten für das Verwaltungsjahr $18\frac{31}{32}$ nach Vorſchrift der Art. 1 bis 12. hergeſtellt werden ſollen. Im Rheinkreiſe ſind mit der Einführung des gegenwärtigen Geſetzes aller entgegenſtehenden geſetzlichen außer Wirkſamkeit geſetzt.

Gegeben

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 147. 9. Juni 1831.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

In der XXXVIII. u. XXXIX. öffentlichen Sitzung beſchäftigte ſich die Kammer mit der Berathung der Anträge des Abgeordneten v. Anns und einiger Deputirten vom Untermainkreiſe die Einquartierungs- und Vorſpanns-Laſten betreffend. Im Weſentlichen wurden dieſe Anträge, welche die Erleichterung des Volkes zum Zwecke haben, von den meiſten Rednern unterſtützt.

In der XL. öffentlichen Sitzung wurden die Fragen zur Abſtimmung über dieſen Berathungsgegenſtand von dem Präſidenten vorgelegt und mit verſchiedenen Abänderungen von der Kammer angenommen. Vorher war über das Reſultat der letzten geheimen Abſtimmung und den hieraus hervorgegangenen Beſchluß über die Rechnungslegung der Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt und die Einweiſung neuer Staatsſchulden Vortrag erſtattet worden. Der Beſchluß der Kammer geht dahin, daß die vorgelegten Rechnungen der Haupt-Anſtalt und der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes anzuerkennen, und die neuen Schulden-Einweiſungen auf den Grund älterer Rechtstitel zu genehmigen ſeyen. Hiermit verbindet die Kammer in Beziehung auf die Verbeſſerung des Staatsſchuldenweſens verſchiedene Anträge. Darunter befindet ſich auch ein Antrag auf authentiſche Interpretation des Art. 3. des Geſetzes von Jahre 1822 über die Staatsſchuld.

Der Tagesordnung gemäß wurde in der XL. öffentlichen Sitzung auch über die Beſchlüſſe der erſten Kammer vorgetragen, welche dieſe in Anſehung des Geſetz-Entwurfes, die Behandlung neuer Geſetzbücher betreffend, gefaßt hat. In Beziehung auf die von der Kammer der Abgeordneten vorgeſchlagenen Modifikationen hat die erſte Kammer verſchiedene Abänderungen und Zuſätze beliebt. Da dieſelben größentheils Redaktion und minder weſentliche Sachen betraſen, ſo wurde denſelben von der zweiten Kammer die Zuſtimmung ertheilt. Nur in Anſehung der Diäten, welche die in München wohnenden Mitglieder der künftigen Geſetzprüfungsausſchüſſe der Deputirtenkammer beziehen ſollen und welche die Reichsräthe von 5 fl. auf 3 fl. 20 kr. herabgeſetzt wiſſen wollen, blieb die zweite Kammer auf ihrem früheren Beſchluße, ſtehen. In Anſehung der Wünſche, welche die Deputirtenkammer mit der Annahme des Geſetzentwurfes verbunden hatte, hat die erſte Kammer folgenden 1) daß ein Verwaltungsgeſetzbuch bald vorgelegt, 2) daß bei der Beſetzung der Richterſtellen darauf Rückſicht genommen werden mögen, ob der Anzuſtellende die Geſetze der Provinz, in welcher er ſein Amt zu verwalten, kenne, 3) daß eine neue Advokatenordnung vorgelegt, 4) daß der Gehalt der Landgerichts-Aſſeſſoren verbeſſert, 5) daß die Landgerichtsbezirke verkleinert werden mögen u. ſ. w. ihre Zuſtimmung nicht ertheilt. Der Grund war, daß dieſe Wünſche mit dem berathenen Geſetzentwurfe nicht connex ſeyen. In Anſehung der Verbeſſerung der Lage der Landgerichts-Aſſeſſoren erkannte die erſte Kammer die Nothwendigkeit dieſer Maßregel zwar an, glaubte jedoch, daß der Gegenſtand bei dem Budget in Berathung gezogen werden könne.

Die Deputirten-Kammer ließ nun die fraglichen Wünſche ihrerſeits ebenfalls wieder fallen und beſtand blos auf dem Wunſche, daß eine Sammlung der Normen im Adminiſtrativſache mit Weglaſſung der auſſer Wirkſamkeit geſetzten Verordnungen bald veranſtaltet werden möchte.

Endlich wurde in der 40. öffentlichen Sitzung der Antrag der Abgeordneten Willich, Culmann u. ſ. w., die Dienſtesverhältniſſe der Friedensrichter im Rheinkreiſe betreffend, zur Berathung gezogen. Die vorherrſchende Anſicht ging durchaus dahin, daß den Friedensrichtern im Rheinkreiſe, in deren Eigenſchaften als Richter, die Vortheile der Dienſtes-Pragmatik eingeräumt werden müßten.

Bemerkungen eines Reiſenden über Eichſtädt.

(Fortſetzung.)

Ganz nahe bei der Stadt, nur eine viertel Stunde davon entfernt, am Fuße der alten Bergfeſte Willibaldsburg, liegt die ſogenannte Hofmühle, ein Beluſtigungsort, der fleißig von den Eichſtädtern beſucht wird. Be-

Digitized by Google

läſſe München in ſeiner Nähe eine ſolche Gegend, ſie würde ein Wallfahrtsort von Tauſenden werden, die jetzt ohne Naturſchönheiten ſich behelfen müſſen. Unter den Mauern der Bergfeſte ſitzt man hier in einem heitern Pavillon und blickt hinaus in das liebliche Thal der Altmühl, die ſich in vielfachen Krümmungen, durch üppig mit dem Schmelz von tauſendfarbigen Blumen geſchmückte Wieſen windet, von dem prächtigen Kloſter Rebdorf, dem Schloſſe von Tegernſee ähnlich, beherrſcht und von waldbekränzten, durch rieſenmäſſige Felſenmaſſen romantiſch ausgezeichneten hohen Hügeln umgrenzt wird.

Denke ich an dieſe ſchöne Natur und an die andern einladenden Vorzüge der Stadt, ſo begreiſe ich nicht, warum ſie nicht in Bayern vorzüglich als Auſſenthalt von Penſioniſten gewählt wird, welche ſich in großen Städten zu vielen Einſchränkungen bequemen müſſen, während ſie hier, mit mäßigem Einkommen, ein ruhiges, angenehmes und bequemes Leben führen könnten.

Nachdem die Prieſterregierung im ehemaligen ſouverainen Bisthum von Eichſtädt zu grunde gegangen war, mochten mehrere Jahre lang die Bewohner ſich dieſelbe zurückgewünſcht haben. Ein neues, beſſeres Leben ging ihnen erſt auf, als der ehemalige Vicekönig von Italien, Prinz Eugen, nach Zertrümmerung des großen, von kleinen Geiſtern, noch immer nicht verſtandenen Napoleoniſchen Reichs, nach Bayern zog und das mediatiſirte Fürſtenthum Eichſtätt mit unverhältnißmäßigen Koſten zum Nutzen des Landes erkaufte. Dieſer edle Fürſt verwendete auf Verwaltung ſeines Fürſtenthums in Bayern dieſelbe Sorgfalt, gleiche Liebe zum Guten, gleiche Menſchenfreundlichkeit, welche ſeine Verwaltung in Italien auszeichnete und unvergeßlich machte. Die bayeriſchen Geſetze aber ſtellten ſich dem Gelingen ſeiner Bemühungen oft als unüberwindliche Hinderniſſe entgegen. Auch hörte man ihn oft ſagen: „die Verwaltung des Königreichs Italien habe ihm lange nicht ſoviel Mühen und Plagen gemacht, als die Verwaltung dieſes kleinen Winkels der Erde.“

Doch waren ſeine Anſtrengungen nicht überall fruchtlos. Er wendete ſie vorzüglich auf Verbeſſerung der Vicinalſtraſſen, auf den Anbau von Fruchtbäumen, und ſuchte durch wohlangebrachte Belohnungen den Ackerbau zu veredeln. Nur mit Mühe beſiegte er die Vorurtheile, die Sorgloſigkeit und den oft böſen Willen der Bauern. Jetzt, nachdem ihr Geiſt von ihm geweckt worden, erkennen ſie dankbar, wieviel ſie ſeiner Sorgfalt ſchuldig ſind.

Die Vizinalſtraſſen waren überall unfahrbar; der Bauer zerbrach ſchneller ſein Fuhrwerk als er auf dieſen Wegen fortkommen konnte. Jetzt iſt nach allen Richtungen die Communication leicht und bequem gemacht; im Vergleich mit ehmals kann in gleicher Zeit der Landmann drei Reiſen machen, ohne Gefahr, ſeine Pferde erlahmt, ſeine Räder zerbrochen zu ſehen.

Den Aufmunterungen des Prinzen Eugen iſt auch zu danken, daß der noch vor 15 Jahren hier unbekannte Hopfenbau, ſowie die Zucht von Obſtbäumen jetzt allgemein eingeführt und ſehr einträglich ſind. —

Weſentlicher Vortheile, die ſich mit der Zeit immer mehr entwickeln, erfreute ſich beſonders die Stadt Eichſtädt unter Eugens Verwaltung. Das Straßenpflaſter war früher in einem jämmerlichen Zuſtande. Die dazu beſtimmten Gelder wurden zu andern Gegenſtänden verbraucht. Der Prinz machte dieſem Unweſen ein Ende, gab ſtrenge Befehle, die noch befolgt werden, und ſicherte dieſem Zweige der Stadteinkünfte die gehörige Verwendung. Er ſorgte auch für die nöthigen Fonds der Straſſenbeleuchtung. — Eine ſchöne von ihm geſtiftete Anſtalt iſt das Caſino, das zur Annäherung der verſchiedenen Stände und zur Verbreitung des Geſchmacks an heiterer Geſelligkeit bedeutend beigetragen hat.

Auch für wiſſenſchaftlichen Genuß ward geſorgt, indem der Prinz ſeine in Eichſtädt aufgeſtellte, aus auserleſenen franzöſiſchen, italieniſchen und deutſchen Werken beſtehende Privatbibliothek zum öffentlichen Gebrauch hergab. Würdig trat der Sohn, Herzog Auguſt von Leuchtenberg, in die Fußſtapfen des Vaters, durch Anlegung eines Naturalienkabinets, das im Reichthum braſilianiſcher Seltenheiten wenig ſeines Gleichen hat. Auch dieſes Kabinet ſteht dem Gebrauch der Kenner offen. *)

In den Bemühungen des Prinzen Eugen, gemeinnützige Anſtalten zu verbeſſern, konnte er nicht immer glücklich ſeyn. Der ſtörrige Geiſt der Innungen und die Macht gedankenloſer Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten traten hemmend ihm entgegen. Man hat mir ein, in dieſer Beziehung merkwürdiges Beiſpiel erzählt. Es gab ſeit langer Zeit her in Eichſtädt nur *eine* Hebamme, die, wie alle Monopoliſten der Art, unwiſſend und ungeſchickt war, aber das Privilegium hatte, für die auffallend große Zahl unglücklicher Geburten, die ſie verſchuldete, nicht verantwortlich zu ſeyn. Um dieſer Stadt- und Landplage abzuhelfen, ſendete Prinz Eugen auf ſeine Koſten eine junge Perſon nach Paris, und ließ ſie dort drei Jahre lang die Kunſt unter den berühmteſten Hebärzten, Dübois, Düpuytren ꝛc. ſtudieren. Nach ihrer Zurückkunft aber konnte dieſe Frau, obgleich ſie ausgezeichnet gut Dienſte zu leiſten fähig war, dennoch nicht die Erlaubniß erhalten, ihre Kunſt auszuüben. Nicht, daß man ihre Geſchicklichkeit bezweifelte; allein die alte Hebamme hatte nun einmal *das beſtehende, hiſtoriſch begründete Recht*, die Frauen von Eichſtädt bei der Gebährung zu mißhandeln. Dies war die Sphäre ihrer *Patrimonialgerichtsbarkeit*, worin die vorlaute Frage über Nutzen und Schaden ſie nicht ſtören durfte — nach dem weiſen Ausſpruch des Herkommens! Dieſe Geſchichte, dünkt mich, iſt belehrend — nicht bloß in Bezug auf alte ungeſchickte Hebammen, ſondern auch anderwärts.

(Fortſetzung folgt.)

*) Eine Beſchreibung dieſes intereſſanten Kabinets von Hrn. Prof. Wagler, hat unlängſt das Inland bekannt gemacht.

Spuren und Denkmäler aus der Vorzeit, im Landgerichte Bruck.

(Von Ludwig Zenker.)

In den leztverwichenen ſchönen Pfingſttagen konnte ich mir es nicht wehren, zum zweitenmale das ſtille buſchreiche Amperthal zu beſuchen. Dießmal zeigte man mir, etwa ein halbes Stündchen vor dem Dorfe Ettenſchlag, einen Fußſteig rechts über die Flur durch mancherlei Gehölze, welcher mich nach dem Dörfchen Mauern führen ſollte: aber Pan und die Dryaden trieben ihr loſes Spiel mit mir, indem ſie mir bald den Paß verlegten und ſchelmiſcher Weiſe das Ziel dermaſſen verrückten, daß ich, wo ferne mich nicht ein von der Reisleſe heimkehrender Hirte zurechtgewieſen hätte, in den Fall gekommen wäre, bei den Füchſen und Käuzlein mein Nachtquartier ſuchen zu müſſen.

Ehe ich Ettenſchlag aus dem Geſichte laſſe, muß ich noch anmerken, daß der Name dieſes Ortes, der nahe liegenden Etymologie zum Troß, ganz falſch geſchrieben wird; noch fehlerhafter iſt die Theilung des Worts, nämlich: Etten-ſchlag. Der rechte Name iſt Ettensloh, Etesloh. Das Schenkungsbuch und der Todtenkalender des Kloſters dieſſen haben: Etinsloch, Etinsloh, Ettisloch, Etelsloch. Ueber das Grundwort Etin (Ette) bin ich zwar noch nicht im Reinen, Lohe aber heißt ein Hochwald, oder auch nur ein Dickicht, ein Holzwachs überhaupt. Die Alten kannten kein stummes h (am Ende oder in der Mitte eines Wortes), man ſchrieb, beſonders in Bayern, noch im vorigen Jahrhundert, vielleicht auch ſpäter noch: Rech, ſtatt Reh, Pichl für Bühel (Lochpichl — Lohbühel, eine mit Wald bewachſene Anhöhe), Eſchenloch, ſtatt Eſchenloh rc. Ette könnte das Diminutiv der Mannsnamen Atto, Eticho oder Adelo *) ſeyn; das n in Etins hilft nur den Genitiv bilden. Die hie und da ſchon leiſe in die ſchwäbiſche Mundart überſpielende Ausſprache der dortigen Landleute: „Eteſchlog,“ wobei das g nicht aus dem Munde gegeben wird, weiſt nicht undeutlich auf die Etymologie hin. Von dieſem Orte nannte ſich ein Adelsgeſchlecht, welches ohne Zweifel daſelbſt einen Siß hatte, und um die Mitte des 14ten Jahrhunderts mit vielen andern erloſch; nur die Dankbarkeit der geiſtlichen Brüder des Kloſters Dieſſen, wohin ſie Schenkungen machten, und ihre Jahrtäge ſtifteten, bewahrte ihr Andenken; ſie laſen Seelmeſſen über ihrem Staube und gedachten der längſt Vergeſſenen in ihrem Gebet. Otto von Ettensloh gab Zeugniß zu einem Seelgerät, welches Frau Leutgard von Pſetten am Begräbnißtage ihres einzigen Sohnes gen Dieſſen ſtiftete, um d. J. 1230. Er hatte einen Jahrtag bei dieſem Kloſter. Dieſſener Kloſter-Urkunden nennen einen Eberhard von Ettesloh (Ettisloch) und ſein Weib Adelheid 1250. Conrad von Etensloh ſchenkte im Jahre 1250 ſeinen Hof zu Ellwang (Ellinwanch) **) der heiligen Jungfrau Maria zu Dieſſen und den allda Gott dienenden Brüdern, mit der Bedingung, daß bis zu ſeinem Lebensziel jeder Prieſter an dem Tage St. Pauli Bekehrung alljährlich bei Gott ſeiner gedenke, *) beſonderlich mit einer Collecte, **) nach ſeinem Tode aber pflichtmäßig ſeinen Jahrtag begehe. Gerbirgis von Etensloh, Ulrich, und ein anderer (?) Otto von Etensloh haben gleichfalls ihre Jahrtäge bei dem Kloſter Dieſſen geſtiftet; der Todtenkalender nennt zwar ihren Begräbnißtag, nicht aber ihr Sterbejahr. Der römiſche König Ludwig kaufte 1315 von Otten dem Eteslohrer und ſeinem Bruder einen „Maidem,“ ***) womit er den Kolben, ſeinen Jägermeiſter beſchenkte, um 13 Pfund Münchner Pfenninge, und ſezte den Verkäufern Conraden von Wildenrod als Bürgen.

Die Nacht war hereingebrochen, ehe ich den Wallfahrtsort St. Graf Rath erreichte, wo ich reinlich gebettet ward, und einer erquickenden Nachtruhe genoß. Als ich im vorigen Jahre, in Begleitung eines andächtigen Pilgers aus München, das erſtemal hier war, lernte ich den Wallfahrtspriester des Ortes kennen, einen freundlichen, muntern Greis, geſelliger und gefälliger, als Viele ſeines Standes und Alters: es iſt der ehemalige Subprior des Benedictiner-Kloſters Andechs, P. Veremund Dold. Im Verfolge unſeres Geſpräches, welches meiſt über kirchlich-antiquariſche Gegenſtände lief, ſagte er mir, er habe vor längerer Zeit in der Kapelle zu Mauern eine gar alte, ziemlich copiöſe Wandſchrift bemerkt, die zur Zeit noch ein Geheimniß für ihn ſey, indem Er und der Herr Dechant von Günzelhofen ſich vergeblich abgemüht hätten, aus den verblichenen und ganz unkenntlichen Buchſtaben auch nur das mindeſte Haltbare zu gewinnen. Die Begierde, an dieſer räthſelhaften, und, wie ich aus Herrn P. Veremund's Beſchreibung entnehmen konnte, vom Untergang ſchwerlich zu rettenden Schrift mich zu verſuchen, ließ mich dießmal in Grafrath nicht länger weilen, und beflügelte meine Schritte, indem ſie mir zugleich den Genuß eines ſehr angenehmen Morgens verſchaffte. — Ich trat in die Kapelle und ſuchte mit dürſtenden Blicken die verhängnißvolle Schrift — ſie befindet ſich hinter dem Hochaltar, hart unter der antik bemalten Bretterdecke — ich ſezte eine Leiter an, ſtieg hinauf, und überblickte jezt zagend und mit ſchwacher Hoffnung meine arena. So ſchlimm hatte ich mir die Sache nicht vorgeſtellt, die Schrift war früher einmal übertüncht worden. Ich ſtrich mit einem naſſen Tuche, und verſuchte den verhaßten Kalk zu erweichen (man weiß, daß Alterthümler geſchworne Feinde der Tünche ſind) — umſonſt, es wurde

*) Im Eyſtettiſchen iſt ein Ort mit Namen Adelſchlag.

**) Im Landgerichte Schongau.

*) Apud Deum — sui memoriam faciat etc.

**) Eine Collect (i. e. oratio collecta) heißt in dem Ritus der römiſchen Kirche ein Gebet, welches von dem Prieſter für einen Lebenden oder Todten in drei verſchiedenen Momenten des Gottesdienſtes, als 1) nach dem Kyrie, 2) vor der Präfation der Meſſe, und 3) nach der Communion geſprochen wird.

***) Ein verſchnittenes Pferd, Wallach.

Digitized by Google

um nichts beſſer. Allein, hier galt es, ich ſuchte, ſann, und ſuchte wieder, und .... mein war die Palme.

Es ſind 5 Zeilen ſogenannter Mönchsſchrift, wie man ſie in den geſchriebenen Miſſalen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, auch auf den Grabſteinen aus dieſer Zeit findet, weit ähnlicher der deutſchen Fractur, als der größern lateiniſchen Druckſchrift; ſie war mit ſchwarzer Farbe auf die weiſſe Wand aufgetragen. Die erſte Zeile weiſt jeden Leſeverſuch entſchieden zurück, und läßt nur mit genauer Noth und ungewiß das verkürzte xpo (Christo) erkennen: ich werde ſie aber, dem Weſentlichen nach, nach Maasgabe der folgenden, genügend erſetzen. Dieſe lauten w. f.

— — — — — — — — — — — —

Campiprincipum anno duodecimo sui regiminis hanc capellam vti conspicitur ob . . . . *) xpiane (christiane) milicie tironis inuictissimi et beatissimi Georii martiris celebrem memoriam fundauit suo mo(na)sterio dyocesana auctoritate eandem incorporando.

Dieſem Akephalos möchte folgender Kopf paſſen:

Anno dni millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo Christo auspicante **) Leonardus dei miseratione abbas (Campi Principum — ſ. O.) Zu deutſch: Im Jahre des Herrn 1492 hat Leonhard, von Gottes Erbarmung Abt zu Fürſtenfeld im zwölften Jahre ſeiner Regierung durch Anleitung (mit dem Beiſtand) Chriſti zu glorreicher Gedächtniß des unüberwindlichſten und ſeligſten Märtyrers Georg, Vorfechters der chriſtlichen Heerſchaaren (Ritterſchaft) dieſe Kapelle, wie man ſie hier ſieht, geſtiftet und ſie mit Ermächtigung des Dyoceſans ſeinem Kloſter einverleibt.

Die Form und Verbindung der Buchſtaben dieſer Schrift iſt vornehmlich den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts eigen: auch der Bau ſelbſt verräth kein höheres Alter, und trägt kein unterſcheidendes Kennzeichen an ſich. Auf die Frage: warum gerade Abt Leonhard? Kann es nicht auch ein anderer ſeyn? würde ich folgende erklärende Antwort geben. Unter zehn, von den Jahren 1451 — 1531 aufeinander folgenden Aebten des Kloſters Fürſtenfeld regierten nur zwei über 10 und 12 Jahre, nämlich Abt Jodok (Jobſt) von 1468 — 1480, und Abt Leonhard von 1480 — 1496: ſo lange aber, bei dem Mangel der ſpecielleren Data von Abt Jodok's Election und ſeinem Ableben, noch ein Zweifel übrig iſt, ob ſeine Regierungszeit volle 12 Jahre beträgt, wird auch die Wahrſcheinlichkeit, daß ſein Nachfolger Leonhart der Erbauer der fraglichen Kapelle geweſen, das Uebergewicht behalten.

Indem ich mir vorbehalte, von dem Urſprung und den Schickſalen der Wallfahrtskirche zu St. Graf Rath ſeiner Zeit ausführlich zu handeln, bemerke ich hiernur in Kürze, daß dieſelbe, ſo wie ſie jetzt vor Augen ſteht, an die Stelle der im J. 1180 von dem Probſt Hartwich von Dieſſen erbauten Kirche, welche wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte, im Jahre 1680 unter dem Probſt Renatus aufgeführt, und unter ſeinem Nachfolger Andreas von dem Weihbiſchofe zu Augsburg eingeweiht worden iſt.

Die gegenüber auf einer Anhöhe ſtehende Kirche, Höflen genannt, hat einen ſehr alten Thurm (den man hier für eine ehemalige Warte ausgiebt) mit 3 alten Glocken, von welchen die vorderſte — links gegen Grafrath — wo nicht aus dem 13ten, doch gewiß aus dem 14ten Jahrhundert ſtammt; ſie trägt in alten lateiniſchen Uncial-Buchſtaben die Namen der vier heiligen Evangeliſten. Die mittlere iſt vom J. 1514. Auf der dritten lieſt man den Gruß des Engels: ave . maria . gratia . plena . 1491. gos mich vttrich von der rosen.

*) Hier iſt eine unbedeutende, dem Sinne unſchädliche Lücke.

**) Oder operante.

Nachrichten aus Polen.

Am 28. Mai nahm der Generaliſſimus die Befeſtigungen von Praga in Augenſchein, welche nunmehr beendiget ſind und ſich in dem beſten Zuſtande befinden. Der Oberbefehlshaber ließ die Reſervarmee vor ſich defiliren und kehrte ſodann nach Pultusk zurück, nachdem er den Woiwoden Oſtrowsky beauftragt hatte, dem Reichstage die Details der Affaire von Oſtrolenka mitzutheilen und ſolchem zu verſichern, daß die Armee in dem beſten Zuſtande ſich befinde und von dem ſchönſten Eifer beſeelt ſey. Die anweſenden Volksrepräſentanten und das geſammte Publicum brach in den Ruf aus: Es lebe der Generaliſſimus, es lebe das tapfere polniſche Heer!

Die Gerüchte von einem Aufſtande in Podolien, Volhynien und der Ukraine beſtätigen ſich. In Brody iſt die Petersburger Poſt ſchon ſeit längerer Zeit ausgeblieben, was auf die Unterbrechung der Communication ſchlieſſen läßt. In Berdyczewa haben die Inſurgenten von den ihnen abgenommenen Senſen einige Tauſende wieder erobert. In dem Beltskin'ſchen Kreiſe bilden die Inſurgenten unter Anführung des Grafen Rzewsky ein beträchtliches Kavalleriecorps.

Warſchauer Courier.

In demſelben Blatte beklagen ſich die Polen, daß die preuß. Regierung, während dieſelbe die Quarantaine gegen die Polen äuſſerſt ſtrenge handhabe und auf die polniſchen Bauern, welche der Beſtellung ihrer Felder wegen den Gränzen ſich nähern, Feuer geben laſſe, den ruſſiſchen Gefangenen, welche von den Juden häufig in das preuſſiſche Gebiet geführt würden, den Aufenthalt verſtatte und dieſelben, wenn ſie verpflegt und gekleidet ſind, wieder zur ruſſiſchen Armee abgehen laſſe.

Endlich beklagt ſich der Warſchauer Courier über die übertriebenen Berichte der Ruſſen in Betreff des Verluſtes der Polen. Wenn alle die ruſſiſchen Berichte, ſagt der Warſchauer Courier, welche die preuß. Staatszeitung mittheilt, wahr wären, ſo würde von der polniſchen Armee ſchon lange kein Mann mehr am Leben ſeyn.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 148. 10. Juni 1831.

Das neue Preßgeſetz für Bayern.

Während man im Publikum ſo ziemlich darüber einig iſt, daß der Entwurf des Preßgeſetzes für Bayern dem ſchätzbarſten Gute der Nation, der Freiheit der Meinungen, große Gefahren bereiten müſſe, während man über die Härte der vorgeſchlagenen Strafbeſtimmungen und über die Macht, welche durch ein ſolches Geſetz dem Zufalle und der Willkühr über die Organe der Preſſe eingeräumt würde, mit gerechter Indignation erfüllt iſt, zollt die Münchner politiſche Zeitung jenem Entwurfe ihren vollen Beifall, und ruft in ihrem heiligen Eifer ſogar die Deputirtenkammer um Beiſtand an, indem ſie verſichert, daß von der unbedingten Annahme des Geſetzentwurfes die Wohlfart des Staates abhänge.

Von der Schweſter der Pariſer Quotidienne ließ ſich dieß allerdings erwarten; denn ſie hat ja mit ihrem Vorbilde die gemeinſame Aufgabe, mit dem emporſtrebenden Geiſte der conſtitutionellen Freiheit in die Schranken zu treten und dem Prinzipe der Rückſchritte zu dienen.

Die Aufgabe iſt indeſſen ſogar für geniale Kräfte zu ſchwer und geht daher vollends über den Horizont unſerer Quotidienne.

Dieß hat der Verſuch der Vertheidigung des Preßgeſetzentwurfes bewieſen, wie wir ſogleich näher zeigen.

Wenn einer Deputirtenkammer ein Geſetzentwurf vorgelegt wird, welcher das Fundament des conſtitutionellen Gebäudes, die Freiheit der Meinungen betrifft, ſo muß ſie ſorgfältig prüfen, ob das projektirte neue Geſetz den Intereſſen der Nation und den Anforderungen der Zeit entſprechen werde.

Die Vertreter des Volkes haben dabei die doppelte Aufgabe, nicht blos über die ſchon gegenwärtig geſetzlich beſtehenden Rechte der Nation zu wachen, ſondern auch auf die den Fortſchritten der Zeit entſprechenden Erweiterungen zu dringen.

Die Verfaſſungs-Urkunde iſt es ſelbſt, welche ein zeitgemäßes, allmähliches Fortſchreiten zum Beſſern unter ihre Hauptprincipien zählt. Wenn es nun unläugbar die Stellung der Volksrepräſentanten mit ſich bringt, zu dieſem Fortſchreiten den Impuls zu geben, ſo muß es noch um ſo viel mehr in deren Pflicht liegen, bei der Vorlage eines Geſetzentwurfes der Regierung ſorgfältig zu prüfen, ob dieſer Entwurf im Geiſte des verfaſſungsmäßigen Principes des Fortſchreitens zum Beſſern verabfaßt ſey. Den Anhaltspunkt für eine ſolche Unterſuchung gibt die Vergleichung der Gegenwart mit der Zukunft, d. h. die Vergleichung des Zuſtandes der Rechte der Nation unter der Herrſchaft der gegenwärtigen geſetzlichen Normen mit dem Zuſtande, wie er unter der Herrſchaft des beabſichtigten neuen Geſetzes ſich ausbilden würde.

Was nun die Verhältniſſe der Preſſe anbetrifft, ſo genießt die baieriſche Nation das Recht der Freiheit der Meinungen in Beziehung auf Bücher, Brochüren und Flugſchriften ſchon gegenwärtig vollſtändig: nur in Anſehung der periodiſchen Blätter beſteht noch die Beſchränkung, daß die politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhaltes ausnahmsweiſe der Cenſur unterliegen. Die gegenwärtige Geſetzgebung leidet daher nur noch an dem Fehler der Halbheit und einer unnatürlichen Abſcheidung der Grenzen der Preßfreiheit für periodiſche Blätter, verbunden mit dem Mangel an zweckmäßigen Strafgeſetzen wider den Mißbrauch der Preſſe. Das Fortſchreiten zum Beſſern liegt alſo in dem Aufheben jener unnatürlichen Gränzen und in dem Hinaufſteigen zum Principe der Vollſtändigkeit, d. h. in der vollkommenen Emancipation der periodiſchen Preſſe, verbunden mit zweckmäßigen Strafgeſetzen wider den Mißbrauch. Wäre indeſſen erſtere Maßregel noch nicht zeitgemäß, ſondern nach dem Character des Volkes und den Verhältniſſen der Zeit noch zu voreilig, oder würde die Maßregel wegen beſonderer Umſtände von dem Willen der Regierung allein nicht abhängen; ſo läge eine Vorbereitung des Fortſchreitens allerdings ſchon in der Einführung zweckmäßiger Strafgeſetze wider den Mißbrauch der Preſſe; jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß dadurch die Freiheit der Meinungen ſelbſt, ſoweit ſolche geſetzlich ſchon beſteht, nicht verletzt, und daß alſo durch die einzuführenden Strafgeſetze mit dem Mißbrauche der

Digitized by Google

Preſſe nicht auch zugleich der Gebrauch derſelben gehindert werde.

Eine Volksrepräſentation, welche dieſen Namen verdienen und ein ſerviles Werkzeug der Regierung nicht ſeyn will, muß nun bei der Vorlage eines Preßgeſetzes vor allem prüfen, ob die vollſtändige Emancipation der Preſſe zur Zeit noch zu voreilig wäre oder wegen beſonderer Verhältniſſe noch nicht in der Macht der Regierung liege, oder ob dieſelbe jetzt ſchon ohne Anſtand bewilliget werden könne?

Sobald gegen die vollſtändige Emancipation der Preſſe überwiegende und vollſtändig überzeugende Gründe nicht vorhanden ſind, darf eine wahre Volksrepräſentation mit der zweiten Frage, ob im Zuſtande der Halbheit Strafgeſetze wider den Mißbrauch der Preſſe erlaſſen werden ſollen, ſich durchaus nicht befaſſen.

Die Pflicht der Volksrepräſentanten erfordert es nämlich, einer Regierung, welche dem Fortſchreiten zum Beſſern aus Beſchränktheit, Eigenſinn oder unwürdiger Servilität gegen fremde Regierungen, ſohin ohne Grund ſich widerſetzen wollte, eine gleiche Oppoſition gegenüber zu ſtellen. Rückſichtlich der Verhältniſſe der Preſſe müßte aber der Nachdruck einer ſolchen Oppoſition vornehmlich in dem Feſthalten von Rechten liegen, welche der Regierung ein Dorn im Auge ſind und ihr ſo große Unannehmlichkeiten bereiten, daß ſie zuletzt, wenn ein anderes Mittel, als Abſtehen von ihrer Oppoſition wider das Fortſchreiten zum Beſſern, zur Beſeitigung jener Unannehmlichkeiten nicht vorhanden iſt, nach dieſem Mittel endlich greifen, alſo ihre Oppoſition aufgeben muß.

Das Recht, welches nun nach den gegenwärtigen geſetzlichen Verhältniſſen der Preſſe dem bayeriſchen Gouvernement ein Dorn im Auge iſt und allerdings einer Aenderung unterliegen ſollte, beſteht darin, daß Jedermann, ohne Caution ſtellen, Fähigkeitsproben ablegen oder obrigkeitliche Erlaubniß einholen zu müſſen, ein Journal herausgeben und in gewiſſen Fällen die Preſſe ſogar ungeſtraft mißbrauchen kann. Dieſes Recht iſt für die Regierung eine Quelle der manichfaltigſten Unannehmlichkeiten und verurſacht ihr ſo viele Schmerzen, daß ſie eine Beſchränkung desſelben unter ihre heiſſeſten Wünſchen zählen muß und, wenn das ſehnlich gewünſchte Ziel nur durch vollſtändige Emancipation der periodiſchen Preſſe zu erreichen iſt, dazu zuverläßig ſich entſchlieſſen wird.

Wenn daher die bayeriſche Regierung der vollſtändigen Emancipation der periodiſchen Preſſe ohne hinreichenden Grund ſich widerſetzen würde, ſo läge es nothwendig in der Pflicht der Deputirten-Kammer, ihrerſeits einem Geſetzentwurfe ſich zu widerſetzen, welcher durch Einführung ſtrenger Strafgeſetze und durch Beſchränkung des Rechtes zur Herausgabe von Journalen die Wünſche der Regierung erfüllt und derſelben die Macht giebt, der vollſtändigen Emancipation der Preſſe jetzt erſt recht mit Nachdruck ſich widerſetzen zu können. Daß dann mancher Mißbrauch der Preſſe ungeſtraft bleiben werde, iſt allerdings wahr und auch bedauerlich, allein die Schuld fällt nicht auf die Volksrepräſentanten, ſondern lediglich auf die Regierung, weil dieſe dem Fortſchreiten zum Beſſern ohne Grund ſich widerſetzt und dadurch ſich ſelbſt des Mittels beraubt, dem Mißbrauche der Preſſe zu ſteuern. Die Regierung iſt es dann, welche die Oppoſition der Volksrepräſentanten ohne Noth und Grund hervorruft; ſie iſt es daher, welche die ſchädlichen Folgen dieſer Oppoſition zu verantworten hat.

Wenn dieſer Satz ohne allen Zweifel eine unläugbare Wahrheit enthält, ſo haben wir nur noch zu prüfen, ob das bayeriſche Gouvernement der vollſtändigen Emancipation der periodiſchen Preſſe ohne Grund ſich widerſetze, oder ob die Gewährung der vollen Preßfreiheit wegen beſonderer Verhältniſſe auſſerhalb der Macht der Regierung liege?

Die Münchner politiſche Zeitung verſichert uns zwar das letztere und bemerkt, daß die periodiſche Preſſe in Bayern durch Staatsverträge, welche älter ſeyen, als die Verfaſſungs-Urkunde, und nur durch gegenſeitige Uebereinkunft wieder aufgehoben werden könnten, im Bereiche der äuſſern Politik der Cenſur unterworfen worden ſey.

Dieſe Behauptung iſt aber widerſinnig, weil keine Regierung die Souverainetäts-Rechte des Staates auf eine rechtsgültige Weiſe aufgeben kann. Ein Verzicht auf die Souverainetät würde jedoch offenbar vorliegen, wenn das bayeriſche Gouvernement durch Staatsverträge, welche nie gekündiget, alſo ohne Einwilligung eines fremden Souverains nie aufgehoben werden können, auf ewige Zeiten des Rechtes ſich begeben hätte, in ſeinem Lande die vollſtändige Preßfreiheit einzuführen. Die widerſinnige und für Regierung und Volk zugleich ehrenrührige Behauptung, daß die Cenſur ohne Einwilligung fremder Regierungen in Bayern nie aufgehoben werden könne, kann wohl die Münchner politiſche Zeitung aufſtellen, allein aus dem Munde eines Mitgliedes der Regierung werden wir ſie wohl niemals hören.

Politiſche Conjuncturen können das bayeriſche Gouvernement vielleicht in die Nothwendigkeit geſetzt haben, zur Ausübung der Cenſur mittelſt Staatsverträge ſich zu verpflichten; allein das Recht der Kündigung des Vertrages iſt unveräuſſerlich und durch ſolche Staatsverträge alſo kein abſolutes Hinderniß für die volle Emancipation der Preſſe gegeben. Dieß beweiſt der von der Regierung vorgelegte Geſetzentwurf ſelbſt, weil die Cenſur nach ſolchem nur eine facultative ſeyn und dem Gouvernement überlaſſen bleiben ſoll, dieſelbe nach Gutdünken aufzuheben und wieder einzuführen. Die Regierung hat auch zur Motivirung des Vorbehaltes der Cenſur keinen ſie bindenden Staatsvertrag vorgelegt und man kann alſo zur Zeit noch gar nicht behaupten, daß die Regierung durch Staatsverträge an der gänz-

lichen Aufhebung der Cenſur auch nur zur Zeit gehindert ſey. Liegen indeſſen dergleichen Staatsverträge vor, ſo iſt es eben Pflicht des Gouvernements, von dem unveräuſſerlichen Rechte der Kündigung Gebrauch zu machen und auf dieſe Weiſe das Hinderniß des Fortſchreitens zum Beſſern aus dem Wege zu räumen.

Dabei wirft ſich freilich die Frage auf, ob eine ſolche Kündigung in den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen der politiſchen Stellung des Landes nicht Gefahr bringen, alſo den Intereſſen des Landes nicht zuwiderlaufen würde?

Wir wollen auch, ſchon wenn nicht die Wahrſcheinlichkeit und noch weniger die Wirklichkeit, doch die Möglichkeit einer ſolchen Gefahr recht gerne zugeben, allein da der Grund zur Beibehaltung der Cenſur alsdann nur in vorübergehenden Conjuncturen und Zeitverhältniſſen liegt, ſo kann auch die Maßregel ſelbſt nur für vorübergehend und temporär erklärt werden.

Dergleichen vorübergehenden Zeitverhältniſſe können alſo höchſtens ein Grund ſeyn, das Gouvernement noch auf einen beſtimmten Zeitraum zur Beibehaltung oder nach Umſtänden zur Einführung oder Aufhebung der Cenſur zu ermächtigen. Allein ſie können niemals als ein zureichender Grund angeſehen werden, der Regierung für ewige Zeiten das Recht laſſen zu müſſen, die Cenſur nach Gutdünken aufzuheben und wieder einzuführen.

Ein Geſetz, welches die Preſſe ohne Ausnahme frei macht, das Gouvernement jedoch ermächtiget, die periodiſche Preſſe in Gegenſtänden der äuſſern Politik bei beſondern politiſchen Lagen des Staates unter Verantwortlichkeit des Geſammtminiſteriums und unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Stände des Reiches temporär unter Cenſur ſtellen zu können, giebt der Regierung für die Fälle der Ausnahme Gewalt und Sicherheit genug. Weitere Beſchränkungen der Preſſe werden weder von Rückſichten der Politik noch von andern Gründen des Staatswohles erfordert. Das feſte Beharren auf größeren Beſchränkungen und insbeſondere das feſte Beharren auf dem Rechte, die Cenſur jederzeit nach Belieben aufheben und einführen zu können, iſt daher ein — durch keinen zureichenden Grund gerechtfertigter — Widerſtand gegen das Fortſchreiten zum Beſſern. Dieſen Widerſtand muß aber eine wahre Volks-Repräſentation auch ihrer Seits Oppoſition entgegenſtellen, d. h. der Regierung deren Recht zwar gerne laſſen, aber ſich auch nicht gefällig bezeigen, um durch die Annahme eines Geſetzes ein Uebel zu heben, deſſen die Regierung gerne entledigt werden möchte. Liegt der Regierung wirklich ſo viel an dem Schutze aller Staats-Angehörigen wider den Mißbrauch der Preſſe, ſo darf ſie ja ihren — durch keinen zureichenden Grund gerechtfertigten und in Betracht der höhern Regierungspflichten ſogar mißzubilligenden — Widerſtand gegen das Fortſchreiten zum Beſſern nur aufgeben und ſie wird ſogleich am Ziele ſtehen. Von ihr hängt es alſo nur ab, das Uebel zur Zufriedenheit aller Intereſſenten zu entfernen.

Wenn daher die Deputirtenkammer ihre Stellung nicht gänzlich verkennen, wenn ſie das Princip des allmählichen Fortſchreitens zum Beſſeren nicht ſchwer verletzen, wenn ſie den Weg zur vollſtändigen Emancipation der Preſſe und dadurch den Weg zur vollſtändigen Entwickelung aller übrigen Principien der Staatsverfaſſung nicht abgraben und den Fortſchritten des conſtitutionellen Lebens nicht mächtige Hinderniſſe entgegenſtellen will, ſo kann ſie dem vorgelegten Entwurfe des Preßgeſetzes ohne die Modifikation, daß die Cenſur gänzlich aufhören müſſe und bezüglich auf politiſche Artikel periodiſcher Blätter nur in beſonderen politiſchen Lagen des Staates unter Verantwortlichkeit des Geſammtminiſteriums und dem Vorbehalte der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Stände des Reiches temporär eingeführt werden könne, ihre Zuſtimmung durchaus nicht ertheilen. Sie kann es nicht, weil ſie durch Einführung ſtrenger Strafgeſetze wider die halbfreie Preſſe und noch überdieß durch weitere Beſchränkung der letztern (auf dem Wege des Verlangens von Cautionen, des Verbots der Flugblätter, der ausdehnenden Erklärung des Wortes „periodiſch“ und dadurch Erweiterung des Bereiches der Cenſur) alle Wünſche der Regierung erfüllt und alſo durch zuvorkommende Beſeitigung eines Uebels, das die Regierung zum Abſtehen von einer nicht zu rechtfertigenden Oppoſition wider die volle Emancipation der Preſſe nothwendig ſehr bald gezwungen haben würde, allen folgenden Verſammlungen der Volks-Repräſentanten und der Nation ſelbſt das wirkſamſte Mittel zur Herbeiführung der vollkommenen Preßfreiheit aus den Händen ſpielt.

Sie kann es nicht, wenn ihr von den Gegnern der Preßfreiheit und den Feinden des conſtitutionellen Princips immerhin aller Fluch auf das Haupt herabgerufen und ihr immerhin die allerdings beklagenswerthen Folgen einer — durch kein wirkſames Strafgeſetz gezügelten — freien Preſſe zur Schuld zugerechnet werden wollen. Sie muß, ihrer Stellung und Pflicht getreu, ſtandhaft bleiben und antworten!

„nicht die Kammer trifft die Schuld des Unheils, ſondern ausſchließend die Regierung; in der That nur die Regierung, welche auf den Grund blos vorübergehender Ereigniſſe das ewige Recht einer fakultativen Cenſur in Anſpruch nehmen will, nur die Regierung, welche dem verfaſſungsmäßigen Princip des Fortſchreitens zum Beſſern ohne Grund ſich widerſetzt; nur die Regierung, welche durch einen ſolchen Widerſtand die Volks-Repräſentanten zur Oppoſition provocirt und denſelben die traurige Pflicht auferlegt, ein Uebel eine Zeitlang noch fortbeſtehen zu laſſen, deſſen fortgeſetzten unangenehmen Einwirkungen auf die Regierung allein im Stande ſind, dieſe von ihrem mit nichts zu rechtfertigenden Widerſtande gegen das Fortſchreiten zum Beſſern abzubringen.“

Vorſtehende Gründe erſchöpfen indeſſen nur einen

Digitized by Google

Theil unſeres Thena's; wir werden auf die übrigen demnächſt zurückkommen.

Bemerkungen eines Reiſenden über Eichſtädt.

(Fortſetzung.)

Die Sorgfalt des Prinzen Eugen erſtreckte ſich ganz vorzüglich auf die Armen, deren Zahl in Eichſtädt leider ſehr groß iſt. Er verſuchte dort ein Arbeitshaus zu errichten, in welchem Wolle, Flachs und Hanf geſponnen, und daraus Tuch, Leinwand, Zwillich ꝛc. gewebt werden ſollte. Die Unglücklichen aber, die man zur Arbeit anhalten wollte, waren zu ſehr an Faulheit und an müßiges Herumſtreifen gewöhnt, um ſich den wohlthätigen Abſichten des Fürſten zu fügen; ſie verfielen ſogleich wieder in die alte Sitte des Bettels und Raubes, wie man dieſelbe nicht ſelten in Ländern wahrnimmt, die von Prieſtern beherrſcht werden. In der erſten Zeit geiſtlicher Etabliſſements, unter rohen und unwiſſenden, halbwilden Menſchen mußten dieſe durch unmittelbare Darreichung einer handgreiflichen Hülfe gewonnen werden; daher war das Almoſengeben damals zweckmäßig. Wird aber die Anwendung eines anfangs guten Mittels gleichſam zur mechaniſchen Sitte, die ſich unter völlig veränderten Umſtänden in ihrer erſten rohen Form erhält, ohne ſich, eben dieſen Umſtänden gemäß, zu veredeln: ſo bringt ſie mehr Schaden als Nutzen. Das Wohlthun hört auf eine Tugend zu ſeyn, wenn es ſich gedankenlos auf Almoſengeben beſchränkt, ohne dahin zu ſtreben, Menſchen, die arben können, in den Stand zu ſetzen, ihr Brod zu verdienen. Dieß iſt vielleicht eine alltägliche, leider aber noch immer zeitgemäße Bemerkung. Warum wird man in Bayern auf allen Landſtraßen von Bettlern, gewöhnlich von müſſig herumlaufenden Kindern verfolgt, während der Reiſende in proteſtantiſchen Ländern, z. B. in Würtemberg, wo die Kinder zur Schule angehalten werden, von ſolcher unverſchämten Zudringlichkeit keine Spur bemerkt! *)

Die Arbeits-Anſtalt in Eichſtädt wollte nicht gedeihen; der Prinz mußte ſich begnügen, jährlich 3000 fl. dem Armeninſtitute zuzuweiſen. Außerdem vertheilte er im Geheim zahlloſe Wohlthaten an bedürftige Familien.

Bei dem Ankaufe des Fürſtenthums wurde dem Prinzen von der bayerſchen Regierung eine Kirche in der Stadt als Eigenthum überwieſen, welche die Stadt ſelbſt zu beſitzen wünſchte. Der Prinz beeilte ſich, ſie ihr zu ſchenken, machte jedoch dabei die ſchöne Bedingung, daß die Einwohner ſich verpflichten ſollten, die nackten öden Hügel an der linken Seite der Altmühl anzubauen, welche ſeit langer Zeit nur als ſchlechte Weide benutzt wurden. Dieſe Bedingung wurde angenommen. Jetzt gewähren dieſe einſt ſo traurigen und unfruchtbaren Höhen einen lachenden Anblick durch den Anbau mannigfaltig abgetheilter einträglicher Felder; ſie beweiſen zugleich, daß es dem Prinzen gelang, bei den Einwohnern die Liebe zum Feldbau zu wecken.

Bei der Sorge für ſo viele nützliche Dinge, vernachläßigte Prinz Eugen nicht die Verſchönerung der Stadt und der Umgegend. Er ließ Bäume pflanzen an allen Orten, die zu Spaziergängen dienen konnten. Er weihte zu dieſem Zwecke den einzigen Wald, den die nachläßige Verwaltung der Biſchöfe in der Nähe der Stadt geſchont hatte. Wege und Alleen wurden auf den Bergen angelegt; Bänke oder Pavillons wurden geſetzt, wo ſich eine ſchöne Ausſicht darbot. Die Höhen an der Landſtraße, wo früher kein Schatten zu finden war, wurden mit exotiſchen Bäumen bepflanzt, die ſehr gut gedeihen und bereits mit dichtbelaubten Gipfeln prangen.

Dieſe wohlthätigen Bemühungen, die, ſolange der Prinz lebte, wenig bemerkt wurden, haben nach ſeinem Tode lebhafte Anerkennung gefunden. Die Bewohner Eichſtädts beſchloſſen im vorigen Jahre, aus eigenem Antrieb, dem Andenken des Prinzen und dem Gefühl ihrer Dankbarkeit ein Denkzeichen zu geben. Sie wählten dazu einen durch ſeine maleriſche Form ausgezeichneten Felſen, um den ſich der eben erwähnte Spaziergang windet, und ließen in die gegen die Landſtraße gerichtete Seitenfläche des Felſen eine große Steinplatte einmauern, auf welcher die einfache, rührende Inſchrift zu leſen: „Eugen dem unvergeßlichen die dankbaren Einwohner Eichſtädts.“ Die Buchſtaben, von bronzirtem Eiſen, ſind ſo groß, daß die Inſchrift von der Landſtraſſe aus vollkommen deutlich zu leſen iſt. (Beſchluß folgt.)

*) In keinem deutſchen Staate gab es muſterhaftere Arbeits- und Armen-Anſtalten als in den Herzogthümern Gotha und Altenburg, wo der Miniſter von Thümmel, Bruder des berühmten Dichters, ſich durch Einführung derſelben ein unſterbliches Verdienſt erwarb. Ich hoffe, daß in neueren Zeiten dieſe wohlthätigen Anſtalten in ihrer ganzen Zweckmäßigkeit dort erhalten ſeyn werden.

Anzeige.

Das Inland konnte geſtern deßhalb nicht ausgegeben werden, weil das Blatt von der Cenſur, welcher es ſchon früh 8 Uhr vorgelegt worden war, nicht zurückgegeben wurde, ſondern erſt heute mit der Erlaubniß zum Drucke zurückkam.

München am 10. Juni 1831.

Die Redaction.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 149. 11. Juni 1831.

Ueber die ſtändiſche Anerkennung der General-Finanz-Rechnung.

Wir haben in einem unſerer früheren Blätter angezeigt, daß der zweite Ausſchuß der Deputirtenkammer den Antrag geſtellt hat, von den Ausgabs-Poſitionen der Generalfinanzrechnung für die Jahre 1826 — 1829 mehreren Poſten im Geſammt-Betrage von 870,534 fl. 42 kr. die Anerkennung zu verweigern, weil dieſe Poſten Ausgaben enthalten, welche als ungeeignet und nicht genügend gerechtfertiget erſcheinen. Man wirft nun im Publikum die Fragen auf, 1) worin die Wirkungen der Nichtanerkennung ſich äußern werden und 2) ob zur Nichtanerkennung die Uebereinſtimmung beider Kammern erforderlich ſey?

Was nun die erſte Frage, und zwar in civilrechtlicher Beziehung, anbetrifft, ſo beantwortet ſich dieſelbe von ſelbſt dahin, daß die Ausgaben, welche inkompetenter Weiſe gemacht wurden, als nicht geſchehen anzuſehen und die Valuta von den betreffenden verantwortlichen Miniſtern oder andern Staatsbeamten, mit Vorbehalt deren Regreſſes contra quemcunque, zu erſetzen ſeyen. Dabei bleibt der Staatskaſſa die condictio sine causa gegen diejenigen Perſonen vorbehalten, welche von der fraglichen Summe ohne Rechtsgrund etwas empfangen haben, ſo wie die mit dem Gelde der Staatskaſſa incompetenterweiſe acquirirten Gegenſtände zur Wiederholung des Eigenthums der Staatskaſſa nach Umſtänden als Executions-Objekte dienen können.

Was die zweite Frage anbetrifft, ſo beantwortet ſich dieſelbe gleichfalls von ſelbſt dahin, daß eine Ausgabe als unrechtmäßig erſcheint und als nicht geſchehen zu betrachten iſt, ſobald auch nur eine Kammer die Anerkennung verweigert. Der Grund liegt einfach darin, daß zur Gültigkeit der Ausgabe die Zuſtimmung der Stände erforderlich wird. Die Sache iſt offenbar ſo einfach, daß eine Controverſe darüber gar nicht möglich iſt. Denn das Verlangen, daß eine Ausgabspoſt für unrechtmäßig möge erklärt werden, iſt kein poſitiver, ſondern ein negativer Akt, der nicht dem Bereiche des Petitions- ſondern dem Bereiche des Bewilligungsrechtes der Stände angehört.

Wo alſo die Bewilligung oder die Zuſtimmung zu einer Ausgabe auch nur von einer Kammer verweigert wird, ſo wird die Ausgabe unrechtmäßig. Wer indeſſen die Richtigkeit dieſes Satzes gleichwohl noch bezweifeln wollte, der denke nur an die Folgen von der Annahme des Gegentheils. Sobald man den Satz aufſtellt, daß eine Ausgabspoſition nur dann für unrechtmäßig erklärt werden könne, wenn beide Kammern über den Beſchluß der Nichtanerkennung ſich vereinigen, ſo ſpricht man zugleich aus, daß zur Genehmigung des Budgets die Zuſtimmung einer Kammer genüge. Denn ſoferne auch zu einer Ausgabspoſition des Budgets, welche die eine Kammer genehmiget hat, die Zuſtimmung der andern Kammer nicht erfolgt, ſo kann nun die Regierung die Ausgabe gleichwohl machen, weil dieſe bei der Vorlage der Finanzrechnung ſchon durch die Anerkennung der einen Kammer, welche die Bewilligung ertheilt hatte, Gültigkeit erlangt.

Die Nothwendigkeit der Zuſtimmung beider Kammern zu dem Budget wäre dann imaginär und rein illuſoriſch, da die Regierung im Einverſtändniſſe mit einer Kammer ausgeben kann ſo viel ſie will; es mag darüber im Budget etwas feſtgeſetzt ſeyn oder nicht; es mag die andere Kammer ihre Zuſtimmung gegeben haben oder nicht. Was nützen die gründlichſten und wärmſten Debatten in der Deputirtenkammer über die Größe der verſchiedenen Ausgabs-Etats, wenn die Regierung mit Hülfe der Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe, ohne Rückſicht auf das Budget, die feſtgeſetzten Etats nach Gefallen überſchreiten kann? Was hilft die Verweigerung der Zuſtimmung der erſten Kammer zu irgend einer Ausgabspoſition, wenn die Regierung mit Hülfe der Zuſtimmung der Deputirtenkammer die Ausgabe gleichwohl in rechtsgültiger Art machen kann?

Durch die Adoption des Grundſatzes, daß zur Nichtanerkennung einer Ausgabspoſition eine Vereinigung beider Kammern nothwendig ſey, wird daher das Weſen

Digitized by Google

des Bewilligungsrechtes der Stände in ſeinen Grundpfeilern erſchüttert. Es kann demnach jener Grundſatz im Ernſte wohl von Niemanden aufgeſtellt werden.

Bemerkungen eines Reiſenden über Eichſtädt.

(Beſchluß.)

Die Herzogin von Leuchtenberg, Wittwe Eugens, bewohnt Eichſtädt. — Während meines Aufenthalts in dieſer Stadt hatte ich keine Gelegenheit ſie zu ſehen. Dieſe Fürſtin, deren Namen: Auguſta, den Gedanken an weibliche und königliche Tugenden in ſich ſchließt und ihren Charakter treu bezeichnet, lebt hier, in ländlicher Stille und Zurückgezogenheit, der erhabenen Unabhängigkeit ihres Geiſtes. Sie, die das Leben ihres Gemahls beglückt und verſchönert hatte, weihte ſich nach ſeinem Tode der Erziehung ihrer Kinder und der Verwaltung ihrer Güter. Gut ohne Schwäche, wohlthätig mit Unterſcheidung des Zweckes und der Würdigkeit, vereint ſie Sanftmuth mit Charakterſtärke, Leutſeligkeit mit Behauptung ihrer Stellung und ihres erhabenen Berufs. Ihre Gegenwart übt in Eichſtädt einen ſehr glücklichen Einfluß; die Einwohner wünſchen, daß es der edlen Fürſtin gefallen möchte, ſtets unter ihnen zu weilen. Sie erſcheint ihnen als ein guter Engel, wie ſie als ſolcher unlängſt in dem Kreiſe einer hohen Sterbenden erſchien. Man hat mir erzählt, daß während der letzten Krankheit ihrer Tante, der Herzogin von Neuburg, die Fürſtin Auguſta ihr die rührendſte Sorgfalt bewieſen und viel dazu beigetragen habe, die letzten Augenblicke dieſer trefflichen, von andern faſt vergeſſenen Fürſtin zu erheitern, deren Leiden zu beſänftigen.

Von den Kindern der Herzogin von Leuchtenberg wohnt nur noch die Prinzeſſin Theodolinde bei der erlauchten Mutter. Ich war ſo glücklich, dieſer liebenswürdigen Prinzeſſin auf einem Spaziergange zu begegnen. Es war rührend, die Tochter eines Heldenhauſes hier in der ländlichen Stille einer abgelegenen Gegend, im einfachen Schmuck der Jugend und Schönheit wandeln zu ſehen. Ihre ſchlanke Geſtalt und der bewegliche geiſtreiche Ausdruck ihrer Geſichtszüge offenbaren den franzöſiſchen Urſprung.

Der junge hoffnungsvolle Herzog Auguſt von Leuchtenberg bewohnt gegenwärtig nicht Eichſtädt, ſondern lebt in Anſpach, der Garniſon ſeines Regiments. Seine herrlichen Anlagen fanden Anerkennung jenſeits des atlantiſchen Oceans; und in Europa huldigte ihm ein freies Volk, das nur durch anderweitige politiſche Aengſtlichkeit gehindert wurde, ihm die Leitung ſeines Schickſals anzuvertrauen.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

Der Vortrag des 2ten Ausſchuſſes über die Rechenſchaftsablage per $18\frac{28}{29}$ hat bereits begonnen, und es iſt jedem Staatsbürger geſtattet, ſeine Anſichten hierüber der Publicität mitzutheilen.

Die Staatseinnahmen löſen ſich nach Seite 2 Lit. A. zur Beilage XXI. in folgende Verwaltungstheile ab:

1) Verlagskapital.
2) Fond zur Retablirung des Getreidmagazins.
3) Fond für die Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener.
4) Unterſtützungsfond für Staatsdiener.
5) Staatsrealitäten Kaufſchillingsgelder.
6) Einnahmen aus dem Beſtande der Vorjahre.
7) Einnahme aus der II. Finanzperiode.

Ich erlaube mir nur über die Punkte 2, 5 und 7 einige Bemerkungen zu machen.

I. Von dem Fonde zur Retablirung des Getreidmagazins.

Nach den traurigen Erfahrungen der Nothjahre $18\frac{16}{17}$, heißt es Seite 13 der XXI. Beilage, hat die Staatsregierung im Verlauf der I. Finanzperiode einen Theil der jährlichen Naturalgefälle zu einem Landesmagazin admaſſirt, das in ähnlichen Unglücksfällen zum Noth- und Hülfsmittel dienen ſollte. Ueber die Frage, ob man das Magazin beſtehen laſſen oder auflöſen ſoll, wurde in den folgenden Jahren viel verhandelt, aber ein feſter Entſchluß nicht gefaßt. Es beſteht am Schluß des Jahres $18\frac{28}{29}$ eine beſondere Verwaltung, welche 285611 fl. 35 kr. Kapital, excl. Zinſen aus erlöſtem Getreide, 3857 Schäffel Weitzen, 7418 Schäffel Feeſen, 70907 Schäffel Korn als Stammvermögen nachweiſet. Der zweite Ausſchuß trägt an, daß dieſer Getreids-Magazinsfond der Schuldentilgungskaſſe heimgewieſen werde.

Daß ein eigener Fond in Kapitalien für Nothjahre beſtehen ſoll, kann wohl nach den Grundſätzen der Oekonomie nicht gerechtfertiget werden; aber eine andere Frage iſt die, ob nicht der Staat Naturalmagazine haben ſoll?

Es iſt bekannt, daß unter allen Preiſen der rohen Produkte die vom Getreid am meiſten wechſeln, was einen nachtheiligen Einfluß für die Wohlfahrt aller Staaten hat.

Die Urſachen der ſo bedeutenden Schwankungen der Getreidpreiſe liegen 1) in dem von der Witterung und andern Zufällen abhängenden Wechſel der Größe der Production und 2) in der Schwierigkeit der Aufbewahrung der Produkte. Würde die Produktion immer gleichförmig ſeyn, oder wenn auch dieſes nicht der Fall wäre, würden die Produkte zu den Zeiten des Ueberfluſſes für die Zeiten des Mangels aufbewahrt werden, ſo würde nie ein Mangel und daher ein ſo bedeutendes Schwan-

Digitized by Google

ken der Getreidpreiſe entſtehen, wie wir es ſeit Jahrhunderten zum Schrecken und Verderben der Völker wahrgenommen haben. Zwei Mittel gibt es alſo, gleichförmige Preiſe zu erzielen und den Mangel zu entfernen, nämlich 1) den Einfluß der Witterungsverhältniſſe und anderer ſchädlicher Wirkungen auf die Produktion ſo viel als möglich zu hemmen und den Ueberfluß der Produkte zu den Zeiten des Ueberfluſſes für die Zeiten des Mangels aufzubewahren. Erſteres liegt nur zum Theil in der Gewalt des Menſchen, indem die ſchädlichen Einflüſſe der Witterung durch eine zweckmäßige Bearbeitung gemildert, Ueberſchwemmungen gehemmt werden können, letzteres gehört ganz zum Bereiche ſeiner Gewalt. Geſchieht die Aufbewahrung des Getraides, des vorzüglichſten der Urprodukte auf eine zweckmäßige Weiſe und in einem hinreichenden Maße, ſo iſt die Gleichförmigkeit der Preiſe hergeſtellt, die Sicherheit vor jedem Mangel gegeben. Die Aufbewahrung des Getraides nach der gewöhnlichen Methode auf Getraidekäſten iſt koſtſpielig und unſicher, weil das Getraide dadurch nicht gegen die Verheerungen des Feuers und des Kornwurmes, gegen die Angriffe der Menſchen, gegen Verderbniß überhaupt geſchützt iſt. Alle dieſe Nachtheile fallen bei der Aufbewahrung des Getraides in Silons oder unterirdiſchen Behältern weg, indem es durch Erfahrung bewieſen iſt, daß das Getraide, wenn es trocken in trockene Silons gebracht wird, ſich Jahrhunderte ohne das geringſte Verderben aufbewahren laſſe. *)

Es entſteht nun die Frage, wie ſolche Silons auf die wohlfeilſte Weiſe und von wem ſie errichtet werden ſollen?

Die wohlfeilſte und zweckmäßigſte Weiſe Silons da, wo man keine natürlichen trocknen Höhlen hat, aufzubauen, iſt die mittelſt hydrauliſchen Waſſermörtel, ein Material, das in unſerem Vaterlande faſt überall in großer Menge zu haben iſt, und den damit aufgeführten Silons die hinreichende Trockenheit giebt. **)

Was die zweite Frage betrifft, ſo ſollen zur Errichtung von ſolchen Silons alle großen Gutsbeſitzer und alle Menſchen, welche das Getraide zum Gegenſtande des Handels machen, gegen die ſtrengſte Sicherung ihres Eigenthums unter allen Verhältniſſen aufgemuntert werden. Da aber die Einführung ſolcher Anſtalten immer anfangs langſam geht, bis die Nützlichkeit derſelben ſich bewährt hat, ſo ſoll der Staat einen beſtimmten Theil des Getraides, welches er als Naturalgefäll erhält, in ſolchen Silons für die Zeiten des Mangels aufbewahren. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Staat aus der Veräußerung der Zehentſcheunen und Getreideſpeicher eine Summe erlöſen würde, welche zur Anlage einer bedeutenden Anzahl von Silons hinreichen würde, wodurch das Land von den ſchrecklichen Zerrüttungen verwahrt würde, wovon wir in der jüngſten Zeit Zeuge geweſen ſind.

Es kann wohl bei unfruchtbaren Jahren eine Theuerung, aber keine Hungersnoth eintreten — Dovenant hat auf Granats und Knigs Beobachtungen geſtützt gefunden, daß das Steigen mit der Minderung der Ernte im folgenden Verhältniße ſteht:

Wenn die Ernte ſich mindert um	ſo ſteigt der Preis des Getraides um
$\frac{1}{10}$	$\frac{3}{10}$
$\frac{2}{10}$	$\frac{8}{10}$
$\frac{3}{10}$	$1\frac{6}{10}$
$\frac{4}{10}$	$2\frac{8}{10}$
$\frac{5}{10}$	$4\frac{5}{10}$ — 5

Nehmen wir nun den Durchſchnittspreis des Schäffels Roggen zu 10 Gulden an, ſo iſt der Preis bei einer Minderung der Ernte

um $\frac{1}{10}$	13 fl.
um $\frac{2}{10}$	18 „
um $\frac{3}{10}$	26 „
um $\frac{4}{10}$	38 „
um $\frac{5}{10}$	45 „

Die erſte Maßregel, welche die Regierungen bei einem Getraidemangel treffen, beſteht gewöhnlich in der Hemmung der Ausfuhr und Beförderung der Einfuhr. Es iſt unmöglich hierüber allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, da ſich ſolche Maßregeln lediglich nach den Produktions-Verhältniſſen richten müſſen, in welchen Länder zu einander ſtehen. Aber eine andere Maßregel, welche zu den Zeiten des Mangels die Menge in der Regel fordert, iſt Hemmung des Getraidehandels, dem man gewöhnlich die Theuerung Schuld giebt. Es iſt unbegreiflich, wie Handel, der in allen Verhältniſſen dem Mangel ſteuert, beim Getreide allein Theuerung und Noth erzeugen ſolle. Nicht die Kornhändler, ſondern die ängſtlichen und aus Angſt oft verkehrten Maaßregeln der Regierungen ſind es, welche die Theuerung vermehren. Ganz richtig ſagt Julius Graf v. Soden in ſeiner annonariſchen Geſetzgebung Seite 2: „Tritt nun die Noth, der Moment des Hülfsbedarfes ein, ſo iſt es theils an ſich zur Hülfe zu ſpät, (wenn man nicht vorgeſorgt hat) und jedes Mittel erhöht vielmehr dieſe Noth, theils raubt der Eintritt des Unglückes ſelbſt dem Regierenden den Muth und jenes Gleichgewicht, jene Ruhe, jenen Gleichmuth, der allein in allgemeinen Gefahren helfen und retten kann. Man greift zu den anſcheinend kräftigſten und geiſtloſeſten Mitteln, zu ſtrengen Detailverordnungen, zu Sperren und Verboten, zu Zwangsgeſetzen und häuft ſich

*) Es iſt eine merkwürdige Erſcheinung, daß dieſe Aufbewahrungs-Methode, welche ſchon von den alten Völkern angewendet wurde und noch gegenwärtig bei den roheſten Stämmen des öſtlichen Europas und zum Theile von Aſien gebräuchlich iſt, von den aufgeklärten Europäern bis in die neueſten Zeiten nicht bekannt und nicht beachtet wurde.

**) Sieh die Abh. Fuchs über Kalk und Mörtel, und Panzer über die Errichtung von Silons.

Digitized by Google

ſelbſt die Hinderniſſe der Rettungsmaßregeln, die hier mit jedem Fehltritte ſich immer mehr aufthürmen. Nicht der Blick in den Spiegel der Vorzeit konnte die Regierungen von Irrthümern, von Trugſchlüſſen und Blendwerken freihalten und ihnen die Wahrheit in ihrem vollen einfachen Glanze zeigen."

Im Jahre 1756 z. B. trat in England Theuerung ein, der Quarter Weitzen ſtieg auf 3 Pfund. Das Volk ſchrieb dieſe Steigerung, wie gewöhnlich den Kornhändlern und großen Landwirthen zu, zerſtörte Magazine, vernichtete die Zufuhren und zwang ſo die Miniſter, die Einfuhr zu erlauben und die Ausfuhr zu verbieten. Am Ende des Jahres zeigte ſich, daß die Einfuhr die Ausfuhr nur um 87,501 Quarter überwogen habe, dieſes iſt aber eine ſolche Kleinigkeit, daß die geringſte Erſparung hingereicht hätte, dieſes Defizit wieder gut machen. Ohne Zweifel blieb 4—7 mal ſo viel auf dem Boden liegen.*) Denn wenn ſich ein ſolcher Allarm von Theuerung und Hungersnoth verbreitet, dann ſuchen die Miniſter, die den Ackerbauzuſtand des Landes nicht kennen, den Bedarf und das Haben von den Landwirthen zu erfragen; dieſe aus Furcht, man möchte ihnen ihre Vorräthe abnehmen oder aus egoiſtiſchen Grundſätzen verkleinern das Haben und vermehren des Soll; es ergiebt ſich ein ungeheueres Defizit. Man ſieht den Hungertod an allen Ecken und vermehrt noch die Furcht; man läßt Getreide um ungeheure Summen kommen, und zuletzt findet man, daß man Millionen für Getreideinfuhr verſchleudert hat, während man bei klugen zweckmäßigen Maaßregeln, die auf die Kenntniß das Haben und des Ackerbauzuſtandes überhaupt geſtützt ſind, dieſelben erhalten, und ſelbſt durch Ausfuhr von Getreide vermehren hätte können. Am ſchrecklichſten wirken Zwangsmaaßregeln. So ward in England unter der Regierung Eduard's II. ein Geſetz gegeben, um den Preis des Getreides und der Lebensmittel überhaupt zu beſchränken und herunter zu halten, und alle Geſchichtſchreiber erzählen einſtimmig die ſchrecklichen Folgen die es hatte und das Unheil, das dadurch über das ganze Land gebracht wurde. — Auch in einer bayeriſchen Kreisſtadt wollte während der ſogenannten Hungerjahre die Regierung die Lebensmittel fixiren und die Verkäufer mit Gewalt zum Verkaufe zwingen. Die Folge war, daß am nächſten Markttag kein Verkäufer mehr erſchien, ſo daß ſtatt der Theuerung wirklicher Mangel entſtund. — Möge daher die Staatsregierung durch eine zweckmäßige Magazinirung von Getreide für die Zeiten des Mangels ſorgen, und den Privaten mit einem Beiſpiele vorangehen! Sollte dieſe für das Wohl der Staaten wichtige Sache in einer den Bedürfniſſen des Landes entſprechenden Ausdehnung durch den Spekulationsgeiſt der Privaten geregelt ſeyn, dann möge immerhin die Regierung ſich jeder thätigen Einmiſchung durch Errichtung von Magazinen ꝛc. enthalten und ſich mit dem laissez les faire begnügen.

*) Das Nämliche war wahrſcheinlich auch in unſerm Unterlande in den Jahren 1816—18 der Fall, in welchen die Staatskaſſe einen Verluſt von 2,276,688 fl. für angekauftes fremdes Getreid gehabt hat.

II. Von den Staatsrealitäten-Kaufſchillings-Geldern.

Dem Verwaltungsjahr 18$\frac{2}{3}\frac{7}{0}$ geht aus dieſem Theile des Staatfinanzhaushaltes ein Geſammtaktivkapital von 10671469 fl. mit einer jährlichen Rente von 426619 fl. über. Aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten und der nutzbaren Anlegung der Erlöſe im Laufe der 3 Jahre ergiebt ſich ein reiner Rentengewinn von 44,798 fl. und der Ausſchuß findet ſich zu dem Wunſche veranlaßt, daß die Staatsregierung alle entbehrlichen Staatsrealitäten ſobald als möglich unter ähnlichen Ergebniſſen in Privathände überbringen möge. — Es ergeben ſich hier uns zwei Fragen: 1) Welche Staatsrealitäten ſollen veräuſſert werden? 2) wie ſoll das daraus erhaltene Kapital verwendet werden.

a) Welche Staatsrealitäten ſollen veräuſſert werden?

Bayerns Staatsrealitäten bilden im weiteſten Sinn des Wortes ſämmtliche Staatsdomainen, Regalien, Renten, alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude, alle Archive, wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Kunſtſchätze, alle Kriegsgeräthe und Kriegsmaterialvorräthe ꝛc. Dieſe Realitäten theilen ſich in aktive, rententragende und paſſive, rentenzehrende ein. Zu den paſſiven Realitäten gehören alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude (welche nicht zu den Gewerben gehören) alle Archive, wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Kunſtſchätze, alle Kriegsgeräthe und Kriegsmaterialvorräthe. Daß ſolche Realitäten in keiner größern Ausdehnung vorhanden ſeyn ſollen, als es der Glanz des Throns und der Staatsverwaltung, die Bildung des Volkes und die Vertheidigung des Landes erheiſchen, liegt wohl in der Natur der Sache.

Die rententragenden Staatsrealitäten kann man in nachſtehenden Rubriken zuſammenfaſſen.

(Fortſetzung folgt.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 150. 12. Juni 1831.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

München am 11. Juni 1831. XLI. öffentliche Sitzung. Nach der Bekanntmachung des Einlaufes wurde über das Antwortſchreiben an die Kammer der Reichsräthe über den Geſetzentwurf, die Behandlung neuer Geſetzbücher betreffend, Vortrag erſtattet und hierauf die vom Präſidenten entworſenen Fragen über den Antrag der Abgeordneten Culmann, Willich und Klein, die Dienſtesverhältniſſe der Friedensrichter im Rheinkreiſe betreffend, der Kammer vorgelegt. Der Vorſchlag des Baron Cloſen, dieſe Fragen einer Umarbeitung zu unterwerfen, führte eine lebendige Diſcuſſion herbei. Es wurde zwar auf die von dem Präſidenten geſtellte Frage beſchloſſen, daß es bei den Vorſchlägen desſelben verbleiben ſolle, allein auf eine vom Abgeordneten Schüler erhobene Reclamation, welche darauf aufmerkſam machte, daß bei der Richtigſtellung der Fragen bisher eine andere Ordnung beobachtet worden ſey, wurde an der Frageſtellung wieder eine Abänderung vorgenommen.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf über den Beſchluß der erſten Kammer, den Geſetzentwurf über Erlaß des Lehenreversſtempels betreffend, vom Abgeordneten Rudhart im Namen des erſten Ausſchuſſes Vortrag erſtattet. Daraus ging hervor, daß die Kammer der Reichsräthe den Geſetzentwurf zwar angenommen, jedoch zweien von der zweiten Kammer in Antrag gebrachten Wünſchen die Zuſtimmung verweigert habe. Dieſe beiden Wünſche beſtehen darin:

1) daß die Allodification der Lehen durch Feſtſetzung billiger Ablöſungs-Bedingungen erleichtert werden möge;
2) daß da, wo die Frohnden bereits geſetzlich aufgehoben ſind, auch das Surrogat derſelben, die Frohngelder, wegfallen ſollten.

Der Berichterſtatter Rudhart bemerkte, es ſey unbegreiflich, daß die erſte Kammer dieſen beiden Wünſchen nicht beitreten wolle.

In der über den erſten Wunſch nunmehr eröffneten Diskuſſion ließ ſich auch nicht eine Stimme vernehmen, um das Benehmen der Kammer der Reichsräthe zu entſchuldigen. Einſtimmig ſprach ſich dagegen der Entſchluß aus, auf dem fraglichen Wunſche zu beharren. Es ſprachen hiefür die Deputirten von der Tann, v. Cloſen, v. Eberz, Binder, v. Drechſel, v. Künsberg, Leinecker, Löſch, Vetterlein, Ziegler und Rudhart.

Der Abgeordnete v. Eberz ſprach ſich insbeſondere ſehr kräftig wider das Verfahren der Kammer der Reichsräthe aus und bemerkte, daß durch die Zurückweiſung des in Frage ſtehenden Wunſches ein überſpannter Ariſtokratismus laut und offen ſich ausgeſprochen habe. Auch könne man daraus ſchon im Voraus das Schickſal entnehmen, welches das Culturgeſetz und die Anträge auf Entfeſſelung des Grundeigenthums in der erſten Kammer haben würden. Der Redner erklärte ſchließlich, daß er lieber das ganze Geſetz über den Erlaß des Lehenreversſtempels, als den nun zurückgewieſenen Wunſch hätte fallen ſehen mögen.

Der Abgeordnete Binder bemerkte, daß bei einer ſolchen Verfahrungsart der erſten Kammer die vom zweiten Präſidenten berührte Beſorgniß ſich zu beſtätigen ſcheine, daß ein Theil der Staatsbürger den conſtitutionellen Inſtitutionen abhold ſey.

Leinecker machte den Vorſchlag, das ganze Geſetz fallen zu laſſen, wenn die erſte Kammer auf die Verwerfung des in Frage ſtehenden Wunſches beharre; allein der Präſident bemerkte hierauf, daß ein ſolcher Beſchluß verfaſſungsmäſſig von der Kammer nicht mehr gefaßt werden könne.

Vetterlein drückte ſein Bedauern aus, daß die Verwerfung des fraglichen Wunſches keine gute Ausſicht darbiete für das Schickſal ähnlicher, dem Wohle des Volkes entſprechender, Anträge. Der Abgeordnete Ziegler machte die Kammer darauf aufmerkſam, daß ſie aus dem Benehmen der Kammer der Reichsräthe die Veranlaſſung ſchöpfen möge, in Zukunft in der Ertheilung ihrer Zuſtimmung zu gewiſſen Geſetzentwürfen vorſichtiger zu ſeyn. In der Sache ſelbſt wurde Einſtimmig beſchloſſen, daß die Kammer auf ihrem Wunſche

in Betreff der Erleichterung der Lehensallodificationen beharre.

In Anſehung des zweiten Wunſches, welcher die Aufhebung der Frohngelder betrifft, hatte der erſte Ausſchuß den Antrag geſtellt, auf dem Wunſche in folgender Art ſtehen zu bleiben,

„daß nämlich im vormaligen Fürſtenthume Baireuth die Surrogatgelder, welche für die unter der franzöſiſchen Regierung geſetzlich aufgehobenen Staatsfrohnden gefordert werden, für die Zukunft nicht mehr gefordert werden ſollen.“

Die Kammer nahm dieſen Vorſchlag ihres erſten Ausſchuſſes gleichfalls Einſtimmig an. Bei der Discußion hierüber hatte der Abgeordnete v. Eberz unter andern bemerkt, daß das Benehmen der Kammer der Reichsräthe bei dieſer Sache ihm eine Richtſchnur ſeyn würde für ſeine künftige Abſtimmung in ähnlichen Fällen.

Von andern Wünſchen der Deputirtenkammer war die erſte Kammer jenem über eine möglichſt gleichmäßige Erleichterung aller Claſſen der Staatsbürger mit einer veränderten Redaction beigetreten, und zwar in der Art, daß in dem Wunſche zugleich eine Anerkennung des Beſtrebens der Regierung liegt, dieſe Erleichterung nach Kräften wirklich zu gewähren. In Beziehung auf dieſes Beſtreben der Regierung bemerkte indeſſen der Abgeordnete Leinecker, daß er dasſelbe nicht unbedingt, ſondern nur theilweiſe anzuerkennen vermöchte. Es gäbe nämlich nicht bloß einen Abgabendruck, ſondern auch einen Geiſtesdruck. In letzterer Beziehung habe aber die Regierung ein Beſtreben zur Erleichterung der Nation noch nicht an den Tag gelegt, da ſie vielmehr gegen die dringenden Wünſche und Anträge auf Aufhebung der Cenſur immer noch taub ſey.

Ueber Verbindung der Donau mit dem Maine.

Dieſe bereits ſchon mehrfach beſprochene Verbindung würde nach einigen Anſichten zweckmäßiger durch einen Kanal, und nach andern Gründen vortheilhafter durch eine Eiſenbahn herzuſtellen ſeyn. — Die Erfahrung ſcheint unbedingt für die größere Zweckmäßigkeit der letztern zu ſprechen, nachdem man in England neben den beſtehenden Kanälen in neuern Zeiten Eiſenbahnen anlegte, und auch Oeſterreich längs der ſchiffbaren Donau die Anlage einer Bahn beabſichtigt. — Bei der Geſchwindigkeit des Transportes auf Eiſenbahnen, bei ihrer Brauchbarkeit zu allen Jahreszeiten, und bei der Vervollkommnung, welche die Landfracht durch Einführung der Dampfmaſchinen gewinnen wird, iſt der Vorzug derſelben kaum zu bezweifeln. Der Kanal transportirt zwar größere Stücke; man wünſcht jedoch nur in ſeltenen Fällen Transporte von ſo ungewöhnlicher Art, daß ſie nicht auf Laſtwägen fortgeſchafft werden können.

Soll die Eiſenbahn ihrem Zwecke entſprechen, d. h. ſollen durch ſie die Transportkoſten weſentlich gemildert werden, ſo muß ſie eine ziemlich horizontale Lage erhalten. Sollen ferner die Koſten der Anlage nicht allzuhoch werden, ſo muß die Durchgrabung von Bergen und Aufführung von Dammbauten über Vertiefungen möglichſt vermieden werden. Es iſt alſo in der Regel zweckmäßig, irgend einen Thalgrund für die Anlage der Bahn zu beſtimmen. Zur Verbindung des Mains mit der Donau gibt das Thal von Bamberg über Erlangen nach Nürnberg eine ziemlich gerade und vortheilhafte Baſis. Hingegen ſind von Nürnberg nach Regensburg mehrere Thalkrümmungen vorhanden, wovon die vortheilhafteſte erſt ermittelt werden müßte. Die zweckmäßigſte Anlage dürfte der Thalgrund von Regensburg über Ebershauſen, Kalmünz, Kaſtl und Hersbruck ꝛc. darbieten, denn er iſt nur ungefähr 13 Meilen lang, und von der geraden, wegen den vielen vorkommenden Bergen ſehr mißlichen Straſſe nur mit 1½ Meilen Umweg verſchieden. Im Vilsgrunde über Amberg, Sulzbach, Neukirchen, Hohenſtadt ꝛc. würde die Bahn einen Umweg von 4½ Meilen, endlich im Altmühl- und Schwarzach-Grunde über Neumarkt eine Abweichung von 6 Meilen von der geraden Straſſe beſchreiben. Wird hiernach der erſte und wichtigſte Zweck der Vereinigung des Rheins mit der Donau erreicht ſeyn, ſo werden ſich in der Folge dieſem wichtigen Unternehmen noch andere ſehr bemerkenswerthe Vortheile von ſelbſt anreihen. Vielleicht dürfte von Bamberg eine unmittelbare Verbindung mit Norddeutſchland und der Nordſee hergeſtellt werden; der Thalgrund von dieſer Stadt über Hildburghauſen nach Bremen iſt befreit von ausländiſchen Feſſeln und nur 55 Meilen lang, während der Main und Rhein von Bamberg bis Rotterdam eine Strecke von etwa 100 Meilen durchſtrömt. Auch dürfte man hiernach die durch Oeſterreich beabſichtigte Verbindung längs den Ufern der Donau nebſt noch andern Verbindungen im Süden von Deutſchland erwarten. Dieſer großartige Gegenſtand dürfte übrigens allerdings geeignet ſeyn, die Aufmerkſamkeit der ſämmtlichen deutſchen Regierungen und der deutſchen Bundesverſammlung in Anſpruch zu nehmen.

An die Redaktion des Inlandes.

Herr Redakteur!

Sie haben in Ihr jüngſtes cenſurfreies Flugblatt „das neue Preßgeſetz für Bayern, den Miniſterverweſer und die Congregation betreffend“ eine Relation unter der Rubrik „der katholiſche Klerus und die Conſtitution“ aufgenommen, welche eine Verläumdung gegen einen ſehr würdigen Mann ausſpricht.

Da es Ihnen nur um Wahrheit und Recht zu thun ſeyn kann, ſo zweifle ich nicht, daß es Ihnen angenehm ſey, den wahren Thatbeſtand zu vernehmen, und ſich von dem Charakter des Einſenders zu überzeugen, um fürderhin in Betreff der Relationen desſelben auf der Hut ſeyn, und dem Verläumdeten die geraubte Ehre

Digitized by Google

— durch Aufnahme dieſer wenigen Zeilen in das Inland — wieder erſtatten zu können.

Sehr weiſe oberhirtliche Anordnungen haben im Bisthume Augsburg die Paſtoralconferenzen der Geiſtlichen ins Leben gerufen; zum Zwecke der Förderung der Berufsſtudien, der gegenſeitigen Mittheilung über Gegenſtände des ſeelſorglichen Amtes, und der brüderlichen Anregung zur Berufsthätigkeit.

Der Hr. Dekan und Pfarrer Blum wirkte als Conferenzdirektor in ſeinem Dekanate ſehr thätig; ſagte nicht in träger Bequemlichkeit ſich ſelbſt von der ſchriftlichen Bearbeitung des Berathungs-Gegenſtandes los, ſondern brachte, ſeiner übrigen ſehr gehäuften Geſchäfte ungeachtet, zur Aufmunterung der übrigen Conferenz-Mitglieder jedesmal ſein fleißig bearbeitetes Elaborat zum Vortrage.

Dieſes war auch der Fall bei der in Rede ſtehenden Paſtoral-Conferenz am 2. Mai d. J.

Das Elaborat, welches von Hrn. Blum bei derſelben vorgetragen wurde, iſt im Original in meinen Händen, und ich werde keinen Anſtand nehmen, dasſelbe jeder partheiloſen Prüfung zu unterſtellen.

In demſelben iſt die Frage aufgeſtellt: „Haben die Unterthanen ein Recht über die Forderungen und Befehle ihrer Obrigkeit zu urtheilen? und worin beſteht dieſes Recht?“ oder: „Auf welchen Gründen ruht das conſtitutionelle Princip? und in wie ferne wird es durch die Grundſätze der Religion begränzt und beſchränkt?“

Die Frage wird dahin gelöſt, daß das conſtitutionelle Princip mit dem Chriſtenthume nicht im Widerſpruch ſtehe, wenn es den Unterthanen das Recht einräume, a) über die obrigkeitlichen Anordnungen nachzudenken und ſie zu beurtheilen, b) dieſes ihr Urtheil öffentlich zu fällen, und c) nach Befinden der Umſtände ihre Gegenvorſtellungen und Klagen der Obrigkeit vorzutragen; — daß jedoch der Gebrauch dieſes Rechtes nach den Anforderungen des Chriſtenthums allzeit a) vorſichtig, b) beſcheiden, c) folgſam ſeyn müſſe.

Das ganze Thema iſt freiſinnig und gründlich, mit Ruhe und Gemüthlichkeit durchgeführt. Den Beweis, weſſen Geiſtes Kind die Arbeit ſey, mag folgende Stelle geben?

„An ſich iſt es alſo nicht Sünde, über die Verordnungen der Obrigkeit ſeine Meinung zu ſagen, über die Forderungen derſelben mit ſeinen Mitbürgern zu ſprechen, ſolche Urtheile der Welt ſelbſt in Schriften mitzutheilen; und je weiſer je ſtandhafter, je edler und dem gemeinen Wohl angemeſſener Alles iſt, was die Obrigkeit veranſtaltet, deſtoweniger wird ſie die öffentliche Stimme ſcheuen, deſtoweniger verkehrte Urtheile achten, deſto lieber wird ſie es ſehen, daß der Ausſpruch aller Einſichtsvollen die Maaßregeln öffentlich billiget, die ſie genommen hat.“

Sind ſolche Aeuſſerungen Qualm aus der Finſterniß oder Funken des Lichtes?!

Dieſes, verehrter Herr Redakteur! iſt der wahre Thatbeſtand. — Und was iſt über den Einſender zu ſagen? was über die von ihm ausgeſprochene Verdächtigung als habe das Ordinariat Augsburg dem Pfarrer Blum die Fragen mitgetheilt? was über die Stellung der Fragen und die Bürgſchaft für den Sinn derſelben? was über die höhniſche Beurtheilung der Thätigkeit des Dekans Blum bei der Conferenz und über die mit unbegreiflicher Inſolenz ausgeſprochene ganz falſche Angabe des Reſultats der Erörterung? was endlich über den ſechſten Ausfall auf den katholiſchen Clerus, und die ſchmähliche Anforderung an die Stände des Reichs?

Was iſt über dieſes Alles zu ſagen? Meines Dafürhaltens das Einzige: „der Verläumder werde ſeiner eigenen Schande überlaſſen!!“ Um ſo mehr, da er bei ſeiner affektirten Freimüthigkeit den Muth nicht hatte, ſeinen Namen anzugeben.

Cuique suum!

München den 9. Juny 1831.

Mäßler, Dekan und Abgeordneter bei der II. Kammer der Stände-Verſammlung.

Nachſchrift der Redaction.

Wir überlaſſen es dem angegriffenen Einſender des Artikels „der katholiſche Clerus und die Conſtitution“, die ihm für die Richtigkeit ſeiner Angaben gegebene Bürgſchaft öffentlich darzulegen.

Durch die Täuſchungen gewarnt, welche Redactionen öffentlicher Blätter auch bei der größten Vorſicht erfahren müſſen, erklären wir übrigens hier ein für alle Mal, daß wir ähnliche Aufſätze überhaupt entweder gar nicht mehr aufnehmen, oder, wenn ſie beſonders wichtige Angelegenheiten betreffen, vor der Aufnahme dem Angegriffenen zur Erläuterung des Thatſächlichen abſchriftlich mittheilen werden.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortſetzung.)

1. Forſte.

Die jährlichen Erträgniſſe der Forſte und Jagden,*) welche letztere beſonders aufgeführt ſeyn ſollen, betragen von einer Waldfläche von 2,50,0000 Tagw. 1,906,699 fl. 26½ kr. welche gegen das Budget um 137,310 fl. weniger betragen; die Urſache dieſer Erſcheinung findet der Ausſchuß in dem Sinken der Holzpreiſe. Nach dieſen Angaben ſtellt ſich der Reinertrag eines Tagwerkes auf 43$\frac{2}{10}$ Kr.

Nachdem nach der proviſoriſchen Grundſteuerregulirung das Tagwerk der Waldungen der Privaten im

*) Es iſt wahrhaftig noch ein übles Zeichen der Civiliſation, daß Jagden unter den Einnahmen des Staates aufgezählt werden!

Digitized by Google

Durchſchnitt 22 Kreuzer in 5 Simplen bezahlt, ſo iſt hieraus die geringe Rente der königlichen Forſte erſichtlich. *) Die Bruttoeinnahmen betrugen im Durchſchnitt 3,529,815 fl., ſo daß die Betriebs-, Verlags- und Perceptionskoſten gegen 40 Prozent der geſammten Einnahme betragen. Es kann daher auch hier die ſchon oft aufgeworfene Frage erneuert werden, ob die Beibehaltung einer ſo großen Menge von Waldungen nach finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen gerechtfertiget werden könne? Nach finanziellen Grundſätzen ſollen alle Staatswaldungen veräuſſert werden, weil ſie in den Händen der Privaten eine größere Rente geben und das Nationalvermögen dadurch auf eine bedeutende Weiſe vermehren, in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung hält man die Beibehaltung der Staatswaldungen für nothwendig, weil man ſonſt einen Mangel an Holz und eine für das Clima nachtheilige Entwaldung des Landes befürchtet.

Ich habe in einer Abhandlung, welche ich Seite 63 des II. Bandes des Vereinsblattes der Telptolemea bekannt machte, gezeigt, daß in Bayern die Wälder noch um zwei Drittheile vermindert werden dürfen, ohne den geringſten Holzmangel herbeizuführen, wenn nur die unerſchöpflichen Quellen von Brennmaterial, welche unſer Vaterland in den Torf- und Steinkohlenlagern beſitzt, einiger Maaſſen benützt werden. **)

Die Wälder haben Einfluß auf die Beſchaffenheit des Klimas und daher auf die Produktivität des Bodens und die Salubrität der Luft und auf die Menge der Quellen, Bäche und Flüſſe, daher auf den commerziellen Zuſtand der Länder.

Die Wälder vermindern im Allgemeinen die Wärme, ſie können aber auch zur Erhöhung der Wärme beitragen, wenn ſie auf den Abhängen der Gebirge einen Schutz gegen kalte Winde bilden. — Die Wälder vermehren die Feuchtigkeit der Luft im Allgemeinen, die Regenmenge aber nur dann, wenn ſie ſich auf den Abhängen der Gebirge befinden. — Da nur die Menge und Qualität der vegetabiliſchen Produkte mit der Wärmezunahme bei Gegenwart von Feuchtigkeit in einem geraden Verhältniſſe ſteht, ſo ſollen in denjenigen Ländern, in welchen eine Erhöhung der Temperatur wünſchenswerth iſt, die Wälder in der Art und in der Ausdehnung vermindert werden, daß kein Mangel an Regen eintritt, was durch Erhaltung der Wälder auf den Gebirgen beſonders auf den nördlichen Abhängen bezweckt wird. In warmen und trocknen Ländern hingegen, welche wenige Waldungen beſitzen, kann die Vermehrung der Waldungen zur Verbeſſerung des Climas beitragen.

Inwiefern nun die Wälder in Bayern in Beziehung auf Clima, Salubrität der Luft ꝛc. vermehrt oder vermindert werden ſollen, läßt ſich leicht durch Vergleichung mit andern Ländern ermitteln. Burgund, Champagne ꝛc. haben dieſelbe geographiſche Lage als das ſüdliche Bayern, und doch bringt die Champagne die köſtlichſten Weine hervor, während das ſüdliche Bayern nur gemeines Obſt erzeugt. Eine Verminderung der Wälder in den Ebenen würde das Klima wärmer machen, während die Erhaltung der Waldungen auf den Abhängen der Gebirge unſerm Vaterlande alle die Vortheile ſichern würde, welche die Wälder auf den Bergen in Beziehung der Vermehrung des Regens ꝛc. gewähren. Beſonders müßte man Sorge tragen, die Wälder auf den nördlichen und öſtlichen Gebirgen Bayerns zu erhalten, damit durch ſie die Kälte der Nordwinde und Trockne der Oſtwinde vermindert werde. Daß durch Verminderung der Wälder in den Ebenen mit der Verbeſſerung des Klimas auch die Salubrität der Luft erhöht würde, möchte wohl nicht zu bezweifeln ſeyn; kurz nach finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten iſt eine Verminderung der Wälder wünſchenswerth, und wir ſind noch lange nicht gezwungen, Auswanderungen nach Afrika und Amerika zu begünſtigen, wenn wir unſere Bevölkerung einen Beſitz in den unermeßlichen Strecken vergönnen, welche ſchlecht bewirthſchaftete Waldungen einnehmen.

(Fortſetzung folgt.)

*) Rechnet man vom Ertrage die Steuer ab, ſo bleiben noch 21 Kreuzer Ertrag, ſo daß nach dieſer Rente ein Tagwerk Wald nur ſich zu einem Werthe von 8¾ fl. verintereſſirt.

**) Merkwürdig iſt in unſerm holzreichen Lande, in deſſen einem Kreiſe, z. B. im Iſarkreiſe mehr Holz aus Mangel an Abſatz zu gehörigen Preiſen verfault, als ganz England braucht, die Erſchwerung der Holzausfuhr durch einen Ausgangszoll von 5—10 Prozent des Werthes des Ausfuhrgegenſtandes.

Der Decans-Wittwe Charlotte Sophie Popp von Kirchahorn ſind zwei Lotterieloose à 10 fl., die in dem allgemeinen Lotterieanlehen-Kataſter des königlichen Landgerichts Hollfeld sub lit. D. L. D. Nr. 90 und lit. L. D. Nr. 91 eingetragen ſind, zu Verluſt gegangen, und von der erwähnten Wittwe Popp iſt die Amortiſirung beantragt worden.

Es ergeht demnach an den unbekannten Inhaber dieſer Urkunden die Aufforderung, daß er dieſelben inner ſechs Monaten und zwar längſtens bis zum

20. Dezember d. Jahrs

bei Gericht dahier vorweiſen, widrigenfalls dieſelben für kraftlos erklärt werden würden.

Am 1. Juni 1831.

Königl. bayer. Landgericht Hollfeld im Obermainkreiſe.

Gleitsmann, Landrichter.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 151. 13. Juni 1831.

Es lebe der König!

Die Cenſur-Verordnung vom 28. Januar iſt auſſer Wirkung geſetzt.

Aus freiem Antriebe hat der edle Monarch ſeine treue Nation mit dieſem Geſchenke überraſcht. Alle entgegengeſetzten Bemühungen der Feinde des Lichtes und der Freiheit waren vergeblich. Die conſtitutionelle Sache hat geſiegt: das Princip der Rückſchritte iſt überwunden.

Es blühe Bayern unter der Aegide ſeiner Verfaſſung; es lebe der König in der Liebe ſeines Volkes!

Ueber den Rechenſchafts-Bericht der bayeriſchen Finanz-Verwaltung in den Jahren 1826 — 1829.

Heute beginnt in dee Deputietenkammer die Diskuſion übee den Rechenſchafts-Bericht der Finanz-Verwaltung füe die Jahre 1826 — 1829. Die Debatte wird großes Inteeeſſe darbieten. Zu den wichtigern Gegenſtänden derſelben gehört voezugsweiſe dee Antrag des zweiten Ausſchuſſes dee Kammee, unter den Ausgabs-Poſitionen der Summe von 870,534 fl. 42 kr. die Aneekennung zu veeweigeen.

Außee dieſer Conteoveeſe kommen noch andeee ſehe inteeeſſante Gegenſtände zur Diskuſion.

Dee zweite Ausſchuß der Deputietenkammee, deſſen Vorträge überhaupt durch Gründlichkeit, Einſicht und Unpartheilichkeit ausgezeichnet ſind, ſtellt noch außeedem die wichtigen Anteäge:

1) daß das Lotto aufgehoben,
2) daß eine Reviſion der Geweebſteuer-Aniagen nach §. 11. des Geſetzes vom 15. Apeil 1814 ſchleunig vorgenommen, und dabei in geſetzlicher Weiſe Voeſoege für die Vereinbaeung mit dem Gewerbsgeſetze von 1825 getroffen werde;
3) daß die ſechste Klaſſe dee Familienſteuer aufgehoben und dagegen ein Geſetz zur Beſteuerung der Kapitalien eingebeacht werde, deren Betrag zur Beſeitdigung von Kreisbedürfniſſen veewendet wird und
4) daß ein Geſetz erlaſſen weede, in welchem die Umwandiung odee Fixation dee Geundlaſten zue Ablöſung mehe begünſtiget und derſelben ſolche Noemen geſetzt werden, die nicht nue die Entfeſſelung des Grundeigenthums beföedern, ſondern auch dee Uebeelaſtung das Mittel zur ſucceſiven Erleichteeung mit Voetheil bieten.

Sehe wichtig iſt feenee der Wunſch des Ausſchuſſes, daß es dee Staatseegieeung gelingen möge, alle entbehelichen Staatseealitäten ſobald als möglich auf voetheilhafte Weiſe in Privathände zu bringen.

Dieſer Wunſch beweiſet vorzüglich die tiefe Einſicht und den hohen Standpunkt dee Aufkläeung des zweiten Ausſchuſſes. Denn untee den Mitteln zue Beförderung nationalwirthſchaftlicher Zwecke, zur Vermehrung dee natüelichen Einnahms-Quellen des Staates und zur Erweiteeung dee Erweebs-Quellen des Volkes nimmt die Umwandlung der Staats-Realitäten in Privateigenthum einen ſehe hohen Rang ein. Von dem Zuſammenwirken einer trefflichen Deputirtenkammer und des vereheungswüedigen Mannes an dee Spitze des Finanzdepaetements weeden übeehaupt ſehr eeſprießliche Reſultate zu hoffen ſeyn, da die zwar gerechten, doch ſehr beklagenswerthen Gründe des Mißtrauens und dee Oppoſition wider das Gouveenement nun als gehoben angeſehen weeden können. Verteauen und Eintracht weeden jetzt in den Hauptſachen an die Stelle des Mißtrauens und der Zwietracht hoffentlich für immer getreten ſeyn.

Der zweite Ausſchuß der Deputietenkammee hat ſich

Digitized by Google

übrigens auch das große Verdienſt erworben, daß ſein Vortrag über die Rechenſchaftsablage den Gegenſtand mit einer Klarheit behandelt, welche auch den Laien einen deutlichen Ueberblick über das Ganze gewinnen läßt.

Daß die Staatsregierung in der Verwaltung der Finanzen ſeit dem Jahre 1826 ſich ſehr große Verdienſte erworben habe und daß unter allen Zweigen der Staatsverwaltung jener der Finanzen am beſten geordnet ſey und die meiſte Beruhigung gewähre, tritt jetzt immer ſichtbarer hervor. Dank den weiſen Anordnungen des Königs!

Der 13. Juni 1831.

Wie in der Natur der Himmel nach vielen trüben und regneriſchen Tagen heute zum erſten Male ſich erheiterte und Fröhlichkeit verbreitete, ſo iſt heute auch an dem trüben politiſchen Horizont die Sonne mit verjüngter Kraft und herrlicher Pracht wieder hervorgetreten. Der 13. Juni bringt Bayerns ſchönem Lande die Freiheit der Meinungen wieder.

Sobald die heutige Sitzung der Deputirten-Kammer durch den Präſidenten eröffnet worden war, ergriff der Abgeordnete Schwindel das Wort und kündigte die Aufhebung der Cenſur an.

Sogleich wurde von der Kammer und den Tribünen Seiner Majeſtät dem Könige ein dreimaliges Lebehoch dargebracht, das aus tiefer Bruſt emporgeſtiegen im ganzen Lande wiederhallen wird.

Lange und glücklich lebe der König!

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortſetzung.)

2. Oekonomien und Gewerbe.

Der jährliche Reinertrag war 370,671 fl., und 41,628 fl. geringer als der Vorſchlag. Die Auslagen auf dem Betriebe und Verlag betrugen circa 40 % der Einnahme. Es iſt ein ſchon von allen Staatswirthen anerkannter Grundſatz, daß der Staat nach finanziellen Rückſichten kein Gewerbe auf eigene Regie betreiben ſoll, daß es unter der Würde der Staatsregierung liege, mit den Staatsbürgern in gewerbliche Konkurrenz zu treten, nur in Beziehung des landwirthſchaftlichen Gewerbes wurde durch die Ständeverſammlung des Jahres 1819 der Antrag geſtellt und vom Könige genehmiget, daß die k. Staatsgüter Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſtephan beibehalten und als Unterrichts- und landwirthſchaftliche Muſteranſtalten dienen ſollten.

Die wichtigſte Frage, deren Erörterung hieher gehört, iſt nun wohl die, ob landwirthſchaftliche Unterrichts- und Muſter-Anſtalten auf Koſten des Staates errichtet werden ſollen, oder ob die Etablirung dieſer Anſtalten dem Spekulationsgeiſte der Privaten überlaſſen bleiben ſoll. Es exiſtiren in dieſer Beziehung 3 Partheien, welche man die Parthei der Empiriker, 2) die der Indifferenten, und 3) die der Staatsdogmatiker nennen kann.

a) Die Parthei der Empiriker behauptet, man bedürfe im Felde der Induſtrie gar keines Unterrichts und weiſet auf den Ackerbau von Belgien und andern Ländern hin, in welchen derſelbe ſich ohne Schulen und dergleichen Anſtalten zu einem blühenden Zuſtande erhoben hat. Dieſe Parthei vergißt, daß 1) das, was unter dieſen Verhältniſſen gut und ausführbar iſt, unter andern nicht zweckmäßig und häufig ſogar ſchädlich iſt, und 2) daß die Beiſpiele, worauf ſie ſich beruft, das Gegentheil beweiſen. Denn der ſogenannte Flor der belgiſchen Landwirthſchaft wurde nicht ohne Belehrung und Unterricht herbeigeführt; denn er verdankt zum Theile ſeine Entſtehung der von den geiſtlichen Korporationen ausgehenden Belehrung. Nach Man rühret alles, was in der von Natur unfruchtbaren Kampine angebaut iſt, von den darin befindlichen Klöſtern her. Ich kann hier, ſagt dieſer Schriftſteller, aus dem zuverläßlichen Zeugniſſe niederländiſcher Geſchichtſchreiber noch hinzuſetzen, daß vor 800 — 1000 Jahren der Anbau der übrigen jetzt blühenden Provinzen auf dieſelbe Weiſe betrieben wurde, zu einer Zeit, wo ganz Belgien einen zuſammenhängenden Wald ausmachte. Die Klöſter bildeten alſo für den belgiſchen Ackerbau die Unterrichts- und Muſter-Anſtalten, was häufig auch in andern Ländern der Fall geweſen iſt.

b) Die Parthei der Indifferenten erkennt die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Unterrichts-Anſtalten, will aber, daß die Errichtung derſelben dem Spekulationsgeiſte der Privaten überlaſſen werde, und weiſet ebenfalls auf diejenigen Länder hin, in welchen ſolche Anſtalten durch Private errichtet worden ſind und noch errichtet werden. Die Gründe, welche dieſe Parthei für ihre Meinung aufführt, ſind, daß ſolche Anſtalten dem Staate immer viel Geld koſten, während ſie als private Unternehmungen ohne alle Auslagen für den Staat den beabſichtigten Zweck eben ſo gut erreichen. Dagegen muß folgendes erinnert werden. Alle Unterrichts-Anſtalten mithin auch die landwirthſchaftlichen Schulen ſind bisher keine Quellen der Einnahme für den Staat, ſondern nur Gegenſtände der Ausgaben geweſen; Quellen der Einnahme können ſie nur dann werden, wenn die zu unterrichtenden mehr für den Unterricht bezahlen, als dieſer koſtet. Wenn nun ein Staat Unterrichts-Anſtalten weder als Quellen der Einnahme noch als Gegenſtände der Ausgabe behalten will, ſo müſſen dieſe von Privaten unternommen werden; und dieſe können nun ſolche Anſtalten wieder als Quellen der Einnahme oder als Gegenſtände der Ausgabe betrachten. Wenn in England, Frankreich, Ungarn ꝛc. einzelne reiche Gutsbeſitzer landwirthſchaftliche Anſtalten als Gegenſtände der Ausgaben wie regierende Fürſten oder Staaten errichteten, ſo entſteht die Frage, ob ſolche Anſtalten die für Unterrichts-Anſtalten nothwen-

Digitized by Google

dige Zweckmäßigkeit, Allgemeinheit und Dauer haben, und ob ſolche Beiſpiele von Großmuth auch in andern Ländern namentlich in Bayern, das wenige ſo große und reiche Grundbeſitzer, wie England, Ungarn ꝛc. beſitzt, nachgeahmt werden wird. Sollen die genannten Unterrichts-Anſtalten aber eine Quelle der Einnahme für die Unternehmer werden, ſo iſt der Unterricht allen denjenigen verſchloſſen, welche das Vermögen nicht haben, denſelben bezahlen zu können. Der verderblichſte Feind der Volkswohlfahrt iſt der ſo häufige Gebrauch, das was in dem Lande ſich als zweckmäßig und vortheilhaft erwieſen hat, unbedingt auf andere Länder zu übertragen. Man kann ſicher die Ueberzeugung ausſprechen, daß Bayerns Produzenten nicht in der Lage ſind, daß einige Reiche Unterrichts-Anſtalten als Gegenſtände der Ausgaben errichten, oder die Mehrzahl ſolche Anſtalten der finanziellen Spekulation gegen Bezahlung des Unterrichts beſuchen werden, daß daher in Bayern die landwirthſchaftlichen Schulen eben ſo gut der Unterſtützung des Staates wie die Univerſitäten, Lyceen, Gymnaſien, polytechniſchen und chirurgiſchen Schulen bedürfen. Oder ſoll eine Ackerbauſchule weniger einer Unterſtützung des Staates würdig oder bedürftig ſeyn, als eine Forſt- oder Veterinärſchule, eine Akademie der Künſte, oder eine Reit-, Tanz-, oder Singſchule?? Die k. Staatsgüter *) ſollen nicht nur zum Unterricht für die landwirthſchaftliche Schule, ſondern auch als landwirthſchaftliche Muſteranſtalten beibehalten werden. Der Zweck dieſer ſo wie jeder andern Muſterwirthſchaft iſt, durch Einführung einer den climatiſchen, agronomiſchen und politiſchen Verhältniſſen entſprechenden Bewirthſchaftung den möglich größten Reinertrag zu erhalten. Dieſe Anſtalten ſind ſchon oft Gegenſtände des Tadels und der Befeindung geweſen. Die Gegner wünſchen das Aufhören dieſen Anſtalten, weil der Staat keine landwirthſchaftlichen Beſitzungen auf eigene Regie behalten ſoll, und die gegenwärtigen Muſterwirthſchaften dem Staate nur Auslagen verurſachten. Ich ſtimme darin ganz bei, daß der Staat vom Standpunkte der Finanzen aus kein Gewerbe, und auch kein landwirthſchaftliches Gewerbe treiben, mithin alles Grundeigenthum veräußern ſoll. Ob der Staat aber nicht landwirthſchaftliche Domainen zur Lehre und zum Unterrichte bedürfe, darüber möge der Leſer nach dem bereits Vorausgeſchickten entſcheiden. Daß die gegenwärtigen Muſterwirthſchaften dem Staate Auslagen verurſachen, iſt eine durch die Bewirthſchaftung der frühern Kabinetsgüter entſtandene und eine durch Tradition fortgepflanzte Meinung des Publikums, welche der gegenwärtige Vorſtand dieſer Anſtalt im II. Bande der Schleißheimer Jahrbücher aktenmäßig widerlegt hat.

*) Im Jahre 1829 wurde dem ſächſiſchen Wollenhändler Herrn Speck, nunmehrigen Herrn Baron von Sternburg, das Staatsgut Fürſtenried in Pacht gegeben.

c) Nach dem bisher Geſagten erhellt zu Genüge, daß der Wahlſpruch der Indifferenten, laissez les faire in Beziehung des landwirthſchaftlichen Unterrichtes in unſerem Vaterlande nicht unbedingt empfohlen zu werden verdient, ſondern daß die Errichtung von landwirthſchaftlichen Schulen nach dem Sinne der Staatsdogmatiker auf Koſten des Staates geſchehe.

3) Salinen und Bergwerke.

Das bedeutendſte Staatsgewerbe bilden die Salinen und Bergwerke, welche einen Reinertrag von 2,344,798 fl., der um 428,798 mehr als der Voranſchlag war, gegeben haben. Von dieſer Summe lieferten die Salinen 2332424 fl., ſo daß für die Bergwerke mit Einſchluß der Porzellanmanufaktur nur ein Ertrag von 12,374 fl. bleibt. Die Bruttoeinnahmen betrugen 3,953,976 fl., die Ausgaben 1,621,552 fl. Es wurden in einem Jahre 662,561 Zentner reines Salz (ohne Einrechnung des Vieh- und Düngerſalzes) erzeugt, und es kömmt daher der Zentner auf faſt 2 fl. 30 kr. zu ſtehen. — Im Inlande wurden verkauft 620,356 Zentner gutes Salz und 8984 Ztnr. Viehſalz. Ueber den Erfolg unſerer Berg- und Hüttenwerke äußerte ſich der Ausſchuß nicht günſtig, wie aus Seite 27 der Beilage XXI. zu erſehen iſt.

Es wurde auch bei den Salinen und dem Berg- und Hüttenweſen ſchon öfter die Frage aufgeworfen, ob dieſe Anſtalten nicht in die Hände der Privaten zu übergeben ſeyen. — Wir wollen dieſe Frage zuerſt in Beziehung der Salinen und dann der Hütten- und Bergwerke zu erörtern ſuchen. — Da in Bayern alle Salinen ein Regal ſind, und die Einfuhr des Salzes unbedingt verboten iſt, ſo müſſen wir die Salzerzeugung als ein Staatsmonopol und die daraus fließenden Einnahmen als einen Theil der indirekten Steuern betrachten. Die Salinengefälle würden nicht als eine indirekte Steuer erſcheinen, wenn die Salzproduktion ganz frei gegeben wäre. Es entſteht die Frage, ob das Salz wohlfeiler käme, wenn die Produktion in den Händen der Private ſich befände, und ob ſtaatswirthſchaftliche Gründe vorhanden ſeyen, die Salzproduktion in die Hände der Privaten zu übergeben.

Daß das Salz wohlfeiler würde, wenn die Salzproduktion in den Händen der Privaten wäre, geht aus der Natur der Sache hervor und lehrt die Privatſaline von Stotternheim in Sachſen-Gotha, welche den bayeriſchen Zentner Salz unter 2¾ fl. verkauft. Der Private begnügt ſich mit den Zinſen ſeines Kapitals, und der Impoſt, welchen der Staat gegenwärtig erhebt, fällt weg. Daß aber Wohlfeilheit des Salzes eine für die Gewerbe und die Landwirthſchaft wichtige Sache ſey, will ich nur in einigen Worten zu zeigen ſuchen.

Das Kochſalz liefert für die Fabrikation drei wichtige Körper, das Chlor, die Salzſäure und die Soda. Das Chlor iſt das wichtigſte Bleichmittel, und die Anwendung dieſes Körpers hat der iriſchen und rheinländiſchen Leinwandfabrikation den Weltmarkt in der kür-

Digitized by Google

geſten Zeit eröffnet, und die Leinwand derjenigen deutſchen Provinzen vom Welthandel verdrängt, deren Bewohner aus Unkenntniß, Eigenſinn und Koſtſpieligkeit des Materials beim Alten blieben. — Die Salzſäure wird zur Bereitung des Scheidewaſſers und andern Gegenſtänden, die Soda zur Glas- und Seifen-Fabrikation gebraucht. — Das Kochſalz für ſich iſt noch überdieß bei verſchiedenen techniſchen Operationen ein unentbehrliches Material.

In Beziehung der landwirthſchaftlichen Induſtrie ſagt Graf Choptal in ſeinem Handbuche der Agrikultur Chemie Seite 21 der Einleitung folgendes: „Die größte Wohlthat, welche der Ackerbau von der Staatsregierung in Anſpruch nehmen kann, iſt unſtreitig die Aufhebung der Salzacciſe. Um ganz das Uebel zu fühlen, welches dieſe Auflage dem Ackerbau zugefügt hat, darf man nur den Nutzen kennen, welchen der Gebrauch des Salzes bringt. „Nachdem er nun hievon geſprochen hat, fährt er fort: „Die Salzauflage iſt ein wahres Unglück für den Ackerbau, ſie hat die Quellen ſeines Gedeihens verſtopft und koſtet ihm unendlich mehr als ſie dem Staatsſchatze einträgt. Ich weiß wohl, daß in einem wohl organiſirten Staate die Einnahmen die Ausgaben decken müſſen, und daß man nicht eine Einnahme aufheben kann, ohne eine andere an die Stelle treten zu laſſen. Allein man muß keine ſolchen Abgaben erheben, welche die Produktion unterdrücken, und die Entwicklung der Induſtrie hemmen. Dieſelbe Abgabe, welche dem Staate 10 Millionen einbringt, kann die Nation um 50 verarmen, und eine ſolche Abgabe iſt eine Geiſel für alle. Auf welche Weiſe immer man die Salzauflage decken würde, ſo zweifle ich, ob man eine verderblichere finden könnte!“ ꝛc.

So ſpricht der Mann, welcher anerkannt einer der aufgeklärteſten Staatswirthe der gegenwärtigen Zeit iſt. — In Bayern werden jährlich 600,000 Zt. im Inlande verzehrt. Rechnet man für den Bewohner eine jährliche Konſumtion von 12 Pfund Salz, ſo nehmen die Menſchen ſchon faſt 500,000 Zt. Salz in Anſpruch, und es bleiben für die Gewerbe, und für einen Viehſtand von 1,900,000 Stück Rindvieh, 1,240,000 St. Schafen, 325,000 St. Pferde, für die Schweine und Ziegen ꝛc. nur 100,000 Zt. übrig, woraus zur Genüge hervorgeht, daß in Bayern wegen der hohen Preiſe weniger Salz conſumirt werde, als es die Bevölkerung und die Größe des Viehſtandes wünſchenswerth macht, und es giebt zwei Mittel, die Salzconſumtion durch das Vieh zu vermehren, die Salzpreiſe allgemein oder blos für die landwirthſchaftliche und techniſche Konſumtion zu erniedrigen. Wenn die Salzpreiſe allgemein erniedriget werden, ſo entſteht die Frage: ob durch die vermehrte Konſumtion das Defizit der Einnahme gedeckt werde, und wenn dieſes nicht der Fall ſey, ob der Staat auf dieſe Einnahme durchaus verzichten wolle?

(Fortſetzung folgt.)

Ueber Wolframs Geburtsort.

In Beziehung auf die Anfrage des Herrn Doktor Höck zu Nürnberg über den Geburtsort des berühmten Dichters und Minneſängers Wolfram von Eſchenbach, der 1205 — 1207 auf ſeiner väterlichen Burg ſtarb, und in der Frauenkirche des Marktes Eſchenbach ruht, dürfte Nachſtehendes zur Nachricht dienen.

Es beſteht eine Sage, wornach die zwiſchen Amberg und Baireuth gelegene Provinzialſtadt Eſchenbach, der Geburtsort des Dichters Wolfram iſt. — Man findet in dieſer Stadt und deren Umgebung bei dem Bürgerſtande zuweilen den Familien-Namen Wolfram. Daß an der Stelle, wo dermal das königl. Landgerichtsgebäude ſteht, vordem eine anſehnliche Burg ſtand, beweiſen theils die dortigen noch kenntlichen Ruinen von alten Gewölben ꝛc., theils deſſen Lage auf einer Bergkuppe mit der romantiſchen Ausſicht einerſeits über den rauhen Kulm nach dem Fichtelgebirge, dann über die Ebne um den Parkſtein in die Gebirge von Böhmen; theils auch die Anlage der Stadt ſelbſt, deren Häuſerreihen in der Hauptſtraſſe direkt von dieſem Gebäude auslaufen, ſo daß die Burg ſichtlich früher, als die Stadt geſtanden haben, und daß dieſe mit Rückſicht auf die angenehme Ausſicht der Burg allmählig angereiht worden ſeyn mußte. — Eſchenbach wurde etwa 160 Jahre nach Wolframs Tode zur Stadt erhoben. — Siebenzig Schritte vor dem Landgerichte ſteht die 1772 alſo vor 59 Jahren wieder erbaute Frauenkirche, in der ſich jedoch Grabſteine von 100 und mehr Jahren befinden; ein Beweis, daß dieſe Kirche auch früher zum Begräbnißorte benützt wurde. Von Wolframs Grabſtein konnte Einſender weder hier, noch in der dortigen Pfarrkirche eine Spur entdecken. — Man würde dieſe Sache vielleicht näher begründen können, wenn Jemand die Mühe ſich geben wollte, die alten Urkunden der Stadt zu durchblättern.

Literariſche Anzeige.

In der liter. art. Anſtalt iſt zu haben:

Plan von Warſchau von 1831 geh. 3 Landcharten-Format. Pr. 3 fl. 36 kr.

Charte von Polen in 4 Bl. 9 fl.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 152. 14. Juni 1831.

Der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vateeland?
Wo frel der Geiſt, dem Adler gleich,
Aufſchwebend zu der Sonne Reich,
Sich kühn zum Licht der Wahrheit ſchwingt,
Und ihren Steahl zum Herzen bringt;
Doet iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Wo ſich der Geiſt erhaben fühlt
Dem Sumpfe, wo Gemeinheit wühlt,
Der Leidenſchaften Heer bekämpft
Und ihre wilden Gluthen dämpft;
Dort iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Wo heilig noch dem Erdenſohn
Dein Name iſt: Religion!
Und rein vom Wahn, der's finſter treibt,
Dein Heiligthum bewahret bleibt;
Dort iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Wo Recht die Völker treu bewacht,
Und ſtrenge des Geſetzes Macht
Der Unſchuld Leiden nur verficht,
Und Fürſten wie den Bettlern ſpricht;
Dort iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Wo Liebe nur von Oben fließt,
Und Segen ſich vom Thron ergießt;
Und wo die Völker im Vertrau'n,
Hinauf zu ihrem Vater ſchau'n;
Dort iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Wo frei des freien Mannes Wort,
Hindonnert durch die Gauen fort,
Die Wächter ſtiller Nächte ſchreckt,
Und Völker aus dem Schlummer weckt;
Dort iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Wo nur von einem Geiſt belebt
Ein edel Volk ſich kühn erhebt.
Wo man an eine Freiheit glaubt,
Die kein Tyrann im Tode raubt;
Dort iſt der Freiheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo im Stillen wohlbedacht
Die finſtre Brut der Mitternacht,
Der Eule gleich, durch's Dunkel blickt,
Und vor des Tages Licht erſchrickt;
Dort iſt der Blindheit Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo ſich Freund vom Feinde trennt,
Der Neid veefolgt, die Rache brennt;
Nicht wo der Selbſtſucht hartes Erz
Eiskalt umſchließt der Menſchen Herz;
Dort iſt dee Zwietracht Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo von leerem Schein geſchminkt,
Religion in Staub verſinkt;
Nicht wo die hehre, frech entweiht,
Dem Schurken ihre Waffen leiht;
Dort iſt der Bosheit Vateeland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo durch niedre Schmeichler Knnſt,
Heiß buhlend um der Fürſten Gunſt,
Ein Heer geblähter Würmer ſchleicht,
Und in der Lüſte Pfuhl erbleicht;
Dort iſt der Knechtſchaft Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo der Großen Uebermuth
Um Nacken der Gebeugten ruht;
Der Menſchheit heilig Recht vergißt,
Sich fett vom Mark der Völker frißt;
Dort iſt des Elends Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo ein Volk, nicht wo ein Land,

Digitized by Google

Dem Kinde gleich am Gängelband,
Was es geſprochen und gewollt:
Die Rede und die Schrift verzollt;
Dort iſt der *Ohnmacht* Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo man frech die Menſchheit höhnt,
Und nur dem Spiel der Launen fröhnt;
Wo man den innern Werth vergißt,
Und das Verdienſt nach Sternen mißt;
Dort iſt der *Willkühr* Vaterland.

Wo iſt der Freiheit Vaterland?
Nicht wo der *Franke* blindlings lärmt,
Wo ſich der finſtre *Spanier* härmt;
Nicht bei der *welſchen Prahler* Wuth,
Nein, — bei den *Deutſchen*, fromm und gut;
Dort ſey der Freiheit Vaterland.

J. Brogger.

Frage und Antwort.

Wie könnte denn dem allgemein als ſchleppend und für die Partheien als höchſt nachtheilig mit Recht beklagten Gange der Juſtizpflege bei den Untergerichten in Bayern am leichteſten interim, und bevor etwa die ſo erſehnte Organiſation eintreten mag, als einem der größten Uebel abgeholfen werden?

Dadurch, daß man wenigſtens zwei Drittheile von den entbehrlichen appellationsgerichtlichen Rathsacceſſiſten als temporäre Funktionäre den mit Geſchäften überladenen Kreis- und Stadt- oder Landgerichten zur Aushülfe zutheilt. Dabei würde es dann freilich der Billigkeit entſprechen, wenn die alſo zu dislocirenden Acceſſiſten für ihre Anſtrengungen bei den Untergerichten mit dem mäſſigen Honorar von monatlichen 30 fl. belohnt würden, welche geringe Auslage dem allerhöchſten Staatsärar rückſichtlich der aufzuarbeitenden, oder zu erledigenden Gegenſtände durch lauter Taxen in vierfach größerem Betrage ohnehin wieder zuflieſſen würde.

Es iſt ein wahrhaft kläglicher Anblick um einen Appellationsgerichts-Rathsacceſſiſten, der viele Jahre hindurch dem Staate ganz unentgeldlich ſeine Kräfte widmet, und am Ende um die Stelle eines Protokolliſten noch herzlich froh ſeyn muß; während heute ein protegirter Regierungs-Acceſſiſt hoher Abkunft zum erſten Landgerichts-Aſſeſſor befördert, und morgen ein Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſt von einer ſolchen Kategorie mit einer ſehr einträglichen Advokatur bedacht wird, wenn er ſelbſt einer ſolchen den Vorzug vor einer mageren Protokolliſtenſtelle einräumt, die ja für einen alten Appellationsgerichts-Acceſſiſten immerhin gut genug iſt.

Ein Vaterlandsfreund.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortſetzung.)

Nach Rudhart (ſiehe S. 22 der Beilage des II. Bd.) verurſachte der Zentner Salz in den Jahren $18\frac{18}{19}$ — $18\frac{22}{23}$ 1 fl. 25 $\frac{9}{23}$ kr. Erzeugungskoſten. Allein dieſe Berechnung ſcheint nicht ganz richtig zu ſeyn, weil nach dieſer Angabe die Erträgniſſe der Salinen weit größer hätten ausfallen müſſen; denn es wurden in den genannten Jahren im Durchſchnitt 608,160½ Zt. Salz im Inlande zu einem Preiſe von 3,387,584 fl., mithin der Zentner im Durchſchnitt um 5 fl. 34 kr. verkauft. Rechnet man von dieſer Einnahme die Erzeugungskoſten ab, ſo hätte ſich blos für das im Inlande erzeugte Salz ein jährlicher Ueberſchuß von 2,518,969 fl. ergeben müſſen. Da nun die geſammten Erträgniſſe der Salinen im Durchſchnitt dieſer Periode nur 2,217,575 fl. betragen, ſo ſcheinen die Erzeugungskoſten zu gering angenommen zu ſeyn, was ſich auch aus der Seite 28 aufgeführten näheren Angabe der Auslage ergiebt. Nach den neueſten ſchon oben gegebenen Berechnungen betragen die Erzeugungskoſten faſt 2 fl. 30 kr.

Wenn der Zentner Salz im Inlande um 5½ fl. im Durchſchnitt verkauft wird, ſo gewinnt die Staatsregierung bei jedem Zentner circa 3 fl. und bei einem jährlichen Abſatze von 600,000 Zt. circa 1,800,000 fl. Wollte nun die Staatsregierung den Zentner allgemein um z. B. 3 fl. geben, ſo gewänne ſie nunmehr bei jedem Zentner 30 kr., und ſie müßte 3,600,000 Zentner Salz abſetzen, um dieſelbe reine Einnahme zu erhalten. Da nun eine ſolche Zunahme des Abſatzes nicht wahrſcheinlich iſt, ſo bleibt, wenn die Staatsregierung auf der einen Seite auf der bisherigen Einnahme beharren, anderſeits dem Ackerbau und den Gewerben die Wohlthaten eines wohlfeilen Salzes zukommen laſſen will, nichts anders übrig, als ein eigenes Viehſalz zu bereiten, welches ſo wohlfeil als möglich den Produzenten überlaſſen werden ſoll.*) Die Vertheuerung des zum Genuſſe der Menſchen beſtimmten Salzes iſt nicht ſo drückend, daß der Staat auf dieſe Einnahme ganz oder größtentheils verzichten kann. Wenn der Staat auf der einen Seite dieſe Einnahme ſichern, auf der andern der Induſtrie durch wohlfeile Abgabe von Salz die gehörigen Vortheile zuwenden kann, ſo möchte die-

---

*) Daß diejenigen Fabrikanten, welche das Salz als Gegenſtand der Fabrikation brauchen, dieſelbe Wohlthat der geringen Salzpreiſe wie die Produzenten genieſſen ſollen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Man wundert ſich häufig, daß manche techniſche Unternehmungen, welche in andern Ländern zu einer großen Vollkommenheit gelangt ſind, z. B. die Einführung der Bleiche mit Chlor, die Bereitung der Soda in unſerm Vaterlande nicht gedeihen wollen; man ſucht wie Diogenes mit der Laterne und findet ſie nicht.

Digitized by Google

ſer Mittelweg wohl der ſicherſte ſeyn, und dieſer beſteht darin, daß den Produzenten durch Bereitung eines eigenen Viehſalzes das Salz wohlfeil abgelaſſen werde.

Die Bereitung des Viehſalzes beſteht darin, daß man das gemeine Salz mit irgend einem Körper mengt, welcher dem Vieh nicht nachtheilig iſt, die Menſchen aber abhält, ſich desſelben zu bedienen. Ein gutes Viehſalz muß folgende Eigenſchaften haben: Es muß wohlfeil und dem Vieh nicht nachtheilig ſeyn, — daher muß die Beimiſchung ganz unſchädlich und in nicht geringer Menge ſtattfinden.

Das bayeriſche Viehſalz enthält nur 80 % Salz und 20 % fremdartige Stoffe, unter welchen ein rother eiſenſchieſriger Sand und Gips in größter Menge vorkommen. Dieſes Viehſalz ſoll nun Laxiren verurſachen, was wahrſcheinlich vom Gips herrührt, auch kann jener eiſenſchüſſige Sand, wenn er auch direkt nicht ſchädlich iſt, durch den langen Genuß unmöglich der Geſundheit der Thiere vortheilhaft ſeyn. Der Abſatz dieſes Viehſalzes iſt auch ſehr gering geweſen. — Nach meinem Dafürhalten möchte ein Zuſatz von etwas ſtickendem Hornſalz das beſte Beimiſchungsmittel ſeyn, einige Lothe dieſes Salzes würden hinreichen, um mehrere Zentner Salz mit einem ſolchen Geruche zu imprägniren, daß es gewiß keinem Menſchen einfallen möchte, davon zu genieſſen, während dieſe Beimiſchung dem Vieh weder ungeſund noch ſchädlich iſt, und auch das Gewicht nicht wie der Sand auf eine koſtſpielige Weiſe vermehrt.

Würde die Salzconſumtion durch einen großen Verbrauch von Viehſalz, z. B. um das Doppelte vermehrt, ſo würde auch das Dppelte von Salz und Holz erfordert, und es entſteht die Frage, ob die b. Salinen einen ſolchen Vorrath von Salz und Holz beſitzen, daß nicht ein Mangel an dieſen Materialien zu beſürchten iſt. Nach dem Urtheile aller Sachverſtändigen können die b. Salinen eine weit größere Menge von Salz ohne Furcht eines eintretenden Mangels liefern. Es iſt mir nicht bekannt, wie viel Holz die Gewinnung eines Zentner Salz in Bayern in Anſpruch nimmt, unterdeſſen beſitzen wir in Bayern einen ſolchen Vorrath von Torf- und Steinkohlen-Lagern, daß wir, wenn wir auch keinen Baum hätten, für ganz Europa Salz ſieden könnten. Denn z. B. ein Torflager mittlerer Qualität enthält für jeden b. Fuß Torftiefe im geringſten Anſchlage 2000 Zentner Torf, welche 100 Klaftern weichen Holzes gleich geſetzt werden können. Das ſüdliche Bayern bis zur Donau hat nun wenigſtens 500,000 Morgen Torflager, welche oft eine Tiefe von 10 — 20 Fuß haben und welche eine nicht zu berechenbare Maſſe von Brennmaterial enthalten. In der Nähe der Roſenheimer Sudpfannen befindet ſich ein ausgebreitetes Torflager, welches für lange Zeit die Sudpfannen mit dem wohlfeilſten *) Brennmaterial verſehen würde, und wäre dieſes erſchöpft, ſo könnte ja die Soole wieder an einen Ort, der Torf oder Steinkohlen hat, geleitet werden.

In Beziehung der Salinen möchte die Frage, ob dieſelben auf Staatsregie beibehalten werden ſollen, bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſerer Finanzen unbedingt zu bejahen ſeyen, vorausgeſetzt, daß nur das für die Menſchen dienende Salz mit dem höhern Impoſt belegt, das für die Fabriken und die Viehzucht nothwendige Salz hingegen ſo wohlfeil als möglich abgegeben werde.

In Beziehung der Hüttenwerke wüede mein Votum dahin gehen, alle Hüttenwerke wo möglich zu veräußern, und diejenigen, welche nicht veräußert werden können, jedoch nach allen Geünden der Erfahrung und der Wiſſenſchaft auch zu keinem Ertrage gebracht werden können, ganz eingehen zu laſſ n. Alle Geünde, welche man für das Beſtehen ſolcher Gewerbe anführt, drehen ſich alle um den Punkt, den Menſchen Beſchäftigung zu geben Es iſt eine höchſt verderbliche Maxime mancher Regierungen, eine Zahl von Menſchen durch nutzloſe Bauten oder ſchlecht rentirende Anſtalten auf Koſten der niedern Staatsbürger zu beſchäftigen; wenigſtens iſt eine ſolche Maßregel in unſerm Vaterlande, das noch ſo viele Millionen Hände bei einer zweckmäßigen Richtung des Ackerbaues und der Gewerbe beſchäftigen kann, nicht zu rechtfertigen.

4) Die Münze

hat in den Jahren 1826 — 29 keine Einnahme gewährt, wird aber aus beſondern Verhältniſſen doch als Anſtalt des Staates beibehalten werden müſſen.

5) Die Poſten

haben eine jährliche reine Einahme von 364,602 fl. gegeben. Da die Poſten ein Monopol des Staates ſind, ſo müſſen ſie auch als eine indirekte Auflage betrachtet werden. Ob dieſe Anſtalt in die Hände von Privaten übergeben werden könne, kann ich nicht entſcheiden. Der nämliche Fall findet ſtatt bei

6) der Redaktion des Regierungsblattes, welche ein Erträgniß von 26,376 fl. geliefert hat.

7) Gutsherrliche Renten.

Dieſe bedeutende Einnahmsquelle hat einen Ertrag von 4,994,322 fl. und um 194,322 fl. mehr, als im Voranſchlag geliefert. Dieſe Renten ſind entweder fixirte ſtändige oder unſtändige Geld- und Naturalgefälle. Dieſe aus den Staatsobereigenthumsrechten hervorgehenden Gefälle ſind die drückendſten Laſten des Ackerbaues, und die größten Hinderniſſe des Fortſchreitens im Felde der landwirthſchaftlichen Induſtrie, beſonders wenn die Gefälle nicht fixirt ſind, ſondern nach der Größe der Produktion oder nach dem fortſchreitenden Werthe des Gutes genommen werden, wie das Handlohn und der Naturalze-

*) Der Zentner Torf kömmt für Stechen und Trocknen kaum auf 4 kr. zu ſtehen, ſo daß ein Aequivalent einer Klafter Holz nicht mehr als 1 fl. koſtet. Wäre es nicht dem Nationalwohle und der Staatskaſſe vortheilhafter, dieſes wohlfeile Brennmaterial zu benutzen und das Holz in das Ausland zu verkaufen?

Digitized by Google

henten. Solche Belaſtungen ſind das Grab, aller Induſtrie und können in einem vernünftigen Staatsorganismus nicht beibehalten werden. Denn das Streben einer Staatsregierung nach Verbeſſerung mit Beibehaltung der unſtändigen genannten Belaſtungen gliche dem Handeln eines Reiters, welcher dem Pferde die Füße bindet, und daſſelbe beſtändig zum Vorwärtseilen antreibt. Dieſe aus dem Feudalverbande hervorgehenden Laſten des Grund und Bodens bilden nicht nur eine große Abgabe, ſie hemmen auch in Folge des getheilten Eigenthums jede freie Benutzung des Bodens. Unſere erleuchtete Staatsregierung hat bereits ausgeſprochen, daß alle Grundholden des Staates ihr Eigenthum von allen ober- und grundherrlichen Rechten befreien können, daß alle ungemeſſenen Reichniſſe in gemeſſene, alle unſtändigen Gefälle in ſtändige verwandelt, alle dieſe ſtändigen Gefälle abgelöſet werden können. Dieſes Ereigniß iſt unſtreitig das ſegenreichſte für den Ackerbau, ſeit der Stamm der Schyren das Volk der Bojarier beherrſcht, und mit ihm beginnt eine neue Aera der Induſtrie! Zu wünſchen bliebe nur übrig, daß es die finanziellen Verhältniſſe erlaubten, daß die Ablöſung unter billigeren Bedingungen ſtatt finden könne, als es bisher der Fall iſt, wie ſchon der zweite Ausſchuß den Antrag Seite 47 geſtellt hat, den König auf dem verfaſſungsmäßigen Wege darum zu bitten. Möge dieſes baldigſt geſchehen und möge durch ein Kulturgeſetz die Regulirung dieſer Verhältniſſe auch auf die Grundholden der Privaten und der Kirche vorgenommen werden!

(Beſchluß folgt.)

Correſpondenz.

Augsburg.

Wer die Kraft unſerer conſtitutionellen Geſinnung blos nach dem Maßſtabe der Aeußerungen unſeres Herrn Deputirten beurtheilen wollte, würde ſie vielleicht für ſchwächer halten, als ſie es in der That iſt. Man beſuche nur unſere Gaſthäuſer und öffentlichen Plätze, unſere größeren und kleineren Geſellſchaftsvereine und andere Bürgerverſammlungen, um ſich zu überzeugen, daß wir das koſtbare Gut einer Verfaſſung zu würdigen und zu lieben wiſſen. Daß dabei die geheimen Polizeien und Congregationen, an deren hieſigem Daſeyn hinlängliche Lebensſpuren kaum zweifeln laſſen, manches freiſinnige und, wenn auch lebhafte, doch gut gemeinte Wort in der Santa Caſa heilige Regiſter einzuzeichnen haben, kümmert die wenigſten. Weſſen Herz ſchlüge auch nicht jetzt kühner und höher, wenn es nicht verſteinert und ganz verſchloſſen iſt, für das friſche gewaltige Wehen des herrlichen, göttlichen Geiſtes, welches in unſeren Tagen die Menſchheit durchdringt und die nahende Geburtsſtunde einer ſchöneren Zeit verkündiget. Unſer Fuß zwar wird dieß gelobte Land der Verheiſſung nicht mehr betreten, und nur dem ſehnenden Blicke iſt es vergönnt, ſeine goldenen Auen freundlich zu begrüßen; aber erfreulich und erhebend bleibt es doch, dieſe Stunde erlebt zu haben. Daß bei einer ſolchen Stimmung der hieſigen Mehrzahl der famöſe und ſchmähliche Bilderbogen, den ein paar Händler — wahrſcheinlich aus der Zahl der Frommen — auszuhängen die Unverſchämtheit hatten, nur allgemeine Indignation erfuhr, braucht nicht bemerkt zu werden. Unſer Tagblatt, welches, wie der gleichfalls hier erſcheinende Volksrepräſentant auſſer der Ständeverſammlung, unter einer nicht illiberalen Cenſur, manchen beherzigungswerthen Artikel bringt, äuſſerte ſich über jenes Pasquil mit ernſter Rüge und geziemender Verachtung in einem trefflichen Aufſatze, deſſen Schlußworte ich hier einſchalten will. „Du aber, bayeriſches Volk, laß dich nicht irre führen von den Spiegelfechtereien deiner Feinde, deiner Betrüger! — Halte feſt an deinem Palladium, der Verfaſſung. Sie hat ſchon gute Früchte getragen, und wird deren immer beſſere bringen. Lerne ſie ſtets mehr kennen und ſchätzen! ſtrebe dem Lichte der Aufklärung, der Freiheit entgegen; wähle deine Vertreter mit Umſicht, ohne Vorurtheile! Sieh auf den Mann, auf Kopf und Herz, und nicht auf ſein Geld und Gut! dann wird „das End vom Lied" ein ganz anderes ſeyn, als jene Betrüger vorher ſagen, die unter dem Scheine der Theilnahme dich zu verwirren, zu hintergehen ſuchen, dich in ihr Netz ziehen wollen wie dumme Fiſche, dich zurückwerfen wollen in den Sumpf mittelalterlichen Feudalweſens und Aberglaubens, deſſen Ueberreſte noch heute deiner Leiden Quelle ſind. ꝛc." Wir vermißten bei dieſer Abfertigung des Libelles nur das Hervorheben des Umſtandes, daß die darin enthaltene Verhöhnung der Kammer eine Verhöhnung der Majeſtät des bayeriſchen Volkes iſt, nicht minder ſtrafbar, als eine Verhöhnung der Majeſtät ſeines Königes, der mit ihm die höchſte Staatsgewalt der Geſetzgebung theilet. Wenn, wie ich nicht zweifle, auch der Standpunkt des einzelnen Deputirten in dieſem Verhältniſſe ein ehrwürdiger iſt: ſo ſollte auch Herr Culman die tollen fanatiſchen Angriffe ſeines lichtſcheuen öffentlichen Correſpondenten nicht wie das Publikum mit ſtiller Verachtung erwiedern, ſondern die Strafgewalt dagegen aufrufen, deren Pflicht es vielleicht wäre, ungerufen einzuſchreiten.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 153. 15. Juni 1831.

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Fortſetzung.)]

b) Wie ſoll das aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten erhaltene Kapital verwendet werden?

Das aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten erhaltene Kapital wied theils zur Eewerbung von andern Realitäten, z. B. größeree Forſte verwendet, theils weeden Rechte und Dominikaleenten von Privaten gekauft und Paſſivreichniſſe abgelöſt. Diejenigen Kapitalien, weiche nicht auf dieſe Weiſe verwendet werden können, werden bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe angelegt. Es iſt mir nicht einleuchtend, warum dieſe Kapitalien nicht beſſer zur Bezahlung der Staatsſchuld verwendet werden, als zum Ankaufe von wenig eentirenden Forſten? Es wüede ja dadurch auch nur ein Paſſivreichniß abgelöſt, und in dem Maaße die Einnahme vermehrt, als die Ausgabe vermindert wird, wobei noch der reelle Gewinn zu berückſichtigen iſt, welcher der Staatsveewaltung durch Verminderung der Verwaltungs-Auslagen zukommt. Wenn jedoch die Staatseegierung bei dem Syſteme, das aktive Staatsvermögen nicht zu vermindern, beharrt, ſo möchte nachſtehender Wunſch hier beigefügt werden: Die Staatsverwaltung kauft von Zeit zu Zeit Privatbeſitzungen, welche mit einem Geundbeſitze guts- und geeichtsherrliche Renten haben, dieſe werden dem Staatsvermögen einverieibt, jener wied veekauft. Wäre es nicht möglich, daß ſolche Grundbeſitzungen intelligenten Landwirthen, z. B. den fähigſten der landwiethſchaftlichen Kandidaten von Schleißheim in Pacht unter dee Verbindlichkeit gegeben wüeden, dieſelben nach rationellen Grundſätzen zu bewirthſchaften? Auf dieſe Weiſe würde der Zweck, landwirthſchaftliche Muſteewirthſchaften zu bilden, am ſchnellſten erreicht. Ich will damit nicht behaupten, daß ein neues Domainen-Pachtungsſyſtem entſtehen ſoll, ſondern dieſe Muſter-Pachtwirthſchaften ſollen nur ſo lange unter königlicher Reſpizenz beibehalten werden, bis ſich der Sinn einer beſſern Bewirthſchaftung allmählig verbreitet hat. Iſt dieſer Zweck erreicht, dann mögen alle dieſe Pachtwirthſchaften veräußert werden.

Auf eine ähnliche Weiſe könnte nun dee Staat einen Theil dieſer Kapitalien für Etablirung von techniſchen Anſtalten, die noch nicht exiſtiren, und deeen Einführung in Bayern vortheilhaft wäce, verwenden. Die Runkelrüben-Zuckerfabrication z. B. iſt ohnſtreitig nach der Leinwand- und Wollenfabrication das wichtigſte techniſche Gewerbe, das in Frankreich täglich weiter ſich ausbreitet, und in Bayern nur eines Beiſpiels bedürfte, um dem Lande unberechenbaee Vortheile zuzuführen. Daß dee Staat ſolche Fabriken wieder verkauſe, wenn kein Beiſpiel mehr nothwendig iſt, haben wir ſchon vielmals ausgeſprochen.

III. Von den Einnahmen aus dee zweiten Finanzperiode.

Die geſammten Einnahmen mit Einſchluß der Perzeptionskoſten betrugen jährlich 38,284,301 fl., die Perzeptionskoſten betrugen 8,050,420 fl., mithin verblieben reine Einnahme 30,233,881 fl. Zu dieſen Einnahmen trugen die

1) direkten Steuern 8,301,232 fl.
2) indirekten Steuern 11,276,188 fl.
3) Einnahmen aus dem Staatseigenthume 10,007,805 fl.
4) Einnahmen aus verſchiedenen Titeln 663,822 fl.

a) Von den direkten oder Erweebsſteuern.

Die direkten Steuern lieferten eine Einnahme von 8,301,232 fl. 19½ kr., wovon die

Grundſteuer	5,846,800	fl.	—	kr.	od.	70.6	Proz.
Hausſteuer	400,233	fl.	20	kr.	„	5.1	„
Dominikalſteuer	452200	fl.	—	kr.	„	5.4	„
Gewerbſteuer	791,166	fl.	20	kr.	„	9.6	„
Familienſteuer	753,033	fl.	20	kr.	„	9.2	„

beteägt. In dieſe Klaſſe gehören diejenigen Abgaben, welche von den Staatsbürgeen nach der Größe des Erwerbes entrichtet werden.

In Anſehung der Grundſteuer und der damit zuſammenhängenden grund- und gutsherrlichen Rentenſteuer

Digitized by Google

haben ſich zwei Syſteme ausgebildet, von denen das eine das proviſoriſche, das andere das definitive genannt wird; dieſes baſirt ſich auf den Rohertrag, jenes auf den Werth der ſteuerbaren Objekte.

Bei der allgemeinen Steuer-Regulirung wurde feſtgeſetzt, daß eine definitive Grundſteuer ſich nur auf eine genaue Ausmeſſung der ſteuerbaren Objekte gründen könne. Durch eine eigene Vermeſſungscommiſſion wird das ganze Königreich von 8000 zu 8000 Fuß durch Linien, welche mit dem Meridian und Perpendikel des nördlichen Frauenthurms von München parallel laufend in Quadrate getheilt, wovon jedes 16001 b. Morgen hält.

Ein ſolches Quadrat macht in dem vorgeſchriebenen 5000 theiligen Maßſtabe ein gewöhnliches Meßtiſchblatt aus. In dieſem Blatte wird nun die Detailmeſſung aller Grundſtücke ſämmtlicher Einwohner vorgenommen, und der Flächenraum ſämmtlicher Parzellen bis auf den hundertſten Theil eines baierſch. Morgen berechnet in die Kataſter eingetragen. Bis zur Beendigung dieſer Detailmeſſung wurde nun die proviſoriſche Grundſteuer eingeführt. Zur Grundlage derſelben wird der Kurrentwerth der einzelnen Grundſtücke ſowohl als der ganzen Güter genommen. Dieſer letztere wird ermittelt a) durch eigene Fatirung, b) durch eidliche Schätzung gewählter Sachverſtändiger, c) durch amtliches Gutachten und controlirt durch exceptionsfreie Erwerbspreiſe in den letzten 20. Jahren. Es wurden für jeden Diſtrikt eigene Mittelwerthstabellen von beſonders hiezu gewählten Probeſtücken oder Probegütern hergeſtellt, und damit die Werthe den Schätzungen verglichen. Die Naturalbelaſtung wird zu Geld angeſchlagen, und die Geldbelaſtung wird mit 20 multiplizirt und von dem unbelaſteten Mittelwerthe abgezogen. Von dem ſo gefundenen Grundſteuerkapital wird nun $\frac{1}{8}$ Prozent und von jedem Hundert Gulden $7\frac{1}{2}$ Kreuzer Steuerſimplum erhoben. *) Da nun gegenwärtig 5 Steuerſimplen erhoben werden, ſo beträgt die jährliche Grundſteuer $37\frac{1}{2}$ kr. oder $\frac{5}{8}$ Prozent vom Kurrentwerthe.

Bei einer Rente von 5 prCt. beträgt die Grundſteuer 12% der Rente, bei einer Rente von 6 prCt. beträgt ſie 10 prCt. derſelben ꝛc.

Da nach Rudhart in den 6 älteren Kreiſen der Mittelwerth des Morgen Feldes 116 fl. 25 kr. iſt, ſo beträgt die Grundſteuer 43 kr.; für den Morgen Wieſe à 160 fl. 15 kr., beträgt die Grundſteuer 1 fl.; für den Morgen Wald à 60 fl., beträgt die Grundſteuer 22 kr.

Der Hausſteuer unterliegen die Wohngebäude, wenn ſie nicht ſchon im Komplexe der Grundſteuer unterworfen ſind.

Der Werth der gutsherrlichen Renten wird beſtimmt durch Erhebung derſelben zum Kapital und zwar den eigentlichen Bodenbodenzinſe mit 20, der ſtändigen Geldrenten aller Art mit 18 und aller unſtändigen Geldrenten, ſo wie aller Naturalrenten mit 16, und von 100 fl. dieſes Steuerkapitals werden $7\frac{1}{2}$ kr. Dominikalſteuer bezahlt. —

*) Für jeden Gulden Steuerſimplum trifft ein Kurrentwerth von 800 fl.

Nach dem Geſetze vom 30. Auguſt 1828 ſoll die definitive Grundſteuer nach und nach in allen Theilen des Königreiches, in welchen die Vermeſſung und Bonitirung vollendet wird, eingeführt werden. Nach dem neueſten Grundſteuergeſetz iſt der Rohertrag zur Grundlage der Beſteuerung gewählt.

Bei Aeckern bildet der mitteljährige Körnerertrag, welcher bei der gemeinüblichen Dreifelderwirthſchaft erhalten wird, nach Abzug der Saat unter Freibelaſſung des Strohes, der Brachfrüchte und aller ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen den eigentlichen ſteuerbaren und definitiven Kataſterertrag und den Klaſſenfuß. Jede mittlere jährliche Produktion von $\frac{1}{2}$ Schäffel Roggen oder gleichen Werthes von anderm Getreide auf's Tagwerk und nach Abzug der Saat bildet eine Bonitätsklaſſe; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Klaſſe mehr u. ſ. f. Hierbei iſt angenommen

1 Schäffel Roggen = $\frac{2}{3}$ Schfl. Weitzen,
" " " = $1\frac{1}{3}$ " Gerſte,
" " " = 2 " Hafer u. Feſen,

und der Preis des Schäffels Roggen zu 8 fl.
" " Weitzen zu 12 fl.
" " Gerſte zu 6 fl.
" " Hafer u. Feſen zu 4 fl.

Es gebe z. B. ein Tagwerk bei der Dreifelderwirthſchaft nach Abzug der Saat

im zweiten Jahre 2 Schfl. Roggen = 16 fl.
im dritten Jahre 2 Schfl. Gerſte = 12 fl.
28 fl.

ſo wäre der mitteljährige Ertrag 9 fl. und $\frac{7}{8}$ Schäffel Roggen, und der Boden würde in die 9. Klaſſe gehören.

Bei Wieſen iſt ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu vom Tagwerk dem Ertrage eines Achtels Schäffel Roggen oder dem Werthe eines Gulden (der Zentner zu 36 kr.) gleichzuſetzen und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu für je eine Klaſſe anzunehmen. Eine Wieſe, welche 10 Zt. Heu vom Morgen giebt, giebt einen Rohertrag von 6 fl. oder $\frac{6}{8}$ Schfl. Roggen und gehört in die 6. Klaſſe.

Bei den Waldungen iſt der jährliche Holzertrag und der wechſelnde Werth deſſelben in der Art als Maaßſtab der Beſteuerung angenommen, daß für jeden Gulden Rohertrag eine Klaſſe geſetzt wird; z. B. ein bayeriſcher Morgen trägt jährlich 1 Klafter Holz, welches 4 fl. oder $\frac{1}{2}$ Schäffel Roggen gleich iſt; er kommt daher in die 4. Klaſſe zu ſtehen.

Bei allen übrigen Gründen wird der den vorſtehenden Kulturarten aſſimilirte Ertrag ermittelt.

Von jedem Gulden Rohertrag, alſo für jede Klaſſe wird 1 Kreuzer als Steuerſimplum vom Morgen bezahlt. Die Klaſſenzahl mit der Zahl der Tagwerke mul-

Digitized by Google

tiplizirt gibt den Rohertrag des ganzen Grundſtückes in Gulden oder die Verhältniſſe, welche die entſprechende Anzahl von Kreuzern als Steuerſimplum ausdrückt. 10 Morgen Ackerlandes ſtehen in der vierten Klaſſe; ihr Rohertrag iſt 40 fl. und das Steuerſimplum beträgt 40 kr. Da gegenwärtig 5 Simplen erhoben werden, ſo beträgt die Grundſteuer $8\frac{1}{3}$ Prozent des Rohertrages.

Der Maßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen oder dem möglichen Miethertrag geſucht wird. Für jeden Gulden desſelben wird ein Kreuzer Steuer-Simplum erhoben; die Zahl derſelben beträgt gegenwärtig 3, ſo daß von jedem Gulden des Miethertrages 3 Kreuzer erhoben werden.

Bei den landwirthſchaftlichen Gebäuden findet nach der neuen Steuerregulirung keine Beſteuerung mehr ſtatt. Nur die Area der Gebäude, ſo wie die Hofräume werden in die Klaſſe der beſten Grundſtücke eingereiht. Obwohl dieſe Steuer nicht bedeutend iſt, ſo iſt ſie doch nicht gerecht, weil durch die Beſteuerung des Rhertrages auch ſchon die Häuſer überhaupt wie die Geräthe ꝛc. beſteuert ſind.

Da der Rohertrag beſteuert iſt, ſo folgerte man, daß derjenige Grundbeſitzer, welcher einen Theil des Rohertrages ſeiner Grundſtücke einem Grund- und Zehentherrn abgeben muß, nicht den ganzen Rohertrag verſteuern dürfe, ſondern der entſprechende Theil von dieſem verſteuert werden müſſe; ſo entſtand die definitive Zehent- und Dominikalſteuer. Der Naturalzehent wird nach dem Rohertrage eines jeden einzelnen zehentbaren Grundſtückes durchaus als der zehnte Theil berechnet. Die Getraidereichniſſe werden nach den früher beſtimmten Normalwerthen veranſchlagt. Alle übrigen Naturalreichniſſe werden nach den üblichen Ablöſungs-Preiſen, wo ſolche hergebracht ſind, oder wo dieſes nicht der Fall iſt, nach folgenden Preiſen in Geldanſchlag gebracht: ein Kalb zu 4 fl., ein Lamm zu 36 kr., eine Gans zu 36 kr., eine Ente zu 20 kr., ein Huhn zu 12 kr., ein Ey zu ½ kr., ein Pfund Fiſche zu 12 kr., ein Pfund Schmalz zu 20 kr., ein Pfund Käſe zu 4 kr., das Hundert Krebſe und Schnecken zu 24 kr. — Die Naturalfrohnden werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnden und nach der Zahl der Arbeitstage, bei Handfrohnden nach den hergebrachten Ablöſungspreiſen, wo aber keine ſolche beſtehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchſchnittspreiſen der letzten 10jährigen Spann- und Handfrohnen angeſchlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichniſſe in Abzug gebracht. Bei unſtändigen Geldgefällen kömmt der entſprechende Durchſchnittsbetrag, insbeſondere aber bei Gutsveränderungsgefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien und zwar bei erbrechtigen, und frei- und neuſtiftigen Gütern der 20te, bei leibrechtigen Gütern von dem einfachen Leibgeld der 18te, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zuſammen der 20ſte Theil als jährlicher Ertrag in Anſatz. Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen ſind, wird der 20ſte Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Für jeden Gulden der auf dieſe Weiſe berechneten Renten wird ein Kreuzer Zehent- und Dominikalſteuer bezahlt, welche von der Grundſteuer des mit den Renten Belaſteten abgezogen und von dem Rentengenießer bezahlt wird; z. B. 10 Morgen Ackerlandes ſtehen in der vierten Klaſſe; ihr Rohertrag iſt 40 fl. und die treffende Grundſteuer iſt 40 kr. Iſt der Grund zehentbar, ſo muß der Zehentherr für den 10ten Theil des Rohertrages d. i. für 4 fl. die treffende Steuer von 4 kr. Zehentſteuer bezahlen, und der Beſitzer des Grundes zahlt nur mehr 36 kr., welche nun Ruſtikalſteuer genannt wird.

Die Dominikalreichniſſe betrügen z. B. für die genannten 10 Morgen 2 fl. Stiften oder Gülten; die Dominikalſteuer beträgt 2 kr., welche von 36 kr. abgezogen nur mehr 34 kr. Ruſtikalſteuer übrig laſſen.

Durch die Gewerbſteuer ſoll der Erwerb aus den techniſchen Gewerben und durch die Familienſteuer jeder andere Erwerb, der durch die andern direkten Steuern noch nicht beſteuert iſt, beſteuert werden.

Die erſte Frage, welche ſich hier aufdrängt, iſt wohl die, ob das Syſtem der direkten Beſteuerung, das hier zu Grunde gelegt iſt, den Grundgeſetzen der Konſtitution entſpreche. Die Konſtitution ſpricht für alle Staatsbürger eine gleiche Theilnahme an den Staatslaſten aus; dieſe gleiche Theilnahme kann nicht arithmetiſch nach der Zahl der Bewohner genommen werden, ſondern richtet ſich nach der Größe des Erwerbes aller Staatsbürger. Der Erwerb der ſämmtlichen Staatsbürger wird entweder durch Arbeit im Staatsdienſte, in den Gewerben, ꝛc. oder durch Renten aus der Verzinſung eines ſchon erworbenen Vermögens erhalten.

Bei den agronomiſchen Gewerben muß man den Reinertrag, die Rente und den Gewerbsprofit unterſcheiden.

Unter Reinertrag verſtehe ich, (im Gegenſatze des Rohertrages) den Ueberſchuß der Einahmen über die Betriebsausgaben *) (ohne Abzug der Verzinſung der beim Betriebe nothwendigen Kapitalien, Kapitalsauslagen); unter Rente verſtehe ich die Einnahmen, die durch die Verzinſung der zum Betriebe nothwendigen Kapitalien **) erhalten werden, und den Gewerbsprofit bildet endlich der Ueberſchuß, welcher nach Abzug der Betriebs-

*) Zu den Betriebsauslagen rechne ich die Auslagen für Arbeit, Materialien, für Unterhaltung und Abnützung des Viehes, der Geräthe und Vorräthe.

*) Die beim landwirthſchaftlichen Betriebe vorkommenden Kapitalien ſind das Grund- (mit Einſchluß der Gebäude) Geräthe-, Vieh- und Betriebskapital.

Digitized by Google

Auslagen und der Rente von dem Rohertrage übrig bleibt. Sehr häufig werden Reinertrag, Rente und Gewerbsprofit mit einander verwechſelt, allein, daß eine ſolche Verwechſelung und Vermiſchung nicht ſtatthaft und auch nicht in der Natur der Sache begründet ſey, geht aus Nachfolgendem hervor. Ein Pächter z. B., welcher nicht nur Grund und Boden, ſondern auch noch die nothwendigen Geräthe an Vieh und Materialien von dem Eigenthümer erhält, muß aus ſeiner Wirthſchaft ſo viel erübrigen, daß er 1) die nothwendigen Betriebsauslagen für Arbeit, Unterhaltung der Gebäude und Geräthe ꝛc. wieder zurück erhält; 2) die Rente an den Grundbeſitzer, welche in der Verzinſung des Grund-, Geräthe-, Vieh- und Vorräthe-Kapitals beſteht, bezahlt, und endlich 3) daß ihm noch ein ſeinen Bemühungen entſprechender Ueberſchuß, welcher den Gewerbs-Profit bildet, bleibt. Es entſtehen nun zwei Fragen, 1) Was beſteuert werden ſoll, 2) und von wem die Steuer getragen werden ſoll?

Nach den Grundgeſetzen des Staates ſoll jeder Erwerb d. h. jede reine Einnahme beſteuert werden; es muß daher ſowohl von der Rente, d. i. von den Kapitalien als vom Erwerbsprofit d. i. von dem Erwerbe aus der Arbeit eine Abgabe an den Staat entrichtet werden.

Nach dem proviſoriſchen Grundſteuerſyſteme wurde nur das Grundkapital, in Gebäuden und liegenden Gründen beſtehend, nicht aber das Geräthe-, Vieh- und Betriebskapital beſteuert, und es war nicht nur die damalige Zugviehſteuer und Familienſteuer, welche als Beſteuerung des Gewerbsprofites angeſehen werden muß, gerecht, ſondern es hätten auch noch die Geräthe- und Betriebskapitalien beſteuert werden ſollen. Nach dem neuen Grundſteuerſyſteme der Beſteuerung des Rohertrages kann keine Beſteuerung der Haus-, Geräthe-, Vieh- und Betriebs-Kapitalien, ſo wie keine Familienſteuer (für die Produzenten) mehr ſtatt finden, weil in der Beſteuerung des Rohertrages ſchon alle zur Erzeugung desſelben nothwendigen Kapitalien, ſo wie der Gewerbsprofit beſteuert ſind.

(Beſchluß folgt.)

Correſpondenz.

Nürnberg den 6. Juni 1831.

Herr Ernſt Emil Hoffmann aus Darmſtadt beſprach ſich auf ſeiner Durchreiſe durch hieſige Stadt mit mehreren hieſigen Kaufleuten in Betreff der Handelsvereinigung der deutſchen Staaten, da die am 5. Mai blos von Seiten 155 hieſiger Kaufleute (faſt lauter Colonialwaaren-Händler) übergebene Denkſchrift mancherlei falſche Auslegungen in andern Staaten (vielleicht auch theilweiſe aus böſem Willen) fand.

Derſelbe trug in der heutigen Verſammlung, zu der ſich gegen 50 Perſonen einfanden, die Nothwendigkeit vor, alles anzuwenden, um die ſeit ſo langen Jahren gewünſchte Vereinigung herbei zu führen, und deßwegen in gedrängter Kürze das eigentliche der Denkſchrift nochmal aufzunehmen und an die Kammer der Stände einzuſenden.

Zu dieſem Zwecke wurde nach der Anſicht mehrerer dieſer Herren eine Eingabe verfaßt, die jedoch nicht abgeſendet wurde.

Der einzige Punkt, daß man ſich vorher zur Annahme des preuſſiſchen Zollſyſtems erklären ſollte, fand von Denen Wiederſtand, die die Hoffnung und Anſicht hegten, daß wenn ſämmtliche deutſche Staaten vereinigt entweder ganz ohne Zölle, oder mit niedrigen Zöllen gegen ihre Nachbarsländer auftrâten, dieſe aus moraliſchem Gefühl gleiches Verfahren eintreten laſſen würden.

Der ſo geachtete bekannte Herr Beſtelmeier beſtritt dieſe Hoffnung, und bewies, wie nachtheilig ein Syſtem, auf ſolche Hoffnung gebaut, auf die Gewerbs- und Fabriksleute wirken, ja ſolche durch den Andrang fremder ausländiſcher Waare, ruiniren würde.

Sehr klar zeigte er, daß wohl kein Staat mit ſolchen moraliſchen Waffen andere Staaten zur Herabſetzung der Zölle beſtimmen, ſondern ſelbſt zu Grunde gehen würde, und ſo ſehr er im allgemeinen niedrigen Zöllen das Wort rede, ſo könne er dieß doch nie gegen Staaten, die hohe Zölle gegen die deutſchen Staaten erheben, billigen, vielweniger vertheidigen.

Die Moraliſten ſuchten nun durch das Vorgeben, dieſe neue Eingabe möchte wie eine Widerrufung der erſten Eingabe angeſehen und die 155 Unterzeichner dadurch kompromittirt werden, die Ausführung als der Sache nicht nützlich zu beſtreiten, was ihnen auch gelang, und alſo unterblieb.

Referent achtet die moraliſche Denkungsart dieſer ſehr achtbaren Männer, und wenn er auch deren Hoffnung nichts weniger wie theilen kann, (und er es für ein großes Unglück halten würde, wenn Ständemitglieder und Regierungen auf ſo ſanguiniſche Hoffnungen hin das eigene Landeswohl auf das Spiel ſetzen würden), ſo muß er es doch ſehr unrecht finden, daß man in Nr. 146 des Augsburger Tagsblatts vom 26. Mai gegen dieſe Denkſchrift nicht widerlegend, ſondern ſchimpfend auftrat.

Dieſe wenige 155 Perſonen, die nicht erwählt, ſondern blos zuſammengetreten ſind, könnten ohnedem nicht als die Stimmführer von circa 40,000 Einwohner, (unter denen ſich 438 Handlungen und 4,301 Meiſter oder Gewerbinhaber befinden) angeſehen und wegen deren Meinung nicht ganz Nürnberg geſchimpft werden.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 154. 16. Juni 1831.

Die öffentliche Meinung in München.

Der Jubel des Publikums über die Aufhebung der Cenſur äußerte ſich vorgeſtern auch im Theater. Als Seine Majeſtät der König in die Loge trat, brach das Haus in ein Lebehoch aus, das allgemein und lange anhaltend vom Herzen kam und zu Herzen gieng; denn der Monarch war ſichtbar gerührt, und nahm die Huldigung treuer Patrioten mit beſonderem Wohlgefallen auf.

Heil dem conſtitutionellen Könige!

Bemerkungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1826 bis 1829.

(Beſchluß.)

In Beziehung der zweiten Frage, von wem die Steuer getragen werden ſoll, ergiebt ſich die natürliche Antwort, daß derjenige die Steuer bezahle, welcher den Erwerb genießt. Hierin iſt nun das ältere und neuere Grundſteuergeſetz mangelhaft und ungerecht. Denn ſo gut der Dominikalrenten-Beſitzer einen ſeiner Rente entſprechenden Antheil an ſeiner Rente bezahlen muß, eben ſo gut ſollen alle Kapitaliſten von den Kapitalien, welche in der Produktion verwendet ſind, den ihrer Rente entſprechenden Antheil an der Grundſteuer zahlen, welcher dann von dem Soll des Grundbeſitzers abgezogen wird. Ich will das Geſagte im nachſtehenden Beiſpiele zu erläutern ſuchen.

Der Grundbeſitz eines Landgutes gäbe z. B. nach der Bonitirung 600 fl. Rohertrag; das treffende Steuer-Simplum iſt in dieſem Falle 10 fl. Der Betriebsaufwand ſey 200 fl. und es bleiben 400 fl. Reinertrag. Um dieſen zu erhalten, ſind erforderlich:

1000 fl. für das Viehkapital,
500 „ „ „ Geräthekapital,
500 „ „ „ Betriebskapital,
4000 „ „ „ Grundkapital.

Zur Verzinſung dieſer 6000 fl. ſind 300 fl. Zinſen nothwendig, welche die Rente bilden; die übrigen 100 fl. machen den Gewerbsprofit, es theilt ſich daher das Steuerſimplum von 10 fl. unter die Rente und den Gewerbsprofit in der Art, daß 7 fl. 30 kr. für die Rente und 2 fl. 30 kr. für den Gewerbsgewinn treffen. Wenn nun der Grundbeſitzer 3000 fl. fremdes Hypothekenkapital auf ſeinem Grundbeſitze hat, ſo beziehen die Kreditoren die Rente von 3000 fl., und dieſe haben auch den treffenden Antheil der Grundſteuer, nämlich 3 fl. 48 kr. zu bezahlen, welche dann vom Soll des Grundbeſitzers d. i. von 10 fl. abgezogen werden.

Dieſes wäre nach meiner Anſicht das wahre Princip der Grundſteuer und Kapitalſteuer, dieſe muß ſich zu jener eben ſo verhalten, wie die Zehent- und Dominikalſteuer zur Ruſtikalſteuer. Wollte man eine allgemeine Kapitalſteuer, d. h. eine Steuer von den ſchwebenden Geldkapitalien einführen, ohne dem Schuldner die neue Kapitalſteuer zu Gute kommen zu laſſen, ſo würde die gegenwärtige mangelhafte Seite der Grundſteuer, nach welcher alle jene Produzenten, welche fremde Kapitalien d. h. Schulden auf ihren Gütern haben, Steuer von Paſſiven bezahlen, nicht aufgehoben ſeyn. Nur diejenige Beſteuerung iſt gerecht, welche den Erwerb beſteuert, und welche denjenigen die Steuer bezahlen macht, welcher den Erwerb genießt.

Das gegenwärtige Grundſteuerſyſtem hat noch eine zweite Schattenſeite, daß die Abgabe der Größe des Gewerbes unter den Gewerbtreibenden ſelbſt nicht proportionirt iſt. Dieſes fände nur dann ſtatt, wenn die Größe des Gewerbsprofits und der Rente mit der Größe des Rohertrages in einem geraden Verhältniſſe ſtünde. Dieſes iſt aber nicht der Fall, und eine gleichförmige und gerechte Beſteuerung ginge nur aus der Beſteuerung des Reinertrages hervor. Warum man das Syſtem der Beſteuerung des Rohertrages gewählt habe, ſoll der Grund darin liegen, daß man es für unmöglich oder wenigſtens für unausführbar gehalten hat, die Größe des Reinertrages in ſo beſtimmten Verhältniſſen auszudrücken. Ich werde hierüber an einem andern Orte das Gehörige zu erörtern ſuchen.

Eine dritte Schattenſeite bietet das Grundſteuergeſetz dar, daß die Größe der Beſteuerung nicht mit der Zu- oder Abnahme des Erwerbes erhöht oder vermindert

Digitized by Google

werde. Das Grundſteuergeſetz ſtellt den Grundſatz auf, daß Meliorationen zur Förderung der Kultur nicht beſteuert werden ſollen. Dieſer Satz iſt der Kultur günſtig, aber den allgemeinen Grundgeſetzen des Staates nicht entſprechend, nach welchen mit dem vermehrten Erwerbe auch eine Vermehrung der Abgabe ſtatt finden ſoll. Man möge immerhin die Kultur-Meliorationen durch einige ſteuerfreie Jahre oder dadurch, daß die Steuer von verbeſſerten Gründen in demſelben Zuſtande, wie ſie im unverbeſſerten Zuſtande erhoben wurde, 20 — 30 Jahre erhoben wird, befördern; allein dieſe Begünſtigung für ewige Zeiten auszuſprechen, iſt eine Ungerechtigkeit. Eine Mooswieſe A. z. B. welche 5 Zentner Heu giebt, wird in die dritte Klaſſe oder wegen der ſchlechten Qualität des Heues in die erſte Klaſſe geſetzt und giebt 1 Kreuzer Simplum. Eine Wieſe derſelben natürlicher Beſchaffenheit B. wurde einige Jahre vor der Bonitirung ſo weit verbeſſert, daß ſie 20 Zentner gutes Heu lieferte; ſie kommt daher in die zwölfte Klaſſe, und weil der Beſitzer von B das Unglück hatte, ſeine Wieſe früher zu kultiviren, muß er für ewige Zeiten 12 kr. Steuer zahlen, während der Beſitzer von A der nach der Bonitirung kultivirt, für ewige Zeiten nur 1 Kreuzer bezahlt. Iſt dieſes gerecht?

In Beziehung der verſchiedenen Steuern unter einander kann die Beſteuerung nur dann gerecht genannt werden, wenn der Erwerb aller Staatsbürger im gleichem Maße beſteuert iſt. Wenn z. B. der Grundbeſitzer von ſeinem Reinertrage 10 Prozent Steuer bezahlt, ſo iſt es billig, daß daſſelbe auch bei allen Arten des Erwerbes ſtatt finde. Die Staatsregierung ſelbſt hat ſchon bei der vorletzten Ständeverſammlung ausgeſprochen, daß bei dem gegenwärtigen Beſteuerungsſyſteme eine gleichförmige Beſteuerung des Erwerbes aller Staatsbürger nicht vorhanden ſey. Möge es daher den Bemühungen der Staatsregierung gelingen, ein allgemeines gleichförmiges Beſteuerungsſyſtem unter der Zuſtimmung der Stände baldigſt einzuführen.

b) Von den indirekten Steuern.

In die Klaſſe dieſer Abgaben müſſen alle diejenigen gezählt werden, welche nicht nach der Größe des Erwerbes, ſondern nach der größeren oder geringeren Theilnahme der Staatsbürger an den beſteuerten Gegenſtänden entrichtet werden. Dahin gehören nach meiner Anſicht

die Zollgefälle mit einem Ertrage von	2,443,173 fl. 28 kr.
die Stempelgefälle mit einem Ertrage von	778,696 „ — „
die Aufſchlagsgefälle mit einem Ertrage von	4,837,963 „ — „
die Taxen u. Sporteln mit einem Ertrage von	1,936,501 „ — „
die Lottogefälle mit einem Ertrage von	1,219,855 „ — „
	11,276,188 fl. 28 kr.

Ueber die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der indirekten Steuern, über ihr Verhältniß zu den direkten, über die verſchiedenen Quellen derſelben ausführlich zu ſprechen, erlauben die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung nicht.

c) Einnahmen aus dem vollen Staats-Eigenthum.

Dieſe Einnahmen haben wir bereits erwähnt; ſie beſtehen in den Einnahmen:

aus Oekonomien und Gewerben mit	370,671 fl.
aus den Forſten und der Jagd . .	1,906,699 „
aus den Salinen und Bergwerken .	2,344,798 „
aus den Poſten	364,602 „
Redaktion des Regierungsblattes . .	26,713 „
aus den grundherrlichen Gefällen .	4,994,322 „
Summa	10,007,805 fl.

d) Einnahmen aus verſchiedenen Titeln.

Hieher gehören die Beiträge von andern Staaten, die Zinſen von Aktivkapitalien ꝛc., welche letztere nach meiner Anſicht zu den Einnahmen aus dem Staatseigenthum gehören.

Schluß.

Zum Schluße vergleicht der zweite Ausſchuß das Verhältniß der Belaſtung der bayerſchen Staatsbürger mit den andern Ländern; ſo treffen von den Nettoeinnahmen des Staates für den Kopf

in Bayern	7 fl. 30 kr.
in Sachſen	7 „ 30 „
in Baden	8 „ 30 „
in Würtemberg	6 „ 48 „
in Heſſen-Darmſtadt . . .	8 „ 48 „
in Churheſſen	8 „ 30 „
in Preußen	7 „ 30 „

Dieſe Angaben geben durchaus keinen Maßſtab für die wirkliche Belaſtung der Bewohner, weil dieſe lediglich von dem Verhältniſſe der Abgaben zur Größe des Erwerbes abhängt.

Zierl.

Wie regiert wird.

Ein Beiſpiel im Kleinen.

Hinter dem königl. Küchengarten in München und der ländlichen Beſitzung eines Privatmannes ſchlängelt ſich längs eines Kanales ein romantiſcher Fußſteig, bei Tage willkommen dem Fußgänger auf dem weiten Wege in die St. Anna Vorſtadt wie dem frommen Beſucher des Franziskaner-Kloſters und ſeines kräftigen Biers, bei Nacht aber gefährlich dem einſamen Wanderer und der unbewachten Unſchuld. Zeuge hievon ſind ein Gensdarme, der hier meuchlings angegriffen und verwundet, ein Schuhmacher der hier in den Kanal geworfen und nur durch ſein waſſerdichtes Leder vom Tode gerettet

Digitized by Google

wurde, ein Mädchen das dem nämlichen Schickſale unterlag, Zeuge endlich die polizeiliche Regiſtratur, die des mehreren dieſer Art nachweiſt.

Die Laſt der Unterhaltung des Uferbaues und Geländers längs des königl. Gartens war der k. Garten-Intendanz abgenommen und dem Magiſtrate zugewieſen, längs den Beſitzungen des Privatmannes aber dieſem letztern fortwährend zugemuthet worden. Dieſer, der häufigen Beſchädigungen an ſeinem Eigenthum, der koſtſpieligen Reparaturen des, der öffentlichen Sicherheit dienenden Geländers, ſo wie der nächtlichen Ruheſtörungen und Unſicherheit endlich müde, glaubte um die nämliche Erleichterung wie die k. Gartenintendanz nachſuchen zu dürfen, verband jedoch damit zu beſſeren Sicherung ſeines Eigenthums die alternative Bitte, bei Nachtzeit den Fußweg ſperren zu laſſen.

Nach eingeholtem ſehr günſtigen Gutachten der königlichen Polizeidirektion genehmigte die k. Regierung die Sperrung in der Art, daß der Privatmann ſie auf eigne Koſten vollziehen müſſe. Die nächtliche Sperrung erfolgte hierauf, und eine polizeiliche Bekanntmachung ſetzte das Publikum in Kenntniß, „daß dieſelbe aus Rückſichten für öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit beſchloſſen worden.“ Nachbarliche Aufmerkſamkeit hatten dabei den Gartenbeſitzer beſtimmt, den P. P. Franziskanern, welchen übrigens ein weit ſicherer und eben ſo naher Weg an's Iſarthor durch die Kanalſtraße offen blieb, einen Schlüſſel zum nächtlichen Durchgang anzubieten, was jedoch abgelehnt wurde; dafür lieſſen dieſe Geiſtlichen eine Proteſtation an die Polizeibehörde aufſetzen, auf welche eine einfache Hinweiſung auf die in der öffentlichen Bekanntmachung angeführten Motive der Sperrung erfolgte.

Eine, dem Vernehmen nach, ſogar durch einen Regierungsbeamten verfaßte Berufung an die k. Regierung des Iſarkreiſes, wobei die Hände aller Wäſcher, Milchweiber und Taglöhner der Vorſtadt als ſogenannte Beſchwerdeführer in pflichtſchuldige Thätigkeit und geiſtlichen Gehorſam verſetzt wurden, bewirkte jedoch ſchon nach 6 Wochen den Befehl an die erſtaunte Polizeibehörde, die Thüren binnen 3 Tagen zu beſeitigen; die polizeilichen Rückſichten mußten ſich vor der Kutte beugen; von Koſtenerſatz, der doch entweder den Beſchwerdeführern oder der Regierung, wenn ſie jene zuvor hätte anhören müſſen, zu Laſt fallen ſollte, war keine Rede, dennoch ſoll die unchriſtliche Aeuſſerung eines Franziskaners über den Schaden des lutheriſchen Nachbars keine Stelle hier finden. Für die Ehre des erſten Referenten iſt zu hoffen, daß nicht er ſelbſt ſein eignes Werk wieder vernichtete und ſeine Ueberzeugung der geiſtlichen Zudringlichkeit oder höherem Gebote zum Opfer brachte.

Der nun doppelt Beſchädigte wendete ſich hierauf an das Miniſterium des Innern zuvörderſt mit der Bitte um Aufrechthaltung der Sperrung aus polizeilichen Rückſichten, eventuell aber um Entſchädigung. Das Miniſterium begehrte nun von dem Magiſtrate einen Bericht, der dahin erſtattet wurde, daß der Verſuch des N. N., jenen Gehweg zur Nachtszeit zu ſperren, vorzüglich den Zweck haben dürfte, die beantragte neue Verbindungsſtraße *) dadurch noch mehr zu motiviren, daß jedoch derſelbe ſich keines beſſern Erfolges zu erfreuen haben wird, als der Magiſtrat ſelbſt, welcher einen ähnlichen Gehweg auf Verlangen der Polizeidirektion ſperren ließ, dabei aber ſehen mußte, daß die Thüren immer wieder aufgeſprengt und die Schlöſſer davon entwendet wurden, ſo daß dieſer Gehweg wieder ſo offen ſteht wie zuvor.“

Und auf den Grund eines ſolchen (!) Berichts erging von dem Miniſterium des Innern der, ſchwerlich von dem Referenten in Polizeiſachen ausgefertigte Beſcheid, daß Bittſteller mit ſeinem Entſchädigungsgeſuche abzuweiſen ſey.

So iſt es alſo den heiligen Vätern gelungen, Behufs ihrer nächtlichen Wanderungen einen gefährlichen Fußweg offen zu halten, für deſſen Sperrung mehrfache polizeiliche Gutachten ſprachen, und deſſen ſtehengebliebene Thürengerüſte nicht unpaſſend: Triumphbogen der antipolizeilichen Bettelmönche genannt werden könnten.

An die Redaktion des Inlandes.

Herr Redacteur!

Als Herr Culmann die Inconſequenz des Herrn von Dreſch aufdeckte, wollte ich ſeinen Angaben keinen unbedingten Glauben ſchenken, da ſie ſich nur auf Hefte von einigen Studenten gründeten, die zu einer und derſelben Zeit in München ſtudirten, und es daher leicht möglich war, daß der Eine die in Frage ſtehende Vorleſung von dem Andern abgeſchrieben, und ſomit ein mögliches Verſehen des erſten auch auf die andern Hefte übergegangen wäre. Aus dieſem Grunde habe ich ſogleich an einen meiner Freunde geſchrieben, welcher vor mehreren Jahren die Vorleſungen des Herrn v. Dreſch über Staatsrecht beſucht hatte, und ſeit geraumer Zeit ſchon aus München abweſend iſt. Ohne ihn mit dem eigentlichen Grunde meines Briefs bekannt zu machen, bat ich ihn nur darum, er möchte mir abſchreiben, was Hr. v. Dreſch über den fraglichen Paragraphen dictirt habe, worauf er mir wörtlich daſſelbe mittheilte, was Herr Culmann in der Kammer vorgeleſen, und fügte noch die nämliche Bemerkung hinzu, von welcher der ehrenwerthe Deputirte ebenfalls geſprochen hatte.

Indem ich Ihnen erkläre, daß ich zu jeder Stunde bereit ſeyn werde, Ihnen den Brief meines Freundes im Original zu zeigen, bitte ich Sie, dieſe Zeilen zur

*) Die ganze Vorſtadt iſt nämlich von der Hauptſtadt gänzlich abgeſchloſſen, weil die dazwiſchen liegenden Spargelbeeten im k. Küchengarten zur Herſtellung einer Verbindungsſtraße einer allerhöchſten Entſcheidung gemäß nicht angegriffen werden dürfen.

Digitized by Google

Berichtigung der Behauptungen des Herrn v. Dreſch in ſeinem Manifeſt „an das Publikum" in Ihr geehrtes Blatt einrücken zu laſſen.

Ich bin u. ſ. w.

Ein Abonnent des Inlandes.

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

Sitzung XIII. bis XXXIV.

Mit inniger Freude hat der Vaterlandsfreund zu bemerken Gelegenheit, daß die zweite Kammer Badens ihr ſchönes Ziel fortan verfolgt, daß Humanität und Rechtsgefühl ihre Leitſterne ſind. — Es ſind nicht allein die materiellen Vortheile, die verfochten werden, die geiſtigen gehören auch in den großen Kreis ihres Ringens. Auch darf nicht verkannt werden, daß die Regierung ſeither ſich in Manchem willfährig gezeigt hat und die Halsſtarrigkeit nicht entwickelt, in welcher das abgedankte Miniſterium ſich ſtatt der Lorbeerkrone ein Dornengeflecht aufgeſetzt hat, welches ihm noch das Blut hervorlockt. — In wieferne die 1te Kammer ſich der 2ten anſchließen wird, iſt noch mit Sicherheit nicht anzugeben; es wird ſich erſt dann zeigen, wenn es zu den begehrten Opfern kommt. Wir verfolgen den in der erſten Ueberſicht begonnenen Weg.

I. Geſetzentwürfe, von der Regierung vorgelegt.

a) Ueber Bürgerannahme. — Dieſer Entwurf bildet eine Ergänzung zu der vorgelegten Gemeindeordnung, welche der Kammer baldigſt vorgelegt werden mußte, ohne daß die wichtigen Titel über Bürgerannahme noch vorher bearbeitet werden konnten; die Regierung trennte daher beide Entwürfe, welche auch von den Kammern geſchieden geprüft und discuttirt werden ſollen.

b) Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Ueberlaſſung von Inklaven und Condominaten in dem gegenſeitigen Zollverband. — Bisher herrſchte großer Nachtheil für mehrere Orte Badens, die von würtembergiſchem Gebiete und Würtembergs, die von badiſchem Gebiete umſchloſſen ſind, rückſichtlich der Zollverhältniſſe: zugleich geben die badiſchen Orte Gelegenheit zur Schmuggelei in das Würtembergiſche; die betheiligten Gemeinden Badens beklagten ſich bitter, und die Regierung ſah ſich genöthigt einzuſchreiten. Sie that es durch eine Convention mit Würtemberg, welche der zweiten Kammer als Finanzgeſetz zuerſt vorgelegt wurde. Es erhob ſich hier der Zweifel: nach der Convention ſollen in den badiſchen Orten (und umgekehrt in den würtembergiſchen) die Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen nach den würtembergiſchen Zollgeſetzen von würtembergiſchen Behörden geſchehen; einige Deputirte betrachteten dieſe Vorſchrift als gegen die Verfaſſung, welche verlange, daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden könne. Die Majorität entſchied ſich jedoch für Annahme des Entwurfes, verwahrte ſich aber dagegen, als werde hierdurch die Verfaſſung abgeändert oder gar verletzt.

c) Appanagengeſetz. — Wir werden bei der Discußion darauf zurückkommen, denn es ſcheint, als wenn nicht alle Poſitionen genehmigt werden würden. Die Summen ſind mitunter etwas hoch, und bei bedeutender Vergrößerung der Zahl der Bezugsberechtigten dürfte es als eine ſehr gemäßigte Behauptung erſcheinen, daß dem Lande eine ungeheure Laſt entſpringen würde, die ſich bis in's Unerſchwingliche ſteigern könnte, wenn wir die übrigen Staatsausgaben daneben betrachten. Im Uebrigen iſt der Entwurf auch umfaſſend; auf früheren Landtagen war ein ſolcher wiederholt begehrt worden.

d) Aufhebung der Straſſen-, Gerichts- und Militärfrohnden vom 1. Juni d. J. an. — Sie war ſchon im Budget angekündigt. Vergeblich war auf früheren Landtagen hierauf gedrungen worden; die Regierung ſah, daß Erleichterung eintreten müſſe; ſie kam daher der Kammer zuvor, und legte mit wahrhaft liberalen Aeußerungen den Entwurf vor. Der Abgeordnete von Itzſtein erſtattete alsbald den Bericht und trug natürlich auf Annahme an, welche auch unter lebhaften Dankbezeugungen der Deputirten erfolgte. Noch vor den Pfingſtfeiertagen geſchah dieſes, weshalb der Redacteur des Landtagsblattes das für den Landmann freudige Ereigniß als ein Pfingſtgeſchenk für Badens Bewohner ſogleich in ſeinem Blatte bekannt machte. — Die genannten Frohnden ſtehen mit 319,000 fl. im Budget; ſie erſcheinen als eine wahre Leiſtung in demſelben, und zwar nach ihrer Abſchaffung als eine mit der erwähnten Summe in Abgang geſchriebene Leiſtung; der betreffende Geſetzesentwurf war daher ein Finanzgeſetz; dieſes leuchtete jedoch der erſten Kammer nicht ein, was ſie auch der 2ten zu wiſſen that; letztere legte eine feierliche Proteſtation wider dieſe allerdings mehr als gewagte Behauptung ein und reklamirte das Geſetz als ein finanzielles.

(Fortſetzung folgt.)

Ein erfahrner Pädagok, welcher vermöge einer für das höhere Lehramt beſtandenen Konkursprüfung mehrere Jahre als öffentlicher Lehrer an einem Gymnaſium functionirt und darüber die beſten Zeugniſſe aufzuweiſen hat, wünſcht dieſes Verhältniß mit der Stelle eines Erziehers bei einer angeſehenen Familie in Bayern oder im Auslande zu vertauſchen. Da derſelbe an einer der bayer'ſchen Univerſitäten, nebſt den philoſophiſchen auch die kammeraliſtiſchen Studien abſolvirt hat, ſo kann er auch als Verwalter oder Patrimonialrichter zweiter Klaſſe verwendet werden. Näheres bei Herrn Profeſſor Gernert am Promenadeplatz Nro. 1420. in München.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 155. 17. Juni 1831.

Verhandlungen der bayeriſchen Deputirtenkammer.

In der 42., 43. und 44. Sitzung der Deputirtenkammer war die Rechenſchaftsablage des Finanzminiſteriums für die Jahre 1826 — 1829 der Gegenſtand der Berathung. Die Discußion hat mit einer Rede des Finanzminiſters, Grafen von Armansperg, begonnen, welche die Ausgabspoſitionen, worüber der zweite Ausſchuß Anſtände erhoben hatte, zu rechtfertigen ſuchte. Der Schluß der Rede, welcher die aus der Verlaſſenſchaft des Königs Max, als Andenken, angekauften Effecten betraf, machte einen ſolchen Eindruck, daß verſchiedene Mitglieder der Kammer in Thränen ausbrachen. Wir theilen dieſe ausgezeichnete Rede des edlen Grafen weiter unten mit.

Nach der Beendigung der Rede des Finanzminiſters beſtieg der zweite Präſident Seuffert, als erſter eingeſchriebener Redner, die Tribüne. An den folgenden Tagen ſprachen die Abgeordneten Rudhart, von Cloſen, Mätzler und Plattner von der Rednerbühne. Die Reden ſind jedoch noch nicht beendiget, ſondern werden heute fortgeſetzt. Es werden die Abgeordneten Vetterlein, Leinecker und Culmann noch von der Tribüne aus ſprechen, worauf erſt die Discußion vom Platze aus beginnt.

Den Hauptgegenſtand der Debatte bilden die Ausgabspoſitionen, welchen nach dem Antrage des zweiten Ausſchuſſes die Anerkennung verweigert werden ſoll. Die Abgeordneten Rudhart und Plattner haben indeſſen in ihren Reden auch über das Zollſyſtem ſich verbreitet, und wider die hohen Zölle geſprochen. In Anſehung der ſtreitigen Ausgabspoſitionen bilden ſich drei Hauptmeinungen. Die erſte will alle dieſe Ausgaben, mit Ausnahme einiger weniger bedeutenden, nach dem Gutachten des Ausſchuſſes, für unrechtmäßig erklären, die andere dagegen nur die Ausgaben für den Bau des Odeon, die Bauten in Brückenau und für das Kabinetsſecretariat nicht anerkennen, und die dritte endlich alle dieſe Ausgaben anerkennen. Letztere Meinung hat Rudhart vertheidiget.

Die Majorität der Kammer wird wahrſcheinlich die zweite Meinung annehmen, und demnach den Ausgaben für das Kabinetsſecretariat, den Odeonsbau und die Bauten in Brückenau, wenigſtens theilweiſe, die Anerkennung verweigern, dagegen den Ausgaben für die Pinakothek, für den Trouſſeau der königl. Prinzeſſinn Louiſe, für die aus der Verlaſſenſchaft des Königs Max erkauften Antiquitäten und für das Perſonal der italieniſchen Oper die Genehmigung ertheilen.

In der letzten Sitzung der Deputirtenkammer wurde auch der Beſchluß über den Antrag der Abgeordneten Klein, Willich und Culmann, die Dienſtesverhältniſſe der Friedensrichter im Rheinkreiſe betreffend, vorgetragen. Dieſer Beſchluß geht dahin, Seine Majeſtät den König im verfaſſungsmäßigen Wege zu bitten, daß den Friedensrichtern im Rheinkreiſe die pragmatiſchen Rechte der Staatsdiener und insbeſondere der Richteramtsperſonen eingeräumt werden mögen.

Rede des königl. Staatsminiſters der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

Meine Herren! Der Gegenſtand, worüber ſo eben die Debatte eröffnet wird, umfaßt ein weites Feld, er betrifft die Verwendung von mehr als 120 Millionen, auch bieten die Vorträge Ihres ſehr verehrten Ausſchuſſes reichhaltigen Stoff zu Reflexionen. Um jedoch das Beginnen der Debatte nicht unnöthig hinzuhalten, glaube ich mich vorläufig auf die Beleuchtung der Bedenken beſchränken zu müſſen, welche der zweite Ausſchuß über 10 reſp. 11 Ausgabenpunkte in ſeinem Schluß-Antrage erhoben hat.

Dieſe Bedenken berühren drei Hauptpoſitionen, nämlich jene für Erziehung und Bildung, jene des Landbaues und endlich den Reichs-Reſervefond.

Das erſte Bedenken erhebt Ihr ſehr verehrlicher Ausſchuß gegen die Poſition über Erziehung und Bildung, und zwar wegen eines Ankaufes von Gemälden aus der Verlaſſenſchaft des höchſtſeligen Königs Majeſtät mit einem Betrage von 35,166 fl. wegen einer

Digitized by Google

Ueberſchreitung des budgetmäßigen Durchſchnittsbetrages, dieſer Poſition, im Jahre $18\frac{26}{27}$, von 22,219 fl. Der Ausſchuß glaubt ſein Bedenken vorzüglich darauf ſtützen zu müſſen, daß die Nothwendigkeit dieſer Ausgabe nicht nachgewieſen werden könne.

Vor allem, meine Herren! erlaube ich mir, eine Darſtellung des Sachverhältniſſes zu geben.

Unter den Gegenſtänden der Veelaſſenſchaft des verſtorbenen Königs Majeſtät befanden ſich mehreee Meiſterwerke der beeühmten Künſtler David Wilkie, Wilhelm von Velde, Viktors, Iſak von Oſtade, Waterlo, Stakkert und Ralhayzen.

Von dieſen Künſtleen beſaß unſere Gallerie noch nichts, und hatte daher ſehr weſentliche Lücken, welche in einer ſo berühmten Sammlung nicht beſtehen ſollten; am empfindlichſten war dieſe Lücke für die Abtheilung der niederländiſchen Schule, welche gerade hier die erſte in ganz Europa iſt.

Um dieſe Lücke auszufüllen, gab die Verſteigerung der Gegenſtände aus der Veelaſſenſchaft des verſtorbenen Königs Majeſtät die beſte Veranlaſſung.

Dieſer Moment mußte benützt werden, ſollte dieſe Lücke nicht immer fortbeſtehen, oder ſpäter nur mit großen Koſten aus andern Gegenden und aus Händen von Spekulanten acquirirt werden. Dieſe Gemälde waren geſchätzt auf 40,400 fl. Die Acquiſition wurde um 35,166 fl. gemacht, obwohl das einzige Bild des berühmten nun verſtorbenen Wilkie in der Verſteigerung von 8000 fl. auf 12,000 fl. getrieben wurde. Dieſe auf 40,000 fl. geſchätzten Kabinets-Meiſterſtücke wurden, wie bemerkt, angekauft um 35,166 fl., es war alſo gegen den wirklichen Werth ein Mindeeaufwand von 5000 fl., und wenn man den Werth auf die dermalige nach dem Tode Wilkie's vorgenommenene Schätzung von 45,000 fl. ſtützt, ſo ergiebt ſich ein Minder-Aufwand von 10,000 fl. gegen den wirklichen Werth. Dieſe Acquiſition veeurſachte allerdings eine Ueberſchreitung, jedoch nur eine ſcheinbare; die Gallerie ſteht nämlich budgetmäßig auf der Poſition für Erziehung und Bildung; auf dieſe Poſition wurde denn auch die ganze Auslage von 35,166 fl. angewieſen, und allerdings iſt im Jahre $18\frac{26}{27}$ der budgetmäßige Durchſchnittsbetrag dieſer Poſition mit 22,219 fl. überſchritten worden.

Ich muß Sie, meine Herren! jedoch darauf aufmerkſam machen, daß im Jahre $18\frac{25}{26}$ auf dieſer nämlichen Poſition bereits eine Erſparniß von 12,000 fl. gemacht war, und daß überdieß im Momente, als die in Frage ſtehenden 35,000 fl. auf dieſe Poſition angewieſen wurden, die Staatsregierung für dieſelbe eine Erſparniß von 5841 fl. 40 kr. jährlich, ſohin von 29,208 fl. für die Jahre $18\frac{26}{31}$ anordnete; indem ſie die Beiträge einzog, welche aus dem Fond für Erziehung und Bildung an das Theater in einzelnen Städten geleiſtet wurden; rechnet man die wirklichen Erſparniſſe von $18\frac{25}{26}$ zu jenen, welche für die nachfolgenden der gegenwärtigen Finanz-Periode angeordnet wurden, und bis jetzt auch richtig ſtatt fanden, ſo ergiebt ſich für die in Frage ſtehende Poſition gegen den Budget-Anſatz ein Minderaufwand von 41,000 fl., eine Summe, hinter welcher jene des Gemäldekaufs um faſt 6000 fl. zurückſteht. Es war daher die ganze Ausgabe nur ein Vorgriff auf die budgetmäßige Durchſchnitts-Summe der ganzen Periode; worüber ſchon im Jahre $18\frac{28}{29}$ vollkommene Ausgleichung ſtatt fand.

Abee auch dee Voegriff iſt nur ſcheinbar, indem im Budget eine Summe von 100,000 fl. zur Diſpoſition für die Staatsanſtalten der inneren Verwaltung ausgewoefen iſt.

Unbezweifelt hätte die Staatsregierung jenen Theil der Ankaufsſumme, um welchen die Poſition für Erziehung und Bildung im Jahre $18\frac{26}{27}$ überſchritten wurde, auf den eben bemerkten Diſpoſitionsfond überweiſen können, indem die budgetmäßige Größe deſſelben keineswegs erſchöpft war; die Erſpaeniſſe an dieſem Fond betrugen nämlich im Jahre $18\frac{25}{26}$ 15,155 fl., im Jahre $18\frac{26}{27}$ 18,034 fl., ſohin 33,189 fl., wäheend die Ueberſchreitung bei dee Poſition von Erziehung und Bildung (nach Abzug der Erſparung von $18\frac{25}{26}$) nur 8149 fl. betrug, woraus ſich ergiebt, daß auf beiden Poſitionen zuſammengenommen, ſchon am Ende des Jahres $18\frac{26}{27}$ ſtatt einer Ueberſchreitung von 22,000 fl. ein Minder-Aufwand von 23,000 fl. beſtand, welcher duech die Erſpaeniſſe der nachfolgenden Jahre ſich noch vergrößerte.

Meine Herren, ich glaube bei dieſen Sachverhältniſſen möchten ſich alle Bedenken heben.

Es war nue eine ſcheinbare Ueberſchreitung, ſelbſt nur ein ſcheinbarer Vorgeiff, die Beſtimmungen des Finanzgeſetzes wurden genau eingehalten; die Ausgabe betraf eine höchſt intereſſante Staatsanſtalt, ſie hatte den Zweck, dieſelbe zu ergänzen; der Moment wae ſo, daß der Zweck ſpäter nicht mehr mit dem nämlichen Aufwande hätte erreicht werden können; der Vermögensſtock des Staats wurde hiedurch bedeutend vermehrt.

Meine Herren! Dieſe Gemälde haben noch einen anderen Werth als jenen des Geldes und der Kunſt; auf ihnen ruhte täglich dee Blick des Monarchen, der in einer 26jährigen glorreichen Regierungsepoche nur Glück über Bayern verbreitete und jene Verfaſſung gab, welche uns hier vereinigt.

Ein weiteres Bedenken des Ausſchuſſes betrifft den Landbauetat, und zwar ſpeciell die Koſten für den Bau der Pinakothek, des Odeon, für die Freskomalereien in den Arkaden des Hofgartens, und die Neubauten zu Brückenau.

Was die Pinakothek betrifft, ſo wurde in dieſer Beziehung in 3 Jahren von $18\frac{25}{28}$, worüber dermal die Rechenſchaft vorliegt, für den Bau derſelben eine Summe von 349,000 fl. bei der Staatskaſſe angewieſen.

Der Ausſchuß trägt ſein Bedenken noch auf den Aufwand, welcher in dem Jahre $18\frac{25}{26}$ mit 80,000 fl. ſtatt fand, alſo auf eine Summe von 429,000 fl. über.

Ehe ich mich über die Motive, welche den Ausſchuß

Digitized by Google

geleitet haben, äuſſere, erlaube ich mir, einige Aufſchlüſſe über das Entſtehen dieſes Baues zu geben. Bereits im Jahre 1822 fühlten jene Behörden, welche mit der Konſervirung der koſtbaren Gemälde-Sammlung des Staates beauftragt waren, das hohe Bedürfniß, daß entweder das dermalige Gallerielokale erweitert oder ein Neubau geführt werden ſoll. Die Staatsregierung hatte dieſen Vorſchlag mit Gewiſſenhaftigkeit einer genauen und vielſeitigen Prüfung durch Sachverſtändige unterwerfen laſſen.

Das Ergebniß der Prüfung war: daß in dem gegenwärtigen Lokale durchaus nicht genügender Raum gefunden werden könne für eine Sammlung, welche durch die Vereinigung der Gallerien von Mannheim, Zweibrücken, Düſſeldorf und München ſich auf die bedeutende Zahl von mehr als 7,000 Stücken beläuft, größtentheils koſtbar im Einzelnen — in einem Totalwerthe von 14 Millionen.

Man fand, daß das dermalige Lokale den Gemälden zum Nachtheile gereiche; feucht iſt, vom Salpeterfraß bedroht werde, daß es Mangel an jenem Licht habe, welches nothwendig iſt, um Gemälde in den wahren Werth zu ſtellen, und daß nicht anders, als durch eine gänzliche Veränderung des Gebäudes geholfen werden könne, da eine ſolche Veränderung nebſt den erforderlichen Erweiterungen eben ſo koſtſpielig als ein Neubau ſelbſt wäre; daß es ſogar an Raum zur gehörigen Ausdehnung dieſes Gebäudes gefehlt hätte, und daß, wenn man auch all' dieſes bewerkſtelliget hätte, es nicht einmal möglich geweſen wäre, eine regelmäßige Façade zu erzielen; deßwegen beſchloß die Staatsregierung unterm 12 July 1823, daß zum Zwecke der Aufbewahrung der Gemälde ein neues Gebäude aufgeführt werde. Zu dieſem Behufe wurde ein eigener Platz gewählt und angekauft; der Platz war Eigenthum des Freyherrn von Zweibrücken, reſpektive des Grafen v. Rechberg.

Kaum war der Kauf in Richtigkeit, ſo wurde von der Stadtgemeinde beſchloſſen, eine Straſſe durch dieſen Platz zu ziehen.

Die techniſchen Behörden erklärten ſodann, daß dieſer Platz nunmehr zu dem früheren Zwecke nicht verwendet werden könne, indem der Staub den Gemälden mit Gefahr drohe. Die Staatsregierung beſchloß ſohin, den Platz veräußern zu laſſen, und mit der daraus erlöſten Summe jenen Platz an ſich zu kaufen, auf welchem gegenwärtig die Pinakothek ſteht. Sie hat zur Vorbereitung dieſes Werkes im Jahre $18\frac{23}{24}$ die Summe von 14,940 fl., dann im Jahre $18\frac{24}{25}$ 19,199 fl. verwenden laſſen, und beſtimmt, daß der 27. May 1825 zur Grundſteinlegung auserwählt werden ſolle.

An jenem Tage konnte jedoch die Vornahme nicht geſchehen, da die Vorbereitung nicht hinreichend vorgeſchritten, und die Berathungen über das Budget der zweiten Finanzperiode noch nicht ſoweit gediehen waren, um mit Beſtimmtheit vorausſehen zu können, daß das Poſtulat für Landbauten mit den Summen von 845000 fl. in ſeiner ganzen Größe, wie es wirklich ſpäter geſchah, angenommen, und damit die zu dieſem Baue erforderlichen Mittel dargeboten werden. Der Grundſtein wurde ſpäter gelegt, am 7. April 1826, an dem Gedächtnißtage der Geburtsfeier des Königs der Maler, Raphael, Sanzio's von Urbino.

Dieſes über das Entſtehen des angeführten Baues.

(Fortſetzung folgt.)

(Fortſetzung.)

e) Wiederherſtellung der Verfaſſung. Ein für Baden höchſt bedeutungsvolles Ereigniß, bezeichnend den Standpunkt der Kammern und der Regierung. — Als nach einer höchſt denkwürdigen Sitzung in der 2. Kammer faſt mit Stimmeneinhelligkeit beſchloſſen worden war, den Großherzog um Wiederherſtellung der Verfaſſung zu bitten und den betreffenden Geſetzentwurf ſchon auf die dermalige Verſammlung in Anwendung zu bringen, zweifelte man an der erſten Kammer. Doch auch ſie gab der Stimme des Volkes nach. Viele ihrer jetzigen Mitglieder hatten 1825 für Veränderung geſtimmt; jetzt erklärten ſie ſich für Wiederherſtellung unter Angabe ihrer früheren und jetzigen Gründe, worunter auch der zum Vorſchein kam, daß die Verfaſſung im Jahre 1825 in Gefahr ſtand, ganz aufgehoben zu werden. Markgraf Wilhelm und Fürſt von Fürſtenberg wurden mit lautem Beifalle begrüßt, als ſie ſich herzlich für Wiederherſtellung erklärten; 4 Freiherren belächelte man ob der Gründe, die ſie für Beibehaltung vorbrachten; man wußte ſie aber auch zu würdigen, denn manche dieſer Gründe, gehüllt in den Mantel der Liberalität, verriethen nur zu ſehr den verkappten Abſolutiſten. Das conſtitutionelle Publicum hat über dieſe Herrn gerichtet! Allein ſie theilen nicht das Schickſal der Vertheidiger engliſcher Corruption; denn ein großer Theil der Anhänger verfaulter Wahlflecken hat der öffentlichen Meinung nachgegeben. Es zuckt nun einmal auch bei uns „Incompatible“, wie v. Rotteck neulich ſagte. — In der erſten Kammer gieng der Antrag mit großer Majorität ebenfalls durch und die Regierung legte hierauf in der 28. Sitzung der 2. Kammer den gewünſchten Entwurf vor, wodurch ſtatt der (ſeit 6 Jahren eingeführten) Integralerneuerung von 6 zu 6 Jahren, die Partialerneuerung mit Wahlgiltigkeit auf 8 Jahre und Austritt von ¼ der Deputierten alle 2 Jahre, ferner ſtatt der dreijährigen Landtagsperiode, die zweijährige wiedereingeführt und das Geſetz auf die Kammer von 1831 in Anwendung gebracht wird. — Dieſe Vorlage erweckte lebhaften Dank in der 2. Kammer; v. Rotteck erſtattete alsbald

Digitized by Google

den Bericht in wenigen, inhaltſchweren Worten und trug auf Annahme an, welche unter rührenden und lauten Aeuſſerungen des Dankes gegen den Wiederherſteller der Verfaſſung, den verehrten Fürſten, mit Stimmeneinhelligkeit erfolgte; ebenſo in der erſten Kammer, mit Ausnahme der 4 Incompatibien. — Am 5. d. M. fand deßhalb eine Feſtlichkeit ſtatt, welche die Kammern und die Regierungscommiſſäre mit gemeinſamen Bande umſchlang und wobei die Toaſte ausgebracht wurden, auf das Wohl des Wiederherſtellers der Verfaſſung, auf das Wohl des badiſchen Volkes und des großh. Hauſes; fernere Trinkſprüche: die erſte Kammer, die zweite Kammer, das Miniſterium, Fortdauer der Einigkeit beider Kammern, Liebe für Fürſt und Vaterland! —

f) Zollverein mit Nachbarſtaaten. Die Eröffnung geſchah in einer geheimen Sitzung, wobei zugleich eine andere Frage verhandelt wurde, nämlich die über die Sponheimiſche Angelegenheit. Sichere Nachrichten ſind hierüber nicht zu erlangen, weßhalb wir uns lediglich auf dieſe Angabe beſchränken müſſen. —

Mehrere Geſetzentwürfe ſind noch verſprochen, z. B. über Wildſchaden, dann über eine neue Gerichtsverfaſſung, eine neue Forſtordnung u. ſ. f. Es läßt ſich deßhalb gar nicht abſehen, wie lange der Landtag noch dauern werde. —

II. Motionen. A) Begründete.

a) Rindeſchwender trägt an auf „Aufhebung der Rechtsungleichheit zwiſchen Civilperſonen und Militärs, rückſichtlich gegenſeitiger Beleidigungen.“ Nach einer noch beſtehenden Verordnung wird die wörtliche Beleidigung eines Civiliſten vom niederſten bis zum höchſten Range durch einen Officier als ein bloſſes Polizeivergehen mit geringer bürgerlicher Strafe geahndet; dieſelbe Rechtsverletzung von einem Civiliſten gegen einen Officier ſelbſt des niederſten Grades ausgeübt wird als Verbrechen beſtraft, d. h. mit peinlichem Arreſt von 1—6 Monaten, ſogar bis 18 Monate, je nach dem Stande des Beleidigten. In gleichem Grade ſind die Strafen wegen Real-Injurien. Der Redner ſagt: „die Strafgeſetzgebung habe ſich in Schutzmitteln der Officiere gegen Beleidigungen durch Civiliſten dermaſſen erſchöpft, daß man ſich nicht wundern dürfte, wenn ſie ſich nicht nur für eine privilegirte Kaſte, ſondern für Weſen beſſerer Art zu halten geneigt wären, denen in Berührung mit dem Civilſtande immer der Vorrang gebühre.“ Er behauptet nun, „daß die Verordnung mit der Verfaſſung in Zwietracht ſtehe, und daß ſie in ſich ſelbſt kein Rechtfertigungsmittel trüge.“ Der §. 13 der Verf. Urk. ſagt nämlich, „Eigenthum und perſönliche Freiheit der Badener ſtehen für alle auf gleiche Weiſe unter dem Schutze der Verfaſſung.“ Die Gründe für die Verordnung ſelbſt ſind dem Redner „eine Schmach des Civilſtandes und eine Huldigung für die Standesbefangenheit und das Vorurtheil.“ — Die Ehre eines Offiziers müßte von einer weicheren, zarteren und reizbareren Qualität ſeyn, als die des Bürgers.“ — Der Redner widerlegt mit ſcharfer Waffe die Gründe für die Verordnung, nämlich 1) als ſey eine Beleidigung der Ehre eines Offiziers ſchon an und für ſich kränkender; 2) als habe die Beleidigung nachtheiligere Folgen für ihn; 3) als dürfe durch Gelindigkeit der Strafen nicht das Verhältniß zwiſchen ihnen und dem Verbrechen geſtört werden; 4) als reize gelinde Beſtrafung der erlittenen Beleidigung den Offizier zur Selbſtrache, ſo daß er die Ruhe ſtöre. Dieſen Grund überſetzt der Redner folgendermaſſen „ins Deutſche:“ „weil die Offiziere neben dem Standesvorurtheile auch noch weiter mit dem barbariſchen Wahne behaftet ſind, daß eine jede Beleidigung nur mit Blut abzuwaſchen ſey, ſo muß eine civiliſirte Geſetzgebung durch barbariſche Beſtrafung unbedeutender Vergehen jener Barbarei eines Standes huldigen, damit ſolcher nicht bewogen werde, die öffentliche Ruhe zu ſtören!“ (!!!). — Ganz beſonders feudaliſtiſch iſt noch die Anſicht, die aus der Verordnung hervorleuchtet, als enthalte die Beleidigung eines Offiziers durch einen adelichen oder charakteriſirten Civiliſten in Staatsdienſt „eine Anreizung zum Duell,“ und müſſe alſo höher beſtraft werden — um den Zweikampf zu verhüten! mit nichten — das war der Grund nicht, denn wo der Beleidiger ebenfalls ein Offizier iſt, ſteht keine Strafe auf dem Duell.

Der Regier. Commiſſär v. Weiler wollte dieſer Motion durch die Erklärung zuvorkommen, daß ſich die Regierung mit einem entſprechenden Geſetze beſchäftige und es bald vorlegen werde (es iſt bereits in der erſten Kammer), allein man beſchloß, die Rede anzuhören und ſie wurde in Berathung verwieſen. —

(Fortſetzung folgt.)

Berichtigung.

In dem Protokoll der 38. allgemeinen öffentlichen Sitzung der bayeriſchen Deputierten-Kammer vom 4. Juni 1831, Seite 73 heißt es, der Abgeordnete Rudhart, wo es heiſſen ſoll, der Abg. Renthner:

Ich finde mich veranlaßt, dem Antrag des Abgeordneten v. Anns inſofern beizutreten, als derſelbe auf gleiche Vertheilung der Einquartirung, ſo wie auf gleiche Entſchädigung der Belaſteten anträgt, nur ſcheint mir der Anſatz von 40 kr. pr. Mann zu hoch geſtellt zu ſeyn. Um ſo mehr aber muß ich mich gegen die Meinung der Mehrheit des Ausſchuſſes erklären, daß in den Städten 30 kr. und auf dem Lande nur 24 kr. vergütet werden ſoll; dieſes wäre gegen das Geſetz, die Conſtitution ſichert allen Staatsbürgern gleiche Rechte, alſo auch gleiche Vertheilung der Laſten zu. Der Soldat koſtet auf dem Lande ſo viel als in der Stadt, ja oft mehr; was der Bauer zur Verpflegung ſeines Soldaten braucht, muß er in der Stadt holen. Viele Landleute begnügen ſich die ganze Woche mit Brod und Erdäpfeln, damit kann aber der militäriſche Gaſt nicht befriedigt werden.

Ich trage daher auf gleiche Vergütung der Quartierträger ſowohl in der Stadt als auf dem Lande an.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 156. 18. Juni 1831.

Anzeige.

Die Beſtimmung, welche das „Inland“ bei ſeiner Begründung als miniſterielles Blatt erhalten, wurde, nach einer in Nr. 107. der allgemeinen Zeitung abgedruckten officiellen Nachricht, mit dem 15. April aufgehoben, und die unterzeichnete Verlagshandlung hatte ſonach nur noch die Verbindlichkeit, das begonnene Abonnements-Quartal vollends auszuhalten. Dieſes ſchließt ſich mit Ende dieſes Monats und ſomit auch das „Inland“.

Indem wir die angeführte Urſache als die einzig wahre, warum dieſes Blatt aufhört, anzuerkennen bitten, müſſen wir noch beifügen, daß weder die Verlagshandlung, noch deren Eigenthümer ſich erlaubt haben, noch bis zum Schluſſe deſſelben ſich erlauben werden, auf daſſelbige einzuwirken, denn wenn wir ſchon aus dem ſelbſt auferlegten Grundſatz, Anderer Meinung zu ehren, jeder Einſprache uns enthalten hätten, ſo war dieß noch mehr durch unſere Verbindlichkeit, die geſetzlichen Normen der Cenſur zu beobachten, uns geboten, der wir alles anheim ſtellen mußten.

Noch ſehen wir uns genöthigt, um unſer unbeſcholtenes Verhältniß gegen jeden Schein zu ſichern, zu erklären, daß uns nichts von einer angeblichen Entſchädigung bekannt iſt, im Gegentheil ſehen wir ſelbſt noch der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeit entgegen, die wir nach der, mit dem Miniſterium des Innern getroffenen Abrede und ertheilten Zuſicherung zu erwarten haben.

München den 15. Juny 1831.

Literariſch-artiſtiſche Anſtalt
der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Rede des königl. Staatsminiſters der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

Der ſehr verehrliche Ausſchuß ſagt dagegen, daß bei Rechtfertigung des Poſtulats für Landbauten der Finanzminiſter die verlangte Summe von 845,000 fl. als unerläßlich darſtellte, und zwar unerläßlich blos zum Unterhalt der vorhandenen Staatsgebäude und zur Herſtellung dringend nothwendiger Gefängniſſe.

Meine Herren! Aus den angezogenen Aeußerungen des damaligen Staatsminiſters der Finanzen kann ich nach meiner Anſicht keineswegs abnehmen, daß die 845,000 fl. ausſchließend für den Unterhalt der Staatsgebäude und für den Neubau von Gefängniſſen beſtimmt worden ſeyen.

Jene Aeußerungen bezogen ſich auf den Antrag des Ausſchuſſes, gemäß welchen nicht 845,000 fl., ſondern nur 800,000 fl. feſtzuſetzen geweſen wären. Der Miniſter behauptete nur, daß er mit ſolch verminderter Summe nicht im Stande ſey, für die ſo dringend nothwendigen Gefängnißbauten das Erforderliche zu leiſten; am Schluße ſeiner Rede empfahl er vielmehr den Ständen des Reiches, beſonders Rückſicht zu nehmen auf die große Anzahl der bevorſtehenden Neubauten, er bezeichnete keine einzelne Kathegorie, ſondern bezog ſich auf alle für den Staatszweck nothwendige Bauten.

Ich erlaube mir, die Worte des damaligen Finanzminiſters, Freyh. v. Lerchenfeld, zu verleſen.

Die erſte ſeiner Aeußerungen, woraus der verehrte Ausſchuß ſeinen Grund herzuleiten ſcheint, iſt Band 8 der Verhandlungen 1825 S. 244.

> Was die Bauten für Gefängniſſe betrifft, ſo werden dieſelben noch bedeutend zunehmen, indem bei den meiſten Landgerichten die Gefängniſſe in einem ſo üblen Zuſtande ſind, daß ſelbſt die Sicherheit der Verhafteten ſehr bedroht iſt.“

Die zweite Aeußerung des Finanzminiſters, welche dem Bedenken des Ausſchuſſes zu Grunde zu liegen ſcheint, iſt folgende: Seite 247.

Digitized by Google

„Würde die Summe von 845,000 fl. Ihre Zuſtimmung nicht erhalten, ſo wäre das Finanzminiſterium außer Stande, für die nothwendigen Gefängniſſe das Erforderliche zu leiſten.“

Hieraus, meine Herren! geht durchaus nicht hervor, daß der Miniſter ausſchließlich nur die Herſtellung von Gefängniſſen als die nothwendigen Neubauten bezeichnet hätte; er erwähnte deren nur als ein Motiv, daß die verlangte Summe nothwendig wäre, damit neben andeeen auch dieſe höchſt wichtigen Bauten in's Werk treten könnten. Die Schlußäußerung jenes Miniſters war: S. 250.

„Ich erſuche Sie nun, meine Herren, bei der über die Poſition des Landbaues zu beginnenden Berathung die Bedürfniſſe ſowohl für die bauliche Erhaltung der beſtehenden Anlagen, als auch die große Anzahl der bevorſtehenden und unabweisbaren Neubauten in das Auge zu faſſen.“

Meine Herren! Wollen Sie gefälligſt dieſe Worte des Finanzminiſters genau ins Auge faſſen.

Das weitere Bedenken, welches der ſehr verehrte Ausſchuß entgegenſetzt, iſt, daß dabei von einem ſo außerordentlichen höchſt koſtſpieligen und zu den gewöhnlichen Staatsbedürfniſſen nicht gehörigen Baue der Pinakothek in der Entwicklung des Poſtulats des Finanzminiſteriums keine Rede geweſen ſey, woraus um ſo mehr die Folge zu ziehen ſey, daß dieſe Poſition nicht zu den gewöhnlichen Landbauten gehöre, als der einzige Neubau, der damals in Betracht kam, die proteſtantiſche Kirche in München, ausdeücklich erwähnt und ſpeciell motivirt wurde.

Meine Herren! in der ganzen Darſtellung des Staatsminiſters der Finanzen bei Ueberreichung des Budgets der zweiten Finanzperiode ſowohl, als bei ſeiner Rede in der Debatte ſelbſt, iſt, wie ich bereits die Ehre hatte, zu verleſen, eine ganz ſpecielle Aufzählung der Neubauten nicht gemacht worden, ſondern es wurde nur generell auf das beſtandene Bedürfniß hingewieſen; er ſprach von Neubauten im Allgemeinen.

Das Bedürfniß des Baues einer Pinakothek war ſchon damals anerkannt, und von der Staatseegierung beſchloſſen; unfehlbae konnte die Abſicht des Finanzminiſters keine andere ſeyn, als unter jene nothwendige Neubauten die Pinakothek mitzubegreifen.

Das Finanzgeſetz hat auch ohne alle Spezialiſirung den Landbauetat ausgeſprochen, wie dieß auch in den gemeinſamen Beſchlüſſen beider Kammern gelegen wae. Die ſpecielle Allegation der proteſtantiſchen Kieche hatte eine beſondere Veranlaſſung; — denn der Bau derſelben war an und für ſich nicht eine Staatslaſt, ſondern eine Gemeindelaſt, nicht zur Gemeinde — ſondern nur zu allgemeinen Staatslaſten iſt der Landbau-Etat beſtimmt; es bedurfte alſo einer beſonderen Propoſition, und einer neuen geſetzlichen Beſtimmung, um auf die Staatskaſſe eine Ausgabe zu übernehmen, welche ihr ſonſt nicht aufgebürdet werden konnte. Ueberdieß iſt die Propoſition für die proteſtantiſche Kirche nicht von der Staatsregierung, ſondern aus der Mitte der hohen Kammer der Abgeordneten ſelbſt ausgegangen.

Ferner bemerkt der Ausſchuß als Bedenken, daß ſich im Jahre 1825, als das Budget in der dritten Ständeverſammlung berathen wurde, mehrere Stimmen erhoben haben, die ſich dafür ausſprachen, daß alle nicht nothwendigen Neubauten vermieden und die Lage der Finanzen berückſichtigt werden ſoll.

Daß dieſer Neubau nothwendig war, habe ich bereits die Ehre gehabt, zu bemeeken, und ich muß noch darauf aufmeekſam machen, daß dieſe Ausgabe ſtatt gefunden, ohne daß eine Ueberſchreitung der Poſition auf den Landbau eintrat, ohne daß dabei die Staatsfinanzen litten; die Rechnungen von $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ bezeugen, daß das Finanzbilan in jedem Jahre aufrecht erhalten, ja ſelbſt Millionen erübeigt worden ſind.

In der nämlichen Kammer haben ſich übrigens auch Stimmen vernehmen laſſen, welche ſich für architektoniſche Schönheit der Staatsgebäude, und insbeſondere dafür ausſprachen, daß bei den Gebäuden der Reſidenz der nöthige Glanz nicht auſſer Acht gelaſſen werden ſolle.

Der Ausſchuß hat endlich bemerkt, daß die Kammer zwar bei der Rechenſchaftsprüfung pro $18\frac{25}{26}$ eine Ausgabe von 80000 fl. auf den Bau der Pinakothek unbeanſtandet gelaſſen, daeüber aber keinen ausdrücklichen Beſchluß gefaßt, ſomit die Stände desfalls nicht gebunden habe.

Meine Herren! Ich hatte die Ehee, Ihnen zu bemerken, daß bereits im Jahre 1822 für die Pinakothek zum Ankaufe des Bauplatzes 52,000 fl. ausgrgeben worden; dieſe wurden verrechnet in der Kaufſchillings-Rechnung von $18\frac{22}{23}$, welche zur Kenntniß der Stände gebracht, und von denſelben in ihren Geſammtbeſchlüſſen anerkannt wurden. Auch wurde bereits erklärt, daß im Jahre $18\frac{23}{24}$ 14,940 fl. und im Jahee $18\frac{24}{25}$ 19,999 fl. auf die Vorarbeiten zum Baue dee Pinakothek verwendet worden ſeyen, und daß auch in dieſer Beziehung von der Ständeverſammlung kein Anſtand gefunden wurde, ſo wenig als bei dem Aufwande von 80,000 fl. für das Jahr $18\frac{25}{26}$. Der Ausſchuß-Referent erwähnte dieſer Summe von 80,000 fl., ſo wie jener von 14,940 fl. und 19,999 fl. in ſeinen $18\frac{27}{28}$ erſtatteten Vorträgen ausdrücklich; aber weder der Ausſchuß, noch die Kammer, noch ein Mitglied derſelben machte deshalb die mindeſte Erinnerung.

Ihr Ausſchuß legt ein Gewicht daeauf, daß wegen des Baues der Pinakothek keine ſpecielle Beſchlußfaſſung erfolgt ſey; der Ausſchuß von $18\frac{27}{28}$ hat aber in ſeinem Referate dieſer Summen ausdrücklich erwähnt, ſie wurden ſpeciell der Kammer der Abgeordneten angezeigt, und am 10. Auguſt 1828 veeeinigten ſich die beiden Kammern in dem Geſammtbeſchluß, die Generalrechnung vom Jahre $18\frac{25}{26}$ definitiv anzuerkennen; ich glaube, meine Herren! daß, wenn man das Ganze anerkennt, man auch alles Einzelne dieſes Ganzen anerkennt; man

Digitized by Google

hat mittelbar dadurch ausgeſprochen, daß man ſich überzeugt habe, es ſey dieſer Bau zum Staatszwecke geführt, es ſey ein Bedürfniß.

Ihr ſehr Verehrter Ausſchuß bemerkt, daß die Anerkennung der Generalfinanzrechnung von $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ in dem Landtagsabſchiede nicht förmlich ausgeſprochen wurde, dieſem Akte ſohin die geſetzliche Kraft mangle.

Unſer Staatsrecht, meine Herren! kennt keine Beſtimmung, nach welcher, wenn eine Staatsausgabe innerhalb der Grenzen der Budgetſumme ſtatt gefunden, durch ein beſonderes Geſetz die Genehmigung derſelben ausgeſprochen werden müßte. Die drei Gewalten haben ſich vereiniget; die Staatsregierung hat im Voraus die Anerkennung ausgeſprochen, indem ſie dieſe Rechnungen, wie ſie der Oberſtrechnungshof nach ſeiner Kompetenz definitiv abgeſchloſſen hatte, den Ständen des Reiches zur Erfüllung der durch den Titel 7. §. 10 der Verfaſſungs-Urkunde gebotenen Verbindlichkeit einer genauen Nachweiſung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorlegen ließ; beide Kammern ſprachen in ihrem Geſammtbeſchluſſe die nämliche Anerkennung mit aller Beſtimmtheit ohne allen Vorbehalt aus. Die Staatsregierung hat auch die Form nicht vergeſſen. Der Landtagsabſchied vom Jahre 1828 ſprach aus, daß die Rechnungen vom J. $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ den Ständen des Reiches vorgelegt, und auf dieſe Weiſe den Beſtimmungen des §. 10. Titel 7. der Verfaſſungs-Urkunde vollkommen entſprochen worden ſey. Das Bedenken, welches Ihr Ausſchuß in dieſer Beziehung vorbrachte, möchte bei ſolchem Sachverhältniſſe verſchwinden.

Der zweite Gegenſtand des Landbauetats, welcher in Ihrem Ausſchuſſe Bedenken fand, betrifft den Bau des Odeons mit einem Aufwande von 288,086 fl.

Dieſes Bedenken ſtützt derſelbe auf die Motive, daß hiebei durchaus kein Staatszweck vorhanden geweſen ſey, daß dieſe Ausgabe nur zur Unterhaltung und zum Glanze der Reſidenzſtadt gemacht wurde, und ſo in dieſer Beziehung dem Landbauetat fremd war, und daß durchaus keine Poſition in dem Finanzgeſetze beſtehe, welche dieſe Ausgabe rechtfertigen könne.

Meine Herren! zu den Etabliſſements des Hofes gehörte in früherer Zeit das dermalige Ständehaus; ehe dieſes Gebäude die ernſte und hochwichtige Beſtimmung erhielt, welcher es dermalen gewidmet iſt, benützte es der Hof zu allgemeinen Akademien; es war lange der Verſammlungsplatz, wo ſich der Hof entfernt von der gewöhnlichen Etiquette in der Mitte aller Claſſen von Staatsbürgern bewegte. In dieſem Saale hat König Max viele Jahre hindurch mit ſeiner ſiegreichen Popularität ſich mit Eingebornen und Fremden unterhalten. Auſſerdem ward das Gebäude zu anderen allgemeinen Unterhaltungen, insbeſondere Bällen und Redouten benützt. Der Ertrag deſſelben machte einen Beſtandtheil der Dotation der Theaterintendanz. Als das Haus den Ständen abgetreten wurde, hat man, abgeſehen von der hohen Bedeutung der neuen Beſtimmung deſſelben, mehrere Jahre dieſen Verluſt mit Schmerzen gefühlt. Man war aber ſchon damals darauf bedacht, ein Surrogat in dieſer Beziehung herzuſtellen, welches dem Glanze des Hofes, dem Bedürfniſſe der größeren Population der Reſidenzſtadt, dem Zuſammenfluſſe aus allen Theilen des Reiches und dem vermehrten Zuſtrömen von Fremden entſprach. Man hatte deßhalb beſchloſſen, dem neuen Theater große Säle, zahlreiche Gemächer und Corridore beizufügen; ehe aber dieſer Plan in Ausführung kam, brannte das Theater ab.

(Fortſetzung folgt.)

Die Sitzung der Kammer der Abgeordneten den 14. Juni.

Als zweiter Redner über den Staatshaushalt der Jahre $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ ſprach Herr Rudhart in einem eben ſo ausführlichen als glänzenden Vortrage. Abgeſehen von dem politiſchen Geiſte,*) welcher aus dieſer Rede unverkennbar ſich offenbart, will ich nur Einiges in Beziehung des materiellen Inhaltes bemerken.

Ungeachtet die Erträgniſſe der königlichen Forſten ſehr gering ſind, ſo glaubt doch der Redner dieſem Zweige des öffentlichen Einkommens ſeinen Beifall ſchenken zu müſſen, weil die Staatsregierung durch den Beſitz von zwei Fünftheilen der ſämmtlichen Forſte des Landes eben ſo als durch den Beſitz der Salinen und der Getreidgefälle eine wirkliche nicht blos buchſtabene Macht (ſiehe Seite 115 des I. Bandes über den Zuſtand von Bayern) ausübt. Ich kann den Sinn dieſes Arguments nicht begreifen. Soll die Staatsregierung durch den Beſitz von Holz, Salz und Brod das Volk ebenſo im Zaume halten wollen, als man die wild gefangenen Thiere durch Hunger bändiget? Wo der Gehorſam der Staatsbürger gegen König und Geſetz auf keine ſtärkern Grundſätze ruht, da möchte entweder das Reich der Civiliſation nicht ſehr verbreitet, oder die Sicherheit des Throns nicht ſehr groß ſeyn. Ferner ſcheint der Redner (wenn ich nicht irre) dadurch in einen Widerſpruch verfallen zu ſeyn, daß er an dieſem Orte den Beſitz von Getreidrenten lobt, während er an einem andern Orte dieſe Quelle des öffentlichen Einkommens tadelt.

Den Salinen hat der Redner das größte Lob geſpendet, weil ſie im Ertrage, ohngeachtet einiger ungünſtigen Verhältniſſe (wohin z. B. der etwas herabgeſetzte Preis des Salzes, der verminderte Abſatz in das Ausland gehöre), fortgeſchritten ſind. Dieſes Reſultat muß jeden Staatsbürger mit Freude erfüllen; allein ganz ungetrübt würde die Freude ſeyn, wenn der Vortrag über den Ertrag der Salinen nachgewieſen hätte, daß die bayeriſchen Salinen den möglich größten Reinertrag gegeben haben; denn große Einnahmen beweiſen bei Gewerben noch nicht die Güte des Betriebes und dieſes iſt bei den Salinen um ſo weniger der Fall, weil dieſe Einnahme nicht eine wirkliche aus dem

*) Dieſer war merkwürdig und zeigt nun den Operationsplan des Redners in hellem Lichte, weßhalb wir demnächſt darauf zurückkommen werden. A. d. R.

Digitized by Google

Betriebe hervorgehende Rente, ſondern eine indirekte Steuer iſt. Die Salinengefälle bilden in Bayern eine indirekte Auflage, weil die Salzproduktion ein Monopol iſt, und die Regierung das Salz theurer verkauft, als ſie es bei freier Conkurrenz verkaufen könnte. Der Berichterſtatter, Herr Fikentſcher, ſagt Seite 14 ſeines Berichtes, daß die Saline Salzungen, ſo wie die Saline Friederichshall bei Lindenau in Sachſen-Meiningen den bayerſch. Zentner Salz um 2 fl. 31 kr., die Privatſaline zu Stotterheim in Sachſen-Gotha noch wohlfeiler verkaufe. Da nun dieſe Privatſaline bei einem Preiſe von 2 ½ fl. für den bayerſch. Zentner Salz noch einen entſprechenden Gewinn zur Deckung der Zinſen der angewendeten Kapitalien haben muß, welcher im geringſten Anſchlage 25 prCt. des Verkaufspreiſes betragen muß, ſo können die Produktionskoſten des Zentners Salzes bei der genannten Saline höchſtens 1 fl. 38 kr. für den b. Zentner betragen. Die Erzeugungskoſten liegen in den Auslagen für Arbeit, Materialien, Unterhaltung der Gebäude und Geräthe und betragen 4,864,658 fl. 51 kr., während der genannten Jahre auf den b. Salinen. (Hiebei möchte ich die Frage ſtellen, zu welchem Preiſe das Holz angerechnet worden iſt). Rechnet man 7321 fl. 20 kr., welche für Ankauf von Halleiner-Salz ausgegeben wurden, ab, ſo bleiben 4,857,337 fl. 31 kr.; da während dieſer Periode 1,987,685 Zt. Salz erzeugt wurden, ſo kam der Zentner auf 2 fl. 27 kr., mithin weit höher als bey der erwähnten Privatſaline zu ſtehen.

Ich weiß wohl, daß die Grädigkeit der Soole, der Preis der Arbeit und der Brennmaterialien einen großen Einfluß auf die Erzeugungskoſten ausüben, allein ſo lange die Adminiſtration der b. Salinen nicht beweiſt, daß ceteris paribus auf den b. Salinen das Salz wohlfeiler erzeugt werde, als auf andern auswärtigen Salinen, ſo lange kann ich dieſem Lobe nicht unbedingt beiſtimmen. (Beſchluß folgt.)

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

b) Welcker trägt an auf Verminderung der Gerichtsſporteln und Erhebung derſelben in Form einer Stempelpapierabgabe. Sein Antrag umfaßt: 1) eine weſentliche Verminderung der Sporteln; 2) eine gerechtere Vertheilung der Sportellaſt durch ihre Beſtimmung nach dem Werthe des jedesmal zu ſchätzenden Vermögensgegenſtandes; 3) eine einfachere, wohlfeilere und vor Allem eine den Bürger und die Staatscaſſe gegen ſchändliche Beeinträchtigungen mehr ſichernde Erhebungsart durch Verwandlung aller Sportel- und Stempelabgaben in einen gemeinſchaftlichen einfachen Gradationsſtempel." — Die Sportel iſt nicht Lohn, nicht Strafe. „Tagelohn für das Heiligſte, was der Staat kennt, für den Ausſpruch der Gerechtigkeit — welcher unwürdige Gedanke! — Strafe. — Denken Sie ſich meinen Schuldner verarmt, vielleicht gerade durch die gefräßige Juſtiz, durch die zahlloſen Sporteln, die den Unglücklichen verfolgen, ich gewinne den Proceß! — jetzt, wo er nicht im Stande iſt, mir zu zahlen, wo ich Zinſen und Capital verliere, wo ich nur höhnend der Gewinnende genannt werden kann — ſoll ich dem Staate noch Sporteln bezahlen! — Die Sporteln als Steuer betrachtet, ficht der Redner wohl mit Grund ſcharf an, denn erſter Grundſatz bei der Beſteuerung iſt die Erhebung vom Vermögen, vom Beſitze, nicht vom Unvermögen und Unglück; mit der Zunahme der Zahlungsunfähigkeit wachſen die Sporteln mit Rieſenſchritten; die ſchlechte Rechtsverwaltung ſportulirt am meiſten. Zweiter Grundſatz iſt ihm, die gerechte Vertheilung der Abgaben, die Gleichheit in ihrer Erhebung, die Gleichheit vor dem Geſetze in dieſer Beziehung. Arme Wittwen und Waiſen müſſen ſo viel zahlen, als der Millionär. — Unſere badiſche Sportelordnung von 1807 iſt ein koſtbarer Beweis des Unverſtandes und der Verwirrung, denn bis zum Jahr 1820 gab es hiezu ſchon „170" Erläuterungen. Auch wird bei den Aemtern ſehr verſchieden ſportulirt, was davon herrührt, daß der eine Amtmann einen Zahlungsbefehl, der andere ein Zahlungsmandat, der dritte ein Zahlungsdekret ausſtellen läßt, welche 3 Rubriken mit ſehr verſchiedenen Sportelanſätzen verſehen ſind. Mit Recht zieht der Redner zu Feld gegen die Sportelverrechner — Amphibien, die zwiſchen tüchtigen Bürgerbeamten und den durch die Weihe höherer wiſſenſchaftlicher Bildung geleiteten wiſſenſchaftlichen Beamten in der Mitte ſtehen; Zwitter, meiſt junge, weder durch Moral noch durch erprobte Rechtſchaffenheit und durch Vermögen hinreichende Caution leiſtende Menſchen, die das ſchändlichſte aller Gewerbe treiben. Dritter Grundſatz der Beſteuerung: ſie muß wohlfeil ſeyn. Das iſt bey den Sporteln nicht der Fall; der Redner macht auf das Entweichen der Verrechner mit der Caſſe aufmerkſam. Vierter Grundſatz: die Steuer darf die Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht verletzen. Schlüßlich macht der Redner Vorſchläge zu einem Gradationsſtempel, ſagt jedoch ſelbſt, ſie möchten manchen Abänderungen unterliegen, indem jedenfalls ein Ausfall im Budget entſtehen müſſe. Wie ihn decken? Er ſchlägt eine mäßige Beſteuerung alles bisher unverſteuerten Vermögens vor. Die Nothwendigkeit hiezu findet er in der ſchrecklichen Lage der unterſten Stände, deren Quelle er findet „in unglücklichen Zeitverhältniſſen, in den Hemmungen des Handels ſeit Errichtung des deutſchen Bundes und in jenem unglücklichen Geiſtesdrucke der Vernichtung der höheren Freiheit — beſonders der Preßfreiheit" — „So groß auch das Elend bei uns iſt, ſo hat doch daſſelbe nicht den Grad erreicht, den es in manchen heſſiſchen, würtembergiſchen und andern deutſchen Gegenden erreicht hat." Der Präſident erinnert hier den Redner, nicht abzuſchweifen; dieſer appellirt an die Kammer und ſchließt dann mit einigen Sätzen, worin er ſeinem Patriotismus freien Lauf läßt. — Der Antrag wurde ſehr unterſtützt, jedoch mit Modificationen.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 157. 19. Juni 1831.

Anzeige.

An die Stelle des Inlandes, welches nach der geſtern mitgetheilten Anzeige der Verlagshandlung mit dem letzten Juni d. J. ſich ſchließt, tritt die deutſche Tribüne, redigirt und herausgegeben von dem Unterzeichneten. Unter Beziehung auf die beiliegende Ankündigung werden die Abonnenten des Inlandes erſucht, Ihre Theilnahme nunmehr dem neuen Blatte zu widmen.

München am 18. Juni 1831.

J. G. A. Wirth.

Correſpondenz.

Karlsruhe den 15. Juny.

Wir verfehlen nicht, den Leſern des Inlandes zwei Nachrichten zu melden, wovon die eine von Einfluß auf ganz Deutſchland ſeyn kann, die andere aber für Baden von hoher Bedeutſamkeit iſt.

Duttlinger erſtattete heute den Bericht über die Preßfreiheit, welche von Welcker in einer Motion auf eine entſchiedene Art verlangt wurde. Die Commiſſion, beauftragt mit der Prüfung dieſes Antrages, beſtand aus den 5 Deputirten: Duttlinger, Mittermayer, Rindeſchwender, Mohr und Grimm. Einſtimmig geht der Antrag auf „vollkommene Preßfreiheit, ohne alle Beſchränkung, ſie mag irgend Namen haben wie ſie will, keinerlei periodiſche Schriften, (alſo auch nicht Zeitungen) ſollen irgend einem Hinderniſſe unterliegen; Beſchränkung der Preßfreiheit auf das Inland wird nicht zugegeben; die beſtehenden Bundesbeſchlüſſe, wenn ſie jemals eingewendet werden wollen, ſind nicht anerkannt, die noch etwa zu ergehenden Bundesbeſchlüſſe, inſofern ſie die Preßfreiheit hemmen würden, erhalten keine Rechtsgiltigkeit; Badens Regierung kann, nachdem die Bundesakte im 18. Art. Preßfreiheit wohl verhieß, allein nicht erfüllte, — trotz dem Verſprechen, daß in den erſten Sitzungen darüber berathen werden ſollte, — für ſich Preßfreiheit einführen" ꝛc. Der bayeriſche Preßgeſetzentwurf wurde auf die Art erwähnt, wie anderwärts auch. — Am Schluſſe des Berichtes ſprach Duttlinger die Ueberzeugung aus, es werde wohl kein Mitglied der Kammer geben, welches ſich der Einführung vollkommner Preßfreiheit widerſetzen würde. — So viel man weiß, haben ſich die Kammermitgliede. auch in dieſem Sinne bereits vertraulich erklärt. — Die Grundlinien des vorgeſchlagenen Preßgeſetzes — worin das Geſchwornengericht eine conditio sine qua non bildet — müſſen wir übergehen, „indem wir uns dieß bis auf den (ſogleich beſchloſſenen) Druck des Commiſſ. Berichtes erſparen. — Das Publikum nahm den größten Antheil an dieſem Berichte. Es ſcheint, als lebten wir an dem Vorabende, wo, wie Duttlinger ſagte, „die Preſſe von ihren ſchmachvollen Feſſeln befreit ſeyn wird."

Uebrigens ſchweigen wir von gewiſſen Umtrieben, wovon viel die Rede war. — Würtembergs, wenn auch nicht freie Preſſe hat uns Badnern einen ſchönen Verluſt bereitet. In dem zu Stuttgart erſcheinenden „Hochwächter" wurde vor einigen Tagen ein hieſiger, von der öffentlichen Meinung ſattſam bezeichneter, Militär, Major von Hennehofer der das Triebrad des vorigen Miniſters des Auswärtigen war, ſo mächtig angegriffen, daß er alsbald ſeinen Abſchied nahm. Der im Ruheſtand befindliche Miniſter v. Reitzenſtein hat das Miniſterium des Auswärtigen übernommen. — So ſchwinden die Männer der „guten al-

ten Zeit“ immer mehr dahin; das große Geſchwornengericht der öffentlichen Meinung hat auch hier ſein unbeſtechliches Amt verwaltet — auf eine Art verwaltet, daß die koerupten Reſte der „guteu alten Zeit“ erbleichen werden.

Rede des königl. Staatsminiſters der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

Es war der freie Wille dee Stadtgemeinde München, aus eigenen Mitteln das Theatee mit großen Opfern wiedee aus der Aſche entſtehen zu laſſen; dieß geſchah jedoch nur in der Art und Weiſe und in dem Umfange, wie es zuvoe beſtanden hat, ſohin ohne Neubau.

Die Staatsregierung hatte damals nicht die Mittel und disponiblen Fonds, eine Eeweiterung dieſee Lokalitäten herbeizuführen, und die früher im Plane geſtandenen Nebengebäude heezuſtellen; ſie faßte auch in das Auge, daß durch eine Vergrößerung der Gebäude die frühere Feueesgefahr, welche der Reſidenz drohte, vermehrt, und überdieß die Steaſſe in bedenklichee Weiſe verengt würde, und beſchloß demnach, ſo wie es einſt die Mittel erlauben ſollten, einen ſolchen Bau geteennt und ſelbſtſtändig auszuführen, nicht mehe in Verbindung mit dem Theater, damit dieſes vollendet daſtehe, der Platz nicht veengt, die Feuersgefahr nicht vermehrt werde, und das Theater ein in ſich abgeſchloſſenes Ganze bilde.

So war der Standpunkt bei dem Antritte der dermaligen Regierung.

Wie ſchon bemerkt, vermißte man ſeit Jahren ſchmerzlich die früheren zahlreichen Gelegenheiten, ſich um die königliche Familie verſammeln zu können; abee auch dieſe fühlte das Bedürfniß, ſich im Kreiſe aller Klaſſen von Staatsbürgern feei von Etiquette bewegen zu können.

Man ſchritt zur Ausführung deſſen, was früher beſchloſſen, was früher ſchon beſtanden, — das Odeon entſtand.

Aus dem Geſagten geht heevor, meine Herren, daß das Odeon das Surrogat eines ehemaligen Hofetabliſſements iſt. Dem Hofe wieder zu geben, was er hatte, konnte mit Recht gefordert weeden.

Die Herſtellung der Hofgebäude iſt abee budgetmäßig eine Laſt des Landbauetats. Indem dieſe Ausgabe darauf hingewieſen wurde, ward die budgetmäßige Summe auf den Landbauetat nicht überſcheitten.

Eine Specialiſirung der Neubauten war dem Finanzgeſetze fremd.

Dieſes gab die Summe des Landbauetats zur Diſpoſition der Staatsregierung mit dee einzigen Beſchränkung, aus der feſtgeſetzten Etatsſumme auch den Bau der proteſtantiſchen Kirche zu beſtreiten, wozu keine anderen geſetzlichen Titel exiſtirten.

Durch den Aufwand auf den Bau des Odeons erfüllte die Staatskaſſe eine offenbaee Verbindlichkeit gegen den Hof; die Erfüllung ſolcher Verbindlichkeiten innerhalb den Grenzen dee Etatsſumme iſt unfehlbar eine Laſt des Landbauetats.

Ich glaube, meine Heeren! gezeigt zu haben, daß die Staatsregieeung immee nue inneehalb der Grenzen des Finanzgeſetzes ſich bewegt habe.

Dee dritte Gegenſtand, welcher in Beziehung auf den Landbauetat in dem Ausſchuße Bedenken fand, betrifft den Aufwand füe die Frescomaleeeien in den Arkaden des Hofgaetens. Dieſer Aufwand beſtand in dem Jahre $18\frac{26}{27}$ in 5000 fl., $18\frac{27}{28}$ in 9500 fl., $18\frac{28}{29}$ in 10247 fl., in Summa 24774 fl.

Dee Ausſchuß glaubte dieſe Bedenken deswegen erheben zu müſſen, weil ein ſolcher Aufwand dem Landbauetat fremd iſt, und ſich auch auf keine andere Poſition des Budgets eignet.

Meine Herren! Die Arkaden des Hofgaetens ſind ein Beſtandtheil dee Reſidenz, in Verbindung mit deeſelben und der Bildeegallerie; ſie gehören offenbar zu den Staatsgebäuden, und ſind dahee ein Gegenſtand des Landbauetats, welchem bisher alle Hofgebäude zur Laſt fielen. Dieſe Arkaden, einſt geziert durch Peter Candids berühmte Fresken über Otto den Großen, ſtunden 1825 nackt und ſchmucklos da, nachdem jene Fresken der Zahn der Zeit vernichtet hatte; ſeit 1779 waren ſie gänzlich verſchwunden. Die Würde des Hofes foederte, daß dieſe Arkaden in Verbindung mit der königl. Reſidenz eine entſprechende Ausſtattung erhielten. Es fragte ſich Anfangs, welche Dekorirung ſie erhalten ſollten. Dreieelei Aeten kamen hiee in Vorſchlag; durch ausgezeichnete Stuckaturarbeit und Statuen, Maemor oder Gemälde. Die erſten beiden Dekorirungsarten würden, wenn ſie ausgeführt worden wären, wie es die Würde und dee Glanz des Hofes erfodert, eben ſo viel gekoſtet haben, wie die gegenwärtigen Gemälde.

Man wählte letztere und beſtimmte hiezu Gegenſtände aus dem Gebiete der vaterländiſchen Geſchichte, und zwar aus jedem der acht Jahrhunderte, ſeit das Haus Wittelsbach übee Bayern regiert, zwei Gegenſtände, den einen aus dee Zeit des Friedens, den andern aus dee Epoche des Krieges; man teaf dieſe Wahl, um dem gerechten Nationalſtolz der Bayern zu huldigen, die Vaterlandsliebe bei dee Jugend zu beleben, den Fremden zu beweiſen, daß wir die Thaten unſeree Väter ehren; man wollte zugleich jungen Künſtlern Gelegenheit geben, ſich auszubilden in einer Kunſt, welche aus Deutſchland faſt verſchwunden wae. Der Bauetat wurde dadurch nicht überſchritten; die Veewendung geſchah für ein Staatsgebäude, geſchah entſprechend dem Zweck deſſelben, der Würde des Hofes, zur Feier der Nationalehre.

Digitized by Google

Man hat unter der Regierung eines **Königs** von Bayern nur theilweiſe dasjenige erſtauriet, was früher durch Bayerns Herzoge entſtanden, eben durch den Zahn der Zeit zerſtört worden war.

Der vierte Gegenſtand des Landbauetats betrifft das Bedenken hinſichtlich der Bauten in Brückenau. In dieſer Beziehung wurden ausgegeben in den Jahren $18\frac{26}{27}$: 30,012 fl., $18\frac{27}{28}$: 53,731 fl., $18\frac{28}{29}$: 37,961 fl., in dieſen drei Jahren zuſammen 121,705 fl. 50 kr. 3 Pf.

Der Ausſchuß fand auch dagegen Bedenken, und zwar aus dem Grunde, weil kein ſtaatswirthſchaftlicher oder ſonſt gemeinnütziger Zweck damit verbunden war, weil dieſe Gebäude als Privat-Luſtgebäude anzuſehen wären, und in dieſer Beziehung, wie es früher auch bei Tegernſee geſchah, aus der Privat-Dispoſitionskaſſe des Monarchen hätten beſtellt werden ſollen.

Meine Herren! Den Bedenken des Ausſchuſſes liegen irrige Vorausſetzungen zu Grunde. Vor allem habe ich die Ehre zu bemerken, daß die Badeanſtalt und die Gebäude in Brückenau keine Privatbeſitzung ſind; ſie waren von jeher Staatseigenthum, und das Bad mit allen Zugehörungen iſt eine förmliche Staats-Anſtalt. Seit dem Jahre 1817, wo Brückenau der bayeriſchen Hoheit angefallen iſt, wurden ſie ſtets auf Staatskoſten erhalten und erweitert. Was für Tegernſee geſchah, welches ein wahres Privateigenthum war, kann hier zu keinem Vergleiche dienen. Die Badeanſtalt in Brückenau, einſt berühmt durch ihre Heilquellen, übrigens ausgezeichnet durch ihre romantiſche Lage, war vor dem Jahre 1817 gänzlich in Verfall, vorzüglich durch die Vernachläßigung der Pächter und wegen Mangels an Fonds zur Kriegszeit.

Seit 15 Jahren iſt Brückenau der Sommeraufenthalt des Königs.

Schon in der erſten Finanzperiode war man darauf bedacht, dem geſunkenen Zuſtande dieſes Bades abzuhelfen; die Gebäude und die Bade-Anſtalt wurden wieder im ordentlichen Zuſtande hergeſtellt. Der zweiten Finanzperiode blieb es jedoch vorbehalten, einen Kur-Saal zu bauen, und die Quellen beſſer zu faſſen.

Ein noch größeres Bedürfniß hatte ſich gezeigt, in Betreff der Wohnung des Monarchen, indem dieſelbe in einem wahrhaft unanſehnlichen, äußerſt beſchränkten Zuſtande und ohne hinreichende Nebengebäude ſich noch befindet, ſo daß nicht einmal der nöthige Raum vorhanden iſt, um die Begleitung des Monarchen auch nur nothdürftig aufnehmen zu können. Man hat daher Mittel treffen müſſen, und in den Jahren $18\frac{26}{29}$ 121,705 fl. aufgewendet, aber keineswegs blos für den Kurſaal, ſondern circa 9000 fl. für Reparaturen der dortigen Gebäude, 14,000 fl. für Faſſung der Mineralquellen, damit die Anſtalt nicht noch tiefer herabkomme, 29,000 fl. für Nebengebäude verſchiedener Art, um die nothwendigſte Begleitung des Monarchen aufzunehmen; endlich 69,000 fl. für den Kurſaal. Im Grunde alſo nur letztere Summe iſt es, worum das Bedenken des Ausſchuſſes ſich dreht, nicht um 121,000 fl.

Meine Herren! bei einem ſo beſuchten Bade, wie Brückenau, konnte die Erbauung eines Kurſaales nicht unterbleiben; an einem Orte, wo regelmäßig der Monarch ſich befindet, wohin deßwegen angeſehene Fremde kommen, wo mehrere Monate hindurch ein Central-Punkt der Monarchie iſt, kann ein Neubau dieſer Art nicht auf das ganz Gewöhnliche, nicht auf das Unentbehrliche beſchränkt werden. Der Monarch beſchränkte ſich auf die Wohnung eines gewöhnlichen Privatmannes; der Staats-Anſtalt, dem Heilbade, dachte Er das Beſſere zu, um es gemeinnütziger zu machen.

Meine Herren! ich muß hier wiederholen, daß bei der Poſition des Bauetats ungeachtet dieſes Aufwandes keine Ueberſchreitung ſtatt fand; die in Frage ſtehende Summe iſt eine Ausgabe nicht für Privat-, ſondern für Staatsgebäude; der Bau war durch das Bedürfniß einer Staats-Anſtalt veranlaßt. Der größere Aufwand entſpricht aber auch noch andern Rückſichten, er brachte Nahrungsquellen in eine arme Gegend, erhöht den Werth und Genuß jener gemeinnützigen Heilanſtalt, wo der Monarch Seine Geſundheit fand, wohin Ihn jährlich dankbare Anhänglichkeit zieht, wo Ihn der Genuß und der Reiz des Landlebens erquickt und ſtärkt, wo Ihn die Würze des reinen Familienlebens erheitert, und die Ruhe des Privatmannes erkräftigt.

(Fortſetzung folgt.)

Die Sitzung der Kammer der Abgeordneten den 14. Juni.

(Beſchluß.)

Ohngeachtet die Berg- und Hüttenwerke keinen Ertrag gewähren, ſo hält Herr Rudhart die Beibehaltung derſelben als Muſteranſtalten für die Berg- und Hüttenwerke für nützlich. Abgeſehen davon, daß gewerbliche Muſteranſtalten, welche keinen Ertrag, reſp. Rente gewähren, ſchlechte Muſteranſtalten für Private bilden, kann man die Frage aufwerfen, ob denn alle Berg- und Hüttenwerke als Muſteranſtalten beizubehalten nothwendig ſeyen?

Die Einnahme aus den grundherrlichen Gefällen hält Rudhart mit Recht als eine mit der Kultur nicht verträgliche Einnahme, beſonders wenn die Gefälle nicht ſtändig ſind; die Fixirung aller unſtändigen Gefälle, der Laudemien und des Zehents 2c. iſt das dringendſte Bedürfniß. Ob der Zuſtand der Produzenten des Rheinkreiſes, wie er in Beziehung der Grundbarkeit aus den Stürmen der Revolution hervorgegangen iſt, weniger wünſchenswerth, als der der übrigen Kreiſe ſey, möchte ſehr zu bezweifeln ſeyn. — Daß weder die Staatsverwaltung noch ſelbſt die geſetzgebende Gewalt den Grundholden des Staates die grundherrlichen Abgaben ganz ſchenken könne, liegt im Grundgeſetz der Verfaſſung, nach welcher nicht eine Klaſſe der Staats-Angehörigen auf Koſten der andern begünſtiget werden könne; allein wenn eine Ablöſung der Feudallaſten nach leichtern Modalitäten, als die bisherigen ſind, ohne Beeinträchtigung

der Rechte Dritter ſtattfinden kann, fodert dieſes nicht die Nationalwohlfahrt, welche nur auf der freien Benützung des Bodens baſirt iſt? Ja fodert dieſes nicht die Gerechtigkeit ſelbſt? Denn wer wird läugnen, daß dieſe Rechtsanſprüche, welche der Staat (die Privaten und Kirche ꝛc.) auf das Mit- oder Ober-Eigenthum ſo vieler Bewohner machen, aus einer Zeit herrühren, welche nur die Zeit der Gewalt, der Willkühr und der Ungerechtigkeit genannt wird.

Am meiſten wurde vom Redner das gegenwärtige Zollſyſtem angefochten, indem hohe Zölle weder finanziell noch ſtaatswirthſchaftlich zu vertheidigen ſeyen. Es gereicht wahrhaftig weder der Wiſſenſchaft der Staatswirthſchaft noch den Leitern der Staatsmaſchine in den verſchiedenen Ländern zur Ehre, daß dieſer das Nationalwohl mit gigantiſchen Armen umſchlingende Gegenſtand nicht durch ſichere, aus der Erfahrung abſtrahirte Folgerungen begründet iſt, ſondern ganze Verwaltungsbehörden und die Verſammlungen der Vertreter ganzer Nationen das Schauſpiel der Ungewißheit und eines höchſt verderblichen Schwankens darbieten.

Mit Recht wird die unverhältnißmäßige Unterſtützung der Liquerfabrikanten getadelt, denn unter allen Gegenſtänden der techniſchen Induſtrie möchte die Brandtwein-Fabrikation am wenigſten zu unterſtützen ſeyn. Ebenſo unverhältnißmäßig iſt die Unterſtützung des Herrn v. Speck mit einer Summe von 10,000 fl. für die Einführung einer Heerde Merino von 500 Köpfen; um dieſe Summe hätte man eine eben ſo große Heerde kaufen und an die Landwirthe des Vaterlandes verſchenken können. Solche Mißgriffe, bei der Verwendung der zur Förderung der Induſtrie beſtimmten Summen liegen in dem Mangel eines Induſtrierathes; hätten wir einen Induſtrierath, welcher über alle Gegenſtände der agrariſchen, gewerblichen und commerziellen Induſtrie ſein Gutachten abzugeben hätte, ſo würde der Gang der Staatsverwaltung in dieſem Theile weit feſter und beſtimmter ſeyn. Ein ſolcher Induſtrierath hätte noch die Anlegung und Haltung einer Ackerbau- und Gewerbsſtatiſtik zu beſorgen. Die Anlegung einer Gewerbsſtatiſtik wurde ſchon von dem Abgeordneten Herrn v. Utzſchneider in Antrag gebracht; ich halte das Nämliche in Beziehung des Ackerbaues für nothwendig.

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

c) Duttlinger beantragt die Abſchaffung der Liegenſchaftsacciſe, einer Laſt, „die gleich verwerflich iſt vor dem Richterſtuhle des Rechtes, wie vor dem der Staatsklugheit, oder der Staats- und Finanzwirthſchaft ſelbſt.“ Ein Geſetz, welches den Uebergang des Grund-Eigenthums mit Steuern belege, iſt an und für ſich ein ungerechtes, um ſo mehr, da dieſe Steuer nicht den Reichen ſondern den Armen trifft, denn Stamm- und Fideikommißgüter des Adels und große Grundeigenthümer ꝛc. bleiben frei; der arme Bauer, durch Unglück gezwungen, ſeinen Acker zu verkaufen, muß ſein Unglück verſteuern, denn, in der Nähe betrachtet, haftet nicht auf dem Käufer, ſondern auf dem Verkäufer die Steuer; „und gerade das iſt der Fluch dieſer rechts- und naturwidrigen Abgabe, daß die Tage der Trauer und des Jammers der Familien, nämlich die Tage der jetzt zahllos gewordenen Zwangsverſteigerungen, willkommene Erndtetage ſind für die Finanzeinnehmer.“ „Dieſe Abgabe und die Sporteln arbeiten ſich ſo fleißig in die Hände, daß ſie allein im Stande wären, den an vielen Orten untergrabenen Mittelſtand, den Kern der Nationen, vollends zu vertilgen.“ Verwerflich nach der Verfaſſung iſt die Steuer, weil ſie niemals einen ſichern Ueberſchlag zuläßt, und die Verwilligung der Kammern auf ein blindes Gerathewohl hinausgeht. Verwerflich iſt ſie nach den Grundſätzen der Nationalökonomie, weil ſie das Stockvermögen ſelbſt angreift. „Der Finanz-Geſetzgeber, der ſo verfährt, gleicht er nicht einem Wilden, der den Baum ſelbſt umhaut, um zu den Früchten zu gelangen? Wehe dem Volke, auf welchem viele Steuern dieſer Art haften! Es geht ſeinem gewiſſen Verderben entgegen!“

Der Ausfall, der durch die Abſchaffung dieſer ganz corrupten und corrumpirenden Acciſe entſtehen würde, beliefe ſich auf 160 bis 180,000 fl. Duttlinger glaubt, er könne aus den 356,000 fl. des Budgets-Ueberſchuſſes hinlänglich gedeckt werden. Allgemeine Unterſtützung wurde dieſer Motion zu Theil.

d) Rettig von Lahr *) beantragt beſſere Beförſterung der Waldungen, beſonders der Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Baden umfaßt ein Waldareal von 1,500,000 Morgen; Gemeinden und Stiftungen gehören 800,000 Morgen und müſſen neben ihrer gewöhnlichen Grundſteuer eine Beförſterungsſteuer von 20,000 fl. geben. Der Redner tadelt die Vertheilung der Forſtgeſchäfte als ſehr mangelhaft und verlangt beſſere Einrichtungen. Wir können uns auf das Nähere, wegen ſeines ſpeciellen Intereſſes für Baden nicht einlaſſen, allein für Baden iſt die Forſtkultur wegen ſeines bedeutenden Holzhandels von großer Wichtigkeit; manche Gemeinde verdankt ihre Exiſtenz lediglich der Forſtwirthſchaft, ſie kann daher verlangen, daß ihr, den Kenntniſſen des Staats- und Forſtperſonals übergebenes, Vermögen gehörig beaufſichtigt werde. Deßhalb geht der Antrag auch dahin, für beſſere Bildung der Forſtleute zu ſorgen, und die Revierförſter in alle Rechte der Staatsdiener einzuſetzen; denn auch dieſe Klaſſe von wichtigen Beamten wollte die vorige Regierung zu willenloſen Werkzeugen machen.

*) Ein unter der vorigen Regierung widerrechtlich behandelter Amtmann, der ſo weit getrieben wurde, daß er ohne Penſion ſich zurückzog.

(Mit einer Beilage.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

An das deutsche Publikum.

Zu den Urſachen des gedrückten Zuſtandes Deutſchlands, zu den trüben Quellen phyſiſcher und geiſtiger Armuth und zu den gerechten Klagen eines edlen, doch verkannten und mißhandelten, Volkes gehört hauptſächlich die Unterdrückung der Freiheit der Meinungen. Ihr iſt zuzuſchreiben der verkehrte Gang der deutſchen Politik, welche auf Koſten Deutſchlands fremden Zwecken dient, Deutſchland zum Kampfplatze fremder Händel macht und Deutſchland, unſer ſchönes Deutſchland an die Intereſſen des Abſolutismus kettet: ihr iſt zuzuſchreiben das Binden und Feſſeln des deutſchen Handels und der deutſchen Gewerbe: ihr zuzurechnen das gewaltſame Verſtopfen der natürlichen Erwerbsquellen: ihr endlich zuzuſchreiben die Gleichgültigkeit des Volkes gegen das öffentliche Leben und die Gleichgültigkeit gegen die politiſche Stellung des Landes.

Die Fürſten, im Kampfe mit den Anforderungen der Zeit und im Kampfe mit den Intereſſen ihrer Völker, erblicken in der freien Preſſe nur das Mittel zur Beeinträchtigung der Rechte der Kronen, ja nur das Mittel zur Erregung und Verbreitung von Ungehorſam, Aufruhr und verderblichen Umwälzungen. Während in England und Frankreich die freie Preſſe das Mittel iſt, der öffentlichen Meinung den gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu ſichern, während dort die Regierung, — wo ſie nur immer innerhalb der Gränzen der Verfaſſung und des Geſetzes ſich bewegt und die Intereſſen der Nation im Auge hat, — in der Preſſe eher einen mächtigen Bundesgenoſſen, als einen Feind findet, während dort die Regierung, trotz der unerſchütterlichen Unabhängigkeit und rückſichtsloſen Freimüthigkeit der periodiſchen Preſſe, das Staatsruder mit Kraft zu führen im Stande iſt, ſoll in Deutſchland Feſtigkeit und Anſehen der Regierung mit der Freiheit der Meinungen unvereinbarlich ſeyn, ſoll die freie Preſſe die Handhabung des Staatsruders unmöglich machen und der Sicherheit der Staaten drohende Gefahren bringen.

Man will zwar die deutſchen Journale dazu benützen, um die Zwecke der Kronen zu fördern, man erlaubt ihnen allenfalls auch die unabhängige Beurtheilung der Maximen und Handlungen fremder Regierungen — wobei die der deutſchen Kabinete nicht unangenehm berührt werden; — allein man verbietet den Journalen die Ausübung ihres natürlichen Berufes, nämlich die Vertretung der Rechte und der politiſchen Intereſſen der deutſchen Nation und die Beurtheilung der Denk- und Handlungsweiſe der Regierungen, wovon das Wohl und das Wehe des geſammten deutſchen Vaterlandes abhängt. Die Stimmen, welche den Abſolutismus preiſen und die Regierungsmaximen rühmen, wodurch Deutſchland in der Stufenleiter der Civiliſation ſo weit hinabgetreten wird, dürfen ſich erheben; allein jenen Stimmen, welche die Ehre des Vaterlandes retten und dem Auslande verkünden wollen, daß der Deutſche unter dem Drucke des Abſolutismus keineswegs ſich glücklich fühle, ſondern conſtitutionelle Freiheit liebe und begehre, — ſolchen Stimmen wird Stillſchweigen geboten.

So tief ſteht Deutſchland, daß wir, anſtatt jene hohe Achtung zu genießen, worauf der deutſche National-Charakter gegründeten Anſpruch machen könnte, den Spott und die Verachtung hinnehmen müſſen, mit welcher jedes freie Volk auf ein Land hinabſieht, in dem man nur den Launen und der Willkühr abſolutiſter Machthaber, nicht aber dem Rechte und der geſetzlichen Freiheit des Volkes das Wort reden, ja nicht einmal die National-Angelegenheiten öffentlich beſprechen darf.

Daß ein ſolcher erniedrigender Zuſtand Deutſchlands einer Aenderung unterliegen, daß die Urrechte der Völker im Wege des Geſetzes reclamirt und auch gegeben werden müſſen, daß endlich zur politiſchen Wiedergeburt Deutſchlands nur ein Weg führe, nämlich allgemeine Durchführung des conſtitutionellen Principes — alles dieſes wird immer fühlbarer.

Das wirkſamſte Mittel für den großen Zweck iſt eben die Preſſe — wo ſie nämlich wenigſtens theilweiſe emancipirt iſt.

Am meiſten kann daher Baiern für die große deutſche National-Angelegenheit wirken, — Baiern, das aus dem Kampfe mit dem Principe des Obſcurantismus und der Rückſchritte ſo eben ſiegreich hervorgegangen iſt. Obgleich die periodiſchen Blätter im Bereiche der äußern Politik auch in Baiern der Cenſur noch unterliegen, ſo ſind doch Bücher, Brochüren und Flugblätter vollkommen frei und bieten ſohin das Mittel dar, die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche die Cenſur dem freiſinnigen Streben etwa in den Weg legen wollte.

In Betreff dieſer Verhältniſſe hatte die Redaction des Inlandes, in der jüngſten Zeit, die Idee gefaßt, auf den großen Zweck der Emancipation der deutſchen Preſſe und auf allgemeine Durchführung des conſtitutionellen Principes in Deutſchland nach Kräften hinzuwirken. Da indeſſen das Inland von dem Verleger aufgegeben ward und mit dem letzten Juny des laufenden Jahres eingeht, ſo hat der unterzeichnete Redacteur dieſes Blattes den Entſchluß gefaßt, nun ſelbſt ein unabhängiges Journal für die conſtitutionellen Intereſſen zu gründen.

Digitized by Google

Dieſes Journal wird unter dem Namen:

„die deutſche Tribüne"

vom 1. July an ins Leben treten und, in Groß-Quart-Format auf feinem Velinpapier, **täglich** erſcheinen. Der Character des Blattes ſoll im Weſentlichen jenem des Inlandes, d. h. der neueſten Zeit, gleich bleiben; der Inhalt jedoch ungleich mannichfaltiger werden und vorzugsweiſe politiſche Gegenſtände umfaſſen.

Vertheidigung und Verbreitung der conſtitutionellen Principien iſt die Hauptaufgabe der deutſchen Tribüne.

Da das Journal Baiern zunächſt angehört und weil das öffentliche Leben in Baiern auf die Entwicklung conſtitutioneller Geſinnungen in andern deutſchen Ländern einen großen Einfluß hat, ſo wird den bairiſchen Staatsangelegenheiten eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zwar gewidmet werden; allein Hauptthema bleiben immer die allgemeinen deutſchen Intereſſen. Gegen die baieriſche Regierung wird die deutſche Tribüne das Syſtem entſchiedener und nachdrücklicher Oppoſition oder aufrichtiger und eifriger Unterſtützung annehmen, je nachdem das Gouvernement auf der conſtitutionellen Bahn Rückſchritte oder Fortſchritte zu machen und den Intereſſen und Bedürfniſſen der Nation zuwider oder denſelben gemäß zu handeln geneigt iſt.

Die deutſche Tribüne wird die äußern politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands und die europäiſche Politik überhaupt in ihr Gebiet ziehen, jedoch mehr raiſonnirend als erzählend behandeln und, mit Ausnahme der wichtigſten Tages-Chronik, nur Originalaufſätze oder ſolche Artikel liefern, welche wegen der traurigen Verhältniſſe der deutſchen Preſſe in andern Zeitungen nicht erſcheinen dürfen. Zu dieſem Behufe werden dem Hauptblatte nach Umſtänden nichtperiodiſche und ſohin unbedingt cenſurfreie Brochüren oder Flugblätter beigegeben werden.

Die Redaction hat von mehreren ausgezeichneten Gelehrten und Staatsmännern, ächtdeutſchen Characters und conſtitutionellen Sinnes, Zuſicherungen kräftiger Unterſtützung erhalten, mit anderen über regelmäßige Lieferung von Originalaufſätzen bereits Verträge geſchloſſen und zur Aufſtellung von Correſpondenten in Paris, London, Brüſſel, Rom, Neapel, Warſchau und den Hauptſtädten Deutſchlands in der Art Einleitung getroffen, daß nur beſonders wichtige Mittheilungen gemacht und Originalaufſätze über die politiſchen Conjuncturen geliefert werden. Hiernächſt iſt die Redaction, nicht ohne Hoffnung auf Erfolg, ſehr eifrig bemüht, eine Verbindung mit Polen zu erlangen, um von dorther über den Stand der politiſchen Verhältniſſe und den Gang der Kriegs-Ereigniſſe unpartheiliſchere Berichte patriotiſcher Polen vollſtändig und ſchleunig zu empfangen.

So ſehr jedoch die Redaction auch darnach ringen mag, ein gehaltvolleres politiſches Journal für Deutſchland zu gründen, ſo hat ſie doch zum Gelingen des Unternehmens die Unterſtützung gemeinſinniger Patrioten nöthig, weil die Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben in Deutſchland noch zu groß iſt. Sie bittet daher alle Freunde des conſtitutionellen Principes und des deutſchen Vaterlandes auf das innigſte um Unterſtützung ihres Unternehmens, und zwar durch Verbreitung des Blattes, durch zahlreiche Theilnahme am Abonnement und durch Einſendung politiſcher Aufſätze im deutſchen Sinne und Intereſſe. Jenen Staatsmännern und Gelehrten, welche dem Journale als ſtändige Mitarbeiter ſich anſchließen wollen, werden Honorare ſo hoch, als die beſten deutſchen Zeitungen ſolche bezahlen, mit Vergnügen bewilligt und die Beiträge pünctlich überſendet werden.

Was den Abonnementspreis für die deutſche Tribüne anbetrifft, ſo ſoll der Preis des Inlandes, (alſo 6 fl. halbjährlich exclusive Porto) beibehalten werden, obgleich die innere und äußere Ausſtattung der Tribüne einen ungleich größern Koſtenaufwand erfordert.

In München werden auch monatliche Abonnements zu 1 fl.; auswärts aber nur drei- oder ſechsmonatliche Abonnements zu 3 oder 6 fl. angenommen.

Die Beſtellungen für München beliebe man in der Wohnung des Redacteurs, Eckhaus von der Thereſien-Amalienſtraſſe Nr. 588 über eine Treppe, gefälligſt zu machen. Auswärts nehmen alle Poſtämter Beſtellungen an. Letztere werden erſucht, die beſtellten Exemplare durch die hieſige königl. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu beziehen.

München am 15. Juny 1831.

J. G. A. Wirth.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 158. 20. Juni 1831.

Rede des königl. Staatsminiſters der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

Ein weiteres Bedenken berührt den Reichsreſervefond, und zwar über 6 Punkte:

a) der Aufwand mit 22,335 fl. 32 kr., welcher in dieſen 3 Jahren für das Cabinetsſekretariat ſtatt gefunden hat.

Meine Herren! für die Zuläßigkeit dieſer Ausgabe auf Rechnung der Staatskaſſe ſprachen folgende Gründe: Sie iſt auch in der erſten Finanzperiode keine Laſt der Hofkaſſe geweſen, denn die Geſchäfte der Kabinetskanzlei beſorgte der Generaldirektor des Miniſteriums des k. Hauſes und des Aeußern mit Benützung des Perſonals dieſes Miniſteriums, deſſen ganze Beſoldungen auf der Poſition des genannten Miniſterialetats ſtunden. Der Aufwand auf Reiſen des Königs belief ſich in der erſten Finanzperiode in der Regel auf 60,000 fl., und wurde auf den Reichsreſervefond in Rechnung geſtellt; darunter befanden ſich auch die Diäten derjenigen, welche den Monarchen begleiteten. In der zweiten Finanzperiode war eben ſo für dieſen Bedarf vorgeſehen; für die Stelle eines Generaldirektors bei dem Miniſterium des Aeußern und des Hauſes war im Budget eine Beſoldung von 10000 fl. aufgenommen. Der Monarch beſchloß, daß dieſe Stelle eingehen ſollte; dadurch geſchah eine Erſparung anfangs jährlich von 4000 fl., dann von 10000 fl. Auf Reiſen des Königs waren ebenfalls auf den Hauptreſervefond jährlich 60000 fl. in Voranſchlag. Davon machte König Ludwig nur inſofern Gebrauch, als die Diäten des Kabinetsſekretariats dahin verrechnet wurden. Dieſe betragen für die drei erſten Jahre $18\frac{26}{29}$ 4125 fl.; die Beſoldungen 18210 fl., der ganze Aufwand, wie bereits bemerkt wurde, 22335 fl., und es wurden an dem Voranſchlag für Reiſen auf gedachte drei Jahre, mit 180,000 fl., über 150,000 fl. minder verwendet, und außerdem jährlich noch 4000 respée 10000 fl. an der Beſoldung des Generaldirectors vom Miniſterium des Hauſes erſpart.

b) Ein weiteres Bedenken brachte der Ausſchuß vor gegen den Aufwand an Beiträgen zu den Studienkoſten ehemaliger Edelknaben; der Antrag des Ausſchuſſes iſt, daß in Zukunft eine ſolche Ausgabe nicht mehr Statt finden ſolle. Der beanſtandete Aufwand beträgt in den Jahren $18\frac{26}{29}$ die Summe von 5700 fl.

Meine Herren! Im Laufe der erſten Finanzperiode war dieſe Ausgabskathegorie aus der Staatskaſſe, und zwar aus dem Reichsreſervefond, beſtritten worden. Für die zweite Finanzperiode war eben ſo darauf vorgeſehen worden, und zwar ſind nicht allein 4200 fl. jährlich für ſolche Beiträge beſtimmt, ſondern auch noch Ausmuſterungskoſten mit 3000 fl. und Reiſekoſten mit 3600 fl., zuſammen jährlich 10800 fl. für die Edelknaben in Voranſchlag gebracht, und auf den Reichsreſervefond geſetzt worden; von letzteren Summen iſt von der dermaligen Regierung gar kein Gebrauch gemacht worden, von der erſteren in drei Jahren nur mit 5700 fl., und auch in dieſer Beziehung beſteht ein Minderaufwand im Ganzen von mehr als 25000 fl. Im Jahre $18\frac{25}{26}$ war zu dieſem Behufe eine Ausgabe von 7800 fl. gemacht, und auf den Reichsreſervefond in Rechnung gebracht; auch dieſe Ausgabe wurde im Jahre $18\frac{27}{28}$ mit der Generalrechnung von $18\frac{25}{26}$ ohne Anſtand anerkannt.

Was den Wunſch betrifft, für die dritte Finanzperiode dieſe Ausgabe von der Staatskaſſe abzuwenden, ſo hat die Staatsregierung in dem Entwurfe des neuen Finanzgeſetzes, welchen ich die Ehre hatte, Ihnen vorzulegen, auch in dieſer Beziehung bereits Vorſorge getroffen, und zwar dahin, daß dieſe Beſtreitungen künftig nicht mehr von der Staatskaſſe unmittelbar, ſondern aus der Civilliſte geleiſtet werden, wodurch der Antrag Ihres Ausſchuſſes bereits erfüllt iſt.

c) Ein ferneres Bedenken wurde gemacht wegen des Aufwandes auf die italieniſche Oper mit einer Summe von 5512 fl. 47 kr. für die drei Jahre $18\frac{26}{29}$. Dieſe Poſition beſtand in den Jahren $18\frac{26}{27}$ aus folgenden Elementen, nämlich aus den Gehalten von 800 fl. für den Oekonom, von 300 fl. für den Kaſſier, 180 fl. für den Aktuar, von 365 fl. für den Garderobier, von

Digitized by Google

240 fl. für den Büreaudiener, endlich aus 156 fl. 47 kr. Regiekoſten.

Meine Herren! dieſes Perſonal war früher verwendet für die italieniſche Oper. Der frühere Aufwand war im Jahre 18$\frac{25}{26}$ beträchtlicher, ohne einen Anſtand zu finden; noch beträchlicher war er in der erſten Finanzperiode. Dieſe Summe wurde in den Jahren 18$\frac{26}{29}$ allmählig vermindert; ſie betrug 18$\frac{26}{27}$ 2041 fl., 18$\frac{27}{28}$ 1886 fl., 18$\frac{28}{29}$ 1585 fl.; gegen den auf 16000 fl. feſtgeſetzten Voranſchlag der zweiten Finanzperiode wurden daher bei dem Reichsreſervefond jährlich über 14000 fl. in Erſparung gebracht.

Die italieniſche Oper nämlich wurde bei dem Regierungsantritte des dermaligen Monarchen aufgehoben, und dabei doch Vorſorge getroffen, daß unſere deutſche Oper manchmal italieniſche zu geben im Stande iſt. Das in Frage ſtehende Perſonal mußte noch einige Zeit in Aktivität bleiben, und für Stellung der Rechnungen, dann Conſervation des Inventars verwendet werden. Würde man gleich in dem erſten Augenblick dieſe Individuen in Quiescenz geſetzt haben, ſo würde nur ein Minderaufwand von 130 bis 140 fl. jährlich entſtanden ſeyn. Man hat aber dieſe Individuen wieder zu beſchäftigen geſucht, und dadurch größere Regieausgaben vermieden; ihre Arbeit iſt vollendet, und das geſammte Perſonal theils geſtorben, theils in Quiescenz geſetzt, und theils anderwärts verwendet. Dieſe Ausgaben werden daher künftig nicht mehr ſtatt haben.

d) Ein weiteres Bedenken wurde vorgetragen in Beziehung auf die Hofpenſionen, welche im Laufe dieſer drei Jahre auf die Staatskaſſe und insbeſondere den Reſervefond angewieſen und verausgabt worden ſind.

Meine Herren! Dieſer Gegenſtand wurde während der Ständeverſammlung vom Jahre 18$\frac{27}{28}$ in der hohen Kammer umſtändlich beſprochen, und das Princip der Verrechnung auf den Reichsreſervefond, auf welchen ſie ſchon im Jahre 18$\frac{25}{26}$ verausgabt waren, durch den geſammten Beſchluß der beiden Kammern mittelſt Anerkennung der betreffenden Generalfinanzrechnung richtig befunden.

Meine Herren! Ich beziehe mich deßhalb auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 18$\frac{27}{28}$, und auf die, ſowie mir ſcheint, ſiegreichen Motive der Minorität Ihres Ausſchuſſes.

e) Ferner wurde ein Bedenken erhoben wegen der für die Ausſtattung der k. Prinzeſſin Louiſe, k. Hoheit aufgewendeten 30,000 fl.

Ihr ſehr geehrter Ausſchuß findet ein Bedenken gegen dieſe Ausgabe, auf den Grund des Familienſtatuts des k. Hauſes vom 5. Auguſt 1819, §. 11. Art. VI.

Dieſer Paragraph lautet zwar nach dem Abdrucke des Regierungsblattes von 1821 dahin: für jede Prinzeſſin aus der königlichen Hauptlinie iſt zu ihrer Ausſteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 fl. feſtgeſetzt.

Allein meine Herren! Hier enthält das Regierungsblatt einen Druckfehler. Es ſoll nicht Total-, ſondern Dotal-Abfindung heißen. Die Original-Urkunde, welche dem Ausſchuſſe vorgewieſen worden iſt, enthält auch deutlich: Dotal-Abfindung, und eben ſo enthält das Familien Statut vom 18. Januar 1816 welches die Grundlage zu dem Familien-Statut vom Jahre 1819 bildet, im Art. 51 hinſichtlich dieſer Dotal-Abfindung ganz die nämlichen Worte.

Uebrigens meine Herren! war es in der k. Familie, und ſelbſt in den herzoglichen Linien laut Archiv-Urkunden von jeher gebräuchlich, ſo wie es bei jedem Privatmanne, der es leiſten kann, gewöhnlich iſt, neben dem Heirathsgute auch eine Ausſtattung zu geben. Dergleichen Ausſtattungen wurden ſelbſt noch in der letzten Zeit und ſeit der Verfaſſung bei der Vermählung unſerer königl. Prinzeſſinnen mit den Prinzen von Oeſterreich, Preuſſen und Sachſen und zwar in bedeutend höheren Beträgen gewährt.

Die Ausgaben hiefür wurden jederzeit in der Generalfinanzrechnung auf den Reichsreſervefond verrechnet, und dieſe Poſitionen fanden ihre Anerkennung in beiden Kammern der hohen Ständeverſammlung; alle drei legislativen Gewalten waren alſo über das Princip einer beſonderen Ausſtattung ganz gleicher Anſicht.

Auch für die zweite Finanzperiode war in dieſer Beziehung auf dieſe Ausgabe ausdrücklich Vorſorge getroffen. Auf dem Reichsreſervefond waren ſpeciell für die Vermählung der k. Prinzeſſinen Marie und Louiſe jährlich durchſchnittsmäßig 80,000 fl., ſohin im Ganzen 480,000 fl. veranſchlagt, demnach für jede k. Prinzeſſin 240,000 fl.

(Beſchluß folgt.)

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

e) Rindeſchwender begründet ſeine Motion wegen Wiedereinführung eines Chauſſeegeldes. Er beſtreitet die Zweckmäßigkeit der Aufhebung, welche voriges Jahr erfolgte und behauptet, wenn der Staat eine Abgabe auf die Benutzung der Chauſſee lege, ſo ſey es wie bei den Sporteln und dem Schulgelde; die Vorwürfe gegen das Chauſſeegeld könnten nicht ſeine Natur, ſondern nur ſein Uebermaaß treffen; man hätte es nur herabſetzen ſollen. Der Redner begegnet den Einwürfen, als leide der Verkehr durch eine Chauſſeeabgabe; denn ſeit der Aufhebung iſt die Fracht nicht wohlfeiler geworden. Den Tranſit erkennt er an, aber der-

Digitized by Google

ſelbe könne nur zu einer ausnahmsweiſen Befreiung Grund ſeyn. Die Abgabe hält er für gerecht, weil ſie vom Vermögen entrichtet werde, weil ſie nicht drückend vertheilt ſey und weil der Ausländer die Staatslaſt tragen helfe. Er bekennt nichts deſto weniger, daß das frühere Chauſſéegeld zu hoch und ſein Einzug mit gehäſſigen Anſtalten verknüpft geweſen ſey, und ſchlägt „für den Inländer eine mäſſige direkte Abgabe vom Zugvieh vor, wobei die Pferde und Zugochſen des Landmannes in eine weit geringere Steuerclaſſe, als die des Equipagenbeſitzers, dieſe niederer als die des Lohnkutſchers, und dieſe niederer als die des Frachtfahrers kämen;“ ſeinen Vorſchlag knüpft er an die Bedingung, daß das badiſche Volk auf dieſem Landtage noch von mehreren angeregten, drückenden Laſten befreit werde.

Verſchiedene Anſichten wurden geäuſſert nach dem Schluſſe der Rede; die einen erkannten das Wohlwollen des Fürſten, was er durch die Abſchaffung des Chauſſéegeldes habe an den Tag legen wollen, durch ein ſichtbares Merkmal — auch der Redner erkannte dieß; andere meinten, man müſſe ſehen, wo das Volk am meiſten gedrückt ſey. Die Motion wurde in Vorberathung gewieſen.

f) Welker begründet ſeine Motion auf eine conſtitutionellere, weniger koſtſpielige und mehr ſichernde Wehrverfaſſung. Aus dieſem Vortrage, der gerade in der jetzigen Zeit, wo die Bajonette neben dem Materiellen auch das Geiſtige verſchlingen ſollen, für das geſammte Deutſchland von höchſter Wichtigkeit iſt, entnehmen wir Folgendes, indem wir uns durchaus nur an das Weſentlichſte halten und der übrigen, Wahrheit und Patriotismus athmenden Stellen, nur wenige anführen.

I. Unſer Wehrſyſtem iſt nicht conſtitutionell.“ Wem möchte es entgangen ſeyn, daß unſere militäriſche Einrichtung nicht eigentlich zugebildet zu werden ſchien einem freien, conſtitutionellen Staatsleben, ſondern vielmehr der alten Zeit des göttlichen Rechtes und der abſoluten Monarchie? In ſolchen Zeiten ſucht man nämlich das Militär wenigſtens ſo viel wie möglich auszubilden und zu benutzen, einerſeits zu einem prunkenden fürſtlichen Hofſtaate, und andererſeits zur despotiſchen Waffe der Willkühr, beſonders auch gegen das eigene Volk und ſeine Freiheiten.

Nachdem der Redner geſagt hat, welche Anträge ſchon gemacht wurden, um das Wehrſyſtem mit der Verfaſſung in nothwendigen Einklang zu bringen, ſpricht er: „ich behalte einer Motion vor, 1) eine Militärdienerpragmatik, 2) eine Befreiung unſeres Militärſtandes, theils von der verfaſſungswidrigen Ausnahmsjuſtiz eines privileg. Gerichtsſtandes, theils von der durch alle Lebensverhältniſſe, ſelbſt durch die bloſſe Civilproceßführung, wirkſamen Bevormundung. Damit wird ſich dann von ſelbſt verbinden die thätige Theilnahme des Militärs an dem höchſten, wichtigſten und ſtolzeſten Rechte jedes würdigen Badners, an dem Rechte der Theilnahme an der Geſetzgebung, an dem Rechte in dieſe Hallen zu wählen und gewählt zu werden. Daran wird ſich knüpfen, daß der Eid auf die Verfaſſung auch von den Militärdienern gefordert werde, der nach §. 7 der Verfaſſung abſolut von allen Staatsdienern ſchon gefordert wird.“ — Was der Redner über die Gnade und Willkühr ſpricht, von welcher in Baden die Militärs unbedingt abhängen, dann von den Verſetzungen, die meiſt „im Intereſſe der Kabale, der Gunſtſchleicherei und des Despotismus“ ausgeübt werden, geben wir allen unſern Nachbarn freundnachbarlich zur Beherzigung. — Der Antrag Welckers geht vorerſt auf „Bildung der ganzen Landeswehranſtalt.“ Unſere gegenwärtige Bildung iſt ihm mit der Verfaſſung im grellſten Gegenſatze, (ſ. deren §§. 8—10, worin alle Badener, was öffentliche Laſten betrifft, gleichgeſtellt ſind; alle Staatsbürger der 3 chriſtl. Confeſſ. zu allen Civil- und Militär-Stellen gleiche Anſprüche genieſſen und jeder Unterſchied in der Geburt und Religion, mit Ausnahme der Standesherrn, keine Ausnahme von der Militärdienſtpflicht begründet). Die Gleichheit in Tragung der Militärlaſt will Welcker ferner nicht mehr papiern, ſondern faktiſch. Zu dem Ende empfiehlt er Preuſſens Syſtem mit 3 jähr. Capitulationszeit, gleichmäßiger Verpflichtung aller Militärdienſttauglichen, Abſchaffung des Menſchenhandels, d. h. des Einſtehers, dafür aber einjährige Capitulation aller freiwillig Eintretenden. Hierdurch ſey der ehrenhafte junge Mann geſichert „vor jedem Schimpfworte, vor jeder Miene der Androhung von Püffen, Schlägen, Tritten und Stößen und vor der furchtbaren Gefahr der Nothwehr.“ — Das Looſen iſt dem Redner ein verderbliches Mittel und ſteht ihm etwa auf einer Stufe mit dem „Menſchenhandel, den die Regierung privilegirt betreibt.“ — 2) Der Koſtenpunkt. Seit 15 Friedensjahren koſtet das badiſche Häuflein 25 Mill. Gulden (!!!), den 5ten Theil der jährlichen Staatseinnahme. In Anſchlag bringt Welcker auch noch das große Capital verlornen Arbeitsgewinnes von 10,000 Mann. — Der deutſche Bund hat das badiſche Corps von 8000 auf 10,000 M. erhöht; dieſe koſten Baden 340,000 fl. jährlich mehr als Würtemberg eine gleiche Anzahl von Soldaten. „M. Hrn., Sie werden nichts für unnöthigen Putz verwilligen; ältere (?) Heere behandelte man als militäriſche Puppen, putzte ſie wie Pelikans heraus und ſchien ſie mit Lakaien in einen unwürdigen Wettkampf zu verſetzen.“ Der Redner ſtellt nun eine Reihe Fragen auf, womit er zugleich die Antworten giebt. — Die Vortheile einer kurzen Capitulationszeit hervorhebend, berechnet er den Gewinn an wahrhaft gebildeten Männern und Löhnungsersparniſſen; er will nur 5000 Mann Linientruppen und 5000 M. Landwehr, welchen Vorſchlag er „ächt landesgeſetzlich“ nennt. — Als Gewährsmänner citirt er den Gen. v. Theobald und den Hauptm. v. Xylander und glaubt, daß ſich der Bund in die innern Angelegenheiten eines Staates, ſo ferne ſie das

Digitized by Google

Militärweſen beträfen, nicht miſchen würde; ja er läßt einigen Zweifeln Raum, „ob denn die proviſoriſche Bundesmatrikel für Baden ein verfaſſungsmäßig geltendes Geſetz ſey.“

(Fortſetzung folgt.)

Zur Geſchichte der Dezembernächte.

Nicht um Haß und Mißgunſt gegen die Staatsregierung zu erwecken, ſondern nur um dieſelbe auf die unabweisliche Pflicht aufmerkſam zu machen, diejenigen auf alle Weiſe zu entſchädigen, die dort das unglückliche Opfer verkehrter Regierungsmaßregeln wurden, bringe ich folgenden Vorfall zur öffentlichen Kunde.

Unter den in den berüchtigten Dezembernächten vorigen Jahres verhafteten Studierenden befand ſich auch ein junger Mediciner, F. Waibel aus Zweibrücken. Von unbemittelter Familie ſtammend, hatte der hoffnungsvolle Jüngling mittelſt eines Staats-Stipendiums und der gütigen Unterſtützung ſeiner Freunde mehrere Jahre lang ſeinen Studien mit allem Fleiße und der unermüdlichſten Anſtrengung obgelegen, als eine finſtere Dezembernacht ihn dem heiteren, friedlichen Kreiſe der Wiſſenſchaften entriß und in die enge Frohnfeſte ſchleuderte. Der Mangel an freier Bewegung, die ungewohnte Behandlung, die Einſamkeit des Kerkers und die übrigen Unannehmlichkeiten, welche einem angeblichen Kriminal-Verbrecher, beſonders den des Hochverrathes angeklagten, zu treffen pflegen, zogen den armen Waibel im dritten Monate ſeiner Verhaftung epileptiſche Anfälle zu. Da dieſe Anfälle beſonders heftig waren, lange anhielten und ſich an manchen Tagen oft 4 bis 5 Mal einſtellten, ſo ward der Kranke alsbald nach dem allgemeinen Krankenhauſe gebracht. Allein auch die ſorgfältigſte ärztliche Pflege konnte bis jetzt die Krankheit nicht heben, und wird ſie auch bei ihrer bekannten Natur nie heben können, ſo daß Waibel fortwährend an epileptiſchen Anfällen leidet und ſein ganzes Leben hindurch nie davon frei werden wird. Somit iſt denn der unglückliche, brave Jüngling auf immer aus ſeiner Laufbahn herausgeriſſen, iſt nicht allein zum Fortſtudieren, ſondern auch zu jedem andern Geſchäfte unfähig und für ſein ganzes Leben elend gemacht, um ſo elender, als er keine Familie hat, welche ſeine Noth mildern, ſeinen Jammer verſüßen könnte. Und was brachte ſolchen unnennbaren Jammer über den harmloſen Jüngling? eine unglückliche, unverſchuldete Gefangenſchaft. Wenn ich dieſe Gefangenſchaft alſo nenne, ſo hat die öffentliche Meinung längſt darüber im gleichen Sinne entſchieden, auch die Gerichte werden gewiß ebenſo unterſcheiden, wenn endlich das lange erwartete Urtheil des Appellationsgerichtes zu Landshut erſcheinen ſollte. Bei dieſem Stande der Dinge unterliegt es nun keinem Zweifel, daß die Staatsregierung juriſtiſch und moraliſch verpflichtet ſey, ſich des unglücklichen, wenn gleich nicht gewollten Opfers ihrer Anordnungen ohne Verzug anzunehmen, und Waibel ſein ganzes Leben hindurch ſeinem Stande und den Umſtänden gemäß zu unterſtützen. Dieſe Unterſtützung muß aber ſchon darum eine reichliche ſein, weil ſie das Einzige iſt, was die Staatsregierung geben kann, denn ſeine vernichteten Hoffnungen, ſein zerſtörtes Lebensglück kann ſie dem Unglücklichen nie wieder geben. Ich ſchließe daher dieſe Zeilen mit der feſten und innigen Ueberzeugung, daß das Miniſterium der Juſtiz oder des Innern, ſobald es von der Sache Kenntniß erhalten hat, Alles verfügen wird, was in ſeiner Pflicht und Macht ſteht. Sollte indeſſen, was ich jedoch nimmer glaube und glauben mag, das Miniſterium nicht das Seinige thun, ſo werden edle Menſchenfreunde das Ihrige thun.

München den 17. Juny 1831.

J. Schauberg, Cand. Jur.

Literariſche Anzeige.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben angekommen:

Kahldorf, über den Adel, in Briefen an den Grafen M. von Moltke. Herausgegeben von H. Heine. Preis 1 fl. 30 kr.

Pfefferkörner. Im Geſchmacke der Zeit ernſter und ſatyriſcher Gattung von G. A. Frhrn. von Maltitz. Erſtes Heft. Preis 1 fl. 12 kr.

Bei Joſeph A. Finſterlin, in München iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Janusblicke in die Zeit,

mit dem Motto: Jedem das Seine, — Allen Ruhe. Gr. 8. brochirt 18 kr.

Berichtigung.

Der Einſender des Artikels: „der katholiſche Clerus und die Conſtitution“ widerruft denſelben. Er wurde getäuſcht, jedoch unter Umſtänden, die jeden Unbefangenen irre geführt haben würden. Die Beweiſe hiefür hat er der Redaktion vorgelegt.

Der Einſender (der ſich übrigens ohne Anſtand nennen würde, wenn ihm nicht Rückſichten für Andere zu ſchweigen geböten) kennt den Herrn Dekan Blum nicht, und wenn er ſich gegen die höhere katholiſche Geiſtlichkeit vielleicht zu heftiger Worte bediente, ſo iſt dieß vorzüglich der Entrüſtung zuzuſchreiben, welche ihr Verfahren bei den gemiſchten Ehen in ihm erregte.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt

für

das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 159. 21. Juni 1831.

Rede des königl. Staatsminiſters der Finanzen, Grafen von Armannsperg, in der 42ten öffentlichen Sitzung der Deputirtenkammer.

(Beſchluß.)

Die Eheberedung fand bereits ſtatt am 28. Juny 1825, und die Genehmigung geſchah durch Se. Maj. den höchſtſeligen König am 2. Auguſt 1825.

Der zweite Artikel dieſer Eheverabredung ſetzte ſpeciel feſt, daß neben den 100,000 fl. Heirathgut auch eine ſtandesmäßige Ausſtattung geleiſtet werden ſoll.

Die Vermählung fand ſtatt im Jahre 1828 und es wurden 100,000 fl. zum Zwecke der Ausſtattung, zuſammen alſo 130,000 fl. verabfolgt.

Im Ganzen genommen wurde alſo um 110,000 fl. weniger bezahlt, als auf dem Reichsreſervefond ſelbſt veranſchlagt war.

Der Genügſamkeit und der Anſpruchloſigkeit der k. Prinzeſſin, welche wir noch in unſerer Mitte verehren, und ihrer königlichen Mutter verdankt man dieſe Minderausgabe, indem auch alle Nebenausgaben vermieden wurden, die früher bei ähnlichen Gelegenheiten auf 140,000 fl., ſelbſt auf 170,000 fl. ſich beliefen.

Meine Herren! Die Ausſtattung war ſchon im Auguſt 1825 feierlich zugeſichert worden. Dieſe Zuſicherung ſtützte ſich auf das gewöhnliche Herkommen, auf alte Obſervanz im k. Hauſe, auf das Familienſtatut und auf die neueſten von den Ständen des Reiches ſelbſt anerkannten Vorgänge.

Die Ausgabe war im Budget vorgeſehen, ſie geſchah mit größter Oekonomie; meine Herren! konnte, durfte die Staatsregierung unter ſolchen Verhältniſſen das königl. Wort des erhabenen Gebers der Verfaſſung ungelöſet laſſen? Die Zartheit des Gegenſtandes enthebt mich jeder weitern Ausführung, und wird in dieſer hochanſehnlichen Verſammlung gewiß die vollſte Würdigung finden.

f) Ich komme nun zu dem letzten Haupt-Bedenken Ihres ſehr geehrten Ausſchuſſes, den Ankauf von Gegenſtänden hiſtoriſchen Werths aus der Verlaſſenſchaft des höchſtſeligen Königs Majeſtät betreffend.

Meine Herren! ich glaube einige Aufklärungen über die Sachverhältniſſe geben zu müſſen.

Die Gegenſtände, welche mit dieſer an und für ſich unbedeutenden Summe angekauft wurden, deren Zahl ſich auf circa 100 Stück beläuft, ſind theils ſolche, welche der höchſtſelige König vorzüglich ſchätzte, oder regelmäßig benützte, insbeſondere ſein Degen, ſein Hirſchfänger und Jagdmeſſer, eine Mundtaſſe, deren er ſich immer bediente, die Dekorationen, welche ſeine Bruſt getragen, u. dgl. theils waren ſie Gegenſtände des Andenkens großer Männer, wie z. B. von Friedrich II. und Napoleon, theils Gegenſtände der Erinnerung an wichtige Momente aus dem beziehungsvollen Leben des Monarchen, z. B. der goldene Becher, welchen die Stadt München am Jubeltage ſeiner 25jährigen Regierung Ihm überreichte; dann Gegenſtände, woran ſich andere hiſtoriſche Erinnerungen knüpfen, z. B. eine Doſe, vom Churfürſt Max gedreht, die Krücken des verwundeten Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken, die Uhr des Pfalzgrafen Chriſtian von Zweibrücken, die Bergmanns-Kleidung, welche der König trug, beim Beſuche der bayeriſchen Bergwerke, eine Kette vom Schlachtfelde von Ampfing u. dgl.

Die Acquiſition geſchah um den Schätzungswerth. Der goldene Becher der Stadt München wurde angekauft für deſſen inneren Gehalt zu . . . 2645 fl.
der Degen Napoleons zu . . . . . . 600 „
der Degen des Königs zu . . . . . . 300 „
die Uhr des Pfalzgrafen Chriſtian zu . . 550 „

Dieſe Gegenſtände haben einen reellen Werth von 4000 fl., ſo daß die übrigen circa 2000 fl. die Summe ausmachen, welche zum Ankaufe von 90 Gegenſtänden verwendet wurden; gewiß eine unbedeutende Summe im Verhältniſſe zu dem Intereſſe dieſer Gegenſtände.

Dieſe angekauften Gegenſtände, meine Herren! waren nicht beſtimmt, ein integrirender Theil des k. Schatzes zu ſeyn, ſie wurden nur vorläufig in der Schatzkammer deponirt.

Die Abſicht war, daß ſie zur Grundlage einer größern Sammlung hiſtoriſcher Merkwürdigkeiten dienen

Digitized by Google

ſollen, welche aufgeſtellt und hauptſächlich aus Gegenſtänden gebildet werden ſoll, die ſich bereits im k. Schatze befinden.

Der Ausſchuß trägt gegen dieſe Poſition vorzüglich aus dem Grunde Bedenken, weil keine Nothwendigkeit zum Ankaufe ſolcher Gegenſtände obgewaltet hat.

Allerdings, meine Herren! eine Nothwendigkeit dieſes Ankaufes in dem Begriffe eines unabweisbaren Zwanges lag nicht vor; aber nach meiner Anſicht giebt es eine moraliſche Nothwendigkeit, welche die Kraft unverletzbarer Geſetze ausübt.

Meine Herren! ſollte der Becher, welchen eine dankbare Gemeinde ihrem Monarchen an dem uns unvergeßlichen Jubeltage darbrachte, ſollte der Degen des Monarchen, welcher eine Nationalarmee ſchuf, die in hundert Schlachten und Gefechten ſiegreich war, und ſtets unſer Stolz ſeyn wird, ſollte die Taſſe, welche täglich die Lippen berührte, aus denen während einer 26jährigen ſegenreichen Regierung nur Liebreiches floß, nicht für immer ein Gemeingut aller Bayern ſeyn?

Meine Herren! mir deucht, man hätte Vorwürfe verdient, wenn dieſe und ähnliche Gegenſtände einer unbedeutenden Summe wegen eine andere Beſtimmung erhalten hätten; ich appellire an Ihr National-Gefühl!

Correſpondenz.

Augsburg.

Auch hier hat die Kunde von der Zurücknahme der Cenſurordonnanz unter den Gebildeten aller Stände eine freudige Senſation erregt. In manchem geſelligen Kreiſe wurde ein begeiſtertes Lebehoch dem erhabenen Freunde und Beſchützer der Verfaſſung dargebracht. Wäre doch jener Erisapfel nie — — doch ſtatt dieſen Wunſch auszuſprechen, wollen wir lieber den erhebenden Gedanken feſt halten, daß es vielleicht ſo beſſer war, das Geſchehene wohl geſchehen ſey, und bei dieſer Gelegenheit mehreres zur Aufmerkſamkeit und Sprache gebracht, unterdrücket oder gekräftiget wurde, was ſonſt unterblieben, oder in einem ungünſtigeren oder ſpäteren Zeitpunkte erfolgt wäre. So ſehr indeſſen das erwähnte frohe Ereigniß mit ſchönen Hoffnungen erfüllet, vermag es doch nicht mit ſanguiniſchen zu ſchmeicheln. Eine böſe Sieben, Dame Cenſur, ſchritt zwar mit dem einen Fuß zurück über unſere Schwelle, aber der andere noch verweilende, und ihre bereits annoncirte, nicht viel weniger furchtbare Schweſter, eine gewiße Carolina pönalis halten unſer Herz ſtets noch in einiger Beklemmung. Wir ſind jedoch nichts deſtoweniger für das Gewährte dankbar, wiſſen uns in Geduld und Zufriedenheit zu verbeſcheiden, und auf künftige, noch ſüſſere Früchte der Zeit ruhig und vertrauensvoll zu warten. Wir warten auch mit aufgeregtem Intereſſe auf eine gründliche Vertheidigung oder ein reuiges Irrthumsbekenntniß des von Hrn. Dekan und Abgeordneten Mätzler mit ſo ſcharfer Waffe angegriffenen Einſenders des neulichen Artikels „der katholiſche Clerus und die Conſtitution“. Wir warten um ſo geſpannter darauf, als auch hier das Gerücht — freilich ein höchſt unzuverläßiger Ankläger — die fragliche Beſchuldigung ausgeſprochen hatte. Wie gerne wollen wir dem Einſender ſeinen Irrthum, ja noch Aergeres vergeben, wenn er dadurch Gelegenheit geben ſollte, uns von den guten conſtitutionellen Geſinnungen eines zur Würde eines hieſigen Domkapitulars und Pfarrers beförderten katholiſchen Geiſtlichen zu überzeugen. Hr. Mätzler würde ſich ein großes Verdienſt um ſeine Standesgenoſſen und alle Freunde des Vaterlandes erwerben, wenn er das Elaborat des Herrn Bium durch die Preſſe zur öffentlichen Kunde bringen wollte, da uns die ausgezogene Stelle hiezu nicht ganz genügend erſcheinet.

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

Dritter Punkt. — Welcker führt uns die Bürgerhelden des Alterthumes vor, welche ſiegreich großen, ſtehenden Heeren widerſtanden; er führt uns vor die Griechen und Servier und die franzöſ. Nationalheere, dann auch die Deutſchen und Preuſſiſchen der Jahre 1813 u. 1815; er erwähnt der Stelle aus v. Rotteck's Schrift über ſtehende Heere, wo bewieſen iſt, „daß ſtehende Heere ſtets die ſchwächſte Stütze der Reiche und Throne waren, oft in einer Schlacht vernichtet wurden, oft mehr oder minder, gleich Prätorianern, Strelitzen und Janitſcharen, ſelbſt widerſpenſtig und untreu gegen den eigenen Fürſten und unterdrückend gegen die Freiheit des Volkes waren. „Indem der geneigte Leſer mit uns die Ueberzeugung theilen wird, daß, nach den in den höheren Regionen herrſchenden Legitimitätsprincipien zu urtheilen, auf die Worte eines unbefangenen, dem Rechte des Thrones und des Volkes (beide können ſich ja ohnedieß nie gegenüber oder im Widerſpruche gedacht werden!) gleich ergebenen Mannes, nie und nimmermehr eingegangen werden wird — trotz Landſtänden, Conſtitutionen, Verſprechungen und dem ganzen Schwall diplomatiſcher Volksbenedictionen — kommen wir zu einigen Aeuſſerungen Welckers, über die jetzigen Verhältniſſe Europa's.“ M. H., wie kann es einem tiefer blickenden Auge verborgen bleiben, in welch' ungeheuer bewegter Zeit wir leben, auf welchem vulcaniſchen Boden überall die Ordnung des ganzen europäiſchen Staatsgebäudes ruht? Würde man nicht, nach ſchweren Ereigniſſen in mehreren andern deutſchen und auſſerdeutſchen Ländern zu ſchlieſſen, in einer ordentlichen Bürgerbewaffnung und der Zuſammenwirkung des Heeres, die Sicherung des Thrones, der Ordnung und der Bürger ſuchen müſſen?“ — Vergebliche Mühe zum Aufruhrpredigen, ihr Demagogen! hört man die verſteinerten Ariſtokraten rufen, die in Allem ſtark ſind, nur nicht im Guten.

Digitized by Google

Bei Weickers Wehreinrichtung ſind folgende Grundzüge als Pfeiler anzuſehen; die ganze waffenfähige Mannſchaft wird nach beſtimmten Altersklaſſen durch conſtitut. Geſetz auf 3 Jahre aufgeboten, für das **erſte** Aufgebot; die Aufgebotenen würden zugetheilt dem beſoldeten Linienmilitär von 5000 M. und der unbeſoldeten Landwehr; Stellvertretung fände nicht ſtatt, die Capitulationszeit wäre 3 Jahre, für Freiwillige 1 Jahr. Hieran ſchlöſſe ſich die Landwehr des 2. Aufgebotes; an dieſe zur Vertheidigung ihrer Gemarkung die ganze übrige militärkräftige Jugend, als Bürgergarde. — Der Schluß der Rede geſtattet keinen Auszug; er iſt voll von nicht erkannten Wahrheiten, deren ſich ein Theil des Volkes bewußt iſt; — vielleicht der größere. — Zeichen des Beifalles folgten dem Redner zu ſeinem Platze. Der Präſident des Kriegsminiſteriums machte kein ſehr freundliches Geſicht während des zweiſtündigen Vortrages und ſchien ſcharf zu laden; in der That ſchoß er auch nach Beendigung des inhaltſchweren Vortrages — jedoch ſtatt der ſchweren Geſchützeskugeln — einige ſcharfe Pfeile auf den müden Redner und arbeitete ſich in ein gewaltiges Widerlegen hinein, was aber nicht ganz im Sinne des Polibius ausgefallen ſeyn mag; z. B. behauptete er — wir finden hieran mehr zum Weinen als zum Lachen — der Feind, dringe er in Feindesland ein, werde durch einen organiſirten Widerſtand der Bürger nur erbitterter (und metzelte mehr nieder, als wenn die Bürger in's Stroh oder hinter Scheunen ſich verkröchen, wie weiland gewiſſe Officiere); auch widerlegte er den etwaigen Vorwurf übertriebenen Putzes und behauptete, die Kleidung ſey ſehr wohlfeil, durch Beurlaubung werde geſpart ꝛc. Allein abgeſehen davon, daß trotz dieſer (problematiſchen) Kriegsminiſterial-Sparſamkeit Baden unter der Laſt eines ungeheuren Militäretats ſeufzt, ſo gieng der Präſident des Miniſt. auf eine Widerlegung gewiſſer Hauptpunkte gar nicht ein und zeigte hierdurch, ſo wie durch den in hohem Grade leidenſchaftlichen Ton ſeiner Rede, die ſchwache Seite. Der Abg. v. Itzſtein verweiſt ihn etwas barſch auf die ſpäter eintretende Diſcuſſion und Welcker antwortete ihm ſo treffend, daß das Publikum in lauten Beifall ausbrach. Die Kammer nahm von den Widerlegungen des Hrn. Präſidenten auch keine weitere Notiz, ſondern verwies den Antrag **einſtimmig** in die Abtheilungen zur Berathung. —

g) v. **Itzſtein** begründet ſeine Motion auf ein Geſetz, nach welchem die Stände ihre Zuſtimmung zu den jährlichen Rekrutenaushebungen zu geben hätten. — Bisher hing die Zahl der Auszuhebenden von dem Ermeſſen der Militärbehörde ab, wodurch Willkührlichkeiten unvermeidlich ſind; 1822 ſtellte v. Itzſtein denſelben Antrag; er unterließ die Ausführung, „weil es Zeiten giebt, wo das Gute im Staatsleben ſo wenig gedeiht, wie die Erndte des Landmanns in ſchlechten Jahren.“ Der Redner beweiſt, daß es ſich bei ſeinem Antrage und dem ihn betreffenden Gegenſtand um Glück und Blut der Kinder von Reich und Arm handle, er beweiſt aus der Verfaſſungsurkunde, daß ein Geſetz hierüber verlangt werden müſſe, denn im §. 65 ſey beſtimmt, „daß kein, die perſönliche Freiheit und das Eigenthum der Bürger betreffendes Geſetz ohne Mitwirkung und Zuſtimmung der Stände ergehen könne. „Inconſequenz iſt es daher dem Redner, daß die Stände befragt werden, wenn es ſich um ein paar Kreuzer Zoll auf Harz- und Oelkuchen, nicht aber, wo es ſich um Leben und Tod der Söhne der Bürger handelt. Es wird hingewieſen auf Frankreich und Würtemberg, wo die Einrichtung zur Zufriedenheit der Bürger ſchon beſteht und auf den Mangel des Zutrauens in Baden, wo über die Rekrutenaushebung ein Schleier gedeckt ſey; es werden die Klagen erwähnt über viele Unfuge bei dem Einſtandsweſen und beſonders hervorgehoben, wie das zu verlangende Geſetz dem Staate gegen Aufſtellung eines übermäßigen Armeekorps Schutz gewähre. „Viele der Gewaltigen der Erde,“ fährt der erleuchtete Redner fort, „nicht genug achtend die Ereigniſſe der neueſten Zeit und die moraliſche Umwälzung der ſtehenden Heere, ſehen in denſelben noch ihre alleinige Kraft, die einzige Stütze ihrer Throne. Noch jetzt drücken deßhalb unverhältnißmäßig große Armeen den Wohlſtand der Völker darnieder und wie auf der einen Seite der gewaltſam zerſtörte freie Verkehr die Lebenskraft der deutſchen Völker nach und nach aufzehren muß, ſo ſind auf der andern Seite dieſe ſtehenden Heere der Krebsſchaden, welcher den gewiſſen Untergang herbeiführen wird. „Der Redner bemerkt ferner, daß, den Bundestagsbeſchlüſſen vom 9. u. 11. April 1821 zufolge, Baden nur 5000 M. Linientruppen und 5000 M. Landwehr zu unterhalten habe und beweiſt, wie dieß Welcker in ſeiner Motion noch weitläufiger that, daß das Berufen auf die Bundespflichten eine ganz leere Ausflucht ſey, da ja der Bund das gar nicht verlange, was bei uns wirklich beſtehe. Wir folgen zum Schluſſe.“ Möchten die Beiſpiele der neueſten Geſchichte nicht verloren ſeyn, wo der Aufſchwung der Menſchen, das Drängen nach zeitgemäſſen Einrichtungen nicht zurückgehalten werden konnte durch die ſtärkſten Armeen; wo begeiſterte Nationen für ihre Rechte muthig „ankämpfen gegen die größten Staatskoloſſen. — „Wenn überall Verfaſſungen mit Volksvertretung auferſtehen, wenn die Scheidewände fallen, welche Deutſchlands Völker und ihren Verkehr feindlich trennen, und wenn endlich die Regenten, eng vereint mit ihren Völkern, nur in der Erhaltung des ſegensvollen Friedens, in der Ausbildung des innern Wohlſtandes und nicht in Eroberungen und blutbeflecktem Kriegsruhme ihre wahre Größe finden, — dann wird, dann kann, wie ſchon jetzt in manchen Staaten die Stimme ertönt, die Verminderung der ſtehenden Heere erfolgen, und dadurch den Völkern eine Laſt abgenommen werden, welche ſie gewaltſam niederbeugt.“ Allgemeines Bravo aus dem ganzen Saale erſchallte am Schluße, und die

Digitized by Google

Kammer unterſtützte die Motion in Maſſe. Der Herr Präſident des Kriegsminiſteriums beſtrebte ſich auch hier, in Widerlegungen einzugeben, allein die Taktik im Deputirtenſaale iſt eine andere, als auf dem Kampf- oder Exercierplatze.

(Fortſetzung folgt.)

Literatur.

Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde des Obermainkreiſes. Herausgegeben von E. C. Hagen und Th. Dorfmüller. Erſter Band, erſtes Heft, (mit einer Steindrucktafel). gr. 8. Baireuth 1831. S. S 128 im Verlage der Grau'ſchen Buchhandlung.

Dieſes Archiv kann als eine auch auf die übrigen Beſtandtheile des Obermainkreiſes ausgedehnte Fortſetzung des von den nämlichen Herausgebern beſorgten Archivs für Baireuthiſche Geſchichte und Alterthumskunde angeſehen werden. Es enthält folgende Aufſätze: 1) Die Burg Veſtenberg vom Archivar Oeſterreicher in Bamberg S. 1—6 von einigen Urkunden von den Jahren 1406 und 1536 mit Hypotheſen über die Lage dieſer nicht bedeutenden Burg begleitet. 2) Aeltere kirchliche Geſchichte von Kulmbach von Th. Dorfmüller. S. 7—45. Die Fortſetzung einer ſchon in dem Baireuthiſchen Archiv begonnenen Abhandlung, welche über die fränkiſche Reformationsgeſchichte viel Licht verbreitet. 3) Die Biſchöfe Julius und Franz Ludwig von Würzburg. Eine hiſtoriſche Parallele vom Regierungsrath Dr. Höck (nicht Höcke, wie S. 46 ſteht) S. 46—60. In dieſe Abhandlung, welche keineswegs den Vorwurf der Fremdartigkeit befürchten darf, da die Regierung dieſer großen Männer auf die Kultur mehrerer Beſtandtheile des Obermainkreiſes ſtark gewirkt hat, ſind folgende Druckfehler eingeſchlichen: S. 47 Z. 24 ſt. Lohe l. Lohr, Z. 27 ſt. Lugwig l. Ludwig, S. 50 Z. 7 ſt. Dornbach l. Dernbach, Z. 12 ſt. verlebten l. geerbten, S. 56 Z. 27 ſt. 14 l. 15, Z. 28 ſt. 15 l. 14. — 4) Geſchichtliche Denkwürdigkeiten der Eremitage von J. G. Heinritz S. 61—67 ein Beitrag zur Sittengeſchichte des vorigen Jahrhunderts. 5) Ein Schreiben Friedrichs des Großen an den Markgrafen Friedrich Chriſtian von Baireuth vom Jahre 1766. S. 68—71 iſt, wo wir nicht irren, ſchon in einem andern Journal enthalten. 6) Bruchſtücke für eine alt deutſche Theater- und Modezeitung, mitgetheilt von Dorfmüller S. 72—75 liefert intereſſante Materialien zur Theater- und Modegeſchichte. S. 47 Z. 12 muß ſt. Strebe, Rebe geleſen werden. 7) Päpſtliches Gulden- oder Jubeljahr, gehalten zu Wunſiedel im Jahre 1490. 8) Schulordnung für die lateiniſche Schule der Stadt Baireuth vom J. 1464. 9) Schiedſpruch des Markgrafen Friedrich zu Brandenburg zwiſchen einigen Edelleuten S. 87—97. 10) Geſchichte der Bürgermiliz im Fürſtenthume Baireuth von Heinritz. S. 98. 11) Ein Auszug aus v. Lang Regestis ꝛc. S. 120. — Bei ſorgfältiger Auswahl intereſſanter, mit topographiſchen und ſtatiſtiſchen Nachrichten abwechſelnder Aufſätze dürfen die Herausgeber auf den Beifall des Publikums rechnen.

Noch einige Worte, den Geburtsort des Minneſängers Wolfram von Eſchenbach betreffend.

In Nr. 48 des Inlandes d. J. hat Herr Archiv-Sekretär Zenker die Angabe des Herrn Ammanns, welche meine in Nr. 26. enthaltene Anfrage veranlaßte, zu berichtigen geſucht. Da aber in jener nicht von dem Städtchen Eſchenbach im Rezatkreiſe, ſondern von dem Städtchen dieſes Namens im Obermainkreiſe die Rede iſt; ſo möchte eine gründliche Aufklärung hierüber nur von einem Einwohner des letztern und aus biographiſch-literariſchen Nachrichten von dem gedachten Dichter, welche ſich wahrſcheinlich in der k. Bibliothek zu München vorfinden dürften, zu erwarten ſeyn.

Dr. Höck.

Wolfram von Eſchenbach.

Denen, die an der über des Dichters Geburtsort angeſagten Unterſuchung Theil nehmen, erlaubt ſich der Untenbenannte eine im Jahre 1828 in der damaligen Eos, Nr. 25. S. 99. gegebene Mittheilung in Erinnerung zu bringen. Daſelbſt iſt auch erwähnt worden, daß noch im Jahre 1460 der bekannte Püterich von Reicherzhauſen einzig um des damals noch vorhandenen wolframiſchen Grabmales willen nach Eſchenbach unweit Schwabach reiſte. Ueber Wolframs weitere Lebensumſtände iſt Mancherlei in von der Hagen's und Büſchings altdeutſchen Muſeum Bd. I. S. 1 bis 57 zuſammengeſtellt.

H. F. Maßmann, Dr. Ph.

Berichtigung.

In meiner in Nr. 5. des Inlandes d. J. angezeigten hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung des Oberdonaukreiſes (8. Augsb. 1829.) hat ſich der Irrthum eingeſchlichen, daß das Landgericht Neuburg im Norden an den Obermainkreis gränze. Nicht an dieſen, ſondern an den Rezatkreis gränzt der Oberdonaukreis.

Dr. Höck.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 160. 22. Juni 1831.

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

Meine Herren! Sie haben den Bericht des Finanzminiſteriums, Sie haben den Vortrag des 2ten Ausſchuſſes in Händen; ich würde mich daher an Ihrer Nachſicht verſündigen, wenn ich als ſiebenter Redner über den Gegenſtand unſerer Tagesordnung das Gedruckte wiederholen, die bereits geäußerten Meinungen beſtätigen wollte.

Nicht eine Rede will ich halten, nur einzelne Anträge will ich ſtellen, andere unterſtützen, weil es ſonſt von meinem 107ten Platz aus zu ſpät ſeyn dürfte.

Vor Allem habe ich aber eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Der Ausſchuß gieng nämlich von der Anſicht aus, daß es durchaus vermieden werden müſſe, für die Discußion Veranlaſſung zu ſolchen Anträgen und Beſchlüſſen zu geben, welche zum Zweck haben, Grundſätze für die Verwaltung der Staatseinnahmen und ihre Verwendung im Verlauf der 3ten Finanzperiode auszuſprechen, weil dieſe Fragen erſt mit dem Vortrag über das Budget zur Berathung kommen können. So dankbar es der Ausſchuß auch anerkennen wird, wenn er die vorherrſchenden Wünſche der hohen Kammer kennen lernt, um ſie bei Bearbeitung des Budgets benützen zu können; ſo ſehr glaubt er — ich darf das wohl im Namen des Ausſchuſſes ſagen — daß es ungerathen wäre, Fragen über ſolche Anträge jetzt ſchon zur Abſtimmung zu bringen, die noch nicht einmal im Ausſchuß gehörig berathen ſind.

Wenn dieſes aber nicht der Fall wäre, ſo müßte auch ich in einer langen Rede über die Nothwendigkeit zur Unterſtützung der Induſtrie, Kultur, Künſte und Wiſſenſchaften, Straſſen- und Waſſerbau ſprechen, ich müßte in einer langen Rede beweiſen, wie nothwendig es ſey, die Zollſätze auf Zucker, Keffe, Wolle, Seidenwaaren und Tabak herabzuſetzen, um den vielen Klagen einmal ein Ende zu machen; ich müßte Ihnen wiederholen, was Sie ſchon wußten und doch wieder gehört haben, daß Handelsverträge ein treffliches Mittel zur Beſeitigung der Zollfraudationen ſind, ich müßte endlich auch ſagen, wie bedauerlich es mir war, als Herr Platner in ſeiner Rede bedauern konnte, daß der Ausſchuß Anſtand genommen hat, jetzt ſchon einen Beſchluß über die Anwendung des Zollgeſetzes für die dritte Finanzperiode zu faſſen, weil er über die nothwendigen Vorausſetzungen noch nicht vollſtändige Information hat, und es überhaupt noch nicht an der Zeit hielt.

Doch ich gehe zur Sache ſelbſt über, und bleibe der Vorſchrift unſerer Tagesordnung getreu. Unſer Staatshaushalt iſt in Ordnung, das Gleichgewicht in den Finanzen iſt hergeſtellt! So haben Sie, meine Herren, bereits von dieſer Stelle vernommen. Doch! Ein Blick auf die noch 6 Jahre andauernde Unzureichenheit unſers Penſions-Amortiſationsfonds mahnt uns zur ſtrengſten Sparſamkeit!

Zu dieſer Sparſamkeit mahnen uns die Reſultate der Verwaltung in der erſten Finanzperiode, denn noch drohen uns Zahlungsrückſtände, welche durch außerordentliche Mittel gedeckt werden müßten, wenn es dem Finanzminiſterium nicht gelingen ſollte, den Aufwand aus dem laufenden Dienſte zu beſtreiten, und ſo müßten wir in dem nämlichen Augenblick neue Schulden votiren, indem wir begriffen ſind, die zuletzt vorgeſchoſſenen Millionen dem Schuldentilgungsfond zu überweiſen. Es ſind zwar 2,518,000 fl. — Ausſtände als disponible Mittel angegeben. Der Ausſchuß hat auch beantragt, daß dieſe Ausſtände dem Zweck jener Rückſtändezahlung ausſchließlich gewidmet bleiben ſollen; ich hoffe aber nicht, daß der weitere Antrag des zweiten Ausſchuſſes „den verbleibenden Ueberſchuß dem Schuldentilgungsfond als ein Deckungsmittel für die geleiſteten Vorſchüſſe zu überweiſen“, zur Hoffnung für die Schuldentilgungsanſtalt geworden iſt! Ich ſage, ich hoffe es nicht, denn ich bin eben im Begriff, dieſe Hoffnung gänzlich zu vereiteln.

Die erwähnten Ausſtände rühren größtentheils, wenigſtens größeren Theils aus Ganten, Prozeſſen und einer Zahlungsunfähigkeit her, die nicht für kurze Zeit, ſondern auf ganze Generationen beſteht.

Digitized by Google

Unſere Verwaltungsgrundſätze geſtatten die Abſchreibung, alſo den Erlaß von Ausſtänden nur dann, wenn eine abſolute Uneinbringlichkeit nachgewieſen iſt, daß der Schuldner weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen beſitzt, ja er darf nicht einmal die Hoffnung eines künftigen Erwerbes haben. Dieſe Grundſätze ſind gerecht und billig, denn nach der Verfaſſungs-Urkunde gehören auch die Staatseinnahmen zum Staatsgut, über welche kein Miniſter willkührlich disponiren darf, allein in der Ausführung zeigen ſich Härten, die über die einzelnen Debenten häufig ein größeres Unheil verbreiten, als der Gewinn weniger Gulden Ausſtände aufzuwiegen vermag.

Die Grundſätze und ihre Ausführung ſind: Wer eine Abgabe ſchuldig iſt, muß ſie rechtzeitig zahlen; — wer den Termin verſäumt, unterliegt der Execution; — wer vor der Verfallzeit um Nachſicht bittet, und dieſes Geſuch zu begründen vermag, erhält ſie. — Nach der Natur der Sache kann ſolche Nachſicht jedoch nur auf kurze Zeit gegeben werden, weil die Einnahmen des laufenden Jahres zur Beſtreitung der Ausgaben der nämlichen Zeit angewieſen ſind.

In kurzer Zeit iſt alſo auch dieſe Nachſicht vorüber, und der Zahlungspflichtige verfällt allen amtlichen Zwangsmaßregeln der Mahnung, Execution und Auspfändung, wenn er die Zahlung nicht leiſtet.

Mit der Auspfändung an Mobiliar ſchließt ſich das Zwangsverfahren der Perceptionsbehörden; es iſt definitiv geſchloſſen, wenn der Debent ein Zeugniß beibringt, daß er aus dem Armenfond ſeiner Gemeinde Unterhaltsbeiträge empfängt. In dieſem Fall gibt auch der Finanzfiscus die Hoffnung auf. Das Zwangsverfahren iſt definitiv geſchloſſen, wenn zweitens der Civilrichter das amtliche Executionsverfahren durch ſeine Einſchreitung ſiſtirt; d. h. wenn der Debent dem Gantverfahren verfällt.

(Fortſetzung folgt.)

Gibt es eine franzöſiſche Partei in Deutſchland?

Die Benennung: Franzöſiſche Parthei, iſt willkührlich; ſie iſt mindeſtens nicht in der Art abgemarkt und beſtimmt, um jedem Zweifel bei einfacher Verneinung oder Bejahung jener Frage auszuweichen.

Unter franzöſiſcher Parthei kann man verſtehen:

1) diejenigen Einwohner deutſcher Bundesſtaaten, welche für franzöſiſches Volk, Sitte, Eigenthümlichkeit u. ſ. w. eine beſondere Neigung haben, ohne jedoch zugleich durch poſitives Thun, insbeſondere durch Förderung franzöſiſcher politiſcher Intereſſen, ja ſelbſt nur durch den Wunſch, daß dieſelben Deutſchlands Intereſſen übertragen, dieſer Neigung zu entſprechen. Aber hiebei wäre die Bezeichnung Parthei ohne Gewicht, und ſo zerfällt die ganze.

2) diejenigen Einwohner deutſcher Bundesſtaaten, welche die Principien der franzöſiſchen Juliusrevolution billigen. Wer ſie in baarem Ernſte franzöſiſche Parthei heißt, habe die Pflicht, dieſe Benennung zu rechtfertigen. Die Principien der Juliusrevolution ſind nicht blos franzöſiſches Loos, und, für das Ereigniß ſelbſt, haben ſie jetzt beinahe nur noch hiſtoriſche Bedeutung.

3) Diejenigen Einwohner deutſcher Bundesſtaaten, welche die politiſchen Erfolge Frankreichs zum Nachtheile Deutſchlands poſitiv und direkt wünſchen, welche namentlich alſo gerne ſähen, wenn Luxemburg und das linke Rheinufer unter den geprieſenen franzöſiſchen Scepter zurückkehrten, und auch wohl für ſolche wirken. Aber kein Deutſcher, gehört er auch nicht zum mehr zufälligen Bezirke des eigentlichen Bundesgebiets, und vielleicht nur einen Theil von Luxemburgs Bewohnern ausgenommen, wird ſo undeutſch ſeyn, die Franzoſen gerne da wieder eintreten zu ſehen, wo, vielleicht einen Theil von Luxemburg ausgenommen, niemals ihre Heimath geweſen iſt, wo ſie keinen Anklang in deutſcher Sprache, gleicher Geſchichte, gleicher Nationalität finden, wogegen Friedensſchlüſſe, Eide und die heilige Ueberzeugung ſich ſtemmen, daß, läßt man dort Frankreich abermals Wurzel faſſen, Deutſchland unbeſchützt, abhängig, arm, vernichtet, und, wie früher, der Fußſchemel franzöſiſcher Satrapen ſey, von welchem aus ſie die Throne der Welt zu ſtürmen ſuchen. Die Bewohner jener Bezirke ſelbſt ſind in dieſer Beziehung zu ganz andern Reſultaten der Ueberzeugung gelangt, und, wo ſie noch wünſchen, ſtimmen dieſe Wünſche mit denen der meiſten übrigen Deutſchen und zum Zwecke recht feſter, volksmäßiger Verbindung zuſammen. Anders denkende locken die Garantieen des neuen franzöſiſchen Staats — Preßfreiheit u. ſ. w. Gibt ihnen ihr deutſches Vaterland daſſelbe, ſo werden ſie gewiß an keinen Abfall denken. Wo doch dieß wär — wer mag und kann alle Widerſpenſtigen, Halsſtarrigen, Uebelwollenden und zugleich die Kinder der Zeit belehren, die nichts lernten und nichts vergeſſen? — Jedenfalls iſt ihre Zahl zu klein, um mit franzöſiſcher Parthei bezeichnet zu werden.

4) Allerdings erklären manche Deutſche — laut und leiſe, — ſie könnten zu Deutſchland in ſtaatsrechtlicher Hinſicht kein Herz, keine entſchiedene Zuneigung faſſen, ehe Manches in ihm vollzogen wäre, was ſie für durchaus nöthig halten, um es noch weiter beſtehen, oder doch, in Gemäß ihrer Wünſche, beſtehen zu ſehen. Dahin rechnen ſie unbedingte Preßfreiheit mit den nothwendigſten Garantieen gegen Mißbrauch; allgemeine Einführung des Repräſentativ-Syſtems; Vereinigung Deutſchlands, mindeſtens eines großen Theils ſeiner Staaten, zu einem Mauthſyſteme, ohne alle Zollbinnenlinien. Andere huldigen im Weſentlichſten denſelben Anſichten; aber doch nicht in einem Maaße, welches Deutſchlands Exiſtenz, der Fremde, und namentlich Frankreich, gegenüber, nur dann intereſſant macht, wenn jene Anſichten bereits hierin zum

Digitized by Google

Leben und zur Anwendung gebracht wurden. „Wie könnt ihr Deutſchlands Reform ſehen, wenn Deutſchland nicht mehr iſt?“ fragen Dieſe. „Durch ſolche Lauheit oder idealiſches Geſpreiztſeyn begünſtigt ihr nur Frankreichs Intereſſen, was Unfrieden bei uns will, dann Vermittler wird, Mediatiſationen veranlaßt, und — ein anſehnlicher Theil, wahrſcheinlich jenes linke Rheinufer, von dem alle ſeine politiſchen Partheien träumen, als Preis der Mühe ſich ausbält.“ Die Andern erwiedern: „Deutſchland wird ſeyn. Bei allen politiſchen Wechſeln, unter allen Verhältniſſen wird man Deutſchlands Sprache und Thun ſo wenig ausmerzen können, als ſeine kräftig ſich entwickelnden nationalen Ideen; ja, vielleicht des ſtrengen Kampfes bedarf es erſt, um dieſe zu läutern und kräftiger zu verbinden. Wie jammervoll, wie ewig beweinenswerth, wenn wir mit Rede und Opfer den rechten Beharrungszuſtand ihres Todſeyns, ihres Nihilism befeſtigen wollten!“ Aehnliche Ideenverſchiedenheit kam neulich an Tag bei der Frage über Zollvereinigungen zwiſchen deutſchen, conſtitutionellen und nicht conſtitutionellen Staaten. Wie aus der Addreſſe des Gemeinderaths E. E. Hoffmann aus Darmſtadt erſichtlich, ſind viele badiſche Abgeordnete gegen eine ſolche und das Tagblatt „Inland“ huldigt derſelben Anſicht. Andere anders. Sie werfen ziemlich deutlich und laut die Bezeichnung: franzöſiſche Partei! Jenen entgegen. Nicht näher hier erörtert, wo der Irrthum ſeyn möge; angenommen, der Irrthum ſey auf Seiten dieſer ſogenannten franzöſiſchen Parthei, — ſo iſt doch gewiß der Irrthum großartig, deutſch, würdig, achtbar, und mit ſolchen Prädikaten verträgt ſich nicht die Bezeichnung: franzöſiſche Parthei. Nein, matt und klanglos prallt ſie vom feſten reinen Schilde!

5) Einzig verdienen vielleicht diejenigen den Namen: franzöſiſche Parthei, welche einzelne deutſche Staaten von Deutſchland und ſeinem Intereſſe in der Art zu iſoliren ſuchen, daß ſie ihnen erläutere, wie pecuniär, oder finanziell vortheilhaft ein Anſchlieſſen an Frankreich, namentlich für ſie, wäre. Hier merkt man bereits an den Lockſpeiſen, die er hinhält, die Natur des Lockers. Es ſind nicht Ideen, Begriffe, ſondern der kleine, blanke Nutzen, höchſtens mit einigen Ideen vergeſellſchaftet, die aber ſchnell, in ſo unſauberer Begleitung, ihren guten Klang verlieren. Der Tummelplatz dieſer iſt hauptſächlich die Straßburger Zeitſchrift: das conſtitutionelle Deutſchland. Wir ſchnaizen ſie den guten Badnern vor: „Schließt euch an Frankreich!“ Wie laſſen ſie, bei ſolchen Beſtrebungen, das wirklich Gute, was dort bisweilen vorkommt, geringſchätziger betrachten! Nein, Franz v. Sickingen kam um ſeinen Ruhm, da er, der deutſche Ritter, vom franzöſiſchen König zum Soldträger ſich machte, und jeder deutſche Staat vergißt ſeine Aufgabe für die Weltgeſchichte, wenn er aufhört, deutſch zu ſeyn.

6) Noch andere politiſche Fragen bringen wohl die Bezeichnung: franzöſiſche Parthei, auf. So wegen Luxemburg. Manche ſagen hier kathegoriſch: „Wird Luxemburg belgiſch, ſo wirds ſpäter franzöſiſch. Alſo rette es Holland! „Aber Andere, die man dann ſchnell franzöſiſche Parthei zu nennen beliebe, wiegen bedächtiger den Kopf. Sie geben den Oberſatz jenes politiſchen Syllogism nicht zu, exegiſiren etwas ketzeriſch die deutſche Bundesakte, und loben — daß man, um angeblicher Nationalintereſſen Willen, um eines Verluſtes Willen, der noch gar nicht entſchieden droht, und der, wie ſie meinen, kommt's zum Kriege vor Entſcheidung der belgiſchen Frage, immer noch abzuwenden iſt, nicht ſo ſehr eile.

Deutſchlands Regierungen, Preuſſen, in kräftigem, freiſinnigem Thun an der Spitze, könnten viel. Was von Manchen franzöſiſche Parthei genannt wird, aber nicht iſt, könnten ſie mit dieſen Gegnern, durch Vollziehung beiderſeitiger Wünſche, verbinden, ihre Kraft, auf ſolche Art, doppelt ſtärken, und, was wirklich franzöſiſche Parthei iſt, in ihr Nichts werfen, wohin ſie gehört.

Ehren=Erklärung.

Jedem das Seine! Ehre, dem Ehre gebührt! Jedem die Ehre, die ihm gebührt!

Wir haben geſagt, daß Görres zur Congregation gehöre. Wir ſind aber hinlänglich überführt worden, daß derſelbe einer ganz anderen, einer erzdemagogiſchen Verbindung angehöre. Noch im Jahre 1825 wurde zu Rom auf Koſten der Propaganda folgendes wichtige chriſtkatholiſche Aktenſtück gedruckt:

> „Kunde von einem großen aber unſichtbaren Bunde gegen die chriſtliche Religion und die monarchiſchen Staaten. Dritte Auflage. Rom, auf Koſten der Propaganda. 1825. 8.“

Freilich meinen Manche, das Buch ſey 1826 zu Marburg gedruckt worden, aber doch war dieß gerade zur Zeit, als Görres von Straßburg nach Bayerland zu gehen ſich entſchloß, und jenes Buch meint es ganz gut katholiſch. In der Vorrede S. IX. ſteht nun aber folgendes merkwürdige Aktenſtück:

> „Der Eroberer, der aus den Umarmungen der Revolution mit der Anarchie hervorgegangen war, hatte eine Zeit lang ſeine (des Illuminatismus) Bewegung niedergehalten, aber kaum war der niedergeworfene Illuminatismus, der ſtets nur dem Namen nach, nicht aber in der That verſchwunden war, wieder etwas von ſeiner Verblüffung zurückgekommen, als er ſchon wieder in der Form und unter dem Namen der ſchwarzen Brüder, des Tugendbundes ꝛc. ſich regte, und kaum war der furchtbare Rieſe der Revolution vom Schauplatze ſelbſt verſchwunden, als nun der große Bund ohne Scheu hervortrat, das ganze Feld als für ſeine Ausſaat geräumt betrachtete und überſtrömte, und der Welt ohne Scheu unter ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Namen, als Teutonia, Arminia, Germania u. ſ. w. unter das Auge trat. Was früher Weishaupt, Bahrdt, Knigge und andere waren, das war im 19ten Jahrhundert Jahn, Arndt, Görres und ihre Apoſtel, Sand, Böning u. ſ. w.

Sic.

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

h) v. Rotteck trägt an, auf eine Unterſuchung der Natur und Eigenſchaft der Drittheilspflicht, eine im hohen Grade rechtswidrige drückende Laſt, — ein Erdſtück einer barbariſchen, rechtsverachtenden, blos von roher Gewalt und ſchamloſer Anmaſſung beherrſchten Zeit. „Dieſe Pflicht iſt mit nichten einer Gültpflicht zu vergleichen; gar häufig erſcheint ſie als wahre Leibeigenſchaftslaſt, als eigenthümliche Geſtaltung oder Verſchärfung entweder der Manumiſſionsgebühr, oder des Todfalles, wie ſolches beſonders deutlich bei dem Wegzugsdrittel und bei dem Fabenißdrittel zu erkennen iſt. Auch der ſogenannte Waiſendrittel und der Liegenſchaftsdrittel, ſind wohl großentheils blos Laſten des öffentlichen Rechtes. Der letztere insbeſondere trägt wenigſtens den Mackel eines grenzenloſen grundherrlichen oder Feudalwuchers an ſich, was auch von dem Häuſerdrittel gilt.“ Da wir in Baden mit ſolchen Dritteln ziemlich reichlich verſehen ſind, da ferner über dieſe Feudallaſt, die mit unſerer Verfaſſung rein unverträglich iſt, viele Klagen eingegangen ſind, ſo will für jetzt von Rotteck nur den Wunſch gegen die Regierung ausſprechen, ſie möge die nöthigen Unterſuchungen anſtellen und bis zum nächſten Landtage mit allem Exekutiv-Verfahren gegen Drittelspflichtige einhalten. (In der erſten Kammer iſt von dem Frhrn. v. Rüdt auch eine Motion wegen dieſer Laſt begründet worden; auf ſie werden wir bei der ſpäter zu gebenden Ueberſicht der Verhandlungen der erſten Kammer zurückkommen).

i) Duttlinger beantragt die Herabſetzung der Salzſteuer, die ihm eine wahre Kopfſteuer iſt, und in ſo ferne ungleich vertheilt, alſo ungerecht iſt, als ſie nicht auf dem Einkommen und Vermögen liegt, ſondern ein nothwendiges Lebensmittel beſteuert, welches dem Armen ebenſo, ja noch nothwendiger iſt, als dem Reichen. Er rügt die Plusmacherei und will die Steuer auf 2½ kr. heruntergeſetzt wiſſen. Zwar entſteht hierdurch, oberflächlich betrachtet; ein ungeheuerer Verluſt für die Staatskaſſe, der ſo leicht nicht zu decken wäre, denn der Kreuzer Salzſteuer macht mehr als 300,000 fl. jährlich; allein der Redner glaubt, der Abſatz werde ſich bei geringem Preiſe bedeutend vermehren und hierin ein theilweiſes Deckungsmittel liegen, indem zumal für die Viehzucht ein beträchtlicher Mehrverbrauch eintreten würde. Das Pfund Salz koſtet den Staat als Verkäufer ½ kr., der Gewinn, den er nimmt, iſt daher ungeheuer, obgleich die Salzhändler nur 3½ kr. bezahlen, weil ſie die Einkäufe im Großen machen. Der Staat belegt ſeine Monopole mit dem Namen von Regalien, allein die Art, wie er ſie betreibt, würde analogiſch etwa Wucher zu nennen ſeyn. Duttlinger beleuchtet ſeinen Gegenſtand von dem Geſichtspunkte der Staatsklugheit und Staatsökonomie und findet mit beiden die hohe Salzſteuer unvereinbar. Die Motion findet einigen Widerſpruch in der Kammer; auch wird ſie nur in ſo ferne von Manchen unterſtützt, als es ſich ergeben würde, daß durch Herabſetzung dieſer Steuer die Abſchaffung des Zehents nicht gehindert würde; andere verlangen unbedingte Herabſetzung. Die Motion wird jedoch in die Abtheilungen verwieſen.

k) v. Rotteck begründet ſeinen Antrag auf Widerruf der ſtandes- und grundherrlichen Deklarationen. Eine kurze Angabe möge vorhergehen: im §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde iſt erklärt, daß das Edikt vom 23. April 1818 über die Berechtigungen der dem Großherzogthume angehörigen ehemaligen Reichsſtände und der Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung bilden. Gegen dieſes Edikt legten der Adel bei dem Bundestage Beſchwerde ein; am 16. April 1819, ungefähr drei Viertel Jahre nach der Verleihung der Verfaſſung, erſchien ein neues Edikt über die Rechtsverhältniſſe der Standes- und Grundherren, womit ſich dieſe ſehr zufrieden geben konnten. Durch dieſes neue Edikt wurden die §§. 64 und 65. der Verfaſſungs-Urkunde ganz offenkundig verletzt, denn da das Edikt von 1818 unter die Verfaſſung geſtellt, für einen Theil der Verfaſſung ſelbſt alſo erklärt war, ſo konnte die Regierung einſeitig keine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfaſſung anordnen, was doch durch das Edikt von 1819 gegen den klaren Wortſinn der §§. 64 und 65. geſchehen iſt.

Literariſche Anzeige.

In der literariſch-artiſtiſchen Anſtalt in München iſt ſo eben angekommen:

Chateaubriand démasqué, ou examen critique de sa brochure sur la monarchie élcctive, par M. de Maubreuil. 8. Prix. 54 kr,

Elémens de trigonometrie contenant la trigonometrie rectiligne, sqhérique et quelques applications à l'algèbra, par Lefèbure de Fourcy. 8. Oriy. 1 fl. 12 kr.

D'escription d'une monstruosité consistant en deux foetus humains, accolés en sens inverse par le sommet de la tête, par Villeneuve, D. M. Prix. 1 fl. 12 kr.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 161. 23. Juni 1831.

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortſetzung.)

Im dritten Fall, wenn nämlich der Debent nur durch Verkauf ſeiner Realitäten zahlungsfähig werden kann, ruht das Zwangsverfahren.

In einem ſolchen Falle ſchreiben die Verwaltungsgrundſätze vor, daß, um der Abgabsrückſtände halber keine Realität veräußert werden darf, ſo lange der Beſitzer im Beſitz und Eigenthum erhalten werden kann. Der Finanzfiscus begnügt ſich, wenn der Ausſtand im Hypothekenbuche vorgemerkt wird.

Aber auch in dieſem Falle wird und kann nur auf eine gewiße Zeit nachgewartet werden; nach den Grundſätzen der Verwaltung wird der Debent von Zeit zu Zeit wieder gemahnt und gepreßt, um zu ſehen, ob noch keine Zahlungsmittel eingekehrt ſind, und nur ſelten iſt dieß von Erfolg; in der Regel verfällt er in die 2te Klaſſe, er tritt in die Reihe der Verganteten ein. Mit dem Eintritt der Gant beginnt dann eine neue Epoche; der Fiscus entwickelt nun ſeine Thätigkeit und ſtreitet ſich zuerſt mit den übrigen Gläubigern um die Priorität. Jahre vergehen, Deſerviten und Taxen zehren die Erträgniſſe des ſequeſtrirten Gutes auf, endlich erfolgt das Locationserkenntniß und Ausſchüttung der Maſſe.

Im glücklichen Fall bekömmt jeder der Gläubiger etwas, die Familie des Debenten aber iſt zu Grunde gerichtet. Dabei werden im Verlaufe der Streitverhandlungen über die Priorität, alle Verſuche zu Vergleichen vereitelt, und das letzte Mittel, wodurch Familien gerettet werden können, iſt genommen. Erwägen Sie nun, meine Herren! daß die Beamten für rechtzeitige Beitreibung der Staatsgefälle verantwortlich ſind; erwägen Sie, daß derjenige, welcher in einem Jahre die Abgaben eines Jahres nicht zahlen kann, in den nachfolgenden Jahren ohne beſondere ſeltene Glücksfälle keine zweifache Abgabe zu zahlen vermag, ſo iſt es klar, daß Ausſtände nicht ohne triftige Gründe beſtehen können.

Dazu kommt nun noch, daß alle die Ausſtände, von denen hier die Sprache iſt, aus der älteren Zeit herrühren, daß dazu in der neueren Zeit auch neue Ausſtände gekommen ſeyn können, und es iſt gewiß, daß eine Beitreibung nach den beſtehenden Normen zur größten Härte ausarten kann und muß.

Hier komme ich alſo auf eine Fiscalität des Finanzminiſteriums, welche nach meiner Anſicht viel mehr Tadel verdient, als die Fiscalität, von der beim Schuldenrechnungsweſen die Rede war. Eine Fiscalität, meine Herren! die Familien und gute fleißige Landwirthe zu Grund richtet, und doch nur aus einer übergroßen Gewiſſenhaftigkeit in Beitreibung der Staatsgefälle herrührt, eine Gewiſſenhaftigkeit, die ſich in ängſtlichen Formen verwirrt, und das nationalwirthſchaftliche Princip ganz aus den Augen verliert.

Dieſe Fiscalität muß vermieden werden durch Milderung der Verwaltungsgrundſätze, wenn nicht größere Uebel herbeigeführt werden ſollen. Schon im Jahre 1821 (oder war es 1819) hat man daran gedacht, mildere Grundſätze in billigern Beitreibungsnormen auszuſprechen, man hat bei dieſen älteren Ausſtänden 25% nachzulaſſen verſprochen, wenn die andern 75% innerhalb einer kurzen Friſt bezahlt werden. Allein nur ein Theil der Reſtler verſtand ſich hiezu, nur der Theil, welcher das Geld aufbringen konnte, und die meiſten waren nicht einmal im Stande, das Geld bei größerem Nachlaß herbeizuſchaffen.

Ich beantrage demnach, das k. Staatsminiſterium der Finanzen zu veranlaſſen, daß zur Beitreibung der Rückſtände aus der erſten Finanzperiode die in ſeiner Competenz liegenden mildeſten Normen angewendet werden, oder daß es ſich im geſetzlichen Wege die Ermächtigung dazu verſchaffe.

Ueber die Verwaltung der Einnahmen ſo wie die Verwendung derſelben im Laufe der 2ten Finanzperiode habe ich nur Anträge, die der Zukunft angehören. Ich unterlaſſe daher, der Tagesordnung folgſam, zur Zeit jede Ausführung, und erwähne nur noch der vom Ausſchuß beanſtandeten Ausgaben.

Aus den Erläuterungen des Herrn Finanzminiſters

Digitized by Google

und der gleichgeſinnten Rede des Herrn Abgeordneten Rudhart droht dem 2ten Ausſchuß der Vorwurf, daß ee mit Umgehung des Rechts und der Billigkeit, daß er mit Verläugnung alles Gefühls, der Dankbarkeit und Vaterlandsliebe hart und ſtrenge verfahre.

Sie haben es gehört, meine Heeren! die Mitglieder des Ausſchuſſes ſollen ſtatt des Herzens einen Klumpen Fleiſch in den Höhlen ihrer Bruſt teagen.

Ich habe die Ehre ein Mitglied dieſes Ausſchuſſes zu ſeyn, und mein immer waches gutes Gewiſſen läßt mich unbeſorgt und offen ſolchen Vorwürfen entgegen treten. Prüfen Sie, meine Herren! ruhig die Sache, erwägen Sie eben ſo unbefangen den Standpunkt des Ausſchuſſes und auch für Sie weeden dann alle ſolche Illuſionen unwirkſam ſeyn.

Es gibt nur eine Waheheit und nur eine Pflicht, meine Heeren! und mit beiden muß Dankbarkeit und Gefühl in Uebereinſtimmung ſtehen, wenn nicht Wahrheit und Pflicht zuletzt in leeeen Täuſchungen verſchwinden ſollen. Es iſt Pflicht des Ausſchuſſes, der Kammer übee die Reſultate der Rechenſchaft treuen Vortrag zu erſtatten. Es iſt Pflicht des Ausſchuſſes, dieſe Reſultate nach den beiden Geſichtspunkten der Einhaltung der Budgetsposition und der zweckgemäßen Verwendung zu würdigen! Dieſen Verpflichtungen hat der Ausſchuß gewiſſenhaft genügt, er hat beanſtandet, wo er von einer zweckgemäßen Verwendung die Ueberzeugung nicht faſſen konnte; er hat beanſtandet, wo er Ueberſchreitungen fand. Er durfte jenen falſchen Gefühlen nicht folgen, die ſeinen Pflichten widerſpeachen. Ihm iſt dafür das Gewiſſen erfüllter Pflicht geblieben, das über jene ſchwache Rührung, welche Geſetz und Ordnung vergeſſen kann, erhaben ſteht. Doch alle dieſe Ausfüheungen würden zu Niches führen, der Ausſchuß würde doch noch mit allem Recht eines ungerechten Urtheils beſchuldiget, daſtehen, wenn der Grundſatz wahr wäre, den der zweite Redner ausgeſprochen hat. Ee ſagt nämlich: die Stände und um ſo mehr die Ausſchüſſe haben kein Recht zu beanſtanden, d. h. zu ſtreichen, wenn das treffende Miniſterium innerhalb der Geänzen der Budgetsſumme ſich gehalten hat.

Es thut mie leid, daß der Herr Abgeordnete Rudhart nicht zugegen iſt; ee iſt uns die Rechtfertigung dieſer Behauptung ſchuldig geblieben; ich erwarte, daß er ſie nachbringt, und will ihm vorerſt meine Grundſätze entgegenſtellen.

Offen muß ich aber bekennen, daß ich ſolche Grundſätze, wie ſie der Redner aufſtellt, als eine Controverſe wohl vom Miniſteetiſch erwarte, aber ſehr ungerne von einem Abgeordneten von der Tribüne höee.

Ich ſage und behaupte: die Stände haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungen zu prüfen. Sie prüfen und üben ihr Recht auf der Grundlage des Budgets; aber auch das Budget wird auf Geundlagen geprüft und berathen. Dieſe ſind die Etats, das heißt: die Verzeichniſſe über die zu erfüllenden Staats- und Verwaltungszwecke. Sind dieſe wahr, ſo müſſen die Rechnungen eine Lüge ſeyn, wenn beide nicht übereinſtimmen. Von dieſem Geſichtspuncte gieng ich aus als ich im Ausſchuſſe meine Abſtimmung gab. Schon im Ausſchuſſe war ich aber der Ueberzeugung, daß die Ausgabe für das Trouſſeau und die Hofpenſionen nicht beanſtandet werden können und ich würde für die Ausgaben der italieniſchen Oper mich erklärt haben, wenn nicht durch den Regierungskommiſſär erläutert worden wäee, daß die Individuen der italieniſchen Oper, die noch in Bezug ſind, zu andern Beſtimmungen berufen, andern Dienſten gewidmet ſind.

Dieſe Erläuterung änderte meine Abſtimmung und noch ſtehe ich auf demſelben Puncte. Ich gehe nämlich von der Anſicht aus, daß wenn ein Angeſtellter oder Beſoldeter zu einer andern Beſtimmung verwendet wird, ſo muß jener Zweck, für den er verwendet wird, auch die Mittel zur Bezahlung haben, und daß, wenn dieſer erſpaeen will, der vorher belaſtete Fond, welches im vorliegenden Fall der Reſervefond iſt, mit Unrecht belaſtet wied. Um deßwillen beharre ich auch auf meiner Anſicht, bis dieſe Folgerung widerlegt, oder in concreto für unpaſſend erwieſen iſt. Auch für das Kabinets-Sekretariat werden wenig Stimmen ſich erheben. Die Kabinetsſekeetäre ſind Hofdiener — Hofdiener weeden aus dee Civilliſte bezahlt, und ich habe keinen Grund, warum ich von meiner Abſtimmung im Ausſchuſſe abgehen konnte. Ueber die Koſten für den Bau der Pinakothek hat der Herr Finanzminiſtee ſolche Erläuterungen gegeben, daß ich als Mitglied der Kammer vom Jahre 1828 keinen Anſtand nehme, den Grundſatz der Uebernahme auf das Aerar unter der Vorausſetzung anzuerkennen, daß über die verwendete und über die noch zu verwendende Summe genaue Rechnung geſtellt, daß die Voranſchläge übee das, was noch zu bauen iſt, durch Sachverſtändige unbefangen gepeüſt werde, ſey es auch nur, um die ſo laute öffentliche Stimme und harten Urtheile zum Schweigen zu bringen.

(Fortſetzung folgt.)

Nakte Wahrheit.

Sonthofen den 16. Juni 1831.

In dee XXVI. öffentlichen Sitzung dee bayeriſchen Ständeverſammlung v. 9. Mai 1831 widerſprach Dekan Mätzler von Opfenbach, daß der Unwille über die Cenſueverordnung bis in die Hütte des Landmannes gedeungen ſey, in ſeiner Gegend ſey ſie an Tauſenden ſpurlos vorüber gegangen ꝛc. Zwar fertigte der Abgeordnete Binder im raſchen Tone und ſpäter Hr. Lösch den Dekan Mätzler damit ab, daß dieſes dem Landvolke ſeiner Gegend wenig Ehre mache und von geringer Geiſteskultur zenge; — allein damit iſt Mätzler zu ſchonend behandelt und die Geiſteskultur ſeiner Gegend zu tief herabgeſetzt, als daß wir nicht laut die nackte Wahrheit verkünden ſollten.

Mäßler muß wahrlich die Geſinnungen ſeiner Gegend wenig kennen, oder dieſe Kenntniß nur von ſeinem Pfarrſprengel oder ein paar Stunden über denſelben hinaus haben, ſo weit er nämlich von ſeiner Kanzel niederdonnern kann.

Vor allem wollen wir zur Entſchuldigung Mäßlers noch anführen, daß zur Zeit ſeiner Abreiſe die ſchwarze Ordonnanz in hieſiger Gegend noch nicht bekannt war, denn ob ſie ſich gleich vom 28. Jänner 1831 datiert, ſo gelangte ſie doch erſt lange nachher in hieſige Gegend und wurde dem Volke, wie alle Verordnungen, erſt geraume Zeit nachher bekannt. Ein allgemeines Murren war alſo bei des Hrn. Dekans Abreiſe noch nicht möglich, und in ſofern mag ſeine Behauptung ſich mit der Wahrheit einen; räthſelhaft aber bleibt es immer, wie er, der Theolog und ausgebildete Redner, aus einem Nichtmurren ein ſpurloſes Vorübergehen an Tauſenden behaupten darf!! —

Er muß den Deutſchen, der den Druck lange ohne lautes Murren erträgt, wenig kennen, oder er muß ſchlechte Correſpondenten über die Stimmung des Landvolkes ſeiner Gegend haben. Iſt etwa daran ſeine getroffene Wahl auf Leute von der Farbe ſeines Rockes Schuld? — Würde er uns gewählt haben, gewiß, er hätte das Gegentheil behauptet. Wir hätten ihm einfach die nackte Wahrheit geſchrieben, daß in unſerm ſüdweſtlichen Alpenwinkel Bayerns die Addreſſen von Würzburg, Bamberg und Kempten von dem ſchlichteſten Landmanne aus dem entlegenſten Winkel mit ausgezeichneter Theilnahme angekauft, und, als wegen zu großem Zudrange, Mangel an Addreſſen entſtand, in erhöhten Preiſen bezahlt wurden. Allgemein war der Unwille über die Ausſchlieſſung des v. Hornthal, Behr ꝛc., welche auch bei uns von frühern Landtagen bekannt ſind und verehrt werden, und man ſah betrübt die Ja-Herren ſich verſammeln. Angenehm überraſcht wurde man aber, als ſo treffliche, würdige Nein-Herren daraus wurden; zwar nicht aus allen; und was aus Mäßler?

Wahr iſt, der Landmann wünſcht auch Erleichterung der Abgaben, freien Abſatz ſeiner Produkte und was der Kleinigkeiten mehr ſind, aber ſo weit iſt er, wie der würdige Herr Löſch ſo treffend ſagt, doch aufgeklärt, daß er mit unſerm allverehrten Herrn Miniſterial-Rathe v. Abel fragt: „Iſt nicht der freie ungehemmte Gebrauch der Vernunft und der Urtheilskraft das edelſte Gut, ihre möglichſte Entwickelung die heiligſte Pflicht des Menſchen? Iſt nicht die wechſelſeitige Gedankenmittheilung das nothwendige Ergebniß des Vernunftgebotes, geſelligen Zuſammenlebens und der hohen Beſtimmung ſittlicher Selbſtvervollkommnung?“

„Die Preßfreiheit iſt von nun an ein Dogma in unſerer politiſchen Glaubenslehre geworden, und wer könnte und möchte wohl jetzt noch der Cenſur das Wort reden, der Cenſur, — dieſer morſchen Krücke einer ſchwachen, dieſer lähmenden Feſſel einer ſtarken — in ſich einigen Regierung?“

Und ſo viel weiß der hieſige Landmann auch, daß nur die freie Rede wahr ſpricht, daß nur freie Männer frei und wahr reden können, wollen und dürfen; und nur ſolche Männer ſchätzt und liebt er, und nur ſolche Männer würde er wählen, wenn ihn der leidige hohe Wahlzenſus nicht ſo ſehr in ſeiner freien Wahl hemmen würde; nur ſolche wird er wählen, wenn einmal der Wahlzenſus herabgeſetzt, die Wahlfähigkeit auf alle Stände ausgedehnt und nicht mehr das Steuerkataſter allein der Thermometer für warmen Patriotismus und kalt urtheilenden Verſtand ſeyn wird. —

Unſer Landmann weiß noch mehr. Er weiß, daß die Herrſcher von den Höflingen wenige Wahrheit erfahren und dieſe nur von Abgeordneten hören können; er weiß ſogar, Herr Dekan! daß unſer allgeliebter Herrſcher ein Sprößling Wittelsbachs, ein Sohn unſers Vaters Max, des Unvergeßlichen, daß es Ludwig der Gerechte und Beharrliche iſt, der die Wahrheit ſo gerne hört und berückſichtiget, dem auch in unſern Alpen ein Lebehoch! ertönt.

So viel zur Rettung der guten Meinung für das Landvolk unſerer Gegend, das mit dem Zeitgeiſte vorwärtsſchreitet, wie das Volk in den Städten; das lieſt und leſen hört, öffentliche Blätter und am liebſten die Landtagsverhandlungen, oder die launige Zürcherzeitung hält, weil es in den einheimiſchen die Wahrheit nicht nackt zu finden glaubt; und das ſchwerlich ruhig Käſe machen wird, wenn man des Staates Grundveſte, die Konſtitution angreift.

Freunde nackter Wahrheit.

Nachſchrift.

Eben ſollte vorſtehende nackte Wahrheit — mit der Poſt abgehen, als dieſe ein Mäntelchen für ſie brachte. Wie meinen das mit den lieblichen Nationalfarben Bayerns verzierte Inland, welches die Aufhebung der Cenſurordonnanz enthält. — Ein allgemeiner Jubel brach aus, und — denken Sie, Herr Dekan! in Ihrer Gegend!? — Freilich hat ſich ſeit Ihrer Abreiſe vieles geändert, „die Verordnung v. 28. Jäner d. J. hat, um mit erwähntem Herrn v. Abel zu ſprechen, der Sache der Preßfreiheit in Bayern, ja in Deutſchland, — in dem Zeitraume weniger Wochen größere und wirkſamere Dienſte geleiſtet, als alle Abhandlungen und Lobreden ihrer eifrigſten Vertheidiger in dem Verlaufe vieler Jahre. Sie iſt es, die in den Volksbegriffen die allgemeine Erkenntniß der Preßfreiheit als eines der edelſten und herrlichſten Güter des Menſchen — als eines der koſtbarſten Rechte des Staatsbürgers hervorgerufen, und die derſelben eben dadurch die unzerſtörbarſte Grundlage gegeben, — jedes Anſtreben dagegen fortan unmöglich gemacht hat.“

„Durch ſie — durch dieſe von allen Seiten bekämpfte Verordnung iſt es jedem, der auf irgend eine Weiſe zur Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ſich berufen ſieht, — beinahe zur Ehren-

Digitized by Google

pflicht geworden, bei jedem öffentlichen Auftreten der Cenſur — wie bei der Taufe dem böſen Feinde — laut und feierlich zu widerſagen.“ —

Ein ſolches lautes und feierliches Widerſagen übt ſogar unſer Landvolk, das nunmehr kennt, was Zenſur und freie Preſſe iſt und dieſe voller Freuden ſogleich dazu benützt, in den Ruf von Millionen einzuſtimmen: Es lebe der König!!

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

Das Edikt von 1819 iſt jedoch einer Aeußerung wegen merkwürdig, die ſich auf den Bundestag bezieht, an den ſich die Standesherren mit Beſchwerden gewendet hatten. „Da Wir es für eine Unſerer erſten Regentenpflichten halten, jedem ſein ihm gebührendes Recht widerfahren zu laſſen, ꝛc. ohne daß es der Einmiſchung Dritter hiezu bedürfe.“ Alſo keine Intervention des Bundestages. Eine Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten würde demnach Großherzog Ludwig nicht anerkannt haben. Auch erſchien das Edikt von 1819 zufolge einer förmlichen Convention, welche die Abgeordneten des Reichsadels mit der Großh. Bad. Commiſſion in Karlsruhe abgeſchloſſen. Dieſes Edikt wurde von der zweiten Kammer 1819 angefochten, man begehrte den Widerruf mit Ungeſtüm, denn die Rechte des Adels waren ungebührlich ausgedehnt und die des Bürgers ungeziemend beſchränkt. Der Widerruf mußte erfolgen. Dafür wurden aber vermittelſt mehrerer landesherrlichen Deklarationen die Rechte der Standesherren, die des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, und die des früheren landſäßigen Adels ſeit 1823 abermals anders beſtimmt, als ſie es im Edikt von 1818, d. h. gemäß der Verfaſſung wirklich ſind. Dieſe Deklarationen focht v. Rotteck mit ſcharfer Klinge als verfaſſungswidrig an, und glaubt im Sinne der Kammer von 1819 zu handeln, wenn er den Widerruf begehrt. Seine Rede war in jeder Rückſicht ſcharf. Aus ihr ließ ſich der unglückliche Zwitterzuſtand leicht entnehmen, indem die Unterthanen der Mediatiſirten ſich befinden. In dieſer Beziehung war v. Rottecks Rede von allgemeiner deutſcher Wichtigkeit; denn wo iſt nicht ein Winkel in Deutſchland, daß nicht einmal von einem kleinen „Herrn“ beſeſſen worden wäre? Wo giebt es nicht Klagen in Deutſchland über das Standes- und Grundherrſchafts-Weſen, das dem Staate ſelbſt ungeheuern Eintrag thut?! Die Kammer erhob ſich und verwies mit Stimmenmehrheit den Gegenſtand zur Berathung in die Abtheilungen; er iſt aber jetzt bei den Diskuſſionen über die neue Gemeindeordnung von großer Wichtigkeit.

B. Berichte und Diskuſſionen über ſchon begründete Motionen (ſ. die Ueberſicht der erſten bis zwölften Sitzung im Inlande.)

a) Bericht und Diskuſſion über den Antrag des Abg. Merk wegen Ausgleichung künftiger Kriegspräſtationen. Es erhoben ſich ſolche Zweifel über dieſen ſchwierigen Gegenſtand, daß er zu einer abermaligen Berichterſtattung an die Kommiſſion zurückgewieſen werden mußte, damit neuer Bericht erſtattet werde.

b) Bericht und Diskuſſion über Ablöſung der Herrenfrohnden. Die Kommiſſion trug an auf Verwerfung des Ablöſungsgeſetzes von 1820, welches zu hart iſt und nicht oder ſehr wenig benutzt wird. Ferner ſchlug ſie vor: 1) „die Beſtimmungen der abzuſchaffenden Frohngattungen, die Voranſchlagung der jährlichen Frohnleiſtungen zu Geld, auch die Regulirung des Verfahrens und der Beweisführung mögen aus dem alten Geſetze beibehalten oder mit geringer Veränderung den Hauptverfügungen des neuen angepaßt werden. 2) Für die walzenden Frohnden, welche billig von den Pflichtigen ſelbſt abzulöſen ſind, würde wohl ſtatt des (früheren) 20fachen Betrages nur der 18fache als Loskaufspreis zu beſtimmen ſeyn. 3) Die perſönlichen Herrenfrohnden aber ſollen anſtatt mit dem (früheren) 15fachen Jahresbetrag, durch Darlegen des 10fachen getilgt werden. Von dieſem dem Frohnherrn zu leiſtenden Erſatze übernimmt die Hälfte der Staat, die andere die Summe der Frohnpflichtigen jedes einzelnen Ortes oder die Gemeinde. 4) Dieſelben Beſtimmungen ſind auch auf die bereits beſtehenden Frohngelder anzuwenden. 5) Das Geſetz tritt mit dem Jahre 1832 in Kraft. Das Ablöſungskapital iſt mit dem 1. Januar jenes Jahres verfallen. Der allgemeine Kommiſſions-Antrag wird einſtimmig angenommen. Mittermaier ſchlägt vor: 1) es ſind die perſönlichen Herrenfrohnden für aufgehoben zu erklären; 2) die walzenden Frohnden ſind als privatrechtlich zu präſumiren und von dem Pflichtigen abzulöſen; 3) der Ablöſungsfuß iſt der 18fache Betrag hiefür; 4) kann der zu einer walzenden Frohne Verpflichtete den Beweis führen, daß die auf ſeinem Gute ruhende Laſt noch feudalen Urſprunges iſt, ſo wird dieſe Frohne nur als perſönliche abgelöſet. Die Kammer nimmt dieſe Vorſchläge an; ſie nimmt ferner den dritten Artikel des Kommiſſions-Antrages an; ebenſo auch die Art. 4 und 5. Die Diskuſſion über dieſen Gegenſtand war höchſt lebendig und gab dem conſtitutionellen Zuhörer ein treffendes Bild von dem patriotiſchen und liberalen (aber nicht preußiſch-liberalen) Geiſte der Volksvertreter. Am meiſten wurden die Jagdfrohnden beklagt; mehrere Deputirte wollten dieſe ohne Entſchädigung aufgehoben haben.

(Fortſetzung folgt.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 162. 24. Juni 1831.

Bayern.

Ueber den Staatshaushalt in den Jahren 1826 — 1829.

Die bayeriſche Deputirtenkammer hat die öffentliche Meinung bisher würdig repräſentirt, ſie hat durch ihre kraftvolle Oppoſition wider das Syſtem der Rückſchritte das Vertrauen und den Beifall der Nation ſich erworben. Allein es gewinnt das Anſehen, daß ihr ſchöner Ruhm getrübt werden ſoll, indem die Majorität, gegen competenzwidrige Ueberſchreitung des Finanzgeſetzes und verſchwenderiſche Staatsausgaben auf Koſten der Nation ſich nachgiebig zu zeigen, geneigt zu ſeyn ſcheint.

Nach der Prüfung des Rechenſchaftsberichts über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1826 — 1829 hatte nämlich der zweite Ausſchuß gegen mehrere Poſten Anſtände erhoben, weil dieſelben in dem Voranſchlag nicht aufgenommen waren und den Character eigenmächtiger, nicht zu rechtfertigender Ausgaben offenbar an ſich tragen.

Der Finanzminiſter gab ſich Mühe, dieſe eben ſo unnöthigen als leichtfertigen Ausgaben zu entſchuldigen; die Rede deſſelben war auch durch dialektiſchen Scharfſinn und parlamentariſche Gewandtheit ausgezeichnet, indem man auf das Gefühl zu wirken und dadurch die Forderungen des Rechtes zu beſchwichtigen ſuchte. Allein nach dem rechtlichen Geſichtspunkte hat der Miniſter auch nicht eine einzige der beſtrittenen Ausgaben zu rechtfertigen vermocht. Es müſſen dieſe Ausgaben vielmehr jedem Unbefangenen fortwährend als unrechtmäßig erſcheinen; es muß ihnen, wenn nach rechtlichen Principien gehandelt werden ſoll, ohne alle Ausnahme die Anerkennung verweigert werden. Wir wollen die in Rede ſtehenden Ausgabspoſitionen kurz durchgehen.

1) Die erſte Poſition betrifft eine Ausgabe von 22,219 fl. für angekaufte Gemälde. Die wahre Beſchaffenheit dieſer Ausgabe ſoll nach glaubwürdigen Verſicherungen folgende ſeyn. Von dem Nachlaß des verſtorbenen Königs waren für 72,000 fl. Gemälde unverkauft geblieben, weil ſich keine Liebhaber dazu gefunden hatten. Die Commiſſion zur Berichtigung der Schulden des verſtorbenen Königs trug darauf an, daß die Söhne, als Erben des Königs, dieſe Kunſtwerke, deren Werth die Taxe überſteigen ſollte, um dieſe übernehmen möchten. Prinz Carl erlegte, wie man ſagt, 36,000 fl., die andere Hälfte wurde auf die Staatsfonds überwieſen und die damit erkauften Gemälde der Nationalſammlung einverleibt. Dadurch wurden nun die Fonds für den öffentlichen Unterricht mit 35,166 fl. belaſtet, und in dieſer Poſition eine Etatsüberſchreitung von 22,219 fl. veranlaßt. Der Ausſchuß hat nur wider dieſe Ueberſchreitung einen Anſtand erhoben; er hätte aber auch die übrigen 12,947 fl. ſtreichen ſollen, weil dem Zwecke des Etats die ganze Summe von 35,166 fl. entzogen wurde, alſo auch die Summe von 12947 fl. als eine zweckwidrige und ſomit unrechtmäßige Ausgabe erſcheint. In Erwägung, daß durch die Geſammtausgabe von 35,166 fl. dem öffentlichen Unterrichte die ihm ohnehin kärglich genug zugemeſſene Dotation geſchmälert und das Finanzgeſetz theils durch Ueberſchreitung einer Ausgabsposition, theils durch Verwendung der Gelder zu fremdartigen Zwecken verletzt worden iſt, erſcheint jene Ausgabe als eine unverantwortliche Handlung des Miniſters, und zwar um ſo mehr, als bei dem Reichthume der Nationalſammlung an Gemälden die fragliche Erwerbung als unnütz und verſchwenderiſch ſich darſtellt. Seit 30 Jahren klagt man über den Verfall des öffentlichen Unterrichts; ſeit 12 Jahren jammert man über den Mangel an Unterſtützung der öffentlichen Schulen. Alle Plane und Vorſchläge zu Verbeſſerungen der Volksſchulen ſcheiterten an Geldmangel. Allein auch von dem Wenigen, das man hiezu beſtimmt hat, wird noch ein beträchtlicher Theil durch verſchwenderiſche Ausgaben für Bilder, im eigenthümlichen Sinne des Wortes, vergeudet.

Die Nationalgallerie ſoll bereits einen Werth von 14 bis 15 Millionen haben; ſie iſt ſo reich an Bildern, daß eine große Zahl derſelben gar nicht aufgeſtellt werden kann. Demungeachtet kauft man noch für 36000 fl. dazu, und zwar aus dem Fond für den öffentlichen Unterricht; aus einem ſolchen Fond nimmt man das Geld zum luxuriöſen Ankauf von Bildern,

Digitized by Google

uneingedenk, daß die Schulen im elendeſten Zuſtande ſich befinden, daß von dem Etat des Budgets auf eine Schule jährlich kaum 30 fl. treffen, und daß deßhalb die ohnehin von Laſten beinahe erdrückten Gemeinden zur Erhaltung der Schulen gezwungen werden.

Und eine ſolche Handlungsweiſe wollen die Volks-Repräſentanten billigen? Die Volksvertreter geben ihre Zuſtimmung, daß die kärglichen Fonds für den öffentlichen Unterricht bei der Lage unſeres Schulweſens zum Ankauf unnützer Bilder verwendet werden? Unter ſolchen Umſtänden iſt ſchwer zu entſcheiden, über wen die Geſchichte ſtrenger urtheilen werde: ob über den verantwortlichen Miniſter, der ſolche Ausgaben zuläßt und noch obendrein als rechtmäßig vertheidigt, oder die Volks-Repräſentanten, welche die Vergeudung eines Theiles der Fonds für den öffentlichen Unterricht gut heißen?

2. Odeonbau 288,000 fl.; abermals eine unverantwortliche Ausgabe. Nirgends eine Rechtfertigung, kein Wort im Budget, das nur auf dringende, nothwendige, unaufſchiebliche Bauten geſtellt iſt. Man ſagt, der Bau ſey urſprünglich auf Speculation unternommen und erſt, als dieſe mißglückte, den Staatsfonds zugewieſen worden. Während Kirchen- und Schulgebäude fehlen oder verfallen, für Gefängniſſe nichts geſchieht, baut man koſtbare Palläſte für Tanz, Muſik und ſonſtige luxuriöſe Zwecke, für welche es an Gebäuden nicht fehlt. Auch hier unverantwortliche Verletzung des Finanzgeſetzes. Wozu heiſen alle Vorberechnungen, wenn man die öffentlichen Gelder den beſtimmten Zwecken entzieht und andern fremdartigen und unnützen Dingen zuzuwenden ſich nicht ſcheut? Das Volk wird ausgepumpt, es zahlt und glaubt ſeine Steuern nach ſeinem Willen den Bedürfniſſen des öffentlichen Dienſtes zugewendet. Nach 3 Jahren ſieht es ſich getäuſcht und ſeinen ſauern Schweiß einer üppigen Prachtluſt zugewendet, während die dringendſten Bedürfniſſe des Staatszweckes unbefriedigt bleiben.

Und dieſe Handlungsweiſe vertheidigt jener Volksvertreter über deſſen Sitz die Tafel ſteht:

„Hier ſitzen diejenigen, welche nach ihrer Ueberzeugung ſtimmen.“ Rudhart vertheidigt eine ſolche Verſchwendung der Staatseinnahmen!!

3. Freskomalereien in den Arkaden, 24,774 fl. Wiederum eine Ausgabe für unnützen Tand, während der Rechtsgang ſtockt und die Proceſſe unentſchieden bleiben, weil man keine Mittel hat, um die Gerichte nach dem Bedürfniß des Dienſtes zu beſetzen. Während die Landgerichts-Aſſeſſoren am Hungertuche nagen, werden mit einem Aufwand von 24,774 fl. Wände bemalt, welche durch den Einfluß der Witterung nach einigen Jahren wieder in den alten Zuſtand werden zurückverſetzt ſeyn.

4. Pinakothek. — 349,619 fl. Abermals eine unverantwortliche Ausgabe zur Befriedigung einer grenzenloſen Prunkſucht, ein Aufwand aus einer Staatskaſſe, welche die Einnahmen aus dem Lotto noch zu ihren Reſourcen zählt. Während man bedauert, die Quelle des ſittlichen Verderbens der Nation, wegen der Bedürfniſſe der Staatskaſſe, noch nicht verſtopfen, alſo das Lotto noch nicht aufheben zu können, führt man unnütze Luxusgebäude auf. Die Verletzung des Finanzgeſetzes liegt klar vor, weil der Bauetat nur auf dringende, nothwendige und unaufſchiebliche Bauten geſtellt und bei der Bewilligung des Budgets von der Aufführung einer Pinakothek keine Rede war. Man will die verſchwenderiſche, im Budget nicht begründete Ausgabe blos deßhalb für rechtmäßig erklären, weil die Deputiertenkammer vom Jahre 1828 ſo ſchwach war, einer ähnlichen Ausgabe von 80,000 fl. die Anerkennung zu ertheilen. Alſo darum, weil jene Kammer eine Sünde im Kleinen begangen hat, ſoll die gegenwärtige Kammer die Sünde im Großen begehen und die luxuriöſe, competenzwidrige und zum Nachtheil des Staatszweckes geſchehene Ausgabe von 349,619 fl. genehmigen.

Welchen Contraſt bilden die aufgeführten Palläſte und Prachtgebäude eines orientaliſchen Luxus mit der bittern Noth, die auf vielen Claſſen des Volkes laſtet und mit den ſchreienden, doch unbefriedigten Bedürfniſſen in allen Zweigen des öffentlichen Dienſtes! Während eine auf's Höchſte geſpannte Fiskalität manchen Staatsbürger aus ſeiner Hütte vertreibt, während man gerechten Anforderungen an die Staatskaſſe durch muthwillige Proceßführung ausweichen will und den unglücklichen Berechtigten dadurch auf das empfindlichſte verletzt, baut man unnütze Palläſte und Prunkſäle!

5) Bauten im Bade Brückenau — 121,705 fl. Abermals die unſelige Bauwuth, welche dem Staatszwecke enorme Summen entzieht. Kein Wort davon im Finanzgeſetze. Nirgends eine Nothwendigkeit, ja nicht einmal eine Nützlichkeit der Ausgabe: immer nur eine ungemeſſene Prunkſucht auf Koſten eines armen gedrückten Volkes. Der verantwortliche Verwalter der Staatsgelder hätte dieſem Aufwande aus allen Kräften ſich widerſetzen und lieber abtreten, als ſeine Einwilligung zu einer ſolchen unnützen Verſchwendung geben ſollen. Man kann es bei der gedrückten Lage der Nation nicht verantworten, auf Gebäude, die nach einer Reihe von Jahren an einem öden und verlaſſenen Orte ſtehen werden, ſolche enorme Summen verwendet zu haben. Hätte der verantwortliche Miniſter dee zweckloſen Ausgabe ſtandhaften Widerſtand geleiſtet, ſo würde man davon abgekommen und der Staatskaſſe den ſauern Schweiß des Volkes für Erleichterung des letztern oder für einen wohlthätigen Staatszweck erhalten haben. Die Schuld trifft immer den Miniſter, der aus Furcht oder Liebe zum Portefeuille unbilligen Anforderungen keinen Widerſtand zu leiſten fähig iſt.

6. Trouſſeau — 30,000 fl. Wiederum eine Competenz-Ueberſchreitung. Das Hausgeſetz, das doch vom Könige allein gemacht wurde, ſetzt die Ausſtattung und Ausſteuer der k. Prinzeſſinnen im höchſten Betrage aus-

Digitized by Google

drücklich auf 100,000 fl. feſt. Allein man überſchreitet den Etat willkührlich und giebt 30,000 fl. mehr. Ja man ergießt ſich noch in Lobeserhebungen, daß nicht eine größere Competenz-Ueberſchreitung verlangt worden iſt. Und womit entſchuldigt man dieſe willkührliche, dem klaren Buchſtaben des Geſetzes zuwiderlaufende Ausgabe? Hört und erſtaunt! damit, daß man bei einigen andern Ausſtattungen das Geſetz noch mehr verletzt, die willkührliche Ueberſchreitung der Etats noch weiter getrieben und hunderttauſende mehr ausgegeben habe, als man nach Recht und Gewiſſen hätte thun können.

(Fortſetzung folgt.)

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortſetzung.)

Aus gleichen Gründen ſtimme ich für die Anerkennung der Ausgaben auf die Arcaden. Auch über die Baukoſten im Bade zu Brückenau bin ich noch keiner andern Meinung; nur einen Zweifel habe ich; ob nämlich dieſe Bauten zur Bequemlichkeit des Regenten geführt worden ſind? Iſt dieſes der Fall, dann ſtimme auch ich für die Anerkennung; allein ich höre, daß es noch immer an einer geeigneten Wohnung fehlt, und daß der Bau größtentheils zur Bequemlichkeit der Badgäſte geführt worden iſt, wofür weder der verfaſſungsmäßige Begriff von Nothwendigkeit noch der Nützlichkeit ſpricht. Unter andern Verhältniſſen würde ich auch dieſes nicht behaupten, aber iſt es nicht eine höchſt tadelnswerthe Verwaltung, die alles auf ein Bad verwendet, und nicht mit gleicher Thätigkeit auch für andere Bäder und ähnliche Zwecke Sorge trägt?

Blicken Sie, meine Herren! auf das Heilbad Steben im Obermainkreiſe, deſſen Kraft und Eigenſchaft der Heilquelle zu Pyrmont gleichſteht, und ſie finden, daß nicht einmal die Quelle ordentlich gefaßt iſt, daß es den Kranken, wenn ſie in größerer Zahl kommen, an einer ordentlichen Wohnung gebricht; kein Badhaus, kein Curhaus, keine Fürſorge iſt zu finden, wenn die dort oft eintretende rauhe kalte Witterung den Kranken ſchaden könnte. Allein für Bauten dieſer Art war im Budget von 1825 durchaus keine Fürſorge getroffen. Ich erinnere mich gar wohl, daß in jener Verſammlung das Miniſterium der Finanzen die Summe von 845 poſtulirte, um die nothwendigen Neubauten an Gefängniſſen und Amtswohnungen zu bewirken. Und nun haben wir in den Kreiſen Kirchen, die mit Lebensgefahr beſucht werden, Regiſtraturen, welche verfaulen, und Gefängniſſe, die einſtürzen.

Alle dieſe Gründe ſprechen auch gegen das Odeon und ich verbleibe bei dem Antrage des Ausſchuſſes.

Nur noch einige Worte über die Ausgabe für die Antiquitäten.

Ich würde über dieſen Punct nicht ſprechen, weil er zu den zarteſten geworden iſt; allein ich muß ſprechen, weil die härteſten Angriffe gegen den II. Ausſchuß daraus hervor gehen. Beklagen Sie vor Allem, meine Herren, daß auſſer dieſen Koſtbarkeiten noch viele andere verkauft worden ſind, die einen gleich hohen Werth haben und bei denen es ebenſo beklagenswerth iſt, daß ſie in fremde Hände gekommen ſind. Solche Aufſchlüſſe, wie ſie der Hr. Finanzminiſter gegeben hat, ſind uns aber im Ausſchuß nicht gegeben worden. Wir wiſſen nunmehr, daß dieſer Reſt nur dadurch erhalten werden konnte, daß er zum Staatsgut gemacht worden iſt und wer wird jetzt noch Anſtand nehmen, der Ausgabe voller Beiſtimmung zu geben? Hier iſt noch nicht von Opfern, noch nicht von Dankbarkeit die Rede. Wenn es ſich aber darum handelt, Opfer zu bringen, um das Andenken an den Unvergeßlichen zu ehren, ſo glauben Sie, Meine Herren! daß ich nicht der Letzte bin, ſolche Opfer zu bringen. So viel und Nichts weiter über die Rechenſchaft. Nicht ohne Hoffnung, ja! mit erfreulichen Erwartungen wird nun der Ausſchuß an die Schlußbearbeitung des Budgets gehen; gleichwohl bleiben meine Erwartungen weit hinter denjenigen zurück, die uns der Herr Abgeordnete Rudhart (deſſen Abweſenheit ich abermals beklage) in ſeiner Rede aufgezählt hat. Die Aufhebung des Lottos, die Herabſetzung der Zölle auf die niederſten Sätze, Steuererläſſe für die überbürdeten Rhein-, Untermain- und Rezatkreiſe, Verwendung bedeutender Summen auf Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten, Vermehrung der Ausgaben auf Künſte und Wiſſenſchaften und Erziehung und Bildung, ſind Ihnen, Meine Herren, als Poſtulate geſtellt.

Rechnen Sie nun Meine Herren, rechnen Sie ſo billig, als nur immer zuläſſig, ſo bedürfen wir doch immer zwei bis drei Millionen, um dieſen ſanguiniſchen Hoffnungen zu genügen. Der Herr Redner hat aber verſäumt, die Mittel anzugeben, und wird es wahrſcheinlich beim Budget nachholen wollen. Da es nun für den Ausſchuß von großem Werthe iſt, für ſeine Berathung über das Budget Anleitungen dieſer Art ſobald als möglich zu erhalten, um ſeinen Beſtrebungen die höchſtmöglichſte Erleichterung beizuführen, Realität zu geben, ſo muß ich den Herrn Redner dringend bitten, nicht zu warten bis das Budget berathen wird. Ich geſtehe offen, daß ich mich für unfähig halte, ſolchen Erwartungen zu entſprechen, und es muß für die hohe Kammer von Werth ſeyn, daß bei ſolchen Zugeſtändniſſen kein Vorſchlag unerörtert bleibt, oder zu ſpät gemacht wird.

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

c) Bericht und Diskuſſion über Schaaffs Antrag auf Abſchaffung des perſönlichen Poſtportofreithums. Die Kammer trat dem Antrage bei; nur 2 Stimmen ver-

Digitized by Google

theidigten das paſſive Freithum. Bei dieſer Gelegenheit kamen noch mehrere andere Wünſche in Bezug auf die Poſt zur Sprache, z. B. der Mißbrauch, daß Poſt-Beamte, wenn ſie in Privatgeſchäften reiſen, kein Paſſagiergeld auf den Eil- und Poſtwagen zahlen; der Poſtzwang wird gerügt ꝛc., andere Abgeordnete wünſchen das Freithum für Aktenverſendungen in Privatrechtsſtreitigkeiten, die vor Gericht ſchweben (wofür ſie jedoch ſchon beſtehen). Durch Abſchaffung des perſönlichen Freithums würde dem Staate eine Summe von 7000 — 8000 fl. mehr zufließen und dem abſcheulichſten Mißbrauche, wie die Regierungs-Kommiſſion ſelbſt angab, geſteuert werden. Als Hauptgrund geben die Vertheidiger des Freithums an, daß es für Manchen eine Wohlthat ſey, wenn er ſich koſtenfrei an die Perſonen wenden dürfe, von denen er glaubt, ſie ſeyen im Stande, ſeine Angelegenheiten zu befördern; allein mit Recht entgegnete man, daß der Richter mit den Partheien in gar keiner Correſpondenz ſtehen ſollte, daß überhaupt, wer bei Gerichten etwas will, ſich an dieſes, und nicht an Perſonen zu wenden habe. (In der erſten Kammer iſt dieſer Antrag bereits verworfen worden, Vorläufer von manchem Andern, was auch kein beſſeres Schickſal haben wird. Durchgefallenes (Poſt) Freithum, durchgefallene (Preß) Freiheit wird's heißen!)

d) Bericht über Rettigs v. L. Antrag auf Erweiterung der Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisſtrafſachen. Die Kommiſſion macht in Uebereinſtimmung mit Rettig den Vorſchlag, die Competenz der Adminiſtrativſtellen zu beſchränken.

e) Bericht über Mittermayers Antrag auf Aufhebung der Adminiſtrativjuſtiz. Die Kommiſſion trägt an, daß a) die Adminiſtrativjuſtiz, ſo weit dabei eine wahre Rechtsſache den Kreisdirektorien *) übergeben worden iſt, aufgehoben und den Gerichten die Entſcheidung überlaſſen werde, b) daß die Competenzverhältniſſe zwiſchen Verwaltung und Juſtiz genau regulirt und c) die Organiſirung einer eigenen Behörde bewirkt werde, welches die Kompetenzconflikte zu entſcheiden habe.

Mit den Berichten und Diskuſſionen über bereits begründete Motionen geht es in neueſter Zeit langſamer, weil nun vorerſt die Gemeindeordnung erledigt werden muß, über welche wir ſpäter in einem beſonderen Artikel ſprechen werden, wenn ſie von der erſten Kammer ganz discuttirt ſeyn wird. Der Bericht über Welkers Motion (wegen Preßfreiheit) iſt nunmehr erſtattet; man hatte deswegen den Abgeordneten Duttlinger wiederholt gemahnt, allein derſelbe war durch Krankheit gehindert. Der vorgelegte, vortreffliche Bericht hat indeſſen für den Verzug vollſtändig entſchädiget. Baden wird in dieſer wichtigen Angelegenheit Deutſchlands allen andern Staaten vorangehen. Angekündigte Motionen: v. Itzſtein wird beantragen, peinliche Beſtrafung der abſichtlichen Verletzung des Briefgeheimniſſes und ein Geſetz über Bewahrung desſelben. Rindſchwender wird zweckmäßige Leitung der Auswanderungen beantragen. Bekk wird motiviren ſeinen Antrag auf geſetzliche Beſtimmungen, wodurch die perſönliche Freiheit der im Großherzogthume Baden ſich aufhaltenden Ausländer gegen Willkühr geſichert und die Bedingungen ihrer Arretirung auf auswärtiger Requiſitionen und die Fälle ihrer Auslieferung feſtgeſetzt werden.

Einige Berichte und Diskuſſionen über Finanzangelegenheiten Badens übergehen wir wegen ihres mehr lokalen Intereſſes. Erwähnen müſſen wir jedoch hier, daß von der Kommiſſion, welche auf jedem Landtage aus der Zahl der Deputirten gewählt wird, um die ſeit dem letzten Landtage erſchienenen Regierungs-Verordnungen in der Art zu prüfen, ob ſie nicht der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen, nahe an 50 ſolcher Ordonnanzen gefunden worden ſind, die von der Kommiſſion als Geſetze reclamirt wurden. (!!)

(Beſchluß folgt.)

*) Ihrer Verfaſſung nach ſind dieſe Stellen blos Adminiſtrationsſtellen, jedoch zweifelhafter Natur.

Bekanntmachung.

In der Wackenreuder'ſchen Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt dahier werden mit dem kommenden Schuljahre neuerdings zwei Präfekten angeſtellt, welche entweder wenigſtens für das Lehramt an lateiniſchen Schulen geprüft ſind, oder nach §. 122. der neueſten Schulordnung die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten hiezu bei einer, durch das k. Gymnaſial-Rektorat anzuordnenden Prüfung beweiſen werden.

Diejenigen, welche dieſe Stellen zu erhalten gedenken, wollen ſich längſtens bis zum 15. Auguſt d. J. unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe entweder an das unterzeichnete Gymnaſial-Rektorat oder an den Vorſtand der erwähnten Anſtalt direkte wenden, wo ihnen die näheren Bedingungen werden eröffnet werden.

Würzburg den 16. Juny 1831.

Königl. bayer. Gymnaſial-Rektorat.

Fr. X. Eiſenhofer, Studienrektor.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 163. 25. Juni 1831.

Bayern.

Ueber den Staatshaushalt in den Jahren 1826 — 1829.

(Beſchluß.)

7) Kabinets-Secretariat. — 22,335 fl. Abermals eine conſtitutionswidrige, ſchlechterdings unverantwortliche Ausgabe. Eine Kabinets-Regierung iſt an ſich ſchon eine Satyre auf die Miniſter eines conſtitutionellen Monarchen; daß aber die Nation die Organe der Kabinets-Regierung noch bezahlen ſoll und daß ein verantwortlicher Miniſter nicht nur die Gelder dazu bewilligt, ſondern die Ausgabe noch überdieß vor den Volks-Repräſentanten rechtfertigen will, iſt eine höchſt ſeltſame Erſcheinung. Der Hof war mit einer übermäßigen Civilliſte dotirt; will er aber mit dieſem Ueberfluſſe nicht einmal ſeine Diener bezahlen; ſoll die Staatskaſſe zu Ausgaben in Anſpruch genommen werden, welche an ſich unnütz, dem Staatszwecke fremd und nur dem Kabinete zugehörig ſind?

Zurück alſo mit der unwürdigen Zumuthung, die Organe eines der öffentlichen Meinung zuwiderlaufenden Inſtituts, die Diener eines übermäßig dotirten Hofes aus der Staatskaſſe zu bezahlen!

8. Perſonal der italieniſchen Oper — 5,512 fl. Unter den Poſitionen der Civilliſte befindet ſich eine Poſt von 347,120 fl. für Hoftheater und andere Hofkunſtbarkeiten.

Reicht dieſe für bloſe Vergnügungen beſtimmte enorme Summe nicht aus, ſoll die Staatskaſſe, welche die nothwendigſten und dringendſten Bedürfniſſe des Landes unbefriedigt laſſen muß, auch noch die italieniſchen Sänger bezahlen? Wenn der Hof ſolche Sänger haben wollte, ſo ſoll er ſie auch aus der Civilliſte bezahlen. Man kann ſich nur darüber wundern, wie man bei dem großen Betrage der Civilliſte, der mit den Kräften und dem gegenwärtigen Zuſtande des Landes in einem ſchreienden Mißverhältniſſe ſteht, noch die Zumuthung machen mochte, die Gehalte des Perſonals der italieniſchen Oper auf die Staatskaſſe zu übernehmen.

9. Antiquitäten. — 6,280 fl. Man nennt dieſen Gegenſtand einen zarten. Er iſt es auch. Jedoch hauptſächlich deßhalb, weil der Deputirtenkammer die Verſicherung gemacht wird, es habe auſſer dem Reſervefond kein Mittel gegeben, die von dem unvergeßlichen Könige, dem Vater ſeines Landes, zurückgelaſſenen, zum Theil geſchichtlich merkwürdigen Effecten als Andenken anzukaufen. Zu der Befriedigung des größten Bedürfniſſes eines fühlenden Herzens habe es außer dem Reſervefond kein Mittel gegeben!

Die Nation darf dieſe jetzt noch wichtigern Effecten in keine fremde Hände laſſen; ſie muß dieſelben nothwendig beſitzen. Demungeachtet darf die Deputirten-Kammer, der Aufrechterhaltung des Principes wegen, der Ausgabe die Anerkennung nicht ertheilen, weil dieſelbe im Budget nicht bewilligt war und eine Competenz-Ueberſchreitung enthält. Die Nation ſollte deßhalb den Betrag durch eine Subſcription decken und die erkauften Effecten als ein theures Nationalgut für ewige Zeiten aufbewahren laſſen.

Rückblicke auf die Debatten über die General-Finanzrechnungen in der bayeriſchen Deputirten-Kammer.

Wenn man in der bayeriſchen Verfaſſungs-Urkunde vom Jahre 1818 Tit. VII. §. 10. lieſt, daß es, unter andern zum Wirkungskreiſe der Stände gehörigen Gegenſtänden, auch erforderlich ſey, ihnen bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen; ſo klingt es einem, der in ſolchen Staatsgrundgeſetzen nur ernſthafte Wahrheiten ſehen zu müſſen glaubt, ſeltſam, lächerlich oder ärgerlich, in einem Berichte des Finanz-Miniſteriums an den conſtitutionellen Monarchen die Bitte zu finden, daß ihm erlaubt werden möchte, die gedachten Rechnungen, nachdem der Staatsrath darüber vernommen worden ſeyn würde, den Ständen des Reiches vorlegen zu dürfen. Wozu dieſe Verſchnörkelung einer verfaſſungsmäßigen Schuldigkeit des Finanz-Miniſters, als wäre ſie nur eine Gefälligkeit, oder Gnadenſache!

Digitized by Google

In der Sitzung vom 8. März übergab der Miniſter der Deputirtenkammer die Staatsfinanzrechnungen der Jahre 1826 bis 1829, mit der Verſicherung, die Staatsregierung habe gewiſſenhaft verwaltet, und er lege die Finanzrechenſchaft mit vollſter Beruhigung in die Hände der Deputirtenkammer.

Dergleichen Anticipationen eines Vertrauens der Nation von Seiten der Verwalter des Staatsgutes ſind überflüßig, und ſollten ſchon deßhalb unterlaſſen werden, weil ſie häufig und meiſtens durch den Erfolg der Rechnungsprüfung als grundlos ſich erweiſen, ein Erfolg der auch dießmal theilweiſe hervortritt. Auch in früheren Anträgen trat der Finanzminiſter mit ähnlichem Bewußtſeyn auf, und zuletzt ergab ſich eine, aus ſeiner Verwaltung erzeugte, Vermehrung der Nationalſchuld von vielen Millionen, mitten im tiefſten Frieden, und ohne alle nur denkbare, rechtliche und vernünftige Nothwendigkeit; der Staatshaushalt war ſchlecht geführt in allen ſeinen Zweigen; die Kammer von 1825 machte nur ſchwache Reaktion gegen dieſe pitojable Verwaltung; die vollziehende Gewalt ſchritt aber kräftiger ein, es entfernte den ungeſchickten Miniſter von einem Poſten, dem er nicht gewachſen war.

In der 42ſten Sitzung der Deputirtenkammer vom 13. Juni wurde die Berathung über den Vortrag des zweiten Ausſchuſſes in Betreff dieſer miniſteriellen Rechenſchaft begonnen.

Dieſen Debatten ging ein kurzes Vorſpiel voraus, welches, ſo wenig es auch mit dem Gegenſtande in Verbindung ſtand, doch einen nicht geringen Einfluß auf dieſe Verhandlungen ausgeübt zu haben ſcheint. Es war nämlich Tags vorher, nach langen Kämpfen und Krämpfen, endlich doch die Aufhebung der ſchwer inkriminirten Cenſur-Ordonnanz vom 28. Januar ausgeſprochen worden, nachdem der Urheber derſelben, im Gefühl, ſich nicht länger der Kammer gegenüber auf ſeinem Poſten halten zu können, bereits das Feld geräumt hatte, und nun den Nachruf erhielt: „ſein Werk folgt ihm nach.“

Man hätte erwarten können, die Deputirtenkammer werde amtlich von der Zurücknahme der Cenſur-Ordonnanz, dieſes Steins des Anſtoſſes und Feiſens der National-Aergerniß, in Kenntniß geſetzt werden. Seit länger als drei Monaten war dieſer miniſterielle Mißgriff in jeder Sitzung mehr oder weniger heftig von allen Gliedern der Verſammlung in Anregung gebracht worden; die Beredſamkeit hatte ſich an deſſen Mißbilligung beinahe erſchöpft, und das Feſthalten der Regierung an dieſer verfaſſungswidrigen Maßregel hatte den Widerſtand der National-Repräſentation zu einer wahren Erbitterung geſteigert. Eine gegenſeitige Mißſtimmung des geſetzgebenden Körpers und der vollziehenden Gewalt drohte ihre mißliebigen Wirkungen auf alle weitere Verhandlungs-Gegenſtände zu äußern, und nicht ohne Beſorgniß ſah der Freund des Vaterlandes das Ergebniß dieſer wiederwärtigen Spaltung in ein förmliches Zerwürfniß übergehen.

Noch iſt uns die geheime Geſchichte der Kataſtrophe, welche dieſe fatale Differenz auflöſte, nicht ſo genau bekannt, um ſie dem Publikum mitzutheilen. Der Sage nach ſoll das Geſammtminiſterium die Dauer ſeiner Amtsführung an die Bedingung der Zurücknahme der gedachten Ordonnanz geknüpft, und die Weisheit des Monarchen die Inſinuationen zurückgewieſen haben, an welchen es die Intrigue einer bekannten Coalition nicht fehlen ließ.

Jene gehoffte und erwartete Bekanntmachung des Widerrufs vom 12. Juny in der Mitte der Nationalkammer erfolgte inzwiſchen nicht. Die Veranlaſſung dieſer Unterlaſſung läßt ſich ſchwer errathen. Auf jeden Fall beweiſet letztere, daß die hier mit Rath einwirkenden Organe der Regierung den Geiſt des Volkes und ſeiner Stellvertreter mißkannten, wenn ſie vorausſetzten, die Publikation der Cenſur-Aufhebung werde eine andere, als höchſt angenehme Senſation machen.

Das Mißtrauen wurde indeſſen beſchämt. Die Kunde vom Widerruf der Cenſur-Ordonnanz hatte ſich wahrhaft mit Blitzesſchnelle verbreitet; der läſtige lange anhaltende Alpdruck war von der beängſtigten Bruſt weggehoben. Alle athmeten wieder auf in der reinen Athmoſphäre der reſtaurirten Freiheit und als ein bekannter Patriot die Wiedergeburt der Preßfreiheit laut verkündete, wiederhallte der Saal der Nationalkammer von dem Ausrufe des Herzens „Hoch lebe der König!“ Freude ſtrahlte aus aller Augen! Dieſer ſchöne Moment hätte nicht ſo ſchnell und ſpröde von dem Präſidenten mit Abſumſung der Eingaben abgebrochen werden, das Verſöhnungsfeſt nicht ſo ſchnöde, als wäre es Anmaſſung verkürzt und der Ausbruch froher Empfindungen nicht ſo kaltherzig und geringſchätzend erdrückt werden ſollen. O! wie wenig verſtehen manche Menſchen das menſchliche Herz.

Wir fürchten nicht, wegen dieſer Digreſſion von unſern Leſern getadelt zu werden, und zwar um ſo weniger, als wir es für unſere Pflicht hielten, über den letzten Akt jenes Drama's eben um deßwillen etwas ausführlicher uns zu äußern, weil derſelbe im Kammer-Protokolle nur wie eine höchſt unbedeutende Epiſode mit einigen Worten abgefertiget wurde.

Nun wieder zur Hauptſache.

Der zweite Ausſchuß der Nationalkammer hat bekanntlich bei den Finanzrechnungen mehrere Ausſtellungen gemacht und 9, oder eigentlich 10 Poſten ausgezeichnet, deren Betrag von in Summa 870,702 fl. deßhalb nicht in Ausgabe paßiren kann, weil ſie im Finanz-Geſetz nicht bewilliget ihrer Natur nach weder nothwendig, noch gemeinnützig waren, ſondern vielmehr als überflüßig und unnütz erſcheinen.

Die öffentliche Meinung ſtimmte und ſtimmt noch jetzt, nach beinahe geſchloſſenen Berathungen, mit verſtärkter Ueberzeugung dem Gutachten des Ausſchuſſes

nicht nur bei, ſondern alle diejenigen, welche den Bericht des Ausſchuſſes und die Rechnungen ſelbſt geleſen haben, und dem Gange der Debatten gefolgt ſind, bleiben beharrlich der Meinung, daß mit allem Grunde, Fug und Recht noch manche andere nicht unbedeutenden Anſtände hätten erhoben werden können. Wir werden auf dieſen Punkt ſpäter zurückkommen. Gegenwärtig beſchränken wir uns auf einige Beleuchtungen mehrerer über die Hauptanſtände des Ausſchuſſes vorgekommenen Erklärungen des Miniſters und verſchiedener Deputirter. Zu dieſem eben nicht erfreulichen Geſchäfte treibt uns die Pflicht des Staatsbürgers, das Intereſſe der Staatsgeſellſchaft und unſere Achtung für das Publikum, deſſen Vertrauen zu unſerer Unpartheilichkeit wir rechtfertigen müſſen.

(Fortſetzung folgt.)

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826 – 29.

(Fortſetzung.)

Auf alle Fälle kommt diesmal die Frage: welche Abgaben vorzugsweiſe zu mildern oder ganz aufzuheben ſind? zur ausführlichen Erörterung, und ich kann mich unbeſorgt zu den Anträgen wenden, welche eine gleichheitliche Vertheilung der beſtehenden ungleichen Laſten bezwecken.

Ich trage dabei die feſte Ueberzeugung in mir, daß eine gleiche Vertheilung der Laſten in manchen Fällen viel wohlthätiger wirkt, als der Erlaß eines Steuer-Simplums. Zuerſt einige Worte über den Antrag zur Reviſion der Gewerbsſteuer-Anlagen. Der Grundſatz, daß jeder nach dem Verhältniß ſeines Einkommens Steuer zahlen muß, iſt bereits in allen kultivirten Staaten anerkannt, aber von keinem noch zur Zufriedenheit durchgeführt.

Die Unvollkommenheit aller bürgerlichen Geſetzgebung welche es blos mit dem äußern Leben zu thun hat, während das innere und äußere Leben in ſteter und inniger Wechſelwirkung ſtehen, rechtfertiget allein dieſe Erſcheinung. Noch ſchwerer wird aber die Aufgabe für die Finanzgeſetzgebung, weil es ihr zur Obliegenheit gemacht iſt, das Einkommen auszumitteln, und mit der Abgabe den zu treffen, der ſie tragen ſoll.

Wir haben deshalb direkte und indirekte Steuern. Noch immer zweifeln die Theoretiker an dem Erfolg, daß nämlich dieſe Steuern wirklich auch den treffen, den ſie treffen ſollen, aber darüber ſind ſie und die Praktiker einverſtanden, daß ohne Verletzung des Prinzips der Abgabengleichheit nur das Einkommen mit Sicherheit beſteuert werden kann, was ſichtbar und in Zeit und Ort gar nicht oder nur nach beſtimmten Regeln veränderlich iſt. Deßhalb haben wir Grundſteuer, Häuſerſteuer, und Rentenſteuer, und dieſe 3 Steuern mit einem Theile der Conſumtions-Auflagen werden immer beliebt bleiben, ſo lange ſie in mäßigen Raten verlangt werden, und den Contribuenten keinen unverhältnißmäſſigen Verlag aufbürden.

Während die Phyſiokraten ihren Theoremen Glauben und Folge zu verſchaffen wußten, gab es nur Grundſteuern; ſobald man aber die Ueberzeugung gewann, daß der Hände Fleiß verbunden mit Intelligenz einen poſitiven Erwerb giebt, und zur Vermehrung des Nationalvermögens beiträgt; ſeit dieſer Zeit hat auch die Gewerbsſteuer ihren wohlverdienten Platz im Cyclus der direkten Steuern eingenommen.

Es bedarf keiner Fiskalität, es bedarf keines ängſtlichen Strebens der Finanzgeſetzgebung nach Gegenſtänden, die ihr gewaltiger Arm in das Bereich der Abgabenpflichtigkeit einſchließt; es bedarf nur der Gerechtigkeit und des Beſtrebens, die Abgaben gleichheitlich zu vertheilen, um in dem Gewerbseinkommen eine rechtliche und reichhaltige Quelle des Staatseinkommens zu finden.

Nur beginnt mit der Gewerbsſteuer-Anlage die Schwierigkeit der Auffindung und Feſthaltung der Momente, welche eine direkte Beſteuerung vorausſetzt.

Nicht mehr mit Objekten allein, auch nicht mehr mit ſolchen Gegenſtänden hat man es zu thun, die in Zeit und Ort wenig veränderlich ſind, ſondern mit der Ausmittlung eines Einkommens, das aus mehreren Faktoren, dem Rechte — alſo einer Idee, der Fähigkeit des Subjectes und den lokalen Verhältniſſen entſpringt.

Alle dieſe Momente muß der Geſetzgeber feſt in's Auge faſſen, wenn er der Gewerbsſteuer-Anlage eine rechtliche Baſis geben will.

Wundern wir uns deßhalb nicht, daß die Geſetzgebung in dieſem Theile des Finanzhaushaltes noch weit zurück iſt, wundern wir uns nicht, daß auch wir noch nicht über den Stand der Mittelmäßigkeit uns erhoben haben. Die Steuer-Geſetze vom Jahre 1808 zählen zum erſtenmal die Gewerbsſteuer in dem Cyclus unſerer direkten Steuern auf. Der Grundſatz, daß jeder nach Verhältniß eines mittleren — alſo im Durchſchnitt gewöhnlichen — Ertrages ſteuere, ward vorausgeſetzt, dann eine Claſſification gegeben, in die ſich jeder Gewerbtreibende ſelbſt einſtellte. Durch amtliche Prüfungen und Feſtſetzungen wurde das richtige Verhältniß herzuſtellen geſucht.

Die Nothwendigkeit einer Nachhülfe zeigte ſich aber bald nach der Ausführung des Geſetzes und ſo entſtand das Gewerbſteuer-Geſetz vom 15. April 1814. In dieſem herrſchen drei Grundſätze vor:

1) das geſammte Jahreseinkommen eines Gewerbsbetriebes iſt ſteuerpflichtig;

2) nicht das Einkommen zur Zeit der Gewerbsſteuer Anlage, ſondern das ideelle Einkommen aus dem Gewerbsbetriebe im Durchſchnitt mehrerer Jahre wird zur Grundlage genommen.

3) die bei der Grund-, Haus- und Rentenſteuer

Digitized by Google

anwendbare numeraire Schätzung wird durch eine Claſſification erſetzt.

Man nahm alſo an, daß das Maaß des Verdienſtes aus einem Gewerbe auch das Maaß zur Steuer gibt, man ſah ein, daß bei dem ſteten Wechſel im Betrieb eines Gewerbes jenes Maaß nicht immer gleich ſeyn kann, und ſuchte den mittleren — alle Abweichungen innerhalb eines Zeitraumes einſchlieſſenden und ausgleichenden Erwerb aufzufinden; und weil dieſes keine einfache arithmetiſche Aufgabe ſeyn kann, ſo ſprach man geſetzlich aus, wie viel ein gewiſſes Gewerbe unter gewiſſen örtlichen und Concurrenz-Verhältniſſen an Gewerbſteuer zu zahlen hat.

Anſtatt alſo den Verdienſt für jeden Gewerbsbetrieb ausmitteln und berechnen zu laſſen, ſprach man aus, welchen Ertrag ein Gewerbe zu verſteuern hat, wenn es unter gewöhnlichen Verhältniſſen betrieben wird. Dieſes geſchah durch die Aufſtellung von 5 Hauptklaſſen, welche eine Beſteuerung von 30 kr. bis 300 fl. zulaſſen.

(Fortſetzung folgt.)

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Fortſetzung.)

III. Petitionen. Ihre Zahl iſt ſeitdem ſehr vermehrt worden. Viele betreffen ſchon früher in Anregung gebrachte Gegenſtände, z. B. den Zehenten, die Frohnden, den Salzpreis, eine Anzahl von Petitionen um Preßfreiheit fehlt auch nicht, die Städte, Karlsruhe, Mannheim, Bruchſal, Neuſtadt u. ſ. f. haben deren eingegeben und ſind mit vielen Unterſchriften ſowohl von Staatsdienern als Bürgern bedeckt; mehrere Gemeinden baten um Verminderung der Penſionirungen und der Beſoldungen höherer Staats- und Militärdiener, eine Petition betrifft die Abſchaffung der Willkühr bei den Aemtern (v! des Augiasſtalles). Einige anonyme Petitionen verdienen Erwähnung; in der einen wird um Gewährung einer allgemeinen Bundesverfaſſung, in der andern um Einführung von Conſtitutionen in allen Bundesſtaaten gebeten. Ferner wurden der Kammer mehrere Druck- und Denkſchriften überreicht, über Emancipation der Juden von Paulus in Heidelberg, über Duelle von Hrn. v. Seckendorf ꝛc. Ein Pfarrer aus dem Odenwalde überſendet der Kammer eine Schrift, worin er den Antrag ſtellt, Unterricht in der Verfaſſung zu ertheilen, keinem ein Gemeindeamt zu übertragen, der nicht gute Kenntniß von der Verfaſſung habe, und die Verfaſſungs-Urkunde jährlich auf den 22. Auguſt (ihren Geburtstag) oder auf den Geburtstag des Großherzogs in allen Gemeinden öffentlich vorzuleſen. Die Kammer bezeugt hierüber ihre Freude und erwartet von der Petitions-Kommiſſion Bericht. Ueber mehrere Petitionen wurden intereſſante Berichte erſtattet. Dr. Zentner in Freiburg hatte eine Eingabe gemacht: „die Verbeſſerung der bad. Strafrechtspflege;“ er trägt auf Einführung von Geſchwornengerichten an, indem er zugleich ſein Werk über Geſchwornengerichte der Kammer darreichte. Bei der Discußion über dieſe Eingabe gab es bemerkenswerthe Aeußerungen über die großen Mängel unſerer Strafrechtspflege; Welcker führt ein Beiſpiel an, wo ein Menſch von einem badiſchen Hofgerichte einſtimmig zum Zuchthauſe verurtheilt wurde, ſpäter ſtellte es ſich heraus, daß er verſtandeslos geweſen war. v. Rotteck empfiehlt die baldige Vorlage eines Criminalcodex, denn unſere Criminalgeſetzgebung ſey „über alle Maſſen mangelhaft.“ — Die Forderung der Juden (ihre Emancipation), wurde ebenfalls erledigt. Die Petitionsſumme konnte ſich nicht vereinigen, es wurden daher zwei Berichte erſtattet; der der Minorität beleuchtet die drei Fragen: 1) welche Rechte gehen den Juden ab? 2) welche Hinderniſſe der Erreichung ſtehen den Juden entgegen? 3) ob und wie ſind die Hinderniſſe zu beſeitigen? Dermalen ſind die Juden (über 18000 in Baden) wahlfähig und wählbar zu allen Gemeindeämtern; nur zwei politiſche Rechte gehen ihnen ab: ſie können nicht Ständemitglieder ſeyn, und haben keinen Anſpruch auf Staatsdienſte. Als Hinderniſſe werden angeſehen: der Talmud, die Verachtung des Ackerbaues, die Abſonderung von andern Völkern; der Talmud räume den Rabinern Regierungsgewalt ein, und ſtelle eine unreine Moral auf: die Erwartung des Meſſias, eines politiſchen Befreiers; die Ceremonialgeſetze, welche ſtörend eingreifen in die bürgerliche Ordnung, z. B. die Abſonderung von manchen Speiſen, der Sabbath u. ſ. f. — Es wird eine jüdiſche Synode vorgeſchlagen, welche entſcheiden ſoll, ob die Gebräuche, welche in Beſchwerdepunkte für die Chriſten ausarten, für Aufſchlüſſe ihrer Religion und unabwendbar erklärt werden müſſen, oder ob ſie blos Mißbräuche ſind. Vor der Hand ſoll den Juden nichts Weiteres eingeräumt werden, — Der Bericht der Majorität gieng aus von den 3 Fragen: 1) Was ſind die Iſraeliten? 2) Welches iſt ihre Stellung in Baden? 3) Was ſoll aus ihnen werden? Antwort: wenn ſie auf ihre Nationalität Verzicht leiſten, wahre Badener, ſonſt von allem Staatsregiment ausgeſchloſſene Fremdlinge. — Die Discußion dauerte mehrere Stunden; nur 2 Stimmen verlangten alsbaldige Emancipation; andere ſprachen im Sinne der Humanität eben ſo, allein die Vorſicht gebiete anders. Und ſo wurde nach einer äußerſt lebhaftigen Discußion, worin zwar die Schachermenſchen tüchtig gegeiſſelt, nichts deſtoweniger aber die Mittel vielſeitig und gediegen erörtert wurden, wie den Juden aufzuhelfen ſey, der Beſchluß gefaßt, die Regierung zu erſuchen, ſie möge bis zum nächſten Landtage Unterſuchungen über den Zuſtand der Juden anſtellen und den Kammern vorlegen: von einer Emancipation kann aber für jetzt keine Rede ſeyn.

(Beſchluß folgt.)

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 164. 26. Juni 1831.

Rückblicke auf die Debatten über die General-Finanzrechnungen in der bayeriſchen Deputirten-Kammer.

(Fortſetzung.)

Wenn ein Miniſter, der Verwalter der Nationalcaſſe, auch nur einmal ſich entſchließt, über das Geſetz ſich zu erheben und, ſeiner Pflichten, als Staatsbürger und verantwortlicher öffentlicher Diener, uneingedenk, die deutlichen Vorſchriften verletzt, welche ihm allein zur Richtſchnur dienen ſollen, und aus mißverſtandener Unterwürfigkeit unter einem höhern Willen die zu gewiſſen Zwecken vom Volke bewilligten öffentlichen Gelder andern fremden, nicht zur Sprache gekommenen Zwecken zuwendet, wer möchte da noch fragen, ob ein ſolcher Miniſter recht oder unrecht gehandelt habe? Die umſtändliche Berathung des Voranſchlags der Staatsausgaben wäre ja eine leere Formalität, ſobald der Miniſter die Ausgabs-Poſitionen willkührlich verändern könnte?

Wenn aber vollends die Staatszwecke, denen durch eine ſolche Willkühr die von der Nation als dringendes Bedürfniß bewilligten Deckungsmittel geſetzwidrig entzogen werden, dadurch weſentlich leiden — wie dieß bei uns der Fall iſt, — und wenn die Zwecke, welchen man jene Deckungsmittel auf geſetzwidrige Weiſe zuwandte, nach ungetheilter Ueberzeugung der Nation völlig unnütz und die darauf verwendeten Koſten eine wahre Verſchwendung des Staatsvermögens waren, ſo wird dadurch die Schuld des verantwortlichen Miniſters bedeutend erhöht.

Alles dieſes muß dem Gemeinſten im Volke klar ſeyn, und das Verfahren des Miniſters, bei den beſtrittenen Ausgabspoſitionen, jedem Unbefangenen als unrechtmäßig erſcheinen, da Jedermann in ſeinem eigenen häuslichen Finanzetat den Maßſtab zur Beurtheilung der Amtsführung dieſes Miniſters hat. Denn was würde man von einem Manne ſagen, der ſein Auskommen hat, davon aber koſtbare Gemählde kauft, während ſeine Kinder vor Hunger faſt austrocknen, herrliche Gartenhäuſer baut, während ſein Wohnhaus in Ruinen fällt, welcher Bediente, Wagen und Pferde hält, ſeinen Kindern aber keinen Unterricht ertheilen läßt und dergl. Man wird ihn für einen Thoren erklären. Wie aber, wenn ein Eigenthümer, Gutsbeſitzer einen Verwalter anſtellt, ihm die pünktlichſte Inſtruktion zur Führung der Geſchäfte ertheilt und ihm das Verſprechen abnimmt, ſich auf das Genaueſte darnach zu richten. Statt aber Haus und Hof, Aecker und Vieh im ordentlichen Stande zu halten, legt der Verwalter eine Sternwarte an, und läßt Wohnhaus und Stallung verfallen. Statt Kühe, Stiere, Pferde und Schafe gut zu pflegen, läßt er dieſe Noth leiden und ſchaft eine Menagerie an, fremde Vögel u. ſ. w.; ein botaniſcher Garten und die ſeltenſten Treibhauspflanzen erſetzen ihm den Feldbau, welchen er vernachläßigt. Endlich kommt der Eigenthümer und ſagt, gieb Rechenſchaft von deiner Wirthſchaft? Wie wird der verantwortliche Verwalter vor einem gerechten Richter beſtehen?

Wenn das Verfahren des Miniſters — ſoweit es um die beanſtandeten Poſten ſich handelt, denn in anderer Beziehung hat dieſer Staatsbeamte ausgezeichnete Verdienſte ſich erworben — offenbar ganz unverantwortlich iſt und Mißbilligung verdient, ſo erfüllt das Benehmen eines Volksdeputirten, der, wie Rudhart, zum Schildknappen des Miniſters ſich aufwerfen will, zuerſt mit Wehmuth, dann aber mit Unwillen und Indignation; denn die Motive einer ſolchen Handlungsweiſe ſind höchſt unedel.

Es iſt bekannt und eine nicht ſeltene Erſcheinung, daß, wenn der allgemeine Unwille gegen einen ſchwer Beſchuldigten ungewöhnlich ſtark ſich erhebt, manche minder Schuldige dabei noch in einem hellen Lichte erſcheinen; ja man iſt ſie ſogar für unſchuldig zu erklären geneigt, weniger aus vollſtändiger Ueberzeugung, als vielmehr darum, um durch die Lichter, die man um ſie ſtellt, den Hauptſchuldigen in deſto dunklern Schatten zu ſtellen. So gieng es mit dem Finanzminiſter, ſo lange der Miniſter des Innern auf der Bühne zu agiren verſuchte. Nachdem aber dieſer Schild und Waffen, nach dem Beiſpiele eines berühmten Dichters

Digitized by Google

der Römer, unrühmlich weggeworfen hat und mitten im Kampfe aus der Arena entwichen iſt, kommen auch die andern Miniſter an die Reihe und die Pflicht der Unpartheilichkeit zwingen insbeſondere in Anſehung des Finanzminiſters zu dem Geſtändniſſe, daß deſſen Amtsſübeung, ſo ausgezeichnet gut ſie im Allgemeinen auch iſt, gleichwohl in Beziehung auf die beanſtandeten Ausgabspoſitionen in keinem Puncte zu rechtfertigen ſey.

(Fortſetzung folgt.)

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortſetzung.)

Aber auch damit war noch nicht geholfen, man ſah ein, daß das Urtheil der Sachverſtändigen nicht umgangen werden darf. Es wurde daher einem Gremium von Sachverſtändigen die Befugniß eingeräumt, die Gewerbtreibenden in die verſchiedenen Klaſſen einzureihen. Zu dieſem Behufe iſt jede der 5 Hauptklaſſen in 5 Unterklaſſen abgetheilt worden, wodurch das Gremium einen angemeſſenen Spielraum für ſein Urtheil erhalten hat. Die auf ſolche Art angefertigten Gewerbſteuerkataſter wurden zu Jedermanns Einſicht öffentlich aufgelegt, und die Reklamation frei gegeben. Nach 14 Tagen wurde dann das Kataſter definitiv abgeſchloſſen.

Es iſt unverkennbar, daß die Grundlagen einer ſolchen Gewerbſteueranlage nach ihrer Natur und nach ihrer Erhebungsart keine Dauer haben können und Unſicherheit vorherrſchen muß. Deßhalb wurde nach abgeſchloſſenem Kataſter jeder Antrag auf Herabſetzung der Jahresanlage zurückgewieſen, dagegen aber geſetzlich zugeſichert, daß von Zeit zu Zeit eine Reviſion der Anlagen vorgenommen, und auf dieſe Weiſe nachgeholfen werden würde. Meines Wiſſens iſt ſeit dem J. 1814 eine ſolche allgemeine Reviſion der Gewerbsſteueranlagen nicht erfolgt, und nunmehr ſo dringend geboten, daß ich es für eine Calamität erklären müßte, wenn ſie noch länger unterbleiben ſollte. Nicht blos die Zeit hat die Zahl der Gewerbe vermehrt, und die Grundlagen für den Erwerb bedeutend verändert, noch viel mehr hat das Gewerbsgeſetz vom Jahre 1825 gethan. Dieſes hat in ſo mancher Beziehung die Schleuſen geöffnet und eine unverkennbare Ueberſetzung vieler Gewerbe herbeigeführt. Selbſt der Begriff von Gewerbe iſt dadurch bedeutend erweitert alſo verändert worden, denn im Geſetz vom Jahre 1814 iſt ſo mancher Gewerbsbetrieb von der Gewerbsſteuer frei gelaſſen, weil er dem freien Gewerbe beigezählt iſt, und mit Familienſteuer belegt war. Durch das Gewerbegeſetz vom Jahre 1825 ſind aber andere Begriffe aufgeſtellt, und demohngeachtet ſind die Gewerbſteuern nicht darnach regulirt. Der Ständeverſammlung vom J. 1828 ſollte es vorbehalten ſeyn, dieſe Geſetze in Uebereinſtimmung zu bringen, allein der Verſuch iſt mißlungen, und wir ſtehen nunmehr daran, entweder ein neues Geſetz zu provociren, oder die Reviſion der Gewerbsſteueranlagen dringend zu verlangen. Ich beantrage das Letztere, weil ich es für unmöglich halte, ein Gewerbsgeſetz in der kurzen Zeit, die wir noch beiſammen ſind, zu berathen. Ich beantrage mit dem Ausſchuß dieſe Reviſion der Gewerbſteueranlage unter dem Beiſatze, daß auf geſetzlichem Wege

1) der Begriff von ſteuerpflichtigem Gewerbe nach den Direktiven des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 erweitert, und

2) die Zahl der Klaſſen um wenigſtens eine Hauptklaſſe vermehrt werde. Nach meiner Anſicht könnte eine 5te Hauptklaſſe zureichen; es würde dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die Gewerbtreibenden von 30 kr. bis zu 800 fl. in die Steuer zu legen, wodurch allein das richtige Verhältniß hergeſtellt werden kann.

Erwägen Sie, meine Herren! daß wir Grundbeſitzer haben, welche 3 bis 4, ja 5/m Steuer bezahlen; aber einem Gewerbsmann, welcher 6 bis 800 fl. bezahlen könnte, dürfen nicht über 300 fl. aufgelegt werden, weil dieſes die höchſte Gewerbsſteuer-Klaſſe iſt!! Die Idee, daß ein Mehrertrag an der Gewerbsſteuer zur Vermehrung der Staatseinnahmen nichts beitragen ſoll, veranlaßt mich zu dem Wunſch, daß das, um was auf dieſe Weiſe der Gewerbſteueranfall ſich erhöht, jedem Kreis belaſſen und ſo dem Landrathe zur Dispoſition geſtellt werden ſoll. Dieſer Antrag wird ſeine guten Früchte erſt dann tragen, wenn wir ein Ausſcheidungsgeſetz haben. Selbſt zur Beruhigung der Gewerbetreibenden, welche ſoviel über vermehrte Concurrenz klagen, wird die Reviſion der Gewerbſteueranlagen führen, wenn das Geſetz einmal wieder zur vollen Anwendung kommt. Das Geſetz ſpricht nämlich aus, daß der, welcher ein Gewerbe treibt, auch die Steuer der geſetzlichen Hauptklaſſe zahlen muß. Hiernach wird in der neueren Zeit nicht mehr verfahren. Man ſieht vielmehr jeden neueintretenden Gewerbsmann für einen Anfänger an, den man nur in der geringſten Steuerklaſſe belegen darf, weil ſich erſt zeigen ſoll, ob er auch ſein Fortkommen findet. Wird aber der Grundſatz feſtgehalten, daß jeder die Mittelklaſſe der geſetzlichen Hauptklaſſen bezahlen muß, ſo iſt vorauszuſehen, daß der, welcher dem Gewerbe nicht gewachſen iſt, auch nicht ſo frivol an den Betrieb ſchreitet.

(Fortſetzung folgt.)

Die franzöſiſch-katholiſche Kirche.

Herr Chatel erklärt in einer Schrift: „Profession de foi de l'eglise catholique française, precédée de l'esprit de l'eglise romaine, ou de l'education antinationale des Seminaires. Paris 1831.“, daß die Vernunft eines Jeden die Grundregel ſeines Glaubens ſeyn müſſe, und daß man ſeiner eigenen Ueberzeugung

Digitized by Google

zu folgen habe, ſelbſt dann, wenn ſie mit dem allgemeinen Glauben im Widerſpruche ſtehe; täuſche man ſich auf dieſe Weiſe, ſo ſey der Fehler nur ein materieller. Herr Chatel nimmt dem Namen nach 7 Sacramente an, allein er befreit die Perſonen von reifem Alter von der unerträglichen Laſt der Ohrenbeichte, welche er blos den Kindern anräth. Auch eine andere Laſt, die der Abſtinenz, verwirft er. Den Prieſtern die Ehe zu verbieten, erklärt er für eine Frechheit. Er betrachtet den Cölibat für einen dem Geiſte, wie dem Buchſtaben des Evangeliums widerſprechenden, naturwidrigen und antiſocialen Zuſtand, den Religion und Civiliſation verbieten." So lange die Prieſter nicht verheirathet ſind, ſagt er, wird die von ihnen verkündigte Religion ein Keim der Zwietracht, ein Gegenſtand ſocialer Zerrüttung ſeyn. Von einem Pabſte iſt in der franzöſiſch-katholiſchen Kirche (des Herrn Chatel) nicht die Rede. Ihre Hierarchie beſteht: 1) aus einem Oberbiſchoff, welcher den Titel Patriarch annimmt; 2) einem Coadjutor, Vicepatriarchen; 3) Biſchöfen, deren aufgeklärte Weisheit ihre Brüder in der Ausübung ihrer Verrichtungen leiten wird; 4) aus dem Herrn ergebenen Prieſtern; 5) aus für das Haus Gottes eifeigen Diaconen.

Herr Chatel gewinnt viele Anhänger für ſeine Doctrin. Alle denkenden Männer ſind dafür. Bereits haben ſich mehrere Pfarrer und Prediger an ihn angeſchloſſen. Wie man ſagt, wird der vormalige Biſchoff Poulard ſich als Patriarch an die Spitze dieſer Kirche ſtellen.

(Canoniſcher Wächter.)

Duttlingers Commiſſionsbericht über die Preß-Freiheit.

Heutzutage läßt ſich über die Vortheile der Preßfreiheit wenig Neues mehr ſagen; ebenſo wenig über die Schmach der Cenſur, für Volk und Regierung. Wir übergehen deßhalb das über dieſe Gegenſtände in dem Berichte Geſagte und wenden uns zu den Hinderniſſen, die etwa der Einführung der Preßfreiheit im Wege ſtehen möchten. Dieſe etwaigen Hinderniſſe, „gegründet in den Geſetzen und Beſchlüſſen des deutſchen Bundes," könnten etwa auch außerhalb Baden vorgeſchützt werden, um die Kette nur deſto feſter zu ſchnüren." Die Kommiſſion war jedoch nicht der Meinung, daß ſolche Hinderniſſe wirklich beſtünden." — „Die Karlsbader Beſchlüſſe verfügen zwar," „daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter erſcheinen, deßgleichen, die nicht über 20 Bogen ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne *Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung* der Landesbehörden gedruckt werden ſollen." „Allein man kann mit Fug und Recht behaupten, wie Welcker mit Scharfſinn dargethan hat, daß es nicht die *Cenſur* iſt, deren ſtaatsrechtliche Nothwendigkeit hierdurch vorgeſchrieben wurde, oder vorgeſchrieben werden ſollte, weil man, hätte man die *Sache* gewollt, auch den *Namen* gebraucht haben würde, womit die Sprache — ſie zu bezeichnen gewohnt iſt, — dazu kommt noch, daß die fortdauernde Anwendbarkeit jener Beſchlüſſe in unſerm Staate, in ſofern ſie wirklich *Cenſur* vorſchreiben, mit guten Gründen beſtritten werden mag. Die deutſche Bundesacte verheißt den deutſchen Völkern Preßfreiheit, und macht der Bundesverſammlung zur Pflicht, bei ihrer *erſten Zuſammenkunft* ſich mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit zu beſchäftigen. Die badiſche Verf. Urk. gewährt uns ebenfalls Preßfreiheit mit dem Beiſatze, daß ſie nach den künftigen Beſtimmungen des Bundestages gehandhabt werden ſolle.". Die Anſicht, als entſpränge hieraus für Baden eine verbindende Kraft, würde nur dann recht ſeyn, wenn aus jenen Beſchlüſſen die ſtaatsrechtliche Nothwendigkeit der Cenſur hervorgienge. Aus *Klüber* (öffentl. Recht des deutſchen Bundes u. d. D. B. St. §. 504) und aus einer Stelle des bayerſch. Reg. Bl. (Schlußclauſel der Bekanntmachung der Congreßbeſchlüſſe, Bayer. Reg. Bl. Nr. 49, v. 1819) wird nun bewieſen, daß die Staaten, die vor Bekanntmachung der Carlsbad. Beſchlüſſe, *Verfaſſungen* hatten, nach *dieſen* zu handeln berechtigt ſeyen. „Zu den Inſtitutionen, die die Verfaſſung dem Bad. Volke gewähret, gehört die *Preſſe*. Die Congreß- oder Bundesbeſchlüſſe enthielten eine Aufhebung dieſer koſtbaren Beſtimmung unſerer Verfaſſung, wenn ſie das unbedingte Gebot der Cenſur enthielten. Würden aber Bundes- oder Congreß-Beſchlüſſe ſolchen Inhalts Rechtsgiltigkeit, verbindende Kraft für uns haben? *Nein!* antworte ich mit Muth und Zuverſicht! Nein, nimmermehr! Was auch immer bezahlte Hofpubliciſten dagegen ſagen mögen, eine Abſtimmung in Carlsbad oder Frankfurt reicht nimmer und nimmer hin, die Verfaſſungen der conſtitutionellen Staaten umzuſtürzen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die geſetzgebende Gewalt des Großherzogthums berechtigt iſt, die durch die Verfaſſung gewährte Freiheit der Preſſe in's Leben zu rufen, ungeachtet der Carlsbader Beſchlüſſe."

Beſtimmungen eines zu erbittenden Preßgeſetzes. I. „Keine Druckſchrift, kein Steindruck ꝛc. erſcheine öffentlich ohne Namen des Verfaſſers, oder wenigſtens des Verlegers oder des Druckers. Druck und Verbreitung anonymer Schriften, ſie mögen enthalten was ſie wollen, ſind als Preßvergehen zu beſtrafen. II. *Preßſtrafgeſetz.* „Alle Verſuche der neuern Zeit — bis zum neueſten Entwurfe, der in dieſen Tagen einer deutſchen Repräſentanten-Kammer vorgelegt worden, ſind mit Recht mangelhaft zu nennen. Sie enthalten überall zu viel und zu wenig zugleich. Der Grundfehler iſt *der*, daß man überhaupt ein eigenes Preßſtrafgeſetz für nöthig hält." Duttlinger meint, in jeder Strafgeſetzgebung ſeyen nur 2 Beſtimmungen weſentlich: Rechtsverletzung und

das darauf geſetzte Strafübel, auf das die Rechte verletzende Inſtrument komme es nicht an. Er meint, ein ſo vollſtändiges Preßſtrafgeſetz müßte den ganzen Straf-Kodex eines Landes enthalten, weil es kein Verbrechen gebe, das nicht mittelſt der Preſſe begangen werden könne. Wenn man von den falſchen Grundideen abgehe, ſo ſey das Preßſtrafgeſetz ebenſo kurz als vollſtändig, wenn es im Allgemeinen folgende Beſtimmungen enthielte: 1) den allgemeinen Grundſatz, daß jede mittelſt der Preſſe vollführte Handlung oder Rechtsverletzung von derjenigen Strafe getroffen wird, die durch das allgemeine Strafgeſetzbuch des Landes auf die Klaſſe von Vergehen und Verbrechen geſetzt iſt, wozu jene Handlung oder Rechtsverletzung gehört; 2) Einrede und Beweis der Wahrheit würde A) mit der Wirkung zugelaſſen, daß dadurch die Klage oder Anklage, wegen Verletzung der Ehrenrechte eines Andern durch den Gebrauch der Preſſe niedergeſchlagen wird: a) wenn die Beſchuldigung eine Amtshandlung eines Staatsbeamten berührt oder zum Inhalte hat; b) wenn ſie zwar nicht eigentliche Amtshandlungen der Staatsbeamten, wohl aber ſolche Handlungen und Verhältniſſe derſelben berührt, die mit ihrer nothwendigen Amtsehre und ihrem nothwendigen perſönlichen Anſehen unverträglich ſind; c) wenn die Beſchuldigung eine ſolche Handlung zum Inhalte hat, welche nach den Beſtimmungen des peinlichen Geſetzb. ein Verbrechen iſt, ohne Unterſchied ob der Beſchuldigte ein öffentlicher Beamter oder ein Privatmann iſt; d) wenn die Beſchuldigung oder die Bekanntmachung ſolche Thatſachen oder Privathandlungen eines Andern zum Inhalte hat, die mit privatrechtlichen Verhältniſſen in ſolcher Beziehung ſtehen, daß die Bekanntmachung in Anſehung derſelben als Rechtverfolgungs- oder Rechts-Vertheidigungsmittel erſcheint, nicht als Handlung aus böſer Abſicht vollführt, den Andern widerrechtlich zu beleidigen, oder Rache gegen ihn zu üben.

B. Die Einrede und der Beweis der Wahrheit ſollen nicht gelten bei Bekanntmachung von reinen Privat-Verhältniſſen, wovon ich irgend eine Beziehung der sub d) bezeichneten Art zur Sphäre meiner eigenen Rechts-Verhältniſſe nicht nachzuweiſen vermag.

III. Beſchlagnahme; 1) nicht nur aller erſchienenen Schriften, die durch ihren Inhalt den Verdacht der Strafbarkeit erregen, ſondern auch 2) ausnahmsweiſe ſolcher Schriften, in Anſehung deren beſondere, vom Geſetze mit Sorgfalt zu beſtimmende Anzeigen, ſchon vor ihrem Erſcheinen bekannt werden, die ſolchen Verdacht begründen; und 3) aller anonymen Schriften. In Fällen, wo bloße Privatrechte durch die Preſſe verletzt erſcheinen, kann eine vorläufige Beſchlagnahme nur von dem Gerichte nach erhobener Klage, auf ausdrückliches Begehren des Klägers und auf deſſen Gefahr und gegen hinreichende Sicherheitleiſtung für den von dem Angeſchuldigten dadurch verurſachten Schaden, verfügt werden. In Fällen, wo das öffentliche Recht Gegenſtand der Verletzung iſt, kann die Beſchlagnahme von der Polizei oder dem Staatsanwalte ſelbſt vor erhobener Klage angeordnet werden; jedoch muß die Druckſchrift ſchon ausgegeben ſeyn. Niemals von der Polizei, ſondern nur gerichtlich kann der Beſchlag verfügt werden in dem Nr. 2. bezeichneten Ausnahmsfall. Hat die Polizei eine Beſchlagnahme veranſtaltet, dann ſoll ſie dem Staatsanwalte in 24 Stunden Anzeige machen, dieſer muß binnen 8 Tagen die Anklage erheben, bei Vermeidung der Rechtsfolge, daß nach Ablauf dieſer Zeit auf Verlangen der Betheiligten der Beſchlag wieder aufgehoben, und der Staat zum Erſatz alles dadurch verurſachten Schadens ſammt Koſten verpflichtet wird.

IV. Iſt für die periodiſche Preſſe eine eigene Geſetzgebung nothwendig? Nein! Doch erfordert ſie einige nähere Beſtimmungen, wodurch 1) die Verantwortlichkeit der Herausgeber, Verleger und Einſender mit Sorgfalt und auf eine den allgemeinen Grundſätzen der Strafgerechtigkeit entſprechende Weiſe feſtgeſtellt werde; 2) außerdem wird das Geſetz die Garantien beſtimmen, welche derjenige gewähren müſſe, der ein periodiſches Blatt gründen wolle. Es wird vor allem fordern, daß er Staatsbürger ſey. Es wird gewiße perſönliche Eigenſchaften vorſchreiben. Die Mehrheit der Kommiſſion würde ſelbſt der Forderung mäßiger Caution nach Umſtänden keinen Widerſpruch entgegen zu ſetzen haben.

V. Organiſation des gerichtlichen Verfahrens und des Gerichtes ſelbſt; Anklageverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen — Geſchwornengerichte.

Der Antrag geht dahin: „Sr. K. H. den Großherzog ehrfurchtsvollſt zu bitten, den Kammern bald möglichſt einen Geſetzentwurf über die Freiheit der Preſſe zur Berathung vorlegen zu laſſen, worin die in dieſem Vortrage entwickelten Anſichten berückſichtigt und beſonders die Einführung der Anſtalt des Geſchwornengerichtes für die Beurtheilung der Preßvergehen ausgeſprochen würde.“

„Wird unſer Antrag Ihre Billigung finden? Ja, meine Herren! Wir ſind es gewiß — Ihrer einſtimmige Billigung! Ich blicke auf die Reihen dieſer edlen Männer und rufe aus im Hochgefühle der Zuverſicht: Hier ſind keine zwei Meinungen, hier iſt nur eine Meinung, nur eine Stimme über die große Frage, die uns bewegt, — wie nur eine Stimme unter allen Verſtändigen und Wohlgeſinnten aller civiliſirten Völker des Erdbodens; — nur die eine Stimme, welche mächtig, und unwiderſtehlich die koſtbarſte, die heiligſte aller Freiheiten fordert, oder zurückfordert: „„die Freiheit des menſchlichen Gedankens und ſeiner Mittheilung!““

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 165. 27. Juni 1831.

Rückblicke auf die Debatten über die General-Finanzrechnungen in der bayeriſchen Deputirten-Kammer.

(Beſchluß.)

Ein öffentlicher Beamter, der ſich ſeiner vollen Integrität bewußt iſt, ſieht mit frohem Verlangen jeder Rechenſchaft von ſeiner Amtsführung entgegen. Je ſtrenger dieſe Rechenſchaft von ihm gefordert wird, deſto glänzender iſt die Genugthuung, die ſie ihm gewährt, deſto dankbarer das Anerkenntniß ſeiner Verdienſte, deſto gerechter der Lohn ſeiner unerſchütterlichen Pflichterfüllung. Mit gewiſſenhafter Aengſtlichkeit enthüllt er den kleinſten verborgenſten Theil ſeiner Wirkſamkeit, entfaltet jede Blattſeite ſeiner Thätigkeit, dringt auf Entſchleierung des größten wie des kleinſten Punktes, und jede Einwendung, jeder Zweifel iſt ihm angenehm, weil er ihm den willkommenen Anlaß giebt, die Wahrheit zu enthüllen und ſeine Loyalität zu bewähren.

Unſer Finanzminiſter hatte den Vortheil, der Nachfolger eines Mannes zu ſeyn, den die Nation längſt gerichtet hatte, ehe die Regierung ihn für unfähig zu ſeinem Amte erklärt hatte. Der Graf von Armansberg genoß die öffentliche Achtung, und hatte als Mitglied der Deputirtenkammer im Jahre 1825 ſogar Popularität gewonnen. Seine Ernennung zum Finanzminiſter wurde von dem Volke gerne vernommen; man zweifelte nicht an ſeinen Fähigkeiten, und traute ihm Wille und Kraft zu, mit Feſtigkeit ſeine Pflicht zu erfüllen, und jede geſetzwidrige Zumuthung, von welcher Seite ſie auch an ihn gelangen würde, mit eiſerner Conſequenz zurückzuweiſen. Durch die Staatsgrundverfaſſung, wie durch einen undurchdringlichen Schild gedeckt, durch weiſe Normen in ſeiner Bahn geregelt, mit dem conſtitutionellen Leben vertraut, und den repräſentativen Formen nicht fremd, mit den eigenthümlichen Schwierigkeiten ſeines Wirkungskreiſes und den von gewiſſer Seite ſeiner verfaſſungsmäßigen Selbſtſtändigkeit und Verantwortlichkeit drohenden Gefahren bekannt, und durch die mißlungene Laufbahn ſeines Vorgängers belehrt, berechtigte ſein Eintritt auf einen ſo wichtigen Poſten zu den ſchönſten Erwartungen. Man hoffte, die ſeit 8 Jahren ſo oft gehörten glänzenden Verheißungen von Verbeſſerung der finanziellen Lage des Vaterlandes würden endlich aufhören, eitle Täuſchung zu ſeyn. Graf Armansberg leiſtete auch in der That ſehr viel! Allein theilweiſe blieb der Erfolg dennoch hinter jener Erwartung zurück. Zwar traten einige Erſparniſſe ein, aber ſie wurden ſelten von dem Nationalgefühl gebilliget, vielmehr als kleinliche Verkürzungen und ganz am unrechten Orte angebrachte Abzwackungen, oder zum Nachtheil des öffentlichen Dienſtes verfügte Einſchränkungen allgemein mißbilligt. Mit Unwillen, der ſich bald bis zur Indignation erhob, wurde man gewahr, daß das, was man auf der einen Seite durch mißverſtandene Oekonomie erkargt, wohlthätigen Zwecken abgedrungen, an dem kärglichen Lohn ſauerer Dienſte gekürzt und dadurch dem Gange der Staatsmaſchine an ihrer ohnehin nicht übermäßigen Triebkraft entzogen hatte, nicht einmal dem Volke zur Erleichterung ſeiner drückenden Laſten zugewendet, ſondern vielmehr im hundertfachen Mehrbetrage für Objekte, denen ſelbſt der Schein des Bedürfniſſes, des Nutzens und der Nothwendigkeit mangelte, recht eigentlich verſchwendet hatte. Die Kunſt wurde das Steckenpferd der Regierung, die Liebhaberei dafür wurde zur Leidenſchaft, und deren Befriedigung, mit dem ausſchweifendſten Luxus, ſchien alle andern Ausgaben der Regierung zu verſchlingen. Unter einer abſoluten Staatsverfaſſung ſind ſolche Verirrungen erklärbar, wie leider die Geſchichte Beiſpiele liefert, aber auch deren Reſultate nicht verſchweigt. Unter einer beſchränkten Regierungsform glaubt man dagegen, ſolchen Ausſchweifungen einen Damm entgegen geſetzt zu haben. Der Einfluß, die Theilnahme des Volks an der Staatshaushaltung in ſtreng bemeſſenen Formen ſoll, ſo glaubt man, der Willkühr einen Zügel anlegen, und namentlich iſt die Verantwortlichkeit der Miniſter eine Gewähr gegen Uebergriffe und Mißbräuche. Der Finanzminiſter ſtellt an die Repräſentanten des Volks die Forderung zur Billigung der Mittel, um die National-Bedürfniſſe zu beſtreiten. Er berathet ſich darüber öffentlich mit

Digitized by Google

denſelben, mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit wird jede Poſt abgewogen und ihr Betrag mit der größten Umſicht ermeſſen. Die Lage der Steuerpflichtigen erheiſcht die größte Schonung, da ſie in jeder Hinſicht beklagenswerth, der Wohlſtand tief herabgeſunken, die Erwerbs-Möglichkeit im hohen Grade verkümmert und geſchmälert iſt. Dennoch wird gerne und willig auch der letzte Heller dargeboten, um die allgemeinen organiſchen Inſtitutionen der Geſellſchaft anſtändig und nach Gebühr nicht nur zu erhalten, ſondern ſogar noch möglichſt zu heben und zu verbeſſern.

Mißliche Erfahrungen über Mängel der Verwaltung an der jüngſt verfloſſenen Vergangenheit werden laut, daran knüpfen ſich Rügen, Erinnerungen und Vorſchläge, welche von den Organen der Regierung bereitwillig aufgenommen, und deren Abſtellung mit der größten Zuverläßigkeit zugeſichert wird.

Nur ein Geiſt, ein Gefühl und Beſtreben ſcheint die ganze Verſammlung zu durchdringen, ihre einträchtigen Berathungen zu beſeelen, — das allgemeine Wohl und Beſte des ganzen Landes, das alle zu befördern einmüthig und feierlich angelobten. Das Volk und ſeine Beamte, Verwalter ſeiner Intereſſen, ſcheinen in Einheit verſchmolzen, und Partheiungen ſo widernatürlich als unſinnig. So trennt man ſich, in der Meinung, alles auf das Beſte und Feſteſte geordnet zu haben: Hoffnungen auf der einen, Verſprechungen auf der andern Seite: die Abgeordneten des Volkes kehren an ihren Heerd zurück, ihre Wirkſamkeit hört auf, oder wird ſuspendirt: ſie verfallen in einen dreijährigen Winterſchlaf, kein Volkstribunat wacht über den wichtigen Vollzug und die Einhaltung des den Miniſtern vom Volke gegebenen Mandats: die Miniſter bleiben zurück, ſie legen den Zwang ab, und ihre Regierung nennen ſie den Vollzug der Volks-Souverainitätsrechte. Die formelle Repräſentation der Nation ſchlummert nun, aber eine andere bleibt in ungeſchwächter Thätigkeit; die öffentliche Meinung bewacht aufmerkſam und eiferſüchtig die Schritte der vollziehenden Gewalt. Dieſe öffentliche Meinung, ſtark in ihrer freien Bewegung, noch ſtärker, mächtig, ja faſt gefährlich unter dem eitlen Verſuch der gewaltſamen Unterdrückung ihrer Verlautbarung, iſt die ſicherſte Controlle des öffentlichen Rechts und der Moral. Wehe dem thörichten Beginnen, ihr Trotz zu bieten und Hohn zu ſprechen. Hört die Geſchichte des Tages und reizt nicht durch kühne Frevel den großmüthigen Löwen.

Bei dem Landtage von 1827 trat der dermalige Finanzminiſter zuerſt in dieſer Eigenſchaft vor die Stände. Es würde uns zu weit führen, wollten wir ausführlich die Entwickelung der miniſteriellen Thätigkeit am Landtage von 1827 beleuchten. Was damals die Deputirtenkammer am Volke verſchuldete, iſt bekannt, von andern Schriftſtellern bereits dargelegt, und in der gegenwärtigen Seſſion laut genug anerkannt.

Die Regierung überdeckte die damaligen Stände mit einer wahren Sturmfluth der verſchiedenartigſten Geſetzentwürfe, ſämmtlich mit Trompeten und Pauken angekündigt, zum Theil aber in der Prüfung als unausführbar befunden, zum Theil bald wieder aufgegeben und zurückgezogen, zum Theil unerledigt gelaſſen, wie namentlich der Geſetzentwurf der Prozeßordnung, über den, wie über alle legislativen Verſuche des Juſtizminiſteriums leider ein eigener Unſtern waltet. Denn wir vernahmen damals, mit großem Bedauern, zum viertenmale, was wir auch in der gegenwärtigen Sitzung zum fünftenmale, mit noch größerm Mißbehagen, von dem würdigen Juſtizminiſter erfuhren, daß derſelbe an einer wahren Verlegenheit legislatoriſchen Reichthums leide, und vor lauter Vorarbeiten und Materialien-Ueberfluß nicht zum Ende kommen könne. — In einem Lande wo nicht weniger als fünf und ſiebenzig verſchiedene Geſetzbücher auf der Tafel des oberſten Gerichtshofes liegen, und nicht ſelten noch in irgend einem Winkel des Reichs noch ein oder das andere alte Geſetz, wie eine Inſel in der Südſee, entdeckt wird, da iſt wohl der Wunſch nach einem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch nicht verwegen, noch könnte man die Regierung der Voreiligkeit beſchuldigen, wenn ſie nach dreißigjähriger Vorbereitung damit hervorträte. So nahe wir im Jahre 1818, nach der Verſicherung des damaligen Juſtizminiſters, daran zu ſeyn wähnten, dieſen Schatz zu heben, ſo ſüße Hoffnungen man uns 1822, 1825, 1827 immer mit denſelben Worten dazu machte, ſo ſind wir doch bis auf den heutigen Tag noch immer an derſelben Stelle. Leider kann man aber nicht ſagen, daß die bürgerliche Geſetzgebung in einem ſo vortrefflichen Zuſtande ſey, um eine abermalige Prolongation unſerer Geduld in Anſpruch zu nehmen. Dieſe chriſtliche Tugend iſt ſogar bei manchem unſerer Mitbürger ſchon dem Wunſche gewichen, daß man lieber ein gutes Geſetzbuch eines andern Landes adoptiren möchte, um doch nur einmal dem ewigen Wirwarr ein Ende zu machen, und es giebt Leute, welche meinen, man könne ſich dazu deßwegen wohl entſchließen, da man doch Jahrhunderte lang die 1500 Jahre alten Geſetze des römiſchen Volkes in Bayern geübt habe. — Muß nach 30 jährigem vergeblichen Harren und ſtets unerfüllt gebliebenen Verſprechungen nicht endlich die Hoffnung, zum Ziele zu gelangen, ſchwinden? muß nicht die Ueberzeugung Raum gewinnen, daß man vor lauter Beſtreben, das Beſte vom allerbeſten zu erringen, und etwas übermenſchliches herauszufinden, an der Gebrechlichkeit der menſchlichen Natur ſcheitern muß, während wir uns bei dem allerſchlechteſten dermalen doch ſo höchſt miſerabel befinden! —

Die unſelige Sucht des Beſſermachens beurkundet ſich an dem Entwurfe unſerer Prozeßordnung, deſſen Berichtigung von einer Hand in die andere gelegt wird, wobei er, nach der Verſicherung von Sachverſtändigen, nichts weniger als gewinnen ſoll. Inzwiſchen häufen ſich die Klagen über den ſchleppenden Gang der Rechts-

Digitized by Google

pflege, und es iſt ein heilloſer Scandal, daß die Richteramtsperſonen in allen ihren Verhältniſſen verkürzt werden, unter der Laſt der Arbeiten erliegen, und namentlich der oberſte Gerichtshof einen materiellen Geſchäftsbanquerot macht.

Unter den zum Vollzug gereihten Arbeiten der Stände vom Jahre 1827 finden wir das Geſetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen. Warum den Militärgerichten nicht auch die Criminalgerichtsbarkeit abgenommen, und ſolche nicht auf reine Militär-Dienſtſachen, wie in andern geordneten Staaten längſt geſchehen, beſchränkt wurde, läßt ſich nicht einſehen, ſondern blos beklagen, daß die beſſere Ueberzeugung der Regierung finiſteren Einflüſſen unterlag. Hoffentlich wird dieſe Abnormität bald richtigern Begriffen der Strafgeſetzgebung weichen.

Ein Geſetzesentwurf zur Errichtung von Ehrengerichten ſcheiterte zuerſt an dem Widerſpruch der Erbkammer, dem die Wahlkammer beitrat.

Am reichlichſten bedachte das Volk der Finanzminiſter mit Beſteuerungsgeſetzen. — Zuerſt kam eine Hundeſteuer, welche manche ergötzliche Erörterungen veranlaßte, am Ende aber verworfen wurde; dann kamen die Grund-, Häuſer- und Erwerbsſteuern an die Reihe. Wir dürfen voraus ſetzen, daß die dießfälligen Entwürfe unſern Leſern nicht unbekannt geblieben ſeyn werden. Ob ſie ſich an deren Verabfaſſung, abgeſehen von dem Betreffe ſelbſt, ſonderlich erbaut, ob ſie die myſteriöſe Sprache verſtanden und billigten, ſowie ob ſie ſich derſelben jetzt noch deutlich erinnern, laſſen wir, bei dem uns innwohnenden Skeptizismus, dahin geſtellt ſeyn, legen aber für unſere Perſon hier das aufrichtige Geſtändniß nieder, daß unſere beſchränkte Intelligenz nicht hinreichte, uns zu derjenigen Höhe von Abſtraction zu erheben, dem Miniſter in das Empyreum ſeiner Steuer-Philoſophie zu folgen. Wir und noch einige aus dem biedern Bayervolke ſtehen in dem Wahn, man müſſe ſich zuförderſt der Deutlichkeit befleißigen, wenn man zu unſers Gleichen ſpricht, und beſonders möchten unſere Geſetzgeber uns nicht in die Verlegenheit ſetzen, uns ängſtlich nach einem Dollmetſcher umzuſehen, um uns die Geſetze in eine uns verſtändliche Sprache zu übertragen.

Die Bemühungen der beiden Kammern, den übergelehrten Ge- und Erwerbsgeſetz-Entwurf in ein verſtändliches Geleiſe zu bringen, konnten denſelben nicht vor gänzlichem Mißlingen retten. Gleich trauriges Schickſal hatten mehrere miniſterielle Beſteuerungsverſuche, namentlich über den Malzaufſchlag, die Staatsausgaben-Ausſcheidung ꝛc. — Welches Denkmal in den dankbaren Herzen des Volkes der Finanzminiſter und die Stände des Jahrs 1827 ſich durch die neue Zollordnung ſtifteten, iſt bekannt, und auch in der gegenwärtigen Seſſion anerkannt worden. Die Folgen davon ſprechen ja laut genug.

In wie ferne der Bericht des zweiten Ausſchuſſes über die Rechenſchafts-Ablage für 18$\frac{26}{27}$ der Eingangs gedachten miniſteriellen Verſicherung einer gewiſſenhaften Verwaltung entſprach, kann den Leſern jenes Actenſtücks nicht mehr zweifelhaft ſeyn, und mag auch wohl die vollſte Beruhigung des Hrn. Miniſters, womit er die Finanzrechenſchaft in die Hände der Kammer legte, etwas erſchüttert haben.

Wünſchenswerth, ja nothwendig wäre es, den Gang der Unterſuchung dieſer Rechnungen im Ausſchuſſe ſelbſt zu kennen, um ſo viele erhebliche Anſtände zu berichtigen, welche uns hierbei noch übrig bleiben, und welche der Bericht ſelbſt gar nicht berührt, geſchweige erledigt. Wiſſen ſollte das Volk, was hinter den Kuliſſen vorgieng, um die Aufführung des ernſten Drama auf der Bühne ſelbſt beurtheilen zu können, wo es nur mit rapſodiſchen Titeln und enormen Zahlenreihen abgefertigt, und mehr geängſtigt als befriedigt wird. Hochtragiſche Geſtalten mit furchtbar langen Nummernſchweifen ziehen hier auf der Bühne vor dem betroffenen Zuſchauer vorüber, der mit zitternder Hand ſein erſchöpftes Geldbeutelchen feſthält. Glaubt er den gefräßigen Geryon geſättigt, ſo ſieht er ſich ihn doch bald in anderer Form mit gleichem Heißhunger wieder nähern. Er tritt zuerſt auf als Hofetat, erſcheint verwandelt wieder unter der Larve des Landbauetats, ſpuckt mächtig im Penſionsetat, dann im erborgten Gewande des Reſervefonds, und endlich ſogar in der Maske des öffentlichen Unterrichts, — und iſt doch immer ein und derſelbe.

Frage nicht, Volk, was er dir bietet für dieſe ungeheuern Opfer; die letzten Tage des Jennees möchten dir antworten! — Klage nicht: Dulde, harre. Du ſprichſt von ſchweren Zeiten: wiſſe, du lebſt im Zeitalter der Medizeer und Leo X. Ertrage die Gegenwart, die dir ſo herbe ſcheint, und ſonne dich im Glanze des Hofes, erwärme dich in der Würde der Krone. Darbe und wandle Freitag Vormittags an der Hand des wiedererſtandenen Palladio durch die goldenen Säule des Bildſäulen-Tempels; ſchäme dich, um Entlaſtung zu flehen, und ſtaune bewundernd den neuen Bilderpallaſt an. Dort ſuche deine Millionen! und ſey beſonnen. Trauere nicht über den Verfall der Schulen, führe deine Jugend unter die Arkaden des Hofgartens, in die Hallen der Alterthümer, und wünſche dir Glück, daß bald kein Pinſelwerk eines großen Meiſters in der 7000 Stück ſtarken Nationalgallerie mehr fehlen wird! — Ruhe aus von deinen Sorgen, Kummer und Leiden in den Muſik- und Tanzſälen, die man nur eben erſt als nothwendig und unentbehrlich zu deiner Erholung erbauen zu müſſen glaubte, und vergiß deine dürftige Hütte, du wirſt ſie wieder finden, wenn ſie anders der großmüthige Steuerbieter nicht in Beſchlag genommen hat. Bleib nur hier, wo alles in dulci jubilo lebt, Milch und Honig fließt, und laß denen, die draußen ſind, ihren Wermuth und ihre Galle. Bleib hier in dem bodenloſen Schlund, in welchem alle Quellen des Lan-

Digitized by Google

des ſich ergießen und darin verſiegen, der, wie das Grab nichts mehe wiedergiebt, nunquam retrorsum. Geh in das Schauſpiel, laß dir etwas vortrillern oder vorſpringen von den beſcheidenen und mäßigen Künſtlern, und ſinge, weil doch hier alles ſingt: „pflücke feöhlich den Tag, uneingedenk des kommenden.“

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Fortſetzung.)

Der Antrag auf eine Kapitalien- oder Zinſenſteuer iſt nicht neu, er iſt — wenn ich nicht irre — in allen früheen Veeſammlungen wiederholt worden, und der Ausſchuß huidigt der Erneuerung dieſer Lieblingsidee um ſo mehr, als die entgegenſtehenden Schwierigkeiten nicht unbeſiegbar ſind.

Die Kapital- odee Zinsſteuer ſteht in genauer Verbindung mit der Geiverbsſteuer, das Kapital gibt Gewinn im Grund, Boden, im Gewerbsbetrieb und auch im Zinſengenuß. Das Kapital, das einen Zinſengenuß gewährt, möchte ich das bewegliche im Gegenſatz zu dem unbeweglichen in Grund, Boden und Gewerbe Angelegten nennen. Die Finanzgeſetzgebung muß ihre Prinzipien aus dee Staats- und Nationalwirthſchaft holen, und da dieſe es lehrt, daß der Wohlſtand der Staatsbüeger mit ihrem Kapitalveemögen ſich mehrt, ſo hat es bis jetzt noch kein Staat gewagt, die Kapitalien oder den Zinſengenuß zur direkten Beſteuerung zu ziehen, weil man die Entfeenung dee Kapitalien beſoegen zu müſſen glaubt. Auch bei uns exiſtiet eine Kapitalſteuer, aber ſie führt nicht einmal den Namen; die 6te Klaſſe des Familienſteuergeſetzes vom 10. Dez. 1819 ſagt nämlich: der Staatsbürger, welcher von gemeinen Zinſen lebt, zahlt eine Familienſteuer von 4 — 12 fl. Welchen Eetrag dieſe Steuee gewährt, haben Sie aus dem Voeteage erſehen. Es unterliegt keinem Zweiſel, daß der Grundſatz, „der Abgabengleichheit“ die Nothwendigkeit heebeigeführt, alles Einkommen zu beſteuern, und es iſt nichts als gerecht, daß dee Rentieee zu den Staatslaſten im Verhältniß ſeines Einkommens beiträgt, und aus dieſem Geſichtspunkte kann daher gegen die Kapital- odee Zinſenſteuer nichts eingewendet werden. Aber auch hier ſtellt ſich die Schwierigkeit der Ungewißheit und Unſtetigkeit des ſteuerpflichtigen Objekts dergeſtalt entgegen, daß bis jetzt alle Verſuche, welche gemacht worden ſind, zu keinem entſpeechenden Reſultat führten. Im Voraus muß ich erklären, daß auch ich dieſe Schwierigkeit nicht vollſtändig zu heben vermag, daß auch ich auf eine Kapitalſteuer die im Verhältniß zur Grund- und Häuſerſteuer ſtünde, nicht eechne.

Das Schwankende und Unſichere des Objekts, der ſtete Wechſel der Beſitzer, reſp. der Steuerpflichtigen, die man mit der Zinſenſteuer belegen will, iſt noch weit größer, als bei der Geweebsſteuer. Der Vermögliche wird zu einer Idee, wenn man ihn gefunden zu haben glaubt, erſt dann weiß man, daß er nicht zu finden, nicht feſtzuhalten iſt.

Die Papiere au porteur, die Kapitalsanlegung gegen Handſcheine, der Wechſel im Kurs, die Einwiekung der Zeitveehältniſſe auf die Flüßigkeit oder das Stocken der Zinſen, der Wechſel im Zinsfuß ſeibſt, die Möglichkeit ja Leichtigkeit, über Nacht von der Geldwohlhabenheit zur tiefſten Armuth herabzuſinken, alles dieſes macht es unmöglich, eine Zinſenſteuer einzuführen, die auf der Ausmittlung des Zinſenſtandes beeuht, und könnte man es auch, ſo wären tauſende von Beamten nothwendig, um die täglichen Veränderungen nachzutragen. Es frägt ſich aiſo: ſoll man bei der erwieſenen Rechtlichkeit einer Zinſenſteuer ganz davon abſtrahieen, weil der Ausſüheung ſo große Hinderniſſe entgegenſtehen, oder ſoll man auf halbem Wege ſtehen bleiben und durch Surogate nachhelfen? Ich geſtehe ais Feind aller Halbheit und allee Suerogate, ich würde mich unbedingt dagegen erkläeen, wenn es nicht eine Aufgabe für die Finauzgeſetzgebung wäre, das Unvollkommene dem Vollkommeneeen näher zu beingen. Um des Zweckes willen daef man ſich auch von Hinderniſſen nicht zurückſchrecken laſſen, und ich ſehe ein Mittel zur Realiſirung einer Zinſenſteuer, wenn man, wie bei der Geweebſteuer, verſährt, und durch eine Claſſification, bedingt durch einen ſteigenden Jahreszinſengenuß, nicht blos die Ausmittlung des Kapitols und dee Zinsanfälle vermeidet, ſondeen auch dem Rentieer das Recht gibt, ſich ſelbſt zu fatiren, indem er ſich in eine der Claſſen als tributair einzeichnet. Glauben Sie ja nicht, meine Heeeen! daß ich die in der Ausführung liegende Willkühelichkeit verkenne, giauben Sie nicht, daß ich den Vorſchlag von den Vorwurf der Halbheit frei eehalten will. Mich hat die Ueberzeugung von der Wahrheit ſoicher Einwürfe zu weitern Erwägungen geführt. Auf alle Fälle wied durch die Claſſification das Vexatoriſche der Ausmittlung der Kapitalien und des Zinſenſtandes vermieden, auf alle Fälle wird der Nachtheil beſeitigt, daß um ſolchee Maaßregeln willen Kapitaiien verheimlicht oder gar aus dem Land getrieben werden.

Es handelt ſich aſleedings daeum, daß die Rentierer gewiſſenhaft und wahr der treffenden Klaſſe ſich einreihen. Eine Controlle muß es dafür geben, denn in der Regel wird das moraliſche Gefühl vom Intereſſe überwogen.

(Fortſetzung folgt.)

München, in der Litterariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 166. 28. Juni 1831.

An den Redakteur des Inlandes.

Sehr geehrter Herr!

Briefe zu ſchreiben iſt zwar eine alte, immer aber eine nützliche Sache. Schon die Apoſtel ſchrieben Briefe; obgleich damals nicht gedruckt wurde, leſen wir ſie noch, weil ſie gut waren. Das ſoll ſich die Cenſur aller Orten merken. Auch in der neueſten Zeit leſen wir Briefe; wir haben bereits drei von Görres hinter uns. Die Zuſchriften Ihres Luzius aber liegen vor mir und ich ſuche im Adelsbuche der Ariſtokratie des Geiſtes nach, ob dieſer Luzius von Lux abſtammt, dem Atom der Schöpfung jener Tirannen des Geiſtes, über welche wir ſchon klagen hörten und noch dazu in der Kammer.

Aus dieſem Präludium werden Sie ſchließen, ich ſey guter Laune. Ganz und gar nicht; dazu iſt's noch nicht Zeit. Es geht mir nur wie den Fliegen, welche ſumſen, wenn der erſte Sturm eines Gewitters überſtanden und Hoffnung, aber auch nicht mehr wie Hoffnung, für die Rückkehr der Sonne, (ich meine jene des Inlandes vom 13. Juni) vorhanden iſt. Der Vergleich iſt nicht unedel; denn die Flügen müſſen immer ein wenig liberal geweſen ſeyn, weil ſie Domitian in der Hogarth'ſchen Manier der Abſolutiſten todt ſchlug.

Mein heutiges Thema iſt der nun ſo vielfältig in allen ſeinen Gegenſätzen beſprochene Strich oder Nicht-Strich gewiſſer 800,000 fl. Die Cenſur hat ausgeſtrichen. Jetzt kömmt das Streichen an die Kammer und je mehr ſie ſtreicht, deſto populärer wird ſie. Das iſt der Unterſchied. Ich habe mir nun ſo meine Gedanken gemacht, und denke mit Dankbarkeit an Fauſt, den Repräſentanten der Mittheilung des Gedankens durch die Preſſe, der mir die Mühe erſpart dieſen Brief 96 mal zu ſchreiben; denn gerade von ſo vielen wünſche ich, daß er geleſen, und von dieſen eben ſo gewiß beherzigt als er von gewiſſen 29 für einen David oder Uriasbrief erklärt werden wird.

Ich bin der Diskuſſion über den gegenwärtig der Entſcheidung vorliegenden Rechenſchaftsbericht mit Aufmerkſamkeit gefolgt und nicht im mindeſten in meiner Theorie erſchüttert worden, deren Grundlage folgendes Räſonnement iſt:

Eine jede Kammer iſt für das Budget, welches ſie votirt, ihren Kommittenten und der öffentlichen Meinung verantwortlich und die Rechenſchaft, welche die Miniſterien am Schluſſe der ſechsjährigen finanziellen Periode ablegen, ſollte offenbar von derſelben Kammer judizirt werden, welche das Budget votirt hat. Dieſe Judikatur umfaßt Nichts anders, als die einfache Frage, ob die votirten Gelder bewilligter Maßen verwendet worden ſeyen. Mit dem „Ja“ oder „Nein“ auf dieſe Frage ſchließt ſich das finanzielle Wirken einer ſechsjährigen Kammer als einem „abgeſchloſſenen Ganzen“ (wie wir neulich vom Miniſtertiſche hörten) und die folgende neuzuwählende Kammer hat ſich bei Gründung des neuen Budgets mit den Fragen zu beſchäftigen, ob Poſten, welche als geſtrichen vorliegen, in der Einnahmen-Rubrik des neuen Budgets vorzutragen ſeyen, oder ob Rückſichten der Billigkeit durch Zeit-Umſtände und andere Veranlaſſungen gegeben ſeyen, das durch den Strich in der vorigen Finanzperiode veranlaßte Defizit von Amtswegen zu decken und ſo von dem Erſatze Umgang zu nehmen. Dieſer Gang der Sache erſcheint als der allein logiſche verfaſſungsmäßige — dem Grundſatze der Verantwortlichkeit der Kammern gegen ihre Kommittenten entſprechende. So ſollte jede Finanzperiode geſchloſſen, ſo jede neue begonnen werden; ſo allein ſteht jede Kammer mit ihrer Ehre für ihr Budget vom Anfange bis zu Ende ein.

Im Gegenſatze dieſes Verfahrens hat nun aber die Praxis ſich dahin ausgebildet, daß nur die Rechenſchaft von drei Jahrgängen der Finanzperiode durch dieſelbe Kammer, welche die Fonds bewilligte, geprüft, die über die weiteren drei Jahre aber der nachfolgenden Kammer zur Ratifikation vorgelegt wird. Ich will hier nicht über die Nothwendigkeit dieſer Abnormität ſtreiten, ſie beſteht einmal und die Frage iſt nur, welche Kompetenz, welche Pflichten der Ehre und der Verantwortlichkeit eine Kammer zu beobachten habe, wenn ſie die Rechenſchaft über die drei letzten Jahre des Budgets der vor-

Digitized by Google

gebenden Kammer judizirt. Die Antwort liegt in der oben entwickelten Theorie und iſt unbedenklich folgende:

Nachdem es einer Kammer unmöglich gemacht iſt, das von ihr votirte Budget, für welches ſie verantwortlich iſt, durch die vollen 6 Jahre in executione zu verfolgen und abzuſchließen, ſo geht von ihr auf die nachfolgende Kammer das ſtillſchweigende Mandat dahin über, „dieſen Abſchluß ſtatt ihr ſelbſt und genau den klar votirten Poſitionen entſprechend zu beſorgen.“ Dieſes Mandat getreulich zu vollziehen, verbinden Ehre und Gewiſſen die neue Kammer; dieſe Grundſätze verlangen, daß keine Kammer die vorgehende durch eine den vorliegenden Votis nicht auf das Allergenaueſte entſprechende Judikatur der Rechenſchaft gleichſam zum Sünder-Haus für die eigene abnorme Bewilligung mache. Die öffentliche Meinung aller Kommittenten ſchließt nothwendig aus einer ſolchen Ratifikation pro praeterito, daß die vorige Kammer das ratifizirte votirt gehabt habe, und ſind dann gehäſſige Poſten darunter, ſo verurtheilt die öffentliche Meinung die Kammer, welche bewilligt haben ſoll. Ich frage bei dieſer Anſicht der Sache, ob es der Kammer in ſolcher Lage der Sache freiſteht:

„Anders als nach dem Buchſtaben zu judiziren, und ihre eigenthümlichen Anſichten über die Billigkeit oder Unbilligkeit der Petitionen unter den Mantel der Verantwortlichkeit der ihr vorgehenden Kammer zu verſtecken? während es ihr bei Bewilligung ihres Budgets freiſteht, das von der vorigen Kammer nicht bewilligte, und ſohin dem Striche Unterliegende ihrer eigenen Anſicht entſprechend unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu votiren, und ſo Recht und Billigkeit, Ehre und Gewiſſen und endlich das Geſetz walten zu laſſen.“ Die Beantwortung dieſer Frage kann nur verneinend ſeyn. Ich eile ſie auf den concreten Fall anzuwenden, wie folgt:

Der 2. Ausſchuß der Kammer hat mit großer Mehrheit nach reifer Prüfung der Rechenſchaft in Vergleichung mit dem bewilligten Budget den Strich von circa 800,000 fl. beantragt. Manche dieſer Poſten ſind gehäſſig, für Manche ſprechen Billigkeit, gegen alle ſpricht wie Hr. Schüler, der gute Genius der Kammer, ſiegreich nachgewieſen hat, ſtrenges Recht, weil ſie nicht ausdrücklich bewilligt ſind. Die vorige Kammer exiſtirt nicht mehr und kann ſohin auf ihr Budget nicht zurückkommen. Sie hat ſtillſchweigend das Mandat zum ſchließlichen Vollzuge auf die gegenwärtige Kammer übertragen und ihr zu dieſem Zweck als Anhaltspunkt ihr Budgetvotum zurückgelaſſen. In Folge deſſen hat die gegenwärtige Kammer bei dieſer Judikatur pro praeterito keinen anderen Anhaltspunkt als das vorhergehende Finanzgeſetz. Sie hat keine Kompetenz über die Supplirung dieſes abgelaufenen Finanzgeſetzes durch Zuſätze, ſeyen ſie auch durch noch ſo große Billigkeit motivirt. Sie verſirt lediglich in der Kompetenz der vorigen Kammer für die Schlußfrage ihrer Wirkſamkeit, ob die Subſidien votirter Maaßen verwendet wurden, und erkennt hiernach und hienach allein Strich oder Ratifikation. Sie hat kein Recht, das Gehäſſige mehrerer Poſten der vorigen Kammer aus anderen Rückſichten als des Rechtes aufzubürden und ſich ſo einer Verantwortlichkeit zu entziehen, welche ſie nicht leugnen kann. Sie ſchließt nach ſtrengſtem Recht und Gewiſſen, dem ſtillſchweigenden auf ſie übertragenen Mandat der vorigen Kammer gemäß, die verwichene Finanzperiode rein ab.

Buchſtäblich das in Rechtskraft erwachſene Finanzgeſetz vollziehend, den Forderungen der Gerechtigkeit und ihrer Pflicht gemäß handelnd, muß daher die Kammer den ſämmtlichen vom 2. Ausſchuſſe beanſtandeten Ausgaben die Anerkennung verweigern.

Erſt bei Berathung des neuen Budgets iſt der Ort, die Gründe der Billigkeit des Anſtandes und des feinen Gefühles zu würdigen, welche in der Rede des Finanzminiſters den Mann von Welt bezeichnet haben. Bei dem neuen Finanzgeſetz verſirt die Kammer in ihrem eignen guten Rechte, Subſidien für das durch den Strich veranlaßte Deficit zu bewilligen. Die Verantwortlichkeit für ſolche Bewilligungen fällt dann mit dem ganzen Budget auf ſie zurück, wovon Ehre und Tadel ihr allein angehören. Im neuen Finanzgeſetz iſt die Kammer mit der Frage beſchäftigt, ob Rückerſatz zu leiſten ſey? Und in Gemäßheit der Beantwortung dieſer Frage wird dann die Rubrik der Einnahmen des neuen Budgets für den Finanzminiſter feſtgeſtellt, eine Rubrik welche ausſchließend der Kompetenz der jetzigen Kammer verfallen iſt. Dieſen Geſchäftsgang allein kann ich als geſetzlich und der Würde und den Pflichten der Verantwortlichkeit und des Gewiſſens entſprechend anerkennen.

Die Billigkeit iſt eine ſchöne Tugend, auch der Deputirte darf ſie üben; allein zur rechten Zeit. Seine erſte Pflicht iſt die Gerechtigkeit. Iſt der Landtag tapfer durchgeſtritten; iſt Gutes bewirkt, nicht allein beabſichtigt worden, haben die Miniſter Beweiſe, thätige Beweiſe ihres Eifers für Wahrheit der Charte gegeben, wie ſie uns Eifer für die Pflichten des Anſtandes, der Pietät, der Beförderung nationalen Sinnes durch öffentliche Denkmale gaben; iſt die Preſſe frei und geſchützt, ſteht die Verantwortlichkeit der Miniſter feſt, iſt die Gewiſſensfreiheit geſichert, ſind die Verhältniſſe des Handels und der Gewerbe im Intereſſe des Landes geordnet, ſind die Laſten des Volks erleichtert und iſt zu noch weſentlichern Erleichterungen ein Grund gelegt, iſt ferner für endliche gedeihliche Reviſion der Geſetzgebung und ſchleunige Einführung der öffentlichen Rechtspflege Garantie gegeben, dann meine ich, iſt es an der Zeit, billig zu ſeyn und in einem auf ſolche Baſen gegründeten Finanzgeſetz die Arbeiten eines Landtages zu vollenden, unter deſſen Auſpizien die Charte Bayerns eine Wahrheit werden ſoll. Unſer Entzücken wird dann jenem Pygmalions gleichen, als er das mar-

Digitized by Google

morne Bild ſeiner Eliſe beſeelt ſah, als ihm aus ihrem ſich färbenden Auge der erſte Blick des Liebenden entgegenſtrahlte.

Mucius.

Thronrede des Königs von England.

London den 21. Juni 1831.

Ungefähr um 2 Uhr Nachmittags kamen Se. Maj. unter den gewöhnlichen Formen und Ceremonien in dem Oberhauſe an, und nahm ſeinen Platz auf dem Throne ein. Se. Maj. erhoben ſich kurz darauf und redeten das Oberhaus und die Mitglieder des Unterhauſes, welche in großer Zahl unter Vortretung ihres Sprechers vor den Schranken erſchienen waren, in feſtem und mänlichem Tone mit folgenden Worten an:

Meine Lord's und meine Herren!

Ich habe die erſte Gelegenheit benutzt, mich nach Auflöſung des vorigen Parlaments ihres Raths und Beiſtands zu bedienen. Nachdem ich dieſe Maasregel in der Abſicht ergriffen, um mich der Geſinnungen meines Volks, über die Zweckmäßigkeit einer Reform in deſſen Vertretungen zu vergewiſſern, habe ich jetzt dieſe wichtige Frage Ihrer baldigſten und aufmerkſamſten Erörterung zu empfehlen, überzeugt, daß in den Maasregeln, welche Sie zu deren Verhandlung vorſchlagen mögen, Sie Sich genau an die anerkannten Grundſätze der Conſtitution halten werden, durch welche die Prärogative der Krone, die Autorität beider Parlamentshäuſer und die Rechte und Freiheiten des Volkes gleichmäßig geſichert ſind.

Die Zuſicherungen freundſchaftlicher Geſinnungen, welche ich fortwährend von allen auswärtigen Mächten erhalte, beleben die Hoffnung, daß ohnerachtet der bürgerlichen Unruhen, welche einige Theile von Europa geſtört haben, und ohnerachtet des jetzt in Polen beſtehenden Kampfes der allgemeine Friede erhalten werden wird. Auf die Erhaltung dieſes ſegenvollen Friedens wird meine eifrigſte Sorge fortwährend gerichtet ſeyn. Die Erörterungen, welche über die belgiſchen Angelegenheiten Statt gefunden haben, ſind noch nicht zum Schluſſe gebracht worden, aber die vollſtändigſte Einigkeit beſteht fortwährend zwiſchen den Mächten, deren Bevollmächtigte in den Londoner Conferenzen beſchäftigt waren. — Der Grundſatz, nach welchem dieſe Conferenzen geleitet worden ſind, war jener der Nichtintervention, nebſt Anerkennung des Rechtes der belgiſchen Nation, ihre innere Angelegenheit ſelbſt zu ordnen, eine Regierung nach ihren eigenen Anſichten, wie ſie am ſicherſten zu ihrer künftigen Wohlfarth und Unabhängigkeit führen kann, niederzuſetzen, unter der einzigen, durch den hergebrachten Gebrauch der Völker ſanctionirten und auf Grundſätzen des allgemeinen Rechts beruhenden Bedingung, daß durch die Ausübung jenes unbezweifelten Rechtes des belgiſchen Volkes die Sicherheit der Nachbarſtaaten nicht in Gefahr geſetzt werde.

Eine Reihe von Injurien und Beleidigungen, für welche ohnerachtet wiederholter Aufforderungen jeder Erſatz verweigert wurde, nöthigte mich zuletzt zu dem Befehl: daß ein Geſchwader meiner Flotte mit dem peremtoriſchen Verlangen um Genugthuung vor Liſſabon erſcheine.

Eine ſchnelle Einwilligung in dieſes Verlangen hob die Nothwendigkeit fernerer Maßregeln auf, aber ich bin noch nicht in den Stand geſetzt, meine diplomatiſchen Verbindungen mit der portugieſiſchen Regierung wieder herzuſtellen.

Meine Herren vom Hauſe der Gemeinen! Ich habe befohlen, daß ein Anſchlag der Ausgaben für das laufende Jahr, Ihnen vorgelegt werde, und ich verlaſſe mich mit Vertrauen auf Ihre Loyalität und Ihren Eifer, gehörige Vorſorge für den öffentlichen Dienſt zu treffen, ſo wie auch für die weitere Verwendung der Summe, welche von dem letzten Parlament bewilliget wurde; wollen Sie immer die Nothwendigkeit einer weiſen heilſamen Sparſamkeit in den öffentlichen Ausgaben im Auge behalten!

Meine Lord's und meine Herren!

Es gereicht mir zum beſondern Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß die bedeutende Herabſetzung der Taxen, welche im letzten und gegenwärtigen Jahre zum Zweck der Erleichterung der arbeitenden Claſſe Statt fand, keine verhältnißmäßige Verringerung des Einkommens nach ſich gezogen hat. Ich hoffe, daß die Erſatzmittel, welche nothwendig ſeyn könnten, um einen Theil des durch jene Reductionen veranlaßten Deficits zu decken, ohne weſentliche Beſchränkung der Wohlfarth meines Volkes gefunden werden ſollen.

Die Induſtrie des Landes zu unterſtützen, ſeine Reſſourcen zu erhöhen, und ſeinen Credit auf ſichern und dauerhaften Grundlagen zu erhalten, wird zu allen Zeiten der Gegenſtand meiner angelegentlichen Sorge ſeyn, bei welchem Streben ich mit Zuverſicht auf Ihre eifrige Mitwirkung rechne.

Mit großem Bedauern habe ich Ihnen das fortwährende Fortſchreiten einer furchtbaren Krankheit in dem öſtlichen Theile Europa's zu verkünden, worauf meine Aufmerkſamkeit zeitig gerichtet war. Da kürzlich Nachricht eingegangen, daß ſie ihre Verheerungen bis in die baltiſchen Häfen erſtreckt habe, von wo aus lebhafte Handelsverbindungen mit meinem Staate beſtehen, ſo habe ich alle möglichen Vorſichtsmaßregeln angeordnet, welche die Erfahrung als die wirkſamſten empfiehlt, um uns gegen die Einführung einer ſo gefährlichen Krankheit in dieſes Land zu ſchützen.

Große Noth hat leider in einzelnen Diſtrikten geherrſcht, vorzüglich in einem Theile der weſtlichen Grafſchaft Irlands, welches in den dringendſten Fällen zu

Digitized by Google

unterſtützen ich ſo wenig gezaudert habe; als die Anwendung derjenigen Mittel gutzuheiſſen, welche unmittelbar für dieſen Zweck geeignet waren. Aber ein Beiſtand dieſer Art iſt nothwendiger Weiſe in ſeinem Umfange beſchränkt, und kann nur vorübergehend in ſeinen Wirkungen ſeyn. — Die Möglichkeit alſo, ſolche Maasregeln zu treffen, welche, indem ſie die Erhöhung der natürlichen Hülfsquellen des Landes begünſtigen, zugleich dazu dienen, der Rückkehr ähnlicher Uebel vorzubeugen, muß für mich ein Gegenſtand der äußerſten Wichtigkeit, und für Sie ein Gegenſtand der eifrigſten umſichtigſten Berathungen ſeyn.

Oertliche Störungen, die nicht mit politiſchen Urſachen zuſammenhängen, haben ſowohl in dieſem Theile des Königreichs als in Irland ſtattgefunden. In der Grafſchaft Clare, und in den angränzenden Theilen von Roscommon und Galogay iſt ein Syſtem von Gewaltthätigkeit und Angriffe einige Zeit lang bis zu beunruhigender Höhe getrieben worden, zu deſſen Unterdrückung die conſtitutionelle Macht des Geſetzes ſtreng mit Erfolg angewendet worden iſt. Durch dieſe Mittel wird wie ich hoffe, die Nothwendigkeit, neue Geſetze einzuführen, und die Exekutivgewalt mit weiterer Macht auszurüſten, beſeitigt werden. Daß eine ſolche Nothwendigkeit nicht eintreten möge, iſt immer mein eifrigſter Wunſch geweſen und wird es immer bleiben. Aber wenn es unglücklicher Weiſe dahin kommen ſollte, ſo zweifle ich nicht an ihrer feſten Entſchloſſenheit, den Frieden und die geſellſchaftliche Ordnung durch Ergreifung ſolcher Maßregeln aufrecht zu erhalten, welche zu ihrer wirkſamſten Beſchützung erforderlich ſeyn dürften.

A n z e i g e.

Die deutſche Tribüne, welche am 1. Juli an die Stelle des Inlandes in's Leben tritt, wird in der Kunſthandlung des Hrn. Schäfer in der Peruſagaße ausgegeben und kann dort, weil ſie ein Abendblatt ſeyn wird, täglich zwiſchen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Empfang genommen werden. Auf Verlangen der Abonnenten wird das Blatt um dieſelbe Zeit auch in das Haus getragen.

Die Beſtellungen auf die deutſche Tribüne können lediglich bei dem unterzeichneten Redakteur und Verleger (Eckhaus von der Thereſien-Amalien-Straße Nr. 588 über eine Treppe) gemacht werden. Wer das Blatt ſogleich bei dem Erſcheinen zu haben wünſcht, beliebe die Beſtellung zu beſchleunigen. Die auswärtigen Abonnenten werden erſucht, das Blatt bei dem zunächſt gelegenen Poſt baldgefälligſt zu beſtellen. Mit Einrechnung der Speditions- und Verſendungs-Koſten beträgt der halbjährige Preis der deutſchen Tribüne: im erſten Rayon 7 fl. 15 kr.; im zweiten 7 fl. 30 kr. und im dritten und vierten Rayon 7 fl. 45 kr.

München den 28. Juny 1831.

J. G. A. Wirth.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Wackenreuder'ſchen Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt dahier werden mit dem kommenden Schuljahre neuerdings zwei Präfekten angeſtellt, welche entweder wenigſtens für das Lehramt an lateiniſchen Schulen geprüft ſind, oder nach §. 122. der neueſten Schulordnung die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten hiezu bei einer, durch das k. Gymnaſial-Rektorat anzuordnenden Prüfung beweiſen werden.

Diejenigen, welche dieſe Stellen zu erhalten gedenken, wollen ſich längſtens bis zum 15. Auguſt d. J. unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe entweder an das unterzeichnete Gymnaſial-Rektorat oder an den Vorſtand der erwähnten Anſtalt direkte wenden, wo ihnen die näheren Bedingungen werden eröffnet werden.

Würzburg den 16. Juny 1831.

Königl. bayer. Gymnaſial-Rektorat.

Fr. X. Elſenhofer, Studienrektor.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 167. 29. Juni 1831.

Rede des Abgeordneten Vetterlein über den Staatshaushalt in den Jahren 1826–29.

(Beſchluß.)

Gleich der Gewerbeſteuer kann ein Gremium, wozu die Magiſtrate und Gemeindeverwaltungen am geeignetſten ſind — auch die Kapital- oder Zinſenſteuer-Kataſter prüfen und begutachten. Während dieſes Gremium bei der Gewerbſteuer die Anlage nach dem Geſetz ausſpricht, prüft es bei der Zinſenſteuer die eigene Fatierung des Contribuenten. Damit iſt alſo noch nicht geholfen, denn das Gremium für die Gewerbſteueranlagen hat das Geſetz vor ſich, es kennt den Gegenſtand, den es zu beſteuern hat, aus wenigſtens allgemeinen Merkmalen, dagegen ſteht dem Gremium für die Zinſenſteueranlagen blos die Notorietät zur Seite, und auf ein bloſes Meinen hin kann kein Urtheil gefällt werden.

Dieſe Erwägungen haben nun mich und meine Herrn Collegen zu den Vorſchlag geführt, wie er im Referat ſteht. Es ſoll dieſe Meinung zur öffentlichen Meinung gemacht, und ihr Intereſſe dadurch beſonders angeregt werden, daß man die Abgabe dem Landrath zur Deckung von Kreisbedürfniſſen überläßt.

Wird die Abgabe als Staatslaſt beſchloſſen und eingeführet, ſo fällt auch mein Vorſchlag über die Ausführung, weil — wie Sie ſehen, meine Herren! alles darauf berechnet iſt, daß das Intereſſe einer Genoſſenſchaft, die des Kreiſes angeregt wird, was bei einer anderen und größeren Ausdehnung des Bezirks nicht mehr möglich iſt; denn wo alles nur der Wirkſamkeit der Beamten überlaſſen wird, ſinkt das Intereſſe der Geſammtheit, und das Mechaniſche wird das vorherrſchende Merkmal der erfüllten Aufgabe.

Und nun gehe ich zu dem letzten und wichtigſten Antrag über: dies iſt der Antrag auf Erleichterung in der Fixation und Moderation der Grundlaſten.

Meine Herren! Es gilt den ehrenwerthen Stand der Landwirthe und der Grundbeſitzer. Jenen Stand, der für die erſten Bedürfniſſe des Lebens ſorgt, der Wohnung und Heimath gibt. Sehen Sie, meine Herren! die Feſſeln unter denen noch heut zu Tag unſer Grundeigenthum ſchmachtet. Erwägen Sie die verſchiedenen Grundlaſten, ihre abweichende und unverhältnißmäßige Vertheilung, und wenn man ſchon nicht verkennen kann, daß Manches für die Erleichterung geſchehen iſt, ſo iſt es doch im Verhältniß, zu dem, was geſchehen ſollte und geſchehen konnte, ſo wenig, daß noch ſehr viel ja das Meiſte zu geſchehen hat, wenn jene geprieſene und verfaſſungsmäßige Gleichheit der Abgaben und Freiheit des Eigenthums zur Wahrheit werden ſoll.

Die Leibeigenſchaft hat zwar aufgehört, aber es beſteht noch eine Leibfälligkeit, die den Begriff von Eigenthum vernichtet, wenn der Leib ſeinen letzten Zoll der Erde gegeben hat; dort wo dieſe Beſchränkungen des Eigenthums nicht mit gleicher Strenge geübt werden, muß jeder neue Beſitzer, ſelbſt der Notherbe, einen Theil des Eigenthums neu erkaufen. Die Zehenten ſollen fixiert werden. Sie ſind auch größtentheils ſchon fixiert. Allein die gänzliche Durchführung dieſes wohlthätigen Geſetzes ſcheitert noch immer an den ſtarren Formen der Vollzugsanordnungen.

Es iſt nämlich vorgeſchrieben, daß das Quantum, gegen welches die Fixation eintreten darf, aus einer gewißen Reihe von Jahren berechnet werden ſoll. Wenn nun, wie es öfters vorkömmt, in dieſe Periode ſogenannte Hazardſtriche fallen, oder der Zehentpacht aus andern Veranlaſſungen unverhältnißmäßig hoch ſich ſtellt, ſo bleibt dem Zehentpflichtigen nur die Wahl, entweder eine für alle Zeiten hohe Laſt zu übernehmen, oder ſich ferner den Wechſelfällen der Auszehndung zu unterwerfen. So iſt es auch mit den Normen, welche für die Umwandlung des Strohes in Körner vorgeſchrieben ſind, und die oft gegen alle örtliche und bleibende Verhältniſſe ſtehen. Zudem fehlt es noch an einer kräftigen Mitwirkung der Gutsherrn, der Stiftungen und der Geiſtlichkeit, inſoferne ſie Condecimatoren ſind. Ich kenne viele Zehnte, wo von Seiten des Aerars die Fixation längſt vollendet wäre, wenn die Condecimatoren gleiche Bereitwilligkeit zeigen wollen.

Eine Einſchreitung, meine Herren! muß daher ge-

Digitized by Google

ſchehen, ſey es auf adminiſtrativem oder auf geſetzlichem Wege, denn ſo wie es jetzt iſt, bleibt es ein eitler Wunſch, daß die läſtigen Feſſeln von Grund und Boden gelöſt werden.

Die einzigen Frohnden werden bald der Geſchichte angehören; wenn es einzelnen Grundherrn gefällt, mildere Normen anzuwenden. Auch für die Moderation übermäßiger Grundlaſten beſteht eine Verordnung, welche den Staatsgrundholden Erleichterung gewährt. Allein dieſe Verordnung geht ſtrenge von dem verfaſſungsmäßigen Grund aus, daß das, was eingebracht werden kann, nicht auf dem Wege der Moderation abgeſchrieben werden darf; der Grundhold, der auf Moderation Anſpruch machen will, muß deshalb nachweiſen, daß der Fundus, worauf die Laſt radicirt iſt, gänzlich vernichtet iſt, oder daß ihm vom Ertrag nicht ſo viel übrig bleibt, als die Bewirthſchaftungskoſten betragen. Wo dieſer Beweis nicht geführt werden kann, ſo wie alſo ein ſteuerbarer Grundwerth vorhanden iſt, findet auch eine Moderation nicht ſtatt. Alle dieſe Grundbeſitzer, welche dieſen Beweis nicht führen können, und welche gleichwohl nur in ſteten Kampf mit Armuth und Entbehrung die Mittel zur Leiſtung ihrer Stiften, Gilten, Zehnten, aufbringen können, ſind für immer verurtheilt, dieſe Laſten fortzutragen, und ihre Kinder und Kindeskinder ſind dem nämlichen traurigen ja unglücklichen Looſe unterworfen. Man urtheile ja nicht aus einem Kaufs- oder Annahmswerth und Preis, daß manches Gut neben den Grundlaſten und den Bewirthſchaftungskoſten noch einen Ueberſchuß gewähren müſſe.

Man folgere ja nicht, daß die Grundlaſten noch erträglich ſind, weil Kinder den Grundbeſitz der Aeltern übernehmen und noch Hinauszahlungen ſtipuliren.

Dieß ſind irrige Vorausſetzungen; es geht beim Grundeigenthum, wie bei den Gewerben. Jeder will das, was er gelernt hat, ausüben, um ſich ſein Brod zu verdienen; dann ſucht er ſich die Werkſtätte und je größer die Schwierigkeiten ſind, um ſo mehr ſteigt die Bereitwilligkeit zu Opfern. Die Begierde, der Conſcriptionspflicht zu entgehen, die unüberwindliche Neigung des heirathluſtigen Bauernburſchen zur Anſäſſigmachung, das Vertrauen auf die eigenen Kräfte, die Vorliebe für das väterliche oder mütterliche Gut, alles dieſes ſtört das ruhige Ueberlegen, das unbefangene Beurtheilen der beſtehenden Verhältniſſe, und viele, ja viele unterliegen, weil ſie überſchätzt haben.

Zu einer andern Kategorie gehören die überlaſteten Kloſtergüter, welche zwar durch Urkunden verurtheilt ſind, große Laſten zu tragen; aber ſo lange ſie unter Kloſterherrſchaft waren, ſich immer bedeutender Erlaſſe zu erfreuen hatten.

Jetzt erfreuen ſie ſich dieſer Nachlaſſe nur dann, wenn ſie nachweiſen, daß ſie ſolche jährlich wiederholt und ohne Ausnahme genoſſen haben.

Für alle dieſe Fälle bedarf es nun milderer Grundſätze, als jene Verordnung zuläßt, wenn die ſo nothwendige Erleichterung des wirklich überlaſteten Grundbeſitzers gewährt werden ſoll.

Dieſes iſt aber kein Gegenſtand der Verwaltung, ſondern Aufgabe der Geſetzgebung; denn die Verf. Urk. ſchreibt vor, daß das Staatsgut nicht geſchmälert werden darf, und daß bei jeder Veräußerung oder Veränderung eines Staatsgutes immer dieſelbe Rente wieder geſichert werden muß. Ich tadle alſo nicht die Staatsregierung, wenn ich von der dringenden Nothwendigkeit zur Erleichterung der Fixation und Moderation ſpreche, aber ich muß ſie tadeln, wenn ſie es um einſeitiger finanzieller Intereſſen willen unterläßt, die nationalwirthſchaftlichen Intereſſen zu heben. Ich muß es aber tadeln, daß bei allen adminiſtrativen Vorſchriften innerhalb der geſetzlichen Competenz das Beſtreben: mehr als das Verlaſſene zu gewinnen, vorherrſcht, und dieß iſt wirklich der Fall.

So nimmt man z. B. an, daß der Zinsfuß auf 4 Prozent ſtehe, man ſagt: wer 4 fl. ablöſen will, muß einhundert bezahlen, und rechnet weder die gewöhnlichen Nachläſſe, noch die neue Steuer, noch die Perzeptionskoſten ab. Nehmen Sie an, ein Landwirth, der 12 fl. Gefälle hat, nimmt nach dieſen Normen 300 fl. und macht ſich frei. Wie dieſes geſchehen iſt, ſo erhöht ſich ſeine Steuer, er bezahlt von jedem Gulden, den er abgelöſt hat, 5 kr. jährliche Dominikalſteuer, alſo 1 fl., er hat alſo nur noch einen Genuß von 11 fl., und 12 fl. hat er abgelöſt.

Wenn er aber ſein 300 fl. auf irgend eine ſichere Weiſe ausleiht, ſo hat er 15 fl., und verliert nun jährlich 4 fl., die Gemeinde und andere Laſten, welche nach der Steuer umgelegt werden, nicht gerechnet.

Der Kapitaliſt würde alſo ein Thor ſeyn, der ablöſen, und noch beklagenswerther müßte der ſeyn, welcher das Geld zur Ablöſung erborgen wollte.

Es muß demnach im geſetzlichen Wege eine Ablöſungsnorm ausgeſprochen werden, welche die Intereſſen wenigſtens gleichſtellt, und dadurch wird auch den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde entſprochen. Die Art und Weiſe mag die Staatsregierung näher berathen.

Ich ſelbſt bin nicht der Meinung, daß man die Ablöſungsnorm von 25 auf 20 Prozent herabſetzt, und bei einer gewöhnlichen Belaſtung des Grundbeſitzes finde ich es für Recht und billig, daß man keinen höhern Zinsfuß als 4 Prozent eintreten laſſe; weil in einem großen Zeitraume, der Generationen umfaßt, der Zinsfuß nicht über 4 % ſich berechnen wird. Dagegen dürfen Steuern und Adminiſtrationskoſten nie außer Berechnung bleiben, weil der Staat durch die Ablöſung nichts gewinnen ſoll.

Allein es giebt auch Fälle der Ueberlaſtung, denen nach den gewöhnlichen Normen nicht geholfen werden kann, und für welche andere Ablöſungsnormen geſetzt werden müſſen.

Dieſes kann auch gar wohl geſchehen, wenn man die Nachläſſe welche von Zeit zu Zeit eintreten, berech-

Digitized by Google

net, und nicht der Meinung ſich hingibt, daß man dem Debenten bei der Ablöſung etwas nachläßt, wenn man die Nachlaſſe abrechnet, weil dieſe ein Zufall, ein Act der Gnade ſind. So meint der Ausſchuß, daß Fälle eintreten können, wo mit 100 fl. Kapital 10 fl. abgelöſt werden können, und für das Staatsärar doch nichts verloren geht, denn nach Tit. III. der Verfaſſungs-Urkunde ſollen blos die wirklichen Renten wieder gewonnen werden; wenn aus einem belaſteten Gut die Renten 10 fl. waren, durch die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Nachläſſe, aber 6 fl. daran verloren giengen, ſo muß nothwendig die Ablöſung nur 100 fl. ſeyn.

Ich und meine Herrn Collegen im Ausſchuſſe gehen aber noch weiter und glauben in dem Sinne des Tit. III. der Verf. Urk. mehr als die Staatsregierung zu finden.

Nach unſerer Anſicht ſoll das Staatsgut zwar nicht vermindert werden, es kann aber gar wohl geſchehen, daß das, was an dem einen gewonnen, bei dem andern verloren wird, wenn es das nationalwirthſchaftliche Intereſſe erfordert.

Weit entfernt, damit eine neue Bahn für adminiſtrative Willkühr eröffnen zu wollen, ſoll dadurch nur angedeutet werden, daß der authentiſchen Interpretation ein Auskunftsmittel angeboten iſt, um einer Aufgabe zu genügen, welche die wichtigſten Intereſſen des Staats umfaßt.

Ich unterſtütze demnach den Antrag des Ausſchuſſes und glaube, daß die dermalige Ständeverſammlung einen Act der Gerechtigkeit mehr übt, wenn ſie dem Ausſchuß beiſtimmt, und dadurch eine Bahn für die endliche Erleichterung des ſo beklagenswerthen Theiles der überlaſteten Grundbeſitzer eröffnet.

Ich ſchlieſſe dieſe Bemerkungen mit dem innigſten Wunſche, daß es uns in Vereinigung mit der Staatsregierung gelingen möge, der Zeit die rechten Bedürfniſſe abzulernen, für die Abhülfe die rechten Mittel zu gewinnen, und dadurch unſerer Vaterlandsliebe eine treue Gefährtin an der öffentlichen Meinung dem öffentlichen Wohl zu geben.

Rede des Abg. Schüler über den Staatshaushalt in den Jahren 1826 — 29.

Meine Herren! Meine Bemerkungen werden ſich blos auf den Hauptgegenſtand der Verhandlungen, nämlich auf die Frage der „Anerkennung oder Streichung der von dem zweiten Ausſchuſſe beanſtandeten Ausgabe-Poſitionen beſchränken.“

Vor allem muß ich hier dem Einwande begegnen, den einer der letzten Redner vor mir, der Hr. Abg. v. Dreſch, gegen das hier auszuübende Recht der Kammer ſelbſt erhoben hat.

Derſelbe meint, daß weder den Ständen insgeſammt, noch viel weniger einer einzelnen Kammer das Recht zuſtehe, Ausgaben in den Staatsrechnungen zu ſtreichen: Nicht einer Kammer allein, weil die Verfaſſung nur den Ständen, d. h. beiden Kammern gemeinſam, überhaupt Rechte gegeben habe; nicht den Ständen, d. h. beiden Kammern ſelbſt, denn unter den von der Verfaſſung ihnen verliehenen Attributionen finde ſich das fragliche Recht nicht aufgezählt; die Gründe, aus welchen der Ausſchuß die Befugniß, Ausgabepoſten zu ſtreichen, herleite, beſtänden in der Meinung, daß jene Befugniß nothwendig ſey, wenn das Recht die Staats-Rechnungen zu prüfen, Wirkſamkeit und Garantie haben ſolle; allein zur Aufrechthaltung dieſes Rechts ertheile die Verfaſſung den Ständen keine andere Befugniß, als Beſchwerde oder Anklage gegen den betreffenden Miniſter zu erheben; es ſey zwar erinnert worden, daß die Verfaſſungs-Urkunde das Recht der Beſchwerde oder Anklage nur für den Fall einer Verletzung der Verfaſſung, und nicht des Finanz- oder eines ſonſtigen Geſetzes, gegeben habe; allein da dieſelbe Befugniß auch zur Aufrechthaltung des Prüfungsrechtes nothwendig ſey, ſo müſſe es dafür auch zuſtändig ſeyn, weil der Zweck auch zu den Mitteln berechtige.“

Die ganze Befugniß, die der Hr. Abg. v. Dreſch den Ständen, in Betreff der Prüfung der Staatsrechnung einräumt, beſteht alſo darin: daß, wie exorbitant geſetzwidrig und unzweckmäßig auch eine Ausgabe ſey, die Stände doch nichts weiter dagegen vermöchten, als Beſchwerde oder Anklage zu erheben; eine Maßregel, welche aber, wie derſelbe Redner ausdrücklich lehrt, niemals die Wirkung haben könne, daß gegen irgend Wen eine Forderung auf Rückerſatz der illegalen Ausgabe eröffnet ſey, oder ein Zurückflieſſen der verſchleuderten Summen in die Nationalkaſſe verlangt oder ſupponirt werden dürfe.

Dieſe neue Lehre iſt auf gleich auffallende Weiſe inconſequent und nutzlos; inconſequent: denn, während der Autor derſelben einerſeits, das von dem Ausſchuſſe geltend gemachte Recht darum als unſtatthaft beſtreitet, weil daſſelbe in der Verfaſſungs-Urkunde nicht ausdrücklich geſchrieben ſtehe, ſondern nur aus dem Rechte, die Rechnungen zu prüfen, als zu deſſen Verwirklichung erforderlich, erſchloſſen ſey, ſo ſtützt er andrerſeits ſeine entgegengeſetzte Lehre auf den nämlichen Schluß; es findet zwiſchen der einen Art zu ſchließen, und der andern nur der Unterſchied ſtatt, daß jene des Ausſchuſſes mit dem Sinne und den Worten der Verfaſſungs-Urkunde im Einklange, die andere aber mit beiden im Widerſpruche ſteht. Denn, wenn die Verfaſſung ſagt: „den Ständen ſoll ein genauer Ausweis der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden,“ ſo geſchieht das doch wohl zu keinem andern Zwecke, als damit die Stände unterſuchen und beurtheilen, ob die Ausgaben nach Betrag und Gegenſtand dahin gefloſſen ſind, wohin ſie finanzgeſetzlich beſtimmt waren; und iſt Letzteres nicht der Fall, ſo folgt doch wohl weiter, daß ſie nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht haben, der geſetz- und zweckwidrigen Ausgabe ihre Anerkennung und Gut-

Digitized by Google

heiſſung eben ſo zu verſagen, als ſie ſolche der Geſetz- und Zweckmäßigkeit zu ertheilen verpflichtet wären.

Will man dieſe Bedeutung jener Verfaſſungsverfügung nur erſchloſſen nennen, ſo iſt ſie es doch auf eine conſequentere Weiſe, als die entgegengeſetzte Lehre des Hr. v. Dreſch: denn betrachten Sie die §§. 5 und 6. Tit. X. über die Beſchwerden und Anklagen, ſo heißt es dort ausdrücklich, daß die Kammern nur wegen Verletzung der Verfaſſung Beſchwerde, reſpektive Anklage zu erheben befugt ſind; alſo nicht wegen Ueberſchreitung eines Finanzgeſetzes; denn das Finanzgeſetz iſt nicht das Verfaſſungsgeſetz; und keine Strafverfügung darf auf andere als die wörtlich darunter begriffenen Fälle ausgedehnt werden. Allein eben ſo unnütz und erfolglos, als verfaſſungswidrig, wäre das Mittel, das der gedachte Redner den Ständen als penal-sanction ihres Prüfungs-Recht einräumen will: denn ſo viel iſt doch wohl klar, daß man gegen Miniſter wegen einfacher Ueberſchreitung einer Budgets-Poſition nicht ſogleich eine Kapital-Anklage werde erheben können; alſo zu einer bloſen Beſchwerde wird man, in der Regel, ſeine Zuflucht nehmen müſſen; was aber iſt das Schickſal einer ſolchen Beſchwerde? Die Beſchwerde einer einzelnen Kammer iſt ſo viel als Nichts, wenn ihr die andere Kammer nicht beitritt; und geſchieht auch Letzteres, ſo iſt die Beſchwerde wieder ſo viel, als Nichts, wenn es der königl. Staatsregierung, durch das Organ ihres Staatsrathes, ſo gefällt (vid. cit. §. 5. Tit. X.). Was die Beſchwerde gegen einen Miniſter, d. h. ein Mitglied der Staatsregierung, für einen Erfolg haben ſoll, hängt alſo — wenn auch ein Einverſtändniß beider Kammern darüber ſich jemals ereignen ſollte — zuletzt doch von der Staatsregierung, d. h. großentheils von dem Beklagten ſelbſt ab; dieſe Garantie des ſtändiſchen Rechts der Rechnungsprüfung wäre weniger als Nichts. Somit, denke ich, wird die neue Lehre über die Nichtbefugniß, budgetwidrige Rechnungspoſitionen zu ſtreichen, in dieſer Verſammlung wohl kein weiteres Glück machen. Zu verwundern iſt überhaupt, wie ein ſolches Bedenken entſtehen konnte. Die Urſache davon iſt wohl nur die Neuheit des Falles; denn ſeit dem Beſtehen der Verfaſſung iſt heute zum erſten Male davon die Rede, daß Ausgabspoſitionen in den Staatsrechnungen geſtrichen werden ſollen: zu einem ſo gewaltigen Beginnen ſcheint es kaum an der Mitwirkung der vereinigten drei Staatsgewalten zu viel zu ſeyn. Faſſen wir indeſſen die Sache näher in's Auge, ſo bedeutet das ſo viel Aufſehen erregende Streichen nichts weiter, als: unterlaſſen, die von dem Miniſterium aufgeſtellten Rechnungsanſätze als finanzgeſetzmäßig anzuerkennen.

Die Behauptung, einer Kammer allein ſtehe das Recht eine Ausgabe zu ſtreichen nicht zu, beruht auf einer gänzlich verkehrten Anſicht von der Wirkungsweiſe der Stände. Wahr iſt es, um irgend einen Vorſchlag der Staatsregierung Folge zu geben, um irgend ein Geſetz in's Daſeyn zu rufen, um, mit einem Worte, entſtehen zu machen, was vorher nicht war, dazu wird die Zuſtimmung der beiden Kammern und die Sanktion des dritten Geſetzgebungs-Elementes nothwendig. Umgekehrt aber verhält es ſich, wenn vom entgegengeſetzten Zwecke die Rede iſt, d. h. wenn es ſich darum handelt, jenes neue Entſtehen nicht eintreten zu laſſen, das Werden eines Geſetzes, einer vorgeſchlagenen Maßregel ꝛc. nicht zu wollen: dazu genügt es nothwendig an einem der drei Elemente; denn eben darum, weil ja das Werden nur durch die Mitwirkung der Drei entſtehen kann, ſo unterbleibt es, wenn Eins davon ſeine Mitwirkung verweigert.

(Fortſetzung folgt.)

Anzeige.

Die deutſche Tribüne, welche am 1. Juli an die Stelle des Inlandes in's Leben tritt, wird in der Kunſthandlung des Hrn. Schäfer in der Perusagaße ausgegeben und kann dort, weil ſie ein Abendblatt ſeyn wird, täglich zwiſchen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Empfang genommen werden. Auf Verlangen der Abonnenten wird das Blatt um dieſelbe Zeit auch in das Haus getragen.

Die Beſtellungen auf die deutſche Tribüne können lediglich bei dem unterzeichneten Redakteur und Verleger (Eckhaus von der Thereſien-Amalien-Straße Nr. 588 über eine Treppe) gemacht werden. Wer das Blatt ſogleich bei dem Erſcheinen zu haben wünſcht, beliebe die Beſtellung zu beſchleunigen. Die auswärtigen Abonnenten werden erſucht, das Blatt bei dem zunächſt gelegenen Poſtamte baldgefälligſt zu beſtellen. Mit Einrechnung der Speditions- und Verſendungs-Koſten beträgt der halbjährige Preis der deutſchen Tribüne: im erſten Rayon 7 fl. 15 kr.; im zweiten 7 fl. 30 kr. und im dritten und vierten Rayon 7 fl. 45 kr.

München den 28. Juny 1831.

J. G. A. Wirth.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das Inland.

Ein Tagblatt
für
das öffentliche Leben in Deutſchland, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bayern.

Num. 169. 30. Juni 1831.

Rede des Abg. Schüler über den Staatshaushalt in den Jahren 1826—29.

(Fortſetzung.)

Mit ſpeciellern Worten: ſo wahr es iſt — nachdem die Regierung zum Beiſpiel den Entwurf eines Preßgeſetzes an die Kammer gebracht hat, der zum Geſetze erhoben werden ſoll — daß dazu es nicht genüge, daß blos die Kammer der Abgeordneten oder die der Reichsräthe oder die Regierung allein dem Entwurf ihre Zuſtimmung gebe, ſo wahr iſt es, daß das Werden des Geſetzes unterbleibt, ſo wie nur eines dieſer drei Elemente dem Geſetze das Daſeyn verweigert: wird der Vorſchlag von der Kammer der Abgeordneten verworfen, dann mag immerhin die Kammer der Reichsräthe ihn annehmen, oder die Staatsregierung demſelben die Sanktion ertheilen wollen, er kann nicht mehr zum Geſetze werden. So auch hier: Es handelt ſich von nichts anderm, als von einem Vorſchlage der Staatsregierung den von ihr vorgelegten Rechnungsanſätzen unſere Zuſtimmung zu ertheilen.

Erfolgt nun dieſe Zuſtimmung von beiden Kammern, und ertheilt auch die Staatsregierung ihre Sanction, ſo entſteht die Anerkennung der fraglichen Anſätze; ſo wie aber, umgekehrt, auch nur die Kammer der Abgeordneten allein Ihre Zuſtimmung verweigert, ſo mag die Kammer der Reichsräthe immerhin Ihre Zuſtimmung geben, es fehlt eines der drei nothwendigen Daſeins-Erforderniſſe, die Anerkennung wird nicht zu Stande kommen. Mithin iſt wohl ſonnenklar, daß es ſich hier nicht von der Ausübung irgend einer neuen exorbitanten Befugniß der Kammer handle, ſondern nur von demſelben Rechte, deſſen ſie ſich zur Erledigung jeder ihrer Berathung unterſtellten Angelegenheit bedient.

Das Recht der Streichung, d. h. der Nichtanerkennung von Ausgabspoſitionen in den vorgelegten Staatsrechnungen iſt nichts anderes, als die Ausübung der Befugniß, einen an ſie gebrachten Vorſchlag ihre Zuſtimmung zu verweigern; es iſt die nämliche und alleinige Weiſe, wie die Kammer überhaupt zur Geſetzgebung mitwirkt.

Alſo das Umgekehrte der obigen Behauptung des Herrn v. Deſch iſt wahr; nicht um Rechnungspoſitionen zu ſtreichen, d. h. nicht anzuerkennen, bedarf es der Mitwirkung beider Kammern, ſondern um ſie anzuerkennen. Das bloſe Negiren kann ausgehen von der einen oder der andern Kammer. Nächſt dieſem, wie ich nun wohl hoffen darf, gänzlich beſeitigten — Umſtand, iſt zwar von einem Redner von der Bühne und Anderen das weitere Bedenken angeregt worden, was denn aus den geſtrichenen Beträgen werden ſolle? wie ſolche zu behandeln ſeyen, ob als baar vorhandenes Geld oder als Forderungen an die betreffenden Miniſter oder an wen ſonſt? und wie dieſe Forderungen geltend gemacht werden könnten? Keine dieſer Fragen und Erörterungen meine Herren! iſt heute an der Tagesordnung; es handelt ſich heute nicht von den Erforderniſſen für den Staatshaushalt der künftigen Finanzperiode; wir discutiren nicht das Aktive und Paſſive des Budgets; darüber hat der Ausſchuß noch keine Vorarbeit vorgenommen, weil eigentlich noch gar kein Budget vorliegt, da die Regierung bereits zweimal erklärt hat, daß noch erſt ein Ausſcheidungsgeſetz vorgelegt werden wird; ein ſolches Geſetz aber nothwendig die Baſis des Budgets ausmacht; das Budget ſelbſt liegt alſo noch nicht vor, geſchweige denn, eine Berathung darüber; die Verhandlung über obige Fragen kann alſo heute nicht Statt finden und muß auf die Berathung des Budgets hingewieſen werden: nur nachdem der Ausſchuß ſeinen Bericht über den Gegenſtand jener Fragen vorgelegt haben wird, kann die Kammer darüber berathen und beſchließen. Heute handelt es ſich nur davon, ob die gerügten Ausgabe-Poſitionen anerkannt oder nicht anerkannt werden ſollen? Das Reſultat dieſer Entſcheidung iſt erſt beim Budget in Betracht zu ziehen; das kann nun auf vielerlei Art geſchehen; welche Art die paſſende ſey, das iſt erſt noch der Gegenſtand der Vorberathung des Ausſchuſſes beim Budget; die Discuſſion darüber iſt auf die heutige Berathung über die Rechnungsablage ohne allen Einfluß, iſt der Tagesordnung fremd, und gehört alſo auf keine Weiſe hierher.

Nachdem ſomit die verſchiedenen Bedenken gegen die

Digitized by Google

Zuläſſigkeit der Nichtanerkennung der fraglichen Ausgabepoſitionen geboten ſind, will ich zu dieſen ſelbſt übergeben. Hier entſteht vor allem die Vorfrage: wie eine Jahresrechnung angeſehen werden müſſe, um ihr Reſultat zu beurtheilen; nämlich, ob als ein geſchloſſenes Ganzes, oder im Zuſammenhange mit den 5 übrigen Jahren der Rechnungsperiode? ob die Verwendung der Staatsgelder jahrweiſe oder nur 6 jährlicherweiſe zu prüfen ſey? oder mit andern Worten, ob Vorgriffe und Rückgriffe aus einem Jahr in das andere Statt finden dürfen, d. h. ob man Poſitionen, die nur für die Zukunft oder die Vergangenheit bewilligt waren, auf die Gegenwart verwenden dürfe?

Von Seite des Herrn Miniſters der Finanzen iſt gegen die von dem 2ten Ausſchuſſe gefaßte Anſicht, daß die Rechnung über den Staatshaushalt für jedes Jahr als ein geſchloſſenes Ganze genommen werden müſſe, das Bedenken erhoben worden; daß dieſe Anſicht mit §. 6. Tit. VII. der Verf. Urk. im Widerſpruch zu ſtehen ſcheine. Dieſe Stelle ſagt nämlich:

„Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termines, für welchen die fixen Ausgaben feſtgeſetzt ſind, ſomit nach Verlauf von 6 Jahren läßt der König für die 6 Jahre, welche dieſem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen."

Die Worte:

„Der König läßt für die ſechs Jahre ein neues Budget vorlegen."

ſollen die Anſicht widerlegen, daß man die Rechnung eines einzigen Jahres, als ein geſchloſſenes Ganzes betrachten könne. Allein, wenn Sie bedenken wollen, daß in dieſer Verf. Stelle keineswegs geſchrieben ſteht, daß das auf 6 Jahre vorzuſchlagende Budget nicht für jedes einzelne der 6 Jahre etatiſirt werden ſoll, ſo iſt der behauptete Widerſpruch gegen die angeführte Verfaſſungs-Stelle nicht nachgewieſen; denn ein Budget für 6 einzelne Jahre, und ein Budget für 6 Jahre zuſammengenommen, iſt nicht Eins und Dasſelbe; ob aber das Eine oder das Andere gemeint ſey, das erklärt jener §. weiter nicht; er bezeichnet alſo nur die Zeit wann, (nämlich alle 6 Jahre einmal) nicht aber die einzelnen Abſchnitte derſelben, wofür (d. h. ob für eine ſechsjährige oder für 6 einjährige Epochen) das Budget entworfen und etatiſirt werden ſoll. Wäre nun aber richtig, was der Herr Miniſter aus jenem §. ziehen will, daß nur Eine Totaletatiſirung für die 6 jährige Epoche verſtanden ſey, ſo liegt doch klar am Tage, daß alsdann auch nur eine Rechnung für die ganze 6 jährige Epoche geführt und den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden dürfte, und nicht über 6 einzelne Jahre; denn, wenn der Staatshaushalt nicht nach einzelnen Jahren ausgeſchieden iſt, wie will man beurtheilen, ob die Poſitionen für einzelne Jahre eingehalten worden ſeyen oder nicht?

Dieſe Prüfung könnte dann nothwendiger Weiſe nur nach Ablauf der 6 jährigen Epoche vorgenommen werden, und abſurd wäre dann die Anordnung, ſchon nach dem 2. oder 3. Jahre nachſehen zu laſſen, ob die Poſitionen eingehalten worden ſeyen oder nicht.

Was alſo der Herr Miniſter geltend machen will, und was aus der Anſicht desſelben folgen würde, wäre die Nothwendigkeit, daß nur eine Geſammtrechnung für alle 6 Jahre einer Finanzperiode Statt fände und nicht daß 6 einzelne Rechnungen innerhalb der 6 Jahre zur Prüfung übergeben werden müßten. Daraus gienge aber der förmlichſte Widerſpruch gegen die §§. 10 und 22, Tit. 7 der Verf. Urk. hervor.

Der §. 22 ſagt:

„Der König wird wenigſtens alle 3 Jahre die Stände zuſammen berufen."

Daraus folgt, daß der König die Stände allenfalls auch jedes Jahr zuſammen berufen könne.

Der §. 10 ſagt:

„Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden."

Alſo möglicher Weiſe jedes Jahr, und auf jeden Fall alle 3 Jahre, müſſen die Staatsrechnungen der Prüfung der Stände vorgelegt werden; einzelne Jahresrechnungen müſſen mithin möglich ſeyn; ſollen ſie aber möglich ſeyn, dann iſt es nothwendig, daß jeder einzelne Jahresabſchnitt der 6 jährigen Periode als ein Verwaltungs- und Rechnungs-Ganzes angenommen und behandelt werde.

So viel über das, was die Verfaſſungs-Urk. über die vorliegende Frage lehrt. Aber näher hätte es gelegen, die Löſung dieſer Frage im Finanzgeſetze ſelbſt zu ſuchen. Wenn nun, nach dem Sinne des Hrn. Miniſters, das Budget nicht jahrweis, ſondern insgeſammt für die ganze Periode von 6 Jahren bewilligt worden wäre, ſo müßten auch die Einnahme- und Ausgabeſummen nicht in einjährigen Beträgen ausgeſchieden, ſondern nur in einem 6 jährigen Totale ausgeſetzt ſeyn; es mußte z. B. in dem Finanzgeſetz für die zweite Periode heiſſen:

§. 1. „Die ſämmtl. Staatsausgaben für den laufenden Dienſt der nächſten Finanzperiode ſind auf die ſechsjährige Summe von 174,769,600 fl. feſtgeſetzt."

Wenn nun aber das Finanzgeſetz jahrweiſe etatiſirt iſt, wenn es den Bedarf eines jeden einzelnen Jahres ausdrücklich ausſcheidet, ſo iſt doch klar, daß jedes einzelne Jahr ein geſchloſſenes Verwaltungs- und Rechnungs-Ganzes bilde, und daß dem wirklich ſo ſey, beweiſt eben der angeregte §. 1 des Finanzgeſetzes, wo es heißt:

„Die ſämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienſt der nächſten Finanzperiode, ſind auf die jährliche Summe von 29,126,600 fl. feſtgeſetzt,"

es heißt nicht, „auf die 6 jährige Summe von 174 Millionen." Daraus geht hervor, daß jedem einzelnen Jahre ſeine beſondere Dotation von 29 Millionen ſpeciell zugeeignet iſt; daß folglich jede Dotation nur in ihrem eignen Jahre finanzgeſetzmäßig

Digitized by Google

verwendet werden darf; daß alſo weder ein Vorgriff auf eines oder mehrere der folgenden Jahre noch ein Rückgriff auf die Erſparniſſe der vergangenen Jahre Statt finden darf, weil das, was für ein Jahr dekretirt war, nicht ohne das Geſetz zu verletzen, für den Bedarf eines andern Jahres aufgewendet werden kann.

Wenn meine Argumentation richtig iſt, ſo folgt, ſowohl aus den Beſtimmungen des Finanzgeſetzes, als der Verf. Urk., daß weder ein Rückgriff noch ein Vorgriff in der Finanzhaushaltung Statt finden dürfe. Wenn ich für die Richtigkeit dieſer Schlußfolge die Anerkennung des Miniſteriums ſelbſt anführen kann, ſo wird wohl Niemand mehr darüber einen Zweifel hegen. Damit aber jeder Zweifel darüber ſchwinde und nicht ferner mehr beſtritten werde, daß jede Poſition nur auf Ein Jahr beſtimmt ſey, und weder ein Rückgriff noch ein Vorgriff bei den jährlichen Ausgaben Statt finden dürfe, ſo hat derſelbe Hr. Finanzminiſter, Graf v. Armansperg, dem es alſo heute mit der Behauptung des Gegentheils nicht Ernſt ſeyn kann, in dem von ihm ausgehenden, von ihm unterſchriebenen, von ihm vorgelegten Entwurf des Finanzgeſetzes für die dritte Periode, im 1. §. des 1. Titels ausdrücklich Folgendes erklärt:

„Die ſämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienſt der 3. Finanzperiode ſind auf die jährliche Durchſchnittsſumme von 28,000,836 fl. feſtgeſetzt."

„Vorgriffe auf dieſe Durchſchnittsſumme, für Rechnung nachfolgender Jahre, können nicht Statt finden."

Hiernach wird wohl endlich feſtſtehen, daß Vorgriffe nicht ſtatt haben können, daß jedes einzelne Rechnungs-Jahr ein geſchloſſenes Ganzes bilde, daß folglich dasjenige, was das Geſetz einem Jahre zur Dotation hingewieſen hat, nicht von einem Miniſter auf andere Jahre eigenmächtig verwendet werden dürfe.

Gehen wir nun über zur Anwendung dieſer unbeſtreitbaren Wahrheit und zwar auf den erſten der abgeſtrichenen Anſätze, nämlich auf die 22,219 fl. für die Aquiſition von Gemälden. Daß dieſe 22,219 fl. für das Etatsjahr $18\frac{26}{27}$ eine Ueberſchreitung bilden, welche durch Uebergriffe in die Dotation anderer Jahre gedeckt worden iſt, hat der Miniſter ſelbſt anerkannt, ſowohl in ſeinem Rechenſchaftsberichte, als in ſeiner Rede beym Beginnen der gegenwärtigen Verhandlung; dieſe Mehrausgabe kann alſo, nach den ſo eben dargeſtellten Grundſätzen, als finanzgeſetzwidrig, nicht anerkannt werden.

Der Miniſter hat zwar dieſe Mehrausgabe als eine blos ſcheinbare Ueberſchreitung darzuſtellen geſucht; er hat nämlich angeführt: „daß unter der allgemeinen Poſition, (für Erziehung und Bildung) aus welcher dieſe Gelder genommen wurden, auch eine Unterpoſition von 6000 fl. jährlich, als Beitrag für die Schaubühne in den Provincialſtädten, enthalten geweſen ſey; das k. Miniſterium habe nun, im Momente, als der fragliche Gemälde-Ankaufspreis auf jene Poſition (Erziehung und Bildung) angewieſen wurde, eine Erſparung dieſer Unterpoſition von 6000 fl. für die noch übrigen fünf Jahre der Finanzperiode beſchloſſen, und dadurch ſey dieſe Ueberſchreitung gehoben und blos die erſparte Summe hiezu verwendet worden."

Dagegen habe ich zweierlei zu bemerken: fürs Erſte wäre dieſe Operation ſtets ein unerlaubter Vorgriff geblieben; denn, ob man einen Vorgriff Erſparung oder wie ſonſt nenne, es bleibt ſtets eine Verwendung von Summen, welche für andere Jahre votirt waren; enthielt das Budget der zweiten Finanzperiode auch eine Poſition für Provinzial-Schaubühnen, ſo durfte der Anſatz für jedes Jahr nur in dieſem und nicht wie Dotationen der Jahre 1827, 28, 29, 30, im Jahre 1826 im Voraus, und dazu noch zu einem ganz andern Gegenſtande aufgewendet werden.

Zweitens, meine Herren, iſt es thatſächlich unrichtig, daß in der Budgets-Poſition für Erziehung und Bildung, für die zweite Finanzperiode, eine jährliche Summe von 6000 fl. für Unterſtützung der Provinzial-Schaubühnen annoch begriffen und bewilligt geweſen ſey. Das iſt durch die Verhandlungen und Beſchlüſſe über das Budget jener Periode evident nachgewieſen. Im 10ten Bande der Verhandlungen vom Jahre 1825 (S. 111 — 112) iſt dieſes Gegenſtandes folgender Maſſen erwähnt:

„für allgemeine Staatsanſtalten nimmt ſie (die Kammer) den Bedarf folgender Maſſen an:

a) für Erziehung und Bildung 755,000 fl. und ſtellt dabei den Antrag, daß die unter der poſtulirten Summe enthaltenen 6000 fl. für Schaubühnen, für eigentliche Zwecke der Erziehung und Bildung verwendet werden."

In den Poſitionen ad 11) für allgemeine Staats-Anſtalten:

a) für Erziehung und Bildung mit 735,000 fl. ſtimmen beide Kammern in den Hauptſummen gleichfalls überein; nur ertheilt die Kammer der Reichsräthe den von der Kammer der Abgeordneten geſtellten Anträgen:

„auf Verwendung der für die Schaubühnen poſtulirten 6000 fl. für eigentliche Zwecke der Erziehung und Bildung; auf 20,000 fl. für politechniſche Schulen; auf 10,000 fl. für Unterſtützung ꝛc., auf 20,000 fl. zum Beſten der proteſt. Pfarrer ꝛc.; auf 2000 fl. für ein Stammgeſtüt; auf 1000 fl. zu Prämien ꝛc.; auf 10,000 fl. für Unterſtützung der Leinwandfabrikation ꝛc.; auf 3000 fl. für die Beförderung des Seidenbaues,"

„welche zuſammen 93,000 fl. Mehrausgabe in Anſpruch genommen haben würden, ihre Zuſtimmung nicht; ſondern die Kammer der Reichsräthe ändert den Antrag vielmehr dahin ab:

„daß eine Summe von 100,000 fl. jährlich zur Dispoſition der Regierung, Behufs der Staats-Anſtalten geſtellt werde, und will dabei den Wunſch ausgedrückt wiſſen: daß bei Verwendung dieſer Summe vorzugsweiſe auf politechniſche Schulen Rückſicht genommen werde."

Digitized by Google

Dieſer Vorſchlag der Kammer der Reichsräthe wurde nun zum Geſammtbeſchluß der Stände, (vid. cit. Beil. H. S. 410.) und ging ſo in das Budget über.

Der Schluß dieſer Rede erſcheint demnächſt in einem Extrablatte.

Ueberſicht der Verhandlungen der badiſchen Deputirtenkammer.

(Beſchluß.)

IV. Anfragen an die Regierung u. ſ. f. Die Regierungskommiſſion wird mit den verſchiedenſten Fragen ſo ſehr in Anſpruch genommen, daß Staatsrath Winter ſich kürzlich erbat, man möge immer eine Sitzung vorher ſagen, was man in der kommenden fragen wolle. — v. Itzſtein fragt wegen des Präſidenten der proviſor. Regierung zu Lieſtall, Namens Gutzweiler, deſſen Auslieferung von Baſel verlangt worden ſey; das Amt Lörrach habe auch die Arretirung verſucht. Die Antwort zeigte, daß die Anweſenheit Gutzweilers nur ein Gerücht geweſen ſey; Staatsrath Winter entwickelte hierbei jedoch Grundſätze, mit denen die Mitglieder der Kammer nicht übereinſtimmten; ein Rechtsgelehrter behauptete geradezu, wenn man hiernach verfahren wollte, ſo würde Deutſchland bald in ein großes Gefängniß verwandelt ſeyn. Hierdurch wurde Bekk's Motion angeregt. — Welcker fragt den Präſidenten des Kriegsminiſteriums, ob das Gerücht wahr ſey, daß eine Militärdienerpragmatik ausgearbeitet würde; die Antwort war befriedigend; nicht aber die auf die Frage, ob die Militärwittwenkaſſe künftig ebenfalls öffentliche Rechnung ablegen werde. Welcker wird daher dieſe Sache in Anregung bringen; ſie verdient es, denn die beſtehende Controle iſt ſo gut als gar keine und die Gerüchte von mancherlei Mißbräuchen ſind nicht erſt von heute. — Welcker fragt, wie es mit der Rheinſchiffahrt ſtehe; Staatsrath Winter giebt den Aufſchluß, daß die im Mai d. J. abgeſchloſſene Convention bald in Anwendung gebracht werden würde, wonach die Schiffahrt auf dem Rheine bis in's Meer keinen Hinderniſſen unterliege. — v. Itzſtein frägt, ob die im Amt Lörrach beſtehende holländiſche Werbung mit Vorwiſſen der Regierung Badens geſchehe. Die Sache ſehe einem Menſchenhandel ähnlich. Die Regierungskommiſſion erklärt, die Angabe ſey ihr unbekannt; es liege auch nicht in der Tendenz der Regierung, dergleichen zu begünſtigen. — Grimm frägt, ob die ſchon vor 8 Jahren verſprochene Generalſynode noch in dieſem Jahre gehalten werde; andere Deputirte unterſtützen dieſe Frage; Welcker meint, die vorige Regierung habe keine Freude an der repräſentativen Kirchenverfaſſung gehabt, weil ſie von dem Repräſentativſyſtem überhaupt keine Freundin geweſen ſey. Die Antwort des Staatsr. Winter iſt befriedigend. — Die Entwürfe einer Gerichtsverfaſſung und eines Forſtpolizeigeſetzes werden mehrmals verlangt und von der Regierung baldigſt, d. h. im Verlaufe des Landtages, zugeſichert. — v. Itzſtein beantragt die Rechnungsvorlage über das Pforzheimer Arbeitshaus nebſt den vollſtändigen Akten. Hierbei wird er von der Kammer einſtimmig unterſtützt. Der penſionirte Staatsrath v. Sensburg wird nun ein kleines Geſchäft bekommen, vorausgeſetzt daß er nicht von der ihn zu manchen Zeiten rettenden Geiſtesabweſenheit befallen wird. — v. Rotteck zeigt an, es werde von der Gendarmerie auf eine kleine Schrift, „des badiſchen Volkes Wünſche“ gefahndet; er wünſcht zu erfahren, ob die Regierung Befehle hierzu gegeben habe oder ob es ein übertriebener Dienſteifer des untern Perſonales ſey. Staatsrath Winter verſichert, es ſey kein derartiger Befehl gegeben worden.

Nur mit ſchwachen Zügen läßt ſich die Thätigkeit einer Verſammlung zeichnen, deren Sporn des Vaterlandes Wohl iſt, deren Stolz in des Vaterlandes Gedeihen liegt, deren Wirken ſich über die Gränzen unſeres kleinen Staates hinaus erſtreckt. Deutſchlands Blicke ruhen auch auf edle Männer! „furchtlos und treu“ ſey ferner euer ſchöner Wahlſpruch! pflanzet durch euer Schaffen auch Liebe zur Verfaſſung in die Bruſt der Bürger und zertretet durch euere Eintracht die giftige Schlange im Paradieſe, habe ſie Namen wie ſie wolle und glänze ſie auch noch ſo ſehr!

Anzeige.

Die deutſche Tribüne, welche morgen an die Stelle des Inlandes in's Leben tritt, wird in der Kunſthandlung des Hrn. Schäfer in der Peruſagaße ausgegeben und kann dort, weil ſie ein Abendblatt ſeyn wird, täglich zwiſchen 4 und 5 Uhr Nachmittags in Empfang genommen werden. Auf Verlangen der Abonnenten wird das Blatt um dieſelbe Zeit auch in das Haus getragen.

Die Beſtellungen auf die deutſche Tribüne können lediglich bei dem unterzeichneten Redakteur und Verleger (Eckhaus von der Thereſien-Amalien-Straße Nr. 588 über eine Treppe) gemacht werden. Wer das Blatt ſogleich bei dem Erſcheinen zu haben wünſcht, beliebe die Beſtellung zu beſchleunigen. Die auswärtigen Abonnenten werden erſucht, das Blatt bei dem zunächſt gelegenen Poſtamte baldgefälligſt zu beſtellen. Mit Einrechnung der Speditions- und Verſendungs-Koſten beträgt der halbjährige Preis der deutſchen Tribüne: im erſten Rayon 7 fl. 15 kr.; im zweiten 7 fl. 30 kr. und im dritten und vierten Rayon 7 fl. 45 kr.

J. G. A. Wirth.

München, in der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Die bayriſche Charte, die Ordonnanzen und die Cenſur.

Ein Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die bayeriſche Charte und die Ordonnanzen.

Zu den Garantien der Verfaſſung zählt die bayeriſche Charte unter andern das Statut, daß Abänderungen der Verf. Urk. nicht nur ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen können, ſondern daß auch zu einem gültigen Beſchluſſe in einer ſolchen höchſt wichtigen Angelegenheit wenigſtens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert werde.

Dieſe Garantie beſteht aber nur dem Scheine nach, — ſie hat keine Realität. Denn es gibt Mittel, die Verfaſſung ſchon mit Beyſtimmung der gewöhnlichen Majorität einer einzigen Kammer abzuändern. Solche Mittel, wovon wir bereits einen Vorſchmack erhalten haben, ſind — die *Ordonnanzen*.

Sobald nämlich die Regierung befürchtet, eine zum Vortheile der Krone beabſichtigte Abänderung der Conſtitution auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht durchſetzen zu können, ſo darf ſie die Vollziehung der gewünſchten Maßregel nur durch eine Ordonnanz befehlen. Iſt die Majorität einer Kammer damit einverſtanden, ſo hat es nun bey der Abänderung der Verfaſſung ſein Bewenden: denn die Wiederaufhebung der Ordonnanz kann nur im Wege einer Beſchwerde über Verletzung der Verfaſſung erfolgen, und dazu gehört ein übereinſtimmender Beſchluß beyder Kammern, ſowie auch dann der König noch das Recht hat, die Sache nach Umſtänden erſt noch der Entſcheidung des Staatsrathes oder des oberſten Juſtizhofes zu unterſtellen.

Gewiß vortreffliche Garantien der Verfaſſung, wodurch zwey Gewalten der Legislatur der Entſcheidung eines Staatsrathes oder Gerichtshofes untergeordnet werden.

Zu einer Abänderung der Verfaſſung wird alſo dem *Scheine nach* die Zuſtimmung beider Kammern, in der *That* aber nur die Zuſtimmung einer Kammer und in manchen Fällen ſogar nur die Willfährigkeit des Staatsrathes erfordert.

O magna charta Bavariae!

Die Verfaſſungsfreunde tröſten ſich über eine ſolche von Abſolutismus wenig entfernte Macht der Krone zwar mit dem Rechte einer jeden Kammer, die Steuern verweigern zu können. Allein auch hier läßt ſich durch Interpretationen und Ordonnanzen helfen.

Die Stellen .er Verf. Urk., welche von der Steuerbewilligung ſprechen, lauten alſo:

> Der König *erholt* die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, ſo wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.
>
> Die zur Deckung der ordentlichen beſtändigen und beſtimmt vorherzuſehenden Staatsausgaben, mit Einſchluß des nothwendigen Reſervefonds, erforderlichen direkten Steuern *werden* jedesmal auf ſechs Jahre bewilliget.

Ein zu Ordonnanzen geneigtes Miniſterium kann nun ſagen: aus dem Satze »der König erholt die Zuſtimmung« folge noch keine *Verbindlichkeit* zur Erholung der Zuſtimmung: denn aus dem Satze »die Kammern ertheilen ihre Zuſtimmung folge auch nicht, daß die Kammern zur Ertheilung der Zuſtimmung unbedingt verbunden ſeyen: wolle man aber behaupten, daß der Satz: „der König erhole die Zuſtimmung" eine Verbindlichkeit ausdrücke, ſo müſſe man auch zugeben, daß der Satz „die direkten Steuern werden auf ſechs Jahre bewilliget," die Verbindlichkeit zur *unbedingten* Bewilligung der verlangten Steuern ausdrücke, und zwar um ſo mehr, als im §. 9. Tit. VIII. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchrieben iſt, daß die Stände die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden können.

Ein Gouvernement, welches der Erlaſſung der Ordonnanz vom 28. Januar 1831 fähig war, hat noch keinen Beweis geliefert, daß es einer ſolchen Interpretation der Geſetze über das Steuerbewilligungsrecht der Stände, wie wir ſie ſo eben gegeben haben, unfähig ſey. Ja es ſcheint ſogar — wir bitten dieß ernſtlich zu nehmen — daß das Gouvernement im Departement des Innern wirklich den Grundſatz geltend machen wolle, daß die Stände des Reiches zur Verweigerung der Steuern, wegen mangelnden Vertrauens zu der Verwaltung, das Recht nicht hätten.

Als das Inland unter der gegenwärtigen Redaktion in einem Aufſatze einmal den Grundſatz aufſtellte, daß den Verordnungen des Miniſteriums, welche eine doktrinelle Auslegung von Geſetzen enthalten, von den untern Inſtanzen oder Behörden nur in ſo ferne Folge zu geben ſey, als jene Auslegung mit der Ueberzeugung der untern Behörden ſich verträgt; wurden dieſe Stellen des Aufſatzes von der Cenſur geſtrichen, weil dergleichen Behauptungen den Lehren des conſtitutionellen Staatsrechts nicht angemeſſen ſeyen, und am allerwenigſten von einem Blatte aufgeſtellt werden dürften, welches unter der Cenſur des Miniſteriums ſtehe und mit ſeiner Ermächtigung von den Behörden auf Aerarialkoſten gehalten werde.

Das Motiv der Cenſurſtriche lag alſo damals darin, daß, das Inland, als halbofficielles Organ, ſtaatsrechtliche Grundſätze, welche mit jenen des Miniſteriums im ſchroffen Widerſpruche ſtehen, nicht vertheidigen dürfe. Daraus folgt denn, daß die Anſichten, welche früher im Inlande mit Zuſtimmung der Cenſur verfochten wurden, als den Grundſätzen des Miniſteriums widerſtrebend nicht anzuſehen ſind. Das Inland hat nun aber unter der vorigen Redaktion den Satz vertheidigt, daß der Aufruf an die Stände, einem Miniſterium, daß die Verfaſſung verletzt hat, die Steuern zu verweigern, ein verfaſſungswidriger Aufruf ſey. Das Inland hat behauptet, daß die Stände nicht das Recht haben, einem Miniſterium, zu welchem ſie kein Vertrauen haben, die Steuern verweigern zu können.

Da dieſe Grundſätze in dem Inlande geprediget werden durften, ſo folgt daraus aus den oben entwickelten Gründen, daß dieſe Grundſätze mit jenen des Miniſteriums des Innern nicht im Widerſpruch ſtehen.

Digitized by Google

Dieß giebt aber zu ſehr ernſthaften Betrachtungen Veranlaſſung.

Das Gouvernement kann die Verfaſſung durch Ordonnanzen nach Belieben ändern, wenn es im Voraus der Zuſtimmung der gewöhnlichen Majorität einer Kammer ſich verſichert hat, und alſo gewiß iſt, daß die Beſchwerde wegen Verletzung der Staatsverfaſſung nicht durchzuſetzen ſey.

Je trauriger bey dieſen Umſtänden der Zuſtand der conſtitutionellen Rechte des Volkes iſt, deſto wichtiger iſt das Recht einer jeden einzelnen Kammer, die Steuern verweigern zu können.

Je wichtiger und bedeutungsvoller aber dieſes Recht, iſt, deſto größere Beſorgniſſe muß die Neigung des Gouvernements, im Departement des Innern, erwecken, den Kammern das in Rede ſtehende Recht nicht zugeſtehen zu wollen.

In Erwägung, daß dieſe Beſorgniſſe durch die Ordonnanzen vom 22. April 1829 und 28. Jannar 1831 verſtärkt werden, wird es eine heilige Pflicht der Deputirtenkammer, in Anſehung der Garantien der Verfaſſung den gegenwärtigen unbefriedigenden und in der That höchſt traurigen Rechtszuſtand der Nation in Betrachtung zu ziehen und die Gewährnng zureichender Bürgſchaften auszuwirken.

Es ſcheint indeſſen, daß, rückſichtlich der patriotiſchen Wünſche, die Deputirtenkammer gegen das Publikum dieſelbe Marime angenommen habe, welche das Gouvernement gegen die Kammer beobachtet.

Die Obrvormundſchaft der Cenſur über die bayriſche Deputirtenkammer.

Wir haben vorgeſtern im Inlande einen Aufſatz über die Nothwendigkeit eines Miniſterwechſels in Bayern mittheilen wollen. Allein die Cenſur hat dieſen Aufſatz unter anderu deßhalb geſtrichen, weil dadurch die Kammer aufgeregt werden könne.

Es iſt in der That kein Compliment für die Kammer, wenn man ihr zutraut, durch Aufſätze in öffentlichen Blättern ſich anfregen zu laſſen; ſo wie es eine allzu zärtliche Fürſorge für die Kammer verräth, ihr nichts zukommen zu laſſen, was ihr ſchaden könnte und daher von der Cenſur vorher alles koſten zu laſſen, um ſich zu überzeugen, daß es der Kammer nicht ſchädlich ſeyn werde.

Eine geſetzwidrige Cenſur im Angeſichte der Kammern ausüben und ſo ausüben zu können, wie dieß gegen das Inland geſchieht, iſt wirklich eine ganz eigene Erſcheinung.

Die Juriſten geben vermöge der Rechtsregel „spoliatus ante omina restituendus“ der exceptio spolii die Folge, daß man vor Wiederherſtellung des einſeitig verletzten Rechtszuſtandes in statum pristinum auf nichts ſich einzulaſſen brauche. Nach Analogie dieſes Grundſatzes hätte die bayeriſche Deputirtenkammer vor der Aufhebung der Cenſur auf keine materielle Verhandlung ſich einlaſſen oder wenigſtens den Entſchluß, bis zur Wiederherſtellung des Rechtszuſtandes alle Geſetzentwürfe der Regierung und alle Gouvernementsanträge zurückzuweiſen, in der Addreſſe auf die Thronrede oder mindeſten in einer ſogleich in der erſten öffentlichen Sitzung zu beſchließenden beſondern Petition beſtimmt ausſprechen ſollen.

Das Fortbeſtehen einer verfaſſungswidrigen Cenſur im Angeſichte der Legislatur iſt daher nur dem Umſtande zuzuſchreiben, daß die Deputirtenkammer bisher, anſtatt mit Handlungen, lediglich mit Worten opponirt hat.

Taktik der Cenſur.

Die vorſtehenden beiden Aufſätze ſollten am 4. May im Inlande erſcheinen, ſind aber von der Cenſur geſtrichen worden.

Als Motiv der Unterdrückung wurde in Beziehung auf den zweiten Artikel wörtlich folgendes angegeben:

»Nach §. 7, weil der Sinn der Cenſur-Note in Beziehung auf die Kammer unrichtig angegeben iſt, und die Cenſur inſolange verfaſſungsmäßig ausgeübt wird, bis ein neues Geſetz beſteht, ſohin die Behauptung, daß ſie geſetzwidrig verfährt, immer ein ſchmähender Angriff iſt und bleibt.

Man läugnet alſo, den Artikel »über die Nothwendigkeit eines Miniſterwechſels in Bayern« unter andern auch deßhalb geſtrichen zu haben, weil durch jenen Artikel die Kammer aufgeregt werden könnte. Die Motive der verſuchten Unterdrückung jenes Artikels lauten indeſſen wörtlich alſo:

»§. 4. 2. 3. a. b. — §. 5. §. 7. Das conſtitutionelle Recht des Königs in Beziehung auf die Anſtellung oder Entlaſſung der Staatsdiener an- und demſelben vorgreifend, zugleich täuſchend und aufregend, ſowohl in Beziehung auf die Nation als die Kammern ſelbſt, mittels eines tadelnden und ſchmähenden Raiſonnements des Denkens, Wollens und Handels gegen den Sinn des Verfaſſers des Artikels.«

Wir fragen nun:

ob es nicht wahr ſey, daß die Cenſur den Artikel »Ueber die Nothwendigkeit eines Miniſterwechſels in Bayern« unter andern deßhalb geſtrichen habe, weil durch jenen Artikel die Kammer aufgeregt werden könne oder ſolle?

Wir fragen ferner:

ob es wahr ſey, daß in dem Aufſatze »die Obervormundſchaft der Cenſur über die bayriſche Deputirten-Kammer« der Sinn der Cenſur-Note in Beziehung auf die Kammer unrichtig angegeben ſey?

Wir fragen endlich:

ob es eine würdige Taktik ſey, ſeine Erklärungen zu verdrehen, um den Redakteur eines öffentlichen Blattes in den Verdacht zu bringen, daß derſelbe die Cenſurbehörde mit unwahren Beſchuldigungen verfolgen wolle?

Wenn übrigens die Cenſurbehörde die Behauptung, daß die durch die Ordonnanz vom 28. Jänner eingeführte Cenſur verfaſſungswidrig ſey, eine Schmähung nennt, ſo macht ſie auch dem fünften Ausſchuſſe der Deputirten-Kammer und allen Deputirten, welche für die Beſchwerde der Stadt Kempten ꝛc. ſprechen, den Vorwurf ſchmähender Angriffe.

Wir bemerken endlich bei dieſer Gelegenheit wiederholt, daß eine Handhabung der Cenſur, wie wir ſolche bisher öfters an den Tag gebracht haben, im Angeſichte der Kammern ein geſchichtlich merkwürdiges Ereigniß bleiben wird. Die Geſchichte muß es als etwas ganz Eigenthümliches bezeichnen, daß eine Verletzung der Verfaſſung, worüber die Majorität der Deputirten-Kammer ihren Unwillen gelegenheitlich öfters ausgedrückt hat, gleichwohl im Angeſichte der Kammern Tag für Tag ausgeübt wurde, ohne daß die Kammer — ſey es nun aus Mangel an Willen, oder aus Mangel an Kraft Einhalt — gethan hätte.

Digitized by Google

Ueber die Nothwendigkeit eines
Miniſterwechſels in Bayern.

Ein Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. A. A. Wirth.)

Die XXI. öffentliche Sitzung der bayeriſchen Deputirten-Kammer war in zweifacher Beziehung wichtig und merkwürdig, und zwar wichtig wegen des politiſchen Glaubensbekenntniſſes, das der Finanzminiſter Graf von Armansperg indirect ablegte, und wichtig wegen der hohen Auszeichnung, welche die Kammer dem Finanzminiſter zu Theil werden ließ. Graf Armansperg bekannte ſich zu dem ächt conſtitutionellen Grundſatze, daß das Miniſterium bei bedenklichen Zweifeln über die Auslegung wichtiger Geſetze nicht einſeitig eingreifen dürfe, ſondern den Zweifel durch eine authentiſche Interpretation der drei Gewalten löſen laſſen müſſe. In dieſem Bekenntniſſe liegt zugleich das ſchönſte Urtheil über die Cenſur-Ordonnanz.

Die Kammer wußte aber auch gebührend zu antworten.

Man war dem eingebrachten Geſetzentwurf über den Lehenrevers-Stempel von verſchiedenen Seiten nicht hold, man war vielmehr geneigt, denſelben zu bekämpfen und wenigſtens mit Modificationen zu behängen, welche die Intention des Geſetzentwurfes vereitelt hätten. Allein kaum hatte der geliebte Miniſter das Wort genommen, kaum hatte der Mann des Vertrauens in ſchlichter Einfachheit die Beweggründe des Geſetzentwurfes entwickelt, ſo waren bei den Gegnern des Entwurfes alle Zweifel verſcheucht und die Stimmung vorherrſchend, dem edlen Grafen durch eine unbedingte Annahme ſeines Geſetzentwurfes einen Beweis des Vertrauens zu geben.

In der That eine Auszeichnung, wie ſie in unſerm Parlament vielleicht noch keinem Miniſter zu Theil ward.

Durch das indirect abgelegte politiſche Glaubensbekenntniß des Finanzminiſters iſt es übrigens klar geworden, daß Armansperg und Schenk nebeneinander im Miniſterium fernerhin nicht bleiben können. Einer oder der andere muß nothwendig austreten. Bis jetzt konnte dieß nicht geſchehen, weil der Finanzminiſter vorerſt über ſeine Verwaltung Rechenſchaft ablegen und der Miniſter des Innern auf die von der öffentlichen Meinung wider ihn erhobene Anklage ſich zu verantworten hatte. Allein ſobald dieſe Verantwortung vollends erfolgt iſt, muß zur Wahl zwiſchen beiden Miniſtern geſchritten werden.

Hätte die Nation die Wahl vorzunehmen, — der Entſchluß würde keinen Augenblick ſchwankend ſeyn.

Indeſſen eben darum, weil es ſcheint, daß man der Wagſchale zu Gunſten des Miniſters des Innern den Ausſchlag zu geben von einer Seite ſich beſtrebe, iſt es Pflicht der Deputirten-Kammer, als Repräſentant der öffentlichen Meinung, das ihr zu Gebote ſtehende Gewicht in die entgegengeſetzte Wagſchale zu legen.

Dazu iſt aber erforderlich, daß man fernerhin nicht blos mit Worten, ſondern auch mit Handlungen opponire, daher zunächſt den Geſetzentwurf über die authentiſche Interpretation des §. 44. verwerfe, und ſodann in Anſehung der Beſchwerden über die Verletzung der Staatsverfaſſung die Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand beſchließe. Sobald dieß geſchieht, kann ohne offenbare Verhöhnung des repräſentativen Syſtemes der Miniſter des Innern ſeinen Poſten fernerhin nicht mehr einnehmen. Würde aber ſelbſt ein Antrag der einen der drei Gewalten, den Miniſter des Innern in den Anklageſtand zu verſetzen, noch nicht vermögend ſeyn, einen Miniſterwechſel im Sinne der Nation herbeizuführen, ſo wäre die Deputirten-Kammer verbunden, — wegen der alsdann in Mitte liegenden erheblichen Beſorgniſſe — Garantien für gewiſſenhafte Beobachtung verfaſſungsmäßiger Grundſätze zu fordern.

Gründe zu Beſorgniſſen liegen allerdings vor.

Vor allem iſt es eine äußerſt bedenkliche Sache, daß man wahrhaftig die Abſicht hatte, die Cenſur-Ordonnanz durchzuſetzen, daß man mit Gloſen zu ſprechen die Schmach, welche man dadurch dem Verſtande der Nation zufügte, wirklich ernſtlich gemeint hatte. Der Beweis für dieſe Meinung liegt in der Thatſache, daß man an das Preßgeſetz erſt dann gedacht hat, als der Unwille über die Cenſur-Ordonnanz, zwar nicht in der Haupt- und Reſidenzſtadt, jedoch deſto einſtimmiger und entſchiedener in den Provinzen ſich ausgedrückt hatte, daß man die Verkündung des Preßgeſetzes erſt nach jenem Ereigniſſe in die Thronrede noch einſchob und daß man erſt nach der Eröffnung der Kammern den Antrag machte, über die Grundſätze des Preßgeſetzes ſich zu vereinigen und einen Geſetzentwurf auszuarbeiten. Wird dieſer äußerſt bedenkliche Umſtand mit den Grundſätzen in Verbindung gebracht, welche der Abgeordnete Graf von Seinsheim in der zwanzigſten öffentlichen Sitzung der Deputirten-Kammer ausgeſprochen hat, ſo dürfte allerdings die Beſorgniß auftauchen, daß die Principien der franzöſiſchen äußerſten Rechten auch in Bayern Eingang gefunden haben und Perſonen durchdringen, welche nicht ohne allen Einfluß auf die Regierung ſind. Bei ſolchen Umſtänden muß aber das Land nothwendig ſtarke Miniſter haben, Miniſter, welche von den entgegengeſetzten Grundſätzen auf das lebhafteſte durchdrungen, und jeden Augenblick bereit ſind, den Miniſterpoſten aufzugeben, wenn auch nur eine ſcheinbare Hinneigung zu den Principien der äußerſten Rechten von ihnen verlangt würde. Dieſe Stärke beſitzt aber Herr von Schenk nicht. Derſelbe iſt ein Mann von dem beſten Herzen und von dem beſten Willen — er iſt als Privatmann verehrungswürdig — allein er iſt ſo gutmüthig, ſo weich, daß er es gar nicht weiß, wenn er der Verſuchung unterliegt und zu den Principien der äußerſten Rechten ſich hinneigt.

Der Beweis liegt in der Cenſur-Ordonnanz.

Auch angenommen, daß die Einführung der Cenſur nach der Verfaſſungs-Urkunde erlaubt geweſen ſey, ſo war dieſe Maßregel, nachdem der entgegengeſetzte Grundſatz unter dem einmüthigen Beifalle der geſammten Nation jahrelang geübt worden war, gleichwohl ein Rückſchritt in der Aufklärung, eine feindſelige Maßregel wider die öffentliche Meinung und ein Hinneigen zu den Principien der äußerſten Rechten. Der Miniſter durfte daher nie, nie, nie, ſeine Zuſtimmung zu jener Maßregel geben.

Digitized by Google

Ein weiterer Beweis liegt in der Verordnung vom 22. April 1829, die Ehen der Katholiken mit richterlich geſchiedenen Proteſtanten, deren vorige Ehegatten noch am Leben ſich befinden, betreffend. Dieſe Verordnung, welche dergleichen Ehen wenigſtens in mehreren Kreiſen Hinderniſſe in den Weg legt, enthält eine materiell unrichtige Entſcheidung einer Controverſe und iſt inſoferne nichtig und verfaſſungswidrig, als man die Behörden zwingt, nach jener Entſcheidung zu verfahren. Aber auch angenommen, daß der Miniſter zu jener Verordnung ermächtiget geweſen ſey, ſo war dieſe Maßregel, nachdem der entgegengeſetzte Grundſatz von den frühern Miniſtern unter einmüthigem Beifall der Nation aufgeſtellt und jahrelang geübt worden war, gleichwohl ein Rückſchreiten in der Aufklärung, eine feindſelige Maßregel wider die öffentliche Meinung und ein Hinneigen zu den Principien der äußerſten Rechten, es war jene Maßregel um ſo unläugbarer ein Rückſchreiten, als die Aufklärung in Gewiſſensſachen keinen Zwang mehr duldet und es die Regierungspflicht auf das dringendſte fordert, allen Feindſeligkeiten der Religions-Confeſſionen vorzubeugen und Eintracht in dem gemeinſamen Vaterlande aufrecht zu erhalten.

Je mehr man ſich daher beſtreben würde, den Miniſter des Innern wider den Ausdruck der öffentlichen Meinung auf ſeinem Poſten zu erhalten, und wenn man ſogar ſo weit gehen wollte, ſelbſt den Antrag auf Verſetzung in den Anklageſtand als entſcheidend nicht anzuerkennen, deſto größer müßten die Beſorgniſſe werden und man würde ſogar an die Möglichkeit zu glauben anfangen müſſen, daß nach Bewilligung der Steuern das Preßgeſetz in der erſten Kammer durchfallen, die Cenſur mit dem Miniſterium Schenk fortbeſtehen und das ganze Drama mit einer entſetzlichen Niederlage der Freunde der Aufklärung und der Entwicklung des conſtitutionellen Principes ſich endigen könne.

Der Entſchluß, den man von Seite des Gouvernements nach beſchloſſenem Antrage auf Erhebung der Anklage ergreift, wird der Deputirten-Kammer über die Abſichten der Regierung vollſtändiges Licht geben. Jener juriſtiſch unläugbar begründete Antrag muß daher auch im Intereſſe der Nation nothwendig beſchloſſen werden.

Es iſt Zeit, daß die Kammer handle. Nicht in den Angriffen einzelner Deputirten, ſondern in den Beſchlüſſen der Kammer ſpricht ſich das Urtheil über den Miniſter aus. Würde nun der Geſetzentwurf über den §. 44. angenommen und fiele der Antrag auf Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand durch, ſo würde man jenen Stimmen, welche über Beibehaltung des Miniſteriums Schenk ſich beklagen wollten, mit vollem Rechte antworten:

„Die Repräſentanten der Nation haben keinen Man-
„gel an Vertrauen wider den Miniſter des Innern
„an den Tag gelegt, ſie haben davon kein Wort in
„der Addreſſe geäußert, ſie haben keinen Geſetzent-
„wurf des Miniſters verworfen, ſondern vielmehr
„alle angenommen, ſie haben zwar in der Verord-
„nung vom 28. Jänner eine einfache Verletzung con-
„ſtitutioneller Rechte zu finden geglaubt, allein auch
„abgeſehen davon, daß dieſe Anſicht von der erſten
„Kammer nicht getheilt worden iſt, ſo iſt eine ähn-
„liche Beſchwerde bei der letzten Seſſion gegen einen
„Miniſter durchgegangen, der das vollſte Vertrauen
„der Deputirten-Kammer und der Nation genießt;
„da demnach die Wahlkammer nirgends einen Be-
„ſchluß gefaßt hat, welcher einen gänzlichen Man-
„gel an Vertrauen zu dem Miniſter des Innern dar-
„legen könnte, die Meinungen einzelner Votanten in
„der Kammer aber um ſo weniger beachtet werden
„können, da dieſe Votanten eben in der Minorität
„ſtanden, ſo iſt in Erwägung aller dieſer Umſtände
„auch nach conſtitutionellen Principien kein Grund
„vorhanden, den Miniſter des Innern von den Ge-
„ſchäften zu entfernen.“

O! die Kammer wird ſpäter zuverläſſig noch einſehen, daß ſie bei der Addreſſe auf die Thronrede und bei der Abſtimmung über die vom Miniſter des Innern eingebrachten Geſetzentwürfe — ſoferne man nämlich mit dem Annehmen fortfährt — irregeleitet worden ſey.

Dixi et animam meam salvavi.

Schlußbemerkung.

Vorſtehender Aufſatz ſollte am 2ten May im Inlande erſcheinen, iſt aber von der Cenſur geſtrichen worden.

Digitized by Google

Gründe für die Versezung des bayerischen Ministers des Innern, Eduard von Schenk, in den Anklageſtand.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Der Abgeordnete Rudhart hat am 6. May in einer brillanten Rede — vielleicht die glänzendſte, welche dieſer Staatsmann jemals gehalten hat, — vollſtändig erwieſen, daß nach dem §. 2 des conſtitutionellen Preßedikts vom 26. May 1818 (Beylage III. zur bayer. Verf.-Urk.) Zeitſchriften und periodiſche Blätter, welche ausſchließend mit Gegenſtänden der innern Reichsverwaltung und des innern Staatslebens ſich beſchäftigen, der Cenſur nicht unterliegen. Zugleich hat aber auch der Redner, mit Aufwand ſeines ganzen Talentes, zu beweiſen geſucht, daß der Miniſter des Innern, welcher die periodiſche Preſſe in der obenbemerkten Sphäre gleichwohl unter Cenſur geſtellt hat, deßhalb nicht in den Anklageſtand verſetzt werden könne. Der gewandte Dialektiker hat durch eine merkwürdige Verrückung des status causae et controversiae ſo ſiegreich für die Sache des Miniſters gekämpft, daß des letztern Anhänger ſichtbar frohlockten, und daß die Vertheidiger der conſtitutionellen Freyheit innerlich erſchracken über das Unrecht, das ſie gegen den Miniſter zu begehen im Sinne hatten. So kann eine von Talent unterſtützte ſophiſtiſche Dialektik dem oberflächlichſten Urtheile den Schein tiefer Gründlichkeit und der ungerechteſten Sache den Schein der Gerechtigkeit verleihen, während ſie umgekehrt die Handlungen der ruhigſten Beſonnenheit und des reinſten Pflichtgefühles mit dem Scheine der Leidenſchaft und der Verfolgung umgibt.

Daß Rudhart dieß in der Sitzung vom 6. May durch ſeine mit Recht bewunderte Rede wirklich gethan habe, wollen wir ſogleich näher zeigen.

In Anſehung der Folgen von verfaſſungswidrigen Handlungen unterſcheidet die bayeriſche Charte zwiſchen Verletzung conſtitutioneller Rechte und Verletzung der Staatsverfaſſung. Im erſtern Falle findet blos eine einfache Beſchwerde zum Zwecke der Abhülfe ſtatt; im letztern Falle kann dagegen wider den Urheber zum Zwecke der Beſtrafung eine Anklage erhoben werden.

Um nun beurtheilen zu können, in welchen Fällen eine Anklage wider einen Staatsbeamten wegen verfaſſungswidriger Handlungen erhoben werden könne, muß das weſentliche und das charakteriſtiſche Unterſcheidungs-Merkmal zwiſchen „Verletzung conſtitutioneller Rechte" und „Verletzung der Staatsverfaſſung" geſucht werden. Dieſes charakteriſtiſche Merkmal der Unterſcheidung beſteht darin, daß Verletzung der Staatsverfaſſung in der verfaſſungswidrigen Umſchaffung eines Principes der Conſtitution; die Verletzung conſtitutioneller Rechte dagegen nur in der verfaſſungswidrigen Anwendung oder Nichtanwendung eines Principes der Verfaſſung in concreten Fällen beſteht.

Ein Beyſpiel wird dieß klar machen.

Der §. 8 Tit. IV. der Verfaſſ.-Urkunde verordnet unter andern: Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen, und in der geſetzlichen Form. Wenn nun dem ungeachtet ein Staatsbürger wider das Geſetz und ohne geſetzliche Form verhaftet würde, z. B. auf den Grund eines Kabinetsbefehles, ſo iſt das conſtitutionelle Recht dieſes Staatsbürgers verletzt, aber nicht die Staatsoerfaſſung. Denn das Princip der Staatsverfaſſung, daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden darf, als in Gemäßheit der Geſetze ꝛc. ꝛc. iſt nicht aufgehoben, nicht verändert, ſondern es beſteht vielmehr noch und iſt nur in einem concreten Falle verhöhnt worden. Wenn aber das Staatsoberhaupt mit Beywirkung ſeiner Miniſter, jedoch ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände, als eine allgemein zu beobachtende Verordnung ausſprechen würde, daß die Gerichte von nun an nicht mehr verbunden ſeyen, Verhaftungen blos auf Vorſchrift der Geſetze vornehmen zu können, ſondern daß vielmehr alle Gerichte verpflichtet ſeyen, den Verhaft-Befehlen des Kabinets unbedingte Folge zu leiſten, ſo iſt die Staatsverfaſſung verletzt.

Der Unterſchied zwiſchen Verletzung conſtitutioneller Rechte und Verletzung der Staatsverfaſſung zeigt ſich daher auch darin, daß erſtere von jedem Staatsbeamten, von den höheren wie den niederen; die letztere dagegen ausſchließend von den oberſten Regierungsbeamten — den Miniſtern — begangen werden kann, und immer durch den Eingriff der vollziehenden Gewalt in die geſetzgebende begangen wird.

Bey der Verletzung conſtitutioneller Rechte kann zwar auch ein Verbrechen oder Vergehen concurriren, allein zur Beſtrafung einer ſolchen That iſt eine Anklage der Stände weder zuläſſig noch nothwendig, weil hier das gewöhnliche criminalrechtliche Verfahren eintritt, z. B. wenn ein Richter auf den Grund eines Kabinet-Befehles einen Unſchuldigen ſtrafen, oder verhaften wollte. Ein Verfahren auf eine Anklage der Stände kann und muß dagegen blos in dem Falle der verfaſſungswidrigen Umänderung der Staatsverfaſſung, welche natürlich immer nur von den Miniſtern unter Zuſtimmung des Staatsoberhaupts verübt werden kann, als eine Ausnahme von der Regel ſtatt finden. Der Grund dieſer Ausnahme liegt darin, daß während die Frage:

> ob ein Geſetz der Verfaſſung in einem concreten Falle verletzt worden ſey oder nicht?

von jedem Richter; die Frage aber:

> ob eine verfaſſungswidrige Umänderung der Staatsverfaſſung vorgefallen ſey oder nicht?

nur von den Ständen des Reiches entſchieden werden kann. Da aber die Beſtrafung eines der Verfaſſungsverletzung angeſchuldigten Miniſters die Entſcheidung, daß wirklich eine verfaſſungswidrige Umänderung der Conſtitution vorgefallen ſey, vorausſetzt, ſo mußte in ſolchen Fällen die Einſchreitung der Strafgewalt von einer Anklage der Stände, als den Organen, die zu jener Entſcheidung allein competent ſind, abhängig gemacht werden.

Daher kommt es, daß die Verfaſſungs-Urkunde nur bei der Verletzung der Staatsverfaſſung, nicht aber bey der Verletzung conſtitutioneller Rechte von der Anklage ſpricht.

Wenn man nun beurtheilen will, ob in der Cenſur-Ordonnanz vom 28. Januar 1831 eine Verletzung conſtitutioneller Rechte oder eine Verletzung der Staatsverfaſſung liege, ſo muß man unterſuchen, ob dadurch das Princip, welches die Verfaſſungs-Urkunde in Anſehung der Preſſe

aufſtellt, bey der Anwendung auf einen oder mehrere gegebene Fälle verletzt, oder ob das Princip ſelbſt umgeſchaffen wurde durch eine Verordnung, welche als eine allgemein zu beobachtende Norm ausgeſchrieben worden iſt.

Wir wollen die Sache wieder durch ein Beyſpiel klar machen.

Wenn z. B. einem Drucker, welcher das Buch eines Privatgelehrten drucken will, von einem Staatsbeamten der Druck verboten würde, unter dem Vorwande, daß das Buch der Cenſur unterworfen ſey, ſo läge eine Verletzung conſtitutioneller Rechte vor; keineswegs aber eine Verletzung der Staatsverfaſſung: denn das Princip des Preßgeſetzes wird dadurch nicht umgeſchaffen, es bleibt, und iſt nur bey der Anwendung auf einen gegebenen Fall zum Nachtheile eines oder mehrerer Staatsbürger verhöhnet oder übertreten worden. Sobald dagegen in einer — als allgemein zu beobachtenden Norm—ausgeſchriebenen Verordnung des Staatsoberhaupts und des verantwortlichen Miniſters angeordnet würde, daß von nun an und für immer alle Bücher — ſie mögen enthalten was ſie wollen — der Cenſur unterworfen werden ſollen, ſo läge eine Verletzung der Staatsverfaſſung vor.

Wir gehen nun einen Schritt weiter und faſſen den §. 2 des conſtitutionellen Preßedicts in das Auge.

Nach dieſer Geſetzesſtelle dürfen Zeitſchriften, welche ausſchließend mit Gegenſtänden der innern Staatsverwaltung und des innern Staatslebens ſich beſchäftigen, der Cenſur nicht unterworfen werden. Der Beweis dieſer Wahrheit, welchen wir hier Anfangs liefern wollten, wird uns jetzt erlaſſen werden, weil ſolcher von *Rudhart* vollſtändig geführt und dadurch die entgegengeſetzte Argumentation, welche durch den Abgeordneten v. *Dreſch* am beſten geliefert wurde, entſchieden geſchlagen worden iſt.

Die Ausdehnung der Cenſur auf die Zeitſchriften der vorbemerkten Gattung iſt alſo eine conſtitutionswidrige Handlung.

Dieſe conſtitutionswidrige Handlung bleibt nun eine einfache Verletzung conſtitutioneller Rechte, wenn in concreten Fällen einen oder mehreren Journaliſten die cenſurfreye Herausgabe ihrer Blätter verboten oder das — als ſuperfluum — angebrachte Geſuch um die Geſtattung der cenſurfreyen Herausgabe einer ſolchen Zeitſchrift abgeſchlagen wird. Sie wird aber — jene conſtitutionswidrige Handlung — eine Verletzung der Staatsverfaſſung, ſobald in einer — als allgemein zu beobachtenden Norm — ausgeſchriebenen Verordnung des Staatsoberhaupts und des verantwortlichen Miniſters angeordnet wird, daß von nun an und für immer alle Zeitſchriften, welche mit der innern Staatsverwaltung ſich beſchäftigen, der Cenſur unterworfen werden ſollen.

Dieſes iſt nun durch die Ordonnanz vom 28. Januar geſchehen, und in dieſer Maaßregel liegt daher eine **Verletzung der Staatsverfaſſung;** keineswegs eine *Verletzung conſtitutioneller Rechte.*

Es iſt unmöglich, dieſen Satz zu widerlegen.

Wir können ſolchen jedoch auch noch aus andern Prämiſſen mit derſelben Evidenz und Gewißheit deduciren.

Vermöge des §. 2 Titel VII. der Verfaſſungs-Urkunde kann ohne den Beyrath und die Zuſtimmung der Stände des Königreiches kein allgemein neues Geſetz, welches die Freyheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlaſſen noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden. Daſſelbe gilt nach §. 7 Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde von den geſetzlichen Beſtimmungen und dem Inhalte der Verfaſſungs-Urkunde und deren Beylagen.

Man wird alſo wohl nicht läugnen, daß das Gouvernement die Staatsverfaſſung verletze, wenn daſſelbe die Befugniß ſich beylegt, Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde aus eigener Machtvollkommenheit authentiſch interpretiren zu können; man wird, ſagen wir, in jeder Verordnung des Gouvernements, welche eine Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde ohne Beyrath und Zuſtimmung der Stände authentiſch interpretirt, unläugbar eine Verletzung der Staatsverfaſſung finden: denn die Krone uſurpirt dann das Recht der Geſetzgebung, die vollziehende Gewalt reißt die geſetzgebende an ſich, hebt dadurch das weſentliche Princip der Staatsverfaſſung auf und ſtürzt den Grundpfeiler der Conſtitution um, nämlich die Vertheilung der Legislatur unter drey Gewalten.

Das Recht der doctrinellen Auslegung der Geſetze und der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde ſteht dagegen der richtenden, verwaltenden und vollziehenden Gewalt zu, daher auch den Miniſtern bey Vollziehung der Geſetze in ihrem Departement. Wenn nun ein Miniſter mit Zuſtimmung des Staatsoberhaupts eine Verordnung als Auslegung eines Geſetzes ergehen läßt, ſo muß man, um zu beurtheilen, ob dieſe Verordnung innerhalb der Conſtitution ſich bewege, oder durch Uſurpation der Legislatur die Staatsverfaſſung verletze, unterſuchen:

ob jene Auslegung eine doctrinelle oder eine authentiſche ſey?

Woran erkennt man aber dieß? An dem Namen, welchen der Miniſter der Verordnung giebt, oder an dem Weſen und Charakter, den die Verordnung an ſich trägt?

An dem Namen wohl in keinem Falle, denn ſonſt könnte die Krone die geſammte Conſtitution und die geſammte Geſetzgebung einſeitig ändern — ſie dürfte nur den Verordnungen, wodurch ſie neue Geſetze und Inſtitutionen an die Stelle der alten ſetzt, doctrinelle Auslegungen nennen.

Alſo an dem Character.

Der characteriſtiſche Unterſchied zwiſchen doctrineller und authentiſcher Interpretation liegt aber darin, daß bey der doctrinellen Auslegung den Behörden überlaſſen bleibt, ob ſie das betreffende Geſetz in der vom Gouvernement beliebten Art auslegen oder das Geſetz nach ihrer Anſicht anwenden wollen, während bey der authentiſchen Interpretation der Wille der Behörden durch Befehl oder Zwang jenem des Gouvernements untergeordnet wird. Sowie alſo ein Geſetz verſchiedener Auslegungen fähig iſt und darüber eine Controverſe entſteht, ſo kann das Gouvernement, wo daſſelbe als oberſte Inſtanz zu entſcheiden hat, das Geſetz zwar immer nach ſeiner Auslegung anwenden, allenfalls auch durch belehrende Deductionen die Behörden zu überzeugen ſuchen, daß die Anſicht des Gouvernements die richtige ſey, allein die Regierung eines conſtitutionellen Staates darf ihre Anſicht über eine ſolche Controverſe ohne Zuſtimmung der Stände niemals für eine verbindliche Norm erklären, ſie darf allein niemals ausſprechen, daß alle Behörden ſchuldig ſeyen, das zweifelhafte Geſetz nach der Anſicht der Regierung anzuwenden. So wie ſie dieß thut, uſurpirt ſie die geſetzgebende Gewalt und verletzt die Staatsverfaſſung. Darauf, ob die Auslegung der Regierung die richtige ſey, oder nicht, kommt dann nichts an. Das Widerrechtliche liegt eben in der Uſurpation der geſetzgebenden Gewalt.

Wenn alſo das Miniſterium des Innern bey der entſtandenen Streitfrage, ob ein gewiſſes Journal der Cenſur verfaſſungsmäßig unterliege oder nicht, in letzter Inſtanz zu entſcheiden gehabt und nun die Anſicht geltend gemacht hätte, daß unter „politiſch" auch die innern Staatsan-

Digitized by Google

gelegenheiten zu verſtehen ſeyen, oder wenn das Miniſterium des Innern, nach Wahrnehmung verſchiedener Anſichten über die Auslegung des Wortes „politiſch“, die Behörden über die richtige Anſicht zu belehren geſucht haben würde, (wenn ſchon in einem conſtitutionellen Staate auch dieß nicht vorkommen ſollte) ohne denſelben zu befehlen und ohne ſie zur Anwendung des Geſetzes zu zwingen, ſo würde der Miniſter innerhalb der Grenzen der doctrinellen Auslegung geblieben ſeyn. Da aber das Gouvernement befohlen hat, daß ſeine Interpretation des §. 2 Beylage III. zur Verfaſſungs-Urkunde als eine allgemein gültige Norm von allen Staatsbürgern befolgt und von allen Behörden angenommen und vollzogen werden müſſe, ſo hat daſſelbe die geſetzgebende Gewalt uſurpirt und die Staatsverfaſſung verletzt.

Es liegt ſohin eine Verletzung der Staatsverfaſſung — nicht blos conſtitutioneller Rechte — ohne allen Zweifel vor.

Das objective Erforderniß einer Anklage wider den verantwortlichen Miniſter iſt demnach vorhanden.

In ſubjectiver Beziehung verlangt nun die Verfaſſungsurkunde noch, daß die Verletzung der Staatsverfaſſung auch vorſätzlich geſchehen ſey. Es entſteht daher die Frage, ob über das Daſeyn des Vorſatzes ſchon bey Erhebung der Anklage vollſtändige juriſtiſche Gewißheit vorhanden ſeyn müſſe, oder ob es genüge, wenn in Erwägung aller Umſtände Gründe vorhanden ſind, zu glauben und zu vermuthen, daß die Verletzung der Staatsverfaſſung wirklich vorſätzlich erfolgt ſey.

Nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde genügt ohne Zweifel das letztere. Es heißt nämlich in §. 6. Tit. X.:

> „Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen ꝛc. ꝛc.

Sobald aber eine Verletzung der Staatsverfaſſung vorliegt, und nach allen Umſtänden zu vermuthen iſt, daß die Verletzung vorſätzlich erfolgt ſey, ſo müſſen, wegen der unabſehbaren Folgen der Verfaſſungsverletzungen und der Gefahr, welche daraus für das geſammte Vaterland entſtehen kann, gewiſſenhafte Stände offenbar die Aufforderung fühlen, die Sache näher unterſuchen zu laſſen, um durch Beſtrafung des ſchuldigen Miniſters den Eingriffen in die Staatsverfaſſung vorbeugen zu können.

In dem unterſtellten Falle liegen nun allerdings Gründe vor, welche vermuthen laſſen, daß die durch die Ordonnanz vom 28. Januar 1831 verübte Verletzung der Staatsverfaſſung vorſätzlich geſchehen ſey. Denn

1) hat das Gouvernement früher ſelbſt erklärt und zwar ſowohl ausdrücklich, als auch durch konkludente Handlungen, daß die Zeitſchriften über Gegenſtände der innern Staatsverwaltung verfaſſungsmäßig von der Cenſur befreyt ſeyen;
2) ſcheinen vom Gouvernement, als daſſelbe von der conſtitutionellen Bahn noch nicht abgewichen war, Anträge auf Einführung der Cenſur als verfaſſungswidrig zurückgewieſen worden zu ſeyn, und zwar unter dem Miniſterium Schenk;
3) ſcheint das Gouvernement vor der Erlaſſung der Ordonnanz lange mit ſich ſelbſt im Kampfe begriffen geweſen zu ſeyn, bevor es den Entſchluß zu der verhängnißvollen Maßregel zu faſſen vermochte;
4) ſcheinen, wegen des Gefühles der Geſetzwidrigkeit der Maßregel, und um durch moraliſche Kraft ſich zu verſtärken, der Staatsrath und das Geſammte-Miniſterium — wiewohl fruchtlos — zur Mitwirkung aufgefordert worden zu ſeyn;
5) trifft die Cenſurordonnanz mit andern geſetzwidrigen Schritten des Miniſteriums Schenk, namentlich der Verordnung vom 22. April 1829, zuſammen;
6) konkurriren noch andere, wenn auch nicht geſetzwidrige, doch bedenkliche — eines aufgeklärten conſtitutionellen Gouvernements unwürdige — Verfügungen, z. B. Vertreibung fremder Schriftſteller, Ausſchließung gewählter Deputirten, nicht aus Rückſichten des Dienſtes, ſondern aus Furcht und perſönlicher Abneigung, und endlich
7) hegt ein großer Theil der Bevölkerung des Landes die Meynung, daß der Miniſter des Innern von dem Einfluſſe einer Parthey, welcher das conſtitutionelle Leben und Licht und Freyheit überhaupt ein Greuel iſt, ſich nicht frey zu erhalten vermöge.

Unter ſolchen Umſtänden müſſen denn gewiſſenhafte Stände durch ihre Pflichten allerdings ſich gedrungen fühlen, wegen der in Mitte liegenden Verletzung der Verfaſſung eine nähere Prüfung vorzunehmen, um nach Geſtalt der Sache eine förmliche Anklage wider den verantwortlichen Miniſter zu ſtellen.

Zu dieſem Behufe iſt nun nothwendig, daß die Deputirtenkammer vor allem einen Ausſchuß zur Prüfung der Anklagepunkte ernenne, und, nach erſtattetem Vortrage dieſes beſondern Ausſchuſſes, über die Frage der Anklageſtellung berathe und Beſchluß faſſe.

Vergleicht man nun mit allen dieſen für die Anklage entwickelten Gründen die Vertheidigung des Miniſters, ſo ſtellt ſich dieſelbe als ein reines Nichts dar. Die ganze Vertheidigung reducirt ſich darauf, daß der §. 2 des conſtitutionellen Preßedicts in der Ordonnanz vom 28. Januar richtig interpretirt ſey, und daß auch die frühern Miniſter Zeitſchriften über Gegenſtände der innern Staatsverwaltung der Cenſur unterworfen hätten.

Wenn man nun auch beyde Sätze als richtig annehmen will, ſo iſt der Miniſter doch nicht im Geringſten entſchuldiget: denn die Verletzung der Staatsverfaſſung liegt in der Uſurpation der Legislatur, und es iſt nun ganz einerlei, ob die Interpretation richtig oder falſch ſey. Deßhalb liegt auch in der Rede Rudharts der größte Widerſpruch, weil dieſer Deputirte die Ordonnanz für eine authentiſche Interpretation, alſo für einen Eingriff in die Legislatur erklärt, und doch nur eine einfache Beſchwerde, wegen Verletzung conſtitutioneller Rechte, begründet finden will.

Der dialektiſche Kunſtgriff, die Anklage durch die Hinweiſung auf den zweifelhaften Sinn des §. 2 des Preßedicts zu beſeitigen, ſtellt ſich nun in ſeiner ganzen Blöße dar: denn der Miniſter muß doch wohl gewußt haben, daß Bayern keine abſolute Monarchie ſey, und daß dem Gouvernement ohne Zuſtimmung der Stände die authentiſche Auslegung eines Geſetzes nicht zuſtehe. In dieſer Beziehung war ein Zweifel nicht möglich und der Miniſter hat ſohin eine Handlung vorgenommen, deren Illegalität ihm bekannt ſeyn mußte.

Was endlich den Einwurf Rudharts anbetrifft, daß mit dem gegenwärtigen Miniſter des Innern auch deſſen Vorgänger in den Anklageſtand verſetzt werden müßten, ſo iſt derſelbe nicht nur unerheblich, ſondern auch völlig unrichtig: denn wie weit die unrichtige Anwendung eines Geſetzes von der Umſchaffung eines Grundgeſetzes im Wege der authentiſchen Interpretation verſchieden ſey, iſt oben gezeigt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Fünfziger und die Cenſur.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Fünfziger.

Da die Cenſnr dem Inlande nicht erlaubt, dem Vaterlande die 50 Vertheidiger deſſen conſtitutioneller Freyheit zu nennen, da ſie nicht erlaubt, die Männer der Ehre und des Ruhmes namentlich bekannt zu machen, ſo wollen wir zur Erfüllnng dieſer Pflicht eines Flugblattes uns bedienen.

Verzeichniß*)

derjenigen Depntirten, die in der geheimen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16ten d. M. für die Anklage wider den königl. Staatsminiſter des Innern geſtimmt haben.

Iſarkreis.

1) B. v. Cloſen.
2) Lang.
3) Schwindel.

Unterdonaukreis.

1) Mutz.
2) Windorfer.

Regenkreis.

— — —

Oberdonaukreis.

1) Dietrich.
2) Heinzelmann.
3) Müller.

Rezatkreis.

1) Ebert.
2) Gehauf.
3) Herrle.
4) Leuchs.
5) Löſch (Decan).
6) Reuthner.
7) Schäfer.
8) Schalkhäuſer.
9) Scheiderer.
10) Scheuing.
11) Thomaſius (Decan).
12) Volkert.
13) Weinmann (Mag. Rath).
14) Zinn.

Obermainkreis.

1) Brandenbnrg.
2) Hagen.
3) Kapp (Pfarrer).
4) Lanzer.
5) Weinmann (Decan).

Untermainkreis.

1) Aumüller.
2) Binder.
3) Blaß.
4) Flurſchütz.
5) Günther.
6) Heim.
7) Leinecker.
8) Reuß.
9) Sartorius.
10) Schmauß.
11) Ziegler.
12) Zinck.

Rheinkreis.

1) Brogino.
2) Culmann.
3) Fitting.
4) Heidenreich.
5) Jordan.
6) Klein.
7) Ritter.
8) Schoppmann.
9) Schüler.
10) Schultz (Ob. Conſ. Rath).
11) Willich.

*) Wir können die Richtigkeit dieſes Verzeichniſſes verbürgen, weil jeder der aufgeführten Votanten ſeine Zuſtimmung zur öffentlichen Bekanntmachung ertheilt hat. A. d. R.

Eine der Urſachen des gedrückten Zuſtandes Deutſchlands.

Es gehört zn den Gewohnheiten der Menſchen, die alte Zeit ſtets die gute und die nene immer die ſchlimme zu nennen. So wenig verſtändig dergleichen Gewohnheitsnrtheile in der Regel auch ſind, ſo läßt ſich doch nicht längnen, daß der innere Zuſtand Dentſchlands ſeit 16 Jahren, und alſo gerade während des Friedens, bedeutend ſich verſchlimmert habe. Die Urſachen liegen nicht im Luxus, ſondern in der Verkümmerung des Erwerbs, im Großen wie im Kleinen. Geht man auf den Urſprung dieſes Uebels zurück, ſo bemerkt man, daß ſolcher in der politiſchen Lage Deutſchlands nnd in den Regierungsprincipien der großen dentſchen Mächte zu ſuchen ſey.

Wenn es einen dentſchen Bund gäbe, deſſen Mitglieder nur in Deutſchlands Größe ihr Intereſſe fänden, ſo müßten die verſchiedenen Bundesſtaaten nothwendig zuſammenwirken, um alle Mittel zu benützen, wodurch der Wohlſtand und die moraliſche Kraft Dentſchlands gehoben wird, und

alles ſorgfältig zu vermeiden, was den Wohlſtand und die Zufriedenheit der deutſchen Völker untergräbt. Allein einen ſolchen deutſchen Bund gibt es nicht.

Oeſterreich, der mächtigſte Bundesſtaat, richtet ſein Augenmerk darauf, als europäiſche Macht ſich mehr und mehr zu conſolidiren und zu heben. Den deutſchen Bund betrachtet es nur als das Mittel, jenen Zweck zu erreichen; es bringt jedoch nicht das geringſte Opfer für Deutſchlands Wohlfarth, wenn dadurch ſeine Separatintereſſen als europäiſche Macht zu leiden ſcheinen.

Kurz Oeſterreich iſt für Deutſchland, wenn es ſeinem Intereſſe entſpricht; es iſt aber gegen Deutſchland, wenn dieß von ſeinen wahren oder eingebildeten Intereſſen als europäiſche Macht gefordert wird.

Dieß zeigt ſich zunächſt in dem von Oeſterreich ſo beharrlich verfolgten Prohibitiv-Syſtem.

Sowie jeder Staat ſich ſelbſt ruiniren würde, der in ſeinem eigenen Lande jede Provinz mit einer Zoll-Linie umgeben und den Handel im Innern des Landes gewaltſam unterdrücken wollte, ſo wird Deutſchland durch die Zoll-Linien, welche die verſchiedenen deutſchen Länder ſperren, nothwendig zu Grunde gerichtet. Oeſterreich iſt aber nicht darüber bekümmert, ſondern erfreut, weil ſeinen Staaten der Handel nach andern Richtungen geöffnet iſt, und der Geſammtcomplex der öſterreichiſchen Kaiſerſtaaten durch die Vernichtung des deutſchen Handels, wenn auch nicht gewinnt, doch auch nicht leidet. Oeſterreich ſchließt mit auswärtigen Ländern auf die Grundlage der Freyheit und Reciprocität Handelsverträge ab; etwa für Deutſchland, nein für Oeſterreich und gegen Deutſchland, weil in dem Maaße, in welchem der Handel Oeſterreichs gegen das Ausland zunimmt, zugleich das Prohibitiv-Syſtem gegen die deutſchen Länder ſtrenger und conſequenter gehandhabt wird.

Dieſer empörenden Feindſeligkeit Oeſterreichs gegen die deutſchen Bundesſtaaten könnte zwar durch ein energiſches Zuſammenwirken der übrigen deutſchen Regierungen, Preußen an der Spitze, ein Ziel geſetzt werden. Allein der innigen, vertrauensvollen Vereinigung der übrigen deutſchen Staaten ſteht die Abneigung Preußens gegen die conſtitutionelle Regierungsform als ein weſentliches Hinderniß im Wege. Verſchiedene Regierungsformen bringen nothwendig abweichende Intereſſen und machen eine ganz enge Vereinigung unmöglich. Bedenkt man endlich, mit welcher Eiferſucht alle abſoluten Mächte die Fortſchritte des conſtitutionellen Lebens betrachten, ſo kann man es nur natürlich finden, daß die Bewohner conſtitutioneller deutſcher Länder Mißtrauen gegen die abſoluten Mächte und alſo auch gegen Preußen hegen. So lange aber ein ſolches Mißtrauen beſteht, iſt ein inniges Zuſammenwirken gegen die Handelspolitik Oeſterreichs kaum möglich.

So liegt denn immer in der unglückſeligen politiſchen Lage Deutſchlands der Grund der Verarmung und des Elends der deutſchen Völker. Eben deßhalb iſt aber die Verbreitung der conſtitutionellen Regierungsform das Mittel zur Verbeſſerung des innern Zuſtandes von Deutſchland und da für jene zunächſt nur durch die freye Preſſe gewirkt werden kann, ſo iſt die Freyheit der Meynungen, für welche der aufgeklärte Theil der bayeriſchen Nation jetzt ſo muthig kämpft, für die Beförderung des Wohlſtandes ein wirkſameres Mittel, als die beſchränkten Anhänger der Cenſur einzuſehen im Stande ſind.

Weitere Cenſurſtriche.

In der Nummer 133 des Inlandes hat die Cenſur von dem Artikel „Sieg der bayeriſchen Oppoſition" folgende Stelle geſtrichen:

> Das letzte Mittel zur Entfernung eines inconſtitutionellen Miniſters iſt nun — wenn auch nicht die Verwerfung des Budgets — doch bedeutende Reduction der einzelnen Ausgabspoſitionen und **namentlich der Civilliſte.** Da nun aber hierin zugleich das Mittel zur Erleichterung der Volkslaſten und namentlich zum Nachlaß eines Simplums der Grundſteuer liegt, ſo werden dieſe Geldrückſichten die Parthey der 50 Vertheidiger der conſtitutionellen Freyheit bey den Fragen über das Budget bedeutend vermehren und ihr wenigſtens die zum Siege noch erforderlichen 15 Stimmen zuführen. Es läßt ſich daher beynahe mit Gewißheit vorherſehen, daß bey gewiſſen Ausgabspoſitionen des Budgets und insbeſondere an der Civilliſte Reductionen werden vorgenommen werden, **an welche die Kammer, bey gerechter Würdigung der Beſchwerden und Beſorgniſſe der Nation gegen die Handlungsweiſe eines der Miniſter, niemals gedacht haben würde.**

Die Cenſur hat ſich zwar bemüht, dieſe Stelle zu unterdrücken, allein ſie ſieht, es hilft nichts. Hier ſteht nun die Stelle größer gedruckt wieder.

Keine Cenſur wird uns hindern, den Satz oft und ausführlich zu behandeln:

> daß die Beybehaltung eines inconſtitutionellen Miniſters der Krone für die nächſten 6 Jahre jährlich wenigſtens 500,000 fl., alſo für die Dauer der 3ten Finanzperiode wenigſtens 3 Millionen Gulden koſten werde.

Auch die Gründe will die Cenſur nicht bekannt machen laſſen, warum nur Schmeichler die bayeriſche Regierung liberal nennen können. Als ſolche Gründe hatten wir angegeben: 1) daß die Regierung nicht die Kraft beſitzt, dem Tadel kalten und unerſchütterlichen Gleichmuth entgegenzuſetzen, ſondern vielmehr 2) ihre Empfindlichkeit über freymüthige Aeußerung durch concludente Handlungen an den Tag legt; 3) daß ſie die Beſetzung der Aemter und die Beförderung der Beamten und der Offiziere (wider den Geiſt der Verfaſſung) für eine Sache der Gnade erklärt und dabey 4) bey der Beſetzung der Aemter den Einwirkungen des Nepotismus und der Connexionen nicht widerſtehen kann; 5) daß ſie nicht geneigt iſt, durch freywillige Aufopferung eines Theiles einer übermäßigen Civilliſte dem Volke Erleichterung zu gewähren; daß ſie 6) eben ſowenig Neigung zeigt, die zur Zeit als nothwendig erkannten Erweiterungen der conſtitutionellen Rechte des Volkes freiwillig zu gewähren, und daß ſie endlich 7) zu der edlen Reſignation auf Kabinetsregierung und zur Einſetzung einer wahren und reinen conſtitutionellen Verwaltung keine Kraft beſitzt.

Digitized by Google

Das neue Preſsgeſetz für Bayern, die Oppoſition und die Cenſur.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Das neue Preßgeſetz für Bayern.

In der bayriſchen Deputirtenkammer hörte man vom Miniſtertiſche aus öfters die Verſicherung, daß das neue Preßgeſetz den Charakter der Liberalität an ſich tragen, die Wünſche der Nation erfüllen und die Anerkennung des unſchätzbaren Werthes der Preßfreyheit, von Seite der Regierung, bewähren würde. In der Vertheidigung des Miniſters des Innern wider die Beſchwerden wegen Verletzung der Staatsverfaſſung kam insbeſondere die Bemerkung vor, daß man das Wort „Cenſur" nun bald gar nicht mehr hören werde.

Was konnte man unter ſolchen Umſtänden anders erwarten, als daß das Gouvernement endlich einmal das wahre Interreſſe Bayerns erkannt habe und das Land durch Gewährung der vollen unbeſchränkten Preßfreyheit wieder auf die Höhe heben wolle, von welcher es durch die unglückliche Ordonnanz vom 28. Januar 1831 herabgeſtürzt wurde.

Allein in der 27ſten Sitzung der Deputirtenkammer — 11. May — erklärte der Miniſter des Innern, daß die Preßfreyheit, welche der neue Geſetzentwurf biete, auf die innern Staatsangelegenheiten ſich beſchränken ſoll.

Worin beſteht alſo die Liberalität des zu erwartenden Geſetzentwurfes? Darin, daß man eine geſetzwidrig angetaſtete Inſtitution der Verfaſſung großmüthig wiederherſtellen, darin, daß man ein Recht, daß man dem Volke geſetzwidrig entriſſen hat, als ein Geſchenk zurückgeben will.

So ſind denn die Erwartungen der Nation abermals auf eine ſchmerzliche Weiſe getäuſcht worden, ſo iſt denn die Hoffnung einer vollſtändigen Emancipation und eines definitivgeregelten Zuſtandes der Preſſe abermals vereitelt.

Die tiefe Erniedrigung Deutſchlands, welche die Nationalehre vernichtet und die Deutſchen zum Gegenſtande der Verachtung und des Spottes ihrer freyen Nachbarn macht, hat beynahe ausſchließend in der Cenſur ihren Grund. Wie der Britte, der Franzoſe und der Nordamerikaner, ſo trägt auch der Deutſche das Verlangen nach Freyheit in ſeiner Bruſt, ihn empören eben ſo gut, wie jene, die Anmaßungen des Abſolutismus und die Unterdrückung der Rechte der Völker. Als das Heldenvolk der Polen den Kampf auf Leben und Tod mit ſeinem Zwingherrn abermals aufgenommen hatte, ſo waren es die Engländer und die Franzoſen nicht allein, welche an der gerechten Sache des grauſam unterdrückten Volkes Antheil nahmen; auch die Deutſchen glühten für die große Sache der edlen Polen und zählten den Sieg derſelben unter ihre heißeſten Wünſche.

Allein die Cenſur läßt die Gefühle der deutſchen Nation nicht laut werden, ſie erlaubt blos ſolche Aeußerungen, welche durch Lobpreiſungen der Unterdrücker das deutſche Volk entehren.

Wenn ferner die Politik der großen Mächte Deutſchlands nur nach Befeſtigung und Erweiterung der abſoluten Gewalt ſtrebt, die Entwicklung der conſtitutionellen Freyheit anderer Länder mit eiferſüchtigen Augen betrachtet und nach dieſen engherzigen Maximen alle Schritte der Regiegierungen leitet, ſo iſt dies nicht der Ausdruck der Geſinnungen des deutſchen Volkes, ſondern es iſt das Werk einer Handvoll kleiner Ariſtokraten, welche ihre Zwecke höher achten, als jene des Vaterlandes und die Fürſten zu der Verblendung bringen, die Intereſſen der Kronen von den Intreſſen der Nationen zu trennen.

Allein die Cenſur läßt die Geſinnungen des Volkes nicht laut werden, ſie geſtattet nur Schmähungen gegen die conſtitutionellen Inſtitutionen und Lobpreiſungen des Abſolutismus, welche das deutſche Volk entehren.

Alſo nur durch die Unterdrückung der Volksſtimme, nur durch die Nachahmung der Regierungsmaxime der Päbſte, nur durch die ſchimpfliche Cenſur kann ein ſolcher unnatürlicher Zuſtand Deutſchlands künſtlich erhalten werden.

Wäre die Preſſe in Deutſchland frey, ſo müßte die Gewalt des Abſolutismus vor der Macht der öffentlichen Meinung in den Staub ſinken, es müßten die Schranken fallen, wodurch der Handel geſperrt wird, es würden in den verſchiedenen deutſchen Ländern gleiche Regierungsgrundſätze zur Herrſchaft gelangen und ſo alle deutſche Länder von einem Bande umſchloſſen werden, welches dem gemeinſamen Vaterlande neues Leben, Anſehen, Kraft und Macht verleiht.

Dieſe Ueberzeugung hat nicht blos der Bayer; es theilt ſolche vielmehr auch der Würtemberger, Heſſe, Badner, Sachſe, der Hannoveraner, der Oeſtreicher, wie der Preuße; es iſt davon der Deutſche an der Elbe und der Oder eben ſo gut durchdrungen, als der Deutſche am Maine und dem Rheine. Sobald daher nur in einem deutſchen Lande die Preſſe frey wird, ſo daß die politiſchen Intereſſen Deutſchlands in periodiſchen Blättern erörtert werden können, ſo werden die gediegenſten Stimmen aus allen Theilen des großen Reiches ſich vereinigen, um von jenem Lande aus auf die übrigen deutſchen Staaten zu wirken und die Geſinnungen des geſammten deutſchen Volkes laut auszuſprechen. Die öffentliche Meinung hat dann das Mittel gefunden, den Kampf mit der engherzigen Politik der Ariſtokratie zu beginnen; der Kampf wird nicht gar zu lange unentſchieden bleiben, immer aber auf die Seite der guten Sache ſich neigen und die Regierungen anderer Staaten zwingen, auch ihrerſeits den Forderungen des Zeitgeiſtes nachzugeben.

Daher erlangt derjenige deutſche Staat, welcher die Preſſe zuerſt emancipirt, eine Macht, die ihn weit über alle andere Staaten Deutſchlands erhebt. Bayern hat dieſe Macht vor dem unglücklichen 28. Januar ſchon bey halbfreyer Preſſe theilweiſe beſeſſen; es würde dieſelbe, trotz der Januar-Ereigniſſe, in größerem Umfange wieder erlangt haben, wenn das neue Preßgeſetz keine halbe Maaßregel wäre,

Digitized by Google

wenn daſſelbe vielmehr die Freyheit der Meynungen, ohne alle Einſchränkung, vollſtändig gewähren würde.

Allein zu einem ſo hohen Gedanken können unſere Staatsmänner ſich nie erheben; ſie zittern vor jeder ganzen Maaßregel und können nur in dem Feſthalten an das Prinzip der Halbheit Troſt und Ruhe finden; der Wille fremder Mächte iſt ihnen Geſetz, von der Macht, welche Bayern durch volle Preßfreyheit erlangen müßte, haben ſie und können ſie keinen Begriff haben. Denn wie wäre es ſonſt möglich in den Staatsverträgen das Hinderniß der Gewährung voller Preßfreyheit zu finden? Dieſe Staatsverträge ſind an ſich nichtiger Natur, weil ſie mit der deutſchen Bundesakte in Widerſpruch ſtehen und abgeſehen auch davon über Urrechte des Volkes ohne deſſen Zuſtimmung zerſtörend disponiren.

Freyheit der Meynungen iſt das angeborne Recht der Nation und keine Regierung iſt befugt, zur Unterdrückung dieſes Rechtes einem fremden Gouvernement nicht zu verpflichten.

Wenn die Krone Bayern eine ſolche Verbindlichkeit gegen andere Regierungen gleichwohl übernommen hat, ſo iſt dieß zwar ſehr traurig, allein eine ſolche eingegangene Verpflichtung kann, als an ſich nichtig, kein Hinderniß der Rückkehr auf die Bahn des Rechtes und des Geſetzes, ſie kann kein Hinderniß der Pflichterfüllung gegen das Volk ſeyn. Nur politiſche Rückſichten, nämlich Furcht vor der Uebermacht der abſoluten Staaten Deutſchlands, könnten ein Grund ſeyn, Bayern zur Beybehaltung ſchimpflicher Feſſeln der Geiſtesthätigkeit, zur Beybehaltung der entehrenden Cenſur zu beſtimmen.

Allein dieſe Rückſichten beſtehen ſeit der großen Woche nicht mehr. Wer wollte es wagen, Bayern gewaltthätige Hinderniſſe in den Weg zu legen, wenn es ſeinem Volke den Genuß eines ihm angebornen Rechts zugeſtehen und die treue Nation von den entehrenden Feſſeln der Cenſur für immer befreyen will? Die Behauptung, daß man volle Preßfreyheit wegen der vorliegenden Staatsverträge nicht gewähren könne, iſt und bleibt daher immer nur eine leere Ausflucht.

Je weniger aber unſer Gouvernement zu einem großartigen, einer aufgeklärten und ſtarken Regierung würdigen Entſchluſſe ſich zu erheben vermochte, deſto mehr ziemt es der Deputirtenkammer, auch hier wieder den Beweis zu liefern, daß ſie von ganz andern Geſinnungen durchdrungen und mit den engherzigen Vorſchlägen des Gouvernements nicht einverſtanden ſey; d. h. die Kammer iſt es ihrer Würde ſchuldig, die Wiederherſtellung des Zuſtandes der Preſſe vor dem 28. Januar 1831, als ein verfaſſungsmäßiges Recht der Nation, zu fordern und den Entwurf des Preßgeſetzes, welcher das, was der Nation als Recht gebührt, nur als Geſchenk ihr bietet, zu verwerfen.

Möge die Deputirtenkammer nie außer Augen laſſen, daß die Frage der vollen Preßfreyheit, die jezt einmal angeregt iſt, durch die Annahme des Preßgeſetzes auf viele Jahre wieder vertagt wird. Andere Länder, wo die Preſſe noch gänzlich gefeſſelt iſt, können gezwungen ſeyn, die Emancipation der periodiſchen Preſſe in den Angelegenheiten des innern Staatslebens als einen traurigen Nothbehelf anzunehmen. Allein dieß haben die Bayern nicht nöthig, weil die Preſſe in ſolchen Gegenſtänden bey uns verfaſſungsmäßig ſchon gegenwärtig frey ſeyn muß.

Da alſo das Preßgeſetz dem Volke ein neues Recht nicht gewähren, ſondern nur die Regierung in den Beſitz der gewünſchten Strafgewalt gegen die Preßvergehen ſezen ſoll, ſo kann durch die Annahme des Preßgeſetzes die Nation nur verlieren und nichts gewinnen. Wird dagegen der Zuſtand vor dem 28. Januar 1831 wiederhergeſtellt, ſo muß die Regierung, um zur ſehnlich gewünſchten Strafgewalt wider die Preßvergehen zu gelangen, die Bedingung, unter welcher allein ſie dieſen Zweck erreichen kann, alsdann doch bald eingehen, d. h. ein Preßgeſetz vorlegen, welches zwar alle Preßvergehen ſehr ſtrenge ſtraft, dafür aber auch die volle Freyheit der Meinungen gewährt; während umgekehrt durch die Annahme des Preßgeſetzes die Regierung für lange Zeit der Nothwendigkeit enthoben wird, die Preſſe vollſtändig frey zu geben.

Briefe eines Patrioten an den Redacteur des Inlandes.

M. d. 13. May 1831.

Herr Redacteur!

Da ich mit Bedauern wahrgenommen habe, daß Sie heute Ihren gewöhnlichen Sitz in der Journaliſtenloge nicht einnahmen und ich daher befürchten muß, daß die heutige Sitzung in Ihrem Blatte nicht mit der Umſtändlichkeit und Genauigkeit erzählt werden möge, die ſie wohl verdient, ſo nehme ich mir die Freiheit, Ihnen eine kurze Relation dieſer Sitzung mitzutheilen, die Sie für Ihr Blatt benützen können, wenn Sie es der Mühe werth halten. Heute ſtanden ſich beyde Partheyen ſchroff gegenüber, heute haben die Miniſteriellen, aller Mäßigung vergeſſend, an die ewig traurigen Zeiten der dreihundert unter Villele erinnert, die zwar nicht mit Geiſt und Gründlichkeit, aber doch mit wahrer Kraft ihrer Stimmen die Oppoſition ſchlugen.

Es handelte ſich nämlich darum, ob über den von dem Abg. Willich und dem 2. Präſidenten Seuffert gemachten Antrag, es möge zur näheren Prüfung der Anklage gegen den Miniſter des Innern ein beſonderer Ausſchuß gewählt werden, eine Frage geſtellt werden ſolle. Es verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß der 1. Präſident, der doch weiter nichts iſt, als das Organ der Kammer, dem weiter Nichts zuſteht, als die Befehle der Kammer zu vollziehen, der verbunden iſt, die verfaſſungsmäßigen Rechte eines jeden Abgeordneten zu ſchützen, es verſteht ſich zwar von ſelbſt, ſage ich, daß der Präſident die Pflicht hat, jeden Antrag eines jeden Abgeordneten der Kammer vorzulegen, damit ſie über ihn abſtimme; der erſte Herr Präſident, Freiherr von Schrenk, aber weigerte ſich, dieß zu thun, indem er erklärte, daß es gegen ſeine Ueberzeugung und ſein Gewiſſen ſey, eine ſolche Frage zu ſtellen. Nur nach dem hartnäckigſten Kampfe konnte er dazu gebracht werden, einzuſehen, daß er in dieſem Falle keine Ueberzeugung, kein Gewiſſen haben dürfe; daß es aber möglich ſey, von ſeiner Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen zu abſtrahiren, hat Herr v. Schrenk mehr als einmal ſelbſt gezeigt, indem er ſchon viele Fragen an die Kammer gerichtet hat, die mit ſeiner Ueberzeugung, mit ſeinem Gewiſſen nicht übereinſtimmten. Herr Seuffert hat es ihm aus den Verhandlungen vom J. 1819 klar bewieſen. Darauf entſchloß ſich denn der Hr. Präſident, die Diskuſſion darüber, ob über den Antrag des Abgeordneten Willich eine Frage geſtellt werden ſolle oder nicht, zu eröffnen. Nach meiner Meynung hat die Kammer ihre Rechte nicht zu behaupten gewußt, daß ſie eine ſolche Diskuſſion zugegeben hat; denn der Präſident iſt nach den klaren Beſtimmungen der Verf.-Urk. verbunden und verpflichtet, über alle angeregten Gegenſtände eine Frage zu ſtellen. Denn es heißt im Tit. II. §. 50 des X. Edicts zur Verf.-Urk.:

„Wenn der Gegenſtand nach §. 23 zur Abſtimmung

„vorbereitet iſt, ſo entwirft der Präſident bis zur „nächſtfolgenden Sitzung die zur Entſcheidung vorzu„legenden Fragen in der Art, daß hierdurch „der ganze Gegenſtand erſchöpft wird, und „die Abſtimmung nur mit Ja und Nein erfolgen „kann.“

Der Präſident kann und darf ſich alſo nicht weigern, über irgend einen Antrag, der zum Gegenſtand gehört, eine Frage zu ſtellen, ohne die Verfaſſung zu verletzen; der Präſident kann und darf alſo nicht darüber abſtimmen laſſen, ob eine aus der Diskuſſion hervorgehende Frage geſtellt werden ſolle oder nicht, ohne die Verfaſſung zu verletzen; die Kammer kann und darf alſo nicht darüber abſtimmen, ob eine Frage zu ſtellen ſey oder nicht, ohne die Verfaſſung zu verletzen. Die verfaſſungsmäßigen Rechte der Abg. Seuffert und Willich ſind aber durch den Beſchluß der Kammer verletzt worden, wir hoffen, daß dieſe Abgeordneten mit Kraft gegen dieſen Beſchluß proteſtiren werden; wir hoffen, daß eine Kammer, die bis jetzt das ganze Vertrauen des Volks beſaß, ihren Beſchluß vernichten wird; denn für ſie, die dazu gewählt worden, um jede Verletzung der Verfaſſung zu rügen und nach Umſtänden beſtrafen zu laſſen, für ſie iſt es die heiligſte Pflicht, ſich nie eine ſolche Verletzung zu erlauben.

Wie Sie aber ſchon gemerkt haben werden, iſt eine ſolche Verletzung geſchehen, indem eine Diskuſſion wirklich Statt gefunden hat. Dieſe Diskuſſion ſelbſt iſt vielleicht die lebhafteſte, aber auch die traurigſte, die je in der bayriſchen zweyten Kammer vorgekommen. Ich will Ihnen heute von den Scheingründen nichts ſagen, welche die Miniſteriellen für ihre Anſicht gebracht, ich will Ihnen die herrliche Improviſation des Herrn Schüler nicht auseinander ſetzen, denn die ſchlagenden Gründe deſſelben würden, wie Herr Culmann ſehr richtig bemerkte, an ihrer Schärfe verlieren; übrigens ſcheint es, daß man ſie wieder für einen Spaß angeſehen hat, ob ſich gleich heute kein einziger Abgeordneter berufen fühlte, dieß zu erklären. Ich will Ihnen aber eine Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Stürmer mittheilen, die gewiß jeden loyalen Abgeordneten mit Schmerz erfüllt hat. Dieſer ſuchte nämlich zu beweiſen, daß es eine Verletzung der Verfaſſung ſeyn würde, eine Frage über den Antrag des Abg. Willich zu ſtellen. Sobald die Diskuſſion einmal eröffnet war, befand er ſich ſo weit in ſeinen verfaſſungsmäßigen Rechten, die er als königlicher Kommiſſär zu fordern hat. Aber dieſe hat er offenbar überſchritten, als er erklärte, daß die Regierung die Wahl eines Ausſchuſſes, ehe man die Anklage ſelbſt decretirt habe, für eine Verletzung der Verfaſſung anſehen würde. Was wollte wohl Herr v. Stürmer damit bezwecken? Wenn die Regierung glaubt, daß die Kammer die Verfaſſung verletzt habe, ſo ſteht ihr der verfaſſungsmäßige Weg offen, die Kammer aufzulöſen und an das Volk zu appelliren. Wollte Herr v. Stürmer alſo der Kammer drohen, ſie würde aufgelöſt werden, im Falle ſie gegen ſeine, des Herrn Staatsraths Meynung einen Beſchluß faſſen würde? Wollte er ſie durch dieſe Drohung abſchrecken und den Trieb der Selbſterhaltung, der einer Verſammlung eben ſo inwohnt, als einem jeden einzelnen Menſchen, wollte er dieſen Trieb in Conflict bringen mit dem Gewiſſen? Ich kann nicht behaupten, daß Herr v. Stürmer dieß gewollt, denn ich habe nicht die Ehre, ihn und ſeine Anſichten näher zu kennen; aber behaupten kann und muß ich, daß er es gethan, daß ſomit der Kammer ein moraliſcher Zwang auferlegt geweſen, daß ſomit ihr in dieſem Zwangsverhältniſſe gefaßter Beſchluß nichtig iſt und vernichtet werden muß. Der Herr Präſident hätte den Staatsrath v. Stürmer zur Ordnung verweiſen, und die Sitzung aufheben ſollen, damit die Kammer keinen Beſchluß faſſe, der auch nur dem mindeſten Schein von Zwang unterworfen ſey. Ich habe ſo viel Vertrauen zu dem Rechtlichkeitsgefühl des erſten Präſidenten, daß ich hoffe, er werde aus dieſen Gründen ſelbſt auf die Annulirung des Beſchluſſes antragen, und ſich entſchuldigen, daß er Herrn von Stürmer nicht ſogleich zur Ordnung verwieſen habe. Auch war die Debatte ſo heftig, die Verwirrung war ſo groß, daß der Herr Präſident darin ſehr leicht eine Entſchuldigung finden kann.

Wenn aber die Kammer ſich nicht entſchließen ſollte, auf ihren Beſchluß zurückzukommen, was iſt dann zu thun? — Dann bin ich der feſten Ueberzeugung, und ich zweifle nicht daran, daß Sie, Herr Redacteur, dieſe Ueberzeugung mit mir theilen werden, dann muß die Oppoſition gegen einen ſolchen Gewaltſtreich der Majorität förmlich und feyerlich proteſtiren; dann muß die Oppoſition ſich alles Abſtimmens in dieſer Sache enthalten; dann endlich muß die Oppoſition ſich an Sr. Maj. den König wenden, und ihn allerunterthänigſt bitten, ihre verfaſſungsmäßigen Rechte zu ſchützen, d. h. die Kammer der Abgeordneten aufzulöſen.

Während der Diskuſſion hat ſich etwas zugetragen, daß jeden treuen Bayerherzen mit dem unſäglichſten Schmerze erfüllt haben, und, wenn die Kunde davon in die Provinzen gelangt, dieſelben in die tiefſte Trauer verſetzen wird. Der Abg. Schening nämlich, einer der edelſten Männer, die in der Kammer ſitzen, hatte mit viel Ruhe und Würde die Sache von einem höhern Standpunkte aus aufgefaßt und — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuſcht, ungefähr Folgendes geſagt: „Meine Herren! ich bin kein Juriſt und laſſe daher nur meinen geſunden Menſchenverſtand ſprechen. Aber ich frage Sie, meine Herren! wird ſeit dem 28. Januar nicht mit der Nation geſpielt, wird nicht mit der Kammer geſpielt, ſeitdem ſie verſammelt iſt? Mit einem einzigen Federzuge hat der Miniſter des Innern die Abgeordneten der größten Städte ausgeſchloſſen; den Bürgern Bambergs, Würzburgs und Nürnbergs, dieſer ſchönſten Perle in der bayeriſchen Krone, hat man die Männer ihres Vertrauens genommen. Ich frage Sie, meine Herren! welches Unglück hätte nicht entſtehen können, wenn die Bürger dieſer Städte nicht ſo ruhig und nicht ſo beſonnen geweſen wären? — Blut hätte vielleicht fließen können. —“ Kaum hatte der ehrenwerthe Deputirte dieſes geſprochen, als ein Lärm und ein Toben in der Verſammlung entſtand, der unbeſchreiblich iſt, dem vielleicht nur der Unfug an die Seite geſetzt werden kann, den der vornehme Pöbel im engliſchen Oberhaus bey Gelegenheit der Prorogation des Parlaments machte; und um ſo mehr, da auch hier nicht etwa Bauern, denen man alle Bildung abſprechen will, ſondern Edelleute, die ſich im Beſitz aller Bildung glauben, oder vielmehr wähnen, dieſen Unfug getrieben. Der Frhr. v. Frauenhofen erröthete nicht, den Ausruf: „Himmelſakrament, noch einmal!“ hören zu laſſen; der königl. bayer. Kammerherr, Freyherr v. Rottenhan erblödete ſich nicht, den Abg. Schening dergeſtalt anzufahren, daß der ehrenwerthe Redner ihn deßwegen zu züchtigen und auszurufen gezwungen ward: „Sind Sie ein Deputirter, Sind Sie ein Baron? Sie gehen auf mich los, als wollten Sie mich prügeln; aber ich fürchte mich nicht, denn ich habe ein reines Gewiſſen. Ich ſtehe feſt da für meine eigene Ueberzeugung, denn ich habe weder etwas zu fürchten, noch etwas zu hof-

**

Digitized by Google

ſen!“ Beſchämt blickte der Freiherr zur Erde nieder, aber dieß konnte den Herrn von Faßmann nicht abhalten, den kleinen Marquis Londonderey zu ſpielen und mit geballter Fauſt gegen den Redner aufzuſpringen, welcher mit der Würde und Ruhe eines Brougham dem Gegner antwortete und ihn mit dem Blitze ſeines in Redlichkeit und edlem Selbſtbewußtſeyn erglühenden Auges zurückſchmetterte. Was mir noch in dieſem Lärme auffiel, war die Aeußerung des Herrn Rudhart: „Man hat behauptet, den Bürgern Bambergs ſey der Mann ihres Vertrauens genommen worden; da ich der geſetzlich gewählte Wahlmann für die Städte des Obermainkreiſes bin, ſo war ich der Mann dieſes Vertrauens und bin es noch; ich aber bin nicht ausgeſchloſſen worden. Wäre ich aber ausgeſchloſſen worden, ſo würde ich mich dem Rechte mit Gehorſam gefügt haben!“ Ich muß Ihnen geſtehen, Herr Redacteur! daß ein anderer Nachſatz mir viel erwünſchter geweſen wäre, daß mein Vertrauen zu Herrn Rudhart viel größer geworden, wenn er etwa geſagt hätte: „ſo würde ich das edle Beyſpiel des Herrn von Cloſen nachgeahmt haben!“

Ehe ich meinen Brief ſchließe, muß ich Ihnen aber noch Einiges über den Anfang der Sitzung ſagen. Sie wiſſen, daß der Herr von Dreſch durch Herrn Culmann in ein ſehr zweydeutiges Licht geſetzt worden war, indem er gezeigt hatte, daß der Abgeordnete von Dreſch eine ganz andere Meynung habe, als der Hofrath und Profeſſor des Staatsrechts von Dreſch. Heute erklärte Herr v. Dreſch, daß er niemals diktirt habe, daß er alſo nicht dafür verantwortlich ſeyn könne, wenn einer ſeiner Zuhörer ihn falſch auffaſſe. Er habe aber nie eine beſtimmte Meynung darüber ausgeſprochen, ob im Edikte III. unter Politik auch die innere zu verſtehen ſey, er habe nur geſagt: es beſtehe darüber eine Contraverſe — Merken Sie auf, Herr Redacteur, es beſtehe eine Contraverſe, erklärte heute Herr von Dreſch, und doch werden Sie Sich erinnern, daß er geſagt, es könne bey den Lehrern des Staatsrechts darüber keine Contraverſe beſtehen und es beſtünde keine. Herr v. Dreſch behauptete endlich, die Handlungsweiſe des Herrn Culmann ſey nicht loyal, und paſſe für einen Jeſuiten und einen Congregationiſten. — Wenn eine offene und gerade Handlungsweiſe die eines Jeſuiten iſt, erwiederte darauf der Abg. Culmann, ſo will ich mich gerne zu denſelben zählen. Wenn Jeſuit ſein aber hieße, anders ſprechen, als man denkt, und ſich vor der Gewalt beugen, dann trifft der Vorwurf, ein Jeſuit zu ſeyn, nicht mich. Was die Sache aber betrifft, ſo habe ich ſie nicht leichtſinniger Weiſe aufgenommen; ich habe meine Anklage nicht auf die Worte eines Heftes, ſondern auf die Uebereinſtimmungen von dreyen gegründet. — Herr Culmann las dann die fragliche Stelle in den drey Heften vor; ich brauche Sie nicht erſt zu verſichern, daß alle drey beynahe Wort für Wort daſſelbe ſagten. — Herr v. Dreſch erklärte endlich, er könne die Hefte durchaus nicht für ein vollgültiges Zeugniß halten, da er auch deren vorbringen könnte, die das Gegentheil von dem ſagen würden, was die von Herrn Culmann mitgetheilten behaupteten. Uebrigens, ſo ſchloß er, glaube ich, die Sache für nun hinlänglich beſprochen.

Lucius.

Nachſchrift des Redacteurs des Inlandes.

Unſer verehrter Correſpondent iſt der Meynung, daß die Oppoſition wider den Gewaltſtreich der Majorität proteſtiren, des Abſtimmens ſich enthalten, und auf Auflöſung der Kammer antragen müſſe. Wir können indeſſen dieſe Anſicht nicht theilen. Jede Proteſtation wider die Reſultate einer Abſtimmung iſt unnütz und auch verfaſſungswidrig. Das Abſtimmen iſt eben der entſcheidende Act, und jede Parthey muß es ſich gefallen laſſen, wenn der Würfel wider ſie fällt. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß es eine ganz eigene und offenbar empörende Taktik des Präſidenten war, über einen mehrere Tage discuttirten Antrag die Stellung der entſprechenden Frage zu verweigern, und ſohin die Abſtimmung ſelbſt umgehen zu ſuchen. Auch iſt es offenbar, daß die ariſtokratiſche Partey, welche aus Mangel an Talent und wegen ihrer ungerechten Sache in den Diskuſſionen eine entſchiedene Niederlage erlitten hatte, die Berathung über die Frageſtellung benützte, um die ſchwächern Mitglieder der Oppoſition durch eine unerwartete Abſtimmung zu überraſchen und irre zu machen und ſo der Hauptſache durch liſtige Operationen auf einem Seitenwege eine andere Wendung zu geben. Allein das Reſultat der verfaſſungsmäßig vorgenommenen Abſtimmung kann deßhalb nicht angefochten werden; es muß dabey ſein Bewenden haben. Vollends verfaſſungswidrig wäre der Antrag auf Auflöſung der Kammer — obgleich die Auflöſung ſehr zu wünſchen wäre, — da es der Kammer in dieſer Beziehung nicht zuſteht, auch nur einen Wunſch auszuſprechen.

Die Oppoſition ſoll vielmehr in dem Siege, den die ariſtokratiſche Partey durch Liſt errungen hat, einen neuen Beweggrund finden, nach Einigkeit und Energie zu ſtreben, und nun mit vereinter Kraft die Anklage durchſetzen zu ſuchen. Noch iſt nicht alles verloren, da viele zur Oppoſition gehörenden Mitglieder des Hauſes offenbar nur überraſcht und irre geleitet wurden.

Bey dem herannahenden entſcheidenden Augenblicke darf übrigens jeder Deputirte wohl erwägen, daß die Nation und die folgenden Verſammlungen der Volksrepräſentanten über das Benehmen der gegenwärtigen in einer ſo wichtigen Angelegenheit richten werden.

Wir ſehen das Beiſpiel in einem andern Lande vor uns.

Die ſervile Majorität der Deputirtenkammer in Baden vom Jahr 1825 wurde in dieſem Jahr von der geſamten Nation verurtheilt, ward mit Schimpf bedeckt und mit allgemeiner Verachtung geſtraft, während der kleinen, jedoch muthigen und edlen Oppoſition von der gegenwärtigen freyſinnigen Kammer der Dank der Nation votirt wurde.

Möge dieß auch für unſere Deputirtenkammer ein warnendes Beyſpiel ſeyn, damit kein Mitglied durch Servilität oder Schwäche von der Erfüllung einer Pflicht ſich abhalten laſſe, welche die Sorge für Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung und die Abwendung der Eingriffe in dieſelbe gebieteriſch fordert.

Neue Leiſtungen der bayeriſchen Cenſur.

Da das gegenwärtige Blatt noch einigen Raum darbietet, ſo benützen wir dieſelben, um einige im Inlande geſtrichene Artikel zur Publizität zu bringen.

Digitized by Google

1) Ueber Volkslaſten.

Man lieſt in öffentlichen Blättern ſo viele und vielerley Anträge von Seite der Volksvertreter bei der dermaligen Ständeverſammlung über die Erleichterung der Volkslaſten, und gerade in dieſem Augenblicke dürfte Erleichterung von einer Seite nöthig ſeyn, welche unſers Wiſſens noch Niemand berührt hat.

Ich durchreiſte kürzlich einen Theil des Rezatkreiſes, welchen ich ſeit 10 Jahren nicht mehr beſucht hatte.

Welche Veränderungen fand ich dort!

Dörfer ſonſt wohlhabend und reinlich traf ich verarmt und voll Schlamm; Häuſer und Städel dem Einſturz nahe oder ſchon in Ruinen; Bauergüter ſeit 3 Jahren unbebaut und verganntet; die Wege auſſer den Vizinalſtraſſen ganz unfahrbar, das Vieh verkrüppelt und ſchwach; ich forſchte nach der Urſache dieſes Verfalls; wir hatten, erklärten mir die Einwohner, ſonſt Streue ohne Beſchränkung, Bauholz nach Bedürfniß, Weide im Walde nach Umſtänden.

Jetzt bezahlen wir 4 — 5 fl. für ein Fuder Waldſtreu, und erhalten dieſe nicht nach dem Bedürfniſſe: wir müſſen die dringendſten Bauten unſerer Häuſer und Scheunen 3 — 4 Jahre verſchieben und die Baukoſten mit jedem Jahre anwachſen ſehen, weil wir von den Forſtbehörden eben ſo lange mit der Bauholzabgabe hingehalten werden; an eine Weide des Viehes im Walde iſt nicht mehr zu denken.

Unſere Armuth drängt uns, alles Vieh ſchon im Alter von 2 Jahren zu gebrauchen und mit ſolchem Anſpann können wir weder Wege ausbeſſern noch unſere verganteten Nachbarn in der Feldarbeit unterſtützen, weil wir mit unſerer eigenen nicht zu Ende kommen können.

Mit wehmütigem Herzen verließ ich dieſe Armen, welche rings von Staatswaldungen umgeben ſind, und dachte nach, ob wohl der gute König Max als er ſeine Domänen als Staatsgut erklärte, nicht damit die edle Abſicht verband, den Unterthanen auch dadurch ſeine Liebe zu beweiſen, daß dieſe Güter ihnen fruchtbringend und wohlthätig ſeyn, und nicht als wucherndes Privateigenthum behandelt werden ſollen.

Allein der gute Landesvater ſcheint mißverſtanden zu werden. Seine Forſtbehörden wuchern mit dieſem Staatsgute, ſie bereichern damit die Staatskaſſen, indem ſie dem armen Landbauer herzlos das Mark ſeiner Landwirthſchaft entziehen, ihm durch Ablöſung der Forſtgerechtigkeiten, durch Einziehung uralter Rechte, auf welchen ſich zum Theil ihre Exiſtenz gründete, durch neue Auflagen, durch Verſteigerung von Brenn- und Werkholz, durch förmliche Sperrung der Wälder ꝛc. die Subſiſtenz verkümmern und die Quellen einſtigen Wohlſtandes abgraben. Nicht die Hypothekenbücher ſind es, nicht der Mangel an Induſtrie iſt es, welche den Ruin ſo vieler Unterthanen herbeiführen und Gantgüter entſtehen machen, die keine Käufer finden; ſondern die Verkümmerung des Viehſtandes, der Ruin der Gebäude.

Man bereiſe eine Gegend und zähle die ruinoſen Gebäude; man berechne die Zahl der beſchäftungsloſen Maurer und Zimmerleute auf dem Lande; man frage die Wagner und Küfer über den erſchwerten Betrieb ihrer Gewerbe; überall wird man auf die Härte ſtoſſen, mit welcher die Staatswaldungen bewirthſchaftet werden.

Und doch ſind ſie nach dem Willen des beſten Herzens Eigenthum der Nation; jeder, der Hülfe bedarf, ſoll Anſprüche darauf beſitzen, und ſchnelle Hülfe finden.

Dieſer Druck, unter der Firma Forſtkultur, iſt eine Volkslaſt, deren Erleichterung ſehnlichſter Wunſch jedes Bayern ſeyn muß, deren Wirkungen im grellſten Widerſpruche mit den Aufmunterungen der Kultur ſtehen, und deren Folgen die traurigſte Perſpektive für die Zukunft geben. Möchte unter ſo vielen Anträgen zur Erleichterung des Volkes auch dieſer zur Sprache kommen, und unter der für das Wohl des Vaterlandes glühenden Zahl edler Volksrepräſentanten eine verdiente Beherzigung finden!

2) Das bayriſche Budget für die dritte Finanzperiode.

Nächſt der Verſetzung des Miniſters des Innern in den Anklageſtand wird das Budged für die dritte Finanzperiode der intereſſanteſte Berathungsgegenſtand der dießjährigen Ständeverſammlung ſeyn. Der Wille der Deputirten, dem Volke jede nur immer mögliche Erleichterung zu verſchaffen iſt ſehr ernſtlich, und wird bey Berathung über das Budget manchen heiſſen Kampf herbeyführen. Auch die Civilliſte wird einer groſſen Anfechtung unterliegen und in dem proponirten Quantum unter keinen Umſtänden bewilliget werden. Soferne der Friede nicht geſtört wird, dürfte der Militäretat eine jener Poſitionen ſeyn, wo am meiſten auf Verminderung gedrungen wird, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der Summe, welche frühere Kammern für zureichend hielten, die wirklichen Bedürfniſſe der Armee, nach den im Frieden bisher beobachteten Grundſätzen, allerdings befriedigt werden können.

Eine wichtige und intereſſante Discuſſion wird ſich in der Deputirtenkammer wahrſcheinlich auch über die Frage erheben, ob das Gouvernement befugt geweſen ſey, die am Militäretat gemachten Erſparungen ohne Zuſtimmung der Stände des Reichs zum Feſtungsbau in Ingolſtadt zu verwenden. Es iſt daher auch noch eine Frage, ob in der Art und Weiſe der Fortſetzung dieſes Baues nicht Aenderungen eintreten müſſen.

Die zur Erbauung eines neuen Bibliothekgebäudes verlangte Summe wird wohl auf keinen Fall bewilligt werden, weil man der Meynung iſt, daß durch die vielen großartigen Bauten in der Reſidenz, welche gar Vielen übertrieben ſcheinen, die Geldmaſſen den Provinzen zu übermäßig entzogen und alſo die letztern zu ſehr ausgepumpt werden. Um daher das Mißverhältniß lieber einigermaſſen auszugleichen, als noch gröſſer zu machen, wird man ohne Zweifel darauf beſtehen, daß die durch die gemachten Erſparungen entſtandenen und disponibeln Fonds, welche nicht unbeträchtlich ſind, unter die Kreiſe zur Erleichterung ihrer Laſten vertheilt werden. Dabey werden in verſchiedenen Zweigen noch Reduktionen vorgenommen und durch alles dieß zuſammen die Möglichkeit, dem Volke eine bedeutendere Erleichterung zu gewähren, als ſchon das Gouvernement beabſichtigt, allerdings herbeygeführt werden.

Wenn aber aus der dießjährigen Seſſion kräftige Maßregeln wider Eingriffe in die Verfaſſung, ein geregelter Zuſtand der Preſſe, Erleichterung der Volkslaſten und die Vorbereitung zur Einführung neuer Geſetzbücher hervorgehen, ſo iſt ein ſolches Reſultat befriedigend, wird den Ständen den Dank der Nation erwerben und regere Theilnahme an dem conſtitutionellen Leben unter allen Claſſen der Staatsbürger verbreiten.

Die Abgeordneten der Nation werden zwar, um alle jene Erfolge zu erringen, noch manchen Kampf beſtehen müſſen, allein das bisherige Benehmen einer groſſen Mehrheit bürgt dafür und gewährt das Vertrauen, daß die wackern Patrioten muthig und feſt ausharren werden.

3) Die bayriſche Cenſur.

Die vermöge der verfaſſungswidrigen Ordonnanz vom 28.

Digitized by Google

Januar 1831 angeordnete Cenſur wird noch die Folge haben, daß die Journale ganz eingehen müſſen. Obgleich nämlich in jener Ordonnanz befohlen wird, daß die Cenſoren ihr Amt ohne Verzug ausüben ſollen, ſo wird gleichwohl das Inland um einige Stunden aufgehalten, weil der Cenſor wegen Augenſchwäche Nachts nicht leſen kann und früh Bäder nehmen muß, daher die Cenſur des Blattes, welches ihm ſchon Abends zugeſendet wird, erſt am andern Tag zwiſchen 8 und 9 Uhr vornehmen kann. Da nun das Blatt vor 11 Uhr nicht mehr gedruckt werden kann, um 11 Uhr Vormittags aber ſchon die Poſt abgeht, ſo bleibt nun jedes Blatt bis auf den andern Tag liegen, wird ſohin um 24 Stunden verſpätet und verliert dadurch den Reiz der Neuheit. Bey ſolchen Umſtänden müſſen die Journale nach und nach zu Grunde gehen.

Dazu kommt noch, daß mancher Cenſor z. B. der Herr Regierungsrath von Aichberger wegen ſeines Augenübels nicht im Stande iſt, die Aufſätze im Manuſcripte zu leſen, wozu die Ordonnanz den Cenſor verpflichtet. Da nun alsdann alle geſtrichenen Artikel vergeblich geſetzt worden ſind; der Setzer aber für ſeine unnütze Arbeit doch bezahlt werden muß, ſo wird der Verleger jener Journale, welche den Kampf mit der Cenſur aufgenommen haben, auf das empfindlichſte verletzt und enorm beſchädiget.

Bey dieſen Umſtänden bleibt der Redaktion des Inlandes nichts andres übrig, als alle Artikel, welche nur einigermaſſen freymüthig ſind und die Unterdrückung befürchten laſſen, ohne nur einen Verſuch zu machen, ſolche in das Inland aufzunehmen, ſogleich für Flugblätter zu beſtimmen.

Wir zeigen dieß dem verehrlichen Publikum mit der Bitte an, durch den Druck der Umſtände, deren Beſeitigung nicht in der Macht der Redaktion liegt, von nun an die Leere des Hauptblattes zu entſchuldigen.

Am nächſten Dienſtag wird zur Entſchädigung der Abonenten ein Flugblatt von größerem Umfange, als die bisherigen, ausgegeben werden. Um den auswärtigen Abonnenten den Beweis zu liefern, daß die verſpätete Verſendung der Blätter nicht der Redaktion zur Schuld zuzurechnen ſey, ſondern in der Verzögerung der Cenſur ihren Grund habe, theilen wir folgendes Schreiben mit.

P. P.

Da dem Unterzeichneten die Augen vor der Hand nicht mehr geſtatten, Druckſchrift, beſonders mit kleineren Lettern und im friſchen Abdruck bei Licht zu leſen, und demſelben zugleich früh Morgens der Gebrauch von Bädern für einige Zeit angeordnet iſt, ſo kann die Cenſur des Tagblattes „das Inland" für dieſe Zeit nur täglich Morgens zwiſchen 8 und 9 Uhr vorgenommen werden, wozu gefällige Einleitung getroffen, und das Cenſurblatt jedesmal zur ſelben Stunde auf das Büreau im Regierungsgebäude geſendet werden wolle.

Dieß eröffnet mit Vorwiſſen und aus Auftrag ſeines hohen Vorſtandes.

München den 6. May 1831.

v. Aichberger, k. Regierungsrath.

An
die literariſch-artiſtiſche
Anſtalt dahier.

Wenn ſolche unſchuldige Artikel, wie die hier unter Nr. 1 — 3 mitgetheilten ſind, im Angeſichte der Kammern geſtrichen werden, und gerade zu einer Zeit, wo die Diskuſſion über die Cenſur-Ordonnanz bevorſtand, ſo läßt ſich berechnen, was der Freyheit der Meinungen und was dem Lichte und der Aufklärung bevorſtand.

Die Engherzigkeit der Cenſur geht aber ſoweit, daß in dem Aufſatze: „Sieg der bayeriſchen Oppoſition (Inland Nr. 127.) folgende Stelle geſtrichen wurde:

„Man muß übrigens ſich innig freuen, daß die Kammer
„der Krone ein Vorrecht (nämlich dem §. 44 lit.
„c. Beylage X. der V. U.) gelaſſen hat, das in
„der Eigenſchaft als Vorrecht angewendet, ſich
„ſelbſt zerſtort — Rudharts Rede in der Sitzung
„vom 14. März 1831 — man muß ſich, ſagen wir,
„herzlich freuen, daß die Kammer der Krone eine
„Prärogative gelaſſen hat, die, in der Eigenſchaft
„als Prärogative ausgeübt, der Krone nur ſchädlich iſt" vide die Rede Rudharts in der Sitzung
vom 14. März 1831.

Sogar dieſe Stelle wurde geſtrichen und warum?
der Krone, d. h. dem Monarchen Hohn ausdrückend.

Von dem Correſpondenz-Artikel aus Karlsruhe (Inland Nr. 120) iſt folgende Stelle geſtrichen worden:

„Ich ſage an den Preußen: denn obgleich einige
„Spreewaſſer-Politiker dem conſtitutionellen Leben
„naher und ferner Staaten mit Freuden eine
„Schlappe anhängen und thun möchten, als wäre
„eine Verfaſſung an den Uebeln Urſache, an denen
„ein Staat laborirt, ſo haben doch die weſtphäliſchen Provinziallandſtände bewieſen, daß ſie dem
„Gange der Zeit nicht nur insgeheim, ſondern auch
„öffentlich gefolgt ſind. Wer möchte dieſen ehrenwerthen Schritt nicht billigen, den ſie thaten zu
„ihrer Emancipation? Hat man denn je etwas
„anderes von den preußiſchen Provinziallandſtänden
„gehört, als: ſie hatten ſich verſammelt, ſie ſind
„mit einer Rede des Herrn v. R. N. eröffnet
„worden, ſie haben eine allerunterthänigſte Dankadreſſe zu überreichen gewagt (wofür??); dann
„ſind ſie heimgegangen. — Doch wir predigen den
„Herren von der Spree keine Buße zur Vermittlung der (Berliner) Extreme, mag es ihnen wohl
„gar vergönnt ſeyn, auf Wladimir IV. loszuarbeiten. Es hat uns aber bis jetzt gewundert, daß
„noch kein Berliner in die allgemeine Zeitung hat
„drucken laſſen: „die Verhandlungen der bayeriſchen
„und badiſchen Landſtände machen bey uns bey
„weitem nicht den Eindruck, welchen ſich dieſe verſprachen; denn ſo gut der in allen Kreuzen, Sternen und ſonſtigen Halszierrathen kenntliche Berliner ſchreiben konnte: die neueſten Ereigniſſe in
„Polen hätten keinen großen Eindruck in Petersburg
„gemacht, ſo gut kann er auch das obige ſagen."

Vollends in Schrecken geräth die Cenſur, wenn in einem Artikel einer fremden Regierung Wahrheiten geſagt werden wollen, die man nicht gerne hört. Daher wurde von dem aus Augsburg eingeſendeten politiſchen Artikel (Inland Nr. 117.) folgende Stelle geſtrichen.

„Was ſäumen daher dieſe Fürſten *), auf dem Altare der Volksfreiheit einen Theil ihrer Macht zu opfern, die ihre Vorfahren einſt aus den Händen ihrer Unterthanen empfingen? Glauben ſie, daß die Nation der Freyheit nicht wür-

*) Es iſt von Oeſterreich und Preußen die Rede.

A. d. R.

dig ſey, die ſich einſt, als es die Rettung des Vaterlandes galt, mit einer hochherzigen Begeiſterung, die ihres gleichen in der Geſchichte nicht findet, gegen den großen Eroberer erhob, der Deutſchland damals mit den Rieſenarmen ſeiner Macht umklammert hielt? — Als Kaiſer Franz ſich in ſeinen Kriegen gegen dieſen Herkules erſchöpfte, gegen den alle Heroen des Alterthums nur als winzige Pygmäen erſcheinen, da ſtanden die treuen Tyroler für ihren alten Landesherrn, den ſie ſo kindlich liebten und verehrten, auf und halfen ihm den gemeinſchaftlichen Feind bekämpfen. Als einſt der König von Preußen in ſeiner bedrängten Lage das Signal zum Aufſtande gab, da eilten Tauſende von Heldenjünglingen unter ſeine Fahnen, denn es ſtand auf ihnen damals der Wahlſpruch der Unabhängigkeit des teutſchen Reichs. Ihr Blut floß in Strömen für ihren König auf den vielen Schlachtfeldern hin, welche wie die von Leipzig, Culm, Lützen als ewige Denkmähler des Ruhmes in der Geſchichte glänzen und eine furchtbare Warnung für alle fremden Völker ſind, welche wähnen, es ruhe in der deutſchen Nation kein Freiheitsſinn.

Allein weder der Heldenmuth der preußiſchen Jünglinge, noch die aufopfernde Hingebung der Bewohner Oeſtreichs wurde nach jenen Verheiſſungen belohnt, die man in der Stunde der Gefahr den Völkern gab. Was fürchteten denn die Monarchen? Konnten ſie argwöhnen, daß die Deutſchen auch in Jakobiner und Anarchiſten auszuarten vermöchten? Eine ſolche Beſorgniß wäre bey dem bekannten Charakter der Nation völlig grundlos. In einer Reihe von Jahrhunderten hat dieſelbe bewieſen mit welch' felſenfeſter Treue ſie in Glück und Gefahren an ihrem angeſtammten Fürſtenhauſe hange; unſere vaterländiſche Geſchichte zeigt bey allen Thaten unſerer Vorfahren die Redlichkeit, die Mäßigung und die biedere Jugend des Deutſchen, die von jeher ſein Erbtheil, ſich von Geſchlechter zu Geſchlechter fortpflanzten. Wollte der Himmel, daß doch endlich einmal die Herrſcher Europa's die Ueberzeugung faßten, welch' unendlichen Vortheil ſie durch einen ſolchen Beweis des Vertrauens zu ihrer Nation, für Thron und Unterthanen erringen würden!"

Erſt am 14. May hat die Cenſur von dem Aufſatze: „zur Geſchichte der Emancipation des Inlandes" (Inland Nr. 130] folgende Stelle geſtrichen.

„Im Einklange mit dem größeren Theile der zweyten Kammer der bayeriſchen Stände, iſt die Opoſition des Inlandes zunächſt und hauptſächlich gegen das jetzige Miniſterium des Innern gerichtet. Noch gegenwärtig beſcheide ich mich ſehr gerne*), in den hiſtoriſchen Zuſammenhang und in den Geiſt der bayeriſchen Geſetzgebung nicht tief genug eingedrungen zu ſeyn, um von meinem Standpunkte aus über die Frage wegen Verſetzung des Miniſters in den Anklageſtand ein beſtimmtes Urtheil zu fällen. Allein jede Ständeverſammlung iſt ein politiſcher Körper, der nach den Grundſätzen der Politik, alſo mit Rückſicht auf die innern und äußern Verhältniſſe eines Staats, von ſeinen Rechten und Befugniſſen Gebrauch zu machen hat. Es gibt nun aber Zeiten, wo ſelbſt die Exiſtenz eines Staats davon abhängt, daß ein durchaus populäres, und in ſeinen Anſichten einiges Miniſterium an der Spitze der Verwaltung ſtehe. Wenn etwa der Ausbruch eines Kriegs bevorſteht und als möglich gedacht werden kann, daß im entſchiedenen Momente der unpopuläre Theil eines Miniſteriums das Uebergewicht behalte und den Staat in Verbindungen verwickle, die mit ſeinen Intereſſen ſo wie mit dem Geiſte und den Inſtitutionen des Volks im Widerſpruch ſtehen; ſo kann es ſehr wohl die Pflicht der Vertreter ſeyn, von ihrem Rechte, die eingebrachten Geſetzentwürfe zu verwerfen und ſelbſt die Steuern zu verweigern, im vollſten Umfange Gebrauch zu machen, um nicht blos in Worten, ſondern auch in Thaten die wahre Stimmung des Volks kund zu thun. Man darf zugeben, daß im Einzelnen das Mißtrauen des Volks gegen einen Miniſter zu weit gehe, daß man ihn mit Unrecht gewiſſer Handlungen und Anſichten beſchuldige. Unter ſchwierigen Umſtänden iſt jedoch ſchon das Daſeyn eines ſolchen Mißtrauens ein Zeugniß gegen ihn und man kann ihn im hohen Grade perſönlich verehren, während man durch die Pflicht gegen das Vaterland ſich verbunden hält, Alles, was nicht ungeſezlich iſt, zu thun, um ſeine Stelle von einem Andern bekleidet zu ſehen. Die Pflicht gegen das Vaterland umfaßt auch die Pflicht gegen den Fürſten. Insbeſondere unter der Herrſchaft eines Königs, der ſich den ſchönen Wahlſpruch „gerecht und beharrlich" erkoren hat, kann der Regent wohl verlangen, daß die Mitglieder der Stände ihre Ueberzeugung auch in Handlungen beharrlich ausſprechen, damit er ſich verſichere, daß durch ihre Stimme der tief und klar erkannte Volkswille ſich kund thue, daß keine bloße Volkslaune in leeren Worten ſich Luft mache, gegen welche nachgiebig zu ſeyn eine Ungerechtigkeit wider den Miniſter wäre und als ein Streben nach falſcher Popularität bezeichnet werden könnte. In einer weniger bedenklichen politiſchen Lage mag es vielleicht angemeſſen ſeyn, gegen den einen oder andern Miniſter weniger ſtreng zu verfahren. Allein in einer Zeit, wo die Völker in Waffen ſtehen, wo die Gefahr, daß die verwikelten Fragen des Staatsrechts und des Völkerrechts auf dem Schlachtfelde ſtatt auf dem Katheder entſchieden werden, noch lange nicht vorüber iſt, heißt es ſehr ſanguiniſche Hoffnungen auf den Zuſtand Europa's ſetzen, wenn man — wie Herr Profeſſor von Dreſch — die Hinweiſung auf einen drohenden Abgrund für nichts, als für eine parlamentariſche Floskel erklärt.

Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt es gerechtfertigt, wenn auch das Inland ſeither darauf gedrungen hat, daß die zweite Kammer durch Verwerfung von Geſetzentwürfen ja erforderlichen Falles durch Steuerverweigerung, ihre Anſichten und ihren Willen durch die That bewähre. Dadurch ſind die Schranken der Mäßigung nicht überſchritten, denn die Mäßigung iſt kein entſchiedenes Schwanken, wo man Urſache zu finden glaubt, das Heil des Vaterlandes für gefährdet zu halten. Von dieſem Geſichtspukte aus kann auch der Ausländer ein Urtheil über den jetzigen parlamentariſchen Kampf in Bayern ſich erlauben, wenn er es nicht verſäumte, überhaupt der neueſten Zeitgeſchichte zu folgen, wenn er nur einigermaſſen Gelegenheit gehabt hat, von der in Bayern herrſchenden Stimmung ſich zu überzeugen. Es iſt indeſſen hier das erſte Mal, daß ich über einen Gegenſtand von beſonderer Beziehung auf Bayern ein Urtheil öffentlich ausſpreche.

---

*) Es ſpricht hier Herr Dr. Schulz. Man vergleiche Nr. 130 des Inlandes. Die hier mitgetheilte — von der Cenſur geſtrichene — Stelle ſtand auf der vierten Spalte nach der 21. Zeile von oben.

Digitized by Google

Das Beſte in der Sache iſt indeſſen, daß das Streichen der Cenſur nichts hilft, daß alles, was ſie unterdrücken will, ſofort auf anderm Wege wieder zur Publicität gebracht und daß daher der Pflichteifer, womit die Cenſur ihr ſchönes Amt ausübt, nur lächerlich wird.

Am merkwürdigſten ſind die Grundſätze, nach welchem die Cenſur über alle politiſchen Artikel (wir bitten „politiſch" nicht im Sinne des Herrn von Schenk zu nehmen) ausgeübt wird.

Man glaubt nämlich:

1) auf ſolche Zeitungsartikel, welche zwar keine Beleidigung und eben ſo wenig eine andere widerrechtliche Handlung gegen eine fremde Regierung involviren, jedoch Wahrheiten enthalten, welche einer derſelben nicht angenehm ſeyn dürften, können eine Beſchwerde begründen und

2) alle Artikel, welche in dieſer Art eine Reklamation möglicherweiſe veranlaſſen könnten, müſſen geſtrichen werden.

Solche Grundſätze ſind einer conſtitutionellen Regierung höchſt unwürdig.

Die oben eingerückten — auf fremde Regierungen ſich beziehenden — Aufſätze, welche im Inlande geſtrichen worden ſind, geben den Beweis, welche unwürdige Furcht man vor den fremden Regierungen hegt und wie ſehr überhaupt das conſtitutionelle Leben durch eine engherzige Cenſur verlegt werde.

Möge doch Deutſchland und wenigſtens das conſtitutionelle Bayern dieſem barbariſchen Mittel der Unterdrückung der Geiſtesfreyheit und der Verbreitung von Sklavenſinn und Finſterniß endlich einmal definitiv befreyt werden.

Digitized by Google

Die bayrische Censur und die Churhessische Camarilla.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Fünfziger.

(Im Inlande von der Cenſur geſtrichen.)

Wir haben am 20. Mai die Mitglieder der bayeriſchen Deputirtenkammer bekannt gemacht, welche die Ehre haben, zu den Fünfzigern zu gehören: wir ſagen, die Ehre haben, weil die Nation dieſen 60 Vertheidigern der conſtitutionellen Freyheit ihren Dank votiren und die Geſchichte dieſelben als jene hochherzigen Männer bezeichnen wird, welche durch ihr muthiges Benehmen der Verfaſſung zuerſt Leben eingehaucht und Bedeutung gegeben haben.

Die Nation kennt nun die Männer, denen ſie in allen Verhältniſſen vertrauen darf. Dadurch iſt viel, ſehr viel gewonnen. Bis jetzt kannte man immer nur einige wenige Wahlcandidaten, denen man die energiſche Vertheidigung der conſtitutionellen Freiheit zutrauen konnte; und auch hiebei irrte man ſich noch öfters, weil beſondere Conjuncturen und Privatverhältniſſe auf das öffentliche Benehmen der Menſchen gar oft einen alterirenden Einfluß plötzlich gewinnen.

Allein jetzt kennt die Nation 50 Patrioten, denen ſie ihr Vertrauen unbedingt geben kann, und es gehört daher nur noch eine ſehr geringe Zahl dazu, um jederzeit Männer in die Deputirtenkammer ſenden zu können, welche im Sinne der freyen Nation wider ein inconſtitutionelles, ſchwaches und erbarmungswürdiges Miniſterium die Majorität bilden. Bey den künftigen Wahlen werden durch die Fünfziger jene Wahlcandidaten vollends bekannt werden, welche der Ehre würdig ſind, an die Fünfziger ſich anzuſchließen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß von nun an der Grund gelegt iſt zu freyen ſelbſtſtändigen Wahlen, und zwar nicht mehr im Geiſte des Miniſteriums, ſondern im Sinne der Nation.

Dazu kommt noch, daß unter jenen 50 Männern des Ruhmes und der Ehre außer dem Conſiſtorialrathe Schulz kein einziger unmittelbarer Staatsdiener ſich befindet, daß aber auch dieſer mit den übrigen darunter befindlichen proteſtantiſchen Geiſtlichen, Löſch, Thomaſius, Weinmann und Kapp in Beziehung auf die Wahlen von der Krone unabhängig iſt, und daß dieß bei einer freyſinnigen Kammer auch in Anſehung der beyden darunter befindlichen Bürgermeiſter Hagen und Brandenburg, ſowie auch in Anſehung der Magiſtratsräthe Schening, Schalkhäuſer, Weinmann und Ziegler der Fall ſeyn wird. Am erfreulichſten iſt aber, daß von den Fünfzigern, mit Ausnahme der fünf Pfarrer und des rechtskundigen Bürgermeiſters Hagen, keiner dem eigentlichen Beamtenſtande angehört, und daß alſo der ſchlagendſte Beweis geliefert wurde, daß die Nation ihre wahren mannhaften Vertreter aus der Mitte der Landeigenthümer und Bürger, im engeren Sinne, wählen dürfe und müſſe. Das Vorurtheil, daß dieſe Claſſe der Staatsbürger wegen mangelnder Intelligenz die Stellen der Volksrepräſentanten nicht ausfüllen könnten, iſt geſchlagen, und die Wähler werden künftig aufhören, Staatsdiener vorzuziehen, da dieſe wegen ihrer beſondern Stellung nur zu oft genöthiget ſind, eine entſchiedene Oppoſition gegen den einen oder den andern Miniſter, oder gegen dieſen oder jenen Vorſchlag der Regierung zu unterlaſſen.

Unmittelbar nach den Wahlen hat ein Korreſpondent des Volksblattes bedauert, daß im Rezatkreiſe die Wahl auf Männer gefallen ſey, welche, ohne ſtaatsrechtliche Kenntniſſe und ohne Bekanntſchaft mit den allgemeinen Intereſſen und Bedürfniſſen der Nation, wenig zu leiſten im Stande ſeyn würden. Und gerade dieſe Männer, welche faſt ſämmtlich zu den Fünfzigern gehören, nämlich Scheuing, Schalkhäuſer, Zinn, Weinmann, Schäfer, Scheiderer, Reuthner, Gehauf, Ebert, Leuchs, Volkert und Herrle dienen dem Vaterlande am treueſten, ſind die unerſchrockenſten Kämpfer wider die Eingriffe in die Verfaſſung und werden mehr leiſten, als manche intelligentere Mitglieder der Kammer, die, ohne gerade zu den Miniſteriellen zu gehören, doch aus Aengſtlichkeit und aus Zweifel über Zweifel zu keinem feſten Entſchluſſe gelangen, und zu keinem entſchiedenen Schritte ſich zu beſtimmen vermögen.

Daß übrigens durch die Fünfziger der Sieg nunmehr entſchieden auf die Seite der Oppoſition ſich neigen werde, kann keinem Zweifel mehr unterliegen. Der parlamentariſche Kampf wird noch bey verſchiedenen Gelegenheiten anheben; die definitive Entſcheidung erfolgt aber bey der Berathung und der Abſtimmung über das Budget. Iſt bis dorthin der Grund der Oppoſition der Fünfziger nicht beſeitiget, ſo wird der Kampf in dem Angriffe gegen verſchiedene Ausgabspoſitionen, und namentlich wider eine, die etwas delicater Natur iſt, ſich erneuern. Den Fünfzigern, die aus höhern politiſchen Rückſichten kämpfen, ſchließen ſich aber dann diejenigen an, welche dort aus Geldrückſichten opponiren werden, und ſo iſt und wird es denn klar auf welche Seite die Majorität fallen muß. Dann müſſen ſogar die Ultra mit den Fünfzigern ſich vereinigen: denn jene haben dieſen ja immer vorgeworfen, daß ſie, anſtatt auf Erleichterung der Volkslaſten zu denken, die Zeit mit Reden über Preßfreyheit verdorben hätten.

Wie könnten unter ſolchen Umſtänden die Ultra's anders, als mit den Fünfzigern zu ſtimmen, wenn es darauf ankömmt, durch bedeutende Reductionen verſchiedener Ausgabspoſitionen des Budgets die Laſten des Volkes zu vermindern?

Die Camarilla in Kurheſſen.

Kaſſel am 14. Mai.

Wenn es wahr iſt, daß eine weiſe und milde Regierung gute Verfaſſungsformen leicht in Vergeſſenheit bringt, ſo hat Kurheſſen nicht zu beſorgen, daß ſein neues Grundgeſetz ſobald ein ſolches Schickſal habe. Der jetzige Landtag

liefert bereits mehr als einen Beweis davon, und faſt täglich muß man nach Artikeln ſuchen, wodurch man die Eingebungen einer boshaften Camarilla unſchädlich zu machen hoffen darf. — Daß wir unter der Camarilla die, in Sachſenhauſen bisher reſidirende, Gräfin Reichenbach, den früher geachteten Rivalier von Meiſenburg und einige andere verſtehen, denen Gunſt lieber iſt als Ehre, und Geld lieber als Verdienſt, das dürfen wir wohl als bekannt vorausſetzen.

Der erſte Einfluß derſelben war die Entfernung des Kurfürſten aus der Hauptſtadt während des Landtags, wodurch die Geſchäfte verzögert, und die Koſten faſt um das Doppelte vermehrt werden, damit wo möglich Unzufriedenheit über eine ſo koſtbare Vertretung veranlaßt werde. Die Antwort auf die Eröffnungsrede wurde deßhalb durch eine Deputation der Stände dem Kurfürſten perſönlich zu Hanau überreicht, und dabei ward zugleich die dringende Bitte des Landes vorgetragen, wenigſtens auf die Dauer des Landtags nach Kaſſel zu kommen. Der Kurfürſt ſchien durch dieſen Antrag ſehr bewegt, und wiewohl er denſelben ablehnte, ſo geſchah es doch in den verbindlichſten Ausdrücken. Kaum waren aber die Deputirten zurückgekehrt, als die Stände auch eine ſchriftliche Antwort der Camarilla erhielten, deren weſentlicher Inhalt darauf hinauslief, „daß der Kurfürſt nicht zurückkehren werde, weil ihn die Kaſſelſchen Bürger gröblich beleidigt hätten.“ So bezeichnet man den Landſtanden gegenüber das Benehmen einer Bürgerſchaft, die dem Landesfürſten ſtets die größte Anhänglichkeit bewieſen hat, aber gerade aus dieſem Grunde eine anſtoßige Verbindung nicht öffentlich gut heißen, ehren und achten kann. Nur mit Mühe verbargen die Stände während Verleſung dieſer Strafpredigt ihren gerechten Unwillen; der ehrenhafte Schomburg erklärte, als Vertreter der Stadt Kaſſel, die ſeinen Mitbürgern gemachten Vorwürfe öffentlich für ungegründet, und man wird von Seite der Stadt eine Denkſchrift einreichen, worin das Cabinet von Sachſenhauſen nicht mit den glänzendſten Farben geſchildert werden dürfte.

Ein anderer Kunſtgriff der edlen Geſellſchaft um Unzufriedenheit zu erwecken, beſteht darin, die Finanzen des Landes möglichſt zu ruiniren, und zwar durch einen ins Tolle getriebenen Aufwand für das Militär. Kaum war die Verfaſſung, nach welcher keinem Staatsdiener der Gehalt ohne Urtheil und Recht entzogen werden kann, beſchworen, als eine Gehalts Erhöhung der Stabsofficiere und eine Menge Beförderungen derſelben erfolgten, die jedoch alle antidatirt waren. Um auf das Freudenfeſt nicht gleich ärgerliche Discuſſionen folgen zu laſſen, bedeckte man dieſe Art von Falſum mit dem Mantel der Liebe. Neuerdings hat ſich aber dieſer Unfug zweckloſer Ernennungen im Militär wiederholt, und Heſſen beſitzt jetzt 15, ſage fünfzehn Generale. Daß die Landſtände ſolche Mißbräuche, wodurch das Land muthwillig zu Grunde gerichtet würde, nicht dulden können, das leuchtet ein, und ſie ſind ſo in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt, alle Ernennungen, welche ohne Kontraſignatur publicirt worden ſind, als nicht geſchehen zu betrachten, wegen der andern aber den betreffenden Miniſter zur Rechenſchaft zu ziehen.

Wie ſchwierig die Stellung unſerer Landſtände unter dieſen Verhältniſſen ſeyn muß, kann man leicht einſehen, beſonders da ſie, bei ihrer Entſchloſſenheit den 18. Art. der deutſchen Bundesacte, trotz dem Frankfurter Cenſuredikt von 1819, für Heſſen aufrecht zu erhalten, auch bei der deutſchen Bundesverſammlung ins ſchwarze Buch werden eingetragen werden. Indeſſen ſtehen ſie feſt im Vertrauen des Volkes, und ſchreiten bis jetzt mit Beſonnenheit und Kraft vorwärts.

Die Fünfziger.

(Im Inlande von der Cenſur geſtrichen.)

Aus dem zur Publicität gebrachten Verzeichniſſe der Wächter der conſtitutionellen Freiheit wollen wir noch folgende Betrachtungen ableiten.

Zu dieſen fünfzig mannhaften Vertretern der Nation gehören ſämmtliche Deputirte des Untermainkreiſes, mit Ausnahme des adelichen Abgeordneten, Freiherrn von und zu der Tann und des geiſtlichen Abgeordneten aus der Klaſſe der katholiſchen Geiſtlichen, Pfarrer Jäger. Es gehören ferner dazu ſämmtliche Deputirte des Rheinkreiſes, nur zwey ausgenommen, den Pfarrer (katholiſchen) Foliot und den Bürgermeiſter Schickendanz zu Landau. Es gehören ferner dazu ſämmtliche Deputirte des Rezatkreiſes, mit Ausnahme der beyden adelichen Deputirten v. Kreß und v. Harsdorf, dann der Deputirten von Nürnberg, Fürth und Erlangen, Plattner, Reich und Schmidt.

Von der ganzen Klaſſe des Adels hat nur ein einziges Mitglied, der mannhafte und ehrenwerthe Baron Cloſen, der Gläubiger des Vaterlandes, für die Anklage wider den Miniſter des Innern geſtimmt; von der ganzen Klaſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit dagegen kein einziges Mitglied.

Auch von den Abgeordneten der Univerſitäten befindet ſich kein einziger unter den fünfzig Wächtern der conſtitutionellen Freyheit.

Dagegen befinden ſich ſämmtliche Deputirte aus der Klaſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, auch nicht einen ausgenommen, unter den Männern des Ruhmes und der Ehre.

Von den 31 Deputirten der Städte und Märkte haben 15 und von den 62 Abgeordneten der Landeigenthümer 29 für die Anklage geſtimmt. Unter letzteren befinden ſich ſämmtliche Deputirte aus dieſer Claſſe vom Rezatkreis und vom Untermainkreis.

Die großen Städte München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg haben zu den Fünfzigern keinen Mann geſtellt. Dagegen haben die Kreishauptſtädte Baireuth, Würzburg, Ansbach und Speyer auf dieſe Ehre Anſpruch. Baireuth und Speyer ſind durch ihre ehrenwerthen Bürgermeiſter Hagen und Heidenreich, Ansbach und Würzburg, weil von ihnen kein Bürgermeiſter in der Kammer iſt, durch ihre Magiſtratsräthe Scheuing und Ziegler vertreten.

Von den Erſatzmännern der vier ausgeſchloſſenen Deputirten, welche ohne Zweifel ſämmtlich für die Anklage geſtimmt haben würden, haben zwey, Leinecker und Brandenburg, jener als Erſatzmann des Hofrathes Behr und letzterer als Erſatzmann des oberſten Juſtizrathes v. Hornthal, die Nation ſchadlos gehalten. Die Erſatzmänner der beyden andern recuſirten Patrioten, nämlich Plattner für Beſtelmaier und v. Frauenhofen für Graf Taufkirchen, haben einen andern Weg eingeſchlagen.

Rudhart hat früher zwar angekündigt — bey der Debatte über den Zutritt des Baron Cloſen — daß die nicht recuſirten Staatsdiener beweiſen würden, daß die Nation durch die Ausſchließung der Patrioten Behr, von Hornthal, Beſtelmaier und von Taufkirchen nichts verloren habe. Bis jetzt hat er dieß aber nicht bewieſen, weil die Kraft ſeines Talentes bisher größtentheils nur dem Dienſte des Miniſters des Innern gewidmet war. Wir hoffen, daß der verſprochene Beweis bey der Berathung und Abſtimmung über die Civilliſte noch geliefert werden wird; denn die recuſirten Patrioten würden ohne allen Zweifel ſämmtlich auf bedeutende Reduction dieſer Ausgabspoſition gedrungen haben.

Digitized by Google

Die Congregation, der Abſolutismus und die Preſſe.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Verabfaßt und herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Die Congregation in Bayern.

Es iſt bekannt, daß die Congregation in Frankreich, den Biſchof von Hermopolis an der Spitze, ſich auch die katholiſche Geſellſchaft zur Verbreitung guter Bücher nannte. Welche ſchändliche Bücher dieſe Geſellſchaft aber vertheilt habe, und daß die eigentliche Tendenz der Geſellſchaft dahin ging, Aberglauben und Finſterniß über das franzöſiſche Volk zu verbreiten, geht aus dem Aufſatze hervor, welchen wir in den Nummern 129 und 131 des Inlandes aus der Revue Trimeſtrielle, Jahrg. 1828 mitgetheilt haben.

Auch in Oeſterreich beſteht eine Geſellſchaft zur Verbreitung guter katholiſcher Bücher. Man nennt dieſe Geſellſchaft die Mechitariſten-Congregation. Was nennt aber die Geſellſchaft gute Bücher?

Des Fürſten Hohenlohe Wunder-Kuren, in vier Sprachen; lateiniſch, deutſch, böhmiſch und ungariſch.

Alſo ſolche Werke des Aberglaubens, welche nur zur Beförderung der Finſterniß dienen können, verbreitet jene öſterreichiſche Geſellſchaft in vier Sprachen.

In Bayern wurde nun auch eine katholiſche Geſellſchaft zur Verbreitung guter Bücher gebildet, welche öffentlich erklärt hat, (hört! hört!) daß ſie nach dem Beiſpiele der Geſellſchaften in Frankreich und Oeſterreich ſich richten, alſo jene Geſellſchaften zu ihrem Vorbilde nehmen wolle. Da nun aber beide Geſellſchaften Bücher verbreiteten, welche die Finſterniß und den Aberglauben befördern, ſo beſteht in Bayern eine Geſellſchaft, welche die Verbreitung von Büchern, wodurch Finſterniß und Aberglauben befördert werden ſollen, zum Zwecke hat.

Doch noch nicht genug. Die katholiſche Geſellſchaft zur Verbreitung guter Bücher in Bayern hat nicht blos die Bücher-Vertheilung zu ihrer Aufgabe, ſondern ſie hat noch einen höhern Zweck.

„Da nämlich die Verirrungen der Zeit, ſagt die Societät, alle Zweige der Literatur, wie alle Richtungen des „Lebens ergriffen und durchdrungen haben, ſo wird ſich „die Thätigkeit der Geſellſchaft wohl auch allmählich nach „allen Richtungen hin verbreiten müſſen, um den Entwicklungen der katholiſchen Wiſſenſchaft und des katholiſchen „Lebens in ihrem Wiederanſtreben zur urſprünglichen Höhe „und Freiheit zu folgen und, wo es Noth thut, hülfreich „zu begegnen.“

Dieſe katholiſche Geſellſchaft, deren Thätigkeit — auſſer der Vertheilung von Büchern — nach dem Beyſpiele der öſterreichiſchen und franzöſiſchen Congregation nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens ſich verbreiten ſoll, iſt förmlich conſtituirt und hat ſowohl Vorſteher, als Statuten. Die Mitglieder des Ausſchuſſes ſind die Herren, Profeſſor Auerbacher, Prodecan Baader Profeſſor Döllinger, Profeſſor Görres, Präſes Hackel, Bibliothekar Harter, geiſtlicher Rath Hauber, Landrichter Hauber, Kabinets-Sekretär v. Kreutzer, Dr. von Moy, Domkapitular v. Oettl, Hofkaplan Rädlinger, Kaufmann Ritzler, Kaufmann Schindler, Domprediger Schmid, Domkapitular Schwäbl, Regierungs-Direktor Graf von Seinsheim, Münzkaſſier Seidl und Rechnungs-Commiſſär Specht. Dieſer Ausſchuß wählte ſich zu Vorſtänden den Herrn Domkapitular von Oettl und den Herrn Regierungs-Direktor Grafen von Seinsheim, zum Stellvertreter, auf den Fall der Verhinderung deſſelben, Herrn Profeſſor Görres, zu Secretären Herrn Profeſſor Döllinger und den Privatdocenten Herrn Dr. von Moy.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine ſolche, durch Statuten und Vorſteher förmlich konſtituirte, Geſellſchaft für Zwecke, die ſo tief in das öffentliche Leben eingreifen, nur mit Genehmigung der competenten Staatsbehörde gültig beſtehen könne, und ohne dieſe eine unerlaubte Geſellſchaft ſey. Die Societät hat aber in ihren öffentlichen Ausſchreiben und Bekanntmachungen über eine vorhandene Genehmigung der competenten Staatsbehörde ſich nicht ausgewieſen, ſondern ſpricht vielmehr blos von einem Königlichen Genehmigungs-Reſcript vom 5. März 1830, ohne ein Miniſterium oder eine andere Stelle zu bezeichnen, unter deren Verantwortlichkeit jenes Reſcript emanirt ſey. Daß aber das in Rede ſtehende Reſcript, ſo ferne daſſelbe blos eine Kabinets-Entſchließung wäre, keine rechtliche Wirkſamkeit haben, und das Beſtehen der vorbemerkten Geſellſchaft nicht rechtfertigen könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Unter dieſer Vorausſetzung wäre alſo die katholiſche Societät zur Verbreitung guter Bücher auch eine unerlaubte Geſellſchaft — und es würde den Miniſter eine große Verantwortlichkeit treffen, wenn er eine unerlaubte Geſellſchaft, welche die Verbreitung von Büchern, nach dem Beyſpiele der franzöſiſchen und öſterreichiſchen Societäten, und die Einwirkung auf alle Richtungen des öffentlichen Lebens zum Zwecke hat, unter ſeinen Augen ungeſtört handeln ließ. Die Einrede, daß der Miniſter dieſe Geſellſchaft nicht gekannt habe, würde nicht ſchützen, da die Societät ihr Beſtehen und ihre Tendenz öffentlich bekannt gemacht und alle k. Behörden des Civil- und Militär-Standes zur Unterſtützung ihres Unternehmens aufgefordert hat.

Da der Redacteur des Inlandes — auf die an ihn ergangene Aufforderung — der k. Polizeydirection dahier das Beſtehen jener Societät angezeigt hat, ſo wird nun dieſe Behörde über die Exiſtenz einer Genehmigung von Seite der competenten Staatsbehörde ohne Zweifel ſich Gewißheit verſchaffen und, ſoferne eine ſolche fehlt, die unerlaubte Geſellſchaft nicht nur unterdrücken, ſondern auch deren Mitglieder zur Strafe ziehen müſſen.

Wenn aber auch eine geſetzmäßige Erlaubniß zur Errichtung der Societät vorliegen würde, ſo hat letztere dennoch immer den Verdacht einer Congregation rege gemacht, weil ſie ſelbſt erklärt hat, daß ſie nach dem Beyſpiele ausländiſcher Geſellſchaften ſich richten werde, und zwar nach dem Beiſpiele von Geſellſchaften, welche Congregationen genannt werden, und Bücher voll Aberglauben und Finſterniß zu verbreiten ſich bemüht haben.

Digitized by Google

Ueber den projectirten Zollverein zwiſchen Preußen und den ſüddeutſchen conſtitutionellen Staaten.

Das Project eines Zollvereins mit Preußen iſt auch in der badiſchen Deputirten-Kammer zur Sprache gekommen. Man war indeſſen größtentheils der Meinung, daß Baden eine ſolche innige Verbindung mit keinem Staate eingehen dürfe, welcher keine Repräſentativ-Verfaſſung habe. Dieſer Grund liegt ſehr tief, gereicht der freiſinnigen badiſchen Deputirtenkammer zur Ehre, und verdient auch von den Ständen anderer conſtitutioneller Länder berückſichtigt zu werden.

Bei dem Iſolirungs-Syſteme, das Oeſterreich, als europäiſche Macht, gegen die deutſchen Staaten angenommen hat, und bei der Feindſeligkeit, welche jenes Reich gegen den deutſchen Handel ausübt, wäre eine innige Verbindung aller übrigen Staaten Deutſchlands, Preußen an der Spitze, allerdings das Mittel, Oeſterreich zur Annahme von andern Grundſätzen zu zwingen, und dadurch den innern Zuſtand Deutſchlands zu verbeſſern.

Allein eine innige Verbindung mit Preußen bedroht die conſtitutionellen deutſchen Staaten von einer andern Seite wieder mit einer Gefahr, welche den zu hoffenden Vortheil aufwiegt.

Preußen, das in den Stunden der Gefahr ſeinen Völkern Repräſentativ-Verfaſſung und freie Preſſe zugeſichert hat, war während eines fünfzehnjährigen Friedens nicht allein nicht zur Erfüllung ſeines Verſprechens zu bewegen, ſondern gab ſeine Abneigung gegen das conſtitutionelle Princip und ſeine Vorliebe für den Abſolutismus immer deutlicher zu erkennen. Während die deutſche Bundesacte die Einführung von Repräſentativ-Verfaſſungen in den deutſchen Staaten und die Emancipation der Preße ſtipulirt, wird in den Beſchlüſſen des Carlsbader-Congreßes die Unterdrückung der Preßfreiheit und in den Beſchlüſſen des Congreſſes zu Verona — wo nicht die Unterdrückung — doch die kräftige Verhinderung der weiteren Verbreitung conſtitutioneller Regierungsformen feſtgeſetzt. Wie geneigt ſogar Frankreich war, dieſen Beſchlüſſen die ausgedehnteſte Anwendung und Vollziehung zu geben, haben das Miniſterium Polignac und deſſen monſtröſe Ordonnanzen bewieſen. Hätte über dieſen Meineid und Treubruch die July-Revolution den Sieg nicht davon getragen, ſo würde vielleicht auch in Deutſchland eine conſtitutionelle Regiernugsform nicht mehr beſtehen.

Preußen hat nun ſowohl an den Beſchlüſſen von Carlsbad, als jenen von Verona eifrigen Antheil genommen und dadurch bewieſen, wie ſehr Repräſentativ-Verfaſſungen ihm ein Dorn im Auge ſeyen. Preußen verfolgt den Zweck der Unterdrückung der Preſſe beharrlich und conſequent, es benützt die Preſſe nur, um die Intereſſen des Abſolutismus zu befördern und der Welt vorzureden, daß die preußiſchen Staatsbürger eine Repräſentation gar nicht wünſchen, ſondern unter der abſoluten Regierungsform ſich glücklich fühlen. Jede Stimme, welche das Gegentheil verkünden will, wird unterdrückt und kann nur durch ein Organ des Auslandes ſich vernehmen laſſen.

Preußen zieht die Regierungszügel immer ſtraffer an, erweitert die Gewalt der Krone mehr und mehr und hebt die Selbſtſtändigkeit der Beamten, welche durch das Deciſum der Geſetzcommißion vom 16. März 1787 geſichert war, durch eine Kabinetsordre auf, welche das Schickſal der Beamten in letzter Inſtanz ausſchließend in die Hände des Königs legt.

Preußen ſchließt ſich an den natürlichen Feind Deutſchlands, an die Macht der ruſſiſchen Bajonette, auf das innigſte an und intervenirt zu deren Gunſten in der polniſchen Sache indirect, indem es das Eigenthum der polniſchen Bank für das Eigenthum des ruſſiſchen Kaiſers erklärt und befiehlt, daß die für die polniſche Bank beſtimmten Gelder, auch ohne Requiſition des ruſſiſchen Geſandten, auf preußiſchem Gebiete angehalten und ad depoſitorium geliefert werden ſollen.

Daß aber eine enge Verbindung der conſtitutionellen deutſchen Staaten mit einer Macht, welche ſolche Grundſätze befolgt, jenen Staaten nur ſchädlich und gefährlich ſeyn konne, liegt wohl klar am Tage.

Man ſagt zwar, daß ein Zollverein blos mercantiliſche Angelegenheiten betreffe und auf die politiſchen Anſichten und Regierungsgrundſätze keinen Einfluß haben könne. Allein dergleichen innige Verbindungen vermehren den diplomatiſchen Verkehr, begründen freundſchaftliche Annäherungen und erzeugen Rückſichten aller Art und den Wunſch, ſich gefällig zu bezeigen. Ein ſolches Verhältniß wird aber gefährlich, wenn der verbündete Staat in der Bekämpfung alles deſſen, was auf Entwicklung und Verbreitung des conſtitutionellen Lebens hindeutet, ſein letztes Ziel ſucht. Und zwar nicht ſowohl deßhalb gefährlich, weil man zu fürchten hat, daß einem widerrechtlichen Verlangen nachgegeben werde, ſondern vielmehr deßhalb, weil zu erwarten iſt, daß man von Fortſchritten, wozu man mehr moraliſch als rechtlich, mehr auf Andringen des Zeitgeiſtes, als der poſitiven Geſetze verpflichtet iſt, zurückgezogen werde.

Am deutlichſten zeigen ſich die Folgen ſolcher engeren Verbindungen bei der Handhabung der Cenſur. Man hat in Bayern erfahren, daß von den Cenſurbehörden alle Artikel, welche nur irgend etwas enthalten, was der preußiſchen Regierung unangenehm ſeyn könnte (von Beleidigungen iſt gar keine Rede), und jede Wahrheit, welche das Gewiſſen der preußiſchen Regierung berührt, mit der größten Aengſtlichkeit unterdrückt werden. Ja man macht gar kein Hehl daraus, daß man bei der Handhabung der Cenſur darauf Rückſicht nehmen müſſe, daß zwiſchen Bayern und Preußen in Beziehung auf mercantiliſche Intereſſen Annäherung ſtatt gefunden und daß die Eingehung eines noch innigern Vereines im Werke ſey.

Daher kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dergleichen enge Verbindungen mit Preußen auf die politiſche Stellung der deutſchen conſtitutionellen Staaten einen nachtheiligen Einfluß äußern und alſo, in Betracht der höhern Wichtigkeit der politiſchen Intereſſen, dieſen Ländern gefährlich und ſchädlich werden könnten.

Hierin muß denn für die deutſchen Repräſentativ-Staaten die Aufforderung liegen, unter einander auf das innigſte ſich zu verbinden, jedoch jede Vereinigung mit Preußen ſo lange zurückzuweiſen, als dieſer Staat ſeine wahren Intereſſen verkennt und ſeinen Völkern die Conſtitution vorenthält. Lange kann Preußen ein ſolches Syſtem ohnehin nicht mehr befolgen. Das Verlangen nach einer Repräſentativ-Verfaſſung wird in den verſchiedenen Theilen der preußiſchen Monarchie, vorzüglich aber in Rheinpreußen, Weſtphalen und Sachſen allmählich immer lebhafter hervortreten. Der weſtphäliſche Provinzial-Landtag hat bereits ein aufmunterndes Beiſpiel gegeben.

Ein Umſtand iſt es aber, welcher das wirkſamſte Motiv zur Einführung der Repräſentativ-Verfaſſung in Preußen ſeyn wird, nämlich die Verhältniſſe des preußiſchen Staatsſchuldenweſens. Das Inland vom 27. April d. J. (Nr. 115) hat in einem Correſpondenz-Artikel vom Main auf jenen äußerſt wichtigen Umſtand bereits aufmerkſam gemacht

Digitized by Google

und eine Verordnung allegirt, nach welcher die preußiſche Staatsſchuld nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung vermehrt werden kann.

Eine in der Geſetzesſammlung mitgetheilte Verordnung vom 17. Jänner 1820 ſagt nämlich ausdrücklich,

1) daß die preußiſche Regierung unter andern durch die beabſichtigte künftige Unterordnung des Staatsſchuldenweſens unter die Reichsſtände das Vertrauen zum Staate und ſeiner Verwaltung zu befeſtigen hoffe,
2) daß der Staatsſchulden-Etat von nun an auf immer unwiderruflich geſchloſſen ſey und
3) daß die Aufnahme eines neuen Darlehens, wenn der Staat künftighin dazu genöthiget ſeyn ſollte, nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen könne.

Sobald daher die Krone Preußen in die Nothwendigkeit verſetzt wird, eine neue Staatsſchuld contrahiren zu müſſen, ſo bleibt ihr nichts anderes übrig, als eine Conſtitution zu geben, oder die Verordnung vom 17. Jänner 1820 zurückzunehmen. Letzteres läßt ſich nicht erwarten, weil es mit dem gerühmten Gerechtigkeitsſinne der preußiſchen Regierung zu ſehr im Widerſpruche ſtehen, die Staatsgläubiger, deren Vertrauen durch jene Verordnung gewonnen ward, verletzen und dadurch den bis jezt ſo feſt begründeten Credit des preußiſchen Staates untergraben würde.

Rückſichten der Gerechtigkeit und der Politik müſſen daher die Verordnung vom 17. Jänner 1820 nothwendig aufrecht erhalten und in Ermanglung anderer Auswege die Krone beſtimmen, eine allgemeine Repräſentativ-Verfaſſung einzuführen. Da nun Preußen, deſſen Finanzen durch die Bewaffnung der europäiſchen Großmächte ſtark in Anſpruch genommen wurden, ohne ein neues Anlehen, bey dem gegenwärtigen Stande der Dinge, ſein politiſches Gewicht wohl beſchwerlich behaupten kann, ſo dürfte es bald in die Nothwendigkeit verſezt werden, zwiſchen der Aufhebung der Verordnung vom 17. Jänner 1820 und der Einführung einer Repräſentativ-Verfaſſung wählen zu müſſen. Fällt dann die Wahl auf letzteres Mittel, ſo iſt der Zeitpunkt gekommen, wo die innigſte Verbindung mit Preußen auch von den politiſchen Intereſſen aller deutſchen conſtitutioneller Staaten gefordert wird; und es wird dieſe Verbindung nun leichter und mit ungleich größerm Erfolg zu Stande zu bringen ſeyn. Fällt dagegen die Wahl auf das erſtere Mittel, ſo muß das Vertrauen zu dem preußiſchen Staate nothwendig ſinken und ein neuer Grund ſeyn für die Zurückweiſung der projectirten engern Verbindung.

Deßhalb ſollen die Regierungen der conſtitutionellen deutſchen Staaten vor allem die Entwicklung der bevorſtehenden Kriſis abwarten, ehe ſie zu Verbindungen ſchreiten, welche dem conſtitutionellen Principe gefährlich werden konnten.

Die Macht der Preſſe.

Der Temps, welcher ſeine Stellung zur Regierung verändert hat, ſpricht ſich auf eine merkwürdige Weiſe über die Macht der Preſſe aus.

„Man hat (heißt es in einem neuerlichen, auch von dem „öſterreichiſchen Beobachter mitgetheilten Artikel,) auf der „Rednerbühne geſagt, die Preſſe ſey eine vierte Gewalt im „Staate. Man kann noch mehr ſagen: der Preſſe haben „die andern Gewalten zu verdanken, daß ſie das ſind, was „ſie ſeyn wollen: denn ihr Geſchäft beſchränkt ſich nicht „blos auf Tadel und Verweiſe; ſie leiſtet auch Beiſtand, „wenn man ſich mit ihr zu verbinden weiß; und die Allianz, „die man mit ihr ſchließt, bedarf keiner feierlichen Beſtätigung, um in ihrem ganzen Umfange vollzogen zu werden. „Dabei macht ſie aber ihre Bedingungen und fordert Gewährſchaft von denen, welche ſie durch ihren Einfluß zu „erheben für gut hielt und durch ihre täglichen Anſtrengungen erhalten ſoll.“

Der öſterreichiſche Beobachter nennt dieſes Raiſonnement zwar eine Anmaßung, allein dasſelbe enthält eine große Wahrheit und kann nur bei denen Aerger erregen, welche als entſchiedene Gegner der Preſſe bekannt ſind.

Es ſcheint wunderbar, daß öffentliche Blätter und andere Druckſchriften eine Macht im Staate ſollen begründen können; allein das Geheimniß erklärt ſich dadurch, daß die öffentliche Meinung in der Preſſe ihr Organ findet. Nicht die Journaliſten und Schriftſteller ſind es, welche eine Macht ausüben, ſondern die öffentliche Meinung, welche durch jene ſich kund giebt. Sobald irgend ein Organ der Preſſe einen mit der allgemeinen Stimmung der Nation im Widerſpruch ſtehenden Gang nimmt, iſt ſein Einfluß und ſeine Geſammtwirkſamkeit dahin — und, wenn auch Geiſt und Gelehrſamkeit aus jeder Zeile ſprechen, das Publikum verdammt die Tendenz und bleibt bei allen Anſtrengungen jener Organe der Preſſe kalt. Daher kommt es daß z. B. der öſterreichiſche Beobachter und die preußiſche Staatszeitung, als willenloſe Werkzeuge des Abſolutismus, und andere Blätter, als die Organe einer finſtern Faction, z. B. unſere Eos, nie einen Einfluß auf das Publikum gewinnen und bei aller Anſtrengung für die Zwecke ihrer Prinzipale nichts zu wirken vermögen. Dieſes iſt das Loos aller Blätter, welche Grundſätze vertheidigen ſollen, die im Publikum keinen Anklang finden.

Unter der Macht der Preſſe iſt daher nur die Macht der öffentlichen Meinung zu verſtehen und dieſe ſteht in conſtitutionellen Staaten allerdings über den drei Gewalten der Legislatur.

Eben ſo richtig iſt es, daß, während die Regierungen conſtitutioneller Staaten des Beiſtandes der Preſſe bedürfen und die Allianz derſelben ſuchen müſſen, die Preſſe dieſen Beiſtand nicht nach Belieben und Willkühr zuſichern könne, ſondern Bedingungen machen und Gewährſchaft fordern müſſe. Dieſe Bedingungen beziehen ſich jedoch nicht auf Begünſtigungen der Journale, welche dem Dienſte der Regierung ſich widmen wollen, ſondern vielmehr auf die Grundſätze, welche von der Regierung bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten befolgt werden müſſen. Denn da die Journale nur im Einklange mit der öffentlichen Meinung Einfluß zu gewinnen und auszuüben im Stande ſind, ſo können ſie einen reellen Beiſtand nur einer ſolchen Regierung gewähren, welche die öffentlichen Angelegenheiten im Sinne der Nation zu leiten fähig und geneigt iſt.

Wir haben die Wahrheit dieſes Satzes auch in Bayern ſchon erfahren, obgleich das conſtitutionelle Leben den hohen Standpunkt anderer Länder bei weitem noch nicht erreicht hat.

Der ſichtbar zunehmende Einfluß der Oppoſitionsblätter in Bayern hatte bei der Regierung den Wunſch erweckt, ihre Macht durch die Preſſe zu verſtärken. Man gründete ein miniſterielles Blatt, allein das Publikum mochte dasſelbe nicht einmal leſen, (wie ſogar die Eos vom Inlande geſagt hat,) und die Leſer des Blattes waren durch kein Mittel, nicht einmal durch die Autoriſation der Aemter zur Anſchaffung des Journals auf Regiekoſten, auf eine nur einigermaßen anſehnliche Zahl zu bringen. Der Grund lag

Digitized by Google

ausſchlieſſend darin, daß das miniſterielle Blatt Grundſätze vertheidigen mußte, wogegen die öffentliche Meinung ſich ſträubte.

Es liegt daher in der Macht einer jeden Regierung, des Beiſtandes der Preſſe ſich zu verſichern und die Journale, welche nicht das willenloſe Werkzeug einer Parthei ſeyn und nicht allen Einfluß verlieren wollen, zur Unterſtützung des Gouvernements gleichſam zu zwingen. Das Mittel iſt: eine ſtreng verfaſſungsmäßige und mit der öffentlichen Meinung im Einklang ſtehende Regierungsweiſe. Auf einem ſolchen Wege erlangt die Regierung eine Macht, welcher nichts widerſtehen kann und welcher die freie Preſſe nicht als ein Feind gegenüber, ſondern als der treueſte Freund und der kräftigſte Bundesgenoſſe zur Seite ſteht.

Die Cenſur kann daher nur einer ſolchen Regierung zum Bedürfniß werden, deren Grundſätze, Handlungsweiſe und Maximen dem Geiſte der Nation nicht entſprechen und der öffentlichen Meinung zuwider laufen; und eben deßhalb ſpricht ein Gouvernement, welches wider die Emancipation der Preſſe ſich ſträubt, immer das härteſte Urtheil über ſich ſelbſt aus.

Warum hält der Abſolutismus ſo feſt an der Cenſur? Weil er weiß, daß dieſe Regierungsform nur durch die Unterdrückung der Stimme des Volkes aufrecht erhalten werden kann. Warum ſchreien der Jeſuitismus und der Obſcurantismus nach der Cenſur? Weil ſie wiſſen, daß ſie bei dem Gebrauche gleicher Waffen im Kampfe mit der Aufklärung unterliegen und der Gegenſtand allgemeiner Verachtung werden.

Die freie Preſſe iſt nur der Feind des Despotismus und der Finſterniß; nur wer nach dieſen Zwecken ſtrebt, bedarf des Beiſtandes der Cenſur, dieſes verachtungswürdigen Werkzeugs zur Unterdrückung der Regungen des Geiſtes, dieſer empörenden Schmach, wodurch aufgeklärte Völker beſchimpft und entehrt werden.

Die Polen.

Reiſende, welche von Prag kommen, ſchildern mit lebhaften Farben den Enthuſiasmus, der dort für die Sache der Polen herrſcht. Alle Nachrichten aus Polen werden in Prag mit Begierde vernommen, die günſtigen erregen allgemeinen Jubel, die ungünſtigen verbreiten tiefen Schmerz und allgemeine Beſtürzung. Man ſieht die Sache der edlen Polen faſt als die eigene an. Schon vor Ankunft der Poſt iſt das Zeitungsexpeditionsamt von Perſonen aus allen Ständen umlagert, welche auf die Zeitungen aus und über Polen warten. Wird vollends das Einlaufen von Privatnachrichten bekannt, ſo ſtürmt man beinahe die Wohnung des Empfängers, um den Inhalt zu erfahren.

Nur ein Wunſch, nur ein ſehnliches feuriges Verlangen durchglüht Alle — der Wunſch eines entſcheidenden Sieges des unglücklichen Volkes und das Verlangen nach der Wiederherſtellung eines unabhängigen Königreichs Polen. Wie in den conſtitutionellen deutſchen Ländern ſo iſt auch die Bevölkerung Böhmens von der Hoffnung beſeelt, daß die Ruſſen definitiv aus einem Lande zurückgeworfen werden möchten, das ſie durch Ungerechtigkeit erworben und mit Ungerechtigkeit beherrſcht haben.

So dringen denn die Gefühle der Freiheit und der Theilnahme an dem Schickſale eines edelmüthigen, mit ſeinem Tyrannen im Streite liegenden, Volkes auch in ein Land ein, auf welchem ſelbſt eine ſchwere Hand ruht und eine eiſerne Ruthe laſtet, welche blinde und knechtiſche Unterwerfung fordert.

Wirft man überhaupt einen Blick auf den Zuſtand der geſammten deutſchen Lande, ſo gewahrt man überall die Strahlen des hereinbrechenden Lichtes der Freiheit und der Aufklärung, überall das eintretende Gefühl und Bewußtſeyn der Mündigkeit der Völker, überall die Reclamation oder wenigſtens die Neigung zur Reclamation der den Völkern gebührenden Rechte — und zwar nicht auf dem Wege der Gewalt, ſondern auf dem Wege des Rechtes und des Geſetzes.

Die Deputirten-Kammern von Bayern und Baden athmen einen Geiſt der Freiheit, Kraft und Selbſtſtändigkeit, wie keine deutſche Kammer vor ihnen; ſie reclamiren die dem Volke gebührenden Rechte mit einem Ernſte und einem Nachdrucke, der Bewunderung einflößt und die Herzen nicht blos der Bayern und nicht blos der Badner, ſondern die Herzen aller Deutſchen mit Freude und Jubel erfüllt.

Die deutſche periodiſche Preſſe, bisher verſpottet und verachtet wegen der Feſſeln, in welche eine niedrige und ſchimpfliche Geiſtes-Tyrannei ſie ſchlug, beginnt in einzelnen deutſchen Ländern ſich zu emancipiren. Und ſiehe! ſchon ihre erſten ſchwachen Laute werden in allen Gegenden deutſcher Zunge mit Enthuſiasmus aufgenommen und mit Jubel begrüßt. Ueberall findet das Verlangen nach freier Preſſe, nach freyem Handel und nach conſtitutioneller Staatsverfaſſung Anklang, überall wird daher dieſes Verlangen getheilt. Das öſterreichiſche und preußiſche Gouvernement wollen zwar dieſen Geiſt der Völker nicht ſehen; ſie haben auch einen guten Grund dazu, weil ſie wiſſen, was ſie dem Volke verſprochen und was ſie gehalten, und daher die Sache gar nicht mehr berührt zu ſehen wünſchen. Allein alle Beſtrebungen, die Völker unter dem Joche des Abſolutismus und der Geiſtes-Tyrannei zu behalten, ſind vergeblich.

So wollen wir denn vor Allem den hochherzigen Polen den Segen des Himmels erflehen zum Siege über ihre rauhen Unterdrücker. Dann wollen wir unſere Bitten und Wünſche aber zunächſt Deutſchland widmen, auf daß es im Frieden erreiche, was ihm fehlt, Freye Preſſe, Freyer Handel und gleichförmige Repräſentative Verfaſſung!

Digitized by Google

Das neue Preſsgeſetz für Bayern, der Miniſterverweſer und die Congregation.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Der Miniſterverweſer.

Sobald das erfreuliche Ereigniß einer Miniſter-Veränderung, im Departement des Innern, bekannt worden war, erwachte in den Herzen der Patrioten neue Hoffnung und neues Vertrauen. Allein die Umſtände, von welchen das Auftreten des neuen Chefs des Miniſterii des Innern begleitet war, hat jene Hoffnungen wieder niedergeſchlagen und das Vertrauen bedeutend geſchwächt.

Zuvörderſt mußte das Publikum durch die Anordnung unangenehm überraſcht werden, daß dem Nachfolger des abgetretenen Miniſters das Portefeuille nur in der Eigenſchaft als Verweſer übertragen worden iſt. Obgleich die Aufſtellung von Verweſern für Staatsämter in der Verfaſſung und namentlich in dem §. 3. des Edikts über die Verhältniſſe der Staatsdiener gegründet iſt, ſo paßt dieſe Einrichtung gleichwohl nicht für die Miniſterſtellen und iſt in Anſehung dieſer dem Geiſte konſtitutioneller Inſtitutionen widerſtrebend.

Der verantwortliche Miniſter eines konſtitutionellen Monarchen muß ein beſtimmtes Syſtem annehmen und daſſelbe mit Kraft und Beharrlichkeit durchführen. Dazu gehört aber die Eigenſchaft des wirklichen Miniſters, weil der Gedanke, daß der Chef eines Departements die Geſchäfte bloß intermiſtiſch leiten und vielleicht ſehr bald einem wirklichen Miniſter Platz machen werde, nicht dazu geeignet iſt, um zur Entwickelung eines beſtimmten Syſtemes Luſt und Kraſt zu geben und bei der Nation Vertrauen zu gewinnen. Es iſt dieß ſchon deßhalb nicht möglich, weil man einen ſolchen Zuſtand nur als einen vorübergehenden betrachten kann, dem die definitive Anordnung nachſolgen werde.

Dazu kommt noch, daß die Oppoſition wider das Syſtem eines Miniſters, wie ſolche in der bayeriſchen Deputirten-Kammer ſich entwickelte, nichts mit der Perſon, ſondern alles nur mit den Grundſätzen des Miniſters zu thun hat, und daß daher das Publikum den Miniſterwechſel auch als eine Veränderung der Maximen anſehen muß. Aus dieſen Gründen mußte man erwarten, daß die Uebernahme des Portefeuille von Seite des Herrn Staatsrathes v. Stürmer wenigſtens mit der unverzüglichen Zurücknahme der Cenſur-Verordnung verbunden ſeyn würde. Man durfte ſich einer ſolchen Hoffnung um ſo mehr ergeben, als von den liberalen Grundſätzen jenes Staatsmannes die Mißbilligung der Ordonnanz anzunehmen war. Da nun die, mit ſo vieler Zuverſicht gehegte, Hoffnung eitel war, ſo iſt das Vertrauen bedeutend geſunken und zu beſorgen, daß die Oppoſition in der Deputirten-Kammer von neuem werde hervortreten. Wenn man warten will, bis die Beſchwerde wider die Cenſurverordnung auch von der Kammer der Reichsräthe für gegründet erklärt wird, ſo nimmt die Aufhebung der Cenſur den Charakter einer gleichſam durch Urtheil und Recht abgedrungenen Handlung an und läßt einen günſtigen und Vertrauen erweckenden Schluß auf die Grundſätze des Miniſterverweſers nicht mehr zu.

Briefe an den Redakteur des Inlandes.

II.

Sie werden auf jeden Fall von dem neuen Ereigniße ſchon gehört haben, Herr Redacteur, das in ganz Bayern den größten Enthuſiasmus erregt und die ungeheuchelteſte Freude hervorgebracht hat. — Ich meine die Entfernung des Herrn von Schenk aus dem Miniſterium. Der König hat geſprochen, und die Freude, die ſchönſte Hoffnung kehrt in alle Herzen wieder, aus denen ſie entſchwunden; der König hat geſprochen, und der einſtimmige Jubel ſeines Volkes ſteigt zu ſeinem Throne empor. Bayern wird jetzt wieder die kräftige Stellung einnehmen, die es nie hätte verlieren ſollen; Bayern wird wieder die Augen von Deutſchland auf ſich richten und geiſtig groß ſeinen deutſchen Nachbarn den ſchönen Weg des conſtitutionellen Lebens vorangehen.

Aber ich ſehe eben, daß ich mich von meiner Begeiſterung hinreiſſen ließ, etwas zu unternehmen, dem ich durchaus nicht gewachſen bin; Ihnen muß ich es überlaſſen, Herr Redacteur, die freudigen Gefühle des bayeriſchen Volkes auszudrücken. Ich für meinen Theil will die Sache von einem minder hohen Standpunkte aus betrachten, d. h. unterſuchen, wie das Miniſterium den königlichen Willen und Befehl ausgeführt hat.

Herr von Schenk iſt entlaſſen, und Herr von Stürmer hat das Portefeuille des Innern proviſoriſch übernommen, ſo lautet der Text, über den ich mir erlauben will, Ihnen einige Bemerkungen mitzutheilen. Ich weiß zwar nicht, von welchem Miniſter die bezüglichen Verordnungen contraſignirt ſind. Auch iſt es ganz einerley, denn eine wahre und loyale Oppoſition ſieht nicht auf die Perſonen, ſondern nur auf die Sache ſelbſt; nur dann können die Perſonen ſelbſt berührt werden, wenn ſie irgend ein Syſtem repräſentiren, wenn ſie mit einem Syſteme ſo verſchmolzen ſind, daß ſie nicht mehr von einander getrennt werden können, wie es bey dem Herrn von Schenk und deſſen Verwaltung der Fall war. Hier aber kann es ſich noch nicht von einem Syſteme handeln, da wir noch nicht wiſſen, aus welchem Geſichtspunkte das Miniſterium in ſeiner neuen Zuſammenſetzung das conſtitutionelle Leben anſehen, und auf welche Anſichten es ſeine Handlungen gründen wird. Und wenn ich daher auch geſtehen muß, daß die erſte Handlung, mit welcher es ſich einführt, nach ſtreng conſtitutionellen Grundſätzen nicht gebilligt werden kann, ſo darf ich ſie nie und nimmermehr als eine Folge von möglichen anticonſtitutionellen Grundſätzen anſehen, ich muß vielmehr glauben, daß ſie nur auf irrige Anſichten gegründet iſt. „Der König ernennt und entläßt ſeine Miniſter nach Belieben,“ dieß iſt eine der heiligſten Prärogativen der Krone. Aber man muß wohl unterſcheiden zwiſchen einer gänzlichen Auflöſung des Miniſteriums und der Entlaſſung eines einzelnen Miniſters, zwiſchen der gänzlichen und der theilweiſen Erneuerung des Miniſterraths. Denn im erſten Falle wird die

Digitized by Google

Prärogative in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet; die königliche Weisheit iſt es allein, welche die Veränderung einführt. Im zweyten Falle hingegen kann die Veränderung blos mit Zuſtimmung der übrigen Miniſter geſchehen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Miniſter wiſſen müſſen, mit welchem Manne oder vielmehr mit welchen Anſichten ſie künftig zu thun haben: denn ſollte der in Vorſchlag gebrachte neue Miniſter einem ganz andern Syſteme huldigen, als die ſchon vorhandenen, ſo könnten dieſe mit ihm unmöglich in einem Miniſterium bleiben. In der Regierung muß Einheit ſeyn, ohne dieſe droht dem Staatskörper Verderben. Will der Monarch daher im Miniſterium eine theilweiſe Ergänzung vornehmen, ſo muß er, um das Princip der Einheit nicht zu ſtören, was die Perſonen anbelangt, die Zuſtimmung der übrigbleibenden Miniſter haben; ſollten dieſelben ſich nicht getrauen, in Harmonie mit dem neu vorgeſchlagenen die Regierung zu handhaben, ſo müſſen ſie ihre Zuſtimmung verſagen, und der Monarch entſcheidet dann zwiſchen ihnen und demjenigen, zu deſſen Eintritt ſie ihre Zuſtimmung nicht geben konnten. Wenn alſo ein Miniſterium nur theilweiſe ergänzt wird und die frühern Mitglieder deſſelben nicht austreten, ſo geben ſie dadurch zu verſtehen, daß der neue Miniſter der Mann ihres Vertrauens ſey, daß ſie ſeine Anſichten theilen und ſeinem Regierungsſyſteme huldigen.

Dieſer Fall iſt nun durch die Entlaſſung des Herrn von *Schenk* eingetreten; die andern Mitglieder des Miniſteriums, nämlich die Herrn von Zentner, von Armansperg und von Weinrich ſind geblieben. Durch ihr Bleiben beurkunden ſie, daß ſie mit den Maximen und dem Syſteme ihres neuen Collegen einverſtanden ſeyen. Wenn nun aber Herr von Stürmer durch die fortgeſetzte Ausübung einer verfaſſungswidrigen Cenſur die Billigung dieſer Maßregel zu erkennen giebt und ſolche zu ſeiner eigenen macht, ſo muß nach conſtitutionellen Grundſätzen auch von den übrigen Miniſtern angenommen werden, daß ſie mit der Cenſur einverſtanden ſeyen und dieſe verfaſſungswidrige Maßregel aufrecht erhalten und fortgeſetzt wiſſen wollen.

Dann iſt es aber auch den Forderungen der Gerechtigkeit angemeſſen, die Oppoſition nicht gegen einen Miniſter allein, ſondern wider das Geſammt-Miniſterium zu richten. In der Vorausſetzung, daß Sie, Herr Redacteur, dieſe Anſicht theilen werden, ſchließe ich mit der Verſicherung u. ſ. w.

Lucius.

Der katholiſche Clerus und die Conſtitution.

Nach dem vorletzten Stück des Regierungsblattes (Nro. 20.*) wurde zu dem im biſchöflichen Kapitel zu Augsburg erledigten achten Canonikate der Dekan und Pfarrer Franz Blum in Stiefenhofen (Landgerichts Immenſtadt) ernannt, und demſelben zugleich die Dom- und Stadtpfarrey in Augsburg verliehen.

Dieſer Herr Dekan, jetzt Domherr Blum, legte am 2. May bey einer Paſtoralkonferenz den verſammelten Geiſtlichen folgende, ihm wahrſcheinlich vom biſchöflichen Ordinariate mitgetheilte, Fragen vor: **)

1) Sind Conſtitutionen mit den Grundſätzen der katholiſchen Kirche vereinbar?
2) Können Revolutionen gerechtfertigt werden?
3) Iſt nicht die abſolut unumſchränkte die beſte Regierungsform?

Um ſeinen Collegen die Aufgabe zu erleichtern, unterzog er ſich ſogleich ſelbſt einer umſtändlichen Erörterung dieſer Fragen, und das Reſultat war, daß die beiden erſten eben ſo unbedingt zu verneinen, als die dritte entſchieden zu bejahen ſey. Am Schluſſe erklärte der Herr Dekan noch, er zweifle nicht, daß alle Anweſenden ihm durchaus beiſtimmen werden.

Dieſes Factum iſt ein neuer Beweis, daß der katholiſche Clerus, zumal der höhere ***), den Schweiß des Volkes verzehrt, um deſſen verfaſſungsmäßigen Rechte zu untergraben. Es iſt aber auch eine neue Aufforderung an die Stände, der Regierung keine Subſidien zu bewilligen, ehe die Freyheit der Preſſe (die immer mehr Licht anzündet, als die Obſcuranten auszulöſchen vermögen) vollkommen geſichert iſt. In welchen Abgrund würde Bayern verſinken, wenn es ohne Schutz den Intriguen ehrgeiziger Prieſter und der Willkühr eines ſchwachen Miniſters preisgegeben wäre, welcher ſich nach Rom wendet, um ſich von dem Knechte der Knechte Gottes die Erlaubniß zum Vollzug der Verfaſſung zu erbitten!

Von einem Katholiken.

Die Congregation in Bayern.

(Eingeſandt von mehreren katholiſchen Geiſtlichen.)

Meine Herren! Sie bemühen ſich umſonſt, das wirkliche Geſpenſt der Congregation in Bayern zu entdecken. Herr Decan *Lechner* hat es am beſten bezeichnet, und die Aeußerungen, welche Sie bey den ärgerlichen Debatten über gemiſchte Ehen in der Kammer hören mußten, und die Vor- und Nachklänge, welche Sie in der Eos, in dem Benkertſchen Religionsfreunde der Katholiken ꝛc. hören werden, ſind beſſere Spuren dieſes Geſpenſtes, als alle ironiſch eingeleiteten Unterſuchungen. An den Reden und Handlungen erkennt man dieſe Geſpenſter. Laſſen Sie ruhig die Zeit darüber richten! Glauben Sie nicht, was der Sophiſt Görres glauben machen möchte, daß alle Katholiken *ſogenannte Congregationiſten* ſind. Jeder *wackere aufrichtige Katholik* (und deren ſind die Mehrzahl) haſſet dieſe ſcheinheilige, nur immer nach hohen Stellen, Domherrnpfründen und Biſchofsmützen hinſchielende Brut in ſeiner Kirche. Jeder Katholik verabſcheut in ſeinem Herzen jene Domherren und Biſchöfe, welche — anſtatt auf Verbreitung eines erleuchteten Katholicismus (d. i. eines reinen lauteren apoſtoliſchen Chriſtenthums, woran es unſerer

*) Das nämliche Regierungsblatt gibt uns die erfreuliche Nachricht, daß ein Franziskanerbruder aus Erfurt und ein Kapuzinerbruder aus Braunau das Indigenat erhielten — verſteht ſich taxfrey, denn Bettelmönche führen kein Geld bey ſich. A. d. E.

**) Es mag ſeyn, daß die Fragen nicht *wörtlich* alſo lauteten; daß aber ihr Sinn richtig angegeben iſt — dafür haben wir Bürgſchaft. Die nämlichen Fragen ſollen auch bey einer Paſtoralconferenz in Füſſen vorgelegt worden ſeyn.

***) Unter den niedern katholiſchen Geiſtlichen herrſcht zum Theil eine lobenswerthe Geſinnung, allein es iſt nicht ohne Gefahr für ſie, zu ſprechen, wie ſie denken. A. d. E.

Zeit ſo ſehr fehlt) zu denken, und einen edlen Weſſenberg ſich zum Muſter zu nehmen — nur immerwährend die Höflinge und Großen ſpielen, Roſenkranzandachten, Proceſſionen, Ablässe und Mönche ꝛc. begünſtigen, und nur Schmeichler und Heuchler um ſich lieben. Jeder gebildete Katholik weiß heut zu Tage das Weſen ſeiner Religion, nämlich die unwandelbare Feſtigkeit der abgeſchloſſenen Dogmen, den durch Jahrhunderte erprobten und bewährten Organismus ſeiner Kirche ꝛc. gar wohl von jenen Anhängſeln und Formen zu unterſcheiden, welche nicht katholiſche Prieſter, ſondern habſüchtige, herrſchſüchtige und ſelbſtſüchtige Pfaffen an das ehrwürdige Inſtitut der katholiſchen Kirche angehängt oder in dasſelbe hineingeſchoben haben. Jeder gebildete Katholik und jeder aufrichtige katholiſche Prieſter weiß, daß er das Ideal ſeiner Kirche nicht im Mittelalter, nicht in den Zeiten der Inquiſition und der Juden- und Proteſtantenverfolgungen ꝛc., ſondern im apoſtoliſchen Zeitalter, in der Zeit eines Chryſoſtomus, Ambroſius, Auguſtinus zu ſuchen hat. Jeder gebildete Katholik weiß, daß es den Biſchöfen unſerer Zeit beſſer anſtände, anſtatt das Leben des hohen Adels in ſteifer Etikette nachzuäffen, anſtatt in ſtolzen Karoſſen mit Livréebedienten und Lakayen umherzureiſen, hie und da incognito den Paſtoraleifer und die Paſtoralklugheit ihrer Pfarrer zu unterſuchen, an einfacher Tafel zu ſpeiſen, und hie und da auch die Hütten der Armuth und des Elendes zu beſuchen. Ueberhaupt allen äußern Glanz (der, inſofern der Staat es will, mit ihrer Würde verbunden ſeyn muß) mehr als eine Laſt anzuſehen — ſo daß man den demüthigen Nachfolger der Apoſtel auch unter jedem Gewande entdecken könnte, und nicht Gefahr liefe, ihn mit einem commandirenden General zu verwechſeln. Jeder gebildete Katholik weiß, daß der Cölibat als Zwanggeſetz nur eine Erfindung politiſirender Päpſte und Hierarchen war, daß ein ſolches in unſerem Zeitalter nur zum Skandal und zu ſeinem alten Zwecke fortbeſtehen kann: daß es aber ein trauriges Zeichen der Zeit iſt, daß nicht ein einziger deutſcher Biſchof ſeine Stimme gegen dieſes Geſetz des fürchterlichſten Deſpotismus erhebt, das nur Unvernunft oder bezahlte Schlauheit noch vertheidigen kann. — Jeder Katholik unſerer Zeit fühlt in ſich das Bedürfniß nach einem würdevollern, (prunkloſern), einfachen deutſchen Ritus — er fühlt die Kränkung, Gott nicht in ſeiner Mutterſprache preiſen zu dürfen, und den heiligſten Handlungen ſeiner Religion, an denen er gleich den erſten Geiſtern Antheil zu nehmen berechtigt iſt, und aus welcher man jetzt immer nur eine Goldquelle zu machen ſucht, nur von ferne als ein ſtummer Zuſchauer beywohnen zu müſſen. Jeder redliche Katholik, in welchem die erſte Pflicht des Chriſtenthumes, die chriſtliche Liebe wohnt, wünſcht und muß wünſchen, daß die beyden ſtreitenden Elemente — Proteſtantismus und Katholicismus — ſich endlich, von allem außerweſentlichen ablaſſend, mit einander zu Einer deutſchen allgemeinen, und zwar ächt chriſtlichen Kirche vereinigen möchten, damit wieder Ein Glaube das erſte feſte Band des deutſchen Vaterlandes werden möchte, welches nur Stolz, Eigenſinn, Rechthaberey und Selbſtſucht auf jeder Seite zerriſſen und noch bis auf den heutigen Tag zum größten Schaden Deutſchlands auseinander gehalten haben. Und endlich welcher gebildete Katholik ſieht es nicht ein, daß die Preßfreyheit (und die Volksvertretung überhaupt) eine Wohlthat jedes Staates iſt, nicht gefährlich für die reine Religion und ihre Wahrheiten, der es ja nie an Waffen der Vertheidigung fehlen kann, ſondern nur gefährlich für die Lüge, für die Heucheley, ſo wie endlich für den weltlichen und geiſtlichen Deſpotismus. So denken alle gebildeten Katholiken und alle aufrichtigen katholiſchen Prieſter, die feyerlichſt gegen die Unverſchämtheit eines Görres, alle Katholiken als ſogenannte Congregationiſten zu erklären, ſich verwahren müſſen.

Der vorſtehende Aufſatz gehört zu den wichtigern und in der Art ſehr erfreulichen Erſcheinungen der Zeit. Wir ſehen daraus, daß, wie in Schleſien, ſo auch in Bayern der beſſere Theil der katholiſchen Geiſtlichkeit den Geiſt der Zeit erfaßt habe und von geläuterten Grundſätzen durchdrungen ſey; wir ſehen daraus, daß die in neuerer Zeit zum Vorſchein gekommenen Verfinſterungs-Verſuche nur einer ſelbſtſüchtigen Faction angehören und an der Bildung der Mehrzahl der Geiſtlichen ſcheitern werden. Aufmerkſame Beobachter haben überhaupt die Bemerkung gemacht, daß die untere katholiſche Geiſtlichkeit von einem ungleich beſſeren Geiſte beſeelt ſey, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt iſt, und daß nur in den Subordinations-Verhältniſſen der Grund liege, warum von jener Seite gegen die Grundſätze und die Anmaßungen der Faction der Eos nicht lauter proteſtirt werde. Wie der würdige Decan Lechner denkt, der in der Deputirten-Kammer über die Congregation mit der rühmlichſten Freymüthigkeit ſich ausgeſprochen hat, ſo denken noch gar viele katholiſche Geiſtliche und dieß giebt uns die Bürgſchaft, daß die Verſuche zu Rückſchritten in den Geſinnungen der aufgeklärtern Diener der Kirche ein unbeſiegbares Hinderniß finden werden.

Unter ſolchen Umſtänden werden die Beſorgniſſe, welche die jüngſte Zeit gebracht hat, bedeutend geſchwächt und es iſt ſogar zu erwarten, daß die Anſtrengungen der Feinde des Lichtes die Zwecke der Aufklärung eher fördern, als hindern werden. Aus den Krümmungen, welche die Eos in der jüngſten Zeit zur Schau trägt, ſieht man, daß die Faction der Finſterlinge am Lebens-Nerven angegriffen und tödtlich verwundet iſt. Die Leidenſchaft derſelben wird ſich immer höher ſteigern und bald in geifernde Wuth ausbrechen, dadurch aber bey dem unbefangenen Publikum die Ueberzeugung befeſtigen, daß die Beſorgniſſe über das Beſtehen von Societäten, welche dem Zeitgeiſte und der Aufklärung entgegen zu arbeiten ſuchen, nicht grundlos waren.

Je reiner und heller aber die Grundſätze ſind, welche in dem obenſtehenden Aufſatze entwickelt werden, deſto mehr muß man erſtaunen, daß die Cenſur jenen Artikel für einen Angriff wider die im Staate beſtehende katholiſche Kirchengeſellſchaft erklärt und daher den Abdruck verweigert hat. Anſtatt ſolche wichtige und äußerſt erfreuliche Beweiſe der fortſchreitenden Aufklärung zu unterdrücken, ſollte man ſich vielmehr beſtreben, denſelben die größte Publicität zu verleihen.

Briefe an den Redakteur des Inlandes.

III.

Ueber das neue Preßgeſetz.

Das ſehnlichſt erwartete Preßgeſetz iſt endlich der Kammer vorgelegt worden; Sie ſelbſt, Herr Redacteur, haben es angehört, und an Ihrem Geſichte habe ich, obgleich von weitem nur, doch recht wohl bemerken können, daß es Ihnen eben ſo wenig behagt hat, als mir, daß Sie etwas ganz Anderes erwarteten, als was uns gegeben wurde. Sie werden gewiß in der Ihnen eigenthümlichen klaren und kräftigen Darſtellungsweiſe den Bayern ſagen, daß Hoff-

nung und Vertrauen abermals eine bittere Täuſchung erfahren haben; es iſt daher gewagt von mir, ebenfalls in die Schranken treten zu wollen, aber wenn Sie mit Ihrer Beredſamkeit die miniſterielle Dialektik niederdrücken, wenn Sie mit Ihrer Gründlichkeit die Flachheit der Feinde der Preßfreiheit aufdecken, wenn Sie endlich Ihr Talent den erlernten Phraſen entgegenſetzen können, kann ich höchſtens die Stimmung ſchildern, welche die bedenklichen Schritte des neuen Miniſteriums hervorbringen. Sie werden mir erlauben, Herr Redakteur, dieſes in gegenwärtigem Briefe zu verſuchen.

Was iſt mit dem neuen Preßgeſetze gewonnen, das iſt die erſte Frage, welche man zu beantworten hat, die Antwort aber lautet ganz einfach: Nichts, gar Nichts. Wohl iſt wiederum im Eingange mit hochtrabenden Worten verkündet, daß vollkommene Preßfreiheit beſtehen ſolle, ſogleich aber hinzugeſetzt, daß in Bezug auf auswärtige Verhältniſſe dieſer allgemeine Grundſatz eine Ausnahme erleiden müſſe, wahrſcheinlich damit das alte Sprüchwort nicht Lügen geſtraft werde, welches da ſagt: keine Regel ohne Ausnahme. Aber leider iſt die Ausnahme wieder ſo bedeutend, daß ſie die Regel ganz aufhebt, denn die Preßfreiheit beſchränkt ſich blos auf Bayern, während die Cenſur ſich auf die ganze übrige Welt erſtreckt, d. h. $\frac{1}{18}$ ſind der Regel, $\frac{17}{18}$ aber ſind der Ausnahme unterworfen. Die Regierung hat ſich durch das neue Preßgeſetz ihr Urtheil ſelbſt geſprochen, ſie hat zugeſtanden, daß ſie ſchwach und kraftlos ſey. Die Cenſur, welche das Gouvernement ſelbſt officiell eine morſche Stüze ſchwacher Regierungen genannt hat, ſoll fortbeſtehen, ſie ſoll ihre geiſtlähmenden und ihre freiheitstödtenden Wirkungen noch fernerhin über das Bayerland verbreiten. Man laſſe ſich nicht täuſchen durch eine Beſtimmung des Preßgeſetzes, nach welcher die Cenſur nicht mehr eine abſolute, ſondern von jetzt an nur eine fakultative ſeyn ſoll; im Weſen wird dadurch nichts geändert, da es immer dem Belieben und der Willkühr der Regierung anheim gegeben iſt, die Freiheit der Meynungen im Gebiete der Politik zu unterdrücken. Daß bey fakultativer Cenſur liberale Anſichten der Regierung eine Garantie für Freiheit der Meynungen bilden werden, iſt nicht zu hoffen, wie der Monat Jänner gezeigt hat. Das Miniſterium iſt jetzt zwar verändert, allein es ſcheinen nur die Perſonen und nicht die Grundſätze gewechſelt worden zu ſeyn. Herr v. Stürmer mußte die ſchleunige Aufhebung der traurigen Cenſur-Ordonnanz zur ausdrücklichen Bedingung ſeines Eintritts in das Miniſterium machen, wenn er die auf dem Herrn v. Schenk laſtende Verantwortlichkeit nicht auf ſich herübertragen wollte. Er hat dieß nicht gethan, die Ordonnanz beſteht noch immer fort; ſomit hat auch er die Verfaſſung verletzt, denn nicht allein durch das Contraſigniren einer verfaſſungswidrigen Verordnung wird die Verfaſſung verletzt, ſie wird es auch durch das fortbeſtehen laſſen.

Die Aufrechthaltung der Cenſur-Ordonnanz und die Vorlage eines Preßgeſetzes, das der Nation weniger bietet, als ihr durch jene Ordonnanz verfaſſungswidrig entriſſen wurde, iſt daher nicht geeignet, Vertrauen zu dem Miniſterverweſer zu erwecken. Man ſagt zwar, daß der urſprüngliche Entwurf des Herrn von Stürmer für das Preßgeſetz liberal geweſen ſey. Allein mir ſcheint dieß ein Irrthum zu ſeyn, da ſicherem Vernehmen nach auch der Entwurf des Herrn von Stürmer auf die juste milieu baſirt war und für die auswartige Politik Cenſur vorbehalten wiſſen wollte. Die Vorſchläge des Herrn von Stürmer können daher nur in Einzelnheiten und untergeordneten Dingen, nicht aber im weſentlichen liberal geweſen ſeyn.

Wenn aber auch der Entwurf des Miniſterverweſers wirklich liberal geweſen wäre, ſo ändert dieß die Sache doch nicht: denn es zeigt ſich dann in dem Benehmen des Miniſterverweſers, dem Staatsrathe gegenüber, ein Mangel an Kraft, der eben ſo wenig empfiehlt.

Der Miniſter darf in Fällen, wo um Hauptprincipien z. B. um die Wahl zwiſchen Preßfreyheit und Cenſur die Frage geſtellt iſt, ſeine Ueberzeugung auch dem Staatsrathe nicht opfern; und muß deßhalb lieber abtreten, als ein Geſetz vertheidigen, das ſeiner Ueberzeugung in Hauptprincipien widerſpricht. Mit einem Worte das Auftreten des Miniſterverweſers iſt nichts weniger, als empfehlend.

Das unter der Aegide der Cenſur von ihm an die Kammer gebrachte Preßgeſetz giebt dem Volke auch nicht das Mindeſte und erweitert deſſen Rechte nicht im Geringſten. Dagegen will die Regierung als neue Rechte ſich ausbedingen: 1) Cautionen, 2) Gefängniß- und Geldſtrafen von großem Umfang, 3) Verantwortlichkeit der Cenſoren, 4) Unterdrückung der Flugſchriften, 5) Ausdehnung des Begriffes „periodiſch“ und dadurch Erweiterung des Bereiches der Cenſur. Alles dieß will die Regierung als neue Rechte durch das Preßgeſetz erwerben und dafür dem Volke auch nicht das Mindeſte; nein nichts, gar nichts gewähren. Und einen ſolchen Geſetzentwurf preiſt die Regierung als ein Werk der Liberalität und der Hochherzigkeit, einen ſolchen Geſetzentwurf läßt ſie der Deputirtenkammer von 1831 vorlegen, einer Legislatur, zu deren Mitgliedern die bekannten 50 Patrioten, die Männer der Liebe und des Vertrauens der Nation gezählt werden? Glaubt denn das Gouvernement, daß ihm die Kammer von 1831 die Waffen in die Hand geben werde, um die Freyheit der Meynungen nun verfaſſungs- und geſetzmäßig vernichten zu können? Kann denn die Regierung nur einen Augenblick glauben, daß die Deputirtenkammer von 1831 ein Geſetz annehmen werde, das die periodiſche Preſſe in weniger als 12 Monaten vollſtändig vernichtet haben würde?

Das Miniſterium und deſſen beredter Anwalt (wenn der Miniſterwechſel in letzter Beziehung nichts alterirt hat) dürfen alle Figuren des Quintilian anwenden, um die Kammer zu überreden. Metaphern, Antitheſen, ein brillanter Styl, die gewählteſten Ausdrücken werden — wir hoffen es mit Zuverſicht — zu nichts frommen und die Niederlage des Miniſteriums nicht aufhalten. Man wird den Miniſtern vielmehr nach allen vergeblichen Anſtrengungen zurufen:

Vous serez étonné, quand vous serez au bout
de ne leur avoir rien persuadé du tout.

In meinem nächſten Briefe werde ich Ihnen, Herr Redakteur, meine Anſichten über die einzelnen Beſtimmungen des Preßgeſetzes mitzutheilen die Ehre haben.

Lucius.

Die bayer'sche Pairs-Kammer, der Obscurantismus und die preussische Censur.

Ein cenſurfreyes Flugblatt als Entſchädigung für die Abonnenten des Inlandes.

(Herausgegeben von J. G. A. Wirth.)

Das neue Miniſterium und die Deputirten-Kammer in Bayern.

(Von der Cenſur im Inlande geſtrichen.)

Das Forbeſtehen der Cenſur und die Vorlage eines Preßgeſetzes, wodurch die Regierung, ohne dem Volke die geringſte Erweiterung deſſen Rechte anzubieten, nur ihrerſeits bedeutungsvolle, der Preßfreyheit äußerſt gefährliche, Rechte erwerben will, haben die Lage des Miniſterverweſers gleich im Anfange ſchwierig gemacht und werden in der Deputirten-Kammer die Kräfte der Oppoſition von Neuem in Anſpruch nehmen. Bey den gegenwärtigen Umſtänden wird indeſſen der parlamentariſche Kampf ohne Zweifel dem Geſammt-Miniſterium gelten. Die Berathung über den Rechenſchaftsbericht der Finanzverwaltung wird wahrſcheinlich die erſte Gelegenheit geben, die Kräfte gegenſeitig zu verſuchen. Das Miniſterium wird indeſſen auch hiebey in der Minorität ſtehen. Wenn daher dem Gouvernement etwas daran gelegen iſt, für die Anerkennung der Ausgaben, welche der zweyte Ausſchuß für Kompetenz-Ueberſchreitungen erklärt hat, die Majorität der Kammer zu gewinnen, ſo mußte daſſelbe einen andern Weg einſchlagen, als die Ernennung eines Miniſterverweſers, der die Cenſur fortſetzt.

Eine zweyte Gelegenheit, die Kräfte gegenſeitig zu verſuchen, wird die Motion darbieten, das vorgelegte Preßgeſetz nicht eher in Berathung zu ziehen, als bis die verfaſſungswidrig angeordnete Cenſur wieder gehoben iſt. Wir zweifeln nicht, daß dieſe Motion werde geſtellt werden.

Von dem Schickſale derſelben wird dann das Schickſal des Budgets abhängen, weil die Mitglieder der Kammer, welche für eine ſolche Motion ſtimmen werden, bey deren Verwerfung von Seite der erſten Kammer oder der Nichtbeachtung von Seite der Regierung, conſequent für die Verwerfung des Budgets ſtimmen müſſen.

Wie die Sache aber jetzt liegt, ſo müßte die Motion auf unverzügliche Zurücknahme der Cenſur-Ordonnanz mit einer großen Majorität durchgehen, und alſo auch das Budget mit einer großen Majorität verworfen werden, weil die Rückſichten der Conſequenz nicht blos diejenigen Mitglieder der Kammer, welche für die Verſetzung des verantwortlichen Miniſters in den Anklageſtand geſtimmt haben, ſondern auch alle Votanten für die einfache Beſchwerde zu der Unterſtützung jener Motion verpflichten. Wenn daher das Gouvernement auf den ſeit dem Monat Jänner entwickelten Grundſätzen beharrt, ſo wird die Auflöſung der Deputirten-Kammer unvermeidlich. Bey der Neigung zur Wahl der letztern Maßregel ſollte aber das Gouvernement keine Zeit mehr verlieren; denn der Ablauf der Finanzperiode iſt vor der Thüre, die Regierung muß ein Budget haben. Deßhalb ſollten die Miniſter bald einen Entſchluß faſſen und entweder die Auflöſung verlangen, oder ihre Entlaſſung geben.

Längeres Zögern und Schwanken macht die parlamentariſche Lage des Gouvernements nur immer verwickelter.

Wir haben oben vorausgeſetzt, daß alle Votanten für die Beſchwerde wider die Cenſur-Ordonnanz aus Rückſichten der Conſequenz dem Grundſatze huldigen würden, daß vor erlangter Abhülfe weder das Preßgeſetz berathen, noch das Budget votirt werden könne. Dieſe Vorausſetzung mag zwar zu gewagt ſeyn, allein, da ſie es wenigſtens in Anſehung der Fünfziger gewiß nicht iſt, ſo können von den übrigen 46 Votanten für die Beſchwerde immerhin die große Mehrzahl, ja ſogar 33 ihre Meynung ändern, ohne daß dadurch für die Oppoſition die Majorität wider das Budget verloren ginge. Daß aber von jenen 46 Votanten wenigſtens 13 den Grundſatz feſthalten werden: „Ohne Abhülfe der Beſchwerde kein Budget,“ möchte um ſo weniger einem Zweifel unterliegen, als in dieſer Beziehung zwiſchen den Fünfzigern und denjenigen Mitgliedern der Kammer, welche für Ernennung eines Ausſchuſſes zur Feſtſtellung der Anklagepunkte wider den abgetretenen Miniſter geſtimmt haben würden, eine weſentliche Meynungsverſchiedenheit wohl ſchwerlich obwalten wird.

Es iſt bey dieſen Umſtänden mehr als wahrſcheinlich, daß die Verweigerung der Abhülfe der Beſchwerde die Verweigerung des Budgets zur Folge haben werde, weßhalb es denn nothwendig im Intereſſe des Gouvernements liegen muß, zwiſchen der Adoption anderer Grundſätze und der Auflöſung der Deputirten-Kammer die Wahl bald zu treffen.

Die bayeriſche Pairskammer.

(Von der Cenſur geſtrichen.)

Von den Geſetzentwürfen, welche den Ständen des Reichs bis jetzt vorgelegt wurden, iſt jener über den Lehensreversſtempel nunmehr auch in der erſten Kammer berathen worden. Die Reichsräthe haben dieſen Geſetzentwurf natürlich angenommen, da derſelbe eine Erleichterung der Lehensvaſallen bezielt, allein ſie haben dabey dem patriotiſchen Wunſche der Deputirten-Kammer, daß die Allodifikation der Lehen durch Feſtſetzung billiger Bedingungen für die Ablöſung erleichtert werden möge, ihre Zuſtimmung darum nicht ertheilt, weil die Aufhebung des Lehennexus den Intereſſen des Adels nicht entſpreche. Wir würden uns vergebens bemühen, den unangenehmen Eindruck und die gerechte Entrüſtung zu ſchildern, welche jener Beſchluß im Publicum und insbeſondere in der Deputirten-Kammer hervorgebracht hat. Man konnte von der erblichen Kammer wohl erwarten, daß ſie dem lebhaften Verlangen der Volksrepräſentanten nach Verbeſſerungen und Fortſchritten, welche eine große Zeit als Bedürfniß der Völker darzuſtel-

Digitized by Google

len beginnt, bey mancher Gelegenheit hindernd entgegentreten werde; daß ſie aber das veraltete und von der öffentlichen Meynung längſt gerichtete Inſtitut des Feudalismus offen in Schutz nehmen und Beförderung der Intereſſen des Adels als das Motiv bezeichnen werde, von welchem die erſte Kammer bey der Berathung der Nationalangelegenheiten ſich leiten laſſen müſſe; dieß konnte man in der That nicht erwarten.

Da es aber doch geſchehen, ſo tritt das Mißtrauen, welches man gegen die erbliche Kammer anzunehmen ſo ſehr geneigt iſt, nun entſchiedener hervor, und man glaubt jetzt, daß dieſe Legislatur auch die Beſchwerde gegen die Cenſur-Ordonnanz verwerfen wolle. Man will wirklich ſchon wiſſen, daß nur die Mehrzahl der lebenslänglichen Reichsräthe — höhere Staatsdiener — für die Beſchwerde ſtimmen würden, daß dagegen die große Mehrheit der erblichen Reichsräthe und ſohin auch die Majorität der Kammer die Cenſur-Ordonnanz für eine geſetzmäßige Maßregel erklären und dieſen Rückſchritt auf ſolche Weiſe wider das Urtheil der öffentlichen Meynung in Schutz nehmen wolle.

Dazu kommt noch, daß die erb'iche Kammer auch bey der Abſtimmung über die neue Geſchäftsordnung dem billigen und vernünftigen Verlangen der Wahlkammer, daß dem fünften und ſechſten Ausſchuſſe das unnatürliche Recht der definitiven Verwerfung von Anträgen und Beſchwerden entzogen werden möge, ſich widerſetzt und jenem Begehren nicht einmal in der Eigenſchaft als Wunſch ihre Zuſtimmung ertheilt hat.

Alle dieſe Erſcheinungen zuſammen haben im Publicum den größten Widerwillen erregt und Beſorgniſſe aller Art erweckt. Man glaubt nämlich, daß die erſte Kammer eine planmäßige Oppoſition wider die Anforderungen der Zeit ſich zur Aufgabe gemacht und die Anſtrengungen einer populären Deputirten-Kammer, deren Wirken nach der entgegengeſetzten Richtung ſich bewegt, vereiteln werde.

Wir können indeſſen dieſe Beſorgniſſe nicht theilen und zwar weniger darum, weil wir an dem guten Willen der erblichen Kammer zweifeln, der Aufklärung ſich entgegenſtemmen zu wollen, als vielmehr darum, weil wir den Widerſtand für vergeblich halten. Möge die Kammer der Reichsräthe immerhin alle Anträge der Volksrepräſentanten verwerfen, welche den Anforderungen der Zeit und den Bedürfniſſen der Nation entſprechen, möge ſie die Cenſur für nützlich und geſetzmäßig erklären, möge ſie das Benehmen der katholiſchen Geiſtlichkeit bey gemiſchten Ehen in Schutz nehmen und der Einführung der öffentlichen Rechtspflege, ſo wie liberalen Geſetzvorſchlägen über die Verantwortlichkeit der Miniſter hartnäckig ſich widerſetzen; möge ſie, ſagen wir, alles dieß und noch mehr thun, um die Zwecke der Civiliſation zu hindern, — ſie hält das große Werk des Jahrhunderts deßhalb nicht auf, ſie hemmt die Fortſchritte der Aufklärung nur für eine kurze Zeit und nur zu dem Ende, damit die Sache der Civiliſation ſpäter deſto raſcher vorwärts ſchreite; ſie ſetzt aber zu gleicher Zeit ſich ſelbſt zur Nullität herab und gräbt ſich ſelbſt ihr Grab.

Der Deputirtenkammer ziemt es indeſſen, die Tactik der Reichsräthe nunmehr mit aller Aufmerkſamkeit in's Auge zu faſſen, ihre Kräfte zu ſammeln und zu der Stellung ſich aufzuſchwingen, die ſie einem ſolchen Verfahren der erblichen Kammer gegenüber nothwendig einnehmen muß. Die Aufgabe iſt allerdings ſchwierig, und die Löſung derſelben erfodert einen großen Aufwand von Energie und Ausdauer, allein es wird gehen, wenn die 96 Votanten für die Aufhebung der Cenſur ihre — nur in den Details und in Beziehung auf die Anwendung des Principes, worüber ſie im Weſentlichen einig ſind, unter ihnen beſtehenden — Meynungsverſchiedenheiten nicht zur trennenden Kluft ausarten, und ſohin aus ſich nicht zwey Factionen entſtehen laſſen, ſondern bey den Hauptſachen und wo nur immer um die Wahl zwiſchen Rückſchritten und Fortſchritten die Frage geſtellt iſt, den Vertheidigern der Cenſur und der Rückſchritte gegenüber einen Körper bilden.

Die Neigung der Kammer der Reichsräthe, die Beſchwerde wider die Cenſurordonnanz für unbegründet zu erklären, muß die impoſante Majorität der Sechs und Neunziger in der Deputirten-Kammer nothwendig zur Einigkeit und zum mannhaften Zuſammenwirken auffordern, um ihrem Beſchluſſe einen Erfolg zu ſichern. Das wirkſamſte Mittel läge ohne Zweifel in der Erklärung, daß vor Abhülfe der Beſchwerde weder über das Preßgeſetz berathen, noch das Budget votirt werden könne. Wenn die Deputirten-Kammer ihre Aufgabe richtig erfaßt hat, und die zu deren Löſung erfoderliche Stellung einnehmen will, ſo muß ſie ſchlechterdings Gelegenheit ſuchen, eine ſolche Erklärung zu einem Beſchluſſe zu erheben, um dadurch das Gouvernement zu einem entſcheidenden Schritte zu beſtimmen.

Wir ſehen nämlich die Miniſter in der ſonderbaren Lage, daß ſie bey dem Kampfe der Principien, welcher zwiſchen den beyden Kammern anzuheben beginnt, keine Parthey ergreifen zu wollen ſcheinen und als ruhige Zuſchauer paſſiv ſich verhalten — oder wohl gar auf beyden Achſeln tragen möchten — um bezüglich auf die Vereitelung der Anträge der Volksrepräſentanten, und ſohin auch auf das Fortbeſtehen der Cenſur alle Schuld auf die erbliche Reichs-Kammer wälzen zu können. Eine ſolche Stellung hätte freylich das Angenehme, daß man aus unpopulären Maßregeln Nutzen ziehen könnte, ohne die Popularität zu verlieren; allein die Deputirten-Kammer kann den Miniſtern eine ſolche Stellung nicht geſtatten; ſie muß vielmehr fordern, daß man aus der zweydeutigen Lage heraustrete, und für oder wider die Cenſur und alſo auch für oder wider das Princip des Fortſchreitens offen und beſtimmt ſich erkläre. Im erſten Falle, nämlich der Vereinigung der Miniſter mit der Pairskammer, muß die impoſante Majorität der Sechs und Neunziger in der Wahlkammer, inſoferne ſie ihrem Principe treu bleiben will, mit Kraft und Ausdauer dahin wirken, daß der Kampf durch die Appellation an die Nation, alſo durch die Auflöſung der Deputirten-Kammer, zur Entſcheidung gebracht werde.

In der Fortſetzung der Cenſur muß nun aber die Deputirtenkammer die Erklärung der Miniſter finden, daß ſie mit der erſten Kammer wider das Princip der Fortſchritte ſich vereinigt haben; die Wahlkammer muß daher entweder ihr Princip aufgeben und ebenfalls für die Cenſur und das Syſtem der Rückſchritte ſich erklären oder das Mittel vorkehren, welches die Auflöſung der Deputirtenkammer, alſo die Appellation an das Volk nothwendig machen, und ſohin die Entſcheidung des Kampfes der Principien der Nation übertragen wird. Dieſes Mittel iſt nun zunächſt der Beſchluß, daß vor der Aufhebung der Cenſur weder das Preßgeſetz berathen, noch das Budget votirt werden könne.

In formeller Beziehung ſcheinen der Faſſung eines ſolchen Beſchluſſes Hinderniſſe im Wege zu ſtehen. Dieſelben würden jedoch dadurch zu beſeitigen ſeyn, wenn einer der beyden Ausſchüſſe, welche das Preßgeſetz zu prüfen haben, den Antrag ſtellen würde, daß über die Präjudicialfrage, ob die Berathung des Preßgeſetzes unter der Herrſchaft ei-

Digitized by Google

ner verfaſſungswidrig angeordneten Cenſur erfolgen könne, von der Kammer vor allem ein Beſchluß gefaßt werden möge. Ein ſolcher Antrag würde auch zur Abkürzung der Geſchäfte und zur Beſchleunigung der Entſcheidung des parlamentariſchen Kampfes dienen, weil im Falle der Verwerfung des Budgets und der daraus hervorgehenden Auflöſung der Deputirtenkammer die auf Prüfung und Berathung des Preßgeſetzes und des Budgets verwendete Zeit und Mühe vergeblich war.

Wenn es aber auf die eine oder die andere Weiſe gelingt, für das Princip der Aufklärung und des Fortſchreitens eine Vereinigung des Gouvernements und der Deputirtenkammer herbeyzuführen, ſo iſt die vereinigte Macht beyder, von der freyen Preſſe unterſtützt, wohl vermögend, den Widerſtand der Pairskammer auf parlamentariſchem Wege zu überwinden.

Das Obſcurantismus vor dem Richterſtuhle der bayeriſchen Deputirtenkammer.

Eine der merkwürdigſten und zugleich erfreulichſten Erſcheinungen unſerer Zeit iſt der Beſchluß der bayeriſchen Deputirtenkammer über die Beſchwerde wider das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bey gemiſchten Ehen. Die eben ſo kraftvolle, als erleuchtete Kammer ſtellt hiernach nicht blos den Antrag, den Clerus zur Befolgung der Geſetze durch alle geſetzliche Mittel und nöthigenfalls durch unbedingte Temporalienſperre anzuhalten, ſondern ſie drückt zugleich auch den Wunſch aus, die Ehe für den Fall, daß alle jene Mittel, einſchlüßig diplomatiſcher Unterhandlungen, fruchtlos ſeyn würden, für ein bürgerliches Inſtitut zu erklären und Civilſtandsregiſter, ſowie Civilſtandsbeamte, wie im Rheinkreiſe, einzuführen.

Dieſer denkwürdige Beweis der fortſchreitenden Aufklärung mußte zu jeder Zeit freudige Senſation erregen, er mußte aber vorzüglich zu einer Zeit mit Enthuſiasmus aufgenommen werden, wo das Wiederemporſtreben der päbſtlichen Hierarchie ſo ſichtbar hervorgetreten und der Obſcurantismus die Oberherrſchaft an ſich zu reißen ſo eifrig bemüht war.

Alexander Müller, jener muthige Kämpfer für Licht und Wahrheit, ſagt hierüber.

„Während dem ſich Alles vereiniget, die Zeit herbey-
„zuführen, wo der Gegenſatz zwiſchen Katholicismus
„und Proteſtantismus endlich einmal aufhören und nur
„Chriſtenthum in der Welt ſeyn ſoll, während dem
„es ſelbſt in Italien nicht an einſichtsvollen Köpfen
„fehlt, die laut gegen die Fortdauer des ganzen Pabſt-
„thums, das heißt, der kirchlichen Theocratie ſich er-
„klären, bietet die neubelebte Herrlichkeit der Curia
„romana Alles auf, ſich wieder aufzuſchmücken, holt
„alle ihre Waffen aus dem Zeughauſe des kanoniſchen
„Rechts hervor, und aufs Neue erheben ſich die Feinde
„des Menſchengeſchlechts, befallen von der Sucht, das
„wieder auszutilgen, was zum Frommen der Menſch-
„heit in den Geiſtern zum klaren Bewußtſeyn und in
„der Welt zur Erſcheinung gekommen war. Nicht al-
„lein hinter den Zuſtand des weſtphäliſchen Friedens
„will man die kirchlichen Dinge zurückführen, aus den
„Katholicismus machen, was er war im Mittelalter,
„ſein Verjährungsprincip ſtützen wider Alles was gilt
„und beſteht, die Dogmatik wieder zu einem Gegen-
„ſtande der Geſetzgebung machen, wie die Scholaſtik
„der Mönche es einſt geweſen war am Hofe zu By-
„zanz zur Zeit der Bilderſtürmer; auch durch geheime
„Wirkſamkeit, durch verſteckte Umtriebe will die Un-
„lauterkeit der römiſchen Herrſchſucht den Machthabern
„Europa's warnende Zeichen verkündigen. Es ſchlei-
„chen in mehreren Staaten die geheimen Apoſtel des
„Pabſtthums, verkappte jeſuitiſche Kleriker im Finſtern
„herum, Myſtik und Geiſterſeherey treibend, dringen
„bis in die Nähe der Throne, hoffen die Monarchen
„ſelbſt zu umgarnen, indem ſie ihnen die Sache des
„Proteſtantismus verdächtigen, weil er durch das Allen
„bewilligte Recht eigener Prüfung und durch die Be-
„hauptung der kirchlichen Freyheit den revolutionären
„Geiſt in den Völkern hervorrufe und nähre."

Daß in dieſem Gemählde die Farben etwas ſtark aufgetragen ſeyen, kann man vielleicht zugeben müſſen; allein wer an die päbſtlichen Breven denkt, wodurch die Proteſtanten für Ketzer und die gemiſchten Ehen für abſcheuliche und ſündliche Verbindungen erklärt werden, wer der Wunderkuren des Fürſten Hohenlohe ſich erinnert, wer mit den Aufmunterungen der biſchöflichen Ordinariate zur Intoleranz und zur Glaubensverfolgung *) die Wiedererrichtung von Bettelklöſtern, die Vorſtellungen der Biſchöfe gegen die Preßfreyheit und die Verfahrungsart bey der Beförderung der Geiſtlichen in Verbindung bringt, wer ferner die Anſtrengungen der Eos mit aufmerkſamen Blicken verfolgt und deren convulſiviſchen Krümmungen in der neueſten Zeit beobachtet hat, wer zu allem dieſen endlich noch die Verordnung vom 22. April 1829 und die Ordonnanz vom 28. Jänner 1831 hinzufügt, der gewinnt die Ueberzeugung, daß die Vermuthungen des hellſehenden Alexander Müller wenigſtens in Beziehung auf Bayern keineswegs ohne allen Grund geweſen ſeyen.

Ja! wir ſcheuen uns nicht, es auszuſprechen, der Obſcurantismus hat einen Verſuch gemacht, in Bayern feſten Fuß zu gewinnen; er hat den tollen Verſuch gemacht, den Kampf mit dem Lichte aufzunehmen und den Strahlen der Sonne der Aufklärung den Weg zu verſperren. Mißlingen mußte dieſer Verſuch freylich, allein, geſtehen wir es nur, Anfangs hat das Zuſammentreffen ſo vieler bedenklicher Umſtände allerdings Beſorgniſſe erregt.

Daß ſie verſchwunden, daß nicht weitere Verfolgungen wider die Vertheidiger der bedrohten Geiſtesfreyheit zum Vorſchein kamen; dieß haben wir hauptſächlich der Deputirtenkammer zu danken, welche im Kampfe für die Sache der Civiliſation und der Aufklärung dem Geiſte der Finſterniß mit entſchiedener Kraft entgegengetreten iſt.

Ehre und Ruhm der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1831.

Ihr kräftiges Streben hat Freude über das Land verbreitet; ihr heiliger Eifer für Licht, Recht und Wahrheit hat wie ein electriſcher Funke auf alle reinen und unbefangenen Gemüther gewirkt.

---

*) Sie liegen in der Anordnung, daß die Geiſtlichen ihre Beichtkinder auf die zeitlichen und ewigen Gefahren aufmerkſam machen ſollen, welche, bey der Verbindung eines Katholiken mit einem Proteſtanten, aus der Erziehung der Kinder in der proteſtantiſchen Confeſſion entſpringen.

Digitized by Google

Die preußiſche Cenſur.

In den Nürnberger-Blättern wird das Publikum auf ſn äußerſt merkwürdiges Actenſtück unſerer Zeit aufmerkam gemacht, nämlich auf eine Verfügung, welche in Preußen an alle Zeitungs-Redactionen ergangen iſt, und dieſen in Betreff des Gebrauchs der Preſſe Inſtructionen ertheilt. Die Verordnung iſt ſo liberal, daß den Zeitungs-Redactionen ſogar erlaubt wird, in ihren Blättern Revolutionen zu berühren, welche als wahre Thatſachen der Geſchichte angehören — wir ſagen berühren, denn die Details ſolcher Revolutionen mittheilen zu dürfen, wäre zuviel verlangt. Dieß muß natürlich unerlaubt ſeyn, und iſt in jener Verordnung auch verboten, weil dadurch die Völker in der Art und Weiſe, wie man das Revolutioniren anfangen müſſe, unterrichtet würden. Einer Revolution aber, ſey es auch jener vom July, wohl gar Lob ſpenden zu wollen, wäre vollends eine große Uebelthat, daher denn dieſes ſtrenge verboten bleibt.

Wie muß unter ſolchen Umſtänden das preußiſche Gouvernement über die Vermeſſenheit erſchrocken ſeyn, mit welcher man in der bayriſchen Deputirten-Kammer die July-Revolution als einen glänzenden Sieg über den Treubruch und den Meineid dargeſtellt, und ein glorreiches Ereigniß genannt hat?

Zugleich drückt die in Rede ſtehende Verordnung des preußiſchen Gouvernements eine väterliche Fürſorge für das Intereſſe der Zeitungs-Redactionen aus: denn da dem Gouvernement daran liegt, daß die Journale ihren Unternehmern Nutzen bringen, ſo wird den Redactionen der gute Rath gegeben, die Folgen verunglückter Revolutionen und die gegen die Theilnehmer verhängten Strafen beſonders herauszuheben, weil die Zeitungen dann vom Publikum gerne geleſen würden und größeren Abſatz fänden.

Endlich werden die Zeitungs-Redactionen auf die Wohlthaten aufmerkſam gemacht, welche für ſie aus der Cenſur entſpringen, denn durch die Cenſur übernehme die Regierung ja nur die Laſt, zum Vortheile der Blätter die allenfalls untergelaufenen Fehler zu verbeſſern. O wer iſt nicht entzückt über eine ſolche väterliche Fürſorge der Regierung für die Journale, wer wird nicht hingeriſſen von der ſcharfſinnigen Auffaßung des Zweckes und des Nutzens der Cenſur?

Wenn die in Rede ſtehende Verordnung in Oeſterreich erſchienen wäre, ſo möchte ſie noch weniger auffallend ſeyn, daß ſie aber in Preußen erſcheinen konnte, daß ein Gouvernement ſo tief ſich herabſtellen konnte, das früher andern Staaten auf der Bahn der Aufklärung vorangeſchritten iſt, dieß muß die Bruſt des Menſchenfreundes mit tiefer Betrübniß erfüllen. Wie hoch ſteht jetzt Bayern über Preußen, Bayern, wo die Cenſur von der Nation für ein ſchimpfliches Mittel zur Unterdrückung der Geiſtesfreiheit erklärt, und von den verehrungswürdigſten Mitgliedern des Gouvernements eine morſche Stütze ſchwacher Regierungen genannt wird.

Wie richtig dieſes Urtheil ſey, das einem unſerer erleuchtetſten Staatsmänner angehört, hat in Bayern die jüngſte Geſchichte bewieſen. Die bayriſche Regierung war nie ſtärker und nie mächtiger, als während der Herrſchaft der freien Preſſe, und nie ſchwächer und gelähmter, als nach dem Fehltritte des 28. Jänner.

Kurz vor der July-Revolution hielt der König ſeinen Triumpfzug von München über Amberg nach Baireuth und Bamberg. Der geliebte Monarch betrat dabei Gebietstheile, welche früher durch ihre Anhänglichkeit an ihre alten Regierungen bekannt waren; allein überall drückte ſich ein Jubel und ein Entzücken aus, die nicht erheuchelt waren, ſondern wahrlich aus dem Herzen kamen. Es zeigten ſich auf jenem Triumpfzuge die erſten Früchte der Verfaſſung, welche binnen wenigen Jahren das Wunder vollbracht hat, die verſchiedenartigſten Elemente zu Einem Ganzen zu vereinigen.

Nach der July-Revolution trat die grenzenloſe Anhänglichkeit an die Dynaſtie, und der Stolz und die Freude, dem conſtitutionellen Bayern anzugehören, vollends erſt in ſeiner ganzen Größe hervor. Man ſchwelgte in dem Bewußtſeyn, daß, wenn alle Monarchen zu zittern Urſache haben ſollten und Throne wanken würden, Bayern einer ſorgloſen Ruhe ſich ergeben dürfe, man ergab ſich, während in Nachbar-Ländern der Sturm tobte, heiteren Scherzen, und wenn irgend ein ängſtliches Gemüth die Beſorgniß gefährlicher Rückwirkungen auf Bayern äußerte, ſo gab man ſich etwa nicht die Mühe, die Bedenklichkeiten durch Gründe zu widerlegen, nein! man lachte über die geäußerten Beſorgniſſe. So ſtand es innerhalb Bayern während der Herrſchaft der freien Preſſe. Wie dachte man aber damals außerhalb des Landes von dem Könige und der Nation?

Wenn der König in ſeinem Lande der Gegenſtand einer unbegränzten Liebe war, ſo war er im Auslande und zwar nicht blos in deutſchen Ländern, ſondern auch in Frankreich und Großbrittanien der Gegenſtand allgemeiner Bewunderung. Dieß war gleichfalls keine Heuchelei, ſondern ein durch die hochherzigen Geſinnungen und Handlungen des Königs allen freien Gemüthern abgedrungener Tribut, der aber mit freudiger Bereitwilligkeit dargebracht wurde. Man mußte von dem Enthuſiasmus, mit welchem im Auslande von König Ludwig von Bayern geſprochen wurde, von der Hochachtung, welche man deſſen Regierung zollte, und von der hohen Meinung, welche man von der bayeriſchen Nation hegte, ſich ſelbſt überzeugt oder wenigſtens Augenzeugen darüber gehört haben, um zu fühlen, welche ungeheure Macht das bayriſche Gouvernement damals beſeßen hat.

Nach dem Fehltritte des 28. Jänner wurde zwar in der Liebe zu dem Könige und in der Anhänglichkeit an die Dynaſtie nicht das Mindeſte verändert: — denn die Bayern wußten ja, daß ihr conſtitutioneller König nicht irren und nicht fehlen kann, ſondern daß die Fehltritte und die beklagenswerthen Eingriffe in die Verfaſſung nur auf das Haupt des verantwortlichen Miniſters fallen; allein das Vertrauen zu der Verwaltung war dahin, der Zauber, welcher dem Gouvernement ſelbſt über das Ausland ein ſo großes moraliſches Uebergewicht und überhaupt eine Macht verliehen hatte, von deren Größe unſere Regierung wahrlich keinen Begriff hatte, war vernichtet, die Regierung mit den treueſten und edelſten Patrioten in Oppoſition geworfen, und ihre Macht ſo ſehr gelähmt, daß ſie in der Deputirtenkammer faſt immer in der Minorität ſtand.

Sollen denn alle dieſe merkwürdigen Erſcheinungen und alle die warnenden Beiſpiele, welche die Geſchichte den Regenten ohne Unterlaß vor Augen ſtellt, immer und immer ohne Eindruck bleiben? Wird insbeſondere Preußen, das früher ſo aufgeklärte Preußen, gegen die ernſtmahnende Stimme des Zeitgeiſtes taub bleiben, ſeine Intereſſe fortwährend verkennen und zum gleichmäßigen Nachtheile der Krone und der Nation ſich zur Ohnmacht verdammen, während es durch Einführung der Repräſentativ-Verfaſſung und durch Emancipation der Preſſe zu einer Macht und Größe gelangen könnte und müßte, die ſie nie beſeßen, auch in ſeinen glänzendſten Lagen nie beſeßen hat?

Nein, es iſt nicht möglich, es kann nicht möglich ſeyn; Preußen wird ſeine Intereſſen lange Zeit mehr nicht ver-

Digitized by Google

kennen; es wird, wir hoffen es mit Zuverſicht, zu ſeinem und zu Deutſchlands Heile die conſtitutionelle Bahn bald betreten.

Aufruf des polniſchen Generaliſſimus an die Litthauer.

Landsleute! Kinder meiner Mutter! das polniſche Heer betritt euern Boden. Verlaßt alles, was bis jetzt euch lieb und theuer war; eilet in unſere Reihen, ergreifet die Waffen wider das ſchmähliche Joch der Sklaverey und kämpfet mit uns für das höchſte Gut, für die Befreyung unſeres theuern, gemeinſamen Vaterlandes.

Täuſchet euch aber auch nicht über die Opfer, die das große Werk der Befreyung noch fordert. Große Mühſeligkeiten und blutige Kämpfe harren unſerer noch; der Feind iſt mächtig, ſeine Kräfte noch groß und ausgedehnt. Allein denket auch, daß die Vorſehung der Einigkeit Kraft und der ausdauernden Tapferkeit Sieg verleiht, rufet in unſerm heiligen Kampfe den Beyſtand des Allmächtigen an, ſuchet in der Religion Troſt und Unterſtützung, und ihr werdet jenen hohen Muth erlangen, der zur Befreyung des Vaterlandes führt.

Freyheit! Freyheit! ſey das Loſungswort; nach ihr laßt uns ſtreben, um ſie laßt uns kämpfen. O könnte ich doch die Wahrheit mit Flammenzügen in eure Herzen ſchreiben, daß das Volk, welches auf dieſer Erde um das Erhabenſte und das Heiligſte, um die Freyheit kämpft, in der Religion die treueſte und ſicherſte Stütze findet. Veredlung der Menſchheit iſt die göttliche Beſtimmung der Könige und nur hierauf ſtützen ſich die Heiligkeit und das bedeutungsvolle Recht der Throne; ſobald aber der Monarch dieſe heiligen Bande, die ihn an das Volk feſſeln, ſelbſt zerreißt, ſobald der Gehorſam gegen ihn zum Ungehorſam gegen Gott wird, dann wird das Ergreifen des Schwerdtes eine Forderung der Gerechtigkeit, eine heilige Pflicht.

Werfet euere Blicke auf den Zuſtand Polens! Verſchwunden iſt die Kraft unſeres Vaterlandes; verſperrt ſind die Wege zur Bürgerehre und zum Bürgerruhme; untergraben die Pfade zur häuslichen Tugend und Glückſeligkeit; erſtorben unſer geiſtiger Adel unter dem Druck der Sklaverey. Mit unſern Vorräthen nährten wir nur den Uebermuth unſerer Tyrannen. Von demoraliſirten Herrſchern regiert, ſank unſer edler National-Charakter täglich mehr zur widrigen Natur des Gemeinen herab; das Dichten und Trachten unſerer Regierung war nur dahin gerichtet, alles deſſen uns zu berauben, was den Menſchen erheben kann vor dem Angeſichte des Himmels und der Erde.

Dieß ſind die Beweggründe, meine Brüder, euch zu den Waffen zu rufen.

Zu euch ſpreche ich, ihr Einwohner in Litthauen, Volhynien, Ukraine und Podolien. Greift zu den Waffen, jetzt oder nie iſt es Gelegenheit, das ſchmähliche Joch der Sclaverey abzuſchütteln.

Der Kampf, den wir führen, iſt nicht gegen das ruſſiſche Volk gerichtet, dieſes große und edle Volk, das aus dem Stamme unſerer Väter entſproßen iſt, deſſen Religion und Rechte wir ehren. Nicht mit dieſem Volk führen wir Krieg, ſondern mit dem Deſpoten, der daſſelbe erniedrigt und uns unterdrückt.

Der Feind wendet zwar auch die Waffen der Verläumdung gegen uns und beſchuldigt uns vor der Welt der Grundſätze des Jacobinismus. Wir erklären aber redlich und aufrichtig vor Gott und der Welt, daß nur die Religion unſerer Väter, einer conſtitutionellen Monarchie heiligen Rechte, Friede und geſellſchaftliche Ordnung das Ziel unſeres Strebens und die Grundſätze unſerer Politik ſeyen und ſtets ſeyn werden.

Noch einmal wiederhole ich es, der Sieg wird nur mit Anſtrengung und unſäglichen Opfern zu erringen ſeyn. Umherirrendes Leben oder Märtyrertod kann die Folge eines länger dauernden Krieges ſeyn. Doch auf Gott vertrauend, nehmen wir unſern Wahlſpruch nicht zurück und, indem wir im Namen der Religion und der Freyheit kämpfen, verdienen wir den Segen jenes allmächtigen Gottes, der Einigkeit, Tapferkeit und Ausdauer mit einem glorreichen Siege krönen wird.

Es lebe die Freyheit, unter dem Schutze der Religion und des Geſetzes. Es lebe Polen unter dem Schutze Gottes.

Die öffentliche Meinung in München.

Lange hat man die Hauptſtadt verläumdet: geſtern hat ſie würdig geantwortet. Man gab Schillers Don Carlos. Feierliche Stille herrſchte im Hauſe bei der Unterredung König Philipps mit dem Marquis Poſa. Eßlair's treffliches Spiel hatte die ganze Aufmerkſamkeit des Publikums gefeſſelt; Hölken wurde kaum beachtet. Da ſprach er die herrlichen Worte zu Philipp

Ja! beim Allmächtigen!
Ja — Ja — Ich wiederhol' es. Geben Sie,
Was Sie uns nahmen, wieder. Laſſen Sie,
Großmüthig wie der Starke, Menſchenglück
Aus Ihrem Füllhorn ſtrömen — Geiſter reifen
In Ihrem Weltgebäude. Geben Sie,
Was Sie uns nahmen, wieder. Werden Sie
Von Millionen Königen ein König.
O könnte die Beredſamkeit von allen
Den Tauſenden, die dieſer großen Stunde
Theilhaftig ſind, auf meinen Lippen ſchweben,
Den Strahl, den ich in dieſen Augen merke,
Zur Flamme zu erheben! — Geben Sie
Die unnatürliche Vergötterung auf,
Die uns vernichtet. Werden Sie uns Muſter
Des Ewigen und Wahren! Niemals — niemals
Beſaß ein Sterblicher ſoviel, ſo göttlich
Es zu gebrauchen. Alle Könige
Europens huldigen dem ſpan'ſchen Namen,
Ein Federzug von dieſer Hand, und neu
Geſchaffen wird die Erde, Geben Sie
Gedankenfreiheit!

Kaum waren dieſe Worte ausgeſprochen, als ein tauſendſtimmiges Bravo ſich erhob, und die Begeiſterung verkündete, welche in tauſend Herzen entzündet worden war. Was Schiller vor vielen Jahren gefühlt, es war mitgefühlt worden von den treuen Bewohnern der Hauptſtadt. Jeden Abend fällt es wohl vor, daß einem Schauſpieler Beifall zugerufen wird, aber wie ganz anders war es geſtern; denn es galt nicht dem Schauſpieler, es galt den Worten, die er ausſprach. Sie drückten ja ſo kräftig aus den heißen

Digitized by Google

Wunſch, den alle Bayern hegen, ſie ſchilderten ja ſo lebendig, was unſer Schmerz iſt, und was unſere Sehnſucht.

Wenn die öffentliche Meinung ſich je ausgeſprochen hat, ſo war es geſtern; ſie hat nicht durch ihre Organe, ſie hat ſelbſt geſprochen, unmittelbar im Augenblicke der Begeiſterung.

Die Feinde des Lichtes hatten München dargeſtellt als eine Stadt, in der das conſtitutionelle Leben noch nicht gereiſt ſey; ſie hatten behauptet, daß die politiſche Bildung in München noch auf dem niedrigſten Standpunkte ſey, ſo daß man ſich daſelbſt wenig bekümmere um Freiheit der Preſſe und um Freiheit des Geiſtes; ſie hatten mit einem Worte die Hauptſtadt tief unter die Provinzen herabgeſetzt. Aber geſtern haben Münchens Bewohner feierlichſt proteſtirt gegen dieſe Beleidigung. Sie haben gezeigt, daß in der Liebe zur geſetzlichen Freiheit, in der Sehnſucht nach einem regen, geiſtigen Leben kein Unterſchied ſey zwiſchen Alt- und Neubayern. —

Und man wird ſich nicht mehr täuſchen laſſen, wenn auch noch ein ehrenwerther Deputirter in der Kammer behaupten ſollte, daß in dem Iſarkreiſe, den er zu vertreten habe, die Angelegenheiten der Preſſe etwas ganz Gleichgültiges ſey. — Man wird nicht mehr glauben, daß wenn der Abgeordnete Münchens die Cenſurordonnanz vertheidigt und mit aller der ihm eigenthümlichen Beredſamkeit in Schutz nimmt, dieß auch die Anſicht ſeiner Committenten ſey. — Es iſt nicht alſo. Die Münchner ahnen etwas höheres als alte Schuldurkunden, ſie haben andere Wünſche, als die, welche man ihnen zuſchreibt.

Möge aber der geſtrige Abend nicht verloren ſeyn! Möge die Regierung ſich nicht länger täuſchen laſſen, möge ſie zur Ueberzeugung gelangen, daß das ganze Volk nach Freyheit ſtrebt, in der Hauptſtadt wie in den Provinzen; Möge ſie uns wiedergeben, was ſie uns genommen!

gebe ſie uns Gedankenfreyheit, gebe ſie uns die Freyheit der Meynungen wieder!

Geſchrieben zu München am 8. Juny 1831.

Lucius.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

W...
Pelting/Obb.
Digitized by Google

Digitized by Google